

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Januar-Februar-Session — 1949 — Session de janvier-février

6. Tagung der 33. Amtsdauer — 6^{me} session de la 33^{me} législature

Bezugspreis. In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.

Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei AG, Bern.

Abonnements: Un an: Suisse, 12 frs., port compris. Union postale, 16 frs.

On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

Nachmittagssitzung vom 31. Januar 1949.

Séance du 31 janvier 1949, après-midi.

Vorsitz - - Présidence: Hr. *Escher*.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 22. Januar 1948 (BBl I, 309). I. Bericht des Bundesrates vom 10. April 1948 (BBl II, 85) an die Kommission des Ständerates. II. Bericht des Bundesrates vom 14. Mai 1948 an die Kommission des Ständerates. Bericht des Bundesrates vom 12./19. Oktober 1948 (BBl III, 529) an die Kommission des Nationalrates. Message et projet d'arrêté du 22 janvier 1948 (FF I, 329). 1^{er} rapport du Conseil fédéral du 10 avril 1948 (FF II, 69) à la commission du Conseil des Etats. II^e rapport du Conseil fédéral du 14 mai 1948 à la commission du Conseil des Etats. Rapport du Conseil fédéral du 12/19 octobre 1948 (FF III, 533) à la commission du Conseil national.

Beschluss des Ständerates vom 19. Juni 1948.
Décision du Conseil des Etats du 19 juin 1948.

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

I. Schriftlich. — *Par écrit.*

Müller-Amriswil, Berichterstatter:

Das Problem, auf verfassungsmässigem Wege die Grundlagen zu schaffen für die Herstellung des Budget- und Rechnungsgleichgewichtes im eidgenössischen Staatshaushalt, ist zweifellos eine der dornigsten Aufgaben, welche seit dem Bestand des Bundesstaates an die eidgenössischen Räte heran-

getreten ist. In den allgemeinen Erwägungen zur Fiskalpolitik des Bundes stellt die bundesrätliche Botschaft in eindrücklicher Weise die Vermehrung der verfassungsmässigen Aufgaben fest, wie sie seit dem Jahre 1874 durch mehr als 40 Partialrevisionen der Bundesverfassung erfolgt ist. Dieser Kompetenzerweiterung hat die verfassungsmässige Entwicklung der Bundeseinnahmen nicht entsprochen. Es muss eigentlich überraschen, dass bis zum Jahre 1913 die entscheidend ins Gewicht fallenden Einnahmenquellen des Bundes, die Grenzzölle, fast im Verhältnis zu den steigenden Bundesausgaben eine stärkere Ergiebigkeit zeigten, so dass es im wesentlichen gelang, das Budgetgleichgewicht aufrechtzuerhalten. Allerdings ist schon in den Budgetbotschaften vor 1914 und in den Voten der Budgetberichterstatter des eidgenössischen Parlamentes gelegentlich die Mahnung zum Masshalten in den Auslagen und zur Ausschau nach neuen Einnahmen deutlich ausgesprochen worden. Die Besorgnisse aus jener Zeit, da die Eidgenossenschaft in ihrer Staatsrechnung noch ein reines Vermögen von 100 Millionen Franken auswies, nötigen uns heute fast ein Lächeln ab. Damals wäre die Prognose, dass der Staat bei einem Schuldenüberschuss von vielen Milliarden Franken seine Währung intakt halten und seine Aufgaben erfüllen könne, meistens wohl auf ein ungläubiges Kopfschütteln gestossen. Die Entwicklung, die seither eingetreten ist, zeigt nur, wie anpassungsfähig der menschliche Geist an neu eingetretene Tatsachen sich immer wieder zeigt.

Noch im ersten Weltkrieg wurden die ausserordentlichen Aufwendungen der Mobilisation gedeckt durch Einnahmen, welche auf verfassungsmässigem Fundament beruhten. Bestrebungen in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, zu einer neuen Finanzordnung zu gelangen, welche den an den Bund gestellten Aufgaben, speziell auf dem Gebiete der Sozialfürsorge und der Landesverteidigung, genügten, führten nicht zum Ziele. In der Zeit zwischen den beiden Kriegen schon, speziell in den dreissiger Jahren, mussten durch zahlreiche dringliche Bundesbeschlüsse, welche sogar ins Verfas-

sungsrecht eingriffen, Einsparungen erzielt und neue Einnahmequellen gefunden werden. Erst im Jahre 1938 gelang es, für eine kurze Zeit eine verfassungsmässige Finanzordnung zu schaffen, welche für die Eidgenossenschaft eine wesentliche Erleichterung in ihrer Finanzlage brachte. Nach Ausbruch des Weltkrieges aber wurden neue Einnahmen im grossen Ausmasse durch vom Parlament gebilligte Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates dekretiert. Die bundesrätliche Botschaft bringt in knapper, aber prägnanter Darstellung die Entwicklung des Finanzrechtes in Erinnerung. Ich beschränke mich darauf, auf diese Ausführungen zu verweisen und lediglich folgende Zahlen hier festzuhalten:

Bei einer totalen Einnahmensumme von 1175 Millionen Franken betragen im Jahre 1945 die auf Grund des Notrechtes erhobenen Einnahmen 496 Millionen Franken; im Jahre 1946 brachten diese ausserordentlichen Einnahmequellen 1026 Millionen Franken ein bei Gesamteinnahmen von 1777 Millionen Franken, im Jahre 1947 785 Millionen Franken bei Gesamteinnahmen von 1420 Millionen Franken. Für das Jahr 1948 sind bei budgetierten Gesamteinnahmen von 1673 Millionen Franken die ausserordentlichen Einnahmen mit 835 Millionen Franken veranschlagt. Wir konstatieren also, dass in den verflossenen Jahren mehr als die Hälfte der Einnahmen, die in der Hauptsache für die laufenden Bedürfnisse des Staatshaushaltes und nur im geringen Umfange für die Schuldentilgung benötigt wurden, ihre rechtliche Grundlage im Notrecht finden. Die Vollmachtenbeschlüsse sind zeitlich bis zum 31. Dezember 1949 begrenzt. Es liegt auf der Hand, dass ab 1. Januar 1950 die Eidgenossenschaft ausserstande ist, das Budgetgleichgewicht mit den verfassungsmässig gesicherten Einnahmen aufrechtzuerhalten. Angesichts der Tatsache, dass allein schon die Landesverteidigung und die Verzinsung der Bundesschuld rund 740 Millionen Franken pro Jahr erfordern, die Einnahmen aus der Besteuerung von Tabak und Alkohol reserviert sind für die AHV, ist leicht zu errechnen, dass die verfassungsmässigen Einnahmen, die in den Zöllen und Stempelabgaben, der Ausgleichsteuer, den Militärpflichtersatzsteuern und den Erträgen der PTT bestehen, auch bei allergünstigster Entwicklung dieser Einnahmequellen nicht einmal ausreichen, um die Aufwendungen für die vorgenannten beiden grossen Ausgabenpositionen zu decken. Es werden also für die Zeit ab 1. Januar 1950 die bisherigen verfassungsmässigen Einnahmen erhöht oder andere erschlossen werden müssen. Die ausgiebigen Debatten im Rate über die Rückkehr vom Vollmachtenrecht zum ordentlichen Verfassungsrecht, sowie die Diskussion in der Öffentlichkeit, geben den deutlichen Hinweis darauf, dass für die Ordnung des Finanzrechtes die normale verfassungsrechtliche Grundlage zu suchen ist. Bei den gesteigerten Anforderungen an den Bund und der gegenüber 1938 vollständig veränderten Lage auf dem Gebiete des Militärwesens, der Wirtschaft und der Sozialpolitik ist es ganz offenkundig, dass die zur Verfügung stehenden verfassungsmässigen Einnahmequellen gemäss Art. 42 und 42bis der Bundesverfassung niemals ausreichen werden, um die Brunnen genügend zu speisen, aus deren Röhren die Zuflüsse sich ergiessen, welche genügen, dass

gesundes Leben in den weiten Gebieten der eidgenössischen Gefilde sich erhalten und entfalten kann.

Was für Einnahmen erschlossen werden müssen, hängt im Staatshaushalte davon ab, welche Aufgaben dem Staate übertragen werden und in welchem Umfange er sie erfüllen muss. Mit anderen Worten: durch die Aufwendungen und die Auslagen, welche dem Bunde aus der Erfüllung des ihm verfassungs- und gesetzesmässig vorgeschriebenen Aufgabenkreises erwachsen, wird bestimmt, welche Mittel ihm zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn er nicht in eine finanzielle Katastrophe hineingetrieben werden soll, welcher der währungspolitische und wirtschaftliche Zusammenbruch auf dem Fusse folgen würde. Es ist natürlich eigentlich ein unlösbares Problem, die Staatsausgaben für eine längere Zeit hinaus einigermaßen genau selbst für normale Zeiten festlegen zu wollen. Für ausserordentliche Verhältnisse, wie etwa für Zeiten einer Mobilmachung, vorausschauend die Staatsauslagen auch nur irgendwie annähernd bestimmen zu wollen, wäre vermessend.

Der Bundesrat ist in seinem Finanzplan für den Durchschnitt der Jahre 1950 und folgende ursprünglich von einem Ausgabenbudget von 1 Milliarde 350 Millionen Franken ausgegangen ist. Nach neuern Berechnungen, die vorgenommen wurden auf Grund der Beratungen in der ständerätlichen Kommission, ist der Bundesrat zu einer im Verhältnis zum Gesamtplan kleinen Reduktion von 20 Millionen Franken gelangt, die dadurch erreicht wurde, dass man in der Bundeszivilverwaltung die Personal- und Sachausgaben um je 10 Millionen Franken niedriger ansetzte. Der Ständerat ist zum Schlusse gelangt, dass man normalerweise nicht mit höhern Totalausgaben als 1235 Millionen Franken zu rechnen brauche. Er ist davon ausgegangen, dass man den vom Bundesrat mit 346 Millionen Franken veranschlagten Schuldendienst um 20 Millionen Franken, die Auslagen der Zivilverwaltung um 35 Millionen Franken, die Ausgaben der Landesverteidigung durch Reduktion der Personalausgaben um 10 Millionen Franken, die Bundesbeiträge ebenfalls um 10 Millionen Franken und schliesslich die auf 150 Millionen Franken berechneten Aufwendungen für Krisenverhütung und ausserordentliche Hilfsaktionen um 100 Millionen Franken herabsetzen dürfe, wogegen ein Betrag von 70 Millionen Franken zur vermehrten Schuldentilgung heranzuziehen wäre. Angesichts der Bedeutung dieses Ausgabenplanes für die Beschaffung der notwendigen Einnahmen hat Ihre Kommission die erste Woche ihrer Beratungen vollständig der Ausgabe-seite des Finanzplanes gewidmet. Dabei war sie wohl bewusst, dass dieser Ausgabenplan nicht die Bedeutung eines verbindlichen Budgets für 1950 und folgende Jahre haben kann. Einerseits hat er keinerlei Verbindlichkeit für den Bundesrat und das Parlament, und auf der andern Seite nimmt er die Revision bestehender gesetzlicher Vorschriften bereits voraus. Er ist also nichts anderes als eine Schätzung der Ausgaben auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit, mit denen neue Auslagen, die für die Zukunft sich aufdrängen, und Einsparungsmöglichkeiten kombiniert werden.

Ihre Kommission hat eine eingehende Aussprache gepflogen über die Details des Ausgaben-

planes, wie sie auf Seite 276 der bundesrätlichen Botschaft ihre Darstellung erfährt. Speziell hat sie sich auseinandergesetzt mit den auf Seite 94 der Botschaft aufgeführten Bundessubventionen. In dieser Aussprache wurden neben den finanziellen vor allem auch die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Momente, von denen die Staatsauslagen abhängig sind, gewürdigt. In Abweichung von der ständerätlichen Kommission und vom Ständerat selber ist die nationalrätliche Kommission in ihrer Mehrheit bei der Bemessung der Ausgabenpositionen in der Hauptsache den Überlegungen des Bundesrates gefolgt. Wir gestatten uns, die Begründung zu den einzelnen Positionen in Ergänzung der ausführlichen Botschaft des Bundesrates hier darzulegen. Wir möchten dabei nicht unterlassen, wenn Sie zu diesen Berechnungen Stellung nehmen, Sie zu bitten, davon abzusehen, den Ausgabenplan einer vielleicht vorgefassten Meinung über die Einnahmenpositionen anzupassen. Es könnte sonst geschehen, dass man sich über die Möglichkeit der Herabsetzung der Auslagen Illusionen macht, die bei der künftigen Budget- und Rechnungsgestaltung sich verhängnisvoll auswirken könnten. Wir erlauben uns, auch darauf hinzuweisen, dass die Herabsetzung der Zahlen im Ausgabenplan noch gar nichts zu tun hat mit einem mehr oder weniger grossen Sparwillen. Derselbe kommt erst dann zur Geltung, wenn bei der künftigen Beratung von Gesetzen, Beschlüssen und Budgets es gilt, Mass zu halten in der Bewilligung neuer Mittel. Deshalb ist dieser Ausgabenplan zu würdigen im Hinblick auf die Aufgaben, deren Erfüllung vom Bunde für die Zukunft allgemein verlangt wird.

Eine gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich bedeutendere Rolle wird in den künftigen Budgets und Staatsrechnungen die Verzinsung und Tilgung der Bundesschuld spielen. Sie wissen, dass der Bundesrat in Aussicht genommen hat, den Rest der eigentlichen Mobilisationsschuld mit rund 5 Milliarden Franken in einem Zeitraum von 60 Jahren zu tilgen. Er hat im Hinblick darauf für den Finanzplan pro 1950 und folgende Jahre die Auslagen für die Verzinsung und Amortisation der Bundesschuld auf 345 Millionen Franken bemessen, wovon im ersten Jahre 315 Millionen Franken für die Verzinsung und 30 Millionen für die Tilgung der Bundesschuld verwendet werden sollten. Zuzugabe der sukzessiven Reduktion der Bundesschuld würde der Aufwand für die Verzinsung jährlich reduziert, derjenige für die Schuldenamortisation entsprechend gesteigert. Der Ständerat hat geglaubt, davon ausgehen zu dürfen, dass für die Verzinsung jährlich nur 295 Millionen Franken in Rechnung zu bringen seien. Die Höhe der Zinslast des Bundes hängt einmal von der zu verzinsenden Schuld und sodann vom mittleren Zinsfuss ab, der zur Anwendung gelangt. Der Bundesrat ging noch davon aus, dass für die Verzinsung der Bundesschuld ein 3prozentiger Zinssatz in Rechnung gebracht werden dürfte. Ist der durchschnittliche Zinsfuss, zu dem der Bund seine Anleihen zu verzinsen hat, höher, so würde die Staatsrechnung eine entsprechende Mehrbelastung erfahren. Im gegenwärtigen Momente beträgt die Zinsbelastung der Bundesschuld rund $3\frac{1}{4}\%$. Nichts deutet darauf hin, dass eine Herabsetzung dieses Zinsfusses in

nächster Zeit zu erwarten ist. Die mittel- und langfristigen Anleihen, welche die Eidgenossenschaft in nächster Zeit zur Konversion bringen muss, werden nach der heutigen Lage des Geldmarktes kaum wesentlich besser als zu $3\frac{1}{2}\%$ unterzubringen sein. Diese Auffassung wird bestätigt durch das Schicksal der letzten Anleiheoperation des Bundes. Die Situation hat sich seit dem Momente, da die bundesrätliche Botschaft erschien, zuungunsten der Darlehensnehmer verschoben. Bei dieser Sachlage erscheint es uns nicht mehr gerechtfertigt, auf einem Zinsfuss von 3% bestehen zu wollen, der nur vorübergehend Geltung hatte und der seit Bestand des Bundesstaates der niedrigste war, der für langfristige Anleihen zur Anwendung gelangte. Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass ein Abgang der zur Zeit in Schweizer Franken und in schweizerischen Wertpapieren angelegten ausländischen Kapitalien, die auf beträchtliche Summen geschätzt werden, das gegenwärtige für den Schuldner nicht ungünstige Zinsgefüge ins Wanken bringen könnte. Wie leicht solche Kapitalien zufolge Änderungen der politischen Lage im In- oder Ausland Reissaus nehmen, ist nur zu bekannt.

In der Öffentlichkeit wird nicht selten damit argumentiert, dass die Verpflichtungen des Bundes zum grossen Teil eine interne Schuld darstellen, das heisst, dass seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber eigenen Institutionen und Foundationen bestünden. Es wird darauf verwiesen, dass vor allem durch die Ansammlung grosser Geldmittel im Fonds für die AHV die Eidgenossenschaft ein Reservoir besitze, welches auf die Zinssätze drücken und aus welchem zudem die nötigen Mittel der Eidgenossenschaft darlehensweise zur Verfügung gestellt werden können. Die Auffassung, dass der zu äufnende Fonds der AHV eine stark zinsverbilligende Wirkung haben werde, wird von kompetenter Seite stark angezweifelt. Denn die Mittel, welche in diesen Fonds fliessen, stellen ja kein neues Geld dar. Sie werden der Wirtschaft, den Banken, dem Sparkapital entzogen. Entweder führt der AHV-Fonds dieses Geld wieder der Wirtschaft zu oder er überlässt es dem Staate, der Anleihen damit zurückzahlen kann, wodurch die zurückbezahlten Beträge wieder in die Wirtschaft fliessen. Es entsteht also einfach ein anderer Kreislauf des Geldes. Die beim AHV-Fonds zur Verfügung stehenden Mittel müssen im Interesse der Versicherung möglichst bald wieder zinstragend angelegt werden, und zwar in der Hauptsache mittel- oder langfristig. Von den Prämien, welche jährlich für die AHV eingehen und von den Leistungen der öffentlichen Hand, wird derjenige Teil, der nicht für Rentenzahlungen an die Versicherten Verwendung finden muss, fest angelegt in Wertpapieren und andern Guthaben; geschieht das beim Bunde, so wird einfach die Wirtschaft entsprechend grössere Geldbedürfnisse haben, die anders gedeckt werden müssen. Es wird nicht angängig sein, dass die AHV den Bund mit ihren Mitteln zu anderen als den Marktbedingungen bedient. Auf alle Fälle ist das die gegenwärtig von den verantwortlichen Organen geübte Praxis in der Darlehensgewährung. Ganz abwegig ist die Auffassung, die man gelegentlich hört, der AHV-Fonds sei dem Bund zu 3% zur Verfügung zu halten, da ja das ganze Versicherungswerk auf einer 3prozentigen

Kapitalverzinsung aufgebaut sei. Derartigen Meinungen gegenüber ist zu betonen, dass die Versicherten einen Anspruch darauf besitzen, dass das Vermögen, welches der vom Staate unabhängig verwalteten AHV zusteht, bestmöglich angelegt und nicht anderen Staatszwecken dienstbar gemacht wird. Soweit also die Eidgenossenschaft Schuldnerin des AHV-Fonds sein wird, wird sie die Schuld nach den jeweils geltenden Marktverhältnissen zu kontrahieren und zu verzinsen haben. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob die verantwortlichen Organe des Fonds sich direkt an Anleihen beteiligen oder ob sie Obligationen des Bundes im Markte aufkaufen. Wenn sie bei solchen Gelegenheiten eine gewisse Stützung der Kurse der Bundesanleihen erreichen und einem Hinaufschnellen der Zinssätze im allgemeinen einen gewissen Einhalt gebieten können, so mag das zu begrüßen sein, aber wesentlich bessere Marktbedingungen für den Schuldner werden damit kaum geschaffen werden.

Zusammengefasst ist zu sagen, dass keine Faktoren vorliegen, welche heute die Prognose rechtfertigen, dass der künftige Zinsfuß, zu welchem die Bundesschuld zu verzinsen ist, unter den heutigen Durchschnittssatz von $3\frac{1}{4}\%$ fallen werde. Geht man von einer Totalverschuldung des Bundes von 9,7 Milliarden Franken auf 1. Januar 1950 aus, so erfordert dieselbe bei einem Zinssatz von $3\frac{1}{4}\%$ für die Verzinsung 325 Millionen Franken. Das Budget pro 1949 sieht noch Aufwendungen von rund 329 Millionen Franken vor für die Verzinsung allein. Es ist also mit der Zahl von 315 Millionen Franken bereits einer Reduktion der Bundesschuld Rechnung getragen.

In der Kommission und speziell auch in Wirtschaftskreisen ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht erhebliche Einsparungen erzielt werden könnten dadurch, dass die Verzinsung einer Reihe von Fondsguthaben durch den Bund eingestellt würde. Über diese Frage hat die Kommission einen Ergänzungsbericht vom Bundesrate einverlangt. Derselbe ergibt, dass schon entgegen den bestimmten Vorschriften des Bundesgesetzes über die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder und Spezialfonds vom 28. Juni 1928 verschiedene Fondsguthaben nicht mehr verzinst werden, so der eidgenössische Invalidenfonds und der Münzreservefonds. Rein wirtschaftlich lässt sich diese Massnahme damit begründen, dass diese Foundationen zur Zeit nicht irgendwie in Anspruch genommen werden können zur Erfüllung der bei ihrer Gründung vorgesehenen Zwecke. Es wird auch möglich sein, speziell den Münzreservefonds erheblich zu reduzieren. Damit entsteht eine buchmässige Verringerung der Staatsschuld, die aber gar keinerlei Auswirkungen auf die jährlichen Aufwendungen hat, da schon heute keine Verzinsung erfolgt.

Im übrigen wird aber genau zu untersuchen sein, ob noch Foundationen bestehen, bei denen die Zinspflicht überhaupt aufgehoben werden kann. Wie schon erwähnt, steht eine solche Massnahme im absoluten Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften. Die Einstellung der Verzinsung aller derjenigen Fonds, welche durch Drittpersonen begründet und geäuft wurden, stände in der Regel im Gegensatz zu dem Willen der Donatoren. Sehr oft wird aber auch der Verzicht auf eine Fondsverzinsung einfach

Mehraufwendungen in der Staatsrechnung zur Folge haben. Ich verweise etwa auf den bestehenden Fonds für die Militärversicherung. Wird derselbe nicht mehr verzinst oder der Fonds vollständig aufgehoben, so wird die Staatsrechnung Mehrauslagen an die Militärversicherung zu tragen haben. Es wäre daher eine Illusion, anzunehmen, dass durch solche Massnahmen auf längere Sicht gesehen eine Verbesserung der Budgets erreicht werden könne, ganz abgesehen davon, dass vor allem das Anlagegesetz und eine Reihe von Spezialgesetzen einer Revision unterworfen werden müssten.

Schon das Bundesgesetz vom 10. April 1891 betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und der Spezialfonds verpflichtete die Bundesbehörden, die freien Mittel zinstragend anzulegen. In der Botschaft zu dem jetzt geltenden Anlagegesetz vom 8. September 1927 verweist der Bundesrat darauf, dass im Schosse der eidgenössischen Räte wiederholt der Wunsch ausgesprochen wurde, die verfügbaren Mittel der Spezialfonds in fest verzinslichen Werten anzulegen. Bewusst wollte man abgehen von der damals schon eingerissenen Praxis, die Foundationen einfach in Guthaben an den Staat umzuwandeln. Das Gesetz enthält denn auch die Bestimmung, dass das Vermögen der Spezialfonds bis mindestens $\frac{1}{3}$ in Pfandbriefen oder Obligationen schweizerischer Bodenkreditanstalten und in Grundpfandtiteln anzulegen sei. Es ist wohl anzunehmen, dass man mit der Verpflichtung, einen Teil des Fondsvermögens in solchen Wertpapieren anzulegen, gerade verhüten wollte, dass die Fondsmittel in ihrer Substanz oder in ihrem Ertrage irgendwie gefährdet würden. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in den letzten Jahren immer weniger beobachtet worden. Der Bund hat zu Lasten der Fonds dadurch gewisse Zinsersparnisse gemacht, dass die Fondsmittel in Buchguthaben an den Bund umgewandelt wurden. Die Entwicklung wäre denn doch eine mehr als eigenartige, wenn in grossem Umfange nicht nur die Selbständigkeit der Foundationen durch die Anlage beim Bund herabgemindert, sondern auch der Ertrag auf Null reduziert würde. Die in der Öffentlichkeit herumgebotene Auffassung, es liessen sich an Fondszinsen 10 Millionen Franken ersparen, steht in unlösbarem Widerspruch zu der gesetzlichen Ordnung. Letzten Endes würde eine solche Massnahme auch nicht wesentlich zur Besserung der Finanzlage beitragen. Dieselbe lässt sich nicht mit Buchhaltungskünsten ordnen, sondern nur mit materiellen Leistungen und Opfern. Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, dass nicht eine gründliche Überprüfung der Einsparungsmöglichkeiten auf den Fonds und Fondsverzinsungen zu erfolgen habe, damit nicht Vermögen geäuft werden, die eine materielle Bedeutung für Staat und Wirtschaft nicht haben. Der Bundesrat berechnet die jährlichen Einsparungsmöglichkeiten auf maximal 2 Millionen Franken; sie werden sich nie in einem Masse erzielen lassen, dass eine wirkungsvolle Herabsetzung der Zinslasten des Bundes erreicht wird.

In Kreisen der Wissenschaft und der Wirtschaft ist in Zweifel gezogen worden, ob eine teilweise Amortisation der Staatsschulden überhaupt ins Auge gefasst werden müsse. Die Erwägungen, welche in dieser Richtung gehen, scheinen uns reichlich

theoretischer Natur zu sein. Sie übersehen vor allem die Gefahr, dass gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise die Staatsschulden noch weiter vermehrt werden müssten, womit wiederum in ungünstigen Zeiten eine Vermehrung der Zinslasten herbeigeführt würde. Mit der Expertenkommission, dem Bundesrat und dem Ständerat vertritt die Kommission die Auffassung, dass am Prinzip der Schuldentilgung nicht gerüttelt werden dürfe. Die dagegen erhobenen Einwände entsprechen sicher nicht dem Grundsatz der Führung eines gesunden Staatshaushaltes. Tilgung und Zinsbelastung zusammen sollten aus all den genannten Gründen nicht mit einer niedrigeren Summe als den vom Bundesrat errechneten 346 Millionen Franken in den Finanzplan eingesetzt werden.

Unter den Rubriken „Auslagen für Zivilverwaltung“ und „Landesverteidigung“ haben im Ständerat die Kosten für Personal und Behörden die Aufmerksamkeit besonders auf sich gezogen. In der Zivilverwaltung hat der Bundesrat seine ursprünglich errechneten Beträge von 140 Millionen auf 130 Millionen Franken reduziert; er rechnet bis auf das Jahr 1950 mit einer Reduktion der Arbeitskräfte in der Zentralverwaltung auf 20 000 Personen. Der Ständerat hält eine weitere Herabsetzung möglich auf 17 000 bis 18 000 Einheiten, was bei einer gleichbleibenden Salarierung einer weitem Einsparung von 20—30 Millionen Franken entsprechen würde. Zum vornherein ist zu bemerken, dass einzelne Sektoren der Zentralverwaltung, so die Zollverwaltung, nicht in Betracht fallen für weitere Personalherabsetzungen, muss doch, wie allseitig zugegeben wurde, der Bestand des Grenzwachtkorps, damit es seine Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen kann, um zirka 200 Mann erhöht werden. Das gleiche gilt nebenbei gesagt für die Eidg. Post-, Telegraph- und Telephonverwaltung. Von Bedeutung ist dieser Umstand für den Finanzplan aber nicht, da das Personal der Regiebetriebe nicht im Personal der Zivilverwaltung begriffen ist. Ihre Kommission hat über die Möglichkeit des Personalabbaues noch einen weiteren Bericht vom Bundesrat einverlangt. Auf Grund der einlässlichen Ausführungen in demselben nimmt sie an, dass eine Reduktion des Personalbestandes noch möglich sein sollte in einem Ausmasse, dass gegenüber dem Finanzplan des Bundesrates eine weitere Einsparung von rund 10 Millionen Franken erzielt werden kann. Die Rationalisierungsmaßnahmen sind heute nicht in allen Abteilungen der Bundesverwaltung bis in die äussersten Konsequenzen durchgeführt. Durch eine Verbesserung der technischen Hilfsmittel lassen sich Personaleinsparungen da und dort noch erreichen. Mit Nachdruck ist in der Kommission der Standpunkt vertreten worden, man könne sich des Eindruckes nicht erwehren, dass einzelne Chefbeamten nicht genügend Gewicht auf eine rationelle Ausnützung der Arbeitskräfte legen. Immer noch kann an vereinzelten Orten gelegentlich festgestellt werden, dass Beamte des Bundes sich ihrer vollen Verantwortung in bezug auf ihre Arbeitspflichten nicht voll bewusst sind. Wenn das sicherlich nur in vereinzelten Abteilungen der Fall ist, so ist nicht zu vergessen, dass Beobachtungen, welche in solchen Einzelfällen gemacht werden, gerne eine Verallgemeinerung erfahren.

Nicht nur aus Ersparnisgründen, sondern vor allem auch im Interesse des Ansehens des ganzen Bundespersonals, ist deshalb darauf zu dringen, dass die Herabsetzung des Personalbestandes überall dort erfolgt, wo noch ein Missverhältnis besteht zwischen den vorhandenen Arbeitskräften und den zu erfüllenden Aufgaben. Die Herabsetzung der Personalaufwendungen um 10 Millionen Franken ist natürlich an die Voraussetzung geknüpft, dass nicht zufolge Verteuerung der Lebenshaltung Erhöhungen der gesetzlichen Saläre und der Teuerungszulagen in Kauf genommen werden müssen.

Auf dem Gebiete der Landesverteidigung hat sich die Kommission prinzipiell der Auffassung des Bundesrates angeschlossen, es wäre die Zeitläufte kaum dazu angetan, einen Abbau der Verteidigungskraft des Landes, etwa durch Verzicht auf die Ausrüstung mit modernen Waffen oder durch die Reduktion der Ausbildungszeit, eintreten zu lassen. Mehrheitlich pflichtet sie immerhin der Meinung des Ständerates bei, es könne eine weitere Reduktion des Personalbestandes in der Zentralverwaltung verantwortet werden, so dass eine Einsparung von 10 Millionen Franken erzielt werden könne. Inwieweit diese Sparmassnahme sich in Einklang bringen lässt mit dem allseitig unterstützten Postulat der Besserstellung unseres Instruktionspersonals und angemessener Erhöhung des Bestandes desselben, steht allerdings auf einer andern Seite geschrieben. Es ist sehr zu befürchten, dass letzten Endes diese Beschränkung in den Ausgaben sich auswirkt auf die Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung unserer Armee. Nicht unterlassen wollen wir, daran zu erinnern, dass die Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung nach dem gegenwärtigen Stande einige Millionen Franken Mehrauslagen gegenüber dem Projekte des Bundesrates erfordern wird.

Einen breiten Raum in der öffentlichen Diskussion über die Finanzreform nehmen immer die Bundesbeiträge, die viel geschmähten eidgenössischen Subventionen, ein. Es besteht manchenorts fast ein Dogma, dass hier massive Einsparungen zu erzielen seien. Nimmt man diese Auslagenpositionen im Detail durch, so kommen allerdings die Kritiker gar bald in Verlegenheit. Denn auf Gebieten, in denen sie sich speziell auskennen oder die ihnen nahe liegen, möchten sie ungerne auf die Leistungen des Bundes verzichten. Der Ständerat hat den vom Bundesrat in Rechnung gesetzten Betrag von 155 Millionen Franken (worin die Beitragsleistungen an die AHV aber nicht begriffen sind) auf 145 Millionen Franken herabgesetzt, ohne jedoch zu sagen, wo im Einzelnen die Einsparungen möglich seien.

In der grundsätzlichen Aussprache in der Kommission wurde von den verschiedensten Seiten der Standpunkt vertreten, dass bei Ausrichtung der Bundesbeiträge in vermehrtem Masse Rücksicht genommen werden müsse auf die Bedürftigkeit der Empfänger; es kommen als solche die Kantone und andere öffentlich-rechtliche Korporationen oder Private in Frage. Es wurde geltend gemacht, dass die sogenannten reichen Kantone auf Subventionen der Eidgenossenschaft überhaupt verzichten sollten. Wie schwer praktisch die Ausscheidung in arme und reiche Kantone ist, geht aus der Tatsache

hervor, dass ein einziges Kommissionsmitglied seinen Wahlkanton unter die Rubrik der „Reichen“ einzureihen bereit war. Von anderer Seite wurde darauf verwiesen, dass eine Übereinstimmung über die Faktoren der Begriffsbestimmung „arm“ und „reich“ kaum leicht zu finden wäre. Ist etwa abzustellen auf die Steuerbelastung oder auf das steuerbare Vermögen und steuerbare Einkommen, auf die Rechnungsergebnisse der Kantone? Nicht zu vergessen ist, dass krisenempfindliche Kantone bald zu den reichen, bald zu den sehr notleidenden gezählt werden müssen. Denken wir etwa an die Erfahrungen, die der Kanton Neuenburg in der nähern Vergangenheit gemacht hat. Lässt sich für gewisse Kategorien der Subventionen, wie die Beiträge an die öffentlichen Arbeiten, an Gewässerkorrekturen, an das Schulwesen, die Frage der Abstufung nach Bedürftigkeit durchaus vertreten, so gestaltet sich die praktische Durchführung schwieriger bei den Beiträgen, welche die Kantone veranlassen sollen zu gewissen Massnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, auf dem Gebiete der Sozialfürsorge und dergleichen. Hier gibt die Leistung des Bundes erst die Legitimation zur Intervention. Dabei ist es merkwürdig, wie der viel gerühmte Föderalismus vor dem Eingriff der Zentralgewalt, auch wenn sie sich nur durch einen Abteilungschef repräsentieren lässt, kapituliert, sofern der eidgenössische Befehl mit dem Mittel der eidgenössischen Beitragsleistung versüsst wird. Dort, wo die Subventionen einem ganzen Berufsstand, wie etwa der Landwirtschaft, zugute kommen, ist die Abstufung der Beiträge nach Bedürftigkeit mit dem Risiko verbunden, dass das gesteckte Ziel nicht erreicht wird, weil derjenige, der nicht den gleichen Beitrag erhält wie sein Nachbar oder gar keinen, in der Bewirtschaftung seines Betriebes sich kaum die gleichen Vorschriften gefallen lassen wird. Wenn damit einige Schwierigkeiten, die sich bei der Lösung des Problems der Leistung von Bundesbeiträgen nach Bedürftigkeit entgegenstellen, angedeutet wurden, so soll damit nicht gesagt sein, dass die künftige Gesetzgebung nicht einen bessern Finanzausgleich durch die Gewährung von Subventionen versuchen soll. Im übrigen hat die Kommission die einzelnen Subventionsaufwendungen, wie sie auf Seite 94 der bundesrätlichen Botschaft für 1950 und folgende Jahre vergleichsweise mit der Staatsrechnung pro 1946 und dem Budget pro 1948 aufgestellt sind, in detaillierter Beratung durchgesprochen. Sie musste konstatieren, dass für zahlreiche Bundesbeiträge eine gesetzliche Bindung besteht, welche es verbietet, von den eingesetzten Zahlen abzugehen. Man wird sich bewusst sein müssen, dass die Abänderung der bundesgesetzlichen Vorschriften im Sinne einer Reduktion bisher bestehender Bundesleistungen nicht nur im Parlament, sondern bei den Interessierten auf die aller schwersten Widerstände stossen wird, bis in Kreise hinein, welche rein dogmatisch den Bundessubventionen ablehnend gegenüberstehen. Wir verweisen auch darauf, dass in bezug auf die Bundesbeiträge für die Krankenversicherung, die Bekämpfung der Tuberkulose, die Tabelle auf Seite 94 der bundesrätlichen Botschaft die bereits beschlossenen oder in Vorbereitung stehenden gesetzlichen Massnahmen noch nicht einmal berück-

sichtigt hat. Bei den Aufwendungen für die Strassen, für den Viehabsatz, für die Getreideordnung, ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, dass die Auslagen in der Zukunft wahrscheinlich höher sein werden. Speziell hängen die Beiträge für die Inlandgetreidewirtschaft vollständig von der Entwicklung auf dem internationalen Getreidemarkte ab. Insgesamt glaubte die Kommission nur Reduktionen auf Beiträgen an die Zentrale für Handelsförderung und die Verkehrszentrale in Höhe von rund 1 Million Franken vorsehen zu dürfen, gemäss einem schon früher gestellten Antrage der Finanzkommission, und in der Meinung, dass hier den direkt Beteiligten und Interessierten vermehrte Leistungen zuzumuten seien und gewisse Einsparungen sich noch verwirklichen liessen, wie die bei der Zentrale für Handelsförderung durchgeführten Massnahmen gezeigt haben. Andererseits sind aber die Aufwendungen für den Strafvollzug, wie sie das eidgenössische Strafgesetzbuch vorgezeichnet hat, mit 0,3 Millionen Franken offensichtlich zu niedrig gewertet. Es besteht hier keine Veranlassung, abzugehen von der Summe, welche die Expertenkommission seinerzeit auf 0,6 Millionen Franken normiert hatte. Die Kommission kommt damit zum Schlusse, dass an den vom Bundesrat errechneten zukünftigen Subventionen für 1950 und folgende Jahre Abzüge in irgendwie nennenswertem Masse nicht gemacht werden können. Die vorstehend genannten relativ kleinen Reduktionen fallen kaum in Betracht angesichts der Unsicherheit, welche besteht in bezug auf andere Positionen und angesichts der Wahrscheinlichkeit, dass Mehrausgaben durch die künftige Gesetzgebung zu erwarten sind.

Neben einer detaillierten Aufstellung für die mutmasslich regelmässig in Staatsrechnung und Budget wiederkehrenden Auslagen hat der Bundesrat vor allem in Würdigung der gemachten Erfahrungen für unvorhergesehene Aufwendungen einen Betrag von 50 Millionen Franken pro Jahr in Aussicht genommen und ausserdem für die Krisenverhütung und Krisenbekämpfung jährlich 100 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Dabei dachte er sich die Ordnung so, dass in Jahren guter Konjunktur nicht verbrauchte Überschüsse einem Fonds einverleibt würden, für welchen per Ende 1946 bereits ein Stock aus der Kriegsgewinnsteuer und der nicht zurückerstatteten Verrechnungssteuer in Höhe von rund 300 Millionen Franken besteht. Der Ständerat hat die Reservehaltung von 50 Millionen Franken für unvorhergesehene Auslagen akzeptiert, die Krisenrückstellung von 100 Millionen Franken aber abgelehnt, und zwar in der Weise, dass er 70 Millionen Franken hievon weiter für die Schuldentilgung in Aussicht nahm. Die für die Krisenbekämpfung in Aussicht zu nehmenden Mittel will er dem bereits erwähnten Fonds von 300 Millionen Franken entnehmen und, soweit dieser Fonds nicht ausreicht, Eingänge aus den Verrechnungssteuern dem Bunde reservieren, indem er ihn ganz oder teilweise von der Rückerstattung an die Kantone entbindet.

Ihre Kommission hat sich vorerst auf den Standpunkt gestellt, dass eine Rückstellung für unvorhergesehenes und Krisenbekämpfung unter allen Umständen notwendig sei; sie hat sich mehrheitlich

dafür ausgesprochen, dass eine Trennung in Aufwendungen für Unvorhergesehenes und Konjunkturrücklagen sich nicht rechtfertigen lasse, sondern dass eine Gesamtsumme schätzungsweise festgelegt werden müsse, unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Vergangenheit; sie hat sich die Tatsache vor Augen gehalten, dass in den Bundesbeiträgen für Verbilligungsaktionen und den Wohnungsbau für 1950 bereits keine Mittel mehr vorgesehen sind. Dazu kommt, dass zahlreiche Begehren auf Unterstützung und Hilfeleistung bereits angemeldet sind. So sind in den auf 155 Millionen Franken veranschlagten Subventionen keine Beiträge in Aussicht genommen für die weitere Hilfe an die Privatbahnen, die als dringlich erklärt wird, geschweige denn Leistungen für die Übernahme bestimmter Bahnnetze, wie der Rhätischen Bahn. In bezug auf die letztere lassen die Eingaben des Kantons Graubünden keine Zweifel darüber aufkommen, dass man nicht willens ist, das Bahnnetz zum Ertragswerte dem Bunde zu überlassen. Auch die Bundesbahnen verweisen darauf, dass sie gewisse bauliche Massnahmen, wie die Umbauten von Bahnhöfen in Bern, Zürich und anderwärts, unmöglich ohne staatliche Hilfeleistung durchzuführen in der Lage seien. Bezeichnend dafür, dass man auch in den Kantonen absolut nicht gesonnen ist, mit weiteren Unterstützungsgesuchen an den Bund zurückzuhalten, ist der Umstand, dass unmittelbar vor dem Zusammentritt der Kommission zur ersten Sitzung die kantonalen Armendirektoren eine jährliche Hilfe von rund 11 Millionen Franken seitens des Bundes anforderten, um der wohnörtlichen Armenunterstützung besser zum Durchbruch zu verhelfen. Die Kommission hat allerdings gefunden, es sei diesem Begehren kein Gehör zu schenken. Der Mitwirkung an internationalen Organisationen und Hilfswerken wird sich die Schweiz auch in Zukunft nicht entziehen können. Wie es um die Rückzahlung unserer grossen Guthaben und Vorschüsse an das Ausland steht, ist ganz unabgeklärt. Auf vielen andern Gebieten wird der Bund um Unterstützung angegangen. Der Herr Departementschef konnte in der Kommission darauf hinweisen, dass für die nächsten zwei Jahre Begehren in Höhe von rund 400 Millionen Franken beim Bunde angemeldet sind, die keine Berücksichtigung gefunden haben in der Tabelle über die Subventionen. Man darf wohl sehr daran zweifeln, ob der eiserne Sparwille des Bundesrates, des Parlamentes und vor allem der eidgenössischen Verwaltungszweige sich so durchsetzen werde, dass wirklich nur noch den allerdringendsten Begehren auf Hilfeleistung entsprochen wird. Es ist auch zu befürchten, dass kantonalen Begehren, besonders wenn sie etwa von den kantonalen Finanzdirektoren mit der gewohnten Deziertheit vertreten werden, der Erfolg auf Kosten des Bundes nicht versagt bleibt. Speziell im Hinblick auf die völlige Ausserachtlassung der Verbilligungsmassnahmen und der Wohnbausubventionen ist in der Kommission ein Antrag verfochten worden, für Unvorhergesehenes und Krisenbekämpfung nicht nur 150 Millionen Franken, sondern 200 Millionen Franken vorsorglich in Aussicht zu nehmen. Der Antrag ist unterlegen, weil die Mehrheit der Kommission die Notwendigkeit einer Weiterführung dieser ausserordentlichen Aktionen

nicht unter allen Umständen anerkennen will. Diese Massnahmen stehen in einem gewissen Zusammenhang mit der Hochkonjunktur und der damit verbundenen Teuerung. Solange dieselbe weiter dauert, darf mit erhöhten Einnahmen aus Zöllen und Umsatzsteuern gerechnet werden. Geht die Konjunktur zurück, so dürften auch die Preise eine gewisse Reduktion erfahren und die Stützungsaktionen nicht mehr im gleichen Umfange nötig sein, wobei allerdings dann die Frage sich erhebt, ob nicht zufolge des Eintretens der Krise andere Aufwendungen erforderlich werden. Mit dem Ständerat teilt die Kommission die Auffassung, dass Überschüsse der Staatsrechnung, welche sich daraus ergeben, dass die genannten 150 Millionen Franken nicht voll aufgebraucht werden, zu vermehrter Schuldentilgung zu verwenden seien. Es sollen also solche Überschüsse nicht einfach buchmässig einem Spezialfonds gutgeschrieben werden. Die Mehrheit der Kommission vertritt die Auffassung, man solle die interne Verschuldung des Bundes nicht durch Errichtung neuer Fonds weitertreiben, sofern nicht eine unbedingte Notwendigkeit dazu besteht. Die Folge ist natürlich die, dass dann, wenn die Mittel zur Krisenbekämpfung und Deckung unvorhergesehener Auslagen nicht einem Fonds belastet werden können, die Staatsrechnung unter Umständen wieder mit Defiziten abschliesst. Man wird das in Kauf nehmen müssen, aber der Ausweis von Defiziten wird vielleicht eher Veranlassung geben, nicht unbedingt notwendige Auslagen zu streichen oder zu kürzen, wenn nicht ein Fonds zur Verfügung steht, dem sie belastet werden können. Es wurde in der Kommission auch mit dem Argument operiert, dass Erfahrungen in neuester Zeit unerfreuliche Erscheinungen zeitigten, wenn für eine Hilfsmassnahme einfach ein Fonds angezapft werden kann.

Unter Berücksichtigung aller dieser Erwägungen ist die Kommission zu einem Ausgabenplafond für 1950 und folgende Jahre in Höhe von 1 Milliarde 310 Millionen Franken gelangt. Es braucht keine nähern Ausführungen darüber, dass es sich hier um eine Schätzung handelt, die noch weniger Anspruch auf absolute Genauigkeit machen kann als das jährliche Staatsbudget, in welchem man bekanntlich Überraschungen aller Art immer wieder erlebt. Aber es handelt sich immerhin um eine Schätzung, welche den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Erfahrungen Rechnung trägt. Auf alle Fälle würden wir es als gewagt erachten, wenn man sich auf den Standpunkt stellte, man könne mit erheblich weniger Auslagen auskommen. Ich wiederhole die bereits gemachte Bemerkung, dass es sehr schwer halten dürfte, staatliche Aufwendungen, die bereits durch die Gesetzgebung festgelegt sind, in der Zukunft in erheblichem Masse herabzusetzen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, die verfassungsmässige Grundlage zu schaffen, welche es ermöglicht, Einnahmequellen in der Höhe von etwas über 1,3 Milliarden Franken zu erschliessen.

Wenn wir uns der Einnahmenseite zuwenden, so müssen wir vorerst eine Abklärung darüber schaffen, auf welche Einnahmen der Bund auf Grund der geltenden verfassungsmässigen Ordnung rechnen kann.

Immer noch sind es die Grenzzölle, welche von den in Art. 42 der Bundesverfassung aufgeführten

Einnahmen das meiste zur Bestreitung der Staatsausgaben beitragen. Sie haben, den Benzinzoll inbegriffen, der zum Teil speziellen Zwecken reserviert ist, im Jahre 1947 377 Millionen Franken eingetragen und sind für das Jahr 1949 auf 365 Millionen Franken budgetiert. Der Finanzplan des Bundesrates erwartet durchschnittlich pro Jahr 330 Millionen Franken Zolleinnahmen. Das sind 80 Millionen Franken mehr Einnahmen, als sie die Staatsrechnung des letzten Vorkriegsjahres 1938 ausweist. Trotzdem hat der Ständerat diese Position auf 340 Millionen Franken erhöht, offensichtlich unter dem Eindruck des Rekordergebnisses des Jahres 1947. In unserer Kommission wurde damit argumentiert, dass die Zölle schon im Interesse des Schutzes einzelner Wirtschaftszweige, vor allem wurde der Weinbau genannt, eine Erhöhung erfahren könnten und dass der Übergang vom Gewichts- zum Wertzollsystem wenigstens für gewisse Produkte wesentlich erhöhte Erträge für die Bundeskasse bringen dürfte. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass eine Änderung des Zollsystems nicht in relativ kurzer Zeit zu erwarten sein wird. Selbst wenn die gesetzlich verankerten Maximalzölle erhöht würden, so dürfte der Gebrauchszolltarif durch die Wirtschaftsverhandlungen mit den ausländischen Staaten doch wieder eine Herabsetzung erfahren. Bekanntlich sind die Zollansätze in den Handelsvertragsverhandlungen Gegenstand eines zähen Kampfes. Die Interessen des Exportes verbieten es, dass die Importzölle ein gewisses Mass übersteigen, abgesehen von der Verteuerung der Lebenshaltung, welche durch sie herbeigeführt werden könnte.

Wir werden uns auch im klaren sein müssen darüber, dass der Umfang des Importes und damit der Zolleinnahmen nicht in erster Linie eine Funktion der Vermehrung der Einwohnerzahl unseres Landes ist, sondern dass er abhängt von den Zahlungsmitteln, welche unser Export, der Fremdenverkehr, der Kapitalertrag aus dem Ausland und andere Faktoren der unsichtbaren Ausfuhr uns zur Verfügung stellen. Die Situation in den meisten europäischen Ländern liefert für diese Tatsache ein drastisches Exempel. Nicht zu verkennen ist, dass im Jahre 1947 und im ersten Teil des Jahres 1948 die Zolleinnahmen sich ausserordentlich steigerten, weil die Einfuhr vor allem auch der Wiederauffüllung der dezimierten Lager diene. Wie empfindlich die Zolleinnahmen auf eine Reihe von Faktoren reagieren, geht hervor aus dem auffallenden Rückgang des Importes in der zweiten Hälfte dieses Jahres gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres, beläuft sich doch mengenmässig in den Monaten Juli bis und mit November 1948 die Einfuhr auf 3,069 Millionen Tonnen gegen 3,614 Millionen Tonnen in der gleichen Zeit des Vorjahres, während der Rückgang wertmässig sich ausdrückt für die gleiche Zeitdauer in der Zahl von 1 Milliarde 767 Millionen Franken pro 1948 gegen 2 Milliarden 081 Millionen im Jahre 1947. In der nämlichen Zeit sind die Zolleinnahmen in Übereinstimmung mit dem Rückgang des Importes gesunken von 177,4 Millionen Franken auf 149,0 Millionen Franken. Diese Tatsachen haben die Mehrheit der Kommission veranlasst, in der Schätzung der künftigen Zolleinnahmen dem Bundesrate zu folgen. Sollten in Erfüllung

mancher Wünsche für einzelne Zollpositionen die Zollansätze eine Erhöhung erfahren, so wäre die Frage doch die, ob nicht in bezug auf solche Waren der bezweckte Rückgang der Einfuhr erreicht würde, womit unter Umständen ein entsprechender Ausfall an Zolleinnahmen entstände.

Durch die Verfassungsrevision vom Jahre 1874 erhielt der Bund den Ertrag der PTT-Verwaltung zugewiesen. Art. 36 der Bundesverfassung beschränkt aber die Nutzbarmachung dieses Regals zugunsten des Fiskus durch die Bestimmung, dass die Tarife im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt werden. Streng genommen, steht dieser Grundsatz der Ausnützung von Post, Telegraph und Telephon für den Bundesfiskus entgegen. Nachdem aber auch die Verfassung wieder den Ertrag von Post- und Telegraphenverwaltung unter den Bundeseinnahmen aufführt, ist es eine Frage des reinen Ermessens, wie weit man dieselben mit Ablieferungen an die eidgenössische Staatskasse belasten, mit anderen Worten, wie weit man die Tarife zu Lasten der Benutzer dieser Anstalten über die Deckung der reinen Betriebskosten, sowie der Verzinsung und Amortisation der Anlage hinaus, erhöhen darf.

Vom Jahre 1937—1947 betragen die Ablieferungen der PTT an den Bund regelmässig 25 Millionen Franken; sie sind für 1948 auf 30 Millionen Franken, für 1949 auf 40 Millionen Franken veranschlagt. Von der vom Bundesrat für die Bundesfinanzreform eingesetzten Expertenkommission wurden diese Ablieferungen für 1950 und folgende Jahre auf 75 Millionen Franken in Aussicht genommen. Der Bundesrat hat den Betrag auf 50 Millionen Franken herabgesetzt. Der Ständerat hat sich in seiner Schätzung der Expertenkommission angeschlossen. Nach der Auffassung der leitenden Organe der PTT lässt sich die Einstellung einer Summe von 50 Millionen Franken in die Einnahmenposten verantworten, ohne dass wesentliche Taxerhöhungen Platz zu greifen hätten. Doch würden die in früheren Jahren vorgenommenen Abschreibungen und Rückstellungen zugunsten der Bundeskasse ausgewertet werden. In der nationalrätlichen Kommission gingen die Auffassungen über die Höhe der von den PTT zu leistenden Einnahmen weit auseinander. Während man auf der einen Seite auf die Expertenkommission abstellen und 75 Millionen Franken in Rechnung bringen wollte, vertrat eine extrem entgegengesetzte Minderheit die Meinung, die grossen Aufgaben, welche die PTT in Zukunft zu bewältigen hätten, würden eine Erhöhung über die bisherigen Leistungen von 25 Millionen Franken pro Jahr verbieten. Speziell wurde damit argumentiert, dass in Tat und Wahrheit die Postverwaltung zur Zeit mit erheblichen Defiziten arbeite und nur die Telephonverwaltung beträchtliche Überschüsse zu produzieren vermöge. In der Öffentlichkeit ist eine lebhaft diskutierte Frage entstanden darüber, ob nicht durch Herabsetzung der Reservestellungen und Abschreibungen weitere Ablieferungsmöglichkeiten erzielt werden könnten. Selbstverständlich darf durch den Rechtsanspruch des Bundes auf die Überschüsse der PTT die wirtschaftliche Betriebsweise, die gesunde Finanzgebarung und der neuzeitliche technische Ausbau nicht gefährdet werden. Gegen eine

erhebliche Erhöhung der Taxen sowohl bei der Post wie im Telegraphen- und Telephonverkehr sind sicher energische Widerstände zu erwarten, wie der Versuch mit der Aufhebung der Privilegierung für Gespräche zur Nachtzeit dargetan hat. Ob durch die Aufhebung oder die Einschränkung der Portofreiheit bei der Post und die Erhöhung der Gesprächstaxen im Lokalverkehr des Telephons noch Mehreinnahmen zu erzielen sind, ist allen Ernstes noch zu erwägen.

Unter Berücksichtigung aller Momente hat sich die Mehrheit der Kommission der Auffassung des Bundesrates angeschlossen, es sei als Ablieferung dieser Verwaltungszweige an die Bundeskasse 50 Millionen Franken in Aussicht zu nehmen. Die Diskussion über diese Leistungen der PTT, welche eine volle Sitzung der Kommission beanspruchte, zeigte, dass das Parlament in die Verhältnisse der PTT nicht einen absolut genügenden Einblick besitzt. In der Öffentlichkeit wird die Rechnungsablegung beanstandet, und die Begründungen der zuständigen Verwaltung werden als parteiische Vertretung des eigenen Standpunktes angezweifelt. Dabei wird allerdings im Ernste die vortreffliche Führung der PTT kaum in Abrede gestellt. Wenn die Kritik an der Rechnungsablage in den letzten Jahren immer wieder eingesetzt hat, so dürfte das zum Teil damit zusammenhängen, dass, anders als bei den SBB, kein parlamentarisches oder ausserparlamentarisches Organ sich ständig mit den Aufgaben der Betriebsführung und der Finanzgebarung der PTT befasst. Die Leitung derselben würde es selbst begrüssen, wenn ein engerer Kontakt hergestellt werden könnte mit dem Parlament, als wie er heute besteht, da eigentlich nur die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission bzw. einzelne Abteilungen derselben sich regelmässig mit diesem Verwaltungszweig befassen, während für alle die vielen baulichen Massnahmen jeweils Spezialkommissionen ernannt werden, denen der Überblick über die gesamte Bautätigkeit der PTT natürlich fehlt. Im Hinblick auf diese Situation empfiehlt Ihnen die Kommission die Schaffung einer ständigen nationalrätlichen Kommission, welche die Angelegenheiten der PTT zu betreuen und auch ihrer Finanzgebarung die nötige Aufmerksamkeit zu schenken hätte.

Zu den wichtigen Einnahmequellen, die dem Bunde im ferneren zustehen, gehört der halbe Bruttoertrag der von den Kantonen zu erhebenden Militärflichtersatzsteuer, die im Jahre 1938 zugunsten des Bundes 4 Millionen Franken, 1946 = 8 Millionen Franken, 1947 = 7 Millionen Franken abgeworfen hat. Der Bundesrat wollte in der Vorlage den gesamten Ertrag der Militärflichtersatzsteuern dem Bunde reservieren. Er berechnete diese Einnahmen auf 10 Millionen Franken pro Jahr. Ihm hat sich der Ständerat angeschlossen. In unserer Kommission wurde geltend gemacht, dass die schon längst fällige Revision des Bundesgesetzes über die Militärflichtersatzsteuer eine Einnahmenerhöhung herbeiführen müsse. Die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes ist allgemein anerkannt. Nur tendierten die Revisionsvorschläge in zwei Richtungen auf eine Erleichterung für den Steuerpflichtigen, wenn sie verlangten, dass das anwartschaftliche Vermögen von der Besteuerung ausgenommen

werde und wenn sie speziell für die Auslandschweizer die vollständige Befreiung postulierten. In den Beratungen der Kommission wurde mehrheitlich der Standpunkt vertreten, dass sich eine Erhöhung der Minimalansätze für die Steuerpflichtigen durchaus rechtfertige, einmal im Hinblick auf die seit Erlass dieses veralteten Gesetzes eingetretene Geldentwertung und andererseits im Hinblick auf die grossen Mehrleistungen, welche die militärflichtigen Schweizer zu bringen haben. An Stelle der Besteuerung des anwartschaftlichen Vermögens dürfte gemäss dem bundesrätlichen Vorschlage eine Besteuerung des Aufwandes auch für diejenigen Personen treten, welche kein eigenes steuerbares Einkommen besitzen. So beantragt Ihnen denn die Kommission, die Gesamteinnahmen aus der Militärflichtersatzsteuer auf 15 Millionen Franken zu bemessen.

Im Laufe der Beratungen ist dann die Kommission auf ihren Beschluss, die gesamten Militärflichtsteuern für den Bund zu reservieren, zurückgekommen. Den Anlass, einen Abänderungsantrag zu stellen, gab der Umstand, dass die Kommission in ihrer Mehrheit beschloss, für die Einführung einer Tilgungssteuer gemäss Antrag des Bundesrates einzutreten. Im Hinblick hierauf wurde erklärt, dass damit den Kantonen eine Einnahmequelle verschlossen werde. Es gehe nicht an, eine Reihe von Einnahmen den Kantonen zu entziehen und die Möglichkeit der Erhebung direkter Steuern ihnen zu schmälern; das führe dazu, dass die Kantone sich dem Entzug bisheriger Einnahmequellen widersetzen müssten. Damit erlangte der Antrag, die Hälfte der Militärflichtersatzsteuer den Kantonen zu belassen, eine Mehrheit, womit die für den Bund verbleibenden Beträge sich schätzungsweise auf 7½ Millionen reduzieren werden, vorausgesetzt, dass die angedeutete Revision des Gesetzes innert nützlicher Frist gelingt.

Auf Grund der im Jahre 1917 durchgeführten Volksabstimmung wurde Art. 42 der Bundesverfassung durch eine Lit. g ergänzt, gemäss welcher der Bund das Recht erhielt, Stempelabgaben zu erheben. Die Gesetzgebung hat eine solche Abgabe eingeführt auf Wertpapieren und ihnen gleichgestellten Urkunden, wechselähnlichen Papieren, Checks, Quittungen für Versicherungsprämien, Frachtkunden und vor allem auf Coupons von Wertpapieren. Die Erträge aus den Stempelabgaben waren sehr ungleich. Naturgemäss hängen die Couponsabgaben stark vom marktgebräuchlichen Zinsfuss ab. 1938 betragen die Einnahmen aus Stempelabgaben 59 Millionen Franken, 1946 = 67 Millionen Franken, 1947 = 79 Millionen Franken, immer mit Inbegriff der Couponssteuern. Nach dem bundesrätlichen Vorschlage sollen die Couponssteuern inskünftig in die Verrechnungssteuer einbezogen werden, wodurch sich die Einnahmen aus den übrigen Stempelsteuern um rund 42 Millionen Franken reduzieren würden. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft eine Revision des Stempelsteuergesetzes in Aussicht gestellt, welche die Erhöhung einzelner Abgabe-Ansätze und eine Ausdehnung der Steuerpflicht auf weitere Urkunden vorsieht. Ich verweise nach dieser Richtung auf die Botschaft des Bundesrates, Seite 191—193. Mit den Couponsabgaben könnte darnach mit Einnahmen

von 91 Millionen Franken, bzw. nach Abzug der Couponssteuer von 49 Millionen Franken gerechnet werden. Es ist also hier bereits eine Revision der Gesetzgebung eskomptiert. In der Kommission ist die beabsichtigte Ausdehnung der Stempelsteuer auf Lotterielose im Hinblick auf das Interesse der Kantone an den drei grossen Landeslotterien bekämpft worden. Beanstandet wurde auch die Absicht, die Sichtenweisungen, Schatzanweisungen, Generalmandate der Nationalbank, die Postcheck- und Giroanweisungen mit einer Abgabe zu belasten, weil damit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr Abbruch getan werden könnte. Im Hinblick darauf hat sich speziell auch die Nationalbank gegen eine derartige Abgabe ausgesprochen. Die bezüglichlichen Einwände hat die Mehrheit der Kommission als berechtigt anerkannt. Können die vorgenannten Belastungen mit Stempelsteuern nicht verwirklicht werden, so führt das zu einem Einnahmefall gegenüber dem bundesrätlichen Projekte von 3,3 Millionen Franken auf den Lotterielosen und von 1 Million Franken auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr. Der Einnahmeposten von 49 Millionen Franken muss daher eine Reduktion auf 45 Millionen Franken erfahren.

Im Finanzplan des Bundesrates findet sich als verfassungsmässig festgelegter Einnahmeposten ein Betrag von 9 Millionen Franken unter der Rubrik „Ausgleichssteuer“. Dieselbe wurde eingeführt durch den Volks- und Ständeentscheid vom 4. Juni 1939, gemäss welchem eine Sondersteuer auf Grossbetrieben des Detailhandels erhoben werden soll so lange, bis für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung und zum Ausbau der Landesverteidigung 140 Millionen Franken ohne Zinsanrechnung beschafft worden sind. Es ist nicht zu leugnen, dass diese Steuer damals einen gewerbepolitischen Zweck verfolgte, nämlich den Schutz der kleinen Betriebe des Detailhandels. Bis anfangs des Jahres 1948 ergab die Steuer die Summe von 67 Millionen Franken. Gegen die Weitererhebung derselben ist von verschiedener Seite eine Opposition geführt worden, mit der Begründung, die Motive für die Einführung der Steuer seien dahingefallen. Denn einmal bestehe keine Arbeitslosigkeit mehr, ferner sei sie im Widerspruch mit den Grundprinzipien der Bundesverfassung über die Rechtsgleichheit; ihr gewerbepolitischer Zweck sei zudem nicht erreicht worden. Wenn auch wirtschaftliche und politische Einwände gegen die Steuer nicht jeder Grundlage entbehren, so scheint es uns doch übertrieben zu sein, zu behaupten, es werde durch sie ein offenkundiges Unrecht geschaffen. Gewiss trifft sie leistungsfähige Betriebe mit grossen Umsätzen, aber keineswegs so, dass ihre Ertrags- oder Konkurrenzfähigkeit auch nur namhaft geschmälert wird. Eine gewisse gewerbepolitische Bedeutung dürfte aber die Steuer doch erlangt haben, sind doch seit dem Jahre 1939 die Einheitspreisgeschäfte verschwunden und haben andere Betriebe eine neue rechtliche Form gesucht. Was aber gegen die Aufhebung der Umsatzsteuer spricht, ist der Umstand, dass sie eine verfassungsmässige Grundlage besitzt. Wenn die Aufhebung dieser Steuer in einer grossen Verfassungsrevision, wie der vorliegenden über die Bundesfinanzreform, erfolgte, so erfährt sie nicht die Aufmerksamkeit, auf welche die Abänderung eines Verfassungs-

artikels nun einmal Anspruch erheben muss. Will man diese Steuer beseitigen aus den oben genannten Gründen, so sollte das unseres Erachtens geschehen durch eine separate Aktion. Es würde wohl weiterum nicht verstanden, wenn in einem Momente, da die Eidgenossenschaft verfassungsmässig neue Steuerbelastungen einführen will, eine Einnahmquelle zum Versiegen gebracht würde, mehr aus formalrechtlichen Gründen, denn deshalb, weil ihre Belastung als nicht tragbar zu bezeichnen ist. Die Kommission empfiehlt daher mehrheitlich, die Aufhebung dieser Ausgleichssteuer abzulehnen.

Diskussionslos hat die Kommission den auch vom Ständerat gebilligten Beträgen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser mit 85 bzw. 12 Millionen Franken zugestimmt. Diese Positionen spielen für die Bundesfinanzen nur indirekt eine Rolle, weil die Erträge dem Fonds für die AHV zufließen. Je stärker derselbe in der Zukunft fundiert ist, desto einfacher wird allerdings sich die Finanzierung der zweiten und dritten Etappe des grossen Versicherungswerkes gestalten. Diese Erwägung wird auch nicht ganz bedeutungslos sein für die Frage, ob wirklich die Verzinsung des schon vor Einführung der AHV auf Grund von Art. 34 quater der Bundesverfassung gespeisten Fonds aus der Belastung von Alkohol und Tabak eingestellt werden dürfe.

Einig geht die Kommission mit Bundesrat und Ständerat darin, dass der Vermögensertrag auch für 1950 und folgende Jahre mit 47 Millionen Franken in Rechnung zu setzen sei. Auf die Verzinsung des Dotationskapitals der SBB, das gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 1944 400 Millionen Franken beträgt, rechnet der Bundesrat in seinem Finanzplan nicht. Der Ständerat setzte quasi pro memoria hierfür 1 Million Franken ein. Wie schon früher bemerkt wurde, stehen die leitenden Organe der SBB auf dem Standpunkt, dass eine Reihe von Aufgaben das Unternehmen aus eigener Kraft nicht lösen könne, und dass es sogar Bundeshilfe beanspruchen müsse hierfür. Trifft das zu, dann wird auf eine dauernde Verzinsung des Dotationskapitals nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten, Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen und Einlage eines Betrages bis zu 8 Millionen Franken in eine Reserve zur Deckung künftiger Verbindlichkeiten, nicht zu rechnen sein. Bei dieser Situation glaubt die Mehrheit der Kommission, es sei richtiger, gänzlich davon abzusehen, eine hypothetische Einnahme auch nur in bescheidenem Umfange in den Finanzplan aufzunehmen. Sie stimmt daher in diesem Punkte der Auffassung des Bundesrates zu.

Unter dem Sammelbegriff „Andere Einnahmen“ führte der bundesrätliche Finanzplan ursprünglich eine Summe von 76 Millionen Franken auf. In dem vom Ständerat einverlangten Ergänzungsbericht entschloss sich der Bundesrat zu einer Erhöhung dieser Summe auf 81 Millionen Franken. Diese Einnahmen setzen sich zusammen aus Fondsentnahmen, Fondszinsen, aus Zoll- und Preiszuschlägen, Erlös aus dem Verkauf von Drucksachen, Lieferungen des Fernheizkraftwerkes der ETH, Verkauf von Pferdeimpfstoffen und anderen Dingen, auch solchen, die nicht regelmässig abgegeben werden. In den Jahren 1947 und 1948 sind darin auch enthalten

die Erlöse der Getreideverwaltung aus dem Mehrpreis für das Weissmehl. Den Hauptbestandteil dieser Position bilden die Bussen und Gebühren aller Art. Gebühren werden erhoben für alle möglichen Leistungen des Bundes, als Kanzlei-, Register-, Gerichts-, Patentgebühren, Gebühren der Zollverwaltung, Zollquittungsstempel, statistische Gebühren, Ein- und Ausfuhrgebühren, Konzessions- und Bewilligungsgebühren. Insgesamt wurden im Jahre 1947 Gebühren und Bussen in der Höhe von 63 Millionen von der Bundeskasse eingenommen. Sie sind pro 1948 mit 48 Millionen Franken, pro 1949 noch mit 45 Millionen Franken budgetiert. Im ganzen gilt für alle diese Einnahmenposten, dass sie sehr stark schwanken, dass sie abhängig sind von besonders wirtschaftlichen Verhältnissen und anderen Einflüssen. Für die Zukunft könnte man daran denken, auf den einen oder anderen Gebühren Erhöhungen eintreten zu lassen. Vorderhand fehlen aber hierfür die Rechtsgrundlagen. Angesichts der Ungewissheit, die bezüglich dieser Gebühren, Bussen und andern Einnahmen besteht, auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die zollstatistischen Gebühren in letzter Zeit mit der Reduktion der Einfuhr eher abnehmende Tendenz zeigen, ist die Kommission, ausnahmsweise ohne dass ein Gegenantrag gestellt worden wäre, in der Schätzung von 81 Millionen dem Bundesrat gefolgt, während der Ständerat glaubte, 86 Millionen Franken verantworten zu dürfen.

Damit sind die Einnahmen, auf welche der Bund gestützt auf ordentliches Verfassungsrecht mit Bestimmtheit rechnen kann, erschöpft. Der Ertrag würde sich nach der Kommissionsauffassung durchschnittlich auf insgesamt 666 Millionen Franken belaufen. Dabei ist zu bemerken, dass die Zusammensetzung der Kommissionsmehrheit bei den einzelnen Posten durchaus verschiedenartig sich gestaltete, so dass das errechnete Endresultat einen Durchschnitt darstellt, dem naturgemäss Fehlschätzungen nach oben und unten anhaften können. Immerhin ist zu sagen, dass angesichts der zu erwartenden Totalauslagen von über 1300 Millionen Franken ein neues Verfassungsrecht geschaffen werden muss, das erlaubt, Mehreinnahmen im ungefähr gleichen Umfange dem Bunde zuzuführen, wie sie heute auf Grund des ordentlichen geltenden Rechtes ihm zur Verfügung stehen.

Wie sollen diese neuen Mittel beschafft werden? Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft vor, zur Erreichung dieses Zweckes die auf Grund der Vollmachtenbeschlüsse erhobene Verrechnungssteuer, die Warenumsatzsteuer und die Luxussteuer weiterzuführen, sowie eine direkte Bundessteuer mit spezieller Zweckbestimmung, nämlich der Verzinsung und Tilgung der Mobilisationsschuld, im ordentlichen Verfassungsrecht zu verankern. Die Biersteuer, welche durch die notrechtliche Finanzordnung der dreissiger Jahre eingeführt wurde und auf Grund von Vollmachtenbeschlüssen noch heute erhoben wird, soll in einer allgemeinen Getränkesteuer aufgehen. Schliesslich schlägt der Bundesrat vor, den Reinertrag der Nationalbank, der praktisch nach Verzinsung des Dotationskapitals seit vielen Jahren vollständig an die Kantone verteilt wurde, dem Bunde zu reservieren. Eine solche Ordnung dürfte ihre innere Rechtfertigung darin finden,

dass angesichts der Aufgaben, welche das Noteninstitut zu erfüllen hat, weder die Aktionäre, noch die Kantone, denen der Reingewinn in Form einer Zuweisung von 80 Rappen pro Einwohner zufällt, bevor der Bund den verfassungsmässig in Aussicht gestellten $\frac{1}{3}$ -Anteil erhält, der Bank ihre Unterstützung zu leihen vermöchten, wenn die Umstände eine solche erforderlich machen. So sei nur daran erinnert, dass der Bund die Goldsterilisierungsaktion, die im Interesse der Kaufkraft des Schweizer Franks geboten erschien, und welche die Nationalbank nicht mit ihren Mitteln durchzuführen vermochte, in grossem Umfange auf seine Kosten zu übernehmen hatte. Dem Fiskus sind damit nicht unerhebliche Zinslasten entstanden. Hätte die Nationalbank diese Massnahme getroffen, so wäre der Reingewinn für einige Jahre aufgezehrt worden. Der Bundesrat hat denn auch gelegentlich im Parlament erklärt, dass der Bund es wäre, welcher der Nationalbank zu Hilfe kommen müsste, wenn sie je einmal derselben bedürfte, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Die Überlassung des Reingewinnes an den Bund ist also nur eine Kompensation dieser wenn nicht rechtlichen, so doch staatspolitischen Verpflichtung. Der Ausfall, der den Kantonen durch diese Neuverteilung des Gewinnes der Nationalbank zugunsten der Bundeskasse erwüchse, würde 3 Millionen Franken betragen und sollte für dieselben tragbar sein. Eine Minderheit der Kommission will aber auch diesen Betrag dem eidgenössischen Fiskus vorenthalten, sofern der Rat eine direkte Bundessteuer beschliessen sollte. Die Begründung ist in den gleichen Argumenten zu suchen, welche für die weitere Beanspruchung der Hälfte der Militärpflichtersatzsteuer durch die Kantone ins Feld geführt wurden.

Die Beibehaltung der Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen für die Zukunft ist weder im Ständerat, noch in der nationalrätlichen Kommission auf Opposition gestossen. Sie wird als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung vorbehaltlos anerkannt. Wenn sie in breiten Schichten der Bevölkerung nicht diese Anerkennung gefunden hat, so ist das wohl darauf zurückzuführen, dass das Rückerstattungsverfahren umständliche und nicht ganz einfache Vorkehren erfordert, die bei kleinen Beträgen nicht recht im Einklang stehen zu dem auf dem Spiele stehenden materiellen Rechtsanspruch. Als stossend wird vor allem empfunden, dass die Rückerstattung in vielen Kantonen unverhältnismässig lange auf sich warten lässt. Nach dem bundesrätlichen Vorschlage, dem sich die Kommissionsmehrheit in der Hauptsache angeschlossen hat, wäre durch die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmen, in welchem Umfange die an der Quelle erhobenen Verrechnungssteuern zu Lasten des Bundes zurückzuerstatten oder auf Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen sind. Die Minderheit will die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise dem Bunde überlassen und die Kantone als rückerstattungspflichtig erklären; sie glaubt damit den Ersatz für die Tilgungssteuer gefunden zu haben, worüber später zu berichten sein wird.

Die Einnahmen, die aus der Verrechnungssteuer zu erwarten sind, hat die Kommission in Übereinstimmung mit Bundesrat und Ständerat auf 102

Millionen Franken gewertet. Dabei ist berücksichtigt, dass 5% der an der Quelle erhobenen Steuer auf Kapitalerträgen als Ersatz der bisher erhobenen Couponsteuer in Höhe von 42 Millionen Franken dem Bunde verbleiben, ohne dass eine Rückerstattungspflicht besteht. Weiterhin würden ihm alle an der Quelle erhobenen Steuern auf Kapitalerträgen endgültig zukommen, die Personen anfallen, welche nicht in der Schweiz wohnen. Schliesslich behält der Bund definitiv die Abzüge auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen, welche von den Steuerpflichtigen nicht an ihrem Wohnsitz deklariert werden, womit er zu Lasten der Kantone der Nutzniesser der Steuerhinterzieher wird.

Sache der Ausführungsgesetzgebung wird es sein, die Härten, welche heute zufolge der Erhebung der Quellensteuer und der verspäteten Rückerstattung bestehen, zu beseitigen und zu mildern. Über die geplante Vereinfachung bei der Erhebung der Verrechnungssteuer an der Quelle und die eventuelle Befreiung der Steuer auf Kapitalien, welche im Auslande wohnenden Kapitalbesitzern zustehen, durch internationale Vereinbarungen, sei auf Seite 93 ff. der bundesrätlichen Botschaft verwiesen.

Für das grosse nach Zurweisung des Reingewinnes der Nationalbank und der Verrechnungssteuer noch zu deckende Defizit in der Höhe von rund 560 Millionen Franken spricht der Bundesrat sich vor allem aus zugunsten einer verfassungsmässigen Grundlage für die Weitererhebung der Umsatzsteuer, in welche die Luxussteuer und die allgemeine Getränkesteuer einzubauen wären, ferner für die Erhebung einer direkten Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen und dem Reinertrag und Vermögen der juristischen Personen. Damit würde das bisherige Steuersystem des Notrechtes, das dem Bunde Mittel auf dem Wege der direkten und indirekten Besteuerung zuführte, beibehalten. In der Kommission ist die Zustimmung zur Weiterführung der Umsatzsteuer, abgesehen von der Luxussteuer und Getränkesteuer, von einer Minderheit davon abhängig gemacht worden, dass eine Befreiung der gebräuchlichen Lebensmittel von der Warenumsatzsteuer garantiert und neben diesen indirekten Steuern eine direkte Steuer auf den mittleren und grösseren Vermögen und Einkommen, zum mindesten auf den letzteren, gemäss Antrag des Bundesrates weiter erhoben werde. Die Warenumsatzsteuer hat sich während der Kriegszeit als die ergiebigste Einnahmequelle des Bundes erwiesen, hat sie doch im Jahre 1946 347 Millionen Franken, im Jahre 1947 sogar 436 Millionen Franken eingebracht, die Luxussteuer nicht eingerechnet. Man wird sich ohne die Warenumsatzsteuer die Ordnung der Bundesfinanzen kaum recht vorstellen können. Wenn, wie Ihre Kommission das vorsieht, die gebräuchlichen Lebensmittel von der Besteuerung ausgenommen werden, so wird sie auch kaum zu einer ausgesprochenen Verteuerung der Lebenshaltung beitragen; denn gerade bei der Warenumsatzsteuer bestehen doch weitgehend Ausweichmöglichkeiten in dem Sinne, dass das Kaufinteresse sich billigeren Artikeln zuwendet. Abgesehen hiervon, ist auch zu erwähnen, dass bei der Berechnung der Indexzahlen, welche heute für die Unselbständigwerbenden zur Grundlage der Lohn-

und Saläransprüche gemacht werden, die Belastung mit der Umsatzsteuer inbegriffen erscheint. Ihre teilweise Unpopularität dürfte eine Milderung erfahren dadurch, dass bei der Fakturierung von der speziellen Ausnennung der Steuer abgesehen wird. Es ist vielleicht zu erwarten, dass die Konkurrenzverhältnisse die Verkäufer veranlassen, zu diesem Modus überzugehen, sobald überall genügend Waren zur Verfügung stehen, ohne dass die Ausführungsgesetzgebung dieses Problem behandelt.

Der Bundesrat macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Ergiebigkeit der Warenumsatzsteuer stark abhängig ist von der Konjunktur und von den Marktpreisen, da sie proportionell zu den Verkaufspreisen erhoben wird. Man kann, wie die Staatsrechnungen der Jahre 1946 und 1947 zeigen, fast von einer parallelen Entwicklung im Auf- und Niedergang zu den Grenzzöllen sprechen. Gesteigerte Importe weisen auf gesteigerte Umsätze, gesteigerten Verbrauch und damit Erhöhung der Umsatzsteuer hin.

Da die Freiliste für die Waren eine Erweiterung erfahren soll, wird gegenüber dem Rekordergebnisse des Jahres 1947, unter Berücksichtigung der Krisenempfindlichkeit der Steuer, mit einem Rückgang der Umsatzsteuer zu rechnen sein. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission pflichtet dem Bundesrat bei, wenn er eine durchschnittliche Einnahme aus der Warenumsatzsteuer von 330 Millionen Franken vorsieht, während der Ständerat sich auf 340 Millionen Franken festlegte. Die in einem Ausführungsgesetz zu regelnde Ausgestaltung der Warenumsatzsteuer wird weitgehend massgebend sein dafür, wie stark die Erträge gegenüber dem Jahre 1947 zurückgehen. Wir machen schon hier darauf aufmerksam, dass die Kommission den Standpunkt vertritt, es dürfe die Warenumsatzsteuer auf blossen Leistungen nicht mehr erhoben werden, sondern sie sei zu beschränken auf Lieferungen und Leistungen, die mit Lieferungen verbunden sind. Da der Steuerverwaltung in der Veranlagung der Steuer auch dringend eine largere Praxis ans Herz gelegt wird, in dem Sinne, dass Kleinigkeiten nicht allzu pedantisch verfolgt werden sollen, wird vielleicht auch hieraus ein gewisser Steuerausfall entstehen. Aus Erwägungen, die nachher noch zu beleuchten sind, hat die Kommission mehrheitlich beschlossen, Ihnen zu beantragen, die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Warenumsatzsteuer auf 20 Jahre zu beschränken und die zahlenmässigen Maximalansätze auf 4% festzulegen, Gegenstände des Luxusverbrauchs und Getränke ausgenommen.

Gegen die Luxussteuer, die bis heute in der maximalen Höhe von 10% veranlagt wird, haben interessierte Kreise eine heftige Opposition entfacht. Sie hat von Vertretern der Wissenschaft eine gewisse Unterstützung erfahren. Man wird vor allem zugeben müssen, dass die Grenze zwischen den Gegenständen des normalen Konsums und denen des Luxusverbrauchs nicht immer leicht zu finden ist; man denke vor allem etwa an die Kleider. Auch der Einwand, dass die Schweiz mit der Einführung einer Luxussteuer einen Teil ihrer Produkte in demjenigen Ausland diskreditiere, wo man Gegenstände, die nicht als lebensnotwendig betrachtet werden, mit Rücksicht auf die Devisenlage von der Einfuhr fernhalten will, ist nicht leicht zu

nehmen. Entscheidend werden aber schliesslich beim Abschluss der Handelsverträge doch andere Faktoren sein, welche den Ausschlag geben für die Zulassung eines Gegenstandes zur Einfuhr oder für die Höhe der Zollbelastung. Die Kommission ist der Auffassung, es gehe nicht an, wenn man die Waren des normalen Verbrauchs mit einer vierprozentigen Umsatzsteuer belaste, die Gegenstände, welche dem reinen Luxusverbrauche dienen, nicht höher zu besteuern. Die Luxussteuer wird auch deshalb nicht als ungerechtfertigte Belastung des Konsumenten empfunden werden dürfen, weil die Ausweichmöglichkeiten hier wohl ausser Diskussion stehen. Die Befürchtung der Produzenten, die Steuer könne nicht auf die Käufer abgewälzt werden, scheint uns gerade bei diesen Artikeln nicht gerechtfertigt zu sein. Bei Gegenständen, welche der Befriedigung von Liebhabereien, des verfeinerten Geschmacks, der besondern menschlichen Wünsche, Eigenschaften und vielleicht auch Schwächen dienen, fällt der Preis erfahrungsgemäss viel weniger in die Waagschale als bei den Waren, die man täglich benötigt; man denke etwa an die Seidenkleider, Wildlederschuhe und dergleichen, im Verhältnis zu Baumwollanzügen, Arbeiterschuh usw. Die Luxussteuer hat im Jahre 1946 14 Millionen Franken, 1947 = 17 Millionen Franken eingebracht. Da sie trotz der Befreiung einzelner bisher belasteter Artikel noch eine gewisse Ausdehnung erfahren kann, berechnet die Kommission in Übereinstimmung mit Bundesrat und Ständerat das zu erwartende Ergebnis für 1950 und die folgenden Jahre auf 20 Millionen Franken. Die Luxussteuer soll in die Warenumsatzsteuer eingebaut werden. Es werden daher für sie grundsätzlich die gleichen allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sein, welche für die gewöhnliche Warenumsatzsteuer gelten. Vor allem sind also nur Lieferungen und Leistungen, die mit Lieferungen verbunden sind, der Besteuerung unterworfen, während sie für reine Leistungen, vor allem also für blosser Reparaturarbeiten, wegfielen.

Zu wiederholten Auseinandersetzungen hat in der Kommission die vorgesehene Einführung einer erhöhten Umsatzsteuer auf den Getränken geführt. In breiten Schichten des Volkes wird zweifellos die Belastung aller Getränke, der alkoholartigen wie der alkoholfreien, besonders aber der ersteren, als eine Massnahme beurteilt, welche in erster Linie geeignet sei, dem Bunde in seinen finanziellen Schwierigkeiten Erleichterungen zu bringen. Vom Standpunkt des Konsumenten aus wird die Steuer auch zu verantworten sein als eine Belastung nicht lebensnotwendiger Genussmittel. Man wird sich auch darüber im klaren sein müssen, dass die bis jetzt schon erhobene Biersteuer kaum länger dem Bunde zufließen dürfte, wenn nicht verfassungsmässig die Besteuerung der Getränke allgemein oder zum mindesten mit Bezug auf die alkoholhaltigen vorgesehen wird. Wollte man nur die Biersteuer beibehalten, so müsste ein Verfassungsartikel für dieselbe allein geschaffen werden, was die Produzenten und Biertrinker wohl als eine offenbar rechtungleiche Behandlung qualifizieren würden. Die Stellungnahme der Produzenten im Obst- und Weinbau gegen eine allgemeine Getränkesteuer ist diktiert von der Befürchtung, dass

die Überwälzung dieser Steuer auf den Konsumenten nicht möglich sei. Diese pessimistischen Befürchtungen vermag die Mehrheit der Kommission nicht zu teilen. Gewiss haben die Produzenten recht, wenn sie darauf hinweisen, bei der Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer in der Schweiz dürfe man nicht Vergleiche ziehen mit den nordischen Staaten oder England, wo durch die Getränkesteuer zur Hauptsache doch der Import belastet wird. Die Situation eines Landes, in welchem der Wein- und Obstbau eine wirtschaftlich so hervorragende Bedeutung besitzen, wie in der Schweiz, erlaubt selbstverständlich niemals eine Belastung der Produkte dieser Zweige der Volkswirtschaft wie in Ländern, welche Wein- und Obstsäfte sozusagen restlos einführen. Die Grenze in der Belastung dieser Produkte wird dort liegen müssen, wo eine Überwälzung an den Konsumenten unter allen Umständen noch erfolgen kann.

Im fernern wird ein System zu suchen sein, das die Steuern schweizerischer Produkte nicht einer stärkern Belastung aussetzt als die importierten Getränke, speziell die Importweine. Das ist möglich, wenn die sogenannte Mengenbesteuerung zur Anwendung gelangt, welche den im allgemeinen billigeren Importwein absolut gleich belastet wie die teureren Produkte des eigenen Landes. Prozentual begünstigt dieses System das teurere Getränk. Eine Steuer in der Höhe von etwa 25 Rappen pro Liter Wein würde nach Auffassung der Mehrheit der Kommission von den Verbrauchern ohne weiteres übernommen. Das wird bestätigt dadurch, dass bisher die erhobene Umsatzsteuer auf den Getränken nicht zu einer Rücküberwälzung auf die Produzenten geführt hat. Für die Obstgetränke dürfte die Steuer selbstverständlich nur ganz bescheidene Ansätze erreichen. Durch die bundesrätliche Vorlage wird die Frage, wie die Umsatzsteuer auf den Getränken zu veranlagern sei, in keiner Weise präjudiziert. Auch die Mehrheit der Kommission, welche sich für die höhere Umsatzsteuer auf Getränken ausgesprochen hat, ist durchaus der Meinung, es sei in der Ausführungsgesetzgebung ein Weg zu suchen, der die beste Garantie dafür gibt, dass der Käufer nicht dem Produzenten die Steuer aufbürdet.

Der Gesamtkonsum allein an alkoholischen Getränken belief sich im Jahre 1945 auf 820 Millionen Franken. Da der Ertrag der Umsatzsteuer auf Getränken auf 40 Millionen Franken berechnet ist und auch alkoholfreie Getränke der Besteuerung unterliegen sollen, beträgt die Mehrbelastung des Alkoholkonsums nach der Vorlage weniger als 5% der Verkaufspreise. Eine starke Minderheit der Kommission hätte den Ertrag aus der Besteuerung der Getränke gerne auf 60 Millionen Franken erhöht, was eine entsprechende Steigerung in den Steueransätzen erfordert hätte. Die Mehrheit der Kommission dokumentierte dadurch, dass sie den Berechnungen des Bundesrates und des Ständerates folgte, den Willen, in einem Rahmen zu bleiben, welcher die Befürchtungen der Wein- und Obstproduzenten voll würdigt. Von Seite der Weinproduzenten wurde geltend gemacht, das Defizit von 40 Millionen Franken, welches bei Fallenlassen der erhöhten Umsatzsteuer auf Getränken entstünde, könnte eingeholt werden durch eine ent-

sprechende Erhöhung der Weinzölle. Das erscheint mehr als fraglich. Der Wein bildet in verschiedenen Staaten, welche wichtige Abnehmer schweizerischer Exportprodukte sind, den bedeutendsten Kompensationsartikel. Eine kräftige Erhöhung der Weinzölle gegen solche Länder wäre gleichbedeutend mit einer wesentlichen Erschwerung des Exportes in diese Gebiete. So sehr, von der Schweiz aus gesehen, die Weinzölle einer Erhöhung fähig sind, so wird man die Möglichkeiten nicht überschätzen dürfen, wenn man den gesamten Handelsverkehr mit den weinproduzierenden Ländern ins Auge fasst. Abgesehen davon, wäre zu erwarten, dass eine sehr starke Erhöhung der Weinzölle zu einem Rückgang der Einfuhr und damit zu einem entsprechenden Einnahmefall führte. Die Überlegung, mit der Erhöhung der Weinzölle könne sowohl ein besserer Schutz des schweizerischen Weinbaus als auch eine Erhöhung der Zolleinnahmen erreicht werden, dürfte mit den Tatsachen im Widerspruch stehen. Im übrigen hat der Bundesrat auch zugesichert, dass der Schutz des Weinbaus, soweit er durch Einfuhrzölle möglich ist, ein wichtiges Anliegen für ihn sei. Einen Verzicht auf die skizzierte Umsatzsteuer auf Getränken lässt aber diese Politik doch nicht zu.

Die Warenumsatzsteuer soll mit Inbegriff der Luxussteuer, einer Erhöhung der Umsatzsteuer auf Getränken und den bisher erzielten Einnahmen aus der Biersteuer total zirka 405 Millionen Franken abwerfen. Es fehlen für die Deckung der errechneten Totalauslagen demnach noch 150 bis 160 Millionen Franken. Da die Schuldenlast des Bundes teils direkt, teils indirekt zum allergrössten Teil auf die Kosten der Mobilisation zurückzuführen ist und diese Mobilisation entscheidend beigetragen hat, uns vor fremder Besetzung zu schützen, die mit einer rücksichtslosen Ausplünderung unserer Wirtschaft und der Zerstörung der Währung verbunden gewesen wäre, ist der Gedanke eigentlich unbestritten geblieben, dass alle direkten und indirekten Nutzniesser der Grenzbesetzung zu Leistungen an die Sanierung des Bundeshaushaltes beizuziehen seien. Zu diesen Nutzniessern gehören die Besitzer von Vermögen und die Bezüger von Einkommen. Wohl haben diese während des Krieges in Form der Kriegsgewinnsteuer und der Wehrsteuer erhebliche Leistungen an den Bund gemacht. Aber noch ist dieser mit Verzinsung und Amortisation der Mobilisationsschuld stark belastet, so dass sich auch Vermögen und Einkommen weitere Auflagen werden gefallen lassen müssen. Über den Weg, auf dem dies zu geschehen hat, herrschen die entgegengesetztesten Meinungen. Rein verfassungsmässig würde es nahe liegen, auf die kantonalen Kontingente zu greifen, wie sie in Art. 42, Lit. f, der Bundesverfassung vorgesehen sind. In Ausführung dieser verfassungsrechtlichen Ordnung hat das Bundesgesetz vom 9. März 1875 die Skala für die kantonalen Beiträge aufgestellt. Diese Skala ist am 5. April 1895 vom Parlament als bis auf weiteres in Kraft bestehend erklärt worden. Formell gilt sie also noch heute. Trotzdem denkt niemand daran, auf Grund dieser Rechtsordnung die Deckung des eidgenössischen Defizits von den Kantonen zu verlangen, da sie offensichtlich der Strukturänderung der Wirtschaft und der Finanzlage der Kantone seit dem Jahre 1895 nicht mehr Rechnung trägt. Der

Gedanke, von den Kantonen Geldkontingente zu erheben, ist aber in verschiedenen Formen aufgenommen worden. Da die Kantone naturgemäss ihre verfassungsmässigen Leistungen an den Bund zur grossen Hauptsache durch direkte Steuern aufbringen müssten, wäre der Forderung, dass Vermögen und Einkommen zur Schuldenverzinsung und Amortisation heranzuziehen seien, durchaus Genüge getan. Die Frage erhebt sich aber sofort, auf welcher Grundlage die Skala für diese Beitragsleistung zu erstellen sei. Die Vorschläge der „Action pour la réforme du fisc fédéral“ möchten die kantonalen Kontingente festlegen nach den Ablieferungen, welche auf Grund der letzten Wehrsteueranlagung aus den einzelnen Kantonen gemacht wurden. Herr alt Regierungsrat Dr. Keller in Aarau hat diesen Gedanken in der Weise weiter verfolgt, dass er vorschlägt, die Kantone sollten die Tilgung einer bestimmten Quote der Bundesschuld — er spricht von 2 Milliarden Franken — in jährlich gleichmässigen Raten übernehmen. Den Verteilungsschlüssel empfiehlt er aufzustellen auf Grund des durchschnittlichen Ergebnisses der drei letzten Wehrsteueranlagungen. Beide Lösungen könnten spielen, solange die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz auf der bisherigen Basis ausgeglichen blieben. Sie würden wohl auf fast unüberwindbare Schwierigkeiten stossen, wenn ein Kanton zufolge eines Kriseneinbruches auf seinem Gebiete die Revision des Schlüssels verlangte. Eine solche Krise würde sich naturgemäss nicht nur in einem Kanton geltend machen, sondern direkt und indirekt weite Gebiete der Eidgenossenschaft, wenn nicht das ganze Land, treffen. Es wäre dann wohl kaum die Bereitschaft bei irgendeinem anderen Stande zu finden, eine Quote der am meisten notleidenden Bundesglieder zu übernehmen. Durchführbar wäre diese Lösung nur dann, wenn der von den Kantonen zu übernehmende Schuldenanteil nicht nur quotenmässig festgelegt, sondern der einmal gefundene Verteilungsschlüssel auch als verbindlich erklärt würde bis zur vollständigen Tilgung des übernommenen Schuldenbetrages. Den Veränderungen in der Finanzkraft der Kantone während der Dauer der Belastung würde damit keine Rechnung getragen.

Eine Minderheit unserer Kommission hat ein schon in der bundesrätlichen Botschaft gewürdigtes System der Verwendung der Verrechnungssteuer als kantonales Kontingent wieder aufgenommen. Der ursprüngliche Vorschlag der Katholischen Volkspartei ging dahin, es seien die Verrechnungssteuerbeträge, welche von den natürlichen Personen an der Quelle erhoben werden, vom Bunde als kantonale Kontingente zurückzubehalten, so dass die Rückerstattung durch die Kantone zu erfolgen hätte. Der Ständerat, der in bezug auf die künftigen Auslagen des Bundes zu einem wesentlich niedrigeren Betrage gelangt war als Ihre Kommission, will diese an der Quelle erhobenen Steuern als kantonales Kontingent dem Bunde nur einräumen, wenn die Staatsrechnung des Bundes Fehlbeträge ausweist. Sie macht dabei keinerlei Unterschied zwischen den bei natürlichen und juristischen Personen an der Quelle erfassten Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen. Die Kommissionsminderheit will die Einschränkung,

dass nur bei Entstehung von Fehlbeträgen der Bund an der Quelle erhobene Steuern zurückbehalten dürfe, fallen lassen und es einfach der Ausführungsgesetzgebung überlassen zu bestimmen, wie weit die Rückerstattung und die Anrechnung zu Lasten des Bundes oder der Kantone erfolgen müssen. Ohne Zweifel wäre diese Ordnung derjenigen, welche vom Ständerat vorgeschlagen wird, vorzuziehen. Denn die Kantone gerade in dem Momente mit Beiträgen an den Bund zu belasten, da dieser Fehlbeträge in seiner eigenen Rechnung ausweist, in der Regel also in Krisenzeiten, müsste diesen mehr als unlegen kommen. Manche von ihnen würden ohnedies im gleichen Zeitpunkt ebenfalls mit Schwierigkeiten im Staatshaushalte zu kämpfen haben.

Dem Vorschlag der Minderheit unserer Kommission ist folgendes entgegenzuhalten:

a) Die Grundlage für die Bemessung der kantonalen Beitragsleistung an den Bund ist zu schmal. Die Vermögensbestandteile und Erträge, auf welchen der Steuerabzug an der Quelle vorgenommen wird, stehen von Kanton zu Kanton in einem ganz verschiedenen Verhältnis zu dem gesamten Vermögen und Einkommen, die wehrsteuerpflichtig sind. Das Kontingent, das der Kanton nach diesem Schlüssel zu entrichten hätte, würde nicht seiner Steuerkraft entsprechen, wie sie bei der Veranlagung zur Wehrsteuer zum Ausdruck kommt. Würden nur die Verrechnungssteuerkontingente der natürlichen Personen als Grundlage genommen, so wäre die Differenz gegenüber der Wehrsteueranveranlagung allerdings weniger gross, als wenn die Quellensteuerabzüge der juristischen Personen mitberücksichtigt würden. Die Gegenüberstellung der für die Kantone entstehenden Belastungen zwischen der dritten Wehrsteuer und der Verrechnungssteuer ist auf Seite 38 der Ergänzungsbotschaft des Bundesrates vom 10. April 1948 an die ständerätliche Kommission zu finden.

b) Die Belastung des einzelnen Steuerzahlers, der in den Kantonen zur Aufbringung der Kontingente beizutragen hat, wird sich ganz verschieden gestalten, trotzdem die Kontingente für den gleichen Zweck, nämlich für die Verzinsung und Amortisation der zufolge der Mobilisation entstandenen Bundesschuld, erhoben würden. Die Verschiedenheit der kantonalen Steuersysteme würde den Steuerzahler von Kanton zu Kanton verschieden treffen, abgesehen davon, dass ein Stand schliesslich ohne spezielle Belastung von Einkommen und Vermögen sich zur Aufbringung der Kontingentsbeiträge entscheiden könnte.

c) Bei der Kontingentslösung ist die Leistung des einzelnen Steuerpflichtigen an die Bundesverpflichtungen aus der Mobilisation nicht sichtbar, was sich psychologisch auf die Volkskreise, welche vorwiegend durch die indirekten Steuern oder durch relativ hohe kantonale Steuern betroffen werden, ungünstig auswirkt.

d) Vor allem aber ist die Frage nicht gelöst, was in den Kantonen zu geschehen hat, welche die Verrechnungssteuer zu ihren Lasten zurückzuerstatten haben. Es ist nicht zu übersehen, dass eine Reihe von Ständen gezwungen würde, zur Aufbringung der zurückzuerstattenden Quellensteuer

den Steuerfuss bis zu 50% oder mehr zu erhöhen. Da die Festsetzung des Steuerfusses in verschiedenen Kantonen dem fakultativen Referendum unterliegt, ist der Fall durchaus denkbar, dass die Stimmbürger sich gegen derartig massive Erhöhungen der kantonalen Steuern zur Wehr setzten und auch nicht zu haben wären für Aufbringung der notwendigen Mittel durch andere Massnahmen, welche schliesslich immer wieder die ganze Bürgerschaft oder wenigstens grosse Teile derselben in Mitleidenschaft zögen. Man kann sich vorstellen, wie der Ausgang solcher Volksabstimmungen beeinflusst würde durch den blossen Hinweis darauf, dass die höhern Steuern dazu dienen müssten, den Wertpapierbesitzern den Teil ihrer Zinsansprüche, der vom Bunde abgeschöpft wurde, wieder zu sichern. Kämen nicht eventuell die Kantone in Versuchung, entweder die Befreiung von den drückenden Verpflichtungen dadurch zu suchen, dass sie diese Verrechnungssteuer nicht zurückerstatteten und damit vor allem auch die Sparkapitalien gegenüber dem übrigen Vermögen benachteiligten, oder dass sie probierten, sich diesen Verbindlichkeiten dadurch zu entziehen, dass sie sich aufs neue an den Bund wendeten?

Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung des Bundesrates gefolgt, es sei das Defizit zu decken durch eine direkte Bundessteuer, die sich beschränken soll auf die Belastung des Einkommens aus Erwerb und Vermögensertrag der natürlichen Personen und auf eine Besteuerung von Reinertrag und Vermögen der juristischen Personen. Sie hat diesen Entscheid getroffen, nachdem sie sich über eine Reihe anderer Vorschläge vom Bundesrat noch hatte einen Ergänzungsbericht geben lassen.

Zugunsten der von der Kommissionsmehrheit vorgebrachten Lösung spricht vor allem der Umstand, dass damit für einen bestimmten Bundeszweck eine gleiche Belastung aller Steuerpflichtigen auf dem Bundesgebiet eingeführt wird, und dass dieselben Veranlagungsgrundsätze und Veranlagungsmethoden Platz greifen. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Veranlagung zur Wehrsteuer, wenn auch da und dort die Kritik berechtigterweise nicht ausblieb, zu einer wertvollen Klärung und Vertiefung der Begriffe des Steuerrechtes viel beigetragen hat. Die Aufstellung eidgenössischer Steuervorschriften macht auch die Flucht von einem Steuerdomizil in ein anderes für den Steuerpflichtigen wegen der unbequemen Belastung weniger interessant und unterbindet die oft illoyale Konkurrenz von Kanton zu Kanton in bezug auf die Einladung zur Wohnsitznahme mit Rücksicht auf die Steuerverhältnisse. Die Mehrheit der Kommission ist sich durchaus bewusst, dass die Veranlagung zur direkten Bundessteuer einen Eingriff in die kantonale Souveränität bedeutet, der immer dann als besonders schmerzlich empfunden wird, wenn er nicht von einer Bundesleistung begleitet ist. So stellt sich denn die Frage: was ist auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft von grösserer Bedeutung, die absolute Wahrung der Souveränität der Kantone auf dem Gebiete der direkten Steuern oder die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen für Massnahmen des Bundes, die allen Ständen und Bürgern in gleicher Weise zugute gekommen sind?

Je nach der politischen Auffassung über das Wesen des Bundesstaates wird die Antwort verschieden ausfallen. Zu wünschen ist nur, dass die absoluten Verteidiger der kantonalen Souveränität sich dieses grossen Prinzips auch dann erinnern, wenn die Frage sich stellt, ob der Bund zu Leistungen an die Kantone herangezogen werden soll. Die Mehrheit der Kommission ist sich bei der von ihr vertretenen Lösung durchaus bewusst, dass der gravierendste Einwand, welcher sich gegen die Bundestilgungssteuer erhebt, darin liegt, dass man eine Einkommenssteuer bzw. eine Reinertrags- und Vermögenssteuer aufpfropft auf Einkommen und Vermögen, die von den Kantonen und Gemeinden in ganz verschiedener Höhe, zum Teil sehr wirkungsvoll, schon zur Besteuerung herangezogen werden. Damit entsteht die Gefahr einer Überbelastung, die nur durch eine sorgfältige Ausgestaltung des eidgenössischen Steuertarifes vermieden oder wenigstens erträglich gemacht werden kann. Ihre Kommission hat aus diesem Grunde an den vom Bundesrat in Aussicht genommenen Ansätzen gewisse Erleichterungen eintreten lassen, die nach der Überzeugung des Berichtstatters noch weiterer Verbesserungen fähig wären.

Im übrigen konnte man sich auch in der Kommission des Eindruckes nicht erwehren, dass in breiten Schichten des Volkes die Opposition gegen die direkte Bundessteuer weniger auf prinzipielle staatsrechtliche Erwägungen zurückgeht, als auf einen gewissen Widerstand gegen die Höhe der Steuerbelastungen im allgemeinen und gegen die da und dort als rigoros empfundene Veranlagungspraxis der eidgenössischen Steuerorgane. Es konnte in manchen Kantonen den Steuerpflichtigen nicht entgehen, dass in Detailfragen die eidgenössischen Überwachungsorgane eine straffere, gegenüber ihnen engherzigere Praxis bei der Veranlagung durchsetzten, als die kantonalen Steuerorgane sie übten. Ich denke etwa an die Besteuerung von Vereinen, an die Gewährung von Steuerfreiheit für gemeinnützige Institutionen, an die Abschreibungs- und Rückstellungspraxis. Es ist auch nicht zu verkennen, dass die Rekurspraxis, wie sie durch das Bundesgericht im eidgenössischen Steuerrecht ganz allgemein geschaffen wurde, auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse nicht selten zu wenig Rücksicht genommen hat. Zurückzuführen ist diese Tatsache vor allem darauf, dass die oberste Rekursinstanz, in Übereinstimmung mit ihrer gesetzlich geordneten Aufgabe auf den andern Rechtsgebieten, nur die Anwendung des richtigen Rechtes zu prüfen hat, die auf dem Gebiete des Steuerrechtes im Vergleich zu den Ermessensfragen, welche bei der Steuer-taxation in grossem Umfange und mit entscheidender Bedeutung auftreten, offensichtlich die geringere Bedeutung besitzt. Die Weiterführung der Wehrsteuer bzw. ihre Ergänzung durch die Tilgungssteuer muss in der Ausführungsgesetzgebung den berechtigten Kritiken Rechnung tragen. Eine gewisse Beruhigung würde da und dort eintreten, wenn die kantonalen Einschätzungsmassnahmen von der eidgenössischen Kontrolle befreit würden, soweit sie nicht von wesentlicher und prinzipieller Bedeutung sind.

Ein Moment, das zugunsten der Tilgungssteuer spricht, wird im übrigen nicht übersehen werden

dürfen. Die Veranlagung zur Wehrsteuer hat sich eingelebt. Durch die Tilgungssteuer wird weder im Bund, noch in den Kantonen wesentlich neues Steuerrecht mit einer entsprechenden Organisation geschaffen werden müssen.

Um den Kantonen zu ermöglichen, mit ihren Steuergesetzen auszukommen, beantragt die Kommission, ihnen 20% der Bruttoerträge aus der Tilgungssteuer zu überlassen, statt nur 10%, wie es vom Bundesrat vorgesehen ist. Der zu erwartende Reinertrag für den Bund dürfte sich, wenn man mit dem Bundesrat annimmt, dass seit der Wehrsteuer-Veranlagung von 1943/1944 die steuerbaren Einkommen um zirka 30% gestiegen seien, auf rund 150 Millionen Franken belaufen. Damit kann man das errechnete Manko als gedeckt ansehen. Den Kantonen bliebe zwar ein weniger grosser Anteil aus der Tilgungssteuer, als er ihnen bis anhin aus der Wehrsteuer zukam. Der Ausfall sollte aber doch nicht so gross sein, dass er nicht aus den eigenen Steuererträgen gedeckt werden könnte. Einzelne Kantone haben auch Zuschläge zur eidgenössischen Wehrsteuer eingeführt; sicher werden auch für die Kantone weniger komplizierte Probleme zu lösen sein, als wenn sie gezwungen wären, zur Deckung der Verrechnungssteuerkontingente neue Einnahmen zu erschliessen oder plötzlich die Staatssteuer erheblich über die bisher gewohnten Ansätze zu erhöhen.

Die Opposition gegen eine direkte Bundessteuer, vor allem die stichhaltigen Einwände gegen sie, haben in der Öffentlichkeit und in der Kommission immer wieder zur Überlegung geführt, ob nicht doch noch ein anderer Weg gangbar wäre, um Vermögen und Einkommen zu entsprechenden Beitragsleistungen an die Bundesaufgaben heranzuziehen, wodurch den Kritikern Rechnung getragen werden könnte. In neuester Zeit ist aus wissenschaftlicher Feder die schon früher gemachte Anregung aufgenommen worden, es sei das gesamte Steuerrecht von Bundes wegen zu ordnen, indem der Bund die Steuervorschriften für Einkommen und Vermögen erliesse, eine Bundessteuer erheben würde, und die Kantone einfach Zuschläge zu diesen Bundessteuern für die Deckung ihrer Bedürfnisse dekretierten. Dieser Vorschlag sieht nicht nur vorbei an der bundesstaatlichen Organisation der Eidgenossenschaft, sondern auch an den wirtschaftlich vollständig verschiedenen Verhältnissen in den Kantonen, die gar nicht gestatten, dass das Steuerrecht in der gesamten Eidgenossenschaft gleich gestaltet wird. Er übersieht auch die verschiedenen Aufgaben, welche die Kantone zu erfüllen haben und würdigt in keiner Weise den Umstand, dass die Steuergesetzgebung eines der hervorragendsten Merkmale der kantonalen Souveränität darstellt. Die Einführung einer solchen Ordnung würde die staatsrechtliche Struktur der Eidgenossenschaft grundlegend ändern.

Schon in der bundesrätlichen Botschaft ist die Frage einlässlich geprüft worden, ob nicht dem Einwand, dass die direkte Bundessteuer die gleichen Vermögensobjekte treffe wie die kantonalen und Gemeindesteuern, dadurch Rechnung getragen werden könnte, dass die natürlichen Personen von den letztern, die juristischen vom Bunde besteuert würden. Das hätte vor allem auch die Wirkung, dass die Schwierigkeiten in der Einschätzung und

in der Verteilung von Einkommen und Vermögen bezüglich derjenigen steuerpflichtigen, juristischen Personen, welche in verschiedenen Kantonen ein Steuerdomizil besitzen, auf einfachstem Wege beseitigt würden. Wie sehr die Steuerbelastung für juristische Personen von Kanton zu Kanton differiert, ist ersichtlich aus einer von der eidgenössischen Steuerverwaltung erstellten Tabelle. Wenn das Mittel der Steuerbelastung juristischer Personen mit der Zahl 100 angenommen wird, so wird eine Aktiengesellschaft, die keinen Reingewinn ausweist, in Genf und Lausanne 52%, in Basel 57%, in Chur aber 250% Steuerleistungen zu erbringen haben. Bei einem Reingewinn von 5% schwankt der Koeffizient gegenüber diesem Mittel zwischen 62 und 185, bei 10% Reingewinn zwischen 68 und 147. Das hat zur Folge, dass juristische Personen, soweit das immer möglich ist, ihr Steuerdomizil für ihr Unternehmen ganz oder teilweise an die für sie günstigeren Orte verlegen. Die einheitliche Besteuerung durch den Bund würde der Konkurrenz der Kantone in der Gewährung von Privilegien an juristische Personen, die durch ihre Domizilnahme ihnen keinerlei spezielle Belastungen bringen, wie die Holdinggesellschaften, Stiftungen und dergleichen, Einhalt gebieten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine Lösung, welche den Kantonen die juristischen Personen als Steuersubjekt vollständig wegnähme, auf deren Finanzen sich sehr ungleichmässig auswirkte. Während die juristischen Personen im Jahre 1947 im Kanton Appenzell nur 4,4% an die kantonalen Steuern beitrugen, beläuft sich dieser Anteil im Kanton Aargau auf 23%, im Kanton Solothurn auf 23,8% und im Kanton Wallis gar auf 34%. Noch einschneidender wären die Auswirkungen auf Gemeinden wie Hätzingen, Flurlingen, Guttannen, Gerlafingen und Lindau-Zürich, die bis zu 90% der Gemeindesteuern von den juristischen Personen einnehmen. Die nationalrätliche Kommission hat daher vom Bundesrat einen ergänzenden Bericht einverlangt, der sich aussprechen sollte darüber, ob nicht eine Lösung möglich wäre, nach welcher zwar die Eidgenossenschaft die juristischen Personen auf ihrem ganzen Gebiete gleich besteuerte, einen Teil der Steuererträge sich reservierte, den anderen den Kantonen, aus denen diese Steuern stammen, zuschiede. Es ist dies ein System, welches der Kanton St. Gallen auf seinem Gebiete zur Durchführung bringt, indem er von allen juristischen Personen eine gleich hohe Kantonssteuer bezieht und wiederum gleich hohe Zuschläge zu derselben erhebt, welche er an die Gemeinden verteilt nach einem speziellen Schlüssel, unter Berücksichtigung des Sitzes der juristischen Personen und der totalen Steuerbelastung. Damit wird innerhalb des Kantonsgebietes die Konkurrenz der Gemeinden wegen der Steuerdomizile ausgeschaltet. Für die juristischen Personen ist die Steuerbelastung gleich hoch, ob sie in einer Gemeinde mit hohem oder niederem Steuerfuss Domizil nehmen. Auf das Gebiet des Bundes angewendet, liessen sich bei einem solchen System die Härten, welche angedeutet wurden bei vollständiger Inanspruchnahme der Steuerpflicht durch den Bund, bedeutend mildern, aber nicht vollständig vermeiden. Die Tabelle auf Seite 84 der bundesrätlichen Ergänzungsbotschaft an die nationalrätliche Kommission zeigt die

Auswirkungen einer solchen Steuerveranlagung, wenn eine gleichmässige 100prozentige Steuerbelastung dem Bunde und ein Zuschlag von 200% den Wohnsitzkantonen zukäme. Von Interesse ist dabei der Umstand, dass ein mit steuerpflichtigen juristischen Personen so gesegneter Kanton wie Basel-Stadt bei einer gleichmässigen Erhebung von Steuern nach dem ungefähren Durchschnitt, wie er heute erhoben wird, trotz der Ablieferungen an den Bund zu wesentlichen Mehreinnahmen gelangte, während der Kanton Bern zu den grossen Leidtragenden gehörte. Zur Zeit vermöchte ein solches Steuersystem auch den Bund nicht zu befriedigen, weil bei einer solchen Verteilung ihm nur etwa 60 Millionen Franken zufließen würden, eine mittlere Steuerbelastung nach den jetzigen Verhältnissen vorausgesetzt. Man müsste infolgedessen Ausschau halten nach einer anderen Einnahme; man hat gesprochen von einer Surtaxe auf grösseren Einkommen, die dann aber durch den Charakter der Sondersteuer, eines *privilegium odiosum*, diskreditiert wäre. Trotzdem wurde in der Kommission ein Antrag, eine solche Lösung weiter zu verfolgen, eingebracht, dann aber wieder zurückgezogen zugunsten des Vorschlages für die Verrechnungssteuerkontingente. Das Problem ist aber zum mindesten heute noch nicht nach allen Richtungen abgeklärt. Persönlich vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass es nicht für alle Zukunft aus der Diskussion fallen sollte.

Neuerdings hat unser Kollege Stähli durch ein Postulat die reine Quellenbesteuerung der Wertschriften wieder aufs Tapet gebracht, die den Anspruch auf Rückerstattung der abgezogenen Beträge bei Vornahme einer Deklaration ausschliessen würde. Unzweifelhaft wäre dieses System ein einfaches, aber es übersieht vollständig, dass damit gewisse Steuerobjekte zum voraus mehr belastet werden als andere, dass der Erfolg, den die Verrechnungssteuer in bezug auf die Bekämpfung der Steuerhinterziehung buchen kann, hinfällig würde, und dass die kleinen und grossen Vermögen der gleichen Besteuerung unterworfen blieben. Die Korrektur, die man damit erreichen will, dass an den Aktienerträgen höhere Abzüge gemacht werden als an den Obligationenzinsen, wäre durchaus willkürlich und vermöchte bei weitem nicht die Durchführung eines Progressionssystems, wie es in den modernen Steuergesetzen zur Anwendung gelangt, zu ersetzen. Denn die Auffassung, die Aktien befänden sich nur in den Händen grosser Vermögensbesitzer, die Obligationen bei den kleinen Sparern, ist durchaus nicht haltbar vor der Wirklichkeit.

Vorschläge auf Erhebung einer Vermögensabgabe zugunsten des Bundes und Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer stiessen in der Kommission auf keine Gegenliebe. Wie der Bundesrat schon in seiner Botschaft ausführte, ist die Steuerbelastung der Vermögen auf Grund der kantonalen Steuergesetze bereits eine sehr ausgeprägte. Die weitere Heranziehung der grösseren Vermögen soll sich nach der Meinung der Kommissionsmehrheit auf die Vermögenserträge beschränken.

Die Erbschaftssteuer aber ist in den Kantonen ausserordentlich verschieden ausgestaltet; sie zugunsten des Bundes, ohne Beschneidung der kanto-

nalen Bezüge, zu erweitern, würde manchenorts eine zu grosse Totalbelastung herbeiführen. Eine Rückerstattung der bisher von den Kantonen erhobenen Steuer aus dem Ergebnis der Bundes-Erbchaftssteuer würde diejenigen unter ihnen, welche in der Einführung oder im Ausbau der Erbschaftsteuern noch eine Reserve sehen, benachteiligen. Eine gleichmässige Beteiligung der Kantone an einer solchen eidgenössischen Erbschaftssteuer würde den verschiedensten Widerständen rufen, abgesehen davon, dass die Deszendentenbesteuerung in vielen Kantonen nur bei äusserster Beschränkung der Ansätze annehmbar wäre.

Wenn die Kommissionsmehrheit sich für die Tilgungssteuer gemäss dem Vorschlag des Bundesrates entschieden hat, so vermochte sie ihm nicht zu folgen in der Bemessung der Zeitdauer, während der sie erhoben werden soll. Die verfassungsmässige Festlegung einer solchen Steuer auf die Dauer von 60 Jahren würde wohl endgültig eine andere Ausschcheidung der Steuerkompetenzen zwischen Bund und Kantonen ausschliessen. Abgesehen hievon sollte doch einmal das Ergebnis der Steuererhebung für eine kürzere Zeit abgewartet werden. Nicht ohne Bedeutung ist auch der Umstand, dass nach nunmehr 19 Jahren die Finanzierung der zweiten Etappe für die AHV akut wird. Sie wird von Bund und Kantonen neue Mittel erfordern, so dass dann eine weitere Auseinandersetzung über die Finanzgebarung von Bund und Kantonen und über die Teilung der Einnahmequellen fällig sein wird. Die Beschränkung auf eine kürzere Zeit drängt sich auch auf, weil nicht der Eindruck erweckt werden soll, als sei die Verteilung der Finanzkompetenzen zwischen der Eidgenossenschaft und den Ständen für einmal abgeschlossen. Andererseits erheischt eine rationelle Ausgestaltung des Steuerrechtes durch Gesetz und Praxis, vor allem aber auch die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, dass für eine gewisse Zeitdauer Klarheit über die Rechtsordnung bestehe. Wenn man daran denkt, dass Wehrsteuer, Warenumsatzsteuer und Luxussteuer vor bald zehn Jahren eingeführt wurden und heute über manche Einzelfragen noch nicht Abklärung geschaffen ist, so geht daraus hervor, dass eine neue Steuerordnung nicht zu kurz bemessen sein sollte. Die Mehrheit der Kommission hat sich deshalb für die Festlegung der Tilgungssteuer auf zwanzig Jahre ausgesprochen.

Einige Befürworter der Tilgungssteuer haben sich zum vornherein auf den Standpunkt gestellt, dass die Warenumsatzsteuer verfassungsmässig nicht für eine längere Zeitdauer vorzusehen sei als die direkte Bundessteuer. Sie haben erklärt, dass die Warenumsatzsteuer, der sie als Konsumsteuer prinzipiell ablehnend gegenüberstehen, für sie nur akzeptabel wäre, wenn man eine gewisse Parität herstelle mit der Tilgungssteuer in bezug auf die zeitliche Begrenzung. So fand sich in der Kommission eine Mehrheit, welche die gleiche zeitliche Beschränkung für Tilgungssteuer und Warenumsatzsteuer vorsieht, während die Minderheit die Warenumsatzsteuer auf unbestimmte Zeit als verfassungsmässige Einnahmequelle des Bundes deklarieren will. Die gleiche Parität zwischen Tilgungssteuer und Warenumsatzsteuer hat die Kommissionsmehrheit auch dadurch geschaffen, dass sie einerseits die

Höchstansätze für die direkte Steuer, andererseits die Maximalprozente für die Warenumsatzsteuer in den Verfassungstext aufnahm. Da für Warenumsatzsteuer und Tilgungssteuer kein dauerndes Recht geschaffen werden soll, im Gegensatz zur Verrechnungssteuer, die im zu revidierenden Art. 42 der Bundesverfassung Aufnahme findet, sollen die bezüglichlichen Bestimmungen als zeitlich begrenzte Übergangsvorschriften in einem Zusatz zur Bundesverfassung ihren Platz erhalten. Das erfordert eine Auflösung des Textes der ganzen vom Bundesrat präsentierten Vorlage in drei Abschnitte.

In einem ersten Teil werden die für zeitlich unbeschränkte Dauer bestimmten Grundsätze aufgestellt. Im zweiten Abschnitt sind die Vorschriften über die Warenumsatzsteuer und die Tilgungssteuer untergebracht, welche zeitlich beschränktes Recht enthalten. Im dritten Abschnitt finden sich die Vorschriften, welche sich auf die Einführung der definitiven und auf unbeschränkte Dauer in Aussicht genommenen Verfassungsänderungen beziehen. Diese Bestimmungen werden nötig im Hinblick auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung einzelner Rechtssätze der neuen Ordnung, über die in der Detailberatung im einzelnen noch zu referieren ist.

In der Diskussion um die Bundesfinanzreform wird immer wieder die Auffassung vertreten — ob zu Recht oder zu Unrecht, mag dahingestellt bleiben —, dass die Ausgabenbeschlüsse des Parlamentes den Willen zum sparsamen Haushalten oft vermischen lassen. Der Bundesrat hat dieser Kritik Rechnung getragen damit, dass er in den Entwurf der Vorlage eine Bestimmung aufnahm, wonach für die Erhöhung der von ihm vorgeschlagenen Ausgaben in jedem der beiden Räte die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder nötig sei. Ihre Kommission hat diese Bestimmung abgelehnt. Sie ist einmal nicht ganz klar, weil nicht eindeutig hervorgeht, ob sie Geltung haben solle nur für spezielle Ausgabenbeschlüsse oder auch für Gesetze. Hier können Änderungen, welche das Parlament beschliesst, Mehrausgaben gegenüber einer bundesrätlichen Formulierung verursachen, ohne dass das zum vornherein mit Sicherheit abzusehen ist. Es ist ganz unvermeidbar, dass in einer solchen Gesetzesvorlage immer wieder eine Fahndung nach Vorschlägen erfolgte, die vielleicht unter ganz besonderen Verhältnissen zu einer Mehrauslage gegen den bundesrätlichen Anträgen führte. Dass die Beratungen damit sich komplizierten, wäre noch das geringste Übel. Sodann stünde eine solche Bestimmung mit unserem ganzen Staatsrecht in Widerspruch, würde sie doch bei der Ausgabenfestsetzung der Regierung eine gewisse Überordnung über das Parlament einräumen. Eine Mehrheit Ihrer Kommission vertrat aber die Auffassung, dass die oben genannte Kritik im Verfassungstext irgendwie zu berücksichtigen sei und hat sich daher auf einen andern Vorschlag geeinigt. In der Praxis des Parlamentes werden reine Ausgabenbeschlüsse, wenn mit ihnen nicht allgemein verbindliche Normen, wie Strafanordnung, verknüpft sind, in der Regel nicht dem Referendum unterstellt. Beitragsleistungen in sehr grosser Höhe fasst das Parlament häufig unter Ausschluss des Referendums. Ich erinnere etwa an die Beschlüsse über die Beitragsleistung von 100 Millionen Franken an die Schweizer Spende, an den

Beitrag für den Flugplatz Zürich-Kloten von 15½ Millionen Franken, an die Aufwendungen für die Flugzeuganschaffungen von 64½ Millionen Franken. Derartige Ausgabenbeschlüsse haben eine viel grössere materielle Bedeutung als eine Strafanordnung, die zufällig mit einem solchen Erlass verbunden ist und die dann denselben allgemein verbindlich macht. Deshalb wurde unter anderem von Fleiner der Standpunkt vertreten, es sei einem Bundesbeschluss das Prädikat der Allgemeinverbindlichkeit zuzusprechen, wenn er von grosser finanzieller Tragweite sei. Diese Auffassung ist von Burckhardt und durch die Praxis des Parlamentes wohl mit Recht abgelehnt worden, denn die Allgemeinverbindlichkeit besteht darin, dass der Rechtssatz jeden Bürger trifft. Es ist aber nicht zu leugnen, dass ein gewisses Missverhältnis besteht, wenn Beschlüsse von grösster materieller Bedeutung vom Referendum ausgeschlossen bleiben, weil sie nicht allgemein verbindlich sind, aber untergeordnete Bestimmungen wegen ihrer Allgemeinverbindlichkeit die Unterstellung unter das Referendum herbeiführen. Ein gewisser Ersatz für das Fehlen der Referendumsmöglichkeit wäre damit zu erreichen, dass wichtige Ausgabenbeschlüsse, gegen die das Referendum nicht angerufen werden kann, nur zustande kommen mit einer qualifizierten Mehrheit der beiden eidgenössischen Kammern. Eine solche Bestimmung wird unter Umständen auch dazu führen, dass die Kreditbewilligungen noch eine grössere Beobachtung erfahren, als das gelegentlich der Fall ist. Wir brauchen uns nur etwa an die Bewilligung von Nachtragskrediten zu erinnern. Die Kommissionsmehrheit hat die Grenze, von der ab eine solche Mehrheit notwendig sein soll, für regelmässig wiederkehrende Auslagen auf 100 000 Fr., für einmalige Aufwendungen auf 1 Million Franken, festgesetzt. Voraussetzung ist aber, dass es sich dabei um die Bewilligung neuer Kredite handelt.

Mehrheitlich zugestimmt hat die Kommission auch dem Vorschlage des Bundesrates, dass für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen die Beitragszwecke, die Voraussetzungen, die Höhe und die Bedingungen durch Bundesgesetz oder Bundesbeschluss festzusetzen seien.

Die Kommission hat die wichtigsten Beschlüsse zum Teil mit sehr knappen Mehrheiten gefasst. Diese Mehrheiten setzen sich keineswegs immer gleichartig zusammen. Gegner der Tilgungssteuer haben geholfen, wichtige Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer zu fassen. In der Frage der Überlassung eines Teils der Militärpflichtersatzsteuer an die Kantone hat sich nach Annahme der Tilgungssteuer eine Mehrheit aus allen grösseren Fraktionen gebildet, welche in die Minderheit versetzt wurde, als die Anhänger dieses Standpunktes auch die Überlassung des Reingewinnes der Nationalbank und des Anteils an den Stempelsteuern forderten. Es geht hieraus deutlich genug hervor, wie wenig sich eine übereinstimmende Willensbildung einer imponierenden Kommissionsmehrheit für den ganzen Inhalt der Vorlage gebildet hat, von den gegensätzlichen Entscheidungen gegenüber dem Ständerat gar nicht zu reden. Jedermann wird sich klar sein darüber, dass eine verfassungsmässige Finanzordnung nur zustandekommt, wenn man auf allen

Seiten bereit ist, nicht nur materielle Opfer, sondern die vielleicht noch schwereren der wirtschaftlichen und politischen Staatsauffassung zu bringen. Jede Neuordnung der Bundesfinanzen berührt naturgemäss auch die Kantone und verlangt von ihnen Verzicht. Wenn sie sich auf den Standpunkt stellen, Verzicht finanzieller Natur seien eher tragbar als solche der Souveränitätsrechte, so ist dieser Standpunkt zwar zu begrüssen, aber man kann sich einer gewissen Skepsis nicht erwehren, dass die Kantone, die sich in der Vergangenheit immer mehr finanziell vom Bunde abhängig machten, auch in der Lage seien, demselben mit ihren Mitteln beizuspringen. Kämen sie nicht unter Umständen in eine erhebliche Notlage, wenn sie einen Teil der Bundesschuld durch die Kontingente abtragen müssten? Ist es nicht vielleicht doch möglich, ohne wesentliche Beschränkung der kantonalen Souveränität eine direkte Bundessteuer, die zum vornherein zweckgebunden ist, durchzuführen? Wir vermögen auch nicht daran zu glauben, dass es in nächster Zeit gelinge, den Aufgabenkreis des Bundes zugunsten der Kantone wesentlich zu beschränken und die eidgenössische Intervention und Hilfe so abzubauen, dass namhafte Einsparungen gegenüber dem aufgestellten Ausgabenplan zu erzielen sind. Die Beratungen des Parlamentes auf dem Gebiete der Gesetzgebung, die zahlreichen Motionen und Postulate aus allen Gruppen, zeigen doch eher die Tendenz, den Bund zu vermehrter Mitwirkung und zu erhöhten finanziellen Leistungen zu bewegen. Der vorgelegte Ausgaben- und Einnahmenplan sieht gegenüber dem Budget pro 1949 noch ganz wesentliche Reduktionen vor, so dass man im Ernste kaum den Vorwurf, man habe zu pessimistisch gerechnet, wird entgegennehmen müssen.

Angesichts der Kompliziertheit der Materie gestatte ich mir, die grundlegenden Mehrheitsgesichtspunkte aus der Kommissionsberatung nochmals zusammenzufassen wie folgt:

1. Die von der Kommission als Grundlage in Aussicht genommenen Auslagen für die Jahre 1950 bis 1959 sind durchschnittlich auf 1 Milliarde 310 Millionen Franken veranschlagt worden. Darin sind zwar angemessene Rückstellungen für Krisenbekämpfung, ausserordentliche Hilfeleistungen, Hilfe an die Verkehrsanstalten, Mitwirkung an ausländischen Organisationen inbegriffen, aber unter den einzelnen Auslagenpositionen sind die Lasten, welche die im Gang und in Vorbereitung befindenden gesetzgeberischen Aktionen bringen können, nicht voll berücksichtigt. Der Abbau der Bundesverwaltung ist bereits in diese Berechnung miteinbezogen. Die Fondsäufnung und die Fondsverzinsung sollen überprüft werden. Auf keinen Fall aber dürfen Massnahmen, die zudem noch gesetzlichen Vorschriften widersprechen, getroffen werden, welche lediglich eine Verlagerung der Belastungen für die Zukunft bringen.

2. Die Aufhebung von Verfassungsbestimmungen, welche dem Bunde Einkünfte von Bedeutung verschaffen, darf im gegenwärtigen Zeitpunkte angesichts der Finanzlage des Bundes nicht in Frage kommen. Es bestehen keine Verfassungsbestimmungen, welche den Betroffenen untragbare Leistungen zumuten.

3. Die geltenden Verfassungsvorschriften erlauben nach Vornahme der in Aussicht genommenen dringlichen Gesetzesrevisionen, Einnahmen in Höhe von rund 660 Millionen Franken zu erzielen.

4. Der Mehrbetrag der Auslagen ist zu decken wie folgt:

a) Die Verrechnungssteuer ist verfassungsmässig dauernd zu verankern. Die Couponssteuer geht auf in der Verrechnungssteuer. Die bisherigen Anteile der Kantone an der Stempelsteuer sollen dahinfallen, und der Reingewinn der Nationalbank soll künftig dem Bunde gehören.

b) Für die Dauer von 20 Jahren wird eine Warenumsatzsteuer auf Lieferungen und auf Leistungen in Verbindung mit Lieferungen eingeführt, von der die gebräuchlichen Lebensmittel auszunehmen sind, und die ein Maximum von 4% der Detailverkaufspreise nicht überschreiten darf. Gegenstände des Luxusverbrauches und Getränke können höher besteuert werden, doch ist dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass die von der erhöhten Umsatzsteuer betroffenen Erwerbszweige in ihrer Existenz nicht bedroht werden, die Steuer vielmehr abgewälzt werden kann. Im übrigen gelten auch für diese erhöhten Steuern die Grundsätze, welche für die normale Umsatzsteuer aufzustellen sind.

c) Der Bund erhebt eine Tilgungssteuer zur Verzinsung und Amortisation eines Teils der Bundesschuld für die Dauer von 20 Jahren, welche von seiten der natürlichen Personen, unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, sowie vom Reinertrag und Vermögen der juristischen Personen, erhoben wird. Die maximalen Steueransätze werden im Verfassungsartikel festgelegt.

5. In die Bundesverfassung werden Garantien dafür eingebaut, dass Ausgabenbeschlüsse eine klare rechtliche Grundlage erhalten und Ausgaben, welche eine gewisse Höhe überschreiten, nur beschlossen werden können unter Mitwirkung einer qualifizierten Mehrheit der eidgenössischen Räte.

Ihre Kommission beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Doch geschieht das mit der ausdrücklichen Erklärung, dass auch eine ganze Anzahl Kommissionsmitglieder die Zustimmung zum Entwurfe von der Abänderung einzelner ihnen wesentlich erscheinender Bestimmungen abhängig machen.

M. Perret, rapporteur:

Le projet du Conseil fédéral concernant la réforme des finances de la Confédération a fait l'objet de discussions approfondies dans tous les milieux de la population; vous avez suivi vous-mêmes avec un vif intérêt la discussion qui a eu lieu à ce sujet, en juin dernier, au Conseil des Etats; je puis donc me borner à exposer les problèmes essentiels qui se présentent à nous.

Je tiens à souligner d'emblée ceci:

En ma qualité de rapporteur, mon rôle est de vous exposer de la façon la plus objective, les opinions de la majorité de notre commission. Certaines de ces opinions ne sont ni les miennes, ni celles du groupe auquel j'appartiens. Je me réserve donc de défendre diverses propositions de la minorité, après vous avoir fidèlement rapporté les

arguments qui l'ont emporté au cours de nos discussions.

Vous connaissez les pièces et documents sur lesquels ont porté les délibérations de votre commission:

1. le message du 22 janvier 1948 concernant la réforme constitutionnelle des finances de la Confédération;
2. les décisions du Conseil des Etats du 19 juin 1948;
3. les rapports du Conseil fédéral à la commission du Conseil national, des 12/19 octobre et du 17 novembre 1948;
4. le rapport de la commission fédérale d'experts (du 14 mars 1947).

Les tâches essentielles qui nous incombent, conformément aux propositions du Conseil fédéral, sont les suivantes:

1. Dans le domaine du droit: reviser l'article de la constitution fédérale qui règle la question des finances de la Confédération, en vue de remplacer, par des dispositions constitutionnelles, le droit fiscal extraordinaire actuel, qui repose sur les arrêtés d'urgence et les pleins pouvoirs extraordinaires. Sur ce point, on peut établir un parallèle entre la tâche qui nous incombe actuellement et la promulgation des nouveaux articles économiques.
2. Dans le domaine de l'économie financière: établir et assurer l'équilibre du budget de la Confédération, en y comprenant l'amortissement de la dette et en prenant des mesures efficaces pour empêcher un nouvel endettement.
3. Développer la péréquation financière entre les cantons.

Ces tâches sont urgentes car le droit fiscal fondé sur les pleins pouvoirs et qu'il y a lieu de remplacer arrive à son terme à la fin de la présente année. Ce délai est extrêmement bref si l'on songe qu'on se trouve en présence d'une double obligation: modifier de façon profonde la constitution et promulguer des dispositions d'exécution nombreuses et détaillées. On peut considérer, actuellement déjà, que même dans l'hypothèse la plus favorable, ce programme ne pourra probablement pas être réalisé dans un délai si court. Est-ce à dire que la discussion à laquelle nous allons procéder soit vaine? Nous ne le pensons pas.

Votre commission a examiné de façon approfondie cette question. Le représentant du Conseil fédéral au sein de notre commission a déclaré sans ambiguïté qu'on ne saurait attendre de lui qu'il prit l'initiative d'un mode de procéder autre que celui qui a été instauré, savoir la discussion, par le Conseil national, du projet du Conseil fédéral du 22 janvier, ou de la décision du Conseil des Etats du 19 juin 1948. La commission estime, elle aussi, devoir suivre la voie normale. S'il se révèle par la suite, que certaines divergences avec le Conseil des Etats ne peuvent être supprimées, le moment sera venu d'inviter le Conseil fédéral, par la voie d'une motion identique des Conseils, à préparer une solution transitoire. Une autre considération conduit à la même conclusion: les problèmes de fait resteront, en substance, les mêmes, que l'on procède à une revision ordinaire de la constitution fédérale

ou que l'on s'arrête à une solution transitoire à court terme. Quoiqu'il arrive ultérieurement, il nous paraît donc utile, voire nécessaire, de prendre dès maintenant des décisions sur les questions importantes.

La commission d'experts, la commission du Conseil des Etats et votre commission, ont procédé toutes trois de la même façon. Elles ont estimé que, pour fixer judicieusement des impôts, des taxes et d'autres contributions fiscales, il fallait tout d'abord établir les besoins financiers de la Confédération, le montant des recettes à prélever étant déterminé en principe, dans le ménage public, par le montant des dépenses auxquelles il y a lieu de faire face.

Vous avez à votre disposition le plan financier établi par le Conseil fédéral pour une période d'environ dix ans à partir de 1950. Constatons tout d'abord qu'il diffère fondamentalement des budgets que nous établissons ici, chaque année. Alors que l'arrêté fédéral relatif au budget acquiert force de loi en ce qui concerne les crédits votés, le plan financier ne représente qu'une appréciation du budget tel qu'il se présentera probablement, en moyenne, de 1950 à 1959; il ne tient donc pas lieu de budgets annuels. Il repose sur une série de conditions économiques, dont voici les principales:

- a) il ne présuppose ni une conjoncture favorable, telle qu'elle a influencé, depuis la fin de la deuxième guerre mondiale, les comptes de la Confédération, ni une dépression telle que nous l'avons connue en 1930 et dans les années suivantes; il repose sur l'hypothèse d'une situation moyenne, quant au degré d'occupation et au rendement, dans l'économie;
- b) il présuppose une baisse du prix actuel de la vie et le rétablissement de la puissance d'achat de la monnaie à un niveau correspondant à une situation économique normale;
- c) il a pour condition une réduction des charges actuelles de la Confédération consenties en vue de la baisse du prix de la vie; cette réduction ne sera possible que dans la mesure du rétablissement des prix normaux dans le commerce mondial.

Un plan financier présupposant la réalisation de ces conditions montre quelle sera la situation en 1950 et les années suivantes et, en même temps, quel sera le développement probable des recettes et des dépenses dans la moyenne approximative des budgets futurs.

La diminution des dépenses porterait particulièrement sur les chapitres relatifs au personnel, à l'acquisition de matériel, à la réduction des subventions fédérales. En ce qui concerne le personnel, il nous paraît nécessaire d'ajouter, pour éviter toute équivoque, que personne dans la commission ne songe à faire de nos fonctionnaires les victimes de la réforme des finances fédérales. Il ne s'agit ni de leurs salaires, ni de leurs statuts, mais de leur nombre, dans la mesure où ce dernier pourra être réduit sans compromettre les services de la Confédération.

Il est naturel que l'élaboration d'un pareil plan fasse l'objet de discussions, de contestations et de critiques nombreuses. La plus grande partie des délibérations au sein de la commission du Conseil des Etats, comme au sein de la nôtre, a porté sur la

question de savoir avec quelles dépenses et sur quelles recettes il y a lieu de compter, en prenant en considération, sous tous leurs aspects, toutes les circonstances et toutes les conditions déterminantes. Cela est logique, puisque les mesures fiscales qui devront être prises et donneront lieu à des modifications de la constitution fédérale, dépendent de la réponse donnée à cette question.

Le Conseil fédéral a été invité deux fois par la commission du Conseil des Etats et une fois par la commission du Conseil national, à reconsidérer ses plans financiers. Le résultat de ces études est devant vous:

Alors que le Conseil fédéral maintient que, dans les conditions que nous venons d'esquisser, il y a lieu de compter dans la moyenne des années 1950 et suivantes, avec des dépenses ascendant à 1330 millions de francs, la commission du Conseil des Etats évalue nos besoins financiers à 1235 millions de francs; et la commission du Conseil national à 1310 millions de francs. Votre commission croit qu'il est possible de biffer 20 millions de francs sur les dépenses proposées par le Conseil fédéral pour le personnel. Au chapitre des recettes, citons les trois chiffres suivants: Projet du Conseil fédéral: 1369 millions de francs; commission du Conseil des Etats: 1239 millions de francs; commission du Conseil national: 1336 millions de francs. Les divergences essentielles entre le Conseil fédéral et notre commission portent sur l'impôt d'amortissement, dont la commission a diminué de 20 millions de francs le rendement présumé, et sur la taxe d'exemption du service militaire, pour laquelle notre commission recommande de maintenir le mode de répartition actuel entre la Confédération et les cantons. Nous reviendrons sur ces questions au cours de la discussion.

Entre la commission du Conseil des Etats et la nôtre, les divergences principales sont les suivantes:

1. Notre commission estime, avec le Conseil fédéral, que 315 millions de francs sont nécessaires pour le service des intérêts de la dette de la Confédération, tandis que la commission du Conseil des Etats, s'inspirant de prévisions plus optimistes quant au développement de cette dette d'une part, et à celui des taux d'intérêts sur le marché des capitaux, d'autre part, en déduit une possibilité d'économie de 20 millions de francs.

2. La commission du Conseil des Etats estime que la tranche d'amortissement du plan doit être majorée dans une mesure considérable, portée de 30 à 100 millions de francs, ce qui devrait permettre de renoncer aux crédits prévus par le gouvernement pour les temps de crise: La commission du Conseil national, au contraire, appuie le Conseil fédéral; elle estime comme lui qu'il y a lieu de prévoir 100 millions de francs en vue de prévenir et de combattre des crises économiques; les ressources qui ne seraient pas utilisées dans ce but devant être affectées à un amortissement supplémentaire de la dette.

3. Sur le chapitre des dépenses pour le personnel, la commission du Conseil des Etats croit pouvoir économiser non seulement 20, mais 30 millions de francs sur le montant prévu par le Conseil fédéral.

4. Enfin la commission du Conseil des Etats propose une réduction supplémentaire de 10 millions

de francs sur le chapitre des subventions fédérales sans dire d'ailleurs sur quels points particuliers cette réduction devrait porter.

Les estimations de cette commission quant aux dépenses restent de 100 millions de francs en chiffre rond au-dessous des évaluations du Conseil fédéral et lui permettent dès lors de prendre, eu égard au chapitre des recettes du plan financier, une position complètement différente: alors que le Conseil fédéral, pour des raisons sur lesquelles nous reviendrons, considère la perception d'un impôt direct (de la nature de l'impôt pour la défense nationale perçu jusqu'ici) comme indispensable en vue de l'amortissement et du service des intérêts d'une partie des dettes de la Confédération — vous savez que la majorité de notre commission s'est ralliée à cette opinion — la commission du Conseil des Etats a proclamé — et le Conseil lui-même a suivi sa commission — qu'il y avait lieu de renoncer à l'impôt d'amortissement; indépendamment de l'estimation différente des dépenses, dont j'ai parlé, elle partit de l'idée que les rendements des impôts indirects (droits de douane et impôt sur le chiffre d'affaires) pouvaient être évalués à 20 millions de francs de plus et que le rendement net de l'administration des postes, des télégraphes et des téléphones était susceptible d'être triplé. La commission du Conseil des Etats et le Conseil des Etats lui-même ne paraissent pas avoir été tout à fait convaincus de l'exactitude de leurs calculs; ainsi qu'on le sait, le Conseil des Etats décida l'introduction d'un impôt destiné à couvrir le déficit, sous forme de contingents cantonaux d'impôt anticipé.

Permettez-moi, maintenant, quelques observations relatives aux postes les plus importants des dépenses et des recettes.

La dette de la Confédération peut être évaluée à 9,7 milliards de francs. Elle ne résulte pas d'une mauvaise administration de la chose publique; elle est la conséquence directe de la guerre. Elle est bien lourde, certes, mais le peuple suisse, qui a échappé comme par miracle, à la plus effroyable des tourmentes, doit s'estimer grandement privilégié de s'en sortir à ce prix. L'immense majorité des autres nations envie notre sort.

Nous avons grand intérêt à payer cette dette; des finances saines sont profitables à chacun; pour être quittes de la payer deux fois, à cause du jeu des intérêts, nous serions bien inspirés en la réduisant et en l'éteignant le plus tôt possible.

En prenant en considération: le taux actuel moyen des obligations de la Confédération; le fait que la transformation inévitable de recriptions en d'autres dettes conduira à une majoration de la charge d'intérêts; et enfin l'accroissement des besoins résultant du taux d'intérêt de certains fonds, le Conseil fédéral considère déjà comme optimiste l'évaluation à 315 millions des dépenses nécessaires pour assurer le service de la dette totale en intérêts. A ce propos, votre commission a examiné les deux questions suivantes:

a) Serait-il possible, par la réduction ou la suppression de fonds et de provisions, de diminuer le surcroît d'intérêts à la charge de la Confédération?

b) Les dépenses pour intérêts ne pourraient-elles pas être réduites par la diminution ou la suppression du service des intérêts sur des fonds et des provisions?

Dans son rapport des 12/19 octobre, le Conseil fédéral est arrivé, sur ce point, à la conclusion suivante:

«L'amélioration du bilan qu'une réduction de la fortune des fonds et provisions permettrait d'obtenir peut être, aujourd'hui, évaluée approximativement comme il suit:

Pour les fonds spéciaux, notons qu'on pourrait, en principe, renoncer au fonds de réserve de la monnaie, aux fonds des invalides, ainsi qu'aux fonds de couverture et de sûreté de l'assurance militaire, ensemble de fonds dont la fortune totale est d'environ 200 millions de francs. Ces fonds ne peuvent cependant être dissous sans une revision de la loi sur la monnaie et de celle sur l'assurance militaire. La dissolution graduelle des provisions produirait en outre une amélioration du bilan de 40 millions de francs (sans l'administration militaire) ou de près de 150 millions de francs (y compris l'administration militaire). Enfin, la suppression des dépôts allégerait le bilan de 100 à 150 millions de francs. De cette manière, le bilan serait dégrevé d'une somme totale de 500 millions de francs (maximum).

Les dépenses pour le service des intérêts des fonds et provisions sont dues pour la plus grande part à l'article 2 de l'arrêté fédéral, maintes fois cité, du 24 mars 1947. La réduction de la charge d'intérêts pour des fonds et provisions conformément au plan financier dépend donc, en premier lieu, de la question de savoir si le service des intérêts prévu par cet arrêté doit être maintenu. La base légale actuelle permet de faire des économies annuelles en intérêts d'environ 2 millions de francs. Si l'on renonçait au service des intérêts des fonds constitués au moyen d'excédents de recettes des fonds centraux de compensation et des provisions, la dépense pour intérêts pourrait être réduite d'une somme pouvant atteindre 30 millions de francs. Quant à savoir s'il s'agira d'un allègement durable ou s'il y aura lieu plus tard de le compenser entièrement ou partiellement par des dépenses supplémentaires (subventions fédérales, dépenses pour du matériel, dépenses pour le personnel), qui seraient normalement couvertes par les intérêts de ces fonds et provisions, c'est là une question à laquelle on ne peut répondre pour le moment. Dans ces circonstances et étant donné qu'il ne paraît pas indiqué de reviser l'arrêté fédéral du 24 mars 1947, nous considérons que, par suite de la réduction de la fortune et du service des intérêts des fonds et des provisions, la charge d'intérêts dans le plan financier pour la moyenne des années 1950 et suivantes ne peut actuellement être amoindrie que d'environ deux millions de francs.»

Après une étude approfondie des éléments entrant en question pour l'évaluation de la dépense en intérêts, notre commission arrive à la conclusion que l'on ne peut pas contredire à la manière de voir du Conseil fédéral. D'autre part, il faut se garder de certaines illusions. On ne saurait assainir les finances d'un pays par des opérations comptables qui n'apporteraient pas un centime de plus aux recettes

et ne réduiraient en rien les dépenses. Il faut avoir le courage de voir les choses en face. Il est prudent, dans la période troublée que nous traversons, de ne pas nous bercer d'un optimisme exagéré; le réveil serait trop dur!

2. Le Conseil fédéral a déclaré dans son message du 22 janvier 1948 que, dans le domaine des dépenses militaires, nous devons nous imposer des restrictions. Nous ne saurions perdre de vue que le développement de notre législation sociale, l'encouragement à l'économie, nos représentations à l'étranger, nos besoins d'ordre culturel ne peuvent être négligés. Le gouvernement et notre commission estiment qu'il est néanmoins exclu de faire face aux besoins avec les 300 millions de francs prévus par les experts, si, comme l'entend le peuple suisse, on entretient, sur la base du service militaire obligatoire pour tous, une armée bien instruite, munie d'armes modernes, et capable de défendre notre neutralité. Nos dépenses militaires ont augmenté, ces dernières années, dans une proportion énorme. Cet accroissement provient d'une majoration des prix, des périodes d'instruction prolongées et du développement considérable du matériel des corps. Pour les dépenses militaires courantes, c'est-à-dire revenant annuellement, en vue de l'instruction, de l'armement, de l'habillement, etc., on aurait besoin de 315 millions de francs. Il y a lieu d'y ajouter les frais nécessités par le renforcement de la défense nationale. Le programme d'armement urgent établi pour les sept prochaines années, par la division de l'état-major général, prévoit, pour des constructions et pour des acquisitions de matériel, des dépenses se montant à 667 millions de francs, soit à 95 millions de francs annuellement. Si l'on y ajoute les dépenses militaires courantes, on arrive à une somme de dépenses annuelles de 412 millions de francs, dont on peut déduire 5 millions provenant des ventes de chevaux et de matériel. Il reste, ainsi, 407 millions de francs. Une diminution des crédits militaires ne serait possible que si l'effectif de notre armée pouvait être réduit de deux divisions, ce qui provoquerait un affaiblissement de nos moyens de défense dont on ne saurait prendre la responsabilité. Pour ces raisons, le Conseil fédéral a inscrit dans son plan financier, au titre des dépenses pour la défense nationale, une somme de 400 millions de francs. Votre commission s'est ralliée de façon générale à cette manière de voir. Uniquement sur le point des besoins pour le personnel, elle a estimé qu'il serait possible, en procédant à quelque réduction, d'économiser 10 millions de francs; c'est pourquoi elle a fixé à 390 millions de francs la moyenne des besoins.

3. Il va sans dire que votre commission a étudié de façon particulièrement approfondie l'ensemble du problème des subventions. Je ne crois pouvoir mieux faire que de vous renvoyer à ce sujet au tableau des subventions fédérales qui figure aux pages 95 et 96 du message. Il a été versé au total, dans les années 1939 à 1946, 2,2 milliards de francs à ce titre. Dans ce montant ne sont pas comprises les contributions aux caisses de compensation pour perte de salaires et de gain, qui s'élèvent à 500 millions de francs en chiffre rond, ni les 250 millions que nous avons dû payer, à la suite des pourparlers de Washington, comme contribution au redresse-

ment de l'Europe. Sur ces 2,2 milliards de francs, la moitié est afférente aux subventions ordinaires relatives aux objets suivants:

- a) travaux publics, tels que corrections de cours d'eau, régularisation de torrents, routes alpêtres, repeuplement des forêts, etc.;
- b) subventions aux cantons pour la chasse et la pêche, pour l'hygiène publique, les mensurations cadastrales, la formation scolaire et professionnelle;
- c) subventions d'ordre culturel;
- d) subventions à l'agriculture;
- e) subventions au commerce, à l'industrie et au tourisme;
- f) subventions de politique sociale aux caisses-maladie, à l'assurance contre la tuberculose, etc.

Un coup d'œil sur ces subventions fédérales vous convaincra qu'il ne sera pas facile de les diminuer, non seulement parce qu'on léserait des intérêts légitimes, mais surtout parce qu'on pourrait frapper, diminuer ou paralyser certaines activités utiles au pays. Le Conseil fédéral prévoit encore, pour 1950 et les années suivantes, 155 millions de francs à ce titre. Il y a lieu d'y ajouter la contribution fédérale à l'assurance-vieillesse et survivants, soit 107 millions de francs, ce qui fait le montant total de 262 millions de francs prévu par le plan financier. Les subventions extraordinaires, qui ont atteint, dans les sept dernières années, la somme de 1,1 milliard de francs en chiffre rond, doivent être supprimées à partir de l'année 1950. Il faut y ajouter les subventions pour la création de possibilités de travail, pour la réduction des prix des denrées alimentaires, des fourrages et des combustibles, pour le programme extraordinaire d'améliorations foncières, pour les actions en faveur de la population nécessiteuse, pour l'aide aux Suisses de l'étranger, pour le Don suisse et pour d'autres œuvres d'entraide internationale. On peut se demander s'il sera possible de supprimer, d'ici à 1950, ces subventions extraordinaires, si l'on songe que, en 1948, il a été dépensé plus de 300 millions pour les actions en faveur de la baisse des prix. Persuadée que l'on ne peut aboutir à une réduction sensible de la dépense en question sans procéder au préalable à des mesures spéciales d'ordre politique, votre commission a étudié de façon approfondie les possibilités d'une graduation des subventions fédérales suivant la capacité financière de leurs bénéficiaires. Aujourd'hui déjà, elles sont graduées, en de nombreux domaines, mais la pensée directrice a été, jusqu'ici, moins de réduire les dépenses pour les subventions que le désir d'améliorer la préréquation financière entre les cantons. On en est arrivé, ainsi, à ne verser certaines subventions que dans les contrées montagneuses ou, en tout cas, à les verser, dans ces contrées, à un taux plus élevé que dans la plaine. En vertu de ce principe, le canton du Tessin et les vallées méridionales des Grisons ont été particulièrement favorisés. Partout où c'était possible, on a pris en considération la situation financière des bénéficiaires privés touchant des subventions. La disposition de l'article 42ter, chiffre 2, du projet constitutionnel tend à entériner dans la constitution fédérale la pratique qui reposait jusqu'ici sur le régime financier. L'examen attentif des subven-

tions a prouvé qu'une réduction des crédits prévus, ascendant à 155 millions de francs, n'est pas possible, même si ces subventions sont graduées d'après la capacité financière des bénéficiaires. Deux requêtes revêtant une importance considérable et dont l'acceptation augmenterait les dépenses de la Confédération ont été examinées.

A. Les directeurs cantonaux de l'assistance publique voudraient que la Confédération verse aux cantons des subventions pour les dépenses faites pour l'assistance, particulièrement celles qui découlent de l'application du concordat. Ils estiment que c'est actuellement la seule manière de répondre à une triple exigence: assurer le maintien du concordat, développer l'assistance au domicile et obtenir une répartition partielle des frais entre les cantons. Ils émettent l'idée que si la Confédération soutient financièrement le concordat, l'occasion lui est ainsi donnée, sans porter atteinte à la souveraineté des cantons, de favoriser l'instauration d'un système d'assistance plus moderne et meilleur. Ils croient aussi que les cantons d'origine pourront en bénéficier doublement: de façon directe par les subventions fédérales, et de façon indirecte par le développement de l'assistance au domicile.

La conférence est d'avis que la Confédération devrait mettre à disposition, à cet effet, un crédit annuel de 10 à 11 millions de francs, à répartir comme suit:

- 50 % aux cantons concordataires au prorata des dépenses que le concordat leur impose, soit pour leurs ressortissants, soit pour ceux d'autres cantons;
- 50 % à tous les cantons, au prorata du montant total de leurs dépenses pour l'assistance.

Dans la répartition de cette seconde moitié du subside, il s'agirait de tenir compte de la capacité financière inégale des cantons et de leurs charges fiscales; la conférence des directeurs de l'assistance publique dresserait l'échelle à appliquer, après avoir consulté la conférence des directeurs cantonaux des finances et le Département fédéral des finances et des douanes. La répartition des sommes serait l'affaire des cantons.

Ces dépenses seraient partiellement couvertes par un prélèvement de 10 % du produit des droits de timbre fédéraux, pris sur la part des cantons (7 à 8 millions de francs en chiffres ronds). Les directeurs de l'assistance publique renvoient expressément aux thèses de la conférence des directeurs des finances relatives à la péréquation, thèses qui prévoient des versements annuels de la Confédération, d'un montant égal, et constituant une attribution supplémentaire de péréquation pour les routes, l'assistance publique, etc. Ils demandent cependant que ce montant soit réservé exclusivement à l'assistance publique. Cela permettrait:

- a) de faciliter la pratique de l'assistance au domicile, dans le sens du concordat;
- b) de faire adhérer au concordat les cantons qui n'y sont pas ralliés;
- c) d'instaurer une péréquation financière supplémentaire entre les cantons riches et les cantons pauvres.

Se fondant sur le rapport du Conseil fédéral des 12/19 octobre, adressé à notre commission et recommandant de ne pas entrer en matière sur le projet

de la conférence des directeurs de l'assistance, la commission a renoncé à prévoir, dans le plan financier pour la moyenne des années 1950 et suivantes, un poste relatif aux dépenses d'assistance des cantons.

B. Elle a résolu également de façon négative la question de savoir si, dans le plan financier, il y avait lieu de prévoir des subventions extraordinaires à des entreprises de transport obérées.

Elle estime, avec le Conseil fédéral, qu'une nouvelle aide de la Confédération en vue de poursuivre l'action introduite par la loi fédérale du 6 avril 1939 sur l'aide aux chemins de fer privés ne saurait guère être évitée. Les problèmes de subventions de la Confédération dans le domaine des transports doivent toutefois être résolus suivant des principes de saine politique économique, et non dans le seul cadre de la réforme constitutionnelle des finances. Jusqu'au moment où sera réglé le problème d'ensemble de la coordination des transports, il ne restera qu'à prêter l'aide indispensable aux entreprises publiques de transport auxquelles l'intérêt économique ou militaire général interdit de renoncer. Il s'agit donc seulement, pour le moment, de savoir si et, comment de telles prestations futures de la Confédération peuvent être prises en considération dans le plan des dépenses pour la moyenne des années 1950 et suivantes. Nous manquons de bases suffisantes pour évaluer les ressources financières nécessaires à cet effet. D'autre part, il s'agira vraisemblablement d'obligations durables de la Confédération pour lesquelles on devrait prévoir des postes précis dans le plan financier. Il faut donc se borner, jusqu'au moment où les questions soulevées seront bien élucidées, à inscrire dans ce plan un poste relatif aux mesures destinées à combattre la crise ou à des mesures extraordinaires, poste dont le crédit permettrait de verser des allocations en faveur d'entreprises de transport obérées.

4. Les dépenses pour le personnel de l'administration ont fait, de divers côtés, l'objet de nombreuses critiques. J'ai déjà relevé que notre commission a considéré comme soutenable que l'on réduise de 10 millions de francs le montant mentionné par le Conseil fédéral, c'est-à-dire de le fixer à 120 millions de francs. Le Conseil fédéral, ainsi que vous l'avez constaté dans son rapport des 12/19 octobre 1948, maintient que la dépense, telle qu'il l'a estimée, doit être considérée comme un minimum. La commission estime toutefois que la réduction du personnel peut et doit être renforcée et accélérée et qu'une étude approfondie doit être faite pour assurer le rendement maximum de tous nos services.

Nous avons exposé ainsi, très brièvement, les problèmes essentiels relatifs aux dépenses.

Et maintenant, quelques considérations sur l'ensemble des recettes.

Si les opinions étaient divisées sur des questions importantes relatives aux dépenses, dans le domaine des recettes, les divergences paraissent pour ainsi dire insurmontables. Il ne s'agit pas tant, ici, d'estimations que d'une série de questions de principe. Citons, en particulier:

- a) l'introduction, dans la constitution, d'un impôt fédéral direct;
- b) l'inscription, dans la constitution, de l'impôt sur le chiffre d'affaires;

- c) l'introduction d'un impôt général sur les boissons;
- d) la réduction des parts des cantons à des recettes fédérales (impôt d'amortissement, taxe d'exemption du service militaire, droits de timbre, rendement net de la Banque nationale);
- e) la fixation, à un montant double, de la contribution à verser, sur son rendement net, par l'administration des postes, des télégraphes et des téléphones.

La question essentielle, qui fait l'objet des plus vives discussions se rapporte à la proposition du Conseil fédéral tendant à transformer en un impôt fédéral direct, consacré par la constitution fédérale, l'impôt pour la défense nationale qui repose actuellement sur la législation édictée en vertu des pleins pouvoirs; le rendement de cet impôt direct serait réservé pour le service des intérêts et l'amortissement d'une partie de la dette de mobilisation. La manière de voir du Conseil fédéral sur cette question se trouve exposée dans le message du 22 janvier 1948 et dans quatre rapports complémentaires (des 10 avril, 14 mai, 12/19 octobre et 17 novembre 1948). Il faut souligner que l'examen renouvelé de ce problème a toujours ramené le Conseil fédéral aux mêmes conclusions de principe. La majorité de votre commission n'a pas pu, non plus, se soustraire en fin de compte à l'argumentation convaincante du Conseil fédéral; elle vous propose de reviser en conséquence la constitution fédérale. Je me permets de vous renvoyer aux exposés très circonstanciés qu'à présentés le Conseil fédéral et de me borner ici à un bref résumé.

La législation fiscale a pour but de garantir à l'Etat l'acquisition rationnelle des ressources qui lui sont nécessaires pour assurer un régime financier normal. Elle doit dès lors lui procurer des sources de recettes qui aient un rendement suffisant, une productivité régulière, soient susceptibles d'être adaptées aux besoins changeants et puissent être utilisées avec le moins de frais possible.

Les besoins financiers de la Confédération dépassent de beaucoup le rendement qu'il y a lieu d'attendre d'un impôt unique. Ils ne sont susceptibles d'être couverts que par un système d'impôts divers. Si l'on recourt simultanément à une pluralité de sources, on pourra plus facilement procéder à une péréquation si les circonstances changent, neutraliser les effets des oscillations de la conjoncture sur le rendement de l'impôt; on aura de plus la possibilité de faire face même à des besoins accrus, sans nuire à l'ensemble de la vie économique.

La couverture des besoins financiers futurs de la Confédération ne peut pas toujours être cherchée dans l'exploitation des sources fiscales les plus productives: le fait qu'il faut prendre égard aux cantons, à la tradition et aux besoins techniques de l'administration restreignent le choix des moyens dans une mesure considérable. A l'intérieur de ces limites, il est possible d'instituer un système d'impôts fédéraux qui évite un caractère unilatéral, assure un rendement suffisant, et permette aussi de faire face à des besoins extraordinaires en des temps de détresse. On peut obtenir ce résultat en groupant des contributions de nature diverse, répondant aux différences d'ordre quantitatif et qualitatif que présente le revenu national.

D'autre part, et c'est la question essentielle, l'impôt doit être équitable et bien mesurer la part des charges des contribuables d'après leur capacité contributive.

Les principaux impôts directs, prélevés sur le revenu et la fortune, sont de nature à satisfaire dans une forte mesure à ces exigences: ils permettent de tenir compte des particularités économiques et sociales dans chaque cas d'espèce, de graduer les taux suivant l'importance et la nature du revenu et de la fortune. Ces avantages sont si considérables que l'on ne saurait envisager, et réaliser sur le terrain politique, une diminution de la quote-part des impôts sur le revenu et sur la fortune dans l'ensemble du rendement fiscal en Suisse.

On ne saurait, non plus, s'attendre à une péréquation radicale du système d'imposition dans un Etat où, en plus de la Confédération, les cantons légifèrent souverainement, dans la mesure où leur autonomie n'est pas limitée par la législation fédérale; où ils délimitent leurs buts politiques et leurs tâches administratives suivant leurs propres besoins et leurs traditions; où ils ont à satisfaire à des besoins financiers très différents et à prendre en considération une très inégale capacité fiscale de la population.

Dans la période antérieure à la première guerre mondiale, la répartition des compétences financières entre la Confédération et les cantons ne présentait, en pratique, pas de difficultés. La Confédération pouvait s'en tenir à la maxime pratiquée alors dans la plupart des Etats fédératifs: le pouvoir central devait faire face à ses besoins financiers avec le rendement de contributions indirectes, principalement des droits de douane, le domaine des impôts directs devant être laissé entièrement aux Etats particuliers. Toutefois, ces impôts indirects ne peuvent pas être adaptés à la capacité fiscale des contribuables: ils frappent les pauvres autant que les riches, pèsent plus lourdement sur les familles nombreuses que sur les autres. Ils sont faciles à percevoir, certes, mais personne ne saurait prétendre qu'ils répondent à l'équité: ils ne permettent pas d'accorder des exceptions aux personnes dont le revenu est inférieur au minimum nécessaire à l'existence; ils excluent l'idée même d'une progression tenant compte du fait que l'impôt, même proportionnel, constitue un sacrifice moins lourd pour le contribuable aisé que pour le deshérité.

C'est la raison pour laquelle seuls, un dosage exact et une coordination judicieuse des deux méthodes d'imposition, sont susceptibles de donner une solution satisfaisante.

La politique financière fédérale a toujours tenu compte de ces considérations depuis le début de la première guerre mondiale. Avec une interruption d'une année seulement, elle a mis à la disposition de la Confédération (à partir de 1915), des impôts directs également. La dette de mobilisation résultant de la première guerre mondiale a même été amortie exclusivement avec le produit d'impôts directs. On ne comprendrait guère que maintenant, où l'endettement de la Confédération atteint un maximum, on renonce à cette source de revenu.

En conséquence votre commission vous recommande l'adoption d'un impôt direct fédéral. On sait

que le Conseil des Etats en a décidé autrement. Cependant, il semble s'être rendu compte que le plan financier établi par sa commission, pour la moyenne des années 1950 et suivantes, pourrait à la longue, si l'on renonce complètement à toute possibilité d'impôt direct, se révéler trop rigide et insuffisant. Pour parer à ce risque, il a décidé d'accepter un impôt destiné à faire face aux déficits, sous forme de contingents que les cantons auraient à verser à la Confédération.

Cette mesure ne serait appliquée, que s'il se révélait que l'équilibre du budget ou du compte ne peut être établi ou maintenu à l'aide des sources ordinaires de recettes.

Or, les expériences faites avec les impôts de guerre, de crise, de défense nationale, montrent que des taxations, satisfaisantes du point de vue juridique et financier ne peuvent pas être effectuées lorsqu'il s'agit d'impôts perçus seulement d'une manière sporadique. Il ne serait pas rationnel, non plus, de ne préparer et de ne mettre en fonction, et chaque fois pour une brève durée seulement, l'appareil administratif nécessaire à la perception d'un impôt direct. D'ailleurs, il est évident qu'un impôt de ce genre se heurterait, comme l'impôt d'amortissement, à l'opposition des adversaires de principe de l'impôt fédéral direct.

La proposition tendant à libérer totalement ou partiellement (suivant la mesure des déficits, à combler la Confédération de l'obligation de verser aux cantons, après des années déficitaires, les indemnités afférentes à l'impôt anticipé est une application limitée (restreinte au cas de besoin et fixée suivant la mesure de chaque déficit) des contingents d'impôt anticipé préconisés par le parti conservateur populaire suisse. Cette solution serait commode pour la Confédération. Elle constituerait, au moins théoriquement, même pendant les périodes de crises économiques durables, une certaine garantie pour le maintien de l'équilibre financier.

En revanche, il y a lieu de relever que les critiques faites dans le message du 22 janvier 1948 à l'égard des contingents d'impôt anticipé vaudraient même si ces contingents n'étaient appliqués qu'à titre sporadique. On ne voit pas comment, dans les périodes de dépression économique, les cantons seraient en mesure de renoncer aux ressources provenant de l'impôt anticipé, et capables de se procurer par la voie de l'impôt et dans les circonstances défavorables inhérentes aux crises, les moyens financiers dont ils auraient besoin.

La situation ne serait plus du tout ce qu'elle était durant la guerre, où la Confédération supportait seule les charges résultant de la défense nationale (économique et militaire), tandis que les cantons avaient le privilège de profiter de la conjoncture économique favorable et d'un rendement accru des impôts, dû non seulement à l'augmentation des revenus, mais encore à des méthodes fiscales plus énergiques et plus saines, qui ont fait sortir de leurs cachettes de nombreux milliards qui, jusqu'alors, défiaient le fisc impunément.

La méthode suivant laquelle, en temps de crise, on ferait face aux déficits du ménage fédéral en recourant à des contingents variables d'impôt anticipé, présente des désavantages considérables

comparativement à la perception constante d'un impôt d'amortissement et à la constitution d'une réserve de prévoyance pour les cas de crise. Cependant, les critiques exposées dans le message relativement à la répartition des charges entre les cantons valent aussi à l'égard des contingents d'impôt anticipé à verser en cas de déficits. Si l'on renonce à percevoir un impôt fédéral direct, prélevé suivant des principes uniformes, on manquera de tout barème sûr et, de ce fait, acceptable pour les cantons, permettant de mesurer leurs capacités contributives respectives et d'établir un système équitable et logique de péréquation.

En conséquence, votre commission n'a pu se prononcer ni en faveur d'un impôt destiné à faire face aux déficits, ni en faveur des contingents d'impôt anticipé jouant le même rôle. S'il est vrai qu'une juste répartition des charges fiscales ne puisse être réalisée dans le seul cadre d'impôts indirects attribués à la Confédération, si cette répartition est mieux assurée et de façon plus sûre par un impôt direct (c'est l'opinion du Conseil fédéral et celle de votre commission) on doit cependant s'efforcer d'empiéter le moins possible sur la souveraineté fiscale des cantons.

Vous pourrez vous faire une idée exacte du système préconisé par le Conseil fédéral en prenant connaissance des principes relatifs à l'impôt d'amortissement exposés en annexe au message du 22 janvier 1948. Un impôt perçu par les cantons suivant ces principes devrait procurer à la Confédération 180 millions de francs annuellement, tandis que 20 millions de francs environ resteraient aux cantons. De nombreux milieux estiment que la proposition du Conseil fédéral ne constitue pas le meilleur système pour les contribuables et pour les cantons. A plusieurs reprises, d'autres solutions ont été proposées. Le Conseil fédéral les a exposées et jugées dans les messages et les rapports précités. On doit reconnaître que, du point de vue de la rationalité dans le domaine fiscal, un système d'impôts directs fédéraux, consistant principalement en un impôt sur les personnes morales, à côté d'un impôt sur les revenus élevés des personnes physiques et d'un impôt fédéral sur les successions, constituerait la solution la plus nette, et présenterait une série d'avantages notables comparativement à toutes les autres solutions. Toutefois, votre commission est arrivée à la conviction que ce système ne pourrait pas être réalisé dans le délai utile. Si l'on pèse soigneusement et objectivement tous les avantages et les désavantages, c'est toujours l'impôt d'amortissement qui doit être considéré comme la solution présentant relativement le moins de défauts et de lacunes. Cependant, l'impôt d'amortissement tel que vous le proposez votre commission diffère sur les points ci-après du projet du Conseil fédéral:

1. Il serait réglé dans un appendice de la constitution et non pas dans le texte constitutionnel lui-même.
2. Sa durée de perception serait limitée à 20 ans, alors que le Conseil fédéral proposait 60 ans.
3. La part des cantons au rendement serait majoré de 10 (proposition du Conseil fédéral) à 20%.

4. Le besoin à couvrir par l'impôt serait fixé dans l'appendice à la constitution et non dans la législation d'application.
5. La part de la Confédération à l'impôt d'amortissement que nous proposons s'élève à 160 au lieu de 180 millions de francs.

Si l'impôt d'amortissement est réglé en dehors du texte constitutionnel ordinaire, l'impôt sur le chiffre d'affaires doit partager le même sort, c'est-à-dire qu'il faudra le régler lui aussi dans l'appendice à la constitution et que sa durée de perception sera limitée à 20 ans. Votre commission estime, de plus, qu'il faut exempter de cet impôt les chiffres d'affaires portant sur les denrées alimentaires d'usage courant. Elle croit que la perte de recettes qui en résulterait (8 millions de francs environ), n'empêcherait pas de porter à 340 millions de francs, dans le plan financier, le produit de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Parmi les positions qui ont fait également l'objet des plus vifs débats il faut ranger l'impôt sur les boissons, prévu dans le plan financier avec un rendement de 40 millions de francs. Il n'est pas tout à fait exact de parler d'un impôt sur les boissons étant donné qu'il ne s'agit pas là d'un impôt nouveau, spécial et autonome, mais que les boissons doivent simplement être imposées plus fortement, dans le cadre de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Il faut relever que, pour le vin, une mesure spéciale est envisagée: contrairement à ce qui se fait pour les autres objets soumis à l'impôt sur le chiffre d'affaires, il serait imposé non d'après la valeur mais d'après la quantité. Il est évident que l'imposition suivant la quantité favorise les vins suisses, relativement chers, audépend des vins étrangers. On tiendra compte dans les limites du possible des justes réclamations des producteurs en privilégiant par d'autres mesures encore la production indigène; on songe, par exemple, à entériner légalement le statut du vin, à modifier la pratique en matière d'importation et de douane, etc.

L'une des questions essentielles posée par la réforme des finances est la modification des relations fiscales entre les cantons et la Confédération, en d'autres termes, la péréquation financière intercantonale.

Quelles seraient, pour les finances des cantons, les conséquences des propositions du Conseil fédéral? Ce dernier a l'intention de procéder à des économies dans le domaine des subventions. Cela réduirait de 6 millions de francs les recettes des cantons, mais, comme ces derniers retireraient 18 millions de francs de l'application de la péréquation financière, l'opération se solderait pour eux par un bénéfice de 12 millions de francs.

En revanche, le Conseil fédéral croit devoir proposer:

- a) la suppression de la quote-part versée jusqu'ici aux cantons sur le rendement net de la Banque nationale, sur la taxe d'exemption du service militaire, sur les droits de timbre;
- b) la réduction de 30 à 10 % de leur quote-part au rendement de l'impôt d'amortissement.

Ces diminutions ascendent au total approximatif de 54 millions de francs. Il faut déduire de ce chiffre les 12 millions de francs précités. Ainsi, le

sacrifice qui serait imposé aux cantons serait de 42 millions de francs environ.

Le Conseil des Etats s'est rallié, en principe, aux propositions du Conseil fédéral. Il a toutefois décidé que «la Confédération cédera aux cantons la moitié du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs» tandis que le gouvernement propose le versement «d'une partie de ce produit», la part des cantons ne pouvant excéder 50 %.

La commission du Conseil des Etats fixe à 75 millions de francs la somme que l'administration des P.T.T. devra fournir annuellement à la Confédération. Votre commission trouve ce chiffre exagéré et le ramène à 50 millions de francs, soit le double environ des versements moyens effectués par cette administration au cours des années 1936/1948.

Votre commission s'est fait renseigner tout particulièrement sur la question de savoir par quels moyens ce montant double pourrait être obtenu. On rappela les prestations de la poste, étrangères à son exploitation: la franchise de port au profit des cantons, des communes et d'autres bénéficiaires et qui provoque une perte évaluée à 5 millions de francs environ (sans compter la Confédération et le militaire); les taxes préférentielles pour le transport des journaux, qui entraînent une perte annuelle de 10 millions de francs; enfin les privilèges de la caisse fédérale qui bénéficie de fonds gérés par la poste à des conditions extrêmement favorables, ce qui réduit les recettes des P.T.T. d'environ 6 millions de francs par an. Votre commission estime cependant qu'il n'est pas possible de chercher à provoquer une modification sur ces trois points dans le cadre de la réforme des finances de la Confédération. Elle estime plutôt que l'on peut attendre de la réduction des amortissements et de la réglementation nouvelle des réserves un accroissement tel du rendement net qu'il ne sera plus nécessaire de procéder à des majorations de taxes. Il ne faut pas méconnaître, il est vrai, qu'il ne s'agit là que d'améliorations sur le papier et que ces modifications d'ordre comptable n'apporteront à la Confédération aucune ressource effective nouvelle.

L'importance que revêt l'administration des P.T.T. et le fait que sa situation financière s'est développée dans une mesure gigantesque, justifie la proposition unanime de votre commission d'instituer, au sein des Chambres fédérales, des commissions spéciales et permanentes des P.T.T., analogues aux commissions des C.F.F., aux commissions de l'alcool, etc.

Arrêtons-nous maintenant aux propositions concrètes de la commission relatives au projet constitutionnel.

La révision partielle projetée touche à six articles de la constitution en vigueur, soit

à l'article 30, relatif au rendement des droits de douane,

à l'article 39, alinéa 4, concernant le bénéfice net de la Banque nationale,

à l'article 41 bis, concernant les droits de timbre, à l'article 41 ter, relatif aux impôts sur le tabac,

à l'article 42, qui énumère les recettes de la Confédération, et

à l'article 46, concernant le droit d'établissement et la double imposition.

Au chapitre premier du projet de notre commission, les dispositions de ces six articles doivent être, en partie, insérées dans d'autres articles, ou recevoir une nouvelle teneur, ou être complétées.

En même temps la constitution fédérale doit être modifiée par l'insertion d'un article 42bis, délimitant en détail la souveraineté fiscale de la Confédération, et d'un article 42ter, dans lequel seront inscrits les principes du régime financier de la Confédération.

Au chapitre second de notre projet, nous vous proposons d'insérer dans la constitution fédérale un complément relatif à la compétence de la Confédération de percevoir, dans les années 1950 à 1969, en plus des impôts mentionnés à l'article 42, un impôt sur le chiffre d'affaires et un impôt d'amortissement. Les articles 2 à 10 règlent les détails les plus importants de ces deux impôts.

Le chapitre trois contient, en deux articles, des dispositions transitoires.

L'arrêté modifiant la constitution devrait être soumis, comme formant un tout, à la votation du peuple et des Etats. L'exécution des dispositions nouvelles insérées de façon durable dans la constitution fédérale, soit le titre I, serait réalisée par des lois fédérales ordinaires. On s'est demandé si l'exécution du complément inséré dans la constitution, soit du titre deux, devait être confiée à la compétence définitive de l'Assemblée fédérale. Votre commission a estimé que l'application de ce titre devrait, elle aussi, être l'affaire de la législation fédérale.

Le commentaire approfondi des propositions faites au sein de notre commission par sa majorité et par ses minorités reste réservé suivant l'usage à la discussion de détail. Il nous paraît bon toutefois de signaler brièvement les points principaux sur lesquels il y a divergence avec le Conseil des Etats.

Article 42, lettre *f*: Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats ne veulent plus accorder aux cantons de quotes-parts sur le rendement de la taxe militaire. Notre commission propose au contraire de s'en tenir à la réglementation actuelle, suivant laquelle la moitié du rendement brut de cette contribution demeure aux cantons.

Article 42bis, lettres *b* et *bbis*. Nous croyons utile de présenter tout d'abord quelques considérations d'ordre général relatives à l'article 42, alinéa 1, lettres *b* et *bbis*.

Actuellement, la Confédération connaît trois impôts différents perçus à la source: le droit de timbre sur les coupons, l'impôt anticipé et l'impôt de garantie prélevé sur les prestations d'assurance-vie. On envisage de réunir le droit de timbre sur coupons et l'impôt anticipé, c'est-à-dire de n'en faire, juridiquement, qu'un seul impôt. Du point de vue de la perception proprement dite, l'union des deux impôts, dans les cas où il y a identité des objets imposables, existe depuis longtemps (mêmes termes d'échéance, même procédure, décomptes effectués suivant des formules uniformes).

L'impôt unique aura à remplir les fonctions des deux contributions dont il procède. Dans la mesure où il remplacera l'impôt anticipé, son montant devra donc être remboursé au contribuable domicilié en Suisse et touché par la perception des impôts, ou être imputé sur les impôts cantonaux et communaux. Mais dans la mesure où il remplacera

le droit de timbre sur coupons, il devra toujours rester une charge définitive pour le bénéficiaire du revenu. La lettre *b* du nouvel article 42bis tient compte de l'unification envisagée.

Au Conseil des Etats, on a relevé que la teneur de l'article, telle que l'avait établie le Conseil fédéral ne garantissait pas le remboursement de l'impôt anticipé. Une garantie de droit serait nécessaire pour le remboursement.

Le Conseil des Etats a donné sa préférence à un texte qui indique de façon détaillée quels impôts et quelles quotes d'impôts devront être remboursés. On peut opposer à ce texte deux objections:

Tout d'abord, par ses dispositions détaillées et ses délimitations circonstanciées, il rompt le rythme et le cadre de l'article 42bis. Des dispositions de détail de ce genre, relatives à des circonstances qui, en soi déjà, sont compliquées, n'appartiennent pas à la constitution. La méfiance à l'égard de la législation d'exécution n'est pas justifiée; en effet, l'article 42bis doit être exécuté par des lois fédérales susceptibles de faire l'objet du referendum. Il ne serait pas logique de fixer une fois pour toutes, par une norme constitutionnelle, la mesure de l'imputation ou du remboursement, alors que le même article constitutionnel ne garantit pas l'exécution d'autres dispositions non moins justifiées (par exemple les situations préférentielles d'institutions d'utilité publique, du crédit public, des petits dépôts d'épargne, les tarifs de l'impôt perçus à la source, etc.).

D'autre part, le Conseil des Etats, soucieux de garantir le remboursement de la quote-part d'impôt anticipé, est allé trop loin; il veut assurer ce remboursement à chacun et perd de vue que, par là même, il va à l'encontre de son intention.

En effet, lors de la discussion du plan financier, tout le monde a été d'accord que l'impôt anticipé déduit à la charge de créanciers d'intérêts et de dividendes domiciliés à l'étranger doit rester à la Confédération, qui ne peut renoncer à un poste, s'élevant chaque année à 40 millions de francs au moins; elle le peut d'autant moins que cet impôt est pour elle une arme dans les négociations internationales tendant à la conclusion de traités en vue d'empêcher la double imposition.

C'est pourquoi la teneur de la lettre *b* suivant la décision du Conseil des Etats doit, dès lors, être améliorée. Il faudrait en tout cas limiter le remboursement de l'impôt sur les rendements de capitaux, aux montants d'impôts ou aux fractions d'impôts perçus à la source à la charge de personnes domiciliées en Suisse. Mais il serait encore préférable de ne statuer le remboursement qu'à titre de principe et de laisser à la législation le soin de régler les détails. C'est sur ce terrain que se place notre proposition (article 42bis, 3^e alinéa).

Dans son rapport du 14 mai 1948 à la commission du Conseil des Etats, le Conseil fédéral, après avoir entendu les associations économiques, a proposé que l'article 42bis fût complété par l'introduction d'une nouvelle norme de compétence, concernant l'imposition de bonifications pour licences versées de Suisse à l'étranger. Le Conseil des Etats a accepté cette proposition.

Suivant la manière de voir suisse, les bonifications pour l'autorisation d'utiliser des brevets,

des marques, des procédés, des droits d'auteurs et des droits analogues doivent être imposées auprès du destinataire du revenu. Dans notre pays, on n'a pas pensé, jusqu'ici, atteindre par l'impôt les bonifications que nos entreprises doivent envoyer à l'étranger pour l'utilisation de patentes; en effet, pour l'industriel ou l'éditeur suisse ces dépenses constituent des frais généraux; on écartait aussi l'idée d'une imposition du bénéficiaire domicilié au dehors parce qu'on respectait scrupuleusement, vis-à-vis de l'étranger également, le principe du domicile.

D'autres Etats, en revanche, y ont regardé de moins près et ont usé de moins d'égards. Ils ont soumis les bénéficiaires de bonifications de ce genre, domiciliés à l'étranger, à l'impôt sur le revenu, qu'ils perçoivent soit directement (par voie de taxation), soit par déduction à la source.

La lettre *b* rédigée par notre commission rend la lettre *bbis* superflue. Sur le fond, il n'existe dès lors plus de divergence sur ce point avec le Conseil des Etats.

Notre proposition de biffer la lettre *d* de l'article 42bis résulte de notre désir de traiter séparément, en une disposition complémentaire de la constitution, l'impôt anticipé et l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Article 42ter, premier alinéa. Conseil fédéral, Conseil des Etats et commission du Conseil national sont d'accord pour estimer que des mesures constitutionnelles doivent être prises en vue d'assurer de manière durable l'équilibre des finances. L'alinéa premier a pour but, avant tout, de donner une base constitutionnelle à une loi à édicter sur le ménage financier fédéral. Le délai de sept ans demandé par le Conseil fédéral et par le Conseil des Etats pour l'élimination de déficits éventuels paraît trop schématique à notre commission. La version que nous avons adoptée se préoccupe d'établir une politique fiscale tenant compte de la situation économique du moment, mais elle maintient cependant que, d'une part, il y a lieu d'éliminer, suivant un plan, les déficits éventuels et, d'autre part, que les excédents de recettes doivent être affectés à un amortissement supplémentaire de la dette. La teneur que nous avons donnée à l'alinéa premier rend ainsi superflu l'alinéa 1bis du Conseil des Etats.

Article 42ter, 3^e alinéa. Conseil fédéral et Conseil des Etats exigent «la majorité absolue des membres de chacun des deux conseils législatifs pour édicter les arrêtés concernant une augmentation des dépenses proposées par le Conseil fédéral ou de nouvelles dépenses». Votre commission ne peut admettre une telle limitation générale des droits du parlement. Elle estime, en revanche, qu'il est admissible d'exiger ce quorum lorsqu'il s'agit d'arrêtés pour lesquels la votation populaire ne peut pas être demandée, c'est-à-dire d'arrêtés fédéraux urgents et qui ne sont pas de portée générale.

Dans ce cas même cette majorité absolue ne serait requise cependant que «pour édicter les arrêtés qui concernent l'approbation de dépenses uniques supérieures à un million de francs ou de dépenses de plus de 100 000 francs revenant périodiquement, ainsi que l'augmentation dans les mêmes limites de dépenses déjà décidées.»

Cette disposition paraît aller trop loin à une minorité; celle-ci estime qu'il n'y a pas lieu d'insérer dans la constitution des dispositions muselant les conseils législatifs.

Le 4^e alinéa de l'article 42ter stipule que «les dépenses fédérales, y compris les subventions, ainsi que les organes chargés d'exécuter les tâches qui incombent à la Confédération, seront périodiquement l'objet d'examens servant à établir si elles sont nécessaires ou appropriées». De l'avis de la commission, cette obligation va de soi, les autorités manqueraient à leur devoir si elles ne s'y conformaient pas. Or, la constitution fédérale ne doit pas être alourdie de prescriptions résultant de la nature même des choses. Nous proposons donc de biffer cet alinéa.

L'article 42quater ne contient, quant au fond, rien qui ne figure déjà dans le projet du Conseil fédéral et dans la décision du Conseil des Etats. Mais, alors que les dispositions prévoyant qu'il y a lieu de tenir compte de la capacité financière des cantons étaient disséminées en diverses prescriptions, elles sont réunies une fois pour toutes dans l'article 42quater tel que nous le proposons.

Le chapitre II de notre projet renferme les normes relatives à l'impôt sur le chiffre d'affaires et à l'impôt d'amortissement qui, parce qu'ils ne doivent ni l'un ni l'autre constituer des éléments réguliers et durables de la constitution fédérale, sont renvoyés à un appendice de cette constitution.

L'article premier fixe la compétence de la Confédération, limitée, quant au temps, à vingt ans à partir de l'année 1950, en ce qui concerne l'impôt d'amortissement; il en délimite, de plus, le but de façon complète. Les articles 2 à 9 contiennent les principes obligatoires suivant lesquels les deux contributions devront être établies; les articles 2 et 3 se rapportent à l'impôt sur les bénéfices de guerre; les articles 4 à 9 à l'impôt d'amortissement. Pour une première minorité, ce titre II n'est pas nécessaire, parce qu'elle renonce à la perception de l'impôt d'amortissement et parce qu'elle voudrait incorporer l'impôt sur le chiffre d'affaires, pour une durée indéterminée, dans l'article constitutionnel ordinaire.

Une deuxième minorité s'est ralliée au chapitre II en soi mais elle entend limiter l'impôt sur le chiffre d'affaires à l'imposition des boissons et des objets de luxe.

Une troisième minorité propose: un «impôt de luxe *ad valorem* perçu sur les objets de luxe et sur les automobiles»; un impôt sur le revenu net des personnes physiques; un impôt sur les successions; un prélèvement sur les fortunes dépassant 75 000 francs et dont le rendement «doit être employé exclusivement au service des intérêts et de l'amortissement de la dette de mobilisation.»

En ce qui concerne les articles 4 à 9 relatifs à l'impôt d'amortissement, bornons-nous pour le moment aux observations suivantes:

Article 4. Le revenu minimum, des personnes physiques célibataires, à exonérer de l'impôt doit, de l'avis de la majorité de la commission, d'accord avec le Conseil fédéral, être fixé à 3000 francs. Une première minorité propose de porter la limite à 4000 francs, une seconde à 8000 francs. On estime unanimement qu'il y a lieu d'accorder

des déductions raisonnables pour charges de famille. La majorité de la commission estime, de plus, que la partie des ristournes et des rabais accordés pour achats de marchandises et qui dépasse le 5% du prix doit également faire l'objet de l'impôt d'amortissement, tandis qu'une minorité ne veut rien savoir de cet impôt spécial qui frapperait les coopératives et qu'elle trouve injuste. Une autre controverse encore se rapporte à la possibilité de déduire, dans le calcul des éléments faisant l'objet de l'impôt d'amortissement, les impôts directs cantonaux et communaux. La majorité ne peut admettre cette déduction, proposée par une minorité.

L'article 5 renferme le tarif de l'impôt, que la majorité de la commission vous propose. Comparé à la proposition primitive du Conseil fédéral, ce tarif provoquerait une moins-value de recettes de 9 millions de francs; dans les classes de revenu moyennes (autour de 30 000 francs), il produirait une modeste augmentation. Comparativement au droit en vigueur, les revenus de 40 000 à plus de 100 000 francs sont dégrévés. Comme les effets de ce tarif, établi suivant le principe de la progression par tranches successives, n'apparaissent pas du premier coup d'œil, il nous paraît utile de citer quelques exemples relatifs à un contribuable marié, sans enfants:

Revenu 1) (après déductions légalés) Fr.	Imposition du revenu			
	en francs		en %	
	Impôt pour la défense nationale 1949 2)	Impôt d'amor- tissement	Impôt pour la défense nationale 1949 2)	Impôt d'amor- tissement
5 000	25	—	0,50	—
10 000	135	75	1,35	0,75
20 000	570	475	2,85	2,38
30 000	1 392	1 475	4,64	4,92
40 000	2 703	2 475	6,76	6,19
50 000	4 351	3 975	8,70	7,95
100 000	13 979	13 475	13,98	13,48
200 000	28 604	33 475	14,30	16,74

1) En plus de l'imposition du revenu, il était perçu, avec l'impôt pour la défense nationale, un impôt complémentaire sur la fortune. Ce dernier ne serait plus prélevé avec l'impôt d'amortissement.

2) Y compris une tranche annuelle du supplément spécial à l'impôt pour la défense nationale.

Il serait naturellement possible d'établir des tarifs utilisables, apportant sur toute la ligne un dégrèvement, comparativement au tarif primitif. Il ne faut cependant pas perdre de vue que le rendement exigé, qui est de 200 millions de francs brut, serait alors mis en péril.

Les articles 6 et 9 ne donnent pas lieu, pour le moment, à des observations.

Au chapitre III se trouvent principalement les dispositions transitoires.

L'article premier fixe le moment où cesserait la participation des cantons au rendement des droits de timbre et de la Banque nationale; cette date est le 31 décembre 1949. Pour les subventions qui ne satisfont pas aux conditions posées par l'article 42ter, 2^e alinéa, un délai de tolérance est accordé jusqu'au 31 décembre 1953; à cet effet, les dispositions qui, dans l'arrêté fédéral sur le régime transi-

toire des finances fédérales, concernent la réduction des subventions, seront prorogées jusqu'au 31 décembre 1952.

La commission unanime vous propose d'entrer en matière sur l'arrêté concernant la réforme constitutionnelle des finances de la Confédération.

II. Mündlich. — *De vive voix.*

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Auf Wunsch Ihres Herrn Präsidenten und anderer Ratsmitglieder haben sich die Referenten für dieses Traktandum entschlossen, Ihnen einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten, einmal im Interesse der Zeitersparnis und zum andern, damit die Herren Ratskollegen besser Gelegenheit haben, sich mit der nicht ganz leichten Materie vertraut zu machen. Es ist vielleicht gegenüber der Öffentlichkeit die Diskussion über die eine und andere Frage aus dem grossen Problemenkomplex zu kurz gekommen. Hier im Rat werden wir uns eingehend mit allen Fragen zu befassen haben, welche bei der Bundesfinanzreform in den Vordergrund treten. Es sind nicht nur finanzpolitische Probleme, es sind ebenso viele staatsrechtliche und staatspolitische Fragen, die hier zu behandeln sein werden. Das Vorgehen, das wir gewählt haben, Ihnen einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten, hat zweifellos auch gewisse Nachteile, die ohne weiteres erkennbar sind, und diese Tatsache hat die Referenten veranlasst, den Herrn Präsidenten zu bitten, uns die Gelegenheit zu geben, über wichtige Teilprobleme uns hier auch noch mündlich zu äussern.

Sie gestatten mir, dass ich ohne Umschweife auf einzelne Fragen eintrete, wobei ich mir erlauben werde, hier etwas stärker als im schriftlichen Referat die persönliche Note hervortreten zu lassen.

Unter den Auslagen des Bundes, auf denen nach gewissen Behauptungen eine massive Einsparung zu erzielen sein soll, werden in der öffentlichen Diskussion immer und immer wieder die Bundesbeiträge, die Subventionen, genannt. Der Rat ist auch letzthin in einer grossen Zeitung beschuldigt worden, leichtfertig Beiträge auszuwerfen für Dinge, welche der Unterstützung nicht bedürfen und ihrer nicht würdig seien, und in der Kommission wie in der Öffentlichkeit ist der Standpunkt vertreten worden, bei einer Bundesfinanzreform sei auf eine Neuverteilung der Aufgaben von Bund und Kantonen hinzuarbeiten. Diese Auffassung gibt mir um so mehr Veranlassung, einige Worte zu sagen, als sie nicht neu ist, sondern auch in der Vergangenheit schon, vor allem von namhaften Staatsrechtslehrern vertreten worden ist. So schreibt Walter Burckhardt in seinem allgemein anerkannten Kommentar zur Bundesverfassung folgendes: „Es ist in der Tat unrichtig, dass der Bund die Kantone bei der Lösung von Aufgaben finanziell unterstützt und infolgedessen auch indirekt kontrolliert, die grundsätzlich den Kantonen zufallen. Gehören die Aufgaben ihrer Natur nach in den Kompetenzbereich des Bundes, so übergebe man sie ihm, zugleich aber auch die ganze Sorge für ihre Lösung; gehören sie aber dem Bereich der kantonalen Souveränität an, dann soll der Bund nicht in die Verwaltung dieser Aufgaben hineinregieren, weil er zufällig in der Lage ist, die Kantone finanziell zu unterstützen.“ Diese konse-

quente Stellungnahme eines unserer hervorragendsten Staatsrechtslehrer veranlasst mich, dazu folgendes zu sagen. Wir werden uns die Frage stellen müssen, wenn wir dieser Auffassung folgen wollten, welches das Kriterium, das entscheidende Merkmal sei, das massgebend ist, um eine Aufgabe dem Kanton zu überlassen, oder sie dem Bund zu überweisen. Da entstehen meines Erachtens bereits schon unübersteigbare Schwierigkeiten. Ich könnte das Kriterium nur darin erblicken, dass man erklärt, diejenigen Aufgaben, welche nur einen Kanton als solchen berühren, sollen vom Kanton gelöst werden, alle die Aufgaben aber, die über den Bereich der Kantonsgrenzen hinausgehen, die mehrere Kantone berühren oder die ganze Eidgenossenschaft, die seien dem Bund zur Erledigung zu überlassen. Aber schon die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hat eine derartige Aufgabenteilung in den verschiedensten Bestimmungen abgelehnt. Ich verweise darauf, dass im Art. 24 dem Bund die Aufgabe zugeschieden worden ist, bei der Verbauung der Wildwasser mitzuhelfen. Sie werden feststellen können, dass diese Aufgabe in weitem Umfange eigentlich in den Bereich der Kantone fällt. Weder die Eidgenossenschaft als solche, noch die Nachbarkantone sind direkt interessiert an der Verbauung so böser Wildbäche, wie der Schliere im Kanton Obwalden oder des Tessins im Kanton Tessin. Man hat hier den Bund zur Hilfe herbeigerufen, trotzdem es sich um eine kantonale Angelegenheit handelt, weil der Kanton nicht mehr in der Lage war, diese Aufgabe zu erfüllen, wobei ich allerdings dahingestellt bleiben lassen will, ob man dann nicht bei der Ausführung des Art. 24 viel zu weit gegangen ist, indem man sozusagen jede Bachverbauung auch im Flachland mit einer Bundessubvention unterstützt hat.

Zu den eidgenössischen Angelegenheiten könnte man nach dieser Grenzziehung dann etwa zählen die Lösung der Sozialaufgaben, die Krankenversicherung, die eidgenössische Unfallversicherung, die Altersversicherung. Aber wäre es denkbar, dass man nach dem Vorschlag Burckhardt diese grossen Aufgaben löste ohne Mitwirkung der Kantone? Würde das nicht automatisch gerade in diesem Bereich zu einer stärkern Verbürokratisierung führen? Würde nicht gerade dadurch, dass die Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden vorbehalten wird, der Kontakt zwischen den Bürgern und dem Bund ein viel engerer?

Ich darf aber auch hinweisen auf die ganze Entwicklung, welche das Subventionswesen genommen hat. Wir haben zweifellos Aufgaben, die die Kantone ohne weiteres zu erfüllen in der Lage wären, denken wir etwa an die Grundbuchvermessung. Die Eidgenossenschaft litt sicher keinen Schaden, wenn auf dem Gebiete eines Kantons die Grundbuchvermessung erst in fünfzig oder in hundert Jahren oder in noch späterer Zeit durchgeführt würde, statt in den nächsten zwanzig oder dreissig Jahren. Warum unterstützt der Bund diese Massnahme? Weil damit auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft eine gewisse Rechtsgleichheit garantiert wird. Oder ich verweise auf das Gebiet des Armenwesens. Der Bund übernimmt für Frauen, welche durch die Heirat Ausländerinnen geworden sind, dann verwitwet oder geschieden sind, einen Teil der Auslagen, welche durch die Rückeinbürgerung ent-

stehen. Zweifellos handelt es sich hier um eine Angelegenheit, welche an und für sich nur die Kantone berührt, aber der Bund hat, um die ungeschriebenen Gesetze der Humanität und speziell auch die Gebote der Rechtsgleichheit innerhalb des Gebietes unserer Eidgenossenschaft zur Anwendung zu bringen, auch hier seine Beiträge geleistet, und nie sind die Kantone aufgestanden und haben erklärt, sie lehnen derartige Zuweisungen ab, denn daraus entstehe ein Eingriff in ihre kantonale Souveränität.

Ein anderes kommt dazu. Die Bedürfnisse der Kantone sind ausserordentlich verschieden. Was dem einen am Herzen liegt, berührt den andern nicht. Für den Kanton Uri oder den Kanton Appenzell I.-Rh. ist es ohne Belang, ob in Zürich, Basel und Genf grosse Flugplätze gebaut werden; diese ersteren Kantone kommen ohne solche Massnahmen aus. Den Kanton Basel-Stadt interessiert auf der andern Seite die Notwendigkeit der Aufforstungen in den Gebirgskantonen kaum sehr stark. Aus dieser Verschiedenheit der Kantone, aus dem Bestreben, die Rechtsgleichheit zu verwirklichen, hat der Bund in immer stärkerer Masse mit seiner Hilfe eingegriffen, wobei vielleicht in der Vergangenheit übersehen wurde, dass man nicht überall dort, wo man es hätte tun können, auch die Frage prüfte, ob der Bezüger solcher Unterstützungen auch wirklich unterstützungsbedürftig sei. Wenn ich in den letzten Wochen und Monaten mit den Bürgern aus allen Kreisen etwa die Frage der Bundesfinanzreform diskutierte, stand immer wieder die Frage des Abbaues der Subventionen zur Diskussion. Aber in gleicher Übereinstimmung haben alle diese Bürger die Reduktion der Subventionen auf denjenigen Gebieten abgelehnt, wo sie selber interessiert waren, die einen auf dem Gebiet der Armenunterstützung, die andern auf dem der Sozialversicherung, wieder andere auf dem Gebiet des Meliorationswesens, die vierten auf dem der Hilfe an die ausländischen Flüchtlinge und die ausländischen Hilfsinstitutionen. — Nun müssen wir uns doch die Frage vorlegen: Sind denn diese Subventionen seit dem Jahre 1938 in so wesentlichem Masse gestiegen gegenüber dem Finanzplan, wie er Ihnen vorgelegt worden ist? In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Frage aufwerfen: Sind die Bundesauslagen gemäss Finanzplan so übermässig hoch, dass es in unseren Räten möglich sein wird, sie massiv zu reduzieren? Wenn Sie diese Frage prüfen, werden Sie drei grosse Auslagepositionen ausscheiden müssen. Das sind erstens die Auslagen für die Verzinsung der Staatsschuld, in zweiter Linie die Auslagen für das Militärwesen und in dritter Linie diejenigen für die AHV. Diese Aufwendungen machten im Jahr 1938 313 Millionen Franken aus. Nach dem Finanzplan belaufen sich diese Ausgaben auf 843 Millionen Franken. Alle andern Auslagen, die für die Zivilverwaltung und die Bundesbeiträge, beliefen sich 1938 auf 324 Millionen Franken. Sie sind nach dem Finanzplan, inklusive die Reservestellung von 150 Millionen, auf 466 Millionen Franken veranschlagt. Dieser Posten würde sich also gegenüber 1938 um 44% steigern. Das entspricht nicht einmal der Geldentwertung während dieser Zeit. Ich verweise darauf, dass im Jahr 1938 bereits durch die ausserordentlichen Finanzmassnahmen des Bundes Reduktionen auf Subventionen in der Höhe von 22 Millionen Franken

herbeigeführt wurden. Wenn Sie also diesem Subventionsplan folgen, ihn für die Jahre 1950 und folgende anwenden, vollführen Sie eine grosse Leistung. Ich übernehme die Verantwortung dafür nicht, dass die Räte nicht zu erheblich grösseren Auslagen kommen werden.

Ich habe mir bei dieser Gelegenheit auch die Mühe genommen, die eidgenössischen Aufwendungen etwas mit denen der Kantone zu vergleichen. Es hat natürlich nahe gelegen, für diesen Vergleich meinen Heimatkanton heranzuziehen, dem man gelegentlich das Kompliment macht, er habe einen sparsamen Staatshaushalt. Wie haben sich da die Auslagen gestaltet? Im Jahr 1938 betragen sie 17½, im Jahr 1947 deren 34½ Millionen Franken. Dabei hat der Kanton Thurgau keine Verzinsungen für unproduktive Auslagen aufzubringen. Wie 1938, sind auch im Jahre 1947 alle Schulden durch produktive Anlagen verzinst worden. Dieser Kanton hat im Jahre 1947 auch keinerlei Mobilisationsauslagen mehr zu decken gehabt. Trotzdem kam es zu einer Ausgabensteigerung von 100%, mehr als die Steigerung, die für die Jahre 1950 und folgende im Finanzplan der Eidgenossenschaft vorgesehen ist, wenn Sie diese drei grossen Ausgabenposten, die speziellen Bedingungen unterliegen, ausscheiden.

Bei dieser Gelegenheit habe ich auch einmal der Entwicklung der eidgenössischen Leistungen vom Jahre 1938 bis zum Jahre 1947 eineigige Aufmerksamkeit geschenkt. Diese eidgenössischen Leistungen sind von 1938 bis 1947 von 2,6 auf 5,1 Millionen Franken gestiegen. Der Herr Finanzchef hat in den letzten Tagen seiner grössten Besorgnis über die Ordnung des Finanzhaushaltes in unserem Kanton Ausdruck gegeben, und ich glaube kaum, dass er geneigt ist, auf wesentliche Beträge dieser eidgenössischen Zuwendungen zu verzichten. Bemerkenswert ist vor allem die Steigerung dieser Aufwendungen aus den eidgenössischen Leistungen. Im Jahre 1938 beliefen sich die Beiträge des Bundes für das Armenwesen auf 2900 Franken; sie sind dank den Zuwendungen, welche der Bund für die Rückwanderer gemacht hat, deren Unterbringung Aufgabe der Kantone gewesen wäre, auf 187 000 Franken im Jahre 1947 gestiegen. So sind die Verhältnisse nicht nur im Kanton Thurgau, so sieht es in allen eidgenössischen Gauen aus. Die Subventionen an die Landwirtschaft (hauptsächlich für die Meliorationen), sind von 246 000 im Jahre 1938 auf 1 426 000 Franken im Jahre 1947 gestiegen, diejenigen an das Département des Innern (hauptsächlich wegen der Wohnbaukredite) von 108 000 auf 840 000 Franken, und die Anteile an den eidgenössischen Monopolgebühren von 985 000 auf 1 700 000 Franken. Ich habe Staatsrechnungen in den Händen gehabt, bei denen das Verhältnis in bezug auf die Ausgabensteigerung wie in bezug auf die eidgenössischen Subventionen noch ungünstiger ist. Ich wiederhole: Ich glaube nicht, dass es leicht sein wird, diese Subventionen an die Kantone herabzusetzen, auch nicht die Subventionen an die sogenannten reichen Kantone. Diejenigen Herren, die den Beratungen in unserem Rate in den Jahren 1936 und folgenden beigewohnt haben, werden sich daran erinnern, wie schwer es war, verhältnismässig bescheidene Einsparungen von insgesamt 22 Millionen Franken auf den Subventionen zu erzielen.

Das zu den Subventionen. Ich erachtete es als meine Pflicht, Ihnen meinen etwas pessimistischen persönlichen Standpunkt wegen des Abbaues der Subventionen darzulegen. Ich werde immer dabei sein, wenn die Möglichkeit besteht, solche Subventionen zu reduzieren und werde mich auch dafür einsetzen, aber ich sehe den Erfolg bereits voraus.

Nun zu der Frage der Einnahmen. Ich habe im schriftlichen Bericht auf die Unbeständigkeit gewisser Einnahmeposten hingewiesen, und die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit auch veranlasst gesehen, davor zu warnen, bei der Bemessung der Einnahmen allzu sehr auf das Rekordergebnis des Jahres 1947 abzustellen. In den letzten Tagen sind die Zolleinnahmen für das Jahr 1948 bekannt geworden. Dank der Rekordergebnisse im ersten halben Jahre sind die Zolleinnahmen 1948 ungefähr gleich hoch wie 1947; sie sind aber im zweiten Halbjahre von 220 auf 180 Millionen Franken gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres gesunken, und sie sind in den beiden letzten Monaten November und Dezember um je über 10 Millionen Franken zurückgegangen. Diese Tatsache gebietet, in der Berechnung der künftigen Einnahmen aus den Zöllen vorsichtig zu sein. Die gleiche Vorsicht werden Sie walten lassen müssen, wenn Sie die übrigen, von der Konjunktur abhängigen Einnahmen berechnen: die Verrechnungssteuer, die Stempelsteuer und andere.

Noch ein Wort zu dem meist umstrittenen Punkt: In welcher Art und Weise sollen Vermögen und Einkommen zu der Tilgung und Verzinsung der aus der Mobilisation entstandenen Lasten herangezogen werden? In ihrer Mehrheit hat sich die Kommission für die Erhebung einer Tilgungssteuer ausgesprochen, und ich gehöre persönlich dieser Mehrheit an. Der Gedanke, dass Vermögen und Einkommen an die Tilgung und Verzinsung der Mobilisationskosten beizutragen haben, ist eigentlich unbestritten geblieben. Es handelt sich heute nur darum, auf welche Weise diese Heranziehung erfolgen soll. Man hat immer wieder mit dem System der Kontingente operiert. Ich habe mich darüber ausgesprochen und gestatte mir hiezu nur noch zwei Bemerkungen. Einmal halte ich die Kontingentsleistungen eigentlich als nicht mehr gut vereinbar mit einem bundesstaatlich organisierten Staatswesen. Die Kontingente sind die geeignete Finanzierungsmassnahme für den Staatenbund. Mit Recht ist meines Erachtens in einer bernischen Habilitationsschrift geschrieben worden: „Die kantonalen Kontingente schöpfen ihre Daseinsberechtigung aus der rudimentären Bildung des zentralstaatlichen Finanzsystems und aus der geringen Bedeutung der zentralstaatlichen Kompetenz überhaupt. Sie sind letzten Endes im Bundesstaate immer ein Notbehelf.“

Noch eine Bemerkung zu der Frage der Kontingentslösung durch die Verrechnungssteuer. Ich habe im schriftlichen Referate darauf hingewiesen, dass die Grundlage der Kontingentsberechnung zu schmal sei. Ich möchte diese Auffassung hier ausdrücklich wiederholen. Kontingente, die auf 2½% der Steuereinnahmen eines Kantons berechnet werden, sind meines Erachtens untauglich. Wohl hat man gesagt, in einer grossen Anzahl von Kantonen nähern sich eigentlich prozentual die Leistungen nach diesem Systeme der Verrechnungs-

steuer den Leistungen aus der Wehrsteuer. Das ist, glaube ich, eine Zufälligkeit. Verändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons, verschieben sich die Zusammensetzungen dieser Einkünfte, so wird diese Annäherung in den einen und anderen Kanton verschwinden. Wir haben heute schon einzelne Kantone, wo diese Verrechnungsteuerkontingente gar nicht mehr in Einklang stehen mit dem, was diese Kantone auf Grund der Wehrsteuer zu leisten hatten. Wenn nur in einem Kanton ein derartiges Missverhältnis besteht, dann ist meines Erachtens damit dargetan, dass das Kontingentsystem in dieser Form hier nicht durchführbar ist.

Dann noch ein Zweites: Auf Antrag unseres verehrten Herrn Kollega Holenstein ist in den Text der Vorlage eine neue Bestimmung aufgenommen worden, die dahin geht, dass die Subventionen, die der Bund an die Kantone leistet, und die Leistungen der Kantone an den Bund zu bemessen seien nach der Finanzkraft der Kantone, also nicht nur nach der Steuerkraft. Es soll nicht nur das in Erwägung gezogen werden, was der Kanton an direkten Steuern aus seinen Einwohnern herausholen kann, sondern es soll auch das in Würdigung gezogen werden, was er aus andern Einnahmen hereinbekommt, und es soll vor allem berücksichtigt werden, was er kraft seiner besondern Stellung auszugeben hat, sei es, dass der Kanton etwa stark belastet ist mit Gewässerverbauungen, sei es, dass er grosse kulturelle Missionen zu erfüllen hat. Dieses steht meines Erachtens in flagrantem Widerspruch zu dem Grundsatz, dass ein kantonales Kontingent erhoben wird, lediglich auf Grund eines Einkommensbetrages, der $2\frac{1}{2}$ bis höchstens 5%, glaube ich, der Gesamtsteuereinnahme eines Kantons ausmacht.

Ich bekenne es unverhohlen, dass keine dieser Lösungen, die bis heute vorliegen, eine ideale ist. Es wird auch nie eine ideale Lösung gefunden werden! Aber das Leitmotiv bei einer Neuordnung muss meines Erachtens das sein, dass einmal die Belastung von Vermögen und Einkommen auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft eine möglichst gleichmässige und billige ist, weil diese Belastung für den gleichen eidgenössischen Zweck erfolgt. Der zweite Grundsatz muss der sein, dass die Durchführung des Verfahrens eine möglichst einfache ist. Wir haben hier ein Verfahren, das durch die Wehrsteuer einigermaßen eingebürgert ist. Gewisse Härten, gewisse Ungleichheiten, die heute noch bei der Erhebung der direkten Bundessteuern bestehen, lassen sich bei einer sorgfältigen Ausgestaltung der Gesetzgebung sicherlich beheben.

Es ist von akademischer Seite ein Weg vorgeschlagen worden, der im schriftlichen Bericht nicht behandelt worden ist. Es wird vorgeschlagen, in Ablehnung der direkten Bundessteuer, in Ablehnung des Kontingentsystems, den Bund einfach zu beteiligen an den Steuereinnahmen der Kantone. Wie sich der Verfasser der Habilitationsschrift, Herr Dr. Probst, ausdrückt, soll die unausgenützte Steuerkraft der Kantone noch durch den Bund abgeschöpft werden. Er schlägt vor, die Steuerkraft zuerst durch den Bund zu bemessen und von den Steuereinnahmen der Kantone die bezüglichen Beiträge zu erheben.

Der Vorschlag lässt sich vom akademischen Katheder aus sehr gut hören; aber er wird in der Praxis auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. Wie soll diese Steuerkraft der Kantone unparteiisch abgeschätzt werden? Alle Experten werden die Sache durch eine getrübe Brille ansehen, die Staatsmänner und die Wissenschaftler in den betroffenen Kantonen erst recht!

So glaube ich, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt eine weniger unerfreuliche Lösung als die Erhebung einer direkten Bundessteuer nicht vorliegt. Diese Lösung ist noch gewisser Verbesserungen fähig. Eine Voraussetzung muss vor allem erfüllt werden, damit die Lösung durchgeführt werden kann: Neben dem Bürger, neben den Kantonen, neben der Eidgenossenschaft sind noch andere Instanzen da, welche in entscheidender Weise mitzuwirken haben: das ist die eidgenössische Verwaltung, vor allem die eidgenössische Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltungen haben an und für sich die Eigenschaft, dass sie naturgemäss, ihrer Aufgabe getreu, die Interessen des Fiskus in den Vordergrund stellen. Dabei ist es unvermeidlich, dass die berechtigten Interessen der Steuerzahler Schaden leiden. Wenn die eidgenössische Steuerverwaltung ein ausserordentliches Verdienst hat an der Erfassung der Steuerfaktoren, so kann man ihr diese Anerkennung wohl nicht absolut zusprechen in bezug auf das Verständnis für die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen und Steuerzahler. Es ist vor allem in den Kantonen, welche eine fortschrittliche Steuerveranlagung besitzen, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung trägt, schwer empfunden worden, dass die eidgenössischen Steuerorgane diese fortschrittlichen Grundsätze nicht anerkannten und, wie der verdiente Chef der Eidgenössischen Steuerverwaltung sagte, glaubten, eine gewisse Mittellinie zwischen den fortschrittlichen und den mehr rückschrittlichen Kantonen einhalten zu müssen.

Ich kann mir vorstellen, dass die Bundessteuer in dem Moment populär würde, wo die Eidgenössische Steuerverwaltung durch die Art ihrer Veranlagung den Kantonen zum grossen Vorbild würde, auch für den Schutz der Steuerpflichtigen und Steuerzahler.

Nun noch etwas anderes. Man wird sich auch in gewissen andern eidgenössischen Amtsstellen darüber klar sein müssen, dass man den Bürger nicht wegen Kleinigkeiten schikanieren und ihm so und so viele Experten und Untersuchungsbeamte auf den Hals schicken soll. Wenn es heute noch vorkommt, dass die Preiskontrolle Leuten ihre Experten auf den Hals schickt, die bereits unter der Konkurrenz zu leiden haben, um festzustellen, ob innerhalb der letzten zehn Jahre Preisüberschreitungen vorgekommen seien, so ist das ein Unfug.

Also ist auf allen Seiten eine grosse Aufgabe zu erfüllen. Wir aber, hier im Parlament, werden uns doch darüber klar sein müssen, dass wir in diesen vierzehn Tagen eine Nachschussprämie für die Versicherung beschliessen müssen, deren Nutzniesser wir in den vergangenen Jahren geworden sind.

Wir verstehen, dass jedes einzelne Ratsmitglied und jede einzelne Gruppe bei dieser Finanzreform möglichst wenig von seiner staatspolitischen, seiner finanzpolitischen, seiner wirtschaftspolitischen Auffassung opfern will. Aber demgegenüber trägt doch auch jedes einzelne Ratsmitglied die grosse Verant-

wortung dafür, dass wir auf demokratischem Weg eine Finanzordnung herbeiführen können. Auf einem andern Weg sie herbeizuführen, ist vielleicht leichter; aber dieser andere Weg ist dann auch ein Verhängnis für die Demokratie.

Entschuldigen Sie, dass ich meine Zeit wesentlich überschritten habe. Aber der Herr Präsident weiss: Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über. Ich beantrage Ihnen Eintreten.

M. Perret, rapporteur: Pour déférer au désir de M. Escher, les rapports de votre commission ont été envoyés aux membres du Conseil; cela présente évidemment quelques avantages, mais les questions qui vont nous occuper pendant deux semaines sont d'une telle importance qu'il a paru néanmoins nécessaire à M. Müller et à moi-même de faire précéder le débat de quelques considérations générales, aussi brèves que possible. Auparavant je me fais un devoir de remercier le Département des finances, particulièrement le D^r Kuhl, de leur précieuse collaboration.

La dette de notre pays s'élève au chiffre de 2700 millions de francs, c'est-à-dire à peu près 10 000 fr. par famille! Elle est la conséquence — tous les gens objectifs en conviendront — non pas d'une mauvaise administration des finances publiques, mais de la guerre et des frais énormes, mais inévitables, qu'a nécessités notre défense nationale, économique et militaire. Néanmoins, comparativement à l'immense majorité des peuples, nous sommes encore des privilégiés: notre population n'a pas été décimée, nos villes n'ont pas été détruites, nos fabriques sont intactes, la plupart d'entre elles ont même considérablement perfectionné leur équipement et augmenté leur capacité de production. Nous pouvons regarder l'avenir avec confiance. Nous sortons sains et saufs de la catastrophe la plus effroyable de l'histoire et s'il est vrai que notre dette est très lourde, nous devons cependant nous estimer extrêmement heureux de nous en tirer à ce prix. Cette dette, personne ne conteste qu'il faille la payer. Des finances saines sont indispensables à la prospérité d'un peuple. Nous voyons, par les difficultés presque inextricables dans lesquelles se débattent tant d'autres pays, combien les nations ruinées sont malheureuses et ont peine à sortir de leur détresse.

Nous aurions évidemment un très grand intérêt à payer cette dette dans le plus bref délai possible, autrement nous serions obligés de la payer deux fois à cause du jeu des intérêts qui nous coûtent 300 millions par an.

Pour assainir notre situation, il est absolument nécessaire, d'une part, de procéder à des économies importantes, d'autre part, de trouver des recettes suffisantes. L'un des premiers moyens de réduire nos dépenses est de diminuer les subventions, budgétées à 444,5 millions en 1948 — sans compter les charges de l'assurance-vieillesse. Ces subventions ont augmenté d'année en année. Elles ont atteint le maximum, soit 464 millions en 1945, pour diminuer dans les exercices suivants. Le Conseil fédéral et votre commission proposent d'en ramener le chiffre à 155 millions. La réduction serait donc énorme. Sans doute, il est très facile de proposer une réduction plus importante encore, mais il ne faut pas oublier ceci:

1. La suppression ou la réduction des subventions va charger en grande partie les budgets cantonaux et communaux et elle se traduira donc souvent par de simples déplacements de charges, qui pourront sans doute contribuer à l'assainissement des finances fédérales, mais ce sera au détriment d'autres finances publiques. Pour l'ensemble de la Suisse, cela ne doit donc avoir d'influence heureuse que dans la mesure où les cantons et les communes intéressés-seront en meilleure situation financière que la Confédération, ce qui ne sera pas toujours le cas. Chacun comprend que l'on ne s'enrichit pas à faire passer dans la poche gauche une partie des factures entassées dans la poche droite. Le déplacement des charges doit se faire d'une façon équitable. Certains cantons peuvent le supporter sans danger, mais pour d'autres, au contraire, il serait insupportable. C'est la raison pour laquelle on envisage que la réduction des subventions sera complétée par une péréquation financière intercantonale, acte de solidarité des plus efficaces et application heureuse, mais trop rare hélas, de notre belle devise nationale: «Un pour tous, tous pour un.» La difficulté, bien entendu, est d'établir une péréquation tenant compte de la capacité fiscale des cantons, de la prospérité des uns, de la misère des autres, sans oublier de faire entrer en ligne de compte les efforts fiscaux, inégaux aujourd'hui, des intéressés, qui devront être aidés dans la mesure où ils se sont aidés eux-mêmes.

2. Il ne faudra pas oublier non plus que s'il est extrêmement facile de réduire des subventions, il est plus difficile de mesurer les conséquences nombreuses d'une telle mesure: ne va-t-on pas frapper des institutions utiles, nécessaires, paralyser des activités de la plus haute importance pour notre pays? Quelles auraient été ces dernières années, les conséquences d'une suppression ou d'une réduction massive de l'aide apportée, par exemple, aux populations des hautes montagnes, à l'agriculture, à la lutte contre le chômage, à la lutte contre la tuberculose, etc.?

Des finances saines ne sont pas tout. C'est un élément essentiel, certes, de notre prospérité, mais c'est un moyen et non pas un but, il faut envisager les problèmes économiques, culturels, sociaux et financiers dans leur ensemble, il faut comprendre qu'en dépensant moins on réalise moins aussi, il faut savoir semer, même si cela est coûteux, pour assurer d'abondantes récoltes futures. Cela dit non pas pour prétendre que l'on ne doit pas diminuer les subventions fédérales, mais pour souligner qu'il y a des limites au-dessous desquelles il ne faudrait pas descendre.

A côté des subventions ordinaires qui seraient donc réduites à 155 millions par an à partir de 1950, il y a les subventions extraordinaires qui ont atteint un total de 1100 millions au cours des cinq dernières années, ces subventions qu'on voudrait supprimer complètement à partir de l'exercice prochain. Sera-ce possible? On a dépensé l'an dernier 300 millions rien que pour les actions en faveur de la baisse des prix et notre programme financier, il faut le dire, présuppose une baisse préalable du coût de la vie, le rétablissement de la puissance d'achat de la monnaie à un niveau correspondant à une situation économique normale. Mais, qui donc oserait affirmer, nous allions même dire qui donc oserait espérer, le retour d'une situation normale l'an prochain?

Une deuxième économie doit être trouvée dans la réduction de notre appareil administratif? Cela pourrait se faire — beaucoup de gens l'affirment — sans nuire à la valeur et à la capacité des services fédéraux dont on pourrait ainsi diminuer considérablement le coût. Il faut reconnaître que sur ce point les critiques sont souvent bien générales: on se fonde sur des faits particuliers sans doute regrettables, voire inadmissibles, mais que l'on déplore, en somme, dans toutes les grandes administrations, privées ou publiques. Aussi des précisions seraient-elles les bienvenues.

On doit reconnaître que plusieurs de nos grandes administrations, les postes, les Chemins de fer fédéraux, sont remarquables; mais cela ne signifie nullement qu'il ne faille rien faire pour tâcher de réduire l'appareil administratif; bien au contraire, il est du devoir des autorités de prendre toutes les mesures utiles pour que les services de l'Etat soient sans exception organisés rationnellement et donnent un rendement maximum. Dans la période très difficile que nous traversons, où l'on ne saurait tolérer ni gaspillage, ni insuffisance, ni paresse, ni incurie. Votre commission unanime demande qu'une étude systématique soit entreprise sans tarder par des experts et qu'ensuite on tire sans faiblesse de leurs rapports les conséquences qui s'imposeront. Cela sera favorable aux fonctionnaires eux-mêmes.

Il n'est peut-être pas inutile de répéter ici ce que nous avons affirmé dans notre rapport: que personne ne songe à faire des fonctionnaires les victimes de la réforme fédérale. Il ne s'agit ni de leurs salaires, ni de leur statut, mais de leur nombre qui doit être réduit partout où cela est possible sans nuire à nos services.

Le Conseil fédéral pense que cette réduction déjà commencée, qui aura fait passer le nombre des agents de l'administration centrale de 29 787 en 1944 à 19 800 en 1950 — c'est une réduction de 10 000 fonctionnaires, c'est-à-dire d'un tiers — permettra de fixer les dépenses à 230 millions y compris les salaires du personnel du Département militaire (8850 personnes). La commission du Conseil des Etats propose de ramener cette dépense à 200 millions et votre commission à 210 millions. Nous nous expliquerons là-dessus au cours des débats.

On a cherché bien entendu à réduire le taux énorme des dépenses militaires et celles-ci ont déjà subi d'importantes diminutions. Mais elles pèsent encore lourdement, très lourdement, sur nos finances. Les grands espoirs qu'avaient fait naître les Nations Unies lorsqu'elles affirmèrent que leur but essentiel était de maintenir la paix, de préserver les générations futures du fléau de la guerre qui, deux fois en l'espace d'une vie humaine, a infligé à l'humanité d'indiscibles souffrances, lorsqu'elles déclarèrent qu'elles ne détourneraient vers les armements que le minimum des ressources; qu'elles procéderaient à une réduction des armements, ces grands espoirs, dis-je, ont été amèrement déçus jusqu'ici et cela nous engage à être vigilants. Cependant, si l'on consacre des sommes énormes à se protéger contre des ennemis éventuels, on ne saurait pour cela négliger des dépenses importantes, urgentes, sociales, économiques, culturelles dont l'accomplissement et le développement sont indispensables à notre peuple. Il serait insensé de se mettre dans la situation d'un

homme, qui, pour parer aux entreprises des mal-fauteurs possibles, dépenserait le plus clair de ses ressources et mettrait sa famille dans la misère. Mais où est la limite raisonnable, supportable, de nos dépenses militaires?

La commission des experts la fixe à 300 millions, mais le Conseil fédéral, l'état-major, la commission du Conseil des Etats, estiment que l'armée serait incapable d'accomplir la tâche qui lui incombe si son budget n'est pas au minimum de 400 millions. Votre commission pense pouvoir réduire un peu cette somme et la fixe à 390 millions par une diminution du personnel du Département militaire.

Une quatrième mesure d'amélioration des finances de la Confédération est d'augmenter la part de cette dernière aux ressources qui, jusqu'à ce jour, étaient partagées entre elle et les cantons. C'est ainsi que le Conseil fédéral propose de conserver désormais la totalité de la taxe d'exemption militaire et non seulement la moitié; la totalité du rendement net de la Banque nationale. Il pourra réduire en plus de 30 à 10% la quote-part des cantons au rendement de l'impôt d'amortissement. Cela ferait un total de 44 millions duquel il faut déduire 12 millions du bénéfice que les cantons retireraient de la péréquation financière. Il resterait donc 42 millions à l'avantage de la caisse fédérale, ce qui n'est pas sans inconvénient pour certaines caisses cantonales.

Ici encore, il s'agirait d'un déplacement de recettes, déplacement utile voire nécessaire si vous voulez, mais non d'une augmentation du revenu national.

Les dépenses probables sont fixées au total de 1330 millions par le Conseil fédéral, à 1235 millions par les Etats et à 1310 millions par notre commission. Une grosse partie de la dépense (315 millions) est, comme nous l'avons vu, absorbée par les intérêts de la dette, somme à laquelle il faut ajouter 30 millions pour l'amortissement. C'est là un minimum.

Le Conseil des Etats propose de porter cette somme à 100 millions pensant pouvoir ainsi renoncer au crédit prévu pour combattre les crises, mais cela suffirait-il? On sait, par de récentes et douloureuses expériences, combien les finances publiques sont mises à contribution dans de telles périodes. La crise de 1930 nous a coûté 725 millions. Pour tenir compte de la dépréciation de la monnaie et de l'augmentation des dépenses incombant à la Confédération à la suite de la révision constitutionnelle du 10 juillet 1947, il faudrait compter aujourd'hui sur une dépense double pour obtenir le même résultat. Aux termes des nouveaux articles économiques, la Confédération est tenue de prendre constamment avec les cantons des mesures tendant à prévenir les crises économiques et au besoin à combattre le chômage.

Aussi notre commission approuve-t-elle le Conseil fédéral et vous propose-t-elle de prévoir dans le plan financier une dépense annuelle de 100 millions pour parer aux conséquences des dépressions économiques futures. D'ailleurs cette proposition de 100 millions est encore optimiste puisqu'elle suppose, comme le dit le Conseil fédéral, que les crises prochaines n'auront pas l'ampleur de celle de 1930. Nous souhaitons qu'il ait raison.

Après avoir estimé les dépenses moyennes, il faut évidemment décider des recettes nécessaires. Ici, les

divergences sont énormes et peut-être insurmontables. Les uns ne veulent pas entendre parler d'un impôt fédéral direct. D'autres déclarent qu'il s'opposeraient irréductiblement à toute solution financière, à toute réforme financière qui ne comprendrait pas cet impôt.

Les recettes de la Confédération proviennent, actuellement et depuis longtemps (depuis 1915) d'impôts indirects et d'impôts directs. Après la guerre de 1914 à 1918, la dette de mobilisation avait été amortie exclusivement avec le produit d'impôts directs. D'autre part, le rendement d'impôts sur le chiffre d'affaires a atteint 430 millions en 1947. Les recettes douanières qui constituent en définitive des impôts indirects aussi, se sont montées à 328 millions. Ajoutons à cela l'impôt de luxe, 17 millions. Nous arrivons à un total de 775 millions, soit en moyenne 775 francs de contributions indirectes par famille. Se représente-t-on ce que cela signifie de sacrifices et parfois même de difficultés et de misères pour les familles nombreuses et les pauvres gens? C'est pourquoi les organisations ouvrières s'opposeraient à une aggravation de ces charges. Elles pensent qu'il est équitable de faire appel à l'impôt direct frappant les revenus, après dégrèvement suffisant pour charges de famille. Elles rejetteraient sans aucun doute toute solution qui ne comprendrait pas un impôt fédéral direct.

Notre président, M. Müller, vous a dit tout à l'heure pour quelles raisons notre commission approuve le Conseil fédéral qui, après plusieurs études successives, revient à cet impôt direct comme étant le plus équitable et le plus juste.

Le Conseil fédéral et la majorité de notre commission sont d'accord avec le principe d'un impôt direct, non seulement pour des raisons financières et techniques, mais encore, il est bon de le souligner, pour des raisons sociales et pour des raisons d'équité.

D'ailleurs, cet impôt d'amortissement remplacerait l'impôt pour la défense nationale et l'impôt supplémentaire perçu au même titre sur les revenus du travail dépassant un certain montant.

Les adversaires de l'impôt d'amortissement sont irréductibles aussi, à tel point qu'une solution efficace, pourtant nécessaire, semble bien compromise. On n'arrivera probablement à rien sans des concessions mutuelles et sans un système prévoyant un dosage convenable et, nous le répétons, équitable d'imposition directe et d'imposition indirecte.

Le « Redressement national » a fait, en 1946, une proposition reprise par le Parti conservateur populaire suisse dans son mémoire du 9 avril 1947, mémoire approuvé plus tard par de grandes associations économiques. La Confédération devrait renoncer à instituer un impôt direct, mais en échange elle serait libérée de l'obligation d'indemniser les cantons au moyen du rendement de l'impôt anticipé. Cela produirait 100 millions. Ce rendement serait de 80 millions de francs inférieur à celui qui est nécessaire et, d'autre part, les calculs relatifs aux sacrifices qui seraient imposés ainsi aux cantons prouvent, de l'avis des experts et du Conseil fédéral comme de l'avis de notre commission, que cette solution serait inacceptable pour la plupart des cantons. On ne saurait résoudre indirectement de cette façon la question des contingents prévue par l'article 42 de la constitution fédérale. On ne voit pas, d'autre

part, comment, en temps de crise, les cantons pourraient supporter non seulement une diminution importante de leurs impôts, mais encore la perte de l'impôt anticipé, et cela dans une période où leurs obligations seraient considérablement accrues.

Comme vient de le dire notre président, toutes les solutions proposées offrent des avantages et des inconvénients, mais il nous paraît que celle de l'impôt d'amortissement l'emporte nettement sur les autres.

Il faut ajouter que notre commission s'est efforcée d'apporter des tempéraments assez importants aux propositions du Conseil fédéral au profit des cantons et des particuliers.

En ce qui concerne les recettes, deux autres questions donneront lieu sans doute à de grosses batailles: la contribution des P.T.T., que le Conseil fédéral et notre commission voudraient doubler et que le Conseil des Etats entend tripler, et l'impôt général sur les boissons, qui devraient être imposées, de l'avis des experts, d'une charge supplémentaire de 60 millions. Les gouvernements cantonaux, les partis politiques, les associations économiques invitées à donner leur avis ont presque tous approuvé le principe. Cependant, le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et notre commission ont abaissé le rendement prévu à 40 millions. L'impôt devrait être conçu, dit le Conseil fédéral, de manière que le producteur de vin ne soit obligé à faire lui-même le relevé des impôts et à les payer que s'il livre professionnellement des produits de façon directe aux consommateurs et aux restaurateurs.

Le délai qui nous est imposé pour résoudre les problèmes importants que nous venons d'ébaucher est bien court. Il échoit en décembre prochain. Or, il s'agit non seulement de modifier de façon profonde notre constitution et d'obtenir pour cela l'assentiment du peuple et des cantons, mais encore de promulguer toutes les dispositions d'exécution nombreuses et très détaillées. Mais si le temps qui nous reste est trop court, ce qui est probable, ce n'est pas une raison pour ne pas avancer; au contraire, il nous paraît nécessaire de prendre dès maintenant des décisions sur les questions les plus importantes.

L'an passé déjà, le Conseil fédéral faisait appel à la compréhension des partis, des organisations économiques et des citoyens en termes qu'il nous paraît bon de répéter. « Pendant les cent ans d'existence de la Confédération, disait-il, le peuple n'a encore jamais eu à prendre des décisions d'une aussi grande importance financière que le présent projet. A la grandeur de la tâche se mesure la grandeur de la responsabilité. Si les lois fondamentales de la démocratie doivent trouver leur valeur en cette occurrence, nul groupement économique et nul parti politique ne peut faire prévaloir complètement ses idées et ses intérêts. »

Le projet d'articles constitutionnels que nous soumettons aux délibérations des Chambres fédérales est fondé sur la certitude que seule une solution conciliatrice qui permette aux cantons et à la Confédération de remplir leurs tâches culturelle, économique, sociale et militaire dans les limites de la capacité financière des citoyens emportera la majorité des votants.

La nouvelle réglementation proposée tire, dans le domaine de la politique fiscale, les conséquences de l'évolution suivie pendant cent ans par notre patrie. L'acceptation de ces nouvelles dispositions constitutionnelles en l'année où l'on célèbre le centenaire de l'Etat fédératif donnera à ces fêtes la consécration la plus solennelle et témoignera que l'idée de la communauté sociale du peuple suisse et de sa solidarité se réalisera aussi à l'avenir.

Souhaitons, monsieur le président et messieurs, que ce vœu ne soit pas stérile et puissent nos décisions être bien conformes à l'intérêt du pays.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 1. Februar 1949. Séance du 1^{er} février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 1 hiévor. — Voir page 1 ci-devant.

Allgemeine Beratung. — Discussion générale.

Präsident: Ich möchte vorab eine Bemerkung zuhänden der Abwesenden machen. Ich habe das letzte Mal versucht, die Sitzungen um 8.15 Uhr anzusetzen; man hat mich korrigiert und verlangt, dass sie um 8 Uhr beginnen sollen. Inzwischen haben Sie gesehen, wie die Herren anwesend sind um 8 Uhr genau. Es wäre peinlich für den Redner, der sprechen muss, bei einer solchen Besetzung des Rates das Wort zu ergreifen. Ich möchte die Anwesenden bitten, die Herren Kollegen, die nicht da sind, davon in Kenntnis zu setzen, dass man wünscht, dass sie um 8 Uhr hier seien oder dann werden wir den Sitzungsbeginn um 8.15 Uhr ansetzen.

Wie ich Ihnen gestern sagte, ist eine grosse Zahl von Rednern eingeschrieben, bis jetzt 24. Es liegt keineswegs in meiner Absicht, die Redefreiheit irgendwie einzuschränken; mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage und das grosse Interesse, das man im ganzen Land für diesen Verhandlungsgegenstand an den Tag legt, bin ich für eine freie Aussprache in Ihrem Rat. Hingegen bin ich doch an das Reglement gebunden und dieses sagt formell, die Redezeit betrage zwanzig Minuten, sie könne durch Ratsbeschluss verlängert werden. Es liegt daher nicht in der Kompetenz des Präsidenten, diese Redezeiten von zwanzig Minuten zu verlängern, sondern Sie müssen das jeweils tun, und ich habe die Pflicht, mich an die Bestimmungen des Reglementes zu halten.

Nun weiss ich aber, dass einzelne Redner mehr als zwanzig Minuten brauchen, um speziell die Auf-

fassung einer Fraktion oder eines grossen Teils der Fraktion zum Ausdruck zu bringen. Ich möchte Sie bitten, mich zu ermächtigen, wenigstens für einen Redner pro Fraktion mich nicht an das Reglement halten zu müssen. Wenn ein weiterer Redner derselben Fraktion ebenfalls von diesem Recht Gebrauch machen will, soll der Rat darüber entscheiden. (Zustimmung.)

Häberlin: Das Erstaunliche an der vorparlamentarischen Diskussion der Bundesfinanzreform war das, dass sie sich vom ersten Tag an sozusagen ausschliesslich auf die einzige Frage der direkten Bundessteuer gestürzt hat. Es will mir dies als eine terrible simplification eines sehr schwierigen Fragenkomplexes erscheinen — eine einseitige Betrachtungsweise, die beinahe zwangsläufig zu einseitigen Schlüssen führen muss, sogar eine gefährliche Betrachtungsweise deshalb, weil sie vom eigentlich Wichtigsten ablenkt, und dieses eigentlich Wichtigste, um das sich unsere Diskussion drehen muss, das steht meiner Auffassung nach nicht auf der Seite der Einnahmen und erschöpft sich vor allem nicht in der Frage, auf welchem Wege wir die nötigen Finanzen aufbringen wollen, sondern dieses Wichtigste steht meiner Auffassung nach auf der Seite der Ausgaben: es ist die Höhe des künftigen Ausgabenplafonds. Wenn wir diesen Entscheid fällen, entscheiden wir uns gleichzeitig über die künftigen Richtlinien unserer Finanzpolitik, nämlich über die Fragen:

1. Wollen wir künftig sparen, wirklich sparen, nicht als blosses Lippenbekenntnis, sondern als entschlossene Tat, ja oder nein?
2. Wollen wir den Apparat des Staates zurückführen auf das unumgänglich Nötige, ja oder nein?
3. Wollen wir schliesslich den weiteren Eingriffen des Staates in die Privatwirtschaft, dem fortschreitenden Etatismus Halt gebieten, ja oder nein?

Ich stelle diese Fragen mit um so grösserer Nachdrücklichkeit, da wir gleichsam zur Ouvertüre dieser Debatte aus der Presse eine sehr alarmierende Botschaft vernehmen mussten. Sie haben am letzten Samstag in der Presse lesen können, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom Bundesrat den Auftrag erhalten hat, uns einen Bericht zuzustellen — er ist bis jetzt nicht schriftlich eingegangen, ich nehme deshalb an, dass Herr Bundespräsident Nobs uns diesen Bericht mündlich erstatten wird — in welchem dargelegt werden soll, dass die Ausgaben des Bundes für die Jahre 1950 und folgende nach den neuesten Schätzungen bereits um 80 Millionen Franken im Jahre höher sein werden, als in dem der Bundesfinanzreform zugrunde gelegten Finanzplan angenommen worden ist.

Zu diesem Bericht zwei Detailbemerkungen. In diesen 80 Millionen Franken sind enthalten für das Militärversicherungsgesetz eine Mehrbelastung von 28 Millionen Franken. Es sind nicht enthalten jene 7 Millionen Franken, die der Nationalrat zusätzlich beschlossen hat und von denen der Bundesrat offenbar annimmt, dass sie noch nicht als endgültig zu betrachten sind. Es sind in diesen 80 Millionen Franken enthalten 11 Millionen Franken als Mehrausgabe, die das neue Beamten-gesetz bringen wird.

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1949
Date	
Data	
Seite	1-37
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 434

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

La nouvelle réglementation proposée tire, dans le domaine de la politique fiscale, les conséquences de l'évolution suivie pendant cent ans par notre patrie. L'acceptation de ces nouvelles dispositions constitutionnelles en l'année où l'on célèbre le centenaire de l'Etat fédératif donnera à ces fêtes la consécration la plus solennelle et témoignera que l'idée de la communauté sociale du peuple suisse et de sa solidarité se réalisera aussi à l'avenir.

Souhaitons, monsieur le président et messieurs, que ce vœu ne soit pas stérile et puissent nos décisions être bien conformes à l'intérêt du pays.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 1. Februar 1949. Séance du 1^{er} février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 1 hiévor. — Voir page 1 ci-devant.

Allgemeine Beratung. — Discussion générale.

Präsident: Ich möchte vorab eine Bemerkung zuhänden der Abwesenden machen. Ich habe das letzte Mal versucht, die Sitzungen um 8.15 Uhr anzusetzen; man hat mich korrigiert und verlangt, dass sie um 8 Uhr beginnen sollen. Inzwischen haben Sie gesehen, wie die Herren anwesend sind um 8 Uhr genau. Es wäre peinlich für den Redner, der sprechen muss, bei einer solchen Besetzung des Rates das Wort zu ergreifen. Ich möchte die Anwesenden bitten, die Herren Kollegen, die nicht da sind, davon in Kenntnis zu setzen, dass man wünscht, dass sie um 8 Uhr hier seien oder dann werden wir den Sitzungsbeginn um 8.15 Uhr ansetzen.

Wie ich Ihnen gestern sagte, ist eine grosse Zahl von Rednern eingeschrieben, bis jetzt 24. Es liegt keineswegs in meiner Absicht, die Redefreiheit irgendwie einzuschränken; mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage und das grosse Interesse, das man im ganzen Land für diesen Verhandlungsgegenstand an den Tag legt, bin ich für eine freie Aussprache in Ihrem Rat. Hingegen bin ich doch an das Reglement gebunden und dieses sagt formell, die Redezeit betrage zwanzig Minuten, sie könne durch Ratsbeschluss verlängert werden. Es liegt daher nicht in der Kompetenz des Präsidenten, diese Redezeiten von zwanzig Minuten zu verlängern, sondern Sie müssen das jeweils tun, und ich habe die Pflicht, mich an die Bestimmungen des Reglementes zu halten.

Nun weiss ich aber, dass einzelne Redner mehr als zwanzig Minuten brauchen, um speziell die Auf-

fassung einer Fraktion oder eines grossen Teils der Fraktion zum Ausdruck zu bringen. Ich möchte Sie bitten, mich zu ermächtigen, wenigstens für einen Redner pro Fraktion mich nicht an das Reglement halten zu müssen. Wenn ein weiterer Redner derselben Fraktion ebenfalls von diesem Recht Gebrauch machen will, soll der Rat darüber entscheiden. (Zustimmung.)

Häberlin: Das Erstaunliche an der vorparlamentarischen Diskussion der Bundesfinanzreform war das, dass sie sich vom ersten Tag an sozusagen ausschliesslich auf die einzige Frage der direkten Bundessteuer gestürzt hat. Es will mir dies als eine terrible simplification eines sehr schwierigen Fragenkomplexes erscheinen — eine einseitige Betrachtungsweise, die beinahe zwangsläufig zu einseitigen Schlüssen führen muss, sogar eine gefährliche Betrachtungsweise deshalb, weil sie vom eigentlich Wichtigsten ablenkt, und dieses eigentlich Wichtigste, um das sich unsere Diskussion drehen muss, das steht meiner Auffassung nach nicht auf der Seite der Einnahmen und erschöpft sich vor allem nicht in der Frage, auf welchem Wege wir die nötigen Finanzen aufbringen wollen, sondern dieses Wichtigste steht meiner Auffassung nach auf der Seite der Ausgaben: es ist die Höhe des künftigen Ausgabenplafonds. Wenn wir diesen Entscheid fällen, entscheiden wir uns gleichzeitig über die künftigen Richtlinien unserer Finanzpolitik, nämlich über die Fragen:

1. Wollen wir künftig sparen, wirklich sparen, nicht als blosses Lippenbekenntnis, sondern als entschlossene Tat, ja oder nein?
2. Wollen wir den Apparat des Staates zurückführen auf das unumgänglich Nötige, ja oder nein?
3. Wollen wir schliesslich den weiteren Eingriffen des Staates in die Privatwirtschaft, dem fortschreitenden Etatismus Halt gebieten, ja oder nein?

Ich stelle diese Fragen mit um so grösserer Nachdrücklichkeit, da wir gleichsam zur Ouvertüre dieser Debatte aus der Presse eine sehr alarmierende Botschaft vernehmen mussten. Sie haben am letzten Samstag in der Presse lesen können, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom Bundesrat den Auftrag erhalten hat, uns einen Bericht zuzustellen — er ist bis jetzt nicht schriftlich eingegangen, ich nehme deshalb an, dass Herr Bundespräsident Nobs uns diesen Bericht mündlich erstatten wird — in welchem dargelegt werden soll, dass die Ausgaben des Bundes für die Jahre 1950 und folgende nach den neuesten Schätzungen bereits um 80 Millionen Franken im Jahre höher sein werden, als in dem der Bundesfinanzreform zugrunde gelegten Finanzplan angenommen worden ist.

Zu diesem Bericht zwei Detailbemerkungen. In diesen 80 Millionen Franken sind enthalten für das Militärversicherungsgesetz eine Mehrbelastung von 28 Millionen Franken. Es sind nicht enthalten jene 7 Millionen Franken, die der Nationalrat zusätzlich beschlossen hat und von denen der Bundesrat offenbar annimmt, dass sie noch nicht als endgültig zu betrachten sind. Es sind in diesen 80 Millionen Franken enthalten 11 Millionen Franken als Mehrausgabe, die das neue Beamtengesetz bringen wird.

Als Mitglied der Kommission hatte ich die Pflicht, diese Botschaft schon zu studieren. Ich stelle fest, dass es bei diesen 11 Millionen Franken nicht bleiben wird, sondern dass die sogenannte Verständigungslösung, die der Bundesrat uns unterbreitet, automatisch steigende Mehrausgaben bringen wird. Es wird also nicht bei diesen 80 Millionen Franken bleiben, sondern wir können heute schon damit rechnen, dass die Mehrausgaben, die bereits beschlossen sind, oder die in beinahe sicherer Aussicht stehen, nicht 80 Millionen, sondern weit über 100 Millionen Franken betragen werden. Aber wenn es auch nur diese 80 Millionen Franken sind, so ist das schon genau die Hälfte jenes Betrages, der dem Bund durch die direkte Bundessteuer eingebracht werden soll, der dann also nicht, wie der Titel der Steuer lautet, zur Tilgung Verwendung finden kann, sondern der zum vorneherein durch neue Mehrausgaben abserviert worden ist.

Nun bitte ich Sie, sich einen Moment zu überlegen, wo wir allgemein finanziell stehen. Der Vorschlag für das laufende Jahr, den wir bewilligt haben, steht in seinem Ausgabentotal meines Wissens noch ungefähr 100 Millionen Franken über dem Ausgabenplafond, den der Bundesrat und unsere Kommission für das Zukunftsbudget in Aussicht genommen haben. Es ist uns also dieses Jahr Frist gegeben, die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Ich frage Sie nun an: Wie benützen wir, Bundesrat und Parlament, diese Frist? Machen wir alle Anstrengungen, um in diesem Jahre diese 100 Millionen Franken abzubauen? Der Bericht, von dem ich Ihnen vorher gesprochen habe, zeigt, Ihnen, dass wir genau das Gegenteil tun. Da richte ich eine wirkliche Gewissensfrage besonders an die bürgerliche Mehrheit dieses Rates: Haben wir uns nicht darauf zu konzentrieren, diesem taumelnden Tanz der Millionen endlich ein Ende zu setzen, anstatt uns über die Frage zu entzweien, ob und auf welchem Wege wir den ungenügend gekürzten und schon wieder im Steigen begriffenen Finanzbedarf des Bundes decken wollen? Ich erhebe diesen Warnruf hier allen Ernstes. Sollte er kein Gehör finden, so bin ich davon überzeugt, dass er vor einer anderen Instanz der nötigen Resonanz nicht entbehren wird, denn darüber kann gar kein Zweifel bestehen: Sie mögen das Steuerbouquet büscheln wie Sie wollen, solange im Volke der Eindruck bestehen muss, die Bundeskasse sei ein Fass, dem der Boden fehlt, oder er sei doch wenigstens ausserordentlich leak, solange wird das Volk mit jeder sogenannten Bundesfinanzreform Kurzschluss machen. Die radikal-demokratische Fraktion wird für eine mögliche Tiefhaltung des Ausgabenplafonds eintreten, und zum Zeugnis ihres guten Willens hat sie einstimmig beschlossen, dem von der Kommissionmehrheit eingebrachten Antrag, wonach künftig, wie dringliche Bundesbeschlüsse, auch Beschlüsse, die eine gewisse finanzielle Konsequenz haben, von einer qualifizierten Mehrheit des Rates gefasst werden müssen, zuzustimmen.

Über das Kapitel der Einnahmen nur wenige Worte. In der Diskussion um die direkte Bundessteuer wird nach meiner Auffassung hüben und drüben offensichtlich übermarcht. Es kann nach meiner Auffassung keine Rede davon sein, dass jede direkte Bundessteuer die Axt an der Wurzel des

Föderalismus, und dass jede direkte Bundessteuer einen irreparablen Schaden an der Souveränität der Kantone bedeute.

Auf der andern Seite wäre es ebenso falsch, den grundsätzlichen Gegnern einer direkten Bundessteuer allgemein die Absicht unterzuschieben, damit versuchen zu wollen, Kapital und Besitz von jeder Belastung zu verschonen und alle Lasten auf die Schultern der Schwachen abzuladen. Die radikal-demokratische Fraktion tritt auf jeden Fall für eine gerechte Lastenverteilung ein. Das schliesst in sich, dass auch der Besitz seinen Teil an den Lasten auf sich nehmen muss. Er hat es schon bis heute getan und wird auch künftig dazu bereit sein. Eine konfiskatorische Belastung von Besitz oder Einkommen lehnen wir dagegen kategorisch ab, im Interesse der Allgemeinheit, aber auch, weil wir von politischen Experimenten auch auf dem Umweg über eine gewisse Finanzpolitik nichts wissen wollen.

Mit aus diesen Erwägungen lehnt die radikal-demokratische Fraktion einstimmig die Skala der direkten Bundessteuer, wie sie uns von der Kommission vorgeschlagen wird, als zu weitgehend ab. Sie wird einen Antrag auf Milderung dieser Skala einbringen.

In der Hauptabstimmung haben in der Fraktion sich — *rebus sic stantibus* — 27 Mitglieder grundsätzlich gegen eine direkte Bundessteuer ausgesprochen, während 22 Mitglieder bereit wären, einer zeitlich befristeten und in den Ansätzen massvoll gehaltenen direkten Bundessteuer zuzustimmen.

Nun zum Schluss noch einige Worte über die parteipolitische Situation, vor der wir zu Beginn dieser Debatte stehen. Wir Freisinnigen haben zur Rechten und zur Linken von uns je einen grossen politischen Block aufmarschieren sehen, stramm ausgerichtet in Reih und Glied, worüber selbstverständlich jedes Soldatenherz höher schlagen wird. Wir in der Mitte operieren dagegen noch etwas in aufgelöster Ordnung, weshalb wir für den Spott nicht zu sorgen haben. In der gemeinsamen Kritik an uns armen Freisinnigen haben sich denn auch die merkwürdigsten Konstellationen gebildet, und es zitieren sich gegenseitig freudestrahlend Zeitungen, die sonst zu einander stehen wie Hund und Katze. Wir nehmen diesen taktischen Nachteil beim Aufmarsch gelassen in Kauf. Wer weiss, ob nicht hinter der glänzenden Fassade der andern da und dort sich schon einzelne Dissidenzen ankündigen. Wir haben es ja auf der grössern Bühne der Welt zu zwei Malen erlebt, dass den Endsieg nicht jene Armeen gewannen, die die ersten Siege erfochten. Wie stehen die Chancen für die beiden sich feindlich gegenüberstehenden Blöcke? Jeder von ihnen ist zwar stark genug, den Sieg des andern verhindern, aber keine ist für sich allein stark genug, um den Sieg an seine Fahnen heften zu können. Beharren also beide in ihrer Stellung, so werden wir den bitteren Weg von einem, womöglich zwei verwerfenden Volksentscheiden gehen müssen. Ich könnte allerdings eine solche selektive Experimentalmethode weder als sehr zeitökonomisch, noch als der Demokratie besonders förderlich betrachten. Deshalb halte ich an der Hoffnung fest, der Zeitpunkt werde bald da sein, da sich die Einsicht allgemein durchringt, dass auch die gewaltige Aufgabe der Bundesfinanzreform nicht im Zeichen des Parteihaders,

sondern nur auf dem Wege der Verständigung gelöst werden kann. Wenn es einmal so weit ist, dann wird, daran zweifle ich nicht, die radikaldemokratische Fraktion ihr ganzes Gewicht für eine solche Verständigung in die Waagschale werfen.

Holenstein: Die Vorlage, auf deren Beratung wir eintreten, stellt uns vor die grosse Aufgabe, nach dem Rechtswirrwarr der vergangenen Jahre eine neue Ordnung des Bundeshaushaltes auf verfassungsmässiger Grundlage zu schaffen. Sie soll dem Bund die nötigen Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben gewähren. Damit die Lösung gut und dauerhaft sei, muss sie im Geiste des Ganzen zwei wichtige Voraussetzungen erfüllen: Sie muss eine klare Ordnung der Finanzquellen zwischen Bund und Kantonen schaffen, unter ebenso sorgfältiger Berücksichtigung der lebenswichtigen Interessen der Kantone wie derjenigen des Bundes, und sie muss anderseits eine gerechte, tragbare Verteilung der Lasten auf das Volk anstreben.

Gestatten Sie mir als Mitglied der vorberatenden Kommission einerseits und namens der katholisch-konservativen Fraktion anderseits einige Ausführungen zu einigen der wichtigsten Probleme. Sie können im Rahmen eines Eintretensvotums natürlich nur in gedrängter Kürze erfolgen.

Der Bundesrat will die neue Ordnung der Finanzen durch eine Gesamtlösung schaffen, der als Grundlage ein Finanzplan für den Durchschnitt der Jahre 1950 und folgende dient, also ein hypothetisches Zukunftsbudget, das dem Durchschnitt der nächsten 20 Jahre ungefähr entsprechen soll. Der Bundesrat und Ihre Kommission sind dieser Methode gefolgt. Sie hat ihre Berechtigung. Immerhin ist sie nicht die einzige denkbare. Auf jeden Fall darf man sich durch sie nicht zur Auffassung verleiten lassen, dass durch die Annahme einer solchen Gesamtvorlage die Rechtslage auf 20 oder mehr Jahre hinaus festgelegt wäre. Wir tun gut daran, nicht zu übersehen, dass auch in dieser Zeit eine Weiterentwicklung des Bundesfinanzrechtes durchaus offen bleibt.

Wir haben in unseren Kommissionssitzungen das Zukunftsbudget sehr eingehend durchberaten. Wir haben über alle Positionen abgestimmt, über einzelne lang debattiert und gekämpft; wir haben mehr Zeit für das Zukunftsbudget aufgewendet als für die Bestimmungen der Vorlage selber, und haben der Öffentlichkeit am Schluss unserer Beratungen bekanntgegeben, welche Ausgaben- und Einnahmebeträge wir für das Zukunftsbudget festgestellt bzw. „beschlossen“ haben. Diese Arbeit war nötig und sicher auch wertvoll. Sie hat uns gezwungen, uns über den gesamten Ausgabenbereich und damit den Aufgabenbereich des Bundes, sowie über seine Einnahmemöglichkeiten Rechenschaft zu geben.

Man muss sich aber klar sein über den sehr relativen Wert dieses Zukunftsbudgets. Man darf sich nicht zu der Meinung verleiten lassen, die Aufgabe, die vor uns liegt, sei gelöst, wenn wir auf dem Papier ein einigermaßen ausgeglichenes Zukunftsbudget konstruieren, sei es auf der Basis von 1235 Millionen Franken Ausgaben nach den Annahmen der ständerrätlichen Kommission, sei es auf einer solchen von 1310 Millionen Franken nach der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, Zahlen, die übrigens

relativ nicht sehr weit auseinander gehen. Wie leicht man sich über den Sinn dieses Budgets irren kann, zeigt das Votum von Herrn Dr. Häberlin, worin er feststellte, dass wir nach dem jetzigen Stand der Bundesrechnung von 1949 nicht annehmen können, schon im nächsten Jahr die Zahlen des Zukunftsbudgets zu erreichen. Das Zukunftsbudget hat gar nicht den Sinn, dass es im Jahre 1950 erreicht werden soll, sondern es stellt ein Zukunftsbudget dar, das nach der ungefähren Vorstellung derjenigen, die es aufgestellt haben, in den kommenden Jahren, sagen wir in den kommenden zwanzig Jahren durchschnittlich gelten soll.

Die Problematik des Zukunftsbudgets liegt nicht nur darin, dass es ausserordentlich schwer ist, die Zukunft abzuschätzen, sondern darin, dass es sich überhaupt nicht so sehr um eine Schätzung handelt, als vielmehr um eine Willensfrage, ganz besonders was die Ausgabenseite anbelangt. Die Frage stellt sich eigentlich nicht so: Was wird der Bund in den kommenden zwanzig Jahren für Ausgaben haben, sondern: welche Ausgaben und damit welche Aufgabensoll und darf der Bund in dieser Zeit nach unserer Auffassung übernehmen?

Diese entscheidende Frage jeder Bundesfinanzreform können wir in unseren Beratungen hier gar nicht lösen. Sie wissen alle, dass in der Öffentlichkeit, in der Presse immer wieder die Auffassung laut wird, man müsse einer Bundesfinanzreform, d. h. einer Neuordnung der Bundeseinnahmen vorgängig eine Überprüfung und eine Neuordnung der Bundesaufgaben und der damit verbundenen Ausgaben schaffen. Dies liegt aber nicht im Bereich unserer Aufgabe. Wir können hier nur die Einnahmen festlegen, müssen uns aber klar sein, dass wir damit nur die eine Hälfte einer wirklichen Bundesfinanzreform erfüllen. Die andere Hälfte der Aufgabe, die Schaffung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen, die wir jetzt beschliessen werden und den Ausgaben wird die grosse Zukunftsaufgabe für Regierung und Parlament sein. Erst wenn wir dieses Ziel in der Zukunft erreicht haben werden, dann ist das Ziel einer wirklichen Ordnung des Bundeshaushaltes erreicht. Diese Zukunftsaufgabe wird sich ganz gleich stellen, ob Sie auf der Einnahmenseite eine Tilgungssteuer vorsehen oder ob Sie dem Bund nach unserem Vorschlag einen Verrechnungssteueranteil überlassen. Der Entscheid hängt davon ab, welche Aufgaben wir in der Zukunft dem Staate und im besonderen dem Bunde übertragen wollen; er rührt letzten Endes an die Grundfrage des Verhältnisses zwischen Staat und Wirtschaft, Staat und Individuum, zwischen Bund und Kantonen. Es ist uns allen vollständig klar, dass der heutige Staat gegenüber früheren Zeiten einen gewaltig gesteigerten Aufgabenkreis zu bewältigen hat, so zum Beispiel auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem Boden. Ich darf feststellen, dass die katholisch-konservative Fraktion für diese Aufgaben bis anhin immer alles Verständnis bewiesen hat. Sie ist gewillt, dies auch in Zukunft zu tun. Allein die Ansprüche an den Staat und seine Hilfe, sei es durch Übernahme neuer eigener Aufgaben, sei es durch Subventionen, wachsen gegenwärtig ungemessen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass jedes Zukunftsbudget gesprengt wird und eine wirkliche Ordnung

des Bundeshaushaltes zur Unmöglichkeit wird, wenn wir nicht den Willen und die Kraft aufbringen, hier eine Grenze zu ziehen und uns an den Ausgabenrahmen zu halten, der uns durch die bewilligten Einnahmenquellen gezogen wird. Ich unterstütze hier durchaus die Ausführungen, die Herr Dr. Häberlin soeben gemacht hat. Über diese Frage wird noch viel zu sprechen sein, aber ich hielt es für notwendig, auf diese unabdingbare Verpflichtung von Regierung und Parlament mit Nachdruck hinzuweisen, Pflicht gegenüber dem Staat, Pflicht auch gegenüber dem ganzen Volk, das alle Ausgaben des Staates letzten Endes zu tragen hat durch Steuern und Abgaben und dessen steuerliche Belastung nach den eigenen Äusserungen des Bundesrates in seiner Botschaft nachgerade eine Maximalgrenze, ja einen kritischen Kulminationspunkt erreicht hat.

Gestatten Sie mir nun einige Ausführungen zu der Einnahmenseite. Hier möchte ich mich konzentrieren auf die Frage, die in der Öffentlichkeit als das entscheidende Problem der Bundesfinanzreform aufgefasst wurde und die auch alle unsere Kommissionsberatungen überschattet hat. Es ist die Frage der Tilgungssteuer, d. h. die Frage, ob mit dieser Finanzreform dem Bund das Recht zur Erhebung einer dauernden direkten Bundessteuer gewährt werden soll. Die katholisch-konservative Fraktion hat diese Frage seinerzeit schon vor der ständerätlichen Behandlung der Vorlage beraten. Sie hat sie neuerdings geprüft und ohne Gegenstimme beschlossen, den Antrag auf Erhebung einer Tilgungssteuer abzulehnen. Mein Herr Vorredner hat vorhin mit einem etwas ironischen Unterton festgestellt, dass unsere Partei in dieser wichtigen Frage von Anfang an in Reih und Glied marschiert sei. Ich will Herrn Dr. Häberlin und Ihnen allen gerne erklären, weshalb das so geschah. Wir haben keine Marschordnung, nach der auf Befehl in Reih und Glied marschiert wird, aber in unserer Partei sowohl wie in unserer Fraktion war man sich von Anfang an klar über die schweren grundsätzlichen Bedenken, die gegen die verfassungsmässige Verankerung einer dauernden direkten Bundessteuer bestehen. Die Partei hat glücklicherweise die Kraft gefunden, diese grundsätzlichen Bedenken über opportunistische Erwägungen zu stellen und hat in dieser wichtigen Frage eine innere Einheit und Geschlossenheit bewiesen, die mich freut. Ich weiss nicht, ob der Vertreter der radikalen Fraktion nun gerade legitimiert ist, sich über unsere klare Linie etwas lustig zu machen.

Es liegt mir nun daran, Ihnen die grundsätzlichen Bedenken, die wir gegen die Tilgungssteuer erheben, in möglichster Kürze darzulegen. Nebenbei gesagt, wenn die Vorlage von Tilgungssteuer spricht, müssen wir uns klar sein, dass dies ein Euphemismus ist. Tilgungssteuer wird sie genannt, weil sie angeblich zur Tilgung der Bundesschulden erhoben werden soll; aber wenn Sie das Zukunftsbudget der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit und des Bundesrates prüfen, so stellen Sie fest, dass der Ertrag der Tilgungssteuer zirka 160 Millionen Franken ausmachen soll, während die Tilgungsquote zum mindesten in den ersten Jahren nur 30 Millionen Franken betragen wird, so dass die übrigen 130 Millionen Franken des Ertrages in den allgemeinen Bundeshaushalt hineinfliesen. Der Ausdruck Tilgungs-

steuer ist also nicht berechtigt; bezeichnen wir sie als das, was sie ist: eine direkte Bundeseinkommensteuer.

Unsere grundsätzlichen Bedenken gegen diese Steuer sind doppelter Natur.

Die erste Einwendung geht dahin, dass die Schaffung einer Bundeseinkommensteuer dem wichtigsten Erfordernis jeder Bundesfinanzreform ins Gesicht schlägt, nämlich dem Gebot einer klaren und sinnvollen Aufteilung der Finanzquellen zwischen Bund und Kantonen einer wirklichen Steuerordnung, die nicht nur auf den Zentralstaat Rücksicht nimmt, sondern auch auf die Gliedstaaten und auf die steuerzahlenden Bürger. Im Laufe von 100 Jahren hat sich in grossen Zügen eine solche Ordnung in unserer Eidgenossenschaft herausgebildet, indem dem Bund im wesentlichen die indirekten, den Kantonen die direkten Steuern als eigene Steuerquellen zugeschrieben wurden. Diese Ordnung beruht nicht auf einer positiven Rechtsvorschrift, aber auch nicht etwa auf einer bloss zufälligen historischen Entwicklung, sondern sie hat ihre innere sachliche Begründung. Diese kann kurz dahin umschrieben werden, dass die wichtigsten indirekten Steuern, die Zölle, Umsatzsteuer, Stempelsteuer, Quellensteuer usw. zweckmässig nur vom Bund für das ganze schweizerische Wirtschaftsgebiet erhoben werden können, während umgekehrt die direkten Steuern, vor allem die Einkommensteuer, die auf die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen aufbaut und dabei auf die persönlichen, wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen und des Gemeinwesens abstellen muss, richtigerweise von den Kantonen und Gemeinden zu ordnen und zu erheben sind, welche sie auch leicht den wechselnden Finanzbedürfnissen anpassen können.

Diese Ordnung wird grundsätzlich auch in der Vorlage des Bundesrates anerkannt und zugunsten des Bundes sehr weitgehend durchgeführt. Den Kantonen verbleiben nach diesem Projekt die direkten Steuern als einzige bedeutende Steuerquelle. Sie sind damit um so mehr auf die selbständige Nutzung dieser Quellen nach den Erfordernissen ihrer kantonalen und Gemeindehaushalte und nach ihren besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen angewiesen. Nun soll durch die Bundesfinanzreform das systemwidrige Nebeneinander von Bundes- und kantonaler Steuerkompetenz, das in Kriegs- und schweren Krisenzeiten als Notmassnahme ertragen wurde, verfassungsmässig als Dauerzustand verankert werden, und zwar ausgerechnet auf dem Gebiet der allgemeinen Einkommensteuer, die sich nach ihrem Sinn und Zweck am allerwenigsten eignet für eine gleichzeitige Bewirtschaftung durch zwei voneinander unabhängige Steuerhoheiten. Es soll weiterhin eine Bundeseinkommensteuer aufgestülpt werden auf 25 verschiedene kantonale Steuergesetze mit all den bekannten nachteiligen Folgen, dem teuren und verwirrenden Dualismus der Steuerverwaltungen, der doppelten Veranlagung mit aller administrativen Mehrarbeit, mit allen schikanösen Komplikationen für den Steuerpflichtigen und mit all ihren stossenden Ungleichheiten in der steuerlichen Belastung der Bürger.

In den Beratungen unserer Kommission, wo diese Bedenken auch laut wurden, hat ein Mitglied,

das grundsätzlich Anhänger der Tilgungssteuer ist, den Versuch gemacht, die größten Ungerechtigkeiten, die aus diesem Nebeneinander von Bundes- und kantonalen Steuern auf dem gleichen Gebiet entstehen, die Spitze zu brechen, indem es die Anregung machte, dass bei der Tilgungssteueranlagung die kantonalen Steuern abgezogen werden dürfen. Dadurch würde wenigstens eine gewisse Ausgleichung geschaffen. Die Untersuchungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben ergeben, dass aus administrativen Gründen nicht einmal diese Milderung durchführbar ist. Wenn gestern der Herr Kommissionspräsident glaubte, gewisse Kritiken an der bisherigen Bundeseinkommensteuer, der Wehrsteuer, seien zur Hauptsache nur darauf zurückzuführen, dass die Bundessteuerverwaltung hinsichtlich der Praxis der Abschreibungen, Rückstellungen usw. bei der Veranlagung von industriellen und gewerblichen Betrieben zu wenig Verständnis gezeigt habe, so ist richtig, dass man sich im Wirtschaftsleben häufig über diese Tatsache beklagt hat. Diese Missstände sind aber unvermeidlich mit dem Nebeneinander von zwei verschiedenen Steuerverwaltungen und Steuerhoheiten für die gleiche Steuer verbunden und können nicht einfach auf das Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung gebucht werden. Die zentrale Steuerverwaltung steht eben dem Steuerpflichtigen fern und kann ihn nicht so individuell veranlagern wie diejenige seines Kantons oder seiner Gemeinde.

Die Lösung mag vom Bund aus allein betrachtet als die einfachste und bequemste erscheinen, weil auf der schon bestehenden Wehrsteuer aufbauend. Vom Gesichtspunkt jedoch einer Gesamtordnung aus, die auch die Kantone und die Steuerzahler in den Kreis ihrer Betrachtung zieht, ist sie verfehlt und abzulehnen.

Zu diesen rein sachlichen steuerpolitischen Einwendungen gesellen sich nun aber schwere staatspolitische Bedenken. Wir erblicken im Eindringen des Bundes auf das Gebiet der direkten Steuern eine Gefahr für die Selbständigkeit der Kantone und damit für die föderalistische Struktur unseres Staatswesens. Selbständigkeit im staatlichen Sinne setzt auch eine gewisse finanzielle Selbständigkeit voraus. Der Gliedstaat muss ein finanzielles Substrat zu eigen haben, aus dem er die Mittel für die Erfüllung seiner Aufgabe nach eigenem Recht und nach seinen besonderen Verhältnissen schöpfen kann. Dieses Substrat ist, wie ich schon darlegte, heute praktisch nur noch die direkte Steuer. Greift der Bund dauernd auch in dieses Gebiet ein, so werden die Kantone auf dem letzten Gebiet ihrer finanziellen Steuerhoheit eingeschränkt, womit ihre Stellung als selbständige Gliedstaaten gegenüber dem Zentralstaat in entscheidender Weise geschwächt wird. Ich möchte Ihnen hier in Erinnerung rufen, was der Bundesrat zu diesem Problem in seiner Botschaft über die Verlängerung und Anpassung des Fiskalnotrechtes vom 30. Juni 1937 geschrieben hat: „Es gilt in der Schweiz als ungeschriebener Verfassungsgrundsatz, dass das Recht zur Erhebung direkter Steuern ausschliesslich den Kantonen gehört und dass man höchstens in Zeiten grosser Not von diesem Grundsatz abweichen dürfe. Die Stärke des Bundes beruht auf der Lebensfähigkeit der möglichen Selbständigkeit der Kan-

tone. Das Recht zur Erhebung direkter Steuern ist geeignet, diese Selbständigkeit zu unterstreichen und zu festigen.“ In ganz gleichem Sinne sprach er sich zwanzig Jahre vorher aus, als die sozialdemokratische Initiative zur Einführung einer dauernden direkten Bundessteuer im Parlament zur Beratung stand. Diese Ausführungen des Bundesrates sind heute noch so zutreffend wie damals. Sie beruhen auf einem gewissen Grundgesetz im Leben des Bundesstaates, das dauernd Geltung hat und das nicht ungestraft verletzt werden darf. Ich erinnere hier an die katastrophalen Folgen, welche in Deutschland die Einführung der Reichseinheitssteuer unter der Erzbergerschen Finanzreform für die Selbständigkeit der Länder nach sich zog. Ihre Auswirkungen sind heute noch beim mühsamen Aufbau eines neuen bundesstaatlichen Gemeinwesens in Deutschland als abschreckendes Beispiel in lebendiger Erinnerung. Zugegeben, die Tilgungssteuer, wie sie beantragt wird, ist noch keine Reichseinheitssteuer. Aber mit ihrem Bruttoertrag von 200 Millionen Franken bedeutet sie doch einen ersten und grossen Schritt in dieser Richtung, der dadurch nicht weniger bedenklich wird, dass der Bund den Kantonen einen Anteil am Ergebnis dieser Steuern überlässt. Es besteht die grosse Gefahr, dass diesem ersten Schritt früher oder später weitere folgen werden. Niemand, der die Realitäten unseres politischen Lebens kennt, wird diese Gefahr bestreiten können. Dafür spricht die in jedem Bundesstaat dem Zentralstaat immanente Neigung zur Erweiterung einer einmal errungenen Kompetenz gegenüber den Gliedstaaten, die der Zentralgewalt gegenüber auf die Dauer regelmässig die Schwächeren sind. Man denke nur an den Fall, dass eine neue schwere Wirtschaftskrise oder gar ein Krieg dem Bund neue grosse Ausgaben bringen sollten: es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in diesem Moment sofort der Ruf nach einer sehr kräftigen Erhöhung der jetzt beantragten Bundessteuer laut würde, womit die Kantone an den Rand des letzten Gebietes ihrer Steuerhoheit gedrängt wären.

Es ist Ihnen allen bekannt, dass in der Schweiz starke politische Kräfte bewusst und systematisch auf eine vollständige Vereinheitlichung des Steuerrechtes in den Händen des Bundes hinarbeiten. Ich weise als Beispiel darauf hin, dass die sozialdemokratische Partei der Schweiz in der Vernehmlassung an den Bundesrat zum Berichte der eidgenössischen Expertenkommission für die Bundesfinanzreform sich folgendermassen geäussert hat: „Das schwer übersehbare Wirrwarr von verschiedenen Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern muss im Sinne einer Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Steuererschätzung und Steuererhebung überwunden werden.“ Und weiter: „Als wichtigen Schritt zur Anpassung des Steuerwesens an die neuen Verhältnisse sowie zu einer notwendigen Vereinheitlichung begrüssen wir es, dass die grosse Mehrheit der Kommission der Auffassung ist, dass auf die Weiterführung einer Massnahme wie der Wehrsteuer nicht verzichtet werden kann.“ Und ungefähr zu gleicher Zeit hat sich der Chef des eidgenössischen Finanzdepartementes nach unwidersprochen gebliebenen Pressemeldungen in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft von Zürich folgendermassen ge-

äussert: „Ich weiss, dass mancher Steuerzahler nicht einzusehen vermag, weshalb wir 25 kantonale Steuergesetze brauchen und dazu erst noch eine grosse Anzahl von Bundessteuergesetzen. Das einheitliche schweizerische Steuergesetz wird gewiss eines Tages verwirklicht werden. Es liegt daran, dass angesichts der grossen Verschiedenheit der wirtschaftlichen Struktur und der politischen Auffassungen in den Kantonen sich keine plötzliche Vereinheitlichung durchführen lässt. Wir sind aber unterwegs, eine grössere Einheitlichkeit in stufenweisem Vorgehen zu verwirklichen.“ Ich möchte diese Ausführungen denjenigen zur ernsthaften Überlegung empfehlen, die persönlich an der föderalistischen Struktur unseres Bundesstaates festhalten wollen, die aber aus blossen Opportunitätsgründen der direkten Bundessteuer zustimmen geneigt sind. Die Partei, der ich angehöre, kann auf jeden Fall zu einer solchen Entwicklung nicht Hand bieten.

Sie wissen, dass wir uns nicht auf die Negation beschränkt haben, sondern als Ersatz für die Tilgungssteuer einen positiven Vorschlag machen. Ich will auf diesen hier nicht eintreten. Wir werden ihn bei der Beratung von Art. 42bis eingehend besprechen. Ich möchte aber zum Schlusse eine Feststellung anbringen angesichts der vielen Klagen über die „erstarrten Fronten“ in der Frage der Bundesfinanzreform, die in der Öffentlichkeit, besonders in der Presse, in letzter Zeit laut geworden sind. Wir haben, wie gesagt, gegenüber dem Antrag auf eine Tilgungssteuer einen Gegenvorschlag eingebracht. Wir haben aber nie erklärt, dass wir uns auf die von uns vorgeschlagene Lösung als die einzig mögliche versteifen. Sie wissen aus der Presse und aus den Berichten, die Sie vom Bundesrat erhalten haben, dass neben unserem Vorschlag eine ganze Reihe von Ersatzlösungen für die dauernde direkte Bundessteuer gemacht worden sind, Anregungen, die nach meiner Auffassung in verschiedener Hinsicht einen beachtlichen Kern enthalten. In den Kommissionsberatungen hat sich keine dieser Anregungen zu einem konkreten Antrag verdichtet. Ich persönlich habe nach wie vor die Auffassung, dass unser Vorschlag von allen diesen Anregungen die beste Lösung bedeutet. Aber ich möchte hier erklären, dass wir bereit sind, jeden andern Vorschlag unvoreingenommen zu prüfen, der die zwei grundlegenden Fehler vermeidet, die wir an der direkten Bundessteuer kritisieren: die Fortsetzung des Steuerwirrwarrs einerseits und die Gefährdung der bundesstaatlichen Gliederung andererseits.

Herr Kollega Häberlin hat die Hoffnung ausgesprochen, dass in unseren Beratungen doch noch eine Verständigungslösung erzielt werde. Ich weiss nicht, ob das in diesem Stadium möglich sein wird. Auf jeden Fall bin ich überzeugt, dass wir nicht etwa einer Anregung, wie sie auch laut geworden ist, Folge leisten dürfen: die Beratung hier abzubrechen und in kleineren Kreisen zu versuchen, eine neue Lösung zu finden. Es ist unsere Pflicht, jetzt die Vorlage durchzuberaten. Wir wollen in sachlicher Aussprache die verschiedenen Auffassungen abklären. Kommen wir nicht zu einem positiven Schluss in diesem ersten Anlauf, so kann eine klärende Aussprache doch zum mindesten einen

Schritt auf das Ziel hin bedeuten, das wir alle anstreben: eine klare, für Bund und Kantone tragbare Finanzreform zu schaffen.

Schmid-Solothurn: Ich möchte auf die Hauptstreitfragen, die aufgeworfen worden sind, zu sprechen kommen. Sie wissen, dass sie sich auf die direkte Bundessteuer beziehen, wie das soeben von Herrn Holenstein gesagt worden ist. Ich möchte Ihnen auch sagen, dass wir in der Kommission, als wir den Finanzplan aufstellten, mit aller Sorgfalt in alle Ecken hineingezündet haben, wo etwa noch Einsparungen zu machen wären, und dass wir auch die ganze Front der Steuern sozusagen abgeklopft haben, um zu sehen, ob es ohne eine direkte Bundessteuer gehe. Aber wenn man die Lösungen so finden wollte, dass man sich sagte, man könnte die Warenumsatzsteuer ausbauen und dort das nötige Geld holen, dann erklären wir, die sozialdemokratische Fraktion und mit ihr die organisierte Konsumentenschaft und die gesamte organisierte Arbeitnehmerschaft, dass das nicht gehen wird.

Die Anhänger der direkten Bundessteuer sind es nicht aus einem Prinzip, sondern aus der Überzeugung geworden, dass es gar nicht anders geht. Es ist nicht möglich, den Finanzbedarf des Bundes zu decken, ohne dass wir die direkte Bundessteuer, die nun seit bald dreissig Jahren erhoben wird, weiter erheben.

Wenn man von einem Prinzip in dieser Sache reden will, dann ist es das Prinzip der gerechten Lastenverteilung. Niemals können wir zugeben, dass mit den indirekten Steuern die Bundesausgaben bestritten werden und die grössten Einkommen und Vermögen zu Leistungen für den Bund nicht herangezogen werden.

Die Gegner der direkten Bundessteuern machen geltend, dass die Belastung des Einkommens mit direkten Steuern, wenn man die Kantons- und Gemeindesteuern dazu rechnet, in der Schweiz zu gross werde, ferner, dass der föderative Aufbau unseres Bundesstaates in die Brüche gehe. Die direkten Steuern seien auf die Kantone und Gemeinden zu beschränken. Dann ist in der Kommission immer wieder versucht worden, den Ausgleich im Finanzplan über den Abbau der Bundesausgaben zu suchen. Es ist in der Öffentlichkeit, durch die Presse und die Redner eine derartige Atmosphäre nicht nur gegen die Bundessteuern, sondern gegen die Steuern überhaupt und letzten Endes gegen den Staat geschaffen worden, dass wir verpflichtet sind, durch eine vollständige Aussprache über das ganze Problem in dieser Session doch wieder Klarheit zu schaffen, wo das Schweizervolk steht, wo der Bund steht, wo die Kantone und Gemeinden stehen. Ein Klischeeartikel einer Pressezentrale gegen die direkte Bundessteuer — und eine solche Pressezentrale gegen die direkte Bundessteuer gibt es — stellte die Behauptung auf, es handle sich beim Streit um die direkte Bundessteuer um einen grundsätzlichen Kampf zwischen Individualismus und Kollektivismus. Das Ziel der Anhänger der direkten Bundessteuer sei die kalte Sozialisierung. Diese Töne haben wir auch in der Kommission gehört. In diesem Artikel heisst es dann weiter, gestern habe man einen Viertel, und

morgen werde man einen Drittel unseres Volkseinkommens konfiskatorisch wegsteuern. Dieser Klischeeartikel ist auch in solothurnischen Zeitungen abgedruckt worden, was mich veranlasst hat, eine Rechnung zu machen, um festzustellen, was an dieser Behauptung richtig und was unrichtig ist. Die kantonale Steuerstatistik für 1947 hat mir folgendes gezeigt: Natürliche Personen: Vermögen 873 Millionen Franken; Einkommen 402 Millionen Franken; kantonale Steuer 11,2 Millionen Franken. Juristische Personen: Vermögen 499 Millionen Franken; Einkommen 52 Millionen Franken; kantonale Steuer 4 Millionen Franken, Gemeindesteuern für Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden zusammen 21,3 Millionen Franken, Wehrsteuer 3. Periode 5,8 Millionen Franken, Total an Steuerlast vom Vermögen und Einkommen durch sämtliche Steuern, Bundes-, kantonale und Gemeindesteuern, 42,3 Millionen Franken. Wenn man das nur auf das Einkommen umrechnet, so ergibt sich eine Belastung von 9,3%. Nun können Sie ermessen, wie in diesem Kampf gegen die direkte Bundessteuer vorgegangen wird, mit zwei-, drei- und vierfacher Übertreibung, aber mit Zahlen, wo die Leser immer voreingenommen glauben, wenn etwas mit Zahlen belegt ist, dann müsse man es glauben. Es ist klar, weil diese Steuern progressiv veranlagt werden, dass nicht ein jeder mit 9,3% belastet ist. Es gibt solche, die darüber, und solche, die darunter sind; diejenigen, die unter diesem Mittel von 9,3% sind, die hätten lieber ein Einkommen, das sie über dieses Mittel von 9,3% bringt.

Eine andere Rechnung: Laut dem „Statistischen Jahrbuch der Schweiz“ von 1947, das vor kurzem herausgekommen ist, beträgt das Nettovolkseinkommen in der Schweiz im Marktpreis, d. h. nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand für Schulen, Anstalten usw. und der Steuerleistung 1938, 9 Milliarden Franken, 1947 17½ Milliarden Franken. Durch die projektierte Tilgungssteuer wird dieses Volkseinkommen mit 1,17% belastet. Kann man da sagen, dass das eine konfiskatorische Belastung wäre? Diese Behauptung der Gegner ist widerlegt, denn da kann man nicht behaupten, das sei eine Konfiskation, eine Steuer von 1,17% des Volkseinkommens.

Das steuerpflichtige Vermögen der natürlichen Personen, immer nach der eidgenössischen Statistik, hat beim Wehropfer von 1940 auf 1945 um 4,7 auf 26,3 Milliarden Franken zugenommen, dasjenige der juristischen Personen um 1,8 auf 10,6 Milliarden Franken. Während dieser ganzen Zeit ist die direkte Bundessteuer in Form der Wehrsteuer erhoben worden und dennoch haben sich in der Zeit, wo der Bund sich für die Allgemeinheit verschulden musste, die Vermögen der privaten Unternehmungen um diese Milliarden vermehrt. Da will man sagen, man steure die Einkommen, die Vermögen weg und man sei auf dem Wege zur kalten Sozialisierung!

Dann der föderalistische Standpunkt. Auch diese Bedenken der Föderalisten sind unbegründet, sobald wir näher in die Sache hineinzünden. Die finanzielle Einmischung des Bundes in den Haushalt der Kantone hat schon mit dem Entstehen des Bundesstaates begonnen. Man denke nur an alle Werke, die der Bund ausführen musste, weil sie über

die Kraft einzelner Kantone hinausgingen; man denke an die Bundessubventionen an Kantone, Verbände und Gesellschaften, die jeder Eidgenosse abbauen möchte, aber nur dort, wo es ihn selbst nicht betrifft, was schon der Herr Kommissionspräsident treffend gesagt hat. Und man denke an die finanziellen Beihilfen des Bundes in den Kriegs- und Krisenzeiten an die Kantone, Gemeinden und privaten Unternehmungen, Exportrisikoprämien usw.

Es sind aus dem Lager der Föderalisten verschiedene Vorschläge gemacht worden, wie man den Bund finanzieren könne ohne direkte Bundessteuer. Wir wollen auch hier einmal etwas näher zusehen. Zunächst einmal die Abstriche an den Bundesausgaben. Die bundesrätliche Vorlage sieht eine Streichung von Kantonsanteilen an Bundeseinnahmen im Gesamtbetrag von 54,4 Millionen Franken und von Bundesbeiträgen im Betrag von 5,6 Millionen Franken vor. Dabei — die Kommission hat alle diese Vorschläge geprüft, Sie finden sie in der grossen Botschaft des Bundesrates — ist zu sagen, dass man wirklich an die äusserste Grenze des Abbaues von Subventionen und Beiträgen gegangen ist. Aber wenn die direkte Bundessteuer wegfällt, fällt auch der Anteil der Kantone, in diesem Zusammenhang — der Wehrsteueranteil — weg. Das macht nach der Jahresrechnung 1946 einen Betrag von 67 Millionen Franken. Das mit dem Abbau der Anteile und Beiträge zusammen bedeutet einen Abbau von 127 Millionen Franken oder 22% der kantonalen Steuern. Schon das wird für eine ganze Reihe von Kantonen nicht tragbar sein. Wenn nun aber der andere Weg der Finanzierung des Bundes beschritten würde, wie vorgeschlagen worden ist, die Kontingente, und dabei nur das Kleinste gewählt wird, 150 Millionen Franken, so müssten diese 150 Millionen Franken von den Kantonen aufgebracht werden mit den 127 Millionen Franken Abbau. Zusammen macht das die Summe von 277 Millionen Franken oder 47% der Staatssteuereinnahmen sämtlicher Kantone aus. Ja, glauben Sie, dass die Kantone das aufbringen könnten? Es müssten in allen 25 Kantonen neue Steuergesetze ausgearbeitet werden. Es müssten die Ansätze erhöht werden. Es müssten 25 Volksabstimmungen über 25 Steuergesetze stattfinden. Wer gibt uns die Garantie, dass nicht da und dort oder vielleicht in der Mehrheit der Kantone diese Steuergesetze abgelehnt würden, vielleicht im grössten Teil der Kantone, und zwar schon deshalb, weil seit zwei Jahren das Büro Büchi und andere Zentralen eine derartige Verhetzung der Steuerzahler betrieben haben, dass eine Atmosphäre geschaffen worden ist, in der nichts Gutes mehr gedeihen kann. Was hätte dann mit jenen Kantonen zu geschehen, die ihrer Bundespflicht nicht nachkommen könnten? Der Bund müsste intervenieren. Dieser Eingriff in die Hoheit des Staates eines Kantons wäre viel tiefer und folgenschwerer als das sogenannte Aufpfropfen einer Bundessteuer auf die kantonalen Steuern.

Aber auch andere Vorschläge, die gemacht worden sind, die Vorschläge, dass man dem Bund die Verrechnungssteuer überlasse, dass man dem Bund das Recht gebe, allein die juristischen Personen in der ganzen Schweiz zu besteuern gegen

gewisse Rückzahlungen an die Kantone und Gemeinden, auch dieser Eingriff des Bundes in die Hoheit der Kantone und Gemeinden ist viel gefährlicher und stärker als bei der Bundessteuer.

Nun wird das Malaise gegen die Bundessteuer noch dadurch verschärft, dass man sagt, der Steuerzahler habe zu viel Formulare auszufüllen. Dem ist abzuhelfen. Wir haben im Kanton Solothurn seit Jahren ein einziges Erhebungsformular, worauf die Bundessteuer, die Kantonssteuer und die Gemeindesteuer in einer einzigen Angabe gemacht werden können. Vielleicht scheut man in gewissen Kantonen davor zurück, das Steuergesetz moderneren Grundsätzen anzupassen, die es erlauben, so vorzugehen, wie wir es gemacht haben.

Ein anderes Kapitel, über das in der Kommission viel gesprochen worden ist und wofür viel Arbeit geleistet werden musste, um Abklärung zu schaffen, das ist die „Verbürokratisierung“. Es ist zu begrüssen, dass der gewesene Vorsteher des Eidgenössischen statistischen Amtes, Herr Brüscheiler, dieses Lügengewebe mit unbestreitbaren Tatsachen zerrissen hat. Herr Brüscheiler stellt fest, dass 1925 auf 1000 Einwohner der Schweiz 17 eidgenössische Beamte kamen, 1948 aber nur 2,2 Einheiten mehr. Das ist bedingt durch das Militärdepartement mit seinen Regiebetrieben und die Eidgenössische Technische Hochschule mit ihren Versuchsstationen, die der Landwirtschaft, aber auch der Industrie und dem Gewerbe dienen. Ganz verfehlt ist die Kritik am Personalbestand der Bundesbahnen. Da stellt Herr Brüscheiler fest: Seit 1909 nahmen die Zugs- und Tonnenkilometer um 50%, der Reisendenverkehr um 200%, der Personalbestand um 10% zu. Bei den PTT sind die Angaben von Herrn Brüscheiler noch viel sprechender. Er kommt dazu, zu zeigen, dass die geschäftliche Zunahme in den einzelnen Betrieben im Laufe der letzten 42 Jahren vom 2½- bis zum 150 000fachen gestiegen sei; die Personalbestände haben sich aber nur verdoppelt.

Diese wenigen Hinweise auf die hauptsächlichsten Streitpunkte sollten genügen. Es wird dann in der Detailberatung noch Gelegenheit geben, auf das Eine und Andere zurückzukommen. Aber sicher ist: Wenn wir die Interessen des Landes und unseres Volkes in Zeiten einer schweizerischen Wirtschaft und nicht von kantonalen Wirtschaften wahren wollen, dann müssen wir dafür sorgen, dass der Bund, an den man ja im allgemeinen immer gelangt, die Mittel auch dazu bekommt, seine Aufgaben zu erfüllen.

Ich möchte nicht auf die Aufzählung der sozialen Aufgaben eintreten. Sie kennen sie auch. Aber wenn die eidgenössische Altersrente und die Bundesobligationen nicht entwertet werden sollen, haben wir die heilige Pflicht, dafür zu sorgen, dass dem Bund auch die Mittel nicht vorenthalten werden. Die Einsparungen im Betrage von 54,4 Millionen Franken sind schon das Äusserste gewesen, was man in der Aufstellung des bundesrätlichen Vorschlages, aber auch in der Kommission geleistet hat. Wir haben ja heute schon eine ganze Reihe von Einsparungen in diesem Gesamtbetrag von 54,4 Millionen Franken gemacht werden sollen. Wollen wir den Bund auf diesem Wege dazu zwingen, die kalte

Schuldentilgung durch eine weitere Verschärfung der Inflation vorzunehmen? Das kann nicht unser Wille sein, und darf es nicht sein. Dafür haben wir den Eid geleistet, dass wir für die Wohlfahrt von Volk und Land eintreten wollen.

Herr Häberlin hat gesagt, dass auch die Einschränkung der Ausgabenpolitik der Räte, wie sie in der Vorlage vorgeschlagen ist, unsere Aufmerksamkeit verdiene. Gewiss. Aber auch dort wird noch darüber zu sprechen sein. Ich möchte aber jetzt schon erklären, dass wir es als unwürdig empfinden, wenn den Volksvertretern nach dieser Richtung hin Ketten angelegt werden. Wenn wir nicht mehr imstande wären, zu beurteilen, was notwendig ist und was ausgegeben werden soll, müssen wir dann in einem Augenblick, wo wir in vergifteter Atmosphäre über die Bundesfinanzreform reden, uns dazu hinreissen lassen, uns für die Zukunft selbst zu fesseln? Nein; ich nehme an, dass wir vernünftig genug sind, und dass auch unsere Nachfolger die Sache nüchtern beurteilen können, und dass auch sie nach ihrem Gewissen handeln werden.

Es ist in der Kommission, aber auch in der Öffentlichkeit immer wieder in den Vordergrund gerückt worden, dass natürlich die Linke mit Absicht Parteiinteressen hinter ihre Stellungnahme gestellt habe. Ich erinnere Sie daran, dass in der „Neuen Zürcher Zeitung“ in der letzten Zeit eine Reihe von Artikeln über amerikanische Wirtschaftsfragen erschienen ist, und dass dort darauf hingewiesen worden ist, dass der Bundestaat der Vereinigten Staaten von Amerika die Führung in der Finanzpolitik übernommen habe. Es ist ganz klar und deutlich gesagt worden: Der Staat ist nicht deswegen zum massgebenden Faktor im amerikanischen Finanzwesen geworden, weil er etwa aus zielbewussten und grundsätzlichen Überlegungen dies angestrebt hätte, sondern der Finanz- und Börsenkrach des Jahres 1929 hat ihn zum Eingreifen gezwungen, um die riesige Finanzkatastrophe nicht ins Grenzenlose auswachsen zu lassen und zu retten, was noch zu retten war. Es liegt in diesem Bekenntnis ein ganz tiefer Sinn, mit dem auch wir uns beschäftigen müssen: Es ist die Entwicklung, es sind die Verhältnisse, die wir beachten und würdigen müssen, und die wir nicht einkapseln können.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen auch für unsere Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und sie von allen Gesichtspunkten aus, auch von denen aus, die ich jetzt angetönt habe, zu betrachten, und nicht nur von einem einseitigen und voreingenommenen Standpunkt.

Dietschi-Basel: Die Arbeiten am grossen Gesetzgebungswerk der Bundesfinanzreform stehen unter dem Unstern vorgefasster Meinungen, die zurzeit jede Einigung auf eine der Mehrheit des Volkes und der Stände annehmbare Lösung verhindern. Man könnte sich unter diesen Umständen die Frage vorlegen, ob es angesichts dieser nicht wegzudiskutierenden Frontenerstarrung überhaupt zweckmässig sein kann, jetzt vierzehn Tage zu diskutieren, in der Gewissheit, dass die Schwierigkeiten im Augenblick unüberwindlich sind, und dass keine Aussicht besteht, eine materielle Einigung über ein Verständigungsprojekt überhaupt zu erzielen. Es steht ja zudem fest, dass der Notsteg eines Übergangs-

regimes ohnehin beschränkt werden muss. Trotzdem halte ich es für unumgänglich notwendig, dass jetzt die ganze Vorlage, so wie sie aus der Kommissionsberatung hervorgegangen ist, durchberaten wird. Das Bedürfnis dazu besteht unzweifelhaft und da sich, wie es scheint, so viele Energien aufgestaut haben, wird es gut sein, wenn sich jetzt die Kröpfe leeren können. Die Aussprache wird vielleicht doch zu einer Klärung der reichlich verworrenen Lage beitragen.

Gestatten Sie mir vor allem zu zwei Hauptfragen Stellung zu beziehen, einmal zum Finanzplan, aus dem sich die kritischen Punkte der Bundesfinanzreform ergeben und sodann zur Kontroverse über die direkte Bundessteuer. In der Kommission wurden eingehend die Aufgaben des Bundes und die sich daraus ergebenden finanziellen Folgerungen diskutiert. In den hundert Jahren des Bundesstaates ist der Aufgabenkreis des Bundes dauernd erweitert worden. Entsprechend haben selbstverständlich auch die Ausgaben des Bundeshaushaltes eine ununterbrochen steigende Tendenz angenommen. Gegenüber der Mitte des letzten Jahrhunderts sind die Ausgaben des Bundes pro Kopf der Bevölkerung real um das Vierzigfache und seit 1913 um das Fünffache angestiegen. Besonders sprunghaft blähte sich der Verwaltungsapparat während der Kriegszeit auf.

Viel langsamer als der Aufbau geht aber bekanntlich ein Abbau vor sich, wobei immerhin festgestellt werden kann, dass die Rückbildung der kriegsbedingten Organisationen erhebliche Fortschritte gemacht hat. Der Ruf nach einer weiteren Einschränkung der Ausgaben bleibt jedoch, mit Recht, weiterhin vernehmbar. Mit der Kritik allein ist es aber nicht getan. Es ist auch nicht getan mit der immer wieder geäußerten Aufforderung, dass dem Bund Aufgaben abgenommen werden müssten zugunsten einer Verlagerung auf die Kantone. Die immer wieder aufgestellte, aber nie belegte Behauptung, eine Neuverteilung der Aufgaben und Lasten zwischen Bund und Kantonen könne zu einer wesentlichen Entlastung des Bundeshaushaltes führen, wurde in der Kommission eingehend geprüft. Das Resultat lautet aber negativ. Es ist übrigens interessant, dass der Gotthardbund, der in sehr objektiven Studien die Probleme der Bundesfinanzreform eingehend behandelt hat, diese Frage auch prüfte und gleichfalls zu einem durchaus negativen Resultat gekommen ist.

Auf zwei Gebieten muss der Abbau entschieden noch vorwärts getrieben werden, und zwar mit grösstem Nachdruck: in der Verwaltung und bei den Subventionen. Ich übersehe nicht die Schwierigkeiten, die sich da entgegenstellen. Denn die nachträgliche Botschaft des Bundesrates gibt darüber Aufschluss, dass der Personalabbau in den letzten Jahren massiv eingeleitet und durchgeführt worden ist und in der Tat in gewissen Verwaltungen, so beim Zoll und bei der Post, ebenfalls bei den militärischen Regiebetrieben, die unteren Grenzen unterschritten hat. Heute zählt der Personalkörper der Bundeszentralverwaltung aber immer noch mehr als doppelt so viele Arbeitskräfte wie vor dem Kriege. Die Beurteilung dieses Problems ist deshalb besonders schwierig, weil die Bundesverwaltung einen Umfang angenommen hat, den, so gewinnt

man den Eindruck, niemand mehr zu überblicken und nur mehr schwierig zu rationalisieren vermag. Die Finanzkommission Ihres Rates prüft zurzeit die bundesrätliche Nachtragsbotschaft. Wenn ich in der Kommission den Antrag gestellt habe, die Personalausgaben um 20 Millionen Franken tiefer anzusetzen, als es der Bundesrat getan hat, so soll damit zum mindesten ein Ansporn zu weiteren Rationalisierungen gegeben werden. Dagegen halte ich es für ausgeschlossen, dass der vom Ständerat fixierte, noch tiefere Plafond erreicht werden können.

Das andere Kapitel, das Sorgen bereitet, ist die Entwicklung der Bundesbeiträge. Anschaulich und zutreffend spricht der Bundesrat in der Botschaft davon, dass die Bundesbeiträge „innerhalb eines Jahrhunderts von einem spärlichen Rinnsal zu einem breiten Strom angeschwollen“ sind. Eine ganz gehörige Beschneidung der Subventionen wird unvermeidlich sein. Ob es aber gelingen kann, das vom Bundesrat gesteckte Ziel zu erreichen, nämlich den Betrag für die ordentlichen Subventionen mit 155 Millionen Franken zu fixieren und die ausserordentlichen Subventionen, worunter die Bundesbeiträge zur Verbilligung der Lebenshaltung fallen, überhaupt ganz zu streichen, das scheint mir höchst fraglich und setzt einen Optimismus voraus, den ich nicht aufzubringen vermag. Jetzt weniger als je, nachdem der Bundesrat uns soeben zur Kenntnis bringt, dass eine Reihe von Subventionen wesentlich höher zu bemessen sein werden, als vorgesehen war, und neue, zum Teil dringende kostspielige Vorlagen in Aussicht stehen. Auch ist es eine Illusion, anzunehmen, dass die Verbilligungszuwendungen bis Ende dieses Jahres völlig verschwinden, nachdem noch im Voranschlag für dieses Jahr 240 Millionen Franken eingesetzt werden mussten. Ihre Beseitigung hängt allein von der Gestaltung der Weltmarktpreise ab. Solange wir am Preis- und Lohnstopp festhalten wollen, und das ist doch unzweifelhaft unser Wille, dürfen wir unter keinen Umständen weder Brot noch Milch verteuern, ansonst die Spirale von neuem in Bewegung gerät.

Diese kurze Durchleuchtung führt — ich sage bedauerlicherweise — zum Resultat, dass nach der neuesten Entwicklung der von der Kommission aufgestellte Finanzplan in verschiedenen Positionen auf einer reichlich morschen Unterlage steht und dass die in der Theorie in Aussicht genommenen Ausgaben in bezug auf eine ganze Reihe von Positionen kaum je Praxis annehmen werden. Das ist das Ungemütliche, und ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, der zwar keine Gnade zu finden vermochte, eben weil der Finanzplan zum grossen Teil auf Schätzungen beruht, den Posten „Verschiedenes“ von 50 Millionen Franken zu verdoppeln. Denn ich halte es nicht für verantwortbar, auf einem so unsicheren Fundament ein so tiefgreifendes Reformwerk aufzurichten, ohne dass die unumgänglichen Sicherheitsventile eingebaut werden. Über den besten Ausgabenregulator, darüber müssen wir uns selbst Rechenschaft ablegen, verfügt aber der Bundesrat selbst und verfügt unser Parlament, indem sowohl der Bundesrat als unser Parlament alles daran setzen müssen, den Ausgabenplafond so tief als möglich zu halten. Die radikaldemokratische Fraktion legt, wie bereits Herr Dr. Häberlin darauf betont hat, auf den Art. 43ter, der bestimmt, dass

für neue Ausgaben, sobald sie ein gewisses Ausmass annehmen, ein qualifiziertes Mehr, wie bei dringlichen Bundesbeschlüssen, notwendig wird, den allergrössten Wert. Die Fraktion stimmt daher einmütig dieser unerlässlichen Bestimmung zu.

Die wirklich schwer zu überbrückenden Differenzen zwischen Ständerat und nationalrätlicher Kommission liegen indessen nicht in der Höhe des Ausgabenvolumens, sondern in den Komponenten des Einnahmenprogramms. Der Problemkreis: direkte und indirekte Steuern, direkte Bundessteuer oder nicht, ist zur pièce de résistance der ganzen Bundesfinanzreform geworden. Es wäre sicher wünschbar, die Finanzordnung nach dem Grundsatz „die indirekten Steuern dem Bund, die direkten Steuern den Kantonen und Gemeinden“, zu treffen. Allein ich halte dafür, dass die Lösung des eidgenössischen Finanzproblems auf dieser Grundlage nicht erreicht werden kann. Es werden auf diesem Wege der Eidgenossenschaft nicht ausreichende finanzielle Mittel gesichert werden können. Die Analyse der Finanzlage des Bundes zeigt, dass bei einer Beschränkung des Bundes auf die vorgesehenen Verkehrs- und Verbrauchssteuern, selbst bei optimalen Einsparungen, ein ungedeckter Aufwand von rund 150 Millionen Franken und, ich glaube nach den neuesten Ankündigungen, ein Aufwand von rund 200 Millionen Franken im Durchschnitt verbliebe. Eine Erhöhung der Verbrauchssteuern kann aber allein schon wegen der durch den Konjunkturverlauf bedingten Schwankungen nicht in Frage kommen. Beim ersten grösseren Konjunkturrückschlag würde sich das ganze Problem unter erschwerten Bedingungen neu stellen. Es heisst daher heute nicht: Direkte Bundessteuer, ja oder nein, sondern: direkte Bundessteuer oder kantonale Kontingente irgend welcher Art oder Verrechnungssteuer mit Kontingenten. Es gilt daher, die Vor- und Nachteile dieser Varianten abzuwägen. Gegenüber dem Projekt der Verrechnungssteuerkontingente mit der Modifizierung, dass der Verzicht auf die Rückerstattungsansprüche der Kantone entweder gänzlich oder teilweise ausgesprochen werden könne, je nachdem sich eine Lücke im Budget zeigt, muss eingewendet werden, dass die Verrechnungssteuer nur die mobilen Wertschriften erfasst und somit nur einen Teil des Einkommens. Die defraudierten verrechnungssteuerpflichtigen Werte, die Hypotheken, die Privatdarlehen, die ausländischen mobilen Werte und der Grundbesitz blieben unberücksichtigt. Somit würden aber auch die Beiträge der Kantone nicht der wirklichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Daher kann ich mich diesem Ersatzvorschlag keinesfalls anschliessen.

Aber auch der zwar naheliegende Lösungsversuch, im Sinne eines Überganges zur mittelbaren Finanzierung des Bundes durch die Kantone auf dem Wege von kantonalen Kontingenten, weist sehr schwerwiegende Nachteile auf. Eine kritische Würdigung dieses Systems offenbart vor allem drei Schwierigkeiten: Einmal die Ansetzung der Höhe des Gesamtkontingentes. Der Vorschlag des Ständerates, die Kontingente gewissermassen als Defizitgarantie des Bundes auszugestalten, würde den Kantonen neben dem Risiko ihrer eigenen Krisenfolgen auch noch das Risiko der Finanzkrise des Bundes aufbürden, und würde für diese, auch wenn

eine längere Aufbringungsfrist eingeräumt würde, die finanziell so ziemlich verhängnisvollste Lösung darstellen. Selbst die Fixierung der Gesamtkontingente auf einen jährlich gleichbleibenden Betrag würde eine der finanzwirtschaftlichen Struktur der Kantone widersprechende Belastung bewirken. Zu befriedigen vermöchte allein eine Lösung, die die Höhe des Gesamtkontingentes dem Konjunkturverlauf folgen lässt. Die zweite Schwierigkeit, die sich im Zusammenhang mit den kantonalen Kontingenten stellt, bezieht sich auf den Verteilungsschlüssel. Jede Schlüsselung wird ein politischer Entscheid sein, d. h. ein Akt des Ermessens und keine rechnerische Operation. Auch angeblich objektive Verteilungsschlüssel werden immer Machtkämpfe zwischen den Kantonen auslösen, und deshalb eine dauernde Belastung und Akzentuierung der regionalen Gegensätze bringen. Die dritte Schwierigkeit der kantonalen Kontingente ergibt sich aus der dadurch verursachten finanziellen Belastung der Kantone. Unter den heutigen Umständen müsste damit gerechnet werden, dass die Kantone, bei Durchführung eines solchen Finanzierungssystems und unter Berücksichtigung des geplanten Ausfalles von eidgenössischen Subventionen und kantonalen Anteilen an Bundeseinnahmen, zusätzlich rund 150 Millionen aus eigenen Mitteln aufzubringen hätten, und zwar in einem Zeitpunkt, in dem ihr eigener Finanzhaushalt ohnehin einer Mehrbeanspruchung von verschiedenen Seiten unterliegen würde. Diese gesamthaften Mehrleistungen könnten die Kantone nur durch Revision der kantonalen Finanzordnung begegnen. Darauf hat mit Recht Herr Kollege Schmid hingewiesen. Die Verwirklichung des Kontingentensystems würde daher 25 kantonale und eine noch grössere Zahl kommunaler Finanzreformen und entsprechend auch Volksabstimmungen nach sich ziehen. Die theoretisch-föderalistische Lösung der Finanzreform auf dem Wege von Kontingenten würde somit praktisch eine weitgehend gegenteilige Wirkung zeitigen.

Nach Prüfung all dieser Argumente und Vorschläge komme ich zum Schluss, dass eine mässige direkte Bundessteuer das kleinste Übel darstellt. Wir besitzen unter wechselndem Namen seit 1915 ununterbrochen eine direkte Bundessteuer. Bundesrat Motta stand ihr zu Gevatter und er war offenbar der Auffassung, dass die direkte Bundessteuer eher eine Frage der Mathematik als eine Frage des Grundsatzes sei. Er handelte nicht im Widerspruche zum föderalistischen Prinzip, und er hat sich darin auch nicht getäuscht. Man kann im Ernste nicht behaupten, dass die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft unter der direkten Bundessteuer gelitten hat. Ich glaube, dass man sich vor einer Dramatisierung dieser Frage hüten sollte. Entscheidend bleibt allerdings die Ausgestaltung der Steuer. In dieser Hinsicht kann ich dem Tarif, wie er aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, nicht zustimmen. Ich habe in der Kommission einen Abänderungsantrag gestellt; er ist aber abgelehnt worden. Ich werde mir vorbehalten, in der Detailberatung erneut eine andere Tarifvariante vorzuschlagen.

Ich komme zum Schluss. Es gilt immer wieder zu bedenken, dass die weitere Erhebung einer direkten Bundessteuer eine Folge des Krieges und

seiner Auswirkungen auf unser, Gott sei Dank vom Kriege verschontes Land ist. Der Bund trug die ganze Last der Landesverteidigung, die Last eines fast sechsjährigen Aktivdienstes. In jener schweren Zeit, da der Schuldenturm des Bundes rapid in die Höhe wuchs, haben die Kantone weitgehend ihre Finanzen in Ordnung bringen können. Ist es da unbillig, wenn in den nächsten zwanzig Jahren durch eine eidgenössische Tilgungssteuer Verzinsung und Abtragung der eidgenössischen Kriegsschuld vorgenommen werden? Ich glaube nicht.

Gysler: Die Wirtschaft und damit natürlich auch die Gewerbetreibenden haben für die Bundesfinanzreform ein ganz besonderes Interesse. Dies einmal als Staatsbürger, und auf der andern Seite als Träger eines wichtigen Teiles der Wirtschaft. Wie selten bei einer Vorlage, decken sich hier bei der Bundesfinanzreform für die selbständigen Unternehmer die wirtschaftlichen und die staatspolitischen Gesichtspunkte. Es handelt sich nach unserer Auffassung bei der Bundesfinanzreform nicht in erster Linie um eine fiskaltechnische Regelung, die ja gesucht werden muss, sondern um eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Frage, ob wir das Übergewicht des Bundes, das während des Krieges mit allen seinen Einschränkungen und Belastungen in den Kauf genommen werden musste, nun dauernd beibehalten oder ob wir nicht eine Rückbildung herbeiführen wollen, die der wirtschaftlichen und politischen Struktur unseres Landes besser Rechnung trägt.

Um es vorweg zu nehmen: Das Gewerbe ist überwiegend der Auffassung, dass den Kantonen wieder vermehrte Autonomie verschafft und dass vermieden werden muss, dass durch die Anerkennung von Bundesansprüchen an den Einzelnen auch dem Entstehen neuer Wünsche gegenüber dem Bund Vorschub geleistet wird.

Eine Frage, die heute bereits auch gestreift wurde: der Abbau des Verwaltungsapparates des Bundes. Herr Vizepräsident Schmid hat einige Zahlen genannt, aber nicht alle. Da sage ich: Eines der wichtigsten Probleme, das nach unserer Auffassung einfach anders angepackt werden muss, als das bisher geschah, ist dasjenige des Verwaltungsapparates. Wenn man feststellt, dass der Bestand der Bundeszentralverwaltung von 2750 Beamten im Jahre 1938 nach den Vorschlägen des Bundesrates dauernd auf rund 6100 erhöht werden soll, muss man sich doch einfach sagen, dass hier eben etwas nicht stimmen kann. Es würde dies ja heissen, dass innert eines Jahrzehntes die Aufgaben des Bundes um 136% gestiegen seien, sich also wesentlich mehr als verdoppelt haben. Ich gebe mich gar nicht etwa der Illusion hin, dass es hier möglich sein wird, wieder ganz auf den Vorkriegsbestand zurückzukehren, bin aber doch der bestimmten Meinung, dass als Folge des Krieges und der seitherigen Entwicklung eine Vermehrung der Beamtenschaft um sagen wir einmal 50% immer noch sehr viel ist. Dass eine derartige Reduktion gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates nötig ist und einfach einmal vorgenommen werden muss, geht aus folgenden Erwägungen hervor.

Die Bundesfinanzreform wird allein schon aus finanziellen Gründen gar nicht zustande kommen,

wenn es sich um nichts anderes handelt als um die mehr oder weniger vollständige Weiterführung des bisherigen übersetzten Staatsapparates. Wenn wir eine Vorlage bringen ohne Tilgungssteuer, ohne Getränkesteuer, mit möglichst andern Steuern, und wenn der bisherige Beamtenapparat einfach weitergeführt wird, dann wird sie abgelehnt werden. Es muss eine gewisse Rückbildung erfolgen. Das Volk wird zu derartigen Aufwendungen die Zustimmung nicht geben, selbst dann nicht, wenn sich die Parteien und Organisationen auf eine Lösung in der Beschaffung der Mittel einigen können. Die Stimmbürger werden nur Vertrauen in eine Bundesfinanzreform haben, aus der klar hervorgeht, dass richtig und energisch gespart wird. Durch eine Reduktion der Ausgaben Summe um nur 10 Millionen Franken, wie es die nationalrätliche Kommission will, ist dieser Beweis nicht erbracht. Der Beamtenapparat kostet nicht nur viel Geld, sondern hat als andern wichtigen Nachteil zur Folge, dass die Privatwirtschaft und deren Organisationen mit einem unglaublichen Papierkrieg belastet werden. Herr Bundesrat Nobs hat mir einmal vorgeworfen, der Schweizerische Gewerbeverband hätte sein Budget gegenüber der Vorkriegszeit auch ausdehnen müssen. Das bestreite ich gar nicht; das gebe ich durchaus zu. Ich kann Ihnen aber versichern: Wenn die Gesetzgebungsmaschinerie nicht derart auf hohen Touren lief, kämen wir mit bedeutend weniger Personal aus und könnten sofort abbauen. Aber wir können schliesslich die Interessenwahrung der Selbständigerwerbenden nicht dem Gewerkschaftsbund oder einer andern Spitzenorganisation überlassen. Wir sind überzeugt, dass mancher Plan bescheidener bliebe oder überhaupt nicht so plötzlich verwirklicht werden müsste, wenn nicht verschiedene Ämter ihre Hauptaufgabe darin erblickten, die Welt damit zu beglücken. Die Übersetzung des Beamtenapparates hat zur direkten Folge eine starke Unproduktivität in der Wirtschaft selbst. Dass in der Verwaltung der Abbauwille nicht Allgemeingut ist, geht schon daraus hervor, dass wohl ausserordentliche Angestellte abgebaut werden, der grösste Teil jedoch einfach auf ordentliche Rechnung übernommen wird. Besonders schwerwiegend scheint mir auch die Tatsache zu sein, dass die oberen Chargen innerhalb der Verwaltung gegenüber der Vorkriegszeit sehr stark erweitert worden sind. Es ist nicht nur kriegswirtschaftliches Aushilfspersonal, das nicht abgebaut wird; sondern es sind Posten für qualifizierte Kräfte in einzelnen Ämtern verdoppelt worden. Wir werden dann bei der Beratung des Beamtengesetzes auf diese Frage zurückkommen. Abgesehen davon, dass diese dann wieder untergeordnetes Personal brauchen, was alles die Bundesfinanzen belastet, sind es gerade diese qualifizierten Leute, die ständig Ausschau nach einem Ausbau ihrer Tätigkeit und nach neuen Aufgaben halten. Ich könnte Ihnen darüber eine Reihe ganz interessanter Beispiele berichten. Der Augenblick der Bundesfinanzreform scheint mir die Gelegenheit zu bringen, in dieser Richtung einmal unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass die Wirtschaft nicht gewillt ist, die kriegsbedingten Organisationen zu bezahlen und deren Auswirkungen einfach auf sich zu nehmen.

Bei der Diskussion über die Finanzreform scheint ganz allgemein die Gefahr zu bestehen, dass man die bedrohliche Annäherung an den Punkt vergisst, wo die Belastung mit Steuern das Steuereinnahme zum Spielen bringt. Wenn man sich über die begrenzten Möglichkeiten der Einnahmevermehrung auf dem Steuerweg Rechenschaft ablegt, dann wird man sich auch darüber klar, dass wir wieder durchaus zu dem alten bewährten Grundsatz zurückkehren müssen, nur so weit Ausgaben zu beschliessen, als in den vorhandenen Einnahmen die Deckung dafür gefunden werden kann.

Einige Bemerkungen zum Zinsendienst und zur Tilgung der Schulden. Der Bundesrat ist bei der Schätzung des Zinsbedarfes von einem mittleren Zinssatz von 3% ausgegangen und ist auf einen Totalbetrag von 315 Millionen Franken Zinskosten gekommen, was einer verzinslichen Schuld von 10,5 Milliarden Franken entspricht. Seither wurde festgestellt, dass die verzinsliche Schuld mehr als eine halbe Milliarde Franken kleiner sein wird, wodurch sich nach den Berechnungen der ständerrätlichen Kommission eine Ersparnis von 20 Millionen Franken ergeben wird. In unserer Kommission wurde die Schuldenverminderung nicht bestritten, aber erklärt, dass mit einem höhern Zinssatz gerechnet werden müsse, weil die Zinssätze steigende Tendenz hätten. Es wird dabei übersehen, dass die konjunkturbedingte Zinssatzsteigerung im Jahre 1948/49 noch nichts sagt über die Zinshöhe in den nächsten 20 Jahren. Dass infolge der Geldakkumulation bei der AHV und der beim Bund vorgesehenen Schuldentilgung ein konstanter Druck auf dem Kapitalmarkt zu erwarten ist, das ist auch unbestritten. Es ist nach meiner Auffassung nicht normal, dass im Moment, wo es sich darum handelt, den durch den Krieg über den Haufen gerannten Finanzhaushalt des Bundes wieder in Ordnung zu bringen, nicht auch die positiven Momente und alle Einsparungsmöglichkeiten eingerechnet werden. Zu den letzteren zähle ich die Einstellung der Verzinsung der beim Bund liegenden Fonds für die AHV. Beim Zinsendienst der Spezialfonds können noch nennenswerte Ersparnisse realisiert werden. Der Bund bezahlt jetzt Zinsen und Zinseszinsen auf Fonds, die gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht beansprucht werden. Eine derartige Überfinanzierung ist angesichts der Schwierigkeiten bei der Bundesfinanzreform nach meinem Dafürhalten nicht tragbar. Es ist vielleicht gut, sich bei dieser Gelegenheit etwas Rechenschaft über die Frage der Tilgung der Bundesschuld zu geben. Wir haben dabei die ausdrückliche Meinung, es solle sich um eine effektive Tilgung handeln, und nicht nur um eine formelle, die darin besteht, dass man die Milliarden Mobilisationsschuld abträgt und gleichzeitig für Experimente dann neue Schulden aufnimmt. Es scheint mir notwendig zu sein, dass über diese Frage jetzt, wo man die Schuldentilgung beschliessen muss, Klarheit geschaffen wird; denn auch da ist die Wirtschaft nicht gewillt, Schulden abzutragen, um sofort wieder neue aufzunehmen und die Schuldenlast wieder zu erhöhen. Im übrigen wird mit der eingesetzten jährlichen Tilgungsquote von 30 Millionen Franken in 20 Jahren der Geltungsdauer des Projektes der Kommission nur eine Schuld von 750 Millionen Franken getilgt. Es

nimmt mich tatsächlich wunder, wie man sich nach Ablauf der 20 Jahre die Lösung des Problems vorstellt, ist doch in jenem Zeitpunkt auch die Finanzierung der zweiten Etappe der AHV nötig. Ich beneide diesen Rat in 20 Jahren nicht, wenn er die Fortdauer der Tilgungssteuer beschliessen muss, und die Finanzierung der AHV dazu. Ich glaube, die vorgeschlagene Regelung, Verteilung der Tilgungsquote auf 60 Jahre, aber Beschlussfassung nur für 20 Jahre, widerspricht einer soliden, gesunden Finanzpolitik und hat mit finanzwissenschaftlichen Grundsätzen nicht viel zu tun.

Das ganze Problem der Tilgung scheint mir noch nicht nach allen Seiten hin abgeklärt zu sein. Abgesehen von den von den Konjunkturpolitikern befürchteten Rückwirkungen muss man sich klar sein, wie schwer es sein wird, die von 30 Millionen Franken im ersten Jahr bis gegen 180 Millionen Franken jährlich steigende Tilgungsquote und bei der Ausgabenfreudigkeit des Parlaments dann auch tatsächlich für die Tragung der Schulden zu reservieren.

Was die Einnahmenseite betrifft, so kann ich mich auf folgende Ausführungen beschränken: Wesentliche Teile des Gewerbes werden durch die vorgesehene Verankerung der Getränkesteuer und der Luxussteuer nicht nur in ihren Interessen tangiert, sondern müssen zum Teil mit einer Beeinträchtigung ihrer Existenz rechnen. Ich bin der Auffassung, es gehe nicht an, unter dem Titel von Verbrauchssteuern solche Abgaben einzuführen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ausschliesslich reine Gewerbesteuern sind, das heisst solche, die ganz oder teilweise nicht überwältigt werden können und deshalb von gewissen Teilen des Gewerbes getragen werden müssen.

In grundsätzlicher Hinsicht möchte ich deshalb sagen, dass das Gewerbe gegen eine derart ungleiche Belastung, wie sie für die Getränkesteuer vorgesehen ist, besonders Stellung beziehen muss. Man spricht in der Botschaft von der Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer; wenn man den Tarif dieser Getränkesteuer ansieht, stellt man fest, dass ohne Diskussion die alkoholfreien Getränke nicht aufgeführt werden, das heisst schon aufgeführt sind, aber ohne Belastung. Da wird niemand daran denken, dass man damit etwa der Getränkesteuer einen Dienst leistet, wenn man, nachdem man jahrelang von einer Getränkesteuer gesprochen hat, jetzt einfach alkoholfreie Getränke ausnimmt.

Zur Kardinalfrage der Tilgungssteuer möchte ich Ihnen sagen, dass die Wirtschaft, das Gewerbe und auch andere Kreise sich dafür nicht erwärmen können. Ich habe in allen Diskussionen während der letzten Wochen und Monate niemand gefunden, der diese neue Belastung akzeptiert hätte. Das Gewerbe lehnt die Tilgungssteuer als direkte Bundessteuer ab. Es gibt dafür zahlreiche Gründe, von denen ich nur einige hauptsächlichste nennen will. Es wird von den meisten Leuten übersehen, dass es sich bei der Tilgungssteuer um eine ausschliessliche Steuer auf dem Einkommen handelt, und dass diese Einkommensteuer besonders belastend für die selbständigen Unternehmer ist, weil sie nicht immer mit dem gleichen Einkommen rechnen können. Das Einkommen des selbständigen Unternehmers richtet sich nach der Konjunktur, und diese Konjunktur

schwankt bekanntlich. Die daraus resultierenden, parallel laufenden, schwankenden Einkommen werden nun aber bei der direkten Steuer wegen der starken Progression ganz bedeutend stärker herangezogen, als dies bei einem stabilen Einkommen der Fall ist. Wenn beispielsweise während einer Periode von fünf Jahren ein unselbständig Erwerbender, ein Beamter oder ein anderer ein Einkommen von jährlich 10 000 Franken hat, so gibt das in fünf Jahren 50 000 Franken und er bezahlt dafür eine Steuer von 375 Franken. Ein Unternehmer aber, der in fünf Jahren das genau gleiche Einkommen von 50 000 Franken hat, das aber auf die einzelnen Jahre etwas anders verteilt ist, wie das überall in der Wirtschaft vorkommt, indem dieser Unternehmer im ersten Jahr vielleicht 25 000, im zweiten Jahr 15 000, im dritten Jahr 5000, im vierten Jahr wieder 5000 Franken und im fünften Jahr einmal gar nichts verdient, bezahlt eine Steuer von 1200 Franken. Er bezahlt also dreimal mehr als der unselbständig Erwerbende. Weitere Beispiele können Sie sich selber machen, sie sind überall zu finden. Sie werden mir entgegenhalten, dass dies bei allen direkten Steuern so sei. Ich weiss es, aber es ist eine bekannte Tatsache, dass bei den kantonalen Steuern der Fiskus die Möglichkeit hat, in bezug auf Amortisationen, Reservestellungen usw. eine viel weniger schematische Praxis durchzuführen, was bei einer eidgenössischen Regelung, die aus Gründen der Rechtsgleichheit den besonderen Verhältnissen nicht Rechnung tragen kann, einfach nicht möglich ist.

Ein weiterer Punkt, warum die Wirtschaft gegen die Bundessteuer Stellung nimmt, liegt darin, dass für den selbständigen Unternehmer die Steuer-Veranlagung eine zeitraubende und viel Kosten und Umtriebe verursachende Angelegenheit ist. Wenn ich an die Verhältnisse im Baugewerbe denke; ist schon ein mittlerer Unternehmer gar nicht mehr in der Lage, diese verschiedenen Steuerformulare und alles, was ihm auf den Tisch gelegt wird, selbständig auszufüllen. Er braucht dazu einen Steuerberater, und es müssen dafür entsprechende Ausgaben gemacht werden. Bei dieser Gelegenheit muss ich doch einmal auf die am Ende des Krieges eingetretene gewaltige Überbelastung der Betriebe, ganz besonders der gewerblichen Betriebe, hinweisen. Ich frage Sie: Glauben Sie wirklich, dass die privaten Unternehmer die Möglichkeit haben, innert eines guten Jahrzehnts derart viele Ausgaben für soziale Zwecke auf sich zu nehmen, wie das nun geschehen ist, sowie die dadurch verursachten Umtriebe und Kosten zu bezahlen, und am Schlusse noch eine zusätzliche Bundessteuer mit Sätzen, die teilweise die jetzige Wehrsteuer wesentlich übersteigen? Wenn ich daran denke, was jetzt alles *in petto* ist, was alles in Revision steht und was alles nachher die Wirtschaft belasten soll: Revision der Arbeitslosenversicherung, Revision der Unfallversicherung, Einführung des neuen Wehrmannsausgleiches, Gesetz über die Arbeit in Handel und Gewerbe, dann muss ich sagen, diese Kosten und Belastungen sind einfach nicht mehr tragbar. Ich habe auf die Gefahren der Überbelastung der Wirtschaft bei der Einführung der AHV aufmerksam gemacht. Ich frage Sie: Haben Sie heute, wenn Sie sich in der Wirtschaft umsehen, den Eindruck, dass jedermann, der letztes Jahr ja gestimmt hat,

heute auch noch ja stimmen würde? Klagt man nicht weit herum über die gewaltige Belastung? Ja, wir sehen das ja schliesslich in den Kassen, wie viele Stundungsgesuche geltend gemacht werden von Unternehmern, die sagen: Wir können diese 1500 oder 1800 Franken, die wir jetzt abführen sollen, einfach nicht bezahlen. Eine derartige Aufbürdung von Lasten auf die Privatwirtschaft hat unweigerlich zur Folge, dass diese geschwächt wird. Dies geht vielleicht in der Richtung der Wünsche gewisser Kreise, die wohl ja sagen, die aber für sich eine Sonderbehandlung verlangen. Da möchte ich sagen: Die Initiative betreffend Recht auf Arbeit ist letztes Jahr abgelehnt worden, und die Wirtschaft ist nicht gewillt, sie auf indirektem Wege kalt zu übernehmen. Wir sind auch der Überzeugung, dass eine Nivellierung der Einkommen und Vermögen, wie sie die hohen Steuern mit sich bringen, weder im Interesse des Gewerbes, noch der besonderen Anstrengungen für die Qualitätserzeugung liegen kann, noch in demjenigen der Arbeiterschaft. Dadurch gibt es eine Abwanderung zur Massenproduktion. Das ist jedenfalls heute schon nachzuweisen. Diese Massenproduktion hat neben allen andern Nachteilen auch den Nachteil der grösseren Konjunktorempfindlichkeit. Wir halten es auch mit einer anständigen Politik nicht vereinbar; dass immer mehr die Lasten auf einen ganz kleinen Kreis der Bürger verlegt werden, während der grösste Teil mehr oder weniger leer ausgeht, dafür aber bei der Beschlussfassung über die Ausgaben sehr kräftig mitwirkt.

Ich möchte zum Abschluss noch auf die staatspolitische Bedeutung der Frage hinweisen. Es ist einfach so, dass eine Verankerung der direkten Bundessteuer die Finanzhoheit der Kantone schwächt. Ihre Abhängigkeit vom Bund wird immer grösser. Dass diese Gleichgewichtsverlagerung von gewissen Kreisen direkt beabsichtigt wird, geht eindeutig daraus hervor, dass die Mehrheit der Kommission beschlossen hat, den Anteil der Kantone an der Tilgungssteuer, den der Bundesrat auf 10% festgesetzt hat, auf 20% zu erhöhen. Man will also nicht nur keine Rückkehr zu einer normalen Abgrenzung der Fiskalhoheiten zwischen Bund und Kantonen; man will sogar das Schwergewicht noch mehr auf den Bund verlagern. Wir wissen alle, was das heisst, nämlich, dass der Stimmbürger immer weniger über die Ausgaben der öffentlichen Hand zu bestimmen hat. Diese werden von der Verwaltung in Bern vorbereitet und von den Räten manchmal unter Ausschluss des Volkes bewilligt. Dagegen müssen wir uns auflehnen. Wir benötigen für die Wirtschaft eine möglichst aufgelockerte Staatsstruktur. Darum sind wir auch kategorisch gegen eine direkte Bundessteuer.

Wenn der Ausgleich im Finanzplan trotz allen Bemühungen nicht gefunden werden kann, dann ist eine Lösung über die Kontingente möglich. Das ist keine katastrophale Situation, wie sie Herr Dr. Dietschi soeben dargestellt hat. Diese Lösung ist durchaus möglich, und zwar entweder, indem man einen Teil der Schuld auf die Kantone verteilt oder aber, dass man das zweifellos realisierbare Verrechnungssteuerkontingent zur Durchführung bringt. Die Bereitschaft, notfalls kantonale Steuern auf uns zu nehmen, zeigt Ihnen, dass es sich für uns keines-

wegs darum handelt, uns einfach von der Steuerpflicht zu drücken. Wir bedanken uns dafür, dass diejenigen, die gegen die Tilgungssteuer seien, nicht für die Mobilisationsschuld aufkommen wollen. Zählen Sie einmal nach, was an Kriegsschulden und Mobilisationsschulden bis heute bezahlt wurde, dann können Sie feststellen, dass das Opfer nicht etwa klein gewesen ist, sondern ganz ansehnlich.

Nach meiner Auffassung kann der Rat nur produktive Arbeit leisten, wenn man dem immer wieder dokumentierten Willen im Volke auf Herabsetzung der Bundesausgaben eben ausdrücklich und nachdrücklich Folge gibt. Wir müssen uns darüber klar sein, dass das Volk sich viel mehr ein Urteil über diese Fragen gebildet hat, als man es wahr haben will. Sie können nur in der Wirtschaft herumfragen, wieviele Revisoren und Beamte in den Betrieben herumfahren, nicht nur tagelang, sondern manchmal wochenlang, dann werden Sie wenigstens einen Teil der Misstimmung begreifen.

Wem an einer rechtzeitigen Ordnung der Bundesfinanzen gelegen ist, dem ist das Verlangen nach Einsparungen jedenfalls einleuchtender als das nach einer direkten Bundessteuer. Wenn es nicht anders geht, ist eine Lösung im Sinne der Verrechnungssteuerkontingente durchzuführen, was allein eine wirtschafts-, finanz- und staatspolitisch verhängnisvolle Entwicklung verhindert.

Schmid Philipp: Wir haben heute vormittag schon wiederholt vernommen, dass im Grunde das Problem, das wir behandeln, nicht nur die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes betrifft, sondern dass es sich hier um grosse, grundsätzliche Fragen handelt. Wir könnten die Neuordnung des Finanzhaushaltes zweifellos finanziell sehr schnell und leicht regeln; wir müssten nur wieder eine Überbrückung vornehmen, wie es bisher der Fall war. Aber wie gesagt — das hat auch Herr Gysler vorhin gesagt — es geht um grundsätzliche, grössere Fragen.

Eine dieser grossen Fragen ist: Soll der Bund in Zukunft die Stelle behalten, die er heute einnimmt in der Lösung sozialer Probleme und im Ausgleich zwischen reichen und finanzarmen Kantonen? Das ist eine Frage; die andere ist: Soll die Finanzierung des Bundes, oder besser gesagt: die Abtragung der Kriegsschuld, einseitig auf dem Wege indirekter Steuern erfolgen, oder einfacher gesagt: Wie soll die zukünftige Lastenverteilung unter den Bürgern vorgenommen werden?

Zur ersten Hauptfrage ein paar Ausführungen. Wenn der Bund gemäss den Vorschlägen der Katholisch-konservativen Partei und gemäss den Vorschlägen von föderalistischen Kreisen und auch aus Kreisen der Hochfinanz und der Grossindustrie neben indirekten Steuern durch Leistungen der Kantone unterstützt werden soll — ich sage ausdrücklich „unterstützt werden soll“ — werden eben zahlreiche Aufgaben auf die Kantone übertragen werden müssen. Diese können sie aber nur zum Teil oder nur mangelhaft lösen. Als Vertreter einer grossen Schicht von unselbständig Erwerbenden darf ich sagen, dass die Arbeitnehmer daran kein Interesse haben. Der Bund, das wollen wir hier gestehen, war mit einigen Kantonen zusammen Schrittmacher für eine fortschrittliche Sozialgesetz-

gebung. Der Kampf um dieses Prinzip, d. h. „Bund oder Kanton“, spielte sich ja schon bei der Schaffung der AHV ab. Auch da haben starke Teile der Katholisch-konservativen Partei eine kantonale Lösung verteidigt.

Wenn kantonale Anteile an den Bund geleistet werden müssten, wäre im weiteren eine starke Erhöhung der kantonalen Steuern unumgänglich. Vom Standpunkt der Unselbständigerwerbenden aus gesehen, wäre mit einer stärkeren Steuerbelastung weiter Kreise zu rechnen. Wir haben ja in der Vorlage gesehen, dass bei der Tilgungssteuer für unselbständig Erwerbende bis zu immerhin ordentlichen Einkommen die eidgenössische Steuer tragbar ist. Ein Beispiel: Von 10 000 Franken Einkommen gemäss Vorschlag der Kommission würden 75 Franken Steuer bezahlt werden müssen. Aber wenn es dann umgekehrt käme, wie nun vorgeschlagen worden ist, und die Kantone Kontingente gewähren müssten, erfährt man, dass im Kanton Zürich die kantonale Steuer um rund 40% erhöht werden müsste. In Zürich zahlt ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen von 10 000 Franken an Staatssteuern rund 340 Franken; wenn diese Steuer um 40% erhöht werden müsste, würde das nicht nur 75 Franken ausmachen, sondern 140 Franken, also fast das Doppelte. Bei den kleineren Einkommen, bei 5000 Franken, 6000 Franken, 7000 Franken, 8000 Franken und 9000 Franken würde die Belastung natürlich noch bedeutend höher.

Nun haben wir unsern Kollegen Herrn Gysler gehört; der erklärt hat, die unselbständig Erwerbenden werden verhältnismässig stärker begünstigt, und der selbständig Erwerbende, der in fünf Jahren vielleicht nicht immer 50 000 Franken Einkommen hat, sondern einmial bloss 5000 Franken, sei benachteiligt. Aber das sind, glaube ich, Beispiele, die nicht aus dem täglichen Leben genommen sind. Dass ein selbständig Erwerbender einmal 50 000 Franken und ein andermal bloss 5000 Franken einnimmt, ist bei einem tüchtigen Mann, der richtig rechnen kann und auch rechnet, nicht anzunehmen. Ich glaube deshalb, Herr Gysler hat bisweilen sehr schwarz gemalt. Er hat auch andere Ausführungen gemacht, die auf einen pessimistischen Ton gestimmt waren.

Der Bund darf nach meiner Überzeugung nicht plötzlich durch Entzug der nötigen Finanzen zum Nachwächterstaat heruntergesetzt werden. Vielmehr sind auch in Zukunft vom Bunde zahlreiche grössere Sozialaufgaben zu lösen, die man kantonale nicht lösen kann. Da erinnere ich nur an das Bundesgesetz zum Schutz der Arbeit in Handel und Gewerbe, an die Arbeitslosenversicherung, an den Familienschutz. Neben diesen sozialen Aufgaben ist ja eine der grössten und wichtigsten die, unsern Staat vor Angriffen zu sichern. Da braucht es vielleicht, je nachdem, im Laufe der nächsten Jahre noch bedeutend mehr, als was Herr Bundesrat Kobelt von uns jetzt im Finanzprogramm verlangt.

Ich habe gesagt, dass der Ausgleich zwischen reichen und finanzarmen Subantonen weiterzuführen sei durch Gewährung der Subventionen. Ich könnte mir nicht vorstellen, wie sonst ärmere Kantone ihre Aufgaben erfüllen könnten, z. B. mein ehemaliger Heimatkanton Graubünden und andere, ohne dass der Bund auch in Zukunft durch entsprechende Beiträge eine finanzielle Unterstützung gewährt.

Der zweite Hauptpunkt, um den es geht: Sollen die Bundeseinnahmen auf dem Wege der indirekten Steuern aufgebracht werden? Wir wissen, dass die indirekten Steuern jetzt ausserordentlich massiv sind: Zölle über 300 Millionen Franken, Warenumsatzsteuer über 400 Millionen Franken, und wir dürfen doch hier erklären, dass bei diesen 7 bis 800 Millionen Franken die unselbständig Erwerbenden und die Kleinen zweifelsohne ihren Teil dazu beitragen. Es ist nicht richtig, wenn Kollege Gysler gesagt hat, dass diese Kreise eigentlich nur vom Staat profitieren wollen, sondern hier kommen sie ebenfalls zum Handkuss, und zwar verhältnismässig viel stärker als die Starken und diejenigen, die über die nötigen Finanzen verfügen.

Diese indirekten Steuern sollen, wie man gehört hat, noch verschärft werden. Das ist die Meinung sehr einflussreicher Gruppen. Diese verlangen, dass man auch die Umsatzsteuer noch erhöht von 4 auf 5 oder sogar auf 6%. Diese Warenumsatzsteuer ist nicht so augenfällig, wie der Steuerzettel, wenn er vor uns liegt, aber praktisch belastet uns diese indirekte Steuer doch bedeutend stärker. Wenn z. B. ein junges Pärchen einen Hausstand gründet und eine Aussteuer sich anschaffen muss, die es sich langsam erspart hat, dann muss dieses junge Paar dem Staate bei Ausgaben von 5000 Franken für die Aussteuer immerhin 200 Franken abliefern. Auch die Arbeitnehmer zahlen nicht gerne Steuern, das ist sicher, wir alle sind ja in dieser Beziehung im gleichen Spittel krank, die Grossen und die Kleinen zahlen nicht gern Steuern, aber wenn der Staat bestehen soll, sind wir eben gezwungen, Steuern zu bezahlen. Wenn wir Gelegenheit bekommen, in andere Länder auszureisen, wie ich dazu vor einigen Monaten Gelegenheit hatte, so sieht man, dass dort die Belastungen noch grösser sind. Ich bin mit Schweizer Freunden in London zusammengekommen, die, nach englischen Begriffen, kein grosses Einkommen haben, aber immerhin 20 000 bis 25 000 Franken. Ich konnte feststellen, dass diese Leute erklärten, die Hälfte des Einkommens müssten sie dem Staat in Form von Steuern abliefern. Da wollen wir gerecht sein und anerkennen, dass wir bis heute in unserem Land noch erträglich belastet worden sind. Auch die Neuordnung, wie sie vorgesehen ist, scheint mir so zu sein, dass wir alle zustimmen könnten. Auch die Arbeitnehmer zahlen nicht gern Steuern, so wenig wie die andern Bürger, aber wenn sie entscheiden müssten, ob sie auf dem Wege der indirekten Steuern das Gleiche oder noch mehr bezahlen sollen und wenn sie überlegen, dass sie Gefahr laufen, bei den kantonalen Steuern noch stärker belastet zu werden, dann treten sie zweifellos für eine direkte Bundessteuer ein. Ich sage Ihnen ehrlich und offen, in unseren Kreisen versteht man nicht, warum diejenigen, die über grosse Einkommen und Vermögen verfügen, nicht entsprechend ihrer finanziellen Kraft ihren Teil auf den Altar des Vaterlandes für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld legen sollen, denn diese direkte Steuer will ja eben gerade das verwirklichen, dass die Grossen und die Starken von diesen Lasten auch einen Teil übernehmen und dass gewissermassen das gesamte Volk nicht nur auf dem Wege der indirekten Steuern ungefähr gleich belastet wird. Ich glaube, vor drei bis vier Jahren hätte man in diesem Rat

noch anders gesprochen, und auch diejenigen, die heute gegen die direkte Steuer sind, hätten damals sicher ohne weiteres erklärt, sie seien bereit, mitzumachen, denn es handelte sich bei der Verteidigung unserer Grenzen ja nicht nur um das Leben der kleinen Leute, sondern es handelte sich darum, Leben, Leib und Seele aller zu verteidigen, es handelte sich aber auch um die Verteidigung von Hab und Gut derjenigen, die eben solches besitzen. Deshalb werden nach meiner Überzeugung die Arbeitnehmer aller Schattierungen keiner Finanzreform beipflichten, von der man sagen muss, alles werde auf dem Wege der indirekten Steuern aufgebracht. Wenn die Abstimmung kommt, werden wir ganz sicher eine energische Front derjenigen vorfinden, die sagen, hier müsse Gerechtigkeit geschaffen werden, und zwar so, dass die Reichen, die Starken und die Mächtigen durch eine direkte Steuer ihren Teil beitragen, damit die Kriegsschuld verzinst und abgetragen werden kann.

M. Picot: Je n'ai pas fait partie de la commission, je ne connais donc pas les détails du problème aussi bien que les orateurs précédents. Mais quelquefois, quand on n'a pas été membre de la commission, on n'est pas dans la forêt, on voit mieux les arbres d'en haut et l'on peut faire quelques suggestions qui ont peut-être échappé aux commissaires.

Il est certain que le Conseil national aborde le débat actuel avec un certain sentiment de malaise, en tout cas sans enthousiasme. Les solutions proposées par les deux groupes antagonistes ne donnent pas entière satisfaction. Une ligne de combat semble être tracée de façon définitive entre les partisans et les adversaires de l'impôt direct. La lutte prend ainsi un caractère net et risque de continuer devant le peuple si le projet du Conseil national ou celui du Conseil des Etats arrive à trouver l'accord des Chambres. A notre avis — je parle ici de politique — le fossé entre les deux clans adverses se trouve mal placé. Actuellement, dans toute l'Europe, le véritable front de lutte politique se trouve entre les partis légalitaires et constitutionnels et les partis de la révolution, autrement dit le communisme. Il serait fâcheux qu'en Suisse se creusât un fossé entre les partis dits bourgeois et un autre groupe composé du parti socialiste et de la gauche des partis bourgeois. L'ampleur des luttes autour de la réforme des finances, la violence des polémiques, risquent de créer une situation de tension politique qui ne correspondrait pas à la nature des choses et aux véritables intérêts du pays. Je n'ai personnellement pas peur des grandes luttes électorales fédérales; je les aime beaucoup. Mais je crois qu'il y a un temps pour tout et qu'en 1949, dans l'état actuel de l'Europe, il est préférable de chercher mieux. Si l'on trouvait une solution à laquelle les groupes pourraient se rallier ou une solution qu'ils pourraient ne pas combattre avec acharnement, on aurait gagné beaucoup pour les intérêts généraux du pays. Personnellement, comme fédéraliste convaincu, je voudrais faire une suggestion qui n'est pas de mon parti, une suggestion personnelle pour tâcher d'orienter la discussion dans un sens qui pourrait amener une détente.

Comme fédéraliste convaincu, je vois bien les avantages évidents de la thèse soutenue par la

minorité romande et par la minorité catholique-conservatrice de la commission. Ces avantages sont de deux natures: 1^o la solution de suppression complète des impôts fédéraux directs a l'avantage de la netteté; elle est dans la ligne de la constitution fédérale qui veut une nette distinction entre les compétences cantonales et les compétences fédérales; elle est dans la ligne de nos traditions qui confient les tâches principales aux cantons et ne laissent à la Confédération que les tâches pour lesquelles une action unitaire est nécessaire.

L'année dernière on a fait l'éloge d'une constitution qui, en 1848, a conservé aux cantons et au pays l'unité dans la diversité. Il ne faut pas que les différences de langues et de confessions aboutissent à une sombre bataille au sein du pouvoir central. Il serait regrettable de renoncer à chercher à établir dans le domaine financier des partages catégoriques de compétences entre les cantons et la Confédération. Mais la suppression de l'impôt fédéral direct a un autre avantage encore, tout particulièrement sur le terrain pratique. Elle met fin au système des doubles bordereaux réclamant des impôts à la fois sur la fortune et sur le revenu, sur le plan fédéral et sur le plan cantonal. Elle met surtout fin à un vaste régime de perception d'impôts directs par la Confédération, régime qui oblige le maintien de grands bureaux fédéraux à Berne et dans les cantons avec des effectifs impressionnants. Je pense que si l'on pouvait supprimer l'impôt fédéral direct, genre défense nationale, on arriverait à une économie qui dépasserait 6 millions de francs.

Mais — il y a, hélas! un mais — nous ne pouvons cependant pas nous dissimuler que la thèse de la minorité a aussi ses faiblesses. Pour remplacer l'impôt fédéral direct, on en revient au système des contingents et il faut bien que la minorité indique par quel moyen elle procurera par contingents cantonaux, des ressources à la Confédération. Sa proposition, qui n'est pas contenue dans les textes, mais qui s'y trouve tacitement — il s'agit de la proposition Troillet — consiste à offrir à la Confédération l'abandon de la part de l'impôt anticipé que celle-ci rembourse aux cantons.

Après avoir lu l'étude faite à ce sujet dans les messages, nous ne pouvons nous dissimuler que cette méthode des contingents cantonaux est assez aléatoire et livrée au hasard. Les contingents sont établis sur la base des seuls titres ou avoirs en banque suisses soumis à l'impôt anticipé, alors que le revenu total touché dans chaque canton est profondément différent. La base de calcul n'est ainsi pas rationnelle et l'on peut considérer que c'est par un hasard momentané que les chiffres des contingents paraissent assez normaux. Le tableau que vous trouvez aux pages 46 et 47 du message du 22 janvier 1949 montre que la clé est aléatoire, occasionnelle, et qu'elle ne constitue pas une base juridique rationnelle. Les cantons sont obligés de voter 25 lois et il ne faut pas se dissimuler qu'avec le système de l'impôt anticipé ces 25 lois ne sont pas très populaires car on demande de l'argent non pas pour couvrir des besoins visibles de l'Etat, pour faire des routes, des ponts ou pour construire des écoles, mais on demande cet argent pour rembourser des impôts à des contribuables. Il sera donc assez difficile de faire accepter un tel impôt.

Deuxièmement, la suppression complète de l'impôt fédéral direct et son remplacement par une recette d'un caractère technique compliqué présente encore un inconvénient. Elle semble — c'est ce que vient de dire encore M. Philippe Schmid — elle semble libérer au premier chef le capital et la fortune ainsi que le revenu de la fortune et du travail; lâchons le mot; elle semble dispenser les riches d'accomplir un devoir fédéral. Nous parlons d'une apparence, car évidemment on pourra toujours dire que les cantons, pour retrouver l'argent qu'ils perdent par le remboursement de l'impôt anticipé, sont obligés de percevoir des impôts directs et qui atteindront les classes aisées. Mais il s'agit là d'une hypothèse et avant tout de mesures à venir que le grand public ne connaît pas encore.

Dès lors la position des antifédéralistes est assez forte; ils déclarent que la solution fondée sur le remboursement de l'impôt anticipé n'est pas même inscrite dans la constitution; ils voient avant tout la libération de nombreux contribuables de l'impôt de défense nationale.

Et alors ils crient, comme l'a fait tout à l'heure M. Schmid, à l'injustice sociale. Leur argumentation peut être plus forte que tout raisonnement, même juste vis-à-vis de larges milieux de la population et on peut dire qu'elle menace de façon directe la réforme des finances si elle est faite dans le sens du Conseil des Etats. Sans adopter ce point de vue de la gauche, nous constatons cependant qu'avec les tâches importantes de la Confédération, le budget doit avoir un caractère organique, avec des recettes de genres différents. Il est en effet dangereux d'établir un budget uniquement sur les impôts directs et de ne pas avoir dans le budget fédéral une certaine variété de ressources.

L'année 1848 ne nous a pas seulement donné la liberté et la souveraineté des cantons, elle nous a donné aussi une Confédération qui travaille à la prospérité générale, qui a des tâches importantes et pour lesquelles il faut des recettes. Surtout, il faut travailler à l'amortissement de la dette. Nous devons en cette matière imiter l'Empire britannique qui, après la guerre de Crimée et après la guerre des Boers, comme après la guerre de 1914 et aujourd'hui encore, cherche à amortir sa dette. L'amortissement d'une dette de 8, 9 ou 10 milliards est une tâche essentielle, devant laquelle nous n'avons pas le droit de nous dérober et nous devons arriver à ce que tous y contribuent.

J'ai publié en 1942 dans la *Gazette de Lausanne* une série d'articles dans lesquels j'insistais sur la nécessité de l'amortissement. Ces articles n'ont pas paru hérétiques dans mon milieu, puisque l'Association pour la défense des intérêts mobiliers les a publiés sous forme de brochure qu'elle a envoyée à tous ses membres. Si nous voulons donc réaliser un amortissement aussi fort que celui qui est proposé par le Conseil des Etats, et qui est de 100 millions de francs au moins par an, il faut trouver une solution qui soit fédéraliste, et qui reste dans le cadre des contingents, mais non pas de ces contingents compliqués, basés sur l'emprunt anticipé.

Nous soumettons cette question au Conseil fédéral et nous nous réservons de faire, lors de la discussion des articles, des propositions à ce sujet. Nous nous demandons à cet effet s'il n'y aurait

pas lieu de faire examiner à fond par le Conseil fédéral une solution d'après laquelle chaque canton et chaque citoyen devrait faire des paiements proportionnés à son effort fiscal dans le domaine cantonal et communal, tant en ce qui concerne les impôts sur le revenu que sur la fortune. Nous demanderions, par exemple, que chaque canton et chaque commune prélève, au profit de la Confédération, 10 centimes additionnels sur tout franc d'impôt, ces sommes étant consacrées uniquement à l'amortissement. Un contribuable qui paie 1000 fr. d'impôts serait libéré entièrement de l'impôt pour la défense nationale, mais paierait, sur son bordereau cantonal, un supplément de dix centimes par franc, c'est-à-dire 100 fr. Une personne qui paie 15 000 fr. d'impôts aurait à acquitter une somme supplémentaire de 1500 fr. Ce sont là des chiffres inférieurs à ceux de l'impôt pour la défense nationale, mais ce sont au moins des chiffres et le rendement de ce système peut être calculé assez exactement: il est de 100 millions de francs par an. Si l'on additionne les impôts cantonaux et les impôts fédéraux, cela fait 1 milliard de francs pour les années 1945 et 1946 et 1 milliard 100 000 fr. pour les années 1947 et 1948. Le dixième de ces chiffres représente une centaine de millions. Cent millions de francs par an pendant vingt-cinq ans, cela fait 2 500 millions de francs. Je ne veux pas vous donner des chiffres de détail calculés sur 3, 3,5 et 4 %, mais je peux vous dire que nous arrivons avec les intérêts composés en gros à 1 500 millions de francs, par conséquent à un amortissement total de 4 milliards de francs.

A cet amortissement de 4 milliards de francs, il faut ajouter les amortissements faits l'année dernière et ceux que nous ferons cette année encore. Nous arrivons ainsi à près de 5 milliards de francs, qui est le but poursuivi par les Chambres fédérales en matière d'amortissement pendant une période de vingt ou de vingt-cinq années. Le cadre de ma proposition est donc raisonnable.

Mais j'entends immédiatement votre objection. Vous allez dire que les cantons ne perçoivent pas tous les mêmes impôts sur le revenu et la fortune, qu'ils utilisent en cette matière des méthodes extrêmement différentes et que le système que je préconise n'est donc pas juste au point de vue fiscal. Je répondrai que, clef pour clef, la nôtre est en tout cas meilleure que beaucoup d'autres qui ont été proposées. Le tableau qui se trouve aux pages 156—157 du message du 22 janvier 1948 montre de profondes différences entre les contingents. Certains sont calculés sur la base de l'impôt fédéral extraordinaire de guerre, d'autres sur la base de la contribution fédérale de crise, sur celle du sacrifice ou sur celle de l'impôt sur la défense nationale. Pour un canton comme le Valais, par exemple, on trouve les chiffres les plus variés, allant du simple au double. Il en est de même pour les petits cantons montagnards.

Or, notre clef a un grand avantage. Elle est extrêmement claire et ne se fonde pas sur un contingent cantonal global dont le calcul est extrêmement difficile, mais sur un pour-cent individuel, plus bas pour les cantons les moins aisés. Prenez, par exemple, Schwyz, dont la moitié des recettes est assurée par des subventions. Ce canton paiera moins

que Zurich, Genève, Bâle ou Berne. La solution que je préconise tient compte de la souveraineté cantonale. Chaque canton a conscience de ses devoirs fiscaux et c'est cette conscience de chaque communauté qui détermine l'effort vis-à-vis de la dette fédérale. Il s'agit là d'un critère psychologique clair. Ce n'est pas un critère quantitatif, mais un critère qualitatif, qui est en même temps objectif.

On me fera tout de suite une autre objection en me rappelant que les communes riches paient la moitié des impôts des communes pauvres. Je répondrai que la législation fédérale peut trouver des solutions pour les parts communales. Et qu'on ne nous dise pas qu'il y a en Suisse deux grands systèmes d'impôts: celui de Zurich et de Genève, d'après lequel les impôts sont prélevés sur la fortune et le revenu de la fortune et du travail; celui de Vaud, qui connaît l'impôt sur la fortune et le revenu du travail. J'ai l'honneur de payer des impôts dans le canton de Genève et dans le canton de Vaud. Je constate que les deux systèmes conduisent à des chiffres à peu près semblables. La méthode est différente juridiquement, mais quantitativement, on arrive à peu près au même résultat. Si, dans certaines régions — on m'a parlé de Bellinzzone et de La Chaux-de-Fonds — les impôts sont particulièrement élevés, on pourra trouver certains allègements.

En outre, la solution que je suggère offre encore l'avantage de résoudre du même coup la question des petits bordereaux puisque les cantons leur accordent déjà des dégrèvements.

Dans ces conditions, je crois que ma proposition, qui n'est pas formulée encore et qui devrait entrer dans plus de détails, présente des avantages. Elle assure une recette de 100 millions de francs par an, destinée spécialement à l'amortissement et qui ne pourrait pas être utilisée à d'autres fins. Elle demande un effort populaire, national et général pour l'amortissement de la dette, auquel personne ne peut refuser de s'associer, car cet amortissement est pour la libération du pays en vue de toute crise future. Elle supprime l'administration de l'impôt de défense nationale. Ce sont sans doute 5 à 6 millions de francs de dépenses administratives qui tombent. Le procédé de perception est si simple qu'il suffira peut-être de trois ou quatre inspecteurs fédéraux pour aller voir si les cantons perçoivent bien les deux sous par franc. Elle demande — et cela peut intéresser les partisans de l'impôt direct — elle demande au revenu et à la fortune un effort sans opérer aucune centralisation et sans diminuer aucunement la souveraineté fiscale des cantons. Elle n'introduit pas — ce que nous ne voulons pas — l'impôt direct dans la constitution; elle fait appel au peuple suisse pour un effort d'amortissement; elle sort de la technique mystérieuse des bureaux et atteint chaque citoyen.

Je suis très conscient des inconvénients, des faiblesses de ma proposition. Je n'ai pas d'amour propre d'auteur, mais j'ouvre une porte pour que nous ayons à la fois, ce qui est essentiel, l'amortissement de la dette et, d'autre part, ce qui est essentiel aussi, le respect des principes fédéralistes.

Et si en lançant cette proposition dans la bataille j'amène une détente je serai le premier à m'en féliciter.

Munz: Die Vorlage, die unsere Kommission dem Nationalrat vorlegt, macht niemandem Freude. Aber das ist ja eigentlich das normale Schicksal jedes Kompromisses. Es gibt aber immerhin gute und schlechte Kompromisse. Für alle wesentlichen Entschiede in der Kommission sind nur magere Mehrheiten zustande gekommen. Diese wackeligen Mehrheitsentscheidungen stehen darüber hinaus auch noch im klaren Gegensatz zum Willen des Ständerates. Die tilgungssteuerfreie Lösung des Ständerates ist nämlich mit 22 : 6 Stimmen, d. h. mit einer sehr deutlichen Mehrheit angenommen worden. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass nicht einmal zwei von den drei grossen politischen Parteien des Landes sich zu einigen vermögen. So werden auch die Aussichten beim Volk nicht zuversichtlich beurteilt werden dürfen. Müdigkeit und Verdrossenheit ums Steuern sind gross und man neigt zum Nein.

Die Fraktion, die ich hier zu vertreten habe, hat mit Enttäuschung von der endgültigen Kommissionsvorlage Kenntnis genommen. Wir haben uns von der Reform eine einfache, klare und kostensparende Finanzordnung versprochen. Heute müssen wir feststellen, dass überhaupt keine Reform vorliegt, die diesen Namen verdient. Im grossen und ganzen sind einfach die bisherigen Verhältnisse übernommen worden. Man will augenscheinlich mehr das Bisherige legalisieren als reformieren. Aus der dauernden Angst vor den Widerständen mächtiger Gruppen, aus föderalistischen Bedenken und auch aus übertriebener Anhänglichkeit an sogenannte eingelebte Steuern ist ein Kompromiss hervorgegangen, dem man das Prädikat „gut“ niemals zugestehen kann. Nicht einmal formell kann der Vorschlag befriedigen. Ohne Skrupeln nimmt man eine ausserordentliche Verunstaltung der Bundesverfassung in Kauf. Die wichtigsten Entscheidungen sind nämlich in einem Zusatz zur Bundesverfassung zusammengefasst. Unsere jungen Schweizer, die man im Zeichen der Hundertjahrfeier der Verfassung noch eben eingeladen hat zum ernstesten und feierlichen Studium unseres Staatsgrundgesetzes mit den tragenden Ideen schweizerischen Zusammenlebens werden künftig noch mehr als bisher auf eine abstossende Mischung von Grundlegendem und Abseitigem, von Hohem und Zufälligem stossen. Unsere Bundesverfassung beginnt mit den schönen Worten: „Im Namen Gottes des Allmächtigen“. Am Ende wäre dann, wenn der Kommissionsvorschlag durchdränge, die Rede von Steuertarifen und Bussen, von abgabefreien Rabatten und Rückvergütungen, von Existenzminima und Familienabzügen.

Der Kommission hat bei ihren Beratungen vor allem die begeisterte und mitreissende Vorstellung von einer neu und rationell zu ordnenden Steuerwirtschaft gemangelt. Gesichtspunkte des Allgemeininteresses sind gegenüber den vorgefassten Parteidoktrinen zurückgetreten. Im Laufe der vielen Sessionen schwand die Hoffnung immer mehr dahin, noch irgendein Kommissionsmitglied von etwas anderem zu überzeugen, oder gar eine Gruppe aus ihrer parteiegoistischen Verkrampfung herauszubekommen.

Unsere Kritik am Entwurf geht zur Hauptsache in folgenden drei Richtungen. Wir stehen erstens nach wie vor auf dem Standpunkt, dass die Verein-

heitlichung der Steuerbemessungsgrundlagen bei Bund und Kantonen für alle Abgaben auf Einkommen und Vermögen als ein integrierender Bestandteil jeder Steuerreform zu gelten hat. Ohne diese Vereinheitlichung kann der Bürger nicht entlastet werden vom ärgerlichen Nebeneinander der unterschiedlichen Steuererklärungen über dieselben Steuerjahre und Steuerobjekte. Die Einschätzungen verlaufen mehrspurig. Eine doppelte oder dreifache Zahl von Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen, Kommentaren und Rekursentscheiden müssen vom Steuerbürger, der seine Interessen wahrnehmen will, studiert werden. Praktisch ist die Folge die, dass der Steuerberater mehr und mehr so unentbehrlich wird, wie der Hausarzt.

Man tut nun so, als ob die Ermächtigung an den Bund, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Grundsätze für eine gleichmässige Veranlagung von Vermögen und Einkommen aufzustellen, den Föderalismus und damit das Vaterland in Gefahr brächte. Dabei ist die gemeinsame und einheitliche Feststellung der Steuerkraft ein Gebot der Vernunft, der Gerechtigkeit und auch der fiskalischen Zweckmässigkeit. Föderalismus, jawohl! Aber nur in der Ausbeutung der Steuerkraft, nicht in der rein technischen, möglichst gerechten Festlegung der Steuerkraft des Einzelnen in Form der Einkommens- und Vermögensbestimmung. Es gibt übrigens ein wesentliches Argument zugunsten der Meinung, dass die direkte Steuer nicht schon an sich das Vaterland in Gefahr bringt, wie das immer wieder behauptet wird. Die direkte Steuer hat nun immerhin 30 Jahre bestanden! Wenn sie wirklich das Vaterland in Gefahr brächte, so hätte man in diesen 30 Jahren davon offenbar etwas merken müssen. Ohne Vereinheitlichung der Steuerbemessungsgrundlagen gibt es kein Ende in der Quälerei der Bürger mit den vielen Formularen und Einschätzungen. Ich betrachte es als ein grosses Verdienst von Herrn Bundespräsident Nobs, dass er seine Überzeugung in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Zürich so deutlich zum Ausdruck gebracht hat, wie das bereits Herr Holenstein ausführte, dass nämlich die Vereinheitlichung der Steuerbemessungsgrundlagen kommen werde. Das sei nur eine Frage der Zeit. Diese Vereinheitlichung ist sogar eine der grössten Zukunftsaufgaben, die vor uns liegen, auch wenn es heute nur einige Rufer in der Wüste sind, die sich hinter diese Forderung stellen.

Ein zweiter Punkt ist die Vielzahl der Steuern. Diese Vielzahl hat ganz ungewöhnlich zum berückichtigten schweizerischen Steuerchaos beigetragen. Ohne diese Vielzahl hätte die Bundessteuergesetzgebung allein nicht in sage und schreibe 112 verschiedenen Erlassen verzettelt werden müssen. Vergessen wir nicht, dass jede Steuer ihren Apparat braucht, ihre Gesetze, ihre Verfügungen, ihre Formulare, ihre Beamten und ihre Büros. Wir sind der Überzeugung, dass man mit fünf ergiebigen Steuern, also mit einem sogenannten Mehrsteuersystem an Stelle unseres Vielsteuersystems sein Auslangen hätte finden können. Wir hatten in der Kommission das folgende Steuerbouquet angeregt: Zölle, Umsatzsteuer auf entbehrlichen Artikeln, Tilgungssteuer auf vereinheitlichten Steuerbemessungsgrundlagen, eine sehr ergiebige Alkoholbesteuerung und schliesslich eine kräftige Erbschaftsbesteuerung bei grossen

und grösseren Nachlässen. Wie ist es herausgekommen? Von keiner einzigen Steuer, auch nicht von den am schlechtesten begründeten, den kompliziertesten und unrationellsten, hat man sich trennen wollen. Man hat auch an der Couponsteuer, die der Oberexperte des Bundes als die am unzulänglichsten begründete eidgenössische Abgabe bezeichnet hat, festgehalten; ferner an der Verrechnungssteuer, an der Ausgleichssteuer; die Stempelsteuer will man sogar noch auf neue Objekte ausdehnen.

Der dritte Punkt. Eine wohlerwogene, aber scharfe Erfassung des ausgesprochenen Grossbesitzes wäre nach unserer Auffassung eine weitere Aufgabe einer wirklichen Reform gewesen. Wenn wir eine scharfe Erfassung des Grossbesitzes verlangen, so ist das nicht nur ein fiskalisches Postulat, sondern noch mehr ein gesellschaftliches, ein soziales und ein demokratisches. Der zusammengeballte private Reichtum, namentlich der ererbte, soll nicht Macht über das Volk haben. Die Demokratie lebt vom Kleinbesitz. Das Privateigentum soll möglichst dezentralisiert sein. Es ist schon richtig: die Freiheit des Bürgers ist eine problematische Sache ohne einen minimalen Anteil am Volksvermögen. Die Dezentralisierung des Volksvermögens ist weitgehend möglich auf dem Steuerwege, indem man den Kleinbesitz und auch den unteren Mittelbesitz schont. Eine derartige Steuerpolitik ist auf lange Sicht die beste Stütze der freiheitlichen Ordnung. Dem Friedensopfer, das die Sozialdemokraten in der Kommission und auch in ihrer Eingabe an den Bundesrat gefordert haben, das aber nicht mehr in der Vorlage als Minderheitsantrag figuriert, ziehen wir eine kräftige Steuer auf grossen Erbschaften vor. Wir stellen fest, dass die Mehrheit aber weder eine Erbschaftssteuer will, noch ein Friedensopfer, ja, dass die Mehrheit sogar die Wehrsteuer, die direkte Steuer auf dem Vermögen, wie sie jetzt besteht, abschaffen will. Es fehlt deshalb in der Vorlage ein Mittel, um einer ungesunden Grossvermögensakkumulation entgegenzuwirken, einer Akkumulation, die zu bekämpfen sogar ein Professor Röpke leidenschaftlich als ein Gebot der Zeit für die Demokratien bezeichnet hat. Die Hoffnungen unserer Fraktion in allen diesen drei Punkten als Leit motive einer wirklichen Reform sind enttäuscht worden. Aber auch bei der Alkoholbesteuerung ist das der Fall. Man ist von den 60 Millionen Franken des Bundesrates auf 40 Millionen Franken hinuntergegangen. Man hat auch nichts mehr gehört von der dringend notwendigen Verschärfung des Steuerstrafrechtes. Selbst die Ausgleichssteuer, die eindeutig gegen den rationellen Warenverteiler gerichtet ist, will man weiterführen. Gewiss wissen wir, dass im Moment im Rahmen der politischen Gegebenheiten nicht alles erreichbar ist. Wir stehen aber offen, dass die Vorlage für uns allzu mager ist, und dass wir fürchten, dass sie zum Scherbenhaufen werden wird.

Der Vollständigkeit halber aber möchte ich nicht darauf verzichten, festzustellen, dass es in der Vorlage und in dem zu erwartenden Ausführungsgesetz allerdings auch gewisse Dinge gibt, die uns freuen. Wir freuen uns, dass der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit an der direkten Bundessteuer wenigstens auf den Einkommen festhalten. Wir

sehen in dieser Einkommenssteuer auf lange Sicht die einzige Möglichkeit, um einer überbordenden Konsumbesteuerung entgegenzuwirken. Wir freuen uns weiter darüber, dass der Bundesrat die schändliche Steuerabkommenpraxis für das ganze Gebiet der Schweiz verunmöglichen will. Wir freuen uns, dass man die Couponsteuer wenigstens formell untergehen lässt in der Verrechnungssteuer, so dass hier gewisse steuertechnische Vereinfachungen möglich sind. Besser wäre es freilich, wenn man die Abgabe in der direkten Einkommenssteuer untergehen liesse. Denn es ist unverständlich, dass man eine ganz bestimmte Vermögensanlageform, die von der Geldentwertung übrigens ganz besonders betroffen worden ist, mit einer Sondersteuer belegt. Wir freuen uns, dass unsere Anregung, den Militärflichtersatz nach Wehrsteuergrundlagen zu erheben, nach der Botschaft des Bundesrates aufgenommen worden ist. Zu befürworten ist ebenfalls, dass die Getränkesteuer in rationeller Weise auf Umsatzsteuergrundlage erhoben wird.

Die Bundesfinanzreform sollte die Türe aufmachen zu einer besseren und fortschrittlicheren Ordnung. Wenn man das will, darf man aber vor neuen Grundkonzeptionen nicht zurückschrecken. Wenn man solche nicht wünscht, dann bleibt man freilich bei einem Flickwerk stecken. Als ein solches möchten wir die Kommissionsvorlage bezeichnen.

Unter diesen Umständen hat die Fraktion des Landesrings sich allen Ernstes überlegt, ob sie nicht einen Antrag auf Nichteintreten stellen solle. Sie ging dabei davon aus, dass das Geschäft im Grunde noch gar nicht verhandlungsreif ist, und dass alles dafür spricht, dass die Kommissionsanträge zum Scherbenhaufen werden. Es ist ein schlechter Kompromiss. Es mag aber sein, dass unsere Verhandlungen immerhin den Erfolg haben, für eine wohl unabwendbar gewordene Übergangsordnung gewisse Richtlinien zu schaffen. Was uns jetzt vorliegt, ist ein Produkt der Verlegenheit. Unsere Fraktion hofft, dass es in kürzester Zeit möglich sein wird, diese Verlegenheitslösung durch etwas von höheren und prinzipiellen Gesichtspunkten Beherrschtes abzulösen. Wenn es nun zu einer Übergangslösung kommt, so ist wenigstens das ein kleiner Trost, dass man diese nicht als Reform plakatiert, sondern als etwas, was man ganz einfach aus Zeitnot und mangelnder Einigung machen muss.

Bratschi: Es ist von verschiedenen Herren Vorrednern darauf hingewiesen worden, dass die Vorlage, die wir beraten, wenig Aussicht habe, angenommen zu werden. Es ist gleichzeitig gesagt worden, dass die Debatte aber doch den Wert haben könne, abklärend zu wirken. Ich will versuchen, einen Beitrag zu dieser Abklärung zu leisten, und zwar insbesondere vom Standpunkt der Gewerkschaften aus gesehen.

Die Wichtigkeit der Vorlage in allgemein politischer und staatspolitischer Hinsicht ist von verschiedenen Seiten betont worden. Sie wird auch in der Botschaft des Bundesrates nachdrücklich hervorgehoben. Ich möchte aber auf die sozialpolitische und wirtschaftspolitische Bedeutung hinweisen, die für uns Gewerkschafter besonders wichtig ist, eine Seite, die uns ganz besonders interessiert. Es ist daher auch verständlich, wenn

der Schweizerische Gewerkschaftsbund sich mit der Sache sehr intensiv befasst hat. Er hat ein Recht dazu, und ich glaube, es ist auch nicht ganz gleichgültig, welche Haltung er schliesslich einnimmt. Es ist darauf hinzuweisen, dass er eine Mitgliedschaft von über 400 000 zählt.

Ich darf feststellen, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund absolut positiv zur Bundesfinanzreform eingestellt ist. Er hat das wiederholt durch Beschlüsse zum Ausdruck gebracht. Wir bedauern in den Gewerkschaften, dass keine umfassendere Regelung vorgelegt werden kann als das, was schliesslich aus den langen Beratungen des Bundesrates und bis jetzt im Parlament herausgekommen ist.

Wenn ich sage: Die Gewerkschaften sind zur Bundesfinanzreform positiv eingestellt, so ist das kein leeres Lippenbekenntnis. Sie haben sich auch zu Opfern bereit erklärt. Der sichtbarste Beweis dafür ist die schliessliche Zustimmung zur Umsatzsteuer. Diese Zustimmung erfolgte nur nach Überwindung grösster Hemmungen und auch grosser Widerstände in Kreisen der Arbeiterschaft, Widerstände, die durchaus noch nicht ganz beseitigt sind und immer wieder geltend gemacht werden. Wenn wir schliesslich zugestimmt haben, dass die Umsatzsteuer erhoben wird, dann geschah das nur gestützt auf die Einsicht, dass ohne diese Steuer die eidgenössischen Finanzprobleme fast nicht mehr gelöst werden können, und weil uns daran liegt, diese Probleme zu lösen und dem Bund die Möglichkeit zu geben, die Aufgaben, die ihm gestellt sind, auch zu erfüllen.

Aber ich unterstreiche nachdrücklich, dass sich unsere grundsätzliche Stellung zur Umsatzsteuer in keiner Weise geändert hat. Wir betrachten die Umsatzsteuer als eine ungerechte Steuer, und alles, was immer von unserer Seite gegen sie ins Feld geführt worden ist, halten wir aufrecht. Um so grösser ist das Opfer, das wir bringen, wenn wir schliesslich zustimmen.

Diese Zustimmung ist aber an Bedingungen geknüpft. Die wichtigste davon ist, dass andere Kreise auch bereit sind, Opfer zu bringen. Wir denken dabei insbesondere an die grossen Einkommen und an die grossen Vermögen. Es handelt sich zum Teil um Vermögen, die in der Kriegszeit entstanden sind. Herr Vizepräsident Schmid hat vorhin Zahlen genannt, in welcher Weise die Vermögen gerade in der Kriegszeit zugenommen haben, in einer Zeit, die für die Mehrheit unseres Volkes eine sehr harte und eine sehr schwere Zeit gewesen ist, insbesondere für die Volkskreise, die ich hier zu vertreten die Ehre habe.

Wir bedauern in den Gewerkschaften lebhaft, dass der Gedanke der einmaligen Abgabe vom Vermögen nach Schluss des Krieges nicht verwirklicht worden ist; wir sind heute noch der Überzeugung, dass eine solche einmalige Abgabe gerade dank der gewaltigen Vermögenszunahme in den Kriegsjahren leicht tragbar gewesen wäre. Wir haben bei uns nie von 4 Milliarden Franken gesprochen, wie die Gegner dieses Gedankens es taten. Ich will aber feststellen, dass eine Abgabe in der Höhe von 1 Milliarde Franken möglich gewesen wäre, ohne dass irgend welche Schwierigkeiten im schweizerischen Wirtschaftsleben entstanden wären. Das

hätte immerhin eine jährliche Entlastung von etwa 40 Millionen Franken für den Bund gebracht. Diese Gelegenheit ist leider verpasst worden. Aber um so nachdrücklicher halten wir an der Belastung von grossen Vermögen und insbesondere hohen Einkommen in Form einer direkten Bundessteuer fest. Ich teile die Auffassung von Herrn Kollege Dr. Hostenstein, wenn er sagt, dass die Bezeichnung Tilgungssteuer eine höchst unglückliche Bezeichnung ist. Es handelt sich um die direkte Bundessteuer, die beschlossen werden muss. So wie die Dinge nach Antrag der Kommission liegen, kann mit der Steuer doch nur ein sehr kleiner Teil der Kriegsschulden getilgt werden.

Aber ich muss Ihnen mit allem Nachdruck und allem Ernst erklären, dass ohne eine solche direkte Steuer die Zustimmung der Gewerkschaften zur Umsatzsteuer unter gar keinen Umständen in Frage kommen kann. Das ist für uns vollständig ausgeschlossen. Eine Vorlage, die eine direkte Belastung des hohen Einkommens, mindestens so wie es jetzt von der Kommission vorgeschlagen wird, nicht enthält, wird auf den schärfsten Widerstand der Gewerkschaften stossen, und die Umsatzsteuer wird in diesem Falle von unserer Seite mit aller Kraft bekämpft werden, mit allen Gründen, die wir immer gegen die Umsatzsteuer ins Feld geführt haben. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, dass die Umsatzsteuer nicht mehr umstritten sei; wer das glaubte, der täuschte sich und hat unsere Gutmütigkeit überschätzt. Dieser Täuschung hat sich offenbar leider auch der Bundesrat hingegeben, was darin zum Ausdruck kommt, dass Umsatzsteuer und Tilgungssteuer nach seinem Antrag in bezug auf die Geltungsdauer ungleich behandelt werden. Die Tilgungssteuer wird auf 60 Jahre befristet, während die Umsatzsteuer für eine unbestimmte Geltungsdauer, das heisst ohne zeitliche Beschränkung, vorgeschlagen wird. Also die zusätzliche Belastung des Konsums, zusätzlich zu den Zöllen in Form der Umsatzsteuer, die hätte nach bundesrätlicher Vorlage unbegrenzt gültig sein sollen, soll endgültig als neue Bundessteuer eingeführt werden, während das Korrelat dazu, die Tilgungssteuer, nur begrenzt Geltung gehabt hätte, also grundsätzlich anders behandelt worden wäre als die Umsatzsteuer.

Das war für uns eine Zumutung; einer solchen Lösung hätten wir nicht zustimmen können. Die Mehrheit der Kommission hat das korrigiert, sie hat die beiden Hauptsteuern grundsätzlich gleich behandelt, indem sie für beide eine Frist von 20 Jahren in Aussicht genommen hat. Ich halte das für richtig. Die Dauer an sich ist für uns nicht so wichtig; entscheidend ist, dass es für beide Steuern die gleiche Dauer sei. 20 Jahre scheinen mir deshalb gegeben, weil nach 20 Jahren die ganze Frage der Bundesfinanzen im Zusammenhang mit der Nachfinanzierung der AHV ohnehin neu geprüft werden muss. In dem, was die Kommission bezüglich der Belastung der hohen Einkommen vorschlägt, sehen wir nun wirklich das absolute Minimum, das für uns noch annehmbar ist.

Wie sollen die Einnahmen in ihrer Gesamtheit gestaltet werden? Sie müssen so gestaltet werden, dass der Bund die Aufgaben, denen er nicht ausweichen kann, lösen kann. Herr Dr. Häberlin hat

die Frage gestellt: Wollen Sie sparen, ja oder nein? Ja, wer wollte denn diese Frage verneinen? Es wollen doch sicher alle sparen, das heisst es will doch niemand unnütz Geld ausgeben. Aber es ist nicht gesagt, dass derjenige, der kein Geld ausgibt, wirklich spart! Wir sind der Meinung, dass das Geld ausgegeben werden muss, das nötig ist, um die sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes zu wahren und der Gesamtheit unseres Staates zu dienen. Es sind noch wichtige Aufgaben zu lösen. Auf sozialem Gebiet sind Begehren in bezug auf Unfall- und Krankenversicherung und die Mutterschaftsversicherung zu erwähnen. Wer wird die letztere ablehnen, wenn sie hier in dem Ratssaal zur Sprache kommt? Einmal wird sodann die Angliederung der Invalidenversicherung an die Altersversicherung kommen; es kommen vielleicht Aufgaben in bezug auf die Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung; wer wollte hier nein sagen, wenn sich diese Aufgaben stellen? Wir haben die Militärversicherung beraten, die Mehrausgaben verursacht. Es gibt den Familienschutz, der ja nicht zuletzt auch das Paradeferd unserer Herren von der katholisch-konservativen Fraktion ist. Wenn der Familienschutz wirklich durchgeführt werden soll, dann kostet er eben Geld, und der Bund wird nicht darum herum kommen, bestimmte Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. Das Volk hat die Wirtschaftsartikel angenommen, doch sicher in der Meinung, dass die Grundsätze, die darin enthalten sind, einmal durchgeführt werden. Wir werden uns damit befassen müssen. Wie steht es mit dem Militär? Die Finanz-Expertenkommission hat einen sogenannten Plafond von 300 Millionen Franken festgesetzt, der Bundesrat sagt 400 Millionen Franken, die Kommission 390 Millionen Franken. Wie ist das Budget 1949? Es enthält 416 Millionen Franken. Sie wissen alle, es ist eine Kommission eingesetzt, die eine neue Flugzeugvorlage beraten soll. Andere Vorlagen werden wahrscheinlich folgen. Ich frage also: Wann werden es 500 Millionen Franken sein? Glaubt jemand hier im Ratssaal, dass die Kosten für den Zinsendienst in absehbarer Zeit zurückgehen werden? Es ist gar nicht daran zu denken. Herr Bundespräsident Nobs wird uns wahrscheinlich noch andere Dinge erzählen. Man hat etwas davon bereits in der Presse lesen können.

Die Arbeiterschaft setzt sich grundsätzlich für die Landesverteidigung ein. Die Gewerkschaften haben sie immer bejaht, aber wir sind nicht bereit, die Lasten, die sich daraus ergeben, allein zu tragen. Dazu fehlt die Bereitschaft. Die Last als Soldat, die Last zur Abtragung der Schulden, die in der Kriegszeit 1939–1945 entstanden, die Last unserer Armee für die Zukunft, in Form ausschliesslicher indirekter Steuern, das ist zu viel. Diese Zumutung geht zu weit. Aber darauf läuft das Prinzip hinaus: direkte Steuern den Kantonen und Gemeinden, ausschliesslich indirekte Steuern dem Bund. Der Bund hat doch den grössten Teil der Last, der sich aus den beiden letzten Kriegen in militärischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ergeben hat, tragen müssen. Wenn ein drittes Mal die Völker Europas von einem Kriege heimgesucht werden sollten, wird das wieder genau so sein. Der Bund wird die Hauptlasten tragen müssen. Da stellt sich die Frage: Dürfen diese Lasten einseitig auf die

breiten Schichten unseres Volkes allein abgewälzt werden, hauptsächlich in Form von Zöllen und Umsatzsteuern? Das können wir nicht mitmachen. Es ist billiger Patriotismus, allen Militärvorlagen hier im Ratssaal und in Volksversammlungen zuzustimmen, eventuell Anträge zu stellen, weiter zu gehen, aber jedesmal nein zu sagen, wenn die Finanzen dafür aufgebracht werden sollen. Wer die Militärvorlagen beschliesst und dazu stimmt, der soll auch die Konsequenzen tragen und bereit sein, im Masse seiner Fähigkeiten dazu beizutragen, wenn es gilt, die Kosten aufzubringen. Wenn wir 400 oder 500 Millionen Franken beschliessen müssen, stellt sich gar nicht die Frage, ob das Land es tragen kann, sondern es ist vielmehr die Frage, ob diejenigen, die es am besten zahlen können, es auch zahlen wollen.

Das Prinzip, dem Bund nur indirekte Steuern zugestehen, war verständlich — der Herr Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen — in der Zeit des Überganges vom Staatenbund zum Bundesstaat. Es war verständlich bei der Lastenverteilung, wie sie im 19. Jahrhundert zwischen Bund und Kantonen bestanden hat. Aber im Blick auf die beiden Weltkriege und die Lasten, die sich daraus ergeben haben, sowie die Verteilung der Lasten, wie sie eingetreten sind und sich, gestützt auf Verfassung und Gesetz, weiter ergeben werden, ist diese Aufteilung nicht mehr angebracht. Sie ist nicht mehr möglich. Mit Kontingenten kann man das nicht korrigieren. Wir hören dieses Lied schon viele Jahre, aber vorläufig subventioniert noch der Bund die Kantone, und zwar zum Teil recht massiv. Ich warte noch auf den Zeitpunkt, wo das Umgekehrte eintritt und wo das Geld von den Kantonen nach Bern fliesst. Vorläufig geht der Strom noch umgekehrt. Wenn die Kontingente eingeführt werden könnten, dann bestünde die Gefahr, wie sie von Herrn Philipp Schmid soeben gezeichnet worden ist, nämlich dass in den Kantonen besondere Steuern erhoben werden müssen. Wenn sie nach den Prinzipien erhoben werden wie jetzt die kantonalen Steuern, werden in den Kantonen die kleinen Leute viel mehr auf diesem indirekten Weg an den Bund leisten müssen, als dies mit den direkten Bundessteuern geschieht, wie wir sie jetzt in Aussicht haben. Das wollen wir nicht.

Das Prinzip: die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten Steuern dem Bund, ist wirtschaftlich und sozial überholt. Frage: Ist das Prinzip politisch noch notwendig? Ich bin überzeugt, dass es auch politisch keine Berechtigung mehr hat. Woher ist die Selbständigkeit oder gar der Bestand der Kantone bedroht? Wo sind die Zentralisten in der Schweiz, die die Rechte der Kantone antasten oder gefährden wollen? Wo ist eine Gefahr, dass unsere Kantone keine Aufgaben mehr zu erfüllen hätten? Es gibt keine solchen Zentralisten, es gibt keine solchen Gefahren. Die Vertreter unserer Sozialdemokratischen Partei in den kantonalen Regierungen, soweit ich habe beobachten können, sind ebenso gute Föderalisten wie die Mitglieder dieser Regierungen irgendeiner Partei, ebenso gute Föderalisten in dem Sinne, dass sie eifersüchtig über die Rechte des Kantons wachen, den sie in ihrer Regierung vertreten. Da besteht kein Unterschied zwischen den Parteien.

Wenn wir die Aufgaben der Kantone ins Auge fassen und sie an der Entwicklung des Personalbestandes des Bundes, der Kantone und Gemeinden messen — diese Frage ist ja jetzt sehr aktuell und das Parlament wird sich in kurzer Zeit mit einem besonderen Bericht des Bundesrates befassen müssen — so ist es vielleicht angezeigt, hier eine Bemerkung anzubringen. Es wird soviel Kritik geübt an der Vermehrung des Personalbestandes des Bundes, und zwar auch aus kantonalen Regierungen! Wie sind die Tatsachen? Es gibt eine schöne illustrierte schweizerische Zeitschrift, die alle Monate einmal erscheint und die das vertrauliche „Du“ auf ihrer ersten Seite trägt. In dieser Zeitschrift war in der vorletzten Nummer ein Artikel des früheren Chefs des Eidg. statistischen Amtes, Herrn Dr. Brüsweiler. Was sagt dieser Artikel über die Vermehrung der Personalbestände von 1910—1941, die letzten Zahlen, die vollständig sind? Bund 1910: 62 300, 1941: 81 300, Zunahme 19 000, das sind 30 %. Alle Kantone zusammen 1910: 28 900, 1941: 51 500, Zunahme 22 600, das sind 78 %. Alle Gemeinden zusammen 1910 40 700, 1941 72 300; Zunahme 31 600, das sind 78 %. Es sieht also nicht so aus, dass es nur eine Bundesbureaukratie gebe, und dass sie nur in der Bundesverwaltung in der Zunahme begriffen sei. Es ist eben so, dass die Aufgaben überall zugenommen haben, in Kantonen und Gemeinden noch mehr als beim Bund, und dass infolgedessen die Personalbestände entsprechend haben vermehrt werden müssen. (Glocke des Präsidenten.)

Mir scheint, die föderalistisch begründeten Einwände gegen die direkte Bundessteuer seien historisch verständlich; sie finden aber in den heutigen Verhältnissen keine Begründung mehr; sie sind überholt und nicht mehr stichhaltig. Sie müssen uns verstehen, wenn wir aus dieser Begründung heraus immer nur das Nein heraushören, wenn es darum geht, dem Staat zu geben, was dem Staate gehört und was er nötig hat, um seine Aufgaben zu lösen.

Herr Dr. Gysler hat mit anderer Begründung gegen die direkte Bundessteuer Stellung genommen. Er hat gesagt, er habe in seinen Kreisen noch niemanden angetroffen, der für diese Steuer sich hätte erwärmen können. Das ist nur ein Hinweis darauf, in welchen Kreisen Herr Dr. Gysler verkehrt (Heiterkeit). In meinen Kreisen habe ich noch nie eine Stimme gehört, die sich für die Umsatzsteuer etwa besonders erwärmt hätte!

Vor einem möchte ich dringend warnen: dass die Fonds der Altersversicherung angetastet werden, wie Herr Gysler das andeutet, die Fonds der AHV gehören nicht dem Bunde. Wenn sie dem Bund zur Verfügung gestellt werden, sind das für den Bund Fremdgelder wie irgendwelche andern Fremdgelder; er hat sie zu verzinsen wie die andern Fremdgelder; wir haben darüber ein Gesetz, und das Gesetz sagt alles, was notwendig ist. Ich möchte dringend davor warnen, dass versucht wird, diese Fonds anzutasten, wie das hier gewünscht und anderweitig schon in der Presse vorgeschlagen worden ist.

Ein Wort noch zur Sozialpolitik. Die Sozialpolitik erfüllt zwei Hauptaufgaben: den primären Zweck, den wirtschaftlich Schwächsten vor Not zu

bewahren, und den weiteren Zweck, ähnlich wie die Steuern und die Subventionen, einen Ausgleich zwischen Reich und Arm zu bringen und die Gegensätze zu mildern. Wenn die breiten Volksschichten diese ganze Sozialpolitik mit eigenen Beiträgen und mit indirekten Steuern selber finanzieren müssen, dann kann die Sozialpolitik jedenfalls den zweiten wichtigen Zweck nicht mehr erfüllen.

Ich komme damit zum Schlusse meiner Ausführungen. Es ist richtig, wie Herr Dr. Häberlin gesagt hat: Es sind zwei grosse Blöcke da, einer rechts und einer links. Jeder ist stark genug, um abzulehnen, was er nicht will, aber keiner ist stark genug, um durchzusetzen, was er möchte. Das anerkennen wir. Also gäbe es nichts anderes als eine vernünftige Verständigung. Mir scheint, wir haben den uns zumutbaren Schritt zur Verständigung dadurch getan, dass wir der Umsatzsteuer zustimmen. Wir erwarten nun, und warten darauf, dass der andere Block, der „in Reih und Glied marschiert“, diesen Schritt auch tue. Aber da möge sich Herr Dr. Häberlin mit dem Herrn Blockwart des anderen Blockes ins Benehmen setzen (Heiterkeit).

Präsident: Wir haben heute morgen den Beschluss gefasst, dass ein Redner je Fraktion die Redezeit überschreiten könne. Ich habe Herrn Bratschi unterbrechen müssen, weil er der zweite Redner der Sozialdemokratischen Fraktion ist, der die Redezeit überschritten hat. (Zwischenrufe: Das macht doch nichts!)

Präsident: Gewiss; ich möchte den Herren aber sagen, dass wir ein Reglement haben, und Ihnen in Erinnerung rufen, dass ich Ihnen gesagt habe: Sie sollen beschliessen. Ich verhindere niemanden am Reden.

Nun hat Herr Stähli das Wort verlangt. Er begründet zugleich eine Motion, die er am 7. Oktober 1948 eingereicht hat, und verlangt ebenfalls Verlängerung der Redezeit.

5536. Motion Stähli. Quellensteuer der Kapitalerträge. Impôt à la source du produit des capitaux.

Nachdem seit dem Erscheinen der Botschaft zur Bundesfinanzreform verschiedene Projekte von neuem diskutiert werden, die teilweise durch die Kommissionen des Stände- und des Nationalrates zur Berichterstattung an den Bundesrat überwiesen wurden, soll — im Hinweis auf eine Artikelserie in den „Basler Nachrichten“ (Nr. 347, 349 und 351 vom 17. bis 19. August 1948) — eine weitere tilgungssteuerfreie Variante nicht ausser acht gelassen werden.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, im Hinblick auf die Bundesfinanzreform die Möglichkeiten der Einführung einer Kapitalertragssteuer an der Quelle zugunsten des Bundes als Ersatz der direkten Bundessteuer neu zu überprüfen und Bericht zu erstatten.

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1949
Date	
Data	
Seite	37-58
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 435

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

dation wieder besonders attraktiv. Ich glaube nicht, dass wir zu einem solchen Rückschritt Hand bieten dürfen.

Die Expertenkommission für die Bundesfinanzreform, der Bundesrat in seinen wiederholten Erwägungen, die ständerätliche Kommission und der Ständerat sowie die nationalrätliche Kommission für die Bundesfinanzreform haben alle diese Vorschläge für eine Bundeskapitalertragssteuer auch geprüft. Sie haben den vom Herrn Motionär verfolgten Gedanken abgelehnt. In der nationalrätlichen Kommission für die Bundesfinanzreform ist der Gedanke zudem ja von Herrn Nationalrat Gfeller vertreten worden; trotzdem stiess er auf Ablehnung. Es ist ein Irrtum, zu glauben, die Idee der Quellensteuer auf Kapitalerträgen zugunsten des Bundes stelle einen glücklichen Ersatz für die Tilgungssteuer dar. Sie wäre für den Bund nicht annehmbar, für die Kantone bei gründlicher Betrachtung der Dinge ebenfalls nicht. Ich muss Sie deshalb bitten, die Motion abzulehnen.

Präsident: Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Ich frage Sie an, ob Sie die Diskussion benutzen wollen. Es scheint nicht der Fall zu sein.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Annahme der Motion	14 Stimmen
Dagegen	58 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 2. Februar 1949.

Séance du 2 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher.*

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 37 hiervor. — Voir page 37 ci-devant.

M. Nicole: Au cours de ces deux premières journées, lundi et hier mardi, nous avons discuté à peu près de la même façon que nous l'avons fait l'été dernier durant trois semaines au cours des séances de commissions: nous paraissions discuter dans la plus grande confusion. Sans faire aucun reproche à quiconque, mais simplement parce que c'est ainsi que les choses se sont passées, je voudrais rappeler qu'après trois semaines de délibération, la commission n'a pas jugé à propos de voter sur l'entrée en matière; nous ne l'avons pas fait en commission parce que l'on craignait une décision qui aurait pu entraver singulièrement la poursuite des études. Je rappellerai également que nous avons eu mille peines à trouver un rapporteur de langue

française: il a fallu plusieurs séances avant de le découvrir: finalement l'honorable député, M. Perret, que vous avez entendu à cette tribune, a bien voulu se sacrifier en acceptant cette tâche que tous les autres membres de la commission avaient jugée particulièrement ingrate: rapporter devant ce conseil.

Pourquoi en est-il ainsi?

A se remémorer les discussions d'hier, par exemple, on peut admettre qu'il en est ainsi parce que, de part et d'autre, on n'ose pas aborder le fond du problème qui tient en deux mots: Qui paiera? qui fera les frais de la dette de mobilisation? où prendre l'argent? Et parce que l'on n'ose pas aborder franchement ce problème, on se livre à toutes sortes de dissertations dont je dirai quelques mots tout à l'heure.

Mais enfin, quoi qu'il en soit, on s'est aperçu tout de même du côté de la bourgeoisie, du côté du parti radical qui conduit les affaires du pays à peu près à sa guise depuis une centaine d'années, on s'est aperçu, dis-je, que l'on ne pourrait pas mettre sur pied une réforme des finances fédérales, un nouvel article constitutionnel établissant la base des ressources de la Confédération dans les prochaines années, sans au moins s'enquérir pourtant de ce que l'on pense dans le peuple et au sein des organisations ouvrières. Alors, on a jugé à propos d'édifier un compromis que politiquement je pourrais appeler un compromis radical-socialiste et qui, entre parenthèses, me paraît inquiéter beaucoup les députés du parti catholique conservateur; ils voient en effet dans cette tentative de rapprochement entre radicaux et socialistes un danger pour leur politique de coalition entre eux-mêmes et les radicaux et c'est pourquoi cette notion du compromis a été assez difficile à mettre sur pied.

Vous avez assisté hier à une sorte de duel oratoire entre M. Häberlin, président du groupe radical, et M. Bratschi qui joue un très grand rôle dans le groupe socialiste et qui est, au surplus, président de l'Union syndicale suisse. M. Häberlin a parlé de nouvelles exigences. Il faut remarquer d'ailleurs que le groupe parlementaire radical est admirablement dirigé: ils savent s'y prendre, messieurs les radicaux! Lundi soir, ils ont fait voter une résolution, publiée par l'Agence télégraphique suisse, disant tout d'abord que le parti radical est opposé à l'impôt direct fédéral, autrement dit à l'impôt d'amortissement, ensuite, dans un deuxième paragraphe, que le groupe radical aux Chambres déclare que, mon Dieu, on votera tout de même l'impôt d'amortissement mais à la condition, primo que des économies soient faites dans le ménage fédéral, secundo à la condition que l'on modifie l'échelle de perception, échelle pourtant déjà singulièrement favorable pour les détenteurs de grosses fortunes et de gros revenus. Et puis, M. Häberlin est venu sonner à cette tribune comme une sorte de trompette de Jéricho, il nous a posé des conditions, par oui ou par non: *Ja oder Nein*, en affirmant, par exemple, qu'il faut rationaliser encore l'administration fédérale, en déclarant: Oui ou non, veut-on en finir avec ce système des subventions? Oui ou non, veut-on diminuer les tâches de l'Etat pour les remettre en partie à l'initiative privée? Oui ou non, veut-on en finir

avec ces revendications sociales d'un peuple insatiable? Voilà en résumé ce qu'a dit M. Häberlin posant ses conditions pour l'acceptation de l'impôt d'amortissement.

Nous pourrions, nous, lui poser d'autres questions: M. Häberlin veut-il, oui ou non, continuer à permettre à la Confédération ses dépenses pour la défense nationale? M. Häberlin, oui ou non, dans son désir de rationalisation à outrance, veut-il tenir les portes du palais fédéral ouvertes toute la semaine ou ne les ouvrir qu'un seul jour sur sept pour administrer la Confédération? M. Häberlin prévoit-il des dépenses pour le chômage, par exemple, qui déjà se profile à l'horizon? M. Häberlin, veut-il continuer les dépenses pour l'assurance vieillesse et survivants?

Je m'arrête un instant à cette question. Elle a préoccupé aussi M. Bratschi qui en a dit hier quelques mots. Elle m'a préoccupé beaucoup moi-même dans les séances de commission, parce que j'ai cru distinguer dans les interventions de plusieurs de nos collègues, comme d'ailleurs dans ce qui a été dit dans certains milieux financiers ces derniers temps à ce sujet et à propos du fonds de l'assurance vieillesse. Il n'est pas dit que ces fonds ne sont pas en danger aujourd'hui. On va voter l'impôt d'amortissement pour vingt ans; mais, dans vingt ans, il faudra trouver 120 nouveaux millions de francs pour l'assurance vieillesse et dans vingt ans précisément on ne percevra plus d'impôt d'amortissement... Alors nous avons le droit de demander à messieurs les représentants de la bourgeoisie s'ils ont véritablement l'intention d'appliquer strictement la loi d'assurance vieillesse et les dispositions constitutionnelles y relatives ou bien si leur intention est de renouveler la manœuvre de 1938. Vous savez qu'en 1938 existait un fonds d'assurance vieillesse important: 700 millions de francs et qu'alors ce conseil, comme d'ailleurs le Conseil des Etats, a décidé tout d'abord de se servir des intérêts de ce fonds puis de se servir des revenus de ce fonds, contrairement aux dispositions constitutionnelles de 1925. C'est ainsi que l'on affecta le produit de l'impôt sur les tabacs et sur l'alcool à la caisse fédérale. Ce produit fut distrait de sa destination constitutionnelle. Cet argent qui appartenait exclusivement aux vieillards, aux veuves et orphelins fut livré aux mains de la Confédération qui l'utilisa pour son ménage.

Dans ces conditions, j'ai le droit de poser cette question au moment où nous discutons des finances de la Confédération à partir de 1950: A-t-on l'intention d'appliquer la constitution ou bien, alors que nous constatons déjà l'insuffisance de ce projet, caresse-t-on derrière la tête l'idée de revenir en arrière, et d'abandonner les positions acquises en matière de politique sociale?

Nous posons encore cette question à M. Häberlin: A-t-on l'intention de mettre sur pied la loi d'assurance maladie obligatoire, la loi d'assurance invalidité, dont on parle depuis fort longtemps, la loi sur l'assurance maternité dont il est question depuis des années déjà? A-t-on, du côté du parti radical, l'intention de soutenir la loi pour la lutte contre la tuberculose au sujet de laquelle un referendum a été lancé? Est-ce que l'on veut appliquer la loi d'aide aux familles? Est-ce que toute, cette poli-

tique sociale, on va continuer à l'appliquer? Ou bien faut-il interpréter le *Ja* ou *Nein* de M. Häberlin comme une intention de revenir en arrière et de se livrer sur le plan social à une politique purement réactionnaire?

Et je ne parle pas, ou du moins je ne veux en dire qu'un mot, de la situation de la paysannerie. L'autre jour, j'ai éprouvé un certain scepticisme en écoutant les explications de M. Rubattel lorsqu'il déclara que l'on ne s'en tiendrait pas à une production unilatérale (élevage et industrie laitière) de l'agriculture, mais qu'on allait en quelque sorte, revenir au plan Wahlen. Je ne crois pas à l'efficacité de ce plan. Je pense plutôt que l'agriculture suisse va au-devant de difficultés très grandes. Savez-vous, par exemple, que la France, en ce moment, est sursaturée de produits agricoles (cela peut étonner, mais c'est ainsi) en raison du désordre économique permis par le gouvernement actuel de ce pays? Savez-vous qu'il y a là-bas 200 000 porcs que l'on voudrait céder à la Suisse? Savez-vous que les paysans français n'ont battu que le tiers de leur blé et qu'il leur reste les deux tiers pour la soudure? Savez-vous qu'en France on ne sait que faire des pommes de terre? Cette situation dont le spectacle nous est donné par un grand pays voisin est significative et tout nous indique que cela va s'aggraver fortement pour l'agriculture suisse. La Confédération aura donc à faire un grand effort de soutien de nos paysans.

Et alors je pose à ce représentant typique des intérêts de la finance et de la grande industrie, qu'est ici M. Häberlin: Est-ce qu'on laissera choir l'agriculture? Ou bien essaiera-t-on de lui donner un coup de main dans les années qui vont suivre? Et encore ceci, qui doit le toucher au plus profond de son cœur — je veux demander à M. Häberlin: Est-ce que vous avez l'intention, oui ou non, de payer les intérêts de la dette de guerre de la Confédération? Avez-vous l'intention de verser les 330 millions de francs qu'elle exige de vous? Ou est-ce qu'on va les biffer purement et simplement, par mesure d'économie? 330 millions de francs, cela fait un peu plus de deux fois le montant global de l'impôt d'amortissement que nous sommes en train de discuter. Je pense, et l'on me le dira, en tout cas du banc du Conseil fédéral, que l'on n'a pas l'intention d'abandonner cette politique sociale dont je viens de parler; et surtout pas l'intention de ne plus payer les intérêts de la dette publique, parce que cela porterait un grave préjudice au crédit de la Confédération; d'ailleurs je ne le demande pas; c'est simplement une question que je pose à M. Häberlin.

Mais si on ne veut abandonner aucune des tâches rapidement esquissées, alors il faut pratiquer une autre politique; il ne faut plus faire appel à ceux qui ne peuvent pas payer; il faut pratiquer au contraire une politique faisant appel à ceux qui ont les moyens de payer. Je sais bien que ce que je vais dire vous fera sourire, vous fera rire peut-être, mais enfin la formule est d'un socialiste français et elle date de plus de vingt ans avant la guerre déjà: «Il faut prendre l'argent où il est, il ne faut pas aller chercher l'argent où il n'est pas.» Or, il y a chez nous beaucoup d'argent qui pourrait nous aider à sortir de la situation pénible dans laquelle se trouve maintenant la Confédération.

En tout cas, nous nous opposons à ce compromis qu'on veut nous faire voter ici. Nous nous y opposons formellement, très énergiquement. Et nous ne sommes pas les seuls!

Je voudrais vous lire rapidement ce passage d'un article fort remarquable de M. Klöti, conseiller aux Etats, qui a fait un certain bruit dans la presse suisse. M. Klöti est une caution, je ne dirai pas bourgeoise, mais enfin une bonne caution gouvernementale en tout cas. Voici ce qu'il a écrit:

«On est fatigué, du côté de la classe travaillante, des concessions auxquelles il faut sans cesse consentir. Les organisations ouvrières et les syndicats ont fini par renoncer à leur opposition de principe à la perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Ce fut une concession très importante — grosse erreur en particulier — en revanche, on ne se montra guère disposé aux concessions du côté des possédants. Au contraire. On feignit admettre que la question de l'impôt sur le chiffre d'affaires ne se posait plus. On veut supprimer, d'autre part, l'impôt direct de défense nationale perçu jusqu'ici et l'on tend à une réforme financière fédérale qui ne reposerait que sur la perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Le Conseil fédéral n'a tenu aucun compte de notre proposition d'un prélèvement sur les fortunes. On n'a pas tenu compte de notre proposition tendant à frapper davantage les revenus du capital que ceux du travail. Notre proposition d'exonérer de l'impôt sur le chiffre d'affaires les meubles et les tissus fut également écartée. Il faut — écoutez, messieurs les socialistes, ces paroles d'un de vos vétérans! — dans ces conditions, que la classe travaillante possède une jolie dose de volonté de compromis pour accepter celui qui lui est présenté.»

Ce compromis, je le répète, nous le refusons. Mais il n'y a pas dans le jeu parlementaire que les représentants du parti radical et les représentants du parti socialiste. D'autres groupes encore sont en cause et ces autres groupes font leur travail de façon que, dans cet effort que nous faisons pour relever les finances fédérales, la bourgeoisie capitaliste soit protégée: Ainsi le groupe catholique conservateur joue son jeu en se déclarant carrément opposé à l'impôt d'amortissement, il n'en veut à aucun prix. Nous avons entendu à ce propos M. Hostenstein. Et aussi le groupe paysan et bourgeois — pour autant que M. Gysler représente l'ensemble de ce groupe — est également opposé à cet impôt. Et puis, il y a ceux qui s'occupent de tendre ce que l'on a appelé très justement un rideau de fumée devant la réforme des finances fédérales; il y a ceux qui cherchent midi à quatorze heures et qui parlent comme M. Picot, qui nous a révélé de véritables dons de poète en matière financière en disant hier, qu'il suffirait de prélever un supplément de 10% sur tous les impôts cantonaux et qu'alors on arriverait à des rendements importants. Dans ses désirs de conciliation, M. Picot (qui aime beaucoup jouer les Nicolas de Flue.) nous fait penser à ce personnage qui fabriquait des pâtés d'alouettes; et à qui on demanda: Mais enfin, vous y mettez aussi du cheval? Quelle en est la proportion? A quoi notre homme répondit: «Moitié moitié. Elle est à égalité: Je mets un cheval pour une alouette.» M. Picot fait exactement la même

chose avec l'impôt fédéral. Il oublie qu'il y a en Suisse vingt-cinq méthodes de perception des impôts cantonaux; qu'à Genève, par exemple, existe un impôt de succession assez lourd. Alors il faudrait donner une partie du rendement de cet impôt de succession pour des cantons qui, eux, ne l'auront pas du tout? Bref, la proposition de M. Picot, je le répète, relève de la poésie, elle n'a pas grand chose de commun avec une discussion sérieuse comme celle que nous avons à conduire ici.

Il y a également ceux qui parlent purement et simplement de contingents cantonaux à prélever selon la richesse des cantons. On a dit, et l'honorable président de la commission, M. Müller, l'a répété, que si l'on veut s'en tenir aux contingents cantonaux, il faudra reviser les vingt-cinq législations cantonales. Ce sera pour le moins aussi difficile que de mettre sur pied une seule et unique loi fédérale.

Il y a une autre argumentation que je tiens à relever brièvement et qui sert également à tendre ce rideau de fumée dont je parlais tout à l'heure. On dit: «fédéralisme! Nous ne voulons pas d'impôt d'amortissement parce que nous sommes des fédéralistes...»

Cette histoire de fédéralisme, aujourd'hui, relève un peu de l'école enfantine; du point de vue politique. On peut parler du fédéralisme en buvant deux décis de Dézaley à Lausanne ou à Genève, en absorbant une tasse de thé, histoire de passer le temps, mais cela ne tient plus debout, après la révision du code civil, après l'adoption du code pénal suisse. C'est alors qu'il fallait se soucier du fédéralisme quand on a mis sur pied ce code pénal sans égard au fait qu'il y a des cantons catholiques où l'école est encore entre les mains de l'Eglise, qu'il y en a d'autres qui sont protestants, d'autres où l'Eglise est complètement séparée de l'Etat. Pourtant, on a passé outre à toutes les oppositions pour établir le code pénal suisse unique.

De même, en matière d'impôt: pour l'impôt sur le chiffre d'affaires, n'a-t-on pas à traiter avec les gens de Berne? Nos commerçants, nos artisans, à Genève, à Saint Gall, à Appenzell, n'importe où, ont affaire, pour cette perception, aux bureaux fédéraux. Là encore, on ne parle pas non plus de fédéralisme; on ne dit pas, du côté bourgeois et capitaliste, qu'il faut renoncer à l'impôt sur le chiffre d'affaires au nom du fédéralisme. On ne le dit pas parce que le problème est celui que j'indiquais au début de cet exposé: payer! Tout le problème est là et, du côté bourgeois et capitaliste, on se défend comme diable en bénitier afin de ne pas payer, afin d'échapper à l'effort qu'il s'agit de faire par l'impôt fédéral direct et alors on se sert de l'excuse commode du fédéralisme.

Maintenant vous êtes en droit de demander quelles sont les propositions du parti du travail? Je vais vous le dire.

Ces propositions tiennent compte de la nécessité de réaliser rapidement une réforme financière qui soit progressiste, démocratique et populaire. Notre parti ne revendique rien en compensation, mais il est résolu à ne jamais se laisser enlever le droit de défendre les intérêts du peuple travailleur. Il y a des économies que l'on peut faire. Voilà quelque chose qui vous étonnera peut-être de la bouche

du président du parti du travail, mais enfin c'est ainsi. Il y a certainement des économies réalisables dans les départements.

Savez-vous que, par exemple, le Département politique fédéral — on n'en parle plus pour le moment — occupait 582 fonctionnaires et diplomates en 1938? Que ce chiffre a atteint près de 1100 en 1944, durant la guerre — on dira: C'était la guerre! soit — mais, depuis il est monté encore et les effectifs atteignent maintenant 1800. Je constate une situation semblable au Département de justice et police dont l'effectif des fonctionnaires, qui était de 244 en 1938 encore, a passé à 1220 en 1944. Maintenant, il est vrai, on enregistre un certain recul, mais qui est dû probablement aux interventions parlementaires.

Le bouquet, c'est notre cher Département militaire — cher dans tous les sens de ce terme. Savez-vous — beaucoup d'entre vous ne l'ignorent pas, je pense — qu'au Département militaire qui comptait 3692 fonctionnaires civils en 1938, il y en eut 16 000 en 1944 pendant la guerre. Je veux bien admettre que tous n'étaient pas des embusqués mais il devait tout de même bien y en avoir un certain nombre parmi eux. Il était permis d'espérer qu'au lendemain de la guerre, on serait revenu en arrière et qu'on aurait comprimé fortement les effectifs. Il y a eu un certain progrès; il est vrai, mais enfin le Département militaire conserve aujourd'hui encore 10 000 fonctionnaires civils contre, je le répète, 3629 en 1938.

Je n'ai pas besoin de vous dire quelle est à ce propos l'opinion du parti suisse du travail que j'ai l'honneur de représenter. Mais les choses sont allées si loin qu'elles n'ont pas laissé indifférents d'autres milieux. Il me suffira de vous citer l'opinion des experts choisis parmi l'élite du pays et qui avaient été nommés, en 1945, pour étudier le problème dont nous nous occupons maintenant. Parmi eux se trouvaient des professeurs, des directeurs de banque, des conseillers d'Etat, des présidents des villes les plus importantes de la Suisse, pas un d'entre eux, il est inutile de vous le dire, n'appartenait au parti du travail. Or, voici comment ils s'exprimaient à propos du Département militaire:

«Après avoir discuté de manière approfondie tous les aspects de la question, la commission d'experts maintient que notre économie ne pourrait, à la longue, supporter des dépenses militaires excédant 300 millions par an. Lui demander davantage empêcherait l'accomplissement d'autres tâches d'importance vitale et enlèverait donc complètement au corps social sa force de résistance. Le Conseil fédéral et l'Assemblée fédérale doivent trouver les moyens de concilier les nécessités de notre défense nationale avec les possibilités financières de notre petit Etat. La commission d'experts pense que l'on peut encore réaliser quelques économies lors de la réorganisation de l'armée, en particulier dans l'organisation des troupes.»

Ce ne sont pas seulement ces experts qui se sont exprimés ainsi. Nous avons maintenant au parti du travail de très belles relations, vous le savez, ce qui nous permet de suivre de près, de très près ce qui se dit, et ce qui se passe dans les milieux de la haute finance suisse.

C'est ainsi que nous avons été amenés à lire une brochure contenant une conférence faite par le docteur Schæffer, directeur général de l'Union de banque suisse, où il dit en particulier: «Nous sommes unanimes à reconnaître l'absolue nécessité de posséder une armée bien équipée et aguerrie. Toutefois ces exigences ne doivent pas empêcher l'accomplissement des autres tâches d'importance vitale. Quant aux mesures de motorisation complète des forces nouvelles (qui sont discutables même du point de vue militaire), elles doivent être adaptées aux possibilités financières de notre petit Etat.»

Le sens de l'intervention de M. le directeur Schæffer dans la conférence qu'il a faite dans des cercles de la haute bourgeoisie, à Aarau et à Bienne, est le même que celui qui a été exprimé par les experts dans leur rapport. Or, je pense bien que l'on ne va pas nous dire que ces experts et que le D^r Schæffer s'expriment ainsi parce que, sournoisement, ils veulent porter atteinte à la défense nationale et permettre une pénétration plus facile des troupes des républiques de l'est venant occuper le territoire de la Confédération. Personne ne le dira. S'ils s'expriment ainsi c'est qu'ils le font en bons patriotes et en bons spécialistes des affaires politiques et financières de notre pays. Ils nous donnent un avertissement méritant d'être retenu.

Cela dit, je ne voudrais pas que l'on crût dans certains milieux ou dans certaine presse que nous demandons purement et simplement une démobilisation du personnel de la Confédération parce qu'il serait trop nombreux. Au contraire. Le personnel de la Confédération est trop peu nombreux à l'heure actuelle, trop mal rétribué, dans les grandes administrations; dans l'administration des postes, télégraphes et téléphones, par exemple, dans celle des chemins de fer, dans l'administration des douanes également — nous l'avons déjà dit ici à propos du développement d'une motion. Il y a urgence à reviser le statut des fonctionnaires fédéraux et à reviser leurs salaires. Cette urgence existe parce que, dès maintenant, le recrutement de ce personnel est très difficile.

Voilà pour les dépenses.

Pour les recettes, mon exposé est singulièrement facilité par tout ce que nous avons écrit dans notre presse et par ce que je viens de dire en général. Nous sommes pour l'impôt fédéral direct. Nous ne parlons plus ici d'impôt d'amortissement. Nous sommes pour l'impôt fédéral direct exactement comme les trente-cinq experts ont été, dans leur rapport du mois de mars 1947, pour le maintien de l'impôt fédéral direct, soit pour la transformation de l'impôt de défense nationale, perçu à ce moment-là, en impôt fédéral direct. Seulement nous voulons des exonérations substantielles. Les petits et moyens salariés sont trop imposés en ce moment par les fiscaux cantonaux et municipaux. Nous estimons que l'exonération des petites catégories de contribuables doit aller, en ce qui concerne la perception de l'impôt fédéral direct que nous proposons, jusqu'à 8000 francs pour un célibataire, à quoi doivent s'ajouter 2000 francs pour un couple et 1000 francs par enfant. On peut très bien trouver 210 millions de francs par an tout en procédant à de larges exonérations.

Nous ne sommes quand même pas de tout petits enfants. Nous lisons les statistiques fédérales. Ce sont des statistiques que personne ne s'aviserait de mettre en doute. Or nous constatons d'après ces statistiques que les possédants des 22 000 plus grandes fortunes suisses ont vu leurs propriétés augmenter au cours des années de guerre de plus de sept milliards de francs, de sorte que si l'on demandait à ces messieurs, à messieurs les gros possédants, de payer toute la dette de mobilisation, ils resteraient aujourd'hui aussi riches qu'ils l'étaient en 1938, par exemple. Ils n'auraient donc pas à se plaindre et la dette de guerre de la Confédération serait éteinte à peu près complètement. Mais nous n'en demandons pas autant. Nous demandons simplement qu'ils soient taxés suffisamment.

J'ai été étonné hier — cela m'a surpris de la part de M. Dietschi — de l'entendre, lui qui s'est orienté un peu vers les idées progressistes, nous dire qu'il fallait reviser l'échelle prévue par la commission parce qu'elle allait trop loin. Non, elle ne va pas trop loin. Elle ne va pas assez loin, en ce qui concerne les gros revenus. A ce propos permettez-moi d'ajouter encore que nous sommes pour l'impôt sur les successions et nous regrettons que le Conseil fédéral n'ait pas introduit cette idée dans son message. Nous avons manqué plusieurs fois déjà l'occasion de faire aboutir l'impôt fédéral sur les successions.

Je rappelle à mes anciens collègues socialistes que durant vingt ans après la première guerre mondiale, à chaque discussion du budget, nous avons entendu des interventions en faveur de cet impôt. Je me souviens encore des interventions de l'ancien conseiller national, M. Hauser; de Bâle, répétant sans cesse et toujours durant vingt ans: Quand la Confédération mettra-t-elle enfin sur pied l'impôt sur les successions? Il en a été question, nous l'avons dit dans la commission, dans le premier message du Conseil fédéral au lendemain de la guerre. Je sais bien que ce message a été écrit après la grève générale. Cela fut un coup de fouet probablement pour le Conseil fédéral. Le Conseil fédéral donc a écrit, au lendemain de la guerre, qu'un impôt sur les successions serait une bénédiction pour le pays. On a discuté de cet impôt sur les successions en 1947, au moment de la mise sur pied de l'assurance vieillesse et survivants. Je regrette qu'à cette occasion — c'était la meilleure — on ne l'ait pas introduit. On aurait pu le faire. Je sais bien que, du côté conservateur, on a déclaré que la loi aurait été repoussée. Cela n'est pas vrai. La loi a été acceptée à une énorme majorité. Ce n'est pas une loi sur les successions qui aurait empêché d'accepter l'assurance vieillesse. Je voudrais dire encore que le prélèvement sur les fortunes a été soutenu devant la commission du Conseil national par le groupe socialiste. Je me permets de rappeler que c'est le rapporteur français, M. Perret, qui a développé cette proposition. Je voudrais rappeler aussi que le professeur Amonn de l'université de Berne s'est prononcé très catégoriquement pour un prélèvement sur les fortunes. Il a déclaré qu'un prélèvement sur les fortunes ne nuirait pas à l'accumulation de nouveaux capitaux et que c'était un excellent moyen de remettre sur pied les finances fédérales.

M. Kuhl, que nous avons entendu avec tant de plaisir au cours des séances de la commission, conseiller intime du Conseil fédéral en matière financière, avait fait, en 1944, des propositions extrêmement précises concernant le prélèvement sur les fortunes. Il voulait qu'on prélève 4 milliards de francs d'un seul coup. Il a abandonné cette idée parce que je pense que, politiquement, on lui a fait remarquer que l'idée n'était pas soutenable. Après avoir soutenu que la réforme financière la plus démocratique était celle consistant à prendre l'argent où il se trouve, et où il peut être donné le plus facilement, M. Kuhl, malheureusement, en est venu à une autre conception de la démocratie en matière financière. Il en est venu à croire que la réforme financière la plus démocratique est celle qui fait payer le plus grand nombre possible de citoyens, quels que soient leurs revenus et leur fortune. C'est une façon de concevoir la démocratie financière que nous ne partageons pas. Et c'est précisément parce que nous ne partageons pas cette conception que nous sommes opposés à l'impôt sur le chiffre d'affaires, qui fait payer chacun, les riches pas plus que les pauvres. On comprend parfaitement que le riche soit d'accord de payer cet impôt, qui est aussi payé par la paysannerie, par les agriculteurs sur les fourrages concentrés, les engrais et pour tout le monde sur les vêtements, sur les ameublements, tout ce qui permet de construire le logement. Messieurs les riches sont pour cet impôt, naturellement, qui les frappe beaucoup moins, proportionnellement, que l'impôt direct fédéral.

Il en est de même pour les boissons. Nous avons reçu quantité de circulaires de ligues de toutes les sortes d'après lesquelles ceux qui s'opposent à l'impôt sur les boissons seraient de misérables poivrots. Nous ne sommes pas des poivrots; mais nous sommes contre l'impôt sur les boissons parce que nous estimons que celui qui produit le vin a quand même le droit, après une forte transpiration à la vigne, de prendre son verre et de le boire sans qu'il soit frappé d'impôt. Je pense que l'on n'a pas encore trouvé d'autre moyen de réconfort rapide et d'étancher la soif de l'ouvrier sur un chantier que de boire un bon verre de vin. On dira que c'est un coup de fouet. C'est possible, mais ce coup de fouet est souvent nécessaire pour terminer le travail. Qu'on me laisse donc en paix avec cette histoire d'impôt sur les boissons. Nous soutenons ici les intérêts du peuple travailleur et des vigneron qui méritent d'être défendus et qui l'ont été avec un très grand talent par les représentants de l'agriculture et de la viticulture des cantons de Vaud, de Genève et surtout du Valais.

Que l'on frappe tant qu'on voudra les boissons colorées, les boissons distillées, tous ces apéritifs qui font mal à l'estomac. Nous sommes d'accord de les frapper très fortement. Qu'on laisse le vin dont on parle depuis Noé, dont on parle aussi bien dans nos républiques occidentales que dans les républiques populaires orientales. Même là-bas, on aime offrir un verre de bon vin, égal en qualité à notre vin suisse. L'impôt sur les boissons doit être combattu. J'espère bien qu'il disparaîtra du projet que nous étudions en ce moment.

Par contre, nous sommes pour l'impôt de luxe, à la condition que ce dernier soit profondément révisé. Quand on examine la façon dont l'impôt de luxe est perçu en ce moment et quand on voit ce qu'on en a fait, par exemple, au sujet de ce qui est vendu chez les coiffeurs et quantité de petits artisans, on est obligé de se demander si ceux qui ont organisé la perception de cet impôt n'ont pas eu pour but d'en dégoûter tout le monde. On peut mettre sur pied un autre impôt de luxe, frappant véritablement le luxe dans l'ameublement, les automobiles de luxe (c'est pour cela qu'il y a tant d'histoires d'affidavits fausses domiciliations et autres, parce que des gens ont besoin de beaucoup d'argent pour acheter des automobiles). Il est des gens qui ont quatre ou cinq automobiles. On m'a signalé un caissier d'une grande banque qui s'était mis dans cette situation de prendre de l'argent qui ne lui appartenait pas parce qu'il avait la marotte d'acheter quantité d'automobiles. Il voulait changer de voiture tous les deux mois. Que l'on frappe donc d'un impôt très fort les automobiles de luxe. Voilà quelles sont nos propositions.

Cela dit je voudrais ajouter et répéter que nous sommes d'avis que ce projet vient à son heure. Nous devons le discuter. Nous sommes donc en sa faveur sous réserve des profondes modifications que je viens d'indiquer. Nous nous prononçons pour l'entrée en matière.

Herr Vizepräsident Schmid-Solothurn übernimmt den Vorsitz.

Präsident: Es herrscht vielleicht die Meinung, man habe Herrn Nicole extra viel Zeit eingeräumt. Aber der Präsident hat von Anfang an erklärt, dass je ein Redner einer Fraktion unbeschränkt reden könne.

M. Hirzel: Rassurez-vous, je ne parle pas au nom du groupe radical et ne dépasserai en tout cas pas les vingt minutes réglementaires.

C'est avec beaucoup d'intérêt que j'ai entendu la rhapsodie de M. Nicole, qui a été très gentil pour les radicaux, puisqu'il a fait passer notre ami, M. Hæberlin, au titre de conseiller fédéral en lui posant un certain nombre de questions. On pourrait se demander si M. Hæberlin n'aurait pas dû prendre la place de M. Nobs. M. Nicole a dit que le parti radical conduit les affaires du pays à peu près à sa guise depuis une centaine d'années. Je tiens, en mon nom personnel, comme radical, à remercier M. Nicole de ce témoignage extrêmement flatteur pour le parti radical, parce que cela signifie évidemment que la majorité du peuple suisse est radicale, étant donné que c'est le peuple dans son ensemble qui décide de la politique. Par contre, je pense que cette phrase n'était pas très flatteuse pour le parti socialiste et pour le parti conservateur qui, jusqu'à présent, forment une assez grosse partie du corps électoral.

Ce qui était intéressant dans le discours de M. Nicole c'est qu'il est revenu sur la question de la politique sociale. Personnellement, je crois aussi qu'il faut faire très attention de ne pas compromettre la politique sociale en refusant à l'Etat fédéral les moyens de vivre. Il vaut la peine de s'expliquer.

M. Nicole a fait allusion à la politique sociale, spécialement à propos de l'assurance vieillesse et des assurances ultérieures qui sont demandées. Je crois connaître un peu le sujet et me souvenir qu'il y a deux ans ou deux ans et demi nous avons eu passablement de peine à faire passer ici et même dans certaines parties du public, l'assurance vieillesse, parce que nous nous trouvions en présence d'une politique de surenchère qui risquait de faire couler le bateau. Si M. Nicole se souvient de la chose, il se rappellera que la surenchère qu'il avait proposée lui-même et qui consistait à donner 3000 fr. à un couple et 2400 fr. aux isolés aurait coûté la bagatelle de 1200 millions de francs par an et en présence de ces chiffres qui étaient extraordinaires, nous avons dû faire une politique sociale moyenne, autrement dit mesurée, de façon que le peuple suisse puisse l'accepter.

Si nous avons suivi la pente savonneuse qui était présentée, nous n'aurions pas aujourd'hui d'assurance vieillesse et peut-être pas d'assainissement financier. Ce sont des exagérations de chiffres qui entraînent évidemment l'échec de la politique sociale, et vous ne pourrez jamais faire une politique sociale à moins d'avoir une politique mesurée par laquelle le peuple puisse être convaincu qu'elle est rationnelle et pas trop coûteuse. En définitive, c'est l'ensemble du peuple, des contribuables, aussi bien les moyens que les grands et les petits, de notre pays qui paie. Pour faire passer une politique sociale, il faut faire en sorte qu'elle soit acceptée par l'ensemble du peuple. C'est là le gros point que nous avons toujours poursuivi, nous autres radicaux, et je crois que nous avons eu raison. Je tiens à rendre hommage au chef du Département des finances, M. Nobs, au président de la commission, M. Müller, et au président du groupe radical, M. Hæberlin.

Ils cherchent à trouver et à faire triompher une formule de compromis qui s'avère irréalisable en l'état actuel des esprits.

M. Hæberlin a parlé de l'opposition de deux blocs. Je crains que nous nous laissions enfermer dans un dilemme verbal créé par la propagation de mythes, passés aujourd'hui en vérités indiscutées.

Or, c'est un mythe de prétendre, par exemple, que le chiffre d'affaires serait payé par les couches les moins fortunées du peuple et qu'en quelque sorte il servirait de monnaie d'échange contre l'impôt d'amortissement. Les socialistes cherchent à nous enfermer dans un dilemme qui ressemble à un « Diktat » et dont, pour ma part, je repousse le principe même.

Ce dilemme est, pour ainsi dire, de donner l'impôt sur le chiffre d'affaires contre monnaie sonnante, c'est-à-dire contre l'impôt direct d'amortissement. Ce dernier serait censé être la contribution des classes fortunées de la population, tandis que la contribution de l'impôt sur le chiffre d'affaires serait celui des classes dites populaires.

En réalité, messieurs, les taux du chiffre d'affaires frappent tout le monde. La classe moyenne, dont le parti socialiste n'est pas le monopole plus que nous, en supporte le plus large poids. Quant à l'impôt d'amortissement, sa progression jusqu'à 20% constitue une gageure et même une provocation à l'égard des contribuables. Elle grève également la classe moyenne de taux si lourds, qu'ajoutés aux tarifs fiscaux des communes et des cantons, ils

sont certainement inadmissibles, même en faisant abstraction des données politiques qui s'y opposent. Je n'ai pas l'impression que quelles que soient les bonnes intentions des partis ceux-ci ne pourront pas devant le peuple, faire triompher ces taux; je suis persuadé même que n'importe quel parti qui les présentera ne sera pas suivi par les électeurs, pas plus les syndiqués que les autres.

Ainsi, en cherchant une sorte de compromis, mariant l'impôt direct aux impôts indirects, on se laisse enfermer dans un raisonnement de sophiste. En réalité, les deux impôts seront admis difficilement par les contribuables. Leur cumul ne fait qu'aggraver les oppositions et précipiter leur échec commun.

La démocratie à laquelle nous sommes attachés n'exclut pas le triomphe des raisonnements faux. Dans une de ses comédies, genre satire-politico-philosophique, l'auteur grec Aristophane présente deux personnages. L'un est le raisonnement juste et l'autre le raisonnement injuste. Il fait naturellement triompher le raisonnement injuste devant le public des démocrates athéniens, quelques siècles avant Jésus-Christ. Nous pourrions avoir besoin aujourd'hui encore de critique de ce format malgré tous les progrès de la démocratie moderne.

Dans ces conditions, il serait sage, semble-t-il, de chercher tout d'abord la solution claire qui consisterait à présenter au peuple et aux cantons un plan financier sans imposition directe. La lutte serait au moins conduite sur des bases précises. On chercherait à respecter le fédéralisme, dont tout à l'heure M. Nicole a dit qu'il n'existait plus. Le socialisme prendrait position contre la réforme. Celle-ci n'en aurait pas moins une petite chance de l'emporter, si tous les partis gouvernementaux faisaient bloc sur cette solution. En tout cas, le refus par notre conseil de voter l'impôt direct donnerait un front commun aux deux chambres et entraînerait le Conseil fédéral à revoir sa propre position. On sait que l'impôt direct n'a été voté par le gouvernement qu'à une majorité d'occasion dont on dit qu'elle n'existe plus aujourd'hui. Comment voulez-vous du reste aller devant le peuple suisse avec un impôt direct qui ne correspond même plus à la majorité du Conseil fédéral et qui est exclusivement le fait de la politique socialiste du Département des finances ?

C'est donc avec de bonnes raisons qu'en Suisse romande on s'élèvera contre le principe même de l'impôt d'amortissement, quelle que soit sa durée de perception. Abaisser cette perception à vingt ans ou diminuer ses taux ne changera guère cette position négative. On est persuadé chez nous que l'indépendance cantonale est menacée par le fisc fédéral. Ce dernier ne s'est pas acquis beaucoup de sympathie ces dernières années par sa paperasse prodigieuse et ses exigences exagérées.

Enfin les contribuables de nos régions ne sont pas persuadés par les chiffres officiels sur la nécessité d'en appeler à l'impôt fédéral direct. Ils voient avec inquiétude la difficulté extrême de rationaliser l'administration générale ou de diminuer les subventions. Tout en rendant hommage au Conseil fédéral dans le sens de la réduction des dépenses, ils pensent que le train de maison de la maman Helvetia est trop dispendieux. Ils attendent les économies qui signifient réellement un abatement

des charges publiques. La discussion actuelle sur les dépenses futures de l'Etat et certaines indications socialistes à ce sujet ne sont guère de nature à rassurer les contribuables et à leur faire voter un blanc-seing au fisc fédéral. L'atmosphère fiscale est empreinte de scepticisme et non de confiance.

On a dit et on dira que les charges sociales exigent un autre raisonnement des citoyens et de leurs mandataires. Permettez-moi de ne pas le croire. Partisan d'une politique sociale moderne et même d'avant-garde, je suis persuadé qu'elle postule une ère de strictes économies dans tous les autres domaines. Il faut choisir. On ne peut pas tout réaliser à la fois. Si vous voulez donner la préférence à la politique sociale — l'assurance vieillesse en est le type le plus avancé — il convient de ne pas écraser d'impôts la classe moyenne, déjà fortement touchée par les charges sociales découlant de notre politique. Rappelons-nous que nous avons déjà imposé aux classes fortunées et à la classe moyenne des contributions de solidarité dont aujourd'hui le poids est réel dans toutes les professions indépendantes, commerciales et artisanales. Consolidons par étapes cette politique sociale de solidarité, mais n'en diminuons pas la portée en chargeant la classe moyenne, en outre, d'un fardeau fiscal insupportable au bénéfice des dépenses générales de l'Etat. Adversaire de l'impôt direct fédéral pour raisons politiques (défense du fédéralisme) et raisons techniques (charges trop lourdes pour une partie importante du peuple) nous pensons aussi que l'on reproche à tort à ceux qui repoussent cet impôt de déplacer la balance entre les impôts directs et indirects.

Pour estimer le poids des deux impositions, il convient de tenir compte des impôts directs des cantons et des communes. Les chiffres sont connus. Ils prouvent que la Suisse est un pays où l'imposition directe est relativement très forte. Donc le travail et la fortune accomplissent déjà leur devoir fiscal dans le cadre cantonal. Il est vain de leur reprocher leur velléité de refus sur le plan fédéral. Chacun accomplit son devoir dans le cadre naturel tracé par l'usage et par la constitution.

C'est encore, chez nous, une idée vivante que la notion des impôts directs aux cantons et les impôts indirects à la Confédération. La solution consistant à repousser l'impôt direct et à venir devant le peuple avec un plan allégé devrait-elle être repoussée par notre Conseil que nous nous trouverions automatiquement dans une situation inextricable. On dit que les Etats n'accepteront pas l'impôt direct. Mais même s'ils changeaient d'avis, personne ne peut croire sérieusement qu'une réforme de ce genre serait votée contre le sentiment de centaines de milliers de citoyens domiciliés dans les grands comme dans les petits cantons, que ce soit en Suisse allemande, en Suisse italienne ou en Suisse romande. Ce sera donc un échec devant le peuple et dès lors pourquoi ici s'enfermer comme à plaisir dans une position qui apparaît perdue d'avance.

Le plan contient également l'impôt sur les boisons auquel on a déjà fait allusion tout à l'heure. Je ne veux pas insister sur ce point dans mon exposé, car des représentants de nos régions prendront encore la parole; mais je tiens à indiquer que c'est une lourde hypothèque pour le plan d'amortissement fédéral, non pas tant parce qu'il s'agit d'un impôt

sur les boissons d'une façon générale — là la Suisse romande aurait donné son accord — mais parce que cette imposition vise également les vins et cela à une époque dont on peut affirmer qu'elle est justement très mal choisie. Je me souviens qu'au moment de la discussion sur l'assurance vieillesse et survivants, M. Nobs déjà avait laissé entrevoir un impôt général sur les boissons, vins y compris. Il semblait admettre que la situation plus normale dans laquelle le vignoble se trouvait à cette époque était une circonstance psychologique meilleure et propice à un tel projet. Aujourd'hui personne ne pourrait plus tenir ce raisonnement, étant donné la mévente des vins et les difficultés tragiques dans lesquelles se débattent et se trouveront encore pendant un certain temps nos vigneron, pas seulement ceux du pays vaudois, mais également ceux des cantons de Neuchâtel et du Valais, sans compter Genève.

Dans ces conditions, il est compréhensible que nous nous joignons aux représentants des régions viticoles qui demandent de faire abstraction d'un impôt sur les boissons, lequel, surtout dans nos régions, serait inacceptable parce qu'il grèverait trop lourdement le vignoble.

En terminant je voudrais dire encore ceci: il semble que ceux qui prennent la parole à cette tribune se chargent d'apporter des conclusions positives. Chacun y va de sa petite recette. Quant à nous, nous sommes opposés à la fois à l'impôt direct fédéral et à l'impôt sur les boissons, particulièrement si ce dernier touche les vins, point que je laisse pour le moment en suspens. Il y a évidemment dans les recettes un trou qu'il faut combler et on me dira: proposez donc une solution!

Il va de soi que je rends hommage au travail accompli par l'état-major financier de M. Nobs. Mais nous, députés, pris individuellement, nous sommes naturellement dans l'impossibilité de présenter des solutions qui doivent être aussi des solutions techniques comme un état-major tout puissant de techniciens des finances peut le faire en peu d'instants. Pour nous, la question ne doit pas être considérée sous l'angle technique, mais bien plutôt du point de vue politique. Si l'on veut arriver à une solution sans imposition directe fédérale, c'est en s'inspirant de conceptions politiques qu'il faut la chercher; et il faut la chercher de bonne foi, en apportant une comme la commission du Conseil des Etats l'a cherchée et présentée, quitte à l'améliorer ensuite. Mais si, depuis le haut de l'échelle on ne s'attelle pas résolument à la recherche d'une solution politique nouvelle au bénéfice d'une politique de compromis comme dit M. Nicole — ce compromis n'existe du reste, en ce qui concerne certains radicaux, que dans son imagination — si l'on veut arriver à tout prix à instituer l'impôt direct et l'impôt indirect, si l'on ne sort pas de ce cercle vicieux, alors bien entendu, on ne parviendra jamais à une solution pratique. C'est ici que je me permets d'insister et d'inviter le Conseil fédéral à donner les directives dans le bon sens à ses chefs de service, à ses experts aussi, lesquels experts doivent être et sont, j'imagine, sous ses ordres, pour chercher une solution sans impôt fédéral direct. Je suis convaincu que dans cette direction on pourra parvenir au but. Aujourd'hui, le moins qu'on puisse dire, après toutes les discussions et toutes les lectures que nous avons su-

bies les uns et les autres depuis une année dans cette question, c'est qu'il existe entre les estimations faites de part et d'autre des écarts très considérables. Le Conseil fédéral n'est pas d'accord avec le Conseil des Etats. Le Conseil des Etats n'est pas d'accord avec le Conseil national; les experts ne sont pas d'accord non plus, ni avec les uns, ni avec les autres. Rien qu'entre les chiffres auxquels sont arrivées respectivement la commission du Conseil des Etats et la nôtre, il y a 75 millions de différence d'estimation; et maintenant les banquiers, le Vorort nous font parvenir des indications aboutissant au chiffre de 22 millions pour le seul poste des intérêts. Je ne veux pas discuter et retenir ces appréciations.

D'autres se préoccupent des conséquences que pourrait avoir une crise économique future à laquelle ils semblent croire et qui, d'après eux, pourrait exiger annuellement une somme de l'ordre de 100 millions. Je considère que cela est faux. D'ailleurs, personne n'en sait rien et il ne nous est pas interdit d'espérer que nous ne subirons pas de crise économique d'ici une année ou deux. Tout cela n'est qu'hypothèses et suppositions. Dans les circonstances actuelles, personne ne peut dire si la somme à amortir doit être de 5 milliards plutôt que de 4,5 ou bien de 5,5 ou de 4,2. On ne peut fixer aucun chiffre précis, on n'est pas bridé par un plafond, par des prescriptions ou des règles impérieuses. Tous les points peuvent et doivent être revus, mais encore faut-il les revoir.

Nous disons donc ici que nous voulons une solution d'essence politique et sans impôt direct. A supposer que le peuple la refuse, vous pourrez revenir avec d'autres propositions. Et je crois plus probable qu'il accepterait une solution sans impôt direct, si elle est possible, qu'une combinaison comportant la charge d'un impôt direct également. C'est pourquoi, en définitive et personnellement, je pense que nous n'aboutirons pas, en l'état actuel des choses, dans la voie où le problème est engagé maintenant. Je ne rends personne responsable, je ne fais pas le procès du Département des finances, ni de quiconque, mais j'ai l'impression que nous allons pratiquement vers une solution qui sera de caractère transitoire, à laquelle d'ailleurs personnellement je donnerai ma modeste contribution dans la mesure de mes forces, en pensant qu'elle aura quelque chance de l'emporter, alors que celle qui nous est proposée ici sera en tout cas écartée par le peuple.

Meierhans: Als Motto könnte man über diese Debatte ein Wort aus dem „Faust“, zweiter Teil, setzen: „Wird es nicht alle Tage schlimmer, gehorchen soll man mehr als immer, und zahlen mehr als je zuvor.“ So ist es. Stellen Sie sich einen Moment vor, ein fremder Besucher komme auf die Tribüne dieses Saales, man habe ihm vorher gesagt, es werde die wichtigste Vorlage beraten, die das Parlament seit Jahren beschäftigt habe. Dieser Besucher orientiert sich nach der Regierungsbank. Er sieht dort in stolzer Einsamkeit den Finanzdirektor thronen, und aus dem Plenum des Rates kommt einer nach dem andern auf die Tribüne und erklärt diesem wichtigsten Geschäft den Krieg. Da fragt sich dieser Besucher: Wo sind denn eigentlich die Regierungsparteien, die die Regierung stützen? Aber es käme ihm vor wie bei einem dadaistischen

Bild, d. h. er fände sich nicht mehr zurecht. Denn gerade in dieser Frage stützt niemand die Regierung, am allerwenigsten tun es die Regierungsparteien selbst, der Freisinn und die Katholisch-Konservativen. Herr Dr. Häberlin erklärte, der Freisinn befinde sich zwischen zwei Blöcken in aufgelöster Ordnung, sozusagen Propheten rechts, Propheten links, der Freisinn in der Mitte, in „aufgelöster“ Ordnung. Diese Ordnung scheint tatsächlich aufgelöst, wenn die Regierungspartei ein Hauptstück des wichtigsten Programms der Regierungspolitik im Stiche lässt, mit 27 : 22 Stimmen davon läuft. Es ist eine kompakte Unordnung, wenn jene Regierungspartei, die 3 Sitze von 7 in der Regierung stellt, in dieser Art und Weise ein Projekt der Regierung im Stich lässt. Es handelt sich, wie Herr Hirzel sagte, nicht um eine Gelegenheitsmehrheit der Regierung für dieses Projekt. Herr Bundespräsident Nobs verteidigt hier nicht das Projekt des Finanzdepartements, sondern dasjenige des Bundesrates. Wenn Sie gegen diese Stellung nehmen, so kämpfen Sie nicht gegen den sozialdemokratischen Vorsteher des Finanzdepartementes, sondern gegen den Bundesrat. Die Mehrheit des Bundesrates für die direkte Bundessteuer ist nie umgestürzt worden. Sie hätte vielleicht umgestürzt werden können. Es ist aber vollständig unbekannt, dass im Bundesrat andere Anträge gestellt worden wären als jene, auf denen dieses Projekt beruht. Es handelt sich also nicht um eine Gelegenheitsmehrheit, sondern um eine dauernde, definitive Mehrheit.

Man hat gestern davon gesprochen, vor allem Herr Gysler, der Bund müsse nur Ausgaben machen, wenn Deckung vorhanden sei. Kein Staat der Erde hat dauernd nach diesem Prinzip handeln können. So sehr es in friedlichen Zeiten berechtigt ist, so sehr wird es durch ausserordentliche Ereignisse ins Gegenteil verkehrt. Dadurch unterscheidet sich gerade die Staatswirtschaft von der Privatwirtschaft, dass die Ausgaben vorangehen und nach diesen die Einnahmen gesucht werden müssen. Ich frage die Leute von der Gewerbebrüder: Werden Sie, wenn das Gewerbe in Not gerät, Schutz und Hilfe braucht, auch sagen, vorerst müssten die Einnahmen beschafft werden, um dem Notzustand im Gewerbe zu begegnen? — Denken Sie an die Hotelier, die Uhrenindustrie usw. Hat man von dieser Seite je gesagt, zuerst suche man nach den nötigen Millionen, dann verteile man diese, um der Not in diesen Wirtschaftszweigen zu steuern? Man ging den umgekehrten Weg, sagte, es sei eine Not vorhanden, zu deren Bekämpfung die Ausgaben gemacht werden müssen. Nachher hat man die Mittel gefunden oder auch nicht. — Im Fall einer neuen Mobilisation, wovor uns das Schicksal behüten möge, wird das Parlament nicht erklären: Zuerst müssen die Mittel her, bevor wir mobilisieren können. Da wird die zwingende Notwendigkeit vorangehen, und nachher werden Sie sich überlegen, wie die Geschichte bezahlt werden soll.

Herr Dr. Gysler erklärte, die Wirtschaft lehne die direkte Bundessteuer kategorisch ab. Wer ist denn die Wirtschaft? Sind das die paar tausend Unternehmer oder nicht vielmehr die Hunderttausende von Arbeitern und Angestellten, die die Wirtschaft darstellen? Wenn Herr Gysler und andere sagen, sie lehnen die direkte Bundessteuer

ab, ist das ihr gutes Recht; aber sie sollen nicht erklären, die Wirtschaft lehne sie ab. Sie sind nicht die Wirtschaft, sondern ein Teil der Wirtschaft; man muss sich sogar fragen, ob der wichtigere Teil oder nicht.

Man hat erklärt, man sei nicht dafür, dass der grösste Teil der Bürger leer ausgehe, wobei dieser Teil dann aber recht kräftig bei den Ausgaben mitwirke. Es spukt hier die alte falsche Auffassung, dass jene, die wenig oder keine direkten Steuern zahlen, leer ausgingen. Allein, auch sie gehen nicht leer aus, sie zahlen in irgendeiner Weise ihren Teil. Geht leer aus, wer Zölle und Umsatzsteuern bezahlt, ferner Kopfsteuern in den Kantonen entrichtet, Lohnabzüge für alle möglichen Zwecke über sich ergehen lassen muss? Auch diese Leute gehen nicht leer aus, selbst wenn sie nicht in den Registern der direkten Steuern figurieren. Daher ist es falsch, zu glauben, man könne diese Leute in ihren aktiven Bürgerrechten herabmindern. Man spricht von einer maximalen Belastung oder Überbelastung der Wirtschaft durch Steuern. Es ist richtig — ich möchte das ohne weiteres anerkennen — dass auch der Besitz in den letzten Jahren bedeutend mehr Steuern tragen musste als je vorher. Es wäre vollständig unrichtig, das bestreiten zu wollen. Aber eine andere Frage ist, ob wir das Maximum der Belastung tatsächlich erreicht haben. Für eine solche Überbelastung zeugt nicht das Investitionsfieber, dem ein Teil der Industrie bis zur ungesunden Aufklärung der gesamten Wirtschaft frönen konnte; davon zeugt auch nicht die gewaltige Zunahme der Vermögen seit 1939, die in die Milliarden geht, und davon zeugt auch nicht das äussere Zeichen dieses gestiegenen Reichtums der besitzenden Schichten: die rasch zunehmende Zahl der Luxusautomobile, die die Strassen vor allem unserer Städte unsicher machen. Man hat gesagt, die Wirtschaft könne weitere Steuerlasten nicht mehr tragen, sie beeinträchtige vor allem auch die Konkurrenzfähigkeit der Industrie. Sie haben gestern melden können, dass zu unserer Freude eine bedeutende Industriefirma (Brown, Boveri & Co. AG in Baden) in Amerika einen neuen Auftrag von etwa 1,140 Millionen Dollar erhalten hat. In der Mitteilung heisst es, diese Lieferung an eine amerikanische Stadt sei möglich geworden trotz der Konkurrenz der amerikanischen Industrie, weil die schweizerische Firma billiger liefern konnte als selbst die amerikanischen Konkurrenten. Wir freuen uns, dass es so ist. Aber man soll nicht im gleichen Augenblick behaupten, man sei bei der maximalen Belastung angelangt.

Noch ein Wort zur Tilgung: Ursprünglich stand die Tilgung der aufgelaufenen Bundesschuld im Zentrum der Bundesfinanzreform und auch gestern ist von Herrn Picot vor allem wieder verlangt worden, dass man mit mindestens 100 Millionen Franken jährlich die aufgelaufene Bundesschuld abtrage. Über die Tilgung gehen die Ansichten durchaus auseinander. Ich erinnere an eine Artikelserie in der „Neuen Zürcher Zeitung“, die von Handelsredaktor Aschinger verfasst worden ist, in der er in aller Klarheit gegen die sogenannte Tilgungsmanie Stellung nahm und die Grundsätze für eine gesunde Tilgung aufstellt; Tilgung sei bei Hochkonjunktur richtig und in Zeiten der Wirtschaftskrise falsch.

Diese Artikelserie wendet sich gegen einen starren Tilgungsplan, der, gleichgültig, wie die Konjunktur verläuft, in guten und schlechten Zeiten angewendet werden müsste. Man sprach vom Abbau der Ausgaben. Auch wir sind für eine sparsame Verwaltung. Aber, wer den Abbau der Ausgaben im Bund will, der muss auch einen Abbau der Bundeskompetenzen durchsetzen können. Wer aber einen Abbau der Bundeskompetenzen will und damit auch der Ausgaben, der ist verpflichtet, für einen solchen Abbau Vorschläge zu unterbreiten. Sonst riskiert er, wie Prof. Hans Huber in seinem Gutachten an das Finanzdepartement erklärt hat, dass man ihm vorwirft, blosse Schlagworte zu gebrauchen. Prof. Hans Huber sagt, es komme nicht von ungefähr, dass niemand brauchbare Vorschläge für einen nennenswerten und finanziell ins Gewicht fallenden Abbau der Bundesausgaben unterbreiten könne oder aus wahltaktischen Überlegungen nicht machen wolle. Da aber brauchbare Vorschläge nicht unterbreitet werden können, sagt er, wird von einer Seite im Verborgenen angestrebt — das sagt Hans Huber und nicht ich, ich möchte das den Katholisch-Konservativen zu bedenken geben — den Bund ganz einfach finanziell mehr oder weniger zu kürzen oder gar lahmzulegen, damit er sich in die Unmöglichkeit versetzt sieht, seine Aufgabe im bisherigen Umfange zu erfüllen und dadurch gezwungen wird, einen Teil seiner Tätigkeit einzustellen. „Das ist sicherlich die verborgene Absicht mancher Anhänger des Systems der kantonalen Kontingente.“ Das ist nicht meine Meinung, sondern das ist die Meinung eines berühmten und bekannten Rechtslehrers an der Universität Bern.

Zum Thema der direkten und der indirekten Steuern: Diese Teilung, direkte Steuern den Kantonen, indirekte dem Bund, besitzt erstens einmal keine verfassungsrechtliche Grundlage. Nirgends, auch nicht in der Verfassung von 1848 und auch nicht in derjenigen von 1874, ist irgendwie ein Grundsatz aufgestellt worden, der Bund sei auf indirekte Steuern angewiesen und die Kantone auf direkte. Das fehlt vollständig. Dieser Grundsatz der Teilung ist praktisch auch nie durchgeführt worden. Die Kantone haben von jeher eine Unmenge von indirekten Steuern in Form von Abgaben und Gebühren aller Art erhoben. Umgekehrt hat auch der Bund dieses Prinzip nie eingehalten. Seit etwa 34 Jahren erhebt der Bund eine direkte Steuer. Man soll also nicht erklären, dieser Grundsatz müsse ausgerechnet jetzt angewendet werden, nachdem der Bund heute zur Erhebung direkter Steuern gezwungen war, da die Schuldenlast auf 8—9 Milliarden Franken angestiegen ist gegenüber 1 Milliarde Franken nach dem ersten Weltkrieg.

Ich bin erstaunt, dass heute jeder sagt, er sei gegen die direkten Bundessteuern. Wie sah es vor zwei Jahren in der Expertenkommission aus? Ich will Ihnen einige Urteile bürgerlicher Experten wörtlich zitieren. Damals sagte Herr Bankpräsident Speich vom Schweizerischen Bankverein wörtlich folgendes: „Ich setze mich für die Weiterführung der Wehrsteuer als direkte Bundessteuer ein, weil ich keinen andern Ausweg mehr sehe. Man muss in der ganzen Welt die Steuern auf das National-einkommen aufbauen. Das tut auch unser Steuersystem. Ich schlage deshalb vor, bei der Wehrsteuer

zu bleiben, diese aber nicht zu einem bestimmten Zweck zu binden, da dies den Budgetausgleich gegebenenfalls verunmöglichen könnte.“ Herr Speich setzte sich also nicht nur für die direkte Bundessteuer ein, sondern er wendete sich auch gegen eine zweckgebundene direkte Bundessteuer und wollte diese für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Staatshaushaltes einsetzen. Ein Vertreter der Grossindustrie, Herr Dr. Boveri vom Brown-Boveri-Werk in Baden, war auch Mitglied der Expertenkommission. Er erklärte noch vor zwei Jahren wörtlich folgendes: „Es gibt meines Erachtens keinen andern Ausweg als eine direkte Bundessteuer. Eine Befristung scheint mir überflüssig, da nach 60 Jahren oder irgend welchen Jahren niemand die Aufhebung mehr verlangen würde. Eine Vereinheitlichung der Veranlagung ist begrüssenswert und vorläufig möchte ich erklären, dass die Progression der Wehrsteuer und der Zusatzsteuer allerdings das zulässige und tragbare Mass erreicht hat.“ Auch Herr Direktor Boveri, sicher ein kompetenter Vertreter der schweizerischen Industrie und des schweizerischen Vororts, erklärte sich noch vor zwei Jahren ausdrücklich mit der direkten Wehrsteuer auf Einkommen und Vermögen, d. h. der direkten Bundessteuer einverstanden. Und ein Vertreter der Trustgesellschaften, Herr Direktor Bindschedler (damals war er, glaube ich, noch bei der Firma Alimentana oder Nestlé), erklärte in der Expertenkommission: „Auch ich habe den Eindruck, dass kein anderer Weg möglich ist als die Beibehaltung der Wehrsteuer. Mit der heutigen Progression geht man allerdings zu weit. Man bewegt sich hier an der Grenze des Tragbaren.“ Vielleicht das interessanteste Zeugnis aber für diese direkte Bundessteuer hat damals ein Mitglied unseres Rates abgegeben. Ein Mitglied unseres Rates erklärte damals: „Auch ich erkläre mich grundsätzlich mit den Ausführungen über die Wehrsteuer im Bericht einverstanden. Zwei Universitätslehrer, die Professoren Grossmann und Steiger, haben immer betont, die indirekten Bundeseinnahmen seien zu krisenempfindlich. Der Bund werde über kurzem oder langem nicht mehr darum herumkommen, eine direkte Bundessteuer einzuführen.“ Und wer war dieses Mitglied unseres Rates? Herr Dr. Gysler! Das war noch vor zwei Jahren, damals sprach er allerdings nicht als Politiker, sondern als Experte, ich gebe das zu! Wollen Sie jetzt auf den Ratschlag des Experten oder des Politikers hören? Das ist die Entscheidung, vor die Sie sich gestellt sehen!

Aber nicht nur die Experten von 1947 haben sich für die direkte Wehrsteuer und die direkte Bundessteuer eingesetzt, sondern auch der Bundesrat, und zwar nicht der sozialdemokratische Finanzminister Nobs, sondern einige seiner Vorgänger. Es war ja Bundesrat Motta, der 1915 die erste direkte Bundessteuer in Form der Kriegssteuer einführte und der damals nach dem „Stenographischen Bulletin“ am 7. April 1915 erklärte: „Meine Herren! Nach welcher Richtung Sie die Frage der Bundesfinanzen auch überlegen, Sie werden gestehen müssen, dass wir mit den Kontingenten nicht mehr durchkommen und dass wir bei der direkten Bundessteuer landen werden.“

An einer andern Stelle sagte er: „Die Kontingente sind absolut im Widerspruch zu der politischen und finanziellen Entwicklung der Kantone und des Bundes.“

Und am 13. Mai 1916, als das Bundesprogramm von damals beraten wurde, erklärte Bundesrat Motta: „Der erste Punkt, der sich hier jedem überlegenden Geiste aufdrängt, ist der, daran zu denken, dass wir der Kriegsschuld nur beikommen können mit direkten Bundessteuern.“

Ähnlich sprach übrigens auch Bundesrat Musy, der heutige Finanzberater des Irak.

Wenn schon damals, bei einer Finanzlage, die unvergleichlich leichter war als diejenige von heute, die damaligen bürgerlich-konservativen Bundesräte die Notwendigkeit einer direkten Bundessteuer einsahen, um wieviel dringender ist sie heute und um wieviel weniger kommt man heute darum herum, wenn man bedenkt, dass sich die Bundesschuld von 1 Milliarde im Jahre 1918 auf 8—9 Milliarden Franken heute vergrössert hat.

Ich sehe, dass meine Redezeit abgelaufen ist. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, mir eine kurze Verlängerung zu gewähren.

Präsident: Ist der Rat einverstanden, dass die Redezeit von Herrn Meierhans um einige Minuten verlängert wird? (Zustimmung.)

Meierhans: Gegen die direkte Bundessteuer wird vor allem der Einwurf des Föderalismus erhoben. Man tut so, als ob es sich um einen Kampf der Föderalisten gegen die Zentralisten handle. Ich will Ihnen sagen, ich bin etwas erstaunt, dass sich jetzt auf einmal Kreise zum Föderalismus bekennen, die bis jetzt sehr zentralistisch eingestellt waren und die immer davon gesprochen haben, es gelte, den Kantonalismus und das Kantonesentum zu überwinden, weil die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes über diese hinweggeschritten sei. Es waren vor allem Kreise der Wirtschaft, die sich ja immer dagegen wendeten, dass der Föderalismus auf wirtschaftlichem Gebiet betrieben wird. Wir anerkennen die Idee des Föderalismus auf geistigem und kulturellem Gebiet durchaus. Dort hat er seine Wurzeln und seine Berechtigung; aber wenn ich heute Föderalisten aus diesen Kreisen des Vorortes sehe, so erinnere ich mich an einen Brief, den der Reformator Bullinger über Zwinglis Kampf geschrieben hat und den Sie in Hottingers Geschichte über Zwingli und seine Zeit nachlesen können. Bullinger schrieb damals:

„Zwingli wäre als Reformator bedeutend weniger angefochten gewesen, wenn er sich des Kampfes gegen das Pensionenwesen enthalten hätte.“ Und Bullinger war sogar der Meinung, die ganze Schweiz, vor allem auch die Urschweiz, hätte den Ideen der Reformation nachgegangen, wenn er nicht diesen Fehler begangen hätte. Aber er schreibt: „Die führenden Pensioner und Kriegsleute, auch andere, die hievon sein Predigen wohl gerühmt und fast nachhin geloffen waren, die scholten Zwingli jetzt einen Ketzer. Viele, denen der Glaube nie besonders angelegen war, nahmend sich jetzund des Glaubens an, sagend, sie wolltend den wahren alten Glauben wider den Ketzer Zwingli schirmen, war ihnen aber nit um den Glauben, sondern um den Kronensack zu tun.“

So könnte man auch sagen, es war ihnen nicht um den Föderalismus, sondern um den Kronensack zu tun! Jedenfalls trifft das auf einen schönen Teil

der neugebackenen Föderalisten vor allem aus den Wirtschaftskreisen zu.

Ich bin aber vor allem auch erstaunt, dass gerade aus den Kreisen der Urschweiz gegen die direkte Bundessteuer Sturm gelaufen wird. Ja wer zahlt denn in Tat und Wahrheit die direkte Bundessteuer? Wer hat den grössten Anteil aufzubringen? Etwa die Land- oder Bergkantone oder die Städtkantone? Ich mache den Land- und Bergkantonen in den nachfolgenden Ausführungen keinen Vorwurf, sondern ich stelle nur Tatsachen fest. Wenn die Vertreter der Land- und Bergkantone eine Entlastung der armen Bevölkerung von eigentlichen Umsatzsteuern wirklich wollten, so müssten sie für die direkte Bundessteuer eintreten, die vor allem auf den industriereichen Gebieten und den Städtkantonen lastet. Ich habe eine Zusammenstellung über den Anteil der katholischen Gebiete an der Bevölkerung und an der Wehrsteuer und am Wehrpfer erstellt, und zwar gemäss den Statistiken von 1945. Zu den katholischen Kantonen zähle ich ganz Graubünden, ganz St. Gallen, Freiburg, Wallis, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Tessin. Sie sehen also, ich bin, wahrscheinlich zur Freude der Katholisch-Konservativen, fast zum Imperialisten dieser Konfession geworden. Diese zehn Kantone zusammen repräsentieren 28% der Bevölkerung. Was haben sie an Wehrsteuer, direkter Bundessteuer und Wehrpfer aufgebracht? Alle diese Kantone zusammen haben 15% der Wehrsteuer aufgebracht und etwa 16% des Wehrpfers, also ungefähr die Hälfte dessen, was ihrem Bevölkerungsanteil entspräche.

Welches ist umgekehrt das Verhältnis für den einzigen Kanton Zürich? Der Kanton Zürich repräsentiert etwa einen Sechstel der Bevölkerung der Schweiz. Er hat aber sowohl an Wehrsteuer wie an Wehrpfer einen Viertel eingebracht, über 25%. Wenn Sie, meine Herren Konservativen, wollten, dass die Städtkantone etwas leisten und mehr leisten, dass die Berg- und Landkantone entlastet werden, dann müssten Sie die direkte Bundessteuer einführen, weil sie zwangs- und richtigerweise vor allem auf den grossen Industriereichtum gelegt werden muss. Nicht die armen Kantone können hier Wesentliches beitragen. Vor allem müssen Sie es tun, meine Herren Konservativen, wenn Sie die Worte des Papstes Pius XII. befolgen wollen, die er kürzlich in Castel Gandolfo vor Teilnehmern des Internationalen Institutes für Finanzwirtschaft hielt. Damals, im Oktober 1948, erklärte Papst Pius XII., und damit möchte ich schliessen, indem ich dieses Wort vor allem den Katholisch-Konservativen ans Herz lege: „Das Finanzsystem des Staates muss darauf abzielen, die ökonomische Struktur so zu reorganisieren, dass dem Volke jene materiellen Bedingungen gesichert werden können, die unentbehrlich sind, wenn es das von unserem Schöpfer gesetzte Endziel erreichen soll: die Entwicklung seiner intellektuellen, geistigen und religiösen Kräfte.“

Maspoli: Forse mai un problema di natura economica ha tanto appassionato l'opinione pubblica confederata come quello che si dibatte attualmente sulla riforma delle finanze federali. È — si può ben dire — il problema principe del dopo guerra,

che ha fatto letteralmente fremere tutti i torchi delle stamperie d'Elvezia, di cui si sono occupati tutti gli economisti ed uomini politici del nostro paese; che ha interessato, si può dire, tutti i ceti della industria, del commercio, dell'agricoltura, nonchè tutte le organizzazioni operaie fin giù al più modesto contribuente, i quali tutti si sono sentiti in diritto ed in dovere di apportare all'edificio il loro sassolino, sotto forma di una proposta o di una critica, nell'encomiabile intento di collaborare a gettare le basi di quello che sarà l'ordinamento economico dell'avvenire.

Purtroppo il corso possente della discussione, alimentato da un conastro di vedute, di interessi e di ideologie, non ha potuto essere indigato e contenuto entro gli argini della pratica convenienza ed essa è dilagata per ogni dove, suscitando un numero tale di difficoltà e di ostacoli non tutti indispensabili, e che avrebbero potuto, almeno in parte, essere evitati se l'esame fosse andato maggiormente in profondità, anzichè limitarsi alla superficie, e se fosse avvenuto in modo più silenzioso e quindi più oggettivo.

Come era facilmente prevedibile, il dibattito passionante e vivace si è spostato dal terreno prettamente tecnico per scivolare su quello più propriamente politico, e la conseguenza è stata che la soluzione è divenuta ancor più difficile, i partiti essendo preoccupati, oltre che di trovare la chiave del problema, anche di impedire che questo merito fregi il petto altrui ed essendo altresì intenzionati di approfittare dell'occasione propizia per sbandierare le loro ideologie e per realizzare nella riforma delle finanze federali una parte cospicua del loro programma.

Siamo così arrivati a un punto in cui i campi si sono talmente scissi e le posizioni sono prese in modo così rigido, separati da un vallo insormontabile di preconcetti e di malintesi, che sembra follia sperare nella possibilità di un compromesso fra le due opposte tendenze, onde comincia a farsi strada il pessimismo ed aumentare a vista d'occhio le fila di coloro che si domandano se è veramente stato un saggio consiglio quello di suscitare questo problema, di cui è certo l'esito negativo e che avrà per effetto di esacerbare gli animi e di allargare ancor maggiormente il solco fra le genti confederate, se valeva la pena di suscitare una discussione interminabile quando si poteva in precedenza scontarne l'insuccesso, date le opinioni divergenti esistenti nel popolo, nei consessi legislativi e nello stesso Consiglio federale, se la nostra non sia stata una fatica di Sisifo che — da un punto di vista patriottico — sarebbe stato opportuno di evitare. Essi si chiedono altresì se non sarebbe stato preferibile battere l'opposta via; cercare di risolvere, man mano che le difficoltà si presentano, il modo da superarle. Onestamente non si può dare loro completamente torto: la storia di questo ultimo secolo ci insegna che quasi tutti i piani quinquennali o decennali sono stati più o meno condannati al fallimento e l'esperienza del nostro stesso Parlamento dice che i conti di previsione, specie se a lunga scadenza, sono sempre errati e sono quasi sempre inattendibili, giacchè è degli uomini l'antiveder bugiardo.

Ora però che la discussione è suscitata in Parlamento, è giocoforza esaurirla, giacchè non sarebbe degno di una fra le più antiche e gloriose democrazie, se al momento in cui insorgono le prime difficoltà, esso si sottraesse all'esame di un problema di importanza vitale per il suo avvenire.

Due fini si prefigge essenzialmente il Consiglio federale nel suo messaggio sulla riforma delle finanze federali.

Il primo consiste nel sostituire con un diritto costituzionale l'attuale regime fiscale che si fonda sul diritto di necessità e su decreti presi in virtù dei poteri strandinari. Si tratta in altre parole di trapiantare dal terreno di riporto dei pieni poteri, sul quale si trovano attualmente in inestricabile mescolanza, in quello bonificato e ubertoso della Costituzione federale, quegli alberi da frutta la cui produzione basterà domani a coprire le esigenze della Confederazione.

L'altro fine consiste nel dare alla Confederazione, nella via costituzionale, i cespiti d'entrata indispensabili e sufficienti a garantirle di far fronte, senza esser costretta a far ricorso a mezzi di fortuna, alle sue esigenze di domani, ivi compresa la necessità di ammortizzare il debito pubblico, ma sotto la esplicita riserva che l'avvenire non ci presenti delle situazioni anormali.

Entrambe queste finalità sono encomiabili e meritano consenso. È per questa ragione che dichiaro di voler votare l'entrata in materia.

Nell'economia privata le spese vengono fissate in funzione ai mezzi finanziari a disposizione. Nell'economia pubblica si procede invece in modo inverso: si determinano innanzitutto i compiti ai quali la collettività non può o non deve sottrarsi, per poi andare alla ricerca dei mezzi finanziari che consentano di coprirli. Informandosi a quest'ultima direttiva l'alto Consiglio federale ha cercato di stabilire in modo approssimativo il conto di previsione per gli anni successivi al 1950 e, una volta che è arrivato a un risultato, ha escogitato i cespiti d'entrata indispensabili e necessari per coprire questo fabbisogno. E siccome dopo aver fatto ricorso a tutte le imposte indirette a sua disposizione, che se non proprio da un punto di vista costituzionale, almeno secondo la nostra tradizione costituiscono il campo d'azione riservato al potere centrale, gli sono mancati ancora circa 180 milioni di franchi per raggiungere il pareggio fra le entrate e le uscite, ha ritenuto suo dovere di proporre una copertura di questo ammanco mediante l'introduzione di una imposta federale diretta. Il metodo seguito non prestava il fianco ad alcuna obiezione, ma la conclusione alla quale il potere esecutivo era giunto era tale da suscitare il finimondo: essa assurgeva immediatamente al rango di punto centrale della discussione e costituiva di colpo l'elemento differenziatore fra i due opposti campi, che si distinguevano ormai fra i fautori dell'imposta federale diretta e gli avversari della stessa. Questo fenomeno ha avuto per effetto di sfasare e di togliere serietà a tutta la discussione attorno ai preventivi futuri della Confederazione. Non può essere infatti una pura coincidenza se fin d'allora gli avversari della imposta federale diretta hanno concentrato i loro sforzi a far sì che tutte le spese fossero diminuite onde dimostrarne l'inutilità, e

non è senza significato che da allora tutti i fautori della detta imposta diretta si sono sforzati di aumentare tali spese, ed anche quelle che fino allora avevano sistematicamente avvertito, nell'intento di provarne la indispensabilità.

Al punto in cui siamo non vale quindi troppo la pena di perdersi nel dedalo di una discussione dettagliata dei preventivi futuri, tanto più che sappiamo che le nostre previsioni non sono per nulla vincolative, e che il Consiglio nazionale potrà domani benissimo votare spese che non sono comprese nel nostro programma, e una cosa sola è al momento attuale certa: che tutti i preventivi futuri saranno errati e che si scosteranno probabilmente di molto dalla realtà. Quello che importa è di non perdere di vista il complesso del problema, di essere bene in chiaro che le uscite e le entrate, che le uscite in modo particolare, se saranno amministrare con spirito di vigile parsimonia, potranno essere contenute con le entrate oggi a disposizione della Confederazione anche senza l'imposta diretta, e che nella peggiore delle ipotesi avremo un ammanco di alcune centinaia di milioni di franchi.

In questa condizione è utile prevedere nella Costituzione federale la possibilità del prelievo di una imposta federale diretta? È questa la domanda centrale che siamo chiamati a rispondere. Io, dopo aver profondamente meditato sulla stessa e valutato i diversi contrastanti elementi, sono giunto alla conclusione di rispondervi con la negativa.

Abbiamo visto che la introduzione di una imposta federale diretta non risponde a una inderogabile necessità. Non solo è possibile, ma è anche probabile, coi soli mezzi a disposizione del Consiglio federale, di controbilanciare le entrate e le uscite. Se poi dovesse verificarsi una piccola eccedenza dell'importo e dell'ordine di quelle che hanno indotto il Consiglio federale a proporre l'introduzione di una imposta federale diretta: gli sforzi dovranno tendere ad eliminarla altrimenti, specie con nuove misure di risparmio. È in questa direzione che l'opinione pubblica reclama provvedimenti più energici e passi più decisivi. Da un punto di vista prettamente finanziario è errore dare alla collettività cespiti d'entrata superiori al suo effettivo fabbisogno. L'esperienza insegna che essa trova sempre il modo di spenderli e di contrarre nuovi debiti e sarà scomparso lo stimolo, che dovrebbe invece essere costante, di cercare nuove economie.

La sovranità in materia fiscale è uno degli elementi base della autonomia cantonale e del federalismo, scuotendola potremmo, senza accorgercene, compromettere la stabilità di tutto l'edificio federale. Il terreno fiscale si presta meglio d'ogni altro per i cantoni ad impedire lo sfacelo della loro economia, a salvaguardare le loro caratteristiche, a difendersi efficacemente contro il pericolo dello spopolamento delle valli e dell'urbanesimo. L'unificazione fiscale avrebbe una conseguenza deleteria sull'economia del paese composta di contrade completamente diverse e da cittadini che vivono in condizioni assolutamente disparate; l'imposta federale unica sarebbe una uguaglianza apparente, ma si risolverebbe però in una disuguaglianza reale.

Il prelievo di una imposta federale diretta da parte della Confederazione sarebbe fonte continua di inconvenienti che tutti noi conosciamo per averli vissuti.

La contemporanea imposizione fiscale della stessa cosa, da parte del comune, del cantone e della Confederazione costituisce di per se stessa una iniquità, specie quando le aliquote di imposta vengono fissate da uno di questi enti nella persuasione di essere la sola autorità fiscale che prelevi l'imposta. Vi sono cantoni in cui la sostanza e il reddito sono taglieggiate al punto da non più sopportare una nuova imposizione. Orbene la soluzione federale non consente ai cantoni di cercare altrimenti rimedio alla situazione, con le conseguenze di ordine finanziario ed economiche che voi potete facilmente immaginare.

La massima tradizionale che riserva alla Confederazione le imposte indirette, mentre devolve ai cantoni e comuni quelle dirette, resta pur sempre la migliore, la più razionale ed economica. Nessuno meglio del potere centrale è in grado di prelevare le imposte indirette; per i cantoni il campo sarebbe troppo esiguo e troppo facili sarebbero le evasioni fiscali.

Una simile divisione delle competenze consentirebbe alla Confederazione di ridurre l'apparato della sua burocrazia: l'amministrazione delle imposte indirette non domanda notoriamente un esercito di tassatori come è il caso per l'amministrazione delle imposte dirette. — E sarebbe finito lo sperpero che si verifica in molti cantoni di tassatori che assolvono per l'imposta federale all'identica bisogna dei tassatori cantonali: di istanze diverse chiamate a risolvere contemporaneamente problemi che dovrebbero utilmente essere riservati ad una sola di esse e sarebbe diminuito il tormento del contribuente obbligato a discutere le stesse cose davanti ad autorità differenti, con l'amara sorpresa talvolta di vedere che una istanza riprende ciò che l'altra condona.

Perché allora, vien fatto di domandarsi, tanta insistenza e tanta ostinazione nel mantenere l'imposta federale diretta? Gli argomenti dei fautori sono noti: essi sono sotto un certo punto di vista anche affascinanti, ma se esaminati attentamente ci si scorge come gli stessi non siano né fondati né pertinenti.

Essi impostano di preferenza il problema sui confronti fra la imposta diretta e la imposta indiretta e sulla necessità ed non variare i rapporti che esistono fra le stesse. La imposta diretta — essi sostengono — è da un punto di vista sociale più giusta ed equa della imposta indiretta. Essa consente infatti di prelevare il danaro laddove lo stesso esiste e permette in modo particolare, grazie alla progressiva, di colpire il contribuente a seconda della sua capacità finanziaria e non invece come la imposta indiretta che si riversa sul consumatore adeguandosi, invece che alla sua forza economica, ai suoi bisogni. Essi aggiungono inoltre che il rapporto fra le imposte dirette e le imposte indirette non dovrebbe essere mutato e che l'abbandono della imposta federale diretta avrebbe invece come logica conseguenza di far diminuire il complesso delle imposte dirette a svantaggio delle imposte indirette. Essi sostengono infine che se la imposta federale diretta dovesse essere abbandonata, si vedrebbero costretti a contrastare anche la imposta sulla cifra d'affari, da loro accettata solo a titolo di compromesso, non essendo ammissibile il mantenimento di

una imposta sul consumo se contemporaneamente non si impongono alla sostanza e alla rendita i loro sacrifici.

Lungi da me l'idea di contestare da un punto di vista teorico che le imposte dirette sono più eque di quelle indirette, quantunque ciò dipenda sovente dal loro modo di applicazione.

Ma la discussione è oziosa. Non è difatti in gioco il principio dell'imposta diretta, bensì quello della imposta federale diretta. Gli avversari di quest'ultima si rendono perfettamente conto che se uno sbilancio dovesse risultare fra le entrate e le uscite, lo stesso dovrebbe certamente essere coperto vuoi col sistema suggerito dal Consiglio degli Stati, vuoi coi contingenti cantonali. E siccome i cantoni — salvo pochi privilegiati — non hanno a loro disposizione altra possibilità all'infuori dell'imposta diretta, la situazione del contribuente non subirà variazioni di sorta quo al reparto fra le imposte dirette e indirette e la giustizia sociale non ne soffrirebbe menomamente.

Il rapporto fra le prime e le seconde, che vogliamo riconoscere come equo, anche se in molti altri paesi, non esclusi quelli che godono di grande reputazione nell'opinione dei sostenitori della imposta federale diretta, si attinge con minor parsimonia e maggior disinvoltura alle imposte indirette, non muta anche se si rinuncia al prelievo della imposta federale. Si tenga presente che le imposte cantonali — tutte dirette — dovranno aumentare di quel tanto che non potrà più essere raccolto in sede federale, che dovranno altresì attingere quelle somme che verranno a mancare ai cantoni colla riduzione delle sovvenzioni federali, per parecchi di loro assai considerevoli, e non si avrà difficoltà a convincersi che il rapporto fra i due tipi di imposta resterà ciò nondimeno costante e non subirà spostamento alcuno.

Il dilemma non si impone fra imposta diretta e imposta indiretta, bensì fra le imposte dirette federali e le imposte dirette cantonali, alle quali ultime vanno le mie preferenze, giacchè hanno il pregio di poter essere adeguate al carico fiscale già esistente ed ai bisogni del singolo e dell'autonomia cantonale; ciò che viene meno invece all'imposta federale diretta, che è un abito a tipo unico che non si adatta a tutti i contribuenti della Confederazione.

Hanno quindi torto i socialisti, quando, camuffando un ricatto sotto le mentite spoglie di un compromesso, dichiarano che senza l'imposta federale diretta non è ammissibile la imposta sulla cifra d'affari. Avrebbero dovuto dire per essere logici «senza l'imposta diretta», ma siccome l'imposta diretta sussiste ed è proporzionalmente più gravosa che negli altri Stati, la loro opposizione alla imposta sulla cifra d'affari più non si giustifica e poggia sulla mobile rena.

Ma se anche l'avvenire non dovesse confermare le mie previsioni, se dovesse domani apparire necessaria l'introduzione di una imposta federale diretta per risollevarle le finanze della Confederazione, non avremmo perduto ugualmente attendendo. Anzi: potremo domani accettare con perfetta cognizione di causa quello che oggi la nostra coscienza ci impedisce di fare, e potremo allora rivedere la Costituzione, che è un patto eterno, in modo definitivo e risparmiarle la bruttura ed il non senso di articoli

di breve durata che la umiliano e la abbassano al livello di una contrattazione qualunque.

Il cantone cui mi vanto di appartenere è povero e voi lo sapete. I suoi contribuenti — malgrado le dicerie tendenziose messe in giro da coloro che vivono nell'abbondanza — sono letteralmente premiti dal torchio fiscale. È l'unico cantone della Svizzera che prelevi una imposta di crisi cantonale, pari al 60% della imposta sulla difesa nazionale. Le imposte dirette vi ascendono a proporzioni del tutto ignote nel resto della Confederazione e sono prossime al punto di saturazione. Non vi è genere di imposta che vi sia sconosciuto e non applicato. Sulla scala degli aggravii fiscali ha il triste privilegio di figurare quasi sempre in prima fila.

Esso non misconosce quello che la Confederazione ha fatto e fa per lui, e non misconosce neppure che la imposta della difesa nazionale gli è stata di grande ausilio in determinati momenti particolarmente difficili per le finanze cantonali, ed esso si rende perpetuamente conto delle gravi difficoltà che gli si presenteranno domani quando dovrà risolvere sul terreno cantonale questi gravosi problemi.

Ma ora che la questione è posta sul terreno dei principi, io ritengo di interpretarne fedelmente il pensiero quando vi dico che esso avversa la imposta federale diretta, fiero come sempre della sua libertà e della sua indipendenza. Ed è anche per questa ragione, che voto l'entrata in materia, mentre mi inscrivo finora contrario alla imposta federale diretta.

M. de Senarclens: Le parti libéral suisse et singulièrement ses représentants aux Chambres fédérales attendaient et attendent encore beaucoup de cette réforme des finances fédérales. Son étude, puis son introduction aurait dû, ou devrait mener à l'établissement de nouvelles relations entre la Confédération et les cantons, celles-ci ayant été, du point de vue constitutionnel et des traditions, quelque peu troublées depuis la crise d'avant-guerre et depuis la mobilisation. Il s'agit en somme de fixer les tâches réciproques. Il faut aussi que cette réforme permette d'indiquer quel sera dorénavant le ménage normal de la Confédération, quelle sera l'ampleur de son administration, quel sera également le régime des subventions qui sera adopté par le pouvoir central face aux cantons ou face à l'économie. Cette réforme est urgente. Elle est attendue depuis très longtemps et elle doit encore permettre aux cantons de reviser enfin leur loi d'impôt, comme ils en ont l'obligation, pour la plupart, depuis un certain temps.

Mais il faut reconnaître que les milieux auxquels nous appartenons ont été extrêmement déçus par les méthodes qui ont été adoptées en l'occurrence. Et là, nous voudrions, en tant que petit parti, attirer l'attention sur ce qu'il y eut d'un peu anormal, lors de la succession de M. Wetter, de confier le Département fédéral des finances à un minoritaire, à M. Nobs, qui représente un parti centralisateur plus nettement dirigiste que les autres partis. Cela dit sans aucunement mésestimer l'œuvre très importante qui a été réalisée par le représentant au Conseil fédéral du parti socialiste, œuvre devant laquelle nous nous inclinons avec respect mais aussi avec reconnaissance. Cependant il est évident que

c'est à ce moment-là que les grands partis ont déjà créé les bases d'une situation qui, dans la suite, devait devenir difficile.

La deuxième déception a été causée par la nomination d'une sorte de petit parlement avant la lettre, la commission d'experts. Cette commission d'experts s'est vu imposer par le Conseil fédéral des tâches qui, en somme, étaient celles de notre parlement. Il s'agissait d'études d'ordre politique (répartition des dépenses et des recettes entre les cantons et la Confédération), de tâches d'ordre juridique (recherche des bases constitutionnelles et légales), d'ordre administratif (recherches des réductions de dépenses qui relèvent très particulièrement de l'administration), d'ordre économique (choix des moyens de défense en matière économique), et d'autres tâches encore.

Pour cela, cette commission fut composée d'une manière assez spéciale. Il y avait en son sein quelques experts que l'on peut considérer comme des experts véritables; puis il y avait quelques chefs de parti, choisis selon le bon vouloir du Conseil fédéral; il y avait aussi des représentants d'associations diverses. Voire des journalistes. Somme toute, je ne pense pas que ce conglomérat était à même de réaliser pour nous l'œuvre principale qui lui était confiée, puisque la commission, issue de votre sein, n'est pas arrivée, après des semaines de délibérations, à un résultat véritablement complet.

Il nous semble que si l'on voulait créer ce petit parlement avant la lettre, il aurait fallu lui donner d'autres tâches, peut-être l'étude d'un régime transitoire mais que l'on ne devait pas le charger de tâches qui, normalement, incombent à l'Assemblée fédérale.

Le résultat en a été que la commission ne s'est pas occupée de son cahier des charges. Elle n'a fait que procéder à des estimations: estimations des dépenses, d'abord (c'était le plus important) et estimations des recettes. Et là, je dois dire que je ne partage pas l'avis de M. Meierhans. Si l'on veut procéder d'abord par estimation des dépenses, il faut aussi considérer que parmi ces dépenses, il en est qui sont urgentes, et d'autres qui le sont moins. Il n'est donc pas tout à fait juste de dire qu'un Etat est obligé d'établir son budget des dépenses et ensuite celui des recettes. Il y a un noyau de dépenses, qui doit être estimé et couvert par des recettes normales mais, pour le surplus, ce sont bien les dépenses qui doivent être adaptées aux recettes.

La commission s'adonna à des estimations, comme je le disais, et, de plus, elle a perdu énormément de temps. Elle siégea pendant un an et demi avant de déposer son rapport, puis eut pour inconvénient de fixer l'attitude des quelques associations, des quelques parlementaires, des quelques chefs de partis qui avaient participé à ses délibérations. Depuis lors, nous l'avons remarqué très nettement à la commission de la réforme des finances, on ressentira toujours à nouveau le poids de cette hypothèque placée par la commission d'experts. Pour nous, il fut, d'autre part, décevant de constater qu'elle concluait à un impôt fédéral direct de 210 millions, plus fort que celui qui est demandé par le Conseil fédéral lui-même. Or, sa décision fut connue précisément au moment où les cantons

devaient avoir le désir de reprendre une partie de leur autonomie, au moment où le peuple semblait avoir assez de l'activité très accrue du pouvoir central, où l'on pensait que l'on entrait dans une voie d'économie plus libre, dans une ère d'administration fortement réduite, de subventions diminuées.

Il est vrai que depuis des années, depuis plus de trente ans, la Confédération bénéficie d'un impôt fédéral direct, l'impôt de défense nationale. Si le peuple n'en veut plus aujourd'hui il se peut que cela soit aussi dû précisément à l'activité du Conseil fédéral et des Chambres. Il est évident que dans les cantons et les communes on se méfie de ce qui se passe ici. On se pose la question de savoir, par exemple, s'il était normal d'avoir affirmé à cor et à cris qu'il n'y aurait qu'un seul impôt de sacrifice pour en introduire un second; d'avoir introduit ce supplément d'impôt de défense nationale; on se demande si, par exemple, les impôts de luxe, les impôts sur les bénéfices de guerre, l'impôt compensatoire et celui sur le chiffre d'affaires, ont été établis d'une manière intelligente. Il est vraisemblable qu'en général dans le peuple on en doute très sérieusement. D'où les difficultés et les désirs de ne plus avoir d'impôt fédéral direct, mais d'en passer par les communes et les cantons pour toute imposition.

Quoi qu'il en soit, depuis cette déclaration de la commission des experts, on peut dire que toutes les propositions, toutes les manœuvres, toutes les estimations ont été faites en fonction du parti que l'on avait pris dans la question de l'impôt direct. Même les discussions au sein de la commission des finances du Conseil national ont été fortement imprégnées de l'avis qu'avaient les divers membres quant à l'opportunité de cet impôt.

Où en sommes-nous aujourd'hui? Nous n'avons qu'un seul projet qui tienne à peu près: celui du Conseil des Etats. Car ce projet a au moins cet avantage, que les autres n'ont pas, d'avoir été voté par une assez forte majorité. Or, quoi qu'on dise, il ne semble pas que le projet du Conseil fédéral soit encore soutenu dans son sein par une majorité. Il est, d'autre part, certain que l'exhibition donnée par la commission pour la réforme des finances du Conseil national prouve que la désunion régna. La plupart des votes y ont été acquis à de très faibles majorités. Contrairement à ce que M. Nicole disait tout à l'heure, nous avons bien voté l'entrée en matière, mais nous ne sommes pas parvenus à un vote final. Il a aussi été effectivement très difficile de découvrir un rapporteur de langue française. Quoi qu'il en soit, c'est dans un malaise caractérisé que la commission s'est dissoute et cela n'est pas très étonnant.

Il y a donc en somme un seul projet. Evidemment, il est peu probable que celui du Conseil des Etats soit accepté ici, du moins dans son intégralité. Il faut donc parvenir à une sorte de compromis dont il a déjà été question à diverses reprises. La question qui se pose est alors de savoir si ce compromis peut être trouvé ici. Après l'expérience faite au sein de la commission du Conseil national, je ne le pense pas: dès que nous entreprendrons de discuter les chiffres et les textes, il sera tout à fait impossible d'arriver à un véritable accord. Je pense donc que si véri-

tablement compromis il y a (et ce compromis est nécessaire, car à mon sens il serait inadmissible que l'Assemblée fédérale, après le Conseil fédéral, renvoie au peuple un projet qui n'aurait pas été étudié d'une façon complète et approfondie, qui n'aurait recueilli ici qu'une majorité de 5, 10 ou 15 voix), il nous incombe de résoudre ce problème, si difficile soit-il. Nous n'avons pas le droit de voter et de présenter au peuple un projet qui ne serait pas satisfaisant ou qui n'aurait aucune chance de passer. Oh! je sais bien que, dans certains milieux, au contraire, on souhaiterait pouvoir tenter une espèce d'expérience. Mais cela ne saurait améliorer quoi que ce soit, ce ne ferait que susciter des discussions désagréables et des luttes que nous devons absolument éviter.

Mais alors se pose cette autre question: Qui doit trouver ce compromis? On pourrait peut-être renvoyer le projet à la commission? Sans doute; elle a déjà fait ce qu'elle a pu, mais en somme elle n'a pas travaillé en tenant compte de ce désir de rechercher véritablement un compromis; elle a simplement voté en faveur d'un impôt fédéral direct et d'un impôt indirect sur le chiffre d'affaires, mais au fond elle ne s'est pas vraiment attachée à la recherche d'un compromis. Il est possible qu'elle puisse encore le découvrir; toutefois c'est plutôt au Conseil fédéral qu'il appartient de le faire. Et là il serait extrêmement intéressant de savoir, ce que dans l'état actuel des choses, le Conseil fédéral pense de son propre projet, ainsi que des divers autres qui ont été discutés, soit devant le Conseil des Etats, soit au sein de votre commission. J'appuie ici ce qu'a dit M. Hirzel, c'est une tâche qui revient tout naturellement au Conseil fédéral déjà parce qu'il est responsable de ce qui s'est passé qu'il a en tout cas perdu du temps et qu'il a été à l'origine de manœuvres malheureuses qu'il en tire maintenant des conclusions comme le ferait du reste, dans une situation pareille, le gouvernement de n'importe quel canton.

Depuis quelques mois selon le mot spirituel d'un de nos collègues, on a l'impression que le Conseil fédéral n'est plus en somme que le secrétariat général du parlement; il cherche à discerner ce que les Chambres pensent. Je ne veux pas ici dresser la liste des projets qui ont eu un sort malheureux; je me bonerai à rappeler le projet sur le droit foncier rural, le projet sur l'assurance militaire, demain ce sera le projet sur l'organisation militaire, ce sera le statut de l'agriculture. Voilà quelques exemples, auxquels on peut assimiler aujourd'hui le projet sur la réforme des finances fédérales.

Donc, si une solution peut être trouvée, et aussi parce que le Conseil fédéral est censé maîtriser l'administration — je ne suis pas très sûr qu'il le fasse, mais enfin il est censé le faire — c'est à lui de reprendre ce problème en main, ceci selon des principes très simples: il est évident — contrairement à ce qui a été dit de tous côtés et ce qui a envenimé les discussions — qu'il ne saurait être question que les revenus du capital et du travail ne participent pas à l'amortissement de la dette de la Confédération. Personne n'a jamais imaginé cela pour en être convaincu. Il suffit en somme de chercher comment sont composées les recettes de la Confédération actuellement. Une seule question se pose (et ceux qui tiennent un autre langage le savent parfaitement), c'est de savoir si c'est à la Confédération ou bien aux cantons qu'il

appartient de procéder à l'imposition nécessaire. Mais que l'on prenne la solution envisagée jusqu'à présent — et je citerai à ce propos l'impôt anticipé — ou la solution des contingents cantonaux, par exemple, d'après la formule avancée par le président de la commission, M. Müller, ou encore que l'on prenne un système mixte, un impôt à la source, il est évident qu'en définitive ce seront toujours les revenus des capitaux et du travail qui feront les frais de l'opération et cela n'est que juste.

Le deuxième principe à observer, c'est que les budgets futurs de la Confédération doivent être raisonnables. Puis, il ne faut en aucun cas que les sommes qui auront été prélevées dans les cantons puissent être utilisées finalement pour asservir ces mêmes cantons. Nous avons vu trop souvent, en effet, que les contingents envoyés par les cantons à Berne servent surtout à affermir l'emprise de la Confédération, à réduire l'autonomie des cantons. Mais, d'un autre côté, il va de soi que la caisse fédérale doit recevoir ce dont elle a besoin. Cependant il serait inadmissible d'inscrire dans le budget des sommes sans affectation bien déterminée. Nous ne pourrions pas admettre un poste de 150 millions, par exemple, sans indication des fins auxquelles il doit servir, sans savoir quelle en sera la destination; de même que nous n'aimons pas le système des fonds mis pour ainsi dire aveuglément à la disposition du Conseil fédéral, nous ne pouvons pas davantage admettre cette méthode.

Pour le moment donc, il faut se poser la question de savoir où nous allons. A notre avis, le mieux serait d'entamer, à un moment donné, la discussion sur l'impôt d'amortissement; ensuite éventuellement — et nous nous réservons d'en faire la proposition — renvoyer la question au Conseil fédéral pour la présentation d'un nouveau projet qui tiendrait compte de ces principes. Cela veut dire que nous n'arriverons pas à terminer pour l'année 1949. Dès lors, la seule solution, nous semble-t-il, serait de proroger le régime actuel d'une année au maximum en se basant sur les pouvoirs extraordinaires. Il est impossible, comme on l'a dit dans certains milieux et comme la suggestion en a même été faite, de prévoir dans la constitution une inscription transitoire qui obligerait le peuple, dans des conditions absolument anormales, à se prononcer sur un projet de caractère éminemment transitoire. Nous nous réservons donc de présenter au cours des débats une motion d'ordre tendant au renvoi de ce projet au Conseil fédéral; nous l'accompagnerions d'une invitation formelle de prolonger d'une année le régime actuel en vertu des pouvoirs extraordinaires, en exprimant aussi le désir que le régime actuel soit aménagé. En effet, il y a dans l'imposition fédérale — nous l'avons bien vu à la commission — des anomalies évidentes. En tout cas, nous ne saurions partager l'avis de ceux qui estiment que l'on peut maintenant porter devant le peuple un projet mal étudié, un projet qui ne saurait trouver ici une majorité suffisante, car cela provoquerait des oppositions dues en grande partie à un travail incomplet, une activité parlementaire et gouvernementale insuffisante.

Reichling: Im Gegensatz zu meinem Vorredner kann ich Ihnen im Namen meiner Fraktion erklären, dass wir für Eintreten auf diese Vorlage stimmen

werden. Dagegen werden vermutlich gewisse Positionen an die Kommission oder den Bundesrat zurückgewiesen werden müssen. Es kann wohl als unbestritten gelten, dass zu einem gesunden Staatswesen auch ein gesunder Staatshaushalt gehört. Das ist vielleicht sogar Voraussetzung. Ein Staatshaushalt, der ständig grosse Defizite aufweist, so dass die Staatsverschuldung ständig grösser wird, wie das bei der Eidgenossenschaft während einer langen Reihe von Jahren der Fall war, kann nicht als gesund erklärt werden. Wir sind auch der Meinung, dass die gegenwärtige Verschuldung der Eidgenossenschaft nicht als ständiger Zustand hingenommen werden kann, sondern, dass die Verschuldung abgebaut werden muss. Das will bedeuten, dass die zu schaffenden Einnahmen nicht nur für den kommenden, laufenden Rechnungsbedarf genügen, sondern, dass sie auch eine Tilgung der bestehenden Staatsschulden erlauben müssen. In welchem Tempo diese Tilgung durchzuführen ist, darüber kann man sich in der Eintretensdebatte überhaupt nicht äussern. Aber das steht nach unserem Dafürhalten fest, dass eine Zinsenlast, die ungefähr einem Viertel der laufenden Ausgaben entspricht (315 Millionen gegenüber 1310 Millionen Franken nach dem Plafond der Kommission), nicht auf die Dauer hingenommen werden kann, sondern abgebaut werden muss. Das kann nur auf dem Wege der Tilgung der bestehenden Staatsschulden geschehen.

Wir sind auch der Meinung, dass sich die Finanzreform sowohl auf die Einnahmen wie die Ausgaben erstrecken müsse, also nicht bloss bei den Einnahmen gesucht werden darf. Ich möchte mich zuerst kurz zu den Ausgaben äussern. Als in diesem Saale die älteren Kollegen noch Budgetwissenschaft trieben, war man in der Theorie durchgehend der Meinung, dass ein Staatsbudget sich insbesondere dadurch vom privaten Budget unterscheidet, dass beim ersteren einfach die Ausgaben zusammengezählt und nachher die Einnahmen beschafft würden. Mindestens war das der Fall, als ich noch etwas in theoretischer Nationalökonomie machte. Damals war das Schulweisheit. Mir scheint, dass in der Zwischenzeit diese Theorie vor allem durch die Praxis etwelche Änderung erfahren habe, und zwar in dem Sinne, dass man sich mehr und mehr zur Auffassung durchrang, dass auch beim Staatshaushalt nicht nur die Ausgaben die Einnahmen diktieren, sondern, dass auch dort bis zu einem gewissen Grade die Tragfähigkeit des Staates, d. h. die Einnahmenseite auch für die Ausgaben bestimmend sein müsse, wenn vielleicht auch nicht im gleich zwingenden Ausmass wie beim privaten Haushalt.

Nun ist zweifellos davon auszugehen, dass auch unsere Eidgenossenschaft nicht unbegrenzte Ausgaben tragen kann. Auch unser Land kann eine gewisse Grenze nicht ungestraft überschreiten, sonst führt das zu einem ungesunden Finanzhaushalt und in der Folge zu einer Erkrankung des Staates in seiner Gesamtheit. Auf diese Tatsache werden wir bei der Finanzreform gebührend Rücksicht nehmen müssen.

Nun noch einige Ausführungen zu den Ausgaben: Ich möchte zwischen festen Ausgaben unterscheiden; denen wir sozusagen wehrlos gegenüberstehen, und anderen, vor allem variablen Ausgaben, deren Ge-

staltung wir immerhin einigermaßen in unserer Hand haben. In dieser Unterscheidung liegt vielleicht etwas Theorie. Zu den festen Ausgaben möchte ich vorweg den Zinsendienst zählen. In keinem der gehaltenen Voten wurde der Meinung Ausdruck gegeben, man könnte im Zinsendienst insofern sparen, dass man ihn einstelle oder auf irgendeinem Weg der Manipulation, der nicht korrekt genannt werden könnte, den Ausweg suche. Allerorts ist man der Meinung, die Schulden müssten verzinst werden, allerdings möglichst niedrig, damit der Staatshaushalt nicht zu stark belastet wird. Wir sind der Meinung, dass ausserdem diese Schulden mehr oder weniger intensiv getilgt werden müssen. Trotzdem bleibt dieser Ausgabeposten wenig der Formung durch unsere Hand überlassen.

Auch die Landesverteidigung verursacht feste Ausgaben. Gewisse Variationen sind zwar möglich, aber die Landesverteidigung muss jedenfalls genügend sein, und dementsprechend sind die Ausgaben anzupassen.

In die gleiche Kategorie gehört zweifellos die Verwaltung. Um eine gewisse notwendige Verwaltung werden wir nicht herunkommen. Ich möchte den Nachdruck auf das Wort nötig legen. Die Verwaltung hat vielleicht, wie es Herr Gysler sagte, noch nicht dieses nötige Minimum erreicht. Zweifellos sind noch Einsparungen möglich. Dieser Meinung gibt die Kommission auch Ausdruck, indem sie in jeder Position 10 Millionen Franken unter dem bleibt, was der Bundesrat vorschlägt. Das ist eine Einladung an den Bundesrat, noch verstärkt zum Rechten zu sehen und einzusparen, was ohne Schaden für die Verwaltung eingespart werden kann.

Nun die variablen Ausgaben, von denen ich zwar nicht sagen möchte, dass sie gemacht oder nicht gemacht werden können, aber von denen man doch sagen kann, dass sie etwas mehr aufgebläht oder komprimiert werden können, die aber vermehrt unserer Beeinflussung zugänglich sind. Da möchte ich wiederum unterteilen. Ich komme auf diesem Wege zur Einteilung in produktive und in sogenannte unproduktive Ausgaben. Da scheint mir nun, es wäre verfehlt, wenn wir auf dem Wege über die Einsparungen bei den produktiven Ausgaben Ausgleich in unserem Budget herbeiführen wollten. Dabei möchte ich als produktive Ausgaben jene bezeichnen, die für eine gesunde Wirtschaft unseres Landes notwendig und unentbehrlich sind. Denn darüber besteht wohl kein Streit unter den hier vertretenen Gruppen, dass die Grundlage für die kommende Finanzgebahrung wie auch für eine gesunde Sozialpolitik eine gesunde Wirtschaft sein muss. Eine Sozialpolitik, die auf eine Schädigung der Wirtschaft hinausläuft, hätte kurze Beine; sie wäre über kurz oder lang erledigt. Ich möchte sagen, dass man nicht stur sparen kann. Man kann vor allem nicht dort sparen, wo es sich um produktive Auslagen, insbesondere für die Stützung und Lenkung unserer Wirtschaft handelt. Man wird in der Folge bei den gegenwärtigen und bei den kommenden Ausgaben eben auf die Produktivität dieser Ausgaben ein wesentliches Gewicht und Augenmerk legen müssen. Es wäre verfehlt, hier die Henne zu töten, die die goldenen Eier legt. Dazu gehört meines Erachtens — ich komme darauf in der Detailberatung zurück — auch die Getränkesteuer. Es wäre verfehlt, eine

solche Getränkesteuer zu schaffen, die den Weinbau ruinieren müsste. Das wäre ganz bestimmt keine im Sinne der Finanzreform kluge Massnahme. Ich möchte darauf nicht näher eintreten. Gleich würde es sich verhalten, wenn wir etwa auf diesem Wege die Spartätigkeit ertönen oder weiter einengen würden. Auf diese Dinge müssen wir sehr bedacht sein, wenn wir Sparmassnahmen treffen. Unsere Fraktion ist immer für Sparen eingetreten, doch muss genau untersucht werden, wo solche Sparmassnahmen getroffen werden können. Nun wird es sich vor allem darum handeln, auch für die Zukunft die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Ebenso wichtig wie die Untersuchung der rückliegenden und laufenden Ausgaben scheint mir die Untersuchung der kommenden Ausgaben zu sein. Es ist im Saale darauf hingewiesen worden, dass die Meldung des Bundesrates, die von 80 Millionen Franken neuen Ausgaben spricht, einigermaßen beunruhigend gewirkt habe. Ich nehme an, Herr Bundesrat Nobs werde darüber auch noch zu uns sprechen. In der Kommission hat man von wesentlich höheren neuen Ausgaben gesprochen. Ich weiss nicht, ob ich ein Geheimnis verrate, wenn ich von einigen hundert Millionen neuen Ausgaben spreche. Ich möchte jetzt die Summe vorerst nicht nennen und abwarten, ob sie uns der Bundesrat bekanntgibt. Aber wenn die bestehenden Projekte durchgeführt werden sollen, bleibt es nicht bei diesen 80 Millionen Franken. Mir scheint, dass der Plafond, der nun einmal angenommen werden muss, mehr von neuen als von bestehenden und gegenwärtig laufenden Ausgaben gefährdet ist. Da möchte ich nun meiner persönlichen Meinung Ausdruck geben, dass mir die Zwangsjacke des qualifizierten Mehrs für die Ausgaben nicht sonderlich gefällt. Sie geht davon aus, dass eine Entscheidung dann anders ausfällt, wenn der Rat vollzählig ist, als wenn er nicht vollzählig ist. Denn nur dann kann eine Änderung eintreten, wenn die absolute Mehrheit im Rate oder in beiden Räten einer Ausgabe zustimmt. Im Interesse des Ansehens des Rates ist mir diese Sache tatsächlich nicht sonderlich sympathisch. Viel wichtiger scheint mir, dass wir uns bei jeder neuen Aufgabe, die sich stellt, über die zahlenmässigen, finanziellen Konsequenzen klar werden und dass in Verbindung mit jeder neuen Aufgabe auch die finanzielle Seite genügend und seriös geprüft wird. Sie haben in jüngster Zeit Vorlagen angenommen, von denen man eigentlich erst nachher erfahren hat, wieviel sie kosten und namentlich in Zukunft kosten werden. Da scheint es mir im Hinblick auf einen zukünftigen gesunden Finanzhaushalt viel nützlicher zu sein, dass man sich die zahlenmässigen Konsequenzen des Neuen genügend überlegt, als dass man die Behelfslösung des qualifizierten Mehrs einführt.

Nun noch einige Bemerkungen zur Einnahmenseite. Wir sind in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion durchaus für einen föderativen Staat eingestellt. An dieser Auffassung halten wir unter allen Umständen fest. Wir werden immer dann einschreiten, wenn Gefahr besteht, dass diese föderative Struktur Schaden leiden könnte. Nun ist aber das Eigenleben der Kantone gefährdet durch eine entsprechende Gestaltung des Steuerwesens; auch von dorthier kann eine Gefahr entstehen, und ich

wäre ein konsequenter Gegner z. B. der Einheitssteuer, sie möchte noch so einfach sein. Hier kann man schon sagen, je einfacher, desto gefährlicher würde die Sache sein. In meiner Fraktion ist man für den Schutz der kantonalen Selbständigkeit durchaus konsequent eingestellt. Aber man muss sich daran erinnern, dass auch Beiträge des Bundes an die Kantone nicht ganz ungefährlich sind. Wenn eine Abhängigkeit besteht und diese noch vergrössert wird, so kann dadurch die föderative Struktur ebensowohl gefährdet werden wie durch das Steuersystem. Wir möchten deshalb einer möglichst weitgehenden Ausscheidung der Aufgaben das Wort reden. Eine Grenze besteht wahrscheinlich beim interkantonalen Finanzausgleich durch den Bund. Ohne Beiträge wird dieser Finanzausgleich nicht zu bewerkstelligen sein. Aber es ist nicht ausgeschlossen, dass die Ausscheidung der Kompetenzen zugunsten der Bundesfinanzen doch noch weitergetrieben werden kann.

Ich stösse mich bei der direkten Bundessteuer, für die ich hier unter gewissen Vorbehalten stimmen werde, mehr an steuertechnischen Fehlern als an Grundsatz, der zweifellos auch seine unsympathischen Seiten aufweist. Es ist steuertechnisch ganz bestimmt nicht glücklich, wenn die Eidgenossenschaft die genau gleichen Steuerobjekte erfasst, die in den Kantonen die Hauptquelle der Besteuerung sind, Quellen, die dort sehr verschieden besteuert werden, worauf aber der Bund keine Rücksicht nehmen kann. Das ist nicht elegant und das ist nicht zweckmässig. Ich stimme vorerst für eine direkte Bundessteuer — handle es sich nun um eine Tilgungs- oder Wehrsteuer — solange keine geeignete und bessere Ersatzlösung vorliegt. Eine solche Ersatzlösung scheint mir gegenwärtig noch nicht vorhanden zu sein. Ich möchte mich hier nicht in Kritik ergehen, das kann später geschehen. Solange ich nicht eines andern belehrt werde, bin ich der Meinung, dass eine direkte Bundessteuer immer noch das Beste ist, was uns zur Verfügung steht. Begeisterung ist dafür keine festzustellen. Ich glaube, auch die Fraktion wird sich mehrheitlich für die Tilgungssteuer oder direkte Bundessteuer, immer unter gewissen Vorbehalten, aussprechen.

Zur Warenumsatzsteuer möchte ich kurz sagen, dass sie nicht so unsozial ist, wie hier deklariert worden ist. Sie wird auch in sozialer Richtung weiter entwickelt. Wenn die Freiliste, die vorgesehen ist, in Kraft tritt, kann man bald erklären, dass jeder Steuerpflichtige sich 100prozentig dieser Warenumsatzsteuer entziehen kann. Viel eher kann das der Konsument als der Produzent. Ich möchte nur auf das eine Beispiel der Besteuerung der Schädlingsbekämpfungsmittel hinweisen. In meinem Betrieb muss ich normalerweise jedes Jahr 20 Bespritzungen mit teuren Schädlingsbekämpfungsmitteln vornehmen. Auf diesen Schädlingsbekämpfungsmitteln musste ich bisher 6% Warenumsatzsteuer bezahlen. Ich muss es tun im Rebbaubau, ich muss es tun wegen der Früchte im Obstbau, und im Ackerbau ist die Sache gleich. Da scheint es mir, wenn jemand Grund hätte, sich gegenüber dieser Warenumsatzsteuer ablehnend auszusprechen, dann wäre es eher die Produktion, in diesem Fall die Landwirtschaft, die dazu legitimiert wäre, denn wir können nicht ausweichen und uns nicht auf diese

Freiliste stürzen, sondern wir müssen die notwendigen Mittel kaufen, und diese sind alle restlos von der Warenumsatzsteuer erfasst. Also scheint mir für den Konsumenten die Sache nicht so unsozial zu sein.

Eine kurze Schlussbemerkung, um die Zeit nicht zu überschreiten. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Finanzreform die Spartätigkeit nicht weiter schmälern oder sogar zum Absterben bringen darf.

Noch eine formelle Seite: Mir scheint, dass in Zeitnot kaum eine dauerhafte Finanzreform geschaffen werden kann, und wir befinden uns gegenwärtig in Zeitnot, und für die dauerhafte Finanzreform müssen wir Zeit haben. Wir werden vermutlich dazu kommen, den Antrag zu stellen, es sei die Getränkesteuer zurückzuweisen zugunsten eines andern Projekts. Ich werde persönlich Rückweisung der Besteuerung der Rückvergütung der Genossenschaften verlangen, weil jene Lösung noch eines genaueren Studiums bedarf. Das wird zu Verzögerungen führen, was eine Fristverlängerung im Interesse einer guten, dauerhaften Finanzreform erfordert wird.

Wir werden also für Eintreten stimmen. Wir könnten aber der vorliegenden Vorlage nicht zustimmen, sie muss anders aussehen, um unsere endgültige Zustimmung zu erfahren.

Eder: Nachdem Sie bereits sechzehn Redner angehört haben, wird es sich empfehlen, sich äusserst kurz zu fassen. Ich möchte mich auf zwei Punkte beschränken und darauf verzichten, Ihnen ein grosses Exposé über die Finanzreform nach meiner Vorstellung zu bieten.

Es liegen zwei Tendenzen vor, und es werden zwei Aufgaben gestellt: Auf der einen Seite Sanierung der Bundesfinanzen, auf der andern Seite haben wir eine starke Tendenz der Zentralisation auf dem Gebiet der Steuern. Mir scheint das Interessante an der Situation, dass diese beiden Tendenzen gegeneinander ankämpfen und dass sie hier in einer unzulässigen Weise verwischt worden sind.

Wenn ich von dieser Zentralisationstendenz spreche, so möchte ich feststellen, dass auch die Verwaltung daran beteiligt ist. Wir haben eine sehr ausgebaute Bundessteuerverwaltung mit 334 Leuten, die dauernd angestellt sind. Dazu befinden sich 422 Personen noch im Provisorium. Wir werden also vom eidgenössischen Fiskus aus von rund 750 Personen „betreut“. Wir können hier die gleichen Feststellungen machen wie bei andern Verwaltungszweigen des Bundes, nämlich, dass diese hier beschäftigten Personen alles daran setzen, um nicht abgebaut zu werden, und zwar nicht nur die provisorisch Beschäftigten, sondern auch die übrigen, die befürchten, dass ein Rückgang ihrer Aufgaben zu einem Rückgang ihres Personals, ihrer Mitarbeiter, Hilfsarbeiter und anderer Kräfte führen werde. Diese Tendenz ist verständlich, sie ist menschlich begreiflich; aber wir als Bürger haben uns mit dieser Tendenz auseinanderzusetzen.

Ich möchte weiter gehen als der Herr Kommissionspräsident und behaupten, dass diese Verwaltung nicht nur da und dort taktische Fehler begangen hat oder Vergehen gegen das Taktgefühl des Steuerzahlers, sondern dass sich diese Verwaltung je länger je mehr auf den Standpunkt stellt,

der Bürger sei überhaupt nur noch interessant in der Weise, wie er Steuern zahlen muss und auch bezahlt. Wir haben heute eine Mentalität, die an das Untertanenverhältnis erinnert. Es ist in der Kommission das etwas harte Wort vom „Steuer-sadismus gewisser Funktionäre der eidgenössischen Steuerverwaltung“ gefallen.

Aber auch politische Gruppen haben erkannt und gemerkt, dass die Macht und der Einfluss im Staat weitgehend vom Stand und Umfang der Staatsfinanzen abhängen. Wir sind heute so weit gekommen, dass wir 2 bis 2,5 Milliarden Franken des Volkseinkommens von der öffentlichen Hand verwalten lassen. Das ist ein Sechstel oder ein Siebtel der gesamten Einkünfte. Dieser Prozess geht um so rascher und unbedenklicher vor sich, als er von zentraler Stelle aus geleitet wird.

Der Bürger hat bei sich zu Hause, in seinem Kanton und in seiner Gemeinde einen Einblick in die Dinge, er hat eine Übersicht über die Finanzgestaltung und -gebarung. Im Bund dagegen haben wir kein Finanzreferendum; ich kann mir nicht vorstellen, wie ein solches funktionieren sollte. Daher besteht im Bund die viel grössere Ausgabenfreudigkeit. Es steht fest, dass die gleichen Leute, die in der Gemeindeversammlung oder im Grossen Rat sich behindert fühlten, eine grosse Ausgabe zu beschliessen oder in Vorschlag zu bringen, hier im Saal unbedenklich solchen Anträgen zustimmen.

Ich kann mir vorstellen, dass diese Zentralisten die heutige Finanzlage des Bundes dazu benutzen wollen, um das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen grundsätzlich zu ändern. Diese Tendenz wird schlecht maskiert durch den merkwürdigen Vorschlag, die ganze Sache auf zwanzig Jahre zu befristen. Dieser Vorschlag kommt mir seltsam vor. Ich habe ihn schon in der Kommission kritisiert und werde nicht müde, dies weiter zu tun.

Im Jahre 1969 ist der Zeitpunkt da, wo die erste Finanzetappe der AHV abgelaufen sein wird. Dann werden wir oder unsere Nachfahren sich darüber schlüssig werden müssen, welche Mittel dann bereitgestellt werden müssen, um die zweite Etappe zu finanzieren. Ausgerechnet in diesem Zeitpunkt soll dann die direkte Bundessteuer verschwinden, respektive bis dahin befristet sein. Es wird sich niemand einbilden, dass man in zwanzig Jahren in der Lage sein wird, eine andere Lösung vorzuschlagen, wenn es heute nicht möglich sein sollte, die Finanzierung anders als durch eine direkte Bundessteuer vorzunehmen. Es wird behauptet, es gehe nicht ohne die direkte Bundessteuer, weil sonst der Ausgleich nicht gefunden werden könne. Ich möchte mich hier nur auf einen Punkt konzentrieren. Das Budget, wie es für 1950 provisorisch vorgeschlagen ist, ist für mich nicht verbindlich. Es sind in diesem Budget, wenn man sorgfältige Untersuchungen anstellt, bedeutende Einsparungen zu machen. Ich beschränke mich hier auf einen Punkt, den Staatsapparat, der heute viel zu gross ist. Führen Sie sich folgende zwei Zahlen vor Augen: Die Zivilverwaltung (ohne Zoll) hat 1938 2750 Personen beschäftigt. 1950 sollen nach der Vorlage dort noch 6497 Personen sein. Wir haben also eine Vermehrung von 100 auf 236%! Herr Bundespräsident Nobs hat in der Kommission selbst zugegeben, dass er ernsthaft daran zweifle, ob die

Staatsaufgaben im Bunde sich in dem Masse vermehrt hätten, dass man nicht nur das Doppelte, sondern noch mehr an Personal benötige, um diese Aufgaben zu erfüllen.

Hier scheint mir ein Abbau dringend notwendig und auch möglich zu sein. Ich verzichte darauf, die einzelnen Departemente zu untersuchen und einzelne Zahlen bekanntzugeben. Das Schweizervolk interessiert sich nicht so sehr, wie viele glauben, in erster Linie für die Prinzipien der Bundesfinanzreform, für das Problem des Verhältnisses von direkten zu indirekten Steuern, der Steuerauscheidung zwischen Bund und Kantonen, sondern ist zunächst daran interessiert, dass die grossen Mittel, die das Volk aufzubringen hat, nicht nur zweckmässig, sondern sparsam verwaltet werden. Unter diesem Gesichtspunkt scheint es mir besonders wichtig zu sein, dass gewisse Ausgabenbeschlüsse nach der jetzigen Vorlage in Zukunft unter ein besonderes Regime gestellt werden, damit die Ausgabefreudigkeit, die immer zu Lasten des Volkes geht, in vernünftigen Rahmen gehalten wird.

Herzog: Ich will Sie nicht lange aufhalten, sondern nur in einigen wenigen Worten noch von einer andern Seite aus die Frage der Bundesfinanzreform beleuchten. Wir sind uns alle darüber einig, dass es nötig ist, die verfassungsmässige Grundlage für die zukünftige Finanzgebarung im Bunde zu schaffen. Wir haben seit 1939 eine ganze Menge direkter und indirekter Steuern erhalten, die wohl fast sämtliche der verfassungsmässigen Grundlage entbehren. Ich nenne die Kriegsgewinnsteuer, das Wehropfer, die Wehrsteuer, den Zuschlag zur Wehrsteuer, die Verrechnungssteuer und dann die zusätzliche Wehrsteuer. Diese Steuern wurden auf Grund der Vollmachten beschlossen. In ihren Grundlagen waren wir mit diesen Steuern einverstanden. Wir haben auch die Warenumsatzsteuer und die Luxussteuer eingeführt, die erstere als sehr ertragreiche, indirekte Steuer. Von den andern indirekten Steuern, die wir schon vor dem Kriege hatten, spreche ich nicht, auch nicht über die Ausgleichssteuer, die ja ihre verfassungsmässige Grundlage im September 1939 gefunden hat.

Wir finden uns im Bestreben einig, dem verfassungswidrigen Zustand ein Ende zu bereiten. Über die Wege, die zu diesem Ziele führen, sind wir uns nicht einig. Mir ist dieser Tage, als ich mich wieder mit diesen Fragen beschäftigte, ein Artikel der „Basler Nachrichten“ vom 22. Februar 1942 in die Hände gekommen, worin steht: „Nur auf einem Gebiet scheint wenigstens die Zeit günstig, um zu einer grundsätzlichen Lösung zu gelangen, auf dem der Finanz- und Steuerwirtschaft. Das ist auch die Meinung des Chefs des Eidgenössischen Finanzdepartementes. Darum sollten alle Energien für Dauerlösungen in Bewegung gesetzt werden, sich dieser zweifellos schweren Frage zuzuwenden, als der zugleich dringlichsten und wichtigsten Aufgabe. Sie ist wegen ihrer Bedeutung und der Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, die zu berücksichtigen sind, eine der entscheidendsten Reformen, die in der Schweiz je unternommen wurden. Wenn dieser Reform eine Gesamtkonzeption zugrunde liegt und sich nicht, wie das Quellensteuerprojekt

von Keller-Imhof, auf nebensächliche Ziele drängen lässt, ist es eine Frage zweiter Ordnung, ob diese Reform in Etappen oder in einem einzigen Wurf unternommen werde.“

Das wurde von Herrn Büchi, dem damaligen Redaktor der „Basler Nachrichten“, geschrieben, also von dem heutigen Leiter des bekannten Büros, das sich nicht genug darin tun kann, jede nach unserer Auffassung vernünftige Lösung der Finanzordnung zu hintertreiben. — Wenn wir die Ergüsse dieses Büros etwas näher untersuchen, zum Beispiel den Trumppbur, den Steuerbatzen und verschiedene andere derartige Elaborate, können wir feststellen, dass sie in krassem Widerspruch mit dem stehen, was Herr Büchi im Jahre 1942 geschrieben hat. Aber eben, das war während der Kriegszeit, als sich allgemach abzeichnete, auch für jene, die vorher nicht daran glaubten, wohin der Weg während des Krieges führen dürfte. Man weiss ja, dass man in jenem Zeitpunkt zu einigem bereit gewesen wäre, auch in finanzieller Hinsicht. Aber es scheint, dass diese Zeit gerade in den Kreisen um Büchi und um sein Büro herum etwas vergessen wurde und man nicht mehr bereit sei, die unbedingte nötigen finanziellen Opfer zu bringen.

Schon bei der Behandlung des hypothetischen Budgets in der Kommission zeigten sich ganz erhebliche Schwierigkeiten, zum Teil beinahe unüberwindliche Gegensätze. Ich will nur auf einige wenige Punkte hinweisen. Betreffs der zivilen Verwaltung wurde erklärt, dass eine Herabsetzung der Aufwendungen für Behörden und Personal von 130 auf 120 Millionen Franken durchaus tragbar sei. Verschiedene Redner haben schon hierauf hingewiesen. Ich will doch darauf aufmerksam machen, dass, als dieser Beschluss gefasst war, man dann zur Ausrechnung der Konsequenzen ging, die dieser Beschluss im Gefolge hatte. Dann sagten viele der Herren: „Halt, nein, das geht nun doch etwas zu weit.“ Sie sind ob der Konsequenzen, die dieser Beschluss hatte, etwas erschrocken. Aber es ist bei dem Beschluss geblieben, obwohl man nicht so weit gehen wollte, wie das im Ständerat der Fall war. In verschiedenen Voten ist auf die Überbesetzung der Verwaltung, insbesondere der Zivilverwaltung, hingewiesen worden, und verschiedene Herren haben eine Reduktion verlangt. Ich muss die Herren doch darauf aufmerksam machen, dass es vielleicht doch notwendig ist, sich auch in der Wirtschaft, von der aus angeblich dieses Verlangen nach Reduktion kommt, etwas Zurückhaltung aufzuerlegen in den Begehren, die man an die Verwaltung stellt, wenn man eine Reduktion der Ausgaben auf der Personalseite verlangt. Ich erinnere daran, dass verschiedene Wirtschaftskreise, die im Parlament ihre Vertreter haben — ich rede nicht von den Wirtschaftskreisen der Arbeitnehmerseite, sondern der Arbeitgeberseite —, oft mit Begehren in- oder ausserhalb des Parlamentes an die Bundesverwaltung gelangen, die dann zwangsläufig einfach eine vermehrte Beanspruchung der Bundesverwaltung bedeuten und damit natürlich auch vermehrte Ausgaben für das Personal. Ich will auf eine andere Seite der Budgetausgaben hinweisen: auf die ordentlichen Bundesbeiträge, die in diesem Abschnitt untergebracht sind. Man spricht hier davon, man müsse in Zukunft mit etwa 154 Millionen

Franken ordentlichen Bundesbeiträgen rechnen. In der Kommission hat Herr Bundesrat Nobs — das ist schon wiederholt gesagt worden — ganz entschieden darauf hingewiesen, dass weder diese Summe der ordentlichen Beiträge noch die vorgesehene Summe der ausserordentlichen Beiträge ausreichen dürften, wenn nicht gewisse Einsparungsmöglichkeiten geschaffen werden. Diese Möglichkeiten der Einsparung werden nun wiederum durch die Kreise, die Einsparungen verlangen, verunmöglicht durch die Begehren, die sie an den Bund stellen. Ich selbst bin der Meinung, dass in Zukunft unter dem Abschnitt E „andere Ausgaben“ nicht so weit gegangen werden kann, wie das sowohl eine Mehrheit der Kommission wie vielleicht eine Mehrheit Ihres Rates annehmen dürfte. Ich denke dabei besonders an die vorsorglichen Krisenmassnahmen. Man erklärte, Fonds anzulegen für vorsorgliche Massnahmen sei unnötig. Man solle die Schulden tilgen, dann werde man später, wenn wirklich eine Krise eintreten sollte, wieder die Möglichkeit haben, Gelder zur Bekämpfung der Krisenfolgen zu erhalten. Ich will Sie darauf aufmerksam machen, dass unter diesem Titel auch die Verbilligungsbeiträge laufen. Natürlich haben viele Kreise unserer Bevölkerung diese Verbilligungsbeiträge beileibe nicht notwendig. Aber wenn der Bund sich seiner Aufgabe auch in bezug auf die Stabilisierung bewusst ist, dann kann er nicht von Verbilligungsleistungen absehen. Darum ist meiner Meinung nach die Annahme unrichtig, dieser Posten, der unter Abschnitt E eingesetzt ist, genüge auf die Dauer oder man könne aus diesem Posten noch einige Millionen Franken herausnehmen, um sie einem andern Posten, dem Posten für Schuldentilgung, anzufügen.

Nur ein kurzes Wort zu der Einnahmenseite. Das Budget, das der Kommission vorgelegen hat, nimmt an, dass die Zolleinnahmen 270 Millionen Franken betragen, die Warenumsatzsteuer 330 Millionen Franken, die Luxussteuer 20 Millionen Franken und die Tabak-, Bier- und Getränkesteuer 140 Millionen Franken. Dieses Zukunftsbudget sieht an Verbrauchssteuern 760 Millionen Franken vor. In diesen 760 Millionen Franken habe ich den Ertrag für Benzinzölle nicht eingerechnet. Wenn Sie die Benzinzölle noch einbeziehen, dann kommen Sie auf 820 Millionen Franken. Ich bleibe bei der Annahme der 760 Millionen Franken Einnahmen an Verbrauchssteuern. Dabei sind die Zölle meiner Meinung nach durchaus mit Recht gegenüber dem heutigen Ertrag herabgesetzt worden. Der Ertrag der Warenumsatzsteuer wurde ebenfalls wesentlich herabgesetzt. Sie wissen, dass sie heute über 400 Millionen Franken abträgt. Alle diese Verbrauchssteuern zusammen sollen 760 Millionen Franken ergeben. Es wird angenommen, dass die Tilgungssteuer dem Bund 160 Millionen Franken, der Militärflichtersatz 7 Millionen Franken, die Stempelabgaben 45 Millionen Franken, die Verrechnungssteuer 102 Millionen Franken einbringen sollen. Das sind insgesamt 314 Millionen Franken sogenannte direkte Steuern. Setzen Sie die Verbrauchssteuern ohne den Ertrag der Benzinzölle mit 760 Millionen Franken und die direkten Steuern mit 314 Millionen Franken fest, so werden Sie uns nicht zumuten, der Warenumsatzsteuer und den

andern indirekten Steuern zuzustimmen, wenn Sie die direkte Bundessteuer ablehnen. Ich habe dabei die andern Erträgnisse nicht berücksichtigt, die ebenfalls bis zu einem gewissen Grade als indirekte Besteuerung, als Verbrauchssteuern bezeichnet werden könnten. Sie müssen sich dessen bewusst sein. Wir sind durchaus der Meinung, dass es möglich sein sollte, eine Lösung zu finden, und wir haben deshalb, wenn auch mit schweren Bedenken, unter der Voraussetzung der direkten Bundessteuer, der Warenumsatzsteuer zugestimmt. Das geschah in der Voraussetzung, dass sie Erleichterung bringt. Aber sie bringt noch bei weitem nicht die Erleichterung, die wir eigentlich grundsätzlich fordern müssten. Der Kampf, den ich seit der Einführung der Warenumsatzsteuer geführt habe, ist eigentlich abgeschlossen. Er ist insofern abgeschlossen, als ich damals bei der Einführung der Warenumsatzsteuer erklärt habe, dass die Freiliste eine unbedingte Voraussetzung für die Einführung dieser Steuer sei. Ich erinnere mich noch daran, wie prominente Herren des Rates hier erklärten, das sei ein unmögliches Verlangen. Eine Freiliste sei unmöglich. Ich könnte Ihnen das an Hand von Zitaten beweisen. Ich freue mich darüber, dass ich recht bekommen habe, dass die Freiliste eingeführt wurde; ich freue mich darüber, dass sie erweitert werden soll. Aber diese Erweiterung der Freiliste bringt im Verhältnis zur Belastung, die durch die Warenumsatzsteuer im gesamten besteht, nicht die Entlastung, die nötig wäre.

Weil wir der Auffassung sind, es sei staatspolitisch notwendig, eine tragbare Finanzreform zu finden, wollten wir der Lösung, wie sie nun getroffen worden ist, grundsätzlich zustimmen. Aber wenn Sie die direkte Steuer ablehnen, trotzdem der Bund auf sie angewiesen ist, müssen Sie sich bewusst sein, dass es hier nur ein Entweder-Oder gibt.

Ich bin der Meinung, wir sollten Eintreten beschliessen. Die Vertreter der Wirtschaft stehen auf dem Standpunkt, die direkte Bundessteuer sei untragbar. Aber nicht alle Vertreter der Wirtschaft sind dieser Auffassung. Sie müssen sich bewusst sein, dass es unbedingt dringlich ist, aus verfassungswidrigen Beschlüssen, aus der Notlage, in der sich der Bund verfassungsmässig mit seinen Finanzbeschlüssen befindet, herauszukommen, damit wir zu einer Lösung gelangen, die eine verfassungsmässige Grundlage hat. Wenn wir den uns in der Vorlage bezeichneten Weg begehen, so werden wir zu einer tragbaren Lösung kommen, die letzten Endes, wenn vielleicht nicht auf den ersten Anhieb, so doch schlussendlich die Zustimmung des Volkes finden wird.

Bühler: Ich bin die Nr. 19, die zum Wort kommt, aber ich bin eigenartigerweise die Nr. 1 der Freisinnigen deutscher Zunge, die sich offen gegen die Tilgungssteuer ausspricht. Ich bin ganz mit den Ausführungen unseres Kollegen Gysler einverstanden und kann ihnen zustimmen. Da wir beide aber ein gleich schlechtes Organ haben, möchte ich Sie vor einer Repetition verschonen.

Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen. Es gibt nicht nur zwei Lager in der Beurteilung der Steuer,

es gibt noch ein sehr grosses Lager aus dogmatischen Überzeugungen heraus. Das sind diejenigen, die vom Staat viele Ausgaben verlangen, damit viel verteilt werden kann. Und da man, wenn man verteilt, nicht von den gleichen Leuten wieder einziehen kann, muss man es von den andern, von einer Minderheit holen! Das ist Dogma, das ist uralte, das steht schon bei Marx, denn die Minderheit soll damit erledigt, es soll nivelliert werden, damit den Leuten, die man nicht gern sieht, der Schnauf ausgeht. Damit erreicht man eine Änderung der Wirtschaftsordnung, die man auf normalem Weg, durch eine Volksabstimmung, niemals erreichen würde. Diese Taktik ist meines Erachtens kurzsichtig und gefährlich, denn, wenn die Milchkuh geschlachtet wird, dann haben nachher die andern die Lasten zu tragen. Das gibt unerfreuliche Erscheinungen.

Da habe ich das Gefühl, dass Herr Schmid-Ruedin doch in London zu wenig gelernt hat, als sein Freund ihm erklärte, dass er 50% von seinem Einkommen von 20 000 Fr. an Steuern bezahlen müsse. Das ist das, was wir in England schon haben, dass auch die untern Einkommen heute sehr reichlich zur Steuerzahlung herangezogen werden, weil die andern geschlachtet wurden. Er hätte noch etwas in den Norden, in die Kohlengruben gehen können. Dort wird am Samstag nicht gearbeitet, weil es sich wegen der Progression des Einkommens am Samstag nicht mehr rentiert, zu verdienen. Das ist Tatsache.

Da möchte ich Ihnen zwei Sätze von Herrn Prof. Grossmann vorlesen, der in den dreissiger Jahren gar nicht zimperlich war in der Steuerbeurteilung. Er hat gesagt, das Schweizervolk zahle nur 7% seines Einkommens an Steuern. Dieser Mann schreibt heute über die grossen Erwerbseinkommen, die man ja ausradieren will: „Die grossen Erwerbseinkommen sind die mit grossen Risiken belasteten Einkommen derjenigen Wirtschaftszweige, die die volkswirtschaftliche Funktion haben, die Devisen herbeizuschaffen, die ein auf Zufuhren angewiesenes Land haben muss, wenn es nicht im buchstäblichen Sinn verhungern will. Was man heute am Schicksal einer Reihe einst reicher Länder sieht, ist eine *demonstratio ad oculos* der Bedeutung der Exportindustrie, der Transportversicherungs- und Kapitaldienste für den Lebensstandard der Massen.“

Er sagt ganz richtig, dass der Produktivität der Wirtschaft das Primat zukommt, vor der Einkommensverteilung. Bevor man das Volkseinkommen durch fiskalische und sozialpolitische Massnahmen gerecht verteilen kann, muss es da sein, in einer möglichst grossen Summe, und das bedingt fiskalische Rücksichten, vor allem gegenüber den Erwerbszweigen, welche für den Lebensstandard der Massen von entscheidender Bedeutung sind. Das gilt besonders für den Selbständigerwerbenden, der mit seinem ganzen Vermögen die Risiken trägt. Diese soll er allein tragen, die Gewinne soll er dem Staat abliefern. Das verhindert ihn am Unternehmungsgeist und an der Risikofreudigkeit. Wir wollen uns vergegenwärtigen, dass wir in der Schweiz verpflichtet sind, 35% unserer Produktion zu exportieren. Alle andern Länder kommen nicht höher als auf 10%. Unsere Existenz hängt davon ab, ob wir

diesen hohen Anteil dem Ausland verkaufen können. Da wird Grosses geleistet, auch in diesen Zeiten der Devisenschwierigkeiten, der Vorschriften, der behördlichen Eingriffe, dass man immer noch exportieren kann. Diese Einstellung für Mehrausgaben hat sich auch in der Kommission gezeigt. Man hat gewisse Ausgaben nicht senken wollen, hat sie auf hohem Niveau budgetiert.

Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu den Zinsen. Als wir in Pontresina tagten, war der Zinssatz bei 3½%. Damals war man pessimistisch, dass der Bund für seine Anleihen mehr Zinsen bezahlen müsse als bisher. Ich verstehe nicht ganz, dass der Präsident der Schweizerischen Nationalbank auch heute noch schreiben kann, der Bund werde seine Anleihen kaum wesentlich besser als zu 3½% unterbringen, denn er wird nächstens, wenn ich nicht falsch berichtet bin, diese ohne weiteres zu 3¼% placieren können. Man sollte also nicht in Schwarzmalerei machen.

Eine Bemerkung wegen der Verzinsung der Fonds, von der Herr Bratschi sprach. Er verwahrt sich dagegen, dass man irgendwelche Fonds nicht mehr verzinse. Ob diese verzinst werden oder nicht, geöffnet werden oder nicht, spielt keine ausschlaggebende Rolle. Wir zahlen aber keine Steuern, auch keine Tabaksteuern, um beim Bunde einfach Fonds zu öffnen. Zur Zeit gehen viel höhere Tabaksteuern ein als seinerzeit irrtümlich berechnet wurde. Diese kommen nicht dem AHV-Fonds zugute, sondern dem Spezialfonds, den Sie vom Bericht des Bundesrates vom 9. Oktober (Seite 6) kennen und den also der Bundesrat, nicht die AHV-Kommission verwaltet. Dieser besondere Fonds beläuft sich schon auf etwa 243 Millionen Franken. Gesamthaft sind 794 Millionen Franken in AHV-Fonds des Bundesrates. In diese kommen die Einnahmen aus Tabak und Alkohol, was die wenigsten Leute wissen. Dieser Fonds zahlt das aus, was unter den Ausgaben steht, nämlich die 107 Millionen Franken für die AHV, die im Gesetz vorgeschrieben sind. Da niemand beurteilen konnte, wie viel in der Schweiz künftig geraucht wird, sehen wir erst jetzt, dass in diesen Vorfonds viel mehr eingeht, als nötig ist; er wird jährlich um etwa 20 Millionen Franken anwachsen, es sei denn, man reduziere die Tabaksteuer, wovon ich vor zwei Tagen etwas gelesen habe. Ich bin ein grosser Raucher, verstehe aber nicht, warum plötzlich für die Zigarren der Zoll ermässigt werden soll.

Zur Frage der Beamten: Herr Grimm kennt die Bundesverwaltung besser als ich. Aber wenn er uns in der Kommission eindrücklich schilderte, es sei ein Skandal, wie die Beamten am Morgen zum Früschoppen und ins Café gehen und die Wirtschaften um das Bundeshaus herum bevölkern oder auf den Bureaux Romane gelesen werden, so erhält man das Gefühl, dass die Rationalisierung noch nicht eingeführt ist. Ich kann diese Verhältnisse nicht beurteilen. Herr Grimm weiss das besser. Man versteht es auch nicht, dass 1948 wieder 440 Beamte zusätzlich eingestellt wurden.

Bei den Subventionen habe ich eine ganz andere Auffassung. Diese haben sich im Laufe der letzten hundert Jahre sukzessive entwickelt; es fehlt dabei jede Systematik. Die Vorlage ist unbefriedigend,

weil sie die Subventionen so belässt, wie sie sind. Es werden vielleicht Abzüge gemacht, aber die Subventionen werden nicht neu nach den Aufgaben zwischen Bund und Kantonen geregelt. Das könnte man, aber man will nicht. Ich möchte nur ein Beispiel anführen, um zu zeigen, was ich mit dem Finanzausgleich meinte, den der bedürftige Kanton nötig hat. Wenn der arme Kanton sich für diesen Ausgleich einsetzt, so sieht es anders aus, als wenn ich es als Abgeordneter aus einem grossen Kanton vertrete. — Wenn der Kanton Graubünden, der mit seinem Schulwesen Mühe hat, wie uns das Herr Kollege Gadiant erzählte, 50 000 Franken mehr Subventionen für das Schulwesen benötigt, damit er seine Lehrer besser bezahlen kann, vielleicht die Gaden, in denen Schule gehalten wird, einigermaßen in Schulräume umbauen kann, muss der Bund 1 Million Franken ausgeben. Die 50 000 Franken würde ich dem Kanton Graubünden nicht abprechen. Aber gemäss Gesetz muss der Bund 1 Million ausgeben, weil Zürich, Bern, Genf mindestens die Hälfte davon wieder wegnehmen, obwohl sie kein Gesuch für Schulsubventionen stellen. Das ist die falsche Technik der Subventionen. Solche Methoden der Bemessung sind falsch. Das ist nur ein Beispiel.

Ich komme nun zur Rückstellung von 150 Millionen Franken. Sie sind mir ein Dorn im Auge, weil die Kommission das, was der Bundesrat und der Ständerat wollten, komplett geändert, verschlechtert hat. Mit dieser Rückstellung von 150 Millionen Franken gehe ich nicht einig; damit wäre jede Vorlage unannehmbar. Der Bundesrat dachte, wie Herr Meierhans es sagte, an eine konjunkturgerechte Politik, wonach man in guten Jahren etwas auf die Seite legen soll. Der Bundesrat gedachte einen Fonds anzulegen. Das haben wir alle abgelehnt. Wir haben die Fondsbildung im Bunde nicht mehr gern. Man kann das gleiche erreichen, indem man den Bund zwingt, in guten Jahren zu amortisieren. Das ist das, was uns Herr Meierhans erklärte. Von der Kommission wird das nicht mehr angestrebt. Es steht ausdrücklich, die Rückstellung erfolge für kommende Aufgaben. Für 150 Millionen stehen der Bundesversammlung Tür und Tot offen. Man setzt nämlich die 150 Millionen Franken nicht zwecks Schuldenamortisation im Budget ein, sondern amortisiert werden soll erst, wenn die Rechnung zufällig einen Überschuss zeigt. Diese 150 Millionen Franken werden versteigert. Melden Sie sich an! 80 Millionen, erklärt der Bundesrat, seien schon fast vergeben, 70 Millionen seien noch zur Verfügung. Sie müssen sich also rasch anmelden; wer zuerst kommt, wird bedacht, die andern gehen leer aus. So ist die psychologische Situation für das Parlament. Hier stehen 150 Millionen Franken. Diese stimmen nun theoretisch genau mit dem Ausmass der Tilgungssteuer zusammen. Es hat mich gefreut, dass Herr Bratschi ehrlich sagte, man soll mit dem Namen Tilgungssteuer aufräumen, denn es werde nicht mehr getilgt. Ich bin gleicher Ansicht. Alle Herren, die vormachen, man müsse jetzt die Nachschussprämie für die Schulden des Krieges zahlen, wie Herr Dietschi so schön sagte, irren sich, denn man tut das nicht mit den Mitteln der Tilgungssteuer, sondern bestreitet damit zukünftige Ausgaben. Jedenfalls steht es dann dem Rate frei,

diese 150 Millionen Franken auszugeben oder nicht. Das ist psychologisch falsch.

Nun wird viel von Gerechtigkeit gesprochen. Darunter versteht jeder das, was ihn nicht belastet, nach dem Grundsatz des heiligen St. Florian. Das ist auch nach den Ausführungen des Herrn Munz typisch. Er spricht von den Grossverdienern. Es haben eben nicht alle die Möglichkeit, auf dem Umwege über eine Genossenschaft ihre Liebhabereien steuerfrei zu befriedigen. Die, welche eine Vorliebe für Hunde, Autos oder Pferde haben, müssen das zuerst versteuern. Aber die, die eine ganze Partei auf dem Wege einer Genossenschaft finanzieren und ihr Vergnügen, ihren Lebensinhalt darin finden, denen kommt dieses Vergnügen gratis zu, d. h. es wird nicht besteuert. Wie gesagt, sind nicht alle in dieser günstigen Situation.

Die Tilgungssteuer und die Kontingente: In bezug auf die Kontingente sind viele Vorschläge gemacht worden, darunter auch von unserer Partei. Auch Nationalrat Eugen Keller, Aarau, ein Mann, der in seinem Leben bewiesen hat, dass er etwas von Finanzen versteht, hat einen Vorschlag unterbreitet, ebenso Herr Regamey. Ich glaube, wenn man gewollt hätte, hätte man aus allen diesen Vorschlägen etwas Brauchbares machen können. Aber man will nicht, und daher kann man heute sagen, die Vorschläge seien untauglich; denn nicht wahr, bezahlt muss werden! Es wird gesagt, die Kantone müssten alle diese Steuergesetze ändern, wenn sie dem Bund Steuern abliefern. Das müssten sie aber auch sonst tun, denn diese Vorlage entzieht den Kantonen auf alle Fälle zwischen 40—80 Millionen Franken als Anteil an den direkten Steuern. Denn der Bund nimmt für sich ungefähr soviel wie früher, so dass die Gesamtsumme der Steuern eher höher sein wird als bis jetzt. Sämtliche Kantone werden ihre Steuern erhöhen müssen. Der eine Kanton kann dies ohne weiteres tun, andere Kantone müssen eben ihre Gesetze ändern. Das darf nicht unterschlagen werden. Es liegt ein Bericht des Finanzdirektors des Kantons Zürich vor, wonach der Vorschlag mit Tilgungssteuer einen Ausfall von 17 bis 18 Millionen Franken für den Kanton bringen werde. Diese 17—18 Millionen werden nicht durch eine Steuerverminderung aufgetrieben. Da wird etwas gehen müssen, nicht wahr, Freund Kägi? (Heiterkeit). Ich befinde mich in einer guten Lage, erstens einmal haben Sie ja ein Traktat von den ernstesten Bibelforschern erhalten, worin steht, dass auch Gott gegen die Tilgungssteuer sei. Ich befinde mich auch aus einem andern Grund in einer vorteilhaften Lage: Ich entziehe mich der Steuerpflicht nicht, ich bin nicht gegen die Luxussteuer, ich bin nicht gegen die Getränkesteuer usw. Ich bin gegen nichts, was man zahlen muss; aber wenn man von uns verlangt, dass wir zahlen, entsprechend dem, was unser Fraktionspräsident hier erklärt hat, dann haben wir einen ganz bescheidenen Wunsch: dass wir sagen dürfen, auf welchem Weg bezahlt werden muss. Wir wissen, dass wir zahlen müssen, doch wünschen wir, dass dies über die Kantone geschieht, weil uns das demokratischer erscheint. Über die Kantone ist ein Kontrollrecht des Volkes da. Das Volk kann noch mitreden. Bei den Bundessteuern wird das Volk entrechtet. Der Bund ist zu weit weg, um zu sehen, was vor sich geht. Diese Steuern,

die man von Bern aus direkt vom Bürger holt, werden nie ausreichen. Aber sie werden ausreichen, wenn man sie über die Kantone holt, weil via Kanton ein ganz anderer Geist auftritt. Da scheiden sich die Gemüter. Die einen wollen sparen, und wir haben einen brauchbaren Weg zum Sparen. Die andern wollen nicht sparen und daher brauchen sie die Tilgungssteuer, das verstehe ich. Zum Schluss möchte ich sagen: Wir wehren uns gegen diese Steuer, die keine Tilgungssteuer ist. Dazu haben wir das Recht. Wir tun das im Interesse der Erhaltung einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung nach schweizerischer Auffassung, die in diesem Ratssaal nicht mehr oft vertreten wird, die aber im Volk noch grossen Anklang hat.

Schmid Werner: Mir scheint, es ist viel von Finanzen die Rede, aber herzlich wenig von einer Reform. Ich bekomme nach und nach den Eindruck, wir machen uns selbst und dem Volke etwas vor. Wenn die Vorlage, wie sie vorliegt, oder leicht modifiziert angenommen wird, was haben wir gewonnen? Haben wir dann einen sichern Finanzhaushalt, haben wir ein ausgeglichenes Budget? Haben wir unsere Schulden getilgt? Haben wir eine klare Steuersituation? — Nichts von alledem haben wir! Wir reden von einem Budget von 1,3 Milliarden Einnahmen und Ausgaben. Aber wir wissen nicht, was für Franken es sind, um die es sich hier handelt. Wir wissen nicht, wie dieser Franken nach fünf oder zehn Jahren aussehen wird. Sie haben es bei der Revision des Art. 39 BV abgelehnt, den Realwert dieses Frankens zu definieren. Nun erstreckt sich dieser Finanzplan über Jahrzehnte, und niemand weiss, was diese Rechnungseinheit bedeutet. Mir scheint, der Finanzdirektor des Kantons Basel-Land hat recht, wenn er sagt, „dass dieser Franken unmöglich ohne vorherige Sicherung seiner Wertbeständigkeit als Mass und Baustein für ein Finanzprogramm, das Anspruch auf Durchführbarkeit erhebt, verwendet werden kann.“ Ich stimme hier dem Finanzdirektor des Kantons Basel-Land vollkommen zu.

Noch auf einen andern Umstand möchte ich Sie aufmerksam machen, auf den Umstand, dass die Frage schliesslich eine Konjunkturfrage ist. In Zeiten guter wirtschaftlicher Konjunktur haben wir auch einen guten Rechnungsabschluss im Bund. Das ist eine Erfahrungstatsache, die wir nicht aus den Augen lassen sollten. Das ganze Problem ist wesentlich ein Konjunkturproblem. Sorgen wir dafür, dass die Vollbeschäftigung anhält, dass die gute Konjunktur anhält, dann haben wir auch das Problem der Bundesfinanzreform im wesentlichen gelöst! Aber stellen Sie sich vor, dass nächstes Jahr ein allgemeiner Preisfall einsetzt, dass eine Deflationspolitik getrieben wird; wir wissen nicht, ob es nicht dazu kommt! Stellen Sie sich vor, was das bedeutet! Das bedeutet, dass alle Berechnungen, die wir anstellen, illusorisch sind, dass das ganze Budget vollkommen über den Haufen geworfen wird. Die Erfahrung lehrt, dass der Konjunkturablauf die Staatsfinanzen beeinflusst und nicht umgekehrt.

Nun muss ich meiner grossen Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass das Hauptproblem einer Bundesfinanzreform nicht mehr im Mittel-

punkt der Beratungen steht, dass dieses Problem ganz an den Rand gedrückt worden ist, nämlich die Frage der Tilgung der Mobilisationsschuld. Man hat zwar immer gesagt, man sollte die Schulden tilgen, und das Volk erwartet von der Bundesfinanzreform, dass sie getilgt werden. Statt dessen haben wir hier einen Steuermarkt; einen Markt um ein Mehr oder Weniger an Steuern, aber die Schuldenlast bleibt. Die Tilgungssteuer reicht nicht einmal aus, um die Zinsen für die Schuldenlast aufzubringen. Es ist festgestellt worden, dass von einer Tilgung nicht mehr die Rede sein kann. Der Bundesrat kündigt bereits grössere Ausgaben an, so dass die vorgesehenen Quoten eine Tilgung nicht mehr ermöglichen. Wenn wir einen Zinsfuss von 3 % hätten, dann wäre es möglich, an die Tilgung zu denken, aber diese wäre erst im Jahr 2018 beendet! Haben wir aber einen Zinssatz von 3,5%, dann kann nicht ein einziger Franken der Bundesschuld abgetragen werden. Dann haben wir aus der Bundesschuld eine ewige Rente gemacht, und das Schweizervolk zahlt Milliarden und Milliarden, ohne dass seine Schuldenlast nur im geringsten kleiner wird. Herr Müller-Amriswil, Präsident des Bankrates der Nationalbank, prophezeit uns, dass die Zinsen nicht sinken werden. Ich gestehe, es braucht sehr viel Mut, diese Vorlage als Bundesfinanzreform zu bezeichnen. Ich meinerseits bringe den Mut dazu nicht auf. Voraussetzung, dass der Plan, der uns vorgelegt wird, gelingt, ist, dass es zu keiner Wirtschaftskrise kommt, dass kein neuer Krieg dazwischen kommt, der Zinsfuss nicht steigt und dass das Budget dauernd ausgeglichen bleibt. Unter den heutigen Gegebenheiten sind das unmögliche Voraussetzungen. So enthüllt sich der Plan in der vorliegenden Form als ein utopistischer Plan.

Es gibt nach meiner Auffassung hier nur eine ehrliche Lösung, die darin bestehen würde, dass wir einen Teil der Mobilisationsschuld, 3—4 Milliarden Franken, durch ein Friedensopfer in fünf Jahren tilgen und den Rest im Laufe von 20—25 Jahren. Das ist eine harte Sache, aber sie ist notwendig. Wenn man von einer tragbaren Schuldenlast des Bundes spricht, so halte ich es hier mit dem Finanzdirektor des Kantons Zürich, der gesagt hat: „Eine tragbare Bundesschuld mutet an wie eine maximal belastete Brücke, die einer unerwarteten zusätzlichen Schneelast nicht mehr standhalten und zusammenbrechen wird. Jede Krise, die zwangsläufig neue Schulden des Staates bringt, müsste die bisherige, als tragbar bezeichnete Schuld in eine nicht mehr tragbare verwandeln.“ Und darum kommt auch Finanzdirektor Streuli zum Schlusse: „Es muss deshalb die Tilgung des ganzen Schuldenüberschusses als unerlässliches Erfordernis der Bundesfinanzreform festgehalten werden.“ Wir ersparen damit dem Volke Milliarden und Milliarden an Zinsen und rüsten uns so für allfällig kommende schwere Zeiten.

Das Friedensopfer befreit die Wirtschaft und den Bund von einer unerhörten Zinsenlast und damit auch von einer Steuerlast. Wenn Sie sich vorstellen, dass diese 300—400 Millionen Franken Zinsen nicht mehr aufgebracht werden müssten, dann können Sie auch entsprechende Steuerreduktionen vornehmen. Und es ist der Bundesrat, der in seiner Weisung selber feststellt, dass eine solche Abtragung

der Mobilisationsschuld notwendig und im Interesse der Wirtschaft wäre. Der Bundesrat stellt ausdrücklich fest: „Man kann die Bundesschuld als eine im Grunde den schweizerischen Vermögensbesitzern jetzt schon aufliegende, nur noch nicht aufgeteilte Schuld auffassen. Man kann jedem seinen Teil auf Grund einer Vermögenstaxation zumessen und ihn zur Zahlung auffordern. Es wird damit grundsätzlich bloss ein Auskauf künftig zu erbringender Steuerleistungen verlangt. Es wird eine Art Sanierung durchgeführt, die wohl als Last empfunden werden müsste, aber unter Umständen einer von der Pflicht zur langsamen Abtragung der Wehrschuld befreiten Wirtschaft bessere Ausgangsverhältnisse für einen neuen Aufstieg verschaffen würde.“ — So der Bundesrat.

Nun wollen wir uns doch die Situation noch in einer andern Hinsicht vergegenwärtigen. Herr Bundesrat Kobelt verlangt eine schlagkräftige Armee und dementsprechende Kredite. Wir bewilligen sie. Herr Bundesrat Rubattel erklärt, wirtschaftliche Vorsorge treffen zu müssen. Wir bewilligen die Kredite. Der Bundesrat verlangt von der Bevölkerung den Bau von Luftschutzkellern. Das alles deutet darauf hin, dass die Möglichkeit eines neuen europäischen Konfliktes besteht.

Gewissensfrage an uns und an den Finanzminister: Wie sieht der Finanzplan für eine allfällige neue Mobilisation aus? Wie sollen wir dann die Mittel aufbringen? Sollen wir dann neue Schulden machen? Ich bin höchst erstaunt, im Eintretensreferat des Herrn Kommissionspräsidenten den Satz zu lesen: „Für ausserordentliche Verhältnisse, wie etwa für Zeiten einer Mobilmachung, vorausschauend die Staatsauslagen auch nur irgendwie annähernd bestimmen zu wollen, wäre vermessen.“

Ich sehe darin nicht nur keine Vermessenheit, sondern ich sehe darin unsere Pflicht, dass wir auch diese Möglichkeit ins Auge fassen und uns die Frage vorlegen: Was soll dann geschehen? Und die beste Vorbereitung scheint mir eben darin zu liegen, dass wir die Schulden rasch tilgen, damit wir für allfällige neue Aufgaben gerüstet sind.

Und ich bin im höchsten Grade erstaunt und beunruhigt, dass diese Hauptfrage nicht im Zentralpunkt der ganzen Diskussion steht. Das Volk erwartet eine mutige Tat, und statt dessen servieren wir ihm lauter unbefriedigende Kompromisse, führen endlose Steuerdebatten durch, präsentieren dem Volke ein unübersehbares Steuerbouquet. Es wäre viel richtiger, zu sagen: Soviel hat der Krieg gekostet, das müssen wir jetzt im Frieden zahlen, das ist die Aufgabe, die wir jetzt im Frieden zu lösen haben. Auch der Frieden kostet etwas, man kann nicht nur daraus ziehen!

Statt dessen servieren wir ein Steuerbouquet. Wir werden besteuert beim Essen, beim Trinken, beim Rauchen, im Kino, beim Heiraten, an der Quelle und weiss Gott wo. Niemand findet sich mehr in dieser Sache zurecht! Es herrscht eine unerhörte Steuerbürokratie, mit der wir nicht mehr zurechtkommen, und die Schulden bleiben trotzdem da! Viel besser sind weniger, aber gerechte Steuern, klare Steuersituation. Das wäre es, was das Volk erwartet.

So betrachte ich die gegenwärtige Vorlage als unbefriedigend und bin der Überzeugung, dass eine mutige Vorlage, die ins Zentrum der Frage vorge-stossen wäre, im Volk auch das entsprechende Echo gefunden hätte. Sie hätte das Volk mitgerissen. Wir können uns nicht darüber hinwegtäuschen, dass heute zwischen Volk und Regierung eine Vertrauenskrise besteht. Eine grosse und mutige Tat hätte im Volke das Vertrauen wieder geweckt. Unser Volk ist nicht wehleidig, es ist bereit, Opfer zu bringen, vorausgesetzt allerdings, dass diese Opfer sinnvoll sind und eine Bedeutung haben. Wir können keine Bundesfinanzreform durchführen, die niemandem wehtut, aber wir sollten heute die Gelegenheit nicht verpassen, etwas Mutiges und etwas Tapferes zu tun!

Flisch: Ich möchte Ihnen den Mittagsappetit nicht verderben durch langes Warten und werde mich daher ganz kurz fassen. Ich könnte überhaupt auf das Wort verzichten, wenn ich nicht einen Auftrag der Schweizerischen Armendirektorenkonferenz hätte.

Im fünften Abschnitt der Botschaft des Bundesrates wird das Problem des Finanzausgleiches zwischen den Kantonen behandelt. Die verfassungsmässige Neuordnung des Bundeshaushaltes soll dem Bund für die Erfüllung seiner Aufgaben wieder eine feste Grundlage geben. Es drängt sich aber auf, so wird ausgeführt, gleichzeitig nach Wegen zu suchen, um die Lage einiger Kantone zu erleichtern, deren unzureichende Finanzkraft es ihnen unter wachsenden Schwierigkeiten kaum erlauben wird, den mannigfachen Verpflichtungen nachzukommen. Im allgemeinen hat man versucht, die Bedürfnisse der kleinen und finanzschwachen Kantone zu berücksichtigen. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang auf eine Eingabe der kantonalen Armendirektionen verweisen und diese Stellungnahme der kantonalen Armendirektoren kurz beleuchten. Sie steht im Zusammenhang mit einem Antrage der Finanzdirektoren. Diese haben nämlich die Schaffung eines Finanzausgleichsfonds angeregt, um den finanzschwachen Kantonen auf einzelnen Gebieten mit Rücksicht auf ihre Sonderlasten zusätzliche Ausgleichsbeiträge zu bewilligen, wie z. B. für das Strassenwesen und das Armenwesen. Zu diesem Zwecke sollen jährlich 10—11 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Das ist die Ansicht der Finanzdirektoren. Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren hat diesen Gedanken aufgegriffen und in einer Eingabe an das Finanzdepartement ersucht, diesen Beitrag zur Förderung der wohnörtlichen Armenuntersützung zu verwenden. Die Stellungnahme der Konferenz ist folgende: Es sollte ein Weg gefunden werden, um im Armenwesen Zustände zu schaffen, die eines modernen, sozial eingestellten Landes würdig sind. Das ist leider im Armenwesen noch nicht überall der Fall. Das Armenwesen der Schweiz beruht auf dem sogenannten Heimatprinzip. Das war vor hundert Jahren noch in Ordnung. Die Leute waren noch in enger Verbindung mit der Heimatgemeinde und wohnten dort auch mit seltenen Ausnahmen. Die Bundesverfassung befasst sich daher nur in Art. 45 und 48 mit der Armenfürsorge; in Art. 45 mit der Heimschaffung und in Art. 48 mit der Fürsorge für

krankte und hilfsbedürftige Bürger anderer Kantone. Die Verhältnisse haben sich aber seit hundert Jahren auch im Armenwesen grundlegend geändert. Schon im Jahre 1930 waren volle 27% aller Schweizer Bürger in einem andern als im Heimatkanton wohnhaft. Heute wohnen in jedem Kanton sozusagen Bürger aus allen andern Kantonen. In der Armenfürsorge lässt sich daher heute das Heimatprinzip nicht mehr verantworten, einmal nicht mit Rücksicht auf diejenigen, die eine Hilfe in Anspruch nehmen müssen und denen die Heimschaffung in Aussicht steht, aber auch nicht mit Rücksicht auf die Landkantone und die Berggemeinden. Diese werden je länger je weniger in der Lage sein, die auswärtigen Armenlasten zu tragen, besonders wenn wirtschaftliche Krisen in grösserem Ausmasse auftreten. Es besteht zwar ein Konkordat über die wohnörtliche Armenfürsorge. Diesem sind aber erst 14 Kantone angeschlossen. Das Konkordat befriedigt auch nicht recht. Die Karenzzeit dauert vier Jahre. Dann hat 10 Jahre lang die Heimatgemeinde $\frac{3}{4}$, in den folgenden 10 Jahren die Hälfte und erst nach 20 Jahren $\frac{1}{4}$ der Kosten zu tragen. Das verursacht für die Berggemeinden derart hohe Kosten, dass sie die in den Städten geleisteten, dort nötigen Unterstützungen nicht mehr aufbringen können. Andererseits sind die Konkordatskantone nicht bereit, mehr zu übernehmen und drohen sogar mit dem Austritt.

Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren hält nun eine verhältnismässig bescheidene Beihilfe des Bundes für den zurzeit einzig gangbaren Weg, um gleichzeitig den Fortbestand des Konkordates über die wohnörtliche Armenunterstützung zu sichern, die wohnörtliche Unterstützung auszu dehnen und zwischen den Kantonen den erforderlichen teilweisen Lastenausgleich herbeizuführen. Es gehört zu den Aufgaben eines Staates, unwürdige Zustände zu beseitigen. Mit der Förderung der wohnörtlichen Unterstützung werden befriedigendere Verhältnisse geschaffen, ohne dass in die kantonale Souveränität eingegriffen würde. Diese Aufgabe haben die Behörden zu erfüllen. Die betroffenen Bürger können sich nicht wehren, sind auf das angewiesen, was man für sie vorkehrt. Die Armendirektorenkonferenz beantragt daher im Sinne der Anträge der Finanzdirektoren, für das Armenwesen zur Förderung der wohnörtlichen Unterstützung den Betrag von zirka 10 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Damit soll erstens die Erleichterung der Durchführung der wohnörtlichen Unterstützung im Sinne des Konkordates erreicht werden, zweitens die Einführung des Konkordates in allen Kantonen und drittens die Förderung eines zusätzlichen Finanzausgleiches zwischen den Kantonen, hauptsächlich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen.

Obwohl der Bundesrat die Beteiligung des Bundes zur Förderung der wohnörtlichen Unterstützung nicht grundsätzlich ablehnt, ist die Eingabe vom Finanzdepartement und von der Regierung nicht mehr aufgenommen worden, weil die Beratung der Vorlage im Ständerat schon erfolgt war. Ich sehe durchaus ein, dass auch unser Rat gegenwärtig nicht gewillt sein wird, ohne nähere Abklärung auf diese Eingabe einzutreten. Ich stelle daher heute keinen Antrag. Wenn aber, wie es den Anschein hat,

die gegenwärtige Vorlage nicht durchdringt und vorerst eine Übergangslösung in Kraft tritt, so möchte ich bitten, dass dieses Problem für eine neue Vorlage noch genauer abgeklärt werde, allenfalls in Verbindung mit der kantonalen Armendirektorenkonferenz und der schweizerischen Armenpflegerkonferenz, damit die Voraussetzungen zur Einführung der wohnörtlichen Armenunterstützung geschaffen werden können. Es würde damit eine wichtige, staatliche Aufgabe in Angriff genommen, deren Lösung durchaus tragbar erscheint und auch durchaus notwendig ist.

Gadient: Die demokratische Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und stimmt u. a. auch dem schwerwiegendsten Teil, nämlich der Warenumsatzsteuer, zu, weil wir der Überzeugung sind, dass ohne diese Steuer die Bundesfinanzen nicht mehr in Ordnung gehalten werden können. Wir erachten eine Warenumsatzsteuer aber nur dann für tragbar, wenn gleichzeitig eine direkte Bundessteuer erhoben wird und stimmen daher mit der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat dieser Tilgungssteuer zu, denn angesichts einer verzinlichen Bundenschuld von 10 Milliarden Franken, was ziemlich genau den gesamten Aufwendungen für militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung entspricht, und einem Zinsaufwand von 330 Millionen Franken nur für diese Schuld, wäre es sozial ein Unrecht, wirtschaftlich falsch und politisch unmöglich, diese Mittel nur auf dem Wege von Konsumsteuern aufbringen zu wollen.

Man hat heute und gestern gegenüber der Vorlage des Bundesrates und der Kommission den Vorwurf erhoben, sie bringe nichts Neues, sei keine Reform, sondern praktisch die Überführung der heutigen Notrechtserlasse in das ordentliche Recht. Dieser Vorwurf ist berechtigt, aber liegt in dieser Tatsache nicht vielleicht der Beweis, dass die gegenwärtige Ordnung auf Grund des Notrechtes doch nicht so schlecht ist, wie man sie gemacht hat, sondern wenigstens in den grossen Zügen eine tragbare Lösung und eine den gegebenen Verhältnissen und Anschauungen entsprechende Lastenverteilung darstellt? Man darf sich nicht darüber wundern, dass dem so ist; denn diese provisorischen Massnahmen sind herausgewachsen aus einer Zeit grösserer Gefahr und Not, wo nackter Egoismus und Sonderinteressen nicht so bedenkenlos sich breitmachen konnten, wie dies heute der Fall ist, wo man glaubt, die Gefahr sei wieder vorüber. Dazu ist festzustellen, dass eine ganze Reihe von Verbesserungen in den Vorschlägen des Bundesrates und der Kommission enthalten sind. Gewiss handelt es sich nicht um eine Ideallösung. Aber wenn heute der Vorwurf erhoben wurde, es handle sich um ein „Projet mal étudié“, dann glaube ich, ist gerade dieser Vorwurf unangebracht. Ich erinnere mich nicht, in einer Kommission jemals auf so ausführliche, gründliche und sachliche Art dokumentiert worden zu sein wie bei dieser Vorlage. Der Bundesrat und seine Fachberater verdienen alle Anerkennung und den Dank des Parlaments für diese ungewöhnlich gründliche und gewissenhafte Durcharbeitung des ganzen Problems. Auch die Kommission darf für sich beanspruchen, dass die vielseitigen Probleme gründlich, ernst und mit viel gutem Willen behandelt worden

sind. Aber weder in der Kommission, noch in der gestrigen und heutigen Diskussion konnte eine Lösung vorgeschlagen werden, die einen gerechten und realisierbaren Ersatz für die direkten Bundessteuern bilden würde.

Man hat zwar die Erbschaftssteuer vorgeschlagen. Mit Herrn Kollege Munz gehöre ich zu denen, die grundsätzlich die Erbschaftssteuer als eine der gerechtesten Steuern auf dem Vermögen betrachten. Aber nachdem wir vorletztes Jahr sogar im Zusammenhang mit der AHV kapitulieren und auf die Erbschaftssteuer verzichten mussten, müssen wir uns Rechenschaft darüber geben, dass jede Finanzordnung zum vornherein verloren wäre, die mit der Erbschaftssteuer gekoppelt sein würde. Die Sache scheint noch nicht reif zu sein. Wir müssen auch hier warten und wachsen und reifen lassen. Das ist der Preis, den wir auf allen Gebieten für unsere demokratische Staatsform zahlen müssen.

Über die Kontingente will ich nur daran erinnern, dass sie auf zwei unüberwindliche Hindernisse stossen: nach welchem Schlüssel sollen die Kontingente auf die Kantone verteilt werden, wenn eine gleichmässige Veranlagung in der Form einer Bundessteuer fehlt? Das zweite Hindernis: Besonders in Krisenzeiten hat der Bund grosse Ausfälle, aber gleichzeitig geraten auch die Kantone in Schwierigkeiten. Ausgerechnet in diesen Zeiten sollte der Bund von den Kantonen grosse ausserordentliche Zuschläge verlangen! Und wenn dann die Regierung und der Grosse Rat eines solchen Kantons noch willig wären, aber das Volk nein sagte, wie wollte man die Exekution durchführen?

Nun haben wir gestern einen dritten Vorschlag gehört von unserem verehrten frühern Präsidenten, Herrn Dr. Picot. Auf den ersten Blick bietet dieser eine sehr einfache Lösung: 10% Zuschlag zu sämtlichen Kantons- und Gemeindesteuern. Nur eine Frage an den verehrten Herrn Kollegen in Genf: Haben Sie auch an einen solchen Zuschlag bei der Erbschaftssteuer gedacht, oder wollen Sie den Zuschlag auf die Schulsteuer, die Armensteuer, die Beherbergungsabgaben, auf die Arbeitsbeschaffungsabgaben usw. erheben? Diese paar Stichworte genügen, um zu zeigen, wie ungleich und mannigfaltig das Steuerwesen von Kanton zu Kanton ist. Ein anderes Hindernis: die gleiche AG wird gemessen am schweizerischen Mittel in Genf und Graubünden im Verhältnis von 1 : 5 ungleich belastet. Die gleiche AG zahlt also in Chur fünfmal mehr Steuern als in Genf. Vor zwei Jahren hat die Steuerverwaltung ein Beispiel veröffentlicht, wonach ein eidgenössischer Briefträger oder Grenzwächter für seine 5000 Franken Gehalt in Chur sechsmal mehr Steuern zahlt als in Genf. Das hängt mit den besondern Verhältnissen zusammen. Er muss sich damit abfinden. Aber er soll nun dafür noch bestraft werden, dass er fünf- oder sechsmal mehr an die eidgenössische Bundesschuld zahlt als sein Kollege in Genf? Der Antrag Picot hatte zur Folge, dass der „Privatbahnschweizer“ dafür, dass er die Sonderlasten der Privatbahnen mitfinanzieren hilft, bestraft wird in Form eines viel grössern Beitrages an den Bund gegenüber dem „Bundesbahnschweizer“. Diese paar wenigen Hinweise genügen, um die Unmöglichkeit eines solchen Vorschlages darzulegen.

Es ist ein einziger Vorschlag gefallen, der nach meiner Überzeugung an Stelle einer allgemeinen direkten Bundessteuer treten könnte: das ist der Vorschlag des Herrn Dr. Kull, nämlich die Besteuerung der juristischen Personen dem Bund zu übertragen und ihm das Recht zu geben, eventuell einen Zuschlag auf den grossen Einkommen der natürlichen Personen zu erheben. Eine solche Regelung hätte zwar zwei unbestreitbare Vorteile gegenüber der allgemeinen direkten Bundessteuer: Wir kämen nicht etwa zu einem Finanzausgleich zwischen den Kantonen, aber wir kämen zum Ausgleich der Konkurrenzverhältnisse in bezug auf die Steuern für die juristischen Personen in sämtlichen Kantonen. Damit hätten wir ein wirksames Mittel gefunden, der immer drohenden Konzentration wenn nicht einen Riegel zu schieben, so doch diese zu bremsen. Wir wissen aber, dass auch hier Schwierigkeiten auftauchen und Bedenken geltend gemacht werden können. Es müsste ein Teil dieses Ertrages den Kantonen zurückerstattet werden, um gewisse Härten für sie und die Gemeinden auszugleichen. Das wäre unter Umständen ein Projekt, das einer weiteren Prüfung wert wäre. Heute aber sehen wir weit und breit, auch auf Grund der vorausgegangenen Diskussion, keine Möglichkeit, die allgemeine direkte Bundessteuer durch eine andere Lösung zu ersetzen.

Man hat zwar von untragbarer Belastung gesprochen. Die Vorschläge der Kommission sehen vor, dass auf dem Wege der Umsatzsteuer 405 Millionen Franken aufzubringen sind und auf dem Wege dieser so heiss bekämpften direkten Bundessteuer noch 154 Millionen Franken. Ich glaube nicht, dass jemand vor vier Jahren noch im Ernste daran gedacht oder gewagt hätte, einen solchen Vorschlag zu machen, eine derartige Entlastung des Besitzes und des Vermögens zu bringen. Ich teile beispielsweise auch die Ansicht von Herrn Kollege Munz, dass es nicht richtig war, die Zuschlagssteuer auf dem Vermögen fallen zu lassen, denn heute wird nun das Einkommen aus Arbeit genau gleich behandelt wie das Einkommen aus Vermögen. Aber es geht eben darum, einen Kompromiss zu finden, und man muss sich wohl oder übel damit abfinden.

Was die Untragbarkeit anbetrifft, so ist es vielleicht doch gut, wenn ab und zu an einigen Beispielen gezeigt wird, welches diese Belastung nach den Vorschlägen der Kommission ist. Nehmen wir an, für einen Verheirateten ohne Kinder seien 5000 Franken steuerfrei. Dann zahlt er für 16 000 Franken Einkommen aus Arbeit und 100 000 Franken Vermögen, selbst wenn wir einen Vermögensertrag von 4% annehmen, alles in allem nach den Vorschlägen der Kommission 475 Franken. Es ist mit Recht von einigen Rednern gesagt worden, dass man vielleicht ab und zu einen Blick über die Grenzen werfen und die Verhältnisse im Ausland prüfen sollte, bevor wir allzu laut jammern über das untragbare Los, das uns angeblich beschieden ist.

Wir haben auch tatsächlich gehofft, dass es zu einem Kompromiss komme. Es ist sicher nicht so, wie Herr de Senarclens gesagt hat, man habe in der Kommission keinen Kompromiss gesucht. Allein schon die Reduktion nach Antrag Obrecht auf 20 Jahre hat anfänglich doch die Hoffnung aufkommen lassen, dass ein solcher Kompromiss möglich sei.

Das war leider nicht der Fall, und zwar vor allem wegen des Hauptargumentes gegen die direkte Bundessteuer, der Föderalismus stehe in Gefahr. Einen solchen Einwand darf man in der Schweiz nicht leicht nehmen, denn darüber sind wir einig, dass ein gesunder und kräftiger Föderalismus nun einmal zu den fundamentalen und lebenswichtigen Prinzipien unserer Eidgenossenschaft gehört.

Wie steht es aber in Wirklichkeit mit der Gefährdung dieses Föderalismus? Es ist schon festgestellt worden, dass wir seit 30 Jahren eine direkte Bundessteuer haben. Diejenigen, die Einblick in die kantonalen Verwaltungen und in die Rückwirkung dieser direkten Bundessteuer haben, können im Ernste nicht behaupten und noch viel weniger beweisen, dass dadurch der Föderalismus irgendwie tangiert würde. Es gibt ein anderes Gebiet — es ist bereits erwähnt worden — auf welchem die Gefahr der Einschränkung der Selbständigkeit der Kantone wesentlich grösser ist: das sind die Subventionen. Hier, unter uns Pfarrerstöchtern, dürfen wir es ja schon bekennen, dass gerade wir Vertreter der ärmeren Kantone und besonders die Mitglieder der Regierungen nicht mehr ganz freie und selbständige Männer in diesem Parlamente sind. Können wir deswegen auf die Subventionen verzichten? Unmöglich, denn die Subventionen sind ein Teil des so notwendigen Finanzausgleiches zwischen den Kantonen, aber auch zwischen den verschiedenen Erwerbsgruppen unseres Landes. Gerade — und das möchte ich hier, auf Grund der eigenen Erfahrung, mit allem Nachdruck betonen — die finanzschwachen Land- und Bergkantone haben daher ein eminentes Interesse an einem finanzstarken Bunde, denn sie werden zuallererst und am schwersten betroffen, wenn man dem Bunde die nötigen Mittel vorenthalten will. Die Kantone, und vorab die schwächeren Kantone, haben in den letzten Jahren, gerade dank der direkten Bundessteuer, eine weitgehende Stärkung erfahren, und zwar finanziell und politisch. Denn nur dank der Bundessteuern konnten sie eine wirksame Veranlagung und damit eine gerechte Verteilung vornehmen, und das ist in Zeiten grosser Steuerlasten eine Errungenschaft, die auch staatspolitisch nicht hoch genug in Rechnung gestellt werden kann.

Die finanzschwachen Kantone, und vorab die Gebirgskantone, haben aber auch noch aus einem andern Grunde ein Lebensinteresse an einer direkten Bundessteuer. Ich habe bereits den Finanzausgleich zwischen den Kantonen erwähnt. Es heisst doch allerhand, wenn sogar die Finanzdirektorenkonferenz der Kantone einstimmig beschloss, dass eine Bundesfinanzreform nur in Verbindung mit einem wirksamen interkantonalen Finanzausgleich durchgeführt werden könne. Und wir anerkennen dankbar, dass nun in der bundesrätlichen Botschaft und in den Nachtragsberichten zum erstenmal dieses Problem auch vom Bundesrate aus erkannt und anerkannt worden ist. Aber wir müssen ebenso nachdrücklich betonen — und gerade der Sprechende als Vertreter eines der schwächsten Kantone — dass in materieller, in quantitativer Hinsicht die Vorschläge, wie sie in der Botschaft für diesen Finanzausgleich enthalten sind, unmöglich genügen können. Ich will auf weitere Ausführungen darüber verzichten, wir diskutieren das Problem ja nicht hier.

Aber ein wirksamer Finanzausgleich zwischen den Kantonen, d. h. eine Mehrleistung der starken Kantone zugunsten der schwachen Kantone ist nur möglich, wenn der Stimmbürger des starken Kantons die Überzeugung hat, dass auch der schwache Kanton jene Anstrengungen macht, die man billigerweise von ihm erwarten darf, bevor er um Hilfe nachsucht. Wie aber wollen Sie die Finanzkraft der Kantone miteinander vergleichen, wenn sie nicht eine direkte Bundessteuer haben, welche in allen 25 Kantonen nach den gleichen Grundsätzen veranschlagt und erhoben wird? Das ist doch die Voraussetzung!

Wenn daher Vertreter der reichen Kantone die direkte Bundessteuer ablehnten, dann könnte ich das noch begreifen, nicht aber, wenn ausgerechnet Vertreter der schwachen Berg- und Landkantone dies tun, denn der Verzicht auf eine direkte Bundessteuer heisst Verzicht auf einen gerechten und wirksamen interkantonalen Finanzausgleich und damit Verzicht auf die Hälfte der Bundesfinanzreform. Nicht aus Freude an neuen Steuern und noch weniger aus irgendeinem Dogma heraus treten wir deswegen für die direkte Bundessteuer ein, sondern ganz einfach unter dem Zwang der Verhältnisse, weil wir weit und breit keine gerechte und realisierbare Lösung sehen, die an die Stelle der Tilgungssteuer treten könnte.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 2. Februar 1949. Séance du 2 février 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 64 hiervor. — Voir page 64 ci-devant.

Weber: Sie haben heute schon mehr als genug Voten von Mitgliedern dieses Rates gehört. Es wäre nun interessant, einmal ein Echo von draussen zu hören, von einem Schweizer Bürger, der das alles hätte mit anhören können. Es wäre für uns sehr wichtig zu wissen, was er über unsere Diskussion denkt. Ich könnte mir vorstellen, dass er zu unserer Spardiskussion etwa ausführen würde: Es sei hier viel von Sparen und vom Abbau der Ausgaben gesprochen worden; das könnte eigentlich dem Schweizervolk imponieren. — Aber, hellhörig, wie dieser unbekannte Schweizer Bürger ist, würde er sofort die Frage stellen, wo wir sparen wollten, ob jemand hier konkrete Vorschläge gemacht habe. Wir haben in der Kommission und auch hier denen, die sich auf das Sparen kapriziert haben, die Frage

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1949
Date	
Data	
Seite	64-91
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 437

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Das war leider nicht der Fall, und zwar vor allem wegen des Hauptargumentes gegen die direkte Bundessteuer, der Föderalismus stehe in Gefahr. Einen solchen Einwand darf man in der Schweiz nicht leicht nehmen, denn darüber sind wir einig, dass ein gesunder und kräftiger Föderalismus nun einmal zu den fundamentalen und lebenswichtigen Prinzipien unserer Eidgenossenschaft gehört.

Wie steht es aber in Wirklichkeit mit der Gefährdung dieses Föderalismus? Es ist schon festgestellt worden, dass wir seit 30 Jahren eine direkte Bundessteuer haben. Diejenigen, die Einblick in die kantonalen Verwaltungen und in die Rückwirkung dieser direkten Bundessteuer haben, können im Ernste nicht behaupten und noch viel weniger beweisen, dass dadurch der Föderalismus irgendwie tangiert würde. Es gibt ein anderes Gebiet — es ist bereits erwähnt worden — auf welchem die Gefahr der Einschränkung der Selbständigkeit der Kantone wesentlich grösser ist: das sind die Subventionen. Hier, unter uns Pfarrerstöchtern, dürfen wir es ja schon bekennen, dass gerade wir Vertreter der ärmeren Kantone und besonders die Mitglieder der Regierungen nicht mehr ganz freie und selbständige Männer in diesem Parlamente sind. Können wir deswegen auf die Subventionen verzichten? Unmöglich, denn die Subventionen sind ein Teil des so notwendigen Finanzausgleiches zwischen den Kantonen, aber auch zwischen den verschiedenen Erwerbsgruppen unseres Landes. Gerade — und das möchte ich hier, auf Grund der eigenen Erfahrung, mit allem Nachdruck betonen — die finanzschwachen Land- und Bergkantone haben daher ein eminentes Interesse an einem finanzstarken Bunde, denn sie werden zuallererst und am schwersten betroffen, wenn man dem Bunde die nötigen Mittel vorenthalten will. Die Kantone, und vorab die schwächeren Kantone, haben in den letzten Jahren, gerade dank der direkten Bundessteuer, eine weitgehende Stärkung erfahren, und zwar finanziell und politisch. Denn nur dank der Bundessteuern konnten sie eine wirksame Veranlagung und damit eine gerechte Verteilung vornehmen, und das ist in Zeiten grosser Steuerlasten eine Errungenschaft, die auch staatspolitisch nicht hoch genug in Rechnung gestellt werden kann.

Die finanzschwachen Kantone, und vorab die Gebirgskantone, haben aber auch noch aus einem andern Grunde ein Lebensinteresse an einer direkten Bundessteuer. Ich habe bereits den Finanzausgleich zwischen den Kantonen erwähnt. Es heisst doch allerhand, wenn sogar die Finanzdirektorenkonferenz der Kantone einstimmig beschloss, dass eine Bundesfinanzreform nur in Verbindung mit einem wirksamen interkantonalen Finanzausgleich durchgeführt werden könne. Und wir anerkennen dankbar, dass nun in der bundesrätlichen Botschaft und in den Nachtragsberichten zum erstenmal dieses Problem auch vom Bundesrate aus erkannt und anerkannt worden ist. Aber wir müssen ebenso nachdrücklich betonen — und gerade der Sprechende als Vertreter eines der schwächsten Kantone — dass in materieller, in quantitativer Hinsicht die Vorschläge, wie sie in der Botschaft für diesen Finanzausgleich enthalten sind, unmöglich genügen können. Ich will auf weitere Ausführungen darüber verzichten, wir diskutieren das Problem ja nicht hier.

Aber ein wirksamer Finanzausgleich zwischen den Kantonen, d. h. eine Mehrleistung der starken Kantone zugunsten der schwachen Kantone ist nur möglich, wenn der Stimmbürger des starken Kantons die Überzeugung hat, dass auch der schwache Kanton jene Anstrengungen macht, die man billigerweise von ihm erwarten darf, bevor er um Hilfe nachsucht. Wie aber wollen Sie die Finanzkraft der Kantone miteinander vergleichen, wenn sie nicht eine direkte Bundessteuer haben, welche in allen 25 Kantonen nach den gleichen Grundsätzen veranschlagt und erhoben wird? Das ist doch die Voraussetzung!

Wenn daher Vertreter der reichen Kantone die direkte Bundessteuer ablehnten, dann könnte ich das noch begreifen, nicht aber, wenn ausgerechnet Vertreter der schwachen Berg- und Landkantone dies tun, denn der Verzicht auf eine direkte Bundessteuer heisst Verzicht auf einen gerechten und wirksamen interkantonalen Finanzausgleich und damit Verzicht auf die Hälfte der Bundesfinanzreform. Nicht aus Freude an neuen Steuern und noch weniger aus irgendeinem Dogma heraus treten wir deswegen für die direkte Bundessteuer ein, sondern ganz einfach unter dem Zwang der Verhältnisse, weil wir weit und breit keine gerechte und realisierbare Lösung sehen, die an die Stelle der Tilgungssteuer treten könnte.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 2. Februar 1949. Séance du 2 février 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher*.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 64 hiervor. — Voir page 64 ci-devant.

Weber: Sie haben heute schon mehr als genug Voten von Mitgliedern dieses Rates gehört. Es wäre nun interessant, einmal ein Echo von draussen zu hören, von einem Schweizer Bürger, der das alles hätte mit anhören können. Es wäre für uns sehr wichtig zu wissen, was er über unsere Diskussion denkt. Ich könnte mir vorstellen, dass er zu unserer Spardiskussion etwa ausführen würde: Es sei hier viel von Sparen und vom Abbau der Ausgaben gesprochen worden; das könnte eigentlich dem Schweizervolk imponieren. — Aber, hellhörig, wie dieser unbekannte Schweizer Bürger ist, würde er sofort die Frage stellen, wo wir sparen wollten, ob jemand hier konkrete Vorschläge gemacht habe. Wir haben in der Kommission und auch hier denen, die sich auf das Sparen kapriziert haben, die Frage

vorgelegt, wo sie wesentliche Einsparungen im Bundeshaushalt erzielen wollen. Soll das etwa im Schuldendienst geschehen? Oder wollen die Kantone einen Teil dieses Schuldendienstes übernehmen? Wir haben nie eine positive Antwort erhalten. Oder glaubt man, dass bei den Militärausgaben nennenswerte Abstriche gemacht werden können? Es wurde uns im Gegenteil immer erklärt, was jetzt im Budget stehe, werde in Zukunft eher noch übertroffen werden. Man hat vom Beamtenapparat gesprochen. Welche Aufgaben wollen Sie dem Bund wegnehmen? Sie können den Beamtenapparat nicht reduzieren, ohne dem Bund weniger Aufgaben zu überweisen. Es hat keiner derjenigen, die den Staatsapparat kritisierten, irgendeinen Vorschlag oder auch nur eine Anregung gemacht, wie man Aufgaben, die jetzt der Bund erfüllt, an die Kantone übertragen oder überhaupt einsparen könnte. Verschiedene Herren haben die Subventionen angegriffen. Sie haben uns aber auch nicht gesagt, wo eine Kürzung dieser Subventionen möglich wäre. Kein Anhänger des Föderalismus, kein Vertreter der kantonalen Interessen hat uns gesagt, dass ein Kanton bereit wäre, auf Bundessubventionen zu verzichten. Ich möchte mich an die Herren Vertreter des Kantons und der Republik Genf wenden und fragen, ob sie bereit seien, auf die Subvention des Bundes an den Flugplatz Cointrin zu verzichten. Oder wollten andere Kantone etwa auf eine Subventionierung des Strassenbaues verzichten? Wir werden bei Art. 30 der Vorlage noch hören, welches das Echo sein wird. Dort geht es nicht um eine direkte Steuer, sondern um die Benzinzölle, also eine indirekte Steuer. Sind die Kantone bereit, auf ihren Anteil an den Benzinzöllen zu verzichten und ihren Strassenbau aus andern Mitteln zu finanzieren?

Einzelne Votanten erhoben gegenüber der Linken einen Vorwurf, sie hätte Freude am Ausgeben. In der „Neuen Zürcher Zeitung“ hiess es sogar, die Linke habe eine gewisse Befriedigung über das Ausgabenwachstum zum Ausdruck gebracht. Ich möchte diese Vorwürfe ganz entschieden zurückweisen; denn wir haben hier im Rat keine Linksmehrheit. Wir haben es sogar häufig erlebt, dass Ausgabenbeschränkungen gegen einen Vertreter des Bundesrates, oft auch gegen solche Vertreter des Rates erzwungen werden mussten, die uns den Vorwurf machen, für zu hohe Ausgaben einzutreten. Ich erwähne die Beratung des Militärbudgets der letzten Jahre, nenne auch die Subventionen an die Zentrale für Verkehrsförderung und anderes.

Kollege Dr. Gysler hat auch gegen die Subventionswirtschaft und gegen den Staatsapparat gewettert. Sein Votum hätte sicher grossen Eindruck gemacht, wenn er gleichzeitig erklärt hätte, dass der Schweizerische Gewerbeverband in Zukunft auf Bundessubventionen verzichten werde. Er denkt wahrscheinlich gar nicht daran. Wir haben im Gegenteil dieser Tage eine neue Vorlage zur Subventionierung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften erhalten. (Zwischenruf Gysler: Selbstfinanzierungen.) Ich will jetzt gar nicht über die Finanzierung sprechen, Herr Gysler, sondern vom Beamtenapparat, den Sie reduzieren wollen. Dann dürfen Sie aber dem BIGA nicht neue Aufgaben zuweisen. Selbst, wenn die gewerblichen Bürg-

schaftsgenossenschaften mit Mitteln, die aus früheren Beschlüssen reserviert wurden, subventioniert werden sollen, so wird das BIGA trotzdem die entsprechende Arbeit durchführen müssen, was Beamte erfordert. Das ist nur ein Beispiel, aus zahlreichen herausgegriffen, um zu zeigen, dass die gleichen Herren, die sich gegen die Grösse des Beamtenapparates aussprechen, in der Praxis eine andere Haltung einnehmen.

Herr Bühler hat uns sogar ein Dogma für viele Ausgaben vorgeworfen. Er hätte ebenfalls Gelegenheit gehabt, seinen Namen mit goldenen Lettern in die Annalen der Parlamentsgeschichte eingehen zu lassen, wenn er erklärt hätte, dass die Industrie in Zukunft auf Staatshilfe verzichten werde, beispielsweise auf die Exportrisikogarantie, auf Exportförderung durch Kredithilfe und andere Subventionen, oder indem er erklärt hätte, dass die vielen Millionen Franken, die in den letzten Jahren für solche Zwecke ausgelegt wurden, von der Industrie zurückerstattet würden, weil es ihr heute gut gehe. Ich denke an die Uhrenindustrie und an die Stickereiindustrie, der es eine Zeitlang sehr gut gegangen ist und die seinerzeit bedeutende Subventionen des Bundes erhalten hatte. Ich denke auch an die gesamte Exportindustrie, die vor dem Krieg, in den Jahren der Krise — mit unserer Zustimmung, wir haben das nicht kritisiert — unter dem Titel der produktiven Arbeitslosenfürsorge in wenigen Jahren nicht weniger als 24 Millionen Franken Subventionen bezog und die sogar in den letzten Jahren, wo es ihr sehr gut gegangen ist, unter dem Titel der Exportrisikogarantie noch etwa 12 Millionen Franken erhalten hat. Ich könnte die Beispiele vermehren.

Sie machen uns keinen Eindruck mit Ihrer Kritik an der Ausgabenwirtschaft des Bundes, solange Sie dem Volke sagen, der Staatsapparat sei aufgebläht, er müsse abgebaut werden, aber gleichzeitig sich um irgendwelche Subventionen bemühen. Kollege Bühler hätte auch erklären können, die Zentrale für Handelsförderung werde in Zukunft gesamthaft von den industriellen Unternehmungen und die Zentrale für Verkehrsförderung gesamthaft durch die Hotellerie und alle jene Unternehmungen finanziert werden, die daran ein Interesse haben. Oder er hätte noch weiter gehen und sagen können, dass die Industrie dem Staate auch die Krisenbekämpfung abnehmen werde und ihre Gewinne in Zukunft verwenden wolle, um die Arbeiter während der Krise durchzuhalten.

Wie der unbefangene Beobachter aus dem Schweizervolke ebenfalls feststellen müsste, möchte ich nochmals betonen: Diese Kritik an der Ausgabenwirtschaft und am Staatsapparat waren leere Worte, weil gar nichts Konkretes vorgeschlagen worden ist. Deshalb müssen wir notgedrungen mit diesen 1300 bis 1400 Millionen Franken Ausgaben rechnen, die im Zukunftsbudget vorgesehen sind. Ja, wir wissen sogar, dass verschiedene neue ungedeckte Ausgaben in Sicht sind. Man hat ja diese Woche schon hier von einer neuen Zuckervorlage gesprochen. Sie wird sicher nicht ohne Mithilfe des Bundes möglich sein. Wir haben von der Krise in den Rebbaugebieten der Westschweiz gehört. Ich möchte unsere welschen Kollegen anfragen, ob sie der Meinung sind, der Bund solle beiseite stehen

und diese Leute ihrem Schicksal überlassen. Wir haben schon längst die Forderung nach Einführung der Mutterschaftsversicherung gutgeheissen, für die im Zukunftbudget des Bundes noch gar kein Franken reserviert ist. Diese Debatte über die Ausgabenseite war wirklich eine grosse Enttäuschung, wenn man hätte erwarten wollen, dass konkrete Sparvorschläge gemacht würden.

Nun zur Einnahmenseite. Wir wissen ja, dass Herr Kollege Bühler gerne etwas übertreibt. Wir haben deshalb seine Ausdrücke, als er von der Konfiskation und von der Ausradierung der hohen Einkommen gesprochen hat, gar nicht tragisch genommen. Er weiss ja so gut wie wir, dass die Steuerbelastung in der Schweiz kleiner ist als in jedem andern Kulturstaat der Welt. Nach den amtlichen Zahlen betrug 1947 die Gesamtbelastung des Volkseinkommens durch Steuern, einschliesslich aller kantonalen und Gemeindesteuern, 15,3%, gegenüber 11,6% im Jahre 1938. Darin ist aber der Rest des Wehropfers und ein Teil der Kriegsgewinnsteuer inbegriffen. Ohne diese Steuern würde die Belastung nur etwa 14,5% ausmachen, also nur unwesentlich mehr als vor dem Krieg. Sie werden mir kaum einen andern Staat nennen können, der eine geringere Belastung des Volkseinkommens durch Staatsausgaben aufzuweisen hat. Nun schätze ich an Herrn Kollegen Bühler immer seine Offenheit.

Er hat auch hier bewiesen, dass er zum Ausdruck bringt, was er denkt, während andere das häufig verschweigen. Er hat erklärt: „Wir wissen, dass wir zahlen müssen. Aber wir wollen selber bestimmen, auf welche Weise wir zahlen wollen.“ Mit Verlaub, Herr Kollege, auch wir wollen etwas dazu sagen, wie diese Mittel aufgebracht werden sollen, und auch das Volk will etwas dazu sagen, nicht nur die Vertreter der Industrie und nicht nur die Vertreter der grossen Einkommensbezüger. Sie wollen diese Ausgaben möglichst gleichmässig verteilen, wir wollen dies nach der Tragfähigkeit tun. Sie wollen daher die Umsatzsteuer als Haupteinnahmequelle oder möglichst einzige Einnahmequelle des Bundes in die Verfassung aufnehmen und daneben eventuell die kantonalen Steuern erhöhen. Sie anerkennen selbst, dass, wenn beim Bund abgebaut wird, die Kantone dann mehr Steuern erheben müssten. Aber diese kantonalen Steuern sind Ihnen lieber, weil dort die unteren und mittleren Einkommen stärker belastet werden und die grösseren in den meisten Kantonen geschont werden müssen, weil die Gefahr der Steuerflucht besteht. Die kantonalen und die Gemeindesteuern gehen in der Einkommensskala sehr viel weiter hinunter. Ich könnte Ihnen da einige Beispiele aufzählen. Im Kanton Zürich beträgt das abzugsfreie Minimum 1200 Franken, im Kanton Bern 1600 Franken, im Kanton Uri sogar nur 600 Franken, im Kanton Schwyz 1200 Franken, in Obwalden 1000 Franken, im Kanton Glarus 1800 Franken, in Zug 1000 Franken, in Freiburg sogar nur 500 Franken; der Kanton Basel-Stadt geht mit 2000 Franken etwas höher, usw. Von diesem Betrag an müssen die Arbeiter und die Landwirte Steuern entrichten. Sie wissen ganz genau, dass die Kantone auch die untersten Einkommen mit Steuern belasten, währenddem die eidgenössischen Steuern diese kleinen Einkommen eher schonen können, da die Gefahr

der Steuerflucht nicht besteht. Es wird heute niemand mit einem hohen Einkommen in einen andern Staat auswandern, zum Beispiel nach England, wo er ein Vielfaches dessen bezahlen müsste, was er in der Schweiz zu entrichten hat, auch nicht nach dem hochkapitalistischen Lande der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Steuern, auch die des Bundesstaates, ganz beträchtlich höher sind als bei uns. Deshalb enthalten Ihre Vorschläge eine doppelte Ungerechtigkeit: Belastung der unteren Volksschichten durch die Umsatzsteuer, die Sie sogar noch erhöhen wollen, und durch die Erfassung der kleinen Einkommen.

Es ist wiederholt erklärt worden, es sei ein Streit um Dogmen im Gange. Ich möchte feststellen: Nein, es geht nicht um Dogmen, sondern es geht eben um die nackte Frage: Wer bezahlt die Staatslasten, und auf welchem Wege werden sie bezahlt? Deshalb gibt es zwei Lager: Die einen wollen diese Lasten möglichst proportional verteilen und die andern eine Abstufung nach der Tragfähigkeit vornehmen.

Nun möchte ich noch einige Bemerkungen zur politischen Lage machen. Die Blocktheorie, die Herr Dr. Häberlin hier entwickelt hat, ist meiner Ansicht nach falsch, das heisst sie stimmt höchstens bei seinem Sektor, von dem er als von einer aufgelösten Heerschar gesprochen hat. Im übrigen bestehen hier im Rate in der Hauptsache nur zwei Gruppen: Rechts eine Gruppe, die stur ihre Auffassung verfechten will und jede Verständigungsmöglichkeit ablehnt. Ich möchte hier auch bemerken, dass man nicht nur einen Weg gezeigt hat. Man hatte in der Kommission und vorher auch in der Expertenkommission andere Wege gewiesen; wir werden vielleicht noch darauf zu sprechen kommen, zum Beispiel eine Steuerauscheidung zwischen Bund und Kantonen in der Weise, dass der Bund die juristischen Personen besteuern würde und die Kantone in der Hauptsache die physischen Personen, wozu allerdings noch eine Zusatzsteuer auf den ganz hohen Einkommen kommen müsste, weil sonst der Ertrag für den Bund nicht genügen würde. Dieser Vorschlag ist reichlich diskutiert und meiner Ansicht nach zu Unrecht nicht weiter verfolgt worden. Aber auch die Herren von der katholisch-konservativen Gruppe erklärten, dass sie diesen Vorschlag ablehnen würden. Da hatte es keinen Sinn, ihn weiter zu verfolgen. Man hat also jeden Vorschlag zur Verständigung abgelehnt, währenddem die Gruppe auf der Linken sich beweglich und anpassungsfähig genug gezeigt hat, um zu einem Kompromiss zu gelangen.

Wenn wir Vertreter der Arbeiterschaft und der Konsumentenschaft ganz allein nach unserer Überzeugung, nach den Interessen derer, die wir hier vertreten, gehandelt hätten, hätten wir erklären müssen: Wir lehnen die Umsatzsteuer unter allen Umständen ab. Es verhält sich nämlich nicht etwa so, dass man ohne die Umsatzsteuer nicht auskäme. Wir hätten ein Programm, das wir verwirklichen könnten, und zwar ohne Umsatzsteuer. Wenn ein wesentlicher Teil der Kriegsschulden durch ein Friedensopfer abgetragen und die Erbschaftssteuer eingeführt würde, wenn daneben diese direkte Bundessteuer erhoben würde, ferner die Luxus- und Getränkesteuer — diese Teile der Umsatzsteuer

würden wir akzeptieren —, so wäre es möglich, dem Bunde genügende Mittel zu geben. Ich kann darauf hinweisen, dass ein Staat unter sozialdemokratischer Regierung, ein Staat, der namentlich für die Landesverteidigung wegen seiner geographischen Lage noch viel grössere Opfer bringen muss als die Schweiz, nämlich Schweden, dem Versprechen der Regierung gemäss nach dem Kriege die Umsatzsteuer wieder vollständig abgeschafft hat und trotzdem das Gleichgewicht des Staatshaushaltes auch fertigbringt. Wir wissen aber, dass dieses Programm, das ich vorhin zitiert habe, unter den heutigen Umständen politisch nicht möglich ist. Daher haben wir von Anfang an zu einem Kompromiss Hand geboten und erklärt: Wir stimmen der Umsatzsteuer unter gewissen Bedingungen zu. Dieser Kompromiss ist in der Expertenkommission zustande gekommen, und zwar, das möchte ich feststellen, damals mit Einschluss von Industrievertretern, von Gewerbevertretern, auch von Vertretern der Westschweiz und der Katholisch-Konservativen.

Nachher hat dann die Kampagne des Büros Büchi, des „Steuerbatzens“ usw. eingesetzt. Es war aber trotzdem noch möglich, im Bundesrat für eine Kompromisslösung eine Mehrheit zu finden, aber dort schon sind meines Wissens die Katholisch-Konservativen aus der Reihe ausgebrochen. Auch in der Kommission war das noch möglich, aber schon unter erschwerten Umständen, infolge der Einwirkung dieser Hetzkampagne, diese Kompromissvorlage einigermassen zustande zu bringen. Aber jetzt haben wir die aufgelösten Reihen des Freisinns: Die radikal-demokratische Fraktion hat mit Mehrheit beschlossen, aus diesem Ding zu desertieren und diesem Kompromiss die Zustimmung zu verweigern.

Damit haben wir nun eine sehr eigenartige Lage. Wir haben im Bundesrat zwei Vertreter der Katholisch-Konservativen Partei, die lehnt diese Vorlage schroff ab. Wir haben drei Vertreter der radikal-demokratischen Fraktion, die heute mehrheitlich gegen diese Vorlage stimmt, wir haben einen Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, die teilweise dafür, teilweise dagegen ist, teilweise für Rückweisung eintritt. Und wir haben einen einzigen Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, das ist die einzige Partei, die im Bundesrat vertreten ist, welche noch zu diesem Kompromiss steht.

Herr Kollega Häberlin hat in seinem ersten Votum durchblicken lassen, er werde nun seine Reihen, die jetzt etwas aufgelöst seien, in die Mehrheit einzubringen suchen, wenn ein Kompromiss zustande kommt. Das könnte nur heissen, dass zwischen dem, was jetzt als Kompromissvorlage zustande gekommen war, und dem, was die Opposition will, das heisst die Rechte, ein neuer Kompromiss gefunden werden sollte.

Da muss ich ganz deutlich zu Ihnen sprechen. Es ist ein grosser Irrtum zu glauben, dass die sozialdemokratische Fraktion, dass die Arbeiterschaft und die Konsumenten weiter gehen könnten als die Vorlage, zu der sie jetzt Hand geboten haben. Wir haben von Anfang an mit offenen Karten gespielt. Ich glaube sogar sagen zu dürfen, wir sind die einzige Gruppe, neben der demokratischen

Gruppe, die von Anfang an offen die Hand zur Verständigung geboten hat. Wir haben diesen Weg bis heute klar verfolgt. Wir sind so weit gegangen, dass es andern Gruppen möglich gewesen wäre, bei ebenso grosser Bereitschaft, zuzustimmen. Gemeinsam hätten wir eine solche Vorlage sicher vor dem Volke auch durchgebracht, wenn sich alle einmütig dafür eingesetzt hätten. Nun lehnen Sie aber ab, und damit ist die Verständigung gescheitert.

In einem parlamentarisch regierten Staate würde das die Demission der Regierung mit sich bringen, es müsste dann entweder die Linke die Regierung bilden oder aber jene Gruppe, die das Projekt ohne direkte Bundessteuer verwirklichen will. Bei uns braucht es keine solche Demission, es kann trotzdem ein anderes Projekt eingebracht werden. Ich nehme an, es wird von einem andern Vertreter des Bundesrates, vielleicht von einem Katholisch-Konservativen, hier vor dem Rate verteidigt werden. Aber ich bin heute schon überzeugt, dass ein solches Projekt vermutlich schon im Parlament, sicher aber im Volke scheitern wird.

Wir müssen uns heute die Frage stellen: Was geschieht dann? Wir werden auch dann vermutlich keine Regierungskrise haben, aber vielleicht etwas, was schlimmer ist: eine Staatskrise, eine Krise der Demokratie. Ich weiss ja nicht, ob nicht gewisse Herren, die hier so scharf diese Vorlage ablehnen, ich will nicht sagen, eine Krise der Demokratie wünschen, aber doch wünschen, es sollte dazu kommen, dass keine Vorlage zustande kommt, die vom Volke gutgeheissen werden könnte, sondern eine Vorlage, die hier irgendwie mit dringlichen Bundesbeschlüssen zustande kommen müsste.

Ich möchte Ihnen heute schon sagen, dass wir bei diesem Spiele nicht mitmachen werden. Und damit möchte ich auch in aller Offenheit die Verantwortlichkeit für die künftige Lage feststellen. Die, die eine Kompromissvorlage ablehnen, nämlich die Katholisch-Konservativen und die Liberalen, oder die, die, wie das jetzt bei den Radikal-Demokraten der Fall ist, die Kompromissvorlage noch verwässern möchten, so dass sie für uns nicht mehr akzeptierbar ist. Sie, die sich gerne die staats-erhaltenden Parteien nennen, Sie tragen die Verantwortung für die Folgen, die sich aus dieser Lage für die Eidgenossenschaft ergeben werden!

M. Crittin: Mon dessein, en venant à cette tribune, n'est pas de vous faire un exposé général empreint de la science des finances publiques. Je ne possède ni les compétences, ni l'expérience suffisante, n'ayant jamais occupé une charge qui m'aurait donné l'occasion de les acquérir. Je désire simplement vous présenter l'une ou l'autre observation générale et vous faire une suggestion.

Au nombre des observations, celle-ci tout d'abord: il me paraît que la discussion générale a été mal engagée en tant que la plupart, sinon tous les orateurs, ont détaché du projet l'impôt fédéral direct, pour ensuite déterminer leur position d'adversaire ou de partisan du projet, selon qu'ils admettent ou qu'ils repoussent cet impôt. S'il y a vingt ou trente ans, l'impôt fédéral direct pouvait prendre l'aspect d'une question vitale pour les cantons, il n'en est plus tout à fait pareil de nos jours.

Voici d'ailleurs mon avis sur ce point. Il n'était certes pas nécessaire d'être doué du don de prophétie pour annoncer, il y a quelques années déjà, qu'un jour ou l'autre la Confédération en viendrait à recourir à l'impôt fédéral direct comme ressource permanente. N'oublions pas que sous le couvert des pleins pouvoirs, cet impôt est utilisé par la Confédération depuis quelques années déjà. Nous nous y sommes quelque peu habitués. Mais je pense que l'artisan qui a le mieux travaillé à l'introduction de l'impôt fédéral direct a été la politique des subventions fédérales.

J'appartiens aux chevronnés de cette salle, car il y a un peu plus de vingt ans que j'y siége. Il m'est arrivé à maintes reprises (non pas à cette tribune, elle n'existait pas alors, et les parlementaires ne disposaient pas des facilités qu'ils ont aujourd'hui, ils parlaient de leur place en étant entendus par deux douzaines de leurs collègues qui venaient faire cercle autour d'eux) de rendre attentifs mes amis romands en particulier au danger que faisait courir au fédéralisme le recours par trop constant aux subventions. Chaque fois qu'un canton sollicite et reçoit une subvention, leur disais-je, c'est une parcelle de sa souveraineté financière qui est aliénée. Il faut reconnaître que dans ce domaine, on est allé trop loin. Un ancien conseiller fédéral s'était fait le champion des subventions. Grâce à elles, il s'était acquis une très grande popularité. C'était une sorte de général Boulanger qui, au lieu de recueillir les faveurs du peuple sur un magnifique cheval dans les rues de Paris, voyageait dans le pays avec une valise remplie de billets de banque qu'il distribuait sous forme de subventions. Il semble donc que le moment est venu, pour beaucoup de fédéralistes, de faire un *mea culpa*. N'ont-ils pas une part de responsabilité au sujet de la mesure qu'ils combattent aujourd'hui? Il n'en demeure pas moins qu'ils n'ont pas tort de considérer que l'impôt d'amortissement est une atteinte au fédéralisme intégral. Ce n'est toutefois pas une raison pour le combattre *a priori*. Je suis probablement un des rares, bien que je me flatte d'être fédéraliste et romand, qui ne se déclare pas systématiquement hostile à l'impôt fédéral. Je le tiens pour un moyen extrême de salut des finances fédérales. Or, il m'apparaît que son heure n'a pas encore sonné. Le projet consciencieusement remanié par le Conseil des Etats montre que l'on peut encore s'en passer. Je ne puis donc l'admettre pour l'instant comme aussi je me refuse à me rallier au projet dans son ensemble pour les raisons majeures que voici: je rappelle à l'intention de mes collègues passablement nombreux qui n'étaient pas députés à l'époque où la décision a été prise de reconstruire l'actuel régime financier jusqu'au 31 décembre 1949 que le Conseil fédéral présenterait deux autres projets de réforme. Celui de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons et celui de la réorganisation administrative dans le sens d'une simplification des rouages de l'Etat afin de réaliser de substantielles économies. Des promesses gouvernementales ont été faites à cet égard, il y a de nombreuses années. Ce rappel n'est pas un reproche à l'adresse de M. Nobs, chef du Département fédéral des finances, qui ne faisait pas encore partie du Conseil fédéral. Selon le dicton français les promesses rendent les fous joyeux. Oh! je me garderai bien de l'appliquer en cette

occurrence, j'ai trop de respect pour ce parlement et ses membres. Pour ma part, les promesses non tenues, surtout si elles viennent d'en haut, m'attristent. On doit admettre que sur ce point rien n'a été fait.

Il en est de même où à peu près en ce qui concerne la réforme administrative. On retrouve d'ailleurs le même état de choses entraînant le même reproche dans un certain nombre de cantons. L'appareil administratif est lourd, coûteux et ne rend pas ce que l'on serait en droit d'attendre de lui. On devrait appliquer des normes qui soient celles ou qui du moins se rapprochent de celles en usage dans les entreprises privées, commerciales et industrielles.

Or, tant et aussi longtemps que ces deux réformes ne seront pas présentées, on ne peut demander ni au parlement, ni au peuple de voter un projet des finances, car c'est là la grande inconnue.

A propos de ce matin, j'ai entendu M. Nicole déclarer qu'il y avait trop de fonctionnaires dans certains départements. Je suis persuadé qu'à l'époque où M. Nicole appartenait à la démocratie socialiste — avant qu'elle ne devienne la démocratie populaire — s'il m'avait entendu alors tenir le langage que je tiens aujourd'hui, en demandant une simplification de l'administration, il m'aurait traité de sombre réactionnaire!

J'en viens maintenant à mon autre motif de rejet du projet.

La logique interdit que l'on repousse l'impôt d'amortissement et que l'on refuse ou marchandé à la Confédération la plupart des ressources que crée le projet. Autant dire que l'on veut vouer la Confédération à une sorte de désastre financier. Quant à moi, je déclare me rallier à toutes les propositions instituant des ressources fiscales, sauf une.

Vous me permettez bien de me rappeler que je suis un Valaisan (*rumeurs et rires*) représentant une région en majeure partie viticole. Je ne fais que souligner que dans les cantons où la viticulture joue un rôle économique d'importance capitale, la seule menace de l'impôt sur les vins rend la réforme inacceptable. Injuste en soi il est intolérable. La motion que j'ai déposée à la dernière session me fournira l'occasion d'exposer le problème des vins. Qu'il me suffise donc de faire appel à votre sentiment de solidarité confédérale pour éviter que des centaines de familles des régions entières du Valais et d'autres cantons romands soient précipitées dans la ruine. Et c'est à cela que contribuera l'impôt sur les vins, croyez-moi. Cet impôt dont l'expérience s'est révélée déjà si fâcheuse et que le Conseil fédéral a abandonné après s'être rapidement convaincu qu'il était tracassier, fomentateur de division, et de discorde, et surcroît injuste parce qu'inévitablement le producteur en était frappé.

Et c'est encore lui que l'on veut atteindre aujourd'hui qu'il n'a reçu pour sa vendange qu'un maigre acompte ne couvrant qu'une partie des frais de cultures très élevés. Aujourd'hui qu'il crie pitié et alors que presque chaque semaine une délégation se rend auprès de M. le conseiller fédéral Rubattel pour implorer son aide.

Mon devoir est de vous mettre en garde, avant la discussion des articles, contre l'erreur qui atteindrait dans leurs sentiments et dans leurs intérêts vitaux des confédérés déjà durement frappés

par la détresse; contre l'erreur également qui compromettrait gravement le succès du projet.

Je termine en vous suggérant un ajournement qui comporterait la prorogation de deux et même de trois ans du délai expirant le 31 décembre 1949. En effet, quel que soit le projet qui sortira de nos délibérations, il apparaît voué à un échec. Alors pourquoi persister et ne pas donner au Conseil fédéral la possibilité de tenter une nouvelle et sérieuse chance. Outre que les circonstances peuvent l'y aider, il pourrait tenir compte de tout ce qui s'est dit au cours de ces trois jours et ceux qui suivront. Il aurait en outre le temps d'élaborer les projets concernant la répartition des tâches et la réforme administrative dont je vous ai entretenus.

Nous éviterions ainsi une agitation vaine de l'opinion; nous éviterions d'infliger une épreuve à l'autorité du gouvernement, qui lui est indispensable et à la considération du parlement.

Cette prorogation est du ressort des deux Chambres.

Le peuple, m'objectera-t-on, pourrait se plaindre de l'abus des pleines pouvoirs. Mais si le projet est rejeté, il faudra tout de même en arriver là.

Accessible au sentiment et à la raison, le peuple n'a jamais refusé de suivre les autorités lorsqu'on s'adresse à lui en toute clarté et loyauté.

Holenstein: Ich hatte nicht im Sinne, in der Eintretensdebatte noch einmal das Wort zu ergreifen, obwohl man als Mitglied der Kommission manchmal Mühe hatte, ruhig zu bleiben, wenn man im Laufe dieser Eintretensdebatte die zahllosen Übertreibungen anhören musste, die von den verschiedensten Seiten hier laut wurden. Aber wenn diese Übertreibungen zu eigentlicher Unwahrheit ausarten, dann muss darauf geantwortet werden. — Das Votum von Herrn Kollega Weber zwingt mich, hier eine Richtigestellung anzubringen.

Herr Weber hat den nach meiner Auffassung ganz verfrühten Versuch unternommen, hier schon die Verantwortlichkeitsfrage für ein allfälliges Scheitern unserer Bemühungen aufzuwerfen. Ich halte es für gescheitert, wir diskutieren in aller Ruhe die Möglichkeiten, sie nicht scheitern zu lassen. Herr Weber hat die Behauptung aufgestellt, dass die sozialdemokratische Fraktion in unseren Kommissionsberatungen einen Versuch zur Verständigung gemacht habe, indem sie bereit gewesen sei, von ihrem starren Grundsatz, dass eine Finanzreform nur mit direkter Bundessteuer annehmbar sei, abzugehen. Diese Behauptung ist, wie aus den Protokollen hervorgeht, nicht richtig. In der Sitzung auf dem Bürgenstock haben die sozialdemokratischen Mitglieder unserer Kommission den Antrag gestellt, neben der Tilgungssteuer noch eine eidgenössische Erbschaftssteuer zu erheben und über diese beiden Steuern hinaus noch eine Vermögensabgabe. Ich verweise auf das Protokoll, Seite 149, Erklärung von Herrn Meierhans: „Wir schlagen die Erbschaftssteuer nicht als Ersatzprojekt, sondern als zusätzliche Steuerquelle neben der Tilgungssteuer vor. Das gleiche gilt für das vorgeschlagene Friedensopfer.“ Das ist die „Verständigungsbereitschaft“! Als dieser Antrag selbstverständlich abgelehnt wurde, warf Herr Meierhans im Sinne einer rein persönlichen Anregung die Frage

auf, ob man sich allenfalls finden könnte auf der Grundlage eines Friedensopfers und einer Bundeserbschaftssteuer. Bevor die Diskussion über diese Anregung überhaupt beginnen konnte, verlangte Herr Bratschi, Fraktionsfreund von Herrn Meierhans, das Wort und erklärte: „Ich muss eine Bemerkung zu den Vorschlägen des Herrn Kollegen Meierhans machen. Diese waren rein persönlicher Natur. Ich könnte mich mit ihnen nicht einverstanden erklären. Sie entsprechen auch nicht den Auffassungen in den Gewerkschaftskreisen.“ Damit war die Anregung durch die Parteifreunde des Herrn Meierhans bereits erledigt. So sah die Verständigungsbereitschaft der sozialdemokratischen Vertreter in der Kommission aus! Ich muss das hier feststellen, damit keine Märchen verbreitet werden.

Weber: Ich glaube, Herr Kollege Holenstein hat mich falsch verstanden, wenn er hier von einer Unwahrheit spricht. Ich habe hier erklärt, wir hätten noch andere Vorschläge gemacht und zur Diskussion gestellt als die, die jetzt zur Beratung stehen, und habe ausdrücklich beigelegt, es handle sich um den Vorschlag einer Teilung der Kompetenz für direkte Steuern zwischen Bund und Kantonen in dem Sinne, dass dem Bund die Besteuerung der juristischen Personen zufalle, den Kantonen die der physischen Personen. Das habe ich erklärt. Wollen Sie behaupten, dass das eine Unwahrheit sei? Ich habe dann gefragt, ob die Konservativen bereit seien, auf diese Vorschläge einzutreten. Es ist erklärt worden, dieser Vorschlag sei Ihnen weniger unsympathisch als die Tilgungssteuer, wie sie vorgeschlagen sei. Aber Sie haben diesen Vorschlag auch nicht unterstützt, und so ist er nicht weiter behandelt worden. Das ist die Wahrheit.

Bundespräsident Nobs: Die Stunde, in der wir alle tagen, ist von schicksalhafter Bedeutung. Ich glaube nicht, dass es erlaubt ist, die Tragweite der Verantwortungen zu unterschätzen und für geringfügig zu halten. Es geht nicht um irgendeinen Paragraphen irgendeines beliebigen Gesetzes. Es geht um die Sicherung des Finanzhaushaltes der Eidgenossenschaft und damit um ein grundlegendes, höchstes Erfordernis unserer gesamten staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung.

Zuerst einige Bemerkungen über den Haushaltsplan, welcher der Vorlage des Bundesrates zugrunde liegt, und im besondern über die neuen Ausgaben, auf die die verschiedenen Herren hingewiesen haben.

Der Finanzplan, der der Neuordnung zugrunde liegt, und der im Jahre 1947 aufgestellt worden ist, war Gegenstand einlässlicher Untersuchungen und Diskussionen in den Kommissionen des Ständerates wie des Nationalrates. Die Auffassungen darüber, ob er genüge, gehen weit auseinander. Das zeigt am besten die Diskrepanz zwischen den Auffassungen der beiden Kommissionen.

Seit 1947 hat sich bereits eine ganze Anzahl neuer Aufgaben eingestellt, von denen einzelne einen nicht unbeträchtlichen Finanzaufwand erfordern. Es ist nicht leicht, einen Überblick über diese neuen Aufgaben und den erforderlichen Geldbedarf zu gewinnen.

Einzelne dieser Ausgaben nun sind im Finanzplan vorgesehen. Für andere Aufgaben sind Rückstellungen und Fonds vorhanden. Ich erinnere da insbesondere an die Fonds, die aus dem grossen Fonds der seinerzeitigen Lohn- und Verdienstersatzordnung durch Bundesbeschluss vom 24. September 1937 gebildet worden sind. Ich nenne als Beispiel den Familienschutz und die Mutterschaftsversicherung, deren Einführung in der Bundesverfassung bereits im neuen Art. 34 quinquies vorgesehen ist. Für diese Aufgaben stehen 90 Millionen Franken im Fonds zur Verfügung. Das Bundesamt für Sozialversicherung glaubt, dass von den projektierten Jahresausgaben von 20 Millionen Franken für die Mutterschaftsversicherung 6 Millionen Franken zu Lasten des Fonds gehen werden. Der Fonds wäre also in weniger als zwanzig Jahren aufgebraucht. Hernach würden die Kosten dauernd aus neuen Bundesmitteln aufzubringen sein und damit zwar die Rechnung der ersten Jahre nicht belasten, wohl aber später. Das ist wohl im Auge zu behalten. Ich nenne das im Sinne eines Beispiels. Es gibt deren viele.

Sodann aber ist bereits eine ganze Anzahl neuer Ausgaben von den Räten — von Ihnen, meine Herren! — beschlossen. Für andere ist den Räten Antrag gestellt. Eine dritte Gruppe aber, und das ist die wichtigste, ist erst in Form von Postulaten, Motionen und Eingaben sichtbar geworden. Es ist aber darüber noch nichts beschlossen. Es ist wohl mit der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit zu rechnen, dass die eine oder andere dieser Ausgaben kommen wird, andere dagegen vermieden werden können.

Bei all diesen Ausgaben, und besonders, da es sich um grosse, jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt, ist in Rechnung zu stellen, dass durch ihre Häufung der Finanzplan tangiert wird. Der Bundesrat wie die beiden Kammern der eidgenössischen Räte werden das im Auge behalten müssen, um zu vermeiden, dass die Ausgaben des Bundes nicht dauernd höher werden als die zu beschaffenden Einnahmen; denn das hiesse, bei der heutigen hohen Verschuldung des Bundes, diese Verschuldung weiter erhöhen und in eine heillose und schwer zu korrigierende Defizitwirtschaft hineingeraten. Alle diejenigen, denen daran liegt, den Bund leistungsfähig zu erhalten und ihm die Möglichkeit zu wahren, seine bedeutenden wirtschaftlichen Aufgaben, zum Beispiel auf dem Gebiet der Verteidigung der schweizerischen wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Ausland, wie auf dem Gebiete der Hilfeleistung an bedrohte Zweige der schweizerischen Volkswirtschaft, aufrecht zu erhalten, werden nicht Hand dazu bieten dürfen, den Bund in die finanzielle Erschöpfung und in die dauernde Defizitwirtschaft hineinzutreiben. Nichts könnte gerade die Erfüllung zeitgemässer Aufgaben des Bundes schwerer kompromittieren und gefährden als eine solche Entwicklung.

Nun ist aber das Begehren nach neuen Ausgaben sehr gross, und das sowohl im Parlament wie in der Verwaltung. Dabei ist das Bestreben beider, das zu diesen neuen Ausgaben führt, sehr wohl zu verstehen. Die Kammern möchten die Tätigkeit des Bundes gegenüber den verschiedensten Notständen und Verbesserungsmöglichkeiten erhöht sehen. Es

sind nicht die schlechtesten Verwaltungsabteilungen, die vom Willen beseelt sind, ihre Aufgabe je länger je wirksamer zu erfüllen und die daher zu Vorschlägen mit neuen Ausgabenforderungen kommen. Aber es ist die Aufgabe des Bundesrates, im besondern des Finanzdepartementes, aber auch der eidgenössischen Räte, dafür zu sorgen, dass die Übersicht nicht verloren geht, dass nicht jede Abteilung auf eigene Faust wirtschaftet und dabei das Ganze ausser acht lässt. Es ist unerlässlich, entweder diese neuen Ausgaben auf gesetzlichem Wege zu finanzieren und die nötigen Einnahmen zu beschaffen oder dann auf diese neuen Ausgaben notgedrungen ermassen zu verzichten. Ob es sich hier um die Gemeinde, den Kanton oder den Bund handelt: Es entgeht keine Verwaltung dieser Zwangslage.

Über den Finanzplan, wie er der Neuordnung des Bundeshaushaltes als Fundament dient, sind einige Erläuterungen wünschenswert. Zunächst muss betont werden, dass der Finanzplan kein Voranschlag ist. Wenn die Voranschläge schon immer durch Kreditübertragungen und Nachtragskredite ergänzt werden müssen und jeweilen auch etwa unbenützte Kreditreste bleiben, so ist es klar, dass auch ein Finanzplan für ein Jahrzehnt und länger nicht Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben kann. Wir waren uns immer darüber im klaren, und der Bundesrat hat es in der Botschaft und in den Ergänzungsberichten dazu ausgesprochen, dass der Finanzplan nur Annäherungswert haben kann. Er sollte nur durchschnittliche Ziffern enthalten, weder sollte er ein Finanzplan der Konjunkturjahre noch ein solcher der Krisenjahre sein. Darum haben wir uns auch immer dagegen gewehrt, etwa bei den Zolleinnahmen oder der Warenumsatzsteuer, die Ziffern der Konjunkturspitze in den Plan aufzunehmen. Dass wir sehr gut daran getan haben, zeigt die Entwicklung dieser Einnahmen im zweiten Halbjahr 1948; sie ist rückläufig, und es besteht die Gefahr, dass besonders die Zolleinnahmen schon in diesem Jahre 1949 gegenüber dem Vorjahr einen ganz beträchtlichen Minderertrag ergeben werden.

Bei der Neuordnung des Finanzhaushaltes geht es nicht zuletzt darum, die notwendigen bisher durch Vollmachtenrecht eingeführten Einnahmen verfassungsmässig und gesetzlich zu verankern. Auch wenn der Finanzplan unter Streichung der Einrichtung eines ausserordentlichen Verkehrs zwei Pufferposten zum Rechnungsausgleich in bedeutender Grösse eingeführt hat — ich spreche von den 50 Millionen Franken jährlich für unvorhergesehene Ausgaben und von den 100 Millionen Franken jährlich für Krisenmassnahmen aller Art —, so besteht doch die Gefahr, dass die 50 Millionen Franken für unvorhergesehene Ausgaben sehr rasch erschöpft sein werden und dass möglicherweise die Mittel, die der Krisenvorsorge dienen sollten, für andere Zwecke konsumiert werden, und die Finanzierung der Notzeit dann in der Luft hängt.

Wegen der Erschöpfung des Deckungsfonds der Militärversicherung wird uns hier allein eine Neuausgabe von 16 Millionen Franken jährlich, und nach den Beschlüssen des Nationalrates ein weiterer Mehraufwand von 7 Millionen Franken jährlich er-

wachsen. Diese 23 Millionen Franken waren im Finanzplan nicht vorgesehen, weil die Vorlage im Jahre 1947 noch nicht bekannt war.

Der Bundesrat schlägt Ihnen eine Revision des Beamtengesetzes vor, die einen Mehraufwand von 4,4 Millionen Franken am Anfang und von 11 Millionen Franken nach etwa 12 Jahren in der Verwaltungsrechnung des Bundes verlangen wird, und zwar deshalb, weil alle ledigen Beamten mit einem Vorkriegseinkommen von mehr als 5500 Franken und alle Verheirateten mit einem Vorkriegseinkommen von über 7500 Franken auch heute, im Jahre 1949, den Teuerungsausgleich noch nicht bekommen, wie das Stabilisierungsabkommen ihn zulässt. Diese Beamtenkategorien werden zu diesem Ausgleich erst im Jahre 1950 kommen, wenn die Räte diese Korrektur annehmen. Das Geschäft liegt ja nunmehr vor der Kommission des Nationalrates. Von diesem Mehraufwand hoffen wir allerdings einen Teil durch Personalreduktionen und durch anderweitige Einsparungen einzubringen.

Auch im Gebiet der Subventionen — ich erinnere nur an die Tuberkulosebekämpfung, an die Beihilfe an die Gebirgsbauern und landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, an die Krankenkassen und anderes — ist ein bedeutender Mehraufwand ebenfalls entweder von Ihnen schon beschlossen oder in parlamentarischer Behandlung begriffen. An die Flüchtlingshilfe der UNO wäre in den Jahren 1949 und 1950 ein schweizerischer Beitrag von je $4\frac{1}{4}$ Millionen Franken zu leisten, insgesamt $8\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Nicht erwähnt habe ich den Aufwand für Wohnungsbau, ebensowenig die mutmassliche Notwendigkeit, einen Teil des Aufwandes für die Preisverbilligung noch über das Ende 1949 hinaus fortzusetzen, so unwillkommen uns die Weiterführung dieser Ausgabe ist.

Ihnen sind auch sehr wohl die Forderungen im Gebiet der Privatbahnsanierung und der neuen Bestrebungen auf Verstaatlichung der Privatbahnen und einer Bundesleistung für den Bauaufwand der Bundesbahnen bekannt. Die Revision des Getreidegesetzes, die sich in Prüfung befindet, stellt uns vor überaus schwierige neue Finanzierungsprobleme. Die Meinungen gehen hier sehr weit auseinander, und die Differenzen sind noch keineswegs behoben. Es hat sich hier auch noch die Frage nach der Verfassungsmässigkeit der vorgesehenen Massnahmen zur Kostenselbsttragung erhoben.

Es kann nicht anders sein, als dass alle diese Dinge — und meine Aufzählung kann ja nicht vollständig sein — dem Finanzdepartement, dem Bundesrat und gewiss auch den Mitgliedern der eidgenössischen Räte ernsthaftige Sorgen bereiten müssen. Ich muss daher eindringlich davor warnen, sich irgendwelchen Illusionen über Finanzierungsmöglichkeiten und über den Ausgabenplan hinzugeben. Wenn es nicht gelingt, die nötigen Mittel für die Finanzierung neuer Ausgaben bewilligt zu bekommen, die über den Finanzplan hinausgehen, so wird der Bund auch die entsprechenden Ausgaben nicht machen dürfen. Das Schlimmste wäre wohl, dem Bund die Einnahmen zu verweigern und die Ausgaben doch zu beschliessen, und gerade diese Perspektive hat leider die grösste Wahrscheinlichkeit für sich. Die Verhandlungen über die Neuordnung des Finanzhaushaltes haben in erschrek-

kender Weise offenbart, wieviel grösser die Bereitschaft der Öffentlichkeit und der Räte ist, neue Aufgaben zu beschliessen, als vor dem Volke für die Beschaffung entsprechender Einnahmen einzutreten. Das ist aber eine Politik, die kurze Beine hat und der bald der Schnauf ausgehen muss. Ich habe es deshalb für meine Pflicht angesehen, das hier so deutlich zu sagen.

Ich komme kurz auf einige der hier gemachten Vorschläge zu sprechen, wobei mir jeder Wunsch nach polemischer Auseinandersetzung ferne liegt. Herr Nationalrat Picot hat uns einen Vorschlag vorgelegt, wonach wir ohne direkte Bundessteuer in 25 Jahren $2\frac{1}{2}$ Milliarden Franken Bundesschuld tilgen würden. Wer möchte nicht mit Freuden zu einem solchen Vorschlag greifen, wenn dieses Ziel erreichbar wäre? Er hat dabei insbesondere kritisiert, dass der Finanzplan des Bundesrates eine zu schwache Tilgung vorsehe. Aber er lässt dem Bund mit diesen 100 Millionen Franken Tilgung die schwere Last der Schuldenverzinsung, die jedenfalls am Anfang sich noch auf über 300 Millionen Franken beläuft. Er nimmt dem Bund den Ertrag der Wehrsteuer von 160 Millionen Franken. Als Ersatz zieht er davon nur die 30 Millionen Franken Tilgung ab, die wir im Finanzplan haben. Es entsteht damit für den Bund ein Loch von 130 Millionen Franken. Dem steht gegenüber eine Tilgung von 100 Millionen Franken. Bei einem sonst ausgeglichenen Finanzhaushalt werden wir damit im Jahre eine Schuldenerhöhung von 30 Millionen Franken haben, eine neue Schuldenzunahme von 30 Millionen Franken über diese Schuldentilgung hinaus. Mit andern Worten: Statt, dass wir wenigstens 30 Millionen Franken jährlich tilgen gemäss Finanzplan des Bundesrates, würden wir nach dem Vorschlag des Herrn Nationalrat Picot zu einer jährlichen Schuldenerhöhung von 30 Millionen Franken kommen. Es kommt aber hinzu — Herr Nationalrat Gadiant hat das mit einigen Hinweisen schon dargetan — wie durch diesen Vorschlag eine sehr ungleiche Steuerleistung des gleichen Einkommens in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden entstünde. Das bleibt nun gar nicht im cadre raisonnable, von dem uns Herr Nationalrat Picot gesprochen hat. Ich nehme das Beispiel des Steuerzahlers in Chur mit einem Arbeitseinkommen von 5000 Franken. Er hätte bei der Art und Weise, wie die Steuerleistung in Chur ist, nach den 10 centimes additionnels für den Bund im Jahre einen Beitrag von 29 Franken abzuliefern, das gleiche Einkommen in Genf aber nach der dortigen Steuerart nur Fr. 8.40 und in Zug Fr. 7.60. Sie können doch nicht ein System einführen, wobei das gleiche Einkommen, je nachdem, ob es in dieser oder jener Gemeinde, in diesem oder jenem Kanton versteuert werden muss, so ungleiche Leistungen an die Eidgenossenschaft für eine eidgenössische Aufgabe leisten muss. Ein Arbeitseinkommen von 10 000 Franken hätte in Zürich nach dem Vorschlag des Herrn Picot 117 Franken an centimes additionnels an den Bund zu leisten, in Glarus dagegen nur 39 Franken. Das ist doch keine gerechte Steuergrundlage. Ein Erwerbseinkommen von 100 000 Franken würde in St. Gallen an centimes additionnels im Jahre 2200 Franken, in Stans 500 Franken zu leisten haben. Es ist doch ganz ausgeschlossen, dass Sie ein solches System zur

Grundlage für die Erhebung eines Beitrages an die Bundesaussgaben machen. Ein Vermögen von 100 000 Franken mit einem Vermögensertrag von 3000 Franken würde in Appenzell an centimes additionnels 132 Franken und in Basel Fr. 12.70 zu leisten haben. Das geht nicht! Es würde durch dieses System, das eine proportionale Besteuerung vorsieht, überdies eine der grossen sozialen Errungenschaften rückwärts revidiert. An Stelle der progressiven Besteuerung würde nämlich die proportionale treten; die Steuerunterschiede, die in den Kantonen und Gemeinden schon bestehen, würden dadurch noch akzentuierter werden, und die Steuerflucht bekäme einen besonderen Anreiz. Ich glaube nicht, dass wir zu einem solchen System kommen dürfen, besonders, wenn es noch damit verbunden ist, dass der Finanzaufwand unter demjenigen bleibt, der durch die Tilgungssteuer aufgebracht wird.

Herr Nationalrat Bühler hatte mit andern die im Ausgabenplan vorgesehene Tilgungsquote von 30 Millionen Franken als lächerlich bezeichnet. Immerhin will dieser Finanzplan mit dieser Quote innerhalb von 60 Jahren die Gesamtschuld tilgen, wobei es nie die Auffassung des Bundesrates war — ich möchte das auch hier wiederholen und ich habe es schon oft ausgesprochen — dass die Tilgung nicht nach Massgabe der Überschüsse in den Jahresrechnungen verstärkt und früher realisiert werden soll. Wenn Herr Nationalrat Bühler, wenn Herr Nationalrat Werner Schmid und all die andern, die die geringe Tilgung kritisiert haben, bereit sind, dem Bund die Einnahmen zu geben, die eine raschere Tilgung ermöglichen, so werde ich das mit Freuden begrüssen. Die ganze Diskussion aber in der Öffentlichkeit und die Auseinandersetzungen in der Presse sowie das Getue über das Steuermalaise lassen es doch als wenig wahrscheinlich erscheinen, dass diese Herren, die die zu geringe Tilgung kritisieren, imstande sein werden, uns wirklich erhöhte Einnahmen zur Durchführung einer verstärkten Tilgung zu beschaffen. Ich würde das aber begrüssen, nur ist darauf hinzuweisen, dass Expertenkommission und Bundesrat in weitgehendem Masse Rücksicht nehmen wollten auf die jetzigen Zeitverhältnisse, auch auf die steuerliche Belastung, die heute besteht; ferner auf die grossen Schwierigkeiten, jetzt erhöhte Steuern zu beschliessen. Deshalb sind sie zu einem solchen Tilgungsplan gekommen. Sie haben jetzt die Vorlage in Händen, werden beschliessen, welche erhöhten Steuern Sie akzeptieren wollen, um eine verschärfte Tilgung durchzuführen. Sie können versichert sein, dass der Bundesrat darüber nur befriedigt sein wird.

Wenn verschiedentlich gesagt wurde, man hätte zu schwarz gemalt und habe einen zu hohen Betrag für die Schuldenverzinsung in den Finanzplan eingesetzt, wenn man den Zinsfuss mit $3\frac{1}{4}\%$ veranschlagte, so ist zu sagen, dass der Bundesrat im Herbst 1947 glaubte, mit einem mittleren Zinsfuss von 3% rechnen zu dürfen, der Tendenz entsprechend, bei allen Ausgabenschätzungen nur den absoluten Mindestbedarf in Rechnung zu stellen. Wir mussten uns aber sehr bald überzeugen lassen, dass diese Ziffer, die seinerzeit nur mit grossen Bedenken eingesetzt worden war, den Verhältnissen nicht gerecht werden dürfte. Die Annahme war zu optimistisch. Schon die Verhältnisse am Anleihensmarkt

des letzten Herbstes, wobei wir eine Anleihe von $3\frac{1}{4}\%$ nicht vollständig haben placieren können, zeigten, dass wir in dieser Bemessung nicht zu hoch sind, sondern eher zu tief gingen. Ich weiss, die Verhältnisse haben sich jetzt geändert. Die Liquidität in den grossen Banken und die Gestaltung der Obligationenkurse zeigen, dass der Geldmarkt wieder etwas flüssiger geworden ist. Aber der Finanzplan stellt nicht auf die Verhältnisse eines Viertel- oder eines halben Jahres ab. Alle diejenigen unter Ihnen, die sich mit den Problemen des Anleihensmarktes befasst haben, wissen sehr wohl, welche Gefahren da bestehen und dass wir durchaus keine Garantie haben, dass, auf eine längere Frist hinaus gesehen, wir mit einem 3% igen Zinsfuss durchkommen könnten, so sehr wir das auch begrüssen möchten. Jedenfalls hat der Bundesrat alles getan, was in seiner Macht stand, um durch seine Anleihepolitik den Zinsfuss nicht zu erhöhen, denn die beiden letzten Anleihen, die er auflegte, haben den Wünschen der Obligationenzeichner nicht entsprochen. Ich erinnere an die Anleihe vom Herbst 1947, die 100-Millionen-Anleihe, wie diejenige vom Herbst 1948.

In Industrie, Handel und Banken wird zurückhaltendes, gewissenhaftes, vorsichtiges Rechnen geschätzt. Auf willkürliche, mehr phantasievolle Annahmen abzustellen, wie das einige Redner uns bei der Zinsfussprognose anrieten, ist bei jenen Geschäftsleuten nicht sympathisch. Ich glaube, auch die öffentliche Verwaltung soll sich hüten, sich hier von einem Optimismus leiten zu lassen, dem immer die grössten Enttäuschungen folgen können.

Einige Bemerkungen zur Hauptkontroverse betreffend direkte Bundessteuern und Warenumsatzsteuern. Durch alle Botschaften des Bundesrates — ich spreche da von den vergangenen Jahrzehnten, nicht von der Gegenwart — angefangen bei derjenigen des Jahres 1915 betreffend Kriegsteuer, der am Kriegsende über die ausserordentliche Kriegsteuer, der des Jahres 1934 über Krisensteuer und Finanznotrecht, sowie derjenigen des Jahres 1938 (Verfassungsartikel über die neue Finanzordnung) zieht sich ein immerwährendes und immer wiederkehrendes Bekenntnis des Bundesrates zu einer Steuerpolitik, welche dem Verhältnis der direkten und der indirekten Steuern im Bunde Rechnung trägt. In den Botschaften und besonders in den Äusserungen der jeweiligen Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes wiederholt sich regelmässig und nachdrücklich das Bekenntnis zu einer die Belastung der verschiedenen Volksschichten gerecht abwägenden Steuer- und Finanzpolitik. Wiederholt wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass gerade die Referendumsdemokratie diese Gesichtspunkte nicht ausser acht lassen dürfe, wenn sie mit den Mitteln der Demokratie der Schwierigkeiten Herr werden soll. Diese Botschaften hatten unter meinen Amtsvorgängern die Herren Bundesräte Motta, Musy, Meyer und Wetter zu Verfassern. Ich glaube, dass das, was diese für richtig befunden haben, auch heute noch unsere Beachtung verdient, auch in Abwägung der besondern Verhältnisse, unter denen in diesem Lande das Volk über die Steuern abstimmt.

Wenn heute vom Bundesrat verlangt wird, dass der Bund selbst auf die vorübergehende Erhebung einer direkten Steuer verzichte und sich ausschliess-

lich auf die indirekten Steuern werfe, so bedeutet dies den Bruch mit einer Linie, die der Bundesrat seit den Tagen des ersten Weltkrieges, also seit seiner ersten Vorlage vom Jahre 1915, mit Beharrlichkeit und Überzeugung vertreten und eingehalten hat, einer Linie, die ich auch heute hier vertrete. Man soll sich hüten, zu behaupten, dass das Volk nun einfach einen Widerwillen gegen eine direkte Bundessteuer habe und dass eine solche auf alle Fälle zum vornherein vom Volke verworfen werde. Am 6. Juni 1915 hat das Volk zum erstenmal über eine solche abgestimmt, hat sie mit 452 000 Ja gegen 27 000 Nein und mit 22 gegen null Kantone angenommen. — Am 4. Mai 1919 erfolgte eine solche Annahme mit 307 000 Ja gegen 165 000 Nein und mit 20 gegen 2 Kantone; am 27. November 1938 mit 509 000 Ja gegen 195 000 Nein und mit 21 Kantonsstimmen gegen eine Stimme.

Man soll nicht sagen, es sei aussichtslos, eine solche Sache zu vertreten. Es hängt davon ab, wie das Parlament und die politischen und wirtschaftlichen Gruppen sich dazu stellen. In Ihrer Hand ist es, einen annehmenden oder verwerfenden Volksentscheid herbeizuführen. Was Sie nach dieser Richtung tun, dafür haben Sie die Verantwortung zu tragen.

Schon Bundesrat Motta hat sich, als Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes, in der damaligen Diskussion zur direkten Bundessteuer geäußert, weil gesagt worden ist, die Kantonskontingente stehen schon in der Verfassung, man brauche nichts anderes. Er äusserte sich wie folgt: „Bevor von den Kantonen Kontingente für den Bund angefordert werden, scheint es gegeben, vorerst einmal die Subventionen des Bundes an die Kantone samt und sonders zu streichen.“ Er hat für seine Person, wie auch sein Amtsnachfolger, die Kontingente mit grosser Entschiedenheit abgelehnt. Herr Bundesrat Motta hatte damals einen Ratgeber zur Seite, dessen hohe sachliche Kompetenz nicht in Frage gestellt werden kann. Das war Herr Nationalrat Professor Paul Speiser von Basel, Vertreter der liberalen Gruppe der Bundesversammlung, ein Fraktionskollege der Herren Picot und de Senarclens. Herr Bundesrat Motta und Herr Nationalrat Paul Speiser waren deswegen gewiss keine schlechten Föderalisten, und sie waren gewiss keine Zerstörer der Kantone. Sie wussten, was sie taten, auch wenn sie damals dem Bund vorgeschlagen haben, die Zuflucht zu einer direkten Steuer zu nehmen. Ich glaube, es bleibt für alle Zeiten denkwürdig, dass es die beiden grossen Führer des schweizerischen politischen Konservatismus, des protestantischen wie des katholischen, und ausgesprochenen Föderalisten gewesen sind, welche als erste in der Schweiz den Sündenfall begangen haben, eine direkte Bundessteuer vorzuschlagen. Waren diese beiden Männer wirklich nicht in der Lage, die Interessen des schweizerischen Föderalismus zu erkennen und wahrzunehmen? Haben sie diesen so sehr verkannt und verraten? Kann man Herrn Bundesrat Motta, dem prominenten Vertreter eines Kantons, von dem Herr Nationalrat Maspoli heute gesagt hat, er gehöre zu den finanzschwachen Kantonen, und Herrn Professor und Nationalrat Paul Speiser, dem Vertreter des konservativ gerichteten städtischen Bürgertums und hervorragenden Finanzsachver-

ständigen zutrauen, dass sie nicht wussten, was sie taten? Erst heute haben ihre politischen Nachfahren entdeckt, welch verhängnisvoller faux pas damals begangen worden ist. Auf welcher Seite liegt da die wahre geschichtliche Grösse und die Leistung für das gemeinsame Vaterland? Dabei ist darauf hinzuweisen, wie unendlich viel günstiger im Jahre 1915 die Finanzlage des Bundes war als heute. Trotzdem die damaligen Schulden gegenüber den heutigen eine Bagatelle waren und die gesamten Kriegskosten des ersten Weltkrieges den Bund weniger gekostet haben als die durchschnittlichen Kosten eines einzigen Kriegsjahres des zweiten Weltkrieges betragen, hat man damals den Schritt getan. Und heute, bei einem Schuldenüberschuss von 8 Milliarden Franken und einem Ausgabenetat von $1\frac{1}{3}$ Milliarden Franken nach einem zweiten Weltkrieg von sechs Jahren glaubt man, sich darüber hinwegsetzen zu dürfen. Ich glaube Ihnen auch nicht, dass die Bundeswehrsteuer so schlecht ist und dass sie in den Kantonen durchwegs so diskreditiert wird, wie hier behauptet worden ist. Dafür ist bezeichnend, dass eine ganze Anzahl von Kantonen in den Kriegsjahren nicht etwa die kantonalen Steuern erhöhten, sondern Zuschläge zu der Bundeswehrsteuer erhoben. Bern einen Zuschlag von 35%, Solothurn einen Zuschlag von 25%, das föderalistische St. Gallen einen Zuschlag von 15%, Aargau einen Zuschlag von 30%, Tessin einen Zuschlag von 70%, Herr Nationalrat Maspoli, der Kanton Waadt, verehrte Herren aus der Westschweiz, einen Zuschlag von 25%, das Wallis, Herr Critin, einen Zuschlag von 40%, der Kanton Uri einen Zuschlag von 80% und der Kanton Zug einen Zuschlag von 25%. Haben alle diese Kantone wirklich so ganz und gar vergessen, was sie ihrer Souveränität schuldig waren? Haben sie unter Ausserachtlassung und Geringschätzung der kantonalen Steuergesetze vorgezogen, auf diese Weise ein Bundessteuergesetz zum Vorspann zu nehmen? Es wird hier immer nur erklärt, ein direktes Bundessteuergesetz sei unannehmbar. Ich möchte Ihnen die Zahl der Gesetze der direkten Bundessteuern doch noch in Erinnerung rufen, die hier alle schon beschlossen worden sind. Da ist einmal der Militärpflichtersatz, wir können aber von diesem Beispiel absehen, dann die erste Kriegssteuer vom Jahre 1915, die neue ausserordentliche Kriegssteuer von 1920 bis 1932, die Krisenabgabe von 1934 bis 1940, die Wehrsteuer seit 1940, der Zuschlag zur Wehrsteuer seit 1946 bzw. 1948, die erste Kriegsgewinnsteuer von 1915 bis 1923, die zweite Kriegsgewinnsteuer von 1939 bis 1946, das erste Wehropfer von 1940 und das zweite Wehropfer von 1946. Das sind, je nachdem Sie die Addition vornehmen, 9 oder 10 direkte Bundessteuern, die sich aus der Not der Zeit ergeben haben. Ich glaube, dass man nicht erst jetzt entdeckt, wie viele Sündenfälle da begangen worden sind. Und nun ist noch zu sagen, dass sich die Kantone unter diesem Regime sehr wohl befunden haben. Noch im Jahre 1948 haben sich die Leistungen des Bundes an die Kantone an Steueranteilen aller Art auf 170 Millionen Franken belaufen. Daneben betrogen die Bundessubventionen über 180 Millionen Franken. Von diesen über 350 Millionen Franken geht ein sehr bedeutender Teil an die Kantone. Man schaffe nun diese Beteiligung ab und dann braucht der Bund

allerdings keine direkten Bundessteuern. Aber ich glaube nicht, dass sich hier eine Stimme dafür erheben wird, dem Bund diese Leistungen abzunehmen, und sie den Kantonen zurückzugeben. Das wäre die réform administrative, von der gesprochen worden ist. Dann könnten Sie ein ganz gewaltiges Kontingent der Bundesbeamten entlassen. Und es wird auch dazu kommen, wenn die direkte Bundessteuer, die Warenumsatzsteuer verworfen wird, und dem Bund so und so viele hundert Millionen Franken an Einnahmen verloren gehen. Ich wüsste nicht, wie der Bund dann noch in der Lage sein sollte, alle diese Leistungen weiter zu übernehmen, und ob wir dann nicht in die bundesstaatlichen finanziellen Verhältnisse ungefähr des Jahres 1850 zurückgelangen. Ich bin in dieser Richtung — ich sage das in allem Ernste und nicht im Sinne einer polemischen Übertreibung — von Sorge erfüllt. Bei einer Verwerfung der beiden Steuern werden die Konsequenzen für den Bundeshaushalt, aber auch in der Rückwirkung auf die Kantone für die kantonalen Haushalte, eine Katastrophe sein. Ich wollte heute hier nicht gesprochen haben, ohne auf diese Konsequenzen und die Verantwortungen hingewiesen zu haben.

Und wenn es jetzt so billig ist, die Tilgungssteuer zu bekämpfen, so wollen doch diejenigen, die sie gerne verwerfen möchten, daran denken, dass dann auf dem Wege der kantonalen Steuern der Rückenschuss käme, wenn die Kontingente zu leisten wären. Der zürcherische Finanzdirektor (in einem steuerlich leistungsfähigen Kanton) hat in seiner Broschüre zugunsten der direkten Bundessteuer darauf hingewiesen, dass in seinem Kanton die kantonalen Steuern um 55% erhöht werden müssten, um die Verluste am Bundesanteil aus der Wehrsteuer und die Kontingente auszugleichen.

Nachdem wir nun ein Drittel-Jahrhundert lang eine direkte Bundessteuer bezogen haben, wollen Sie nun dem Volke einreden, die Kantone gingen zugrunde, wenn eine direkte Bundessteuer weiter bezogen würde! Dabei hat sich das Wunder vollzogen, dass noch in diesen Kriegsjahren — ich glaube, das ist eine einmalige Erscheinung in allen Ländern der Welt — die Vermögen in den Kantonen insgesamt um $\frac{1}{4}$ Milliarde Franken gestiegen sind, während der Bund sich um viele Milliarden Franken verschuldet hat. Dabei sind bei den Kantonen bedeutende Bilanzberichtigungen noch nicht eingerechnet.

Ich gebe allen jenen recht, die hier mit dem Drohfinger von der Überzahl der Nein gesprochen haben. Ich weiss, wie leicht es ist, eine Steuer zu Fall zu bringen. Ich zweifle gar nicht daran, dass man die Tilgungssteuer in der Volksabstimmung spielend zur Verwerfung brächte. Aber es ist noch viel sicherer, dass das gleiche Volk auch gerade die Warenumsatzsteuer verworfen wird. Das zu beurteilen, sind wir vielleicht besonders zuständig, weil wir die Schwierigkeiten sehen und die Reklamationen zu hören bekommen, die auf dieses Gebiet eingehen. Herr Nationalrat Dr. Gysler, der Spitzenmann des Schweizerischen Gewerbeverbandes, hat Ihnen hier nicht gesagt, was er hätte sagen müssen, nämlich wie höchst unpopulär die Warenumsatzsteuer in den Kreisen des gesamten Gewerbes, beim Detailhandel ganz besonders, im Handwerk, aber auch in der Landwirtschaft ist. Herr Nationalrat Reichling hat

das dann für die Landwirtschaft nachgeholt und hier ebenfalls bezeugt.

Das Vetospiel, zu verwerfen, was die ändern wollen, das wird ganz gewiss stimmen. Aber im Angriff auf die Fundamente des Staatshaushaltes der Eidgenossenschaft werden das Triumphe zu erringen sein, über die niemand, und ganz gewiss am wenigsten die eidgenössischen Räte zu beglückwünschen sein werden. Wenn Sie dann in einem solchen Referendumskampf dem Referendumsbürger nach allen Spielregeln des Parteikampfes eingehämmert haben werden, dass die Tilgungssteuer einerseits und die Warenumsatzsteuer andererseits abzulehnen sind, glauben Sie dann, dass Sie imstande sein werden, am andern Tag oder im andern Jahre oder ein paar Jahre später dem Referendumsbürger das wieder auszureden? Sie wissen doch, wie solche Parolen nachwirken, und Sie müssen doch voraussehen, dass damit Wege verbarrikadiert werden, die Sie auf Jahre hinaus dann weder durch Vollmachtenbeschlüsse, noch durch neue Referendumsbeschlüsse werden öffnen können.

Ich möchte zu der Einsicht der politischen Führer der Fraktionen und der Wirtschaftsgruppen das Vertrauen haben, dass sie diese Perspektiven sich überlegten, bevor sie diesen Weg beschritten haben. Es ist keine Übertreibung: es entsteht hier nicht nur die Gefahr einer Finanzkrise, sondern auch einer politischen Staatskrise, weil man nicht mehr imstande sein wird, mit den Mitteln der Referendumsdemokratie Finanz- und Steuerprobleme des Bundes zu bewältigen, wenn der Karren einmal so verfahren sein wird. Der Bund aber braucht beide Steuern. Mit der direkten Bundessteuer verliert er 160 Millionen Franken, mit der Warenumsatzsteuer ein Mehrfaches dieses Betrages. Es gibt dann vor dieser Politik des Scherbenhaufens noch einen traurigen Weg der Rückwärtsrevision alles dessen, was 100 Jahre Bundespolitik vorwärts gemacht haben. Ich habe Ihnen das am Beispiel der kantonalen Anteile an den Bundeseinnahmen und Bundesleistungen im Dienste der Subventionen auseinandergesetzt.

Hoffen wir, dass das Steuer herumgerissen wird, bevor es zu spät ist. Rückblickend auf die geschichtliche Stunde, in der wir hier tagen, wird vielleicht der Chronist kommender Jahre untersuchen, wo die Lawine losgerissen worden ist, um zu wissen, an welcher Stelle die Verantwortung zu suchen ist. Dabei hat das Volk nach der Verfassung erst unlängst dem Bunde noch den Auftrag erteilt, im Sinne des Familienschutzes und der Wirtschaftsartikel neue Leistungen und Aufgaben auf sich zu nehmen. Der Schweizerische Familienschutzverband hat uns noch unlängst in einer einlässlichen Eingabe geschrieben, dass er der Tilgungssteuer zustimme, auch der Warenumsatzsteuer; immerhin hat er zu der letzteren Vorschläge gemacht, die schwer zu realisieren sein werden. Aber ohne direkte Bundessteuer und ohne Warenumsatzsteuer werden derartige Postulate auf keinen Fall zu realisieren sein, das muss man den Kreisen sagen, die hinter diesen Begehren stehen.

Noch ein Wort über die Steuerüberlastung. Es ist wahr, dass im Jahre 1946 durch die Kumulation des Wehropfers mit den Haupteingängen der Wehrsteuer, eine Kumulation, die nicht zufällig war,

sondern sich aus den Texten und den Anordnungen jener Vollmachtenbeschlüsse ergeben hat, viel Unwillen erregt wurde. Aber es ist doch auch so: Wenn im Jahre 1924 in unserem Lande 10 % des Nationaleinkommens an Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden zu leisten waren, im Jahre 1933 12 %, im Jahre 1939 13 %, im Jahre 1946 17 %, im Jahre 1947 16 % und im Jahre 1950 nach Finanzplan mutmasslich 15 %, so sind das immerhin noch Zahlen, die sich neben den ausländischen Zahlen ausserordentlich vorteilhaft ausnehmen. Was Herr Nationalrat Schmid-Ruedin Ihnen darüber an Hand seines kürzlichen Besuches im Ausland erzählt hat, war doch zu illustrativ. Einer Buchpublikation von Prof. Laustenberger unter dem Titel „Finances comparées“ entnehme ich, dass im Jahre 1946 — das sind die letzten Angaben, die er bringt — in Frankreich 22,7 % des Nationaleinkommens als Steuern eingefordert wurden, in England im gleichen Jahre 37 % und in den USA 29,4 %. Nicht dass der Bundesrat eine besondere Freude daran hätte, dass wir es auch bei uns auf 16 % gebracht haben. Es wäre uns gewiss nichts lieber, als die Steuerlasten reduzieren zu können. Aber ich denke, dass jene Steuerzahler, die glauben, dass sie nach einem sechsjährigen Weltkrieg eine geringere oder gleich hohe Steuer von ihrem Einkommen bezahlen müssen wie vor dem Kriege, doch gewiss unverständlich sind. Und wenn sie vor dem Kriege 12 % hatten und heute 16 %, d. h. einen Drittel mehr bezahlen müssen, so ist das gewiss eine beachtliche Erhöhung, aber es sollte doch in Anbetracht der Verhältnisse eine tragbare Erhöhung sein. Sie ist gerechtfertigt durch das, was wir in den vergangenen Kriegs- und Nachkriegsjahren überstanden haben.

Herr Nationalrat de Senarclens hat angeregt, einfach die heutigen Vollmachtenbeschlüsse für ein Jahr zu verlängern. Ich glaube nicht, dass das eine Lösung ist. Vor allem: Der Nationalrat muss — und ich bin überzeugt, dass das Ihr Wille ist — diese Beratung durch- und zu Ende führen, weil das Ihre verfassungsmässige Pflicht und Aufgabe ist, und weil der Bundesrat wissen muss, was Ihre Meinung ist. Dazu ist Ihre Stellungnahme eben auch zu jedem einzelnen Punkt der Vorlage notwendig. Der Bundesrat hat seine Vorschläge gemacht. An den Räten ist es nun, zu sagen, was sie wollen, und was sie dem Volke vorzuschlagen gedenken. Dafür haben wir Ihnen alle Grundlagen gegeben: Ich darf sagen — Sie werden mir diese kleine Eitelkeit verzeihen — ich darf das mit Stolz sagen, denn ich nehme es nicht für mich persönlich in Anspruch, sondern für meine Mitarbeiter: Es ist in beiden Kommissionen anerkannt worden, dass die Dokumentation erschöpfend und gewissenhaft ist, und dass darauf ein maximaler Aufwand von Arbeit und Bemühungen gerichtet worden ist.

Ich komme zum Schluss. So wie die Sachlage jetzt ist, ist mir klar, dass wir mit der Entscheidung über die neue Ordnung der Bundesfinanzen an die Grenze der Wirkungsmöglichkeiten des Referendums stossen. Die traditionelle Spielregel des Referendums besteht darin, dass nach einer Volksverwerfung der Gesetzgeber sich die Frage vorlegt, welche Änderungen und welche Korrekturen zu treffen sind, um den Gründen der Verwerfung Rechnung zu tragen. In der Regel geschieht dies,

und es genügt etwelche Rücksichtnahme auf solche Verwerfungsgründe, um eine Vorlage zu schaffen, die dann angenommen wird. Wie aber soll das sich nun verhalten, wenn eine Vorlage wie die Neuordnung des Finanzhaushaltes in einer so grossen Summierung der widersprechendsten Begründungen abgelehnt wird? Hier wird die Deutung des Entscheides zur Unmöglichkeit, weil er nicht eindeutig über eine einzelne Sache gefällt worden ist, sondern weil er vielseitig ist, und weil die widersprechendsten Gründe sich zu einer verwerfenden Mehrheit verbunden haben.

In der grossen Expertenkommission, wo alle Wirtschaftsgruppen, Landesteile und politischen Parteien vertreten waren, war man viel weniger auseinander als jetzt. Heute ist das eingetreten, was man als „Erstarrung der Fronten“ bezeichnet hat. Darum stelle ich nochmals die Frage: Sind wir vielleicht hier an einem Punkte der staatspolitischen Entwicklung angelangt, wo sich eine bisher in dieser Weise nicht gekannte und nicht so in Erscheinung getretene Gefahr auftut? Es ist auf diese Gefahr und ihre Konsequenzen noch wenig hingewiesen worden. Ich möchte es um so nachdrücklicher getan haben.

Die Sache verhält sich nämlich so, dass auch eine Übergangslösung, die vorgeschlagen wird, wenn die politischen Gruppierungen mit der gleichen Mentalität an die Vorlage herantreten, mangels einer Verständigungsmöglichkeit so wenig Aussicht hat wie die gegenwärtige Vorlage des Bundesrates selber. Wenn alle Parteien und Gruppen gegeneinander in Opposition treten, werden annehmende Stände- und Volksmehrheiten zu einer absoluten Unmöglichkeit. In der Expertenkommission durfte man hoffen, dass eine Vorlage des Bundesrates, die sich an ihre Vorschläge hält, eine Grundlage zu weiteren Auseinandersetzungen unter den Gruppen bilden werde, und dass es schliesslich gelingen werde, eine Verständigung herbeizuführen. Aber vom Augenblick an, da erklärt wurde, die Entwicklung eines Dritteljahrhunderts in der Durchführung einer direkten Bundessteuer durchstreichen zu wollen und damit auch das seinerzeitige Versöhnungswerk der Finanzminister Motta und Musy aus der Bundesgesetzgebung wieder auszumerzen, von diesem Augenblick an glaube ich, ist die Kontroverse auf einen Boden gekommen, wo eine Verständigung ausserordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich geworden ist. Es ist dann die Gefahr sehr gross, und ich scheue mich nicht, das hier auszusprechen, dass wir nicht nur in eine Finanzkrise, sondern auch in eine Krise unseres Staatswesens hineinkommen. Es entsteht die weitere Gefahr, dass Notrechtslösungen getroffen werden wollen, die dann in offenem Widerspruch zu Volksmehrheiten stehen, wodurch die innere politische Lage in einer unerträglichen Weise erschwert und vergiftet würde. Möge ein gutes Schicksal die Entwicklung so lenken, dass diese Prognose, die ich vor Augen habe, sich nicht verwirklicht und dass es gelingt, das Steuer herumzureissen, bevor es zu spät ist.

Für den Bundesrat war es von höchstem Interesse, die Auffassungen der verschiedenen Wirtschaftsgruppen, der Kantone, der Parteien vor allem kennenzulernen, wie sie in den Vernehmlassungen dieser Körperschaften vom Frühjahr und

anfangs Sommer 1947 zum Ausdruck gekommen sind und wie sie insbesondere auch in der Expertenkommission und in parlamentarischen Verhandlungen vertreten wurden. Der Bundesrat hat die Vernehmlassungen nicht übersehen, er hat nicht auf eigene Faust und unbedacht gehandelt, er hat in voller Kenntnis dieser Vorschläge und der Gegenmeinungen seine Beschlüsse gefasst. Mag die Lösung des Problems in Anbetracht der gegensätzlichen Interessen und Doktrinen noch so schwierig sein, das kann ich nicht glauben, dass die eidgenössischen Räte bei gutem Willen und im Einblick in die Gefahren nicht instande sein sollten, zu einer Verständigung zu kommen. Diese aber ist unerlässlich. Wenn ich mich in dieser Frage nicht einem tief deprimierenden Pessimismus überlasse, so, weil ich glaube, dass drei grosse Belange, die die Interessen aller Volksgruppen und eines jeden Mannes in unserem Volke berühren, dem Bundesrat helfen werden, wenn er die Führung zur Verständigung übernimmt.

Was sind das für drei Belange? Da ist in erster Linie der eidgenössische Franken. Ich sage mit Vorbedacht: der eidgenössische Franken, heute vielleicht die meistbegehrte Währung der Welt. Wir wissen, wie sehr auch ihm die Kriegsteuerung zugesetzt hat; keine innere Währungsmassnahme hätte verhindern können, dass die Weltteuerung auf unsere Einfuhr sich auswirkt, damit auf unsere Wirtschaft, unser Preisniveau und die Selbstkosten unserer Inlandwirtschaft. Sie wissen auch, was geschehen ist, um der Inflation zu wehren. Aber eines darf nicht geschehen: der Franken darf nicht wegen einer schlechten Haushaltführung des Bundes und wegen dauernder Defizitwirtschaft und zunehmender Finanzzerrüttung zu Schaden kommen. Das Lebensinteresse aller Bewohner dieses Landes verlangt das gebieterisch, und jeder Warenverkäufer und jeder Lohnbezüger muss es wünschen, denn mit diesem Franken wird sein Lohn bezahlt, und mit diesem Franken bezahlt er den Preis der Ware. Es ist jedermanns Franken, tragen wir zu ihm Sorge. Was auch geschehen möge, so soll er nicht an der Schuld der Politik zerbrechen und entwertet werden.

Ein Zweites ist die Voraussetzung des Ersten: dass der Finanzhaushalt in Ordnung gebracht werde und in Ordnung bleibe. Er ist heute nicht in Ordnung, denn er ist nicht verfassungsmässig abgestützt. Gut die Hälfte der unbedingt notwendigen Bundeseinnahmen beruhen auf Vollmachtenbeschlüssen, und seit 1933 ist die Eidgenossenschaft gezwungen, mit Finanznotrecht zu regieren. Das wird bald an die zwei Jahrzehnte dauern. Hier steht aber unsere demokratische Staatsordnung auf dem Spiel. Sie ist in der grossen Krise der dreissiger Jahre und in den zehn seitherigen Kriegs- und Nachkriegsjahren in Frage gestellt gewesen. Es ist eine Schicksalsfrage, und nicht bloss eine Frage weniger Verfassungsjuristen und eine verfassungsrechtliche Liebhaberei, dass wir die demokratische Ordnung aufrechterhalten und dass wir dort, wo sie in den grossen Schwierigkeiten der Kriegs- und der Krisenzeit Schaden genommen hat, endlich wieder zurückkehren zur Referendumsdemokratie und das Volk als obersten Regenten in unserem Land wieder in seine Rechte einsetzen. Wir sind das einzige Land

der Welt, in dem der Steuerzahler als Referendumsbürger darüber abstimmt, welche und wieviel Steuern er bezahlen will. Ausländische Staatsmänner sagen uns: Aber, wie ist so etwas möglich, dass man die Steuerzahler darüber abstimmen lässt, welche Steuern und wie hohe Steuern sie zahlen wollen? Die Demokratie ist vor die schwierigste Bewährungsprobe eines Jahrhunderts gestellt, nämlich vor die Aufgabe, die Beschaffung von 700 bis 800 Millionen Franken Einnahmen gut referendumpolitisch in Übereinstimmung mit den Volksrechten und nicht gegen sie herbeizuführen. Das setzt beim Referendumsbürger die Fähigkeit und den Willen voraus, auch die Verantwortung für die Grösse der Aufgabe mitzuempfehlen, von vornherein zu wissen, welche Bedeutung ein andauerndes Scheitern für unser gesamtes staatliches Leben zur Folge hätte.

Die Frage ist sehr ernst und entscheidend, und niemand in diesem Land, der ein Demokrat sein will, kann ein Interesse daran haben, die Spielregeln aus eigener Schuld unmöglich zu machen. Es geht nicht nur um Geld, um Finanzen und Steuern, es geht um die Quintessenz der demokratischen Staatsordnung. Dabei wollen wir uns klar sein, in welcher Welt wir heute stehen. Stehen wir etwa nicht in einem Kampf auf Tod und Leben um die Bewahrung der Demokratie, in einer Zeit der Auflösung und der Bedrohung! Misslänge diese Bewahrung, wo stünde dann unser Land?

Noch ein drittes Gemeinsames, und das ist vielleicht das Wichtigste: Keine einzige unserer Wirtschaftsgruppen kann vom Gruppeninteresse aus den Finanzhaushalt des Bundes geschwächt und vermindert zu sehen wünschen. Ob man es gern hören mag oder nicht, ob man in manchen Gruppen noch so ungerne daran erinnert wird, es ist doch zu sagen, dass auch sie alle, ohne Ausnahme, heute auf Staatsleistungen angewiesen sind und alle zuzeiten Staatsleistungen fordern. Das gilt nicht nur für ein paar wohltätige und sozialpolitische Einrichtungen des Landes, es gilt auch für die Sektoren unserer Wirtschaft, wo der Reichtum zu Hause ist und wo man gegenüber der verpönten Staatsbürokratie gerne hohe Töne anschlägt. Denken wir nur an die gewaltigen Leistungen des Bundes zur Bekämpfung der Teuerung, zur Bekämpfung der Krisennot durch Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung und zur Finanzierung der Exportkredite an das Ausland. (Unsere Guthaben daraus belaufen sich heute auf 2 Milliarden Franken.) Da ist in unserem Lande keiner so hoch und keiner so bescheiden, dass er nicht eines Tages an diese Funktion der Eidgenossenschaft als Trägerin und Förderin der Wirtschaft appellieren müsste, wenn unsere Wirtschaft nicht schweren Schaden leiden soll. Darin aber, dass alle Gruppen ohne Ausnahme der Bundeshilfe nicht entbehren können, wenn sie leben und im Wirtschaftskampfe bestehen wollen, liegt ein Einigendes und Gemeinsames. Es liegt in der Sache. Es sind die Sachverhalte, die einen Zwang ausüben, mögen auch überholte Einstellungen noch so gerne deklamatorisch vorgetragen werden. Wir wollen uns freuen, dass das Erfordernis eines gesunden Finanzhaushaltes des Bundes nicht nur begründet ist im Interesse einer einzelnen Wirtschaftsgruppe oder eines einzelnen Landesteiles, sondern, dass es begründet ist im Interesse aller. Das werden

auch alle, hoffentlich nicht zuletzt, einsehen und diesem Sachverhalt Rechnung tragen. In diesem Sinne bin ich überzeugt, dass das Werk der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes gelingen wird und gelingen muss, weil es in der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebensnotwendigkeit der schweizerischen Demokratie begründet ist.

Dass dieses Werk, weil es sich um die grösste Finanzaufgabe seit Bestehen des neuen Bundes handelt, grossen Schwierigkeiten begegnet, ist nicht zu verwundern. Es ist in unserem Lande noch nie etwas Grosses ohne Schwierigkeiten und ohne grosse Auseinandersetzungen verwirklicht worden. Wir sollen uns aber bewusst sein, dass nach diesen Auseinandersetzungen zur Realisierung des Fortschrittes immer wieder die Verständigung notwendig war. Darum wollen wir uns bewusst sein, was auf dem Spiele steht, wenn die Wucht und die Hartnäckigkeit der Auseinandersetzung eine Gefahr für die Grundlagen der staatlichen und sozialen Ordnung heraufbeschwören sollten. (Grosser Beifall.)

M. Jeanneret: Nouveau venu dans cette assemblée, j'ai suivi avec beaucoup d'attention tous les discours qui ont été prononcés et j'en arrive comme la plupart d'entre vous à cette conclusion qu'il est peu probable qu'une solution soit apportée aujourd'hui qui puisse triompher devant le peuple. Même la solution du parti conservateur catholique, sans impôt fédéral direct, si elle vient devant le peuple, sera rejetée aussi bien que ses auteurs pourraient, eux, faire rejeter l'opinion contraire.

Puisque notre parlement se trouve en quelque sorte dans un cul-de-sac, il nous faut chercher une issue, et nous estimons qu'il serait bon, dans les circonstances actuelles, de regarder un peu mieux ce qui se fait dans les autres pays pour essayer de comprendre ce que nous pouvons faire.

On nous a parlé, pour justifier les impôts indirects extrêmement abondants qu'on nous propose, de l'Union soviétique. Mais il n'y a là aucune comparaison possible. L'Union soviétique est un Etat socialiste, collectiviste, qui tire ses revenus, des biens collectivisés; la Suisse est un Etat à démocratie bourgeoise; encore une fois, aucune comparaison n'est possible.

On nous a parlé d'Etats comme la France ou l'Angleterre. Mais là encore, on ne peut nous comparer à ces Etats parce que ce sont des Etats à monnaie dévaluée, des Etats affaiblis, tandis que la Suisse est un Etat encore très fort financièrement et très prospère.

La situation est telle que nous devons chercher avec qui nous pouvons nous comparer. On nous a comparés avec la Suède qui a supprimé l'impôt sur le chiffre d'affaires, et c'est très bien. Mais la Suède n'est pas un Etat fédéraliste comme la Suisse.

Il y a un Etat fédéraliste dans le monde auquel nous pouvons nous comparer, ce sont les Etats-Unis d'Amérique.

Certes, nous ne sommes pas suspects d'être des admirateurs des Etats-Unis d'Amérique en toute chose. Mais les Etats-Unis, dans le domaine de la technique, ont fait des choses admirables. Dans le domaine des finances, ils ont l'air de savoir s'y prendre.

Les Etats-Unis d'Amérique ont, comme la Suisse, une dette formidable; elle s'élève à 250 milliards de dollars, soit 1000 milliards de francs suisses. Cette dette est donc par tête de population quatre fois plus forte que la dette de la Suisse. Les Etats-Unis d'Amérique sont un pays plus riche que nous, mais ils sont plus endettés; ils sont un pays aussi fédéraliste que la Suisse et on ne se rend pas suffisamment compte, quand on parle du fédéralisme suisse, qu'aux Etats-Unis d'Amérique les Etats ont des droits plus étendus encore que les cantons suisses vis-à-vis de la Confédération.

Vous savez ou vous ne savez pas qu'en Amérique on prélève des impôts d'Etats qui sont comparables à ceux que nous prélevons dans les cantons suisses. J'ai ici les chiffres concernant les différents Etats américains et qui montrent que l'impôt direct prélevé dans la plupart d'entre eux est de 1 à 15% du revenu. Aux Etats-Unis donc, comme en Suisse les cantons, il y a des Etats qui ont des finances à défendre. L'indépendance de ces Etats est telle que même le suffrage universel n'existe pas dans certains d'entre eux, où le droit de suffrage n'est accordé qu'à celui qui paie une certaine taxe. Aux Etats-Unis, il n'y a pas de code pénal fédéral, il n'y a pas de code civil fédéral. Par conséquent le régime américain est certainement aussi fédéraliste que le nôtre.

C'est dans ce pays-là qu'il y a quelques jours le président Truman vient de déposer son plan financier, et je pense qu'il est intéressant, quand on est dans le seul pays dont la prospérité peut être comparée à celle des Etats-Unis, de souligner ce que propose le président Truman.

Ce plan, qui constitue le budget de l'Etat, est fondé sur des rentrées d'impôts de 40 milliards de dollars, impôts, vous le voyez, très supérieurs par tête de population à ceux qui sont prévus dans les plans financiers de notre gouvernement. Mais, il faut le retenir, malgré la forme tout à fait fédéraliste de l'Etat américain, ce plan financier est fondé presque uniquement sur l'impôt direct. Sur 40,6 milliards de rentrées il y a 32 milliards d'impôts directs. L'impôt sur le revenu des personnes a rendu l'année passée et rendra 19,8 milliards et l'impôt direct sur les sociétés anonymes, 12,2 milliards de dollars. A ce total de 32 milliards s'ajoute encore un impôt sur les successions, directes ou indirectes, qui rapporte près de 1 milliard de dollars.

Tous ces impôts américains sont extrêmement lourds pour le grand capital. On peut dire que le plan de M. Truman met en pratique cette vieille notion socialiste: «Il faut prendre l'argent où il est, il faut faire payer les riches.»

Les impôts aux Etats-Unis d'Amérique s'élèvent pour les personnes de 19 à 90% pour les moyens et gros revenus; l'impôt sur les sociétés anonymes est de 15 à 31% du bénéfice de ces sociétés et l'impôt sur les successions — prélevé seulement sur les successions de plus de 250 000 francs suisses — est de 3 à 77% du total de la masse successorale.

Ces chiffres prouvent qu'aux Etats-Unis on a osé faire payer les riches, ce que personne n'a l'air d'oser faire chez nous. De plus — et c'est caractéristique — les défalcons de base sont extrêmement élevés. Dans les impôts des Etats, la défal-

cation de base est presque toujours, pour les personnes seules, de 1000 dollars, c'est-à-dire de 4000 francs suisses au minimum et pour une personne mariée de 2500 dollars. En ce qui concerne l'impôt fédéral aux Etats-Unis, la défalcation est moins forte; elle est de 500 dollars, mais tous les membres de la famille peuvent bénéficier de cette déduction, ce qui fait qu'une famille composée du père, de la mère et de trois enfants est exonérée pour une somme de 10 000 francs suisses.

Je pense donc que cette formule d'impôt des Etats-Unis est beaucoup plus progressive que ce qui nous est proposé par la droite de cette assemblée et même par le centre gauche. Le président Truman n'est pas un socialiste; c'est un capitaliste qui défend intelligemment sa société. Il sait que celle-ci ne sera pas défendue par des mesures moyenâgeuses d'impôts indirects, etc. La société bourgeoise sera défendue, si vous voulez la défendre, par l'application de principes modernes selon lesquels on prend l'argent où il se trouve. C'est là la seule façon de faire de l'administration juste et convenable dans le régime capitaliste comme d'ailleurs dans d'autres régimes.

Nous vous demandons d'étudier beaucoup plus sérieusement ce que l'on fait aux Etats-Unis d'Amérique; nous vous demandons de renoncer à vouloir imposer les petits salaires, nous vous demandons de suivre l'exemple des Etats-Unis d'Amérique qui imposent surtout les gens très riches.

On n'a pas vu aux Etats-Unis les grands millionnaires faire de l'obstruction systématique; ils se rendent compte que les impôts sont une nécessité pour leur régime et je pense que si le parti socialiste suisse et les radicaux qui veulent travailler avec lui, je pense que si la gauche de cette assemblée votait aujourd'hui des impôts directs qui puissent être comparés aux impôts du plan financier de M. Truman, on trouverait certainement une majorité dans le peuple pour l'accepter. On nous dit qu'il n'existe aucune majorité dans le peuple pour voter certains impôts. Eh bien, quand la grande majorité du peuple n'est pas touchée, elle vote volontiers les impôts qui touchent la minorité. C'est ainsi que M. Truman a été réélu président des Etats-Unis d'Amérique et c'est ainsi que le parlement suisse aurait de nouveau le peuple derrière lui pour voter des lois d'impôt si vous avez vraiment la volonté d'arriver à ce résultat.

Präsident: Ich bitte noch um etwas Geduld. Es ist nur noch ein Redner eingeschrieben, Herr Zigerli. Dann wird Herr de Senarclens eine ganz kurze Erklärung abgeben. Auch die Herren Referenten werden sich mit kurzen Erklärungen begnügen, so dass wir die Eintretensdebatte heute abend zum Abschluss bringen können.

Zigerli: Ich werde Sie nicht sehr lange aufhalten. Vorab muss ich Ihnen ein Bekenntnis ablegen. Ich bin hergefahren im Bewusstsein, dass wir wohl unsere Finanzen ordnen müssen, aber als ausgesprochener Gegner der unsympathischen Tilgungssteuer. Die Gründe, die gegen diese Steuer sprechen, kennen Sie ja zur Genüge. Das weitere Studium der Vorlage und die bisherige Eintretensdebatte haben

mich jedoch davon überzeugt, dass wir der Vorlage, Details vorbehalten, werden zustimmen müssen. Dies vor allem aus zwei Gründen: 1. Eine andere gangbare Lösung ist bis jetzt nicht aufgezeigt worden. 2. Sie haben aus dem Munde von Herrn Kollege Bratschi gehört, dass die Gewerkschaften und damit das werktätige Volk der Warenumsatzsteuer nur unter der Bedingung zustimmen, dass die Tilgungssteuer angenommen werde, respektive, dass die Lasten im Verhältnis der Tragfähigkeit verteilt werden. Es gibt aber noch andere Gründe: 1. Ich habe mich überzeugt, dass wir ohne Tilgungssteuer künftig wieder defizitäre Bundesbudgets haben werden. Es steht ja auf Seite 3 des Kommissionsberichtes: „Es liegt auf der Hand, dass ab 1. Januar 1950 die Eidgenossenschaft ausserstande ist, das Budgetgleichgewicht mit den verfassungsmässig gesicherten Einnahmen aufrecht zu erhalten.“ 2. Wenn die Vorlage vom Volk nicht angenommen werden sollte, dann jedenfalls deshalb, weil die Tilgungssteuer fehlt, das heisst, man wird sagen, dass der Besitz und die Grosseinkommen keine Opfer bringen wollen. Dabei kann es leicht geschehen, dass für den Besitz eine schwierigere Situation entsteht, als dies bei Annahme der Tilgungssteuer der Fall sein wird. Von zwei Übeln wählt man aber bekanntlich das kleinere. So ist infolge aller dieser Überlegungen aus dem Saulus ein Paulus geworden. Ich schäme mich dieses Bekenntnisses nicht; denn bekanntlich ist im Himmel mehr Freude über den Sünder, der Busse tut, als über 99 Gerechte.

Herr Kollege Meierhans hat Zwingli und Bullinger zitiert. Ich beziehe mich auf einen Theologen neueren Datums, und zwar auf Professor Emil Brunner, der in seinem Buch „Gerechtigkeit“ beim Lohnproblem folgendes sagt: „In Krisenzeiten tritt der Gemeinschaftsvorbehalt am Eigentum in Kraft. In solchen Zeiten hat die Gemeinschaft das Recht, die Eigentumsrechte der Vermögenden einzuschränken und aus der Substanz, aus den vorhandenen Reichtümern zu entnehmen, was zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Arbeitslohnes notwendig ist.“ Genau dasselbe gilt für die heutige Lage des Bundes. Er sagt weiter, es trete dann eine Ausgleichspflicht des Kapitals in Kraft. Das Recht auf Eigentum steht, christlich gesehen, immer unter dem Gemeinschaftsvorbehalt, das heisst es ist kein unbedingtes Recht.

Über die kantonalen Kontingente werde ich nicht sprechen müssen, darüber ist genug gesagt worden. Diese kommen jedenfalls nicht in Frage.

Mit Bedauern habe ich von den Beschlüssen der freisinnigen sowie der katholisch-konservativen Fraktion Kenntnis genommen, die Tilgungssteuer abzulehnen. Ich erlaube mir die Bitte an meine dortigen Freunde, sich die Sache doch noch einmal zu überlegen. Es besteht die Gefahr eines Grabens zwischen den kleinen und grossen Kantonen. Es sind ja gerade die Bergkantone, die von der Tilgungssteuer am meisten zu gewinnen haben.

Wir haben vorgestern mit der linken Hand 230 Millionen Franken Nachtragskredite bewilligt. Wäre unser Herr Präsident nicht so speditiv gewesen, so hätte ich den Antrag auf Rückweisung gestellt. Wollen wir nun wirklich hier, wo es um die kollektive Verantwortlichkeit geht, zum Dank für

die grosse Bewahrung, die wir in zwei Weltkriegen erlebt haben, so knauserig sein und uns einem begründeten, zugegeben schweren, aber immerhin tragbaren Opfer entziehen? Ich glaube kaum, dass wir dies verantworten könnten. Nach der Tat hält der Schweizer Rat. Möge es dann nicht zu spät sein. Ich beantrage Ihnen daher Eintreten auf die Vorlage und schliesse mit dem Worte Zwinglis (ich zitiere ihn jetzt auch): „Tut um Himmels willen etwas Tapferes!“

M. de Senarclens: Une simple rectification: A la suite de l'exposé que j'ai fait ce matin, d'aucuns imaginent que le groupe libéral faisait une proposition de non-entrée en matière. C'est une erreur. Il a été simplement question d'une motion d'ordre, laquelle, à un moment donné, serait développée, dans le but de renvoyer le projet au Conseil fédéral; mais il n'est pas question de le faire maintenant. Nous sommes, favorables à l'entrée en matière, pour le cas où le conseil parviendrait tout de même à extraire quoi que ce soit de ce projet.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Man wäre natürlich versucht, am Schlusse dieser grossen Debatte einmal einen Überblick über all die Voten zu geben und sie zu analysieren. Die vorgerückte Zeit verbietet mir, das zu tun. Ich möchte nicht verhindern, dass Sie am Morgen sofort mit der Detailberatung beginnen können.

Was ist eigentlich aus dieser Debatte Positives hervorgegangen? Ich glaube, es sind drei Punkte, die immerhin festzuhalten sind: Einmal ist der Grundsatz, dass die Mobilisationsschulden amortisiert werden sollen, von allen Seiten anerkannt worden. Damit ist auch jene in akademischen Kreisen vertretene Meinung im Stiche gelassen worden, dass es nicht nötig sei, eine Schuldentilgung durchzuführen, dass schliesslich der Staat auch eine ordentliche Finanzgebarung führen könne, ohne dass die Schulden zu reduzieren seien.

In einem zweiten Grundsatz waren sich, soviel ich konstatiert habe, ebenfalls alle Redner einig. Dieser geht dahin, dass für die Verzinsung und die Bezahlung der Mobilisationsschulden Besitz und Einkommen ihre angemessenen Beiträge zu leisten haben. Umstritten ist der Weg, auf dem das geschehen soll.

Über einen dritten Punkt herrscht prinzipielle Meinungsgleichheit, nämlich darüber, dass die Gestaltung der Staatsverwaltung möglichst einfach zu halten sei. Ich darf aber hier feststellen, dass man keinerlei konkrete Vorschläge darüber machte, wie diese Vereinfachung der Verwaltung durchzuführen sei. Nach dieser Richtung ist der Inhalt der Diskussion hinter den Ausführungen zurückgeblieben, welche in der Kommission gemacht wurden, wo ganz bestimmte Anregungen fielen. Wir sind der Überzeugung, dass diese Anregungen beim Bundesrat und bei der eidgenössischen Verwaltung auf guten Boden fallen werden.

Nun das Negative: Ich muss einmal die Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass in bezug auf die Möglichkeit einer zahlenmässigen Reduktion des Ausgabenplanes keine bestimmten Vorschläge gemacht wurden. Niemand war in der Lage, die von der Kommission Position für Position

durchbesprochenen Subventionsansätze zu bezweifeln und darzutun, dass auf diesem oder jenem Gebiete Herabsetzungen möglich seien. Ich habe den Eindruck, dass sich niemand in die Dornen setzen und bestimmte Reduktionen vorschlagen wollte. Ich stelle aber auch fest, dass nur von einer einzigen Seite ausdrücklich der Verzicht auf die Geltendmachung von Subventionen ausgesprochen wurde. Ich möchte dafür Kollege Flisch ein besonderes Kränzchen winden. Er hat in kleinem Umfang dazu beigetragen, dass nicht noch vermehrte Begehren an den Bundeshaushalt gemacht worden sind. Im übrigen habe ich mit Bedauern davon Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der verschiedenen Kantonsregierungen, es müsse der Bund in nächster Zeit für die private Sanierung wesentlich beitragen, in unserem Rate von keiner Seite bekämpft worden ist. Man hat also einmal mehr darauf verzichtet, es den Kantonen zu überlassen, die ihnen obliegenden Aufgaben allein zu erfüllen. Heute stelle ich fest, dass im Rate bis heute eine Tendenz zur Vornahme massiver Einsparungen in der Praxis nicht festgestellt werden konnte. Es liegen nach dem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände unserer Session etwa fünfzig Postulate und Motionen vor. Mehr als die Hälfte dieser Postulate und Motionen, die von Ratsmitgliedern aus allen Fraktionen unterschrieben worden sind, verlangen eine Erhöhung der Ausgaben des Bundes oder die Übernahme neuer Arbeiten durch den Bund. Wie soll da eine massive Herabsetzung der Arbeitskräfte im Bundeshaushalt durchgeführt werden können! Man verlangt ja immer und immer wieder, dass die gestellten Postulate und Motionen rasch erledigt werden. Bei dieser Lage scheint es ausgeschlossen, den Ausgabeplafond unter 1 310 000 000 Franken herabzusetzen. Wenn die Kommission 150 Millionen Franken in Reserve gestellt hat, so bedeutet das nicht, Herr Kollege Bühler, dass damit die Ausgaben freigegeben seien, sondern wir haben damit eine Schätzung vorgenommen, die den Realitäten entspricht. Sie soll die Illusion vermeiden, als ob man tatsächlich mit kleineren Ausgaben auskomme. Diese Reservestellung wird meines Erachtens schon weitgehend aufgebraucht, ohne dass ausserordentliche Umstände eingetreten sind und besondere Ausgaben hätten gedeckt werden müssen. Ich erinnere an die Ihnen aus dem Jahre 1938 bekanntgegebenen Zahlen. Damals waren auch keine ausserordentlichen Ausgaben notwendig, sondern diese Zahlen betreffen normale Aufwendungen. In den letzten Jahren hatten wir dagegen ganz ausserordentliche Beanspruchungen des Bundes zu genehmigen, und ich befürchte, dass uns solche in den nächsten Jahren wieder bevorstehen, auch wenn nicht einmal grosse Elementarkatastrophen uns bedrohen. In dieser Beziehung kann bei uns allenthalben eintreten, denken wir an unsere grossen Flüsse, an den Rhein und an die Rhone.

In bezug auf die Auffassung über die Einnahmenbeschaffung sind die Grenzen in keiner Weise verschoben worden. Man hat sogar den Eindruck, dass sich die Stellungen versteift haben und die Häge höher geworden sind. Da möchte ich nur einen Appell an alle die Herren Kollegen richten: Erklären Sie nicht zu frühzeitig: Das ist die letzte Konzession, die wir machen. Nichts wäre für eine Erledi-

gung dieser grossen Aufgabe, die wir zu erfüllen haben, verhängnisvoller als eine derartige Einstellung. Wir sitzen alle im gleichen Schiff.

Noch eine Bemerkung: Es sind wiederholt Vergleiche mit dem Ausland gezogen worden. Ich glaube, wir haben gar keine Veranlassung, weder in bezug auf unsere Wirtschafts- noch in bezug auf unsere Finanzordnung, auf das Ausland abzustellen. Wir sind gegenüber dem Ausland bevorzugt und zwar — ich möchte das beim Vergleich mit Staaten, die ebenfalls dem Weltkrieg ferngeblieben sind, feststellen — zu einem grossen Teil dank unserer klugen und vorsorglichen Staatsführung. Es wäre gegenüber dem einen oder andern Redner noch manches zu sagen. Ich möchte mir das ersparen und vielleicht auf die eine oder andere Frage in der Detailberatung zurückkommen.

Ein lieber Kollege hat mir heute einen Zeitungsausschnitt auf den Tisch gelegt (ich weiss nicht, wer der unbekannte Widmer ist), in dem der Satz unterstrichen war, dass der Kommissionspräsident ohne innere Bewegung sein Eintretensreferat begründet habe (Heiterkeit). Ich gehe mit Herrn Kollege Munz nicht einig, dass mit einer gewissen Begeisterung an eine solche Vorlage herangetreten werden müsse. Eine Finanzvorlage behandelt man nicht mit dem Herzen, sondern mit dem Verstand. Die Begeisterung könnte höchstens dafür aufgebracht werden, dass es uns gelungen ist, so gut über die Fährnisse eines schrecklichen Weltkrieges hinüberzukommen, und sie könnte höchstens dadurch nachwirken, dass wir uns ohne so grosse Zurückhaltung bereit erklären, die Opfer, die von uns verlangt werden, zu bringen. Eine so grosse Differenz, wie heute behauptet worden ist, besteht gar nicht, wenn sie die Belastung auf der einen oder andern Seite durch die Modifikationen, wie sie verlangt werden, in Betracht ziehen. Ich möchte Ihnen vorschlagen: Treten wir mit Ruhe und Sachlichkeit an die Beratung der Details der Vorlage heran und versuchen wir wenigstens abzuklären, nach welcher Richtung eine Einigung erzielt werden kann, damit wir diejenigen Positionen, bei denen die Gegensätze noch auseinanderklaffen, nochmals sachlich behandeln können und in der Weiterverfolgung dieser grossen Angelegenheit doch noch zu einem Ziele kommen. Es wäre ja ein unglaublicher Optimismus gewesen, wenn man angenommen hätte, über eine Vorlage von dieser gewaltigen Bedeutung, wie sie seit 1848 im Parlament nie vorgelegen hat, lasse sich in einer einzigen Sitzung der Räte eine Einigung erzielen. Wir müssen weiterarbeiten und uns unter Umständen auf einen langen Weg gefasst machen. Aber begehen wir ihn mit ruhiger Zuversicht.

M. Perret, rapporteur: Il arrive parfois dans la vie d'un homme ou d'un peuple que des principes excellents en soi se heurtent ou s'opposent. C'est ainsi, par exemple, que Victor Hugo nous montre, dans les *Misérables*, Monseigneur Magloire aux prises avec ce dilemme: Mentir ou sauver un homme

Il arrive aussi chez des politiciens que deux principes sont tels qu'ils est impossible de respecter l'un sans sacrifier l'autre. Actuellement, pour nous le principe essentiel est d'assainir les finances du pays et de permettre à la Suisse de poursuivre ses tâches économiques, culturelles et sociales. On doit lui

sacrifier cet autre principe assez cher à un certain nombre de nos collègues: le fédéralisme, beaucoup moins important, ce deuxième principe est périmé, il n'est plus appliqué depuis trente-cinq ans et, comme vient de le dire le président de la Confédération, le peuple y a dérogé à trois reprises déjà et à une majorité écrasante.

Ce qui importe en définitive au contribuable ce n'est pas de savoir comment l'argent qu'il doit payer arrive à Berne (et sur ce point il n'y a pas de divergence entre nous; chacun est d'accord pour dire que l'argent doit arriver à Berne puisque nous voulons assainir nos finances et amortir notre dette) ce qui importe au contribuable c'est de savoir quel est le montant de son impôt. Je pense qu'un citoyen de Coire préférerait tout de même payer fr. 37.50, grâce à la formule fédérale d'impôt direct, plutôt que 117 francs grâce à la formule de M. Picot qui voudrait sauver, d'une façon d'ailleurs fort malheureuse, les prérogatives cantonales. Ce qui importe c'est d'avoir des finances saines. Or, nous devons constater jusqu'à présent qu'aucune des contre-propositions faites au projet d'impôt fédéral ne répond aux deux conditions essentielles: premièrement être équitable, deuxièmement être suffisant dans son rendement.

L'impôt ne sera pas équitable s'il ne frappe pas de façon absolument identique des citoyens de même condition, ayant même salaire et même fortune, que ces citoyens habitent Chiasso ou Bâle, Genève ou Romanshorn. Or, l'impôt fédéral satisfait rigoureusement à cette exigence.

Le président de la Confédération vient de nous montrer que des hommes dont on ne saurait suspecter le patriotisme et qui se sont trouvés, eux aussi, en face de ce dilemme: savoir quel principe ils sacrifieraient à l'autre, ont accepté la formule qui nous est proposée. Il s'agit de MM. Motta, Meyer et Wetter qui, aux prises avec les mêmes difficultés, ont dû s'arrêter aux mêmes solutions.

Nous avons entendu avec plaisir plusieurs de nos collègues souligner la nécessité de poursuivre nos tâches sociales: C'est à peine si l'on a entendu par ci par là quelques réserves qui nous sont d'ailleurs assez désagréables. Mais le peuple suisse, j'en ai la certitude, dans son immense majorité, entend poursuivre ces tâches et pour cela des finances saines sont nécessaires. On a parlé de l'assurance vieillesse, de l'assurance invalidité, de l'assurance maladies, de l'assurance maternité. On a dit la nécessité de se trouver bientôt en mesure, si la crise revient, de créer des possibilités de travail et de pourvoir lutter contre le chômage.

Ce n'est pas sans raison, et c'est sur ce point que je vais terminer, que beaucoup d'orateurs ont insisté sur l'importance de notre tâche. On a déclaré que si nous échouons, nous allons probablement nous trouver en face d'une crise grave de la démocratie. Et tout à l'heure M. Nobs nous disait qu'à cette crise grave de la démocratie pourrait s'ajouter encore une crise tout aussi grave et catastrophique, une crise financière qui pourrait ébranler la stabilité de notre franc, ce qui coûterait en définitive infiniment plus aux possédants et à tout notre peuple que la solution qui nous est proposée.

Il y a eu, il est vrai, une note discordante lorsque de nombreux orateurs ont parlé de la nécessité d'une

entente et de concessions mutuelles. C'est la note de M. Hirzel qui pensait que les partis bourgeois pourraient, usant de leur majorité, passer outre à la résistance opposée par les représentants de la classe ouvrière. Je ferai simplement remarquer à notre collègue qu'il est assez facile de provoquer les travailleurs et de déclencher contre eux une lutte assez dure, mais il en est ici comme de toute guerre; s'il est facile de la déclencher, il est plus difficile de la conduire et parfois impossible de la gagner.

Quoi qu'il en soit nous espérons tout de même qu'en face des tâches énormes qui nous sont imposées, nous arriverons à trouver sinon la solution à tous les problèmes, du moins une solution à de nombreux problèmes et s'il fallait plus tard accepter une situation provisoire (qui ne pourrait d'ailleurs pas être d'un an, comme le demandait M. de Senarclens, mais nécessairement de plus longue durée) il faut espérer qu'alors nous aurons pris assez de décisions sur des points très importants pour que le Conseil fédéral sache exactement quelle solution ultérieure il devrait proposer.

Souhaitons que mettant au-dessus de tout l'intérêt supérieur du pays, nous arrivions à sortir de notre impasse et à trouver une solution favorable à l'ensemble de notre peuple.

Präsident: Damit ist die Eintretensdebatte geschlossen. Ich stelle fest, dass ein Antrag auf Nicht-eintreten nicht vorliegt.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Präsident: Die Detailberatung beginnt morgen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 3. Februar 1949.

Séance du 3 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 91 hiavor. — Voir page 91 ci-devant

Artikelweise Beratung. — Discussion des articles.

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung des Titels betrifft nur den französischen Wortlaut.)

Titre et préambule.

Proposition de la commission.

Préambule. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Arrêté fédéral

instituant

de nouvelles dispositions constitutionnelles pour les finances de la Confédération.

M. Perret, rapporteur: Il s'agit d'une question rédactionnelle. Les membres romands de la commission ont proposé, ce qui a été accepté par leurs collègues, de modifier le titre et de dire: «Arrêté fédéral instituant de nouvelles dispositions constitutionnelles pour les finances de la Confédération».

Cette modification n'appelle aucune explication.

Angenommen. — Adoptés.

Art. 1.

Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Préambule.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 30 BV.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Abs. 1, 2, Lit. a und b, Abs. 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2, Schlusssatz: Die Bundesgesetzgebung hat in Fällen von Lit. b die Anwendung bestimmter technischer Normalien zu gewährleisten.

Minderheit

(Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):

Art. 30. ¹ ...

² Zustimmung zum Bundesrat.

Proposition de la commission.

Majorité:

Al. 1, 2, lettres a et b, al. 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2, phrase finale: La loi exigera, dans les cas prévus sous lettre b, l'application.

Minorité

(Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):

Art. 30. ¹ ...

² Adhésion au projet du Conseil fédéral.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Im Ingress sind die geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung aufgeführt, die durch die Vorlage revidiert werden. Je nach dem Ausgang der Beratungen ist hier unter Umständen eine Änderung vorzunehmen, beispielsweise, wenn nach dem Minderheitsantrag der Reingewinn der Nationalbank nach den bisherigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1949
Date	
Data	
Seite	91-108
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 438

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

entente et de concessions mutuelles. C'est la note de M. Hirzel qui pensait que les partis bourgeois pourraient, usant de leur majorité, passer outre à la résistance opposée par les représentants de la classe ouvrière. Je ferai simplement remarquer à notre collègue qu'il est assez facile de provoquer les travailleurs et de déclencher contre eux une lutte assez dure, mais il en est ici comme de toute guerre; s'il est facile de la déclencher, il est plus difficile de la conduire et parfois impossible de la gagner.

Quoi qu'il en soit nous espérons tout de même qu'en face des tâches énormes qui nous sont imposées, nous arriverons à trouver sinon la solution à tous les problèmes, du moins une solution à de nombreux problèmes et s'il fallait plus tard accepter une situation provisoire (qui ne pourrait d'ailleurs pas être d'un an, comme le demandait M. de Senarclens, mais nécessairement de plus longue durée) il faut espérer qu'alors nous aurons pris assez de décisions sur des points très importants pour que le Conseil fédéral sache exactement quelle solution ultérieure il devrait proposer.

Souhaitons que mettant au-dessus de tout l'intérêt supérieur du pays, nous arrivions à sortir de notre impasse et à trouver une solution favorable à l'ensemble de notre peuple.

Präsident: Damit ist die Eintretensdebatte geschlossen. Ich stelle fest, dass ein Antrag auf Nicht-eintreten nicht vorliegt.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Präsident: Die Detailberatung beginnt morgen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 3. Februar 1949.

Séance du 3 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 91 hiavor. — Voir page 91 ci-devant

Artikelweise Beratung. — Discussion des articles.

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung des Titels betrifft nur den französischen Wortlaut.)

Titre et préambule.

Proposition de la commission.

Préambule. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Arrêté fédéral

instituant

de nouvelles dispositions constitutionnelles pour les finances de la Confédération.

M. Perret, rapporteur: Il s'agit d'une question rédactionnelle. Les membres romands de la commission ont proposé, ce qui a été accepté par leurs collègues, de modifier le titre et de dire: «Arrêté fédéral instituant de nouvelles dispositions constitutionnelles pour les finances de la Confédération».

Cette modification n'appelle aucune explication.

Angenommen. — Adoptés.

Art. 1.

Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Préambule.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 30 BV.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Abs. 1, 2, Lit. a und b, Abs. 3. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2, Schlusssatz: Die Bundesgesetzgebung hat in Fällen von Lit. b die Anwendung bestimmter technischer Normalien zu gewährleisten.

Minderheit

(Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):

Art. 30. ¹ ...

² Zustimmung zum Bundesrat.

Proposition de la commission.

Majorité:

Al. 1, 2, lettres a et b, al. 3. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2, phrase finale: La loi exigera, dans les cas prévus sous lettre b, l'application.

Minorité

(Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):

Art. 30. ¹ ...

² Adhésion au projet du Conseil fédéral.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Im Ingress sind die geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung aufgeführt, die durch die Vorlage revidiert werden. Je nach dem Ausgang der Beratungen ist hier unter Umständen eine Änderung vorzunehmen, beispielsweise, wenn nach dem Minderheitsantrag der Reingewinn der Nationalbank nach den bisherigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen

zur Verteilung gelangen sollte. Ich gestatte mir daher, sofort auf die Beratung des Art. 30 BV überzugehen.

Al. 1 des jetzt geltenden Art. 30 BV wird unverändert übernommen. Der bisherige Abs. 2, der bestimmt, dass die Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren wegfallen, ist antiquiert und deshalb nicht mehr im neuen Verfassungstext aufgenommen. An Stelle dieses Alineas erscheint eine neue Bestimmung, welche eine Ausnahme von Al. 1 macht, indem den Kantonen ein Anteil am Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen in Aussicht gestellt wird. Nach dem Vorschlag des Bundesrates erhält der Bund aber lediglich die Ermächtigung, derartige Anteile auszurichten, die die Hälfte des Reinertrages nicht übersteigen dürfen. Die Bundesgesetzgebung kann die Höchstbeträge festlegen. Diese Beiträge sind zudem zweckgebunden, für die Deckung der allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen und die Kosten des Ausbaus und Neubaus von Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kantone erfolgt schon heute auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. September 1928. Die Mittel werden aufgebracht über den Zuschlagszoll auf Benzin und Benzol. Die verfassungsmässige Unterlage für diese Abtretung von Zolleinnahmen an die Kantone wird im Art. 37bis BV erblickt. Der Text dieser Verfassungsbestimmung gibt aber eigentlich keine Veranlassung zu einer solchen Interpretation. Die extensive Interpretation ist auch hier wie andernorts zugunsten der Kantone vorgenommen worden.

Der neue Abs. 2 soll daher in erster Linie die bisherige zweifelhafte verfassungsrechtliche Grundlage schaffen. Der Ständerat hat die Vorschläge des Bundesrates in zwei Punkten wesentlich modifiziert. Während der Bundesrat den Bund zur Ausrichtung solcher Benzinzoll-Anteile lediglich ermächtigt, will ihn der Ständerat dazu verpflichten.

Sodann hat der Bundesrat in Aussicht genommen, dass nicht mehr als die Hälfte des im Finanzplan auf 60 Millionen Franken veranschlagten Benzinzollertrages an die Kantone fallen solle; der Ständerat fixiert den Anspruch der Kantone auf die Hälfte dieses Zollertrages, gleichviel, wie gross er sei.

Der Vorschlag des Ständerates bedeutet zweifellos einen prinzipiellen Eingriff in die Ansprüche des Bundes auf die Zollerträge, die bisher dem Bund vorbehaltlos reserviert waren. Die Kantone machen geltend, dass der immer dringlicher gewordene Ausbau der Haupt- und Alpenstrassen ohne bestimmt zugesicherte und reichlichere Bundeshilfe nicht verwirklicht werden könne, da die finanziellen Mittel der Kantone durch die übrigen Strassen schon überbeansprucht seien. Nach dem Vorschlag des Bundesrates besässe der Bund naturgemäss viel mehr die Möglichkeit, einen Einfluss auf die Durchführung des Strassenbau-Programms auszuüben als dies nach der ständerätlichen Fassung der Fall ist.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat, während die Minderheit sich dem Bundesrat anschliesst. Vielleicht darf ich Sie persönlich bitten, auch den Antrag der Minderheit mit einem gewissen Wohlwollen zu betrachten.

Im Schlusssatz von Al. 2 hat der Bundesrat vorgeschlagen, bei der Bemessung der Beiträge auf die Finanzkraft der Kantone Rücksicht zu nehmen. Ihre Kommission beantragt, diesen Zwischensatz zu streichen, aus folgenden Überlegungen: Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass der Grundsatz, wonach bei irgend welchen Leistungen des Bundes an die Kantone oder bei Leistungen der Kantone an den Bund prinzipiell Rücksicht zu nehmen sei auf die Finanzkraft der Kantone, in allgemeiner Form verfassungsmässig normiert werden soll. Gemäss einem Antrag Holenstein wurde deshalb bei Art. 30, Al. 3, Art. 42, Lit. g bzw. Lit. h und Art. 42ter, Al. 2, die Bestimmung über die Rücksichtnahme auf die Finanzkraft der Kantone gestrichen und statt dessen ein neuer Art. 42quater aufgenommen, der diesen Grundsatz für das ganze Gebiet des Subventionswesens und der Leistungen der Kantone an den Bund ordnet. Es wird hierauf bei der Beratung dieser Bestimmung zurückzukommen sein.

Abs. 3 des bisherigen Art. 30 sichert den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis wegen der Lasten aus der Instandhaltung der internen Alpenstrassen jährliche Beiträge von 160 000 Franken für Uri, 400 000 Franken für Graubünden, 400 000 Franken für den Tessin 100 000 Franken für das Wallis zu. Im Sinne eines bessern Lastenausgleiches schlägt der Bundesrat vor, diese Beiträge um je 50% zu erhöhen. Die Kommission hat diesem Antrag, wie bereits auch der Ständerat, zugestimmt.

Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass an die Ausrichtung dieser Subventionen gemäss Art. 37, Al. 2 BV, ein Vorbehalt geknüpft ist, indem die Bundesbehörden diese Beiträge zurückbehalten können, wenn diese Strassen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden. Diese Bestimmung würde keine Anwerdung finden auf die Beiträge des Bundes, wenn Sie dem Mehrheitsantrag bei Ziff. 2 zustimmten, welche er gemäss Al. 2 den Kantonen aus der Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke ausrichtet. Eine gewisse Divergenz zu dem Alpenstrassenartikel wird damit also erst noch geschaffen, im Interesse und zum Vorteil der Kantone.

M. Perret, rapporteur: Il est bon de voir quelle est la portée des divergences entre les propositions qui nous sont faites. La disposition suivant laquelle la Confédération peut céder aux cantons jusqu'à la moitié du produit des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs est en relation directe avec l'amélioration de la péréquation financière intercantonale pour la construction de routes. A cet effet, il est prévu un montant maximum de 30 millions de francs:

soit le 30%, ou au maximum 9 millions de francs annuellement pour des subsides à verser aux cantons à raison de leurs dépenses consécutives à la construction de routes, suivant la clé de répartition qui a été appliquée jusqu'ici;

le 20% ou au maximum 10 millions de francs annuellement pour les suppléments en faveur des cantons montagnards de capacité financière faible, suivant les principes exposés dans le message du 22 janvier 1948;

25% ou au maximum 7 millions et demi de francs pour la construction et l'amélioration de routes alpêtres, les taux des subventions étant fixés suivant les règles appliquées aujourd'hui;

et enfin 25%, mais au maximum 7 millions et demi de francs annuellement, pour la construction et l'amélioration de routes principales en dehors des régions alpêtres, suivant les principes qui vous ont été indiqués dans le message du 22 janvier.

30 millions de francs répondent à la moitié du produit des droits d'entrée perçus sur les carburants, et inscrit pour 60 millions de francs dans le plan financier pour la moyenne des années 1950 et suivantes. En 1946, les cantons ont reçu 12 millions de francs au titre de la subvention fédérale pour la construction de routes.

La solution proposée par le Conseil fédéral apportera aux cantons une amélioration de 18 millions de francs, ce qui est d'ailleurs légitime étant donné l'augmentation considérable des frais résultant de la construction de routes et la nécessité d'améliorer encore notre réseau.

Les prestations futures de la Confédération à la construction de routes par les cantons doivent être mises au service de la politique générale en matière de transports. Le Conseil fédéral entend, en effet, que les cantons tiennent compte de l'allègement que l'augmentation des subventions fédérales leur apportera dans le domaine de la construction des routes, pour fixer en conséquence leurs subsides en faveur de la construction des chemins de fer.

Le maintien des possibilités techniques et commerciales des chemins de fer intéressent également et dans une grande mesure cantons et communes. L'amélioration du réseau des routes suisses est une nécessité pressante. Accroissement du nombre des véhicules à moteur, circulation sur les routes suisses des véhicules à moteur conduits par des touristes étrangers, menaces et interventions apportées à la sécurité des transports, caractère pressant de la construction de routes qui doit toutefois être harmonisée avec les besoins résultant de l'offre et de la demande sur le marché du travail. La faculté de décider quand et à quel moment les subsides seront versés aux cantons doit être laissée à la Confédération. Seule elle est en mesure de se faire une idée du degré d'occupation et de la situation dans l'ensemble du pays et de fixer quand et où il y a lieu de se mettre à construire les routes. Si la version adoptée par le Conseil des Etats était maintenue, la Confédération devrait toujours verser aux cantons la moitié des droits d'entrée perçus sur la benzine. Elle ne pourrait pas subordonner ses versements à des conditions se rapportant à la politique des transports ou à la politique économique; on enlèverait ainsi à la Confédération un important moyen d'influencer la politique nationale des transports.

D'autre part, le versement annuel aux cantons de montants fixes dont ils auraient la libre disposition pour la construction de leurs routes aurait une conséquence assez défavorable dans le domaine de la coordination intercantonale de la construction de routes, coordination que les milieux automobilistes tout spécialement ne sont pas les derniers à réclamer, il serait en flagrante contradiction avec les buts que poursuit la Confédération dans le domaine de la politique économique et dans celui de la conjoncture.

On ne peut donc nier que la proposition du Conseil fédéral ait une grosse importance.

En ce qui concerne le 3^e alinéa, vous avez constaté que les subsides versés jusqu'à ce jour aux cantons d'Uri, des Grisons, du Tessin, du Valais ont été augmentés de 50%, ce qui correspond à l'augmentation du prix de la construction et ce qui veut dire en définitive que pratiquement on ne met pas ces cantons en mesure d'étendre ou d'améliorer davantage leur réseau. La proposition de verser à ces quatre cantons non plus 1 600 000 francs comme précédemment, mais 1 590 000 francs, est donc parfaitement logique.

Bratschi, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und den Beschluss des Ständerates abzulehnen. Die Herren Kommissionsreferenten haben Ihnen mitgeteilt, dass es sich um eine Änderung des Art. 30 BV handelt. Der heutige Art. 30 BV ist, wie Herr Dr. Müller gesagt hat, in seinem Abs. 2 veraltet, dagegen hat er den Vorzug, in Abs. 1 sehr klar zu sein. Er stellt das Prinzip auf, dass die Zolleinnahmen dem Bunde gehören. Er macht in Abs. 3 eine Ausnahme in bezug auf die internationalen Alpenstrassen und setzt bestimmte Beiträge des Bundes an vier Gebirgskantone fest. Gegen diese Beiträge an die Gebirgskantone ist nichts einzuwenden. Die Minderheit wendet sich auch nicht dagegen, dass diese Beiträge erhöht werden. Sie stehen, wie aus dem Verfassungstext hervorgeht, im Zusammenhang mit früheren Gebühren, Zöllen, Weg- und Brückengeldern, die von den Kantonen erhoben worden sind.

Es besteht wohl kein Zweifel darüber, dass die Zölle die wichtigste verfassungsmässige Einnahme des Bundes sind. Wir haben nun drei Tage lang über die Frage der Teilung der Einnahmen zwischen Bund und Kantonen gesprochen, es haben sich grosse Differenzen ergeben, aber in einem Punkt glaubte ich, dass absolute Übereinstimmung vorhanden sei, nämlich in dem Punkte, dass die indirekten Steuern dem Bunde gehören. Auf diesen Boden haben sich auch die Gegner der Tilgungssteuer gestellt, und zwar sehr kategorisch, und diesen Standpunkt hat im Prinzip auch der Ständerat eingenommen.

Dass die Zölle klassische indirekte Steuern sind, auch das ist in der ganzen Debatte unbestritten geblieben; kein Mensch behauptet, dass die Zölle direkte Steuern seien. Jetzt kommt aber das Merkwürdige, dass ein Teil dieser indirekten Steuern an die Kantone verteilt werden soll. Das ist nach Ansicht der Minderheit ein für den Bund sehr gefährlicher Weg. Es ist erstmals ein prinzipieller verfassungsmässiger Einbruch in den Grundsatz, dass die Zölle wirklich dem Bunde gehören, es ist auch ein gefährliches Präjudiz für andere Zölle, besonders wenn ein Anspruch auf einen Teil der Zölle geschaffen wird, wie das nach dem ständerätlichen Text geschehen soll.

Nachdem wir also in dreitägiger Diskussion übereinstimmend festgestellt haben und von allen Seiten feierlich erklärt worden ist, dass die indirekten Steuern dem Bunde gehören, diskutieren wir beim ersten Artikel der ganzen Vorlage darüber, ob sie wirklich in vollem Ausmass dem Bunde verbleiben

oder nicht. Der Ständerat hat beschlossen, einen Teil dieser indirekten Steuern an die Kantone abzutreten. Die Sache wird finanzpolitisch fast absurd, wenn wir sie im Lichte der Kontingente betrachten, die ja vom Ständerat auch beschlossen worden sind.

Welche Situation schafft der Beschluss des Ständerates? Der Bund hat theoretisch Anspruch auf die indirekten Steuern; praktisch geht nach Massgabe des Art. 1 dieser neuen Verfassungsbestimmung ein Teil an die Kantone. Die Kantone haben theoretisch Anspruch auf die direkten Steuern; praktisch führen sie in Form der Kontingente einen Teil dieser direkten Steuern an den Bund zurück. Man wird zugeben müssen, dass das nicht eine sehr klare und durchsichtige Finanzpolitik ist. Es ist schwer verständlich, wenn gerade diejenigen Kreise, die so grosses Gewicht darauf legen, dass die Trennung zwischen direkten und indirekten Steuern so streng durchgeführt werde, bei der ersten Bestimmung, die wir konkret diskutieren, fordern, dass ein Teil der indirekten Steuern an die Kantone fallen soll. Jedenfalls verwickeln wir uns mit einer solchen Bestimmung, wenn sie beschlossen wird, in ernste Widersprüche.

Es wird der Einwand geltend gemacht, der Benzinzoll sei eben kein Zoll gewöhnlicher Art, sondern ein ganz besonderer Zoll. Das ist doch mehr ein Vorwand als ein Grund, und jedenfalls kann die Minderheit eine solche Argumentation niemals anerkennen. Der Benzinzoll ist ein Zoll wie irgendein anderer Zoll. Der Benzinzoll wird erhoben gestützt auf die gleiche rechtliche Grundlage wie die andern Zölle und der Benzinzoll erfüllt wirtschaftlich und fiskalisch keinen andern Zweck als die andern Zölle, d. h. er soll den Bund finanzieren helfen. Wenn der Bund diesen Zoll zum Teil zurückerstattet, direkt oder indirekt, wie das gemäss Art. 1 hier vorgeschlagen wird, dann stelle ich die Frage, warum jeder andere, der einen Zoll bezahlt, nicht auch eine Rückerstattung verlangen kann, bzw. verlangen kann, dass der Zoll, der von ihm bezahlt wird, zu einem ganz bestimmten Zweck, der für ihn interessant ist, Verwendung finde? Und wenn wir uns auf diesen Boden begeben, dann ist es leicht, sich ein Bild zu machen, wohin wir mit der Finanzpolitik des Bundes gelangen würden.

Das Benzin dient in wesentlichem Ausmass Zwecken, die als Luxuszwecke bezeichnet werden müssen. Wir haben in der Schweiz über hunderttausend Personenautomobile und niemand wird bestreiten, dass ein grosser Teil dieser Personenautomobile einem ausgesprochenen Luxusverkehr dienen. Für andere ist das wieder anders.

Nun stellt sich die Frage: soll der Zoll von Luxusgütern günstiger behandelt werden als der Zoll von wichtigsten Gebrauchsgegenständen? Jeder von uns zahlt z. B. einen bestimmten Zoll für die Kleider, die er trägt, weil die Stoffe in irgendeiner Form als Rohstoffe oder Fertigwaren in die Schweiz eingeführt worden sind und dafür irgendein Zoll bezahlt worden ist. Soll jetzt jeder die Möglichkeit und das Recht haben, für den Zoll, den er bezahlt, einen besonderen Verwendungszweck vorschreiben zu können, oder soll das nur der Fall sein beim Benzin, also bei einer Ware, die wenigstens teilweise und zu einem nicht unwesentlichen Teil dem Luxus

dient? Das wäre also eine Privilegierung des Luxus, statt einer besonderen Belastung.

Es wird weiter ein verkehrspolitischer Einwand geltend gemacht, dem nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann. Es wird gesagt, was vor zwanzig Jahren für die Alpenstrassen galt, das gilt heute auch für die wichtigsten Durchgangsstrassen. Ich habe bereits erklärt, dass dieser Begründung nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann, und wenn man oft etwa hört, dass sich die Schweiz vor dem Ausland lächerlich mache, wenn der ausländische Automobilfahrer alle paar Minuten auf anderen Strassen fahre, bald auf guten, bald auf schlechten, bald auf breiten, bald auf schmalen, ist diese Argumentation sicher zum Teil begründet, um so mehr, als ja im letzten Jahr, wie die Statistik aufweist, über 500 000 ausländische Motorfahrzeuge in die Schweiz eingefahren sind. Wenn ich einen Teil dieses Einwandes als berechtigt anerkenne, und wenn daraus die Konsequenz gezogen wird, dass der Bund auch Beiträge an die Strassenkosten leisten soll, dann müssen wir dem Bund entsprechende Einnahmen bewilligen. Aber das wird ja gerade bestritten, und zwar wieder von der gleichen Seite, die diese Beiträge an die Strassenkosten fordert. Wenn wir dazu übergehen wollten, dass die Strassen, wenigstens die Durchgangsstrassen, mehr oder weniger eidgenössisch werden, müssten wir entweder den Bund direkt verpflichten, für den Unterhalt der Strassen zu sorgen, oder für den Bund indirekt eine Verpflichtung übernehmen, durch wesentliche Beiträge an die Kantone dies zu tun. Dieser Weg hat aber eine Änderung unseres ganzen Steuersystems zur Voraussetzung. Aber dass der Bund nur die Pflicht übernehmen soll, ohne dass ihm irgend welche Rechte auf der Einnahmenseite eingeräumt werden, das ist unannehmbar.

So wie der Beschluss des Ständerates lautet, handelt es sich um nichts anderes als um die Abwälzung einer wichtigen Aufgabe, die bis jetzt die Kantone erfüllt haben, auf den Bund, unter gleichzeitiger Verweigerung der nötigen Einnahmen für den Bund. Man kann die Sache umdrehen und sagen: Es ist eine neue Subvention des Bundes an die Kantone im gleichen Moment, wo von kantonalen Kontingenten an den Bund gesprochen wird. Damit es alle verstehen, kann man auch sagen: Es ist ein Beutezug der Kantone auf den Bund, diesmal auf die Zolleinnahmen, also auf die Einnahmequelle, die bis jetzt die einzige klassisch und zugleich wichtigste verfassungsmässige Einnahmequelle des Bundes gewesen ist.

Noch eines. Wenn das gilt, was ich teilweise in bezug auf die Durchgangsstrassen anerkannte, so gilt das natürlich auch für die Bahnen. Wir haben in der Kommission deshalb den Antrag gestellt, es solle eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der Bund alle Verkehrsmittel grundsätzlich gleich behandelt. Diese Bestimmung ist abgelehnt worden mit der Begründung, dass man die grosse Streitfrage Schiene-Strasse, die mit dem Verkehr in Zusammenhang steht, nicht in diese Vorlage aufnehmen könne, um die Vorlage nicht auch noch damit zu belasten.

Unser Antrag ist aus dem Beschluss des Ständerates beziehungsweise des Antrages des Bundesrates herausgewachsen. Wenn von keiner Seite

besondere Bestimmungen für den Strassenverkehr vorgesehen worden waren, so hätten wir keinen Antrag in bezug auf die Gleichbehandlung der anderen Verkehrsmittel gestellt. Deshalb also, weil die bestehende Ungleichheit durch eine neue Bestimmung verschärft werden soll, haben wir den Antrag gestellt, die Gleichbehandlung vorzusehen, ein Antrag, der in der Kommission, wie gesagt, abgelehnt worden ist.

Ich will den Antrag nicht neu aufnehmen, und ich verzichte auf darauf, das ganze Verkehrsproblem aufzurollen, weil das viel zu weit führen würde. Aber wir müssen doch eine Verschärfung der Ungleichheiten, die heute schon bestehen, verhindern. Man glaube ja nicht, dass der Bund den Bahnen einfach auf die Dauer die kalte Schulter zeigen könne. Diese Möglichkeit besteht nicht. Entweder hilft er allein oder gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden auch den Bahnen, wie er das bei den Strassen macht, oder unsere Eisenbahnen sind ernstlich einem allgemeinen Zerfall ausgesetzt. Was das für unsere Wirtschaft und unser Land bedeuten würde, das haben die Verhältnisse während der Dauer des zweiten Weltkrieges in den Jahren 1939 bis 1945 mit aller Deutlichkeit gezeigt. Mit einigen freundlichen Sätzen, wie sie in der Botschaft des Bundesrates über die Leistungen der Bahnen enthalten sind, ist es natürlich nicht getan.

Ich habe bei Anlass der Beratung des Vorschlages des Bundes für das Jahr 1949, im Dezember einen Antrag gestellt, es sei als Zins für das Dotationskapital der Bundesbahnen statt der maximale Zins von 4 % ein Zins von 2 % einzusetzen, also eine Einnahme von 8 Millionen statt von 16 Millionen Franken. Dieser Betrag, der vom Bund im Jahre 1949 vereinnahmt wird, stellt die Verzinsung des Dotationskapitals im Jahre 1948. Sie haben damals diesen Antrag abgelehnt. Ich fürchte sehr, dass ich recht behalten werde und dass die Bundesbahnen nicht mehr in der Lage sein werden, für das Jahr 1948 eine maximale Dividende von 4 % zu bezahlen, sondern dass es leider maximal etwa 2 % sein können, wenn überhaupt noch eine Dividende bezahlt werden kann. Aber darüber werden wir in der Juni-Session im Zusammenhang mit der Beratung der Rechnung der Bundesbahnen sprechen.

Ich wollte damit nur zeigen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bahnen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten sich in sehr engen Grenzen bewegen. Je grösser die Benachteiligung der Bahnen infolge der Verkehrspolitik ist, die wir betreiben, desto enger werden diese Grenzen, desto ernster wird die Lage und desto sicherer wird es, dass der Bund in naher Zukunft mit wesentlichen Beiträgen wieder helfen müssen.

Ich hätte es für richtig gehalten, wenn man den Art. 30 der Bundesverfassung belassen hätte, wie er jetzt ist, oder ihn eventuell ergänzt hätte im Abs. 3, wie der Bundesrat es vorschlägt in bezug auf die Gebirgskantone. Einer solchen Ergänzung hätten wir keine Opposition gemacht. Dagegen halte ich schon den bundesrätlichen Antrag nicht für richtig, sondern für gefährlich, vor allem aber den Beschluss des Ständerates, welcher dem Bund verfassungsmässig einen Teil seiner indirekten Steuern wegnimmt. Ich erblicke darin, wie ich sagte — ich möchte das zum Schluss zusammenfassend

noch einmal erwähnen — einen ernsten und gefährlichen Einbruch in das Prinzip, dass dem Bund wenigstens die indirekten Steuern gehören. Ich erblicke darin ein gefährliches Präjudiz in bezug auf die Ansprüche auf andere Zölle, die erhoben werden, und ich erblicke darin eine weitere Verschiebung im Verhältnis Schiene-Strasse zum Nachteil der Bahnen. Die Zeit wird kommen, wo der Bund, die Kantone und vielleicht die Gemeinden die Kosten zu tragen haben werden. Der Antrag der Minderheit geht dahin, es sei wenigstens dem Ständerat, dessen Beschluss nach der Meinung der Minderheit ein ernster Fehler darstellt, nicht zu folgen. Nach Ansicht der Minderheit sollte mindestens nicht über das hinausgegangen werden, was der Bundesrat beantragt.

Der Antrag der Minderheit ist in der Kommission mit 13:12 Stimmen unterlegen. Die Meinungen waren also hälftig geteilt. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Minderheit zu folgen und mindestens nicht weiter zu gehen als das, was der Bundesrat Ihnen vorschlägt, d. h. dem bundesrätlichen Antrag zuzustimmen.

Winiker: Ich möchte namens der Kommissionsmehrheit dem Antrag, wie er im Ständerat die Mehrheit erhalten hat, das Wort reden. Ich darf das vielleicht um so eher, als die Herren Referenten nicht den Anspruch erheben, mit besonderer Vehemenz für den Mehrheitsantrag eingetreten zu sein. Ich kann das verstehen; aber um so mehr ist nun notwendig, den Standpunkt der Mehrheit Ihrer Kommission etwas auseinanderzusetzen.

Herr Kollege Bratschi hat soeben gesagt, dass der Antrag, wie er vom Ständerat formuliert worden ist, einen Einbruch in das Prinzip darstelle, dass die indirekten Steuern dem Bunde gehören und nicht den Kantonen. Es gilt, diesen Einwand zu entkräften. Das geschieht dadurch, dass wir uns die Ausgangslage vorstellen.

Wir müssen in die Zeit von 1928 zurückkehren, in der der Bundesbeschluss über die Verteilung des Benzinzolles gefasst wurde. Ursprünglich war das Benzin ganz milde besteuert, mit bloss 20 % des Warenwertes. Mit der Zeit hat man dann erkannt, dass das Benzin für den Fiskus ein ausserordentlich geeignetes Objekt ist, und hat es schliesslich in einer Weise besteuert wie kaum ein anderes Objekt. Herr Bratschi hat erklärt, die Brennstoffe bilden einen Luxus. Ich kann nicht verstehen, wie man heute noch wagt zu behaupten, das Benzin und seine Verwendung stellen einen Luxus dar, angesichts der ausgedehnten Verwendung des Automobils für alle notwendigen Transporte von Personen und Gütern. Es ist im Gegenteil festzustellen, dass der Benzinanspruch auf einen niedrigeren Zoll hätte im Sinne von Art. 29 der Bundesverfassung, weil die Brennstoffe dem nötigen Lebensbedarf dienen. Statt dessen sind die Benzinzölle in ungeheurer Weise gestiegen. Im Jahre 1936 betrug die Zollbelastung 286 %, 1938 200 %, 1946 noch 100 % des Warenwertes, je nach dem Preise des Benzins. Wie ist es möglich gewesen, dass der Bund diese hohe Benzinzollbelastung einführen durfte?

Vor zwanzig Jahren kam ein Kompromiss zustande zwischen den Kantonen einerseits, die die Lasten des Strassenbaues haben, und dem Bunde

andererseits, der den Benzinzoll bezieht. Damals hat der Bund sich sozusagen die Berechtigung für die hohen Benzinzölle dadurch erkaufte, dass er den Kantonen Zuschüsse an den Ausbau der Strassen leistet. In dieser Beitragsleistung des Bundes an die Kantone liegt gewissermassen die innere Rechtfertigung für die hohe Zollbelastung.

Der Bundesbeschluss von 1928 ist bekanntlich bezüglich seiner Verfassungsmässigkeit umstritten. Prof. Hans Huber bezeichnet ihn als verfassungswidrig. Es ist festgestellt, dass es sich damals darum handelte, eine Automobilsteuer einzuführen, genauer gesagt eine Benzinsteuern. Diese Besteuerung des Benzins hat den Sinn, den Kantonen den Ausbau der Strassen zu ermöglichen. Das ist vor zwanzig Jahren im Nationalrat nicht unwidersprochen geblieben. Kollege Grimm, der damals Vorsteher der Verkehrsbetriebe der Stadt Bern war, hat erklärt: „Es handelt sich hier um die Einführung einer Benzinsteuern statt eines blossen Zolles.“ Die Automobilisten erklären denn auch, dass sie einer Erhöhung der Automobilsteuern, welche von den Kantonen erhoben werden, opponieren, so lange diese hohe Belastung des Benzins durch die Zölle besteht.

Herr Bratschi hat gesagt, es handle sich um einen Beutzug der Kantone gegen den Bund. Ich möchte sagen: Die umgekehrte Wirkung ist eingetreten: dadurch, dass der Bund so hohe Zölle auf dem Benzin bezieht, ist es den Kantonen unmöglich geworden, wegen des durchaus begreiflichen Widerstandes von seiten der Automobilisten, die Automobilgebühren zu erhöhen. Obschon die Baukosten für den Strassenbau um 100% gestiegen sind, ist es äusserst schwierig, auch nur eine geringe Erhöhung der Automobilgebühren zu erzielen. Ich selbst habe im Grosse Rat den Kampf im letzten Jahre auch führen müssen für eine ganz bescheidene Erhöhung der Automobilsteuer. Die Automobilisten haben mit einem gewissen Recht gesagt: Wir zahlen ja beim Benzinzoll soviel, dass es nicht angeht, uns noch mehr Lasten aufzuerlegen. Wir sehen auch hier, dass das Übermarchen des Bundes in der Besteuerung beziehungsweise in der Erhebung eines hohen Benzinzolles äusserst nachteilige Folgen für die Kantone hat.

Der Benzinzollanteil der Kantone beträgt, wie gesagt worden ist, bisher etwa 13 Millionen Franken. Darauf haben sie einen Anspruch, ganz entsprechend der Entstehungsgeschichte des Bundesbeschlusses von 1928. Was uns nun heute der Bundesrat mit seiner Fassung des Art. 30 präsentiert, ist gemessen am bisherigen Rechtszustand ein Rückschritt, weil die Kantone keinen sicheren Rechtsanspruch mehr auf diese Benzinzollanteile besitzen sollen, sondern der Bund einen Anteil des Zollertrages an sie abführen kann, nicht aber muss. Und wenn er es noch macht, macht er es unter Auflage von wesensfremden Bedingungen, indem er, wie aus den Ausführungen des Bundesrates vom Oktober hervorgeht, die Beiträge an die Kantone für den Strassenbau abhängig machen will von deren Leistungen an die Bahnen und an die Subventionierung der öffentlichen Transportanstalten, Bundesbahnen und Privatbahnen.

Darin liegt ein Rückschritt, schon deswegen, weil sich heute das Problem des Ausbaues der Tal-

strassen und der Alpenstrassen stellt. Herr Bratschi wird die Notwendigkeit dieses Ausbaues nicht leugnen. Er ist vernünftig genug, einzusehen, dass der moderne Automobilverkehr, der Tourismus und die Konkurrenz des Auslandes es notwendig machen, unsere Strassen auszubauen. Die Verhältnisse auf den Zufahrtsstrassen in den Städten sind unhaltbar geworden. Da ist die Hilfe des Bundes nötig, weil er nicht nur den Benzinzoll bezieht, sondern eine eigentliche Steuer. Dann ist nicht zu vergessen, dass die Kantone, denen der Strassenunterhalt obliegt, diese Strassen der Post und der Armee kostenlos zur Verfügung stellen müssen. Die Post fährt mit ihren gelben Wagen, ohne dass sie einen Rappen Automobilsteuer an die Kantone entrichtet, und was die Abnutzung der Strassen durch die Armee angesichts ihrer totalen Motorisierung bedeutet, das ist klar.

Der Vorschlag des Bundesrates ist erläutert worden durch die Botschaft vom Oktober, woraus hervorgeht, dass die Kantone keinen sichern Anspruch mehr haben auf einen Beitrag an ihren Strassenausbau. Die Konferenz der kantonalen Baudirektoren hat zu dieser Sache Stellung genommen und lehnt die Auffassung des Bundesrates total ab. Die Baudirektoren sind nicht die Repräsentanten der Automobilisten, sie sind die Repräsentanten der Kantone, sie haben die Rechte und Aufgaben der Kantone im Strassenbau zu vertreten, wie sie verfassungsmässig festgelegt sind. Ich möchte Ihnen nun an Hand dieser Eingabe der Baudirektoren folgendes erklären: Die Erwägungen im neuesten Bericht des Bundesrates haben den Vorzug, dass sie die Absichten erkennen lassen, die nebenher mit der Strassenbaufinanzierung durch den Bund verfolgt werden sollen. Sie übernehmen weitgehend die in zwei Berichten des Eidg. Amtes für Verkehr vom August 1948 niedergelegten Programmpunkte. Der Zusatzantrag des Bundesrates verfolgt Ziele, die für uns unannehmbar sind. Es besteht nach der ersten Botschaft des Bundesrates die Meinung, dass der Benzinzollanteil und seine Verteilung einen Finanzausgleich unter den Kantonen bringen sollen. Bisher waren gerade die Bergkantone benachteiligt, und es besteht die Meinung, dass zugunsten der Bergkantone eine andere Verteilung des Benzinzolls platzgreifen soll. Dieser Finanzausgleich wird nun verunmöglicht oder stark erschwert, wenn an die Strassenbeiträge wesensfremde Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. Die finanzstarken Kantone, die beispielsweise namhafte Leistungen für den Luftverkehr oder Privatbahnen aufbringen, werden bei der Strassenbaufinanzierung bevorzugt werden, während die wenigleistungsfähigen Kantone mit dem teuren Strassennetz um eine besondere Bundeshilfe zu kurz kommen. Die Sache läge so, dass, wenn ein Kanton ein grosses Strassenbauprogramm durchführen will, er die Hilfe des Bundes nur dann erhält, wenn er gleichzeitig seinerseits Leistungen macht zugunsten der Bahnen. Die Verquickung der Strassenfinanzierung mit den wesensfremden Auflagen und Bedingungen hätte im weitern eine grosse Unsicherheit in der öffentlichen Strassenbaupolitik zur Folge. Wir anerkennen die Notwendigkeit einer Planung und Lenkung des Hauptstrassenbaues und unterziehen uns technischen Bedingungen, die das Eidg. Oberbauinspektorat ausarbeitet. Weiterge-

hende Vorschriften, die sachlich mit dem Strassenbau nichts mehr zu tun haben, würden zu unwürdigen Kompromissen und zu Bittgängen der Kantone führen, die eine technische und finanzielle Planung auf weite Sicht verhindern. Schliesslich würde die kantonale Strassenhoheit praktisch ausgehöhlt werden.

Ich möchte hier bemerken, dass es für die Kantone als selbstverständlich gilt, dass beim Bau der Talstrassen und der Alpenstrassen die eidgenössischen Normalien, wie sie das Oberbauinspektorat bereits heute schon aufgestellt hat, berücksichtigt werden. Es besteht keine Gefahr, dass die Kantone auf Grund dieser kantonalen Benzinzollanteile, ohne Rücksicht auf ihre Nachbarn und auf die gesamteidgenössischen Interessen, Strassen bauen, sondern diese Strassen werden gebaut nach einem Plan und nach Normalien des Eidg. Oberbauinspektorates. Ich stelle gern fest, dass die Zusammenarbeit der Kantone mit dem Eidg. Oberbauinspektorat eine sehr gute ist.

Ich stelle weiter fest, dass eine reinliche Scheidung der finanziellen Grundlagen für die Strassenbaufinanzierung getrennt von der Finanzierung der Bahnen sich durchaus nicht gegen die Bahnen richtet. Wenn ich jetzt die Stellungnahme der kantonalen Baudirektorenkonferenz, in der Leute aus allen Parteien vertreten sind, dargestellt habe, so könnte vielleicht der Einwand erhoben werden, dass sei der Ausdruck des Föderalismus, kantonaler Empfindlichkeit usw. Ich habe einen glänzenden Zeugen dafür, dass das nicht der Fall ist. Herr Ständerat Klöti, der gewiss nicht im Verdacht eines Kantonesen steht, hat erklärt, er stehe zum Beschluss des Ständerates, er opponiere dem Antrag des Bundesrates. Er sagte, man solle den Kantonen die Hälfte des Benzinzolles geben in Form eines Anspruchs, damit sie nicht genötigt seien, beim Bund betteln zu gehen. Was jetzt in Vorschlag gebracht oder in Aussicht genommen werde, die Gesetzgebung, werde die Grundlage bilden für Kompromisse und unwürdige Kuhhändler. Das sollte man im Interesse der Kantone vermeiden. Die Situation ist nicht so, dass, wer für den Beschluss des Ständerates einsteht, dadurch etwa kein Interesse für die Bahn zeigt. Ich glaube sogar feststellen zu dürfen, dass es aus psychologischen Gründen sicherlich nicht klug ist, wenn wir den Entwurf des Bundesrates annehmen und damit die Automobilisten und die Kantone vor den Kopf stossen durch die Verkoppelung der Finanzierung der Bahnen mit derjenigen der Strassen. Eine reinliche Scheidung dieser Kompetenz liegt sicher auch im Interesse der Bahnen. Für die Hilfe an die Bahnen, deren Notwendigkeit ich weder für die Privat- noch für die Bundesbahnen bestreite, besteht eine Möglichkeit, ohne dass die heutige Bundesverfassung geändert werden muss. Für die Privatbahnen haben wir die Grundlage in Art. 23 und 26 der Bundesverfassung, und wenn die Bundesbahnen in Schwierigkeiten kommen, gibt das Sanierungsgesetz von 1945 klare Weisung, auf welche Art der Bund den Bundesbahnen helfen kann. Wir handhaben dieses Gesetz zu Lasten der Bundesbahnen, indem wir zwei Jahre nacheinander 4% Zins auf das Dotationskapital genommen haben. Wenn die Bundesbahnen in Schwierigkeiten kommen, wird es unsere Pflicht

sein, ihnen auch zu helfen, aber auf dem Wege, den das Sanierungsgesetz von 1945 vorgeschrieben hat. Ich habe die Überzeugung, dass das Schweizervolk eine Hilfe an die Bundesbahnen nicht verweigern wird, wenn der Moment der Notwendigkeit gekommen ist, so wenig es sie vor vier Jahren versagt hat. Gewiss, es ist notwendig, dass die Bahnen, sowohl die Privatbahnen als die Bundesbahnen, modern ausgebaut werden, dass sie auf der Höhe der Zeit sind, damit sie der Konkurrenz des Automobils standhalten können; aber die Art und Weise, wie das hier mit der bundesrätlichen Fassung versucht wird, auf einem Umwege durch die Verkoppelung der Baufinanzierung der Strassen mit derjenigen der Bahnen, das ist kein glücklicher Weg. Sie werden sehen, dass Sie auf diese Art und Weise die Opposition der Automobilisten auf den Plan rufen. Ich stelle fest, dass allerdings, wie Herr Bratschi gesagt hat, aus gewissen automobilistischen Kreisen die Idee verfochten wird, der gesamte Benzinzoll müsse für den Strassenbau verwendet werden. Das sind einige Stimmen, denen wir nicht so grosse Beachtung schenken müssen. Dagegen sind die Spitzenverbände einverstanden mit der Lösung, wie sie vom Ständerat vorgeschlagen wird. Herr Bundesrat Nobs hat im Ständerat erklärt, er möchte nicht, dass das dornenvolle Problem Schiene-Strasse, die Auseinandersetzungen zwischen Eisenbahn und Automobil, hier im Rahmen der Finanzreform diskutiert werde. Er hat Einsicht in die Schwierigkeit dieses Problems, aber ich frage mich: Ist es konsequent, wenn der Bundesrat nun seine Verquickung der Finanzierungsgrundlagen Strassenbau und Bahnbau vornehmen will? Ich glaube, gerade dadurch begibt er sich auf diesen dornenvollen Weg, den er nicht beschreiten sollte. Herr Bundespräsident Nobs hat gestern in sehr hohen Tönen an uns appelliert, dass wir seiner Vorlage zustimmen sollen. Ich meinerseits möchte den Appell an ihn richten, dass er dafür sorgt, dass er hilft, Hindernisse auf diesem Wege des Opferganges der Steuerpflichtigen, Steine, die im Wege liegen, auf die Seite schaffen. Nach unserer Auffassung bildet der Vorschlag des Bundesrates, im Gegensatz zu demjenigen des Ständerates, ein solches Hindernis. Ich möchte Ihnen empfehlen, der Mehrheit der Kommission und dem Ständerat zuzustimmen.

Schaller: Die Herren Kommissionsberichterstatter haben Ihnen die verfassungsrechtliche und finanzpolitische Seite der Differenz in klarer Weise auseinandergesetzt, die zwischen dem Antrag des Bundesrates, Ziff. 2 zu Art. 30, und dem Antrag des Ständerates, der von der Kommissionsmehrheit übernommen wurde, besteht. Aus der bis jetzt stattgehabten Diskussion habe ich einen etwas beängstigenden Eindruck erhalten, in der Weise, dass ich befürchten muss, die Auseinandersetzung hier im Rate darüber, ob die Muss- oder Kann-Formel gewählt werden soll, werde eine Art Lagerbildung hervorrufen für den Ausbau der Alpenstrassen und eines vernünftigen Talstrassennetzes oder dagegen. Nichts wäre so falsch, wie eine solche Fragestellung in diesem Zusammenhang. Ich möchte hier mit Nachdruck erklären: Wenn ich für die Fassung des Bundesrates zu Art. 30, Ziff. 2, eintrete und das

Problem hauptsächlich von der verkehrspolitischen Seite beleuchten möchte, so heisst das nicht, dass ich gegen einen grosszügigen, gutgeplanten Ausbau des schweizerischen Strassennetzes bin. Im Gegenteil, ich halte eine stärkere Förderung des Ausbaues unserer Alpenstrassen und des Ausbaues eines Grundstrassennetzes im Tale für absolut dringend notwendig.

Ich habe mir zur Aufgabe gemacht, die verkehrspolitische Seite des Problems etwas näher zu beleuchten. Ich verspreche Ihnen aber, dass ich Sie nicht lange hinhalten und nicht etwa das ganze Konkurrenzproblem zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln, insbesondere zwischen der Schiene und der Strasse, aufrollen will. Für mich scheint die wichtigste Frage im Zusammenhang mit dieser Differenz zwischen dem Bundesrat und dem Ständerat das Problem der Finanzierung von Verkehrsbauten zu sein. Herr Ständerat Klöti hat am 14. Dezember bei der Behandlung des Vorschlages der Bundesbahnen im Ständerat dieses Thema ebenfalls aufgegriffen, und Herr Bundespräsident Celio hat dazu Stellung genommen. Das Problem der Finanzierung von Verkehrsbauten stellt sich insbesondere bei den Strassen und bei den Eisenbahnen, unter Umständen in späteren Jahren auch bei der Schiffbarmachung von Wasserstrassen im Innern oder am Rande des Landes. Für die Strassen kann aber das Problem der Finanzierung insofern als prinzipiell gelöst gelten, als feststeht, dass alle Strassenbaufinanzierungen unmittelbar von der öffentlichen Hand zu bestreiten sind, sei es von den Kantonen, sei es von den Gemeinden, sei es mit Hilfe des Bundes. Praktisch ist das Problem der Strassenbaufinanzierung aber deshalb nicht befriedigend gelöst, weil sich die Kantone — aus ihrer Situation heraus natürlich mit innerer Berechtigung — auf den Standpunkt stellen: Ohne grössere Bundesbeiträge als bisher sind wir der Aufgabe des Strassenausbaues nicht gewachsen. Auf der andern Seite steht aber das Baufinanzierungsproblem bei den Eisenbahnen nicht nur praktisch, sondern auch prinzipiell zur Diskussion. Es ist bis jetzt ungelöst. Sicher ist nur, dass es um ein Problem geht, welches über die künftige technische und kommerzielle Konkurrenzfähigkeit der Eisenbahnen entscheidet. Die sich stellende Frage lautet, auf eine einfache Formel gebracht, wie folgt: Ist es verkehrspolitisch haltbar, von den Eisenbahnen grundsätzlich die Selbstfinanzierung aller künftigen Bauaufwendungen zu verlangen, wenn die öffentliche Hand bei anderen Verkehrsmitteln, Strassen-, Luft-, Schiffsverkehrsverkehr — ich meine die öffentliche Hand im weitesten Sinne —, für die Kosten der festen Anlagen einsteht? Sollte dies von den Eisenbahnen nicht um so weniger verlangt werden, als sie öffentliche Dienste sind und auch sonst in mancherlei Beziehung in einer schwierigeren Wettbewerbsstellung stehen als das Automobil? Das Problem der Finanzierung von Verkehrsbauten wird einem noch verständlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich bei allen Verkehrsmitteln Bauaufgaben stellen, die nicht mehr mit dem Massstab der privatwirtschaftlichen Rendite, sondern mit jenem der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Notwendigkeit zu messen sind. Bei Bauaufgaben solcher Art lassen

sich Zuwendungen der öffentlichen Hand auch grundsätzlich vertreten; erforderlich ist nur, dass für die Eisenbahnen jene Konsequenzen noch gezogen werden, die für die andern Verkehrsträger von jeher gezogen worden sind. Privatwirtschaftlich unrentable, aber volkswirtschaftlich und gesellschaftlich notwendige Bauten für Eisenbahnen können diese ohne tiefgreifende Verschlechterung ihres Ertragswertes nicht finanzieren. Das Bundesbahngesetz von 1944, das ja im grossen und ganzen einen grossen Fortschritt gebracht hat, auch von der rechtlichen Seite her (für die Bundesbahnen betrachtet), steht aber auf dem Boden, dass der Ertragswert der Staatsbahn bewahrt werden soll. Diese Bedingung wird sich vor allem auch beim zur Diskussion stehenden Rückkauf grosser Nebenbahnen stellen. Daher auch die bekannte Bestimmung über die Relation Abschreibungen/Bauaufwendungen. Sie wissen, dass grundsätzlich die Eisenbahnen ihre Bauten nur mit jenen Geldern finanzieren können, die durch die Abschreibungen frei werden. Zu den Abschreibungen ist hier noch zu sagen, dass sie für den Ersatz der vorhandenen Anlagen bestimmt und benötigt sind. Der Ausbaubedarf, wie Bahnhofserweiterungen, Doppelspuren, Linienverlegungen usw., kann daraus nicht finanziert werden.

Es ist nun weder angezeigt noch notwendig, das Problem der Finanzierung von Verkehrsbauten mit der Bundesfinanzreform zu verkoppeln. Es sollte aber unbedingt darauf geachtet werden, dass die Bundesfinanzreform eine grundsätzliche Lösung des Baufinanzierungsproblems, sowohl jenes des Verkehrs im allgemeinen als der Eisenbahnen im besondern, nicht verhindert. Hier stehe ich in einem gewissen Gegensatz zu Herrn Winiker, der plötzlich den Spiess umkehrt und sagt, der Bundesrat bzw. seine Parteigänger wollten eine Verkürzung dieser Hilfeleistungen. Nichts ist so unrichtig, wie eine solche Behauptung. Die Anhänger des Bundesrates wollen lediglich dadurch eine Präjudizierung der Baufinanzierungsfragen bei den andern Verkehrsmitteln verhindern, dass man sich in einseitiger Weise bei der Finanzierung der Strassenbauten verfassungsmässig festlegt.

Was ist erforderlich, damit eine grundsätzliche Lösung des Problems der Finanzierung von Verkehrsbauten nicht vermauert wird? Meines Erachtens ist es durchaus richtig, dass der Bund mit grösseren Beiträgen als bisher die Verwirklichung des Talstrassen- und des Alpenstrassenprogrammes fördert. Da aber die gesamte Verkehrspolitik des Landes in den Händen des Bundes liegt (oder besser: liegen sollte), sollte der Bund gleichzeitig erklären, dass er nicht nur an den Strassenverkehr, sondern an alle Verkehrsträger und somit auch an die Eisenbahnen zu denken hat. Der Bund sollte in der Lage sein, an die Ausrichtung seiner Subventionen an den Verkehr jene Bedingungen zu knüpfen, die im Interesse der Gesamtverkehrspolitik des Landes notwendig sind. Diese Bedingungen sollen nicht schikanöse Auflagen sein, aber der Durchsetzung der grossen Linien dienen, die eben der die Verkehrspolitik beeinflussende und leitende Bund im höheren Interesse des Landes festzulegen hat. Er wird beispielsweise darauf dringen müssen, dass beim Strassenbau die Strassen

von lokaler Bedeutung gegenüber den Durchgangsstrassen nicht bevorzugt werden. Oder er wird darauf aufmerksam machen müssen, dass sich auch bei der einen oder andern Privatbahn das Problem der Modernisierung stellt; oder er wird an gewisse bauliche Notwendigkeiten der Bundesbahnen erinnern müssen; oder er wird mit dem betreffenden Kanton neben der Finanzierung der Strassen und Eisenbahnbauten auch noch die Finanzierung einer Luftverkehrs- oder Schifffahrtsanlage zu besprechen haben. All das bedingt, dass der Bund in der Gewährung seiner Subventionen an den Verkehr frei bleibt, und zwar frei nicht nur bei den Beiträgen an den Strassenbau, der bedeutendsten Verkehrssubvention des Bundes, sondern bei allen Verkehrssubventionen.

Ich mache in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass, wenn der Bund Beiträge — in früherer Zeit war das der Fall — an Hafengebäude gewährte, er daran sehr weitgehende Bedingungen geknüpft hat. Deshalb ist es aus allgemeinen finanzwirtschaftlichen, aus konjunkturpolitischen, besonders aber aus verkehrspolitischen Überlegungen so überaus wichtig, dass der Art. 30, Abs. 2, die vom Bundesrat beantragte „Kann“-Fassung erhält und nicht die vom Ständerat und von der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit beschlossene „Muss“-Fassung.

Dass die „Muss“-Fassung die notwendige Gesamtverkehrspolitik des Bundes verhindert, liegt auf der Hand und ist auch im Bericht des Bundesrates an die nationalrätliche Kommission für die Bundesfinanzreform deutlich genug zum Ausdruck gebracht worden. Bei der „Muss“-Fassung leistet der Bund die bedeutendste seiner Verkehrssubventionen mit gebundenen Händen. Dieses Beispiel mag sich bei der gesetzlichen Ausgestaltung anderer Verkehrssubventionen des Bundes auswirken. So oder so ist der Bund gegenüber den Kantonen nicht mehr in der Lage, vom Verkehr als Ganzem auszugehen und die Beiträge für irgend welche Verkehrsanlagen und Transportmittel (Strassen, Eisenbahnen, Flugverkehrs- und Schifffahrtsanlagen) untereinander in Zusammenhang zu bringen. Man lehnt damit jede verkehrspolitische Aktivität des Bundes ab, obwohl es doch dringend geboten wäre, dass der Bund nach dem Gesichtspunkt der Einheit des Verkehrs in der Volkswirtschaft koordinierend eingreifen und handeln kann. Statt einer überlegten Gesamtverkehrspolitik des Bundes hätten wir eine zusammenhangs- und grundsatzlose Behandlung der einzelnen Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel mit ihren unheilvollen Auswirkungen auf die Verkehrswirtschaft und die Finanzen unseres Landes.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Überlegungen dringend, der Fassung des Bundesrates und der Kommissionsminderheit zuzustimmen und ein sehr weitgehendes Präjudiz in bezug auf die Zweckfestlegung von indirekten Einnahmen mit grössten Konsequenzen zu vermeiden.

Präsident: Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung, nicht etwa im Anschluss an die beiden Herren, die eben gesprochen haben, sondern allgemein.

Es ist uns gelungen, in relativ kurzer Zeit die Eintretensdebatte zu diesem grossen Problem zu erledigen, ohne eine drakonische Anwendung des

Reglementes oder drakonische Massnahmen des Vorsitzenden. Das geschah dank Ihrer Selbstdisziplin. Ich möchte Sie bitten, diese Selbstdisziplin auch in der Detailberatung zum Ausdruck zu bringen. Es ist festgestellt worden, dass wir fünfzehn grosse Debatten in dieser Vorlage haben werden. Wenn wir nun so weiterfahren, wie das bei der ersten Frage angefangen hat, dann können Sie sich ungefähr die Folgen selbst vorstellen. Ich möchte daher an alle Redner die Bitte richten, sich zu konzentrieren, möglichst nur zur Sache zu sprechen und nicht alle möglichen volkswirtschaftlichen Fragen nun mit diesem Problem zu verbinden, insoweit das nicht absolut notwendig ist. Wir wollen ja nicht vergessen, dass die Meinungen vielfach weitgehend schon gemacht sind. Wir haben zwar gestern allerdings die erfreuliche Tatsache feststellen können, dass aus einem Saulus ein Paulus geworden ist; aber diese Wunder werden sich sehr wahrscheinlich nicht jeden Tag wiederholen. Und was die Wirkung nach aussen anbelangt, so wird sie genau die gleiche sein, ob man eine halbstündige Rede hält oder sich seiner Aufgabe in zehn Minuten entledigt.

Studer-Burgdorf: Ich möchte Sie bitten, der Kommissionsmehrheit, also dem Ständerat zuzustimmen. Ich begreife Herrn Kollegen Bratschi sehr gut und verstehe seine Ausführungen. Ich will betonen, dass ich auch ein grosser Freund der Bahnen bin, weil ich ihre volkswirtschaftliche Bedeutung kenne und weiss, dass ein Grossteil unseres Volksvermögens in den Bahnen investiert ist. Deshalb trat ich seinerzeit auch für das Verkehrsteilungsgesetz und vor drei oder vier Jahren für die Sanierung der Bundesbahnen ein. Ich bin auch überzeugt, dass eine neue Verkehrsordnung kommen muss. Ich weiss, dass die Bundesbahnen aus eigenen Mitteln den vielen Aufgaben, die ihnen gestellt werden, nicht nachkommen können. Trotzdem wird keiner von Ihnen behaupten wollen und behaupten können, dass etwa unsere Hauptdurchgangsstrassen in Ordnung seien. Wenn wir der Verkehrssicherheit unbedingt Rechnung tragen wollen, so ist es eine dringliche Notwendigkeit, diese Strassen auszubauen.

Aus diesen Gründen hat das Departement des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesrat schon im Jahre 1940 eine Expertenkommission bestellt, mit der Aufgabe, zu prüfen, wie diese Strassen ausgebaut werden sollen. Dieser Bericht wurde dem Bundesrat 1942 abgegeben. Es wurden Normalien aufgestellt, die Strassen wurden in drei Kategorien eingeteilt, nach welchen sie ausgebaut werden sollen. Sie wissen, dass 540 Millionen Franken für den Ausbau dieser Hauptstrassen vorgesehen waren und dass damals in den Zeitungen sehr viel über diese Summe geschrieben wurde. Heute würde mehr als 1 Milliarde Franken erforderlich sein. Ich bin der Auffassung, dass es unmöglich ist und für unser Land nicht tragbar, solche Summen für den Strassenbau auszugeben. Immerhin wurden Vorschriften aufgestellt für die Kantone, die Strassenbreiten wurden vorgeschrieben, und bei Projektierungen müssen sie sich an diese halten. Es glaubt doch niemand, dass die Kantone heute die Strassen in diesem Sinne, wie verlangt wird, ausführen

könnten. Ich will Ihnen nicht länger von diesem Bericht erzählen, aber zu den Schlussfolgerungen einige Bemerkungen machen. Es wird ausdrücklich geschrieben: „Es wird dringend empfohlen, die Kantone im Interesse der baldigen Bereitstellung baureifer Projekte zu veranlassen, die Bearbeitung der Vor- und der Ausführungsprojekte unverzüglich einzuleiten. Diese Projektierungsarbeiten sollen vom Bunde unterstützt werden.“ Dann wird weiter erklärt: „Wird beispielsweise angenommen, dass die interessierten Kantone ein Ausbauprogramm der vorgeschlagenen Hauptstrassen ins Auge fassen, gemäss welchem sie rund die Hälfte der von ihnen bisher auf Strassenneubau- und Korrekionsarbeiten verwendeten Kosten, das heisst rund 20 Millionen Franken jährlich, für die Verwirklichung des aufgestellten Netzes auszubauender Hauptstrassen zur Verfügung stellen, und steuert der Bund einen gleich grossen Kostenanteil an diese Arbeiten bei, so wären damit jährlich 40 Millionen Franken verfügbar. Das gesamte Ausbauprogramm liesse sich unter diesen Voraussetzungen normalerweise in fünfzehn Jahren durchführen.“ Also 1942 verlangte man vom Bund 20 Millionen Franken, rund die Hälfte, die damals notwendig gewesen wäre. Diese 20 Millionen entsprechen heute 40 Millionen Franken. Ich glaube kaum, dass die Hälfte des Benzinzollertrages je diesen Betrag ausmachen wird. Dieser Betrag wird auch nicht verlangt. Sie sehen aus diesen Ausführungen, welche enormen Kosten dieser Strassenausbau erfordert. Es heisst weiter in diesen Schlussfolgerungen: „Es wird ferner empfohlen, die Kantone auf die Notwendigkeit hinzuweisen, durch geeignete Massnahmen — wie Festsetzung von Baulinien, vorsorgliche Bereitstellung des erforderlichen Grundes und Ablösung von Rechten und anderes mehr — die rechtzeitige Inangriffnahme des Strassenausbauens zu ermöglichen sowie die durch den modernen Ausbau zu erzielende Verkehrserleichterung vor erneuter Beeinträchtigung zu bewahren.“ Glücklicherweise haben die Kantone das nicht gemacht; ich glaube kaum, dass wir heute dazu kommen werden, die Strassen auf diese Breiten auszubauen, wie sie von den Experten verlangt wurden. Ich bin nicht für Autostrassen und Rennstrassen in der Schweiz, aber der Ausbau der Alpenstrassen und die Summen, die wir in diese Alpenstrassen legen, nützen nichts, wenn die Zufahrtsstrassen zu den Alpenstrassen nicht so ausgebaut werden, wie es unbedingt erforderlich ist. Es ist aber für die Kantone unmöglich, diese Summen allein aufzubringen. Es hat keinen Sinn, Ihnen Weiteres aus diesem Bericht zu erzählen, den Sie vom Departement des Innern erhalten können. Ich möchte Ihnen aus den erwähnten Gründen empfehlen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Gadient: Ich teile die Auffassung von Herrn Bratschi und Herrn Schaller, dass es zu einer Verkehrsregelung und Verkehrsteilung kommen muss und dass wir uns das heutige Chaos auf die Dauer nicht gestatten können. Wir sind daher seinerzeit auch gemeinsam für das Verkehrsteilungsgesetz eingetreten; mit was für einem durchschlagenden Erfolg, ist Ihnen bekannt.

Es ist daher nach unserer Überzeugung unmöglich, diese vielleicht ebenso wichtige und schwierige Frage nun noch zu verkoppeln mit der

Neuordnung der Bundesfinanzen. Ich möchte Ihnen meinerseits, im Gegensatz zu den beiden genannten Herren Kollegen, empfehlen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und eine klare Situation zu schaffen, bei welcher alle drei Partner, nämlich Bund, Kantone und Automobilinteressenten, wissen, woran sie sind.

Es werden zwei Hauptargumente ins Feld geführt, und es würde uns nicht verwundern, wenn auch der Vorsteher des Finanzdepartementes einmal mehr mit diesen zu Felde zöge. Man hält uns entgegen, es sei ein Widerspruch, wenn man zuerst die These vertrete: die direkten Steuern den Kantonen und die indirekten dem Bund, und wenn man nachher verlange, dass ein Teil des Benzinzolles nun den Kantonen zufalle. Wenn man für die direkte Bundessteuer eintritt und hofft und glaubt, dass es zu einer direkten Bundessteuer kommt, wenn man also die direkten Steuern nicht ausschliesslich den Kantonen überlässt, dann darf man nicht im nächsten Moment die These verfechten: die indirekten Steuern unter allen Umständen dem Bund.

Auch das zweite Argument, man könne mit ebenso gutem Grund nachher auch bei den übrigen Zöllen Ansprüche erheben, stimmt nicht, und zwar deswegen nicht, weil es sich beim Benzinzoll, und besonders beim Zuschlag, um einen Sonderfall handelt. Es handelt sich teilweise um eine Automobilsteuer, teilweise um eine Sonderabgabe zur Finanzierung unseres Strassenbaues. Wir stehen, ob es uns passt oder nicht, vor der absoluten Notwendigkeit, unser Strassennetz weiter auszubauen. Sie wissen aber mit uns, dass es gerade den dünn bevölkerten, grossen Kantonen mit den langen Strassen ganz unmöglich ist, aus eigenen Mitteln diese grossen Aufwendungen zu machen. Was bleibt anderes übrig als die Hilfe des Bundes, und wenn nicht auf dem Wege einer Sonderabgabe, eben eines Benzinzolles, dem Bund die Mittel dafür zur Verfügung stehen, so hat das nur zur Folge, dass er nachher aus allgemeinen Bundesmitteln aushelfen muss, diesen Finanzausgleich zu schaffen. Wir glauben also, dass es auch mit Rücksicht auf die Bundesfinanzen selbst richtiger und vorsichtiger ist, wenn hier von Anfang an ein bestimmter Teil des Benzinzolles für die Finanzierung des Strassenbaues ausgeschieden wird. Dann haben wir auch Aussicht, dass das ganze Automobilgewerbe eher mithelfen wird, eine Neuordnung der Bundesfinanzen zu unterstützen, wir haben eher Aussicht, dass auch die finanzschwachen Kantone derart an der Vorlage interessiert sind, dass sie mithelfen müssen und dass wir auf diese Art für die Vorlage eine Mehrheit in unserem Volk erhalten. Übrigens wird der Druck nachher von seiten der Kantone und der Strasseninteressenten auf das Parlament und den Bundesrat so gross werden, dass der Bund, auch wenn nur eine „Kann“-Vorschrift in der Verfassung enthalten ist, sowieso die Mittel zum Strassenbau zur Verfügung stellen muss. Wollen wir zuerst in dieser Frage einen grossen eidgenössischen Streit veranlassen, oder wollen wir nicht zum vornherein eine klare und saubere Situation schaffen, bei der alle drei Partner von vornherein wissen, woran sie sind? Wir empfehlen Ihnen aus diesen Überlegungen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bundespräsident **Nobs**: Wenn es bei dem vom Bundesrat auf ungefähr 60 Millionen Franken geschätzten Benzinzollertrag bleibt, so käme der abweichenden Beschlussfassung des Ständerates bzw. der Antragstellung der Kommissionsmehrheit keine fiskalische Bedeutung zu. Anders jedoch, wenn die effektiven Zollerträge die Schätzungen, die vor zwei Jahren gemacht worden sind, übersteigen. In diesem Fall würde dem Bund nur eine bescheidene Reserve von Einnahmen zur Verfügung stehen. Dieser Aspekt ist deshalb nicht nebensächlich, weil die Einnahmenseite des Finanzplans, wie ich Ihnen gestern schon gesagt habe, kaum mehr über die Elastizität verfügt, die unentbehrlich erscheint, wenn berücksichtigt wird, dass die Ausgabenschätzungen teilweise bestimmt Minima darstellen. Was Sie hier dem Bund an Einnahmen wegnehmen, das nehmen Sie Ihrer eigenen Aufgabenkompetenz für die Zukunft weg, denn diese Mittel werden Sie, wenn Sie über Ausgaben beschliessen, nicht mehr zur Verfügung haben. Es scheint mir, im Hinblick auf die Einnahmen des Bundes, nicht unbedenklich, dass bei fast allen Vorlagen und bei fast allen Motionen und Postulaten Ihre Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen weiter gehen als diejenigen des Bundesrates. Nun mutet man Ihnen hier zu, dass Sie selbst Hand bieten, eine Einnahmenquelle des Bundes mehr zu reduzieren, als der Bundesrat es für zulässig hält. Im letzten Jahr, wo wir eine wesentliche Zunahme des Automobilverkehrs gehabt haben, betrug diese Einnahme 80 Millionen Franken; davon sind 15 Millionen Franken an die Kantone gegangen und 65 Millionen Franken verblieben dem Bund. Wenn halbiert würde nach dem Antrag des Ständerates, müssten künftig 40 Millionen Franken an den Bund und 40 Millionen Franken an die Kantone gehen, während der Bundesrat den Kantonen 30 Millionen Franken zuhalten möchte. Mit andern Worten: der Ständerat will den Kantonsanteil fast verdreifachen, der Bundesrat ihn verdoppeln, immer bezogen auf das Jahr 1948. Ich muss mit allem Ernst daran erinnern, wie bedenklich es erscheint, wenn Sie in einem Augenblick, wo in der ganzen Eintretensdebatte von jedem Redner beinahe ohne Ausnahme kritisiert worden ist, dass wir zuwenig Schulden tilgen, dem Bund vermehrte Mittel wegnehmen, um sie den Kantonen zu geben. Man hat vor Beginn der Anhandnahme der Bundesfinanzreform auch im Kreis der kantonalen Finanzdirektoren wie im Kreise der grossen Finanzexpertenkommission gesagt: Es ist unerträglich, dass die Kantone dem Bund bei seiner grossen Verschuldung nicht etwas helfen und auf gewisse Anteile Verzicht leisten. Hier nehmen Sie mehr weg, als all diese kleinen Verzichte ausmachen. So fangen Sie heute die Reform des Bundesfinanzhaushaltes an! Es fängt damit an, dass der Bund Einnahmen verliert, statt dass er Einnahmen gewinnen sollte. Bei der Zweifelhaftheit der möglichen Beschlüsse aus andern Einnahmevermehrungen ist das eine ganz bedenkliche Sache. Der Bundesrat muss sich nicht sagen lassen — ich erwähne das gegenüber Herrn Gadiant — er sei in dieser Sache doktrinär. Er hat sich nicht auf den Standpunkt gestellt, die Kantone sollten nichts haben, trotzdem es immer staatlicher Grundsatz war, auch in allen andern Ländern, dass die Zolleinnahmen der Zentralstaats-

gewalt gehören. Der Bundesrat hat sich nicht auf diesen doktrinären Standpunkt gestellt, denn wir geben seit einem Vierteljahrhundert Anteile an die Kantone. Damit ist man ausserordentlich weit gegangen. Wenn Sie noch weiter gehen wollen, so gehen Sie den Weg jener Finanzpolitik, die dem Bund in 50 Jahren für zwei Drittel aller Jahresrechnungen Defizite aufgehalst hat. Seit einem halben Jahrhundert ist der Bund nicht mehr in der Lage gewesen, zwei Drittel aller Jahresrechnungen auszugleichen. Ich glaube nicht, dass diese Finanzpolitik so berühmt sei, dass wir sie weitertreiben können. Der Zeitpunkt der Neuordnung der Bundesfinanzen ist dazu da, um diese Verhältnisse bewusst zu machen und allen Ernstes auf eine Besserung hinzuwirken. Ich verstehe sehr wohl: Man kommt hier und stellt eine Detailfrage in den Vordergrund. Man sagt, man sollte da geben, man sollte dort geben, man sollte dies und jenes tun. Sobald die Herren Ratsmitglieder ihr Blickfeld verändern auf diese vereinzelter Fragen, verlieren sie das Ziel aus den Augen. Sie lassen sich von Einzelbegehren erweichen, und so gehen die grossen Gesichtspunkte der Sicherung des Finanzhaushaltes des Bundes verloren. Wenn in der Botschaft angedeutet worden ist, dass die Gesamtleistung aus Benzinzöllen an den Bund von etwa 15 auf 30 Millionen Franken erhöht werden sollte, so würden wir auch so noch vom Bund bei den heutigen Einnahmen ein Opfer zu bringen haben. Mit diesen 30 Millionen Franken wäre ein Beitrag von 30% oder 9 Millionen Franken jährlich für Leistungen an die allgemeinen Strassenkosten der Kantone nach dem bisher geltenden Verteilungsschlüssel möglich, von 20% oder 6 Millionen Franken jährlich für die Zuschläge zugunsten der finanzschwachen Gebirgskantone nach den in der Botschaft vom 22. Januar 1948 erläuterten Grundsätzen, von 25% oder 7½ Millionen Franken für den Ausbau und Neubau von Alpenstrassen mit den Beitragssätzen nach bisheriger Regelung und weitere 25% oder 7½ Millionen Franken jährlich für den Ausbau und den Neubau von Hauptstrassen ausserhalb des Alpengebietes, nach den Grundsätzen, wie wir es in der Botschaft dargelegt haben. Mit diesen Konzessionen ist der Bundesrat ausserordentlich weit gegangen. Ich muss Sie dringend bitten, diese Dinge nicht zu übertreiben und nicht über das hinauszugehen, was wir vorgesehen haben.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	55 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	90 Stimmen

Präsident: Es wird nunmehr ein Antrag gestellt, Art. 39 und folgende vorläufig auszusetzen.

M. Favre: J'ai présenté plusieurs propositions au sujet des articles 39, 4^e alinéa, 42 et 42 bis, propositions qui ont été présentées à titre conditionnel. Leur maintien dépend de la décision qui sera prise par notre conseil au sujet de l'impôt d'amortissement. Le problème est le suivant:

La commission d'experts instituée par le Département fédéral des finances, la conférence des directeurs cantonaux des finances unanime, le Conseil des Etats aussi, ont été d'avis que la participa-

tion des cantons à certaines recettes de la Confédération pourrait leur être retirées si la Confédération prélevait un impôt fédéral direct.

Le Conseil des Etats a renoncé à l'impôt fédéral direct et a abandonné à la Confédération certaines recettes que les cantons prélevaient sur les ressources de la Confédération. Si le Conseil national adoptait la décision du Conseil des Etats et renonçait à un impôt fédéral direct, je retirerais les propositions que j'ai présentées. Si, en revanche, l'impôt d'amortissement était admis par notre conseil, je reviendrais devant vous pour motiver les propositions qui vous ont été soumises.

Il est donc logique que notre conseil ne statue pas maintenant sur des propositions qui sont conditionnelles et que la décision sur ces propositions soit renvoyée jusqu'au moment où le Conseil national se sera prononcé sur le principe de l'impôt d'amortissement. Je vous propose donc de surseoir à l'examen des propositions que j'ai présentées.

Präsident: Aus den Gründen, die Sie soeben gehört haben, beantragt Herr Favre, die Diskussion über die Art. 39, 42 und 42bis, erster Absatz, vorläufig zu verschieben, so dass wir mit Art. 42bis, Lit. b, beginnen würden. Die Referenten sind damit einverstanden.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Art. 42bis BV.

Abs. 1, Lit. b.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Steuern, durch die Kapitalerträge, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinne an der Quelle erfasst werden. Andere geldwerte Leistungen kann der Bund an der Quelle besteuern, wenn sie von einer im Inland wohnhaften an eine im Ausland wohnhafte Person geschuldet sind, und der Wohnsitzstaat des wirklichen Leistungsempfängers gleichartige Leistungen an schweizerische Empfänger einer Besteuerung unterwirft;

Minderheit

(Ackermann, Bühler, Chaudet, Eder, Favre, Gemperli, Gysler, Holenstein, Maspoli, Perréard, de Senarclens, Winiker):

Steuern, durch die Kapitalerträge, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinne an der Quelle erfasst werden. Sie sind an Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen oder zurückzuerstatten; Ausnahmen können von der Bundesgesetzgebung festgesetzt werden. Diese bestimmt, inwieweit die Rückerstattung und Anrechnung zu Lasten des Bundes oder der Kantone zu erfolgen hat:

Proposition de la commission.

Majorité:

Des impôts frappant à la source les rendements de capitaux, les prestations d'assurances et les gains faits dans les loteries. La Confédération peut imposer à la source d'autres prestations appréciables en argent, si elles sont dues par une personne domiciliée en Suisse à une personne domiciliée à l'étranger et que

l'Etat où est domicilié le bénéficiaire effectif de la prestation soumette à une imposition les prestations de ce genre revenant à des bénéficiaires suisses:

Minorité

(Ackermann, Bühler, Chaudet, Eder, Favre, Gemperli, Gysler, Holenstein, Maspoli, Perréard, de Senarclens, Winiker):

Des impôts frappant à la source les rendements de capitaux, les prestations d'assurances et les gains faits dans les loteries. Ils doivent être imputés sur les impôts cantonaux et communaux ou remboursés; la législation fédérale peut établir des exceptions. Elle précise dans quelle mesure le remboursement et l'imputation doivent se faire au débit de la Confédération ou des cantons;

Abs. 1, Lit. b bis.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Streichen.

Minderheit

(Ackermann, Bühler, Chaudet, Eder, Favre, Gemperli, Gysler, Holenstein, Maspoli, Perréard, de Senarclens, Winiker):

Eine an der Quelle zu erfassende Steuer von andern geldwerten Leistungen, wie Vergütungen für Lizenzen zur Verwertung von Urheber-, Patent- und ähnlichen Rechten, wenn sie von einer in der Schweiz wohnhaften an eine im Ausland wohnhafte Person geschuldet sind, und der Wohnsitzstaat des wirklichen Empfängers gleichwertige Leistungen an Empfänger in der Schweiz einer Besteuerung unterwirft.

Proposition de la commission.

Majorité:

Biffer.

Minorité

(Ackermann, Bühler, Chaudet, Eder, Favre, Gemperli, Gysler, Holenstein, Maspoli, Perréard, de Senarclens, Winiker):

Un impôt à percevoir à la source sur d'autres prestations appréciables en argent, telles que les indemnités de licences pour l'utilisation de droits d'auteur, brevets et droits analogues, si elles sont dues par une personne domiciliée en Suisse à une personne domiciliée à l'étranger et que l'Etat où le bénéficiaire effectif est domicilié soumette à une imposition des prestations équivalentes faites à des bénéficiaires en Suisse;

Abs. 3.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Diese bestimmt insbesondere, inwieweit die an der Quelle erhobenen Steuern auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen zu Lasten des Bundes zurückzuerstatten oder auf Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen sind.

Minderheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.**Majorité:**

La législation fédérale assure l'exécution du présent article. Elle précise en particulier dans quelle mesure les impôts perçus à la source sur les rendements de capitaux, les prestations d'assurances et les gains faits dans les loteries sont, au débit de la Confédération, remboursables ou imputables sur les impôts cantonaux et communaux.

Minorité:

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit:

Im Anschluss an den soeben gefassten Beschluss möchte ich schon jetzt vorschlagen, dass dann auch die Behandlung der Tilgungssteuer gegenüber der Behandlung der Warenumsatzsteuer vorausgenommen wird, weil die gleiche Situation in bezug auf die Warenumsatzsteuer besteht. Es liegen Anträge vor, die je nach dem Ausgang der Abstimmung über die Tilgungssteuer stehen oder fallen werden. Ich nehme an, dass Sie sich auch damit einverstanden erklären können. Es ist einfach logisch nach dem Beschluss, den Sie soeben gefasst haben.

Zu Art. 42bis, Abs. 1, Lit. a: Hier betreten wir eines der kompliziertesten Gebiete der Vorlage, nämlich die Ordnung der Quellensteuer.

Heute kennt der Bund drei verschiedene Arten von Quellensteuern, die alle beibehalten werden sollen.

Die erste ist die sogenannte Couponsabgabe. Sie erfasst die Titel von Obligationen, von vinkulierten Bankguthaben und langfristigen kaufmännischen Darlehen; ferner die Dividenden von Aktien, die Gewinnanteile an Genussscheinen, an Anteilen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Genossenschaften. Sie belastet den Zins- oder Dividendenempfänger ohne Rücksicht auf seine Person, seinen Wohnsitz und seine wirtschaftlichen Verhältnisse. Eine Steuerfreiheit besteht für keinen Besitzer solcher Wertpapiere. Es erfolgt in bezug auf die Couponsteuer an niemanden eine Rückerstattung, weshalb sie auch etwa angefochten worden ist. Die verfassungsrechtliche Grundlage wurde bisher in Art. 41bis gefunden, der von den Stempelabgaben handelt.

Im Ständerat wurde der Meinung Ausdruck gegeben, die Couponsabgabe dürfte auch künftig nicht unter Lit. b subsumiert werden, sondern sei, wie bis anhin, unter Lit. a des Art. 42bis, erster Absatz, zu belassen, also bei den Stempelsteuern. Darüber wird man verschiedener Meinung sein können. Immerhin ist das eine zu sagen, dass die Stempelabgabe eine Verkehrssteuer darstellt. Innerhalb dieser Verkehrssteuer ist die Quellensteuer eine ganz bestimmte Abgabe. Da die bisherige Couponsteuer, wie bis anhin, mit der zurückzuerstattenden Verrechnungssteuer erhoben wird, erscheint es immerhin als richtig, dass sie auch in der Verfassung mit ihr die textmässige Verbindung erhält.

Die zweite eidgenössische Quellensteuer ist die Verrechnungssteuer. Diese beruht auf Vollmachtenrecht, im Gegensatz zur Couponsteuer, und erfasst die von der Couponsteuer belasteten Objekte, mit Ausnahme der Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere, die wir nicht an der Quelle besteuern können; ferner die Zinsen couponsteuerfreier Obli-

gationen der Kantone, die couponsteuerfreien Zinsen von Kundenguthaben bei inländischen Banken, ferner die bei ausländischen Wertpapieren bestehenden Erträge inländischer Trustzertifikate sowie die Treffer aus inländischen Geldlotterien, soweit sie 50 Franken übersteigen. Sie wird bekanntlich dem in der Schweiz wohnenden Steuerpflichtigen, der sein Kapitalvermögen und dessen Ertrag zu den direkten Steuern deklariert, auf die Kantons- oder Gemeindesteuer angerechnet oder in bar zurückerstattet; das ist von Kanton zu Kanton verschieden. Für den Defraudanten und den ausländischen Zins- oder Dividendenbezüger bleibt die Belastung endgültig.

Die dritte eidgenössische Quellensteuer ist die sogenannte Sicherungssteuer. Sie beruht ebenfalls auf Vollmachtenrecht. Erhoben wird sie aus Leistungen aus Lebensversicherungen, deren Meldung an die Steuerbehörden der in der Schweiz wohnende Anspruchsberechtigte dem inländischen Versicherer untersagt. Die Sicherungssteuer wird also nur an einer zur Auszahlung gelangenden Versicherungssumme oder Rente abgezogen, wenn die Versicherungsgesellschaft auf Wunsch des Versicherten den Steuerbehörden über die erfolgte Auszahlung keine Mitteilung macht. Auch diese Steuer kann der Versicherte dann zurückverlangen, wenn er den Steuerbehörden die Angaben über die Versicherung macht, die sie zur Veranlagung für die direkten Steuern benötigen, also dem Kanton die ordnungsgemässe vollständige Steuerdeklaration abgibt.

Couponsteuer und Verrechnungssteuer sollen, wie schon erwähnt, zu einer einzigen Steuer zusammengefasst werden. Rein technisch ist die Erhebung schon seit langem bzw. von Anfang an im gleichen Verfahren erfolgt. Die Einheitssteuer erfüllt die Funktion der Couponsteuer und der Verrechnungssteuer. Soweit sie die erste ersetzen soll, wird der von ihr betroffene Einkommensempfänger stets endgültig belastet sein. Soweit sie an Stelle der Verrechnungssteuer tritt, wird sie dem in der Schweiz wohnenden Steuerpflichtigen zurückzuerstatten sein oder auf die Kantons- oder Gemeindesteuern angerechnet werden.

Der Rückerstattungsanspruch für die Verrechnungssteuer ist nach dem Vorschlag des Bundesrates und nach der Beschlussfassung des Ständerates und dem Antrag der Mehrheit und der Minderheit Ihrer Kommission verfassungsrechtlich zu gewährleisten. Der bundesrätliche Vorschlag überlässt in Lit. b die nähere Ordnung über die Rückerstattung der an der Quelle erfassten Steuern der Bundesgesetzgebung im Sinne der bisherigen Ordnung. Der Ständerat wollte schon im Verfassungsartikel die Garantie zugunsten der Steuerpflichtigen aufgenommen wissen, dass ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der an der Quelle erhobenen Steuern bestehe, soweit sie die bisher schon vom Bund beanspruchte Couponsteuer übersteigen. Speziell wollte der Ständerat im Verfassungstext damit festlegen, dass auch weiterhin die Erträge von Spareinlagen nicht mit der Couponsteuer belastet werden sollen, sondern dass die vollständige Verrechnungssteuer zurückzuerstatten sei, wenn der Steuerpflichtige hier richtig deklariert hat.² Ob diese Formulierung für den Verfassungstext nicht zu detailliert ist, mag dahingestellt bleiben.

Unannehmbar erscheint aber der ständerätliche Vorschlag, weil er die Rückerstattung der an der Quelle erhobenen Verrechnungssteuer ohne Ausnahme vorsieht. Sie müsste vorab erfolgen auch an Zins- und Dividendengläubiger, die im Ausland leben. Dadurch entstünde dem Bund auf seinen im Finanzplan errechneten Einnahmen ein Ausfall, der von der Steuerverwaltung auf jährlich mindestens 40 Millionen Franken veranschlagt wird. Wenn diese Rückerstattungspflicht für die im Ausland befindlichen Besitzer schweizerischer Kapitalanlagen in der Verfassung festgelegt bliebe, würde sich der Bund einer wirksamen Waffe begeben in zwischenstaatlichen Verhandlungen über Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

In seinem Bericht vom 14. April 1948 an die ständerätliche Kommission hat der Bundesrat die Ergänzung des von ihm vorgeschlagenen Art. 42 bis durch Einführung einer Vorschrift über die Besteuerung der ins Ausland fließenden Lizenzvergütungen vorgeschlagen. Der Ständerat hat diesem Antrag zugestimmt. Nach der schweizerischen Rechtsauffassung sind allerdings Vergütungen für die Bewilligung zum Gebrauch von Patenten, Marken-, Verfahren-, Urheber- und ähnlichen Rechten, also die sogenannten Lizenzen, beim Empfänger des Einkommens zu besteuern. Man hat bei uns nicht daran gedacht, die Vergütungen, die unsere Unternehmungen an das Ausland für solche Zwecke abführen müssen, steuerlich an der Quelle zu erfassen. Für den Schweizer, der Lizenzvergütungen an eine ausländische Stelle, einen Erfinder oder einen Autor literarischer oder musikalischer Werke bezahlen muss, stellen diese Auslagen Unkosten dar; die Schweiz hat bisher die Belastung des im Ausland wohnhaften Empfängers aus diesen Erwägungen abgelehnt, weil man auch im internationalen Verkehr in bezug auf das bewegliche Vermögen das Domizilprinzip bei der Besteuerung respektierte. Andere Staaten aber, vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika, haben unterdessen begonnen, die ausländischen Empfänger solcher Vergütungen der Einkommenssteuer zu unterwerfen, sei es durch direkte Veranlagung, sei es durch den Abzug einer Steuer an der Quelle bei den zur Zahlung an das Ausland Verpflichteten. Dadurch werden unsere industriellen Unternehmungen, unsere Erfinder, die Autoren literarischer, musikalischer und anderer Werke, die Verfahrensrechte u. dgl. an ausländische Unternehmungen abgeben, auch unsere Filmproduzenten, die Werke im Ausland zeigen lassen, schwer belastet. In einzelnen Verträgen mit ausländischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist es gelungen, die Anerkennung des Domizilprinzips für die Steuererhebung durchzuführen. So sehen die Verträge mit Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn und Schweden vor, dass derartige Steuerabzüge gegenseitig für ins Ausland zu machende Leistungen nicht zulässig seien. Die Vereinigten Staaten aber unterwerfen noch heute die Kapitalerträge, die an im Ausland domizilierten Personen zu bezahlen sind, aber auch die sonstigen periodischen Vergütungen an im Ausland lebende Personen einer 30prozentigen Quellensteuer. Grossbritannien erhebt eine an der Quelle erhobene Lizenzabgabe von 45%.

Derartigen Massnahmen kann man nur durch zwischenstaatliche Abmachungen wirksam begegnen. Die Aussicht auf Erreichung solcher Abmachungen besteht aber nur dann, wenn der schweizerischen Gesetzgebung Mittel an die Hand gegeben werden, um entsprechende Gegenmassnahmen zu treffen. Der Ständerat nahm daher gemäss dem Antrag des Bundesrates eine Lit. *bbis* auf, in der die Schweiz ermächtigt wird, an der Quelle eine Steuer zu erheben von Vergütungen für die Veräusserung oder Verleihung von Lizenzen, Verwertung von Urheberpatenten und ähnlichen Rechten, die von in der Schweiz wohnhaften Schuldern an im Ausland wohnende Empfänger ausgerichtet werden. Die nationalrätliche Kommission hat sich einer Anregung angeschlossen, gemäss welcher eine allgemeinere Form gesucht werden soll für die Besteuerung irgend welcher Geldwertleistungen, die von einer im Inland wohnhaften an eine im Ausland wohnhafte Person geschuldet werden, sofern der Wohnsitzstaat des wirklichen Leistungsempfängers gleichwertige Leistungen an schweizerische Empfänger einer Besteuerung unterwirft. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass an und für sich die Schweiz solche Leistungen an das Ausland nicht zu besteuern gedenkt, wenn das Ausland Gegenrecht hält. Die Kompetenz zur Besteuerung solcher Leistungen soll dem Bund vorbehalten sein als eigentliche Retorsionsmassnahme für die Staaten, die ausländische Leistungen, die an unsere Unternehmer, Erfinder und Autoren zu vergüten sind, in der einen oder andern Form besteuern.

Mehrheit und Minderheit der nationalrätlichen Kommission sind sich über diesen Grundsatz einig, und auch der Bundesrat hat sich der neuen Formulierung der nationalrätlichen Kommission angeschlossen. Der zweite Satz von Lit. *b* gemäss Antrag der Mehrheit entspricht inhaltlich der Lit. *bbis* der Minderheit. Die Mehrheit der Kommission stellt im ersten Absatz von Lit. *b* den Grundsatz auf, wonach Kapitalbeträge, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinne an der Quelle zu besteuern sind. Sie will dann in Al. 3, das Sie auf der folgenden Seite finden, näher ausführen, dass die Ausführungsgesetzgebung zum genannten Artikel zu bestimmen habe, inwieweit die an der Quelle erhobene Steuer zu Lasten des Bundes zurückerstattet oder auf Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen sei. Ich wiederhole hier: nach der Auffassung von Mehrheit und Minderheit der Kommission hat die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf alle Fälle zu erfolgen. Der Unterschied in den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit der Kommission besteht nur in folgendem:

Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, der Bund solle die Verrechnungssteuer im vollen Umfange zurückerstatten, abgesehen von dem Teil, der auf Defraudanten und im Ausland wohnende Kapitalbesitzer entfällt. Der Bund würde also nach der Auffassung der Mehrheit nur die Defraudantensteuer und die Ausländersteuer erhalten.

Die Minderheit will weitergehen. Sie will die Möglichkeit offen lassen, dass der Bund auch die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise behält — das überlässt sie der Ausführungsgesetzgebung —, welche in der Schweiz zurückzuerstatten ist. In

diesem Falle würde der Kanton verpflichtet, die Verrechnungssteuer, die der Bund zurückbehält, aus seiner Tasche zurückzuerstatten. Damit würde eine kantonale Kontingentsleistung an den Bund geschaffen, die im Maximum auf etwa 100—120 Millionen Franken berechnet wäre, sofern vom Bund die ganze Verrechnungssteuer beansprucht wird. Die Minderheit schlägt diese Lösung vor, weil sie keine Tilgungssteuer will. Die Mehrheit vertritt den Standpunkt: wir wollen die kantonalen Kontingente in dieser Form nicht und sehen deshalb als Einnahmequelle die direkte Bundessteuer vor. Ich habe im schriftlichen Bericht darauf aufmerksam gemacht, es sei dann in den Beratungen interessant, zu erfahren, wie die Kantone gedenken, die Gegenleistung der Verrechnungssteuer, die sie an Stelle des Bundes dem Steuerpflichtigen zu erstatten haben, aufzubringen. Ich bin nämlich bis heute auf diese Frage ohne eine befriedigende Antwort geblieben. Ich hoffe gerne, sie werde in eindeutiger Weise erteilt.

Damit glaube ich mich vorläufig meiner Verpflichtung erledigt zu haben. Wir beantragen Ihnen, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen, wobei ich darauf verweise, dass sich in formeller Beziehung einander gegenüberstehen: Lit. *b* von Abs. 2 plus 3. Absatz des Artikels gemäss Antrag der Mehrheit. Diese beiden Bestimmungen zusammen entsprechen dem Antrag der Minderheit in Lit. *b* und *b bis*. Die Differenz besteht nur darüber, ob der Bund allein die Rückerstattung auf seine Kosten vorzunehmen habe, oder ob an seiner Stelle die Rückerstattung von den Kantonen zu ihren Kosten vorzunehmen sei. Dass hierüber die Ausführungsgesetzgebung das Nähere zu bestimmen hätte, ist im einen und andern Fall klar.

M. Perret, rapporteur de la majorité: Pour le moment, M. Favre vient de me confirmer que la minorité ne fait aucune proposition concernant l'alinéa 1 de l'article 42bis. Elle se réserve cependant de renoncer à sa proposition ou de la reprendre suivant que l'impôt d'amortissement sera supprimé ou maintenu.

En ce qui concerne l'alinéa *b* et l'alinéa *c*, nous allons nous contenter pour le moment des quelques brèves considérations suivantes:

Concernant la lettre *b*, le Conseil fédéral désire fondre en un seul impôt le droit de timbre sur coupons des titres suisses et l'impôt anticipé. Du point de vue de la perception, l'union de ces impôts existe déjà. Dans la mesure où l'impôt unique remplacera l'impôt anticipé, il devra être remboursé aux contribuables domiciliés en Suisse, contribuables frappés par la déduction d'impôt, ou imputé sur les impôts cantonaux et communaux. Dans la mesure où il remplace l'impôt sur les coupons, il reste définitivement à la charge du bénéficiaire du revenu. La proposition du Conseil des Etats fixe en détail les quotes-parts d'impôt qui doivent être remboursées, mais cela nous semble dépasser le cadre de l'article 42bis, car les dispositions précises et détaillées de cette nature appartiennent plutôt à la législation d'exécution, de même d'ailleurs que d'autres dispositions tout aussi importantes que la proposition du Conseil des Etats ne contient d'ailleurs pas.

Ce qui nous paraît plus grave, c'est que la version du Conseil des Etats doit conduire à une situation insupportable, car elle accorde, contre toute logique, le remboursement à tout le monde, bien que l'avis soit unanime que l'impôt anticipé perçu aux dépens de créanciers d'intérêts et de dividendes étrangers pour un montant annuel considérable, environ 40 millions de francs, doit rester à la Confédération.

La majorité de votre commission entend corriger les défauts de la formule du Conseil des Etats. Notre proposition présente les avantages suivants:

1. La lettre *b* est débarrassée de dispositions relatives au remboursement. Le remboursement n'y est statué qu'à titre de principe et la réglementation des points de détail est réservée à la loi d'exécution. Tout ce qui n'est pas dit à ce sujet dans la constitution serait renvoyé au troisième alinéa.

Cette proposition nous paraît plus claire, plus rationnelle que celle de la minorité de la commission. La norme de compétence introduite par le Conseil des Etats à la lettre *b*, relativement à l'imposition des indemnités versées pour l'octroi de licences par des débiteurs en Suisse ou à des bénéficiaires domiciliés à l'étranger est établie sous une forme plus générale et insérée à la lettre *b*.

Suivant la manière de voir suisse, les indemnités versées en raison de l'octroi de licences pour l'utilisation de droits d'auteur, brevets et droits analogues doivent être imposées auprès du bénéficiaire du revenu. En Suisse on n'a pas songé jusqu'ici à frapper d'impôt les licences que des entreprises doivent payer à l'étranger pour l'exploitation de patentes, etc., car pour l'industriel ou pour l'éditeur suisse, l'indemnité pour licences versée à des inventeurs ou à des auteurs étrangers constitue plutôt des frais généraux. L'imposition du bénéficiaire domicilié à l'étranger est en contradiction avec le principe du domicile, respecté en Suisse même à l'égard de l'étranger.

Du fait que d'autres Etats imposent, dans le cas inverse, les bénéficiaires suisses d'indemnités pour licences, les auteurs et porteurs de patentes suisses subissent un dommage. Dans certains cas, on est arrivé à empêcher ces dommages par des dispositions insérées dans les conventions en vue d'éviter la double imposition. Dans des Etats importants, Etats-Unis, Grand-Bretagne ou autres, cet état de choses fâcheux se perpétue. On ne pourrait y remédier qu'au moyen de traités internationaux. La position de la Suisse ne pourra s'améliorer à la longue dans ce domaine que si l'on accorde expressément à la Confédération la compétence qui lui permettrait de procéder de façon adéquate à l'imposition.

Du point de vue matériel, il n'existe pas de différence entre la lettre *b bis* du Conseil des Etats et la deuxième phrase de la lettre *b* de la majorité de la commission du Conseil national. La version de la majorité de la commission nous paraît plus claire et mieux définir les principes que celle des Etats, d'une part, et de la minorité, d'autre part. Pour des raisons de fond et de forme, nous vous recommandons donc d'adhérer à la proposition de la majorité.

En ce que concerne les lettres *d* et *e*, voici la portée des divergences:

Le Conseil fédéral veut donner à la Confédération, dans le cadre de l'article constitutionnel ordinaire, la compétence de percevoir un impôt sur le chiffre d'affaires, non limité quant au temps, et un impôt fédéral direct, dont le rendement est affecté à un but déterminé. Le Conseil des Etats renonce à l'impôt direct fédéral en vue de couvrir des déficits éventuels. On renvoie la Confédération à l'article 42ter, 3^e alinéa, relatif à la perception des contingents d'impôt anticipé, et à l'article 42bis, il ne reste que l'impôt sur le chiffre d'affaires, lettre a.

La majorité a proposé de renvoyer tout cela au chapitre II du projet. En somme elle voudrait:

1. Maintenir l'impôt d'amortissement, mais le limiter à vingt ans, et inscrire dans la constitution même les principes applicables à cette perception, le reste étant contenu dans un appendice à la constitution.

2. Elle voudrait traiter l'impôt sur le chiffre d'affaires de la même manière.

3. On renverrait à un complément de la constitution l'ensemble des normes constitutionnelles relatives à l'impôt d'amortissement, d'une part, à l'impôt sur le chiffre d'affaires, d'autre part.

La première minorité se rallie en principe aux Etats. La formule contient certaines précisions qui ne figurent pas dans le texte du Conseil des Etats; la deuxième et la troisième minorités sont d'accord avec la majorité de la commission.

Nous reviendrons, après le débat sur cet article important, aux objections qui seront présentées à l'impôt d'amortissement comme à l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Präsident: Ich möchte klarstellen. Wir diskutieren jetzt Art. 42bis ohne Lit. a, nur Lit. b und Lit. b bis. Zu Lit. b der Mehrheit gehört aber auch Abs. 3 auf der folgenden Seite, so dass wir am Schlusse — es handelt sich um eine grundsätzliche Auseinandersetzung — bei der Abstimmung gegenüberstellen: Mehrheit, d. h. Lit. b plus Abs. 3 und Minderheit: Lit. b und Lit. b bis ohne Abs. 3.

Gemperli, Berichterstatter der Minderheit: Es obliegt mir, den Minderheitsantrag zu Art. 42bis, Lit. b zu begründen. Es geht um das sogenannte Verrechnungssteuerprojekt. Es ist, wie bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten mit Recht festgestellt worden ist, ein Ersatzprojekt an Stelle der Tilgungssteuer. Auf der Suche nach dem Ersatz für die Tilgungssteuer lag es nahe, sich an die Verrechnungssteuer anzuschliessen. Der Bundesrat schlägt Ihnen diese Verrechnungssteuer vor, d. h. sie soll weiterhin wie bisher beibehalten werden. Wir in den Kantonen könnten die Steuer nicht mehr vermissen. Als Vertreter des Kantons Sankt Gallen bin ich es schuldig, dies festzustellen, denn wir haben der Steuer sehr viel zu verdanken. Sie hat uns vor allem seinerzeit bei der Amnestie geholfen, das Steuerkapital von 1,1 auf 1,7 Milliarden Franken zu erhöhen. Diese Verrechnungssteuer ist eine geniale Lösung, und zwar deswegen, weil es eine föderalistische Lösung ist. Diese Verrechnungssteuer verbindet nämlich die Vorteile des Quellensteuerabzuges, des Quellensteuerprinzips mit der progressiven Steuer. Sie haben gestern im Zusam-

menhang mit der Motion Stähli gehört, welches die Nachteile einer reinen Quellensteuer wären. Um der abstrakten Formulierung des Verfassungstextes einen konkreten Inhalt zu geben, ist es vielleicht doch richtig, noch einmal ganz kurz einige Hinweise auf die bestehende Ordnung zu geben. Ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten allerdings sehr kurz fassen nach dieser Richtung. Ich fasse wie folgt zusammen:

Unter der Bezeichnung Verrechnungssteuer werden heute mehrere Steuern zusammengefasst, die sich lediglich in der Technik des Quellenabzuges und im Steuersatz decken, aber auseinandergehen in der Frage der Rückerstattung und Verrechenbarkeit. Was das Steuerobjekt anbelangt, hat Ihnen der Herr Kommissionspräsident bereits das Nötige dargelegt. Es geht, kurz gesagt, eigentlich um die Erträge des beinahe gesamten Effektenkapitals.

Wir unterscheiden, wie Ihnen der Herr Präsident eingehend dargelegt hat, die Ausländersteuer und die Defraudantensteuer — Sie entschuldigen die kurze Zusammenfassung: Es geht um den Abzug an der Quelle bei jenen Leuten, die kantonale die Sache nicht wieder versteuern, so dass das Ergebnis beim Bunde verbleibt. (Im übrigen eine Nebenbemerkung: Der Bund hat also bis jetzt ein Interesse an der Defraudation. Denn je mehr in den Kantonen defraudiert wird, desto grösser ist sein Ertrag. Das würde nach unserem Projekte nicht mehr der Fall sein.) Dann haben wir die Rückerstattungssteuer. Hier geht es um die direkte Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die juristischen Personen. Schliesslich die eigentliche Verrechnungssteuer, d. h. die Quellensteuer von allen übrigen inländischen Steuerbelasteten, die die betreffenden Werte im Kanton versteuern. Diese Steuer wird an den Kantons- und Gemeindesteuern angerechnet, aber zu Lasten des Bundes; d. h. der Bund vergütet den Kantonen die von ihnen angerechneten Verrechnungssteuern.

Heute haben wir also einen geschlossenen Kreislauf der eigentlichen Verrechnungssteuer der ehrlichen Steuerpflichtigen: Die Bank, als Typus des Schuldners genommen, kürzt die Zinsansprüche ihrer Gläubiger um 25 %, leitet diesen Abzug an die Bundeskasse weiter; von da fliessen sie über die Kantone zurück an die Gläubiger, die die Verrechnungssteuer an ihren direkten Kantons- und Gemeindesteuern zu Lasten des Bundes anrechnen lassen.

Hier setzt nun unser Minderheitsantrag ein mit dem sogenannten Verrechnungssteuerprojekt. Dieses unterbindet den eben dargelegten geschlossenen Kreislauf im Verbindungsstück Bund-Kanton. Die von der Bank an der Quelle abgezogene und dem Bunde abgelieferte Verrechnungssteuer bleibt ebenso endgültig in der Bundeskasse wie die eben genannte Verrechnungssteuer der Ausländer und der Defraudanten. Die wesentliche materielle Neuerung des Antrages liegt im letzten Satz von Art. 42bis, Lit. b: „Diese (die Bundesgesetzgebung)“, heisst es dort, „bestimmt, inwieweit die Rückerstattung und Anrechnung zu Lasten des Bundes oder der Kantone zu erfolgen hat.“ Das Hauptgewicht liegt also hier auf der Nennung der Kantone. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Anrechnung der an der Quelle abgezogenen eigentlichen Verrechnungs-

steuer ganz oder zum Teil zu Lasten der Kantone vorzunehmen, während sie heute und nach dem Vorschlag des Bundesrates wie auch der Mehrheit unserer Kommission auch künftig zu Lasten des Bundes erfolgt. Dem Steuerpflichtigen muss die vorgeleistete Verrechnungssteuer in dem Kanton, in dem er seine Vermögenssteuer ehrlich entrichtet hat, zurückerstattet oder angerechnet werden; zurückerstattet dann, wenn der Quellenbezug grösser war als die bezahlten Kantons- und Gemeindesteuern. Wir haben hier eine imperative Form, im Gegensatz zum Antrag der Mehrheit.

Im übrigen, ich möchte das feststellen, bleibt der Mechanismus der Verrechnungssteuer unverändert. Wie weit später allenfalls Vereinfachungen in der Technik noch möglich sein werden, wollen wir offen lassen. Nach meiner Erfahrung ist es so — ich nehme mich da nicht aus —, dass solche Vereinfachungen einmal erreicht werden können, wenn lang genug eingesetzt wird. Diese Vorlage ist ein Beispiel dafür, dass das möglich ist. Es fehlt mir die Zeit, auf diese Fragen, z. B. das Problem der Steuerquittungen usw., näher einzugehen.

Offen gelassen wird bei unserem Antrag die Frage, in welchem Masse die Verrechnungssteuer-Rückvergütungen des Bundes an die Kantone wegfallen sollen. Das wird vom jeweiligen Finanzbedarf des Bundes abhängen. Es soll im Gegensatz zur Lösung des Ständerates nicht ein Defizit in der Verwaltungsrechnung abgewartet werden, bis diese Finanzquelle für den Bund fliesst.

Die fraglichen Leistungen der Kantone werden darum grundsätzlich — und wohl auch praktisch, wie ich fürchte — zur ständigen Einnahmenquelle des Bundes. Im übrigen schliesst sich unser Minderheitsantrag dem Mehrheitsantrag an. Die Formulierung trägt der Absicht des Bundesrates wie auch der Kommission Rechnung, die Couponsteuer und die Sicherungssteuer auf Versicherungsleistungen mit der Verrechnungssteuer zu kombinieren, d. h. sie einzubauen.

Hierin sind übrigens auch die Ausnahmen von der Anrechnung und Rückerstattung zu sehen, deren Regelung ihrer Besonderheit wegen auf die Gesetzgebung verwiesen wird (Art. 42bis, Lit. b, Satz 2).

Noch eine kleine Bemerkung zur Redaktion. Im Gegensatz zum Mehrheitsantrag der Kommission soll die sogenannte Lizenzsteuer nicht mit den übrigen Quellensteuern verquickt, sondern in einer selbständigen Lit. *b* geregelt werden. Einmal entspricht diese redaktionelle Lösung der Funktion dieser Bestimmung als Retorsionsmassnahme besser als die der Mehrheit. Sodann hat diese gegenüber dem Minderheitsantrag den Nachteil der schlechteren Übersichtlichkeit. Der Präsident musste Sie gerade vorhin auf die zweite Seite verweisen. Zusammengehörige Dinge sollten auch so behandelt werden.

Gestatten Sie mir nun noch — ich hätte das übrigens auch beim Eintreten tun können, ich wollte es aber auf diesen Moment versparen — auf einige Einwendungen Bezug zu nehmen. Vorher aber noch etwas über die finanzielle Tragweite des Projektes.

Die Bruttoeinkünfte der Verrechnungssteuer machen sehr vorsichtig gerechnet pro Jahr 275 Millionen Franken aus. Davon werden vom Bund zurückerstattet, also an die juristischen Personen,

115 Millionen; bleiben 160 Millionen Franken. Davon hat der Bund an die Kantone zu vergüten 100 Millionen Franken; bleiben 60 Millionen Franken Defraudanten- und Ausländersteuer. Nach unserem Projekt würden also bis zu 100 Millionen Franken, eventuell, wenn es nach dem Jahre 1947 ginge, bis zu 120 Millionen Franken, bei den Kantonen an Rückvergütungen wegfallen. Dafür würde sich der Reinertrag für den Bund um rund 100 Millionen Franken erhöhen. Die Kantone hätten diesen Wegfall zu tragen. Es wäre dann ihre Sache, wie sie diesen Ausfall decken. Andererseits — ich möchte das gleich hier beifügen; man kann nicht genug darauf hinweisen — würde die Wirtschaft der Kantone durch den Wegfall der direkten Bundessteuern entlastet und zwar im Ausmass des Bruttoertrages der Tilgungssteuer, nämlich um 200 Millionen Franken. Die Kantone sind frei darin, wie sie den Ausfall decken wollen. Immerhin stelle ich mir vor, dass es praktisch so abgehen wird, dass vor allem eine Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer in Frage kommen wird. Eventuell — da sind ja noch in verschiedenen Kantonen Reserven vorhanden — würde die Erbschaftssteuer vielleicht weiter auszubeuten sein. Für diejenigen, die da im jetzigen Verhältnis der direkten zu der indirekten Steuer eine sakrosankte Einrichtung sehen, bestünde also der Trost, dass am Schluss doch die direkten Steuern insgesamt wahrscheinlich etwa die gleiche Belastung aufweisen würden.

Nun aber zu den Einwänden. Ich versuche, mich sehr kurz zu fassen, aber einiges ist doch zu sagen. Der Kommissionspräsident hat diese Einwände in seinem ausgezeichneten Referat zusammengefasst. Der erste Einwand ist folgender: Die Grundlage für die Bemessung der kantonalen Beiträge an den Bund ist zu schmal, das Kontingent, das der Kanton nach dieser Schlüsselung zu entrichten hätte, würde nicht seiner Steuerkraft entsprechen, wie sie bei der Veranlagung zur Wehrsteuer zum Ausdruck kommt. Dieser Einwand beruht auf fundamentalen Irrtümern, und das erste Missverständnis besteht meines Erachtens darin, dass als selbstverständlich postuliert wird, der Ersatz der Wehrsteuer habe die Kantone im gleichen Verhältnis zu belasten wie die Wehrsteuer selbst, das heisst nach den gesamten deklarierten Einkommen und Vermögen, unter Berücksichtigung der Progression. Wenn aber schon die Aufgabe darin besteht, die Wehrsteuer zu ersetzen, dann kann grundsätzlich nicht die Wehrsteuer wiederum als Massstab dienen, weder für die interkantonale noch für die individuelle Lastenverteilung; es sei denn, man wolle bei der Wehrsteuer nur den Namen ändern. Aber für diejenigen, für die die Wehrsteuer ein unersetzlicher Massstab für die Berechnung dieser Belastung bildet, kann ich immerhin einige tröstliche Hinweise machen. Ich möchte Sie sehr bitten, sich einmal die im Bericht des Bundesrates an die Kommission des Ständerates vom 10. April auf Seite 38 enthaltenen Zahlen näher anzusehen. Da werden Sie feststellen, dass eine ganz erstaunliche Übereinstimmung besteht zwischen der Quote, welche die Verrechnungssteuer darstellt, und der Quote der Wehrsteuer in der Belastung der einzelnen Kantone. Ich rufe nur einige Zahlen aus der ersten Kolonne in Erinnerung. Ist es zum Beispiel

nicht auffällig, dass Zürich nach der Wehrsteuer von 100 Millionen Franken oder 100% 25,19% aufzubringen hat, und nach der Verrechnungssteuer 24,91%? Oder nehmen Sie Luzern: 3,11 und 3,2%. Ich nehme die natürlichen Personen; es ist nicht viel anders, wenn Sie natürliche und juristische Personen zusammenfassen. Beachten Sie weiterhin zum Beispiel den Kanton Aargau; nach Wehrsteuer müsste er 5,86%, nach Verrechnungssteuer 5,9% leisten. Ich nehme den Kanton St. Gallen, weil ich ihn besonders gut kenne und weil da eine erhebliche Differenz besteht. Der Kanton St. Gallen würde schlecht fahren nach dieser Tabelle, und zwar müsste er nach der Wehrsteuer 5,07% aufbringen und nach der Verrechnungssteuer 6,2%. Ich habe die Erklärung bereits angedeutet im Zusammenhang mit der Entwicklung unseres Steuerkapitals. Die Wehrsteuer III geht zurück auf die Zeit vor 1945. Heute würde die Sache weitaus besser ausgeglichen sein. Ich darf in freundeidgenössischer Gesinnung die andern Kantone nicht allzusehr in Betracht ziehen. Ich könnte Nidwalden noch speziell erwähnen. Nach eingehender Prüfung dieser Zahlen bin ich zum Ergebnis gekommen, dass ich der Quellensteuer weitaus mehr Vertrauen entgegenbringe als der Wehrsteuer.

Wenn Sie dann schon Lust haben, die Kantone nach konfessionellen Eigenschaften aufzuteilen, wie das gestern Herr Meierhans getan hat, dann sind Sie an Hand dieser Tabelle in der Lage nachzurechnen, was diese katholischen Kantone aufbringen und was die übrigen Kantone. Es wird Ihnen nicht entgehen, schon rein an Hand des Steuerobjektes, nämlich des Effektenkapitals, dass es nach wie vor eben die reichen Kantone sein werden, die hier den Hauptteil zu leisten haben. Aber das Interessante ist (ich bitte Herrn Meierhans, dann nachzurechnen): Seine katholischen Kantone, inklusive Graubünden, wo es auch noch konfessionelle Wasser gibt, müssen 15,65% nach der Wehrsteuer aufbringen und nach der Verrechnungssteuer etwa 17%. Wenn beim Kanton St. Gallen noch die Korrektur angebracht wird, dann sind die beiden Zahlen ziemlich gleich.

Ich kann aus Zeitgründen nicht allen diesen Missverständnissen begegnen. Nur noch eines. Es besteht darin, dass man das Verrechnungssteuerprojekt als eine Realisierung der Geldkontingente der Kantone ansieht. Ich weiss übrigens nicht, warum man darin eine Belastung sieht. Die vorgeschlagene Verrechnungssteuer hat jedoch mit den alten Geldkontingenten der Kantone nach Art. 42, Lit. f, der Bundesverfassung nur eine sehr entfernte Verwandtschaft. Der Berührungspunkt liegt vielleicht lediglich in der finanziellen Belastung der Kantone zugunsten des Bundes, wobei es im Belieben der Kantone steht, wie sie diese Belastung ausgleichen wollen. Ein wesentlicher Unterschied liegt aber auch darin, dass die Kantone statt zu einer positiven Geldleistung an den Bund zu einer Anrechnung der von den Steuerpflichtigen durch Vermittlung der Banken usw. dem Bund bezahlten Verrechnungssteuer an die kantonalen Steuern verpflichtet würden. Das Ergebnis ist ein Steuerausfall der Kantone. Wesentlich ist weiterhin, dass die Kantone nicht etwa nach der alten Geldskala Leistungen zu erbringen haben, sondern es steht

ihnen frei, wie sie jenen Ausfall decken wollen. Das Verrechnungssteuerprojekt hat mit den übrigen Bundessteuern den Vorteil der Automatik der interkantonalen Lastenverteilung. Das ist ein grosser Vorteil; Sie wissen ja, wie wenig es bisher gelungen ist, einen allgemein anerkannten Schlüssel zu finden. Einen gewillkürten Schlüssel aufzustellen, ist erfahrungsgemäss praktisch unmöglich. Es ist der Vorzug dieses Projektes, dass der Schlüssel automatisch gegeben ist.

Ein weiterer Einwand ist folgender: Die Belastung des einzelnen Steuerzahlers, der in den Kantonen zur Aufbringung der Kontingente beizutragen hat, wird sich ganz verschieden gestalten, trotzdem die Kontingente für den gleichen Zweck, nämlich für die Verzinsung und Amortisation der zufolge der Mobilisation entstandenen Bundesschuld, erhoben werden. Was hier in den Augen der Zentralisten ein Nachteil ist, stellt sich für uns geradezu als grosser Vorteil dar. Wenn die Kantone über die Art und Weise der Deckung der Verrechnungssteuerausfälle befinden, können sie die Lasten so verteilen, wie das ihrer besonderen wirtschaftlichen Struktur entspricht. Die Belastung erfolgt bei uns in den Kantonen innerhalb des einen und selben Steuersystems, das mit dem Hinzutreten einer direkten Bundessteuer ja nur alteriert wird. Es gibt nur eine Leistungsfähigkeit für die Einkommenssteuern. Letztthin hatte ich wieder zu tun mit Steuerpflichtigen, denen unser Klima — ich meine das Steuerklima — zu rau wurde und die sich in den Süden verzogen haben. Da war auch die Rede von grosser Steuerbelastung. Sie werden verstehen — es war eine sehr belastete Gemeinde —, dass sich der Steuerpflichtige, der etwa 70% von seinem Einkommen abgeben musste, nicht damit trösten liess, dass ich ihm unter anderem gesagt habe, 20% davon seien Bundessteuer, und diese würden der Tilgung der Bundesschuld dienen! Das ist nicht das, was die Schwierigkeiten, die ich hier angedeutet habe, irgendwie beheben kann.

Ein anderer Einwand wird wie folgt festgehalten: Bei der Kontingentslösung ist die Leistung des einzelnen Steuerpflichtigen an die Bundesverpflichtungen aus der Mobilisation nicht sichtbar usw. Ich glaube, da können wir schon abhelfen. Es steht ja jedem Kanton frei, ob er für die Belastungen, die ihm aus dem Wegfall der Vergütungen des Bundes entstehen, eventuell eine Sondersteuer erheben und diese Sondersteuer mit der entsprechenden Etikette versehen will. Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen hat dasselbe mit der AHV-Steuer gemacht, das heisst mit der Steuer zur Deckung des Zwangsbeitrages von 2,5 Millionen Franken an die AHV. Da können wir also auch helfen.

Nun noch der schwerwiegendste Einwand: Wie können die Kantone den Ausfall decken? Ich habe nach wie vor die Auffassung, dass den Kantonen keine Lasten in untragbarem Ausmass zugemutet werden. Die bisherigen Erfahrungen geben auch gar keine Stütze dafür, dass es unmöglich ist, diese Ausfälle in den Kantonen zu tragen. Sie werden entschuldigen und es verstehen, wenn ich als Finanzchef mich hier etwas vorsichtig ausdrücke; denn ich weiss nicht, ob ich wieder in einem andern Zusammenhang mit den Herren bei den Bundes-

behörden zu sprechen habe; aber ich darf vielleicht doch an zwei Dinge erinnern. Sie wissen alle, man hat uns in den Zeiten des Krieges Kriegswirtschaftsaufgaben überbunden, und diese haben ausserordentliche Belastungen gebracht in den Kantonen. Sie sind nie, wenigstens bei uns nicht, ganz gedeckt worden durch die Bundesanteile. Gleich nachher sind die erwähnten 50 Millionen Franken gekommen, eben die Zwangsbeiträge an den Ausgleichsfonds der AHV. Ich weiss, was damals von den Kantonen bezüglich der Tragbarkeit dieser Belastungen gesagt wurde. Wie die Sache heute steht, wissen Sie:

Nun soll es also nicht möglich sein, zweimal 50 Millionen Franken aufzubringen, wo doch unsere kantonale Wirtschaft um 200 000 000 Franken Wehrsteuer oder Tilgungssteuer entlastet wird? Sie werden verstehen, dass ich vor allem den Kanton St. Gallen als Beispiel anführe: Wir konnten von 1945 bis heute den Steuerfuss von 120 auf 96% reduzieren. Wir müssen eventuell wieder auf diesen Steuerfuss zurückkommen; aber Sie ersehen daraus, dass es wenigstens für uns kein Ding der Unmöglichkeit ist. Natürlich habe ich mir Rechenschaft gegeben über die Belastungen unseres Kantons und der einzelnen andern Kantone. Ich habe die neuesten Zahlen über die Einkommens- und Vermögensteuereinnahmen (1947) und die Belastungen der Kantone ins Verhältnis gesetzt und komme zu einem Durchschnitt von 19,5%. Den Kanton St. Gallen würde es 25% treffen. Es sind einige erhebliche Streuungen da. Der Kanton Zürich müsste nach meiner Berechnung 27% aufbringen, nicht die 40%, die gestern genannt wurden. Einziger Nidwalden geht hier wieder aus der Reihe. Aber ich habe Ihnen gesagt, dass ich aus freundeidgenössischen Gründen hier nicht weitere Erklärungen anbringen darf.

Ich anerkenne noch einmal, das Opfer, das uns da zugemutet wird, ist gross. Wir sind uns aber klar darüber in den Kantonen, dass wir im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform ohne Opfer nicht auskommen können. Wenn wir mit diesem Opfer, das wir zu bringen bereit sind, die grossen Nachteile beseitigen und beheben können, die unseres Erachtens die direkte Bundessteuer bringt, dann wäre dieser Erfolg das Opfer wert.

M. Ackermann: Mon intention n'est pas de discuter spécialement les caractéristiques techniques de la proposition de la minorité. Mon propos est de traiter le projet d'impôt anticipé tel que la minorité vous le présente, en regard de l'impôt fédéral direct.

Vous m'excuserez si, en apparence, je semblerai parfois m'éloigner du sujet. En réalité il n'est possible d'apprécier cette proposition de minorité qu'en fonction de l'impôt fédéral direct. En fait, se prononcer sur cette proposition c'est se prononcer en même temps sur l'acceptation ou le rejet de l'impôt fédéral direct.

Je veux aussi examiner cette proposition sur le plan de la politique financière générale de la Confédération. Mon optique sera celle d'un directeur de finances cantonales à qui les difficultés financières ne sont pas non plus épargnées.

Vous me permettrez, puisque c'est ma «*Jungfernrede*», de vous faire un aveu: J'ai retrouvé ici,

dans cette enceinte, l'atmosphère, toutes proportions gardées, du parlement cantonal; j'y ai vu la même course vers le rêve de l'équilibre budgétaire; j'y ai rencontré les mêmes discussions, j'y ai vu les mêmes dérobades parfois devant l'obstacle, les mêmes imprécations contre les dépenses, les mêmes appels à l'économie et aussi les inconséquences de ceux qui, tout en critiquant la politique de dépenses de l'Etat, sont toujours prêts à lui proposer de nouvelles occasions de dépenses.

Rien ne me donne plus le sentiment de la valeur relative des appréciations financières et aussi de la valeur relative des efforts pour fixer les chiffres que l'examen dans le temps des éléments actifs et passifs d'un plan financier public. Songez aux différences qui en l'espace de seulement trois ans se sont manifestées entre, d'une part, les estimations des services administratifs, les estimations de la commission d'experts, et les estimations des commissions parlementaires. Cette mobilité des éléments du problème tient à la nature même des choses; elle est même fonction du scrupule avec lequel on scrute le problème. On ne saurait donc en faire grief à personne.

Mais une leçon a été tirée de cette difficulté de fixer les chiffres: c'est la nécessité d'assurer au plan financier, au budget-type, un minimum de souplesse, une marge de sécurité indispensable. C'est le point de départ de mon raisonnement. Sur le principe de la nécessité de cette marge de sécurité il n'y a pas de divergence; les avis divergent quant au montant nécessaire à assurer cette marge et ces avis divergent surtout parce qu'ils s'inspirent au fond de préoccupations politiques différentes. Chacun donne son avis selon la conception qu'il a de l'intervention de l'Etat. Je pense que nous sommes là au cœur du problème; celui-ci intéresse naturellement au premier chef le ménage fédéral. Mais il intéresse au même titre tout le ménage public, depuis le canton jusqu'à la commune et finalement aussi le ménage privé de chaque citoyen, car, en définitive l'Etat puise dans la poche, dans le gousset ou dans le coffre de chaque contribuable les sommes qu'il doit dépenser.

L'interdépendance économique des membres de la Confédération est telle que les cantons spécialement sont directement influencés par la politique financière et sociale de la Confédération.

Loin de moi l'idée de me livrer au jeu facile et de goût douteux de critiquer la politique des subventions fédérales. Par elle, une certaine péréquation intercantonale a été réalisée et nous sommes tous toujours prêts à tendre la main pour en tirer bénéfice. Mais on oublie trop souvent que cette politique, si elle a rendu possibles des progrès qui sans elle n'auraient pu être réalisés ou l'auraient été avec lenteur, entraîne aussi — et j'y insiste — les cantons et les communes à des dépenses qui très souvent dépassent leurs propres moyens et les conduit à vivre au-dessus de ces moyens. La plus sûre méthode à mes yeux d'anémier progressivement la souveraineté des cantons, ce n'est pas seulement de porter atteinte à leur souveraineté fiscale par un impôt fédéral direct permanent, mais c'est de les induire en tentation de dépenses disproportionnées avec leurs ressources, c'est de leur imposer à tous, peu à peu, un régime économique et social, une façon de vivre qui lentement uniformise la Suisse et atténue des parti-

cularités qui sont en définitive à la base même de notre fédéralisme.

Dans son exposé d'hier soir, objectif et sobrement éloquent auquel je me plais à rendre hommage, M. Nobs a insisté sur l'épreuve à laquelle la réforme des finances fédérales soumet la Suisse et son régime démocratique. C'est juste, mais je pense, quant à moi, que nous allons surtout répondre ici à la question fondamentale suivante: Le programme financier nouveau mettra-t-il à la disposition de la Confédération des ressources régulières telles que la politique d'intervention de l'Etat fédéral et, par ricochet, la politique des cantons et des communes va se poursuivre au rythme de la période de guerre et, par le fait de la vitesse acquise, s'accélérer encore? Ou bien n'allons-nous pas saisir l'occasion de freiner énergiquement par le seul moyen vraiment efficace, celui de la limitation des moyens financiers? Mon inquiétude personnelle devant le problème jamais résolu des déficits budgétaires ne pourra s'apaiser, ma confiance dans le retour à la santé de nos finances publiques ne renâtra que si, après le Conseil des Etats, le Conseil national adopte à cet égard une attitude catégorique de principe; le vote du projet de réforme des finances fédérales lui donne une occasion qui ne se représentera pas de sitôt. La proposition du parti conservateur à cet article 42bis: refus de l'impôt fédéral d'amortissement, soit de l'impôt fédéral direct permanent, mais abandon en compensation à la Confédération du produit de l'impôt anticipé, au besoin de la totalité de cet impôt, me paraît dans les circonstances données le moyen efficace d'atteindre le but.

Je m'explique:

Il faut à la Confédération, à côté de l'impôt sur le chiffre d'affaires, une recette régulière nouvelle. Je crois que sur ce point nous sommes tous d'accord. Si l'on veut freiner la tendance interventionniste de l'Etat, le volume de cette recette régulière nouvelle doit être d'un ordre de grandeur plus modeste que les 150 millions de francs prévus par le plan financier pour les dépenses extraordinaires et pour la politique dite conjoncturelle. La commission d'experts avait fixé le chiffre à 113 millions, le Conseil des Etats à 120 millions. J'admets, quant à moi, un chiffre variant entre 100 et 120 millions. Cette ressource, nous devons la donner à la Confédération. Sans doute, elle ne sera peut-être pas suffisante pour faire face à tous les projets de dépenses dont on nous a entretenus et auxquels faisait encore allusion hier M. Nobs. Mais c'est précisément là le nœud de la question: savoir si nous voulons permettre à la Confédération toutes ces dépenses ou, ce qui serait encore pire, si nous voulons l'y entraîner. Est-il possible de donner à la Confédération cette ressource sans recourir à l'impôt fédéral direct? Oui. Cela c'est l'essentiel et cela est suffisant. L'impôt fédéral direct permanent ne peut être accepté, je ne puis l'accepter moi-même que si après une démonstration qui ne laisse subsister aucun doute, il apparaît comme le seul moyen, le seul, dis-je, de sauver les finances fédérales. Le parti conservateur est opposé pour les raisons de principe qui vous ont déjà été éloquentement exposées à tout ce qui porte une atteinte définitive à la souveraineté des cantons. M. Meierhans nous a dit hier — c'est

toujours lui que je rencontre quand par hasard je prends la parole — que le fédéralisme n'a sa raison d'être que dans le domaine culturel. Voilà bien, messieurs, la théorie funeste. Le jour où cette théorie aura passé dans les faits, certains cantons ne seront plus que des entités folkloriques pour la propagande touristique, pour satisfaire la curiosité des Anglais et des Américains...

Messieurs, j'affirme que l'impôt d'amortissement tel qu'il est proposé, bien que théoriquement temporaire, entraîne en réalité une diminution définitive de la souveraineté cantonale. Sans doute, depuis trente ans, nous subissons des impôts fédéraux directs, mais tous ces impôts ont eu un caractère temporaire, occasionnel. Jamais la constitution ne leur a accordé un droit de cité définitif. Des conseillers fédéraux illustres, MM. Motta et Musy, dont on invoque l'opinion, en ont admis le principe, mais à titre temporaire seulement et encore parce que l'appareil fiscal de l'époque ne leur offrait pas un instrument de remplacement.

A la majorité de la commission d'experts aussi, l'impôt fédéral direct était apparu inévitable. Mais, messieurs, je vous rappelle que la commission d'experts devait trouver 210 millions. Ceux des membres de la commission d'experts qui, après avoir approuvé le principe de l'impôt fédéral direct, le rejettent aujourd'hui, ne se rendent coupables que d'une contradiction apparente. Ils ont le droit de s'en laver. En effet, tout pesé, il était apparu à la commission d'experts que la continuation d'un impôt fédéral direct était seule capable de procurer à la Confédération les 210 millions nécessaires, le système des contingents classiques pour une somme pareille s'avérant impraticable. Vu la somme en cause, l'impôt fédéral direct apparaissait même moins dommageable pour la souveraineté des cantons que le système des contingents classiques, qui aurait, en réalité, complètement bouleversé le ménage financier de nombre de cantons, dont quelques-uns eussent peut-être été incapables politiquement de redresser la situation. Mais les conditions étaient alors tout autres. D'abord, si la commission d'experts, acceptait la concurrence de l'impôt fédéral direct sur la fiscalité cantonale, elle écartait d'autres sacrifices de la part des cantons. D'autre part, des éléments essentiels du problème ont changé depuis 1946. Je n'entre pas dans les détails. Je vous rappelle simplement que, par exemple, la charge des intérêts est aujourd'hui fonction d'une dette publique de 9,5 milliards environ, si l'on tient compte de l'amortissement qui pourra être opéré en 1949 encore, tandis qu'en 1946 il fallait compter avec 12 milliards. L'appréciation des recettes aussi peut être aujourd'hui plus favorable. La situation est donc maintenant, ou disons qu'elle sera en 1950, sensiblement moins défavorable qu'elle apparaissait à la commission d'experts en 1947.

La solution de l'impôt fédéral direct telle que la commission d'experts l'avait retenue présentait donc l'inconvénient sérieux, déjà signalé, du maintien de la concurrence fiscale fédérale directe avec la fiscalité cantonale. Mais elle avait l'avantage capital suivant: pas d'autres sacrifices des cantons, pas de bouleversement des finances cantonales, donc pas la substitution au problème financier fédéral de vingt ou de vingt-cinq problèmes financiers cantonaux

peut-être. Or, aujourd'hui la solution du Conseil fédéral, reprise quoique modifiée sur des points accessoires par la majorité du Conseil national, cumule tous les inconvénients. Cette solution maintient la concurrence entre la fiscalité fédérale et la fiscalité cantonale; elle prive les cantons de ressources importantes, de parts aux recettes fédérales; elle bouleversera des ménages financiers cantonaux et obligera nombre de cantons à soumettre à une votation populaire des régimes fiscaux cantonaux nouveaux, aggravant les charges fiscales cantonales. J'accuse par conséquent le projet tel qu'il nous est maintenant présenté par le Conseil fédéral et la majorité de la commission d'avoir tous les défauts du projet des experts, et en outre sur le point capital des relations entre les finances cantonales et fédérales d'en avoir perdu l'avantage. Voilà pourquoi l'opinion de certains experts a changé.

Une observation encore. J'ai dit que l'impôt d'amortissement est une atteinte définitive à la souveraineté cantonale. On a pensé pouvoir limiter l'impôt d'amortissement à vingt ans. Je m'excuse auprès des auteurs de ce compromis, mais cette limitation à vingt ans de l'impôt fédéral est en réalité de la poudre aux yeux. C'est à mon avis un manque de franchise vis-à-vis du peuple de lui proposer un impôt fédéral direct pour vingt ans, alors que personne ici ne peut croire qu'à l'échéance de ce délai, l'impôt fédéral direct disparaîtra. Il s'agit bien d'un impôt fédéral permanent. Si nous en acceptons aujourd'hui le principe tel qu'il est proposé par la commission du Conseil national, nous l'introduisons en réalité définitivement dans notre vie publique suisse. Vous pouvez croire que c'est une nécessité, mais alors il faut le dire. Il faut, à mon avis, jouer franc jeu avec le peuple. Cette solution, je le répète, ne pourra être acceptée, je ne l'accepterai moi-même, que le jour où démonstration sera faite qu'elle est la seule mesure de salut public pour les finances fédérales.

Or, ce n'est pas le cas et c'est ici que nous arrivons, par un détour en apparence long, mais nécessaire, à la proposition de la minorité.

Si l'on admet qu'il faut limiter les disponibilités financières de la Confédération pour restreindre la politique d'interventionnisme dans l'avenir, si l'on admet qu'un montant de 100 à 120 millions est suffisant pour assurer la marge de sécurité, le ressort de la machine budgétaire, la solution proposée par la minorité, par le parti conservateur en particulier, est financièrement suffisante.

Je n'opposerai pas cette solution sur le plan technique à l'impôt fédéral direct. Nous devons à la vérité de reconnaître que sur le plan purement technique et fiscal, sur le plan même de la péréquation intercantonale, à laquelle je suis personnellement très sensible, l'impôt fédéral direct présente des avantages supérieurs à ceux de la solution proposée. Mais en réalité là n'est pas le problème. Le problème n'est pas de choisir sur le plan technique entre deux solutions; il est de savoir s'il faut préférer les avantages techniques incontestables de l'impôt fédéral direct aux avantages politiques non moins certains de la proposition qui tend à abandonner l'impôt anticipé à la Confédération pour remplacer l'impôt fédéral direct.

Le refus de l'impôt fédéral direct et l'acceptation de la proposition de la minorité n'est pas une solution de moindre effort, une solution de facilité; elle s'accompagne de pas mal d'inconvénients et les problèmes financiers cantonaux n'en seront certainement pas simplifiés.

D'autre part. — et puisqu'il est admis que ce que nous disons ici doit s'adresser autant aux électeurs qu'à nos collègues ... — vous excuserez cette franchise — je veux d'ores et déjà insister sur un fait: nos concitoyens doivent perdre l'illusion que le refus de l'impôt fédéral direct les libérerait de la charge fiscale correspondant à cet impôt; nos concitoyens doivent savoir clairement qu'ils devront payer aux cantons ce qui aura été refusé à la Confédération. Et nous, hommes politiques des cantons, et les directeurs des finances en particuliers, nous savons qu'il sera peut-être plus difficile de faire payer sur le plan cantonal que de faire payer sur le plan fédéral. Nous sommes donc, dans une certaine mesure, des ... héros parfaitement désintéressés en vous proposant, pour des raisons de politique supérieure, une solution qui, sur le plan technique, n'est pas la meilleure. Mais nous n'avons pas le droit de rechercher personnellement la solution la plus agréable, celle qui nous vaudra le moins d'inconfort. L'homme politique, soucieux de traduire dans cette enceinte l'opinion de la population qu'il représente, l'homme politique, soucieux avant tout de ne pas laisser porter à la souveraineté cantonale une atteinte définitive aussi longtemps que cette atteinte n'apparaît pas comme le seul moyen propre à sauver la situation; ne peut pas hésiter, dans la phase actuelle de la discussion, à repousser l'impôt fédéral direct et à accepter la solution de remplacement proposée par la minorité de la commission.

Schmid-Solothurn: Der Herr Kommissionspräsident hat die kantonalen Finanzdirektoren aufgefordert, sie sollen hier erklären, wie sie den Ausfall decken wollen, der den Kantonen bei Annahme des Minderheitsantrages erwachsen wird. Es haben bis jetzt zwei kantonale Finanzdirektoren gesprochen, aber die Frage ist nicht beantwortet worden. Ich will sie nun beantworten. Wir haben damit zu rechnen, dass der Bund die kantonalen Anteile an seinen Einnahmen planmässig um 54½ Millionen Franken beschneiden will, ebenso die Beiträge um 5½ Millionen, d. h. die Beiträge des Bundes an verschiedene Aufgaben der Kantone, sagen wir Polizeiwesen, Sanitätswesen usw. Wenn das Projekt der Minderheit, welche die Verrechnungssteuer der Tilgungssteuer gegenüberstellt, und die Tilgungssteuer, also die direkte Bundessteuer, nicht mehr akzeptiert wird, erleiden die Kantone einen weiteren Ausfall an einem Anteil an Bundeseinnahmen, der in den zuerst genannten Millionen nicht eingerechnet ist, sagen wir durchschnittlich 60 Millionen Franken. Das ergibt einen Ausfall von 120 Millionen. Wenn die Verrechnungssteuer ganz dem Bunde gehört, müssen die Kantone die Rückzahlungen an die einzelnen Betroffenen leisten. Das sind wiederum 100 Millionen. Bei der Annahme des Minderheitsantrages müssen die Kantone im Minimum 220 Millionen Franken aufbringen, es können gerade so gut 250 Millionen sein. Ich habe schon in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen: 25 Kantone müssen

dann neue Steuergesetze schaffen. Man kann schon sagen, durch den Dahinfall der direkten Bundessteuer werden die Kantone entlastet, d. h. auf ihrem Gebiete werden die Millionen der Bundessteuer nicht mehr geholt. Aber nicht der Kanton wird entlastet, sondern seine Steuerzahler werden entlastet. Diese Steuerzahler ruft man dann nachher an die Urne und erklärt ihnen: Ihr habt jetzt keine direkte Bundessteuer mehr zu bezahlen, dafür aber 40—50 % mehr Kantonssteuer. Wer glaubt, dass wir dieses Spiel gewinnen würden? Ich glaube es nicht. Die Steuerzahler nehmen sehr gerne den Abbau an, aber sie stellen sich nachher anders ein, wenn sie das wieder aufholen müssen, nur in eine andere Kasse hinein. Da sprechen alle Erfahrungen dagegen.

Und wie steht es dann, wenn solche kantonale Steuergesetze verworfen werden? Den Kantonen mangelt dann das Geld; sie verschulden sich; sie müssen die Rückzahlungen für die Verrechnungssteuer leisten; sie können sie nicht zahlen — glauben Sie, der Bund springt dann ein und sagt: Wir nehmen euch diese Last wieder ab? Nein, das ist ausgeschlossen. Das wäre eine Spekulation, die wir von Anfang an zurückweisen müssen. Das geht nicht. Aber wenn der Bund intervenieren muss, damit der Kanton seine Aufgaben wenigstens gegenüber seinen eigenen Bürgern erfüllen kann — dann kann vielleicht die eidgenössische Solidarität spielen. Aber dieser Eingriff in die Souveränität der Kantone wäre viel tiefer als der der direkten Bundessteuer.

Herr Dr. Gemperli hat nur so nebenbei dem Bunde eines auswichen wollen, indem er sagte, der Bund habe ja eigentlich ein Interesse an der Defraudantensteuer, ein Interesse daran, dass nicht ehrlich versteuert wird; denn er behalte nachher die 25 % und müsse sie nicht zurückerstatten. Wir haben über diese Defraudantensteuer schon mehr als ein Jahrzehnt lang gesprochen, bis sie nun einmal eingeführt war; wir haben diese Verhältnisse alle geprüft und sind überzeugt worden, dass auch jetzt noch, trotz dieser Verrechnungssteuer mindestens Hunderte von Millionen, vielleicht etliche Milliarden Franken in der Schweiz nicht versteuert werden. Es hat nicht der Bund ein Interesse daran, dass das nicht versteuert wird, so wenig wie die Kantone und die Gemeinden. Aber es ist furchtbar schwer, diesen Zuständen beizukommen. Das müssen wir nun den findigen Steuerorganen überlassen. Aber ich möchte diesen Vorwurf, der dem Bunde gemacht worden ist, er habe ja eigentlich kein Interesse daran, dass die Defraudation zurückgehe, zurückweisen, und zwar deswegen, weil ich mich mit der Sache lange genug befasst habe und weiss, dass dem eben nicht so ist, sondern, dass auf der andern Seite die Schliche und Ränke so ausgeklügelt sind, dass wir ihnen immer noch nicht ganz beigegeben sind.

Nun die andere Seite. Wenn wir den Antrag der Minderheit annehmen, dann geben Sie dem Bunde 100 Millionen Franken, die er jetzt zur Verrechnung an die Kantone zurückerstatten muss. Diese 100 Millionen Franken genügen aber nicht, sie ersetzen nicht die entgangene direkte Bundessteuer. Wo soll dann der Bund das Andere noch herholen? Man hat erklärt, die Verrechnungssteuer nach Vorschlag der

Minderheit sei besser als die Kontingente. Gewiss, bei den Kontingenten müssten die Kantone mehr leisten als diese 100 Millionen Franken. Man glaubt nun, man könne mit diesen 100 Millionen Franken das Problem lösen. Ich glaube das nicht. Ich glaube es nicht für den Bund und glaube es nicht für die Kantone. Ich glaube nicht, dass die 25 Kantone mit neuen Steuergesetzen für das Manko aufkommen können, das ihnen bei der Annahme des Minderheitsantrages erwachsen wird. Was dann? Dann müssen natürlich die Kantone auf den Ausbau ihrer Ausgaben für kulturelle und soziale Aufgaben verzichten, und der Bund wird dasselbe tun müssen, weil ihm das Geld fehlt. Nein, wir können diesem Weg nicht folgen.

Es ist nun von Herrn Kollege Ackermann erklärt worden, das, was Sie vorschlagen, sei vom technischen Standpunkt aus, steuertechnisch gesehen, das schwierigere als die Erhebung einer direkten Bundessteuer. Das hat mich gefreut. Denn das ist ein Geständnis gegenüber den Angriffen, die wir nun seit Jahr und Tag erlebt haben: die Bundessteuer, aufgepfropft auf die Staatssteuer der Kantone sei unerträglich. Das andere wäre nun nach dem Geständnis von Herrn Ackermann noch unerträglicher.

Ich habe Ihnen beim Eintreten schon erklärt, dass mit der Erhebung dieser direkten Bundessteuer, wie wir sie jetzt gehabt haben — die Wehrsteuer — eine Gesundung im Steuerwesen der Kantone und Gemeinden eingesetzt hat. Vielleicht ist das auch ein Grund an manchen Orten, dass man dort die direkte Bundessteuer nicht mehr will. Denn man hat in den Vorberatungen genug davon gehört, dass es ja eigentlich nicht die Steuer an und für sich sei, die man bekämpfe, sondern der eidgenössische Steuerbeamte, der da in die Kantone herauströme und seine Nase in die Bücher stecke. Alle diejenigen, die saubere Bücher führen, alle die, die ein Steuersystem mit möglicher Gerechtigkeit der Verteilung der Lasten ausgebaut haben, haben den eidgenössischen Steuervogt nicht zu scheuen. Er wird nur einmal hingehen. Wenn er überzeugt ist, dass die Sache in Ordnung ist, dann wird er es nachher bleiben lassen. Denn davon bin ich überzeugt: Die Sparmassnahmen erlauben Spaziergänge nicht mehr.

Bei der ersten Umfrage an die Kantone, die gemacht wurde gestützt auf den Expertenbericht, haben 14 Kantonsregierungen sich für die direkte eidgenössische Steuer ausgesprochen; andere haben Nein gesagt, ein Kanton hat Freigeld vorgeschlagen, d. h. nur der Finanzdirektor, die Regierung hat ihn nicht gedeckt, und ein anderer hat die Sache total vergessen oder wollte sich nicht äussern. Sie sehen aber aus dieser Kundgebung, dass die Mehrheit der Kantonsregierungen sofort erkannt hat, um was es geht. Sie hatten keine Bedenken, dass das ihrer Souveränität Eintrag tue, sondern sie haben klar erfasst, dass es möglich ist, mit unsern Steuern die eidgenössische Steuer zu erheben und dass sie damit den Vorteil haben, dass alle weiteren Schikane von ihnen genommen sind. Die Souveränität leidet nicht. In einem schweizerischen Wirtschaftsgebiet, das so eng verflochten ist, wo unsere Unternehmen sich über die Kantonsgrenzen hinaus erstrecken, wo selbst Arbeitsort und Wohnort über die Kantonsgrenze gehen, wollen wir da zurück-

gehen, wollen wir da noch Zollschranken und Brückenzölle wieder aufrichten, wollen wir die rückläufige Bewegung beginnen, den Fortschritt, den wir in den letzten Jahrzehnten errungen haben, wieder abbremsen? Nein, dazu können wir nicht Hand bieten. Wir müssen dem Bund geben, was er haben muss und müssen den Kantonen lassen, was sie haben. Wir dürfen sie nicht der Armut in die Arme treiben, dürfen aber auch den Bund nicht hindern, sein Sozialwerk, das er begonnen hat, weiter auszubauen. Die kulturellen Ausgaben von Bund und Kantonen sind, wie auch in diesem Saal mehrfach schon gesagt worden ist, anerkanntermassen viel zu gering; und was da getan wird, kann sich nicht einmal an die Seite dessen stellen, was früher so Miniaturfürstentümer getan haben.

In voller Überzeugung möchte ich Ihnen den Antrag stellen, den Minderheitsantrag abzulehnen, aus allen den Gründen, die ich Ihnen genannt habe. Sie gehen mit dem Antrag der Minderheit in ein Abenteuer hinein. Wir aber wollen keine Abenteuerpolitik, sondern wir wollen klare Politik und klare Verhältnisse schaffen.

Schuler: Obwohl wir in der Eintretensdebatte schon allerhand über die sogenannte Tilgungssteuer gehört haben, möchte ich mich trotzdem noch kurz zu dieser äussern. Aus verfassungspolitischen, volkswirtschaftlichen und kulturellen Gründen bin ich gegen jede ständige direkte Bundessteuer. Ich bin der Überzeugung, dass es ein Fehler ist, die Kantone zur Aufgabe ihres finanziellen Selbstbestimmungsrechtes und zur Aufgabe oder auch nur zur Einschränkung ihrer Wirtschafts- und Kulturpolitik zu veranlassen.

Es ist doch ganz klar, dass durch die Einführung einer ständigen direkten Bundessteuer der Zentralismus in einem Masse gefördert wird, wie ihn bestimmt ein Grossteil der schweizerischen Bevölkerung ablehnt. Selbstverständlich ist eine ständige direkte Bundessteuer ein geradezu ideales Mittel zur Zentralisation der Schweiz und zur Untergrabung der Souveränität der Kantone. Bestimmt ist die direkte Bundessteuer der einfachste und bequemste Weg, um sich die Mittel zur Tilgung der Kriegsschulden zu beschaffen, wenn man sich über alle politischen Konsequenzen dieser Lösung einfach hinwegsetzt.

Es ist unbestritten, dass Einkommen und Vermögensertrag ihren Anteil an der Abtragung der Mobilisationsschulden übernehmen müssen; unstritten ist lediglich die Frage, ob diese Steuer von den Kantonen oder vom Bund erhoben werden soll. Die Ansicht der Mehrheit der Kommission, dass die Lösung nur auf dem Wege einer direkten Bundessteuer gefunden werden könne, wirkt nicht sehr überzeugend. Sicherlich hätte sich auf Grund der Zahlen der letzten drei Perioden der Wehrsteuererhebung und späterer Anpassung an die veränderten Verhältnisse eine einigermaßen befriedigende Lösung finden lassen. Und wahrscheinlich wäre eine solche Lösung mindestens so gerecht ausgefallen, wie wenn man eine eidgenössische Tilgungssteuer willkürlich auf die verschiedenartigsten kantonalen Steuern aufpfropft. Durch diese Bundessteuer, die in keiner Weise Rücksicht nimmt auf die bestehenden kantonalen Steuern, würden grosse Ungerech-

tigkeiten geschaffen. Zwar sind schon seit 1916 immer wieder direkte Bundessteuern erhoben worden, aber alle diese Steuern, die Kriegs-, Krisen- und Wehrsteuer, sowie die verschiedenen Wehrpfeiler waren zeitlich begrenzt. Sie wurden auch immer als aussergewöhnliche Massnahmen betrachtet. Die heute von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Lösung mit der Tilgungssteuer soll durch ihre verfassungsmässige Verankerung stillschweigend verewigt werden. Zwar will man sie auf zwanzig Jahre beschränken. Aber diese Beschränkung auf zwanzig Jahre ist eine Täuschung, denn diese Spanne Zeit ist gerade lang genug, um das Schweizervolk an die direkte Bundessteuer zu gewöhnen. Glaubt einer von Ihnen, meine verehrten Herren Kollegen, daran, dass diese Steuer nach zwanzig Jahren wieder verschwinden werde? Diese direkte Bundessteuer lässt sich, wenn sie sich einmal eingelebt hat, so bequem dem Geldbedürfnis des Bundes anpassen, dass sie weder das ausgabenfreudige Parlament noch der Bundesrat je wieder missen möchten. Auch der Zeitpunkt des Ablaufs dieser Tilgungssteuer ist von den Befürwortern dieser Steuern geschickt gewählt worden. Dieser fällt bekanntlich mit der zweiten Etappe der Finanzierung der AHV zusammen, und kein Mensch wird glauben, dass in jenem Zeitpunkt eines erhöhten Geldbedarfs des Bundes, dieser geneigt sein werde, auf eine so bequeme Steuer zu verzichten. Wäre es da dem Volke gegenüber nicht ehrlicher, von einer ewigen Bundessteuer zu sprechen? Will man diese Tilgungssteuer nicht verewigen, dann müsste man ihre Erhebungsdauer auf höchstens fünf bis zehn Jahre begrenzen.

Da man sich in den Reihen der Befürworter einer direkten Bundessteuer wohl bewusst ist, dass diese bei den Kantonen, wie das übrigens die Verhandlungen im Ständerat deutlich gezeigt haben, auf wenig Gegenliebe stossen werde, sucht man nach bewährtem Muster die Kantone durch goldene Ketten an den Bund festzuschmieden. Obwohl es in Art. 1 dieses Bundesbeschlusses ausdrücklich heisst, dass der Ertrag dieser Bundessteuer ausschliesslich zur Verzinsung und Tilgung des Kriegsschuldenüberschusses zu verwenden sei, versucht man die Kantone mit dem Versprechen eines 20-prozentigen Anteils am Ertrag dieser Steuer zu ködern. Somit entspricht der Wortlaut des Art. 1 nicht den Tatsachen. Ein Anteil der Kantone von maximal 10% liesse sich schliesslich noch mit dem Ersatz der Kosten, die sie dem Bund mit dem Einzug der Steuer abnehmen, rechtfertigen.

Leider sind nun die Gegner und Befürworter einer direkten Bundessteuer etwas festgefahren. Doch ist es schliesslich unsere Pflicht, eine für alle Teile unserer Bevölkerung annehmbare Lösung zu finden. Ich würde eine Lösung in jenem Vorschlag des Präsidenten der Bundesfinanzreformkommission sehen, der dahin ging, es den Kantonen zu überlassen, darüber zu entscheiden, ob sie auf ihrem Gebiet die direkte Bundessteuer einführen wollen oder ob sie es vorziehen, ein Kontingent an den Bund zu zahlen.

Meierhans: Wenn ich nicht irre, stehen wir jetzt in der Behandlung des Antrages über die Verrechnungssteuer, wonach der Bund an Stelle einer

direkten Bundessteuer die Verrechnungssteuer nach dem Antrag von Herrn Dr. Gemperli und seiner Fraktion bezieht. Die Tilgungssteuer steht jetzt nicht zur Diskussion, sie wird im zweiten Abschnitt beraten werden, wenn wir dazu kommen, die vom Bund nur vorübergehend zu erhebenden Steuern zu behandeln.

Ich möchte Herrn Regierungsrat Dr. Ackermann, unserem verehrten Kollegen aus Freiburg, einige Betrachtungen widmen. Herr Dr. Ackermann, ein prominentes Mitglied der Finanzdirektorenkonferenz, sicher einer der geschiesten Männer in dieser Konferenz und auch einer der sympathischsten, war damals ebenfalls Mitglied der Expertenkommission für die Vorberatung der Bundesfinanzreform. Er hat heute wie aus einem schlechten Gewissen heraus gesprochen und nach Entschuldigungen gesucht für seinen Weg, den er von Damaskus zurückgelegt hat. Im Gegensatz zu Herrn Zigerli ist aus ihm nicht etwa aus einem Saulus ein Paulus gemacht worden, sondern aus einem erfreulichen Paulus ein weniger erfreulicher Saulus geworden. In der Expertenkonferenz, in der Herr Dr. Ackermann als Experte funktionierte und infolgedessen wahrscheinlich mit dem Einsatz seiner ganzen ihm zur Verfügung stehenden Intelligenz sprach, führte er folgendes aus. Bevor ich aber zitieren kann, muss ich zum Verständnis noch vorausschicken, dass vor ihm die Herren Gemperli und Siegenthaler Anträge gestellt hatten, die heute zum Teil wiederholt werden. Herr Siegenthaler, der Berner Finanzdirektor, hat den Antrag gestellt, es sei ein eidgenössisches Rahmengesetz zu schaffen. Innerhalb dieses Rahmengesetzes sollten die kantonalen Kontingente durchgeführt werden. Herr Gemperli hat ungefähr das vertreten, was er heute wieder vertreten hat. Herr Vizepräsident Schmid, der sich damals äusserte, bekämpfte die Anträge Gemperli, vor allem auch den Antrag Siegenthaler. Er bekämpfte den Antrag des Rahmengesetzes mit dem Hinweis auf die Undurchführbarkeit. Er sprach schon damals davon, es sei merkwürdig, dass wir in einer Zeit, in der von Vereinigten Nationen, von Europaunion usw. gesprochen wird, von einer Auflösung der Eidgenossenschaft bei der Durchführung einer direkten Bundessteuer zu reden. Daraufhin hat Herr Dr. Ackermann, damals Präsident des Staatsrates des Kantons Freiburg, erklärt: Die Herren Gemperli, Siegenthaler und Deonna fürchten von der direkten Bundessteuer eine Beeinträchtigung ihrer kantonalen Souveränität. Er teile diese Auffassung nicht. Zudem sei festzustellen, dass die Gegenvorschläge Gemperli und Siegenthaler nicht durchführbar seien. Wir können übrigens, meinte Herr Dr. Ackermann, keinen besseren Schlüssel für die Verteilung der Lasten finden, als den der bestehenden Wehrsteuer. Ausdrücklich sagte er: „Ich schliesse mich vollständig der Auffassung von Herrn Jacques Schmid an (entièrement).“ Er teilte also vollständig die Auffassung von Herrn Jacques Schmid, der in der Expertenkonferenz ungefähr das sagte, was er vorhin auf dieser Tribüne an Argumenten angeführt hat. Der Antrag Siegenthaler — das war auch eine Kontingentslösung mit Hilfe eines eidgenössischen Rahmengesetzes — sei bloss eine sympathische Utopie, praktisch aber nicht zu verwirklichen. Zudem wurde

damals schon die Frage behandelt, was mit jenen Kantonen geschehe, die diese Kontingente nicht leisten könnten, weil ihre eigene Stimmbevölkerung die Revision ihrer Gesetze ablehnt. Es ist vorhin darauf hingewiesen worden, dass die meisten der Kantone nach dem Antrag Gemperli, der jetzt der Minderheitsantrag der Kommission ist, gezwungen sein werden, ihre Steuern um 40—50% zu erhöhen. Was geschieht aber, wenn in gewissen Kantonen diese Steuergesetze abgelehnt werden und die Kantone gar nicht über die Mittel verfügen, weil sie ihnen das Volk nicht bewilligt hat, um ihre Kontingentsleistung an den Bund zu bezahlen? Da sprach Herr Siegenthaler von Sanktionen, die der Bund ergreifen müsse: Sperrung der Subventionen und alles mögliche. Darauf hat Herr Dr. Ackermann mit vollem Recht, damals als klarsehender Experte, gesagt: Schon das, dass man Sanktionen gegen die Kantone vorsieht und vorsehen muss bei Kontingentslösungen, ist eine viel grössere Gefährdung der Souveränität der Kantone als die ganze Wehrsteuer. — Ich möchte das vor allem den Vertretern auch jener Kantone zu Gemüte führen, in denen die Stimmbevölkerung nicht sofort bereit ist, neue Steuergesetze zu bewilligen. Sie sollen das wohl überlegen. Sie wissen ja, wie lange der Kanton Schwyz gebraucht hat, um ein Einkommenssteuergesetz durchzuführen. Er hat während Jahrzehnten in verschiedenen, bis zu einem halben Dutzend gehenden Abstimmungen diesen Ausweg gesucht. Es ist sehr zu befürchten, dass es einigen Kantonen nicht gelingen wird, durch die Revision ihrer Steuergesetze jene Kontingente an den Bund zu leisten, die sie leisten müssen. Es entstände die für die Souveränität jener Kantone ausserordentlich schwierige Situation, dass der Bund gegen sie mit Zwangsmitteln irgend welcher Art herantreten müsste. Zwangsmittel fiskalischer Natur in erster Linie, ich denke nicht an militärische Okkupation jener Gebiete. Diese fiskalischen Zwangsmittel wären natürlich für die kantonale Souveränität tatsächlich viel einschneidendere Eingriffe als eine direkte Bundessteuer. Herr Dr. Ackermann schloss seine Ausführungen damals mit der ebenfalls ausserordentlich richtigen Bemerkung: Wenn es nicht gelinge, eine Teilung der Steuerobjekte zwischen Bund und Kantonen zu finden, so sei die Lösung einer direkten Bundessteuer allen anderen Lösungen durchaus vorzuziehen. Diese Teilung der Steuerobjekte ist eben nicht gelungen, z. B. dass man die Besteuerung der juristischen Personen ausschliesslich dem Bund und die Besteuerung der natürlichen Personen den Kantonen überliesse. Das wäre eine Teilung der Steuerobjekte gewesen. Das ist nicht gelungen und konnte nicht gelingen. Wir stehen jetzt vor einer Situation, die ganz ähnlich der Situation war, vor der die Expertenkonferenz damals stand.

Ich habe schon in meinem Einführungsvotum gesagt, ich begreife den Widerstand vor allem aus den Berg- und Landkantonen gegen die direkte Bundessteuer nicht. Diese direkte Steuer werde vor allem von den industriereichen Kantonen bezahlt. Ich habe hier eine Übersicht über das Ergebnis der 3. Periode der Wehrsteuer pro Kopf der Bevölkerung für die natürlichen und juristischen Personen. Wie gross sind die Leistungen pro Kopf an diese

direkte Bundessteuer? An der Spitze steht Basel-Stadt mit Fr. 78.60 pro Kopf, an zweiter Stelle Zürich mit Fr., 58.50 an dritter Stelle Genf mit Fr. 52.40, an vierter Neuenburg mit Fr. 48.15; dann Basel-Land mit Fr. 40.70, dann geht es hinunter, und eine grosse Zahl steht zwischen 30 und 40 Fr. pro Kopf; und wenn ich recht lese, folgt an 23. Stelle der Kanton Freiburg mit Fr. 12.20 pro Kopf der Bevölkerung an eidgenössischen Wehrsteuern. Diese Liste ist nicht eine Schandliste für die Kantone, das wäre alles dummes Zeug. Es spiegelt sich darin lediglich die wirtschaftliche und fiskalische Leistungsfähigkeit der Kantone. Aber sie zeigt auch, dass eine direkte Bundessteuer auf Einkommen und Vermögen in erster Linie, wie recht und billig, von den grossen volks- und industrie-reichen Kantonen getragen wird, und dass die Bergkantone und die bäuerliche Bevölkerung relativ schwache Beiträge daran leisten.

Nun wird hier erklärt: Wir sind nicht aus solchen Erwägungen gegen sie, sondern aus prinzipiellen Erwägungen, weil sie gegen den Grundsatz des Föderalismus, der Souveränität der Kantone usw. verstösst.

Man hat die direkte Bundessteuer auch an dieser Stelle und an anderer — ich bin nicht sicher, wo es geschehen ist — mit der sogenannten Erzbergerschen Finanzreform im Deutschen Reich nach dem ersten Weltkrieg verglichen und behauptet, so wie die Erzbergersche Finanzreform, die Reichseinheitssteuer, zum Untergang der Republik von Weimar geführt habe, so sicher werde die Bundes Einkommenssteuer den Untergang der Eidgenossenschaft herbeiführen. Schon Professor Dr. Hans Huber, der Rechtslehrer an der Universität Bern, hat diese Behauptung als eine bedauerliche Entgleisung in der Polemik um die eidgenössische Finanzreform bezeichnet. Er sagt, der historische Nachweis sei nirgends und nie erbracht worden für einen direkten Zusammenhang zwischen der Erzbergerschen Finanzreform, der Reichseinheitssteuer und dem Untergang der Weimarer Republik und könne auch nicht erbracht werden; denn zum Hitlertum hätten ganz andere, tieferliegende Ursachen geführt, vor allem die falsche Wirtschaftspolitik, und nicht die falsche Finanzpolitik, und die Erzberger zugeschriebene deutsche Zentralisation sei längst vorbereitet gewesen, bevor von Erzberger auch nur die Rede war; schon aus diesem Grund sei der Hinweis falsch.

Zur Souveränität der Kantone und dem Problem des Zentralismus und Föderalismus: da muss man die Frage erheben: Sind die Kantone denn bei den Kontingenten in dieser Hinsicht besser dran als bei der direkten Bundessteuer? Die Pflicht der Kantone, alljährlich für den Bund 120—160 Millionen Franken aufzubringen, ist für sie viel schwerer als die Pflicht, auf dem Gebiet der Bundessteuern das Bundesrecht anzuwenden. Wäre diese Verpflichtung der Kantone, dem Bund immer wieder diese Millionen abzuliefern, nicht auch ein Akt des Zentralismus und eine weit stärkere Bedrohung der kantonalen Selbständigkeit als die Anwendung von Bundesrecht, die zudem Anwendung der Grundsätze einer gerechten Besteuerung wäre? Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass dieser „Eingriff“ schon seit über dreissig Jahren besteht und die Souveränität der Kantone bis jetzt nicht

gefährdet hat. Worin besteht er denn? Ein Eingriff in die kantonale Souveränität bestünde dann, wenn dadurch die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung ihrer eigenen Steuern wesentlich geschmälert würde, wenn die Kantone der Freiheit beraubt würden, ihre eigenen Steuertarife oder Steuerobjekte souverän zu bestimmen. Aber das trifft nicht zu. Weder sind sie in der Bestimmung ihrer Tarife beeinträchtigt noch in der Auswahl ihrer Steuerobjekte.

Wir betrachten daher diesen Einwand des Föderalismus als nicht zu Recht bestehend. Ich bin überzeugt, er ist zum grössten Teil nur ein Schlagwort und entbehrt jeder sachlichen Begründung.

Es wäre auch zu sagen, dass die Kantone ein eminentes Interesse an den gesunden Finanzen des Bundes haben, und dass ihre Souveränität mit der absoluten Gesundheit auch der eidgenössischen Finanzen verbunden ist. Darauf hat gestern der Chef des Eidg. Finanzdepartementes mit allem Nachdruck hingewiesen. Diese enge Verbundenheit von Bund und Kantonen, diese Schicksalsgemeinschaft und die Tatsache, dass sie zusammen die Eidgenossenschaft bilden, ist meines Erachtens und auch nach der Meinung von Prof. Hans Huber bedeutend wichtiger als die Teilwahrheit und das Schlagwort von Zentralismus und Föderalismus.

Holenstein: Das Echo auf unsern Vorschlag zu einem Ersatz für eine dauernde Bundessteuer veranlasst mich, einige Ausführungen anzubringen, und zwar deswegen, weil wir hier an einem entscheidenden Punkte der Bundesfinanzreform angelangt sind. Sie haben es aus der soeben abgelaufenen Diskussion wieder gehört, dass wir immer wieder auf das grosse Problem zurückkommen: dauernde direkte Bundessteuer oder Ersatz. Und die Antwort, die man bis jetzt auf unseren Vorschlag gehört hat, ist genau die gleiche, die wir auf alle Anregungen für Ersatzvorschläge in den Kommissionsberatungen erhalten haben. Es ist ja selbstverständlich, dass kein Antrag auf eine Lösung ohne Bundessteuer gestellt werden kann, der nicht seinerseits gewisse Nachteile und Schwierigkeiten in sich birgt. Das hat der Kommissionspräsident schon am Montagabend in seinem Eintretensreferat festgestellt. Die Taktik der unbedingten Anhänger einer Bundessteuer geht nun dahin, dass man bei jedem Ersatzvorschlag nur die Nachteile hervorhebt und sogar noch aufbauscht, um dann in den Refrain zu verfallen, den wir immer gehört haben: Es bleibt eben nichts anderes als eine direkte Bundessteuer. Diese Haltung geht von einer vorgefassten Meinung aus. Wir müssen versuchen, uns von einer solchen zu lösen und ganz objektiv abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile die eine und die andere Lösung hat, wobei die Gründe nicht nur gezählt, sondern auch gewogen werden müssen. Wenn ich nun versuche zusammenzufassen, welches die Vorteile und die Schwierigkeiten der von uns vorgeschlagenen Lösung sind, so ergibt sich folgendes Bild:

Die unbestreitbaren Vorteile unseres Vorschlages sind meines Erachtens sehr gewichtig. Erstens vermeidet er vollständig die Nachteile grundsätzlicher Natur, die wir gegen die direkte Bundessteuer geltend gemacht haben. Ich darf an das erinnern,

was ich vorgestern an dieser Stelle dazu sagte. Es würden einmal die staatspolitischen Bedenken vermieden. Da erlaube ich mir an dieser Stelle eine kleine Antwort an den Herrn Bundespräsidenten. Er hatte die Freundlichkeit, gestern abend in diesem Saal das Andenken an Herrn Bundesrat Motta wachzurufen, allerdings auf etwas eigene Art. Er pries ihn als den ersten Befürworter einer direkten Bundessteuer und wollte ihn uns andern, seinen Nachfahren, als Beispiel hinstellen. Ich muss das Bild, das er von jener Situation zu zeichnen versuchte, doch ein bisschen vervollständigen, damit kein falscher Eindruck entsteht. Wann war das? Im Kriegsjahre 1915, in einer ähnlichen Lage, wie wir sie im letzten Krieg hatten, als der Bund dringend neue Geldmittel brauchte und als er als Notmassnahme zu einer direkten Bundessteuer griff. Herr Bundesrat Motta, als Chef des Finanzdepartementes, hat damals nicht gezögert, in dieser Notlage diese Massnahme zu befürworten. Zur wahrheitsgemässen Darstellung seiner Haltung in dieser Frage muss man auch die nachfolgenden Sätze aus der Botschaft des Bundesrates an das Parlament vom 12. Februar 1915 hervorheben. Nachdem der Bundesrat auf Grund der Notlage die Kriegssteuer begründet hatte, fuhr er fort: „Der Bundesrat steht aber heute noch auf dem Standpunkt, dass das Gebiet der direkten Besteuerung auch in Zukunft den Kantonen ausschliesslich überlassen werden soll. Es handelt sich also nicht um eine dauernde gesetzliche Erweiterung der Bundeskompetenzen auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens, sondern um eine einmalige Ermächtigung an den Bund, in der augenblicklichen, durch weltgeschichtliche Ereignisse geschaffene Lage die Steuerkraft seiner Einwohner durch Ordnung der eidgenössischen Finanzen in Anspruch zu nehmen, ohne dass durch einen solchen Beschluss die geltende Scheidung der Bundeskompetenzen und der Kompetenzen der Kantone dauernd geändert werden soll.“ Das war die Einstellung von Bundesrat Motta und des Bundesrates, und als im Jahre 1918/19 die Sozialdemokraten durch ein Volksbegehren die durch die Kriegsverhältnisse geschaffene direkte Bundessteuer dauernd verankern wollten, sprach sich der Bundesrat, im Sinne des damaligen Finanzchefs Motta, wiederum mit aller Entschiedenheit gegen die dauernde Verankerung einer solchen Bundessteuer aus. Es ist also eine Entstellung der Tatsachen, wenn man Bundesrat Motta als Befürworter einer dauernden direkten Bundessteuer bezeichnen will. Seine Haltung war die gleiche Haltung, die unsere Fraktion in der Gegenwart einnimmt. Unsere Fraktion hat in der schweren Krisenzeit der dreissiger Jahre dem Bund eine Krisenabgabe als direkte Bundessteuer bewilligt, im Sinne einer ausserordentlichen, vorübergehenden Notmassnahme. Als der zweite Weltkrieg ausbrach, haben wir ohne Widerrede der Wehrsteuer, dem Wehropfer, der Kriegsgewinnsteuer zugestimmt, wieder aus dem Gedanken heraus, dass der Notstand des Landes diese Notmassnahmen rechtfertige. Wenn ich vorgestern hier die Auffassung vertrat, dass grundsätzlich dem Bund die indirekten, den Kantonen die direkten Steuern gehören sollen, so ist das für unsere Fraktion nicht ein Dogma, wie man

das zu bezeichnen beliebte; sondern eine wichtige staatspolitische Maxime, über die wir uns aber gegebenenfalls in Notzeiten hinwegsetzen können, nach dem Grundsatz: *Salus publicas suprema lex*. Aber wenn es sich heute darum handelt, eine dauernde Ordnung der Bundesfinanzen auf Jahrzehnte hinaus zu treffen, dann müssen wir an dieser Strukturgegebenheit unbedingt festhalten.

So viel zum einen. Der zweite Vorteil unseres Vorschlages liegt darin, dass er das Nebeneinander von Bundes- und kantonalen Steuern auf dem Gebiete der direkten Steuern beseitigt, das Nebeneinander von zwei Steuerverwaltungen bei Bund und Kantonen, das Aufstülpen eines Bundeseinkommenssteuergesetzes auf 25 verschiedene kantonale Steuergesetze usw., alle diese sachlich-technischen Nachteile, die mit dem Nebeneinander von Steuern unvermeidlich verbunden sind. An ihrer Stelle bringt unser Vorschlag eine ausserordentliche administrative Vereinfachung. Wenn Sie unserem Antrag zustimmen, dann brauchen wir keinen neuen Apparat, es braucht keine neue Organisation, weder im Bund noch bei den Kantonen. Die Eidgenössische Wehrsteuerverwaltung wird überflüssig; denn die Verrechnungssteuer wird ja jetzt schon erhoben durch die Verrechnungssteuerverwaltung; das bleibt nachher genau gleich. Im Gegenteil ergibt sich eine Vereinfachung, da die Verrechnung zwischen Bund und Kantonen über die Rückerstattung dahinfällt.

Nun die weitere wichtige Frage, die wir uns natürlich stellen müssen: Wie hoch ist der Ertrag unseres Vorschlages? Können wir damit rechnen, dass dadurch ein gewisser Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben geschaffen werden kann? Herr Meierhans hat mit Recht gesagt, dass auch die Kantone daran interessiert sind, dass die Finanzen des Bundes gesund bleiben. Ich darf hier versichern, dass dies auch die Auffassung unserer Fraktion ist. Wir haben uns die Frage der fiskalischen Ergiebigkeit unseres Vorschlages gründlich überlegt. Nach den Zahlen, die der Bundesrat in seiner Nachtragsbotschaft vom 10. April 1948, Seite 38, nennt, kann bei voller Verrechnung mit einem Rendement von jährlich mindestens 100 Millionen Franken gerechnet werden. Nun muss dazu bemerkt werden, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung bei der Schätzung der künftigen Steuereinnahmen immer ausserordentlich zurückhaltend, ja pessimistisch gerechnet hat. Wir haben das in verschiedenen Fällen festgestellt. Wenn von 100 Millionen Franken gesprochen wird, so darf ich darauf hinweisen, dass der Betrag im Jahre 1947 schon auf 124,7 Millionen Franken gestiegen ist. Der Betrag von 100 Millionen Franken ist zweifellos bescheiden gerechnet. Ich glaube, dass effektiv ein höherer Betrag resultieren wird.

Nun die Frage: Können wir damit einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben erzielen? Ich habe mir gestern erlaubt, auf die Relativität dieser Zukunftsbudgets, die von verschiedenen Seiten aufgestellt worden sind, hinzuweisen. Immerhin will ich mich doch einmal auf dieses Gebiet wagen. Wir haben bekanntlich verschiedene Zukunftsbudgets, so das Budget der ständerätlichen Kommission und das der nationalrätlichen Kommission. Jede findet, die andere rechne bei den Einnahmen

zu pessimistisch und bei den Ausgaben zu optimistisch, und vice versa. Wenn wir einmal salomonischerweise in dieser höchst unsichern Schätzungsfrage den Mittelweg einschlagen und den Durchschnitt der geschätzten Einnahmen zwischen ständerätlicher und nationalrätlicher Kommission dem Durchschnitt der geschätzten Ausgaben beider Kommissionen gegenüberstellen unter Einrechnung des Betrages, der nach unserm Vorschlag aus der Verrechnungssteuer für den Bund resultiert, kommen wir zum Ergebnis, dass Ausgaben von 1275 Millionen Franken und Einnahmen von 1307 Millionen Franken einander gegenüberstehen würden, mit andern Worten, dass der Ausgleich nicht nur geschaffen wäre, sondern dass sich rechnerisch ein Überschuss an Einnahmen von zirka 32 Millionen Franken ergeben würde. Ich wiederhole, das sind Schätzungsfragen. Man kann auf die eine oder andere Seite davon abweichen, aber wir dürfen feststellen, dass ein Ausgleich für die Zukunft durch unsern Vorschlag geschaffen ist. Und das ist doch die eigentliche Aufgabe, die wir zu erfüllen haben. Es ist für den Bund nicht entscheidend, ob er seine Mittel in der Zukunft via Bundessteuer oder Verrechnungssteuer bekommt, sondern dass er die erforderlichen Mittel erhält. Ich bin überzeugt, dass dies auch nach unserm Vorschlag der Fall sein wird, vorausgesetzt, dass Regierung und Parlament sich in Zukunft auf der Ausgabenseite an den Rahmen halten, der durch die Einnahmen gezogen worden ist.

Diese Quelle, die wir dem Bund schaffen wollen, ist überdies eine Quelle, die den Vorteil einer relativ grossen Konstanz hat, nämlich die Erträge aus den Wertschriften. Eine Bundessteuer auf den Einkommen wird je nach Konjunktur und Krisenverhältnissen sehr starken Schwankungen unterworfen sein. Selbstverständlich sind auch bei den Erträgen aus der Verrechnungssteuer Schwankungen zu erwarten; aber die Schwankungen bei der direkten Einkommenssteuer dürften ganz wesentlich grösser sein als diejenigen auf den Wertschriftenerträgen; man denke nur an die relative Konstanz der Zinsen bei den Obligationen.

Ein weiterer Punkt sei erwähnt, der ebenfalls zugunsten der Verrechnungssteuerlösung spricht. Man hat gestern so viel davon gesprochen, dass das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern, wie es sich bisher in der Schweiz entwickelt hatte, nicht wesentlich gestört werden solle. Wenn Sie unserm Vorschlag zustimmen, tritt keine wesentliche Veränderung ein gegenüber dem bisherigen Verhältnis. Weshalb? Weil das, was der Bund über die Verrechnungssteueranteile nach unserm Vorschlag erhält, auf dem Wege der direkten Steuern von den Kantonen aufgebracht werden muss. Es stehen ihnen ihre Einkommenssteuern, ihre Vermögenssteuern und auch die Erbschaftssteuern zur Verfügung. Ich glaube bestimmt, dass wir im Kanton St. Gallen, wenn unser Antrag angenommen wird, die Erbschaftsteuer erhöhen werden. Auf jeden Fall werden diese 100 oder mehr Millionen Franken auf dem Weg der direkten Steuern eingebracht, so dass das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern vom gesamtschweizerischen Standpunkt aus nicht gestört wird. Der Vorwurf, den man uns zu Unrecht immer

wieder macht, dass wir mit unserm Vorschlag die direkten Steuern herabsetzen und alle Lasten auf die indirekten Steuern verlegen wollen, ist unberechtigt.

Gegenüber dem Vorschlag des Herrn Stähli, wie er gestern gemacht wurde, hat unser Vorschlag den grossen Vorteil, dass, weil der Ausfall der Kantone durch direkte Steuern gedeckt werden muss, diese Steuerleistungen auch wieder der Progression unterliegen, während nach dem Vorschlag Stähli, der mich an sich sehr interessiert hat, die Erträge aus Wertschriften nicht progressiv, sondern nur proportional erfasst werden könnten, ein Nachteil, der vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus in die Waagschale fällt. Auch gegenüber dem Vorschlag des Herrn Picot, der gestern mündlich entwickelt und heute ausgeteilt wurde, hat unser Vorschlag einen ganz ähnlichen Vorteil: Der Vorschlag von Herrn Picot, so gut er gemeint ist, scheint mir den Nachteil zu haben, dass er ohne Rücksicht auf die Steuerbelastung des Einzelnen in den verschiedenen Kantonen einfach auf diese Steuerbelastungen noch 10% zuschlägt, gleich viel, ob der eine Kanton hohe Steuern, der andere niedrige Steuern verlangen muss. Damit werden die stark belasteten Steuerzahler noch mehr belastet, während die weniger Belasteten um so günstiger wegkommen. Dieses stossende Ergebnis wird bei unserem Vorschlag vermieden.

Gegen unsern Vorschlag sind im wesentlichen zwei Einwendungen aufgeworfen worden. Die eine behauptet, die Verteilung der rund 100 Millionen Franken auf die Kantone auf dem Weg der Verrechnungssteuer sei eine zu schmale Basis für eine gerechte, der Finanzkraft der Kantone angemessene Verteilung der Lasten. Man behauptet immer wieder, dass die Belastung durch die Wehrsteuer bzw. Tilgungssteuer einen viel gerechteren Schlüssel gebe. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass eigenartigerweise und zur Überraschung der Steuer- und Wirtschaftssachverständigen die Berechnungen ergeben haben, dass die Steueraufkommen der Kantone via Wehrsteuer und diejenige via Verrechnungssteuer eine ausserordentlich enge Paralleltät aufweisen. Dies ist ein interessantes Phänomen, das wert wäre, von Spezialisten untersucht zu werden. Wir haben die Frage auch untersucht, bevor wir Ihnen diesen Antrag stellten, denn es liegt uns selbstverständlich daran, dass unser Antrag in billiger Weise Rücksicht nimmt auf die Finanzkraft der Kantone. Ich bitte Sie, die Tabelle auf Seite 38 der Nachtragsbotschaft vom 10. April 1948 zu verfolgen. Wenn Sie Kolonne 1 und 2 vergleichen, so stellen Sie fest, dass die Abweichungen zumeist ganz geringe Beträge ausmachen. Einer der meistbelasteten Kantone, der durch die vorgeschlagene Regelung betroffen würde, wäre mein Heimatkanton St. Gallen. Es liegt aber hiefür ein besonderer, vorübergehender Grund vor, weil wir damals das neue Steuergesetz gleichzeitig mit der Amnestie eingeführt haben.

Nun möchte ich zu dieser Frage folgendes beifügen. Die Schlüsselung, die sich bei unserm Vorschlag automatisch für die Belastung der Kantone ergibt, braucht nicht die endgültige zu sein. Unser Antrag bezweckt nur, dem Bund die verfassungsmässige Kompetenz zu geben, auf dem Wege der

Verrechnungssteuer diese Anteile zu erheben bzw. sie den Kantonen nicht zurückzuvorgüten.

Wie der definitive Schlüssel für die Abrechnung mit den Kantonen gestaltet werden soll, ist der Gesetzgebung überlassen. Wenn jemand finden sollte, dass der automatische Schlüssel, der sich aus den Ertragnissen der Verrechnungssteuer für den Bund ergibt und den Sie auf Seite 38 in der zweiten Kolonne finden, nicht befriedige, dann steht es der Gesetzgebung frei, diesen Schlüssel zu verfeinern und zu präzisieren. Ich möchte hier nur als Beispiel auf eine solche Möglichkeit hinweisen. Wir werden nun eine Schlüsselung für die Finanzkraft der Kantone nach dem Erwerbseinkommen durch die AHV bekommen. Es lässt sich daraus ein interessanter Vergleich ziehen mit dem Schlüssel, der sich nach unserm Vorschlag ergibt. Wenn sich erhebliche Abweichungen zeigen, kann allenfalls zwischen den zwei Grenzen eine mittlere Linie gesucht werden. Das nur als Anregung. Es sind noch andere Schlüsselungen möglich.

In diesem Zusammenhang will ich noch auf folgendes hinweisen. Die Schweizerische Konservative Volkspartei hat in ihrer Eingabe an den Bundesrat zur Bundesfinanzreform geltend gemacht, dass unser Vorschlag auch den Weg zu einem verstärkten Finanzausgleich zwischen den Kantonen öffnen kann. Ich will das Herrn Gadiant in Erinnerung rufen, der sich gestern mit Recht darüber beklagt hat, dass der Bundesrat in seiner Botschaft zur Finanzreform wohl die Notwendigkeit eines verstärkten Finanzausgleiches betont habe, aber jetzt sehr wenige konkrete Hilfsmittel in dieser Richtung nenne. Die Bundessteuer bringt diese Möglichkeit nicht, wohl aber ist sie in unserm Vorschlag enthalten. Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass die Frage der Schlüsselung keinen grundsätzlichen Einwand gegen unsern Vorschlag bedeutet, sondern eine mehr technische Frage ist, die durch die Gesetzgebung mit gutem Willen ohne Schwierigkeit gelöst werden kann.

Es bleibt das weitere Problem, wie die Kantone den Ausfall, der ihnen erwächst, ersetzen können. Es ist fast rührend, mit welcher Fürsorge Herr Meierhans und andere sich in dieser Sache um die Kantone besorgt zeigen. Heute vormittag, als es sich um einen Ausgleichsbeitrag an die Strassenbaulasten der Kantone handelte, klang es anders. Ich will mich zu dieser Frage nicht lange äussern, nachdem heute zwei kantonale Finanzdirektoren eingehend dazu gesprochen und die Auffassung vertreten haben, dass die Kantone diese Aufgabe lösen können. Es wird gewiss eine Anstrengung brauchen; aber sie ist der Preis dafür, dass der Bund nicht durch eine direkte Bundessteuer in die kantonale Steuersubstanz eingreift. Ich glaube, dass wir den Kantonen die Kraft, die Aufgabe zu lösen, zutrauen und zumuten dürfen.

Auch wenn Sie übrigens die Tilgungssteuer annehmen sollten, so nimmt der Vorschlag des Bundesrates den Kantonen so viele Mittel weg, dass viele von ihnen eine Gesetzesrevision vornehmen müssen. Andererseits verbleibt ihnen nach unserm Vorschlag der Betrag von zirka 160 Millionen Franken, der ihnen nicht durch die Tilgungssteuer weggenommen wird; es sollte ihnen möglich sein, daraus den Aus-

fall, der ihnen durch unsern Vorschlag erwächst, zu decken.

Herrn Meierhans ist wohl ein Irrtum passiert, wenn er sagt, es könnte die Situation eintreten, dass der Bund die Anteile der Kantone bei ihnen zwangsweise holen müsste, wenn sie sie nicht bezahlen können. Hievon kann keine Rede sein. Darin liegt eben ein weiterer Vorteil unseres Vorschlages, dass der Bund das Geld nicht bei den Kantonen holen muss; durch die Verrechnungssteuer fällt es ihm automatisch zu, weil er es an der Quelle abschöpft.

So müssen wir die Vor- und Nachteile unseres Vorschlages objektiv abwägen. Ich darf Sie versichern, dass wir dies sehr sorgfältig getan haben; unser Vorschlag ist nicht ein Abenteuer, wie es Herr Schmid genannt hat. Er ist der beste, fundierteste Vorschlag, den ich in den Jahren, in denen ich mich mit dieser Frage zu befassen hatte, kennengelernt habe. Er bedeutet nach meiner bestimmten Auffassung einen vollwertigen Ersatz für die direkte Bundessteuer. Ich möchte Sie bitten, ihm zuzustimmen.

Weber: Herr Kollege Holenstein hat soeben gesagt, dass wir hier an einem oder sogar an dem entscheidenden Punkt der gesamten Vorlage angelangt sind. Es ist deshalb gerechtfertigt, uns mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen.

Herr Holenstein hat das auch in sehr objektiver Weise getan. Er hat zugegeben, dass alle Ersatzlösungen Nachteile enthalten. Wir haben diese Erfahrung auch während des Krieges gemacht: dass jeder Ersatzartikel Nachteile hatte. Immerhin, wenn Herr Holenstein meint, dass die vorgefassten Meinungen nicht auf seiner Seite, sondern bei uns liegen, müssen wir das ablehnen. Er hat einige Gründe angeführt, weshalb die von ihm vertretene Lösung besser sei als der Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit. Er hat als hauptsächlichsten Vorteil dieser Lösung folgendes angeführt: Einmal sagt er, die grundsätzlichen Bedenken gegen die dauernde Bundessteuer würden damit hinfällig. Er hat darauf hingewiesen, dass die direkte Bundessteuer, die Herr Bundesrat Motta seinerzeit eingeführt hat, die zweite Kriegssteuer, nicht als dauernde Steuer betrachtet werden könne. Sie hat immerhin zwölf Jahre gedauert, von 1920 bis 1932, und kaum war sie bezahlt, so hat ein anderer konservativer Bundesrat, Herr Musy, 1933 eine weitere direkte Bundessteuer eingeführt, die Krisenabgabe, die auch sechs Jahre lang erhoben wurde.

Nun mache ich Herrn Holenstein darauf aufmerksam: Wir haben heute auch keine dauernde Bundessteuer im Vorschlag, den wir vertreten; sondern es ist auch eine Steuer, um die Kriegsschulden zu tilgen, nichts anderes. Dieser Vorschlag geht nicht einmal so weit wie der von Bundesrat Motta, der die gesamte durch die Kriegereignisse bedingte Verschuldung des Staates tilgte; sondern hier war schon ursprünglich nur ein Teil der Kriegsschulden zu tilgen, nämlich 5 Milliarden Franken, nach der Reduktion der Dauer auf 20 Jahre nicht einmal so viel. Ich weise darauf hin, dass ein anderer Bundesrat — es war keiner der katholisch-konservativen Richtung, aber einer, der ihr nahestand — seinerzeit, nämlich 1938, hier einen Vorschlag eingebracht hat für eine dauernde Lösung. In jenem Verfassungs-

vorschlag hiess es: „Zur Deckung ausserordentlicher Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung kann der Bund erheben

- a) eine Steuer vom Vermögen, vom Einkommen oder vom Vermögen und Einkommen und
- b) eine Kriegsgewinnsteuer.“

Es war Bundesrat Meyer, der diesen Vorschlag vertreten hat. Ich sagte vorhin: „Einer, der der katholisch-konservativen Fraktion nahestand“, weil er seinerzeit gegen den offiziellen Kandidaten der Radikaldemokraten mit katholisch-konservativer Unterstützung zum Bundesrat gewählt worden ist.

Nun sehen Sie: Auch das ist keine dauernde Steuer, sondern eine direkte Bundessteuer, um die Kriegsfolgen zu finanzieren oder ausserordentliche militärische Aufwendungen zu decken.

Herr Holenstein hat dann gesagt, das Nebeneinander der direkten Steuern von Bund und Kantonen werde beseitigt nach seinem Vorschlag. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, dass Vorschläge gefallen sind, die dieses Nebeneinander wenn nicht ganz, so doch zum Teil hätten beseitigen können.

Das gestrige Rencontre mit Herrn Holenstein hat sich inzwischen abgeklärt. Herr Holenstein sprach von der Verhandlung auf dem Bürgenstock; der Sprechende hat sich auf die Verhandlungen von Locarno bezogen: beide hatten recht, und keiner von uns hat eine Unwahrheit gesprochen, sondern wir bezogen uns auf eine andere Diskussion. Aber jedenfalls lagen Vorschläge vor und sind diskutiert worden, die eine Teilung der Steuerkompetenz zwischen Bund und Kantonen ermöglichen hätten.

Herr Dr. Holenstein hat dann ferner gesagt, dass sein Vorschlag stabilere Steuererträge bringe, er hat das aber selbst wieder korrigiert, indem er sagte, auch die Zinserträge können schwanken und die Zinserträge sind ein Teil der Einkommen, die auch durch die direkte Bundessteuer besteuert werden. Also werden die Schwankungen bei Ihrem Projekt nicht verschwinden. Sie sind nicht sehr verschieden von denjenigen bei unserem Vorschlag.

Auf den weiteren Vorteil, dass das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern nicht verändert werde, werde ich nachher noch kurz eintreten. Aber nun möchte ich vorab betonen, dass es auch bei uns kein Dogma ist, wenn wir seinen Vorschlag ablehnen müssen, sondern wir stellen an die Vorlage zwei Anforderungen, wenn sie annehmbar sein soll, und diese lauten: Die Lösung muss praktisch durchführbar sein und sie muss zweitens gerecht sein.

Der Vorschlag der Minderheit ist nicht durchführbar, einmal deshalb, weil er dem Bund nicht genügend Mittel bringt. An Stelle der 180 Millionen Franken, die notwendig sein werden, bringt er nur 100 Millionen Franken, im besten Fall vielleicht 120 Millionen Franken. Die Hauptschwierigkeit, die später die praktische Undurchführbarkeit erweisen wird, liegt aber bei den Kantonen. Hier möchte ich Ihnen noch einen unverdächtigen Zeugen zitieren, die Regierung des Kantons Zürich, die in ihrer Eingabe zur Bundesfinanzreform gesagt hat, dass alle diese Vorschläge, die von Seiten der Katholisch-Konservativen gemacht wurden, die Schwierigkeiten einfach vom Bund auf den Kanton ver-

schieben. Es würde in allen Kantonen ein heftiger Kampf um die Neugestaltung der Steuertarife entbrennen. So müsste im Kanton Zürich auf Grund der Verhältnisse von 1944 die Staatssteuer um 66% erhöht werden. Ich glaube, dass das einfach unmöglich sein wird. In andern Kantonen ist das noch viel weniger möglich als im Kanton Zürich. Herr Kollege Gemperli hat es sich sicher etwas leicht gemacht, wenn er einfach sagte, es stehe dann den Kantonen frei, wie sie den Ausfall für sich decken. Das Einfachste wäre ja, dass die Kantone dann die Rückerstattung an die Steuerpflichtigen nicht vornehmen. Diese Gefahr ist gar nicht so absolut von der Hand zu weisen, und damit würde dann die Defraudation von neuem eingeführt. Herr Kollege Gemperli hat gerade gestern gesagt, das Interesse an der Defraudation werde bestimmt dann nicht mehr vorhanden sein. Das ist richtig für den Bund, aber es wird bei den Kantonen wieder auftreten, dort, wo die Verrechnungssteuer mehr ausmacht als die direkte Steuer, und das wird gerade bei den kleinen Einkommen der Fall sein, und das wird eventuell der Fall sein, wenn der Kanton nicht imstande ist, auf dem Wege der direkten Steuer den Ausfall zu decken.

Nun hat Herr Dr. Holenstein vorhin gesagt, nach dem Vorschlag des Bundesrates müssen ja trotzdem Steuergesetzrevisionen in den Kantonen stattfinden, weil der Anteil der Kantone mit 10% zu gering sei. Ich darf Herrn Kollegen Holenstein daran erinnern, dass von unserer Seite der Vorschlag gefallen ist, den Kantonen 30% zu geben, wie bisher, dass aber in der Eventualabstimmung ein Teil der Katholisch-Konservativen für 10% gestimmt haben und nicht für einen höheren Anteil, wohl aus dem Grund, dass es dann leichter sei, diese Vorlage zu verwerfen. Es sind schliesslich 20% beschlossen worden; Sie haben aber während der jetzigen Beratung noch Gelegenheit, sich für einen höheren Anteil der Kantone auszusprechen. Auch uns liegt daran, den Kantonen Schwierigkeiten zu ersparen und sie in die Lage zu versetzen, ohne Änderung ihrer Steuergesetze ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Nun aber die wichtigsten Einwände, die wir gegen diesen Vorschlag zu machen haben. Einmal wird das Steuerchaos, die Steuerverschiedenheit, die schon heute besteht, nicht beseitigt, sondern noch vermehrt. Wir haben sehr grosse Verschiedenheiten in den kantonalen Steuertarifen. Das ist die Folge der Souveränität der Kantone. Ich will nur ein paar Beispiele erwähnen. Wir haben im Kanton Schwyz eine Belastung des Einkommens eines Ledigen von 10 000 Franken mit 0,9%; im Kanton Luzern, der sehr nahe ist, beträgt die Belastung eines gleich hohen Einkommens 3½% durch die Staatssteuer. Die Unterschiede bei der Gemeindesteuer sind noch viel krasser. Für einen Steuerpflichtigen mit 10 000 Franken wird es noch nicht interessant sein, wegen dieser Differenz aus Luzern abzuwandern, wohl aber für einen, der ein Einkommen von 50 000 Franken versteuert und der im Kanton Schwyz 2% bezahlen muss, im Kanton Luzern, 7%, in Zürich 7,3%. Bei den Gemeinden können Differenzen von 6 bis 18% entstehen. Oder nehmen Sie Nidwalden. Bei einem Einkommen von 10 000 Franken ist die Steuer 1%, im Kanton Luzern 3½%, bei einem Einkommen von 50 000

Franken nur 1,2%, im Kanton Luzern aber 7%. Diese Differenzen werden nicht behoben, auch nicht ausgeglichen, sie werden wahrscheinlich noch vergrössert werden dadurch, dass die Kantone ihre Steuern erhöhen müssen, wenn sie das überhaupt können. Dadurch wird die Steuerflucht gefördert, dadurch werden die Steuerabkommen, die wir jetzt durch ein Konkordat der Kantone und auch durch diese Verfassungsvorlage auszumerzen suchen, vielleicht wieder gefördert werden, oder es wird ohne Steuerabkommen gehen, indem man einfach diese Einkommen, die geschont werden müssen, nicht höher einschätzt, um sie zum Bleiben zu bewegen.

Der wichtigste Einwand, den wir zu machen haben, ist der, dass diese Vorlage eine ungerechte Verteilung der Steuerlast bringt. Einmal ungerecht zwischen den Kantonen. Herr Kollege Holenstein ist der Meinung, die Differenzen seien nicht gross genug, um sich ungerecht auszuwirken. Ich könnte immerhin die Eingabe der Regierung des Kantons Zürich nennen, die erklärt, die Verrechnungssteuerkraft entspreche in keiner Weise der wirtschaftlichen Kraft der Kantone.

Viel wichtiger aber ist, dass dieser Vorschlag andere Ungerechtigkeiten vergrössert, die heute schon vorhanden sind. Ich habe gestern hier erwähnt, dass die meisten oder sozusagen alle Kantone sehr niedrige abzugsfreie Beträge haben in ihrer Einkommenssteuer. Die kantonalen Steuern verlegen allgemein das Schwergewicht auf die unteren und mittleren Einkommen. Das ist auch bei den Steueransätzen so, nicht nur bei den steuerfreien Abzügen. Die Steuerlast als Ganzes soll ja nicht kleiner werden nach dem, was von manchen Gegnern der direkten Steuer gesagt wird, was aber notabene im Gegensatz steht zu dem, was die Propagandazentralen von Dr. Büchi und vom „Steuerbatzen“ immer wieder dem Volke weismachen wollen. Diese erklären immer: Die Steuerlast muss kleiner werden. Tatsächlich wird die Steuerlast nicht kleiner, sondern sie wird nur anders verteilt. Ich kann mich berufen auf die Stellungnahme der Schweizerischen Handelskammer, die in einer offiziellen Erklärung festgestellt hat: „Da die Abtretung des Rohertrages der Verrechnungssteuer natürlicher Personen an den Bund die Kantone nötigt, ihre eigenen direkten Steuern zu erhöhen, würde durch diese Lösung auch das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern nicht berührt.“ Wenn das wahr ist, dann müssen also die direkten Steuern der Kantone so stark erhöht werden, dass der Ausfall der Bundessteuer wettgemacht wird. Dann würden aber diese Steuerlasten nicht auf jene Einkommen abgewälzt, die das ertragen können, sondern auf die kleinen und kleinsten Einkommen. Ich will Ihnen noch ein anderes Zitat anführen, das zeigt, in welcher Richtung die Tendenz geht. Ein Vertreter der Grossindustrie, Dr. Walter Boveri, hat an der letzten Generalversammlung der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. sich auch mit Steuerfragen beschäftigt und dabei erklärt: „Der Vorschlag, der dahin zielt, statt einer direkten Bundessteuer die Abzüge der AHV von 4% um ein weiteres Prozent zur Tilgung der Bundesschuld auf 5% zu erhöhen, wobei auch Massnahmen für eine gewisse Progression eingebaut werden könnten, verdient in seiner Einfachheit die

grösste Beachtung.“ Sie sehen hier diese Tendenz noch verschärft. Man will eine proportionale Belastung der Einkommen an Stelle der Progression, die die Bundessteuer bringt. Darum der Widerstand von seiten dieser Kreise.

Ich komme zum Schluss und betone noch einmal: Es geht nicht darum, eine mehr oder weniger föderalistische Lösung zu finden, sondern darum, zwischen einer Lösung zu wählen, die praktisch durchführbar ist, und einer Lösung, die undurchführbar ist, zwischen einer Lösung, die einigermassen gerecht ist und einer Lösung, die ungerecht ist. Der Vorschlag der Minderheit ist ungerecht und undurchführbar. Deshalb lehnen wir ihn ab.

Bundespräsident Nobs: Der Bundesrat hat sich kaum mit einer anderen Frage so oft und einlässlich befasst, wie mit der Frage der Kontingente. Es lag ihm darüber eine sehr breite Dokumentation vor, vor allem auch die Eingaben, die zu dieser Frage ganz besonders einlässlich gehalten waren. Der Bundesrat hält die Verrechnungssteuerkontingente für unausführbar. Er glaubt nicht, dass dieses System die Aufgabe erfüllen werde, die seine Urheber ihm zudenken. Dabei will ich nicht bestreiten, dass einige Vorteile damit verbunden sind, die sofort in die Augen fallen: für den Steuerpflichtigen die Vereinfachung, dass er es in Steuersachen nur noch mit der Veranlagung von Kantons- und Gemeindesteuern zu tun hat, dass die Überlagerung progressiver Steuern von Kanton und Bund dahinfällt und dass der kantonale Steuerapparat durch den Wegfall der Veranlagungsarbeiten für die direkte Bundessteuer entlastet würde. Die Kantone brauchten bei der Ansetzung ihrer Steuertarife nicht Rücksicht darauf zu nehmen, dass auch noch ein Tarif für die Bundessteuer besteht. Für den Bund ergäbe sich der Wegfall eines grossen Teils der Kosten für die Beamten, die heute mit der Erhebung der Wehrsteuer beschäftigt sind. Diesen Vorteilen, die objektiverweise zugegeben werden müssen, stehen aber viel schwerer wiegende Nachteile gegenüber. Die Bemessung der Kantonskontingente nach Verrechnungssteueranteilen wäre wohl einfach, gewährleistet aber nicht die der Steuerkraft angemessene Lastenverteilung auf die Kantone. Der Verrechnungssteueranteil des Kantons würde sich nur nach dem Ertrag inländischer Wertpapiere und Bankguthaben richten, der den Steuerpflichtigen des Kantons zufließt, also nur einen kleinen Teil der Faktoren berücksichtigen, nach denen sich die steuerliche Leistungsfähigkeit bemisst. Der mit der Verrechnungssteuer belastete Kapitalertrag macht im Landesdurchschnitt nicht einmal 7% des von der Wehrsteuer der dritten Periode erfassten Gesamteinkommens aus. Noch bedenklicher ist, dass das Verhältnis von Wertschriften- und Bankguthabenertrag zum steuerbaren Gesamteinkommen und Gesamtvermögen von Kanton zu Kanton sehr verschieden ist, weil der Kapitalertrag nicht immer proportional zum Erwerbseinkommen geht und weil die Vermögensanlagegewohnheiten regional sehr verschieden sind. Wir haben Ihnen auf Seite 140 der Botschaft einen Überblick gegeben, wie sich der Anteil des verrechnungspflichtigen Einkommens am wehrsteuerpflichtigen Gesamteinkommen von Kanton zu Kanton verändert. Er beträgt in einem

Kanton 2,7%, im Kanton mit dem maximalen Anteil 12,5%. Dementsprechend weichen auch die Kopfquoten an den Verrechnungssteuerkontingenten untereinander von Kanton zu Kanton sehr von den Wehrsteuerkopfquoten ab.

Schliesslich muss Bedenken erwecken, dass die Verrechnungssteuerkontingente zu einer lediglich proportionalen Lastenverteilung führen, also der wirklichen Steuerkraft der einzelnen Kantone nur ungenügend Rechnung tragen. Die Steuerkraft kann ja nicht ohne Berücksichtigung des Progressionsgedankens bemessen werden. Die Methode der Verrechnungssteuerkontingente würde die Schwierigkeiten der Beschaffung der benötigten Mittel vom Bund auf die Kantone verlegen. Statt ein einziges Bundessteuergesetz, müssten fünfundzwanzig kantonale Abänderungsgesetze zur Revision der kantonalen Steuergesetze durchgeführt werden, mit dem Ziel, durch Erhöhung der direkten Steuern nicht nur die Mittel zur Befriedigung der Verrechnungsansprüche des Steuerpflichtigen aufzubringen, sondern auch die in Wegfall kommenden Anteile der Kantone an der Wehrsteuer auszugleichen. Die Verwirklichung eines solchen Programmes begegnet im heutigen Zeitpunkt ganz gewiss sehr bedeutenden politischen Schwierigkeiten. Wenn wir wissen, dass im Durchschnitt der Kantone die kantonalen Steuern etwa veranderthalbfacht werden müssten und dass fünfundzwanzig Kantone eine solche Revision ihrer Steuergesetze und Steueransätze — in vielen Kantonen über Volksabstimmungen — durchführen müssen, welches wird dann die Situation der Kantone sein, in denen solche Erhöhungen der kantonalen Steuer verworfen würden? Dann werden diese Kantone nicht in der Lage sein, den Steuerpflichtigen die Verrechnungssteuerkontingente zu vergüten. Werden dann diese Steuerpflichtigen sich an den Bund wenden, oder werden die Kantone, was wohl näher liegt, sich an den Bund wenden und von ihm Vorschüsse oder Darlehen verlangen, damit sie imstande sind, ihren Steuerpflichtigen die Verrechnungssteuervergütung auszuzahlen? Das ist durchaus denkbar und kommt nicht aus dem Gebiet der politischen Phantasien. Es entspricht politischer Erfahrung, dass kantonale Steuergesetze schon sehr oft mehrmals hintereinander in verschiedenen Kantonen verworfen worden sind und dass man es in jedem Kanton geradezu als einen Glücksfall betrachtet, wenn es gelingt, ein kantonales Steuergesetz aufs erstmal durch eine Volksabstimmung hindurchzubringen. Sie wollen sich darum sehr darüber im klaren sein und sich keinen Utopien darüber hingeben, welche ausserordentlich schwere Verpflichtung den Kantonen auferlegt würde, wenn Sie hier Zuflucht nehmen zu einem System, dessen Voraussetzung ist, dass im Durchschnitt die Kantone ihre kantonalen Steuern um 50% erhöhen. Das ist eine Durchschnittsziffer. Wie wird es erst in jenen Kantonen gehen, wo die kantonalen Steuern um 60 und 70% erhöht werden müssen? Der Bund ist in den vergangenen Jahrzehnten verschiedentlich in die Zwangslage gekommen, Kantonen, die sich in einer finanziellen Notlage befunden haben, oder Kantonalbanken, die in eine krisenhafte Situation hineingerieten, durch Bundeshilfe auszuheilen. Es wäre eine sehr schlechte Per-

spektive bei Beginn der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, wenn wir in Aussicht nehmen müssten, dass ein wesentlicher Teil dieser Neuordnung auf so wackeligen Beinen stünde und davon abhinge, dass wirklich in allen fünfundzwanzig Kantonen und in kurzer Zeit eine so bedeutende Erhöhung der kantonalen Steuertarife durchgeführt werden könnte. Wenn die Steuern nicht beliebt sind, so ist zu sagen, dass kantonale Steuern so wenig beliebt sind wie die Steuern des Bundes; und die Widerstände, auf die sie stossen, sind im allgemeinen nicht geringer als die gegenüber Bundessteuern. Im Gegenteil hat die Geschichte der Volksabstimmungen über Bundessteuern seit fünfzehn Jahren nach dieser Richtung einen eindeutigen Vorsprung des Bundes erkennen lassen.

Wenn die bisherige Wehrsteuer dahinfällt und auf die Erhebung einer Tilgungssteuer verzichtet würde, befänden wir uns offenbar auf dem Weg zurück nach einer grösseren Differenzierung der kantonalen Steuergesetze. Jene wohltätige Wirkung, die man seit 1915 in der gesamten Steuerfachliteratur den Bundessteuergesetzen zugeschrieben hat, dazu beigetragen zu haben, die kantonalen Steuergesetzgebungen und das Taxationswesen zum grossen finanziellen Vorteil der Kantone zu verbessern und zu vereinheitlichen, wird verschwinden. Sie streichen sie aus der schweizerischen Steuerordnung wieder weg, wenn Sie auf die direkte Bundessteuer verzichten. Es ist darauf hingewiesen worden, dass auch die Gemeinden den Nutzen von einer so weittragenden Wirksamkeit der Bundessteuergesetzgebung und der Bundessteuertaxation hatten.

Und wenn etwa — das muss hier auch gesagt werden — der Bundessteuerbeamte nicht überall und von allen Leuten gern gesehen wird, so verstehen wir das vollauf. Wenn wir etwa beim Vergleich kantonalen Steuereinschätzungen mit den Bundessteuereinschätzungen sehen, dass letztere im allgemeinen genauer erfolgen, weil wir namentlich in der Zeit der Kriegsgewinnsteuererhebung besseren Einblick in die Bücher der Steuerpflichtigen hatten, so ist zu sagen, dass eben der Bund in bezug auf die Überprüfung der Ausgaben der Selbsttaxation strenger gewesen ist und damit Pionierdienst und Schrittmacherdienst für die Kantone geleistet hat. Das war nicht zuletzt auch mit seiner letzten Steueramnestie, der ein ausserordentlich grosser Erfolg beschieden war, der Fall, die zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Kapitals im Ausmass von rund 6 Milliarden Franken geführt hat.

Es kommt das weitere Bedenken hinzu, ob die Kantone in Zeiten der Krise in der Lage sein werden, die Verrechnungsansprüche aufzubringen. Wir sehen ja schon jetzt, wie in Krisenzeiten etwa der eine oder andere Kanton in eine sehr prekäre Finanzlage kommt. Ich erinnere Sie daran, dass wir Kantone mit einer ausserordentlich einseitigen wirtschaftlichen Orientierung haben, Kantone, die sozusagen eine einzige Industrie besitzen. Wenn in einer Krisenzeit die Einkommen dieser Industrie zusammenbrechen, wenn Arbeitslosigkeit in einem solchen Kanton um sich greift, dann werden die Anforderungen an den Kanton für Krisenmassnahmen gerade in einem Zeitpunkt verdoppelt werden, wo seine Steuereinnahmen dahinschmelzen.

Wie wird es selbst bei hohen Steuersätzen dann mit den Verrechnungssteuerrückvergütungen stehen? Da wird dann wohl auch wieder der Ruf nach dem Bund kommen; und statt dass die Kantone diesem helfen, werden sie selber zu ihm wieder die Zuflucht nehmen. Das ist keine Aussicht, die für den Bundesrat und den Vorsteher des Finanzdepartementes sehr tröstlich wäre.

Noch eine Bemerkung zu den Kontingentierungsschlüsseln. Kaum eine Frage ist bei uns arithmetisch so nach allen Seiten und in unzähligen Varianten abgewandelt worden, wie gerade die Frage der Verrechnungssteuerschlüssel. Der Bundesrat empfindet einen Horror vor diesen Schlüsselungen, nach den Erfahrungen, die er in der Vergangenheit mit ihnen gemacht hat. Ich habe hier vor Augen die Ausführungen, die Herr Bundesrat Stampfli uns über diese Schlüsselungen in seinem Dikasterium gemacht hat. Es braucht nur zwei, drei, vier oder fünf Kantone, die sich benachteiligt fühlen, so wird ein grosses Jammern anheben, und dann wird man in der ganzen Eidgenossenschaft das Klagen über die Ungerechtigkeit dieser Kontingentierung hören. Da in den hundert Jahren die Steuerkontingente nur ein einziges Mal erhoben worden sind, und zwar im Anfang, muss man ziemlich weit zurückgehen, um die Wirksamkeit der Kontingente zu studieren. Ich habe in den Tagsatzungsprotokollen nachgelesen und gesehen, wie der Markt um die alten eidgenössischen Steuerkontingente ging und wie in den Tagsatzungsversammlungen stunden- und tagelang diskutiert worden ist, weil regelmässig so und so viele Kantone sich beklagt haben, dass sie durch das bestehende Kontingentsystem benachteiligt seien. Diese Verhandlungen der Tagsatzung über die Kontingente sind nicht ein Ehrenblatt in der Geschichte der schweizerischen Finanz- und Steuerpolitik. Ich möchte nicht, dass diese Kontingentdiskussionen hier wiederkommen. Aber sie werden wiederkommen, selbst dann, wenn nur einige wenige Kantone sich zurückgesetzt fühlen. Und sie werden Ursache haben, sich zurückgesetzt zu fühlen; das geht schon aus den Abweichungen hervor, die sich bei allen Schlüsselungen ergeben. In einer Aussprache darüber hat Herr Bundesrat Musy vor einigen Jahren, als über Kontingente oder andere Formen des Bundesfinanzaufbringens diskutiert wurde, gesagt, man solle den Streit um die Kontingente nicht von neuem anfachen; die beste und unanfechtbarste Form der Kontingente — so lautete der Ausspruch des Herrn Bundesrat Musy — sei und bleibe die direkte Bundessteuer.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 3. Februar 1949.

Séance du 3 février 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5582.

Waffen- und Ausrüstungsinspektionen. Inspections d'armes et d'équipement.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. Januar 1949
(BBl. I, 148). — Message et projet d'arrêté du 14 janvier 1949
(FF I, 154).

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Schwendener, Berichterstatter: Wiederholt aus beiden Räten geäußerten Wünschen Rechnung tragend, entgegen der im Art. 99 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 12. April 1907/24. Juni 1938/22. Dezember 1938 getroffenen Regelung, wonach sämtliche Wehrpflichtigen alljährlich eine Inspektion ihrer Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung zu bestehen haben, Erleichterungen eintreten zu lassen, hat der Bundesrat in seinem Entwurf über die Abänderung der Militärorganisation vom 2. Juli 1948 vorgesehen, dass diese Inspektionen für die Wehrpflichtigen, welche das 48. Altersjahr überschritten haben, sowie diejenigen aller ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen nur noch jedes zweite Jahr stattfinden sollen. In der Meinung, dass das abgeänderte Gesetz über die Militärorganisation auf den 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt werden könne, wurden umfassende Vorbereitungen für die Durchführung der Inspektionen im Jahre 1949 nach neuer Ordnung getroffen. Diese sollten in den Monaten März und April beginnen. Nachdem nun aber der Nationalrat in der Dezember-Session die Verschiebung der Vorlage beschlossen hat, können die Bestimmungen des neuen Art. 99 nicht rechtzeitig in Kraft gesetzt werden. Es ist deshalb notwendig, eine Übergangslösung zu treffen. Der Bundesrat hat dieselbe darin gefunden, dass er mit Botschaft vom 14. Januar 1949 der Bundesversammlung beantragt, auf dem Wege des Erlasses eines dringlichen Bundesbeschlusses die Bestimmungen des neuen Art. 99 des Gesetzes über die Militärorganisation für das Jahr 1949 in Kraft zu setzen.

Ihre Kommission konnte dem Bundesrat auf diesem Wege nicht folgen. Es ist nach ihrer Ansicht nicht angängig, Bestimmungen eines noch nicht beschlossenen Gesetzes aus Konvenienzgründen, wenn auch nur vorübergehend, vorzeitig in Kraft zu erklären und an Stelle eines noch geltenden Gesetzesartikels zu setzen. Es würde sich damit auch die Verwirklichung der beim Bundesrat bestehenden Absicht, gewisse Kategorien von Hilfsdienstpflichtigen für das Jahr 1949 von der Inspek-

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1949
Date	
Data	
Seite	108-139
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 439

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 4. Februar 1949.**Séance du 4 février 1949, matin.**Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher*.**5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.****Revision du régime financier.**Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 109 hiervoor. — Voir page 109 ci-devant.

*Art. 42bis.*Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 119 hiervoor. — Voir page 119 ci-devant.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Es ist gestern Verschiedenes gesagt worden in bezug auf die Stellungnahme unserer Staatsmänner zur direkten Bundessteuer in früherer Zeit. Ich glaube, es hat keinen grossen Sinn, darauf zurückzukommen. Ich bekenne Ihnen offen: Ich war vor fünfundzwanzig Jahren ein leidenschaftlicher Gegner einer direkten Bundessteuer. Ich habe gegen diese gekämpft; ich habe auch gegen die Vermögensabgabe und gegen das Getreidemonopol gekämpft. Aber heute ist die Situation eine ganz andere, und aus dieser neuen Situation heraus müssen wir die Frage beurteilen, auf welchem Wege wir das eidgenössische Finanzproblem lösen. Die Frage, ob im Ernste ein Verrechnungskontingent erhoben werden könne, ist doch von den Herren Finanzdirektoren der Kantone St. Gallen und Freiburg etwas zögernd bejaht worden, der Einwand, dass die Basis zu schmal sei, wurde nicht widerlegt. Herr Kollege Gemperli hat darauf hingewiesen, es sei eigentümlich, wie in einer ganzen Reihe von Kantonen die Verrechnungssteuerkontingente fast das gleiche Resultat ergäben wie die Wehrsteuerergebnisse. Ich habe schon im Eintretensreferat gesagt, das trifft in einigen Fällen zu, für andere Kantone aber nicht. Ich verweise gerade auf meinen Heimatkanton, bei dem die Differenz bei einem Finanzbedarf von 100 Millionen Franken zwischen Wehrsteuer und Verrechnungssteuer 1,7 Millionen Franken beträgt. Das sind 20% unserer einfachen Staatssteuer. Herr Holenstein hat allerdings gesagt, man könnte eine andere Schlüsselung vornehmen. Man wird keine andere Schlüsselung finden, so wenig wie man einen Schlüssel für andere Steuerkontingente für alle Zukunft finden kann. Eine Frage ist nur so beantwortet worden, wie ich es befürchtet habe, nämlich die Frage: Wie bringen die Kantone die Mittel für diese Verrechnungssteuerkontingente auf? Ich hatte die gleiche Frage dem Finanzchef des Kantons Thurgau, dem Präsidenten der Finanzdirektorenkonferenz, gestellt, der ja Herrn Gemperli nicht ganz fernsteht. Ich habe die Antwort erhalten: „Man wird sehen müssen!“ Ich habe ihm erklärt: Ich sehe keinen andern Weg als eine fünfzigprozentige Erhöhung der

Staatssteuer. Wen trifft nun eine solche Steuererhöhung in den allermeisten Kantonen? Wir stehen im Kanton Thurgau bei der Beratung eines neuen Steuergesetzes. Bei dieser Gelegenheit hat man festgestellt, dass es leider nicht möglich ist, die Sparer und die Besitzer kleiner Vermögen zu entlasten. Man wird trotz der Einführung der allgemeinen Einkommenssteuer nicht darum herum kommen, eine Vermögenssteuer zu erheben, die hauptsächlich für Leute, die kein Erwerbseinkommen mehr besitzen, ausserordentlich drückend ist. Diese Sparer bilden ja bei den parteipolitischen Auseinandersetzungen immer diejenigen Leute, auf deren Unterstützung man rechnet und denen man alle möglichen Erleichterungen zusichert. Wenn Sie nun die Verrechnungssteuerkontingente einführen, so bleibt für die Kantone nach meiner Auffassung nichts anderes übrig, als die Kantonssteuern zu erhöhen. Damit treffen Sie in erster Linie wieder die Besitzer der kleinen Vermögen, deren Erträgnisse zurückgegangen sind. Mein lieber Freund Bühler hat die Prognose gestellt, dass die Erträgnisse dieser Vermögen noch weiter zurückgehen; denn er behauptet ja, wir seien zu pessimistisch in bezug auf den Steuerfuss gewesen, den der Bund künftig zu entrichten habe. Das trifft auf der anderen Seite die Empfänger dieser Einkommen. Weiter stelle ich fest, dass wir im Kanton St. Gallen und im Kanton Thurgau auch die kleinen Vermögen ungefähr gleich stark mit einer Vermögenssteuer belasten müssen. Bei einem Vermögen von 100 000 Franken, das heute nach Abzug der Couponsteuer 3250 Franken abwirft, muss im Kanton Thurgau unter den heutigen Verhältnissen eine Vermögenssteuer (ohne die Ertragssteuer) von 600 Franken im Mittel bezahlt werden. Führen wir die Verrechnungskontingente ein, erhöht sich dieser Betrag um mindestens 75 Franken. Ich hoffe, Herr Gemperli hat auch etwas Verständnis für seinen ursprünglichen Heimatkanton, in dem er ja tätig war. Eine ganz ähnliche Situation entsteht bei der Einkommenssteuer. Die Kantone mit landwirtschaftlichem Einschlag müssen die Progression relativ auf niedriger Basis abbrechen. Im Kanton Thurgau müssen wir die Progression bei einem Einkommen von 32 000 Franken einstellen; das ist auch bei der Beratung des neuen Steuergesetzes festgestellt worden. Der Kanton St. Gallen, der auch ein neues Steuergesetz besitzt, dessen Verfasser Herr Gemperli war, hört bei der Einkommenssteuer schon bei 22 000 Franken mit der Progression auf. Es ist nun das grosse Verdienst des Bundesrates, dass er in seinem Tilgungssteuerprojekt die Vermögenssteuer beseitigt hat. Er belastet nur noch das Einkommen. Deshalb ist es möglich, auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft die Progression höher hinaufzusetzen. Herr Gemperli hat darauf hingewiesen, man könnte eventuell auch die Erbschaftssteuer heranziehen. Wir haben in den Kantonen Thurgau und St. Gallen ähnliche Verhältnisse. Bei uns haben wir vor wenigen Jahren mit knapper Not eine Revision des Erbschaftssteuergesetzes durchgebracht, die dem Kanton insgesamt etwa 800 000 Franken einträgt. Wir haben sie nur durchgebracht, weil fast unerträgliche Belastungen bei den überlebenden Ehegatten damit beseitigt werden konnten. Ich bin überzeugt, dass es bei uns nicht

möglich wäre, eine Erbschaftssteuer zur Tilgung der Kontingente an den Bund einzuführen. Was geschieht, wenn die Kantone die Gesetze nicht durchbringen, die notwendig sind, um diese Steuern für die Leistungen an den Bund bzw. für die Deckung der Verrechnungssteuern, die an die Steuerpflichtigen zurückzuzahlen sind, einzuführen? Dann kommen gerade die Vermögensbesitzer, die an und für sich schon geprellt sind, noch einmal unter die Räder! Dann ist das Nächstliegende, dass die Kantone erklären: „Wir sind leider nicht in der Lage, diese Verrechnungssteuerkontingente zurückzuzahlen.“ Der Weg des geringsten Widerstandes wird dann darin bestehen, dass man sagt: „Die Kapitalbesitzer können am besten auf die Erträge aus ihrem Besitz verzichten.“ Ich bin durchaus der Meinung des Herrn Weber, es bestehe die grosse Gefahr, dass diese Kapitalbesitzer und Sparer, für die keine Stabilisierung stattgefunden hat, ein zweites Mal die Geprellten sein werden. Ich bin überzeugt, Herr Kollege Gemperli ginge mit einem schweren Alpdruk nach Hause, wenn wir seinen Vorschlägen folgten. Er hätte einige schlaflose Nächte, wenn er den Weg suchen müsste, um die Verrechnungssteuerkontingente in seinem Kanton mit einer Erbschaftssteuer oder mit der Erhöhung des kantonalen Steuerfusses um etwa 50% aufzubringen.

Von diesem Alpdruk möchten wir ihn befreien! Das geschieht dadurch, dass Sie sich nun bei der bevorstehenden Abstimmung für den Antrag der Mehrheit aussprechen, der die Höhe der Beiträge, welche zurückerstattet werden müssen, offen lässt, gegenüber dem Antrag der Minderheit, der eben die Verrechnungssteuerkontingente einführen will. Ich wiederhole, Sie haben dann abzustimmen einerseits über den Antrag der Mehrheit, der in der Lit. b, zuzüglich Al. 3 des Art. 42 bis besteht, und andererseits den Antrag der Minderheit, der zusammengefasst ist in den Lit. b und b bis.

Ich bitte Sie, den Antrag der Mehrheit anzunehmen und denjenigen der Minderheit abzulehnen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: Posons nous les questions suivantes relatives à la proposition de la minorité: 1° Cette proposition est-elle équitable? 2° Est-elle suffisante? 3° Est-elle réalisable sans difficultés énormes, probablement insurmontables? Un examen attentif nous prouve que nous devons répondre négativement à ces trois questions.

Premièrement la proposition de la minorité n'est pas équitable, car elle n'exige pas des cantons une contribution proportionnelle à leurs capacités fiscales. Elle n'est pas équitable, car elle n'exige pas de deux citoyens ayant même revenu et même fortune mais habitant des cantons différents des impôts équivalents. La base sur laquelle repose cette proposition est fautive, mathématiquement fautive. Elle tient compte des revenus provenant de l'impôt anticipé. Or, ces revenus pour la troisième période sont de 400 millions seulement, c'est-à-dire le 6,6% du revenu frappé par l'impôt de défense nationale (6 milliards environ); tandis que le Valais, par exemple, devrait payer le 61,5% du montant des impôts de défense nationale qui représente une base beaucoup plus juste, Glaris paierait

184,8%, c'est-à-dire trois fois plus. Exiger de l'un proportionnellement trois fois ce qu'on exige de l'autre c'est non seulement profondément injuste mais c'est aller au-devant de réclamations véhémentes et irréfutables.

Autre chose: Les personnes morales ne seraient pas prises en considération si l'on adoptait la proposition de la minorité et cela constituerait une nouvelle injustice et une nouvelle erreur technique. Qui donc oserait nier que l'existence d'installations industrielles de grande importance influence considérablement la capacité fiscale du canton. Cela pourtant n'aurait aucune répercussion sur les contingents. Le rendement des impôts cantonaux des personnes morales représente en Valais le 32% des impôts cantonaux prélevés sur les fortunes et sur les revenus. A Lucerne, le 30%; à Berne le 28%, etc. Or, une formule qui ignore le tiers ou le quart des ressources fiscales est une formule fautive. On a parlé d'obvier à cet inconvénient et proposé de fixer les contingents d'après le montant prélevé dans nos cantons au titre d'impôt général de défense nationale. Cela serait beaucoup plus juste évidemment mais présenterait un nouvel inconvénient. L'échelle devrait être constamment révisée pour tenir compte des modifications incessantes de la capacité fiscale suivant qu'il s'agit de périodes normales, de périodes à haute conjoncture ou de périodes de crise, périodes qui n'affectent pas tous les cantons de la même manière. Il faudrait donc réviser constamment les échelles et cela entraînerait entre les cantons eux-mêmes, d'une part, et les cantons et la Confédération, d'autre part, des discussions toujours renaissantes et toujours très difficiles.

Deuxièmement. Le rendement serait insuffisant. Il serait en chiffre rond de 100 millions au lieu de 180 millions. M. Ackermann déclarait hier que si 120 millions de recettes régulières étaient insuffisantes, il pourrait modifier son opinion. Nous lui ferons remarquer que le plan financier qui prévoit 180 millions de rendement d'impôt d'amortissement est très optimiste. Nous pourrions même dire qu'il est trop optimiste. Il présuppose une baisse du coût de la vie à un niveau correspondant à une situation normale. Il a pour condition une réduction des charges actuelles de la Confédération en vue de la baisse du coût de la vie. En 1948, la Confédération a payé 300 millions dans ce but. Qui oserait affirmer que les conditions optimistes, très optimistes du plan financier, seront réalisées dans un avenir prochain? Le plan financier, pour la moyenne des années 1950 et suivantes et que la commission d'experts avait établi prévoyait 1300 millions de dépenses. Les prévisions du Conseil fédéral atteignaient 1330 millions. La différence provient en majeure partie du fait que la commission d'experts estimait à 250 millions de francs les dépenses nécessaires pour la défense nationale alors que le Conseil fédéral, les Etats et votre commission les estiment à 400 millions. Le chiffre de la commission des experts concernant le service de la dette était de 100 millions de francs inférieur à celui du Conseil fédéral. Les dépenses prévues par le Conseil fédéral, dépenses dont la fixation remonte à l'automne 1947 représentent incontestablement le chiffre le plus bas possible, car il ne comprend aucune des nécessités

résultant des projets qui ont été mis à la charge de la Confédération ultérieurement.

Si tous les désirs présentés par les associations sous forme de postulats, de motions devaient être exaucés, il manquerait bientôt quelques douzaines de millions de francs. Les recettes prévues par le Conseil fédéral pour couvrir les dépenses atteindraient, en les évaluant prudemment, 1180 millions. Il manque donc au plan financier du Conseil fédéral environ 180 millions. Dans le but de se les procurer, le Conseil fédéral a prévu l'impôt d'amortissement. Toutefois si les cantons devaient recevoir le 20% du produit brut, celui-ci devrait atteindre 220 millions. On ne peut pas sérieusement prétendre qu'il suffirait de porter les autres recettes à un chiffre quelque peu supérieur pour couvrir le déficit qui résulterait d'un plan sans l'impôt d'amortissement.

Enfin, il n'est pas inutile de souligner encore que du point de vue technique, la proposition de la minorité amènerait à des difficultés probablement insurmontables. M. Ackermann a reconnu franchement que ces difficultés seraient énormes. Il faudrait demander à vingt-cinq cantons et demicantons un effort fiscal supplémentaire considérable. Il faudrait trouver à Zurich 45 millions, c'est-à-dire le 53,1% des impôts cantonaux; à Fribourg près de 3 millions soit le 27,6% des impôts cantonaux; à Uri le 59% des impôts cantonaux. Si même — ce qui est peu probable — on arrivait à trouver une base d'évaluation acceptée par tous, on se trouverait alors aux prises avec les difficultés qui résulteraient des objections précitées. Au lieu d'un seul problème financier, celui de la Confédération, déjà difficile à résoudre, vous le constatez, on se trouverait en présence de vingt-cinq problèmes qui ne seraient pas plus faciles à résoudre, au contraire, M. Ackermann l'a aussi reconnu. On aurait donc multiplié des obstacles déjà considérables par vingt-cinq au moins et personne n'oserait nous dire — personne n'a osé nous dire — chez la minorité ce qui arriverait si l'un des cantons refusait, appuyé par son peuple, les sacrifices qui lui seraient demandés et, dans cette éventualité, assez probable, ce que feraient alors les autres cantons.

Enfin, du point de vue social, la formule de la minorité nous paraît sensiblement inférieure à celle de la majorité: elle exigerait davantage des pauvres et des gens de condition modeste, mais moins des riches parce que les dégrèvements prévus pour l'impôt d'amortissement sont supérieurs à ceux qui sont admis dans presque tous nos cantons, sinon même dans tous.

Et si l'on demandait aux citoyens de ces catégories auquel de ces deux impôts valeur préférence, ils répondraient, je pense, qu'ils préfèrent celui qui les frappe le moins. Or, il nous paraît équitable de demander un peu plus au superflu des uns et un peu moins au nécessaire des autres. Tous ceux qui ont véritablement à cœur la défense de la famille devraient nous approuver sur ce point.

Par conséquent, nous vous demandons de repousser la proposition de la minorité parce qu'elle n'est pas équitable, parce qu'elle n'est pas suffisante, parce qu'elle paraît, de surcroît, irréalisable, parce que ses bases techniques sont fausses, et enfin parce que, du point de vue social, elle est inférieure à celle de la majorité.

Präsident: Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf. Diejenigen Herren, die der Mehrheit zustimmen, stimmen Ja, und diejenigen, die mit der Minderheit stimmen, stimmen Nein.

Namentliche Abstimmung — *Vote pour appel nominal.*

Mit Ja, d. h. für den Antrag der Mehrheit, stimmen die Herren — *Votent Oui, c'est-à-dire pour le proposition de la majorité, MM.:*

Aebersold, Aeschbach, Agostinetti, Allemann, Anderegg, Arni, Bärtschi, Boerlin, Bratschi, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Bringolf-Schaffhausen, Brunner, Bucher-Luzern, Buri, Calame, Clavadetscher, Degen, Dietschi-Basel, Dietschi-Solothurn, Eggenberger-Grabs, Eggenberger-Uzwil, Farner, Fawer, Feldmann, Flisch, Frei, Freimüller, Fröhlich, Furrer, Gadiant, Geissbühler, Gfeller, Giroud, Gitermann, Graber, Grütter, Häberlin, Heinzer, Herzog, Hess-Thurgau, Hofer, Huber, Jaeckle, Jakob, Jeanneret, Kägi, Kunz-Thun, Leuenberger, Leupin, Mann, Meier-Netstal, Meier-Eglisau, Meierhans, Meyer-Roggwil, Miéville, Miville, Mohr, Müller-Amriswil, Munz, Nicole, Obrecht, Oprecht, Perret, Perrin-Corcelles, Reichling, Roth-Erauenfeld, Roth-Interlaken, Roulet, Rüegg, Rusca-Chiasso, Rusca-Locarno, Sappeur, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Dieterswil, Schmid-Solothurn, Schmid Philipp, Schmid Werner, Schmidlin, Schneider, Schümperli, Schütz, Schwendener, Seematter, Siegrist, Sprecher, Spühler, Stadlin, Stähli, Steiner, Studer-Burgdorf, Trüb, Tschumi, Vincent, Wartmann, Weber, Wey, Widmer, Woog, Zeller, Zigerli (100).

Mit Nein, d. h. für den Antrag der Minderheit, stimmen die Herren — *Votent Non, c'est-à-dire pour la proposition de la minorité, MM.:*

Ackermann, Albrecht, Arnold, Beck, Bircher, Blanc, Boner, Bridel, Broger, Brogle, Bühler, Burgdorfer, Bürki, Condrau, Cottier-Genève, de Coulon, de Courten, Crittin, Devenoge, Duft, Eder, Eisenring, Eugster, Favre, Gemperli, Germanier, Gysler, Herren, Hess-Zug, Hirzel, Hostenstein, Käch, Kästli, Keller, Knobel, Kunz-Hergiswil, Maspoli, Meier-Baden, Meister, Moulin, Müller-Olten, Müller-Aarberg, Müller-Winterthur, Odermatt, Oeri, Pasquier, Perrin-La Chaux-de-Fonds, Picot, Pidoux, Pini, Piot, Pozzi, Renold, Rohr, v. Roten, Rubattel, Ruoss, Scherrer-Schaffhausen, Scherrer-St. Gallen, Schuler, Seiler, de Senarclens, Studer-Escholzmatt, Tenchio, Torche, Triebold, Wagner, Wick, Winiker (69).

Abwesend sind die Herren — *Sont absents, MM.:*

Bernoulli, Bordoni, Bucher-Zürich, Chaudet, Cottier-Lausanne, Droz, Duttweiler, Forel, Gressot, Grimm, Guinand, Janner, Lachenal, Lovis, Mauroux, Meili, Péclard, Perréard, Robert, Rosset, Schaller, Schirmer, Schwizer, Uhlmann (24).

Herr Präsident Escher stimmt nicht — M. Escher, président, ne vote pas (1).

Herr Mauroux lässt erklären, dass er mit Ja gestimmt hätte, wenn er bei der Abstimmung anwesend gewesen wäre — M. Mauroux fait savoir qu'il aurait voté oui, s'il avait été présent au moment du vote.

Herr Bordoni lässt erklären, dass er mit Nein gestimmt hätte, wenn er bei der Abstimmung anwesend gewesen wäre — M. Bordoni fait savoir qu'il aurait voté non, s'il avait été présent au moment du vote.

5582.

Waffen- und Ausrüstungsinspektionen. Inspections d'armes et d'équipement.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 139 hiervor. — Voir page 139 ci-devant.

Präsident: Wir schreiten sofort zur Abstimmung über Art. 1. Der Bundesrat hat sich der Fassung der Mehrheit der Kommission angeschlossen. Es wurden hier ein Antrag Odermatt und ein Antrag Schütz ausgeteilt; beide wollen das Gleiche. Herr Schütz erklärt sich mit dem Antrag Odermatt einverstanden. Wir haben daher zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag Odermatt-Schütz abzustimmen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen
Für den Antrag Odermatt-Schütz	63 Stimmen

Art. 2.

Antrag der Kommission.

Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2. Er tritt am 15. Februar 1949 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1949. Er ersetzt den letzten Absatz des Art. 99 der Militärorganisation.

Proposition de la commission.

Al. 1 et 3. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2. Il a effet du 15 février 1949 au 31 décembre 1949 et remplace le dernier alinéa de l'article 99 de l'organisation militaire.

Schwendener, Berichterstatter: Der Bundesrat wollte nach seiner Fassung des Art. 1 den ganzen Art. 99 des alten Gesetzes über die Militärorganisation ersetzen. Nach der nun von Ihnen angenommenen Fassung trifft dies nur noch in bezug auf Abs. 5 des alten Art. 99 zu. Demgemäss muss auch Art. 2 wie folgt abgeändert werden: „Er ersetzt den fünften Absatz“, anstatt wie es in der bundesrätlichen Vorlage heisst: „Er ersetzt die Bestimmungen des Art. 99 der Militärorganisation.“

M. Torche, rapporteur: J'ai dit hier soir pourquoi l'arrêté devait être déclaré «d'urgence». Il est valable pour l'année 1949, du moment que la loi sur l'organisation militaire sera mise au point pendant la présente année.

Quant à la modification du 2^e alinéa, elle est logique étant donné le vote intervenu à l'article premier et la nouvelle teneur de cet article tel qu'il est résulté des propositions de la commission et des

délibérations du Conseil. Cette décision exige donc la modification de l'alinéa 2 et partant le remplacement du dernier alinéa de l'article 99 de l'organisation militaire.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Ständerat.
(Au Conseil des États.)

5328. Agenturvertrag. Bundesgesetz. Contrat d'agence. Loi.

Beschluss des Ständerates vom 22. Dezember 1948.
Décision du Conseil des États du 22^e décembre 1948.

Siehe Jahrgang 1948, Seite 769. — Voir année 1948, page 769.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 118 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

5451. Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst.

Résiliation d'un contrat de travail pour service militaire.

Beschluss des Ständerates vom 9. Dezember 1948.
Décision du Conseil des États du 9 décembre 1948.

Siehe Jahrgang 1948, Seite 533. — Voir année 1948, page 533.

Differenzen. — *Divergences.*

Art. 8 bis.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

Roth-Frauenfeld, Berichterstatter: Bei dem Geschäft über die Beschränkung von Kündigungen von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst besteht noch eine einzige Differenz mit dem Ständerat. Sie ist bei Art. 8 bis vorhanden. Es handelt sich hier um die Ordnung des Verfahrens bei Streitigkeiten, die aus den Vorschriften dieses Gesetzes entstehen könnten. Der Normalfall wird der sein, dass ein Wehrmann, der entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Unrecht vorzeitig entlassen

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1949
Date	
Data	
Seite	145-148
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 441

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

III. Schiedsverfahren.*Art. 5.***Antrag der Kommission.**

Abs. 2 und 3: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

¹ Im Einverständnis beider Parteien fällt die Einigungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Art. 1 sowie in denjenigen Fällen, in denen eine vertragliche Einigungsstelle, jedoch keine vertragliche Schiedsstelle besteht, einen verbindlichen Schiedsspruch. Das Schiedsverfahren ist sowohl nach erfolgloser Durchführung des Einigungsverfahrens vor der Eidgenössischen Einigungsstelle als auch an dessen Stelle zulässig.

⁴ Im übrigen finden für das Schiedsverfahren ausser den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Einigungsverfahren (Art. 3 und 4) diejenigen des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess sinngemäss Anwendung.

III. Procédure d'arbitrage.*Art. 5.***Proposition de la commission.**

Al. 2 et 3: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

¹ Avec l'approbation des parties, l'office de conciliation rendra une sentence arbitrale obligatoire, dans les limites de la compétence que lui fixe l'article premier, de même que dans les affaires pour lesquelles il existe bien un office contractuel de conciliation, mais point d'office arbitral contractuel. La procédure d'arbitrage pourra être ouverte à l'issue de la procédure de conciliation devant l'office de conciliation ou remplacer celle-ci.

⁴ Pour le reste, la procédure d'arbitrage est réglée par les dispositions de la présente loi sur la procédure de conciliation (articles 3 et 4) et, analogiquement, par celles de la loi sur la procédure devant le Tribunal fédéral en matière civile.

Angenommen. — *Adopté.*

IV. Friedenspflicht.*Art. 6.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

IV. Maintien de la paix.*Art. 6.***Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Steiner, Berichterstatter: Hier wird die Friedenspflicht behandelt. Die Innehaltung der Friedenspflicht während des nachgesuchten Einigungsverfahrens entspricht einer Notwendigkeit. Nach Abschluss des Einigungsverfahrens sind die Parteien in ihren Handlungen jedoch wieder frei. Bei der Vorberatung der Vorlage hatten die Diskussionen sich hauptsächlich mit der Frage: Begrenzte oder unbegrenzte Friedenspflicht? zu befassen. Einer unbegrenzten Friedenspflicht können vor allem die Arbeitnehmer nicht zustimmen. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass dadurch eine gewisse

Trölerei ermöglicht wird. Grundsätzlich wird darum eine Begrenzung der Friedenspflicht notwendig sein. Die bundesrätliche Vorlage sieht eine solche von maximal dreissig Tagen vor. Der Ständerat hat diese auf fünfundvierzig Tage festgesetzt. Bei näherer Überlegung kann seine Argumentation nicht abgelehnt werden, wenn man sich bewusst ist, dass vor die interkantonale Einigungsstelle Streitfälle getragen werden, die ausnahmslos als bedeutend zu bewerten sind. Zur Erledigung derartiger Konflikte sollte eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen, die eine gründliche Behandlung der oft komplizierten Fragen erlaubt. Bei der Anwendung von Sanktionen, wie sie Al. 3 und Al. 4 der ständerätlichen Fassung vorsehen, handelt es sich mehr um solche moralischer Art. Dagegen sieht Al. 2 des Art. 6 vor, dass die Einigungsstelle die Parteien anhalten kann, für die Dauer des Einigungs- oder Schiedsverfahrens eine besondere Vereinbarung über die Folgen der Verletzung der Friedenspflicht zu treffen. Die Kommission beantragt Ihnen, der ständerätlichen Fassung von Art. 6 zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 7.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 97 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Nachmittagssitzung vom 7. Februar 1949.**Séance du 7 février 1949, après-midi.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher.*

**5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.
Revision du régime financier.**

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 145 hiervor. — Voir page 145 ci-devant.

*Art. 42ter BV.**Abs. 1.***Antrag der Kommission**

Mehrheit:

Der Bund trifft unter möglichster Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage die erforderlichen Massnahmen, um auf die Dauer den Ausgleich

der Einnahmen und Ausgaben, mit Einschluss der Schuldentilgung, zu erzielen. Er sorgt namentlich für die planmässige Tilgung allfälliger Fehlbeträge der Jahresrechnungen. Rechnungsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Minderheit

(Weber, Bratschi, Gadiant, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid):

¹ ...
... Jahresrechnungen. (Rest des Absatzes streichen.)

Antrag Steiner.

... Schuldentilgung und Krisenvorsorge zu erzielen. Er sorgt namentlich für planmässige Tilgung allfälliger Fehlbeträge der Jahresrechnungen.

Al. 1.

Proposition de la commission.

Majorité:

La Confédération prend, en considérant autant que possible la situation économique du moment, les mesures nécessaires pour équilibrer en une certaine période les recettes et les dépenses. Elle doit viser en particulier à amortir méthodiquement les déficits qui pourraient se produire dans les comptes annuels. Les excédents de recettes doivent être affectés à un amortissement supplémentaire de la dette.

Minorité

(Weber, Bratschi, Gadiant, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid):

¹ ...
... comptes annuels. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Proposition Steiner.

... recettes et les dépenses, y compris l'amortissement de la dette et les charges résultant des mesures propres à prévenir les crises. Elle doit viser en particulier à amortir méthodiquement les déficits qui pourraient se produire dans les comptes annuels.

Abs. Ibis.

Antrag der Kommission.

Streichen.

Al. Ibis.

Proposition de la commission.

Biffer.

Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Bundesbeiträge können im Rahmen der verfassungsmässigen Aufgaben des Bundes ausgerichtet werden. Die danach zulässigen Beitragszwecke sowie Voraussetzungen, Höhe und Bedingungen der Beitragsleistungen werden durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse festgesetzt. (Rest des Absatzes streichen.)

Minderheit:

(Bratschi, Gadiant, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):

² ... ausgerichtet werden. (Rest des Absatzes streichen.)

Al. 2.

Proposition de la commission.

Majorité:

Des subventions peuvent être allouées pour des tâches qui incombent à la Confédération en vertu de dispositions constitutionnelles. Les cas dans lesquels elles peuvent être accordées seront prévus par des lois ou des arrêtés fédéraux, qui détermineront le montant de ces subventions et fixeront les conditions auxquelles elles sont subordonnées, ainsi que les obligations qu'elles entraînent. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Minorité

(Bratschi, Gadiant, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):

² ... en vertu de dispositions constitutionnelles. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit:

Zu Art. 42ter habe ich mich in der Eintretensdebatte bzw. im Eintretensreferat einlässlich ausgesprochen. Ich möchte mich daher hier sehr kurz fassen und Sie daran erinnern, dass Art. 42ter die allgemeinen Grundsätze der Ausgabenpolitik aufstellt.

Er geht davon aus, dass normalerweise die Ausgaben aus laufenden Einnahmen zu decken, die Staatsrechnung also im Gleichgewicht zu halten sei.

Zu den durch laufende Einnahmen zu tilgenden Ausgaben rechnet der bundesrätliche Entwurf speziell auch die Aufwendungen für die Schuldentilgung und die Krisenvorsorge. Der Ständerat hat seinerseits die Bildung von Krisenfürsorgetstellungen abgelehnt. Er will die nach seinem Finanzplan verfügbar werdenden Mittel für die Verstärkung der Schuldentilgung oder zur Deckung von Rechnungsfehlbeträgen verwenden. Sofern die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der unerlässlichen Ausgaben nicht ausreichen, sollen nach seiner Auffassung die Fehlbeträge innert sieben Jahren durch Einsparungen und neue Einnahmen oder den Ausbau bestehender Einnahmen abgetragen werden. Der Ständerat wollte aber für die Tilgung von Fehlbeträgen ausserdem vorsehen die Entlastung des Bundes von der Rückerstattung der Verrechnungssteuer unter Überwälzung der entsprechenden Verpflichtung an die Kantone. Dieses Mittel sollte also als eine Reserve gedacht sein. Unklar wäre lediglich, nach der ständerätlichen Fassung, ob vor dem Rückgriff auf diese Reserve etwa weitere verfassungsmässig mögliche Einnahmen geschaffen werden müssen. Der Ständerat hat keine Beschränkung der Umsatzsteuer auf einen gewissen Prozentsatz vorgenommen. So entsteht die Frage, ob bei Annahme seines Vorschlages vor Inangriffnahme dieser Reserve etwa die Warenumsatzsteuer, die Luxussteuer oder die Getränkesteuer erhöht werden sollten, oder ob die Ansätze bei den Stempelsteuern einer Revision unterzogen werden müssten.

Die nationalrätliche Kommission hat nahezu einstimmig die Formulierung des Ständerates abgelehnt, wonach Fehlbeträge innert sieben Jahren durch Einsparungen oder neue Einnahmen abzutragen seien. Nach ihrer Auffassung ist eine derartige Fristbestimmung durchaus willkürlich. Sie trägt dem Wirtschaftszustand, den Veränderungen

in Einnahmen und Ausgaben, wie sie sich oft zwangsweise einstellen, keine Rechnung. Die Kommission schlägt daher vor, einfach den Grundsatz aufzustellen, dass auf die Dauer in Einnahmen und Ausgaben mit Einschluss der Schuldentilgung der Ausgleich der Staatsrechnung zu erstreben sei. Dabei ist Rücksicht auf die jeweilige Wirtschaftslage zu nehmen: bei günstigen Wirtschaftsverhältnissen soll die Schuldentilgung vermehrt, in der Krisenzeit reduziert oder eingestellt werden. Unter Umständen wird die Staatsrechnung in solchen Fällen auch Defizite aufweisen.

Prinzipiell ist aber die planmässige Tilgung der Fehlbeträge in den Jahresrechnungen vorgesehen. Mit dem Bundesrat und dem Ständerat will die Mehrheit der Kommission den Grundsatz aufstellen, dass Rechnungsüberschüsse zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden seien. Die Minderheit der Kommission beantragt die Streichung dieses letzten Satzes, da sie ihn als selbstverständlich betrachtet. Wir möchten demgegenüber mit der Mehrheit der Kommission Ihnen beantragen, den Grundsatz aufrecht zu erhalten. Es soll damit vor allem dokumentiert werden, dass Rechnungsüberschüsse nicht etwa zur Äufnung von Foundationen Verwendung finden dürfen.

Ziffer 2 von Art. 42ter befasst sich mit einem besonders diskutierten Teilgebiet der Bundesausgaben, mit den Subventionen. Sie stellt den Grundsatz auf, dass die Ausrichtung von Beiträgen nur soweit erfolgen dürfe, als der Bund damit im Rahmen seiner verfassungsmässigen Aufgaben bleibt. Die bisherige Rechtsordnung soll damit insofern nicht eine Änderung erfahren, als auch Leistungen aus Bundesmitteln für Zwecke gemacht werden dürfen, die nicht expressis verbis in der Verfassung genannt sind, wie an kulturelle, humanitäre Institutionen, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und andere internationale Hilfsorganisationen. Es gilt als ein Gebot des ungeschriebenen Rechtes, dass die Eidgenossenschaft von der Erfüllung solcher Aufgaben sich nicht fernhalten darf.

Eine Neuordnung soll nach einer andern Richtung Platz greifen, nämlich in der Weise, dass die Subventionen, deren Zweck, Voraussetzungen und Höhe durch ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluss festgesetzt werden.

In der Kommission ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob nach dieser Bestimmung auch die kleinsten Ausgaben, die bis anhin auf dem Wege des Budgets bewilligt wurden, künftig an den Erlass eines speziellen Bundesbeschlusses geknüpft werden sollen. Die Meinungen hierüber gehen auseinander. Ohne Zweifel ist das Budget ein Bundesbeschluss. Aber nach der herrschenden Auffassung stellt er nur eine Anweisung an den Bundesrat bzw. die eidgenössische Verwaltung dar, in welchem Umfang über die Kredite, die ausgesetzt werden, verfügt werden darf, während ihm die rechtsetzende Eigenschaft abginge. Es ist zuzugeben, dass dieser Vorschrift von Ziffer 2 keine allzu grosse Bedeutung zukommt, wenn der Budgetbeschluss aufgefasst wird als eine Massnahme des Parlamentes, die auch Recht setzen kann. Wünschbar erschien aber der Mehrheit der Kommission, dass nicht im Budget grosse neue Auslagen beschlossen werden, ohne dass vorher ein ent-

sprechendes Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss erlassen würde. Soweit die Bundesversammlung befugt ist, Ausgaben zu beschliessen, spielt es allerdings keine wesentliche Rolle, ob sie dieselben in einem Bundesbeschluss oder im Budget normiere.

Eine Minderheit der Kommission beantragt Ihnen die Streichung dieser Bestimmung, weil sie in ihr einen Eingriff in das Budgetrecht des Parlamentes erblickt. Auch dieser Bestimmung kann aber die psychologische Bedeutung nicht abgesprochen werden. Es wird möglich sein, durch Erlass allgemeiner Normen dafür zu sorgen, dass die Kompetenzen der eidgenössischen Kammern durch diese Bestimmung keine materiellen Einbussen erleiden. Auf Wunsch des Präsidenten unterbreche ich hier meine Ausführungen, da er die Auffassung vertritt, das Alinea 3 solle einer speziellen Beratung unterzogen werden, weil dort ein gewisser neuer Grundsatz aufgestellt worden ist. Ich beantrage Ihnen also vorerst, die Al. 1 und 2 des Art. 42ter in Beratung zu ziehen und bitte Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: A l'article 42ter, 1^{er} alinéa, le Conseil fédéral prévoit que toutes les dépenses de la Confédération, y compris l'amortissement de la dette et des charges résultant des mesures propres à prévenir les crises, doivent être couvertes par les recettes ordinaires, si des déficits se produisent quand même ils devraient être éliminés au cours des sept années qui suivent par des économies ou de nouvelles recettes. Les excédents de recettes doivent être affectés à un amortissement supplémentaire de la dette.

Le Conseil des Etats reprend la même thèse avec une variante: «Les dépenses de la Confédération, y compris l'amortissement de la dette, doivent être couvertes par les recettes ordinaires. Si les déficits se produisent quand même, ils devront être éliminés au cours des sept années qui suivent par des économies ou par de nouvelles recettes. La législation fédérale peut, dans ce cas, déclarer remboursables ou imputables en tout ou en partie au débit des cantons les impôts désignés à l'article 24bis, 1^{er} alinéa, lettre b, 1^{re} phrase.»

La majorité de notre commission propose que «la Confédération prenne en considération autant que possible la situation économique du moment, les mesures nécessaires pour équilibrer en une certaine période les recettes et les dépenses. Elle doit viser en particulier à amortir automatiquement les déficits qui pourraient se produire dans les comptes annuels. Les excédents de recettes doivent être affectés à un amortissement supplémentaire de la dette.»

Quelle est la portée des divergences? Pour le Conseil fédéral, le budget et les comptes annuels doivent en principe être équilibrés et les déficits éventuels doivent être éliminés par des économies et par de nouvelles recettes.

La commission du Conseil national a présenté un programme financier plus souple que celui du Conseil des Etats et, comme on envisage un impôt d'amortissement, la proposition concernant les contingents anticipés n'est pas reprise. La formule adoptée est aussi plus souple que celle, un peu rigide, du Conseil fédéral. Elle tient mieux compte que ce

dernier des points de vue les plus récents quant à la fonction du budget, qui est de chercher à provoquer une péréquation de la conjoncture dans l'économie nationale. On n'estime pas qu'il soit toujours possible, quelles que soient les circonstances, d'apporter un équilibre au cours des sept années qui suivraient les déficits, mais par contre la péréquation devrait porter sur une période tantôt plus longue, tantôt plus courte suivant la conjoncture.

En ce qui concerne le deuxième alinéa, vous avez sous les yeux les propositions faites par le Conseil fédéral, la majorité et la minorité. Le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et la majorité de la commission du Conseil national estiment que l'on ne saurait plus, à l'avenir, inscrire dans le budget des subventions fédérales sans qu'elles soient fondées juridiquement. On n'admet pas que le budget constitue une base de droit à cet effet. Pour que puissent être allouées des subventions fédérales, il est nécessaire qu'elles soient réglées de façon générale par des lois fédérales ou par des arrêtés fédéraux spéciaux. La majorité de la commission du Conseil national, au contraire, s'accommode du régime actuel, suivant lequel le budget est une base suffisante pour fonder en droit des subventions. De l'avis de la minorité de la commission, la première phrase du deuxième alinéa n'a pas une portée restrictive pour la pratique actuelle en matière de subventions, étant donné que les subventions fédérales peuvent se fonder sur l'article 2 de la constitution fédérale. La question de savoir si l'article 2 a un caractère constitutif de compétences est contesté dans la littérature comme dans la science juridiques.

Si l'on entend procéder sérieusement à la réduction des subventions fédérales, l'alinéa 2 dans la teneur du Conseil fédéral, du Conseil des Etats et de la majorité de la commission devrait être efficace. C'est pourquoi la majorité de la commission vous recommande d'accepter sa proposition.

En ce qui concerne le troisième alinéa, il a une portée considérable et nous le traiterons après les alinéas 1 et 2.

Weber, Berichterstatter der Minderheit: Namens der Minderheit beantrage ich Ihnen, bei Art. 42ter, Abs. 1, den letzten Satz zu streichen, lautend: „Rechnungsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.“ Wir beantragen Ihnen Streichung dieses Satzes, weil er erstens einmal absolut überflüssig ist. Wir wollen die Verfassung nicht mit überflüssigen Bestimmungen belasten. Zweitens beantragen wir Streichung, weil er auch einen etwas unrichtigen Eindruck erweckt, nämlich den, als ob man nachträglich, wenn der Rechnungsabschluss vorliegt, eine besondere Schuldentilgung vornehme. Es liegt hier auch gewissermassen eine Verwechslung vor zwischen Schuldentilgung und sogenannter Tresorerie, d. h. dem, was die Staatskasse an flüssigen Mitteln zur Verfügung hat.

Wie ist es in Wirklichkeit? Nehmen wir an, die Staatsrechnung weise einen Überschuss von 100 Millionen Franken auf. Am 1. Januar hat man das noch nicht festgestellt, weil man die Rechnung noch nicht abgeschlossen hat. Immerhin, die 100 Millionen Franken haben sich ergeben als Überschuss, sie werden sogleich verwendet, entweder, indem man schwebende Schulden zurückzahlt, oder indem man

Ausgaben, die im neuen Jahre notwendig sind, daraus deckt. Im Moment, da der Abschluss vorliegt, sagen wir im Monat März, wenn der Bundesrat die Rechnung zu Gesicht bekommt, hat sich die Situation bereits wieder verschoben, es sind neue Ausgaben gemacht worden, es sind auch neue Einnahmen dazu gekommen. Die Tresorerie hat sich bereits vollständig geändert. Und vollends im Juni, wenn die eidgenössischen Räte den Rechnungsabschluss haben, so wird wieder eine andere Situation sein.

Nun mache ich darauf aufmerksam, dass man bei früheren Rechnungsabschlüssen im Parlament einfach einen Beschluss gefasst hat, in welchem es hiess: Die Staatsrechnung, abschliessend entweder mit einem Defizit von so und so viel oder mit einem Reinertrag von so und so viel, wird abgenommen. Damit fertig. Es dachte kein Mensch daran, dass man nun einen besonderen Beschluss fassen müsse, dass dann, wenn ein Reinertrag vorliegt, eine besondere Schuldentilgung vorzunehmen sei. Es ist einzig im letzten Jahr, d. h. in der Rechnung des Jahres 1947 der Satz hineingekommen, der Reinertrag werde in vollem Umfang zur Abtragung des Schuldenüberschusses verwendet, der sich am 31. Dezember 1947 auf so und so viel belaufe. Man hat rückwirkend auf 31. Dezember den Schuldenüberschuss vermindert, was ohnehin ganz selbstverständlich war, denn in jenem Zeitpunkt hat sich die Vermögenslage des Bundes um den Betrag des Überschusses verbessert. Es ist immer so: Wenn ein Defizit vorliegt, hat sich die Vermögenslage des Staates um das Defizit verschlechtert, wenn ein Überschuss vorliegt, hat sie sich um denselben Betrag verbessert. Aber im Zeitpunkt der Rechnungsablage ist die Situation bereits eine wesentlich andere.

Und nun erweckt meines Erachtens dieser Begriff der Schuldentilgung einen falschen Eindruck. Man glaubt, dass eine besondere Schuldentilgung vorgenommen werde. Nehmen wir an, es ergebe sich ein Überschuss von 100 Millionen Franken, der Bund habe daneben ein Anleihen zu 3%. Dann wird man den neuen Text so verstehen, der Bund müsse eine besondere Schuldentilgung vornehmen, indem er 100 Millionen Franken von diesem 3%igen Anleihen zurückzahlt. Es wäre aber möglich, dass nachher infolge veränderter Lage der Tresorerie, also der Kassenlage des Bundes, neue Mittel benötigt werden und dass diese neuen Mittel unter Umständen bei bestimmter Lage des Kapitalmarktes zu einem höheren Zinsfuss aufgenommen werden müssen. Ich möchte darauf hinweisen, dass Schuldentilgung und Kassenlage des Bundes ganz verschiedene Dinge sind. Die Anforderungen an die Kassenbestände können sehr rasch wechseln.

Ich möchte Sie weiter fragen, wofür denn ein solcher Überschuss anders verwendet werden könne als zur Verminderung des Schuldenüberschusses. Es können keine neuen Ausgaben beschlossen werden, das ist auch nicht gemacht worden, sondern, wie gesagt, es wird einfach davon Kenntnis genommen und die Vermögenslage des Bundes hat sich entsprechend verändert. Wenn man die Sache richtig formulieren wollte, müsste man an Stelle der Schuldentilgung von einer „Reduktion des Schuldenüberschusses“ reden. Das wäre die richtige Formu-

lierung, aber auch das gehört nicht in die Verfassung hinein. Wir müssen uns hüten, Bestimmungen gewissermassen nur zur Dekoration in die Verfassung hineinzunehmen; Bestimmungen, die sich als ganz selbstverständlich ergeben. Ich beantrage Ihnen deshalb Streichung dieser Bestimmung.

Steiner: Ich habe zu Art. 42ter, Abs. 1, folgenden Antrag eingereicht:

„Der Bund trifft unter möglichster Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage die erforderlichen Massnahmen, um auf die Dauer den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben mit Einschluss der Schuldentilgung und Krisenvorsorge zu erzielen“.

In seinem Nachbericht vom 10. April 1948 zur Bundesfinanzreform sagt der Bundesrat, dass die beiden wichtigsten und kostspieligsten Ausgaben des Bundes die militärische Landesverteidigung und die Verhütung und Bekämpfung von Wirtschaftskrisen seien. Es sei darum schlechthin nicht zu verantworten, wenn in einem für längere Dauer bestimmten Finanzplan des Bundes nicht auch der finanziellen Krisenvorsorge gedacht werde. Diese erfreuliche Haltung der Bundesbehörden begrüsst vornehmlich die Arbeiterschaft der Privatwirtschaft, ganz gleichgültig, ob sie in der Exportindustrie oder der das Inland versorgenden Wirtschaft beschäftigt ist. Die Konjunkturaussichten sind leider keine solchen, dass sorgenlos in die Zukunft geblickt werden kann. Überraschungen unangenehmer Art können zu jeder Zeit, vielleicht rascher als wir es annehmen, eintreten. Dann wird die Zeit sein, wo der Staat, trotz aller an ihm geübten Kritik, vermehrt sich um die Wirtschaft bemühen muss. Es ist aber auch mit ein Grund, weshalb Gewerkschaften und Arbeiterschaft finden, bei der Neugestaltung des Finanzhaushaltes müsse einer wirkungsvollen und vertrauenswürdigen Krisenvorsorge in der Form von Rückstellungen für schlimmere Jahre Beachtung geschenkt werden, nachdem frühere Bemühungen auf diesem Gebiet hinfällig wurden. Dass eine solche Aufgabe des Staates besteht, lässt sich an Hand der revidierten Wirtschaftsartikel nachweisen, nach denen der Bund in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen nicht nur treffen kann, sondern zu treffen hat.

Diese Vorsorge kann nicht allein in Programmen bestehen. Diese bedürfen der finanziellen Sicherstellung, um realisierbar zu werden. Vorkehren zugunsten von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen sind deshalb unerlässlich. Darüber muss Klarheit bestehen, dass zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit jene Massnahmen, wie sie in den dreissiger Jahren getroffen wurden, ungenügend sind. Es ist deshalb ganz verständlich, dass die Gewerkschaften den Vorschlag des Bundesrates begrüssen, im Laufe der Jahre einen Krisenfonds von maximal 1 Milliarde Franken zu schaffen, um neuen Verschuldungen des Staates in der Krisenzeit vorzubeugen. Mit Recht verweist der Bundesrat in seiner Botschaft darauf, dass sich mit einem Fonds von 1 Milliarde Franken, im Zusammenhang mit anderen konjunkturpolitischen Massnahmen die Beschäftigung und damit das Volkseinkommen innerhalb eines Konjunktur-

zyklus von durchschnittlich je etwa sieben guten und sieben schlechten Jahren annähernd sicherstellen lasse. Darin kommt der Wille zum Ausdruck, für Krisenzeiten wesentlich wirkungsvollere Massnahmen, als dies früher der Fall gewesen ist, ergreifen zu wollen. Einem berechtigten Unbehagen, das in Kreisen der Privatarbeiterschaft immer mehr Platz greift, wenn eine Konjunkturwende sich ankündigt, wird damit Verständnis entgegengebracht.

Dieser sicher begrüssenswerten Auffassung des Bundesrates vermochte leider der Ständerat so wenig wie die nationalrätliche Kommission zu folgen. Nach ihren Beschlüssen sollen für Krisenmassnahmen und Unvorhergesehenes jährlich zusammen 150 Millionen Franken in den Finanzplan aufgenommen werden. Aus dem schriftlichen Bericht des Herrn Kommissionspräsidenten ist zu entnehmen, dass Überschüsse der Staatsrechnung, welche sich daraus ergeben, dass die genannten 150 Millionen Franken nicht voll aufgebraucht werden, für vermehrte Schuldentilgung zu verwenden seien. Damit wird der Krisenfonds fallen gelassen, was für die Privatarbeiterschaft eine tatsächliche Enttäuschung bedeutet. Eine systematische Krisenvorsorge wird damit unmöglich. Man entschuldigt diese Haltung zum Teil damit, dass eine finanzielle Krisenvorsorge sich erübrige, weil dem Bund in Notzeiten noch stets die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Mittel zur Verfügung gestellt worden seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass man an einigen Tatsachen vorbeisieht. In den dreissiger Jahren, zur Zeit der grossen Krise, betrug die Verschuldung des Staates zirka 1,4 Milliarden Franken gegenüber 9,7 Milliarden Franken heute. Das ist für die Krisenvorsorge eine jedenfalls bedeutend schlimmere Ausgangslage. Ferner wird erklärt, rechtlich käme es auf das nämliche heraus, ob man einen Fonds schaffe und dementsprechend am Schuldenberg weniger abtrage, oder ob man auf den Fonds verzichte und eine stärkere Schuldenamortisation vornehme. Dieser Argumentation vermögen Gewerkschaften und Privatarbeiterschaft nicht zu folgen. Ich werde kaum dramatisieren, wenn ich annehme, dass wenn für Krisenfürsorge und Unvorhergesehenes jährlich 150 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden, diese zweifellos auch verbraucht werden. Dabei will ich die Frage beiseite lassen, ob bei den parlamentarischen Gepflogenheiten die 100 Millionen Franken ausschliesslich für Krisenvorsorge und nicht auch für sogenannte ähnliche Zwecke verwendet werden. Jedenfalls bestehen gute Aussichten, dass diese zusätzliche Schuldentilgung ins Reich der Fabel verschwinden wird. Demgegenüber muss angenommen werden, dass in einer ernsthaften Krise 100 Millionen Franken zur wirkungsvollen Krisenbekämpfung nicht ausreichen. Die Vertröstungen, in einem solchen Fall einfach entsprechende Schulden einzugehen, bildet keine überzeugende Massnahme unter dem Gesichtswinkel einer Bundesfinanzreform. Bedenken wir doch, dass auch diese sich wahrscheinlich wieder auf das Notrecht stützen müsste. Das Volk will bei einer Neuordnung des Finanzhaushaltes wissen, was heute, in guten Jahren, für die Krisenbekämpfung vorgesorgt wird und nicht, welche neuen Schulden man in Krisenzeiten zu machen gedenke. Da kann nur die Schaffung eines Krisenfonds eine vernünftige Ordnung herbeiführen.

Was wird aber bei der von Ständerat und Kommission geplanten Ordnung zu befürchten sein? Dass in ernsthaften Krisenzeiten die Staatseinnahmen sich der Krisenfolgen wegen verringern, geringere Zölle, geringere Erträge der Warenumsatzsteuer. Bei einer solchen Finanzlage wird nicht jener Ruf Wirklichkeit werden, nach dem zur Bannung der Krise zusätzliche Mittel für die Arbeitsbeschaffung einzusetzen seien, sondern man wird das hohe Lied vom zusätzlichen Sparen zur Rettung des Schweizerfrankens in diesem Saale wieder ertönen lassen. Die Arbeitslosenversicherung, die heute allgemein als eine zusätzliche Krisenmassnahme neben der viel bedeutungsvolleren Arbeitsbeschaffung bezeichnet wird, wird dann wieder zur hauptsächlichsten Krisenhilfe. Den Beschäftigungslosen wird, wie in den dreissiger Jahren, in der Hauptsache die Ausschöpfung der Arbeitslosenversicherung verbleiben, und damit befinden wir uns wieder in jenem ausgetretenen Geleise, das wir als überlebt bezeichnen und durch eine fortschrittliche, die Wirtschaft belebende Arbeitsbeschaffung ersetzen sollten. Eine derartige Einstellung müsste ihre schweren Auswirkungen nicht zuletzt auf den Arbeitsfrieden haben. Es ist im Lauf der letzten Jahre weitgehend gelungen, beachtenswerte Erfolge auf dem Gebiet des Arbeitsfriedens in unserem Land zu erzielen. Der Arbeitsfriede ist aber an Voraussetzungen gebunden. Diese Voraussetzungen bestehen in einer geordneten Wirtschaft des Landes, zu der er selbst Beträchtliches beiträgt. Wenn der Staat nicht in der Lage ist, der Wirtschaft in Krisenzeiten mit bedeutenden Mitteln unter die Arme zu greifen und sie raschmöglichst aus der Depression herauszuführen, dann wird damit dem sozialen Dumping Tür und Tor weit geöffnet. Der Druck auf die Arbeitsbedingungen wird wieder den bekannten Ausgleichsposten zur Verbesserung vieler Betriebsergebnisse bilden. All das zerstört aber das Werk der Verständigung, das sich in Industrie und Gewerbe angebahnt hat, und zwar nicht nur vorübergehend, sondern für lange Dauer. Wir sollten bei der Ordnung der Finanzverhältnisse des Bundes uns darüber Klarheit verschaffen, dass nicht allein der Schuldenberg des Bundes entscheidend und ein ausschlaggebender Faktor ist, sondern dass eine gesunde Wirtschaft, in der der Arbeitsfriede herrscht, weit eher diese Schulden sanieren kann als eine solche, in der die alten Kämpfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wieder die Oberhand gewinnen. Das sind die Gründe, warum ich Ihnen beantrage, den in der Botschaft des Bundesrates vom 10. April 1948 gemachten Vorschlag zur Schaffung eines Krisenfonds wieder aufzunehmen und den Vorschlag des Ständerates und der Kommission, dass die Überschüsse der jährlichen Quoten für die Krisenbekämpfung zur Schuldentilgung verwendet werden sollen, abzulehnen. Die Privat- arbeitschaft kann nur in einer solchen Fondsbildung eine angemessene Sicherstellung in Krisenzeiten erblicken. Ich kenne die Einwände und das Misstrauen gegenüber staatlichen Fonds. Ich weiss, dass man den Fonds zum Vorwurf macht, dass sie zu unnötigen Ausgaben, zur Begehrlichkeit verleiten. Ich weiss auch, dass man öfters auf die Selbstherrlichkeit der Verwaltung hinweist, die

über solche Fonds allein verfügen möchte. Das alles zu regeln, liegt jedoch in den Händen der Gesetzgebung und der Bundesversammlung. Es darf nicht so weit kommen, dass vermeinter Nebengeräusche wegen das Wesentliche aus den Augen gelassen wird und wir uns selbst anklagen. Wenn wir nicht einmal einen Krisenfonds einwandfrei schaffen und betreuen können, ohne dass dessen Gelder seinem Zweck entfremdet werden, dann kann man uns auch die 150 Millionen Franken nicht anvertrauen. Ich wiederhole: Die Arbeiterschaft erwartet von der Bundesfinanzreform eine wirkungsvolle Krisenbekämpfung. Sie erwartet, dass Mittel für die Krisenzeit erübrigt werden und wir in den guten Zeiten für die schwierigen vorsorgen. Die Arbeiterschaft der Privatwirtschaft will keine Versprechungen, sondern sie meldet hier ein Begehren an und erwartet, dass man ihm in Würdigung einer neuzeitlichen Konjunkturpolitik entspricht. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Bratschi, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit stellt Ihnen den Antrag, es seien die beiden letzten Sätze des Abs. 2 von Art. 42ter zu streichen. Diese Sätze lauten wie folgt: „Die danach zulässigen Beitragszwecke sowie Voraussetzungen, Höhe und Bedingungen der Beitragsleistungen werden durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse festgesetzt. Dabei soll der Finanzkraft der Kantone angemessen Rechnung getragen werden.“

Um was geht es? Im ersten Satz wird auf die Bundesverfassung hingewiesen. Es wird festgesetzt, dass Bundesbeiträge gewährt werden können für Zwecke bzw. Aufgaben, die im Rahmen der Bundesverfassung liegen. Damit sind wir selbstverständlich einverstanden. Aber wir sind der Auffassung, die beiden folgenden Sätze seien nicht nötig; insbesondere für kleinere Subventionen und Beiträge, die nicht dauernder Natur sind, sei es nicht nötig, besondere Gesetze und Bundesbeschlüsse zu erlassen, sondern die Verfassung genüge.

Wenn wir die Fassung, wie sie von Bundesrat und Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, annehmen, dann ist in jedem einzelnen Fall zu entscheiden: Soll ein Gesetz bzw. ein allgemein verbindlicher Bundesbeschluss oder soll ein nicht allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss erlassen werden? Im ersten Fall kommt auch das Referendum und die Volksabstimmung in Frage, im zweiten Fall, wo ein nicht allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss erlassen würde, wäre die Situation gleich wie heute: Das Parlament würde beschliessen, ob der Beitrag gewährt werden soll oder nicht. Schon bei dieser erstern Streitfrage wird man im unklaren sein, was getan werden muss. Wir wissen, dass die Grenzen zwischen Gesetz, allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen und nicht allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen nicht so streng gezogen sind. Es wird oft recht willkürlich darüber entschieden, ob diese oder jene Form gewählt wird. Je nach dem Entscheid besteht die Möglichkeit, das Referendum anzurufen und die Volksabstimmung herbeizuführen oder beide auszuschalten. Wird ein Gesetz gewählt, so braucht es für einen kleinen Betrag einen grossen Aufwand, viel Zeit und Kosten für den Entscheid im Rat, die Vorbereitung usw.

Wenn man darauf verzichtet, ist auch diese Fassung nicht notwendig, weil es beim heutigen Zustand bleiben würde.

Ich komme weiter zu der Frage, die die Herren Kommissionsreferenten auch aufgeworfen haben und die in der Kommission besprochen wurde, aber nicht beantwortet werden konnte, nämlich die Frage: Welche rechtliche Stellung kommt dem Voranschlag, dem Budget zu? Heute werden kleinere Bundesbeiträge — aber in ziemlich grosser Zahl — auf dem Budgetweg beschlossen. Im Zusammenhang mit der Beratung des Voranschlages werden die Gesuche von den Finanzkommissionen behandelt, und die eidgenössischen Räte können nachher bei der Beratung des Voranschlages darüber entscheiden, ob ein Beitrag gewährt werden soll. So ist die gegenwärtige Praxis. Aber die Frage, ob der Voranschlag ein nicht allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss sei wie ein anderer, ist keineswegs eindeutig beantwortet, sondern die Meinungen gehen auseinander. Dass das Budget kein Gesetz ist, wie das in vielen anderen Staaten der Fall ist, wissen wir. Wenn es ein Gesetz wäre, würde es dem Referendum unterstehen, und das Volk könnte eventuell darüber abstimmen. Das steht ausser Frage. Aber ob es ein Bundesbeschluss im Sinne des vorgeschlagenen neuen Textes des Abs. 2 ist, diese Frage konnte in der Kommission nicht beantwortet werden. Sie ist auch hier von den Kommissionsreferenten nur gestreift und aufgeworfen worden. Wenn die Frage bejaht werden könnte, dann stritten wir uns um des Kaisers Bart. Denn dann wäre die Situation gleich wie jetzt. Wenn das Budget aber kein Bundesbeschluss ist, dann muss in Zukunft, bevor ein Beitrag in den Voranschlag aufgenommen werden könnte, zuerst ein Gesetz oder ein Bundesbeschluss erlassen werden, sofern der neue Text beschlossen wird. Für Beiträge vorübergehender Natur oder kleinere Beiträge ist das Gesetz aber nicht das geeignete Instrument, auch nicht der Bundesbeschluss. Man könnte sich zwar vorstellen, dass man ein Gesetz mit einer Art Generalklausel erlassen würde, um auf diese Art und Weise der neuen Vorschrift ohne sinnlose Komplikationen gerecht zu werden. Aber dann haben wir genau das gleiche, was wir jetzt in der Verfassung haben. Eine Generalklausel haben wir zum Beispiel in Art. 2 der Bundesverfassung, und ein neues Gesetz zu erlassen und zu bestätigen, was in der Bundesverfassung steht, dazu besteht kein Anlass, das hätte keinen Sinn.

Nach der heutigen Praxis werden für langfristige und hohe Beiträge ohnehin Gesetze oder Bundesbeschlüsse erlassen. Abweichungen von dieser allgemeinen Regel haben wir in Kriegs- und Notzeiten und in normalen Zeiten für kleinere oder einmalige Beiträge oder doch kurzfristige Beiträge. Für grosse Beiträge haben wir in der Kriegszeit Vollmachten. Bei den grossen Beiträgen, die gegenwärtig ausgerichtet werden (Preisstützungen des Brotes usw.) ersetzt der Vollmachtenbeschluss das Gesetz. Ich glaube, diesen Zustand werde niemand ändern wollen; man könnte ihn auch nicht ändern, er ist in den ausserordentlichen Verhältnissen von Kriegszeiten usw. begründet. Es bleiben also nur noch die kleineren Beiträge in normalen Zeiten. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass es sich um

eine grosse Zahl handelt. Man hat uns in der Kommission einige aufgezählt. Man sieht daraus, dass es sich um Beiträge für kulturelle Zwecke (Förderung der Kunst), Beiträge sozialpolitischer Natur an Vereine, Verbände handelt. Die Beiträge werden nicht von ungefähr ausgerichtet. Es werden Beiträge bezahlt unter der Voraussetzung, dass die Arbeit des betreffenden Verbandes für die Öffentlichkeit oder direkt für den Bund von Interesse und von Wert ist. Wenn das der Fall ist, beschliessen die eidgenössischen Räte Beiträge für mehr oder weniger lange Zeit auf dem Budgetwege. Das war die bisherige Praxis.

Um einige Beispiele zu erwähnen, sei an die Beiträge an das Sekretariat für Auslandschweizer, an die Organisation für den schweizerischen Schulatlas für Mittelschulen, an den Verein für Handarbeit und Schulreform, für die Förderung des Kulturschaffens, an die Stiftung Pro Juventute, an die Fürsorge für Anormale und ähnliche Zwecke erinnert. Alle diese Beiträge fallen unter dieses Kapitel.

Wir sind der Auffassung, man solle es beim heutigen Zustand belassen. Wir glauben, dass diese Bestimmung, wie der Herr Kommissionspräsident bereits gesagt hat, eine nicht unwesentliche psychologische Bedeutung habe. Finanziell ist sie für den Bund nicht entscheidend, die Gesamtleistung für alle diese Beiträge macht höchstens wenige Millionen aus, so dass das Schwergewicht nicht auf der fiskalischen Seite liegt, sondern bei der Frage, ob diese Organisationen ihre Aufgaben nachher noch erfüllen können und welchen Standpunkt die Mitglieder solcher Organisationen einnehmen, wenn wir dem Volke eine Verfassungsvorlage unterbreiten, die mit solchen Bestimmungen belastet ist. Der Erlass von Gesetzen und Beschlüssen ist übrigens auch mit Kosten verbunden. Das braucht Vorarbeiten, Arbeiten hier im Parlament, in den Kommissionen, in der Verwaltung, und das ganze System verliert an Elastizität und Beweglichkeit, über die es heute im Zusammenhang mit den Budgetbeschlüssen verfügt.

Es wird auch viel schwieriger sein, einen Bundesbeitrag zu streichen, wenn er gesetzlich verankert ist, als wenn er nur auf einem Budgetbeschluss beruht. Man kann von Jahr zu Jahr die Budgetbeschlüsse überprüfen und ändern, Beiträge herabsetzen oder streichen, wenn die Voraussetzungen ändern, wie das bis jetzt geschehen ist. Das wäre in Zukunft viel schwieriger, wenn Änderungen mit Revisionen von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen verbunden wären.

Ich glaube auch, dass das Parlament keinen Anlass hat, seine Stellung in bezug auf das Budgetrecht ohne wichtige Gründe schwächen zu lassen. Diese Frage stellt sich konkreter und schärfer bei Abs. 3, der zu beraten sein wird. Aber schon hier ist auch das Budgetrecht des Parlamentes, das bis jetzt als eines der wichtigsten Rechte angesehen worden ist, tangiert. Auch aus diesem Grunde glauben wir, sollte man die Bestimmung streichen. Es wird sonst oft kritisiert, dass die Macht und der Einfluss der Exekutive, besonders der Verwaltung, zunehmen. Das wird noch viel mehr der Fall sein, wenn wir das Budgetrecht des Parlamentes einschränken.

Ich übersehe natürlich nicht, dass in den Übergangsbestimmungen (III, Art. 1) eine Bestimmung enthalten ist, wonach das bisherige Recht bestehen bleiben könnte bis längstens 1953, und zwar nach dem Text, wie er vorliegt. Ursprünglich war das Jahr 1952 vorgesehen. Die Kommission hat dann, mit Zustimmung des Bundesrates, um ein Jahr verlängert. Das ist eine Beruhigungsspielle. Aber diese Bestimmung wird ihr Ziel nicht erreichen. Wir übersehen nicht, dass diese Subventionen während vier Jahren noch gewährt werden können. Aber nach diesen vier Jahren hängt eben alles in der Luft, sofern bis dahin nicht die notwendigen Gesetze und Bundesbeschlüsse erlassen sind. Wir hegen sehr ernste Zweifel, ob das bis dahin möglich sei.

Ich empfehle Ihnen also, den zweiten Satz aus den genannten Gründen zu streichen. Wenn er gestrichen wird, dann fällt die entsprechende Bestimmung im Art. 1 des Abschnittes III ohne weiteres dahin. Der letzte Satz, der hier enthalten ist, kann gestrichen werden, weil die Frage der Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone allgemein nun im Art. 42 quater geordnet wird. Ich beantrage Ihnen also namens der Kommissionsminderheit, die zwei letzten Sätze des Abs. 2 von Art. 42ter zu streichen.

Präsident: Was den Antrag Steiner anbetrifft, so erklärt sich der Bundesrat damit einverstanden. Die beiden Kommissionsreferenten haben die gleiche Erklärung abgegeben.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Zu den gefallenem Voten immerhin noch folgende Bemerkungen: Der Antrag Steiner hat seinerzeit der Kommission nicht zur Besprechung vorgelegen. Ich stelle aber fest, dass Herr Steiner eine Bestimmung aufgenommen hat, welche in der bundesrätlichen Vorlage enthalten war.

Über den Inhalt und die Bedeutung des Vorschlages möchte ich hier keinen Irrtum aufkommen lassen. Gewiss soll auch die Krisenvorsorge im jeweiligen Budget berücksichtigt werden, aber nicht etwa so, dass im Budget allgemein etwa eine Position aufgenommen wird: „Krisenvorsorge“, sondern das soll die Bedeutung haben, wenn eine Krise besteht oder bevorsteht, dann soll für den genannten Zweck eine gewisse Ausgabenposition aufgenommen werden, sagen wir „Arbeitsbeschaffung“ oder „Arbeitslosenunterstützung“. Nehmen wir an, es breche eine Epidemie aus, dann müsste es heissen: „Beiträge für die Bekämpfung der Epidemie“. Das muss also diese Bedeutung haben. Der Begriff der „Krisenvorsorge“ ist ein Oberbegriff, der hier in der Verfassung steht, und das Budget hat ihn dann von Fall zu Fall genau zu interpretieren. Es soll also vor allem nicht dieser Begriff „Krisenvorsorge“ die Bedeutung haben, dass für diesen Zweck etwa ein Fonds geschaffen würde. Dagegen hat sich die Mehrheit der Kommission mit aller Entschiedenheit gewendet. Aber so verstanden, dass die Kosten für die Bekämpfung einer Krise des laufenden oder kommenden Jahres ebenfalls unter die Auslagen gehören, die aus den laufenden Einnahmen bestritten werden, damit bin ich persönlich durchaus einverstanden, und ich glaube, das auch im Namen der Mehrheit der Kommission sagen zu können.

Noch ein Wort zum Votum des Herrn Weber. Gewiss könnte man die Formulierung anders fassen. Wenn in einem Jahre ein Rechnungsüberschuss erzielt wird, soll dieser nach der Meinung der Kommission nicht in einen Fonds gelegt werden, und der Rat soll auch nicht die Verwendung des Überschusses für irgend einen guten Zweck beschliessen können. Ich glaube, diese Bestimmung habe absolut ihre gute Bedeutung, als Richtlinie für das Parlament.

Noch ein Wort zu den Ausführungen von Kollege Bratschi. Er erklärte, es entstünden im Rate oft Differenzen darüber, welche Erlasse in Form eines Bundesgesetzes, welche in den eines Bundesbeschlusses und welche in den Rahmen eines nicht allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu fassen seien. Ich glaube, bei gutem Willen sei die Frage, ob ein Bundesbeschluss allgemeinverbindlich sei oder nicht, nicht so schwer abzuklären. Zugegeben, der Rat hat sich hie und da etwa opportunistisch eingestellt. Der allgemeinverbindliche Bundesbeschluss enthält einfach Bestimmungen, die für jedermann Geltung haben, während der reine Ausgabenbeschluss ein nicht allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss sein kann, weil er nur einem bestimmten Zweck dient. Ob eine Vorlage als Bundesgesetz oder allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss bezeichnet werde, ist nicht von praktischer Bedeutung, weil da unter allen Umständen die Referendumsmöglichkeit besteht. — Nun glaube ich, es sei durchaus in Ordnung, wenn bei den Budgetberatungen jeweils nicht einfach aus der Mitte des Rates das Begehren gestellt werden kann, man möge noch für diesen oder jenen guten Zweck eine Ausgabe beschliessen. Das Ausgabenbeschlussrecht des Rates wird durch diese Vorschrift in keiner Weise tangiert. Es soll nur in einem Gesetz oder einem Bundesbeschluss der Grundsatz aufgestellt werden, was an Subventionen ausgerichtet werden könne. Das ist dann immer wieder im Rahmen der Verfassung möglich. Ich glaube also, Sie sollten diese Bestimmung hier stehen lassen. Sie wird niemandem etwas schaden. Der Bundesrat hat eine relativ lange Zeitdauer vor sich, innerhalb welcher er die geltende Ordnung ins ordentliche Recht überführen kann. Sie haben ja die Möglichkeit, bei den Übergangsbestimmungen diese Frist zu verlängern. Die Anregung wurde auch in unserer Kommission gemacht. Ich hätte nichts gegen diese Idee einzuwenden. Aber der Bundesrat glaubte, diese Frist genüge ihm, um die gesetzlichen Normen zu schaffen, welche in Zukunft für die Ausrichtung von Subventionen nötig sind. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: M. Max Weber demande, avec la minorité, la suppression de la dernière phrase de l'alinéa premier de l'article 41ter. Il vient de nous exposer que cette disposition selon laquelle les excédents de recettes doivent être affectés en amortissements supplémentaires de la dette est superflue et, au demeurant, parfois inopérantes ... La majorité de votre commission, en revanche, pense qu'il y a intérêt, du point de vue psychologique, à maintenir la dite disposition afin de bien montrer la volonté d'opérer des amortissements supplémentaires toutes les fois que cela sera possible.

Quant à l'amendement déposé par M. Steiner, il prévoit que la Confédération prend en considération autant que possible la situation économique du moment et les mesures nécessaires pour équilibrer en une certaine période les recettes et les dépenses ... et il ajoute: «... y compris l'amortissement de la dette et les charges résultant des mesures propres à prévenir les crises.»

La commission n'a pas discuté de cette proposition, mais nous savons que, dans sa totalité, elle attache également une haute importance aux mesures propres à prévenir les crises; sa majorité a même prévu, dans le plan financier, un poste spécial annuel de 100 millions à cet effet. Ainsi nous pensons rester dans la conception de la majorité en acceptant, le président de la commission et moi-même, l'amendement proposé par M. Steiner.

A l'alinéa 2, M. Bratschi, avec la minorité à laquelle votre rapporteur français appartient, propose la suppression des deux dernières phrases: cette minorité pense que le budget est une base suffisante pour fonder en droit les subventions; bien plus, elle croit que sans cela, nous nous trouverions à tout moment, en face de tâches importantes, utiles du point de vue culturel, économique et social mais que nous ne pourrions pas remplir comme nous l'avons fait jusqu'à présent, parce que certaines sommes ne pourraient être fixées à ces fins dans le budget faute de base juridique (toujours d'après la conception de cette minorité). La majorité, au contraire, pense qu'étant donné la situation financière actuelle, il n'est plus possible d'accepter qu'à l'avenir on puisse, par simple voie budgétaire, proposer et voter des subventions sans qu'existe une base juridique y relative suffisante.

Präsident: Der Antrag Steiner wird von keiner Seite bestritten. Er ist also angenommen.

Zu Satz 2 liegen zwei Anträge vor, der der Mehrheit und derjenige der Minderheit. Die Minderheit will den letzten Teil, lautend „Rechnungsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden“ streichen. Die Mehrheit hält am gesamten Text fest.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	101 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

Präsident: Zu Abs. 2 liegen ebenfalls zwei Kommissionsanträge vor. Dass der letzte Satz gestrichen wird, darüber sind Mehrheit und Minderheit einig. Es handelt sich um den zweiten Satz. Er lautet: „Die darnach zulässigen Beitragszwecke sowie Voraussetzungen, Höhe und Bedingungen der Beitragsleistungen werden durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse festgesetzt.“ Die Minderheit verlangt Streichung dieses Satzes, die Mehrheit will ihn aufrechterhalten.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

Abs. 3.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über eine Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.

Minderheit

(Schmid, Bratschi, Gadiant, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Weber):

Streichen.

Al. 3.

Proposition de la commission.

Majorité:

La majorité absolue des membres de chacun des deux conseils législatifs est requise pour édicter les arrêtés qui concernent l'approbation de dépenses uniques supérieures à un million de francs ou de dépenses de plus de 100 000 fr. revenant périodiquement, ainsi que l'augmentation, dans les mêmes limites, de dépenses déjà décidées, si pour ces arrêtés la votation populaire ne peut être demandée.

Minorité

(Schmid, Bratschi, Gadiant, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Weber):

Biffer.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte hier nicht alles wiederholen, was ich auf den Seiten 53—55 meines schriftlichen Berichtes ausgeführt habe. Ich darf die Kollegen darauf verweisen und kurz folgendes in Erinnerung rufen:

Der Bundesrat hatte im Abs. 3 vorgeschlagen, die Festsetzung neuer Ausgaben oder die Erhöhung solcher durch das Parlament gegenüber seinen eigenen Vorschlägen sei nur dann zuzulassen, wenn in jedem der beiden Räte die absolute Mehrheit der Mitglieder zustimme. Der Ständerat hatte diese Formulierung unverändert übernommen. In unserer Kommission wurde die Auffassung vertreten, dass der Bestimmung gar keine grosse Bedeutung zukomme und dass sie zudem unklar sei. Dagegen ist die Auffassung einer Mehrheit durchgedrungen, es solle die Gültigkeit von Ausgabenbeschlüssen, welche dem Referendum nicht unterstehen und die von einer gewissen Bedeutung für den Staatshaushalt sind, abhängig gemacht werden von der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder beider Räte. Auch hierin erblickte die Minderheit einen Einbruch in das Budgetrecht des Parlamentes. Wir vermögen ihr von der Mehrheit aus nicht zu folgen, glauben vielmehr, dass das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit gerechtfertigt sei dadurch, dass über grosse Ausgabenbeschlüsse nicht das Referendum angerufen werden kann. Diese Bestimmung bildet also gewissermassen einen Ersatz für das fehlende Finanzreferendum.

Ich habe auch darauf hingewiesen, es bestehe eigentlich ein Missverhältnis, wenn wegen der Aufnahme irgendeiner untergeordneten Strafandrohung

in einem Bundesbeschluss die Allgemeinverbindlichkeit dieses Beschlusses zu dekretieren ist, und dass dann die Referendumsmöglichkeit besteht, dass aber bei einer Ausgabe, die vielleicht in die Millionen geht — ich habe eine solche zitiert: die 100 Millionen an die Schweizer Spende — das Referendum nicht möglich ist, weil nicht ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss vorliegt.

Wir glauben also, damit eine gewisse Übereinstimmung mit der inneren Bedeutung und der Wichtigkeit, die den Beschlüssen des Parlamentes zukommt, hergestellt zu haben.

Dem bundesrätlichen Vorschlag konnten wir deshalb nicht zustimmen — auch ich meinerseits nicht: ich habe schon früher dagegen gestimmt —, weil darin eine Unterordnung des Parlamentes unter den Bundesrat zum Ausdruck käme. Aber wenn wir hier eine derartige Möglichkeit einführen, statt des Referendums eine qualifizierte Mehrheit zu verlangen, glaube ich, dass wir damit gerade die Volksrechte in einem Umfange respektieren können, wie es bis anhin aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der Fall war.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: D'après le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, les Chambres, lorsqu'il s'agit de décider des dépenses, ne peuvent aller au delà du chiffre proposé par le Conseil fédéral que si dans chacun des deux Conseils, la majorité absolue de tous les membres est d'accord.

Cette disposition a pour but d'empêcher que l'assemblée prenne des décisions d'occasion, en particulier si, dans l'un ou l'autre des conseils, une bonne partie des membres sont absents; qu'on ne puisse prendre des décisions ne cadrant pas avec l'intérêt public général, de telle sorte qu'une politique d'économie méthodique du Conseil fédéral ne puisse être contre-carrée que par une nette majorité des deux conseils.

Cette disposition rend évidemment plus difficile l'exercice du droit de l'Assemblée fédérale de voter des dépenses. Mais le Conseil fédéral et le Conseil des Etats estiment qu'on ne saurait la considérer comme une limitation des compétences du parlement. Il en était autrement en 1938. Le projet présenté à ce moment-là par le Conseil fédéral prévoyait que pour les arrêtés fédéraux sur lesquels la votation populaire ne peut être demandée, il ne peut être approuvé de crédit supérieur à celui qui est demandé par le Conseil fédéral, ou un crédit affecté à un but différent de celui qui est prévu par le gouvernement. Il est clair que cette disposition aurait parfois placé l'Assemblée fédérale dans une position intolérable à l'égard du Conseil fédéral.

La majorité de votre commission propose une version admettant l'idée que les décisions relatives aux dépenses doivent être soumises à une certaine procédure. Mais le critère du montant des dépenses est remplacé toutefois par un autre principe absolu: l'approbation de dépenses uniques supérieures à 1 million de francs, ou de dépenses de plus de 100 000 fr. revenant périodiquement, ainsi que l'augmentation dans les mêmes limites, de dépenses déjà décidées, doit toujours, quel que soit le montant de la proposition du Conseil fédéral être sub-

ordonnée à l'acceptation de la majorité absolue des membres des deux conseils lorsqu'il s'agit d'arrêtés non soumis à la votation populaire. Cette version est acceptable du point de vue du droit public. Elle présente l'avantage d'une plus grande précision. Elle est de nature à éviter des tensions entre le Conseil fédéral et l'Assemblée fédérale, en laissant toutefois à cette dernière une certaine liberté de mouvement. La majorité de votre commission pense que cette formule est préférable à celle du Conseil fédéral et du Conseil des Etats. Par contre, la minorité de la commission estime qu'on ne doit pas, dans une démocratie, limiter en quoi que ce soit les prérogatives et les droits des représentants du peuple, qu'on doit faire confiance à ces derniers, que les affaires publiques ont été gérées sagement jusqu'ici (la période de guerre en est une preuve éclatante) et que si l'on veut, dans l'intérêt même de nos populations, laisser une liberté plus complète aux membres des deux Conseils — liberté dont il jouissaient jusqu'à maintenant — il faut alors écarter la disposition proposée par le Conseil fédéral, proposition que la majorité de la commission retient au contraire et vous recommande d'approuver.

Schmid-Solothurn, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen, diese Bestimmung zu streichen. Die Bestimmung will einmalige Ausgaben über 1 Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken nur durch die absolute Mehrheit beider Räte beschliessen lassen. Das heisst nun, dass auch diejenigen Mitglieder der Räte, die bei der Abstimmung nicht anwesend sind, mitentscheiden können. Das widerspricht allem, was wir uns bis jetzt im parlamentarischen Leben der Eidgenossenschaft gewöhnt waren.

Ein Stimmrecht der Abwesenden bedeutet, dass man eine Willenskundgebung dieser Abwesenden konstruiert. Ich kann Ihnen das an einem Beispiel erklären. Unser Rat zählt 194 Mitglieder. Das absolute Mehr beträgt 98. Nun würde hier ein Beschluss mit 90:70 Stimmen gefasst; 34 Ratsherren sind abwesend. Man hat in der Abstimmung vom letzten Freitag festgestellt, dass bei den Abwesenden ungefähr auf beiden Seiten gleichviele gefehlt haben. Nimmt man das nun als Durchschnitt, dann würde der Wille des Rates durch diese Bestimmung verfälscht. Denn 90 sind nicht 98; die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder ist nicht erreicht. Von den 34 Abwesenden hätten vielleicht 15, 16, 17 oder noch mehr Ja gestimmt: ihr Stimmrecht ist gefälscht, Sie haben gegen ihren Willen den herausgekommenen Entscheid gefällt. Das geht nun doch nicht an. Das ist keine Stärkung des Verantwortungsgefühls der Räte, sondern ein bequemer Weg, sich einer Entscheidung zu entziehen oder durch Abwesenheit dazu beizutragen, ohne dafür die persönliche Verantwortung zu übernehmen.

Würde diese Bestimmung angenommen, dann müssten wir in Zukunft oft auf Beschlüsse zurückkommen, die auf diese Art und Weise zustande gekommen waren. Wenn eine dringende Aufgabe zu erfüllen ist, und die absolute Mehrheit des Rates wird wegen zahlreicher oder auch weniger zahlreicher Abwesenheiten nicht erreicht, dann muss man auf den Beschluss zurückkommen. Das gibt

einen neuen Leerlauf. Das ist eine Verunstaltung des demokratischen Parlamentarismus. Wir legen uns damit selbst Fussangeln. Wir legen damit aber auch ein Schuldbekenntnis der Leichtfertigkeit ab. Wir erklären damit gegenüber der Öffentlichkeit, dass wir uns selbst Fesseln anlegen müssen, weil wir uns selbst nicht trauen, und weil wir zu leichtfertig Ausgaben beschlossen hätten. Das geht doch nicht an.

Ich möchte nicht wiederholen, was schon in der Eintretensdebatte gesagt worden ist. Ich möchte aber auf etwas hinweisen. Wir haben soeben eine Vorlage zu einem Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigungen während der Dauer der Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch erhalten. Es kann zurzeit nicht berechnet werden, was dieser Beschluss kosten wird. Er kostet vielleicht mehr als 1 Million Franken. Wenn der Strommangel weiter andauert, wenn ganze Kreise von Gewerbe und Industrie die Arbeit einschränken müssen, und wenn dafür die Arbeitslosengelder bezahlt werden müssen, an die der Bund seinen Beitrag von 25 % zu leisten hat, dann kann das in die Millionen gehen. Wollen Sie z. B. auch diesen Bundesbeschluss dieser Einschränkung unterwerfen, ohne zu wissen, was es kosten wird? Das geht doch nicht, wir kommen in solche Fälle, wir müssen das einfach machen, die Aufgabe ist da, sie muss gelöst werden, wir müssen Mittel dafür beschliessen. Nun würde sich das herausstellen, was ich Ihnen gesagt habe, dass solche Beschlüsse nicht zustande kommen könnten, trotzdem die Mehrheit aller Mitglieder dafür wäre. Wir können nicht den Abwesenden ein Stimmrecht geben, sondern wir wollen hier in voller Verantwortlichkeit für das, was daraus folgt, unsere Pflicht als Volksvertreter erfüllen und diese Einschränkungen unseres parlamentarischen Rechtes ablehnen.

Reichling: Ich möchte Ihnen beantragen, auf den Entwurf des Bundesrates zurückzugehen, bzw. auf den vom Ständerat ohne Änderung angenommenen Entwurf des Bundesrates. Dieser Antrag hat als erster den Vorteil für sich, dass er zum Ständerat keine Differenz schaffen würde, während wir sonst ziemlich oft weitab von den ständerätlichen Beschlüssen legiferieren. Das ist als ein gewisser Vorteil dieses Antrages einzuschätzen. Ich habe im Votum, das ich letzte Woche in der Eintretensdebatte hier abgegeben habe, bereits meine geringe Sympathie gegenüber dem Mehrheitsantrag kundgetan und erklärt, dass mir diese Art Sparen durchaus nicht als Vorbild und nicht als nachahmenswert erscheint. Ich habe damals einem Vorschlag meine Zustimmung gegeben, durch welchen über die Prüfung aller neuen Vorlagen nach der finanziellen Seite hin vielleicht in Sachen Einsparungen mehr erreicht werden könnte als durch diese wie mir scheint rohe Methode der Einsparung, der Ausgabenbremse. Ich möchte den Ausführungen, die der Herr Vizepräsident gegenüber dem Antrag der Kommissionsmehrheit gemacht hat, hier nichts beifügen, sondern lediglich erklären, dass mir vieles von dem, was er sagte, stichhaltig erscheint.

Diese ablehnenden Gründe gelten aber nicht für die Fassung, wie sie der Bundesrat in Vorschlag bringt, und aus diesem Grund hat unsere Fraktion

in ihrer heutigen Sitzung beschlossen, es solle etwas vorgekehrt werden, vor allem gegenüber Zufallsbeschlüssen, die Ausgaben nach sich ziehen. Das soll aber nicht in der Form geschehen, wie das die Mehrheit der Kommission vorschlägt, sondern nach Vorschlag des Bundesrates und nach Beschluss des Ständerates. Uns scheint, dass erste Sparinstanz im Bund der Bundesrat sein soll, wie denn auch immer wieder an seine Aufgabe und seine Pflicht in dieser Richtung auch in unserem Rat appelliert und erinnert worden ist. Wenn nun aber der Bundesrat zu oft immer wieder desavouiert wird in seinen Einsparungsbestrebungen, dann kann er schliesslich entmutigt werden, er kann einem gewissen Fatalismus verfallen und erklären: Was nützen alle meine Bestrebungen zum Sparen, das Gleichgewicht zu behalten, wenn das Parlament trotzdem nicht mitmacht und in seinen Beschlüssen über unsere Anträge hinwegschreitet? Wir halten dafür, von der bundesrätlichen Fassung könnte eine wohlthätige Auswirkung auf den Sparwillen beim Bundesrat, aber auch in der Bundesverwaltung ausgehen. Man weiss, dass dann, wenn über das vom Bundesrat beantragte Mass hinausgegangen wird, ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, die absolute Mehrheit in beiden Räten. Diese Lösung hätte den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass er die Konsequenzen nicht zur Folge hätte, die der Herr Vizepräsident hier erwähnt hat, dass in gewissen Fällen überhaupt nicht gehandelt werden könnte. Es kann angenommen werden, dass in dringenden Fällen bestimmt auch der Bundesrat mit einem Antrag vor die Räte gelangen wird und dass, wenn dieser Antrag im Parlament nicht überboten wird, der Antrag des Bundesrates schliesslich Gesetzes- oder Beschlusskraft erhält.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft Seite 244/245 die Gründe für seinen Antrag dargelegt, und unter diesen Gründen scheint mir vor allem der stichhaltig zu sein, der unter a aufgeführt wird, die Verhinderung von Zufallsbeschlüssen der Bundesversammlung, insbesondere bei schlechter Besetzung eines Rates. Die Möglichkeit solcher Zufallsbeschlüsse ist gegeben, und wenn man schon bei den Ausgabenbeschlüssen über die Ansätze des Bundesrates hinausgehen will, so soll das nicht mit Zufallsmehr möglich sein, sondern nur so, dass die Mehrheit der Mitglieder der Räte hinter einen solchen weitergehenden Ausgabenbeschluss treten will. Ich glaube nicht, dass wir mit diesem Beschluss uns gegenüber dem Bundesrat weiter unterordnen, als das mit dem Antrag der Mehrheit der Fall ist; mir scheint das Gegenteil zuzutreffen. Wir legen uns nur insofern eine Fessel an, dass dann, wenn wir weitergehen wollen, das nicht durch eine Zufallsmehrheit geschehen darf.

Das sind im wesentlichen die Gründe, die uns veranlassen, diesen Antrag zu stellen. Dabei haben wir uns darüber Rechenschaft gegeben, dass in erster Linie der Bundesrat seine Ausgabenanträge sachlich und eingehend überprüft. Wenn also eine Vorlage neue Ausgaben bringt, so sind die zahlenmässigen Konsequenzen in aller Gründlichkeit zu überprüfen. Dafür ist Gewähr geboten, wenn wir nach dem hier wieder aufgenommenen Antrag immer dann, wenn wir über den bundesrätlichen Antrag hinausgehen, dieses qualifizierte Mehr verlangen.

Das sind im wesentlichen die Überlegungen, die uns dazu geführt haben, den ursprünglichen Entwurf des Bundesrates, dem der Ständerat zugestimmt hat, wieder aufzunehmen. Wir sind der Meinung, dass da etwas eingebaut werden soll, aber nicht nach Ansicht der Kommissionsmehrheit, sondern nach Entwurf des Bundesrates, nicht zuletzt deshalb, weil dieser Bestimmung eine referendumpolitische Bedeutung zukommt. Es handelt sich hier nicht um eine Übergangslösung, sondern es ist zu sagen, dass wir hier eine Vorlage haben, die Bestand haben soll für zwanzig Jahre. Die Lösung muss vor das Volk und wir halten dafür, dass das Volk nach dieser Richtung doch etwas wünscht. Es wird die Zustimmung zu dieser Vorlage eher erteilen, wenn diesem offenkundigen Sparwillen des Volkes in einem gewissen Masse Rechnung getragen wird. Auch aus diesen referendumpolitischen Überlegungen kommen wir dazu, den ursprünglichen Antrag des Bundesrates wieder aufzunehmen. Ich möchte Sie bitten, ihm zuzustimmen.

Schwendener: Die Ausführungen des Herrn Schmid veranlassen mich, kurz dazu Stellung zu nehmen. In den 25 Eintretensvoten ist sozusagen von allen Rednern betont worden, dass dringendes Gebot sei, zu sparen, und dass es noch viel dringender sei, die Subventionen abzubauen. Es hat aber keiner der Herren Redner irgendeinen praktischen Vorschlag zur Verwirklichung dieser guten Idee bringen können. Wir haben nun hier in diesem Art. 42ter sowohl in Abs. 2 wie in Abs. 3 eine kleine Sicherungsmassnahme, eine gewisse Fesselungsmöglichkeit des Parlamentes, um Übermarchungen auf diesem Gebiet nach Möglichkeit zurückzuhalten. Diese Sicherungen will man jetzt auch noch aus der Vorlage herausbringen. Herr Schmid hat erklärt, dass eine derartige Bestimmung ein gewisses Schuldbekenntnis für eine eigene Leichtfertigkeit in der Ausgabenpraxis sei. Wir wollen das ruhig zugeben. Es ist direkt notwendig, dass wir einmal ein Schuldbekenntnis ablegen, denn was in bezug auf die Subventionen in den letzten Jahren gegangen ist, das ist viel zu weit gegangen. Das ist es, was im Volke nicht verstanden worden ist. Wenn wir uns hier eine gewisse Fessel anlegen, indem eine Qualifikation in bezug auf Beschlüsse, die eine bestimmte Ausgabensumme überschreiten, gefordert wird, so ist das nicht mehr als recht. Ich möchte Sie also bitten, unbedingt den Minderheitsantrag der Kommission abzulehnen.

Herr Schmid hat darauf hingewiesen, dass soeben eine Botschaft verteilt worden sei, die gar nicht durchgebracht werden könnte, wenn wir diesen Artikel aufnehmen, d. h. wenn später eine solche Vorlage käme. Herr Schmid hat übersehen, dass im Schlusssatz dieser Beschluss als dringlich erklärt worden ist. Für dringliche Beschlüsse ist sowieso das qualifizierte Mehr des Rates vorgeschrieben. Wir müssen einmal zeigen, dass wir mit dem Sparen ernst machen. Ein Minimum aber, den Sparwillen zu dokumentieren, liegt darin, dass wir den Antrag des Bundesrates oder aber der Kommissionsmehrheit, der besser ist, annehmen.

M. Picot: Je serai très bref. Je voudrais vous engager à prendre en sérieuse considération les

observations qui viennent d'être présentées par notre collègue, M. Reichling, en faveur de la proposition du Conseil fédéral. Cette proposition est dans la ligne des efforts que nous faisons pour réduire le train des dépenses, l'entraînement aux dépenses.

Je vous rappelle que le Conseil fédéral nous a déjà présenté cette proposition lorsque M. Meyer, conseiller fédéral, était chef du Département des finances, lors de l'essai de réforme des finances fédérales en 1938. Le débat avait été très chaud. L'échec de la proposition a été dû à une faible majorité. Cette proposition que j'appellerai la «proposition classique» est plus intéressante que la proposition qui nous est faite par la majorité. Je ne voudrais pas médire de cette proposition de la majorité qui présente certains côtés intéressants mais qui sent plus l'improvisation, que la proposition sérieusement étudiée du Conseil fédéral.

La proposition de la majorité ne va pas très loin. Elle ne joue que lorsqu'il y a de gros chiffres. Il faut 1 million ou bien 100 000 francs par an. Or, 100 000 francs par an pendant trente ans, cela fait tout de suite 3 millions. Au-dessous de ces chiffres, cela ne joue pas.

Ou bien encore, la disposition de la majorité ne joue qu'en cas de décisions urgentes, si l'on soustrait la dépense au peuple. Si nous étions dans un canton de Landsgemeinde, nous pourrions adopter cette restriction, mais sur le plan fédéral nous savons bien que le recours à la démocratie directe, avec la disposition constitutionnelle est quand même une chose difficile. Il faut avoir des sommes importantes dans sa poche pour faire circuler des listes de referendum. Vous pouvez avoir certaines dépenses qui ne sont pas soustraites au peuple mais pour lesquelles il n'est quand même pas possible de recourir au peuple. Avec la disposition de la majorité une somme, par exemple, de 500 000 francs votée ne permettrait pas le jeu normal de l'article de la majorité parce que cette somme est inférieure à 1 million. Si c'est une dépense plus forte encore qui doit aller au peuple, l'article ne joue pas non plus.

La proposition du Conseil fédéral est un frein plus constant et plus intéressant à une sorte d'entraînement aux dépenses. Je ne voudrais pas que vous considériez que si nous acceptons cette restriction qui nous est proposée par le Conseil fédéral après mûre réflexion, c'est parce que nous l'envisageons comme une disposition de caractère antidémocratique ou totalitaire ayant pour but de nous enlever nos compétences. C'est une disposition qui existe au parlement anglais qui est pourtant le parlement démocratique par excellence. C'est aussi une disposition qui ne va tout de même pas très loin puisqu'elle respecte les décisions de la majorité. Elle remplace simplement la majorité ordinaire par la majorité absolue des membres de chacun des deux conseils. Ce n'est pas trop rigoureux mais cela permet d'éviter bien des erreurs.

Bringolf-Schaffhausen: Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen, wie er von Herrn Jacques Schmid begründet worden ist.

Wenn ich mir gestatte, einige Bemerkungen dazu zu machen, so nur deshalb, weil hier nach-

gerade — wenigstens habe ich diesen Eindruck durch die Ausführungen des Herrn Schwendener bekommen — eine gewisse Selbstausspeitschung vor versammeltem Rat und vor gefüllten Tribünen stattfinden soll. Ich bin weder in moralischer noch in anderer Beziehung zu derartigen Ausschweifungen veranlagt, geneigt oder irgendwie prädestiniert. Ich möchte auch empfehlen, dass sie hier nicht weiter um sich greifen. Das könnte unter Umständen zu einem Schauspiel werden, das niemand wünscht. Aber auch wenn man die Sache etwas von der ernsteren Seite ansieht, muss man sich wundern, wenn ein Ratsmitglied vom Nationalrat verlangt, dass er endlich einmal ein Schuldbekenntnis ablege, und zwar ein Schuldbekenntnis, das dahin gehe, einzugestehen, dass er bisher oft, natürlich nicht immer, leichtfertig Ausgaben beschlossen und sich deshalb gegenüber dem Gelübde, das er abgelegt hat — das füge nun ich bei — gewissermassen vergangen habe. Ich weiss nicht, wie gross das Bedürfnis nach Schuldbekenntnissen ist. Es gibt ja zurzeit eine gewisse Bewegung in unserem Lande, die auch Parlamentarier sammelt, die bereit sind, auf irgendeinem schönen Aussichtspunkt unseres Landes in einem ehemaligen Grand-Hotel solche Schuldbekenntnisse abzulegen. Ich habe gar nichts gegenüber derartigen Bestrebungen moralischer Bekenntnisse. Wogegen ich mich wehre ist, dass die Fraktion, der ich die Ehre habe anzugehören, je einmal in ihrer Tätigkeit hier im Rate Ausgaben beantragt oder Ausgaben zugestimmt hätte, die leichtfertig gewesen wären. Wir haben immer und zu allen Zeiten verantwortungsbewusst unsere Anträge verfochten und unsere Stimme abgegeben.

Es ist aber noch etwas anderes zu sagen. Diese Frage, die jetzt zur Entscheidung steht, stand wiederholt zur Entscheidung. Sie ist nicht neu. Es kann sein, dass die Form früher etwas anders war, aber ich erinnere mich, dass bei früheren Entscheidungen, die also prinzipiell in der gleichen Linie lagen, doch immer eine entschiedene Opposition bestand dagegen, das Recht des Parlamentes, das ihm beim Budget und bei Vorlagen betreffend Kreditbegehren usw. zusteht, einzuschränken. Ich glaube, wir sollten dieses Recht auch künftig nicht einschränken lassen. Wenn wir es uns einschränken lassen oder selbst einschränken, kommt das einem Angriff auf unser Verantwortungsbewusstsein gleich, und ich glaube, wir wollen uns weder unter Vormundschaft noch unser Verantwortungsbewusstsein in irgendeiner Weise unter Kontrolle — es sei denn die eigene — stellen lassen. Ich empfehle Ihnen dringend, den Antrag der Kommissionsmehrheit, auch in der moderierten Fassung gegenüber derjenigen des Bundesrates, abzulehnen und in dieser Frage dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Präsident: Nach dieser Rechtfertigung des Parlamentes dürfen wir wohl abbrechen. (Heiterkeit.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagsitzung vom 8. Februar 1949.

Séance du 8 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher*.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 155 hiervor. — Voir page 155 ci-devant.

Art. 42ter, Abs. 3.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 163 hiervor. — Voir page 163 ci-devant.

Meierhans: Es liegen zwei Anträge vor uns: ein Antrag des Bundesrates über die Einschränkung der Ausgabenrechte des Parlamentes und ein Antrag der Kommission sowie ein Streichungsantrag einer Minderheit. Ich möchte zum voraus bemerken, dass der Antrag des Bundesrates in der Kommission fast einmütig abgelehnt worden ist und sozusagen keine Verteidiger fand. Erst auf dieser Tribüne sind Verteidiger des Antrages des Bundesrates aufgetreten. Es war überraschend, wenigstens für mich, dass ausgerechnet ein Vertreter der Bauernpartei sich für einen Antrag des Bundesrates einsetzen konnte, der vielleicht in der Zukunft weitaus am meisten gerade die Interessengruppe der Bauern berühren dürfte. Denn wenn Sie dem Antrage des Bundesrates zustimmen, so braucht es nicht nur die absolute Mehrheit für vom Bundesrat bereits vorgeschlagene Ausgaben, sondern die absolute Mehrheit für alle neuen Ausgaben, die hier im Rate zur Diskussion und zum Antrag gestellt werden. Vielleicht ist der zweite Punkt noch wichtiger als der erste. Gerade überraschende, neue Ereignisse, von denen wohl gerade wir aus dem Volke weit mehr als der Bundesrat oder die Verwaltung betroffen würden, könnten eine Bundeshilfe und somit neue Ausgaben erfordern, deren zwingende Notwendigkeit wir ohne weiteres begreifen könnten. Man hat gestern von der Freiheit des englischen Parlamentes gesprochen. (Ich glaube, Herr Picot war der Sprecher.) Wenn Sie das englische System einführen wollen, dann müssen Sie auch etwas anderes einführen: Dann müssen Sie durch die Mehrheit im Parlament die Regierung stürzen können; dann müssen Sie einführen, dass ein einziger Kürzungsantrag des Gehaltes eines Ministers, der im Parlament angenommen wird, zum Rücktritt dieses Ministers führt. Wenn Sie dieses System einführen wollen, sind wir dabei. Aber wir sind nicht dabei, wenn Sie bloss das einführen wollen, was der Bundesrat vorschlägt und die vollständige Immobilität der Regierung beibehalten wollen. Verdient der Nationalrat wirklich den Vorwurf, der unausgesprochen im Antrag des Bundesrates enthalten ist? Ich möchte das bezweifeln. Wer diesem Rat seit längerer Zeit angehört, weiss, dass der Nationalrat sich gar nicht zu schämen hat, gegenüber dem, was

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1949
Date	
Data	
Seite	155-167
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 446

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

gerade — wenigstens habe ich diesen Eindruck durch die Ausführungen des Herrn Schwendener bekommen — eine gewisse Selbstausspeisung vor versammeltem Rat und vor gefüllten Tribünen stattfinden soll. Ich bin weder in moralischer noch in anderer Beziehung zu derartigen Ausschweifungen veranlagt, geneigt oder irgendwie prädestiniert. Ich möchte auch empfehlen, dass sie hier nicht weiter um sich greifen. Das könnte unter Umständen zu einem Schauspiel werden, das niemand wünscht. Aber auch wenn man die Sache etwas von der ernsteren Seite ansieht, muss man sich wundern, wenn ein Ratsmitglied vom Nationalrat verlangt, dass er endlich einmal ein Schuldbekenntnis ablege, und zwar ein Schuldbekenntnis, das dahin gehe, einzugestehen, dass er bisher oft, natürlich nicht immer, leichtfertig Ausgaben beschlossen und sich deshalb gegenüber dem Gelübde, das er abgelegt hat — das füge nun ich bei — gewissermassen vergangen habe. Ich weiss nicht, wie gross das Bedürfnis nach Schuldbekenntnissen ist. Es gibt ja zurzeit eine gewisse Bewegung in unserem Lande, die auch Parlamentarier sammelt, die bereit sind, auf irgendeinem schönen Aussichtspunkt unseres Landes in einem ehemaligen Grand-Hotel solche Schuldbekenntnisse abzulegen. Ich habe gar nichts gegenüber derartigen Bestrebungen moralischer Bekenntnisse. Wogegen ich mich wehre ist, dass die Fraktion, der ich die Ehre habe anzugehören, je einmal in ihrer Tätigkeit hier im Rate Ausgaben beantragt oder Ausgaben zugestimmt hätte, die leichtfertig gewesen wären. Wir haben immer und zu allen Zeiten verantwortungsbewusst unsere Anträge verfochten und unsere Stimme abgegeben.

Es ist aber noch etwas anderes zu sagen. Diese Frage, die jetzt zur Entscheidung steht, stand wiederholt zur Entscheidung. Sie ist nicht neu. Es kann sein, dass die Form früher etwas anders war, aber ich erinnere mich, dass bei früheren Entscheidungen, die also prinzipiell in der gleichen Linie lagen, doch immer eine entschiedene Opposition bestand dagegen, das Recht des Parlamentes, das ihm beim Budget und bei Vorlagen betreffend Kreditbegehren usw. zusteht, einzuschränken. Ich glaube, wir sollten dieses Recht auch künftig nicht einschränken lassen. Wenn wir es uns einschränken lassen oder selbst einschränken, kommt das einem Angriff auf unser Verantwortungsbewusstsein gleich, und ich glaube, wir wollen uns weder unter Vormundschaft noch unser Verantwortungsbewusstsein in irgendeiner Weise unter Kontrolle — es sei denn die eigene — stellen lassen. Ich empfehle Ihnen dringend, den Antrag der Kommissionmehrheit, auch in der moderierten Fassung gegenüber derjenigen des Bundesrates, abzulehnen und in dieser Frage dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Präsident: Nach dieser Rechtfertigung des Parlamentes dürfen wir wohl abbrechen. (Heiterkeit.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagsitzung vom 8. Februar 1949.

Séance du 8 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher*.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 155 hiervor. — Voir page 155 ci-devant.

Art. 42ter, Abs. 3.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 163 hiervor. — Voir page 163 ci-devant.

Meierhans: Es liegen zwei Anträge vor uns: ein Antrag des Bundesrates über die Einschränkung der Ausgabenrechte des Parlamentes und ein Antrag der Kommission sowie ein Streichungsantrag einer Minderheit. Ich möchte zum voraus bemerken, dass der Antrag des Bundesrates in der Kommission fast einmütig abgelehnt worden ist und sozusagen keine Verteidiger fand. Erst auf dieser Tribüne sind Verteidiger des Antrages des Bundesrates aufgetreten. Es war überraschend, wenigstens für mich, dass ausgerechnet ein Vertreter der Bauernpartei sich für einen Antrag des Bundesrates einsetzen konnte, der vielleicht in der Zukunft weitaus am meisten gerade die Interessengruppe der Bauern berühren dürfte. Denn wenn Sie dem Antrage des Bundesrates zustimmen, so braucht es nicht nur die absolute Mehrheit für vom Bundesrat bereits vorgeschlagene Ausgaben, sondern die absolute Mehrheit für alle neuen Ausgaben, die hier im Rate zur Diskussion und zum Antrag gestellt werden. Vielleicht ist der zweite Punkt noch wichtiger als der erste. Gerade überraschende, neue Ereignisse, von denen wohl gerade wir aus dem Volke weit mehr als der Bundesrat oder die Verwaltung betroffen würden, könnten eine Bundeshilfe und somit neue Ausgaben erfordern, deren zwingende Notwendigkeit wir ohne weiteres begreifen könnten. Man hat gestern von der Freiheit des englischen Parlamentes gesprochen. (Ich glaube, Herr Picot war der Sprecher.) Wenn Sie das englische System einführen wollen, dann müssen Sie auch etwas anderes einführen: Dann müssen Sie durch die Mehrheit im Parlament die Regierung stürzen können; dann müssen Sie einführen, dass ein einziger Kürzungsantrag des Gehaltes eines Ministers, der im Parlament angenommen wird, zum Rücktritt dieses Ministers führt. Wenn Sie dieses System einführen wollen, sind wir dabei. Aber wir sind nicht dabei, wenn Sie bloss das einführen wollen, was der Bundesrat vorschlägt und die vollständige Immobilität der Regierung beibehalten wollen. Verdient der Nationalrat wirklich den Vorwurf, der unausgesprochen im Antrag des Bundesrates enthalten ist? Ich möchte das bezweifeln. Wer diesem Rat seit längerer Zeit angehört, weiss, dass der Nationalrat sich gar nicht zu schämen hat, gegenüber dem, was

der Bundesrat tut und getan hat. Gerade hier im Rate sind im Gegenteil weitgehende Sparmassnahmen durchgeführt worden; auf die der Bundesrat nicht gekommen wäre. Ich erinnere an die Ausgaben der Zentrale für Verkehrsförderung, an die Ausgaben der Zentrale für Handelsförderung und zum Teil auch an Militärausgaben, die hier im Rate, entgegen höher gehenden Vorschlägen des Bundesrates, beschlossen worden sind. Auch für den Nationalrat gilt, dass der Ruf von Institutionen und Menschen zumeist von Menschen abhängt, die selbst keinen guten Ruf haben. Wir haben da keinen Anlass, diese Selbstbeschränkung, die uns vom Bundesrat oder vielmehr von der Verwaltung aufgezwungen werden soll, anzunehmen. Wir müssen uns doch auf die Rolle des Parlamentes besinnen. Sind wir denn ein untergeordnetes Organ des Bundesrates, dessen Kompetenzen nur so weit wie die Wünsche des Bundesrates gehen? Erinnern Sie sich doch an den Schwur, den Sie geleistet haben, und an die Verfassung! Und erinnern Sie sich an Art. 71 der Bundesverfassung, in dem es heisst, dass unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt wird. Die eidgenössischen Räte sind die oberste Gewalt des Bundes, nicht der Bundesrat und nicht die Verwaltung. Nun soll sich die oberste Gewalt des Bundes in bezug auf die Ausgaben der nachgeordneten Gewalt unterziehen! Ich glaube, das ist mit der Würde des Parlamentes unvereinbar, sofern Sie dem Parlament überhaupt noch eine Würde zugestehen. Es ist mit der Stellung des Parlamentes nach der Verfassung und nach dem Volksempfinden unvereinbar, dass es sich Beschränkungen auferlegt, die höchstens im Interesse des Bundesrates oder vielmehr im Interesse der Verwaltung liegen, oder gewisser Herren in der Verwaltung, die sowieso auf das Parlament schlecht eingestellt sind. Ich bitte Sie deshalb, in erster Linie den Antrag des Bundesrates mit aller Entschiedenheit abzulehnen; aber ich bitte Sie, auch den Antrag der Mehrheit der Kommission — der entschieden besser ist, das will ich zugestehen, als der Antrag des Bundesrates — abzulehnen und auf alles zu verzichten, was im Volke nach einer Selbstbevormundung des Parlamentes aussieht.

Gemperli: Sie werden es mir nachfühlen, dass mich der Stoff, der hier behandelt wird, sehr reizt, und ich will Ihnen gleich sagen, dass mir der Antrag der Mehrheit der Kommission mindestens ebensoviel wert ist wie jeder andere, insbesondere wie ein Streichungsantrag. Es lohnt sich schon, sich die Dinge noch einmal anzusehen. Herr Kollege Reichling möchte zur Fassung des Bundesrates zurückgehen. Er hat mich darin auch etwas überrascht. Ich weiss nicht, ob er glaubt, dass der eine den andern Antrag ausschliesse. Das ist nicht unbedingt der Fall. Ich könnte mir vorstellen, dass er daran denkt, beide Anträge zu kumulieren. Beide Anträge gehen nämlich im Bestreben einig, gewisse überbordende Entwicklungen in der Ausgabenbearbeitung einzuschränken. In beiden Fällen ist das gleiche Bremsmittel vorhanden: das qualifizierte Mehr, das heisst das absolute Mehr aller Mitglieder der beiden Räte. Dagegen gehen die Mei-

nungen über die Anwendung dieses Bremsmittels auseinander. Beim Antrag des Bundesrates soll die Bremsvorrichtung spielen bei Ausgabenbeschlüssen der Räte, die den Antrag des Bundesrates überbieten wollen. Beim Antrag der Kommission erfolgt die Anwendung bei allen wichtigen Finanzbeschlüssen, das heisst bei Ausgabenbeschlüssen, die eine gewisse Höhe übersteigen. Diese Höhe ist im Antrag festgelegt. Ausgenommen sind jene Beschlüsse, für welche die Volksabstimmung angerufen werden kann: Der Grundgedanke ist also die Erschwerung der Ausgabenbeschlüsse dort, wo das Volk vom Mitspracherecht ausgeschlossen ist. Es handelt sich um die einfachen und die dringlichen Bundesbeschlüsse. Ich glaube, dass auch der Bundesrat die gleichen Beschlüsse seinem Regime unterstellen will. Es geht also um eine Art Ersatz des fakultativen Referendums, wie wir es in den Kantonen kennen, oder um das Finanzreferendum überhaupt. Insoweit ist mir der Antrag der Mehrheit sympathischer. Es ist so etwas wie ein organischer Einbau in die Bundesverfassung. Die Einschränkung der Ausgabenkompetenz ist allerdings beim Antrag der Mehrheit sehr viel umfassender, und darum ist er für mich auch entsprechend annehmbarer.

Ich persönlich hätte gegen eine Verbindung der beiden Anträge nichts einzuwenden. Wenn aber der eine dem anderen Antrag gegenübergestellt wird, dann möchte ich dem Antrag der Kommissionsmehrheit den Vorzug geben.

Gestatten Sie mir noch, auf einige Einwendungen einzugehen, insbesondere auch Einwendungen von seiten meines Kollegen von Solothurn, von Herrn Schmid. Er sagt, der Wille des Rates werde durch die Anwendung des qualifizierten Mehrs gefälscht. Ich kann diese Auffassung nicht teilen. Einmal möchte ich vorerst darauf hinweisen, dass wir dieses qualifizierte Mehr schon kennen. Wir kennen es vor allem für die Dringlichkeitsklausel. Ich erinnere an Art. 89, Abs. 3, der Bundesverfassung. Ich glaube, der Wille des Rates würde wahrscheinlich nicht weniger gefälscht, wenn wichtige Ausgabenbeschlüsse von einer verhältnismässig geringen Quote des Rates beschlossen würden.

Im übrigen bin ich sicher, dass wir den Willen des Volkes nicht fälschen; dass wir vielmehr in Übereinstimmung mit dem Willen des Volkes sind, wenn wir uns einige Beschränkung auferlegen, dies um so mehr, weil wir ja, wie Herr Kollege Meierhans gesagt hat, die oberste Behörde sind. Wir sind gerade deswegen durchaus zuständig, uns diese Einschränkung aufzuerlegen.

Es wird dann weiter eingewendet, dass bei gewissen Beschlüssen — es ist ein Beispiel genannt worden — die Ausgaben nicht beziffert werden könnten. Ich glaube, das ist keine entscheidende Einwendung, wir müssen halt vom Bundesrat bzw. unseren Räten selbst verlangen, dass maximale Kreditziffern für einmal angegeben werden.

Herr Kollega Schmid fürchtet, dass wir uns Fussangeln anlegen. Es kommt darauf an, wenn man schon von Fussangeln spricht, wohin der Weg geht, auf dem man sich solche Erschwernisse auferlegen will. Es entsteht die Frage, ob der Weg nach einer „Neuen Schweiz“ gehen will oder nicht. Derweil gerade Herr Meierhans mein Vorredner

war, erinnere ich mich daran, wie sehr, sogar unter Anrufung der Eidespflicht, betont wurde, dass wir gehalten wären, die Volkswohlfahrt zu fördern. Er hat sich dafür letzthin auf eine Papstansprache berufen. Ich habe diese nun endlich nachsehen können und festgestellt, dass er bei seinem Zitat auf halbem Wege stecken geblieben ist. Ich will ihm noch den Rest in Erinnerung bringen. Dieser lautet wie folgt:

„Die finanziellen Aufgaben aller (kleinen und grossen) Nationen sind ins Ungeheure gewachsen. Die Schuld darf man nicht allein den internationalen Spannungen in die Schuhe schieben; die Schuld liegt vielleicht noch mehr bei der ungebührlichen Ausweitung des Aufgabenkreises des Staates, die oft eine Folge falscher und ungesunder Anschauungen ist, die die Finanz- und vor allem die Steuerpolitik zu einem Werkzeug ganz anderer Vorhaben herabniedrigen.“

Das ist die Fortsetzung des Artikels, den uns Herr Kollege Meierhans vor einiger Zeit zitiert hat. Ich wollte der Vollständigkeit halber auch die nötigen Ergänzungen anbringen.

Gadient: Man hat sowohl den Antrag des Bundesrates wie den Antrag der Kommissionsmehrheit damit begründet, dass man eine qualifizierte Mehrheit für solche Abstimmungen statuieren wolle. In Wirklichkeit ist das gar keine qualifizierte Mehrheit. Sie können es drehen, wie Sie wollen, es bleibt bei der Feststellung unseres Vizepräsidenten, dass der Effekt beider Anträge ganz einfach darin besteht, dass man für die Abwesenden das Stimmrecht einführt. Es kann infolgedessen einer, der an der Sitzung nicht teilnimmt, sich nachträglich zwar von der Verantwortung drücken mit der Erklärung, er sei nicht da gewesen; aber er hat doch den Entscheid mitbeeinflusst.

Ich habe den Eindruck, man möchte mit diesen Anträgen einem andern Übel etwas auf den Leib rücken. Wenn das wirklich so ist, hätten wir alle zusammen Ursache, diese Bestrebungen zu unterstützen. Wenn schon wiederholt davon gesprochen worden ist, das Volk wolle das und jenes und sei in dem oder in dem andern Punkte mit dem Parlamente nicht einverstanden, sollten wir den Mut haben, auch hier das Kind beim Namen zu nennen. Man möchte nämlich ganz offenkundig mit diesen Anträgen der Schwänzeri auf den Leib rücken. Eine gewisse Besserung in dieser Beziehung wäre sicher wünschbar. Es ist vielleicht gerade einem der ältesten Mitglieder des Parlamentes gestattet, einmal eine Feststellung zu machen, nämlich die, dass es in dieser Beziehung in den letzten Jahren eher schlechter geworden ist. Es war früher noch so, dass wenigstens bei neu eintretenden Mitgliedern die jungfräuliche Schüchternheit und Gewissenhaftigkeit mindestens für eine Amtsperiode angedauert hat. Aber heute müssen wir feststellen, dass auch jüngere Kollegen schon nach der zweiten oder dritten Sitzung uns ältern Sündern gleichtun. So kommt es, dass wir Sitzungen haben, bei denen Anträge vielleicht mit 50 gegen 40 Stimmen angenommen oder verworfen werden. Wenn wir Schuldbekennnisse ablegen wollen, müssen wir zugeben, dass man diesen oft schlecht besetzten Saal sicher im Volke auch nicht gerne sieht. Um dieses Übel zu bekämpfen, gibt es aber ein anderes, gerechteres und wesentlich

wirksameres Mittel, als dass wir für die Abwesenden das Stimmrecht einführen. Ein solches Mittel bestünde beispielsweise darin, dass wir unser Geschäftsreglement ändern und dem Präsidenten nicht nur das Recht gäben, sondern ihm die Pflicht überbinden würden, jedesmal dann, wenn er feststellt, dass ein Viertel oder ein Drittel des Rates fehlt, einen Namensaufruf zu veranstalten und dass alsdann jeder Abwesende, der nicht krank ist, und zwar auch dann, wenn er sich am Morgen rasch eingetragen hat, das Taggeld verliert. Wenn man das nicht will, soll man auch nicht so tun, als ob... und von einem qualifizierten Mehr sprechen. Wenn Sie nur für Ausgabenbeschlüsse eine bessere Ratsbesetzung anstreben und zusehen, wie in allen andern Fällen weiterhin Beschlüsse mit total 80 oder 90 Stimmen fallen können, wird das niemanden befriedigen, denn niemand wird behaupten, dass nur jene Beschlüsse, bei denen es um mehr als 100 000 Franken Ausgaben geht, zu den wichtigsten Aufgaben des Parlamentes gehören und dass es gleichgültig sei, wie die Entscheide in allen andern Geschäften fallen, mit denen sich das Parlament zu befassen hat. Ich stimme daher dem Antrag der Minderheit zu.

Bundespräsident Nobs: Ich möchte zu dieser Sache eine Erklärung des Bundesrates abgeben. Der Bundesrat ist dem Vorschlag gefolgt, den die grosse Expertenkommission mehrheitlich beschlossen hat. Der Antrag, den der Bundesrat zur gleichen Sache im Jahre 1938 gestellt hatte, ging viel weiter, als der heutige. Damals war vorgesehen, dass in den Bundesbeschlüssen, die dem Referendum nicht unterstehen, keine höheren oder dem Zwecke nach andere Kredite bewilligt werden dürfen als die vom Bundesrat beantragten. In seiner Vorlage vom 22. Januar 1948 sieht er für weitergehende Ausgabenbeschlüsse, als sie beantragt sind, die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder vor. Der Bundesrat ist bereit, seinen Antrag noch weiter zu modifizieren und sich der Mehrheit der Kommission anzuschliessen, was also eine weitere Milderung bedeutet. Das würde dazu führen, dass die Voraussetzungen eines qualifizierten Mehrs dann nur noch für Beschlüsse zur Anwendung kämen, bei denen einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von 100 000 Franken oder mehr beschlossen würden. Eine weitere Erleichterung besteht darin, dass diese Erschwerungen nur bei Ausgabenbeschlüssen, die kein Referendum zulassen, Geltung haben. Bei Gesetzesberatungen, z. B. beim Militärversicherungsgesetz, wäre kein qualifiziertes Mehr erforderlich; ferner auch nicht bei Bundesbeschlüssen, für die das Referendum verlangt werden kann. Die neue Bestimmung käme aber bei allen andern Ausgabenbeschlüssen, auch bei denen des Voranschlages, zur Anwendung. Das zeigt, dass man gegenüber den frühern Anträgen des Bundesrates ein grosses Stück rückwärts gegangen ist.

Man sollte die Bedeutung dieser Bestimmungen nach keiner Richtung übertreiben. Die meisten den Bund zu schwer belastenden Ausgaben gehen nicht auf Beschlüsse dieser Art zurück, sondern auf den Segen der Postulate, Motionen und Interpellationen, besonders, wenn sie eine sehr grosse Zahl von Unter-

schriften aufweisen, wie an Hand der parlamentarischen Protokolle festzustellen wäre. Am stärksten wird der Bund durch neue Ausgaben belastet, die hier im grossen und ganzen mit Einhelligkeit beschlossen zu werden pflegen. Ein Ventil gegen Zufallsbeschlüsse ist durchaus angebracht. Man sollte nie ausser acht lassen, dass die grosse Schwierigkeit darin besteht, für die hier beschlossenen Ausgaben die Einnahmen zu beschaffen.

Im übrigen ist das qualifizierte Mehr nicht eine so undemokratische Einrichtung, wie es hier dargestellt wurde. Wir kennen sie in unserm schweizerischen Vereinsleben überall, auch in den Geschäftsordnungen kantonaler und kommunaler Parlamente. Auch für Sie ist das qualifizierte Mehr nichts Neues, denn dieses wird ja für die Beschlussfassung über Dringlichkeitsbeschlüsse verlangt. Man kann nicht sagen, das qualifizierte Mehr bedeute eine Verleugnung der Demokratie. Angesichts der ausserordentlichen Ausgaben, denen wir begegnen, ist es richtig, ernstlich über die Fragen zu sprechen, und vor allem die Einnahmen zu beschaffen, die nötig sind, um die Ausgaben zu bestreiten, die hier beschlossen werden. Aus diesem Grund hält der Bundesrat daran fest, dass hier eine Bremse geschaffen werden sollte. Er kann sich aber der Mehrheit der Kommission anschliessen.

Präsident: Es liegen zwei Anträge vor, die beide auf Beschränkung der Kompetenz des Parlamentes ausgehen. Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates wurde hier von Herrn Reichling wieder aufgenommen. Der Bundesrat selbst hat sich nun dem Antrag der Kommissionsmehrheit angeschlossen. Demgegenüber steht der Streichungsantrag, wonach jede Einschränkung unterbleiben sollte.

Ich beantrage folgenden Abstimmungsmodus: In eventueller Abstimmung entscheiden wir uns, ob, falls wir uns eine Beschränkung auferlegen wollen, diese nach dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates oder nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit erfolgen soll. Das Resultat wird dem Streichungsantrag gegenübergestellt. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in den beiden Anträgen des Bundesrates und der Kommission verschiedene Gedanken liegen. Ich sehe aber keine Möglichkeit, anders abzustimmen.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell — *Eventuellement:*

Für den Antrag der Mehrheit	108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	35 Stimmen

Definitiv — *Définitivement:*

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für Streichung	81 Stimmen

Abs. 4.

Antrag der Kommission.

Streichen.

Al. 4.

Proposition de la commission.

Biffer.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Abs. 4 der bundesrätlichen Vorlage hat die Kommission gestrichen. Sie vertritt die Auffassung, dass die Über-

prüfung der Bundesausgaben und der Bundesbeiträge in den alljährlich stattfindenden Budgetberatungen zu erfolgen habe. Die Organe des Bundes haben die ständige Verpflichtung, speziell bei der Vorbereitung des Budgets, alle Auslagen auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen. Es ist nicht einzusehen, warum hier eine Beschränkung auf eine vierjährige Periode erfolgen soll. Eine derartige Fristbestimmung könnte unter Umständen nur ungünstige Auswirkungen haben.

M. Perret, rapporteur: On ne saurait nier que dans le cadre de ses compétences normales en matière administrative et de surveillance le Conseil fédéral possède sans conteste le droit de soumettre à examen, en tout temps et suivant la méthode qui lui paraît convenir, les dépenses fédérales et l'appareil administratif. Il n'a pas besoin pour cela d'une disposition constitutionnelle spéciale, qui va de soi. Les autorités manqueraient à leur devoir si elles ne procédaient pas régulièrement, et toutes les fois qu'il le faut, aux examens en question, et il nous paraît que la constitution ne doit pas être alourdie de prescriptions qui résultent de la nature même des choses.

C'est pourquoi l'unanimité de la commission vous propose de biffer l'alinéa en question.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 42 quater BV.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Art. 42 quater. Bei der Bemessung von Beiträgen des Bundes an die Kantone sowie von Beiträgen der Kantone an den Bund soll, wenn die Verfassung nichts anderes vorschreibt, auf die Finanzkraft der Kantone angemessen Rücksicht genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

Minderheit

(Grimm, Bratschi, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):

Art. 42 quater. . . .

. . . Rücksicht genommen werden. (Rest des Absatzes streichen.)

Art. 42 quater BV.

Proposition de la commission.

Majorité:

Art. 42 quater. Pour fixer les subventions de la Confédération aux cantons, ainsi que les contributions des cantons à la Confédération, si la constitution n'en décide pas autrement, la capacité financière des cantons doit être considérée de façon appropriée. Il en est de même lorsque des subventions fédérales en faveur de tiers sont subordonnées à des prestations cantonales.

Minorité

(Grimm, Bratschi, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):

Art. 42 quater.

. . . façon appropriée. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass der Grundsatz, die Beiträge des Bundes an die Kantone sowie allfällige Leistungen der Kantone an den Bund sollen, wenn keine anderweitige Verfassungsbestimmung besteht, auf die Finanzkraft der Kantone abgestimmt sein, durchwegs Anwendung finden soll.

In der Kommission ist darüber diskutiert worden, wie der Begriff „Finanzkraft der Kantone“ auszulegen sei. Es besteht Einigkeit darüber, dass hierunter nicht nur die Steuerkraft zu verstehen ist; sondern bei der Feststellung der Finanzkraft sind alle Faktoren in Berücksichtigung zu ziehen, welche einen Einfluss auf den kantonalen Finanzhaushalt ausüben. Neben der Steuerkraft sind also zu berücksichtigen die Einnahmen aus eigenen Unternehmungen, wie Elektrizitätswerken, Beteiligungen, die Einnahmen aus Wasserzinsen und dergleichen. Andererseits sind zu würdigen die Auslagen, welche ein Kanton notwendigerweise machen muss, um seinen besonderen Aufgaben gerecht zu werden, wie etwa der Erhaltung seiner Universität, natürlich auch der Schuldentilgung und Schuldenverzinsung. Zu berücksichtigen wären aber auch nicht erschlossene oder nicht vollständig ausgeschöpfte Einnahmequellen. Ich denke an die Erbschaftssteuer. Es ist nicht zu verkennen, dass gerade nach letzterer Richtung die Gegensätze bei der Interpretation des Begriffes aufeinanderprallen werden. Aber wäre es nicht unbillig, wenn man einem Kanton, der seine Wasserkräfte in vorbildlicher Weise ausgebaut hat und hieraus erhebliche Einnahmen bezieht, in der Subventionierung erheblich schlechter stellte als einen Stand, der nach dieser Richtung viel weniger vorgekehrt hat?

Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass auch dann auf die Finanzkraft der Kantone Rücksicht zu nehmen sei, wenn Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden. Die Minderheit ist der Auffassung, dass in einem solchen Fall die Finanzkraft der Kantone nicht in Würdigung zu ziehen sei, da sonst unter Umständen unterstützungswürdige Personen oder Institutionen schlechter gestellt würden. Demgegenüber wird gesagt werden dürfen, dass es nicht in erster Linie Aufgabe des Bundes sein kann, Leistungen eines Kantons zu übernehmen, die diesem zugemutet werden dürfen.

Wir beantragen Ihnen, in Übereinstimmung mit der Mehrheit, den vorgeschlagenen Art. 42quater unverändert anzunehmen. Die Minderheit will, wie gesagt, den Schlusssatz streichen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: La majorité de votre commission vous propose que «pour fixer les subventions de la Confédération, ainsi que les contributions des cantons à la Confédération, si la constitution n'en décide pas autrement, la capacité financière des cantons doit être considérée de façon appropriée». Il en est de même lorsque les subventions fédérales en faveur de tiers sont subordonnées à des prestations cantonales.

La minorité vous propose, de biffer la dernière phrase de cette proposition.

Dans le projet du Conseil fédéral, on se réfère

trois fois à la capacité financière des cantons: aux articles 30, 2^e alinéa, 42, lettre b, et 42 ter, 2^e alinéa.

La majorité de la commission veut débarrasser les trois articles en question de ces références plus ou moins identiques et inscrire d'une façon générale dans ce nouvel article 42quater le principe qu'il faut prendre en considération la situation financière des cantons. Mais au cours des débats, il a été bien précisé qu'il faudrait tenir compte également de l'effort financier de ces derniers, de l'effort qu'ils pourraient faire pour trouver les sources de recettes qui leur sont nécessaires.

Nous vous proposons donc d'accepter la formule de la majorité de la commission.

Grimm, Berichterstatter der Minderheit: Wir beantragen, den letzten Satz des Art. 42quater zu streichen. Es handelt sich hier um einen Subventions- und Beitragsartikel, der im Grunde genommen dreierlei Gegenstände und dreierlei Fragen berührt: Einmal spricht man von den Beiträgen des Bundes an die Kantone; dann von den Beiträgen der Kantone an den Bund, und will damit auf die Finanzkraft der Kantone hinweisen, die zu berücksichtigen sei; und schliesslich ist der dritte Fall der, dass dieses Verfahren auch dann gelten soll, wenn Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

Wenn diese Redaktion so bleibt, wie das hier vorgeschlagen ist, dann muss nach unserer Überzeugung die Konsequenz notwendigerweise die Ungleichheit der Behandlung der einzelnen Subventionsempfänger sein, und zwar z. B. im Wohnungsbau, bei Bachkorrekturen, bei Flusskorrekturen usw. Der eine Kanton, dessen Finanzkraft als gross angesehen wird, wird entsprechend bei den Leistungen des Bundes benachteiligt, es werden ihm geringere Subventionen ausgerichtet, ein anderer Kanton kann je nach der Situation etwas mehr bekommen. Aber es ist auch der Fall denkbar, dass, wenn bei Subventionen an Dritte der Satz besteht bleibt, nachher in armen Kantonen die Subventionsleistungen der Kantone von vorneherein tiefer sind als in andern Kantonen, die sich diese erhöhten Beiträge leisten können.

Nun hat der Kommissionsreferent vorhin darauf hingewiesen, dass alle Faktoren für die Bemessung der Steuerkraft zu berücksichtigen seien. Ich verstehe das durchaus, aber ich frage Sie, ob Sie sich auch klar darüber sind, was es bedeutet, wenn alle Faktoren für die Berechnung der Steuerkraft massgebend sein sollen. Sie können diese Steuerkraft nicht auf zehn Jahre hinaus zum voraus festlegen, sondern man muss sie von Zeit zu Zeit überprüfen. Wenn man in der Beratung der Bundesfinanzreform schon immer darauf hingewiesen hat, man müsse dafür sorgen, dass der Beamtenapparat sich nicht übermässig ausdehne, sondern dass er kleiner werde, dann erscheint es geradezu unverständlich, dass man in diesem Fall von der Meinung ausgeht, man habe nun jedesmal, wenn der Dritte in Frage kommt, die nötigen Untersuchungen zu machen. Damit muss eine ausgedehnte Arbeit vollbracht werden. Wir sind der Meinung, der Bund werde nicht geschädigt, wenn dieser Satz gestrichen wird. Im Interesse der Gleichbehandlung möchte ich Ihnen diesen Antrag stellen.

Knobel: Gestatten Sie mir, bei Art. 42 quater, wo das Problem der Bemessung der Bundesbeiträge in Diskussion steht, auf die Auswirkungen des vorgesehenen Abbaues der forstlichen Subventionen etwas näher einzutreten, ohne dabei aber einen Abänderungsantrag stellen zu wollen.

Der Botschaft des Bundesrates über die Bundesfinanzreform vom 22. Januar 1948 ist auf Seite 79 zu entnehmen, dass beabsichtigt ist, die Beiträge an die Forstwirtschaft, die im Jahre 1946 noch 3,3 Millionen Franken betragen, auf 1,7 Millionen Franken herabzusetzen. Das soll erreicht werden durch die Begrenzung der Schutzwaldzone auf die Quellengebiete der Wildwasser, durch die Verneinung der Subventionspflicht des Bundes ausserhalb derselben und durch die Streichung der Beiträge an die Besoldung des höheren und unteren Forstpersonals.

Der Bundesrat führt dafür folgende zwei Gründe an:

1. Es ist zu bedenken, dass diese Bundeshilfe nur dem Schutz des Landes vor Verheerungen der Gewässer dienen soll. Die Ausdehnung der Schutzwaldzone über die Quellengebiete der Wildwasser hinaus, vermag deshalb, so sehr sie an sich zu begrüssen ist, keine Subventionspflicht des Bundes zu begründen.

2. Nachdem die Einsicht in die Notwendigkeit einer fachgemässen Pflege unserer Waldungen Allgemeingut geworden ist und da die rationelle Waldpflege in erster Linie im wohlverstandenen Interesse der Waldbesitzer selbst liegt, ist es auch nicht mehr notwendig, dass der Bund den Kantonen heute noch Vorspanndienste leistet durch die Beiträge an die Besoldungen der Forstleute, sogar solcher Eorstleute, die Wälder ausserhalb der Quellgebiete der Wildwasser zu betreuen haben.

Art. 3, Abs. 2, des geltenden eidgenössischen Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902 lautet: „Schutzwaldungen sind diejenigen Waldungen, welche sich im Einzugsgebiet von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschlag, gegen Abrutschungen, Verrufungen sowie gegen ausserordentliche Wasserstände.“

Die Schutzwirkung des Waldes beschränkt sich somit keineswegs nur auf die Verheerungen der Gewässer. Dann ist zu sagen, dass die Begründung in der Botschaft keine Rücksicht nimmt auf die Entstehung der vom Bunde eingegangenen Verpflichtungen und auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und forstgesetzlichen Bedingungen, unter denen die Forstwirtschaft der Allgemeinheit dient.

Die Befürworter der Einschränkung der Bundesbeiträge auf die Quellengebiete haben offenbar übersehen, dass dieser Zustand vor dem Jahre 1898 bereits bestand. Mit dem Forstgesetz von 1876 war ja ein sogenanntes „eidgenössisches Forstgebiet“ geschaffen worden, welches sich über die eigentlichen Gebirgskantone sowie über den gebirgigen Teil der Voralpen- und Mittellandkantone, also über die Quellengebiete unserer eigentlichen Wildwasser erstreckte.

Den direkten Anstoss zum ersten eidgenössischen Forstgesetz von 1876 hatten die gewaltigen Über-

schwemmungen gegeben, die im Jahre 1868 unser Land heimgesucht haben. Dieses Gesetz erwies sich schon bald als ungenügend und besonders in der Abgrenzung als unzulänglich, weil eben auch in andern Gebieten des Landes Wiederaufforstungen und die Schaffung neuer Schutzwaldungen unerlässlich waren, und weil wegen der Bevölkerungszunahme und des industriellen Aufschwunges des Landes eine Steigerung auch des nachhaltigen Ertrages der Waldungen als notwendig anerkannt wurde. Verschiedene Kantone drängten deshalb auf die Ausdehnung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Das Jahr 1897 brachte den Erfolg, indem Art. 24 der Bundesverfassung revidiert wurde und die Worte „im Hochgebirge“ gestrichen wurden. Der erste Absatz von Art. 24 lautete nun: „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasser- und Forstpolizei.“

Aufschlussreich und interessant sind die Gründe, die in der bundesrätlichen Botschaft vom 14. November 1893 und während der Verhandlungen der eidgenössischen Räte für diese Revision angeführt wurden. Man erkannte die ausgleichende Wirkung des Waldes auf das Klima und die Speisung der Quellen, die Milderung schädlicher Hochwasserstände, die Förderung der für die Ausnützung der Wasserkräfte so wichtigen gleichmässigeren Wasserzuflüsse. Man wies auch darauf hin, dass Entwaldungen ausserhalb der Schutzwaldzone zur Verwilderung der Gewässer beigetragen haben und dass auch dort die Notwendigkeit einer besseren Bestandespflege besteht.

Der vom Volk beschlossene erweiterte Art. 24 bildete die Grundlage für das bereits erwähnte neue Forstgesetz vom 11. Oktober 1902, das nicht nur die Quellengebiete, sondern das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft betrifft.

Schon vor 50 Jahren hat man also in den eidgenössischen Räten die Bedeutung aller erwähnten Schutzwirkungen des Waldes erkannt. Die seitherigen Forschungsergebnisse und praktischen Erfahrungen auf den Gebieten der Bodenkunde, der Botanik und der eigentlichen Forstwissenschaften führen zur Erkenntnis, dass die Schutzwirkung des Waldes noch viel weiter zu fassen ist, als es um die Jahrhundertwende angenommen werden konnte. Die schädlichen Folgen ausgedehnter Entwaldungen auf Bodengestaltung und die Fruchtbarkeit der Böden zeigen uns die Verhältnisse in den Mittelmeerländern.

Aus diesen Ausführungen wollen Sie ersehen, dass sich die Schutzwirkung des Waldes nicht nur auf den Schutz des Landes vor den Verheerungen der Gewässer beschränkt. Da aber die Erhaltung und Neuschaffung des Waldes auch andern Schutzwirkungen im Interesse des Landes dient, wäre es nicht gerechtfertigt und würde im Widerspruch zum Begriff „Schutzwald“ stehen, wie er im erwähnten Art. 3 des eidgenössischen Forstgesetzes umschrieben ist, wenn man die Bundesbeiträge ausschliesslich auf die Erhaltung und Neugründung von Waldungen im Einzugsgebiete gefährlicher Wildbäche beschränken wollte.

Angesichts dieser nur vorteilhaften Auswirkungen des Forstgesetzes auf das ganze Land kann es sich doch nur darum handeln, auf diesem guten

Wege weiterzuschreiten und nicht in den Zustand vor 1902 zurückzufallen.

Nun zur Streichung der Bundesbeiträge an die Besoldungen des Forstpersonals.

Es handelt sich bei diesen Beiträgen nicht nur um Entschädigungen für die Eingriffe des Bundes in das Eigentumsrecht des Waldbesitzers, sondern auch um den Ersatz der Kosten, welche der Bund im Interesse der Allgemeinheit veranlasst. Der Bund verlangt nämlich in den Art. 6 und 7 des eidg. Forstgesetzes von den Kantonen die Einteilung ihres Gebietes in zweckmässig abgegrenzte Forstkreise und die Anstellung und angemessene Besoldung wissenschaftlich gebildeter Forstbeamten. Der Bund verlangt diese intensive Beförderung im Interesse der Allgemeinheit. Das begründet auch die Pflicht des Bundes, einen Anteil der veranlassten Kosten zu tragen.

Dass die Einsicht in die Notwendigkeit einer fachgemässen Pflege unserer Waldungen Allgemeinut geworden ist, wie es in der Botschaft steht, ist leider noch lange nicht zutreffend. Und da zudem die Anstellung einer genügenden Zahl von Forstleuten nicht nur eine Frage der Einsicht, sondern auch der finanziellen Möglichkeiten ist, müsste die Einstellung der Beitragsleistungen des Bundes namentlich in den finanziell schwachen Gebirgskantonen mit geringem Waldertrag zu einer Reduktion des Forstpersonals führen.

Wohl ist es richtig, dass die rationelle Pflege des Waldes meist im wohlverstandenen Interesse des Waldbesitzers selber liegt. Aber der Forstmann leistet einen sehr grossen Teil seiner Arbeit nicht nur für die heutige Generation, sondern für die nächste und übernächste. Wo er im Einzugsgebiet von Wildbächen neuen Schutzwald gründet, schafft er Vorteile für die Allgemeinheit; der Waldbesitzer selbst hat aber nur die hohen Kosten und dann während vieler Jahre keinen oder nur sehr geringen Ertrag vom neuen Schutzwald. Daher der begreifliche Widerstand der betreffenden Grundbesitzer, selbst dann, wenn es sich um Flächen handelt, die für die Landwirtschaft sehr wohl entbehrlich wären.

Der Schweizer Wald ist heute nicht nur Wirtschaftsobjekt, sondern er hat auch die wichtige Rolle als Schutzwald zugunsten der Allgemeinheit zu erfüllen. Er wird deshalb immer mehr zum nationalen Gut, dessen Erhaltung und Förderung auch eine zwingende Aufgabe des Staates ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehört auch die Übernahme eines angemessenen Teiles der Besoldung des kantonalen Forstpersonals durch den Bund.

Ich kenne die heutige Lage des Bundesfinanzhaushaltes und weiss, dass auch das Forstwesen etwas zu dessen Gesundheit beitragen muss. Das ist nach meiner Ansicht einmal dadurch möglich, dass die im eidg. Forstgesetz vorgesehenen Beiträge an die Besoldungen des Forstpersonals der bereits durchgeführten 40-prozentigen Herabsetzung definitiv angepasst werden, und zwar eventuell in Verbindung mit einer Abstufung zwischen Flachland und Gebirge.

Im Art. 42 des jetzt geltenden eidg. Forstgesetzes ist die Höhe der Bundesbeiträge für die verschiedenen forstlichen Arbeiten festgelegt. Für Aufforstungen, Entwässerungen und für Verbaue von Lawinen und Steinschlägen sind Beiträge bis

80 % vorgesehen. Man hat sich oft an diesen hohen Ansätzen gestossen. Aber der Gesetzgeber hat diese ausserordentlich hohen Beiträge gerade deswegen aufgenommen, weil die Gebirgsgegenden vielfach nur sehr geringen Nutzen aus diesen Arbeiten ziehen, während die Vorteile fast ausschliesslich dem Unterlande zugute kommen. An Stelle der Allgemeinheit im Unterlande muss daher der Bund mit seinen Subventionen treten, nachdem der einzelne Nutzniesser hierfür nicht herangezogen und die Gebirgsbevölkerung allein diese Kosten nicht tragen kann.

In den 75 Jahren seit Bestehen der eidgenössischen Forstgesetzgebung sind im Gebirge schon viele Schutzwaldgründungen und damit verbundene Verbaue ausgeführt worden. Aber es harren immer noch grosse Aufgaben dringend der Lösung, damit der Gebirgswald seine Schutzfunktionen voll und ganz erfüllen kann. So wird man z. B. die Verhältnisse im Rheintal trotz der grossen und teuren Korrekionsarbeiten ohne umfassende Aufforstungen im Einzugsgebiete des Rheins nie hinreichend sanieren können. Die Notwendigkeit solcher Massnahmen hat übrigens schon Conrad Escher von der Linth erkannt. Die hohen Beiträge für die Anlage neuer Schutzwaldungen sind deshalb immer noch begründet, wenn auch unter dem Zwang der Verhältnisse einem kleinen Abbau nicht ausgewichen werden kann. Die Beiträge für die Erschliessung der Waldungen sollten dagegen auf der bisherigen Höhe belassen werden. Besonders die rationelle Erschliessung der Waldungen mit Wegen ist ein bestes Mittel zur Erhaltung des Schutzzweckes.

Ferner mache ich auf den Bundesbeschluss betreffend den Ersatz für Rodungen und Übernutzungen vom 20. Dezember 1946 aufmerksam.

Mit diesem Beschlusse will man die Schäden beheben, die dem schweizerischen Walde während des Krieges auf Weisung des Bundes zugefügt werden mussten. Er bedeutet die Erfüllung eines Versprechens, das der Waldwirtschaft gegeben wurde. Als Ersatz für die Rodungen und die Holzvorratsverminderungen sollen Aufforstungen in Gebirgsgegenden ausgeführt und Schutzwaldungen wieder hergestellt werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist aber nicht möglich, wenn, wie ich zuständigorts erfahren habe, bei der vorgesehenen Beschränkung der Bundesbeiträge nicht einmal die Mittel für die bisherigen ordentlichen Aufgaben im Schutzwaldgebiet zur Verfügung stehen.

Endlich bitte ich Sie noch folgendes zu berücksichtigen. Die Bundesbeiträge für das Forstwesen sind während der letzten dreissig Jahre nur unwesentlich gestiegen. Während des Krieges wurde mit manchen Arbeiten zurückgehalten, um die Arbeitskräfte nicht den noch dringlicheren Aufgaben der Kriegswirtschaft wegzunehmen. Die Kredite wurden so nicht ausgenützt und deshalb sogar gekürzt.

Wir haben es während des Weltkrieges erfahren, dass der Wald für das Durchhalten in wirtschaftlicher Not von ausschlaggebender Bedeutung ist. Es ist dringendes Gebot der Sorge für die Zukunft, die Vorräte des Waldes wieder zu öffnen.

Der Wald ist ein Regler des Wasserregimes und beugt Wasserkatastrophen vor. Damit erspart sich der Bund grosse Summen bei den Beiträgen an die kostspieligen Bach- und Flussverbauungen. Der Wald bietet in ländlichen Verhältnissen, vor allem

im Gebirge, gerade mit den subventionierten Arbeiten eine wesentliche Verbesserung der Verdienstgelegenheiten und damit eine wirksame, dauernde Gebirgshilfe.

Ich bitte daher den Bundesrat, bei der Festsetzung der künftigen Bundesbeiträge diese Ausführungen zu würdigen. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 42 quater.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	57 Stimmen

Art. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Art. 2 will die Bundesverfassung durch Anfügung eines Abs. 3. zu Art. 46 ergänzen. Abs. 2 des Artikels ermächtigt den Bund zum Erlass eines Gesetzes gegen die Doppelbesteuerung. Das erwähnte Gesetz ist bekanntlich bis heute nicht zustandegekommen. An seine Stelle ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung getreten, die den Bürger vor steuerlicher Überlastung durch das Verbot der Doppelbesteuerung schützt. Dagegen sorgt diese bis jetzt nicht dafür, dass jeder Einzelne nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen und die kantonalen Steuergesetze allen Steuerpflichtigen gegenüber gleichmässig angewendet werden. Deshalb konnte in der Schweiz die Unsitte aufkommen, dass Steuerpflichtigen Privilegien eingeräumt wurden, etwa um sie für ein Domizil in einem bestimmten Kanton zu gewinnen. Auf gewissen Gebieten hat sich eine gegenseitige Konkurrenzierung der Kantone entwickelt. Diese Steuerabkommen haben allgemein Anstoss erregt. Schliesslich geht die steuerliche Begünstigung einzelner auf Kosten der Allgemeinheit. Das Verlangen auf Abschaffung solcher Steuerprivilegien entspricht auch den Forderungen der Gerechtigkeit. Dieser Einsicht haben sich die Kantone nicht verschlossen. Seit geraumer Zeit machen sie Anstrengungen, um sich selber gemeinsam durch ein Konkordat über den Ausschluss der ungesetzlichen Steuerabkommen zu schützen. Dieses Konkordat ist bis heute noch nicht zustandegekommen, und es besteht keine Gewissheit darüber, wann es verwirklicht werden kann. Daher hat der Bundesrat im Jahre 1942 ein Postulat Bachmann und im Jahre 1945 eine Standesinitiative des Kantons Zürich angenommen, den Expertenberichten Folge gegeben und eine Bestimmung in den Verfassungsentwurf aufgenommen, wonach der Bund befugt ist, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften gegen die Gewährung ungerichtetigter Steuerprivilegien zu erlassen. Ihre Kommission stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

M. Perret, rapporteur: L'actuel article 46 de la constitution fédérale comporte les deux paragraphes suivants:

1. «Les personnes établies en Suisse sont soumises, dans la règle, à la juridiction et à la législation du lieu de leur domicile en ce qui concerne les rapports de droit civil.

2. «La législation fédérale statuera les dispositions nécessaires en vue de l'application de ce principe et pour empêcher qu'un citoyen ne soit imposé à double.»

Votre commission unanime vous propose d'y ajouter un troisième alinéa de la teneur suivante:

«La Confédération peut, par voie législative, prendre des dispositions contre les privilèges injustifiés accordés à des contribuables en particulier.»

Les adversaires de cette proposition allèguent qu'un concordat est présentement en voie d'élaboration entre cantons. Mais le fait qu'une disposition de cette nature serait adoptée par les Chambres favoriserait grandement la conclusion de ce concordat dont la nécessité d'ailleurs ne peut pas être discutée. Les cantons qui ont conclu jusqu'ici des arrangements en matière d'impôt comprendront qu'il serait inutile de s'opposer au concordat, sinon il y aurait lieu de s'attendre que la réglementation fédérale intervienne. D'autre part, un concordat n'aura d'efficacité et de chance de durée que si la Confédération a le droit d'agir dans ce domaine. A plusieurs reprises, des cantons se sont plaints, à juste raison, des facilités fiscales accordées par d'autres cantons à des industries que ceux-ci cherchaient à attirer à tout prix chez eux auxquelles ils accordaient durant des années parfois l'exonération partielle ou totale d'imposition sans compter d'autres avantages importants sous forme de bâtiments, de terrains gratuitement ou à bon marché ou encore de prêts sans intérêt ou à intérêt extrêmement modique, etc. Le concordat empêcherait cette concurrence malsaine et c'est la raison pour laquelle votre commission unanime vous demande d'accepter le troisième alinéa proposé à l'article 46.

M. Hirzel: J'ai une simple question à poser à la commission. Cette disposition permettrait-elle par exemple d'interdire à certains cantons de pratiquer un statut spécial en faveur des étrangers? Ou est-ce que ce doit être simplement une disposition permettant, ce qui serait juste, d'éviter la concurrence entre cantons en ce qui concerne le statut fiscal des Suisses? Si je pose cette question, c'est qu'elle revêt une grande importance en particulier pour les cantons de Vaud et de Genève. Vous n'ignorez pas qu'actuellement se déroule une discussion entre les cantons romands, en tout cas entre le canton de Vaud et l'administration fédérale, au sujet d'une récente jurisprudence du Tribunal fédéral concernant le statut des étrangers: un arrêt du Tribunal fédéral vient de bousculer la situation de telle sorte que, du moins dans le canton de Vaud, certains étrangers jusque-là au bénéfice d'une loi vaudoise leur accordant un statut spécial s'en voient désormais privés sur le plan fédéral en vertu de cette jurisprudence de notre Cour suprême de Lausanne.

Cette question est importante, ai-je dit, d'autant plus que pas mal d'étrangers en séjour chez nous et au bénéfice de ce statut spécial en matière fiscale pourraient fort bien, s'ils s'en trouvent dépossédés, porter leurs pénates ailleurs. Il y en a déjà quelques-uns qui, à ma connaissance, parlent de s'en aller.

Cette affaire préoccupe sérieusement nos milieux touristiques et hôteliers qu'elle affecte aussi bien que les intérêts légitimes des cantons romands.

C'est pourquoi je demande au Conseil fédéral et à la commission si, par la disposition proposée, on entend aller jusqu'à s'immiscer dans les législations cantonales concernant non pas les cas d'espèce — je comprends fort bien qu'un canton ne vienne pas faire concurrence à un autre par l'octroi de privilèges abusifs à un citoyen du pays — mais s'il s'agirait d'attaquer des dispositions générales prises par les cantons en vertu de leur souveraineté fiscale, par exemple pour fixer un statut spécial des étrangers, ce qui serait tout à fait différent. Il importe de prévenir tout malentendu, d'où la question que je pose.

Müller-Amriswil, Berichtstatter: Ich glaube, dass die Frage, die Herr Hirzel stellt, einfach zu beantworten ist. Soweit die Kantone die Gesetzgebung auf diesem Gebiet ausüben und soweit der Ausübung dieser Gesetzgebungskompetenz von seiten des Bundes keine Rechtssätze entgegenstehen, ist der Kanton frei, seine Gesetzgebung zu gestalten, wie er will. Aber er darf nicht entgegen seiner eigenen Gesetzgebung Privilegien gewähren; er darf also nicht, wenn er nach seiner eigenen Gesetzgebung die Ausländer grundsätzlich den Schweizern gleichstellt, dann auf dem Wege der Konzessionen eine verschiedene und bessere Behandlung der Ausländer einführen. Wenn er etwas tun will, muss er die Gesetzgebung entsprechend gestalten. Das ist der eine Gesichtspunkt. Der andere ist folgender: Selbstverständlich können die Kantone sich nicht auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung oder der kantonalen Praxis über bestehende eidgenössische Vorschriften hinwegsetzen. Der Fall, wie ihn Herr Hirzel zitiert hat, betrifft die Anwendung eidgenössischer Vorschriften. Es ist klar, dass der oberste eidgenössische Gerichtshof in Steuerangelegenheiten zu entscheiden hat, ob ein Privileg in den Rahmen der eidgenössischen Vorschriften fällt oder nicht. Ist das nicht der Fall, dann darf der Kanton derartige Privilegien nicht gewähren. Das ist die Situation, wie sie sich heute darbietet. Es ist festzustellen, dass alle Kantone — der eine in dieser, der andere in einer andern Form — gesetzgeberisch gewisse Privilegien einräumen, der eine Kanton für die Holdinggesellschaften, der andere für Stiftungen usw. Das ist gestattet. Die Kantone dürfen nur nicht entgegen der eigenen Gesetzgebung derartige Privilegien konstituieren.

M. Perret, rapporteur: M. Hirzel demande si la disposition dont il s'agit permettrait aux Chambres d'interdire à certains cantons d'établir un statut spécial, en particulier à l'égard des étrangers. Nous pouvons répondre que l'on n'interdira pas certaines dispositions et certains arrangements, mais à condition que ceux-ci ne soient pas contraires à l'intérêt d'autres cantons. D'ailleurs, un concordat conclu entre les cantons et respecté par eux, sous la menace d'une intervention possible de la Confédération, rendrait probablement superflue la promulgation d'une loi fédérale. A notre avis, la disposition que nous proposons maintenant aura

précisément cet avantage d'accélérer la négociation du concordat et d'en permettre la généralisation, ce qui, à coup sûr, assainirait considérablement la situation entre les cantons dans le domaine fiscal.

Bundespräsident Nobs: Zuerst eine Bemerkung über das Konkordat. Es ist noch nicht zustande gekommen. So sehr wir wünschen, es möchte zustande kommen, so wissen wir doch, dass heute schon ein Kanton erklärt hat, er werde nicht dabei sein. Das wird natürlich einem solchen Konkordat sehr Abbruch tun, und es besteht dann wohl die Gefahr, dass Steuerdefraudanten sich eben in den Kanton zurückziehen, der dem Konkordat nicht beigetreten ist. Damit wird der Konkordatsgedanke sehr geschädigt. Es besteht dann auch die Gefahr, dass andere Kantone aus dem Konkordat austreten, da ja eine Austrittsfrist von zwei Jahren vorgesehen ist. Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Bestimmung, die wir hier vorschlagen und die auch der Ständerat und Ihre Kommissionsmehrheit angenommen haben, eine Stärkung des Konkordatsgedankens bedeutet. Wir hoffen, mit ihr der eigentlichen steuerlichen Schmutzkonzurrenz, den sogenannten Steuerabkommen, diesem Krebsübel der kantonalen Steuerpraxis, einmal energisch entgegenzutreten zu können. Die Steuerautonomie bleibt selbstverständlich gewahrt, wie dies die Herren Referenten, insbesondere Herr Präsident Müller, Ihnen mit aller Deutlichkeit auseinandergesetzt haben. Das Nähere darüber zu bestimmen wird Sache der Ausführungsgesetzgebung sein.

Nun aber glaube ich, dass Herr Nationalrat Hirzel noch eine weitere Auskunft gewünscht hat; denn er sprach namentlich von der Frage der Pauschalisierung. Da ist nun zu sagen, dass eben auch im Gebiete der Pauschalisierungen sich ähnliche Missbräuche im Gebiete der Steuerabmachungen gezeigt haben. Pauschalisierte Steuern bezahlen nach der kantonalen Gesetzgebung in den meisten Kantonen diejenigen Ausländer, die sich nur für kurze Zeit als Aufenthalter, Touristen, für Studien- oder für Krankheitsaufenthalte zur Erlangung der Gesundheit irgendwo aufhalten.

Es ist nun aber doch festzustellen — das möchte ich auch hier vor der schweizerischen Öffentlichkeit einmal sagen —, dass hier im Gebiete der Pauschalisierungen ausserordentlich grobe Missbräuche vorliegen. Wir finden solche Touristen und Touristinnen sowie Studenten, die sich zwanzig, dreissig und vierzig Jahre in einzelnen Kantonen aufhalten und die Pauschalisierung geniessen. Einzelne dieser Steuerpflichtigen haben aber ohne Zweifel kein Recht darauf, eine pauschalisierte Steuer zu bezahlen. Solche Steuerpflichtige haben lächerliche Steuern bezahlt, während sich bei der Zertifizierung der Guthaben, die diese Leute in den USA hatten, herausstellte, dass sie allein in den USA Millionenguthaben besitzen. Ich möchte Herrn Nationalrat Hirzel ganz gewiss unterstützen; es besteht der Wunsch, in den Kantonen bessere Verhältnisse herbeizuführen, um nicht auf diese Art und Weise dem Defraudantentum Vorschub zu leisten. Das gehört sicher zu einer guten und klaren Steuerordnung. Es ist mir bekannt — und ich möchte es hier anerkennen —, dass der Kanton Waadt einer jener Kantone ist, die in letzter Zeit

eine achtenswerte Anstrengung gemacht haben, um das zu ändern und in Zukunft diejenigen der Steuerpflicht zu unterstellen, die bisher allzusehr das Privilegium der Pauschalisierung genossen haben. Ähnliche Bestrebungen sind auch in andern Kantonen im Gange, aber es wäre zu wünschen, dass auch diesen Pauschalisierungen, soweit offenkundige Missbräuche eingerissen haben, in den Kantonen entgegengetreten wird, und zwar im eigensten Interesse der Kantone selbst. Es werden im Gebiete der Pauschalisierungen Missbräuche gepflegt, die wir bei den Steuerabmachungen nicht tolerieren wollen. Im Interesse einer sauberen Steuermoral im gesamten Lande müssen wir uns dagegen wenden!

Angenommen. — *Adopté.*

Abschnitt II.

Antrag der Kommission.

I. Minderheit

(Ackermann, Bühler, Chaudet, Eder, Favre, Gemperli, Gysler, Holenstein, Maspoli, Perréard, de Senarclens, Winiker):

Streichen.

Antrag Picot.

Antrag zur Abänderung des Antrages der I. Minderheit:

- a) Abschnitt II, wie er von der Mehrheit vorgelegt wird: Streichen.
- b) Dieser Abschnitt ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Einziges Zusatzartikel.

Die Bundesverfassung erhält folgenden Zusatz:
In den Jahren 1950 bis 1975 erheben die Kantone und Gemeinden von ihren Steuerpflichtigen (natürliche und juristische Personen) einen Steuerzuschlag von 10 Rappen auf jeden Franken der bezogenen Steuern auf dem Einkommen von Arbeit und Vermögen sowie der Vermögenssteuer. Die Beträge werden dem Bund zur Tilgung der Staatsschuld überwiesen.

Die Bundesgesetzgebung regelt das Verfahren über diese den Kantonen überlassene Erhebung. Sie kann die Kantone ermächtigen, in Berücksichtigung der ungleichen Lage der Gemeinden, unter diesen ein Ausgleichssystem zu errichten.

Chapitre II.

Proposition de la commission.

Première Minorité

(Ackermann, Bühler, Chaudet, Eder, Favre, Gemperli, Gysler, Holenstein, Maspoli, Perréard, de Senarclens, Winiker):

Biffer.

Proposition Picot.

Proposition modifiant celle de la première minorité:

- a) Biffer le chapitre II tel qu'il est rédigé par la majorité.
- b) Remplacer ce chapitre par la disposition suivante:

Article additionnel unique.

La constitution fédérale est complétée par la disposition suivante:

Pendant les années 1950 à 1975 les cantons et les communes demanderont à leurs contribuables (personnes physiques et morales) un supplément d'impôt de dix centimes par franc d'impôt perçu sur le revenu de la fortune et du travail et sur la fortune. Les sommes perçues seront versées à la Confédération qui les emploiera à l'amortissement de la dette.

La législation fédérale fixera les modalités de cette perception confiée aux cantons. Elle pourra autoriser les cantons à tenir compte de la situation inégale des communes en établissant entre elles un régime de compensation.

Art. I.

Ingress.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

In den Jahren 1950 bis 1969 kann der Bund ausser den ihm nach Art. 42bis der Bundesverfassung zustehenden die folgenden Steuern erheben:

III. Minderheit (Nicole):

Der Bund kann ausser den...

Art. I.

Préambule.

Proposition de la commission.

Majorité:

Pendant les années 1950 à 1969, la Confédération peut percevoir les impôts suivants, en plus de ceux qu'elle a le droit de lever d'après l'article 42bis de la constitution:

III^e Minorité (Nicole):

La Confédération peut...

Lit. a.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

- a) Eine Warenumsatzsteuer (Art. 2 und 3);

II. Minderheit

(Weber, Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid):

- a) Eine Steuer auf den Umsätzen von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches.

III. Minderheit (Nicole):

- a) Eine nach dem Werte bemessene Steuer auf Gegenständen des Luxusverbrauches und auf Automobilen;

Lit. a.

Proposition de la commission.

Majorité:

- a) Un impôt sur le chiffre d'affaires en marchandises (articles 2 et 3);

II^e minorité

(Weber, Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid):

- a) Un impôt sur les chiffres d'affaires en boissons et objets de luxe;

III^e minorité (Nicole):

- a) Un impôt *ad valorem* perçu sur les objets de luxe et les automobiles;

Präsident: Art. 3 wird später behandelt. Wie Sie sehen, beantragt die Kommission, den Art. 3 als Art. 1 bei Abschnitt III aufzunehmen.

Damit kommen wir zum Abschnitt II. Gestatten Sie mir eine Bemerkung. Zum Abschnitt II liegt ein Antrag auf Streichung vor. Nun aber glaube ich, können wir nicht gut bereits am Anfang abstimmen, ob wir den ganzen Abschnitt streichen wollen oder nicht, sondern wir müssen zuerst wissen, wie sich der Abschnitt gestaltet. Der Abschnitt II wird dann am Schlusse, wenn er beraten ist, dem Streichungsantrag gegenübergestellt.

Hier bei diesem Abschnitt II behandeln wir nun die Steuern, die für zwanzig Jahre vorgesehen sind: Eine Warenumsatzsteuer und eine Tilgungssteuer. Wenn nun der Abschnitt II nicht gestrichen, sondern nach Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen wird, dann kommen wir nicht auf Art. 42bis, Lit. d, zurück, denn wir können nicht zugleich eine Warenumsatzsteuer für zwanzig Jahre und dann für ständig beschliessen. Wenn wir ihn aber streichen, müssen wir auf Art. 42bis, Lit. d, zurückkommen. Daraus folgt, dass alle diejenigen, die beim ersten Abschnitt zu Art. 42bis, Lit. d und e, Anträge gestellt haben, sich nun überlegen müssen, ob sie die Anträge auch für den Abschnitt II aufrecht erhalten wollen.

Darüber hinaus haben wir beim Abschnitt II noch zu diskutieren die Fragen des Friedensopfers (Antrag Meierhans), des Krisenopfers (nach Antrag Werner Schmid) und der Erbschaftssteuer. Es liegen hier drei Anträge vor: Nicole, Meierhans und Munz. Ich beantrage Ihnen folgendes Vorgehen: Wir diskutieren vorab die Warenumsatzsteuer. Hier beantragt die Mehrheit eine Steuer von zwanzig Jahren. Die Minderheit schlägt Streichung der Warenumsatzsteuer vor. Eine andere Minderheit möchte aber die Warenumsatzsteuer ständig einrichten, und zwar nach dem Antrag, wie er im Art. 42bis, Lit. d (Antrag der einen Minderheit), enthalten ist. Dann haben wir eine andere Minderheit, die den Ersatz der Umsatzsteuer will, und zwar eine Minderheit nach zwanzig Jahren, eine zweite Minderheit (Nicole) sofort.

Die eigentliche Diskussion über die Getränkesteuer und die Luxussteuer und ihre Ausgestaltung sollte beim Art. 3, die über die Ausgestaltung der Umsatzsteuer allgemein bei Art. 2 stattfinden. Sollte natürlich der Minderheitsantrag bei Art. 1 angenommen werden, wird die Spezialsteuer eingeführt, müssten wir die Ausgestaltung dieser Spezialsteuer diskutieren.

Nachdem die grundsätzliche Frage über die Warenumsatzsteuer gelöst sein wird, gehen wir über zu Lit. d, nämlich zur Tilgungssteuer. Darüber werden wir dann später sprechen.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit:

In der Hauptsache gehe ich mit der Auffassung des Präsidenten einig, bin nur in einigen untergeordneten Punkten etwas anderer Auffassung. Ich denke, dass der Antrag Werner Schmid hier nicht zur Behandlung komme, sondern gemäss seiner eigenen Auffassung bei Art. 42, weil er die Vermögenssteuer als eine ständige Einnahme des Bundes ausgestaltet haben will. Im übrigen ist die Situation nach der ganzen Darstellung in der Vorlage etwas kompliziert geworden. Sie wurde nicht dadurch vereinfacht, dass die gestellten Minderheitsanträge, welche hier noch eingereicht wurden, ziemlich wahllos entweder zum Art. 42bis, Lit. d, oder dann zum zweiten Abschnitt unter den Art. 1, 2 und 3 vorgeschlagen wurden. Es wird daher nötig sein, dass wir den Art. 42bis, Lit. d, im ersten Abschnitt in Verbindung mit den Art. 1, Lit. a, Art. 2 und 3 im zweiten Abschnitt behandeln.

Dabei möchte ich dann, entgegen der Auffassung des Präsidenten, die Meinung vertreten, dass wir die Minderheitsanträge, gleichgültig, zu welchem Artikel sie gestellt wurden, mit dem zweiten Abschnitt behandeln, wenn Sie prinzipiell einen solchen Abschnitt aufnehmen, sonst mit dem Art. 42bis, Lit. d, im ersten Abschnitt. Ich glaube, damit ersparen wir uns eine weitere Papierflut. Es wird, wenn Sie einmal einen prinzipiellen Entscheid getroffen haben, dann nicht mehr so schwer sein, die Angelegenheit zu vereinfachen.

Der zweite Abschnitt behandelt diejenigen Bundeseinnahmen, welche für eine beschränkte Dauer vorgesehen sind, nämlich für zwanzig Jahre. Es handelt sich um die verfassungsmässige Verankerung der Warenumsatzsteuer und der Tilgungssteuer. Der Präsident hat Ihnen ausgeführt, dass wir vorerst nur die Warenumsatzsteuer behandeln. Die Verankerung derselben finden Sie im Art. 1, Lit. a: „In den Jahren 1950 bis 1969 kann der Bund ausser den ihm nach Art. 42bis der Bundesverfassung zustehenden die folgenden Steuern erheben: a) Eine Warenumsatzsteuer.“

Gegenüber dem Antrag der Minderheit, welche die Warenumsatzsteuer im ersten Abschnitt belassen will, besteht vorerst diejenige Differenz, dass die Mehrheit die Warenumsatzsteuer nur für eine Dauer von zwanzig Jahren vorsehen will. Im Art. 1 haben Sie also nur den Grundsatz aufgestellt.

Wir haben uns in der Eintretensdebatte darüber ausgesprochen, ob eine solche Warenumsatzsteuer einzuführen sei oder nicht. Die Mehrheit der Kommission spricht sich mit Entschiedenheit dafür aus, weil es uns ausgeschlossen erscheint, dass wir die Finanzen des Bundes ohne diese Warenumsatzsteuer in Ordnung bringen, welche der Eidgenossenschaft im Jahre 1947 430 Millionen Franken und, wie Sie gestern der Zeitung entnommen haben, im Jahre 1948 sogar 460 Millionen Franken eingetragen hat. Ihre Kommission ist in der Mehrheit davon ausgegangen, dass die Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer in den Jahren 1950 und folgende Jahre auf 330 Millionen Franken zu bemessen seien. Sie hat dabei einmal in Rechnung gestellt, dass die Warenumsatzsteuer von der Konjunktur sehr abhängig ist. Eine Verschlechterung der Konjunktur bringt nicht nur niedrigere Preise, sondern auch einen Rückgang des Verbrauches mit

sich. Das ist der eine Grund, weshalb wir beantragt haben, hier nicht zu hoch zu greifen mit der Prognose für die Höhe der Einnahmen. Der andere Grund ist der, dass sich die Kommission bewusst war, dass die Befreiung einer weiteren Reihe von Gegenständen von der Warenumsatzsteuer kommen werde. Die Ausdehnung dieser Freiliste ist also der zweite Grund, weshalb wir glauben, dass die Einnahmen auf einen niedrigeren Betrag anzusetzen seien, als er in den beiden letzten Jahren erreicht wurde.

Die Mehrheit beantragt Ihnen, einfach am Grundsatz festzuhalten: „Während zwanzig Jahren wird eine Warenumsatzsteuer erhoben“, während die näheren Ausführungen im Art. 2 und 3 festgelegt werden.

Eine Minderheit beantragt, diese Warenumsatzsteuer auf unbeschränkte Zeit einzuführen. Das hätte dann zur Folge, dass sie im ersten Abschnitt des Art. 42 bis, Lit. d, untergebracht werden müsste. Nun beantragt eine zweite Minderheit bei Art. 1 Streichung der Warenumsatzsteuer; dagegen sei eine solche Steuer auf Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches zu erheben. Ich möchte auch meinerseits vorschlagen, diesen Minderheitsantrag mit dem Art. 3 zu behandeln, wo die Mehrheit der Kommission die Luxus- und Getränkesteuer untergebracht hat, sonst werden wir eine doppelte Diskussion haben. Ferner möchte ich beantragen, dass der Antrag Nicole, die Warenumsatzsteuer zu streichen und dafür lediglich eine Steuer auf Gegenständen des Luxusverbrauchs und auf Automobilen einzuführen, ebenfalls beim Art. 3 behandelt werde, dass also beim Art. 1 lediglich der Streichungsantrag zur Diskussion gestellt werde.

Zusammenfassend: Ich beantrage Ihnen, so vorzugehen, dass Art. 1 gemäss Mehrheitsantrag diskutiert wird, dann 2. der Antrag der Minderheit auf Begrenzung der Umsatzsteuer auf zwanzig Jahre, gegenüber dem Antrag zeitlich unbeschränkter Erhebung, und 3. der Streichungsantrag. Damit erreichen wir die notwendige Konzentration und kommen nicht ins Uferlose.

M. Perret, rapporteur de la majorité: Il n'est sans doute pas inutile de faire remarquer que la majorité de la commission renvoie à un complément de la constitution fédérale désigné dans son projet sous le titre chapitre II, toutes les dispositions relatives à la compétence de la Confédération de percevoir, dans les années 1950 à 1969, en plus des impôts mentionnés à l'article 42, l'impôt sur le chiffre d'affaires, y compris l'impôt sur le luxe, un impôt sur les boissons et, d'autre part, un impôt d'amortissement sur lequel nous reviendrons ultérieurement.

La première minorité proposait de biffer le chapitre II. La deuxième minorité parle de l'impôt sur le chiffre d'affaires en boissons et objets de luxe. La troisième minorité prévoit un impôt, perçu sur les objets de luxe et les automobiles.

Selon le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, la compétence serait illimitée quant au temps. En ce qui concerne l'impôt sur le chiffre d'affaires, la majorité de votre commission veut, au contraire, limiter ces compétences pendant vingt ans. La deuxième minorité propose de restreindre à l'impôt sur les boissons et à l'impôt sur le luxe cette compé-

tence même limitée à vingt ans, et de renoncer complètement à l'impôt sur le chiffre d'affaires actuellement perçu. Or, l'abandon de cet impôt entraînerait, pour la Confédération, une perte qu'on peut évaluer en gros à 330 millions de francs, ce qui pourrait compromettre l'équilibre financier. La troisième minorité demande la renonciation à la limitation quant au temps de l'impôt sur le chiffre d'affaires, perçu toutefois seulement sur la consommation de luxe et les automobiles.

Bien que nous soyons désireux d'écourter notre intervention, nous tenons à rappeler ce qui suit:

La solution adoptée en Suisse se fonde sur le système des grossistes. C'est une tentative d'obtenir des effets fiscaux d'un impôt sur les détaillants sans devoir obliger de nombreuses petites exploitations commerciales et artisanales à remplir des déclarations d'impôts. Par ailleurs, de l'avis de tout le monde, de la commission d'experts aussi bien que de la nôtre, les denrées alimentaires les plus importantes doivent être franches d'impôt, on doit exonérer les céréales, les produits de mouture de céréales, les pommes de terre, le lait, le fromage, les œufs, le gaz de cuisine, le courant électrique, etc., abstraction faite des boissons alcooliques, frappées d'un taux qui pourrait être supérieur à celui qui est appliqué à d'autres denrées. La majorité de la commission est d'avis que la liste des marchandises franche d'impôt doit être davantage étendue.

On reproche à l'impôt sur le chiffre d'affaires, perçu sur de larges bases, de frapper les personnes moins aisées d'une manière relativement plus forte que celles dont la situation est meilleure. Il y a là une répercussion sociale importante dont il est absolument nécessaire de tenir compte dans la fixation de la liste des objets frappés.

La charge totale provenant des taxes générales de consommation perçues par la Confédération, qu'il s'agisse de droits de douane ou d'impôt sur le chiffre d'affaires, passerait de 3,4% en 1938 à 4,5 du revenu national. L'augmentation totale serait ainsi de 1,1%. Le choix du sujet fiscal permet de constater que sur 500 000 exploitations agricoles, industrielles, commerciales et artisanales existant en Suisse, le 10% à peu près sont des grossistes contribuables.

Conformément à la proposition de nos collègues MM. Weber et Sappeur, on envisage une extension assez considérable des marchandises franches d'impôt.

Je rappelle, en terminant, qu'il s'agit surtout d'une question financière et que la suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires entraînerait, pour la Confédération, une diminution de recettes de 330 millions de francs environ.

Maspoli, Berichterstatter der ersten Minderheit: Zum Abschnitt II stellt die erste Minderheit, die ich hier vertrete, einen Streichungsantrag. Um Missverständnisse zu vermeiden, will ich versuchen, Ihnen ihren Standpunkt klar zu machen.

Die Bundesverfassung bildet nach unserem Dafürhalten eine Vereinbarung, welche das Zusammenleben der Schweizer für die Dauer sicherstellen soll. Schon aus diesem Grunde sollte sie nur Grundsätze enthalten, die eine absolute, zeitlich unbegrenzte Reichweite haben. Bestimmungen, die

nur für eine relativ kurze Zeitdauer gedacht sind, gehören nicht in die Bundesverfassung, sondern vielmehr in die Gesetzgebung. Es stellt sich daher die Aufgabe, solche Bestimmungen zu vermeiden, das um so mehr, wenn man bedenkt, dass zu jeder Zeit Verfassungsänderungen vorgenommen werden dürfen, so dass es keinen Sinn hätte, zum voraus Begrenzungen festzulegen. Wir vertreten die Meinung, dass nur die Grundsätze, welche ständigen Charakter haben, in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollen, die andern dagegen vernieden werden müssen.

Wenn wir Streichung des Abschnittes II vorschlagen, so will das nicht heissen, dass wir gegen die Warenumsatzsteuer sind und deren Aufhebung verlangen, wie etwa die zweite Minderheit. Wir glauben im Gegenteil, dass die Warenumsatzsteuer für den künftigen Finanzausgleich unumgänglich sei. In dieser Überzeugung wollen wir dem Bund diese bedeutende Einnahmequelle dauernd überlassen.

Es seien hier kurz die Gründe angeführt, die für die ständige Aufnahme der Warenumsatzsteuer in die Bundesverfassung sprechen: vor allem der Umstand, dass sie nicht leicht zu ersetzen ist. Wenn man bedenkt, dass sie auch mit bescheidenen Ansätzen und bei Zulassung gewisser Ausnahmefälle einen Ertrag von ungefähr 330 bis 350 Millionen Franken ergibt, so leuchtet es allen ein, dass keine andere Steuer in der Lage wäre, sie wirksam zu ersetzen.

Es handelt sich überdies um eine indirekte Steuer, die schon als solche gemäss unserer Überlieferung dem Bunde zufällt, welcher allein imstande ist, sie zu erheben.

Gegenüber der Warenumsatzsteuer wird oft der Vorwurf erhoben, sie sei, wie übrigens jede indirekte Steuer, sozial ungerecht, da sie sich nach dem Verbrauch des Einzelnen berechne, statt nach seiner Finanzkraft. Aber der Vorwurf ist unbegründet, da sie nur in sehr bescheidener Weise den täglichen Verbrauch belastet. Man bedenke vor allem, dass ein grosser Teil ihrer Erträge einen Ausgleich bildet für die relativ niedrigen Einfuhrzölle, die in der Schweiz im Gegensatz zu fast allen übrigen Ländern immer noch nach Gewicht, statt nach dem Wert der eingeführten Waren berechnet werden. Man darf hier nicht vergessen, dass die Warenumsatzsteuer heute überall Anwendung findet, so dass man es wirklich nicht versteht, wenn die Schweiz auf ihre Erhebung verzichtete.

Die einzige Frage, die auftreten kann, betrifft ihre Höhe, besser gesagt, das Verhältnis gegenüber andern Steuerarten. Aber auch dieses Verhältnis ist in der Schweiz so ausgestaltet, dass bei uns die direkten Steuern eine viel grössere Rolle spielen, als dies in den meisten andern Ländern der Fall ist. Sie steht ja sogar unter der Grenze, die nach dem Bundesrat als gerecht und angemessen zu betrachten ist. Zudem sei noch erwähnt, dass das Projekt des Bundesrates wichtige Ausnahmen vorsieht; die gebräuchlichen Lebensmittel sind von der Steuer befreit, so dass die in bescheidenen Verhältnissen lebenden Schichten der Bevölkerung von dieser Steuer zum grössten Teil verschont werden und das vielleicht in grösserem Umfang als mit irgendeiner direkten Bundessteuer.

Die Fassung des Verfassungsartikels mit den Ansätzen einer Maximalgrenze der Belastung ist übrigens so gemeint, dass es immer wieder der Gesetzgebung überlassen wird, weitere Ausnahmen zu gewähren. Es ist nicht schwer, vorauszusehen, dass das Parlament von diesem Rechte Gebrauch machen wird, so dass die wirkliche Belastung durch diese Steuer sich noch vermindern wird.

Die zeitliche Begrenzung der Warenumsatzsteuer ist nur vorgeschlagen worden, weil man sie auf die gleiche Ebene schieben wollte wie die Tilgungssteuer. Aber ihre Befürworter haben schon in einem andern Zusammenhang anerkannt, dass sie in die Verfassung als eine ständige Massnahme aufgenommen werden sollte.

Ich habe schon erwähnt, dass die Stellungnahme der Sozialisten grundsätzlich falsch ist. Sie behaupten, dass sie entschiedene Gegner jeder Belastung des Verbrauches seien, solange Vermögen und Einkommen nicht bereit sind, gewisse Opfer auf sich zu nehmen. Das dürfte ihre Absicht mit dem Schlagwort sein: „Wenn keine direkte Bundessteuer, dann auch keine Warenumsatzsteuer.“ Dieser Gedankengang ist aber irreführend. Eher liesse sich der Grundsatz verteidigen: Wenn keine direkte Steuer, dann auch keine Warenumsatzsteuer. Wir wissen aber alle, dass das nicht möglich ist, und dass, sobald die direkte Bundessteuer fallen gelassen wird, die Kantone keine andere Möglichkeit haben werden, als das nötige Geld durch direkte Steuern aufzubringen.

Es ist also nicht richtig, wenn man behauptet, dass Vermögen und Einkommen keine Opfer auf sich nehmen. Bei den Sozialisten handelt es sich um ein politisches Schlagwort, das bei näherer Prüfung jeder Begründung entbehrt.

Wir sind also für die ständige Aufnahme der Warenumsatzsteuer in die Bundesverfassung. Infolgedessen haben wir den Vorschlag gemacht, sie dem Wesen nach festzuhalten und in Art. 42 bis, welche die Steuerarten aufführt, die zu erheben der Bund befugt ist, eine Lit. d aufzunehmen, mit folgendem Wortlaut: „Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen. Die Sätze sind mit höchstens 4% des Entgeltes zu besteuern. Umsätze von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weines, angemessen Rücksicht zu nehmen ist.“

Wir verzichten darauf, jetzt eine Abstimmung über unsern Antrag zu verlangen und überlassen es dem Herrn Ratspräsidenten, zu entscheiden, ob er sie sofort vornehmen will oder erst am Schluss des ganzen Abschnittes. Wir möchten aber, um Missverständnisse zu vermeiden, dass in der Eventualabstimmung zuerst die Frage entschieden werde, ob die Warenumsatzsteuer ständig oder nur zeitlich begrenzt in die Bundesverfassung aufzunehmen ist. Was herauskommt, sollte in der Hauptabstimmung dem materiellen Streichungsantrag entgegengesetzt werden.

Präsident: Um dem Wunsch des Redners nachzukommen, möchte ich, in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Kommission feststellen, und ich

möchte bitten, dass die Redner, die sich zu dieser Frage äussern, dem ebenfalls Rechnung tragen: Es wird am Ende abgestimmt über die Frage der Warenumsatzsteuer, und zwar in eventueller Abstimmung, ob wir eine Warenumsatzsteuer zeitlich begrenzt auf zwanzig Jahre oder bleibend wollen. Das, was herauskommt, wird gegenübergestellt dem Antrag, überhaupt zu streichen.

Weber, Berichterstatter der zweiten Minderheit: Zur Warenumsatzsteuer hat Ihnen die zweite Minderheit den Antrag gestellt, sie zu reduzieren auf eine Besteuerung des entbehrlichen Verbrauches, nämlich der Getränke und des Luxusverbrauches. Ich muss Ihnen hiezu einige Bemerkungen machen. Es herrscht weit herum der Glaube, die Warenumsatzsteuer sei gewissermassen schon angenommen, sie begegne keiner grossen, keiner grundsätzlichen Opposition mehr. Das ist ein schwerer Irrtum; ich glaube, wenn man auf die Popularität der Steuern abstellen wollte, so wäre die Warenumsatzsteuer etwa nicht populärer als die direkte Bundessteuer, im Gegenteil. Landauf, landab hören Sie scharfe Kritik an dieser Steuer.

Die Haltung der sozialdemokratischen Fraktion war bisher klar gegen die Warenumsatzsteuer. 1940, als sie erstmals hier im Rat in Vorschlag kam und praktisch dann auch beschlossen wurde, haben wir dagegen gestimmt, wir haben ebenfalls 1942 die Erhöhung der Warenumsatzsteuer bekämpft. Diese grundsätzliche Haltung haben wir beibehalten bis jetzt, wobei wir aber offen erklärt haben, wir seien bereit, im Rahmen eines annehmbaren Kompromisses der Warenumsatzsteuer unter bestimmten Bedingungen zuzustimmen. Diese Bedingungen sind vor allem die, dass eine direkte Bundessteuer in diesem Projekt enthalten sein muss, die ein gewisses Gleichgewicht zwischen direkten und Konsumsteuern gewährleistet.

Dieselbe Haltung haben auch andere grosse Organisationen eingenommen. Ich möchte hier besonders die Haltung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine erwähnen, der in einer Eingabe an den Bundesrat schon vor 1½ Jahren erklärte: „Vom reinen Konsumentenstandpunkt aus müssten wir grundsätzlich gegen die Warenumsatzsteuer Stellung nehmen. Wir erwähnten jedoch schon, dass angesichts des grossen Finanzbedarfes wachsende Steuermassnahmen unumgänglich sind und wollen daher auf unsere grundsätzliche Ablehnung verzichten. Das kann allerdings nur geschehen unter der Voraussetzung: 1. dass die Umsatzsteuer eine weitere soziale Umgestaltung erfährt durch völlige Befreiung aller Nahrungsmittel; 2. dass die Ausgleichsteuer beseitigt wird und 3. dass das gesamte Steuerprogramm ein annehmbares Gleichgewicht zwischen direkten und Konsumsteuern bringt.“ Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine hat mit überwältigender Mehrheit bei rund 1000 Stimmberechtigten im letzten Sommer diese Stellungnahme bestätigt und erklärt: „Der Verband schweizerischer Konsumvereine wird jede Verschärfung der Konsumentenbelastung bekämpfen und wird die Bundesfinanzreform nur unterstützen können, wenn sie folgenden Begehren entspricht: Befreiung sämtlicher Nahrungsmittel von der Umsatzsteuer, Aufhebung der

ungerechten zusätzlichen Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer), und Festhalten an einer direkten Bundessteuer zur Schaffung eines Gleichgewichtes zwischen direkten und Konsumsteuer.“

Ich möchte jetzt schon sagen, dass dazu vom Standpunkt der Konsumgenossenschaften aus noch eine weitere Bedingung erfüllt sein muss, nämlich die Befreiung der Rückvergütungen im Rahmen der Tilgungssteuer. Nun wissen wir heute noch nicht sicher, ob die Verständigung zustande kommt, ob ein tragfähiger Kompromiss möglich sein wird, deshalb sind wir genötigt, hier den Streichungsantrag zu vertreten, wozu ich sagen möchte, dass die Ablehnung dieses Antrages für uns nicht eine Ablehnung der Vorlage bedeutet, sondern es wird auf andere Momente ankommen, die ich bereits erwähnt habe.

Die Warenumsatzsteuer ist, wie vorhin festgestellt wurde, 1940 beschlossen worden. In früheren Zeiten, als der Bund sich in einer Finanznot befand, hat man nie auf dieses Mittel greifen müssen. In der Finanznot nach dem ersten Weltkrieg 1914/18 hat Herr Bundesrat Motta keine Warenumsatzsteuer vorgeschlagen, sondern eine direkte Bundessteuer; in der Zeit der Krise der dreissiger Jahre, da wir auch eine grosse Finanznot des Staates hatten, hat ein anderer konservativer Bundesrat, Herr Musy, auch keine Warenumsatzsteuer vorgeschlagen, dafür eine direkte Bundessteuer. Es war dann Herrn Bundesrat Wetter vorbehalten, im Jahre 1940 die Warenumsatzsteuer in Vorschlag zu bringen. Dabei hat aber der Bundesrat, was ich jetzt zitieren möchte, damals in der Botschaft vom 19. Januar 1940 erklärt: „Wir befürworten indessen die Umsatzsteuer nicht als dauernde Massnahme.“ Er erklärte weiter, er wolle sich die Stellungnahme hiezu noch vorbehalten. Der Sprechende hat damals, ich glaube, es war in den Kommissionsberatungen, den Standpunkt vertreten, wenn wir sicher wären, dass die Warenumsatzsteuer nach dem Krieg wieder beseitigt werde, so hätte man darüber reden können, ob man unter bestimmten Bedingungen dieser Warenumsatzsteuer als Kriegsmassnahme mit einer Reihe anderer Steuern hätte zustimmen können. Damals schon hatten wir aber vorausgesehen, dass man nach dem Krieg diese Warenumsatzsteuer als dauernde Steuer einführen wolle. Wir haben auch vorausgesehen und vorausgesagt, dass der Ertrag der Umsatzsteuer sehr viel höher sein werde, als man damals in Aussicht stellte, und dass man sie dann als Schraube benutzen werde, um dem Bund immer grössere Einnahmen zu verschaffen.

Nun hat der Bundesrat damals in seiner Botschaft auch noch eine andere Erklärung abgegeben, er hat nämlich gesagt: „Bekanntlich hat das Verhältnis der Besitzessteuern zu den Verbrauchssteuern in den letzten Jahren keine wesentliche Verschiebung erfahren. Daran soll nichts Wesentliches geändert werden.“ Herr Bundesrat Wetter hat damals bei der Verteidigung der Vorlage hier im Rat wiederholt erklärt, man wolle das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern, richtiger gesagt zwischen Besitz- und Konsumbelastung nicht ändern. Die damalige Warenumsatzsteuer nach dem Projekt des Bundesrates sollte eine Belastung des Detailumsatzes von 2½% bringen. Es war ein Ertrag berechnet von 70 Millionen Franken. Der

Nationalrat war mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Er ging ihm zu weit. Es wurde beschlossen, den Satz von $2\frac{1}{2}$ auf 2% zu reduzieren. Der Ständerat hat dem nachher zugestimmt. Man hat ausserdem eine Freiliste von Waren eingeführt, die von der Warenumsatzsteuer auf unseren Antrag hin befreit werden sollen. Der Bundesrat hat den Ertrag dieser reduzierten Umsatzsteuer auf 55 Millionen Franken geschätzt. 1942 wurde der Satz von 2 auf 4% erhöht, wobei die Lebensmittel von dieser Erhöhung ausgenommen worden sind. Das hätte nach den früheren Angaben einen Ertrag von nicht mehr als etwa 100 Millionen Franken ergeben sollen. Wie hat sich aber das Ergebnis der Warenumsatzsteuer gestaltet? Schon im Jahre 1943 hat die Umsatzsteuer 200 Millionen Franken eingebracht; 1945 waren es 283 Millionen Franken. Im Jahre 1946 stieg der Ertrag auf 351 Millionen Franken und 1947 sogar auf 436 Millionen Franken. Man hat uns zwar damals gesagt, darin sei die Umsatzsteuer auf Goldtransaktionen inbegriffen, die, ich glaube, etwa 50 Millionen Franken ausmache. Wir haben aber im letzten Jahr gesehen, dass die Umsatzsteuer, trotzdem das weggefallen ist, noch weiter anstieg. Im Jahre 1948 brachte die Umsatzsteuer, nach den soeben bekannt gewordenen Ergebnissen der Steuerstatistik, nicht weniger als 463 Millionen Franken ein. Das ist achtmal mehr als das, was damals nach den Beschlüssen unseres Rates in Aussicht genommen worden war. Die Durchschnittsbelastung auf den Kopf der Bevölkerung macht heute mehr als 100 Franken aus im Jahr, für eine Familie etwa 400—500 Franken jährlich. Ich weiss, man wird mir sagen, diese Verteilung sei nicht proportional. Derjenige, der ein kleines Einkommen hat und weniger verbraucht, zahlt weniger Umsatzsteuer; wer ein grosses Einkommen hat, zahlt etwas mehr Umsatzsteuer. Das ist richtig, aber ich werde Ihnen nachher noch sagen, dass auch die Belastung für die kleinen Einkommen nicht so gering ist, wie sie häufig dargestellt worden ist. Durch diese Ertragssteigerung der Warenumsatzsteuer hat sich eine Verschiebung zwischen Besitz- und Konsumbelastung ergeben. Ich will hier nicht Auseinandersetzungen machen über die Frage, was Besitzbelastung und was Konsumbelastung ist. Diese Frage ist mehr akademischer Natur. Es wäre richtig, zu sagen: Steuern mit Abstufung nach der Leistungsfähigkeit, und Steuern, bei denen diese Abstufung nicht möglich ist. Ich will mich aber an die Einteilung der Steuerverwaltung in Verbrauchssteuern einerseits und Einkommens- und Vermögenssteuern, sowie Vermögensverkehrssteuern andererseits, halten, wobei auf beiden Seiten gewisse Unkorrektheiten vorkommen mögen. Zum Beispiel ist ein Zoll auf einem Luxusautomobil und auch ein Teil des Zollertrages auf Benzin natürlich keine allgemeine Konsumbelastung. Andererseits belasten auch die Einkommenssteuern sehr kleine Einkommen in unserem Lande.

Wenn wir einen Vergleich ziehen zwischen Besitz- und Verbrauchsbelastung durch Bundessteuern, so war das Verhältnis vor dem Kriege, 1938, 20 zu 80, d. h. die Besitzbelastung war 20%, die Verbrauchsbelastung 80%. Im Kriege hat sich das stark verschoben zugunsten des Verbrauches, und zwar infolge der Einführung der Kriegsgewinn-

steuer, der Wehrsteuer und namentlich des Wehropfers. Die Besitzbelastung ist im Jahre 1941 bis auf 68% gestiegen. Sie ist aber nachher wieder sehr stark zurückgegangen, bis auf 30%. Wenn nun aber die Kriegsgewinnsteuer, d. h. Wehropfer und die Wehrsteuer, wegfielen, die Umsatzsteuer aber bliebe, so würden wir auf ein Verhältnis von nur noch 12% Besitzbelastung gegenüber 88% Verbrauchsbelastung kommen, was sehr viel schlechter wäre, als wie es vor dem Kriege war.

Man wird nun mit Recht sagen, es komme nicht auf die Steuerbelastung nur durch die Bundessteuern an, sondern wir müssen die gesamte Steuerbelastung in Betracht ziehen. Ich habe auch solche Berechnungen gemacht, unter Einschluss sämtlicher Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Darnach hat sich in früheren Epochen folgendes Verhältnis ergeben: Besitzbelastung im Jahre 1910 65% gegenüber 35% Verbrauchsbelastung; im Jahre 1920 infolge der Kriegssteuer 86% Besitzbelastung gegen nur 14% Verbrauchsbelastung. Nachher ist die Besitzbelastung wieder zurückgegangen bis auf 60% im Jahre 1939, um während des Krieges, im Jahre 1941, infolge des Wehropfers, bis auf 82% anzusteigen. Seither ist der prozentuale Anteil der Besitzbelastung wieder stark zurückgegangen auf 70% im Jahre 1946 und etwa 60% im Jahre 1947, mit Einschluss der Kriegsgewinnsteuer und des Wehropfers. Wenn wir aber Wehropfer und Kriegsgewinnsteuer weglassen, so kommen wir auf 58%. Sogar mit der Tilgungssteuer wird nach den Ergebnissen des Jahres 1947 die Besitzbelastung kleiner sein, als sie vor dem Kriege gewesen ist, sogar kleiner als sie vor dem ersten Weltkriege war. Es ist also nicht zu bestreiten, dass eine Verschiebung des Verhältnisses Konsumsteuern und Besitzsteuern zu Lasten der Konsumsteuern stattgefunden hat und sogar stattfindet, wenn die Tilgungssteuer hineinkommt. Würde die Tilgungssteuer wegfallen, die Umsatzsteuer dagegen allein bleiben, würde sich das Verhältnis noch mehr verschlechtern zuungunsten der Verbrauchsbelastung, indem die Besitzbelastung nur noch 54,6% wäre nach den Ergebnissen von 1947.

Nun wurden vor allem zwei Argumente für die Umsatzsteuer vorgebracht. Zunächst einmal sagt man, die Belastung durch die Umsatzsteuer sei sehr gering. Hier stützt man sich hauptsächlich auf eine Broschüre von Dr. Hans Gerber, einem Angestellten der Eidgenössischen Steuerverwaltung, der Berechnungen gemacht hat, wonach die Belastung des Haushaltverbrauches nur etwa 1,2% ausmache. Einmal wäre nachzuweisen, dass sich die Verbrauchsstruktur seit diesen Berechnungen etwas geändert hat, indem heute mehr Artikel verbraucht werden, die der Umsatzsteuer unterliegen als während des Krieges zur Zeit der Verbrauchseinschränkungen. Aber nicht das ist das Massgebende, sondern ich muss darauf hinweisen, dass diese Angaben, auf die man sich stützt, ganz unvollständig sind, indem nämlich, wie Dr. Gerber selber in seiner Broschüre ausführt, ein grosser Teil der Umsatzsteuerbelastung hier gar nicht eingerechnet wird. Er sagt nämlich in seiner Broschüre: „Die Warenumsatzsteuer hat neben einer Erhöhung der Detailpreise der von ihr erfassten Konsumenten auch eine Verteuerung der Produktionsmittel zur Folge. Die

Wirkung der Umsatzsteuer ist unter der Voraussetzung des Gelingens der vollen Überwälzung eine doppelte: Einmal werden die steuerbaren Waren direkt mit 2 oder 4% erfasst, zum andern werden die Preise sämtlicher Waren und Leistungen indirekt erhöht durch die auf den Produktionsmitteln lastenden Umsatzsteuerbeträgen. Es muss demnach grundsätzlich zwischen direkter und indirekter Steuerüberwälzung unterschieden werden.“

In den Berechnungen, die immer zitiert werden, wird nur die direkte Belastung erwähnt und die indirekte Belastung vollständig ausser acht gelassen. Nach den Ausführungen von Dr. Gerber selbst würde in den letzten Jahren die direkte Belastung nur ungefähr einen Drittel und die indirekte Belastung zwei Drittel ausgemacht haben. Nun wird man sagen: Diese indirekte Belastung trifft die Investitionen. Es sind die Unternehmungen, die das bezahlen. Glaubt jemand von Ihnen, dass die Unternehmungen diese Belastung der Investitionen, der Maschinen, der Bauten usw. durch die Umsatzsteuer selbst zahlen? Sie haben das Recht — und sie machen davon auch Gebrauch — die Umsatzsteuer auf die Warenpreise zu überwälzen. Man kann höchstens sagen, dass diese Investitionen nicht in einem Jahre amortisiert werden, sondern dass sich diese Amortisationen auf eine Reihe von Jahren erstrecken, so dass sich die Belastung nicht sofort in vollem Ausmasse auswirkt, aber zweifellos im Laufe der Jahre. Nun hat die Industrie während der Kriegsjahre gut verdient, und diese Amortisationen ziemlich rasch vornehmen können.

Man kann einen einzigen Einwand geltend machen, um zu sagen, dass die Belastung nicht vollständig diesen 463 Millionen Franken entspricht, indem man darauf hinweist, dass die Exportindustrie ja auch belastet werde und dass das Ausland jedenfalls bisher die Umsatzsteuer auf den Exporten bezahlt hat. Aber man kann nachweisen, dass die Belastung der Konsumenten durch die Umsatzsteuer mit der Zeit zwei- bis dreimal so hoch wird, wie die immer zitierten Berechnungen ergeben haben, also nicht 1,3%, sondern 2,5 bis 3% ausmacht. Das ist niedrig gerechnet, und Sie können selbst ausrechnen, dass unter der Annahme der Nichtüberwälzbarkeit der Umsatzsteuer und anderseits auch der Tilgungssteuer bis zu einem Einkommen von ungefähr 10 000 Franken bei gleichen Steuererträgen die Umsatzsteuer mehr Lasten bringt als die direkte Bundessteuer. Es hätten also eigentlich dann nur die Einkommensbezüger von mehr als 10 000 Franken Anlass, sich gegen die direkte Bundessteuer zu wenden. Ich weiss, dass das Volk ja im allgemeinen die Steuer anders beurteilt, die ihm auf einem Zettel präsentiert wird, als diejenige, die es jeden Tag beim Einkauf von Waren bezahlt. Dass die Belastung sehr gering sei, stimmt also nicht. Soviel zu diesem ersten Argument.

Das zweite Argument: Die Umsatzsteuer werde ja gar nicht von den Arbeitnehmern getragen, da die Umsatzsteuer im Index bei der Berechnung der Warenpreise enthalten sei und die Löhne dem Index angepasst worden seien. Dadurch finde eine Überwälzung statt. Man muss nur fragen, wer denn schliesslich die Umsatzsteuer zahlt. In einem Artikel, der namentlich in der Presse der Detaillisten und des Gewerbes die Runde gemacht hat, habe ich

folgendes gelesen (ich habe den Herrn Präsidenten gefragt, ob er mir eine Verlängerung der Rededauer um fünf bis acht Minuten zugesteht): „Die Warenumsatzsteuerbeträge werden auf den Arbeitgeber abgewälzt. Zum Teil können sie wegrationalisiert werden und zu einem guten Teil werden sie als geringfügige Kostenteilchen in der Wirtschaft versickern.“ Das ist eine interessante Feststellung. Ich weiss nur nicht, warum die Beträge der direkten Steuern nicht auch so wegrationalisiert werden können, zum Versickern gebracht, oder in den Welt- raum hinausgeschleudert werden können, so dass sie überhaupt als Belastung nicht mehr existieren. Es handelt sich nicht nur darum, wie leicht eine Steuer zu tragen ist. Weiter heisst es im Artikel, das sei die Steuer, die nicht drückt, so verständnisvoll, so sanft und so anpassungswillig trete der Steuervogt sonst nirgends auf. Schöner kann man die Wirkung nicht darstellen! Aber ich mache Sie darauf aufmerksam, dass nach allen Bestimmungen der Gesetzgebung der Konsument die Steuer zahlen soll. In einer Zeit des Mangels an Waren wird der Konsument unbedingt zahlen müssen, da er dann der Schwächere ist. Wenn der Arbeiter seinen Lohn an den Index anpassen konnte, so wollen wir ihm das gönnen. Aber wahrscheinlich hätte er die Lohnanpassung ohne diese Belastung der Wirtschaft durch die Warenumsatzsteuer weitertreiben können. Gelangen wir aber in eine Zeit, wo nicht mehr Warenmangel, sondern teilweise Warenüberfluss oder richtiger grösseres Angebot gegenüber der Nachfrage besteht, dann ist der Konsument der Stärkere. Er wird unter Umständen einen Druck auf Handel und Fabrikant ausüben. Der Arbeitnehmer ist dann der Schwächste; er ist in einer Zeit der Krise auf Beschäftigung angewiesen.

Diese Belastung wird sich namentlich für die Exportindustrie geltend machen. Da muss ich Ihnen offen sagen: Die Haltung der Exportindustrie gegenüber der Warenumsatzsteuer ist mir unbegreiflich. Früher hat sich diese Industrie immer gegen eine Erhöhung der Kosten gewendet. Sie hat die hohen Zölle bekämpft, mit der Begründung, sie seien eine untragbare Belastung der Wirtschaft. Die rückläufige Entwicklung hat bereits begonnen, der Konkurrenzkampf verschärft sich. Man wird uns wieder sagen: Jedes Prozent zählt, jeder Franken Lohn zählt; die 2—3% Belastung durch die Warenumsatzsteuer, die beim Material noch stärker ist, wird dann eben mehr ins Gewicht fallen. Man wird diese Belastung auf den Arbeiter abzuwälzen suchen. Dann wird sich der Kampf um die Belastung abspielen zwischen Industrie und Arbeiterschaft und — ich möchte die anwesenden Vertreter der Landwirtschaft auch darauf aufmerksam machen — wahrscheinlich auch zwischen Industrie und Landwirtschaft. Die Bauern befinden sich in einer ähnlichen Lage. Man wird erklären, der Schutz der Landwirtschaft verursache diese hohen Kosten. Man wird auch das Gewerbe für die hohen Kosten der Lebenshaltung verantwortlich machen und nicht von der Belastung durch die Umsatzsteuer sprechen. Wir haben die Vorlage für das Landwirtschaftsgesetz vor uns. Wir wollen sehen, wie sich die Kreise der Industrie dann dort einstellen. Dann wirkt die Umsatzsteuer in vollem Umfange als Belastung der breiten Schichten des Volkes.

Ich komme zum Schluss und möchte nochmals offen unsere Stellungnahme erklären: Wir sind bereit, der Umsatzsteuer zuzustimmen im Rahmen eines annehmbaren Kompromisses. Wir sind auch bereit, den Kampf für eine solche Vorlage zu führen und Sie werden ja sehen, dass Sie in diesem Kampfe auf die Organisationen der Arbeiterschaft, namentlich auch auf die Gewerkschaften und Genossenschaften, angewiesen sein werden. Dass wir aber diesem Kompromiss zustimmen können, dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: 1. Begrenzung des Satzes auf 4%; 2. eine zeitliche Begrenzung, die nicht länger ist als die Begrenzung der Tilgungssteuer und 3. die Freilassung sämtlicher Lebensmittel. Wir hätten auf den Streichungsantrag verzichten können, wenn der Antrag auf Streichung der Tilgungssteuer nicht gestellt gewesen wäre, und wenn die Rechtsgruppen auf die Opposition gegen die Tilgungssteuer verzichtet hätten. Da das nicht geschehen ist, müssen auch wir eine grundsätzliche Haltung beziehen. Wenn ein Kompromiss nicht zustandekommt, wenn die direkte Bundessteuer gestrichen werden sollte oder wenn man sie derart reduziert, dass das erneut eine Verschärfung der Lasten für die Konsumenten zur Folge hat, oder wenn die direkte Bundessteuer nur für eine kurze Frist eingeführt und die Umsatzsteuer dauernd beibehalten wird, werden wir die Warenumsatzsteuer bekämpfen müssen. Dann werden wir wieder unsere grundsätzliche Verteidigungslinie beziehen und werden einer solchen Vorlage in der Volksabstimmung ein Begräbnis erster Klasse bereiten.

Munz: Die Warenumsatzsteuer ist derzeit die weitaus einträglichste Steuer des Bundes, und man rühmt ihr darüber hinaus nach, dass der Steuerzahler, vor allem, wenn sie still und nicht offen überwältigt werde, von ihr sozusagen nichts merke. Der Steuerzahler werde veranlasst, in kleinen Dosen zu zahlen, und das sei das Entscheidende. So werde der Konsument in seiner Lebenshaltung kaum berührt. Der Steuerzahler befinde sich einigermassen in einer finanzpolitischen Narkose (Heiterkeit).

Diese Narkose rechnen wir der Warenumsatzsteuer nicht als Vorteil an. Sie ist damit eine versteckte und unheimliche Steuer. Die ganze Gefährlichkeit der Warenumsatzsteuer geht schon aus ihrer Entwicklungsgeschichte bei der Eidgenossenschaft hervor. Herr Bundesrat Wetter hat seinerzeit die schweren Bedenken des Volkes gegenüber dieser neuen Abgabe mit dem Hinweis zu zerstreuen versucht, dass es sich ja nur um eine 2%ige Abgabe handle, dass es eine Einphasensteuer sei und dass insgesamt ja nur etwa 60—70 Millionen Franken bezahlt werden müssen. Wir stellen fest, dass alle diese Dinge sich geändert haben. Wir haben nicht mehr eine 2%ige Warenumsatzsteuer, wir haben wirtschaftlich auch nicht eine Einphasensteuer. Würde es sich nämlich um eine solche handeln, könnte man nicht im Jahre 400—500 Millionen Franken herausholen. Das ist vielleicht das Siebenfache dessen, was man damals vorgesehen hat (60 bis 70 Millionen Franken). Ein sehr offener Ständerat hat bezeichnenderweise einmal beiläufig erklärt, wenn man schon die Warenumsatzsteuer in der Bundesverfassung verankert habe, dann müsse es einem nicht mehr bange sein um den Bundesfiskus.

Schon Herr Weber hat darauf hingewiesen, dass man behaupte, der Arbeiter- und Angestelltenhaushalt werde nur mit 1 oder 1½% belastet, d. h. mit weniger als 100 Franken jährlich. Das ist vollständig unglaubwürdig, denn der grössere Teil der Warenumsatzsteuer stammt ja von den Produktionsmitteln, und es ist gar nicht einzusehen, warum man die Warenumsatzsteuer in der Produktion nicht genau so zu den Kosten rechnet und in die Preise einkalkuliert wie alle andern Aufwendungen im Dienste der Erzeugung auch. Wir sind davon überzeugt, dass die Warenumsatzsteuer so vollständig, so komplett auf die Konsumenten überwältigt wird, und zwar direkt und indirekt, wie kaum eine andere eidgenössische Steuer.

Es ist allerdings gesagt worden, dass die Steuer zurückgewälzt werde. Wir befänden uns im Zeitalter der Indexlöhne. Die Warenumsatzsteuer-Verteuerung der Preise, wenn sie schon bestehe, setze sich sofort und automatisch in erhöhte Löhne um. Aber das ist eine Spekulation im luftleeren Raume! Erstens einmal haben lange nicht alle unsere Arbeitnehmer Indexlöhne, und zweitens — wenn das noch der Fall sein sollte — wäre damit den Sparern, den Lebensversicherten und den kleinen Rentnern und Pensionierten in gar keiner Weise geholfen. Es muss da wieder einmal deutlich gesagt werden, dass die Warenumsatzsteuer als Hauptsteuer in der Finanzwirtschaft seit jeher als Steuer sozial rückständiger Völker bezeichnet wird, als eine Art Balkan-Steuer. Im Osten werden bekanntlich die Staatshaushalte fast vollständig durch Umsatzsteuern finanziert. Die direkten Steuern setzen eine leistungsfähige Administration und auch ein wirtschaftliches Bildungsniveau der Steuerdeklaranten voraus, das dort nicht gegeben ist.

Wir glauben, dass es ein ausserordentlich gefährliches Rezept ist, die Einnahmen aus Warenumsatzsteuer und Zöllen zusammen nun auf gegen 1 Milliarde Schweizer Franken ansteigen zu lassen. Vor allem dann müssen wir das ablehnen, wenn man sowohl auf eine Erbschaftssteuer, als auch auf ein Entschuldungsoffer und auch auf eine Tilgungssteuer auf dem Vermögen verzichtet.

Die Fraktion des Landesringes unterstützt — vorbehaltlich einer veränderten spätern Situation — aus diesen Erwägungen den Minderheitsantrag II. Wir hätten an sich lieber eine etwas andere Formulierung gehabt, anstatt eine „Steuer auf dem Umsatz von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches“ hätten wir lieber gesagt: „... auf Getränken und Gegenständen des entbehrlichen Verbrauches.“ Es ist aber damit zu rechnen, dass der Nationalrat ja heute nicht zum letztenmal über die Warenumsatzsteuer redet und dass sich vielleicht eine redaktionelle Änderung in diesem Sinne später noch aufdrängt und als möglich erweist.

M. Vincent, rapporteur de la 3^e minorité: Vous vous attendiez sans doute à ce que nous fassions une proposition extrême, que vous appellerez peut-être une proposition extrémiste: celle de biffer purement et simplement l'impôt sur le chiffre d'affaires. Nous ne pouvons en effet nous rallier ni à la proposition de la majorité, ni à celle de la deuxième minorité, parce que cette dernière laisse subsister l'impôt sur les boissons auquel nous sommes également opposés.

Nous nous opposons à l'impôt sur le chiffre d'affaires pour des raisons de principe. Aucun impôt n'est plus injuste que celui-là et s'il fallait résumer d'une manière symbolique cette injustice, il faudrait rappeler ce chiffre: de 1942 à 1945, l'impôt sur le chiffre d'affaires, bien qu'à ce moment-là il n'ait pas rapporté — et de très loin — les sommes qu'il rapporte actuellement, a donné un produit de 863 millions. Pendant la même période, de 1942 à 1945, l'impôt sur les bénéfices de guerre n'a rapporté que 275 millions. Faisons une comparaison entre ces deux chiffres. Nous verrons par là quelles sont les couches sociales de la population qui ont fait le plus de sacrifices même pendant les années de guerre.

En outre, je tiens à souligner que ces chiffres sont encore très loin de ceux que nous connaissons maintenant, puisque le produit de l'impôt sur le chiffre d'affaires n'a cessé d'aller en augmentant et qu'il a passé à 350 millions en 1946 et à 430 millions en 1944, pour arriver finalement l'année dernière, d'après les chiffres qui viennent de nous être donnés, à 463 millions, c'est-à-dire à près d'un demi-milliard. Autrement dit, cet impôt indirect sur la consommation rapporterait un demi-milliard.

L'injustice flagrante de cet impôt, on l'a déjà illustrée par des comparaisons particulièrement flagrantes. On a cité, par exemple, le cas de cet industriel de Zurich qui, en 1944, déclarait un revenu de 25 548 000 fr. et qui payait sur les articles de consommation le même impôt sur le chiffre d'affaires que l'un de ses ouvriers qui gagnait 6000 fr. par an et qui avait par conséquent un revenu 4425 fois plus faible que le sien. M. Weber a essayé tout à l'heure d'évaluer le pourcentage que représente l'impôt sur le chiffre d'affaires il a dit très justement que le calcul des experts fédéraux qui prétendent que cet impôt se monte à 1,1 ou à 1,2 % du revenu familial est fortement sujet à caution et qu'on est bien plus près de la réalité en évaluant à 2,3 ou à 3 % du revenu familial l'incidence de cet impôt indirect.

Les arguments que l'on invoque en faveur de l'impôt indirect, de l'impôt sur le chiffre d'affaires, frappent, non pas par leur franchise (on a parlé tout à l'heure de cette tribune, je crois que c'était M. Munz, de la franchise d'un conseiller aux Etats), mais par leur cynisme. C'est ainsi que le Dr Schæfer, directeur général de l'Union de banques suisses, prenant dans une publication la défense de l'impôt sur le chiffre d'affaires, a déclaré: «Les impôts de consommation constituent l'unique source fiscale qui ne soit pas encore complètement tarie dans notre pays.» Et le Dr Schæfer propose même d'augmenter le taux moyen de l'impôt sur le chiffre d'affaires de 20 % pour en obtenir un nouvel accroissement de recettes de 65 millions de francs. En réalité cet accroissement serait supérieur encore d'après les chiffres qui viennent de nous être donnés.

S'il est permis à la rigueur à un mandataire de la haute finance de se montrer aussi cynique lorsqu'il parle de questions fiscales, cela est un peu plus étonnant lorsque le Conseil fédéral lui-même tient un langage à peu près semblable. Dans le premier message qu'il adressa aux Chambres au sujet de la réforme financière fédérale, le Conseil fédéral énumérait les avantages que, selon lui, présente l'impôt sur le chiffre d'affaires: «La charge fiscale

grève celui qui la subit en définitive par petites touches, au fur et à mesure de ses incidences. Elle est donc pour cette raison peu ou point ressentie. La personne qui en est frappée n'a aucune formalité à remplir, en particulier aucune déclaration d'impôt à faire. C'est pourquoi l'impôt indirect — et singulièrement l'impôt sur le chiffre d'affaires — est beaucoup plus propre à toucher les petits revenus que l'impôt direct, où se manifeste aisément la disproportion entre les frais de perception et de rendement. Il est donc un moyen précieux de réaliser d'une façon rationnelle l'idée que tous les citoyens doivent porter leur part des charges publiques.»

Voilà, en réalité, la raison pour laquelle on tient essentiellement à ce que cet impôt sur le chiffre d'affaires subsiste dans les dispositions qu'on nous propose. On a dit très catégoriquement — et comme je le signalais à l'instant, très cyniquement — que c'était un impôt très commode à percevoir, très pratique, dont la perception est moins sensible que celle d'un autre impôt. On vous l'a dit tout à l'heure très justement, c'est un impôt sournois, le plus commode peut-être, mais aussi le plus traître.

M. Weber s'est posé ici une question curieuse et peut-être un peu oisive, celle de savoir quels sont les impôts populaires. Il s'est demandé si l'impôt direct est plus ou moins populaire que l'impôt indirect. J'imagine, messieurs, que vous êtes fixés sur le degré de popularité des divers impôts fédéraux. Mais s'il en est un d'inadmissible par son mode de perception même, c'est justement l'impôt sur le chiffre d'affaires, ceci d'autant plus qu'on ne nous dissimule pas qu'on voit dans cet impôt sur le chiffre d'affaires non seulement un moyen pratique de lever des recettes fiscales, mais un moyen doublement pratique du fait qu'on peut l'augmenter aisément. On l'a déjà augmenté une fois, on l'a déjà doublé et maintenant, comme je le signalais tout à l'heure, certains proposent de l'augmenter encore une fois de 20 % alors qu'il rapporte déjà un demi-milliard.

Telles sont les raisons de principe pour lesquelles nous sommes opposés à la perception de cet impôt sur le chiffre d'affaires.

Je sais que certains de nos adversaires dans la presse et ailleurs également, dans des assemblées publiques par exemple, ont prétendu qu'il y avait une contradiction entre notre attitude, opposée à l'impôt sur le chiffre d'affaires, et celle qu'adopteraient certains gouvernements dont le régime est fondé sur une économie socialiste. On a dit que dans d'autres Etats les impôts indirects constituent une forte proportion des recettes fiscales. On a même cité le cas de l'Union soviétique, où le 90 % des recettes fiscales serait fourni par des impôts qu'on a appelés improprement et injustement des impôts indirects. Mais, messieurs, faire cette comparaison très facile, mais inexacte, c'est ne tenir aucun compte des réalités. Evidemment, toute la structure économique des Etats qu'on compare dans ce cas-là est différente et cette différence va même en s'accroissant. Chez nous, l'Etat n'a pas de ressources économiques propres. Il n'a pas d'autres ressources que les ressources fiscales. Lorsqu'il veut équilibrer son budget, lorsqu'il veut s'assurer des recettes, il lui faut s'adresser aux contribuables, tandis que dans d'autres pays organisés sur une

base économique nouvelle l'Etat est un organisme de gestion des intérêts communs, qui fixe la production suivant un plan et l'impôt indirect, ou plutôt ce que l'on appelle improprement l'impôt indirect, est perçu non pas sur le consommateur, mais sur l'entreprise. Si vous voulez en donner une définition exacte, il faut dire à peu près ceci: C'est la part de la production nationale qui n'est pas immédiatement livrée à la consommation, mais qui est destinée au développement économique général. Donc, messieurs, là non plus, comparaison n'est pas raison.

Nous sommes obligés de raisonner dans le système où nous nous trouvons et dans ce système nous ne pouvons pas accepter qu'une part essentielle des ressources de la Confédération provienne des impôts indirects, surtout si l'on ajoute que les droits de douane sont également très lourds.

D'autres que nous ont fait des réserves sur cet impôt sur le chiffre d'affaires; par exemple le gouvernement de Bâle-Ville, dans un mémoire qu'il a adressé au Conseil fédéral a déclaré qu'il convenait de n'accepter l'impôt sur le chiffre d'affaires que si, d'autre part, le revenu et la fortune sont convenablement frappés par l'impôt direct. Et tout à l'heure nous avons eu la surprise de constater que M. Weber, à cette tribune, n'a même pas pris la défense de la proposition de la deuxième minorité. Il s'est borné à parler d'un compromis possible et vous a exhortés à arriver à ce compromis, un compromis qui, nous le redoutons fort, fera la part très belle aux impôts indirects et une part très modeste, au contraire, à l'impôt direct.

Le tour que prend cette discussion ne nous permet pas de supposer qu'on s'achemine vers un équilibre relativement acceptable entre les impôts indirects et les impôts directs, et c'est la raison pour laquelle nous avons proposé de biffer purement et simplement l'impôt sur le chiffre d'affaires.

On a dit — je crois que c'est le Conseil fédéral qui a fait cette déclaration — que c'est une solution extrême et purement spéculative et que si l'on refuse cet impôt, on compromet la réforme financière tout entière. Non, messieurs, on ne compromet pas la réforme financière puisque nous ne nous bornons pas à proposer de biffer cet impôt sur le chiffre d'affaires et que tout à l'heure notre collègue, M. Nicole, développera sa proposition qui est celle de la troisième minorité. Il vous indiquera dans le détail comment nous proposons de remplacer les recettes de cet impôt sur le chiffre d'affaires. Je n'y insiste donc pas.

Je ne sais pas pourquoi on se défend avec un acharnement extraordinaire, dans cette salle, de vouloir faire acte politique. Chacun des orateurs qui se succèdent à cette tribune parle de technique fiscale. Or, le problème que nous discutons aujourd'hui n'est pas un problème de technique fiscale, c'est un problème social et politique et nous nous déterminons bien entendu d'après des critères sociaux et politiques. Rien n'est plus normal, rien n'est plus naturel. C'est le jeu essentiel des institutions parlementaires.

Le problème qui se pose maintenant peut se résumer dans une phrase très simple: ou bien faire payer tous les citoyens sans discernement, ou bien, au contraire, faire payer ceux qui peuvent payer.

Notre collègue, M. Nicole, vous l'indiquait à l'occasion du débat d'entrée en matière; il vous rappelait cette formule: prendre l'argent là où il est. Nous pouvons également ranimer une autre formule qui a été souvent employée dans bien d'autres parlements que le nôtre, qui est le slogan de faire payer les riches. Nous ne croyons pas du tout que ce soit là une formule démagogique qu'on emploie dans les assemblées publiques pour l'abandonner lors des discussions parlementaires. Pour nous, c'est une résolution que nous avons prise de faire tous nos efforts pour que la fiscalité frappe ceux qui peuvent payer, pour prendre l'argent, comme l'a dit M. Nicole, là où il est. Et en percevant un impôt sur le chiffre d'affaires, précisément on ne prend pas l'argent là où il est, on fait payer la grande masse des consommateurs mais non pas les contribuables qui pourraient faire l'effort qu'on devrait leur demander.

Burgdorfer: Den Ausführungen von Herrn Kollega Dr. Weber haben Sie entnehmen können, dass er als Vertreter der zweiten Minderheit, aber auch in seiner Eigenschaft als Präsident des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, der verfassungsmässigen Verankerung der Warenumsatzsteuer unter anderem nur dann zustimmen will, wenn die Ausgleichsteuer fällt. Dies veranlasst mich zu folgenden Feststellungen:

Bei der Ausgleichsteuer müssen wir uns vor allem bewusst sein, dass es sich um eine verfassungsmässig verankerte Steuer handelt. Es scheint mir dies um so wichtiger zu sein, als wir ja nunmehr in langen Debatten mühsam versuchen, eine Reihe von Bundessteuern in die Verfassung aufzunehmen, die bisher auf Notrecht beruhten. Die Ausgleichsteuer wurde bekanntlich in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger als auch von der Mehrheit der Kantone angenommen. Ich will nicht bestreiten, dass die wichtige Annahme nicht zuletzt auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass es sich um eine Vorlage handelte, bei der die Ausgleichsteuer den Zweck hatte, Deckung für Kredite zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu schaffen. Es wird heute aber so dargestellt, als ob diese Verkoppelung gewissermassen die Folge gehabt hätte, dass eine sonst nicht annehmbare Steuer nun von Volk und Ständen geschluckt worden wäre. Das ist vollständig abwegig, und zwar aus folgenden Hauptgründen:

In erster Linie ist zu sagen, dass vom Bundesratstisch, von Parlamentsmitgliedern und vom Volk aus immer wieder das Prinzip in den Vordergrund gestellt wird, dass für neue Ausgaben gleichzeitig auch eine Deckung gefunden werden müsse. Dass diese Deckung nicht nur jenesmal mit einer Ausgabenvorlage verbunden war, wissen wir alle, ich brauche nur an die AHV zu erinnern.

Sodann möchte ich darauf hinweisen, dass die Ausgleichsteuer hier im Rate seinerzeit sehr eingehend diskutiert worden ist. Trotz zahlreicher Eingaben und Bestrebungen der von der Steuer betroffenen Kreise sind die Räte Herrn Bundesrat Obrecht gefolgt, der die Steuer mit aller Energie verteidigte. Aus dem „Stenographischen Bulletin“ geht eindeutig hervor, dass man bewusst mit der Steuer noch einen weiteren Zweck verfolgen wollte,

nämlich eine Schutzmassnahme zugunsten des Detailhandels.

Und hier müssen Sie mir schon gestatten, dass ich auf dieses Problem etwas näher eingehe. Es musste in den Krisenjahren festgestellt werden, dass der mittelständische Handel nicht nur von der schlechten Konjunktur betroffen wurde, wie auch die andern Wirtschaftsprüfung übrigen, sondern er hat vielmehr zusätzlich noch weiter gelitten durch die aufsteigende Konkurrenz der Einheitspreisgeschäfte, der Warenhäuser und der Genossenschaften. Diese mehrfache Umsatzschrumpfung traf den privaten Detailhandel ausserordentlich schwer, und dies wurde, wie Herr Bundesrat Obrecht in der Frühjahrsession 1939 im Ständerat ausführte, für ihn als Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes ein grosses Problem, das auf irgendeine Art gelöst werden musste. Man hatte damals vielleicht noch ein wenig mehr Verständnis für die staatsbehaltende Bedeutung des selbständigerwerbenden Mittelstandes, als dies heute in einzelnen Kreisen der Fall ist. Denn damals hatten wir an einem grossen Teil unserer Grenze einen totalitären Staat. Sind aber nicht heute die Verhältnisse denjenigen von damals sehr ähnlich? Gilt es nicht heute ebenfalls eine ähnliche Gefahr abzuwehren wie vor zehn Jahren? Wenn Sie darüber nachdenken, werden Sie mir recht geben, wenn ich betone, es wäre ein nicht mehr gutzumachender Fehler, wenn heute gegenüber dem Mittelstand jegliche Schutzmassnahme, auch indirekte Natur, aufgehoben würde. Sie mögen sich vielleicht erinnern, dass vor zirka drei Jahren von den Räten die Verlängerung des 1933 eingeführten Warenhausbeschlusses abgelehnt wurde. Kennen Sie die Folgen davon? Die Bedenken auf gewerblicher Seite wurden restlos bestätigt. Es hat eine starke Vermehrung der Verkaufsstellen, insbesondere der Konsumvereine und der Migros stattgefunden. Wenn sich diese Konkurrenz heute schon auswirkt, wird sie, wenn einmal die Konjunktur weiter zurückgeht, zu einer sehr schweren Situation für den mittelständischen Handel führen.

Präsident: Nicht die Ausgleichsteuer, sondern die Warenumsatzsteuer steht zur Diskussion.

Burgdorfer: Ich habe eingangs gesagt, dass ich zu den Bedingungen Stellung nehme, die Herr Kollega Weber zu Beginn seiner Ausführungen stellte. In der Presse und in den Eingaben wird von den Gegnern der Ausgleichsteuer behauptet, dass diese ihren Zweck als Schutzmassnahme für den privaten Detailhandel vollständig verfehlt habe. Ich möchte von diesen Herren nur wissen, warum sie sich so energisch gegen diese Steuer wenden und uns mit Eingaben bombardieren. Wohl deshalb, weil die Ausgleichsteuer doch eine gewisse Belastung für die Grossbetriebe bedeutet. Nur wenn letzteres nicht der Fall wäre, würde der gewerbepolitische Zweck der Steuer nicht erreicht. Wir sind der Überzeugung, dass das Problem des privaten Handels mit der Ausgleichsteuer nicht gelöst ist. Hiefür sind deren Ansätze zu klein. Es wird lediglich ein beschränkter Ausgleich der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse erreicht. Dies war seinerzeit der Zweck der Steuer und ist es auch heute noch.

Die Ausgleichsteuer ist nach dem Wegfall des Warenhausbeschlusses die einzige staatliche Schutzmassnahme für den privaten Detailhandel. Dass dieser neben allen Selbsthilfemassnahmen auf einen minimalen staatlichen Schutz nicht verzichten kann, ist jedermann klar, der die Verhältnisse näher untersucht. Dass der Mittelstand schutzwürdig ist, wird wenigstens auf bürgerlicher Seite niemand bestreiten, denn es handelt sich um einen Teil desjenigen Mittelstandes, der gemeinsam mit andern im vergangenen Krieg ein Bollwerk gegen allerhand Stürme war und vielleicht schon bald wieder sein wird.

Die Ansätze der Ausgleichsteuer sind so gering, dass von einer ernstlichen Belastung der Konsumenten oder der betroffenen Unternehmungen nicht gesprochen werden kann. Schliesslich wirft die Ausgleichsteuer nach dem Finanzplan des Bundesrates einen Ertrag von 9 Millionen Franken ab. Es ist eine der wenigen Steuern, die heute schon verfassungsmässig verankert sind. Die Ausgleichsteuer gehört aus letzterem Grund, entgegen der Ansicht von Kollega Weber, nicht in den Rahmen dieser Diskussion.

Bundespräsident Nobs: Einige kurze Bemerkungen zur grundsätzlichen Seite der Warenumsatzsteuer. Der Bund kann auf diese Steuer auf keinen Fall verzichten. Er benötigt sowohl die direkte Bundessteuer wie die Warenumsatzsteuer. Davon musste sich die grosse Expertenkommission überzeugen und hat mit entsprechender Mehrheit Beschluss gefasst. Das ist die Weiterführung der Linie, die der Bundesrat mit Zustimmung der beiden Kammern in den Kriegsjahren einschlug, als er die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer einführte. Beide gehören zusammen. In einem System gerecht verteilter Steuerbelastungen lässt sich die Warenumsatzsteuer durchaus rechtfertigen. Dass dies der Fall ist, zeigt der Umstand, dass es kaum ein entwickeltes Industrieland der Welt gibt, wo heute diese Steuer nicht eingeführt wäre.

Ich möchte zur Frage der Belastung noch einige Zahlen geben. Die Ansätze unserer Warenumsatzsteuer sind im Vergleich mit zahlreichen ausländischen Ansätzen bescheiden. Die Belastung ist zum Teil gleich wie in einigen andern europäischen Staaten, zum Teil wesentlich niedriger. Belgien zum Beispiel bezog in den Jahren 1942 bis 1944 je ungefähr 30% seines gesamten Steueraufkommens aus der Warenumsatzsteuer, Dänemark 1944/1945 21%, Frankreich 1945/1946 38,5%, Norwegen 41,8%. In Russland ist diese Steuer ganz besonders hoch. Es belastet Petroleum mit 90% des Verkaufspreises, Zigaretten mit 80 bis 90%, Tabak mit 50%, Zucker mit 80%, Käse und Fleisch mit je 70%, Streichhölzer mit 60%, Teigwaren mit 50%, Patisserie mit 25% usw. Die Steuer ergab in den Jahren 1940 bis 1942 81% der gesamten Steuereinnahmen, 1948 nach einer neuesten Ziffer immer noch 65% aller Steuereinnahmen.

In England haben wir die Halbierung der staatlichen Steuereinnahmen auf direkte und indirekte Steuern. Die direkten Steuern ergeben 50,5% des gesamten staatlichen Steueraufbringens, die indirekten Steuern 49,5%.

Unlängst hörten wir in Bern einen Vortrag des Finanzministers von Bulgarien. Der Sprechende hatte die Ehre, zu diesem Vortrag eingeladen zu sein. Minister Stefanoff erklärte in diesem Vortrag: „Le fardeau des impôts est énorme en Bulgarie, nous avons des tas d'impôts indirects.“ Auch dort reicht die Belastung weit über die Hälfte des gesamten staatlichen Steueraufbringens hinaus.

Nun erklärt sich der Bundesrat bereit, eine ganz wesentliche Konzession zu machen, und zwar durch die Befreiung der gebräuchlichen Lebensmittel von der Warenumsatzsteuer. Damit ist in weitestgehendem Masse gerade auf die Bedürfnisse der Familien der erwerbstätigen und der verdienenden Schichten Rücksicht genommen. Man darf den hohen Ertrag der schweizerischen Warenumsatzsteuer im Jahre 1948 nicht als dauernd ansehen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass in diesem Jahre nahezu ein Drittel unserer Warenumsatzsteuer an der Grenze von der Zollverwaltung erhoben wurde, zeigt sich, wie anormal gross die Erträge im Jahre 1948 waren. Es zeigt sich dabei aber auch, dass die Höhe der Warenumsatzsteuer ein Ausdruck der Importkonjunktur, also nicht das Spiegelbild einer gleichmässigen Belastung ist. Wir werden auf die Dauer keineswegs zu solchen Einnahmen kommen. Man muss sich dabei wie bei den Zöllen sehr hüten, die Konjunkturerinnahmen für dauernd zu halten. Das wäre die schlimmste Selbsttäuschung, die uns unterlaufen kann. Die Januarergebnisse der Zolleinnahmen des Jahres 1949 zeigen uns schon, dass, wenn die Herabsetzung anhalten sollte, wir auf den Zöllen, abgesehen vom Tabakzoll, im laufenden Jahr 120 oder 130 Millionen Franken weniger Einnahmen haben werden als 1948. Das sind doch Zahlen, die uns mit erschreckender Deutlichkeit zeigen, dass das, was wir in den letzten Jahren an Einnahmen buchen konnten, ausnahmsweise Ziffern einer Hochkonjunkturzeit waren, und dass wir in andern Verhältnissen sehr viel schlechter dastehen werden.

Noch eine Bemerkung zur Frage, in welchem Masse nun die Warenumsatzsteuer eigentlich als Konsumsteuer betrachtet werden kann. Wenn man die einzelnen Posten etwas näher betrachtet, sieht man, dass da wesentliche Abstriche zu machen sind. Wir haben unlängst innerhalb von etwa zwölf Steuermonaten 45 bis 46 Millionen Franken Einnahmen an Warenumsatzsteuern allein auf dem Goldhandel gehabt. Man kann nicht sagen, dass diese 45 Millionen Franken eine Konsumbelastung darstellen. Oder wenn ich daran erinnere, dass 22,4% der gesamten Einnahmen der Warenumsatzsteuer von Maschinen und Apparaten erhoben worden sind, so kann auch das nur indirekt als eine Konsumsteuer betrachtet werden; denn es sind die Produktion und der Handel, die das bezahlen müssen. Und es hiesse tief in die Probleme der Steuerüberwälzung eintreten, wenn man untersuchen wollte, ob eine solche Belastung der Produktion nicht die gleiche Wirkung wie eine direkte Steuer auf der Produktion habe, die diese selbstverständlich auch einmal in irgendeiner Weise abwälzen muss. Schliesslich möchte ich doch noch eine Ziffer mitteilen, die sehr aufschlussreich ist und Ihnen beweist, dass mit dem Schlagwort „Konsumsteuer hier und Besitzessteuer dort“

dieses Problem nicht richtig umschrieben ist. Nach den Untersuchungen, die wir bei der Warenumsatzsteuerverwaltung durchgeführt haben, entfallen etwa 60% der 400 Millionen Franken, die da erhoben werden, auf Abgaben auf Lieferungen von Produktionsmitteln aller Art und nur 40% auf Abgaben von Konsumgütern. Damit möchte ich zur Klassifizierung, wie Herr Nationalrat Dr. Weber sie vorhin vorgenommen hat, ein Fragezeichen setzen. Auch die Tilgungssteuer darf nicht vollständig nur der Besitzesbelastung zugute gehalten werden, weil dort auch die Steuerbaten der kleinen Steuerzahler inbegriffen sind; ebensowenig darf die Militärpflichtersatzabgabe rein und insgesamt als Besitzbelastung klassiert werden.

Bei der Warenumsatzsteuer geht also, wie ich bereits ausgeführt habe, eine sehr hohe Quote auf die Belastung der Produktion. Es stellt sich dabei eines der schwierigsten Probleme der Volkswirtschaft, nämlich, wie sich die Überwälzung gestaltet. Es ist vollständig klar: Hätten wir den Indexlohn, dann könnte es dem Lohnverdiener vollständig gleichgültig sein, wie hoch die Warenumsatzsteuer ist. Denn jede Erhöhung der Warenumsatzsteuer würde sich in einer Erhöhung des Index auswirken, und diese in einer Erhöhung des Lohnes. Nun aber haben wir den Indexlohn nicht. Wir haben in den letzten Jahren eine Teuerung gehabt, die den Löhnen vorausgeeilt ist. Man hat allmählich einen gewissen Ausgleich angestrebt; er ist bis heute in manchen Lohnerwerberkategorien nicht vollständig durchgeführt. Ich bezweifle auch, dass wir jemals den Indexlohn haben werden. Aber wenn er gälte, wäre es vollständig gleichgültig, wie hoch eine Warenumsatzsteuer ist.

Ich möchte mit diesen paar Bemerkungen schliessen. Ich gebe jenen recht, die dargetan haben, dass die Warenumsatzsteuer eine höchst unpopuläre Steuer ist, und die Unpopularität dieser Steuer hat hier ja jetzt eine krasse Illustration erlebt durch die grosse Zahl von Anträgen, die gestellt worden sind, um Ausnahmen von der Warenumsatzsteuer und Abänderungen an ihr zu erwirken. Die Annahme aller dieser Anträge würde die „Nullifizierung“ der Warenumsatzsteuer bedeuten. Es kann aber doch nicht darauf hinauskommen, dass wir nun einzelne Gruppen der Wirtschaft vollständig von der Warenumsatzsteuer ausnehmen, andere sie aber tragen lassen wollen. Ich muss Sie bitten, darauf zu verzichten, solche Ausnahmen für alle möglichen Gruppen der Wirtschaft zu beschliessen. Die Warenumsatzsteuer ist eine Steuer, von der keine Erwerbsgruppe verlangen kann, dass sie von ihr ausgenommen werde.

Es ist auch zu sagen, dass ein anderer Umstand noch diese Steuer etwas unpopulär macht. Es gibt keine Steuer, an deren Erhebung so viele Menschen beteiligt sind, wie die Warenumsatzsteuer. Wir haben im Verzeichnis der Steuergrossisten, die die Warenumsatzsteuer zu erheben haben, 55 000 Namen von Firmen und Einzelunternehmungen. Grosse Teile des Personals dieser Unternehmungen, namentlich soweit es sich um Handelsunternehmungen handelt, sind an der Erhebung der Steuer beteiligt. Der Umstand, dass so viele damit zu tun haben und dass in unserem Lande auf Millionen von Käufen und Verkäufen, die Tag für Tag vor

sich gehen, diese Steuer erhoben wird, zeigt Ihnen, wie weit die Steuererhebung reicht und wie grosse Schichten von Personal damit beansprucht sind, ebenso der Umstand, dass auch jeder, der irgendeinen Kauf tätigt, Steuerzahler wird. Diese Situation, dass die Warenumsatzsteuer diejenige Steuer ist, die am meisten gespürt wird — man kann von ihr nicht sagen, wie von den Zöllen, dass man sie nicht spüre, wenn man sie bezahlt; denn man sieht sie und bekommt sie in jedem Schaufenster demonstriert —, diese Situation bereitet dem Bundesrat nicht geringe Sorgen. Denn es ist ganz klar, dass eine Steuer von der Art der Warenumsatzsteuer auf vielerlei Widerstände stösst. Aber wir müssen auch feststellen, dass die Beseitigung der Warenumsatzsteuer der schwerste Schlag wäre, der den Finanzhaushalt des Bundes treffen könnte. Daraus ergibt sich die Bedeutung der Verständigung. Ich bin Herrn Nationalrat Professor Weber sehr dankbar, dass er den Kampf nicht grundsätzlich geführt hat, sondern dass er durchaus mit aller Klarheit hat durchblicken lassen, dass seine Fraktion bereit ist, zu einer Verständigung Hand zu bieten, ein Opfer hier zu bringen, unter der Bedingung, dass auch auf der andern Seite Bereitschaft zu einer Verständigung besteht. Käme sie nicht zustande, dann müssten wir erkennen, dass es um die Bundesfinanzreform offenbar sehr übel bestellt wäre. In diesem Sinn möchte ich Sie bitten, die Warenumsatzsteuer als ein wichtiges Fundament des Finanzhaushaltes des Bundes zu betrachten und zu erkennen, dass wir sie nicht entbehren können.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Herr Kollege Maspoli hat darauf hingewiesen, dass die Formulierung, die die Mehrheit für die Einführung dieser Warenumsatzsteuer gefunden hat, nicht gerade zur Verschönerung der Bundesverfassung beitrage. Ich gehe mit ihm nach dieser Richtung durchaus einig, aber wenn wir ein Kapitel über die Ästhetik der Bundesverfassung schreiben wollten, so hätten wir noch gar anderes hier zu beanstanden. Die Sache ist eben einfach so: Die Mehrheit Ihrer Kommission vertritt die Auffassung, dass man zu einer Einigung auf verschiedenen Gebieten kommen muss, und das ist nur möglich, wenn auf allen Seiten Konzessionen gemacht werden. Deshalb hat sich die Mehrheit Ihrer Kommission damit abgefunden, die Warenumsatzsteuer nur auf zwanzig Jahre in die Verfassung einzubauen. Es ist nun allen klar, dass die Warenumsatzsteuer nicht populär ist, so wenig wie die Tilgungssteuer; denn in der Eidgenossenschaft sind nur populär diejenigen Steuern, die die andern bezahlen. Ich kann mir vorstellen, dass im Paradies der Sowjetrepublik die Warenumsatzsteuer von 80% auf dem Umsatz in keiner Weise das Regime ausserordentlich populär macht, aber Genaueres könnte man darüber leider erst erfahren, wenn auch dort einmal eine freie Volksabstimmung stattfinden würde über die Frage, ob man die Warenumsatzsteuer beibehalten wolle oder nicht.

Ich möchte Sie daher im Interesse des Zustandekommens dieses Kompromisses bitten, der Beschränkung der Warenumsatzsteuer auf zwanzig Jahre zuzustimmen und nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten, indem Sie erklären, entweder

müsse die Warenumsatzsteuer dauernd hier untergebracht oder überhaupt gestrichen werden. Ich glaube, dieser Kompromiss ist der Weg, der gangbar ist.

Nur noch eine Bemerkung in bezug auf die Belastung des Vermögens und Einkommens in der Schweiz. Sie haben dieser Tage eine Aufstellung über die Steuerbelastung in der Schweiz erhalten. Ich nehme an, auch Herr Vincent habe diese Statistik mit Interesse studiert, und dann wird er doch gesehen haben, dass in der Schweiz eine Belastung der Erträge aus dem Kapitaleinkommen besteht, wie sie zum Teil nicht mehr zu überbieten ist. Ich verweise nur auf die Seiten 35 bis 37 dieser Statistik, wo Sie feststellen können, dass wir eine Belastung des Einkommens aus Kapitalertrag haben, die eidgenössischen Steuern inbegriffen, die bis auf 80% und noch mehr geht. Man kann also nicht sagen, dass das Kapital geschont wird.

M. Perret, rapporteur: L'opinion de la majorité de la commission est celle-ci: Sans concessions réciproques, la réforme des finances fédérales serait impossible et cela, en définitive, coûterait bien davantage à toutes les classes de la population que la réalisation du plan qui vous est proposé.

Präsident: Es liegen vor: Ein Antrag der Mehrheit, die Warenumsatzsteuer zu erheben, und zwar auf die Dauer von zwanzig Jahren. Demgegenüber beantragt eine Minderheit, die erwähnt ist unter Art. 42bis, Lit. d, die Warenumsatzsteuer bleibend anzunehmen. Wir müssen uns in eventueller Abstimmung entscheiden für den Fall, dass wir die Warenumsatzsteuer beibehalten, ob wir sie für zwanzig Jahre verankern wollen oder bleibend. Was aus dieser Abstimmung hervorgeht, wird gegenübergestellt dem Antrag der Minderheit, die die Warenumsatzsteuer hier überhaupt streichen will, mit Ausnahme einer Steuer auf den Getränken und Gegenständen des Luxus.

M. Nicole: Je regrette, mais je ne suis pas tout à fait d'accord: il y a en effet une troisième proposition de minorité qui prévoit la suppression complète de l'impôt sur le chiffre d'affaires, donc une proposition autre encore que celle de la deuxième minorité défendue tout à l'heure par M. Weber et je désire beaucoup que l'on vote également sur cette troisième proposition, soit suppression totale de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Präsident: Ich möchte feststellen, dass die Anträge Nicole und Weber begründet worden sind in einer Art, die zeigten, dass es eigentlich auf das gleiche herauskommt. Beide Herren beantragen, die Warenumsatzsteuer endgültig zu streichen, mit Ausnahmen. Die Minderheit II will eine Steuer auf dem Umsatz von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches, und Herr Nicole will eine nach dem Wert bemessene Steuer auf Gegenständen des Luxusverbrauches und auf Automobilen. Es ist selbstverständlich, dass, wenn die Warenumsatzsteuer gestrichen würde, dann über diese beiden Anträge diskutiert werden müsste, indem wir uns fragen, ob wir dann einen Ersatz wollen nach

Antrag Nicole oder nach dem Antrag der Minderheit II.

M. Nicole: D'accord.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit (Beschränkung der Warenumsatzsteuer auf zwanzig Jahre) 108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Unbeschränkte Dauer der Warenumsatzsteuer) 42 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit (Beschränkung der Warenumsatzsteuer auf zwanzig Jahre) 108 Stimmen
Für Streichung der Warenumsatzsteuer 50 Stimmen

Präsident: Ich nehme an, dass wir nach diesem Ergebnis keine Abstimmung mehr brauchen zwischen den Anträgen der Minderheit II und III. Die Modalitäten, die Sie eventuell noch hervorheben wollen, können mit Art. 2 und 3 diskutiert werden. Wir gehen nun, um die Warenumsatzsteuer endgültig zu erledigen, zur Beratung von Art. 2 und 3 über.

Art. 2.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

¹ Der Warenumsatzsteuer können die Lieferung im Inland, der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren sowie die mit diesen Umsätzen verbundenen Leistungen unterstellt werden.

² Die Umsätze der gebräuchlichen Lebensmittel sind von der Steuer auszunehmen.

³ Die Umsätze, die der Bund mit einer Steuer belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen keiner Umsatzsteuer unterstellt werden.

Minderheit:

(Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):
Abs. 1 und 2: Streichen.

Antrag Scherrer-St. Gallen.

³ Von der Umsatzsteuer sind bestimmte, durch die Gesetzgebung zu umschreibende, unentbehrliche Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs gänzlich oder teilweise zu befreien.

Abänderungsantrag Wartmann

zum Antrag der Kommissionsmehrheit.

² Die Umsätze der gebräuchlichen Lebensmittel und notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion wie Sämereien, Pflanzenschutzmittel und Futterwaren sind von der Steuer auszunehmen.

Zusatzantrag Gfeller

zum Antrag der Kommissionsmehrheit.

Die Umsätze der gebräuchlichen Lebensmittel, sowie der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, soweit sie im eigenen Betrieb verwendet werden, sind von der Steuer auszunehmen.

Proposition de la commission

Majorité:

¹ L'impôt sur le chiffre d'affaires en marchandises peut frapper la livraison des marchandises sur territoire suisse, leur consommation particulière et leur importation, ainsi que les prestations liées à ces opérations.

² Les chiffres d'affaires qui concernent les denrées alimentaires d'usage courant doivent être francs d'impôt.

³ Les chiffres d'affaires que la Confédération frappe d'un impôt ou qu'elle déclare exonérés ne doivent pas être soumis par les cantons à un impôt sur le chiffre d'affaires.

Minorité

(Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):

Al. 1 et 2: Biffer.

Proposition Scherrer-St Gall.

³ Des articles de première nécessité, précisés par la législation, sont exonérés totalement ou partiellement des impôts sur le chiffre d'affaires.

Amendement Wartmann

à la proposition de la majorité de la commission.

² Les chiffres d'affaires qui concernent les denrées alimentaires d'usage courant et les matières auxiliaires nécessaires à la production agricole, telles que les semences, les produits pour la protection des plantes, les fourrages, doivent être francs d'impôt.

Amendement Gfeller.

... d'usage courant, ainsi que la transformation de produits agricoles, en tant qu'ils sont utilisés dans la propre exploitation, doivent...

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit:

Mit dem vorhin getroffenen Entscheid haben Sie vor allem bei Art. 42 bis, Abs. 1, die Lit. d gestrichen. Diese fällt dort weg und die Minderheitsanträge, die gestellt worden sind, müssen nun bei den Art. 2 und Art. 3 des Abschnittes 2 gestellt werden. Zu Art. 2 ist folgendes zu sagen:

Der erste Absatz umschreibt diejenigen Gegenstände, welche mit einer Warenumsatzsteuer überhaupt belegt werden können. Gegenüber der bisherigen Ordnung würde nach dem Text des ersten Satzes von Art. 2 die Erhebung einer Warenumsatzsteuer beschränkt: a auf die Lieferungen und b auf Leistungen, welche mit Lieferungen verbunden sind. Es würden also in Zukunft die blossen Leistungen nicht mehr mit der Warenumsatzsteuer belastet. Dadurch würden speziell die eigentlichen Reparaturen, die nicht mehr gleichzeitig mit Warenlieferungen verbunden sind, von der Belastung ausgenommen. Es ist schon jetzt darauf hinzuweisen, dass die Steuerverwaltung erklärt hat, es werde eine gewisse Komplikation in der Veranlagung der Steuer damit verbunden sein. Wir glauben aber feststellen zu dürfen – das ist in der Kommission allgemein getan worden – dass die Belastung dieser Reparaturarbeiten, der kleineren Arbeiten überhaupt, mit der Warenumsatzsteuer, ausserordentlich viel beigetragen hat, um eine Verärgerung herbeizuführen. Wir

möchten hier schon die Anregung machen, dass künftighin versucht wird, bei der Veranlagung der Warenumsatzsteuer Kleinigkeiten nicht allzusehr in Betracht zu ziehen.

Im zweiten Absatz von Art. 2 werden die Ausnahmen aufgestellt und diejenigen Artikel bezeichnet, welche von der Warenumsatzsteuer schon nach dem Text der Verfassung prinzipiell auszunehmen sind. Die Kommission hat sich dahin geeinigt, es sei in der Verfassung schon zu verankern, dass die gebräuchlichen Lebensmittel nicht mit der Warenumsatzsteuer belastet werden. Damit wollte die Kommission vor allem betonen, dass gewisse Lebensmittel, die als Gegenstände des Luxusverbrauches anzusprechen sind, besteuert werden dürfen. Man ist aber weiter gegangen als der Bundesrat und der Ständerat, der nur die notwendigen Lebensmittel von der Besteuerung ausnehmen wollte. Der Begriff „gebräuchliche Lebensmittel“ umfasst zweifellos eine viel grössere Anzahl von Lebensmitteln als die notwendigen Lebensmittel. Im übrigen aber möchten wir Sie bitten, alle Minderheitsanträge, welche weitergehen, abzulehnen. Herr Bundespräsident Nobs hat schon darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht angehe, hier einen Katalog von Gegenständen aufzuzählen, die nicht mit der Besteuerung belastet werden dürfen. Es ist darauf hinzuweisen, dass durchaus die Möglichkeit besteht, in der Gesetzgebung noch gewisse Ausnahmen zu machen. Das verbietet die Verfassung nicht, aber es sollten wahrhaftig nicht alle möglichen Kleinigkeiten in der Verfassung aufgeführt werden, welche nicht mit einer Warenumsatzsteuer belastet werden dürfen. All das mögen Sie ruhig der Gesetzgebung überlassen. Ich sehe mich daher veranlasst, Sie zu bitten, die Anträge Scherrer, Wartmann, Hess, Müller-Olten abzulehnen. All das sind Kleinigkeiten, die in Gottes Namen nicht in die Verfassung hineingehören. Melden Sie sich hier wieder bei der Ausführungsgesetzgebung.

Der dritte Absatz nimmt aus dem Art. 42 bis einen Grundsatz herüber, dass diejenigen Objekte, die mit einer Bundessteuer belastet werden, nicht auch noch von den Kantonen belastet werden dürfen. Dieser Grundsatz wird in bezug auf die Warenumsatzsteuer aufgestellt. Es werden sich vielleicht hier einzelne Komplikationen ergeben, aber sie dürften nicht derart sein, dass der Kanton Bern z. B. nicht nach wie vor seine beliebte Jasskarten-Steuer weiter erheben kann. Da werden Bund und Kantone aneinander vorbeikommen. Wir bitten Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen unter Ablehnung aller Minderheitsanträge.

M. Perret, rapporteur de la majorité: Le Conseil fédéral entend ne pas limiter d'une façon trop étroite les compétences constitutionnelles du législateur, afin de pouvoir soumettre à l'impôt sur le chiffre d'affaires des objets dont on n'a pas encore bien déterminé de quelle façon il serait le plus rationnel de les imposer.

La commission du Conseil national, dans sa majorité, voudrait énumérer les objets d'imposition, livraison de marchandises sur le territoire suisse, consommation particulière et importation, la compétence d'imposer également des prestations

qui n'ont pas le caractère de livraison et limitées aux prestations liées à une livraison.

Pour ce qui concerne le deuxième alinéa, le Conseil fédéral prévoit la franchise d'impôt au profit des denrées alimentaires d'usage courant. Jusqu'ici, tous les chiffres d'affaires portant sur des denrées alimentaires ont été frappés par l'impôt au taux de 2% du prix de détail, en tant qu'il ne s'agissait pas de marchandises intégrées dans la liste franche. L'extension de cette liste à toutes les denrées alimentaires d'usage courant provoquerait une réduction de recettes d'environ 30 millions de francs.

En ce qui concerne le deuxième alinéa, la commission du Conseil national, dans sa majorité, demande que la franchise d'impôt soit prévue pour les denrées alimentaires d'usage courant, les denrées alimentaires ayant un net caractère de denrées de luxe, etc. seront imposables. C'est la loi d'exécution qui statuerait quelles catégories de marchandises sont franches d'impôts.

Deux amendements ont été déposés, l'un par M. Wartmann, l'autre par M. Gfeller. Le premier demande que les denrées alimentaires d'usage courant et les denrées auxiliaires et les matières auxiliaires nécessaires à la production agricole, telles que les semences, les produits pour la protection des plantes, les fourrages, soient francs d'impôt; le second demande également la franchise d'impôt pour les produits d'usage courant, ainsi que la transformation de produits agricoles, en tant qu'ils sont utilisés dans la propre exploitation.

La majorité de la commission vous recommande de voter sa proposition.

Président: Ich mache darauf aufmerksam, dass drei Abänderungsanträge zu Art. 2 vorliegen: Die Anträge Scherrer-St. Gallen, der Antrag Wartmann und der Antrag Gfeller. Zur Begründung der Abänderungsanträge haben die Herren das Wort. Die Streichungsanträge fallen nach unserm frühern Entscheid dahin.

Scherrer-St. Gallen: Es ist nach den Worten des Herrn Kommissionspräsidenten nicht sehr verlockend, in sein Gebäude einzutreten und ein Stück davon auszubrechen. Er hat die Antragsteller, die eine Abweichung beantragen, damit vertröstet, dass bei der Gesetzgebung auf diese Wünsche Rücksicht genommen werden könne. Ich möchte ein Fragezeichen dazu setzen. Denn bei diesem Artikel sind ja nur die gebräuchlichsten Lebensmittel von der Belastung ausgenommen. Eine generelle Bestimmung, die besagen würde, dass auch weitere Gegenstände, speziell solche des unentbehrlichen Bedarfs, entlastet werden könnten, habe ich nicht gefunden. Ich möchte Ihnen beantragen, ein neues Alinea 3 aufzunehmen, folgenden Wortlauts: „Von der Umsatzsteuer sind bestimmte, durch die Gesetzgebung zu umschreibende, unentbehrliche Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs gänzlich oder teilweise zu befreien.“ Wir haben in dieser Debatte ja hinreichend gehört, wie umstritten die Verbrauchssteuern hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, politischen und sozialen Auswirkung sind. Man hat zweifelsohne diese Auswirkungen der Umsatzsteuer übertrieben. Es war Bundes-

präsident Nobs, der vorhin unzweideutig die Linien gezogen und uns erklärt hat, dass es sich bei den gegnerischen Argumenten um Übertreibungen handle, die Auswirkungen der Umsatzabgaben auf den täglichen Bedarfartikeln seien nicht derart, dass man von einer Besteuerung Umgang nehmen müsste. Es ist aber falsch, zu behaupten, diese Umsatzabgabe spiele überhaupt keine Rolle. Vor allem muss ich sagen, dass das hinsichtlich der Belastung kinderreicher Familien der Fall ist. Man hat Gutachten zitiert. Wir kennen mehr oder weniger den Wert dieser Gutachten, man kann sich solche für jeden Standpunkt beschaffen. Diese Statistiken und Gutachten gehen vielfach am praktischen Leben vorbei. Man muss nur an die Auswirkungen der Umsatzabgabe auf unentbehrlichen Artikeln des Haushaltes erinnern, die z. B. bei der Anschaffung von Schuhen für eine grosse Familie entstehen. Hier wirkt sich die Warenumsatzsteuer schwer belastend aus. Es wäre deshalb unrichtig, zu behaupten, dass diese Abgaben keine nachteiligen Auswirkungen haben werden. Bei allen Bedenken, die man bezüglich der Umsatzsteuer geltend machen kann, darf darauf hingewiesen werden, dass sie aber, gesamthaft gesehen, auch nicht so unsozial ist, wie sie dargestellt wird. Ich erinnere daran, dass wir den Familienvater, der spart, besteuern, nicht aber den, der alle seine Einkünfte verbraucht, meistens sogar unter Vernachlässigung der Familie. Man ist heute einig, dass die Lebensmittel des täglichen Gebrauchs von der Belastung befreit werden. Das genügt aber nicht. Es muss eine weitere Entlastung stattfinden. Ich erwähne hier Artikel des täglichen unentbehrlichen Gebrauchs, wie z. B. Schuhe, Stoffe, Wäsche. Es könnten auch andere Waren genannt werden. Ich beantrage mit meinem Artikel, derartige unentbehrliche Bedarfsartikel gänzlich oder teilweise von der Steuer zu befreien. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, welche Artikel von dieser Besteuerung ganz oder teilweise auszunehmen sind. Ich will damit eine weitergehende Entlastung besonders der bescheidenen Leute, der sozial Schwachen, herbeiführen. Dabei bin ich nicht der Meinung, dass z. B. Luxuschuhe von der Umsatzabgabe ausgenommen werden sollen. Es kann sich nur darum handeln, gewisse gebräuchliche Warensorten entweder gänzlich oder teilweise von der Steuer zu befreien. In einer solchen Debatte fragt man naturgemäss, welches die finanziellen Auswirkungen eines derartigen Antrages sein werden. Ich bin nicht in der Lage, diese Auswirkungen zahlenmässig darzutun. Aber ich glaube, ein Aufholen sei durchaus möglich, wenn andere Artikel — ich nenne z. B. die Genussmittel und den eigentlichen Luxuskonsum — entsprechend stärker belastet werden. Mei Antrag ist nicht eine starre Schablone, er ist kein starres System. Er gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit der Anpassung an bestimmte Bedürfnisse und Verhältnisse. Ohne diese Entlastung könnte ich aus psychologischen und sozialen Gründen der Umsatzabgabe nicht beistimmen. Deshalb möchte ich Sie dringend bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Wartmann: Ich weiss die Ratschläge des Herrn Kommissionspräsidenten sonst sehr zu schätzen.

Aber wenn es sich um wirtschaftspolitische Fragen handelt, gehen unsere Meinungen gelegentlich auseinander, weil ich den Franken, bevor ich ihn ausbebe, ein paarmal mehr umdrehen muss, als er. Ich möchte deshalb an meinem Antrag festhalten. Ich könnte mich damit einverstanden erklären, nur die Worte einzufügen: „Die nötigen Rohstoffe und die Worte zu streichen: „Pflanzenschutzmittel, Sämereien und Futterwaren. Ich bin deshalb damit einverstanden, weil ich mit meinem Antrag nicht eine allzu grosse Freiliste aufstellen will. Ich habe den Antrag deshalb gestellt, weil es schon längst als Härte empfunden wird, dass diese unentbehrlichen Hilfsstoffe der Landwirtschaft mit der Umsatzsteuer belegt werden. Ich bin mir ohne weiteres bewusst, dass man mit der generellen Befreiung von Warengattungen äusserst sparsam umgehen muss, aber es gibt eben doch bei der Einführung jeder Steuer gewisse Härten und Ungleichheiten. In dem Antrag der Kommission steht, es seien nur die gebräuchlichsten Lebensmittel auszunehmen. Ich glaube, damit wäre es ausgeschlossen, auch die von mir gewünschten Warengattungen auszunehmen.

Ich halte deshalb dafür, dass diese Ausnahmen von der Warenumsatzsteuer, die auf zwanzig Jahre befristet ist, in der Verfassung ausdrücklich festgelegt werden. Es ist in diesem Rate schon wiederholt, einmal von Herrn Müller-Olten, der Vorstoss unternommen worden, es seien die Pflanzenschutzmittel von der Belegung durch die Warenumsatzsteuer auszunehmen. Herr Reichling hat in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, es sei unverständlich, einerseits Stützungsaktionen für den Weinbau durchzuführen und andererseits die notwendigen Hilfsstoffe dafür mit Steuern zu belasten. Diese Hilfsstoffe sind für die Landwirtschaft unbedingt notwendig, bedeuten aber für sie eine gewaltige Belastung. Das Spritzen von Reben, Obstbäumen und Getreideäckern gehört zu den unbeliebtesten Arbeiten der Bauern und der Rebbauern. Diese Arbeiten erfordern nicht nur grosse physische Kräfte und Ausdauer, sondern auch einen grossen Verschleiss an Kleidern. Der Erfolg dieser Arbeit kommt selbstverständlich in erster Linie den Produzenten zugute, aber auch in grossem Ausmass den Konsumenten. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass so behandelte Früchte für den Konsumenten viel länger haltbar, aber auch vollkommener und besser sind.

Nun haben wir auf dem Gebiete des Weinbaues, wie auch beim Obstbau, bereits Absatzschwierigkeiten. Diese sind aber immer mit Preisreduktionen verbunden. Die Absatzschwierigkeiten beim Weine sind Ihnen ja bekannt, in diesem Saale ist auch schon darüber gesprochen worden. Im Obstbau haben wir unsern früheren grössten Abnehmer, Deutschland, verloren, so dass wir nach neuen Absatzgebieten Umschau halten müssen. Und ein vermehrter Inlandabsatz ist wegen der grossen Importe von anderen Früchten äusserordentlich schwer. Wie ich Ihnen schon gesagt habe, haben Absatzschwierigkeiten immer Preisreduktionen zur Folge. Es ist deshalb ungerecht, wenn die benötigten Hilfsstoffe noch mit einer Warenumsatzsteuer belastet werden. Die Freilassung von Sämereien ist von weniger grosser Bedeutung, aber es darf doch darauf verwiesen werden, dass bei häufigem Wechsel des Saat-

gutes bessere und qualitativ höherstehende Ernten erzielt werden können.

Nun noch die Freilassung der Futterwaren. Dazu haben mich vor allem zwei Gründe bewegt: einmal der Grund, dass die Futterwaren, die vom Bauern in der Schweinehaltung verwendet werden, mit der Umsatzsteuer belastet werden, während die grossen und industriellen Schweinehaltungen, seien es Züchtereien oder Mästereien, den Vorteil des Grossisten geniessen, also für ihre Futterwaren keine Warenumsatzsteuer zu bezahlen haben. Wenn nun die bäuerlichen Schweinehalter die Umsatzsteuer bezahlen müssen, so sind sie gegenüber den gewerblichen und industriellen Betrieben, zu denen ich übrigens auch meinen Betrieb zählen kann, im Nachteil. Ich glaube, es rechtfertigt sich gar nicht, dass man hier für die bäuerlichen Schweinehalter eine Ausnahme macht, d. h. eine Mehrbelastung einführen soll.

Nun haben wir eine Liste erhalten. Nach dieser Liste verschlechtert sich der Zustand des Landwirtes sogar. Auf dieser Freiliste war früher das Futtergetreide aufgeführt. Heute ist das Futtergetreide zu den abgabepflichtigen Stoffen gezählt worden. Das ist also eine Verschlechterung, und wir hatten doch gehofft, es werde eher eine Entlastung geben!

Sodann noch die Futterartikel für die Viehhaltung. Hier glaube ich, haben der Rat und das Volk alles Interesse, die Produktionskosten zu erniedrigen, denn man wirft ja der schweizerischen Landwirtschaft immer wieder vor, sie produziere zu teuer. Wenn man nun schon diese notwendigen Gebrauchsartikel mit einer Sondersteuer belegt, so ist es ja ausgeschlossen, dass die schweizerische Landwirtschaft billiger produzieren kann. Ich möchte darauf verweisen, dass diese Artikel im Ausland nicht mit einer Umsatzsteuer belastet werden.

Ich beantrage Ihnen deshalb, Sie möchten meinem Antrage zustimmen, der hilft, dass die Produktionskosten in bescheidenem Masse gesenkt werden. Der Bauer wird ohnehin kräftig von der Umsatzsteuer betroffen. Er muss die gleiche Umsatzsteuer für den Haushalt bezahlen, wie andere Bevölkerungskreise, er wird aber noch belastet mit den Neuinvestitionen von Geräten, Maschinen und Anschaffungen. Wenn der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, die Reparaturen seien in Zukunft gratis, so darf doch darauf verwiesen werden, dass bei alten Gebäulichkeiten und Maschinen keine Reparaturen ohne Material ausgeführt werden können. So haben wir auch hier gegenüber den Hausbesitzern, die in neuen Häusern wohnen, den Nachteil, dass wir in Zukunft für unsere Reparaturen und Umbauten die Umsatzsteuer bezahlen müssen, während man diese von anderen Bevölkerungsschichten nicht erhebt.

Ich glaube deshalb, dass es sich aus allen diesen Gründen rechtfertigt, schon im Verfassungsartikel wenigstens für zwanzig Jahre festzulegen, dass diese allernotwendigsten und unentbehrlichen Hilfsstoffe von der Umsatzsteuer befreit werden. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrage zuzustimmen.

Gfeller: Mein Zusatzantrag zu Art. 2, Abs. 2, sieht vor, die Umsätze der gebräuchlichen Lebensmittel sowie der zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, soweit sie im eigenen Betrieb verwendet werden, sind von der Steuer auszunehmen.

Dieser Zusatzantrag steht nicht etwa im Gegensatz zum Antrag von Herrn Kollega Wartmann, er bewegt sich vielmehr in einer andern Richtung. Es handelt sich hier nicht um eine Steuer auf dem Warenumsatz, sondern um die Aufhebung einer Leistungssteuer. Solche Leistungssteuern auf der Verarbeitung und Veredlung landwirtschaftlicher Produkte treffen wir dort, wo aus technischen Gründen eine genossenschaftliche Organisation oder ein gemeinsamer Betrieb für diese Verarbeitung gegeben ist. Als wichtigste und wesentliche Beispiele möchte ich hier erwähnen die künstliche Grastrocknung, auch die Trocknung von Kartoffeln zu Futterzwecken, dann die Vermahlung von Getreide für die Selbstversorgung. Es handelt sich hier also um Leistungen, die nicht von der Warenumsatzsteuer erfasst werden, sondern die einzig für die Verarbeitung oder Veredlung zu entrichten sind. Sobald eben diese Arbeiten entweder in einem privaten oder einem genossenschaftlichen Verarbeitungsbetrieb erfolgen, werden sie nur erfasst, wenn die verarbeitenden Betriebe zufolge ihres Umsatzes in die Gallerie der Grossisten eingereiht werden.

Mit vollem Recht schrieb die „Steuerrevue“ in ihrer letzten Nummer, dass zur Ausgestaltung der Warenumsatzsteuer nicht einzig nur fiskalpolitische, sondern auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien. Fiskalpolitisch ist mein Antrag nicht von grosser Bedeutung, weil hier einzig eine Gebührensteuer vorliegt, so vor allem bei der künstlichen Grastrocknung. Wenn der Bauer sein Futter für die Winterfütterung nach landesüblicher Weise gewinnt oder Silage bereitet, denkt kein Mensch daran, eine Warenumsatzsteuer zu verlangen. Wird gleiches Futter indessen in eine Grastrocknungsanlage gebracht, so ist zum hohen Trocknungslohn von 15 bis 20 Franken je 100 kg Trockengut noch eine Warenumsatzsteuer zu entrichten. Es war das Eidg. Kriegsernährungsamt, welches während der Kriegsjahre die Erstellung der Grastrocknungsanlagen als Landesnotwendigkeit verlangte. Millionen öffentlicher und privater Gelder wurden hier investiert. Vor Jahresfrist musste das Parlament die noch zur Rückzahlung in Aussicht stehenden Bundesdarlehen stunden. Mehrere Betriebe sind bereits eingegangen. Die meisten andern konnten die finanziellen Schwierigkeiten bis heute nicht überwinden. Eine Grossanlage konnte letzthin vor einer Konkursverwertung einzig durch eine Bürgschaftsübernahme von seiten des Bundes bewahrt und noch im Betriebe erhalten werden. Aller Voraussicht nach wäre vor allem die Warenumsatzsteuer schuld daran, wenn die übrigen gegen 50 Betriebe für elektrische Grastrocknung noch eingehen müssten und zuzufolgedessen gewaltige Geldwerte nicht nur des Bundes, sondern auch Privater verloren gingen und in der Folge auch das beste Qualitätsprodukt für die Rindviehfütterung (für die Erzeugung vorzüglicher Käse), das Trockengras nicht mehr zur Verfügung wäre. Diese Anlagen haben zur Kriegszeit grosse Dienste geleistet. Sie können bei vorsorglicher Bewirtschaftung auch in Zukunft noch beibehalten werden. Es ist aber nötig, dass man hier von solch wirtschaftlich unsinnigen Besteuerungen absieht.

Ähnliches kann sich bei der Trocknung von Kartoffeln abspielen. Wir kennen neue Methoden, die mithelfen, Kartoffelüberschüsse zu verwerten — zum

Teil sind sie noch in Entwicklung begriffen — die aber auch nur in gemeinsamer Verarbeitung durch grössere Betriebe rationell sein werden. Auch hier wäre eine Verarbeitungssteuer unverständlich, weil die Lösung des Problems an und für sich finanziell äusserst schwierig sein wird.

Sodann wird auch noch der Mahllohn für das selbstproduzierte Getreide mit der Warenumsatzsteuer belastet. Während des Krieges und auch heute noch isst der Bauer das weitaus teuerste Brot. Er profitiert nicht von der Brotverbilligung. Dafür soll er noch Warenumsatzsteuern entrichten, wenn seine Frucht in der Mühle gemahlen wird. Auch hier handelt es sich um eine unverständliche Abgabe.

Die Landwirtschaft hat bei der Warenumsatzsteuer sehr grosse Belastungen zu tragen. Wenn nun die Lebensmittel ausgenommen werden, so stellt sich die Belastung der Bauernfamilien gleich wie die der übrigen Familien. Dazu kommen aber die grossen Aufwendungen für den Betrieb. Herr Wartmann hat sie geschildert. Bei allen Rechnungen, Reparaturen, an Bauten, Maschinen und Geräten sind Zuschläge für die Warenumsatzsteuer vorhanden; auch bei den Bezügen von Dünger, Futtermitteln, Sämereien und namentlich bei den horrend teuren Spritzmitteln. Das ist direkt unverständlich. Ich habe festgestellt, dass in meinem Betriebe, der nicht gross ist, die Belastung durch die Warenumsatzsteuer das Dreifache derjenigen einer privaten Familie beträgt.

Die Begehren der Landwirtschaft um gewisse Korrekturen sind absolut am Platz. Es wäre ein Unrecht, wenn sie bei der Neugestaltung nicht berücksichtigt würden. Die Landwirtschaft wird ihre endgültige Stellungnahme weitgehend davon abhängig machen müssen, wie ihre dringenden Begehren um die Korrektur vor allem in der Belastung durch die Warenumsatzsteuer erfüllt werden. Wenn man erklärt, wie es Kommissionspräsident Müller getan hat, diese Probleme seien nicht verfassungsrechtlich zu lösen, sondern damit sei bereits die Frage der Gesetzesgestaltung angeschnitten, so möchte ich sagen, dass ich auf wohlwollende Zusage des Bundespräsidenten, die Probleme auf die von mir dargestellte Weise zu behandeln, bereit wäre, meinen Antrag zurückzuziehen.

Bundespräsident **Nobs**: Ich möchte mich kurz zu den drei gestellten Anträgen äussern. Herr Nationalrat Scherrer möchte ausser den gebräuchlichsten Lebensmitteln auch noch bestimmte, durch die Gesetzgebung zu umschreibende, unentbehrliche Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs von der Steuer ganz oder teilweise befreien. Der vorgesehene Verfassungstext beschränkt sich darauf, festzustellen, dass ausser für Getränke und Luxuswaren die maximale Belastung 4% des Detailumsatzpreises betragen dürfe. Sie gewährleistet ferner, dass die gebräuchlichen Lebensmittel unter allen Umständen steuerfrei bleiben sollen. Innert diesem Rahmen lässt sie dem Ausführungsgesetzgeber alle Freiheit, die Höhe und den Umfang der Steuerpflicht zu fixieren. Herr Nationalrat Scherrer scheint sich da in einem schweren Irrtum zu befinden. Die Gesetzgebung kann also schon nach der jetzigen Verfassung ausser Lebensmitteln andere Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen vorsehen. Dafür braucht es nicht diesen Antrag. Darüber wird

man bei der Gesetzgebung sprechen. Die vorgeschlagene Bestimmung ist also, soweit sie als Begründung für eine Kompetenz angesehen wird, absolut überflüssig.

Wenn Sie nun aber bezwecken, einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine Vergünstigung und eine Vorzugsbehandlung zu begründen, so ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung keineswegs empfehlenswert. Die Formel wäre ja dann auch viel zu unbestimmt, und eine solche Verfassungsbestimmung würde zu einer Quelle fortgesetzten Streites darüber werden, welche Warenkategorien zu begünstigen seien. Es ist darum Vorsicht in der Aufnahme einer derartigen Verfassungsvorschrift geboten, weil unter allen Umständen ein umständlicher Steuertarif vermieden werden muss.

Es wird nämlich immer wieder vergessen, dass die Warenumsatzsteuer nicht von Steuerbeamten und nicht von Zollbeamten erhoben wird. Der Steuerbeamte und der Zollbeamte haben eine besondere Vorbildung für ihre Aufgabe und ihren Beruf nötig. Das gilt ganz besonders von der Anwendung des Zolltarifes. Unsere Zollbeamten machen ja eine Reihe von Jahren nacheinander eine Folge von Prüfungen durch, bis sie den maximalen Grad der fachlichen Reife erlangt haben. Diese Anforderungen können Sie an das Personal von 55 000 Grossisten nicht stellen. Der Tarif für die Warenumsatzsteuer muss in höchstem Masse einfach sein, und es ist absolut unannehmbar, an diesem Tarif herumzukünsteln wie an einem Zolltarif oder einem andern Steuertarif.

Der mit solchen Vergünstigungen verfolgte Zweck lässt sich so, wie das hier vorgeschlagen wird, und wie er in andern Vorschlägen proponiert wird, nicht erreichen. Wir müssen anders vorgehen. Der Bundesrat schlägt eine einfache Lösung vor, nämlich die Gesamtheit der Lebensmittel eben herauszunehmen. Dadurch erreichen wir auf breitester Grundlage eine Warenumsatzsteuerbefreiung für die Gesamtheit der Konsumenten, aber insbesondere gerade auch diejenigen Familien, deren Ausgaben für Lebensmittelaufwand wegen Kinderzahl usw. besonders gross sind. Es kann nicht genug betont werden, dass wir gerade durch Spezialvorschriften Schwierigkeiten für den Vollzug der Gesetze schaffen, damit dann auch die Bureaucratie vergrössern und die Schwierigkeiten in der Durchführung der Steuergesetze vermehren.

Noch eine Bemerkung zu den Anträgen Wartmann und Gfeller. Auch solche Ausnahmeprivilegien für eine bestimmte Erwerbsgruppe können wir nicht durchführen. Wenn man das wollte, würden so und so viele andere Gruppen — ich denke hier an das Gewerbe — kommen und sagen: Warum nur sie, warum nicht auch wir? Es würde mit solchen Berufungen auf eine Steuerbefreiung kein Ende mehr nehmen. Darum muss ich Sie bitten, bei der Gewährung von Ausnahmen gerade hier im Gebiete der Warenumsatzsteuer ausserordentlich vorsichtig zu sein, weil sonst der Vollzug in einer Art und Weise erschwert würde, die unannehmbar ist, und weil zum andern auch der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Volkskreise auf das Schwerste verletzt würde.

Ich muss Sie deshalb bitten, alle drei Anträge abzulehnen.

Präsident: Wir haben hier drei Zusatzanträge, die zum Art. 2 gestellt werden: einmal den Antrag von Herrn Scherrer-St. Gallen, der einen neuen Absatz bedingt; dann die Anträge der Herren Wartmann und Gfeller, die die Einführung eines Satzes im zweiten Satz bedingen würden. Wir stimmen über jeden einzelnen Antrag ab.

Abstimmung. — *Vote.*

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. Für den Antrag Scherrer-St. Gallen | 84 Stimmen |
| Dagegen | 52 Stimmen |
| 2. Für den Antrag Wartmann | 81 Stimmen |
| Dagegen | 51 Stimmen |
| 3. Für den Antrag Gfeller | 43 Stimmen |
| Dagegen | 60 Stimmen |

Art. 3.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Detailumsätze sind mit höchstens 4% des Entgeltes zu besteuern. Umsätze von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches können stärker belastet werden.

I. Minderheit

(Favre, Chaudet, Gfeller, Nicole, Perréard, Reichling, de Senarclens):

...besteuern. Umsätze von Gegenständen des Luxusverbrauchs...

II. Minderheit

(Weber, Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid):

Streichen.

Antrag Bucher-Luzern.

...besteuern. Umsätze von Getränken können stärker belastet werden.

Antrag Tschumi.

Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen. Umsätze von Getränken können stärker belastet werden; die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.

Abänderungsantrag Cottier-Lausanne zum Antrag der Kommissionsmehrheit.

...besteuern. (Rest des Artikels streichen.)

Abänderungsantrag Dietschi-Basel zum Antrag der I. Minderheit.

...Getränken und Gegenständen des entbehrlichen Verbrauchs können...

Abänderungsantrag Müller-Aarberg zum Antrag der I. Minderheit.

...Getränken und Gegenständen des entbehrlichen Lebensbedarfes können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weines und der Qualitätsproduktion, angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Antrag Rosset zum Antrag der Kommissionsmehrheit.

...besteuern. Umsätze von Getränken — aus-

genommen Inlandweine und einheimische Fruchtsäfte — sowie von Gegenständen des Luxusverbrauches können stärker belastet werden.

Abänderungsantrag Hess-Zug zum Antrag der I. Minderheit.

...insbesondere des Weines und der Obstsäfte, angemessen...

Proposition de la commission.

Majorité:

Pour les chiffres d'affaires au détail, l'impôt n'excédera pas 4 pour cent de la contre-prestation. Les chiffres d'affaires en boissons et objets de luxe peuvent être frappés plus fortement.

1^{re} minorité

(Favre, Chaudet, Gfeller, Nicole, Perréard, Reichling, de Senarclens):

...contre-prestation. Les chiffres d'affaires en objets de luxe...

2^e minorité

(Weber, Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid):

Biffer.

Proposition Bucher-Luzern.

...contre-prestation. Les chiffres d'affaires en boissons peuvent être frappés plus fortement.

Proposition Tschumi.

Des impôts sur le chiffre d'affaires obtenu par des livraisons et des prestations. Le chiffre d'affaires en boissons peut être imposé plus fortement; le chiffre d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doit être exonéré de l'impôt.

Amendement Cottier-Lausanne à la proposition de la majorité de la commission.

...contre-prestation. (Biffer le reste de l'article.)

Amendement Dietschi-Bâle à la proposition de la 1^{re} minorité.

...en objets de consommation non indispensable peuvent être...

Amendement Müller-Aarberg à la proposition de la 1^{re} minorité.

...chiffres d'affaires en boissons et en articles qui ne sont pas indispensables peuvent être imposés plus fortement, sous réserve qu'il soit tenu compte équitablement de la capacité de concurrence des produits du pays, notamment du vin et des produits de qualité.

Amendement Rosset à la proposition de la majorité de la commission.

...contre-prestation. Les chiffres d'affaires en boissons — à l'exception du vin indigène et du jus de fruits du pays — et objets de luxe peuvent être frappés plus fortement.

Amendement Hess-Zoug à la proposition de la 1^{re} minorité.

...notamment du vin et du jus de fruit.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Art. 3 enthält zwei Bestimmungen. Die eine besteht darin, dass hier nun der Maximalansatz für die Umsatzsteuer festgelegt wird. Die Umsatzsteuer soll nicht mehr als 4% betragen. Damit ist wiederum gesagt, dass eine Reduktion der Ansätze durch die Gesetzgebung prinzipiell oder nach einzelnen Warenkategorien durchaus möglich ist. Es ist zum mindesten nicht eine textliche Verbesserung des Verfassungsartikels, wenn Sie auch hier derartige Detailbestimmungen aufnehmen, wie Sie es vorhin bei Art. 2 getan haben. Da hat Herr Maspoli wieder Gelegenheit, sich in ablehnendem Sinne auszusprechen gegen eine derartige Verschlechterung der textlichen Gestaltung des Verfassungsartikels. Wir möchten Sie bitten, dem Prinzip, das hier aufgestellt ist, in unveränderter Form zuzustimmen und nicht bereits hier schon Abänderungsanträge anzunehmen, die nachher im Gesetz ihre Berücksichtigung finden können.

Der zweite Grundsatz, der hier noch viel zu reden geben wird, ist der, dass Umsätze von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches mit einem höheren Ansatz, mit einer höheren Steuer als 4% belastet werden können. Hierüber ist in der Eintretensdebatte schon allerhand gesagt worden. Es ist die Begründung gegeben worden für die Belastung der Getränke und der Gegenstände des Luxusverbrauches. Ich möchte hier weitere Ausführungen nicht mehr machen, sondern behalte mir vor, zu den vielen Anträgen, die hier gestellt worden sind und von denen ich hoffe, es werde im Laufe der Beratung eine gewisse Abklärung eintreten, nachher noch Stellung zu nehmen. Vorderhand bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen. Ich verweise nur darauf, dass der Vorschlag der Minderheit, die in bezug auf die Getränkesteuer und Luxussteuer eine Einschränkung im Sinne des Antrages des Ständerates vorgenommen hat, zweifellos hier Berücksichtigung finden kann, nachdem die Lit. d von Art. 42bis gestrichen wurde.

M. Perret, rapporteur: La majorité de la commission désire que le taux maximum de l'impôt sur le chiffre d'affaires soit fixé dans le texte constitutionnel lui-même. Il serait le 4% de la contre-prestation et se rapporte au chiffre d'affaires en détail. Pour le chiffre d'affaires en gros, l'impôt serait plus élevé, en vue de garantir l'équilibre de l'imposition entre la vente en gros et la vente au détail. On estime d'habitude que 6% du prix de gros correspond à 4% du prix de détail, avec une marge de 50% pour le petit commerce.

La référence à l'imposition plus forte pour les boissons et les objets de luxe répond à l'article 42bis, premier alinéa, lit. d, du projet du Conseil fédéral. Nous discuterons ultérieurement les deux questions importantes: impôt de luxe et impôt sur les boissons. Faisons remarquer simplement pour l'instant que le texte proposé par la majorité du Conseil national est assez souple. Il dit que le chiffre d'affaires en boissons et en objets de luxe «peut» être frappé. Il ne dit pas «doivent être frappés plus fortement»; il ne désigne pas quels seront ces objets de luxe et quelles seront ces boissons, ni, d'autre part, quels taux leur seront appliqués. La marge est donc assez large.

Präsident: Zu Art. 3 liegen bereits neun Anträge vor. Ich glaube daher, wir wollen die Verhandlungen hier abbrechen und morgen fortsetzen. Die Anträge gehen teilweise auf die Getränkesteuer, teilweise auf die Luxussteuer. Einzelne Antragsteller beschäftigen sich mit beiden Fragen. Es ist daher nicht möglich, das in der Diskussion auseinanderzuhalten, so dass wir allen Rednern nacheinander das Wort erteilen und erst in der Abstimmung die Fragen auseinanderhalten werden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 9. Februar 1949. Séance du 9 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher*.

5588. Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch. Entschädigung bei Teilarbeitslosigkeit.

Restrictions d'électricité. Indemnité de chômage.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 7. Februar 1949 (BBl I, 297). — Message et projet d'arrêté du 7 février 1949 (FF I, 309).

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général*.

Uhlmann, Berichterstatter: Im Namen der von Ihnen vorgestern ernannten Kommission habe ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zu der Vorlage auf Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses über die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigungen während der Dauer der Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch zu empfehlen und zu beantragen. Die heutige Situation, wonach der Stromverbrauch und die Stromerzeugung beim Ausbleiben wesentlicher Niederschläge in ein Missverhältnis gerät und mehr oder weniger starke Einschränkungen nötig werden, ist nicht neu. Auch die Diskussion über die Ursachen dieser Stromknappheit ist nicht neu. Es wäre verlockend, diesen Ursachen nachzugehen. Aber es ist klar, dass das im Rahmen dieser Ausführungen unmöglich ist und wohl kaum zu einem befriedigenden Ergebnis führen würde. In der Kommission wurde geprüft, ob im Zusammenhang mit der Entschädigung des Arbeitsausfalles ein Postulat zu stellen sei, um Ursache und Wirkung abzuklären und für die Zukunft derartige Massnahmen vermeiden zu kön-

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1949
Date	
Data	
Seite	167-195
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 447

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 1—3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adoptés.*

An den Ständerat.

(Au Conseil des Etats.)

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 167 hiervor. — Voir page 167 ci-devant.

Art. 3.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 194 hiervor. — Voir page 194 ci-devant.

Präsident: Wir hörten gestern die Referenten zu Art. 3. Gestatten Sie mir einige Bemerkungen:

Zum Art. 3 werden nach den vorliegenden Anmeldungen 9 Antragsteller, 8 weitere Redner, der Vertreter des Bundesrates und die beiden Referenten, also total 20 Redner sprechen. Es handelt sich um einen Verfassungsartikel, wo nur der Grundsatz zu diskutieren ist, und nicht auch die Ausführungsbestimmungen. Ich möchte die Herren Antragsteller bitten, das sich zu merken.

Ich möchte auch bitten, sich doch kurz zu fassen. Die Gegenstände, die wir jetzt zu behandeln haben, sind uns doch nicht neu. Man kennt sie bereits. Ich glaube, die Meinungen sind auch weitgehend schon gemacht. Immerhin möchte ich bitten, sich vor Wiederholungen zu hüten. Wenn man den Rednern aufmerksam folgt, wird es eine Leichtigkeit sein, sich vom Manuskript etwas freizumachen.

Wir werden nun die Redner ohne Unterschied über die Frage der Luxussteuer und der Getränkesteuer sprechen lassen. Hingegen werden wir bei der Abstimmung diese zwei Fragen genau auseinanderhalten.

M. Favre, rapporteur de la première minorité: La minorité de la commission propose la suppression, à la deuxième phrase de l'article 3, des mots: «en boissons». Le texte se lirait donc ainsi: «Les chiffres d'affaires en objets de luxe peuvent être frappés plus fortement.» Les partisans d'un impôt renforcé sur les boissons alcooliques partent de cette considération sommaire qu'on ne peut pas réaliser la réforme des finances de la Confédération sans imposer massivement les boissons. Les Suisses dépenseraient environ 800 millions de francs par an pour les boissons. Il y a là une matière imposable intéressante. Et les ligues antialcooliques de surenchérir: que voilà bien un excellent moyen de lutter contre les ravages de l'alcool!

La commission d'experts que présida M. Nobs, conseiller fédéral, proposa un prélèvement de 60 millions de francs, qui devait être opéré par une aggravation de l'impôt sur le chiffre d'affaires concernant les boissons alcooliques. Dès que fut connue la proposition des experts, un vif émoi parcourut les régions du vignoble. Le souvenir très fâcheux de l'expérience des années 1935 et suivantes fut ravivé. Le représentant du Conseil fédéral a cru pouvoir dire dans une réunion de votre commission que l'agitation déchaînée contre l'impôt sur les boissons l'avait été artificiellement en vue des élections au Conseil national. Cette agitation aurait été l'un des éléments passionnels de la lutte à l'aide desquels les partis politiques se sont efforcés de conquérir les suffrages des électeurs.

C'est là une erreur profonde. Les organisations professionnelles de la viticulture ont étudié, dès que furent connues les propositions de la commission d'experts, les conséquences de l'impôt sur les boissons. Elles n'ont pas tardé à manifester publiquement, interprétant l'opinion commune des régions de la viticulture, leurs préoccupations et leurs inquiétudes. Tous les hommes politiques des régions menacées, quel que soit le parti auquel ils se rattachent, ont sur ce point la même conviction que l'application de l'impôt sur le vin serait une injustice et une erreur économique.

Le Conseil fédéral a ramené le chiffre des experts de 60 millions à 40 millions. Je parle de l'impôt sur le vin. Il est légitime que je m'y arrête plus particulièrement. En effet, sur les 40 millions que l'impôt supplémentaire devait rapporter à la Confédération, d'après les évaluations qui ont été présentées à la commission par le Département des finances, 38 millions devaient provenir de l'imposition complémentaire des vins. Plusieurs des observations que je présenterai en traitant de l'impôt sur les vins sont d'ailleurs aussi valables en ce qui concerne les jus de fruits.

Lorsque, en Suisse, on parle d'imposer les boissons alcooliques, on fait une comparaison entre les prélèvements qui sont opérés chez nous et ceux qui le sont dans un certain nombre d'autres pays. L'on dit qu'en Angleterre les contribuables payent 125 fr. par habitant comme impôt sur les boissons alcooliques, aux Etats-Unis 70 fr., en Suède 80 fr., en Norvège 50 fr. et en Suisse 16 fr. seulement.

J'observe que les comparaisons que l'on fait ne sont pas pertinentes du tout pour la raison essentielle que les pays dont on dit qu'ils prélèvent des impôts considérables sur les boissons alcooliques ne

sont pas des pays producteurs; ce sont des pays qui importent toutes les boissons alcooliques qui y sont consommées. Je conteste d'ailleurs le chiffre de 16 fr. qui représenterait en Suisse l'imposition, par tête de population, des boissons alcooliques. C'est bien plus en effet que 78 millions qui sont prélevés aujourd'hui par le fisc sur les boissons alcooliques. Le produit de l'impôt sur la bière et celui des droits de monopole sur l'alcool distillé est déjà, d'après les déclarations qui ont été faites à la commission par M. le directeur Amstutz, de 70 à 75 millions. Si l'on y ajoute les droits de douane, l'impôt sur le chiffre d'affaires, l'imposition indirecte sur les patentes d'auberges, ce chiffre de 16 fr. doit être doublé.

Le Conseil fédéral a voulu faire de l'impôt sur les boissons alcooliques un impôt de consommation, comme d'ailleurs on avait voulu le faire en 1935. Alors le Conseil fédéral et l'Assemblée fédérale n'ont pas manqué d'avertissements. Ces avertissements furent vains. L'impôt sur les boissons que l'on avait conçu comme un impôt de consommation devint dans la réalité des choses un impôt complémentaire sur le producteur. Lorsque le chef du Département fédéral de l'économie publique, M. le conseiller fédéral Obrecht, après avoir fait un tour dans les régions du vignoble, se fut persuadé que l'impôt sur les vins était en réalité une charge pesant exclusivement sur le producteur et que cette charge était injuste, il proposa au Conseil fédéral de l'abroger. L'expérience, par conséquent, a été faite de la valeur et de la portée de l'impôt sur les vins.

Au cours des discussions qui se sont déroulées devant la commission du Conseil national chargée d'examiner le programme de la réforme des finances de la Confédération, M. Nobs, conseiller fédéral, a relevé que M. Fauquex, conseiller aux Etats et vigneron, avait, dans une commission d'experts antérieure à l'établissement du projet présenté par le Conseil fédéral, admis l'idée d'une imposition générale des boissons. Je ne sais pas ce que M. Fauquex a dit ou n'a pas dit dans cette commission d'experts, ce que je sais c'est ce qu'il a dit au Conseil des Etats où il est intervenu avec la dernière énergie contre le projet du Conseil fédéral d'imposition des vins du pays. Que M. Fauquex ait pu admettre un impôt sur les vins, qui serait véritablement et exclusivement un impôt de consommation, je ne trouverai pas cela étonnant. Mais l'impôt, tel qu'il est actuellement proposé, frapperait très certainement le producteur; il le frapperait dans une certaine mesure, dit le message; avec le Conseil fédéral, les chefs de service du Département des finances reconnaissent loyalement qu'il est impossible d'empêcher qu'il y ait une incidence sur le producteur de l'impôt sur les boissons. Eh bien! messieurs, je considère, que cela déjà est inadmissible, que cela déjà constitue une injustice. On dit bien, dans l'administration, qu'on peut, par des mesures appropriées, exercer une influence propre à éviter que le poids de l'impôt ne charge trop le producteur. C'est pourquoi, on envisage que l'impôt sera payé par les grossistes, non par les producteurs. On apporte il est vrai une exception à ce principe lorsque le producteur vend son vin directement à des particuliers ou à des aubergistes. Dans ce cas, c'est le producteur qui doit payer lui-même, qui

doit faire l'avance de l'impôt sur les vins. Mais, je le relève en passant, quel intérêt y a-t-il, du point de vue de l'économie nationale, à favoriser, par la fiscalité, le recours à un intermédiaire, à porter de la sorte atteinte aux rapports directs, fondés sur la confiance, qui peuvent exister entre producteurs et consommateurs?

Mais je reviens au message du Conseil fédéral, qui admet que l'impôt chargera le producteur. Est-il bien sûr, comme le dit le message, que cet impôt ne l'atteindra que dans une mesure limitée? Cela dépend des conditions du marché. En période de pénurie, comme cela aurait été le cas pendant la dernière guerre, le prélèvement de l'impôt sur les vins aurait certainement frappé, et de tout son poids, le consommateur. Mais quelle est aujourd'hui la situation du marché des vins? Le marché, il faut bien que nous vous le disions, est complètement paralysé. Il n'y a pour ainsi dire à l'heure actuelle plus de transactions. Les caves sont pleines. Les régions du vignoble sont plongées dans une crise, qui provoque une véritable angoisse chez les producteurs. Il n'en sera pas toujours ainsi, dit le Département fédéral des finances. Mais avant la guerre les vignerons ont connu de grosses difficultés pour écouler leurs récoltes. La situation de la viticulture pendant la guerre ne saurait faire illusion. On nous dit — et c'est M. le conseiller fédéral Nobs qui y insiste — que les prix ont doublé de 1939 à 1946. Le prix des vins a doublé, c'est exact; mais le prix de la journée de travail a doublé aussi, le prix des marchandises nécessaires pour la production a triplé et aujourd'hui encore, en 1949, le prix des sulfates augmente. Les prix de la récolte de 1946 ont été exagérés. J'en conviens. Mais à qui la faute? L'autorité fédérale a abandonné en 1946 le contrôle des prix. Lorsqu'il s'agit d'abandonner le contrôle du prix des vins, nous sommes intervenus, nous députés des régions du vignoble, dans des conférences qui ont eu lieu dans ce palais. Nous sommes intervenus par écrit. Celui qui vous parle a, de cette tribune, demandé au Conseil fédéral de ne pas renoncer au contrôle des prix, parce qu'il en résulterait une augmentation inévitable des prix. On n'a pas suivi nos conseils, comme on n'avait pas suivi nos conseils en 1935 lorsque nous mettions en garde le Conseil fédéral contre les répercussions de l'impôt sur les vins. Et, aujourd'hui encore, plusieurs parmi ceux à qui nous nous adressons ne tiendront aucun compte de nos observations.

L'augmentation des prix due à la pénurie des temps de guerre ne saurait donc servir de point de départ dans l'appréciation de l'objet de l'impôt. L'importation si forte de vins étrangers, autorisée d'une manière qui n'a pas été suffisamment réfléchie, a mis la viticulture suisse dans une situation qui demeurera longtemps encore très difficile. Nous ne pouvons pas, en Suisse, produire à des conditions aussi favorables que les pays qui nous font concurrence. Nos travailleurs doivent jouir d'un autre standard de vie que celui qui est réservé aux travailleurs de ces régions.

Le prix de production en Suisse est de fr. 1.20 à 1.50 le litre. Or les prix qui sont offerts aujourd'hui par le commerce sont inférieurs au coût de production. Il y a dans les caves de notre pays environ 92 millions de litres de vin blanc, c'est-à-dire l'équi-

valent de la consommation de vin blanc pendant deux années entières. Dans de telles conditions c'est l'acheteur, et l'acheteur seul, c'est le commerce qui dicte les prix.

Il suffit de prendre conscience de cette réalité-là pour se persuader qu'imposer les vins dans les conditions actuelles de la production et de l'écoulement, c'est faire retomber sur le producteur la totalité du poids de l'impôt sur les vins.

On a parlé des moyens à l'aide desquels on pourrait remédier à la situation tragique — le mot n'est pas trop fort — dans laquelle se trouve la viticulture suisse. On a fait allusion à la communauté du vin. Je voudrais demander à ceux qui prétendent qu'il serait possible d'aménager les conditions de production, d'écoulement, de distribution du vin de telle façon que le poids de l'impôt ne retombe pas sur le producteur, je voudrais leur dire: Etes-vous d'accord d'inscrire dans la constitution une disposition selon laquelle l'impôt sur les vins ne serait prélevé qu'à partir du moment où la Confédération aurait assuré la prise en charge de la production indigène à un prix rémunérateur, comme pour le blé, comme pour la betterave à sucre? Mais même cela ne résoudrait pas le problème, car si le législateur peut faire beaucoup de choses, il ne peut forcer les citoyens suisses à boire du vin rendu cher par la fiscalité fédérale.

Le plan de la réalité est donc celui-ci: On parle d'un impôt sur les vins, mais ce n'est pas le vin qui paie l'impôt. L'impôt sur les vins serait un impôt spécial sur les producteurs de vin, un impôt sur les vigneron et c'est en cela que consiste l'injustice profonde du projet qui nous est présenté.

Les vigneron paient tous leurs impôts communaux, cantonaux, fédéraux, comme tous les autres contribuables et selon leurs facultés. Ces citoyens devraient, parce qu'ils cultivent la vigne, être pénalisés par un impôt spécial. Un impôt spécial frappant une catégorie de la population est toujours un impôt injuste. Mais que serait cet impôt injuste? M. Chaudet nous a rappelé, à la commission de la réforme des finances, que, dans certaines communes, l'impôt d'un sou le litre prélevé dans les années 1935 et suivantes avait été une charge supérieure, pour les producteurs, à la somme des impôts cantonaux et communaux.

Nous avons demandé au Département fédéral des finances d'envisager la possibilité de remplacer l'impôt sur le chiffre d'affaires, qui est un impôt *ad valorem* par un impôt sur la quantité, en ce qui concerne le vin. Le Département des finances a répondu volontiers à cette requête et la solution à laquelle il s'est arrêté n'est plus celle de l'imposition *ad valorem* mais celle de l'impôt par litre, ce qui constitue certainement un avantage pour la production de qualité, pour la production nationale par rapport à la concurrence étrangère. J'en donne acte au Département des finances. Il a fait là un geste répondant aux préoccupations des producteurs de vin du pays. Mais l'impôt sur la quantité qui devrait être prélevé serait, nous dit-on, de 25 centimes par litre.

Dans le canton du Valais, l'impôt cantonal direct des personnes physiques rapporte à l'Etat quelque 5 millions de francs. L'impôt projeté sur les vins, de 25 centimes par litre, portant sur environ

30 millions de litres de la production valaisanne, toucherait environ un quart des contribuables valaisans, soit quelque 16 000 familles, qui devraient verser un impôt supplémentaire de 7,5 millions. Et l'on croit que l'opposition à l'impôt sur le vin est d'ordre sentimental ou électoral!

Le chef du Département des finances a objecté sur la portée des impôts de consommation des considérations émises par un de mes collègues de l'université de Fribourg, M. le professeur Schorer, sur l'imposition du tabac. C'est de bonne guerre. Mais l'objection présentée n'est pas pertinente dans l'affaire qui nous occupe. Chacun sait que si la consommation de nos vins a fortement diminué, cela s'explique avant tout par le bénéfice excessif prélevé sur les vins par les détaillants. Au reste, on continue à boire aujourd'hui du vin en Suisse, malgré les impôts. Mais on boit surtout des vins étrangers.

Il y a — je dois le signaler — une contradiction flagrante entre la politique financière suivie sur le plan qui nous occupe par le Département des finances et la politique suivie, dans le même domaine, par le Département fédéral de l'économie publique. M. Rubattel, conseiller fédéral, se soucie d'amener une réduction du prix de vente des vins du pays. Il le fait en dominant avec une souveraine dignité les outrages que lui adressent ceux dont les intérêts sont touchés ou menacés par son action. Il s'agit, d'après la conception du Département fédéral de l'économie publique, de mettre le vin du pays à la portée de toutes les bourses, d'en faire à nouveau une boisson populaire. Le Département des finances, partant de l'idée exprimée par M. Nobs, conseiller fédéral, lui-même que le vin est un objet de luxe, tend, par la fiscalité, à le renchérir. L'administration fiscale ne voit que l'aspect fiscal du problème du vin. Elle ne voit que la matière imposable. Elle perd de vue qu'en vertu de la constitution, la Confédération doit protéger les branches de l'économie menacées dans leur existence, qu'elle doit assurer la productivité de l'agriculture.

L'abandon de l'impôt sur les vins provoquerait, dit-on, un trou d'environ 40 millions dans le compte financier. Je le conteste. Tout d'abord, il est possible de relever les droits de douane, quand ce ne serait que pour les ajuster à la dépréciation de la monnaie. Puis, nous pouvons soumettre au monopole des alcools les vins à forte teneur alcoolique. Nous avons aussi la possibilité de relever les taxes sur certaines boissons distillées, notamment sur les apéritifs, dont certains empoisonnent littéralement notre peuple. En conséquence, on peut renoncer à un impôt sur les vins, même si on se place au seul point de vue des finances de la Confédération. On doit y renoncer si on considère le problème au point de vue de la justice de l'impôt et de ses conséquences économiques.

Le Conseil des Etats a cru pouvoir apaiser les inquiétudes des viticulteurs en prévoyant dans le texte qu'il a adopté qu'il serait tenu compte, pour une part équitable, de la capacité de concurrence des produits indigènes, notamment du vin. Je remarque que la proposition qui nous a été soumise par M. Müller-Aarberg reprend la formule du Conseil des Etats. Mais une formule de ce genre, si aimable et bienveillante soit-elle, ne saurait cepen-

dant nous donner satisfaction. En effet, selon les traités de commerce, la Confédération ne peut imposer les vins étrangers plus fortement que la production indigène. Nous pouvons établir, à la frontière, une barrière douanière dont la hauteur est déterminée par les traités de commerce. Mais, lorsque les vins étrangers ont pénétré sur notre territoire, nous ne pouvons pas les soumettre à un autre traitement que celui qui est applicable à la production indigène. C'est pourquoi cette formule ne saurait être retenue, d'autant qu'elle ne vise qu'à donner des apaisements, alors qu'elle a, en fait, pour but de favoriser l'imposition des vins du pays. Nous ne pouvons accepter un texte qui consacrerait un impôt inadmissible.

La proposition de M. Rosset, qui fait une discrimination dans l'imposition des boissons selon qu'elles sont de provenance étrangère ou indigène serait en soi acceptable. Mais elle ne saurait être traduite dans les faits que moyennant une révision des traités de commerce. Je conclus. Nous nous élevons contre une fiscalité injuste. Nous nous dressons contre la menace qu'on fait peser sur la viticulture nationale, qui se trouve aujourd'hui déjà dans un danger extrême.

La renonciation à la production du vin en Suisse serait l'idéal du point de vue de nos exportations. Une plus forte importation de vins étrangers élargirait en effet les débouchés de notre industrie. Mais qu'on prenne garde! On ne peut pas cultiver autre chose que la vigne sur nos coteaux. Dans la plupart des régions de notre vignoble, seule prévaut la monoculture. Veut-on pousser alors les travailleurs de nos vignes vers les villes en les prolétarisant? La situation est différente en Suisse romande et en Suisse allemande. En Suisse allemande, la vigne n'a pas l'extension qu'elle a dans le pays romand. On n'a pas généralement en Suisse allemande la monoculture. On a, d'autre part, un vaste débouché vers les grandes villes. En outre, la Suisse allemande produit du vin rouge, qui est accueilli avec plus de faveur dans ces régions que le vin blanc. On ne saurait donc mettre en parallèle la situation de la Suisse romande et de la Suisse allemande.

Les vigneronns sont en Suisse une minorité. Ceux qui connaissent la condition dans laquelle ils se trouvent sont unanimes à vous mettre en garde contre la funeste erreur qui pourrait être commise. A l'égard de cette minorité, deux attitudes sont possibles et, messieurs, je mesure mes mots: on peut, cette minorité, la respecter et l'on peut aussi l'écraser. Nous vous demandons de ne pas violenter une partie entière du pays; nous vous demandons de ne pas créer, par un acte injuste, une cause de discorde et de détresse dont personne aujourd'hui ne saurait mesurer les effets.

Bucher-Luzern: Mein Antrag verfolgt den Zweck die Luxussteuer als solche aus dem Verfassungstext zu eliminieren. Ich bin mir bewusst, dass es sich darum handelt, hier nur den Wortlaut der Verfassung festzusetzen und nicht darum, die Ausführungsbestimmungen zu beraten. Weil ich aber die Luxussteuer als solche bekämpfe und als wirtschaftlich verfehlt betrachte, halte ich es für richtig, schon bei der Beratung des Verfassungstextes gegen die Besteuerungsmöglichkeit von Gegen-

ständen des Luxusverbrauches Stellung zu beziehen. Meines Erachtens gibt es heute nur noch einen Grund, der für die Beibehaltung der Luxussteuer ins Feld geführt werden kann, und das ist der rein fiskalische Grund, das Bedürfnis des Bundes nach Geld. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat, weshalb auch die Kommissionsmehrheit an der Luxussteuer festhalten will. Das lässt sich aus der Botschaft des Bundesrates und auch aus dem Eintretensreferate des Herrn Kommissionspräsidenten entnehmen. Es stellt sich daher die Frage, ob dieses fiskalische Bedürfnis des Bundes stark genug sei, um jene Gründe, die gegen die Weiterführung der Luxussteuer sprechen, zurückzudrängen. Ich bin meinerseits der Ansicht, dass das nicht der Fall sei und ich möchte in Berücksichtigung der Ermahnung unseres Herrn Präsidenten in möglichster Kürze Ihnen diese Gegenstände hier darlegen.

Vorerst noch eine Bemerkung: Der Einführung der sogenannten Luxussteuer stand zweifellos ein politisch-psychologischer Grundgedanke zu Gemüte. Man glaubte damals, die Einführung der Warenumsatzsteuer ohne eine gleichzeitige Einführung der Luxusbesteuerung politisch nicht verantworten zu können. Die Verhältnisse haben sich nun aber ganz wesentlich geändert. Namentlich hat auch die Arbeitnehmerschaft eingesehen, dass das im Grunde genommen ein Fehlschluss gewesen ist. Ich werde mir gestatten, Ihnen nachher eine Pressestimme zu zitieren, die meines Erachtens durchaus treffend zeigt, dass niemand in unserem Lande, dass namentlich auch nicht die Arbeitnehmerschaft ein Interesse an der Weiterführung der Luxussteuer hat. Ich wiederhole, dass eigentlich die Gründe, die gegen die Luxusbesteuerung sprechen, schon in der Botschaft des Bundesrates zusammengetragen sind. Ich könnte eigentlich auf diese Botschaft verweisen und erklären, dass das, was der Bundesrat gegen die Luxussteuer hier selber vorbringt, nur einen zwingenden Schluss erlaubt, nämlich, es sei auf die Besteuerung des Luxus zu verzichten. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass der Bundesrat glaubt, er dürfe diesen Schluss aus fiskalischen Gründen nicht ziehen.

Ein erster Grund, der sicher gegen die Luxusbesteuerung in unserem Lande ins Feld geführt werden kann, ist die Tatsache, dass sich der Luxus als solcher als Steuerobjekt in keiner Weise befriedigend definieren lässt. Die Konsequenz ist, dass deshalb die Unterstellung bestimmter Steuerobjekte zu einer Willkür führt. Ich möchte Ihnen das an ein paar Beispielen ad oculos führen. Ein Beispiel ist das Brillentragen. Ich bin persönlich in der Lage, wenigstens für das Fernsehen eine Brille tragen zu müssen. Meine Brille besteht aber glücklicherweise nur aus einem Material, das nicht als Luxus angesehen wird; immerhin hat sie einiges gekostet. Hätte ich das Unglück gehabt, eine Brille zu wählen, die einen Goldsteg von 9 Karat Gold aufweist, dann hätte ich nicht nur für diesen Brillensteg, sondern für die ganze Brille Luxussteuer bezahlen müssen, währenddem die teuersten Schildpattbrillen nicht als Luxusartikel betrachtet werden und daher der Steuer nicht unterworfen sind. Ich frage mich: kann man heute noch von Luxus sprechen, wenn ein bescheidener Radio-

apparat gekauft wird? Wir sind doch heute so weit, dass wir den Besitz eines kleinen, bescheidenen Radio-Apparates in jeder Familie als eine Notwendigkeit betrachten. Ich erinnere daran, wie sehr beispielsweise auch unsere Landesregierung im Rahmen der Kriegswirtschaft das Radiohören in den Dienst der Volksaufklärung gestellt hat. Ich erinnere daran, welche Bedeutung beispielsweise dem Besitz von einfachen Radioapparaten im Rahmen einer Kriegsmobilmachung bei Überfall usw. zukommen könnte. Trotzdem gilt nun auch der einfachste, primitivste und billigste Radioapparat als ein Luxusgegenstand. Ein anderes Beispiel: Handgeknüpfte Teppiche sind Luxus und werden als solcher besteuert. Die teuersten antiken Möbel, die auf diesen gleichen Teppichen stehen, sind dagegen kein Luxus. Ein prachtvolles Automobil, Marke „Lincoln“, ist nach unserer Luxusbesteuerung kein Luxus, aber wenn sich ein Familienvater die Freude erlaubt, einen Photoapparat zu kaufen, damit er, seine Frau und seine Kinder etwa in den Ferien photographisch festhalten kann, dann hat er das Vergnügen, dafür Luxussteuer zu bezahlen. Und wenn sich jemand von Ihnen den Spass leistet, im teuersten Luxusrestaurant von Bern täglich Luxusmahlzeiten einzunehmen, dann bezahlt er keine Luxussteuer; aber die Mutter, die für ihren kleinen Säugling Puder braucht, bezahlt dafür Luxussteuer. Ich wollte Ihnen an Hand dieser wenigen Beispiele zeigen, wie willkürlich unsere Luxusbesteuerung ist, sein muss, weil sich eben der Begriff des Luxus, das sagt auch der Bundesrat in seiner Botschaft, in keiner Weise befriedigend definieren lässt.

Ein zweiter Grund gegen die Weiterführung der Luxussteuer: Aus der Erfahrung steht fest, dass die Luxussteuer, die selbstverständlich als eine Konsumentenbesteuerung gedacht ist, in vielen Fällen zu einer Gewerbesteuer geworden ist. Weshalb? Die Vermittler von Luxusgegenständen, die Verkaufsgeschäfte von sog. Luxusartikeln, beispielsweise von Golduhren, von Schmuckgegenständen, Pelzen usw., kommen mehr und mehr in die Lage, dass sie nurmehr die alternative Wahl haben, entweder auf den Abschluss eines solchen Verkaufsgeschäftes überhaupt zu verzichten oder aber sich ganz oder teilweise dem diktatorischen Wunsche und Willen des Konsumenten zu fügen und das Geschäft doch abzuschliessen, indem sie einen Teil oder das Ganze der vorgesehenen Luxussteuer aus dem eigenen Sacke bezahlen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das Tatsachen sind und nicht etwa leere Behauptungen. Das kann nun doch nicht der Sinn der Luxussteuer sein, dass der Gewerbetreibende diese Steuer selber bezahlen muss!

Gegen die Weiterführung der Luxussteuer fällt weiter in Betracht, dass der Ertrag dieser Steuer relativ nicht hoch ist. Es ist mir bekannt, dass im abgelaufenen Jahre die Luxussteuer dem Fiskus allerdings 18,6 Millionen Franken eingetragen hat. Ich wäre der Letzte, hier zu behaupten, dass 18 Millionen mehr oder weniger für den Bund nicht in Betracht fallen. Die 20 Millionen, wie sie hier im Idealeinnahmenbudget vorgesehen sind, werden aber nie zu erreichen sein. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass dieser Ertrag von sagen wir 15–18 Millionen Franken zu gering ist, um die

Nachteile dieser Sonderbesteuerung, dieser Willkürsteuer, weiterhin in Kauf nehmen zu wollen.

Aber endgültig gegen die Weiterführung der Luxussteuer spricht meines Erachtens der Umstand, dass wir mit dieser Luxussteuer in der Schweiz ausgerechnet jene Produktion und die Vermittler jener Produktion belasten und bestrafen, von der wir sonst rühmend sagen, dass es sich um die schweizerische Qualitätsproduktion handelt. Wir sind doch stolz darauf, dass wir eine solche Qualitätsproduktion besitzen. Und wenn wir gehört haben, dass unser Land überdurchschnittlich 30%, wenn ich mich nicht täusche, der gesamten Produktion exportiert, und wenn wir wissen, wie gross der Anteil eben gerade der Qualitätsprodukte an dieser gesamten Ausfuhr ist, dann müssen wir doch einsehen, dass wir durch die Luxussteuer diese schweizerische Qualitätsproduktion nicht nur im Inlande, sondern namentlich auch gegenüber dem Auslande diskriminieren.

Auch in der Botschaft des Bundesrates und im Referate des Herrn Kommissionspräsidenten ist der Hinweis enthalten, dass uns die Luxussteuer im Rahmen von internationalen Handelsvertragsverhandlungen schon recht unangenehme Sorgen bereitet hat. Wenn wir mit einem Handelspartner in Verhandlung stehen, wie beispielsweise mit England, Argentinien oder mit andern, mit Staaten also, die prinzipiell jede nicht unbedingt lebenswichtige Importware von der Grenze fernhalten wollen, dann kann man sich ja vorstellen, dass wir die Geschäfte jener Handelsvertragspartner besorgen, indem wir durch diese Luxussteuer unserm Export-Produkten selber noch diesen Stempel des Luxus aufdrücken. Das scheint mir irgendwie nicht vernünftig zu sein!

Das zeigt sich nun aber nicht nur beim eigentlichen Export, sondern auch wenn die fremden Gäste in unser Land kommen und bei uns derartige Dinge kaufen wollen und sollen. Das ist doch unser Wunsch! Es ist eine Angelegenheit, die im Rahmen der Zahlungsbilanz unseres Landes von grosser Bedeutung ist. Der sog. unsichtbare Export spielt hier, nämlich das Kaufen von wertvollen schweizerischen Qualitätsprodukten durch ausländische Gäste anlässlich ihres Ferienaufenthaltes in unserem Lande. Nun sind aber die Verhältnisse seit Jahren so und werden noch jahre- und jahrzehntelang so bleiben, dass die ausländischen Feriengäste mit wenig Ausnahmen in ihrem Devisenbesitz sehr knapp sind. Diese Leute wollen natürlich erst recht nur die Ware und nicht noch eine Luxussteuer auf dieser Ware bezahlen. Auch hier werden daher meines Erachtens unsere Wirtschaft, unsere Qualitätsproduktion und die sie vermittelnden Geschäfte durch die Luxussteuer geschädigt. Der Vorteil, dass der Fiskus dabei im Jahre 1948 18,6 Millionen Franken einnehmen konnte, steht meines Erachtens in keinem vernünftigen Verhältnis zum Schaden, der unserem Lande und seiner Wirtschaft durch diese Luxusbesteuerung zugefügt wird.

Und nun noch kurz folgendes: Ich habe Ihnen gesagt, dass ich Ihnen einen Zeitungsbericht zur Luxussteuer aus Arbeitnehmerkreisen zitieren möchte. Die „Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterzeitung“ hat geschrieben:

„Unser aller Wunsch ist es, der Arbeiterschaft eine erhöhte Lebenshaltung zu ermöglichen. Allgemeiner Ansicht entspricht es, dass die verbesserte Lebenshaltung vor allem auch im Verbrauch hochwertiger Güter zutage trete. Unter solchen Umständen wäre es aber ein schwer entschuldbarer Widerspruch, die Gegenstände der höheren Lebenshaltung, die man den Arbeitern zugänglich machen will, gleichzeitig mit besonderen Luxussteuern zu belegen.“ Weiter heisst es in diesem Artikel: „Am allerwenigsten ist dem Arbeiter gedient, wenn die sozial wohltuende Wirkung erhöhten Lohn Einkommens dadurch beeinträchtigt wird, dass die Waren des höheren Lebensbedarfes, die er mit dessen Hilfe erwerben soll, durch eine zusätzliche Luxusbesteuerung von Staates wegen verteuert werden.“

Frankreich hatte eine Luxusbesteuerung; es hat dann auf diese verzichtet, weil es die genau gleichen Erfahrungen machte, wie wir sie machen werden, wenn die Luxussteuer bleibt. Deutschland hatte ebenfalls eine Luxussteuer; es waren die Linksparteien im Weimarer-Deutschland, die deren Abschaffung durchsetzten, durchaus zu Recht. — England hingegen hat eine Luxussteuer, und zwar eine solche von 125 %, wie Sie der Botschaft entnehmen können. Aber diese Steuer verfolgt dort eben keine fiskalischen Zwecke. Bei der britischen Wirtschaftspolitik steht die Luxussteuer im Zeichen des Kampfes gegen Qualitätsproduktion und Luxusartikel überhaupt. Es ist eben die Politik eines durch den Krieg verarmten Landes, es ist die für uns keineswegs vorbildliche Austerity-Politik des Sir Stafford Cripps.

Ich schliesse, indem ich hier behaupte — ich gebrauche ein starkes Wort, glaube aber dazu stehen zu dürfen —: Für ein Land wie die Schweiz, deren Qualitätsproduktion das Rückgrat unseres ganzen Wirtschaftslebens ist und bleiben wird, ist die Luxussteuer ein wirtschaftlicher Unsinn. Ich bitte Sie, schon im Verfassungstexte dafür zu sorgen, dass wir diesen Unsinn in Zukunft nicht mehr machen.

Tschumi: Ich will mich bemühen, die Redezeit nicht zu überschreiten. Herr Dr. Bucher hat das meiste gesagt, was ich sagen wollte; ich kann mich daher sehr kurz fassen.

Ich habe ebenfalls den Antrag gestellt, die Besteuerung der Luxusartikel nicht in die Verfassung aufzunehmen. Der Bundesrat hat durch Professor Marbach ein Gutachten erstellen lassen, das sich in der Hauptsache auch gegen die Luxussteuer ausspricht. Darin wird festgestellt, dass die Luxussteuer sozial, wirtschaftlich, unter Umständen sogar kulturell von zweifelhaftem Werte sei. — Professor Blumenstein schrieb in seiner Literaturbesprechung, als er sich zum Gutachten von Professor Marbach äusserte: „Der Luxus als Lebenserscheinung eignet sich als Steuerobjekt infolge seiner sachlichen Unbestimmbarkeit nicht. Die normative Regelung, welche die Luxussteuer im einschlägigen Bundesratsbeschluss erfahren hat, kann infolgedessen schlechtweg nicht befriedigen.“ Sie haben diese Äusserungen im Abdruck erhalten.

Auch Kollege Bucher hat gesagt, dass beispielsweise in der Photobranche die Luxussteuer nicht

befriedigen kann. Ein Photo-Apparat für 100 bis 150 Franken ist kein Luxusartikel, wohl aber sind es in der Regel Leica-Apparate usw., die 1500 Fr. bis 2000 Franken kosten. — Ähnlich verhält es sich in der Uhrenbranche. Eine Silberuhr im Wert von 100 bis 200 Franken wäre ein Luxusartikel. Daneben werden Stahlchronometer mit allen Vervollkommnungen für 400 bis 500 Franken verkauft; das wäre dann kein Luxus. Daraus ersehen Sie, dass die Definition des Luxusartikels hinkt.

Ähnlich verhält es sich bei den Radioapparaten. Diese haben während des letzten Krieges eine gewisse Bedeutung erlangt. Sie haben dazu beigetragen, die Wachsamkeit des Schweizer Soldaten aufrecht zu erhalten. Die Schweizerische Depeschagentur hat durch das Radio viermal täglich die Nachrichten durchgegeben, was auch heute noch geschieht. — Wenn ich hier für das Radio eine Lanze breche, geschieht dies für einen grossen Teil unserer Landbevölkerung, wo die Radioapparate bereits eine Notwendigkeit geworden sind. An vielen Orten besteht überhaupt keine Möglichkeit, kulturelle, künstlerische Veranstaltungen zu besuchen. Dort hat das Radio besonders am Sonntagnachmittag eine gewisse Bedeutung erlangt, und zwar für alle möglichen kulturellen Darbietungen und wissenschaftlichen Belehrungen.

Ein weiterer Grund für die Ablehnung besteht darin, dass die Detailgeschäfte in den Fremdenverkehrsgebieten durch die Luxussteuer stark geschädigt werden. Dort dauert die Hauptsaison nur 4 bis 5 Monate. Die Hauptartikel sind Bijouterien und Photoartikel. Wenn diese Geschäfte neben der Warenumsatzsteuer und den Einfuhrzöllen noch die Luxussteuer einrechnen müssen, so beeinträchtigt das den Umsatz sehr stark. — Dazu kommt, dass die Luxussteuer nicht in allen Geschäften erhoben wird. Steuerhinterziehungen sind relativ häufig. Den Leuten, welche die Steuer anrechnen, wird das vom Kunden oft übel angekreidet, so dass ihnen nichts anderes übrig bleibt, als sie aus dem eigenen Sacke zu bezahlen.

Dass wir mit der Luxussteuer die Qualitätsarbeit treffen, wurde von meinem Vorredner erwähnt.

Ich spreche mich nicht gegen die Besteuerung der wirklichen Luxusartikel aus, wie beispielsweise der teuren Teppiche, teurer Pelzmäntel und Bijouterien, Diamanten usw. Da möchte ich den Bundesrat doch anfragen, ob nicht die Möglichkeit besteht, alle diese wirklichen Luxusartikel an der Grenze durch Einfuhrzölle höher zu belasten. Ich glaube, auf diesem Wege könnte man doch einen Ausweg finden, um die wirklichen Luxusartikel zu treffen. Zum Schlusse möchte ich doch betonen, dass es sich wirklich nicht lohnt, wegen dieser Luxussteuer einen allzu grossen Apparat aufzuziehen. Heute wirkt sie sich schon zu Millionen aus. Bisher wurden die Reparaturen ebenfalls besteuert. Wir müssen ja heute für die Reparatur einer Gold- oder Silberuhr oder für die Aufbewahrung von Pelzartikeln Luxussteuer bezahlen. In Zukunft sollen diese Steuerbeträge aus Reparaturen wegfallen; das ergibt einen Ausfall von 30 %, so dass die Luxussteuer nach der bisherigen Liste höchstens 12 bis 14 Millionen Franken einbringen wird. Nach dem Plane der Finanzreform soll sie

aber wieder 20 Millionen Franken einbringen. Wenn die Reparaturen von dieser Steuer befreit werden, besteht bestimmt die Gefahr, dass einfach die Liste der Luxusartikel erweitert wird und auch solche Artikel mit Luxussteuer belegt werden, die vom Begriff Luxus noch weiter entfernt sind, als das bei den heute besteuerten Gegenständen der Fall ist.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, die Luxussteuer nicht in die Verfassung aufzunehmen.

Müller-Olten: Ich kann mich ganz kurz fassen. Wir haben gestern mit 81 gegen 51 Stimmen einen Antrag des Herrn Kollegen Wartmann angenommen. Dieser Beschluss geht weiter als meine Anregung. Mein Antrag sah 2% Warenumsatzsteuer für landwirtschaftliche Produktionsmittel vor. Gestern haben wir beschlossen, dass landwirtschaftliche Produktionsmittel von der Warenumsatzsteuer befreit werden. Deshalb kann ich meinen Antrag ohne weiteres zurückziehen.

Präsident: Wir nehmen Akt davon, dass der Antrag Müller-Olten zurückgezogen ist. Ich möchte den übrigen Antragstellern empfehlen, zu prüfen, ob sie nicht das gleiche tun können.

M. Cottier-Lausanne: Par définition, tout impôt, quel qu'il soit, doit posséder un minimum de qualités sans lesquelles il demeure indésirable.

C'est ainsi qu'il est nécessaire qu'un impôt s'inspire très largement des principes relevant de l'équité et de l'égalité fiscale, qu'il soit facilement applicable, qu'il n'entame pas la substance fiscale et n'ait pas de répercussion sur l'économie du pays tout en respectant les lois de la justice sociale.

L'impôt sur le luxe a le triste et rare privilège de ne compter aucune de ces qualités tout en réunissant à lui seul tous les défauts que l'on peut rencontrer dans l'ensemble de notre système fiscal.

L'unanimité a déjà été faite à l'endroit de cette imposition: l'impôt sur le luxe est une institution ridicule et tracassière aux yeux des contribuables et dangereuse à ceux de l'observateur impartial.

La pétition lancée par le comité d'action contre l'impôt sur le luxe a obtenu 408 698 signatures. C'est dire que cet impôt sur le luxe n'est pas seulement impopulaire dans des cercles très étendus de notre population, mais qu'il est bien indésirable.

On ne saurait sous-estimer la valeur de ce mouvement d'opinion. Certes, on voudrait obtenir une adhésion enthousiaste en faveur d'une imposition quelconque. Il faut cependant admettre que l'impôt sur le luxe apparaît comme particulièrement odieux aux contribuables.

En parlant de cet impôt, on a tout de suite en vue les injustices flagrantes provoquées par l'arbitraire du système appliqué pour définir ce «luxe» qu'il importe d'imposer.

Notre système a pour principe de base la définition de luxe par les positions douanières. On connaît les résultats obtenus par cette classification qui veut que, à titre d'exemple, des réparations à une montre en or, à une paire de lunettes, l'achat d'un poste de radio ou d'un appareil photographique soient imposées, alors que les tableaux de maître, les automobiles somptueuses, les mets recherchés et rares ne le sont pas

Ces résultats sont trop connus, je l'espère tout au moins, pour qu'il me soit permis de ne pas insister ici, sinon pour préciser que tout système que l'on pourrait envisager pour obtenir une définition du luxe sous l'angle fiscal en vue d'une imposition spéciale arrive aux mêmes injustices et situations paradoxales, le luxe étant par lui-même une notion variable, subjective, particulière et par conséquent indéfinissable.

C'est ainsi que le système *ad valorem* appliqué autrefois en Allemagne a engagé les partis dits de gauche à requérir l'abolition de l'impôt sur le luxe.

En effet, il y aura toujours un fossé impossible à franchir entre les dépenses de luxe et la conception de luxe servant de base à une imposition spéciale.

Nous en sommes tous convaincus: En matière fiscale, la notion de luxe conduit à l'arbitraire et à l'injustice. Mais ce que l'on ne sait pas assez, c'est que cette imposition est contraire à la justice sociale et dangereuse sous l'angle économique. Injuste sur le plan social, parce que l'impôt sur le luxe frappe avant tout les personnes à revenu modeste ou moyen qui se permettent une modeste dépense prétendue de luxe. Cet impôt représente une charge intolérable pour l'ouvrier ou le modeste employé achetant, par exemple, un simple poste de radio, souvent payable à tempérament, alors que ce même impôt est supportable pour ce qu'on appelle le «riche» acquérant à un prix très élevé un poste muni de tous les perfectionnements.

Ma thèse trouve sa confirmation dans le dépouillement des signatures de la pétition dont j'ai parlé et qui comprend 91% de signatures d'ouvriers et 9% de signatures émanant d'employeurs ou de personnes exerçant une profession indépendante.

Cet impôt est dangereux sous l'angle économique, ai-je dit, parce qu'il frappe avant le consommateur toute notre industrie dite de luxe qui occupe un très grand nombre d'ouvriers et d'employés. Il m'apparaît presque superflu de rappeler que la «qualité suisse» demeure toujours plus le pivot de notre activité industrielle. La réputation de la Suisse et de son industrie d'exportation est fondée sur la qualité de sa production. Toute la branche des métaux précieux, notre industrie de la fourrure et surtout notre industrie horlogère voient leurs positions dangereusement menacées par cet impôt devant frapper le luxe et manquant son objectif en atteignant la production de qualité de notre industrie nationale.

Il ne faut pas oublier que la fabrication des objets de luxe permet de conserver une main-d'œuvre qualifiée qui a fait jusqu'à présent la réputation de nos produits et la prospérité de notre industrie d'exportation.

On sait que nos industries d'exportation se heurtent dans certains secteurs à des difficultés toujours croissantes. Or, l'impôt de luxe gêne considérablement les efforts de notre industrie d'exportation et tout spécialement l'horlogerie. En effet, la pénurie de devises oblige bon nombre de pays à restreindre leurs importations en donnant la priorité aux marchandises dites indispensables. Lorsque nos délégués aux accords commerciaux entendent faire augmenter nos contingents d'exportation pour nos montres de qualité, c'est-à-dire nos montres en or, ils se heurtent le plus souvent à un veto formel,

ces montres étant qualifiées par nous-mêmes d'objets de luxe puisqu'imposées comme telles.

On peut concevoir une imposition frappant le luxe lorsqu'on veut obtenir un résultat précis, par exemple, la diminution de la production et de la consommation d'un objet que l'on qualifie de luxe et que l'on frappe comme tel, pour libérer une partie de la main-d'œuvre nationale au profit de tâches plus urgentes et importantes.

Je pense que ce n'était pas le but visé par les créateurs de l'impôt sur le luxe. Et c'est pourtant bien ce but que l'on a atteint, c'est-à-dire la restriction à la production et à la consommation d'articles de qualité.

D'autre part, c'est à juste titre que l'on met tout en œuvre pour développer le tourisme étranger dans notre pays. Malheureusement, cette même pénurie de devises existant dans bon nombre de pays nous prive de la venue d'un grand nombre de touristes étrangers ou nous oblige à recevoir des touristes ne disposant que de très peu d'argent suisse, vite absorbé par l'impôt sur le luxe lors des achats effectués dans notre pays, diminuant d'autant plus l'apport du tourisme étranger à tous les secteurs de notre économie nationale et tout spécialement à l'hôtellerie.

D'autre part, bien des touristes étrangers renoncent à acheter dans notre pays des articles frappés de l'impôt de luxe devenus de ce fait plus chers que ceux qu'ils trouvent dans leur propre pays.

Enfin, les touristes suisses n'hésitent pas, lors de leurs voyages à l'étranger, à acheter toujours plus de marchandises étrangères pour éluder précisément cet impôt sur le luxe qui leur apparaît particulièrement indésirable.

On le voit, le plus grand défaut de l'impôt sur le luxe, quel que soit le système appliqué pour définir la notion de luxe imposable, a pour conséquence de diminuer très fortement la consommation des articles dits de luxe et par conséquent l'activité des industries produisant ces articles.

A mon sens, c'est bien là que réside l'inconvénient majeur de cette imposition qui comprend pourtant un bon nombre d'inconvénients importants. Ce sont les intérêts essentiels de l'industrie horlogère, de la bijouterie, de la pelleterie, du commerce des radios et des appareils de photographie, les drogueries et bien d'autres branches encore qui sont largement désavantagées.

Cette industrie des produits de qualité précisément frappés par l'impôt sur le luxe est extrêmement sensible aux fluctuations économiques. C'est ainsi que dans les époques de crise, l'impôt sur le luxe devient un véritable impôt artisanal ne pouvant plus être transféré à l'acheteur. Il demeure à la charge de l'artisan et du commerçant.

Ces fluctuations m'amènent tout naturellement à parler du rapport de cet impôt dont le produit est évalué à 20 millions de francs à partir de 1950, c'est-à-dire le 1,47% du total des recettes budgétées à 1350 millions de francs. Que sera le rapport de cet impôt lorsqu'aura pris fin la période de «haute conjoncture» au déclin de laquelle nous assistons déjà? Les inconvénients de cet impôt deviendront toujours plus grands et plus néfastes au fur et à mesure que pourra s'accroître le recul de cette conjoncture.

Les effets provoqués par l'impôt de luxe sur la diminution de la production et de la consommation des articles soumis à cette imposition ne feront que s'accroître avec le temps. Il en résulte déjà une diminution du produit des impôts cantonaux et communaux sur le revenu, une réduction du produit des autres impôts indirects et notamment de l'impôt sur le chiffre d'affaires et un amoindrissement sensible de la substance fiscale même de cet impôt.

De l'avis du Conseil fédéral, il est impossible d'envisager une extension de l'impôt sur le luxe. De plus, celui-ci admet que le rapport budgété à 20 millions de francs est exagéré, puisque cet impôt a rapporté 14,4 millions de francs en 1946 et 16,7 millions en 1947, années de haute conjoncture.

En vérité, peut-on inscrire dans la constitution un impôt dont le revenu est d'ores et déjà mis en doute? Donner un fondement constitutionnel à un impôt aussi aléatoire serait commettre une grave erreur.

L'observateur appelé à se prononcer impartialement à l'endroit d'un impôt doit peser et comparer les inconvénients et l'intérêt qu'il présente sous l'angle du rapport fiscal. En ce qui concerne l'impôt sur le luxe, la somme des inconvénients majeurs et mineurs, directs et indirects, est tellement disproportionnée à son rendement aléatoire que j'estime qu'il est de notre devoir de proposer la suppression pure et simple de cette imposition, qui a largement prouvé, dès sa création, qu'elle était contraire à toute logique fiscale et dangereuse à bien des égards.

Quant à l'impôt sur les boissons, il a bien le caractère, lui aussi, d'une imposition spéciale. Je suis donc forcé d'envisager l'incidence de cette charge fiscale sous l'angle spécial de son assiette: les boissons dans leur ensemble.

Pour l'année 1947, on peut estimer que les diverses impositions sur les boissons se sont élevées à plus de cent millions de francs.

C'est énorme si l'on met en parallèle ce revenu fiscal de 100 millions de francs avec la consommation totale et annuelle, qui ne doit pas dépasser 900 à 1000 millions de francs pour tout notre pays.

A l'heure actuelle, l'imposition totale des boissons atteint dont le taux minimum de 10%. L'extrême limite de ce taux est atteinte. Vouloir la dépasser, c'est nous mettre devant l'alternative suivante: ou porter un préjudice important aux branches de notre activité nationale frappées par cette charge supplémentaire, ou rendre illusoire le revenu de cet impôt.

La situation présente du marché des boissons est mauvaise. Les prévisions pour l'avenir sont alarmantes. En aucun cas, les conjonctures présentes et futures ne justifient l'introduction d'une imposition spéciale dans ce domaine.

Pour entrer dans les détails, il nous faut parler du marché des vins. Les arrêtés du Conseil fédéral du 6 juillet 1948 instituant une action de prise en charge et les débats tenus ici même à l'occasion du 37^e rapport du Conseil fédéral sur les mesures de défense économique ont mis en pleine évidence la grave crise que traverse l'économie viticole suisse. En dépit des efforts faits dans tous les secteurs de cette branche particulièrement importante de notre activité nationale, cette crise est loin d'être surmontée. Ce sera pendant de longues années encore

que la viticulture suisse connaîtra de très grandes difficultés qu'il serait inadmissible de vouloir augmenter en agissant par l'impôt sur les causes mêmes de ces difficultés: les prix exagérés provoqueront une sous-consommation inquiétante.

Personne ne peut pourtant envisager d'arriver à cette situation paradoxale et parfaitement absurde de voir l'Etat intervenir, d'une part, pour abaisser et soutenir les prix, pour maintenir la production de notre industrie des boissons et, d'autre part, pour vouloir percevoir un nouvel impôt sur les boissons.

Ce paradoxe n'existe pas seulement dans le domaine du vin.

L'économie fruitière suisse, et plus particulièrement l'industrie des cidres fermentés et doux, connaît des difficultés sans cesse accrues. Ici également, le soutien des prix par l'Etat apparaît inévitable.

En ce qui concerne les eaux-de-vie, la situation est la même. Pour le marc, il faut rappeler l'action de prise en charge portant sur 3500 hectolitres.

L'imposition des vins étrangers a atteint un plafond qu'il semble impossible de «crever». Le consommateur et le négociant auraient de la peine à supporter une nouvelle augmentation de prix.

C'est ainsi que l'on constate que partout où l'impôt sur les boissons devrait être appliqué, il provoquerait une augmentation des difficultés frappant l'ensemble de l'industrie suisse des boissons. La situation actuelle dans ce domaine ne permet pas la création de nouvelles charges fiscales. Les prévisions pour l'avenir l'autorisent encore moins.

Toutes les associations professionnelles intéressées à cette question se sont élevées unanimement contre le projet d'un impôt spécial sur les boissons; qui compromettrait dangereusement les intérêts les plus essentiels de ces branches de notre économie nationale.

Mais il ne s'agit pas seulement, en l'occurrence, d'intérêts particuliers, parfaitement légitimes et importants, d'ordre économique et commercial, mais encore de raisons d'économie publique générale, qui doivent nous inciter à rejeter une imposition spéciale sur les boissons qui paient déjà très largement, je dirai même au maximum, leur tribut au fisc.

Vouloir élever ce rendement fiscal atteignant déjà plus de cent millions, c'est vouloir dépasser les dernières limites d'une fiscalité tolérable, c'est vouloir créer des incidences d'ordre économique parfaitement insupportables.

On a voulu réserver la capacité de concurrence des produits indigènes et notamment du vin. Les initiateurs de cette réserve sont parfaitement conscients des répercussions de l'impôt sur les boissons à l'endroit des produits frappés, puisqu'il faut d'ores et déjà prévoir un correctif contre les excès de cet impôt.

On ne doit pas exclure la logique des questions fiscales. Si l'on entend réserver la capacité de concurrence des produits indigènes, on modère les charges fiscales les frappant. Autrement dit, on diminue le revenu d'un impôt jusqu'à supprimer tout son rapport.

Dans ces conditions, il vaudrait certes mieux ne pas créer un impôt dont on prévoit déjà les incidences désastreuses.

Chacun a encore présente à la mémoire la malheureuse expérience faite avec le premier impôt sur les boissons de 1936 à 1937, impôt perçu en vertu de l'arrêté fédéral du 13 octobre 1933.

Les expériences du passé doivent nous servir de leçon. La situation présente doit nous rendre clairvoyants et les perspectives d'avenir circonspects.

De quelque côté que l'on puisse considérer l'impôt sur les boissons, on se trouve en face d'une charge intolérable et d'une imposition du revenu aléatoire.

Je vous demande en conséquence de prendre en considération la proposition que j'ai eu l'honneur de défendre tant en ce qui concerne l'impôt sur le luxe que l'impôt sur les boissons.

Dietschi-Basel: Ich möchte nicht so weit gehen wie Herr Kollege Bucher und die Luxussteuer vollständig wegfällen lassen. Es handelt sich für mich vielmehr darum, Ihnen zu beantragen, das Wort „Luxus“ im Verfassungstext zu eliminieren und zu ersetzen durch „Gegenstände des entbehrlichen Verbrauchs“. Verschiedene Gründe sprechen dafür, dass mit dem Ausdruck „Luxus“ vorsichtig umgegangen werden muss. Ein grosser und bedeutungsvoller Teil unserer Industrie stellt Produkte her, die als Luxusprodukte bezeichnet werden. Ich möchte in allererster Linie auf die Uhrenindustrie hinweisen. Es sprechen vor allem handelspolitische Gründe dafür, diese Qualifizierung als Luxus im eigenen Lande zu vermeiden, da sonst das Ausland, nicht ohne eine gewisse Begründung, keine Devisen für den Kauf schweizerischer Qualitätsprodukte mehr zur Verfügung stellt, weil eben diese Qualitätsprodukte sogar in der Schweiz selbst als Luxus bezeichnet werden. Der Kommissionspräsident hat in seinem Exposé ebenfalls darauf hingewiesen, und er spricht davon, „dass die Schweiz mit der Einführung einer Luxussteuer einen Teil ihrer Produkte in demjenigen Ausland diskreditiere, wo man Gegenstände, die nicht als lebenswichtig betrachtet werden, mit Rücksicht auf die Devisenlage von der Einfuhr fernhalten will“. Ich glaube, dass es vorteilhafter wäre, den Begriff „Luxus“ wegzulassen und zu sprechen von „Gegenständen des entbehrlichen Verbrauchs“. Aus dieser Erwägung heraus stelle ich Ihnen diesen Antrag.

Noch eine zweite Bemerkung: Es ist mit Recht immer wieder beanstandet worden, dass Reparaturen nicht luxussteuerpflichtig sein sollten. Der Bundesrat hat Art. 42bis neu formuliert. Es wird nun gesprochen von Umsätzen von „Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches“, während andererseits die Rede ist von „Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen“. Es bedeutet nach meiner Beurteilung eine fiskalische Überbordung, wenn beispielsweise die Reparatur eines Lederarmbandes einer Golduhr luxussteuerpflichtig ist. Das scheint man nun also auch in der Bundesverwaltung eingesehen zu haben; deshalb die neue Formulierung des Bundesrates. Präziser ist dagegen die Formulierung der Kommissionsmehrheit. Es heisst in Art. 3: ... „Gegenstände des Luxusverbrauches können stärker belastet werden“, wogegen in Art. 2 davon gesprochen wird, dass der Warenumsatzsteuer Lieferungen unterstellt werden, die „mit diesen Umsätzen verbundene Leistungen

aufweisen“. Aus dem Umstand, dass in Art. 3 von diesen Leistungen nicht die Rede ist, ist zu schliessen, dass solche Leistungen nur der Umsatzsteuer, nicht jedoch der Luxussteuer unterstellt werden sollen. Ich halte es für empfehlenswert, diese Interpretation in den Gesetzesmaterialien festzuhalten. In der Kommission ist diese Auffassung ebenfalls vertreten worden. Im Interesse einer deutlichen Festlegung wäre es wünschenswert, wenn vom Bundesrat diese Auslegung bestätigt würde.

Müller-Aarberg: Mit dem Vorredner, Herrn Kollege Dietschi-Basel, habe ich unsere beiden Anträge besprochen. Unsere beiden Anträge würden wörtlich übereinstimmen, wenn er die Worte „entbehrlicher Verbrauch“ in meine Formulierung „entbehrlicher Lebensbedarf“ umändern könnte. Ich möchte diese Bemerkung vorausschicken.

Ich möchte auch feststellen, dass mein Antrag nur zur Frage der Luxussteuer Stellung nehmen will, nicht aber zur Getränkesteuer, die leider mit der Luxussteuer im gleichen Satze des Verfassungsartikels geregelt werden soll. Wenn ich Sie bitte, der Frage der Luxussteuer ein besonderes Interesse zu schenken, geschieht dies darum, weil, wie übrigens auch bei der Getränkesteuer, die Gefahr besteht, dass sie in der Praxis weniger eine Verbrauchssteuer, unter welcher Flagge sie offiziell segelt, sondern eine Gewerbesteuer wird, die zu übersetzten Belastungen führen kann. Was nun die Luxussteuer anbelangt, so möchte ich die von den Herren Bucher und Cottier sowie auch zum Teil von Herrn Kollege Dietschi gemachten Ausführungen nicht wiederholen, sondern sie nur unterstützen. Der von mir eingereichte Antrag ist ausdrücklich als Eventualantrag zu werten, wenn die eingereichten und begründeten Ablehnungsanträge nicht genehmigt werden sollten. Ich persönlich teile die durch die Befürworter der Ablehnungsanträge begründeten Schlussfolgerungen. Mein persönlicher Vorschlag wird nur deshalb gemacht, um auf alle Fälle das Ausmass des Unrechtes, das mit der Luxussteuer notwendigerweise verbunden ist, zu mildern. Es handelt sich in erster Linie um einen Antrag redaktioneller Art zu demjenigen der ersten Minderheit der nationalrätlichen Kommission im Art. 42 bis, Lit. d. Es ist aber gleichzeitig ein Antrag, der auch im Ständerat weitgehend durchgedrungen ist, so dass der Rat im Eventualfall durch Annahme meines Vorschlages in den Fall käme, wenigstens in einem Punkt mit der Auffassung des Ständerates übereinzustimmen.

Ich ersuche Sie, zu folgenden Zusätzen Ihre Zustimmung zu geben:

Herr Dietschi hat gesagt: Das Wort „Luxusverbrauch“ ist zu ersetzen durch den Ausdruck „des entbehrlichen Verbrauchs“. In meinem Antrag heisst es „des entbehrlichen Lebensbedarfes“. Ich will Ihnen keinen Vortrag in redaktioneller Beziehung halten. Wir haben uns dahin geeinigt, dass der Ausdruck „des entbehrlichen Lebensbedarfes“ am besten umschreibe, was damit gemeint sei. Sodann ist dem Artikel, wie er durch den Bundesrat vorgeschlagen ist, beizufügen: „...wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weins und der Qualitätsproduktion, angemessene Rücksicht zu nehmen ist...“

In der Begründung kann ich weitgehend auf das Verweisen, was die Referenten schon erwähnt haben.

Im Besonderen gestatte ich mir, zum Worte „Luxusverbrauch“ folgendes hervorzuheben: Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass es mindestens unklug ist, gerade unsere Qualitätsprodukte von Staates wegen als Luxus zu bezeichnen, wenn der gleiche Staat auf die Ausfuhr eines grossen Teiles dieser Produkte (zum Beispiel Uhren) angewiesen ist. Es bedarf keiner näheren Begründung, dass ein solches Vorgehen geeignet ist, der unerfreulichen Handelspolitik verschiedener Abnehmerstaaten noch Vorschub zu leisten. Es vergeht kein Tag, dass wir nicht vernehmen, mit welchen Schwierigkeiten gerade diese Industrien, deren Produkte wir als Luxus abstempeln, im Export zu kämpfen haben, um sich die notwendigen Devisen freimachen zu können.

Es wurde schon eingehend dargelegt, dass die Umschreibung des Begriffes „Luxus“ zu grossen Schwierigkeiten führt. Ich teile diese Auffassung. Es scheint mir deshalb, dass auch aus diesen Gründen das Wort „Luxus“ ersetzt werden sollte, damit der Gesetzgebung der Weg geöffnet wird für eine klarere Abgrenzung der erfassbaren Steuerobjekte.

Auch ein psychologisches Moment liegt meinem Antrag zugrunde. Das Wort „Luxus“ hat in der Öffentlichkeit schon so viele Gegner auf den Plan gerufen, dass vielleicht durch eine Änderung eine gewisse Beruhigung eintreten könnte.

Im übrigen, was die „hohe“ politische Seite der Steuer anbelangt, sollte dieses Kapitel neben der Überschrift den Titel tragen: 2. Der Neid.

Nun zum Ausdruck „Qualitätsproduktion“. Ich halte es für unbedingt notwendig, den Vorschlag des Bundesrates noch durch den erwähnten weiteren Zusatz zu ergänzen. Es scheint mir die mindeste Voraussetzung für eine weitere Diskussion zu sein, dass schon im Verfassungsartikel klar festgelegt wird, dass auf die Wettbewerbsfähigkeit auch der Qualitätsproduktion Rücksicht zu nehmen ist. Mit dem Hinweis auf „inländische Produkte“ haben sowohl die genannte Kommissionsminderheit des Nationalrates wie der Ständerat allerdings schon eine Grenze gesetzt. Mein Verlangen, die Qualitätsproduktion noch speziell zu nennen, zielt nur auf eine Verdeutlichung ab. Es darf für die zukünftige Gesetzgebung nicht der geringste Zweifel bestehen über die Schutzwürdigkeit dieser für uns so wichtigen Produktionssparte. Wenn diese Einschränkung nicht festgelegt wird, geben wir der Verwaltung für die zukünftige Gesetzgebung den Weg frei, zum Beispiel einen Steuersatz festzulegen, der auf die zu schützenden Produktionszweige einen verheerenden Einfluss ausüben müsste.

Im übrigen verweise ich auch in dieser Beziehung auf die Ausführungen meiner Vorredner, speziell des Herrn Dr. Bucher.

In diesem Zusammenhang erachte ich es als notwendig, den Bundesrat noch um eine Klarstellung zu ersuchen. Der Kommissionspräsident hat in seinem Bericht zur Eintretensfrage auf Seite 36 folgendes ausgeführt: „Die Luxussteuer soll in die Warenumsatzsteuer eingebaut werden. Es werden daher für sie grundsätzlich die gleichen allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung zu

bringen sein, welche für die gewöhnliche Warenumsatzsteuer gelten. Vor allem sind also nur Lieferungen und Leistungen, die mit Lieferungen verbunden sind, der Besteuerung unterworfen, während sie für reine Leistungen, vor allem also für bloss Reparaturen, wegfielen.“

Ich bin mit diesen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten vollständig einverstanden. Ich halte es tatsächlich für unzulässig, dass solche Reparaturen, zum Beispiel die Reparatur einer defekten Feder an einer Uhr, mit Luxussteuer belastet werden.

Nun hat man mich aber darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung des Kommissionspräsidenten mit den Ausführungen im Protokoll der nationalrätlichen Kommission im Widerspruch steht. Herr Direktor Amstutz hat vor dieser Kommission ausgeführt, dass er auf eine Besteuerung der Reparaturen nicht verzichten könne. Er stütze dies mit dem Argument, dass damit der Steuerumgehung Tür und Tor geöffnet sei. Seine Ausführungen schloss er mit der Feststellung, dass es notwendig sei, an der bisherigen Praxis festzuhalten.

In der Tat sieht denn auch der schon fertige Entwurf für das Luxussteuergesetz im Rahmen des Warenumsatzsteuergesetzes nicht vor, dass Reparaturen ausgeschlossen seien. Die Steuerverwaltung erfasst die Reparaturen nicht mit dem Begriff „Leistungen“, sondern unter dem Begriff „Lieferungen“.

Auf diese Diskrepanz in der Auffassung der Kommission und offenbar der Verwaltung hat auch Herr Kollege Gfeller aufmerksam gemacht, indem er in der gleichen Kommissionssitzung feststellte: „Mit der Streichung des Wortes ‚Leistungen‘ erreichen wir nichts, wenn der Begriff der ‚Lieferung‘ weiterhin im Sinne des geltenden Warenumsatzsteuerbeschlusses verwendet wird. Sinn meines seinerzeitigen Antrages war aber gerade, dass diese Leistungen inskünftig befreit werden sollten.“

Ich bitte darum, dass der Herr Bundespräsident in dieser Hinsicht eine eindeutige Erklärung abgibt, wonach Reparaturen von der Luxusbesteuerung nicht zu erfassen sind.

Aus den hier gegen die Luxussteuer von verschiedenen Rednern vorgebrachten zutreffenden Gründen ersuche ich Sie, meinem Eventualantrag auch dann die Stimme zu geben, wenn Sie sich zu einer Verneinung der Luxussteuer nicht entschliessen können. Es wird dies im Interesse der Gesamtvorlage sein.

Hess-Zug: In möglichster Kürze möchte ich Ihnen einen Eventualantrag empfehlen für den Fall, dass der Antrag der ersten Minderheit zu Art. 3 abgelehnt wird. Ich stelle in diesem Falle einen Ergänzungsantrag zum Antrag der ersten Minderheit, gemäss Abschnitt I, Art. 42bis, der ja hier ebenfalls zur Diskussion steht. Der Antrag würde also im Rahmen von Lit. d lauten:

„Umsätze von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weins und der Obstsaften, angemessene Rücksicht zu nehmen ist.“

Gestatten Sie mir einige Ausführungen zur materiellen Seite der Angelegenheit: Es erscheint mir durchaus notwendig, bei der Bemessung der Getränkesteuer auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Weine als einem wertvollen Produkt des Schweizer Bodens ganz besonders Rücksicht zu nehmen. Es wäre aber eine ungleiche Behandlung der Urproduktion, wenn neben dem Wein nicht auch der Obstsaft, sei er süss oder vergoren, berücksichtigt würde. Heute und erst recht in der Zukunft hat der schweizerische Obstbau mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen wie der Weinbau. Schon der Saftanfall aus einer mittleren Obsternte findet heute zu einem grossen Teil keinen Absatz mehr. Ich verweise darauf, dass im Herbst 1948 noch volle 30% der Vorjahreserzeugung unverkauft bei den Produzenten und Mostereien lagen.

Die Organisationen der Obstproduzenten und die Eidgenössische Alkoholverwaltung sehen der künftigen Absatzentwicklung auf dem Mostobstsektor mit grosser Besorgnis entgegen. Bereits wurden die Obstproduzenten dringend aufgefordert, den Mostobstbaumbestand weitgehend zu reduzieren, um eine drohende katastrophale Marktentwicklung aufzuhalten.

In dieser Situation begegnet begreiflicherweise die Getränkesteuer auch bei den Obstproduzenten begründeten Bedenken. Wohl ist diese als Verbrauchssteuer gedacht. Weil aber das Angebot die Nachfrage dauernd stark übersteigen wird, wird die neue Abgabe in Form eines Preisabzuges den Produzenten belasten, wie das Herr Favre richtig ausführte. Dieser Entwicklung kann die Produktion nicht ausweichen. Im Hinblick auf die Bedeutung des Obstbaues darf diese Auswirkung nicht unterschätzt werden. Es erscheint daher durchaus gegeben, wenn der einheimische Wein- und Obstbau, entsprechend seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung, mit besonderer Rücksichtnahme behandelt wird.

Die Getränkesteuer darf keinesfalls mithelfen, dass die schweizerischen Nationalgetränke Wein und Obstsaft, seien sie süss oder vergoren, von den vielen mit künstlichen Essenzen hergestellten Wasserlein immer mehr verdrängt und schliesslich erdrückt werden. Ich bitte Sie daher, meinem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

M. Rosset: M. Nobs, conseiller fédéral, chef du Département des finances, ainsi que les rapporteurs de la commission, ont insisté, à juste titre et en termes excellents, sur la nécessité de faire œuvre de compromis, seule une solution moyenne, qui par définition ne peut satisfaire entièrement personne, nous permettant d'arriver au résultat recherché. C'est la sagesse même et c'est aussi dans la voie du compromis que je me permettrai de m'engager s'agissant de l'article 3.

Cet article vise deux choses bien différentes: d'une part, l'impôt sur les objets de luxe, d'autre part, l'impôt sur les boissons.

Les arguments contre l'impôt sur les objets de luxe ne manquent pas. D'abord qu'est-ce que le luxe, ainsi qu'il a été relevé ici même? Pour Mme de Sévigné une baignoire était un luxe. Une voiture automobile est un objet de luxe ou un instrument de

travail, selon l'emploi que l'on en fait. Ensuite le rendement de cet impôt est faible, car son assiette n'est pas très étendue. Si on élève par trop ces taux, le rendement diminue, les taux deviennent prohibitifs, les conséquences fâcheuses sont évidentes. Enfin et surtout l'impôt de luxe frappe avant tout les objets contenant beaucoup de travail et il y a danger que finalement ce soit le travail lui-même qui soit frappé. Ce sont sans doute les raisons pour lesquelles les économistes, par exemple, le collectiviste Lasalle, l'auteur de la fameuse loi d'airain, repoussent en général l'impôt sur le luxe.

J'admets cependant volontiers que dès l'instant où l'on introduit un impôt général sur le chiffre d'affaires, l'impôt de luxe peut se justifier par des raisons d'ordre psychologique, mais à mon sens c'est là une concession.

L'article 3 vise, d'autre part, la possibilité d'introduire un impôt spécial sur les boissons, sur toutes les boissons. Nous ne sommes plus à l'époque où l'homme buvait de l'eau et du vin seulement. Les boissons dont il dispose aujourd'hui sont nombreuses, elles varient pour ainsi dire à l'infini, en nom, en couleur, en teneur en alcool, etc. Mais je pense que parmi toutes ces boissons il faut faire une place spéciale aux vins du pays et aux jus de fruits indigènes. Il me paraît impossible de mettre sur le même pied des produits de notre sol et les breuvages de tout genre qui nous inondent. Que ces breuvages soient frappés d'un impôt spécial, je n'y vois aucun inconvénient. En revanche, il faut repousser énergiquement l'imposition spéciale — je dis bien spéciale — d'un produit de notre terre, d'un produit du labour paysan.

Je comprends certes l'argumentation juridique extrêmement intéressante de notre collègue, M. Favre, le très distingué professeur de droit constitutionnel de l'université de Fribourg. Mais je pense que la constitution a la primauté sur les traités de commerce, lesquels, généralement conclus à court terme et dont certains sont en voie de révision, peuvent être modifiés. Ce ne sont pas les travaux de nos négociateurs, pleins de mérite d'ailleurs, et leur résultat, qui doivent entraver l'activité constitutionnelle du parlement.

Il y a quelques semaines nous discutons ici même d'une action en faveur de nos viticulteurs. Aujourd'hui, il est question de soumettre les mêmes viticulteurs à un impôt spécial. N'y a-t-il pas là un certain illogisme? Oh! je comprends le raisonnement de ceux qui constatent qu'une bouteille de vin du pays se paie 5, 6, 8, voire 10 francs dans certains restaurants et qui pensent que dès lors cette bouteille de vin peut facilement supporter un impôt de vingt ou vingt-cinq centimes. Mais n'oublions pas une chose: Quelles que soient les mesures techniques qui pourraient être prises, ce sera à coup sûr le viticulteur qui supportera finalement l'impôt spécial sur le vin. Pourquoi? Parce que l'offre de vin est abondante, alors que la demande est limitée. Dans le rapport entre le vendeur et l'acheteur, c'est le vendeur qui est faible, c'est l'acheteur qui est fort. Par conséquent, l'impôt spécial sur le vin se répercutera forcément, étant donné cette situation et ce rapport de forces, sur le viticulteur sur lequel pèsera une lourde charge.

Le viticulteur est un homme modeste qui peine dur, qui travaille dans des conditions difficiles; cette lourde charge ne peut lui être imposée.

Ce serait aussi une erreur psychologique — n'oublions pas l'importance du facteur psychologique. Le vigneron ressentirait cet impôt spécial comme une injustice. Sans doute admet-il que ces produits soient soumis à l'impôt général sur le chiffre d'affaires, mais non pas à un impôt spécial sur le vin indigène. Il ressentirait un tel impôt comme une mesure discriminatoire.

Renonçons à cette mesure discriminatoire s'agissant des vins du pays et des jus de fruits du pays, produits de notre sol; renonçons à cette mesure et par là même donnons plus de chance d'acceptation par le peuple au projet que nous étudions.

Präsident: Herr Nicole, Vertreter der dritten Minderheit, verlangt dass sein Antrag zu Art. 1a ebenfalls hier begründet werden könne.

M. Nicole. rapporteur de la 3^e minorité: Nous nous sommes prononcés hier contre l'impôt sur le chiffre d'affaires, je tiens à la rappeler. Nous nous prononçons également contre l'impôt sur les boissons et je ne ferai pas perdre une minute au Conseil pour combattre cet impôt, attendu que les orateurs qui ont pris la parole tout à l'heure l'ont fait avec une force persuasive suffisante à mon avis.

En ce qui concerne, l'impôt sur les boissons, le Conseil a le droit de nous demander ce que nous voulons et où nous allons. Nous pensons, après les débats de ces derniers jours, que le sort de la loi est scellé. Je crois que le chef du Département des finances ne se fait aucune illusion à ce propos.

Ce que nous discutons maintenant c'est plutôt la question de savoir ce qui suivra l'échec de la loi, et on a bien l'impression que chacun vient ici apporter des éléments pour la campagne qui suivra cet échec, qui précédera la mise sur pied d'un nouveau système de rétablissement des finances fédérales.

Je tiens à dire à ce propos que nous sommes des partisans très résolus — je l'indiquerai en temps et lieu — d'une forte imposition directe: successions, prélèvements, impôt direct fédéral. Nous ne sommes pas complètement opposés aux impôts indirects et c'est pourquoi je propose à ce Conseil de maintenir l'impôt de luxe, à la condition toutefois que d'importantes modifications soient apportées à la manière dont il a été perçu jusqu'ici. J'ai eu l'honneur de dire à ce Conseil, à l'occasion du débat sur l'entrée en matière, que j'avais l'impression que ceux qui ont mis sur pied l'impôt de luxe l'ont fait de telle manière qu'il «dégoute» tout le monde et que ce ne soit plus qu'un jeu d'enfant de le supprimer. Il est clair que l'impôt de luxe perçu sur des réparations d'horlogerie et sur toutes sortes de produits que vendent les coiffeurs, les produits de beauté, etc., est un impôt qui ne peut que provoquer des oppositions très fortes, même de la part de la classe travailleuse. Il est tout à fait exact que parmi les 400 000 signatures qui ont été récoltées contre l'impôt de luxe, beaucoup viennent de la classe populaire. Nous croyons cependant que le critère pour la perception de l'impôt de luxe a été mal choisi. On ne peut pas distinguer quel est le produit, quelle est la matière, quel est l'instrument qui est de luxe ou qui n'est

pas de luxe. Ce qu'on peut par contre très bien établir, c'est le meilleur critère pour percevoir l'impôt de luxe et ce critère est évidemment celui de la valeur.

En matière d'habillement, par exemple, si votre épouse va chez un grand tailleur qui lui facture une robe 3000 francs, il est clair que cette robe est un habit de luxe et qu'il doit être frappé. Si par contre la robe coûte 300 francs, on pourra dire qu'il ne s'agit pas d'un vêtement de luxe, vu que chacun doit être habillé. Le même raisonnement est valable pour Monsieur et pour Madame. Il est donc très facile d'établir le critère de l'impôt de luxe si on se base sur la valeur.

La même remarque est également valable pour l'ameublement. S'il s'agit d'un ameublement de 1200 ou de 1500 francs, disons même de 3000 francs, on peut dire qu'il n'y a pas de luxe. Si, au contraire, cet ameublement vaut, 30, 40, 50, 60 ou même 100 000 francs, il est clair qu'il y a là du luxe et que cet ameublement doit être frappé. Ne nous a-t-on pas parlé d'un bureau de rédaction qui a, paraît-il, coûté 70 000 francs? S'il s'agit de consommations dans les bars ou la petite tasse de café coûte de 3 à 5 francs, il est clair qu'il y a luxe, bien que ce café ne vaille pas plus que celui qu'on boit au buffet de 3^e classe, à Berne, pour 45 centimes. La même observation peut être faite pour la bouteille de vin qu'on boit dans les grands cafés au prix de 30, 40, 50 francs. La perception de cet impôt de luxe est donc très facile et je le dis à MM. les hauts fonctionnaires du Département des finances: Il n'est pas difficile de mettre sur pied un impôt de luxe qui soit véritablement un impôt de luxe et qui ne provoque pas des oppositions dans le peuple, à la condition cependant qu'on le veuille. Mais, si comme c'est le cas dans la brochure de M. le professeur Marbach, ce qu'on cherche avant tout c'est à démontrer qu'on ne peut pas percevoir un impôt de luxe, on le conçoit de la manière dont il est perçu aujourd'hui et plus personne n'en veut.

Je parlerai également des automobiles. Je crois que mon honorable prédécesseur à cette tribune y a également fait allusion. On nous a distribué l'autre jour, en réponse à une interpellation de notre collègue M. Eggenberger, un rapport concernant les automobiles en Suisse, qui indique qu'il y avait 97 000 automobiles de tourisme en Suisse en 1938. On est descendu à 92 000 en 1946, monté à 115 000 en 1947, d'où augmentation de 22 000, et à 140 000 en 1948, augmentation durant une année de 25 000 automobiles.

Comme nous supprimons l'impôt sur le chiffre d'affaires, l'automobile n'a plus à payer cet impôt, mais il reste que 25 000 automobiles nouvelles ont été achetées en une année. Je ne crois pas exagérer, bien que je ne sois pas particulièrement compétent dans ce domaine, en déclarant que le prix moyen de ces 25 000 automobiles est d'environ 12 000 francs. Je crois même que mon estimation est assez basse et que ce chiffre est très modéré. Or, 12 000 francs par automobile pour 25 000 automobiles, cela fait 300 millions de francs. Puisque l'impôt sur le chiffre d'affaires est supprimé, en ne percevant que du 5%, comme impôt de luxe, cela fait déjà 15 millions de francs, uniquement sur les automobiles. Mais nous pouvons percevoir du 10% s'il s'agit d'automobiles

de 20 à 30 000 francs, voire de 40 000 francs. Il y a, en effet, des automobiles qui coûtent un tel prix. Or, celui qui se paie une automobile de 40 000 francs peut évidemment payer un impôt de luxe de 10%. Avec un taux moyen de 10%, nous arrivons donc à une trentaine de millions. Je crois d'ailleurs que cette somme ne serait pas de trop. L'automobilisme est un très beau sport pour ceux qui peuvent se le payer, mais c'est un sport assez coûteux pour le pays. Il faut construire de nouvelles routes, les entretenir. La police dans les villes est presque exclusivement occupée à régler la circulation automobile, et tous les lundis matin, il y a un certain nombre de blessés dans les hôpitaux. Or, ces hôpitaux coûtent à la collectivité. Les automobiles reviennent donc très cher et l'automobilisme est une charge pour le pays. On pourrait fort bien par conséquent les taxer de la manière que je viens d'indiquer.

Ma proposition est donc la suivante: Nous sommes naturellement contre l'impôt sur les boissons, et nous sommes pour l'impôt de luxe, à la condition que cet impôt soit calculé d'après le critère de la valeur et qu'on ajoute à cet impôt celui qu'il faut payer au moment de l'achat d'automobiles.

Präsident: Ich habe soeben einen Ordnungsantrag von Herrn Reichling erhalten, der lautet: „Rückweisung von Art. 3 an den Bundesrat zugunsten eines Vorschlages, der die Produkte des einheimischen Wein- und Obstbaues von jeder zusätzlichen Belastung ausnimmt.“ Herr Reichling wünscht diesen Ordnungsantrag sofort zu begründen. Er hat gemäss Art. 62 des Reglementes hiezu das Recht.

Reichling: Ich habe in der Tat einen Ordnungsantrag des Inhaltes eingereicht, wie er soeben vom Präsidenten bekanntgegeben wurde. Ich bin aber auch Mitunterzeichner des Antrages der I. Minderheit, der von Herrn Favre begründet wurde. Es ist mir wohl erlaubt, auch zum Antrag Favre einige Beiträge vorzutragen. In der Folge werde ich vor allem auf die Begründung meines Ordnungsantrages übergehen, möchte aber in diesem Zusammenhang auch einige Bemerkungen zum Antrag Rosset machen, der mit meinem Ordnungsantrag viel Ähnlichkeit hat.

Die Verfassung steht über den Handelsverträgen, das ist richtig. Aber die Frage stellt sich nicht so, sondern man wird gegenüber dem Antrag Rosset bemerken, dass unter solchen Voraussetzungen keine Handelsverträge abgeschlossen werden können, denn hiezu gehört ein ausländischer Partner. Solche Partner werden sich nicht einstellen, wenn unsere einheimischen Produkte einem Sonderregime unterstellt werden. Auf jeden Fall hat man uns das immer so erklärt.

Herr Rosset hat mit Recht auf die psychologische Seite dieser Frage hingewiesen. Ich möchte auch noch die politische Seite einbeziehen. Die gesamte welsche Schweiz ist Gegner der Getränkesteuer, wie sie hier vorgeschlagen wird. Zwischen den Herren Favre und Nicole, die sich gegen diese Steuer aussprachen, lassen sich so ziemlich alle welschen Kollegen als Gegner der Getränkesteuer einreihen.

Zum Minderheitsantrag, begründet durch Herrn Favre, will ich einige zusätzliche Erwägungen an-

bringen. Mit der Getränkesteuer, wie sie von der Kommissionsmehrheit und vom Bundesrate vorgeschlagen wird, werden in erster Linie die Getränkeproduzenten getroffen, daneben sicher auch die Verwerter einheimischen Erzeugnisse. Dass in erster Linie der Produzent belastet wird, gibt selbst die Botschaft des Bundesrates zu, indem auf Seite 206 geschrieben steht, dass Vorschriften, die sich gegen diese Rückwälzung auf den Produzenten richten würden, umgangen werden könnten, d. h. die Rückwälzung auf den Produzenten kann praktisch gar nicht verhindert werden. Die Tatsache bleibt also bestehen, dass in erster Linie der Produzent von dieser Steuer getroffen wird. Das hat jener erste unglückliche Getränkesteuer der dreissiger Jahre evident dargetan, die, soweit sie überhaupt bezahlt wurde, restlos von den Produzenten zu tragen war. Auch hier haben wir also den schlagenden Beweis, dass eine solche Getränkesteuer vor allem den Produzenten, ja man kann vielleicht sogar weitergehen und sagen ausschliesslich den Produzenten trifft. Nun ist die heutige Ordnung ungefähr eine Kopie jener Bestimmungen, jener Erlasse aus den dreissiger Jahren, und deshalb können auch diesem Projekte die Nachteile nicht abgehen, die jenen Beschluss gekennzeichnet haben. Diese Rückwälzung auf den Produzenten wird nun vor allem in der Krisenzeit ganz zwangsläufig eintreten, namentlich dann, wenn Absatzschwierigkeiten bestehen, wenn der Produzent das schwächste Glied in der Kette von der Erzeugung bis zum Verbrauch darstellt. Das ist dann der Fall, wenn Absatzschwierigkeiten bestehen. Dann wird ganz bestimmt der Produzent diese Steuer zahlen, und zwar deshalb, weil in solchen Zeiten der Käufer, handle es sich um einen Wirt, um einen Händler oder einen Konsumenten, erklären kann: „Wenn du schon diesen Wein oder Obstwein verkaufen willst, dann musst du doch wenigstens die Getränkesteuer übernehmen, sonst habe ich für dieses Produkt kein Interesse. Also ausgerechnet dann, wenn die Notlage in der Produktion evident und schwer ist, wird diese Rückwälzung auf den Produzenten ganz bestimmt eintreten. Die Frage stellt sich also: Soll der Produzent einer besonderen Besteuerung unterworfen werden? Alle gegenteiligen Behauptungen sind abwegig und unbegründet. Es handelt sich effektiv um eine Besteuerung der Produzenten von Wein und Obstwein. Das trifft vor allem dann zu, wenn der Produzent an und für sich schon von einer Krise bedroht wird oder in einer solchen drin steht. Wir müssen uns die gegenwärtige Situation vor Augen halten. Die Absatzkrise war nie schlimmer als in der heutigen Zeit, wo so und soviel Wein überhaupt noch unverkauft ist. Andere Mengen sind zu Anzahlungen von 30 und 40 Rappen von Käufern übernommen worden, also ungefähr zu jenem Ansatz, der in der Folge mit 25 Rappen pro Liter als Steuer erlegt werden soll. Es könnte leicht vorkommen, dass in einer solchen Zeit der Wein nur unter der Voraussetzung übernommen würde, dass die Steuer abgezogen oder erlegt wird. In einem solchen Falle würde den Produzenten schliesslich noch, wie es jetzt der Fall ist, etwa 15 Rappen verbleiben. Einen solchen Zustand kann sicher niemand in diesem Rate gutheissen. Nun hat man darauf hingewiesen, dass die Weinproduktion ja immer des

Schutzes des Bundes sicher sein werde. Die Vorkommnisse der letzten Zeit geben uns nach dieser Richtung keinerlei Beruhigung. Wir wissen jetzt, dass die gegenwärtige Weinkrise in erster Linie auf die massiven Weineinfuhren zurückzuführen ist, die noch heute vorgenommen werden, und zwar zu Preisen von wenig über 40, 50 oder 60 Rappen. Das geschieht wieder über das System der Prämien des Auslandes. Gegen diese Gefahr hat man den Weinbau nicht genügend geschützt, und wir glauben nicht, dass man das eher tun werde, wenn diese Getränkesteuer eingeführt wird. Es ist also über die Handelspolitik eine Krise erzeugt worden. Wir glauben nicht, dass solche Vorkommnisse nach Einführung der Steuer nicht mehr eintreten werden. Daran können wir auf Grund der gemachten Erfahrungen nichts ändern. Man hat mit Stützungsaktionen zu helfen versucht. Aber diese unsympathischen Stützungsaktionen kosten viel Geld. Beim Obstbau muss die Alkoholverwaltung bluten. Es ist sicher unsinnig, eine Steuer zu erheben, die mehr oder weniger restlos für Stützungsaktionen aufgebraucht wird, die dann zur Behebung der Krise unentbehrlich sind.

Woher rekrutieren sich insbesondere die Befürworter dieser Steuer? Ich möchte diejenigen ausnehmen, die in guten Treuen glauben, dass hier noch eine Finanz- und Steuerquelle zu erschliessen sei. Ich möchte da vor allem an die Abstinenten erinnern, die sich besonders für eine solche Steuer einsetzen, natürlich nur für eine solche auf alkoholhaltigen Getränken. Diesen möchte ich sagen, dass über eine höhere Zollbelastung viel mehr erreicht wird als über diese Steuer. Denn, wo Alkoholexzesse vorkommen und wo Alkoholschäden bestehen, da sind sie vor allem auf Importprodukte zurückzuführen und viel weniger auf die Erzeugnisse der einheimischen Produktion. Nun dürfen wir aber eine weitere, sehr wichtige Gruppe nicht vergessen und das sind die Exportinteressenten, diejenigen, die an einem grossen Export Interesse haben. Diese Leute sagen sich, wenn wir die Produktion einschränken, dann können wir mehr einführen; wenn wir mehr Waren einführen, vor allem in Form von Alkohol und von Wein, können wir auch mehr ausführen. Also ist eine grosse Weineinfuhr das beste Hilfsmittel zur Förderung des Exportes. Dass diese einseitig eingestellten, aber sehr mächtigen Kreise sich für die Getränkesteuer einsetzen, verstehen wir sehr wohl. Sie glauben, damit die einheimische Produktion einzudämmen und dadurch für ihre Exportinteressen etwas Wesentliches herauszuholen. Nun liegen Anträge vor, es besteht auch eine Fassung des Ständerates, und es ist mir auch eine solche von wohlwollender Seite zugestellt worden, die durch eine entsprechende Formulierung des Textes der Verfassung einen angemessenen Schutz für die einheimische Produktion zu verwirklichen sucht. Ich würdige diesen guten Willen durchaus, aber wenn er uns nicht veranlassen kann, jenen Weg einzuschlagen, ist das wiederum auf Grund von Erfahrungen der Fall. Wir haben in der Bundesverfassung eine Sicherung des Absatzes unserer einheimischen Branntweinspezialitäten. Es steht dort, dass die Besteuerung nicht höher getrieben werden darf, als dass für die Rohprodukte eine angemessene Verwertung übrigbleibt. Das ist verfassungsmässiges

Recht gegenüber den Spezialitäten unserer einheimischen Produktion. Wie ist es gegangen, und wie steht es heute? Diese Spezialitätensteuer wurde auf 5 Franken erhöht und wird nicht reduziert werden. Mit dieser hohen Spezialitätensteuer hat man die Verwertung der Trester und Hefen weitgehend geschädigt und nahezu dem Ruin entgegengeführt. Man kann uns deshalb nicht zumuten, dass wir einer analogen Schutzbestimmung nun Vertrauen schenken und uns auf sie verlassen, wenn bereits in einem anderen, ähnlich gelagerten Ort eine Schutzbestimmung gleicher Art deshalb absolut versagt, weil sie nicht angewendet wird. Auch auf diesem Weg kann also die Lösung nicht gefunden werden. Nun hat man auf den grossen Getränkekonsum hingewiesen. Es ist nicht festgestellt worden, wieviel z. B. das Schweizervolk für Vergnügen ausgibt, sicher auch um die Milliarde oder mehr herum. Ich habe nichts davon gehört, dass diese Vergnügen einer besonderen Steuer unterstellt würden, abgesehen von der Billettsteuer, die da und dort kantonal gehandhabt wird. Wenn man schon konsequent sein will, dann soll man nicht nur bei den Getränken, von denen man sagt, dass sie nicht getrunken werden müssen, eine Steuer einführen, sondern auch bei den Vergnügungen, wo zweifellos noch leichter etwas hereinzubringen wäre. Es liegen nun eine grosse Menge von Anträgen vor, und es ist sicher bereits eine gewisse Verwirrung eingetreten. Vor allem aber ist jene Lösung noch nicht gefunden, die die Getränke der einheimischen Produktion ausnimmt und trotzdem eine Getränkesteuer erlaubt. Ich kann Ihnen diese Lösung auch nicht auf den Tisch legen, aber ich habe die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass eine solche Lösung trotzdem möglich ist. Sie muss aber vom Bundesrat und von der Verwaltung in Mitarbeit mit den beteiligten Kreisen gefunden werden. Sie ist bis jetzt nicht gefunden worden. Um die Gelegenheit zu schaffen, eine solche Lösung vielleicht noch herzubringen, deshalb möchte ich den Rückweisungsantrag stellen. Ich beantrage, diesen Art. 3 an den Bundesrat zurückzuweisen. Wir wissen, was an diesem Artikel hängt und welche Wirkungen er auf das Finanzprogramm und die Finanzreform ausüben wird. So kann man vielleicht selbst den schweren Entschluss fassen, wenn er auch eine gewisse Verzögerung mit sich bringt, einen Rückweisungsantrag anzunehmen. Ich glaube, es ist niemand hier im Saal, der glaubt, dass diese Ordnung auf den 1. Januar 1950 in Kraft treten kann. Ich glaube, davon kann ja praktisch kaum mehr die Rede sein. Es muss also eine Zwischenlösung eingesetzt werden. Ob diese dann ein Jahr, zwei Jahre oder längstens drei Jahre dauert, daran hängt schliesslich nicht alles, das entscheidet nicht über Existenz oder Zerfall unserer Eidgenossenschaft. Ich glaube, man sollte sich die Zeit nehmen, um doch noch dieser Lösung nachzugehen, einer Lösung, die die Produkte des einheimischen Wein- und Obstbaues von jeglicher zusätzlichen Besteuerung ausnimmt. Ich betone, „zusätzlichen Besteuerung“, weil wir ja die Warenumsatzsteuer auf den Getränken nicht bekämpfen.

Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, diesem Rückweisungsantrage zuzustimmen. Wenn er verworfen wird, dann stimme ich für den Antrag der

I. Minderheit, der von Herrn Favre hier begründet worden ist.

Präsident: Wenn während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt ist, so muss zuerst dieser erledigt werden. Die Diskussion beschränkt sich nur noch auf diesen Ordnungsantrag.

Bundespräsident Nobs: Ich muss Sie bitten, diesen Rückweisungsantrag nicht anzunehmen. Der Bundesrat hat Ihnen in seiner Botschaft und in den ergänzenden Berichten dazu, wie ich glaube, alle notwendigen Auskünfte gegeben. Auch in den Verhandlungen der Kommission sind weitere Auskünfte gegeben worden. Die Auffassung von Herrn Nationalrat Reichling, es sei möglich, bei einer Getränkesteuer beispielweise nur die ausländischen Weine einer Sonderbesteuerung zu unterwerfen, ist nicht stichhaltig. Unsere Handelsverträge schliessen es aus, ausländische Produkte, über die Zollvereinbarungen getroffen wurden, im Inlande einer andern Steuer zu unterwerfen als das inländische Produkt. Man müsste also zunächst die Handelsverträge aufheben, um Lösungen nach dieser Richtung zu suchen. Sie wissen aber, dass der Weinzoll in den Verhandlungen mit unsern südlichen und westlichen Nachbarländern (Italien, Frankreich, Spanien, Griechenland, aber auch Ungarn) eine wichtige Position ist, und der Wein ein wichtiges Handelsvertragsobjekt im Austausch gegen schweizerische Produkte der Exportindustrie. Ich möchte hier mit allem Nachdruck gesagt haben, dass der Bundesrat, auch wenn Sie einen solchen Rückweisungsantrag jetzt beschliessen, Ihnen heute abend oder morgen vormittag keine andere Auskunft geben kann. Und auch das muss gesagt werden — ich möchte mich aber dabei der Versuchung erwehren, etwa in eine materielle Diskussion einzutreten, so sehr die materielle Argumentation des Herrn Nationalrat Reichling dazu hätte Anlass bieten können: In keinem Lande ist der Ertrag der Besteuerung der Alkohola so bescheiden wie in der Schweiz, und in keinem andern Lande wird im Vergleich zum National-einkommen ein so bedeutender Betrag für Alkohola ausgegeben wie bei uns. Bei einem Gesamt-detailumsatz im Werte von etwa 800 Millionen Franken erheben wir heute eine Steuer, die geradezu lächerlich ist. Die Behauptung, dass ein wichtiger inländischer Produktionszweig zugrunde gehen müsse, wenn man da in der Besteuerung etwas höher gehe, ist wohl eine krasse Übertreibung.

Vor allem schiene es mir unrichtig, jetzt, wo zehn Redner gesprochen haben und noch etwa so viele eingeschrieben sein werden, zu unterbrechen. Es sind eine Anzahl Anträge gestellt worden, die annehmbar sind, weil sie nur der Abklärung dienen, oder überhaupt keine oder nur eine ganz unwesentliche Reduktion der vorgesehenen Steuereinnahmen bewirken. Diese werden wir annehmen können, andere werden wir zurückweisen müssen.

Aber ich muss Sie nachdrücklich darauf aufmerksam machen, dass Sie mit der Streichung der Getränkesteuer und der Luxussteuer auch 60 Millionen Franken aus dem Finanzplan der Eidgenossenschaft streichen. Keiner von den zehn Rednern, die bis jetzt gesprochen haben, hat Ihnen und uns, dem Bundesrate, gesagt, wo wir die 60 Mil-

lions Franken dann hernehmen sollen, die Sie streichen wollen.

Ich muss Sie deshalb bitten, den Antrag des Herrn Reichling abzulehnen.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Durch das Votum des Herrn Reichling bin ich immerhin in meinem Wissen insofern bereichert worden, als darnach die inländischen Alkoholika nicht schädlich sind, sondern nur die importierten. Für diese Mitteilung bin ich ausserordentlich dankbar, ich werde mich in Zukunft im Konsum daran halten!

Nun möchte ich Sie meinerseits auch bitten, den Antrag des Herrn Reichling nicht anzunehmen. Herr Bundesrat Nobs hat bereits darauf hingewiesen, die gegenwärtigen Handelsverträge verbieten es, dass wir praktisch eine derartige Bestimmung gegenüber dem Auslande durchführen. Aber vorausgesetzt, Sie nähmen eine derartige Bestimmung in die Verfassung auf und führten sie in den künftigen Handelsverträgen durch, was wäre die Folge? Einfach die Diskriminierung unserer Exportprodukte, die Diskriminierung unserer Uhren, die dann im Auslande mit Spezialsteuern entsprechend mehr belastet werden könnten. Es ist immer wieder darauf zu verweisen, dass kein Land im Verhältnis zum Eigenverbrauch so viel exportiert wie die Schweiz. Daraus erledigt sich meines Erachtens jede weitere Untersuchung über die Frage, ob die inländischen Produkte von einer Besteuerung ausgenommen werden können, während die Produkte gleicher Art, die aus dem Ausland eingeführt werden, der Besteuerung unterworfen würden.

Wenn Sie den Verfassungsartikel vornehmen, so sehen Sie, dass die Besteuerung der Getränke ja nicht etwa obligatorisch zu einem höheren Satze vorgeschrieben ist, sondern es ist die Möglichkeit lediglich in Aussicht genommen. Die Ausführungsgesetzgebung kann nach dieser Richtung verschiedene Lösungen vorkehren.

Nun habe ich persönlich bei einigen Vertretern des Weinbaues angeregt, dass man im Verfassungsartikel noch eine gewisse Reserve einbauen könnte, wonach eine Besteuerung nur dann erfolgen dürfe, wenn die Produzenten in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und in ihrer Existenz nicht bedroht werden. Das wäre meines Erachtens die Lösung, aber Sie brauchen doch nicht noch einmal den ganzen Artikel an den Bundesrat zurückzuweisen. Er hat nun zwei Berichte erstattet, kann Ihnen ja nichts Neues bieten; die Kommission auch nicht. Beraten Sie weiter und überlegen Sie sich, ob Sie eventuell noch eine bessere Formulierung einbauen können, als er in den gegenwärtigen Vorschlägen zu finden ist, aber weisen Sie nicht die ganze Angelegenheit noch einmal zurück.

M. Perret, rapporteur: Le Conseil fédéral, à plusieurs reprises, a examiné puis réexaminé des questions semblables à celle qui vient d'être soulevée par notre collègue, M. Reichling. Il en a examiné d'autres relatives à la réforme du régime financier. Mais il est revenu avec des solutions identiques ou semblables et, d'autre part, le texte qui vous est proposé permet au gouvernement de tenir compte des circonstances du marché, de la production, de la concurrence, puisqu'il prévoit qu'il peut et non qu'il

doit frapper certains produits, le vin en particulier, ce qui exclut cependant certaines solutions contraires à nos traités de commerce.

Vous venez d'entendre sur ce point M. Nobs, conseiller fédéral, et le président de la commission. Vous me permettrez donc de ne pas y revenir.

Il nous paraît, d'autre part, utile, voire nécessaire, que le Conseil fédéral soit renseigné sur l'opinion générale du Conseil en ce qui concerne l'ensemble des questions qui nous sont soumises. Nous avons déjà souligné au moment de l'entrée en matière que nous n'arriverions probablement pas à mettre sur pied un régime financier dans le temps restreint, manifestement trop court, qui nous est imparti, mais notre commission unanime, notre commission, où tant d'opinions contraires se sont affrontées, a pensé qu'il y avait intérêt à fixer la position du Conseil sur les points importantes que nous discutons, parce que cela pourrait fixer également l'attitude ultérieure du Conseil fédéral.

En conséquence, nous vous demandons de poursuivre la discussion et de rejeter la proposition de M. Reichling.

M. Crittin: Je désire apporter mon appui à la demande de renvoi présentée par notre collègue Reichling.

Je retiens des explications qui ont été données successivement par le représentant du Conseil fédéral et par le président de la commission, ce qui suit:

M. Nobs, président de la Confédération, nous dit: «Le Conseil fédéral possède déjà les renseignements que je viens de vous donner, il est donc absolument inutile de le prier de reconsidérer le cas».

Je suis d'un avis diamétralement opposé. Depuis plus d'un an et demi, le Conseil fédéral n'a plus remis en discussion la réforme des finances. C'est une anomalie. Le Conseil des Etats a remanié profondément le projet. La seconde chambre, malgré son effectif réduit, est composée d'hommes de grande expérience, aux connaissances étendues, beaucoup étant des magistrats cantonaux. Le remaniement du projet est le fruit d'un travail attentif et de longue méditation, avant d'être transmis au Conseil national. La modification des Etats aurait dû être soumise à de nouvelles délibérations du gouvernement.

La commission du Conseil national après plusieurs séances de discussions se trouve en complète divergence avec les Etats. Le Conseil fédéral ne semble pas s'en être préoccupé. Un tel état de choses choque l'entendement et la raison. En outre, depuis le dépôt de son projet, le Conseil fédéral a été modifié dans sa composition. Et, fait indéniable, au moment de l'élaboration du projet, la viticulture suisse n'était pas frappée par la crise mortelle, sinon fort dangereuse, qu'elle traverse.

Pour ces raisons le renvoi au Conseil fédéral s'impose. Vous êtes sur le point de prendre une décision qui est à la fois une erreur économique et une injustice fédérale et sociale. J'attire l'attention des partisans de l'impôt sur le vin indigène, qui constituent une majorité à peu près imperméable aux objurgations des représentants de la viticulture, exactement comme en 1933.

Pour finir, cette autre remarque que me suggère l'intervention du président de la commission, dont les mérites et l'autorité sont à souligner. M. Müller s'est demandé s'il ne vaudrait pas mieux, plutôt que de prier le Conseil fédéral de revoir l'affaire, insérer dans la constitution fédérale une réserve selon laquelle l'impôt sur le vin indigène en particulier ne serait perçu qu'à la condition que l'existence des producteurs ne soit pas comprise. Qu'est-ce à dire, sinon qu'implicitement on reconnaît que certaines années l'impôt sur le vin indigène est une impossibilité. Or, que je sache, la constitution, loi fondamentale du pays, ne peut pas contenir le principe d'un impôt qui ne serait perçu que selon les circonstances. Les principes constitutionnels ont le caractère de la durée et de la permanence d'application. Sinon, nous arrivons à insérer dans la constitution des clauses de style.

Je vous demande donc instamment de ne pas vous prononcer avant que le Conseil fédéral ait eu la possibilité de reconsidérer le problème et de prendre en fin de compte ses responsabilités. C'est en quelque sorte un délai de grâce dont il s'agit.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Ich möchte einen Irrtum richtigstellen. Ich habe keinen Antrag von mir aus gestellt, sondern den Herren Vertretern des Weinbaues zu erwägen gegeben, ob sie nicht einen solchen Vorschlag einreichen wollten. Nun wird das von Herrn Crittin mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Ich glaube, bei dieser Situation rechtfertigt sich die Rückweisung erst recht nicht, nachdem ja im Verfassungstext nur die Möglichkeit der Erhebung von Getränkesteuern über die normale Umsatzsteuer hinaus vorgesehen ist.

Abstimmung. — Vote.

Für den Rückweisungsantrag Reich-	50 Stimmen
ling	
Dagegen	104 Stimmen

M. Chaudet: Ce n'est pas sans une certaine appréhension que les représentants de la viticulture viennent parler à cette tribune du problème du vin. Nous savons par expérience que rien n'est plus difficile que de faire comprendre au public, dans le cadre de ce problème, quelle est la situation véritable du producteur.

Ce souci, nous l'avons également en abordant la question de l'impôt sur le vin; et pourtant, je considère qu'il est de mon devoir de dénoncer un grave danger, d'attirer l'attention de ce conseil sur les répercussions de tous ordres qu'entraînerait à cet égard une décision favorable au projet du Conseil fédéral. Il y a tout d'abord une question de principe. Alors que, d'une part, nombre de mesures doivent être envisagées par l'autorité fédérale pour venir en aide à la production agricole et viticole, on veut frapper une partie de cette même production d'un impôt supplémentaire qu'elle n'est pas en mesure de supporter. Ce faisant, on heurte le sentiment profond du vigneron; on blesse cruellement une population attachée à sa terre et à son travail; on fait fi de l'expérience, pourtant mauvaise, de 1936, qui a montré le danger d'une telle mesure, mesure dont le résultat le plus clair serait aujourd'hui encore de tuer la confiance envers l'autorité, de

provoquer la désaffection du peuple, de pousser à la révolte une classe de travailleurs qui n'a pourtant pas l'habitude de se soustraire à ses obligations.

Qu'on ne croie pas, comme le faisait M. Nobs, conseiller fédéral, lors des délibérations de la commission, que ceux qui interviennent contre l'impôt du vin le font pour des raisons politiques, pour s'acquitter d'une obligation envers leurs mandants. Ce n'est pas du tout là le rôle que nous entendons jouer. Nous venons protester contre une mesure dont les conséquences seront insupportables pour le producteur de chez nous, une mesure qui, par ailleurs, ne sera d'aucun profit pour la Confédération, obligée de restituer un jour ou l'autre au vignoble, sous forme de subventions ou d'actions de secours, ce qu'elle aura perçu par l'impôt sur le vin.

Car, il faut le redire ici, c'est bien le producteur qui subira l'impôt, même si dans la forme réglementaire de la perception ce n'est pas lui qui en versera le montant. Aucune procédure, fût-elle la plus habile, ne permettra d'éviter cette incidence sur le producteur. Pourquoi? me demanderez-vous. Tout simplement parce que c'est là une question de situation économique, d'état du marché. Les seuls vins sur lesquels les intermédiaires devront trouver l'impôt sur leurs marges seront les vins étrangers. Mais pour la production du pays, l'expérience vécue nous prouve que chaque échelon du mécanisme de répartition et de distribution refoule l'impôt à l'échelon inférieur, jusqu'au moment où cet impôt retombe sur les épaules du producteur. Supposons, par hypothèse, que le prix d'un vin soit fixé d'un commun accord entre tous les groupements intéressés à 3 fr. le litre au café. Par le jeu des marges admises, ce vin qui se vend 3 fr. au café laisse exactement 1 fr. au producteur. Je vous en fais la démonstration: Au franc du producteur s'ajoutent la marge commerciale de 45 ct., les frais de mise en litres 15 ct., le marge du cafetier — la marge la plus raisonnable à raison de 80%, soit 1 fr. 30 et enfin l'impôt actuel sur le chiffre d'affaires 10 ct., ce qui nous amène à notre prix de 3 fr. Avec l'impôt supplémentaire qui ne devrait pas, économiquement, déplacer le plafond de 3 fr., le cafetier prendra sa marge normale et le marchand aussi. Le montant de l'impôt viendra tout naturellement à la charge du producteur qui, lui, est obligé de pousser à la vente dans une situation où l'offre est plus forte que la demande. C'est la carte forcée. Aucune réglementation ne peut empêcher cette répercussion-là. La conséquence, c'est que les 25 ct. d'impôt viendront en déduction du franc. Le producteur touchera 75 ct. le litre. L'impôt représentera donc pour lui une charge effective de 25% de son rendement total. Est-ce bien là ce que vous voulez? Pouvez-vous dire que nous exagérons lorsque nous parlons d'injustice?

Je voudrais souligner aussi l'erreur psychologique, en même temps que l'erreur de fait, qui consiste à vouloir imposer le vin au moment où le vignoble entre dans une phase particulièrement critique de sa vie économique. Alors que nous nous efforçons d'assainir le mécanisme des marges, alors que nous cherchons par tous les moyens à rapprocher le prix de consommation du prix de production, on veut renchérir le vin par une taxe supplémentaire. Mais de deux choses l'une: ou bien le produc-

teur prendra l'impôt à sa charge pour éviter le ralentissement de la consommation, ou bien il se refusera à le payer, en bonne compagnie avec le marchand et le cafetier, et c'est le consommateur qui verra augmenter son prix au détriment de la consommation.

Et puisque je parle de la situation critique du vignoble et du marché des vins, qu'on me permette de combattre l'idée fausse que les vigneron ont gagné beaucoup d'argent pendant la guerre. On oublie par trop que les frais de production ont plus que doublé. Ils sont actuellement de 6000 fr. l'hectare dans les vignobles plats et de 10 000 fr. dans les vignobles à terrasses. A une moyenne normale de production, nous avons un prix de revient du vin qui varie de 1 fr. à 1 fr. 50 le litre.

Pour avoir géré une caisse de crédit d'un vignoble, je peux affirmer que le désendettement des vigneron représente à peine, pour la totalité des années de guerre, le tiers des dettes de 1939. Le vigneron est dans l'impossibilité de diminuer ses frais d'exploitation. Il a de la peine à se procurer de la main-d'œuvre, à qui il doit payer des salaires élevés; il doit s'acquitter de prestations sociales nombreuses. Nous nous heurtons aujourd'hui à des difficultés considérables en matière de perception des cotisations d'assurance vieillesse, parce que la taxation des indépendants est considérée comme beaucoup trop lourde pour les possibilités financières de nos exploitations.

L'expérience montre aussi que les séries de belles années sont toujours suivies par des séries de mauvaises années; dans la situation actuelle, un seul déficit de récolte nous ramènerait à la situation de 1938, qui fut la plus critique que nous ayons connue. L'introduction de contingents supplémentaires a chargé le marché au point de l'étouffer. L'autorisation trop large des coupages, les marges excessives prélevées par les cafetiers ont ralenti la consommation. Sur tout cela, le producteur n'a eu aucune action. Le producteur a subi les compressions des prix imposées pendant la guerre. S'il a touché davantage en 1946, c'est là un cas unique, parce que le commerce a fait de la surenchère. On aurait pu s'y opposer par une démobilitation plus graduelle des mesures du contrôle des prix.

Aujourd'hui les vigneron désirent obtenir une fois pour toutes les mesures propres à leur assurer la sécurité: la subordination de l'importation à l'écoulement des récoltes indigènes, la limitation des marges de prix, l'assainissement durable des pratiques commerciales. A cet égard je tiens à relever l'excellence des mesures déjà prises par la commission fédérale des vins.

En ce qui concerne les prix, nous cherchons entre cantons producteurs à obtenir une stabilisation qui nous permette une fois pour toutes d'y voir clair dans le mécanisme des marges et de réduire celles-ci. Nous voulons tenter de stimuler la consommation par la mise à disposition de la clientèle de vins loyaux à des prix modérés. Tout le problème de la vente est là. Mais il va sans dire que l'application de l'impôt empêcherait la réalisation d'un tel programme. Cet impôt constituerait une charge intolérable.

M. Favre a rappelé tout à l'heure l'exemple de 1936. Je l'ai vécu moi-même. Dans une commune

qui est une commune d'encavage, le montant de l'impôt sur le vin s'est élevé à la somme de 30 000 fr., alors que le total des impôts communaux et cantonaux se montait à 25 000 fr. Veut-on, dans cette affaire, nous accuser d'être égoïstes? Je voudrais faire remarquer que les impôts actuels sur les boissons produisent 105 millions de francs, y compris les droits de douane. Les boissons sont donc déjà suffisamment frappées. Ajoutez à cela, pour l'ensemble des boissons, la contribution sur les alcools, l'impôt sur la bière, la surtaxe douanière sur le malt à brasser, l'impôt de luxe de 10 % sur les vins mousseux, la taxe de monopole pour les vins mousseux préparés avec des fruits à pépins.

Il est faux également de défendre l'impôt en procédant par comparaison avec d'autres pays. Le projet fédéral ferait un impôt de 25 fr. par tête, alors qu'il est de 125 fr. en Angleterre, de 70 fr. aux États-Unis, de 80 fr. en Suède et de 50 fr. en Norvège. Mais ces pays-là n'ont pas de production vinicole, ou une production insignifiante. On ne peut donc pas nuire, dans de telles conditions, à cette production. Mais si nous prenons en revanche l'exemple des pays producteurs, nous constatons que la France paie 12 fr., l'Autriche 9 fr., l'Italie 2 fr. On se fait de lourdes illusions également sur le rendement présumé de l'impôt. Je vous rappelle l'expérience de 1936. Ce rendement qui avait été supputé à 25 millions n'a donné que 16,5 millions, et ces 16 millions ont semé le mécontentement et l'amertume dans de nombreux milieux de notre population.

Je voudrais relever aussi le fait que personne ne paie mieux que le vigneron, avec les salariés, l'ensemble des impôts sur la fortune et le produit du travail. Aucun centime n'y échappe parce que le rendement du vignoble est facile à calculer à l'unité de surface. Et cela nous vaut précisément cette taxe d'assurance vieillesse, fondée sur les années 1945—1946, qui est déjà trop lourde dans les conditions où nous vivons en 1948.

Dira-t-on que notre attitude est purement négative? Je réponds non parce que nous prétendons qu'il est possible de remplacer facilement les 40 millions de recettes prévues avec l'impôt sur les boissons. On peut augmenter les droits de douane sur les vins de 20 ct. par litre, ce qui représenterait déjà 20 millions; on pourrait augmenter de 2 fr. l'impôt sur les alcools distillés et récupérer, là aussi, 27 millions. Je rappelle qu'en ce qui concerne les taxes douanières, nous n'avons pas procédé au rajustement de ces taxes au moment de la dévaluation du franc. En admettant une diminution de la consommation des boissons distillées, il est possible en tout cas d'obtenir 40 millions. Et cette solution n'est pas égoïste, puisque les producteurs consentent à leur part de sacrifice sur les boissons distillées. D'autre part, les producteurs se placent sur un terrain solide puisqu'ils ne contestent pas l'application de l'impôt actuel sur le chiffre d'affaires des vins. Nous sommes d'accord de continuer à le payer au taux de 4 %. Ce que nous ne voulons pas, c'est l'impôt supplémentaire. Si cet impôt est voté, vous aurez affaire à des revendications beaucoup plus dures de la part du vignoble, lequel verra une injustice de plus à ajouter à celles que nous déplorons déjà en matière de tarifs douaniers. La Con.

fédération devra donner au vignoble des garanties qui risquent d'avoir des répercussions fâcheuses sur les autres secteurs de la vie économique du pays. La caisse fédérale ne pourra pas éviter de participer à des actions de secours. Le vignoble touche fort peu de subventions et ne tient pas aux subventions. Il a subi une action de secours imposée par des circonstances indépendantes de sa volonté. Le vignoble n'aime pas faire appel aux pouvoirs publics. Le vigneron accepte courageusement les épreuves qui lui sont imposées par les circonstances atmosphériques ou par la situation du marché. Ces épreuves sont plus fréquentes et plus dures qu'ailleurs. Je rappelle celles que nous avons connues au début de ce siècle: la série des années catastrophiques de 1910 à 1916, les pertes énormes subies sur les vins de 1918, les années déficitaires de 1924 à 1928, les années de gel de 1933 et 1938, les difficultés d'écoulement de 1934 et 1935, années où la très forte production a fatigué la vigne sans couvrir les frais d'exploitation. Si les années de guerre ont été meilleures, n'oublions pas cependant l'action du contrôle des prix et l'augmentation des frais de production. D'autre part, les exploitations mixtes, agricoles et viticoles, les mieux équilibrées du point de vue financier, disparaissent à cause de la coïncidence des gros travaux et du manque de main-d'œuvre. La culture de la vigne est devenue trop tyrannique pour permettre la dispersion des efforts.

La viticulture est l'une des principales productions de la Suisse occidentale. Elle a pour nous l'importance de l'élevage ou de la fabrication des produits laitiers dans l'agriculture, de l'horlogerie dans le Jura, des soieries et des dentelles à St-Gall, de l'industrie des machines dans d'autres contrées. L'impôt sur le vin la frapperait rudement alors que les prix ne permettraient plus de couvrir les frais d'exploitation.

On nous dira peut-être que nous manquons de logique parce que nous combattons à la fois l'impôt d'amortissement et l'impôt sur les boissons.

Je m'élève contre cette opinion. Il n'y a aucune raison de confondre ces deux projets, d'effectuer ce rapprochement. Si nous ne voulons pas de l'impôt d'amortissement, c'est parce que nous considérons que tout le projet de réforme des finances est à revoir. Dès le début, et pour des raisons politiques, on a voulu nous prouver la nécessité d'un impôt fédéral direct. Or nous n'y croyons pas. Nous pensons qu'il eût mieux valu commencer par le commencement, par la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. D'une telle méthode eût découlé tout naturellement l'établissement du budget normal de la Confédération, un budget conforme à notre statut politique. Si le chef du Département fédéral des finances a choisi une autre méthode, nous n'y pouvons rien. Il ne nous obligera pas à le suivre.

En diminuant quelque peu les dépenses de la Confédération et en acceptant la solution de l'impôt à la source, on pourrait remédier au manque de recettes qui serait la conséquence du refus de l'impôt fédéral direct. C'est pourquoi nous nous considérons autorisés à combattre à la fois l'impôt fédéral direct et l'impôt sur les boissons. Nous le faisons avec d'autant plus de fermeté que nous proposons une autre solution. J'ai déjà dit ce que

paie l'alcool en impôts de toute nature. Nous ne nous comportons pas en égoïstes puisque nous ne discutons pas non plus la taxe actuelle perçue sur les vins au titre de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Ce à quoi nous nous opposons de toutes nos forces — et avec nous tous les producteurs romands — c'est à cette taxe supplémentaire qui place malheureusement les vins à côté des objets de luxe.

On'en fera un objet de luxe, en effet, et la diminution de la consommation réduira le rendement présumé de l'impôt; elle ruinera la viticulture et créera une injustice; elle blessera profondément une population demeurée saine et courageuse; elle créera un très grave conflit politique, car vous ne mesurez, messieurs, ni les uns ni les autres, l'ampleur du mouvement qui se prépare contre une mesure inutile et inopérante. Mon devoir est de vous en avertir.

Je vous demande donc de réviser votre jugement sur ce problème qui pourrait être résolu de façon beaucoup plus heureuse que ne le propose le Conseil fédéral. J'appuie pour ma part la proposition de M. Favre. Je pourrais éventuellement me rallier à la proposition subsidiaire de M. Rosset si le Conseil fédéral trouvait vraiment le moyen d'isoler les vins du pays dans son mode de perception.

En tout état de cause, les vigneronniers méritent mieux que le traitement prévu par le projet de réforme des finances fédérales. L'impôt sur les vins est une faute que nous ne devons pas commettre si nous voulons bien nous préoccuper de travailler autant que possible en harmonie avec le peuple que nous représentons et surtout si nous voulons travailler avec le souci de tenir un compte équitable des intérêts des minorités.

v. Roten: Ich möchte hier den Antrag von Herrn Nationalrat Favre unterstützen, der dahin geht, die Weinsteuer zu eliminieren. Ich schlage Ihnen vor, den Wein gleich zu behandeln wie andere Waren. Die Gegner der Getränkesteuer verlangen keine Sonderbehandlung, sondern wehren sich dagegen, dass man sie unter ein besonderes Regime stellt. Nicht wir müssen beweisen, dass diese Steuer nicht notwendig ist, sondern der Beweis für die Rechtfertigung dieser Steuer obliegt denen, die sie einführen wollen.

In der heutigen Diskussion wurde besonders der Standpunkt der Produzenten vertreten. Meines Erachtens sind die Konsumenten ebenfalls zu berücksichtigen. Gewiss muss man bei den Steuern auf das Wohl oder den Schaden der Allgemeinheit Rücksicht nehmen. Wenn man aber schon, wie hier bei der Getränkesteuer, eine Verquickung von Moralismus und Fiskalität vornimmt, muss man sich darüber Rechenschaft geben, ob das zutrifft, womit die Moralisten leichthin in der Diskussion argumentieren. Das wurde hier zu wenig untersucht. Man beschränkte sich darauf, dahin zu dringen, dass die Steuer nicht den Produzenten, sondern den Konsumenten treffe. Ich frage mich aber, ob die Belastung des Konsumenten derart berechtigt ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Man sagte, das Schweizervolk gebe jährlich 840 Millionen Franken für Alkoholika aus. Mit solchen Zahlen will man die Diskussion über die Getränkesteuer zum vornherein präjudizieren. Man

weiss, dass es allgemein Entrüstung hervorruft, wenn man den Leuten sagt, das Schweizervolk gebe 840 Millionen Franken aus, um sich zu betrinken, auf der andern Seite aber nur soundso viel, um das kostbare Getränk der Milch zu bezahlen.

I. Es gibt verschiedene Kategorien von Weinkonsumenten. Zuerst nenne ich jene, die Wein trinken müssen, weil sie in Gottes Namen eine Arbeit verrichten, die von ihnen den Konsum von Wein verlangt. (Heiterkeit.) Ich bin erstaunt, dass niemand auf diese Kategorie von Leuten hingewiesen hat. Bei diesen besteuert man sozusagen den Stoffwechsel, besteuert den Schweiss, den sie vergossen haben, die Arbeit, die sie leisten. Die Zahl der Leute, die alkoholische Getränke zu sich nehmen, weil ihre Arbeit dies verlangt, ist nicht so gering, wie man auf den ersten Blick glauben könnte. Es handelt sich um die Bauern, um Bau- und Strassenarbeiter, um alle jene Arbeiter, die eben eine strenge körperliche Arbeit ausführen müssen. Sie werden mir vielleicht sagen, dass diese Leute auch etwas anderes trinken könnten, zum Beispiel Wasser oder Sirup. Aber Sie wissen so gut wie ich, dass es bei einer anstrengenden Arbeit nicht möglich ist, ein Getränk zu geniessen, das nicht alkoholisch ist, weil man sonst nicht mehr über die nötige Widerstandskraft verfügen würde. Sagen Sie einmal einem Arbeiter, der in den Reben arbeitet, den ganzen Tag an der Sonne ist und schwitzt, er solle Wasser trinken! Sie werden sehen, was er Ihnen antwortet. Natürlich gibt es andere Berufe, die mit einem Glas Wasser vorliebnehmen können, wie zum Beispiel ein Conférencier. Aber ich glaube, unter der schweizerischen Bevölkerung nimmt doch die Zahl derjenigen, die wegen ihrer körperlichen Arbeit darauf angewiesen sind, Alkohol zu geniessen, einen grösseren Raum ein als die Zahl derer, die wegen ihrer leichteren Arbeitslast auf diese Getränke verzichten können.

II. Es gibt aber neben dieser Klasse von Leuten, die ihrer körperlichen Arbeit wegen Wein trinken müssen, noch eine andere Klasse von Konsumenten, die ebensowohl gezwungen sind, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, weil das die Sitten unseres Landes verlangen. Denken wir zum Beispiel an jene Reisenden, die auswärts essen müssen. Sie wissen so gut wie ich, dass man es bei unseren Gasthaussitten nicht gerne sieht, wenn jemand in einer Wirtschaft ein Menu bestellt und keinen Wein oder kein Bier dazu trinkt. Das ist eine Tatsache, die nun einmal feststeht. Wenn Sie nun diese Getränkesteuer einführen, so besteuern Sie besonders jene Leute, welche durch ihren Beruf genötigt sind, auswärts zu essen. Denn diese sind gezwungen, Getränke zu konsumieren, wenn sie eben in einem Gasthaus essen wollen. Aber es gibt noch eine ganze Reihe von anderen Umständen, in denen der normale Schweizer gezwungen ist, zu konsumieren. Denken Sie an den Mann, der sich auf einer Reise befindet und der in Olten $\frac{3}{4}$ Stunden Aufenthalt hat. Dieser geht ins Bahnhofbuffet, weil er sich auf dem Bahnhopperron nicht erkälten will. Er tut das nicht, weil er Alkohol trinken, sondern weil er sich an der Wärme aufhalten will. Diesen Mann will man nun speziell besteuern, weil er sich in die schützende Halle des Bahnhofbuffets begibt. Oder denken Sie an die Veranstaltungen, die nicht anderswo abge-

halten werden können als eben in den öffentlichen Gaststätten. Am letzten Samstag noch habe ich in einer kleinen Gemeinde in der Nähe meines Wohnortes eine Versteigerung für die vormundschaftliche Behörde durchführen müssen. Eine alte Frau war unter Vormundschaft gestellt worden, deren Güter man verkaufen musste. Das Gut wurde für ungefähr 2500 Franken verkauft. Unter den Versteigerungskosten figurierten ungefähr 15 oder 18 Franken für getrunkenen Wein. (Heiterkeit.) Glauben Sie, dass dieser Wein wegen des Alkohols getrunken wird? Keineswegs! Man bezahlt nicht den Alkohol, sondern man bezahlt die Bereitstellung des Lokals, die Tische, die man abnützt, die Stühle, das Licht, die Heizung. Sie werden alle gehört haben, dass in einer Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Wirteverein und den Kreisen, welche an der Weinproduktion interessiert sind, für den Ausschank des Weins eine Marge von 80%, mindestens aber von Fr. 1.50 berechnet worden ist. Am Weinbau interessierte Kreise haben mit Entrüstung darauf hingewiesen, dass dieser Betrag das Doppelte dessen ausmache, was der Bauer aus der Produktion des Weines löst. Ich glaube aber, eine derartige Einschätzung dieses Tatbestandes ist eine Verkennung der wirtschaftlichen Rolle des Wirtes. Wenn der Wirt vom Liter Wein, den er ausschenkt, im Minimum Fr. 1.50 bezieht, so beweist das nur, dass er eben eine Leistung erbringt, die dem Material, das er zur Verfügung stellt, gleichwertig ist. Denken wir an das Beispiel des Geschäftsfreundes, der mit einem anderen Geschäftsfreund im Bahnhofbuffet Zürich zusammenkommt und der dort einen halben Liter Wein bestellt. Zahlt er nur den halben Liter Alkohol, den er konsumiert? Keineswegs, er zahlt auch wieder die Sitzgelegenheit, den Tisch, auf dem er seine Muster ausbreiten kann; er zahlt die Bereitstellung des Telephons, er bezahlt damit den ganzen Rahmen, der ihm zur Verfügung gestellt wird, weil zwei Geschäftsfreunde, die sich respektieren, nicht in einem öffentlichen Park auf einem Bänklein ihre Geschäfte abschliessen können. Wenn man hier Zahlen nennt und von 840 Millionen Franken spricht, welche das Schweizervolk für die böse Alkoholika ausgibt, so ist das einfach eine Irreführung. Man gibt nicht 840 Millionen Franken für Alkoholika aus, sondern man gibt dieses Geld dafür aus, um irgendwo zusammenzukommen, um sich in einem geheizten Lokal aufhalten zu können, um einen Stuhl und einen Tisch vor sich zu haben. Bei der heute im Gastwirtschaftsgewerbe herrschenden Ordnung wird eben alles das nur mit dem Wein bezahlt. Sie dürfen die Tatsache nicht ausser acht lassen, dass der Ausschank eigentlich nur die Form der Bezahlung für eine Bereitstellung von anderen Werten und Leistungen darstellt, die man auch ohne den Alkohol haben könnte, die man aber bei unseren Gesellschaftssitten in der Schweiz nicht anders haben kann, als indem man sich in eine Gaststätte begibt und dort, um dem Wirt die Amortisation seiner Installation zu ermöglichen, etwas Wein abkauft. Ist das nun wirklich ein Luxus, oder ist das sogar ein entbehrlicher Genuss? Jeder von Ihnen, der ein bisschen darüber nachdenkt, wird erklären: Keineswegs. Wir können doch nicht dem Reisenden, der in Konolfingen oder Olten $\frac{3}{4}$ Stunden warten muss, bestrafen, während der

Generaldirektor, den der Chauffeur im Auto abgeholt hat, natürlich nicht ins Bahnhofbuffet zu gehen braucht. Wer ist genötigt, seine Versammlungen in einer Wirtschaft abzuhalten? Ich glaube nicht, dass der Verwaltungsrat der Kreditanstalt sich im „Sternen“ im oberen Saal versammelt. Wer tut das? Der Vorstand des Skiklubs, der Vorstand des Gesangvereins, die kleinen Leute, welchen keine Palais zur Verfügung stehen. Diese sind darauf angewiesen, sich in öffentlichen Versammlungslokalen zu versammeln. Sie sind moralisch verpflichtet, als Miete für die Benützung dieser Lokale eben etwas zu konsumieren. So steht es mit der gigantischen Zahl von 840 Millionen Franken, die das Schweizervolk angeblich für Alkoholika ausgibt. Sie löst sich plötzlich in andere Leistungen auf, die das Schweizervolk haben muss, die keineswegs den Charakter eines Luxus oder einer entbehrlichen Ausgabe aufweisen.

III. Nach diesen zwei Kategorien von Weintrinkern und Getränkekonsumenten müssen wir uns aber noch einer dritten Kategorie von Weinkonsumenten zuwenden, die Sie vielleicht im Auge haben und die in der allgemeinen Volksphantasie vielleicht als die klassischen Luxuskonsumenten betrachtet werden. Es sind jene, bei welchen das Weintrinken eine gewisse sakral-rituelle Bedeutung hat.

Ich will hier nicht billige Propaganda für unsern Weinkonsum machen, das liegt mir vollständig fern; aber jeder, der auch nur eine Ahnung von Volkskunde hat, weiss, dass bei allen Völkern und in allen Kulturen zwischen dem Essen und dem Trinken auf der einen Seite und zwischen den Kultushandlungen auf der andern Seite eine gewisse Verwandtschaft besteht. Ich glaube, ich brauche Sie nur darauf aufmerksam zu machen, dass dies bei unsern christlichen Religionen überall der Fall ist, dass unsere gottesdienstlichen Handlungen mit Essen und Trinken verknüpft werden.

Aber auf der andern Seite hat auch das Trinken, und bei uns besonders das Trinken von Alkoholika, eine gewisse sakral-rituelle Bedeutung. Ich betone diese Tatsache, die man nur darum nicht realisiert, weil wir zu nahe daran stehen.

Ich möchte nicht lange werden (Heiterkeit); aber wer würde der Handlung eines Vaters, der zum erstenmal den Besuch seines Schwiegersohnes bekommt und nun eine Flasche aus dem Keller holt und mit ihm diese Flasche trinkt, nicht einen gewissen sakralen Charakter zumessen? Oder wenn zwei Gegner nach einer Gerichtssitzung sich wieder versöhnen, wer würde nicht diesem Glase Wein, das sie miteinander trinken, einen gewissen rituellen Charakter zubilligen? In unserer Zivilisation, in unserer Kultur ist diese Rolle des sakralen Trankes dem Weine zugefallen. Wir können das bedauern, aber es ist so.

Präsident: Ihre Zeit ist abgelaufen!

v. Roten: Ich möchte Sie daher nochmals fragen: Wollen Sie diese Fälle besteuern, wollen Sie hier, wenn es um Handlungen geht, die wirklich in unserem Volksbewusstsein tief verwurzelt sind, die einen tieferen Sinn haben, als man es prima vista begriffen hat, besteuern?

Was die Argumente der Produzenten betrifft, so schliesse ich mich vollständig den Ausführungen meines Vorredners an. Ich habe mich nur darauf beschränken wollen, hier die Sache vom Standpunkt des Konsumenten aus zu beleuchten; ich möchte Sie daher bitten, wenn Sie einen Entscheid fällen, so tun Sie es doch auf Grund von rationellen und genauen Überlegungen und nicht aus einer schlagwortartigen Ablehnung der „Alkoholika“ heraus.

Widmer: Mein Vorredner hat diejenigen Leute geschildert, die unbedingt Alkohol trinken müssen. Er hat sie in Schwerarbeiter und in Nichtschwerarbeiter eingeteilt. Ich mache darauf aufmerksam, dass er mindestens eine Kategorie vergessen hat; das sind unsere armen Journalisten, die unsere Reden über sich ergehen lassen müssen und auch ohne Alkohol die Arbeit verrichten müssen.

Sie erinnern sich, dass ich im Rahmen der Budgetberatung in der Dezembersession dem Antrag opponiert habe, die Biersteuer zu erhöhen, weil ich fand, dass es eine Ungerechtigkeit sei, ein einzelnes Getränk zur Besteuerung heranzuziehen, während alle andern steuerfrei erklärt sind.

Nun haben wir aber jetzt die Getränkesteuer im Rahmen der Bundesfinanzreform zu behandeln. Ich begrüsse den Vorschlag der Mehrheit ganz allgemein. Schon bei der Abstimmungskampagne über die AHV im Jahre 1947 wurde von vielen Mitbürgern an den Versammlungen wiederholt gefragt, weshalb man denn den Alkohol nicht auch zur Finanzierung der AHV herangezogen habe. Damals musste man die Leute damit trösten, dass diese Einnahmequelle für die Bundesfinanzreform aufgespart werde.

Heute können nun diese und weite Kreise nicht verstehen, weshalb der Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer so grosse Widerstände entgegengesetzt werden. Vielleicht ist es das Schicksal, dass diese Getränkesteuer mit einer Vielfalt von andern Steuern in der Bundesfinanzreform enthalten ist. Losgelöst und als einzige zur Abstimmung gebracht, habe ich die Überzeugung, dass die Getränkesteuer von der Mehrheit des Schweizervolkes angenommen würde. Unsere welschen Freunde vor allem sind es, die sich aus Sorge über eine Benachteiligung des Weinbaues gegen die Steuer aussprechen. Zu sagen ist, dass bei einer Regelung vor allem der Weinproduzent Schutz verdient. Er ist es, der das grosse Risiko trägt und die riesige Arbeit zu bewältigen hat, bis der Wein in den Fässern liegt.

Mit Recht wird behauptet, dass der Zwischenhandel am Wein zuviel verdiene, besonders wenn man eben dieses Risiko und die Arbeit des Produzenten in Berücksichtigung zieht. Die Absatzschwierigkeiten des Weissweines vor allem sind bekannt. Man sollte aber daraus die notwendigen Lehren ziehen durch die vermehrte Umstellung auf Rotwein, der ja eben in der Schweiz viel mehr konsumiert wird. Man kann es auch nicht verstehen, wenn man schon erklärt, dass heute zuviel Weisswein zur Verfügung stehe, dass jetzt wiederum im Wallis grosse Flächen Landes neu mit Weisswein angepflanzt werden. Man stellt aber auf der andern Seite fest, dass es in der deutschen Schweiz die Bauern verstanden haben, rote Qualitätsweine zu erzeugen, und für diese Weine bestehen keine Absatzschwierigkeiten.

Die Förderung der Traubensaftherstellung muss sicher systematisch an die Hand genommen werden. Zu sagen ist allerdings, dass die reinen Fruchtsäfte stark konkurrenziert werden durch die künstlichen Getränke, wie die versüßten Wasser. Deshalb ist eine Besteuerung dieser Getränke auch durchaus am Platze.

Nun wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Verbesserung des Bieres dazu geführt habe, einen Rückgang des Süssmostkonsums zu bewerkstelligen. Sicherlich ist diese Behauptung nicht stichhaltig; denn der Rückgang des Süssmostkonsums ist vermehrt auf das Konto der besseren Zuckerversorgung zurückzuführen. Man hat diese Tatsache ja auch beim Konsum der Patisserie festgestellt, der im Moment der vermehrten Zuckerteilung ganz wesentlich gesunken ist.

Die Erhebung der Getränkesteuer wird so durchzuführen sein, dass sie den Produzenten nicht trifft. Ich habe auch die Auffassung, dass Mittel und Wege gesucht werden müssen, um die Erhebung dieser Steuer so einfach als möglich zu gestalten. Beim Tabak und Bier ist die Erhebung ja wesentlich einfacher, weil sie direkt auf den Zöllen erfolgt. Diese Einfachheit wird sich auch durchführen lassen für die notwendig vermehrte Belastung der Importweine und der verschiedenen Schnäppli. Wenn wir einen Gesamtaufwand von jährlich etwa 800 Millionen Franken haben, so scheint eine Belastung von 60 Millionen Franken bescheiden zu sein. Sicher ist es wertvoll, wenn eine allgemeine verfassungsmässige Getränkesteuer eingeführt wird, die nicht einseitig das Bier heranzieht, wie das bis jetzt der Fall ist. Für unsern Staatshaushalt ist es ein klarer Vorteil. Die Getränkesteuer ist angesichts der Notwendigkeit, dem Bunde die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, eine wesentliche Einnahmequelle. Es wäre unverständlich, wenn die täglichen Bedarfsartikel mit Umsatzsteuern belastet würden, der Alkohol aber leer ausginge. Wenn gesagt wird, dass die Finanzreform, in der die Getränkesteuer verankert sei, zur Verwerfung verdammt wäre, kann man ebensogut erklären, dass ohne Sonderbesteuerung des Alkohols die Reform gefährdet erscheint.

Ich beantrage deshalb, dem Vorschlag der Mehrheit zuzustimmen.

M. Robert: Tout à l'heure, je me suis demandé si je m'entendrais moi-même, tant cette salle est bruyante et peu attentive. Evidemment, elle a une excuse, elle est fatiguée! Elle est fatiguée peut-être d'avoir entendu fréquemment les mêmes arguments. Je m'efforcerais donc de lui épargner une nouvelle fois cette épreuve.

J'ai l'impression que le projet qui nous est soumis accumule les motifs de rejet. Quand, tout à l'heure, M. Nicole vous disait que vraisemblablement le peuple n'en voudrait pas, il a exprimé une opinion que, sans aucun doute, la plupart d'entre nous partageait. On nous a dit également que nous avons affaire à une revision constitutionnelle et qu'il ne fallait pas entrer dans les détails. Il s'agit évidemment d'une revision constitutionnelle. Cependant, elle sera suivie de lois d'application et les projets qui nous sont soumis nous renseignent déjà à peu près sur ce qui nous attend. Or, il est bon que

le gouvernement soit informé d'avance que s'il compte sur notre appui, il ne l'aura pas au cas où il ne tiendrait pas compte de nos observations.

Vous avez entendu les représentants de la viticulture. Les hasards de l'existence ont voulu que je sois domicilié dans une région viticole, située en pleine région horlogère. Je suis donc en mesure de comprendre peut-être mieux qu'un certain nombre de nos collègues — pas tous — certains des arguments que nous entendons. J'en retiens un, évoqué par ceux qui se sont opposés à l'impôt sur les boissons. L'impôt sur le vin sera en réalité payé par le producteur, cela ne fait pas l'ombre d'un doute. Dans ces conditions, ne vous étonnez pas si les producteurs de vin ne veulent pas de cet impôt.

A la page 208 du message du 22 janvier 1948, on nous a dit: «Il ne peut donc s'agir de frapper de l'impôt sur le luxe qu'un nombre limité d'objets qui s'y prêtent particulièrement». On ne nous en a donné qu'une liste incomplète. Si la liste complète des objets frappés aujourd'hui par l'impôt sur le luxe nous avait été communiquée alors, il serait apparu aux yeux de chacun qu'elle méritait une revision rapide et complète. On s'est arrêté dans cette liste aux objets qui, de l'opinion des experts, semblaient ne pas devoir soulever dans l'opinion publique des objections profondes. On y trouve l'horlogerie, les montres en or, les appareils photographiques; on y trouve la bijouterie, c'est-à-dire des objets fabriqués chez nous par des ouvriers qualifiés dont nous devons sauvegarder le travail. Vous n'ignorez pas que l'horlogerie est exportée. Les boîtes d'or et les boîtes d'argent — mais les boîtes d'or notamment, qui sont en beaucoup plus grand nombre que les boîtes d'argent — qui enveloppent un mécanisme d'horlogerie, lequel constitue en réalité la montre et qui n'est pas en or, celui-là, ces boîtes sont frappées à l'étranger de taxes, *ad valorem* très fréquemment, taxes supérieures à celles qui frappent les boîtes en métal, dans lesquelles sont inclus souvent des mouvements excellents. Cette industrie-là mérite d'être protégée. Comme je le disais, elle occupe des ouvriers qualifiés et intéressants. Cette industrie nous permet de livrer des objets qui font notre réputation à l'étranger. Il est évident qu'en frappant d'une taxe à l'intérieur ces mêmes objets, on donne raison à ceux qui opposent à nos négociateurs l'argument suivant: Si nous considérons ces articles comme des objets de luxe, n'en soyez pas surpris: vous mêmes, vous les considérez comme tels.

La Chambre suisse de l'horlogerie, avec laquelle je ne suis pas toujours d'accord — quelques — uns d'entre vous le savent — a informé le gouvernement et les membres de la commission des obstacles rencontrés à l'étranger par nos produits et des taxes qui leur sont imposées. Je pense que si le gouvernement avait véritablement voulu soutenir le travail national, il aurait tenu compte de ces objections.

Je suis donc adversaire de l'impôt sur le vin parce que je trouve que le producteur ne doit pas être taxé. Je le dis tout net. D'ailleurs, mon opinion ne date pas d'aujourd'hui. Je suis également un adversaire de l'impôt qui frappe le travail de chez nous. Nos industries d'exportation doivent faire face à des difficultés considérables. Aujourd'hui, la situation n'est pas mauvaise; elle peut l'être plus demain. Modifions-nous nos impôts pour cette

raison? Changerons-nous l'assiette de l'impôt pour cela? Pas du tout! Or, nous avons à seconder les efforts de ceux qui s'efforcent de développer à l'étranger l'achat des produits fabriqués chez nous et non pas à les entraver. Je suis donc un adversaire de la liste qui énumère les objets frappés d'un impôt de luxe. Vous me direz qu'on peut en établir une autre. Oui, sans aucun doute, mais pour l'instant cette nouvelle liste n'existe pas et je ne sais pas si demain, après un vote favorable, répondant à la volonté de la majorité sur l'article 3, on tiendra compte de nos objections. Dans ces conditions, ayant à me prononcer au sujet d'une révision d'un article constitutionnel dont les conséquences peuvent être prévues avec assez de précision, mais ne sont pas connues avec certitude, je préfère de beaucoup voter contre cette disposition.

Je voterai donc contre l'impôt sur le vin. Je voterai aussi contre l'impôt sur le luxe. Qu'on trouve une autre rédaction, qu'on nous la présente après de nouveaux circuits entre le Conseil des Etats et le Conseil national, et nous pourrions probablement modifier notre position. En tout cas, en l'état actuel des choses, je vous informe que dans les régions horlogères, vous n'auriez pas grand monde pour voter le projet de réforme constitutionnelle.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittags-sitzung vom 9. Februar 1949.

Séance du 9 février 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 199 hiervor. — Voir page 199 ci-devant.

Art. 3.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 199 hiervor. — Voir page 199 ci-devant.

M. Germanier: Mon intervention, pour être parmi celles qui cachent le moins d'espoirs de voir votre assemblée modifier, dans sa majorité, l'opinion qu'elle a sur l'opportunité d'un impôt général sur les boissons en vue de renflouer les finances fédérales, n'en sera pas moins une mise en garde de plus, contre l'erreur psychologique fatale que vous allez commettre, tout comme cette assemblée en 1934, lorsqu'elle frappait injustement le vin indigène, ce produit généralement reconnu comme le plus noble de notre sol.

Si le Conseil fédéral peut se porter fort d'étayer le prélèvement de 40 millions d'impôts sur les boissons sur l'avis unanime de la commission

d'experts, sur les rapports des instances cantonales, des partis politiques, voire de certaines sectes mystiques consultées, je vous rappelle cependant que le gouvernement valaisan, dans son rapport, a affirmé d'une façon on ne peut plus catégorique les graves répercussions que cet impôt allait avoir sur une partie du peuple classée dans les producteurs de la terre.

Voici ce que le Valais vous déclare: Pays dont une importante partie de la population a pour ressource principale, et souvent pour unique ressource, le produit de ses vignes, le Valais ne saurait en aucun cas souscrire à l'adoption d'un impôt sur le produit de sa terre. L'imposition générale des boissons, telle que prévue par la commission des experts, dans la mesure où elle a été envisagée pour les vins, porterait un grave préjudice aux populations des cantons viticoles, du nôtre en particulier, et les frapperait d'une manière absolument inéquitable.

Le gouvernement valaisan s'oppose donc avec la plus grande énergie à l'imposition des vins du pays. La réserve émise, à savoir que des dispositions devraient être prises pour que la viticulture suisse ne soit pas touchée injustement, ne nous paraît nullement suffisante. La forte concurrence des vins étrangers et le renchérissement constant des frais de production menacent déjà très sérieusement cette branche importante de l'économie valaisanne. Nous ne saurions admettre que cette situation soit encore aggravée par une imposition du produit de nos vignes qui frapperait inévitablement le producteur, même si on la considère comme un impôt de consommation.

Faut-il, messieurs, développer devant vous des arguments qui touchent votre cœur et vous décrire la détresse profonde qui frappe actuellement la viticulture suisse et particulièrement la viticulture valaisanne? Les vigneronns sont en pleine crise économique. Leurs récoltes de 1948 ne leur sont pas payées et les caves regorgent de vin qui ne trouve pas d'acheteurs à un prix convenable. Et pourtant la viticulture est une branche importante de l'agriculture, puisque dans mon canton le 30% de la population ne vit que de son rendement. Parce que le vin remplit la noble mission de réjouir le cœur de l'homme, tout de suite les gens moroses l'ont classé comme une denrée funeste et dangereuse, sans tenir compte d'un fait capital, à savoir que ce n'est pas le vigneron qui a créé le pays qu'il habite, ingrat et rebelle à tel point qu'aucune autre plante ne saurait y subsister. De savantes statistiques nous affirment que la vigne est la plante qui nourrit le plus grand nombre d'habitants au mètre carré. Là n'est pas le but recherché, mais c'est un fait que les régions du vignoble sont les plus peuplées, partant aussi les plus morcelées, et que c'est là que le paysan doit mener la lutte la plus âpre pour gagner sa vie et le pain de sa famille.

Faut-il, messieurs, vous donner des arguments de raison, dans le secret espoir de voir vos opinions se modifier en faveur de la partie du peuple que je représente? On ne vous propose rien moins qu'un prélèvement direct à la mode de l'impôt sur le chiffre d'affaires et, on l'a vu, ce prélèvement serait fait sur les quantités, sans égard au prix actuel fortement en baisse, dans l'ordre de 25 ct. en-

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1949
Date	
Data	
Seite	199-221
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 449

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

raison? Changerons-nous l'assiette de l'impôt pour cela? Pas du tout! Or, nous avons à seconder les efforts de ceux qui s'efforcent de développer à l'étranger l'achat des produits fabriqués chez nous et non pas à les entraver. Je suis donc un adversaire de la liste qui énumère les objets frappés d'un impôt de luxe. Vous me direz qu'on peut en établir une autre. Oui, sans aucun doute, mais pour l'instant cette nouvelle liste n'existe pas et je ne sais pas si demain, après un vote favorable, répondant à la volonté de la majorité sur l'article 3, on tiendra compte de nos objections. Dans ces conditions, ayant à me prononcer au sujet d'une révision d'un article constitutionnel dont les conséquences peuvent être prévues avec assez de précision, mais ne sont pas connues avec certitude, je préfère de beaucoup voter contre cette disposition.

Je voterai donc contre l'impôt sur le vin. Je voterai aussi contre l'impôt sur le luxe. Qu'on trouve une autre rédaction, qu'on nous la présente après de nouveaux circuits entre le Conseil des Etats et le Conseil national, et nous pourrions probablement modifier notre position. En tout cas, en l'état actuel des choses, je vous informe que dans les régions horlogères, vous n'auriez pas grand monde pour voter le projet de réforme constitutionnelle.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagsitzung vom 9. Februar 1949.

Séance du 9 février 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 199 hiervor. — Voir page 199 ci-devant.

Art. 3.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 199 hiervor. — Voir page 199 ci-devant.

M. Germanier: Mon intervention, pour être parmi celles qui cachent le moins d'espoirs de voir votre assemblée modifier, dans sa majorité, l'opinion qu'elle a sur l'opportunité d'un impôt général sur les boissons en vue de renflouer les finances fédérales, n'en sera pas moins une mise en garde de plus, contre l'erreur psychologique fatale que vous allez commettre, tout comme cette assemblée en 1934, lorsqu'elle frappait injustement le vin indigène, ce produit généralement reconnu comme le plus noble de notre sol.

Si le Conseil fédéral peut se porter fort d'étayer le prélèvement de 40 millions d'impôts sur les boissons sur l'avis unanime de la commission

d'experts, sur les rapports des instances cantonales, des partis politiques, voire de certaines sectes mystiques consultées, je vous rappelle cependant que le gouvernement valaisan, dans son rapport, a affirmé d'une façon on ne peut plus catégorique les graves répercussions que cet impôt allait avoir sur une partie du peuple classée dans les producteurs de la terre.

Voici ce que le Valais vous déclare: Pays dont une importante partie de la population a pour ressource principale, et souvent pour unique ressource, le produit de ses vignes, le Valais ne saurait en aucun cas souscrire à l'adoption d'un impôt sur le produit de sa terre. L'imposition générale des boissons, telle que prévue par la commission des experts, dans la mesure où elle a été envisagée pour les vins, porterait un grave préjudice aux populations des cantons viticoles, du nôtre en particulier, et les frapperait d'une manière absolument inéquitable.

Le gouvernement valaisan s'oppose donc avec la plus grande énergie à l'imposition des vins du pays. La réserve émise, à savoir que des dispositions devraient être prises pour que la viticulture suisse ne soit pas touchée injustement, ne nous paraît nullement suffisante. La forte concurrence des vins étrangers et le renchérissement constant des frais de production menacent déjà très sérieusement cette branche importante de l'économie valaisanne. Nous ne saurions admettre que cette situation soit encore aggravée par une imposition du produit de nos vignes qui frapperait inévitablement le producteur, même si on la considère comme un impôt de consommation.

Faut-il, messieurs, développer devant vous des arguments qui touchent votre cœur et vous décrire la détresse profonde qui frappe actuellement la viticulture suisse et particulièrement la viticulture valaisanne? Les vigneronns sont en pleine crise économique. Leurs récoltes de 1948 ne leur sont pas payées et les caves regorgent de vin qui ne trouve pas d'acheteurs à un prix convenable. Et pourtant la viticulture est une branche importante de l'agriculture, puisque dans mon canton le 30% de la population ne vit que de son rendement. Parce que le vin remplit la noble mission de réjouir le cœur de l'homme, tout de suite les gens moroses l'ont classé comme une denrée funeste et dangereuse, sans tenir compte d'un fait capital, à savoir que ce n'est pas le vigneron qui a créé le pays qu'il habite, ingrat et rebelle à tel point qu'aucune autre plante ne saurait y subsister. De savantes statistiques nous affirment que la vigne est la plante qui nourrit le plus grand nombre d'habitants au mètre carré. Là n'est pas le but recherché, mais c'est un fait que les régions du vignoble sont les plus peuplées, partant aussi les plus morcelées, et que c'est là que le paysan doit mener la lutte la plus âpre pour gagner sa vie et le pain de sa famille.

Faut-il, messieurs, vous donner des arguments de raison, dans le secret espoir de voir vos opinions se modifier en faveur de la partie du peuple que je représente? On ne vous propose rien moins qu'un prélèvement direct à la mode de l'impôt sur le chiffre d'affaires et, on l'a vu, ce prélèvement serait fait sur les quantités, sans égard au prix actuel fortement en baisse, dans l'ordre de 25 ct. en-

viron par litre, pour fournir à lui seul près de la moitié des 40 millions projetés sur l'ensemble des boissons. Cet impôt, s'il devait être appliqué, drainerait au seul canton du Valais une somme de 8 millions annuellement, ce qui ne pourrait plus être appelé impôt, mais simplement spoliation, à l'instar de la dîme que prélevaient nos ancêtres. C'est le quart de sa valeur à la production que représenterait ce prélèvement. Et je vous prie, messieurs, de voir le problème à la lueur des conjonctures économiques actuelles, qui sont désastreuses, pour juger si cet impôt sur le vin ne deviendrait pas une iniquité qui pousserait les vigneron à la révolte. Admettre l'imposition du vin indigène, c'est charger le bateau de la réforme financière au point de vouloir délibérément son naufrage; c'est faire dire une fois de plus à notre peuple que rien de sensé ne sortira jamais du monstre fiscal qui travaille à la déroute de la démocratie et nous amène directement à postuler tous une place d'Etat et à abdiquer totalement nos libertés individuelles. Vous allez nous affirmer, messieurs, que le vigneron ne sera pas touché, puisque l'impôt prévu est un impôt de consommation. C'est là une utopie à laquelle personne de raisonnable ne peut souscrire dans l'organisation actuelle du commerce de détail. Qu'on le veuille ou non, un impôt sur le vin poussé à une pareille extrême aura sa répercussion directe sur les prix d'achat à la production et finalement le montant prévu émargera à la source même du vin, c'est-à-dire au budget de celui qui aujourd'hui déjà mesure votre pitié pour que vous preniez des mesures aptes à protéger son droit de vivre. Il est de fait qu'un projet de réforme des finances qui contiendrait pareille injustice serait voué à la réprobation unanime du peuple romand. N'oubliez pas, d'autre part, que les plus grands stratèges politiques de Suisse sont les cafetiers, qu'ils sont de nombre et de taille, et en mesure de vouer à l'échec un projet qui les touche au plus près de leurs intérêts qui, hélas, sont loin de concorder avec les nôtres.

En vertu des articles économiques, sur lesquels la paysannerie suisse fonde ses espoirs, vous avez mis sur pied une loi pour le maintien de la propriété foncière rurale. Les considérants de cette loi, tout comme ceux de la future loi agraire, parlent de vouloir maintenir une paysannerie saine et forte. Cette paysannerie, saine moralement et forte patriotiquement, vous la trouvez dans le peuple vigneron. Celle-là a des racines profondes, qui plongent dans sa terre autant que les ceps de sa vigne, et lui ouvrir dans le cœur une blessure d'incompréhension totale comme celle dont le présent projet la menace, c'est vouloir la fin d'une race qui ne comporte que de fervents et fidèles Confédérés. De grâce, n'allez pas, une fois de plus, après la funeste expérience de 1935, semer le vent de la démagogie et de la révolte parmi ces hommes forts qui se défendent avec la dernière énergie. Le vigneron ne veut pas se soustraire à son devoir fiscal et à la tâche de solidarité qui est imposée à tout le peuple suisse, qui veut payer ses dettes. Mais il faut, pour qu'il le fasse de plein cœur, lui donner le sentiment que les mesures prises le sont en pleine connaissance de cause et qu'elles sont fondées sur la justice qui soumet tous les citoyens aux mêmes obligations. Le vin supporte déjà

largement sa juste part. Pensez au nombre d'intermédiaires et de détaillants qu'il fait vivre et admettez que, comparativement aux autres produits du sol, à cause des difficultés et des vicissitudes que rencontre son écoulement, il paie largement sa part à la caisse commune fédérale. Vous ne voulez pourtant pas, d'une part, verser 10 millions au dénouement d'une crise viticole et de l'autre les reprendre, sans même que le passage de cette somme sur le plan économique du vin ait été de quelque utilité.

Il s'est créé en Suisse depuis quelques années une psychose ennemie du vin autant que de toute boisson alcoolique. On fait le procès du vin et de l'alcool avec une telle astuce qu'inconsciemment le peuple, et surtout la jeunesse, y souscrivent, à tel point que même ici au parlement des voix s'élèvent pour nous demander d'abandonner la culture de cette plante de malheur. Nous ne demandons pas mieux, messieurs, mais alors que l'Etat-providence prenne soin de nos femmes et de nos enfants: qu'il plante sur nos coteaux les florissantes industries qui ont apporté le confort, les congés payés, les caisses de retraite et tous les progrès d'ordre social à d'autres couches de notre population dans d'autres régions du territoire helvétique.

Nous, les vigneron, qui nous levons tôt et qui ployons sous la tâche et le rude labeur jusqu'à la nuit venue n'en demandons pas tant: bien des nôtres vivent encore dans le taudis, leurs biens couverts d'hypothèques; ils vivent dans une sobriété qui laisserait rêveurs beaucoup de citadins et de simples ouvriers de la ville. Nous sommes aussi à la merci des jours néfastes et de l'ingratitude de la nature. N'ajoutez pas à ces inégalités celle de l'injustice fiscale.

C'est pourquoi je vous demande avec insistance d'abandonner dans ce projet de réforme l'idée de tirer une recette supplémentaire des boissons en général et particulièrement du produit du sol qu'est notre vin.

Hess-Thurgau: Nachdem Sie heute morgen mehrere Vertreter des Weinbaues über die Frage der Getränkesteuer gehört haben, möchte ich Ihnen die Stellungnahme der Obstverwerter zum nämlichen Problem kurz umreißen. Dabei deckt sich unser Standpunkt in wesentlichen Punkten mit demjenigen der Vertreter des Weinbaues. Auch wir lehnen die in diesem Projekte vorgesehene Getränkesteuer ab, weil sie namentlich für unsere Verhältnisse untragbar erscheint. Wir legen aber Wert darauf, zu erklären, dass wir nicht grundsätzlich gegen jede Art von Getränkesteuer eingestellt sind. Wir sind auch bereit, die Frage in dem Augenblick einer näheren Prüfung zu unterziehen, wo ein Projekt vorliegt, das Gewähr bietet, dass die Last vom ganzen Volk, das heisst von allen Getränke konsumierenden Kreisen getragen wird, und nicht, wie das in der Botschaft des Bundesrates skizziert ist, hauptsächlich von den Produzenten und Verwertungsbetrieben. Hierzu äussert sich die Botschaft in aller Offenheit, indem gesagt wird, es könne keine absolute Garantie dafür geboten werden, dass die Steuer nicht von den Produzenten und Verwertungsbetrieben getragen werde, weil Überwälzungsvorschriften sich auf verschiedene

Weise umgehen liessen. Dass dem so ist, beweisen auch unsere Erfahrungen aus der Vergangenheit. Ich verweise nur kurz auf die Getränkesteuer vom Jahre 1935, erinnere auch an weitere Belastungen durch die Gesetzgebung, nicht zuletzt an die Auswirkungen der Umsatzsteuer, die bei ganz wesentlicher Belastung der Betriebe immer wieder zum grössten Teil von diesen selbst getragen werden muss, ohne dass sie wenigstens zur Hauptsache auf die Konsumenten abgewälzt werden könnte.

Die Situation in den Obstverwertungsbetrieben ist heute, vermutlich auch in nächster Zukunft, derart, dass eine weitere zusätzliche Belastung untragbar erscheint. Mir sind mehrere Betriebe der Obstbranche, vornehmlich von Genossenschaften, bekannt, die entweder saniert wurden oder direkt vor einer derartigen schweren Massnahme stehen. Ich erinnere an einen Betrieb in der Nähe meines Wohnortes, wo etwas mehr als hundert Bauern einen Betrag von 240 000 Franken zur Deckung der entstandenen Verluste aufzubringen haben. Die Beispiele könnten vermehrt werden. Als Präsident einer Genossenschaft musste ich eine Aktion veranlassen, in welcher hundertzwanzig Bauern 200 000 Franken unter schwersten Bedingungen aufzubringen hatten. Auch der Kommissionspräsident, Kollege Dr. Müller, weiss um diese Dinge Bescheid. Ich möchte ihn bitten, diese schwerwiegenden Tatsachen zu berücksichtigen. Es geht einfach nicht an, Betriebe, die schon heute unter schwersten Bedingungen arbeiten, noch mit einer zusätzlichen Steuer zu belasten. Dass diese Belastungen von den Produzenten und den Verwertungsbetrieben nur teilweise abgewälzt werden können, zeigen mit aller Deutlichkeit ähnliche Massnahmen aus der Vergangenheit.

Bei dieser Gelegenheit darf auch ein weiterer Umstand nicht ausser acht gelassen werden. Je mehr die Herstellung und der Vertrieb von Obstsaften belastet wird, um so mehr zeigt der Umsatz rückläufige Bewegung. Dadurch aber veranlassen wir Produzenten und Verwertungsbetriebe, zu einer anderen Verwertung Zuflucht zu nehmen, nämlich zur Herstellung von Schnaps. Dass eine solche Entwicklung bedenklich wäre, ist Ihnen bekannt. Vergessen Sie nicht, dass dadurch auch die Alkoholverwaltung in Mitleidenschaft gezogen würde. Ihre neuesten Berichte sind sehr pessimistisch. Wenn der Süssmost nicht mehr abgesetzt werden kann, führt das zwangsläufig zu vermehrtem Brennen. Jeder Liter Schnaps, der von der Alkoholverwaltung übernommen werden muss, bedeutet eine Verschlechterung ihres Ergebnisses, abgesehen von den volkswirtschaftlichen Schädigungen, die bei erhöhter Schnapsproduktion wieder vermehrt in Erscheinung treten würden. Gerade von der Alkoholverwaltung erwarten Sie, dass sie wesentlich dazu beitrage, mit ihren Überschüssen die AHV zu finanzieren. Das wäre nicht mehr in diesem Umfange möglich. Durch die vorgeschlagene Art der Getränkesteuer erreichen wir eine zusätzliche Einnahme, verschlechtern aber auf der andern Seite das Ergebnis der Alkoholverwaltung, was sicher nicht der Zweck der Übung sein kann.

Dass die Obstproduzenten und Verwerter sich namentlich gegenwärtig gegen jede neue Belastung mit allen Mitteln zur Wehr setzen müssen, hat auch noch einen andern Grund. Gerade heute droht dem

Absatz dieser Produkte von anderer Seite her ernsthafte Gefahr. Es sind die Kunstgetränke amerikanischer Herkunft, besonders Coca-Cola, die den Absatz der Obstsaften bedrohlich konkurrenzieren. Hier den Hebel anzusetzen, wäre ebenfalls eine der vordringlichsten Aufgaben des Bundes. In jedem Lande setzt sich die Wirtschaftspolitik zum Ziel, in erster Linie die Inlandsproduktion in ihrer Existenz zu sichern. Gegenüber 1945 ist heute der Süssmostumsatz um 50% geringer. Die Ursache dieses Umsatzschwundes bilden hauptsächlich die minderwertigen Produkte ausländischer Herkunft, die mit marktschreierischer Reklame dem Publikum empfohlen werden. Dass es sich dabei eher um sogenannte minderwertige Ware als um ein gesundes Getränk handelt, zeigen die vorgenommenen Untersuchungen. Hier einen Weg zu suchen, der das ganze Volk und vor allem die Inlandwirtschaft vor Schaden bewahrt, wäre ein Gebot der Stunde. Dass wir uns unter solchen Umständen gegen eine erneute Belastung der Inlandsproduktion zur Wehr setzen, muss verstanden werden.

Wir haben heute morgen eine Vorlage verabschiedet, nach welcher Leute, die durch die einschränkenden Vorschriften über den Verbrauch von elektrischer Energie arbeitslos werden, eine Beihilfe erhalten. Ich unterstütze diese Massnahme, mache aber darauf aufmerksam, dass auch im Mostereigewerbe, das immerhin mehrere tausend Leute beschäftigt, Entlassungen vorgenommen wurden und vielleicht noch weiter vorgenommen werden müssen, wenn sich die Verhältnisse nicht zum Bessern wenden.

Zum Schluss noch eines: Bei der Diskussion über die Getränkesteuer hört man immer wieder den Einwand, dass das Ausland namentlich die alkoholhaltigen Getränke weit stärker belaste als wir. Das ist an sich richtig. Wir dürfen aber nicht übersehen, dass in jenen Staaten, die eine massive Steuer auf den Getränken erheben, auch ein anderes System angewendet wird und dass dort die Steuer wirklich vom Konsumenten bezahlt wird und eine zusätzliche Belastung für den Produzenten und Verwerter nicht in Frage kommt. Wenn Sie gewillt sind, diesen Weg zu gehen und das Problem von dieser Seite her grundsätzlich zu lösen, dann werden auch wir uns bereit finden, an einer solchen Lösung mitzuarbeiten. Weil aber der heutige Vorschlag des Zuschlages zur Umsatzsteuer, wie er im Projekt vorgesehen ist, keinerlei Gewähr bietet, dass eine solche Lösung damit erreicht werden kann, müssen wir diesen Vorschlag, wie er im Finanzprogramm vorgesehen ist, ablehnen. Wir sind bereit, Opfer zu bringen. Das bezeugen wir auch damit, dass die Vertreter der Landwirtschaft mehrheitlich für die sogenannte Tilgungssteuer eintreten werden. Die ganze Vorlage muss aber das Bestreben in sich bergen, die Lasten auf das ganze Volk zu verteilen. Eine Vorlage, bei der gewisse Kreise, und zudem noch notleidende Betriebe, über Gebühr belastet werden, wird niemals Aussicht auf Annahme haben. Aus diesen Überlegungen heraus lehnen wir die vorgesehene Getränkesteuer ab. Wir ersuchen Sie, dem Antrag der ersten Minderheit zuzustimmen.

Meier-Netstal: Wenn ich das Wort zur Getränkesteuer ergreife, so geschieht es deshalb, weil

der Schweizerische Bauernverband und der Schweizerische Weinbauverein, die Händler, Fabrikanten usw. in ihrer Eingabe geschrieben haben, dass die Getränkesteuer für Produktion, Handel und Gewerbe eine Katastrophe bedeutet. Ich glaube, diese Vereine haben mit dem Ausdruck „Katastrophe“ die ganze Sache sehr stark übertrieben. Wenn man schon von Katastrophe sprechen will, dann sind eher die Folgen des Alkoholismus katastrophal. Wir haben in der Schweiz etwa 70 000 Geistesschwache und schwer erziehbare Kinder. Mindestens der vierte Teil davon ist auf das Konto „Alkoholismus“ zu buchen. Wenn wir die Eltern, die diese Kinder erziehen müssen, mit dazu zählen, dann sind es ungefähr 210 000 Personen, die unter diesen Schwererziehbaren leiden. Einen Viertel davon, mindestens 50 000, müssen wir dem Alkoholismus zuschreiben. Wir haben etwa 50 000 bis 60 000 Alkoholranke. Auch diese belasten unsere Armenausgaben sehr stark. Auch der Arbeitsausfall bewirkt grosse Verluste. Die Schweiz gab im Jahre 1944 77 Millionen Franken für Armenunterstützungen aus. 20% dieser Summe müssen wir ebenfalls dem Alkoholismus zuschreiben. Das sind katastrophale Zahlen, die zu denken geben. Herr Eggenberger erklärte am Samstag, dass in der Schweiz 24 147 Strassenverkehrsunfälle vorgekommen sind. Dabei gab es 14 255 Verletzte und 647 Tote. Ein grösserer Teil dieser Unfälle ist ebenfalls auf den Alkoholismus zurückzuführen. Auch die Ausgaben, die die SUVAL und die privaten Versicherungen für den Alkoholismus direkt und indirekt aufwenden, lassen uns aufhorchen. Wir haben in den Jahren 1939 bis 1941 9496 Soldaten verurteilt. Ein Viertel dieser Fälle muss ebenfalls dem Alkoholismus zugeschrieben werden. Ehescheidungen hatten wir im Jahre 1947 4208. Auch hier fordert der Alkoholismus ziemlich grosse Opfer. Da möchte ich meinem Freund Roten offen sagen: Ihr Schutzpatron, der Herr Bacchus, ist nicht der unschuldige Heilige; sein Strahlenkranz weist ziemlich viele Sonnenflecken auf. Ich glaube, Sie hätten alle Ursache, auch die andere Seite zu betrachten und sich zu überlegen, was für Folgen der Alkoholismus im Schweizervolk zeitigt.

Wenn ich daher beantrage, dass wir in der Schweiz unbedingt eine Getränkesteuer brauchen, so deshalb, damit wir diese grossen Ausgaben, die der Schweiz erwachsen, auch bezahlen können. Wir wissen, dass dem Alkoholismus sehr viel in die Schuhe geschoben werden muss, und er soll deshalb auch sein Opfer tragen. Nach den neuen Wirtschaftsartikeln können wir den notleidenden Wein- und Obstbauern usw., wenn wirklich schwere Fälle vorkommen, unter die Arme greifen. Dazu müssen wir Geld haben. Wo nehmen wir aber das Geld her, wenn wir die Getränkesteuer ablehnen? Wir haben in diesen Tagen sehr viel von Einsparungen im Beamtenapparat gesprochen. Wissen Sie, wie viele Beamte in der ganzen Schweiz mit Ehescheidungen und mit den Armenfällen zu tun haben? Wissen Sie, wie viele Beamte sich mit der Ausstellung von Zahlungsbefehlen beschäftigen müssen? Letztes Jahr mussten etwa 100 000 Zahlungsbefehle mehr ausgestellt werden; die Zahl ist auf 896 710 angestiegen. Der grösste Teil dieser Zahlungsbefehle ist auf den Alkoholismus zurückzuführen; ich weiss

das, weil ich selber Betreibungsbeamter bin. Wenn Sie in Zukunft die Steuern besser eintreiben wollen und wenn in Zukunft die Gewerbler schneller zu ihren Forderungen gelangen sollen, müssen Sie dem Alkoholismus etwas näher auf den Leib rücken. Wir können den notleidenden Gastwirten ganz gut helfen, indem wir vielleicht später bei der Gesetzgebung die Bedürfnisklausel in einzelnen Kantonen schärfer fassen. Wir können eventuell den Leuten, die für die alkoholfreie Verwertung eintreten, die Patenttaxe ermässigen. Wir können eventuell den Weinbauern, die vorwiegend oder zum grössten Teil alkoholfreie Weine vertreiben, Umsatzprovisionen gewähren. Aber wir müssen nach meiner Meinung dem Alkoholteufel besser auf den Leib rücken. Das können wir nur mit einer Getränkesteuer. Die Abstinenz predigen Tag für Tag, Woche für Woche. Aber das nützt nichts. Mehr nützen wird es, wenn wir dem Alkohol mit einer direkten Steuer auf den Leib rücken. Deshalb möchte ich Sie bitten: Nehmen Sie die Steuer an. Es geschieht zum Wohle des ganzen Volkes. Wenn Sie diese Steuer nicht annehmen, dann bekommen die Frauenvereine und die Abstinenzvereine mit der Zeit den Verleider. Sie werden erklären: Das nützt ja doch nichts, der Staat arbeitet uns entgegen!

Geissbühler: Bis jetzt haben Sie in der Hauptsache die Gegner der Getränkesteuer gehört, und ich möchte mir nun erlauben, im Namen derjenigen zu sprechen, die ebensogut hier erklären könnten: Ohne Getränkesteuer keine Bundesfinanzreform, wie die Gegner der Getränkesteuer behaupten: Mit der Getränkesteuer keine Bundesfinanzreform. Denn es gibt in unserem Volke grosse Kreise, die mit der Bundesfinanzreform ganz automatisch die Getränkesteuer erwarten, und es wäre falsch, wenn wir diese Stimmen nicht auch anhören wollten. Die Gegner behaupten, man könne die Getränkesteuer in der Schweiz nicht vergleichen mit derjenigen in den nordischen Staaten, in England und in Amerika. Ich bin ganz damit einverstanden, dass man die Art der Steuer in diesen Staaten nicht wie mit einer Schablone auf unsere schweizerischen Verhältnisse übertragen kann. Es hat aber auch niemand so etwas behauptet. Wenn wir aber die Vergleiche ziehen zwischen der Getränkesteuer, die in anderen Staaten erhoben wird und derjenigen, wie sie in der Schweiz bezahlt wird, so muss man doch ganz offensichtlich die grosse Differenz feststellen, die zwischen der Steuer in andern Staaten und derjenigen in der Schweiz herrscht. Es wird hier auch behauptet, es werde in erster Linie die Produktion betroffen. Ich glaube, mit dieser Behauptung wird sehr viel Spiegelfechterei getrieben. Es ist ja ausdrücklich in der Botschaft des Bundesrates niedergelegt, dass sie den Konsum belasten soll, und mir scheint, dass ein Volk, das jährlich eine Summe von 820 Millionen Franken — es sind nicht 840 Millionen Franken, wie Herr von Roten behauptet hat — für alkoholische Getränke ausgibt, auch noch eine zusätzliche Belastung ertragen könnte. Das Schweizervolk gibt im Jahre allein für gebrannte Wasser 108 Millionen Franken aus, und dasselbe Volk sollte nun zugrunde gehen, wenn man ihm eine Belastung von 40 Millionen Franken auf den Getränken zumutete! Wir wollen uns doch nicht lächerlich machen mit einer solchen Übertreibung.

Der Bundesrat und die Expertenkommission haben ursprünglich 60 Millionen Franken auf die Getränke legen wollen. Man ist dann auf 40 Millionen Franken zurückgegangen. Ich glaube nicht, dass diese 40 Millionen Franken für die schweizerische Volkswirtschaft so ruinös wirken werden.

Dann ist noch eines zu sagen: Seinerzeit hat man die Biersteuer eingeführt. Dieselben Töne vom Ruin einer Wirtschaft hat man damals aus den Kreisen der Brauereien auch hören müssen. Ich stelle fest, dass die Brauereien heute noch existieren, trotz der Biersteuer. Ich begreife die Brauereien aber sehr gut, wenn sie erklären: Wir wollen nicht eine einseitige Biersteuer, wenn die andern alkoholischen Getränke, die andern Getränke überhaupt, nicht belastet werden sollen.

Es ist vielleicht auch noch darauf hinzuweisen, dass die 820 Millionen Franken im Vergleich zu anderen Ausgaben sehr interessant sind. So betrogen die Steuern für sämtliche Gemeinden und Kantone der Schweiz im selben Jahre, da die Schweiz 820 Millionen Franken für alkoholische Getränke ausgab, 1000 Millionen Franken, also 180 Millionen Franken mehr als die Alkoholausgaben. Auch diese Tatsache sollte uns zu denken geben, wenn wir hier von der Getränkesteuer sprechen.

Es ist auch sehr viel von der „Krise im Weinbau“ gesprochen worden. Die Gegnerschaft gegen die Getränkesteuer hat sich schon sehr früh zum Worte gemeldet. So habe ich in einer welschen Zeitung, in der „La Suisse“, gelesen, dass die Weinbauern beschlossen haben: «Nous lutterons avec une volonté farouche contre cette institution injuste.» Zum Schluss hiess es noch: «Attention, monsieur Nobs!»

Wir wissen, der Bundespräsident wird sich schon vorsehen, wenn irgendein „Attentat“ auf ihn verübt werden sollte!

Wir haben uns hier beim 37. Bericht über die wirtschaftlichen Massnahmen auch über den Weinbau unterhalten. Wir haben damals darauf hingewiesen, wie verkehrt im schweizerischen Weinbau verschiedenes angestellt wird. So stellt man sich nicht auf den Rotwein um, man produziert weiter Weisswein, führt dafür den Rotwein ein und konkurrenziert den einheimischen Markt mit diesen ausländischen Produkten.

Wir haben auch darauf hingewiesen, dass man mit der alkoholfreien Verwertung von Traubensaft dem Weinbau zu Hilfe kommen könnte. Die schweizerischen Hersteller von Traubensaft haben das Gesuch an den Bundesrat und an die konsultative Weinkommission gestellt, man möchte ihnen aus den 10 Millionen Franken auch einen Kredit zur Verfügung stellen, um die Traubensäfte zu verbilligen. Dieses Begehren wurde glatt abgewiesen. Für alkoholhaltigen Wein hat man ohne weiteres Millionen zur Verfügung gestellt, den Traubensaft hat man mit den fadenscheinigsten Argumenten abgewiesen! Zuerst hat man geschrieben, er konkurrenziere den Süssmost, und als dieses Argument nicht zog, hat man erklärt: „Ja, der Traubensaft wird in der Hauptsache aus Direktträgertrauben hergestellt, also darf man ihn nicht verbilligen, nicht subventionieren, man würde sonst die Direktträgertrauben subventionieren.“ Solche Argumentationen ziehen heute gewiss nicht mehr!

Dann noch einige interessante Details, wie man im Waadtland die einheimischen Weine „zu schätzen scheint“. Im Kanton Waadt besteht eine Association des magistrats, des fonctionnaires et employés du canton de Vaud. Diese Association hat kurz vor Neujahr an ihre Mitglieder ein Zirkular mit einer Preisliste für 13 Sorten Wein gesandt, und zwar vom Rotwein zum Weisswein bis zum Vermuth und andern stark alkoholhaltigen Süssweinen. Aber unter den 13 Weinen stand nicht ein einziger Name von Schweizerwein, nicht einmal von Waadtländerwein, trotzdem diese Association aus Staatsfunktionären des Kantons Waadt besteht. Die Tatsache lässt uns doch sicher aufhorchen, und es wäre vielleicht gar nicht so abwegig, wenn Herr Nationalrat Reichling einmal in die Westschweiz reisen würde, um den Westschweizern die Gefahren des ausländischen Weines, wie er sie heute morgen hier geschildert hat, zu erklären und vielleicht nebenbei auch noch ein bisschen Aufklärungsarbeit über den «Ordre du Tastevin» zu leisten. Dieser «Ordre du Tastevin» ist der Orden der Burgunderweintrinkenden. Seine Mitglieder sind selbst in den höchsten waadtländischen Regierungsstellen zu finden. Die Mitglieder dieses Ordens müssen versprechen, Burgunderwein zu lieben und zu trinken! Vielleicht wäre es für Herrn Nationalrat Reichling ein dankbares Gebiet, einmal die Waadtländer über die Qualität des Waadtländerweines aufzuklären!

Ernst zu nehmen sind auf der andern Seite die Bedenken wegen der Arbeitslosigkeit und wegen der wirtschaftlichen Lage. Es ist sicher nicht von der Hand zu weisen, wenn diese Bedenken hier zur Geltung gebracht werden. Aber auch hier hat man die Möglichkeiten noch nicht alle ausgeschöpft. Ich glaube, es liesse sich auf diesem Gebiete noch sehr viel machen.

Wir müssen Gelder für den Bund beschaffen. Herr Chaudet hat heute morgen die Tilgungssteuer abgelehnt. Er hat auch die Getränkesteuer abgelehnt. Herr Cottier hat erklärt, die Luxussteuer wäre im ganzen Volke besonders unbeliebt. Wie sollen wir dann das Geld aufbringen, wenn alle diese Steuern überhaupt abgelehnt werden? Irgendwie müssen wir es doch machen! Es geht schliesslich nicht nach dem Rezept, das Herr Nationalrat von Roten heute morgen hier vorgetragen hat. Herr von Roten hat sogar von einer „Stoffwechselsteuer“ gesprochen. Ich weiss nicht, wo der Walliser Grossratspräsident seine medizinischen Kenntnisse über die Wirkungen des Weins auf den Stoffwechsel geholt hat! Ich möchte mich auf jeden Fall nicht auf dieses gefährliche Gebiet begeben, weil ich nur zu denjenigen Sachen sprechen möchte, die ich wirklich verstehe. Aber wenn Herr von Roten davon gesprochen hat, das Weintrinken sei eine sakrale Handlung, so möchte ich doch feststellen: Es steht dem eidgenössischen Parlament wirklich nicht an, solche Tiraden über das Weintrinken zu hören, wie sie heute losgelassen wurden, denn, wenn man die Folgerungen aus diesen Reden ziehen wollte, so müsste man schliesslich daran denken, dass nicht nur die ehrbaren Gasthöfe unseres Landes, sondern jede Spekulante, jede Bar und jedes Dancing ein Ort ist, an dem sakrale Handlungen begangen werden (Heiterkeit), also eine Art neue Kirchen und Kapellen. Wir würden damit sozusagen ein Volk von Heiligen

werden (Heiterkeit). All die Taten und Untaten, die auf das Konto des Alkoholismus gehen, könnte man damit entschuldigen, dass sie in heiliger Ekstase begangen worden seien (Heiterkeit). Aber davon, dass aus diesen heiligen Handlungen sehr unheilige Folgen entstehen, davon hat Herr von Roten nichts gesagt. Er hat nichts gesagt vom Elend der Trinkerfamilien und der Trinkerkinder, von all den Verbrechen derjenigen, die sich zuerst Mut antrinken mussten, bevor sie eine Untat begehen konnten. Ich erinnere nur an an Mordfall in Basel um die Weihnachtszeit herum. Ich erinnere an den Raub in Zürich an einem Geschäftsführer der Migros, alles Taten, die nur begangen wurden, weil die Täter sich mit einer sakralen Handlung zuerst Mut angetrunken haben. Wenn in Zukunft die Kantone Zürich und Genf und, wie ich glaube, auch Appenzell A.-Rh. die betrunkenen Autofahrer, die einen Unfall verursachen, publizieren wollen, begehen sie ein Staatsverbrechen, indem sie eine Art Heilige dem öffentlichen Spott preisgeben. Ich weise darauf hin, dass Herr von Roten letzten Sommer in einer Walliser Zeitung einen geharnischten Protest gegen die 10 Millionen-Aktion losgelassen hat. Er hat damals geschrieben, wie die Unterwalliser Bauern in Limousinen vor das Rathaus in Sitten gefahren kämen, während die armen Oberwalliser zu Fuss ins Rathaus wandern müssten. Zwischen dem Erscheinen des Artikels und der heutigen Rede war ordentlich Zeit verhanden, um einen Gang nach Canossa zu tun (Heiterkeit) und einen Kniefall zu machen; schliesslich gehört der Kniefall auch zu einer sakralen Handlung. Weil wir gerade bei diesem Thema sind, möchte ich Herrn von Roten ein Wort des heiligen Hieronymus zitieren, der da geschrieben hat: „Wie wir nicht zwei Herren dienen können, Gott und dem Mammon, so können wir auch nicht von Gottes Geist und vom Weingeist zugleich erfüllt sein“ (Heiterkeit).

Nach diesem Abstecher möchte ich zum Problem selber zurückkommen. Die Abstinenten und mit ihnen eine ganze Reihe gemeinnütziger Organisationen der Eidgenossenschaft, die durchaus nicht Abstinenten sind, haben ihre Stellung klar umschrieben. Wir sind auch bereit, mitzuhelfen. Wir machen unsere Vorbehalte so gut, wie sie alle andern Interessengruppen ebenfalls gemacht haben. Im Grundsatz jedoch werden wir alle für eine Getränkesteuer eintreten. Wir müssen auf irgendeine Art der Eidgenossenschaft die Mittel verschaffen, die sie braucht, um ihre Aufgabe erfüllen zu können. Wir müssen einen Weg finden. Es wäre vielleicht gescheiter, wenn man von sakralen Handlungen spricht, auch einmal die Steuern, das Opfer für den Staat als eine Tat hinzustellen, die mehr wert ist und besser bewertet werden darf als das ewige Neinsagen. Sagen wir einmal ja; sagen wir auch zur Getränkesteuer ein entschiedenes Ja.

M. Forel: Je ne veux pas revenir sur ce que notre collègue, M. de Roten a dit ce matin. M. Geissbühler vient de le faire et cela suffit. D'ailleurs, les sourires et les rires qui ont ponctué les affirmations de M. de Roten valent mieux que de longs commentaires.

Par contre, je tiens à revenir sur un point de vue qui, je le crois, est fortement ancré dans nos populations et, surtout, dans certains milieux bien inten-

tionnés. Il s'agit de la croyance selon laquelle une hausse du prix des vins provoquera une baisse de leur consommation. Dès lors, il n'y a évidemment qu'un pas à faire pour s'imaginer que l'impôt indirect sur les vins est en quelque sorte provoqué par les antialcooliques. Or, je ne crois pas que le problème puisse se poser de cette manière. D'ailleurs, il n'est pas aussi simple que cela.

Je me rapporterai à quelques faits qui sont admis aujourd'hui dans la plupart des milieux médicaux. Tout d'abord, ne devient pas alcoolique qui le veut, tout comme ne devient pas morphinomane ou toxicomane qui le veut. Le pourcentage de l'alcoolisme par habitude a, par ailleurs, considérablement diminué depuis cinquante ans, particulièrement dans les professions où il sévit le plus souvent, par exemple, les cafetiers et les courtiers en vin. Par contre, il est reconnu aujourd'hui un peu partout que les grandes raisons de l'alcoolisme, de cet alcoolisme que M. Geissbühler a si justement critiqué tout à l'heure dans ses conséquences, sont dues au mécanisme de fuite que différents malades utilisent pour fuir certaines de leurs faiblesses, ainsi qu'à un mécanisme de compensation. On a remarqué notamment que les tentatives de diminuer l'alcoolisme par des lois d'interdiction — je pense, par exemple, au système de la prohibition américaine — a démontré que ceux qui devaient boire, parce qu'ils avaient en eux ce besoin de fuite et ce mécanisme de compensation, réussissaient toujours à assouvir leurs désirs.

On a remarqué aujourd'hui, chez nous, dans les milieux qui s'occupent de la lutte contre l'alcoolisme — dont je fais partie depuis ma plus tendre enfance, notamment en ce qui concerne le domaine de l'alcoolisme familial — que l'alcoolisme sévit principalement et revêt une forme particulièrement dangereuse dans les milieux où règne la misère tant au point de vue moral, que matériel. Du point de vue social, on remarque d'une manière générale que l'alcoolisme fait des ravages avant tout dans les périodes de crise et de misère. Ce n'est donc pas une question de prix qui conditionne l'alcoolisme, mais beaucoup plus une question d'ordre social et général. Par conséquent, je ne crois pas que l'impôt indirect sur les boissons alcooliques facilite en quoi que ce soit la lutte contre l'alcoolisme. Il s'agit là d'un argument moral, issu de certains milieux animés sans aucun doute des meilleures intentions du monde, mais qui ne résiste pas à l'analyse des faits. Le meilleur moyen, que j'ai toujours préconisé dans les campagnes contre l'alcoolisme que j'ai menées, est celui de la lutte sur le terrain social et le terrain général. Par conséquent, je ne crois pas que l'argument avancé par les abstinents et les antialcooliques surtout puisse intervenir utilement dans cette discussion. Je suis persuadé qu'un impôt indirect sur les boissons n'aura aucun effet sur la consommation du vin et ne saurait diminuer en aucune manière les méfaits de l'alcool.

Le véritable problème, que chacun cherche en quelque sorte à cacher, est de savoir qui va payer. En présentant l'impôt sur les boissons sous la forme d'un moyen de lutter contre l'alcoolisme, on ne fait en réalité que chercher à faire payer l'immense majorité des consommateurs. Par conséquent, à nos yeux, il serait très important de reprendre le problème sur sa véritable base, c'est-à-dire de savoir

exactement qui va payer. Si on veut s'assurer des recettes sur l'alcool, qu'on impose alors beaucoup plus fortement au moyen d'un impôt de luxe, par exemple, les boissons alcooliques qui font réellement des ravages, c'est-à-dire les alcools frêlatés des bars, les apéritifs, les liqueurs, les eaux-de-vie. Ce sont ces boissons-là qui sont les principaux responsables des méfaits que l'on déplore et qui contribuent à remplir nos différents asiles psychiatriques, tant en Suisse alémanique qu'en Suisse romande.

Je vous demande donc de reprendre le problème sur son véritable terrain, à savoir la nécessité d'introduire, oui ou non, un impôt indirect sur les boissons alcooliques, car il ne s'agit pas du tout, ici, d'un problème de morale ou d'abstinence.

M. Moulin: Après les nombreux orateurs qui se sont fait entendre, j'aurais pu me dispenser de monter à cette tribune. Si j'interviens cependant, c'est que ma conscience me le commande. Par ma voix, ce sont des milliers de vigneronns au milieu desquels je vis journellement, dont je connais et partage les soucis, qui se font entendre à ce parlement. Je ne suis ni marchand de vin, ni cafetier. J'ai la fierté d'appartenir à cette catégorie spéciale de paysans qui, chaque année, à toute saison, quittent leur village situé dans une vallée alpestre pour descendre à quelque 20 km. de distance apporter à la vigne les soins constants qu'elle demande et qui veulent rester attachés et fidèles à cette tradition ancestrale.

Je ne vous citerai pas beaucoup de chiffres, mais je voudrais, en quelques mots, relever et réfuter les trois assertions les plus courantes exprimées ici, à propos du vin: 1° Le vin est un article de luxe; 2° l'impôt ne retombera pas sur le producteur; 3° cet impôt favorisera la lutte contre l'alcoolisme.

Le vin, un article de luxe? Demandez-le d'abord au vigneron lui-même, qui le perd. Lorsque, recru de fatigue et bleu de sulfate, au milieu d'une brûlante et harassante journée d'été, il s'arrête quelques instants pour reprendre haleine, c'est bien au vin qu'il demande de refaire ses forces! Le vin, article de luxe? Demandez-le à l'ouvrier de chantier, au bûcheron qui, avant l'aube, partent de chez eux pour se rendre à leur dur travail. Qu'enportent-ils dans leur sac pour toutes provisions? Un morceau de pain et de fromage et une bouteille de vin.

Et, sans vouloir adopter la théorie de mon collègue valaisan M. von Roten, lequel d'entre vous, messieurs, après une journée bien remplie, se mettant à table avec des amis devant un demi de fendant ou de Dézaley, a jamais eu l'idée qu'il se payait un luxe? Non, loin d'être un article de luxe, le vin est la boisson populaire par excellence, cette boisson que les poètes ont chantée, sinon dès l'origine de l'humanité, du moins dès que notre père Noé eut planté la vigne.

Le vin n'est devenu un article de luxe que par le prix prohibitif auquel il est vendu, un grand préjudice du producteur, ce qui en interdit l'usage aux classes modestes.

La deuxième objection des partisans de l'impôt est que celui-ci n'atteindra pas le producteur. Quel est donc celui qui trouvera la formule pratique empêchant que tout ou partie des 25 ct. par litre que l'on se propose de prélever ne le sera pas, finalement, sur le viticulteur? Nous en avons déjà fait l'expé-

rience. C'est à peu près comme si l'on prétendait que l'impôt à la source est payé par le banquier et non pas le propriétaire d'une obligation.

L'impôt sur les boissons favorisera la lutte anti-alcoolique, dit-on aussi. En êtes-vous bien sûrs? L'expérience de la prohibition aux Etats-Unis n'a-t-elle pas démontré que jamais l'alcoolisme n'a autant fleuri dans ce pays que durant la période sèche? Nous entendons, autant que chacun de vous, messieurs, lutter contre l'alcoolisme, dont nous connaissons et déplorons les funestes conséquences. Mais, est-ce une raison pour adopter une attitude extrême? La diminution de la consommation du vin qui, en Suisse, est descendue en l'espace de 50 ans de 85 à 40 litres par personne, soit de plus de moitié, a-t-elle eu comme corollaire une hausse correspondante de l'alcoolisme? L'œuvre des ligues et sociétés d'abstinence doit certes être approuvée et encouragée, en tant qu'elle a pour but d'arracher à l'alcoolisme les personnes qui s'y adonnent ou d'en préserver celles qui y seraient prédisposées. Toutefois, le mal ne sera combattu efficacement que par une éducation appropriée de notre population.

On vous a déjà dit et répété dans quelle situation extraordinaire difficile se trouvent aujourd'hui les viticulteurs. Une fatale ironie du sort veut que ce soit précisément à ce moment que l'on doive discuter de l'impôt sur les boissons. Soyez persuadés, messieurs, que ces débats sont suivis avec la plus grande anxiété par tous les vigneronns et spécialement par les vigneronns romands.

Comme gérant de la caisse cantonale d'aide aux agriculteurs, je suis en contact journalier avec les milieux de petits et moyens viticulteurs. Je connais les soucis et les angoisses de milliers de pères de famille à qui la maigre avance de 60 ct. par litre de la récolte de 1948 n'a pas permis de payer le carnet du fournisseur. Comment faire face aux dépenses de chaque jour? Voilà le grave problème qui se pose à des milliers de familles, en Suisse romande et en Valais en particulier. Allez-vous donner le coup de grâce à ces populations laborieuses?

La production indigène du vin doit être, au contraire, favorisée et protégée. Déjà on parle d'une nouvelle action pour l'écoulement des vins. Dès lors, est-il logique de frapper d'une taxe spéciale exorbitante ces vins qu'il faudra ensuite prendre en charge en sacrifiant de nouveau 10 à 20 millions de francs?

Le profane, dont je suis, se demande pourquoi les millions prévus dans le plan financier ne seraient pas prélevés, comme le propose notre collègue, M. Rosset, sur les milliers d'hectolitres de vins étrangers qui inondent le pays et font concurrence à nos vins. En même temps serait résolu le problème de l'écoulement des vins du pays.

Mais voilà! la solution est certainement trop simple pour être adoptée.

En conclusion, je voterai contre l'imposition des vins du pays.

Renold: Ich möchte nur eine kurze Klarstellung vornehmen. Nach den Ausführungen verschiedener Vorredner könnte man zur Auffassung gelangen, dass alle diejenigen, welche gegen die Getränkesteuer sind, kein Verständnis für die Gefahren des Alkoholismus und des übermässigen Genusses von Alkohol hätten. Ich glaube, damit sind wir auf ein

falsches Geleise gekommen. Es handelt sich nicht darum, einen Gegensatz zwischen Freunden und Gegnern des Alkohols, zwischen Alkoholtrinkern und Abstinenter zu konstruieren. Wir sind gegen die vorliegende Getränkesteuer, weil wir mit Recht befürchten, dass durch diese Steuer in erster Linie die Produzenten, die heute schon unter der allgemeinen Wirtschaftslage leiden, betroffen werden. Der Antrag unseres Kollegen Reichling wollte den Weg weisen, um zu einer für die Produzenten tragbaren Lösung zu kommen durch nochmalige gründliche Prüfung des ganzen Fragenkomplexes. Ich bin auch der Auffassung, dass es möglich gewesen wäre, eine Lösung zu finden, die uns beruhigt und verhindert hätte, dass in erster Linie die Produzenten getroffen werden. Leider haben Sie diesen Rückweisungsantrag abgelehnt. Ich bedaure das ausserordentlich, weil damit nun auch diejenigen — und dazu gehört auch der Sprechende — die grundsätzlich für eine Getränkesteuer sind, gezwungen werden, dagegen zu votieren.

Bundespräsident **Nobs**: An diesem Punkte der parlamentarischen Verhandlungen, da es sich um neue Anträge zur Verminderung der Einnahmen handelt, ist nun wohl der Augenblick gekommen, uns einmal darüber Rechenschaft zu geben, was Sie gestern schon beschlossen haben und was hier weiter beschlossen werden soll.

Ich glaube nicht, dass der Nationalrat frei sei, diese Einnahmen beliebig zu reduzieren, wenn er nicht bereit ist, gleichzeitig die Ausgaben entsprechend zu reduzieren oder für jede Einnahmeharabsetzung eine andere Ersatz-einnahme zu schaffen.

Durch Ihre gestrigen Abstimmungen über die Anträge Scherrer und Wartmann haben Sie bekundet, dass Sie an der Warenumsatzsteuer wesentliche Erleichterungen vornehmen wollen. Jetzt sind Anträge gestellt, die Getränkesteuer vollständig zu beseitigen oder jedenfalls weitgehend zu reduzieren; es liegen Anträge vor, die Luxussteuer aufzuheben. Wir dürften uns also einmal Rechenschaft darüber geben, welches die Wirkungen auf den Finanzhaushalt des Bundes sein werden.

Nach dem Antrag Wartmann, den Sie gestern angenommen haben, würden wir auf landwirtschaftlichen Produktionsmitteln: Dünger, Futtermittel, Sämereien, Pflanzenschutzmittel, in der Warenumsatzsteuer einen Ausfall von 10 Millionen Franken haben; nach dem Antrag Scherrer, wenn Sie Textilien und Kleider ausschliessen wollen, weitere 30 Millionen Franken, bei den Schuhen 13 Millionen Franken, bei Möbeln und Haushaltseinrichtungen, wenn Sie diese einbeziehen wollen — die ja für die Familien ebenfalls wichtig sind — 15 Millionen Franken, bei den Reparaturen, mit denen keine Materiallieferungen verbunden sind, wie in der Diskussion gewünscht worden ist, 5—10 Millionen Franken. Das würde insgesamt einen Einnahmefall von 65 bis 70 Millionen Franken bewirken, bezogen auf den Ertrag der Warenumsatzsteuer im Jahre 1948.

Jedenfalls haben Sie durch diese Abstimmungen bekundet, dass schon im Verfassungsartikel Abstriche verankert werden müssen. Es wird sich fragen, in welchem Mass Sie nun den Anteil der

Kantone an der Tilgungssteuer erhöhen wollen. Wenn Sie hier nur um 5 oder 10% höher gehen, wird das je nach dem Ertrag, den die Tilgungssteuer einbringen wird, 10 oder 20 Millionen Franken ausmachen. Wird die Getränkesteuer fallen gelassen, dann entsteht ein Ausfall von 40 Millionen Franken, bei der Luxussteuer ein Ausfall von rund 20 Millionen Franken. Wenn Sie so beschliessen, sind Sie bei einem Einnahmefall von 120, 130, 140 Millionen Franken angelangt. Wollen Sie an den PTT-Steuer auch noch Reduktionen vornehmen, dann kommen Sie durch solche Beschlüsse bei den Einnahmen des Tilgungsplanes zu einem Loch in der Grössenordnung von 100 bis 150 Millionen Franken, je nachdem Sie beschliessen wollen.

Wenn Sie so vorgehen und in diesem Tempo weiter beschliessen wollen, werden Sie im Finanzplan und im Haushalt des Bundes keinen einzigen Franken der Bundeskriegsschulden tilgen. Aber nicht nur das: Sie werden ein dauerndes dreistelliges Millionendefizit in der Staatsrechnung der kommenden Jahre haben, und statt dass Sie Schulden tilgen, werden Sie von Jahr zu Jahr neue Schulden auf die alten aufürmen. Sie werden sich damit selber die Möglichkeit zu Beschlussfassungen über künftige neue Wünsche des Parlamentes in einer Art und Weise beschnitten haben, dass Ihnen jede Initiative zu neuen Ausgaben auf lange Zeit hinaus genommen ist. Sie werden durch einen solchen Einnahmefall gezwungen werden, auch Ausgaben zu reduzieren und sich sagen müssen, es wäre doch besser gewesen, man wäre bei der Warenumsatzsteuer, bei der Getränkesteuer, bei der Luxussteuer fest geblieben, statt dass man auf diese Art und Weise den Finanzhaushalt des Bundes in eine völlig unerträgliche Lage brachte.

Die Befürchtung, die ich als Prognose in meinem Referat zum Eintreten geäussert habe, man werde grössere Ausgaben beschliessen und die Einnahmen reduzieren, ist jetzt zum Teil bereits in Erfüllung gegangen, in einer Art und Weise, die einen nur erschrecken kann. Ich bedaure sehr, dass ich hier in der Rolle des unbequemen Mähners auftreten muss. Allein hier zu schweigen, hiesse meine Pflicht verletzen. Darum war das hier festzustellen, damit Sie wissen, welche Wirkungen Ihre Beschlüsse haben, und welches die Konsequenzen sein werden. Ich glaube, dass man sich in verhängnisvollen Irrtümern befindet, wenn man bei solchen Beschlussfassungen glaubt, in der nächsten Zeit noch Geld zu haben für den Familienschutz, für die Mutterschaftsversicherung, für die Realisierung der neuen Wirtschaftsartikel, für eine neue Militärversicherung, für eine neue Getreideordnung; deren Finanzierung macht uns jetzt die allergrössten Schwierigkeiten, weil von Konsumentenseite erklärt wird, eine selbsttragende Finanzierung, die nichts anderes wäre als eine Brotsteuer, akzeptiere man nicht. Hier im Rat haben wir vor nicht allzu langer Zeit die Motion einiger prominenter Ratsmitglieder zu behandeln gehabt, die die Wiederherstellung des vollen Teuerungsausgleiches auch bei mittleren und oberen Schichten des Bundespersonals forderte. Wie soll das Besoldungsgesetz, wo wir bis heute noch bei einem Vorkriegseinkommen von 7500 Franken und mehr den Teuerungsausgleich im Jahre 1949 nicht realisiert haben, in Revision gezogen werden, wenn

wir eine solche Situation im Finanzhaushalt des Bundes haben? Die Preisverbilligungen werden Ende dieses Jahres kaum eingestellt werden dürfen; so wie die Dinge heute aussehen, wird das nicht zu rechtfertigen sein, auch nicht im Hinblick auf die Lohn- und Preisstabilisierung. Ferner besteht die grosse Gefahr, dass wir uns in der Verteidigung unseres Exportes und unserer Hotellerie vielleicht auch vor neue Aufgaben gestellt sehen. Ich hoffe, dass sie nicht die Ursache zu neuen Ausgaben sein werden, aber die Gewissheit, dass dem nicht so sein wird, haben wir noch keineswegs.

Und nun erlauben Sie mir, rückblickend noch an zwei Zahlen zu erinnern. Der Bund hat in den zehn Jahren 1939 bis 1948 an die Kantone in Form von Anteilen an Bundessteuern einschliesslich Alkoholmonopoleinnahmen 1 Milliarde ausbezahlt und hat in den neun Jahren 1939 bis 1947 an die Kantone $1\frac{1}{3}$ Milliarden Bundessubventionen ausgerichtet. Er hat also in den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren $2\frac{1}{3}$ Milliarden entweder als Einnahmenanteile oder als Subventionen aller Art an die Kantone ausgerichtet. Wenn der Bundeshaushalt in die Situation kommt, wie ich sie soeben gekennzeichnet habe, dann wird es vollständig ausgeschlossen sein, dass der Bund die Mittel haben wird, in dieser Weise weiter die Kantone zu subventionieren und zu finanzieren. Der finanzielle Ruin des Bundes wird eine katastrophale Lage der Kantone nach sich ziehen. Das sollte man sich heute vor Augen führen, bevor man die Einnahmen des Bundes weiter in der Weise reduziert, wie wir das hier angefangen haben. Dass Rückschläge eintreten werden, habe ich Ihnen schon gesagt, und der Umstand, dass wir schon im Januar dieses Jahres an Zolleinnahmen 10 Millionen verlieren im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres, was uns im Jahr einen Verlust von vielleicht 100 oder 120 Millionen bringen kann, zeigt Ihnen, dass nun auch von der andern Seite her, von der Auswirkung des Nachlassens der Konjunktur, eine Einschränkung der Bundeseinnahmen eintreten wird.

Wir werden unter solchen Verhältnissen in eine Lage kommen, die ganz unerträglich sein wird. Es wäre bedenklich, wenn Sie die Einnahmen des Bundes weiter reduzieren wollten, ohne dabei sich darüber klar zu sein, dass Sie andere Einnahmen zu beschaffen oder bisherige Ausgaben des Bundes zu reduzieren haben. Wenn Sie auf Ihrer Fahrt nach Hause das Bundesbudget 1949 noch etwas studieren, wird es Ihnen wahrlich einiges Kopfzerbrechen machen, herauszufinden, wie man die weiteren 100 Millionen an Ausgabensenkungen verwirklichen soll, über das hinaus, was Ihr Finanzplan an Einschränkungen schon vorgesehen hat.

Soviel zur allgemeinen Situation des Finanzhaushaltes des Bundes und der Rückwirkung Ihrer Beschlüsse auf ihn. Ich habe nun zunächst auf einige Fragen zu antworten, die hier einmal bezüglich der Luxussteuer, sodann aber auch bezüglich der Getränkesteuer gestellt worden sind. Zur Frage der Besteuerung von Leistungen, insbesondere von Reparaturen, ist im Rahmen der Warenumsatzsteuer und der Luxussteuer zu sagen, dass eine genauere Grenzziehung zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Leistungen unbedingt der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten werden muss. Solche Details kann man nicht in der Verfassung

regeln, sie gehören in die Vollzugsgesetzgebung, wenn nicht sogar in die Ausführungsvorschriften. Es wäre aber nicht unbedenklich, wenn die Ablieferung werkvertraglich hergestellter neuer Waren nicht unter Einschluss des Werklohnes erfasst werden könnte, weil sich sonst stossende Belastungsungleichheiten ergeben können, je nachdem, ob eine Ware gebrauchsfertig gekauft oder individuell für den Besteller hergestellt wird. Das trifft z. B. zu auf einen Konfektionsanzug und ein fertiges Schmuckstück, die dann steuerpflichtig wären, während ein Massanzug oder auf Bestellung hergestellte Bijouterie dann ausgeschlossen würden. Das wäre umso bedenklicher, als Konfektionsware aller Art in der Regel billiger ist und von Käufern mit bescheidenerem Einkommen erworben wird, weil gerade die Minderbemittelten darauf angewiesen sind, solche Artikel zu kaufen. Wenn man Reparaturen befreien will, so wird das auch in der Ausführungsgesetzgebung gesagt werden müssen. Die Wiederinstandstellung, die Ausbesserung, die Reinigung usw. von Waren soll steuerfrei erfolgen können; die Berücksichtigung solcher Begehren müsste man indessen der Ausführungsgesetzgebung überlassen, denn es handelt sich hier um ziemlich subtile Unterscheidungen. In die Verfassungsbestimmung hinein gehören solche Subtilitäten auf keinen Fall.

Die Luxussteuer wird wie kaum eine andere Steuer gegensätzlich beurteilt; die einen erblicken in ihr ein geradezu ideales Finanzierungsinstrument; sie fordern darum einen weitgehenden Ausbau, die anderen schreiben der Luxussteuer bedeutende wirtschaftsschädigende Wirkungen zu und sie verlangen deshalb ihre Aufhebung, wie einige Redner es hier getan haben. Beide Urteile sind einseitig und übertrieben; sie tragen der Wirklichkeit nicht Rechnung. Es steht ausser Frage, dass die Luxussteuer eine sozial gerechte Steuer ist, weil sie nur den entbehrlichen Verbrauch erfasst, also nur den Konsum von Waren, bei dem sich eine besondere Leistungsfähigkeit manifestiert. Es wird sich bei den Ausführungsbestimmungen zeigen, ob dieser Grundsatz bisher in genügender oder ungenügender Weise beachtet worden sei. Ich darf hier wohl sagen, dass wir sowohl bei der Warenumsatzsteuer wie bei der Luxussteuer jetzt eine Anlaufperiode hinter uns haben, in der sich verschiedene Mängel offenbart haben, die für eine weitere Entwicklung dieser beiden Steuerarten der Korrektur bedürfen; wir sind ihr durchaus zugänglich.

Unbestreitbar sind die Möglichkeiten des Ausbaus der Luxussteuer sehr beschränkt, namentlich wenn man, wie bisher, darauf bedacht sein will, wirtschaftsschädliche Auswirkungen der Besteuerung zu vermeiden. Die Zielsetzungen, die der Bundesrat mit seiner Botschaft aus diesen Überlegungen abgeleitet hat, entsprechen den Empfehlungen der Expertenkommission und dem Postulate der grossen politischen Parteien, die sich mit Nachdruck für die Luxussteuer ausgesprochen haben.

Wenn hier gesagt wurde, dass das Gutachten Marbach zur Ablehnung der Luxussteuer gelange, so ist das nicht richtig. Es kommt zum Schluss, dass, gesamtwirtschaftlich betrachtet, die Luxussteuer ohne schematische Ausweitung und ohne Steuererhöhung, unter Berücksichtigung einiger Korrekturvorschläge, im heutigen Umfang beibehalten

werden könne, ohne dass die Schädigungen eintreten, die man als Schreckgespenst ausgemalt hat. Beim maximalen Steuersatz, der bei unserer Luxussteuer zur Anwendung kommt, und der viel niedriger ist als die maximalen Sätze der ausländischen Luxussteuern, sind Schädigungen für die in Frage kommenden gewerblichen und industriellen Betriebe, sowie für Ladengeschäfte nicht zu befürchten. Solche sind bisher nicht eingetreten und werden auch in Zukunft nicht eintreten.

In der öffentlichen Diskussion hat man denn auch bisher weniger die Luxussteuer als Ganzes, als einige mit ihr verbundene Unebenheiten bekämpft. Es wird beanstandet, dass die Waschfrau für ihre Handcrème eine Luxussteuer bezahlen müsse, dass das Brautpaar auf den Eheringen ebenfalls 10 % zu entrichten habe, ferner dass Kinderpuder, Shampoo und Blutstiller mit der Luxussteuer von 10 % belastet werden. Ein wesentlicher Teil dieser Unzulänglichkeiten wird bei der Neuordnung verschwinden. Die Bezeichnung „Luxussteuer“ wird wegen des Einbaus der Steuer in die Warenumsatzsteuer weggelassen; bei Detaillieferungen soll die verdeckte Überwälzung der Warenumsatzsteuer vorgeschrieben werden.

Letzten Herbst wurde der Bundesversammlung eine Petition gegen die Luxussteuer mit 400 000 Unterschriften von Männern und Frauen eingereicht. Man sieht, was möglich ist, wenn man die Leute einseitig orientiert und den Eindruck erweckt, dass nach Belieben eine Steuer nach der andern abgeschafft werden könnte. Wir würden auf diese Weise noch viel grössere Zahlen von Unterschriften für die Abschaffung sämtlicher Steuern erhalten. Wir haben bisher die Erfahrung gemacht, dass dort, wo es darum geht, die Leistungen des Bundes an die Bürger in irgendeiner Form zu reduzieren, der leidenschaftlichste Widerstand der gleichen Leute sich entwickelt, die so geschwind bereit sind, eine Unterschrift hinzusetzen, wenn sie damit glauben, eine Steuer abschaffen zu können. Wir werden daher die Bedeutung dieser Petition nicht überschätzen. Eine Besteuerung bestimmter Luxuswaren ist vollauf gerechtfertigt, sie ist unter sozialen Gesichtspunkten am ehesten zu rechtfertigen. Wenn es gelingt, auch noch im Steuererhebungsverfahren Verbesserungen anzubringen, dürfte wohl der meiste Widerstand überwunden sein, der sich bisher gegen diese Steuer erhoben hat.

Ich komme noch kurz zur Besprechung der Anträge, die hier gestellt wurden. Herr Nationalrat Dietschi-Basel will statt „Luxus“ sagen „Gegenstände des entbehrlichen Verbrauchs“. Im Bericht des Finanz- und Zolldepartements an die Kommission des Nationalrats vom 17. November 1948 haben wir selber in Klammern diesen Text als in Frage kommenden Ersatz für die Bezeichnung „Luxus“ gesetzt. Wenn Sie diese Umschreibung vorziehen, können wir zustimmen.

Herr Nationalrat Tschumi möchte mit seinem Antrag die Luxussteuer vollständig beseitigen, ebenso Herr Nationalrat Bucher. Ich muss Sie bitten, die Anträge beider Herren abzulehnen. Wir können auf die Luxussteuer auf keinen Fall verzichten. Sicher würde man im Lande nicht verstehen, wieso gerade auf diese Steuer verzichtet werden soll. Sind Sie dann bereit, den Ausfall mit der Tilgungs-

steuer oder anders wieder einzubringen? Darüber haben sich die Antragsteller nicht ausgesprochen.

Auch bei der Getränkesteuer will man uns die vorgesehene Einnahme durch Streichung der Steuer wegnehmen. Ich darf daran erinnern, dass die Expertenkommission für die Bundesfinanzreform einstimmig für die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer Stellung genommen hat. Sie hat damit eine Forderung aufgenommen, die in den letzten Jahren mit wachsender Intensität durch die Presse gegangen ist. Die grossen Wirtschaftsverbände, gemeinnützigen Spitzenorganisationen, kirchliche Verbände, die weite Kreise kirchlicher Organisationen vertreten, haben sich mit Nachdruck für die Getränkesteuer eingesetzt. In einem Zeitpunkt, in dem wir von allen Volksgruppen Opfer verlangen müssen, wäre es aus fiskalischen und staatspolitischen Gründen ausgeschlossen, die Getränke von der in Aussicht genommenen, etwas verstärkten Belastung auszunehmen. Da die Schweiz im Konsum von alkoholischen Getränken zu der Spitzengruppe aller Länder gehört und da der Steuerertrag, den wir hier hereinbringen wollen, sehr viel geringer ist als in den meisten Ländern, sollten sich auch diejenigen beruhigen, die von einer so niedrig bemessenen Besteuerung der Getränke eine Katastrophe für den Weinbau erwarten: Wenn wir uns vor Augen halten, dass unser Volk im Detailkauf für alkoholische Getränke 820 Millionen ausgibt, aber für Milch und Milchprodukte nach der Endrohertrags-Statistik des Bauernsekretariates von Brugg im Jahre 1940 nur 580 Millionen, so zeigt das, dass wir hier imstande sind, einen Luxusaufwand zu betreiben. Für Tabakfabrikate, die eine Belastung von mehr als 100 Millionen Franken tragen, geben wir nur insgesamt 290 Millionen Franken aus, und hier hat die Erhöhung der Belastung keinen Rückgang verursacht. Die gesamten Einnahmen der Postverwaltung und die gesamten Einnahmen des Personen- und Güterverkehrs der Eisenbahnen machten in den Jahren 1945 und 1946 nur je 819 Millionen aus, stellen also einen Aufwand des Schweizervolkes dar, der nicht grösser ist als sein Aufwand an alkoholischen Getränken. Der gesamte Kostenaufwand für Neubauten, für die Subventionen zugesichert worden sind, beträgt in 14 Monaten, vom 1. November 1945 bis zum 31. Dezember 1946, 633 Millionen Franken. Wir haben in diesen 14 Monaten noch bei weitem nicht so viel für Bauten ausgegeben, als wir für alkoholische Getränke in einem Jahr aufwenden. 800 Millionen Franken in einem Jahr, das macht bei 4 Millionen Einwohnern auf den Kopf der Bevölkerung 200 Franken im Jahr, im Durchschnitt auf die vier- oder fünfköpfige Familie also einen Ausgabenaufwand von 800 bis 1000 Franken. Wenn man so viel für den Alkohol ausgeben kann, so soll man nicht behaupten, es sei nicht gerechtfertigt, diesen Luxusaufwand noch mit einem bescheidenen Zuschlag, wie er hier vorgesehen ist, zu belasten. Und wenn wir keine Garantie geben können, dass nicht auch einmal ein kleiner Anteil auf die Produktion entfallen kann, so bin ich doch ganz überzeugt, dass es eine grosse Übertreibung ist, zu behaupten, der Weinbauer werde das bezahlen müssen. Ich bin ganz überzeugt davon, dass der Konsument den Löwenanteil trägt, und Sie können darüber ganz beruhigt sein, dass der Mann, der seinen Zweier oder seinen

Dreier trinkt, auf diesen Konsum in Zukunft nicht verzichten wird, auch wenn er für sein Zweierlein einen Fünfer, einen Zehner oder einen Zwanziger mehr bezahlen wird. Das sehen wir ja auch daran, dass die Leute, die sich im Restaurant die Weinkarte ansehen, nicht unbedingt den billigsten Zweier oder den billigsten Dreier bestellen. Ich glaube nicht, dass diese paar Rappen auf die Konsumgewohnheiten derjenigen, die im Wirtshaus etwas Geselligkeit oder Erholung suchen, oder den Durst löschen wollen, einen grossen Einfluss ausüben.

Die Verhältnisse sind nicht mehr gleich wie im Jahre 1935. Die Schwierigkeiten, die sich damals in bezug auf die Einführung der Steuer eingestellt haben, werden sich nicht wiederholen. Denn wir haben jetzt nicht eine separate Wein- oder Getränkesteuer zu erheben, sondern die Getränke sollen im Rahmen der Warenumsatzsteuer besteuert werden. Die Schwierigkeiten, die der Bundesrat vor anderthalb Jahrzehnten mit dem Vollzug hatte, werden nicht mehr vorhanden sein.

An einer Konferenz, welche das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanzdepartement am 20. Mai 1948 durchführten, um die Möglichkeit zu prüfen, in welcher Weise auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Weine Rücksicht genommen werden könne, ist man zu einigen Ergebnissen gekommen, die ich Ihnen hier nun doch noch nennen muss, weil sie von keiner Seite erwähnt worden sind und weil diese Feststellungen und Möglichkeiten ein wichtiges Kriterium dazu bilden, wie den Bedenken, die nun vom Weinbau geäussert werden, Rechnung getragen werden kann. Da besteht einmal die Frage „Menge oder Wert“ als Grundlage des Besteuerungssystems. Da die eingeführten Weine zum grössten Teil billiger sind als der inländische Wein, so wurde zum Schutze des einheimischen Weines angeregt, die Versteuerung nicht nach den Preisen, sondern nach der Menge durchzuführen. Bei dieser Mengenbesteuerung wird der Liter des billigen ausländischen Weines stärker hergenommen werden können als bei einer Preisbesteuerung. Die Mengenbesteuerung wird die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Qualitätsweine auch günstig beeinflussen. Es wurden auch andere Möglichkeiten der Besteuerung vorgeschlagen, zum Beispiel eine unterschiedliche Behandlung von Rot- und Weisswein. Diese Probleme müssen noch weiter abgeklärt werden. Dann ist weiter die Verbesserung und die gesetzliche Verankerung des Weinstatutes zur Sprache gekommen, das heute der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Dieses Weinstatut soll den Produzenten eine genügende Absatzgarantie zu den Produktionskosten angemessenen Preisen bieten. Es ist vorgesehen, die Frage im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung zu lösen. Im Sinne aber einer Übergangsmassnahme könnte der Erlass einer solchen Regelung schon vorher geprüft und durchgeführt werden. Dann wurde die Erhöhung der Weinzölle und ihre Anpassung an die Geldentwertung zur Frage gestellt. Die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und die Vertreter der Weinbaukreise fordern zum Schutze des einheimischen Rebbaues eine Erhöhung des Weinzolles sowie der Sondergebühr zugunsten des Weinfonds im Sinne einer Anpassung an die gesunkene Kaufkraft des

Frankens und an die gestiegenen Produktionskosten des Weines. Das ist eine Frage, die im Rahmen von neuen Handelsvertragsverhandlungen zu prüfen sein wird. Ob wir hier einen Erfolg haben werden oder nicht, hängt nicht nur von uns allein ab, sondern auch davon, ob wir imstande sein werden, solche Forderungen in den Verhandlungen mit dem Ausland durchzusetzen.

Dann ist die Erhöhung des Überzolles für die Weineinfuhr ausser Kontingent gefordert worden. Für diese Einfuhr ausser Kontingent wird heute schon ein autonom festgesetzter Überzoll von 10 Franken je Hektoliter erhoben. Eine Erhöhung dieses Zollzuschlages – nach Auffassung der Landwirtschaftsabteilung sollte er mindestens 30 Franken je Hektoliter betragen – wäre vom handelspolitischen Standpunkt aus grundsätzlich ohne Bedenken zu realisieren. Hier könnte ein weiteres Entgegenkommen an die Wünsche der Weinproduzenten durchaus in Betracht fallen. Es könnte vielleicht auch die Beschränkung der Importe auf dem Wege des Überzolles erreicht werden, wie das beim Weisswein bereits der Fall ist, indem die Einfuhr nur noch im Rahmen der Kontingente zulässig wäre, welche vertraglich mit dem Ausland festgesetzt sind.

Was die Einführung einer Monopolgebühr für Weinspezialitäten anbetrifft, so handelt es sich hier um die verhältnismässig billigen ausländischen Süssweine, die Sie jetzt in Flaschen in den Läden ausgestellt sehen zu Preisen von Franken 4.50, 5.— bis 5.50, was etwa der Hälfte oder einem Drittel der inländischen Liqueure entspricht. Wir sind hier bisher in unseren Bemühungen, eine Änderung herbeizuführen, auf die handelsvertraglichen Vereinbarungen gestossen, aber es handelt sich hier sicher um schutzwürdige Interessen des inländischen Rebbaues, und der Bundesrat wird keine Bemühungen scheuen, nach dieser Richtung eine Besserung herbeizuführen.

Durch eine Reihe dieser Massnahmen werden ohne Zweifel Ziele verwirklicht werden können, die geeignet sind, die legitimen Bedenken des schweizerischen Weinbaues weitgehend zu zerstreuen. Ich glaube nicht, dass bei einer Verwirklichung dieser Massnahme bei Durchführung der Getränkesteuer noch die geringste Mitbelastung des schweizerischen Weinbaues sich im Schlussergebnis ergeben werde.

Es gehört zur Grundregel einer solchen Getränkesteuer, dass auch die alkoholfreien Getränke ihren Obolus entrichten, weil wir vermeiden müssen, dass der schweizerischen Getränkesteuer etwa die Etikette einer Abstinenzmassnahme angehängt wird. Es ist zu erwarten, dass auch die Abstinenzten, so sehr sie in der ersten Zeit dieser Besteuerung der alkoholfreien Getränke Opposition gemacht haben, sich doch schliesslich damit einverstanden erklären werden, ihren bescheidenen Beitrag auf den alkoholfreien Getränken (Mineralwasser, Süssmost usw.) zu bezahlen. Daher möchte ich Sie auch bitten, alle Anträge, die bezwecken, Süssmost, Obstsaft usw. auszunehmen, nicht anzunehmen.

Seien Sie versichert, dass dort, wo es sich um einen Gewohnheits- und einen Liebhaberkonsum handelt, wie beim Tabak und beim Alkohol, die Leute diese Gewohnheit des Rauchens und Trinkens nicht davon abhängig machen werden, ob das Produkt, das man zur Befriedigung seines Genusses

sucht, nun ein paar Rappen mehr oder weniger koste. Was darüber gesagt worden ist, ist ganz gewiss nicht richtig, und unsere Erfahrungen bei der gewaltigen Erhöhung der Belastung des Tabaks zeigen ja, dass dort überhaupt kein Rückgang eingetreten ist, sondern im Gegenteil, der Tabakkonsum hat, trotz einer vergleichsweise viel grösseren Steuer, als sie nun für den Alkoholkonsum vorgesehen ist, zugenommen.

Nun die Anträge, und damit möchte ich schliessen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Nationalrat Hess (Zug), der die Obstsaft ausnehmen will, abzulehnen, ebenso den Antrag des Herrn Rosset, der eigentlich mit dem Antrag des Herrn Nationalrat Hess identisch ist.

Dagegen können wir annehmen den Abänderungsantrag des Herrn Müller-Aarberg.

Auch bei der Luxussteuer halten wir es für eine Selbstverständlichkeit, dass wir durch solche Steuer-massnahmen die Qualitätsproduktion nicht ruinieren dürfen und nicht wollen. Insofern entspricht der Antrag von Herrn Nationalrat Müller-Aarberg durchaus einer Auffassung, die die Verwaltung im Grundsatz teilt, so dass wir gegen die Annahme dieses Antrages keine Bedenken haben.

Dann aber haben wir den Antrag des Herrn Cottier, den wir abzulehnen bitten. Es könnte auch erwogen werden, ob nicht auch der Antrag der ersten Minderheit angenommen werden könnte.

Auch eine solche Fassung können wir annehmen, sie würde durchaus nicht der Auffassung widersprechen, die der Bundesrat in dieser Sache stets bekundet hat.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu den verschiedenen Anträgen, teils im Namen der Kommission, teils als meine eigenen Auffassungen, soweit die Kommission nicht in der Lage war, Stellung zu nehmen. Da möchte ich vor allem feststellen, dass die Kommission einstimmig beschlossen hat, die Luxussteuer beizubehalten, aus den Erwägungen, wie sie Herr Bundesrat Nobs Ihnen neuerdings vorgetragen hat. Dagegen könnte ich mich damit einverstanden erklären, dass das ominöse Wort „Luxus“ ersetzt wird durch „Gegenstände des entbehrlichen Verbrauches.“ Nach dieser Richtung besteht zwischen den Anträgen der Herren Dietschi und Müller-Aarberg eine kleine textliche Differenz, aber ich glaube „Gegenstände des entbehrlichen Verbrauches“ ist richtiger als „Gegenstände des entbehrlichen Bedarfs“. Herr Müller-Aarberg hat mir erklärt, dass er mit dieser Fassung einverstanden sei.

Nicht einverstanden erklären könnten wir uns mit dem Antrag des Herrn Nicole, der hier die Automobile einer Spezialbesteuerung unterwerfen will. Nach dieser Richtung besteht schon eine Motion des Herrn Gitermann, die die Luxusautomobile mit einer speziellen Steuer belasten will. Es würde zweifellos viel zu weit gehen, wenn man die Automobile allgemein stärker besteuern wollte, nachdem dieselben schon ganz erhebliche kantonale Steuern abliefern und durch den Benzinzoll ausserordentlich stark betroffen werden.

Nun zur Frage der Getränkesteuer. Die Mehrheit Ihrer Kommission spricht sich für die Aufrecht-

erhaltung einer Getränkesteuer aus. Ich muss Ihnen gestehen, dass ich diejenigen Anträge nicht verstehe, welche darauf hinauslaufen, die Getränkesteuer in vollem Umfange zu streichen. Ich habe die Meinung, dass nichts die einheimische Produktion stärker treffen könnte, als wenn Sie sämtliche Getränke steuerfrei erklären würden. Damit würde auch das Bier steuerfrei ausgehen, und so würde der Wettbewerb der inländischen Getränke in allerhöchstem Masse getroffen, gerade gegenüber den Kunstprodukten, wie sie Herr Hess namhaft gemacht hat oder gegenüber den Getränken, welche eingeführt werden. Der Umstand, dass für den Wein die Mengenbesteuerung eingeführt werden soll, belastet ja prozentual das importierte, das billige Produkt stärker. Es ist in bezug auf die Höhe der Ansätze bei der Getränkesteuer im Verfassungsartikel gar nichts gesagt. Nichts dient besser dem Schutz der einheimischen Produktion, als wenn Sie hier eine Abstufung in der Steuerbelastung nach den verschiedenen Arten von Getränken vornehmen.

Besser verstehen kann ich schon die Auffassung derjenigen Antragsteller, welche befürchten, es könnte die Getränkesteuer auf die Produzenten abgewälzt werden. Ich habe die Auffassung, dass das vermieden werden kann, und der Antrag der ersten Minderheit, den Sie im Art. 42bis, Lit. d finden, will ja ausdrücklich darauf Bedacht nehmen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produktion aufrecht erhalten wird. Man erwartet zu viel und befürchtet zu viel von der Getränkebesteuerung. Ich kann die Meinung, welche geäußert worden ist, durch die Getränkesteuer könne dem Alkoholismus Eintrag getan werden, nicht teilen, sondern ich vertrete die Auffassung, die Besteuerung der Getränke sei die Besteuerung eines Luxusartikels.

Nun verstehe ich nur eines nicht, wenn heute morgen sogar vehement auch vom Standpunkt des Konsumenten aus geltend gemacht worden ist, der Weingenuß sei eine so schöne Sache, dass man ihn nicht vergällen dürfe durch die Belastung einer Steuer. Ich verstehe ja, dass die altgriechische Weltweisheit: das Wasser ist das Beste von allem, im Wallis keinen Anklang findet (Heiterkeit). Aber wenn das Weintrinken ein so schöner Akt ist, wie es Herr von Roten geschildert hat, sollte man sich auch aufrufen können dazu, für diesen schönen Genuss einen gewissen Beitrag in die Bundeskasse zu leisten (Heiterkeit). Wenn man vom Weintrinken so spricht, könnte man etwa ausrufen: „Vater, es ist so feierlich, da kann ich auch noch 20 oder 25 Rappen mehr zahlen für diesen hohen Genuss (Heiterkeit). Da lobe ich mir schon die Stellungnahme eines Mitgliedes unserer Kommission, das den Weingenuß in höchsten Tönen gepriesen, aber auch erklärt hat, es hoffe noch manches Jahr diesem Genuss fröhnen zu können, aber es werde auch mit Begeisterung seinen Beitrag an die Bundesfinanzreform leisten; es hoffe, das noch viele lange Jahre in wirksamer Weise tun zu können (Heiterkeit). Dabei wäre es auch bereit, für die nichtalkoholischen Getränke, die ja auch einen Genuss darstellen, ebenfalls einen ganz kräftigen Beitrag zu leisten. Ich hoffe, dass diese Auffassung weithin platzgreifen werde. Ich möchte Sie also bitten, die Getränkesteuer hier nicht zu verwerfen. Wir haben sie not-

wendig, aber einverstanden: wir werden dabei an den Schutz der inländischen Produktion denken müssen. Aber es geht nun einmal nicht auf dem Wege, den Herr Kollege Rosset vorgezeichnet hat. Wir haben heute morgen schon dargetan, dass es wegen der Handelsverträge, wegen unseres eigenen Exportes einfach unmöglich ist, die inländische Produktion anders zu behandeln als das ausländische Erzeugnis. Den Ausgleich können wir hier nur über die Zölle suchen.

Ich komme zum Schlusse. Wir sind bereit, anzunehmen: den modifizierten Antrag des Herrn Müller-Aarberg in der Fassung von Herr Dietschi; den Zusatz der ersten Minderheit, wonach Rücksicht zu nehmen ist bei der Getränkesteuer auf die Wettbewerbsfähigkeit. Die übrigen Anträge bitten wir abzulehnen und den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: La majorité de notre commission a recommandé un impôt sur les boissons, mais il est bon de souligner:

1. Le désir unanime de ne pas frapper les producteurs de vin, mais les intermédiaires ou les consommateurs.

2. Personne ne s'oppose à frapper d'un impôt considérable des boissons en forte teneur d'alcool, particulièrement des apéritifs dont la nocivité ne saurait être contestée.

Le Conseil fédéral, vous venez de l'entendre, se rallie à la proposition de la première minorité, disant: Les chiffres d'affaires en boissons et en objets de luxe peuvent être imposés plus fortement, sous réserve qu'il soit tenu compte équitablement de la capacité de concurrence des produits du pays, notamment du vin.

L'article qui permet de frapper plus fortement les boissons sans en faire une obligation permet d'établir les différences désirées entre le vin et les spiritueux et même, dans les périodes de crise viticole, de ne frapper du tout le vin. D'ailleurs, quoi qu'on en dise la suggestion faite ce matin même à ce sujet par le président de notre commission n'est pas irréalisable, bien au contraire.

On vient de nous dire que le gouvernement prépare un statut du vin qui assainira la situation. Il devra certainement tenir compte des intérêts de l'une des branches importantes de notre économie; il faudra voir si, parmi les propositions qui ont été faites, il en est de réalisables et d'efficaces. Pourra-t-on par exemple appliquer la formule très intéressante de M. Rosset? Pourra-t-on imposer une prise en charge aux intermédiaires qui se verraient obligés d'acheter x hectolitres de vin suisse pour x hectolitres de vin étranger, ce qui assurerait alors l'écoulement de nos produits? La solution du problème doit être trouvée avec les producteurs eux-mêmes.

Ceux qui connaissent bien la situation nous affirment que les intermédiaires sont aujourd'hui maîtres absolus de la situation, grâce surtout à la possibilité qu'ils ont d'acheter des vins étrangers en quantité illimitée. Un bon remède pourrait aussi être trouvé dans une organisation serrée des viticulteurs qui bénéficiaient alors du fruit de leur travail, travail très dur, chacun l'admet, dont le rendement dépend de tant de conditions naturelles et économiques qu'il n'est jamais certain.

En ce qui concerne l'impôt de luxe, le Conseil fédéral reconnaît lui-même, dans son message du 22 janvier, qu'il faut s'abstenir de relever l'impôt de luxe au delà des mesures prévues, car il s'ensuivrait une diminution de la consommation des marchandises et l'industrie suisse de luxe, sensible à la concurrence et aux crises, en subirait un dommage; le résultat serait alors illusoire.

La Chambre suisse de l'horlogerie, par exemple, affirme que sur le plan purement suisse l'imposition des montres a de fâcheuses conséquences. Les détaillants en horlogerie voient leur chiffre d'affaire en baisse constante et ils hésitent à renouveler leur stock de montres or. Mais c'est surtout sur le plan international que l'incidence économique de cet impôt de luxe se ferait sentir. Lorsque d'autres états élaborent un tarif douanier ou instituent des restrictions d'importation par manque de devises, ils s'inspirent assez souvent de la nomenclature qui existe chez nous et la Chambre suisse de l'horlogerie voudrait, pour ces raisons, que les montres enfermées dans des boîtes d'or ne soient plus considérées comme objets de luxe.

Au cours de la discussion dans notre commission, on a cité des articles qui seraient frappés par l'impôt de luxe chez un négociant, mais ne le seraient pas chez le pharmacien d'en face. Il y a là évidemment une anomalie et nous pensons avec plusieurs orateurs que la liste des objets frappés par l'impôt de luxe devra être revue. Comme le président vient de vous le dire, certains amendements (nous n'allons pas vous en donner la liste, vous l'avez sous les yeux) pourront être acceptés par la commission parce qu'ils tiennent compte de la nécessité de sauvegarder la capacité de concurrence des produits suisses, notamment le vin.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Ich bin von einem Kommissionsmitglied soeben darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der Kommission der gleiche Antrag, wie Herr Dietschi-Basel und Herr Müller-Aarberg ihn gestellt haben, abgelehnt worden sei. Man hätte es nicht akzeptiert, dass der Begriff des Luxus durch „Gegenstände des entbehrlichen Verbrauchs“ ersetzt werde, weil darin ein weiterer Begriff liege. Ich habe das Protokoll nicht unter den Augen und vermochte mich im Moment auch nicht an diese Aussprache zu erinnern. Ich gebe Ihnen hiervon Kenntnis. Sie werden also über diese Frage eine Abstimmung vorzunehmen haben, ob man sagt „Luxusverbrauch“ oder „Gegenstände des entbehrlichen Verbrauchs.“

Präsident: Die Lage ist folgende:

Einmal stelle ich fest, dass der Antrag Müller-Olten zurückgezogen wurde.

Sodann haben wir den Antrag Dietschi-Basel/Müller-Aarberg, die den Ausdruck „Gegenstände des Luxusverbrauches“ ersetzen wollen durch „Gegenstände des entbehrlichen Verbrauchs“. Bundesrat und Kommissionspräsident haben sich angeschlossen, aber die Kommission hat nicht Stellung genommen. Wir müssen darüber entscheiden.

Sodann haben wir den Antrag der HH. Bucher-Luzern, Tschumi und Cottier-Lausanne, welche die Worte „Gegenstände des Luxusverbrauches“ streichen, d. h. die Luxussteuer ausmerzen wollen.

Für die Abstimmung schlage ich Ihnen folgendes vor: In eventueller Abstimmung entscheiden wir darüber, ob wir die Worte „Gegenstände des Luxusverbrauchs“ gemäss Antrag Dietschi/Müller ersetzen wollen durch den Ausdruck „Gegenstände des entbehrlichen Verbrauchs“, womit Art. 3 modifiziert würde. Dann kommt die Hauptabstimmung zwischen dem so bereinigten Artikel gegenüber dem Streichungsantrag der Herren Bucher, Tschumi und Cottier, die die Luxussteuer unterdrücken wollen.

Nachher werden wir über die Getränkesteuer abstimmen. Darüber werde ich Ihnen später berichten.

Wenn über die Luxus- und die Getränkesteuer, wie wir sie beraten haben, abgestimmt ist, müssen wir das Ergebnis dem Antrag Nicole gegenüberstellen, wie er in Abs. 1, Lit. a formuliert ist, und der ein anderes System vorschlägt.

Abstimmung. — Vote.

1. Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag Dietschi-Basel/Müller-Aarberg („Gegenstände des entbehrlichen Verbrauchs“)	98 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen
2. Definitiv — Définitivement:

Für den so modifizierten Antrag der Mehrheit	134 Stimmen
Für den Antrag Bucher-Tschumi-Cottier	8 Stimmen

Präsident: Bei der Getränkesteuer haben wir einen Antrag der Mehrheit: „Umsätze von Getränken und Gegenstände des Luxusverbrauchs können stärker belastet werden.“

Herr Müller-Aarberg möchte die Worte „Getränke“ beibehalten mit dem Zusatz „wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weins und der Qualitätsproduktion, angemessen Rücksicht zu nehmen ist.“ Es ist derselbe Antrag, den die Minderheit in der Kommission gestellt hat. Ich nehme an, dass die Minderheit sich mit dem Antrag Müller-Aarberg einverstanden erklärt, so dass wir zwischen ihnen nicht abzustimmen haben.

Dann haben wir den Antrag Hess, der sich dem Antrag Müller-Aarberg anschliesst, aber insbesondere noch die Obstsaft berücksichtigt wissen möchte und darum das Wort „Obstsaft“ in den Antrag Müller-Aarberg einzusetzen wünscht.

Das ist kein Gegensatz zum Antrag Rosset. Dieser tritt für die Getränkesteuer ein, will aber Inlandweine und einheimische Fruchtsäfte ausgenommen wissen.

Für die Abstimmung schlage ich folgendes vor: Wir haben zuerst den Antrag Müller-Aarberg und I. Minderheit zu bereinigen gegenüber dem Antrag Hess, welcher das Wort Obstsaft einfügen will. Die zweite eventuelle Abstimmung wird vorgenommen zwischen dem Resultat, das aus dieser Abstimmung herauskommt und dem Antrag Rosset, der überhaupt die einheimischen Produkte ausnehmen will. In der dritten Eventualabstimmung wird das, was herauskommt, dem Text der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt, für den Fall, dass der Antrag Rosset angenommen würde, sonst fällt diese Abstimmung dahin. Schliesslich haben wir in der

Hauptabstimmung das Resultat der früheren Abstimmungen dem Antrag der Minderheit und Antrag Cottier-Lausanne gegenüberzustellen, welche überhaupt die Getränkesteuer streichen wollen.

Abstimmung. — Vote.

- Eventuell — Eventuellement:
1. Für den Antrag Hess/Müller-Aarberg 101 Stimmen
 - Dagegen 15 Stimmen
 2. Festhalten am eventuell gefassten Beschluss 121 Stimmen
 - Für den Antrag Rosset 34 Stimmen

Präsident: Damit fällt eine dritte eventuelle Abstimmung dahin; wir kommen direkt zur Hauptabstimmung.

Definitiv — Définitivement:

- | | |
|----------------------------------------------------|-------------|
| Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss | 120 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit und Cottier-Lausanne | 50 Stimmen |

Präsident: Der so angenommene Antrag wird gegenübergestellt dem Antrag Nicole.

Abstimmung. — Vote.

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| Für Festhalten am früheren Beschluss | 132 Stimmen |
| Für den Antrag Nicole | 7 Stimmen |

Art. 1, Lit. b.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Eine für seine Rechnung durch die Kantone zu veranlagende und einzuziehende Steuer, deren Ertrag ausschliesslich zur Verzinsung und Tilgung des Kriegsschuldenüberschusses zu verwenden ist (Tilgungssteuer; Art. 4—9).

III. Minderheit (Nicole):

Eine Steuer vom Reineinkommen natürlicher Personen.

Proposition de la commission.

Majorité:

Un impôt, fixé et perçu par les cantons, pour le compte de la Confédération, dont le rendement doit être employé exclusivement au service des intérêts et à l'amortissement de l'excédent de la dette de guerre (impôt d'amortissement; article 4 à 9).

3^e minorité (Nicole):

Un impôt sur le revenu net des personnes physiques.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Sie haben sich in der Eintretensdebatte ausserordentlich eingehend über die Frage der Erhebung einer Tilgungssteuer ausgesprochen. Ich möchte die politische Seite dieses Problems hier nicht mehr aufgreifen, sondern lediglich noch einige Bemerkungen zur textlichen Ausgestaltung der Tilgungssteuer, vorerst zum Art. 1, Lit. b, machen. Vorerst verweise

ich auf die Berichterstattung und die eingehende Eintretensdiskussion, die hierüber stattgefunden hat. Festzustellen ist, dass die Tilgungssteuer nur zur Verzinsung und Tilgung des Kriegsschuldenüberschusses zu verwenden ist. Im Anfang würde der grösste Teil des Ertrages, der nach Abzug des kantonalen Anteils auf 150 Millionen Franken veranlagt wird, für die Verzinsung benötigt werden, lediglich eine Summe von zirka 30 Millionen Franken für die Tilgung übrig bleiben. Das Verhältnis würde sich mit der Reduktion der Schuldenlast von Jahr zu Jahr verbessern. Sollte es möglich sein, aus den übrigen Erträgen der Staatsrechnung weitere Beträge zur Schuldentilgung flüssig zu machen, so könnte auch ein stärker steigender Teil der Tilgungssteuer zur Schuldenabtragung verwendet werden.

Die erste Minderheit beantragt nun, diese Tilgungssteuer zu streichen. Als dritte Minderheit hat sich Herr Nicole konstituiert, der ausser der vorgeschlagenen Luxussteuer und der Sondersteuer auf Automobilen, die bereits erledigt ist, eine Steuer vom reinen Einkommen natürlicher Personen einführen will, ohne dass für diese Steuer eine Zweckbestimmung vorgesehen wäre. Sodann spricht er sich für die Einführung einer Erbschaftssteuer aus, bei der für direkte Nachkommen ein Erbanteil von weniger als 50 000 Franken steuerfrei bleibt, ferner für eine Abgabe vom Vermögen, das 75 000 Franken übersteigt; dieser Ertrag wäre ausschliesslich zur Verzinsung und Tilgung der Mobilisationsschuld zu verwenden. — Ich nehme an, dass auch Herr Nicole diese Steuern auf 20 Jahre beschränken wolle, sonst wäre sein Antrag wohl im zweiten Abschnitt untergebracht.

Wir beantragen Ihnen, die Anträge Nicole abzulehnen, und zwar aus den Erwägungen, die wir Ihnen bereits in der Eintretensdebatte vorgetragen haben.

M. Perret, rapporteur de la majorité: Il y a eu déjà sur cette question un débat suffisamment long pour que nous n'y revenions pas. Nous nous contenterons de vous recommander de voter la proposition de la majorité de la commission, savoir qu'un impôt perçu par les cantons pour le compte de la Confédération, impôt dont le rendement doit être affecté exclusivement au service des intérêts et à l'amortissement de l'excédent de la dette de guerre (impôt d'amortissement, art. 4 à 9) soit institué.

Vous avez vu qu'une troisième minorité propose un impôt *ad valorem* perçu sur les objets de luxe et les automobiles, ainsi qu'un impôt sur le revenu net des personnes physiques, etc.

Nous vous recommandons l'adoption de la proposition de la majorité de la commission.

Melli: Ich möchte nur einige Punkte, die die Tilgungssteuer betreffen, behandeln. Gegen die Notwendigkeit einer Tilgung der Mobilisationsschuld gibt es wohl kaum ernsthafte Gründe; wir werden uns ihr unterziehen müssen. In Art. 5 ist von der Besteuerung natürlicher Personen die Rede. Hierzu habe ich Bedenken. In der Botschaft des Bundesrates steht auf Seite 123 geschrieben: „Gerechte Lastenverteilung und möglichste Vermeidung wirtschaftsschädigender Auswirkungen der Besteuerung

müssen angestrebt werden.“ Ist nun dieser Grundsatz im vorliegenden Projekt gewährleistet? Ich glaube kaum! Ist die Lastenteilung gerecht? Ist die Tilgungssteuer die organische Fortsetzung der Wehrsteuer? Warum werden ausgerechnet die krisenempfindlichsten Steuerzahler am meisten herangezogen? Es handelt sich gewissermassen um die Kriegsverlierer, die hier am stärksten besteuert werden. Warum trifft die Freierwerbenden mit der neuen Steuer gegenüber der Wehrsteuer eine doppelte Belastung? Warum betragen die Ansätze für obere Einkommensstufen eines schwankenden Einkommens das Doppelte, ja sogar das Dreifache eines gleichartigen festen Einkommens? Gestatten Sie mir, zur Problematik der sogenannten höheren Einkommen zu sprechen. Vor zirka drei Jahren bezeichnete in der Vollmachtenkommission ein votant Einkommen von über 50 000 Franken als unmoralisch. Ich glaube, der Betreffende verwechselte Gehalt und Einkommen. Er hat auch keine Rücksicht darauf genommen, dass Freierwerbende ihre Verlustjahre haben, Jahre niederen Einkommens; er vergisst, dass es für sie neben wenigen guten Jahren oft viele magere gibt. Ich habe für mich eine Tabelle aufgestellt, um mir Klarheit darüber zu verschaffen, wie sich die hohen, aber schwankenden Einkommen zu hohen Gehältern eines unselbständig Erwerbenden verhalten. Wenn ich als Grundlage das Gehalt eines unselbständig Erwerbenden nehme, das sich während seiner ganzen Lebenszeit zwischen anfangs 5000 Franken und am Ende 22 000 Franken bewegen, so entspricht das etwa vorübergehenden Einnahmen eines selbständigen Erwerbes bis zu 40 000 und mehr Franken. Man muss also gewissermassen die Verdienstsomme der ganzen Lebensarbeit einander gegenüberstellen. Dann wird man kaum dazu kommen, von unmoralischen Einkommen zu sprechen. Ich spreche hier nicht nur von Staatsbeamten, sondern auch von Angestellten der Industrie oder grösserer Handelsgeschäfte. Der unselbständig Erwerbende, insbesondere der Staatsbeamte, hat volle Sicherheit in seinen Einnahmen. Er bezieht mit der Präzision einer Uhr ein monatliches Salär. Der selbständig Erwerbende leidet unter dem Risiko. Er muss auf Zahlungen warten, je nach Lage und Laune seiner Kunden, hat auch Verluste einzuheimen. Der unselbständig Erwerbende ist krisenunempfindlich; Kriegsgefahren spürt er kaum an seinem Einkommen, Kaufkraftschwankungen ebenfalls erst später oder nie. Kursstürze treffen ihn überhaupt nicht, die Arbeitslosigkeit auch nur in beschränktem Umfang, wogegen es der selbständig Erwerbende erlebt, dass die Aufträge, die er bearbeitet, annulliert werden; sein Betrieb, seine Kosten laufen jedoch weiter. Er kann seine Angestellten nicht ohne weiteres entlassen. Das gilt für das Gewerbe und besonders für die freien Berufe. Namentlich bei den letzteren ist noch zu beachten, dass der Beginn der beruflichen Laufbahn eines freien Berufes bereits einen beträchtlichen Kapitaleinsatz benötigt. Der Freierwerbende, wie übrigens auch der Inhaber eines gewerblichen Betriebes, muss Kapital einsetzen, um überhaupt seinen Betrieb in Gang zu bringen. Und darüber hinaus dauert es vielleicht noch Jahre, bis er den sogenannten good will hergestellt hat. Bis dahin wird er oft wenig oder nichts verdienen. Wir

haben auf der einen Seite die Schwankungen, die Auswirkungen einer absoluten Leistung und auf der anderen Seite — ich möchte mich hier extrem ausdrücken — die Sicherungen des Beamtenrechtes. Wenn der Freierwerbende Glück und ein paar gute Jahre hat, mag er zeitweise ein hohes Einkommen haben. Hat er Missgeschick, wird er sich vielleicht in den Haaren kratzen und bedauern, dass er je einen selbständigen Erwerb begann. Warum sind nun die Träger — wir wollen sagen diese erfolgreichen Träger — des freien Berufes in den Augen des Fiskus Profiteure? Warum müssen die Einkommen gewaltsam nivelliert werden? Dabei sind die Träger der freien Berufe gewissermassen das Kapital selbst. Mit ihnen steht und fällt das „Geschäft“. Warum vergisst man, den fetten Jahren, die in Erscheinung treten mögen, die mageren Jahre gegenüberzustellen? Der Freierwerbende braucht für die Zeiten des schlechten Geschäftsganges Reserven. Er braucht Reserven für Zeiten der Krankheit und für das Alter. Aber anstatt, dass er diese Reserven anlegen kann, knöpft sie ihm der Fiskus mit seiner konsequenten Progressionspolitik wieder ab. Am Ende seines Lebens steht er vis-à-vis de rien. Noch eines: Der freie Berufsmann kommt mitunter „aus der Mode“. Er spürt die Konkurrenz. Jüngere Kräfte kommen nach, sein Verdienst nimmt ab. Der Beamte jedoch kommt nie aus der Mode. Er hat keine schlechten Jahre. Er steht auf dem Piedestal des Beamtengesetzes. Am Schlusse seiner Dienstjahre bezieht er seine Pension. Die Pension wird von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen. Der Staat wertet sie auf. Und wer bezahlt für diese Privilegien? Der Freierwerbende! Er gibt seine Altersrente her für die Sicherheit der andern. Warum sollen nun die Fixbesoldeten und besonders die Staatsbeamten so viel besser behandelt werden als die Freierwerbenden? Jene, denen der Mund vom Honig der sozialen Gerechtigkeit trieft, mögen auch an die Lage der andern denken! Soviel von der Benachteiligung der Freierwerbenden in der Steuerpraxis. Dabei wird vergessen, dass der produktive Teil im Volke gegenüber dem verwaltenden Teil benachteiligt wird. Wem hat unser Land seinen heutigen Wohlstand zu verdanken? Sicher denen, die etwas gewagt haben, die sich selbst, ihre Vermögen und ihre Arbeitskraft auf einem Boden eingesetzt haben, der weniger sicher ist als der der andern. Dafür muss der Freierwerbende zweieinhalb bis dreimal mehr Steuern bezahlen als der unselbständig Erwerbende. Wir stehen hier einer Tendenz gegenüber, die anfängt, sich gefährlich auszuwirken. Ich möchte fast sagen, dass wir auf diese Weise nach und nach zu einem Manchestertum — mit umgekehrten Vorzeichen — kommen, wenn wir so fortfahren, landen wir bei der englischen Austerität. Auf diese Weise rothen Sie den Wohlstand aus. Jedes neue Steuerprojekt bringt neue Ungerechtigkeiten für den Freierwerbenden und neue Aufpfropfungen auf den Baum der Steuerlast. Man lähmt damit die Arbeitsfreude und den Unternehmerrmut. Wir tilgen damit nicht die Kriegsschuld, sondern wir vertilgen den guten Willen der Leute, die etwas wagen. Dabei ist die Schweiz ohne Zweifel das sozialpolitisch ausgeglichene Land in Europa. Ein Gewährsmann aus dem Ausland sagte neulich einem meiner

Freunde: „Die Schweiz ist das einzige Land ohne Proletariat.“ Das sagte Togliatti. Ich dankte seinen Gewährsmännern für die objektive Berichterstattung. Wenn wir daran denken, neue Steuern zu beschliessen, sollten wir in der Zukunft weit mehr der Beschränkung der Mittel für die öffentliche Verwaltung unsere Aufmerksamkeit schenken. Dann sind wir in der Lage, unsere Steuern in erträglichen Formen und Massen zu halten. Ich glaube, wir sollten nicht mehr Budgets bei den Verwaltungen einholen. Ähnlich wie bei der Privatwirtschaft, sollten wir feststellen: Soviel steht zur Verfügung! Auch so werden die Aufgaben gelöst, die Privatwirtschaft löst sie auch so. Die öffentliche Verwaltung sollte endlich etwas lernen! Sie könnte noch viel sparen und grosse Reserven aus dem Boden ausgraben, die noch nicht gehoben sind. Ich glaube, es befindet sich niemand in diesem Saale, der nicht eine Menge von Beispielen von Überorganisation in den öffentlichen Verwaltungen aufzählen könnte. Sie alle kennen Duplizitäten in der Verwaltung. Sie wissen, dass z. B. Bund, Kantone und Städte statistische Ämter führen. Sie wissen, dass die Polizei doppelt geführt wird. Sie wissen, dass die Bauämter doppelt geführt werden und eines die Arbeit des andern korrigiert. Das sind nur einige wenige Beispiele. Das maharadschahafte Projekt für eine Post in St. Moritz erregt das öffentliche Aufsehen. Hier soll für eine Ortschaft von 2300 Einwohnern ein Postgebäude von 11,5 Millionen Franken erstellt werden. Wir wollen ja keineswegs dem Bunde die Mittel entziehen. Aber wir verlangen, dass ernsthaft gespart wird, und wir wollen eine gerechte Steuerpraxis. Wir wollen in Zukunft keinen Papierkrieg und keine Formularseuche mehr. Wir möchten auch die stets zunehmenden Eingriffe in die Individualsphäre abbauen. Wir möchten keinen kommissarisch regierten und zentralistischen Staat. Sollte die Tilgungssteuer im Prinzip angenommen werden, dann empfehle ich Ihnen, nur auf einer Basis, die nicht über die Tabelle Dietschi hinausgeht, Annahme. Sonst empfehle ich Ihnen Verwerfung der Tilgungssteuer.

Schmid Philipp: Ich möchte zu diesem grossen Fragenkomplex einen Ordnungsantrag stellen, und zwar dahingehend, dass wir zuerst, bevor wir überhaupt auf diese Grundsätze eintreten, auch die verschiedenen Varianten behandeln. Denn es ist zweifelsohne sehr wichtig, zu wissen, welche Variante gewählt wird, damit der eine oder andere von uns sich dann definitiv über die Tilgungssteuer entscheiden kann. Ich wäre froh, wenn Sie in diesem Sinne beschliessen.

Helenstein: Dem Ordnungsantrag von Herrn Schmid kann ich in der Form, wie er gestellt wird, nicht zustimmen. Ich kann verstehen, dass er den Entscheid über die Tilgungssteuer verschieben will, bis alle Mitglieder sich darüber klar werden, wie sie nach unsern Beschlüssen aussehen soll. Für meine Fraktion allerdings glaube ich, dass ein solcher Aufschub nicht nötig ist. Wir sind nach wie vor aus den Gründen, die ich Ihnen in anderem Zusammenhang dargelegt habe, Gegner der Tilgungssteuer, ob der Tarif etwas verändert wird oder nicht. Das kann die grundsätzlichen Einwendungen gegen die direkte Bundessteuer nicht entkräften!

Ich verstehe aber, dass man den Wunsch hegt, zuerst zu wissen, was beschlossen wird, bevor man darüber abstimmt. Ich könnte aber nicht damit einverstanden sein, dass man nun allein die Frage des Tarifes aus der materiellen Behandlung der Tilgungssteuer herausgreift, jetzt darüber berät und beschliesst, dann den grundsätzlichen Entscheid fällt und hierauf wieder auf die materielle Behandlung eintritt. Das würde eine vollständige Zerrei- sung der Beratung bedeuten.

Ich würde in diesem Falle vorschlagen, dass wir die materielle Ausgestaltung der Tilgungssteuer (Art. 4—10) einmal durchberaten und dann die grundsätzliche Abstimmung nach Art. 1b vornehmen. Ich möchte Herrn Schmid fragen, ob er sich nicht mit diesem Vorgehen einverstanden erklären kann.

Bringolf-Schaffhausen: Ich möchte den Antrag Holenstein, wie er soeben gestellt wurde, unterstützen. Wir können den Antrag Schmid, so wie er gestellt ist, nicht annehmen. Ich bitte Herrn Schmid, ihn zurückzuziehen. Wir sollten so diskutieren, dass die Mehrheiten und Minderheiten in der Kommission Gelegenheit haben, ihre Auffassungen zu vertreten. Nachher sollten wir die Sache in einer Abstimmung bereinigen. Ich glaube, das ist das Richtige.

Präsident: Kann Herr Schmid sich mit dem Ordnungsantrag, wie er von Herrn Holenstein gestellt und jetzt von Herrn Bringolf unterstützt wurde, einverstanden erklären? Damit würde dann neben den andern Sachen auch die Skala zuerst diskutiert, bevor das Prinzip erledigt würde.

Schmid Philipp: Ich bin einverstanden.

Präsident: Es liegt also ein Ordnungsantrag vor, die Behandlung von Art. 1b, wo der Grundsatz ausgesprochen ist, vorab zurückzulegen und mit der Diskussion des Art. 4 anzufangen, sodann weiter zu beraten, bis alle Modalitäten der Tilgungssteuer durchberaten sind. Nach Durchberatung kämen wir auf den Art. 1b zurück, d. h. auf den Grundsatz.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Art. 4 des zweiten Abschnittes stellt die Grundsätze auf, die bei der Veranlagung zur Tilgungssteuer durch eine Einführungsgesetzgebung zu beachten sein werden. Wie bereits gesagt, wird die Vermögenssubstanz der natürlichen Personen von der Besteuerung ausgenommen. Es wird nur das Einkommen besteuert. Nach dem Antrag der Mehrheit soll steuerfrei bleiben ein Betrag von mindestens 3000 Franken. Da angemessene Familienabzüge zu gewähren sind, würde das steuerfreie Einkommen für einen Verheirateten allermindestens 4000 Franken betragen müssen, während für Kinder ein weiterer steuerfreier Abzug in der Höhe von etwa 500 Franken in Frage käme, wie das der jetzigen Wehrsteuerordnung entspricht.

Die erste Minderheit stimmt der Formulierung von Lit. a des Art. 4 zu, nur will sie das steuerfreie Minimum auf 4000 Franken ansetzen und darüber hinaus dann angemessene Familienabzüge ge-

währen. Es handelt sich hier um eine reine Ermessensfrage. Immerhin gestatte ich mir, darauf zu verweisen, dass die Ausführungsgesetzgebung immer noch ein grösseres Einkommen als 3000 Franken steuerfrei erklären kann, auch wenn der Mehrheitsantrag angenommen wird. Das Einkommen, das Steuerfreiheit genießt, kann nämlich nach dem Verfassungstexte wohl erhöht, nur nicht reduziert werden.

Als zweite Minderheit schlägt Herr Nicole vor, einen Betrag von 8000 Franken vollständig von der Besteuerung auszunehmen, dann weitere 2000 Franken für den Ehegatten und 1000 Franken für jedes Kind von weniger als 18 Jahren als abzugsfrei zu qualifizieren. Eine Familie mit zwei Kindern würde also bei einem Einkommen von 12 000 Franken noch vollständig steuerfrei bleiben. Dieser Vorschlag widerspricht dem Grundsatz, dass jedermann, der nach seinem Einkommen dazu in der Lage ist, an die Tilgung und Verzinsung der Mobilisationsschuld beizutragen hat.

Erwähnenswert ist bei Lit. b vor allem die Tatsache, dass die Genossenschaften prinzipiell der gleichen Besteuerung unterworfen werden sollen wie andere juristische Personen, speziell also die Aktiengesellschaften. Damit könnte vielleicht ein Kampf, der immer wieder ausgefochten worden ist, einmal ein Ende finden.

Zu Lit. c keine Bemerkungen.

Nun die Lit. d. Einer ausgiebigen Diskussion hat in der Kommission die Lit. d von Art. 4 gerufen. Die Mehrheit vertritt hier den Standpunkt, dass die Rückvergütungen und Rabatte für Warenbezüge, die ein Steuerpflichtiger an seine Kundschaft ausrichtet, als Einkommen zur Besteuerung zu bringen seien, soweit dieselben 5% des Warenpreises übersteigen.

Die Minderheit beantragt die Streichung dieser Bestimmung, indem sie geltend macht, es handle sich hier um die Besteuerung von Ersparnissen, welche die Bezüger der Rückvergütungen und Rabatte durch die Käufe bei diesen Unternehmungen gemacht hätten. Die Frage, die zur Diskussion steht, dürfte, wie bei der Beratung jedes Steuergesetzes auch in den Kantonen, hohe Wellen werfen. Die prinzipielle Einstellung zur Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte ist wohl von grösserer Bedeutung als die materielle Auswirkung. Aus der Erfahrung darf gesagt werden, dass im allgemeinen höhere Rückvergütungen als 5% der Warenpreise nicht häufig aus dem Abschluss eines Geschäftsjahres heraus erzielt werden; dagegen können nicht selten solche Rückvergütungen und Rabatte an die Kundschaft, speziell an die Mitglieder von Genossenschaften, ausgerichtet werden, weil Reserven vorhanden sind, die nicht von den Bezüger des laufenden Jahres, sondern von früheren Mitgliedern der Genossenschaft geäuft wurden. Dazu kommt, dass auch Drittpersonen, die keinen Anspruch auf Rückvergütungen und Rabatte besitzen, bei Genossenschaften Waren beziehen und damit beitragen zur Vermehrung der stillen Reserven oder Gewinne. Es wird nie möglich sein, in jedem einzelnen Fall auszuscheiden, welche Beträge von den ausgerichteten Rabatten und Rückvergütungen im Laufe eines Jahres durch die Mitglieder der Genossenschaft erspart werden konnten und welche auf die

frühere Geschäftstätigkeit oder auf eine blosser Verbesserung der Konjunkturlage zurückzuführen sind.

Es ist daher nicht zu verwundern, dass die Behandlung der Rückvergütungen in den kantonalen Steuergesetzen eine durchaus verschiedene ist. In einer Reihe von Kantonen werden alle Rückvergütungen und Rabatte als Unkosten behandelt und demnach überhaupt nicht zur Besteuerung herangezogen. In manchen andern Kantonen werden Rabatte über 5% zur Besteuerung veranlagt, wieder in andern Kantonen solche über 6%. Die Mehrheit der Kommission glaubt allen Umständen Rechnung getragen zu haben, wenn sie 5% als steuerfrei erklärt. Dabei ist ohne weiteres zuzugeben, dass in vielen Fällen gute Gründe für die Erhöhung des Ansatzes etwa auf 6% sprechen. Eine vollständige Befreiung der Rückvergütungen würde eine scharfe Opposition anderer Kreise herbeiführen, so dass es wünschbar wäre, wenn ein mittlerer Weg gefunden werden könnte.

Die Lit. *d* des Art. 4, Abs. 1, stellt eine Retorsionsmassnahme dar, ähnlich derjenigen, wie sie unter Abs. 1, Lit. *b*, von Art. 42bis behandelt worden ist. Dem Bund soll das Recht verliehen werden, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das im Ausland wohnhaften Personen in der Schweiz zusteht, zu besteuern. In der Regel wird auch im Doppelbesteuerungsabkommen mit ausländischen Staaten das unbewegliche Vermögen am Ort der gelegenen Sache der Besteuerung unterworfen, nicht aber das bewegliche Vermögen, vor allem nicht Wertpapiere und Guthaben. Hier handelt es sich um eine Massnahme, die der Bund sich reservieren muss zum Schutz von im Inland wohnhaften Personen, deren bewegliches, im Ausland befindliches Vermögen dort der Besteuerung unterliegt. Eine Reihe von Kantonen hat bereits die Besteuerung von Forderungen, deren Gläubiger im Ausland, deren Schuldner in seinem Hoheitsgebiet wohnen, eingeführt. So Bern und St. Gallen. Selbstverständlich muss auch hier die Besteuerung aufhören, wenn das Ausland Gegenrecht hält. Ich beantrage Ihnen, hier der Mehrheit zuzustimmen. Zum Antrag des Herrn Kollegen Obrecht zu Abs. 3 möchte ich mich erst äussern, wenn er denselben begründet hat.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Nachtsitzung vom 9. Februar 1949.

Séance du 9 février 1949, nuit.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 221 hiavor. — Voir page 221 ci-devant.

Art. 4.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 237 hiavor. — Voir page 237 ci-devant.

M. Perret, rapporteur de la majorité: A l'article 4, 1^{er} alinéa, la majorité demande que le revenu net des personnes physiques soit soumis à l'impôt d'amortissement après un dégrèvement de 3000 fr. au moins, après déductions appropriées pour charges de famille.

La première minorité demande de porter l'exonération à 4000 fr. et une proposition Philippe Schmid voudrait ajouter à cette somme 1000 fr. pour l'épouse et 500 fr. pour chaque enfant.

Enfin, la deuxième minorité propose d'aller plus loin encore. La partie du revenu exonérée serait de 8000 fr. pour le célibataire; pour le marié, on ajouterait 2000 fr. pour l'épouse et 1000 fr. pour chaque enfant de moins de 18 ans.

En ce qui concerne la lettre *b* et la lettre *c*, il n'y a pas de divergences. La lettre *b* concerne le rendement net et la fortune des sociétés anonymes; la lettre *c* a trait au revenu des associations, des fondations et des collectivités du droit cantonal au sens de l'article 59 du Code civil.

En ce qui concerne l'alinéa *d*, la majorité du Conseil national propose de frapper les montants des ristournes et rabais accordés pour achats de marchandises qui excèdent 5% du prix des marchandises, tandis qu'une minorité trouve cette disposition profondément injuste, parce qu'elle mettrait les coopératives dans une situation inférieure à celle des commerçants de même revenu, comme vous l'entendrez tout à l'heure de la part des membres de la minorité qui défendront leur position. La situation des coopératives serait bien inférieure, dans des conditions égales de rendement, à celles d'entreprises privées.

En ce qui concerne la lettre *e*, c'est-à-dire l'imposition de la fortune possédée en Suisse par des personnes domiciliées à l'étranger, la commission du Conseil national vous a fait la proposition que vous avez sous les yeux.

Il y a, à l'article 4, un deuxième alinéa, relatif aux ristournes et rabais accordés par le contribuable et qui ne sont pas comptés dans le revenu net ou dans son rendement net.

Enfin, un alinéa 3, proposition de la minorité, a la teneur suivante: «Les impôts directs cantonaux

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1949
Date	
Data	
Seite	221-238
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 450

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

frühere Geschäftstätigkeit oder auf eine blosser Verbesserung der Konjunkturlage zurückzuführen sind.

Es ist daher nicht zu verwundern, dass die Behandlung der Rückvergütungen in den kantonalen Steuergesetzen eine durchaus verschiedene ist. In einer Reihe von Kantonen werden alle Rückvergütungen und Rabatte als Unkosten behandelt und demnach überhaupt nicht zur Besteuerung herangezogen. In manchen andern Kantonen werden Rabatte über 5% zur Besteuerung veranlagt, wieder in andern Kantonen solche über 6%. Die Mehrheit der Kommission glaubt allen Umständen Rechnung getragen zu haben, wenn sie 5% als steuerfrei erklärt. Dabei ist ohne weiteres zuzugeben, dass in vielen Fällen gute Gründe für die Erhöhung des Ansatzes etwa auf 6% sprechen. Eine vollständige Befreiung der Rückvergütungen würde eine scharfe Opposition anderer Kreise herbeiführen, so dass es wünschbar wäre, wenn ein mittlerer Weg gefunden werden könnte.

Die Lit. *d* des Art. 4, Abs. 1, stellt eine Retorsionsmassnahme dar, ähnlich derjenigen, wie sie unter Abs. 1, Lit. *b*, von Art. 42bis behandelt worden ist. Dem Bund soll das Recht verliehen werden, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das im Ausland wohnhaften Personen in der Schweiz zusteht, zu besteuern. In der Regel wird auch im Doppelbesteuerungsabkommen mit ausländischen Staaten das unbewegliche Vermögen am Ort der gelegenen Sache der Besteuerung unterworfen, nicht aber das bewegliche Vermögen, vor allem nicht Wertpapiere und Guthaben. Hier handelt es sich um eine Massnahme, die der Bund sich reservieren muss zum Schutz von im Inland wohnhaften Personen, deren bewegliches, im Ausland befindliches Vermögen dort der Besteuerung unterliegt. Eine Reihe von Kantonen hat bereits die Besteuerung von Forderungen, deren Gläubiger im Ausland, deren Schuldner in seinem Hoheitsgebiet wohnen, eingeführt. So Bern und St. Gallen. Selbstverständlich muss auch hier die Besteuerung aufhören, wenn das Ausland Gegenrecht hält. Ich beantrage Ihnen, hier der Mehrheit zuzustimmen. Zum Antrag des Herrn Kollegen Obrecht zu Abs. 3 möchte ich mich erst äussern, wenn er denselben begründet hat.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Nachtsitzung vom 9. Februar 1949.

Séance du 9 février 1949, nuit.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 221 hiervor. — Voir page 221 ci-devant.

Art. 4.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 237 hiervor. — Voir page 237 ci-devant.

M. Perret, rapporteur de la majorité: A l'article 4, 1^{er} alinéa, la majorité demande que le revenu net des personnes physiques soit soumis à l'impôt d'amortissement après un dégrèvement de 3000 fr. au moins, après déductions appropriées pour charges de famille.

La première minorité demande de porter l'exonération à 4000 fr. et une proposition Philippe Schmid voudrait ajouter à cette somme 1000 fr. pour l'épouse et 500 fr. pour chaque enfant.

Enfin, la deuxième minorité propose d'aller plus loin encore. La partie du revenu exonérée serait de 8000 fr. pour le célibataire; pour le marié, on ajouterait 2000 fr. pour l'épouse et 1000 fr. pour chaque enfant de moins de 18 ans.

En ce qui concerne la lettre *b* et la lettre *c*, il n'y a pas de divergences. La lettre *b* concerne le rendement net et la fortune des sociétés anonymes; la lettre *c* a trait au revenu des associations, des fondations et des collectivités du droit cantonal au sens de l'article 59 du Code civil.

En ce qui concerne l'alinéa *d*, la majorité du Conseil national propose de frapper les montants des ristournes et rabais accordés pour achats de marchandises qui excèdent 5% du prix des marchandises, tandis qu'une minorité trouve cette disposition profondément injuste, parce qu'elle mettrait les coopératives dans une situation inférieure à celle des commerçants de même revenu, comme vous l'entendrez tout à l'heure de la part des membres de la minorité qui défendront leur position. La situation des coopératives serait bien inférieure, dans des conditions égales de rendement, à celles d'entreprises privées.

En ce qui concerne la lettre *e*, c'est-à-dire l'imposition de la fortune possédée en Suisse par des personnes domiciliées à l'étranger, la commission du Conseil national vous a fait la proposition que vous avez sous les yeux.

Il y a, à l'article 4, un deuxième alinéa, relatif aux ristournes et rabais accordés par le contribuable et qui ne sont pas comptés dans le revenu net ou dans son rendement net.

Enfin, un alinéa 3, proposition de la minorité, a la teneur suivante: «Les impôts directs cantonaux

et communaux que le contribuable doit payer doivent être déduits du revenu net ou du rendement net soumis à l'impôt d'amortissement».

Comme vient de vous le dire le président, nous attendrons le développement que donnera l'auteur de cette proposition avant d'y répondre nous-même.

Präsident: Sie haben die Herren Referenten über Art. 4 gehört. Bei der Diskussion nehmen wir Litera nach Litera. Es wird die Diskussion daher zuerst eröffnet zu Litera a.

Lit. a.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

a) Das reine Einkommen natürlicher Personen. Ein mindestens 3000 Franken betragender Teil des Einkommens ist von der Besteuerung auszunehmen. Ausserdem sind angemessene Familienabzüge zu gewähren.

I. Minderheit

(Weber, Bratschi, Gadiant, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid):

¹ ...

a) ... mindestens 4000 Franken betragender ...

II. Minderheit (Nicole):

¹ ...

a) ... mindestens 8000 Franken betragender Teil des Einkommens ist von der Besteuerung auszunehmen. Ausserdem sind Abzüge von 2000 Franken für den Ehegatten und von 1000 Franken für jedes Kind von weniger als 18 Jahren als Familienlasten zu gewähren.

Antrag Schmid Philipp.

a) Das reine Einkommen natürlicher Personen. Ein mindestens 4000 Franken für alleinstehende Personen und 5000 Franken für Ehegatten betragender Teil des Einkommens ist von der Besteuerung auszunehmen. Ausserdem sind für jedes minderjährige Kind 500 Franken Abzug zu gewähren.

Lit. d.

Proposition de la commission.

Majorité:

a) Le revenu net des personnes physiques. Une partie du revenu s'élevant à 3000 fr. au moins doit être exempte d'impôt. En outre, des déductions appropriées pour charges de famille seront accordées.

1^{re} minorité

(Weber, Bratschi, Gadiant, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid):

¹ ...

a) ... partie du revenu s'élevant à 4000 fr. au moins...

2^e minorité (Nicole):

¹ ...

a) ... partie du revenu s'élevant à 8000 fr. au moins doit être exempte d'impôt. En outre, des déductions de 2000 fr. pour le conjoint et de 1000 fr. par enfant âgé de moins de 18 ans seront accordées pour charges de famille.

Proposition Schmid Philipp.

a) Le revenu net des personnes physiques. Une partie du revenu s'élevant à 4000 fr. au moins pour les personnes seules et à 5000 fr. au moins pour les conjoints doit être exempte d'impôt. En outre, une déduction de 500 fr. est accordée pour chaque enfant mineur.

Holenstein: Wir treten nun in die materielle Behandlung der Tilgungssteuer ein. Zum voraus möchte ich dazu bemerken, dass wenn wir uns dazu äussern oder Anträge stellen, dies selbstverständlich unter dem Vorbehalt unserer grundsätzlich ablehnenden Haltung zur Tilgungssteuer geschieht.

Ich möchte mir einige Worte gestatten zu dem Schlusssatz von Art. 4, Lit. a: „Ausserdem sind angemessene Familienzulagen zu gewähren“. Nachdem die Kommission beschlossen hatte, die Grundzüge der Steuerausgestaltung in die Verfassung selbst aufzunehmen, war für die Mitglieder unserer Fraktion selbstverständlich die Ausgestaltung der Familienabzüge von besonderer Bedeutung. Denn gerade das Steuerwesen ist eines der Gebiete, auf welchem der verfassungsmässig verankerte Gedanke des Familienschutzes in ganz besonderer Masse verwirklicht werden kann. Als wir den ersten Entwurf des Bundesrates zum Abschnitt 2 erhielten, waren wir über seinen Vorschlag in dieser Hinsicht sehr enttäuscht. Der Vorschlag sah wohl einen steuerfreien Betrag von 3000 Franken für alleinstehende und 5000 für verheiratete Personen vor, jedoch war von Kinderabzügen keine Rede, obschon es heute als allgemein markanter Grundsatz der direkten Einkommensbesteuerung bezeichnet werden darf, dass Rücksicht genommen wird auf die Kinderzahl. Wir haben in der Kommissionsberatung sofort Einsprache erhoben und verlangt, dass diese Unterlassung gutgemacht werde. In der Diskussion wurde dann von Seite des Chefs des Finanzdepartementes erklärt, dass das Departement und der Bundesrat der Zulassung von Kinderabzügen zum mindesten in der Höhe der im jetzigen Wehrsteuerrecht geltenden Abzüge zustimmen werde. Diese Abzüge machen nach dem geltenden Wehrsteuerrecht 500 Franken für jedes Kind aus. Dieser Betrag soll also mindestens auch in das Ausführungsgesetz über die Tilgungssteuer aufgenommen werden, ebenso die Differenz von 2000 Franken zwischen alleinstehenden und verheirateten Personen. Gegen diese Richtlinie für die Familienabzüge wurden in der Kommission von keiner Seite Einwendungen erhoben. Wenn in dem Ihnen vorliegenden Entwurf Art. 4, Lit. a darüber keine Zahlen aufgenommen, sondern nur der Grundsatz festgelegt wurde, dass angemessene Familienabzüge zu gewähren seien, so geschah dies aus dem an sich richtigen Gedanken heraus, dass der Verfassungstext nicht ohne Notwendigkeit mit Zahlen und anderen Einzelheiten belastet werden soll. Die Vorlage geht in dieser Hinsicht nach meiner Auffassung jetzt schon zu weit. Man weiss manchmal kaum mehr, ob wir eigentlich eine Verfassungsrevision oder ein Ausführungsgesetz beraten.

Nun liegt ein Antrag des Herrn Schmid zu Art. 4, Lit. a vor, der sich neben anderen Punkten auch mit Kinderabzügen befasst. Ohne der materiellen Beratung dieses Antrages vorgreifen zu wollen, gestatten Sie mir, dazu einige Bemerkungen, da ich

das Thema bereits angeschnitten habe. Herr Schmid will den Abzug für minderjährige Kinder auf je 500 Franken festsetzen. Der Antrag entspricht, was die Höhe des Ansatzes anbelangt, dem heutigen Rechtszustand und soll, wie ich schon bemerkt habe, nach der Meinung des Bundesrates selbstverständlich auch in das Ausführungsgesetz zur Tilgungssteuer als Minimum hinübergenommen werden. Dagegen enthält der Antrag einen Pferdefuss. Ich weiss nicht, ob er mit oder ohne Absicht des Antragstellers in den Antrag hineingeraten ist. Er will nämlich den Kinderabzug auf die absolute Zahl von 500 Franken pro Kind festsetzen, während die Ansätze für Alleinstehende und für Ehegatten als Minimalzahlen gelten sollen. Nun wissen Sie alle, dass der Text, den wir beraten, 20 Jahre lang in Kraft bleiben soll. Niemand weiss, was in diesen 20 Jahren geschehen wird, ob z.B. eine Entwicklung eintritt, welche den Realwert des Frankens noch weiter sinken lassen wird oder nicht. Nach dem Wortlaut des Antrages Schmid könnte in einem solchen Falle der Ansatz für die Kinderabzüge dem Geldwert nur durch eine Revision der Bundesverfassung angepasst werden, wäre also praktisch mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden, während der Ansatz für alleinstehende Personen und Ehegatten ohne Verfassungsrevision den anderen Verhältnissen angepasst werden könnte, weil er eben nur relativ gefasst ist. Wir könnten uns mit einer solchen Diskrimination der Kinderabzüge auf keinen Fall einverstanden erklären. Das werden Sie verstehen.

Es sind nach meiner Auffassung zwei Lösungen der Frage möglich. Entweder bleibt es bei der vorgeschlagenen Fassung von Art. 4, Lit. a, wonach angemessene Familienabzüge zu gewähren sind, ohne dass die Kinderabzüge zahlenmässig festgelegt werden. Ich könnte mich damit einverstanden erklären, getreu meiner Auffassung über die Ausgestaltung des Verfassungstextes, der nur die allgemeinen Richtlinien enthalten soll, sofern von seiten des Herrn Chefs des Finanzdepartementes hier die Erklärung abgegeben wird, dass in dem Ausführungsgesetz zur Tilgungssteuer mindestens die Kinderabzüge von je 500 Franken für jedes minderjährige Kind aufgenommen werden. Ich möchte den Herrn Chef des Finanzdepartementes bitten, sich zu dieser Frage zu äussern. Geschieht das, so glaube ich, dass wir uns mit der Fassung des Art. 4, wie er vorgeschlagen ist, einverstanden erklären könnten. Sollten Sie jedoch grundsätzlich dem Antrag Schmid zustimmen, so müsste er in der Weise ergänzt werden, dass bei den Kinderabzügen das Wort „mindestens“ eingesetzt wird, damit bei veränderten Verhältnissen der Gesetzgeber ohne Verfassungsrevision die Möglichkeit hat, auch die Kinderabzüge diesen veränderten Verhältnissen anzupassen. Ich habe dem Herrn Präsidenten einen entsprechenden Eventualantrag eingereicht.

Im Sinne eines Ordnungsantrages möchte ich die Anregung machen, dass der Antrag von Herrn Schmid in seinen drei Teilen gesondert zur Abstimmung gebracht werde: der Antrag betreffend die Alleinstehenden, der Antrag betreffend die Ehegatten und derjenige betreffend die Kinderabzüge. Ich nehme an, dass Herr Schmid ohne weiteres damit einverstanden ist.

Präsident: Ich nehme an, es ist selbstverständlich, dass wir die Sache bei der Abstimmung auseinanderhalten: Abzüge für Alleinstehende, Abzüge für Verheiratete und Abzüge für Kinder.

Weber, Berichterstatter der 1. Minderheit: Wir waren uns in der Kommission darüber einig, dass wir nicht allzu viele Details in die Verfassung aufnehmen wollen. Hierin stimme ich auch mit Herrn Kollega Holenstein überein. Deshalb wurde die Erhöhung von bestimmten Beträgen für die Familienabzüge fallen gelassen. Ich bin aber einverstanden mit ihm, um das vorweg zu nehmen, dass, wenn solche Details hereingenommen werden sollten, man dann auch hier, wie beim Betrag für die Ledigen, „mindestens“ einfügen müsse.

Nun möchte ich Ihnen aber namens der ersten Minderheit den Antrag begründen, anstelle des steuerfreien Abzuges von 3000 Franken 4000 Franken zu setzen. Dieser Antrag ist in der Kommission nur mit einer einzigen Stimme Mehrheit abgelehnt worden. Auch der Präsident der Kommission, Herr Kollega Müller, hat hier heute abend erklärt, dass das eine Ermessensfrage sei. Er meint allerdings, man könnte in der Gesetzgebung dann noch weitergehen. Aber ich möchte mit Nachdruck darauf hinweisen, dass das auch eine eminent abstimmungs-politische Frage ist. Wenn diese Entlastung nicht hier gewährt wird, werden weite Kreise finden, dass hier die Steuerbelastung viel zu weit nach unten gehe.

Es sind namentlich zwei Gründe, die ich anführen möchte, um diesen Antrag zu empfehlen: Erstens wegen der Steuergerechtigkeit, und zweitens, um die Steuererhebung zu vereinfachen.

Zum ersten Argument, der gerechten Verteilung der Steuerlasten: Ich glaube, wir sollten keine direkte Steuer erheben, wenn diejenigen, die sie zu zahlen haben, kaum die nötigen Existenzmittel haben, um ihr Leben zu fristen. Wenn Sie sich vorstellen, dass bei 3000 Franken diese Steuer schon einsetzen soll, werden Sie mit mir einiggehen, dass hier nun wirklich keine Steuerbatzen mehr zu erübrigen sind. Stellen Sie sich vor, dass Sie einmal mit 250 Franken Monatsgehalt auskommen müssten, dann werden Sie bald erkennen, wieviel Sie zum Steuern zahlen noch erübrigen können, wobei ja heute in den Kantonen diese Einkommen durchwegs noch mit Steuern belastet sind.

Nun möchte ich aber hauptsächlich darauf hinweisen, dass bei den früheren eidgenössischen direkten Steuern die abzugsfreien Minima bedeutend höher waren, als hier vorgesehen ist. Die erste Kriegssteuer von 1915 hatte für Ledige zwar nur 2500 Franken steuerfrei, aber bei einem Index der Kosten der Lebenshaltung von etwa 130, gemessen am Stand von 1914 mit 100. Wenn wir heute einen Index von etwa 223 annehmen, so würde das eine 70prozentige Verteuerung ausmachen; mit andern Worten: wir müssten dann das steuerfreie Minimum um 70 % auf 4250 Franken erhöhen. Also, wenn Sie dem Rechnung tragen wollen, was seinerzeit unter Herrn Bundesrat Motta hier beschlossen worden ist, dann müssen wir einen steuerfreien Betrag von rund 4300 Franken für Ledige beschliessen. Bei der zweiten Kriegssteuer im Jahre 1920 wurden 4000 Franken steuerfrei erklärt für alle, die kein Vermögen von mehr als 10 000 Franken besaßen. Nun

war damals die Teuerung schon ziemlich weit vorgeschritten. Sie war etwas weniger hoch als heute; aber Sie sehen daraus, dass dieses steuerfreie Minimum von 4000 Franken schon vor 28 Jahren als gerecht empfunden worden ist. Ich erwähne weiter die Krisenabgabe von 1933. Damals, unter Bundesrat Musy, wurden 4000 Franken steuerfrei erklärt. Dabei waren damals die Kosten der Lebenshaltung wesentlich niedriger als heute. Der Index stand auf etwa 131. Wir müssten also auch diesen Betrag wieder um 70 % erhöhen, und dann erhielten wir 6800 Franken. Wir beantragen Ihnen nicht, so weit zu gehen; aber wir glauben, dass 3000 Franken unter allen Umständen zu niedrig sind.

Man hat bei der Wehrsteuer von 1940 allerdings einen viel niedrigeren Betrag steuerfrei erklärt, nämlich nur 2000 Franken für Ledige und 3000 Franken für Verheiratete. Aber wir haben das damals als sehr ungerecht bekämpft. Man hat uns geantwortet, in der Kriegszeit müsse alles herangezogen werden, und man dürfe auch die kleinsten Einkommen nicht verschonen. Aber seither haben sich die Kosten der Lebenshaltung doch enorm erhöht, und dieses damalige steuerfreie Minimum entspricht heute einem viel höheren Betrage. Der Sprechende hat hier wiederholt eine Erhöhung des steuerfreien Betrages für die Wehrsteuer beantragt, und es ist auch 1946 mein Postulat angenommen worden; es wurde aber erst im Jahre 1948 verwirklicht durch eine Erhöhung um 1000 Franken, die wir heute bereits wieder als ungenügend empfinden.

Ich könnte auch auf das Ausland hinweisen. Ich will als Beispiel nur Grossbritannien erwähnen, das in der Befreiung der Einkommen viel weiter geht, obwohl dort die Staatssteuer die einzige direkte Steuer ist und keine kantonalen und Gemeindesteuern dazu kommen. In Grossbritannien sind für Ledige 110 \$ steuerfrei. Aber dazu kann jeder Steuerpflichtige noch $\frac{1}{5}$ seines Einkommens in Abzug bringen, so dass bei einem Einkommen von 10 000 Franken rund 4000 Franken steuerfrei sind.

Zweitens die praktischen Überlegungen. Die Erhebung von Steuern bringt grosse Arbeit und namentlich grosse Arbeit dann, wenn die Zahl der Steuerpflichtigen sehr gross ist. Nach der Statistik der Wehrsteuer gab es in der Einkommensklasse von 2000 Franken bis 5000 Franken Einkommen in der ersten Wehrsteuerperiode 454 000 Steuerpflichtige, wobei aber der ganze Steuerertrag der Klasse nur 6,6 Millionen Franken pro Jahr betrug. Diese Zahl hat sich für die dritte Wehrsteuerperiode auf 609 000 Steuerpflichtige erhöht, also um 150 000, die dazu gekommen sind, weil die Einkommen mit der Teuerung nominell gestiegen sind und damit Leute in die Steuerpflicht hineinrutschten, denen man seinerzeit eine Steuerpflicht gar nicht zumuten wollte. Stellen Sie sich nun vor, dass nur für diese unterste Steuerklasse 600 000, mehr als eine halbe Million Steuerpflichtiger eingeschätzt werden müssen! Sie haben hier wiederholt gegen einen über-grossen Beamtenapparat gesprochen. Hier muss man sich wirklich fragen, ob sich dieser Apparat lohnt. Es gab seinerzeit bei der Wehrsteuer einen durchschnittlichen jährlichen Ertrag von 14 Franken. Wenn Sie alles in Betracht ziehen: die Formulare, die gedruckten Weisungen, die Einschätzungen, die Rekurse, das Eintreiben der Steuern und schliesslich

die vielen Steuerpflichtigen, die die Steuer gar nicht bezahlen können usw., werden Sie zugeben, dass sich hier die Kosten der Erhebung nicht lohnen.

Nun fällt ja die unterste Klasse bis 3000 Franken weg. Aber auch noch für die Klasse von 3000 bis 4000 Franken Einkommen gibt es nach der bisherigen Wehrsteuerstatistik 200 000 Steuerpflichtige, die aber nur 2,9 % des Steuerertrages eingebracht haben, d. h. bei der Wehrsteuer etwa 3,6 Millionen, bei der Tilgungssteuer wird es weniger sein, weil der Steueransatz niedriger ist. Ich bin überzeugt, dass dieser Aufwand sich nicht lohnt. Nun wird hie und da der Einwand gemacht, wenn alle Bürger das Recht haben, mitzubestimmen über Ausgaben, dann sollen sie auch beim Zahlen dabei sein. Man wolle keine „Gratisbürger“. Ich will nicht hoffen, dass man heute hier diesen Ausdruck braucht, um auch die Leute mit bescheidensten Einkommen zur Steuer heranzuziehen. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass ja alle Bürger die Umsatzsteuer zu bezahlen haben. Bei einem Einkommen von 3000 Franken wird sie etwa 60—80 Franken ausmachen. Dazu kommen die Steuern in den Kantonen und Gemeinden, die, wie ich vor einigen Tagen hier ausführte, in den meisten Kantonen schon bei 1000 oder 1200 Franken, sogar bei 500 Franken Einkommen einsetzen. Es wäre ungerecht, diese kleinen Einkommen dreifach zu besteuern, mit Umsatzsteuern, mit kantonalen Steuern und noch mit dieser direkten Bundessteuer. Deshalb halte ich es für durchaus gerechtfertigt und auch verantwortbar, vom Standpunkt der Bundesfinanzen aus, dass man den steuerpflichtigen Betrag auf mindestens 4000 Franken ansetzt.

M. Nicole, rapporteur de la 2^e minorité: Nous avons une autre proposition à vous faire que celles qui viennent d'être expliquées à cette tribune.

Je voudrais tout d'abord répondre aux arguments de M. Holenstein qui a déclaré tout à l'heure qu'il n'était pas nécessaire d'indiquer des chiffres concrets. Je crois au contraire, étant donné que ce projet sera soumis au peuple, qu'il est de toute nécessité — je regrette de ne pas être d'accord avec M. Holenstein — que les chiffres soient indiqués dans le projet. S'ils ne le sont pas en ce qui concerne les enfants, par exemple, il y aura des discussions interminables, les uns disant: Nous savons que le département fixera tel ou tel chiffre, d'autres répondant: Non, ce seront d'autres chiffres.

M. Weber a parlé de 3000 francs de déduction en disant: «Nous estimons que cette somme est trop faible et qu'il y a lieu d'aller au moins jusqu'à 4000 francs.» M. Weber nous a fait toute une démonstration disant que le jeu n'en valait pas la chandelle et qu'il était absolument indispensable d'aller plus loin. Or, je suis d'avis que les 4000 fr. qu'il propose sont également très insuffisants, un tout petit peu moins que 3000, mais, je le répète, encore très insuffisants, en sorte que le raisonnement qu'on vient de nous faire est plus vrai encore en ce qui concerne la proposition que nous faisons nous-mêmes.

Nous proposons 8000 fr. de déduction pour un célibataire, 2000 fr. pour le conjoint et 1000 fr. par enfant. Je sais très bien qu'on dira — on l'a déjà dit dans la commission — que cela n'est pas démo-

cratique, que pour qu'une loi d'impôt soit démocratique il faut que le plus grand nombre possible de contribuables paient l'impôt. Ce n'est pas tout à fait mon opinion de la démocratie en matière fiscale. Je pense que la démocratie en matière fiscale consiste à faire payer chacun d'après ce qu'il possède et selon son revenu.

D'autre part, je vous rappelle également, en passant, que nous avons voté cet après-midi l'impôt sur le chiffre d'affaires et que cet impôt touche bel et bien chacun: Le plus petit contribuable, le plus petit ouvrier qui gagne le moins, le simple manoeuvre paie le chiffre d'affaires, comme vous le savez d'ailleurs.

Je sais que l'on trouve élevé le montant de 8000 fr. que nous proposons comme devant être exonéré. J'attire toutefois l'attention de ce conseil sur le fait que nous ne sommes plus maintenant en période de haute conjoncture en ce qui concerne les salaires tout au moins. Il y a déjà du chômage; pas mal de chômeurs se présentent aux portes des chambres de travail où ils forment des queues assez importantes. Et ce n'est tout de même pas ce que les ouvriers ont pu épargner pendant la période de haute conjoncture qui va les mener très loin. Les petites épargnes qu'ils ont pu faire vont fondre comme la neige sous le soleil d'avril. C'est pourquoi, maintenant déjà, les soucis sont très grands dans les ménages des travailleurs.

Je voudrais aussi indiquer que les fisco cantonaux et municipaux sont allés très loin au cours des années de guerre et de l'immédiat après-guerre en prélevant des impôts très lourds, et que l'ouvrier est taxé jusqu'au dernier centime. L'ouvrier n'a pas la possibilité de cacher la moindre partie de son salaire, qu'il s'agisse d'un employé à traitement fixe d'une administration publique ou d'un ouvrier payé à l'heure dans une entreprise privée. Tout est taxé jusqu'au dernier centime, je le répète. Il en va tout autrement des patrons, de ceux qui sont à la tête des entreprises; ceux-là peuvent facilement soustraire au fisc une partie de leurs revenus. C'est si vrai que les administrations fiscales accordent de temps à autre des amnisties permettant de récupérer, dans une certaine mesure, ce qui n'a pas été payé.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous propose qu'un montant de 8000 fr. soit exonéré pour le célibataire, 10 000 fr. pour le marié et 1000 fr. encore pour chaque enfant. On nous dira qu'il est impossible d'obtenir de telles exonérations. Je réponds ceci: Si l'on n'obtient pas ces déductions — je le dis spécialement aux membres de cette assemblée qui font partie du parti socialiste suisse — si l'on n'obtient pas ces déductions, ou en tout cas des déductions beaucoup plus considérables que celles que nous a proposées M. Weber tout à l'heure, et plus fortes également que celles que propose M. Schmid, vous ne pourrez pas défendre cette loi devant les travailleurs, devant la classe ouvrière.

Nos collègues conservateurs-catholiques ont le nez très fin; ils savent bien qu'il leur sera facile de combattre cet impôt direct, cet impôt dit d'amortissement. Il leur sera très facile de combattre cette loi devant de grandes assemblées, même où il y aura de très petits agriculteurs, des vigneron, de petits ouvriers, de petits salariés. Il leur sera possible de

combattre cette loi si les exonérations ne sont pas beaucoup plus élevées que celles qui nous sont proposées.

Je pense quant à moi que l'exonération de 8000 francs que nous demandons nous permettra de défendre la loi devant les assemblées de travailleurs; je l'espère mais je n'en suis pas encore très sûr. L'impôt direct est très combattu même dans la classe travailleuse. On en a assez de payer des impôts extrêmement lourds au cantonal et au communal. Ceux qui veulent vraiment faire passer cette loi devant le peuple devront y songer, car sans ces déductions demandées par le parti du travail je me demande avec qui on pourra bien essayer de la faire passer. C'est pourquoi je demande à ceux qui désirent vraiment que ce projet aboutisse devant le peuple de commencer par examiner de quelle façon ils formeront un bloc populaire suffisamment fort qui permette de faire adopter la loi en votation populaire.

Schmid Philipp: Wir haben nun einige abweichende Anträge zu diesem Art. 1. Die Mehrheit der Kommission schlägt ein Abzugsminimum von 3000 Fr. für alleinstehende Personen vor, Herr Kollege Weber hat soeben für die erste Minderheit gesprochen und das Abzugsminimum für Alleinstehende von 4000 Fr. verlangt, Kollege Nicole hat für Alleinstehende ein abzugsfreies Minimum von 8000 Fr. vorgeschlagen, dazu 2000 Fr. für die Ehegatten und noch ein weiterer Abzug für die Kinder. Mein Antrag liegt in der Mitte, er entspricht zweifellos der Auffassung der Mehrheit des Rates. Die Kommissionsmehrheit hat nur für alleinstehende Personen das abzugsfreie Minimum festgesetzt und beigefügt, dass im weiteren angemessene Familienabzüge erfolgen. Man hat also darauf verzichtet, für eine Familie das Minimum festzusetzen, ebenso für die minderjährigen Kinder, was sicher ein Fehler ist. Sowohl Herr Weber wie Herr Nicole haben darauf hingewiesen, dass der Bürger unbedingt wissen möchte, worauf er Anspruch hat. Er ist den Steuerbehörden gegenüber besonders misstrauisch, weil er manchmal vielleicht das Gefühl hat, dass die Steuerbehörden rücksichtslos seien und die Bestimmungen extensiv auslegen. In dieser Vorlage haben wir also für Ehegatten keine abzugsfreien Minima mit einem genau fixierten Betrag. Das ist sicher ein Mangel. Wir haben bei der später zu behandelnden Skala genaue Beträge fixiert, wir haben für die Ledigen genaue Ziffern festgelegt, abzugsfreie Beträge, und deshalb kann ich es nicht verstehen, dass man nicht auch für Verheiratete und Kinder die genauen Beträge hier in die Vorlage einstellt. Da es sich, wie es in der Vorlage heisst, um Mindestbeträge handelt, kann man im Gesetz weitergehen, was die Geldentwertung eventuell erforderlich machen könnte.

Nun hat vorhin der Chef der katholisch-konservativen Fraktion, Herr Holenstein, darauf aufmerksam gemacht, dass in meinem Antrag bei den Kinderabzügen das Wort „mindestens“ fehle. Er hat geglaubt, diese Unterlassung sei bei mir absichtlich. Ich kann Herrn Holenstein versichern, dass hier wirklich keine Absicht vorliegt, diese Kinderabzüge für alle Zukunft auf 500 Fr. zu fixieren. Ich bin sehr damit einverstanden, dass wir auch

hier das Wort „mindestens“ hineinsetzen, denn das war mein Wille. Ich möchte Sie ersuchen, meinem Antrag zuzustimmen.

Bundespräsident Nobs: Ich ergreife das Wort, um die Fragen zu beantworten, die Herr Nationalrat Holenstein gestellt hat. Auf Seite 292 der Botschaft gibt der Bundesrat Auskunft über die Grundsätze für die Gestaltung der vorgesehenen Steuer, und zwar ausführlicher als das, was im Text des Verfassungsartikels enthalten ist. Dort heisst es: „Eine natürliche Person kann von ihrem Reinabkommen abziehen einen Betrag von 3000 Fr. oder wenn sie verheiratet, verwitwet oder geschieden ist, einen solchen von 5000 Fr., weiter einen Betrag von 500 Fr. für jedes Kind unter 20 Jahren, für das sie sorgt und für jede von ihr unterhaltene unterstützungsbedürftige Person, mit Ausnahme der Ehefrau.“ Der Bundesrat hat sich gerade mit dieser Frage wiederholt beschäftigt und zeigt sich in seinen Auffassungen und Absichten für die Ausführungsgesetzgebung sehr entgegenkommend gegenüber der Familie. Dagegen ist er etwas zurückhaltend gegenüber den Ledigen, denen er glaubt zumuten zu dürfen, einige Franken Steuern bei einem bescheidenen Einkommen immer noch leichter zahlen zu können als der Familienvater mit einigen Kindern. Dieser Argumentation ist eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen. Der Ledige würde auch nach dieser Vorlage bei 3500 Fr. nur eine Steuer von Fr. 7.50 bezahlen, bei 5000 Fr. 30 Fr. und bei 7000 Fr. von 60 Fr., erst bei 10 000 Franken würde die Steuer auf 150 Fr. steigen. Sie sehen, dass auch diese Ansätze für die Ledigen nicht exorbitant sind. Da, wo der Bundesrat mit Familien rechnet, sehen Sie, dass bei zwei Kindern das steuerpflichtige Minimum auf 6000 Fr. kommt, bei drei Kindern mit einer Grossmutter oder einer andern Person, die von der Familie unterhalten werden muss, 7000 Fr., und bei einer grössern Kinderzahl noch höher. Ich kann Herrn Nationalrat Holenstein versichern, dass der Bundesrat nicht hinter das zurückgehen wird, was er hier in seinem Bericht über seine Absichten für die Vollzugsgesetzgebung in Aussicht gestellt hat. Der Kinderabzug im ersten Wehrsteuerbeschluss war auf 400 Fr. festgesetzt, im zweiten Wehrsteuerbeschluss wurde er auf 500 Fr. erhöht; es wäre nicht gerechtfertigt, das, was vor einigen Jahren geschah, jetzt oder in den nächsten Jahren weniger hoch ansetzen zu wollen. Herr Dr. Holenstein mag nach dieser Richtung völlig beruhigt sein.

Müller: Amriswil, Berichterstatter: Wenn ich noch einmal das Wort ergreife, tue ich es nur, um Sie zu bitten, die Verfassung doch nicht mit mehr Details zu belasten als es nötig ist. Es ist verständlich, dass man das steuerfreie Minimum, das prinzipiell eingeführt werden muss, hier unterbringt und erklärt, mindestens so und so viel bleibe steuerfrei. Aber belasten Sie doch die Verfassung nicht mit den einzelnen Abzügen. Der Bundespräsident hat bereits gesagt, was für die Gesetzgebung, in Ausführung der Verfassungsbestimmungen, vorgesehen ist. Nun können Sie doch nicht alle Abzüge familienrechtlicher Natur hier unterbringen. Es gibt auch noch andere Unterstützungsverpflichtungen als

solche gegen Kinder. Die müssen dann miteinander im Gesetz geordnet werden. Es sollte genügen, das steuerfreie Minimum im Gesetz zu haben und zu erklären, darüber hinaus würden noch angemessene Kinderabzüge gewährt. Das ist das Prinzip. Noch einmal: Verlieren Sie sich bitte nicht in Details, wenn Sie eine Verfassungsvorlage beraten.

Präsident: Bezüglich des abzugsfreien Existenzminimums der alleinstehenden Personen schlägt die Mehrheit 3000 Fr. vor, die erste Minderheit 4000 Fr., Herr Schmid Philipp ebenfalls 4000 Fr., die zweite Minderheit 8000 Fr.

Als abzugsfreies Minimum für Ehegatten sehen Mehrheit und erste Minderheit nichts vor, dagegen die zweite Minderheit (Nicole) 10 000 Fr. und Schmid Philipp 5000 Fr.

Für Kinderabzüge sehen die Mehrheit und die erste Minderheit ebenfalls nichts vor, die zweite Minderheit (Nicole) 1000 Fr., Schmid Philipp 500 Franken und Herr Holenstein schlägt mit einem Eventualantrag mindestens 500 Fr. vor. Herr Schmid hat sich bereit erklärt, das Wort „mindestens“ ebenfalls aufzunehmen. Damit sind die Anträge Schmid/Holenstein vereinigt.

Wir stimmen separat ab, und zwar zuerst über das abzugsfreie Minimum der Alleinstehenden. In eventueller Abstimmung haben Sie sich zu entscheiden, ob das abzugsfreie Minimum 4000 Fr. oder 8000 Fr. betragen soll. Das Resultat dieser Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit, lautend auf 3000 Fr. gegenübergestellt.

Abstimmung. — Vote.

1. Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der ersten Minderheit (4000 Fr.)	Grosse Mehrheit
Für den Antrag der zweiten Minderheit (8000 Fr.)	6 Stimmen

2. Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit (3000 Franken)	87 Stimmen
Für den Antrag der ersten Minderheit (4000 Fr.)	77 Stimmen

Präsident: Betreffend abzugsfreies Minimum der Ehegatten stelle ich in eventueller Abstimmung den Antrag Nicole, lautend auf 10 000 Fr. dem Antrag Schmid, lautend auf 5000 Fr. gegenüber.

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag Nicole (10 000 Fr.)	6 Stimmen
Für den Antrag Schmid Philipp (5000 Fr.)	Grosse Mehrheit

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag Schmid (5000 Fr.)	85 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	62 Stimmen

Holenstein: Gestatten Sie mir einige Bemerkungen, damit keine Unklarheit entsteht. Ich befürchte, dass vorhin schon bei verschiedenen Mitgliedern ein gewisses Missverständnis bestanden hat. Es ist nicht etwa so, dass die Mehrheit der Kommission keinen besonderen Abzug für die Kinder vorsieht. Das geht aus meinem Votum klar hervor. Unsere Auffassung

geht aber dahin, dass der Abzug für Ehegatten und für die Kinder nicht zahlenmässig in der Vorlage genannt werden, sondern in dem Ausdruck „angemessene Familienabzüge“ enthalten sein soll.

Präsident: Ich glaube, wenn man die Vorlage gelesen und die Worte des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Bundespräsidenten gehört hat, so konnte kein Missverständnis entstehen. In der Vorlage heisst es ausdrücklich: „Ausserdem sind angemessene Familienzulagen zu gewähren“, und der Herr Bundespräsident hat ausdrücklich die Versicherung abgegeben, dass die bisher gewährten Abzüge auch in Zukunft gestattet werden. Es scheint mir also kein Missverständnis walten zu können. Man muss nur aufpassen. Nach den vorliegenden Voten ist die Sache klar.

Wir gehen zur Abstimmung zurück. In eventueller Abstimmung haben Sie sich zu entscheiden, ob Sie mit dem Antrag Nicole in der Verfassung 1000 Fr. vorsehen wollen oder nur 500 Fr. nach Antrag Schmid-Holenstein. Das Resultat dieser Eventualabstimmung wird dann dem Antrag der Mehrheit gegenübergestellt, der keinen besonderen Betrag vorsehen, sondern dies der Ausführungsgesetzgebung überlassen will. Ich glaube, damit dürfte nun die Sache klar sein.

Ich bin gebeten worden, in Zukunft den Antrag der Mehrheit voranzunehmen. Ich komme diesem Wunsche gerne nach, obschon kein bestimmter Betrag genannt worden ist.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement:	
Für den Antrag Schmid Philipp/ Holenstein	127 Stimmen
Für den Antrag Nicole	6 Stimmen
Definitiv — Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	98 Stimmen
Für den Antrag Schmid-Holenstein	53 Stimmen

Odermatt: Ich hätte es begrüsst, wenn die erste Abstimmung wiederholt worden wäre. Denn es besteht keine Logik in der Fassung dieser Litera, und zwar aus folgendem Grunde: Wir haben nun einen festen Betrag für die Ehepaare festgesetzt, aber keinen festen Betrag für die Kinderabzüge. Das ist ein innerer Widerspruch. Hätten wir die erste Abstimmung wiederholt, dann wäre die Sache klar geworden. Je nach diesem Entscheid wäre es dann auch logisch gewesen, dass man entweder Kinderabzüge in der Vorlage festgesetzt hätte oder nicht. Ich stelle nun — um dieser Logik zum Durchbruch zu verhelfen — den Antrag, dass man auf die erste Abstimmung zurückkommt.

Präsident: Ich glaube, Herr Odermatt hat nicht die erste Abstimmung, sondern die zweite Abstimmung gemeint.

Es handelt sich hier um die Frage, ob wir auf die zweite Abstimmung zurückkommen wollen, wo wir ein Minimum für die Eheleute vorgesehen haben, das damals mit 85:62 Stimmen angenommen wurde (Antrag Schmid).

Schmid Philipp: In diesem Falle wünsche ich, dass gleichzeitig darüber abgestimmt werde, ob man auf die erste Abstimmung zurückkommen will. Bei der ersten Abstimmung hat es auch Kollegen gehabt, die scheinbar nicht ganz richtig orientiert waren. Wenn die Abstimmung wiederholt wird, beantrage ich, die gesamte Abstimmung zu wiederholen.

Präsident: Wir behandeln zunächst den Antrag des Herrn Odermatt, auf die zweite Abstimmung zurückzukommen. Es scheint mir hier gewiss nicht mehr logisch zu sein, wenn man einen Abzug für den Ehegatten gewährt und einen Abzug für die Kinder ablehnt. Wir wollen nachher auf den Antrag Schmid zurückkommen.

Wird gegen den Antrag Odermatt, auf die zweite Abstimmung zurückzukommen, Opposition gemacht?

Miville: Ich finde es sehr nett, dass unser Herr Präsident dem Antrag Odermatt beipflichtet, aber ich glaube, der Rat sollte dies nicht tun. Es wusste jeder genau, was er tat. Nur ist bei den Katholisch-Konservativen die Situation so, dass sie eben im Grunde gegen die direkte Steuer sind. Darum kommt ihnen bei der Abstimmung, da sie nun einmal in dieser Angelegenheit zwei Seelen in der Brust haben, sonst vielleicht überhaupt keine, die Sache leicht durcheinander. Ich möchte also bitten, auf diese Abstimmung nicht mehr zurückzukommen.

Präsident: Der Rat entscheidet. Herr Odermatt beantragt, auf die zweite Abstimmung zurückzukommen, Herr Miville widersetzt sich diesem Antrag.

Abstimmung. — Vote.

Für Zurückkommen auf die zweite Abstimmung	74 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen

Präsident: Wir haben nun in eventueller Abstimmung zu entscheiden, ob Sie als abzugsfreies Minimum für Ehegatten 10 000 Fr. nach Antrag Nicole vorsehen wollen oder 5000 Fr. nach Antrag Schmid. (Proteste aus dem Saal.)

Dann verzichten wir auf die eventuelle Abstimmung! Aber es scheint mir korrekt, wenn ein Antrag gestellt wird, auf die zweite Abstimmung zurückzukommen, dann die Abstimmung zu wiederholen!

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Schmid	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Nicole	0 Stimmen

Präsident: In der Hauptabstimmung wird nun der Antrag Schmid dem Antrag der Mehrheit gegenübergestellt, welcher keinen bestimmten Betrag vorseht.

Hauptabstimmung. — Votation principale.

Für den Antrag der Mehrheit	98 Stimmen
Für den Antrag Schmid	56 Stimmen

Präsident: Herr Schmid hat den Antrag gestellt, auf die erste Abstimmung zurückzukommen. Der Rat entscheidet.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Zurückkommen auf die erste Abstimmung (Antrag Schmid)	42 Stimmen
Für Nichtzurückkommen	78 Stimmen

Präsident: Damit ist die Angelegenheit erledigt. Ich will meinen Teil gerne auf mich nehmen, möchte aber doch bitten, dass man die Verhandlungen etwas aufmerksamer verfolgt. In diesem Falle wäre diese peinliche Situation gewiss unterblieben.

*Lit. b.***Antrag der Kommission.**

b) der Reinertrag und das Vermögen der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und ausländischen Körperschaften;

Proposition de la commission.

b) Le rendement net et la fortune des sociétés anonymes, des sociétés en commandite par actions, des sociétés à responsabilité limitée, des sociétés coopératives et des collectivités étrangères;

Angenommen. — *Adopté.*

*Lit. c.***Antrag der Kommission.**

das reine Einkommen der Vereine, der Stiftungen und der Körperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches;

Antrag Steiner.

das reine Einkommen der Vereine nach Abzug der Mitgliederbeiträge, der Stiftungen ...

Proposition de la commission.

Le revenu net des associations, des fondations et des collectivités du droit cantonal au sens de l'article 59, 3^e alinéa, du code civil;

Proposition Steiner.

Le revenu net des associations, après déduction des cotisations des membres, des fonctions ...

Steiner: Ich habe den Antrag eingereicht, es solle Art. 4, Abs. 1, Lit. c, folgendermassen abgeändert werden: „Das reine Einkommen der Vereine nach Abzug der Mitgliederbeiträge ...“

Dazu habe ich folgendes zu bemerken: Die Fassung der Kommissionsmehrheit sieht vor, dass das reine Einkommen der Vereine nach der Skala von Art. 5 besteuert werden soll. Der Artikel unterscheidet nicht in bezug auf Aufgabe und Tätigkeit der Vereine. Jedenfalls wird es unbestritten sein, dass auch die Berufsverbände dieser Verfassungsbestimmung unterstehen.

Es würde mich interessieren, was der Bundesrat und die Herren Kommissionsreferenten unter dem Begriff „reines Einkommen“ verstehen. Ich stelle diese Frage, weil in der letzten Zeit der Fiskus dazu übergegangen ist, die im Sinne von Art. 6 des Zivilgesetzbuches idealen Vereine hinsichtlich ihrer Mitgliederbeiträge zu besteuern. Auch der Bundesgesetzgeber hat diese Praxis im Wehrsteuerbeschluss

und im Entwurf zur Tilgungssteuer übernommen. In einem gegen diese Besteuerung angestrebten Urteil hat das Bundesgericht erklärt, dass die Anrechnung oder Nichtanrechnung der Mitgliederbeiträge zum Einkommen der Vereine eine gesetzgebungspolitische Frage sei. Solange das Gesetz einfach von Einkommen spreche, sei das Bundesgericht nicht befugt, unter Abweichung von dem in seiner Praxis entwickelten Einkommensbegriff irgend welche als eine besondere Art Einnahmequelle den Vereinen zufließenden Mittel nicht als Einkommen anzusehen. Die Mitgliederbeiträge könnten nur steuerfrei bleiben, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsehe. Diese Haltung des Bundesgerichtes erfordert, dass die Frage der Besteuerung der Mitgliederbeiträge bei diesen Beratungen einer gründlichen und genügenden Abklärung unterzogen wird. Wir halten besonders bei den Gewerkschaften eine derartige Besteuerung der Mitgliederbeiträge als ungerecht. Es ist unzweifelhaft absurd, ausgerechnet jene Beiträge zu einer derart massiven Besteuerung heranzuziehen, wie es durch die Vorlage tatsächlich möglich ist, die die Vereine einerseits zur wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder erheben, andererseits im hohen Ausmass dazu verwenden, um sie jenen Mitgliedern wieder zufließen zu lassen, die in eine unverschuldete Notlage geraten sind. Der Staat sollte unserer Auffassung nach alles Interesse daran bekunden, dass solche Vereine nicht durch die Ablieferung beträchtlicher und sehr ungerechter Steuern in ihren Bestrebungen beeinträchtigt werden. Den Selbsthilfebestrebungen wird damit nur ein schlechter Dienst erwiesen, abgesehen von der Verbitterung, die in der Bevölkerung gegenüber solchen Dingen getroffen wird. Ich gebe ohne weiteres zu, dass mein Antrag zum vorliegenden Gesetzesartikel vom juristischen Standpunkt aus deshalb angefochten werden kann, weil er ein Detail ist und als solches nicht in die Verfassung gehört. Ich kann mich deshalb einverstanden erklären, wenn er im zu schaffenden Gesetz über die Tilgungssteuer verankert wird. Ich bin bereit, den Antrag zurückzuziehen, sofern Herr Bundespräsident Nobs wie die Herren Referenten in der Lage sind, dem Rat bindende Erklärungen abzugeben, dass sie unter dem reinen Einkommen der Vereine nicht den Einbezug der Mitgliederbeiträge verstehen. Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Schwendener: Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Steiner gehört, dass Art. 4, Lit. c, die Steuerpflicht der Vereine ganz allgemein regelt. Es ist wohl den meisten bekannt, dass seit Jahren Bestrebungen im Gange sind, die idealen Vereine von der Steuerpflicht zu befreien, und zwar unter Hinweis auf ihre patriotische, kulturelle und gemeinnützige Zielsetzung. Es gehören darunter vor allem die Schützenvereine, die Gesangvereine, die Turnvereine und die Musikvereine. Ich bin auf eidgenössischem Gebiet mit der kantonalen Steuerverwaltung schon vor zirka zwei Jahren vorstellig geworden und habe, abgesehen von der bereits angeführten Begründung, die Steuerverwaltung speziell darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der Besteuerung der idealen Vereine um einen fiskalischen Leerlauf handle. Es ist nämlich feststehend

— ich habe bezügliche Erhebungen durch kantonale Steuerverwaltungen machen lassen —, dass der Ertrag der Steuer der idealen Vereine in keinem vernünftigen Verhältnis zum Arbeitsaufwand steht, der notwendig ist, diese Vereine auf irgend welchen steuerrechtlichen Gebieten einzuschätzen. Die Eidg. Steuerverwaltung hat mir das zugegeben und ihre Bereitwilligkeit erklärt, die Steuerbefreiung dieser Vereine zu dekretieren. Ich wurde aber, da es sich damals nur noch um den Einzug einer einzigen Rate der Wehrsteuer handelte, auf die künftige Neugestaltung der Bundessteuergesetzgebung vertröstet. Nachdem Sie nun in diesem Verfassungsartikel die Besteuerung der Vereine schlechthin niedergelegt sehen, läge es nahe, hier einen Antrag zu stellen, dass nur die Vereine, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, der Besteuerung unterliegen sollen. Ich sehe davon ab, und zwar deshalb, weil ich mit dem Herrn Präsidenten der Meinung bin, dass die Verfassung nicht mit solchen Details belastet werden sollte, was leider in den bisherigen Beratungen schon allzu weitgehend geschehen ist. Ich wäre Herrn Bundespräsident Nobs dankbar, wenn er hier eine Erklärung abgeben könnte, dass in der Ausführungsgesetzgebung im Sinne der mir früher gemachten Versprechungen bei dieser Frage loyal und entgegenkommend vorgegangen wird.

Bundespräsident Nobs: Begrifflich stellen Mitgliederbeiträge nach einer Auffassung, wie sie im Krisenabgabenrecht zur Anwendung gelangte, Einkommen dar, soweit sie nicht für Vereinszwecke aufgebraucht werden. Die Steuerverwaltung versuchte in der administrativen Praxis die Besteuerung auf solche Beiträge zu beschränken, denen Geldwerte des Vereins aus Leistungen der Mitglieder gegenüberstehen. Diese Praxis hat sich als unzweckmässig erwiesen. Sie ist auch vom Bundesgericht in der Folge beanstandet worden. Das Bundesgericht hat seither in zwei Entscheidungen zu dieser Besteuerungsfrage Stellung genommen. In seinem Urteil vom 26. November 1945 in Sachen Verband schweizerischer Garnhändler und Gewebeexporteure und in seinem Urteil vom 1. März 1946 in Sachen Schweizerischer Verband der Textilindustrie hat das Bundesgericht ausgesprochen, dass dem Einkommen von Vereinen, insbesondere von Vereinen mit wirtschaftspolitischem Zweck, die Mitgliederbeiträge auch dann zuzurechnen seien, wenn sie nicht in einem zahlenmässig feststellbaren Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, und dies selbst dann, wenn auch Nichtmitglieder in den Genuss der Vorteile gelangen können, die die Mitglieder vom Beitritt zum Verein erwarten. Sie sehen also, es handelt sich hier um zwei Urteile bei Vereinen, die grosse wirtschaftliche Unternehmungen führen.

Wir sind der Meinung, dass nach wie vor solche Vereine mit wirtschaftlichen Bestrebungen und wirtschaftlicher Betätigung unter die Besteuerung fallen sollen, dass dagegen sogenannte ideale Vereine, die keinen geschäftlichen Betrieb unterhalten, durch eine Änderung der Ausführungsgesetzgebung, die also dann nach dieser Richtung klarer wäre als der Wehrsteuerbeschluss, von der Steuerpflicht deutlich ausgenommen werden sollen, etwa so, wie das zürcherische Steuergesetz in Art. 36, Ziff. 2, die von „ide-

alen“ Vereinen (mit Einschluss der Arbeitgeber-, Arbeitnehmer-, Berufs- und Fachvereine) vereinbarten Mitgliederbeiträge ausdrücklich als nicht zum steuerbaren Einkommen gehörig bezeichnet. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in vereinzelten andern kantonalen Steuerrechten.

Die Frage hat uns in den letzten Jahren manche Verdrüsslichkeit bereitet. Es ist durchaus richtig, Beiträge, wie sie Herr Nationalrat Steiner im Auge hat, steuerfrei zu belassen. Ich kann hier die Erklärung abgeben, dass wir die Absicht haben, in der Vollzugsgesetzgebung das zu korrigieren, was im Wehrsteuerbeschluss unterlassen worden ist. Aber das wird in der Ausführungsgesetzgebung zu ordnen sein, und nicht im Verfassungsartikel.

Hier sind die Vereine ihrer Rechtsform wegen zu nennen, und weil sich unter der Gruppe der Vereine eine grosse Zahl von solchen mit geschäftlichen Unternehmungen befindet. In der Wehrsteuer, dritte Periode, wurden rund 500 Vereine steuerpflichtig befunden. Unter diesen gab es sieben, die ein Einkommen von 100 000 Franken und mehr zu versteuern hatten. Beim Wehropfer 1945 betrug die Zahl der steuerpflichtigen Vereine rund 10 000; 1500 wehrsteuerpflichtige Vereine verfügten über 69 Millionen Franken wehropferpflichtiges Vermögen, und 9500 Vereine, die nicht wehrsteuerpflichtig waren, wiesen 80 Millionen Franken wehropferpflichtiges Vermögen aus. Sie sehen also, hier sind sicher auch Vermögen, dann aber auch Geschäftseinkommen vorhanden, die von der Steuerpflicht nicht ausgenommen werden sollen. Deshalb sind die Vereine auch im Verfassungsartikel zu nennen. Dagegen sind die Einnahmen ideal gerichteter Vereine, wie ich vorhin erwähnt habe, von der Steuerpflicht auszunehmen. Fiskalisch ist die Ausnahme dieser Vereine von geringer Bedeutung. Das Detail kann bei der Vollzugsgesetzgebung geordnet werden. Es handelt sich um eine Frage der Ausführungsbestimmungen und nicht des Verfassungsartikels.

Ich möchte Herrn Nationalrat Schmid und auch Herrn Nationalrat Schwendener ersuchen, sich bei dieser Erklärung zu beruhigen.

Präsident: Ich frage Herrn Nationalrat Steiner an, ob er nach dieser Erklärung an seinem Antrag festhält.

Steiner: Ich ziehe ihn zurück.

Präsident: Andere Anträge liegen nicht vor. Lit. c ist damit erledigt.

Angenommen. — *Adopté.*

Lit. d.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Die 5% des Warenpreises übersteigenden Beträge der Rückvergütungen und Rabatte für Warenbezüge;

Minderheit

(Herzog, Bratschi, Dietschi, Gadiant, Grimm, Meierhans, Munz, Perret, Schmid, Weber):

Streichen.

Antrag Reichling/Gysler.

Rückweisung an den Bundesrat.

Proposition de la commission.

Majorité:

Les montants des ristournes et rabais accordés pour achat de marchandises qui excèdent 5 pour cent du prix des marchandises;

Minorité

(Herzog, Bratschi, Dietschi, Gadiant, Grimm, Meierhans, Munz, Perret, Schmid, Weber):

Biffer.

Proposition Reichling/Gysler.

Renvoi au Conseil fédéral.

Herzog, Berichterstatter der Minderheit: Ich bin mir bewusst, dass es für Sie eine Anstrengung bedeutet, den Verhandlungen noch aufmerksam zu folgen. Aber ich muss doch sagen, dass die Minderheit der Kommission zu Lit. a von Art. 4 einiges zu sagen hat. Diese Litera hat schon in der Kommission zu wiederholten Auseinandersetzungen und Entscheidungen geführt und bei diesen wiederholten Abstimmungen wurde teilweise die Lit. a nur mit einer, zwei oder drei Stimmen Mehrheit beschlossen.

Aber Sie müssen verstehen, wenn ich zu dieser Lit. d etwas weiter aushole. Ich bin mir bewusst, dass diese Lit. d zu einer weiteren Diskussion Anlass geben wird. In Lit. d finden Sie die Bestimmung, dass die 5% des Warenpreises übersteigenden Beträge der Rückvergütungen und Rabatte für Warenbezüge, der Tilgungssteuer unterstellt werden können. Wir diskutieren damit ein Thema, das wiederholt Anlass zu Auseinandersetzungen hier im Ratsaal gegeben hat. Über die Besteuerung der Rückvergütungen ist in diesem Saale schon wiederholt gesprochen worden. Die Öffentlichkeit hat sich auch jetzt wieder eingehend mit der Angelegenheit zum Teil mit gewichtigen, zum Teil mit ganz abwegigen Argumenten befasst. Aus Gewerbekreisen wird energisch die Besteuerung der Rückvergütungen verlangt, die Nichtbesteuerung der Rückvergütungen wird als eine besondere Privilegierung für die Genossenschaften bezeichnet. Höchstens mit der Freilassung eines Rückvergütungssatzes bis zu 5% will man sich abfinden; was über die 5% hinausgeht, müsse unbedingt einer Besteuerung unterworfen werden.

Wir haben von dieser Stelle aus schon wiederholt darauf hingewiesen, dass mit der Besteuerung der Rückvergütung ein Unrecht ganz besonders krasser Art begangen wird. Die Rückvergütung, die eine Genossenschaft an ihre Mitglieder ausrichtet, ist kein Gewinn aus einer Kapitalbeteiligung, die Rückvergütung ist der mehr oder weniger grosse Anteil aus den Bezügen, aus den Einkäufen eines Mitgliedes bei seiner Genossenschaft, oder sie ist bei bäuerlichen Genossenschaften ein möglicher Überschussanteil eines Genossenschafters aus seinen Lieferungen an seine Genossenschaft. Das Mitglied einer Konsumgenossenschaft hilft durch seine Einkäufe mit, die Rückvergütung zu erzielen, aus einem Einkommen, das schon der Besteuerung unterworfen wurde. Die Besteuerung der Rückvergütung, die den

Mitgliedern gehört, ist nichts anderes als eine Doppelbesteuerung. Die Rückvergütung ist der Sparbatzen des kleinen Mannes, der Hausfrau, den sie erzielt mit einem Einkommen, das schon der Besteuerung unterworfen war. Nicht wer viele Anteilscheine bei einer Genossenschaft gezeichnet hat, erhält eine grosse Rückvergütungssumme. Die Hausfrauen, die ihre Einkäufe bei der Genossenschaft besorgen und mit ihrer Mitgliedertreue deren Umsätze vermehren, haben Anspruch auf Rückvergütung und nicht irgend ein Anteilscheinhaber oder Aktienbesitzer. Die Rückvergütung ist der Sparbatzen jener, die diesen erzielen mit einem schon der Besteuerung unterliegenden Einkommen.

Dieser Ansicht über die Rückvergütungen und ihrer Funktion ist auch der Bundesrat. Ich darf darauf hinweisen, dass der Bundesrat in seiner Botschaft vom 7. Juni 1938 über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter anderem folgendes schrieb: „Unter Verzicht auf Unternehmergewinn werden bei den Genossenschaften alle nicht in das Geschäft selbst fließenden Überschüsse an die Konsumenten zurückgegeben.“

Der Bundesrat hat diesen Standpunkt, den er in seiner Botschaft vom Jahre 1938 eingenommen hat, noch erweitert, und zwar in der Botschaft vom 14. Oktober 1946, also vor wenigen Jahren, in seinem Bericht an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit, wo er u. a. schrieb: „Die Genossenschaften, d. h. körperschaftlich organisierte Personenverbindungen, welche die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken, ersetzen zwar die erwerbswirtschaftliche Produktionsweise, die auf Rechnung und Risiko einzelner Unternehmer erfolgt, durch die genossenschaftliche. Sie erzielen keinen Unternehmergewinn im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern verwenden die erzielten Überschüsse im Interesse ihrer Mitglieder, sei es durch Verteilung an die Mitglieder, durch Senkung der Preise oder Gewährung anderer Vorteile an die Mitglieder, oder sei es zur Stärkung des gemeinsamen genossenschaftlichen Betriebes.“ Das ist die vom Bundesrat unlängst umschriebene Funktion der Genossenschaften und des von ihnen erzielten Überschusses. Zur Begründung dieses Standpunktes liegen noch eine ganze Anzahl anderer Hinweise vor, ebenfalls aus dem Bundeshaus stammend. Ich erinnere nur an die Auseinandersetzung über die zusätzliche Wehrsteuer.

Nun will man in die Verfassung die Bestimmung einbauen, dass die Rückvergütung, soweit sie 5% übersteigt, der Tilgungssteuer unterliege. Wir haben uns immer auf den Standpunkt gestellt, wir wollten nicht besser, aber auch nicht schlechter behandelt sein als andere Wirtschaftsorganisationen. Mit dieser Bestimmung aber begeht man das offensichtliche Unrecht, dass man die Genossenschaften schlechter behandeln will. Wir haben in der Kommission nichts dagegen eingewendet, dass man im Art. 6 erklärt, die von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften zu entrichtende Jahressteuer solle höchstens 5% vom Reinertrag betragen. Aber wir wenden uns dagegen, dass man

eine besondere Steuer für die Rückvergütungen, soweit sie 5% übersteigen, einführen will. Der Präsident der Kommission hat darauf hingewiesen, dass in einzelnen kantonalen Gesetzen eine Besteuerung der Rückvergütung von dem 5, vielleicht 6% übersteigenden Anteil enthalten sei. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass es eine ganze Anzahl von Kantonen gibt, die eine derartige Besteuerung nicht kennen. Wir wenden uns dagegen, dass man das, was in den Kantonen nicht erreicht wurde, nun über den Weg der Bundesverfassung zu erreichen sucht.

In der Eintretensdebatte, auch in der Öffentlichkeit wurde davon gesprochen, es seien für die Genossenschaften Steuerprivilegien geschaffen worden, oder solche würden von ihnen verlangt. Das trifft nicht zu. Andererseits wollen wir uns nicht ungerecht behandeln lassen. Man soll nicht, etwas als Ertrag bezeichnen, das gar nicht der Genossenschaft, sondern den Mitgliedern gehört.

Wir haben Ihnen eine Zusammenstellung über die Besteuerung der Genossenschaften austeilen lassen, wie sie beim vorgeschlagenen Ansatz eintreten würde. Es handelt sich da um konkrete Fälle von Mitgliedgenossenschaften des Verbandes schweizerischer Konsumvereine. Diese Beispiele könnten beliebig vermehrt werden. Wenn Sie der Vorlage zustimmen, hätte z. B. die Genossenschaft V bei einem Reinertrag von 30 300 Franken einen Steuerbetrag von 3080 Franken zu bezahlen, währenddem eine Einzelfirma des Detailhandels bei gleichem Reinertrag nur 1505 Franken Steuern bezahlen müsste. Wenn ich Ihnen weiter die Steuerbeträge bekanntgäbe, die einzelne Genossenschaften entrichten, würde die Legende von der Nichtbesteuerung der Genossenschaften bald wie eine Seifenblase verschwinden.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat sich an seiner Delegiertenversammlung in Interlaken zur Vorlage, die wir jetzt beraten, positiv eingestellt, allerdings, wie das andere Wirtschaftsorganisationen auch taten, einige Vorbehalte gemacht. Einer dieser Vorbehalte — es ist nicht der unwichtigste — besteht darin, dass die Delegiertenversammlung sagte, sie halte mit aller Entschiedenheit daran fest, dass den Mitgliedern der Konsumgenossenschaften das Recht auf eine weder durch Sondersteuern, noch durch Diktat von irgend welchen Wirtschaftsgruppen geschmälerte Rückvergütung erhalten bleibt, für deren uneingeschränkte Erhaltung die Konsumgenossenschaften stets mit allen Mitteln kämpfen werden.

Ich wollte Ihnen das bei diesem Anlass mitteilen. Ich sagte schon, dass der Verband schweizerischer Konsumvereine und seine ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften sich zur Bundesfinanzreform positiv eingestellt haben. Aber wir müssen Ihnen erklären, dass die Besteuerung der Rückvergütung ein Punkt ist, wo der Verband schweizerischer Konsumvereine Einhaltung gebieten muss.

Sie haben noch den Antrag Reichling vor sich, lautend auf Rückweisung des Art. 4d. Ich muss Ihnen sagen, dass diese Rückweisung nur dann einen Sinn hätte, wenn damit der Wille verbunden wäre, die Lit. d zu beseitigen. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass die Konsumgenossenschaften sich auf die Gesetzgebung vertrusten liessen, in der Meinung, dass das, was man jetzt nicht in der Bundes-

verfassung festlegen könne, man dann auf dem Umwege über die Gesetzgebung hereinbringe.

Ich habe Ihnen damit unseren Standpunkt, den wir zu dieser Frage einnehmen, begründet. Ich will nur noch einen Punkt streifen. Der verehrte Präsident der Kommission erklärte, dass die Rückvergütung auch an Nichtmitglieder bezahlt werde. Er hat das u. a. so formuliert, das bedeute eine Auszahlung eines Steuerpflichtigen an seine Kundschaft. Darin liegt der fundamentale Irrtum, den viele unserer Ratsmitglieder begehen. Es ist nicht eine Auszahlung eines Steuerpflichtigen an seine Kundschaft, es ist eine Auszahlung an die Mitglieder der Genossenschaft. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied. Es ist nicht zu bestreiten, dass ab und zu auch ein Nichtmitglied Einkäufe besorgen kann. Ein solcher Kunde kann aber die Rückvergütung ja gar nicht in Anspruch nehmen, weil er gar nicht Mitglied ist. Nur ein Mitglied hat Anspruch auf Rückvergütung. Auch kann nicht bestritten werden, dass diese Verkäufe vielleicht eine gewisse Summe ausmachen würden. Aber ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Verkäufe an Nichtmitglieder bei den Genossenschaften einen verschwindend kleinen Betrag ausmachen. Jede andere Behauptung ist einfach ohne Grundlage aufgestellt worden.

Weil wir dieser Frage eine entscheidende Bedeutung beimessen, möchte ich Sie bitten, unserem Streichungsantrage Ihre Zustimmung zu geben.

Reichling: Es ist zwar keine dankbare Aufgabe, hier Ordnungs- oder Rückweisungsanträge zu stellen. Denn bei diesem — man kann schon sagen — Durchpeitschungsverfahren, das nun ausgeübt wird, scheinen ja diese Ordnungs- und namentlich Rückweisungsanträge nicht beliebt zu sein. Ob mit diesem Verfahren der Sache gedient sei, ob die Finanzreform auf diesem Wege sicherer ans Ziel gelangt, als wenn man begründete Rückweisungsanträge berücksichtigt und ihnen Rechnung trägt, das zu beurteilen, möchte ich den andern überlassen, die dafür dann auch die Verantwortung zu tragen haben. Selbstverständlich kann mein Rückweisungs- oder Ordnungsantrag nicht darin bestehen, dass ich die Streichung dieser Lit. d beantrage, wie das Herr Herzog wünscht. Das ist erstens kein Ordnungsantrag, und zum andern hat man mir, wie ich hörte, vorgeworfen, ich hätte heute früh in meinem Ordnungsantrag materielle Ausführungen gemacht. Auf diesen Fehler will ich nun nicht zurückkommen, aber ich möchte doch immerhin feststellen, dass ich heute früh mit einem Votum einen Rückweisungsantrag und gleichzeitig auch meine Stellung zum Antrag der Minderheit I begründet habe. Ich hätte das volle Recht gehabt, sowohl zum einen wie zum andern Antrag je zwanzig Minuten zu sprechen und damit insgesamt 40 Minuten zu beanspruchen. Ich habe beides in 20 Minuten erledigt und dafür ganz sicher keinen Vorwurf verdient. Das nur nebenbei.

Nun zur Besteuerung der Genossenschaften. Diese ist nach meinem Dafürhalten in dem Antrag der Kommissionsmehrheit unbefriedigend gelöst. Es handelt sich hier um die Behandlung der Rückvergütungen. Die Lösung, wie sie die Kommission vorschlägt, wird von beiden Seiten angefochten, von seiten der Vertreter der Genossenschaften — das

hat soeben Herr Kollege Herzog getan — aber auch von seiten der Gewerbetreibenden, das wird Herr Dr. Gysler im Anschluss besorgen. Er wird die Tatsachen, die uns Herr Herzog bekanntgab, ebenfalls behandeln und ihnen andere Tatsachen gegenüberstellen. Ich wage das vorwegzunehmen, weil das an und für sich schon ein Grund wäre, um die Sache zur Abklärung zurückzuweisen. Denn gegensätzliche Tatsachen können nicht beidseitig zutreffend sein. Darüber sind Sie sicher mit mir gleicher Meinung. Ich habe mich in der Kommission bei dieser Frage der Stimme enthalten, mit der Erklärung, sie scheine mir noch zuwenig abgeklärt und ich möchte mir noch die Zeit nehmen, um ihr bis zur Behandlung in unserem Rate noch näher nachzugehen. Das habe ich nun getan und bei dieser Prüfung festgestellt, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit eine, ich möchte sagen, sehr rohe Lösung darstellt, eine Lösung, die einem im Steuerrecht einigermaßen Bewanderten als unannehmbar erscheint. Das ist der Grund, warum ich Ihnen beantrage, diese Sache zurückzuweisen.

Nur an wenigen Beispielen möchte ich Ihnen nun dartun, dass unter diesen Rückvergütungen sehr Verschiedenes figuriert und verstanden wird, das nach meinem Dafürhalten steuerrechtlich nicht gleich behandelt werden kann. Es gibt Genossenschaften, die die Rückvergütung an alle Warenbezüger im gleichen Verhältnis bezahlen, gleichgültig, ob Mitglied oder Nichtmitglied; es gibt andere Genossenschaften, die bezahlen Rückvergütungen nur an die Genossenschafter, die übrigen Kunden erhalten keine Rückvergütung. Das kann selbst dann geschehen, wenn die Genossenschaft an die Mitglieder vielleicht nur ein Drittel, an die Nichtmitglieder zwei Drittel ihrer Warenlieferungen ausführt. Es bestehen weitere Divergenzen: Es gibt Genossenschaften, die die Rückvergütung bereits zu Beginn des Jahres festsetzen, z. B. auf 8%. Sowohl der Kunde, der Nichtmitglied ist, wie der andere, der Mitglied ist, weiss zu Beginn des Jahres, dass er auf den gesamten Bezügen während des Jahres nun diese 8% sicher ausbezahlt erhält. Es gibt aber wieder andere Genossenschaften, die anders vorgehen. Sie bestimmen die Rückvergütung erst am Ende des Jahres, erst dann, wenn das Jahresergebnis vorliegt. Das ist zweifellos eine steuerrechtlich ganz verschiedene Situation. Eine weitere Divergenz: es gibt Genossenschaften, die die Rückvergütung im Laufe des Jahres à Konto ausbezahlen, und zwar entweder an alle Warenbezüger oder nur an die Mitglieder, und es gibt andere Genossenschaften, die das nicht tun, sondern die die Rückvergütung erst am Ende des Jahres auszahlen und diese à-Konto-Rückvergütungen nicht kennen. Es gibt schliesslich noch weitere Divergenzen, ich kann sie nicht alle aufzählen. Es gibt Genossenschaften, die die Rückvergütung nur in Form von Waren ausbezahlen, wo sowohl die Mitglieder wie die Nichtmitglieder diese Rückvergütung nur wieder in Form von Waren bei ihrer Genossenschaft beziehen können, und es gibt andere, die diese Rückvergütung auch in Form von Bargeld an ihre Kunden (sowohl an die Mitglieder wie an die Nichtmitglieder) ausbezahlen. Der grösste Kontrast besteht vielleicht dort, wo eine Genossenschaft die Rückvergütung an alle Kunden im voraus festsetzt und ausrichtet. Dann kann sicher nicht von

einem Ertrag gesprochen werden. Es gibt wieder Genossenschaften, die die Rückvergütung nur an die Mitglieder ausrichten, und zwar nur nach Massgabe des Ertrages. Das sind vielleicht zwei Extreme, die aber beide recht zahlreich vorkommen. Diese Verschiedenartigkeit schon dessen, was man unter Rückvergütung versteht, und auch die Art, wie sie ausgerichtet wird, scheint mir eine gleiche Behandlung, so wie es die Kommission vorschlägt, steuerrechtlich auszuschliessen. Diesen verschiedenen Verhältnissen muss bei einigermaßen richtiger Besteuerung, bei richtiger gesetzlicher Ordnung Rechnung getragen werden. Das ist der Grund, warum ich nun neuerdings den Antrag stelle, es solle die Sache an den Bundesrat zurück, damit eine Ordnung gefunden werden kann, ungefähr nach dem Grundsatz, wie das Herr Dr. Gysler im Eventualfall hier beantragen wird, dass die Besteuerung der Genossenschaften auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellen soll und dass in der Belastung ein angemessenes Verhältnis mit den übrigen Unternehmungsformen herbeigeführt wird, seien es Privatpersonen oder juristische Personen. Das wäre die Richtlinie, die ich meinem Rückweisungsantrag mitgeben möchte.

Schneider: Herr Reichling hat erklärt, dass er seinen Ordnungsantrag stelle, auch wenn Ordnungsanträge nicht besonders beliebt seien. Ich glaube, diese Darstellung stimmt nicht ganz. Wenn Ordnungsanträge geeignet sind, Ordnung zu schaffen, dann bin ich davon überzeugt, dass ihnen der Rat zustimmt. Aber ich glaube, der Antrag Reichling, wie er hier vorliegt, ist nicht geeignet, Ordnung zu schaffen, denn er will einfach Lit. d des Art. 4 an den Bundesrat zurückweisen. Was ist damit getan? Gar nichts!

Im übrigen könnte ich sagen: „Alle Jahre wieder“, denn die Frage der Rückvergütung haben wir hier schon einige Male diskutiert. Aber ich muss konstatieren, dass es immer wieder Ratsmitglieder gibt, die zwischen Rückvergütungen und Rabatten nicht unterscheiden können. Soeben haben Sie Herrn Reichling gehört, der verschiedene Variationen aufstellte und ein Durcheinander machte, das ein Rückweisungsantrag sicher nicht in Ordnung bringen wird.

Sobald an alle Warenbezüger etwas zurückbezahlt wird, dann handelt es sich um einen Rabatt, und wenn nur an Mitglieder der Genossenschaft am Ende des Betriebsjahres, gemäss dem Ergebnis, etwas zurückerstattet wird, dann handelt es sich um die Rückvergütung. Das ist eine absolut klare Definition. Ich sehe nicht ein, was ein Rückweisungsantrag an den Bundesrat hier noch ändern könnte.

Logisch wäre es, wenn in der Bauernfraktion die Auffassungen geteilt sind, dass man dem Streichungsantrag der Minderheit zustimmt. Ich habe den Verdacht, dass in der Bauernfraktion die Genossenschaften einen sehr starken Einfluss erhalten haben und man sich nun durch diesen Rückweisungsantrag momentan aus der Affäre ziehen möchte. Aber ich glaube, es ist nicht Aufgabe des Rates, diese Divergenzen in der Bauernfraktion verkleistern zu helfen, sondern ich bin der Meinung, es ist vernünftiger, wenn wir den Rückweisungsantrag des Herrn Reichling zurückweisen und dann dem Minderheitsantrag auf Streichung von Lit. d zustimmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Es wird verlangt, dass wir hier die Verhandlungen abbrechen. Wir können leider das Programm, das ich mir vorgenommen hatte, nicht erfüllen und die Beratung der Tilgungssteuer nicht zu Ende führen. Wir werden morgen noch die Referenten der Kommission anhören und dann abstimmen.

Damit keine Zweideutigkeit aufkommt, sage ich, die Diskussion ist geschlossen bezüglich des Rückweisungsantrages (Ordnungsantrag), nicht aber die Diskussion über Lit. *d*.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 10. Februar 1949.
Séance du 10 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher*.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.
Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 238 hiervoor. — Voir page 238 ci-devant.

Art. 4, Lit. d.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 246 hiervoor. — Voir page 246 ci-devant.

Präsident: Wir haben hier die Frage des Rückweisungsantrages der Herren Reichling und Gysler. Dieser Antrag ist gestern begründet worden. Es gilt das sowohl für den Art. 4, Lit. *d*, als auch für Art. 8. Die Diskussion wurde geschlossen. Das Wort hat noch der Herr Kommissionspräsident.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: An und für sich hätte man sich wirklich fragen können, ob die Bestimmung über die Besteuerung der Rückvergütungen nicht ihre Erledigung im Ausführungsgesetz hätte finden können. Man hat in der Kommission eingehend über diese Frage gesprochen, und sie steht nun hier zur Diskussion. Nun geht aber der Antrag der Herren Gysler und Reichling erheblich weiter. Sie wollen die ganze Frage der Besteuerung der Genossenschaften neu geregelt wissen. Sie geben lediglich eine Richtlinie, dass die Besteuerung vorzunehmen sei auf Grund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, und es müsse in der Belastung ein angemessenes Verhältnis mit den übrigen Unternehmungsformen herbeigeführt werden. Diese Formulierung ist meines Erachtens ausserordentlich unpräzise. Der Grundsatz ist durchaus richtig — das wird niemand bestreiten wollen — aber man hat nun schon seit vielen Jahren immer wieder über diese Frage diskutiert, welches

die richtige Besteuerungsart der Genossenschaft sei. Die Interessenten sind darüber nie einig geworden. Glauben Sie, dass, wenn wir die Angelegenheit an den Bundesrat zurückweisen, sich innert nützlicher Frist die Gegensätze überbrücken lassen? Ich kann das nicht glauben. Sie werden die Angelegenheit meines Erachtens nur auf die lange Bank schieben. In der Kommission ist immerhin festgestellt worden, dass die Gleichbehandlung der Genossenschaften mit den übrigen juristischen Personen, mit den Aktiengesellschaften, unbedingt einen Fortschritt bedeutet. Ich betrachte das auch meinerseits so. Nun wollen Sie plötzlich unvermittelt hier aus dem Rate heraus wieder zurückgehen und noch einmal die ganze Frage untersuchen, ob nicht doch eine andere Besteuerungsart platzgreifen soll. Ich halte dies für durchaus möglich, aber es ist nicht denkbar, dass in der nächsten Zeit oder auch nur in den nächsten Monaten hierüber eine Einigung zustande kommt. Bei dieser Situation möchte ich empfehlen, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Wir reden ja nicht das letztmal über diese Frage. Wenn in der Differenzenbereinigung die Erleuchtung aufgeht und die Einigung zustande kommt, wird das jedermann begrüssen, aber dann haben wir immer noch die Möglichkeit, diese Neuregelung hier unterzubringen. Heute die Angelegenheit zurückzuweisen, geht nicht an, weil wir keine genauen Richtlinien haben, was der Bundesrat überhaupt vorzukehren habe. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, den Rückweisungsantrag abzulehnen, wobei ich betone, dass es sich um eine individuelle Meinungsäusserung handelt. Die Kommission hat zu dieser Frage der Rückweisung nicht Stellung genommen, weil, wie gesagt, der Antrag in der Kommission nicht zur Diskussion gestanden hat.

Abstimmung. — *Vote*.

Für den Antrag Reichling-Gysler Minderheit
Dagegen Grosse Mehrheit

M. Perret, rapporteur de la minorité: Ce n'est pas au nom de la majorité de la commission que je prends la parole, mais au nom de la minorité, pour vous demander, avec elle, de biffer l'alinéa *d* de l'article 4, c'est-à-dire cette disposition: «Les montants des ristournes et rabais accordés pour achats de marchandises qui excèdent 5 % du prix des marchandises».

Si nous en avons le temps, nous pourrions discuter longuement sur l'importance économique et sociale considérable des coopératives sans lesquelles presque partout le coût de la vie s'élèverait rapidement aux dépens de la population tout entière. Le moins qu'on puisse dire c'est qu'il faudrait traiter les coopératives avec autant de bienveillance et d'égards que le commerce privé. Or, si la disposition en question était maintenue, cela ne serait pas le cas. On commettrait à l'égard des coopératives une injustice telle que cela provoquerait immédiatement et inévitablement chez les coopérateurs une résistance considérable et je crois pouvoir affirmer, très objectivement d'ailleurs, que dans leur immense majorité, les coopérateurs repousseraient tout projet de réforme des finances fédérales qui maintiendrait la disposition en question.

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1949
Date	
Data	
Seite	238-250
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 451

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Es wird verlangt, dass wir hier die Verhandlungen abbrechen. Wir können leider das Programm, das ich mir vorgenommen hatte, nicht erfüllen und die Beratung der Tilgungssteuer nicht zu Ende führen. Wir werden morgen noch die Referenten der Kommission anhören und dann abstimmen.

Damit keine Zweideutigkeit aufkommt, sage ich, die Diskussion ist geschlossen bezüglich des Rückweisungsantrages (Ordnungsantrag), nicht aber die Diskussion über Lit. d.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 10. Februar 1949.
Séance du 10 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher*.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.
Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 238 hiervoor. — Voir page 238 ci-devant.

Art. 4, Lit. d.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Seite 246 hiervoor. — Voir page 246 ci-devant.

Präsident: Wir haben hier die Frage des Rückweisungsantrages der Herren Reichling und Gysler. Dieser Antrag ist gestern begründet worden. Es gilt das sowohl für den Art. 4, Lit. d, als auch für Art. 8. Die Diskussion wurde geschlossen. Das Wort hat noch der Herr Kommissionspräsident.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: An und für sich hätte man sich wirklich fragen können, ob die Bestimmung über die Besteuerung der Rückvergütungen nicht ihre Erledigung im Ausführungsgesetz hätte finden können. Man hat in der Kommission eingehend über diese Frage gesprochen, und sie steht nun hier zur Diskussion. Nun geht aber der Antrag der Herren Gysler und Reichling erheblich weiter. Sie wollen die ganze Frage der Besteuerung der Genossenschaften neu geregelt wissen. Sie geben lediglich eine Richtlinie, dass die Besteuerung vorzunehmen sei auf Grund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, und es müsse in der Belastung ein angemessenes Verhältnis mit den übrigen Unternehmungsformen herbeigeführt werden. Diese Formulierung ist meines Erachtens ausserordentlich unpräzise. Der Grundsatz ist durchaus richtig — das wird niemand bestreiten wollen — aber man hat nun schon seit vielen Jahren immer wieder über diese Frage diskutiert, welches

die richtige Besteuerungsart der Genossenschaft sei. Die Interessenten sind darüber nie einig geworden. Glauben Sie, dass, wenn wir die Angelegenheit an den Bundesrat zurückweisen, sich innert nützlicher Frist die Gegensätze überbrücken lassen? Ich kann das nicht glauben. Sie werden die Angelegenheit meines Erachtens nur auf die lange Bank schieben. In der Kommission ist immerhin festgestellt worden, dass die Gleichbehandlung der Genossenschaften mit den übrigen juristischen Personen, mit den Aktiengesellschaften, unbedingt einen Fortschritt bedeutet. Ich betrachte das auch meinerseits so. Nun wollen Sie plötzlich unvermittelt hier aus dem Rate heraus wieder zurückgehen und noch einmal die ganze Frage untersuchen, ob nicht doch eine andere Besteuerungsart platzgreifen soll. Ich halte dies für durchaus möglich, aber es ist nicht denkbar, dass in der nächsten Zeit oder auch nur in den nächsten Monaten hierüber eine Einigung zustande kommt. Bei dieser Situation möchte ich empfehlen, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Wir reden ja nicht das letztmal über diese Frage. Wenn in der Differenzenbereinigung die Erleuchtung aufgeht und die Einigung zustande kommt, wird das jedermann begrüssen, aber dann haben wir immer noch die Möglichkeit, diese Neuregelung hier unterzubringen. Heute die Angelegenheit zurückzuweisen, geht nicht an, weil wir keine genauen Richtlinien haben, was der Bundesrat überhaupt vorzukehren habe. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, den Rückweisungsantrag abzulehnen, wobei ich betone, dass es sich um eine individuelle Meinungsäusserung handelt. Die Kommission hat zu dieser Frage der Rückweisung nicht Stellung genommen, weil, wie gesagt, der Antrag in der Kommission nicht zur Diskussion gestanden hat.

Abstimmung. — *Vote*.

Für den Antrag Reichling-Gysler Minderheit
Dagegen Grosse Mehrheit

M. Perret, rapporteur de la minorité: Ce n'est pas au nom de la majorité de la commission que je prends la parole, mais au nom de la minorité, pour vous demander, avec elle, de biffer l'alinéa d de l'article 4, c'est-à-dire cette disposition: «Les montants des ristournes et rabais accordés pour achats de marchandises qui excèdent 5 % du prix des marchandises».

Si nous en avons le temps, nous pourrions discuter longuement sur l'importance économique et sociale considérable des coopératives sans lesquelles presque partout le coût de la vie s'élèverait rapidement aux dépens de la population tout entière. Le moins qu'on puisse dire c'est qu'il faudrait traiter les coopératives avec autant de bienveillance et d'égards que le commerce privé. Or, si la disposition en question était maintenue, cela ne serait pas le cas. On commettrait à l'égard des coopératives une injustice telle que cela provoquerait immédiatement et inévitablement chez les coopérateurs une résistance considérable et je crois pouvoir affirmer, très objectivement d'ailleurs, que dans leur immense majorité, les coopérateurs repousseraient tout projet de réforme des finances fédérales qui maintiendrait la disposition en question.

Le tableau qui vous a été remis par notre collègue Max Weber est extrêmement éloquent. Il prouve à l'évidence, mathématiquement, que les coopératives seraient désavantagées à un triple point de vue:

1. Elles paieraient des impôts plus élevés que les détaillants privés sur leur rendement net jusqu'à 30 000 fr.;

2. elles devraient payer l'impôt sur la fortune, impôt dont les détaillants sont exempts;

3. on veut au surplus frapper les coopératives d'un impôt sur les ristournes et rabais dépassant 5 %, ce qui signifie qu'elles auraient à payer un impôt spécial car la plupart des détaillants n'accordent pas de rabais supérieur à 5 %.

Il est déjà regrettable, très regrettable, de constater que les coopératives seraient, à ce triple point de vue, frappées de façon injuste. Mais ce qui est encore plus intéressant, c'est de connaître la disproportion des taux. Que dans les mêmes conditions de rendement une coopérative soit frappée deux fois plus, trois ou quatre fois plus qu'un détaillant qui aurait le même bénéfice, ce serait déjà monstrueux, mais cela va beaucoup plus loin et dans certaines circonstances l'impôt payé par la coopérative qui aurait le même rendement que l'entreprise du détaillant serait 10, 20, 40, voire 56 fois plus élevé.

Je me permets de poser cette question à ceux de nos collègues qui, pour soutenir d'une façon égoïste le commerce privé, seraient tentés de voter la proposition en question: S'il y avait dans cette salle une majorité suffisante de coopérateurs pour vous faire une proposition inverse et pour frapper le commerce de détail 10, 20, 30 ou 50 fois plus que les coopératives que diriez-vous et que feriez-vous? Or ce que vous trouveriez scandaleux si on l'appliquait au commerce de détail, vous ne pouvez tout de même pas l'accepter pour les coopératives, c'est-à-dire les entreprises des collectivités, soit citadines soit agraires, parce que, comme l'a souligné hier notre collègue, Max Weber, cette question intéresse tout autant l'agriculture qui compte de nombreuses coopératives que nos villages et nos villes.

Je pense donc ne pas faire en vain appel à votre sentiment d'équité en vous priant de voter avec la minorité de la commission la suppression de cet alinéa d.

Präsident: Ich werde Ihnen heute etwa um 10 Uhr die Frage vorlegen bezüglich Schluss der Session. Sie sehen den Gang der Geschäfte. Ich glaube, wir dürfen nicht in eine Zeitnot geraten, in der wir dann alles im letzten Moment hastig erledigen müssen. Wir müssen uns die nötige Zeit lassen. So wie die Sache jetzt liegt, ist es ausgeschlossen, dass wir morgen abschliessen können. Damit ist eine Sitzung für Samstag unausweichlich geworden. Sie haben gesehen, dass das Resultat der Nachtsitzung von gestern nicht ein sehr glänzendes war. Die Fortschritte waren nicht gross. Ich zögere daher, Ihnen für heute abend noch einmal eine Nachtsitzung vorzuschlagen. Damit ist aber die Sitzung vom Samstagmorgen wirklich notwendig geworden. Sie werden sich etwa um 10 Uhr darüber entscheiden. Inzwischen bitte ich Sie, darüber nachzudenken. Wir haben noch die Diskussion über die Genossenschaft. Dann kommt die Diskussion über die Skala. Dann kommen die Fragen des Wehroppers und des Krisen-

oppers, dann kommt die Erbschaftssteuer, die Ausgleichssteuer usw. Dann kommt noch einmal die prinzipielle Frage über die Tilgungssteuer mit Abstimmung usw. Ich sehe keine Möglichkeit, all diese Fragen heute und morgen zu erledigen. Sie werden sich zu entscheiden haben. Bei der Gelegenheit möchte ich noch einmal bitten, sich kurz zu fassen. All diese Fragen bezüglich Genossenschaften, sodann die grundsätzliche Frage über die Tilgungssteuer sind ja schon eingehend und mehrmals diskutiert worden. Ich glaube, wir sollten uns vor Wiederholungen hüten. Aber Sie werden selber entscheiden. Ich möchte nicht, dass im letzten Moment einzelne wichtige Bestimmungen in aller Eile erledigt werden müssen. Das Geschäft ist zu ernst und wichtig, als dass wir es derart erledigen dürften.

Rusca-Chiasso: Es war nicht meine Absicht, speziell nach den unbestreitbaren Erläuterungen der Herren Kollegen Dr. Weber und Herzog und heute des zweiten Kommissionsreferenten, Herrn Perret, in dieser langen Debatte zum eidgenössischen Finanzprogramm noch persönlich einzugreifen, weil das ganze Problem, das vor uns liegt, bereits in den beiden Ratskommissionen sowie in den verschiedenen Gruppensitzungen unseres Parlamentes sehr eingehend geprüft und durchberaten wurde, um eine richtige und möglichst alle befriedigende Lösung sowie die nötigen Mittel zu finden, die nicht nur zur Tilgung der bestehenden Kriegsschulden — es sind ja mehrere Milliarden — sondern auch zur Deckung der laufenden, stets wachsenden Bedürfnisse unseres Bundeshaushaltes dienen sollten, unter gleichzeitiger Verteilung der neuen Lasten im Verhältnis zur effektiven Steuerkraft der einzelnen Bürger und der in der Schweiz bestehenden zahlreichen Unternehmungen aller Art.

Diese grosse Schuld, die zwangsläufig und ohne unser Verschulden entstanden ist, besteht leider; sie muss, da sind wir alle einverstanden, unbedingt bezahlt werden, wenn uns die künftige finanzielle Lage und eine friedliche Weiterexistenz unseres Landes am Herzen liegt. Einzig die Art, wie diese neue Steuerlast verteilt werden soll, bzw. verteilt werden kann, bildet leider den Grund unserer langen und sehr schwierigen Debatte.

Eine Lösung muss jedoch gefunden werden, und wir werden sie finden, wenn wir nicht finanziell und wirtschaftlich in die missliche Lage der uns nahestehenden Nachbarstaaten geraten wollen.

Ein Umstand hat mich aber im Laufe der zahlreichen Diskussionen sehr stark verwundert und auch betrübt, und zwar der Mangel, in gewissen Kreisen, an der nötigen Einsicht und Kenntnis bezüglich Wesen und Zweck und Organisation unserer Konsumgenossenschaften. Und doch sind es solcher — kleinere und grössere inbegriffen — über 550, mit über einer halben Million Mitglieder, die ohne Konkurrenzabsichten und ohne Spekulationszweck seit mehr als fünf Jahrzehnten die Vermittlung der nötigsten Lebensmittel unter die eigenen Mitglieder besorgen, und zwar unter Rückvergütung des sich beim Bilanzabschluss ergebenden Überschusses an das einzelne Mitglied, unter Abzug der Betriebskosten und Sozialleistungen — und dies im Verhältnis der von jedem Mitglied erfolgten Bezüge.

Und diese kleine Rückvergütung — ein Prinzip, das übrigens statutarisch bei allen Genossenschaften verankert ist —, die bereits im versteuerten Jahreseinkommen des einzelnen Genossenschafters inbegriffen ist und zum Millionen-Finanzprogramm, das vor uns liegt, wahrlich nur einen ganz kleinen Tropfen darstellt, sollte nun, nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit und anderer etwas egoistisch eingestellten und nicht genau orientierten Ratskollegen, neuerdings, also doppelt, besteuert werden; ja eventuell ein drittes Mal — und diesmal an einer weiteren Quelle —, falls der betreffende Genossenschaftler aus Spargeist die Absicht hätte, die in Frage kommende Rückvergütung auf sein bescheidenes Sparheftchen eintragen zu lassen, statt dieselbe für seine kleinen häuslichen Bedürfnisse zu verwenden.

Also grosser Lärm um eine wirklich geringe Sache, die überhaupt nicht in eine Verfassung gehört, aber immerhin eine krasse Ungerechtigkeit sanktionieren würde und deshalb unnützerweise grosse Missstimmung unter den Hundert- und Hunderttausenden von Mitgliedern verursachen würde, welche, obwohl politisch neutral, in einer eventuellen Volksabstimmung doch ein entscheidendes Wort zu sagen hätten.

Im Interesse des vorliegenden Finanzprogrammes, das unser Land aus der leider bestehenden Schuldenlast erlösen sollte, möchte ich Ihnen daher ernstlich empfehlen, das gerechtfertigte Begehren der Konsumgenossenschaften wohlwollend und in liberalem Sinne berücksichtigen zu wollen.

Der damalige Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, der während des vergangenen Krieges in äusserst schwierigen Zeiten die Verproviantierung unseres Landes in meisterhafter Weise leitete, hat dem Verband schweizerischer Konsumvereine seine aufrichtige Dankbarkeit ausgesprochen für die tadellose Art, wie diese grosse wirtschaftliche Organisation ihrerseits das schwere Problem der Lebensmittelversorgung unserer Bevölkerung geordnet habe. In andern Staaten, die noch mehr als wir vom Krieg in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist diese genossenschaftliche Mitarbeit der Konsumgenossenschaften ebenfalls anerkannt und sogar in den entsprechenden neuen demokratischen Staatsverfassungen offiziell verankert worden.

Ich möchte hier nur zum Schlusse und als Beispiel die Staatsverfassung der neuen italienischen Republik zitieren, die in Art. 45 wie folgt lautet. Art. 45 der italienischen Staatsverfassung — authentischer Text — bestimmt: „Die Republik anerkennt die soziale Funktion der Genossenschaftsbewegung mit gemeinnützigem Charakter und ohne private, spekulative Zwecke. Das Gesetz fördert und begünstigt deren Entwicklung mit den geeigneten Massnahmen und gewährleistet mit den nötigen Kontrollmitteln deren Eigenart und Ziele.“

Diese Prinzipien möchte ich daher vor der Abstimmung noch speziell unserem Rat ans Herz legen.

Gysler: Ich muss erklären, dass ich leider dem Wunsch des Herrn Präsidenten, mich zu dieser Frage möglichst kurz zu fassen, nicht in allen Teilen Rechnung tragen kann, denn es haben sich jetzt

bereits zwei Herren gegen die Besteuerung der Genossenschaften ausgesprochen, so dass ich einiges dazu sagen muss.

Ich möchte in erster Linie festhalten, dass nach der uns jetzt unterbreiteten Vorlage für die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften eine besondere proportionale Steuer von 5% auf dem Reinertrag und von 1‰ auf dem Vermögen verlangt werden soll. Die Diskrepanz gegenüber den natürlichen Personen besteht darin, dass diese mit einem progressiven, nicht mit einem festen Satz besteuert werden sollen. Dieser soll von 1½ bis 20% gehen, je nach Grösse der Einkommen. Während für die juristischen Personen der Satz von 5% gelten soll, wird von den natürlichen Personen auf einem Einkommen von 30 000 Fr. an ein höherer Satz verlangt, d. h., dass alle besser rentierenden Betriebe ein Interesse daran haben, die Form einer juristischen Person zu wählen. Die Vermögensbesteuerung bei diesen Unternehmungsformen wird kompensiert mit der Nichtabzugsfähigkeit der bezahlten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern bei der Einzelperson. Ich möchte keinen Antrag auf Änderung der vorgeschlagenen Art der Besteuerung der Aktiengesellschaften stellen, obwohl ich gegen die darin zum Ausdruck kommende Tendenz schwere Bedenken habe. Diese bestehen darin, dass der Betrag, der zur Selbstfinanzierung verwendet wird, bei den Aktiengesellschaften nur einer Steuer von 5% unterstellt wird. Der ausgeschüttete Gewinn wird beim Aktionär nochmals versteuert, was bei der ordentlichen Wehrsteuer auch der Fall war. Bei der natürlichen Person wird auch der zur Selbstfinanzierung zurückgelegte Gewinn der Progression bis zu 20% unterstellt, d. h. die Vorlage begünstigt die Selbstfinanzierung der Kapitalgesellschaften, eine Erscheinung, die nicht ohne weiteres zu begrüssen ist.

Die Genossenschaften werden gleich behandelt wie die Aktiengesellschaften, was zur Folge hat, dass diese Unternehmungsform steuerlich erneut begünstigt werden soll. Wie ich erwähnte, werden die Dividenden der AG einmal bei der Gesellschaft mit 5% besteuert und noch ein zweites Mal beim Aktionär, so dass bei der AG der Kreis eigentlich geschlossen ist. Bei den Genossenschaften beschränkt sich die Besteuerung auf die genannten 5%, indem der in Form von Rückvergütungen ausgeschüttete Gewinn nicht noch ein zweites Mal erfasst wird. Wir sind deshalb vor der bezeichnenden Erscheinung, dass der Gewinn zum Beispiel des selbständigen Detailhandels einer Steuer von 1½ bis 20% unterstellt ist, derjenige der mit ihm konkurrierenden Genossenschaften aber nur einer Steuer von 5%. Von dem Moment an, wo eine Privatfirma mehr als 30 000 Fr. Reinertrag hat, bezahlt sie demnach mehr als die Genossenschaft. Andererseits werden die kleinen Genossenschaften stärker herangezogen, was wir nie verlangt haben. Sie sehen also darin eine Behandlung der Genossenschaft, mit der wir selbst nicht in allen Teilen einverstanden sind. Die Genossenschaften haben nach unserem Dafürhalten nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit Steuern zu bezahlen. Das ist aber nach dem vorgelegten Projekt nicht der Fall. Es muss deshalb verlangt werden, dass die leistungsfähigeren Genossenschaften gleich behandelt werden wie die Einzelfirmen, nachdem

ein Vergleich mit den Kapitalgesellschaften wegen des für diese gewählten Systems nicht mehr möglich ist.

Was die von genossenschaftlicher Seite wieder einmal bestrittene Besteuerung der eine gewisse Höhe überschreitenden Rückvergütungen anbelangt, möchte ich darauf hinweisen, dass das gleiche System, wie es heute vorgeschlagen wird, auch bei der ordentlichen Wehrsteuer und den Wehrsteuerzuschlägen gilt. Es kann nicht behauptet werden, dass dadurch die Genossenschaften in ihrer Entwicklungsmöglichkeit gehemmt worden seien, haben sich doch die dem Verband schweizerischer Konsumvereine angeschlossenen Konsumvereinsläden vermehrt von 2571 im Jahr 1945 auf 2681 im Jahr 1947, und letztes Jahr fanden nicht weniger als 90 Neueröffnungen statt. Sie werden sich erinnern, dass ich vor drei Jahren diese Entwicklung deutlich vorausgesagt habe, als es sich darum handelte, bei der schwerwiegenden Beratung über die Verlängerung des Warenhausbeschlusses eine Lösung zu finden. Zweifellos stehen wir heute vor einer Verdrängung der Selbständigerwerbenden im Detailhandel. Der Warenhausbeschluss wurde trotz dieser Voraussage nicht mehr verlängert, und das Gewerbe hat damit einen weitem äusserst bescheidenen Schutz verloren. Nun sehen wir die Folgen. Jedermann muss sie sehen, und man muss sich allen Ernstes fragen, ob es angesichts dieser steigenden Vergenossenschaftlichung der Warenvermittlung verantwortet werden kann, die Genossenschaften durch die Übernahme der These zu unterstützen, dass der Gewinn aus dieser Unternehmungsform, der zu einem wesentlichen Teil nicht aus der Warenvermittlung und aus dem Warengeschäft, sondern aus Wertschriften und Liegenschaftenbesitz resultiert, kein Gewinn sei, wenn es um das Steuerzahlen geht. Ich möchte fragen, ob Sie diese These unterstützen wollen. Sie werden vielleicht versucht sein, unter dem Eindruck der Hochkonjunktur die dem Detailhandel drohenden Gefahren heute zu unterschätzen. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass der private Handel während der Krise einen Teil seines angestammten Umsatzes an die Grossunternehmungen verloren hat. Man sagte damals, dass dies eine Krisenerscheinung sei. Wenn Sie die Presse der letzten Zeit verfolgt haben, so konnten Sie feststellen, dass 1948, im Jahr einer gewissen Hochkonjunktur, die Umsatzsteigerung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine zirka 8% betrug, diejenige der Usego zirka 3%. Das bedeutet, dass sich auch in der Hochkonjunktur infolge des Überhandnehmens der Verkaufsstellen der Genossenschaften eine Abwanderung des Umsatzes vollzogen hat.

Wir behaupten nun, ein wesentlicher Teil dieser staatspolitisch gefährlichen Entwicklung sei auf eine gewisse steuerliche Privilegierung zurückzuführen. Es kommt nicht von ungefähr, dass sich die Reserven der dem Verband schweizerischer Konsumvereine angeschlossenen Konsumvereine, die im Jahre 1925 21,8 Millionen Franken betragen, sich bis 1944 auf 57,9 Millionen erhöht haben. Wenn Sie nun beschliessen sollten, dass zur ungenügenden Steuerleistung von 5%, wie es die Vorlage vorsieht, noch die in Form erhöhter Rückvergütungen ausgeschütteten Reingewinne der Kon-

sumvereine steuerfrei ausgehen sollen, wird sich die Expansion dieser Betriebe noch in einem ganz anderen Tempo vollziehen.

Herr Nationalrat Herzog hat gestern eine Tabelle über die Belastung der Genossenschaften und des privaten Detailhandels durch die Tilgungssteuer vorgelegt. Anfänglich hätte man glauben können, diese Tabelle, die sehr ähnlich ist denjenigen, die jeweils von der Steuerverwaltung verteilt werden, stamme von dieser, aber es ist natürlich die Arbeit eines Konsumvereins. Wenn man die Zahlen prüft, sieht man, dass es sich um eine offensichtliche Irreführung handelt. Was hier niedergelegt ist, ist vollständig falsch. Ich will versuchen, Ihnen das auseinanderzusetzen. Bei den Genossenschaften gibt es zwei Teile von Gewinnen. Der erste Teil geht bekanntlich in die Reserven, der zweite Teil wird über die Rückvergütungen an die Genossenschafter ausbezahlt. Nun sagen die Genossenschaften, die Rückvergütung stelle keinen Überschuss, keinen Gewinn dar. Da entsteht die Frage, wie man Rückvergütungen zahlen kann, wenn man keine Überschüsse hat. Bei den Beispielen, die Sie vor sich haben, ist also ein Teil des Reinertrages der Genossenschaft dem Gesamtüberschuss, dem Gesamtgewinn des Detailhändlers gegenübergestellt. Es werden also zwei vollständig ungleiche Dinge miteinander verglichen. An dem von Herrn Nationalrat Herzog erwähnten Beispiel berechnet würde sich folgendes Bild ergeben: der in die Reserve gelegte Teil des Reinertrages der Genossenschaft beträgt 30 300 Fr. Zu diesen 30 300 Fr. kommt dazu die Gewinnausschüttung über die erhöhten Rückvergütungen. Diese entspricht bei der Steuer von 5% zwanzigmal einem weiteren Gewinn von 1565 = 31 300 Fr. Es wird somit eine Genossenschaft mit einem Reinertrag, also mit einem Reserveeinwurf von 30 300 Fr. und einem Gewinn von 31 300 Fr., also von 61 600 Fr. Überschuss, einem Detailhändler gegenübergestellt mit einem Gewinn von 30 300 Fr. Dieser Detailhändler hätte bei dem Überschuss von 60 000 Fr., den die Genossenschaft hier effektiv ausweist, nicht etwa eine Steuer von 1500 Fr. zu bezahlen, sondern eine solche von 5670 Fr., während die Genossenschaft 3080 Fr. bezahlen muss. Die Behauptung auf dem verteilten Blatt zu Punkt 1 ist deshalb vollständig falsch. Genau gleich liegen die Dinge bei den übrigen Beispielen.

Bezüglich Punkt 2 habe ich bereits vorhin erwähnt, dass die Genossenschaften wohl mit einer Vermögensbesteuerung von 1‰ wie die Aktiengesellschaften belastet werden, hingegen hat die Aktiengesellschaft wie die Genossenschaft das Recht, die verschiedenen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern vom steuerbaren Gewinn in Abzug zu bringen. Die Gewerbetreibenden würden sich glücklich schätzen, wenn sie mit 1‰ Besteuerung auf dem Vermögen den Abzug der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern vornehmen könnten.

Zu Punkt 3 habe ich bereits einlässlich gesprochen.

Ich komme zum Schluss. Wir, Herr Kollege Reichling und der Sprechende, haben geglaubt, es sollte die Frage der Besteuerung der Genossenschaften noch einmal ganz gründlich durchbesprochen

werden, obwohl wir zwar wissen, dass im besonderen die Konsumvereine auf alle unsere Vorschläge je-weilen lediglich anworten: Wir sind nicht ein-verstanden! — Sie sagen aber nicht, in welchem Punkte sie nicht einverstanden sind. Sie schreiben uns immer wieder: Machen Sie andere Vorschläge! — Man kann natürlich nie andere Vorschläge machen, wenn man nicht weiss, aus welchen Gründen die Gegen-partei nicht einverstanden ist. Ich habe kürzlich Herrn Nationalrat Steiner gefragt, was er bei Ver-tragsverhandlungen mit der Arbeiterschaft sagen würde, wenn die Arbeiterschaft immer wieder schreiben wollte: Wir sind nicht einverstanden, machen Sie andere Vorschläge! — Man kommt nur zu einem praktischen Resultat, wenn man versucht, sich einander zu nähern und nicht einfach erklärt: Machen Sie andere Vorschläge! — Ich gebe zu, dass die Frage der Besteuerung einer gründlichen Prü-fung wert ist. Die vorgeschlagene Lösung ist nicht in allen Teilen befriedigend, weil die grösseren Genossenschaften profitieren und die kleineren etwas zu kurz kommen. Deshalb beantragen wir Ihnen, Art. 8, respektive Art. 6 in dem Sinne zu ändern, dass in der Zwischenzeit noch einmal eine genaue Überprüfung stattfindet und dann die Besteuerung der Genossenschaften durch die Bun-desgesetzgebung vorgenommen wird. Ich muss Ihnen aber sagen, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, entgegen der Auffassung, die gestern Herr Schneider zum Ausdruck brachte, mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen hat, für den Fall, dass Sie dem Eventualantrag nicht beipflichten, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustim-men. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, dem Eventualantrag oder dann dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

Weber: Wir stehen hier gewissermassen bei einer Schicksalsfrage der Vorlage. Herr Kollege Herzog hat Ihnen gestern schon gesagt, dass die Vorlage, wenn die Rückvergütung der Steuer unterworfen wird, für die Konsumgenossenschaften unannehm-bar ist. Ich brauche hier keine starken Worte, sondern ich sage das, was richtig ist und was den Tatsachen entspricht. Ich möchte Sie allen Ernstes darauf aufmerksam machen.

Es scheint bei vielen unter Ihnen noch keine richtige Vorstellung vorzuwalten über das, was die Rückvergütung eigentlich ist. Die Rückvergütung ist keine Gewinnverteilung. Die Rückvergütung ist keine Verteilung eines Ertrages an das Kapital, sondern die Rückvergütung ist eben, wie der Name sagt, eine Rückvergütung an die Konsumenten auf dem Warenbezug. Das kann niemals verglichen werden mit der Dividende, mit der Ausschüttung von Gewinn an das Kapital. Die Rückvergütung hat sich im Laufe der Jahrzehnte bei den Genossen-schaften eingebürgert, und es wäre ausserordentlich schwierig, das zu ändern. Die Rückvergütung ist namentlich für die kleinen Einkommensbezüger, für die Arbeiterfamilien gewissermassen eine Sparkasse während des Jahres. Sie erhalten am Ende des Geschäftsjahres einen Rückvergütungsbetrag aus-bezahlt, aus dem sie eine Reihe von Ausgaben bestreiten können, zu denen sie sonst einfach keine Mittel haben. Sie müssen sich in die Lage dieser Bezüger kleiner Einkommen von einigen tausend

Franken setzen, die das, was sie verdienen, jede Woche einfach für den dringendsten Bedarf aus-geben müssen. Die Hausfrau wartet deshalb jeweils mit Sehnsucht auf die Auszahlung der Rückver-gütung, die ihr erlaubt, gewisse andere Ausgaben zu machen, die sie das Jahr hindurch nicht machen kann. Ich will Ihnen einen Vorfall erzählen, der illustrieren mag, wie die Rückvergütung geschätzt wird. Unser früherer Kollege, der leider verstorbene Johannes Huber, war seinerzeit Präsident der Kon-sumgenossenschaft Rorschach. Er fand, dass die dort ausbezahlte Rückvergütung zu hoch sei und wollte sie reduzieren. Er hat es mit Mühe fertig-gebracht, den Vergütungssatz um 1% herabzu-setzen. Das hat aber nachher eine derartige Rebel-lion unter den Mitgliedern entfesselt, dass in der nächsten Generalversammlung der Präsident weg-gewählt und die Rückvergütung auf den früheren Prozentsatz erhöht wurde. Notabene: das wurde gemacht unter der massgebenden Mithilfe der Ror-schacher bürgerlichen Zeitungen. Gerade diese Kreise haben gesagt: Wir wollen die hohe Rück-vergütung heibehalten.

Die Popularität der Rückvergütung wurde übrigens gerade durch die Diskussion in der Öffent-lichkeit über die Besteuerung stark gefördert. Wir müssten den Gewerbekreisen dankbar dafür sein, dass sie zu dieser Popularität wesentlich beigetragen haben.

Was will man eigentlich im Gewerbeverband? Bisher hat man dort gesagt, die Genossenschaften seien privilegiert durch die bisherige Besteuerung. Herr Gysler hat das mehrfach behauptet. Wir haben nachweisen können, dass das nicht der Fall ist, sondern dass die Genossenschaften sogar stärker belastet werden als der Privathandel, weil ein Teil der Rückvergütungen zur Besteuerung herange-zogen wird. Aber wir haben gesagt: Man kann darüber reden, dass die Genossenschaften gleich wie andere juristische Personen behandelt werden. Wir haben uns bei dieser Vorlage mit der Gleich-behandlung einverstanden erklärt unter der Vor-aussetzung, dass die Diskriminierung der Rückver-gütungen fallen gelassen wurde.

Ich bedaure, dass ich mich immer wieder mit Herrn Gysler auseinandersetzen muss. Es ist nicht so, dass wir eine Sonderbehandlung der Genossen-schaften verlangt hätten. Im Gegenteil, wir haben nicht mehr als Gleichbehandlung mit den juristi-schen Personen verlangt.

Nun erklärt Herr Dr. Gysler: Es ist in Ord-nung, dass die Aktiengesellschaften und andere juristischen Personen nicht nach einer Progressiv-skala, sondern nach einer proportionalen Skala belastet werden; aber für die Genossenschaften passt das nicht. Was soll man da denken? Vorher war es unrichtig, dass die Genossenschaften eine andere Behandlung erfuhren; heute ist es nicht richtig, dass man sie gleich behandeln will. Es scheint, Herr Gysler ist nicht genau im Bild. Seine Wirtschafts- und Betriebsabteilung, die sich mit diesen Fragen stark abgibt und das Material dar-über zusammenträgt und die, wie wir gehört haben, Beiträge bezieht, die durch einen Bundesbeschluss festgelegt worden sind, hat ihn offenbar nicht rich-tig aufklären können über die Besteuerung der kapitalkräftigen Organisationen. Es ist nicht so, wie

er glaubt, dass die besser rentierenden Betriebe bei einer proportionalen Besteuerung schlechter fahren, im Gegenteil. Ich habe schon 1946/1947 ausgerechnet, wie es sich für den Verband schweizerischer Konsumvereine verhält. Er gehört sicherlich nicht zu den kapitalarmen Unternehmungen unter den Genossenschaften. Er hat bisher die proportionale Steuer bezahlt und nicht die progressive, wie die Aktiengesellschaften. Aber ich könnte Ihnen nachweisen, dass er besser gefahren wäre, wenn er wie diese besteuert worden wäre, weil die Ertragsintensität bei Gesellschaften mit grossen Reserven bzw. grossem Eigenkapital verhältnismässig bescheiden ist. Das hat zweifellos die Steuerverwaltung veranlasst, hier die proportionale Besteuerung vorzusehen, weil man gerade die gutsituierten Betriebe mit der Progression nach Ertragsintensität nicht genügend erfassen konnte. Sie hat dagegen die Genossenschaften mit sehr kleinem Kapital sehr stark betroffen, die grossen dagegen nicht. Ich halte deshalb die proportionale Besteuerung für richtig. Das gilt aber nicht nur für die AG, sondern auch für die Genossenschaften.

Nun sagt Herr Gysler, der Betrag, der in die Reserven gelegt wurde und zur Selbstfinanzierung verwendet wird, werde ungleich behandelt. Das stimmt nicht. Bei den Genossenschaften wie bei den Aktiengesellschaften muss dieser Betrag, der zur Selbstfinanzierung des Unternehmens zurückgelegt wird, gleich besteuert werden, zuerst der Ertrag zu 5% und später bei der Vermögensbesteuerung mit einem Promille. Das ist bei den natürlichen Personen nicht der Fall.

Wenn Herr Gysler sagt, bei der AG werden die Dividenden noch einmal beim Aktionär besteuert, bei der Genossenschaft aber nicht, so stimmt dieser Vergleich nicht: Sie dürfen die Rückvergütung nicht mit der Dividende vergleichen, denn dieser entspricht der Zins auf dem Anteilscheinkapital. Das wird niemand bestreiten können. Da ist die gleiche Behandlung vorhanden. Der Zins auf dem Anteilscheinkapital muss nachher auch vom einzelnen Bezüger als sein persönliches Einkommen versteuert werden.

Nun behauptet Herr Gysler, die Entwicklung der Genossenschaften sei in den letzten Jahren übermässig stark gewesen. Die Zahl der Läden hat sich indessen nur um 3% vermehrt. Wenn Sie das mit der Vermehrung der Bevölkerung und der Wohnungen vergleichen, so stehen die Zahlen im Einklang miteinander. Wir wissen nicht, wie gross die Vermehrung der Detailläden ist. Sie betrug 1929/1939 rund 6000 und war damit um ein Vielfaches grösser als die der Genossenschaftsläden. Man soll doch nicht reklamieren, wenn in neuen Quartieren neue Genossenschaftsläden erstellt werden. Die Vermehrung des Umsatzes um etwa 8% beim Verband schweizerischer Konsumvereine entspricht ungefähr dem, was auch bei den Detaillisten festgestellt wurde. Wenn Herr Gysler ferner die Reserven anführt, so müssen Sie richtigerweise auch diese zu den mehr als 500 000 Mitgliedern der Genossenschaften in Beziehung setzen, und dann erhalten Sie einen Betrag pro Mitglied, der jedenfalls sehr bescheiden ist. Herr Gysler hat gesagt, dass der Ertrag der Genossenschaften zum Teil nicht aus der Warenvermittlung stamme, sondern aus

andern Quellen. Das ist richtig, aber diese andern Quellen mussten vorher aus den Mitteln, die aus der Warenvermittlung stammten, geäuft werden. So stammen letzten Endes die Mittel der Genossenschaften immer aus der Warenvermittlung und aus keiner andern Quelle, und sind deshalb stets auch als Ertrag versteuert worden.

Zu dieser Tabelle: Herr Gysler bestreitet ihre Richtigkeit. Sie ist aber absolut richtig, indem sie auf das, was der Genossenschaft bleibt und das, was dem Detailhandel bleibt, nach Auszahlung der Rückvergütungen und der Rabatte abstellt. Herr Gysler hat bei einer Genossenschaft den Betrag der Rückvergütungen hinzugezählt, beim Detailhandel aber den Rabatt nicht herangezogen. Wenn man vergleichen will mit Einschluss der Rabatte, so muss man das auf beiden Seiten machen. Es ist nicht richtig, das, was den Kunden und Mitgliedern ausbezahlt wurde, und was die Unternehmungen nachher nicht mehr zur Verfügung haben, zur Besteuerung heranzuziehen. Davon können sie keinen Franken mehr für sich verwenden; das ist ausgegeben. Deshalb ist es richtig, nur das was bleibt als Reinertrag zu betrachten und nichts anderes. Dann sind die Vergleiche richtig, und dann sehen Sie, dass auch ohne Rückvergütungen die Genossenschaften wesentlich mehr Steuern zu bezahlen haben als die kleinen Detaillisten.

Wir stossen uns nicht daran, wir wehren uns auch nicht dagegen, dass die Genossenschaften einer Kapitalsteuer unterworfen werden sollen wie die AG, während die Detaillisten sie nicht zu bezahlen haben. Wir nehmen das in Kauf, obwohl hier die Gleichbehandlung, die verlangt wurde, nicht vorhanden ist. Aber wir wehren uns dagegen, dass dazu noch eine dritte Belastung kommt, nämlich die Besteuerung der Rückvergütungen.

Nun möchte ich darauf hinweisen, dass das Ausland die Besteuerung der Rückvergütungen nicht kennt. Alle Länder, die eine massgebliche Genossenschaftsbewegung haben, besteuern sie nicht. Grossbritannien, das klassische Land der Genossenschaften, kennt sie nicht, und zwar auch seinerzeit unter der Regierung Churchill nicht. Damals hat einmal ein Vertreter des Gewerbes eine leise Anfrage gestellt, wie die Regierung darüber denke. Und der konservative Schatzkanzler hat erklärt, die mehrheitlich konservative Churchill-Regierung denke nicht daran, diesen Zustand der Befreiung der Rückvergütung von irgend welcher Besteuerung zu ändern. Das gleiche ist der Fall in den skandinavischen Ländern, in Frankreich und anderswo. Es ist absolut unbegreiflich, dass die Eidgenossenschaft, das Land, das sich in seiner Existenz gründet auf das Bestehen von Genossenschaften, von Selbsthilfeorganisationen, dass dieses Land nun ausgerechnet die Rückvergütung besteuern will wie eine kapitalistische Dividende.

Ich weise darauf hin, dass der Ausschuss für zwischen-genossenschaftliche Beziehungen, in dem alle Genossenschaftsarten vertreten sind, auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, auch der Schweizerische Bauernverband, die milchwirtschaftlichen Genossenschaften, die Konkordia-Genossenschaften, gemeinsam mit der genossenschaftlichen Gruppe der Bundesversammlung einmütig beschlossen hat, diese Besteuerung der Rückvergütungen

abzulehnen. Ich kann hier den Bericht des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften zitieren, der vor wenigen Tagen erschienen ist und in dem es heisst: „Mit den übrigen Selbsthilfeorganisationen verlangen wir die völlige Befreiung der Rückvergütung von der Steuer. Die vorgesehene Besteuerung der über 5% hinausgehenden Rückvergütungen und Rabatte dient nur dem Privathandel, da Rabatte über 5% sehr selten sind, währenddem die meisten Genossenschaften höhere Rückvergütungen ausrichten.“ Das ist ja der wahre Grund dieser Bestimmung, man will die Genossenschaften treffen. Wenn man schon annehmen würde, dass die Rückvergütungen ein Einkommen für die Genossenschaften darstellen, dann müsste man den ganzen Betrag besteuern. Es hat keinen Sinn, zu sagen, erst von 5% an beginne der Reingewinn; das wird nur erklärt, weil das Gewerbe in der Regel bloss 5% Rabatt ausbezahlt, deshalb sollen 5% steuerfrei bleiben. Was darüber hinausgeht, trifft die Genossenschaft. Man will die Genossenschaften diskriminieren. Gegen diese Diskriminierung wehren wir uns. Finanziell ist der Ertrag für die Steuerverwaltung von untergeordneter Bedeutung, aber für die Genossenschaften ist das von grundsätzlicher Bedeutung. Ich habe bereits gesagt, dass die Bestimmung für uns unannehmbar ist und bleibt. Dass die Gegner der Vorlage diese Bestimmung gern in der Vorlage hätten, um damit die Front der Gegner zu vermehren, ist verständlich, aber ich möchte doch die Freunde einer Verständigung bitten, sich das genau zu überlegen. Stimmen Sie hier endlich der Gleichbehandlung der Genossenschaften zu und lehnen Sie diese Sondersteuer auf der Rückvergütung ab.

Präsident: Ich muss mitteilen, dass für die Abstimmung über Art. 4, Lit. d, Namensaufruf verlangt worden ist.

M. Perrin-La Chaux-de-Fonds: Mon intervention est dictée plutôt par des observations d'ordre formel que j'ai à faire. Lorsqu'on lit l'article 4, alinéa d, on constate ceci: «Peuvent être soumis à l'impôt d'amortissement les montants des ristournes et rabais accordés pour achats de marchandises qui excèdent 5% du prix des marchandises». Cela paraît parfaitement clair.

Lorsqu'on lit le deuxième alinéa, c'est-à-dire le dernier de ce même article 4, on trouve: «Les ristournes et rabais accordés par le contribuable ne sont pas comptés dans son revenu net ou son rendement net». Cela paraît de nouveau parfaitement clair.

Mais lorsqu'on cherche à rapprocher la lettre d et le texte final, on arrive à constater une contradiction tout au moins apparente — je crois quelle n'est qu'apparente — et il est certain que les auteurs de cette rédaction savent parfaitement ce qu'ils veulent, seulement ils n'ont pas réussi à l'exprimer d'une façon compréhensible pour celui qui n'est pas au courant de tous les détails.

Le but de mon intervention est de prier la commission de vouloir bien revoir ces deux textes l'un avec l'autre de façon à dissiper l'ambiguïté qui existe par suite d'une rédaction qui est insuffisante, rédaction insuffisante probablement à cause du sys-

tème adopté. En effet, nous sommes, au point de vue théorique tout au moins, sur un mauvais pied. La constitution ne devrait renfermer que des principes et tout le reste devrait être renvoyé à la loi. Pour divers motifs qu'il est inutile d'exposer ici — ce serait trop long — on adopte une solution mixte. On introduit dans la constitution des dispositions qui, normalement, ne devraient pas y appartenir et, de ce fait là, on a un texte trop long. Mais dans la crainte d'être trop long, on omet un certain nombre de détails, de dispositions explicatives, et alors on est trop court.

Le texte, au fond, est trop chargé pour un texte constitutionnel mais pas assez complet pour un texte législatif en sorte qu'on arrive à un texte hybride. C'est une méthode évidemment foncièrement fautive mais enfin nous y sommes et il ne s'agit pas d'en sortir.

Je résume mon intervention en priant la commission de vouloir bien revoir la rédaction pour dissiper ce qui est une contradiction tout au moins apparente.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Sie haben nun wieder gehört, wie die Leidenschaften sich um diese Bestimmung, die zur Diskussion steht, entfesselt haben. Sie haben auch vernehmen können, dass es sich hier um eine Angelegenheit handelt, die weder für den Fiskus, noch für die Genossenschaften, noch für die Freierwerbenden von sehr grosser Bedeutung ist. Die Einnahmen aus der Besteuerung dieser Überschussbeträge bei der Wehrsteuer machen, wie ich soeben von der Steuerverwaltung vernommen habe, etwa 600 000 Franken aus, also einen Betrag, der für die Eidgenossenschaft nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Aber man wird doch auch sagen dürfen, dass dann dieser Betrag auch für die Genossenschaften nicht wesentlich einschneidend sich auswirkt.

Und nun hat immerhin ein Punkt nicht widerlegt werden können. Ich habe in meinen einleitenden Ausführungen gesagt, ich verstehe, dass man das, was aus dem Verkauf des laufenden Jahres gewinnt, wieder den Mitgliedern zurückerstattet und dass man hierfür, weil es Ersparnisse sind, keine Steuern erhebt. Aber es kann nicht bestritten werden, dass die Genossenschaften, die ja in der Regel sehr gut geführt sind, Abschreibungen machen, dass sie Rückstellungen auf Waren machen, um das Geschäft nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Diese Rückstellungen, diese Abschreibungen wirken sich unter Umständen nach 2, 3 oder 4 Jahren aus und sie gestatten dann in einem späteren Zeitpunkt eine grössere Rückerstattung an die Genossenschafter, trotzdem die Genossenschafter, die dann zumal Mitglieder sind, zur Schaffung dieser Reservestellung nichts beigetragen haben. Das ist eine Überlegung, die sicher nicht bestritten werden kann und das ist nun doch ein Gewinn, der irgendwo besteuert werden sollte, bei der Genossenschaft oder beim Genossenschafter selber. Hier kann man es praktisch nicht. Darum soll man ihn doch besteuern bei der Genossenschaft, die nun diese Gewinne, die sie gemacht hat, diese Rückstellungen mobilisiert zuhanden der Genossenschafter.

Wir haben eine andere Einnahmequelle, die ebenfalls, wenn auch in ganz verschiedenem Umfang

zu der Möglichkeit beiträgt, Rückerstattungen zu machen. Das sind die Käufe von Leuten, welche nicht Genossenschaftsmitglieder sind. Das spielt vielleicht in vielen Genossenschaften keine Rolle, aber die Sache ist nicht ohne Bedeutung in Touristenzentren und dergleichen Orten, wo Leute, die passieren, ihre Käufe im Konsum machen, ohne dass sie eine Rückvergütung erhalten. Nun ist das nicht so leicht abzuschätzen, wie viel es ausmacht, das ist von Ort zu Ort verschieden. Die Abklärung bei jeder einzelnen Genossenschaft würde einen Arbeitsaufwand bedingen, der in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht, auch in gar keinem Verhältnis zu den Interessen der Genossenschaft.

Ich meine nun doch, bei einer so eminent wichtigen Frage, wie der Bundesfinanzreform, sollte eine Position, die im Maximum 600 000 Franken für den Bund einträgt, die die Genossenschaften nicht schwer trifft, nicht gerade zum Angelpunkt der Opposition gemacht werden. Ich habe eingangs gesagt, es werden alle bluten müssen, wenn man hier zu einer Einigung kommen will, und ich glaube, es geschieht den Genossenschaften damit kein Unrecht, wie Herr Kollege Weber nun hat dartun wollen. Er hat seine Auffassung über das Genossenschaftswesen, ich will mit ihm gar nicht darüber diskutieren, aber es besteht in der Eidgenossenschaft nun einmal auch eine diametral-entgegengesetzte Auffassung, die auch ihre Gründe hat, und die auch ihre Rechtfertigung findet. Nachdem wir in vielen Kantonen die Besteuerung dieser Rückvergütungen, soweit sie über 5 % hinausgehen, besitzen und sie niemals wegbringen können, ist das ein guteidgenössischer Durchschnitt, wenn wir hier einen Kompromiss machen auf der Basis dieser 5 %. Ich möchte Sie bitten, doch der Mehrheit zuzustimmen, und nach dem Ausgang der Abstimmung sich in aller Ruhe zu überlegen: Was nun?

Es ist in der Tat so, dass die Redaktion der Lit. d, verglichen mit dem Alinea 2, vielleicht Veranlassung geben kann zu gewissen Missverständnissen. Die Sache ist so: Die Lit. d bestimmt einfach, dass die Rückvergütungen über 5 % mit einer Separatsteuer belastet werden. Dagegen sagt der Abs. 2, dass bei der Berechnung des Einkommens der Genossenschaften die Rückvergütungen insgesamt, ob sie 5 oder 6 oder 8 % betragen, nicht zum Reingewinn der Genossenschaften hinzugerechnet werden, sondern diese Rückvergütungen über 5 % unterliegen einer separaten Besteuerung. Das ist der Sinn des Alineas 2. Ich bin durchaus einverstanden, Herr Perret ebenfalls, dass zur besseren Klarstellung der Verhältnisse der Text noch einmal durchgesehen wird. Es handelt sich einfach um die Übernahme der geltenden Ordnung in den Verfassungstext. Was übrigens Herr Kollege Perrin gesagt hat über die zu hohe Belastung des Verfassungstextes, stimmt. Wir können das aber nicht mehr ändern. Wir müssen so weiterfahren, wie wir begonnen haben.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich möchte auf folgendes aufmerksam machen. Wir haben den Eventualantrag Gysler, der vorsieht, dass die Bundesgesetzgebung die Besteuerung der Genossenschaften regelt. Herr Gysler wünscht, dass zuerst über diesen Eventualantrag abgestimmt wird,

da sonst die Annahme oder Verwerfung der Lit. d ein falsches Bild gibt. Es scheint kein Gegenantrag gestellt zu werden. Somit stimmen wir zuerst über diesen Eventualantrag ab. Es ist ein Eventualantrag, dem die Kommission sich widersetzt.

Abstimmung. — Vote.

Für Annahme des Eventualantrages Gysler: 35 Stimmen
Dagegen: Grosse Mehrheit

Präsident: Wir gehen über zur Abstimmung über Art. 4, Lit. d, wo Namensaufruf verlangt worden ist. Wir haben den Antrag der Kommissionsmehrheit, wie er in der Vorlage formuliert wurde und den Antrag der Kommissionsminderheit, welche diesen Artikel streichen will. Diejenigen, welche mit der Kommissionsmehrheit stimmen, Aufrechterhaltung des Textes von Lit. d, stimmen mit Ja, diejenigen, welche diesen Text ablehnen, ihn also streichen wollen, Antrag der Kommissionsminderheit, stimmen Nein. Ich möchte Sie gebeten haben, die Antwort laut, deutlich und klar abzugeben.

Namentliche Abstimmung.

Votation par appel nominal.

Mit Ja, d. h. für den Antrag der Mehrheit, stimmen die Herren — *Votent Oui, c'est-à-dire pour la proposition de la majorité, MM.:*

Ackermann, Albrecht, Anderegg, Arnold, Bärtschi, Beck, Bircher, Blanc, Boerlin, Boner, Bordoni, Bridel, Broger, Brunner, Bucher-Luzern, Bühler, Burgdorfer, Bürki, Calame, Chaudet, Clavadetscher, Condrau, Cottier-Genève, Cottier-Lausanne, de Coulon, de Courten, Crittin, Degen, Devenoge, Dietschi-Solothurn, Duft, Eder, Eisenring, Favre, Feldmann, Gemperli, Germanier, Gfeller, Guinand, Gysler, Häberlin, Herren, Hess-Zug, Hirzel, Hofer, Holenstein, Janner, Käch, Kästli, Keller, Knobel, Kunz-Hergiswil, Kunz-Thun, Lachenal, Leupin, Lovis, Maspoli, Meier-Eglisau, Meili, Meister, Mohr, Moulin, Müller-Olten, Müller-Amriswil, Müller-Aarberg, Obrecht, Odermatt, Oeri, Péclard, Perrin-La Chaux-de-Fonds, Pidoux, Pini, Piot, Reichling, Rohr, Rosset, von Roten, Rubattel, Rüegg, Scherrer-Schaffhausen, Schirmer, Schwendener, Seematter, Seiler, Stadlin, Studer-Burgdorf, Studer-Escholzmatt, Tenchio, Torche, Triebold, Wagner, Wartmann, Wey, Widmer, Winiker, Zeller, Zigerli (97).

Mit Nein, d. h. für den Antrag der Minderheit, stimmten die Herren — *Votent Non, c'est-à-dire pour la proposition de la minorité, MM.:*

Aebersold, Aeschbach, Agostinetti, Allemann, Arni, Bernoulli, Bratschi, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Bringolf-Schaffhausen, Brogle, Bucher-Zürich, Dietschi-Basel, Eggenberger-Grabs, Eggenberger-Uzwil, Eugster, Farner, Fawer, Fleisch, Frei, Freimüller, Fröhlich, Furrer, Gadiant, Geissbühler, Giroud, Gitermann, Graber, Grimm, Grütter, Heinzer, Herzog, Huber, Jaekle, Jakob, Jeanneret, Kägi, Leuenberger, Mann, Mauroux, Meier-Netstal, Meier-Baden, Meierhans, Meyer-Roggwil, Miéville, Miville, Müller-Winterthur, Munz, Nicole, Oprecht, Perret, Perrin-Corcelles, Renold, Robert, Roth-Frauenfeld, Roth-Interlaken, Roulet, Rusca-Chias-

so, Rusca-Locarno, Sappeur, Schaller, Scherrer-St. Gallen, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Dieterswil, Schmid-Solothurn, Schmid Philipp, Schmid Werner, Schmidlin, Schneider, Schümperli, Schütz, Siegrist, Sprecher, Spühler, Steiner, Trüb, Uhlmann, Vincent, Weber, Wick, Woog (80).

Herr Präsident Escher stimmt nicht — M. Escher, président, ne vote pas (1).

Abwesend sind die Herren — Sont absents MM.:

Buri, Droz, Duttweiler, Forel, Gressot, Hess-Thurgau, Pasquier, Perréard, Picot, Pozzi, Ruoss, Schuler, Schwizer, de Senarclens, Stähli, Tschumi (16).

Lit. e.

Antrag der Kommission.

- e) bewegliches und unbewegliches Vermögen, das im Ausland wohnhaften natürlichen und juristischen Personen in der Schweiz zusteht. Auf die Erhebung dieser Steuer kann verzichtet werden, wenn der Wohnsitzstaat des wirklichen Vermögensträgers Gegenrecht hält.

Proposition de la commission.

- e) La fortune mobilière et immobilière que possèdent en Suisse les personnes physiques et les personnes morales domiciliées à l'étranger. La Confédération peut renoncer à percevoir cet impôt si l'Etat où le propriétaire réel est domicilié accorde la réciprocité.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Die vom Steuerpflichtigen gewährten Rückvergütungen und Rabatte sind dem Reineinkommen oder Reinertrag des Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen.

Proposition de la commission.

Les ristournes et rabais accordés par le contribuable ne sont pas comptés dans son revenu net ou son rendement net.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 3.

Antrag der Kommission.

Minderheit

(Obrecht, Dietschi, Schwendener):

Die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden direkten Kantons- und Gemeindesteuern können für die Tilgungssteuer vom Reineinkommen oder Reinertrag in Abzug gebracht werden.

Proposition de la commission.

Minorité

(Obrecht, Dietschi, Schwendener):

Les impôts directs cantonaux et communaux que le contribuable doit payer peuvent être déduits du revenu net ou du rendement net soumis à l'impôt d'amortissement.

Obrecht, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe Ihnen einen Antrag zu begründen, der sich insofern von den bisher gestellten Anträgen unter-

scheidet, als er noch nicht nach allen Kanten besprochen und abgewandelt worden ist, dass er nicht ein „Schicksalsartikel“ der Vorlage werden wird, und dass ich auch nicht die namentliche Abstimmung darüber verlangen werde.

Dieser Antrag hat bereits eine gewisse Geschichte hinter sich. Er war Bestandteil des freisinnigen Vermittlungsvorschlages in der Kommission, gehörte also zum Vorschlag auf Beschränkung der Dauer der Tilgungssteuer auf 20 Jahre, zum Vorschlag auf Aufnahme des Tarifes in die Verfassung, zum Vorschlag der Entschädigung der Kantone mit 20% usw. Der Bundesrat hat in seinem Nachtragsbericht an die Kommission diesen Antrag bekämpft, und zwar mit einer Vehemenz, die einem kämpferischen Anwalt alle Ehre gemacht hätte, wobei mir aber scheint, dass gelegentlich über dem Eifer der Negation die Objektivität etwas gelitten habe.

Dieser Antrag war eine Zeitlang sogar ein Mehrheitsantrag. Er ist nämlich in der Kommission zuerst mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen und erst auf dem Rückkommenswege nachher endgültig mit einer oder zwei Stimmen Mehrheit abgelehnt worden. Es ist also nicht ein rein persönliches Steckenpferd, sondern ein Antrag, hinter dem ungefähr die Hälfte der Kommission steht, und zu dem auch die freisinnige Fraktion sich einhellig bekannt hat.

Was will dieser Antrag? Er will einmal einen gewissen Ausgleich in der Gesamtsteuerbelastung herbeiführen und damit einem Hauptargument gegen die direkte Bundessteuer die Spitze brechen, nämlich dem berechtigten Einwand, dass die Bundessteuer auf die höchst unterschiedliche Steuerbelastung in den Kantonen keine Rücksicht nehme. In verschiedenen Kantonen und Gemeinden hat die Belastung mit direkten Steuern heute gewiss eine äusserste Grenze erreicht. Wenn nun der Bund in diesen Kantonen ohne jede Rücksicht auf diese schon an die Grenze des Tragbaren reichende Steuerbelastung auch noch eine direkte Steuer erhebt und das Einkommen dort genau gleich besteuert wie in Kantonen mit geringerer Steuerbelastung, so versteht man es, wenn der Steuerpflichtige unter dieser doppelten Last seufzt und diese unter seinem Gesichtspunkt ungerechte Steuerbelastung nicht versteht. Wenn wir nun allen Steuerpflichtigen die Möglichkeit geben, die direkten Steuern, die sie in Kantonen und Gemeinden bezahlen müssen, bei der Einschätzung zur Tilgungssteuer als Unkosten auszuweisen und vom Einkommen abzuziehen, so tragen wir diesen Unterschieden in der Gesamtsteuerbelastung einigermaßen Rechnung und kommen damit dem Postulat einer gerechteren Lastenverteilung, das so oft hier vertreten worden ist, etwas näher. Wir erreichen aber ferner, dass es für einen Steuerpflichtigen nicht mehr so interessant wird, ich in einen Kanton mit geringerer Steuerbelastung zu flüchten.

Wir erreichen aber noch ein Drittes: eine Gleichbehandlung von juristischen und natürlichen Personen. Diese Gleichbehandlung war bis jetzt im Steuerrecht nicht gegeben. Bei der Kriegsgewinnsteuer war allgemein der Abzug der direkten Steuern als Unkosten zugelassen. Bei der Wehrsteuer hat man diesen Abzug nur noch den juristischen Personen bewilligt, dagegen nicht den natürlichen Per-

sonen. Bei den juristischen Personen gelten heute die Steuern als Unkosten, bei den natürlichen Personen nicht. Mit andern Worten: die natürlichen Personen müssen die bezahlten Steuern ihrem Reineinkommen zuschlagen, also von den Steuern dem Bunde gegenüber nochmals Steuern bezahlen, während sich bei den juristischen Personen das steuerpflichtige Einkommen um den Betrag der bezahlten oder rückgestellten Steuern vermindert. Diese Unterscheidung scheint mir materiell durch nichts begründet zu sein. Die Steuern stellen für die natürlichen Personen so gut Unkosten dar wie für die juristischen Personen. In der Nachtragsbotschaft des Bundesrates steht allerdings der klassische Satz: „Die Steuern sind für natürliche Personen keine Unkosten, sondern sie stellen eine Form der Einkommensverwendung dar, auch wenn nicht der Einzelne den Verwendungszweck betimmt, sondern der Staat.“ Ich glaube, solche professorale Weisheiten kann man nur von der humoristischen Seite nehmen. Mir scheint, wer behaupten kann, die Steuern seien für die einen Unkosten und für die andern nicht, hat sich selber nicht in allzu grosse geistige Unkosten gestürzt (Heiterkeit). Der Steuerzahler, dessen Geldmittel durch die Steuern geschmälert werden, muss jedenfalls als Unkosten betrachten, was ihm von seinem Arbeits- und Vermögensertrag nicht zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse gelassen wird. Der Gewerbetreibende, der Kaufmann, die ihr Geschäft in der Form der Einzelfirma oder der Kollektiv- oder der Kommanditgesellschaft betreiben, erfahren durch die Aufrechnung der direkten Steuern genau so eine Schmälerei ihres Geschäftserfolges wie die juristischen Personen. Wenn man die Behandlung der Steuern als Unkostenfaktor vom zufälligen Kriterium der Rechtsform eines Unternehmens abhängig macht, trägt man den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht Rechnung und schafft eine schwer verständliche Rechtsungleichheit und Ungerechtigkeit. Unser Antrag will auch hier eine Gleichstellung bringen und die bisherige ungerechte Differenzierung beseitigen.

Selbstverständlich entsteht durch den Abzug der direkten Steuern vom Einkommen eine Schmälerei der Steuerfaktoren und damit ein Steuerausfall. Es ist nun nicht Zweck dieses Antrages, einen Steuerausfall, also eine definitive Steuerentlastung zu bewirken; sondern dieser Steuerausfall muss kompensiert werden — wenn Sie den Antrag annehmen — durch eine andere Tarifgestaltung. Allerdings glaube ich nicht, dass es richtig ist, wie die Steuerverwaltung behauptet, dass man bei Annahme dieses Antrages den heute vorgeschlagenen Steuertarif um volle 50% erhöhen müsste. Ich kenne die Unterlagen der Steuerverwaltung nicht, die sie zu dieser Annahme geführt haben. Aber ich glaube nicht, dass das stimmen kann. Bis zu 40 000 Franken Einkommen macht im Kantonsmittel die Reduktion des Tilgungssteuerertrages nur 25% aus; die Einkommen, die höher sind als 40 000 Franken, machen im ganzen gesehen doch eher einen bescheidenen Prozentsatz aus.

Ich will mich nun kurz mit den Einwänden auseinandersetzen, die gegen unsern Antrag vorgebracht worden sind.

In der Nachtragsbotschaft wird einmal erklärt und mit Zahlen belegt, dass sich der Abzug der kantonalen Steuern auf die bestehenden Unterschiede zwischen den Kantonen in der Steuerbelastung nur bescheiden auswirke. Die Verwaltung erkennt, wenn sie so argumentiert, den Zweck unseres Antrages. Er liegt nicht darin, den Ausgleich der Steuerunterschiede zwischen den Kantonen herbeizuführen, sondern in der Rücksichtnahme auf die gesamte Steuerbelastung des einzelnen Steuerpflichtigen. Man muss sich daher nicht fragen, wie sehr sich der Abzug der direkten Steuern auf die Steuerbelastung zwischen den Kantonen auswirkt, sondern man muss fragen, wie sich die Rücksichtnahme auf die kantonale Steuerbelastung in der Bundessteuer beim einzelnen Steuerpflichtigen auswirkt. Der Herr Bundespräsident wird mir bestimmt vorhalten, dass auch die Finanzdirektoren gegen meinen Antrag eingestellt seien, weil sie finden, der Zweck dieses Antrages lässt sich nicht erreichen. Ich möchte dazu sagen, dass nur der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz Stellung genommen hat und dass nur wenige Kantone sich gegenüber dem Vorstand vernehmen liessen. Ferner muss ich betonen, dass der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz zu ausgesprochenen Suggestivfragen der Steuerverwaltung Stellung nehmen musste, die nicht nur im Prozess, sondern auch in der Verwaltung verpönt sein sollten. Diese Fragen zeigen, wie auch schon der Bericht an die Kommission, dass die Behauptung nicht fehlgeht, dass man in der Steuerverwaltung harte Köpfe habe und dass man, wenn man etwas nicht will, keine Mühe scheue, um nachzuweisen, dass die Durchführung unmöglich sei. Es ist z. B. den Finanzdirektoren die Frage gestellt worden: „Würden Sie in der Bewilligung des Abzuges der direkten Kantons- und Gemeindesteuer ein taugliches Mittel zur Herbeiführung eines gewissen interkantonalen und interkommunalen Ausgleichs der Belastungen und damit einen wertvollen Beitrag zur Systematisierung der gesamtschweizerischen Steuerverhältnisse erblicken?“ Darum handelt es sich ja nicht; niemand hat behauptet, dass man mit diesem Antrag einen interkantonalen und interkommunalen Ausgleich schaffen wolle, und nie hat jemand behauptet, dass man damit die gesamtschweizerischen Steuerverhältnisse systematisieren wolle, sondern man will einfach dem Vorwurf begegnen, dass die Bundessteuer auf die bestehende kantonale Steuerbelastung keine Rücksicht nehme und man will mit diesem Antrag dieser Gesamtbelastung einigermaßen Rechnung tragen.

Mehr will unser Antrag nicht. Und wie wirkt sich nun diese Rücksichtnahme auf die einzelnen Steuerpflichtigen aus? Ich nenne einige Beispiele, die in einem Artikel der „Neuen Zürcher Zeitung“ berechnet worden sind auf Grund des Tilgungssteuertarifes gemäss Botschaft des Bundesrates und auf Grund der kantonalen und kommunalen Steuerbelastung gemäss Steuerbelastungstatistik 1947. Wenn wir die kantonalen Steuern nicht abziehen lassen, dann ist die Belastung mit der Tilgungssteuer in allen Kantonen gleich; wenn wir aber diesen Abzug zulassen, dann haben wir folgende Belastungsverhältnisse:

Wenn wir annehmen, dass die Steuerbelastung in Stans 100 beträgt, dann hätten wir bei einem

steuerbaren Einkommen von 10 000 Franken in Zürich eine Gesamtsteuerbelastung von 91,3 und in Chur von 82,6; wenn wir ein steuerbares Einkommen von 25 000 Franken annehmen, so hätten wir eine Steuerbelastung in Stans von 100, in Zürich 79,9, in Chur 70,8. Bei einem steuerbaren Einkommen von 50 000 Franken beträgt die Belastung in Stans 100, in Zürich 69,5 und in Chur 66,8.

Sie sehen also, dass sich diese Rücksichtnahme auf die kantonale und kommunale Steuerbelastung recht massiv auswirkt, und es ist daher sicher nicht richtig, wenn behauptet wird, unser Antrag könne nur einen bescheidenen Ausgleich bringen.

Der Bundesrat bzw. die Steuerverwaltung wirft unserem Antrag ferner vor, dass er auch eine gewisse Entlastung bei der Besteuerung des Vermögensertrages und sogar eine Privilegierung des Vermögensertrages gegenüber dem Arbeitsertrag bringe. Der Bericht spricht sogar davon, man müsse diese Auswirkungen damit auffangen, dass man wiederum eine Ergänzungssteuer vom Vermögen erheben würde. Das scheint mir nun doch erheblich übers Ziel geschossen. Man spricht immer wieder davon, dass die kleinen Vermögen entlastet werden müssen, weil sonst niemand mehr ein Interesse am Sparen hat, und man spricht immer wieder davon, dass es den kleinen und mittleren Rentnern gar nicht mehr möglich sei, aus ihrem Vermögen zu leben, und dass bei ihnen unbedingt eine Entlastung eintreten müsse. Ich verweise Sie auf die neueste Statistik über die Steuerbelastung, aus der Sie sehen können, dass die Belastung des Vermögensertrages an einzelnen Orten geradezu konfiskatorischen Charakter erreicht. Ich sehe daher gar kein Unglück darin, wenn durch die Bundessteuer auch eine gewisse Entlastung des Vermögensertrages eintritt, der ohnehin in den Kantonen bedeutend stärker belastet wird als das Arbeitseinkommen und nach wie vor stärker belastet sein wird als dieses. Ich sehe daher in dieser Auswirkung nicht einen Nachteil, sondern eher einen Vorteil unseres Antrages.

Den grössten Vorwurf macht die Verwaltung unserem Antrag damit, dass sie behauptet, er bringe eine sehr grosse administrative Komplizierung mit sich und werde die Steuereinschätzung noch schwieriger und arbeitsreicher gestalten. Ich glaube, in diesem Punkt darf man nicht übertreiben. Vorweg möchte ich sagen, dass diese administrative Mehrbelastung jedenfalls nicht den Bund trifft, sondern höchstens die Kantone, die die Tilgungssteuer veranlagen müssten. Ich glaube aber auch, diese administrative Belastung der Kantone wird sich in mässigen Grenzen halten, wenn man es versteht, die Sache etwas grosszügig anzupacken, und nicht glaubt, man müsse jedem Bagatellfall bis zum Exzess nachlaufen. Ich stelle mir die Sache so vor: Man müsste nicht die effektiv bezahlten Steuern zum Abzug zulassen, sondern diejenigen kantonalen und Gemeindesteuern, die im Moment der Tilgungssteuertaxation rechtskräftig veranlagt sind. So brauchen wir nicht vom Steuerpflichtigen Steuerquittungen einzufordern und es brauchen nicht alle diese Belege kontrolliert zu werden, sondern man kann dann einfach aus den bestehenden Steuerakten und Steuerlisten, die sicher überall in den Kantonen und Gemeinden erstellt werden müssen,

die abzugsfähigen Steuern übertragen auf die Tilgungssteuertaxation. Das ist eine sehr mässige Mehrarbeit.

Es gibt natürlich hier einige Schwierigkeiten. Gewisse rechtskräftige Steuern gehen nachher nicht ein, weil sie nachgelassen werden. Aber ich glaube, diese Fälle dürfen wir schon als *quantité négligeable* behandeln. In meinem Kanton macht z. B. der gesamte Steuernachlass, der bewilligt wurde, im Jahre 1947 rund 16 000 Franken aus, bei einem Staatssteuerertrag von rund 16 Millionen Franken. Schwieriger werden die Fälle zu behandeln sein, wo im Moment der Tilgungssteuertaxation eine rechtskräftige kantonale Veranlagung gar noch nicht vorliegt, weil sie sich irgendwie im Einzelfall verzögert hat, weil z. B. noch Rekurse laufen. Aber gerade diese Fälle kann man grosszügig behandeln, ohne dass eine besondere Mehrarbeit entsteht. Man kann z. B. einfach den anerkannten Betrag oder den vorläufig eingeschätzten, bestrittenen Steuerbetrag zum Abzug zulassen, und eine allfällige Differenz, die sich nachher nach dem rechtskräftigen Entscheid ergibt, in einem späteren Jahr ausgleichen. Wenn man die Sache so anpackt, glaube ich nicht, dass sich eine wesentliche administrative Komplikation ergibt, was mir auch ein anerkannter Steuerpraktiker, der Vorsteher einer grossen Steuerverwaltung, ausdrücklich bestätigte.

Ich hatte etwas Mühe, zu verstehen, warum sich die Steuerverwaltung mit solcher Vehemenz gegen diesen Antrag wendet und warum ihn der Bundesrat nicht dankbar aufgreift, will ihm doch dieser Antrag helfen, einen Haupteinwand gegen die direkte Bundessteuer zu entkräften und ihm eine wesentliche Waffe im Referendumskampf zu liefern. Sicher würde es im Referendumskampf grossen Eindruck machen, wenn man sagen könnte, man nehme in der Bundessteuer in Zukunft Rücksicht auf die bestehende kantonale Steuerbelastung. Man müsse nicht von den an Kanton und Gemeinde bezahlten Steuern nachher dem Bund auch noch einmal Steuern bezahlen.

Ich fasse zusammen: Unser Antrag will den Abzug der kantonalen und kommunalen Steuern für alle Steuerpflichtigen einführen, damit der Bund einigermaßen Rücksicht nimmt auf die Gesamtsteuerbelastung, welcher der einzelne Steuerpflichtige unterstellt ist. Unser Antrag will somit ganz im Gegensatz zu dem, was ihm der bundesrätliche Bericht vorwirft, eine bessere Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit; er ist ein Beitrag zu gerechterer Lastenverteilung. Unser Antrag will ferner die unverständliche rechtsungleiche Behandlung von juristischen und natürlichen Personen beseitigen und auch damit vermehrte Steuergerechtigkeit schaffen. Ich bitte Sie, diesem Antrag, hinter dem die halbe Kommission und die ganze freisinnige Fraktion steht, eine wohlwollende Aufnahme zu bereiten.

Bundespräsident **Nobs**: Dieser sogenannte Steuerabzug sieht auf den ersten Blick sehr bestechend aus. Es ist aber ein Irrtum, zu glauben, dass mit dem Steuerabzug eine Steuererleichterung erreicht werden könne. Was Sie auf dem Weg des Steuerabzuges reduzieren, müssen Sie durch Erhöhung der Steuersätze wieder holen, denn es ist ausgeschlossen, dass der Steuerertrag um eine bedeutende Quote ver-

kleinert werden darf. Es handelt sich hier nicht um kleine Beträge; daher wird sich die Sache im Ertrag bedeutend auswirken. Wenn Sie hier den Steuerabzug zwar zulassen, hingegen die Steueransätze erhöhen müssen, so kommt das für den Steuerpflichtigen nicht auf eine Erleichterung hinaus. Der Steuerzahler erhält keine Entlastung, denn das, was die Steuern einbringen sollen und müssen, muss auch verlangt werden; aber die Wirkung ist die, dass der Steuerpflichtige bedeutende Umtriebe wird in Kauf nehmen müssen, um die Nachweise zu erbringen, welche Steuerbeträge in Abzug kommen sollen. Ebenso werden für die Steuerverwaltung grosse Umtriebe entstehen. Im Schlussergebnis haben Sie die Situation, dass keine Steuererleichterung eintritt. Der Steuerpflichtige wird nur Verdross und Ärger haben, und die Steuerverwaltungen werden nach der einhelligen Auffassung der kantonalen Finanzdirektoren mit einer bedeutenden Mehrarbeit belastet werden.

Ich werde in der Lage sein, das, was Ihnen Herr Nationalrat Obrecht mit Bezug auf die Auffassungen der kantonalen Finanzdirektoren (die suggestiven Fragen usw.) berichtet hat, im wesentlichen zu korrigieren. Vor allem weise ich Sie darauf hin, dass in der Sitzung vom 27. Oktober 1948 die nationalrätliche Kommission mit 14 gegen 12 Stimmen Zulassung des Steuerabzuges abgelehnt hat. Wir haben aber, um eine Abklärung auf breiterer Grundlage zu erzielen, durch ein Rundschreiben die kantonalen Finanzdirektoren um ihre Auffassung gebeten. Das ist nicht zufällig geschehen, denn diese Bundessteuer wird von den Kantonen erhoben. Es sind die Steuerverwaltungen, die die Aufgabe erhalten, die Sache administrativ durchzuführen. Ich gebe Ihnen die Fragen bekannt, die wir an die kantonalen Finanzdirektoren gerichtet haben, und Sie mögen beurteilen, ob es sich hier nicht um Fragen handelt, die rein aus den sachlichen Verhältnissen sich ergeben haben.

Erste Frage: Würden Sie in der Bewilligung des Abzuges der direkten Kantons- und Gemeindesteuern ein taugliches und wünschbares Mittel zur Herbeiführung eines gewissen interkantonalen und interkommunalen Ausgleiches der Belastungen und damit einen wertvollen Beitrag zur Systematisierung der gesamtschweizerischen Steuerverhältnisse erblicken?

Zweite Frage: Wenn ja, glauben Sie, dass die Verumständlichung des Veranlagungsverfahrens infolge des Steuerabzuges, gesamthaft durch entsprechende Tarifgestaltung kompensiert, die Vorteile dieser Ausgleichswirkungen aufzuwiegen vermag?

Dritte Frage: Welches wären die direkten Steuern Ihres Kantons und der verschiedenen Gemeindesteuerarten Ihres Kantons, die zum Abzug zugelassen werden müssen?

Das sind ausserordentlich wichtige Fragen. Es ist selbstverständlich, dass diese entschieden werden müssen. Die Verhältnisse sind sehr ungleich. Sie mögen daraus erkennen, welche Komplikationen eintreten.

Vierte Frage: Müsste nach Ihrer Auffassung im Steuererklärungsformular eine Spezifikation dieser Steuern verlangt werden oder würde eine Frage nach dem Gesamtbetrag der bezahlten Kantons- und Gemeindesteuern genügen?

Fünfte Frage: Wäre es notwendig, die Einreichung der Steuerquittungen mit dem Steuererhebungsformular zu verlangen?

Sechste Frage: Besitzt Ihr Kanton Einrichtungen, die gestatten würden, auf die Einreichung der Steuerquittungen durch die Steuerpflichtigen zu verzichten, d. h. besteht eine zentrale Steuerbezugskontrolle, aus der für jeden Steuerpflichtigen die Summe der während eines Jahres bezahlten Kantons- und Gemeindesteuern feststellbar wäre und die es ermöglichen würde, den Steuerabzug von Amtes wegen vorzunehmen?

Das ist eine der Fragen, die Herr Nationalrat Obrecht vorhin berührt hat, und es war gegeben, die kantonalen Steuervollzugsorgane darüber zu befragen. Diese sind zu ganz andern Antworten gekommen als der Begründer des Antrages.

Siebente Frage: Wären Sie in der Lage, sonst allgemein brauchbare Vorschläge für eine zuverlässige Gestaltung des Abzugsverfahrens und der Abzugskontrolle zu machen?

Sie sehen, wie weit wir gegangen sind. Wir wären gern bereit gewesen, von den Kantonen Vorschläge entgegenzunehmen, die Vereinfachungen auf diesem Gebiet versprochen hätten.

Achte Frage: Wie würden Sie sich dazu stellen, wenn die Zulassung des Abzuges der kantonalen und Gemeindesteuern bei der Veranlagung der eidgenössischen Tilgungssteuer die Wirkung hätte, dass umgekehrt der Abzug der direkten Bundessteuer von dem den kantonalen und kommunalen Steuern unterliegenden Einkommen postuliert werden sollte?

Ich denke, diese Fragen zu kennen, reicht aus, um zu beurteilen, wie sehr sie durch Gründe der sachlichen Abklärung gegeben sind. Nun muss ich sofort berichtigen, was Herr Nationalrat Obrecht weiter ausgeführt hat. Er hat erklärt, dass nur wenige Kantone diese Fragen beantwortet hätten. Ich möchte Ihnen die Kantone nennen, die bis zum 27. Januar die Fragen beantwortet haben. Ob seither noch weitere Auskünfte eingegangen sind, ist mir nicht bekannt. Die Kantone sind: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Genf. Das ist die grosse Mehrheit, es sind 17 Kantone. Herr Nationalrat Obrecht darf hier nicht behaupten, es hätten nur wenige Kantone geantwortet.

Nun möchte ich Ihnen zunächst sagen, wie die kantonalen Finanzdirektoren darüber denken. Der Vorstand der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz erklärt uns, dass er einstimmig zum Beschlusse gelangt sei, die Ablehnung der Hauptfrage 1 zu empfehlen, womit auch schon die Fragen 2 und 8 beantwortet seien. Er gibt als Begründung an:

Es ist ein im schweizerischen Steuerrecht allgemein anerkannter Grundsatz, dass die bezahlten Einkommens- und Vermögenssteuern bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht als abzugsfähige Gewinnungskosten zu behandeln sind. Gewisse Ausnahmen, die diese Regel nur bestätigen, werden in einzelnen Kantonen lediglich bei den juristischen Personen gemacht. Eine generelle Anerkennung der Abzugsmöglichkeit der direkten Kantons- und Gemeindesteuern in der Tilgungssteuer würde die unverkennbare Gefahr in sich

schliessen, dass dieses Vorgehen auch in bezug auf die direkten Steuern des Bundes gegenüber den Kantonen Wünsche wachrufen würde. Eine solche Entwicklung würde anerkannten Besteuerungsprinzipien widersprechen. Grundsätzlich, so fährt der Vorstand der kantonalen Finanzdirektoren weiter, könne es sich nicht darum handeln, die von Gemeinde zu Gemeinde und von Kanton zu Kanton unterschiedliche Steuerbelastung auszugleichen, solange Kantone und Gemeinden als autonome, für ihre Verwaltung selbst verantwortliche Körperschaften anerkannt sein wollen. Soweit sie zur richtigen Erfüllung ihrer Aufgaben einer Förderung bedürfen, habe dies viel weniger über einen Ausgleich der Steuerlasten als über einen aktiven oder passiven Finanzausgleich zu geschehen. Die Finanzdirektorenkonferenz habe sich von jeher für einen wirksamen Finanzausgleich eingesetzt.

Die Konferenz äussert sich weiter wie folgt: Der vorgeschlagene Steuerabzug könne schon deswegen nicht als eine geeignete Lösung zur Verbesserung der Steuersystematik in der Schweiz angesehen werden, weil er nicht in der Lage sei, einen Ausgleich der Differenzen in der Gesamtsteuerbelastung zwischen den Kantonen bzw. den Gemeinden in einem beachtlichen Ausmasse herbeizuführen. Es qualifiziere sich die Entlastung bei der Tilgungssteuer infolge dieses Steuerabzuges unter verschiedenen Aspekten, und besonders unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, als sehr unproblematisch. Wenn schliesslich zum Ausgleich des Steuerausfalls eine Tarifierhöhung der Einkommenssteuer um $\frac{1}{3}$ und die Erhebung einer Ergänzungssteuer in Aussicht genommen sei, so sei dabei weder für den Steuerpflichtigen noch für die Steuersystematisierung viel zu gewinnen. Der an sich begrüssenswerte Versuch, durch die Bewilligung des Abzuges der direkten kantonalen Steuern eine Verbesserung der Systematisierung der schweizerischen Steuerverhältnisse herbeizuführen, sagt der Vorstand der kantonalen Finanzdirektoren, erweise sich erst recht als untauglich, wenn die damit unvermeidlicherweise verbundene weitere Komplikation des Veranlagungsgeschäftes in Betracht gezogen werde. An Stelle der anzustrebenden Vereinfachung würden in verwaltungstechnischer Beziehung neue Schwierigkeiten entstehen, worauf noch näher hingewiesen wird. Namentlich wird erklärt, dass das Abzugsverfahren zu einer unerwünschten Komplikation des Veranlagungsgeschäftes führe, und zwar gleichviel, ob es mit oder ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen durchgeführt werde. Die Konferenz teilt die Auffassung, dass vom Steuerpflichtigen detaillierte Angaben und Ausweise, Steuerquittungen usw. verlangt werden müssen, wenn der Steuerabzug richtig durchgeführt und kontrolliert werden soll, was in bezug auf den Steuerpflichtigen unerwünschte psychologische und politische Belastungen und für die Steuerverwaltung entsprechend vermehrte Kontrolltätigkeit verursachen müsste. Die Sache werde nicht besser, wenn die zum Abzug zugelassenen Steuern, wie das in der Presse propagniert ist, von Amts wegen ermittelt werden müssten, was sowohl beim zentralisierten, noch mehr aber bei dem sehr häufig vorkommenden dezentralisierten Steuerbezug eine Art besondere Kartothek der bezahlten Steuern vom Kanton, Bezirkskreis, Ge-

meinde und anderen Körperschaften bedingen würde. Alles in allem dürfe festgestellt werden, dass der entstehende Arbeitsaufwand für die Steuerverwaltung und für die Steuerpflichtigen unverhältnismässig gross wäre gegenüber dem durch die Bewilligung des Steuerabzuges angestrebten relativ unerheblichen Ausgleich der gesamten Steuerbelastung zwischen den Kantonen und Gemeinden.

Es ist nicht Sache des Steuerfachmanns, der Herrn Nationalrat Obrecht beraten und ihm eingeredet hat, die Sache sei an sich so einfach — es sind die kantonalen Steuerverwaltungen und Finanzdirektoren, die diese Arbeit dann durchzuführen haben; und Sie haben nun gehört, wie der Vorstand der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz darüber urteilt.

Ich möchte Ihnen aber noch einiges aus den Antworten der 17 Kantone mitteilen.

Auf die Frage 1 erklären alle antwortenden Kantone mit Ausnahme des Kantons Graubünden, von 17 Kantonen also 16, dass dieses System untauglich und zum mindesten ein nicht empfehlenswertes Mittel zur Herbeiführung des Steuerausgleiches sei. Sie erklären weiter, die Verumständlichung des Veranlagungsverfahrens werde, wenn vom Kanton Graubünden abgesehen wird, von allen Kantonen als derart erheblich angesehen, dass die Vorteile der Ausgleichswirkung auf die Belastung mehr als aufgehoben würden. Speziell aber wird hingewiesen auf die Verzögerung des Veranlagungsverfahrens, auf die Schwierigkeiten der Steuerauscheidung, der Zwischenrevisionen, der Zahlungskontrolle, sodann auf die durch alle diese Umtriebe erforderliche Personalvermehrung. In einem Zeitpunkt, wo wir beim Bund und bei den Kantonen vom Abbau der „übermässigen und unnötigen“ Verwaltung sprechen, sollten wir uns vor einem Leerlauf hüten, der den Steuerpflichtigen nicht wirklich entlasten könnte, weil der Steuerbedarf der öffentlichen Hand eine bestimmte Grösse ist.

Dann erklärt eine Reihe von Kantonen, es erscheine als gegeben, dass die Erwerbseinkommen und Vermögenssteuern der natürlichen und der Ertrag- und Kapitalsteuer der juristischen Personen sowie die Personalsteuern als abzugsberechtigt bezeichnet werden können. Fraglich sei aber, ob abgezogen werden können die Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern, wie sie im Kanton Zürich bestehen, die Vermögensgewinnsteuer im Kanton Bern, die Kapitalgewinnsteuer im Kanton Basel-Stadt, die Nach- und Strafsteuern, die Kirchensteuer, die Grundsteuern. Der Kanton Genf wirft die Frage auf, ob die Autosteuer und die Dienstbotensteuer, die er einzieht, ebenso zum Abzug zugelassen werden sollen. Als einziger Kanton würde Zürich auch die Feuerwehrpflichtersatzabgabe als abzugsberechtigt anerkennen. Sie sehen aus dieser Aufzählung der Fragen, wie kompliziert sich die Dinge im Vollzug gestalten.

Eine Spezifikation der abzugsberechtigten Steuern im Steuererklärungsformular halten eine grosse Anzahl der Kantone sowie der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz für unentbehrlich. Damit aber wird das Steuertaxationsformular weiter belastet mit einer Reihe von Auskünften, die der Steuerpflichtige zu geben haben wird. 9 Kantone halten dafür, dass die Steuerquittungen entweder

notwendig oder jedenfalls wünschenswert wäre zur Abklärung der Steuerleistung der Steuerpflichtigen. Auch der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz wünscht die Einreichung der Steuerquittungen, und der Kanton Bern weist in seiner Eingabe mit grossem Nachdruck darauf hin, welche Umtriebe entstehen durch die Abklärung aller dieser so komplizierten und bei den einzelnen Steuerpflichtigen so ungleichen Sachverhalte. Die Kantone Nidwalden, Glarus und Graubünden sind die einzigen, die glauben, dass sie von Amtes wegen den Steuerabzug auf verhältnismässig leichte Art durchführen können. Alle übrigen Kantone verneinen die Möglichkeit eines solchen Vorgehens und betrachten die Kosten und Umtriebe desselben als so erheblich, dass sie die praktische Durchführbarkeit eines von Amtes wegen vorzunehmenden Abzugs der Steuern nicht in Betracht ziehen. Der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz erklärt, dass die Ermittlung der zum Abzug zugelassenen Steuern von Amtes wegen die Führung einer besonderen Kartothek über die bezahlten Steuern — kantonale Steuern, Bezirkssteuern, Kreissteuern, Gemeindesteuern und Steuern anderer Körperschaften, Kirchensteuern, Grundsteuern — erfordere.

Es ist klar, dass damit eine administrative Arbeit von bedeutendem Umfang verursacht würde. Alles das wird also von denjenigen Amtsstellen, die mit diesen Dingen zu tun haben, total anders beurteilt als von Herrn Nationalrat Obrecht, der sich gewiss nicht mit diesen Dingen zu beschäftigen hat. Alle Kantone halten dafür, dass die Zulassung des Steuerabzugs bei der Tilgungssteuer sich als weitere Folge ergeben könnte, die sie für im höchsten Mass bedenklich halten; die Konsequenz wäre nämlich, dass in den Kantonen die Forderung nach der Abzugsmöglichkeit der Bundessteuern auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern erhoben wird. Wenn Herr Nationalrat Obrecht diese Dinge humoristisch nimmt, bewundere ich ihn um seinen Frohmuth in dieser Beurteilung, aber ich muss ihm sagen, dass auch sein Kanton Solothurn die Frage nicht so beurteilt wie er, und dass auch der Kanton Solothurn den Steuerabzug nicht für eine wünschenswerte Neuerung hält. Es würde also ein ganz bedeutender Steuerausfall und eine gewaltige administrative Mehrarbeit entstehen, ohne dass im Ergebnis eine Steuererleichterung eintreten würde. Die Frage ist bisher nach meiner Auffassung allzusehr mit einer gewissen Voreingenommenheit beurteilt worden und mit der Auffassung, dass sich auf diese Weise eine Steuererleichterung erreichen lasse. Das ist nicht richtig, sondern es ist vor allem richtig, dass die Bürokratie durch eine solche Massnahme beim Bund und besonders bei den Kantonen vermehrt werden muss. Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Nationalrat Obrecht abzulehnen.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Sie werden begreifen, dass ich in dieser Angelegenheit als Präsident der Kommission etwas befangen bin, weil ich, mit einem doppelten Stimmrecht ausgestattet, in einer ersten Abstimmung dem Antrag des Herrn Obrecht zum Durchbruch verholfen habe. Es ist peinlich, wenn man, nachdem man zwei Stimmrechte ausgeübt hat, nachher das Gegenteil von dem begründen soll, was man damals vertreten

hat. Ich begnüge mich daher mit folgenden Erklärungen über den Hergang der Entwicklung: Der Gedanke, dass eine gewisse Ausgleichung in der Steuerbelastung herbeigeführt werden sollte dadurch, dass man die eidgenössischen Steuern in den Kantonen in Abzug bringt, ist ein guter und erwägenswerter. Viel besser hätte mir allerdings gefallen, wenn man die eidgenössischen Steuern an den kantonalen Steuern hätte in Abzug bringen können. Aber ich kenne die Widerstände, die hier von Genf bis Romanshorn und von Bellinzona bis Schaffhausen bestehen, ich glaube, das wäre eine Operation gegen eine so starke Phalanx, dass sie zum vornherein zum Scheitern verurteilt wäre.

Nun lag es nahe, diese Frage zu prüfen. Es kann nicht bestritten werden, dass ein gewisser kleiner Ausgleich hätte erzielt werden können. Dieser Ausgleich würde sich ziemlich stark auswirken auf die höhern Einkommen, er würde nicht wesentliche Beträge ausmachen bei niedrigen Einkommen, wo auch die eidgenössischen Steuern nach dem vorgelegten Steuertarif relativ bescheiden sind. Diesem Gedanken der Billigkeit stehen nun zwei Erwägungen der Mehrheit gegenüber. Sie gehen dahin, wie es Ihnen Herr Bundespräsident Nobs dargelegt hat, dass eine ausserordentliche Erschwerung in der Veranlagung eintritt, welche nicht im Einklang steht mit dem damit erzielten Resultat. Ich lasse es dahingestellt, ob man angesichts der Abneigung der kantonalen Finanzverwaltungen gegen einen derartigen Ausgleich von dorthier nicht etwas stärker aufgetragen hat, als absolut notwendig war. Ich kann das nicht untersuchen. Die zweite Erwägung ist die: Wenn diese Abzüge bewilligt werden, dann entsteht für den Bund ein nicht unerheblicher Ausfall im Erträgnis der eidgenössischen Steuern, der auf anderem Weg korrigiert werden müsste, durch einen anderen Tarif. Ich überlasse es Ihnen, zu entscheiden, ob Sie der Mehrheit oder der Minderheit zustimmen wollen; die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Ablehnung des Antrages Obrecht.

M. Perret, rapporteur de la majorité: M. Obrecht demande que les impôts directs cantonaux et communaux que le contribuable doit payer puissent être déduits du revenu net ou du rendement net soumis à l'impôt d'amortissement.

Cette proposition paraît assez alléchante au premier abord mais quand on y regarde de plus près, on constate qu'elle présente plusieurs gros inconvénients. Elle placerait les citoyens dans des situations fort différentes et surtout très inéquitables. Les uns, privilégiés, pourraient déduire de leurs revenus nets imposables des sommes énormes, des milliers, des dizaines de milliers et parfois même des centaines de milliers de francs. En fait, cela reviendrait exactement au même que si l'on proposait des dégrèvements proportionnels (et même au delà à cause de la progression) à la capacité financière du contribuable. Cela serait en opposition formelle avec le principe social de la progression. Le dégrèvement serait donc d'autant plus grand que le contribuable serait plus riche et, pour ce motif seul, la proposition est inacceptable.

Elle doit être rejetée d'ailleurs pour d'autres raisons encore. Le rendement de l'impôt d'amortissement serait diminué de 50 millions environ

d'après les calculs de l'administration des finances et ces 50 millions, après d'autres réductions déjà décidées, se chiffrant à plusieurs dizaines de millions, contribueraient évidemment à rendre inefficace le plan financier. On tournerait le dos au but que l'on poursuit qui est d'assainir les finances fédérales.

Deux citoyens de même situation, de même revenu, de même fortune, seraient placés dans des situations totalement différentes suivant leur lieu de domicile et cela aussi est inadmissible. Deux contribuables de même capacité contributive doivent pourtant être frappés exactement de la même manière par un impôt fédéral et quel que soit le lieu de domicile de ces contribuables.

Enfin la majorité des directeurs des finances cantonales repousse semblable proposition non seulement pour les raisons d'équité que nous venons de rappeler mais aussi pour des raisons techniques que M. Nobs, conseiller fédéral, vient de souligner tout à l'heure. La perception de l'impôt serait plus compliquée encore qu'aujourd'hui et cela serait un inconvénient assez important.

Pour toutes ces raisons, nous vous prions, au nom de la majorité de la commission, de repousser la proposition de M. Obrecht.

Präsident: Das Wort zu einer persönlichen Erklärung erhält Herr Obrecht.

Obrecht: Fürchten Sie nicht, dass ich materiell noch einmal auf die Sache zurückkomme. Ich hätte nur gern gegenüber Herrn Bundespräsident Nobs eine persönliche Erklärung abgegeben. Leider ist er im Augenblick nicht hier. Ich habe erklärt, dass nur wenige Kantone auf die Anfrage des Finanzdepartementes geantwortet haben. Ich hatte die Antwort des Vorstandes der Finanzdirektorenkonferenz vor mir. In diesem Brief stand zu lesen, dass dem Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz nur acht Kantone geantwortet hätten. Ich wusste nicht, dass die Kantone auch noch direkt an das Finanzdepartement geantwortet haben. Ich möchte mich nicht einer Unwahrheit zeihen lassen.

Nun die Suggestivfragen. Wenn Sie die Fragen, die Herr Bundespräsident Nobs vorgelesen hat, aufmerksam angehört haben, so ist Ihnen wohl nicht entgangen, dass man mit diesen Fragen, speziell mit der ersten Frage, dem Antrag etwas unterschoben hat, was er nicht will, dass man auch den Kantonen Furcht suggeriert hat davor, es könnte dort die Bewegung kommen, dass man die Bundes- und Gemeindesteuern bei den kantonalen Steuern abziehen will. Auf diese unrichtige Fragestellung hat die Antwort der Finanzdirektoren basiert. Die Steuerverwaltung musste wissen, was mit diesem Antrag gewollt war. Ich finde es einfach nicht loyal, wenn man in dieser Weise vorgeht.

Zum Schlusse habe ich mich gefreut, dass Herr Bundespräsident Nobs sich mit solcher Vehemenz der fiskalpolitischen Sorgen der Kantone angenommen hat. Wir können uns darüber nur freuen; früher gelegentlich, bei der zusätzlichen Wehrsteuer zum Beispiel, tönte es anders.

Abstimmung. — Vote.

Für Annahme des Antrages Obrecht 72 Stimmen
Dagegen 79 Stimmen

Präsident: Wir wollen jetzt die Frage bezüglich des Sessionsschlusses entscheiden. Es ist mir nahegelegt worden, Ihnen zu beantragen, jetzt schon den Sessionsschluss auf Samstag festzulegen. Der Ständeratspräsident hat mir ebenfalls erklärt, er müsse nun orientiert sein. Wenn wir beschliessen, morgen Schluss zu machen, wird auch der Ständerat zweifellos in diesem Sinn beschliessen, aber dann kaum mehr darauf zurückkommen. Ich glaube nicht, dass wir bis morgen mittag fertig werden. Wir können die Session aber nicht gut an einem Abend schliessen, sondern müssen am Mittag fertig machen. Nach dem Stand der Geschäfte scheint es aber ausgeschlossen, dass wir die Vorlage bis morgen mittag durchberaten können. Ich möchte nicht, dass man zuletzt wichtige Fragen in aller Hast erledigen muss. Wenn wir vor Samstag beizeiten fertig werden, gehen wir natürlich nach Hause, wir werden nicht dableiben. Aber wir sollten zum vornherein vorsehen, den Sessionsschluss auf Samstag mittag festzulegen. Wir haben noch die Frage der Skala zu diskutieren. Zu dieser Frage werden ausser den beiden Referenten drei Antragsteller und mehrere Redner sprechen. Wir werden heute vormittag die Diskussion über diesen Punkt nicht abschliessen können.

Mohr: Ich möchte unsern Herrn Präsidenten bitten, diesen Kelch an uns vorübergehen zu lassen. Wir haben alle daheim Geschäfte zu betreiben. Namentlich für diejenigen, die in der öffentlichen Verwaltung tätig sind, ist es an und für sich schon verhängnisvoll, einer ausserordentlichen Session beizuwohnen, aber noch eine dritte Woche zu sitzen, das ist des Guten zuviel. Verschiedene Parlamentarier haben mir gesagt, dass früher manchmal die Nachtsitzungen bis um 2 Uhr dauerten. Ich muss schon sagen, dass die gestrige Sitzung keinen guten Eindruck gemacht hat. Man hätte ganz gut länger ausharren können. Für die Wiederholungen, die wir während der Session anhören mussten, wäre eine Nachtsitzung gut genug gewesen. Ich finde, wir könnten heute abend eine solche lange Nachtsitzung einschalten. Es schadet nichts, wenn Sie sich nicht so intensiv Ihren „sakralen und rituellen Handlungen“ hingeben (Heiterkeit). Morgen sollten wir unbedingt schliessen. Ich stelle den Antrag, morgen mittag nach Hause zu gehen und nicht eine dritte Woche einzuschalten.

Meierhans: Es handelt sich nicht um eine dritte Woche. Herr Mohr ist da absolut im Irrtum; es handelt sich nur darum, ob wir diese Woche am Freitag oder Samstag schliessen wollen. Ich persönlich hätte auch den Wunsch, morgen heimzugehen. Ich wäre ausserordentlich froh, auch beruflich, das tun zu können, aber ich kann es nicht verantworten angesichts des Standes der Diskussion. Ich kann es nicht verantworten als Mitglied des Rates, dass wir die wichtigen Fragen, vor die wir gestellt sind, in einem Eiltempo verabschieden sollen, weil wir morgen abend heimgehen wollen, statt erst am Samstag. Darum geht es. Wir haben noch eine ganze Reihe solcher Fragen. Mit dem Tarif der Tilgungssteuer — der Präsident hat schon darauf hingewiesen — werden wir heute vormittag nicht fertig werden. Das geht in die Nacht hinein.

Wir werden eine Nachtsitzung heute abend haben müssen, auch wenn wir erst am Samstag heimgehen wollen. Ich erinnere daran, dass wir noch zu behandeln haben die wichtigen Anträge in bezug auf die Erbschaftssteuer. Wir haben den wichtigen Antrag eines Friedensopfers. Glauben Sie, alles dies seien so unbedeutende Angelegenheiten, dass man sie so obenhin behandeln könnte? Und zum Schluss haben wir die Bereinigung der ganzen Vorlage. Es ist meines Erachtens ganz ausgeschlossen, dass wir morgen schliessen können, wenn wir diese Woche abschliessen wollen. Ich bitte Sie, entgegen Ihren persönlichen und absolut gerechtfertigten Wünschen, das allgemeine Interesse voranzustellen und Schluss am Samstag zu beschliessen.

Präsident: Ich möchte zur Ergänzung der Bemerkungen von Herrn Meierhans noch beifügen, dass wir noch die grundsätzliche Frage der Tilgungssteuer haben werden, nachdem wir die Modalitäten durchberaten haben.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag des Präsidenten 89 Stimmen
Für den Antrag Mohr 41 Stimmen

Präsident: Es wird mir soeben ein Antrag Zigerli vorgelegt, der lautet: „Ich stelle den Antrag, die Redezeit auf 15 Minuten zu beschränken.“ Das bedingt eine Abänderung des Reglementes.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Zigerli 75 Stimmen
Dagegen 46 Stimmen

Präsident: Ich möchte die Herren Redner gebeten haben, hiervon Vormerk zu nehmen.

Art. 5.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Die von natürlichen Personen zu entrichtende Jahressteuer von dem nach Abzug der steuerfreien Beträge verbleibenden reinen Einkommen (Art. 4, Abs. 1, Lit. a) soll nicht übersteigen:

1½% für die ersten 5 000 Franken;
3% für die weitem 5 000 Franken;
5% für die weitem 5 000 Franken;
10% für die weitem 20 000 Franken;
15% für die weitem 20 000 Franken;
20% für die restlichen Einkommensteile.

Minderheit
(Nicole):

... nicht übersteigen:

1% für die ersten...
2% für die weitem...
...
20% für die weitem 20 000 Franken;
30% für die weitem 50 000 Franken;
40% für die restlichen Einkommensteile.

Antrag Dietschi-Basel.

... soll nicht übersteigen:

1½% für die ersten 10 000 Franken;
3% für die weitem 10 000 Franken;

5% für die weitem 15 000 Franken;
10% für die weitem 20 000 Franken;
15% für die weitem 40 000 Franken;
20% für die weitem restlichen Einkommensteile.

Eventualantrag Schmid Philipp.

... soll nicht übersteigen:

(5000 Franken frei).
1½% für die ersten 10 000 Franken;
3% für die weitem 5 000 Franken;
5% für die weitem 10 000 Franken;
10% für die weitem 10 000 Franken;
15% für die weitem 15 000 Franken;
20% für die restlichen Einkommensteile.

Proposition de la commission.

Majorité:

L'impôt annuel dû par les personnes physiques sur le revenu net restant après déduction des montants exempts d'impôt (art. 4, 1^{er} al., lettre a) n'excédera pas:

1,5 pour cent pour les premiers 5000 francs;
3 pour cent pour les 5 000 francs suivants;
5 pour cent pour les 5 000 francs suivants;
10 pour cent pour les 20 000 francs suivants;
15 pour cent pour les 20 000 francs suivants;
20 pour cent pour les parties restantes du revenu.

Minorité
(Nicole):

... n'excédera pas:

1 pour cent pour les premiers...
2 pour cent pour les...
...
20 pour cent pour les 20 000 francs suivants;
30 pour cent pour les 50 000 francs suivants;
40 pour cent pour les parties restantes du revenu.

Proposition Dietschi-Bâle.

... n'excédera pas:

1,5 pour cent pour les premiers 10 000 francs;
3 pour cent pour les 10 000 francs suivants;
5 pour cent pour les 15 000 francs suivants;
10 pour cent pour les 20 000 francs suivants;
15 pour cent pour les 40 000 francs suivants;
20 pour cent pour les parties restantes du revenu.

Proposition éventuelle Schmid Philipp.

... n'excédera pas:

(5000 francs exonérés)
1,5 pour cent pour les premiers 10 000 francs;
3 pour cent pour les 5 000 francs suivants;
5 pour cent pour les 10 000 francs suivants;
10 pour cent pour les 10 000 francs suivants;
15 pour cent pour les 15 000 francs suivants;
20 pour cent pour les parties restantes du revenu.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Ihre Kommission hat seinerzeit beschlossen, die Skala für die Steuer, welche als Tilgungssteuer erhoben werden soll, in den Verfassungssartikel aufzunehmen. Damit sollte speziell den Steuerpflichtigen die Garantie geboten werden, dass das Parlament auf keinem Wege, weder durch Gesetz, noch dringlichen Bundesbeschluss, die Ansätze erhöht. Es war gegeben, dass man nicht die Steueransätze fest

fixierte, sondern nur die Höchstsätze festlegte, um damit eben den Steuerpflichtigen vor allfälligen Übergriffen zu schützen.

Der Bundesrat hat im Anhang seiner Botschaft einen Tarif publiziert, den er als Grundlage für die zu erhebende Tilgungssteuer dekretieren wollte. Ihre Kommission hat diesen Vorschlag ebenfalls diskutiert und ist zum Schluss gelangt, dass die maximale Belastung von 20% auf einem zu tiefen Niveau erreicht werden wollte, nämlich schon bei einem Einkommen von 45 000 Franken. Die Steuerverwaltung wurde deshalb ersucht, eine Skala auszuarbeiten, bei der das Maximum erst bei einem Einkommen von 55 000 Franken bzw. nach Abzug der steuerfreien Beträge, von 80 000 Franken oder 60 000 Franken bzw. einem noch höheren Betrag erreicht werde, wenn noch Kinderabzüge zu würdigen sind.

Es lag für die Steuerverwaltung nahe, einen Tarif zu wählen, der für die Eidgenossenschaft möglichst geringe Ausfälle herbeiführte. So ergab es sich dann, dass eigentlich bei den mittleren Einkommen eine Erhöhung eintrat, um die Entlastung bei den unteren Einkommensstufen auszugleichen, eine Lösung, die aber nicht alle Mitglieder der Kommission befriedigte.

Ein Rückkommensantrag in der letzten Kommissionssitzung, um eine andere Skala in Vorschlag zu bringen, wurde dann aber abgelehnt, so dass wir heute nur den Vorschlag der Kommissionsmehrheit haben, welcher eben dahingeht, es sei das Maximum der Progression bei 55 000 Franken anzusetzen. Von dort an sind, da die Skala auf dem System der Besteuerung des überschüssenden Einkommens beruht, die 20% zu erheben.

Herr Nicole hat schon in der Kommission einen Minderheitsantrag gestellt und will den Prozentsatz für die ersten 10 000 Franken statt auf 1½ und 3%, wie die Kommission das tut, auf 1 und 2% ansetzen. In der Mitte will er die Anträge der Mehrheit der Kommission akzeptieren und bei Einkommen von mehr als 75 000 Franken die Skala erhöhen auf 30 bzw. 40%. Wir möchten Sie bitten, diese Anträge abzulehnen, da sie in Verbindung mit den kantonalen Steuern zu konfiskatorischen Steuern führen. Es ist schliesslich nicht zu vergessen, dass die hohen Einkommen vorwiegend bei der Industrie anzutreffen sind. Hier aber wechseln oft gute Jahre mit schlechten ab. Die Steueransätze dürfen nicht so hoch getrieben werden, dass es für die Unternehmungen unmöglich ist, in guten Zeiten Rücklagen zu machen für die schlechten Zeiten, so dass die Steuern zum Ruin führen müssten.

Nun sind Ihnen noch neue Skalen vorgelegt worden, von denen jede für sich spricht. Die beiden Referenten haben beschlossen, das Ihrige zu einer möglichst Abkürzung der Diskussion beizutragen. Sie empfehlen Ihnen das Studium der Ihnen vorgelegten Skalen und empfehlen Ihnen, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Damit habe ich meine Aufgabe als Referent der Kommission erfüllt.

M. Perret, rapporteur de la majorité: Personne sans doute ne m'en voudra si je me contente de vous dire quelles seraient les répercussions financières des propositions qui nous sont faites.

Le Conseil fédéral avait proposé un impôt dont le rendement brut serait de 200 millions de francs. D'après la commission du Conseil national ce rendement se trouverait réduit à 191 millions de francs. Si l'on adoptait la proposition de M. Schmid il ne serait plus que de 170 millions de francs et enfin si l'on suivait celle de M. Dietschi de 152 millions de francs seulement.

Vous pouvez maintenant mesurer les conséquences qu'aurait l'adoption d'une de ces propositions. Je me borne à vous faire remarquer ceci: Si le rendement brut de l'impôt est plus faible, la part de la Confédération se trouvera naturellement réduite, mais celle des cantons sera diminuée aussi. Or, il est superflu d'ajouter que beaucoup de cantons ont besoin de cette participation.

M. Nicole, rapporteur de la minorité: Permettez-moi quelques mots d'explication complémentaire à celles qui ont été données tout à l'heure par le président de la commission.

A la vérité, après que le Conseil s'est prononcé hier pour une exonération de seulement 3000 francs, au lieu de 8000 que nous proposons, les propositions que je fais n'ont pas tout à fait la portée que j'aurais désiré leur donner. Toutefois je tiens à signaler que les tables qui circulent dans ce Conseil relatives à la proposition de M. Dietschi, par exemple, à celle de M. Schmid Philipp également, sont erronées, en ce sens qu'elles partent d'une exonération de 5000 francs. C'était peut-être bien le désir de M. Dietschi et de M. Schmid Philipp de fixer à 5000 francs la somme exonérée pour les contribuables mariés, mais cette proposition a été repoussée hier par le Conseil, si bien que nous avons affaire maintenant avec une exonération à la base de 3000 francs seulement et non pas 5000 francs. Ces tables donc ne sont pas exactes.

Ma proposition a pour but d'alléger le fardeau des petits contribuables et de demander un peu plus aux gros contribuables. C'est pourquoi nous plaçons le point de départ à 1% pour les premiers 5000 francs, au lieu de 1½%, afin de diminuer l'impôt qui serait demandé aux petits contribuables, étant donné que l'on n'a pas accepté hier l'exonération à la base de 8000 francs que nous avions proposée et nous demandons de faire payer davantage les gros contribuables.

M. Müller, président de la commission, a eu tout à l'heure un mot un peu gros au sujet de ma proposition: il a parlé de confiscation.... Il ne s'agit pas du tout d'une confiscation. Nous proposons 30% au lieu de 20%, à partir d'un revenu de 60 000 francs. Jusqu'à ce chiffre nous restons à peu près dans les normes de la majorité de la commission. Et encore notre proposition ne s'applique-t-elle qu'à la partie du revenu excédant le chiffre de 60 000 francs. De même, nous proposons 40% à partir de 110 000 francs. Ce sont là des revenus considérables dont il restera encore beaucoup aux contribuables de ces catégories et, par conséquent, on ne peut pas parler ici de confiscation.

M. Müller, ce matin, a également parlé de «saignée». Il a dit: «Nous devons saigner les uns et les autres». Peut-être s'est-il exprimé d'une façon plus nuancée que moi; mais je lui ferai remarquer ceci: tandis que saigner une personne qui a trop peu

de sang, qui est mal nourrie, c'est la conduire à la mort, en tout cas, à une maladie grave, en revanche faire une saignée à une personne qui est apoplectique, qui a trop de sang, c'est la soulager, c'est venir à son secours. C'est pourquoi, par notre proposition, nous demandons de ne saigner que très légèrement ou pas du tout ceux qui sont parmi les plus faibles économiquement et un peu plus abondamment les propriétaires de grosses fortunes et bénéficiaires de grandes revenus. Tout cela est dans l'intérêt de l'économie de notre pays.

Dietschi-Basel: Der Bundesrat hat im Anhang zu seiner ersten Botschaft vom 22. Januar 1948 eine Skala für die Erhebung der Tilgungssteuer in Vorschlag gebracht, die vom Direktor der Steuerverwaltung in der Kommissionssitzung als „schön und fliegend“ bezeichnet worden ist. Diese Skala war aufgebaut auf dem System der überschüssenden Progression. Ich habe damals den Antrag gestellt, eine andere Variante auszuarbeiten, mit der Wegleitung, den ganzen Tarif etwas zu verflachen. Nach unten sollte eine Entlastung eintreten durch Reduktion des untern Fixpunktes von 2 auf $1\frac{1}{2}\%$, nach oben hielt ich eine Milderung für notwendig durch Herabsetzung des oberen Fixpunktes von 20% ab 60 000 Franken und nicht ab 45 000 Franken. Es ist dann der Kommission von der Steuerverwaltung eine Musterkollektion von verschiedenen Tarifvarianten vorgelegt worden mit akzeptablen Vorschlägen. Mein Antrag, der Variante 5 zuzustimmen, ist in der Kommission unterlegen, und in der letzten Kommissionssitzung in Bern wurde schliesslich eine Skala zum Beschluss erhoben, der ich keinesfalls beipflichten kann. Gewiss ist dem Wunsch Rechnung getragen worden, dass unten und teilweise oben eine Entlastung eintreten wird. Doch wurde der daraus resultierende Ausfall den mittleren Einkommensschichten aufgeladen. Ein Vergleich der neu in Vorschlag gebrachten Belastung des Erwerbseinkommens zeigt, dass die Ansätze nach Vorschlag der Kommissionsmehrheit fast auf der ganzen Linie die ursprünglichen Vorschläge des Bundesrates noch überbieten. Es ist aber weiter festzustellen, dass die neue Skala bei den mittleren Einkommen Sätze bringt, die selbst über der bisherigen Wehrsteuer plus die Sonderzuschläge liegen.

Das ist eine Skala, die nicht annehmbar ist. Aber auch für die hohen Einkommen sind die Belastungsansätze übersetzt fixiert worden. Sie finden bei Einkommen von 20 000 Franken und darüber auf der ganzen Linie noch Ansätze, die erheblich über der Wehrsteuerbelastung von 1948 liegen. Dieser im Vergleich zur ordentlichen Wehrsteuer erheblich steilere Tarif wird der Tilgungssteuer keine Chance geben. Es wäre verhängnisvoll, zu glauben, dass mit der verfassungsmässigen Verankerung der direkten Bundessteuer gleichzeitig auch eine Erhöhung der Progression und sozusagen eine Verewigung der gegenwärtigen einmaligen Sonderzuschläge möglich sein wird. Ich möchte nicht hoffen, dass die prinzipiellen Gegner einer direkten Steuer aus kalter Opportunität heraus, um die Steuer überhaupt zu Fall zu bringen, dieser zu scharfen Belastung zustimmen. Das wäre ein gefährliches Unterfangen, das sich rächen müsste.

Diese übersetzten Vorschläge für die Belastung des Erwerbseinkommens haben mich veranlasst, Ihnen eine Tarifvariante in Vorschlag zu bringen, die auf der Basis einer massvollen Skala ausgearbeitet worden ist. Es sollen die Ansätze der bestehenden ordentlichen Wehrsteuer grundsätzlich nicht überstiegen werden. Ich gebe mir darüber Rechenschaft, dass vor allem ein Einwand angemeldet werden kann, nämlich der Ausfall von schätzungsweise 38 Millionen Franken gegenüber dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Die Berechnungen lassen einen Rohertrag von 152,5 Millionen Franken erwarten, wovon dem Bund 120 Millionen Franken, den Kantonen 30 Millionen Franken zufallen würden. Gewiss handelt es sich bei diesen 120 Millionen Franken um ein Minimum. In der Aussprache über die Verrechnungssteuer ist von einem mutmasslichen Ergebnis von 100 bis 110 Millionen Franken gesprochen worden, das dem Bund zur Verfügung gestellt werden könnte. Damals wurde diese Finanzbasis in der Diskussion, allerdings nicht von mir, als reichlich schmal, vor allem aber als wenig anpassungsfähig bezeichnet. Die Ablehnung der Verrechnungssteuer erfolgte aber, und das hat die Debatte am letzten Donnerstag und Freitag einwandfrei ergeben, nicht wegen der schmalen Finanzbasis, sondern aus ganz andern Erwägungen heraus. Ich möchte heute darauf nicht nochmals zurückkommen. Dagegen möchte ich feststellen, dass die Freisinnig-demokratische Partei seinerzeit einen Spezialausschuss zum Studium der Bundesfinanzreform eingesetzt hat, der schon vor $1\frac{1}{2}$ Jahren die Notwendigkeit einer direkten Steuer vorschlug. Und zwar war die Mehrheit des Ausschusses der Auffassung, dass diese Steuer für den Bund 120 Millionen Franken einbringen sollte. Sie können das in der gedruckten Schrift nachlesen. Damals ist von diesem Experten-ausschuss, dem ich die Ehre hatte anzugehören, der Partei diese Basis von 120 Millionen Franken vorgeschlagen worden. Ich gebe allerdings zu, dass in den Beratungen der Kommission dieser Antrag von mir nicht aufgenommen worden ist. Ich habe mich für die direkte Steuer im Ausmass von 200 Millionen resp. 160 Millionen Franken ausgesprochen, vor allem deswegen, weil ich sehr beeindruckt war von den Ausführungen des Vertreters des Finanzdepartementes, der neue, grosse zu erwartende Aufgaben in Aussicht stellte. Es darf aber der Vermutung Ausdruck verliehen werden — sie ist nicht aus der Luft gegriffen — dass die Berechnungen der Steuerverwaltung nicht mit allzu optimistischer Einstellung erfolgt sind. Sie haben jetzt in diesen Tagen die neuesten Ergebnisse der Wehrsteuer 1948 zur Kenntnis nehmen können. Wenn auch die Voraussetzungen der überaus günstigen Wirtschaftskönjunktur dieses hohe Resultat massgebend beeinflusst haben dürften, so kann doch mit höheren Einkängen gerechnet werden, als sie uns heute vorgerechnet worden sind. Ich möchte aber auch daran erinnern, dass im Finanzplan, wie er von der nationalrätlichen Kommission abschliessend fixiert worden ist, unter Zugrundelegung des bundesrätlichen Tilgungssteuer-Tarifs, eine Reserve von 26 Millionen Franken figuriert. Auch wenn, wie ich in der Eintretensdebatte mit einiger Besorgnis feststellte, neue bereits angekündigte Aufwendungen zu erwarten sind — die Position „Verschiedenes“ im

Ausgabenartikel weist ja einen Betrag von 50 Millionen Franken auf — so glaube ich doch, dass anderseits der stark widerhallende Ruf nach einer Rückbildung des in den letzten Jahren, vorab während der Kriegszeit, so erheblich angestiegenen Ausgaben volumens des Bundes, Resultate zeitigen wird und muss, die sich finanziell im Sinne einer Entlastung auswirken dürften. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass ich in der Kommission den Antrag gestellt habe — dieser Antrag ist angenommen worden — dass unten eine Entlastung eintritt, indem der Minimalsatz von 2% bei den untersten Einkommen auf 1½% reduziert worden ist. Ich halte es aber für richtig, dass, wenn unten diese Entlastung von 2 auf 1½% wirksam wird, auch bei den mittleren und höheren Einkommen eine gewisse Entlastung eintreten sollte. Ich bin zu dieser Auffassung vor allem auch deshalb gekommen, weil eine Konsultation der neuen Publikation, die wir in den letzten Tagen erhalten haben, nämlich der Veröffentlichung der Steuerbelastung der Schweiz im Jahre 1948, sehr interessanten Aufschluss gibt. Dieses „Graubuch“ zeigt, wie massiv die Belastung vor allem für die mittleren und oberen Einkommen in fast allen Kantonen und Gemeinden ist. Die Kumulation der Einkommensbesteuerung durch Gemeinden, Kantone und Bund muss gewisse Grenzen finden. Gerade gegenwärtig sind eine Reihe von Kantonen an die Revision der kantonalen Steuergesetzgebung herangetreten. Alle diese neuen Steuergesetze bringen weder den mittleren, noch den oberen Einkommen Entlastungen; vielmehr lösen sie zusätzliche erneute Belastungen aus. Da dürfte es doch klug sein, den Bogen nicht zu überspannen. Ich ersuche Sie daher, meinem Vorschlag mit der Fixierung eines massvollen Tarifes zuzustimmen.

Schmid Philipp: In der Debatte um die direkte Bundessteuer haben wir vernehmen können, dass der Tarif, wie er von der Kommission ausgearbeitet worden ist, zu steil sei und zu Ungerechtigkeiten führe. Deshalb hat zweifellos Herr Kollege Dietschi versucht, gewisse Milderungen herbeizuführen. Meine Fraktion tat das auch, aber in einer etwas anderen Richtung. Es ist für diejenigen, die für eine direkte Bundessteuer sind, selbstverständlich, dass man nicht einen Tarif wünschen darf, wodurch die Einnahmen aus dieser Steuer für den Bund stark zurückgehen. Wir haben gehört, dass seinerzeit der Bundesrat einen Tarif vorgeschlagen hat, aus dem für den Bund netto 163 Millionen Franken geflossen wären. Die Kommission hat diesen Tarif des Bundesrates noch einmal modifiziert und kommt auf ein Nettoergebnis von 154 Millionen Franken. Dagegen wird der Tarif von Kollege Dietschi einen starken Einbruch bedeuten, denn anstatt dieser 163 Millionen Franken, die der Bundesrat vorgesehen hat, werden nur 120 Millionen Franken für den Bund übrigbleiben.

Ich habe nun versucht, durch meinen Tarif dem Bund noch etwas mehr zu retten, und zwar käme der Bund durch den Tarif, den ich Ihnen vorschlage, nicht auf 120, sondern auf 137 Millionen Franken, gegenüber der Kommission eine Verminderung um 17 Millionen Franken, gegenüber dem Antrag Dietschi eine Verbesserung um 17 Millionen Franken. Es ist also sehr nett halbiert worden. Ich kann Herrn Kollege

Dietschi deshalb nicht beipflichten, weil er mit seinem Tarif nicht allein Entlastungen bei den mittleren Einkommen bringt — dort marschieren wir zusammen — sondern bis hinauf zu den hohen Einkommen, und zwar handelt es sich um verhältnismässig starke Entlastungen. Bei Herrn Kollege Dietschi wird der Maximalsatz von 20% bei 100 000 Franken erreicht, während beim Antrag, den ich Ihnen unterbreite, der Maximalsatz bei 55 000 Franken angewendet wird. Wir in unseren Schweizer Verhältnissen haben immerhin nicht sehr viele Einkommen, die über 50 000 Franken liegen. Diejenigen aber, die 100 000 Franken, 200 000 Franken, 300 000 Franken und mehr Einkommen haben, werden selbstverständlich gerne etwas mehr auf den Tisch des Vaterlandes legen, als dies durch den Tarif von Kollege Dietschi möglich wäre. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass das Kapitaleinkommen ganz gleich behandelt wird wie das Erwerbseinkommen. Bei einem Vermögen von 2 Millionen Franken, also bei einem Kapital von 2 Millionen Franken und 3% Ertrag würde gemäss Antrag Dietschi die Steuer bloss 5050 Franken ausmachen; wenn Sie aber die verschiedenen Varianten der Tarife ansehen, können Sie feststellen, dass auch der Tarif, den ich Ihnen vorschlage, bis zu 30 000 Franken starke Reduktionen gegenüber dem Tarif der nationalrätlichen Kommission bringt. Bei Kollege Dietschi werden die Entlastungen weitergehen bis zu 100 000 Franken, während beim Tarif, den ich Ihnen vorschlage, bei den hohen Einkommen die Entlastungen sehr klein sind. Mein Tarif stimmt mit den Vorschlägen der Kommission bei einem Einkommen von 100 000 Franken und mehr überein. Ich möchte Ihnen beantragen, meinem Vorschlag zuzustimmen.

Eder: Herr Dietschi hat uns eine kleine Überraschung bereitet, als er uns gestern seinen neuen Tarif vorlegte. Ich bin der Auffassung, dass gerade er sehr wohl legitimiert ist, das zu tun, denn er hat sich ja in der Kommission rechtzeitig für diese Tariffragen interessiert und darauf aufmerksam gemacht, dass es passieren könnte, dass ein Tarif vorgelegt werde, der als untragbar bezeichnet werden müsse. Aber wenn ich mich recht erinnere, hat er damit bei der Mehrheit nicht gerade viel Gegenliebe gefunden. Es gab dort Leute, die derart — ich möchte sagen: leidenschaftlich — auf das Prinzip der allgemeinen direkten Bundessteuer orientiert sind, darin sozusagen das wertvollste Ideal der höheren staatlichen Gerechtigkeit erblicken, dass sie darauf verzichten zu können glaubten, Untersuchungen darüber anzustellen, wie sich das im einzelnen auswirke. Es war nicht die Aufgabe der Opposition, ihnen diese Arbeit abzunehmen, und das Departement, das so viele Ergänzungsberichte und Supplementsauskünfte erteilen musste, sah sich auch nicht veranlasst, hier ein übriges zu tun.

Nun haben wir die Bescherung, dass wir einen Tarif haben, der im einzelnen gewiss Mängel hat. Deshalb verstehe ich es, wenn Herr Dietschi versucht, zu retten, was zu retten ist. Aber ich befürchte, dass er mit seinem Antrag eine gewisse Enttäuschung erleben wird, weil die Kommissionsmehrheit ihm gar nicht folgen können. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt: Wir müssen von

der bundesrätlichen Botschaft ausgehen und ihren Budgetzahlen; wir dürfen die Einnahmen nicht höher veranschlagen; es kommt nicht in Frage, und die Ausgaben sind nicht niedriger zu veranschlagen. Wir dürfen uns auch nicht von den ständerätlichen Erwägungen beeindrucken lassen. Mit andern Worten: Der Bund braucht eine Tilgungssteuer von 160 Millionen Franken. Die Opposition, die glaubte, man müsse dem Ständerat folgen und würde mit einer Verrechnungssteuer vielleicht 100 bis 110 Millionen Franken einnehmen, ist damit erledigt worden, dass man sagte: Das kommt nicht in Frage; wir bringen ja mit der Verrechnungssteuer die 160 Millionen Franken nicht ein.

Nun haben wir die Situation, dass ich nicht glauben kann, dass Herr Dietschi bei seinen engern Parteifreunden Anklang finden wird. Die Parteifreunde werden dies um so weniger tun können, als sie durch ihren propagandistischen Pressechef seinerzeit der Opposition finanzpolitischen Dilettantismus vorgeworfen haben, d. h. dass die föderalistischen Wortführer bei solchem Dilettantismus hätten er tappt werden müssen. Wenn nun die Herren, die früher erklärt haben: Es müssen unbedingt 160 Millionen Franken her, umfallen und erklären: Wir können das ja ganz anders machen, dann weiss ich nicht, ob dieser Vorwurf junger Leute an ältere Parlamentarier ganz gerechtfertigt war oder ob er nicht eventuell auf einen Teil der Mehrheit der Kommission zurückfallen müsse.

Ich glaube auch, dass bei der Mehrheit der Kommission und erst recht beim Departement und seinen Mitarbeitern ernste Bedenken gegen den Antrag Dietschi zum Vorschein kommen werden. Das Departement hat schliesslich mit dem Bundesrat diese Bilanz aufgestellt, und die Zahl von 160 Millionen Franken geht vom Departement aus. Es war davon die Rede, dass mit total 200 Millionen Franken Steuerertrag zu rechnen sei, wovon den Kantonen 20%, also 40 Millionen Franken ausgerichtet würden und dem Bunde 160 Millionen Franken blieben. Nun hat der Herr Kommissionspräsident in einer wirklich vornehmen Weise sich in der Eintretensdebatte der Notlage der kleinen Kantone angenommen und erklärt: Passen Sie auf; wenn Sie nicht auf diese Tilgungssteuer eintreten und zur Verrechnungssteuer greifen wollen, bringen Sie Ihre Kantone, für die Sie hier reden, in grosse Verlegenheit, denn dann werden ihnen diese 40 Millionen Franken entgehen. Nun ist mir nicht klar, wie man plötzlich findet, dass diese Kantone, die die 40 Millionen Franken offenbar nötig hätten, mit 30 Millionen Franken auskommen können. Zunächst hat man jene Kantone mit der Angabe zu verführen versucht, sie möchten ihren Widerstand gegen die direkte Bundessteuer aufgeben, sie würden dann 49 Millionen Franken bekommen, und nachher, wo die Verrechnungssteuer unterlegen ist, nimmt man ihnen einen Viertel davon, 10 Millionen Franken, wieder ab. Der Bund bekommt dabei selber nur noch 120 Millionen Franken. Das leuchtet mir nicht ein, weil Sie in allen diesen Debatten nichts getan haben, um die Vorlage finanziell zu verbessern, d. h. die Erträge zu erhöhen; im Gegenteil dauernd Änderungen beschlossen haben, die mit zum Teil ansehnlichen Mehrheiten beschlossen worden sind und Mindererträge von zusammen rund

80 Millionen Franken zur Folge haben. Wenn da schon 80 Millionen Franken fehlen und auf der andern Seite bei Annahme des Antrages Dietschi weitere 40 Millionen Franken weggenommen werden, dann kann ich mir nicht mehr vorstellen, wie da Einnahmen und Ausgaben noch zusammenkommen können.

Wenn das aber beschlossen würde, werden Sie es Leuten, die auch rechnen können, nicht übel nehmen, wenn sie an dieser Zahlenmystik überhaupt etwas irre werden und sich fragen, ob die Anträge, die wir hören, hier überhaupt noch einen Argumentationswert haben, wenn nachher immer noch so grosse Differenzen entstehen können, ohne dass man sich über das Gesamtergebnis Sorgen macht.

Ich sage drittens, Herr Dietschi werde eine Enttäuschung erleben bei der Kommissionsmehrheit und wahrscheinlich beim Departement. Etwas anders wird es vielleicht bei der Opposition sein. Die Opposition ist an dieser Tarifffrage direkt nicht interessiert. Wir lehnen ja diese Steuer aus prinzipiellen Gründen ab. Uns kann es gleichgültig sein, ob Sie den Tarif so oder so aufstellen; aber die Gleichgültigkeit geht doch nicht bis zur Ablehnung, denn Sie begeben sich mit dem Antrag Dietschi auf eine etwas gefährliche Basis. Sie haben an Hand der Drucksache feststellen können, dass bei den Ausgaben 150 Millionen Franken für Krisenmassnahmen und Diverses vorgesehen sind. Nun hätten Sie eine Krisensteuer, eine Tilgungssteuer mit 120 Millionen Franken. Aber ist das überhaupt eine Tilgungssteuer? Brauchen Sie die 120 Millionen noch zum Tilgen einer Schuld? Sie brauchen ja mehr für Krisenausgaben und Diverses als Sie im gesamten durch diese Steuer einnehmen werden. Also geht diese Steuer gar nicht dahin, um Schuldenberge abzutragen; sie wird jetzt so bescheiden mit 120 Millionen Franken bemessen, in der Auswirkung auf den Bund, dass man sich fragen muss, mit welchem Recht man die Verrechnungssteuer abgelehnt habe, die 110 oder 100 Millionen Franken ergeben hätte.

Das ist die Situation, wie wir sie haben. Wir suchen den Vorteil der Entlastung nicht, wir überlassen Ihnen die Verantwortung für diese neuen Rechnungskünste, aber ich mache Sie jetzt schon darauf aufmerksam, dass ein Rückkommensantrag gestellt werden könnte, der dann jedenfalls nicht sehr schwer zu begründen sein wird, nämlich so, dass an Stelle dieser nun sehr stark reduzierten eidgenössischen, direkten Steuer eine Verrechnungssteuer eingeführt werden kann, welche annähernd das gleiche zu bringen in der Lage wäre.

Bringolf-Schaffhausen: Unsere Fraktion hat sich mit den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu Art. 4, mit dem Antrag Dietschi und dem Antrag Schmid-Ruedin ebenfalls auseinandergesetzt. Vorerst möchte ich hier bemerken, dass man ja bei Art. 5 in gleicher Weise wie das bei Art. 4, Abs. 1, geschehen ist, geltend machen könnte, derartige Detailbestimmungen gehören nicht in einen Verfassungsartikel. Mit Erfolg haben Sie gestern in bezug auf den erwähnten Art. 4, Abs. 1a, eine Bestimmung rückwärts revidiert. Mit dieser Rückwärtsrevision, die mit dem Hinweis begründet wurde, es schicke sich nicht, dass Verfassungsartikel

allzu viel Details enthalten, haben Sie einen Sargnagel in diese Vorlage geschlagen. Aber auch wenn das nicht beabsichtigt war, was durchaus möglich ist, dann zeigte sich jetzt doch bei Art. 5, dass der Grundsatz, der gestern zu einer Revision einer bereits durchgeführten Abstimmung führte, heute wieder mit einem andern zusammen durchbrochen wird. Ich bedaure das, nicht weil ich dagegen bin, dass in Art. 5 die Skala aufgeführt wird. Es leuchtet mir ein, dass man darum nicht herumkommt. Aber ich schliesse daraus, dass es eben noch andere Artikel gibt, oder geben kann, wo wir aus gleichen Überlegungen ebenfalls weiter in die Einzelheiten gehen müssen oder gehen sollten, als das vielleicht einem gewissenhaften Verfasser von Verfassungsbestimmungen lieb ist.

Das ist die eine Bemerkung. Nun eine weitere zu den Anträgen, die hier vorliegen. Wir haben im Blick auf das Ganze — da muss ich Herrn Eder in einem gewissen Umfange recht geben — die Skala der Mehrheit als das betrachtet, was mit Rücksicht auf den Zweck der direkten Steuer, die ja den Namen Tilgungssteuer an sich nicht mehr verdient, noch vertretbar ist. Wenn man die Skala der Kommission, die an sich nicht ideal ist, weil sie eine gewisse unsympathische Ausbuchtung aufweist, verlässt, und zum Antrag des Herrn Dietschi übergeht, dann tritt tatsächlich die andere Frage in den Vordergrund: Ob es überhaupt noch einen Sinn hat, den Versuch zu machen oder fortzusetzen, die Neuordnung der Bundesfinanzen durchzuführen. Der Antrag Dietschi bedeutet eine wesentliche Verwässerung dieses Versuches der Neuordnung. Dabei spreche ich ihm den angenehmen Zug oder die angenehme Eigenschaft in keiner Weise ab, dass er Entlastung bringt bei Steuerpflichtigen auch in der Gegend mittlerer und etwas über das Mittelmass hinausgehender Einkommen. Ich will sogar beifügen, dass in diesem Punkte eine gewisse Annäherung an die Auffassung des Herrn Dietschi auch unsererseits möglich wäre. Aber Herr Dietschi geht viel weiter. Er will nicht nur den von ihm besonders vertretenen Mittelstand entlasten, sondern er will auch hohe, ja sogar sehr hohe Einkommen entlasten, denn, wenn Sie seine Skala in ihrer Auswirkung ansehen, dann konstatieren Sie, dass der Antrag des Herrn Dietschi die Einkommen bis zu 200 000 Fr. noch weniger belastet als es die Kommission in ihrer Mehrheit tut.

Da muss man sich doch fragen: Ist bei derart hohen Einkommen die Entlastung noch berechtigt? Verliert, wenn die Entlastung so weit geht, nicht die direkte Bundessteuer überhaupt ihren Sinn? Ich komme damit auf eine frühere Bemerkung zurück. Es steht nun fest, dass sie ohnehin nicht mehr eine Tilgungssteuer ist. Der Ertrag der Steuer gemäss Skala des Herrn Dietschi würde nach der Behauptung der Steuerverwaltung 120 Millionen ausmachen. Das reicht gerade aus, um ungefähr $3\frac{1}{2}$ Milliarden Schulden zu verzinsen. Ursprünglich hat man von einer Amortisation und Verzinsung von 5 Milliarden gesprochen, die notwendig sei, um die Bundesfinanzen zu sanieren. Heute würden wir bei Zustimmung zu diesem Antrag nicht nur die 5 Milliarden nicht mehr verzinsen, geschweige denn noch amortisieren können, sondern wir müssten uns damit begnügen, zirka $3\frac{1}{2}$ Milliarden zu verzinsen;

die Abzahlung dieser Schuld aber würde einer künftigen Regelung überlassen.

Da muss ich sagen, dass uns der Antrag Schmid sympathischer ist. Er entlastet mit Herrn Dietschi Einkommen bis zu 20 000 Fr. und mehr. Von 30 000 Fr. an beginnt er die Ansätze etwas anzuheben und geht weiter oben weiter als Herr Dietschi. Eventuell stimmen wir selbstverständlich dem Antrag Schmid zu. Wir ziehen ihn also dem Antrag Dietschi vor. Aber prinzipiell gesehen, besteht hier eine grosse Gefahr. Diese Verwässerung der sogenannten Tilgungssteuer ist im Grunde geleitet, wenn vielleicht auch nicht in bewusster Absicht — ich möchte das in keiner Weise behaupten —, ist aber im Grunde geleitet vom Bestreben, die Neuordnung der Bundesfinanzen — von Finanzreform spricht man ja nicht mehr — zu torpedieren. Man diskreditiert die ursprünglichen Auffassungen, wenn man die Bedürfnisse des Bundes nach bestimmten unerlässlichen Einnahmen sozusagen von Quartal zu Quartal, von Beratung zu Beratung immer wieder herabsetzt, wenn man zuerst von 200 Millionen Franken, die unerlässlich sind, spricht, dann von 180 Millionen, dann von 160 Millionen und dann eines Tages erklärt, es genügen auch 120 Millionen Franken. Da könnte es nämlich bald so weit kommen, dass sogar wir Sozialdemokraten finden: Warum genügt es nicht mit Null? Warum überhaupt eine direkte Bundessteuer? Glaubt vielleicht jemand, dass wir Sozialdemokraten nur aus lauter Begeisterung für das Steuerzahlen für die direkte Bundessteuer sind? Oder glaubt man vielleicht, dass wir uns, wenn man derart dem Bund die Mittel reduziert, mehr verantwortlich fühlen sollten oder müssten für die Sanierung der Bundesfinanzen, als die übrigen grossen und die Mehrheit besitzenden Parteien in diesem Rat? Ich möchte diese Fragen mit aller Präzision stellen. Man kann eine gewisse Taktik auch zu weit treiben. Ich wundere mich doch etwas, wenn ich mich an das Eintretensvotum unseres verehrten Herrn Kollegen Häberlin erinnere, der den Rat ersuchte, zu sparen. Es scheint da ein kleiner Irrtum vorzuliegen. Man beginnt zu sparen auf der anderen Seite, auf der Seite, auf der man üblicherweise nicht spart, nämlich bei den Einnahmen, anstatt bei den Ausgaben, aber mit der Wirkung, dass dann die Mittel zur Sanierung, zur wirklichen Neuordnung der Bundesfinanzen fehlen.

Ich wollte diese Bemerkungen auch deshalb machen, weil sie im Blick auf die weitere Entwicklung — wenigstens nach meiner Ansicht — von einer gewissen Bedeutung sind. Man hört ja jetzt schon so viel herumerzählen, dass diese Vorlage ohnehin keine Zukunft habe, dass diese Vorlage ohnehin keine Aussicht besitze, realisiert zu werden. Man spricht in gewissen Kreisen viel von einem Kompromiss. Man behauptet sogar, Herr Kollege Dietschi habe schon eine Motion für eine Übergangslösung in der Tasche. Für den Fall, dass diese Vorlage heute oder morgen oder übermorgen, wenn sie zu Ende beraten ist, keine Mehrheit findet, werde er diese Motion sofort auf den Tisch des Hauses legen. Ich sage deshalb in diesem Zusammenhang jetzt schon vorsorglich: Wenn es eventuell so sein sollte, was ich nicht behaupte, sondern nur andeute, nach all den Gerüchten, die herumgeboten werden, dass man eigentlich schon ein Rückzugsgefecht

führt, weil man in gewissen Kreisen der Meinung ist, dass das, was aus dieser Beratung hervorgeht, keine Aussicht hat, in der Differenzenbereinigung zu bestehen, geschweige denn vom Volke angenommen zu werden, ich sage, wenn es so wäre, könnten wir uns einiges ersparen, nicht nur Nachsitzen. Uns — das möchte ich beifügen und damit schliesse ich — ist es ernst im Bestreben, unseren uns zumutbaren Beitrag an die Neuordnung der Bundesfinanzen zu leisten. Wenn wir für eine direkte Bundessteuer eintreten, die auch den Kreisen, die wir vertreten, Opfer auferlegt, so tun wir das im Bewusstsein unserer Verantwortung, im Blick auf die künftige Entwicklung, im Blick auf die kommenden Aufgaben und Verpflichtungen, die den Bundesfinanzen zugemutet werden. Da möchte ich warnen vor Einsparungen auf der falschen Seite, vor Methoden, die verdächtig aussehen und die mindestens so wie eine offene Gegnerschaft, Sargnägel für eine definitive Lösung der Bundesfinanzreform bedeuten.

Häberlin: Es ist nicht zu verkennen, dass wir in der Beratung dieser Vorlage an einem kritischen Punkte angelangt sind, und dass der Entscheid über die Skala der Tilgungssteuer wesentlich mitbestimmend sein wird über das Schicksal der Vorlage als Ganzes. Ich bin nämlich durch die bisherige Diskussion in meiner Überzeugung nicht wankend geworden, dass bei der Frage der direkten Bundessteuer nicht zwei unversöhnliche Prinzipien einander gegenüberstehen, sondern dass allein das Mass der Belastung über die Tragbarkeit entscheidet.

Es ist offensichtlich, dass jeder direkten Bundessteuer gewisse Nachteile anhaften. Ich halte aber dafür, dass, wenn zu einer relativ kurzen zeitlichen Befristung eine moderierte Skala hinzukommt, diese Nachteile auf ein erträgliches Mass reduziert und bei gutem Willen in Kauf genommen werden können. Aus dieser Grundkonzeption heraus ist die Skala Dietschi geboren worden, die ich Ihnen eindringlich zur Annahme empfehlen möchte. Aus dem Votum des Herrn Kollegen Eder bin ich — das muss ich sagen — nicht recht klug geworden. Es war ein etwas merkwürdiges *mixtum compositum*. Im ersten Teil bin ich den Eindruck nicht los geworden, dass er aus einer gewissen Angst heraus versucht hat, diese Skala Dietschi unbeliebt zu machen. Er ist aber nachher überraschenderweise eingeschwenkt auf eine Empfehlung dieser Skala. Was meine Ablehnung der Verrechnungssteuerkontingente anbetrifft, so möchte ich darauf hinweisen, dass ich damals nicht deshalb gegen diese Kontingente gestimmt habe, weil sie dem Bund zu wenig eintragen, sondern weil ich gegen diese Methode, gegen diese Art der Erhebung eingestellt bin.

Nun werden gegen die Skala Dietschi in der Hauptsache zwei Einwände erhoben. Erstens wird gesagt, sie trage dem Bund und indirekt den Kantonen, wenn der kantonale Anteil auf 20% fixiert wird, zu wenig ein, anstatt 200 Millionen bzw. 40 Millionen nur 150 Millionen bzw. 30 Millionen Franken. Gegenüber diesem Einwand möchte ich feststellen, dass alle diese Berechnungen über den finanziellen Ertrag einzig und allein auf Schätzun-

gen der Finanzverwaltung beruhen. Von diesen Schätzungen ist nur das eine absolut gewiss, dass sie ein unbedingtes Minimum sind, das unter gar keinen Umständen in der Praxis unterschritten werden wird. Eine hundertfältige Erfahrung lehrt dagegen, dass solche Schätzungen stets zu tief sind, meist wesentlich zu tief, denn eine pessimistische Einschätzung der Einnahmen möchte ich geradezu zu den Berufskrankheiten aller Finanzdirektoren rechnen. Darum können wir auch mit einiger Zuversicht erhoffen, dass die Skala Dietschi mehr einbringen wird, als heute von ihr errechnet wird. Aber ich gestehe Ihnen ganz offen: Wenn auch gegenüber der Summe, die im Zukunftsbudget des Bundes eingestellt ist, ein gewisses Minus resultieren sollte, so kann ich das unter keinen Umständen als ein Landesunglück betrachten. Denn der indirekte, auf die Bundesverwaltung ausgeübte Zwang, Vereinfachungen und Einsparungen durchzuführen, bleibt ein integrierender Bestandteil der Bundesfinanzreform, so wie wir sie verstehen. Bei einer Totalausgabensumme von 1,3 bis 1,4 Milliarden Franken wird mir niemand plausibel machen, es sei unmöglich, einige Dutzend Millionen einzusparen, ohne dass dadurch irgendwie lebenswichtige Funktionen des Staates tangiert werden.

Herr Kollega Bringolf hat vorhin behauptet, diese Skala laufe auf eine Torpedierung der ganzen Bundesfinanzreform hinaus, weil sie sage und schreibe 40 Millionen Franken weniger einbringen soll als die Skala, für die er eintritt. Ich möchte das Gedächtnis des verehrten Kollegen Herrn Bringolf etwas auffrischen und ihn daran erinnern, was gestern passiert ist, als sich Herr Bringolf und seine Fraktionskollegen nicht scheuten, an der Warenumsatzsteuer Operationen vorzunehmen, die die Einnahmen des Bundes um wesentlich mehr als 40 Millionen Franken reduzieren; und nachdem diese Operation gelungen war, hat sich die Fraktion des Herrn Bringolf sogar nicht gescheut, gegen die Warenumsatzsteuer als Ganzes zu stimmen. Bedeutet eine Ablehnung der Warenumsatzsteuer etwa nicht einen grösseren Ausfall, als was die Skala Dietschi Ihnen beantragt? Dieses Argument aus Ihrem Munde, Herr Bringolf, ist also nicht überzeugend.

Zweitens: Die Skala Dietschi soll in der Entlastung der oberen Einkommen zu weit gehen. Aus dieser Erwägung ist ganz offensichtlich die Skala Schmid herausgewachsen. Sie übernimmt in den unteren Klassen durchaus die Ansätze des Herrn Kollega Dietschi und anerkennt damit, dass dort die Skala sicher ausserordentlich generös ist. Ich muss nur feststellen, dass die Fürsorge des Herrn Kollega Philipp Schmid plötzlich aufhört bei den Einkommen von 20 000 Fr. und mehr. Ich will nicht boshaft sein und das irgendwie mit seiner beruflichen Stellung in Zusammenhang bringen. Aber ich habe schon das Gefühl, dass dort, wo die Mehrzahl der kaufmännischen Angestellten, deren Interesse er vertritt, offenbar nicht mehr betroffen werden, Herr Schmid gegen höhere Belastungen nicht mehr Wesentliches einzuwenden hat. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass, wenn man der Skala Dietschi gewisse systematische Nachteile nachweisen wollte, diese darin liegen, dass sie gerade bei den Einkommen zwischen 20 000 und 30 000

Franken einen sehr grossen Schritt nach oben macht. Nun will Herr Kollega Schmid diesen Sprung noch einmal vergrössern. Demgegenüber ist in der Radikal-demokratischen Fraktion die Auffassung vertreten worden, dass die Belastung nach oben noch sehr scharf ist. Ich weise darauf hin, dass auch nach Skala Dietschi ein Einkommen von 20 000 Fr. mehr bezahlen muss als heute nach Wehrsteuer plus Sonderzuschlag, obwohl dieser letzte im Laufe dieses Jahres wegfallen sollte. Man kann also meines Erachtens keineswegs behaupten, dass die oberen Einkommen zu sehr entlastet werden. Wir haben uns dieser Skala Dietschi auch nur deshalb angeschlossen, weil wir der Vollständigkeit halber hinzufügen müssen, dass nun jede Belastung des Vermögens wegfällt. Und weil es im allgemeinen ja so ist, dass hohen Einkommen auch grosse Vermögen gegenüberstehen, wird per Saldo bei diesen doch eine gewisse Entlastung eintreten.

Es ist nicht gerade leicht, für eine ganz kleine Minderheit, wie es die Steuerzahler mit sehr grossen Einkommen sind, die in vielbeneideten Verhältnissen leben, einzutreten. Aber ich möchte Sie doch bitten, sich auch bei der Fixierung dieser Steuersätze von einem Gefühl der Gerechtigkeit und Sachlichkeit leiten zu lassen. Aus diesen Gründen muss ich Ihnen beantragen, die Skala Schmid abzulehnen.

Nun etwas über die politische Situation. In der Eintretensdebatte hat Herr Kollega Bratschi die These verfochten, dass die Linke durch ihre grundsätzliche Zustimmung zur Warenumsatzsteuer — die sie allerdings gestern in der Abstimmung etwas merkwürdig dokumentiert hat — ihren Beitrag zur Verständigung geleistet habe, und dass es nun an den andern sei, einen ähnlichen Schritt zu tun. Ich will mich ein gewisses Stück weit dieser Argumentation anschliessen und anerkennen, dass es für die Linke nicht leicht ist, in ihren Kreisen für die Warenumsatzsteuer einzutreten, obschon diese Warenumsatzsteuer ja keineswegs ausschliesslich oder auch nur zum grössten Teil von diesen Kreisen getragen wird. Aber ich muss hinzufügen: Was die Warenumsatzsteuer für Herrn Bratschi ist, das ist die direkte Bundessteuer für uns: ein schwer verdaulicher Brocken. Die grundsätzliche Zustimmung zu einer verfassungsmässigen Fixierung einer direkten Bundessteuer bedeutet unsern Beitrag zur Verständigung, aber es ist selbstverständlich, dass auch unser Entgegenkommen gewisse Grenzen hat. Für mich persönlich muss ich erklären, dass diese Grenze mit der Skala Dietschi erreicht ist. Ich bitte Sie, sich dessen zu erinnern, dass die Warenumsatzsteuer — schon in der Fassung der Kommissionsmehrheit — nicht etwa im bisherigen Umfang in die neue Bundesfinanzordnung herübergenommen werden soll, sondern dass wesentliche Erleichterungen eintreten. Im Sinne der Parallelität ist es deshalb durchaus gerechtfertigt, dass auch bei der Tilgungssteuer gegenüber der bisherigen Wehrsteuer gewisse Milderungen eintreten. So betrachtet, bedeutet unser Eintreten für die Tilgungssteuer nach Antrag Dietschi ein Entgegenkommen, das eine gerechte Würdigung verdient.

Ich will zu meiner Unterstützung noch einen Artikel zitieren, den Herr Prof. Marbach, mit ausdrücklicher Zustimmung der Redaktion, in der

Nummer vom 2. Februar der „Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Zeitung“ hat erscheinen lassen. Darin steht der Satz: „Sicher wäre die Zustimmung der Rechten zu einer direkten Bundessteuer ein für sie nicht leicht fallender Beitrag zur Verständigung. Um so mehr dürften, so scheint uns, die im Kompromiss dem Grundsatz nach Obsiegenden zu einem versöhnenden Ausmass und zu einer auch für ihre alten Gegner tragbaren Form der Direktsteuer Hand bieten.“

Versöhnendes Ausmass: möge das für eine kommende Abstimmung das Stichwort sein, und mögen Sie es uns dadurch ermöglichen, uns in die Reihen derer zu stellen, die dem eindringlichen Appell des Herrn Bundespräsidenten zur Verständigung Folge leisten können.

Bratschi: Gestatten Sie mir zu dieser sehr wichtigen Frage noch einige kurze Ausführungen. Zunächst einige Bemerkungen zum Votum des Herrn Kollegen Dr. Eder. Ich muss sagen, das Votum ist mir als Kuriosum vorgekommen, und zwar nach verschiedenen Richtungen. Herr Eder hat darüber gesprochen, was die Mehrheit der Kommission gegenüber den Anträgen Dietschi oder Schmid zu tun oder nicht zu tun habe, eine Mehrheit, der er nicht angehört. Er kann es ruhig dieser Mehrheit überlassen, wie sie sich mit diesen Anträgen auseinandersetzt, es wird an der Mehrheit sein, ihre Auffassung zu den Anträgen zum Ausdruck zu bringen. Herr Dr. Eder, der der Minderheit angehört, kann in diesem Fall die Auffassung der Minderheit zum Ausdruck bringen. Herr Eder hat den freisinnigen Ratskollegen Ratschläge erteilt, wie sie sich zu verhalten haben. Auch das darf als Kuriosum vermerkt werden. Schliesslich hat er auch noch dem Herrn Chef des Finanzdepartementes nahegelegt, welchen Standpunkt er einzunehmen habe. Ich denke, der Chef des Finanzdepartementes werde wissen, was er im Namen des Bundesrates zu sagen haben wird und könne auf Ratschläge verzichten.

Wenn Herr Dr. Eder erneut erklärt, dass ja mit den Beträgen, die in Aussicht stehen bei der direkten Bundessteuer, nichts mehr getilgt werden könne, so hat er recht. Ich habe schon in meinem Eintretensvotum erklärt, dass ich die Bezeichnung „Tilgungssteuer“ als unglücklich und innerlich unwahr ansehe. Die direkte Steuer ist einfach ein Bestandteil der Gesamteinnahmen des Bundes, genau so wie eine andere Steuer ein Bestandteil dieser Gesamteinnahmen des Bundes ist, und niemand weiss, ob die direkte Bundessteuer für die Tilgung verwendet wird oder ob die Umsatzsteuer und die Zölle für diesen Zweck verwendet werden. Wiederholt hat es der Rat abgelehnt, dass die Politik der kleinen Kassen gemacht wird, dass für jede Ausgabe wieder eine Einnahme, eine sogenannte Deckung geschaffen werden müsse. Der Bund hat dafür zu sorgen, dass er für die Ausgaben, die sich aus den Aufgaben ergeben, die ihm gestellt sind, als Ganzes aufkommen kann. Diese Gesamtdeckung soll so sein, dass sie eine einigermaßen gerechte Belastung des Volkes darstellt. Das ist unsere Auffassung von der Finanzpolitik, und so betrachten wir die direkte Bundessteuer, wie ich bereits im Eintretensvotum erklärt habe. Diese direkte Bundessteuer ist notwendig als Teil der Einnahmen des Bundes, weil

ohne sie eine einigermaßen gerechte Verteilung der Lasten nicht erzielt werden kann. Ob sie zur Tilgung, Verzinsung der Militärausgaben oder zu einem andern Zweck verwendet wird, ist nicht entscheidend. Wichtig ist, dass zu der Gesamtheit der Einnahmen des Bundes auch das hohe Einkommen und der grosse Besitz herangezogen werden.

Dieser Forderung der gerechten Belastung würden nun weder die kantonalen Kontingente, noch die Verrechnungssteuer gerecht. Wir haben keine Gewähr dafür, dass dabei eine gerechte Belastung erreicht wird. Es wird im einen Kanton so sein, in einem andern ganz anders; es geht also durchaus nicht nur um die Frage, ob die direkte Bundessteuer viel mehr einbringe als eine andere Steuer, sondern es geht besonders auch um die Frage, ob die andern Steuern eine ebenso gerechte Belastung, d. h. eine Verteilung der Lasten, unter Einbezug derjenigen, die sie am leichtesten tragen können, bringe oder nicht. Diese Gewähr haben wir nicht bei den Kontingenten, auch nicht bei der Verrechnungssteuer, deshalb ist die direkte Bundessteuer notwendig, auch wenn sie nicht so viel einbringt, wie wir es für notwendig und möglich halten.

Herr Bringolf hat sich über den Antrag Dietschi ausgesprochen. Ich teile seine Auffassung in vollem Umfang, ich möchte nur noch folgendes sagen: Wenn Herr Dietschi und mit ihm Herr Schmid versuchte, gewisse mittlere Einkommensstufen zu entlasten, so halte ich das für begründet. Es sind die Gruppen, die bei den kantonalen Steuern überall unter die Progression fallen und die beim Ausgleich der Teuerung in der ganzen Kriegszeit sehr spät berücksichtigt wurden, die zum Teil diesen Ausgleich heute noch nicht erreicht haben. Wenn man die Sache so ansieht, muss man zugeben, dass der Antrag Dietschi viel für sich hat. Er geht aber in bezug auf die Entlastung der obersten Einkommen zu weit. Herr Kollege Meili hat gestern über die Frage gesprochen, ob es unmoralische Einkommen gebe. Er hat darüber philosophiert und hat Vergleiche angestellt zwischen den Freierwerbenden, die das eine Mal Verlust haben und das andere Mal hohe Einkommen, und den Beamten. Wenn er von Beamten sprach, war allerdings nicht der mittlere Beamte gemeint; die Einkommen dieser Kategorien können zum Vergleich nicht herangezogen werden, sondern Herr Meili müsste schon Spitzeneinkommen von allerhöchsten Beamten, Direktoren usw. heranziehen, um seine Rechnung machen zu können. Wir hatten einmal in der Vollmachtenkommission — ich weiss nicht, ob Herr Meili sich darauf beziehen wollte — eine Diskussion darüber und ich habe damals von unmoralischen Einkommen gesprochen. Dazu stehe ich auch heute noch, ich meine damit Einkommen von einer Höhe, die in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Möglichkeiten der geistigen und körperlichen Kräfte eines Menschen mehr stehen. In diesen Fällen kann man nicht mehr von Verdienst sprechen, sondern das sind einfach Gewinne, die durch Spekulation oder die Arbeit anderer erzielt werden. Das sind Einkommen, die nach meiner Meinung als unmoralisch zu bezeichnen sind, solange wir in unserem Land Tausende von Leuten haben, die immer noch Mühe haben, das Allernötigste kaufen zu können mit dem, was sie in harter Arbeit verdienen.

Das meinte ich damals mit den unmoralischen Einkommen und das meine ich heute noch, deshalb scheint mir, der Antrag des Herrn Dietschi gehe zu wenig weit in der Entlastung der hohen Einkommen. Unserer Auffassung entspricht da der Antrag Schmid besser, und wir werden diesem Antrag den Vorzug geben und auch entsprechend stimmen.

Ich weiss nicht, was mit der Vorlage geschieht, wenn wir sie hier durchberaten haben; ich weiss nicht, was alles an Motionen usw. vorbereitet wird, worüber Herr Bringolf Andeutungen gemacht hat. Aber ob diese Vorlage vor das Volk kommt oder ob etwas anderes geschehe, so scheint es mir wichtig, dass ein Entscheid über die Frage der direkten Steuern fällt und dass wir wissen, wo der Rat in dieser Frage steht. Denn jede andere Arbeit, die nachher kommt, wird sich einigermaßen auf das stützen müssen, was der Rat jetzt entscheidet.

Das, was ich beim Eintreten in bezug auf unsere Haltung zur gesamten Vorlage sagte, das gilt für jede andere Vorlage, gleichgültig, in welcher Gestalt sie kommt, ob es eine neue definitive Vorlage sei, ob es eine Übergangsordnung sei, dieser Standpunkt bleibt für uns unverändert. Eine Zustimmung zu einer Lösung, kurzfristig oder langfristig, ist für uns nur möglich, wenn sie eine einigermaßen gerechte Verteilung der Lasten enthält. Eine einigermaßen gerechte Verteilung der Lasten können wir nur anerkennen, wenn eine direkte Steuer mit entsprechender Belastung der hohen Einkommen und Vermögen vorgeschlagen wird.

Das steht mit der Haltung unserer Fraktion bei der Umsatzsteuer nicht im Widerspruch. Die Fraktion hat ihren Standpunkt in bezug auf die Umsatzsteuer dargelegt. Sie hat dem Rat durch einen Antrag Gelegenheit gegeben, einen Beschluss zu fassen. Der Beschluss ist gefasst. Der Rat hat sich mehrheitlich für die Umsatzsteuer ausgesprochen. Es ist für unsere Fraktion klar, dass wir uns diesem Entscheid zu fügen haben. Wir werden der Vorlage mit Umsatzsteuer zustimmen, wenn in der Gesamtheit eine Verständigung zustande kommt. Das ist auch zum Ausdruck gebracht worden. Herr Dr. Weber hat es in seinem Votum deutlich gesagt. Allerdings muss ich sagen, dass nun eine Reihe von Entscheiden gefallen sind, die das Ganze nicht erleichtern. Es handelt sich um Entscheide, die für den Fiskus gar keine Bedeutung haben. Das ist die unglückliche Situation, dass wir Gefahr laufen, im Gestrüpp der kleinen Fragen hängen zu bleiben, wenn in den Hauptfragen noch eine Lösung gefunden würde. Aber wenn Herr Dr. Häberlin uns vorwirft, wir hätten bei der Umsatzsteuer gewissermaßen die Probe nicht bestanden, dann warten wir jetzt, wie seine Fraktion die Probe bei der direkten Bundessteuer besteht. Wenn Sie diese Probe gut besteht, ist es möglich, dass in den Hauptfragen eine Verständigung gefunden werden kann. Mir scheint, wenn in den Hauptfragen die Verständigung da ist, dann muss die Vorlage so gestaltet werden, dass die Nebenfragen das Ganze nicht unmöglich machen.

Studer-Burgdorf: Ich möchte doch noch einige Worte zugunsten des Antrages Dietschi vorbringen. Ich trat immer für eine Tilgungssteuer ein, allerdings in der Annahme, dass sich diese im Rahmen der bisherigen Wehrsteuer halten werde. Ich war

sehr enttäuscht und konnte es nicht begreifen, dass man bei der Bemessung der Höhe der Tilgungssteuer die Wehrsteuer, inklusive Zusatzsteuer zugrunde legte. Ich möchte Sie doch an die Diskussion über die zusätzliche Wehrsteuer erinnern. Es wurde damals immer wieder betont, diese Steuer sei einmalig, sie werde allerdings in zwei Raten bezogen, aber sie sei, wie gesagt, einmalig. Auch Herr Bundespräsident Nobs hat das zu mehreren Malen wiederholt. Ich stimmte damals dieser zusätzlichen Wehrsteuer wegen dieser Begründung zu. Nun kommt man und will eine Tilgungssteuer in die Verfassung aufnehmen, in welcher diese zusätzliche Wehrsteuer, die man vor kurzer Zeit — ich möchte das noch einmal wiederholen — als einmalig festlegte, enthalten ist. So darf man doch nicht mit einem Teil der Steuerzahler umspringen. Damit die zusätzliche Wehrsteuer im Rate angenommen werde, erklärte man damals, wie ich erwähnt habe, sie sei einmalig, deshalb auch tragbar, und nun will man sie in der Verfassung auf zwanzig Jahre verankern. Aus diesen Gründen möchte ich Sie doch bitten, dem Antrag des Herrn Kollegen Dietschi zuzustimmen, denn sein Antrag stellt ungefähr auf die Wehrsteuerskala ohne Zusatzsteuer ab. Immerhin muss ich noch bemerken, dass die Skala Dietschi schon bei 120 000 Franken über die einfache Wehrsteuer hinaus geht, dass also die grossen Einkommen mehr belastet werden als durch die Wehrsteuer, ohne Zusatz. Herr Bundespräsident Nobs hat damals und auch sonst schon öfters erwähnt, dass man mit den Steuern der grossen Einkommen an der oberen Grenze sei. Ich möchte dies auch unterstreichen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag Dietschi zuzustimmen.

Bundespräsident Nobs: Nur ganz wenige Worte. Ich habe bei der Besprechung der Luxus- und Getränkesteuer darauf aufmerksam gemacht, was es bedeutet, wenn die Einnahmen so stark reduziert werden. Ich glaube, es eindringlich genug getan zu haben und bitte Sie, das auch im Auge zu behalten, wenn Sie über die verschiedenen Skalen abstimmen. Die Schätzungen der Steuerverwaltung sind gewiss nicht so elastisch, dass man einige Dutzend Millionen Franken mehr hereinbringen kann, weil zu tief geschätzt worden sei. Das wollte ich Ihnen noch in Erinnerung rufen.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Vorerst möchte ich gegenüber dem verehrten Herrn Kollegen Bratschi sagen, dass seine Auffassung über die Verwendung der Einnahmen aus der Tilgungssteuer nicht dem Text des Verfassungsartikels entspricht. Hier sind diese Einnahmen ausdrücklich festgelegt, also bestimmt für die Verzinsung und Tilgung der Bundesschuld. Die Verrechnung ist eine interne Angelegenheit, aber den Modus wird man finden.

Zu den Ausführungen von Herrn Bringolf, die an mich gerichtet sind und die dahin gehen, ich sei nicht konsequent gewesen, dass ich die Zustimmung zur Aufnahme des Steuertarifes in den Verfassungsartikel gegeben hätte, möchte ich darauf verweisen, dass ich gestern schon ausdrücklich gesagt habe: ich bin damit einverstanden — die Kommission hat das auch so beschlossen — dass die Minimal-

einkommen, welche zur Besteuerung herangezogen werden können, in die Verfassungsartikel aufgenommen werden. Hier haben Sie nun die ganz analoge Bestimmung, nämlich die Nennung der Minimalansätze, welche zur Anwendung gebracht werden dürfen. Was aber darüber hinausging, sind Ermessensfragen, die im Gesetz geordnet werden dürften. Prinzipielle Fragen können auch zahlenmässig im Gesetz untergebracht werden. Detailfragen gehören ins Gesetz.

Nun gestatten Sie mir, dass ich einen Moment aus der Reserve heraustrete, die ich als Präsident der Kommission immer versucht habe zu wahren. Das geschieht im Hinblick auf die Ausführungen des sonst sehr verehrten Herrn Kollegen Eder. Herr Kollege Eder hat erklärt, es sei nicht seine Sache gewesen, für einen besseren Tarif in der Kommission einzutreten. Als wir als Minderheit darauf hinwiesen, der neue Tarif der Steuerverwaltung habe offensichtliche Fehler, weil diese Kurve bei den mittleren Einkommen Ausbuchtungen aufweise, hätte ich gemeint, jedermann, der es ernst mit einer Finanzordnung meint, solle eine Lösung suchen, wenn sie ihm in der Hauptsache auch nicht konveniert — die möglichst gerechten und billigen Ansätze entspreche. Wenn man das nicht macht, setzt man sich in der Politik dem Verdacht aus, dass man nicht ein fair play spiele. Das war für Herrn Kollege Eder um so gefährlicher, als ihm dieser Vorwurf anlässlich einer Abstimmung in Locarno gemacht wurde. Ich möchte ihm sehr raten, sich auf diesem glitschigen Geleise nicht weiter zu bewegen. Das ist das Eine.

Zum andern hat Herr Kollega Eder mir den Vorwurf gemacht, ich hätte in meinem Bericht fast gejamert für die Kantone: sie könnten den Ausfall aus dem Wegfall der Wehrsteueranteile nicht tragen. Er hat meinen Bericht offenbar sehr unachtsam und gar nicht richtig gelesen. Ich habe nicht gesagt, die Ausfälle wären für die Kantone nicht tragbar. Persönlich habe ich sogar die Meinung, dass die Kantone bei gutem Willen die gesamte Tilgungssteuer dem Bunde überlassen könnten, wenn dort diejenigen Sparmassnahmen ergriffen werden, die dem Bund immer gepredigt werden. Aber ich habe das erklärt: Die Verrechnungssteuer kann von den Kantonen nicht aufgebracht werden. An dieser Feststellung halte ich fest. Ich habe die Herren Finanzdirektoren ersucht, aufzutreten, die erklären, sie seien in der Lage, die Aufwendungen für die Verrechnungssteuer aufzubringen, sei es auf dem ordentlichen Steuerweg oder auf ausserordentlichem Wege. Ich habe den Finanzdirektor unseres Kantons zitiert und ihn gefragt: Können Sie das, oder können Sie es nicht? Er hat auf meine Frage ausweichend geantwortet: Wir werden sehen müssen. Ich habe darauf hingewiesen, dass gerade für den Kanton Thurgau durch die Verrechnungssteuerkontingente eine Mehrbelastung um 1,7 Millionen Franken gegenüber der Ablieferung aus der Wehrsteuer entstände. Das, habe ich erklärt, könne unser Kanton nicht aufbringen. Wenn Herr Kollega Eder glaubt, das sei möglich, dann werden wir uns auf kantonalem Boden wieder treffen.

Nun kehre ich wieder zurück in meine mir aufgedrängte Stellung. Die Mehrheit der Kommission — ich betone das — hat diesen Antrag, welcher von

der Steuerverwaltung vorgeschlagen worden ist, angenommen. Er ist bei einem starken Anteil von Enthaltungen zum Beschluss der Mehrheit erhoben worden, weil man die Mehrheit für einen Rückkommensantrag nicht aufbrachte.

Es lag mir daran, Ihnen die Fehler aufzuweisen, die der Mehrheitsantrag hat. Das ist vor allem die Ausbuchtung in den mittleren Einkommen. Dort haben Sie keine flüssige Kurve mehr. Es ist, glaube ich, die Aufgabe des Parlamentes, einen Tarif zu suchen, der eine stetige Entwicklung, ein langsames Ansteigen der Progression garantiert und nicht Sprünge macht. Das ist beim Antrag der Mehrheit nicht ganz der Fall. Deshalb verstehe ich es durchaus, wenn auf andere Tarife zurückgegriffen wird.

Abstimmung. — *Vote.*

Präsident: Wir haben die Skala der Mehrheit, eine Skala der Minderheit, eine von Herrn Dietschi-Basel vorgelegte Skala und die Skala von Herrn Philipp Schmid.

Diese Skala Schmid wird als Eventualantrag bezeichnet. Herr Schmid erklärt mir auf Anfrage, dass das ein Eventualantrag gegenüber der Skala Dietschi sei. Nun aber widersetzt sich Herr Dietschi dieser Gegenüberstellung seines Antrages mit der Skala Schmid, weil sein Antrag im Falle eines Unterliegens in dieser Eventualabstimmung ganz ausser Betracht fiel.

Wir haben es also mit vier Hauptanträgen zu tun. Hier muss Art. 80 des Reglementes spielen, der lautet: „Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für ein und denselben Antrag stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den beiden am wenigsten Stimmen auf sich vereinigenden Anträge aus der Abstimmung fällt. Sodann wird in gleicher Weise über die übrigbleibenden Anträge abgestimmt.“

Ich glaube, mit einem bisschen Geduld werden wir auch mit dieser Abstimmung fertig werden.

Meierhans: Ich bedauere, dass ich eine andere Auffassung habe als der Herr Präsident, der sonst ein ausgezeichnete Leiter unserer Geschäfte ist, was ich hier ausdrücklich betonen möchte.

Ich habe die Auffassung, dass der Antrag Schmid und der Antrag Dietschi einander in eventueller Abstimmung gegenübergestellt werden müssen. Was dabei herauskommt, ist dem Mehrheitsantrag gegenüberzustellen. Dann haben wir eine klare Situation.

Präsident: Und dann der Antrag Nicole?

Meierhans: Dann soll man den Antrag Nicole in einer ersten Eventualabstimmung dem Antrag Schmid gegenüberstellen und in zweiter Eventualabstimmung das, was dabei herauskommt, dem Antrag Dietschi.

Präsident: Der Rat bestimmt souverän. Aber ich begreife diesen Modus nach dem, was ich auszuführen hatte, nicht. Es sind gewiss vier Hauptanträge.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag des Präsidenten (Abstimmung nach Art. 80 des Reglementes)	92 Stimmen
Für den Antrag Meierhans (fortgesetzte Eventual- abstimmungen)	43 Stimmen

Präsident: Wenn ein Antrag in der ersten Abstimmung das absolute Mehr erreicht, ist die Sache erledigt.

Hauptabstimmung. — *Votation principale.*

1. Für den Antrag der Mehrheit	52 Stimmen
2. Für den Antrag der I. Minderheit (Nicole)	7 Stimmen
3. Für den Antrag Dietschi-Basel	77 Stimmen
4. Für den Antrag Schmid Philipp	23 Stimmen

Präsident: Es haben 159 Herren gestimmt. Absolutes Mehr: 81 Stimmen. Stimmen haben erhalten der Mehrheitsantrag 52 Stimmen, Nicole 7 Stimmen, Dietschi 77 Stimmen, Schmid 23 Stimmen.

Präsident: Wir haben nun zu entscheiden, welcher von den beiden Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, ausscheidet.

2. Abstimmung. — *Vote.*

Für das Ausscheiden des Antrages Nicole	Grosse Mehrheit
--------------------------------------------	-----------------

Präsident: Damit bleiben in der Abstimmung die Anträge der Mehrheit, Dietschi und Schmid.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	33 Stimmen
Für den Antrag Dietschi-Basel	80 Stimmen
Für den Antrag Schmid	47 Stimmen

Präsident: Das absolute Mehr beträgt 81 Stimmen, bei 160 Stimmenden. Wir haben zu entscheiden, welcher von den beiden Anträgen, die die wenigsten Stimmen erhalten haben, auszuschneiden hat.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Ausscheiden des Mehrheits- antrages	97 Stimmen
Für das Ausscheiden des Antrages Schmid	18 Stimmen

Hauptabstimmung. — *Vote définitif.*

Für den Antrag Dietschi	85 Stimmen
Für den Antrag Schmid	72 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1949
Date	
Data	
Seite	250-275
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 452

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

texte du Conseil fédéral selon lequel la Confédération «prescrit le maintien d'une couverture suffisante.»

Votre commission vous propose de maintenir votre décision. En effet, le texte du Conseil national, à ses yeux, est à la fois plus précis et plus souple: plus précis, car il vise aussi la nature de la couverture; plus souple, car la disposition concerne aussi bien les billets de banque que «tout autre monnaie fiduciaire». Or, pour cette dernière, il est difficile de parler d'une couverture suffisante», mais, par contre, on peut fort bien parler d'une couverture dont le genre et l'importance sont déterminés par la Confédération. Par conséquent, votre commission vous propose de maintenir le texte que vous avez adopté.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 88 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 250 hiervor. — Voir page 250 ci-devant.

Art. 6.

Antrag der Kommission.

Die von den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften zu entrichtende Jahressteuer vom Reinertrag soll höchstens 5%, die jährliche Steuer vom Vermögen höchstens 1‰ betragen.

Proposition de la commission.

L'impôt annuel dû sur leur rendement net par les sociétés anonymes, les sociétés en commandite par actions, les sociétés à responsabilité limitée et les sociétés coopératives n'excédera pas 5%, l'impôt annuel qu'elles doivent sur leur fortune n'excédera pas 1‰.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Während die natürlichen Personen eine progressive Steuer auf dem Einkommen zu entrichten haben, soll diejenige bei den juristischen Personen proportional dem Ertrag gestaltet werden, indem der Ansatz überall auf 5% des Reinertrages im Maximum normiert wird. Damit wird einigermassen der Tatsache Rechnung getragen, dass die Erträgnisse juristischer Personen, zweimal besteuert werden, einmal bei ihnen selbst, hernach, soweit der Reinertrag zur Ausschüttung gelangt, bei den Eigentümern der Aktien, der Anteil von Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Als Ergänzung wird noch eine jährliche Steuer vom

Vermögen eingeführt, die aber im Maximum ebenfalls nur 1‰ betragen soll. Die Kommission empfiehlt einstimmig Zustimmung zu dem Vorschlag.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 7.

Antrag der Kommission.

Die in Art. 4, Abs. 1, Lit. c, bezeichneten juristischen Personen sind nach Art. 5 zu besteuern. Die jährliche Steuer der Körperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches soll jedoch 5% des reinen Einkommens nicht übersteigen.

Proposition de la commission.

Les personnes morales désignées à l'article 4, 1^{er} alinéa, lettre c, doivent être imposées en conformité de l'article 5. L'impôt annuel dû par les collectivités de droit cantonal au sens de l'article 59, 3^e alinéa, du code civil n'excédera pas cependant 5% du revenu net.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Vereine, Stiftungen und Körperschaften des kantonalen Rechts sind nach der Vorlage gleich zu besteuern wie die natürlichen Personen, d. h. es wird eine progressive Einkommenssteuer veranlagt, die aber 5% des Gesamteinkommens nicht übersteigen soll. Da wohl nicht die Absicht besteht, die wichtigsten kantonalen Körperschaften, wie die Elektrizitätswerke und Kantonalbanken in die Besteuerung einzubeziehen, wird dieser Vorschrift von Art. 7 nur eine sehr beschränkte Bedeutung zukommen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 8.

Antrag der Kommission.

Die jährliche Steuer von dem 5% des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte soll höchstens 5% betragen.

Proposition de la commission.

L'impôt annuel sur la partie des ristournes et rabais qui dépasse 5% du prix des marchandises n'excédera pas 5%.

Herzog: Sie finden zu Art. 8 einen Minderheitsantrag auf Streichung dieses Artikels. Nachdem Sie heute vormittag gegen unseren Willen auf Festhalten an Abschnitt d in Art. 4 beschlossen haben, verzichten wir vorläufig an der Festhaltung dieses Antrages und ziehen ihn deshalb zurück.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 9.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Jeder Kanton hat 80% der bei ihm eingegangenen Tilgungssteuerbeträge, Bussen und Zinsen an den Bund abzuliefern.

I. Minderheit

(Schmid, Bratschi, Gadiant, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Weber):

... Kanton hat 70 % der ...

II. Minderheit (Munz):

... Kanton hat 90 % der ...

Antrag Gfeller.

Jeder Kanton hat 75 % ...

Proposition de la commission.

Majorité:

Chaque canton verse à la caisse fédérale 80 % des montants de l'impôt d'amortissement, des amendes et des intérêts qu'il a perçus.

1^{re} minorité

(Schmid, Bratschi, Gadiant, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Weber):

... verse à la caisse fédérale 70 % des ...

2^e minorité (Munz):

... verse à la caisse fédérale 90 % des ...

Proposition Gfeller.

... caisse fédérale 75 % ...

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Art. 9 behandelt die Anteile der Kantone an der Tilgungssteuer. Gemäss der Stellungnahme der Mehrheit der Kommission sollen die Kantone 20 % der von ihnen erhobenen Tilgungssteuer, Bussen und Zinsen behalten können. Die erste Minderheit will den Kantonen 30 % reservieren, d. h. den gleichen Prozentsatz, der ihnen gemäss der geltenden Wehrsteuerordnung zukommt. Herr Kollege Munz hat als zweite Minderheit den Antrag gestellt, man solle dem Bundesrat folgen und den Kantonen als Bezugsgebühr nur 10 % überlassen. Die Mehrheit vertritt den Standpunkt, dass es sich schliesslich hier um eine eidgenössische Steuer handle mit fester Zweckbestimmung. Die Kantone haben, wie die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, durch die Veranlagung der eidgenössischen Wehrsteuer nicht nur nichts verloren, sondern zum Teil ganz erhebliche Mehreinnahmen erzielt wegen der besseren Erfassung der Steuerfaktoren. Sie sollen sich daher mit der ihnen von der Mehrheit konzedierten 20 % abfinden können, denn schliesslich ist nicht zu vergessen, dass der Bund in einer viel schlechteren Position steht als sogar jene Kantone, die sich zu den steuer- und finanzschwachen rechnen. Wir beantragen Zustimmung zur Mehrheit.

M. Perret, rapporteur de la majorité: A l'encontre de la participation des cantons à l'impôt pour la défense nationale, participation qui est de 30 %, la commission d'experts avait proposé de diminuer la part cantonale à 25 %. Mais le Conseil fédéral, pour des raisons financières sur lesquelles il n'est pas nécessaire d'insister, déclare ne pouvoir accorder qu'une provision de perception de 10 %. Si l'on s'en était tenu à son estimation, d'après laquelle l'impôt d'amortissement rapporterait 200

millions, il serait resté aux cantons 20 millions au lieu de 60 millions si la quote-part de participation actuelle était maintenue.

La commission du Conseil national a proposé que la participation des cantons soit de 20 %. Sa proposition tient le milieu entre la pratique suivie jusqu'ici et la proposition du Conseil fédéral. Comparativement à cette dernière, il en résulterait pour la Confédération, les choses restant par ailleurs égales, une perte maximum de 20 millions.

Vous avez vu qu'une première minorité recommande de maintenir la participation actuelle de 30 % et qu'une autre recommande d'adhérer à la proposition du Conseil fédéral. Enfin, M. Gfeller propose d'attribuer le 25 % aux cantons.

Schmid-Solothurn, Berichterstatter der I. Minderheit: Ich möchte Ihnen einmal, nachdem darüber hier im Rate schon viel gesprochen worden ist, über die Besserstellung der Kantone während der Dauer der Erhebung der Wehrsteuer, wo sie 30 % der Einnahmen erhalten haben, einiges ausführen. Das Vermögen der Kantone, Staatsvermögen, staatliche Fonds und Spezialverwaltungen, ausgeschlossen jene, die eigene Persönlichkeiten darstellen, hat sich wie folgt entwickelt:

1938 hatten die Kantone zusammen, eigentliches Staatsvermögen, eigene Fonds und Spezialverwaltungen, noch eine Schuld von 45,9 Millionen, 1946 ein Vermögen von 93,6 Millionen. Die Besserstellung über diese 8 Jahre macht die Summe von 139,6 Millionen aus. Das eigentliche Staatsvermögen ohne die staatlichen Fonds und die Spezialverwaltungen betrug 1938, alle Kantone zusammengerechnet, 350,5 Millionen Schulden, 1946 noch 263 Millionen Schulden. Diese Schulden der Kantone beim staats-eigenen Vermögen haben sich also über diese Zeit der 8 Jahre um 87,5 Millionen vermindert. Das Fondsvermögen, immer die eigenen staatlichen Fonds gemeint, mit den Spezialverwaltungen, betrug 1938 304,5 Millionen, 1946 356,6 Millionen. Wir haben also eine Verbesserung von 52,1 Millionen. Nun verteilen sich natürlich diese Vermögen unter den Kantonen ganz verschieden. Im eigentlichen Staatsvermögen waren — das Jahr 1947 konnte ich nicht mehr erfassen, weil von der statistischen Abteilung der Eidg. Steuerverwaltung dieses Jahr noch nicht bearbeitet war — im Jahre 1946 verschuldet: Luzern mit 31,7 Millionen, Uri mit 3,7 Millionen, Schwyz mit 3,9 Millionen, Obwalden mit 0,9 Millionen, Nidwalden mit 0,9 Millionen, Glarus mit 5,3 Millionen, Zug mit 2,3 Millionen, Freiburg mit 31,6 Millionen, Solothurn mit 8 Millionen, Baselstadt mit 116,5 Millionen, Appenzell I.-Rh. mit 0,2 Millionen, Graubünden mit 30 Millionen, Tessin mit 57,9 Millionen, Waadt mit 4,2 Millionen, Wallis mit 20,6 Millionen, Neuenburg mit 59,6 Millionen und Genf mit 196,6 Millionen. So sind die Kantone im eigentlichen Staatsvermögen verschuldet.

Im eigentlichen Staatsvermögen mit staats-eigenen Fonds und Rückstellungen haben wir dann ein anderes Bild. Da sind es 11 Kantone, die verschuldet sind, und zwar wie folgt: Luzern mit 16,6 Millionen, Uri mit 1,4 Millionen, Nidwalden mit 0,1 Millionen, Zug mit 0,4 Millionen, Freiburg mit 24,1 Millionen, Baselstadt mit 94,1 Millionen,

Graubünden mit 24,9 Millionen, Tessin mit 53 Millionen, Wallis mit 17,5 Millionen, Neuenburg mit 41,4 Millionen und Genf mit 177,2 Millionen. Das ist die Verschuldung dieser Kantone samt ihren staatseigenen Fonds und Rückstellungen für eigene Zwecke.

Reinvermögen in der eigentlichen Staatsrechnung weisen auf Zürich 161,8 Millionen, Bern 54,1 Millionen, Basel-Land 3,4 Millionen, Schaffhausen 1,0 Millionen, Appenzell A.-Rh. 1,6 Millionen, St. Gallen 24,7 Millionen, Aargau 37,6 Millionen, Thurgau 27,1 Millionen; mit dem Vermögen der staatseigenen Fonds zusammen Zürich 243,3 Millionen, Bern 89,4 Millionen, Schwyz 0,3 Millionen, Obwalden 0,9 Millionen, Glarus 3,6 Millionen, Solothurn 12,2 Millionen, Basel-Land 19 Millionen, Schaffhausen 16,1 Millionen, Appenzell A.-Rh. 3,2 Millionen, Appenzell I.-Rh. 0,5 Millionen, St. Gallen 48,0 Millionen, Aargau 53,1 Millionen, Thurgau 28,8 Millionen und Waadt 26,7 Millionen.

Damit haben Sie das Bild, wie die Finanzen der Kantone aussehen.

Nun machen wir uns folgende Rechnung, immer nach den Zahlen, wie wir sie von der eidgenössischen Statistik haben. Dieses Bild verändert sich nach den Vorschlägen des Bundesrates, der Mehrheit der Kommission und der Minderheit der Kommission folgendermassen: Wir haben einen Abbau an Bundesleistungen, an den Anteilen der Kantone an Bundessteuern und an Bundesbeiträgen, insgesamt rund 84 bis 85 Millionen Franken. Dann haben wir, wenn der Antrag des Bundesrates angenommen würde, wonach also die 10% der Tilgungssteuer dazu kämen, an Stelle der 30% der Wehrsteuer, noch eine Verschuldung von 56,4 Millionen Franken, nach der Mehrheit der Kommission nur noch 40 Millionen Franken und nach dem Antrag der Minderheit 24 Millionen Franken. Und wenn man nun ausrechnet, dass die Verbesserung der Finanzlage der Kantone über 8 Jahre, vom Beginn des Krieges bis zur Abrechnung 1946, rund 18 Millionen pro Jahr ausmacht, so würde sich folgendes Bild ergeben. Nach Antrag des Bundesrates würde sich die Verschuldung der Kantone auf 63 Millionen, nach Kommissionsmehrheit auf 46 Millionen und nach Minderheit auf 30 Millionen bewegen. Daraus ersehen Sie, dass es nicht so ist, wie immer wieder behauptet worden ist: dass die Kantone sich über diese Zeit eigentlich bereichert hätten, sozusagen Kriegsgewinnler gewesen wären. Gewiss, sie haben um etwa 18 Millionen Franken jährlich ihre finanzielle Situation verbessert. Aber wenn wir nun bedenken, dass die Anteile nicht nur an der Wehrsteuer, sondern auch andere Bundesanteile hinwegfallen, ebenso die Beiträge, dann ändert sich das Bild sofort: wenn diese Anträge angenommen werden, dann stehen wir wieder vor einer neuen Verschuldung der Kantone. Damit erreichen wir aber das Ziel nicht, das wir immer vor Augen hatten, wenn wir die Bundesfinanzreform durchführen wollen, und zwar mit einer einzigen Abstimmung über diese neue Steuer statt 25 kantonalen Abstimmungen. Wir erreichen es auch nicht mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission, indem sich sofort bei den Kantonen wieder eine Defizitwirtschaft einstellen würde, die irgendwie korrigiert werden müsste. Mit dem Antrag der Minderheit wäre es

aber der Mehrzahl, vielleicht sogar allen Kantonen möglich, ihr Gleichgewicht ohne neue Steuern und Erhebungen wieder herzustellen.

Wenn Sie meinen Darlegungen über den Stand der Kantone genau zugehört haben, dann sehen Sie — das möchte ich hier betonen —, dass die grosse Verschuldung hauptsächlich in den kleinen Kantonen liegt, währenddem mit Ausnahme von Basel-Stadt und Genf die übrigen Kantone, die eine gemischte Wirtschaft haben (Industrie, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft) also nicht nur Landwirtschaft allein, sich besser stellen als die vorwiegend landwirtschaftlichen Kantone. Beispielsweise für Freiburg, Obwalden, Nidwalden usw., würde sich durch die Annahme des Antrages des Bundesrates oder desjenigen der Mehrheit der Kommission die Verschuldung wieder verschärfen.

Nun haben wir nach einem Finanzausgleich gestrebt. Man suchte ihn zuerst in der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz so, dass man von den Stempelabgaben, die den Kantonen zufließen, 10 Millionen Franken ausscheiden wollte. Das erwies sich dann als undurchführbar. Nun ist die Situation so, dass mit den Beiträgen des Bundes an den Strassenbau, das Schulwesen, die AHV usw. ein Finanzausgleich kommen wird, der den finanzschwachen Kantonen unter die Arme greift. Nach dem Plan des Bundesrates und der Kommission kann also zwischen den Kantonen durch die Subventionen ein Finanzausgleich herbeigeführt werden. Aber dann dürfen wir nicht den Fehler begehen, bei der Tilgungssteuer den Kantonen nicht einen ansehnlichen Betrag — also beispielsweise gemäss unserem Vorschlag 30% — zu überlassen, denn sonst nützt der Finanzausgleich nicht viel, weil dann auf der andern Seite die Einnahmen der Kantone wieder gekürzt werden. Wenn der bisherige Anteil von 30% den Kantonen belassen wird, bildet das einen grösseren Anreiz für die kantonalen Steuerverwaltungen, dafür zu sorgen, dass die Tilgungssteuer richtig bezogen wird, als wenn man ihnen wie einem Provisionsreisenden nur eine Provision zukommen lässt. — Wir haben diese Angelegenheit in der Finanzdirektorenkonferenz reichlich besprochen. In der letzten Konferenz wurde allerdings kein Beschluss gefasst, weil die Meinungen für und wider die Tilgungssteuer geteilt waren. Aber darin waren wir alle einig, dass, wenn die Tilgungssteuer beschlossen wird, dann nicht 25 verschiedene kantonale Steuergesetze revidiert werden sollen, sondern den Kantonen ein Anteil am Ertrag wie bisher bei der Wehrsteuer zufließen müsste.

Ich möchte Ihnen aus diesen Gründen empfehlen, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Munz, Berichterstatter der 2. Minderheit: Ich habe den Antrag gestellt, hinsichtlich der Kantonsanteile an der Tilgungssteuer auf den bundesrätlichen Vorschlag zurückzukommen. Die Kantone sollen danach 10% erhalten. Diese 10% sind in erster Linie als eine Art Bezugsprovision für die Tilgungssteuer gedacht. Daneben sollen die Kantone gleichzeitig an einer sorgfältigen Einschätzung von Einkommen und Vermögen mitinteressiert werden.

Je höher der Kantonsanteil an den Bundessteuern bemessen wird, desto mehr werden die

Kantone zu Kostgängern des Bundes. Die Kantone benützen bei derartigen Anteilen das Bundessteuersystem, um sich zu finanzieren. Die Kantone könnten das auch durch ihre eigenen Steuern tun, indem sie diese erhöhten. Das wäre das Natürliche und Gegebene. Je mehr die Kantone auf die Inanspruchnahme der eigenen Steuern verzichten, um sich dafür um so reichlicher über die Bundessteuern einzudecken, desto mehr wird natürlich das Primat der Kantone bei den direkten Steuern angegriffen.

Es muss in diesem Augenblicke darauf hingewiesen werden, dass unsere Verhandlungen über die Bundesfinanzreform immer wieder im Zeichen einer argwöhnischen Verteidigung der föderalistischen Interessen stunden. Eine sehr grosse Minderheit in diesem Saal hat erklärt: Wir wollen den Bund um keinen Preis auf dem Gebiete der direkten Steuern mitgrasen lassen. Schon die Vereinheitlichung der Steuerbemessungsgrundlagen hat man als einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kantone bezeichnet. Wir stehen hier vor der Tatsache, dass die Kantone sich Einnahmen verschaffen wollen, indem die Bundessteuern entsprechend erhöht werden. Es ist klar, dass ohne Anteil der Kantone an der Tilgungssteuer diese niedriger gehalten werden könnten, um den gleichen Ertrag zu erhalten.

Das Bedenkliche an der vorgesehenen Lösung ist nun das, dass die Kantone gar rein nichts zu diesen Anteilen an der Bundessteuer zu sagen haben. Man lässt einfach den Bund den Kantonen einschicken, ob die Empfänger das wollen oder nicht, ob sie das Geld nötig haben oder nicht. Dabei gäbe es — ich habe schon in der Kommission darauf hingewiesen und ich möchte das namentlich gegenüber Herrn Schmid hier nochmals betonen — ein viel einfacheres Mittel, um zu diesen Einnahmen zu gelangen: Die Kantone könnten Kantonzuschläge zur eidgenössischen Tilgungssteuer erheben. Derartige Zuschläge haben im Laufe der letzten zehn Jahre ungefähr zehn Kantone von sich aus beschlossen. Falls Zuschläge statt Anteile festgesetzt werden, können die Kantone das Ausmass vollkommen frei bestimmen. Jeder Kanton kann frei entscheiden, ob und wieviel auf Bundessteuergrundlage erhoben werden soll. Es gibt Kantone — und zwar solche, die man als sehr föderalistisch bezeichnet — die sich gegenwärtig zu einem guten Teil auf Wehrsteuergrundlage finanzieren. Ich denke da etwa an den Kanton Tessin. Er bezieht gegenwärtig einen Anteil von 30 % der Wehrsteuer wie alle andern Kantone auch. Dazu erhebt er aber durch autonomen Beschluss weitere 60 % als kantonalen Zuschlag. Diese Rechnung hat man schon im Ständerat gemacht. Man hat dort festgestellt, dass der Kanton Tessin insgesamt 90 % auf Wehrsteuergrundlage bezieht, während der Bund nach Abzug des Kantonsanteils nur 70 % bekommt. Wir stehen damit vor der Tatsache, dass der Tessin auf Grundlage der eidgenössischen direkten Steuern mehr für sich hereinholt als der Bund selbst.

Ich halte dieses Vorgehen für durchaus richtig. Bei diesem kann jeder Kanton machen, wie er will. Ich könnte mir sogar eine sehr saubere und rationelle Steuerreform denken, die darin bestehen würde, dass die Kantone darauf verzichteten, selber ein System direkter Steuern zu entwickeln und dafür

ihre direkten Steuern zwar autonom, aber auf Tilgungssteuergrundlage bezögen.

Ich habe schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass die Kantone Zuschläge zur eidgenössischen Steuer erheben sollen, soviel sie wollen. Sie sollen das von sich aus entscheiden. Niemals soll aber der Bund ihnen das Geld aufzwingen. In der Kommission hat der solothurnische Finanzdirektor, Herr Kollege Schmid, sehr offenherzig erklärt: „Das könnte man machen, aber die Anteile sind den Zuschlägen aus einem ganz bestimmten Grunde vorzuziehen. In den Kantonen muss man nämlich das Volk nicht fragen, ob es Anteile will oder nicht. Das Geld kommt ganz einfach aus Bern. Es ist nicht nötig, im Kanton die Steuerzahler mit entsprechend höhern kantonalen Steuertarifen zu verärgern.“ Aber was steckt nun dahinter? Nichts anderes, als dass man die Bürger in diesen Kantonen um ihr Mitspracherecht bei der Festsetzung der direkten Steuern bringen will. Herr Schmid hat das in der Kommission deutlich zum Ausdruck gebracht. Man fürchtet in manchen Kantonen den Volksentscheid. Man hat deshalb lieber Anteile, bei denen man nicht mitbeschliessen muss, als autonom erhobene Zuschläge.

In der bundesrätlichen Botschaft zur Bundesfinanzreform ist zu lesen, dass nicht nur der Kanton Zürich, sondern auch der Kanton Solothurn zu jenen Kantonen gehört, die eine saubere Ausscheidung der Steuerhoheiten verlangen. Der Kanton Solothurn hat verlangt, dass man mit diesen Anteilen, mit dieser Kostgängerei der Kantone beim Bund generell aufräumen solle. Es überrascht mich, dass Herr Finanzdirektor Schmid trotz dieser Vernehmlassung des Kantons Solothurn hier den Antrag verteidigt, auf 30 % zu gehen. Auf dem Gebiete der Kantonsanteile nehmen sich gewisse steuerföderalistische Auslassungen von Kantonen tatsächlich merkwürdig aus. In diesem Saal hat man immer davon gesprochen, dass namentlich die kleinen Kantone und die Innerkantone eifersüchtig über ihrer fiskalen Autonomie wachen. Sie können aber in der bundesrätlichen Botschaft schwarz auf weiss lesen, dass gerade diese kleinen Innerkantone es sind, die sich noch so gerne via Bund finanzieren. Ein kleiner Kanton, der Kanton Obwalden, hat zum Beispiel 1945 mehr Steuern in Form von Bundessteueranteilen bezogen als auf Grund eigener kantonalen direkter Abgaben. Man muss da schon manchmal ein bisschen an der Ernsthaftigkeit gewisser steuerföderalistischer Bekenntnisse in unserem Rate zweifeln. Ich behaupte, dass hohe kantonale Anteile an den Bundessteuern, zu denen die Kantone rein nichts zu sagen haben, etwas vom Bedenklichsten, vom Unerfreulichsten und vom Zentralistischsten sind, was es bei uns gibt. Diese Anteile lassen sich in gar keiner Weise mit dem Grundsatz der kantonalen Fiskalautonomie vereinbaren.

Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat, der in seiner Botschaft die Dinge gar nicht so viel anders dargestellt hat als der Sprechende, zuzustimmen und für einen Anteil der Kantone von 10 % einzutreten. Ich möchte bemerken, dass wir damit gleichzeitig noch ein sehr schätzenswertes Nebenprodukt haben: der Bund bekäme damit etwa 20 Millionen Franken mehr. Und dieses Geld ist nach den Darlegungen von Herrn Bundespräsident Nobs beim

Bunde ausserordentlich notwendig, und zwar nicht nur, um überhaupt die laufenden Ausgaben decken zu können, sondern, um schliesslich doch auch noch etwas zu haben für die Tilgung, die von allen Seiten als dringend notwendig und unerlässlich bezeichnet worden ist.

Gfeller: Der Grundsatz, den Kantonen einen Anteil an der Tilgungssteuer zukommen zu lassen, ist unbestritten. Wir streiten uns einzig um die Höhe dieser Kantonsanteile.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, die Kantonsanteile auf 25% festzusetzen. In der Botschaft des Bundesrates ist für die Tilgungssteuer der bedeutende Vorteil erwähnt, dass durch sie die Kantone ihrerseits nicht in Steuerschwierigkeiten kommen würden und so ihre Finanzen eigentlich weiterhin geordnet wären.

Wenn wir nun aber von 30% (bisherige Wehrsteuer) auf 20 oder 10% zurückgingen, so würden die Anteile der Kantone ganz bedeutend reduziert. Durch die Vorlage verlieren die Kantone überdies ungefähr 70 Millionen Franken bisheriger Einkünfte, die wir fortan dem Bunde zuhalten wollen. Deshalb wird für viele Kantone mit der Neuordnung der Bundesfinanzen eben dann eine finanzielle Schwierigkeit eintreten. Dies trifft besonders dann zu, wenn der Kantonsanteil niedrig bemessen wird. Die Kantone müssten dann ihrerseits neue Steuergesetze erlassen und Einkünfte beschaffen.

Es ist nicht leicht, zu ermessen, wie sich dann die Verteilung ergeben wird, da wir verschiedene Entscheide noch nicht endgültig gefällt haben. Jedenfalls aber werden wir doch gut tun, die Kantonsanteile nicht zu gering anzusetzen. Wir sollten die Kantone weiterhin, wie bisher bei der Wehrsteuer, an einem korrekten und richtigen Bezug der Tilgungssteuer interessieren.

Demzufolge möchte ich Ihnen beliebt machen, den Vermittlungsvorschlag, wie er von verschiedenen Mitgliedern der Kommission nach den Entscheiden in der Kommission erwähnt worden ist, nämlich auf einen Viertel zu gehen, d. h. 75% an den Bund, ins Auge zu fassen.

Die Kommission ihrerseits hatte eine Minderheit, die beinahe so stark war wie die Mehrheit. Bei der Minderheit haben verschiedene Herren erklärt: 75% wären auch tragbar, bzw. 25%. Auch bei der Mehrheit haben verschiedene Herren sich ähnlich ausgesprochen. Es wäre kaum zu verantworten, wenn man im selben Moment, wo wir für die Bundesfinanzreform eintreten, dem Volke sagen müsste, auch der Kanton wird dann seine Steuern auch noch erhöhen müssen. Es ist undenkbar, mit dieser Schwierigkeit die Finanzreform durchzubringen. Das bedeutet somit eine direkte Gefährdung für die Bundesfinanzreform selber. Ich möchte Sie also bitten, diesem Vorschlag (75%) zuzustimmen.

Agostinetti: Dopo l'enorme flusso di parole che si è rovesciato in questa sala, sia nel dibattito sull'entrata in materia, sia sui singoli articoli riguardanti il delicato problema della riforma delle finanze federali, le posizioni sono rimaste quelle di prima. Ma, come prima, resta pure il grande malinteso che, forse un po' ad arte, è mantenuto: quello della classifica dei deputati favorevoli all'imposta federale diretta in centralisti e degli altri in federalisti. Effet-

tivamente il problema si pone sotto un aspetto completamente diverso, e federalisti e centralisti — se proprio di quest'ultimi ne abbiamo — si confondono nei due blocchi che si sono formati e che l'onorevole Bratschi, parlando sull'entrata in materia, ha così chiaramente ben definito: Quello dei deputati che mirano a distribuire in maniera la più equa possibile gli oneri accumulatisi in questi ultimi anni, tenendo presente che il popolo lavoratore durante il periodo bellico e nell'immediato dopo guerra ha sopportato ingenti sacrifici e nel progetto di riforma è colpito dalla imposta sulla cifra d'affari, che oggi consideriamo ancor sempre come ingiusta; e quello dei deputati che credono di poter trovare una soluzione senza l'imposta federale diretta, che colpisce specialmente i guadagni elevati ed i grandi patrimoni considerando — e questo deve essere sottolineato — che il sacrificio di tutto il popolo sulla cifra d'affari è di oltre 400 milioni di franchi, mentre che il contributo degli abbienti con l'imposta federale diretta sarebbe di soli 150 milioni di franchi circa.

Ma il malinteso resta e restano i preconcetti e questi hanno creato il pessimismo al riguardo della soluzione definitiva che potrà essere trovata.

Ma perchè questa caparbieta? Perchè appunto ci sono interessi contrastanti da salvaguardare e non già competizioni reali sul centralismo e federalismo da sostenere.

E questo risulta in maniera molto chiara allorché ci si accosta all'art. 9 del progetto attualmente in discussione. Coloro i quali infatti sono stati accusati di voler approfittare della riforma per favorire il centralismo federale, sono qui ora per permettere ai cantoni di percepire una equa percentuale del reddito dell'imposta federale d'ammortamento.

Noi possiamo perciò accettare senz'altro la proposta dell'onorevole Schmid che mira a fissare la quota parte al 30%.

È evidente che i cantoni poveri — ed io rappresento qui il Ticino, e sappia l'onorevole Munz che il popolo ticinese è letteralmente dissanguato dalle imposizioni fiscali — siano fortemente interessati a questo articolo, come è certo che altri cantoni siano in grado di considerare lo stesso di secondaria importanza, se non del tutto trascurabile.

Nella discussione è persino stata lanciata una freccia contro questo nostro cantone, che ha dato tanto poco per l'imposta federale sulla difesa nazionale, tenendosi per sé la massima parte. Non ne esisteva proprio la necessità. Infatti l'imposta federale diretta preleva dai cantoni quanto risulta dagli accertamenti fiscali. Non è colpa nostra se dalla Valle Morobbia o dalla Valle Verzasca non si riesce a prelevare un importo pari a quello che danno per esempio Zurigo o Winterthur. Dateci alcune vostre industrie, createci alcuni centri come i vostri, e vedrete che il volto del nostro cantone perderà il pallore finanziario che ha sempre avuto, nonostante la buona volontà di tutti i suoi cittadini, e vedrete pure che il Ticino non sarà più costretto a prelevare il 60% di supplemento per far fronte ai suoi impellenti bisogni.

Noi accettiamo l'imposta federale diretta appunto perchè essa ci garantisce l'equità, essa colpisce chi possiede e libera nella misura massima possibile chi è meno abbiente, così la classe operaia, impiegatizia ed i piccoli contadini.

Giunti all'art. 9 vorremmo però pregarvi di accettare la proposta dell'onorevole Schmid, nel senso di accordare ai cantoni il 30% del reddito dell'imposta di ammortamento. Così facendo dimostrerete di comprendere e di considerare giustamente le necessità dei cantoni poveri, i quali debbono contare fino all'ultimo centesimo prima di spendere e che sono in obbligo di sfruttare tutte le possibilità esistenti per ottenere i mezzi di cui hanno bisogno per assolvere i loro compiti sociali.

Gadient: Ich möchte Sie auch meinerseits bitten, dem Antrag der ersten Minderheit zuzustimmen, der einen Anteil von 30% für die Kantone vorsieht. Ich habe den Eindruck, unser verehrter Kollege Munz habe bei seinen Ausführungen etwas in Theorie gemacht, und zwar ebenso einseitig, wie von anderer Seite her Opposition gegen die direkte Bundessteuer überhaupt gemacht wurde.

Man hat die Sache so dargestellt, als ob es sich hier um eine Domäne des Bundes handle und sich die Kantone zu Unrecht an diesem Ertrag beteiligen wollten. Dabei ist es ja in Wirklichkeit umgekehrt, nämlich so, dass der eidgenössische Finanzchef nun auf Besuch in die kantonalen Jagdgründe kommt, und wenn die Kantone überhaupt auf einen Anteil verzichten sollten, dann hätten die armen kantonalen Finanzchefs mit ihren Steuerknechten noch etwa so die Rolle der Treiber zu spielen, und der eidgenössische Finanzchef würde auf dem Anstand bleiben und die Beute dann allein einheimsen! Demgegenüber glauben wir, dass den Kantonen ein grösserer Anteil belassen werden soll, um auch den finanzstarken Kantonen die Zustimmung zu erleichtern, sowohl zur Gesamtvorlage als auch zu einem wirkungsvolleren interkantonalen Finanzausgleich.

Durch verschiedene Beschlüsse und Vorschläge des Bundesrates sind Dutzende von Millionen an Leistungen, die bisher die Kantone erhalten haben, und zwar verteilt nach Köpfen, also in einer Weise, dass auch die finanzschwachen Kantone ganz wesentlich begünstigt worden sind gegenüber den finanzstärkeren Kantonen, dahingefallen. Der Finanzausgleich, der bisher schon ungenügend spielte, wurde dadurch noch verschlechtert. Sie haben es ferner beim Benzinzoll abgelehnt, dem Ständerat zu folgen und Sie haben es damit verunmöglicht, in wirksamer Weise einen solchen Finanzausgleich herbeizuführen. Gerade deswegen glauben wir, dass Sie hier unbedingt den Kantonen einen grösseren Anteil belassen sollten. Wenn die Mehrheit des Rates den Antrag von Herrn Schmid ablehnen sollte und beschliessen würde, das man für die Kantone auf 20% zurückgeht, dann müssten wir nachher verlangen, dass der Bund seinerseits einen bestimmten Anteil aus dieser Tilgungssteuer, mindestens 10%, ausscheidet für einen besonderen zusätzlichen Finanzausgleich, wie er seinerzeit durch die Finanzdirektoren verlangt wurde.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Schmid zuzustimmen.

Bundespräsident Nobs: Die Lage der Kantone ist, das ist nicht zu bestreiten, im grossen und ganzen viel günstiger als die des Bundes. Die Meinung, dass der Bund beliebige weitere Leistungen an die Kantone übernehmen könne, müssen wir als irrig be-

zeichnen. Sie haben ihm jetzt durch Ihre bisherigen Beschlüsse die Einnahmen schon viel zu sehr gekürzt. Heute haben Sie im Gebiete der Tilgungssteuer dem Bund im Vergleich zum Antrag des Bundesrates bereits 40 weitere Millionen Frank. weggenommen, zu dem grossen Betrag, den Sie durch Annahme der Abänderungsanträge zur Warenumsatzsteuer gekürzt haben. Ich weiss nicht, ob Sie sich Rechenschaft geben, was für Auswirkungen das alles zusammengekommen auf den Finanzhaushalt des Bundes haben wird. Und nun diskutieren Sie darüber, ob man nicht den Kantonen noch grössere Anteile geben könne. Anträge gehen auf 20%, 25%, sogar 30%, während der Bundesrat der Auffassung ist, dass mit 10% eben das geleistet sei, was der Bund leisten könne. Gehen Sie höher als 10%, so werden Sie dadurch dem Bund eine weitere schwerwiegende Einbusse in den Einnahmen zufügen. Ich danke Herrn Nationalrat Munz, dass er sich für den bundesrätlichen Antrag eingesetzt hat. Es ist ganz sicher in zutreffender Weise gekennzeichnet worden, wie hier die Kantone finanziert werden, nämlich auf eine Art, die dem Bund die schwersten Opfer auferlegt. Ich habe beim Studium der Fragen der Neuordnung des Finanzhaushaltes auch die Verhandlungen der Räte und die seinerzeitigen Auseinandersetzungen um den sogenannten Beutezug in den neunziger Jahren Revue passieren lassen. Das war ein Kinderspiel, was man vom Bund damals forderte, im Vergleich zu den Leistungen, die man dem Bund heute zumutet. All das, was man damals forderte, hat man dem Bund seither längst abgeschränkt und man will ihm durch weitere Zumutungen noch mehr abknöpfen. Ich habe Ihnen schon gesagt, dass der Bund in den letzten zehn Jahren 1 Milliarde Franken an Bundesanteilen an die Kantone ausbezahlt hat. Die Kantone haben dafür ja nicht die allergeringste Anerkennung bezogen. Diese verlangen wir auch nicht, wir stellen nur fest, dass man fröhlich schimpft über den Zentralismus, obwohl man sich auf diese Art und Weise über den Bund finanzieren lässt. Ich habe die Ziffern des Jahres 1948 über die verschiedenen Bundesbeiträge noch nicht, aber in den neun vorausgegangenen Jahren wurden ausser den Bundesanteilen 1 1/3 Milliarde Franken an Subventionen an die Kantone ausgerichtet. Wenn wir die Leistungen des Bundes im Jahre 1948 dazu zählen, werden wir auf 1 1/2 Milliarden Franken kommen. Zusammen sind also das 2 1/2 Milliarden Franken Mittel des Bundes, die auf diese Art in der Kriegs- und Nachkriegszeit an die Kantone für ihre Bedürfnisse ausgerichtet wurden. Das wird in dieser ganzen Diskussion vollständig übersehen. Wenn Sie aber Leistungen vom Bund wollen — dass Sie das wollen, das bekunden Sie bei jeder Beschlussfassung über Bundesbeiträge — dann können Sie ihm die Einnahmen nicht in der Weise kürzen, wie es hier nun fortwährend geschieht. Ich habe den Eindruck, dass sich manche Antragsteller der Meinung hingeben, man könne weiter und weiter an den nun schon so reduzierten Einnahmen des Bundes noch mehr und mehr abschöpfen, man werde dann im Bundeshaus schon sehen, wie man sich damit abfinden könne. Die Konsequenz wird die sein, dass Sie dem Bund alle Möglichkeit nehmen, weitere Leistungen zu machen, auch wenn Notlagen und

Schwierigkeiten eintreten. Sie werden aber weiter trachten, bisherige Einnahmen in bedeutendem Ausmass zu reduzieren. Damit werden wir eine Bankrotteurpolitik eingeleitet haben. Das darf doch nicht sein, im Zeitpunkt, wo wir den Bundesfinanzhaushalt auf gesicherte Grundlage abstellen sollten. Das wäre eine armselige Flickschusterei, die wir betreiben, und von allem Anfang an wäre es dann ganz bestimmt sicher, dass wir in eine Defizitwirtschaft hineinkämen, die gegenüber den Defizitjahren in der vergangenen fünfzigjährigen Periode sich ganz anders auswirken müsste. Wir hatten in den sogenannten normalen Zeiten der letzten fünf Jahrzehnte geringere Defizite von einigen Millionen pro Jahr, 10, vielleicht 20 Millionen Franken, werden es aber bei einer solchen Reduktion der Einnahmen zu Defiziten bringen, die sich auf dreistellige Zahlen im Jahre belaufen werden. Sie haben jetzt Konzessionen gemacht an die Steuerzahler; Sie wollen Konzessionen machen an die Kantone; Sie machen Konzessionen nach allen Richtungen. An alles denkt man, nur an den Bund, um den es sich doch schliesslich hier handelt, denkt man nicht. Es wäre höchst bedenklich, wenn, sobald die Arbeit der Neuordnung des Finanzhaushaltes hier beendet wäre, der Bundesrat Ihnen sagen müsste, dass mit einem Ausfall an Einnahmen von gegen 100 Millionen Franken nicht auszukommen ist und dass man sich sofort an die Arbeit machen muss, um für eine Deckung entweder für diesen Mangel an Einnahmen zu sorgen, oder die Räte vor die Frage zu stellen, die bestehenden Ausgaben um diesen grossen Betrag im Jahre zu kürzen. Es wäre doch eine absolut unannehmbare Lösung, wenn wir am Ende der Beratung der Neuordnung des Finanzhaushaltes eine Aera neuer bedeutender Ausgabenüberschüsse eröffneten. Ich möchte Sie bitten, sich das vor Augen zu halten. Es ist eine undankbare Aufgabe, die ich da zu erfüllen habe, da Sie der Auffassung sind, dass wir in der Lage seien, noch mehr Millionen hier und mehr Millionen dort zu spenden, während wir diese Millionen gar nicht zur Verfügung haben. Ich muss Sie bitten, das nicht ausser acht zu lassen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung. Die Lage ist folgende: Die Mehrheit der Kommission beantragt 80%, die die Kantone abzugeben haben. Demgegenüber beantragt eine erste Minderheit, nur 70% abzugeben. Herr Gfeller beantragt, 75% abzugeben. Die zweite Minderheit will aber mit dem Bundesrat, dass die Kantone 90% abgeben. Wir haben also zwei Anträge, die weniger geben wollen als die Mehrheit der Kommission, und einen Antrag, der über den Antrag der Kommissionsmehrheit hinausgeht. Es handelt sich tatsächlich um selbständige Anträge, bei denen eigentlich nach Art. 80 abgestimmt werden sollte. Aber mit der Unbeliebtheit dieses Abstimmungsmodus rechnend, beantrage ich folgendermassen abzustimmen:

In erster eventueller Abstimmung entscheiden wir uns für den Fall, dass wir nicht der Kommissionsmehrheit folgen wollen, sondern dass die Kantone weniger abgeben müssen, ob sie 70 oder 75% abzugeben haben. In einer zweiten eventuellen Abstimmung gehen wir zum andern Extrem: Will man der Kommissionsmehrheit folgen oder soll man auf 90%

gehen? Damit haben wir die beiden Extreme berücksichtigt, und wir stimmen hierauf in der Hauptabstimmung zwischen den beiden Resultaten dieser Abstimmung ab. Sie scheinen mit diesem Vorschlag einverstanden zu sein.

1. Eventuell — Eventuellement:	
Für den Antrag der ersten Minderheit	37 Stimmen
Für den Antrag Gfeller	93 Stimmen
2. Eventuell — Eventuellement:	
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	110 Stimmen
Für den Antrag Munz	28 Stimmen
3. Definitiv — Définitivement:	
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	105 Stimmen
Für den Antrag Gfeller	39 Stimmen

Art. 10.

Antrag der Kommission.

Die Ausführung der Art. 1 bis 9 ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Proposition de la commission.

La législation fédérale règle l'exécution des articles 1^{er} à 9.

Angenommen. — *Adopté.*

Präsident: Wir kehren zurück zu Ziffer 2 von Art. 1, Lit. b, der Tilgungssteuer.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Die beiden Kommissionsreferenten haben gestern ihre Ausführungen gemacht. Wir nehmen an, dass diese Ihnen noch einigermaßen in Erinnerung seien und verzichten auf weitere Ausführungen. Wir beantragen Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Holenstein: Gestatten Sie mir nun zu der wichtigen Abstimmung, vor welcher wir stehen, noch einige Betrachtungen auf Grund der Beratungen über die Tilgungssteuer, wie wir sie gestern und heute durchgeführt haben.

Als ich heute morgen den Beratungen über den Antrag des Herrn Dietschi zum Tarif der Tilgungssteuer beiwohnte, kam mir wieder einmal so recht zum Bewusstsein, wie schnelllebig die Zeit ist. Meine Erinnerung schweifte zurück zu den langen Sessionswochen unserer Kommission, als wir das Einnahmen- und Ausgabenbudget für unsere Bundesfinanzreform berieten. Ich dachte zurück an jene ungezählten Voten, die dort gehalten wurden, und in welchen mit ernstesten Worten die Forderung aufgestellt wurde, dass unbedingt ein Ausgleich zwischen den künftigen Ausgaben und den zu beschliessenden künftigen Einnahmen des Bundes geschaffen werde. Man hatte die Ausgaben auf 1300 und mehr Millionen Franken geschätzt. Man setzte sich das Ziel, zum mindesten für diese Summe die Einnahmen zu schaffen. Das wurde als unsere Pflicht bezeichnet. Herr Dietschi hat uns bereits in der Eintretensdebatte in Pontresina warnend zugerufen: Nichts ist gefährlicher, als einen Plafond festzustellen, der der Wirklichkeit nicht standhalten

kann. Als wir dann zu den Ausgaben kamen, als wir z. B. von einem Betrag von 150 Millionen Franken für Krisenvorsorge und unvorhergesehene Ausgaben sprachen, erhob wiederum Herr Dietschi mahndend seine Stimme und sagte, das sei viel zu wenig, wir müssen nicht 150, sondern 200 Millionen Franken einsetzen. Er stellte einen entsprechenden Antrag, selbstverständlich mit dem Gedanken, dass dafür bei den Einnahmen auch ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden solle. Der Antrag wurde zwar abgelehnt, und in den 1310 Millionen Franken, mit denen wir hier als Plafond zu tun hatten, sind die 150 Millionen Franken inbegriffen. Aber immer wieder kam der Refrain, die Tilgungssteuer solle und müsse die Mittel bringen, um die vorausgesehenen Ausgaben zu decken, um den Ausgleich zu schaffen, der allein als eine Ordnung des Bundesfinanzhaushaltes bezeichnet werden könne.

Etwas anders fing es an zu tönen im Dezember, als uns von der eidg. Steuerverwaltung der Tarif für die Tilgungssteuer vorgelegt wurde, als man den harten, nackten Zahlen gegenüberstand. Da schwand die Sorge um den Ausgleich für die Ausgaben fühlbar dahin. Ich erinnere an die Beratungen unserer Kommission vom 15. Dezember letzten Jahres. Da hätte die Tilgungssteuer nach dem Tarif des Bundesrates zirka 164 Millionen Franken netto für den Bund abgeworfen, nach Abzug von 20% Anteil für die Kantone, hätte also ungefähr zum Ausgabenbudget der Mehrheit der Kommission den Ausgleich gebracht. Herr Dietschi hat schon damals eine mildere Variante C vorgeschlagen. Sie hätte dem Bund nicht 164, aber mutmasslich etwa 150 Millionen Franken gebracht. Herr Dietschi äusserte damals die Auffassung, dass offenbar die Eidg. Steuerverwaltung etwas pessimistisch gerechnet habe, und fügte bei, auch wenn das nicht der Fall sein sollte, wenn die 15 Millionen Franken Ausfall wirklich eintreten sollten, liesse sich dieser Ausfall noch verantworten. Heute vormittag hat es ganz anders getönt. Heute vormittag hat der Rat nach Antrag des neuen Tarifes von Herrn Dietschi einen Ausfall für den Bund in der Höhe von 40 Millionen Franken in Kauf genommen, während die Minderheit dem Antrag Schmid zugestimmt hatte, der einen Ausfall von zirka 30 Millionen Franken bedingte. Von einem Ausgleich des Zukunftsbudgets war nicht mehr die Rede. Das ganze Zahlengebäude war auf einmal ins Schwanken gekommen.

Ich ziehe aus dieser Entwicklung der Dinge zwei Folgerungen.

Die eine ist die, dass die Zahlen, die man von seiten des Départementes und der Mehrheit der Kommission während der Vorberatungen immer als ein Minimum dargestellt hatte, auf einmal nicht mehr gelten, dass sie auf einmal als pessimistisch bezeichnet werden, soweit es Einnahmen betrifft. Ich stelle fest: Es herrscht auf einmal an Stelle des Pessimismus der Vorberatungen ein rosiger Optimismus. Wenn man sich fragt: Warum eigentlich?, dann kann man nur zu der einen Antwort kommen: all dies geschieht nur, um die direkte Bundessteuer zu retten, als ob diese das Hauptziel der Finanzreform wäre, wogegen wir uns immer mit allem Nachdruck gewehrt haben. Die Befürworter dieses Tarifes werden sich für diesen Frontwechsel vor der Öffentlichkeit zu verantworten haben.

Für uns liegt in dieser Wendung die Bestätigung des Misstrauens, das wir gegen die offiziellen und offiziellen Zahlen, die man uns vorgelegt hatte, immer hegten, und gegen den offiziellen Pessimismus, den wir heute rückblickend als Zweckpessimismus bezeichnen müssen.

Eine zweite Folgerung: wenn die Finanzreform mit einem Tilgungssteuerertrag von 120 Millionen Franken durchgeführt werden kann, was offenbar die Auffassung der Mehrheit dieses Rates ist, so ist es nach meiner Auffassung bei gutem Willen auch möglich, die Reform ohne direkte Bundessteuer durchzuführen. Ich will hier nicht die Diskussion über das Für und Wider der Tilgungssteuer erneuern. Darüber haben wir uns eingehend unterhalten. Ich möchte nur feststellen, dass alle grundsätzlichen Einwendungen gegen die direkte Bundessteuer nicht dadurch behoben werden, dass man den Tarif für die Einkommen von 10 bis 100 000 Franken etwas mildert. Einmal werden die ernstesten Bedenken staatspolitischer Natur gegen die dauernde Verankerung einer direkten Bundessteuer in der Verfassung dadurch nicht behoben. Ich will darüber schon deshalb nicht sprechen, weil ich die Leute, welche durch eine Tarifänderung sich über diese Bedenken hinwegführen lassen, doch nicht bekehren könnte. Ich möchte aber nachdrücklich darauf hinweisen, dass durch eine Tarifmilderung auch nicht die sehr realen, steuerpolitischen und steuerrechtlichen Nachteile des Nebeneinander von direkter Bundessteuer einerseits, kantonaler und kommunaler Steuern andererseits, behoben werden. Nach wie vor würde eine direkte Bundessteuer auf die 25 verschiedenen kantonalen Steuergesetze ohne Rücksicht auf deren Art aufgepfropft. Man hat heute wie letzte Woche dieser Lösung wieder nachgerühmt, sie allein garantiere eine gerechte Belastung der Steuerpflichtigen. Herr Obrecht hat Ihnen heute vormittag überzeugend das Gegenteil bewiesen und dargelegt, welche schweren Ungleichheiten nach wie vor der direkten Bundessteuer, die auf die direkten kantonalen Steuern aufgestülpt wird, anhaften. Er versuchte durch seinen Antrag, die grössten Härten zu beheben. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Diese stossenden Ungleichheiten bleiben auch beim Tarif bestehen, den Herr Dietschi vorschlägt. Die kostspielige, eidgenössische Wehrsteuerverwaltung resp. Tilgungssteuerverwaltung, müsste neben 25 kantonalen Tilgungssteuerverwaltungen weiter funktionieren, und der Bürger hätte sich weiterhin der lästigen Auseinandersetzung mit zwei verschiedenen Veranlagungen und Steuerverwaltungen für die gleiche Einkommenssteuer zu unterziehen. Man muss sich wirklich fragen, ob all dieser Aufwand für den Bund, die Kantone und das ganze Volk bei einem Steuerertrag von 120 Millionen Franken noch zu rechtfertigen sei. Ich verneine es. Nach meiner Auffassung sollte gerade die heutige Abstimmung über die Reduktion des Tarifes alle diejenigen, die nicht auf eine direkte Bundessteuer eingeschworen sind, veranlassen, zu einer Lösung des Problems ohne direkte Bundessteuer Hand zu bieten. Ich beantrage Ihnen deshalb die Streichung von Art. 1b.

Gitermann: Wenn man etwas Musikgehör hat, so kann einem nicht entgangen sein, dass Kollege Holenstein die Absicht hatte, mit etwas gedämpfter

Stimme bereits eine Art Abdankungsrede auf die Bundesfinanzreform zu halten. Die Logik seines Votums bestand, soviel ich verstanden habe, darin, dass man, nachdem dem Bund so und so viele Einnahmequellen gekürzt wurden, nun auch noch auf die direkte Bundessteuer verzichten könne, da ja sowieso ein ausgeglichenes Budget nicht zu erreichen sei.

Die Sozialdemokratische Fraktion hat schon durch verschiedene Redner zum Ausdruck gebracht, dass für sie die direkte Bundessteuer eine *conditio sine qua non* ist, ohne welche sie insbesondere der Warenumsatzsteuer, die — ich hoffe, man habe das endlich begriffen — den Konsumenten nicht bloss mit 1 ½ %, sondern mit zirka 3 % belastet, niemals zustimmen könnte.

Die Kollegen Häberlin und Bühler haben im ersten Teil der Eintretensdebatte eigentlich sehr klar zum Ausdruck gebracht, worum es geht. Ich will nicht so unhöflich sein, zu behaupten, dass die Debatte über die Tilgungssteuer und die Warenumsatzsteuer in diesem Saale ein Klassenkampf *in optima forma* gewesen sei. Aber ich kann Ihnen nicht verhehlen, dass ich mich dabei gelegentlich an die Verse von C. F. Meyer erinnerte:

„Doch werden wir an den Moneten gekürzt,
Wir kommen wie brüllende Löwen gestürzt.“

Ich erinnerte mich auch an die überlieferten berühmten Auseinandersetzungen in der spätmittelalterlichen, florentinischen Republik zwischen dem *popolo grasso* und dem *popolo minuto*, dem wohlhabenden und dem minderen Volk. — Wir haben zwei Tendenzen. Nach der einen will man mehr die unselbständig Erwerbenden und die Konsumenten zur Belastung heranziehen, nach der anderen mehr die Besitzenden, die über grosse Vermögen und Einkommen verfügen. Über die Berechtigung dieser beiden Tendenzen wurde verschiedentlich philosophiert. Dabei kamen Entgleisungen vor, die man nicht ohne Widerspruch entgegennehmen darf. Beispielsweise erklärte Kollege Meili, der unselbständig Erwerbende spüre die Kaufkraftschwankungen kaum. Im „Statistischen Jahrbuch für 1947“ habe ich nachgeschlagen und hierüber ganz einfache Dinge gefunden. Ich will Ihnen nicht ganze Kolonnen vorlesen, sondern nur zusammenfassend erklären, dass in den Jahren 1940 bis 1944 der Durchschnitt des Reallohnverlustes der gelernten Industriearbeiter 10,8 % betrug. Ich glaube, für gelernte Industriearbeiter einen Durchschnittslohn von 4000 Franken pro Jahr annehmen zu dürfen. 10,8 % davon bedeuten 432 Franken, oder für die erwähnten fünf Jahre 2160 Franken. In dieser Kategorie der gelernten Industriearbeiter, auf die das Statistische Amt Bezug nimmt, gehören insgesamt 722 000 Personen. Multiplizieren Sie diese Zahlen, so erhalten Sie einen Reallohnverlust der gelernten Industriearbeiter (Männer und Frauen) während der genannten fünf Jahre in der Höhe von 1,56 Milliarden Franken. Das sind, Herr Bühler, jene Beträge, die tatsächlich „ausradiert“ worden sind. Ich glaube, diese Beträge sind nicht gering. Denken Sie dann auch noch an die ungelernete Arbeiterschaft. Man kann doch wohl sagen, dass die Arbeiterschaft der Schweiz durch die Tatsache, dass der Lohnausgleich mit Verspätung vorgenommen worden ist, Opfer gebracht hat, die sich auf etwa

2 Milliarden Franken Reallohnverlust belaufen. Wo sind diese 2 Milliarden Franken hingekommen? Sie sind erstens benützt worden — das gebe ich zu — zur Erleichterung des Exportes. Sie sind so gewissermassen den ausländischen Käufern von ausgeführten Schweizer Waren geschenkt worden. Aber der grösste Teil dieser Summe hat der Kapitalakkumulation gedient; er hat jene Kapitalanhäufung bewirkt, die die Leitung unserer Banken veranlasste, vor Überinvestitionen zu warnen. Und heute, wo dieses akkumulierte Kapital und seine Erträge zu einer direkten Bundessteuer herangezogen werden sollen, sträubt es sich dagegen, obwohl es durch das Opfer geschaffen worden ist, das die Arbeiterschaft bringen musste, indem sie den Teuerungsausgleich nicht sofort erhalten hat. Man hat heute in der Diskussion auch von unmoralischem Einkommen gesprochen. Ich glaube, das Beispiel, das ich Ihnen genannt habe, rückt ziemlich nahe an diese Kategorie. Der Arbeiter hätte eigentlich einen moralischen Anspruch darauf gehabt, den Teuerungsausgleich sofort und nicht erst nach fünf Jahren zu erhalten. Das ist ganz klar. Man darf auch nicht sagen: Der selbständig Erwerbende repräsentiere sozusagen das Kapital selbst; der Wohlstand unseres Landes sei der Einsatzbereitschaft des Unternehmertums und dem Kapitaleinsatz zu verdanken. Ich glaube, der Wohlstand des Landes ist auch noch der Arbeiterschaft zu verdanken, die den Mehrwert geschaffen hat, in den Jahren zum mindesten, in denen sie ungenügend entlohnt worden ist. Wenn Sie diese Tatsache berücksichtigen wollen, können Sie über die Forderung der Tilgungssteuer nicht mit gutem Gewissen einfach hinwegschreiten. Ich bitte Sie, der Tilgungssteuer zuzustimmen.

Dietschi-Basel: Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen an die Adresse meines verehrten Kollegen Holenstein. Herr Dr. Holenstein hat in seinem heutigen Votum auf die Verhandlungen in der Kommission in Pontresina und Locarno hingewiesen. Die erste Aufgabe der Kommission bestand dort in der Festlegung eines Ausgabenplafonds. Ich betonte damals und ich unterstreiche heute noch die zwingende Notwendigkeit, bei der Festlegung des Ausgabenplafonds die Positionen nicht zu tief anzusetzen. Daher habe ich in den Abstimmungen den höheren Ansätzen zugestimmt. Ein entsprechender Antrag von mir fand damals keine Zustimmung. Ich habe beanstandet, dass 50 Millionen Franken für Verschiedenes bei einem Ausgabenplafond von über 3 Milliarden Franken in keinem Verhältnis stehe, weshalb ich beantragte, diesen Posten von 50 Millionen Franken (nicht von 150) auf 100 Millionen zu erhöhen. Die weiteren 100 Millionen sind für die Krisenfürsorge oder bei Nichtbeanspruchung zur Schuldentilgung reserviert. Nun wurde aber am Schlusse der Beratungen festgestellt, dass mit der Tilgungssteuer, so wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen war, im Budget eine Reserve von 26 Millionen Franken gebildet werden konnte. Ich möchte daran erinnern, dass Herr Dr. Bühler damals in einem Votum auf dieses Faktum hinwies. Er forderte auch eine Reduktion der zu hohen Sätze der Tilgungssteuer, mit der Begründung, dass eine Reserve von 26 Millionen Franken zu hoch sei. Es trat ein zweites Moment hinzu, auf das ich hinweisen

möchte. Ich habe heute morgen schon erwähnt, dass inzwischen das bekannte „Graubuch“ vorgelegt worden ist. Zudem sind in den letzten Tagen die Ziffern der Ergebnisse der Wehrsteuer des Jahres 1948 veröffentlicht worden. Diese Publikation hat mich darin bestärkt, dass die Angaben, die wir von der Steuerverwaltung erhalten haben, reichlich pessimistisch beurteilt waren. Noch eine Bemerkung zum Antrag des Herrn Dr. Obrecht und der ihn betreffenden Bemerkung des Herrn Holenstein. Wäre heute morgen der Antrag des Herrn Dr. Obrecht angenommen worden, hätte ich selbstverständlich meine Skala zurückgezogen. Das habe ich heute morgen mehreren Herren, die mich befragten, zum Ausdruck gebracht. Herr Dr. Obrecht wollte mit seinem Antrag gewisse Härten, die sich aus der Progression ergeben, ausmerzen. Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden ist, habe ich den Eindruck, dass der gleiche Zweck durch die von mir Ihnen vorgelegte Skala erreicht werden kann. Ich darf dies hier feststellen nach Kontaktnahme mit der Steuerverwaltung, mit der ich diese Skala bis in alle Details besprochen habe. Es handelt sich um eine massvolle Tarifvariante.

Noch eine Schlussbemerkung. Ich erkläre, dass ich für die Tilgungssteuer bin, weil ich keine andere, bessere Lösung sehe. Wenn Herr Kollege Holenstein sagte, man hätte ebensogut die Verrechnungssteuer verwirklichen können, so muss ich dieser Auffassung entgegentreten. Es ging hier nicht um die schmale Finanzbasis, was ich nochmals hervorheben möchte, sondern um die Fehler und Mängel, die der Verrechnungssteuer anhaften. Sie ist nicht gerecht, weil sie einseitig verrechnungssteuerpflichtige Werte, also die Wertschriften erfasst, nicht aber Hypotheken und Liegenschaften usw. Auch fehlen die Voraussetzungen, dass es den Kantonen möglich sein wird, die Kontingente aufzubringen. Weil ich keine andere Lösung sehe, die mir realisierbar erscheint, stimme ich der Tilgungssteuer, als dem kleineren Übel, zu.

Leupin: Für den weniger im Mittelpunkt der Diskussion stehenden Parlamentarier steht eines fest, was vorhin gesagt worden ist, nämlich: Das Zahlengebäude scheint nicht überall richtig geprüft zu sein. Es steht ferner fest, dass mit dem Vorschlag einer direkten Tilgungssteuer die bürokratischen Instanzen in keiner Weise abgebaut werden. Herr Dr. Holenstein hat uns das vorhin sehr eindrücklich vor Augen geführt. Nun bin ich aber überrascht gewesen, als ich von ihm hörte, dass auf die 25 kantonalen Steuerinstanzen 25 kantonale Tilgungssteuerinstanzen und eidgenössische Instanzen kommen. Da bin ich mit ihm einig, aber er hat eigentlich die richtige Folgerung daraus nicht gezogen, denn es gibt im Bericht des Bundesrates und auch im Bericht des Herrn Präsidenten eine Möglichkeit, diese Bürokratie etwas einzuschränken. Es gibt eine Möglichkeit, dieses Aufeinanderpropfen von Veranlagungen usw. auf das gleiche Steuerobjekt zu reduzieren oder zu verunmöglichen, nämlich durch die Aufteilung der Steuersubjekte. Ich für mich bedaure, dass sich nicht einer der Herren in der Kommission dazu entschlossen hat, einen solchen Minderheitsantrag im Rate zur Diskussion zu stellen, damit auch dieses Problem im Rat wirklich durch-

besprochen werden kann. Deshalb habe ich das Wort verlangt, um doch noch meine Sympathie für eine Aufteilung nach Steuersubjekten zum Ausdruck zu bringen. Ich bin der Auffassung, dass diese Aufteilung in der Weise hätte vorgenommen werden sollen, dass die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Genossenschaften nun dem Bund zur Besteuerung hätten überlassen werden sollen, alles andere den Kantonen. Ich will gleich vorwegnehmen, nach Orientierung durch ein Kommissionsmitglied habe ich festgestellt, dass die Kommission sehr eingehend über dieses Problem gesprochen hat. Ich stelle aber zugleich fest, dass der Herr Kommissionspräsident am Schlusse des Kapitels auf Seite 50 seiner wertvollen Ausführungen selbst sagt: „Diese Art der Steueraufteilung sollte im weiteren Verlaufe doch noch näher geprüft werden. Sie sollte nicht für alle Zukunft aus der Diskussion fallen.“

Die Kommission hat festgestellt, dass bei dieser Aufteilung nach Steuersubjekten eine grosse Schwierigkeit entsteht, weil infolge des sehr ungleichen Entzuges von Steuersubstanz je nach Kanton und Gemeinde sehr grosse Unterschiede im Ausfall der Steuern in den betreffenden Gemeinden oder Kantonen entstehen. So wird vom Herrn Präsidenten in seiner Schrift angegeben, dass einige Gemeinden bis zu 90 % aus den Steuern leben, die diese anonymen Gesellschaften abliefern. Ich anerkenne diese Schwierigkeiten, bin aber doch der Auffassung, dass sie irgendwie überwunden werden könnten und sollten. Ich habe ja keinen Grund, den industriereichen Gemeinden oder Kantonen Steuersubstanz zu entziehen, ich bin ja selbst aus einer solchen Gemeinde und kenne das Seilziehen zwischen den verschiedenen Gemeinden, damit man solche Gesellschaften in die Gemeinde hineinbekommt. Aber die Vorteile einer solchen Aufteilung sind so blendend und bestechend, dass unbedingt diese Art der Besteuerung im weiteren Verlauf unserer Beratungen in die Diskussion gezogen werden sollte, bevor ein Scherbenhaufen da liegt.

Ich kann die Vorteile ja aus dem Bericht des Bundesrates und des Herrn Präsidenten herausnehmen. Sie sind einmal: Automatische, einheitliche Veranlagung aller dieser Gesellschaften, ob sie nun im Kanton X oder Y liegen. Sehr viele Gesellschaften haben Werte in verschiedenen Kantonen. Automatisch wird jeder Streit ausgeschaltet.

Zweitens: Die interkantonale Steuerkonkurrenz ist automatisch ausgeschaltet. Wir wissen ja, wie diese interkantonale Steuerkonkurrenz arbeitet, und zwar nicht einmal unbedingt nach dem Willen der Kantone, sondern natürlich in erster Linie nach dem Willen der steuerpflichtigen Gesellschaften. Ich nenne Ihnen ein Beispiel, das erhellt am besten das ganze Problem. Ich kenne zufällig in irgendeinem Kanton das Steuerbetreffnis einer Firma. Diese Firma hat nur den Sitz in dem betreffenden Kanton. Die ganze kantonale Steuer dieser Firma beträgt ungefähr 10 000 Franken. Der Kantonsanteil von der bisherigen Wehrsteuer beläuft sich auf 30 000 Franken. Das beweist, dass die kantonalen Steuerbehörden gegenüber diesen Gesellschaften unglaublich nachsichtig sein müssen. Sie dürfen kaum den Finger bewegen, damit die Gesellschaft nicht in

einer Sitzung beschliesst, gelegentlich den Sitz in einen anderen Kanton zu verlegen.

Die interkantonale Steuerkonkurrenz ist bei diesen anonymen Gesellschaften am grössten, denn diesen ist es ja so leicht möglich, ihren Sitz einfach zu verlegen, während es den meisten natürlichen Personen nicht möglich ist, von heute auf morgen von einem Kanton in den andern zu ziehen. Gewisse Ausnahmefälle natürlich ausgenommen.

Präsident: Ich sehe mich genötigt, hier eine Bemerkung anzubringen. Wir diskutieren Lit. 1 b der Tilgungssteuer. Wir haben jetzt nicht die Eintretensdebatte. Sie ist erledigt. Es handelt sich darum, zu wissen, ob Sie diese formulierten Anträge annehmen wollen oder nicht. Ob andere Projekte möglich sind, wird bei der Eintretensdebatte zu diskutieren sein oder bei späterer Gelegenheit. Ich möchte bitten, sich an den Gegenstand zu halten.

Leupin: Ich muss Sie, Herr Präsident, darauf hinweisen, dass ich gestern bei der Eröffnung der Diskussion zur Tilgungssteuer mit einer Karte das Wort verlangt habe. Jetzt musste ich den Herrn Präsidenten fragen, ob er die Karte vergessen habe. Er hat die Karte gar nicht mehr gefunden, so dass ich glaube, es stehe mir nun das Recht zu, prinzipiell zu dieser Tilgungssteuer zu sprechen. Ich spreche ja tatsächlich zur Tilgungssteuer!

Präsident: Der kausale Zusammenhang zwischen dem Verlieren Ihrer Karte und dieser Rede ist nicht vorhanden! Ich beharre darauf, es soll zum Gegenstand gesprochen werden, und ich bitte Herrn Leupin, sich kurz zu fassen.

Leupin: Es handelt sich bei diesem Problem darum, ob die direkte Tilgungssteuer geschaffen werden soll durch Aufpropfen, wie sich Herr Dr. Holenstein ausgedrückt hat, oder ob sie nicht geschaffen werden sollte durch Aufteilung der Steuerobjekte.

Ich will sehr schnell machen, damit der Herr Präsident befriedigt ist. Nach der Steuerverwaltung ist auf diese Weise auch ein viel höherer Ertrag zu erwarten.

Als ein weiterer Vorteil ist zu nennen die Vereinfachung der bürokratischen Apparatur. Das ist sicher nicht abzustreiten.

Fünftens: Die politisch-psychologische Angelegenheit. Jeder Steuerpflichtige wird einen Steuerzettel weniger bekommen. Auch das wird abstimmungstechnisch eine grosse Rolle spielen.

Zum Schlusse möchte ich noch sagen: Ich bin natürlich nicht dazu berufen, einen prinzipiellen Gegenantrag gegen diese Tilgungssteuer, wie sie nun von der Kommission vorgeschlagen ist, einzureichen. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass später einmal auf diese Art der Tilgungssteuer vielleicht noch zurückgekommen werden muss.

Ich persönlich stimme nun der Tilgungssteuer zu.

Häberlin: Mein Schlusswort vor der Abstimmung über die Tilgungssteuer besteht nur aus zwei Sätzen. Der eine Satz ist gerichtet an Herrn Kollege Holenstein und lautet: Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass, wenn Sie der Tilgungssteuer zustim-

men, dann das Zukunftsbudget des Bundes besser im Gleichgewicht ist, als wenn Sie den Antrag der katholisch-konservativen Fraktion angenommen hätten. Der zweite Satz richtet sich an Herrn Kollege Gitermann und lautet so: Nachdem der Rat die Skala Dietschi angenommen hat, wird mich selbst das Votum des Herrn Gitermann nicht davon abhalten, für die Tilgungssteuer zu stimmen.

Condrau: Die katholisch-konservative Fraktion wird nach wie vor die Tilgungssteuer bekämpfen. Wir stimmen gegen eine solche direkte Bundessteuer. Das Wort „Tilgungssteuer“ an sich ist eine Fälschung; denn niemand von Ihnen glaubt, dass die Tilgungssteuer als Tilgungssteuer zur Geltung kommt, und niemand von Ihnen glaubt, dass sie nur für zwanzig Jahre eingeführt werde. Herr Gitermann hat sich hier herausgenommen, einzelnen Ratsmitgliedern Noten auszuteilen. Das steht mit seinem Beruf einigermaßen in Verbindung, wir wollen es nicht so tragisch nehmen. Herr Kollege Meili-Zürich zum Beispiel kann getrost nach Hause gehen, nachdem er die Note von Herrn Gitermann erhalten hat. Auch Herrn Holenstein wollte Herr Professor Gitermann noch etwas am Zeug flicken. Nein, Herr Gitermann, nicht eine Grabrede zur Finanzreform wurde hier gehalten, wir haben nicht die Meinung, dass der Ausfall von 100 oder 120 Millionen Franken nicht zu decken sei. Wenn Sie aber ein wenig nachdenken, so wissen Sie genau, dass wir einen Vorschlag machen auf Verrechnungssteuer, der den Betrag von 100 bis 120 Millionen Franken einbringt. Wenn der Vorschlag der katholisch-konservativen Fraktion Ihnen nicht beliebt, versuchen Sie eine andere Lösung ohne direkte Bundessteuer. Es haben sich auch prominente freisinnige Männer mit dieser Frage befasst. Ich erinnere an den Vorschlag von alt Nationalrat Keller, den man auch noch in Erwägung ziehen kann für eventuelle spätere Beratungen. Wir sind nicht erpicht darauf, dass unbedingt unser Vorschlag als der einzig richtige gelte. Aber was wir wollen und durchkämpfen werden, das ist eine Finanzreform ohne direkte dauernde Bundessteuer. Herr Dietschi irrt sich, wenn er der Auffassung ist, die Verrechnungssteuer sei ungerecht und sie treffe nur einen Teil. Wenn Sie das ausgearbeitete System der Verrechnungssteuer und der Rückvergütung prüfen, dann sehen Sie, dass die Progression in den einzelnen Kantonen zu spielen beginnt, sobald der Steuerpflichtige seinen Rückerstattungsanspruch gegen den Kanton geltend macht. Es ist nicht so, wie Freund Dietschi ausgeführt hat. Wenn wir heute und morgen die direkte Bundessteuer bekämpfen, so geschieht das in der Hauptsache aus staatspolitischen Erwägungen. Heute ist einmal festgestellt, nachdem Sie die Skala Dietschi angenommen haben, dass Sie sich mit einer Einnahme von rund 120 Millionen Franken für den Bund abfinden. Dieser Betrag ist nicht weit entfernt von dem in Aussicht stehenden Ertrag der Verrechnungssteuer. Also glaube ich, dass wir der Eidgenossenschaft, der föderalistischen Struktur der Schweiz getreu, besser entsprechen, wenn wir eine Finanzreform ohne direkte Bundessteuer suchen. Ich will nicht sprechen von der Bundesbürokratie, von dem ganzen Apparat, den

die direkte Bundessteuer zur Folge hat. Ich bitte Sie: Lehnen Sie die „Tilgungssteuer“ ab und suchen Sie eine Lösung der Finanzreform ohne direkte dauernde Bundessteuer.

M. Nicole: Je n'ai que deux mots à dire à cette tribune. Nous pourrions nous opposer au vote en faveur de l'impôt d'amortissement. Nous aurions des raisons de le faire. Je rappelle que les exonérations que nous avons demandées, soit 8000 fr. ne sont que de 3000. Je rappelle aussi qu'on a choisi l'échelle Dietschi qui ménage les gros contribuables de préférence à l'échelle proposée par le Conseil fédéral et la majorité de la commission. Je suis sûr qu'on refusera l'impôt sur les successions que nous proposons et qu'on refusera certainement le prélèvement sur la fortune. Nous aurions donc des raisons de ne pas nous prononcer en faveur de l'impôt d'amortissement. Nous ne le faisons pas. Nous nous prononçons en faveur de cet impôt parce que, contrairement à ce qu'ont dit MM. Holenstein et Condrau il y a un instant, nous sommes partisans de l'impôt fédéral direct et nous ne concevons pas une réforme des finances fédérales sans l'impôt direct fédéral. C'est pourquoi, bien que nous ne soyons pas du tout enchantés, que nous soyons même contre ce qui est sorti des discussions concernant la mise sur pied de l'impôt d'amortissement nous en voterons le principe tout à l'heure. Cela ne signifie pas naturellement que nous nous engageons à accepter la loi au vote final devant ce conseil et ceci veut encore bien moins dire que nous nous engageons à soutenir cette loi devant le peuple.

Mohr: Mein engerer Landsmann Condrau hat soeben die Tilgungssteuer bekämpft. Es ist für Sie alle ein offenes Geheimnis, dass wir in Graubünden selten alle einer Meinung sind, und so werden Sie begreifen, dass auch ein Bündner sich verpflichtet fühlt, für die Tilgungssteuer, entgegen dem Votum des Kollegen Condrau, einzutreten. *Fiat iustitia, pereat mundus!* Sie kennen alle diesen Spruch: Recht soll werden, und wenn die ganze Welt dabei zugrunde geht. *Mutatis mutandis*, kann man diesen Spruch auch auf die absolut starren Anhänger des Föderalismus anwenden. Ich verstehe nicht recht und kann die welschen Freunde nicht verstehen, dass die Nachkommen der Männer, die bei der Schaffung der Bundesverfassung im Jahre 1848 hervorragenden Anteil hatten, heute *urbi et orbi* den föderalistischen Standpunkt verfechten. Will man so weit gehen und sagen: *Fiat Foederalismus, pereat Helvetia?!* Die Bundesverfassung von 1848 wurde als ein Wunder gepriesen, sie war das Werk weniger Wochen und schuf die Grundlage für die beste und freieste Demokratie der Welt. Wir befassen uns mit der Bundesfinanzreform seit Jahren und haben bis jetzt noch kein Werk zustande gebracht, von dem wir sagen können, es finde die Sanktion des Volkes. Man spürte bisher in den Verhandlungen nicht jene Begeisterung und Opferfreudigkeit, die Hingabe an den Bund, wie wir sie 1848 antrafen. Glauben Sie, dass bei den vielen Resolutionen der Parteien und Verbände wir, die Spätgeborenen, die Verfassung von 1848 zustande gebracht hätten? Ich kann diesen Glauben nicht

teilen. Auf Schritt und Tritt, bei jedem Artikel wurden soundso viele Abänderungsanträge gestellt. Der grosse Zug, der durch die Verhandlungen von 1848 weht, ist verloren gegangen. Damals hatte man nur das grosse Ziel im Auge und war dieses Zieles wegen zu allen Konzessionen bereit. Denken Sie daran, was die Kantone damals alles hergeben mussten, Stück um Stück ihrer Souveränität, um den Bund zu schaffen, und heute soll die direkte Bundessteuer, die wir seit dreissig Jahren besitzen, unserer Souveränität zum Schaden gereichen. Geld zu nehmen aus der Hand des Bundes, das soll uns nicht schaden, da sind die Föderalisten nicht die letzten, die sich zudrängen. Aber dem Bund Geld geben für Aufgaben, die er für uns erfüllt hat, das gereicht der Souveränität zum Verderben. Als billiges Argument kann man solche bei näherer Betrachtung fadenscheinige Gründe anführen, aber sie werden vor der Geschichte nicht bestehen. Die Männer von 1848 haben die politische Grundlage des Bundes geschaffen. Wir sind berufen, diese Grundlage auch nach der finanziellen Seite hin zu sichern. Bundesrat, Kommission und angesehene Mitglieder des Rates haben klar nachgewiesen, dass eine Bundesfinanzreform ohne direkte Bundessteuer überhaupt nicht möglich ist. Wollen wir aus lauter Prinzipienreiterei den Bund im Stiche lassen? Soll es wirklich heissen: *Fiat foederalismus et pereat Helvetia?* Seien wir uns des Gebotes der Stunde bewusst. Ich bitte die Gegner der Tilgungssteuer angesichts der, man darf wohl sagen, Not des Vaterlandes, die Hand zur Verständigung zu reichen und der nunmehr gemilderten Form der Tilgungssteuer die Zustimmung zu geben. Vielleicht fühlen wir alle den Ernst der Stunde nicht so recht, aber er könnte uns in wenigen Jahren sehr leicht in bitterer Weise zum Bewusstsein kommen. Deshalb möchte ich zum Schluss die beiden lateinischen Zitate verbinden und sagen: „*Fiat iustitia et vivat Helvetia.*“

Schmid-Solothurn: Ich werde Sie nur noch einige Minuten aufhalten, und zwar habe ich das Wort in erster Linie verlangt, um eine Richtigstellung anzubringen in dem Streit zwischen Herrn Munz und mir. Man muss aus der Botschaft des Bundesrates lesen, auch der Kanton Solothurn hätte einen generellen Verzicht der Kantone auf Beteiligung an Bundessteuern in einer Eingabe gemacht. Ich habe glücklicherweise immer noch ein gutes Gedächtnis und habe mir sofort gesagt: So etwas ist nicht vorgekommen. Ich habe so etwas nie unterschrieben. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Untersuchung sofort durchführen müssen und bekennt, es sei ihr ein Lapsus passiert. Das musste hier doch noch richtiggestellt werden.

Nun stehen wir vor dem Abschluss dieser Debatte. Wir haben die Vertreter der Katholisch-konservativen Volkspartei und andere, die sich Föderalisten nennen, gegen die Tilgungssteuer. Wir haben in der Öffentlichkeit die Stellungnahme des Grosskapitals, der Unternehmerverbände usw. gegen die Tilgungssteuer. Es ist uns als Ersatz die Verrechnungssteuer vorgeschlagen worden, die wir abgelehnt haben. Nachdem nun die Skala von Dr. Dietschi angenommen worden ist, kommt man von der gegnerischen Seite und erklärt: Ja, jetzt

habt Ihr mit der Tilgungssteuer auch nicht mehr, als was Ihr mit der Verrechnungssteuer hätten haben können. — Das ist eine ganz gefährliche Sache, wenn man nicht feststellt, dass die Verrechnungssteuer die Kantone belastet, dass sie die 120 Millionen Franken aufbringen müssen und dass sie, um sie aufbringen zu können, mit ihren Steuergesetzen schärfer zugreifen müssen. Abgesehen davon, dass doch die Steuerrevisionen von fünf- und zwanzig Kantonen notwendig werden, haben wir die Überwälzung dieser Steuer von 120 Millionen Franken von den grossen Einkommen auf die mittleren und kleinen Einkommen. Das ist selbstverständlich. Sehen Sie den Tarif an, den Sie beschlossen haben, und sehen Sie die Steuergesetze der Kantone an. Nach dem von uns beschlossenen Tarif fällt der Hauptteil auf die grossen Einkommen, und bei den kantonalen Steuern ist es die Arbeiterschaft und sind es die mittleren Steuerzahler, die die Hauptsache aufzubringen haben. Das ist die Überwälzung, wie sie vom Grosskapital gewünscht wird. Dahinter ist dann der politische Gedanke der Katholisch-konservativen Volkspartei, den Kantonen wieder grösseres Gewicht gegenüber dem Bund zu geben, während wir doch wissen, dass die grosse Last der sozialen Gesetzgebung auf dem Bunde ruht, nicht mehr auf den Kantonen. Deshalb können wir weder nach der politischen noch nach der finanziellen Seite dem Antrag folgen, die Tilgungssteuer abzulehnen, sondern um des Fortschrittes willen müssen wir die Tilgungssteuer annehmen.

Über das, was Herr Leupin bezüglich der Steuerauscheidung gesagt hat, dass nämlich die juristischen Personen dem Bunde steuern sollen, die natürlichen Personen den Kantonen und Gemeinden, darüber ist in der Kommission reichlich gesprochen worden. Auch im Nachtragsbericht des Bundesrates an die Kommission des Nationalrates haben Sie die Ausführungen, dass das unmöglich ist, weil die Differenzen von 23 und 24% des Ertrages der juristischen Personen, der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. im Verhältnis zur kantonalen Steuer bis hinunter zu 4% zwischen den Kantonen zu gross sind. Diese Ungleichheit verbietet es, eine solche Steuerauscheidung zu machen.

Was den politischen Gedanken anbelangt, möchte ich Ihnen sagen: Eine engere Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund ist notwendig und nicht das Auseinandersprennen. Das ist für die Zukunft das, was wir anstreben müssen.

Duttweiler: Ich habe mich in Finanzdebatten nie sehr bemerkbar gemacht. Es mag damit zusammenhängen, dass gerade die Debatte dieser zwei Wochen mit irgend welchem Ideenaufbau oder einem menschlichen Zusammenhang wenig zu tun hatte. Es ist vielfach Wissenschaft zum besten gegeben worden. Diese Fachwissenschaft hat sich umgehend widersprochen, wenn nämlich der nächste Fachmann zum Worte kam. Es ist offenbar selten in diesem Rate eine solche Zerfahrenheit der Auffassungen festzustellen gewesen wie im Thema der Finanzreform. Man hat einen sehr grossen Fehler gemacht. Man hat, weil es bequem war, die Finanzpolitik und die Steuergesetzgebung am laufenden

Band auf Vollmachten aufgebaut. Man hat nie den Versuch gemacht, mit irgendeinem solchen Steuergesetz grundsätzlicher Natur vor das Volk zu gelangen und so irgendwie mit dem Souverän Fühlung zu halten. Man hat sich damit getröstet, dass in aussergewöhnlichen Zeiten das einfach nicht anders zu machen sei. Das war ein Fehler. Man hätte wenigstens einmal mit einem Steuergesetz vor das Volk gehen sollen; dann hätte man es sich erspart, ihm jetzt mit diesem wenig angenehm riechenden Bukett aufzuwarten, das den aufgedonnerten Titel „Finanzreform“ trägt. Es liegt auch in diesem Wort — es ist verschiedentlich gesagt worden — eine Unaufrichtigkeit. Auch die Phrasen, die man über Föderalismus und Zentralismus gehört hat, gehören daher.

Präsident: Ich sehe mich genötigt, Herrn Duttweiler darauf aufmerksam zu machen, dass wir nicht mehr Eintretensdebatte haben, sondern über Art. 1, Lit. b, zu diskutieren haben: Wollen wir diesen Artikel annehmen oder nicht? Die Eintretensdebatte ist geschlossen.

Duttweiler: Ich glaube, es kommt nicht auf die Minute an; ich werde übrigens die 15 Minuten, die festgesetzt worden sind, nicht in Anspruch nehmen.

Präsident: Es kommt auch nicht auf die Zeit in erster Linie an, sondern auf den Gegenstand.

Duttweiler: Ich spreche hier zur Hauptsache. Eines müssen diejenigen wenigstens feststellen und bedenken, die als Menschen verfolgen, was hier geschieht. Darauf kommt es hier an; denn auch das Volk wird nach diesem Eindruck seinen Entscheid treffen. (Zwischenrufe: „Sie waren ja gar nicht hier.“) Es war mir nicht möglich, hier zu sein; ich war krank und im Bett und musste mich anstrengen, überhaupt herzukommen. Was ich aber da gesehen habe... (Lärm.) Ich werde meine Pflicht gleichwohl tun. Ich sage Ihnen: Ohne eine gewisse Vertrauensatmosphäre im Volk werden Sie diese Sache nicht durchbringen.

Aber Sie haben ja noch eine andere Lösung in der Tasche. Sie wissen, dass es dort hinausläuft. Und wenn einer hier die Wahrheit redet, kommt die Heiterkeitsreaktion, wie sie eben festgestellt worden ist, ganz natürlich. Es ist auch für die Tribüne so ganz natürlich; es ist auch für das Volk, das die Sache nachher beurteilen wird, ganz natürlich. Aber auf alle Fälle ist das nicht der richtige Weg, der hier eingeschlagen wird.

Ich meine, es sollte eine ganze Lösung gefunden werden, nicht alle diese Dinge, die man aus Not und aus Verlegenheit anwenden musste. Ich gebe zu, dass es eine grosse Anstrengung kostet, etwas zustande zu bringen, das wir zeigen dürfen. Aber diese grosse Anstrengung ist nicht gemacht worden. Das wollte ich Ihnen sagen. Sie kommen auf diese Weise nicht zum Ziel. Wir werden Ihnen nachher den Beweis liefern, dass wir unsererseits das Möglichste tun, aus unserem Wunsch heraus, dass hier etwas fertiggebracht wird, das zur Tat ausreicht und vom Volke angenommen werden kann.

Wir stimmen nun notgedrungen dieser Tilgungssteuer zu. Aber ich sage Ihnen im voraus: Mit dieser

Mentalität, die auf das Volk nicht Rücksicht nimmt, werden keine ganzen Werke fertiggebracht.

Präsident: Herr de Senarclens verzichtet auf das Wort. (Beifall.)

Studer-Burgdorf: Wenn Herr Duttweiler in der letzten Zeit krank war, ist er entschuldigt. Aber wir nehmen es nicht einfach hin, dass er nachher hierher kommt und uns Noten austeilte. Wir haben reichlich gearbeitet, und Ihre Noten, Herr Duttweiler, brauchen wir nicht. (Zurufe: Sehr richtig!)

Abstimmung. — *Vote.*

Präsident: Es wird Abstimmung unter Namensaufuruf verlangt. Diejenigen Herren, die der Mehrheit zustimmen, also die Tilgungssteuer aufnehmen wollen, stimmen mit Ja, diejenigen, welche sie ablehnen, nach Antrag der Minderheit, stimmen Nein.

Namentliche Abstimmung. — *Votation par appel nominal.*

Mit Ja, d. h. für den Antrag der Mehrheit, stimmen die Herren — *Votent Oui, c'est-à-dire pour la proposition de la majorité, MM.:*

Aebersold, Aeschbach, Agostinetti, Allemann, Anderegg, Arni, Bärtschi, Bernoulli, Boerlin, Bratschi, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Bringolf-Schaffhausen, Brunner, Bucher-Luzern, Bucher-Zürich, Buri, Degen, Dietschi-Basel, Dietschi-Solothurn, Duttweiler, Eggenberger-Grabs, Eggenberger-Uzwil, Farner, Fawer, Feldmann, Flisch, Forel, Frei, Freimüller, Fröhlich, Furrer, Gadiant, Geissbühler, Gfeller, Giroud, Gitermann, Graber, Grütter, Häberlin, Heinzer, Herzog, Hess-Thurgau, Hofer, Huber, Jaeckle, Jakob, Jeanneret, Kägi, Kunz-Thun, Leuenberger, Leupin, Mann, Mauroux, Meier-Netstal, Meier-Eglisau, Meierhans, Meyer-Roggwil, Miéville, Miville, Mohr, Müller-Amriswil, Munz, Nicole, Obrecht, Oprecht, Perret, Perrin-Corcelles, Reichling, Robert, Roth-Frauenfeld, Roth-Interlaken, Roulet, Rüegg, Rusca-Chiasso, Sappeur, Schaller, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Dieterswil, Schmid-Solothurn, Schmid Philipp, Schmid Werner, Schmidlin, Schneider, Schümperli, Schütz, Schwendener, Seematter, Siegrist, Spühler, Steiner, Studer-Burgdorf, Trüb, Tschumi, Uhlmann, Vincent, Wartmann, Weber, Wey, Woog, Zeller, Zigerli (101).

Mit Nein, d. h. für den Antrag der Minderheit, stimmen die Herren — *Votent Non, c'est-à-dire pour la proposition de la minorité, MM.:*

Ackermann, Albrecht, Arnold, Bircher, Blanc, Boner, Bordoni, Bridel, Broger, Brogler, Bühler, Burgdorfer, Bürki, Chaudet, Clavadetscher, Condrau, Cottier-Genève, Cottier-Lausanne, de Coulon, de Courten, Crittin, Devenoge, Droz, Duft, Eder, Eisenring, Eugster, Favre, Gemperli, Germanier, Guinand, Gysler, Herren, Hess-Zug, Hirzel, Holenstein, Janner, Käch, Kästli, Keller, Knobel, Kunz-Hergiswil, Lachenal, Maspoli, Meier-Baden, Meili, Meister, Moulin, Müller-Olten, Müller-Aarberg, Müller-Winterthur, Odermatt, Oeri, Péclard, Perrin-La Chaux-de-Fonds, Picot, Pidoux, Pini, Pozzi, Renold, Rohr, Rosset, v. Roten, Rubattel, Ruoss, Scherrer-Schaffhausen, Scherrer-St. Gallen, Schir-

mer, Seiler, de Senarclens, Stadlin, Stähli, Studer-Escholzmatt, Tenchio, Torche, Triebold, Wagner, Wick, Winiker (79).

Herr Präsident Escher stimmt nicht — M. Escher, président, ne vote pas (1).

Abwesend die sind Herren — *Sont absents MM.:*

Beck, Calame, Gressot, Grimm, Lovis, Pasquier, Perréard, Piot, Rusca-Locarno, Schuler, Schwizer, Sprecher, Widmer (13).

M. Picot: Je ne vous retiendrai pas longtemps. La proposition que j'ai formulée revêt un caractère un peu hors cadre; elle vise à remplacer l'impôt direct par des centimes additionnels cantonaux. Cette proposition n'a pendant cette session plus de raison d'être après le dernier vote et j'avais du reste l'intention de la retirer. Je voudrais cependant répondre en quelques mots à M. Nobs, conseiller fédéral, qui l'a traitée d'une manière un peu cavalière et purement technique, en citant des chiffres.

Le réponse que M. Nobs a fait à ma proposition reposait d'abord sur une erreur de chiffres au sujet du montant de l'amortissement. En prélevant au moyen de centimes additionnels cantonaux 10 ct. par franc, on arrive à 100 millions par an et par conséquent à 2,5 milliards en vingt-cinq ans, somme à laquelle s'ajoutent les intérêts composés pendant vingt-cinq ans. J'ai fait calculer le montant total de l'amortissement par le service du Département cantonal des finances de Genève et nous avons constaté qu'au taux de 3,5 % l'amortissement total est de 4 milliards et non pas seulement de 2,5 milliards, comme l'avait dit M. Nobs.

D'autre part, M. Nobs, conseiller fédéral, a prétendu qu'il n'était pas possible, au moyen de ma formule, d'arriver à l'amortissement de la dette, parce que les 100 millions que rapporterait ma proposition n'étaient pas suffisants. Je me permets d'attirer votre attention sur le fait que, contrairement à la proposition du Conseil des Etats, ma proposition apporte 100 millions immédiatement, tandis que le Conseil des Etats refuse purement et simplement de prévoir des recettes immédiates et se borne à des contingents pour les cas de difficultés seulement. Or, le Conseil des Etats prévoit, dans son plan des recettes de 1 239 000 000 un amortissement de 100 millions. Il semble donc qu'un amortissement est possible avec un plan qui apporte 100 millions de plus.

M. Nobs a paru condamner ma proposition en parlant de l'inégalité des impôts cantonaux. Je voudrais vous faire remarquer que cette inégalité, qui est la difficulté du système, je l'ai signalée moi-même sans attendre la leçon du représentant du Conseil fédéral. Cette inégalité existe, mais on a parlé d'une injustice criante parce que les uns paieraient un peu plus que les autres. Cette injustice n'est pas une injustice; il s'agit au contraire de justice cantonale. C'est un fait que nous sommes des Etats séparés, des Etats souverains au point de vue de la justice fiscale cantonale et que nous avons chacun notre conception de cette justice. L'inégalité n'a rien de scandaleux. Elle est l'expression de la force fiscale des cantons.

Pour l'inégalité entre les communes, j'ai accueilli les critiques de M. Nobs et j'ai apporté un correctif à ma proposition en disant que les cantons pourraient légiférer et constituer des caisses de compensation entre les communes, de façon que de trop fortes inégalités entre communes riches et communes pauvres puissent être égalisées. Mais pour les cantons, la formule très simple et très pratique qui supprime toute administration fédérale des contributions a l'avantage de faire payer davantage aux cantons riches et moins aux cantons pauvres. Dans un canton comme Schwyz, où la moitié des recettes vient de subventions, la charge sera moins grande que dans un canton comme Genève, où les subventions ne représentent que 10 ou 15 % des recettes.

Je n'insiste pas et je ne veux pas que vous soyez obligés de discuter encore cette proposition après deux semaines de délibérations. Mais je voudrais que vous ne l'oubliez pas car elle a la valeur d'une suggestion et vous serez sans doute obligés de revenir à des propositions de ce genre. Nous marchons, à la suite du vote qui vient d'intervenir, à un conflit grave avec le Conseil des Etats. On peut dire que depuis 1848, il n'y a pas eu de divergence aussi importante que celle qui vient d'être créée par notre vote. En face de la solution négative du Conseil des Etats, il faudra bien chercher des solutions et il faudra bien trouver une formule de contingents qui n'ait pas les inconvénients de celle qui est présentée par le parti catholique-conservateur. Il faudra une formule qui offre certains avantages de simplicité et qui permette d'apporter à la Confédération des fonds si elle en a besoin par des moyens simples, fonds qui seraient calculés d'après la force des cantons et non pas d'après des barèmes aussi compliqués que ceux découlant du système de l'abandon de l'impôt anticipé à la Confédération.

Nous ne sommes pas seuls à discuter la réforme des finances; il y a encore le Conseil des Etats et il y a encore le peuple. Ma conviction, c'est que nous ne sortirons de l'impasse dans laquelle nous nous trouvons que si le Conseil fédéral unanime étudie avec un esprit d'équité une solution qui puisse être présentée devant le peuple dans une atmosphère propice, solution qui devrait supprimer l'immense administration fédérale des impôts directs et les bordereaux fédéraux qui viennent s'ajouter à ceux déjà très lourds des cantons et des communes. Le Conseil fédéral devrait montrer dans les grandes lignes, et non pas seulement dans les détails, comment nous pouvons simplifier l'appareil fédéral enflé par la guerre et comment pourraient être diminués les chiffres de 1 300 000 000 et de 1 400 000 000 que nous connaissons.

Je retire ma proposition, mais je reste sur le pont pour travailler à trouver des solutions d'équilibre des finances fédérales.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 11. Februar 1949.

Séance du 11 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5588. Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch, Entschädigung bei Teilarbeitslosigkeit.

Restrictions d'électricité. Indemnité de chômage.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 195 hiervor. — Voir page 195 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 10. Februar 1949.
Décision du Conseil des Etats du 10 février 1949.

Dringlichkeitsklausel. — *Clause d'urgence.*

Präsident: Die Kommission beantragt einstimmig Dringlichkeit. Die Dringlichkeit ist angenommen. Das Geschäft geht an den Ständerat. (Widerspruch im Rat.)

Es wird Abstimmung verlangt.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Dringlichkeit 98 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

5486. Kollektive Arbeitsstreitigkeiten. Einigungsstelle.

Conflicts collectifs de travail. Office de conciliation.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 149 hiervor — Voir page 149 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 10. Februar 1949.
Décision du Conseil des Etats du 10 février 1949.

Differenz. — *Divergence.*

Art. 3, Abs. 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Steiner, Berichterstatter: Der Ständerat hat gegenüber der nationalrätlichen Fassung zu Art. 3, Al. 3, des Bundesgesetzes über kollektive Arbeits-

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1949
Date	
Data	
Seite	277-291
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 455

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

streitigkeiten folgende Fassung beschlossen: „Die Einigungsstelle kann von sich aus oder auf Antrag der Parteien je eine von diesen zu bezeichnende sachkundige Person zur Auskunftserteilung beiziehen, die von den Parteien bezeichnet werden. Sie kann ferner...“ usw. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zu dieser Änderung. Materiell bleibt die Sache wie sie ist; es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung. Die ständerätliche Fassung sagt gegenüber der nationalrätlichen klarer, dass nur je eine Person als Sachkundiger zu der Auskunftserteilung beigezogen werden könne, während in der nationalrätlichen Fassung von zwei Sachverständigen die Rede ist. Dabei könnte der Irrtum entstehen, dass eine Partei zwei Sachverständige beiziehen könne, sofern die andere auf ihren Sachverständigen verzichte. Wir beantragen Ihnen deshalb Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 277 hiavor. — Voir page 277 ci-devant.

Abschnitt II.

Art. 1.

Neue Lit. e und d.

Antrag Meierhans.

Lit. e. Ein Friedensopfer vom Reinvermögen natürlicher und juristischer Personen. Die einmalige Abgabe ist progressiv auszugestalten, wobei Reinvermögen bis zu 50 000 Franken steuerfrei bleiben. Der Ertrag dient ausschliesslich der Tilgung der Bundesschulden.

III. Minderheit

(Nicole):

d) eine Abgabe vom Vermögen, die 75 000 Franken übersteigt; ihr Ertrag ist ausschliesslich zur Verzinsung und Tilgung der Mobilisationsschuld zu verwenden.

Chapitre II.

Art. 1^{er}.

Nouvelles lit. e et d.

Proposition Meierhans.

Lit. e. Un sacrifice du temps de paix compté sur la fortune nette des personnes physiques et morales. Ce prélèvement sera unique et il sera progressif, les fortunes nettes qui ne dépassent pas 50 000 francs étant exonérées. Le produit servira exclusivement à mortir les dettes de la Confédération.

3^e minorité

(Nicole):

d) Un prélèvement sur les fortunes dépassant 75 000 francs, dont le rendement doit être employé exclusivement au service des intérêts et à l'amortissement de la dette de mobilisation.

Meierhans: Ich habe den Antrag gestellt, es sei ein Friedensopfer vom Reinvermögen natürlicher und juristischer Personen zu erheben, die einmalige Abgabe sei progressiv auszugestalten, Reinvermögen bis zu 50 000 Franken hätten auf alle Fälle steuerfrei zu bleiben und der Ertrag dieses Friedensopfers sei ausschliesslich zur Tilgung der Bundesschuld bestimmt. Nach dem bisherigen Verlaufe der Beratungen in der Finanzreform ergibt sich folgendes: Sie haben bei der Umsatzsteuer Erleichterungen vorgenommen, die nach den Angaben des Finanzdepartementes einen Einnahmefall von etwa 60 bis 70 Millionen Franken ergeben, und Sie haben die Einnahmen aus der Wehrsteuer um 30 bis 40 Millionen Franken gekürzt. Ferner sind in Zukunft Mehrausgaben im Betrage von 80 bis 90 Millionen Franken zu erwarten gegenüber dem, was im Finanzplan angegeben ist. Zählen Sie diese Verminderung der Einnahmen und die Vermehrung der Ausgaben zusammen, so erhalten Sie im ganzen eine Verschlechterung des Voranschlages um 170 bis 200 Millionen Franken. Das sind die Schätzungen des Finanzdepartementes. Wenn Sie nun bei der sogenannten Tilgungssteuer 30 Millionen Franken für Tilgung eingesetzt haben, so ist das unter diesen Umständen zu einer blossen Fiktion geworden. Der Plan enthält effektiv für die Tilgung überhaupt nichts mehr. Nun geht die ganze Finanzreform davon aus, dass nicht nur das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben im Budget hergestellt, sondern dass vor allem auch eine Tilgung der Milliardenschuld eingeleitet werde. Wir haben jetzt nicht nur Aussicht auf neue Defizite, sondern wir besitzen keinen Rappen mehr für die Tilgung. Wenn Sie nun annehmen, dass die Hochkonjunktur abflaut, dass wir uns vielleicht wieder einer Krise nähern oder sogar in eine Krise hineingeraten, dann verschwinden nicht nur die letzten Reserven, die vielleicht auf klein geschätzten Einnahmen beruhen, und wir geraten in eine neue Defizitperiode hinein. Das war nicht die Aufgabe der Bundesfinanzreform. Die Aufgabe war in erster Linie die Schuldentilgung, neben der Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget. Man hat hier von Schuldentilgung gesprochen. Es gibt drei Methoden der Schuldentilgung: die langfristige und die kurzfristige. Diese beiden Methoden sind abgelehnt worden. Wir haben jetzt weder eine langfristige, noch eine kurzfristige Tilgung, wir haben überhaupt keine!

Also bleibt nur die dritte Methode, die sogenannte schlagartige, teilweise Tilgung der Schulden. Es kann sich nicht darum handeln, dass wir daran denken, die ganze Milliardenschuld solle auf einen Schlag durch ein Vermögensopfer getilgt werden, sondern es handelt sich darum, einen Teil dieser Schuld auf einen Schlag zu tilgen und damit die dauernden Zinsausgaben im Budget zu senken.

Dieser Vorschlag einer teilweisen schlagartigen Tilgung der Schuld ist nicht etwa eine Erfindung von uns, sondern er war, wenigstens früher, noch

vor wenigen Jahren, Gegenstand der Diskussion in gutbürgerlichen Kreisen, auch in Kreisen der Finanz und der Wirtschaft, die sich sagten: Wäre es nicht besser, in Zeiten der Hochkonjunktur, guten, ausgezeichneten Geschäftsganges und angehäufter Vermögen eine schlagartige Tilgung vorzunehmen, um sich innerlich zu festigen für Zeiten weichender Konjunktur, für Krisenzeiten?

Ich erinnere daran, dass auch in der „Neuen Zürcher Zeitung“ in der Artikelserie über die Probleme der Bundesschulden die Vorteile einer solchen schlagartigen Tilgung dargestellt wurden, und der Verfasser sagte: „Es wäre durch diese Methode möglich, die Zinskosten entsprechend zu senken und die Steuerlast dauernd zu reduzieren.“ Weiter sagte der Verfasser: „Durch die schlagartige Tilgung würde der produktions- und investitions hemmende Einfluss der dauernd hohen Schuldendienstaufwendungen, die sonst zu gewärtigen wären, stark vermindert.“

Also, eine so schlagartige Tilgung allein auch im Interesse der Wirtschaft, um sie von einem dauernden Steuerdruck durch die Zinsen zu befreien und um das Problem in Zeiten der Hochkonjunktur durch eine Vermögensabgabe zu lösen.

Aber ich erinnere auch daran, dass der heutige Delegierte des Bundesrates für die Finanzreform vor etwa vier oder fünf Jahren in einem Exposé zur Finanzreform des Bundes ein sogenanntes eidgenössisches Friedensopfer vorschlug, indem er verlangte und empfahl, es sei die Tilgung der Kosten für die Landesverteidigung in erster Linie durch die Erhebung einer Vermögensabgabe vorzunehmen, die er damals schon als Friedensopfer bezeichnen wollte, und zwar sah er eine ganz erhebliche Vermögensabgabe in einem Betrag von 4 Milliarden Franken vor. Er berechnete, die verbleibende Kriegsschuld von rund 1 Milliarde Franken solle durch eine weitere Erhebung der Warenumsatz- und Luxussteuer abgetragen werden.

Ich erinnere auch daran, dass das Finanzdepartement in seinem Gutachten zur Finanzreform das Problem eines Wehr- oder Krisenopfers behandelt hat und ein solches ebenfalls vorsah, wenigstens die Berechnungen durchführte, allerdings nicht für ein Friedensopfer von 4 Milliarden Franken, sondern damals ging es um einen weit geringeren Betrag, um 1 oder 2 Milliarden Franken.

Sie werden sagen: Ist ein solches Krisenopfer, eine Vermögensabgabe für die Wirtschaft tragbar, rechtfertigt sie sich in Anbetracht der Entwicklung der Reinvermögen der natürlichen und juristischen Personen in letzter Zeit? Wir haben zwei Statistiken grundlegender Natur über die Entwicklung der Reinvermögen in der Schweiz. Die eine ist die Wehrofferstatistik von 1940 und die andere die Wehrofferstatistik von 1945. Es sind Zahlen, bei denen der Stand der Vermögen — es handelt sich nur um die Reinvermögen, und zwar um die wehrofferpflichtigen Reinvermögen — anfangs des Krieges (1940) und am Schluss des Krieges ausgewiesen wird. Wir haben keine neueren Zahlen aus dem Jahr 1949, aber wir dürfen annehmen, dass bis 1949 nicht etwa eine Verminderung der Reinvermögen vor sich gegangen ist, sondern eine starke Vermehrung, denn seit 1945 haben wir die drei oder vier Jahre glänzender Konjunktur. Wir haben seit

der letzten Wehrofferstatistik keine Verminderung der Reinvermögen, sondern eine gewaltige Vermehrung, dank der Hochkonjunktur, die seit 1945 erst in volle Blüte kam.

Welches ist die Entwicklung der Reinvermögen? Wenn es so wäre, dass die Reinvermögen im Vergleich zum Stand von 1940 abgenommen hätten, dann müssten wir unbedingt Bedenken gegen ein Krisenopfer haben. Wenn es aber umgekehrt ist und die Reinvermögen zugenommen haben, sogar während des Krieges, so stellt sich das Problem ganz anders, d. h. es stellt sich so, ob wir nicht von diesen zusätzlichen Milliarden, die also mehr vorhanden sind als vorher, auf dem Wege einer Vermögensabgabe für die Eidgenossenschaft eine Entlastung der Schulden durchführen könnten.

Die Reinvermögen der natürlichen Personen, um dies vorauszunehmen, das ist die Hauptsache, beliefen sich 1940 auf 21 646 000 000 Franken. Die gleichen Reinvermögen natürlicher Personen beliefen sich 1945, also am Schluss des Krieges, auf 27 636 000 000 Franken. Wir haben also eine Zunahme der Reinvermögen während des Krieges um rund 6 Milliarden Franken, genau 5 990 000 000 Franken (Ergebnisse der offiziellen Wehrofferstatistik).

Was aber noch interessanter ist als diese Zunahme um rund 6 Milliarden Franken, das sind die Ergebnisse einer Untersuchung, in welchen Vermögensstufen diese Zunahme erfolgt ist. Ist diese Zunahme erfolgt durch eine Erhöhung der vielen kleinen Vermögen, oder ist sie erfolgt durch eine Zunahme der wenigen grossen oder mittleren Vermögen? Wir können das an Hand der Statistik genau feststellen, denn die Statistik ist aufgegliedert in Vermögensstufen: kleine Vermögen, mittlere Vermögen und grosse Vermögen. Wir können für jede Stufe genau berechnen, wie gross die Zunahmen der Vermögen während des Krieges war. Da ergibt sich das interessante Resultat, dass die kleinen Vermögen von 5000 bis 50 000 Franken — es handelt sich immer um Reinvermögen nach Abzug der Schulden — in der Periode von 1940 bis 1945 abgenommen haben, und zwar um etwa 200 Millionen Franken. Ich gebe zu, das ist auch eine Folge der verschiedenen Veranlagung, vor allem einer Erhöhung der abzugsfreien Beträge bei den untern Vermögen. Aber selbst, wenn wir annehmen, dass diese kleinen Vermögen stabil geblieben sind, dass also keine Abnahme festzustellen wäre, so ergibt sich sofort ein anderes Bild für die mittleren und grossen Vermögen. Die Vermögen zwischen 50 000 und 100 000 Franken sind von 3 458 000 000 Franken auf 4 996 000 000 Franken angestiegen, also um mehr als 1½ Milliarden Franken. Die Vermögen von 100 000 bis 200 000 Franken sind von 3 142 000 000 Franken auf zirka 4½ Milliarden Franken angestiegen, haben um 1 429 000 000 Franken zugenommen. Die mittleren Vermögen von 200 000 bis 500 000 Franken sind von 3,4 Milliarden Franken auf 4,8 Milliarden Franken, also um 1,4 Milliarden Franken angestiegen. Die grossen Vermögen von 500 000 bis 1 Million Franken sind von 1 965 000 000 Franken im Jahre 1940 auf 2 667 000 000 Franken oder um 702 Millionen Franken angewachsen. Das Vermögen der Millionäre, das 1940 im gesamten 3 229 000 000 Franken ausmachte, stieg während

des Krieges auf 4 291 000 000 Franken oder um rund 1 Milliarde Franken an.

Zusammenfassend ergibt sich aus dieser Statistik, dass 22 000 Pflichtige, das sind 6% aller Pflichtigen, ein Vermögen von rund 12 Milliarden Franken besitzen. Diese 6% besitzen 43% aller Reinvermögen. 253 960 Pflichtige besitzen kleine Vermögen, das sind zwei Drittel aller Wehroberpflichtigen. Der Gesamtbetrag dieser kleinen Vermögen beträgt 6251 Millionen Franken oder 23%. 66% aller Pflichtigen besitzen wenig mehr als ein Fünftel des gesamten Vermögens. Der Anteil der mittleren Vermögen ist während des Krieges auf ungefähr ein Drittel des gesamten gestiegen.

Die Wehroberstatistik von 1945 ist nicht etwa der Schluss der Entwicklung der Vermögen, sondern wir standen damals erst am Anfang der Hochkonjunktur. Leider besitzen wir für die späteren Jahre keine neuen Zahlen. Aber wir müssen annehmen, dass die Vermögen seither noch stark angestiegen sind.

Die Entwicklung nach Kantonen vollzog sich aber ganz verschieden. Es gibt Kantone, die eine starke Zunahme der wehroberpflichtigen Vermögen zu verzeichnen haben, und Kantone, in denen sich während des Krieges das Vermögen der Steuerpflichtigen nicht nur nicht vermehrte, sondern sogar sank. In den Kantonen mit seit 1940/41 stark gestiegenen Vermögen gehören an erster Stelle Zürich, dann Bern und St. Gallen. Im Kanton Zürich stieg: das Reinvermögen natürlicher Personen von 4,6 Milliarden auf 6,3 Milliarden Franken oder um 1,7 Milliarden Franken. An zweiter Stelle steht Bern, wo das Reinvermögen der natürlichen Personen während der Kriegsjahre ebenfalls um über 1 Milliarde Franken angestiegen ist. Die natürlichen Personen des Kantons St. Gallen weisen ein Ansteigen des Vermögens von 874 auf 1435 Millionen Franken auf.

Die Zunahme der Reinvermögen ist zum Teil auch auf die Amnestie, die in der Zwischenzeit verfügt wurde, zurückzuführen, welche die Steuerländer zu einer wahrheitsgemässeren Deklaration veranlasste. Ein Teil dieser Zunahme ist also sicher nicht effektive Vermögenszunahme. Angesichts der Hochkonjunktur seit 1945 ist jedoch die Annahme berechtigt, dass diese Vermögen auch real sehr stark angestiegen sind.

Unter den Kantonen, die keine Vermögenszunahme aufgewiesen haben, figuriert in erster Linie der Kanton Wallis, wo das Vermögen der natürlichen Personen um 6 Millionen Franken abgenommen hat. Unverändert blieb das Vermögen der kleinen Kantone Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh. usw. Die grossen Vermögenszunahmen konzentrieren sich also auf die volkreichen Industriekantone. Das ist das gleiche Bild, das schon an andern Stellen gezeichnet wurde.

Dass eine gewaltige Vermögensvermehrung vor sich gegangen ist, kann man schon rein äusserlich feststellen. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, wie kürzlich in einer bekannten Zürcher Zeitung der Reichtum der besitzenden Klasse anlässlich eines Balles des Automobilclubs zum Ausdruck kam. Der Berichterstatter schrieb über diesen Ball, der im Grand Hotel Dolder in Zürich stattfand: „Der blendende Anblick der in dichten Reihen breit hingelagerten Superfestungen letzter Provenienz auf

dem geräumigen Parkplatz liess keinen Zweifel übrig, dass die glanzvolle Auffahrt zum traditionellen Ballfest der Zürcher Sektion des Automobilclubs in vollem Gange war.“ — Superfestungen in dichten Reihen! Weiter heisst es: „Fast aschenbrödelhaft nahmen sich die wenigen Taxis aus, die zu benützen die Minderbemittelten genötigt waren und die, nachdem sie sich ihrer Fahrgäste entledigt hatten, fluchtartig den Schauplatz wieder verliessen.“ — Der Berichterstatter schildert dann aber auch, wie diese Gesellschaft gekleidet war: „Was sich hier an prunkenden Gewändern aus Brokat, Samt und Seide und glitzerndem Geschmeide und schönen Frauen nach und nach entfaltete, stand durchaus im Einklang mit den dazu gehörenden, draussen wartenden Wagen.“

Ist es da unbillig, angesichts einer solchen Entfaltung des Luxus, wie sie noch in den letzten paar Wochen vor sich ging, eine Vermögensabgabe zu fordern? Wäre das nicht das einer Demokratie entsprechende Korrelat? Ich möchte auch darauf hinweisen, dass diese Auffassung nicht nur in unseren Kreisen besteht. Noch vor zwei Jahren hat Herr Prof. Laur, der Nestor und Führer der Schweizer Bauern, den Vorschlag gemacht, man sollte ein Vermögensopfer in der Weise durchführen, dass alle diejenigen, die während des Krieges das Glück hatten, ihr Vermögen namhaft zu vermehren, den vierten Teil dieser Vermögensvermehrung auf den Altar des Vaterlandes zu legen hätten. Er meinte, eine solcher Steuer zur Tilgung der Kriegsschulden fände bei unserem Volke eine sehr gute Aufnahme. Denn wer wirklich im Kriege keinen Schaden erlitt, sondern sein Vermögen in bedeutendem Masse vermehrt habe, der solle einen Teil dieses Gewinnes dem Vaterlande geben müssen, das sich des Krieges wegen verschuldet habe. Wir sind heute noch dieser Auffassung. Es ist richtig, dass es besser und klüger gewesen wäre, dieses Friedensopfer sofort nach dem Kriege zu erheben. Es ist heute etwas spät, aber es ist noch nicht zu spät. Angesichts der Beschlüsse, die Sie in bezug auf die Herabsetzung der Tilgungssteuer gefasst haben, drängt sich jetzt das Korrelat der Erhebung einer Vermögensabgabe um so dringender auf.

Präsident: Herr Nicole hat unter Abschnitt II, Art. 1, Lit. d, einen ähnlich lautenden Antrag gestellt. Ich erteile ihm das Wort zur Begründung dieses Antrages.

M. Nicole: Les résultats de nos longues délibérations sont assez minces. Je sais très bien que le président de la commission, M. Müller, a conduit ces débats, ceux de la commission aussi bien que ceux du Conseil national, avec un zèle et une intelligence extraordinaires. Mais je dois constater que ce que le Conseil fédéral et lui-même ont obtenu, est en somme très au-dessous de ce que l'on devait espérer au Département des finances et qu'il faudrait un miracle pour que le plan élaboré soit adopté par le peuple, après l'avoir été par les deux conseils.

L'impôt d'amortissement a été singulièrement émasculé, à tel point que nous avons entendu hier que la Confédération, tout compte fait, n'en retirerait guère que 120 millions au lieu des 160 espérés. Nous savons que les intérêts de la dette publique

fédérale sont de 330 millions. Nous savons également qu'en 1969, au moment où l'on ne percevra ni l'impôt sur le chiffre d'affaires, conformément à ce qui a été décidé, ni l'impôt d'amortissement, il faudra dépenser une somme supplémentaire de 120 millions pour l'assurance vieillesse et survivants, en sorte que la soi-disant réforme des finances fédérales, à laquelle ce conseil procède après le Conseil des Etats, est donc très insuffisante.

Il faut donc faire appel à un prélèvement sur les fortunes, ou sacrifice de temps de paix, comme on voudra l'appeler.

Au cours de la discussion, le président de la commission a bien voulu nous renvoyer à certaine documentation que nous n'aurions pas lue concernant les sacrifices déjà demandés aux gros possédants et également, et surtout, aux bénéficiaires de gros revenus. Nous avons consulté cette documentation. Elle était d'ailleurs extraordinairement abondante. Je ne dis pas que nous en avons fait notre lecture de chevet depuis une année, mais enfin nous en avons consulté une partie. Je puis me dispenser d'indiquer la partie qui nous a fortement intéressé étant donné l'exposé que vient de nous faire M. Meierhans sur l'augmentation des fortunes. Il est donc indiqué de manière extrêmement claire et détaillée que les fortunes, les grosses fortunes surtout, ont augmenté considérablement, alors que les petites fortunes, celles au-dessous de 50 000 fr., ont plutôt diminué de quelques centaines de milliers de francs. Les fortunes sont donc là; elles ont subi une augmentation considérable, une augmentation de 6 à 7 milliards, d'après les déclarations des intéressés. Or, nous savons qu'en matière de déclarations de fortunes, celles des intéressés sont pour le moins sujettes à caution et c'est pour cela d'ailleurs que de temps à autre on annonce une amnistie fiscale pour que ceux qui ont trompé le fisc reviennent à de meilleurs sentiments et déclarent au moins une partie de ce qu'ils possèdent. Tout à l'heure, M. Meierhans a déclaré qu'il fallait tenir compte de cette amnistie et que peut-être cette augmentation de 6 à 7 milliards existait davantage sur le papier que dans la réalité. Or, j'estime que ceux qui ont fini par annoncer une partie au moins de ce qu'ils possèdent ne sont pas à ménager. Il ne manquera plus qu'on les ménageât. Puisqu'ils ont fraudé le fisc, puisqu'ils ont fini par déclarer à peu près ce qu'ils possèdent, puisqu'ils sont au bénéfice d'une amnistie, ce n'est pas le moment de les récompenser et on peut leur demander un sacrifice du temps de paix sous forme d'un prélèvement sur la fortune.

Il était dans les intentions du Département des finances, avant 1944, de proposer un tel prélèvement. En effet, dans le rapport au Conseil fédéral, les experts, déclarent en parlant de M. Kuhl — qui a joué un très grand rôle dans la préparation du projet de réforme des finances de la Confédération — qu'il proposait pour l'amortissement de la dette de suivre la voie que celle qui fut inaugurée pour le sacrifice du temps de guerre, c'est-à-dire la perception d'une nouvelle contribution sur la fortune, un sacrifice du temps de paix, dont il attendait un rendement de 4 milliards. L'idée sur laquelle se fondait le projet était que les frais de mobilisation dont on ne pouvait à cette époque pas prévoir le total et qui augmentaient encore, constituaient en somme une dette incombant

aux possesseurs de fortunes en Suisse, mais non encore répartie entre eux. Combien je regrette que le chef du Département des finances n'ait pas donné suite à cette idée que l'un de ses fonctionnaires les plus éminents, M. Kuhl, d'après laquelle ce qui avait été dépensé par la Confédération pendant la guerre l'avait surtout été en faveur des possesseurs de grandes fortunes et qu'il allait sans dire que ces possesseurs paieraient les sommes nécessaires pour amortir les dettes de la Confédération. On n'a pas suivi cette orientation-là. Pourquoi? Il est peut-être intéressant de se le demander. Au moment où la proposition Kuhl était faite en 1944, la guerre n'était pas encore terminée. Les possesseurs de grandes fortunes se disaient prêts à payer n'importe quoi pour s'en sortir à peu près indemnes. Ils auraient volontiers alors versé non pas un quart de leurs enrichissements pendant la guerre, mais la totalité. C'est pour cela que, sous l'influence de cette idée, la commission des experts a rappelé ce qu'a dit M. Kuhl. Depuis lors les choses ont changé. Elles ont beaucoup changé et il nous suffit d'entendre M. Häberlin à cette tribune et de noter le ton qu'il prend pour nous rendre compte immédiatement du changement qui s'est produit depuis 1945, depuis 1946 même. On croyait alors que la politique européenne occidentale s'orienterait vers la gauche, alors que la droite a rétabli ses positions. Le capitalisme a donc repris du poil de la bête et il ne veut plus payer. Or, c'est le capitalisme qui gouverne. Nous entendons ici depuis deux semaines des ordres qui sont donnés par messieurs les possédants à leurs représentants les plus autorisés. On s'en est rendu compte hier encore après l'intervention de M. Häberlin. Le capitalisme ne veut plus payer. La fortune ne veut plus payer.

On fait la politique financière de la Confédération à la «va comme je te pousse». Eh bien, je pense que la Confédération trouvera beaucoup d'ennuis dans une telle politique.

Permettez-moi de vous dire, messieurs les représentants de la bourgeoisie capitaliste, que vous manquez d'allure dans votre politique. D'autres capitalistes qui gouvernement comprennent qu'ils doivent payer; notre collègue, M. Maurice Jeanret, nous l'a dit au moment de la discussion sur l'entrée en matière. Il nous a rappelé ce qui se passe en Amérique. Nous ne sommes pas, vous le savez, des admirateurs de l'Amérique, mais nous pouvons néanmoins vous signaler un exemple que nous aimerions vous voir suivre. En Amérique, si le grand capitalisme gouverne, il paie. Nous avons vu cette même situation à Genève. Il me souvient que jusqu'en 1919 le capitalisme genevois gouvernait, mais il payait! Nous n'avions pas jusqu'à ce moment-là d'impôt cantonal sur le revenu; nous avions simplement un impôt sur la fortune et un impôt sur les successions. Les grands bourgeois de Genève étaient au pouvoir, ils gouvernaient mais ils avaient de l'allure. Ils payaient également, tout comme les capitalistes américains d'aujourd'hui.

C'est pourquoi — c'est un conseil que nous nous permettons de vous donner — je crois que la bourgeoisie capitaliste de Suisse ferait bien de faire un retour sur elle-même; elle ferait bien de se demander si elle ne profite pas un peu trop des belles conjonctures, des trop belles conjonctures politiques qu'elle traverse aujourd'hui. Elle est au pouvoir solidement,

nous nous en apercevons, mais les choses peuvent changer. Le balancier de la politique va vers la gauche, puis vers la droite. Il va en ce moment vers la droite, mais il finira par revenir sur la gauche. Vous feriez bien, pendant qu'il est encore temps, et de ne pas exagérer dans la position politique que vous occupez aujourd'hui.

Je crois donc que vous feriez bien d'accepter la proposition de notre collègue Meierhans à laquelle je me rallie. Je suis très heureux pour le Parti du travail que nous ayons l'occasion, au cours de ces débats, de nous rallier à une proposition des membres du Parti socialiste. Je me rallie donc, au nom de mon parti à cette proposition d'un prélèvement sur la fortune, c'est-à-dire d'un sacrifice de paix sur les fortunes dépassant 50 000 fr. Je me dispense d'explications complémentaires d'une part, parce que mon temps de parole est écoulé et, d'autre part, parce que M. Meierhans a admirablement bien défendu cette proposition tout à l'heure. Je saisis l'occasion pour le remercier également de l'intérêt qu'il a pris pour l'esthétique à Genève en ce qui concerne le bâtiment des postes de la rue du Mont Blanc.

Präsident: Herr Nicole zieht seinen Antrag zugunsten des Antrages Meierhans zurück.

Scherrer-St. Gallen: Ich gestatte mir, hier eine kurze Erklärung im Namen der Christlich-sozialen Gruppe der Katholisch-konservativen Fraktion des Nationalrates abzugeben. Der Christlich-soziale Arbeiterbund der Schweiz hat sich seinerzeit in seiner Vernehmlassung zur Bundesfinanzreform unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten für ein einmaliges Friedensopfer ausgesprochen. Wir sind heute nicht im Falle, den Antrag des Herrn Kollegen Meierhans zu unterstützen. Aber wir behalten uns vor, auf das Friedensopfer zurückzukommen für den Fall, dass eine Lösung gefunden wird, bei der eine direkte Bundessteuer ausgenommen ist. Wir machen diesen Vorbehalt, weil wir dieses Opfer des Besitzes als an sich für richtig halten, nachdem der Aufwand des Bundes dafür gesorgt hat, dass Besitz und Wirtschaft in unserem Lande intakt gehalten wurden und der ganze Produktionsapparat unversehrt geblieben ist. Wir bringen diesen Vorbehalt an in der Meinung, dass wir bei kommenden Diskussionen auf diese Frage zurückkommen können.

Noch eine Bemerkung zum Antrag des Herrn Kollegen Meierhans: Er geht nach unserer Auffassung zu wenig auf die konkrete Gestaltung eines solchen Friedensopfers ein. Wir wissen nicht, welche Ansätze, welche Progression er anwenden würde. Mit Rücksicht auf die Bedeutung eines derartigen Antrages müsste aber in der Verfassung selber die Norm vollständig enthalten sein.

Agostinetti: Permettete che intervenga, brevemente, nella discussione sull'importante problema di fronte al quale ci troviamo e che sarebbe necessario risolvere nell'interesse supremo del paese. Il fatto che la popolazione svizzera sia formata da ceti finanziariamente da classificarsi in categorie diverse, che vanno dall'uomo che vive alla giornata e la cui esistenza e quella della sua famiglia dipendono dal salario che deve guadagnarsi, all'uomo che ha forti

entrate di natura diversa e patrimoni altissimi, trae seco naturalmente, allorquando si parla di oneri, di sacrifici, una sorda lotta tendente sempre a scaricare sul prossimo il peso maggiore degli stessi. Si può filosofare finché si vuole, si può velare la parola, la frase, il discorso come meglio si crede, ma il problema si riduce a questo. La soluzione è difficile ed è resa tale dagli interessi contrastanti che qui sono rappresentati.

Noi non siamo qui per rinfacciarci i sacrifici compiuti durante il periodo bellico. Ciò servirebbe a poco. Ma di fronte alla proposta del collega onorevole Meierhans è pur necessario ricordare brevemente il passato.

Questo passato ci porta al periodo della mobilitazione, allorquando trascorsi con tanti altri cittadini mesi e mesi sulle montagne in grigio-verde. La nostra compagnia era composta unicamente di operai, contadini, impiegati e di piccoli commercianti. Tutti avevano attraversato il periodo di crisi, sopportato riduzioni salariali, disoccupazione e forti diminuzioni delle loro entrate. La guerra li colpì allorquando i loro modesti risparmi erano sfumati. L'introduzione delle disposizioni sulle indennità per perdita di salario e guadagno fu salutata con sollievo, ma permise unicamente e solo parzialmente alle famiglie operaie di non cadere in miseria. Io stesso ho potuto vedere come molti soldati risparmiavano ancora sul soldo militare per mandare a casa qualche franco in più. E non parlo dei celibi, dei giovanissimi, i quali, oltre a non guadagnare, perdevano tanto tempo prezioso per i loro studi o per il loro tirocinio professionale. Molti sono stati rovinati nella loro carriera.

Questa breve citazione dimostra come gli umili, i lavoratori abbiano sacrificato molto sull'altare della Patria. L'hanno fatto perché era necessario, è vero, ma l'hanno fatto senza troppo lamentarsi, senza che il loro sacrificio servisse da pretesto per sfuggire ad altri oneri. Questi altri oneri vengono ancor oggi sopportati, e qui pensiamo pur solo alla imposta sulla cifra d'affari.

Si dice che anche i possidenti hanno dovuto lasciare molte penne durante il periodo bellico. Non vogliamo smentirlo. Ma non si possono però nascondere nemmeno le decine di migliaia di automobili di lusso importate negli ultimi 3 anni nel nostro paese, le statistiche sull'aumento dei patrimoni e tante altre espressioni di opulenza di certi ceti.

Del resto tutti sanno che i consumatori pagano anno per anno oltre 700 milioni di franchi di imposte, mentre che il patrimonio è colpito solo per poco più di 300 milioni di franchi.

Cosa si vuole con la proposta Meierhans?

Si vuole nient'altro che questi ceti paghino un sacrificio di pace, che questa imposta colpisca progressivamente tutti i patrimoni superiori a 50 000 fr.

Il reddito di simile prelevamento che avrebbe il carattere di sacrificio unico per la Patria, da parte dei possidenti, dovrebbe servire unicamente all'ammortamento dei debiti della Confederazione.

Non crediamo che si chieda troppo. Siamo qui per trovare una soluzione al gigantesco problema del risanamento delle finanze federali, resosi necessario dopo la guerra e le enormi spese che la difesa militare del paese ha provocate. Siamo qui oggi ancora

una volta a difendere la Patria ed i suoi interessi. Negarle i mezzi sotto qualsiasi forma, significa crearle nuove difficoltà, impedirle di svolgere ed allargare i suoi compiti politici, economici e sociali. Vi prego perciò di voler accettare la proposta presentata dal collega Meierhans.

Bernoulli: Unserem Herrn Kollegen Meierhans hat während der Sitzung das Gewissen geschlagen. Vielleicht haben ihm die Lorbeeren des Herrn Nicole nicht Ruhe gelassen. Jedenfalls hat er hier die Meinung vertreten, die gar nicht übel ist, dass die Bundesfinanzreform ja eigentlich unsere Kriegsschulden tilgen sollte. Es wird sich zeigen, wievielen Ratsmitgliedern er damit aus dem Herzen gesprochen hat. Dabei ist nur eines zu bemerken: Seine Argumente sind ein wenig merkwürdig aufgebaut. Er ist in denselben Fehler verfallen, den gestern Herr Gitermann Herrn Meili vorgeworfen hat, die all die Milliarden für bare Münze zu nehmen, die während des Krieges ausgegeben und eingenommen wurden. Er hat uns vorgerechnet, dass die Personalvermögen während des Krieges von 21 auf 27 Milliarden angestiegen sind. Er muss sich von Herrn Gitermann, der ihm ja nahesteht, belehren lassen, dass das ein „Druckfehler“ ist. Der Realwert des Vermögens ist nicht von 21 auf 27 Milliarden angestiegen, sondern von 21 auf 14 Milliarden zurückgegangen. Herr Gitermann hat ganz richtig mit dem Realwert gerechnet. Was für den Bützer recht ist, ist für den Vermögensbesitzer billig. Wenn man dem Bützer den Realwert anrechnet und nachweist, dass er in der Inflation mit seinem Gehalt zu kurz kommt, ist es ganz klar, dass der Vermögensbesitzer dasselbe Recht hat, wenn man ihm die Vermehrung seines Vermögens nachweist. Das nur in Parenthese. Wir geben Herrn Meierhans selbstverständlich aus vollem Herzen recht, dass es Aufgabe der Bundesfinanzreform sei, die Kriegsschulden wegzubringen.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Die Anträge, die hier zur Diskussion gestellt werden, haben auch schon der Kommission vorgelegen. Im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, den Antrag des Herrn Kollegen Meierhans abzulehnen. Herr Meierhans hat darauf verwiesen, dass gewisse Ausfälle durch die Beschlüsse entstanden seien, welche im Rat in bezug auf die Warenumsatzsteuer und auf die Tilgungssteuer gefasst worden sind. Das ist leider richtig. Aber man wird das auch nicht übertreiben dürfen. Wenn man von so grossen Beträgen spricht, so hat Herr Meierhans offenbar die Meinung, dass nun alle diese Artikel, die durch die Annahme der Anträge Scherrer und Wartmann irgendwie betroffen würden, von der Warenumsatzsteuer ausgeschlossen würden. Das kann nicht sein. Hier wird die Gesetzgebung noch zum Rechten zu sehen haben. In zweiter Linie verweise ich auf das, was im Eintretensreferat gesagt wurde. Es ist bereits mit gewissen Rückgängen der Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer gerechnet worden, weil wir erklärten, die Freiliste müsse erweitert werden. Über das Ergebnis der Tilgungssteuer will ich mich weiter nicht auslassen. Herr Meierhans hat dann darauf verwiesen, dass sich die Vermögen im Laufe der letzten Jahre erheblich vermehrt hätten und er hat speziell ausgeführt, dass

vor allem die grossen Vermögen erheblich zugenommen hätten. Er verweist auf die Wehropferstatistik. Es ist ihm schon von der Steuerverwaltung in den Verhandlungen, glaube ich, auf dem Bürgenstock dargetan worden, dass die Steuerstatistik nach dieser Richtung deswegen nicht schlüssig sei, weil in der zweiten Wehropferperiode eine erheblich grössere Befreiung der kleinen Vermögen von der Steuer vorgenommen wurde.

Nachdem Herr Meierhans immer ausgezeichnet mit Zahlen dotiert ist — ich bewundere ihn deswegen — sagt er uns vielleicht auch einmal, welches im Kanton Zürich die Differenz ist zwischen den bei den Zürcher Banken vorhandenen Sparheften und den effektiv zur Versteuerung gebrachten Sparheften. Er wird auch dort sehr interessante Zahlen bekanntgeben können, und die nicht versteuerten Sparhefte dürften wohl zum kleinsten Teil in der Hand von Grosskapitalisten sein.

Nach den erhaltenen Mitteilungen ist die Vermögensvermehrung auf den unteren Stufen mindestens in dem Masse fortgeschritten wie bei den grösseren Vermögen. — Herr Meierhans hat darauf hingewiesen, es sei von der Steuerverwaltung selbst seinerzeit ein Friedensopfer beantragt worden. Wie ist die Sache? Während des Krieges hatte Herr Bundesrat Wetter zweimal die Erhebung eines Wehropfers beantragt, nicht nur — allerdings in erster Linie — zum Zwecke, die Kriegsschulden zu tilgen, aber ein weiterer Zweck wurde damit verfolgt: Schutz unserer Währung. Mit diesem Wehropfer war ein währungspolitischer Erfolg beabsichtigt.

Nun hätten im Jahre 1944 die gleichen Gründe noch vorgebracht werden können; heute haben sich nun, das wissen Sie, die Sachlagen vollständig geändert, und wir haben nun eine Tilgungssteuer beschlossen, die speziell die Erträge der grossen Vermögen ganz erheblich attackiert. Ich bitte Sie, nur die Skala nachzusehen. Vergleichen Sie bitte auch die Aufstellung in der Steuerstatistik, welche Ihnen am Montag ausgeteilt wurde. Dann werden Sie konstatieren, dass das Vermögen ganz erheblich herbeigezogen wird zur Tragung der kantonalen Auslagen wie zur Bestreitung der eidgenössischen Kriegsschulden.

Es wird gesagt — auch Herr Agostinetti hat damit argumentiert — der Aufwand, der heute getrieben werde, lasse auf grosse Vermögen schliessen. Wer etwas hinter die Fassade sieht, muss allerdings über den Aufwand da und dort staunen. Aber konsultieren Sie einmal auf den Betreibungsämtern die Eintragungen über Eigentumsvorbehalte an Automobilen, dann werden Sie sagen müssen: Hinter dieser Fassade ist ausserordentlich viel Schein! Es muss bedauert werden, dass ein derartiger Aufwand getrieben wird. Er liegt sicherlich nicht im Interesse unserer Volkswirtschaft und gibt ein ganz falsches Bild über die Konjunktur, in der wir leben.

Nun ist auch nicht zu bestreiten, dass heute bereits in der Wirtschaft Krisenerscheinungen auftreten. Die Zahl der Konkurse und Nachlassverträge hat sich in nicht unerheblicher Zahl vermehrt, die Wirtschaft ist in ihren Mitteln angespannt. Es wäre unseres Erachtens verhängnisvoll, wenn man zu den beschlossenen Steuern heute noch ein Friedensopfer erheben würde, d. h. eine Steuer auf dem Vermögen.

Aus diesen Erwägungen bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, den Antrag des Herrn Meierhans, der nun allein noch bleibt, abzulehnen.

Meierhans: Herr Kollege Scherrer hat dem Antrag vor allem vorgeworfen, er gehe zu wenig in die Details. Diesen Vorwurf verdient der Antrag zu allerletzt. Er geht als Verfassungsgrundsatz sogar eher zu weit als zu wenig weit. Sie kennen das Wort von Napoleon, wonach jene Verfassung die beste ist, die am kürzesten ist und am unbestimmtesten lautet. Wenn das zuträfe, gehörte unsere Verfassung allerdings nicht zu den besten der Welt. Der berühmte Verwaltungsrechtslehrer Prof. Fleiner war es, der immer wieder darauf hinwies, je kürzer und klarer die Verfassung sei, umso besser. Sache der Gesetzgebung ist es dann nachher, die Grundsätze auszuführen. Der Fehler vieler Artikel in der neuen Bundesfinanzreform ist ja gerade, dass sie viel zu sehr in die Details gehen und zu wenig Bestimmungen der Gesetzgebung überlassen.

Ich möchte Herrn Bernoulli noch sagen, ich habe nie nach Lorbeeren eines andern geschaut. Wenn ich heute die Unterstützung von Herrn Nicole finde, so hindert mich das nicht, für die Vermögensabgabe einzustehen, weil ich sie als richtig empfinde und höchstens Freude haben kann, dass einmal Herr Nicole einen Gedanken von mir richtig findet!

Herr Bernoulli hat gesagt, ich nehme die Zahlen der Statistik für bare Münze. Jawohl, ich arbeite mit dem Material, das mir gegeben ist. Nach der Logik des Herrn Bernoulli müsste er auch sagen, die Bundesschulden sind um einen Drittel oder die Hälfte gesunken, angesichts der gesunkenen Kaufkraft, und wir hätten uns nach dieser Auffassung nicht mehr so intensiv mit der Bundesfinanzreform zu befassen, da ja die Bundesschuld auch um die Hälfte gesunken ist. Wir brauchten nur auf diesem Wege fortzuschreiten, damit die Bundesschuld überhaupt verschwinde. Wir hätten dann das Schwundgeld auch für den Bund eingeführt.

Herr Präsident Müller, um damit abzuschliessen, hat erwähnt, ich solle einmal bei der Zürcher Kantonalbank Untersuchungen in der von ihm gewünschten Richtung anstellen. Ich will das tun, ich verspreche das. Ich werde Ihnen später auch das Resultat der Untersuchungen hoffentlich auf dieser Tribüne mitteilen können; aber ich vermute, dass das Ergebnis eher für als gegen meinen Antrag sprechen wird.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Meierhans-Nicole	56 Stimmen
Dagegen	96 Stimmen

Abschnitt I.

Art. 1.

Art. 42 bis, lit. d BV.

Antrag der Kommission.

II. Minderheit

(Meierhans, Bratschi, Grimm, Herzog, Perret, Schmid, Weber):

d) eine Erbschaftssteuer.

III. Minderheit (Munz):

d) eine Erbschaftssteuer, bei der für jedes Kind des Erblassers ein Erbanteil von mindestens 30 000 Franken steuerfrei bleibt.

Chapitre I.

Art. 1.

Art. 42 bis, lit. d Cst.

Proposition de la commission.

2^e minorité.

(Bratschi, Grimm, Herzog, Meierhans, Perret, Schmid, Weber):

a) Un impôt sur les successions.

3^e minorité (Munz):

b) Un impôt sur les successions, dont est exonérée, pour chaque enfant du défunt une part héréditaire d'au moins 30 000 francs.

Abschnitt II.

Art. 1, Lit. c.

Antrag der Kommission.

III. Minderheit (Nicole):

c) eine Erbschaftssteuer, bei der für direkte Nachkommen ein Erbanteil von weniger als 50 000 Franken steuerfrei bleibt:

Chapitre II.

Art. 1, lit. c.

Proposition de la commission.

3^e minorité (Nicole):

a) Un impôt sur les successions, dont sont exonérées les parts d'héritage en ligne directe ne dépassant pas 50 000 francs.

Präsident: Wir kommen nun zur Erbschaftssteuer. Sie haben den Antrag der zweiten Minderheit. Eine Erbschaftssteuer beantragt ebenfalls ein Antrag der dritten Minderheit, vertreten durch Herrn Munz, und dann ein Antrag von Herrn Nicole (Abschnitt II, Art. 1, Lit. c).

Meierhans, Berichterstatter der zweiten Minderheit: Es tut mir leid, dass ich die Tribüne erneut besteigen muss. Ich hätte wünschen mögen, es wären andere Redner an die Reihe gekommen. Aber der Gang der Geschäfte bringt das nun mit sich. Sie haben soeben die Erhebung eines Friedensopfers abgelehnt. Nun werfe ich Ihnen ein zweites Rettungsseil für die Bundesfinanzreform zu. Ich hoffe, Sie werden dieses ergreifen, nachdem Sie die erste Rettung abgelehnt haben. Wenn Sie dieses zweite Seil auch noch fahren lassen, ist zu fürchten, dass die ganze Finanzreform scheitert.

Ich beziehe mich auf die vorhin vorgetragenen Zahlen. Durch die gegenwärtigen Beschlüsse haben Sie die Grundlage für ein Budgetdefizit gelegt. Infolge Herabsetzung der Einnahmen und der zu erwartenden Mehrausgaben werden Sie nicht nur keine Tilgung, sondern sogar Rückschläge in der Verwaltungsrechnung haben.

Die Vorzüge der Erbschaftssteuer sind unbestritten. Die Finanzwissenschaft steht seit Jahrzehnten auf dem Standpunkt, es gebe keine gerechtere Steuer als die Erbschaftssteuer. Ihre Vorzüge sind derart, dass die Finanzwissenschaftler in der Beurteilung der Erbschaftssteuer seit Jahrzehnten geschlossen dastehen, was wohl bei keiner andern Steuer der Fall ist. Gerade die Erbschafts-

steuer bietet ideale Grundlagen für die Durchführung der Prinzipien der Leistungsfähigkeit und Gerechtigkeit. Man kann der direkten Einkommensbesteuerung vorwerfen, sie werde letzten Endes, wenigstens in guten Konjunkturzeiten, ebenfalls überwältigt und daher vom schwächsten Glied in der Wirtschaft getragen. Die Einkommensbesteuerung kann in die Unkosten eingerechnet werden. Bei der Erbschaftssteuer ist das nicht möglich. Sie kann daher grundsätzlich nicht überwältigt werden. Je nachdem der Tod eingreift, werden die Erbschaftsteuerpflichtigen ganz sporadisch herausgegriffen. Diese Steuer belastet daher nicht ganze Erwerbsschichten in gleicher Weise, und daher ist es unmöglich, diese Steuer zu überwälzen. Wenn beispielsweise die Seidenindustrie als Ganzes mit einer Einkommenssteuer oder Vermögenssteuer belastet wird, so kann diese, wenn es die Konjunktur erlaubt, via Unkosten überwältigt werden. Bei der Erbschaftssteuer ist das wie gesagt unmöglich; denn es sterben ja nicht alle Seidenindustriellen am gleichen Tag. Diejenigen, welche diese Steuer trifft, können sie daher aus Konkurrenzgründen nicht einrechnen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass schon im Gutachten Blumenstein aus dem Jahre 1919, bei der Vorlage über die damalige Finanzierung der Altersversicherung, die Erbschaftssteuer mit Recht in den höchsten Tönen gelobt wurde. Die Zeit reicht nicht aus, um die Varianten Erbschaftssteuer, Anfallsteuer usw. miteinander zu vergleichen; ich lasse mir dann aber nicht den Vorwurf gefallen, ich sei zu wenig in die Details gegangen. Die Erbanfallssteuer ist meines Erachtens noch besser als die Nachlasssteuer, weil sie vollständig nach den persönlichen Verhältnissen, dem Verwandtschaftsgrad, der Höhe des Erbanfalles, dem Vermögen der Erben usw. abgestuft werden kann, also auf die persönlichen Verhältnisse der von der Steuer Betroffenen weitgehend Rücksicht nimmt.

Der Haupteinwand, den man gegen die Erbschaftssteuer macht, besteht darin, sie sei auf eidgenössischem Boden nicht mehr durchführbar, da sie bereits von den Kantonen in Anspruch genommen werde. In einzelnen Kantonen gehört tatsächlich die Erbschaftssteuer zu den ältesten Steuern. Genf hatte eine solche schon im 17. Jahrhundert. Aber die Erträge sind im gesamtschweizerischen Durchschnitt ausserordentlich gering. 1947 betrug der Gesamtertrag der kantonalen Erbschaftssteuern bloss 28 Millionen Franken. Wenn man bedenkt, dass jährlich etwa 1,5 Milliarden Franken Vermögen durch Erbschaft die Hand wechseln, ist eine Besteuerung dieses Erbganges mit 28 Millionen Franken durch die Kantone gering. Einzelne Kantone haben eine Erbschaftssteuer, die diesen Namen verdient. Es sind deren nur wenige. Den relativ höchsten Ertrag wirft diese Steuer im Kanton Genf ab, nämlich 10% der gesamten kantonalen Steuereinnahmen. Den zweithöchsten Ertrag mit 7,5% finden wir im Kanton Waadt. Dann folgen mit 5% die Kantone Bern und Neuenburg. In allen andern Kantonen ist der Ertrag viel kleiner. Es gibt Kantone, die überhaupt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer kennen. — Die Kantone haben also diese Quelle einer ge-

rechten Steuerbelastung in keiner Weise ausgenutzt. Das ist kein Zufall. Die Kantone können diese Steuer nicht ausbauen, weil sonst die Steuerflucht in andere Kantone automatisch eintritt. Der Kanton, der solche Steuern in merklichem Umfange erheben wollte, würde dadurch nur selber geschädigt. Wenn man wirklich zu einer Belastung dieser Vermögensänderungen gelangen will, bleibt daher nichts anderes übrig, als sie auf eidgenössischem Boden durchzuführen. Darin sind sich alle Anhänger der Erbschaftssteuer einig. Diesem Grundsatz stimmte der Bundesrat schon im Jahre 1919 zu. Ferner waren sich hierüber die Professoren Blumenstein und Grossmann damals einig. Die richtige Aufteilung der Erbschaftssteuer zwischen den Einzelstaaten und dem Bundesstaat haben die USA durchgeführt. Dort hat der Zentralstaat auch bereits eine Erbschaftssteuer vorgefunden und war darauf angewiesen, sie durchzuführen. Er hat das getan, was wir wahrscheinlich bei uns auch tun müssten, wenn wir eine eidgenössische Erbschaftssteuer einführen. Auch wir müssten den Kantonen, die bereits eine solche Erbschaftssteuer besitzen, die bisherigen Einnahmen aus der kantonalen Steuer durch die eidgenössische Erbschaftssteuer ohne weiteres ersetzen, so dass kein einziger Kanton, auch nicht Genf, Neuenburg oder Waadt, durch diese Steuer geschädigt würde. Die Kantone müssten zum vorneherein die Garantie erhalten, dass sie jenen Anteil aus der eidgenössischen Erbschaftssteuer erhalten, den sie bereits aus der kantonalen Besteuerung beziehen. Befürchtungen aus diesen Kantonen sind deshalb unberechtigt. Es hängt von der Ausgestaltung der eidgenössischen Erbschaftssteuer ab, ob wir dieses Problem in dieser Weise richtig lösen und die einzelnen Kantone entsprechend entschädigen. Es ist also keine Rede davon, dass wir hier eine zentralistische Lösung unter Missachtung der bisherigen Erträge für die einzelnen Kantone aus der Erbschaftssteuer anstreben. Ich bin im Gegenteil der Meinung, dass eine eidgenössische Erbschaftssteuer unter keinen Umständen die Interessen der Kantone gefährden dürfte. Auch im Gutachten, das ich bereits erwähnt habe, wird ausgeführt, die besondere Leistungsfähigkeit der Erbschaftssteuer sei erwiesen und sie habe den Vorteil, dass sie ein Kontrollmittel für die direkte Besteuerung geblieben sei. Das ist wahr: Durch die Erbschaftssteuer wird eine Kontrolle der Vermögen eingeführt, die vor allem auch dazu dient, mit der Zeit grundsätzlich eine Sanierung der Verhältnisse auf dem Gebiete der direkten Steuern einzuführen. Man hat gesagt, wir seien für die Erbschaftssteuer, weil wir für eine Nivellierung des Besitzes, weil wir grundsätzlich gegen das Privateigentum eingestellt seien und schliesslich alles gleich machen wollten. Von dem ist gar keine Rede. Es gibt Länder mit sehr hohen Erbschaftssteuern, von denen niemand behaupten kann, sie hätten den Besitz sozialisiert. Ich erinnere an England. Allerdings hat England ein etwas anderes Steuersystem als wir, und die Erbschaftssteuer weist dort eine etwas andere Funktion auf. Sie ist eigentlich zum Teil eine Ergänzung der fehlenden direkten Besteuerung. England zieht gewaltige Einnahmen aus der Erbschaftsbesteuerung und weist grosse Steuersätze, vor allem für

die grossen Vermögen, auf. Eine Erbschaftssteuer in einem solchen Ausmasse, wie sie England besitzt, könnten wir in der Schweiz gar nicht durchführen. Niemand wird behaupten wollen, dass England eine Sozialisierung der Vermögen durchgeführt habe. Auch wir wollen keine solche Sozialisierung der Vermögen. Dagegen streben wir allerdings darnach, die Spitzen der gewaltigen Vermögen von Zeit zu Zeit etwas abzurechnen. Die Spitzen dieser Mammutvermögen stellen gleichzeitig auch eine politische Gefahr für die Demokratie dar. Diese abzurechnen, ist im Interesse der Demokratie. Das allerdings könnte durch die Erbschaftssteuer erreicht werden. Das ist neben allen anderen einer der Zwecke, die uns veranlassen, mit aller Kraft für diese Erbschaftsbesteuerung einzutreten.

Zuletzt möchte ich noch sachlich folgendes sagen: Man hat darauf hingewiesen, dass man diese Erbschaftssteuer für die Zukunft reservieren sollte, und zwar für die zweite Etappe der AHV, für das Jahr 1968. Es handelt sich um jene Etappe, wo der Bund mit bedeutend stärkeren Leistungen zur Finanzierung dieser AHV herangezogen wird. Dieser Gedanke ist abwegig. Wer weiss, was bis 1968 alles geschieht? Wer weiss, ob es nicht gerade im Interesse der Finanzierung der AHV wäre, während zwanzig Jahren Erfahrungen auf dem Gebiete der eidgenössischen Erbschaftssteuer zu sammeln, damit sie dann gerade für die Finanzierung der AHV fruktifiziert werden könnten! Ich glaube deshalb, dass dieser Einwand nicht stichhaltig ist, dass wir im Gegenteil mit der Einführung der Erbschaftssteuer Jahrzehnte versäumt haben und dass uns gewaltige Vorteile entgangen sind. Die Eidgenossenschaft hätte auf fiskalischem Gebiete aus der Besteuerung dieser Quelle gewaltige Vorteile ziehen können. Ich empfehle Ihnen deshalb Annahme des Antrages.

Munz, Berichterstatter der dritten Minderheit: Ich kann mich recht kurz fassen. Das Wesentliche über die Erbschaftssteuer ist bereits von Herrn Meierhans gesagt worden. Die ausserordentlich kritische Lage der Bundeseinnahmen nach den hier gefassten Beschlüssen ist von unserem Finanzminister und von Herrn Meierhans ja bereits eindrucksvoll geschildert worden. Man sucht in diesem Saale seit Tagen krampfhaft nach Mehreinnahmen und will die Quelle nicht sehen, die in einem grösseren und höheren Zusammenhang gesehen die allerbeste und gleichzeitig eine sehr gerechte wäre. Die Engländer pflegen die Vermögen in unserem Sinne nicht zu besteuern. Sie beschränken den Zugriff auf das Kapital auf den Zeitpunkt des Erbanges. Sie finden, dass eine gewisse Kapitalabgabe den Erben viel eher zugemutet werden könne als den Vermögensbesitzern selbst, die doch in vielen Fällen nur dank bedeutender Anstrengungen oder ausgesprochener Sparsamkeit ihr Scherflein zusammengebracht haben.

Man sagt bei uns gelegentlich, die Erbschaftssteuer sei deswegen nicht möglich, weil die Zahlung an den Staat mangels liquider Mittel häufig nicht erfolgen könnte. Professor Grossmann hat mit Recht auf die alte Erbschaftssteuerpraxis der Engländer und Amerikaner hingewiesen. In diesen liberalen Ländern hat man festgestellt, dass man

dem Staat ebensogut eine Quote zuhalten kann, wie irgendeinem einzelnen Kind. Der Staat besitzt einfach einen Anspruch wie zum Beispiel irgendeiner der Erben. Die Erbschaftssteuer verdient, wie ich bereits eingangs gesagt habe, den Vorzug auch aus den verschiedensten überfiskalischen Erwägungen heraus. Ein zu grosses Erbe beeinträchtigt den Leistungswillen der Jungen. Es ist ohne Zweifel anfechtbar, den völlig risiko- und mühelosen Erbantritt, der auf dem Zufall der Geburt beruht, steuerfrei zu lassen, während man andererseits bei Einkommen und Vermögen, die kaum das Existenzminimum decken, rücksichtslos zuzugreifen pflegt. Es ist eine Tatsache, dass in der Schweiz heute noch mehr als die Hälfte aller Kantone Erbanteile von Kindern von über einer halben Million entweder völlig steuerfrei lassen oder höchstens bis zu 2% belasten, also praktisch überhaupt nicht. Wir haben weiter eine Reihe Kantone, die sogar Millionenerbschaften völlig steuerfrei lassen, und zwar selbst dann, wenn sie an Nichtverwandte, also an sogenannte „lachende Erben“ gehen.

Der Bundesrat hat diese Auffassungen schon 1919 ausserordentlich eindrucksvoll vertreten, als er in seiner Botschaft von 1919 schrieb, dass die Erbschaftssteuer den Pflichtigen treffe in einem Momente, wo er eine Bereicherung ohne Leistung und ohne Risiko erfahre. Diese ausserordentlichen Einkommen seien ganz besonders steuerfähig. Man hat übrigens schon anlässlich der AHV die Erbschaftssteuer allen Ernstes einzuführen versucht. Man sagte damals mit Recht, dass sie eine schlechte kantonale Steuer sei. Sie begünstige ausserordentlich die Steuerflucht von einem Kanton in den andern.

Gibt es eine Steuer, der man gleich all die Vorteile zusammen zuschreiben kann: Einträglichkeit, Gerechtigkeit und die Unüberwältzbarkeit? Vor allem dann, wenn wir keine Tilgungssteuer auf dem Vermögen haben, drängt sich die Erbschaftssteuer, die es in besonderem Masse auf das Vermögen abgesehen hat, auf. Ich glaube, dass man mit einer richtig ausgebauten Abgabe ohne weiteres 100 Millionen Franken im Jahre einbringen könnte.

Ich erinnere daran, dass die Erbschaftssteuer von liberalen Wirtschaftspolitikern, wie Professor Röpke, als das allerbeste Instrument zu einer Diffusion des Eigentums bezeichnet worden ist. Sie ist ein Instrument, das wie kein anderes dazu beiträgt, ein Land quasi zum Land der Kleinkapitalisten zu machen, indem in gewissen Intervallen die sehr grossen Vermögensakkumulationen immer wieder eine gewisse Aufteilung erfahren. Professor Amonn von der Universität Bern hat in seinem neuerschienenen Buche wörtlich geschrieben, dass die Erbschaftssteuer die vollkommenste Art der Besteuerung sei und sachliche Einwendungen gegenüber dieser Steuer — ich zitiere wörtlich — „so gut wie keine vorhanden“ seien.

Wenn das Schweizervolk in früheren Abstimmungen trotzdem sehr häufig die Erbschaftssteuer verworfen hat, so hängt das damit zusammen, dass man fürchtete, die Erbschaftssteuer könnte sich auswirken wie ein Attentat auf den Fürsorgewillen der Eltern. Dieses Argument ist ernst zu nehmen. Das ist der Grund, weshalb wir bei unserem Antrag ein relativ hohes steuerfreies Minimum festsetzen möchten.

Man hat das auch getan bei der Umsatzsteuer. Auch dort befürchtete man, dass es später zu Satzsteigerungen kommen könnte. Wir schlagen vor, dass man in der Verfassung erklärt, Bundeserbschaftssteuern sollten nur möglich sein in dem Rahmen, dass mindestens 30 000 Franken für jedes Kind vollständig erbschaftsteuerfrei blieben. Hohe Progressionsstufen würden wir dagegen da befürworten, wo es sich um sehr grosse Erbschaften, um Erbanteile von einer halben Million oder gar von mehreren Millionen handelt, oder da, wo die Erbschaften an weitentfernte Verwandte oder sogar an Nichtverwandte gehen.

Die Erbschaftssteuer ist nur mit diesen Kautelen annehmbar. Deshalb glaube ich, dass der Rat gut täte, unserem Vorschlag mit dieser Familienschutzbestimmung wenigstens eventuell den Vorzug zu geben vor dem Vorschlag der ersten Minderheit.

M. Nicole, rapporteur de la 3^e minorité: Je ne retiendrai pas longtemps votre attention. Je voudrais simplement dire combien je suis heureux de voir nos collègues socialistes maintenir le principe de l'impôt sur les successions qu'ils ont toujours défendu d'ailleurs dans cette salle. Et je voudrais ajouter à l'intention de M. Meierhans, qui s'est réjoui tout à l'heure de voir le Parti du travail soutenir sa proposition relative à un sacrifice du temps de paix, que notre parti soutiendra toujours — nous l'avons dit et nous le répétons — le Parti du travail soutiendra toujours, cela va sans dire, le Parti socialiste chaque fois que les propositions de ce dernier seront dans l'intérêt de la défense de la classe travailleuse. Contrairement à ce qu'on lit parfois dans les colonnes du *Volksrecht* — un journal que M. Meierhans connaît très bien — nous sommes pour l'unité politique de la classe travailleuse. Cependant nous sommes quelquefois obligés de nous séparer des socialistes et chaque fois nous le regrettons. Nous aimerions beaucoup pouvoir les soutenir constamment, mais il y a des situations, en matière de politique internationale notamment qu'ils connaissent et qui nous empêchent de le faire.

Je voudrais maintenant rappeler rapidement ce qui a déjà été dit à l'occasion de la discussion sur l'entrée en matière. L'impôt sur les successions est à l'ordre du jour devant ce conseil depuis trente années déjà; on en parlait en tout cas déjà au lendemain de la guerre de 1914. Le Conseil fédéral, dans un message, avait dit que ce serait une véritable bénédiction pour le peuple. Nous avons retrouvé cette proposition dans un message du Conseil fédéral de 1946 à propos de la loi d'application sur l'assurance vieillesse et survivants. Je présume que nous la retrouverons encore, cette proposition, dans notre deuxième tentative de mettre sur pied la réforme des finances fédérales, car il est clair que la première tentative va échouer, chacun est je crois de cet avis. Il y aura une seconde tentative et l'on aura l'occasion de voir si vraiment le Conseil fédéral tient à la faire aboutir. On aurait dans ce cas les deux propositions suivantes: tout d'abord celle d'un sacrifice du temps de paix que le peuple comprend et qu'il désire dans sa majorité, et une seconde proposition tendant à l'introduction des droits de succession. Puisqu'on a tant de peine à obtenir quelque chose des vivants, qui crient si

fort quand on leur demande de payer, on sera bien obligé de s'adresser aux morts qui, eux, ne peuvent plus crier et en tout cas ne peuvent plus participer aux luttes politiques.

Nous nous rallions à la proposition de M. Meierhans, c'est-à-dire que nous posons tout d'abord le principe des droits de succession et que nous laissons les modalités d'application à la loi qui suivra. Je tiens cependant à ajouter que nous sommes d'avis qu'il faudra que la loi d'application contienne des dispositions exonérant en tout cas les parts d'héritage en ligne directe. Je ne considère pas, comme l'a fait tout à l'heure M. Munz, que 30 000 francs soit un montant suffisant. Au contraire, nous désirerions aller jusqu'à 50 000 fr., cela dans l'intérêt surtout de la paysannerie, de l'agriculture. Il ne faut pas oublier qu'une somme de 50 000 fr. placée dans l'agriculture ne rapporte aujourd'hui que du 1%, parfois 1½% et je crois que du train où vont les choses cette situation ira encore en s'aggravant si nous tenons compte de ce qui se passe en France actuellement. Un montant de 50 000 fr. exempt d'impôt nous paraît donc tout à fait justifié. Mais nous verrons cela au moment de la loi d'application; il s'agit pour l'instant du principe.

Je me prononce donc au nom du parti auquel j'ai l'honneur d'appartenir en faveur de la proposition de M. Meierhans donc pour le principe d'un impôt sur les successions.

Müller-Amriswil, Berichtstatter der Mehrheit: Der Antrag auf Erhebung einer Erbschaftssteuer ist ebenfalls in der Kommission gestellt worden. Die Kommission beantragt Ihnen die Ablehnung der Einführung einer Erbschaftssteuer. Man kann gewiss für die Einführung einer Erbschaftssteuer sein, und ich teile in vielen Punkten die Ausführungen und die Ansichten, welche die Herren Meierhans und Munz hier vorgetragen haben.

Aber wie ist die Situation heute? Sie haben eine Erbschaftssteuer, die von Kanton zu Kanton vollständig verschieden ist. Im einen Kanton werden die Deszendenten überhaupt nicht besteuert, im andern werden sie ausserordentlich stark zur Besteuerung herangezogen.

Wenn nun eine eidgenössische Erbschaftssteuer eingeführt würde, so müsste das kantonale Steuerrecht vorerst sehr einschneidend revidiert werden. Es ist klar, dass sich kein Kanton die Erbschaftssteuer entziehen lassen wollte, ohne entsprechende Abgeltung der Ausfälle, welche der Kanton erleiden muss.

Dazu ist aber auch folgendes zu sagen: Die psychologischen Voraussetzungen für die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer sind nicht vorhanden. Von Kanton zu Kanton sind die Auffassungen hierüber ausserordentlich verschieden. Wir haben Kantone, welche kategorisch jede Deszendentensteuer überhaupt ablehnen. Wir haben andere Kantone, welche eine sehr respektable Erbschaftssteuer erheben. Wie wollen Sie diese Leute unter einen Hut bringen?

Und nun vergleichen Sie die Abstimmungen etwa aus den letzten Jahren. Es sind Erbschaftsteuervorlagen in den Kantonen verworfen worden, in welchen das Erträgnis der Erbschaftssteuer sogar

für die AHV reserviert werden sollte. Die Ablehnung erfolgte also trotz des bestimmten sozialen Zweckes der Erbschaftssteuer. Deshalb sage ich, für eine eidgenössische Erbschaftssteuer sind die psychologischen Voraussetzungen nicht da. Vorderhand wird man sich damit abfinden müssen, dass sie von Kanton zu Kanton eingeführt wird. Ich betrachte die Erbschaftssteuer als dasjenige Reservat, aus dem die Kantone noch schöpfen können.

Nun bleibt noch ein Punkt. Ich habe bei der Beratung des Art. 42quater darauf hingewiesen, dass die Subventionen, welche der Bund an die Kantone leistet, abzustufen seien nach der Finanzkraft dieser Kantone. Da habe ich die Meinung, dass bei der Finanzkraft der Kantone speziell auch die Möglichkeit der Ausschöpfung der Erbschaftssteuer zu berücksichtigen sei. Auf diese Weise kann vielleicht der Bund einen gewissen Einfluss ausüben, um diese Steuerquelle in den Kantonen noch ergiebiger zu gestalten. Aber heute hier eine eidgenössische Erbschaftssteuer beschliessen zu wollen, wäre ein Schlag ins Wasser.

Ich beantrage Ihnen namens der Mehrheit der Kommission Ablehnung der Anträge der Herren Meierhans, Munz und Nicole.

Präsident: Wir haben nunmehr zwei Anträge, den Antrag Meierhans, dem sich Herr Nicole angeschlossen und der in die Verfassung einfach aufnehmen will: „eine Erbschaftssteuer“.

Dann haben wir den Antrag Munz, der hinzufügt: „eine Erbschaftssteuer, bei der für jedes Kind ein Erbanteil von mindestens 30 000 Fr. steuerfrei bleibt.“

Sie entscheiden in eventueller Abstimmung, für den Fall, dass wir eine Erbschaftssteuer in die Verfassung aufnehmen wollen: Soll das geschehen nach

Meierhans: Ich gehe mit dem Antrag Munz einig, infolgedessen brauchen wir keine eventuelle Abstimmung durchzuführen.

Präsident: Herr Meierhans schliesst sich dem Antrag Munz an. Eine eventuelle Abstimmung ist daher nicht mehr nötig. Sie haben sich daher zu entscheiden, ob Sie nach dem Antrag Meierhans/Munz eine Erbschaftssteuer einführen oder diese ablehnen wollen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Meierhans/Munz	56 Stimmen
Dagegen	101 Stimmen

Präsident: Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob eine Nachmittagssitzung stattfindet. Möglicherweise kommen wir heute vormittag zum Abschluss der Beratungen. Aber eine Sitzung am Samstag vormittag ist unerlässlich wegen der Schlussabstimmungen, die wir über Fragen vornehmen müssen, welche der Ständerat erst jetzt entscheidet. Ich werde erst etwa gegen 11½ Uhr mitteilen können, ob eine Nachmittagssitzung nötig sei. Der Kommissionspräsident macht mich darauf aufmerksam, dass eine solche nach seiner Auffassung unerlässlich sei.

Abschnitt I.

Art. 1.

Art. 42bis, Lit. e BV.

Antrag Schmid Werner.

e) (neu). In ausserordentlichen Zeiten: eine ausschliesslich zur raschen Abtragung eines Teils einer ausserordentlichen Bundesschuld zu verwendende und nach deren Tilgung wegfällende Steuer vom Vermögen natürlicher und juristischer Personen im Sinne eines Krisen- oder Wehroppers.

Diese Steuer ist so zu bemessen, dass aus ihren Erträgen und mit Hilfe angemessener jährlicher Tilgungsbeiträge aus der ordentlichen Rechnung die gesamte Bundesschuld innert höchstens 25 Jahren abgetragen ist.

Chapitre I.

Art. premier.

Art. 42bis, Lit. e Cst.

Proposition Schmid Werner.

e) (nouveau). En temps extraordinaires: un impôt sur la fortune de personnes physiques et morales, perçu au titre de sacrifice de crise ou pour la défense nationale et dont le produit sert exclusivement à amortir rapidement une partie d'une dette extraordinaire de la Confédération, impôt qui sera ensuite supprimé.

Cet impôt est calculé de manière que son produit permette, avec des amortissements annuels provenant du compte ordinaire, d'éteindre en vingt-cinq ans au moins, la dette de la Confédération.

Schmid Werner: Es wäre logisch gewesen, meinen Antrag zusammen mit demjenigen von Kollege Meierhans über das Friedensopfer zu behandeln. Immerhin zielt mein Antrag darauf hin, ein Krisenopfer als dauernden Bestandteil in die Verfassung aufzunehmen. Der Bund soll berechtigt sein, in ausserordentlichen Zeiten eine ausschliesslich zur Abtragung eines Teils seiner ausserordentlichen Bundesschuld zu verwendende und nach deren Tilgung wegfällende Steuer vom Vermögen natürlicher und juristischer Personen im Sinne eines Krisen- oder Wehroppers zu erheben, und zwar soll diese Steuer so bemessen sein, dass aus ihren Erträgen und mit Hilfe jährlicher Tilgungsbeiträge aus der ordentlichen Rechnung die gesamte Bundesschuld innert höchstens 25 Jahren abgetragen ist.

Man sagte mir, dieser Antrag habe keine Aussicht, angenommen zu werden. Aber ich glaube, die entscheidende Frage ist die, ob dieser Gedanke richtig sei oder nicht. Nichts hätte mich mehr von der Richtigkeit meines Antrages überzeugen können als die grosse Rede, die der Herr Bundespräsident während der Eintretensdebatte hielt. Er sprach vom historischen Augenblick, in welchem wir stehen und rief uns zu, es müsse etwas Entscheidendes geschehen. Ohne Zweifel ist die Amortisation der Mobilisationsschuld eine dringende Notwendigkeit. Das müsste eigentlich im Zentrum unserer ganzen Debatte stehen.

Wenn der Vorwurf gemacht wurde, es sei kein Vorschlag zur Reduktion der Ausgaben des Bundes gefallen, so ist das nicht richtig. Mein Antrag stellt einen solchen Vorschlag dar. Die Tilgung der Bundesschuld, so schwer sie für den Augenblick fallen

mag, reduziert die Ausgaben des Bundes um 300 bis 400 Millionen, indem er von der Zinsenlast befreit wird. Dieser Betrag kommt den Ausgaben für die militärische Landesverteidigung nahe.

Den Antrag, den ich zusammen mit Kollege Bernoulli ausgearbeitet habe, enthält erstens den Gedanken eines Friedens- respektive eines Krisenopfers für den Fall, dass besondere Notzeiten wiederum kommen sollten, zweitens den Gedanken einer Amortisation der Restschuld in maximal 25 Jahren, wie das der Bundesrat ursprünglich selbst vorgesehen hatte. Ich wunderte mich, dass der Vorsteher des Finanzdepartementes den Antrag Meierhans nicht durch ein besonderes Votum unterstützte.

Nun erklärt man, ein Friedensopfer sei untragbar. Wir wollen diesen Einwand nicht leicht nehmen. Aber andererseits geht es nun einmal nicht ohne Opfer. Wir können nicht eine Bundesfinanzreform durchführen, die niemandem weh tut, können nicht den Fünfer und das Weggli und wenn möglich noch das Ladenfräulein dazu haben. Soll das beantragte Opfer angesichts eines Steuervermögens von 40 Milliarden Franken nicht möglich sein? Das Volkseinkommen beläuft sich auf zirka 17 Milliarden. Während fünf Jahren je 800 Millionen aufzubringen und einen Teil der Schuld abzutragen, sollte möglich sein.

Hier wurde erklärt, die Tilgungssteuer belaste das Vermögen bereits sehr schwer. Der Zinsertrag, der vom Schweizervolk jährlich aufgebracht werden muss, beläuft sich auf zirka 3 Milliarden Franken. Das stellt arbeitsloses Einkommen dar. Demgegenüber trägt die Tilgungssteuer bloss 120 Millionen Franken ein. Man mache mir nicht vor, ein Friedensopfer wäre nicht möglich, würde eine zu grosse Belastung der Wirtschaft darstellen. In der Botschaft des Bundesrates heisst es auf Seite 161: „Da die Schuldner der Vermögensabgabe mit den Besitzern von Bundesobligationen weitgehend identisch sind, könnte möglicherweise die Vermögensabgabe zum grössten Teil durch Ablieferung eines entsprechenden Betrages an Bundstiteln geleistet werden.“ Das würde bedeuten, dass die Wirtschaft eben damit nicht belastet wird.

Der zweite Teil meines Antrages geht dahin, dass der Rest der Schuld, nachdem das Friedensopfer innert fünf Jahren erbracht wurde, durch eine Amortisationssteuer abgetragen werde. Diese ist um so kleiner, je grösser das vorangehende Friedensopfer ist und je tiefer der Zinsfuss bleibt.

Nur nebenbei einige Worte über die Bedeutung der Höhe des Zinsfusses. Bei einer Gesamtschuld von 10 Milliarden Franken und einer Annuität von 360 Millionen beträgt der Gesamtaufwand bei einem Zinsfuss von 3% 22 Milliarden Franken, bei 3½% jedoch 36 Milliarden Franken. Mit andern Worten, im zweiten Fall beträgt die Schuldenabtragung 10 Milliarden und der Zinsaufwand 26 Milliarden. Schon aus diesem Grunde hätten wir dann auch die Pflicht, für einen möglichst tiefen Zinsfuss besorgt zu sein.

Nun setzt mein Antrag keine Grenze fest zwischen dem Friedensopfer und der Tilgung der Restschuld. Diese Grenze soll von Fall zu Fall festgelegt werden können. Mir schien im gegenwärtigen Falle ein Opfer von 3 bis 4 Milliarden, wie es ursprünglich auch von Herrn Dr. Kull vorgeschlagen wurde,

gegeben. Mein Antrag hat nun den weiteren Vorteil — und damit komme ich zum Schluss —, dass eine vollkommen klare Situation auch für kommende Zeiten geschaffen wird. Darum habe ich ihn in den ersten Teil, in den Abschnitt 1 hineingenommen. Er soll sozusagen nicht nur für den gegenwärtigen Augenblick, sondern er soll auch für die Zukunft gelten. Er soll gelten für den Fall, dass wieder einmal Notzeiten kommen, die uns zu besonderen Aufwendungen nötigen. Er soll auch gelten für den Fall eines neuen Krieges oder einer Krise. Er hat den Vorteil, dass das Opfer sofort klar ersichtlich ist und dass die Quellen für die Aufwendungen, die gemacht werden müssen, sofort erschlossen sind. Mein Antrag schafft auch ein klares, sauberes Verfassungsrecht. Es handelt sich nicht um eine vorübergehende Erscheinung, sondern eine klare Situation, nicht um ein Flickwerk. Er hat den weiteren Vorteil, dass die Tilgungssteuer für eine solche Schuldenlast automatisch befristet ist und automatisch erlischt, wenn die Schuld getilgt ist. Er bringt eine wirkliche Tilgungssteuer, nicht nur eine scheinbare, die nur deren Namen trägt. Es handelt sich um die Frage, ob wir die Opfer selbst tragen wollen, oder ob wir das einfach auf die kommenden Generationen übertragen wollen. Es handelt sich darum, ob wir das Ideal des Herrn Direktor Jaberg von der Schweizerischen Bankgesellschaft verwirklichen wollen, der gesagt hat, dass sein Ideal eine Konsolidierung der Bundesschuld in eine ewige Rente darstellen würde. Das würde nämlich bedeuten, dass das Schweizervolk jährlich 300 bis 400 Millionen Franken an Zinsen bis in ewige Zeiten zahlen müsste als Dank dafür, dass es das Kapital während des Krieges schützen durfte. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen, sich in Anbetracht der ernstesten historischen Stunde auf das Notwendige zu besinnen und über kleinliche Bedenken hinauszukommen.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Der Antrag, den Herr Kollege Schmid eingereicht hat, hat der Kommission nicht vorgelegen. Ich glaube aber, mich nicht gegen die Intentionen und Auffassungen unserer Kommission zu vergehen, wenn ich Ihnen den Antrag stelle, auch diesen Vorschlag abzulehnen. Der Antrag hätte eigentlich in Art. 42 hineingehört, da Herr Schmid diese Einnahmequelle dauernd verankern will. Dort sind die dauernden Einnahmequellen ja untergebracht. Wir werden heute noch darüber diskutieren. Herr Schmid hat lediglich den Zusammenhang mit den Anträgen, die heute morgen bereits gestellt worden sind, wahren wollen. Ich stelle fest, dass diese Anträge des Herrn Schmid weit über das hinausgehen, was Herr Kollege Meierhans wollte. Einmal will er in prinzipieller Hinsicht schon ein Wehroffer, eine Abgabe auf dem Vermögen für die Bekämpfung künftiger Krisen, künftiger Mobilisationen dekretieren. Ich lese im Antrag: „In ausserordentlichen Zeiten: eine ausschliesslich zur raschen Abtragung eines Teiles einer ausserordentlichen Bundesschuld zu verwendende und nach deren Tilgung wegfallende Steuer vom Vermögen natürlicher und juristischer Personen im Sinne eines Krisen- oder Wehroppers zu erheben.“ Haben wir heute ausserordentliche Zeiten oder haben wir sie nicht? Dann ver-

langt Herr Kollege Schmid weiter, dass aus diesem Vermögensopfer innerhalb von 25 Jahren die ganze Schuld getilgt werde. Ich halte eine derartige Vermögensbelastung für absolut untragbar. Sie würde die Wirtschaft derart belasten, dass auf gewissen Sektoren eine Zerstörung der vorhandenen Vermögen Platz greifen würde. Vergessen Sie nicht, dass heute schon die Tatsache besteht, dass gewisse Industrien ertraglos arbeiten und heute schon Vorräte auf Lager legen müssen. Ich glaube auch, dass es nicht richtig ist, wenn nun immer wieder Herr Kull als Kronzeuge zitiert wird für die Erhebung eines Wehropfers, wie es hier von Herrn Schmid vorgeschlagen wird. Herr Kull dürfte entschieden Verwahrung dagegen einlegen. Ich habe schon vorher erklärt, sein Vorschlag lautete auf Erhebung eines Wehropfers zu einer Zeit, wo es auch noch dem Schutz der Währung gedient hätte. Das kommt heute gar nicht mehr in Frage. Ich möchte hier keine weiteren Ausführungen vorbringen. Ich stelle einfach fest: Herr Schmid geht weit über das hinaus, was Herr Meierhans wollte. Der Antrag Meierhans ist abgelehnt worden und es ist nur folgerichtig, wenn Sie auch diesem Antrag das gleiche Schicksal bereiten.

M. Perret, rapporteur: La proposition de M. Werner Schmid n'a pas été discutée par la commission, mais nous connaissons suffisamment les intentions et la tendance de cette dernière pour pouvoir déclarer que la majorité de la commission aurait sans doute refusé la proposition de notre collègue. Cette proposition s'apparente d'ailleurs à d'autres qui réclament également un sacrifice et c'est pourquoi nous ne voulons pas insister. Personnellement, je la trouve assez sympathique, mais je dois vous exposer très objectivement les intentions et les désirs de la majorité de la commission.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Schmid	31 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen

Präsident: Wir müssen die Abstimmung wiederholen, weil ein Stimmzähler das Resultat nicht richtig bekanntgab.

Bucher-Luzern: Ich stelle fest, dass wir durchaus korrekt abgestimmt haben. Die Stimmzähler erklären selber, sie hätten richtig gezählt. Es scheint mir, dass man den Eindruck eines relativ günstigen Ergebnisses eben nun nachträglich abschwächen will, um das Prestige bzw. das Gesicht noch besser zu wahren. Ich beantrage Ihnen, die Abstimmung nicht mehr zu wiederholen.

Präsident: Sie haben nun darüber abzustimmen, ob wir die Abstimmung wiederholen wollen oder nicht.

Miville: Ich kann mir vorstellen, dass wir die Abstimmung wiederholen. Ich persönlich bin zwar dagegen. Aber ich möchte doch vorher das Resultat der ersten, umstrittenen Abstimmung kennen. Vielleicht muss gerade deshalb eine zweite Abstimmung stattfinden.

Abstimmung. — Vote.

Für Wiederholung	49 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen

Präsident: Somit bleibt es beim ersten Resultat.

Art. 39, Abs. 4 BV.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Favre, Ackermann, Chaudet, Perréard, de Senarclens):

Streichen.

Proposition de la commission.

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Favre, Ackermann, Chaudet, Perréard, de Sernarclens):

Biffer.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Sie haben nun den zweiten Abschnitt dieser Vorlage bereinigt. Wir müssen dazu übergehen, die im ersten Abschnitt nicht behandelten Texte zu behandeln. Es steht nun der Art. 39, Al. 4, zur Diskussion. Hier ist das sogenannte Notenmonopol des Bundes begründet. Der vierte Abschnitt bestimmt, dass der Reingewinn der Nationalbank über eine angemessene Verzinsung bzw. über eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zufallen soll. Das Nationalbankgesetz ist über die Verfassungsvorschriften hinausgegangen, indem es in seinem Art. 28 vorschreibt, dass aus dem nach Abzug der Dividende verbleibenden Überschuss zunächst jedem Kanton eine Vergütung von 80 Rappen pro Kopf der Bevölkerung zukommen soll. Wenn der Reingewinn der Nationalbank die Ausschüttung dieses Betrages nicht gestattet, so hat der Bund die erforderlichen Mittel sogar vorzuschüssen. Der Gewinnanspruch des Bundes auf einen Drittel reduziert sich also nach dem Gesetz auf den Überschussanteil, der nach Ausschüttung der 80 Rappen pro Kopf der Bevölkerung verbleibt. Die Ausschüttungen aus diesem Reingewinn an die Kantone betragen zurzeit jährlich 3,4 Millionen Franken. Von 1907 bis 1946 machten diese Zuwendungen an die Kantone insgesamt 138 Millionen Franken aus; das ist bedeutend mehr als der Betrag, den die Kantone aus der Abtretung des Notenmonopols seinerzeit eingebüsst hatten. Die Kantone dürften übrigens heute kaum mehr in der Lage sein, dieses Monopol auszuüben. Der Bund ist seit langer Zeit bei der Verteilung des Reingewinns der Nationalbank vollständig leer ausgegangen, da ihm seit dem Jahre 1932 nur noch die Kopfquotenanteile der Kantone zugewiesen werden konnten. Da der Bund für die Währungspolitik der Nationalbank die Verantwortung trägt, hat er nach Auffassung des Bundesrates Anspruch auf eine entsprechende Gegenlei-

stung, während die Gewinnbeteiligung der Kantone sich deshalb heute kaum mehr rechtfertigen lässt. Der Ständerat hat dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, wonach in Zukunft der Reingewinn nach angemessener Verzinsung des Dotationskapitals oder nach Ausrichtung einer angemessenen Dividende und nach Vornahme der nötigen Einlagen in den Reservefonds an den Bund fällt. Eine Minderheit unserer Kommission stellt den Antrag auf Streichung des neu vorgeschlagenen Art. 39, Al. 4. Sie will im Hinblick darauf, dass der Bund nach dem Antrag der Mehrheit unseres Rates die Tilgungssteuer erheben will, den Anspruch auf den Reingewinn der Nationalbank für die Kantone aufrecht erhalten. Würde diesem Antrag zugestimmt, dann müsste folgerichtig das erste Alinea des Art. 1 ebenfalls geändert werden, indem dort der Art. 39 als zu revidierende Bestimmung gestrichen würde. Ich beantrage Ihnen, mit der Mehrheit der Kommission zu stimmen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: Aujourd'hui les cantons encaissent chaque année un montant de 3,4 millions de francs environ provenant du bénéfice de la Banque nationale. Cette somme est constituée par un premier versement de 80 ct. par tête de population et un second versement représentant les deux tiers de l'excédent éventuel; le troisième tiers revient à la Confédération. Si les cantons encaissent une somme de près de 3,5 millions de francs, ils n'ont, en revanche, aucune obligation à l'égard de la banque émettrice, alors que depuis quinze ans les obligations de la Confédération ont augmenté et n'ont pas eu leur contre-partie sous forme de participation suffisante. Chose à relever, le montant de 80 ct. par tête de population doit être payé en toutes circonstances aux cantons. Pour le cas où le bénéfice net de la banque serait insuffisant — ce qui s'est d'ailleurs produit au cours des premières années — la Confédération aurait l'obligation d'avancer les fonds nécessaires, avance remboursable dès que le bénéfice net de la banque le permettrait.

Le développement assez récent de la situation montre que la politique monétaire de la Banque nationale force la Confédération à prendre des responsabilités importantes qui pourraient avoir, suivant les circonstances, de lourdes conséquences financières. De 1907 à 1946, les cantons ont reçu 138 millions de francs, alors que la Confédération ne recevait que 10,8 millions de francs.

La méthode de répartition actuelle paraît donc illogique au Conseil fédéral, au Conseil des Etats et à la majorité de notre commission. Cette répartition ne semble s'expliquer que par l'histoire de la banque de 1905 à nos jours.

En conséquence, le Conseil fédéral, le Conseil des Etats, la majorité de notre commission proposent que désormais le bénéfice net de la Banque nationale revienne complètement à la Confédération, laquelle en aurait d'ailleurs le plus grand besoin. Une minorité vous propose de repousser cette proposition.

M. Favre, rapporteur de la minorité: Les propositions qui ont été présentées par la minorité de la commission concernent plusieurs articles du projet, savoir au chapitre premier, l'article 39, alinéa 4, les

articles 42 et 42 bis, lettre a, et, dans les dispositions finales, au chapitre III, l'article 1^{er}, alinéa 1.

Je pense ne prendre la parole qu'une fois parce que je devrai énoncer des considérations générales qui touchent aux différents points auxquels je viens de faire allusion. Je traiterai en particulier, en même temps, la question de la participation des cantons au bénéfice de la Banque nationale et celle de la répartition entre les cantons du 20% du produit des droits de timbre. Les mêmes motifs, en effet, plaident en faveur des différentes propositions que j'ai présentées.

Au cours des travaux de la commission, j'ai proposé que la révision du régime financier de la Confédération laisse aux cantons la moitié du produit de la taxe militaire et maintenance en faveur des cantons une participation aux recettes de la Banque nationale et aux droits de timbre, tel qu'elle est aujourd'hui fixée dans la constitution.

L'abandon à la Confédération par les cantons de leur part de la taxe militaire, taxe qu'il s'agit d'aménager pour en augmenter considérablement le rendement, leur coûterait 7,5 millions de francs; l'abandon de leur part au bénéfice de la Banque nationale leur coûterait 3,4 millions de francs et l'abandon de leur part au produit des droits de timbre 15 à 20 millions de francs par année.

La proposition que je vous fais au nom de la minorité a un grand mérite, c'est de manquer d'originalité. En effet, les experts consultés par le Conseil fédéral en 1937, ceux qui ont été consultés dix ans plus tard par le Département fédéral des finances pour préparer le régime financier que nous étudions actuellement, la conférence des directeurs des départements cantonaux des finances unanime, le Conseil des Etats en 1938 et en 1948, tous ont été d'avis que les cantons pourraient être appelés à renoncer à certaines recettes de la Confédération, mais pour autant que la Confédération ne prélèverait pas d'impôt fédéral direct. C'est parce qu'il supprimait l'impôt d'amortissement que le Conseil des Etats a abandonné à la Confédération la recette que les cantons prélèvent sur différentes ressources de la Confédération.

Le rapport des experts qui nous a été distribué et qui date du 14 mars 1947 a réservé aux cantons les droits dont ils jouissent et que j'ai rappelés. Mais le Conseil fédéral demande aux cantons en même temps de renoncer à ces droits et d'accepter l'institution d'un impôt fédéral direct.

La commission du Conseil national a accepté la proposition de réserver aux cantons la moitié du produit de la taxe militaire, mais elle n'a pas accueilli les propositions tendant à réserver leur part sur le bénéfice de la Banque nationale et sur le produit des droits de timbre. Cependant, une très forte minorité a soutenu ces propositions.

Je comprends que les services de la Confédération, spécialement du Département fédéral des finances, se préoccupent d'accroître les ressources de la Confédération. Nous voulons, nous aussi, que la Confédération possède les ressources nécessaires à l'accomplissement de ses tâches. Mais on ne saurait, j'espère, s'étonner que nous ayons le souci de sauvegarder les finances des cantons. Un très haut magistrat de notre pays n'a-t-il pas insisté récemment sur la nécessité, dans le domaine des beaux-

arts comme dans celui de la politique financière, de toujours considérer l'ensemble.

La législation fédérale, notamment la législation sociale, dont les objectifs sont généreux, mais qui est parfois erronée dans son application parce qu'elle fait reposer sur la communauté publique des charges qui normalement devraient incomber à l'économie, la législation fédérale impose constamment aux cantons des obligations financières nouvelles. Elle favorise sans doute par sa législation sociale la condition des particuliers, mais elle charge très lourdement les cantons à faibles ressources. Dans le même temps, la fiscalité fédérale réduit progressivement la matière fiscale des cantons. L'impôt d'amortissement s'ajoutant au prélèvement des cotisations de l'assurance-vieillesse, qui sont très lourdes pour certains contribuables indépendants, spécialement dans l'agriculture, rendra difficile dans bien des cantons, notamment dans les cantons à ressources modestes, la perception d'impôts suffisants pour leur permettre l'accomplissement des tâches cantonales.

La préoccupation de réserver aux cantons des ressources suffisantes a conduit une minorité de la commission — la minorité socialiste — à proposer que 30% du produit de l'impôt d'amortissement soit accordé aux cantons. Aujourd'hui, on ne l'ignore pas, ces derniers obtiennent le 30% du produit de l'impôt de défense nationale. La majorité de votre commission a proposé de ne réserver aux cantons que 20% de l'impôt d'amortissement et notre conseil, dans sa séance d'hier, a accepté ce taux. La proposition socialiste, que j'ai votée, n'aurait pas été d'ailleurs, pour les cantons à ressources limitées, aussi favorable que la proposition que je présente et motive en ce moment, parce qu'elle n'aurait pas favorisé du tout la péréquation entre les cantons. Au contraire, la répartition du bénéfice de la Banque nationale, et surtout du produit des droits de timbre servent à la péréquation entre les cantons. En effet, cette péréquation se fait sur la base du chiffre de la population des cantons, et non d'après la force contributive de ces derniers, comme le ferait l'attribution du 20% de l'impôt d'amortissement, attribution qui n'est pas autre chose qu'une retenue faite par chacun des cantons sur les ressources prélevées par la Confédération dans les différents cantons.

Sans doute, la réforme des finances de la Confédération tend-elle à améliorer sur plusieurs points la péréquation financière entre les cantons. Mais la péréquation envisagée par le projet a pour but de tenir compte bien plus des charges supérieures des cantons qui en doivent bénéficier, en particulier des lourdes charges qui s'attachent à l'accomplissement des tâches d'intérêt public dans les cantons montagneux, que de la modicité des ressources de ces cantons. Permettez-moi, après ces considérations générales, de présenter quelques observations sur la participation des cantons aux bénéfices de la Banque nationale et au produit des droits de timbre.

L'idée d'une banque centrale d'émission avait été acceptée dans une votation populaire en 1891. La réalisation du principe constitutionnel ne put être opérée qu'en tenant compte des intérêts des cantons, privés par la création de la Banque centrale du droit d'émettre des billets de banque. Après deux

échecs, une loi put être établie qui attribuait aux cantons les deux tiers du bénéfice de la Banque d'émission. La loi de 1921 sur la Banque nationale, en vigueur aujourd'hui encore, accorde aux cantons une indemnité de 80 ct. par tête de population. En outre, le solde éventuel des bénéfices nets doit être réparti à raison de deux tiers aux cantons et d'un tiers à la Confédération. Sans doute n'est-ce pas là pour les cantons une grosse recette. Mais pour tous les cantons aux ressources modestes qui ont une peine infinie à l'heure actuelle, étant donné le poids extrêmement lourd des charges sociales pesant sur les finances cantonales, à équilibrer leur budget, un revenu stable d'une centaine de milliers de francs par an n'est pas négligeable.

Bien plus intéressant est pour les cantons le droit de timbre. Lorsque fut introduit dans la constitution, en 1917, l'article 41 bis, autorisant la Confédération à percevoir un droit de timbre sur les documents concernant les opérations commerciales, l'impôt sur le timbre visant ces opérations existait dans quatorze cantons et il rapportait environ 1,5 million de francs par an. L'impôt fédéral devait, lui, rendre 14,5 millions. C'était peu de chose. Le message du Conseil fédéral contient à la page 223 un passage que je me permettrai de vous lire car il est très court: «On ne peut certes, dit le message, taxer de complètement fausse l'opinion selon laquelle ces prestations (droit de timbre) ont abondamment dédommagé les cantons de la limite apportée à leur compétence fiscale par l'institution de droits de timbres fédéraux. On le peut d'autant moins qu'ils continuent à retirer annuellement 5 millions de francs de leur propre droit de timbre.»

«On ne peut taxer de complètement fausse», dit le message, en se servant d'une expression bien étrange. Or, je conteste de la manière la plus ferme la valeur de cette affirmation du message. S'il est vrai que les cantons ont reçu de 1918 à 1947 comme part aux droits de timbre fédéral une somme de 347 millions de francs, soit en moyenne 11 600 000 francs par an, on ne saurait soutenir pour autant que les cantons aient été complètement dédommagés de la perte qu'ils ont subie. Il ne faut pas oublier qu'en 1921 fut établi, par une loi fédérale, en plus de l'impôt sur le timbre, l'impôt sur les coupons, impôt dont la base constitutionnelle est fort contestable. C'est un impôt indirect, diront les juristes, et, effectivement, d'après la définition des juristes de l'impôt direct et de l'impôt indirect, les droits sur le timbre et sur les coupons sont des impôts indirects. Mais en fait, du point de vue économique, l'impôt sur le timbre et surtout l'impôt sur les coupons constituent un impôt direct sur la fortune et sur le revenu. C'est cet impôt sur les coupons qui a permis d'augmenter d'une manière si forte le produit des droits de timbre. C'est ainsi qu'en 1946, tandis que la Confédération encaissait comme produit des droits de timbre 36 971 000 francs, elle encaissait comme produit du droit sur les coupons 46,5 millions environ. C'est ainsi qu'en 1947 la Confédération a encaissé comme produit des droits de timbre 45 millions et quelques centaines de milliers de francs, elle encaissait comme produit des droits sur les coupons 52 890 000 francs. Le pro-

duit de l'impôt fédéral sur les coupons est donc notablement supérieur à celui des droits de timbre. Le prélèvement de cet impôt représente une pénétration considérable de la fiscalité fédérale dans la sphère fiscale des cantons. Il réduit la matière imposable des cantons. Il est facile de se rendre compte, lorsqu'on assiste aux délibérations de maint canton sur les projets de loi de finances, combien ceux-ci sont obligés de tenir compte du prélèvement fiscal qui est opéré par la Confédération sur la fortune mobilière, prélèvement qui s'appelle impôt sur le timbre et impôt sur les coupons. C'est pourquoi le maintien des droits des cantons se justifie pleinement et cela à l'encontre des affirmations du message.

On a objecté que la participation des cantons aux recettes fédérales était une atteinte au fédéralisme. Comment, dit-on, les cantons jaloux de leur souveraineté, peuvent-ils consentir à encaisser une partie des ressources de la Confédération? Mais, je crois l'avoir démontré par l'historique des dispositions légales concernant le bénéfice de la Banque nationale et le droit de timbre, c'est la Confédération qui est venue participer à des recettes traditionnelles des cantons tout en consacrant, pour rassurer les cantons, dans la constitution fédérale, les droits qui devaient leur être réservés.

On dit aussi que la participation des cantons à ces recettes de la Confédération ne se justifie guère, parce que les valeurs dont il s'agit sont perçues uniquement par des services fédéraux. L'objection n'est pas pertinente. Si l'on suivait ce raisonnement, la Confédération devrait garder pour elle seule la totalité des droits sur les alcools et la totalité des droits sur la benzine.

Lorsque, en 1938, le projet du Conseil fédéral de priver les cantons de leur participation aux droits sur le timbre a été soumis aux délibérations du Conseil des Etats, celui-ci, partant de l'idée que la Confédération continuait à prélever un impôt fédéral direct, partant de cette autre considération que les droits sur le timbre et sur les coupons constituaient en fait sinon juridiquement un impôt fédéral direct, le Conseil des Etats a rejeté la proposition du Conseil fédéral à l'unanimité des 35 voix qui se sont exprimées.

Le problème est aujourd'hui le même qu'en 1938.

Je conclus en disant: Si le Conseil fédéral avait, selon les propositions des experts, proposé le prélèvement de l'impôt fédéral direct en réservant aux cantons les ressources que ceux-ci touchent par le fait de la participation aux recettes de la Confédération, il n'y aurait pas de problème. Si, d'autre part, le Conseil fédéral avait proposé que les cantons abandonnent à la Confédération leur participation aux recettes de la Confédération, étant entendu qu'il n'y aurait pas d'impôt fédéral direct, on aurait précisément la solution qui a été admise par le Conseil des Etats. Mais aujourd'hui, le Conseil fédéral demande que, d'une part, les cantons subissent une lourde atteinte à leur souveraineté fiscale en acceptant que soit prélevé un impôt fédéral direct et il leur demande aussi de consentir à renoncer à leur participation à certaines ressources de la Confédération, en particulier au produit des droits de timbre. Et ceci va placer un certain nombre de cantons — et surtout les cantons à

ressources limitées — dans une situation qui risque d'être absolument inextricable. Les propositions du Conseil fédéral apparaissent pour ces cantons comme inadmissibles. Telles sont les raisons pour lesquelles je vous propose d'accepter les propositions qui vous ont été présentées par la minorité de la commission.

Präsident: Ich stelle fest, dass Herr Favre zugleich die Minderheitsanträge zu den folgenden Artikeln begründet hat: Art. 39, Abs. 4, Art. 42, Lit. d, Art. 42bis, Lit. a, und Art. 1 von Abschnitt III.

Die Diskussion ist nur offen über den Art. 39.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Auf die Ausführungen, welche Herr Kollega Favre zu den Art. 40 und 42bis gemacht hat, möchte ich später zurückkommen. Hier möchte ich nur feststellen, dass die Anteile der Kantone am Reinertragnis der Nationalbank ganz anderer Art sind als diejenigen etwa an der Militärpflichtersatzsteuer und an den Stempelsteuern. Wir haben in den letzten Jahren festgestellt, dass der Bund zugunsten der Tätigkeit der Nationalbank intervenieren musste, weil beispielsweise die Nationalbank nicht mehr in der Lage war, den Goldzufluss in vollem Umfange aufzunehmen. Sie hätte damit eine ausserordentliche Verflüssigung des Geldmarktes herbeigeführt. Die sogenannte Sterilisation des Goldzuflusses durchzuführen, dazu war nun die Nationalbank nicht in der Lage. Hätte die Nationalbank das getan, so wären die Gewinnanteile der Kantone von vorneherein dahingefallen. Aber nach der heutigen Gesetzgebung hätte dann der Bund den Kantonen trotzdem ihre Anteile am Reingewinn der Nationalbank, mindestens in der Höhe von 80 Rappen je Einwohner, garantieren und bezahlen müssen.

Der Bund ist aber hingegangen und hat mehrere hundert Millionen Franken Gold sterilisiert. Er musste das Geld zur Sterilisation aus dem Markte aufnehmen und verzinsen. Es sind ihm dadurch ausserordentliche Zinsenlasten entstanden. Hätte die Nationalbank das alles getan, so hätten die Kantone auch nicht einmal mehr ihre Dividende aus der Aktienbeteiligung bei der Nationalbank erhalten können. Das ist sicher ein irregulärer Zustand! Man ist sich darüber einig, dass weder die Kantone als Nutzniesser am Reingewinn der Nationalbank, noch die Aktionäre, die in erster Linie wieder aus Kantonalbanken und Kantonen bestehen, in der Lage wären, der Nationalbank zu Hilfe zu kommen, wenn ihre Währungspolitik finanzielle Unterstützung erheischt. Schon Herr Bundesrat Wetter hat einmal hier in diesem Saale darauf hingewiesen — es war, glaube ich, anfangs der vierziger Jahre —, dass der Bund der Nationalbank zu Hilfe kommen müsse, wenn dort Schwierigkeiten entstünden.

- Entspricht es nun dieser Situation, wenn die Kantone allein noch die Bezüger und Nutzniesser des Reingewinnes sind, dass der Bund ihnen diese 80 Rappen geradezu noch garantieren muss und die Risiken allein bei der Eidgenossenschaft liegen? Ich glaube, das ist ein überholter Zustand!

Und vor allem aus diesem Grunde beantragt Ihnen die Mehrheit, angesichts dieser durchaus veränderten Situation gegenüber dem Zeitpunkt, da

das Nationalbankgesetz geschaffen wurde, den Reingewinn der Nationalbank dem Bunde zukommen zu lassen. Ich glaube, die Kantone werden ihre Rechte nach wie vor zu wahren wissen. Bereits ist aus den Reihen der Herren Finanzchefs die gleiche Anfrage gekommen, ob man dann nicht eventuell das Maximum der Dividende um 1% erhöhen könnte. Darüber wird an einem andern Orte entschieden. Ihr Rat wird ja voraussichtlich schon in den nächsten Monaten zu einem neuen Nationalbankgesetz Stellung nehmen müssen, und ich zweifle gar nicht daran, dass die Konferenz der Finanzdirektoren dann ihre Stimme zur Geltung bringen wird.

Hier möchte ich Sie nun bitten, aus diesen Erwägungen heraus darauf zu verzichten, die Kantone weiterhin am Reingewinn der Nationalbank teilnehmen zu lassen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: Je remercie M. Favre d'avoir exposé en même temps plusieurs propositions de la minorité relatives aux articles 39, alinéa 4, 42, lettre *d*, qui concernent l'un et l'autre la Banque nationale, ainsi que l'article 42bis, lettre *a*, concernant le droit de timbre et, enfin, le 1^{er} alinéa du chapitre 3, qui stipule que les bénéficiaires des cantons au rendement du droit de timbre et de la Banque nationale prendraient fin au 31 décembre 1948, si l'on acceptait la proposition du Conseil fédéral.

M. Favre demande donc de conserver aux cantons, comme jusqu'à maintenant, la moitié du produit de la taxe militaire, leur participation au bénéfice de la Banque nationale, ainsi que la participation à la taxe militaire. Quelle est la portée financière d'une pareille mesure? Les droits de timbre rapportent aux cantons 16 à 20 millions, la taxe militaire 9 millions, la part du bénéfice de la Banque nationale 3,4 millions, ce qui fait en tout près de 30 millions. Il ne faut pas oublier que nous nous trouvons en présence d'un problème extrêmement important pour la Confédération, problème que toutes les classes de la population, tous les partis, toutes les associations économiques, auraient un grand intérêt à résoudre. Or, les décisions prises jusqu'à maintenant par le Conseil national réduisent déjà d'environ 70 millions les recettes qui avaient été prévues par la commission. En effet, nous avons diminué de 30 millions l'impôt sur le chiffre d'affaires, d'environ 40 millions le revenu de l'impôt d'amortissement. Par conséquent, si on augmentait ce «trou», le déficit atteindrait 100 millions. Personne ne saurait contester qu'il s'agirait là d'un avantage, tout au moins apparent, pour les cantons. Mais cela pourrait alors obliger la Confédération, de réduire, dans un avenir plus prochain qu'on ne le croit, d'autres prestations aux cantons, particulièrement les subventions, que notre commission a ramenées au minimum. Le résultat pour les cantons serait sans doute moins avantageux que ne le pense la minorité.

Si nous en avons le temps, je pourrais démontrer que cette minorité n'a pas été aussi conséquente que veut bien le dire M. Favre. En effet, si l'impôt d'amortissement avait été rejeté, ce n'est pas 30 millions seulement dont les cantons auraient été privés, mais plus de 100 millions, puisqu'ils eussent

dû faire l'abandon total de l'impôt anticipé. Mais cette question sort du cadre de celle que nous discutons en cet instant.

Je termine en disant que si vous avez vraiment l'intention de ne pas réduire à l'extrême les ressources indispensables à la Confédération, il vous faut soutenir la proposition de la majorité, qui est également celle du Conseil fédéral et du Conseil des Etats et repousser l'ensemble des propositions qui viennent d'être défendues par M. Favre.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit (Aufrechterhaltung des Textes)	97 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Streichung des Textes)	21 Stimmen

Präsident: Damit ist Art. 42, Lit. *d*, auch erledigt.

Art. 42 BV.

Antrag der Kommission.

Ingress, Lit. *a*, *b*, *c*, *e* und *g*. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Lit. *f*. die Hälfte des Rohertrages des von den Kantonen bezogenen Militärflichtersatzes (Art. 18);

Lit. *h*. die Beiträge der Kantone; sie werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Mehrheit:

Lit. *d*. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Favre, Ackermann, Chaudet, Perréard, de Senarclens):

Lit. *d*. der Ertrag der Nationalbank nach Abzug des Ertragsanteils der Kantone (Art. 39, Abs. 4).

Art. 42 Cst.

Proposition de la commission.

Préambule, lit. *a*, *b*, *c*, *e* et *g*. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lit. *f*. La moitié du produit brut de la taxe d'exemption du service militaire perçue par les cantons (art. 18);

Lit. *h*. Par les contributions des cantons; elles seront réglées par la législation fédérale.

Majorité:

Lit. *d*. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Favre, Ackermann, Chaudet, Perréard, de Senarclens):

Lit. *d*. Par le bénéfice de la Banque nationale, sous déduction de la participation des cantons (art. 39, 4^e al.).

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Ich beantrage Ihnen, den Art. 42 gesamthaft zu behandeln. Ich werde über die Details insgesamt hier referieren. Ich mache darauf aufmerksam, dass Sie mit der vorgenommenen Abstimmung nun bereits auch geordnet haben die Lit. *d* von Art. 42. Dort fällt der Minderheitsantrag des Herrn Favre nunmehr dahin, da er untrennbar mit der Abstimmung über den Art. 39, Al. 4, zusammenhing.

Art. 42 des Entwurfes nennt die Zusammenstellung der hauptsächlichsten Bundeseinnahmen, welche an andern Orten der Bundesverfassung schon niedergelegt sind. Gemäss Art. 36 der Bundesverfassung fallen dem Bunde die Erträge der Post- und Telegraphenverwaltung zu, gemäss Art. 41 die Einnahmen aus der Fabrikation und dem Verkaufe von Schiesspulver, gemäss Art. 30 die Zölle, nach Art. 32bis die Hälfte des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser und gemäss Art. 39, Ziff. 4, der Reingewinnüberschuss der Nationalbank.

In der neuen Fassung werden die bisherigen Lit. *a*, *c* und *d* zusammengefasst. Lit. *b* der Vorlage entspricht der bisherigen Lit. *b* des geltenden Artikels.

Lit. *c* fehlte im bisherigen Art. 42.

Nachdem der neue Artikel eine Übersicht über die Haupteinnahmen des Bundes enthält, ist es wohl richtig, wenn auch der Hinweis auf die fiskalische Belastung der gebrannten Wasser hier erfolgt, unter Zitierung des Art. 32bis, wo der Grundsatz aufgestellt ist.

In der Lit. *e* werden neu die Bundessteuern aufgeführt, wobei die im neuen Art. 42bis genannten verschiedenen Steuern zu berücksichtigen sind. Dieser Hinweis ist allerdings unvollständig, weil weder die Ausgleichssteuer, die auf einem Zusatz zur Bundesverfassung, gemäss Bundesbeschluss vom 6. April 1939, beruht, noch die Tilgungssteuer und eventuell die Umsatzsteuer im Art. 42bis aufgeführt sind.

Da aber die Ausgleichssteuer nach der geltenden Rechtsordnung nur für eine beschränkte Zeitdauer erhoben wird, die Tilgungssteuer ebenfalls auf 20 Jahre beschränkt wird, desgleichen die Umsatzsteuer, so wäre es unrichtig, in Lit. *e* einen Hinweis auf diese Steuerart zu machen, denn diese Litera soll dauernden Charakter haben. Der Hinweis auf Art. 42bis erlaubt es dann, die bisherige Lit. *g* von Art. 42, welche die Stempelabgaben als Einnahmequelle des Bundes auführt, zu streichen. Lit. *f* ersetzt die bisherige Lit. *e* des Art. 42.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates hätte dem Bund der Reinertrag der Militärpflichtersatzsteuer zufallen sollen. Den Kantonen würden danach die Entschädigungen für die Aufwendungen verbleiben, die durch Erhebung dieser Steuer entstehen. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen, gemäss einem Antrag Favre, es bei der bisherigen Ordnung zu belassen, wonach die Hälfte des Rohertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuer dem Bund zufällt. Schon der geltende Verfassungsartikel hat zugunsten der Kantone einen Einbruch erlitten, indem das Bundesgesetz über die Militärorganisation den Kantonen 50% des Nettoertrages der Militärpflichtersatzsteuer gewährleistete. Darüber hinaus haben sich die Kantone noch eine Bezugsprovision von 8% zu sichern verstanden, so dass in Wirklichkeit heute nur 46% des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzsteuer an den Bund gehen, 54% dagegen an die Kantone fallen.

In der Botschaft wurde eindringlich ausgeführt, aus welchen Gründen die Beteiligung der Kantone an der Militärpflichtersatzsteuer keine Berechtigung mehr hat und dass es nur eine logische Konsequenz

sei, wenn der Bund, der für das Militärwesen in vollem Umfang aufzukommen hat, auch die Militärpflichtersatzsteuer in vollem Umfang erhalte, nachdem er die Kantone für den Einzug entschädigt hat. Der Ständerat stimmte dieser Lösung zu, jedoch unter anderer Voraussetzung, nämlich, weil er die Tilgungssteuer nicht angenommen hatte. Die Mehrheit Ihrer Kommission will im Hinblick auf die Annahme der Tilgungssteuer zur geltenden Ordnung zurückkehren. Auch hier ist die Begründung die, dass, wenn der Bund zufolge Einführung der Tilgungssteuer in die Steuerhoheit der Kantone eingreife, er ihnen dann nicht noch weitere verfassungsmässig gesicherte Einnahmequellen wegnehmen dürfe. Die Minderheit will mit dem Bundesrat die sämtlichen Militärpflichtersatzsteuern dem Bund überlassen, nach Abzug der Einzugsgebühren an die Kantone.

Ich habe im Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, das Militärpflichtersatzsteuergesetz zu revidieren, woraus man eine erhöhte Einnahme erwartet, nämlich zirka 15 Millionen statt 10 Millionen, wie das der Bundesrat vorgeschlagen hat. Wird der Antrag der Mehrheit der Kommission angenommen, so würden dem Bunde etwa 7½ Millionen verbleiben und den Kantonen gleich viel. Geht es nach dem Minderheitsantrag, würde der Bund 15 Millionen erhalten, wovon ein Abzug für die Einzugskosten der Kantone gemacht würde.

Lit. *g* der bundesrätlichen Vorlage entspricht inhaltlich Lit. *f* des bisherigen Art. 42 BV. Die Leistung der Kantone an den Bund soll auch für die Zukunft in Aussicht genommen sein in der Meinung, dass diese Beträge vielleicht einmal zur Deckung eines bescheidenen Bedarfes gute Dienste leisten könnten. Der Ständerat hat eine Umstellung in der Bezeichnung der Artikel vorgenommen, indem er Lit. *h*, welche den Ertrag der Gebühren als Einnahmen auführt, unter Lit. *g* unterbringt und die Beiträge der Kantone unter Lit. *h* auführt. Dieser rein redaktionellen Änderung ist Ihre Kommission gefolgt. Materiell enthält allerdings die Formulierung des Ständerates einen nicht unwesentlichen Eingriff in die bisherige Ordnung. Wenn er von allfälligen Beiträgen der Kantone spricht und auf Art. 42ter Bezug nimmt, soll festgestellt sein, dass diese Beiträge nur erhoben werden dürfen, wenn die Staatsrechnung des Bundes Fehlbeträge aufweist. Der bisherige Verlauf unserer Beratungen hat diese Angelegenheit anders geordnet als der Ständerat.

Lit. *h* in der bundesrätlichen Vorlage, die mit der Lit. *g* der ständerätlichen Fassung korrespondiert, handelt von den Gebühren. Das geltende Recht hat dieselben bis heute noch nicht aufgeführt. Art. 23bis, Al. 4 BV, sieht die Erhebung einer statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande vor. Verschiedene Bundesgesetze, durch die dem Bund besondere Aufgaben übertragen wurden, ordnen die Erhebung von Gebühren an, so für das Handelsregister, die Aufsicht über die Versicherungsanstalten, den Schutz des geistigen Eigentums, das Gerichtswesen usw. Bei diesen Gesetzen wurde von der Erwägung ausgegangen, dass dem Bund mit dem Recht, über eine bestimmte Materie zu liefern, auch die Kompetenz übertragen sei, für die Tätigkeit seiner Funktionäre einen Kostenbei-

trag zu erheben. Da man mit einem Gebühreneingang von 40 bis 45 Millionen Franken rechnet, scheint es angezeigt, sie im Katalog über die Einnahmen des Bundes aufzuführen und damit gleichzeitig die verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Ich darf feststellen, dass eine Abstimmung nach der bisherigen Stellungnahme nur noch in bezug auf Lit. *f* nötig ist. In allen andern Punkten ist die Kommission einstimmig, indem sie in der Hauptsache beantragt, Ständerat und Bundesrat zuzustimmen. Lediglich in bezug auf Lit. *g* hat sie einen Satz herausgenommen, der nach Antrag Holenstein in Art. 42 quater untergebracht worden ist. Die Abstimmung wird sich also auf Lit. *f* des Art. 42 beschränken können. Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: L'article 42 contient l'aperçu des recettes principales de la Confédération. L'énumération des objets mentionnés sous lettre *a* à *e* est un simple rappel. D'autres dispositions précisent déjà que la caisse fédérale reçoit le rendement des exploitations fédérales, les péages, les impôts fédéraux et la moitié du rendement net de l'imposition des boissons distillées, enfin, désormais, le rendement net de la Banque nationale.

En revanche, les lettres *f* à *h* des dispositions nouvelles créent véritablement pour la Confédération des droits qui ne sont pas mentionnés ailleurs.

La lettre *a*, dans son nouveau texte, indique, outre le rendement de la fortune fédérale, celui des exploitations fédérales. Ce terme embrasse l'administration des postes, télégraphes et téléphones, l'administration des poudres; il n'est pas nécessaire de les mentionner spécialement. Les lettres *c* et *d* de l'article 42 ter deviennent donc superflues.

En ce qui concerne la lettre *c*, l'article 42 actuel ne mentionne pas les recettes que la Confédération tire de l'imposition des boissons distillées. Il convient de les indiquer ici.

Les impôts fédéraux étant mentionnés d'une manière globale sous lettre *e*, on pourrait supprimer la lettre *g* de l'article 42 (droit de timbre). Le renvoi pour l'article 42 bis est incomplet, cet article ne parlant pas de l'impôt compensatoire qui se fonde sur une adjonction faite à la constitution fédérale par l'arrêté fédéral du 6 avril 1939.

En ce qui concerne la lettre *f* de l'article 18, 4^e alinéa de la constitution, autorisait la Confédération à légiférer en matière de taxe d'exemption du service militaire. Cet article ne précise cependant pas à qui doit revenir le rendement de cette taxe. La lettre *e* de l'article 42 actuel attribue à la Confédération la moitié du rendement brut de cette taxe et vous aurez à vous prononcer à ce sujet.

La disposition relative aux contingents a également un caractère constitutif, car ces prestations ne sont prévues nulle part ailleurs. Nous aurons donc une divergence à la lettre *f* sur laquelle nous aurons à nous prononcer.

En résumé, nous vous prions d'adopter les propositions de la majorité de la commission.

Bundespräsident Nobs: Ich muss hier gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit Stellung nehmen. Wenn Sie dieser folgen, reduzieren Sie die Einnah-

men des Bundes nochmals um 8 Millionen Franken. Der Einnahmefall ist jetzt schon viel zu gross. Ich muss Sie bitten, endlich aufzuhören, an den Einnahmen des Bundes weiter Abstriche zu machen. Das Endergebnis der Beratungen wird so sein, dass der Finanzbedarf des Bundes damit in keiner Weise gedeckt ist.

Gestatten Sie mir, darauf aufmerksam zu machen, dass im Verlauf der Jahrzehnte sich die Verhältnisse sehr stark geändert haben. Wenn in den siebziger Jahren noch Gründe vorhanden waren, den Kantonen die Hälfte des Militärpflichtersatzes zuzuweisen, ist das seither ganz anders geworden. Im Jahr 1874 wurde die Regelung getroffen, wonach die Kantone die Hälfte des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzleistungen zugestanden erhielten, weil sie damals erhebliche Leistungen für das Wehrwesen, besonders für die Bekleidung und Ausrüstung der Armee aufzubringen hatten. Das geht aus den Protokollen der eidgenössischen Räte deutlich hervor. Im Bundesgesetz von 1906 über die Militärorganisation wurde den Kantonen aus referendumpolitischen Gründen die Hälfte des Nettoertrages der Ersatzabgabe zugesichert (Art. 166 MO). In der Folge wurde den Kantonen zur Bestreitung ihrer Erhebungskosten noch eine Provision von 8% gewährt, so dass der Bund heute nur noch 46% des Bruttoertrages erhält. Daraus hat der Bund noch die Kosten seiner Sektion für Militärpflichtersatz und die Bezugsgebühren der Auslandsvertretungen, insbesondere der Honorarkonsuln, zu vergüten. Dieser Verteilungsmodus ist schon lange als ungerecht beanstandet worden. Namentlich erklärte auch die parlamentarische Sparkommission des Jahre 1937, es sei unrichtig, dass man hier den Kantonen noch Leistungen ausrichte, denen keine in Betracht fallenden Gegenleistungen gegenüberstehen. Eine Korrektur ist also hier geboten. Die finanziellen Leistungen, die die Kantone für das Militärwesen noch bis in den Krieg hinein, wenn auch in reduzierter Weise, zu tragen hatten, sind im letzten Weltkrieg weiter abgebaut worden. Die Kosten der persönlichen Ausrüstung des Wehrmannes, Kleider und Gepäck, werden den Kantonen vom Bund vollauf vergütet. Das gleiche gilt für Instandstellung und Ersatz der persönlichen Ausrüstung, einschliesslich der Kosten für gemeindeweise Inspektionen und der Retablierung. Dabei erhalten die Kantone nicht nur die verausgabten Arbeitslöhne zurückvergütet, sondern auch anteilmässige Beiträge an die Verwaltungskosten, also an die Besoldungen, Telefonspesen, Reise- und Heizungskosten sowie Beiträge an die Verzinsung und Amortisation der angeschafften Maschinen und Werkzeuge, gemäss dem Bundesbeschluss vom 12. Juni 1946. Nach Art. 159 MO verwalten und unterhalten die Kantone die Korpsausrüstung der kantonalen Einheiten und Truppenkörper, während der Bund alles übrige Kriegsmaterial verwaltet und unterhält. Verwaltung und Unterhalt des Korpsmaterials bilden Gegenstand der zwischen Bund und Kantonen abgeschlossenen Zeughausverträge. Diese auferlegen dem Bund angemessene Gegenleistungen für das, was die Kantone hier zu tun haben. Die Instandstellung des Korpsmaterials geht folglich zu Lasten des Bundes, es sei denn, dass Truppenaufgebote für rein kantonale Bedürfnisse notwendig

werden. Somit sind die Lasten, die 1874 eine hälftige Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes noch gerechtfertigt haben, nach und nach vom Bund übernommen worden. Die heutigen finanziellen Leistungen der Kantone für das Militärwesen beschränken sich auf die Bestreitung der Kosten der Kontrollführung über die Wehrpflichtigen, mit Einschluss der Drucklegung der Plakate für die gemeindeweisen Inspektionen und die Rekrutierung. Das ist alles, und das ist sehr wenig. Hieraus folgt, dass die bisherige Verteilung des Militärsteuerertrages der heutigen Aufgaben- und Lastenverteilung auf dem Gebiet des Wehrwesens in keiner Weise mehr entspricht. Das gilt besonders im Hinblick auf die 400 Millionen, die der Bund jährlich für das Wehrwesen aufzuwenden hat. Der Antrag des Bundesrates entspricht da der richtigen Kostentragung und den tatsächlichen Verhältnissen viel besser als der Antrag der Mehrheit der Kommission. Ich muss Sie deshalb bitten, nicht durch eine abweichende Beschlussfassung von dem, was der Bundesrat beantragt, die Einnahmen des Bundes weiter um einen Betrag von 7 bis 8 Millionen herabzusetzen.

Bühler: Ich möchte Sie dringend bitten, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen. Denn wenn Sie logisch überlegen, so haben Sie vielleicht festgestellt, dass der Kommission hier ein Betriebsunfall passiert ist. Sie sind der gewichtigen Stimme der Finanzdirektoren unterlegen. Sie haben beim Reingewinn der Nationalbank eindeutig erklärt, dass der ganze Ertrag dem Bunde zufällt. Sie werden nachher die Frage bei den Stempelabgaben behandeln müssen. Da ist es ganz logisch, dass in dieses Gebiet auch die Militärpflichtersatzsteuer gehört. Es ist nicht logisch, dass die Kantone ausgerechnet auf diesem Gebiet, wo sie nichts mehr zu tun haben, ihren Anteil haben sollen. Der Bund trägt die Kosten. Was die Mehrheit beschlossen hat, stimmt mit der Folgerichtigkeit nicht überein. Das ist ein kleiner Betriebsunfall, und ich bitte Sie dringend, der Logik entsprechend und weil es gerecht ist, dem Bundesrat zuzustimmen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: En ce qui concerne la lettre *f*, il y a divergence entre le Conseil fédéral, appuyé par le Conseil des Etats, d'une part, et la majorité du Conseil national, de l'autre. Alors que le Conseil fédéral évalue le rendement futur de la taxe militaire améliorée et développée à 10 millions de francs par an, les commissions du Conseil des Etats et du Conseil national vont jusqu'à 15 millions et si la participation des cantons est maintenue, le rendement de cette contribution pour la Fédération ne peut, d'après le Conseil fédéral, être évalué qu'à 5 millions.

Nous vous proposons d'appuyer la proposition de la majorité.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über Art. 42, Lit. *a*, *b*, *c* und *e* sind unbestritten. Lit. *d* ist durch die Abstimmung bei Art. 39 erledigt. Bei Lit. *g* und *h* liegen keine Differenzen vor. Es bleibt nur der Entscheid über Lit. *f*. Hier stehen sich gegenüber: Bundesrat und Minderheit der Kommission und Mehrheit der Kommission. Die Kom-

missionsmehrheit beantragt, dass die Hälfte des Rohertrages des Militärpflichtersatzes dem Bunde zukommt, während die Minderheit die gesamten Einnahmen für den Bund verlangt.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Minderheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	31 Stimmen

Art. 42bis, Abs. 1, Lit. a BV.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

• Minderheit

(Favre, Ackermann, Chaudet, Perréard, de Senarclens):

a) Stempelabgaben auf Urkunden des Handelsverkehrs. Ein Fünftel des Reinertrages der Stempelabgaben fällt den Kantonen zu.

Art. 42bis, Al. 1, lit. a Cst.

Proposition de la commission.

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Favre, Ackermann, Chaudet, Perréard, de Senarclens):

a) Des droits de timbre sur les documents concernant les opérations commerciales. Un cinquième du produit net des droits de timbre est versé aux cantons.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Ich darf darauf aufmerksam machen, dass Sie Art. 42bis bereits verabschiedet haben. Al. 1, Lit. *b*, *c*, *e* und Lit. *c* nach dem Antrag des Bundesrates waren unbestritten geblieben. Lit. *g* und *h* sind gestrichen worden.

Hier steht noch zur Diskussion Art. 42bis, Al. 1, Lit. *a*. Dieser Artikel umschreibt die künftigen Befugnisse des Bundes in bezug auf die Einführung von Steuern, welche nicht auf andern Verfassungsbestimmungen beruhen, die ausserhalb der Finanzreform bleiben. Nicht berührt von dieser Reform bleiben nach der Abstimmung, die Sie soeben vorgenommen haben, abgesehen von der Verteilung die Vorschriften über den Militärpflichtersatz, die Zölle, die Besteuerung der gebrannten Wasser, sowie die Erhebung der Ausgleichssteuer. Der erste Absatz von Art. 42bis ersetzt den bisherigen Art. 41bis. Bisher enthielt diese Bestimmung eine Aufzählung der Urkunden, auf denen eine Stempelsteuer erhoben werden kann. In der neuen Fassung wird auf die Enumeration verzichtet. Die Stempelabgaben sollen auf allen Urkunden des Handelsverkehrs erhoben werden. Das sind: Wertpapiere, Prämienquittungen, Wechsel, Checks, Frachturkunden u. a. Eine solche Aufzählung könnte kaum abschliessend sein. Sie wird im Ausführungsgesetz vorgenommen werden müssen. Nach wie vor aber bleibt die Abgabehöhe auf Urkunden des Handelsverkehrs beschränkt. Weggelassen ist hier auch die negative Feststellung, dass sich die Besteuerungsbefugnis nicht auf Ur-

kunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs erstrecken soll. Denn soweit Grundpfandurkunden, wie Anleiensobligationen mit Grundpfandrechth oder Serienschuldbriefe, die Anteile von Anleihen verkörpern, zugleich Handelsverkehrsunterlagen sind, ist die Bundeskompetenz schon nach der bisherigen Interpretation des Art. 41 bis gegeben. Weggelassen ist ferner Lit. a von Art. 41 bis, Al. 1. Nach diesem Absatz dürfen die von der Bundesabgabe betroffenen oder abgabefrei erklärten Urkunden von den Kantonen nicht mit Stempel- oder Registrierungsabgaben belastet werden. An ihrer Stelle soll Abs. 2 des vorliegenden Art. 42 bis eine allgemeine Fassung erhalten, wonach gewisse vom Bund besteuerte Objekte gemäss Ziff. 1 von der Belastung durch gleich geartete kantonale und Gemeindesteuern ausgenommen werden. Ich verweise lediglich noch darauf, dass, wie gesagt, die Lit. b bereinigt ist und nun zu dieser Lit. b auch noch der dritte Absatz des Art. 42 bis kommt.

Noch nicht besprochen ist bis anhin der zweite Absatz, den ich soeben angeführt habe, das, was die Gesetzgebung als Gegenstand einer im Abs. 1 aufgeführten Bundessteuer bezeichnet und was der Belastung durch gleichartige kantonale und Gemeindesteuern entzogen werden soll. Der Grundsatz dürfte kaum eine Bestreitung erfahren, so dass im wesentlichen zur Diskussion steht Art. 42 bis, Ziff. 1, Lit. a. Hier hat wiederum Herr Favre einen Antrag gestellt, den Kantonen den bisherigen Anteil an den Stempelabgaben zu reservieren. Ich habe schon in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass diese Stempelabgaben nicht mehr dieselben sind wie im bisherigen Art. 41 bis, weil die Couponsteuern herausgenommen worden und nun untergebracht sind in der Lit. b. Dieser 20%ige Anteil wird sich also, wenn der Antrag des Herrn Favre angenommen werden sollte, auf eine kleinere Gesamtsumme erstrecken. Sie ist noch auf den 45 Millionen Franken veranschlagt. Es handelt sich also darum, ob Sie den Kantonen von den 45 Millionen Franken noch 9 Millionen Franken überlassen oder ob Sie diesen Betrag dem Bunde zuweisen wollen. Um diesen Betrag geht es hier. Stimmen Sie dem Antrag der Mehrheit zu, so erhält der Bund dadurch 9 Millionen Franken mehr; die Kantone haben einen entsprechenden Ausfall zu tragen. Nach dem Antrag der Minderheit würden die 9 Millionen Franken den Kantonen verbleiben.

M. Perret, rapporteur de la majorité: Une minorité recommande de laisser aux cantons leur quote-part actuelle au rendement des droits de timbre. Il ne serait pas juste de parler de parts égales quant aux chiffres. En effet, d'une manière ou de l'autre, la quote-part serait réduite, étant donné que les droits mentionnés à la lettre a n'auraient plus à l'avenir le même objet que jusqu'ici. Le droit de timbre perçu jusqu'à présent sur les coupons de titres suisses, prélevé en même temps que d'autres impôts par voie de déduction, impôts perçus à la source, sera à l'avenir, pour raison de simplification, uni à l'impôt anticipé. Le rendement moyen futur du droit de timbre perçu jusqu'ici a été évalué par la commission d'experts à 91 millions de francs, après que le droit de timbre sur coupons a été uni à l'impôt anticipé. Il en résultera un dépassement de

recettes de 42 millions de francs. C'est pourquoi le Conseil fédéral a inscrit dans le plan financier, pour la moyenne des années 1950 et suivantes, 49 millions de francs pour le rendement futur du droit de timbre. Suivant la proposition de la minorité de la commission, les cantons continueront à recevoir le 20% de ce rendement. Sur l'ensemble du rendement, la Confédération recevrait donc 39 millions de francs et les cantons 10 millions de francs environ.

J'ai jugé utile de vous donner ces renseignements.

Gadient: Nach dem Ergebnis der letzten Abstimmungen scheint zwar wenig Aussicht mehr zu bestehen, hier mit Minderheitsanträgen durchdringen zu können. Trotzdem möchten wir Sie eindringlich bitten, bei Art. 42 bis, Lit. a, der Minderheit zuzustimmen und den Kantonen, wie bisher, einen Fünftel der Stempelsteuer zu überlassen. Wir geben ohne weiteres zu, dass man sowohl beim Anteil der Nationalbank, wie das der Herr Kommissionspräsident getan hat, als auch bei der Militärpflichtersatzsteuer, nach den Ausführungen des Herrn Müller unter den heutigen Verhältnissen grundsätzliche Bedenken gegen eine Beteiligung der Kantone ins Feld führen kann; nicht aber bei der Stempelsteuer.

Wir müssen doch noch einmal mit allem Nachdruck daran erinnern, dass eine Bundesfinanzreform nicht möglich ist, wenn nicht gleichzeitig das ebenso dringende Problem des interkantonalen Finanzausgleiches gelöst werden kann. Nach der Botschaft des Bundesrates selber hat die gleiche Aktiengesellschaft im einen Kanton fünfmal mehr Steuern zu bezahlen als im andern, bei genau gleichem Kapital und genau gleichem Reinertrag.

Man hat gegenüber den finanzschwachen Kantonen mit hohen Steuern jahrelang auch hier in diesem Saale den Vorwurf erhoben, dies sei die Folge schlechter Steuergesetze. Die Ergebnisse der letzten Amnestie haben dann etwas anderes bewiesen. Sie haben nämlich gezeigt, dass die grossen Unterschiede in der Steuerbelastung die zwangsläufige Folge der verschiedenen Wirtschafts- und Finanzkraft sind. Man braucht ja nur den Kopf ertrag der Wehrsteuer in den einzelnen Kantonen zu vergleichen.

Und was ist nun durch die bisherigen Beschlüsse des Nationalrates in bezug auf eine Verstärkung des Finanzausgleiches geschehen? Der Nationalrat hat den Beschluss des Ständerates abgelehnt, durch welchen auf dem wichtigen Gebiet der Benzinzollverteilung ein verstärkter Finanzausgleich möglich gewesen wäre. Sie haben ferner den Antrag von Herrn Schmid abgelehnt, den Kantonen, wie bisher, 30% der Wehrsteuer zu belassen. Sie haben soeben die bisherigen Anteile der Kantone am Reinertrag der Nationalbank und am Militärpflichtersatz gestrichen.

Und nun stehen wir vor der Frage, ob von einem Stempelsteuerertrag von rund 45 Millionen Franken den Kantonen weiterhin 20% belassen werden sollen. Wenn wir Sie dringend bitten, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, so deswegen, weil dieser Anteil der Kantone schon bisher nach Köpfen verteilt worden ist. Insofern leisten Sie an einen Finanz-

ausgleich mit der Annahme dieses Minderheitsantrages einen wesentlich grösseren Beitrag, als wenn Sie der hälftigen Teilung der Militärsteuer zugestimmt hätten, weil auch die Militärsteuer auf Grund von Einkommen und Vermögen erhoben wird und infolgedessen der Anteil in den finanzstarken Kantonen entsprechend grösser ist, während bei der Stempelsteuer die Verteilung nach der Einwohnerzahl erfolgte und auch weiterhin erfolgen kann.

Wir möchten Ihnen daher empfehlen, hier der Minderheit zu folgen, denn schliesslich muss zuletzt auch noch jemand zurückbleiben, der imstande ist, aus Überzeugung für die Gesamtvorlage einzutreten. Es braucht ein Ständemehr für die Vorlage, neben der Stimmenmehrheit, und Sie machen es den finanzschwachen Kantonen leichter, wenn Sie hier ein kleines Entgegenkommen zeigen.

Meister: Ich spreche nicht zum Anteil der Kantone, sondern allgemein zu den Stempelsteuern. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen schon auseinandergesetzt, dass der bisherige Art. 41 bis in der Bundesverfassung nun durch den neuen Art. 42 bis, Lit. a, ersetzt wird. Es ist schon so, dass gegenüber der bisherigen Fassung doch einige einschneidende Differenzen bestehen. Ich erlaube mir, mich kurz mit diesen zu befassen. Der erste Unterschied liegt darin, dass im früheren Artikel die Dokumente, die belastet werden sollen, genau aufgeführt waren, nämlich Wertpapiere, Quittungen für Versicherungsprämien, Wechsel, Frachtkunden und andere. Diese Aufstellung war abschliessend. Man wusste bei der Volksabstimmung, um was es ging. Dann enthält der Artikel auch zwei Ausnahmen und schliesslich die Beteiligung der Kantone. Bei der neuen Fassung finden wir nichts von diesen Einzelheiten. Der Satz lautet kurz: „Stempelabgaben auf Urkunden des Handelsverkehrs.“ Man will alle Einzelheiten in die Gesetzgebung verweisen. Das ist sehr einfach. Ich frage mich aber, ob dies genüge und ob wir in der Volksabstimmung mit dieser einfachen Lösung durchkommen. Entgegen den bisherigen Vorschriften geben wir den eidgenössischen Räten Vollmacht, auf irgendeinem Dokument des Handelsverkehrs Abgaben zu erheben. Man kann die bisherigen Belastungen erhöhen, kann aber auch ganz neue beschliessen. Wohl steht schliesslich das Referendumsrecht zur Verfügung. Aber vorläufig hängt die ganze Vorlage in der Luft, wenn die Klippe der Volksabstimmung nicht umschifft wird. Nun sind tatsächlich gemäss Botschaft des Bundesrates und gemäss seinem Bericht vom April 1948 einige Neuerungen vorgesehen. Was die Lotterielose anbelangt, mit denen man 3.3 Millionen Franken gewinnen will, so erlaube ich mir nur kurz eine Bemerkung: Als ich vor zirka 40 Jahren das erstmal nach Italien kam, fiel mir die Schlange wartender Leute auf, die sich vor den Bureaux der staatlichen Lotterie drängte, um ihr Geld hier anzulegen und zu verlieren. Nicht die reichen Leute brachten ihr Geld dorthin, sondern die ärmere Bevölkerung. Die Schweizer fühlten sich erhaben über diese Einrichtung. Bei uns bestand sie nicht. Es scheint, dass sich die Zeiten ändern und dass sogar der Bund an dieser doch etwas ominösen Einrichtung der Lotterie, die viele Leute auf einen falschen Weg zieht,

Geld verdienen will. Es geht vorläufig nur um die Stempelabgaben. Es kann aber auch anders kommen. Ich finde, es sei des Bundes unwürdig, hier auch nur die 3,3 Millionen Franken zu beziehen. Besser wäre es, er würde die Lotterie verbieten. Auch die Urkunden im bargeldlosen Zahlungsverkehr sollen neu belastet werden, und zwar z. B. auch bloss Weisungen an Banken zur Übertragung von Geldbeträgen von einem Konto auf das andere. Das geht zu weit. Schliesslich kann man auf diese Weise jeden Brief mit einem Bundesstempel belasten oder Dokumente, die bei Bezahlung durch Gegenlieferung von Waren gebraucht werden. Bekanntlich ist die Steuerverwaltung im Auffinden frischer Belastungsmöglichkeiten sehr erfinderisch. Es geht nicht an, auf diese Art und Weise nach und nach in die Wirtschaft einzugreifen.

Was die vorgesehenen Belastungen der Postcheckkonti, Giros und Wechsel anbetrifft, bedaure ich, dass das bisher gute Einvernehmen der Postcheckkontoinhaber mit der Postverwaltung tangiert wird. Ich zweifle nicht daran, dass alle Kontoinhaber nicht etwa mit sehr grossem Enthusiasmus für die Vorlage stimmen würden.

Schliesslich noch die Quittungen für Versicherungsprämien: Ich glaube, diese fallen nicht unter die Urkunden des Handelsverkehrs. Da müsste unbedingt eine klarere Fassung eingeführt werden. Sie sind der Auffassung, dass alle diese Einzelheiten in die künftige Gesetzgebung hineingehören.

Ich hätte mir angesichts Ihrer Zeitnot nicht erlaubt, über diese Einzelfragen zu sprechen, wenn nicht im bisherigen Artikel genau gesagt wäre, was man will, und wenn wir nicht verpflichtet wären, bei der Volksabstimmung dann auch über diese Einzelfragen Aufschluss zu erteilen. Sie werden an den Versammlungen diesbezüglich interpelliert werden. Dann können Sie nicht hinter den Baum stehen und sagen, Sie wissen das nicht. In der Botschaft und im Bericht des Bundesrates wird davon gesprochen. Ich wäre dem Herrn Bundespräsidenten sehr dankbar, wenn er schon jetzt Auskunft darüber gäbe, was geplant ist, d. h. ob diese Neuerungen wirklich durchgeführt werden sollen, damit wir klar wissen, um was es geht.

Bundespräsident Nobs: Wir haben Herrn Nationalrat Meister diese Auskunft eigentlich schon gegeben. Ich kann nur bestätigen, was wir ihm darüber geschrieben haben, nämlich dass materiell keine Änderung eintritt. Die Bundeskompetenz wird nicht erweitert und die Kantone können die von ihnen bisher erhobenen Immobilienverkehrssteuern weiter beziehen. Wenn Herr Meister das Wort verlangt hat, um das von mir hier bestätigt zu hören, so kann diese Bestätigung ohne Bedenken abgegeben werden. Die Sachverhalte sind ganz klar. Man kann nicht im Zweifel darüber sein, was gemeint ist.

Noch eine Bemerkung zur Frage der Zuweisung eines Anteils der Steuer an die Kantone: Der Kommissionspräsident, Herr Dr. Müller, hat Ihnen erläutert, dass ein Antrag vorliege, wonach den Kantonen 9 Millionen Franken zuzuweisen wären. Ich muss auch hier wieder dagegen Stellung nehmen, dass man den Kantonen weitere Zuweisungen auf Kosten des Bundes macht, muss Sie mit allem Nach-

druck ersuchen, nicht dem zu folgen, was Ihnen Herr Nationalrat Gadiant empfohlen hat, sondern dem Bund hier das zu belassen, was er unbedingt braucht, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Gestatten Sie mir einige wenige Worte zu den Ausführungen von Herrn Meister. Man hat mir am Anfang unserer Beratungen immer wieder versichert, man hätte mein Eintretensreferat gelesen. Ich musste dann aber konstatieren, dass das jedenfalls nur mit relativer Gründlichkeit geschah. Jedenfalls hat Herr Meister meine Ausführungen auf Seite 27 nicht gesehen. Dort legte ich dar, dass sich die Mehrheit der Kommission auf Antrag der Nationalbank gegen die Belastung der Generalmandate der Nationalbank, die Sichtenweisungen, Schatzanweisungen mit irgend welcher Steuer ausgesprochen hat. Deshalb nahm die Kommission an, die Steuereinnahmen aus den Stempelsteuern würden sich um 1 Million Franken reduzieren. Also durfte doch eine gewisse Gewähr dafür geboten sein, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr nicht belastet wird. Ich betone, dass die Organe der Nationalbank den grössten Wert darauf legen, dass das nicht geschieht.

Nun zum zweiten Vorschlag des Herrn Kollegen Meister. Er beanstandet, dass man die Enumeration hier in Art. 42bis bezüglich des Steuerobjektes fallen gelassen hat. Das widerspricht durchaus dem von mir konsequent eingenommenen Standpunkte, man sollte die Verfassung nicht mit allen Einzelheiten belasten. Wenn man sagt, man belaste die und die Urkunden und dann noch andere, so ist das sehr viel verfänglicher, als wenn wir einen Grundsatz aufstellen: Man belastet die Urkunden des Handelsverkehrs. Dabei ist es wiederum selbstverständlich, dass diejenigen Urkunden, welche von den Kantonen bereits besteuert werden (das sind die Kaufverträge und die Schuldbriefe), niemals von der Eidgenossenschaft belastet werden dürfen. Die Teilung zwischen Bund und Kantonen wird bleiben müssen. Aber es bestünde die Möglichkeit, dass neue Urkunden des Handelsverkehrs auftauchen. Sollen diese dann zum vornherein wegen der Enumeration von der Belastung ausgenommen werden? Ich glaube, das wäre keine Verbesserung des Verfassungstextes. In die Verfassung soll nur der Grundsatz aufgenommen werden: Die Urkunden des Handelsverkehrs können belastet werden. Man wird dann bei der Ausgestaltung der Gesetzgebung wieder sehen, wo eine Befreiung eintreten muss, und ich versichere Herrn Meister, wenn ich noch da sein werde, werde ich mich dagegen wehren, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr belastet wird.

Präsident: Es bleibt, wie Sie aus den Ausführungen der Herren Referenten gehört haben, eine einzige Differenz bezüglich Art. 42bis, erster Absatz, Lit. a. Es stehen sich gegenüber der Antrag der Mehrheit der Kommission (gleichzeitig des Bundesrates) und die Minderheit, die vorschlägt, folgende Worte hinzuzufügen: „Ein Fünftel des Reinertrages der Stempelabgaben fällt den Kantonen zu.“

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	34 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 11. Februar 1949. Séance du 11 février 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher.*

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 292 hiavor. — Voir page 292 ci-devant.

Abschnitt III.

Art. 1.

Abs. 1—3.

Antrag der Kommission.

¹ Die Beteiligung der Kantone am Ertrag der Stempelabgaben und der Nationalbank erlischt am 31. Dezember 1949.

² Bundesbeiträge, welche die Voraussetzungen von Art. 42ter, Abs. 2, nicht erfüllen, dürfen nach dem 31. Dezember 1953 nicht mehr ausgerichtet werden.

³ Die finanznotrechtlichen Bestimmungen über die Kürzung von Bundesbeiträgen bleiben bis zum 31. Dezember 1952 in Kraft und müssen bis zu diesem Zeitpunkt durch gesetzliche Neuordnung der Ansätze abgelöst werden.

Chapitre III.

Art. 1.

Al. 1—3.

Proposition de la commission.

¹ La participation des cantons au rendement des droits de timbre et de la banque nationale cesse le 31 décembre 1949.

² Les subventions fédérales qui ne satisfont pas aux conditions posées par l'article 42ter, 2^e alinéa, ne peuvent plus être allouées après le 31 décembre 1953.

³ Les dispositions qui, dans l'arrêté fédéral sur le régime transitoire des finances fédérales, concernent la réduction des subventions restent en vigueur jusqu'au 31 décembre 1952 et doivent être remplacées dès cette date par une nouvelle réglementation légale des taux des subventions.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Ich schlage Ihnen vor, dass wir zu Art. 1 von Abschnitt III übergehen und die ersten drei Alineas, die von der Mehrheit zur Annahme empfohlen werden, beraten. Es handelt sich hier darum, die Übergangsbestim-

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1949
Date	
Data	
Seite	292-314
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 458

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

druck ersuchen, nicht dem zu folgen, was Ihnen Herr Nationalrat Gadiant empfohlen hat, sondern dem Bund hier das zu belassen, was er unbedingt braucht, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Gestatten Sie mir einige wenige Worte zu den Ausführungen von Herrn Meister. Man hat mir am Anfang unserer Beratungen immer wieder versichert, man hätte mein Eintretensreferat gelesen. Ich musste dann aber konstatieren, dass das jedenfalls nur mit relativer Gründlichkeit geschah. Jedenfalls hat Herr Meister meine Ausführungen auf Seite 27 nicht gesehen. Dort legte ich dar, dass sich die Mehrheit der Kommission auf Antrag der Nationalbank gegen die Belastung der Generalmandate der Nationalbank, die Sichtenweisungen, Schatzanweisungen mit irgend welcher Steuer ausgesprochen hat. Deshalb nahm die Kommission an, die Steuereinnahmen aus den Stempelsteuern würden sich um 1 Million Franken reduzieren. Also durfte doch eine gewisse Gewähr dafür geboten sein, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr nicht belastet wird. Ich betone, dass die Organe der Nationalbank den grössten Wert darauf legen, dass das nicht geschieht.

Nun zum zweiten Vorschlag des Herrn Kollegen Meister. Er beanstandet, dass man die Enumeration hier in Art. 42bis bezüglich des Steuerobjektes fallen gelassen hat. Das widerspricht durchaus dem von mir konsequent eingenommenen Standpunkte, man sollte die Verfassung nicht mit allen Einzelheiten belasten. Wenn man sagt, man belaste die und die Urkunden und dann noch andere, so ist das sehr viel verfänglicher, als wenn wir einen Grundsatz aufstellen: Man belastet die Urkunden des Handelsverkehrs. Dabei ist es wiederum selbstverständlich, dass diejenigen Urkunden, welche von den Kantonen bereits besteuert werden (das sind die Kaufverträge und die Schuldbriefe), niemals von der Eidgenossenschaft belastet werden dürfen. Die Teilung zwischen Bund und Kantonen wird bleiben müssen. Aber es bestünde die Möglichkeit, dass neue Urkunden des Handelsverkehrs auftauchen. Sollen diese dann zum vornherein wegen der Enumeration von der Belastung ausgenommen werden? Ich glaube, das wäre keine Verbesserung des Verfassungstextes. In die Verfassung soll nur der Grundsatz aufgenommen werden: Die Urkunden des Handelsverkehrs können belastet werden. Man wird dann bei der Ausgestaltung der Gesetzgebung wieder sehen, wo eine Befreiung eintreten muss, und ich versichere Herrn Meister, wenn ich noch da sein werde, werde ich mich dagegen wehren, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr belastet wird.

Präsident: Es bleibt, wie Sie aus den Ausführungen der Herren Referenten gehört haben, eine einzige Differenz bezüglich Art. 42bis, erster Absatz, Lit. a. Es stehen sich gegenüber der Antrag der Mehrheit der Kommission (gleichzeitig des Bundesrates) und die Minderheit, die vorschlägt, folgende Worte hinzuzufügen: „Ein Fünftel des Reinertrages der Stempelabgaben fällt den Kantonen zu.“

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	34 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 11. Februar 1949. Séance du 11 février 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher.*

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 292 hiavor. — Voir page 292 ci-devant.

Abschnitt III.

Art. 1.

Abs. 1—3.

Antrag der Kommission.

¹ Die Beteiligung der Kantone am Ertrag der Stempelabgaben und der Nationalbank erlischt am 31. Dezember 1949.

² Bundesbeiträge, welche die Voraussetzungen von Art. 42ter, Abs. 2, nicht erfüllen, dürfen nach dem 31. Dezember 1953 nicht mehr ausgerichtet werden.

³ Die finanznotrechtlichen Bestimmungen über die Kürzung von Bundesbeiträgen bleiben bis zum 31. Dezember 1952 in Kraft und müssen bis zu diesem Zeitpunkt durch gesetzliche Neuordnung der Ansätze abgelöst werden.

Chapitre III.

Art. 1.

Al. 1—3.

Proposition de la commission.

¹ La participation des cantons au rendement des droits de timbre et de la banque nationale cesse le 31 décembre 1949.

² Les subventions fédérales qui ne satisfont pas aux conditions posées par l'article 42ter, 2^e alinéa, ne peuvent plus être allouées après le 31 décembre 1953.

³ Les dispositions qui, dans l'arrêté fédéral sur le régime transitoire des finances fédérales, concernent la réduction des subventions restent en vigueur jusqu'au 31 décembre 1952 et doivent être remplacées dès cette date par une nouvelle réglementation légale des taux des subventions.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Ich schlage Ihnen vor, dass wir zu Art. 1 von Abschnitt III übergehen und die ersten drei Alineas, die von der Mehrheit zur Annahme empfohlen werden, beraten. Es handelt sich hier darum, die Übergangsbestim-

mungen festzulegen. Das erste Alinea sieht vor, dass die Beteiligung der Kantone am Ergebnis der Stempelabgaben und der Nationalbank am 31. Dezember 1949 erlischt, weil man davon ausgeht, dass auf den 1. Januar 1950 der neue Verfassungsartikel in Kraft trete. Es muss hier noch darauf verwiesen werden, dass auch die Beteiligung am Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer auf Ende des Jahres dahinfällt. Das ist die logische Konsequenz des Beschlusses, welchen Sie heute morgen gefasst haben. Es bestehen keinerlei Schwierigkeiten, dass diese Beteiligung der Kantone mit dem Inkrafttreten des neuen Verfassungsartikels sofort aufgehoben wird. Das hat zur Folge, dass noch ein entsprechender Passus aufgenommen werden muss. In Art. 3 des Entwurfes des Bundesrates lautet die Formulierung wie folgt: „Die Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes, der Stempelabgaben und der Nationalbank erlischt am 31. Dezember 1949.“ Ich möchte Ihnen beantragen, diese Formulierung unverändert in das erste Alinea des Art. 1 der Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

Al. 2 bezieht sich auf einen von der Mehrheit des Rates gefassten Beschluss. In Art. 42ter heisst es: „... Die Bundesbeiträge können im Rahmen der verfassungsmässigen Aufgaben des Bundes ausgerichtet werden. Die danach zulässigen Beitragszwecke, sowie Voraussetzungen, Höhe und Bedingungen der Beitragsleistungen werden durch Bundesgesetz oder Bundesbeschlüsse festgesetzt.“ Nun wäre es natürlich nicht möglich, die Bundesbeschlüsse und die Bundesgesetze noch rechtzeitig zu erlassen, um die Ausführungsbestimmungen zu diesem Art. 42ter in Kraft zu setzen. Es wird daher eine Frist angesetzt werden müssen, innerhalb welcher der Bund nach dem bisherigen System noch die Subventionen ausrichten kann, ohne dass spezielle Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse erlassen werden. Die Mehrheit der Kommission schlägt vor, diese Zeitdauer auf vier Jahre zu bemessen, nämlich bis 31. Dezember 1953. Der Chef des Finanzdepartementes hat die Auffassung vertreten, dass es möglich sein werde, die Gesetzgebung bis dahin unter Dach zu bringen. Die erste Minderheit, welche gleichzeitig seinerzeit das zweite Alinea des Art. 42ter bekämpft hatte, hat hier einen Streichungsantrag gestellt. Ich darf aber wohl annehmen, dass dieser Streichungsantrag dahinfällt, nachdem der Hauptgrundsatz des Art. 42ter, Al. 2, aufgenommen wurde. Es könnte sich nur darum handeln, dass man die Frist, für welche das bisherige Recht gelten lassen will, verlängert oder verkürzt. Im übrigen setzt Al. 3 fest, dass die finanznotrechtlichen Bestimmungen über die Kürzung von Bundesbeiträgen noch bis zum 31. Dezember 1952 in Kraft bleiben und bis zu diesem Zeitpunkt durch die gesetzliche Neuordnung der Ansätze abgelöst werden müssen. Sie haben vor einiger Zeit dieses Finanznotrecht noch durch dringlichen Bundesbeschluss bis Ende dieses Jahres verlängert. Es wird nötig sein, dass man noch einmal eine solche Übergangszeit festlegt, innerhalb derer dieses Finanznotrecht ebenfalls in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt wird. Wir bitten Sie, diesen Anträgen der Mehrheit der Kommission zustimmen zu wollen.

Zum Abs. 4 möchte ich mich nicht äussern, bis die Herren, die die Abänderungsanträge stellten,

diese hier auch begründet haben. Wir werden ihnen dort antworten.

Präsident: Wir diskutieren also nur die Absätze 1, 2 und 3 von Art. 1.

M. Perret, rapporteur: Il est nécessaire de modifier le paragraphe premier de l'alinéa premier à cause de la décision prise ce matin même en ce qui concerne la taxe d'exemption du service militaire. Cet alinéa deviendrait donc: «La participation des cantons au rendement des bénéfices de la Banque nationale et de la taxe d'exemption de service militaire cesse... à telle date».

La deuxième minorité propose de biffer cet alinéa. C'est la conséquence logique de ses propositions tendant à laisser aux cantons leur participation actuelle au rendement précité.

A l'alinéa 2, une première minorité demandait de biffer le 2^e alinéa, car elle estimait que les bases du droit actuel relatif aux subventions étaient insuffisantes. Mais après la décision qui a été prise au sujet de l'article 42ter, la minorité va proposer une autre rédaction à sa proposition.

En ce qui concerne l'article 4, nous y reviendrons, comme l'a proposé le président et comme l'a demandé M. Müller.

Bratschi: Ich hätte hier den Antrag der ersten Minderheit zu begründen gehabt. Die erste Minderheit hat den Antrag gestellt, es sei Abs. 2 zu streichen. Wie der Herr Kommissionsreferent bereits gesagt hat, wird dieser Antrag hinfällig. Er stand im Zusammenhang mit Art. 42ter. Wir haben dort Änderungen beantragt. Wenn diese Änderungen angenommen worden wären, so wäre der Abs. 2 ohne weiteres dahingefallen.

Nun ist aber unser Antrag zu Art. 42ter abgelehnt worden. Infolgedessen ist Abs. 2 hier notwendig. Ich erlaube mir daher, zu beantragen, was Herr Kommissionspräsident Dr. Müller bereits angedeutet hat, es sei die Frist zu verlängern. Ich habe darüber schon kurz gesprochen, als ich den Antrag der Minderheit zu Art. 42ter begründete. Schon in diesem Zusammenhang wies ich darauf hin, dass es ausserordentlich schwer sein würde, in den nächsten vier Jahren die neuen Gesetze und eventuellen Bundesbeschlüsse zu erlassen, die notwendig wären, um die Subventionen, die bis jetzt nach Massgabe von Budgetbeschlüssen ausgerichtet worden sind, gestützt auf solche neuen Massnahmen weiter ausrichten zu können.

Ich habe mir auch schon in der Kommission erlaubt, darauf hinzuweisen, dass die Frist zu kurz sei. Ich schlage Ihnen vor, wenigstens auf sechs Jahre zu gehen, d. h. die Möglichkeit zu schaffen, die Beiträge nach bisherigem Recht während sechs Jahren auszurichten. Innerhalb dieser Frist können durch Erlass von Bundesbeschlüssen oder Bundesgesetzen die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Beiträge weiter ausrichten zu können.

Mein Antrag geht dahin, in der zweiten Zeile das Jahr 1953 durch 31. Dezember 1955 zu ersetzen.

Müller - Amriswil, Berichterstatter: Selbstverständlich konnte die Kommission zu diesem Ab-

änderungsantrag keinen Beschluss fassen, aber ich verstehe die Bedenken, die vorgetragen wurden. Ich meinerseits würde diesem Antrag zustimmen.

Präsident: Wir haben folgende Lage: Abs. 1, so wie er redaktionell abgeändert wurde, auf Grund der früheren Beschlüsse, wird nicht bestritten. Zu Abs. 2 stellt Herr Bratschi den Antrag, die Frist zu verlängern und statt 1953 zu setzen: 1955.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Der Kommissionspräsident stimmt diesem Antrag zu.

Abs. 3 ist unbestritten.

Damit ist der Antrag der Kommission, mit der Abänderung des Herrn Bratschi, angenommen.

Abs. 4.

Antrag der Kommission.

Minderheit

(Herzog, Bratschi, Dietschi, Gadiant, Grimm, Meierhans, Munz, Perret, Schmid Philipp, Weber):

⁴ Art. 3 der Ergänzung der Bundesverfassung betreffend Kredite zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. April 1939 wird aufgehoben.

Al. 4.

Proposition de la commission.

Minorité

(Herzog, Bratschi, Dietschi, Gadiant, Grimm, Meierhans, Munz, Perret, Schmid Philippe, Weber):

⁴ Est abrogé l'article 3 de l'arrêté fédéral du 6 avril 1939 complétant la constitution fédérale en vue de l'octroi et de la couverture partielle de crédits destinés au renforcement de la défense nationale et à la lutte contre le chômage.

Antrag Lachenal.

Abs. 5 (neu).

Übergangsbestimmung.

⁵ Die Erhebung der Ausgleichssteuer fällt bis zu deren endgültigen Aufhebung dahin.

Proposition Lachenal.

Al. 5 (nouveau).

Disposition transitoire.

⁵ La perception de l'impôt compensatoire est suspendue jusqu'à ce que la suppression devienne définitive.

Herzog, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit der Kommission schlägt Ihnen vor, dem Abschnitt III ein neues Al. 4 beizufügen. Dieses neue Al. 4 will den Art. 3 (plus Ergänzung der Bundesverfassung betreffend Kredite zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. April 1939) aufheben.

Ich will ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass es sich bei diesem Antrag um die Aufhebung der Ausgleichssteuer handelt. Diese wurde mit Bundesbeschluss vom 6. April 1939 eingeführt. Art. 3 dieses Beschlusses sagt, dass der Bund befugt sei, zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung eine jährlich zu berechnende Ausgleichssteuer von Unternehmungen des Detailhandels zu erheben, deren Umsatz im Detailverkauf in dem der

Veranlagung vorausgehenden Jahr den Betrag von 200 000 Franken übersteigt. Es wird gesagt, die Ausgleichssteuer werde so lange erhoben, bis ihr Ertrag ohne Zins 140 Millionen Franken erreicht habe.

Diese Bestimmung in diesem Bundesbeschluss hatte 1939 — das kann man rückschauend noch sagen — eine gewisse Bedeutung. Man erklärte in den Jahren 1938 und 1939, als dieser Verfassungsartikel vorgelegt wurde, man wolle damit Mittel zur Arbeitsbeschaffung suchen und beschaffen.

Es brach der Krieg aus. Die im Anhang zu diesem Bundesbeschluss aufgeführten Arbeitsbeschaffungsprojekte wurden entweder nicht durchgeführt, konnten nicht durchgeführt werden, oder sie waren zur Landesverteidigung absolut notwendig und fielen in die Aufgaben der Landesverteidigung und der damit verbundenen Kreditbeschaffung.

Die Steuer, die in Art. 3 dieses Bundesbeschlusses niedergelegt wurde, hatte von Anfang rein gewerbepolitischen Zweck. Sie hatte die Aufgabe, die grossen Filialunternehmungen mit einer besonderen Steuer zu belegen, um ihre Ausdehnung zu hindern oder zu verunmöglichen oder sogar ihre Aufhebung zu ermöglichen. Nun wird gesagt, dass diese Steuer ihren gewerbepolitischen Zweck in gewissem Sinne durchaus erreicht hätte. Wir bestreiten das entschieden. Gewerbepolitisch hatte diese Steuer keinen oder nur geringen Erfolg. Es ist nichts anderes als eine Sondersteuer auf den Grossunternehmungen des Detailhandels oder den Filialunternehmungen. Der Ertrag von 140 Millionen ist bei weitem noch nicht erreicht. Bis 1947 gingen 43 bis 44 Millionen ein, 1948 12,5 Millionen, insgesamt etwa 56 Millionen.

Nun haben die verschiedensten Wirtschaftsgruppen die Aufhebung dieser Steuer verlangt, vor allem aber die Experten für die Bundesfinanzreform. Im Bericht der eidgenössischen Expertenkommission steht auf Seite 51: „Die Kommission hält dafür, dass die Ausgleichssteuer, die 1946 7,6 Millionen abgeworfen hat, aufgegeben werden sollte. Sie wird von den betreffenden Grossunternehmungen des Detailhandels als unbillige Sonderbelastung empfunden. Die ihr zugedachten gewerbepolitischen Zwecke hat sie nur in beschränktem Umfang erfüllt. Die Beseitigung wird daher heute auch von Vertretern der Kreise befürwortet, die seinerzeit ihre Einführung gefordert haben.“ Es ist in der Tat so, dass heute auch Kreise, die damals mit Vehemenz für diese Sonderbesteuerung der Detailhandelsunternehmungen eintraten, sich von dieser Steuer abkehren, zum Teil vielleicht auch deshalb, weil sie selbst darunterfallen, viel eher aber, weil sie den Zweck der Übung nicht mehr anerkennen können, oder weil das, was sie erwarteten, nicht eingetreten ist.

Verschiedene wirtschaftliche Unternehmungen, ferner der Vorort und die Freisinnige Partei, auch die Unabhängigen, sind für Aufhebung dieser Sondersteuer, ebenfalls der Verband Schweizerischer Konsumvereine, gemäss einer Eingabe vom 12. Juni 1948. Sie haben für die Behandlung der Bundesfinanzreform eine ganze Anzahl Abhandlungen wissenschaftlicher Art zum Studium erhalten. Ich nehme an, Sie haben das alles gelesen, erspare mir deshalb das Vorlesen einiger Stellen aus diesen Abhandlungen.

Es war Herr Bundesrat Obrecht, der in den Jahren 1938/39 die Vorlage über die Ausgleichssteuer hier vertrat. Er nahm den Standpunkt ein, die Genossenschaften seien von dieser Steuer auszunehmen. Es gelang dann nicht, den Standpunkt im Rat durchzusetzen. — Es handelt sich hier nicht nur um die Besteuerung der Genossenschaften, sondern diese Steuer ist nach meiner Auffassung als Ganzes vollständig unberechtigt; sie hat ihren eigentlichen Sinn, den sie noch in den Jahren 1938/39 haben konnte, verloren, hat die ihr zugewiesene Aufgabe ausserdem gar nie erfüllt und wird sie auch nie erfüllen können, selbst dann nicht, wenn man annehmen wollte, dass wir uns in absehbarer Zeit, bevor der Steuerertrag von 140 Millionen Franken erreicht ist, mit Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit, oder mit der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten befassen müssen. Was in den Jahren 1938/39 angestrebt wurde, ist jetzt nicht akut und wird es in absehbarer Zeit nicht sein. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit der Kommission zuzustimmen.

M. Lachenal: Je viens appuyer l'amendement de la minorité, qui demande l'abrogation des arrêtés de 1939, et en le complétant par la disposition transitoire d'un nouvel alinéa 5 que je propose, je reste fidèle au sentiment qui, en 1939 déjà, m'avait amené à cette tribune pour combattre énergiquement l'impôt compensatoire.

Je remarque tout d'abord qu'il est extraordinaire qu'au moment où péniblement on essaie de mettre sur pied et où on étudie et soumet à nos délibérations un projet considérable de réforme générale des finances fédérales, on ait exclu du catalogue un poste aussi important de la fiscalité, à savoir précisément l'impôt compensatoire, dont nous vous entretenons maintenant et dont le programme ne dit pas un mot. C'est donc par préterition qu'on a voulu le traiter.

Je considère que cela est contraire à la logique la plus élémentaire. On veut créer un statut nouveau des finances, qui, pendant quelque trente ans, doit assurer définitivement l'ordre dans le ménage fédérale, ceci est conforme à l'optimisme coutumier du gouvernement qui nous a déjà présenté périodiquement, dans le même esprit, des programmes financiers I, II et III. Dès lors, j'estime qu'une telle réforme doit être propre à apporter la précision et la sécurité non seulement pour les parties prenantes, c'est-à-dire le fisc, mais aussi pour les parties payantes, à savoir les contribuables. A mon avis, cette réforme doit nécessairement englober, et cela sans aucune exception, toutes les sources de contributions auxquelles la loi entend faire appel, et cela en 1949, c'est-à-dire au moment de la réforme.

Il n'est pas juste de reléguer dans l'armoire aux oubliés un impôt, sous prétexte — c'est le seul argument, et il n'est pas pertinent — qu'il est déjà inscrit dans la constitution; il convient au contraire d'examiner s'il répond encore aux besoins et aux circonstances.

C'est pourquoi, après avoir exprimé l'espoir que vous voudrez bien voter l'alinéa 4, je vous propose, dans l'alinéa 5, une sorte de disposition transitoire qui, en réalité, a plutôt à la forme, le sens d'une motion. Je voudrais que le parlement ait l'occasion de donner son opinion et qu'on soit assuré que,

quel que soit le sort qui, finalement, sera réservé par le peuple et les conseils au projet tout entier ou au chapitre III, ou si longtemps tarde l'entrée en vigueur de la réforme actuelle, on examine enfin et pour elle-même la question de l'impôt compensatoire. Et, si on ne peut pas l'abroger immédiatement, eh bien, que l'on sache qu'il doit être temporairement suspendu.

Il n'y a pas là une mesure révolutionnaire. En effet, chose extrêmement curieuse — et c'est même le seul exemple en matière fiscale — les arrêtés relatifs à l'impôt compensatoire ne disent pas du tout que sa perception est obligatoire; ils disent tout simplement que le Conseil fédéral peut percevoir l'impôt. Il suffira par conséquent, à mon avis, que le Conseil national exprime l'opinion que l'expérience à maintenant suffi et que la perception doit être suspendue pour que le Conseil fédéral, sans qu'il viole la loi, puisse l'arrêter.

C'était d'ailleurs bien là le sens de la décision du parlement de 1939, prise après des délibérations compliquées et laborieuses. On touche immédiatement du doigt les circonstances exceptionnelles et temporaires dans lesquelles cet impôt avait pris naissance et, du même coup, constate le bien fondé des réserves sérieuses auxquelles il avait été exposé. Le climat psychologique, qui est tout à fait périmé, complètement hors de saison aujourd'hui, était très brièvement, le suivant:

Nous sommes en 1939. La guerre est imminente; la préparation de la guerre par l'Allemagne assombrit notre horizon; la Suisse est inquiète. On crée, comme une nécessité urgente qui est comprise par tout le monde, des mesures financières destinées à assurer notre préparation militaire. En fait, c'est dans le cadre des articles relatifs à nos mesures extraordinaires de défense nationale que fut voté par le parlement et le peuple l'impôt compensatoire. Il va de soi que personne, à cette époque, n'aurait osé assumer la responsabilité d'attaquer la plus petite partie de cet article général et risquer ainsi de mettre en danger le programme militaire de la Confédération.

On a donc proprement faussé le sens de la consultation populaire. Il est certain que si l'on avait procédé à la votation séparée, l'impôt compensatoire aurait couru le risque d'échouer.

En second lieu, le but précis, très nettement proclamé par les termes mêmes de l'article constitutionnel, était la lutte contre le chômage et l'alimentation du fonds des occasions de travail. Cela résulte de son texte. Or, ce but a heureusement disparu: il n'y a plus de chômage, il n'y a plus de fonds d'occasions de travail et le Conseil fédéral a officiellement déclaré il y a trois ans, dans son arrêté du 13 février 1945, qu'il affecterait désormais le produit de cet impôt à des comptes auxquels ils n'étaient pas destinés à l'origine. Et enfin, en 1948, il a non moins officiellement suspendu les mesures destinées à fournir des occasions de travail.

On doit donc constater — et c'est assez singulier dans notre économie gouvernementale — que la destination fiscale tout à fait précise qui avait justifié cet impôt est pratiquement violée depuis plusieurs années.

Enfin, en troisième lieu et dans le domaine de la psychologie économique et commerciale de la

Suisse, chacun se rappelle que cet impôt était avant tout destiné à combattre les commerces tentaculaires des Uniprix et à atténuer la crise qui atteignait le petit commerce. Or, ce but également a été atteint: les Uniprix ont disparu et les autres grandes entreprises ont, pour la plupart, adopté la forme coopérative, qui réduit sensiblement les charges. Il n'y a donc vraiment aujourd'hui plus aucune raison quelconque de maintenir un impôt qui n'était pas autre chose qu'un impôt de combat. C'est pourquoi il est permis de souligner aujourd'hui avec plus de force encore qu'en 1939, les défauts et les injustices d'une taxe qui viole tous les principes orthodoxes, y compris les textes constitutionnels relatifs à la fiscalité qui, seuls, doivent servir de base pour construire une imposition saine, si exigeante soit elle.

Il n'est pas inutile que je vous rappelle en quelques mots les défauts évidents de cet instrument législatif, car je ne puis guère m'associer à l'optimisme de notre collègue, M. Herzog, si aimablement assuré que vous aviez tous lu les abondants mémoires que vous avez reçus.

Tout d'abord il consacre une inégalité flagrante devant la loi, ce qui est contraire à la constitution. Vous aurez pu vous rendre compte, par les exemples qui vous ont été donnés, que certains contribuables sont dans l'obligation de payer exactement dix fois plus que leur voisin, alors que les conjonctures économiques de ce dernier sont identiques.

En outre, cet impôt renchérit directement le coût de la vie. Vous pensez bien que les grandes entreprises ne sont pas assez simples pour supporter de leur poche ces taxes extraordinaires; elles en reportent tout simplement la charge sur les produits de première nécessité qu'elles vendent au public. Ainsi se trouve directement freinée la politique fort coûteuse et fort compliquée de stabilisation des prix, de non-renchérissement de la vie que le gouvernement et le parlement ont instituée depuis la guerre. L'existence de cet impôt compensatoire est donc rigoureusement contradictoire avec une politique d'abaissement des prix.

D'autre part, et chacun le reconnaît, cet impôt s'est révélé totalement incapable — sans d'ailleurs qu'il y ait là de responsabilité pour personne — de réaliser un des buts qui lui avaient été assignés, c'est-à-dire l'amélioration des conditions de l'artisanat. Par conséquent, sous cet angle également, il est inutile de se livrer pour l'avenir à de vains espoirs.

Enfin, plus on l'examine et plus l'impôt compensatoire justifie l'exactitude de l'une des critiques préventives les plus importantes qui avaient été faites à son sujet: il a rapporté jusqu'ici environ 44 millions, mais comme ses adversaires l'avaient prévu et souligné, ces 44 millions ont été entièrement soustraits à la fiscalité des cantons, étant donné que le texte de l'arrêté prévoit que les bénéficiaires frappés par l'impôt compensatoire ne peuvent plus être comptés comme bénéficiaires taxables dans le canton.

Vous comprendrez qu'il n'est donc pas étonnant que bien des esprits qui, au moment où cet impôt fut créé, se montraient enthousiastes, aient fait aujourd'hui volte-face et se rendent compte que non seulement il n'est plus nécessaire mais qu'il

est même nuisible. Tel est aussi l'avis du comité du parti radical, d'une forte minorité socialiste, l'avis également de l'Union suisse du commerce et de l'industrie, de l'Union des coopératives, d'autres encore, chacun maintenant est opposé à l'impôt compensatoire, chacun déclare qu'on l'a assez vu et qu'il doit disparaître.

Le professeur Blumenstein, en 1938, l'avait déjà fortement critiqué. Et notre collègue et ex-président de ce conseil, M. Picot, dont vous connaissez l'esprit pondéré, l'avait qualifié, lors de la discussion, de *monstrum juridicum* — il parlait bien entendu non du professeur Blumenstein mais de l'impôt compensatoire.

Enfin les experts eux-mêmes du Conseil fédéral, ce grave collègue de savants, à l'unanimité, ont proposé au gouvernement d'en faire abstraction, de le supprimer. Et je suis un peu étonné que le Conseil fédéral et la commission, qui, généralement, se montrent assez respectueux devant les avis des conseils de la couronne, n'aient pas tenu compte de cet avis autorisé. Notre collègue, M. Müller, dont nous avons tous admiré l'énergie, l'intelligence et la puissance de travail dans ses fonctions de rapporteur, reconnaît ouvertement dans son rapport les vices et les défauts de l'impôt compensatoire. Evidemment, dit-il, c'est un impôt qui n'est pas utile, ni exempt de critiques. Mais, ajoute-t-il — et c'est là bien entendu la partie la plus faible de son rapport — ce n'est pas le moment ni le lieu d'en demander la suppression, et c'est par une action séparée qu'il faudrait proposer au peuple l'abrogation de cet impôt.

Il oublie que, quand l'impôt compensatoire a été institué, on n'a pas tenu le même langage. On n'a pas voulu le présenter au peuple séparément parce qu'alors le peuple aurait bien été capable de le refuser. On a voulu profiter de la gravité de la situation militaire et de la popularité du slogan chômage pour faire avaler la pilule aux contribuables. C'est pourquoi on a bloqué le tout dans un seul texte, sachant qu'ainsi pratiquement on arriverait à museler une opposition possible.

Aujourd'hui je vous demande donc, avec la minorité de la commission, de réparer une injustice. Je pense que jamais moment n'aura été mieux choisi pour cela. Je vous prie, par conséquent, de voter le texte de la minorité et l'adjonction transitoire que je me suis permis d'y apporter.

Burgdorfer: Der Sprechende hatte bereits letzten Dienstag Gelegenheit, sich zu diesem Thema zu äussern. Für heute hätte er sich weiterer Ausführungen enthalten können, wenn nicht die temperamentvollen Ausführungen unseres Kollegen, Lachenal und die Ausführungen von Herrn Herzog ihn zu einer Erwiderung zwingen würden. Beide Vorredner behaupten, die Steuer habe ihren Sinn verloren und habe den ihr ursprünglich zugeordneten Zweck nicht erreicht. Ich gestatte mir, eine andere Meinung zu vertreten, ja sogar zu behaupten, dass die Steuer die in sie gesetzten Erwartungen bis heute erfüllt hat. Das ist auch der Grund, weshalb die Steuer vom privaten Detailhandel nicht bekämpft wird, obwohl sie zum Teil auch ihn mitbelastet. Die Auffassung ist falsch, dass nur der Grossbetrieb allein diese Steuer entrichte. Sie können sich vor-

stellen, wie leicht angesichts der heutigen Teuerung ein Jahresumsatz von 200 000 Franken erreicht wird. Bei dieser Grenze beginnt nämlich die Steuer. Wenn mein verehrter Kollege Lachenal sagt: «Il n'y a plus de chômage, il n'y a plus de fonds d'occasions de travail», so möchte ich sagen, das hindert nicht, dass die Vorlage, wie sie von der Mehrheit befürwortet wird, durchaus berechtigt ist und angenommen werden kann. Wir wollen ja froh sein, dass es in den letzten Jahren keine Arbeitslosigkeit gegeben hat und wollen nur hoffen, dass dies auch in Zukunft der Fall sein werde. Aber wer feiert uns gegen eine solche Gefahr? Wenn Herr Lachenal gesagt hat: „Les Uniprix ont disparu“, möchte ich dem gegenüberstellen, dass die Einheitspreisgeschäfte nur dem Namen nach von der Bildfläche verschwunden sind. In Tat und Wahrheit bestehen sie nach wie vor; sie werden bloss unter einer andern Flagge geführt.

Im Gegensatz zu dem, was Herr Herzog hier ausgeführt hat, möchte ich betonen, dass die Steuer ihr gewerbepolitisches Ziel erreicht hat, das ihr seinerzeit vom leider allzu früh verstorbenen Herrn Bundesrat Obrecht zugedacht worden ist. Herr Bundesrat Nobs wird sicherlich nicht behaupten, die 44 Millionen Franken, die diese Steuer bis jetzt eingebracht hat, seien ein Pappentitel.

Wenn Herr Lachenal ferner fälschlicherweise behauptet, dass die Ausgleichssteuer die Lebenskosten verteuere, so möchte ich dazu auch zwei Worte sagen. Diese Behauptung wird gelegentlich auch in der Presse aufgestellt; gleichzeitig wird auch behauptet, dass sie zu einer starken Belastung für die betroffenen Unternehmungen geworden sei. Entweder ist das eine oder das andere der Fall, nicht aber beides zusammen. Wenn durch die Steuer eine Verteuerung der Produktion resultieren würde, dann könnte die Steuer sicherlich nicht gleichzeitig die Unternehmen belasten, weil sie ja von den Konsumenten bezahlt wird. Ausserdem ist es vielleicht angebracht, einmal zu sagen, wie gross die Belastung für die einzelnen Gruppen überhaupt ist. Da es keine Einheitspreisgeschäfte in der früheren Form mehr gibt, sind es eben die Warenhäuser, die die Höchstansätze zu bezahlen haben. Nach dem Gesetz beginnt die Steuerpflicht bei einem Umsatz von 200 000 Franken mit 2⁰/₁₀₀, die Progression steigt an bis zu 2,5%, bei Umsätzen von 10 Millionen Franken und mehr. Nun ist aber mit Einführung der Warenumsatzsteuer beschlossen worden, dass alle Steueransätze um einen Drittel ermässigt werden. Ausserdem findet eine Reduktion statt bei allen denjenigen Firmen, die Sozialzuschläge von 5% und mehr der Lohnsummen ausbezahlen. Die Reduktion kann bis auf einen Viertel der Steuer gehen, so dass die überwiegende Zahl der Betriebe dank dieser Erleichterungen nur die Hälfte der seinerzeit beschlossenen Ansätze bezahlt. Das Maximum wird bei Umsätzen von mehr als 10 Millionen Franken, also nur bei ausgesprochenen Grossbetrieben erreicht.

Die Maxima der einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen sind im übrigen die folgenden: Waren- und Kaufhäuser 1,25%, Filialunternehmungen 0,75%, Selbsthilfegenossenschaften und Detailhandel 0,375%. Ich unterstreiche, das sind

die Maxima, und ich möchte nochmals ganz speziell darauf hinweisen, dass die privaten Detailhandelsunternehmungen ganz genau die gleichen Ansätze bezahlen wie die Selbsthilfegenossenschaften. Es ist also hier eine absolute Gleichstellung der Betriebe bei gleichen Verhältnissen verwirklicht.

Es wird nun wohl im Ernste niemand behaupten wollen, dass eine Steuer von 1¹/₄% auf den Umsätzen für die grössten Warenhäuser der Schweiz eine untragbare Belastung bedeute oder dass, wenn sie auf die Kundschaft überwältigt wird, dadurch eine Verteuerung resultiere, die irgendwie ins Gewicht falle. Auf jeden Fall hat man nicht das Gefühl, dass diese Unternehmungen in ihrer Expansionspolitik ernstlich behindert werden oder dass deren Kundschaft wegen der Preiserhöhungen abzuwandern beginnt.

Dies sind die Überlegungen, die mich veranlassen, Sie zu bitten, den Antrag der Minderheit, unterstützt durch die beiden Herren Vorredner, abzulehnen.

Gadient: Ich habe das Wort nur verlangt, um einen kleinen Irrtum zu korrigieren. Ich habe in der Kommission mit der Mehrheit für die Beibehaltung der Ergänzungssteuer gestimmt. Durch ein Versehen des Herrn Kollegen Herzog bin ich aber in der gedruckten Vorlage bei der Minderheit aufgeführt. Ich bin auch heute noch, trotz der eloquenten Ausführungen unseres verehrten Herrn Lachenal, der Auffassung, dass wir es verantworten können, diese Ergänzungssteuer beizubehalten, und zwar nicht nur aus fiskalischen, sondern ebenso sehr aus gewerbepolitischen Überlegungen. Wenn diese Ausgleichssteuer das letztere Ziel wirklich nicht erreicht haben sollte, dann könnte man daraus nur den Schluss ziehen, dass trotz dieser Steuer die Ausdehnung dieser Grossunternehmungen weitergegangen sei und dass man in folgedessen ganz ruhig die Steuer noch etwas erhöhen könne. Ich stimme daher mit der Mehrheit der Kommission, wie schon in der Kommission, für Beibehaltung der Ergänzungssteuer.

Munz: Die Ausgleichssteuer ist zweifellos eines der unglücklichsten Gewächse im eidgenössischen Steuergarten. Hätte man nicht damals in der Krisenzeit die patriotische Einstellung des Grossteils der Schweizer Bevölkerung als Vorspann benützt, so wäre es nie zu dieser fatalen Abgabe gekommen. Mit aller Entschiedenheit müssen wir hier feststellen: Die Ausgleichssteuer ist eine der schädlichsten Abgaben, die es gibt; sie trifft unter schwerer Verletzung der verfassungsmässig garantierten Rechtsgleichheit just die Betriebe, die preisregulierend wirken, die den übersetzten Handelsmargen und damit der Ausbeutung des Käufers entgegenwirken, jene Betriebe, von denen die technischen Fortschritte mit ihren wohlstandssteigernden Wirkungen ausgehen.

Es geht ganz einfach um das: Man will den sogenannten mittelständischen Handel künstlich schützen. Man will im Kleinhandel ein Refugium schaffen für leistungsschwache oder gar gestrandete Existenzen. Besonders abgesehen hat man es auf die Genossenschaften, die die Ergebnisse ihrer wirt-

schaftlichen Leistung an die Konsumenten weitergeben. Wir wissen nun nicht, wie der mit der Ausgleichssteuer geführte offizielle Kampf gegen bescheidene Handelsmargen sich vereinbaren lässt mit dem ständigen Bekenntnis der Bundesbehörden zur Kaufkraftherhaltung des Frankens und zur Preisstabilisierung. Warum eigentlich dieser Kampf gegen tüchtige Verteiler, die mit dem Konkurrenzhebel die Interessen der breiten Angestellten- und Arbeiterschichten verteidigen gegenüber den fragwürdigen Schutzansprüchen einer hauchdünnen Detaillistenschicht? Wenn wir schon die Ausgleichssteuer verteidigen, so müssten wir konsequenterweise auch eine Sondersteuer erheben auf unseren besten Maschinenfabriken, auf den leistungsfähigsten Webereien, von den besten Anwälten und Ärzten, weil diese alle — das ist zuzugeben — eine für andere unangenehme Konkurrenz entfalten und ihren Mitbewerbern bisweilen das Leben etwas sauer machen.

In ihren Vernehmlassungen an den Bundesrat haben sowohl die Freisinnigen als auch die Sozialdemokraten klar und eindeutig gegen die Ausgleichssteuer Stellung genommen. Das Gutachten der Expertenkommission sieht die Dinge genau gleich. Es heisst da wörtlich: „Die Kommission hält dafür, dass die Ausgleichssteuer im Zusammenhang mit der künftigen Ausgestaltung der eidgenössischen Steuern aufgegeben werden muss.“ Vielleicht das Eindruckvollste ist, dass sogar der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Herr Gysler, damals als Experte, der Aufhebung zugestimmt hat. Heute, als Politiker natürlich, gewinnt das Problem für ihn einen anderen Aspekt. Diese Eingaben der Parteien und die Meinungsäusserung der Expertenkommission entsprachen einer sachlichen Würdigung der Dinge. Wenn heute die Politiker in diesem Saale entgegen der eindeutigen Haltung der Sachverständigen die Ausgleichssteuer retten sollten, müssten sie sich wenigstens bewusst sein, dass sie Unternehmungen diskriminieren, die weder durch unlautere Konkurrenz noch durch asoziales Verhalten, sondern einfach durch wirtschaftliche Besserleistung zu einem Kostenvorsprung und damit zu einem steuerpflichtigen Umsatz gekommen sind. Die Fraktion des Landesrings warnt davor, die Bundessteuergesetzgebung ins Schlepptau gruppenegoistischer und gewerbepolitischer Bestrebungen nehmen zu lassen.

Gysler: Ich hatte nicht die Absicht, mich zu diesem Traktandum noch auszusprechen, aber das Votum des Herrn Kollegen Dr. Munz veranlasst mich doch, einige Worte zu sagen. Hinsichtlich dessen, was Herr Munz mit Bezug auf die künstlichen Schutzmassnahmen des Detailhandels sagt, möchte ich fragen: Wo liegen denn, wenn der Detailhandel genau auf den Rappen die gleichen Abgaben bezahlt wie die Genossenschaften, die gewerbepolitischen Aspekte? Oder wo liegt der Schutz des Handels, wenn der Detailhandel und die Genossenschaften genau die gleichen Abgaben bezahlen müssen? Ich muss schon sagen, wir bedanken uns dafür, dass man erklärt, der schweizerische selbständige Handel, der gar keinen Schutz mehr des Staates für sich beanspruchen darf, zähle zum Refugium der künstlich geschützten Betriebe, der gestrandeten Exi-

stenzen. Wir bedanken uns ebenfalls dafür, wenn erklärt wird, die leistungsfähigen Betriebe der Genossenschaften verdienen diese Belastung nicht. Das heisst doch mit anderen Worten, dass sie noch einmal eine weitere steuerliche Begünstigung für sich in Anspruch nehmen wollen. Wenn verglichen und gesagt wird, der tüchtige Arzt und Zahnarzt zahle auch keine Abgabe, so will damit gesagt werden, der Detailhandel werde in der Richtung bevorzugt. Er bezahlt genau die gleichen Abgaben wie die Genossenschaften.

Herr Dr. Munz hat Herrn Dr. Meierhans etwas nachgeredet. Man sagt dem auf Mundart jeweils etwas anders, aber ich kann mich enthalten, diesen Ausdruck zu gebrauchen. Die Herren Meierhans und Munz haben gesagt: In der Expertenkommission hat Gysler als Experte und jetzt als Politiker anders gesprochen. — Seit 1945 und 1946 haben sich die Verhältnisse in den Beziehungen ganz wesentlich geändert. Damals erklärte man uns: Wir sind zu Verständigungslösungen bereit; wir sind bereit, miteinander zu reden; wir sind bereit, gewisse Lösungen zu finden. Kein Wort ist gehalten worden! Deshalb sage ich: Wir haben keinen Grund, jetzt die Ausgleichssteuer aufzuheben, ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Herzog: Ich werde mich ganz kurz fassen, so dass die Herren sich mit ihren Schlussrufen etwas gedulden können. Herr Burgdorfer hat gesagt, schon als er zur Ausgleichssteuer sprach, bevor sie behandelt wurde, die Konsumgenossenschaften hätten die Zahl ihrer Filialen stark vermehrt. Er hat jetzt wieder ähnlich gesprochen. Ich will ihm sagen, dass diese Behauptung nicht stimmt. Ich will das nicht zahlenmässig widerlegen, obwohl es durchaus möglich wäre. Aber ein Argument, das Herr Burgdorfer selbst gebracht hat, spricht für unseren Standpunkt. Er erklärte, die Einheitspreisgeschäfte seien eigentlich gar nicht verschwunden, sondern nur in anderer Form wieder eingeführt worden. Das spricht doch eigentlich dafür, dass man diese Steuer aufheben kann, weil der Zweck, der unbestrittenerweise 1938 und 1939 angeführt worden ist — das ist der gewerbepolitische Zweck, darüber können Sie alle Protokolle aus jener Zeit nachlesen — dahingefallen ist, d. h. nicht in Erfüllung ging.

Ich will noch folgendes sagen. Diese Steuer wird gar nicht vom Ertrag, sondern nur vom Umsatz erhoben. Wenn einer 200 000 Franken Umsatz hat im Jahr, muss er diese Ausgleichssteuer bezahlen, ganz gleichgültig, ob er irgendeinen Ertrag aus seinem Betrieb hat. Das ist doch keine eigentliche Steuer, sondern einfach eine Besteuerung des Konsums. Ich will mich über andere Dinge nicht mehr weiter auslassen, um Ihre Geduld nicht zu stark in Anspruch zu nehmen. Ich habe gesagt, dass weite Kreise sich mit der Ausgleichssteuer so, wie sie jetzt besteht und erhoben werden muss, nicht mehr abfinden können. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

Bundespräsident Nobs: Die Minderheit möchte durch Ziffer 4 den früheren Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 aufheben. Dieser Artikel lautet: „Der Bund ist befugt, zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen für die Arbeitsbeschaf-

fung eine jährlich zu berechnende Ausgleichssteuer zu erheben von Unternehmungen des Detailhandels, deren Umsatz im Detailverkauf in dem der Veranlagung vorausgehenden Jahre den Ertrag von 200 000 Franken überstiegen hat. Unter diese Bestimmung fallen auch Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants sowie industrielle und gewerbliche Betriebe, die eigene oder fremde Erzeugnisse im Detail abgeben. Die Ausgleichssteuer wird so lange erhoben, bis ihr Ertrag ohne Zins die Summe von 140 Millionen Franken erreicht haben wird.“

Unrichtig ist der Hinweis darauf, die Steuer könne aufgehoben werden, nachdem für die Arbeitsbeschaffung keine Kredite hätten zur Verfügung gestellt werden müssen. Wie es sich mit diesem Punkt verhält, darüber einige Aufschlüsse. Für die Arbeitsbeschaffungsaktion I wurden in den Jahren 1938/39 durch Bundesbeschlüsse Kredite in der Höhe von 215 Millionen Franken bereitgestellt. Dafür wurde durch den Bundesbeschluss vom 6. April 1939 eine Deckung geschaffen, und zwar 75 Millionen Franken durch Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds und 140 Millionen Franken durch die Erhebung der Ausgleichssteuer. Durch den Bundesratsbeschluss vom 3. Februar 1948 ist diese Arbeitsbeschaffungsaktion sistiert worden, womit Kreditreste im Betrage von rund 30 Millionen Franken gesperrt werden konnten, die für die Zukunft noch zur Verfügung stehen werden. Die Auszahlungen aus diesen Krediten betragen Ende 1948 122 Millionen Franken. Die zugesicherten und in den nächsten Jahren noch auszuzahlenden Beträge beliefen sich auf 8,9 Millionen Franken. Mit dem gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 abgespalteten und in die Arbeitsbeschaffungsaktion II aufgenommenen Betrag von 54 Millionen Franken ergibt sich der ursprüngliche Gesamtkredit von 215 Millionen Franken, wovon lediglich die zurückgestellten 30 Millionen Franken vorläufig noch nicht zur Verwendung gelangen konnten. Im Rahmen der Aktion I sind demnach bis jetzt 185 Millionen Franken ausbezahlt worden oder, soweit die Anweisungen noch nicht erfolgt sind, in nächster Zeit noch aufzuwenden. Gedeckt sind durch den Ertrag der Ausgleichssteuer bis Ende 1948 55,5 Millionen Franken und aus dem Ausgleichsfonds 75 Millionen Franken; die Ausgleichssteuer hat von jetzt an, also von 1949 an, noch 84,5 Millionen Franken aufzubringen, bis der verfassungsmässig festgestellte Betrag erreicht sein wird.

Der Ausgleichssteuerertrag ist grösser, als seinerzeit angenommen worden ist. Daraus ergibt sich, dass sie weniger lang erhoben werden muss, weil das Gesamtergebnis früher, als seinerzeit angenommen wurde, erreicht sein wird.

Ich möchte nicht in die gewerbepolitische Auseinandersetzung eingreifen, sondern mich lediglich zur fiskalischen Lage äussern. Da ist zu sagen, dass die Ausgleichssteuer eine der wenigen in der Bundesverfassung festgelegten Bundeseinnahmen ist. Wenn Sie nun dem Antrag der Minderheit zu Ziffer 4 folgen, nehmen Sie dem Bund 85 Millionen Franken weg, die zu beziehen er auf Grund der bestehenden Verfassungsbestimmung ein Anrecht hat. Ich würde diesen Antrag gut verstehen, ja ich könnte ihn begrüssen, wenn Sie durch Ihre Beratungen einen Ersatz für den Ausfall geschaffen und wenn Sie

jetzt eine Finanzierung ermöglicht hätten, die derart reichlich wäre, dass der Bund auf diese 80 Millionen Franken verzichten könnte. Dann wäre die Sachlage ganz anders. Das habe ich auch gegenüber den Herren Munz und Herzog zu sagen, soweit sie sich auf die Expertenkommission berufen haben.

Die Expertenkommission hatte in ihrem Finanzplan einen Ersatz geschaffen, und wenn auch Sie selber einen rechtzeitigen Ersatz geschaffen hätten, könnten Sie sagen: Wir haben ohne diese Ausgleichssteuer eine ausreichende Finanzierung für den Bundeshaushalt. Nun haben Sie aber durch die Beschlüsse dieser Tage diesen Ersatz nicht geschaffen, sondern im Gegenteil, Sie haben einen Ausfall bewirkt. Darum muss ich Sie bitten, nun nicht zum geschaffenen Ausfall hinzu die Lücke noch zu vergrössern.

Im Jahre 1939, als die Ausgleichssteuer geschaffen wurde, war der Stand der Bundesfinanzen unvergleichlich viel günstiger als heute. Jetzt glauben Sie, die Möglichkeit zu haben, auf diese damals geschaffene Einnahme zu verzichten!

Dann ist noch zu sagen, und damit möchte ich schliessen, dass zwar von dieser Steuer insgesamt etwa 2800 Steuerpflichtige erfasst werden, dass aber die Grosszahl dieser Pflichtigen einen ganz minimalen Betrag bezahlt. Es sind drei Dutzend Grossunternehmungen, die den Hauptteil dieser Steuer tragen. Glauben Sie nicht, dass, wenn diese Steuer aufgehoben würde, die Preise irgendeiner lebensnotwendigen Ware sich fühlbar senken werden! Wenn Sie die Steuer aufheben, werden Sie nur die Reingewinne dieser Unternehmungen erhöhen.

Müller-Amriswil, Berichterstatter der Mehrheit: Im Namen der Mehrheit der Kommission bitte ich Sie, sowohl die Anträge der Herren Herzog und Mitunterzeichner wie den Antrag Munz und den Antrag von Herrn Lachenal abzulehnen.

Man hat sich hier wiederholt auf die Expertenkommission berufen, und zwar habe ich im Laufe der Beratungen die Beobachtung gemacht: Immer dann, wenn es um einen Vorschlag ganz verzweifelt stand, dann hat man diese Autorität angerufen. Aber Ihr Rat hat sich mit konsequenter Hartnäckigkeit über die Anträge der Expertenkommission hinweggesetzt. Ich glaube nicht, dass eine Veranlassung besteht, hier auf die Expertenkommission abzustellen, als auf eine besonders autoritative Stelle.

Die Mehrheit der Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, im Jahr 1939 habe das Schweizervolk den Verfassungsartikel angenommen, der den Bund ermächtigte, eine Steuer zu erheben, die 140 Millionen Franken einbringen sollte. Dieser Betrag ist bis heute noch nicht eingegangen. Es sind nicht, wie ich in meinem schriftlichen Rapport gesagt habe, 67 Millionen Franken, sondern erst 55,4 Millionen Franken eingelaufen. Man kann nicht sagen, dass die Zwecke, für die diese Steuer bestimmt wurde, heute erfüllt seien. Sie wurde in erster Linie für den Ausbau der Landesverteidigung erhoben. Ist etwa der Ausbau der Landesverteidigung heute abgeschlossen? Es stehen noch ausserordentlich hohe Beträge zur Tilgung offen; dafür ist unseres Erachtens auch noch der Ertrag aus dieser Steuer zu reservieren.

Herr Munz hat erklärt, nicht aus eigenem Interesse, sondern im Interesse des Volkes, zur Verbilligung der Lebenshaltung, müsse diese Steuer beseitigt werden. Es ist mir dabei ein Wort von Lord Beaconsfield in den Sinn gekommen, das dieser einmal auf Gladstone angewendet hat. Als dieser mit Feuer eine Angelegenheit verteidigte, da sagte er: „Dass Gladstone das tut und in seinem Interesse alles mögliche tut, das ist in Ordnung, aber dass er dazu noch behauptet, dass der liebe Gott darauf mit wohlgefälligem Blick sehe, das glaube ich nicht.“ So geht es mir mit Herrn Munz. Wenn es Ihnen nur um die Lebenshaltungskosten zu tun ist, dann untersuchen Sie doch einmal, wie stark die Lebenskosten durch die Ausgleichsteuer gesteigert werden! Ich glaube nicht, dass sich das irgendwie bemerkbar mache. Wenn das aber nicht der Fall ist, dann sollte Herr Dr. Munz gemäss den Deklamationen seines Chefs, Herrn Dutweiler, der an das Ethos des Parlamentes appelliert hat, erklären: Wir von der Migros wollen nun eine ganz spezielle Leistung für die Bundesfinanzreform erbringen. Wir wollen zeigen, was Opferwilligkeit in der Eidgenossenschaft heisst, und wollen sogar diese ungerechte Steuer als einen Beitrag des sozialen Kapitals an die Bundesfinanzreform zahlen. Das hätte mir Freude gemacht! (Heiterkeit.)

Nun noch zu den Ausführungen von Herrn Kollege Lachenal. Herr Kollege Lachenal hat erklärt, er möchte durch eine Übergangsbestimmung diese Steuer möglichst bald aufheben. Wenn ich ihn recht verstanden habe, hat er gesagt, das sei eigentlich mehr eine Motion. Ich bin ausserordentlich erstaunt über die Formulierung, die Herr Kollege Lachenal hier gefunden hat, dessen juristische Tiefgründigkeit ich ja ausserordentlich schätze. Aber wie kann man in einem Verfassungsartikel, der der Volksabstimmung unterliegt, sagen: „Es muss nun sofort als Übergangsbestimmung diese Steuer aufgehoben werden!“ Herr Kollege Lachenal hat gesagt, diese Ausgleichsteuer sei eine monstruosité juridique. In meinem rauhen, alemannischen Idiom möchte ich sagen: Was Herr Lachenal vorschlägt, kommt mir vor als ein juristischer Purzelbaum (Heiterkeit). Dieser Vorschlag ist meines Erachtens ganz undiskutierbar. Ich schliesse mich den Worten des Herrn Bundespräsidenten Nobs an: „Kürzen Sie nicht noch einmal die Einnahmen des Bundesfiskus.“ Nach der Verfassung kann der Bund noch 85 Millionen Franken für den Abbau der Unkosten und der Schulden einfordern, welche durch den Ausbau der Landesverteidigung entstanden sind. Er kann vielleicht noch eine Reserve für die Arbeitslosigkeit schaffen, die zweifellos auf diesem oder jenem Gebiet kommen wird, auch wenn wir sehr hoffen, sie werde nicht das ganze Land erfassen. Wir bitten Sie sehr, im Interesse der Bundesfinanzreform namens der Mehrheit die Vorschläge der Minderheit abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

M. Perret, rapporteur de la majorité: L'impôt compensatoire institué en 1939 poursuivait deux buts: 1. trouver une nouvelle source de recettes extraordinaires pour permettre l'amortissement assez rapide des crédits destinés à la création d'occasions de travail; 2. enrayer l'extension, que beau-

coup de gens trouvaient dangereuse, des grandes entreprises de commerce de détail.

Aujourd'hui, dans bien des milieux, on affirme que cette union de buts fiscaux et de buts politiques n'a pas été très heureuse. Cependant, comme il s'agit d'une question de ressources nous devons voir les chiffres. Or, bien que le rendement de cet impôt ait été notoirement inférieur aux prévisions, il convient de constater qu'il n'a pas été négligeable et que, de 1941 à 1948, il a atteint plus de 50 millions de francs. D'autre part, en raison de la dévaluation de la monnaie, l'impôt compensatoire qui frappe les entreprises du commerce de détail dont le chiffre d'affaires est supérieur à 200 000 francs n'est plus payé, comme au début, par 1500 contribuables seulement, mais bien par 2464 contribuables. Il frappe donc des entreprises qu'on voulait primitivement épargner.

Le Conseil fédéral fait valoir, en faveur du maintien de l'impôt compensatoire, qu'il est actuellement la seule source de recettes attribuée à la Confédération par la constitution en plus des droits de douane et des droits de timbre. L'article 31 quinquies ne donne à la Confédération aucun moyen de financer la création d'occasions de travail. C'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats et la majorité de la commission demandent, conformément à la constitution, le maintien de la perception de l'impôt compensatoire en dehors de la réforme des finances jusqu'à ce qu'il ait produit la somme globale prévue de 140 millions de francs.

La minorité vous propose de supprimer cet impôt. Vous venez d'entendre la proposition de M. Lachenal qui, selon lui, ne serait qu'une disposition transitoire complétant celle de la minorité. La perception de cet impôt serait suspendue dès aujourd'hui. Je ne sais si cela est possible. Même si vous acceptiez la proposition de la minorité, elle ne pourrait avoir force de loi qu'à condition d'être acceptée par le Conseil des Etats. Dans ces conditions, je me demande si la proposition de notre collègue, M. Lachenal, relative à la suspension de la perception de cet impôt peut être agréée avant que la suppression de l'impôt compensatoire devienne définitive. Le président de la commission vient de vous dire, en termes énergiques et catégoriques, que cela lui paraît absolument impossible. Bien que profane en la matière, je crois qu'il en est ainsi, mais je me garderai d'entrer dans ce débat.

La majorité de la commission et le Conseil fédéral vous demandent donc de rejeter la proposition de la minorité, minorité à laquelle d'ailleurs votre rapporteur appartient.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Minderheit	45 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen

M. Lachenal: Je retire ma proposition.

Art. 2.

Antrag der Kommission.

¹ Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

² Der Bunderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Proposition de la commission.

¹ Le présent arrêté doit être soumis au vote du peuple et des cantons.

² Le Conseil fédéral est chargé de son exécution.

Angenommen. — *Adopté.*

Postulat der Kommission.

Schaffung ständiger Kommissionen der beiden Räte für die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung.

1. Dem Nationalrat wird beantragt, eine ständige Kommission zur Behandlung der Geschäfte der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung zu wählen und Art. 51, Abs. 1, seines Geschäftsreglementes vom 4. April 1946 wie folgt zu ergänzen:

12. PTT-Kommission.

2. Mitteilung an den Ständerat.

Postulat de la commission.

Création par les deux conseils de commissions permanentes pour l'administration des postes, télégraphes et téléphones.

1. Il est proposé au Conseil national d'élire une commission permanente chargée de traiter les affaires de l'administration des postes, des télégraphes et des téléphones et de compléter comme suit l'article 51, 1^{er} alinéa, de son règlement du 4 avril 1946:

12. Commission des P.T.T.

2. Communication au Conseil des Etats.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: In der Kommission ist eingehend darüber diskutiert worden, ob man die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung dazu veranlassen könnte, grössere Ablieferungen aus dem Reingewinn an die Bundeskasse zu leisten. Bei dieser Diskussion, die in Gegenwart des Generaldirektors dieses Bundesunternehmens stattfand, stellte es sich heraus, dass das Parlament in die Geschäftsführung dieses grossen Unternehmens kaum einen genügenden Einblick besitzt. Der einzige Kontakt zwischen Parlament und PTT besteht in den jährlichen Überprüfungen des Voranschlags und der Rechnungen durch die Finanzkommission und durch die Geschäftsprüfungskommission. Im übrigen ist es die Gepflogenheit des Rates, für die baulichen Massnahmen, welche die PTT treffen, jeweiligen Spezialkommissionen zu bezeichnen. Diese Spezialkommissionen wechseln beständig. Ihre Hauptaufgabe besteht eigentlich darin, dass sie die Ortschaften, in denen die neuen Gebäude erstellt werden, besuchen. Niemand im Parlament hat einen ständigen Überblick über das Bauprogramm der PTT. Aber immer wieder wird kritisiert, dass da und dort zu teuer gebaut werde. Im ferneren ist festgestellt worden, dass in der Öffentlichkeit die Meinungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der PTT ausserordentlich weit auseinandergehen. So ist dann von Herrn Generaldirektor Hess in den Beratungen der Kommission selber der Wunsch geäussert worden, einen näheren Kontakt mit dem Parlament herzustellen, um über die ganze Geschäftsgebarung, über die Finanzgebarung und über die Bauprogramme besseren Aufschluss erteilen zu können, als das bis anhin der Fall war. Ein Mitglied der Kommission hat angeregt, es möchte für die PTT ein Verwaltungsrat geschaffen werden, wie er

für die Schweizerischen Bundesbahnen besteht. Herr Kollege Meili hat nach dieser Richtung sogar ein Postulat eingereicht. Nun ist aber festzustellen, dass das rechtliche Verhältnis zwischen PTT und Bund ein anderes ist als dasjenige zwischen Bundesbahnen und Bund. So ist Ihre Kommission zur Auffassung gelangt, man sollte versuchen, durch Schaffung einer ständigen Kommission diesen näheren Kontakt zwischen PTT und Parlament herzustellen. Dabei sind wir natürlich der Meinung, dass diese Kommission sich nicht hauptsächlich auf die Ausführung von Besichtigungsreisen beschränke, sondern ihre Tätigkeit hier im Verwaltungsgebäude der PTT ausübe. Wenn sie hier ständig mit den Organen der PTT Fühlung hätte, sich der Rechnungsführung widmete und einmal die Positionen in der Rechnung der PTT eingehend behandelte, dann könnte sie sicher eine segensreiche Tätigkeit entfalten. Um eine solche Kommission zu schaffen, bedarf es einer Änderung unseres Geschäftsreglementes. Die Zahl der ständigen Kommissionen müsste noch vermehrt werden. Man kann sich fragen, ob man dieses Postulat zuerst dem Büro unseres Rates zur Begutachtung überlassen solle oder ob Sie direkt entscheiden wollen. Ich möchte mich dazu weiter nicht äussern. Man kann den einen oder den anderen Weg begehen. Aber da es sich um eine interne Angelegenheit des Rates handelt, hat sich der Bundesrat mit der Angelegenheit nicht zu befassen. Der Rat als solcher hat zu entscheiden. Wir möchten Sie bitten, den Antrag entweder anzunehmen oder ihn zur Begutachtung an das Büro des Rates zu überweisen. Meines Erachtens wäre es möglich, hier sofort Beschluss zu fassen. Den Eventualantrag schlage ich nämlich nur für den Fall vor, dass man uns vorwerfen könnte, wir griffen in die Prärogativen unseres Büros ein, was mir ferne liegt.

M. Perret, rapporteur: Les questions relatives à l'administration des postes, des télégraphes et des téléphones sont tellement importantes que la proposition de notre commission se justifie pleinement. Nous vous demandons donc d'élire une commission permanente chargée de traiter les affaires de l'administration des postes, des télégraphes et des téléphones et de compléter comme suit l'article 51, alinéa 1, de notre règlement du 4 avril 1946:

«12. (Commissions permanentes):

Commission des P.T.T.»

Cette proposition est si logique qu'il nous paraît superflu d'insister.

Präsident: Die Diskussion ist offen über das Postulat der Kommission. Der Antrag der Kommission lautet, es sei der Nationalrat zu beauftragen, eine ständige Kommission zur Behandlung der Geschäfte der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung zu wählen. Die Annahme dieses Antrages hätte zur Folge, dass Art. 51, Abs. 1, des Geschäftsreglementes revidiert werden müsste.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Präsident: Damit sind wir am Schluss der Beratungen angelangt.

Es hat noch Herr Dr. Eder das Wort verlangt.

Eder: Der Herr Kommissionspräsident hat bei der Beratung des Antrages Dietschi mir gegenüber einen Vorwurf erhoben, den ich nicht unbeantwortet lassen kann. Nach dem stenographischen Bulletin, das ich erst heute erhalten konnte, hat er behauptet:

„Wenn man das nicht macht, setzt man sich in der Politik dem Verdacht aus, dass man nicht ein fair play spiele. Das war für Herrn Kollegen Eder umso gefährlicher, als er sich diesen Vorwurf anlässlich einer Abstimmung in Lugano gefallen lassen musste.“

Ich muss diesen Vorwurf des Herrn Kollegen aus dem Kanton Thurgau in aller Form zurückweisen. Die Verwechslung Lugano mit Locarno mag ja nicht sehr wichtig sein; aber sie ist für mich persönlich der Beweis dafür, dass der Herr Kommissionspräsident das Übermass an Arbeit und Verantwortung für die Führung der Geschäfte einer enormen Kommission, die zahlenmässig sehr gross war und eine beträchtliche Arbeit zu leisten hatte, jedenfalls an sich gespürt hat, was ihn dann vielleicht veranlasste, eine Behauptung aufzustellen, deren objektive Richtigkeit er sehr schwer beweisen könnte, auch wenn er es wollte. Ich sage das deswegen, weil es mir scheint, dass die Art und Weise, wie er dies getan hat, nicht sehr elegant war. Wenn er auf ein Protokoll von Lugano oder Locarno verweist, das als vertraulich bezeichnet wurde und das Ihnen nicht zugegangen ist, so sind Sie ja gar nicht in der Lage, festzustellen, welche fürchterliche Geschichte in Locarno oder Lugano passiert ist. Ich meine, es wäre dann schon richtiger gewesen, wenn er das betreffende Mitglied einer Kommission irgendwie bloss- oder in den Senkel stellen wollte, ihm genau vorzuhalten, was los ist.

Das verpflichtet mich nun, Ihnen einen Auszug aus dem Protokoll zur Kenntnis zu bringen, weil Sie ja nicht dabei waren (Seite 119). Ich gebe Ihnen nun meine Erklärung zu der damaligen Situation.

Der Bundesrat hatte eine Tilgungssteuer für 60 Jahre vorgeschlagen, in der Meinung, dass es uns möglich sei, innert 60 Jahren einen Schuldenberg von fünf Milliarden Franken abzutragen. Die Kommissionmehrheit hat dann plötzlich gefunden, sie könnte diese Frist verkürzen auf 20 Jahre. Dann habe ich mir ausrechnen lassen, dass es allerdings möglich wäre, in 20 Jahren rund 1 Milliarde abzuführen. Die Berechnung ist nicht ganz neu. Diese Berechnung hat die Leute, die keine Freude an der Tilgungssteuer haben, dazu geführt, sich zu überlegen, ob sie auf diesen Handel — ich sage nicht Kuhhandel — eingehen wollten, und ob sie nun damit besänftigt würden, weil sie diese Steuer bloss während 20 Jahren bezahlen müssen.

Ich glaube, es wäre viel ehrlicher, wenn wir dem Schweizervolke sagen würden, dass der Schuldenberg in 20 Jahren um rund 1 Milliarde, nicht um 5 Milliarden, reduziert sein werde.

Das war Gegenstand der Diskussion, und das war offenbar Gegenstand der Unterhaltung bei der Abstimmung. Herr Kommissionspräsident Dr. Müller hat offenbar daran Anstoss genommen.

Ich habe nach dem Protokoll damals in Locarno folgende Erklärung abgegeben: „Ich möchte eine persönliche Erklärung abgeben. Wenn ich für die 60jährige Tilgungssteuer gestimmt habe, so geschah

das, weil ich grundsätzlich gegen jede direkte Bundessteuer bin, ob sie für 20 oder 60 Jahre vorgesehen werde. Die Befristung auf 20 Jahre ist nur eine scheinbare. Sie hat bloss taktische Bedeutung für die Abstimmung, bleibt aber in Wirklichkeit eine Fiktion. Die 20jährige Erhebungsdauer ist zudem auch denkbar unglücklich, weil die AHV nach Ablauf dieser 20 Jahre neu finanziert werden muss, so dass nach 20 Jahren nicht nur eine Abschaffung der Steuer unwahrscheinlich ist, sondern wegen des umso grösseren Geldbedarfes die Gefahr einer Erhöhung der Steueransätze gross werden wird. Daher nehme ich allenfalls lieber eine 60jährige als eine 20jährige Steuer in Kauf.“

Ich habe mich veranlasst gesehen, Ihnen das mitzuteilen. Ich glaube, damit könnte die Sache als beseitigt betrachtet werden.

Wenn ich schon das Wort habe, gestatte ich mir noch, folgendes mitzuteilen: Herr Redaktor Aschinger hat sich durch mein Votum zum Vorschlag des Herrn Dietschi als provoziert erklärt.

Es lag mir durchaus fern, ihn in seiner Ehre zu kränken oder anzugreifen. Ich sehe mich aber veranlasst, eine allfällige Kritik an seiner Art der Darstellung in seiner Zeitung zurückzunehmen, nachdem mir Herr Dr. Aschinger in aller Form erklärt, dass die Bemerkungen in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 4. Februar, die da lauten, man habe einen gewissen finanzpolitischen Dilettantismus feststellen können, und zwar im Lager der föderalistischen Wortführer, weder mich persönlich noch meine Freunde von der katholisch-konservativen Richtung treffen. Wenn ich diese Erklärung früher erhalten hätte, hätte ich es nicht nötig gehabt, mich darüber aufzuregen. Nachdem der Vorwurf dahinfällt, habe ich keinen Anlass, zuhanden des Herrn Redaktors oder seiner Zeitung an meinem Vorwurf festzuhalten. Ich glaube, die Sache sei damit erledigt.

Präsident: Nachdem Herr Dr. Eder das Wort zu einer persönlichen Erklärung verlangt hat, muss ich auch Herrn Dr. Müller Gelegenheit geben, sich zu äussern. Eine Diskussion gibt es sonst nicht mehr.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, in zwei Worten zu den Ausführungen von Herrn Dr. Eder zu antworten. Dass es einem Referenten im Laufe der Debatte passieren kann, einmal statt „Locarno“ „Lugano“ zu sagen, das werden vielleicht alle diejenigen verstehen können, die schon eine längere Diskussion geführt haben. Ich bedaure, dass mir das passiert ist, aber es ist nicht der grösste Verstoß, der mir unterlaufen konnte.

Zu den anderen Ausführungen von Herrn Kollega Eder. Ich stelle fest, dass, wie ich glaube, die Mehrheit unserer Kommission in Locarno der Meinung war, die Abgabe der Stimme für 60 Jahre habe dazu gedient, die Tilgungssteuer zu torpedieren, ihre Ausgestaltung möglichst schlecht zu machen.

Ich hatte vorgestern den gleichen Eindruck, als Herr Kollega Eder den Antrag meines Freundes Dietschi ablehnte. Da habe ich gesagt, es sei in der Politik nicht fair play, wenn man dadurch, dass man eine vorgeschlagene gesetzliche Ordnung möglichst unannehmbar machen will, für diese schlechtere Ordnung stimmt.

Das war meine Auffassung. Wenn Herr Kollega Dr. Eder das nicht so gemeint hat und nicht diese Absicht hatte, dann revoziere ich die gemachten Vorhalte.

Präsident: Damit ist der Zwischenfall zwischen den Herren Eder und Müller erledigt.

Herr Weber hat das Wort für eine persönliche Erklärung verlangt. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich diese nur auf seine Person beziehen kann.

Weber: Meine persönliche Erklärung besteht darin, dass ich mich in der gleichen Lage befinde wie Herr Müller. Ich habe im Laufe der Debatte der Konservativen Gruppe den Vorwurf gemacht, dass sie in Locarno für Anträge gestimmt habe, die eigentlich nach ihrer Auffassung das Gegenteil dessen bewirkten, was sie wollte. Ich habe dabei verallgemeinert, indem ich von den Konservativen sprach. Von einigen Kollegen, namentlich der welschen Schweiz, wurde ich nun darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle konservativen Herren so gestimmt haben, sondern nur ein Teil, darunter glaube ich auch Herr Eder. Ich habe das Wort verlangt, um am Ende der Beratungen zu sagen, dass ich es nicht für fair halte, wenn man unserem Kommissionspräsidenten einen Vorwurf macht, der sich im Laufe der ganzen Debatte musterhaft korrekt verhalten hat. Ich muss das konstatieren, obwohl ich in vielen Punkten mit ihm nicht einverstanden war.

Präsident: Die Gesamtabstimmung über die Neuordnung des Finanzhaushaltes findet morgen statt; es wurde Namensaufruf verlangt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 12. Februar 1949.

Séance du 12 février 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5517. Doppelbesteuerung. Abkommen mit Schweden.

Double imposition. Conventions avec la Suède.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Oktober 1948.

Message et projet d'arrêté du 19 octobre 1948.

Beschluss des Ständerates vom 10. Februar 1949.

Décision du Conseil des Etats du 10 février 1949.

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — Rapport général.

Eder, Berichterstatter: Ich habe die Ehre, namens der Finanzkommission zu rapportieren über das Geschäft: Abkommen mit Schweden. Wenn Sie mittelalterliche Urkunden lesen oder in Büchern über diese Zeit nachschlagen, finden Sie sehr häufig, dass schon damals sich die staatlichen Ansprüche und Rechte gelegentlich konkurrenziert oder überschritten haben. Auch in der modernen Zeit tritt uns der Staat häufig unter der Maske des *fuscus rapax* entgegen.

Um diesen Dingen zu steuern, steht in der Bundesverfassung Art. 46, Abs. 2: „Die Bundesgesetzgebung wird über Anwendung dieses Grundsatzes sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.“ Leider ist die Bundesgesetzgebung bis heute noch nicht dazu gekommen, dieses Vorhaben zu realisieren, und es ist mir vielleicht vergönnt, in einem ganz andern Zusammenhang noch darauf zurückzukommen. Auf alle Fälle haben wir im Inland erreicht, dass Doppelbesteuerung in der Praxis nicht gut möglich ist, aber im Ausland muss das durch Staatsvertrag geschehen. Früher waren diese Staatsverträge nicht gerade sehr interessant, und sie beschlugen in der Hauptsache nur nachbarrechtliche Verhältnisse. Es ist verständlich, dass die Grenzkantone, vor allem der Kanton Basel-Stadt, zum Teil auch Basel-Land, Zürich und Thurgau das Bedürfnis empfunden haben, mit den Nachbarn darüber Verträge abzuschliessen, wie es zu halten sei bei Personen, die auf dem Gebiet des einen Staates ihr Domizil hatten, auf dem Gebiet des andern Einkommen und Gehälter bezogen.

In neuerer Zeit ist das etwas anders geworden, und zwar deswegen, weil der Bund selbst, wie wir wissen, als Konkurrent auf den Plan getreten ist und weil es sich nicht nur darum handeln kann, das Vermögen oder Einkommen im benachbarten Staat zur Steuer heranzuziehen, sondern weil auch andere Dinge zur Steuer herangezogen werden können, insbesondere durch die Verrechnungssteuer.

Nun ist es gelungen, mit Schweden ein Abkommen zu treffen, um dessen Genehmigung der Bundesrat hier nachsucht. Dieses Abkommen entspricht durchaus den Erwartungen der Wirtschaft, und es hat auch im Ständerat eine einstimmige Annahme gefunden. Auch die nationalrätliche Kommission beantragt Zustimmung zur Vorlage.

Ich möchte mich unter diesen Verhältnissen und wegen der vorgerückten Zeit auf zwei Bemerkungen beschränken. Die eine Bemerkung betrifft die Zuständigkeit des Bundes, respektive der Kantone. Man kann sich in der Tat fragen, ob der Bund von sich aus zuständig sei oder sein soll, hier einen Vertrag mit dem Ausland abzuschliessen, dessen Auswirkungen früher hauptsächlich und heute wenigstens zum grossen Teil auch noch die Kantone betreffen. Diese Frage ist bis zum Jahre 1931 anders entschieden worden; damals bestand die Meinung, dass der Bund nur im Namen der Kantone das tun dürfe. In der Zwischenzeit hingegen ist die Frage etwas geklärt, worden, die meisten einschlägigen Juristen sind zur Auffassung gekommen, es gehe nicht anders an, es sei zweckmässig, dass der Bund im eigenen Namen für sich sowohl wie für die Kan-

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1949
Date	
Data	
Seite	314-325
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 459

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

5588. Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch. Entschädigung bei Teilarbeitslosigkeit.
Restrictions d'électricité. Indemnité de chômage.

Siehe Seite 291 hiervor. — Voir page 291 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 12. Februar 1949.
 Décision du Conseil des Etats du 12 février 1949.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*
 Für Annahme des Beschlusentwurfes 125 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat.
 (Au Conseil fédéral.)

5442. Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod.
Professeurs de l'Ecole polytechnique fédérale. Prestation de la Confédération en cas d'invalidité, de vieillesse ou de mort.

Siehe Jahrgang 1948, Seite 771. — Voir année 1948 page 771.

Beschluss des Ständerates vom 12. Februar 1949.
 Décision du Conseil des Etats du 12 février 1949.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*
 Für Annahme des Beschlusentwurfes 128 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
 (Au Conseil des Etats.)

5505. Heimarbeit. Förderung.
Travail à domicile. Encouragement.

Siehe Jahrgang 1948, Seite 773. — Voir année 1948, page 773.

Beschluss des Ständerates vom 12. Februar 1949.
 Décision du Conseil des Etats du 12 février 1949.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*
 Für Annahme des Beschlusentwurfes 134 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
 (Au Conseil des Etats.)

5486. Kollektive Arbeitsstreitigkeiten. Einigungsstelle.
Conflicts collectifs de travail. Office de conciliation.

Siehe Seite 149 hiervor. — Voir page 149 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 10. Februar 1949.
 Décision du Conseil des Etats du 10 février 1949.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*
 Für Annahme des Beschlusentwurfes 142 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
 (Au Conseil des Etats.)

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Siehe Seite 314 hiervor. — Voir page 314 ci-devant.

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Bratschi: Unsere Fraktion hat die Situation, wie sie aus den Beratungen dieser beiden Wochen hervorgegangen ist, einer eingehenden Prüfung unterzogen und den Sprechenden beauftragt, vor der Abstimmung folgende Erklärung abzugeben:

Die Sozialdemokratische Fraktion stellt fest,

1. dass der Nationalrat zwar mehrheitlich der Tilgungssteuer zustimmt, aber einerseits die Abzüge in ungenügendem Ausmass festsetzt und andererseits durch Schonung der hohen Einkommen die Steuersätze so normiert hat, dass der Ertrag der Steuer den Finanzbedürfnissen des Bundes während der nächsten zwanzig Jahre nicht zu genügen vermag;

2. dass durch diese Gestaltung der Steuersätze sowie durch die Ablehnung einer Erbschaftssteuer und eines Friedensopfers das Verhältnis der Besteuerung des Verbrauches zu demjenigen des Besitzes in ungerechter Weise zugunsten des Besitzers verschoben wurde;

3. dass in Missachtung der besonderen Stellung der Genossenschaften und in Ablehnung eines Antrages der Minderheit die Rückvergütung an die Mitglieder einer Sondersteuer unterworfen wurde;

4. dass die Rechte des Parlamentes eingeschränkt und die Ausrichtung von Beiträgen für kulturelle und soziale Zwecke erschwert werden soll.

Angesichts dieser Tatsachen hält die Sozialdemokratische Fraktion die Ergebnisse der Beratungen im Nationalrat als unbefriedigend. Um aber dem Ständerat Gelegenheit zu geben, zu den Beschlüssen des Nationalrates, besonders zu seiner grundsätzlichen Annahme der Tilgungssteuer Stellung zu nehmen, stimmt unsere Fraktion der Vor-

lage in der Gesamtabstimmung zu. Die Stellungnahme der Fraktion in der Schlussabstimmung bleibt in vollem Umfange vorbehalten.

Trüb: Die Fraktion der Unabhängigen sieht sich veranlasst, zur Bundesfinanzreform folgende Erklärung abzugeben:

Da schon die Kommissionsvorlage keine einfache und kostensparende Neuordnung und noch weniger eine den kommenden Anforderungen entsprechende wirkliche Reform in Aussicht stellte, haben wir nur mit innerem Widerstreben dem Eintreten zugestimmt. Im Verlaufe der Beratungen wurde die Vorlage im Ertrag für den Bund noch verschlechtert. Einige der gefassten grundsätzlichen Beschlüsse, so die Aufrechterhaltung einer direkten Bundessteuer, die Befreiung der Lebensmittel und anderer notwendiger Bedarfsartikel von der Umsatzsteuer, die Reservierung des Ertrages vom Militärflichtersatz, der Stempelabgaben und der Nationalbank für den Bund allein sind positive Elemente einer Teillösung für die Bundesfinanzreform oder einer zeitlich begrenzten Übergangslösung. Eine solche werden wir unterstützen, falls sie die genannten positiven Elemente weiterhin enthält. Dem Ergebnis unserer Beratungen als endgültige Bundesfinanzreform können wir nicht zustimmen, da sie weder die laufenden Bedürfnisse des Bundes deckt, noch irgend welche tatsächliche Tilgung der Bundesschuld gestattet.

M. Nicole: Permettez-moi une brève déclaration. Nous constatons l'insuffisance du projet (je ne veux pas revenir sur ce qui a été dit); nous constatons, d'autre part, que le compromis comporte des exonérations tout à fait insuffisantes en ce qui concerne l'impôt d'amortissement, cela a été dit également. Nous constatons que l'impôt sur le chiffre d'affaires est maintenu; c'est là un impôt indirect que ne peut supporter la classe travaillante à l'heure actuelle. Nous constatons que l'impôt sur les successions a été repoussé de même que le prélèvement du sacrifice de paix. On a introduit un nouvel impôt indirect sur les boissons.

En conséquence, le groupe auquel j'appartiens et que je représente ici, se prononcera contre l'ensemble de la loi telle qu'elle vient de sortir de nos délibérations. Notre groupe n'en reste pas moins prêt à participer à l'examen d'une réforme financière suffisante, équitable pour l'ensemble du monde du travail. Nous travaillons actuellement à rechercher cette solution.

Namentliche Abstimmung. — *Vote par appel nominal.*

Mit Ja stimmen die Herren — Votent Oui, MM.:
Aebersold, Aeschbach, Agostinetti, Allemann, Anderegg, Arni, Arnold, Bärtschi, Blanc, Boerlin,

Bratschi, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Brunner, Bucher-Luzern, Burgdorfer, Buri, Bürki, Calame, Clavadetscher, Degen, Dietschi-Basel, Dietschi-Solothurn, Eggenberger-Uzwil, Farner, Fawer, Feldmann, Flisch, Frei, Freimüller, Fröhlich, Furrer, Gadiant, Geissbühler, Gfeller, Giroud, Gitermann, Graber, Grimm, Grütter, Häberlin, Heinzer, Herren, Herzog, Hess-Thurgau, Hofer, Huber, Jakob, Kägi, Kästli, Keller, Kunz-Thun, Leuenberger, Leupin, Mann, Meier-Netstal, Meier-Eglisau, Meierhans, Meili, Meyer-Roggwil, Mohr, Müller-Amriswil, Obrecht, Oprecht, Perret, Perrin-Corcelles, Pozzi, Reichling, Renold, Robert, Roth-Frauenfeld, Roth-Interlaken, Roulet, Rüegg, Ruoss, Rusca-Chiasso, Rusca-Locarno, Schaller, Scherrer-Schaffhausen, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Dieterswil, Schmid-Solothurn, Schmid Philipp, Schmidlin, Schümperli, Schütz, Schwendener, Seematter, Siegrist, Sprecher, Spühler, Stadlin, Stähli, Steiner, Studer-Burgdorf, Triebold, Tschumi, Uhlmann, Wartmann, Wey, Widmer, Zeller, Zigerli (102).

Mit Nein stimmen die Herren — Votent Non, MM.:

Ackermann, Albrecht, Beck, Bernoulli, Boner, Bordoni, Bridel, Bucher-Zürich, Chaudet, Condrau, Cottier-Genève, Cottier-Lausanne, de Coulon, de Courten, Crittin, Devenoge, Droz, Duft, Duttweiler, Eder, Eggenberger-Grabs, Eisenring, Favre, Forel, Gemperli, Germanier, Guinand, Hess-Zug, Hitzel, Hostenstein, Jaekle, Janner, Knobel, Kunz-Hergiswil, Lachenal, Lovis, Maspoli, Miville, Moulin, Müller-Olten, Müller-Winterthur, Munz, Nicole, Odermatt, Pasquier, Péclard, Perrin-La Chaux-de-Fonds, Picot, Pidoux, Pini, Piot, Rosset, v. Roten, Rubattel, Sappeur, Schirmer, Schmid Werner, Seiler, de Senarclens, Studer-Escholzmatt, Tenchio, Torche, Trüb, Vincent, Wagner, Wick, Winiker, Woog (68).

Der Stimme enthalten sich die Herren — S'abs-tiennent MM.:

Bircher, Broghe, Gysler, Meier-Baden, Meister, Scherrer-St. Gallen (6).

Herr Präsident Escher stimmt nicht — M. Escher, président, ne vote pas (1).

Abwesend sind die Herren — Sont absents, MM.:

Bringolf-Schaffhausen, Broger, Bühler, Eugster, Gressot, Jeanneret, Käch, Mauroux, Miéville, Müller-Aarberg, Oeri, Perréard, Rohr, Schneider, Schuler, Schwizer, Weber (17).

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Schluss des stenographischen Bulletins der Januar-Februar-Session 1949.

Fin du bulletin sténographique de la session de janvier-février 1949.

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.02.1949
Date	
Data	
Seite	327-328
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 467

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Beschluss des Ständerates vom 24. März 1949.
Décision du Conseil des Etats du 24 mars 1949.

Siehe Seite 327 hiervor. — Voir page 327 ci-devant.

Differenzen. — *Divergences.*

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Noch kaum je bei einer Vorlage ist die Stellungnahme des anderen Rates derart von der Stellungnahme unseres Nationalrates auseinandergegangen. Sie erinnern sich, dass der Ständerat, dem die Priorität über diese Vorlage zusteht, sich auf den Standpunkt gestellt hatte, es sei möglich, die normalen Staatsauslagen zu decken mit den bereits schon heute dem Bund zur Verfügung stehenden verfassungsmässigen Einnahmen, mit einer Erhöhung der Zuwendungen der PTT, sodann mit der Beibehaltung der auf Vollmachtenbeschlüssen beruhenden Verrechnungssteuer, Warenumsatzsteuer und Luxussteuer und dem Verzicht der Kantone auf ihre Anteile an der Militärflichtersatzsteuer, dem Reingewinn der Nationalbank, den Korrekturen auf einzelnen Einnahmen, die in der Gesetzgebung bereits bestehen, so die Stempelsteuer. Für die Deckung allfälliger Defizite sah der Ständerat die Erhebung kantonaler Kontingente vor in der Weise, dass die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zu Lasten der Kantone an die Steuerzahler zurückerstattet werden sollte.

Der Nationalrat hat dieses System abgelehnt. Ich will auf die Gründe für diese Stellungnahme nicht näher eintreten. Sie sind hier zur Genüge vorgetragen und in allen Details auseinandergesetzt worden. An Stelle der Kontingente beschloss der Nationalrat, in Anlehnung, aber in erheblicher Abänderung des bundesrätlichen Entwurfes, die Erhebung einer auf zwanzig Jahre befristeten Bundessteuer auf den Einkommen natürlicher und dem Ertrag und dem Vermögen juristischer Personen. Die Skala für die Erhebung dieser Steuer ist in den Verfassungstext aufgenommen worden. Für die Dauer der Erhebung dieser Bundessteuer wurde eine maximale vierprozentige Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen, welche mit Lieferungen verbunden sind, vorgesehen, unter Vorbehalt einer Höherbelastung der Getränke und Gegenstände des entbehrlichen Verbrauches. Diese gegenüber dem Beschluss des Ständerates grundsätzlich andere Ordnung schuf eine Reihe von Differenzpunkten im Verfassungsartikel, welche einen unmittelbaren Ausfluss der Beschlüsse in der Hauptfrage darstellen. Einige andere Differenzen waren weniger bedeutungsvoll.

In der März-Session dieses Jahres hat der Ständerat mit starker Mehrheit an seinen ursprünglichen Beschlüssen durchwegs festgehalten, so dass es offensichtlich schwierig ist, die bestehenden Gegensätze zu überbrücken mit Vorschlägen, die grundsätzlich auf den Beschlüssen des einen oder anderen Rates beruhen. In der Kommission des

Nationalrates ist daher nochmals die Frage aufgeworfen worden, ob bei dieser Situation nicht ein anderer Weg beschritten werden sollte. Nachdem das Finanzdepartement und der Beauftragte des Bundesrates für die Bundesfinanzreform nochmals die verschiedenen Vorschläge mit ihren Vor- und Nachteilen skizziert hatten, verzichtete die Kommission ihrerseits darauf, eine dieser Möglichkeiten näher zu diskutieren. Es wurde der Meinung Ausdruck gegeben, es sollten einmal die bestehenden Differenzen zum Austrag gebracht werden, unter Übernahme aller Konsequenzen, welche gemäss dem Geschäftsverkehrsgesetz entstehen könnten, wenn die beiden Kammern in der Hauptsache an ihren Vorschlägen endgültig festhalten. Die Mehrheit der Kommission sprach sich in einer ersten prinzipiellen Abstimmung mit 14 gegen 10 Stimmen, bei einigen Enthaltungen, für Festhalten an einer für die Dauer von zwanzig Jahren befristeten Tilgungssteuer gemäss der beschlossenen Skala und in Verbindung damit für eine auf die gleiche Zeitdauer zu erhebende Umsatzsteuer in der Höhe von 4% aus. Die Minderheit war bereit, in Abweichung vom Ständerat und in Übereinstimmung mit dem schon in der Februar-Session gestellten Antrag, dem Bund die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise definitiv zu überlassen zu Lasten der Kantone, also nicht nur ein Verrechnungssteuerkontingent zu erheben im Sinne der vom Ständerat vorgeschlagenen Defizitsteuer. Ihre Kommission beantragt also in diesem Hauptpunkt prinzipiell Festhalten am früheren Beschluss. Sie ist der Meinung, dass es eventuell Sache der nach Art. 6 des Geschäftsverkehrsgesetzes zu bestellenden Verständigungskonferenz wäre, einen neuen Weg zu suchen, sofern auch der Ständerat an seinem Beschluss festhalten sollte.

Gestatten Sie mir hier zwischenhinein eine rein persönliche Bemerkung. Es ist die Auffassung vertreten worden, mehr in der öffentlichen Diskussion als hier, es sollte der eine oder andere Rat einfach dadurch den Beschlüssen des anderen Rates zustimmen, dass eine Anzahl Mitglieder, die anderer Meinung seien, sich der Stimme enthalten; dann sollte die Vorlage des anderen Rates, der man nicht zustimme, der Volksabstimmung unterbreitet werden, um hier einen ersten Scherbenhaufen zu schaffen. Ich glaube, eine derartige Stellungnahme entbehrt jedes staatspolitischen Verantwortlichkeitsbewusstseins. Scherbenhaufen können Sie schaffen, so viel Sie wollen, aber damit schaffen Sie ganz sicher nicht eine Anerkennung für das Parlament und für seine Arbeit. Es wird, was ich in meinen ersten Ausführungen gesagt habe, Aufgabe der beiden Räte sein, zu einem Entwurf zu gelangen, für den eine Mehrheit in beiden Räten einzustehen hat. Das mag ein langer und dorniger Weg sein. Meines Erachtens aber müssen wir diesen Weg beschreiten.

Mit der Zustimmung zu den früheren Beschlüssen in bezug auf die Tilgungssteuer und die Warenumsatzsteuer wäre bereits auch schon Festhalten an der Systematik des Verfassungsartikels beschlossen, wie er auf Antrag Ihrer Kommission in der Februar-Session festgelegt wurde. Eine Reihe anderer kleinerer Differenzen sind untrennbar mit dem Festhalten an dieser prinzipiellen Stellungnahme verbunden. Es wird daher richtig sein,

wenn der Rat sich vorerst darüber schlüssig macht, ob er gemäss dem Antrag Ihrer Kommission die zeitlich beschränkte Tilgungssteuer, in Verbindung mit der zeitlichen Beschränkung der Warenumsatzsteuer, beibehalten will oder ob er, den Defizitsteuorkontingenten, gemäss ständerätlichem Antrag bzw. den Verrechnungssteuorkontingenten, wie es die Minderheit unserer Kommission vorschlägt, beipflichten will. Es wären also in der Abstimmung einmal vorerst einander gegenüberzustellen: Der Art. 1 des zweiten Abschnittes und die Beschlüsse des Ständerates zu Art. 42bis, lit. b) und c) und Art. 43ter bzw. die Anträge der Minderheit über die Erhebung der Verrechnungssteuorkontingente, wie solche gestellt worden sind zu Art. 42bis von der Minderheit unserer Kommission. Sofern Sie dem Antrag der Mehrheit der Kommission zustimmen, würde nach Abschluss der Beratungen der Antrag gestellt, dass die Beschlüsse, soweit sie abweichen von denjenigen des Ständerates, gemäss Art. 6 des Geschäftsverkehrsgesetzes als endgültig zu betrachten seien.

Sie werden sich vielleicht fragen, ob denn eigentlich Ihre Kommission nicht auch darüber gesprochen habe, was zu geschehen habe, wenn die eidgenössischen Räte nicht innert nützlicher Frist zu einem gemeinsamen Vorschlag gelangen, der der Volksabstimmung unterbreitet wird. Ihre Kommission hatte sich darüber nicht auszusprechen. Solange der Bundesrat nicht seinerseits Stellung nimmt zu der Frage, was zu geschehen habe, wenn die Räte sich nicht einigen können, war es auch nicht Aufgabe Ihrer Kommission, darüber zu beraten. Ihre Kommission hat den Auftrag erfüllt, der ihr zugewiesen wurde: eine endgültige, definitive Lösung in Beratung zu ziehen; sie ist in dieser Arbeit fortgefahren, und sie beantragt, ich möchte das schon hier feststellen, in der Hauptsache Festhalten. Zur Vereinfachung des Verfahrens möchte ich Ihnen empfehlen, zuerst darüber zu beraten, ob Sie festhalten wollen an Ihren Beschlüssen über die Erhebung einer zeitlich begrenzten direkten Bundessteuer auf Grund der vorliegenden Skala, wie sie im Verfassungstext vorgelegt wird, oder ob Sie dem Ständerat beipflichten oder den Antrag der Minderheit unserer Kommission annehmen wollen, der Verrechnungssteuorkontingente zu Lasten der Kantone festlegt. Ich möchte Sie bitten, die Beratung zuerst auf diesen Hauptpunkt zu konzentrieren.

M. Perret, rapporteur: Comme prévu, nous arrivons à l'impasse, à moins d'un revirement bien improbable de l'un des conseils. Les divergences de principe, fondamentales, relatives à l'impôt d'amortissement et aux contingents cantonaux semblent irréductibles. Notre commission en a discuté durant une matinée entière et, à part quelques modifications de détail que nous verrons plus tard, elle a décidé d'en rester aux propositions du Conseil national. Chacun comprend que les conséquences d'un tel état de choses seront considérables. Beaucoup espéraient que, par des concessions réciproques, on pourrait enfin aboutir à une entente compatible avec l'intérêt du pays.

Il serait inutile, pensons-nous, de revenir longuement sur des débats très approfondis qui sont encore

dans toutes les mémoires. Nous ne changerions rien au résultat final. Les délibérations si laborieuses auxquelles nous avons tous assisté et participé n'auront cependant pas été vaines; elles auront orienté les Chambres sur quantité de questions et renseigné le gouvernement sur les possibilités de réalisation de diverses solutions. Mais la tâche qui reste n'est certainement pas facile. Si le Conseil national maintient ses décisions antérieures et le Conseil des Etats les siennes, notre commission pense qu'on perdrait un temps précieux, qu'il faudrait utiliser plus judicieusement, à renvoyer plus longtemps d'un conseil à l'autre des divergences qui ne s'aplaniraient tout de même pas.

En conséquence, votre commission a adopté une proposition Max Weber, sur laquelle vous aurez à vous prononcer, qui précise que nos décisions de principe seraient maintenant décisives, ce qui entraînerait l'application de la loi fédérale sur les rapports entre le Conseil national, le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, loi du 9 octobre 1902, fixant les conséquences d'une situation semblable à celle dans laquelle nous nous trouvons en ses articles 5, 6, 7. Nous y reviendrons.

Notre commission n'avait évidemment pas à prendre position en ce qui concerne une solution transitoire, qui semble désormais inévitable. C'est au Conseil fédéral qu'il appartiendra de nous la proposer. Diverses possibilités ont été envisagées: combinaisons plus ou moins heureuses des nombreuses propositions qui ont été faites par les milieux intéressés ou par certains de nos collègues au cours des débats. Une chose est certaine: quelle que soit la solution envisagée, il faudra bien payer la dette énorme que la guerre nous a imposée et plus vite nous la paierons, plus tôt nous assainirons la situation, que l'évolution de la conjoncture ne tend pas, hélas, à embellir.

La solution qui devrait être agréée par les deux conseils et ensuite par le peuple ne sera pas facile à trouver. En attendant, des mesures provisoires seront nécessaires: elles devront, à notre avis, être sanctionnées également par les conseils et rester, bien entendu, dans le cadre de nos lois et de notre Constitution. Souhaitons (personnellement, nous sommes loin d'en être persuadés) que la solution transitoire, et plus tard la solution définitive, soient efficaces et équitables. L'avenir nous dira si, sur ces deux points essentiels, elle l'emportera sur le projet du Conseil fédéral et sur celui de notre conseil, auquel notre commission vous prie d'en rester, en vous demandant de maintenir les décisions que nous avons prises antérieurement.

Dietschi-Basel: Nachdem die Beratungen des Ständerates zu keinem, aber auch nicht zum mindesten Entgegenkommen gegenüber dem Standpunkt der Mehrheit der Volksvertretung geführt haben und die direkte Bundessteuer sich, wie bemerkt wurde, als „Hindernis, so gross wie ein Meer“ zwischen der Mehrheit des Nationalrates und des Ständerates ausgebreitet hat, hat sich die Kommission, wie soeben die Referenten festgestellt haben, nochmals mit den Möglichkeiten einer tilgungssteuerfreien Lösung beschäftigt und die Vor- und Nachteile aller bisher vorgeschlagenen Varianten erneut erwogen. Es zeigt sich dabei aber

wiederum, dass allen Ersatzvorschlägen im einzelnen so schwerwiegende Mängel anhaften, dass eine mässige direkte Steuer sich neuerdings als das kleinere Übel erweist. Es ist immerhin bemerkenswert, dass in der Kommission sich keine einzige Stimme für den Beschluss des Ständerates gemeldet hat, und es berührt schon etwas merkwürdig, dass in diesem Differenzbereinigungsverfahren durch den Vorschlag der Kommissionsminderheit nicht eine Bereinigung der Differenzen im Sinne der bisherigen Beschlüsse des Ständerates und des Nationalrates angestrebt wird, sondern eine Lösung vorgeschlagen wird, die auf der Basis des früheren nationalrätlichen Minderheitsvorschlages fusst. Ich kann aber auch diesem Antrag nicht zustimmen und würde, wenn schon eine Lösung ohne Bundessteuer in Betracht gezogen werden müsste, dem Vorschlag Keller-Aarau mit gewissen Abänderungen und Präzisierungen den Vorzug geben.

Bedauerlich ist, das muss festgestellt werden, dass eine gewisse Passivität des Bundesrates zu verzeichnen ist. Es hätte immerhin erwartet werden dürfen, dass der Bundesrat entweder eine Übergangslösung unterbreitet hätte, um Zeit für eine Einigung auf eine definitive Lösung zu gewinnen, oder aber, dass er im Hinblick auf die festgefahrene Situation mit einer neuen Kompromissvorlage herausgerückt wäre, damit die Aussprache mit einiger Aussicht auf Erfolg hätte fortgesetzt werden können. Das ist heute nicht der Fall, und in dieser prekären Lage werde ich für Festhalten am Beschluss des Nationalrates stimmen. Ich tue dies in der Hoffnung und in der Erwartung, dass im Stadium der Beratung der Einigungskonferenz sich doch noch ein Ausweg aus der Sackgasse finden lasse, in die wir geraten sind.

Mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig lässt, hat die Öffentlichkeit auf die sterile Erstarrung der Fronten und die Unfähigkeit des Parlamentes, bis jetzt zu einer Lösung in dieser wichtigsten innerpolitischen Frage zu kommen, reagiert. Es sollte daher die Bereitschaft nicht verriegelt werden, im Einigungsverfahren doch noch zu einer Lösung zu kommen, die dem Volk mit einiger Aussicht auf Erfolg vorgelegt werden könnte. Es wird sich bis zum Beginn des Einigungsverfahrens auch noch Gelegenheit bieten, den Vorschlag abzuklären, den soeben der Basler Regierungsrat Dr. Zschokke in den „Basler Nachrichten“ veröffentlicht hat, und der als Ausweg aus der Sackgasse die Erhebung eines „Bundesrappens“ zur Diskussion stellt. Auf Grund des Art. 42 der Bundesverfassung könnte nach dem Vorschlag Zschokke der Bundesrat ein Gesetz über die Beiträge der Kantone erlassen, das vorsähe, dass das Kontingent 1% des für die AHV veranlagten Einkommens betragen würde, mit andern Worten, anstatt 4% wären also 5%, wäre also 1% mehr oder ein sogenannter „Bundesrappen“ zu erheben.

Dieser Vorschlag hat sicher viele Vorteile, doch weist der Autor selbst darauf hin, dass es sich um eine proportionale Bundessteuer handelt, die den heutigen Grundsätzen der Besteuerung nicht gerecht zu werden vermag. Da es sich aber immerhin um einen konstruktiven Beitrag in einer fast ausweglosen Situation handelt, verdient er doch, näher

geprüft und abgeklärt zu werden. Nach wie vor halte ich dafür, dass unter allen Umständen noch in diesem Jahre dem Volke Gelegenheit gegeben werden sollte, sich zu einer Vorlage zu äussern, sei es, dass aus dem Einigungsverfahren eine Verständigungslösung hervorgeht, sei es, wenn es sich als unmöglich erweisen sollte, durch die Vorlage einer verfassungsmässigen Übergangslösung. Das ist auch die Auffassung der überwiegenden Mehrheit der radikaldemokratischen Fraktion. Ein längeres Zuwarten kann nicht verantwortet werden. Der negative Ausgang der Volksabstimmung über den Banknotenartikel hat praktisch zum Ausdruck gebracht, dass die Belastungsprobe, die das Vollmachtenregime für die direkte Demokratie und den liberalen Rechtsstaat bedeutet, schon allzu lange gedauert hat. Mit der Vernachlässigung der Verfassung wird aber die Stimmung im Volke gegenüber den Behörden und dem Staat noch schlechter. Diese Erwägungen haben die radikaldemokratische Fraktion in ihrer grossen Mehrheit veranlasst, der Erwartung Ausdruck zu verleihen, dass das Volk noch in diesem Jahre zum Zuge komme und Gelegenheit erhalte, noch vor Ablauf des Finanznotrechtes entweder zu einer definitiven Lösung oder zu einer befristeten Übergangslösung Stellung zu beziehen.

Bundespräsident **Nobs**: Gestatten Sie mir, an diesem entscheidenden Punkte der Differenzbereinigung angelangt, einige Bemerkungen zum Stand der Frage. Der Bundesrat hat beschlossen, zurzeit keine in der Verfassung zu verankernde Übergangslösung in Vorschlag zu bringen, solange noch eine leise Hoffnung besteht, dass die Räte sich doch noch einigen könnten. Damit hat der Bundesrat allerdings, wie ich fürchte, den Räten gegenüber eine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, die kaum in Erfüllung gehen dürfte, so sehr man auch wünschen müsste, dass in dieser für den Haushalt unseres Staates so wichtigen Frage endlich die Verständigung der Räte geschaffen werden könnte.

Herr Nationalrat Dietschi hat soeben die Kritik am Bundesrat geäussert, dass er keine Kompromissvorlage unterbreitet habe. Herr Dietschi hat angeregt, man sollte immer wieder von neuem diesen Kompromiss suchen. Ich habe darauf geantwortet, dass es nicht daran gefehlt hat, dass sämtliche Möglichkeiten der Finanzierung des Bundeshaushaltes geprüft wurden und dass der Kommission des Nationalrates noch in ihrer letzten Sitzung ein Katalog vorgelegt wurde, der alle nur denkbaren Möglichkeiten umfasste.

In der Kommissionssitzung ist von keinem einzigen Mitglied der Kommission ein Kompromissvorschlag als erheblich betrachtet und aufgegriffen worden. Wenn Herr Nationalrat Dietschi vorhin auf den Vorschlag des Finanzdirektors des Kantons Basel-Stadt, Regierungsrat Zschokke, hingewiesen hat, so ist dieser Vorschlag durchaus nicht neu. Er ist nichts anderes als eine Variante des Vorschlages des aargauischen Finanzdirektors auf Erhebung einer proportionalen Steuer. Dieser Vorschlag kommt jetzt also von Basel, während es das Verdienst Basels ist, in der Geschichte der eidgenössischen Steuerpolitik und derjenigen der Kantone bahnbrechend gewesen zu sein für eine moderne

Gestaltung des Steuerwesens, der Steuerveranlagung und der sozialen Gestaltung der Steuertarife. Ich glaube nicht, wenn man von Basel aus heute so sehr Gegenwind gibt gegen das, was Basler Verdienst und der Stolz in der Geschichte der schweizerischen Steuerpolitik ist, dass das ein tragbarer Kompromiss wäre, der die mindeste Aussicht hätte, vom Volke angenommen zu werden.

Ich will in dieser Sache nur noch wenige Worte an Sie richten. Angesichts der schicksalhaften Bedeutung der Entscheidungen, die zu treffen sind, wollen wir uns auch hier Rechenschaft geben, wie der Bundesrat das tat. Den Sprechenden bewegt seit Jahren die tiefe Sorge um die Sicherung der ökonomischen Grundlage unseres Staates. Ohne die Einnahmen, die unumgänglich nötig sind, um die verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufgaben der Eidgenossenschaft zu erfüllen, würden sich zwei Auswege aus dieser Situation eröffnen. Der eine dieser Auswege — ich halte ihn für abwegig — wäre die Zunahme der Überschuldung und, wenn in einigen Jahren keine Korrektur einträte, also die Sterilität das letzte Wort hätte, der Staatsbankrott für ein Staatswesen, das wohl imstande ist, noch Ausgaben zu beschliessen und zu erhöhen, aber nicht die dafür nötige Deckung zu beschaffen. In unserem Lande, in dem man die Solidität über alles schätzt, hoffe ich, dass sich keine Mehrheit finden werde, solche Abwege zu beschreiten.

Man hat auch auf einen andern Ausweg hingewiesen. Ich halte ihn ebenfalls für sehr abwegig. Für diesen Weg wird sich gewiss hier und im Volk keine Mehrheit finden. Es wäre der Verzicht auf alle die grossen ökonomischen und sozialpolitischen Ausgaben, welche eine Wirkung der Beschlüsse unseres Volkes und unserer Volksgesetzgebung sind und die die Frucht der Sozialreform der letzten drei Jahrzehnte darstellen. Alle Volksklassen partizipieren ohne Unterschied daran. Nehmen Sie dem Staate die Einnahmen weg und streichen Sie die Ausgaben, so revidieren Sie damit die Entwicklung eines halben Jahrhunderts rückwärts. Wir kämen dann zu einer Staatsauffassung zurück, die man mit einem einzigen Wort als Polizeistaat alter Ordnung bezeichnen müsste.

Nun hat aber unser Volk erst vor zwei Jahren noch in einer geradezu enthusiastischen Manifestation ohnegleichen seinem Willen Ausdruck gegeben, eine Politik der Mitwirkung des Staates in den wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu betreiben, eine Kundgebung, wie sie einheitlicher und imponierender nicht hätte sein können. Ich spreche von den beiden Verfassungsbestimmungen des 6. Juli 1947 über die AHV und die Wirtschaftsartikel.

Man hat nun in der Volksabstimmung vom 22. Mai eine Abkehr des Schweizervolkes von seinem Votum am 6. Juli 1947 erkennen wollen. Eine solche Deutung ist sicher unzulässig; sie wäre auch gar zu offenkundig. Ich halte es mit jenen einsichtigen Staatsbürgern, die aus tiefer Vertrautheit mit der Volkspsyche diese Überlegung für völlig verkehrt halten. Der Entscheid vom 22. Mai erklärt sich vollauf aus der Empfindlichkeit unseres Volkes gegen alle Massnahmen, welche die Freiheit medizinischer Behandlungsmethoden und damit die Freiheit am eigenen Leibe betreffen. Ich denke, der

Bundesrat und der Nationalrat haben nicht gut daran getan, bei jener Gesetzesrevision den Anträgen zu folgen, die im Ständerat aufgegriffen worden sind und die zum Debakel am 22. Mai geführt haben. Ich will mich aber darüber nicht länger aussprechen.

Ich komme zurück zur Frage der beiden Auswege in der Gestaltung der Staatsfinanzen, die Abwege und Irrwege und kostspieligste Umwege wären. Was sagt unser Mitbürger von der Strasse zum jetzigen Stand der Angelegenheit der Neuordnung der Bundesfinanzen? Viele gute und um unser Staatswesen treu besorgte, verantwortlich denkende Staatsbürger fühlen sich durch den jetzigen Stand der parlamentarischen Behandlung der Neuordnung der Bundesfinanzen tief beunruhigt und bedrückt. Einer meiner lieben alten Schulkameraden aus frühen Jugendjahren, einer von der Million jener am Staatsleben Anteil nehmenden Referendumsbürger, hat am Pfingstsonntag an mich die Frage gerichtet: „Sage mir, hat es jemals in der Geschichte unseres Volkes eine Situation gegeben, die so ausweglos und deprimierend gewesen wäre wie die jetzige Lage in bezug auf die Neuordnung der Bundesfinanzen?“ Ich konnte ihm nicht verhehlen, wie sehr seine Frage berechtigt sei und dass sie sicher alle am Wohle des Landes besorgten Staatsbürger in zunehmendem Masse beunruhige. Hätte ich etwa versuchen sollen, mit einer oberflächlichen oder leichtfertigen Antwort diesen Mann über seine Gewissensbisse hinwegzutrusten? Müssen wir nicht vielmehr wünschen, dass möglichst viele Eidgenossen die Schwere der Probleme und, wie es den Anschein hat, die Ausweglosigkeit der Situation empfinden? Hat es jemals in der Geschichte des schweizerischen Parlamentarismus und des schweizerischen Referendums eine Lage gegeben, die so ausweglos erschienen wäre wie die Lage der Neuordnung des Finanzhaushaltes? Ich glaube, dass seit der letzten grossen Krise unseres Staatswesens in den dreissiger und vierziger Jahren, das heisst seit der Neuschaffung der Bundesverfassung, dies nicht mehr der Fall gewesen ist. Wir hatten keine Referendumsituation und keine Differenz, wo das Festhalten der beiden Räte an unterschiedlichen Auffassungen so den Eindruck der Ausweglosigkeit machen musste, wie das heute der Fall ist. Und dennoch liegt der Entscheid und liegt die Verständigung nicht im Willen der Sache, sondern im Willen der Menschen. Die Menschen, die Räte und letzten Endes die politischen Parteien und das Volk haben den Entscheid in der Hand. Bei diesen liegt das Ja oder das Nein. Auf ihre Konzeption kommt es an, nämlich auf die Konzeption dessen, wie die zur Bestreitung der heutigen Staatsaufgaben erforderlichen Einnahmen, das heisst die Steuern, zu beschaffen sind. Hier liegt der Entscheid darüber, ob man bereit ist, sich zu verständigen oder nicht, oder ob die steuerlichen Staatsprinzipien anders zum Entscheid gestellt werden müssen. Geschieht das letztere und verständigt man sich nicht, so fürchte ich, dass meine schon früh in den Kommissionen beider Räte geäusserte Befürchtung in Erfüllung gehen werde, dass im Kampfe pro und contra direkte Bundessteuer, pro und contra kantonale Kontingente, keine der beiden Gruppen zu

ihrem positiven Vorschlag eine Mehrheit werde aufbringen können, was aber bedeutet, dass jede der beiden Gruppen stark genug sein werde, der andern ein Veto aus dem Volke entgegenzustellen. So ist die Sachlage. Wird nun der Kampf zu dieser äussersten Überspitzung weitergeführt? Werden die politischen Parteien und Fraktionen sich mit der Verantwortung dafür belasten, es so weit kommen zu lassen?

Erlauben Sie mir, diesen Appell mit einigen ganz kurzen Feststellungen zu schliessen, die mir die Erfahrung von anderthalb Jahrhunderten schweizerischer Finanzpolitik zusammenzufassen scheinen. Hüten wir uns vor allem vor einem wirklichkeitsfremden Doktrinarismus. Es ist kein Zufall, dass die kantonalen Kontingente seit hundert Jahren nicht mehr erhoben worden sind. Es ist kein Zufall, dass das System der kantonalen Kontingente bei einem minimalen Finanzbedarf in der Tagsatzungszeit für die Staatszentrale miserabel funktioniert hat und dass des Marktens und des Streitens in der Tagsatzung kein Ende war. Es ist kein Zufall, dass meine Amtsvorgänger, die Herren Motta und Musy, seinerzeit nicht auf die kantonalen Kontingente gekommen sind, als sie neue Mittel für den Bund zu beschaffen hatten, sondern auf die direkte Bundessteuer. Es ist kein Zufall, dass die direkte Bundessteuer, die nun in einem Dritteljahrhundert zur Anwendung gekommen ist, sich bewährt hat und dass dieses Dritteljahrhundert als eine sehr glückliche Periode im Finanzgebaren des Bundes, trotz allen Schwierigkeiten, aber auch der Kantone bezeichnet werden muss. In diesem Dritteljahrhundert hat die Steuertechnik und die Steuergesetzgebung in den Kantonen nicht trotz der direkten Bundessteuer, sondern wegen der direkten Bundessteuer und angeregt durch die direkte Bundessteuer sehr bedeutende Verbesserungen durchgemacht. Es haben sich die Finanzen der Kantone und ihre Vermögensverhältnisse in dieser Zeit ganz bedeutend verbessert. Die kantonalen Kontingente, welche für einstige Tagsatzungszeiten kaum genügten, stellen keine Grundlage dar, die heutigen Bedürfnisse des Staatshaushaltes der Eidgenossenschaft irgendwie zu befriedigen. Die Anwendung eines solchen Systems müsste uns für die Erfüllung der dringenden zeitgemässen Aufgaben des Bundes in der kommenden Zeit mit der tiefsten Sorge erfüllen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 9. Juni 1949.

Séance du 9 juin 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Siehe Seite 555 hiervor. — Voir page 555 ci-devant.

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Präsident: Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass wir keine Eintretensdebatte mehr haben, ich bitte daher, allgemeine Reden jetzt auf der Seite zu lassen. Es ist heute vom Präsidenten der Kommission ausdrücklich festgelegt worden, dass wir nun Punkt für Punkt behandeln werden. In erster Linie steht zur Diskussion die Frage der Tilgungssteuer, wie sie von der Mehrheit der Kommission des Nationalrates beantragt wird, dann der Verrechnungssteuerbeschluss des Ständerates und der Antrag der Kommissionsminderheit. Ich bitte dringend, sich an diese Gegenstände zu halten und nicht allgemein nochmals über die ganze Finanzreform zu reden.

Tilgungssteuer.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Abschnitt II, Art. 1, lit. b. Festhalten.

Minderheit

(Ackermann, Bühler, Chaudet, Eder, Favre, Gemperli, Gysler, Holenstein, Maspoli, Perréard, de Senarclens, Winiker):

Abschnitt I.

Art. 42bis, Abs. 1.

b. Steuern, durch die Kapitalerträge, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinne an der Quelle erfasst werden. Sie sind an Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen oder zurückzuerstatten; Ausnahmen können von der Bundesgesetzgebung festgesetzt werden. Diese bestimmt, inwieweit die Rückerstattung und Anrechnung zu Lasten des Bundes oder der Kantone zu erfolgen hat;

bbis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 42bis, Abs. 3.

Streichen.

Abschnitt II.

Tilgungssteuer: Streichen.

Proposition de la commission.

Majorité:

Chapitre II, art. 1, lit. b. Maintenir.

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1949
Date	
Data	
Seite	555-559
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 561

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

ihrem positiven Vorschlag eine Mehrheit werde aufbringen können, was aber bedeutet, dass jede der beiden Gruppen stark genug sein werde, der andern ein Veto aus dem Volke entgegenzustellen. So ist die Sachlage. Wird nun der Kampf zu dieser äussersten Überspitzung weitergeführt? Werden die politischen Parteien und Fraktionen sich mit der Verantwortung dafür belasten, es so weit kommen zu lassen?

Erlauben Sie mir, diesen Appell mit einigen ganz kurzen Feststellungen zu schliessen, die mir die Erfahrung von anderthalb Jahrhunderten schweizerischer Finanzpolitik zusammenzufassen scheinen. Hüten wir uns vor allem vor einem wirklichkeitsfremden Doktrinarismus. Es ist kein Zufall, dass die kantonalen Kontingente seit hundert Jahren nicht mehr erhoben worden sind. Es ist kein Zufall, dass das System der kantonalen Kontingente bei einem minimalen Finanzbedarf in der Tagsatzungszeit für die Staatszentrale miserabel funktioniert hat und dass des Marktens und des Streitens in der Tagsatzung kein Ende war. Es ist kein Zufall, dass meine Amtsvorgänger, die Herren Motta und Musy, seinerzeit nicht auf die kantonalen Kontingente gekommen sind, als sie neue Mittel für den Bund zu beschaffen hatten, sondern auf die direkte Bundessteuer. Es ist kein Zufall, dass die direkte Bundessteuer, die nun in einem Dritteljahrhundert zur Anwendung gekommen ist, sich bewährt hat und dass dieses Dritteljahrhundert als eine sehr glückliche Periode im Finanzgebaren des Bundes, trotz allen Schwierigkeiten, aber auch der Kantone bezeichnet werden muss. In diesem Dritteljahrhundert hat die Steuertechnik und die Steuergesetzgebung in den Kantonen nicht trotz der direkten Bundessteuer, sondern wegen der direkten Bundessteuer und angeregt durch die direkte Bundessteuer sehr bedeutende Verbesserungen durchgemacht. Es haben sich die Finanzen der Kantone und ihre Vermögensverhältnisse in dieser Zeit ganz bedeutend verbessert. Die kantonalen Kontingente, welche für einstige Tagsatzungszeiten kaum genügten, stellen keine Grundlage dar, die heutigen Bedürfnisse des Staatshaushaltes der Eidgenossenschaft irgendwie zu befriedigen. Die Anwendung eines solchen Systems müsste uns für die Erfüllung der dringenden zeitgemässen Aufgaben des Bundes in der kommenden Zeit mit der tiefsten Sorge erfüllen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 9. Juni 1949.

Séance du 9 juin 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Siehe Seite 555 hiervor. — Voir page 555 ci-devant.

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Präsident: Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass wir keine Eintretensdebatte mehr haben, ich bitte daher, allgemeine Reden jetzt auf der Seite zu lassen. Es ist heute vom Präsidenten der Kommission ausdrücklich festgelegt worden, dass wir nun Punkt für Punkt behandeln werden. In erster Linie steht zur Diskussion die Frage der Tilgungssteuer, wie sie von der Mehrheit der Kommission des Nationalrates beantragt wird, dann der Verrechnungssteuerbeschluss des Ständerates und der Antrag der Kommissionsminderheit. Ich bitte dringend, sich an diese Gegenstände zu halten und nicht allgemein nochmals über die ganze Finanzreform zu reden.

Tilgungssteuer.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Abschnitt II, Art. 1, lit. b. Festhalten.

Minderheit

(Ackermann, Bühler, Chaudet, Eder, Favre, Gemperli, Gysler, Holenstein, Maspoli, Perréard, de Senarclens, Winiker):

Abschnitt I.

Art. 42bis, Abs. 1.

b. Steuern, durch die Kapitalerträge, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinne an der Quelle erfasst werden. Sie sind an Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen oder zurückzuerstatten; Ausnahmen können von der Bundesgesetzgebung festgesetzt werden. Diese bestimmt, inwieweit die Rückerstattung und Anrechnung zu Lasten des Bundes oder der Kantone zu erfolgen hat;

bbis. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 42bis, Abs. 3.

Streichen.

Abschnitt II.

Tilgungssteuer: Streichen.

Proposition de la commission.

Majorité:

Chapitre II, art. 1, lit. b. Maintenir.

Minorité

(Ackermann, Bühler, Chaudet, Eder, Favre, Gemperli, Gysler, Holenstein, Maspoli, Perréard, de Senarclens, Winiker):

Chapitre premier.

Art. 42bis, premier alinéa.

b. Des impôts frappant à la source les rendements de capitaux, les prestations d'assurances et les gains faits dans les loteries. Ils doivent être imputés sur les impôts cantonaux et communaux ou remboursés; la législation fédérale peut établir des exceptions. Elle précise dans quelle mesure le remboursement et l'imputation doivent se faire au débit de la Confédération ou des cantons;

bbis. Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Art. 42bis, 3^e alinéa.

Biffer.

Chapitre II.

Impôt d'amortissement: Biffer.

Gemperli: Wir sind im Differenzenbereinigungsverfahren. Es fehlt uns wahrhaftig nicht an Differenzen. Geblieben ist vor allem die Hauptdifferenz, nämlich die Frage: Bundesfinanz mit oder ohne direkte Bundessteuer? Das ist nicht überraschend, geht es hier doch um eine grundlegende Frage der eidgenössischen Steuersystematik, ja um eine Frage der eidgenössischen Staatspolitik überhaupt. Sie müssen mir schon gestatten, einige allgemeine Bemerkungen anzubringen, denn ich beantrage Ihnen, die Tilgungssteuer zu streichen. Es sind heute einige Bemerkungen ganz allgemeiner Natur angebracht worden, und es wird mir gestattet sein, darauf einige Gegenbemerkungen anzubringen.

Herr Bundespräsident Nobs hat heute morgen in seiner mit Sentimenten ziemlich reichlich ausgestatteten Rede u. a. von Doktrinarismus gesprochen. Man wäre versucht, das dicke Buch mit den Vernehmlassungen der Parteien hervorzuziehen und nachzulesen, was dort geschrieben steht über das Ziel der schweizerischen Sozialdemokraten, wo ja nichts weniger verlangt wird als die Vereinheitlichung des schweizerischen Steuerrechtes, und als Mittel dazu die direkte Bundessteuer. Demgegenüber gehen wir nach wie vor von den Realitäten der schweizerischen Steuerwirtschaft aus. Ich gestatte mir nur ganz wenige Zahlen anzuführen; ich bitte Sie daran zu denken, dass es mit unserer Steuerwirtschaft in den Kantonen und Gemeinden wie folgt bestellt ist: Es werden an Kantons- und Gemeindesteuern rund — das war im Jahre 1946 — 1010 Millionen eingezogen, wovon nicht weniger als 900 Millionen auf die direkten Steuern entfallen. Hier wird also klar, dass die Vermögens- und Einkommenssteuer das Rückgrat der kantonalen Steuern bildet, dass wir es hier mit der gestaltungsfähigsten Einnahmensquelle der Kantone und vor allem auch der Gemeinden zu tun haben. Ein Mittel der Gestaltung ist, wie Sie wissen, der Steuerfuss. Ich erinnere Sie weiterhin an die grosse Spannweite der Steuerbelastung in den einzelnen Kantonen. Ich möchte hier nur wieder zwei Zahlen nennen: in der Gemeinde Chur wird für ein Einkommen von Fr. 10 000 ein Betrag von Fr. 1147 erlegt, während in Stans nur 377 für das

gleiche Einkommen bezahlt werden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Steuerfüsse ebenfalls eine grosse Spannweite aufweisen. Im Kanton St. Gallen ist bei einem Durchschnitt von 330 Steuerprozenten der niedrigste Steuerfuss in Goldach 149 % und der höchste in Ernetswil 490 %.

Das sind die Grundlagen, auf denen man eine direkte Bundessteuer aufbauen will. Ich habe Ihnen die Zahlen nur deswegen genannt, um die Erkenntnis zu fördern, dass ein und dieselbe gleiche Bundessteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen in Kanton und Gemeinde durchaus nicht das Gleiche bedeutet.

Das einige Realitäten aus unserer kantonalen Steuerwirtschaft. Ich möchte dem Wunsche Ihres Präsidenten Rechnung tragen und werde nicht alle die Gründe, die gegen die direkte Bundessteuer sprechen, anführen. Man wäre zwar versucht, auf die Bemerkungen von Herrn Bundesrat Nobs zurückzukommen, wo er überraschenderweise in seinen Vorgängern Motta und Musy die Vorbilder für seine Haltung gesucht hat. Ich möchte hier erneut feststellen, dass es sich bei jenen Steuern um zum vornherein befristete und verhältnismässig wenige belastende Steuern handelte. So war z. B. der Jahresertrag der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer, die in der Zeit von 1921 bis 1932 erhoben wurde, etwa 53 bis 75 Millionen; die Krisenabgabe hat in der ersten Periode 44 Millionen pro Jahr ausgemacht und in der letzten Periode 1940 etwa 64 Millionen. Ich sage, die Sterilität unserer Verhandlungen, von der heute morgen die Rede war, wird aufhören, wenn wir uns der alten, wohlbegründeten Maxime zuwenden: Direkte Steuern den Kantonen, indirekte Steuern dem Bund. Nur so kommen wir wieder zu einem gesamtschweizerischen Steuersystem, das diesen Namen verdient, nur so kann unsere Arbeit fruchtbar werden.

Es ist nun an der Zeit, unseren Gegenvorschlag in Erinnerung zu rufen, und zwar in der Form des sog. Verrechnungssteuerprojektes. Ich kann mich in der Begründung dieses Antrages sehr kurz fassen, weil ich bereits früher Gelegenheit hatte, Ihnen diesen Antrag vorzulegen und denselben eingehend zu begründen. Vorerst sei aber die Frage gestellt, was sich seit der Januar/Februar-Session geändert habe. Ich komme zum Ergebnis, dass sich die Situation für uns gegenüber der Februarsession wenig geändert hat. Soweit sich etwas geändert hat, geschah es sicher nur zu unseren Gunsten. Die finanziellen Erwartungen, die ursprünglich an die Tilgungssteuer geknüpft wurden, sind von 180 Millionen, nach Antrag des Bundesrates, auf 120 Millionen herabgesetzt worden, und zwar auf Grund des von Ihnen angenommenen Tarifes Dietschi. Neu ist auch das politische Bild der Welt am Montag, den 23. Mai 1949. Sie werden verstehen, dass mich diese unmissverständliche Willenskundgebung vom 22. Mai ganz besonders befriedigt. Als Finanzchef habe ich dafür volles Verständnis. Diese Willenskundgebung kommt durchaus unseren Maximen entgegen: Schutz dem Steuerzahler, oder, wenn Sie wollen, etwas allgemeiner: Je mehr der Staat desto weniger wird der Mensch.

Das Verrechnungssteuerprojekt dürfte also immer mehr genügen, was den finanziellen Ersatz

anbelangt, auch wenn wir es nicht unbedingt voll ausbeuten. Ich frage mich immer, warum der Finanzchef, Herr Bundespräsident Nobs, sich eigentlich nicht glücklich schätzen will über das, was wir ihm nach unseren Vorschlägen offerieren wollen. An seiner Stelle würde ich tatsächlich — entschuldigen Sie den Ausdruck — mir die Finger schlecken, wenn ich auf einmal soviel neue Steuern von den Steuerpflichtigen bekäme.

Unser Antrag deckt sich nicht mit dem Beschluss des Ständerates. Einigkeit besteht mit dem Ständerat bezüglich der Steuerart. Beide Anträge bauen auf der Verrechnungssteuer auf. Einigkeit besteht auch darin, dass die an der Quelle erhobenen Steuern zurückerstattet bzw. dem ehrlichen Steuerzahler angerechnet werden müssen. Wir haben, wie Sie dem Text entnehmen werden, sogar die imperative Form für diese Anrechnung gegenüber der „Kann“-Vorschrift Ihres Beschlusses vom Februar.

Beide Lösungen wollen in einem gewissen Masse auf die Rückforderung der Kantone gegenüber dem Bund verzichten. Die Abweichung unseres Minderheitsantrages gegenüber der Lösung des Ständerates besteht vor allem in folgendem: Beim Ständerat ist die Bedingung für den Verzicht auf Rückforderung der Kantone das Vorliegen eines Fehlbetrages der Verwaltungsrechnung. Demgegenüber würde unser Minderheitsantrag dem Bund eine ständige neue Einnahmequelle verschaffen.

Das Mass der Belastungen der Kantone wäre der nachfolgenden Gesetzgebung überlassen. Ich zitiere aus dem Antrag: „Diese, die Bundesgesetzgebung, bestimmt, inwieweit die Rückerstattung und Anrechnung zu Lasten des Bundes oder der Kantone zu erfolgen hat.“

Warum diese Abweichung gegenüber dem Ständerat? Diese Bemerkungen sollen gleichzeitig als Antwort auf die entsprechende Frage von Kollege Dietschi von heute morgen gelten. Die Lösung der Minderheit ist meines Erachtens sowohl für den Bund wie für die Kantone befriedigender. Für den Bund ist sie finanziell besser, weil eine ständige Einnahmequelle geboten wird; für die Kantone ist sie insoweit besser, als man eher weiss, mit was man wann zu rechnen hat. Die Unstabilität des Anfalles der Belastung für die Kantone würde weggeräumt werden. Es würde auch die Tatsache wegfallen, dass die Belastung der Kantone ausgerechnet in den Zeiten der Depression käme. Ich nehme an, dass der Bund inskünftig nur noch wegen schlechten Zeiten Defizite machen werde. Unsere Lösung ist meines Erachtens konjunkturgerechter.

Ich verkenne den Vorteil der ständerätlichen Lösung durchaus nicht. Dieser wird Ihnen auch erkennbar sein. Es ist die pädagogische Seite, d. h. die Erwartung, dass wir in Bern weniger ausgabefreudig sein würden, wenn wir schon dann die Kantone indirekt belasten würden. Ich habe aber wenig Vertrauen in solche mechanischen Lösungen. Ich glaube, man kann mit Gesetzesbestimmungen den neuen Geist, den man da und dort bei uns sucht, nicht herbeiführen. Ich habe viel mehr Vertrauen in Abstimmungen à la 22. Mai, wenn man schon von pädagogischen Wirkungen sprechen will.

Zum Text mache ich nur noch wenige Bemerkungen. Wir schlagen bei lit. *b bis* Zustimmung zum Beschluss des Ständerates vor. Es handelt sich dort um Retorsionsbestimmungen, d. h. die Erfassung der Lizenzen, Patente usw. Um hier möglichste Einfachheit zu erhalten, haben wir uns der kontrahierten Form des Ständerates angeschlossen. Als Folge unseres Vorschlages zu lit. *b* und *b bis* würde für uns der Abs. 3 gegenstandslos.

Wir bleiben also fest und entschieden in der Frage der Ablehnung einer dauernden Bundessteuer bzw. einer Bundessteuer, die alle Anlagen dazu hat, verewigt zu werden. Ich glaube, dass wir das auch von unseren Fraktionskollegen sagen dürfen. In der Frage der Beschaffung der nötigen Ersatzcinnahmen ist, ich möchte Sie daran erneut erinnern, seitens unserer Fraktion immer wieder angedeutet worden, dass wir bereit wären, andere Ersatzlösungen eingehend zu prüfen. Bis jetzt ist nichts Besseres vorgeschlagen worden. Ich halte nach wie vor dafür, dass unsere Lösung durchaus tragbar, vor allem auch gerecht wäre, was immer und immer wieder abgestritten wird. Ich möchte Sie an jene Aufstellungen in den Botschaften erinnern, wo die Differenz im Verteilungsschlüssel zwischen der Quote der Wehrsteuer und der Verrechnungssteuerquote jeweilen etwa 0, X beträgt. Wenn die Differenz einmal grösser ist, ergibt sich für den Kenner der Sache durchaus sofort auch der Grund dieser grösseren Abweichung. Mit andern Worten, ich möchte Ihnen nur sagen, dass ich nach wie vor mindestens so grosses Zutrauen habe in die Zuverlässigkeit der Erfassung durch die Quellensteuer wie durch eine direkte Steuer.

Die Verrechnungssteueranteile stellen auf die Entwicklung des Effektenkapitals ab. Diese ist meines Erachtens nichts anderes als der Index der Kapitalbildung als Ausdruck des Standes der Entwicklung der produktiven Wirtschaft.

Was die Frage der Aufbringung in den Kantonen anbelangt, noch kurz folgendes. Ich bitte Sie, das nach Möglichkeit den hiefür Verantwortlichen in den Kantonen zu überlassen. Ich habe Ihnen schon gesagt, dass die Festsetzung des Masses der Belastung der Kantone Sache der kommenden Gesetzgebung sei. Es wäre dort auch Gelegenheit, an einen Finanzausgleich zu denken zugunsten der sog. finanzschwächeren Kantone, indem ein bestimmter Betrag dazu verwendet würde, im Sinne des Finanzausgleichs zurückerstattet zu werden.

Zum Schluss möchte ich noch eines feststellen. Wir in den Kantonen sind à jour mit unserer Steuergesetzgebung. Wir haben auch in den Kantonen durchaus erfasst, dass wenn man schon Erfolg haben wollte, man die Kriegsdisziplin ausnutzen müsste. Ich möchte dies festgestellt haben gegenüber der schleppenden Entwicklung beim Bund, um zu unterstreichen, dass der Bund meines Erachtens keine Mission hat auf dem Gebiete der direkten Steuern.

Gadient: Herr Kollege Gemperli hat von einem unmissverständlichen Entscheid vom 22. Mai gesprochen. Man ist versucht, ihn zu fragen, was er aus der Ablehnung von Art. 39 denn so unmiss-

verständlich herauslesen will. Ich glaube, am 22. Mai mussten wir vor allem das Nein aus dem Volke heraushören. Ob wir mit dieser Negation imstande sind, die Probleme zu lösen, vor denen wir stehen, das ist eine andere Frage. Denn der ganze Ernst der Lage und die Schwere der Verantwortung für Parlament und Bundesrat geht aus einem einzigen lapidaren Satz hervor, der sich in der Botschaft des Bundesrates zur Staatsrechnung 1948 findet und der wie folgt lautet: „Von den 969 Millionen Franken Steuereingängen beruhen 878 Millionen Franken auf Beschlüssen, deren Gültigkeit auf Ende 1949 befristet ist.“ Eine weitere Feststellung aus dieser Botschaft ist diese: Die verzinslichen Schulden des Bundes betragen auf Ende des Jahres 10 353 Millionen Franken. Dieser Schuldenberg entspricht fast genau den Ausgaben des Bundes für militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung vor und während des letzten Krieges, indem nämlich diese Ausgaben 10 830 Millionen Franken betragen haben. Kein Mensch wird heute nachträglich den Einwand erheben, der Bund hätte diese Ausgaben für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung nicht machen dürfen. Kein Mensch wird die Forderung erheben, dass der Bund diese eingegangenen Schuldverpflichtungen nachträglich nicht anerkennen dürfe. Wir müssen unsere Schulden zum mindesten verzinsen. Das erfordert allein 330 Millionen Franken. Wir haben heute gehört, dass das Militärbudget für die laufende militärische Landesverteidigung über 400 Millionen Franken beträgt. Verzinsung der Bundesschuld plus Militärbudget allein ergeben also zusammen $\frac{3}{4}$ Milliarden Franken pro Jahr. Es wäre sicher ein Unrecht, wenn man die Deckung dieser Ausgaben ausschliesslich auf dem Wege von indirekten Steuern suchen wollte. Deswegen tritt die demokratische Fraktion, in Übereinstimmung mit der schweizerischen Partei, für eine direkte Bundessteuer ein. Wir müssen gestehen, dass wir die verbissene Gegnerschaft, die bestehen blieb, selbst nach den letzten Beschlüssen des Nationalrates, d. h. nach Annahme der Skala Dietschi, kaum verstehen können, denn die Skala Dietschi bringt noch ganze 120 Millionen Franken, d. h. nicht einmal mehr 10% des gesamten jährlichen Finanzbedarfes des Bundes. Die Gegner der direkten Bundessteuer können sich etwas einbilden, Sie haben nämlich viel erreicht. Es ist ihnen, wie erwähnt, gelungen, den Anteil der direkten Steuer auf 10% herabzudrücken. Es ist ihnen gelungen, eine besondere Vermögenssteuer überhaupt zu streichen, denn das Kapitaleinkommen zahlt nach diesen letzten Beschlüssen keinen Franken Zuschlag gegenüber dem reinen Arbeitseinkommen. Trotzdem bleibt diese Gegnerschaft bestehen. Die Gegner werden uns zugeben, dass noch vor vier Jahren eine Lösung mit einer solchen Verteilung undenkbar gewesen wäre. Das ist ein Beweis dafür, dass man offenbar den günstigsten Moment verpasst hat. Die Gefahr ist vorüber. Sie ist vergessen und damit offenbar in weiten Volkskreisen auch die Einsicht und die Opferfreudigkeit.

Dazu scheint da und dort die Saat aufzugehen, die, wenn auch von kleineren, aber um so einflussreicheren Gruppen in den letzten Jahren gesät worden ist, indem gegen alles, was Staat und staatliche Massnahmen hiess, in einer verantwortungs-

losen Art gehetzt wurde. Man darf sich nicht verwundern, wenn heute weite Kreise des Volkes nicht mehr den Weg finden zu Lösungen, wie sie die Interessen des Staates gebieten. Wir geben uns also vollständig Rechenschaft über die Schwierigkeiten, mit denen jede Vorlage vor dem Volke zu rechnen haben wird. Insbesondere geben wir uns Rechenschaft über die Widerstände, die einer direkten Steuer entgegengesetzt werden.

Wenn wir gerade als Vertreter finanzschwacher Kantone, und der Sprechende speziell als Vertreter des zweifellos finanzschwächsten Kantons, trotzdem mit Überzeugung für eine direkte Bundessteuer eintreten, so nicht nur mit Rücksicht auf den Bund, sondern ebenso sehr mit Rücksicht auf die finanzschwachen Kantone, mit Rücksicht auf die absolute Notwendigkeit und Dringlichkeit eines endlichen und wirksamen interkantonalen Finanzausgleiches. Denn ohne diesen Finanzausgleich werden einzelne der schwächsten Kantone nicht mehr in der Lage sein, auch nur ihre dringendsten und wichtigsten Aufgaben zu erfüllen. Sie werden sogar gezwungen sein, selbst an kulturellen Aufgaben, an der Volks- und Jugendbildung, am Erziehungswesen Abstriche zu machen, und damit gleichzeitig an das Fundament unseres Föderalismus zu greifen, denn ein gesunder Föderalismus kann nur erhalten werden, wenn die einzelnen Kantone die Möglichkeit haben, gerade diese kulturelle Eigenart weiterhin zu entwickeln und zu mehren.

Die gleichen Kreise haben aber ein ebenso eminentes Interesse an einem finanzstarken Bund. Wenn aus Genf oder aus Basel oder aus Zürich Opposition gegen eine direkte Bundessteuer und gegen die Subventionen besteht, dann begreifen wir das durchaus. Aber es ist schlechterdings unverständlich, wenn ausgerechnet Vertreter finanzschwacher Land- und Bergkantone diese Opposition mitmachen. Es ist zwar populär, beispielsweise über die Subventionen zu schimpfen, aber im Prinzip sind und bleiben die Subventionen doch ein erfreulicher Anfang eines notwendigen Finanzausgleiches. Streichen wir diese Subventionen, bauen wir ab, etwa mit einem Programm, wie wir es heute vormittag hier vom Präsidenten unserer Finanzkommission gehört haben, so können das die wirtschaftlich stärkeren Kreise und Kantone ertragen. Aber die Leidtragenden werden dann in erster Linie die sozial und wirtschaftlich schwächeren Gruppen, Kreise und Kantone sein.

Man hat eine Reihe von Ersatzlösungen gegenüber der direkten Bundessteuer vorgeschlagen. Das Finanzdepartement hat uns in Hilterfingen den ganzen Katalog dieser Ersatzlösungen erläutert. Es handelt sich um einen eigentlichen Warenhauskatalog. Aber ich glaube, auch die Gegner der direkten Bundessteuer werden zugeben, dass kein einziger Ersatzvorschlag befriedigen kann, und vor allem kein einziger dieser Vorschläge die Voraussetzungen erfüllt, die für einen interkantonalen Finanzausgleich nötig sind. Denn wir geben uns in den finanzschwachen Kantonen keinen Illusionen darüber hin, dass ein solcher Finanzausgleich nur möglich ist, wenn ein zuverlässiger Schlüssel zur Verfügung steht. Und es gibt keinen solchen Schlüssel als eine in allen Kantonen nach den gleichen Grundsätzen und nach dem gleichen

Rechte erhobene direkte Steuer auf Vermögen und Einkommen, also eine direkte Bundessteuer.

Nun ist zwar in den letzten Tagen nochmals der Vorschlag aufgetaucht, man solle dem Bund die nötigen Mittel durch einen Zuschlag auf den AHV-Beiträgen beschaffen. Es ist bereits betont worden, was es für einen steuerpolitischen Rückschritt bedeute, wenn wir zu einer Proportionalsteuer übergingen. Aber gegen diesen Vorschlag, auf die AHV-Beiträge abzustellen, muss man noch ein ganz anderes, viel gewichtigeres Argument ins Feld führen. Wie werden die Beiträge für die AHV denn festgesetzt? Gerade auf Grund der heute geltenden eidgenössischen direkten Bundessteuer: der Wehrsteuer. Heben wir die direkte Bundessteuer auf, dann sagen Sie uns, wie Sie in allen 25 Kantonen nach gleichmässigen und gerechten Grundsätzen die AHV-Beiträge festlegen wollen. Eine Aufhebung der direkten Bundessteuer würde auch das Werk der AHV gefährden, und zwar deswegen, weil wir dann keine Möglichkeit mehr hätten, diese Beiträge nach gleichmässigen und gerechten Grundsätzen zu erheben.

Noch ein Wort zu einem andern Vorschlag. Es ist die Anregung gemacht worden, man solle auf die direkte Bundessteuer verzichten und dafür die Zölle entsprechend erhöhen. Ich teile im Prinzip die Auffassung, dass unsere Zölle erhöht werden müssen. Ich halte eine solche Erhöhung und Anpassung für notwendig und für dringlich, aber nicht aus fiskalischen, sondern aus handelspolitischen und wirtschaftspolitischen Gründen; denn der Druck des Auslandes steigt. Nicht nur unsere Landwirtschaft ist bedroht, auch im Gewerbe machen sich die Folgen spürbar, und eine ganze Reihe von Industrieunternehmungen hat bereits mit dem Preisdruck des Auslandes zu kämpfen. Der Unterschied in der Zollbelastung zwischen der Schweiz und fast sämtlichen andern Staaten ist erschreckend gross. Die Politik der offenen Türe kann zu einer Hirtenknabepolitik und nachgerade zu einer Selbstmordpolitik werden. Aber gerade weil ich eine Zollanpassung für notwendig und richtig halte, habe ich es bedauert, dass man diese Zollerhöhung als Mittel vorschlägt, um eine direkte Bundessteuer zu umgehen. Denn allein schon politisch ist es doch untragbar, nur mit erhöhten Zöllen und der Warenumsatzsteuer den Finanzbedarf des Bundes decken zu wollen.

Zum Schlusse noch ein Wort in formeller Beziehung. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass in einer so wichtigen Landesfrage das Volk mitzusprechen hat, und wir wünschen dringend, dass die Hauptvorlage und endgültige Lösung dem Volke unterbreitet werden kann. Deshalb begrüssen wir den Antrag der Kommissionmehrheit, an den Beschlüssen des Nationalrates festzuhalten und diese als definitiv zu erklären. Das hat aber nur einen Sinn, wenn der Ständerat sich bereit findet, noch in dieser Session auch seinerseits dazu Stellung zu nehmen, damit das Einigungsverfahren sofort einsetzen kann; nur so ist es möglich, spätestens in der Septembersession eine Vorlage zu verabschieden.

Wir möchten aber gleichzeitig den Wunsch aussprechen, dass der Bundesrat unverzüglich auch eine Übergangslösung bereitstellt, damit diese noch so rechtzeitig in den Räten behandelt werden kann,

dass eine Volksabstimmung darüber möglich ist. Denn mit den Leitartikeln von Professor Huber in der „Neuen Zürcher Zeitung“ und übrigens auch mit den sehr klaren Ausführungen der Redaktion selber, sind wir überzeugt, dass man sich tatsächlich auf eine schiefe Ebene begeben würde, wenn man unter irgendeinem Vorwand das Volk ausschalten wollte. Wir geben uns zwar vollständig Rechenschaft über die Schwierigkeiten und über die Gefahren, die jeder Vorlage begegnen, aber das ist der Preis der Demokratie. Und in einer so wichtigen Frage soll das Volk die Möglichkeit haben, selber zu entscheiden und auch selber die Verantwortung zu übernehmen.

Präsident: Ich möchte mich dem Wunsche des Herrn Redners anschliessen, wir sollten die Möglichkeit schaffen, dass der Ständerat noch in dieser Session zu dieser Frage Stellung nehmen kann. Das hängt aber von Ihnen ab. Es hat nun jeder Redner 20 Minuten gesprochen, und es sind noch vier Redner nur über diese Frage eingeschrieben. Wir werden also alle Schwierigkeiten haben, heute nur eine einzige Frage zu erledigen. Wenn wir uns dann bis in die zweite Woche hinein mit dieser Frage beschäftigen, wird der Ständerat nicht mehr die Möglichkeit haben, die Angelegenheit noch in dieser Session zu besprechen.

Meierhans: Ich begreife die Sorge des Herrn Präsidenten durchaus. Aber ich glaube, er darf beruhigt sein. Wenn einmal diese erste Frage entschieden ist: ob wir bei der direkten Bundessteuer bleiben wollen, oder ob wir das System des Ständerates, d. h. die Verrechnungssteuerkontingente wählen wollen, dann ist die Hauptfrage entschieden. Dann wird es sicher hier so ungefähr gehen wie bei der Kommissionssitzung in Hilterfingen: das Interesse an allen andern Fragen wird dann rasch abflauen, und ich glaube, dass auch dieser Rat rasch zu einer Entscheidung kommen wird.

Die Sozialdemokratische Fraktion steht auf dem Standpunkt, dass dieser Rat in erster Linie an seinen früheren Beschlüssen festhalten, dass er also die anders lautenden Beschlüsse des Ständerates ablehnen muss. Unsere Fraktion hat schon im Februar eine Erklärung abgegeben, die unsern Standpunkt deutlich umschreibt, und aus der hervorgeht, dass das, was der Nationalrat beschlossen hat, für uns, von unserem Standpunkt aus, nicht etwa ein Optimum des Wünschbaren darstellt, sondern ein Minimum, das in manchen Teilen uns nicht einmal befriedigen kann. Infolgedessen ist es ganz klar, dass jede weitere Verschlechterung oder Annäherung an den Standpunkt des Ständerates unsere verdoppelte Opposition finden müsste.

Vorhin hat Herr Kollege Gemperli seiner Genugtuung Ausdruck gegeben, im Hinblick auf diese Vorlage, über den Ausgang der Abstimmung vom 22. Mai. Er erhofft davon so etwas wie eine Bekehrung, in dem Sinne, dass der Rat in sich gehe und künftig seinen Sparrezepten mehr Beachtung schenke. Ich bin erstaunt, dass ein Mitglied jener Fraktion und Partei über den Ausgang der Abstimmung vom 22. Mai erfreut sein kann, die beiden verfassungsmässigen Beschlüssen zugestimmt hat; jener Fraktion, die im Ständerat ja das Tuberkulose-

gesetz in der Weise modifiziert hat, wie es dann vor die Volksabstimmung kam und durchfiel; jener Fraktion, die den Bundesrat gestellt hat, der eines der Gesetze, das Tuberkulosegesetz, mit aller Wucht vertreten hat. Ich weiss nicht, ob man Befriedigung darüber empfinden kann, wenn man selbst in dieser Weise desavouiert wird. Das scheint mir etwas weit gegangen zu sein und eine Selbstverleugnung ganz seltener Art darzustellen. Ich im gleichen Falle wäre ganz und gar nicht erfreut, wenn ein Standpunkt, den ich vertrete, im Volke unterliegt; wenn ein Standpunkt, den meine Fraktion in beiden Räten vertreten hat, vom Volke verworfen wird; wenn ein Standpunkt, den unser Vertreter im Bundesrat verteidigt hat, desavouiert wird. Aber überlassen wir diese Art Freude über eine eigene Niederlage unserem Kollegen Gemperli.

Herr Gemperli hat weiter ausgeführt, bei dieser Frage müsse man beim alten bewährten Prinzip bleiben: direkte Steuern den Kantonen, indirekte dem Bund. Die Unwahrheit dieser Behauptung ist in den früheren Diskussionen dutzendfach bewiesen worden. Es ist gar nicht wahr, dass dieses Prinzip je einen Grundsatz unseres Staates darstellte. Von jeher haben die Kantone eine Unmenge indirekte Steuern erhoben und sie nicht dem Bunde überlassen; und seit einem Dritteljahrhundert erhebt der Bund direkte Steuern in Konkurrenz mit den Kantonen. Dieses Prinzip steht übrigens nicht einmal in der Verfassung. Es war auch kein geringerer als Professor Hans Huber, der in seinem Gutachten an die Kommission schlagend nachgewiesen hat, dass auch die andere Behauptung der Gegner der direkten Bundessteuer, dass diese den Prinzipien des Föderalismus zuwiderlaufe, den Tatsachen widerspricht.

Der Präsident unserer Kommission hat gesagt, wir sollten uns davor hüten, einen Scherbenhaufen zu arrangieren; es sollte schon das staatspolitische Bewusstsein und die staatspolitische Verantwortung uns vor einer solchen Politik warnen. Er spielte darauf an, dass in unserem Rate und auch ausserhalb, Anregungen gemacht worden sind, es könnten eventuell die Differenzen mit dem Ständerat beseitigt werden, indem man dessen Beschlüssen tale quale zustimmt. Er hat darin die Politik des Scherbenhaufens gesehen. Ich weiss nicht, ob der Ständerat so erfreut über diese Charakterisierung seiner Vorlage ist, dass das, was er beschlossen hat, einen verantwortungslosen Scherbenhaufen erzeugen müsse.

Aber warum sind diese Vorschläge gekommen? Im Ständerat und bei den Gegnern der direkten Bundessteuer, vor allem auch in der welschen Schweiz, wird immer wieder damit argumentiert, die sog. bundessteuerfreie Lösung werde im Volk eine Mehrheit finden; das sei die Lösung, die das Volk wünsche. Ist es denn eine Politik des Scherbenhaufens, wenn man letzten Endes dazu kommt und sagt: Gut, wenn ihr glaubt, eure bundessteuerfreie Lösung, eure Verrechnungssteuerkontingente finden im Volke eine Mehrheit: machen wir die Probe auf das Exempel; legen wir das, woran der Ständerat so starr festhält, dem Volke vor; dann werden wir sehen, ob die Behauptung stimmt. Natürlich sind wir überzeugt, dass das, was der Ständerat vorschlägt, im Volke keine Mehrheit finden wird. Natürlich bekennen wir uns dazu, dass wir diese

Vorlage des Ständerates mit aller Wucht bekämpfen würden. Aber es wäre ja trotzdem in unserer Demokratie möglich, trotz der Haltung der Parteien, dass das Volk eine andere Meinung hat. Diese Probe wäre also zu machen. Ich sehe in einem solchen Vorschlag etwa gar nichts, was man als verantwortungslos oder bar jedes Staatsbewusstseins bezeichnen dürfte; sondern es wäre einfach der Versuch, den Nachweis der Richtigkeit einer Behauptung, wie sie im Ständerat aufgestellt worden ist, und dort die Mehrheit gefunden hat, zu erbringen.

Wir sind uns alle klar, wenn wir das Verfahren fortsetzen, indem wir jetzt die Differenzen hier bereinigen und an unseren Beschlüssen festhalten und dann die Einigungskonferenz herbeiführen, was dabei herauskommen wird. Ich glaube, es gibt sich hier niemand einer Täuschung darüber hin, dass diese Einigungskonferenz dann etwa das Ei des Kolumbus auf die Spitze stellen könnte, dass aus ihr ein Lösungsvorschlag hervorgehen werde, der geeignet sein könnte, die beiden Räte auf eine gemeinsame Vorlage zu einigen, und vor allem eine Vorlage zu schaffen, die auch Aussicht hat, im Volke eine zustimmende Mehrheit der Wähler und der Stände zu finden. Das Verfahren mit der Einigungskonferenz birgt aber die Gefahr in sich, dass weiterhin wertvolle Wochen oder sogar Monate verloren gehen. Im besten Fall kann es noch zu folgendem führen: Wenn heute unser Rat an seinem Beschluss festhält, und wenn er zweitens erklärt, gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit, dass unsere Beschlüsse definitiv sind, dann hat der Ständerat ebenfalls Stellung zu nehmen. Auch er muss erklären, seine Beschlüsse seien definitiv. Wir haben die Hoffnung und glauben, dass der Ständerat nun soviel Weisheit besitze, seine Definitivklärung noch in dieser Session vorzunehmen. Das ist der günstigste Fall. Es ist zwar nicht sicher, es gibt im Ständerat Tendenzen der Verschleppung, der künstlichen Verschleppung dieser Frage, und es gibt dort Männer, die erklären, es sei ganz ausgeschlossen, dass sich ihre Kommission während der Session besammeln könne, man müsse sich das reichlich überlegen. Deshalb müsse sich die Kommission des Ständerates nach der Session an einem stillen und einsamen Ort unseres Vaterlandes zurückziehen, um dort jene Erleuchtung zu erhalten, die bis jetzt nicht über uns gekommen ist. Aber nehmen wir an, dass diese Taktik keine Mehrheit im Ständerat finde und dass unserem Wunsche gemäss auch dort eine Definitivklärung erfolge. Dann tritt diese Einigungskonferenz zusammen, dann wird es einen Markt geben zwischen Ständerat und Nationalrat über den Zeitpunkt des Zusammentretens. Viele von uns, die erholungsbedürftig sind, werden nach dieser Session in die Ferien reisen wollen. Im günstigsten Fall tritt also diese Einigungskonferenz sagen wir einmal noch im Monat Juli zusammen, vor den grossen Ferien. Sie wird 58 Köpfe zählen und angesichts dieser Starbesetzung wird sie selbstverständlich mindestens eine Woche Zeit brauchen, besonders wenn sie eben diese einigende Formel unter so vielen verschiedenen Meinungen herauskristallisieren soll. Es wird also im September, und zwar nach dem Eidgenössischen Betttag, das, was aus der Konferenz hervorgeht, erneut vor die Räte kommen. Dann ist noch die Frage, ob beide Räte

in der Septembersession zu dieser Vorlage Stellung nehmen können. Es ist sehr zu befürchten, dass dies nur in einem Rat der Fall sein wird, dann wird die ganze Geschichte in die Dezembersession hinausgeschoben. Aber selbst wenn wir am Schluss der Septembersession einig werden, wäre es dann noch möglich, zeitlich gesehen, eine Volksabstimmung über diese Vorlage zu veranstalten? Wäre es vor allem möglich, das Volk so aufzuklären, dass wir für diesen Einigungsvorschlag eine Mehrheit finden? Ich fürchte sehr, dass wir bei der Stimmung, wie sie nach dem 22. Mai zum Ausdruck kam, wenn wir wieder mit einer unvorbereiteten Vorlage vor das Volk kämen, einen neuen 22. Mai erleben würden, besonders dann, wenn es käme wie beim Tuberkulosegesetz: Dass wir hier fast einstimmig zustimmen und die gleichen Leute, die hier zugestimmt haben, im Volke draussen dann versagen und nicht wagen, ihre Meinung zu sagen. Das könnte dann auch noch geschehen mit einer solchen Vorlage, dann wäre die Geschichte sowieso erledigt.

Aber auch, wenn wir alle diese Überlegungen machen, so will die sozialdemokratische Fraktion unter keinen Umständen Hand dazu bieten, dass die letzte Gelegenheit versäumt werde, um eventuell doch zu einer Einigung zu kommen. Aber eines betonen wir: Wir werden nie einer Lösung zustimmen, die ohne Volksabstimmung hier getroffen werden soll, wir werden nie einer verfassungswidrigen Lösung zustimmen, nie dazu stimmen, dass auch diesmal das Volk etwa ausgeschaltet werden kann. Also die Vollmachtenlösung kommt für uns auf keinen Fall in Frage und wir haben noch Zeit, ohne Vollmachtenlösung an dieses Problem heranzutreten. Wenn Sie von dem Geiste erfüllt sind, an den heute der Herr Bundespräsident in ergreifenden Worten appelliert hat, wenn Sie sich Ihrer höheren Aufgabe bewusst sind, vor der Sie stehen, dann ist vielleicht noch ein Weg möglich, um das zu erreichen, was heute fast unmöglich erscheint. Aber dazu ist es eben notwendig, dass wir doktrinaire Auffassungen beiseite lassen, wie der Herr Bundespräsident betont hat, und dass wir zu einer Lösung kommen, von der wir hoffen dürfen, dass Volk und Stände sich mit ihr einig erklären können. Das Misstrauen, das im Volke gegenüber den Behörden besteht, auch gegenüber den gesetzgebenden Behörden, wird nicht dadurch überwunden, dass wir das Volk weiterhin ausschalten, mit der Begründung, es werde sowieso ablehnen. Wenn wir zurückblicken auf die letzten 100 Jahre unserer Referendums- und Initiativdemokratie, müssen wir doch feststellen, dass solche Stimmungen, wie wir sie jetzt hatten, um den 22. Mai herum, schon oft vorgekommen sind, aber auch überwunden werden konnten, und vor allem dann überwunden werden konnten, wenn man auch das Volk vor seine Verantwortung stellt und wenn die Leute, die hier sind, den Mut und die Kraft zur Verantwortung haben. Ich hoffe, wir werden diesen Mut und diese Verantwortung finden.

M. de Senarclens: Le président de notre Conseil aurait voulu, suivant la suggestion que lui a faite le président de la commission, circonscrire le débat, en demandant aux orateurs de ne se prononcer que sur l'alternative suivante: impôt direct ou pas d'impôt

direct. En ce qui me concerne, j'estime que les orateurs qui m'ont précédé ne se sont pas cantonnés tout à fait dans cette attitude; je me bornerai à leur répondre restant ainsi absolument dans le cadre du débat élargi. Je voudrais simplement préciser certains points.

M. Dietschi-Bâle a déclaré entre autres choses, ce matin, que la commission avait étudié toutes sortes de solutions différentes et il a fait allusion à nos discussions de Hilterfingen... Il ne faudrait tout de même pas qu'il y eût ici un malentendu: avant Hilterfingen, la commission a bien recherché diverses solutions, mais au dernier moment les choses se sont passées d'une manière très différente. En effet, je ne sais trop pour quelles raisons, le 23 mai, nos collègues socialistes étaient quelque peu knock out. Cela provenait-il de la votation? Je n'en suis pas sûr, néanmoins c'est possible. Il est possible également que cela ait tenu plutôt au yass nocturne. Quoi qu'il en soit, ils n'avaient pas envie de prendre la parole longuement. Il a fallu les en prier, les y inviter. Le président s'y est employé et finalement, comme la discussion marchait assez mal, on a demandé à un haut fonctionnaire du département de nous dire quelles étaient les diverses solutions de compromis qui avaient été envisagées. Il s'est borné à les énumérer, d'une façon extrêmement intéressante du reste, mais, à ce moment-là, elles n'ont pas été rediscutées. Personnellement je le regrette; il n'était peut-être pas trop tard pour le faire. On aurait dû en dernière heure persister à chercher une nouvelle solution susceptible d'être acceptée normalement, car je crois aussi qu'un régime transitoire qui serait voté avec précipitation ou introduit en vertu des pouvoirs extraordinaires — et nous n'y échapperons pas — ne serait pas envisagé avec faveur par l'opinion publique.

Je voudrais maintenant répondre aussi à M. le président de la Confédération. Il a déclaré ici qu'il n'y avait plus que deux possibilités: ou bien, en cas d'échec, la dette s'augmenterait et finalement l'Etat irait à la faillite; ou alors il faudrait renoncer à des dépenses qui ont fait beaucoup de bien dans le pays... En somme, dans son discours, de ce matin, M. Nobs a mis en quelque sorte le parlement en accusation. Je dois dire que je ne puis accepter son attitude. Je crois, au contraire, qu'il convient de reconnaître que le parlement a fait tout ce qu'il pouvait; il a le droit d'avoir des conceptions et des idées qui ne sont pas exactement celles du Conseil fédéral. Mais du reste que serait-il arrivé si l'on avait soumis au peuple le projet du Conseil fédéral: aurait-il été accepté, oui ou non? Pour ma part, je suis persuadé qu'il aurait été refusé comme le serait peut-être aussi le projet sorti des délibérations de cette assemblée. Notre responsabilité dans l'échec probable ne sera donc que très relative.

On ne doit pas prétendre que ce sont les chambres qui ont péché; en revanche, on pourrait soutenir que le Conseil fédéral aurait dû prendre certaines initiatives un peu plus tôt. Car, il a perdu un temps énorme quand il a nommé la commission d'experts. Un an et demi; ensuite il a fallu que l'administration travaille très longuement le projet et, finalement, les chambres n'ont eu que relativement peu de temps pour en discuter. Or, il est absolument logique qu'une loi d'une pareille importance et

qui implique aussi des modifications constitutionnelles soit discutée amplement et longuement ici; il est normal aussi que nous ne soyons pas toujours d'accord sur certains points. Il appartenait donc au gouvernement de prendre ses responsabilités plus tôt et avec une certaine énergie.

Aujourd'hui, un seul projet semble pouvoir trouver grâce ici: celui qui comporte l'impôt direct. Or, nous savons par certains calculs que ce projet ne pourra pas doubler le cap d'une votation populaire. Il suffit de compter, par exemple, les cantons qui certainement le repousseraient, pour s'en rendre compte.

Alors, dans ces conditions, je ne vois pas très bien ce que nous faisons... En effet, il est certain que le Conseil national va se cristalliser dans la position qu'il a prise; de son côté, le Conseil des Etats ne lâchera pas. Il faut donc que le Conseil fédéral prenne ses responsabilités et qu'il nous saisisse le plus vite possible d'un projet qui soit cette fois susceptible d'être accepté par les uns et par les autres. Mais ce n'est pas à nous de faire ce travail. Partout c'est au gouvernement d'un pays qu'il appartient de faire des propositions et d'intervenir au moment où il constate que la machine parlementaire paraît complètement enrayée. Or, chez nous la machine est enrayée depuis de nombreux mois, et néanmoins nous constatons la passivité complète du Conseil fédéral. Diverses solutions ont été discutées. Même un socialiste, M. Weber, a proposé la seule imposition directe des personnes morales. Il s'agirait donc de faire la distinction entre personnes morales et personnes physiques. C'était là un projet qui eût été peut-être acceptable. D'un autre côté, il est vraisemblable que des contingents accordés, mais régulièrement et non pas selon le mode préconisé par le Conseil des Etats, pourraient franchir le cap d'une votation populaire. En tout cas si nous avons la certitude que nos travaux ne servent exactement à rien, à mon sens, il faut naturellement les abrégier, mais nous pourrions d'autant mieux le faire que le Conseil fédéral nous fera une déclaration selon laquelle il est prêt à nous présenter quelque chose de nouveau; d'ailleurs il y sera de toute manière obligé. Dans ce cas, pourquoi ne le ferait-il pas dès maintenant? Il ne sert à rien de dire que le peuple doit se prononcer sur un projet cette année et ne rien proposer. Ce projet, qu'il doive être transitoire ou définitif, il faut que nous le connaissions. Or, ce n'est ni vous, ni moi qui pouvons l'inventer, qui pouvons l'élaborer, surtout étant donné ce qui s'est passé: seul le gouvernement peut d'en charger. S'il s'en abstient, alors c'est lui qui sera responsable de l'échec auquel il faut s'attendre d'ici la fin de l'année et que je tiens pour absolument certain. Il y a des mois et des mois que nous disons cela, mais cela n'a servi à rien. Encore aujourd'hui nous ne savons pas exactement quelle est l'opinion du Conseil fédéral sur certains points, nous ne savons pas où est sa majorité; nous sommes dans l'incertitude absolue, dans l'obscurité. Cela est parfaitement anormal. Il suffit d'avoir géré ne fût-ce qu'une commune pour savoir qu'à un moment donné l'exécutif doit prendre ses responsabilités. Or, ici il ne l'a pas fait.

Je voudrais maintenant répondre à M. Gadiant.

M. Gadiant s'est référé à la discussion de ce matin concernant le compte d'Etat, mais il n'a pas

écouté les rapporteurs. Car, l'un deux au moins, M. Eder, a bien établi que le montant de la dette à l'heure actuelle est non pas de 10 milliards mais de 8 milliards. En 1939, nous avons commencé la mobilisation avec une dette qui s'élevait alors à 1,5 milliard voire un peu plus. Des amortissements ont été réalisés. Dans ces conditions il ne faut pas venir prétendre que les impôts futurs ne serviront qu'à couvrir les frais de la mobilisation et les dépenses d'ordre économiques engagées à cette occasion. C'est là une erreur. Ce qui est certain, c'est que nous avons une dette. D'où vient-elle? Cela est d'importance secondaire. Ce qu'il faut c'est la couvrir, et surtout ne pas prétendre par là que le capital et les revenus élevés refusent tout service.

L'affirmer comme ce fut le cas de la part des adversaires de l'impôt indirect ne me paraît pas tout à fait correct. Quand nous parlons de l'impôt anticipé, nous n'entendons pourtant pas par là un impôt qui pèse sur l'ouvrier. C'est bien le capital et le revenu qui le supportent. Par conséquent il ne faut pas proclamer *urbi et orbi* que les capitalistes ne veulent pas participer à l'extinction de la dette actuelle, car c'est injuste et faux. Qu'on l'affirme dans certains milieux où l'on n'est pas très bien renseigné, passe encore; en revanche on n'a pas le droit de le dire ici, où l'on sait pertinemment que cette interprétation est erronée. Si messieurs les socialistes ont raconté autre chose dans leurs assemblées, tant pis pour eux, ils se seront rendus co-responsables de l'échec que nous allons subir.

M. Gadiant a plaidé ici le «Finanz-Ausgleich». Mais, à la commission, tous les représentants des grands cantons se sont montrés favorables à cette idée. Il ne faut donc pas dire que Genève, Bâle et Zurich auraient prétendu qu'il fallait renoncer à certaines subventions en faveur de cantons qui ont de la peine à tourner — encore que certains d'entre eux pourraient peut-être faire un petit effort pour réaliser certaines recettes, effort qu'ils n'ont pas fait jusqu'à maintenant.

Je ne comprends pas non plus M. Meierhans. Il veut, dit-il, gagner du temps. Mais en même temps il pense renvoyer au peuple un projet que lui-même croit condamné d'avance; ce n'est pas une manière de gagner du temps. Si vous vouliez véritablement aller vite en besogne, alors le mieux aurait été de mettre sur pied un projet susceptible d'être accepté en votation populaire.

D'autre part, M. Meierhans dit: «Pourquoi ne pas essayer le projet du Conseil des Etats?»

Mais oui, pourquoi pas? Seulement, vous auriez dû y songer plus tôt au lieu de faire systématiquement opposition à ce projet.

M. Jeanneret: Notre pays est l'un des seuls au monde où, dans certaines circonstances, le peuple est directement appelé à voter ses lois d'impôt. Beaucoup de politiciens étrangers que nous avons rencontrés nous ont exprimé leur admiration pour le peuple suisse, disant qu'il faisait là preuve d'une sagesse remarquable. Cependant, nous savons que cette sagesse a des limites et qu'il est infiniment plus facile de faire voter au peuple suisse «non» plutôt que «oui». Cela est dû, à l'existence de ces nombreux «Neinsager», toujours disposés à dire non lorsqu'on leur demande un effort, un sacrifice en matière finan-

cière ou autre, tout comme la minorité de cette assemblée et le Conseil des Etats qui croient devoir refuser tout impôt fédéral direct, c'est-à-dire un sacrifice proportionné au revenu et à la fortune de certains citoyens, nécessaire pour payer notre énorme dette de guerre.

Il est très probable qu'en additionnant les «Neinsager» à ceux qui sont influencés par cette presse capitaliste qui a si bien fonctionné dans la campagne contre la loi sur la tuberculose et la loi sur la Banque nationale en ridiculisant ce parlement, on réussira à persuader le peuple à se prononcer négativement sur toute espèce de proposition financière, même si elle est adoptée par la majorité du Conseil national et du Conseil fédéral. Mais il serait aussi possible, en utilisant les mêmes moyens, de faire rejeter une proposition contraire, telle que celle du Conseil des Etats. Lorsqu'il y a deux propositions qui ne sont pas plus populaires l'une que l'autre et qu'il y a une foule de gens qui disent toujours non, il est très facile d'attirer ces derniers à soi et d'aboutir à un résultat négatif.

Mais, ainsi que l'a dit le rapporteur de la commission et d'autres orateurs, ce n'est pas sur un monceau de vaisselle cassée, avec du «négativisme», qu'on peut diriger un Etat et faire du bon travail. Nous sommes de ceux qui, contrairement à celui qui m'a précédé à cette tribune, n'admettent pas que nous puissions retourner à cet état moyenâgeux où tout n'était que police et militaire, sans réalisation sociale. Il est nécessaire que l'Etat fasse d'assez grosses dépenses dans différents domaines et, pour les couvrir, il lui faut de l'argent.

On dit qu'il faut en revenir au principe des impôts directs aux cantons et des impôts indirects à la Confédération. Demandez à l'Etat de Vaud, par exemple, ce qu'il penserait de la suppression de l'impôt indirect cantonal que représentent la taxe sur les automobiles et sa part sur la benzine. Cela porterait atteinte à son indépendance, car cela équivaldrait à confier en partie la construction des routes à la Confédération.

Le problème est beaucoup plus difficile qu'on ne l'a présenté. Notre parti estime que les impôts indirects sont en général injustes. Nous nous opposons à l'impôt sur le chiffre d'affaires. Nous avons voté ici contre la majorité de ce parlement, contre la loi d'impôt qu'il a adopté. Mais nous ne sommes pas de ceux qui veulent systématiquement tout ou rien. Nous nous rendons compte que dans les circonstances actuelles, il est absolument indispensable que le principe de l'impôt fédéral direct soit maintenu. S'il ne l'est pas, nous sommes convaincus que le système d'impôt proposé par la droite, qui comprend l'impôt sur le chiffre d'affaires, sera rejeté par le peuple aussi bien que l'impôt fédéral direct. Nous en arriverions ainsi à la situation dans laquelle se trouve aujourd'hui la Banque nationale suisse, qui émet des billets de banque et garde son or sans aucune base constitutionnelle. Il ne faut pas en arriver là.

C'est pourquoi notre parti, bien qu'ayant voté contre des propositions que nous estimons tout à fait insuffisantes, votera avec la majorité de cette assemblée pour le maintien du point de vue du Conseil national, contre celui du Conseil des Etats.

M. Perréard: Tout a été dit, ou à peu près, dans la question qui nous divise aujourd'hui. Il est cependant nécessaire qu'un représentant romand du parti radical prenne également la parole pour exposer son point de vue.

Dès le début — on peut le dire puisque nous sommes maintenant dans une impasse — toute la discussion a été faussée par la volonté du Conseil fédéral, ou tout au moins de sa majorité, d'introduire à tout prix un impôt fédéral direct dans notre statut constitutionnel. Cela ressortait d'ailleurs d'une manière très nette de la conclusion du rapport d'expertise, ainsi que de tous les rapports présentés par l'administration fédérale et le Département des finances, de même que lors des travaux des commissions, qu'il s'agisse de celle du Conseil national ou de celle du Conseil des Etats. D'emblée deux volontés se sont heurtées, celle de la majorité du Conseil fédéral d'imposer l'impôt fédéral direct et celle de la minorité de la commission du Conseil national et de la majorité de la commission du Conseil des Etats de s'y opposer. Les difficultés n'ont pas été aplanies par les délibérations des commissions, pas plus que lors des délibérations des Chambres. Nous sommes aujourd'hui en face du même problème que celui qui se posait au début.

De quoi s'agit-il? Les partisans de l'impôt fédéral direct se sont contentés, par l'échelle relevée ici même, lors de la session de printemps, de demander aux impôts fédéraux directs un rendement de 120 millions. Or, c'est ce que la minorité de la commission nous propose aussi d'offrir au Conseil fédéral comme part cantonale, au moyen de contingents cantonaux, en l'espèce par l'abandon à la Confédération du produit de l'impôt anticipé et, si cela ne suffit pas, par d'autres abandons éventuels. Il est incontestable que pendant la durée de la guerre, la situation des cantons s'est sensiblement améliorée; exception faite pour quelques-uns d'entre eux, ils consentiraient sans trop de difficultés à trouver des ressources suffisantes pour fournir à la Confédération les fonds dont elle a besoin. Il s'agit là d'un simple calcul, d'une simple opération arithmétique, puisque, à ce moment-là, les cantons reprendraient toute leur liberté au point de vue fiscal. La Confédération obtiendrait, par conséquent, exactement les mêmes résultats qu'avec l'impôt fédéral direct.

Il ne s'agit pas de dire aujourd'hui que la Confédération a absolument besoin de l'impôt fédéral direct pour couvrir ses dépenses, puisque la proposition de la minorité tend à lui allouer la même somme. Nous savons qu'il y aura une difficulté, celle de la clef de répartition entre les divers cantons. Mais, d'après les calculs qui ont été faits, cette clef ne paraît pas difficile à trouver. Nous pouvons prendre comme point de départ soit le rendement de la dernière période de l'impôt de défense nationale, soit le produit de l'impôt anticipé. Selon les études faites aujourd'hui, la répartition serait à peu près la même et les divergences qui subsisteraient pourraient être facilement aplanies. Plus tard, l'administration fédérale sera largement renseignée sur la force économique de chaque canton par ses contributions à l'assurance vieillesse, qui lui permettront de déterminer d'une manière assez exacte

les revenus réciproques des divers cantons. Quant aux calculs basés sur la fortune, ils ne seraient pas excessivement difficiles à faire. Mais il s'agit de faire preuve de bonne volonté, de vouloir y parvenir, et non pas de dire, comme l'a fait le Conseil fédéral, qu'il est impossible *a priori* de trouver une clef de répartition entre les cantons, qu'ils ne s'entendent pas entre eux et qu'il est par conséquent inutile de chercher une solution dans cette direction.

Je considère que le côté financier de ce débat n'est pas le plus important. Tous les orateurs ont insisté sur ce point et je le fais à mon tour. Cette discussion est dominée par un élément politique. Ceux qui sont favorables à l'impôt fédéral direct sont partisans de la centralisation, de la mainmise de l'autorité fédérale sur les cantons. Ceux qui sont au contraire opposés à l'impôt fédéral direct et partisans des contingents cantonaux veulent le respect de notre autonomie cantonale.

Pour nous, cantons romands, ce point est absolument déterminant et si, dans nos cantons, nous sommes certains par avance qu'une grande majorité des électeurs repousserait le projet tel qu'il émanerait du Conseil national, c'est parce que, pour nous, cette question-là est essentielle — et cela devait être dit aujourd'hui.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Ich bin einigermassen überrascht über die Ausdehnung der Diskussion, die über diese Fragen noch geführt wird, nachdem die gleichen Herren, welche sich heute zum Wort gemeldet haben, in der Kommissionssitzung stillgeblieben sind. Damals hätte noch die Möglichkeit bestanden, den Bundesrat zu ersuchen, neue Vorschläge auszuarbeiten, bzw. die bereits vorliegenden Vorschläge besser zu studieren, weitere Erhebungen zu machen. Ich nehme an, dass die Herren nun seit Hilterfingen die notwendige Zeit gefunden haben, um heute von dieser Tribüne aus die wirkungsvolleren Ausführungen zu machen.

Auf eine Frage, die ich in der ersten Session gestellt habe, ist heute auch von Herrn Kollege Gemperli wieder keine Antwort erteilt worden, nämlich auf die Frage: Wie bringen die Kantone ihre Kontingente auf? Auf diese Frage bekommt man nie eine Antwort, und ich habe immer noch die Befürchtung, die Kontingente werden letzten Endes erhoben bei denjenigen, welche die Verrechnungssteuer zurückerhalten sollen. Das wären letzten Endes die Leidtragenden. Das ist nicht zuletzt für mich ein Grund gewesen, dass ich immer für diese direkte Bundessteuer eingetreten bin. Gegen die Ausführungen von Herrn Kollegen Perréard wehre ich mich mit aller Entschiedenheit, dass die Anhänger der direkten Bundessteuer Anhänger der Zentralisation seien. Die Anhänger der Zentralisation sind vielmehr dort zu suchen, wo bei jeder Gelegenheit von seiten der Eidgenossenschaft Subventionen verlangt werden.

Noch eine persönliche Bemerkung gegenüber Herrn Kollegen de Senarclens. Er hat darauf hingewiesen, dass in unseren früheren Kommissionssitzungen einige Herren die Musse gefunden haben, nach den Verhandlungen einen Jass zu machen. Ich möchte für die Kommission in Anspruch nehmen, dass sie mit allem Eifer bei guter Be-

setzung und reichlicher Arbeit täglich sieben bis acht Stunden getagt hat. Die Tatsache, dass einer den eidgenössischen Jass noch nicht beherrscht, ist kein Ausweis dafür, dass er leistungsfähiger ist für wirkliche Arbeit als die andern.

Präsident: Die Situation ist folgende: Wir stimmen nicht ab über einzelne Artikel, sondern über die Grundsätze. Der Text ist in der Vorlage enthalten. Wir haben in erster Linie die Tilgungssteuer, wie sie vom Nationalrat angenommen wurde und wie sie von der Kommissionmehrheit heute aufrechterhalten wird, gemäss 2. Abschnitt, Art. 1, lit. b. Demgegenüber haben wir die Vorlage des Ständerates, die wir Defizitsteuer nennen wollen, wie sie geregelt ist im 1. Abschnitt, Art. 42bis, Abs. 1, lit. b, in Verbindung mit Art. 42ter, Abs. 1, letzter Satz. Dieser Antrag des Ständerates ist hier heute nicht vertreten worden. Er besteht aber in der Vorlage. Endlich haben wir den Antrag der Kommissionminderheit, der Ihnen schriftlich ausgeteilt wurde, einen Antrag, den wir Verrechnungssteuerprojekt nennen wollen. Wie Sie aus den Begründungen von Herrn Gemperli gehört haben, besteht ein Unterschied zwischen dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag der Kommissionminderheit, der zwar nicht wesentlich ist, aber doch besteht und auf die Kontingente oder die Verrechnungssteuer zurückgeht.

Ich würde Ihnen daher folgendes beantragen: Wir entscheiden in eventueller Abstimmung, ob wir dem Ständerat oder der Kommissionminderheit folgen wollen. Was aus dieser Eventualabstimmung herauskommt, setzen wir dem Antrag der Mehrheit der Kommission gegenüber, nämlich der Tilgungssteuer.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement:	
Für den Antrag der Minderheit	86 Stimmen
Für Zustimmung zum Ständerat	13 Stimmen

Definitiv — Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	62 Stimmen

Warenumsatzsteuer.

Antrag der Kommission.

Art. 42bis, lit. d. Festhalten am Streichungsbeschluss.

Antrag Gysler.

Art. 42bis, lit. d.

Umsatzsteuern auf Lieferungen und damit verbundenen Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.

Abschnitt II, Art. 2, Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.

Eventualantrag Gysler.

Umsatzsteuern auf Lieferungen und damit verbundenen Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.

Antrag Scherrer-St. Gallen.

Festhalten am früheren Beschluss.

*Art. 3.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

Antrag Gysler.

Streichen.

*Art. 1.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

Proposition de la commission.

Art. 42bis, lit. d. Maintenir la décision de biffer.

Proposition Gysler.*Art. 42bis, lit. d.*

Des impôts sur le chiffre d'affaires obtenu par des livraisons et prestations. Le chiffre d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doit être exonéré.

Chapitre II, art. 2, al. 2.

Proposition de la commission.

Le chiffre d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doit être exonéré.

Proposition éventuelle Gysler.

Des impôts sur le chiffre d'affaires obtenu par des livraisons et prestations. Le chiffre d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doit être exonéré.

Proposition Scherrer-St. Gallen.

Maintenir la décision antérieure.

*Art. 3.***Proposition de la commission.**

Maintenir.

Proposition Gysler.

Biffer.

*Art. 1.***Proposition de la commission.**

Maintenir.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Der Ständerat hat die Umsatzsteuer in Art. 42bis, lit. d, geordnet, und zwar in der einfachen Formulierung, dass er erklärte, es werde eine Umsatzsteuer erhoben auf Lieferungen und Leistungen, die Umsätze der nötigen Lebensmittel seien von der Besteuerung auszunehmen. Sie haben im Februar die Umsatzsteuer in drei verschiedenen Artikeln des 2. Abschnittes geordnet, nämlich in Art. 1, lit. a, in Art. 2 und in Art. 3. Gegenüber dem Ständerat bestehen nach dem Antrag unserer Kommission folgende Differenzen: Der Nationalrat hat beschlossen, und die Kommission beantragt dies neuerdings, die Warenumsatzsteuer zu erheben auf die beschränkte Dauer von zwanzig Jahren, nämlich gleich lang, wie die Erhebung der direkten Bundessteuern vorgeesehen ist.

Zweitens beantragt Ihnen Ihre Kommission, in Übereinstimmung mit dem früheren Beschluss, die Warenumsatzsteuer zu limitieren auf den Maximalansatz von 4%, eine höhere Warenumsatzsteuer aber in Aussicht zu nehmen für die Belastung der Getränke und die Gegenstände des entbehrlichen Verbrauches. Der Ständerat hat es durch seine weite Fassung der Gesetzgebung anheimstellen wollen, die Höhe der Warenumsatzsteuer in der Gesetzgebung für verschiedene Gegenstände verschieden zu fixieren.

Im fernern hat der Ständerat beschlossen, von der Warenumsatzsteuer verfassungsmässig die nötigen Lebensmittel zu befreien. Sie hatten seinerzeit auf Anregung der Kommission beschlossen, von der Warenumsatzsteuer die gebräuchlichen Lebensmittel auszunehmen. Nun ist irrtümlicherweise in der Vorlage die Meinung erweckt worden, als hätte in diesem Punkt die Kommission des Ständerates zugestimmt. Das ist nicht richtig. Die Kommission hat stillschweigend Festhalten an der Formulierung, dass von der Warenumsatzsteuer die gebräuchlichen Lebensmittel auszunehmen seien, beschlossen, während der Ständerat die nötigen Lebensmittel ausnehmen wollte. Hier besteht also eine weitere Differenz mit dem Ständerat. Dagegen hat in zwei andern Punkten die Mehrheit Ihrer Kommission dem Ständerat zugestimmt. Sie hat einmal, entgegen der früheren Beschlussfassung, sich mehrheitlich dafür entschieden, dass eine Befreiung der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches nicht in der Verfassung festgelegt wird. Die Kommission hat sich mit dem Ständerat auf den Standpunkt gestellt, dass der Antrag, den Kollege Scherrer in der Februarsession gestellt hatte, in seinen Auswirkungen unabsehbar weit gehe. Wenn Sie dem Standpunkt der Mehrheit der Kommission folgen, so ist damit noch keineswegs gesagt, dass nicht ein Teil der Gegenstände des täglichen Bedarfes durch die Gesetzgebung von der Warenumsatzsteuer ausgenommen werden kann. Es geht unseres Erachtens zu weit, wenn man derart allgemein die Befreiung der Gegenstände des täglichen Bedarfes in der Verfassung bereits dekretiert. Die Ausfälle in der Warenumsatzsteuer wären in diesem Fall sehr hoch. Abgesehen davon, müsste doch wieder in der Gesetzgebung eine Umschreibung dieser Gegenstände vorgenommen werden, weil diese Formulierung, die Kollege Scherrer in seinem Antrag neuerdings aufrecht erhält, viel zu unklar ist.

Im weitern hatten wir seinerzeit ebenfalls mit Mehrheit beschlossen, von der Warenumsatzsteuer verfassungsmässig bereits die nötigen Hilfsstoffe der Urproduktion auszunehmen. Auch das geht nach Auffassung der Mehrheit zu weit. Während die Zustimmung zum Ständerat mit Bezug auf die Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches mit knapper Stimmenmehrheit erfolgte, ist in bezug auf die Hilfsstoffe der Urproduktion im Verhältnis von 12 zu 6 Stimmen die Zustimmung zum Ständerat erfolgt, in der Meinung, dass nicht schon in der Verfassung diese Hilfsstoffe in vollem Umfang von der Befreiung auszunehmen seien.

Hier ist das zu sagen, was für die Gegenstände des täglichen Bedarfes gilt, dass die Gesetzgebung immer noch die Möglichkeit hat, nach sorgfältiger

Auswahl diejenigen Hilfsstoffe, denen besondere Bedeutung zukommt, von der Besteuerung auszunehmen. Aber auch hier gilt, dass diese Ausnahme von der Besteuerung nicht bereits im Verfassungstext festgelegt werden soll. Die Kommission hat, wie ich bereits andeutete, im Hinblick auf die Festlegung der Ansätze von 4% für die Warenumsatzsteuer daran festgehalten, dass die Getränkesteuer und die Luxussteuer weiterhin im Verfassungsartikel festgehalten werden. Auch nach dieser Richtung besteht also ein Gegensatz zum Ständerat.

Kollege Gysler hat seinerseits im Prinzip die Grundsätze, welche der Ständerat aufgestellt hat, aufgenommen. Er will die Festlegung des Ansatzes für die Warenumsatzsteuer streichen, und damit wäre dann die Möglichkeit gegeben, die Getränkesteuer und die Luxussteuer einfach im Gesetz zu verankern. Wir unsererseits glauben, nachdem die direkte Bundessteuer zahlenmässig im Text der Verfassung verankert ist, rechtfertigt es sich durchaus, auch die Höhe der Warenumsatzsteuer prinzipiell im Verfassungstext festzuhalten.

Eine letzte Differenz besteht zwischen dem Antrag Ihrer Kommission und dem Antrag des Ständerates. Ihre Kommission und Ihr Rat hatten im Februar beschlossen, mit der Warenumsatzsteuer nur Lieferungen und Leistungen zu belasten, die mit Lieferungen verbunden sind. Der Ständerat will prinzipiell Lieferungen und Leistungen mit der Warenumsatzsteuer belasten, also die Möglichkeit offen lassen, auch blosser Leistungen durch die Umsatzsteuer zu erfassen, zum Beispiel Leistungen der Ärzte, Architekten, Anwälte, aber auch blosser Reparaturen, soweit solche nicht auch die Verwendung von Waren in sich schliessen.

Wir möchten Sie bitten, auch in diesem Punkt an Ihrem Beschluss festzuhalten und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Wir beantragen Ihnen die Zustimmung zum Ständerat nur in bezug auf die Befreiung in der Belastung bei den unentbehrlichen Bedarfsartikeln des täglichen Gebrauchs und den für die Urproduktion nötigen Hilfsstoffen, die die Mehrheit Ihrer Kommission nicht schon von Verfassung wegen von der Warenumsatzsteuer befreien will. In diesem Sinne bitten wir Sie, die Frage der Warenumsatzsteuer zu erledigen.

M. Perret, rapporteur: Le Conseil des Etats propose de donner à l'article 42 bis, alinéa d, la teneur suivante: «d) Les impôts sur le chiffre d'affaires obtenu par des livraisons et prestations... Le chiffre d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doit être exonéré de l'impôt.»

Vous savez qu'en ce qui concerne cette question importante, il avait été décidé par notre Conseil de limiter d'abord la durée de cet impôt à vingt ans et de prévoir un taux maximum de 4%, taux qui pourrait cependant être dépassé dans certains cas en ce qui concerne particulièrement les boissons et les objets de luxe.

Le Conseil national a maintenu le premier alinéa de l'article 2 du chapitre II relatif à cette question, disant que l'impôt sur le chiffre d'affaires en marchandises peut frapper la livraison des marchandises sur territoire suisse, leur consommation particulière et leur importation, ainsi que les prestations liées à ces opérations. Il a voté cela à la quasi-unanimité.

Par contre, se rapprochant de la proposition du Conseil des Etats, il vous prie d'accepter une modification à l'alinéa 2 de cet article 2 du chapitre II. Cette modification est la suivante: «Aux termes de l'alinéa adopté antérieurement, les chiffres d'affaires qui concernent les denrées alimentaires d'usage courant doivent être francs d'impôt.»

Nous en resterions à cette formule, en supprimant la deuxième partie de la phrase «les articles de première nécessité», formule qui a paru un peu trop élastique et enfin — les matières auxiliaires nécessaires à la production agricole. Au moment où nous avons discuté de ce paragraphe, au cours des débats précédents, certains orateurs ont longuement insisté sur l'importance qu'il y aurait à libérer de tout impôt les matières auxiliaires nécessaires à la production agricole. Mais, après discussion, notre commission a adopté sur ce point la proposition du Conseil des Etats.

Il n'y a pas de modification en ce qui concerne le 3^e alinéa, les chiffres d'affaires que la Confédération frappe d'un impôt ou qu'elle déclare exonérés ne doivent pas être soumis par le canton à un impôt sur le chiffre d'affaires.

Je dois signaler une erreur dans la traduction. La commission du Conseil national n'a pas accepté la formule «les chiffres d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité», mais la formule approuvée antérieurement «les chiffres d'affaires en denrées d'usage courant». Il y a là une nuance qui n'échappera à personne.

M. Scherrer-St-Gall, demande le maintien de la décision du Conseil national, tandis que **M. Gysler** voudrait donner à cet article la teneur suivante: «... des impôts sur le chiffre d'affaires obtenu par des livraisons et des prestations en rapport avec elles. Les chiffres d'affaires en denrées alimentaires devraient être exonérés.»

Nous vous invitons à voter les propositions de votre commission.

Gysler: Es ist im Februar in diesem Saale ausgegibt über die Formulierung des Verfassungsartikels, der dem Bund die Kompetenz zur Erhebung von Umsatzsteuern geben soll, gesprochen worden. Es resultierten schliesslich aus den Debatten zwei Artikel, die ein richtiges Zusammenspiel bedeuten, indem die einzelnen Zusatzanträge einfach aneinander angehängt worden sind. Während die einen über diese Einschränkungen befriedigt sind, wird von den andern geltend gemacht, dass sie nicht nur die Umsatzsteuer verwässern, sondern vor allem die Erhebung der Steuer ausserordentlich komplizieren. Es ist ein offenes Geheimnis, dass diejenigen, die mit der Erhebung der Umsatzsteuer täglich zu tun haben, nämlich die Steuerpflichtigen einerseits und die Steuerverwaltung andererseits, schwerste Bedenken gegen die Erhebung einer auf Grund des vom Nationalrat angenommenen Verfassungsartikels zwangsläufig ausserordentlich kompliziert werdenden Steuer haben. Wir müssen uns jedenfalls darüber klar sein, dass in Zeiten schlechteren Beschäftigungsganges, als es während der Hochkonjunktur der Fall ist, die Umsatzsteuer für die Steuerpflichtigen eine schwere Belastung werden kann. Dazu käme nun eine gewal-

tige Komplikation, die einfach als untragbar bezeichnet werden muss.

Der Ständerat hat bezüglich des Umsatzsteuerartikels seinen ersten Beschluss abgeändert. Er hat ihn nicht, wie ihm dies für die meisten anderen Punkte vorgeworfen worden ist, einfach bestätigt. Der Herr Präsident hat auf die verschiedenen Abänderungen aufmerksam gemacht. Die vom Ständerat vorgesehene Lösung besteht darin, dass man dem Bund einfach die Kompetenz gibt, eine Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen zu erheben, mit der einzigen Einschränkung, dass die notwendigen Lebensmittel von der Besteuerung auszunehmen sind. Damit ist das Problem wesentlich einfacher geworden, was vielleicht angesichts der übrigen Differenzen nicht allzu hoch zu bewerten sein dürfte. Ich möchte beantragen, der ständerätlichen Lösung zuzustimmen mit einer kleinen Änderung, und den Art. 42bis, lit. d, wie folgt zu fassen: „Umsatzsteuern auf Lieferungen und damit verbundenen Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.“ Ich bin mir durchaus bewusst, dass auf diese Art und Weise die Umsatzsteuern bei uns auf unbestimmte Zeit verankert würde. Ich bin nach wie vor der Auffassung, wie neben dem Ständerat auch der Bundesrat, dass dies richtig ist. Es wird wohl im Ernste niemand daran glauben, dass der Bund auf die Umsatzsteuer, deren Ertrag in normalen Jahren auf ungefähr 330 Millionen Franken geschätzt wird, verzichten kann. Sonst wüsste ich nicht, wie er die bestehenden Aufgaben erfüllen kann, ganz abgesehen von den neuen Aufgaben, die von ihm verlangt werden. Sollten Sie sich nicht für die Lösung, ähnlich derjenigen des Ständerates, entschliessen können, dann würde ich Ihnen vorschlagen, die gleiche Formulierung als Art. 2 des Abschnittes 2, der bekanntlich nur in der nationalrätlichen Lösung enthalten ist, aufzunehmen. Ich glaube doch sagen zu dürfen, dass die von mir beantragte Fassung den Hauptvorteil hat, dass sie eine *eigentliche Verfassungsbestimmung* ist, d. h. es ist ein Artikel, der den Grundsatz festlegt, nämlich dass der Bund ermächtigt ist, Umsatzsteuern auf Lieferungen und damit verbundenen Leistungen, unter Ausschluss der notwendigen Lebensmittel, zu erheben. Die auf Grund dieses Verfassungsartikels zu schaffende Gesetzgebung wird in keiner Hinsicht und in keiner Weise präjudiziert. Dies ist besonders notwendig, weil, wie ich eingangs erwähnte, unter allen Umständen ein kompliziertes Warenumsatzsteuergesetz vermieden werden muss. Die Fachleute der Steuerverwaltung, welche zusammen mit der Wirtschaft die Ausführungsgesetzgebung vorzubereiten haben, werden dafür sorgen können, dass die Umsatzsteuer auf eine technisch einfache Art und Weise erhoben wird. Sie werden dann nicht durch eine Reihe von Bestimmungen zum vorneherein gebunden sein, die die Erreichung dieses Zieles erschweren. Auf der andern Seite wird es in den parlamentarischen Beratungen immer nur möglich sein, Postulate zu vertreten, auf die man nicht glaubt verzichten zu können.

Ein weiterer, grosser Vorteil des Antrages liegt darin, dass die ganze leidige Diskussion über die Luxussteuer und Getränkesteuer unterbrochen wird. Man provoziert die grossen und wichtigen Gruppen,

die gegen diese Steuern sind, nicht unnötig durch die ausdrückliche Erwähnung dieser Steuern in der Verfassung. Die Auseinandersetzung wird auf die Beratung des zukünftigen Umsatzsteuergesetzes verschoben. Dass damit die Volksrechte nicht geschmälert werden, geht daraus hervor, dass die auf Grund der Bundesfinanzreform entstehende Gesetzgebung natürlich dem Referendum unterstellt sein wird. Es liesse sich zugunsten der Annäherung an die ständerätliche Fassung, die ich Ihnen zur Annahme empfehle, noch eine ganze Reihe von Vorteilen aufzählen. Ich möchte aber die Hauptpunkte: *Verhinderung einer übermässigen Komplizierung in der Steuerveranlagung und Unterbrechung der Diskussion um die Luxussteuer und Getränkesteuer als ausschlaggebend bezeichnen.* Im Gestrüpp der Bundesfinanzreform würde sich zudem diese eine Annäherung nicht schlecht ausnehmen. Ich bitte Sie deshalb, meinem Hauptantrag und, wenn Ihnen dieser nicht zusagt, dem Eventualantrag zuzustimmen.

Scherrer-St. Gallen: Wie bereits durch das Kommissionspräsidium festgestellt worden ist, stelle ich Ihnen den Antrag, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Dieser Beschluss geht dahin, die Umsätze der gebräuchlichen Lebensmittel, der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches und der notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion von der Steuer gänzlich oder teilweise auszunehmen. Der Unterschied ist folgender: Nach dem Beschluss des Ständerates und dem Antrag der Kommissionsminderheit sollen lediglich die Lebensmittel von der Steuer befreit werden, währenddem der Beschluss des Nationalrates weitergeht, indem er die Möglichkeit schafft, nebst den Lebensmitteln auch unentbehrliche Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches von der Steuer gänzlich oder teilweise zu befreien. Dasselbe soll der Fall sein bei Hilfsstoffen, die die Landwirtschaft braucht. Der Umfang und das Mass der Steuerbefreiung ist durch das Gesetz festzulegen und zu umschreiben. Der mit diesem Antrag verbundene Ausfall an Einnahmen für die Staatskasse kann nicht genau errechnet werden. Wir haben heute keine Grundlage, um die Summe des Ausfalles einigermaßen sicher festzulegen, die die gänzliche oder teilweise Befreiung von unentbehrlichen Bedarfsartikeln von der Umsatzsteuer mit sich bringen würde. Der Sinn der postulierten gänzlichen oder teilweisen Befreiung dieser Artikel von der Umsatzabgabe ist nicht der, dass alle Bedarfsartikel von der Steuer befreit oder mit kleineren Ansätzen belastet werden sollen. Es ist mir klar, dass eine Begrenzung stattfinden muss und dass lediglich bestimmte Artikel in Frage kommen, die insbesondere eine Entlastung der unteren Volksschichten zur Folge haben sollen. Es sollen also bestimmte Typen von Kleidungsstoffen, Schuhen, Wäsche und dergleichen von der Umsatzsteuer befreit werden. Das Ziel meines Antrages, dem Sie seinerzeit zugestimmt haben, ist also eine weitergehende Entlastung der sozial schwachen Kreise unseres Volkes, der Schutz vor allem der kinderreichen Familien.

Nun sind ja bereits Einwände erhoben worden, auf die ich ganz kurz eingehen möchte. Der erste Einwand erklärt, dass eine Differenzierung der

Steuersätze technisch nicht durchführbar sei. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die Finanzverwaltung schon schwierigere Probleme gelöst hat als die technische Durchführung dieser Steuerbefreiung. Wenn man beispielsweise in der Vorlage selbst von einem Maximalansatz von 4% spricht, dann schliesst das doch in sich ein, dass man differenzieren will und differenzieren kann. Ein weiterer Einwand ist der, dass der Ausfall für die Staatskasse zu gross sei. Selbstverständlich ist es der Zweck meines Antrages, hier eine Entlastung der Verbraucher vorzunehmen. Das bedingt einen Ausfall für den Staatshaushalt, das kann natürlich nicht bestritten werden. Wie gross aber dieser Ausfall ist, lässt sich heute nicht ohne weiteres feststellen. Jedenfalls aber ist zu sagen, dass ja die Gesetzgebung erst genau zu umschreiben hat, welche Artikel gänzlich oder teilweise von der Umsatzabgabe befreit werden sollen. Diese Frage ist also in der Gesetzgebung zu ordnen. Sie hat aber auch eine schwerwiegende psychologische Seite, und das ist nicht zuletzt der Grund, warum ich den Antrag und den Beschluss des Nationalrates wieder aufnehme. Ich komme nicht darüber hinweg, dass es etwas Bedrückendes in sich hat, wenn in diesem Ausmasse Verbrauchssteuern gefordert werden. Da ist es notwendig, eine weitere Entlastung namentlich der unteren Volksschichten herbeizuführen und auch damit die kinderreichen Familien zu schützen. Es wäre ebenso bedrückend, wenn wir bei dieser Verfassungsvorlage nicht auch an den Familienschutz denken würden und eine Forderung durchsetzen könnten, die sich heute so gebieterisch aufdrängt. Was der Nationalrat beschlossen hat, ist ein gewisses Entgegenkommen an die kinderreichen Familien, an die unteren Volksschichten und an die sozial Schwachen in unserem Lande. Es kommt also diesem Antrag eine grosse sachliche und auch referendumpolitische Bedeutung zu. Man hat schon bei der ersten Beratung der Vorlage im Nationalrat erklärt, was ich hier anstrebe und was Herr Kollege Wartmann hinsichtlich der Hilfsstoffe für die Urproduktion verlangte, gehöre nicht in die Verfassung, sondern in die Gesetzgebung. Trotz den abgegebenen Erklärungen befürchte ich sehr, dass wenn in der Verfassung nur die Lebensmittel von der Steuerbelastung ausgenommen werden, man später erklären wird, der verfassungsmässige Boden fehle, um auch die unentbehrlichen Bedarfsartikel in die gänzliche oder teilweise Warenumsatzsteuerbefreiung einzubeziehen. Ich möchte Sie aus diesen Gründen bitten, an Ihrem früheren Beschluss festzuhalten.

Herzog: Der Antrag, den Ihnen Herr Scherrer gestellt hat, entspricht demjenigen, wie ihn die Kommissionsminderheit in der Kommissionsberatung aufrechterhalten hat. Wir haben in der Kommissionsberatung den Antrag gestellt, an dem Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Der Referent der Kommission hat Ihnen schon gesagt, dieser Antrag sei mit schwacher Stimmenmehrheit abgelehnt worden. Das ist richtig. Die Kommission hat mit 12:11 Stimmen beschlossen, dem Ständerat in diesem Punkte zuzustimmen. Es ist bedauerlich, dass dieser Beschluss gefasst worden ist, und wir möchten Sie bitten, den Antrag Ihrer Kommission nun zu korrigieren, d. h. am früher gefassten Be-

schluss festzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss, wie er durch den Nationalrat gefasst worden sei, die Erhebung der Warenumsatzsteuer nur noch mehr kompliziere. Ich weise darauf hin, dass die Erhebung der Warenumsatzsteuer, wie sie jetzt vor sich geht, wohl kaum mehr komplizierter werden könnte. Ich bin der Meinung, dass die Beifügung der Worte, die Warenumsatzsteuer sei von unentbehrlichen Bedarfsartikeln nicht zu erheben, und die zukünftige gesetzliche Ausgestaltung dieser Bestimmung die Warenumsatzsteuer nicht mehr komplizieren kann. Aber man kann die Warenumsatzsteuer gerechter gestalten; man kann, wie das Herr Scherrer schon ausgeführt hat, wirklich unentbehrliche Bedarfsartikel für die Zukunft aus der Warenumsatzsteuer herausnehmen. Ich bin überzeugt: die Steuerverwaltung, die den Weg aus dem sehr grossen Gestrüpp gefunden hat, das mit der Einführung der Warenumsatzsteuer entstanden ist, wird auch den Weg finden, wenn Sie den Antrag Scherrer annehmen, d. h. an Ihrem früheren Beschluss festhalten.

Noch kurz ein Wort zum Antrag von Herrn Gysler. Wir beantragen, diesen Antrag abzulehnen. Er hätte zur Folge, dass einmal die Warenumsatzsteuer als dauernde Einrichtung, d. h. solange der entsprechende Verfassungsartikel besteht, eingeführt würde, während wir der Meinung sind, dass sie untrennbar mit dem Beschluss betreffend die direkte Bundessteuer verbunden ist, und zwar sowohl mit Bezug auf die zeitliche Limitierung wie in bezug auf den seinerzeit gefassten Beschluss, dass die Warenumsatzsteuer 4% nicht übersteigen dürfe. Der Antrag Gysler hätte zur Folge, dass auch dieser Beschluss fallen würde, dass also der Höchstsatz für die Warenumsatzsteuer aus dem Verfassungsartikel entfernt würde.

Herr Gysler verweist auf den Gesetzgebungsweg, wie er es auch bezüglich der Getränke- und der Luxussteuer tut. Wir sind der Meinung, dass in diesem Stadium über diese Fragen, die mit der Finanzreform untrennbar verbunden sind, entschieden werden muss. Sie haben das in der Februar-session getan. Wir sind der Meinung, dass Sie durch Ablehnung des Antrages Gysler an Ihren seinerzeitigen Beschlüssen in diesen Punkten festhalten müssen. Die Limitierung der Warenumsatzsteuer auf maximal 4% entspricht einer durchaus notwendigen Beschlussfassung.

Wenn Sie wollen, dass die Bundesfinanzreform zur Tatsache werde, dann müssen Sie den Antrag Gysler ablehnen. Ich bitte Sie, ihn in allen Teilen abzuweisen und an Ihren früheren Beschlüssen festzuhalten.

Präsident: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Frage der Warenumsatzsteuer heute abend erledigt werden muss. Ich bitte deshalb um Kürze.

Meierhans: Ich kann mich diesmal auch ganz kurz fassen und will mich bemühen, Ihnen einen Ratschlag zu geben, wie Sie die ganze Geschichte auf rationelle Weise erledigen können: Halten Sie überall an Ihren früheren Beschlüssen fest; lehnen Sie alle Abänderungsanträge und alle neuen Anträge ab. Sechs Abstimmungen: Sechsmal Festhalten an den früheren Beschlüssen; alles andere ablehnen, das ist das Einfachste (Heiterkeit).

Bundespräsident **Nobs**: Namens des Bundesrates muss ich Sie ersuchen, den Antrag von Herrn Nationalrat Scherrer abzulehnen. Ich glaube, dass der Antragsteller sich keine Rechenschaft über die Tragweite seines Antrages gibt. Er bedeutet in der Konsequenz eine vollständige Änderung des heutigen Systems der Warenumsatzsteuer. Er würde einen verfassungsmässigen Anspruch auf Steuerbegünstigungen schaffen, der wegen seiner Unbestimmtheit und seines weiten Umfangs bei der spätern Gesetzgebung, wo das Detail zu ordnen ist und wo dann die gebotenen Rücksichten auf die kinderreichen Familien usw. zu nehmen sind, zu den unerquicklichsten Auseinandersetzungen über die Bedeutung dieser Verfassungsbestimmungen führen würde.

Herr Nationalrat Scherrer unterschätzt die technischen Schwierigkeiten bei weitem, wenn er sagt, die Steuerverwaltung werde den Weg schon finden. Das ist ein Irrtum. Wir haben mit den Organen der Steuerverwaltung diese Fragen gründlich durchbesprochen. Der Antrag von Herrn Nationalrat Scherrer führt in der Konsequenz zur Preisgabe des heute bestehenden Systems der Warenumsatzsteuer und zur Anwendung der Enumerativmethode. Damit gingen die Vorzüge des heutigen Systems verloren. In ausländischen Warenumsatzsteuersystemen, in denen die Enumerativmethode zur Anwendung kommt, führt diese Konsequenz zum Teil zu ganz exorbitanten Steuersätzen: bis zu 30%, 50%, 60, ja 100% des Warenwertes als Steuersatz. Und bei solch exorbitanten Steuersätzen sind die Einnahmen nicht einmal demgemäss gross. Es ist auch nicht zu erkennen, wenn man schon die Hilfsstoffe der Urproduktion hier ausnehmen will, warum man nicht auch die Hilfsstoffe anderer Erwerbszweige, z. B. der Erwerbszweige des gesamten Mittelstandes berücksichtigen will.

Diese Fragen sind nicht im Text des Verfassungsartikels zu lösen, sondern sie sind als Detailbestimmungen in die Gesetzgebung zu überweisen. Wenn Sie das tun, so kommt das Volk in keiner Weise um sein Recht, dazu und zur endgültigen Gestaltung der Warenumsatzsteuer Stellung zu nehmen, weil das im Referendum um die Gesetzgebung geschehen kann.

Es würde zu weit führen, hier noch weitere Mitteilungen über die ausserordentlichen Schwierigkeiten administrativer und technischer Art zu machen, die die Konsequenz des Antrages Scherrer wären. Ich möchte Sie daher bitten, alle die Detaildiskussionen in die Gesetzgebung zu verweisen und in der Verfassung den Antrag Scherrer abzulehnen.

Präsident: Die Frage ist nun folgende: Die Umsatzsteuer ist im Beschluss des Nationalrates geregelt in Abschnitt II, Art. 1a, im Beschluss des Ständerates in Abschnitt I, Art. 42bis, lit. d. Nun ist eine Reihe von Differenzen zu bereinigen. Das kann nicht dadurch geschehen, dass wir über Artikel um Artikel abstimmen, sondern nur, indem wir über die bestimmten Differenzen abstimmen. Diese sind nach meiner Auffassung folgende:

1. haben wir in der vom Ständerat beschlossenen Fassung „Lieferungen und Leistungen“; wir haben den Antrag Gysler: „Lieferungen und damit verbundene Leistungen“. Wir haben ferner 2. im Be-

schluss des Nationalrates bei den Ausnahmen „gebräuchliche Lebensmittel“, nach Beschluss des Ständerates aber „notwendige Lebensmittel“. Sodann haben wir 3. beschlossen: „sind gänzlich oder teilweise auszunehmen“, während im Ständerat beschlossen wurde, „sind von der Besteuerung auszunehmen“, also imperativ. Dann haben wir 4. im Beschluss des Nationalrates die Worte „die unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs“; das deckt sich mit dem heutigen Antrag Scherrer und unserem ursprünglichen Entscheid. Demgegenüber hat der Ständerat diesen Zusatz gestrichen, und die Mehrheit unserer Kommission hat sich mit diesem Beschluss einverstanden erklärt. Sodann hatte 5. der Nationalrat aufgenommen: „die notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion“. Der Ständerat hat diesen Zusatz gestrichen. Die Kommission des Nationalrates ist mit dem Streichungsbeschluss einverstanden. Ferner hat in Art. 3 der Ständerat 6. die Getränkesteuer gestrichen, also der Bundesgesetzgebung überwiesen, während die Kommission des Nationalrates an der Getränkesteuer festhalten will. Schliesslich haben wir 7. zu entscheiden, ob die Warenumsatzsteuer, wie sie aus diesen Abstimmungen herauskommt, dauernd oder wie die Tilgungssteuer auf 20 Jahre befristet sein soll.

Abstimmung. — Vote.

1. Für den Antrag der Kommission	85 Stimmen
Für Zustimmung zum Ständerat	0 Stimmen
2. Für den Antrag der Kommission	98 Stimmen
Für Zustimmung zum Ständerat	8 Stimmen
3. Für den Antrag der Kommission	94 Stimmen
Für Zustimmung zum Ständerat	14 Stimmen
4. Für den Antrag der Kommission	38 Stimmen
Für den Antrag Scherrer	80 Stimmen
5. Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	41 Stimmen
Für den Antrag Scherrer	75 Stimmen
6. Für den Antrag der Kommission	86 Stimmen
Für Zustimmung zum Ständerat	21 Stimmen

Präsident: Nun ist die Frage zu entscheiden, ob die so beschlossene Umsatzsteuer dauernd oder auf 20 Jahre gleich wie Tilgungssteuer beschränkt werden soll.

Abstimmung. — Vote.

7. Für den Antrag der Kommissionsmehrheit (20 Jahre)	99 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

Präsident: Soweit ich unterrichtet bin, ist die Frage der Umsatzsteuer erledigt. Es hat die Redaktion entsprechend diesen Beschlüssen stattzufinden.

Die Verhandlungen über die Bundesfinanzreform werden am Montagabend wieder aufgenommen werden.

Meierhans: Entschuldigen Sie, wenn ich Sie einen Moment hinhalte. Es wäre doch zu überlegen, ob wir nicht den Versuch wagen sollten, morgen vormittag mit der Finanzreform fertig werden zu können, und zwar deshalb, damit der Ständerat Gelegenheit hat, sofort zu diesen Differenzen Stellung zu nehmen. Wenn wir das in die nächste Woche

hinein verzögern, kann der Ständerat mit einigem Anschein von Recht beschliessen: Wir behandeln dieses Geschäft in dieser Session nicht mehr. Ich möchte Sie deshalb bitten, an die Spitze der morgigen Sitzung den Abschluss dieser Beratungen zu setzen.

Präsident: Sie wissen, dass ich ein Programm aufgestellt habe. Das Programm ist Ihnen zugestellt worden. Mehrere Herren haben mir mitgeteilt, dass es sehr angenehm sei, zu wissen, wann die Gegenstände zur Behandlung kommen. Ich würde mich gerne an dieses Programm halten, füge mich aber ohne weiteres Ihrem Entscheid, wenn Sie beschliessen, dass die Finanzreform morgen weitergeführt werden soll, ich betone, am Freitag, vielleicht vor etwas gelichteten Reihen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Meierhans	79 Stimmen
Dagegen	21 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 10. Juni 1949.

Séance du 10 juin 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher.*

**5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.
Revision du régime financier.**

Siehe Seite 559 hiervor. — Voir page 559 ci-devant.

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Abschnitt I.

Art. 30, Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Festhalten.

Minderheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre premier.

Art. 30, al. 2.

Proposition de la commission.

Majorité:

Maintenir.

Minorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Sie haben durch Ihre gestrigen Beschlüsse die Hauptdifferenzen, welche mit dem Ständerat bestanden, in der Weise bereinigt, dass Sie diese Differenzen weiter bestehen lassen. Sie haben mit dieser Stellungnahme gleichzeitig implicite den ganzen zweiten und dritten Abschnitt der Vorlage erledigt. Durch Festhalten an Ihrem Beschluss haben Sie gleichzeitig an allen andern Bestimmungen dieser beiden Abschnitte festgehalten. Eine Differenz mit dem Ständerat besteht hier nicht mehr, weil der Ständerat keine eventuellen Abänderungsanträge gestellt hatte. Wir haben daher lediglich noch eine Anzahl von Differenzen im ersten Abschnitt der Vorlage zu behandeln. Ich möchte vorausschicken, dass es sich in der Hauptsache um Differenzen zweiter, vielleicht sogar dritter Ordnung handelt.

Eine erste Differenz besteht beim Art. 1 und Art. 30, zweiter Absatz der Bundesverfassung. Der Bundesrat hat hier vorgeschlagen, dass der Bund den Kantonen einen Anteil am Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke bis zur Hälfte des Reinertrages ausrichten könne. Der Nationalrat hat in der Februarsession diesem Antrag des Bundesrates mit starker Mehrheit zugestimmt. Der Ständerat hatte in seiner ersten Beratung beschlossen, dass der Bundesrat den Kantonen die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke ausrichte. Es sind also hier zwei Differenzen gegenüber dem nationalrätlichen Beschluss. Gemäss letzterem ist die Ausrichtung dieser Beiträge an die Kantone in das Ermessen des Bundesrates gestellt. Der Bundesrat „kann“ diese Beiträge ausrichten. In zweiter Linie begrenzt der Bundesrat und mit ihm Ihr Rat die Höhe des Anteils im Maximum auf die Hälfte dieser Zolleinnahmen, während der Ständerat unter allen Umständen den Kantonen einen Rechtsanspruch auf die Hälfte dieser Einnahme geben will.

Ihre Kommission hat mit starker Mehrheit beschlossen, am früheren Beschluss festzuhalten. Eine längere Diskussion hat sich hieraus nicht mehr entwickelt. Immerhin ist zu sagen, dass die Zolleinnahmen zu den wesentlichen Einnahmen des Bundes überhaupt gehören. Es ist schon eine Abnormität, wenn der Bund einen Teil seiner Zolleinnahmen an die Kantone gibt, damit sie gewisse Zwecke erfüllen können. Ich habe die Auffassung, wenn schon die Ausrichtung solcher Beiträge aus den eigentlichen Einnahmen des Bundes erfolgt, so darf diese Beitragsleistung nicht extensiv interpretiert werden. Es handelt sich um Beiträge an den Strassenbau. Man kann sagen, dieser Strassenbau liege auch im Interesse des Bundes. Er liegt aber auch ebensowohl im Interesse der Kantone, die ja im übrigen für diese Zwecke auch noch die Einnahmen aus der Besteuerung der Motorfahrzeuge zur Verfügung haben.

Wir bitten Sie, an diesem Beschluss festzuhalten und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

M. Perret, rapporteur: Les divergences essentielles ayant été réglées hier, nous en venons à d'autres; l'importance de la première ne saurait être sous-estimée.

A l'article 30, alinéa 2, le Conseil fédéral proposait que la Confédération puisse céder aux cantons

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1949
Date	
Data	
Seite	559-574
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 562

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

hinein verzögern, kann der Ständerat mit einigem Anschein von Recht beschliessen: Wir behandeln dieses Geschäft in dieser Session nicht mehr. Ich möchte Sie deshalb bitten, an die Spitze der morgigen Sitzung den Abschluss dieser Beratungen zu setzen.

Präsident: Sie wissen, dass ich ein Programm aufgestellt habe. Das Programm ist Ihnen zugestellt worden. Mehrere Herren haben mir mitgeteilt, dass es sehr angenehm sei, zu wissen, wann die Gegenstände zur Behandlung kommen. Ich würde mich gerne an dieses Programm halten, füge mich aber ohne weiteres Ihrem Entscheid, wenn Sie beschliessen, dass die Finanzreform morgen weitergeführt werden soll, ich betone, am Freitag, vielleicht vor etwas gelichteten Reihen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Meierhans	79 Stimmen
Dagegen	21 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 10. Juni 1949.

Séance du 10 juin 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher.*

**5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.
Revision du régime financier.**

Siehe Seite 559 hiervor. — Voir page 559 ci-devant.

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Abschnitt I.

Art. 30, Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Festhalten.

Minderheit:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre premier.

Art. 30, al. 2.

Proposition de la commission.

Majorité:

Maintenir.

Minorité:

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Sie haben durch Ihre gestrigen Beschlüsse die Hauptdifferenzen, welche mit dem Ständerat bestanden, in der Weise bereinigt, dass Sie diese Differenzen weiter bestehen lassen. Sie haben mit dieser Stellungnahme gleichzeitig implicite den ganzen zweiten und dritten Abschnitt der Vorlage erledigt. Durch Festhalten an Ihrem Beschluss haben Sie gleichzeitig an allen andern Bestimmungen dieser beiden Abschnitte festgehalten. Eine Differenz mit dem Ständerat besteht hier nicht mehr, weil der Ständerat keine eventuellen Abänderungsanträge gestellt hatte. Wir haben daher lediglich noch eine Anzahl von Differenzen im ersten Abschnitt der Vorlage zu behandeln. Ich möchte vorausschicken, dass es sich in der Hauptsache um Differenzen zweiter, vielleicht sogar dritter Ordnung handelt.

Eine erste Differenz besteht beim Art. 1 und Art. 30, zweiter Absatz der Bundesverfassung. Der Bundesrat hat hier vorgeschlagen, dass der Bund den Kantonen einen Anteil am Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke bis zur Hälfte des Reinertrages ausrichten könne. Der Nationalrat hat in der Februarsession diesem Antrag des Bundesrates mit starker Mehrheit zugestimmt. Der Ständerat hatte in seiner ersten Beratung beschlossen, dass der Bundesrat den Kantonen die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke ausrichte. Es sind also hier zwei Differenzen gegenüber dem nationalrätlichen Beschluss. Gemäss letzterem ist die Ausrichtung dieser Beiträge an die Kantone in das Ermessen des Bundesrates gestellt. Der Bundesrat „kann“ diese Beiträge ausrichten. In zweiter Linie begrenzt der Bundesrat und mit ihm Ihr Rat die Höhe des Anteils im Maximum auf die Hälfte dieser Zolleinnahmen, während der Ständerat unter allen Umständen den Kantonen einen Rechtsanspruch auf die Hälfte dieser Einnahme geben will.

Ihre Kommission hat mit starker Mehrheit beschlossen, am früheren Beschluss festzuhalten. Eine längere Diskussion hat sich hieraus nicht mehr entwickelt. Immerhin ist zu sagen, dass die Zolleinnahmen zu den wesentlichen Einnahmen des Bundes überhaupt gehören. Es ist schon eine Abnormität, wenn der Bund einen Teil seiner Zolleinnahmen an die Kantone gibt, damit sie gewisse Zwecke erfüllen können. Ich habe die Auffassung, wenn schon die Ausrichtung solcher Beiträge aus den eigentlichen Einnahmen des Bundes erfolgt, so darf diese Beitragsleistung nicht extensiv interpretiert werden. Es handelt sich um Beiträge an den Strassenbau. Man kann sagen, dieser Strassenbau liege auch im Interesse des Bundes. Er liegt aber auch ebensowohl im Interesse der Kantone, die ja im übrigen für diese Zwecke auch noch die Einnahmen aus der Besteuerung der Motorfahrzeuge zur Verfügung haben.

Wir bitten Sie, an diesem Beschluss festzuhalten und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

M. Perret, rapporteur: Les divergences essentielles ayant été réglées hier, nous en venons à d'autres; l'importance de la première ne saurait être sous-estimée.

A l'article 30, alinéa 2, le Conseil fédéral proposait que la Confédération puisse céder aux cantons

une partie du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs. Le Conseil des Etats, qui a d'ailleurs ultérieurement maintenu sa décision, demande que la Confédération cède aux cantons la moitié du produit net des droits d'entrée sur ces carburants.

Le Conseil national et sa commission ont maintenu leur décision de se rallier à la proposition du Conseil fédéral. Il y a en somme ici une double divergence.

Premièrement, tandis que le Conseil fédéral demande de pouvoir céder, sans y être obligé, aux cantons, une partie du produit net des droits d'entrée sur les carburants, le Conseil des Etats voudrait que cette cession soit obligatoire.

Deuxième divergence sur l'importance de cette cession. Tandis que le Conseil fédéral prévoit que dans certains cas on pourrait aller jusqu'à 50% du produit net, le Conseil des Etats, au contraire, demande que ce 50% soit garanti. «La Confédération cède aux cantons la moitié du produit net...»

Vous vous souvenez peut-être que ce produit est estimé, pour les années 1950 et suivantes, à 60 millions de francs. C'est donc 30 millions que la Confédération devrait céder aux cantons si on s'arrêtait au texte du Conseil des Etats, tandis qu'elle pourrait conserver une partie plus grande du produit, sans son intérêt, si vous maintenez, comme nous vous le demandons, la décision du Conseil national.

Notre commission a été divisée sur ce point, mais sa majorité vous demande d'en rester aux résolutions prises antérieurement.

M. Lachenal: Les divergences entre le Conseil des Etats et le Conseil national sont si nombreuses et si importantes qu'elles ne laissent vraiment plus aucun espoir d'une solution de conciliation, malgré les discussions académiques auxquelles nous nous livrons ici: on manie péniblement un rocher de Sisyphe, on le traîne d'un Conseil à l'autre sans pouvoir aboutir à un résultat quelconque. Mais ce qui me paraît encore beaucoup plus grave, c'est le divorce très net avec le sentiment populaire. Car, spectacle assez nouveau et extraordinaire, il n'y a, ni dans cette salle, ni dans l'autre, un seul esprit qui ne soit absolument convaincu que le peuple refusera d'une façon absolue le projet qui lui sera présenté. La méfiance, le mécontentement — on ne peut pas encore dire qu'ils grondent, mais ils sont là; ils se manifestent par mille détails, par mille impressions et je vous assure que ni le Conseil fédéral, ni le parlement ne sortent grandis des mésaventures qui leur sont infligées, et que leur prestige est en train de disparaître.

Cependant, tout tranquillement, comme si rien ne se passait, nous continuons à discuter, chacun couchant sur ses positions. Le Conseil fédéral lui-même et ses bureaux tout puissants manquent, je dois leur en faire le reproche, à la fois d'autorité et de souplesse. Tantôt, sans trop protester, ils se laissent forcer la main par le parlement et acceptent que soient rendus proprement inacceptables des projets peut-être assez modérés à l'origine, tantôt eux-mêmes se montrent absolument sourds à tout rapprochement possible des extrêmes et désespérément muets quant à une initiative quelconque; et quand tout le monde attend de leur propre mouvement, de

leur autorité gouvernementale un geste de conciliation, une solution intermédiaire, il ne se passe rien. On a trop l'impression que dans une affaire de cette importance le caractère collégial du Conseil fédéral a disparu. Comme il arrive trop fréquemment, on a considéré cette affaire comme étant celle du Département des finances. C'est vrai techniquement; cela n'est plus vrai politiquement et le résultat c'est que nos deux Conseils font un peu figure de troupeaux sans bergers; ou plus précisément, de troupeaux avec un berger unique que nous ne sommes pas forcés de toujours suivre, ni d'ailleurs enclins à le faire.

Bref, nous attendions un remède d'en haut. Il n'est pas venu et le résultat, vous le voyez, est assez lamentable d'après la note générale, leitmotiv de tous les discours que vous entendez dans cette cérémonie suprême d'enterrement. Tous les travaux énormes des commissions, des rapporteurs, la procédure de conciliation entre les deux Chambres, les abstentions, les solutions provisoires, vos votations éventuelles, vos votations définitives, tout cela est désespérément vain et nul, car quand vous irez devant le peuple, vous savez qu'il anéantira tout cela et qu'il dira: Non, non et non! Nous reverrons, messieurs, cette double majorité massive qu'il a fallu attendre à ces dernières années pour voir se manifester avec une telle envergure. Je ne crois pas que depuis 1848 jusqu'à 1946 on ait vu souvent des projets adoptés par le parlement repoussés par 23 cantons contre un seul, dressés contre la solution que nous proposons. Ce mouvement d'opinion est maintenant très significatif: il signifie que la confiance a disparu. Voyez avant-hier le vote sur la Banque nationale. Personne ne s'y attendait. Aucun blâme ne pouvait être adressé ni au parlement, ni au Conseil fédéral. Il s'agissait d'une mesure banale et normale et la proposition était sage. Elle n'appelait à aucune critique et cependant le peuple a dit non. A l'exception, messieurs, de certain canton romand que je connais assez bien, à qui vous faites volontiers le reproche d'être léger, de manquer de la «Gründlichkeit», qui vous est chère, tout en concédant loyalement qu'il lui arrive d'être brillant.

Bref, il est entendu que les Genevois ne sont pas souvent considérés comme des modèles par leurs Confédérés... Cependant la sagesse genevoise a, cette fois, marqué un heureux contraste avec la brutalité des autres cantons.

Messieurs, après cette parenthèse ironique, je répète que ce mouvement est cette fois plus que le signe d'une mauvaise humeur simplement passagère. Elle n'est pas sans motifs, et personne parmi nous ne peut aujourd'hui soutenir que cette vague d'opposition est irraisonnée et sans fondement. Je suis de ceux qui sont très respectueux de la volonté du peuple. J'ai toujours proclamé, car c'est la vérité, qu'on doit reconnaître à la lumière du recul du temps, que le peuple ne s'est jamais trompé dans ses décisions. Bien souvent des décisions prises à l'unanimité des Chambres ont été écartées par le souverain. Le peuple, à ce moment-là, avait-il tort et le parlement avait-il raison? Non. Je pourrais vous en donner bien des exemples. Il a refusé plusieurs fois les projets de progrès social; il a refusé le premier monopole de l'alcool et le premier monopole du blé, et bien d'autres choses encore. Le peuple a dit: Remettez-vous au travail. Nous nous

y sommes remis, nous avons cherché et nous avons trouvé la solution. Celle-ci a été acceptée par le peuple et vous devez reconnaître qu'au deuxième stade, la solution a été meilleure.

Par conséquent, nous n'avons pas le droit, et nous n'avons d'ailleurs pas le pouvoir, de nous obstiner contre la volonté du peuple. Et alors, messieurs, est-ce qu'il ne semble pas, pour peu qu'on ait l'esprit un peu philosophique, qu'au lieu d'éterniser comme nous le faisons depuis plusieurs sessions, ce va-et-vient, ces discussions stériles et vaines — car nul ne se fait d'illusions sur la solution devant le peuple — qu'au lieu d'augmenter l'irritation réelle produite dans le peuple par le spectacle de nos discordes, de nos divergences, de notre promenade dans cet abominable cercle vicieux, le spectacle de tous ces imbroglios de couloirs auxquels, lorsqu'il lit le compte rendu de nos séances, le citoyen moyen ne comprend plus rien du tout...

Le président: Wir sind bei Art. 1.

M. Lachenal: Das war nur eine Einführung. (*Grosse Heiterkeit.*)

Je m'excuse, messieurs, mais vous me rendrez ce témoignage que, contrairement à beaucoup de mes collègues, je n'ai pas l'habitude d'abuser de la parole. C'est ainsi que je suis probablement le seul parmi vous qui n'ait «überhaupt» pas encore pris la parole à propos de la réforme financière. Mais vous admettez aussi que la patience peut avoir des limites et que je me sente un peu irrité de la vanité de nos discussions.

Je veux donc expliquer pourquoi aujourd'hui je désire me prononcer. J'allais d'ailleurs terminer mon introduction.

Le peuple finira par traiter de byzantinisme parlementaire notre manie de discuter sur des pointes d'épingles. Or, ne ferait-on pas mieux de tenter sérieusement de sortir de l'ornière dans laquelle nous sommes engagés et de cesser de patager — passez-moi cette expression inélégante, qui ne l'est pas plus que le geste lui-même — et de nous rapprocher du souverain afin de trouver la solution avec l'aide du Conseil fédéral?

Aujourd'hui, je constate que le Conseil fédéral semble attendre du ciel, ou de droite et de gauche un projet. C'est tantôt le projet Zschokke, tantôt le projet Keller, celui de telle fraction, ou encore le projet qui sort de la cervelle féconde de mon mai Dietschi. Mais pourquoi le Conseil fédéral lui-même, *in corpore*, ne veut-il pas nous apporter un projet sur lequel, en toute bonne foi, tout le monde pourrait travailler, de façon à aboutir à quelque chose qu'en notre âme et conscience nous ayons la certitude, la volonté de pouvoir nous-mêmes recommander au peuple. Au contraire, ce que nous élaborons péniblement aujourd'hui, nous sommes tous bien résolus à déconseiller au peuple de l'accepter? Et le peuple, je vous le garantis, n'aura pas besoin de nos conseils pour le refuser.

Nous faisons donc exactement le contraire de ce qu'une assemblée parlementaire normale et intelligente devrait faire.

Pardonnez-moi, messieurs, ce blâme, qui émane d'un vieux parlementaire, car je suis un des plus

anciens parmi vous. Mais j'ai la conviction que dans la majorité du peuple on partage sans réserve les sentiments désabusés, d'ailleurs purement philosophiques, que j'exprime aujourd'hui.

Je n'insisterai donc pas, monsieur le président, et cette fois j'en arrive à mon sujet en abordant les divergences. Je sais qu'elles sont multiples et sérieuses et qu'elles sont difficiles à résoudre. Mais il en est une, l'affaire de la benzine, qui, je vous l'assure, dans ce complexe si dur qui vous est soumis, est d'ordre vraiment mineur. Tout à l'heure encore, M. Müller-Amriswil vous disait que cet article 30 était une affaire de second ordre. Le hasard veut que ce sujet me soit particulièrement familier et je dis que, sur ce terrain, le Conseil national ferait bien de marquer quelque prudence, quelque indulgence et qu'il peut, sans abandonner grand'chose de ses principes, se rallier au Conseil des Etats.

Il s'agit de l'article 30. D'après la proposition du Conseil des Etats, le Conseil fédéral doit affecter aux cantons le 50% des droits sur la benzine. Le Conseil national s'obstine à dire: «... peut affecter». La commission du Conseil national, qui a changé de vêtement puisque, au début, sa majorité était d'accord avec les Etats et qu'elle ne l'est plus maintenant, vous demande de persister dans votre divergence.

Eh bien, si vous persistez, je puis définitivement aujourd'hui vous promettre une opposition massive et parfaitement organisée de tous les groupements suisses intéressés aux routes et aux automobiles. Oh! ce n'est nullement une menace, c'est une constatation. Rappelez-vous l'aventure que le Conseil fédéral a subie, en février 1946, lors de la mémorable votation de l'article 23ter, sur le partage du trafic et sur la question du rail et de la route. Le Conseil fédéral avait présenté un projet acceptable auquel nous nous étions ralliés. Sous l'influence du Parlement, on l'a étendu dans une mesure excessive au bénéfice des Chemins de fer fédéraux. A ce moment-là, nous avons dit non. Je suis, Messieurs, resté seul dans cette salle avec une petite poignée de collègues à m'y opposer, et nous avons été devant le peuple. A la stupéfaction générale, alors que tous les partis soutenaient officiellement le projet, il a lamentablement sombré à une majorité qu'on n'avait jamais vue jusqu'ici: 23 cantons et demi sur 24 et 600 000 à 700 000 voix. Les socialistes l'avaient soutenu, et M. Bratschi s'était fait le propre artisan de ces articles. Mais c'est nous que les électeurs de M. Bratschi ont suivi, et lui, ils l'ont abandonné. Et bien, Messieurs, là déjà les partisans trop imprudents des chemins de fer avaient voulu forcer la main au Conseil fédéral et lui avaient arraché un texte excessif. Nous avons réussi à le faire rejeter. Ne recommencez pas l'aventure!

Le produit des droits de douane représente par année 70 millions pour la benzine, 45 millions pour les autos, au total 115 millions de produit net. Messieurs, vous pouvez consulter les comptes. C'est là le poste de beaucoup le plus important de toutes les recettes des douanes. On peut dire, par conséquent, que l'automobiliste est de beaucoup le plus fort client, le plus fort ravitailleur des finances fédérales et j'ajoute que les droits sur la benzine que l'on ne discute plus, mais qui oscillent entre

100% et 200% de la valeur de la marchandise, ne sont plus des droits de douane, mais un impôt sur la benzine. Tout le monde le reconnaît, il n'y a pas de discussion possible; et c'est un impôt qui est absolument anticonstitutionnel.

Or on n'a pas le droit de déguiser un impôt sous forme de droits de douane. Mais enfin, répétons-le, nous l'avons accepté par une transaction et laquelle, en 1928, a consisté à dire que la Confédération en rendrait aux cantons une petite partie, une aumône, pour les aider à construire leurs routes. Cette aumône est d'environ 13 millions par an, ce qui n'est pas grand'chose. Mais elle constituait une condition. Vous savez fort bien que les cantons, notamment les cantons alpestres, sont dans l'incapacité absolue d'aménager leurs routes d'une façon moderne. Et contrairement à ce que disait le président Müller-Amriswil tout à l'heure, il n'est pas possible aux cantons d'aller plus loin dans l'imposition de l'automobile elle-même, justement parce que l'énorme impôt qui frappe déjà l'auto, ce sont les droits sur la benzine, qui coûtent aux automobilistes 115 millions par an.

Le résultat est lamentable. Quiconque circule sur nos routes constate que la Suisse, ce prétendu pays du tourisme par excellence, a un retard de 50 ans sur tous les pays d'Europe; la Hollande, la France, l'Angleterre, la Belgique, la Scandinavie, l'Italie ont des routes modèles. Mais nous présentons, nous, des routes qui finiront par faire fuir les étrangers, qui ne demanderaient pas mieux de venir chez nous. Nos routes alpestres sont généralement d'un dessin antédiluvien et non goudronnées, sauf une ou deux; quant aux routes du plateau, elles sont, sauf rares exceptions, mal construites, mal distribuées et trop étroites. Une refonte complète s'impose donc, mais cela coûtera très cher: Tout notre squelette routier est à refaire.

Dès lors, Messieurs, ce trafic automobile qui paye plus de 100 millions par an à la Confédération, demande en échange que les cantons soient sérieusement aidés pour rétablir notre réseau de routes à un niveau normal et moderne.

Voilà, messieurs, la question. Quel est donc l'obstacle? L'obstacle, c'est à nouveau la prétention, l'illusion de vouloir faire bénéficier les chemins de fer, les faire participer au produit des droits de douane sur l'automobile. Autrement dit, le Conseil fédéral veut, une fois de plus, se servir des sacrifices imposés à l'automobile pour diriger et influencer la politique des transports en matière de chemins de fer.

Il y a deux mois, M. Bratschi, en soutenant le point de vue opposé au Conseil des Etats, a invoqué l'argument éternel et combien facile: l'automobile est une affaire de luxe, et vous n'allez pas encourager, a-t-il dit, un trafic de luxe. Je réponds à M. Bratschi que cette fable, qui était peut-être vraie, en tout cas courante il y a quarante ans, il n'y a plus guère que lui qui y croie. L'automobile a cessé d'être un privilège de luxe: vous avez bien vu qui elle a pu mobiliser pour se défendre: l'énorme majorité du peuple suisse. L'automobile est devenue peut-être l'un des facteurs économiques et populaires les plus importants de la vie moderne en Suisse. C'est un fait, messieurs. La légende du fils de famille qui se promène avec des petites femmes en automobile, on

ne peut pas la tuer, mais le 95% des automobilistes, ce sont les garagistes, les mécaniciens, les hommes d'affaires, les paysans, les fonctionnaires, les ouvriers. Voilà les automobilistes.

Je ne comprends donc pas que le Conseil fédéral, qui pourtant avait été sérieusement étrillé lors de l'affaire de l'article 23ter, songe à recommencer cette expérience sans gloire.

Et qu'on ne vienne pas dire que j'exagère le danger. Devant le Conseil des Etats et en réponse à M. Klöti et aussi dans le message même, le Conseil fédéral a dit très précisément qu'il était bien entendu qu'on ferait de l'obligation dans laquelle on voulait mettre les cantons de contribuer aux subventions pour les C.F.F., une condition de la subvention qui leur serait accordée pour la benzine.

Le message du Conseil fédéral du 12 octobre 1948 s'exprime comme suit:

«Si la Confédération décharge dorénavant les cantons plus que par le passé dans le domaine du réseau routier, nous devons admettre que les cantons et les villes feront également leur possible pour permettre au C.F.F. l'exécution de grands travaux.

Et le 14 décembre 1948, M. Klöti disait aux Etats qu'il importerait d'envisager «une imposition accrue des automobiles au bénéfice des chemins de fer par le prélèvement des droits de douane sur la benzine» à quoi M. Celio répondit que c'était précisément à quoi il avait pensé en 1946.

Eh bien messieurs, cela nous ne l'acceptons pas. Je vous le fais remarquer: la modeste concession que nous avions reçue en 1928, aujourd'hui elle devient lettre morte. Jusqu'ici ces 13 millions de francs, vous nous les donniez sans conditions; maintenant l'octroi de ces mêmes 13 millions serait soumis à la fameuse condition de la taxe de compensation en faveur des Chemins de fer fédéraux. Or, l'automobile, elle, n'a jamais songé à demander qu'on attribue aux routes une partie des recettes des chemins de fer! Par conséquent nous n'acceptons pas davantage l'idée que l'on se serve de ressources que nous procurons comme d'une arme pour nous priver des ressources dont nous avons besoin et d'un instrument pour sortir les chemins de fer de leur pétrin.

On comprend que, dans ces conditions, non seulement l'automobile, mais aussi les cantons se soient hérissés. Vous vous rappelez la véhémence protestation de notre collègue, M. Winiker, à la dernière session et je dois dire que tout ce qu'il a déclaré est parfaitement pertinent. On ne peut pas reprocher à M. Winiker d'être un partisan, un esprit unilatéral, le tenant d'un groupe particulier. Non, il est conseiller d'Etat, il est versé dans la politique, il est expert en travaux publics et il nous dit, lui, que les cantons ne peuvent pas accepter.

Dans ces conditions on comprend que le Conseil des Etats, au nom des intérêts des cantons, ait adopté et qu'il maintienne fermement la décision qu'il a prise.

Telles sont les raisons qui m'ont pressé de vous mettre sérieusement en garde. En adhérant à la décision du Conseil des Etats, vous pouvez désarmer complètement et définitivement une très puissante opposition, parfaitement préparée et solidement organisée pour la lutte et qui, une fois déjà, a montré qu'elle pouvait compter sur la victoire. En revanche,

je vous garantis que si cette épine est enlevée du projet, alors il n'y aura pas une seule association, je dis pas une seule parmi tous les groupements de la route, pour s'opposer ou même pour intervenir dans le litige et dans la discussion des projets financiers.

Cette déclaration est claire. Les associations de la route ne sont pas des associations politiques. Elles ne s'occupent de la politique que pour autant qu'elles sont visées ou brimées par la portée d'un projet de loi.

Par contre, si vous deviez maintenir votre point de vue ou si — je vais plus loin — sous une forme quelconque, dans un quelconque projet futur de conciliation ou transitoire, on retrouvait cette tentative de mélanger la politique des chemins de fer avec les besoins des cantons ou les ressources de la route, alors vous trouverez dressée contre vous, inéluctablement et massivement, la même majorité que celle qui fit naguère sombrer le projet rail-route.

Quant aux autres divergences qui nous divisent: impôt direct, impôt sur les boissons, impôt sur le chiffre d'affaires, je ne veux pas en parler. Sans doute, là il est difficile de trouver une solution; mais je prétends que, sur cette modeste question de la benzine, vous pouvez séparer vos préoccupations doctrinales de ces contingences particulières, et que vous pouvez, au moins sur ce point, faire un modeste pas en avant dans la voie d'une véritable conciliation. Alors on pourra dire que sincèrement vous aurez fait l'impossible pour aboutir. Sinon, on pourra vous reprocher d'avoir volontairement aussi et en toute connaissance de cause, fait aujourd'hui le maximum possible pour être tout à fait certains d'échouer devant le verdict populaire.

J'ai terminé. Mais — tout à fait entre nous, et j'espère que mes paroles ne franchiront pas les murailles de cette salle — on peut se demander si cette obstination à vouloir être battu est bien du rôle des représentants de la collectivité, dans notre saine et vieille démocratie où le parlement est constamment et directement soumis au contrôle du peuple suisse... J'ai cru devoir souligner ce phénomène assez nouveau avec une sincérité peut-être un peu trop brutale, et dont je vous prie de pardonner la franchise.

C'est dans ces conditions que je vous demande de faire le geste d'adhérer à la décision du Conseil des Etats et de renoncer à votre opposition sur ce point.

Arnold: Nachdem sich unser Freund Lachenal aus Genf in so eindeutiger Weise und ausholend in bezug auf den Benzinzoll ausgesprochen hat, glaube ich, kann ich mich kurz fassen. Immerhin gestatte ich mir als Vertreter eines kleinen Bergkantons Ihnen in bezug auf den Benzinzoll auch den Beschluss des Ständerates zu empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen: Man sagt bei verschiedenen Gelegenheiten, man solle Blumen sprechen lassen. Hier möchte ich einmal ein paar Zahlen sprechen lassen, und zwar möchte ich, nachdem unser Bundespräsident vorhin mit eidgenössischen Zahlen aufwartet hat, einige kantonale Zahlen vorbringen.

Unser Bergkanton Uri, den zu vertreten ich die Ehre habe, bezieht aus dem sogenannten Überbrückungskredit für das Jahr 1949 einen Betrag von 1,6 Millionen Franken. Weitere Arbeiten führen wir aus ohne Subvention, an der Klausenstrasse von

150 000 Franken, an einer beschlossenen Strasse Seedorf-Baum 300 000 Franken, und der ordentliche Unterhalt beträgt für das Jahr 1949 zirka 430 000 Franken.

An diese Bausumme von 2 480 000 Franken stellt uns der Bund zur Verfügung: 75% an den Überbrückungskredit, das sind 1,2 Millionen Franken, Benzinzoll zirka 280 000 Franken, der Beitrag gemäss Art. 30 160 000 Franken, Subvention an die Strasse, die ich eben nannte, 100 000 Franken. An Bundesbeiträgen für das Jahr 1949 sind also zugesichert 1 740 000 Franken. Das Bauvolumen und der Unterhalt kosten 2 480 000 Franken, somit bleibt für den Kanton Uri pro 1949 eine Summe von 740 000 Franken.

Der Kanton Uri hat 27 000 Einwohner, verfügt über ein Strassennetz, das über fünf wichtige Alpenpässe führt, mit einer Totallänge von 150 km. Die Totalerlöse aus Steuern betragen bei uns zirka 820 000 Franken.

Nach heutigem System ist also die Last, die das Strassennetz für die kleinen Kantone, hauptsächlich für den unsrigen darstellt, nicht mehr tragbar. Vor Inkrafttreten des eidgenössischen Automobilgesetzes hatten wir die kantonalen Passgebühren. Die Einnahmen im Jahre 1927 ergaben die Summe von 256 000 Franken, und im letzten Jahre, d. h. 1928, vor Inkrafttreten des Gesetzes, hatten wir eine Einnahme von 329 000 Franken. In den Jahren 1945 bis 1948 wären wir mit den damaligen Gebühren auf eine Summe gekommen, die es uns erlaubt hätte, unsere Passstrassen aus eigenen Mitteln, besser gesagt, aus den Mitteln der Strassenbenützer, modern auszubauen.

Ich habe gesagt, dass der Ausbau dieser Strassen für uns nicht mehr tragbar ist. Er ist aber dringend nötig und muss kommen. Wir haben das gesamte Ausbauprogramm vorbereitet und nach heutigen Normalien und Preisen berechnet. Wir kommen auf die Summe von 41 Millionen Franken. Bei einer Subventionierung von 75% hätte der Kanton nebst dem Unterhalt über 10 Millionen Franken aufzubringen. Diese Zahlen, glaube ich, beweisen, dass der Ausbau der Bergstrassen für die kleinen Kantone untragbar wird, wenn nicht Mittel aus dem Benzinzoll fließen, und zwar in weit grösserer Masse, als bis anhin.

Kein einziger Kanton kann es sich gestatten, für das Strassennetz im Verhältnis zur Einwohnerzahl soviel auszugeben, wie auf den Kanton Uri entfallen würde — dessen Steuereinnahmen jährlich 830 000 Franken nicht übersteigen — nämlich 740 000 Franken im Jahre. Die Zählungen im Jahre 1948 haben ergeben, dass unsere Bergstrassen zu rund 95% von Autos anderer Kantone und des Auslandes befahren werden. Es handelt sich also bei unseren Strassen nicht mehr um reine Kantonsstrassen, sondern um eigentliche nationale Werke. Der Bund selber ist höchst interessiert am guten Unterhalt und Ausbau der Strassen in bezug auf die militärische Bereitschaft einerseits, andererseits auch in bezug auf den riesigen Verkehr mit den Postautos über unsere Strassen. Über dreissig Postwagen fahren während den Sommermonaten täglich gebührenfrei über unsere Pässe. Dafür aber geniessen sie noch gewisse Vorrechte.

Wir wissen, dass die Strassen uns im Sommer grossen Verkehr und Verdienst ins Land bringen,

nicht nur ins Land der Bergkantone, sondern ins gesamte Schweizerland. Wir anerkennen dies und sind jedem dankbar, der unsere Strassen und Gegenden besucht. Damit sie aber weiterhin kommen können, müssen wir unbedingt das ganze Strassennetz den heutigen Verhältnissen anpassen und es ausbauen. Die Bergkantone haben, glaube ich, bis heute das Möglichste getan. Grössere Strassenlasten können wir dem Volk nicht mehr zumuten. Deshalb, glaube ich, gibt es nur eines, wenigstens die Hälfte des Benzinzolles dort zu verwenden, wohin er gehört, damit der Fussgänger und Velofahrer, der Automobilist wie der Strassenanwohner wieder einermassen mit Sicherheit auf unseren Strassen verkehren kann. Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Winkler: Ich werde ohne lange Einleitung versuchen, die wesentlichen Punkte und Gründe hervorzuheben, welche für den ständerätlichen Vorschlag sprechen. Wenn ich den Herrn Kommissionspräsidenten richtig verstanden habe, so hat er erklärt, dass in der nationalrätlichen Kommission der Vorschlag des Bundesrates mit grosser Mehrheit akzeptiert worden sei. Das stimmt nicht. In Hilterfingen bestand nur die knappe Mehrheit von 12 : 11 Stimmen für den Vorschlag des Bundesrates.

Sie haben Zuschriften erhalten von der Studienkommission des schweizerischen Strassenbaues. Diese war einheitlich für den ständerätlichen Antrag. Darf ich Sie erinnern, dass der Studienkommission angehören: die schweizerische Baudirektorenkonferenz, die Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner, der Schweizerische Autostrassenverein, der Schweizerische Autostrassenverkehrsverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Verein für Landesplanung usw., also alles Verbände von grösserer Bedeutung.

Nach der bisherigen Ordnung hatten die Kantone gemäss dem Gesetz von 1928 einen Anspruch auf einen Anteil am Benzinzollertrag. Nach dem Vorschlag des Bundesrates haben sie keinen Anspruch mehr, sondern es wird bloss eine Subvention ausgerichtet. Der Herr Kommissionspräsident hat wiederum behauptet, es gehe nicht an, dass die Kantone an Zöllen partizipieren. Aber es ist neuerdings festzuhalten, dass wir es hier nicht mit einem eigentlichen Zoll zu tun haben, sondern mit einer Sondersteuer, die seinerzeit geschaffen worden ist, um aus ihrem Ertrag den Strassenausbau zu finanzieren. Die Kantone beharren darauf, dass ihnen dieser Anspruch gewährt wird und dass nicht bloss eine Subvention ausgeschüttet wird. Herr Bundespräsident Nobs hat in seiner Rede am Salon in Genf erklärt, der Bundesrat habe die feste Absicht, die Bundesleistungen an die Kantone in materieller und rechtlicher Hinsicht zu verbessern. Aber der Vorschlag des Bundesrates ist in rechtlicher Hinsicht keine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung. Ist es wirklich nötig, dass dieser Anspruch der Kantone zu einer Subvention degradiert wird?

In der Nachtragsbotschaft des Bundesrates vom Oktober 1948 über die Ordnung des Verkehrs wesens zeigt sich die Tendenz, die Ausschüttung dieser Subventionen an die Kantone oder dieses Benzinzollanteils abhängig zu machen von wesens-

fremden Elementen, und Bedingungen. Sie sollen abhängig gemacht werden von Leistungen der Kantone an die öffentlichen Transportanstalten. Das ist nach meiner Auffassung eine unzulässige Verquickung der Finanzierung der Bahnen mit der Finanzierung der Strassen. Es kommt in jenen Ausführungen des Bundesrates ein überspannter Dirigismus in verkehrspolitischer Hinsicht zum Ausdruck, und dieser Dirigismus führt zum Hineinregieren in kantonale Belange und das lehnen wir ab. Die Finanzreform will ja dem Bund neue Mittel beschaffen. Warum belastet man die Bundesfinanzreform mit derartigen politischen Erschwerungen? Wäre es nicht besser, hier ein Entgegenkommen zu zeigen und die Vorlage von dieser politischen Belastung zu befreien?

Herr Bundespräsident Nobs hat gestern eine Rede gehalten, von der Herr Meierhans sagte, sie sei ergreifend gewesen. Mich würde es vielmehr ergreifen, wenn der Bundesrat in diesem Punkt ein Entgegenkommen zeigen würde, das wäre wichtiger als der Appell an das Gemüt. Herr Bundespräsident Nobs hat vorhin erklärt, dass man wieder im Begriffe sei, Dutzende von Millionen dem Bund wegzunehmen durch diese Ordnung. Das stimmt nicht, das ist eine Übertreibung. Im Einnahmenplafond, das im Rahmen der Finanzreform aufgestellt worden ist, wurden die Einnahmen des Bundes aus Benzinzoll errechnet mit 30 Millionen Franken. Im Jahre 1947 betragen die Benzinzolleinnahmen 70 Millionen Franken. Wenn damals das Regime der hälftigen Teilung geherrscht hätte, hätte der Bund 35 Millionen Franken erhalten. Es besteht zudem Aussicht, dass auch in Zukunft noch vermehrte Einnahmen aus dem motorischen Treibstoff erhoben werden, so dass also ganz sicher auch bei der Fassung nach Beschluss des Ständerates der Bund sicher mehr als die im Einnahmenplafond veranschlagten 30 Millionen Franken als Einnahme buchen kann. Es könnte vielleicht der Einwand erhoben werden, die Lösung nach Vorschlag des Ständerates gewährleistet nicht einen grosszügigen Ausbau der Strassen. Ich bestreite das und stelle fest, dass eine grosszügige Planung gewährleistet ist durch die Bedingungen des Art. 30, Abs. 2, lit. b. Die Planung der Hauptstrassen erfolgt durch den Bund. Er erklärt, welche Strassenzüge als Hauptstrassen auszubauen sind, und die Kantone können nicht bauen wie sie wollen, sondern der Bund stellt Normalien auf für den Ausbau dieser Hauptstrassen.

Dass der Ausbau dieses Hauptstrassennetzes die finanzielle Kraft der Kantone übersteigt, das hat Ihnen soeben Herr Kollege Arnold an Hand der Verhältnisse des Kantons Uri überzeugend nachgewiesen. Im Vorschlag von Herrn Zschokke zur Lösung des Finanzproblems durch einen Bundesrappen, wird auch proponiert, dass die Hauptstrassen dem Bund zu Bau und Unterhalt überlassen werden sollen. Ich will mich über diesen Vorschlag nicht weiter äussern; er kommt aus einem reichen Städtekanton; der keine Hauptstrassen besitzt, sondern mehr städtische Strassen. Es ist daher begreiflich, dass der Vorschlag so formuliert ist. Aber ich frage mich, ob der Bund billiger wekommt, wenn er selbst Strassen bauen muss oder ob es nicht viel natürlicher ist, wenn er den Strassenbau den Kantonen überlässt, denen auch die Strassenhoheit

gemäss Verfassung zukommt. Gewiss, eine gutschweizerische Lösung, die hier vom Ständerat vorgeschlagen wird: Planung durch den Bund, grosszügiges Strassennetz, Ausführung dieser Planung durch die Gliedstaaten, durch die Kantone, in Wahrung der ihnen gemäss Verfassung zukommenden Hoheitsrechte im Strassenwesen.

Und nun noch die Frage des Verhältnisses zu den Bahnen. Ich habe in meinem ersten Votum am 2. Februar schon erklärt, dass kein Gegensatz besteht zwischen der Wahrung der Interessen der Bahnen und der Annahme der ständerätlichen Fassung. Wir wissen alle, dass den notleidenden Bahnen geholfen werden muss, und ich bin auch überzeugt, dass die Automobilisten, wenn die Fassung nach Beschluss des Ständerates akzeptiert wird, Hand bieten werden zur Lösung des Bahnproblems. Aber ist es klug und weise, dass wir die grosse Zahl der Automobilisten abstossen und sie in Opposition bringen gegen die Finanzreform und gegen jene Gesetze, die noch kommen werden im Interesse der Sanierung der Bahnen? Ich glaube, hier wäre es klug, ein Entgegenkommen zu zeigen. Ich beantrage Ihnen daher, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Studer-Burgdorf: Ich möchte ganz kurz sein. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, dem Vorschlag des Ständerates zuzustimmen. Ich darf das vielleicht sogar mit besserem Gewissen tun als Herr Lachenal, indem ich für eine direkte Bundessteuer eintrat. Ich will dem Bund auch etwas geben, nicht nur von ihm nehmen. Ich weiss ganz genau, Herr Bundespräsident, dass Sie die gesamten Zölle für die Bundeskasse nötig hätten. Das ist ganz selbstverständlich. Ich weiss auch ganz genau, dass unser Volksvermögen in den Bahnen liegt und dass wir in nächster Zeit für unsere Bahnen noch sehr viel Geld ausgeben müssen. Ich bin auch überzeugt, dass eine Transportordnung kommen muss und dass auch die Automobilisten zu einer Verständigung Hand bieten müssen. Aber Herr Bundespräsident Nobs, wie Sie alle, weiss ganz genau, dass unser Hauptstrassennetz dem heutigen Verkehr nicht mehr entspricht. Wenn ich dafür spreche, dass der Bund 50% an die Strassen geben soll, so deshalb, weil die Zölle auf dem Benzin wirklich sehr hoch sind. Ich glaube, dass man mit gutem Gewissen die Hälfte für den Ausbau der Strassen geben darf. Der Bund soll verpflichtet werden, hier mitzuhelfen; denn er hat auch Vorschriften betreffend die Strassenbreiten usw. herausgegeben. Er schreibt Umfahrungen von Ortschaften vor, was gewaltige Summen erfordert. Glauben Sie ja nicht, dass es den Kantonen möglich sein wird, den Ausbau der Hauptdurchgangsstrassen in diesem verlangten Umfang auszuführen, ohne dass der Bund wesentlich dazu beiträgt. Sie müssen bestimmt kein schlechtes Gewissen haben, wenn Sie dem Vorschlag des Ständerates zustimmen. Übrigens ist die Differenz nicht so gross. Der Ständerat verlangt 50%, der Bundesrat sagt, man könne bis auf 50% gehen. Wie Herr Winiker richtig erwähnt hat, muss auch mit den Automobilisten bei der Abstimmung für die Neuordnung des Finanzhaushaltes gerechnet werden. Sie dürfen diese Leute nicht verärgern und sollten die verlangten 50% im Interesse unseres Verkehrs für den Ausbau der Haupt-

durchgangsstrassen gewähren. Wir müssen unsere Strassen ausbauen, wenn die Schweiz nicht umfahren werden soll. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, dem Ständerat zuzustimmen.

Arni: Ich glaube, man dürfte nach dieser gewalteten Diskussion füglich das Sprichwort zur Anwendung bringen: „Genug der Worte!“ Ich begreife die Bedenken von Herrn Bundespräsident Nobs bezüglich der finanziellen Auswirkungen absolut. Dennoch möchte ich mich zur Fassung des Ständerates hinsichtlich des Benzinzollanteils bekennen, um so mehr, als dies anlässlich der ersten Beratung der Bundesfinanzreform in unserem Rate meinerseits der Fall war. Zweifellos mag die Begeisterung zur Zustimmung für dieses Begehren im Moment, da man dem Bund möglichst viele finanzielle Mittel zur Verfügung stellen möchte, nicht allzu gross sein. Ich glaube aber tatsächlich, dass man sich der diesbezüglichen Einsicht nicht verschliessen könne. Persönlich habe ich um so weniger Hemmungen, als ich für die Beschaffung direkter finanzieller Mittel für den eidgenössischen Staatshaushalt eintrete. Gewaltig sind doch die Anforderungen, die sich bezüglich Strassenausbau zurzeit stellen, gewaltig die Mittel, die die modernen Erfordernisse im Sektor Strassenverbesserung erheischen. Zehnmal grösser als das vor einigen Jahren ausgeschiedene Hauptstrassennetz, nämlich 17 000 km, ist die Ausdehnung der Kantonsstrassen, die zum weitaus grössten Prozentsatz den Kantonen zum Unterhalt und zum Ausbau verbleiben. Dass die Treibstoffbelastung durch hohe Zollansätze gross ist, kritisiere ich nicht. Ich glaube aber, dass es nicht richtig sei, wenn durch diese Belastung der Bund den Kantonen nicht einen angemessenen festen Anteil, in diesem Falle die Hälfte des Zollreinertrages, abtreten muss. Ist es denn nicht so, dass durch die Einfuhrbelastung effektiv, wenigstens indirekt, den Kantonen ein erhöhter Bezug an Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge praktisch verunmöglicht wird und abgehen muss, wofür doch als Entgelt ein bestimmter Anteil an den Benzinzolleinnahmen für die Kantone sich ergeben sollte, und zwar als feste Quote, als fester Anspruch. Tatsächlich glaube ich deshalb, dass der Bund dieser Situation heute Rechnung tragen sollte. Er muss sich für den Ausbau der Strassen in allen Kantonen im allgemeinen interessiert zeigen. Ich begreife sehr wohl den Einsatz der kantonalen Baudirektoren für die Beanspruchung und die Erhältlichmachung dieser Quote von einer Einnahme, die ihrem Charakter nach weitgehend zur Verbesserung der Strassen zugunsten der Fahrzeuge verschiedenster Art, aber auch zugunsten der Fussgänger zu verwenden ist. Ich begreife auch die Sorge um die Beschaffung der Mittel der gleichen Instanzen für die vielerorts sehr dringenden Strassenverbesserungen, die nun einmal den zeitgemässen Forderungen angepasst werden müssen. Ich glaube nicht, dass es Zweck und Ziel der Finanzreform sein kann, dringend notwendige Aufwendungen und Beiträge zu unterbinden, sondern, dass die Überprüfung der Berechtigung stattfinden muss. Dieser Überprüfung hält nach meiner Ansicht das vorliegende Begehren des Ständerates stand. Wir alle — ich glaube, das behaupten zu dürfen — treten

doch ein für ein besseres Strassennetz. Die Bestätigung eines fixen Anteils am Benzinzollreinertrag zuhanden der Kantone wird sicher diesem Gedanken förderlich sein und das seinige dazu beitragen. Ich möchte Ihnen deshalb ebenfalls empfehlen, der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Bratschi: Nach dem imposanten Aufmarsch der Herren vom Automobil und der kantonalen Baudirektoren sei es mir gestattet, ganz schüchtern doch noch einen gegenteiligen Standpunkt zu vertreten und für die Mehrheit der Kommission zu plädieren. Ich habe nicht die Absicht, eine so lange Einleitung zu machen wie Herr Kollege Lachenal, sondern ich möchte so rasch als möglich zum Thema kommen.

Unser Herr Kommissionspräsident hat die Fragen, die noch zur Diskussion stehen, als Fragen zweiter und dritter Ordnung bezeichnet. Wenn man den rhetorischen Aufwand von heute morgen gehört hat, hat man nicht den Eindruck, dass es sich um Fragen zweiter oder gar dritter Ordnung handle. Man könnte meinen, es seien Fragen allererster Ordnung. Es geht tatsächlich hier um eine wichtige finanzielle und verkehrspolitische Frage. Je nachdem, wie der Entscheid fällt, werden andere Fragen später gelöst werden können, oder deren Lösung wird unmöglich sein. Die Frage der Koordination der Verkehrsmittel ist brennender als je. Sie ist sogar seit der letzten Beratung dieser Vorlage in unserem Rate brennender geworden, als sie damals gewesen ist.

Wenn wir den Rückgang des Gesamtvolumens des Verkehrs ins Auge fassen und uns fragen, in welche Situation die Eisenbahnen mehr und mehr geraten, wird man nicht bestreiten können, dass die Sache recht prekär wird, auch für den Bund. Er muss schliesslich die Konsequenzen tragen, die sich aus den Fehlern, die wir in der Verkehrspolitik machen, ergeben, und zwar unmittelbar bei den Bundesbahnen — das Gesetz ist hier absolut eindeutig —, ferner bei den Privatbahnen, weil die Kantone, die jetzt Schwierigkeiten machen, vom Bund sicher wieder Privatbahnhilfe verlangen. Eine Ergänzungsvorlage zum Gesetz von 1939 werden wir noch im Laufe dieser Session behandeln. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, dass dieses Gesetz in keiner Weise genüge, sondern dass viel weitergehende Massnahmen nötig seien, wenn der schweizerische Eisenbahnapparat, der trotz allem das Rückgrat unseres Verkehrs ist, nicht zusammenbrechen oder doch in arger Weise vernachlässigt werden soll.

Wenn Sie dem Ständerat zustimmen, wird nach meiner Überzeugung eine Koordination der Verkehrsmittel zum voraus unmöglich gemacht. Kollege Lachenal hat uns in bezug auf die bisherigen Versuche, zu einer Koordination zu gelangen, mehr Geschichten als Geschichte vorgefragt. Ich muss hier einige Vorbehalte zu dem anbringen, was er sagte. Er hat vergessen, dass der Ausgangspunkt zur Diskussion über den Koordinationsartikel die Gütertransportinitiative war, die 400 000 Unterschriften auf sich vereinigt hatte. Es gab also doch noch einige Schweizer Bürger, die Verständnis hatten für eine vernünftige Zusammenarbeit der Verkehrsmittel. Diese Initiative wollte den Eisenbahnen den

Güterverkehr auf grosse Distanzen sichern. Gegen diese Initiative haben die Herren vom Automobil Einspruch erhoben. Auf ihren Wunsch hat man sich auf einen einfachen Kompetenzartikel verständigt. In der nationalrätlichen Kommission waren die Herren vom Automobil durch Herrn Vallotton vertreten. In der Kommission hat man sich geeinigt. Sie war einstimmig. Der Handels- und Industrieverein, das Gewerbe und die Automobilisten erklärten: Wenn es ein einfacher Kompetenzartikel ist, stimmen wir zu. Unter diesem Eindruck ist die Gütertransportinitiative zurückgezogen worden, gegen meine Stimme. Ich habe als einziger gegen den Rückzug im Initiativkomitee gestimmt, weil ich an diese Verständigung nicht glaubte. Leider zeigte es sich, dass ich recht hatte. Es handelte sich nicht um eine wirkliche Verständigung. Die Vorlage wurde schon vor dem Parlament bekämpft. Herr Lachenal erhob im Namen der Automobilverbände Einspruch. Die gleichen Automobilisten, die durch ihren Vertreter in der Kommission zugestimmt hatten, haben mit grösster Vehemenz die Verständigung im Rat angefochten und bekämpft. Der Artikel ist vom Volk verworfen worden. Gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Ich bin ein solches gebranntes Kind, Herr Lachenal. Wir haben nachgegeben, glaubten, es sei eine Verständigung, aber es war keine. Als die Automobilisten hatten, was sie wollten, haben sie auch den Rest verworfen. So ging es bei diesem Koordinationsartikel. Wir sollten nicht wieder die gleichen Fehler machen wie damals, sondern der Bund sollte jetzt das Heft noch in der Hand behalten. Das kann er mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Text. Das will nicht sagen, dass mit diesem Text den Kantonen und dem Strassenverkehr nicht geholfen werden könne und solle. Das kann sogar in weitgehendem Ausmass geschehen. Der Bundesrat sollte aber das Heft in der Hand behalten und zu erreichen suchen, dass eine wirkliche Verkehrsordnung kommt. Diese Verkehrsordnung kann nur verwirklicht werden mit dem Text, wie er vom Nationalrat mit 90 zu 55 Stimmen bei der ersten Beratung beschlossen wurde. Der Rat tat gut, als er diesen Beschluss fasste.

Ich bin überrascht, dass die Kantone in dieser Sache an den Bund gelangen. Sonst legen sie grössten Wert auf ihre Souveränität. Das Strassenwesen aber ist doch eine kantonale Angelegenheit. Dass die Kantone gerade hier den Bund ansuchen, ist merkwürdig. Eidgenössisch ist nach der Verfassung das Eisenbahnwesen; denn Art. 26 der Bundesverfassung schreibt vor, dass Bau und Betrieb von Eisenbahnen Sache des Bundes sei. Die Strassen aber sind eindeutig und primär kantonale Angelegenheit. Dazu kommen alle Überlegungen, wie sie unser Kommissionspräsident in bezug auf die Zölle macht, die eine der wichtigsten Einnahmen des Bundes sind. Ich wiederhole, was ich bei der ersten Beratung sagte: Es ist ein äusserst gefährlicher Einbruch, wenn hier den Kantonen ein primärer Anspruch auf Zolleinnahmen gegeben wird.

Herr Lachenal hat mit dem Volk gedroht und argumentiert mit der Volksabstimmung vom 22. Mai. Niemand weiss, wie das Volk eingestellt sein wird. Man kann es so oder so irreführen, das ist schon oft geschehen.

Es gibt aber auch für uns Grenzen der Konzessionen. Unsere Fraktion glaubte, die äusserste Grenze mit der Zustimmung zum Antrag Dietschi erreicht zu haben. Es gab viele meiner Parteifreunde, die den Standpunkt einnahmen, dass wir mit dem Antrag Dietschi der ganzen Vorlage nicht mehr zustimmen könnten. Wenn Sie noch weiter gehen, so hören auch für uns die Möglichkeiten auf, mitzumachen; auch für uns gibt es Grenzen, die wir nicht überschreiten können. Das Urteil über die Frage, ob das Automobil auch Luxusartikel sein kann, überlasse ich lieber dem Rat. Für Herrn Lachenal ist das Automobil vielleicht kein Luxusartikel. Aber es gibt doch Eidgenossen, für die ein Automobil noch einen Luxus darstellt. Ich möchte es dem Rat überlassen zu urteilen, ob alle Automobile, die in letzter Zeit in die Schweiz eingeführt wurden, dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, oder ob dabei nicht ein grosser Luxusaufwand getrieben wird.

Vor einigen Minuten sagte mir einer meiner Parteifreunde, er habe kürzlich im Bericht der General Motors in Amerika gelesen, dass dieses grosse Automobilunternehmen im letzten Jahre einen Reingewinn von 450 Millionen Dollar erzielt habe; das sind ungefähr $1\frac{1}{2}$ Milliarden Schweizerfranken. Diese wurden auch aus Automobilen erzielt, die in der Schweiz verkauft wurden. Ich glaube nicht, dass alles, was wir im Verlauf der letzten Jahre ins Ausland gegeben haben, auf wirtschaftlich zwingender Notwendigkeit beruht, sondern ein wesentlicher Teil davon war Luxusaufwand. Wenn Herr Lachenal behauptet, das Auto sei in allen Fällen dringendes Bedürfnis, so verwechselt er unser Land vielleicht doch mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Dort ist das Automobil eine ganz andere Notwendigkeit geworden, angesichts der Distanzen und Bedürfnisse jenes Landes. Bei uns liegen die Dinge wesentlich anders. Wir haben in der Schweiz noch 1,7 Millionen Fahrräder. Das Fahrrad ist das Automobil des kleinen Mannes. Der Radfahrer weiss aber fast nicht mehr, wie er sich beim heutigen Autoverkehr auf der Strasse bewegen soll, geschweige denn der Fussgänger, der auf der Strasse überhaupt nichts mehr zu melden hat. Ob alle diese Fussgänger und Radfahrer mit dem Standpunkt von Herrn Lachenal einverstanden sind, ist eine Frage, die nicht ohne weiteres mit Ja beantwortet werden kann.

Herr Nationalrat Studer setzt sich auch für den Beschluss des Ständerates ein. Ich weiss nicht, ob er nicht damit in einen leichten Widerspruch zu dem Standpunkt, den er kürzlich in bezug auf die Notwendigkeit der Eisenbahnhilfe eingenommen hat, kommt. Ich glaube, dass die Massnahme, die er hier treffen will, auf andern Gebieten grosse Schwierigkeiten schaffen wird, wo er vom Bund immer verlangt, dass er ständig grössere Summen zur Verfügung stellen müsse.

Wenn Herr Kollege Winiker meint, Herr Bundespräsident Nobs habe die finanziellen Wirkungen zu ungünstig dargestellt, so überlasse ich die Antwort darauf dem Herrn Bundespräsidenten. Ich glaube es nicht. Übrigens werden die Aufwendungen des Bundes auch nach dem Antrag der Mehrheit stark steigen. Im Jahre 1948 ist, bessere Belehrung vorbehalten, durch den Bund an den Strassen-

verkehr eine Summe von 15 Millionen geleistet worden. Nach dem Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission werden es jährlich etwa 30 Millionen sein. Der Strassenverkehr nimmt aber fortgesetzt zu, und damit auch die Einnahmen aus dem Benzinzoll. Es stellt sich die Frage, ob dem Bund noch eine Reserve bleiben soll aus dem Strassenverkehr, oder ob er gezwungen sein soll, immer die Hälfte der Benzinzolleinnahmen noch an die Kantone abzuliefern. Eine gewisse Freiheit sollte dem Bund eingeräumt werden, damit er je nach dem Stand seiner Finanzen und den verkehrspolitischen Verhältnissen entscheiden kann. Das ist nur möglich auf Grund des Antrages der Mehrheit. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Schaller: Es ist um diese Divergenz zwischen der „Muss-“ und „Kann“-Formel in Art. 30 eine recht merkwürdige Stimmung, ich möchte fast sagen Spannung geschaffen worden. Wir sind mit Eingaben der Baudirektoren beschworen worden, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen; im Autostrassenverein sind recht scharfe Worte gegen die Befürworter der Fassung der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit gebraucht worden; heute hat Herr Kollege Lachenal uns die absolute Feindschaft der Automobilverbände gegen eine Vorlage, die in Art. 30 der Fassung nach Kommissionsmehrheit entspricht, angekündigt. Im Autostrassenverein sind sogar Herr Kollega Bratschi und ich, weil wir in der Januar/Februar-Session für die „Kann“-Fassung eingetreten sind, schon ziemlich deutlich als Strassenfeinde angeprangert worden. Nach dem Votum unseres Freundes Lachenal werden wir nächstens zu Autofeinden gestempelt, weil wir die Formulierung, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, verteidigen. Ich glaube, das alles ist etwas überspitzt und kann der Sache der Bundesfinanzreform nicht dienen.

In der ganzen Diskussion dürfen wir uns vielleicht doch einmal klar sein, dass die Vorlage ja eine Verdoppelung der Leistungen des Bundes aus dem Benzinzoll an die Kantone bringt. Auf Grund der jetzigen Ordnung haben die Kantone für 1948 ungefähr 15 Millionen Franken erhalten. Die Botschaft des Bundesrates sieht eine Leistung des Bundes von 30 Millionen Franken vor. Das ist immerhin etwas. Ich weiss nicht, ob es Ihnen hinsichtlich der Stellungnahme der kantonalen Baudirektoren gleich gegangen ist wie mir. Ich finde, die Baudirektoren seien bei der speziellen Bearbeitung der einzelnen Ratsmitglieder noch aus ihrer besonderen Rolle und ihrem persönlichen und ihrem amtlichen Standpunkt heraus zu begreifen, aber ich verstehe nicht, wie man zum Beispiel aus dem Autostrassenverein und den Automobilverbänden heraus die Spannung noch künstlich zu steigern versucht. Wir müssen hier im Nationalrat die Bundesfinanzreform durchbringen und beraten und wir müssen in erster Linie eidgenössisch überlegen. Die Argumente, die uns aber für diese Zustimmung zum Beschluss des Ständerates vorgelegt werden, beruhen alle letztlich auf kantonalen und föderalistischen Überlegungen. Merkwürdig ist, dass zum Teil die gleichen Leute, die strikte eine direkte Bundessteuer mit der These ablehnen: „Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund!“ eine Mehrbeteiligung der

Kantone an einer indirekten Steuer vehement verlangen. Das ist ein Widerspruch, der für mich vorderhand noch nicht zu lösen ist. Ich möchte auch fragen: Was nützt dem Autotourismus mehr, ein gewisser Einfluss des Bundes in der Förderung der Strassenprojekte — Talstrassenlinien wie Alpenstrassen — oder der kantonale Partikularismus im Strassenwesen, der nicht überall erfreulich ist? Jeder Automobilist weiss — ich fahre auch Automobil, und zwar gern — wie gross die Differenz in der Behandlung der Strassen zwischen den einzelnen Kantonen ist. Das muss jedem Automobilisten auffallen. Ich glaube nicht, dass dadurch, dass man den Kantonen noch einen grösseren Muss-Anteil von 50% des Benzinzollertrages überweist, der Partikularismus der Kantone etwa geschwächt oder vermindert würde. Die Bedürfnisse der einzelnen Kantone im Strassenbau sind ja auch gänzlich verschieden, man kann nicht die gleiche Formel für alle Kantone so ohne weiteres anwenden, wie das in Konsequenz des ständerätlichen Beschlusses der Fall wäre.

Nun das Problem der Koordination der Verkehrsmittel. Ich möchte Gesagtes nicht wiederholen. Was hier verlangt wird, ist eine Vorwegnahme der Finanzierung der Strassenbauten, eine Hypothek auf die Lösung des Problems der Koordination der Verkehrsmittel. Ich verweise auf die Frage der Baufinanzierung der schweizerischen Eisenbahnen. Hier liegen ganz grosse Aufgaben vor uns. Wenn wir auf der Strassenseite bereits eine derart weitgehende Hypothek auf den Bund laden, was haben wir dann noch zur Verfügung für die Aufgaben der Baufinanzierung der Eisenbahnen?

Ich möchte Herrn Kollegen Lachenal noch auf einen andern Punkt hinweisen. Das Benzin wird nicht nur auf der Strasse verbraucht, sondern auch in der Luft und auf dem Wasser. Die Konsequenz einer solchen weitgehenden Lösung, wie sie der Ständerat vorgeschlagen hat, kann die sein, dass die Kantone für die Errichtung von Sportflugplätzen auch einen Anteil aus dem Benzinzoll verlangen, denn die Sportflugzeuge zahlen genau gleich viel Zoll wie die Automobilisten. Das Gleiche gilt für die Sportboothäfen, die vielleicht an einzelnen Seen angelegt werden. Die Motorfahrer auf den Seen nehmen an Zahl stark zu, wie auch die Zahl der Sportflugzeuge. Hier kann die Entwicklung über unsere Verfassung, wenn wir sie derart extensiv gestalten, wie es der Ständerat in Art. 30 vorsieht, sehr rasch hinweggehen. Denken Sie einmal an die Zahl der in der Schweiz in Betrieb befindlichen Sportboote und Sportflugzeuge! Der überragenden Bedeutung des Automobilverkehrs bin ich mir durchaus bewusst. Hieraus ergibt sich eine Konsequenz, die auch gezogen werden muss. Die Zustimmung zur Formel, wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, verhindert den grosszügigen Ausbau unseres Strassennetzes nicht. Ich selbst bin der Überzeugung, dass der Bund in den nächsten Jahren sehr grosse Mittel an den Ausbau sowohl des Talstrassennetzes wie auch der Gebirgsstrassen aufwenden müssen. Aber die Zustimmung zur Kann-Formel lässt diese Möglichkeit offen. Schliesslich sind die Bedürfnisse der einzelnen Kantone sehr verschieden gelagert.

Herr Kollege Lachenal hat uns das Schreckgespenst der Verwerfung der Bundesfinanzreform

vorgemalt, wenn wir hier der Lösung zustimmen, wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt. Aber ich glaube, dieses Schreckgespenst, das natürlich auch mit sehr dunkeln Farben gemalt werden kann, darf uns nicht hindern, die richtige Lösung zu suchen. Unsere Aufgabe ist nicht, vor Stimmungen, die auch von Parlamentariern und Magistraten sehr künstlich gemacht werden können, zu kapitulieren. Unsere Aufgabe besteht darin, dem Volk zu sagen, was wir für richtig halten. Das ist nicht nur unsere Pflicht als Nationalräte, sondern das ist nach meiner Überzeugung auch die beste Staatskunst.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Man könnte versucht sein, Herrn Kollegen Lachenal auf seinem hohen Fluge, den er uns heute gezeigt hat, zu folgen. Ich will das nicht tun, da ich befürchte, es könnte einen Zusammenstoss geben, bei dem wir beide abstürzen und unser parlamentarisches Leben gefährden könnten.

Herr Kollege Winiker hat gesagt, ich hätte falsch referiert über die Mehrheit, welche sich bei der Beschlussfassung über diesen Artikel gebildet hatte. Ich will folgendes richtigstellen: Der Beschluss ist bekanntlich in der ersten Sitzung der Kommission so gefallen, dass sich die Mehrheit für Zustimmung zum Ständerat aussprach. Ihr Rat hat dann mit sehr starker Mehrheit beschlossen, der Minderheit Ihrer Kommission beizupflichten. Ihre Kommission hat in der zweiten Sitzung in Hilterfingen mit allerdings nur einer Stimme Mehrheit (13 gegen 12) beschlossen, am seinerzeitigen Beschluss festzuhalten. Das ist die Situation. Nun möchte ich vor allem eines festhalten: Durch die Formulierung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden ist, ist in bezug auf die Bahnen überhaupt gar nichts präjudiziert. Es waren seinerzeit in der Kommission Anträge gestellt worden, man solle einen Konnex herstellen zwischen der Benzinzollbelastung und der finanziellen Sanierung der Bahnen. Dieser Konnex ist in der Kommission eindeutig abgelehnt worden. Es kann nur durch ein Bundesgesetz eine solche Verbindung hergestellt werden. Das ist die rechtliche Situation. Wir haben uns nicht in Spekulationen zu ergehen, wie ein solches Bundesgesetz aussehen wird.

Herr Kollege Arnold hat in bewegten Worten die Situation des Bergkantons Uri geschildert. Ich verweise darauf, dass einmal die Beiträge an die Bergstrassen nach dieser Vorlage um die Hälfte erhöht werden. Aber dann, Herr Kollege Arnold, stelle ich mit grossem Vergnügen fest, dass auch die Vermögenslage des Kantons Uri vom Jahre 1938 bis zum Jahre 1947 sich um 2,5 Millionen Franken verbessert hat. Vergleichen Sie damit den Stand der Bundesfinanzen! Wie weit die Notgesetzgebung des Bundes dazu beigetragen hat, diese Vermögensverbesserung herbeizuführen, will ich hier nicht untersuchen.

Ich bitte Sie, an Ihrem Beschlusse festzuhalten. Es geht nicht an, jeweilen zu erklären: „Wir stimmen gegen eine bestimmte Ordnung, wenn Sie das und das nicht annehmen.“ Wenn Entgegenkommen verlangt wird, kann das nicht einseitig sein.

M. Perret, rapporteur: Il est difficile, pour ne pas dire impossible d'accorder tous les violons. Il faut reconnaître que les deux thèses qui s'affrontent

peuvent l'une et l'autre être défendues par de bons arguments. Mais il y a encore d'autres thèses qui sont contradictoires. On vous a dit: les impôts directs aux cantons, les impôts indirects à la Confédération. Or, il n'est pas douteux qu'il s'agisse ici d'un impôt indirect, et ceux-là même qui tenaient pour très importante la formule précitée l'abandonnent avec beaucoup de facilité dans ce cas. On a dit que les cantons pourraient payer les contingents qui leur seraient imposés, mais personne ne nous a dit ce qu'il arriverait si l'un ou l'autre d'entre eux s'y refusait. Or, il apparaît maintenant qu'ils ne peuvent se passer de sommes beaucoup moins importantes.

On a reproché au Conseil fédéral, d'une part, de ne pas faire preuve d'autorité et, d'autre part, de manquer de souplesse. Quand on va au fond des choses, on constate qu'on lui reproche de manquer d'autorité quand il a la souplesse de ne pas maintenir une décision qui nous paraît favorable, et qu'on lui reproche de manquer de souplesse quand il a l'autorité de maintenir une décision qui nous est désagréable. Tout cela est humain et nous ne voulons pas insister.

On nous dit que le Conseil fédéral aurait dû proposer d'autres solutions. Mais qui donc, dans cette salle ou dans l'autre Conseil, a pu proposer une solution suffisante et propre à réunir non pas l'unanimité des Conseils, mais au moins une majorité suffisante?

Nous pourrions philosopher longuement encore, je crois que cela serait inutile. Les deux points de vue dont nous discutons en ce moment sont défendables, et la preuve nous la trouvons également dans le fait que les deux camps étaient, au sein de notre commission, presque égaux. La majorité l'a emporté d'une voix seulement et vous demande, avec le Conseil fédéral, de maintenir la décision antérieure de notre Conseil.

Präsident: Wir haben abzustimmen über die Frage, ob wir an unserm früher gefassten Beschluss festhalten oder ob wir dem Ständerat zustimmen wollen. Die Kommissionsmehrheit beantragt Festhalten am Beschluss des Nationalrates. Eine Kommissionsminderheit ist für Zustimmung zum Ständerat.

Abstimmung.— *Vote.*

Für den Antrag der Kommissions-	
mehrheit	76 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen

Art. 42, lit. h.

Antrag der Kommission.

h. allfällige Beiträge der Kantone.

Proposition de la commission.

h. Par les contributions éventuelles des cantons.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Zu Ihrer Orientierung kann ich Ihnen sagen, dass bei den folgenden Differenzen, welche mit dem Ständerat bestehen, unserer Kommission immer ohne Gegenstimme an ihrem ersten Beschluss festgehalten hat. Ich kann mich deshalb kurz fassen.

Die nächste Differenz besteht bei Art. 42, lit. *h*. Es handelt sich hier einmal um eine rein redaktionelle Differenz. Der Nationalrat sagte, dass zur Bestreitung der Bundesbeiträge zur Verfügung stehen

die Beiträge der Kantone, die durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden. Der Ständerat fasste diese Bestimmung so, „dass zur Bestreitung der Aufgaben zur Verfügung stehen allfällige Beiträge der Kantone“. Formell hat Ihre Kommission hier dem Ständerat zugestimmt. Dagegen muss automatisch die Klammer, die sich bezieht auf Art. 42 ter, Al. 1, die der Ständerat beigefügt hat, gestrichen werden, da diese Klammer einen Hinweis auf die Berechnungssteuerkontingente enthält. Sie haben die Verrechnungssteuerkontingente als Einnahmequelle des Bundes gestrichen; damit fällt automatisch auch dieser Hinweis weg.

M. Perret, rapporteur: Je ferai la même remarque que le président de la commission, et cela une fois pour toute, c'est-à-dire que sur les divergences qui restent encore à résoudre aucune opposition ne s'est manifestée au sein de notre commission. C'est donc à l'unanimité que celle-ci vous fait les propositions suivantes:

En ce qui concerne cet article 42, lettre *h*, nous nous rallions à la thèse du Conseil des Etats, c'est-à-dire que cet alinéa aurait la forme suivante: «... par les contributions éventuelles des cantons». Mais nous supprimons alors la parenthèse que vous retrouvez dans la colonne «Conseil des Etats», parenthèse contenant les mots «article 42 ter, 1^{er} alinéa» et qui était relative aux contingents. Elle tombe naturellement après les décisions que nous avons prises.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 42bis.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Die Situation ist hier vielleicht etwas unübersichtlich. Aber es ist folgendes festzustellen:

Mehrheit und Minderheit der Kommission. beantragen, in Übereinstimmung mit dem Ständerat, in der Verfassung zu verankern: die Verrechnungssteuer, die erhoben wird auf den Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen einerseits, und Steuern zu erheben an der Quelle auf Vermögensleistungen, welche von im Inland wohnenden Schuldner an Gläubiger im Ausland zu zahlen sind. Es handelt sich hier, um Ihnen das in Erinnerung zu rufen, um eine sogenannte Retorsionsmassnahme, damit der Bund auf Vermögensleistungen Steuern erheben kann, welche an Ausländer zu machen sind, wenn das Ausland gegenüber schweizerischen Gläubigern derartige Vermögensabgaben ebenfalls erhebt. Hierüber besteht keine Differenz.

Es besteht auch keine Differenz mehr in bezug auf die Verrechnungssteuerkontingente. Diese haben Sie gestrichen.

Eine materielle Differenz besteht aber noch gegenüber dem Ständerat in folgendem: Der Ständerat hat beschlossen, dass ausdrücklich im Verfassungsartikel festzulegen sei, dass auf Sparguthaben, welche bei inländischen Banken bestehen,

sowie auf Lotteriegewinnen die Verrechnungssteuer im vollen Umfange zurückzuerstatten sei, während bei den übrigen Kapitalerträgen, aus Obligationen und Aktien, die bisherige Couponssteuer von 5% dem Bunde zu verbleiben habe. Ihre Kommission hat, in Übereinstimmung mit dem in der ersten Beratung gefassten Beschluss, gefunden, es handle sich hier um eine Detailbestimmung, die nicht in die Verfassung hineingehöre, und daher im dritten Absatz von Art. 42bis die Bestimmung aufgenommen, dass die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmen habe, wieweit die an der Quelle erhobenen Steuern auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen zu Lasten des Bundes zurückzuerstatten oder auf Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen seien. Ihre Kommission ist also der Meinung, es solle nicht die bisherige Couponsteuerordnung in der Verfassung festgelegt werden, sondern es sei Sache der Ausführungsgesetzgebung, zu sagen, wo solche Abzüge auf Kapitalerträgen zugunsten des Bundes ohne Rückerstattungspflicht gemacht werden können. Wir bitten Sie, an unserem seinerzeitigen Beschluss festzuhalten.

M. Perret, rapporteur: A l'article 42bis, lettre b, nous demandons de maintenir la décision prise antérieurement. Entre les deux solutions, celle du Conseil national et celle du Conseil des Etats, il n'y a pas de divergence fondamentale. Cependant il est à souligner que notre Conseil avait demandé que la Confédération puisse imposer à la source d'autres prestations appréciables en argent, si elles sont dues par une personne domiciliée en Suisse à une personne domiciliée à l'étranger et que l'Etat où est domicilié le bénéficiaire effectif de la prestation soumette à une imposition les prestations de ce genre revenant à des bénéficiaires suisses.

Nous n'avons pas à souligner à nouveau l'importance de cette mesure en ce qui concerne les relations avec l'étranger.

D'autre part, le Conseil des Etats a voulu fixer dans la Constitution l'obligation de rembourser aux cantons ou aux contribuables des impôts perçus à la source. Le Conseil national ne voulait pas alourdir la Constitution de telles prescriptions, qui doivent figurer dans des ordonnances d'exécution et il se contentait de dire que la législation fédérale assure l'exécution du présent article et précise en particulier dans quelle mesure les impôts perçus à la source sur les rendements de capitaux, les prestations d'assurances et les gains faits dans les loteries sont, au débit de la Confédération, remboursables ou imputables sur les impôts cantonaux et communaux.

En résumé, nous vous prions de maintenir la décision antérieure.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 42ter, Abs. 1.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Bei Art. 42ter, Al. 1, besteht eine weitere Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat. Ihre Kommission beantragt Ihnen, auch hier an Ihrem früheren Beschluss festzuhalten.

Es geht einmal darum, dass in dieser Bestimmung der Grundsatz aufgestellt wird, die Staatsrechnung sei, auf die Dauer gesehen, prinzipiell auszugleichen. Der Ständerat hat sich auf den Standpunkt gestellt, dieser Ausgleich sei jeweils in einer Periode von sieben Jahren zu suchen, und damit in Verbindung dann die Verrechnungssteuerkontingente als Defizitsteuerkontingente eingeführt. Diese sind nun dahingefallen. Ihre Kommission und Ihr Rat haben sich auf den Standpunkt gestellt, es gehe nicht an, den Ausgleich der Staatsrechnung auf eine Periode von sieben Jahren festzusetzen, sondern es sei richtig, wenn man den Ausgleich der Staatsrechnung im Hinblick auf die jeweilige Wirtschaftslage verlange. Es soll „auf die Dauer“ der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben geschaffen werden, nicht auf eine siebenjährige Periode, die unter Umständen ja gerade die sieben mageren Jahre umfassen könnte. Es wird durch die Gesetzgebung zu bestimmen sein, wie diesem Prinzip zur Verwirklichung zu verhelfen ist. Wir glauben, dass Ihr Beschluss den Vorzug vor der Schlussnahme des Ständerates verdiene, und bitten Sie um Festhalten daran.

Prinzipiell haben beide Räte dann erklärt, dass die Rechnungsüberschüsse zur zusätzlichen Schulden tilgung zu verwenden seien. Darüber besteht keine Differenz.

M. Perret, rapporteur: L'article 42ter duquel nous nous occupons est sans doute très important puisqu'il vise, d'après les intentions des deux Chambres, à assurer l'équilibre financier, c'est-à-dire l'égalité entre les recettes d'une part et les dépenses de l'autre.

Le Conseil des Etats propose une formule impérative: «Toutes les dépenses de la Confédération, y compris l'amortissement de la dette, doivent être couvertes par les recettes ordinaires. Si des déficits se produisent quand même, ils devront être éliminés au cours des sept années qui suivent par des économies ou par de nouvelles recettes, et cela quelle que soit la conjoncture durant ces années.» La législation fédérale peut aussi, dans ce cas, déclarer remboursable ou imputable en tout ou en partie au débit des cantons les impôts désignés à l'article 42bis, premier alinéa, lettre b, première phrase. Celle-ci stipule: «Des impôts perçus à la source, remboursables ou imputables au débit de la Caisse fédérale sur les impôts cantonaux et communaux, et frappant les rendements des capitaux, les gains faits dans les loteries et les prestations d'assurances...»

Le Conseil national a une formule plus souple. Il demande que la Confédération prenne en considération autant que possible la situation économique du moment et les mesures nécessaires pour équilibrer en une certaine période (qui dépendra évidemment des possibilités de la conjoncture) les mesures nécessaires pour équilibrer les dépenses et les recettes, y compris l'amortissement de la dette et les charges résultant des mesures propres à

prévenir les crises. Elle doit veiller en particulier à amortir méthodiquement les déficits qui pourraient se produire dans les comptes annuels; d'autre part, les excédents de recettes doivent être affectés à un amortissement supplémentaire de la dette.

Nous avons précédemment discuté très longuement de cela. Nous nous bornons donc à vous demander de maintenir la décision de notre Conseil.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 42ter, Abs. 3.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Eine weitere Differenz mit dem Ständerat besteht bei Art. 42ter, Abs. 3. Es handelt sich um die Bestimmung, die festlegt, dass gewisse Ausgabenbeschlüsse der Kammern einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

Der Bundesrat und mit ihm der Ständerat hatten vorgeschlagen, es sollen diejenigen Ausgabenbeschlüsse, welche neu beantragt werden oder über die Anträge des Bundesrates hinausgehen, einer qualifizierten Mehrheit in der Höhe der absoluten Mehrheit der Mitglieder jeder Kammer bedürfen. Ihre Kommission und Ihr Rat hatten gefunden, dass die Stellungnahme des Bundesrates kein Kriterium für das Erfordernis einer solchen qualifizierten Mehrheit sei. Ihr Rat hat sich auf den Standpunkt gestellt, es sei richtiger, das Kriterium einmal darin zu suchen, dass die Ausgabenbeschlüsse nicht durch das Volk korrigiert werden können, dass also die Beschlüsse nicht dem Referendum unterliegen, und zweitens, dass diese Ausgabenbeschlüsse eine gewisse zahlenmässige Bedeutung haben müssen. So ist Ihr Rat dazu gekommen zu sagen: „Die Ausgabenbeschlüsse bedürfen dann einer qualifizierten Mehrheit, wenn, erstens, das Referendum nicht gegen sie angerufen werden kann, und, zweitens, wenn sie, als einmaliger Natur, die Höhe einer Million erreichen oder, bei sich wiederholenden Ausgaben, 100 000 Franken überschreiten.“ Wir halten nach wie vor dafür, dass diese Kriterien die angemesseneren seien als dasjenige, welches der Ständerat in Aussicht genommen hat, und beantragen auch hier Festhalten.

M. Perret, rapporteur: Le Conseil fédéral et le Conseil des Etats voudraient que la majorité absolue des membres de chacun des deux Conseils législatifs soit requise pour édicter les arrêtés concernant une augmentation des dépenses proposées par le Conseil fédéral ou toute nouvelle dépense.

Vous vous souvenez que notre Conseil avait trouvé cette disposition beaucoup trop impérative et ne voulait pas limiter dans une pareille mesure les compétences des Chambres. Il pensait que l'on aboutirait alors à des situations parfois intolérables. Il avait demandé que la majorité absolue des membres de chacun des deux Conseils législatifs soit requise pour édicter les arrêtés qui concernent l'approbation de dépenses uniques supérieures à 1 million de francs et de dépenses de plus de

100 000 francs revenant périodiquement. Il en serait de même lorsqu'il s'agirait de l'augmentation dans les mêmes limites de dépenses déjà décidées au cas où, pour ces arrêtés, la votation populaire ne pourrait être demandée. Au sein de notre commission, une minorité a même demandé de supprimer complètement cet alinéa 3, mais il y eut unanimité pour préférer la thèse du Conseil national à celle du Conseil des Etats.

Nous vous demandons, ici également, d'en rester à votre décision antérieure.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 42 quater.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Wir kommen zur letzten Differenz, die mit dem Ständerat in Art. 42 quater besteht. Dieser Artikel ist auf Vorschlag Ihrer Kommission durch den Nationalrat aufgenommen worden. Er stellt den allgemeinen Grundsatz auf, dass bei Bemessung der Beiträge des Bundes an die Kantone sowie der Beiträge der Kantone an den Bund auf die Finanzkraft der Kantone angemessen Rücksicht genommen werden soll. Der Ständerat hat diesem Prinzip zugestimmt. Er hat aber eine erweiterte Fassung vorgenommen, indem er verlangte, dass bei Ausrichtung dieser Beiträge nicht nur auf die Finanzkraft der Kantone, sondern auch auf die soziale Bedeutung der Massnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen sei. In unserer Kommission hat niemand erklären können, was das bedeute. Auf der andern Seite ist hier ausdrücklich erklärt worden, dass die Beurteilung der Finanzkraft der Kantone nicht nur abhängen von den ausgeschöpften und den brachliegenden Einnahmequellen, sondern auch von den besondern Aufgaben, welche ein Kanton zu erfüllen habe, etwa auf dem Gebiet der Volkserziehung im Hinblick darauf, dass eine Universität durchzuhalten ist. Man hat also die Auffassung vertreten — das ist hier unwidersprochen geblieben —, dass die Finanzkraft der Kantone Inbegriff dessen sei, was die Kantone an Einnahmen sich beschaffen können beim Ausbau ihrer Gesetzgebung und was sie normalerweise auszugeben haben. Da scheint uns ein Hinweis auf die soziale Bedeutung von Massnahmen, die die Kantone vornehmen, nicht auch noch angebracht zu sein, abgesehen davon, dass dieser Begriff absolut unklar und schwammig ist. Wir bitten Sie auch hier, an unserem Beschluss festzuhalten.

M. Perret, rapporteur: A l'article 42 quater, le Conseil national demandait que, pour fixer les subventions de la Confédération aux cantons, ainsi que les contributions des cantons à la Confédération, et si la Constitution n'en décidait pas autrement, on tienne compte de la capacité financière des cantons et cela de façon appropriée.

Au Conseil des Etats, sur la proposition de M. Quartenoud, il a été admis que l'on tiendrait compte non seulement de la capacité financière des

cantons, mais encore de l'importance sociale des mesures à subventionner. Cette formule est assez attrayante, mais on a jugé, au sein de notre commission, que son application serait excessivement malaisée, que ce serait une source incessante de difficultés, de discussions, de revendications dans un problème déjà assez complexe en soi.

En conséquence, nous vous demandons de vous en tenir ici encore à la solution adoptée par le Conseil national, donc de ne pas stipuler qu'il sera tenu compte de l'importance sociale des mesures en question.

Angenommen. — *Adopté.*

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Wir sind damit am Schluss unserer Differenzenbereinigung gelangt. Wir stellen fest, dass der Nationalrat auf der ganzen Linie an den Beschlüssen, die er im Februar gefasst hat, festhält. Wir dürfen auch feststellen, dass fast eine unüberbrückbare Kluft besteht zwischen den Beschlüssen des Nationalrates und denjenigen des Ständerates. Ihre Kommission hat daher in ihrer Mehrheit die Auffassung vertreten, es liege nunmehr die Voraussetzung des Art. 6 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, vom 9. Oktober 1902, vor. Danach kann dann, wenn sich die beiden Räte über gewisse Formulierungen des Gesetzestextes nicht haben einigen können, jeder Rat beschliessen, er betrachte seinen Beschluss als endgültig und definitiv. Die Praxis in der Vergangenheit war immer die, dass dieser Beschluss dann gefasst wurde, wenn beide Räte hartnäckig an ihrem Standpunkt festhielten und keine Aussicht dafür bestand, dass auf der von ihnen geschaffenen Basis eine Einigung möglich sein werde. Wir glauben, diese Situation sei heute da. Das Ausserordentliche ist nur das, dass vielleicht in einigen Punkten diese Einigung zu erzielen wäre bei einer Fortsetzung der Beratung. Aber in andern Punkten wird auf der gegebenen Basis diese Einigung nicht zu erreichen sein. Ich verweise auf unsere Beschlüsse in bezug auf die Tilgungssteuer und die Warenumsatzsteuer. Nun könnte man dieses Differenzen-Bereinigungsverfahren noch weiterführen, um in untergeordneten Punkten doch noch eine Einigung zu erzielen. Wir glauben aber, das sei nicht zweckmässig, es sei eine Kraftvergeudung, weil man in einem gegebenen Moment doch dazu käme, dass in diesen beiden Hauptpunkten die Räte endgültig an ihren Beschlüssen festhalten würden.

Aus dieser rein praktischen Erwägung beantragt Ihnen die Mehrheit Ihrer Kommission in bezug auf alle Beschlüsse, bei denen heute noch eine Differenz mit dem Ständerat besteht, zu erklären, sie seien endgültig und definitiv, damit der Ständerat auch seinerseits seine Stellungnahme beziehen kann und so keine Zeit verloren geht, um zu der in Art. 6 des Geschäftsverkehrsgesetzes vorgesehenen Einigungskonferenz zu gelangen. Diese Einigungskonferenz wird die ganze Situation noch einmal überprüfen müssen und zu untersuchen haben, ob nicht ein anderer, dritter Weg gefunden werden kann, auf dem in beiden Räten eine Mehrheit zu erzielen ist. Wie das Procedere dieser Einigungskonferenz sein

wird, ist dann deren Aufgabe. Hierüber nähere Ausführungen zu machen, dürfte sich erübrigen. Wir wollen nicht in die Kompetenzen dieser Einigungskonferenz eingreifen, und zwar um so weniger, als die ständerätliche Kommission ja auf die Höhe der nationalrätlichen Kommission ergänzt werden muss und damit ein zahlenmässiges Gleichgewicht entsteht, wobei wir nicht eine Prognose stellen können, wie sich diese Schaffung des zahlenmässigen Gleichgewichtes auswirken wird. Im Interesse einer raschen Behandlung der Vorlage, einer Beschleunigung des Verfahrens, bitten wir Sie, bezüglich aller gefassten Beschlüsse, soweit Differenzen bestehen, die Definitivklärung zu beschliessen.

M. Perret, rapporteur: M. Lachenal nous a dit ce matin, avec beaucoup de raison, qu'il fallait mettre fin à ce jeu de va et vient entre les deux Conseils. Nous avons tous la certitude que les positions de principe sont prises, que nous resterons de part et d'autre inébranlables. C'est la raison pour laquelle votre commission vous demande de considérer désormais les décisions que nous avons prises comme définitives. Cela entraînera alors l'application de la loi fédérale du 9 octobre 1902 sur les rapports entre le Conseil national, le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, dont je vous rappellerai les articles 5, 6 et 7.

«Art. 5. Si les décisions d'un conseil ne concordent pas avec celles prises auparavant par l'autre conseil, elles sont renvoyées à ce dernier pour qu'il délibère sur les divergences.

La nouvelle délibération est circonscrite aux points sur lesquels l'accord n'a pu s'établir, à moins qu'ensuite d'amendements adoptés, une autre délibération ne devienne nécessaire ou que les commissions des deux conseils n'en fassent la proposition d'un commun accord.

Les deux conseils suivent cette procédure jusqu'à ce que l'accord s'établisse entre eux ou jusqu'à ce qu'ils décident de persister dans leurs résolutions.»

Art. 6. Si les deux conseils décident de persister dans leurs résolutions, les divergences qui subsistent entre eux sont soumises à une conférence, dans laquelle les commissions réunies des deux conseils doivent chercher à amener une entente.

Si la commission de l'un des conseils est moins nombreuse que celle de l'autre, elle doit être complétée de manière à avoir le même nombre de membres.

La conférence est présidée par le président de la commission appartenant au conseil qui a eu la priorité dans l'examen du projet.

Art. 7. La proposition formulée par cette conférence dans le but d'éliminer des divergences est communiquée en premier lieu au conseil qui a eu la priorité pour l'objet en question.

Si la conférence ne parvient pas à formuler de proposition ou si, dans les conseils, l'accord ne peut s'établir sur sa proposition — au sujet de laquelle chacun des deux conseils ne peut prendre qu'une seule décision — le projet est réputé n'avoir pas abouti, et il ne peut être remis en délibération que dans les formes statuées en vue de légiférer.»

C'est là très probablement la situation à laquelle nous serons acculés. Nous n'avons pas à discuter de proposition à faire au sein de la commission de conciliation, qui est seule compétente, mais nous pen-

sons bien faire en vous demandant, au nom de la commission, et pour accélérer des travaux urgents, de décider que les décisions de principe — essentielles bien entendu — que nous avons prises, sont aujourd'hui définitives.

Präsident: Die Diskussion ist über diesen Antrag der Kommission offen. Ich möchte feststellen, dass eine kleine Differenz besteht zwischen den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Kommission und Herrn Perret. Herr Perret sagt, dass dieser Beschluss Geltung habe für die wesentlichen Beschlüsse. Herr Müller beantragt, für sämtliche von uns gefassten Beschlüsse die Definitivklärung auszusprechen.

M. Perret, rapporteur: Je crois que M. Müller lui-même avait parlé d'exclure les divergences d'ordre absolument secondaire, par exemple une divergence de mots (Rires). Il est d'ailleurs évident que cela ne changera rien à rien et c'est pourquoi nous vous demandons d'adhérer à la décision de notre commission.

Präsident: Die Situation ist abgeklärt. Beide Referenten sind einverstanden, im Namen der Mehrheit zu beantragen, dass sämtliche Beschlüsse ohne Unterschied als definitiv erklärt werden.

Häberlin: Ich möchte Ihnen auch meinerseits empfehlen, auf unseren heutigen Schlussnahmen zu beharren, wie es im Text des betreffenden Bundesgesetzes heisst. Ich tue das deshalb, weil ich darin den einzigen gangbaren Ausweg aus der heutigen Situation erblicke. Es ist offenkundig, dass eine Fortsetzung des bisherigen Differenzenbereinigerungsverfahrens uns keinen Schritt weiterbringt und dass damit lediglich wertvolle Zeit vertrödelt wird. Wir dürfen daher nicht zögern, dem Wandern auf diesem aussichtslosen Leidensweg ein Ende zu setzen und sofort zum letzten Mittel zu greifen, dem Einsetzen der Einigungskonferenz. Das bisherige Scheitern aller Versuche, zu einer Verständigung zu gelangen, hat uns vor das böse Dilemma geführt, dass entweder diese Bundesfinanzreform schon im Schosse unserer eidgenössischen Räte scheitert oder dass wir mit einer Vorlage vor das Volk treten müssen, deren Verwerfung zum vornherein sichersteht, oder drittens, dass wir überhaupt auf eine solche Volksbefragung verzichten und zu einem Vollmachtenbeschluss greifen müssen. Alle diese drei Varianten erscheinen mir gleich unerfreulich zu sein. Ich klammere mich deshalb an die Hoffnung, dass uns die Einigungskommission doch noch das bringen werde, was ich als das Wunder der letzten Stunde bezeichnen möchte. Ich gestehe offen, dass ich selbst diese Lösung noch nicht sehe und ich mich deshalb darauf beschränken muss, der Kommission einige Wünsche mit auf den Weg zu geben. Ich hoffe, dass die Verhandlungen in dieser Kommission nicht einfach eine Wiederholung der Ausführungen und Diskussionen sein werden, die wir nun mit durchaus negativem Erfolg getrennt in den beiden Räten führten. Droht eine solche Gefahr, dann kann die Einigungskommission der Sache keinen besseren Dienst leisten, als möglichst bald das Scheitern ihrer Bemühungen festzustellen und ihre Mission als beendet zu be-

trachten. Der Verstand gebietet, auch eine solche Möglichkeit in Rechnung zu stellen. Aber ich lasse, im Gegensatz zu den pessimistischen Betrachtungen, die Kollege Meierhans gestern und die Kollege Lachenal heute morgen vortrug, nicht von der Hoffnung, dass diese Kommission zu einer Lösung gelangen werde, die zwei Grundbedingungen erfüllt, 1. dem Bundesrat Einnahmen in einem Ausmasse sichert, dass es ihm ermöglicht, auf die Dauer den ihm unumgänglich obliegenden Aufgaben zu genügen und gleichzeitig einen ernsthaften Sparwillen dokumentiert, und 2. innerhalb dieses gegebenen Masses der Einnahmen die Forderung einer gerechten Lastenverteilung erfüllt.

Die Kommission steht vor einer schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe. Möge sie uns aus dem Zustand der jetzigen, unheilvollen Zerrissenheit hinausführen. Die Situation ist nicht ohne Gefahren und rechtfertigt deshalb wohl, an das erste Mahnwort zu erinnern: „*Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat*“.

Trüb: Die Beschlüsse, die wir heute zu fassen haben, waren schon in der Januarsession fällig. Seither ist wieder viel Zeit verloren gegangen. Die Fraktion der Unabhängigen hat bewusst darauf verzichtet, weiter in die Diskussion einzugreifen, um sie nicht nochmals zu verlängern. Sie beschränkt sich auf die Abgabe einer Erklärung.

Die Hoffnung breitester Volkskreise auf eine einfache und übersichtliche Ordnung der Bundessteuer ist bisher nicht erfüllt worden. Der ärgerliche und kostspielige Wirrwarr in der Besteuerung des Schweizlers durch Bund und Kanton wird also einstweilen bleiben. Darüber hinaus besteht heute die ernste Gefahr, dass die meisten Bundessteuern ab 1. Januar 1950 nach der jahrelangen notrechtlichen Ordnung weiterhin ohne verfassungsmässige Grundlage erhoben werden.

Die weitere Verlängerung des Notrechtes halten wir aber für untragbar für Demokratie und Rechtsstaat. Die sofortige Unterbreitung einer verfassungsmässigen Übergangslösung seitens des Bundesrates drängt sich auf. Beide Räte sollten noch in dieser Session erklären, dass ihre Beschlüsse endgültig sind und deshalb die Intervention des Bundesrates durch eine Korrektur seines Entscheides vom 17. Mai 1949 gegeben ist.

Die Übergangslösung sollte auf zwei Jahre befristet werden, sollte die von klaren Mehrheiten gewünschten Erleichterungen bei der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer bringen und muss dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Wir erachten es als absolut unzulässig, dass die heute amtierenden Räte die zu lösende grosse Aufgabe zum voraus schon den im Herbst 1951 zu wählenden Räten zuweisen. Wir sind verpflichtet, wenigstens die ersten Etappen einer Neuordnung zu gestalten, und zwar auf dem verfassungsmässigen Wege.

Bringolf-Schaffhausen: Wenn ich im Namen unserer Fraktion noch einige Bemerkungen vor dieser Abstimmung mache, so nicht deshalb, weil ich etwa die Auffassung hätte, dass unser Standpunkt im Verlaufe der Beratungen nicht oder nicht genügend klar zum Ausdruck gekommen wäre. Ich sehe mich veranlasst, nach den Hoffnungen, die Kollege Häber-

lin geäußert hat und nach der Erklärung, die soeben Herr Trüb im Namen seiner Fraktion abgab, folgendes festzustellen: Unsere Fraktion erwartet keine Wunder. Sie ist mit Bezug auf die Haltung des Ständerates in der Frage der Finanzreform von allen Illusionen, die mit dem Wunderglauben verbunden sind, längst kuriert. Unsere Fraktion erwartet aber, sofern die Anträge, die die Kommissionsvertreter hier dem Rate vorgelegt haben, angenommen werden, dass die Einigungskonferenz rasch arbeitet und rasch eine klare Situation sowohl für den Bundesrat wie für die beiden Parlamente als auch für das Schweizervolk schaffe. Unsere Fraktion ist überdies der Meinung, dass — da sie eben keine Wunder erwartet, also an eine Einigungskommission keinerlei Illusionen knüpft — eine Übergangslösung, wenn sie sich aufdrängt, ebenso rasch wie ich das vorhin mit Bezug auf die Entscheidung über die definitive Lösung angedeutet habe, vorbereitet werde, weil wir auf dem Standpunkte stehen — es liegt mir daran, diesen Standpunkt bei der Gelegenheit noch einmal eindeutig zu betonen — dass auch eine Übergangslösung, nicht nur eine definitive Lösung, von uns nur dann unterstützt werden kann, wenn sie verfassungsmässig geordnet wird, mit andern Worten, wenn das Volk darüber zu entscheiden hat. Jeder anderen Lösung könnten wir unsere Zustimmung nicht geben, sei es, dass man sich auf dem Wege der Vollmachten aus diesem Dickicht hinaus zu retten versucht, sei es, dass man etwa den andern Weg, der möglich wäre, beschreiten wollte, Notrecht durch den Entscheid der beiden Kammern zu schaffen. Das ist unser Standpunkt. Ich schliesse nicht mit einem lateinischen Sprichwort, sondern ich schliesse einfach mit der Bitte an Sie und an den Ständerat, rasch eine Klärung zu schaffen, daran zu denken, dass eine Lösung der Finanzreform, ob definitiv oder nur vorübergehend, nur durch den Willen unseres Volkes entschieden werden darf und entschieden werden soll.

Holenstein: Die Erklärungen, die soeben abgegeben worden sind, veranlassen mich ebenfalls, hier noch einige Worte zu sagen. Ich mache dem Antrag, Ihre Beschlüsse als definitiv zu erklären, keine Opposition, aber wenn Herr Bringolf nun die Tätigkeit der Einigungskommission, mit der wir rechnen müssen, zum vornherein gewissermassen nur zu einer Formalität machen will, im Gegensatz zu den Ausführungen unseres Kollegen Dr. Häberlin, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Es ist richtig, wir sind in wichtigen Punkten zwischen den beiden Räten und auch in unserer Kammer nicht einig geworden. Die Hauptdifferenz bildet weniger die Umsatzsteuer als die bekannte Frage der Tilgungssteuer, der direkten Bundessteuer. In diesem Punkt standen sich allerdings die Fronten unüberbrückbar gegenüber. Aber ich möchte nun doch hier, wie schon wiederholt in unserer Kommission und auch in diesem Rate gesagt wurde, feststellen, dass unsere Fraktion die Lösung über die Verrechnungssteuer, die wir Ihnen als Ersatz für die Tilgungssteuer vorschlugen, nie als die einzige mögliche Lösung betrachtete. Wir haben uns immer bereit erklärt, andere Lösungsmöglichkeiten ernsthaft zu prüfen und ihnen eventuell zuzustimmen, sofern sie nur den schweren Bedenken, die wir aus

steuerpolitischen und aus staatspolitischen Gründen gegen eine dauernde direkte Bundessteuer hegen, Rechnung tragen. Von der andern Seite ist bis jetzt in dieser Frage nur immer wieder erklärt worden: Für uns kommt nur die Lösung mit Tilgungssteuer in Frage. Wirklich ernsthaft und eingehend sind andere Lösungsmöglichkeiten nicht diskutiert worden. Wenn wir in Hilterfingen eine halbe oder Dreiviertelstunden ein Referat entgegennahmen, in welchem uns in aller Kürze dargetan wurde, dass und warum die erste, die nächste, die übernächste und jede andere Lösung infolge gewisser Schwierigkeiten, die ihnen anhaften, als Dauerlösung nicht in Betracht kommen könne, so kann ich darin noch nicht die notwendig werdende, gründliche Prüfung aller Möglichkeiten erblicken, die sich bieten, um unsere Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken. Wir dürfen deshalb der Einigungskommission, wenn sie überhaupt in Tätigkeit treten muss, nicht einfach zum vornherein bloss formellen Charakter beimessen; wir müssen es ihr überlassen, die Frage, ob eine andere Lösung möglich ist, die für uns annehmbar ist und Aussicht haben kann, im Volke angenommen zu werden, ernsthaft zu prüfen. Ich habe mit Interesse von der Erklärung des Herrn Dr. Häberlin Kenntnis genommen, dass er, wenn die Vorschläge, die Ihre Mehrheit ausgearbeitet hat, vor das Volk kommen sollten, sich vollständig klar darüber ist, dass sie keine Aussicht auf Annahme hätten. Ich möchte nun doch Ihrer Mehrheit zur Überlegung anheimstellen, ob es einen Zweck hat, à tout prix an einer Lösung festzuhalten, von der Sie alle wissen, dass sie vom Volke beinahe mit Sicherheit verworfen wird. Diese Überlegung, die schliesslich auch eine Frucht der Erfahrung vom 22. Mai darstellt, kann Sie vielleicht doch veranlassen, im Laufe des Einigungsverfahrens die Frage anderer Lösungsmöglichkeiten gründlich zu prüfen. Wir unsrerseits sind dazu bereit.

M. Picot: Nous arrivons donc à la commission de conciliation. Je voudrais, au moment où cette commission va être constituée, m'associer au vœu qui a été formulé par M. Häberlin que ladite commission travaille sans idées préconçues, avec une certaine imagination créatrices. Que ses membres ne se réunissent pas avec l'idée qu'il s'agit d'un travail purement formel, mais au contraire avec la volonté de trouver un terrain d'entente! Nous pourrions citer quelques exemples du passé, où dans des questions politiques difficiles, on a finalement trouvé une solution.

Cependant si l'on veut aboutir, il me semble que deux conditions doivent être remplies: la première c'est une action effective au Conseil fédéral. Je ne voudrais pas répéter ce qui a été dit très éloquentement ce matin par M. Lachenal, mais nous avons le sentiment d'une certaine carence du Conseil fédéral.

Le Conseil fédéral peut avoir des arguments de forme, des arguments théoriques pour dire: nous n'avons pas à nous mêler des débats des Chambres. Mais il y a quand même des responsabilités gouvernementales, et une équipe de conseillers fédéraux, lorsque nous sommes en présence d'une situation qui crée un pareil malaise doit savoir agir et apporter des solutions. Je formule ici le vœu que le Conseil fédéral, par une action qui soit l'émanation

du gouvernement, intervienne dans le travail de cette commission.

La seconde condition c'est qu'on ne se perde pas dans des considérations purement quantitatives. J'ai eu la curiosité de demander il y a quelques jours encore au Département fédéral des finances quels étaient les chiffres finaux des projets respectifs des deux Conseils. Il s'agit d'une différence de 70 à 80 millions de francs qui ne joue par de rôle en présence des chiffres généraux du budget et en présence des fluctuations de chaque année. Lorsque, comme c'est le cas cette année, ou nous apporte 200 millions de crédits supplémentaires, on ne peut pourtant pas s'accrocher à une différence de 70 à 80 millions pour les années 1951, 1952 ou 1953. Il faut, comme l'a dit M. Holenstein, en revenir à la constatation que le conflit de base, c'est la question de l'impôt direct. Le groupe libéral est contre cet impôt, et nous avons là une position que nous considérons comme très forte sur le terrain fédéraliste.

Mais si l'on veut trouver une solution il faut qu'en face de l'impôt direct, auquel on renonce, on adopte une formule de contingent qui soit une formule effective et qui donne bien le sentiment que, pour l'amortissement de la dette, ceux qui peuvent payer veulent payer. Eh bien, dans ce domaine là, le Conseil fédéral, jusqu'à présent, en face de chaque formule de contingent, est arrivé avec de beaux raisonnements pour dire qu'elle n'était pas solide. Il est inadmissible qu'on ne trouve pas de clef. On a fait des propositions. J'en ai présenté une qui, je le reconnais, avait des défauts; M. Zschokke en a fait une autre dans les «Basler Nachrichten» qui n'est non plus sans défauts, car on ne conçoit pas que le 2% que les patrons et les ouvriers versent à la caisse de l'A.V.S. devienne tout-à-coup un instrument fiscal. Il reste néanmoins dans le domaine de l'assurance vieillesse des clefs qui peuvent être adoptées. On peut chercher et, avec une formule simple, j'estime que la gauche de cette assemblée peut faire certaines concessions. Si elle a le sentiment que les contingents ne sont pas seulement une musique d'avenir, des sacrifices peuvent être faits.

C'est dans cet esprit que je voterai la constitution de la commission de conciliation et je fais des vœux pour qu'elle travaille et qu'elle aboutisse.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommissions-
mehrheit 97 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Ich möchte feststellen, dass eine ganze Reihe von Enthaltungen vorhanden sind, nur wegen der Präsenz am Ende der Sitzung.

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

5598. Massnahmen zum Schutze des Landes. 26. Bericht des Bundesrates. Mesures propres à assurer la sécurité du pays. 26^e rapport du Conseil fédéral.

Bericht des Bundesrates vom 18. Februar 1949 (BBl I, 391). — Rapport du Conseil fédéral du 18 février 1949 (FF I, 398).

Beschluss des Ständerates vom 21. März 1949.
Décision du Conseil des Etats du 21 mars 1949.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Politisches Departement. — Département politique.

Bundesratsbeschluss

über

die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten von Amerika.

(Vom 20. Dezember 1948.)

Arrêté du Conseil fédéral

prorogeant

l'application des dispositions sur la certification des avoirs suisses aux Etats Unis d'Amérique.

(Du 20 décembre 1948.)

Schmidlin, Berichterstatter: Dieser Beschluss soll bis Ende 1950 verlängert werden. Die Vollmachtenkommission hat keine Bemerkungen zu machen.

Genehmigt. — *Approuvé.*

Departement des Innern. — Département de l'intérieur.

Bundesratsbeschluss

über

die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Lockerung der Bestimmungen zum Schutze des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung.

(Vom 17. Dezember 1948.)

Arrêté du Conseil fédéral

prorogeant

celui qui assouplit les dispositions tendant à protéger l'édition suisse contre l'infiltration étrangère.

(Du 17 décembre 1948.)

Schmidlin, Berichterstatter: Es handelt sich hier um den Bundesratsbeschluss über die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Lockerung der Bestimmungen zum Schutze des schweizerischen

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1949
Date	
Data	
Seite	574-590
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 563

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Oktober-Session — 1949 — Session d'octobre

10. Tagung der 33. Amtsdauer — 10^{me} session de la 33^{me} législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr. Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an: Suisse, 12 fr., port compris. Union postale, 16 fr.

On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

Nachmittagssitzung vom 24. Oktober 1949.

Séance du 24 octobre 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher*.

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 22. Juli 1949 (BBI II, 77). — Message et projets d'arrêté du 22 juillet 1949 (FF II, 73).

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1949.
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1949.

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Obrecht, Berichterstatter: Verfassungsrevisionen, die ins wirtschaftliche und föderative Gefüge unseres Landes einschneiden, haben von jeher viel Zeit beansprucht. Solche Änderungen unseres Grundgesetzes, die vom Volk und den Ständen gutgeheissen werden müssen, haben von vornherein nur dann Aussicht, diese doppelte Sanktion zu erhalten, wenn sie ein wohlabgewogenes Verständigungswerk darstellen, das die widerstrebenden wirtschaftlichen Interessen ausgleicht und in der Kompetenztrennung zwischen Bund und Kantonen eine gesunde Mitte hält. Diese Balance zu

finden, erfordert viel Zeit und grosse politische Arbeit. Wir hatten aber seit Bestehen des Bundesstaates noch keine Verfassungsrevision zu behandeln, die unsere Volkswirtschaft unmittelbarer tangiert und die das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen tiefer aufgewühlt hätte als die Verfassungsvorlage zur Revision der Bundesfinanzordnung. Es war daher für jeden, der nur einigermaßen den steinigten Weg wirtschaftlicher Verfassungsrevisionen im Bundesstaat kennt, von vornherein eine Illusion, wenn angenommen wurde, die Verfassungsvorlage zur Bundesfinanzreform, die uns der Bundesrat am 22. Januar 1948 unterbreitete, werde in weniger als zwei Jahren von Parlament, Volk und Ständen gutgeheissen sein und am 1. Januar 1950 bereitstehen, um die auslaufende notrechtliche Finanzordnung abzulösen. Wäre es schon ein verfassungsrechtliches Wunder gewesen, wenn innert dieser Frist nur der Verfassungsartikel unter Dach gekommen wäre, so schien es schlechterdings ausgeschlossen, innert zwei Jahren auch die Ausführungsgesetze in Kraft zu setzen und überdies den Kantonen Gelegenheit zu geben, ihre Fiskalgesetzgebung den neuen Verhältnissen anzupassen. Es war ohne Zweifel ein Fehler, dass man im Volke und in den Behörden zu sehr unter der Illusion gestanden hat, es werde doch noch möglich sein, innert dieser kurzen Frist die Bundesfinanzreform zu verwirklichen. Man wurde dadurch von Anfang an in der Behandlung der Reformvorlage unter einen Zeitdruck gesetzt, über den sich fast alle Kommissionsmitglieder beklagten und der bestimmt zu einem guten Teil mitschuldig ist, dass die Reform nun vorläufig in einer Sackgasse geendet hat. Man hätte früher einsehen müssen, dass eine Revision, die so sehr an den Lebensnerv des Staates und seiner Volkswirtschaft greift, in der bundesstaatlichen Referendumsdemokratie eben nicht mit einem Federstrich gelöst werden kann, sondern Zeit und langsame Reife braucht, wenn sie zu einem guten Ende kommen soll. Man hätte dem Volk auch sagen dürfen, dass es nicht nur schlechter Wille des Parlamentes ist, wenn eine Einigung nicht rasch zustande

kommt, sondern dass der grosse Zeitbedarf in den gewaltigen Schwierigkeiten des Problems begründet liegt. Und man hätte auch sagen müssen, dass es keineswegs einer Sabotage an der dauernden Reform gleichkommen muss, wenn man rechtzeitig an die Überbrückung durch eine Übergangslösung denkt.

Unser Rat darf sich sagen, dass er rechtzeitig die Unmöglichkeit, die dauernde Reform auf Ende 1949 zu verabschieden, eingesehen und nach einer verfassungsmässigen Übergangslösung gerufen hat. Schon am 31. März dieses Jahres haben wir die Motion Dietschi angenommen, die den Bundesrat zur Unterbreitung einer Vorlage einlud, „gemäss welcher die wesentlichen Bestimmungen des bisherigen Finanznotrechtes für eine beschränkte Dauer ins ordentliche Verfassungsrecht übergeführt werden“. Der Ständerat hat jedoch diese Motion anderntags abgelehnt, so dass ein verpflichtender Auftrag der Bundesversammlung an den Bundesrat nicht zustande kam.

Inzwischen ging die Arbeit an der Reformvorlage weiter. Sie endete, wie Sie wissen, zunächst damit, dass beide Räte ihren Beschluss als endgültig erklärten, so dass die im Geschäftsverkehrsgesetz vorgesehene Einigungskonferenz in Tätigkeit treten musste. Sie trat Ende August in der stattlichen Besetzung von 58 Mitgliedern erstmals zusammen. Sie sah sich dabei vor neue Vorschläge gestellt, die immerhin zur Hoffnung berechtigen, dass eine Einigung in den Hauptfragen doch noch möglich werden kann. Selbstverständlich konnte die Einigungskonferenz über diese neuen und teilweise unüberblickbaren Vorschläge nicht kurzerhand entscheiden, sondern diese Vorschläge müssen auf ihre Tragweite und ihre Durchführbarkeit hin gründlich überprüft werden. Eine solche Arbeit kann nicht in einem Kollegium von 58 Köpfen bewältigt werden. Die Einigungskonferenz betraute daher einen Ausschuss mit der Sichtung dieser neuen Vorschläge. Dieser Ausschuss tritt im November zusammen. Er wird hernach der Konferenz Bericht erstatten. Es ist der Wunsch wohl aller Mitglieder dieser Einigungskonferenz, dass man über diese neuen Lösungsmöglichkeiten nicht wieder unter Zeitdruck verhandeln muss, sondern dass man ihr Zeit lässt, in aller Ruhe und Gründlichkeit einen Weg zu suchen, der wenigstens eine parlamentarische Einigung über die dauernde Finanzordnung ermöglicht.

Der Bundesrat hat mit seinen Vorschlägen für eine Übergangslösung trotz Ablehnung der Motion Dietschi im Ständerat nicht bis zum Zusammentritt der Einigungskonferenz zugewartet. Ich glaube, mit Recht; denn es stand schon in einem früheren Zeitpunkt fest, dass eine verfassungsmässige Dauerlösung nicht bis Ende des Jahres in Kraft treten kann, und es brauchte keineswegs befürchtet zu werden, die Beratung einer Übergangsordnung werde die Arbeit an der Dauerlösung wesentlich verzögern oder gar bewusst auf die lange Bank schieben.

Vor welche Situation wäre der Bundesrat gestellt, wenn Ende dieses Jahres die notrechtliche Finanzordnung ablaufen würde, ohne dass eine neue Regelung in Kraft träte? Diese notrechtliche Finanzordnung besteht aus verschiedenen und verschiedenartigen Rechtsquellen, die bloss dies eine

gemeinsam haben, dass Ende dieses Jahres ihre Gültigkeit abläuft.

Es besteht einmal die Finanzordnung 1939 bis 1941, die sich auf den 1938 angenommenen transitorischen Verfassungsartikel stützt, die aber in der Folge ohne Befragung von Volk und Ständen verlängert wurde, letztmals durch dringlichen Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1945. Diese notrechtlich prolongierte Finanzordnung 1939 bis 1941 bildet die Rechtsgrundlage u. a. für die Biersteuer, für die Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten und für die Erweiterung der Stempelgesetzgebung.

Eine weitere Gruppe von Steuern beruht auf dem Vollmachtenrecht des Bundesrates. Es sind dies die Wehrsteuer, die Warenumsatzsteuer, die Luxussteuer, die Verrechnungssteuer und die Sicherungssteuer auf Lebensversicherungsansprüchen.

Alle diese rein notrechtlich fliessenden Finanzquellen haben zusammen für den Bund eine Ertragskraft von rund 700—800 Millionen Franken im Jahr, während die auf ordentlichem Verfassungsrecht beruhenden Abgaben, die zum Teil noch zweckgebunden sind, mit Einschluss der Zölle nur 500 bis 600 Millionen Franken ergeben. Sollten diese notrechtlichen Quellen plötzlich versiegen, so müsste das Gefüge unseres eidgenössischen Finanzhaushaltes zusammenbrechen und der Landeskredit schwersten Schaden leiden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in einem solchen Falle eine ausgesprochene Notstandslage für die Eidgenossenschaft eintreten würde. Die Unerlässlichkeit einer Übergangsordnung steht somit ausser Diskussion.

Was für Anforderungen müssen nun an eine solche Übergangsordnung gestellt werden? Sie wird bis zum Inkrafttreten einer definitiven Finanzordnung dem Bund die nötigen Mittel sichern müssen, damit er seine verfassungsmässigen Aufgaben erfüllen und seine Budgetlage zum mindesten im Gleichgewicht halten kann. Man wird indessen verlangen müssen, dass diese Übergangsordnung nicht Lösungen schafft, welche die definitive Finanzordnung in irgendeiner Weise präjudizieren könnten; würde die Übergangsordnung dieser Forderung nicht gerecht, so wäre es wohl wiederum nicht möglich, eine parlamentarische Einigung zu erreichen, die auch einen Erfolg vor Volk und Ständen verspricht. Man wird, damit nicht die Dauerordnung von vorneherein jeder Zugkraft beraubt wird, auch Bedacht darauf nehmen müssen, dass nicht alle für die Dauerlösung vorgesehenen Verbesserungs- und Erleichterungsmöglichkeiten schon in der Übergangsordnung ausgegeben werden. Schliesslich wird die Übergangsordnung von einer Dauer sein müssen, die es ermöglicht, die definitive Finanzordnung ohne jede Verschleppung, aber auch ohne Hast zu Ende zu beraten und dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Diesen drei Forderungen scheint die Vorlage, die uns der Bundesrat mit Botschaft vom 22. Juli dieses Jahres unterbreitet hat, gerecht zu werden.

Was zunächst den materiellen Inhalt der Übergangsordnung betrifft, so hielt der Bundesrat streng darauf, keine präjudiziellen Vorschläge zu unterbreiten. Er begnügte sich mit dem Antrag,

das bisherige Finanznotrecht ohne Änderung zu verlängern, suchte aber immerhin um die Kompetenz nach, die verlängerten Steuererlasse im Sinne einer Verbesserung, jedoch nicht im Sinne einer Erhöhung der Steuerbelastung abzuändern.

Nicht in die Verlängerung einbeziehen will der Bundesrat die ohnehin als einmalige Belastung gedachten Wehrsteuerzuschläge nach dem Bundesratsbeschluss vom 30. September 1946/9. November 1948. Er fand hiezu die stillschweigende Zustimmung des Ständerates, und auch in der nationalrätlichen Kommission wurde eine Verlängerung dieser Wehrsteuerzuschläge nicht mehr zur Diskussion gestellt.

Sowohl der Ständerat wie die nationalrätliche Kommission konnten sich mit dem vom Bundesrate vorgeschlagenen Steuerstop an der oberen Belastungsgrenze einverstanden erklären, nicht dagegen mit der restlosen Beibehaltung des Status quo an der unteren Grenze. Die Kommission hat daher in Zustimmung zum Ständerat gewisse Erleichterungen bei der Wehrsteuer und bei der Warenumsatzsteuer in Aussicht genommen.

Bei der Wehrsteuer hat der Bundesrat erst vor Jahresfrist mit seinem Beschluss vom 19. Oktober 1948 das steuerfreie Einkommen auf den Betrag von 4000 Franken bei verheirateten und auf 3000 Franken bei ledigen Personen heraufgesetzt, indem er einen allgemeinen Abzug vom reinen Einkommen in der Höhe von 1000 Franken zugestand. Trotzdem ist Ihre Kommission mit dem Ständerat der Ansicht, dass für die Übergangsordnung eine weitere Milderung der Steuerbelastung in der Wehrsteuer eintreten sollte. Sie macht dabei die Überlegung, dass die Wehrsteuer immer noch nach dem Steuertarif von 1942 erhoben wird und auch während der Übergangsordnung erhoben werden soll, dass inzwischen aber eine Teuerung eingetreten ist, die soziale Schichten in die Wehrsteuer kommen liess, die man anfänglich der Wehrsteuer nicht unterwerfen wollte. Die Kommission entschied sich nicht — woran man auch hätte denken können — für die Einführung des nationalrätlichen Tilgungssteuertarifs, sondern folgte dem Ständerat, der den Abzug von reinen Einkommen bei der Wehrsteuer von heute 1000 Franken auf 2000 Franken erhöht hat. Diese Erhöhung bewirkt, dass nach der Schätzung der Steuerverwaltung rund 350 000 Steuerpflichtige aus der Wehrsteuerpflicht fallen, eine Folge, über die man sehr wohl geteilter Meinung sein kann. Es handelt sich indessen bei der Erhöhung dieses allgemeinen Abzuges um einen Steuerabbau, der allen Steuerpflichtigen zugute kommt. Bei der erheblichen Zahl von Pflichtigen, die damit aus der Wehrsteuerpflicht fallen, handelt es sich andererseits um geringfügige Steuerbeiträge, die wohl weitgehend durch die Erhebungskosten wieder aufgefressen werden. Der Ausfall, den dieser Steuerabbau bei der Wehrsteuer mit sich bringt, wird denn auch vom Bundesrat nur auf 10 Millionen Franken geschätzt, bei einem Anfall für den Bund von durchschnittlich 180 Millionen Franken.

Ihre Kommission hielt es ferner für richtig, den berechtigten Kritiken gegenüber der Warenumsatzsteuer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie sich auch hier einstimmig dem Beschluss des

Ständerates anschloss und sich für die Befreiung aller notwendigen Lebensmittel aussprach. Sie besprach einlässlich auch weitere Härten der Umsatzsteuer und der Luxussteuer, denen indessen im Rahmen des heute vorliegenden Beschlusses nicht Rechnung getragen werden kann: Der Vorsteher des Finanzdepartementes versprach jedoch, wirkliche Härten und Schikanen bei der kommenden Überprüfung der Steuergesetzgebung nach Möglichkeit auszumerzen.

Den Ausfall, den die Befreiung der notwendigen Lebensmittel von der Umsatzsteuer gegenüber dem bisherigen Ertrag bringt, schätzt die Steuerverwaltung auf rund 25 Millionen Franken.

Der Bundesrat hält die von Ihrer Kommission in Übereinstimmung mit dem Ständerat vorgesehenen Steuererleichterungen für tragbar. Er wird ihnen nicht opponieren. Weitere Einbrüche in das bisherige Steuersystem, wie sie von verschiedener Seite postuliert wurden, konnte die Kommission nicht in Erwägung ziehen, so nicht die vom Bierbrauerverein verlangte Aufhebung der Biersteuer oder das Fallenlassen des seit 1942 geltenden 50prozentigen Zuschlages zur Wehrsteuer. In der Kommission wurden auch Anträge auf früher diskutierte weitergehende Befreiungen in der Wehrsteuer (weitere Steuerabzüge, Aufhebung der Steuer auf Rückvergütungen und Rabatte) nicht gestellt.

Wenn sich Ihre Kommission grundsätzlich auch der vom Ständerat aufgenommenen Bestimmung über die Verbesserung des Finanzausgleichs im Strassenwesen anschloss, so blieb sie der Linie nicht ganz treu, dass für die definitive Ordnung nichts präjudiziert werden sollte. Es handelt sich hier nicht um die Verlängerung bestehenden Rechts, sondern um einen neuen Gedanken, der immerhin in den Debatten über die Bundesfinanzreform einlässlich besprochen wurde und der Ihrer Kommission im Prinzip so reif zu sein schien, dass seine Aufnahme in die Übergangsordnung verantwortet werden konnte. Allerdings gehört diese Bestimmung auch zu den Zankäpfeln der Bundesfinanzreform. Der Streit geht indessen dort nicht um das Prinzip, sondern lediglich um das Mass und die Form. Die Kommission blieb in der Frage des Masses den früheren Beschlüssen des Nationalrates grundsätzlich treu: sie schloss sich wohl der Meinung des Ständerates an, dass eine den Kantonen besser entgegenkommende Verteilung des Benzinzolles in der Übergangsordnung aufgenommen werden soll, war aber nicht in der Lage, den vom Nationalrat mehrfach abgelehnten kategorischen Imperativ anzunehmen, wonach der Bund den Kantonen die Hälfte des Benzinzollertrages vergüten muss. Denn in dieser Form würde eine in der Bundesfinanzreform streitige Frage ohne Zweifel für die definitive Lösung präjudiziert. Es war in der Kommission möglich, eine Einigung auf die Kann-Formel zu erzielen, die seinerzeit auch der Nationalrat in der grossen Vorlage angenommen hat; es ist bedauerlich, dass diese Einigung nicht bis in den Ratssaal hinein gehalten hat und dass nach den angemeldeten Minderheitsanträgen nun der alte Streit auch hier wieder entbrennen muss.

Wird angenommen, der Bund richte den Kantonen wirklich die Hälfte des Benzinzollertrages aus, wozu er auch nach der Fassung der Mehrheit

berechtigt ist, so ergibt sich daraus gegenüber der heutigen Ordnung ein weiterer Ausfall von schätzungsweise 18,5 Millionen Franken für den Bund. Der Gesamtausfall, den die Änderungen des Ständerates und Ihrer Kommission an der Vorlage des Bundesrates bewirken, bewegt sich somit zwischen 50 und 55 Millionen Franken, ein Ausfall, der gewiss dem Finanzminister nicht gerade Freude bereitet, der aber bei der gegenwärtigen Budgetlage verantwortet werden darf und der, nach Meinung der Kommission, aus sozialen, föderalistischen und nicht zuletzt aus referendumpolitischen Gründen verantwortet werden muss.

Bei diesem Bundesbeschluss stehen ausnahmsweise nicht die materiellen, sondern die formalen Fragen, vorab die Frage nach der Dauer und nach der Rechtsform des Erlasses, im Vordergrund.

Der Bundesrat hat eine Dauer von 5 Jahren vorgeschlagen. Der Ständerat entschloss sich für eine Geltungsdauer von bloss 2 Jahren. Ihre Kommission war in dieser Frage geteilt. Nur mit Stichentscheid des Präsidenten hat sie sich dem Ständerat angeschlossen. Der Bundesrat wies in der Botschaft und in der Kommission mit Nachdruck darauf hin, dass es, nachdem heute noch nicht einmal das Schicksal des Verfassungsartikels feststeht, als ausgeschlossen bezeichnet werden müsse, die neue Finanzordnung mit allen Ausführungsgesetzen innert zwei Jahren in Kraft zu setzen. Diese Überlegung, die zweifellos richtig ist, hat die Hälfte der Kommissionsmitglieder auch veranlasst, für eine dreijährige Dauer zu votieren. Nun sollte es aber doch möglich sein, innert 2 Jahren den Verfassungsartikel für die definitive Ordnung zu verabschieden und in diesen Artikel eine neue Übergangslösung einzubauen, die bis zum Inkrafttreten der ordentlichen Ausführungsgesetze Geltung hätte und die auch den Kantonen eine angemessene Frist für die Anpassung ihres Fiskalrechts verschaffen würde.

Und nun schliesslich die Rechtsform. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 22. Juli den überraschenden Vorschlag gemacht, die Bundesversammlung möge den Staatsnotstand anrufen und unter Ausschaltung des Referendums einen Beschluss fassen, der in seinem Wesen dem Kriegsvollmachtenbeschluss vom 30. August 1939 entspräche. Dieser Vorschlag des Bundesrates ist auf heftige Kritik, ja teilweise auf Entrüstung im Volke gestossen, und es darf wohl als sicher angenommen werden, dass die Räte ihm auf diesem Wege nur mit Widerstreben gefolgt wären, weil sich doch weitgehend die Auffassung durchgesetzt hat, Volk und Stände müssten nun zur Finanzordnung, auch wenn sie wiederum transitorischer Natur ist, endlich wieder einmal Stellung nehmen können.

Nun hat die Annahme der Initiative für die Rückkehr zur direkten Demokratie vom 11. September eine neue Ausgangslage geschaffen. Das dadurch geschaffene neue Verfassungsrecht unterscheidet zwei Arten von Bundesbeschlüssen, die unter Umgehung des ordentlichen Verfassungs- und Gesetzesrevisionsweges sofort in Kraft gesetzt werden: solche, die sich auf eine Verfassungskompetenz stützen können, und solche, die inhaltlich keine Grundlage in der Bundesverfassung finden, also verfassungswidrig sind. Für die ausserhalb

der Verfassung stehenden Bundesbeschlüsse — um einen solchen handelt es sich ohne Zweifel bei unserer Übergangsordnung — wird ein nachträgliches obligatorisches Referendum vorgeschrieben. Wird ein solcher Bundesbeschluss nachträglich von Volk und Ständen angenommen, so ist seine Verfassungswidrigkeit geheilt, das heisst er bildet dann materielles Verfassungsrecht, auch wenn er formell nicht der Bundesverfassung einverleibt ist und auch wenn er zeitlich befristet wird. Selbstverständlich will dieser Absatz 3 des neuen Art. 89 bis nicht das Zustandekommen verfassungswidriger Bundesbeschlüsse erleichtern. Nach der Entstehungsgeschichte und nach dem Wortlaut der Initiative ist es vielmehr klar, dass das Zustandekommen verfassungswidrigen Rechtes erschwert werden soll. Die Erschwerung liegt darin, dass über jedem solchen Beschluss inskünftig die doppelte Drohung steht, dass er von Volk und Ständen ausser Kraft gesetzt werden kann und dass er dann in der gleichen Form nicht mehr erneuert werden darf.

Ob auf der andern Seite diese neue Verfassungsbestimmung das Notrecht formell abschliessend regeln will, ergibt sich nach dem in mehrfacher Hinsicht unklaren Text nicht deutlich. Nach der Meinung der Initianten soll im Falle eines evidenten Staatsnotstandes das ausserhalb der Verfassung stehende Notrecht ohne Referendumsfolge, wie es zum Beispiel durch den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 angewendet wurde, nach wie vor gelten. Einzelne Wissenschaftler, die sich bis jetzt zu dieser Frage geäussert haben, sind einer anderen Meinung. Jedenfalls dürfte richtig sein, was einer dieser Wissenschaftler geschrieben hat, dass über diesen Verfassungsartikel noch sehr viel Tinte fliessen wird, bevor man sich über seine Tragweite restlos klar ist.

Für den heutigen Anwendungsfall ist jedenfalls entscheidend, dass eine durch die Bundesverfassung nicht gedeckte Finanzordnung, wie sie unsere Übergangsordnung darstellt, nicht wie in früheren Fällen durch dringliche Bundesbeschlüsse sowohl sofort in Kraft treten wie auch dem Referendum entzogen werden darf. Fest steht auch, dass diese Ausnahmeform der Rechtsetzung nur angewendet werden darf, wenn die ordentliche Rechtsetzungsform ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Anwendung eines notrechtlichen Bundesbeschlusses haben sich somit seit der letzten Verfassungsrevision nicht geändert. Es darf ein solcher Beschluss nur gefasst werden, wenn eine Massnahme keinen Aufschub erträgt, wenn sie zeitlich so dringlich ist, dass nicht der ordentliche Gesetzgebungsweg abgewartet werden darf. Wenn wir heute vor die Frage gestellt sind, ob wir einen ordentlichen, transitorischen Verfassungsartikel beschliessen oder einen Dringlichkeitsbeschluss fassen sollen, müssen wir uns jedenfalls klar darüber sein, dass wir einen dringlichen Bundesbeschluss nicht etwa wegen des neuen Verfassungsartikels fassen dürfen, dass wir diesen Verfassungsartikel nicht als *deus ex machina* betrachten dürfen, sondern dass ein solcher Beschluss nach wie vor nur gefasst werden darf, wenn sein Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt und wenn der ordentliche Verfassungsrevisionsweg nicht mehr beschritten werden

kann. Die neue Verfassungsbestimmung hat nur die Rechtsfolgen, nicht aber die Voraussetzungen der dringlichen Bundesbeschlüsse geändert.

Wenn wir einen transitorischen Verfassungsartikel auf dem ordentlichen Wege beschliessen, so bedeutet dies, dass er nur in Kraft tritt, wenn er von Volk und Ständen angenommen ist. Es bedeutet aber auch, dass wir bei einer Verwerfung vor dem Nichts stehen und den Gesetzgebungsweg — den ordentlichen oder den dringlichen — von vorne beginnen müssen. Ist nun wirklich noch Zeit, bis zum 31. Dezember, an welchem Tage das Finanznotrecht ausläuft, einen solchen Verfassungsartikel auf dem ordentlichen Wege durchzubringen? Diese Frage hat die Kommission verneint. Wir stehen erst an der Beratung im zweiten Rat; wir haben noch die Differenzenbereinigung vor uns; wir wissen, welche Zeit die Organisation einer eidgenössischen Volksabstimmung braucht; wir wissen auch, dass noch das Abstimmungsergebnis von der Bundesversammlung erwahrt werden muss, bevor der Verfassungsbeschluss in Kraft treten kann. Wenn unser Beschluss nicht mehr vor Jahresende den ordentlichen, verfassungsmässigen Weg passieren kann, sein Inkrafttreten aber, worüber ein Zweifel nicht bestehen kann, einen weiteren Aufschub nicht erträgt, so ist die Voraussetzung der sofortigen Inkraftsetzung gemäss Art. 89bis gegeben.

Eine andere Frage ist, ob diese Dringlichkeit, die man bis zu einem gewissen Grade auch künstlich schaffen kann, nicht hätte vermieden werden können. Jedenfalls braucht sich der Nationalrat hier keinen Vorwurf machen zu lassen: Wäre der Ständerat seiner Motion vom 31. März gefolgt, so wäre eine Dringlichkeit offenbar nicht entstanden.

Wenn von einem akademischen Lehrstuhl herab erklärt wurde, man könnte die Volksabstimmung auch zu Beginn des nächsten Jahres vornehmen und bis dahin die Vollmachten des Bundesrates spielen lassen, so hat man Mühe, diese Logik zu verstehen. Ausgerechnet mit den Vollmachten des Bundesrates, die für den Staatsnotstand der Kriegszeit gegeben wurden, soll bald 5 Jahre nach Kriegsende der Weg der Verfassungsmässigkeit überbrückt werden! Da steht doch gewiss ein Beschluss der Volks- und Ständevertretung mit nachfolgendem obligatorischem Referendum der Verfassung und dem demokratischen Gedanken näher.

Man darf schliesslich über die Volksabstimmung auch etwas hinausblicken und sich fragen, was geschähe, wenn Volk und Stände die Vorlage verwerfen würden. Niemand würde aus einem solchen negativen Volksentscheid den Schluss ziehen, dass nun der Bund auf 700—800 Millionen Franken Einnahmen auf einen Schlag verzichten müsse. Man müsste notgedrungen den Staatsnotstand anrufen und gegen den Volkswillen doch die Finanzordnung irgendwie verlängern. Man kann sich vorstellen, was für ein Malaise dann entstehen müsste, wenn man einen klaren Volksentscheid unter Berufung auf den Staatsnotstand umgehen müsste. Ist es da nicht ein Gebot kluger und vorausschauender Politik, den bei der unbestreitbaren Zeitnot immerhin auch verfassungsmässigen Dringlichkeitsweg zu wählen, der wenigstens ein Jahr die Finanzordnung sichert und bei negativem Volksentscheid eine legale Atempause zum Aufsuchen einer neuen Lö-

sung lässt? Ist dies im Zweifel nicht besser als die einmal vorhandene Dringlichkeit künstlich und missbräuchlich mit bundesrätlichen Vollmachten zu überbrücken und bei negativem Volksentscheid einen ausgesprochenen Staatsnotstand mit seinen schwerwiegenden politischen Folgen in Kauf zu nehmen!

Ihre Kommission hat die Frage der Rechtsform eingehend geprüft. Wenn sie sich schliesslich mit 16 zu 3 Stimmen dem Ständerat anschloss und sich damit für einen dringlichen Bundesbeschluss mit nachfolgendem obligatorischem Referendum entschied, so ist sie überzeugt, dass man ihr nicht den Vorwurf mangelnder Verfassungstreue machen kann. Immerhin hat sie diesen Beschluss nicht gefasst, ohne zu bedauern, dass man nicht durch rechtzeitiges Handeln, nach Vorschlag des Nationalrates, der heute unbestreitbar eingetretenen Dringlichkeit vorgebeugt hat.

Es war nach den zähen Kämpfen in der Finanzreform erfreulich und wohltuend, sowohl im Ständerat wie in der nationalrätlichen Kommission eine ehrliche Verständigungsbereitschaft festzustellen, die eine Einigung in den wesentlichen Fragen ermöglicht hat und die in der Kommission schliesslich zur einstimmigen Annahme der Vorlage führte. Möge dieser Verständigungswille auch über den Beratungen im Plenum stehen, damit eine genügende Plattform für Volk und Stände geschaffen wird, und möge dieser gute Wille schliesslich auch die Arbeit an der definitiven Finanzreform befruchten!

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen Eintreten.

M. Favre, rapporteur: Au mois de juin de cette année, le Conseil national et le Conseil des Etats ont déclaré définitives leurs décisions concernant le projet de réforme des finances de la Confédération.

Ces décisions manifestent leur désaccord sur une question qui revêt un caractère essentiellement politique: tandis que le Conseil national a accepté, à une faible majorité, selon le projet du Conseil fédéral, le maintien d'un impôt fédéral direct, le Conseil des Etats a résolu, à une forte majorité, de substituer à cet impôt le système des contingents cantonaux.

Conformément à la loi sur les rapports entre les Conseils, la procédure de conciliation a été ouverte.

La première session de la commission de conciliation a eu lieu le 22 août. Elle a révélé une volonté certaine, si ce n'est unanime, d'aboutir à une entente. Mais la base de cette entente sera-t-elle trouvée? Plusieurs disent qu'il est permis d'en douter.

On sait qu'une sous-commission de la grande commission mixte a été constituée au mois d'août; elle est formée surtout d'experts financiers pris dans les deux conseils. Elle est engagée dans de nouvelles études qui conduisent à de laborieuses négociations. Il est exclu que les travaux de la petite commission, auxquels succéderont les délibérations de la grande commission, mixte puissent être terminés cette année. Suivront les débats au sein des deux Chambres. Tout cela nous conduira au moins jusqu'à la moitié de l'année prochaine.

Or, les mesures fiscales édictées en vertu des pouvoirs extraordinaires ainsi que l'arrêté fédéral de 1938, concernant le régime financier, arrêté fédéral qui fut plusieurs fois renouvelé, arrivent à échéance à la fin de cette année.

L'ensemble de ces mesures fiscales a rapporté à la Confédération, en 1948, une somme d'environ 800 millions. Les recettes fondées sur le droit de nécessité de la période de guerre se sont élevées en 1948 à 784 millions. Il est évident que la Confédération ne peut se passer de telles ressources, qu'on ne saurait admettre une interruption dans la perception de ces recettes ni même y exposer l'Etat.

Dès lors des mesures transitoires s'imposent.

Le Conseil fédéral les a proposées par son message du 22 juillet 1949.

Ce message demande la prorogation des mesures instituées par l'arrêté fédéral sur le régime financier pour la période 1945—1949 et le maintien des impôts institués en vertu des pouvoirs extraordinaires du Conseil fédéral. Il ne prévoit pas d'allègements fiscaux.

Dans l'opinion qui était celle du Conseil fédéral à la date du 27 juillet 1949, ce régime transitoire devait être institué par un arrêté de nécessité pris non par le Conseil fédéral mais par les Chambres et dont la durée d'application serait fixée non à deux ans mais à cinq ans.

On sait les controverses que ce document a suscitées.

Il nous a valu le 11 septembre!

Le Conseil des Etats a délibéré sur le projet d'arrêté fédéral dans sa session de septembre.

Il lui a donné la forme d'un arrêté fédéral urgent, devant entrer en vigueur le 1^{er} janvier 1950, d'une durée de validité de deux ans, à soumettre à la sanction du peuple et des cantons au cours de l'année 1950 en conformité du 3^e alinéa de l'article 89bis de la constitution fédérale qui fut accepté par le vote populaire le 11 septembre dernier.

Quant au contenu de l'arrêté fédéral, le Conseil des Etats a admis le maintien des mesures fiscales actuellement appliquées. Il a apporté cependant divers amendements au projet du Conseil fédéral. Les voici:

1. relèvement du montant que le contribuable peut déduire de son revenu pour l'impôt de défense nationale;
2. élargissement de la liste des marchandises affranchies de l'impôt sur le chiffre d'affaires;
3. augmentation des subsides aux cantons pour les routes alpêtres;
4. augmentation de la part des cantons au produit des droits sur la benzine.

Ces quatre dispositions représentent une réduction des ressources de la Confédération de 50 à 55 millions de francs.

Le Conseil fédéral a déclaré pouvoir accepter les décisions du Conseil des Etats en ce qui concerne tant la forme que le contenu de l'arrêté fédéral.

La commission du Conseil national a siégé à Montreux au début de la semaine dernière. Elle s'est, d'une manière générale, ralliée aux décisions du Conseil des Etats. Sur deux points elle s'est écartée des textes votés par le Conseil des Etats.

L'une des divergences concerne la préévaluation financière dans le domaine routier. Tandis que le Conseil des Etats a prévu que la Confédération doit céder aux cantons, pour les années 1950 et 1951, la moitié du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs, la majorité de votre commission vous propose de dire que la Confédération peut céder ces valeurs. Cette majorité (9 contre 7) est peut-être une majorité de hasard: elle s'est formée un jour où deux députés romands avaient dû quitter Montreux.

D'autre part, le Conseil des Etats a introduit dans le régime transitoire une disposition requérant, pour les arrêtés comportant une augmentation des dépenses proposées par le Conseil fédéral ou de nouvelles dépenses, la majorité absolue des membres de chacun des deux conseils législatifs. La majorité de votre commission a estimé qu'il n'y avait pas lieu d'insérer dans des dispositions transitoires une règle de cette nature.

Dans ce rapport général sur l'entrée en matière, je n'examinerai pas davantage le contenu du projet. Je m'en tiendrai à des considérations sur la forme et sur la durée de l'arrêté.

Avant le 11 septembre, la majorité du Conseil des Etats était de l'avis que le régime transitoire devait être introduit par la voie des pleins pouvoirs.

Aujourd'hui encore, après l'insertion dans la constitution de l'article 89bis, le Conseil fédéral est compétent pour proroger les mesures financières qu'il a prises en vertu de ses pouvoirs extraordinaires.

En effet, l'article 2 de l'arrêté fédéral du 6 décembre 1945 qui restreint les pouvoirs extraordinaires du Conseil fédéral dispose que le Conseil fédéral n'est plus autorisé qu'à prendre à titre exceptionnel les mesures de durée limitée indispensables pour maintenir la sécurité du pays, sauvegarder son crédit et ses intérêts économiques et assurer l'alimentation publique et qui ne peuvent être prises, en raison de leur urgence, par la voie de la législation ordinaire.

Mais le 11 septembre a modifié en même temps la situation juridique et le climat politique de la Confédération.

L'unanimité s'est faite au Conseil des Etats sur ce point qu'on ne peut plus envisager de mettre sur pied le régime financier transitoire sans recourir au vote populaire. La question s'est posée de savoir si ce vote devrait précéder ou suivre l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral. Il faut convenir, avec le président de la Confédération, que cette divergence de vues n'est pas d'une importance capitale.

Les déterminations essentielles de votre commission ont été inspirées par ces motifs: la réforme constitutionnelle des finances fédérales n'est pas achevée ni sur le point de l'être; or il ne doit pas y avoir de solution de continuité dans l'application des principales ressources fiscales nécessaires pour couvrir les besoins de la Confédération; des mesures transitoires sont donc indispensables; on ne peut, en les édictant, se passer du vote du peuple et des cantons.

Ce vote doit-il intervenir selon la procédure ordinaire de révision de la constitution et précéder l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral?

Cette solution, qui a été préconisée au Conseil des Etats et dans notre commission, présente des avantages. Une nouvelle constitutionnelle, du genre de celle concernant le renforcement de la défense nationale et la lutte contre le chômage, qui fut adoptée en votation populaire le 4 juin 1939, crée une situation qui, dès le début, est d'une parfaite clarté. Le texte constitutionnel acquiert avant même d'être appliqué une indiscutable autorité. C'est la procédure normale, en principe la plus sûre.

Mais il s'agit maintenant non de créer du neuf, d'édicter une législation désirable; il s'agit de sauvegarder, de consolider les bases financières de l'Etat. Si le projet de revision constitutionnelle est repoussé, le recours au droit de nécessité devient inévitable. Les mesures rejetées par le peuple lui sont octroyées par les pleins pouvoirs. Il est inutile de souligner combien critique serait pareille situation.

D'ailleurs, il est maintenant trop tard pour que soient observées les règles normales de la revision constitutionnelle. Nous allons probablement créer des divergences avec le Conseil des Etats; même si nous nous rangions à ses décisions ou si l'élimination des divergences devait se produire au cours de la présente session, on ne pourrait provoquer un vote populaire avant la fin de l'année.

Le 11 décembre est déjà pris par la votation sur le statut des fonctionnaires et il ne convient pas de fixer une votation populaire sans que soit réservé un délai convenable pour l'information. Pratiquement, le vote populaire ne peut donc pas intervenir cette année.

C'est en vain qu'on prétendrait que l'urgence a été créée artificiellement. Et s'il en avait été ainsi, cela ne changerait rien au fait qu'il est trop tard pour aménager une votation populaire sur le régime transitoire au mois de décembre. Mais la procédure suivie jusqu'ici n'a rien eu de machiavélique. La majorité du Conseil des Etats était ce printemps favorable à une courte prorogation des mesures fiscales extraordinaires par la voie des pleins pouvoirs. C'est le message du 22 juillet et le vote du 11 septembre qui ont modifié le cours des choses.

L'article 89bis de la constitution, accepté le 11 septembre, dit: «alinéa 1. Les arrêtés fédéraux de portée générale dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard peuvent être mis en vigueur immédiatement par une décision prise à la majorité de tous les membres de chacun des deux conseils; leur durée d'application doit être limitée.»

«Alinéa 3. Les arrêtés fédéraux mis en vigueur d'urgence qui dérogent à la constitution doivent être ratifiés par le peuple et les cantons dans l'année qui suit leur adoption par l'Assemblée fédérale; à ce défaut, ils perdent leur validité à l'expiration de ce délai et ne peuvent être renouvelés.»

Le Conseil des Etats a décidé, par 26 voix contre 6, d'appliquer à l'arrêté fédéral relatif au régime financier transitoire la forme prévue dans les textes précités de l'article 89bis de la constitution fédérale.

L'article 89bis permet en effet d'édicter des règles légales qui n'ont pas de fondement constitutionnel préalable, mais il faut que l'entrée en vigueur de ces dispositions ne souffre aucun retard

et que leur application soit limitée dans le temps, que l'urgence soit reconnue par la majorité des membres de chacun des deux Conseils, que l'arrêté fédéral soit ratifié par la majorité du peuple et des cantons s'il doit déployer ses effets pendant une période supérieure à un an.

Une vaste controverse est en cours sur le point de savoir si l'article 89bis, alinéa 3, de la constitution, vise le droit de nécessité, le *Notrecht*, tel qu'il fut appliqué notamment pendant les guerres de 1914 et de 1939. L'opinion affirmative, à savoir que cet alinéa vise le droit de nécessité, se dégage avec clarté du message du Conseil fédéral concernant l'initiative pour le retour à la démocratie directe. Les professeurs Hans Huber et Giacometti voient aussi dans cette disposition une réglementation du droit de nécessité. Mais aujourd'hui, le Conseil fédéral, par la bouche de son président, reconnaît que le droit de nécessité n'est pas touché par l'article 89bis. Plusieurs juristes de votre commission sont du même avis.

Notre droit constitutionnel connaîtrait ensuite de l'adoption de l'article 89bis, en plus de la législation constitutionnelle et de la législation ordinaire, les arrêtés fédéraux urgents, édictés dans le cadre de la constitution, les arrêtés fédéraux de nécessité et les arrêtés fédéraux créant un droit, non plus de nécessité, mais exceptionnel, dans le sens de l'article 89bis, alinéa 3. Cette dernière catégorie juridique manque totalement de précision. Il en résulte une incontestable insécurité juridique.

La question ici soulevée devra être élucidée. Des consultations juridiques n'y suffiront pas. Il faudra forger de nouveaux textes constitutionnels; l'occasion en est offerte précisément par la seconde initiative pour le retour à la démocratie directe.

Cependant, cette difficulté n'est pas décisive dans le cas qui nous occupe. On peut discuter sur le point de savoir si la Confédération se trouve actuellement, du point de vue financier, dans un état de nécessité; mais on ne peut contester que le projet d'arrêté fédéral, tel qu'il résulte des décisions du Conseil des Etats, ne souffre aucun retard dans son application, qu'il est limité dans le temps, qu'il déroge à la constitution, en somme qu'il répond aux dispositions des alinéas 1 et 3 de l'article 89bis.

Si donc le Conseil national adhère aux décisions du Conseil des Etats, l'arrêté fédéral pourra entrer immédiatement en vigueur; il est nécessaire qu'il soit appliqué dès le 1^{er} janvier 1950.

Mais l'arrêté doit être soumis à la votation populaire dans l'année qui suit son adoption par l'Assemblée fédérale, puisque, d'après l'opinion de la majorité de votre commission, il doit déployer ses effets pendant deux ans et que, d'après une minorité de votre commission, il devrait même demeurer en vigueur pendant trois ans.

Si l'arrêté fédéral est approuvé dans une votation populaire par la majorité des votants et des Etats, il déploiera ses effets pendant deux ans — ou trois ans — au cas contraire, il durera une année et ne pourra être renouvelé.

L'article 89bis, alinéa 3, institue donc une variété de referendum constitutionnel qui s'apparente, dans ses effets, à l'institution, prévue dans l'arrêté fédéral du 30 août 1939 sur les pleins pouvoirs, de

l'approbation par l'Assemblée fédérale des arrêtés après leur mise en vigueur.

L'Assemblée fédérale pourrait, il est vrai, dans l'affaire qui nous occupe, se passer du vote populaire, mais alors l'arrêté fédéral tomberait au bout d'une année; on ne pourrait renoncer au vote populaire que si l'on était certain que le régime définitif serait adopté au cours de l'année 1950 et si les mesures propres à assurer la transition entre le régime transitoire et le régime définitif étaient aussi prises avant la fin de la période transitoire.

Si la période de deux ans qui est projetée devait se révéler insuffisante, une prolongation de l'arrêté fédéral concernant le régime financier provisoire pourrait être décidée par l'Assemblée fédérale. Le nouvel arrêté fédéral devrait être soumis au vote du peuple et des cantons s'il devait être appliqué pendant plus d'une année. S'il n'était pas ratifié à nouveau par la votation populaire, il ne pourrait être renouvelé. C'est dire que si l'Assemblée fédérale accepte que l'arrêté déploie ses effets pendant deux ans, à l'expiration de ces deux ans l'Assemblée fédérale pourrait prendre un nouvel arrêté qui déploierait les mêmes effets pendant une année sans votation populaire. Nous obtendrions ainsi les trois ans qui, d'après l'opinion de la minorité de notre commission, sont nécessaires pour créer le régime définitif des finances de la Confédération.

L'arrêté pris en vertu de l'alinéa 3 de l'article 89bis doit être adopté par la majorité qualifiée prévue à l'alinéa 1^{er}. Il revêt un caractère provisoire. Il perd sa validité au bout d'un an en cas de vote négatif du peuple et des cantons. Il a toujours une durée limitée. Mesure exceptionnelle, il repose sur une base constitutionnelle imparfaite: il en est de même d'ailleurs, il faut le reconnaître, de tout le droit de nécessité.

Mais un arrêté adopté en conformité de l'article 89bis de la constitution présente cet avantage essentiel d'assurer la continuité dans l'application des mesures fiscales de la Confédération. Il accorde aux autorités fédérales un délai d'une année au moins pour prendre les mesures appropriées aux circonstances. En cela consiste, dans le cas présent, la supériorité de la solution offerte par l'article 89bis, alinéa 3, sur les règles de la procédure ordinaire de révision constitutionnelle.

J'ai parlé plus d'une fois et je m'en excuse, de ce délai fatidique d'une année dont il est question au 3^e alinéa de l'article 89bis de la constitution. Il y faut revenir. L'année n'est pas seulement le délai minimum d'application d'un arrêté fédéral mis en vigueur d'urgence, c'est aussi la durée normale de la période fiscale. Mais la période fiscale, notamment pour l'impôt fédéral direct, c'est l'année du calendrier, qui va du 1^{er} janvier au 31 décembre. Il est donc nécessaire de faire partir du 1^{er} janvier le délai d'application de l'arrêté fédéral. Or, d'après le système de l'article 89bis, l'arrêté fédéral urgent déploie normalement ses effets dès son adoption. En tout cas, s'il n'est pas ratifié dans la votation populaire, il perd sa validité un an après son adoption par l'Assemblée fédérale.

Ici, il convient de reprendre le texte.

L'article 89bis dit que les arrêtés fédéraux mis en vigueur d'urgence, qui dérogent à la constitution, doivent être ratifiés dans l'année qui suit leur

adoption par l'Assemblée fédérale. A ce défaut, il perdent leur validité à l'expiration de ce délai (c'est-à-dire à l'expiration du délai d'une année dès leur adoption par l'Assemblée fédérale).

L'opinion a été émise que les termes «dans l'année qui suit» signifient: dans l'année qui suit celle où la décision est intervenue; sinon l'article constitutionnel aurait dit: «dans le délai d'une année à partir de leur adoption».

Une pareille interprétation aujourd'hui défendue dans une consultation du Département fédéral de justice et police qui vient de m'être remise est insoutenable.

Si le texte constitutionnel avait dû signifier ce que ses protagonistes veulent aujourd'hui lui faire dire, il aurait été conçu ainsi: «Les arrêtés fédéraux doivent être ratifiés dans l'année qui suit celle de leur adoption...» et non «dans l'année qui suit leur adoption...».

Au reste, si l'on acceptait l'opinion ici critiquée, l'Assemblée fédérale pourrait décréter les mesures transitoires le 1^{er} janvier 1950. Leur validité expirerait, sans votation populaire, le 31 décembre 1951.

Remarquez, je vous prie, que la consultation du Département de justice et police admet logiquement cette conséquence de son interprétation.

Si une pareille solution était admissible, pourquoi ne l'adopterait-on pas? Mais si le Parlement agissait selon les opinions énoncées dans l'avis de droit du Département de justice et police, c'est à juste titre qu'on crierait à la violation de la constitution, peut-être même dans les milieux qui ont le plus fortement réclamé le retour à la démocratie directe. C'est donc à la fin, tout à la fin de cette année que l'arrêté fédéral doit être adopté par le Parlement, afin qu'entré en vigueur le 1^{er} janvier 1950, il le demeure au moins pendant toute cette année.

Une dernière question sera soulevée ici: quelle doit être la durée d'application de l'arrêté?

Cinq ans, avait proposé le Conseil fédéral.

Cette proposition n'est pas retenue formellement par lui. Elle n'a pas été reprise dans la commission, où la discussion s'est circonscrite sur ces deux chiffres: 2 ans ou 3 ans.

La commission du Conseil des Etats avait tout d'abord admis une durée de trois ans; en définitive et à une très forte majorité elle s'est prononcée pour une durée de deux ans.

Les partisans des trois ans partent de l'idée que ce délai n'est pas trop long pour élaborer et le texte constitutionnel définitif et les multiples lois d'application.

Vos collègues qui s'en tiennent au chiffre du Conseil des Etats conviennent bien volontiers qu'il n'est pas possible, même dans un délai de trois ans, de mettre sur pied la nouvelle législation fiscale de la Confédération. Aussi bien vaut-il mieux s'en tenir à deux ans, ce qui est certainement plus favorable, du point de vue référendaire, pour un régime provisoire. Au cours de ces deux années il doit être possible d'achever la réforme constitutionnelle des finances fédérales. Il conviendra d'ailleurs d'insérer dans le projet définitif une disposition transitoire permettant de maintenir totalement ou partiellement les mesures financières existantes pendant la période d'élaboration des nouvelles lois

fédérales. D'ailleurs, même sans une telle disposition transitoire, des arrêtés fédéraux urgents pourraient proroger les mesures en vigueur, arrêtés que le parlement peut voter d'autant plus aisément que le referendum n'est plus exclu à l'égard des arrêtés urgents.

La majorité de votre commission (neuf voix contre neuf, vote décisif du président) vous propose d'adopter le délai de deux ans, de ne pas créer sur ce point de divergence avec le Conseil des Etats, de ne pas donner au peuple l'impression que le parlement cherche à retarder jusqu'à la prochaine législature la solution des problèmes que pose la revision constitutionnelle du régime financier de la Confédération.

La commission qui a voté sans opposition le projet dans son ensemble, tel qu'il vous est présenté, vous propose, à l'unanimité également, d'entrer en matière.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 25. Oktober 1949.

Séance du 25 octobre 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

Siehe Seite 771 hiervor. — Voir page 771 ci-devant.

Fortsetzung. — Suite.

Präsident: Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Die Eintretensdebatte ist eröffnet. Ich möchte die Herren Redner aber bitten, sich vor Wiederholungen zu hüten, denn ich nehme an, in der Eintretensdebatte werden Fragen besprochen, die nachher in der Detailberatung notgedrungen wieder auftreten. Ich möchte die Herren Fraktionspräsidenten auch gebeten haben, mir mitzuteilen, ob die Frage der Bereinigung eventueller Differenzen besprochen worden ist. Sollte die Differenzenbereinigung in dieser Session erledigt werden, dann muss ich heute nachmittag eine Sitzung ansetzen. Wenn das nicht der Fall wäre, könnten wir uns diese Nachmittagsitzung ersparen.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

Meierhans: Ich bin in der glücklichen Lage, den Ratschlag des Präsidenten befolgen zu können, denn erstens weiche ich in meinen Anträgen wesent-

lich von dem ab, was die Referenten gesagt haben und zweitens kann ich nicht wiederholen, was andere nach mir sagen werden.

Die sozialdemokratische Fraktion hat in ihrer gestrigen Sitzung zu diesem Geschäft Stellung genommen und hat in erster Linie beschlossen, es sei an die verfassungsmässige Lösung der Übergangsordnung heranzutreten. Wo stehen wir heute, zehn Wochen vor Ablauf der Fiskalvollmachten? Vor der Gefahr des einfachen Ausfallens von etwa 800 Millionen für unser Budget. Das ist sicher eine verhängnisvolle Lage und vor allem auch eine parlamentarisch verzwickte Lage. Zudem ist noch zu sagen, dass wir mitten in einer Verschlechterung der Finanzlage des Bundes stehen; die eidgenössischen Steuern gehen zurück, die Zölle und die Umsatzsteuer haben ebenfalls rückläufige Tendenz; demgegenüber stehen erhöhte Ausgaben in den kommenden Jahren, ich erinnere nur an die Forderungen des Militärdepartementes.

Wenn wir überlegen, wieso es soweit kommen konnte, dass wir 5 Jahre nach dem Waffenstillstand, heute, zehn Wochen vor dem Ablauf des Vollmachtenrechtes, erst dazu kommen, eine Übergangslösung zu beraten, so ergeben sich für uns folgende Tatsachen: Es geht nicht etwa darum, dass wir hier Einzelne anklagen, sondern wir müssen alle uns überlegen, ob wir nicht alle zu diesem Ergebnis beigetragen haben, das ganz allgemein im Volk Unwillen, Malaise hervorruft.

Vorerst haben wir, glaube ich, den Zeitpunkt für die Lösung des Finanzproblems verpasst oder wenigstens für eine rasche Lösung, die im Volk Anklang findet. Während des Krieges haben wir ganz sicher, neben den Opfern, die wir damals auf uns genommen haben, versäumt, die Finanzierung der Kriegsausgaben energischer an die Hand zu nehmen und unmittelbar nach dem Kriege haben wir ein zweites Mal versäumt, den günstigen Zeitpunkt zu erfassen, als im ganzen Volk noch das Gefühl der Dankbarkeit für die Tatsache vorhanden war, dass wir von den Schrecken des Krieges verschont geblieben sind. Noch im Jahre 1945 oder 1946 wäre es wahrscheinlich möglich gewesen, vom Volk eine Schuldentilgung zu erlangen, an die wir heute kaum denken dürfen und gegenüber welcher wir heute auf Widerstand stossen.

Nicht nur diese allgemeinen Quellen haben zum heutigen Resultat beigetragen; wir werden uns vielleicht für die Zukunft auch überlegen müssen, ob wir bei der Durchführung der definitiven Finanzreform oder anderer Fragen den bisherigen Weg weiter begehen können. Vor allem den Weg, dass wir Umfragen, Gutachten, usw. in solcher Menge in so zeitraubendem Verfahren veranstalten, wie das bis jetzt der Fall war, und dass wir vor allem versäumen, heizeiten an jene Instanz zu appellieren, die allein massgebend ist für die Lösung dieser Probleme, das heisst die Bundesversammlung. Schon Prof. Huber hat in einem Gutachten an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, das im Dezember 1947 erstattet wurde, darauf hingewiesen, dass es richtiger wäre, wenn man vom Bunde aus auf die Gesetzgebung mehr Rücksicht nähme, auf das, was verfassungsmässig absolut notwendig ist. Damals schon schrieb Prof. Huber, und wir dürfen das auch für die Zu-

Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Oktobersession
Session	Session d'octobre
Sessione	Sessione di ottobre
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1949
Date	
Data	
Seite	771-779
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 649

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

fédérales. D'ailleurs, même sans une telle disposition transitoire, des arrêtés fédéraux urgents pourraient proroger les mesures en vigueur, arrêtés que le parlement peut voter d'autant plus aisément que le referendum n'est plus exclu à l'égard des arrêtés urgents.

La majorité de votre commission (neuf voix contre neuf, vote décisif du président) vous propose d'adopter le délai de deux ans, de ne pas créer sur ce point de divergence avec le Conseil des Etats, de ne pas donner au peuple l'impression que le parlement cherche à retarder jusqu'à la prochaine législature la solution des problèmes que pose la revision constitutionnelle du régime financier de la Confédération.

La commission qui a voté sans opposition le projet dans son ensemble, tel qu'il vous est présenté, vous propose, à l'unanimité également, d'entrer en matière.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 25. Oktober 1949.

Séance du 25 octobre 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

Siehe Seite 771 hiervor. — Voir page 771 ci-devant.

Fortsetzung. — Suite.

Präsident: Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Die Eintretensdebatte ist eröffnet. Ich möchte die Herren Redner aber bitten, sich vor Wiederholungen zu hüten, denn ich nehme an, in der Eintretensdebatte werden Fragen besprochen, die nachher in der Detailberatung notgedrungen wieder auftreten. Ich möchte die Herren Fraktionspräsidenten auch gebeten haben, mir mitzuteilen, ob die Frage der Bereinigung eventueller Differenzen besprochen worden ist. Sollte die Differenzenbereinigung in dieser Session erledigt werden, dann muss ich heute nachmittag eine Sitzung ansetzen. Wenn das nicht der Fall wäre, könnten wir uns diese Nachmittagsitzung ersparen.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

Meierhans: Ich bin in der glücklichen Lage, den Ratschlag des Präsidenten befolgen zu können, denn erstens weiche ich in meinen Anträgen wesent-

lich von dem ab, was die Referenten gesagt haben und zweitens kann ich nicht wiederholen, was andere nach mir sagen werden.

Die sozialdemokratische Fraktion hat in ihrer gestrigen Sitzung zu diesem Geschäft Stellung genommen und hat in erster Linie beschlossen, es sei an die verfassungsmässige Lösung der Übergangsordnung heranzutreten. Wo stehen wir heute, zehn Wochen vor Ablauf der Fiskalvollmachten? Vor der Gefahr des einfachen Ausfallens von etwa 800 Millionen für unser Budget. Das ist sicher eine verhängnisvolle Lage und vor allem auch eine parlamentarisch verzwickte Lage. Zudem ist noch zu sagen, dass wir mitten in einer Verschlechterung der Finanzlage des Bundes stehen; die eidgenössischen Steuern gehen zurück, die Zölle und die Umsatzsteuer haben ebenfalls rückläufige Tendenz; demgegenüber stehen erhöhte Ausgaben in den kommenden Jahren, ich erinnere nur an die Forderungen des Militärdepartementes.

Wenn wir überlegen, wieso es soweit kommen konnte, dass wir 5 Jahre nach dem Waffenstillstand, heute, zehn Wochen vor dem Ablauf des Vollmachtenrechtes, erst dazu kommen, eine Übergangslösung zu beraten, so ergeben sich für uns folgende Tatsachen: Es geht nicht etwa darum, dass wir hier Einzelne anklagen, sondern wir müssen alle uns überlegen, ob wir nicht alle zu diesem Ergebnis beigetragen haben, das ganz allgemein im Volk Unwillen, Malaise hervorruft.

Vorerst haben wir, glaube ich, den Zeitpunkt für die Lösung des Finanzproblems verpasst oder wenigstens für eine rasche Lösung, die im Volk Anklang findet. Während des Krieges haben wir ganz sicher, neben den Opfern, die wir damals auf uns genommen haben, versäumt, die Finanzierung der Kriegsausgaben energischer an die Hand zu nehmen und unmittelbar nach dem Kriege haben wir ein zweites Mal versäumt, den günstigen Zeitpunkt zu erfassen, als im ganzen Volk noch das Gefühl der Dankbarkeit für die Tatsache vorhanden war, dass wir von den Schrecken des Krieges verschont geblieben sind. Noch im Jahre 1945 oder 1946 wäre es wahrscheinlich möglich gewesen, vom Volk eine Schuldentilgung zu erlangen, an die wir heute kaum denken dürfen und gegenüber welcher wir heute auf Widerstand stossen.

Nicht nur diese allgemeinen Quellen haben zum heutigen Resultat beigetragen; wir werden uns vielleicht für die Zukunft auch überlegen müssen, ob wir bei der Durchführung der definitiven Finanzreform oder anderer Fragen den bisherigen Weg weiter begehen können. Vor allem den Weg, dass wir Umfragen, Gutachten, usw. in solcher Menge in so zeitraubendem Verfahren veranstalten, wie das bis jetzt der Fall war, und dass wir vor allem versäumen, heizeiten an jene Instanz zu appellieren, die allein massgebend ist für die Lösung dieser Probleme, das heisst die Bundesversammlung. Schon Prof. Huber hat in einem Gutachten an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, das im Dezember 1947 erstattet wurde, darauf hingewiesen, dass es richtiger wäre, wenn man vom Bunde aus auf die Gesetzgebung mehr Rücksicht nähme, auf das, was verfassungsmässig absolut notwendig ist. Damals schon schrieb Prof. Huber, und wir dürfen das auch für die Zu-

kunft beachten, der Expertenbericht sei den Wirtschaftsverbänden und den Kantonen zur Vernehmung zugestellt worden. „Eine solche Einschaltung in das Verfahren der Verfassungsrevision oder der Gesetzgebung ist nicht üblich und sie ist auch in der Bundesverfassung nicht vorgesehen.“ Vor allem übt er in diesem Gutachten an das Finanzdepartement Kritik gegenüber der Rücksicht, die man immer wieder nach allen Seiten zu tragen versucht, gewiss im wohlgemeinten Interesse des Gelingens der Vorlage. Aber man kann alles überreiben. Er sagt, diese Zusammenstellung der Meinungen der Regierungsräte und sogar der Finanzdirektoren lege die Frage nahe, ob das verbindliche Meinungen seien. „Ich frage mich zum Beispiel, ob das, was Regierungsrat Gemperli kundgibt, als Meinungsäußerung meines Heimatkantons St. Gallen zu gelten hat.“ Nach der Bundesverfassung haben neben dem Bürger auch die Kantone ein Initiativ- und Referendumsrecht. Aber in allen Kantonen ist es nach Kantonsverfassung entweder der Grosse Rat, der Kantonsrat oder sogar das Volk, das dieses Initiativ- und Referendumsrecht ausübt. Warum soll nun diese Meinungsäußerung zu der Bundesfinanzreform, die unter Umständen viel wichtiger sein kann als eine kantonale Initiative, vom Regierungsrat ausgehen?

Die gleiche Kritik äussert er auch zu der Meinungsäußerung der Wirtschaftsverbände, wo er sagt, dass für die Wirtschaftsverbände ja meistens bloss der Vorstand oder gar das Sekretariat sich äussere. Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins scheint so vorzugehen, dass er den Mitgliederverbänden von der Meinungsäußerung Kenntnis gibt und Zustimmung angenommen wird, wenn nicht innert Frist Widerspruch erhoben wird. Nun würden aber in den meisten Wirtschaftsverbänden die Statuten vorschreiben, dass für so wichtige Geschäfte, wie eine solche Meinungsäußerung, die Mitgliederversammlung oder doch eventuell eine Delegiertenversammlung zuständig sei.

Was aber noch wichtiger ist und wovon Prof. Huber mit Recht betont, dass es vor allem für die künftige Weiterführung der Arbeit massgebend sein sollte: durch die Einschaltung einer Befragung der Kantone und auch der Verbände wird unser verfassungsmässiges Verfahren im Gebiete der Gesetzgebung oder Verfassungsrevision denaturiert. Nach der Vorbereitung eines Entwurfes durch den Bundesrat mit seinen Experten, unter denen sich übrigens bereits schon wieder Vertreter der Kantone und Verbände befinden, sollte sofort die Bundesversammlung befragt werden. Nationalrat und Ständerat sind von verfassungswegen dazu berufen, ihre Meinung zu äussern, die man von den Kantonen und Verbänden extra constitutionem annimmt. Wenn Kantone und Verbände in diesem eingeschalteten Verfahren befragt werden, wird die Stellung der Bundesversammlung stark abgeschwächt, obschon in der Bundesversammlung alle Vertreter der Kantone und Verbände mitwirken. Warum sollen Kantone und Verbände so oft zum Worte kommen, warum nicht nur in den zur Beratung von der Verfassung berufenen Organen und dazu noch in den Expertenkommissionen? „Endlich bedeutet“, sagt Professor Huber, „die Heran-

ziehung der Kantone und Verbände in diesem Zwischenverfahren auch eine Präjudizierung der Arbeit der Bundesversammlung durch die Meinung, die sich als öffentliche Meinung aufspielt und die doch nicht die öffentliche Meinung ist. Nach der Bundesverfassung sollte die öffentliche Meinung des Landes, zu der auch die Meinung von Kantonen und Wirtschaftsverbänden zählt, in der Bundesversammlung zum Ausdruck kommen, daneben auch in Presse und Versammlungen, aber nicht in den offiziellen, inoffiziellen und separaten Äusserungen von Kantonen und Verbänden, die nach der Verfassung dafür keine Verantwortung tragen.“ Ich glaube, das war einer der Hauptgründe der Verschleppung der ganzen Angelegenheit, dass man in dieser Weise vorging, die von verfassungswegen absolut nicht notwendig, geschweige denn vorgeschrieben wäre.

Der zweite Hauptgrund der Verschleppung, die wir heute feststellen müssen, ist vor allem die Haltung gewisser sogenannter Föderalisten, die in ihrem sturen und doktrinären Widerstand gegen eine richtige Finanzierung des Bundes verharren. Wer trägt die Verantwortung dafür, dass wir heute, wie ich gesagt habe, zehn Wochen vor dem Ablauf des gesamten Fiskalvollmachtenrechtes vor einer Situation stehen, dass wir bloss eine Übergangslösung noch in einer ausserordentlichen Oktober-Session beraten müssen? Es sind doch sicher in erster Linie jene, die verhindert haben, dass schon früher beizeiten der verfassungsmässige Weg beschritten worden ist. Das ist verhindert worden von jenen, welche die Motion des Nationalrates von Ende März ablehnten, durch die damals die Räte eingeladen worden waren, eine Übergangslösung auf dem verfassungsmässigen Wege vorzubereiten. Wer hat das verhindert? Der Nationalrat hat jene Motion mit grosser Mehrheit angenommen. Sie ist im Ständerat abgelehnt worden. Im Ständerat war die katholisch-konservative Partei in dieser Ablehnung führend. Deshalb kommen wir zum Schlusse, dass die Verantwortung für die heutige Lage, dass wir wiederum auf den Weg des Notrechtes gedrängt werden sollen, ausschliesslich und allein der katholisch-konservativen Fraktion zukommt, die im Ständerat die herrschende Stellung einnimmt. Sie hat die Verantwortung zu übernehmen, wenn wir heute eine ausserordentliche Oktober-Session in dieser Situation überhaupt abhalten müssen, und wenn wir noch nicht zu einer klaren verfassungsmässigen Lösung der Probleme gekommen sind.

Ich will sofort zugeben, es sind nicht nur allein die Gegner der direkten Bundessteuer in den Fraktionen und im Parlament allgemein, die die Verantwortung tragen. Ein Teil der Verantwortung fällt auch auf den Bundesrat selber zurück. Wie war denn die Situation noch vor ein oder zwei Jahren? Schon vor zwei Jahren war man sich im Bundesrat darüber absolut einig, dass die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in unseren Einnahmen und Ausgaben in Zukunft nur möglich sei, wenn der Bund eine direkte Bundessteuer im Ausmass von etwa 200 Millionen Franken unter den Einnahmen zur Verfügung habe. Der Bundesrat war noch vor zwei Jahren grossmehrheitlich dieser Auffassung. Vor allem war es damals Bundesrat Stampfli, der seither zurückgetreten ist, der mit aller Energie für

die Durchführung einer direkten Bundessteuer auch im Bundesrat eintrat. Leider hat der Bundesrat im vergangenen Frühjahr diese richtige Einsicht vergessen, als sich eine neue Mehrheit gegen die direkte Bundessteuer bildete. Das Finanz- und Zolldepartement hat noch im März dieses Jahres Bericht an den Bundesrat erstattet und gefordert, dass eine verfassungsmässige Lösung für die Übergangszeit eintreten müsse, und hat für diese verfassungsmässige Lösung das gefordert, was Ihnen heute vorliegt, nämlich die Fortsetzung des bisherigen Fiskalvollmachtenrechtes auf dem verfassungsmässigen Wege mit den Abänderungen, die sich zwangsweise aus der heutigen Lage ergeben. Im Bundesrat ist dieser Antrag des Finanz- und Zolldepartementes von einer neuen Mehrheit abgelehnt worden, und der Bundesrat wurde durch diese Ablehnung auf den Weg gedrängt, der am 22. Juli in den Vorschlag einmündete, es sei so etwas wie ein Staatsnotstand zu erklären und für fünf Jahre eine Notrechtslösung zu treffen, unter Ausschaltung des Volkes. Wer hat das vorgeschlagen? Sicher nicht der Chef des Finanz- und Zolldepartementes, sondern er stand von Anfang an auf dem Standpunkt der verfassungsmässigen Lösung, auch der Übergangslösung, und er hat im richtigen Moment, noch im letzten März und Mai, entsprechende Vorschläge gemacht. Es war die neue Mehrheit des Bundesrates, die von diesem Wege abging und die jenen verhängnisvollen Vorschlag vom 22. Juli machte, der dann auch den 11. September nach sich zog. Es ist unzweifelhaft, dass die Initiative vom 11. September im Volke nur deshalb eine Mehrheit fand, weil ein Vorschlag des Bundesrates für die Finanzreform am 22. Juli 1949 vorlag, mit dem der Versuch unternommen worden war, für fünf Jahre das Volk von seinen Rechten auszuschalten. Wir hoffen, man habe im Bundesrat unterdessen etwas gelernt. Es ist dies der Fall, denn sonst käme der Bundesrat jetzt nicht dazu, das anzunehmen und das den Räten mit vorzuschlagen, was er noch im März und Mai abgelehnt hat, nämlich die Fortsetzung des bisherigen Vollmachtenrechtes auf einem neuen Wege mit einigen Abänderungen. Für diese Auffassung kann ich nur zitieren, was Herr Bundespräsident Nobs in der Kommissionssitzung in Montreux erklärt hat: „Ursprünglich hatte das Finanz- und Zolldepartement dem Bundesrat den Entwurf einer verfassungsmässigen Lösung unterbreitet. Es wäre genügend Zeit vorhanden gewesen, um diese Vorlage dem Volke zu unterbreiten. Wäre man damals auf meine Intentionen eingegangen, so hätte kein 11. September stattgefunden. Der Bundesrat hat schliesslich die vom Finanz- und Zolldepartement vorgeschlagene Rechtsform abgelehnt und einer notrechtlichen Lösung den Vorzug gegeben.“ Der Chef des Finanz- und Zolldepartementes erklärte vor der Kommission zur Klarstellung einer Legende, die damals in der Öffentlichkeit verbreitet wurde: „Der Bundesrat war vollzählig, als er mehrheitlich eine notrechtliche Lösung beschloss.“ Es ist also nicht so, wie damals verbreitet wurde, dass nur ein schwachbesetzter Bundesrat von 4 Mitgliedern diesen grundlegenden Beschluss gefasst habe; sondern der Bundesrat war vollzählig, als er diesen Beschluss fasste.

Nun hat der Bundesrat der ständerätlichen Kommission zur Behandlung der Übergangslösung zwei Varianten vorgeschlagen, nicht nur eine; und zwar eine Variante, nach der im Art. 89bis, dem neuen Verfassungsartikel, die Rechtsgrundlage für die Übergangslösung gefunden werden sollte; aber er hat gleichzeitig, und das ist ausserordentlich wichtig, eine zweite Variante vorgeschickt, eine verfassungsmässige Übergangsordnung. „Der Bundesrat“, erklärte der Chef des Finanz- und Zolldepartementes, „kann sich mit beiden Wegen abfinden, also mit der verfassungsmässigen Lösung und mit der Lösung, die Ihnen von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird.“ Es ist also nicht so, dass der Bundesrat etwa die verfassungsmässige Lösung ablehnte. Das geschah auch noch nicht in Montreux, also am 18. Oktober. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass für eine verfassungsmässige Übergangslösung eine beschleunigtes Verfahren in der Behandlung der Räte vorausgesetzt werden müsste.

Wir geben zu, dass für eine Abstimmung auf dem Wege der gewöhnlichen Verfassungsrevision die Zeit ausserordentlich knapp ist. Aber auch da gilt: Wo ein Wille ist, da findet sich ein Weg. Übrigens ist schon in der Kommission darauf hingewiesen worden, es wäre durchaus möglich, diese Abstimmung auf dem gewöhnlichen verfassungsmässigen Wege durchzuführen, in den Januar zu verschieben. Die Verfassung ist schon ganz anders geritzt worden, als es dadurch geschähe.

Heute kommt man nun zum Vorschlag, es sei Artikel 89bis anzuwenden. Das muss einigermaßen erstaunen, vor allem deshalb, weil alle grossen Parteien diesen Artikel 89bis mit aller Energie bekämpft hatten, und ihn vor dem 11. September sozusagen als ein verfassungsmässiges Landesunglück bezeichnet haben. Ausgerechnet auf diesen Artikel 89bis greift man nun zurück als Rettungsanker, um eine neue Notrechtslösung durchzuführen. Denn darüber, dass es bei dem, was Sie vorschlagen, sich um eine solche Lösung handelt, wobei allerdings die Abstimmung nächstes Jahr stattzufinden hätte, darüber ist kein Zweifel. Wir sind der Auffassung, dass die Berufung auf Artikel 89bis in diesem Zusammenhang nicht etwa dem Volkswillen entspricht, und dass es in keinem Fall in Übereinstimmung mit jenen geschieht, die diesen Artikel 89bis annehmen. Kein einziger der bewussten Jasager vom 11. September hat je daran gedacht, dass man diesen Artikel 89bis in dieser Weise gebrauchen könnte; sondern alle haben sich vorgestellt, dieser Artikel 89bis bringe eine Einschränkung der Vollmachten und des Notrechtes der Bundesversammlung. Nur deshalb ist er lanciert und angenommen worden, weil im Volke ganz allgemein die Meinung herrschte, es müsse der Praxis der dringlichen Bundesbeschlüsse und der Anwendung des Notrechtes endlich einmal ein Riegel geschoben werden. Dieser Auffassung sind ja auch die Professoren Giacometti und Huber, die in Zeitungsartikeln mit aller Vehemenz auf diesen wahren Willen des Volkes vom 11. September hinwiesen und mit aller Energie die Meinung bekämpften, dass es sich hier darum handeln könnte, aus dem Artikel 89bis neue Kompetenzen für die Bundesversammlung abzuleiten. Sie sind im Gegenteil der Auffassung, er habe den

einzigem Zweck, die bisherige Praxis des Notrechtes und der dringlichen Bundesbeschlüsse einzuengen, und nicht, sie auszuweiten.

Wie hat man denn die Abstimmung vom 11. September in der grossen Presse kommentiert, um die Ratio legis zu finden, die sich daraus ergibt? Ich will hier nur anführen, was zum Beispiel das Journal den Genève nach dem 11. September geschrieben hat: Wenn nach der Ablehnung des Tuberkulosegesetzes, nach der Verwerfung der Revision von Artikel 49 der Bundesverfassung (Nationalbankartikel), nach der Annahme der Initiative auf Rückkehr zur direkten Demokratie der Bundesrat wieder zu seinen alten Gewohnheiten zurückkehrt, ohne Gewissensbisse zu empfinden, dann hat man allen Grund, an ihm zu verzweifeln. Wir mahnen die 7 Männer, die heute die ehrwürdige Institution verkörpern, daran, dass sie kein Recht haben, sie in Misskredit zu bringen. Eine Reform ihrer Arbeitsweise ist unumgänglich. Verharren sie weiterhin in ihren gegenwärtigen Fehlern, so machen sie sich eines Verbrechens schuldig. Sie haben kein Recht, das Kapital an Vertrauen, das sie von ihren Vorgängern übernommen haben, zu verschwenden; denn das Land benötigt es. Eine verfassungsmässige Übergangslösung ist immer noch möglich.

Eine ganze Reihe anderer Pressestimmen lautet ähnlich: Überall Ablehnung der Anwendung von weiterem Notrecht, vor allem Rückkehr zum Appell ans Volk und zur Verfassung. Niemand hat damals daran geglaubt, dass dieser Artikel 89bis in dieser Art ausgelegt werden könnte, wie das heute geschieht. Herr Professor Huber hat sich in der Kommission schweren Angriffen ausgesetzt gesehen, als er in seinem Artikel zu der Verfassungsvorlage vom 11. September in der Neuen Zürcher Zeitung vom 16. Oktober schrieb, es werde bereits die Meinung vertreten, der neue Artikel 89bis, Absatz 3, gestatte, die Bundesverfassung zu verletzen und in Bundesbeschlüssen verfassungswidrige Bestimmungen neu aufzustellen, sofern nur innert Jahresfrist die Abstimmung von Volk und Ständen durchgeführt werde. Der Ständerat hat mehrheitlich dieser Lehre zugestimmt, indem er die Übergangslösung zur Bundesfinanzreform statt in einem befristeten Verfassungsartikel, wie wir es heute auch vorschlagen, in einen rechtlich verfassungswidrigen Bundesbeschluss gekleidet hat, der nach seiner Verabschiedung der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet werden soll. Ganz ähnlich hat sich Professor Giacometti geäussert. Ich muss sagen: Man ist etwas leichtfertig über diese Meinungen hinweggegangen, Meinungen von Männern, die immerhin unsere akademische Jugend in den Grundsätzen des Staatsrechtes zu unterrichten haben und in erster Linie berufen sind, die Verfassung zu hüten. Wir dürfen über ihre Meinungen nicht so hinwegschreiten, wie das hie und da geschieht, und sagen, wir seien eben die Realisten. Der grösste Realismus und die praktischste Politik besteht in der Beachtung der Verfassung. Wenn wir davon abkommen, geraten wir auf einen glitschigen Boden und in eine Verstärkung des Malaise, von dem das Schweizervolk ergriffen ist.

Man behauptet zur Begründung, es liege ein Notstand vor; man könne nicht anders vorgehen, als dass man auf den 1. Januar 1950 die neue Über-

gangslösung in Kraft setze. Liegt dieser Notstand vor? Man streitet sich in juristischen Kreisen darüber, ob die Dringlichkeit nur eine zeitliche sein müsse oder ob auch eine materielle Dringlichkeit diesen Staatsnotstand herbeiführen könne. Professor Huber steht absolut eindeutig auf dem Standpunkt, die Dringlichkeit bedeute zeitliche Dringlichkeit; nur wenn es zeitlich nicht mehr möglich ist, auf dem Wege der gewöhnlichen Verfassungsrevision eine Änderung herbeizuführen, weil eben die nötige Zeit fehlt, könne man in dringlichen Bundesbeschlüssen über die Verfassung hinausgehen. Professor Giacometti ist weniger entschieden, aber Tatsache ist, dass dieser zeitliche Notstand auch heute noch nicht besteht. Wir haben eine Erfahrung gemacht im September 1938. Wir haben damals genau im gleichen Zeitraum, der uns heute noch zur Verfügung steht, eine vorübergehende Verfassungsrevision durchgeführt, indem wenige Wochen nach der Abstimmung in der Septembersession 1938 die Volksabstimmung schon auf Ende November angesetzt wurde. Es wäre zeitlich auch heute möglich, in genau gleichem Rahmen diese Verfassungsrevision auf gewöhnlichem Wege durchzuführen. Wir geben allerdings zu, dass eine Schwierigkeit heute besteht, die damals nicht bestand, nämlich dass schon eine weitere Volksabstimmung auf den 11. Dezember angesetzt ist. Aber es sind bedeutende Rechtslehrer der Meinung, wir könnten diese Volksabstimmung einen Monat später, das heisst im Januar abhalten, und diesem Beschluss rückwirkende Kraft zuerkennen. Das wäre sicher auch ein Weg, der als gangbar bezeichnet werden müsste und der absolut verfassungsmässig wäre.

Es existiert also keine zeitliche Dringlichkeit, und damit existiert auch nicht jener Staatsnotstand, der ständig zur Begründung des neuen Vorgehens angeführt wird. Sie handeln aber auch psychologisch falsch, wenn Sie sich jetzt auf diesen Artikel 89bis berufen, Sie erschüttern das Vertrauen in die Verfassung und in neue Initiativen, denn wenn die Bundesversammlung dazu kommt, einen neuen Verfassungsartikel in einer Weise auszulegen, die absolut im Gegensatz zum Sinn und Geist steht, von dem die Initiative selbst geleitet war, dann erschüttern Sie dieses Vertrauen in die Grundrechte unserer Demokratie.

Sie können so vorgehen, wie Sie beabsichtigen, aber ich befürchte sehr, das Volk wird sagen: Jetzt, nachdem die Vorlage in Kraft gesetzt ist, legt man uns diese Frage zum Entscheid vor; nicht freiwillig hat die Bundesversammlung das getan, sie tut es gezwungen; wenn es auf sie angekommen wäre und auf den Bundesrat, so wäre wahrscheinlich der Staatsnotstand für 3, 4 oder 5 Jahre erklärt worden. Man tut das jetzt unter Zuhilfenahme eines neuen Verfassungsartikels, dem ein ganz anderer Sinn unterlegt wird, als er ihm tatsächlich zukommt. Ich fürchte sehr, dass dieses Vorgehen die Übergangslösung vor Volk und Ständen zu Fall bringt, weil es nicht verfassungsmässig ist.

Auch aus diesen psychologischen Gründen treten wir deshalb dafür ein, dass der verfassungsmässige Weg eingehalten wird. Ich gehe mit Herrn Ständerat Dr. Klöti einig, der im Ständerat drüben erklärt hat: „Auf alle Fälle ist eine zweijährige Übergangslösung auf diesem Weg des Vertrauens aus psycho-

logischen Gründen viel eher erreichbar als durch eine heute beschlossene Notrechtslösung, die die Merkmale des Misstrauens und der Vollmachtenmentalität an sich trägt.“ Ich bitte Sie, nicht eine Vorlage zu beschliessen, welche diese „Merkmale des Misstrauens und der Vollmachtenmentalität an sich trägt“, sondern welche die Merkmale des Vertrauens in die Weisheit des Volkes an sich trägt; denn Sie wissen alle: Wer Vertrauen schenkt, dem wird auch Vertrauen entgegengebracht. Ich bitte Sie, den Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Schmid-Oberentfelden: Der deutsche Referent, Herr Dr. Obrecht, hat uns gestern aufgefordert, in vorausblickender Weise die Situation zu beurteilen. Er hat uns davor gewarnt, dass wir einen Entscheid fällen, der dem Volk Gelegenheit gibt, die Vorlage abzulehnen, und er hat darauf hingewiesen, dass, wenn das geschehen würde, wir nachher trotzdem einen dringlichen Bundesbeschluss fassen müssten, weil wir uns in einem Notstand befinden würden. Ich habe bei dieser Argumentation jenen Unterton aber nicht überhört, den der Herr Referent dadurch zum Ausdruck brachte, dass er darauf hinwies, dass die Schuld für die heutige Situation nicht hier beim Nationalrat, sondern beim Ständerat liegt. Wenn man diese Erklärung hörte, dann musste man sich doch darüber klar sein, dass auch Herr Dr. Obrecht nicht mit ganzem Herzen das Vorgehen, das der Verfassung nicht entspricht, Ihnen zur Annahme empfiehlt. Ich glaube, er ist sich, wie wir alle, der Tatsache bewusst, dass man die Zeit, innert der man dem Volk eine Vorlage hätte unterbreiten können, möglichst verplämpert hat. Man hat die Beratungen hinausgezögert in einer Art und Weise, die eine sehr vorausschauende Politik darstellte. Aber der Ausblick, den die Herren, die diese Politik geführt haben, machten, war ein ganz anderer. Sie waren der Meinung, dass die Bundesfinanzreform ganz anders aussehen müsste, um vom Volk angenommen zu werden, als die Finanzreform, die sie nach ihrem Interesse zu gestalten im Sinne hatten. Sie waren sich klar darüber, dass eine solche Vorlage keine Gnade vor dem Volk finden würde. Aus diesen Überlegungen heraus haben die Herren im Ständerat schon im Jahre 1948 die Beratungen verzögert. Ich sage ganz offen, bei einigermaßen gutem Willen hätte man im März 1948 damals die Vorlage besprechen und dem Nationalrat Gelegenheit geben können, die Vorlage im Juni zu beraten. Das sollte nicht sein; die Verzögerungstaktik ging bewusst und vorausblickend in der Richtung, einen zeitlichen Notstand zu schaffen, dann durch die Räte ohne Volksbefragung eine Übergangslösung machen zu lassen.

In diese Situation hinein ist dann der Volksentscheid vom 11. September 1949 gekommen. Die Mehrheit des Bundesrates hat diese Situation noch verschlimmert, indem sie die Motion Dietschi nicht befolgte, die hier angenommen worden ist, sondern im Gegensatz dazu offen und provokatorisch, dem Volk gegenüber provokatorisch, die Räte aufforderte, eine Übergangslösung für 5 Jahre ohne Volksbefragung zu schaffen. Wenn der Mehrheit des Bundesrates in dieser Hinsicht ein Verdienst, ein ungewolltes Verdienst zukommt – sie gedachten, es ja mit dem Volke sehr böse zu machen, aber sie

haben durch ihre Haltung das Volk aufhören lassen –, so das, dass das Volk dann am 11. September die Initiative betreffend Rückkehr zur direkten Demokratie gutgeheissen hat. Ich war ausserordentlich erfreut über diesen Entscheid, und ich habe dieser Freude auch in meiner Zeitung Ausdruck gegeben; denn der Entscheid bedeutete eine klare Absage an die Politik jener, die glaubten, ohne das Volk regieren zu können.

Der grösste Erfolg der Abstimmung vom 11. September war, dass selbst der Ständerat, der in dieser Hinsicht ja den Bundesrat ermunterte, die Übergangslösung ohne Volksbefragung vorzunehmen, es nicht mehr wagte, diesen Weg weiterzugehen. Der Irrweg musste verlassen werden, weil die Herren jetzt erkannten, dass ein Teil des Volkes sich von ihnen abgewendet hatte. Es ist ja schon allerhand, wenn man sich vorstellt, dass die meisten Parteien die Verwerfungspareole ausgegeben, dass es so leicht ist, nein zu schreiben, und dass nachher eine Mehrheit des Volkes ja schreibt.

Das ist ein Misstrauensvotum, wie es wohl noch selten an die zuständigen Instanzen des Bundes, auch die eidgenössischen Räte, vom Volke aus erteilt worden ist. Ich freue mich, dass im Ständerat die Situation erkannt wurde, dass man über den Vorschlag des Bundesrates überhaupt nicht mehr debattierte, sondern dass man sich sagte, jetzt müssen wir die Volksabstimmung anordnen. Man hätte meinen können, dass der Ständerat nun alles tun werde, um das Vertrauen zum Volke zurückzugewinnen. Das ist nicht der Fall. Die Mehrheit der Kommission des Nationalrates hat dieses Bestreben auch nicht gezeigt, sondern man erklärt jetzt: Wir sind nicht schuld, dass diese zeitliche Dringlichkeit entstanden ist. Wir sind nicht schuld, dass im März der Ständerat die Motion Dietschi ablehnte. Wir sind nicht schuld, dass der Bundesrat seinen berühmten Vorschlag auf Ausschaltung des Volkes bei der Übergangslösung einbrachte; aber wir sind in einer sehr unbequemen Lage, wir können jetzt diese Vorlage der Volksabstimmung innert nützlicher Frist nicht mehr unterbreiten. Das sind leere Behauptungen. Wenn der gute Wille bei den Herren vorhanden gewesen wäre, hätten sie vielleicht darauf dringen können, dass wir die Septembersession etwas verlängert und die Differenzen bereinigt hätten. Dann wäre die Lage vollständig klar gewesen. Man hätte ungefähr drei Monate Zeit zur Volksabstimmung gehabt. Das wollte man aber nicht. Jetzt will man die Sache noch weiter verschleppen.

Sie haben heute morgen den Herrn Präsidenten gehört. Er ist der Meinung, dass man die Differenzen jetzt nicht beraten soll, die zwischen uns und dem Ständerat entstehen können. Man soll die Geschichte wenn möglich auf die Dezembersession verschieben. Man soll damit den zeitlichen Notstand noch mehr verschlimmern.

Glauben Sie, dass das Volk so dumm ist, dass es solche Manöver nicht sieht und nicht erkennt, dass weitausschauende Absicht dahinter steht, dass man wieder manövrieren und das Volk um seine Rechte bringen will? Halten Sie doch das Schweizervolk nicht für so dumm! Das Schweizervolk ist intelligenter als so. Es wird auch erkennen, dass diejenigen, die jetzt den Artikel 89bis in einer Art und

Weise anwenden wollen, die dem Volksentscheid widerspricht, das Volk neuerdings vor den Kopf stossen. Selbstverständlich sind im Volke draussen nicht alle mit den staatsrechtlichen Fragen so vertraut wie die Herren Professoren Huber und Giacometti. Sie lesen auch deren Artikel nicht. Ich muss sagen, diese Artikel sind gut. Professor Giacometti hat vollständig recht, wenn er dem Ständerat bereits einen Vorwurf machte. Aber auch ohne diese Artikel hat man im Volke draussen, beim einfachen Manne, der noch normal denken kann, die Meinung, dass man den Kurs, den man notgedrungen nach dem 11. September verlassen musste, jetzt wieder weiter fortführen will. Man will Zeit gewinnen. Man will eine neue Basis schaffen, um das Volk in wichtigen Entscheiden auszuschalten, zum mindesten um Vorlagen, von denen man annimmt, sie könnten dem Volke bei der ersten Abstimmung nicht belieben, in Kraft zu setzen und nach einem Jahre vielleicht das Volk darüber entscheiden zu lassen. Das sind einer schweizerischen Demokratie unwürdige Methoden. Eine solche neue Praxis müssen wir auf das schärfste bekämpfen.

Heute morgen findet vielleicht die entscheidende Abstimmung statt, wo die Herren sich daran erinnern sollten, dass sie jeweils feierlich beschwören, alle Rechte des Volkes und alle ihnen auferlegten Pflichten zu halten. Wenn das praktisch zur Entscheidung steht, soll man es auch tun. Ich möchte die Auffassung meines Kollegen Meierhans warm unterstützen und wünschen, dass Sie jetzt alle diese Schlaumeiereien aufgeben, dass Sie jetzt einen geraden Weg gehen, dass Sie in dieser Session die Differenzen bereinigen, dass Sie die Abstimmung auf Ende Dezember oder anfangs Januar festsetzen. Dann wird man sehen, wie das Volk denkt. Wenn man dem Volke Vertrauen entgegenbringt, ihm die Situation erklärt, auch den Irrweg, den man bisher gegangen ist, nicht weitergeht, wenn man offen und ehrlich zum Volke redet, habe ich zum Schweizervolk das Vertrauen, dass es die Notwendigkeiten mindestens so gut einsieht wie wir hier in diesem Saale. Das Schweizervolk ist kein Kind, das man bevormunden muss. Wir haben uns nicht zu einer Institution der „gnädigen Herren und Oberen“ zu entwickeln, aus Selbstherrlichkeit heraus, sondern wir sind die Vertreter des Volkes, die dem Volke seine Rechte nicht schmälern, sondern belassen sollen. Deshalb bitte ich, den verfassungsmässigen Weg zu gehen.

Präsident: Ich wollte Herrn Schmid nicht unterbrechen, ich sehe mich aber genötigt, eine Richtigstellung anzubringen. Herr Schmid hat erklärt, er hätte heute morgen vom Präsidenten gehört, dass er die Differenzen in dieser Session nicht behandeln lassen wolle. Das ist in dieser Form nicht richtig. Im Gegenteil, ich habe gestern bereits erklärt, dass die Präsidentenkonferenz die Absicht gehabt habe, die Differenzen in dieser Session zu bereinigen, wenn es Differenzen gibt. Ich habe gestern abend die Herren Fraktionspräsidenten gebeten, diese Frage ebenfalls in den Fraktionen zur Sprache zu bringen, und heute morgen habe ich Sie ersucht, mir Mitteilung zu machen, welches die Beschlüsse sind. Ich füge mich nur den Beschlüssen der Mehr-

heit des Rates. Nun ist mir gesagt worden, dass voraussichtlich die Schlussabstimmung erst im Dezember vorzunehmen sei, dass es voraussichtlich nicht möglich sein werde, so rechtzeitig fertig zu werden, dass der Ständerat die Differenzen noch behandeln kann. Das war eine Mutmassung, die ich ausgesprochen habe, aber ich bin keineswegs der Differenzenbereinigung entgegengesetzt. Ich wünsche nur, dass die Verhandlungen möglichst rasch gehen. Wenn es rasch geht, werden wir die Differenzen bereinigen können. Wenn aber die Eintretensdebatte in dem Tempo weitergeht, wie sie begonnen hat, können wir die Angelegenheit unmöglich so frühzeitig dem Ständerat übergeben, dass er die Differenzen in dieser Woche noch bereinigen kann. Es hängt also nicht von mir ab, sondern in erster Linie von Ihnen, wie lange Sie die Eintretensdebatte dauern lassen werden und wie lange die Diskussion über die Einzelfragen geht.

Munz: Im Namen der Fraktion des Landesrings habe ich nur einige kurze Erklärungen zur Übergangsordnung abzugeben.

Die Tatsache, dass auf Anfang 1950 trotz jahrelanger intensiver Vorbereitung keine Reform zustande gekommen ist, ist tief bedauerlich. Wir müssen uns in diesem Moment daran erinnern, dass das Volk keine Übergangslösung erwartet hat, sondern eine Reform der Steuerwirtschaft. Das Volk durfte diese Reform erwarten. Das Auslaufen der Vollmachtenbeschlüsse auf Ende 1949 ist ja schon seit vielen Jahren voraussehbar gewesen. Wir glauben, dass der schweizerische Steuerwirrwarr nun wahrhaftig schon lange genug nach Remedur gerufen hat. Es besteht eine tiefe Verärgerung beim Volke. Die in diesem Hause so übel vermerkte Verneinungssucht des Souveräns geht zu einem bedeutenden Teil zurück auf das Übermass an Schereereien und bürokratischen Schikanen, die heute mit der Erfüllung der Steuerpflicht verbunden sind. Die unproduktive Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit hat unser Fiskalsystem schwer kompromittiert.

Nachdem die Reformbemühungen einen so unerfreulichen Verlauf genommen haben, bleibt allerdings auch nach unserer Auffassung nichts anderes übrig, als eine kurzfristige transitorische Lösung zu schaffen. Die Fraktion des Landesringes hält es aber, in Übereinstimmung mit den bedeutendsten Staatsrechtslehrern unseres Landes, für eine Selbstverständlichkeit, dass nicht nur die langfristige Ordnung, sondern schon die Übergangsordnung dem Volke zum Entscheide vorgelegt wird. Die Übergangsordnung ist verfassungsmässig zu vollziehen. Wir treten deshalb entschieden für eine Volksbefragung im Monat Dezember ein. Das Volk hat in den letzten Jahren immer wieder sehr deutlich zu verstehen gegeben, dass es in Sachen Bundessteuern endlich sprechen will. Es erinnert sich daran, dass es nun schon seit mehr als einem Jahrzehnt um sein verfassungsmässiges Entscheidungsrecht gekommen ist. Es ist sich auch bewusst, dass manche Volksvertreter immer mehr in Abhängigkeit von Sonderinteressen gekommen sind, so dass die direkte Entscheidung durch den Souverän um so notwendiger geworden ist. Unsere Fraktion fürchtet, dass das schwere Malaise sich mit dem erneuten Beschreiten

des Dringlichkeitsweges nur noch verschärfen wird. Das muss sich bei späteren Abstimmungen, die dann doch kommen werden, nachteilig auswirken. So sind wir dazu gekommen, die Zustimmung zur Übergangsordnung strikte zu verweigern, wenn ohne einen zwingenden Notstand der neue Dringlichkeitsartikel 89bis angerufen wird. Die neue Verfassungsbestimmung ist eben erst vom Volke als Demonstration gegen Notrecht und Dringlichkeit angenommen worden. Nun gehen wir hin und benützen just diesen neuen Verfassungsartikel, um das zu tun, was das Volk durch ihn aufs nachdrücklichste verurteilt hat.

Das Volk wird an die von unserer Kommissionsmehrheit und auch von einer Ständeratsmehrheit behauptete Dringlichkeit nicht glauben. Vor zehn Tagen noch schrieb Professor Huber in der „Neuen Zürcher Zeitung“ wörtlich: „Die Möglichkeit, einen befristeten Verfassungsartikel aufzunehmen, ist immer noch gegeben, und für eine allfällige kleine Überbrückung von Tagen oder Wochen darf die Anwendung des Notrechtes durch den Bundesrat verantwortet werden.“ Er fügt bei, dass der verfassungsmässige Weg über eine kurzfristige Verfassungsnovelle auch den Vorzug habe, dass diese bei einem verwerfenden Volksentscheid nicht im ungünstigsten Momente, das heisst ungefähr im Oktober 1950, wieder dahinfallen muss. Nach dem neuen merkwürdigen Gutachten des Justizdepartementes wäre allerdings diese Kalamität nicht gegeben.

Und was schreibt die gewiss unverdächtige „Neue Zürcher Zeitung“ redaktionell am 21. Oktober? Wörtlich das folgende: „Die heutige Vorlage hat verfassungswidrigen Charakter und setzt einen zeitlichen Notstand voraus, wo ein solcher gar nicht besteht. Nach wie vor wäre es heute noch Zeit, die Vorlage vorgängig ihrer Inkraftsetzung, wie es das Recht vorschreibt, dem Volksentscheid zu unterbreiten. Wäre die neue Verfassungsbestimmung nicht rettend zu Hilfe gekommen, so wäre es den eidgenössischen Räten wahrscheinlich schwerer gefallen, den verfassungsmässigen Weg zu umgehen.“

Die mutige Stellungnahme der Herren Professoren Huber und Giacometti hat übrigens zur Folge gehabt, dass bereits da und dort von diesen Persönlichkeiten — Herr Meierhans hat das schon hervorgehoben — sehr despektierlich gesprochen worden ist. Ihr Kampf um die Verfassungstreue wird momentan nicht mehr sehr ernst genommen. Jedenfalls hat man diesen bedeutenden Rechtslehrern auch in der Kommission das realpolitische Denken vollständig abgesprochen. Aber im Ständerat gibt es einen Mann, der nicht nur als Politiker einen guten Namen besitzt; er hat sich auch als realpolitisch denkender Verwaltungsmann bewährt, und zwar als langjähriger Präsident der grössten Schweizer Stadt.

Herr Ständerat Klöti hat unter anderem in der anderen Kammer wörtlich erklärt: „Es geht nicht mehr an, die Notrechtslösung gewissermassen als interne Angelegenheit des Parlamentes zu betrachten... Unseres Erachtens ist die Notrechtslösung im gegenwärtigen Moment überhaupt nicht zulässig. Sie ist nach der Bundesverfassung nicht zulässig, sie ist es aber auch nach dem ungeschriebenen Notrecht nicht, weil eben heute kein Not-

stand besteht.“ Und er sagt dann, was auch Herr Meierhans heute wiederholt hat, dass bei gutem Willen, wenn man wirklich wollte, eine verfassungsmässige Übergangslösung im Oktober beschlossen und dann im Dezember dem Volk und den Ständen vorgelegt werden könnte. Herr Klöti hat auch an die Möglichkeit eines verwerfenden Volksentscheides gedacht und mit Recht gesagt: „Wenn dieser Fall eintreten sollte, sind die Schwierigkeiten auf keinen Fall grösser, als wenn die auf dem Dringlichkeitswege zustande gekommene Übergangslösung im Jahre 1950 verworfen wird.“

Seien wir doch ehrlich, so ehrlich wie die „Neue Zürcher Zeitung“, die — redaktionell — erklärt hat, dass das Recht heute nur gebogen werden soll, weil gewisse Kreise die Verankerung der direkten Bundessteuer in der Bundesverfassung nicht wollen, weil sie das als ein Präjudiz für später betrachten. Im Ständerat sowohl wie in der nationalrätlichen Kommission hat sich eine Minderheit für eine befristete Verfassungsnovelle ausgesprochen. Von sozialdemokratischer Seite ist mit Recht beigefügt worden, dass unsere jetzige Sondersession sogar ausdrücklich angesagt worden ist aus der Erwägung heraus, dass so noch ein Volksentscheid zur rechten Zeit möglich sei.

Unsere Fraktion lehnt die Vorlage kategorisch ab, ganz ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, wenn der verfassungsmässige Weg nicht beschränkt wird. Es wird uns niemand verdenken, wenn wir dann auch in der uns nahestehenden Presse das Volk gegebenenfalls deutlich über die begangene Rechtsbeugung aufklären. Wir können es nicht verantworten, mit neuen Schlaumeiereien, zu denen u. a. auch die sogenannte milde Auslegung des neuen Verfassungsartikels gehört, die Volksstimmung noch mehr zu verderben und die Vertrauenskrise weiter zu vertiefen.

Gadient: Wir Kleinen und Kleinsten des Rates hätten es zwar begrüsst, wenn ausser dem Herrn Kollegen Meierhans auch die übrigen Leader unserer Big Three in der allgemeinen Debatte sich zum Worte gemeldet hätten, denn die Vorlage ist ja tatsächlich wichtig genug, um schon in der Eintretensdebatte von allen Seiten beleuchtet zu werden, und wichtig genug, dass von allen Gruppen klar dazu Stellung genommen wird. Das kleine Intermezzo zwischen unserem Herrn Präsidenten und Herrn Kollegen Schmid hat übrigens gezeigt, dass es sich um ein unteilbares Ganzes handelt. Für den Sprechenden persönlich hängt z. B. die Frage, ob eine zweijährige oder dreijährige Dauer vorzuziehen, sei und die weitere Frage, ob wir jetzt, im Oktober, die Differenzenbereinigung und Schlussabstimmung vornehmen sollen, ausschliesslich von der Form ab, in welcher die Übergangslösung beschlossen wird.

Es ist in der vorausgehenden Diskussion mit Recht die Schuldfrage aufgeworfen worden, wer in erster Linie die Verantwortung für diesen zeitlichen Notstand zu tragen habe. Ich glaube, wir haben darüber hinaus alle miteinander Anlass, als Warnung und Mahnung für alle diejenigen, die nach uns kommen, festzustellen, dass Bundesrat, Ständerat, Nationalrat und politische Parteien alle miteinander einen schweren Fehler begangen haben, indem wir

nämlich den psychologisch günstigsten Moment, die Kriegszeit, verpasst haben, um die für den Bund absolut notwendigen neuen Einnahmen wenigstens verfassungsmässig zu verankern. Wir haben hier den Moment verpasst, wie wir leider von der Landwirtschaft aus befürchten müssen, dass er auch in bezug auf die Schaffung des neuen Landwirtschaftsgesetzes verpasst worden ist.

Und noch eine Feststellung scheint nötig zu sein: die Diskussionen der letzten Monate haben gezeigt, dass wir endlich den Mut haben müssen, an das schwierige Problem des Notrechts heranzutreten und diese Frage in unserer Verfassung zu lösen und zu regeln. Es wird sich bei dieser Prüfung zwar sofort zeigen, dass eine abschliessende Definition des Notstandes weder in enumerativer, noch in genereller Form möglich ist. Man soll aber dem Volk Gelegenheit geben, auf die Frage zu antworten, ob es bereit sei, Parlament und Bundesrat in Zeiten eines staatlichen Notstandes zu gestatten, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, und es dann dem Parlament und dem Bundesrat zu überlassen, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob ein Notstand vorhanden ist oder nicht.

In materieller Hinsicht stehen wir vor einer überraschenden und erfreulichen Situation, indem die Übergangsordnung, wie sie nun vom Ständerat gutgeheissen und von der nationalrätlichen Kommission auch dem Nationalrat vorgeschlagen wird, eine Lösung bringt, an die man noch vor einigen Monaten kaum zu glauben und auf die man nicht zu hoffen wagte. Es hat zwar in den letzten Tagen nicht an Kritik gefehlt, es sind Vorwürfe erhoben worden, dass man in den Erleichterungen zu weit gegangen sei. Ich teile diese Bedenken nicht, ich glaube im Gegenteil, es war absolut notwendig, beispielsweise bei der Umsatzsteuer gewisse Erleichterungen zu schaffen, weil sonst ein offenkundiges Missverhältnis zwischen dem Ertrag dieser indirekten Steuer und dem Ertrag der eigentlichen Besitzessteuern beim Bund bestehen geblieben wäre. Ich glaube aber auch, dass die Erhöhung des abzugsfreien Betrages bei der Wehrsteuer eine absolute Notwendigkeit darstellt. Es ist bedauerlich, dass in diesem Zusammenhang, wegen dieser Erhöhung der Abzüge um 1000 Franken, neuerdings der Vorwurf, um nicht zu sagen der Schimpfname der „Gratisbürger“ in die Diskussion geworfen wurde. Sie haben gestern von unserem Kommissionspräsidenten gehört, dass die Erhöhung dieses abzugsfreien Betrages um bloss 1000 Franken bewirkt, dass dreihunderttausend Schweizer Bürger aus der Wehrsteuerpflicht herausfallen. Mit andern Worten, es gibt ausser denjenigen, die heute schon befreit sind, noch Hunderttausende von Schweizer Bürgern, die auch, wenn sie eine Familie haben, über ein steuerpflichtiges Einkommen von unter 6000 Franken verfügen. Wir alle aber wissen, dass ein solches Familieneinkommen von 6000 Franken und weniger heute nicht mehr ausreicht, um ausser den allernotwendigsten Zwangsausgaben einen auch nur minimalen Aufwand für kulturelle und individuelle Ausgaben machen zu können. Ich glaube also, der Vorwurf trifft nicht diejenigen, die nun wegen dieser Erhöhung um 1000 Franken aus der Steuerpflicht herausfallen, sondern es muss uns zu denken geben, dass wir nach einer jahrelangen Hoch-

konjunktur eine so grosse Zahl von Mitbürgern haben, die ganz offenkundig mit ihrem Einkommen noch immer unter dem angemessenen Existenzminimum liegen.

Es ist aber mit Recht darauf hingewiesen worden, dass diese Erhöhung auch den weiteren gewaltigen Vorteil hat, dass wir die eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonalen Steuerorgane ganz wesentlich entlasten können, denn es kann nicht gleichgültig sein, ob die Zahl der Steuerpflichtigen für die Wehrsteuer um rund ein Drittel herabgesetzt wird, während der Bruttoausfall für den Bund bloss 10 Millionen Franken ausmacht, also im Durchschnitt nur etwa 30 Franken pro Steuerpflichtigen, so dass wahrscheinlich die Veranlagungskosten in vielen Fällen den ganzen Ertrag aufbrauchen.

Aber auch die dritte materielle Änderung an der jetzigen Finanzordnung scheint mir ebenso berechtigt als notwendig zu sein. Das ist der Abschnitt C, die Neuverteilung des Benzinzolls. Nach einer Zusammenstellung, die jüngst in den „Basler Nachrichten“ publiziert wurde, hat der Bund 1947 an Treibstoff- und Autozöllen im ganzen 115 Millionen Franken eingenommen, von diesen aber nur 17 Millionen an die Kantone für den Strassenbau weitergeleitet, so dass also für den Bund ein Nettoertrag für die allgemeine Bundeskasse von 98 Millionen verblieb, während die Kantone nach Abzug aller Beiträge des Bundes und nach Abzug aller eigenen Autosteuern noch eine Nettoaufwendung von 42 Millionen für ihre Strassen zu machen hatten. Es erscheint uns, im Hinblick auf den Zustand unseres Strassennetzes ganz besonders in den Alpengebieten, die vermehrte Zuwendung der Benzinzölle für den Strassenbau eine absolute Notwendigkeit.

Diese Änderung erträgt aber aus einem anderen Grunde keinen Verzug. Wir stehen in einzelnen Gebirgskantonen schon heute vor der Notwendigkeit, zusätzliche Arbeit zu schaffen, weil unser Baugewerbe in einer ganzen Reihe von Talschaften ohne Arbeit und Verdienst ist. Wir können also mit dem Strassenbau nicht zwei oder drei Jahre zuwarten. Ohne diese Neuverteilung des Benzinzolles ist es aber den Kantonen unmöglich, die nötigen Arbeiten auszuführen. Im übrigen hoffen und erwarten wir bestimmt, dass diese Neuverteilung des Benzinzolles verwendet werde, um einen wirksamen interkantonalen Ausgleich herbeizuführen.

In materieller Hinsicht — ich möchte das nochmals betonen — sind heute die Differenzen also lange nicht mehr so gross wie noch vor einigen Monaten.

Umso schärfer scheiden sich die Geister in bezug auf die Form, in welcher diese Übergangslösung dem Volke unterbreitet werden sollte. Wie Herr Kollege Munz schon ausführte, blieb in der Kommission nur eine kleine Minderheit, nämlich die Herren Meierhans und Munz sowie der Sprechende, die den Minderheitsantrag des Ständerates wieder aufgenommen haben und vorschlagen, die Übergangsordnung als Verfassungsnovelle dem Volke zu unterbreiten. Ich kann erklären, dass auch unsere demokratische Fraktion sich diesem Antrage anschliesst.

Ich will nur mit einigen wenigen Hinweisen die Bedenken erwähnen, die wir gegen einen Notrechts-

erlass hegen, der sich auf Art. 89bis der Verfassung stützt. Es scheint uns festzustehen, dass die Initianten des 11. September, so unglücklich und, man muss schon sagen, liederlich dieser Art. 89bis auch formuliert worden ist, sicher eines nicht wollten, nämlich eine Erweiterung der Notrechtskompetenzen des Parlamentes und des Bundesrates. Es scheint uns infolgedessen gefährlich zu sein, diesem neuen Artikel eine Interpretation zu geben, von der nachher in der Abstimmungskampagne die Gegner einer Vorlage Kapital schlagen und sie missbrauchen können. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass wir auch über die warnenden Stimmen unserer Staatsrechtslehrer nicht so leicht hinweg gehen sollten. Ich glaube, sie verdienen eher Anerkennung dafür, dass sie offen und mutig Stellung bezogen haben, als dass man sie in dieser Art kritisiert.

Wir haben aber gegen eine Notrechtslösung auf Grund von Art. 89bis noch ein ganz anderes, ernstes Bedenken. Al. 3 dieses Artikels sagt nämlich, dass ein Jahr nach der Beschlussfassung durch die Räte die Vorlage dahinzufallen hat, wenn sie vom Volke nicht angenommen worden ist, und dass sie nicht mehr erneuert werden darf. Wenn nun nach dem Vorschlag der Kommissionmehrheit in Form einer Notrechtslösung die Übergangsordnung auf den 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt wird, Wehrsteuer, Luxussteuer, Verrechnungssteuer und Umsatzsteuer also bezogen werden, dann ist es doch undenkbar, dass mitten im Jahre der Bezug dieser Steuern aufhört, dass diejenigen, die die Steuer schon bezahlt haben, sie zurückerstattet erhalten. Die Steuer muss für ein Kalenderjahr erhoben werden. Was heisst das im Falle einer Verwerfung durch das Volk? Dass unmittelbar nach dem verwerfenden Entscheid des Volkes auf dem Wege von ausserordentlichen Vollmachten die Regelung bis mindestens Ende des Jahres in Kraft erklärt werden muss. Das scheint uns politisch und psychologisch eine ausserordentlich gefährliche Situation zu schaffen.

Art. 89bis als Grundlage der Übergangsordnung hat aber auch noch einen anderen Fehler, sagen wir mindestens einen Schönheitsfehler. Wenn nämlich Art. 89bis als Grundlage für die Übergangslösung genommen wird, dürfen wir meines Erachtens nicht die Schlussabstimmung in den Räten im Oktober vornehmen. Wenn wir nicht eine offenkundige Verfassungsverletzung begehen wollen, müssen wir die Abstimmung auf den 31. Dezember verschieben. Man kann sich leicht vorstellen, wie eine solche Verschiebung auf den Silvester im Abstimmungskampf wieder ausgeschlachtet und missbraucht werden könnte.

Wir geben ohne weiteres zu, dass der Vorschlag der Kommissionmehrheit einen Vorteil hat. Diese Übergangsordnung kann nämlich, wenn man sie auf Art. 89bis abstützt, auf den 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt werden. Es entsteht also kein Unterbruch zwischen der jetzigen Ordnung und der Neuregelung. Bei einer Verfassungsnovelle ist das anders. In diesem Punkte kann ich den Ausführungen von Kollege Munz nicht folgen. Ich glaube nicht mehr daran, dass wir mit gutem Gewissen noch im Dezember eine Volksabstimmung veranstalten können. Es wäre möglich gewesen, wenn man es nicht im letzten Frühjahr hintertrieben hätte, aber wir wollen

doch einander ehrlich zugeben, dass eine nur einigermaßen genügende Aufklärung des Volkes über diese eminent wichtige und vielgestaltige Vorlage bis im Dezember nicht mehr möglich wäre. Die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel müsste so in den Januar oder Februar hinein verschoben werden. Es bliebe infolgedessen nichts anderes übrig, als dass der Bundesrat — ich scheue mich nicht, das auszusprechen, und mich zu einer solchen Lösung ausdrücklich zu bekennen — als dass der Bundesrat auf dem Vollmachtenwege ab 1. Januar bis zu dieser Volksabstimmung die neue Lösung in Kraft setzte.

Ich teile also auch hier die Ansicht von Herrn Professor Huber. Es ist in der Kommission auch diese Frage ziemlich ausgiebig diskutiert worden, die Frage nämlich, ob ausserhalb des Art. 89bis Bundesversammlung und Bundesrat in Zeiten eines Staatsnotstandes überhaupt über das Notrecht verfügen wie bisher. Ich bejahe die Frage; denn wir können nicht aus formellen Bedenken den Staat zugrunde gehen lassen. Ich glaube aber auch, dass ein solcher Notstand nicht nur in der Kriegszeit und nicht nur in Zeiten des Aktivdienstes eintreten kann, sondern dass er auch eintreten kann, ja wird, wenn wir dem Bunde mit einem Schläge 750 Millionen Franken Einnahmen wegnehmen, 750 Millionen Franken, die allein nötig sind z. B. für unser Militärbudget und für den Zinsendienst unserer Staatsschuld, denn zufälligerweise decken sich die Beträge fast ganz genau.

Das sind Überlegungen, warum wir immer noch hoffen, dass man die Übergangsordnung in einen Verfassungsartikel kleide, wobei ja eines zuzugeben ist: der Unterschied zwischen der Notrechtslösung auf Grund von Art. 89bis und einer Verfassungsnovelle als Übergangartikel wird durch die Tatsache etwas gemildert, dass ja in beiden Fällen — und das ist der grosse Fortschritt — die Volksabstimmung vorgesehen ist, und zwar nicht nur eine Volksabstimmung mit Stimmenmehrheit, sondern eine solche mit Ständemehr. Das heisst mit anderen Worten: auch die sogenannte Notrechtslösung hat nach unseren bisherigen schweizerischen Begriffen verfassungsändernden Charakter. Aber die Folgen, die eintreten könnten, und auf die ich kurz aufmerksam machte, zwingen uns dazu, doch der Regelung in Form eines Verfassungsartikels den Vorzug zu geben.

Sollte aber die Mehrheit des Nationalrates in Übereinstimmung mit dem Ständerat beschliessen, es sei die Übergangsordnung auf Art. 89bis abzustützen, dann möchten wir wenigstens dringend wünschen, dass die Einigungsverhandlungen mit allen Mitteln so beschleunigt werden, dass noch im Jahr 1950 über die definitive Regelung abgestimmt werden kann. Denn ich glaube, es ist eine Illusion, wenn man glaubt, dass diese Einigung im Jahr 1951 leichter zu erzielen sein werde als 1950. Wenn man will, sollte es möglich sein, diese Vorlage bis zum Jahr 1950 zu bereinigen. Das hätte den grossen Vorteil, dass wir dann mit einer einzigen Volksabstimmung auskämen: wir müssten nicht noch gesondert über die auf 1. Januar in Kraft tretende Notrechtslösung abstimmen, sondern es müsste dann in die Dauerlösung lediglich eine entsprechende Übergangsbestimmung aufgenommen werden.

Als Hauptantrag aber unterstützen wir den Vorschlag der Herren Meierhans und Munz.

Müller-Amriswil: Wie zu erwarten war, bildet wohl den Hauptgegenstand der Eintretensdebatte die Frage, in welche Form die sogenannte Übergangslösung zu kleiden sei.

Der Sprechende könnte mit einer gewissen Genugtuung auf das, was er vor mehr als zwei Jahren gesagt hat, zurückblicken, als er erklärte: Es ist unmöglich, bis zum 1. Januar 1950 eine Bundesfinanzreform in den Räten durchzuberaten und über diese Lösung durch das Volk abstimmen zu lassen, angesichts der ungeheuren Tragweite, die diese neue Finanzordnung und dieser neue Finanzartikel haben müssen.

Ich habe seither immer wieder darauf gedrängt, man möge einmal für eine beschränkte Zeit eine Übergangslösung schaffen und diese Übergangslösung dem Volk und den Ständen zur Genehmigung unterbreiten. Ich habe das letztmal noch im Frühjahr dieses Jahres hiefür votiert. Damals war es mir klar, dass es ausgeschlossen sein werde, im Laufe dieses Jahres durch Volk und Stände eine Übergangslösung annehmen zu lassen, wenn man nicht sofort an die Beratung herantrat. Denn es mussten die Schwierigkeiten der Probleme schon in den Räten zu grossen Diskussionen Anlass geben, abgesehen von der Notwendigkeit, für die Aufklärung im Volke eine längere Zeit zur Verfügung zu haben.

Ich bin hier nicht so optimistisch wie der verehrte Herr Kollega Schmid, der erklärt, das Volk habe bei der Abstimmung über die Initiative am 11. September eine ganz klare Vorstellung davon gehabt, worum es sich handle. Ich habe nämlich immer wieder das Gegenteil erfahren. Ich habe konstatiert, dass sogar Leute, denen man die Interpretation der Initiative hätte zumuten können, von ihrem Inhalt eine sehr beschränkte Kenntnis hatten und erklärten: Wir stimmen dafür, weil wir nun einmal protestieren wollen.

Es ist nun meines Erachtens auch sehr gefährlich, heute zu erklären, mit der Abstimmung vom 11. September letztthin habe das Volk eine ganz bestimmte Arbeitsmethode der Bundesversammlung desavouieren wollen. So können wir nicht an die Interpretation eines Verfassungsartikels herantreten. Der Sprechende hat vor der Volksabstimmung wiederholt darauf hingewiesen, dass der Initiativtext hinter das zurückkehre, was wir bei der Revision des Art. 89 BV im Jahr 1938 erklärt hatten. Damals wurde gesagt, es dürfen dringliche Bundesbeschlüsse nur im Rahmen der Bundesverfassung gefasst werden. Es ist richtig, dass vorher wiederholt dringliche Bundesbeschlüsse ohne verfassungsmässige Grundlagen gefasst wurden. Dagegen richtete sich ja die Revision des Art. 89 im Jahre 1938. Nun hatten meines Erachtens die Initianten von 1949 diesen Sachverhalt vollständig übersehen und sind immer noch davon ausgegangen, dass dringliche Bundesbeschlüsse auch unter Umgehung der Verfassung, ohne verfassungsmässige Grundlage, gefasst werden dürfen. Sonst könnte ich mir diese Formulierung des Verfassungstextes von Art. 89bis, Al. 3, gar nicht vorstellen, gemäss welcher die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die

Verfassung stützen, innert Jahresfrist der Volksabstimmung unterstellt werden müssen. Man nimmt damit doch implicite an, das Parlament könne dringliche Bundesbeschlüsse fassen gegen die Bundesverfassung, wenn nur gewisse Voraussetzungen vorliegen, nämlich die Voraussetzungen der absoluten Dringlichkeit. Eine gewisse materielle Dringlichkeit ist eine Selbstverständlichkeit, die zeitliche Dringlichkeit muss ebenfalls gegeben sein.

Nun habe ich vor der Abstimmung erklärt, wenn wir diese Initiative annehmen, so könne die Verfassung, wenn die Dringlichkeit vorliegt, auf dem ordentlichen Verfassungswege durch dringlichen Bundesbeschluss abgeändert werden, wenn innert Jahresfrist die Volksabstimmung erfolgt. Das ist nun meines Erachtens neues Verfassungsrecht; die Jasager vom 11. September haben diesen Text angenommen, wie er vorliegt. Der Text bindet uns, nicht die Vorstellung, welche mit ihm unrichtigerweise verbunden wurde. Wir haben die Genugtuung, feststellen zu können, dass das Initiativkomitee selber heute dieser Interpretation beipflichtet.

Nun hat man hier die Inhaber von Lehrstühlen zitiert, die sich dagegen wenden, dass dieser Artikel 89bis, Al. 3, zur Anwendung gebracht werde, bzw. dass auf Grund dieses Artikels ein dringlicher Bundesbeschluss gefasst werde. Auch da muss ich, bei aller Verehrung, die ich vor den Herren Hochschulprofessoren habe, erklären, dass die Herren sich auf eine sogenannte Volksmeinung stützen, welche in dieser Abstimmung geherrscht haben soll. Sie halten sich bei ihrer Auslegung aber nicht strikte an den Text, der in Al. 3 steht.

Meine Ehrfurcht ist dann etwas erschüttert worden durch Vorschläge, welche ich in den beiden Artikeln fand, für den Fall, dass ein ordentlicher verfassungsändernder Bundesbeschluss innert Jahresfrist nicht durchgeführt, d. h. zur Volksabstimmung gebracht werden könne. Einer dieser Herren hat erklärt, wir sollen dann doch mit dem Vollmachtenrecht weiter regieren für eine beschränkte Zeit. Ist das etwa verfassungsmässig? Stellen Sie sich einmal die Situation vor, wenn die Vorlage im Dezember verworfen wird, was soll der Bundesrat dann mit seinem Vollmachtenrecht verfügen? Weiterführung der bisherigen Ordnung, dann Volksabstimmung, welche eine neue Ordnung schaffen würde. Jedem von Ihnen wird es klar sein, dass das ein Ding der absoluten Unmöglichkeit ist, während eines Jahres von einem Steuersystem zu einem anderen überzugehen oder auch nur gewisse Steuervorschriften durch ganz andere zu ersetzen. Die andere Lösung wäre: Der Bundesrat nimmt einfach den Vorschlag, der heute vor den Räten liegt, vorweg und setzt ihn vorderhand einmal in Kraft. Haben Sie dafür auch nur eine annähernd so gute verfassungsmässige Ordnung wie nach dem Vorschlag der Mehrheit Ihrer Kommission? Ich glaube nicht. Herr Meierhans sagt, man könne dann nach der Abstimmung den Inhalt dieser Vorlage einfach rückwirkend erklären. Stellen Sie sich vor, wie es zugehen müsste bei der Erhebung der Warenumsatzsteuer. Sie könnten diese meines Erachtens nicht mehr erheben, bis die Abstimmung erfolgt ist, und dann wollen Sie rückwirkend alle die Geschäfte, die mit Warenumsatzsteuer belastet sind, erneut erfassen? Ich glaube, das ist eine Unmöglichkeit.

Noch mehr erschüttert hat mich die Auffassung des anderen der Herren Rechtsgelehrten, der folgendes ausführt: „Nachdem nunmehr für vorsorgliche wirtschaftliche Massnahmen in Kriegszeiten, zum Schutz gefährdeter Wirtschaftszweige in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit eine verfassungsmässige Grundlage in den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung besteht und die Bundesversammlung ohnehin gemäss Art. 85, Ziff. 6 und 7 BV, Massregeln für die innere und äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität des Landes treffen darf, kann man sich jedoch überhaupt fragen, ob damit nicht im Falle eines staatlichen Notstandes auszukommen wäre, so dass sich weitere umfassende verfassungswidrige Noterlasse erübrigen“. Ich habe diese Fassung ungefähr ein halbes Dutzend mal gelesen und stelle nun fest, dass von einem Hochschulkatheder aus doziert wird, die Wirtschaftsartikel könnten herangezogen werden für die Bundesfinanzordnung und dass man weiter der Meinung ist, auf Grund des Art. 85, Ziff. 6 und 7, könnte quasi das Parlament oder der Bundesrat oder ich weiss nicht wer, verfassungsmässig eine Ordnung treffen, eine Ordnung, die dann nicht verfassungswidrig wäre. Auch diesen Artikel habe ich einige Male gelesen. In Art. 85 werden die Gegenstände genannt, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, und es werden aufgeführt: 6. Massregeln für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse. Ich kann mir wirklich beim besten Willen und mit allen Interpretationsversuchen nicht vorstellen, wie in dieser Bestimmung die verfassungsmässige Unterlage erblickt werden soll für ein Notrecht, für eine bessere verfassungsmässige Ordnung, als wir sie vorschlagen. Abs. 7 sagt, dass die Bundesversammlung die Kompetenz habe, die Verfassungen und das Gebiet der Kantone zu garantieren, dass sie das Recht habe zu Interventionen infolge der Garantie, zu Massnahmen für die innere Sicherheit, zur Handhabung von Ruhe und Ordnung, Amnestie und Begnadigung.

Ich konstatiere, dass hier Herr Professor Giacometti wirklich Neuland schaffen will als verfassungsmässige Unterlage für eine Bundesfinanzordnung, und ich habe daraufhin den ausgezeichneten Kommentar Fleiner-Giacometti durchgesehen und konstatiert, dass er sich dort schwer gehütet hat, aus dieser Bestimmung derartige Konsequenzen zu ziehen. Ich war ein Gegner dieser Initiative und war es vor allem auch deswegen, weil wir mit der Annahme dieser Initiative den dringlichen Bundesbeschluss ohne verfassungsmässige Grundlage wieder einführen. Aber nun haben wir ihn eingeführt, und ich wiederhole, damit haben wir Verfassungsrecht geschaffen, allerdings ein Verfassungsrecht, das nicht beliebig angewendet werden kann. Herr Professor Huber behauptet zwar, dass diese Meinung da und dort besteht, indem er schreibt: „Nun wird aber bereits die Meinung verfochten, der neue Artikel 89bis gestatte beliebig, die Bundesverfassung zu verletzen.“ Diese Auffassung lehnen wir strikte ab. Die Anwendung des Artikels 89bis, Alinea 3, kann nur in einem Ausnahmefall erfolgen. Der Artikel schafft also nicht Notrecht, aber er schafft Ausnahmerecht, und die Frage ist lediglich,

ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Ausnahmerechtes vorliegen, ob also die zeitliche Dringlichkeit gegeben ist. Ich habe mich lange gefragt, und ich habe lange innerlich gekämpft, und ich habe die Frage wiederholt durchexerziert, weil ich, wie ich betont habe, immer ein Anhänger derjenigen war, welche auch die Übergangslösung dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorlegen wollten. Ich musste mir nun sagen: Vor dem 1. Januar 1950 können wir diese verfassungsmässige ordentliche Ordnung einfach nicht mehr treffen. Eine Abstimmung nachher gibt es nicht. Ich habe bereits gesagt, es wäre etwas ganz Neues, etwas, das wir bis jetzt noch nie gekannt haben; denn bis jetzt waren wir immer der Auffassung: Bevor ein Verfassungsartikel in Kraft gesetzt werden kann, muss er vom Volke angenommen werden. Es gibt keine rückwirkenden Verfassungsartikel, speziell nicht in einer so schwierigen Materie, wie sie hier vor uns liegt. Die Herren Meierhans, Gadiant und Schmid haben erklärt, man muss einfach eine Einigung treffen. Das wird ja auch in der Bundesfinanzreform in der definitiven Lösung immer gesagt, wobei jeder die Meinung hat, die Lösung, die ihm vorschwebt, soll von den beiden Räten einfach angenommen werden. Genau die gleiche Situation haben Sie nun wieder hier. Sie können den Ständerat nicht zwingen, dass er der Rechtsauffassung der Kommissionsminderheit folgt. Wenn Sie etwa der Auffassung von Herrn Meierhans folgen sollten, ja glauben Sie, dass dann der Ständerat sofort umschwenke und akzeptiere, was wir hier beschlossen haben? Glauben Sie, dass, wenn wir bei der Verteilung des Benzinzolles eine andere Meinung vertreten als der Ständerat, dieser einfach einlenken werde, indem er sagt, die Sache sei in Ordnung, man müsse einfach so lange tagen, bis die Sache in Ordnung ist. Ich mache dazu noch folgendes geltend. In einem demokratischen Staate kann man nicht nur darnach rechnen, ob die Zeit technisch genügt, um eine Vorlage abstimmungsreif zu machen. Im demokratischen Staate ist es eine Voraussetzung, dass derartige Vorlagen mit einer solchen Tragweite auch entsprechend erklärt werden können, dass eine Aufklärungsarbeit erfolgen kann, welche die guten und die Schattenseiten in die richtige Beleuchtung setzen. Daran hat man es im Laufe dieses Jahres verschiedentlich fehlen lassen. Bei allem Respekt vor dem Verstande des Volkes für eidgenössische Vorlagen muss ich doch immer wieder erklären: Die Aufklärung ist notwendig. Wenn sie nicht erfolgt, kommen manchmal etwas merkwürdige Entscheide heraus. So bin ich zum Schlusse gelangt: Wäre die Abstimmung vom 11. September nicht so ausgefallen, wären wir in der Notlage gewesen, einen eigentlichen Notrechtsbeschluss zu fassen, sei es durch den Bundesrat oder durch das Parlament. Nun hat die Abstimmung vom 11. September eine andere Grundlage gegeben, und nun müssen wir dem Text des neuen Artikel 89bis, Alinea 3, folgen und einen Beschluss fassen, über den letzten Endes das Volk abstimmen kann.

Auch rein praktisch ist diese Lösung vorzuziehen. Sie bringt uns in weniger schwere Konflikte. Sollte die Vorlage im Laufe des nächsten Frühjahres verworfen werden, haben die Räte noch Zeit, eine neue Vorlage auszuarbeiten und vielleicht noch einmal

im gleichen Jahre vor das Volk zu gelangen. Welche Situation aber haben Sie, wenn etwa am 11. oder 18. Dezember oder am 1. Januar, wie Herr Schmid gesagt hat, die Vorlage verworfen würde? Was geschieht dann? Dann sind Sie vollständig in der Luft, weil wir uns heute eigentlich noch gar nicht klar darüber geworden sind, in welcher Form Notrecht in Zukunft geschaffen werden soll. Sie werden sich doch wahrhaftig nicht immer noch weiter auf den Vollmachtenbeschluss des Jahres 1939 berufen wollen? Das ist meines Erachtens die schlimmste aller Verfassungsverletzungen. Wenn wir mit etwas abfahren müssen, sollten wir es mit der Vollmacht, die damals dem Bundesrat für die Kriegszeit erteilt worden ist, tun. So ist die Situation, wie sie sich für mich ergibt. Ich bin daher für Zustimmung zum Ständerat, wobei ich auch meinerseits feststellen will: Die Verantwortung, dass wir in diese Lage gekommen sind, müssen wir mit aller Entschiedenheit ablehnen. Aber wir sind unter dem Zwang der Verhältnisse genötigt, so vorzugehen. Man hat auf gewissen Seiten einfach die Volksabstimmung vermeiden wollen. Sie wird nun doch kommen. Wir bedauern, dass die Situation so ist. Soviel ich weiss, nehmen die Herren, welche die Verantwortung hierfür tragen, diese auch in vollem Umfange auf sich. Ich möchte hier abbrechen, um Ihre Zeit nicht übermässig in Anspruch zu nehmen, und möchte Sie bitten, der Mehrheit Ihrer Kommission und damit dem Ständerat zuzustimmen, dort, wo es sich um die Frage der Form handelt, in welcher die Angelegenheit geregelt werden soll.

Holenstein: Gestatten Sie mir, auch einen Beitrag zu dieser Eintretensdebatte zu leisten. Die katholisch-konservative Fraktion hat gestern abend die Vorlage beraten und einstimmig Eintreten beschlossen. Sie hat sich, was die Form anbelangt, den Anträgen der Kommissionsmehrheit und des Ständerates angeschlossen. Über die Frage der Dauer dieses Beschlusses und über die Frage seines Inhaltes will ich hier keine Worte verlieren. Wir können uns bei der materiellen Beratung darüber unterhalten. Dagegen sehe ich mich veranlasst, zu der dornigen Frage der Form, die der Übergangsordnung zu geben ist, hier einiges auszuführen. Ich möchte mich nach Möglichkeit bemühen, dem Wunsche des Herrn Präsidenten zu folgen und nicht zu wiederholen, was schon gesagt wurde. Herr Dr. Müller hat verschiedenes ausgeführt zu den Rechtsfragen, die vor allem durch den neuen Artikel 89bis, Absatz 3, aufgeworfen werden und dem ich zustimmen kann. Es ist mir aber daran gelegen, eine Seite der Angelegenheit zu beleuchten, die bis jetzt etwas zu kurz gekommen ist. Dabei möchte ich auch auf einige Vorwürfe eintreten, die besonders von den Herren Meierhans und Schmid an die Adresse des Ständerates und unserer Fraktion gerichtet worden sind. Es hat mich ja nicht überrascht, dass Herr Kollege Meierhans die Gelegenheit der Eintretensdebatte benützte, um Verantwortlichkeiten nach allen Seiten, nur nicht nach der eigenen, festzustellen und eine Mohrenwäsche für sich selber und seine politischen Freunde zu versuchen. Er hat dabei ziemlich weit umhergegriffen. Er hat dem Bundesrat sogar Vorwürfe gemacht darüber, dass bei der Vorbereitung der

Bundesfinanzreform auch die Kantone und die grossen Wirtschaftsorganisationen — zu denen übrigens auch der Gewerkschaftsbund gehörte — zur Stellungnahme veranlasst wurden. Ich denke, dass der Chef des Finanzdepartementes als Vertreter des Bundesrates etwas auf diese Kritik zu antworten haben wird. Mir scheint es grotesk, dass man bei der Reform der Bundesfinanzen, die aufs tiefste in die Finanzgestaltung der Kantone eingreifen, dem Bundesrat daraus einen Vorwurf machen will, dass er bei dieser Frage auch die Kantone angehört hat.

Herr Kollege Meierhans hat die Hauptverantwortung dafür, dass die Bundesfinanzreform bis jetzt nicht abstimmungsreif werden konnte, der „sturen Haltung“ der föderalistischen Kreise, vor allem der katholisch-konservativen Fraktion, aufbürden wollen. Unseren Teil an dieser „Verantwortung“ tragen wir gern. Was will der Vorwurf eigentlich besagen? In dieser wichtigen Frage der Bundesfinanzreform bestanden über grundlegende Probleme verschiedene Auffassungen. Es gehört doch zu der demokratischen Auseinandersetzung, dass man seine Auffassungen vertritt, und wo es um grundsätzliche Fragen geht, seine Überzeugung verteidigt. Wir könnten, wenn wir in den gleichen Geleisen gehen wollten, ebensogut ein Klagegedicht darüber anstimmen, dass Herr Meierhans und seine Freunde stur an der direkten Bundessteuer festgehalten und dadurch eine Einigung verunmöglicht haben. Es liegt mir aber nicht daran, hier jetzt Verantwortlichkeiten zu konstruieren dafür, dass das Werk noch nicht fertig wurde. Das gehört zur demokratischen Auseinandersetzung.

Herr Meierhans erhebt den weiteren Vorwurf: der Ständerat sei schuld daran, dass wir jetzt eine Übergangsordnung auf dem Wege von Artikel 89bis, Alinea 3, schaffen werden müssen, weil er nicht einer verfassungsmässigen Übergangslösung, gemäss Motion Dietschi, im letzten Frühling zugestimmt habe. Herr Dr. Müller hat am Schlusse seiner Ausführungen in etwas gemilderter Form diesen Vorwurf wiederholt.

Wir haben uns über die Motion Dietschi im letzten Frühjahr sehr eingehend unterhalten. Es liegt mir fern, die ganze Diskussion darüber wieder aufzurollen; aber nachdem nun versucht wird, Sündenböcke zu schaffen, ist es doch notwendig, einige Erwägungen in Erinnerung zu rufen, die damals viele Mitglieder dieses Rates, nicht nur aus unserer Fraktion, und die Mehrheit des Ständerates, nicht etwa nur Angehörige der katholisch-konservativen Fraktion, veranlasst haben, der Motion Dietschi nicht zuzustimmen. Ich erinnere Sie daran, dass die Motion Dietschi einen Verfassungsartikel vorsah, der nach herrschender Meinung fünf Jahre, nach der Meinung anderer, zu denen Herr Dietschi persönlich gehört hätte, wenigstens drei Jahre gelten sollte. Man wollte damit in die Verfassung den Grundsatz der direkten Bundessteuer auf drei oder fünf Jahre einführen, gerade in einem Momente, wo über diese Frage der Kampf in beiden Räten heftig vor sich ging. Da war es sicher nicht unbegründet, wenn die Gegner einer direkten Bundessteuer darin die Gefahr einer gewissen Präjudizierung, wenn nicht rechtlich, so doch psychologisch und politisch, erblickten.

Das zweite Bedenken bestand in der Befürchtung, dass die Aufnahme einer Übergangslösung von 5 Jahren in die Verfassung das Signal für einen gewissen Unterbruch oder zum mindesten für eine schleppende Behandlung unserer Hauptarbeit, nämlich der endgültigen Finanzreform, bedeuten würde. Die Fraktion, der ich angehöre, hat aber in den zwei Jahren, seit das Parlament sich mit der Bundesfinanzreform zu befassen hatte, stets auf eine beförderliche Behandlung dieser Vorlage hingearbeitet. Man kann denn auch nicht sagen, wie Herr Schmid dies getan hat, dass das Parlament dieses Geschäft verschleppt habe. Die Kommissionsmitglieder wissen davon ein Lied zu singen.

Der entscheidende Grund aber, der viele Ratsmitglieder veranlasst hat, der Motion Dietschi nicht zuzustimmen, war die Frage, die heute noch die gleiche Geltung hat wie im März, als wir darüber sprachen: Was geschieht, wenn das Volk einen solchen Übergangartikel verwirft? Ich habe damals hier die Frage gestellt; sie ist nicht klar beantwortet worden. Ich stelle sie auch heute den Herren Munz, Gadiant und Meierhans, die für die Übergangsordnung den Weg einer ordentlichen Verfassungsrevision verlangen.

Man hat heute wiederholt von den Artikeln der Herren Professoren Huber und Giacometti gesprochen, die sich eingehend über die durch Artikel 89bis, Absatz 3, geschaffene Verfassungslage geäußert haben. Ich habe diese Artikel mit der ihnen gebührenden Aufmerksamkeit geprüft und muss ohne weiteres zugeben, dass sie eine ganze Reihe von beachtenswerten Überlegungen zu diesem schwierigen Problem enthalten. Aber leider lassen uns beide Staatsrechtslehrer im entscheidenden Punkte im Stich. Sie empfehlen wohl für die Übergangsordnung den Weg der ordentlichen Verfassungsrevision. Aber auf die Frage, was geschehen soll, wenn das Volk die Vorlage verwirft, gibt keiner von ihnen eine Antwort.

Herr Professor Huber sagt wohl, wie die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zur Volksabstimmung über die Verfassungsvorlage zu überbrücken sei. Wie Sie von Herrn Dr. Müller gehört haben, will er ohne Bedenken bis dahin Vollmachtenrecht anwenden. Aber über die weitere Frage, was geschieht, wenn das Volk diese Übergangartikel verwerfen sollte, äussert er sich nicht mit einem Wort; Herr Professor Giacometti ebenfalls nicht.

Von einigen Rednern sind diese Aufsätze als mutig bezeichnet worden. Ich kann es nicht als besonders mutig betrachten, wenn man eine Arbeit dort aufhören lässt, wo die entscheidende Frage beginnt. Wir können das nicht tun; wir können nicht dort aufhören, wo die Schwierigkeiten beginnen, sondern wir haben die Verantwortung für das, was nachher geschieht. Herr Ständerat Klöti, der auch die Übergangsordnung auf dem Wege eines normalen Verfassungsartikels durchführen möchte, war aber ehrlich und konsequent genug, die Frage in der letzten Session des Ständerates aufzuwerfen und auch zu beantworten. Er sagte: „Wenn das der Fall ist, dann handelt es sich wirklich und manifest um einen Notstand, und man wird deshalb den Notrechtserlass verstehen und als notwendiges Übel hinnehmen.“ So ist es in Wirklichkeit. Weder Herr Klöti, noch Herr Meierhans,

noch irgend jemand in der Bundesversammlung wäre gewillt, wenn das Volk einen Übergangartikel verwirft, dann dem Entscheid des Volkes nachzukommen, sondern jedermann ist der Meinung, dann müsse das, was das Volk soeben verworfen hat, selbstverständlich auf irgendeinem Notrechtsweg doch eingeführt werden.

Gegen ein solches Vorgehen habe ich mich schon im vergangenen März gewehrt, und ich wehre mich auch heute dagegen. Wenn man schon eine Volksabstimmung durchführt, dann darf man es nur tun, wenn man den Entscheid des Volkes auch respektieren kann und will. Wenn aber die Lage zwingend und unaufschiebbar im Landesinteresse bestimmte Massnahmen verlangt, wie heute die vorläufige Erstreckung der Gültigkeit der am 31. Dezember dieses Jahres ablaufenden Finanzerlasse, dann ist es geboten, vorerst diese Massnahmen zu sichern, wenn auch auf dem Wege ausserordentlichen Rechtes. Der Weg dazu ist meines Erachtens durch Artikel 89bis, Alinea 3, der Bundesverfassung vorgezeichnet. Dabei soll aber energisch an der definitiven Vorlage weitergearbeitet werden, um sie so bald wie möglich dem Volk und den Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Ich will hier keine Ausführungen darüber machen, ob Artikel 89bis, Absatz 3, eine neue Form des Dringlichkeitsbeschlusses darstelle oder ob er Geltung habe für Notrechtsbeschlüsse, wie sie zum Beispiel Ende August 1939 angesichts drohender Kriegsgefahr gefasst werden mussten. Ich gebe zu, dass der neue Artikel 89bis eine ganze Reihe schwieriger staatsrechtlicher Fragen aufwirft, die wir noch eingehend verarbeiten müssen. Ich habe gestern hier auf meinem Pult ein grosses Gutachten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes erhalten, welches sich mit einigen dieser Fragen auseinandersetzt. Ich hatte noch nicht Zeit, es zu studieren, weil wir gestern abend Fraktionssitzung hatten; ich muss mir vorbehalten, auf einzelne Fragen später zurückzukommen. Aber die Hauptfrage scheint mir klar zu sein; ich gehe mit meinem Vorredner, Herrn Dr. Müller, sowie mit den Kommissionsreferenten einig. Angesichts der Zwangslage, in der wir uns befinden, müssen wir die Übergangsordnung von uns aus in Kraft setzen und sie nachher gemäss Artikel 89bis Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiten. Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden.

Huber: Im Gegensatz zu meinem Vorredner, habe ich leider nicht das Vergnügen, auf Grund einer „einstimmigen Beratung“ unserer Fraktion zu sprechen. Aber ich habe die Ehre, im Namen der grossen Mehrheit unserer Fraktion zu einigen rechtlichen Fragen noch einiges beizutragen.

Es ist uns beantragt worden, die Übergangslösung auf dem Wege eines Notrechtserlasses zu regeln. In diesem Zusammenhang ist hier im Rat und schon vorher in der Öffentlichkeit sehr viel Tinte vergossen, und sehr viel Worte sind gesprochen worden über Artikel 89bis, wie er aus der Volksabstimmung vom 11. September hervorgegangen ist. Es hat sich im Laufe dieser Diskussion gezeigt, dass diejenigen recht hatten, die seinerzeit erklärten, wir dürften diesen Artikel 89bis nicht so

ins Volk hinausgehen lassen, sondern wir seien verpflichtet, den guten Gedanken, der von den Initianten aufgegriffen worden ist, in eine bessere Form zu kleiden, nämlich in die Form eines Gegenvorschlages, und diesen Gegenvorschlag dem Volk zu unterbreiten. Es ist leider zu spät, wir müssen uns mit diesem Artikel 89bis so abfinden, wenigstens vorläufig, wie er heute vorliegt. Dabei ist nun leider in verfassungsrechtlicher Hinsicht ein ziemlicher Wirrwarr entstanden.

Ich freue mich, dass wenigstens in einem Punkt unter Juristen ziemliche Einigkeit besteht, und es ist sehr nötig, diesen Punkt mit aller Entschiedenheit immer wieder zu betonen. Artikel 89bis, wie er angenommen worden ist, hat für die eidgenössischen Räte nicht die geringste neue Kompetenz geschaffen. Es ist nicht nur verhängnisvoll, sondern es ist falsch, wenn immer wieder auch von hochstehender Seite erklärt worden ist, wir stützen uns jetzt auf diesen Artikel 89bis, wir bringen einen neuen Notrechtserlass; denn wir sind dazu als berechtigt erklärt, wir können nach Artikel 89bis auch in Zukunft eventuell in Situationen Recht schaffen, wo die Begrüssung des Volkes nicht möglich wäre. Der Ausgangspunkt für Artikel 89bis war ein ganz anderer, die Initianten haben übereinstimmend mit dem Volkswillen versucht, dem Malaise Ausdruck zu geben, das über dieses Vollmachten-, Dringlichkeits- und Notrechtsregime allgemein herrschte. Sie wollten eine neue, eine vermehrte Kontrolle des Volkes einführen. In diesem Punkte muss ich nun auch den Ausführungen meines verehrten Kollegen Herrn Dr. Müller, wenigstens in einer Beziehung, ganz entschieden opponieren. Ich bin nicht der Meinung, dass Artikel 89bis nun etwa die Möglichkeit geschaffen hat, verfassungsändernde dringliche Bundesbeschlüsse zu erlassen. Es ist nicht richtig, wenn erklärt wird, wir hätten vorher nicht die Möglichkeit gehabt, verfassungsändernde dringliche Bundesbeschlüsse in den eidgenössischen Räten zu fassen, aber jetzt bestehe sie, und zwar in Artikel 89bis. Dieser habe eine Änderung gegenüber 1938 geschaffen, weil man bis dorthin diese dringlichen Bundesbeschlüsse auf die Verfassungsmässigkeit beschränkt habe. Das ist gewissermassen ein Spiel mit Worten. Man hat schon vor der Fassung von 1938 ohne verfassungsmässige Grundlage dringliche Bundesbeschlüsse gegen die Verfassung erlassen. Und dass man das tun konnte, ohne dass sie aufgehoben werden konnten, liegt einzig darin, dass Volks- und Ständekammer die obersten Instanzen waren, und dass es keinen Weiterzug der Beschlüsse zum Beispiel an das Bundesgericht gab. Das Bundesgericht war nicht in der Lage, Beschlüsse, die das Parlament gefasst hat, aufzuheben. Hier hat die Initiative eingehängt. Die Initianten haben sich gesagt, das Parlament hat wohl im Jahre 1938 einen Beschluss gefasst, wonach dringliche Beschlüsse nur noch im Rahmen der Verfassung möglich seien, aber was nützt uns das, wenn das Parlament doch weitergeht, wenn es einfach erklärt, das ist innerhalb der Verfassung? Wenn es sich nicht darum kümmert und einen verfassungswidrigen Beschluss fasst, kann das Volk nichts dagegen machen; denn einen Weiterzug durch staatsrechtliche Beschwerde gibt es nicht, ebenso-

wenig eine Abstimmung. Darum haben die Initianten erklärt: Wenn in Zukunft trotz der Bestimmung des Jahres 1938 das Parlament einen verfassungswidrigen oder einen nicht auf die Verfassung gestützten dringlichen Beschluss fassen wird, muss ein solcher Beschluss dem Volke innerhalb eines Jahres vorgelegt werden.

Warum lege ich auf diese Ausführungen, die vorwiegend juristischer Art sind, so grosses Gewicht? Damit von Anfang an jeder falschen Interpretation und jeder entgegenstehenden Meinung ein Riegel gestossen wird. Artikel 89bis brachte nicht die Schaffung einer neuen Kompetenz für das Parlament, er ist die Schaffung einer Kontrollmöglichkeit durch das Volk. Das war der Sinn dieses berühmten Absatzes 3 des Artikels 89bis. Sie finden im ganzen Artikel nirgends die Ermächtigung an das Parlament, verfassungswidrige dringliche Beschlüsse zu fassen. Ich stimme Herrn Kollege Müller insofern zu, als diejenigen, die in der Volksabstimmung diesen Artikel angenommen haben, sich über die juristische Tragweite wahrscheinlich weitgehend im unklaren gewesen sind; aber Herr Müller wird mir andererseits zustimmen, wenn ich sage: Diejenigen, die diesen Artikel angenommen haben, stimmten aus dem Willen heraus zu, eine schärfere Kontrolle der Parlamentsbeschlüsse durch das Volk zu ermöglichen. Es war, wie gesagt worden ist, eine Demonstration, eine Reaktion gegen die übermässige Ausschaltung des Volkes. Mit vollem Recht hat Herr Ständerat Schoch bei der Beratung im Ständerat darauf verwiesen, dass man die Übergangslösung nicht auf Artikel 89bis stützen kann, sondern durch Artikel 89bis wird das Parlament lediglich verpflichtet, im Falle eines Dringlichkeitsbeschlusses diesen Beschluss dem Volke vorzulegen. Daran müssen wir uns halten. Damit ist auch die Übergangssituation für uns umrissen. Mit oder ohne Artikel 89bis, mit oder ohne Abstimmung vom 11. September — dieser Artikel ist übrigens noch nicht einmal von uns rechtsgültig verabschiedet worden — sind wir verpflichtet, heute zu untersuchen, ob nicht eine normale Verfassungsänderung möglich ist, ob auf dem Wege des Notrechtes vorgegangen werden kann oder vorgegangen werden muss. Auf dem Wege eines blossen Dringlichkeitsbeschlusses darf man nicht vorgehen. Herr Müller hat das auch festgestellt. Ein blosser Dringlichkeitsbeschluss, der verfassungsändernd wirken sollte, ist unzulässig. Es müsste also ein eigentlicher Notstand gegeben sein und bejaht werden. Nur wenn ein absoluter Notstand es erfordert, dürfen wir den verfassungsmässigen Weg verlassen. Der Notstand ist eine Situation, die bisher in der schweizerischen Verfassungsgeschichte äusserst selten bejaht worden ist, und dies mit Grund. Ich hätte die grössten Bedenken, wenn man etwa im Sinne der Anregung von Herrn Gadiant in unsere Verfassung eine ausdrückliche Notstandsbestimmung aufnehmen wollte; denn wir haben anlässlich der Weimarer Verfassung gesehen, wozu es führen kann, wenn besondere Notstandsermächtigungen schon in der Verfassung stehen. Eine solche Bestimmung verführt geradezu dazu, diese Bestimmung anzuwenden und Notstandsbeschlüsse zu erlassen.

Besteht nun der Notstand? Besteht die besondere Dringlichkeit, von der gesprochen worden

ist, um die Übergangslösung unter Umgehung des Volkes zu erlassen, oder besteht sie nicht? Ich behaupte ausdrücklich, es liegt schon lange eine brennende Dringlichkeit vor, und das ist die Dringlichkeit, die verfassungsmässige Vorlage unverzüglich dem Volke vorzulegen. Diese Dringlichkeit besteht schon seit Monaten. Es ist davon bereits von meinen Vorrednern gesprochen worden. Als im März die baldige Einigung über die Finanzreform als gescheitert betrachtet werden konnte, ist in allen Fraktionen von der Notwendigkeit einer Übergangslösung gesprochen worden. Herr Dietschi hat jene Motion lanciert, der wir zugestimmt haben, jene Motion, die eine verfassungsmässige Übergangsordnung verlangt hat. Was ist damit geschehen? Die gleichen Leute, die heute die Dringlichkeit befürworten, haben sich damals als Bremser betätigt. Es ist von verschiedener Seite die Verantwortlichkeit ganz eindeutig festgestellt worden. Die katholisch-konservative Fraktion hat mit aller Deutlichkeit erklärt: Wir wollen keine Volksabstimmung über die Übergangslösung. Herr Müller ist allerdings enttäuscht worden, wenn er mit Blick auf diese Fraktion erklärt hat, die Herren seien bereit, die Verantwortung zu übernehmen. Herr Holenstein hat das nur in sehr verklausulierter Form getan, aber er kann diesen Beschluss seiner Fraktion nicht bestreiten, diesen Beschluss, der darauf ging, im Parlament zwar zu einer Übergangslösung Ja zu sagen, diese gleiche Übergangslösung aber dem Volke nicht vorzulegen, weil man es irgendwie nicht gewagt hat, im Volke seine eigene Meinung zu vertreten, weil man Befürchtungen hatte, damit etwas zu präjudizieren. Wir haben selbstverständlich auch unsere Befürchtungen, dass man mit gewissen Konzessionen nachher uns Vorwürfe machen werde: Das habt ihr geschluckt, nun müsst ihr es immer schlucken!

Herr Holenstein hat aber vor allem ein Moment in seinem letzten Votum an die Spitze gestellt, um Ihnen damit die Notrechtslösung mundgerecht zu machen. Er hat gefragt: Was geschieht, wenn wir auf dem verfassungsmässigen Wege vorgehen und der Vorschlag abgelehnt wird? Wollen Sie dann doch Notrecht, oder was machen Sie in einem solchen Falle? Herr Holenstein hat die Antwort bis heute vermisst. Ich werde versuchen, sie ihm zu geben, indem ich mich erstens auf Herrn Ständerat Klöti berufe, was Herr Holenstein auch getan hat. Ich erkläre: Wir bleiben bis zum letzten Moment auf der verfassungsmässigen Grundlage; wir bejahen nicht heute einen Notstand, wo noch keiner besteht. Wir haben nachher, wenn wir dazu gezwungen werden, immer noch Gelegenheit dazu. Das zweite aber, was mir viel wichtiger scheint, ist die Frage, die ich an Herrn Holenstein richten möchte: Was geschieht, wenn im Herbst 1950 das Volk Nein sagt? Diese Übergangslösung muss ja dem Volke nach Artikel 89bis vorgelegt werden, auch wenn wir sie in der Form eines Notrechtsbeschlusses fassen. Was geschieht dann? Das Dilemma, in welches uns die mögliche Verwerfung führt, wird durch die Notlösung in keiner Weise beseitigt. Dieses Dilemma ist kein Grund, heute das Volk auszuschalten, weil das Volk eventuell in der Abstimmung Nein sagen könnte. Was geschieht, wenn das Volk jetzt Ja sagen würde? Dann hätten

wir bis zum letzten Moment uns an die verfassungsmässigen Grundlagen gehalten, und das Volk hätte dazu Ja gesagt, so dass die Vorlage ohne Notrecht unter Dach käme. Herr Holenstein aber sagt, weil wir eventuell mit einer Verwerfung rechnen müssen, wollen wir heute schon das Volk „à la douce“ ausschalten, wollen ihm die Vorlage zur Abstimmung gar nicht unterbreiten. Hier bin ich der Auffassung, dass ein wirklicher Demokrat nicht mitgehen kann. Man hat aus dieser Überlegung heraus zu dem altbewährten Mittel gegriffen, auch von seiten der katholisch-konservativen Fraktion, dass man die Sache aufs Eis legte, bis sie dringlich genug sein sollte, um eben als unumgänglich dringlich erlassen zu werden. Da erklärt die Mehrheit unserer Fraktion — ich glaube, auch andere Herren in diesem Saale, die sich noch nicht geäußert haben —, dass wir auf diesem Wege nicht mitgehen.

Diese Methode ist schon in den dreissiger Jahren mit aller Entschiedenheit gezeisselt worden. Sie hat nicht wenig dazu beigetragen, im Volke das Malaise zu schaffen, mit dem wir jetzt rechnen müssen. Es ist auch im Rat allerhand Unbehagen mit dieser Methode verbunden. Ich glaubte, auch aus dem Votum von Herrn Müller dieses Unbehagen heraus hören zu können. Es wäre vielen lieber, auf dem demokratischen Wege vorgehen zu können. Dieses Unbehagen soll nun bekämpft werden mit dem Hinweis darauf, es komme ja doch zu einer Abstimmung. Artikel 89bis ist zwar nicht ein Rettungsanker, aber er soll eine Beruhigungsspielle schaffen, zum Einschlafen des demokratischen Gewissens. So hat auch Herr Gadiant argumentiert: Er könne der vorgeschlagenen Lösung zustimmen, weil auf alle Fälle eine Volksabstimmung stattfinde.

Wer sagt aber, dass es zu einer Volksabstimmung komme? Wann kommt sie? Herr Kollege Holenstein hat deutlich zum Ausdruck gebracht: Wir hoffen, mit der definitiven Lösung noch vor der Volksabstimmung über die Übergangsordnung zu kommen, um dann diese vermeiden zu können (Widerspruch). Habe ich falsch verstanden? (**Holenstein:** Ja, wie schon im Sommer.) Das ist mir ganz neu. Es ist also von anderer Seite gesagt worden — ich habe es nicht erfunden —, man hoffe, mit der definitiven Lösung durchzukommen, bevor dieses Jahr abgelaufen ist, und in diesem Falle die Volksabstimmung umgehen zu können.

Auf alle Fälle bitte ich Sie, eines nicht zu vergessen: Wenn wir jetzt auf dem demokratischen Wege vorgehen, kommt die Volksabstimmung ganz selbstverständlich. Sie muss kommen. Wenn wir aber die Notrechtslösung treffen, können wir das Volk hinhalten und können zuwarten und können die Abstimmung später vornehmen. Und das ist es offenbar, worauf man hinaus will, um diesen Erfolg zu erzielen und um wieder das Volk nicht zum Worte kommen zu lassen.

Aber sei dem, wie ihm wolle: heute haben wir uns nicht darüber zu entscheiden, was im Sommer oder Herbst nächsten Jahres zu geschehen habe; wir haben zu entscheiden, wie die Lösung jetzt zu treffen ist. Da frage ich: Besteht nun wirklich der behauptete Notstand, der uns zwingt, den verfassungsmässigen Weg zu verlassen? Ich bezweifle es. Es kommt ja sowieso nur zeitliche Dringlichkeit in Betracht; sachliche Dringlichkeit ist von staats-

rächtlicher Seite von jeher als Motivierung für Dringlichkeitsbeschlüsse abgelehnt worden. Besteht zeitlich die Unmöglichkeit der Abstimmung? Herr Müller hat gesagt, sie bestehe; Herr Schmid sagt, sie bestehe nicht. Wir haben ja auch ein früheres Beispiel, wo acht Wochen nach der Beschlussfassung der eidgenössischen Räte die Volksabstimmung stattgefunden hat. Warum sollte das heute nicht mehr möglich sein? Ich gebe zu, es wäre unbequem; es hätte sicher erhebliche Nachteile, die Aufklärung des Volkes auf die Weihnachtszeit hin durchzuführen. Aber die Unbequemlichkeiten dürfen uns nicht dazu führen, das Volk auszuschalten. Ich würde es der Notlösung sogar dann vorziehen, wenn die Abstimmung im Sinne der Ausführungen, die von anderer Seite gemacht worden sind, erst im Januar stattfinden könnte. Wenn dann für eine ganz bestimmt voraussehbare, kurze Frist von nicht einmal einem Monat ein Notrechtserlass geschaffen werden müsste, in einer Notlage, die dann am 31. Dezember 1949 tatsächlich bestehen würde, liesse sich das rechtfertigen. Heute muss aber die letzte Möglichkeit ausgeschöpft werden, um eventuell doch noch auf dem verfassungsmässigen Wege durchzukommen.

Herr Meierhans hat von der Möglichkeit gesprochen, die Verfassungsänderung mit Rückwirkung auszustatten. Es ist diesem Gedanken die Frage entgegengehalten worden, wie das beispielsweise bei der Warenumsatzsteuer möglich sein sollte. Es handelt sich aber natürlich nicht darum, die einzelnen Erhebungen rückwirkend durchzuführen, sondern darum, die Gültigkeit der neuen Verfassungsbestimmungen auf den 1. Januar 1950 anzusetzen, um damit den Anschluss an die bisherige Ordnung zu finden, wobei die Zeit bis zur Abstimmung provisorisch durch Notrecht überbrückt würde. Das wäre eventuell ein Recht des Notstandes, wo wir dann auch Ja sagen könnten, aber nicht in der jetzigen Situation.

Es ist von verschiedenen Seiten gesagt worden — ich erwartete diesen Vorwurf auch: Was Ihnen da doziert wird, das sind formaljuristische Bedenken, die nicht entscheidend sein können. Täuschen Sie sich nicht. Es sind nicht nur formaljuristische Argumente; aber auch, wenn es nur juristische Bedenken wären, bitte ich Sie, daran zu denken, dass es sich um die Verfassung handelt, und dass man sich nicht leichthin im Interesse irgendwelcher Wünsche über die Verfassung hinwegsetzen darf. Aber die ganze Frage hat auch eine eminent politische Bedeutung. Verkennen Sie nicht den Sinn der Abstimmung vom 11. September. Das Volk ist wachsam. Es ist entschlossen, seine Rechte nicht leichthin preiszugeben. Für uns handelt es sich einfach darum, ob wir die noch immer bestehenden Möglichkeiten, das Volk vor Erlass der Übergangsordnung zu befragen, benutzen können und wollen, oder ob wir nach den Vorschlägen der Kommissionmehrheit und des Ständerates diese Volksabstimmung bewusst ausschalten aus Furcht, das Volk könnte negativ reagieren. In der Auffassung, dass eine solche Ausschaltung nicht zulässig ist, bitte ich Sie, dem Antrag Meierhans zuzustimmen.

M. de Senarclens: Le groupe libéral m'a prié de préciser ici son point de vue. Il ne s'agit pas de

revenir sur des considérations d'ordre juridique qui ont déjà été largement évoquées ici, si ce n'est peut-être pour souligner que nous estimons qu'il convient, dans le cas particulier, de prendre un arrêté fédéral avec la clause d'urgence, un arrêté, donc, fondé sur l'article 89bis de la constitution, cela conformément aux propositions des commissions des deux conseils. Nous n'estimons pas que le recours à ce mode de faire ne soit, comme l'a dit tout à l'heure M. Munz, qu'une ruse. Il est évident qu'étant donné le vote du 11 septembre nous ne pouvons guère agir autrement; l'excellent rapport de notre collègue, M. Favre, aurait dû convaincre la majorité de ce conseil.

Le régime transitoire est maintenant rendu indispensable; on peut le regretter; si la situation est inconfortable c'est parce que nous disposons de trop peu de temps.

Au sein de notre groupe, l'avis avait déjà été exprimé en 1946 et 1947 que le Conseil fédéral pouvait admettre que les grands projets, les projets fondamentaux devraient être remis à plus tard, qu'il était impossible pendant la période qui suivait immédiatement la fin de la guerre de prendre des dispositions d'une certaine durée. C'est la raison pour laquelle j'avais défendu moi-même le point de vue qu'un problème comme celui de l'assurance-vieillesse devait être examiné plus tard, en 1954/1955, à une époque où nous aurions vu plus clair dans notre situation économique et sociale. Et je crois que pour les mêmes raisons, on pouvait défendre le point de vue que le statut des fonctionnaires aurait également dû être discuté plus tard. Nous travaillons peut-être avec trop de précipitation et risquons de le regretter par la suite. Il en a été de même lorsqu'il s'est agi de la discussion du statut définitif du régime financier.

Mais puisqu'on a considéré — et tout particulièrement le Conseil fédéral — que de telles précautions étaient superflues et que l'on pouvait s'en tenir au délai fixé, nous nous rendons maintenant un peu ridicules devant le peuple en ne tenant pas nos engagements.

On avait dit que le nouveau régime entrerait en vigueur le 1^{er} janvier 1950 et l'on parle aujourd'hui déjà d'une prolongation de deux à trois ans — le Conseil fédéral a même proposé cinq ans. Il y a là une manière d'agir qui pourrait susciter une certaine méfiance dans des milieux assez étendus de la population. Or, je l'ai déjà dit à cette tribune, le retard incriminé n'est pas dû aux travaux parlementaires. Il a précédé en somme notre propre action. Je vous rappelle que ce n'est que le 22 janvier 1948 que nous avons reçu le message qui devait être discuté et l'on peut affirmer qu'en deux ans nous n'avons pas perdu trop de temps lorsqu'il s'est agi de l'examiner à notre tour.

Quoi qu'il en soit, puisque ce régime transitoire est indispensable, nous estimons qu'il doit au moins avoir les qualités suivantes:

Il ne doit en aucun cas préjuger de l'avenir; il ne doit pas l'hypothéquer. Il s'agit en somme d'un régime de trêve pendant lequel partisans et adversaires des impôts directs pourront rester sur leurs positions; il s'agit donc d'une période pendant laquelle aucune décision ne sera prise qui pourrait faciliter l'adoption de telle ou telle disposition dans l'avenir.

Pour cela il est évident que la meilleure solution eût consisté à reconduire tout simplement le régime actuel. Mais pour des raisons d'ordre électoral, le Conseil des Etats n'a pas pu s'y résoudre, et votre commission a été d'avis qu'effectivement il était impossible de songer à une reconduction intégrale du régime tel qu'il existe aujourd'hui. Nous nous y sommes ralliés. Nous estimons en outre que la durée de ce régime transitoire doit être aussi courte que possible. Il est évident qu'un certain malaise résulte du fait que la crise n'a pas été surmontée. Le peuple attend que nous présentions bientôt des propositions définitives. Nous n'avons donc pas avantage à prolonger par trop les délais et c'est la raison pour laquelle nous estimons — nous avons déjà défendu ce point de vue au sein de la commission — que le délai de deux ans doit être respecté, quitte à prévoir également dans le projet définitif des dispositions transitoires.

Nous estimons aussi que ce régime transitoire ne saurait être un oreiller de paresse; il faut qu'il oblige non seulement les Chambres mais aussi les cantons à prendre des dispositions le plus rapidement possible. Or, si nous recourions, à la manière de M. Munz et du groupe socialiste, à une disposition constitutionnelle, il est évident que nous finirions par ne plus en sortir et que nos discussions pourraient se prolonger jusqu'à la fin de ce siècle.

Nous croyons aussi que pendant cette période trop courte le régime transitoire doit comporter une certaine rigidité. Il s'agit d'un régime d'attente, d'un régime de trêve, comme je l'ai dit tout à l'heure. C'est la raison pour laquelle les dispositions qu'il contient doivent être respectées, tout particulièrement en ce qui concerne l'article B 4 qui a trait à l'accroissement des charges fiscales. Il ne devrait pas être possible d'augmenter les charges fiscales pendant cette période. Cela nous paraît juste mais ne doit pas être interprété dans le sens que les charges fiscales ne peuvent pas être augmentées en globo, mais bien pour chacun des assujettis. Sans cette précision, la disposition pourrait facilement être tournée; on proposerait pour ce faire des modifications à l'intérieur d'une catégorie d'impôts; elles seraient acceptées par exemple à la suite d'un arrêté muni de la clause référendaire.

En revanche, nous estimons qu'il est important que le Conseil fédéral sache aussi au-devant de quelles dépenses il va pendant cette période. Cela fait partie de cette rigidité, que nous exigeons du régime transitoire. Si l'on devait faire de la surenchère au parlement ou ailleurs, le Conseil fédéral serait toujours en dessous de ses besoins réels puisque le Conseil des Etats lui a déjà enlevé 55 millions, et nous arriverions facilement à placer le gouvernement fédéral dans une situation extrêmement défavorable, à lui imposer des budgets déficitaires.

La disposition que nous avons proposée et qui a été reprise par le Conseil des Etats n'a évidemment pas une grande importance puisque le président de la Confédération nous a déclaré que dans les grandes lignes le parlement avait été au moins aussi économe que le Conseil fédéral, que si l'on additionne toutes les propositions de dépenses et les propositions d'économies qui ont été présentées à cette tribune, on voit qu'elles s'équilibrent à peu de chose près. En revanche, l'introduction d'une

disposition tendant à freiner les nouvelles dépenses aurait un succès évident en cas de vote populaire. Nous estimons qu'une telle disposition serait indispensable. Je ne reviens pas sur le contenu de l'initiative, car j'ai déjà fait allusion à ce qui doit, à notre sens, en être retenu au point de vue juridique.

En revanche, je voudrais faire observer à M. Gadiet, qui a dit que les auteurs de l'initiative avaient admis un texte «liederlich», que nous avons déjà proposé, lorsqu'elle a été discutée ici, de la renvoyer au Conseil fédéral, en demandant une prolongation du délai prévu d'un an à trois ans et en présentant divers textes plus favorables que celui qui a été accepté. Ceux qui ont repoussé cette proposition sont évidemment mal venus de dire ensuite que le texte de cette initiative est peu clair, «liederlich»!

En conclusion, nous constatons que le régime transitoire n'est pas sans défaut. Ceux-ci apparaissent par exemple dans le fait qu'il est nécessaire de dispenser tant de contribuables du paiement de l'impôt de défense nationale. En commission, j'ai été favorable à cette disposition. Il est toutefois évident qu'il est toujours dangereux d'enlever à des contribuables l'intérêt qu'ils doivent normalement porter au paiement de l'impôt.

Malgré ces défauts, qui nous paraissent inévitables, nous sommes partisans d'un régime transitoire fondé sur l'article 89bis de la constitution, à condition qu'il ne s'écarte pas trop des normes admises par le Conseil des Etats et qu'ultérieurement il soit respecté loyalement.

Weber: Im Gegensatz zu den früheren Debatten über die Bundesfinanzreform geht es diesmal weniger um die materielle Gestaltung als um die rechtliche Form, um die Frage, ob ein verfassungsmässiger Weg beschritten werden soll oder nicht. Diese Auseinandersetzung ist meines Erachtens nicht weniger bedeutsam als die Debatte über den materiellen Inhalt. Nun habe ich dem Herrn Präsidenten erklärt, ich werde das Wort nicht ergreifen, wenn das, was ich als Hauptpunkt vorbringen wollte, in der Debatte vorher schon gesagt werde. Das ist bisher nicht der Fall gewesen, so dass ich Sie leider einige Minuten in Anspruch nehmen muss.

Durch den Volksentscheid vom 11. September ist meines Erachtens die Botschaft des Bundesrates ganz in den Hintergrund gedrängt worden, und man hat von ihr heute eigentlich nur ganz nebenbei gesprochen. Ich muss Sie aber auf eine Argumentation in dieser Botschaft vom 22. Juni aufmerksam machen, die nicht unwidersprochen bleiben kann. Auf Seite 16 dieser Botschaft lesen wir folgendes: „Was hätte zu geschehen, wenn Volk und Stände die verfassungsmässige Verankerung der Übergangsordnung mehrheitlich verwerfen würden? Die Gefahr eines verwerfenden Volksentscheides kann nach den jüngsten Erfahrungen nicht von der Hand gewiesen werden. Da der Finanzhaushalt des Bundes auf den Fortbestand des gegenwärtig geltenden Fiskalnotrechtes bis zu einer ordentlichen verfassungsmässigen Neuordnung, wie sie mit der Vorlage vom 22. Januar 1948 angestrebt worden ist, schlechterdings nicht verzichten kann, müssten daher die in der Volksabstimmung verworfenen Massnahmen auf einem Notwege angeordnet werden.“

Damit würden sich Bundesrat und Bundesversammlung jedoch zu dem im vorausgegangenen, verwerfenden Entscheide manifestierten Willen von Volk und Ständen in Widerspruch setzen.“

Wohl verstanden, nur wenn das Volk die Entscheidung fällt, dann stehen wir im Widerspruch zu ihm; solange das Volk keine Gelegenheit hatte, sich auszudrücken, ist dieser Widerspruch offenbar nicht vorhanden, auch wenn das Volk anderer Meinung wäre. Dann fährt die Botschaft weiter: „Das würde die Gefahr einer krisenhaften Entwicklung in der Demokratie heraufbeschwören und könnte in einen Staatsnotstand hineinführen, dessen Schwierigkeiten und Folgen nicht abzusehen sind. So wenig nun in der Demokratie die Behörden dem Volksentscheid unter normalen Umständen — ich möchte die Frage aufwerfen, wo heute die abnormalen Umstände sind? — ausweichen dürfen, so klar ist indessen ihre Verantwortlichkeit für zeitlich unaufschiebbare, unabwendbare und für den Staatskredit und die Volkswirtschaft in gleicher Weise unentbehrliche Massnahmen. Gerade der Umstand, dass es sich im vorliegenden Falle ausschliesslich um die reine Verlängerung der Geltungsdauer von Rechtssätzen handelt, über die sich jedermann seit Jahren Rechenschaft geben kann, also jede Neuerung oder Änderungen im bisherigen, bekannten Rechtszustande grundsätzlich vermieden wird, rechtfertigt den Hinweis darauf, dass die Ansprüche, die vom rechtspolitischen Standpunkt aus an die Rechtsetzungsform des im vorliegenden Falle zu fassenden Beschlusses gestellt werden, nicht überspannt werden sollten. Bei Abwägung des Für und Wider kommt der Bundesrat zum Schlusse, dass im vorliegenden Falle ein besonderer Notrechtsbeschluss der Bundesversammlung als die den Umständen am ehesten angemessene Lösung zu bezeichnen ist.“

Und am Schluss dieses Abschnittes wird die Erhebung von einigen hundert Millionen Franken Steuern sogar als „finanztechnische Massnahme“ bezeichnet.

Ich bin der Meinung, dass diese Auffassung, wie sie in der Botschaft des Bundesrates zum Ausdruck kommt, hier vom Rat und auch im Volk nicht entschieden genug zurückgewiesen werden kann. Ich habe diese Stelle mehrmals gelesen und habe mich gefragt, wieso der Bundesrat einen solchen Passus überhaupt in eine Botschaft hineinbringen konnte. Ich habe mich sogar einen Moment gefragt, ob ich als Entschuldigung annehmen dürfe, dass die Herren diese Stelle nicht gelesen oder nicht aufmerksam genug gelesen haben. Ich habe auch das verwerfen müssen, denn das könnte ich nicht als Entschuldigung annehmen.

Ich habe dann allerdings, wie ich glaube, eine Erklärung gefunden, weshalb die Botschaft auf Seite 15, 16 ff. sehr widerspruchsvoll ist. Man hat den Eindruck, dass die Botschaft zuerst für eine verfassungsmässige Lösung geschrieben war, die als Vorlage des Finanzdepartementes dem Bundesrat vorgelegen hat, und bis auf Seite 15 unten hat man immer noch den Eindruck, es komme als Schlussfolgerung der Vorlage eine verfassungsmässige Lösung, also eine durch Volksbeschluss anzunehmende Übergangslösung. Dann hat offenbar die Mehrheit des Bundesrates diesen Weg abgelehnt und

hat nachher noch einige Abschnitte hinzugefügt, die nun den gegenteiligen Weg, d. h. den Weg ohne Volksabstimmung, einschlugen. Daraus erklärt sich wohl der Widerspruch in diesem Text. Nun glaube ich, dass wir nicht scharf genug dagegen Stellung nehmen können, dass man erklärt: Ein Staatsnotstand entsteht für unsere Demokratie dann, wenn infolge des Spielens der Demokratie etwas anderes herauskommen könnte, als die Räte und der Bundesrat beschlossen haben. Der Staatsnotstand entsteht also deshalb, weil das Volk entscheidet. Wir könnten ja dann konsequenterweise eigentlich nur noch Vorlagen vor die Volksabstimmung bringen, die entweder von untergeordneter Bedeutung sind oder wo wir im voraus annehmen dürfen, dass das Volk ihnen zustimmt.

Ich glaube, in dieser Auffassung spiegelt sich eine Verachtung der Demokratie, und wir konnten auch damals, als diese Botschaft bekannt wurde, mit Freude konstatieren, dass diese Auffassung in der Presse weitgehend zurückgewiesen wurde, und zwar in den Blättern der meisten Parteien, mit Ausnahme der konservativen Presse, aber auch im freisinnigen Lager war die Ablehnung ganz einmütig. Man hatte damals die Meinung, es gebe nichts anderes als eine verfassungsmässige Übergangslösung.

Dann kam die Abstimmung vom 11. September und plötzlich, nach dem 11. September, hat man entdeckt, dass man nun einen andern Weg beschreiten kann, weil er schliesslich doch zu einer Volksabstimmung führt. Aber man konstruiert eigentlich den gleichen Fall des Notstandes, der hier vom Bundesrat in der Botschaft auf Seite 16 vorgesehen ist, und gerade Herr Holenstein hat mit seiner Frage das ganz deutlich hier zum Ausdruck gebracht. Er hat gefragt: Was geschieht, wenn die Vorlage verworfen wird? Er hat damit die Stellungnahme begründet, dass wir heute einen Notrechtsbeschluss fassen müssen, um diesem möglichen Notstand zu entgehen. Herr Kollege Huber hat vorhin auf diese Frage: „Was geschieht, wenn eine verfassungsmässige Vorlage verworfen würde“, geantwortet. Ich möchte nur noch das beifügen: Meines Erachtens können wir nie im voraus sagen, wie wir uns einstellen nach einem Ereignis, dessen Ausgang wir nicht kennen. Wir wissen ja gar nicht, in welcher Weise dieser Entscheid zustande kommt. Das müssen wir erst erleben, und nachher können wir nach meiner Meinung nicht einfach schlankweg das, was verworfen worden ist, auf einem anderen Wege in Kraft setzen, sondern wir müssen suchen, dem Volkswillen in irgendeiner Weise Rechnung zu tragen. Aber wir können das nicht zum voraus sagen. Wenn wir heute schon einen anderen Weg wüssten, könnten wir sagen, wir brauchen diese Vorlage nicht. Ich bin also der Meinung, wir dürfen jetzt, nach dem Entscheid vom 11. September, nicht einen Notstand künstlich konstruieren.

Übrigens hat man vom Initiativtext gesagt, er sei unklar. Ich glaube nicht, dass er unklar ist; er ist unüberlegt, man hat die Konsequenzen nicht in allen Teilen überlegt, aber wir sollten wissen, was wir mit diesem Initiativtext bzw. dem heute in Kraft befindlichen Art. 89bis anfangen sollen. Herr Kollege Müller hat gesagt, wir können nicht auf die Volksmeinung abstellen, wir kennen sie nicht. Das

ist richtig, aber, Herr Kollege Müller, wir kennen die Verfassung, und wir sollten den Geist der Verfassung achten. Es kommt nicht nur immer auf den Buchstaben der Verfassung an, sondern auf den Geist. Es sollte ein ungeschriebenes Verfassungsrecht geben, dass immer die demokratische Lösung obenan steht, wo immer sie möglich ist. Wir haben übrigen Staaten, wo die geschriebene Verfassung gar keine grosse Rolle spielt. In England hat man ungeschriebene Verfassungsgrundsätze. Man hat die Tradition, und diese wird viel schärfer eingehalten als gewisse Verfassungsgrundsätze in unserem Land.

Nun habe ich bereits ein Wort gehört, nicht hier im Ratssaal, sondern an anderer Stelle, man solle jetzt vorsichtig sein, wenn man die Anwendung von Art. 89bis zurückweise, denn man wisse nicht, ob man diesen Artikel nicht später auch wieder etwa benutzen, ich würde sagen, missbrauchen könne. Das ist ausserordentlich gefährlich. Herr Dr. Müller hat ja gesagt: das ist ein Ausnahmerecht, das wir nur im Notfalle anwenden dürfen. Aber wir haben gesehen, wie man diesen Notfall herbeiführt. Man will mit diesem Art. 89bis die Verfassungswidrigkeit legalisieren. Man schafft einen Notstand, man wartet, bis man eine Vorlage als zeitlich dringlich erklären kann, und dann stützt man sich auf diesen Artikel und erklärt, man sei im Rahmen der Verfassung geblieben. Das ist, wie gesagt, ausserordentlich gefährlich. Das ist vielleicht noch schlimmer als die Politik der Dringlichkeitsbeschlüsse in den dreissiger Jahren. Das wird die Missstimmung im Volke zweifellos noch vermehren, und Sie werden vielleicht noch andere Überraschungen erleben, als wir sie am 11. September erlebt haben. Deshalb möchte ich sagen: Wehret den Anfängen und weist jetzt diesen Vorschlag zurück. Gehen Sie den Weg der Verfassung. Wir müssen die Verfassung halten, wir müssen unsere Meinung vor dem Volke vertreten. Wenn es anderer Meinung ist, müssen wir uns fügen und eine Lösung suchen, die demokratisch ist. Das ist meines Erachtens der einzig mögliche Weg.

Gysler: Nachdem alle Fraktionen teilweise durch verschiedene Sprecher sich zur Vorlage geäussert haben, gestatten Sie mir nur einige wenige Bemerkungen. Zur formalrechtlichen Seite möchte ich mich nicht äussern. Ich stelle lediglich fest, dass die Vorlage vom 22. Juli in politischer Hinsicht als ein wenig glücklicher Beschluss bezeichnet werden muss. Diese Vorlage hat zweifellos den Ausschlag gegeben für die Annahme der Initiative über die Rückkehr zur direkten Demokratie. Eine Notrechtslösung mit einer Dauer von 5 Jahren ohne Volksbefragung war unannehmbar. Unsere Fraktion hat gestern beschlossen, sich hinsichtlich der Form der Vorlage dem Ständerat anzuschliessen, hinsichtlich der Dauer dagegen einer dreijährigen Befristung den Vorzug zu geben. Ich glaube, wir müssen uns darüber im klaren sein, dass, je kürzer die Übergangsordnung ist, desto günstiger die Chancen in der Volksabstimmung sind. Aber ich glaube, wir dürfen uns auch von den ersten Bemühungen zur Ausarbeitung einer definitiven Ordnung durch diese Übergangslösung nicht etwa abhalten lassen. Das Volk will vor allem möglichst rasch zu einer definitiven Ordnung über die Gestaltung der finanzpolitischen Zukunft Stellung nehmen.

In materieller Hinsicht möchte ich zur Botschaft des Bundesrates nur allgemein sagen, dass sie mir tatsächlich zweckmässiger erscheint als die Beschlüsse des Ständerates. Es ist doch festzuhalten, dass durch die Beschlüsse des Ständerates der Bund einen Ausfall von ungefähr 53 Millionen Franken jährlich zu verzeichnen hat. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vom Ständerat beschlossenen Steuerherabsetzungen in verschiedener Hinsicht als ungerechtfertigt zu betrachten sind. An sich könnte man sich ja darüber freuen, dass jetzt eine Entlastung in Aussicht genommen wird; auf der anderen Seite muss aber bedenklich stimmen, dass die Warenumsatzsteuer schon in der Übergangsordnung derart verwässert wird, und andererseits neuerdings Hunderttausende von Schweizer Bürgern aus der Steuerpflicht entlassen werden. Es ist in der Kommission durch Herrn Meierhans mit Recht darauf hingewiesen worden, in Form der indirekten Steuer der Warenumsatzsteuer tragen diese Kreise auch bei zur Abtragung der Mobilisationsschuld. Das ist richtig. Es ist aber auf der anderen Seite unzweifelhaft unrichtig, wenn der Bundesrat behauptet und sich auf den Boden stellt, diese Vorlage, über die wir jetzt diskutieren, präjudiziere die definitive Ordnung in keiner Weise. Das stimmt ganz sicher nicht; denn es wird niemand daran glauben, dass, wenn wir jetzt in der Warenumsatzsteuer die Freiliste vergrössern, bei der definitiven Ordnung die Freiliste wieder kleiner werden wird oder, wenn wir zur direkten Bundessteuer kommen, andere Steueransätze beim Einkommen festgelegt würden, ganz abgesehen davon, dass durch diese Vorlage in weitgehendem Masse die Steuergesetzgebung in den Kantonen präjudiziert wird. Das Inkrafttreten der ständerätlichen Lösung hätte zur Folge, dass ein verheirateter Steuerpflichtiger mit zwei Kindern bei einem Stundenlohn von Fr. 2.50 oder einem Taglohn von 20 Franken keinen Rappen Wehrsteuer zu bezahlen hätte. Wir gehen staatspolitisch einen gefährlichen Weg, wenn wir glauben, es sei richtig, dass eine kleine Minderheit die Steuern aufzubringen habe, während alle andern kräftig bei der Beschlussfassung über die Ausgaben mitwirken.

Was die Benzinzollverteilung anbelangt, sind wir in der Fraktion der Auffassung, dass im Sinne der ständerätlichen Beschlüsse etwas getan werden müsse. Die Fraktion hat mit grossem Mehr der ständerätlichen Fassung zugestimmt. Es wurde gesagt, heute, nachdem durch die Abwertungen die Verhältnisse in der Wirtschaft schwieriger geworden sind, sei es notwendig, dass hier aus Gründen der Arbeitsbeschaffung etwas vorgesehen werde. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass die Benzinzollverteilung mit der Verlängerung des bisherigen Steuerregimes nur in einem mittelbaren Zusammenhang steht. Die unveränderte Fortführung der bisherigen ordentlichen Steuer unter gleichzeitiger Förderung des Strassenbaues liesse sich deshalb ohne weiteres rechtfertigen.

Ich möchte unseren Standpunkt zur Übergangsordnung ganz kurz zusammenfassen, indem ich sage: Diese Übergangsordnung ist notwendig. Wir sind damit einverstanden, dass sie abgestützt wird auf Art. 89bis, Abs. 3, dass sie für 2, eventuell 3 Jahre zu dauern habe. Ich glaube aber persönlich

sagen zu müssen, das Schwergewicht der Anstrengungen hat nach wie vor auf der definitiven Ordnung zu verbleiben. Die Volksabstimmung über die Übergangsordnung sollte eigentlich erst dann angesetzt werden, wenn feststeht, dass innerhalb des verfassungsmässig eingeräumten Jahres die Dauerlösung nicht unter Dach gebracht werden kann.

Bundespräsident **Nobs**: Drei Fragen sind es vor allem, die sich bei der Behandlung der Übergangsordnung stellen: die Rechtsform, ihr Inhalt und ihre Befristung. Gestatten Sie mir zunächst einige Bemerkungen zur Rechtsform. Persönlich hätte ich es begrüsst, wenn die Übergangsordnung, wie wir das im letzten Frühjahr, also rechtzeitig, vorgeschlagen hatten, auf Grund der Art. 85, 118 und 121, Abs. 1, der Bundesverfassung hätte erlassen werden können. Wir hätten dann die Anwendung des neuen Art. 89 bis vermeiden können und einen Volksentscheid erhalten ohne Inanspruchnahme der Vollmachtengesetzgebung. Hätten die Räte sich etwas früher darüber Rechenschaft gegeben, dass eine Verständigung über die Differenzen der Neuordnung des Finanzhaushaltes im Laufe des Sommers nicht möglich sein werde, so hätte also die Übergangsordnung als Verfassungsrecht von zeitlich beschränkter Dauer in die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung aufgenommen werden können. Wir hätten dann auch die Kontroversen über die Auslegung des neuen Art. 89 bis jedenfalls für heute vermeiden können.

Zu der Diskussion der Juristen möchte ich nur wenige ergänzende Bemerkungen machen, nachdem wir das Gutachten des Justizdepartementes zu dieser Frage bekanntgegeben haben.

Könnte die Volksabstimmung noch vor Ende dieses Jahres durchgeführt werden? Die Stimmberechtigten haben gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Volksabstimmungen das Recht, die Drucksachen über die zur Abstimmung kommenden Vorlagen wenigstens 4 Wochen vor der Abstimmung in den Händen zu haben. Die vier Wochen sind dabei als eine Minimalfrist zu betrachten. Sie ist einzuhalten. Die Kantone erklären uns ausserdem, dass sie im Minimum 2 Wochen für die Verteilung brauchen. Auch eine Minimalfrist! Und die Bundeskanzlei braucht mindestens 2 Wochen vom Augenblick der Beschlussfassung bis zur Spedition. Wenn wir also die minimalsten Fristen in Rechnung stellen, würden wir bei einer Beschlussfassung in den letzten Tagen des Oktobers eine Volksabstimmung frühestens etwa zwischen Weihnachten und Neujahr durchführen können. Es ist dabei zu sagen, dass früher und während vieler Jahre die Vorbereitung der Volksabstimmungen bis zur Durchführung jeweils 3 Monate beansprucht hat. Das würde einen Abstimmungstermin im Januar oder im Februar ergeben. Wenn man nun eine Abstimmung zwischen Weihnachten und Neujahr durchführen wollte und dazu in Betracht zieht, dass die eidgenössischen Räte in der Dezembersession vollauf beansprucht sind, so würde man uns sicher den Vorwurf machen, der Bundesrat habe ein solches Datum festgesetzt, um eine genügende Aufklärung der Bevölkerung zu verhindern.

Ich wollte auf diese Situation jedenfalls hinweisen. Unerfreulich wäre der von Professor Huber gewiesene Ausweg, durch einen Vollmachtenbeschluss des Bundesrates nochmals eine Verlängerung anzuordnen bis zur Durchführung der Abstimmung.

Dann ist auch noch zu sagen, dass der Volksabstimmungsbeschluss nicht in Wirksamkeit treten kann bis zur Erwirkung durch die Räte. Was geschähe im Falle eines Staatsnotstandes? Da ist die Auffassung, wie sie von verschiedenen Rednern dargelegt worden ist (im Ständerat hat sie Herr Ständerat Klöti sehr nachdrücklich vertreten, und vorhin hat Herr Nationalrat Harald Huber ein gleiches getan), dass ein Beschluss der Räte auf alle Fälle erfolgen müsste, weil ein Staatsnotstand zu beheben wäre, da sonst 700 bis 800 Millionen Franken für den Bund ausfallen würden. Eine solche Notrechtsbeschlussfassung wäre auch noch zu überlegen; sie würde ohne Zweifel den Räten noch zu tun geben.

Ich wollte auf alle diese Dinge aufmerksam machen im Sinne einer Feststellung von Tatsachen. Es geschieht durchaus ohne polemische Absicht.

Mir scheint — das möchte ich zum Schluss noch über diesen Punkt sagen — wichtig zu sein, dass man hier auf allen Seiten übereinstimmend darüber im klaren sein muss, dass so oder so eine Volksabstimmung nicht zu umgehen ist, und dass sie angeordnet werden muss. Dass es in einer Weise geschehe, dass der Souverän sich nicht länger über Missachtung seiner Rechte beklagen kann, scheint mir die Hauptsache zu sein.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass jedenfalls so, wie die Verhandlungen in der Kommission des Nationalrates sich gestaltet haben, auch Differenzen entstehen können, deren Bereinigung auch noch zu tun geben wird. Wahrscheinlich wird die Kommission des Ständerates beanspruchen, allfällige Differenzen noch etwas gründlicher anzusehen.

Ich komme kurz noch auf den Inhalt der Vorlage zu sprechen, der in dieser Diskussion bisher zu kurz gekommen ist. Nach den Beschlüssen des Ständerates und denjenigen der Kommission des Nationalrates präsentiert sich die Vorlage in der wohlgefälligen Gestalt einer Vorlage zur Durchführung bedeutender Steuerherabsetzungen. Das geschieht nicht zuletzt aus referendumpolitischen Gründen. Die Gesamtheit dieser Steuererleichterungen, bzw. Einnahmenverzichte des Bundes, beläuft sich, wie wir in der Botschaft angenommen haben, auf 50 bis 55 Millionen Franken. Man muss sich aber darüber klar sein, dass, wenn die Benzinzolleinnahmen inskünftig grössere Beträge ergeben, dann auch der Verzicht des Bundes grösser sein wird. Es könnte sich der effektive Verzicht des Bundes dann nicht auf 50 bis 55, sondern auf 55, 65 oder auch auf 70 Millionen Franken belaufen. Der Bundesrat hat ausdrücklich gewünscht, hier zum Ausdruck zu bringen, dass diese bedeutenden, starken Reduktionen im Widerspruch stehen zu den steigenden Ausgaben, die die Räte in den letzten Jahren beschlossen haben, und worüber Ihnen die Botschaft zum Voranschlag des Bundes für 1950 neuerdings eine nähere Dokumentierung geben wird.

Es ist dem Bundesrat allerdings auch klar, dass die Steuerminima bei der Wehrsteuer nicht so weiterbestehen können, wie sie bestehen; dass sie schon ursprünglich sehr niedrig waren, und dass sie durch die Teuerung in einem unerträglichen Mass reduziert worden sind. Wir haben deshalb schon vor einem Jahr eine Erhöhung der Minima mit der Zustimmung der Räte angeordnet, und der Bundesrat erhebt gegen die Beschlüsse, wie sie der Ständerat gefasst hat und wie ihnen die Kommission des Nationalrates zugestimmt hat, keinen Widerspruch. Er kann sich damit abfinden. Er möchte Sie aber ausdrücklich gebeten haben, nicht weiterzugehen.

Ich möchte dazu noch einige Feststellungen auf Grund von Erhebungen machen, die wir in den letzten Tagen noch durchgeführt haben. Durch die letztjährige Erhöhung der Steuerminima sind aus der Steuerpflicht herausgefallen die allertiefsten Schichten der Steuerpflichtigen, von denen ich gesagt habe, dass sie ohne Zweifel nur zufolge der steigenden Nominaleinkommen in die Steuerpflicht hineingeraten waren: 216 000 Ledige und 198 500 Verheiratete, zusammen etwas über 400 000 Steuerpflichtige von insgesamt weniger als 1 400 000 Steuerpflichtigen. Durch die heute neu beantragten Erleichterungen werden aus der Steuerpflicht entlassen: 120 000 Ledige und 176 000 Verheiratete, zusammen 300 000 Wehrsteuerpflichtige. Diese Befreiungen summieren sich also auf 700 000 Steuerpflichtige bei insgesamt noch nicht ganz 1,4 Millionen Einkommensteuerpflichtigen.

Das zeigt Ihnen, dass hier nur durch die Entlassung dieser Gruppen — es ist allerdings zu sagen, dass diese ganz untersten Gruppen eben ausserordentlich ausgedehnt sind, weil heute ja kaum mehr ein Einkommen bestanden hat, das nicht nach den früheren zu niedrigen Ansätzen der Wehrsteuerminima wehrsteuerpflichtig geworden wäre — doch eine wesentliche Entlastung geschaffen wird. Der Ausfall an Einnahmen aus dieser Befreiung macht für den Bund nur 10 Millionen aus, und das gestattet den Hinweis, dass bei den bisherigen viel zu niedrigen Minima Hunderttausende von Steuerpflichtigen ein paar Franken zu bezahlen hatten, die wegen der Existenzminima des Betreibungsrechtes nicht einzutreiben waren. Dies führt weiter dazu, festzustellen, dass der administrative Aufwand für die Behandlung von so vielen hunderttausend kleinen Steuerpflichtigen, die fast keinen Steuerbetrag abliefern, in einem Missverhältnis zum Ertrag der Steuer steht. Schon vor Jahren hat man damit gerechnet, dass auf den Steuerpflichtigen im Durchschnitt ein administrativer Aufwand von 15 Franken zu rechnen sei, so dass alle Steuerbeträge, die etwa in dieser Grössenordnung sind, den Aufwand kaum lohnten. Die Veranlagung eines Steuerpflichtigen, der 15 oder 20 Franken einbringt, wird wettgemacht durch den administrativen Aufwand, der alles in allem im Durchschnitt der Fälle damit verbunden ist.

Das sind die Gründe, die dafür sprechen, dass hier eine nochmalige Verbesserung, wie sie ja der Bundesrat übrigens in den Beilagen zur Botschaft über die Neuordnung der Bundesfinanzen vom 22. Januar 1948 in Aussicht genommen hat, auch aus Gründen der administrativen Belastung na-

mentlich in den Kantonen ihre Rechtfertigung hat. Aber man sollte nun nicht weiter gehen.

Schliesslich noch ein paar kurze Bemerkungen zur Frage der Befristung der Vorlage. Man hat sich in der Öffentlichkeit und in einem Teil der Presse darüber aufgehalten, dass der Bundesrat eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen hat. Ich scheue mich nicht, zu dieser Übergangsfrist zu stehen, und Ihnen zu sagen, dass wir sie nicht für uns und eine gemütliche Behandlung der Neuordnung der Bundesfinanzen verlangt haben, sondern dass wir sie verlangt haben in Anbetracht der grossen Schwierigkeiten, welchen die Behandlung dieser Vorlage begegnet — verlangt haben im Grunde auch für die eidgenössischen Räte und ihre Kommissionen. Sie sollen die Frist bekommen für eine gewissenhafte Behandlung des gesamten Gesetzgebungswerkes. Es ist eine heillose Illusion, aber viele Leute sind davon noch befangen, zu meinen, wenn der Verfassungsartikel für die Neuordnung der Bundesfinanzen geschaffen sei, dann sei alles in Ordnung und fertig. Man vergisst dabei, dass die Ausführungsgesetzgebung auf dem Gebiete des Bundes schon fünf oder sechs Gesetze erfordert, für die auch Referendumsfristen laufen, und wenn dann die Bundesgesetzgebung fertig ist und die Kantone endlich wissen, was sie zu leisten haben und wieviel sie noch an Beiträgen und Bundesleistungen, an Subventionen bekommen, dann müssen sie sich an die Gesetzgebungsarbeit machen. In der Mehrzahl der Kantone ist schon allein die Erhöhung eines Steuerfusses entweder Sache des obligatorischen oder des fakultativen Volksreferendums, und es geht je nach der Art der Vorschläge für die Neuordnung der Bundesfinanzen bei den Kantonen nicht bloss um Steueransatzerhöhungen, sondern es müssen Steuergesetzrevisionen durchgeführt werden. Bis das geschehen ist, haben Sie keine Neuordnung der Bundesfinanzen, welche für die heute bestehenden Einnahmen die Ersatz-einnahmen liefert, und für so lange muss die provisorische Regelung, die Übergangsregelung, funktionieren.

Da ist insbesondere auch zu sagen, dass die Lösung der Aufgabe auch davon abhängt, welche Vorschläge die Neuordnung der Bundesfinanzen bringt. Wenn Sie den Kantonen grosse neue Belastungen bringt, so wird dann auch die Frist für die Kantone länger sein müssen. Wir haben von Interpellationsbeantwortungen in Kantonsräten vernommen, aus denen hervorgegangen ist, dass die betreffenden kantonalen Regierungen erklärt haben, sie brauchen für die Anpassungsgesetzgebung zwei bis drei Jahre. Das ist nicht zu übersehen, und es ist auch nicht zu übersehen, dass nach den Vorschlägen, die heute im Rahmen der Auseinandersetzungen über die Neuordnung der Bundesfinanzen vor der Einigungskommission liegen, im Durchschnitt der Kantone durch Verzicht und Neuleistungen Steuererhöhungen von etwa 27½ % erforderlich sein werden. Das sind Steuererhöhungen zwischen einem Viertel und einem Drittel der heutigen Steuerbelastung, gerechnet an den Anteilen des Jahres 1947. In einzelnen Kantonen geht aber diese Neubelastung höher, in Zürich beispielsweise auf 36 % der Erhöhung der kantonalen Steuern, in Schwyz 49 %, in Obwalden 54 %, in

Nidwalden 119 %, in Appenzell A.-Rh. 48 % usw. Wenn Sie den Kantonen nicht die Möglichkeit geben, diese Fragen ruhig und gewissenhaft durch ihre kantonale Gesetzgebung vorzubereiten, werden die Kantone nicht bereit sein. Dann werden Sie, weil soundso viele Kantone nicht bereit sein werden, die Übergangsordnung neuerdings verlängern müssen. Auf diese Schwierigkeiten wollte ich aufmerksam machen. Es genügt bei weitem nicht, dass wir eine angenommene Verfassungsrevision haben, sondern wir müssen auch die Vollzugsgesetzgebung beim Bund und bei den Kantonen in Wirksamkeit haben, und die möglicherweise anders gearteten Steuern müssen diese oder jene Erträge leisten, bevor eine andere Ordnung wirksam sein kann.

Noch eine Schlussbemerkung. Der Bundesrat hält an dem ursprünglichen Antrag, auf fünf Jahre zu gehen, nicht fest. Wenn Sie nur verlängern für zwei Jahre, so werden wir im Frühjahr des nächsten Jahres die Abstimmung durch Volk und Stände für die Verlängerung, die Geltung für 1951 haben wird, durchführen. Da wir ganz gewiss bis Ende des Jahres 1951 dieses gesamte Reformwerk in der Vollzugsgesetzgebung des Bundes und der Kantone nicht realisiert haben werden, werden Sie bei einer nur zweijährigen Befristung dieser Übergangslösung im Jahre 1951 eine neue Abstimmung des Volkes und der Stände für eine weitere Verlängerung bekommen. Darauf wollte ich hingewiesen haben, weil ich vollständig überzeugt bin, dass die Entwicklung der Dinge mir vollauf recht geben wird, und dass man sich Illusionen macht über die Schnelligkeit, mit der dieses sehr komplexe Verfassungs- und Vollzugsgesetzgebungswerk durchzuführen sein wird.

Die heutigen Auseinandersetzungen, in der Hauptsache über die Rechtsform des Beschlusses, den Sie fassen, hat Ihren Rat in Atem gehalten, und auch die Öffentlichkeit folgt diesen Diskussionen mit grossem Interesse. Unser Land steht vor einem der schwersten Probleme, die es in hundert Jahren zu bewältigen hatte. Ich habe mir aus der Erkenntnis der politischen Geschichte dieses letzten Jahrhunderts überlegt, welche Periode in diesen hundert Jahren Schwierigkeiten etwa von der Grösse, wie sie die Neuordnung der Bundesfinanzen stellt, zu lösen gehabt hätte. Ich glaube kaum, dass eine einzige Verfassungsfrage dieser Jahrzehnte je die grossen Schwierigkeiten enthalten hat, die sich bei der Neuordnung der Bundesfinanzen stellen. Wenn man sieht, wie die Referendumsentscheide fallen, könnten wir wohl, um mit Jacob Burckhardt zu sprechen, sagen, dass unser Land vielleicht am Beginn einer echten Krise steht. Ich sage das, weil mich die Überzeugung leitet, dass man die Schwierigkeiten der Neuordnung der Bundesfinanzen auf keinen Fall zu leicht nehmen darf und weil sich die Situation sehr wohl so gestalten kann, dass wir auf Jahre hinaus politische Auseinandersetzungen über die Neuordnung der Bundesfinanzen haben werden, wenn die Verständigung nicht bald zustande kommt.

Nun hat der letzte Weltkrieg für die Bundesfinanzen eine Situation geschaffen, von der ein grosser Teil der Einwohner dieses Landes nicht Notiz nehmen will. Sie wollen nicht erkennen, wie gross die Veränderungen infolge der Verschuldung, welche die militärischen und kriegswirtschaftlichen Massnahmen herbeigeführt haben, sind. Wir haben

einen Zinsenaufwand, der uns heute mit einer Dreimilliard belastet, ferner die sechzigprozentige Verteuerung des öffentlichen Aufwandes der Sachleistungen und des Personalaufwandes infolge einer Teuerung von 60 Prozent.

Dann die Erhöhung der Subventionen. Da möchte ich zwei oder drei Zahlen nennen. Im Finanzplan des Bundes haben die Kommissionen der eidgenössischen Räte gesagt, man müsse sparen. Die Subventionen sollten nach dem Finanzplan von 185 Millionen auf 155 Millionen reduziert werden. Die Beschlüsse, die Sie in den letzten Jahren gefasst haben, und die Anträge des Bundesrates zum Budget des nächsten Jahres 1950, dem Budget, das Sie in wenigen Tagen erhalten werden, zeigen eine Erhöhung des Aufwandes für Subventionen von 185 auf 215 Millionen; wir haben also statt 30 Millionen weniger, 30 Millionen mehr! Ich bitte Sie, das auch ein bisschen in Rechnung zu stellen. Wenn Sie das, was Sie beschliessen, realisieren wollen, müssen Sie dem Bund auch die Mittel geben, diese Ausgaben zu bestreiten. Es ist schliesslich unmöglich, neue Aufgaben zu übernehmen und bestehende Ausgaben zu erhöhen, ohne dem Bund dafür die Mittel zur Verfügung zu stellen.

An der baldigen und verfassungsmässig durch Abstimmung des Volkes und der Stände bekräftigten und bestätigten Neuordnung der Bundesfinanzen sind alle interessiert, alle Erwerbsschichten unseres Volkes, ohne Zweifel auch alle politischen Parteien, insbesondere aber die Kantone. Wie sehr die Kantone interessiert sind, das hat sich heute morgen bei der Auseinandersetzung über die Verteilung der Benzinzölle gezeigt. Heutige neue Strassenbauprogramme einzelner Kantone stellen weitgehend auf die Erhöhung der Bundesleistungen ab, die noch nicht beschlossen sind, die aber jetzt proponiert werden. Ich sage also, die Kantone sind in ganz besonderer Masse durch ihren Finanzhaushalt daran interessiert, dass der Finanzhaushalt des Bundes nicht in eine katastrophale Entwicklung hineingerät. Die Aussichten auf eine weitere Distanz über die Gestaltung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind sehr ungünstig. Ich mache da in keiner Weise in Schwarzmalerei. Sie werden in zwei oder drei Jahren, wenn Sie dannzumal Budget und Rechnung zu diskutieren haben werden, diese meine heutige Prognose bestätigt finden. Man gibt sich wohl zu wenig Rechenschaft, welches die Konsequenzen wären, wenn neue Einnahmeausfälle von Hunderten von Millionen eintreten würden.

Das führt mich zu der Hauptfrage zurück, zu der Notwendigkeit einer baldigen und raschen Beschlussfassung der Stände und des Volkes über die dauernde Neuordnung der Bundesfinanzen. Aber es ist von prominenten Mitgliedern der Räte und der Kommissionen noch unlängst darauf hingewiesen worden, dass bisher gerade die Arbeit in den Kommissionen über die Neuordnung der Bundesfinanzen gelitten habe unter Zeitnot. Dieses Drängen habe eine gründlichere Auseinandersetzung nicht ermöglicht. Es ist von prominenten Mitgliedern verschiedener Fraktionen für die Weiterführung und für eine glückliche Beendigung dieser Arbeiten der nachdrückliche Wunsch geäussert worden, dass Ihre Arbeit nicht unter Zeitnot durchgeführt werde, sondern in einer Art und mit einem Zeitaufwand,

die eine gewissenhafte Prüfung ermöglichen. Ich halte das Postulat für durchaus berechtigt und notwendig. Es sollte eine gewissenhafte Vorbereitung der Verfassungsvorlage über die Neuordnung der Bundesfinanzen nicht an einer flüchtigen und oberflächlichen Kommissionsarbeit Schaden nehmen.

Es ist heute von mehr als einem Redner darauf hingewiesen worden, es sei der psychologische Augenblick verfehlt worden, die Finanzreform dem Volke vorzulegen. Der psychologische Moment dazu, die Einnahmen zu beschaffen für die Deckung der Kriegsschulden, sei der Krieg selber und die Bedrohung von aussen gewesen. Diese Auffassung hat sicher sehr viel für sich. Ich nehme mich von der Verantwortung nicht aus, da ich damals auch Mitglied des Nationalrates war, als wir jene Vollmachtenbeschlüsse gefasst und nicht etwa damals eine Verfassungsrevision durchgeführt haben. Wir sind alle verantwortlich dafür, dass jener psychologische Augenblick verfehlt worden ist. Wann wird denn aber der nächste psychologische Augenblick kommen? Es scheint mir jetzt eine gewisse Propagandatätigkeit im Gange zu sein, die dem Stimmbürger einredet, dass er der Betrogene sei, und dass man mit viel weniger Ausgaben auskäme, als die Räte jeweilen beschliessen. Es scheint mir auch, dass, solange diese unheimliche und unsachliche Propaganda vor sich geht, der psychologische Moment für eine glückliche Lösung der Bundesfinanzreform nicht kommen werde. Wann wird er kommen? Muss ein neuer Krieg kommen oder eine neue schwere Wirtschaftskrise, und muss uns allen wieder das Wasser am Halse stehen, bis jeder einseht, dass der Bund seine Aufgaben unmöglich mehr erfüllen kann, wenn ihm die Mittel nicht zur Verfügung stehen? Wollen Sie es so weit kommen lassen? Ich hoffe nicht. Ich hoffe, dass wir vorher auf allen Bänken die Bereitschaft zu einer Verständigung finden, die tragbar sein und eine gerechte Verteilung der Steuerlasten bringen muss, und wir, falls unser Land ein Unglück treffen sollte, sei es Krieg an unseren Grenzen, sei es eine schwere Wirtschaftskrise, dann gerüstet seien und unsere Staatsfinanzen danzumal geordnet und den neuen Anforderungen gewachsen seien.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommissionsreferenten können nach Schluss dieser langen Eintretensdebatte die erfreuliche Feststellung machen, dass das Eintreten auf die Vorlage nicht bestritten ist. Sie können auch feststellen, dass materiell keine grundlegend andere Auffassungen geäussert worden sind, als die Kommission sie angenommen hat. Der Hauptstreit geht, wie vor auszusehen war, um die Frage der Rechtsform. Ich will mich in meiner Replik auch auf diese Frage beschränken.

Es war vor auszusehen, dass diese Frage der Rechtsform der Übergangsordnung, wie in der Öffentlichkeit, so auch hier im Rate, zu einem Tummelplatz juristischer Gelehrsamkeit werden würde. Ich glaube aber auch, dass wir nach der grossen Diskussion in der Öffentlichkeit, angeführt von den Hochschullehrern, und nach der grossen Debatte in diesem Saale im ganzen nicht klüger geworden sind und bezüglich der Tragweite unserer Beschlüsse klarer sehen. Man könnte sich nach Schluss dieser Debatte eher an den Spruch erinnern

„fühlen, den der gelehrteste Staatsschreiber der Solothurner Geschichte, Hansjakob vom Staal, einmal geprägt hat: „Je mehr man taget, je mehr es nachtet, das hab ich oft mit Schmerzen betrachtet.“

Verschiedene Votanten, die sich für die sogenannte verfassungsmässige Lösung eingesetzt haben, erklärten kurzerhand, dass die Lösung, die Ständerat und Kommission vorschlagen, verfassungswidrig sei. Ich glaube, man muss hier eines klarstellen: Nachdem dieser neue Verfassungsartikel 89bis von Volk und Ständen angenommen ist, ist auch das neue Recht, das er eingeführt hat, vollgültiges Verfassungsrecht. Wenn wir diesen Artikel unter den Voraussetzungen, die im Text umschrieben sind, anwenden, begehen wir ohne Zweifel keinen Verfassungsbruch. Ich habe mich etwas gewundert, dass Herr Kollega Schmid-Oberentfelden erklärt, die grossen Landesparteien seien ja gegen diesen Verfassungsartikel gewesen, und nun seien sie so rasch bereit, ihn anzuwenden. Die Parteien waren schon gegen manchen Verfassungsartikel und manches Gesetz, die doch angenommen worden sind, mit denen man sich nachher abfinden musste, und die man anzuwenden hatte. Ich fand es etwas komisch, dass Herr Kollega Schmid einerseits über die Annahme dieses Verfassungsartikels jubilierte und andererseits seine Anwendung kurzerhand als verfassungswidrig erklärte.

Wir müssen festhalten, dass auch der neue Art. 89bis verfassungsmässiges Recht geschaffen hat. Er geht davon aus, dass es Fälle geben kann, in denen die Bundesverfassung, weil dringende Staatsinteressen die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe sofort verlangen, vorübergehend umgangen werden muss. Es ist klar — ich stimme darin mit Herrn Dr. Huber vollkommen überein —, dass der Artikel für die Bundesversammlung keine neuen Kompetenzen geschaffen hat. Ich habe das schon gestern im Eintretensreferat gesagt. Dieser Artikel hat nicht die Voraussetzungen des Dringlichkeitsrechtes geändert, sondern nur die Rechtsfolgen.

Wir wollen ja nun auch nicht die Vorlage auf Art. 89bis stützen. Die Kommission war einhellig mit Herrn Ständerat Schoch einverstanden, dem auch der Ständerat zugestimmt hat, dass man die Vorlage nicht auf diesen Artikel abstützen kann. Wir hatten schon bisher mehrmals vor der Notwendigkeit gestanden, aus dringenden Staatsinteressen ohne Grundlage der Verfassung gerade im Finanzrecht Beschlüsse zu fassen. Wir haben das in der Form dringlicher Bundesbeschlüsse getan. Ich erinnere nur daran, dass das heute wieder zu verlängernde Finanznotrecht 1939/1941 im Jahre 1945 durch dringlichen Bundesbeschluss verlängert worden ist.

Was für eine Folge hat nun die Fassung eines dringlichen Bundesbeschlusses nach dem neuen Verfassungsartikel 89bis? Ein solcher Beschluss ermöglicht wie bisher bei Anwendung des Dringlichkeitsrechtes die sofortige Inkraftsetzung der beschlossenen Massnahme. Es besteht aber nun eine neue Folge, und das ist die, dass bei Fassung eines solchen Dringlichkeitsbeschlusses das Volk nicht wie bisher ausgeschaltet werden kann, sondern dass es nur vorläufig ausgeschaltet wird, und dass es innert eines Jahres zu diesem Beschluss der Bundes-

versammlung obligatorisch Stellung nehmen muss. Ich möchte hier Herrn Dr. Huber entgegen, dass die Kommission einhellig der Meinung war, es würde nicht angehen, wie Herr Gysler heute gesagt hat, mit einer Volksabstimmung über unsere Vorlage zuzuwarten, bis man über das Schicksal des definitiven Verfassungsartikels Klarheit hat. Wir waren in der Kommission durchaus der Meinung, dass unter allen Umständen, gleichgültig, wie sich das weitere Schicksal der definitiven Finanzordnung gestalten, die Volksabstimmung spätestens im März des nächsten Jahres stattfinden soll.

Diese obligatorische Einschaltung des Volkes bei dringlichen Bundesbeschlüssen hat die besondere Folge, dass bisher solche durch die Verfassung nicht gedeckte Bundesbeschlüsse während ihrer ganzen Geltungsdauer verfassungswidrig blieben, dass sie nun aber nach den neuen Verfassungsbestimmungen zu Verfassungsrecht werden, wenn Volk und Stände nachträglich die Beschlüsse der Bundesversammlung sanktionieren. Das ist eine Rechtsfolge, die wir Gegner der Initiative nicht wollten, die aber nun eingetreten ist, und die selbstverständlich uns nicht hindern darf, nun diese Verfassungsbestimmung anzuwenden.

Ich glaube, ohne in den grossen Streit um die Tragweite dieses Verfassungsartikels, der später ausgetragen werden muss, tiefer eindringen zu wollen, doch behaupten zu dürfen, dass der Sinn dieses neuen Artikels lediglich der ist, die Form und die Voraussetzungen der dringlichen Bundesbeschlüsse zu regeln. Dieser Art. 89bis folgt einmal auf den Art. 89, der die ordentliche Gesetzgebung regelt. Meine Auffassung stützt sich aber auch auf die ganze Systematik dieses neuen Art. 89bis, der in Abs. 1 von den allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen spricht, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, also von den dringlichen Bundesbeschlüssen. In den folgenden beiden Absätzen sind zwei Anwendungsfälle dieser Bestimmung unterschieden, zuerst der Fall derjenigen dringlichen Bundesbeschlüsse, die sich auf eine Verfassungsbestimmung stützen können, in Abs. 3 der Fall derjenigen dringlichen Bundesbeschlüsse, die in der Verfassung keine Grundlage finden. Ich verweise zur Stützung dieser Meinung auch auf den Text in französischer Sprache, wo Al. 3 anfängt: «Les arrêts fédéraux mis en vigueur d'urgence qui dérogent à la Constitution...» Man spricht also im französischen Text deutlicher von den Dringlichkeitsbeschlüssen. Es wäre schliesslich nicht einzusehen, wenn nicht auch Abs. 3 die Dringlichkeitsbeschlüsse regeln wollte, warum die Anforderungen an im Rahmen der Verfassung stehende Beschlüsse höher geschraubt werden sollten als an Beschlüsse, die sich nicht auf die Verfassung stützen können, das heisst bei Beschlüssen, die durch die Verfassung gedeckt sind, ein qualifiziertes Mehr in der Bundesversammlung nötig wäre, bei Beschlüssen gegen die Verfassung dagegen nicht.

Ich glaube daher, dass der neue Art. 89bis nur die Rechtsform und die Voraussetzungen der dringlichen Bundesbeschlüsse regeln wollte, nicht aber das Notrecht an sich. Das ergibt sich aus der Systematik, aus dem französischen Wortlaut und schliesslich auch aus der Ansicht der Initianten. Ich bin mir klar darüber, dass die Ansicht der In-

itianten erst in letzter Linie zur Interpretation herangezogen werden darf, höchstens zur Stärkung einer Interpretation, die sich schon aus Wortlaut und System ergibt. Da ist es interessant, die Meinung von Ständerat Muheim zu hören, der dem Initiativkomitee angehört hat und ein guter Jurist ist, eine Ansicht, die er bereits bei der Behandlung der Initiative, nicht erst heute, im Ständerat ausgesprochen hat. Er sagt dort: „Es darf und kann nicht der Sinn des Volksbegehrens sein, das aus einem eigentlichen Staatsnotstand, namentlich zufolge einer Mobilisation, erwachsende Notrecht verfassungsrechtlich verankern zu wollen. Das Volksbegehren verlangt lediglich eine verfassungsmässige Neuordnung der Dringlichkeitsbeschlüsse, zu denen bekanntlich weder der Vollmachtenbeschluss vom 30. August 1939 noch der Abbaubeschluss vom 5. Dezember 1945 gehören.“

Ich glaube daher, dass wir verfassungswidrig nur handeln, wenn wir die Voraussetzungen, die dieser neue Art. 89bis aufstellt, nicht beachten. Die Voraussetzung ist nach Abs. 1 die, dass die Massnahme, die wir beschliessen, keinen Aufschub erträgt. Ich will hier keine Theorie über das Notrecht einflechten; die Begriffe darüber sind heute noch so ungeklärt, dass wir darüber nicht alle in derselben Sprache miteinander reden. Ein Beschluss, wie ihn die Kommission beantragt, hat zur Voraussetzung, dass der Staat unabwendbar Massnahmen treffen muss, die in der Verfassung nicht vorgesehen sind. Ich glaube, dass diese Voraussetzung gegeben ist, wenn auf 1. Januar bereits die Steuerquellen mit 800 Millionen Ertrag wieder fliessen müssen, weil ohne diese Quellen das finanzielle Gefüge des Staates zusammenbrechen müsste.

Es ist sicher falsch, wenn behauptet wird, man könne nun jederzeit ausserhalb der Verfassung legislieren. Wie Herr Kollege Müller schon gesagt hat, ist die Voraussetzung absolut klar. Notwendig ist eine klare zeitliche Dringlichkeit, aber auch eine materielle Dringlichkeit, die jedoch selbstverständlich nicht ausschlaggebend sein darf.

Die materielle Dringlichkeit ist nun sicher im vorliegenden Fall unbestritten; der beste Beweis liegt darin, dass heute alle darüber einig sind, dass wir nach einem negativen Volksentscheid den Volkswillen nicht respektieren könnten, sondern in irgendeiner Form diese Steuern doch weiter beziehen müssten. Diese materielle Dringlichkeit ist, wie gesagt, nicht ausschlaggebend, sondern es kommt allein auf die zeitliche an, und diese dürfen wir ruhig bejahen.

Ich möchte nicht alles wiederholen, was zu dieser Frage hier gesagt worden ist, sondern nur sagen: Ich glaube, es gehört auch zur Demokratie, dass man über eine Verfassungsvorlage von dieser Tragweite das Volk ruhig und gründlich aufklären kann. Die Aufklärung ist eine der Voraussetzungen für das Spielen der Demokratie; wenn Sie das Volk nicht aufklären können, so werden Sie die Demokratie ad absurdum führen.

Ich möchte mich auch gegen die Meinung wenden, es wäre die zeitliche Dringlichkeit nicht gegeben gewesen, wenn die Räte eben ununterbrochen getagt hätten, bis der Beschluss parlamentarisch unter Dach gewesen wäre. Das steht nicht in der Verfassung. Es steht nicht in der Verfassung,

dass wir ein Berufsparlament werden müssen und in solchen Fällen in Permanenz zu tagen haben, sondern es steht in Art. 86 der Bundesverfassung, dass sich die Räte einmal im Jahre zu einer ordentlichen Session versammeln.

Nun ist in Wirklichkeit nur noch verschämt die Meinung geäußert worden, es wäre vielleicht doch noch möglich, in diesem Jahre eine Volksabstimmung anzusetzen. Ich weiss nicht, ob man den 11. Dezember visiert hat. Ich weiss nicht, was Herrn Meierhans von seinem Kollegen, Herrn Bratschi, entgegengehalten würde, wenn man diese Übergangsordnung auch noch auf den 11. Dezember ansetzen würde. Weiter hinauszugehen ist meines Erachtens für eine eidgenössische Volksabstimmung nicht möglich. Wir können nicht in der Weihnachtszeit eine Volksabstimmung anberaumen und in dieser Zeit das Volk richtig aufklären. Ich glaube nicht, dass um die Weihnachtszeit schon jemals eine eidgenössische Volksabstimmung stattgefunden hat. Volksabstimmungen am letzten Sonntag vor Weihnachten pflegt man nur in meinem Heimatkanton bei Beamtenengesetzen zu machen, weil dann erfahrungsgemäss das Volk am ehesten geneigt ist, seinen Dienern ein angemessenes Weihnachtsgeschenk zu präsentieren!

Ich glaube, die Herren, die für die verfassungsmässige Lösung sprachen, haben, zum Teil etwas gewunden, meistens jedoch recht klar, zugegeben, dass eine Volksabstimmung in diesem Jahre nicht mehr möglich ist. Alle haben davon gesprochen, man könnte die Volksabstimmung auch zu Beginn des nächsten Jahres ansetzen. Hier entsteht nun die schwierige Frage der Überbrückung vom 1. Januar bis zum Tage dieser Volksabstimmung. Ich muss sagen, dass ich diese Logik einfach nicht verstehe, wenn man uns weismachen will, wir würden demokratischer handeln, wenn wir für diese Überbrückung ein weiteres Mal die bundesrätlichen Vollmachten, die für die Kriegszeit gegeben worden sind, in Kraft setzen. Soll dies nun das bessere und demokratischere Recht sein, welches sieben Magistraten erlassen, die nicht einmal direkt vom Volke gewählt sind, oder ist nicht im Zweifel das Recht, welches die Bundesversammlung als ordentlich gewählte Volks- und Ständevertretung erlässt, das bessere und demokratischere Recht? Der Bundesrat holt seine Vollmachtenbeschlüsse auch nicht von den Sternen. Worauf stützt er diese Vollmachtenbeschlüsse? Er stützt sie auf einen Notrechtsbeschluss des Parlamentes, nämlich auf den Notrechtsbeschluss vom 30. August 1939 und den Abbaubeschluss vom Jahre 1945. Ist es da nicht richtiger und stehen wir der Verfassung nicht näher, wenn wir dieses zweimal delegierte Gesetzgebungsrecht abbauen, indem wenigstens die Bundesversammlung ihre Gesetzgebungskompetenz wieder zurückerkämpft und die Gesetzgebungskompetenz der Regierung abbaut? Ich glaube doch, dass das Malaise über die Beibehaltung der bundesrätlichen Vollmachten das stärkere ist als das Malaise über die selbständige Gesetzgebung der Volks- und Ständevertreter.

Dringlichkeit vorausgesetzt, glaube ich daher, dass es besser ist, die Lösung nach Art. 89bis, Abs. 3, zu wählen, auch deswegen, weil sie uns den erfreulichen Fortschritt bringt, dass der Beschluss

nicht automatisch mit einer negativ ausgehenden Volksabstimmung ausser Kraft treten kann, sondern dass er uns die Zeit der Überbrückung, die ja so grosse verfassungsrechtliche Schwierigkeit bereitet, einräumt. Ich glaube nun nicht, dass Herr Huber recht hat, wenn er sagt, wir stehen nächstes Jahr bei einem negativen Volksentscheid vor dem gleichen Dilemma, ob wir die ordentliche verfassungsmässige Lösung anwenden oder den Artikel 89bis. Wenn wir die ordentliche Lösung anwenden, wird der Bundesrat seine Vollmachtenüberbrückung sicher nur bis zu dem Tage befristen dürfen, an welchem die Abstimmung stattfindet. Ist dann die Abstimmung negativ, stehen wir absolut vor einem Nichts. Findet aber die Abstimmung nach Art. 89bis statt, so haben wir, wenn die Volksabstimmung rechtzeitig anberaumt wird, noch eine Frist, um neu anzufangen, um eine neue Vorlage auszuarbeiten und sie nötigenfalls erneut dem Volke vorzulegen. Ich halte es da etwas mit Herrn Holenstein: Wir dürfen nicht vor dem Volke Angst haben und etwa deswegen das Volk umgehen; aber wir müssen uns auch überlegen, zu welchem gewaltigem Malaise es führen müsste, wenn wir bei einem negativen Volksentscheid in aller kürzester Frist eine Dringlichkeitslösung schaffen müssen, die diesem klaren Volksentscheid ins Gesicht schlägt. Wenn *gouverner prévoir* ist, gehört zur Voraussicht der Verantwortlichen, dass sie auch eine solche Krise zu vermeiden suchen.

Man hat gesagt, es sei hier etwas despektierlich von den Wissenschaftlern gesprochen worden. Ich glaube für mich in Anspruch nehmen zu dürfen, dass ich die Hochachtung, die der Wissenschaft gebührt, besitze. Ich habe diese Hochachtung speziell vor meinem Lehrer Giacometti. Ich verehere aber auch Professor Huber als Wissenschaftler und Mensch. Ich wende mich jedoch dagegen, dass die Stimmen dieser Herren als unanfechtbare *Vox Dei* verkündet werden und dass man uns von vorneherein jedes Verfassungsgewissen und jede Kompetenz zur Beurteilung dieser Fragen abspricht und dass man bald einmal die Wahl in den Nationalrat als Indiz für das Fehlen des gesunden Menschenverstandes ansieht. Wir haben, ich glaube das sagen zu dürfen, auch im Parlament klare Köpfe. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der französische Referent der Kommission auch Staatsrechtslehrer ist und dass er nach einer gründlichen Prüfung zu einer anderen Auffassung gelangt ist. Ich denke an klare juristische Köpfe wie Herrn Müller-Amriswil, der sicher auf jedem akademischen Lehrstuhl mindestens so gute Figur machen würde wie die anderen Herren. Aber es war von jeher nicht dasselbe, verfassungsrechtliche Theorie zu treiben und im praktischen Verfassungsleben zu schwimmen, weil eben die Ausgangspunkte für den Wissenschaftler und für den politischen Praktiker nicht ganz die gleichen sind. Ich möchte nur wünschen, dass man dazu zurückkehren würde, unsere besten Staatsrechtslehrer in den Nationalrat zu wählen. Vielleicht kämen sie da und dort auch zu anderen Beschlüssen, wenn sie sich, wie wir, an den Härten der politischen Praxis reiben würden.

Ich beantrage Ihnen, Sie möchten gemäss dem Mehrheitsantrag der Kommission einen Beschluss im Sinne von Art. 89bis fassen und die heute morgen

ausgeteilten Minderheitsanträge zum Ingress ablehnen.

M. Favre, rapporteur: Je serai extrêmement bref. Le débat sur l'entrée en matière a été essentiellement une discussion sur la forme qu'il convient de donner à l'arrêté fédéral, mais personne ne s'est prononcé contre l'entrée en matière. Les rapporteurs auraient pu se dispenser de prendre à nouveau la parole. Mais la discussion sur la forme de l'arrêté va trouver sa conclusion non seulement dans le vote sur l'article 4 du projet qui vous est soumis, mais déjà dans le vote sur le préambule, puisque les textes qui vous ont été distribués ce matin et qui émanent des groupes indépendant et socialiste entendent résoudre déjà dans le préambule cette question de procédure.

Je dirai au terme de ce débat ce que j'aurais pu dire dans la discussion sur le préambule. Nous constatons que tout le monde est d'accord sur le recours au vote populaire. Selon l'opinion de la majorité de la commission, le régime transitoire doit entrer en vigueur le 1^{er} janvier 1950 et le vote populaire devrait intervenir dans les premiers mois de l'année 1950 également. Selon l'opinion de la plupart des orateurs de la minorité, le vote populaire doit aussi intervenir dans les premiers mois de l'année 1950; dans l'intervalle, un arrêté pris par le Conseil fédéral, sur la base du droit de nécessité, par la voie des pouvoirs extraordinaires, devrait assurer la continuité dans le prélèvement des impôts fédéraux.

Il est étrange qu'étant donné cette situation quelques-uns de nos collègues puissent prétendre que la solution transitoire préconisée par la majorité de votre commission constitue une violation des droits du peuple. Il est admirable — et le rapporteur de langue allemande a déjà fait cette observation — que des orateurs comme MM. Schmid-Oberentfelden et Munz puissent dire qu'ils ont été enchantés du vote du 11 septembre sur le retour à la démocratie directe et ajoutent que ce serait une injure au peuple que d'appliquer cet article 89bis dont le vote populaire a enrichi notre constitution au 11 septembre de cette année. Et tandis que des partisans de l'initiative pour le retour à la démocratie directe nous mettent en garde contre l'application de l'article 89bis de la constitution, des députés qui furent les adversaires non pas du retour à la démocratie directe mais des textes imparfaits et imprécis de l'article 89bis demandent que cet article soit exactement et loyalement appliqué avant même qu'il ait pu être amendé.

Je ne reprendrai pas l'argumentation que j'ai déjà développée dans mon rapport principal. Je pense qu'elle n'a pas été ébranlée par les considérations qui ont été émises aujourd'hui. Il suffit de constater que les propositions de la majorité correspondent parfaitement aux exigences du texte constitutionnel qui est en vigueur, que cette proposition assure en même temps la sauvegarde du peuple et, de la manière la plus certaine, les finances de l'Etat.

Je vous propose donc non seulement d'entrer en matière mais d'écarter les propositions des groupes indépendant et socialiste concernant le texte du préambule et d'accepter la proposition de la majorité de la commission.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen. Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, hier die Beratung abzubrechen.

M. Favre, rapporteur: Je vous propose de clore cette séance par le vote sur le préambule. Ce serait la conclusion logique de la discussion qui s'est déroulée ce matin.

Präsident: Es wird der Antrag gestellt, nicht abzubrechen, sondern noch Titel und Ingress zu behandeln.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

Titel. — *Titre.*

Präsident: Was den Titel anbelangt, so wird keine Differenz bestehen. Es steht hier „1950/51 oder 1951/52“. Das wird sich entscheiden, je nachdem die nachherigen Artikel angenommen werden. Die Dauer wird ja noch mehrmals zu reden geben. Wir können nötigenfalls noch darauf zurückkommen.

Angenommen. — *Adopté.*

Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag der sozialdemokratischen Fraktion

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Juli 1949, in Anwendung von Art. 85, Ziff. 14, Art. 118 und 121, Abs. 1, der Bundesverfassung, beschliesst:...

Antrag der Fraktion des Landesrings.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Juli 1949, in Anwendung von Art. 85, Ziff. 14, Art. 118 und 121, Abs. 1, der Bundesverfassung,

in der Absicht, die zur Wahrung der militärischen und wirtschaftlichen Bereitschaft des Landes getroffenen ausserordentlichen finanziellen Massnahmen durch verfassungsmässiges Recht zu ersetzen,

dem Bunde die Mittel zu beschaffen, deren er bis zum Inkrafttreten der ordentlichen verfassungsmässigen Neuordnung des Finanzhaushaltes zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, und die zur Festigung des Landeskredites und zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes erforderlichen Anordnungen zu treffen, beschliesst:...

Préambule.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition du groupe socialiste.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 22 juillet 1949, vu les articles 85, chiffre 14, 118 et 121, premier alinéa, de la constitution, arrête:...

Proposition du groupe indépendant.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 22 juillet 1949, vu les articles 85, chiffres 14, 118 et 121, premier alinéa, de la constitution;

afin de remplacer par le droit constitutionnel les mesures financières extraordinaires prises pour assurer la préparation militaire et économique du pays;

afin de fournir à la Confédération les ressources qui lui sont nécessaires pour faire face à ses tâches, jusqu'à l'entrée en vigueur du nouveau régime constitutionnel ordinaire des finances;

afin d'affermir le crédit du pays et d'assurer l'application de principes d'économie dans les finances de l'Etat, arrête:...

Präsident: Die Lage ist nun folgende: Wir haben den Antrag der Kommission, der sich mit dem Beschluss des Ständerates deckt. Dann aber haben wir die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion, begründet durch Herrn Meierhans, und des Landesringes, begründet durch Herrn Munz. Die beiden Anträge gehen dahin, dass im Ingress festgestellt wird, dass wir in Anwendung des Art. 85, Ziff. 14, und Art. 118 und 121 vorgehen, also eine Verfassungsnovelle schaffen. Die beiden Anträge gehen einig im ersten Alinea; sie stimmen hierin wörtlich überein. Dagegen hat der Landesring noch zwei Absätze hinzugefügt. Wir müssen daher in eventueller Abstimmung entscheiden, ob wir nun nach Antrag Munz oder nach Antrag Meierhans annehmen wollen, dass wir nach Art. 85 vorgehen. Das, was aus der Abstimmung hervorgeht, würde dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.

Munz: Im Interesse der Zeitökonomie schliessen wir uns dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion an. Es handelt sich bei den beiden Anträgen materiell genau um dasselbe. Wir haben den Wortlaut dem ständerätlichen Minderheitsantrage von Herrn Klöti übernommen. Es liegt uns aber nicht daran, an den zusätzlichen Sätzen festzuhalten, da der Sinn in beiden Fällen genau der gleiche ist, nämlich die Forderung einer verfassungsmässigen Lösung.

Präsident: Der Antrag des Landesringes wird zurückgezogen, soweit er über den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion hinausgeht.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	101 Stimmen
Für den Antrag Meierhans/Munz	56 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

5608. Alkoholgesetz. Abänderung.**Loi sur l'alcool. Revision.**

Siehe Seite 601 hiervor. — Voir page 601 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 25. Oktober 1949.
Décision du Conseil des Etats du 25 octobre 1949.

Schlussabstimmung. — Vote final.

Für Annahme des Gesetzentwurfes 145 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Es wäre vielleicht auch interessant, einmal festzustellen, wie viele Herren sich der Stimme enthalten, obwohl das nicht im Reglement vorgesehen ist. Die Zahlen werden publiziert; es wäre deshalb sicher angezeigt, den Versuch zu machen (Heiterkeit).

Ich bitte die Herren, die sich der Stimme enthalten haben, sich ebenfalls zu erheben.

Enthaltungen: 8.

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

Vormittagssitzung vom 26. Oktober 1949.**Séance du 26 octobre 1949, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.**Régime transitoire des finances de la Confédération.**

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 779 hiervor. — Voir page 779 ci-devant.

Art. 1, lit. A.

Ziff. 1.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

1. Die Geltungsdauer der Finanzordnung 1939 bis 1941, mit den Änderungen gemäss Finanzordnung 1946 bis 1949, sowie des Sparmassnahmenbeschlusses von 1947 wird, soweit diese Beschlüsse nicht von der Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgehoben worden sind, bis 31. Dezember 1951 verlängert.

Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Oktobersession
Session	Session d'octobre
Sessione	Sessione di ottobre
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1949
Date	
Data	
Seite	779-805
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 650

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Proposition du groupe socialiste.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 22 juillet 1949, vu les articles 85, chiffre 14, 118 et 121, premier alinéa, de la constitution, arrête:...

Proposition du groupe indépendant.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 22 juillet 1949, vu les articles 85, chiffres 14, 118 et 121, premier alinéa, de la constitution;

afin de remplacer par le droit constitutionnel les mesures financières extraordinaires prises pour assurer la préparation militaire et économique du pays;

afin de fournir à la Confédération les ressources qui lui sont nécessaires pour faire face à ses tâches, jusqu'à l'entrée en vigueur du nouveau régime constitutionnel ordinaire des finances;

afin d'affermir le crédit du pays et d'assurer l'application de principes d'économie dans les finances de l'Etat, arrête:...

Präsident: Die Lage ist nun folgende: Wir haben den Antrag der Kommission, der sich mit dem Beschluss des Ständerates deckt. Dann aber haben wir die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion, begründet durch Herrn Meierhans, und des Landesringes, begründet durch Herrn Munz. Die beiden Anträge gehen dahin, dass im Ingress festgestellt wird, dass wir in Anwendung des Art. 85, Ziff. 14, und Art. 118 und 121 vorgehen, also eine Verfassungsnovelle schaffen. Die beiden Anträge gehen einig im ersten Alinea; sie stimmen hierin wörtlich überein. Dagegen hat der Landesring noch zwei Absätze hinzugefügt. Wir müssen daher in eventueller Abstimmung entscheiden, ob wir nun nach Antrag Munz oder nach Antrag Meierhans annehmen wollen, dass wir nach Art. 85 vorgehen. Das, was aus der Abstimmung hervorgeht, würde dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.

Munz: Im Interesse der Zeitökonomie schliessen wir uns dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion an. Es handelt sich bei den beiden Anträgen materiell genau um dasselbe. Wir haben den Wortlaut dem ständerätlichen Minderheitsantrage von Herrn Klöti übernommen. Es liegt uns aber nicht daran, an den zusätzlichen Sätzen festzuhalten, da der Sinn in beiden Fällen genau der gleiche ist, nämlich die Forderung einer verfassungsmässigen Lösung.

Präsident: Der Antrag des Landesringes wird zurückgezogen, soweit er über den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion hinausgeht.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	101 Stimmen
Für den Antrag Meierhans/Munz	56 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

**5608. Alkoholgesetz. Abänderung.
Loi sur l'alcool. Revision.**

Siehe Seite 601 hiervor. — Voir page 601 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 25. Oktober 1949.
Décision du Conseil des Etats du 25 octobre 1949.

Schlussabstimmung. — Vote final.

Für Annahme des Gesetzentwurfes 145 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident: Es wäre vielleicht auch interessant, einmal festzustellen, wie viele Herren sich der Stimme enthalten, obwohl das nicht im Reglement vorgesehen ist. Die Zahlen werden publiziert; es wäre deshalb sicher angezeigt, den Versuch zu machen (Heiterkeit).

Ich bitte die Herren, die sich der Stimme enthalten haben, sich ebenfalls zu erheben.

Enthaltungen: 8.

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

**Vormittagssitzung vom 26. Oktober 1949.
Séance du 26 octobre 1949, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

**5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.
Régime transitoire des finances de la Confédération.**

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 779 hiervor. — Voir page 779 ci-devant.

Art. 1, lit. A.

Ziff. 1.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

1. Die Geltungsdauer der Finanzordnung 1939 bis 1941, mit den Änderungen gemäss Finanzordnung 1946 bis 1949, sowie des Sparmassnahmenbeschlusses von 1947 wird, soweit diese Beschlüsse nicht von der Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgehoben worden sind, bis 31. Dezember 1951 verlängert.

Minderheit:

(Bringolf, Bratschi, Eder, Gysler, Müller, Perret, Reichling, Schmid):

... bis 31. Dezember 1952 verlängert.

Proposition de la commission.**Majorité:**

1. Le régime financier de 1939 à 1941, avec les modifications qu'y a apportées l'arrêté sur le régime financier de 1946 à 1949, ainsi que l'arrêté de 1947 relatif aux mesures d'économie, sont, en tant que l'Assemblée fédérale ne les a pas modifiés en vertu de ses compétences, prorogés jusqu'au 31 décembre 1951.

Minorité:

(Bringolf-Schaffhouse, Bratschi, Eder, Gysler, Müller-Amriswil, Perret, Reichling, Schmid-Soleure):
... prorogés jusqu'au 31 décembre 1952.

Obrecht, Berichterstatter: War die Kommission in den wesentlichen materiellen Fragen einstimmig, und wies sie in anderen Punkten eindeutige Mehrheiten auf, so hielten sich die Stimmen in der Frage der Geltungsdauer die Waage. Der Kommissionspräsident gab den Stichentscheid zugunsten der ständerätlichen Fassung, die auf eine zweijährige Befristung geht. Die Übergangsordnung soll ihrer Natur nach die Zeit überbrücken, bis zu welcher eine andere, wenn möglich die definitive Finanzordnung, in Kraft treten kann. Hier bestehen nun zwei Möglichkeiten: Wollen wir überbrücken, bis die neue Finanzordnung mit allen Ausführungsgesetzen und nach Anpassung des kantonalen Fiskalnotrechtes in Kraft treten kann? Wenn wir das wollen, dann genügt ohne Zweifel eine zweijährige Frist nicht; dann ist es selbst fraglich, ob die fünfjährige Frist des Bundesrates ausreichen kann. Wir müssen uns darüber klar sein, dass die Bundesfinanzreform nicht mit der Annahme des Verfassungsartikels abgeschlossen ist, sondern dass, bis die neue Finanzordnung spielen kann, noch zahlreiche Gesetze das Parlament und die Referendumsfrist passieren müssen, und zwar Steuergesetze, bei denen man nicht mit einer diskussionslosen Beratung rechnen kann, sondern mit langwierigen Auseinandersetzungen und wahrscheinlich sogar mit Volksabstimmungen rechnen muss. Wenn diese Ausführungsgesetze schliesslich im Bunde unter Dach sind, so müssen die Kantone ihr Fiskalrecht, vor allem ihre eigenen Steuergesetze, den neuen Verhältnissen anpassen. Auch das wird keine leichte Aufgabe sein, deren Lösung ohne weiteres auf den ersten Anhieb hin glückt. Ich möchte nur daran erinnern, dass der Ausfall an Bundesanteilen nach den bisherigen Beschlüssen für die Kantone rund 107 Millionen ausmacht, die sie auf anderem Wege einbringen müssen. Und wenn wir annehmen, dass eine Kontingentslösung etwa nach dem Vorschlag der Freisinnigen Partei kommt, so gibt das weitere 60 Millionen, die die Kantone aufbringen müssen. Also für rund 167 Millionen Franken müssen die Kantone neue Quellen erschliessen. Das bedeutet für meinen Heimatkanton zum Beispiel, dass er seine bisherige Steuerleistung um rund einen Drittel erhöhen muss. Das sind schwere Aufgaben für die Kantone, die sich nicht sehr rasch lösen lassen.

Fünf Jahre für den endgültigen Abschluss einer so weitschichtigen Finanzreform sind daher wohl eher optimistisch gerechnet. Das dürfen und müssen wir uns selbst und der Öffentlichkeit klar und deutlich sagen.

Nun stellt sich aber für die Kommissionsmehrheit, die sich allerdings nur mit dem doppelten Stimmrecht des Präsidenten gebildet hat, die Frage etwas anders. Sie ist überzeugt, dass es der Einigungskonferenz gelingen sollte, den beiden Räten eine Einigungslösung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Ende 1950 Volk und Ständen vorgelegt werden kann. Das sollte um so eher möglich sein, als die materielle Diskussion in den Räten abgeschlossen ist und die Räte zum Einigungsvorschlag nur noch Ja oder Nein sagen können. Die Kommissionsmehrheit hält ferner dafür, dass man in diesen Verfassungsartikel neue Übergangsbestimmungen einbauen sollte, die, unter Berücksichtigung der neuen Situation nach Annahme des Verfassungsartikels, die zweite Etappe bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze und der kantonalen Einführungsbeschlüsse überbrücken. Scheitern die Einigungsbemühungen schon im Parlament oder findet eine Einigungslösung der Räte vor Volk und Ständen keine Gnade, so entsteht ohnehin eine ganz neue Situation, zu der man auch erneut sollte Stellung nehmen können.

Dann dürfen wir eines nicht übersehen: Dem Volke hat man auf Ende dieses Jahres eine fertige Dauerlösung in Aussicht gestellt. Es hat die endlosen Beratungen in den beiden Räten und die Unfähigkeit zur Einigung mit angesehen. Wohl mag es die Schwierigkeiten der Aufgabe unterschätzen, weil ihm viele helle und dunkle Informatoren allzu leichtfertig erklären, die Behörden seien unfähig und verträdelten nur ihre Zeit. Wir müssen aber doch mit der Tatsache rechnen, dass das Volk uns zu der zweijährigen Frist, die nun ohne sichtbaren Erfolg abläuft, keine allzu lange Nachfrist gewähren wird. Es wird uns sicher eher folgen, wenn wir uns diese Nachfrist selbst so kurz wie möglich setzen. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen daher, die Dauer des Bundesbeschlusses auf 2 Jahre festzulegen und den Minderheitsantrag, der auf 3 Jahre geht, abzulehnen.

M. Favre, rapporteur: Je me suis déjà exprimé sur le point de savoir si la durée de l'arrêté doit être de deux ou de trois ans. Je serai donc bref.

Je constate tout d'abord que le débat se circonscrit sur ces deux chiffres: deux ou trois ans, alors que le Conseil fédéral avait proposé cinq ans.

Dans l'idée du Conseil fédéral, cinq ans étaient nécessaires pour l'élaboration des textes constitutionnels et des lois d'exécution. Un délai de trois ans ne permettrait pas de mettre sur pied et les textes constitutionnels et les lois d'exécution. Il suffit donc de rechercher une durée de l'arrêté correspondant au temps que l'on juge nécessaire pour préparer les textes constitutionnels. Il conviendra d'ailleurs de prévoir des dispositions transitoires, à introduire dans le texte constitutionnel, qui permettront de proroger, en totalité ou en partie, les mesures fiscales en vigueur jusqu'à l'adoption des lois d'application.

Comme deux ans apparaissent suffisants pour élaborer le texte constitutionnel, il est logique de s'en tenir à ce chiffre, qui paraît le plus favorable du point de vue référendaire. J'ai fait observer hier et je relèverai rapidement aujourd'hui qu'à supposer que, pendant ces deux ans, il ne soit pas possible d'arriver à résoudre définitivement le problème de la revision constitutionnelle des finances fédérales, l'Assemblée fédérale aurait la possibilité, en vertu de l'article 89bis de la constitution, d'édicter un nouvel arrêté fédéral, dont le contenu serait le même que celui que nous établissons en ce moment. Ce nouvel arrêté pourrait déployer ses effets pendant une année sans votation populaire. La période de deux ans fixée dans l'arrêté, plus une année pendant laquelle le régime décidé par cet arrêté serait prorogé, voilà obtenus les trois ans désirés par la minorité et qui doivent nous permettre d'achever la revision constitutionnelle des finances de la Confédération. Telles sont les raisons pour lesquelles la majorité de la commission vous propose d'accepter que l'arrêté soit valable pendant deux ans.

Bratschi: Wir haben in der Kommission den Antrag gestellt, die Dauer auf 3 Jahre festzusetzen, und zwar mit Begründungen, wie sie hier im Ratsaal auch schon vom Herrn Bundespräsidenten gegeben wurden. Ich frage mich, ob es nicht besser wäre, diesen Entscheid zurückzustellen, bis man den Inhalt der Vorlage kennt. Es ist schwer, ohne den definitiven Inhalt der Vorlage zu kennen, die Dauer festzusetzen. Ich möchte daher an den Rat den Ordnungsantrag stellen, den Entscheid über die Gültigkeitsdauer, 2 oder 3 Jahre, zurückzustellen, bis der Inhalt der Vorlage bekannt ist.

Präsident: Die Diskussion über den Ordnungsantrag ist offen.

M. Favre, rapporteur: Vous venez d'entendre la proposition de M. Bratschi, qui estime qu'il vaudrait mieux que nous nous déterminions sur la durée de l'arrêté après avoir délibéré sur l'ensemble du projet. Le raisonnement exactement contraire peut être fait très légitimement. On peut parfaitement dire qu'il faut tout d'abord fixer la durée de l'arrêté afin qu'on puisse mieux juger quel en doit être le contenu. Il est inutile de renvoyer la discussion sur cet objet à plus tard. Je propose de trancher maintenant cette question, que le Conseil se prononce entre deux ou trois ans.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Ordnungsantrag Bratschi	54 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen

Präsident: Wir haben zu entscheiden zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem der Minderheit. Die Mehrheit beantragt 2 Jahre, die Minderheit 3 Jahre Gültigkeitsdauer.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen

Präsident: Ich beantrage, in Art. 1 nun die Frage zu diskutieren, ob überhaupt keine Gültigkeitsdauer festzulegen sei.

Obrecht, Berichterstatter: Art. 1, lit. A, regelt die Verlängerung des Finanznotrechts, soweit es auf Beschlüssen der Bundesversammlung beruht. Vor allem ist hier die Finanzordnung 1939/1941 zu verlängern, die letztmals durch dringlichen Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1945 bis Ende 1949 erstreckt worden ist. Nun stehen jedoch nicht mehr alle Bestimmungen dieser Finanzordnung in Kraft. Wie Sie den Ausführungen in der Botschaft entnehmen können, sind einzelne Bestimmungen der Finanzordnung 1939/1941 inzwischen durch neue Regelungen gegenstandslos geworden. Es betrifft dies zum Beispiel die Tabakbesteuerung, die nunmehr durch die AHV-Gesetzgebung geregelt ist. Zu einem guten Teil aber auch die Beschlüsse über die Herabsetzung von Subventionen und über die Aufstellung von Ausgabenlimiten. Andere Vorschriften sind überholt und könnten ohne Not aufgehoben werden. Der Bundesrat wollte daher nur die Verlängerung bestimmter Artikel vorschlagen. Ihre Kommission ist aber mit dem Ständerat der Meinung, dass es zweckmässiger sei, grundsätzlich die gesamte Finanzordnung 1939/1941 zu verlängern, soweit sie noch in Kraft steht. Um nicht falsche Vorstellungen zu erwecken, hat sie in Präzisierung der ständerätlichen Fassung gesagt, dass die Finanzordnung 1939/1941 insofern nicht verlängert werde, als ihre Bestimmungen inzwischen von der Bundesversammlung im Rahmen ihrer Kompetenz aufgehoben worden sind.

Das gleiche gilt für den sogenannten Sparmassnahmenbeschluss vom 20. Juni 1947, von dem heute eigentlich nur noch die Bestimmung über die Beschränkung der Leistungen an die Zentralen für Handelsförderung und für Verkehrsförderung in Kraft steht.

Mit der Verlängerung der Finanzordnung 1939/1941 werden vor allem folgende Steuern und Massnahmen beibehalten: Erweiterung der Stempelgesetzgebung (Art. 34 bis 40), Biersteuer (Art. 41), Massnahmen zur Ertragsverbesserung der Alkoholverwaltung (Art. 43), Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten (Art. 44) und Massnahmen zum Schutze des Landeskredites (Art. 46).

Der Kommission ist in diesem Abschnitt eine Eingabe des Schweizerischen Bierbrauervereins zugegangen, die grundsätzlich eine Aufhebung der Biersteuer für die Übergangsordnung postulierte, zum mindesten aber verlangte, dass während der Dauer der Übergangsordnung auch für die Biersteuer der status quo beibehalten werde. Da grundsätzlich die bisherigen Steuermassnahmen ohne Präjudiz für eine künftige Ordnung verlängert werden sollen, kann von einer Aufhebung der Biersteuer nicht die Rede sein, wenn auch verständlich ist, dass diese Steuer, solange sie nicht in eine allgemeine Getränkesteuer eingebaut ist, von den Betroffenen als ungerechte Sondersteuer empfunden wird. Nach Art. 41 der Finanzordnung 1939/1941, der tel quel verlängert werden soll, hat der Bundesrat die Kompetenz, die Biersteuer, die heute wieder, wie 1938, 6 Rappen pro Liter beträgt, im Falle einer Erhöhung der Detailpreise oder einer Ermässigung der Rohstoffpreise bis auf maximal 15 Rappen zu erhöhen. Es ist wiederum verständlich, dass die Bierbrauereien die Beibehaltung dieser Erhöhungsmöglichkeit als ungerechte Behandlung empfinden,

nachdem alle andern Steuern durch die Übergangsordnung wenigstens auf den status quo stabilisiert werden. Der Vertreter des Bundesrates gab aber der Befürchtung Ausdruck, dass eine Änderung der Ordnung 1939/1941 einzig für die Biersteuer anderen Begehren rufen könnte. Er anerkannte jedoch in der Kommission, dass zahlreiche Brauereien auf dem Braugeschäft seit Jahren defizitär arbeiten. Er gab auch die Erklärung ab, dass von der Möglichkeit einer Erhöhung der Biersteuer während der Übergangsordnung nicht ohne Not, jedenfalls nicht ohne Verhandlung mit den Betroffenen, Gebrauch gemacht werden soll.

Die Kommission besprach in diesem Zusammenhang auch die Lage der schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung. Beschlüsse waren in Verbindung mit dem vorliegenden Beschluss nicht zu fassen. Die Kommission nahm davon Kenntnis, dass die Reserven der Verkehrszentrale, die auch nach dem Sparmassnahmenbeschluss von 1947 angegriffen werden dürfen, für die nächste Zeit die Bedürfnisse der Zentrale noch sicherstellen und dass der Bundesrat im übrigen die Beitragsleistung im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Abwertungswelle auf die Fremdenindustrie erneut überprüft.

M. Favre, rapporteur: Il s'agit, sous lettre A, chiffre 1, de la prorogation de deux arrêtés fédéraux: l'arrêté fédéral concernant le régime financier institué en 1938, qui déploiera ses effets, dans sa forme actuelle, jusqu'à la fin de cette année et l'arrêté fédéral de 1947 instituant des mesures propres à réduire les dépenses de la Confédération.

En ce qui concerne le premier de ces arrêtés, la commission n'a été appelée à s'occuper que d'une seule question. Elle a été saisie par la Société suisse des brasseurs d'une requête tendant à l'abrogation de l'impôt sur la bière ou à tout le moins, disait la requête, que soit exclue une majoration du taux actuel de cet impôt pendant le régime transitoire.

L'article 41 de l'arrêté fédéral sur le régime financier dispose que la bière est soumise à un impôt de 6 centimes par litre, mais prévoit qu'en cas d'augmentation du prix de détail ou de baisse du prix des matières premières, le Conseil fédéral peut porter ce taux jusqu'à 15 centimes.

Aucun membre de la commission n'a proposé la suppression de l'impôt sur la bière. La seule question discutée au sujet de cet impôt a été de savoir s'il pourrait être relevé au cours de la période transitoire. Plusieurs membres de la commission auraient désiré que le Conseil fédéral donnât la garantie qu'il s'en tiendrait à l'impôt prélevé aujourd'hui de 6 centimes par litre. Le représentant du Conseil fédéral a exposé à la commission que, dans les conditions actuelles, un relèvement du taux de l'impôt entraînerait fatalement une augmentation du prix de la bière, ce qui n'est pas compatible avec les efforts tendant à la stabilisation des prix et des salaires.

Sans vouloir prendre d'engagement positif pour l'avenir, le chef du Département fédéral des finances considère qu'une augmentation de l'impôt actuel n'entre pas en considération pour le moment et ne pourrait intervenir que si la rentabilité des brasseries devait s'améliorer d'une manière sensible. La commission a pris acte de ces déclarations.

En ce qui concerne l'arrêté du 20 juin 1947, instituant les mesures spéciales, propres à réduire les dépenses de la Confédération, la commission a constaté que la plupart des dispositions de cet arrêté avaient déjà été abrogées. Restent en vigueur l'article 5 visant la subvention à l'Office suisse d'expansion commerciale et l'article 6 relatif à l'Office central suisse du tourisme.

Au sujet de l'Office central suisse du tourisme, la commission a examiné s'il convenait de s'en tenir à la subvention de 1 million, qui est octroyée actuellement à cet Office. Les dévaluations récentes exigent en effet que soit intensifiée, notamment aux Etats-Unis, la propagande touristique. La subvention fédérale à l'Office du tourisme était jusqu'en 1946, en vertu de l'arrêté fédéral de 1939, de 2,5 millions, à quoi s'ajoutait une contribution variable de 500 000 francs au maximum.

Pendant la guerre, ce crédit n'a pas été entièrement utilisé; une réserve a été constituée qui a atteint, à la fin de 1946, la somme de 4 600 000 francs. Le parlement a été de l'avis qu'il n'était pas indiqué de maintenir une subvention aussi élevée, 2,5 millions, à l'Office suisse du tourisme, alors que celui-ci pouvait puiser dans ses réserves. C'est pourquoi l'arrêté fédéral de 1947 a réduit la subvention à 1 million. A fin 1949, la réserve de l'Office sera d'environ 2 millions. Avec une subvention de 1 million par an pendant le régime transitoire, les dépenses de l'Office peuvent être couvertes.

De l'avis de la commission et du chef du Département des finances, une augmentation de l'aide fédérale à l'Office du tourisme ne doit intervenir qu'après l'épuisement des réserves constituées grâce aux subventions fédérales et moyennant une plus grande participation financière des milieux intéressés aux frais de propagande de cet Office. Lorsque ces conditions seront remplies, l'augmentation de la subvention fédérale deviendra inévitable.

L'amendement proposé par la commission par rapport au texte du Conseil des Etats est de caractère purement formel. Il s'agit de dire clairement que les arrêtés qui sont visés sous chiffre 1 ne sont prorogés que dans la mesure où ils n'ont pas été amendés déjà par des dispositions antérieures.

Präsident: Da es sich um eine Abänderung gegenüber dem Vorschlage des Ständerates handelt, muss eine Abstimmung vorgenommen werden.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 129 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Lit. B, Ziff. 1.

Ingress und lit. b bis e. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Lit. a. Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940/11. Oktober 1949 über die Erhebung einer Wehrsteuer.

Antrag Robert.

Lit. c. Die Erzeugnisse der schweizerischen Industrie, nämlich Uhrengehäuse aus Gold und Bijouteriewaren, sind von der Luxussteuer befreit.

Préambule et lit. *b* à *e*. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lit. *a*. Arrêté du Conseil fédéral du 9 décembre 1940/11 octobre 1949 instituant un impôt pour la défense nationale.

Amendement Robert.

Lit. *c*. Les produits de l'industrie suisse: boîtes de montres en or et bijouterie, seront exonérés de l'impôt sur le luxe.

Obrecht, Berichterstatter: Ziff. 1 zählt die auf bundesrätlichen Vollmachten beruhenden Steuern auf, die für die Übergangszeit verlängert werden sollen. Die Kommission hat hier nur ein Zitat richtiggestellt.

Nun ist Ihnen zur Luxussteuer noch ein Antrag des Herrn Robert ausgeteilt worden, zu dem ich gleich Stellung nehmen möchte, weil er einen Einbruch in das System der Luxussteuer verlangt, zu dem man grundsätzlich Stellung nehmen darf, ohne die Begründung gehört zu haben. Wenn man diesen Antrag in Erwägung ziehen wollte, müsste man ihn, glaube ich, von vorneherein etwas anders formulieren. Ich glaube, die Fassung ist, wenigstens in deutscher Sprache, etwas verunglückt. Es sieht so aus, als ob es überhaupt keine anderen Erzeugnisse der schweizerischen Industrie gäbe als Uhrengehäuse aus Gold und Bijouteriewaren. Aber ich muss Ihnen beantragen, den Antrag überhaupt abzulehnen. Die Kommission hat die Härten der Luxussteuer einlässlich diskutiert. Sie war sich aber darüber einig, dass man diese Härten nicht im vorliegenden Übergangbeschluss ausmerzen könne. Wir haben ja die Ziff. 4 der Vorlage, die der Bundesversammlung die Möglichkeiten gibt, solche Härten bei den Steuerbeschlüssen nachher auszumerzen. Ich muss Herrn Robert auf diese Möglichkeit der späteren Änderung der Steuerbeschlüsse durch die Bundesversammlung verweisen. Es geht wohl nicht an, hier eine einzige Ausnahme von der bisherigen Luxussteuer zu statuieren. Weil ich nicht weit von der Uhrenindustrie entfernt wohne, verstehe ich den Gedankengang des Herrn Robert durchaus. Aber ich möchte auch zu erwägen geben, welchen Eindruck es machen würde, wenn man im Übergangbeschluss ausgerechnet für Goldgehäuse und Bijouteriewaren eine Ausnahme statuieren wollte. Alle anderen Steuerpflichtigen, deren Produkte mit der Luxussteuer belastet werden, müssten diese Ausnahme als eine Provokation empfinden. Ich glaube daher, dass eine solche Ausnahmegestimmung im Beschlusstext die Zugkraft der Vorlage nicht gerade erhöhen könnte.

M. Favre, rapporteur: Comme vous le remarquez sous B, on trouve au chiffre 1 une énumération des arrêtés du Conseil fédéral concernant les mesures financières qui doivent être prorogées pendant la période transitoire.

Je ne dirai rien de l'impôt de défense nationale et de l'impôt sur le chiffre d'affaires, dont je parlerai tout à l'heure à propos du chiffre 2, sous B, où sont prévus des allègements de ces impôts. Il convient de dire ici deux mots au sujet de la proposition présentée par M. Robert, tendant à exonérer de l'impôt de luxe des produits de l'industrie suisse:

boîtes de montres en or et de bijouterie. Il me paraît que cette question, qui est très particulière, ne devrait pas faire l'objet d'une disposition d'un arrêté du genre de celui qui nous occupe. Je voudrais simplement faire remarquer à M. Robert qu'en vertu du chiffre 4, sous B, l'Assemblée fédérale peut modifier les arrêtés du Conseil fédéral mentionnés au chiffre 1, c'est-à-dire aussi l'impôt de luxe et à condition qu'il n'en résulte pas d'accroissement de la charge fiscale; elle peut charger le Conseil fédéral d'édicter des dispositions de ce genre.

M. Robert pourra donc proposer à l'Assemblée fédérale, éventuellement au Conseil fédéral, un amendement à l'arrêté concernant l'impôt sur le luxe.

M. Robert: Je regrette que les rapporteurs s'opposent à mon amendement sans apporter de justification sérieuse. Il suffit de le lire pour en comprendre les raisons. Est-il naturel que nos autorités fiscales rendent plus difficile le travail de certaines branches de notre activité économique? Est-il normal qu'elles agissent de la sorte, qu'elles fournissent ainsi à certains négociateurs étrangers des arguments contre nous-mêmes lorsque nous nous efforçons de les convaincre? Il est normal pour nous de leur vendre des produits habituels fabriqués chez nous. C'est pourtant le mauvais service qu'elles nous ont rendu à de nombreuses reprises déjà par cette disposition très inquiétante contenue dans l'arrêté concernant l'impôt sur le luxe. Il n'est pas nécessaire de faire montre de beaucoup d'imagination lors d'une révision éventuelle pour trouver d'autres ressources plus légitimes, plus normales que celles qu'on tire de l'imposition sur les boîtes or et la bijouterie; on pourrait penser aux automobiles de grand luxe. On en tirerait un profit qui dépasserait de loin ce qu'on peut tirer de la bijouterie et de l'horlogerie, car l'impôt de luxe, au total, n'a pas rapporté ce qu'on avait supputé à l'origine.

Je vais me permettre de laisser la parole à la Chambre suisse de l'horlogerie pour étayer mon argumentation. Un certain nombre d'entre vous attacheront peut-être plus d'importance aux arguments provenant d'une institution telle que celle-là qu'à ceux que je pourrais développer moi-même. Voici ce que disait la Chambre suisse de l'horlogerie:

«En effet, sur le plan purement suisse déjà, l'imposition de ces montres a de fâcheuses conséquences et les détaillants en horlogerie voient leur chiffre d'affaires en baisse constante pour ces produits. Ils hésitent à renouveler leur stock de montres or et mettent par là même leurs fournisseurs traditionnels dans l'embarras.

«Il y a lieu de faire observer à ce propos que l'impôt sur le luxe perçu sur ces montres est moins avantageux du point de vue fiscal qu'un simple impôt sur le chiffre d'affaires. Si, par exemple, une personne renonce à acheter une montre or de 400 fr., qui rapporterait 40 fr. d'impôt de luxe, et fait l'acquisition d'une montre en métal commun de 100 fr., l'impôt sur le chiffre d'affaires sera de 4 fr. Par contre, sans l'impôt de luxe, le fisc aurait encaissé 16 fr. d'I.C.H.A. sur l'achat projeté de la montre or. Les avis des détaillants en horlogerie établissent tous que la clientèle renonce à l'acquisition de montres or.

«Notre pays jouit d'un quasi monopole dans la fabrication des montres et lorsque d'autres États élaborent un tarif douanier ou instituent des restrictions d'importation par manque de devises, ils s'inspirent très souvent de la nomenclature qui existe chez nous.

«Ainsi, de par l'existence même de cet impôt en Suisse, nos produits sont colloqués dans les catégories les plus désavantagées au double point de vue du régime douanier et de l'attribution des devises. Ceci revêt une importance considérable pour l'horlogerie, puisqu'elle exporte à peu près le 95% de sa production. Nous vous prions de vouloir bien vous référer à ce sujet aux deux annexes.

«Or, la montre or, pour nombre de personnes (nous pensons entre autres aux chimistes, aux physiciens, aux médecins, aux garde-malades) ne représente pas un luxe, mais sert d'instrument de travail. Ces personnes ayant besoin d'un chronomètre ou autre montre à complication de système, désirent une boîte qui soit en rapport avec l'excellence du mouvement. En outre, dans les pays chauds d'outre-mer, le métal chromé et le plaqué-or s'abîment vite, alors que la boîte or résiste plus longtemps et répond par conséquent à une nécessité.»

J'ajouterai ceci: Ne vous semble-t-il pas anormal que la personne, propriétaire d'une montre or qui a pu lui être donnée à l'occasion d'un anniversaire, après 25 ans au service d'une entreprise — j'en porte une moi-même dans ces conditions — soit tenue, alors que le mouvement n'est pas fait avec de l'or mais qu'il est un mécanisme comparable à un autre, de payer un impôt de luxe sur la réparation? Est-ce normal?

Je propose au conseil de rejeter les arguments de nos deux excellents rapporteurs qui, dans le cas particulier, n'ont pas défendu les intérêts de notre industrie comme ils auraient mérité de l'être et je vous prie d'accepter mon amendement.

Gysler: Für die Wehrsteuer und für die Warenumsatzsteuer sind im vorliegenden Projekt grosse und weitgehende Erleichterungen vorgesehen. Bei der Luxussteuer wird die Verlängerung des bisherigen Beschlusses tel quel vorgeschlagen. Ich stelle nicht den Antrag, die Luxussteuer aus dem Projekt zu entfernen, obwohl Verschiedenes von dem, was Herr Robert ausführte, weitgehend zutrifft. Dagegen bedeutet die Beibehaltung in der unveränderten bisherigen Form für die Luxussteuerpflichtigen eine grosse Überraschung. Es ist eben doch nicht so, dass wir das Luxussteuerregime hier im Rate so angenommen haben, wie es jetzt durch die Verwaltung interpretiert wird. Herr Direktor Amstutz hat die Kommission darüber aufgeklärt, dass die Erhebung der Luxussteuer nicht einfach sei. Das muss zugegeben werden. Aber es wird auch nicht bestritten werden können, dass die Steuer mit dem Steuersatz von 14%, inklusive Warenumsatzsteuer, für die beteiligten Kreise gerade in den kommenden Zeiten zu einer schweren Belastung werden wird. Das war sie schon in der Vergangenheit. Und wenn dann dieser Satz auch für Reparaturen und für die Aufbewahrung von Luxusgegenständen angewandt wird, und wenn, sagen wir einmal, die Mottenbekämpfung als Luxus

bezeichnet wird, dann wirkt sich eben diese Steuer einfach stossend aus, und sie macht sich auf die Dauer selbst vollständig unmöglich. Es sollte daher zum mindesten über den Einbezug der Reparaturen und die Aufbewahrung von Luxusgegenständen eine neue Ordnung getroffen werden. Herr Bundespräsident Nobs hat im Beisein beteiligter Kreise die Erklärung abgegeben, dass geprüft werde, in welcher Weise man einzelne stossende Anwendungsfälle der Luxussteuer ändern könne.

Wenn ich also für die Beibehaltung der Luxussteuer stimme, so nur in der Meinung, dass für die Reparaturen und für die Aufbewahrung von Luxusgegenständen möglichst bald eine Änderung im Sinne der gemachten Zusicherungen vorgenommen wird.

Bundespräsident Nobs: In den Verhandlungen der Kommission des Nationalrates über die Luxussteuer ist der Wunsch geäussert worden, dass die Praxis zukünftig in verschiedener Hinsicht geändert werde. Es wurde namentlich verlangt, dass auf die Kritiken an der Besteuerung des Aufwandes für Reparaturen an Luxusgegenständen und der Kosten für die Übersömerung von Pelzwaren Rücksicht genommen werde. Die Besteuerung der Reparaturen und Aufbewahrung von Luxusgegenständen beruht auf Grund von Art. 10, Abs. 3, des Luxussteuerbeschlusses, der feststellt, dass als Lieferung und mithin als steuerpflichtiger Vorgang auch zu gelten habe die Ablieferung gegen Entgelt hergestellter, instandgestellter und instandgehaltener Luxuswaren. Der Gesetzgeber ist beim Erlass der Vorschriften, die ich soeben zitiert habe, von der Überlegung ausgegangen, dass die Luxussteuer eine Aufwandsteuer darstelle, die sich nicht auf die Kosten der Anschaffung von Luxuswaren beschränkt, sondern auch auf die mit der Instandstellung und die Instandhaltung von Luxusgegenständen verbundenen Kosten. Diese Überlegung kann an sich grundsätzlich nicht als abwegig bezeichnet werden, besonders deswegen nicht, weil es gewisse Luxuswaren gibt, deren Instandstellung oder Instandhaltung einen erheblichen Aufwand erfordert und nicht selten kostspieliger ist als die Anschaffung. Es darf auch nicht übersehen werden, dass, wo der Auftraggeber irgendwelche Materialien für die Herstellung von Luxusgegenständen, zum Beispiel Bijouteriewaren und Pelzwaren, liefert, es oft schwer fallen wird, zu unterscheiden, ob eine grosse Reparatur, eine blosse Wiederinstandstellung oder die werkvertragliche Herstellung einer neuen Luxusware vorliegt. Jedenfalls müsste damit gerechnet werden, dass eine generelle Befreiung der Instandstellung zu Missbräuchen und Umgehungen der Steuer führen würde.

Mit der Feststellung, dass die bisherige Praxis gesetzesmässig war und logisch durchaus zu rechtfertigen ist, will ich nun aber nicht sagen, dass der Kritik jede Rechtfertigung fehle und dass nicht gewisse Korrekturen angezeigt und nötig seien.

Wir glauben vielmehr, dass es richtig ist, für eine Reihe besonderer Fälle Ausnahmebestimmungen in Erwägung zu ziehen. Wenn solche Korrekturen sich nicht schon gestützt auf Art. 43 des Luxussteuerbeschlusses durch das Finanz- und Zolldepartement durchführen lassen, so müsste

von den in Ziff. 4 von Art. 1 der Übergangsordnung der Bundesversammlung eingeräumten Kompetenzen Gebrauch gemacht werden.

Insbesondere werden wir uns bemühen, auf Beginn des nächsten Jahres die Aufbewahrung von Pelzwaren von der Besteuerung zu befreien und zudem auch gewisse Reparaturen von der Steuerpflicht auszunehmen, namentlich Reparaturen an solchen Bestandteilen einer Ware, die nicht deren Luxuscharakter ausmachen, beispielsweise die Ergänzung der Gläser von Goldbrillen oder die Reparatur des Stofffutters eines Pelzmantels. Nach dieser Richtung hat sich die Kritik bisher ganz besonders gerichtet. Wir stehen in Besprechung mit Sachverständigen aus diesen Arbeitsgebieten, um geeignete Formeln zu finden, damit die Luxussteuer für Reparaturaufwand nur bei der Instandstellung solcher Waren und von Bestandteilen von Waren bezogen werde, die Luxuscharakter haben. Die Luxussteuer ist eine öffentliche Abgabe, deren Grundgedanken einfach und einleuchtend sind. Aber sehr schwierig sind die Probleme, die sich bei der Auswahl der zu besteuern Gegenstände und bei der Durchführung der Luxussteuer ergeben. Dem Wesen des Luxus würde es entsprechen, dass weitgehend differenziert und auf die Verwendung im Einzelfalle Rücksicht genommen würde. Das ist aber aus technischen Gründen nicht möglich, weil sonst die Durchführung der Steuer zu umständlich würde und sich ein Missverhältnis zwischen dem den Steuerpflichtigen und der Verwaltung zugemuteten Arbeitsaufwand und den Verwaltungskosten einerseits und dem Ertrag der Steuer andererseits ergeben würde. Kaum in einem Lande sind die Ansätze der Luxussteuer so niedrig wie bei uns. Wir haben Ansätze von 5 und 10%, während ausländische Luxussteuerbelastungen bis auf 50, 80, ja 100% des Warenpreises gehen. Demgegenüber ist die schweizerische Luxussteuer als Steuer zu betrachten, die durch ihre überaus mässigen Ansätze geradezu auffällt.

Nun hat Herr Nationalrat Robert den Antrag gestellt, es sollten aus der Luxussteuer herausgenommen werden gewisse Erzeugnisse der schweizerischen Luxuswarenindustrie, nämlich Uhrengehäuse aus Gold und Bijouteriewaren. Die Uhren mit Gehäusen aus Edelmetall und Bijouteriewaren sind nun aber der eigentliche Prototyp einer Luxusware. Und wenn Sie nun ausgerechnet die Golduhren und die Bijouterien von der Luxussteuer befreien wollen, dann streichen Sie die gesamte Luxussteuer; denn wir haben viele andere Waren der Luxussteuer unterstellt, bei denen der Luxuscharakter viel weniger ausgeprägt ist als gerade bei Golduhren und Bijouterien. Die Annahme des Antrages Robert würde die Aufhebung der Luxussteuer bedeuten, weil es sich dann nicht mehr rechtfertigen liesse, zum Beispiel Grammophone, Radioapparate, Filme, gewisse billige Parfümerien und kosmetische Artikel, die wir heute mit bescheidenen Ansätzen der Luxussteuer unterstellen, in die Luxussteuer einzubeziehen. Aus diesem Grunde muss ich Sie bitten, den Antrag Robert abzulehnen.

Abstimmung — *Vote*.

Ziff. 1.

Für den Antrag der Kommission 119 Stimmen
Für den Beschluss des Ständerates 0 Stimmen

Lit. c.

Für den Antrag Robert 16 Stimmen
Dagegen 105 Stimmen

Ziff. 2.

Antrag der Kommission.

Ingress: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Lit. a.

a) Die Wehrsteueranlagung für das Jahr 1949 gilt auch für das Jahr 1950. Für das Jahr 1951 findet eine neue Veranlagung statt.

Lit. b.

b) Um die Besteuerung erst bei einem reinen Einkommen von 5000 Franken, bei ledigen Personen von 4000 Franken, eintreten zu lassen, wird für die Steuerjahre 1950 und 1951 der in Art. 25, Abs. 1, lit. a, vorgesehene Abzug von 1000 Franken auf 2000 Franken heraufgesetzt.

Antrag Bringolf-Schaffhausen.

b) Um die Besteuerung erst bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken bei Verheirateten, Unterstützungspflichtigen mit eigenem Haushalt und Geschiedenen und bei Ledigen mit 5000 Franken eintreten zu lassen, wird der in Art. 25 vorgesehene Abzug von 1000 Franken vom reinen Einkommen auf 3000 Franken heraufgesetzt.

Antrag der Partei der Arbeit.

b) Zwecks Erhöhung der steuerfreien Einkommen auf 10 000 Franken, bei ledigen Personen auf 8000 Franken...

Lit. c (neu).

Antrag Weber.

c) Die Art. 63 und 64 (Besteuerung von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen) werden aufgehoben.

Chiffre 2.

Proposition de la commission.

Préambule: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lit. a.

La taxation en vue de l'impôt pour la défense nationale afférente à l'année 1949 vaut également pour 1950. Pour l'année 1951, il sera effectué une nouvelle taxation.

Lit. b.

Afin que l'imposition ne commence qu'à partir d'un revenu net de 5000 fr. et, pour les célibataires, de 4000 fr., la déduction prévue pour les années fiscales 1950 et 1951, à l'article 25, 1^{er} alinéa, lettre a, est portée de 1000 à 2000 fr.

Amendement Bringolf-Schaffhouse.

b) Afin que l'imposition ne commence qu'à partir d'un revenu net de 6000 fr. pour les contribuables mariés, pour ceux qui, ayant des charges d'assistance, ont leur propre ménage et pour les divorcés, et à partir de 5000 fr. pour les célibataires,

le montant de 1000 fr. que le contribuable peut déduire de son revenu net en vertu de l'article 25 est porté à 3000 fr.

Proposition du groupe du parti du travail.

b) Afin d'élever les montants exempts d'impôt à 10.000 fr. et pour les célibataires à 8000 fr....

Lit. c (nouvelle).

Proposition Weber.

c) Les articles 63 et 64 (imposition des ristournes et rabais sur les livraisons de marchandises sont abrogés).

Obrecht, Berichterstatter: Ziff. 2 ordnet die Wehrsteuer. Sie legt in *lit. a* zunächst fest, dass das Steuerjahr 1950 noch zur 5. Veranlagungsperiode der Wehrsteuer geschlagen wird, d. h. dass die Wehrsteuer 1950 noch auf Grund der Einschätzung 1949 erhoben wird. Erst das Steuerjahr 1951 wird eine neue Veranlagungsperiode darstellén und damit eine neue Einschätzung bringen. Es hat sich da und dort die Frage erhoben, ob nicht auch gleich das Jahr 1951 zur gleichen Veranlagungsperiode geschlagen werden könnte, so dass für die ganze Dauer der Übergangsordnung eine neue Steuereinschätzung nicht mehr erfolgen müsste. Diese Lösung wäre für den Fiskus ohne Zweifel interessant, nicht aber für den Steuerpflichtigen. Es ist daran zu erinnern, dass die Einschätzung 1949/50 basiert auf den Einkommensverhältnissen von 1947 und 1948, d. h. auf den Löhnen und Erträgen der höchsten Konjunkturjahre. Es wäre ohne Zweifel ungerecht, wenn man die Steuerpflichtigen in einem Zeitpunkte ableitender Konjunktur für ein weiteres Jahr noch auf Grund dieser höchsten Eingänge besteuern wollte.

Die Kommissionsfassung für *lit. a* bringt gegenüber der ständerätlichen keine materielle Änderung. Die Kommission suchte nur eine etwas volkstümlichere Ausdrucksweise zu finden. Nun hat mich nach der Kommissionsitzung die Steuerverwaltung noch auf eine gewisse Ungenauigkeit aufmerksam gemacht. Nach dieser *lit. a* soll die Wehrsteuerveranlagung für das Jahr 1949 auch für das Jahr 1950 gelten. Aus *lit. b* ergibt sich dagegen, dass bei der Veranlagung für das Jahr 1951 ein höherer Abzug in Rechnung zu stellen ist. Die für 1949 getroffene Veranlagung kann deshalb nur hinsichtlich der Festsetzung des Reinertrages, nicht aber im Endergebnis für 1950 massgebend sein. Es ist daher richtig, in *lit. a* noch einen kleinen Hinweis auf *lit. b* einzufügen. Es würde dann heissen: „Die Wehrsteuerveranlagung für das Jahr 1949 gilt, vorbehaltlich *lit. b*, auch für das Jahr 1950.“ Wir bitten Sie, diese Änderung noch zu berücksichtigen, die in der gedruckten Vorlage noch nicht enthalten ist.

Lit. b der Ziff. 2 formuliert die Steuererleichterungen, die ich schon im Eintretensreferat einlässlich behandelt habe. Die Kommission glaubt, dass mit der Erhöhung der steuerfreien Einkommenbeträge auf 5000 bei verheirateten und 4000 Franken bei ledigen Steuerpflichtigen das gesunde, immerhin auch das obere Mass der Steuererleichterungen gefunden sei. Wohl fällt eine grosse Zahl bisher steuerpflichtiger Personen mit der Erhöhung der Abzüge aus der Wehrsteuerpflicht. Indessen kommt

diese Heraufsetzung auch jedem anderen zugute, der in der Steuerpflicht verbleibt. Will man den allgemein gewünschten partiellen Steuerabbau auf so einfache Weise durchführen, wie sie die Erhöhung des Existenzminimums darstellt, so müssen notgedrungen die Steuerpflichtigen, die bisher an der unteren Grenze lagen, aus der Steuerpflicht fallen. Will man eine Belastungsreduktion ohne diese Wirkung eintreten lassen, müsste dies durch eine vollständig andere Tarifierung geschehen. Den Wehrsteuertarif wollte die Kommission nun eben gerade nicht ändern, weil man damit nicht nur den Grundsatz der prinzipiellen Beibehaltung des bisherigen Rechtes verlassen, sondern ein weitergehendes Präjudiz für eine allfällige dauernde Bundessteuer geschaffen hätte, als dies durch die Heraufsetzung des Existenzminimums geschieht.

Die Kommission glaubt nun aber, dass man in den Steuererleichterungen nicht weiter gehen sollte, als sie dies selbst beantragt und als es der Ständerat beschlossen hat. Welches ist der Zweck dieser Steuererleichterungen? Es ist der, möglichst wieder die Verhältnisse von 1942 herzustellen, in welchem Jahre man den heute geltenden Steuertarif aufgestellt hat. Man will die Pflichtigen, die damals nicht der Steuerpflicht unterlagen und die seither nur zufolge der Erhöhung der Nominaleinkommen in die Steuerpflicht gefallen sind, wieder von der Steuerpflicht befreien.

Der Antrag Bringolf, der Ihnen ausgeteilt wurde und der das Existenzminimum auf 6000 Franken, bzw. 5000 Franken erhöhen will, ginge ohne Zweifel über dieses Ziel hinaus. Er hätte nach den Angaben, die der Bundespräsident gestern machte, die Wirkung, dass insgesamt 700 000 bisherige Steuerpflichtige aus der Steuerpflicht fallen würden. Das ist genau die Hälfte der heute wehrsteuerpflichtigen Personen. Ich glaube, das ginge nun doch zu weit. Dann bestünde in der Tat Veranlassung, davon zu sprechen, dass die eine Hälfte des Volkes bezahlen muss, was die andere beschliesst.

Noch weniger kann die Kommission dem Antrag der PdA zustimmen, die das Existenzminimum auf 10 000 Franken bei verheirateten und 8000 Franken bei ledigen Personen erhöhen will. Würde man so weit gehen, so könnte man ohne Zweifel nicht mehr von einer Steuer sprechen, sondern es würde sich um eine Sonderabgabe auf mittleren und höheren Einkommen handeln.

Die Abweichungen des Kommissionstextes gegenüber der ständerätlichen Fassung sind vorwiegend redaktioneller Natur. Durch eine Abänderung wird ausserdem klargestellt, dass die Steuererleichterungen nur für 1950 und 1951 gelten, nicht etwa rückwirkend auf die aus den Vorjahren noch hängigen Fälle.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, der Mehrheit und dem Ständerate zuzustimmen und die Anträge Bringolf und PdA abzulehnen.

Präsident: Nachdem der Kommissionspräsident sich zum Antrag Weber zu Ziff. 2 nicht ausgesprochen hat, diskutieren wir nur *lit. a* und *b*. Zu *lit. c* werden wir eine separate Diskussion haben.

M. Favre, rapporteur: Nous arrivons au chiffre 2 sous B. Le texte proposé par la commission du Con-

seil national dit sous a: «La taxation en vue de l'impôt pour la défense nationale afférente à l'année 1949 vaut également pour 1950».

Comme vous le remarquez à l'alinéa suivant sous b, la commission du Conseil national, en harmonie avec la décision du Conseil des Etats admet une exemption de 2000 francs sur le revenu net. Il convient par conséquent de modifier le texte tel qu'il vous est proposé par la commission, c'est-à-dire y apporter une précision et de dire: «La taxation en vue de l'impôt pour la défense nationale afférente à l'année 1949 vaut également pour 1950, sous réserve de la lettre b».

Cette adjonction ne serait pas absolument nécessaire. On pourrait dire que cela va de soi. Je crois cependant que ce qui va de soi va parfois encore mieux en le disant.

En ce qui concerne le texte de la lettre b, la commission du Conseil national vous propose un amendement par rapport au texte du Conseil des Etats et de dire: «Afin que l'imposition ne commence qu'à partir d'un revenu net de 5000 francs et, pour les célibataires, de 4000 francs la déduction prévue...» Quelle est la portée de cette divergence dans la rédaction?

Dans ses délibérations sur la réforme constitutionnelle des finances fédérales, le Conseil national a admis, à l'article 4, qu'une partie du revenu s'élevant à 3000 francs au moins doit être exempté de l'impôt d'amortissement, que des déductions appropriées pour charges de famille doivent être accordées. Ces dernières déductions, d'après le message du Conseil fédéral, devraient être de 2000 francs par ménage, et de 500 francs par enfant mineur. Ainsi, d'après le projet que le Conseil national a voté pour la réforme définitive des finances de la Confédération, le contribuable célibataire dont le revenu est de 6000 francs ne paye d'impôts que pour une tranche de 3000 francs. Si le contribuable est marié, il ne paye l'impôt que sur 1000 francs. S'il a deux enfants, il est libéré. Cette déduction de 3000 francs pour les célibataires et de 5000 francs pour les mariés est accordée, d'après le texte que nous avons voté pour le régime définitif, à tous les contribuables si élevé que soit leur revenu.

Le calcul des déductions dans le système de l'arrêté du Conseil fédéral concernant l'impôt de défense nationale n'est pas le même. D'après l'article 25 le contribuable peut déduire de son revenu net un montant de 1000 francs, plus 500 francs pour chaque enfant au-dessous de 18 ans. L'impôt est dû sur le revenu ainsi réduit, sauf si ce revenu n'atteint pas 2000 francs pour les célibataires et 3000 francs pour les contribuables mariés.

Le texte qui vous est proposé constitue un moyen terme entre le régime actuel et celui qui est proposé pour l'impôt d'amortissement. Il prévoit en effet que le contribuable peut déduire de son revenu net, au lieu de 1000 francs, le montant de 2000 francs. De la sorte le contribuable dont le revenu net est de 6000 francs paye l'impôt sur un montant de 4000 francs. Ce montant est d'ailleurs réduit, si le contribuable a des charges de famille, d'une tranche de 500 francs par personne à sa charge.

Mais, comme l'article 26 de l'arrêté du Conseil fédéral concernant l'impôt de défense nationale qui fixe le montant minimum du revenu imposable,

dispose que le revenu net est assujéti à l'impôt dès qu'il atteint le total de 3000 francs et pour un célibataire dès qu'il atteint le total de 2000 francs après les déductions qui viennent d'être indiquées, l'imposition du revenu net ne commencera qu'à partir de 5000 francs et pour les célibataires de 4000 francs. Tel est le système proposé dans le texte qui vous est soumis. La réglementation ainsi projetée va réduire d'environ 300 000 (sur un million) le nombre des contribuables assujéti à l'impôt de défense nationale. Mais la perte qui en résultera pour le fisc ne sera que de 10 millions environ.

Votre commission a jugé, avec le Conseil des Etats, que cet allégement devait être opéré pour le régime transitoire, en considération de la dévaluation de la monnaie, en considération surtout des charges considérables que l'assurance vieillesse impose aux contribuables, spécialement aux indépendants, en raison enfin des frais considérables de perception des impôts d'un montant minime.

Nous sommes maintenant en présence de quelques propositions d'amendement. L'une émane de M. Bringolf, qui agit probablement au nom du groupe socialiste. La proposition de M. Bringolf tend à augmenter de 1000 francs la déduction décidée par le Conseil des Etats et proposée par votre commission. Une fois qu'on s'engage dans la voie de la surenchère, il n'y a pas de raison de s'arrêter. Cependant le représentant du Conseil fédéral a déclaré à la commission et ici même que le Conseil fédéral ne pouvait prendre la responsabilité d'un allégement des charges fiscales plus grand que celui qui fut décidé par le Conseil des Etats et votre commission s'est rangée à cet avis.

La proposition du parti du travail pour autant qu'on peut la comprendre, tend à élever les montants exempts d'impôt à 10 000 francs pour les contribuables mariés et à 8000 francs pour les célibataires. Si nous acceptons une telle proposition, le contribuable célibataire dont le revenu est de 20 000 francs ne paierait l'impôt de défense nationale que sur 12 000 francs et le contribuable marié dont le revenu serait de 20 000 francs ne paierait l'impôt que sur 10 000 francs.

Permettez-moi de vous dire que j'ai éprouvé une légère déception en lisant la proposition du parti du travail. J'étais persuadé en effet que le parti du travail proposerait une exemption de 12 000 francs pour les contribuables mariés et de 10 000 francs pour les célibataires.

Nous reprendrons tout à l'heure la discussion sur la proposition de M. Weber concernant une modification des articles 63 et 64. Il s'agit, bien que le texte de M. Weber ne le dise pas, des articles concernant l'impôt de défense nationale. La commission n'a pas été saisie de cette proposition qui vient d'être distribuée. Je me prononce personnellement dès maintenant sur cette proposition en rappelant que le représentant du Conseil fédéral nous a déclaré que le gouvernement ne pouvait pas prendre la responsabilité d'allégements plus grands que ceux qui ont été décidés par le Conseil des Etats. Telle est aussi l'opinion de la commission.

Bringolf-Schaffhausen: Der Antrag, den ich Ihnen zu Ziff. 2, lit. b, eingereicht habe, ist nicht neu. Die im Antrag enthaltenen Vorschläge für die

Festsetzung der Wehrsteuer entsprechen Beschlüssen, die die Sozialdemokratische Partei der Schweiz an ihrem Parteitag in Basel Ende August 1947 fasste. Diese Beschlüsse betrafen die definitive Finanzordnung des Bundes. Es ist deshalb ganz natürlich, dass sie auch Gültigkeit haben für die Übergangsordnung. Obwohl Sie der zweijährigen Dauer der Übergangsordnung mehrheitlich zustimmten und den Antrag, auf drei Jahre zu gehen, ablehnten, bekenne ich mich nach wie vor als Anhänger einer dreijährigen Dauer, weil ich überzeugt bin, dass leider auch bei Annahme dieser Übergangsordnung ihre Dauer mehr als zwei Jahre betragen wird. Auch aus diesem Grunde hat unser Antrag, den ich im Namen der Fraktion zu Art. 1, B, Ziff. 2b stelle, seine besondere Berechtigung. Ich habe diesen Antrag in der Kommission nicht gestellt, aber angekündigt. Dort habe ich mir vorbehalten, im Rate auf diese Frage nach der Stellungnahme unserer Fraktion zurückzukommen. Ich anerkenne durchaus, dass durch die im letzten Jahre eingetretene Erleichterung bei der Wehrsteuer ein Teil der Erwerbstätigen nunmehr von dieser Steuer befreit ist. Ich anerkenne auch, dass durch den neuen Vorschlag für die Übergangsordnung ein weiterer Kreis — 120 000 Ledige, 170 000 Verheiratete, also nahezu 300 000 Wehrsteuerpflichtige — aus der Wehrsteuer entlassen werden soll. Es wurde uns vom Herrn Bundespräsidenten gesagt, dass durch Annahme meines Antrages von etwa 1,4 Millionen Wehrsteuerpflichtigen künftig noch etwa 50 % wehrsteuerpflichtig wären. Ich erblicke darin keinen Verstoß gegen die demokratischen Grundregeln, wie das in gewissen freisinnigen Presseäusserungen gesagt worden ist. Wir müssen die Dinge nur betrachten, wie sie tatsächlich sind. Der Kommissionsreferent befindet sich vermutlich in einem kleinen Irrtum, wenn er Ihnen sagte, dass neu das Existenzminimum bei der Wehrsteuer für Ledige auf 4000 und für Verheiratete auf 5000 Franken angesetzt worden sei. Wenn wir von Existenzminimum bei den direkten Steuern sprechen, nehmen wir im allgemeinen an, dass das Existenzminimum 4000 Franken betrage. Der Steuerpflichtige kann also zunächst diesen Betrag abziehen. Darüber hinaus kann er noch, je nach den Bestimmungen des Gesetzes, für jedes Kind, für eine allfällige Unterstützungspflicht und eventuell für Versicherungen gewisse Abzüge vornehmen. Das wird aber zum Existenzminimum hinzugeschlagen. Bei der Wehrsteuer ist das nicht der Fall. Die Wehrsteuer kennt kein Existenzminimum. Man muss diese Auffassungen einmal korrigieren. Dass dieser Ausdruck immer wieder auftaucht, ist einzig und allein darauf zurückzuführen, dass man die Praxis in den Gemeinden und Kantonen einfach auf die Wehrsteuer überträgt. Darum ist ja auch mein Antrag so kompliziert formuliert. Der einfache Bürger, der diesen Antrag liest, weiss nämlich gar nicht genau, was er will. Ich habe den Antrag aber von Fachleuten prüfen lassen, und diese haben gefunden, er sei richtig formuliert. Die Wehrsteuer beginnt oben mit den Anschlüssen. Sie stellt vorerst das Roheinkommen, also den Bruttoverdienst fest. Dann sagt sie: Davon dürfen Sie abziehen: a) die 2 % für die AHV, b) allfällige Versicherungsbeiträge, c) die Verheirateten, die Kinder haben,

für jedes Kind 500 Franken, d) jetzt kommt das sogenannte Existenzminimum, nämlich dieser Teuerungszuschlag, der heute 1000 Franken beträgt und von dem wir möchten, dass er 2000 Franken betragen soll. Wenn also ein Verheirateter mit zwei Kindern ein Einkommen von 7500 Franken hat, kann er zunächst 150 Franken abziehen, gleich 2 % für die AHV; er kann für Versicherungsbeiträge 500 Franken und für jedes Kind 500 Franken abziehen. Dann kann er noch einmal 2000 Franken in Abzug bringen, wenn Sie die Übergangsordnung der Kommissionsmehrheit annehmen. Alle Abzüge zusammen betragen also 3650 Franken. Nach der Interpretation des Herrn Kommissionspräsidenten schien es nun, als ob dieser Verheiratete zum vorherein ein Existenzminimum von 5000 Franken hätte abziehen dürfen. Es ist keine Rede davon. Die Abzüge betragen, wie gesagt, 3750 Franken. Ich muss auf diese Tatsache hinweisen. Das geschieht nicht in der Absicht, den Herrn Kommissionspräsidenten zu kritisieren, er möge mir das nicht etwa so ankreiden, sondern, weil ich für den Fall, dass wir auf diese Vorlage eintreten können, grossen Wert darauf lege, dass der Steuerzahler nicht düpiert wird. Wir sollten endlich einmal in der Lage sein, dem Wehrsteuerpflichtigen klipp und klar zu sagen, was er zu bezahlen und was er nicht zu bezahlen hat. Wir könnten unter Umständen in die Lage kommen, hier in der besten Absicht Lösungen zuzustimmen, die mit den tatsächlichen Verhältnissen gar nicht im Einklang stehen.

Wenn Sie den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion von dieser Seite aus beurteilen, dann wird Ihnen sofort klar, dass er nicht zu weit geht. Er enthält im Gegenteil ein entscheidendes Element des Familienschutzes. Er dient allerdings auch indirekt dem Familienschutz, weil er auch die Ledigen weitergehend von der Steuer befreien will, als es die Vorlage wünscht, um ihnen so die Gründung eines Hausstandes zu erleichtern. Der Antrag ist nicht leichtfertig gestellt worden. Er entspricht nicht irgend welcher Popularitätshascherei. Die Wehrsteuer wird in unserem Lande immer unpopulär sein, gleichgültig, ob sie einen grösseren oder kleineren Teil in der Steuerpflicht erfasst. Darüber sind wir uns ganz klar, und darüber machen wir uns längst keinerlei Illusionen mehr. Unser Antrag ist aber materiell von grosser Bedeutung; er denkt daran, dass wir uns im Zeichen sinkender Konjunktur, aber nicht sinkender Preise befinden, dass die Löhne langsam kleiner werden, weil gewisse Möglichkeiten, die sich in der Überkonjunktur ergaben, beim Lohnverdiener nicht mehr vorhanden sind oder langsam verschwinden, und er trägt diesen veränderten Verhältnissen Rechnung.

Vergessen Sie auch nicht, dass die Steuerpflichtigen, die wir im Auge haben, darüber hinaus auch von den Kantonen und von den Gemeinden erfasst werden, und zwar nach den Lohnausweisen und nicht in der Weise, wie es bei vielen Herren Gewerbetreibenden und ähnlichen Kreisen der Fall ist, die soundso viele Aufwandentschädigungen abziehen können und gelegentlich weniger Steuern bezahlen als ein Bauhandlanger. Es gibt Fälle, wo das zutrifft und wo einer, der zehn oder zwanzig Leute beschäftigt, nicht mehr Steuern bezahlt als ein

Handlanger. Ich könnte Ihnen solche Beispiele aus unserer Praxis aufzählen. Solche Fälle sind möglich, weil das Gesetz erlaubt, Abzüge für allerhand Aufwendungen und Spesen vorzunehmen, die der lohnarbeitende Arbeiter und Angestellte nicht machen kann. Bei ihm ist der Lohnausweis, der letzte Rappen, den er verdient, massgebend. Davon profitieren auch die Gemeinden und Kantone, währenddem andere Kategorien alle möglichen Aus- und Umwege kennen, um sich einer gewissen Steuerpflicht zu entziehen.

Es ist mir sehr ernst mit diesem Antrag. Ich sage noch einmal, er hat keine demonstrative Bedeutung. Aber Sie haben auch eine moralische Verpflichtung, diesen Antrag so ernst zu betrachten, wie wir es tun. Sie haben die Zuschläge auf die Wehrsteuer abgelehnt. Trotz der Finanzlage des Bundes hat die Mehrheit des Ständerates und des Nationalrates gefunden, dass die Zuschläge auf die Wehrsteuer unhaltbar seien. In dieser Vorlage ist davon gar keine Rede mehr. Dadurch hat man einen Teil der Bezüger von grossen Einkommen und Besitzer von grossen Vermögen generös entlastet. Mit dieser Entlastung war ich nicht einverstanden, und ich bin es heute noch nicht. Als Korrelat zu dieser Entlastung müssen wir auch in der Entlastung bei den breiten Kreisen der lohnarbeitenden Arbeiter und Angestellten möglichst weit gehen. Ich bitte Sie deshalb dringend, unserem Antrag auch im Interesse der Vorlage selbst und ihres Bestehens vor dem Volke Ihre Zustimmung zu geben.

M. Nicole: Je pense que la crainte de la votation populaire au sujet de cet arrêté, dont nous avons parlé hier, est à la base des propositions qui nous sont présentées. Je rappelle qu'au cours des discussions sur le projet principal, la majorité de ce conseil s'était prononcée pour le montant de 3000 francs. Si maintenant, elle est d'accord avec un montant de 4000 francs, c'est qu'on a pensé qu'il était nécessaire de faire quelques concessions au monde du travail. Pourquoi ce qu'on disait impossible en juin de cette année, l'est-il devenu? C'est simplement parce que la votation populaire est en vue.

M. Bringolf est, lui aussi, allé plus loin que son groupe n'était allé au mois de juin, puisqu'il propose 5000 et 6000 francs, au lieu de 4000 et 5000 francs.

Le parti suisse du travail pense que si l'on veut vraiment faire adopter ce projet par le peuple, il faut aller beaucoup plus loin encore. Les salariés d'une manière générale, ceux qui gagnent 8000 francs et ceux qui gagnent 10 000 francs, paient maintenant des impôts cantonaux et communaux, décrits tout à l'heure par M. Bringolf avec beaucoup de raison. Les salariés paient jusqu'au dernier centime, tandis que certains contribuables, appartenant à d'autres branches de l'économie du pays, peuvent s'épargner la douloureuse nécessité d'indiquer aux administrations d'impôts la totalité de leur gain.

M. Nobs, conseiller fédéral, nous a communiqué hier une statistique montrant que l'adoption de la proposition Bringolf exonérerait 700 000 citoyens du paiement de cet impôt. Cela est évidemment très dommage, mais que cela signifie-t-il? Cela signifie que ces 700 000 citoyens touchent des

salaires insuffisants. Si vous voulez les inclure dans la catégorie des personnes qui auront à payer l'impôt d'après la proposition Bringolf, il faut simplement augmenter leurs salaires; il faut que le Conseil fédéral se mette à la tête de ceux qui prétendent que les salaires actuels sont insuffisants. Alors les 700 000 citoyens qui devraient être exonérés rentreront dans la catégorie qui tout naturellement paiera des impôts.

La démocratie en matière d'impôt n'est pas, monsieur le conseiller fédéral, que chacun paye l'impôt quelles que soient ses ressources. Ce n'est pas là de la démocratie du point de vue fiscal. La démocratie veut que dans cette matière, l'impôt soit payé proportionnellement aux ressources. Et s'il n'y avait plus que 10 000 habitants en Suisse qui bénéficient de ressources leur permettant d'avoir un superflu et que tous les autres n'aient même pas des moyens d'existence suffisants, ce serait aux 10 000, démocratiquement, à payer la totalité de ce que la Confédération aurait besoin pour faire face à ses dépenses.

Je sais bien qu'on nous dira au sujet de notre proposition comme on nous dira également au sujet de la proposition consistant à supprimer l'impôt sur le chiffre d'affaires, que nous modifions toute l'économie du projet. Nous ne cachons pas notre volonté de modifier toute l'économie du projet, non pas de la modifier révolutionnairement, de proposer des choses extraordinaires. Nous désirons en revenir aux premières propositions qui ont été faites par les commissions d'experts par exemple en matière de dépenses. Les experts nous ont dit qu'à un moment donné 300 millions pour le budget militaire étaient suffisants. Nous constatons aujourd'hui que la Confédération va inscrire dans son budget 540 millions. Et nous apprenons que les colonels artificiers, ceux qui nous ont fait des feux d'artifice en différentes occasions, à Dailly et Blausee-Mitholz par exemple, réclament 660 millions. Ils ne sont pas contents des 540 millions. Il y a là des choses à revoir. Je pense que chacun d'entre vous lit la presse, sait ce qui se passe en Angleterre en ce qui concerne l'état des finances anglaises, ces jours-ci. On parle de réduire, là-bas, d'une façon très considérable, les dépenses militaires. Est-ce seulement la Suisse qui va, d'année en année, augmenter ses dépenses militaires alors qu'on a tant de peine maintenant à trouver l'équilibre des finances de la Confédération?

En matière de recettes c'est exactement la même chose. Il est entendu que nous voulons une autre économie des recettes que celle qui est contenue dans ce projet, celle qui est constituée également dans le projet principal que la grande commission étudie ces temps-ci. Les experts ont également dit, la dernière année de la guerre ou au lendemain de la guerre, qu'il était temps de faire un prélèvement sur les enrichissements de guerre. Un projet avait même été préparé par les soins des bureaux du Département des finances, projet dans lequel on prévoyait que 2 ou 3 milliards pouvaient être parfaitement prélevés sur les enrichissements de guerre. Vous savez très bien qu'il y a des statistiques, on en parle beaucoup (je ne suis pas un fervent admirateur des statistiques, c'est une façon de bourrer le crâne aux gens), mais il est des

statistiques qui indiquent que les enrichissements du temps de guerre, de ces gros industriels, des gros profiteurs de guerre, s'élèvent à près de 7 milliards. Il y aurait là de quoi prélever ce qui est nécessaire au paiement des dettes de la Confédération ou du moins à une partie des dettes. C'est pourquoi je vous recommande — je sais bien que vous ne l'accepterez pas — nos 8000 et 10 000 francs. Je prie surtout les rapporteurs de la commission de se souvenir que le parlement propose, mais que le peuple dispose et sur ce que vous ferez ici c'est bel et bien le peuple suisse qui se prononcera en dernier ressort et étant donné la marche des délibérations je crois que le sort du projet que nous discutons est déjà réglé devant le peuple.

Präsident: Ich möchte die Partei der Arbeit und Herrn Nicole ersuchen, den Antrag noch einmal zu überprüfen; er scheint mir unvollständig zu sein. Es wird hier nur vom ersten Teil gesprochen, Erhöhung der steuerfreien Einkommen von 8000 auf 10 000 Franken; dann wird nichts mehr gesagt. Wie dann das reine Einkommen genau angesetzt werden soll, wird nicht gesagt, im Gegensatz zum Antrag der Kommission und zum Antrag Bringolf. Ich möchte Herrn Nicole bitten, den Antrag zu korrigieren.

M. Favre, rapporteur: Il est évident que ceux qui n'acceptent pas les propositions présentées par MM. Bringolf et Nicole, sont des gens dépourvus de tout sens social.

Je voudrais cependant vous donner quelques chiffres. Il est utile de le faire pour se rendre compte de la portée du projet tel qu'il est défendu par la majorité de la commission:

Un célibataire, dont le revenu net est de 5000 francs, payerait un impôt de défense nationale de 8 francs. Le célibataire, dont le revenu net est de 8000 francs, payerait 67 fr. 75.

Le contribuable marié sans enfant, dont le revenu est de 5000 francs, ne paye pas d'impôt de défense nationale. S'il a un revenu de 6000 francs, il paye 12 francs. Si son revenu est de 8000 francs, il paye 45 francs. Pour un revenu de 10 000 francs (ces 10 000 francs correspondent au montant, dont le parti du travail veut exempter le contribuable marié) il payerait 84 francs.

Le contribuable marié et père de 4 enfants qui a un revenu de 7500 francs ne paye pas d'impôt de défense nationale. S'il a un revenu de 8000 francs, il paye 12 francs; pour un revenu de 10 000 francs, il paye 45 francs; s'il a un revenu de 20 000 francs, il paye 360 francs.

Je crois que ces chiffres parlent suffisamment. Peut-on vraiment soutenir que les contribuables suisses ne sont pas en mesure de supporter pareille charge?

Häberlin: Ich will anerkennen, dass Herr Bringolf seinen Antrag mit bemerkenswerter Sachlichkeit begründet hat und will deshalb versuchen, mir in meinen Ausführungen die gleich gute Note zu verdienen. Ich möchte ein Argument vorwegnehmen, das Herr Bringolf angeführt hat, um uns zu veranlassen, seinem Antrag zuzustimmen. Er hat davon gesprochen, dass in der Industrie die Löhne

gegenwärtig im Weichen begriffen seien, dass zum mindesten nicht mehr jene Möglichkeiten beständen, wie sie zur Zeit der Überkonjunktur bestanden haben, gewisse Zuschläge zu den normalen Löhnen zu verdienen. Ich möchte feststellen, dass hier von sozialistischer Seite anerkannt wird, dass diese Möglichkeiten in der Überkonjunktur bestanden haben. Es ist das ein Zugeständnis, das erst post festum gemacht wird; denn während der Zeit, da es wirklich der Fall war, hat man das von jener Seite sehr gerne bestritten. Ich will nicht untersuchen, ob das Weichen der Löhne tatsächlich schon eingetreten ist, aber ich glaube, es kann auf keinen Fall ein Argument sein, das uns veranlassen könnte, dem Antrage Bringolf zuzustimmen. Denn wenn die Löhne wirklich irgendwie im Weichen begriffen sind, dann hat das selbstverständlich entsprechende Rückwirkungen auf die Einkommen der Arbeiter; dann sinkt auch das steuerbare Einkommen, und es gibt bestimmt kein Steuergesetz, das Löhne besteuert, die nicht bezogen oder verdient worden sind. Ich glaube, um diesem Umstand Rechnung zu tragen, brauchen wir keine gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen.

Herr Bringolf hat sodann von einer moralischen Verpflichtung gesprochen, seinem Antrage zuzustimmen, indem er eine gewisse Relation hergestellt hat zwischen der Aufhebung der Sonderzuschläge zur Wehrsteuer und der Festsetzung der Abzüge nach unten. Ich will nicht zum vornherein eine solche moralische Verpflichtung in jeder Form ablehnen, aber ich glaube, dass die bürgerlichen Fraktionen dadurch, dass sie bereit sind, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, diese moralische Verpflichtung in vollem Umfange einzulösen gewillt sind. Ich möchte hinzufügen, dass wir lange Zeit hoffen durften, dass dieses Entgegenkommen auch allseitig gewürdigt werde. Ich darf daran erinnern: Zur Zeit, da bekannt wurde, was die ständerätliche Kommission vorschlug, was nachher der Ständerat auf Antrag seiner Kommission beschlossen hat und was nun auch der Nationalrat gutzuheissen gewillt ist, hat die sozialistische Presse ganz eigentlich „Sieg“ jubiliert. Sie hat die Erfolge, die sie damit für ihre Ansichten errungen habe, in grosser Aufmachung herausgestrichen, und es geschah, dies nicht ohne Grund. Aber ich begreife nun nicht, dass man sich heute damit nicht mehr zufrieden geben will. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass im Ständerat die Sozialdemokraten keinen weitergehenden Antrag gestellt haben, dass dort Leute wie Herr Ständerat Klöti und Herr Ständerat Wenk sich durchaus in diese Front eingereiht und damit im Prinzip anerkannt haben, dass die bürgerlichen Fraktionen in diesem Punkte tatsächlich den Anschauungen der sozialdemokratischen Fraktion sehr weit entgegengekommen sind. Und nun muss ich schon fragen: Was beabsichtigt eigentlich die sozialdemokratische Fraktion? Herr Bringolf wolle mir das nicht verübeln, ich kann das nicht anders erklären als mit gewissen politischen Spekulationen. Ich habe das Gefühl, es ist der sozialdemokratischen Fraktion einfach nicht wohl gewesen in dieser gemeinsamen Front. Sie hat irgendwie wieder einmal ausbrechen und zeigen müssen, dass sie ein besonders warmfühlendes Herz für die Kleinen im Lande habe. Und um das zu

beweisen, hat sie zu einer sehr primitiven Taktik gegriffen, zur Taktik des sogenannten Überbietens, die sich auf die einfache Formel bringen lässt: Wenn die Bürgerlichen gewillt sind, x zu bieten, dann verlangen wir x plus 1. Mit lächelnder Genugtuung, ja — warum es verschweigen? — sogar mit einer gewissen Schadenfreude kann ich feststellen, dass andere Herren neben Herrn Bringolf die Kunst des Überbietens auch noch verstehen und sie mit noch weniger Hemmungen betreiben, als Herr Bringolf es tut. Wir sehen das Rezept Nicole: Wenn die Bürgerlichen gewillt sind, x zu bieten, und die Sozialdemokraten x plus 1 verlangen, dann kommen wir von der Partei der Arbeit und verlangen x plus 2. So muss es Herr Bringolf am eigenen Leibe schmerzhaft erleben, «qu'on est toujours le réactionnaire de quelqu'un».

Ich möchte Sie dringend bitten, von diesem Treiben, das mich etwas an einen orientalischen Markt erinnert, Abstand zu nehmen. Ich darf Sie daran erinnern, dass wir hier eine Reform der Bundesfinanzen zu verhandeln und nicht einen Ausverkauf der Einnahmen des Bundes zu veranstalten haben. Und ich möchte feststellen, dass die Bürgerlichen, wenn sie den Anträgen der Kommission zustimmen, im Rahmen des Tragbaren dem kleinen Steuerzahler ausserordentlich weit entgegenkommen. Die radikaldemokratische Fraktion ist einstimmig gewillt, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen; sie lehnt sich aber ebenso energisch gegen jede weitere Erhöhung auf. Ich bitte Sie deshalb, in Übereinstimmung mit dem Chef des Finanzdepartementes die Anträge des Herrn Bringolf und des Herrn Nicole abzulehnen.

Bringolf-Schaffhausen: Ich danke Herrn Dr. Häberlin für seine amüsanten Ausführungen, aber ich werde mir einige Bemerkungen dazu gestatten. Dass er mit dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion nicht einverstanden sein kann, das nehme ich ihm auch nicht übel. Wenn er hier erklärt, dass die radikaldemokratische Fraktion einstimmig der Vorlage zustimme, so nehme ich davon mit grosser Genugtuung Kenntnis. Sie kann es tun; denn sie hat das gewaltige Geschenk des Verzichts auf 150 Millionen Zuschlag zur Wehrsteuer erhalten als Konzession an ihre Art, den orientalischen Markt hier zu betreiben. Aber wir haben noch nichts erhalten, obwohl wir im Jahre 1947 diese Forderung, die ich vertreten habe, bereits zur Sprache brachten. Aber ich habe einige Zweifel. Es ist nämlich schon vorgekommen, dass man hier im Rate einer Sache zustimmte, und dass es nachher gelegentlich anders herauskam, als hier beschlossen wurde. Ich habe dieser Tage in der „Neuen Zürcher Zeitung“ eine Resolution gelesen, die an einer Versammlung der Freisinnigen Partei Zürichs beschlossen wurde, die, wenn ich mich nicht irre, sogar von Herrn Dr. Häberlin präsiert ist. Diese Resolution sagt, trotz der einstimmigen Haltung der freisinnigdemokratischen Fraktion, die Anhänger der Resolution seien der Meinung, dass überhaupt keine Zugeständnisse bei der Wehrsteuer gemacht werden sollen oder dürfen. Und es tönt aus der Resolution, wenn man zwischen den Zeilen liest, hervor: Wenn solche Zugeständnisse gemacht werden, dann müssen die-

jenigen, die sie machen, damit rechnen, dass wir die Vorlage bei der Volksabstimmung im Stiche lassen. Ich weiss nicht, ob das ernst zu nehmen ist. Wir haben, wie gesagt, schon einiges erlebt. Deshalb liegt mir daran, dass die Vorlage für uns und die breiten Schichten der Lohnverdiener annehmbar wird. Das ist eigentlich der Grund, warum ich diesen Antrag stelle. Es würde mich freuen, wenn die radikal demokratische Fraktion, trotz dem Gewinn von 150 Millionen Franken, den sie mit der Streichung der zusätzlichen Wehrsteuer einstrich, imstande wäre, dem von mir vertretenen Antrage zuzustimmen.

Meierhans: Herr Dr. Häberlin glaubte sich über unsere Haltung fast lustig machen zu können und in überlegener Art und Weise, wie er es tut, sich darüber aufzuhalten. Herr Bringolf hat vorhin die Resolution der Zürcher Freisinnigen erwähnt. Sie stammt nicht etwa von den Stadtfreisinnigen allein, sondern eine von der Freisinnigen Partei des Kantons und der Stadt Zürich einberufene Versammlung, die unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Edmund Richner stand, des Zentralpräsidenten des Schweizerischen Pressevereins, fasste diese Resolution. In dieser Versammlung ist nach dem offiziellen Communiqué über die Bundesfinanzreform eingehend gesprochen worden und hat eine einlässliche Diskussion stattgefunden. Übrigens wurde in der „Neuen Zürcher Zeitung“ diese Diskussion wiedergegeben. Was hat die Freisinnige Partei des Kantons und der Stadt Zürich in jener Versammlung beschlossen? Einmal hatte sie den Wunsch — das wurde in der hier vorhergehenden Diskussion vielleicht etwas übersehen —, dass über die Übergangslösung überhaupt keine Volksabstimmung stattfinden dürfe. Um die Nachteile zu vermeiden, die eine besondere Übergangslösung bieten würde, sollten in der Vorlage der Einigungskommission, also in die definitive Finanzreform, die nötigen Übergangsbestimmungen eingebaut werden, so dass sich eine Volksabstimmung erübrigen würde. Die Freisinnige Partei des Kantons Zürich hat sich also sogar gegen eine Volksabstimmung im Sinne von Art. 89bis, wie Sie sie gestern beschlossen haben, ausgesprochen.

Materiell wichtig ist der vierte Punkt dieser Resolution, in dem es heisst: „Jedenfalls wird eine Übergangslösung in der Form, wie sie vom Ständerat vorgeschlagen wird, schon dadurch unannehmbar, dass eine erneute Erhöhung des steuerfreien Abzuges bei der Wehrsteuer in Aussicht genommen wird.“ Die Freisinnige Partei publiziert also, dass das, was die Kommission vorschläge, so weit gehe, dass die Übergangslösung nicht angenommen werden könne. Sie begründet das mit dem Satze: „Nachdem vor kaum Jahresfrist eine derartige Erleichterung beschlossen worden ist, ist es unnötig und auch politisch falsch, erneut Hunderttausende von Schweizer Bürgern von der Steuerpflicht auszunehmen.“ Ich freue mich allerdings, dass Herr Dr. Häberlin politisch „falsch“ handelt und den Vorschlägen der Kommission zustimmt. Andererseits zeigt diese Resolution, dass man in den Kreisen, denen Herr Dr. Häberlin nahesteht, jedenfalls nicht bescheiden ist beim Markten, das so orientalische Formen angenommen hat.

Winiker: In der nationalrätlichen Kommission sind keine Anträge auf Erhöhung des Existenzminimums gestellt worden. Dagegen wurden solche für den Rat in Aussicht gestellt. Ich habe damals schon Veranlassung genommen, meine Opposition gegen derartige Erhöhungen in Aussicht zu stellen, und zwar aus zwei Gründen: Einmal scheint es mir in der Demokratie nötig zu sein, dass der stimmberechtigte Bürger, der Vorlagen mit Mehrausgaben usw. zustimmt, nach Massgabe seiner Verhältnisse auch finanzielle Leistungen erbringt. Zweitens opponiere ich einer Erhöhung aus der Tatsache heraus, dass zwischen den hohen Existenzminima, die wir festlegen, und denjenigen der kantonalen Steuergesetze eine gewaltige Diskrepanz entsteht. Die Kantone können es sich nicht leisten, so hohe Existenzminima festzulegen, weil ihre Finanzen, insbesondere diejenigen der finanzschwachen Gemeinden, besonders der Berggemeinden, auf das schwerste gefährdet würden. Unsere Fraktion opponiert daher den Anträgen der PdA und des Herrn Bringolf, und zwar wegen der schlimmen Rückwirkungen, die sich für die kantonalen Existenzminima und die Steuergesetze ergäben. Wenn der Bund für die Wehrsteuer derart hohe Existenzminima festlegte, würde das für die Kantone Schule machen. Dagegen opponieren wir.

Bundespräsident **Nobs:** Ich enthalte mich jener Weiterführung der parteipolitischen Diskussion, der Sie soeben beigewohnt haben. Dagegen möchte ich mit einigen wenigen Bemerkungen noch etwas zur Abklärung des Sachverhaltes beitragen, der meines Erachtens nicht von allen Seiten vollständig klargestellt worden ist. Das gilt in erster Linie für die Anträge des Herrn Nicole. Der Präsident hat bereits bemerkt, dass der erste Antrag unvollständig ist. Zum zweiten Antrag möchte ich mir nur die Bemerkung gestatten, dass er — jedenfalls im jetzt vorliegenden Wortlaut — aus irrtümlichen Auffassungen heraus redigiert wurde. Mit ihm wird nämlich nicht mehr und nicht weniger gefordert als die Aufhebung des Art. 14 des Warenumsatzsteuerbeschlusses. Dieser Artikel nimmt aber die Umsätze von Kochgas, Trinkwasser, Elektrizität, Getreide, Mais, Reis, Mehl, Griess, Kartoffeln, Brot, Kochsalz, Milch, Milchprodukte (Butter, Käse usw.), Obst, Gemüse usw. von der Besteuerung aus. Herr Nationalrat Nicole scheint auch übersehen zu haben, dass im Art. 14 die Steuerfreiheit der Umsätze von Zeitungen und Zeitschriften niedergelegt ist. Wenn Sie Art. 14 streichen, heben Sie diese Steuerbefreiung auf, aber auch diejenige zugunsten der primitivsten Bedürfnisse des täglichen Lebens, die Freistellung wichtiger Lebensmittel, die gerade im Arbeiterhaushalt zu den unentbehrlichsten gehören, wie Brot, Milch, Milchprodukte, Kartoffeln. Diese Feststellung scheint mir hier nicht überflüssig zu sein.

Nun ein paar Bemerkungen zu den Belangen, die durch den Antrag des Herrn Nationalrat Bringolf zur Diskussion gestellt sind. Herr Nationalrat Bringolf kann ohne Zweifel mancherlei Gründe für seinen Antrag geltend machen, die nicht zu übersehen sind. In der gestrigen Eintretensdebatte habe ich bereits von der Erhöhung der steuerfreien Minima gesprochen. Es erhebt sich die Frage, ob

wir über die letztjährigen Erhöhungen hinaus gehen sollen und können. Da möchte ich einmal an Hand einer Tabelle, die wir auch verschiedenen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt haben, feststellen, dass ein Lediger ohne Unterstützungspflicht nach der neuen Ordnung gemäss den Anträgen der Kommission bei einem Einkommen von 4000 Franken noch keine Steuern bezahlt und bei einem solchen von 4500 Franken ebenfalls noch nicht. Der Ledige ohne Unterstützungspflicht hätte erst bei einem Einkommen von 5000 Franken eine Wehrsteuer von 8 Franken zu bezahlen. Dabei ist zu beachten, dass die Steuerpflicht bisher bei niedrigeren Beträgen begann. Ein Verheirateter ohne Kind würde bei einem Einkommen von 5000 Franken im Jahr 1950 keine Wehrsteuer bezahlen. Erst bei einem Einkommen von 6000 Franken müsste er eine jährliche Wehrsteuer von 12 Franken und bei einem Einkommen von 7000 Franken eine solche von 25 Franken entrichten. Ein Verheirateter mit vier Kindern würde wegen der Kinder- und Versichertenabzüge bei einem Einkommen von 5000 Franken selbstverständlich noch keine Wehrsteuer schulden, auch bei 6000 Franken, 7000 Franken und 7500 Franken nicht; er käme erst bei einem Einkommen von 8000 und mehr Franken mit einem jährlichen Steuerbetrag von 12 Franken in die Steuerpflicht hinein. Ich darf wohl darauf hinweisen, dass die neuen Steuerminima des Bundes an die oberste Grenze der in irgendeinem Kanton geltenden Steuerminima gehen.

Bei Annahme des Antrages des Herrn Nationalrat Bringolf würde sich der weitere Steuerausfall auf etwa 10 bis 15 Millionen Franken belaufen; er kann nicht genau abgeschätzt werden. Es würden schätzungsweise weitere 80 000 Ledige und 132 000 Verheiratete, zusammen also weitere 212 000 Personen, aus der Steuerpflicht herausfallen.

Schliesslich noch eine Klarstellung zur unterschiedlichen Behandlung der Verheirateten und der Ledigen. Herr Nationalrat Bringolf unterscheidet zwei Gruppen von Steuerpflichtigen: die Verheirateten, Geschiedenen und Unterstützungspflichtigen mit eigenem Haushalt einerseits und die Ledigen andererseits. Der Wehrsteuerbeschluss kennt aber nur Ledige und Verheiratete. Den Verheirateten sind in der Praxis gleichgestellt die Geschiedenen und die Verwitweten. Diese werden also in der Praxis schon gemäss der Auffassung des Herrn Nationalrat Bringolf behandelt. Bei den Ledigen dagegen wird kein Unterschied zwischen Unterstützungspflichtigen mit und solchen ohne eigenen Haushalt und zwischen Ledigen ohne Unterstützungspflicht gemacht. Auf die Ledigen wird der sogenannte Tarif 2 angewandt. Aber die Ledigen, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, können nach Art. 25, Abs. 1, lit. d von ihrem reinen Einkommen einen Betrag von 500 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren, für das sie sorgen, und für jede von ihnen unterhaltenen unterstützungsbedürftige Person abziehen. Der Unterstützungspflicht eines Ledigen wird also durch diesen Abzug von 500 Franken für jede unterstützte Person Rechnung getragen. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, dass wir auf die ledigen Steuerpflichtigen, die diese Abzüge beanspruchen können, auch noch den Tarif für Verheiratete anwenden. Der Bundes-

rat ist der Auffassung, dass wir Befreiungen, die über das hinausgehen, was die Kommission Ihnen vorschlägt, nicht beschliessen können, ohne damit in schwerwiegender Weise die Einnahmen des Bundes zu gefährden. Die Ausfälle infolge der Steuerbefreiungen werden, wie ich schon gestern ausgeführt habe, im Minimum zwischen 50 und 55 Millionen Franken betragen. Je nachdem aber wie die Benzinzollfrage gelöst wird, kann der infolge des Steuerverzichts des Bundes eintretende Einnahmefall auf 65 bis 75 Millionen Franken steigen. Weitere Einnahmefälle können sich aus anderen Gründen ergeben. Sie werden in kurzer Zeit sehen, dass die Budgetlage des Bundes sich so gestalten wird, dass Sie Mühe haben werden, Einnahmen und Ausgaben in Übereinstimmung zu bringen.

Präsident: Die Lage ist folgende: Wir haben den Antrag der Kommission, wonach der Abzug von 1000 auf 2000 Franken erhöht wird. Demgegenüber hat Herr Bringolf den Antrag gestellt, den Abzug von 1000 auf 3000 Franken zu erhöhen. Das würde gestatten, dass 6000, bzw. 5000 Franken steuerfrei sind. Die Partei der Arbeit hat nun den Antrag in dem Sinne reduziert, dass der Abzug für Verheiratete 7000 und für Ledige 6000 Franken beträgt. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, 10 000 und 8000 Franken steuerfrei zu lassen. Ich beantrage Ihnen, folgendermassen abzustimmen: Gegenüber dem Antrag der Vorlage des Ständerates und der Kommission liegen zwei Abänderungsanträge vor, die beide den Abzug erhöhen wollen, der eine auf 3000, der andere auf 7000 und 6000 Franken. Ich glaube, wenn wir eine Erhöhung gegenüber der Kommission und dem Ständerat vornehmen wollen, können wir in Eventualabstimmung darüber entscheiden, ob wir diese Erhöhung im Sinne des Antrages Bringolf vornehmen oder ob wir weitergehen und den Antrag der PdA annehmen wollen. Das Resultat dieser Abstimmung wird dann in der Hauptabstimmung dem Antrag der Kommission und des Ständerates gegenübergestellt.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag Bringolf-Schaffhausen 148 Stimmen
Für den Antrag Nicole 5 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Kommission 117 Stimmen
Für den Antrag Bringolf-Schaffhausen 51 Stimmen

Weber: Ich habe Ihnen den Antrag unterbreitet, die Art. 63 und 64 des Wehrsteuerbeschlusses aufzuheben. Sie betreffen die Sondersteuer auf den Rückvergütungen und Rabatten von Warenbezügen. Nichts diskreditiert ein Steuersystem mehr als offensichtliche Ungerechtigkeit. Eine Steuer kann scharf sein, sie kann hohe Steuersätze enthalten, aber wenn sie auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht nimmt, dann ist das tragbar. Man kann immer diskutieren über das Ausmass, über die Höhe der Sätze, über die Progression usw., das ist eine Frage

des Ermessens. Aber wenn eine Steuer willkürlich eine einzelne Kategorie besonders treffen will, dann ist sie nicht mehr annehmbar. Und ich muss hier feststellen, dass diese Steuer, über die wir schon häufig gesprochen haben, eigentlich nicht aus fiskalischen Gründen, sondern aus wirtschaftspolitischen Gründen eingeführt wurde.

Im eidgenössischen Steuersystem sind drei derartige Ungerechtigkeiten enthalten, die ich hier aufzählen will: Einmal erfasst die Wehrsteuer, die wir jetzt zu besprechen haben, als Ertrag auch die Mitgliederbeiträge der Gewerkschaftsorganisationen. Wir haben daher seitens der Kommission für die definitive Finanzordnung vom Bundesrat verlangt, dass diese offenkundige Ungerechtigkeit beseitigt werde. Es handelt sich dabei um Ausführungsbestimmungen. Und wir erwarten unbedingt, dass in den Ausführungsbestimmungen diese Ungerechtigkeit beseitigt wird und dass das vor der Volksabstimmung bekanntgegeben wird. Es handelt sich ferner um die Besteuerung der Rückvergütungen. Eine weitere, dritte Ungerechtigkeit im heutigen Steuersystem ist die sogenannte Ausgleichssteuer von den Filial-Unternehmungen. Ich will gleich beifügen, dass ich hier heute keinen Antrag stelle auf Aufhebung dieser Ausgleichssteuer, aber ich muss Sie doch bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, wie enorm ungerecht diese Steuer wirkt, weil auch sie keinerlei Rücksicht nimmt auf die Leistungsfähigkeit. Ich habe erst jüngst ein Beispiel vernommen, das ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Ein Unternehmen, das im Jahre 1948 einen Reinertrag von 400 000 Franken zu versteuern hatte, bezahlte für jenes Jahr an Ausgleichssteuern 316 000 Franken, neben allen anderen Steuern und neben der kantonalen und der eidgenössischen Wehrsteuer. Und im Jahre 1947 war es sogar noch krasser: Bei einem steuerpflichtigen Ertrag von 258 000 Franken machte die Ausgleichssteuer nicht weniger als 279 000 Franken aus. Die Ausgleichssteuer war also grösser als der steuerbare Reinertrag. Sie werden zugeben müssen, dass das keine Steuer ist, die auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht nimmt, und ich möchte sehen, wie sich gewisse Industriezweige, nehmen wir z. B. die Maschinenindustrie oder die Textilindustrie, verhalten würden, wenn man bei ihnen eine Steuer, progressiv zum Umsatz, erheben würde, ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit. Aber wie gesagt, wir verzichten hier auf einen Antrag in bezug auf die Ausgleichssteuer. Ich muss Sie aber doch aufmerksam machen auf diese drei Ungerechtigkeiten, die nicht nur als Härten oder Unebenheiten des Steuersystems bezeichnet werden müssen; sie sind auch nicht bloss Nadelstiche, sondern sie sind Stacheln, die sich auswirken werden in einer Volksabstimmung. Deshalb möchte ich Ihnen beantragen, wenigstens zwei dieser Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Die eine ist die Besteuerung der Mitgliederbeiträge der Gewerkschaften als Ertrag wie Geschäftsgewinne irgendeines Unternehmens, und die zweite ist die Steuer auf den Rückvergütungen. Diese Steuer belastet die Rückvergütungen und Rabatte, soweit sie den Betrag von 5 % übersteigen, und man hat diesen Satz ja gewählt, weil sozusagen fast der gesamte Kleinhandel nur Rabatte bis 5 % gewährt, die nicht unter die Steuerpflicht

fallen. Schon daraus geht hervor, dass es sich um eine gewerbepolitische Massnahme handelt. Auf den Ertrag des Unternehmens wird keinerlei Rücksicht genommen. Es ist denkbar, dass ein Unternehmen einen Verlust erleidet oder einen sehr geringen Ertrag hat, ganz gleichgültig: Die Steuer wird erhoben. Das ist keine direkte Steuer mehr, denn diese müsste auf die Leistungsfähigkeit abstellen, sondern es ist eigentlich eine Konsumsteuer, aber eine solche, die nicht für alle gilt, sondern nur für ganz bestimmte Kategorien von Unternehmungen. Entweder erhebt man eine direkte Steuer, dann muss man abstellen auf den Reinertrag bei Unternehmungen, oder man erhebt eine indirekte Steuer, dann muss aber der ganze Konsum belastet werden, wie das bei der Umsatzsteuer der Fall ist. Neben der Umsatzsteuer ist aber kein Platz mehr für diese Sondersteuer auf den Rückvergütungen. Ich sagte Ihnen bereits, dass diese Steuer praktisch fast nur die Genossenschaften trifft. Es ist eine Sondersteuer für diese Gruppe und deshalb eine doppelte Ungerechtigkeit. Eine Ungerechtigkeit, die eben nur verstanden werden kann als gewerbepolitische Massnahme. Doch die Steuerpolitik darf nie in den Konkurrenzkampf eingreifen; dort muss die Leistung entscheiden, und die Steuerpolitik hat sich dann mit den Ergebnissen dieses Kampfes, d. h. mit den Erträgen des Unternehmens, zu befassen.

Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen diese Ausführungen hier zu machen. Man wird mir sagen, es handle sich ja nur um eine Übergangsordnung, um eine Massnahme bloss für zwei Jahre. Aber ich wäre nicht aufrichtig, wenn ich nicht darauf hinweisen würde, dass die Konsumgenossenschaften nun wiederholt an ihren Delegiertenversammlungen beschlossen haben, dass sie einer Finanzordnung nie zustimmen können, wenn die Rückvergütungen nicht von der Steuer befreit werden. Und von diesen Beschlüssen wird keine Behörde des Verbandes schweizerischer Konsumvereine abgehen können. Wenn Sie also wollen, dass die Finanzordnung eine Mehrheit finde, dann muss dieser Stachel beseitigt werden.

Nun hat Herr Favre als Kommissionsberichterstatter gesagt, der Bundesrat habe erklärt, man könne keine weitere Einbusse mehr in Kauf nehmen. Der Ertragsausfall für den Bund wäre in diesem Falle sehr bescheiden. Er würde vielleicht den hundertsten Teil dessen ausmachen, was man bei der zusätzlichen Wehrsteuer den hohen Einkommen an Steuern schenkt, dadurch, dass man diese Steuer nicht weiterführen will. Es rechtfertigt sich also sicher, hier eine ganz bescheidene Einbusse in Kauf zu nehmen, um eine offensichtliche Ungerechtigkeit zu beseitigen. Denn bei der zusätzlichen Wehrsteuer sind Sie sich alle bewusst, dass es sich zwar um eine Steuer handelt, bei der scharf zugegriffen wurde, die aber auf die Leistungsfähigkeit abstellte, auf die hohen Einkommen oder auf die hohen Geschäftsgewinne, und die deshalb nicht als Ungerechtigkeit bezeichnet werden kann. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrage zuzustimmen und damit eine offenbare Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Obrecht, Berichterstatter: Als ich vorhin zu Ziff. 2 referierte, war ich noch nicht im Besitze des Antrages Weber. Ich hatte mich schon gefreut, es

würde uns für einmal die Diskussion über diese Frage erspart, die weder für den Fiskus noch für die Betroffenen von grosser Bedeutung ist. — Die Kommission hatte keine Gelegenheit, zum Antrag Weber Stellung zu nehmen. Er wurde in der Kommission nicht gestellt, trotzdem ihr verschiedene Mitglieder angehören, die den Genossenschaften nahestehen. Ich bin aber überzeugt, dass die Kommission den Antrag abgelehnt hätte, denn sie ist, wie schon Kollege Favre sagte, der Meinung, dass man mit der Einräumung von Steuererleichterungen nicht weitergehen dürfte, als es der Ständerat getan hat.

Ich erklärte bereits, dass diese Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte von nicht zu allzu grosser Bedeutung für Fiskus und Betroffene sei. Man sagte uns seinerzeit bei der Behandlung der Finanzreform, dass der Eingang aus dieser Steuer rund 600 000 Franken ausmache. Was wird nun besteuert? Es werden nicht die Rückvergütungen und Rabatte schlechthin besteuert, sondern nur soweit, als sie mehr als 5 % betragen. Die Belastung ist sicher nicht übermässig. Sie beträgt nach dem Wehrsteuerbeschluss 3 %, plus Zuschlag von 50 %, also total 4,5 %. Ich glaube, dass man keine weiteren Einbrüche in das Wehrsteuersystem vornehmen sollte. Wir wollen ja nur eine Übergangsordnung und keine endgültige Regelung dieser Frage treffen. Ich bin etwas verwundert, dass Herr Dr. Weber sagte, diese Bestimmung wäre für die Leute, die hinter ihm stehen, Grund genug, um die Übergangsordnung zu verwerfen. Es müssen alle Konzessionen machen, wenn wir uns auf eine Übergangsordnung oder eine Finanzreform überhaupt einigen wollen. Nun muss man sich schon fragen, wer denn eigentlich noch Konzessionen machen soll, wenn die Betroffenen nicht einmal diese bescheidene Belastung von insgesamt 600 000 Franken auf sich nehmen wollen, sondern schon diese als Grund betrachten, die ganze Vorlage abzulehnen. Ich möchte daran erinnern, dass der Nationalrat bei der Beratung der Tilgungssteuer in namentlicher Abstimmung mit 97 zu 80 Stimmen beschlossen hat, die Besteuerung der Rabatte und Rückvergütungen beizubehalten. Ich glaube, der Rat hat keinen Anlass, in der Übergangszeit eine andere Stellung einzunehmen, als er sie für die definitive Ordnung eingenommen hat. Ich beantrage namens der Kommission Ablehnung des Antrages Weber.

Bürki: Wir sind ebenfalls überrascht vom Antrage des Herrn Dr. Weber. Wie eben gesagt worden ist, wurde ein solcher Antrag in der Kommission nicht eingebracht und konnte daher dort nicht behandelt werden. Dieser Antrag sieht schon etwas nach Üherrumpelung aus. Jedem Ratsmitglied ist es natürlich freigestellt, Anträge auch ausserhalb der Kommission zu stellen. Wir haben die Frage der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte in diesem Saale schon so oft behandelt, dass man füglich sagen könnte, es sollte damit endlich sein Bewenden haben. Das Für und Wider hier erneut zu behandeln, geht wohl nicht an. Die Anträge auf Aufhebung der Rückvergütungen und Rabatte wurden immer entschieden abgelehnt, offenbar doch in der Meinung, dass die Ordnung, wie sie nun einmal da ist, richtig sei. Zu den Bestimmungen über

die Wehrsteuer ist den Begehren der Genossenschaften weitgehend Rechnung getragen worden. Nur einige wenige Zahlen: Die Kapitalgesellschaften haben einen Steuersatz von 3 bis höchstens 12 %. Die Genossenschaften zahlen vom Reinertrag, unabhängig von dessen Grösse, eine Steuer von 4½ %. Dazu bezahlen sie ebenfalls 4,5 % auf Rückvergütungen, die 5 % übersteigen. 5 % Rückvergütungen und Rabatte sind also ohnehin steuerfrei. Ich gehe hier mit dem Präsidenten der Kommission einig, dass man es nun bei den bestehenden Erleichterungen bewenden lassen sollte. Schliesslich kann man nicht immer neue Entlastungen vornehmen, die Mittel müssen doch auch irgendwoher kommen. Die Genossenschaften sind hier sicher nicht ungerecht behandelt. Übrigens erklärte Herr Ständerat Klöti im Ständerat, man hätte sich mit der Fassung des Art. 63 abgefunden. Der Ständerat hat so entschieden, wie es vom Kommissionspräsidenten gesagt wurde. Sie würden durch Annahme des Antrages Weber eine neue Differenz schaffen. Ich bitte Sie mit dem Kommissionspräsidenten, den Antrag abzulehnen.

Gysler: Der Direktionspräsident des VSK hat hier eine Steuermoral zur Schau getragen, die jedenfalls von Herrn Prof. Dr. Weber nicht erwartet werden dürfte. Zum x-tenmal hat Herr Dr. Weber die Ausgleichssteuern als ungerecht bezeichnet. Damit wollte er sagen, die Genossenschaften würden durch diese Steuer benachteiligt. Es wurde das Beispiel der Bell AG, die zur Hauptsache dem VSK gehört, bekanntgegeben. Ich stelle fest, dass die Privatbetriebe und Genossenschaften genau gleichgestellt sind. Es ist eine merkwürdige Logik, dies als Benachteiligung der Genossenschaften hinzustellen. Man kann doch nicht erklären, die Privatbetriebe seien privilegiert, weil sie statt 4,5 % Steuer wie die Genossenschaften 3 bis 12 % bezahlen müssten, bzw. die natürlichen Personen 0 bis 9,75 %. Es ist doch eine ausgesprochene Privilegierung der genossenschaftlichen Betriebe heute schon im Beschluss enthalten. Das würde früher eigentlich nie bestritten. Ich wollte wieder einmal auf die Tatsache aufmerksam machen, dass die Ausgleichsteuer die gleiche Behandlung vorsieht. Bei der Einkommenssteuer wurde noch nie gesagt, es sei asozial, dass die Betriebe mit grossem Einkommen mehr belastet werden als die mit kleinerem Einkommen. Das wird im Gegenteil als richtig empfunden. In der bestehenden Wehrsteuer sind die Genossenschaften gegenüber den Privatbetrieben, sowohl den natürlichen wie den juristischen Personen, wesentlich begünstigt. In der Ausgleichsteuer zahlen die Privatbetriebe genau gleich wie die Genossenschaften. Ich beantrage Abweisung des Antrages Weber.

M. Perret: Mon intention n'est pas du tout de prolonger le débat. Plusieurs de nos collègues viennent de déclarer qu'on devrait enfin mettre un terme à cette question. Nous pouvons leur répondre ceci et catégoriquement: Nous n'y mettrons pas un terme aussi longtemps qu'on ne nous donnera pas raison car nous avons la certitude, quoi qu'on en dise, de nous élever contre une chose absolument illogique et injuste. La ristourne et le rabais ne sont

pas des bénéfiques. C'est se moquer de l'arithmétique que de vouloir frapper ristourne et rabais. J'achète une montre à 100 francs. Je la vends 110 francs et je restitue 10 francs à celui auquel je l'ai vendue. Je pense que personne ne pourra prétendre que j'ai fait un bénéfice et que ce bénéfice doit être frappé. Nous ne pouvons pas, et nous ne le pourrions non plus à l'avenir, accepter cet impôt qui est un impôt injuste, on ne le soulignera jamais assez même si, avec regret, nous devons déplaire à certains de nos collègues. Nous devons leur dire que nous reprendrons la question.

On a été étonné d'entendre notre collègue, M. Max Weber, déclarer que les coopératives ne pourraient pas soutenir un projet qui frapperait la ristourne et le rabais. Nous devons le comprendre. Les autres groupements se défendent. Il y a des gens qui sont privilégiés, très privilégiés, qui payent leurs impôts en les prélevant sur leur superflu et qui se défendent avec l'énergie que vous savez contre toute imposition nouvelle et même contre le maintien des impositions actuelles. On doit donc admettre aussi qu'un groupement de l'importance des coopératives se défende comme il le doit. Il est inutile, je pense, pour toute personne objective, de souligner le rôle social très important des coopératives qu'il s'agisse de l'influence de ces dernières à la ville ou à la campagne, de ce rôle de régulateur qu'elles jouent dans la question des prix, ce qui rend service à une multitude de nos concitoyens.

Je vous prie donc, Messieurs, d'accepter la proposition de M. Max Weber.

Weber: Nur einige wenige Worte: In der Kommission konnte ich keinen Antrag stellen aus dem einfachen Grund, weil ich nicht deren Mitglied war. Sonst hätte ich diesen Antrag ohne Zweifel dort gestellt. Aber es geht nicht an, dass Herr Kollege Bürki von einer „Überrumpelung“ spricht, wenn man einen Antrag im Plenum stellt. Es sind auch zahlreiche andere Anträge gestellt worden, und keiner von ihnen ist als Überrumpelung betrachtet worden.

Man sagt, die Sache sei nicht von ausserordentlicher Bedeutung. Für den Staat, ja. Für die betroffenen Unternehmungen sieht die Sache aber ganz anders aus. Mit dem Steuersatz von 4,5% besteuern wir eine Summe, die ja an die Konsumenten zurückgegeben wird, wie wenn sie die Ware billiger bekommen würden. Wir dürfen nicht einfach sagen, das ist ein Ertrag, der besteuert werden muss. Ich kann Ihnen Zahlen anführen, nach denen manche Genossenschaften nur durch diese Besteuerung der Rückvergütung mit 20, 30, ja sogar 40% ihres gesamten Ertrages betroffen werden. Das macht auf ihrem Reinertrag einen so hohen Prozentsatz aus, unter Umständen sogar mehr als die Hälfte, und zwar neben den anderen Steuern, die sie zu bezahlen haben. Es ist also falsch zu sagen, dass das für die betroffenen Unternehmungen nicht von ausserordentlicher Bedeutung sei.

Ich glaube nicht, dass Herr Klöti gesagt hat, man komme auf diese Sache nicht zurück. Er hat vielmehr versucht, einen Kompromiss zu finden, indem er sagte, man würde über den Steuersatz diskutieren, um dann diese Besteuerung der Rückvergütungen zu streichen. Ich habe Ihnen gesagt:

Über die Steuersätze kann man diskutieren, über die Progression kann man diskutieren, aber diese Besteuerung von Summen, die dem Unternehmen gar nicht gehören, das ist meines Erachtens undiskutabel.

Nun hat Herr Kollege Gysler offenbar nicht recht zugehört, als ich gesprochen habe. Er hat gesagt, ich hätte bei der Ausgleichsteuer nur von Genossenschaften gesprochen. Das stimmt nicht. Dass andere Unternehmungen gleich behandelt werden, ist richtig. Herr Gysler hätte es sogar sagen können, dass die Genossenschaften eine etwas mildere Progression haben als die andern. Das beseitigt aber die Ungerechtigkeit nicht, die darin liegt, dass die Ausgleichsteuer vom Umsatz berechnet wird, ganz unabhängig vom Ertrag der Unternehmung. Deshalb stellt sie eine ungerechte Steuer dar, ob sie nun die Genossenschaften oder andere Unternehmungen trifft.

Im Gegensatz dazu werden von der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte in der grossen Mehrzahl nur Genossenschaften betroffen. Das geschieht deshalb, weil die anderen Unternehmungen, namentlich die kleinen Detaillisten, in der Regel nur bis zu 5% Rabatt zahlen und nicht mehr. Das war ja auch der Grund, weshalb man einen Rabatt von 5% freigegeben hat; man wollte nur die grösseren Unternehmungen und die Genossenschaften treffen.

Herr Kollege Gysler! Versuchen Sie, irgendeinen Finanzwissenschaftler zu Rate zu ziehen, und legen Sie ihm diese beiden Steuern vor: die Ausgleichsteuer und die Besteuerung der Rückvergütung! Fragen Sie ihn dann, wie er sich vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte aus dazu einstellt. Sie werden sicher eine klare, eindeutige Antwort erhalten. Ich habe hier ein gutes Gewissen, wenn ich diese ungerechten Steuern bekämpfe, und Sie werden es erleben, dass, solange diese Steuern bestehen, der Kampf dagegen geführt wird, wenn nötig auch vor dem Volke.

Präsident: Ich möchte die Herren Ratsmitglieder gebeten haben, ihre Plätze einzunehmen. Wir müssen nun eine Reihe von Abstimmungen vornehmen. Ich möchte Sie daher bitten, den Saal nicht zu verlassen. Es liegt also der Antrag Weber vor, der Ihnen ausgeteilt worden ist, allerdings erst heute. Wir haben darüber abzustimmen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Weber	60 Stimmen
Dagegen	93 Stimmen

Ziff. 3.

Antrag der Kommission.

3. Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird in dem Sinne geändert, dass die Lieferung, der Eigenverbrauch, der Bezug und die Einfuhr der notwendigen Lebensmittel steuerfrei sind.

Antrag Müller-Olten, Arni, Schmid-Dieterswil.

Abs. 2 (neu): Art. 19 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer wird dahin ergänzt, dass die notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion mit den minimalen Steuersätzen belastet werden.

Antrag der Partei der Arbeit.

3. Art. 14 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer wird aufgehoben.

Antrag der Fraktion des Landesrings.

Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird in dem Sinne geändert, dass die Lieferung, der Eigenverbrauch, der Bezug und die Einfuhr der notwendigen Lebensmittel gänzlich, der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs und der notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion gänzlich oder teilweise von der Steuer ausgenommen werden.

Chiffre 3.

Proposition de la commission.

3. L'arrêté du Conseil fédéral instituant un impôt sur le chiffre d'affaires est modifié en ce sens que la livraison, la consommation particulière, l'acquisition et l'importation des denrées alimentaires de première nécessité sont franches d'impôt.

Proposition Müller-Olten, Arni, Schmid-Dieterswil

L'article 19 de l'arrêté du Conseil fédéral instituant un impôt sur le chiffre d'affaires est complété en ce sens que les matières auxiliaires nécessaires à la production de base seront imposées à un taux minimum.

Proposition du groupe du parti du travail.

3. L'article 14 de l'arrêté du Conseil fédéral instituant un impôt sur le chiffre d'affaires est supprimé.

Proposition du groupe indépendant.

... nécessité sont entièrement franches d'impôt, et qu'elles sont entièrement ou partiellement franches d'impôt pour les articles indispensables de consommation quotidienne et les matières auxiliaires nécessaires à la production de base.

Obrecht, Berichterstatter: Ziff. 3 regelt die Verlängerung der Warenumsatzsteuer. Die Kommission beantragt Ihnen, auch hier dem Ständerat zu folgen und alle notwendigen Lebensmittel von der Warenumsatzsteuer auszunehmen. In Ergänzung der ständerätlichen Fassung ist im Kommissionsantrag festgehalten, dass auch die Einfuhr notwendiger Lebensmittel von der Warenumsatzsteuer befreit werde. Offenbar soll nach Auffassung des Ständerates die Bestimmung nicht den Sinn haben, dass die Besteuerung aus der Wareneinfuhr nach Art. 44 und ff. des Warenumsatzsteuer-Beschlusses für die Lebensmittel bestehen bleiben soll. Dann ist aber notwendig, dass auch von der Einfuhr gesprochen wird, was der Ständerat wohl nur versehentlich unterlassen hat.

Nun sind Ihnen noch drei Anträge zur Warenumsatzsteuer ausgeteilt worden, die in der Kommission nicht gestellt waren und zu denen die Kommission somit nicht Stellung nehmen konnte. Ich kann aber mitteilen, dass die Kommission der Meinung war, dass im Übergangsbeschluss weitere Erleichterungen hinsichtlich der Warenumsatzsteuer nicht gewährt werden sollen. Damit ist nicht

gesagt, dass bei der Überprüfung der Steuergesetze, zu denen die Bundesversammlung nach Ziff. 4 kompetent ist, gewisse Änderungen, Verbesserungen und Erleichterungen beschlossen werden können. Ich bedaure daher, dem Antrag Müller-Olten und Konsorten nicht zustimmen zu können, trotzdem ich der vereinigten Phalanx der Landwirtschaftsvertreter meines Heimatkantons gegenüberstehe. Wir können sicher in einem Beschluss, der gesetzestechnisch auf der Stufe einer Verfassungsbestimmung steht, nicht in die Details hineingehen. Wir können die Unterstellung unter den Steuertarif in einem solchen Verfassungsbeschluss nicht abändern, sondern wir müssen diese Frage zurückstellen, bis sich die Bundesversammlung darüber ausspricht, ob und wie der Warenumsatzsteuer-Beschluss des Bundesrates geändert werden soll.

Ich muss Ihnen auch beantragen, den Antrag der Partei der Arbeit abzulehnen. Der Herr Bundespräsident hat bereits darauf hingewiesen, dass dieser Antrag mehr als merkwürdig anmutet. Ich muss fast vermuten, Herr Nicole habe sich in der Zitierung des Artikels vergriffen. Denn was er verlangt, ist die Aufhebung der Freiliste. Er will also bei der Warenumsatzsteuer, die ihm so verhasst ist, dass er dagegen eine Volksinitiative lanciert, sämtliche Steuerbefreiungen aufheben, während wir die Freiliste erweitern wollen. Das ist wenigstens der Fall, wenn man annimmt, der Antrag sei so gemeint, wie er hier vorliegt. Ich weiss nicht, was der Zweck eines solchen Antrages ist, ob man den Karren überladen will, um der Initiative etwas mehr Zugkraft zu geben. Sie werden mir verzeihen, wenn ich einen solchen Antrag nicht restlos ernst nehmen kann und Ihnen ohne weitere Begründung beantrage, ihn abzulehnen.

Schliesslich haben Sie einen Antrag der Landesringfraktion, der nun etwas allgemeiner formuliert ist als beispielsweise der Antrag Müller-Olten, und der die Fassung wieder aufnimmt, die der Nationalrat angenommen hatte für die definitive Finanzordnung. Namens der Kommission muss ich Ihnen aber beantragen, auch diesen Antrag abzulehnen. Wir haben uns bei der Übergangsordnung zum Ziel gesetzt, keine Frage zum Entscheid zu bringen, die die definitive Finanzordnung präjudizieren könnte. Und wir haben uns ferner zum Ziel gesetzt, nicht alle Steuererleichterungen schon in die Übergangsordnung aufzunehmen, weil wir sonst für die endgültige Ordnung keine Zugkraft mehr haben. Ich glaube auch, es geht zu weit, hier so weitgehende Formulierungen anzunehmen, deren finanzielle Tragweite man im Augenblick gar nicht überblicken kann. Wir müssen ja dem Bund den Finanzbedarf für die nächsten Jahre sicherstellen, für die nächsten zwei Jahre, wie Sie beschlossen haben. Ich glaube nicht, dass man hier so weitgehende Anträge annehmen darf, die einen ganz ausserordentlichen Einbruch in den Ertrag der Warenumsatzsteuer bedeuten. Wenn ich mich richtig erinnere; hat man davon gesprochen, dass diese Fassung am bisherigen Ertrag der Warenumsatzsteuer ungefähr 70 Millionen zum Verschwinden bringt. Ich glaube, das ist nun doch nicht tragbar für die nächsten zwei Jahre, weil wir sonst gegenüber dem bisherigen Ertrag einen Gesamtausfall von ungefähr 100 Millionen hätten. Ich muss Ihnen daher beantragen, auch den

Antrag der Fraktion des Landesringes abzulehnen und dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

M. Favre, rapporteur: Le projet d'arrêté a prévu la prorogation de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Nous avons décidé tout à l'heure, en acceptant la lettre *b* de l'alinéa 1, sous B, la prorogation de l'arrêté fédéral du 29 juillet 1941/27 novembre 1945 instituant un impôt sur le chiffre d'affaires.

La seule rectification envisagée ici sous chiffre 3 concerne la liste des catégories de marchandises dont le chiffre d'affaires est franc d'impôt. Jusqu'ici, d'après l'article 14, alinéa premier, lettre B, de l'arrêté sur le chiffre d'affaires, sont franches d'impôt la livraison, la consommation particulière et l'acquisition de différentes catégories de marchandises répondant aux besoins essentiels, tels que le gaz, l'électricité, les céréales, les farines, le pain, le sel, le fromage, les œufs, le bétail vif, etc.

D'après l'article 48, lettre *b*, de l'arrêté instituant l'impôt sur le chiffre d'affaires, l'importation de marchandises indiquées à l'alinéa précédent est aussi franche d'impôt.

Selon les décisions du Conseil des Etats et la proposition de la commission du Conseil national, la livraison et la consommation particulière, de même que l'acquisition et l'importation des denrées alimentaires de première nécessité, doivent aussi être désormais franches d'impôt.

Ce qu'on doit comprendre sous le terme de denrées alimentaires de première nécessité devra être déterminé par le Département fédéral des finances, après consultation des experts, dans une ordonnance d'exécution prise en vertu de l'article 54 de l'arrêté instituant l'impôt sur le chiffre d'affaires. A cet effet, on pourra: ou bien étendre la liste de l'article 14 que je viens de mentionner en y ajoutant d'autres marchandises, telles que viande, produits carnés, huiles, graisses alimentaires, etc.; ou bien édicter une exonération générale, avec ou sans certaines exceptions, de toutes les denrées alimentaires, aliments et boissons, au sens de l'article 19, premier alinéa, lettre *a*, de l'arrêté sur le chiffre d'affaires. Je pense que cette seconde solution serait la meilleure.

Si d'autres exonérations ou allègements fiscaux doivent être prévus, par exemple pour les produits pour la lessive, pour la lutte contre les insectes et animaux nuisibles, etc., l'Assemblée fédérale pourra, plus tard, édicter les dispositions nécessaires puisque, d'après le chiffre 4 que nous allons examiner tout à l'heure, l'Assemblée fédérale peut modifier les arrêtés du Conseil fédéral mentionnés au chiffre premier, à la condition qu'il n'en résulte pas d'accroissement de la charge fiscale et elle peut charger le Conseil fédéral d'édicter des dispositions de ce genre. C'est dire que la commission ne saurait vous proposer d'accepter dans le texte sur lequel nous délibérons la proposition de M. Müller-Olten ni celle du groupe indépendant.

Nous n'avons pas examiné, au sein de la commission, le bien-fondé de la réclamation présentée par M. Müller. Mais la commission a écarté la proposition de M. Munz, reprise maintenant par le groupe indépendant.

En adoptant cette attitude, la commission ne prétend pas que les problèmes soulevés par ces propositions ne méritent pas d'être examinés. Elle croit au contraire qu'ils méritent de l'être, mais qu'il doivent être traités d'une manière approfondie, non pas au hasard des délibérations d'une assemblée, mais en application du chiffre 4 auquel j'ai déjà fait allusion.

Enfin, le parti du travail a déposé une proposition concernant l'impôt sur le chiffre d'affaires. Ainsi que l'a relevé le président de la Confédération, il y a un *lapsus* évident dans cette proposition. L'idée du parti du travail est de demander l'abrogation complète de l'impôt sur le chiffre d'affaires, alors que la proposition présentée demande la suppression des exceptions qui ont été apportées par l'article 14 à l'impôt sur le chiffre d'affaires.

M. Nicole tiendra certainement à développer sa proposition demandant l'élimination complète de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Cependant, cette proposition ne saurait être examinée à propos du chiffre 3. Il conviendrait, pour que M. Nicole puisse exprimer et faire valoir son opinion, qu'il demande au conseil de pouvoir revenir sur la lettre *b* du premier alinéa de la section B. Si le conseil consentait à revenir sur cette disposition, M. Nicole pourrait provoquer un nouveau vote sur le principe de l'impôt sur le chiffre d'affaires, mais en tout cas cette proposition ne concerne pas le chiffre 3 sur lequel nous délibérons.

Präsident: Ich möchte Sie anfragen bezüglich der Dauer der Session. Wir haben davon gesprochen, dass die Session am Donnerstag, also morgen, zu Ende gehen könne. Im Ständerat ist nun der Wunsch geäußert worden, dass man eventuell bis Freitag die Session ausdehne, aber der Herr Präsident des Ständerates kann sich auch damit abfinden, wenn wir beschliessen, die Session morgen zu beenden. Ich möchte Sie daher anfragen: Sind Sie damit einverstanden, morgen die Session zu schliessen, aber selbstverständlich nicht um 8.10 Uhr, sondern etwa gegen 11 Uhr. Ich stelle also den formellen Antrag, die Session morgen gegen 11 Uhr zu schliessen.

Meierhans: Ich stelle nicht etwa einen Gegenantrag, aber ich bin der Auffassung, diese Session, die ausserordentlicherweise einberufen worden ist, sollte zum mindesten ihre Hauptaufgabe erfüllen. Das ist die Voraussetzung. Ich bin absolut der Meinung, dass, wenn dies möglich ist, wir morgen die Session schliessen können. Aber ich bin nicht der Meinung, dass wir morgen etwa heimgehen, ohne dass die Übergangslösung fertig abgeschlossen vor uns liegt, auch mit der Erledigung der Differenzen mit dem Ständerat. Ich weiss nicht, welche Differenzen noch entstehen. Bei den Differenzen, die bis jetzt entstanden sind, wird der Ständerat nach kurzer Debatte ohne weiteres uns beipflichten können. Aber wenn wir einfach beschliessen, morgen heimzugehen, und das Geschäft ist nicht erledigt, dann frage ich Sie, was das im Volke draussen für einen Eindruck macht. Dazu kommt noch folgendes: Die Dezembersession ist notorischerweise überladen. Da kommt das Budget für das Jahr 1950, und wir werden grosse Debatten haben um dieses Budget

1950, das ist heute schon vorauszusehen. Es ist sodann die Revision des Strafgesetzbuches im Ständerat zu beraten, die den Ständerat ausserordentlich stark beschäftigen wird. Und ich glaube, wir wären dann gezwungen, im Dezember dieses Geschäft so nebenbei zu behandeln oder sogar noch einmal zu verschieben, und deshalb bitte ich Sie, heute noch keinen Beschluss zu fassen, sondern zum mindesten mit dem Beschluss über das Ende der Session abzuwarten.

Präsident: Selbstverständlich ist es auch die Ansicht des Präsidenten, dass wir die Übergangsordnung fertig beraten. Ob dann, wenn Differenzen vorhanden sind, der Ständerat diese noch beraten kann, können wir nicht entscheiden. Das liegt nicht in meiner Macht. Das wird der Ständerat selber beurteilen können. Ich bin bereit, diese Frage nicht zur Abstimmung zu bringen, das könnten wir heute in der Nachmittagssitzung machen. Wenn wir hier mit der Übergangsordnung bis etwa 12.30 Uhr fertig sind, wird der Ständerat darüber Beschluss fassen, ob er die Differenzen noch behandeln wird. Und ich werde Ihnen heute abend darüber Bericht erstatten.

M. Nicole: Il y a eu erreur de ma part dans la présentation d'une proposition dont le but était de prier ce conseil de voter la suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Nous sommes complètement d'accord là-dessus. Mais je crois que le président de la Confédération était suffisamment au clair, en dépit de cette erreur, sur le but du proposant. Je souligne que depuis deux mois déjà une initiative populaire a été lancée pour la suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires en sorte que ce que le conseil décidera tout à l'heure est sans une très grande importance pour nous, puisque nous savons que ce conseil se prononcera sur le maintien de l'impôt sur le chiffre d'affaires, mais que finalement c'est le peuple qui aura à dire son dernier mot.

En ce qui concerne la question de savoir si je puis développer ma proposition maintenant au chiffre 3, je ne suis pas d'accord avec le rapporteur, M. Favre, car ce que je demande, ce que je veux demander, ce n'est pas seulement la suppression de certaines dispositions de l'impôt sur le chiffre d'affaires, mais l'élimination complète de cet impôt. On pourrait donc admettre la discussion maintenant puisque ma proposition, je le répète, en réalité, tend à l'élimination complète de cet impôt. Je sais bien qu'une décision a déjà été prise et que tout à l'heure le principe de l'impôt sur le chiffre d'affaires a été voté. Je demande à ce conseil de me permettre de m'expliquer sur la suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de revenir au chiffre 2. Si le conseil refuse de revenir au chiffre 2, j'en conclurai simplement qu'il refuse la proposition de suppression complète de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Le refus de cette proposition — je tiens à le signaler à M. Favre, rapporteur, en particulier — sera diversement interprété en Suisse romande.

Präsident: Ich mache Herrn Nicole aufmerksam auf das, was vom Kommissionsreferenten Favre gesagt worden ist. Er kann seinen Antrag hier

nicht begründen, er muss zuerst den Antrag stellen, zurückzukommen. Er hat den schriftlich ausgeteilten Antrag modifiziert, in dem Sinne, dass er nun heisst: „Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird aufgehoben“. Wir haben aber bereits in lit. b, Ziffer 1, angenommen: „Der Bundesratsbeschluss bezüglich der Warenumsatzsteuer wird verlängert.“ Das ist beschlossen. Nun kann man nicht unter Ziffer 3 die Aufhebung verlangen. Herr Nicole muss nun beantragen, zurückzukommen auf einen früheren Beschluss und dann kann der Antrag erfolgen.

Ich muss ferner Nicole auf das Reglement aufmerksam machen. Es lautet: „Nach Schluss der Artikel und abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel und Abschnitte zurückzukommen.“ Das kann aber erst nach Schluss, nicht mitten in der Beratung geschehen. Nach Reglement ist eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages gestattet. Der Rat entscheidet ohne Diskussion. Wenn der Rückkommensantrag angenommen wird, so ist der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals zu behandeln. Der Antrag Nicole ist also verfrüht. Er kann erst am Schlusse der Beratung den Antrag stellen, es sei auf einen Artikel zurückzukommen.

Herr Nicole wünscht zu wissen, warum er das Wort erhalten habe. Das geschah, weil niemand von uns im klaren war über seinen Antrag. Wir wussten nicht, was er wollte, weil er offenkundig falsch war, denn er hat auf Artikel 14 Bezug. Nachdem wir aber wissen, was Herr Nicole will, müssen wir feststellen, dass er hier am falschen Orte zu sprechen begonnen hat. Darum muss ich ihn bitten, an seinen Platz zu gehen und am Schlusse, wenn die Beratung durch ist, das Wort nochmals zu verlangen.

M. Nicole: Je suis d'accord avec le président. Je dis donc que l'interprétation à donner à ma proposition est la suppression complète de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Je reviendrai tout à l'heure, quand les débats seront terminés, pour demander qu'on en discute.

Müller-Olten: Als wir hier im Februar die Finanzordnung diskutierten, stellte Herr Wartmann einen Antrag des Inhaltes, die Umsätze der gebräuchlichen Lebensmittel und nötigen Hilfsstoffe der Urproduktion seien von der Steuer auszunehmen. Dieser Antrag wurde damals mit 81 gegen 51 Stimmen angenommen. Herr Wartmann hat damals unter anderem gesagt, es sei unverständlich, Aktionen für notleidende Teile der Urproduktion zu unternehmen und andererseits die für sie nötigen Hilfsstoffe übermässig zu belasten. Damals wurde in die Neuordnung des Finanzhaushaltes die Formulierung aufgenommen: „Die Detailumsätze sind mit höchstens 4% des Endentgeltes zu besteuern.“ Nun sind wir bei der Übergangslösung. Darin wurde vom Antrag Wartmann dasjenige beibehalten, das sich auf die Lebensmittel bezieht, hingegen derjenige Teil weggelassen, der die Urproduktion betrifft. Gegenüber den Konsumenten ist man mit Recht entgegengekommen. Aber ich finde es stossend, dass man gegenüber den Produzenten gar nicht entgegengekommen

ist. Der Herr Präsident der Kommission sagte bei der Eintretensdebatte, diese Vorlage müsse abgewogen sein. Ich vermisse aber gerade dieses Abwägen. Man sollte auch uns in der Urproduktion etwas entgegenkommen. Ich gehe hier nicht so weit wie damals Herr Wartmann mit seinem Antrag, der überhaupt Steuerfreiheit verlangte, sondern sage nur, wir wollen die maximalen Ansätze für gewisse Produkte, Hilfsstoffe der Landwirtschaft, nicht mehr beibehalten, sondern sie auf den normalen Ansatz beschränken. Herr Dr. Obrecht sagte auch, wir wollten nichts präjudizieren. Ich glaube, ob wir wollen oder nicht, mit der Übergangsordnung wird präjudiziert. Beispielsweise die Milderung bei den Lebensmitteln wird nachher bleiben. Auch präjudiziert haben wir vorhin durch die steuerfreien Einkommen. — Man tröstete mich und sagte, ich möchte auf Ziffer 4 schauen, dort bestünde die Möglichkeit, Abänderungen vorzunehmen. Damit bin ich nicht zufrieden, denn ich habe das nötige Zutrauen nicht. Seit 1943 kämpfe ich für die Ausmerzung jener Härten, damals insbesondere bei Sämereien, die für die Landwirtschaft bezüglich der Umsatzsteuer bestehen; ich habe diesbezüglich in den Jahren 1943 und 1944 interpelliert. 1943 fragte ich die Verwaltung an und erhielt die lebenswürdige Antwort von der eidgenössischen Steuerverwaltung, man werde in kurzer Zeit das abändern. Wörtlich heisst es: „Wir hoffen, die Abänderung auf 1. Oktober 1944 in Ordnung zu bringen.“ Seither sind wieder 5 Jahre verflossen. Darum bin ich bezüglich solcher Versprechen etwas skeptisch und möchte in der Beziehung Klarheit haben.

In der Februarsession, als wir die Bundesfinanzreform bearbeiteten, stellte ich den Antrag, man möchte die Produktionsmittel der Landwirtschaft beim Detailumsatz mit höchstens 2% belasten. Ich konnte diesen Antrag nicht mehr begründen, weil eben ein weitergehender Antrag Wartmann angenommen worden war. Wenn ich heute wieder meinen Antrag stelle, bitte ich Sie, das nicht als Zwängerei zu betrachten, nicht als etwas, wöre ich mich verhaun hätte, sondern es geht mir um eine Klarlegung, um eine nötige Auseinandersetzung. Ich sehe die Notwendigkeit vielleicht mehr als irgendwer von Ihnen, weil ich im täglichen Leben mit dieser Arbeit zu tun habe und sehe, welche Wirkungen diese ausserordentliche Warenumsatzsteuer von 6% auf die Landwirtschaft hat. In landwirtschaftlichen Kreisen werden diese verschiedenen Ansätze immer wieder besprochen. Wir sind mit den 2% bei Artikel 19 für Futtermittel und Düngemittel einverstanden, wir wollen auch unseren Anteil bezahlen. Dann kommen Ansätze von 4% und von 6%. Welches die Einteilung dieser Stoffe ist, kann ich an folgendem Beispiel illustrieren: 2 oder 2½% beträgt die Warenumsatzsteuer — damit sind wir einverstanden — bei Düngestoffen und Futtergetreide, wenn es gemahlen oder denaturiert ist. Daneben sind noch andere Waren aufgeführt. Damit sind wir also einverstanden. Dann kommt der Ansatz von 6%. Da bestehen interessante Verhältnisse. Wir finden unter dieser Rubrik Sämereien, die Schädlingsbekämpfungsmittel, die so teure Nährhefe, das Amasil. Das sind alles Dinge, die der Bauer braucht und die verhältnismässig viel kosten. Für sie gelten nun die gleichen Ansätze

wie für Wein, Liqueur und Branntwein. Für alle diese Produkte muss 6% Umsatzsteuer bezahlt werden. Das passt nicht zusammen. Diese Produkte haben doch nicht die gleiche Bedeutung. Ich sehe auch, dass bei den Produkten, die 6% bezahlen, auch die sogenannten Trockenobsttrester aufgeführt sind. Ich erinnere den Herrn Bundespräsidenten an unsere Diskussion bei der Revision des Alkoholgesetzes. Dort haben wir davon gesprochen, dass bei den Obsttrockentrestern die Schwierigkeit besteht, sie überhaupt abzubringen. Nun soll der Bauer noch 6% Warenumsatzsteuer dafür bezahlen! Ich weiss nicht, ob das vernünftig ist. Aber ich verstehe, dass die Bauern sagen: „So behalten Sie in Zukunft diese Obsttrester“, wenn sie einen solchen Zuschlag bezahlen sollen, während man ihnen eigentlich noch 6% Rabatt geben sollte. Dieses Verzeichnis über die verschiedene Behandlung der Waren stellt uns auch vor die Frage: Wie ist man überhaupt zu dieser Aufteilung gekommen? Ich kann mir das nicht genau erklären. Ich kann wirklich nicht verstehen, dass man für einen Artikel 2½%, zum Beispiel die Futtermittel, dagegen 6% für Futterhefe bezahlen muss. Ich begreife nicht, dass man nicht eine klare Linie hat. Hohe Steueransätze sind ganz sicher für den Produzenten kein Anreiz; hohe Steuersätze beeinträchtigen auch die Konkurrenzfähigkeit. Wenn Sie nachher von Dürreschäden hören, so muss ich Ihnen auch sagen: je mehr Dürreschäden entstehen, desto mehr Warenumsatzsteuer muss der Bauer bezahlen, und je fortschrittlicher ein Bauer ist, desto mehr Sämereien braucht er, desto besser wird er seine Obstbäume behandeln und spritzen und destomehr Warenumsatzsteuer wird er wieder bezahlen müssen. Sie werden sagen, die Belastung des Bauers werde nicht so gross sein. Der Bauernverband spricht allgemein davon, 1% der Produktionskosten sei Warenumsatzsteuer; das macht rund 20 Franken pro Hektare aus. Als Beispiel nehme ich einen Betrieb an, der sich in der Gegend, wo ich wohne, befindet und der eine Grösse von 18 Jucharten hat. Es handelt sich also um einen Kleinbetrieb. Bei einem solchen Betrieb komme ich nun auf einen Betrag von 130 Franken. Dieser Betrieb zeichnet sich nicht etwa durch grossen Obstbau oder irgendwelche Intensität aus. Ich sehe da, dass er 2% für Dünger und Futtermittel ausgibt, das sind 25 Franken; für Pflanzenschutzmittel bezahlt er 6% von 500 Franken, für Sämereien 6% von 700 Franken, das sind 42 Franken, dazu 4% für Geräte und Maschinen zu 400 Franken, und für Handwerkerrechnungen 17 Franken. Aber das ist ein Kleinbetrieb.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass nicht nur Trockenschäden entstanden sind, sondern dass auch die Engerlinge gewaltige Schäden verursacht haben. Was kann man dagegen unternehmen? Wir besitzen ausserordentlich gute Mittel gegen diese Engerlingsschäden. Sie kennen diese Mittel, es sind Hexaten und Hexalo. Sie kosten aber ungefähr 200 Franken per Hektare, 6% davon sind 12 Franken. Soviel Umsatzsteuer muss also für jede behandelte Hektar Land bezahlt werden. Ich kann das nicht verstehen. Ich beantrage Ihnen nicht, keine Steuer zu erheben, sondern nur, beim normalen Ansatz von 2% zu bleiben. Betrachten

sie einen Walliser Betrieb mit Reben. Ein solcher Betrieb muss 2000 Franken nur für Spritzmittel ausgeben, das sind 120 Franken Steuern. Ich habe einige Kollegen gefragt, die grössere Betriebe besitzen. Der eine hat für seine Reben bis 1500 Franken im Jahr ausgeben, ein anderer aus der Ostschweiz 2000 Franken nur für Spritzmittel für seinen Obstbau. Das sind Zahlen, die einen Einfluss haben. Denn 6% hierfür Umsatzsteuer zu zahlen, ist viel zu viel.

Nun befreien wir die Lebensmittel von der Warenumsatzsteuer, und das ist recht. Aber die inländischen und die ausländischen Lebensmittel sollten gleich behandelt werden. Die Produktion der inländischen Lebensmittel wird aber belastet und diese Belastung beträgt beispielsweise beim Obstbau 2%, für Dünger und 6% für Mittel zur Schädlingsbekämpfung. Das wirkt sich am Ende auf die Produktion aus. Die Produkte sollten aber konkurrenzfähig, das heisst nicht teurer als die ausländischen Produkte sein, die mit keiner solchen Steuer belastet werden. Wir müssen schon darauf hinweisen, dass diese gleiche Behandlung auch wirklich vorhanden sein muss, sonst erhebt man wieder den Vorwurf, wir seien mit dem Ausland nicht konkurrenzfähig, oder wir arbeiteten zu wenig rationell.

Ich möchte Sie deshalb bitten, der Landwirtschaft hier entgegenzukommen. Das sollte nicht nur da geschehen, wo wir bei der Besprechung landwirtschaftlicher Probleme guten Willens sind, sondern ich ersuche Sie, unsern Vorschlag in die Übergangslösung hineinzunehmen. Ich betrachte heute die Landwirtschaft als das sicher schwächste Glied in der Kette unserer Volkswirtschaft. Wenn man das Einkommen und den Tagesverdienst der Landwirtschaft mit demjenigen der Arbeiterschaft vergleicht, so ist festzustellen, dass das Verhältnis in den letzten Jahren ein stärkeres Auseinandergehen zu Ungunsten der Landwirtschaft zeigt. All diese Belastungen helfen an diesen Zuständen mit. Unsere Forderung ist ein Problem der Gerechtigkeit und der Parität. Wir müssen danach trachten, dass die Relationen nicht zu weit auseinander klaffen. Ich bitte Sie deshalb, trotz der ablehnenden Haltung der Kommission, um Zustimmung.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein grosser Ausfall an Steuern eintreten wird. Das glaube ich nun nicht. Es handelt sich ja nur darum, den Ansatz von 6% herabzusetzen. Die Schädlinge nehmen leider Gottes von Jahr zu Jahr zu. Vor 20 Jahren gab es viel weniger Schädlinge in unserem Lande. Die Intensivierung des Anbaues, die Meliorationen, die Abnahme der Vögel, die Verwendung von Kunstdünger usw. mögen dazu beigetragen haben. Es müssen deshalb immer mehr Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden, so dass der Umsatz grösser sein wird als vorher. Ich bin deshalb überzeugt, dass kein grosser Steuer ausfall entstehen wird. Ich bitte Sie, meine Bescheidenheit nicht zu tadeln, sondern zu honorieren, indem Sie dem niedrigeren Ansatz zustimmen. Denn meine Forderung ist bescheidener, als ich aussehe.

Präsident: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass, wenn wir das realisieren wollen, was

Herr Meierhans fordert, und wenn die Differenzen auch noch in dieser Session behandelt werden sollen, wir uns konzentrieren müssen. Wenn wir in dem Tempo weiterdiskutieren wie heute morgen, werden wir nicht morgen, dann werden wir überhaupt diese Woche nicht fertig werden und uns in der nächsten Woche wieder besammeln müssen. Ich möchte die Verantwortung dafür Ihnen überlassen.

Bundespräsident **Nobs**: Ich benütze den Anlass, um hier einige Bemerkungen über die Warenumsatzsteuer anzubringen. Diese stellen zum Teil auch eine Antwort auf kritische Ausführungen dar, die in der Kommission oder in der Öffentlichkeit in der letzten Zeit gemacht worden sind. Ich werde sodann auf die Begründung, die Ihnen Herr Nationalrat Müller-Olten soeben für seinen Antrag gegeben hat, eintreten.

|| Der Charakter unserer Warenumsatzsteuer wird in weiten Kreisen unserer Öffentlichkeit im grossen und ganzen schlecht verstanden. Diese Steuer hat die Aufgabe, dem Staate mit einem möglichst kleinen Verwaltungsapparat eine wichtige Einnahmequelle zu erschliessen. In den meisten Staaten wird sie zu viel höheren Ansätzen erhoben als bei uns. Der Wirtschaftsverkehr soll durch die Warenumsatzsteuer möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Erfüllung dieser Aufgabe ist nicht leicht bei einer Steuer, die bestimmt ist, die im Warenumsatz und im Warenverbrauch, also in Millionen von alltäglichen Verkehrsvorgängen sich manifestierende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erfassen. Die Warenumsatzsteuer wird, wenn sie ertragreich sein soll, wegen der Eigenart ihres Objektes Vereinfachungsbestrebungen immer nur sehr schwer zugänglich sein. Die Warenumsatzsteuer wird in den verschiedenen Ländern nach den verschiedensten Systemen erhoben. Sie wird in keinem Lande nach dem von uns befolgten System erhoben, aber wir können auch feststellen, dass sie in keinem Lande einen so geringen administrativen Aufwand erfordert wie bei uns. Dies beruht namentlich darauf, dass der Warenumsatzsteuerbeschluss die Steuererhebung, soweit der Inland-Warenverkehr in Betracht fällt, in der Hauptsache auf die Stufe der Produktion und des Grosshandels konzentriert.

Dabei musste aber wegen unserer Wirtschafts- und Marktorganisation zur Anwendung unerträglicher Steuerausfälle ein besonderer Typ geschaffen werden, der mit dem terminus technicus des Steuer-grossisten bezeichnet wird, und zum Grossisten schon Warenhändler erklärt mit einem Warenumsatz von mehr als 35 000 Franken. Das hat zur Folge, dass immer noch mit einer sehr erheblichen Zahl von Steuerpflichtigen — heute sind es über 60 000 — zu rechnen ist. 60 000 Firmen und ihr Personal befassen sich also mit dem Vollzug. Sobald man es aber mit Zehntausenden von Steuerpflichtigen zu tun hat, die über eine notwendigerweise als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltete Abgabe abzurechnen haben, müssen auch die Vorschriften, welche auf die Umschreibung der Steuerobjekte, auf die Steuerrechnung, auf das einzuhaltende Verfahren Bezug haben, auf das Einfachste und Gemeinverständlichste reduziert werden. Denn an diese 60 000 Steuerpflichtigen mit ihrem Per-

sonal können wir nicht die gleichen Anforderungen stellen wie an geschulte Steuerbeamte. Und mit jeder Verfeinerung und mit jeder weiteren Komplikation, die Sie mit Ausnahmen schaffen, wird dieses Steuersystem sehr viel komplizierter. Einfachheit im Steuerwesen bedeutet immer Beschränkung auf das Elementare, Ausrichtung nach dem Regelhaften, Inkaufnahme von Unebenheiten und einer gewissen Roheit. Je mehr Sie differenzieren und nuancieren, desto komplizierter wird der administrative Vollzug. Und gerade mit dieser Besonderheit des Warenumsatzsteuerbeschlusses sind gewisse Nachteile verbunden. Damit ist der Nachteil verbunden, dass man bei dieser und jener Grundregel in extremen Anwendungsfällen sagen kann: Das wird zum Unverstand, das kann man nicht begreifen, das muss man ablehnen. In der Kommission sind verschiedene Musterchen und Fälle genannt worden, z. B. die Besteuerung des berufsmässigen Waschens. Ich möchte hier auf die Details nicht eingehen. Aber sobald Sie sich in der Steuerverwaltung selber von den Beamten, die mit den Dingen zu tun haben, in das System der Steuer einführen lassen und dann die sogenannten Musterchen, die üblen Fälle diskutieren unter dem Gesichtspunkt der Gesamtheit der Auswirkungen, welche Gesetzesänderungen zur Folge haben müssen, dann bekommt die Sache wieder ein anderes Gesicht. Änderungen sind demnach bei einer solchen Steuer, die einfach sein muss, nicht ganz leicht durchzuführen. Dennoch sage ich, dass wir bereit sind, gewisse Aussetzungen, die gemacht worden sind, zu prüfen und zu untersuchen. Ich habe insbesondere auch der eidgenössischen Steuerverwaltung Auftrag gegeben, die einzelnen Fälle, die in der Kommission angeführt worden sind, nochmals einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und Antrag zu stellen. Wäre die Kritik berechtigt, so ist die Frage dann die, ob eine Abänderung einfach im Rahmen der Kompetenzen der Steuerverwaltung oder des Departementes möglich ist. Wenn wir diese Kompetenzen haben, so werden wir von ihnen Gebrauch machen. Haben wir sie nicht, dann müssen wir an die eidgenössischen Räte gelangen.

Es bestehen in einzelnen angeführten Fällen bundesgerichtliche Entscheide, in denen es heisst, der Warenumsatzsteuerbeschluss lasse eine andere als die beanstandete Lösung nicht zu, und die Verfügungen der eidgenössischen Steuerverwaltung seien deshalb zu schützen. Wenn wir an solchen, einer Korrektur der Verwaltungspraxis entgegenstehenden Bestimmungen etwas ändern wollten, so müssten wir uns an die Räte wenden, und sie müssten dann von der Kompetenz Gebrauch machen, die ihnen in der Übergangslösung verliehen ist. In diesem Sinne sind wir bereit, den angeblichen Unebenheiten und stossenden Unkorrektheiten, den angeblichen Missständen und Missverhältnissen neuerdings nachzugehen.

Nun noch ein paar Bemerkungen zum Antrag des Herrn Nationalrat Müller-Olten. Die Begründung des Antrages scheint mir einen Widerspruch insofern zu enthalten, als einerseits der einzelne Landwirt durch die Warenumsatzsteuer auf landwirtschaftlichen Hilfsmitteln mit tausend bis zweitausend Franken im Jahr balastet sein soll, dass

aber anderseits der bei Annahme des Antrages eintretende Steuerausfall nicht viel ausmachen könne. Ich bin nicht imstande, jetzt zu sagen, wieviel dieser Steuerausfall ausmachen würde. Ich fürchte aber, dass er doch ganz erheblich sein dürfte. Wenn Herr Nationalrat Müller sagte, die Konsumenten und andere Gruppen hätten eine Entlastung erhalten, die Produzenten aber nicht, so muss ich darauf aufmerksam machen, dass die beiden sehr beträchtlichen Erhöhungen der Minimaleinkommen bei der Wehrsteuer, die im letzten Jahr und auch heute hier beschlossen wurden, zur Folge haben, dass 70 bis 90 % unserer 200 000 Landwirte von der Steuer befreit werden. Man kann also nicht sagen, dass für diese Gruppe keine Entlastung Platz gegriffen habe.

Ich muss auf das Grundsätzliche zurückkommen: Hier werden Steuerbefreiungen über Steuerbefreiungen beantragt und beschlossen. Sie müssen sich dabei klar sein, dass die Steuereingänge dazu dienen, die Ausgaben zu decken, welche die eidgenössischen Kammern beschliessen. Wenn Sie nun die Einnahmen, die zur Verfügung stehen, reduzieren, vermindern Sie die Möglichkeit, Ausgaben zu beschliessen, oder Sie müssen, wenn Sie eine Steuer für ungerecht halten, diese abschaffen, dann aber einen Ersatz dafür vorschlagen. Da sind die Schwierigkeiten ganz besonders gross. Darum möchte ich gegenüber dem vorliegenden wie gegenüber allen ähnlichen Anträgen sagen, dass die Lage nicht so ist, dass wir Steuerbefreiungen am laufenden Bande beschliessen können, weil das die Finanzlage des Bundes nicht erträgt. Sie werden im Gegenteil binnen kurzem vor die Frage gestellt sein, wie Sie beim Anwachsen aller Ausgaben, die Sie ja von Budget zu Budget beschliessen, in der Lage sein werden, neue Einnahmequellen zu erschliessen, also nicht bestehende Steuern zu reduzieren.

Präsident: Es sind zu Ziff. 3 noch fünf Redner eingeschrieben. Ich nehme an, dass die Ausführungen des Herrn Bundespräsidenten den einen oder andern veranlassen werden, entweder auf das Wort zu verzichten oder sich sehr kurz zu fassen.

Munz: Die Fraktion des Landesrings schlägt Ihnen eine kleine Änderung bei der Warenumsatzsteuer vor. Nach der Vorlage sollen die nötigen Lebensmittel frei sein. Nach unserem Antrag würden dazu vollständig oder teilweise die „unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs“ und die „notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion“ von der Besteuerung ausgenommen.

Zugunsten unseres Antrages machen wir folgende Erwägungen geltend: Die Umschreibung der zuzätzlich zu befreienden Artikel stimmt vollständig mit dem überein, was der Nationalrat bereits für die Bundesfinanzreform beschlossen hat. Die erwähnten Erleichterungen in bezug auf die unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs und der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe wären deshalb ohne weiteres auf den 1. Januar 1950 in Kraft getreten. Das Volk weiss das. Die Konsumenten wissen es. Man könnte es unter diesen Umständen in der Öffentlichkeit kaum verstehen, wenn diese Milderungen nun einzig und allein deswegen nicht zustande kämen, weil das Parlament mit seinen

Arbeiten nicht zu Ende gekommen ist. Bedeutete das etwas anderes, als dass die Konsumenten büssen müssten für die Verschleppung der Reformvorlage, die die Volksvertreter verschuldet haben?

Mit der Annahme unseres Antrages verbesserten sich bestimmt die Chancen für die Annahme der Übergangsordnung durch das Volk. Machen wir uns hier gar keine Illusionen! Die Warenumsatzsteuer ist und bleibt unpopulär, vor allem, weil sie offen überwältigt wird. Am allerwenigsten wird die Steuer in den breiten Volksschichten gebilligt, wenn sie auf lebenswichtigen Gegenständen erhoben wird. Wenn Sie die Steuer auf diesen Gegenständen beseitigen, so schaffen Sie ein wichtiges Hindernis für die Zustimmung des Volkes beiseite.

In diesem Zusammenhang ist auch ein anderer wichtiger Umstand zu berücksichtigen: Es ist gegenwärtig ein Volksbegehren für ein totales verfassungsmässiges Verbot der Warenumsatzsteuer in Vorbereitung. Dieses geht von der PdA aus. Man mag nun zu Recht die Warenumsatzsteuer mit ihrem Ertrag von gegen einer halben Milliarde Franken noch so sehr als unentbehrlich und als eigentliches Rückgrat der Bundesfinanzen betrachten. In einer Volksabstimmung könnte es Überraschungen absetzen. Man täte deshalb gut, beizeiten Mass zu halten.

Natürlich stellt sich die Frage, welche Ertrags- einbusse bei Annahme unseres Antrages zu erwarten wäre. Der Kommissionsreferent erklärte, über die Konsequenzen der vorliegenden Anträge wisse man einstweilen wenig Bescheid. Ich finde diese Aussage sonderbar. Der Nationalrat hat ja seinerzeit genau das beschlossen, was wir hier vorschlagen. Er wird dabei aber kaum völlig im Dunkeln getappt sein. In der Kommission hat der Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung von 400 Millionen Franken gesprochen. Wenn das auch nur annähernd richtig wäre, stammte der Grossteil der Warenumsatzsteuereingänge von den „unentbehrlichen Bedarfsartikeln des täglichen Gebrauchs“. Davon kann aber gar keine Rede sein. Von der Belastung der Produktionsgüter und nicht von dem, was die Konsumenten im Laden in offener Überwälzung bezahlen, stammt ohnehin das meiste Geld.

Ein weiteres Bedenken gegen unsere Anregung wurde auch schon in der Kommission geäussert. Es sei, wurde gesagt, sehr schwer zu sagen, was man unter „unentbehrlichen Bedarfsartikeln“ zu verstehen habe. Diese gleiche Schwierigkeit haben Sie aber auch bei den „notwendigen Lebensmitteln“. Welche Lebensmittel sind zum Leben nötig? Wenn Sie Kollege von Roten fragen, wird er vielleicht antworten, das sei vor allem der Wein. Bei den „unentbehrlichen Bedarfsartikeln“ ist es im Gegenteil bedeutend einfacher, eine Grenze zu ziehen. In unserem Antrag steht nämlich, dass dieselben auch nur zum Teil befreit werden könnten. Hier ist also die Fassung viel elastischer als bei den nötigen Lebensmitteln, die wir nach der Vorlage generell befreien wollen.

Ich bitte Sie, der beantragten Milderung der Warenumsatzsteuer aus psychologischen und sozialen Gründen zuzustimmen.

Arni: Ich glaube, wir sind dem Herrn Bundesratspräsidenten Nobs sehr dankbar für seine Aus-

führungen und besonders für sein Entsprechen, dass alle Belange der Warenumsatzsteuer, wo sie irgendwie Härten zeigen, überprüft werden sollen. Wir glauben ihm auch, dass unsere Form der Warenumsatzsteuer im allgemeinen gut sei. Das schliesst aber nicht aus, dass das Verhältnis der einzelnen Positionen zueinander doch da und dort zu wünschen übrig lässt. Das ist der Fall in den Belangen der Urproduktion. Herr Kollege Müller-Olten hat das bereits angeführt. Durch unser Begehren soll auch die Forderung nach Einfachheit nicht beeinträchtigt werden. Es handelt sich ja nicht um eine gänzliche Sistierung der Besteuerung. Wir verstehen die Sorgen unseres Finanzministers nur zu gut.

Wenn ich mich aber doch mit meinen Kollegen Müller-Olten und Schmid-Dieterswil zur Einreichung des vorliegenden Antrages entschlossen habe, so deshalb, weil es mir nicht einleuchtet, wieso Sie in logischer Überlegung und nach den hier geäusserten Gedanken unserem Vorschlage nicht sollten zustimmen können. Wie schon erwähnt, ist bei Anlass der Beratungen der ersten grossen Vorlage ja einem Antrag Wartmann zugestimmt worden. Ich sehe nicht ein, warum wir in der Übergangslösung nicht gewisse landwirtschaftliche Hilfsstoffe entlasten können. Das kann ja doch nur zur Senkung der Produktionskosten beitragen. Im übrigen verlangen wir ja nicht die vollständige Befreiung der Hilfsstoffe von der Steuer, sondern, wie erwähnt, nur die Herabsetzung des Ansatzes. Das darf verantwortet werden. Es darf verantwortet werden, dass man qualitätsfördernde Hilfsmittel, wie Mittel zur Schädlingsbekämpfung und Sämereien und anderes mehr, nicht mit hohen und höchsten Warenumsatzsteueransätzen belastet. Etwas anderes würde uns widersinnig anmuten. Ich glaube, dass diese Idee grundsätzlich auch in der Übergangslösung beibehalten werden sollte, und bitte Sie, mit meinen Vorrednern, um Ihre Zustimmung zu unserem Antrag.

M. Nicole: Je ne veux pas revenir sur la discussion qui a eu lieu concernant la suppression complète de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Je dis simplement que j'en suis le chaud partisan. Je voudrais cependant poser une question aux rapporteurs de la commission, à M. Favre tout particulièrement, et enfin au président de la Confédération. Au cours des discussions que nous avons eues sur le projet principal, en juin dernier, nous avons entendu des discours enflammés pour la suppression de la perception d'un impôt sur le chiffre d'affaires concernant les boissons en général et sur le vin en particulier. Je n'ai rien entendu, de la part de M. Favre, ni des rapporteurs, seul M. Müller en a parlé, et j'aimerais qu'on me dise — car enfin ce n'est pas ici que va se trancher la question principale sur le redressement des finances fédérales mais devant le peuple — et afin qu'il soit informé exactement, j'aimerais qu'on me dise très clairement si le Conseil fédéral, la commission dont notre parti ne faisait pas partie, ont renoncé à la perception d'un impôt sur les boissons en général et sur le vin en particulier. Cela est d'une importance capitale pour nous, en Suisse romande, tout spécialement dans les cantons de Vaud, Valais, Neuchâtel et Genève où cela jouera un rôle de tout premier ordre. Peut-on me dire qu'on a renoncé à cet impôt ?

M. Nobs, président de la Confédération, a dit tout à l'heure — je lui en suis reconnaissant — que nous ne faisons que délimiter d'une manière générale ce qui allait être épargné de l'impôt, mais que le Conseil fédéral ou éventuellement le chef du Département des finances trancheraient pour les cas d'espèce. Cela signifie que ces instances auraient à déterminer quelles sont les denrées de toute première nécessité. M. Müller tout à l'heure a souligné que si c'était M. Rothen du Valais qui avait à déterminer quelles sont les denrées de toute première nécessité qui doivent être exonérées, il ne manquerait pas d'y inclure le vin du Valais, le Fendant, et le vin d'une manière générale. Mais comme ce n'est pas M. Rothen qui aura à déterminer les denrées de première nécessité, mais le Conseil fédéral, j'aimerais qu'on dise, afin que nous puissions renseigner les populations viticoles et agricoles, si l'on a renoncé définitivement à cet impôt sur les boissons. Je puis apprendre au Conseil fédéral — il m'a appris des choses ce matin je puis donc bien lui en apprendre à mon tour — j'apprendrai au Conseil fédéral que l'initiative concernant la suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires rencontre des sympathies, de l'enthousiasme même, partout mais surtout dans les contrées viticoles et agricoles. On ne peut pas admettre que par exemple ce qui est nécessaire, les produits chimiques nécessaires à combattre les maladies cryptogames, les maladies de la vigne, soient soumis à l'impôt. Un paysan me disait: N'est-ce pas un scandale de nous faire payer ce qu'il nous faut pour combattre le doryphore de la pomme de terre? Mais tout cela n'est rien comparativement à l'opposition qui se manifeste d'une façon très violente d'ailleurs dans les contrées viticoles en ce qui concerne l'impôt sur les boissons et l'impôt sur le vin. Une réponse catégorique devrait être donnée soit de la part du Conseil fédéral soit de la part des rapporteurs. N'est-il plus question d'imposer le vin ?

M. Gressot: Je tiens à vous faire part d'une lettre que j'ai reçue pas plus tard qu'hier d'un paysan de ma région et qui abonde absolument dans le sens de l'intervention de M. Müller. Pour répondre au vœu du président, je me concentrerai uniquement dans la lecture de la lettre. La voici:

« Nous sommes partisans du maintien de l'impôt sur le chiffre d'affaires, mais seulement dans la mesure où il est indispensable à l'équilibre financier de la Confédération. Mais où nous ne sommes plus d'accord avec l'état actuel des choses, c'est quant à la quotité de cet impôt qui frappe certains de nos produits.

Tous les engrais et tous les fourrages sont frappés d'un impôt de 2,5 pour cent. Il est juste que chacun contribue à l'équilibre financier du ménage fédéral et nous ne trouvons rien à redire avec cette imposition. Mais où l'Etat nous semble dépasser les limites de la justice c'est quand il frappe d'un impôt de 6 pour cent les semences de trèfles, de luzerne et de graminés. Les articles d'épicerie payent du 2,5 ou 4 pour cent. Le 6 pour cent ne s'applique qu'aux boissons alcooliques en général. Nous ne comprenons pas le raisonnement que l'on fait pour frapper les semences de luzerne et de trèfles du même impôt que les boissons alcooliques. Ces semences sont non seulement indispensables à l'agriculteur

mais leur rendement est encore les plus problématiques de toute l'agriculture. Leur germination, leur développement sont, au début, des plus délicats et il suffit d'une gelée tardive ou d'une petite période sèche pour détruire toutes ses graines. De plus, cet impôt est encore injuste sous un autre angle. Les grandes exploitations peuvent produire et produisent en général leur semence de trèfles elles-mêmes; tandis que ce travail n'est pas possible dans une petite exploitation. Ce qui veut dire que les grands domaines arrivent à s'affranchir de cette redevance fiscale alors que le petit paysan y est soumis.

L'Etat nous paraît encore injuste quand il exige un impôt de 6 pour cent sur les produits destinés à lutter contre des épidémies qui s'attaquent à nos cultures. Je pense aux invasions de doryphores dans les champs de pommes de terre, aux invasions de poux et microbes en arboriculture et aux cultures maraîchères qui provoquent des maladies cryptogames, aux invasions de hannetons et de vers blancs. C'est en un mot une lutte de vie ou de mort que l'agriculteur doit actuellement soutenir contre tous ses ennemis. Cette lutte, il ne peut l'engager qu'à l'aide de produits chimiques. Eh bien! ces produits, unique moyen pour lutter contre ces ennemis publics puisqu'ils détruisent le pain de la nation, ces produits devraient, nous semble-t-il, être francs d'impôt. Leur prix d'achat représente déjà à lui seul une charge qui n'est plus compensée en agriculture.»

Monsieur le président et Messieurs, je n'ajoute rien à cette lettre mais j'estime que l'argumentation de M. Nobs n'en retranche rien. L'argentier quelque peu désargenté de nos finances nous affirme vouloir être prêt à supprimer les inégalités et les duretés que la loi sur l'impôt sur le chiffre d'affaires peut comporter. Mais ces promesses, nous savons ce qu'en vaut l'aune et M. Müller tout à l'heure vous l'a démontré.

Par ailleurs, M. Nobs relève ce qu'il estime devoir être une contradiction dans l'exposé de mon collègue et ami M. Müller. M. Müller aurait déclaré que ces exonérations sollicitées constituaient pour la Confédération peu de charges, alors que pour nos agriculteurs ces exonérations constitueraient des allègements certains. Il n'y a pas de contradiction dans cet état de faits, pour la bonne raison que quand on met en face l'un de l'autre, l'Etat, l'Etat tout-puissant, devant la classe paysanne qui ne représente plus que le 25 pour cent de cet Etat, on comprend fort bien alors que ce qui est beaucoup pour la classe paysanne peut être peu pour la Confédération. Bref, *vox populi vox dei*. Je souhaite que la voix paysanne que je viens de vous faire entendre soit suivie, et c'est pourquoi je vous prie d'accepter la proposition de M. Müller dont l'influence sur l'agriculture en général apporte la justification dans la discussion présente.

M. Piot: M. Müller avec une tenacité presque égale à celle de M. Weber reprend le problème de l'impôt sur le chiffre d'affaires concernant les matières auxiliaires à l'agriculture. Nos rapporteurs ont déclaré tout à l'heure que la proposition de M. Müller n'avait pas sa place dans le texte dont nous délibérons. Cette proposition étant en discussion je me permettrai en quelques mots de donner mon avis.

Je rappelle que M. Müller ne demande pas la suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires pour les matières auxiliaires à l'agriculture, mais simplement de ramener le taux au minimum. Par sa modération, sa compréhension des intérêts financiers du pays on peut la retenir. Il faut le dire aujourd'hui, plusieurs produits sont taxés de manière différente, mais souvent au maximum, comme on l'a dit tout à l'heure.

Je voudrais dire que les matières auxiliaires pour l'agriculture sont achetées par le capital d'exploitation, le capital de roulement. Or, ce capital est pour nos domaines ce que le sang est au corps de l'homme: il faut qu'il circule abondant et frais. Faire dans ce domaine des économies de centimes, c'est perdre des francs. J'abonde donc dans le sens de M. Gressot. Si le paysan avisé, le paysan d'avant-garde, ne lésine jamais sur le capital d'exploitation, sur l'achat de semences, d'engrais ou de matières permettant la lutte contre les ennemis des cultures, le petit paysan, lui, le fait souvent. Or, par cet impôt minimum demandé nous avantageons le petit paysan qui doit compter pour nouer les deux bouts et qui, dans ce domaine, fait de mauvaises économies en reculant devant les dépenses que comportent ces achats.

Il est certain que la diminution de l'impôt sur les matières auxiliaires pour l'agriculture entraîne une diminution des recettes de la Confédération, mais elle peut comporter pour l'avenir une diminution de dépenses, puisque la Confédération a dû, hélas, souvent secourir les travailleurs de la terre.

D'autre part, l'impôt sur les matières auxiliaires constitue un renchérissement des frais de production des denrées alimentaires de première nécessité et c'est là justement ce que l'impôt sur le chiffre d'affaires veut éviter.

Nous savons, nous paysans, que nous devons mettre tout en œuvre pour abaisser le coût de production des denrées que nous avons à livrer. Or, l'impôt sur le chiffre d'affaires va exactement à fin contraire de ce but.

Nous vous prions donc d'entrer dans les vues de M. Müller et d'adopter sa proposition, qui est tout à fait modérée et acceptable.

Reichling: Es mag Ihnen scheinen, dass diese Fragen reichlich viel Zeit in Anspruch nehmen und Ihren Rat etwas lange hinhalten. Ich habe aber die Meinung, dass es sich hier um eine sehr bedeutungsvolle referendumpolitische Angelegenheit handelt, die vielleicht mehr vom psychologischen als vom materiellen Standpunkt aus beurteilt und untersucht werden muss.

Ich möchte zunächst vorausschicken, dass dem Herrn Bundespräsidenten Nobs ein kleiner Irrtum unterlaufen ist. Herr Kollege Müller hat nicht von Kosten von tausend, zweitausend oder mehr Franken als Belastung durch die Warenumsatzsteuer gesprochen. Sondern es handelt sich um die Beträge, die von den Bauern für den Ankauf dieser Produkte (Sämereien, Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautbekämpfungsmittel usw.) ausgelegt werden müssen. Von diesen Beträgen muss dann nach gegenwärtiger Ordnung diese sechsprozentige Warenumsatzsteuer erlegt werden. Das zur Richtigstellung.

Zum Antrag der Herren Müller und Mitunterzeichner möchte ich nur sagen, dass er mich redaktionell nicht befriedigt. Denn ich befürchte, dass es der Steuerverwaltung trotz Annahme dieses Artikels gelingen würde, die bisherige Praxis fortzusetzen. Dann wäre dieser Beschluss vermutlich ein Schlag ins Wasser. Denn es handelt sich hier um verschiedene Kategorien. Das müsste, wie mir scheint, im Antrag vermehrt zum Ausdruck kommen. Nun habe ich diese Frage in der Kommission aufgegriffen, und das ist der Grund, weshalb ich hier eine Bemerkung beifügen möchte. Ich habe in der Kommission erklärt, wenn es dabei bleibt, was hier Antrag der Kommissionsmehrheit ist, dass lediglich die notwendigen Lebensmittel befreit bleiben sollen, dann werde ich darauf verzichten, den früheren Beschluss Ihres Rates auf weitere Befreiungen neuerdings aufzunehmen. Wenn aber die gebräuchlichen Bedarfsartikel hier wieder aufgenommen werden sollen, würde ich auch wieder beantragen, die Hilfsstoffe der Urproduktion in diese Vorlage einzufügen. Ich habe also in der Kommission auf einen Abänderungsantrag verzichtet. Das geschah besonders aus der Erwägung heraus, dass mir scheint, dass die Ungerechtigkeit, die hier besteht, durch Änderung des Gesetzes beseitigt werden muss. Das ist nötig trotz aller beschwichtigenden Erklärungen, die von Seite der Steuerverwaltung abgegeben worden sind. Auch die Erklärung, die der Herr Bundespräsident abgegeben hat, hat mich in keiner Weise befriedigt. Er hat gesagt, die Steuer sei im Hinblick auf den Finanzbedarf des Bundes notwendig. Eine Steuer, die ungerecht ist, lässt sich nicht damit begründen, dass ihr Ertrag notwendig sei. Sie ist ungerecht und muss beseitigt werden, wenn der Widerstand gegen die gesamte Vorlage nicht besonders in bäuerlichen Kreisen einen Grad erreichen soll, der der ganzen Vorlage zum Verhängnis werden könnte.

Ich möchte auf die materielle Seite weiter nicht eintreten. Aber mir scheint, dass man Verständnis für die Forderungen der Landwirtschaft haben sollte. Wenn man Bedarfsartikel, wie Mittel für die Schädlingsbekämpfung und für die Unkrautbekämpfung, Sämereien usw. mit einem Steuersatz belastet, der ungefähr die Hälfte der Luxussteuer beträgt, so sind das Bestimmungen, die auch in anderen Kreisen Anstoss erregen würden. Es begreift nun niemand und kann niemand begreifen, dass ausgerechnet diese teuren Mittel noch mit einer halben Luxussteuer belastet werden sollen. Man soll auch nicht sagen, dass das im System dieses Steuergesetzes begründet sei. Wenn das so ist, muss man das System korrigieren. Nun möchte ich aber bitten, dass hier bestimmte Erklärungen abgegeben werden. Ich glaube auch nicht — und ich befinde mich hier in Übereinstimmung mit dem Kommissionsreferenten — dass wir die Sache in der Übergangslösung, die eine Art Verfassungsgesetz darstellen wird, unterbringen können. Das ist auch gar nicht notwendig. Es muss nur der gute Wille vorhanden sein, hier einen Übelstand, der bereits seit dem Jahre 1943 besteht und der auch seit dieser Zeit angefochten wird, zu beseitigen. Seit 1943 wurde auch immer eine Änderung versprochen, doch wurde die Sache weiter beibehalten. Weil in dieser langen Zeit nichts getan worden ist, können wir uns mit vagen Be-

schwichtigungen und Erklärungen nicht zufrieden geben. Wenn diese Unstimmigkeit bestehen bleibt, so werden Sie nicht verlangen können, dass sich die Landwirtschaft nachher für eine solche Übergangslösung, die vor das Volk kommt, einsetzt. Deshalb möchte ich Herrn Bundespräsidenten Nobs nochmals bitten, er möchte hier in aller Form erklären, dass die Sache nun nicht geprüft — denn geprüft wird sie schon seit fünf Jahren — sondern beseitigt werde, und zwar so rasch, dass sie nicht mehr besteht, wenn die Vorlage zur Abstimmung vor das Volk gelangt.

Schütz: Die ordentlichen Verhandlungen haben dazu geführt, dass die Kriegsgewinnsteuer verschwunden ist. Auch die zusätzliche Wehrsteuer ist verschwunden. Ein Teil unseres Volkes kann ruhig zufrieden sein. Er hat durch sein Treiben rund 150 Millionen Franken gewonnen, obschon er es im Grunde genommen gar nicht notwendig hätte. Auf der anderen Seite wurde die Warenumsatzsteuer nur um 25 Millionen Franken reduziert. Ich halte daher das Verhältnis von 440 Millionen Franken Warenumsatzsteuer gegen 180 Millionen Wehrsteuer bei einem Militärbudget von rund 450 Millionen Franken als untragbar. Der Antrag des Landesringes bringt eine gewisse Erleichterung. Ich halte daher diese Forderung wie auch die bäuerlichen als ein Minimum, die der Rat heute beschliessen soll. Das ist eine kleine Korrektur, die notwendig ist. Persönlich möchte ich erklären, dass ich, wenn Sie diesen Antrag ablehnen, später diesem Finanzprogramm nicht mehr zustimmen kann.

Bundespräsident Nobs: Es ist meine undankbare Aufgabe, Sie hier und da wieder an Zahlen zu erinnern. Die Vorlage, die Sie jetzt behandeln, bringt gemäss Beschluss des Ständerates Steuerausfälle im Ausmass von 50 bis 55 Millionen, und je nach der Verteilung des Benzinzolls werden die Verzichte 10 bis 15 Millionen höher werden; sie können also 70 Millionen erreichen oder überschreiten. Die Annahme der Anträge, die nun die Herren Munz und Müller stellen, würden einen weiteren Einnahmefall von mindestens 35 Millionen bewirken. Darüber müssen Sie sich klar sein. Wir kommen dann auf Steuerausfälle, die an die 85 oder 90 Millionen hinanreichen und die 100 Millionen überschreiten können, je nach der Auswirkung, die sich ergeben wird in den Verzichten auf Grund des Einganges der Benzinzölle. Wenn wir in der Lage wären, einfach so 50- und 100 millionenweise weitere Steuerverzichte auszusprechen, so wäre ich nicht verlegen um weitere Vorschläge. Aber es ist ganz klar, dass Sie, wenn Sie hier streichen und reduzieren, binnen kurzem vor der Frage stehen, wo Sie Ersatz für diesen Einnahmefall holen. Gegenüber Herrn Reichling muss ich sagen, dass der Antrag Müller natürlich ohne weiteres durchführbar ist. Man kann einen Steuersatz reduzieren oder eine Steuer aufheben, das hat mit dem System gar nichts zu tun; ich muss da missverstanden worden sein, als ich von den Besonderheiten des Systems bei der Warenumsatzsteuer sprach.

Es ist noch die Frage gestellt worden, welche Steueransätze bei den Weinen gelten. Die Weine unterliegen der Umsatzsteuer zum sogenannten

Normalsatz, d. h. zum Satze von 4 % bei der Detaillieferung und von 6 % bei der Engroslieferung. Der Spezialansatz für Lebensmittel, wie er heute schon gilt und wo ja nun die allgemeine Befreiung eintreten soll, beträgt 2 %. Dieser Ansatz kommt beim Wein nicht zur Anwendung, weil alkoholische Getränke nicht als steuerlich zu privilegierende Lebensmittel gelten. Wenn gesagt worden ist, es sei unrichtig, dass die Warenumsatzsteuer auch den landwirtschaftlich verwendeten Dünger treffe, weil ja dieser Dünger unerlässlich sei für die Produktion, so ist zu sagen, dass man mit dieser Begründung die gesamte Warenumsatzsteuer aufheben könnte, weil sie auch die gesamte übrige volkswirtschaftliche Produktion belastet. Wenn man also diese Belastung der Produktion nicht will, dann muss man die Warenumsatzsteuer aufheben und dann muss man dafür eine andere Steuer suchen. Herr Nationalrat Munz hat gesagt, die Warenumsatzsteuer sei unpopulär. Er hat ohne Zweifel recht. Aber alle Steuern sind unpopulär, und unter dem Gesichtspunkt der Popularität wäre der beste Antrag der, alle Steuern aufzuheben. Aber ich glaube nicht, dass sich eine staatliche Gemeinschaft das gestatten kann; eine staatliche Gemeinschaft bedarf eben der Steuern. Ich möchte mit allem Nachdruck sagen, dass, wenn Sie heute weitergehende Steuererleichterungen beschliessen, Sie morgen vor der Aufgabe stehen werden, neue Steuern zu beschliessen oder Steuerbegünstigungen, die Sie beschlossen haben, wieder rückgängig zu machen. Über diese Situation dürfen Sie sich gar keiner Täuschung hingeben.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommissionsreferenten haben zum Antrag Müller und auch zum Antrag Munz materiell nicht Stellung genommen. Persönlich möchte ich sagen, dass ich dem Antrag Müller materiell sympathisch gegenüberstehe, dass ich ihn weitgehend für begründet halte. Aber ich glaube, es ist richtiger, nun in diesem grundsätzlichen Beschluss nicht weitere Einbrüche vorzunehmen, sondern sich verträsten zu lassen — und ich glaube, Herr Müller darf hier doch einen gewissen Glauben aufbringen — auf die Überprüfung des Warenumsatzsteuerbeschlusses durch die Bundesversammlung. Herr Reichling ist ja auch grundsätzlich dieser Meinung, und ich glaube, es dürfte auch für die häuerlichen Kreise nicht verfehlt sein, wenn sie hier ihrem Leader folgen. Ich glaube, es ist nicht nötig, dass Herr Müller päpstlicher ist als der Papst, zumal wir ihn im Kanton Solothurn schon als päpstlich genug ansehen.

Herr Munz und auch Herr Arni haben erklärt, wenn doch die Bundesversammlung für die Bundesfinanzreform bereits diese weitergehenden Entlastungen in der Umsatzsteuer angenommen habe, so sei nicht einzusehen, warum man sie nicht auch schon in die Übergangsordnung aufnehmen könnte; der Nationalrat habe sich ja prinzipiell einverstanden erklärt. Diese Bemerkung hat mich veranlasst, noch einmal das Wort zu ergreifen. Wir dürfen nicht so argumentieren. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was wir beschlossen haben bei der Bundesfinanzreform und zwischen dem, was wir hier beschliessen. Die Bundesfinanzreform ist ein ganzes Reformprojekt. Sie dürfen nicht übersehen, dass nach unseren Be-

schlüssen bei der Bundesfinanzreform rund 107 Millionen Kantonsanteile wegfallen, der Bund also diese zusätzlich bekommt. Während der Dauer der Übergangsordnung fliessen aber diese Anteile noch voll an die Kantone. Deswegen dürfen Sie bestimmt die Erleichterungen gegenüber der bisherigen Steuererhebung nicht zu hoch ansetzen.

Ich glaube, die Antragsteller sollten sich damit zufrieden geben, ihre Forderungen wieder anzumelden, wenn wir hier nächstes Jahr den Warenumsatzsteuer-Beschluss überprüfen. Wir haben die Aufgabe, den Finanzbedarf der Eidgenossenschaft für die nächsten zwei Jahre zu decken, und ich glaube, wir können diese Aufgabe nicht erfüllen, wenn die Beratung der Übergangsordnung nun von jedem zum Anlass genommen wird, seine persönlichen Wünsche zu verwirklichen.

Ich möchte Sie noch auf eines hinweisen: Wenn Sie diese Differenz zum Ständerat schaffen, müssen Sie die Hoffnung endgültig begraben, dass wir diese Woche die Differenzen noch erledigen können.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Lage ist die folgende: Wir haben den Antrag der Kommission, der gegenüber der Fassung des Ständerates die Worte „die Einfuhr“ einsetzt in Ziffer 3. Dann haben wir den Antrag Müller, der einfügen möchte „die Hilfsstoffe der Urproduktion“, und zwar in dem Sinne, dass dieselben den minimalen Steueransätzen unterworfen seien. Herr Munz von der Fraktion des Landesrings stellt einen Antrag, aus dem ich die drei verschiedenen Punkte herausnehmen möchte: Einmal will Herr Munz einfügen das Wort „gänzlich“ bei den Lebensmitteln, dann fügt er ein „die Bedarfsartikel“ und schliesslich auch noch „die Hilfsstoffe der Urproduktion“, aber nicht, wie Herr Müller, dass er die minimalen Steueransätze verlangt, sondern gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung.

Wir müssen daher folgendermassen abstimmen: In eventueller Abstimmung werden wir uns zu entscheiden haben einmal bezüglich der Hilfsstoffe der Urproduktion, ob wir hier dem Antrag Müller folgen wollen, minimale Steueransätze, oder dem Antrag des Landesrings, gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung. Das wäre die erste Eventualabstimmung. Dann käme die zweite Eventualabstimmung darüber, ob wir hier der redaktionellen Änderung — um eine solche handelt es sich meiner Ansicht nach — des Herrn Munz beistimmen wollen, das Wort „gänzlich“ einzufügen. Dann käme noch die dritte Eventualabstimmung darüber, ob wir „Bedarfsartikel“ ebenfalls in diese Ziffer 3 aufnehmen wollen im Sinne des Antrages des Landesrings. Nach diesen Eventualabstimmungen folgt die Hauptabstimmung darüber, ob wir den Artikel, wie er aus den Abstimmungen hervorgeht, annehmen wollen oder die Fassung der Kommission, wie sie uns vorgeschlagen wurde.

Abstimmungen. — *Votes.*

1. Eventuell. — Eventuellement:
 Für den Antrag Müller-Olten 120 Stimmen
 Für den Antrag Munz (Aufnahme der Worte: „Hilfsstoffe der Urproduktion gänzlich oder teilweise von der Steuer zu entlasten“) 23 Stimmen

2. Eventuell. — Eventuellement:
Für den Antrag Munz (Aufnahme des
Wortes: „gänzlich“) 36 Stimmen
Dagegen 88 Stimmen

3. Eventuell. — Eventuellement:
Für den Antrag Munz (Aufnahme der
Worte: „unentbehrliche Bedarfs-
artikel des täglichen Gebrauches“) 52 Stimmen
Dagegen 90 Stimmen

Definitiv. — Définitivement:
Für den Antrag der Kommission 77 Stimmen
Für den Antrag Müller-Olten 55 Stimmen

Präsident: Da der Beschluss des Ständerates von niemandem aufgenommen worden ist, nehme ich an, dass mit dieser Abstimmung auch diese Frage erledigt sei.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Ziff. 4.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Deonna.

4. ...
...als dadurch für keinen Steuerpflichtigen eine Erhöhung der Steuerbelastung bewirkt wird. Sie kann...

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Deonna.

4. ...
...à condition qu'il n'en résulte pas d'accroissement de la charge fiscale pour chacun des assujettis. Elle...

Obrecht, Berichterstatter: Ich bin also dazu verdammt, zu dieser späten Stunde noch weiter zu Ihnen zu sprechen.

In Ziff. 4 ist vorgesehen, dass Veränderungen und Verbesserungen an den Steuerbeschlüssen angebracht werden dürfen, jedoch nur solche Änderungen, die keine Erhöhung der Steuerbelastung mit sich bringen. Der Bundesrat wollte in seinem Vorschlage diese Kompetenz für sich selbst in Anspruch nehmen. Der Ständerat hielt es für richtiger, diese Kompetenz der Bundesversammlung zu überlassen. Das geschah in der Meinung, dass auch diese Gelegenheit zu benutzen sei, den Abbau der bundesrätlichen Gesetzgebung weiterzuführen. Rechtliche Nachteile können sich aus der formell etwas grotesken Situation, dass die Bundesversammlung Beschlüsse des Bundesrates abändert, nicht ergeben. Indessen ist die Kompetenzerteilung an die Bundesversammlung nach Ziff. 4 zweifellos nicht so zu verstehen, wie sie der Referent im Ständerat verstanden hat, der erklärte, dass die Bundesversammlung nach Ziff. 4 alle Abänderungen in der Form allgemeinverbindlicher Bundesbeschlüsse mit Referendumsvorbehalt treffen müsse. Es handelt

sich aber nach dem Wortlaut des Bundesrates ohne Zweifel um eine Kompetenzdelegation an die Bundesversammlung zur abschliessenden Regelung ohne Referendum, wie wir solche Kompetenzdelegationen zum Beispiel auch in der Militärorganisation haben. Andernfalls hätte diese Bestimmung keinen Sinn, da ja die Bundesversammlung das ordentliche Gesetzgebungsrecht ohnehin von Verfassungen wegen besitzt. Diese Kompetenzdelegation an die Bundesversammlung ist auch materiell verständlich und gerechtfertigt, da bei einer bloss zweijährigen Dauer der Übergangsordnung und bei der Notwendigkeit, in der Steuergesetzgebung für das Kalenderjahr zu legiferieren, solche Abänderungen auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege nicht mehr möglich wären, um rechtzeitig noch für die Dauer der Übergangsordnung angewendet zu werden. Im gleichen Sinne ist auch die Ermächtigung an die Bundesversammlung zu verstehen, diese Kompetenz an den Bundesrat zu delegieren.

Sie haben zu Ziff. 4 einen Antrag von Herrn Deonna erhalten. Ich möchte dazu nicht Stellung nehmen, bevor ich seine Begründung gehört habe.

M. Favre, rapporteur: Je ne prononcerai que quelques mots au sujet de ce chiffre 4; il dit suffisamment ce qu'il signifie pour qu'il ne soit pas nécessaire de donner de longs commentaires. M. Deonna a fait une proposition demandant qu'il ne résulte pas des décisions prises par l'Assemblée fédérale modifiant les arrêtés du Conseil fédéral un accroissement de la charge fiscale et il ajoute pour chacun des assujettis. L'idée de M. Deonna, savoir que les contribuables ne doivent pas supporter une charge plus considérable par le fait des décisions de l'Assemblée fédérale, est à certains égards fondée. Si elle visait seulement les impôts directs, elle pourrait être acceptée; mais personne ne peut calculer l'incidence des impôts indirects. C'est pourquoi la proposition de M. Deonna est difficilement acceptable. Je crois qu'il serait sage qu'il la retire.

M. Deonna: Je serai très bref. Je propose une simple précision rédactionnelle, précision qui a cependant son importance et me semble nécessaire après ce que viennent de dire les rapporteurs. Lorsqu'on dit, au chiffre 4, que l'Assemblée fédérale peut modifier les arrêtés du Conseil fédéral «à condition qu'il n'en résulte pas d'accroissement de la charge fiscale», on manque de précision, en tout cas dans le texte français. Est-ce que les auteurs du texte ont voulu dire qu'il n'y aura pour aucun contribuable, pendant les deux ans que durera le régime transitoire, une aggravation quelconque de leurs charges ou non? Ce n'est pas clair. En réalité, avec un texte de ce genre on pourrait fort bien aggraver la charge des uns et diminuer celle des autres sans que le total général de la charge fiscale en soit modifié. Or, comme ce ne doit pas être l'intention des rédacteurs de ce texte, il convient de le dire. C'est une garantie pour chacun des contribuables que pendant deux ans que durera le régime transitoire, aucune aggravation de leurs charges individuelles n'interviendra.

Le rapporteur a dit qu'en ce qui concerne la charge indirecte il serait difficile de la chiffrer. Je

proposerais donc de modifier ma proposition en ce sens qu'elle aurait le texte suivant: «... à condition qu'il n'en résulte pas d'accroissement de la charge fiscale directe pour chacun des assujettis», de façon à préciser davantage encore le sens de cet amendement.

Bundespräsident Nobs: Eine Bestimmung gemäss dem Antrag des Herrn Nationalrat Deonna könnte für die Verkehrs- und Verbrauchssteuer unbequem werden. Sie könnte unbequem werden und einer sich aufdrängenden rationellen Gestaltung des Erhebungsverfahrens ohne irgendwelche Steuererhöhungen im Wege stehen. Nehmen wir einmal den Fall an, es werde für zweckmässig gehalten, unter bestimmten Voraussetzungen die Umsatzsteuer beim Bezüger, statt beim Lieferanten zu erheben oder notrechtliche Stempelabgaben auf Trustzertifikaten nicht mehr durch den Aussteller dieser Zertifikate, sondern durch einen Treuhänder entrichten zu lassen, so würden an Stelle der bisherigen andere Steuerpflichtige treten. Das wäre nach dem Antrag Deonna nicht zulässig. Die Neuordnung könnte deshalb, so einleuchtend sie sachlich wäre, nicht getroffen werden, trotzdem das Steuerobjekt als solches und die Gesamtheit der Beteiligten mit keinem Rappen mehr belastet würden. Ich möchte beifügen, dass wir heute keine solchen Änderungen voraussehen. Aber es könnte sich das Bedürfnis zu gewissen Änderungen im Sinne eines rationellen Steuerbezuges einstellen, etwa zum Beispiel im Sinne einer Verschiebung der Erhebungen, ohne dass das Steuerobjekt im geringsten mehr belastet würde. Gegen derartige Massnahmen stossen wir heute einen Riegel, wenn wir den Antrag Deonna annehmen. Ich muss Sie deshalb bitten, ihn abzulehnen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Deonna	18 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen

Nachmittagssitzung vom 26. Oktober 1949. Séance du 26 octobre 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes. Régime transitoire des finances de la Confédération.

Siehe Seite 805 hiervor. — Voir page 805 ci-devant.

Fortsetzung. — *Suite.*

Präsident: Die Übergangsordnung muss heute unbedingt durchberaten werden. Sollte das bis 7 Uhr nicht möglich sein, so würde um 7 Uhr die Sitzung

abgebrochen, und es würde um 8.30 Uhr eine Nachsitzung beginnen.

Was die Differenzbereinigung anbelangt, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Kommission des Ständerates sich noch nicht schlüssig geworden ist. Sie will wissen, welche Differenzen bestehen. Ich habe dem Herrn Präsidenten des Ständerates mitgeteilt, dass ich hoffe, gegen 6 Uhr wenigstens sagen zu können, welches unsere Haltung ist bezüglich der zwei grossen Fragen, die eigentlich noch hängig sind, nämlich die des Benzinzolles und der Massnahmen zur Einschränkung der Ausgaben. Dann wird der Ständerat dazu Stellung nehmen, und wir werden dann etwas vor Schluss der Sitzung entscheiden können, ob wir, je nach dem Entscheid des Ständerates, die Sitzung am Freitag oder am Donnerstag schliessen werden.

Lit. c.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Ziff. 1, Ingress. 1. Der Bund kann den Kantonen für die Jahre 1950 und 1951 die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke ausrichten. Die Ausrichtung erfolgt in Form von Beiträgen an...

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

I. Minderheit

(Winiker, Eder, Gadiant, Gysler, Holenstein, Perréard, de Senarclens):

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

II. Minderheit

(Bratschi, Bringolf, Meierhans, Perret, Schmid):

Ziff. 1 streichen.

Proposition de la commission.

Majorité:

Chiff. 1, préambule. 1. La Confédération peut céder aux cantons la moitié du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs. Le paiement se fait sous forme de subsides versés à raison:

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil des Etats.

1^{re} minorité

(Winiker, Eder, Gadiant, Gysler, Holenstein, Perréard, de Senarclens):

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

2^e minorité

(Bratschi, Bringolf, Meierhans, Perret, Schmid):

1. Biffer.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat neu eine Bestimmung über einen besseren Finanzausgleich im Strassenwesen in den Be-

Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Oktobersession
Session	Session d'octobre
Sessione	Sessione di ottobre
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1949
Date	
Data	
Seite	805-834
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 652

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

proposerais donc de modifier ma proposition en ce sens qu'elle aurait le texte suivant: «... à condition qu'il n'en résulte pas d'accroissement de la charge fiscale directe pour chacun des assujettis», de façon à préciser davantage encore le sens de cet amendement.

Bundespräsident Nobs: Eine Bestimmung gemäss dem Antrag des Herrn Nationalrat Deonna könnte für die Verkehrs- und Verbrauchssteuer unbequem werden. Sie könnte unbequem werden und einer sich aufdrängenden rationellen Gestaltung des Erhebungsverfahrens ohne irgendwelche Steuererhöhungen im Wege stehen. Nehmen wir einmal den Fall an, es werde für zweckmässig gehalten, unter bestimmten Voraussetzungen die Umsatzsteuer beim Bezüger, statt beim Lieferanten zu erheben oder notrechtliche Stempelabgaben auf Trustzertifikaten nicht mehr durch den Aussteller dieser Zertifikate, sondern durch einen Treuhänder entrichten zu lassen, so würden an Stelle der bisherigen andere Steuerpflichtige treten. Das wäre nach dem Antrag Deonna nicht zulässig. Die Neuordnung könnte deshalb, so einleuchtend sie sachlich wäre, nicht getroffen werden, trotzdem das Steuerobjekt als solches und die Gesamtheit der Beteiligten mit keinem Rappen mehr belastet würden. Ich möchte beifügen, dass wir heute keine solchen Änderungen voraussehen. Aber es könnte sich das Bedürfnis zu gewissen Änderungen im Sinne eines rationellen Steuerbezuges einstellen, etwa zum Beispiel im Sinne einer Verschiebung der Erhebungen, ohne dass das Steuerobjekt im geringsten mehr belastet würde. Gegen derartige Massnahmen stossen wir heute einen Riegel, wenn wir den Antrag Deonna annehmen. Ich muss Sie deshalb bitten, ihn abzulehnen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Deonna	18 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen

Nachmittagssitzung vom 26. Oktober 1949. Séance du 26 octobre 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Escher.

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes. Régime transitoire des finances de la Confédération.

Siehe Seite 805 hiervor. — Voir page 805 ci-devant.

Fortsetzung. — *Suite.*

Präsident: Die Übergangsordnung muss heute unbedingt durchberaten werden. Sollte das bis 7 Uhr nicht möglich sein, so würde um 7 Uhr die Sitzung

abgebrochen, und es würde um 8.30 Uhr eine Nachsitzung beginnen.

Was die Differenzbereinigung anbelangt, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Kommission des Ständerates sich noch nicht schlüssig geworden ist. Sie will wissen, welche Differenzen bestehen. Ich habe dem Herrn Präsidenten des Ständerates mitgeteilt, dass ich hoffe, gegen 6 Uhr wenigstens sagen zu können, welches unsere Haltung ist bezüglich der zwei grossen Fragen, die eigentlich noch hängig sind, nämlich die des Benzinzolles und der Massnahmen zur Einschränkung der Ausgaben. Dann wird der Ständerat dazu Stellung nehmen, und wir werden dann etwas vor Schluss der Sitzung entscheiden können, ob wir, je nach dem Entscheid des Ständerates, die Sitzung am Freitag oder am Donnerstag schliessen werden.

Lit. c.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Ziff. 1, Ingress. 1. Der Bund kann den Kantonen für die Jahre 1950 und 1951 die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke ausrichten. Die Ausrichtung erfolgt in Form von Beiträgen an...

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

I. Minderheit

(Winiker, Eder, Gadiant, Gysler, Holenstein, Perréard, de Senarclens):

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

II. Minderheit

(Bratschi, Bringolf, Meierhans, Perret, Schmid):

Ziff. 1 streichen.

Proposition de la commission.

Majorité:

Chiff. 1, préambule. 1. La Confédération peut céder aux cantons la moitié du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs. Le paiement se fait sous forme de subvendes versés à raison:

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil des Etats.

1^{re} minorité

(Winiker, Eder, Gadiant, Gysler, Holenstein, Perréard, de Senarclens):

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

2^e minorité

(Bratschi, Bringolf, Meierhans, Perret, Schmid):

1. Biffer.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat neu eine Bestimmung über einen besseren Finanzausgleich im Strassenwesen in den Be-

schluss aufgenommen, den der Bundesrat nicht vorgesehen hatte. Der Bundesrat hat zwar eine ähnliche Bestimmung für die definitive Finanzordnung vorgeschlagen. In dieser Bestimmung besteht eine der definitiv erklärten Differenzen zwischen Nationalrat und Ständerat in der Bundesfinanzreform. Die Differenz liegt darin, dass der Ständerat den Bund verpflichtet will, den Kantonen die Hälfte des Benzinzollertrages auszurichten, während nach der Fassung des Nationalrates, die derjenigen des Bundesrates entspricht, der Bund in der Verteilung des Benzinzolles bis maximal auf die Höhe des Zollertrages gehen, also auch weniger als die Hälfte ausrichten kann. Der Nationalrat hat gegenüber dem Ständerat zweimal an dieser bundesrätlichen Fassung festgehalten; das erstemal mit 90 : 55 Stimmen und das zweitemal mit 76 : 57 Stimmen. Die Kommission hat grundsätzlich dem Ständerat darin zugestimmt, dass ein besserer Finanzausgleich im Strassenwesen kommen müsse und dass man diesen besseren Finanzausgleich schon für die Übergangsordnung vorsehen könne. Indessen war Ihre Kommission nicht in der Lage, der Formulierung des Ständerates zuzustimmen, sondern sie hielt sich grundsätzlich an die schon früher vom Nationalrat beschlossene Fassung, wonach der Bund nicht verpflichtet ist, den Kantonen unter allen Umständen die Hälfte des Benzinzollertrages auszurichten. In der Kommission konnte man sich schliesslich auf diese Mittellösung, auf diese „Kannformel“ einigen. In einer Eventualabstimmung wurden 9 Stimmen für die Kannformel und 7 Stimmen für die Mussformel abgegeben. Hierauf wurde der Streichungsantrag zurückgezogen, so dass es schien, die Kommission sei in dieser Frage einig. Es wäre meines Erachtens der Sache dienlich gewesen, wenn man es bei dieser Einigung in der Kommission hätte bewenden lassen. Jedenfalls wäre es kein Zeugnis der Konsequenz und der besonderen politischen Logik, wenn der Nationalrat, der zweimal diese Mussformel für die definitive Bundesfinanzreform abgelehnt hat, nun für die zweijährige Übergangsordnung diese Mussformel anerkennen wollte.

Nun zum Inhalt der Bestimmung: Weil die Bestimmung in der Übergangsordnung nur transitorischen Charakter haben kann, ist es nicht angebracht, wie das in der Bundesfinanzreform vorgesehen war, den heutigen Art. 30 der Bundesverfassung zu revidieren, sondern es sollen im Abschnitt D nur die Grundsätze der Neuverteilung während der Dauer der Übergangsordnung aufgestellt werden. Diese Grundsätze setzen dann den Art. 30 für die Dauer der Übergangsordnung ausser Kraft. Durch diese Grundsätze werden zwei verschiedene Fragen geregelt:

1. Den Alpenstrassenkantonen werden die Beiträge, auf die sie nach Art. 30 der Bundesverfassung Anspruch haben, während der Dauer der Übergangsordnung um 50 % erhöht. Diese Erhöhung ist unbestritten.

2. Die Benzinzollverteilung kann nach der Fassung der Kommission bis auf die Hälfte des Gesamtertrages gehen. Die Bemessung der Quote und die Festlegung des Verteilungsschlüssels sind Sache der ordentlichen Gesetzgebung. Da die Verteilung und Abrechnung erst auf Jahresende zu erfolgen hat, ist die Aufstellung dieses Verteilungsschlüssels zeitlich

nicht dringlich, sondern es kann sehr wohl der ordentliche Gesetzgebungsweg eingeschlagen werden, was im Kommissionsantrag ausdrücklich festgehalten ist. Dieser Bundesbeschluss wird allerdings für die Räte keine leichte Knacknuss sein, da es in der Schweiz von jeher selten ohne harten Strauss abgegangen ist, wenn es eine Beute zu verteilen galt.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, den Streichungsantrag Bratschi wie auch den Antrag Winiker abzulehnen.

M. Favre, rapporteur: Aujourd'hui les cantons perçoivent le quart du produit des droits d'entrée sur les carburants pour les véhicules à moteur. Pendant les années qui ont précédé la guerre, les cantons ont encaissé entre 11 et 12 millions par an. En 1946, ils ont reçu 8 800 000 francs; en 1947, 14 900 000 francs.

Le projet du Conseil fédéral de réforme définitive des finances fédérales prévoit que la Confédération peut céder aux cantons une partie du produit de l'impôt sur la benzine mais qui ne peut excéder la moitié du produit net des droits d'entrée. Le Conseil national a accepté à deux reprises à une faible majorité le texte proposé par le Conseil fédéral. Comme les droits d'entrée en 1947/48 étaient d'environ 60 millions, c'est environ 30 millions que les cantons devraient percevoir. Dans l'idée du Conseil fédéral qui s'était exprimée dans le message de janvier 1948, les cantons devraient pouvoir toucher 30 millions par an au maximum. Si donc le produit des droits sur la benzine devait être de 80 millions, la Confédération toucherait 50 millions et les cantons 30 millions. Voilà la proposition du Conseil fédéral que le Conseil national a faite sienne. D'après les décisions du Conseil des Etats, les cantons devraient toucher la moitié des droits d'entrée sur les carburants liquides, quel qu'en soit le montant.

Au cours des délibérations sur le régime transitoire, le Conseil des Etats a estimé que la péréquation financière dans le domaine routier devait se faire déjà dans le programme transitoire. Le Conseil fédéral qui n'avait fait aucune proposition à ce sujet s'est rangé à la manière de voir du Conseil des Etats, car dans ses vues le régime constitutionnel des finances fédérales devait entrer en vigueur déjà en 1950 et comportait la renonciation de la Confédération à une part plus considérable que jusqu'ici des droits d'entrée sur la benzine. Votre commission a admis aussi le principe de la péréquation financière, du moins à la majorité de ses membres. Mais elle a pris, à la majorité, la décision de s'en tenir au texte proposé par le Conseil fédéral et que le Conseil national avait fait sien lors des délibérations sur le régime définitif des finances fédérales.

Si le Conseil national adoptait le texte de la majorité de la commission il créerait une divergence avec les Etats. L'opposition à la formule du Conseil des Etats a été déclarée au sein de la commission concernant le régime transitoire des finances de la Confédération, comme au sein de la commission qui s'occupait de la réforme définitive, comme aussi au sein de notre conseil par notre collègue, M. Bratschi. Le souci qu'a M. Bratschi de favoriser les finances des chemins de fer fédéraux l'honore

certainement. Cependant il n'est pas démontré du tout que l'octroi aux cantons des valeurs qui doivent leur permettre la rénovation indispensable du réseau routier porterait atteinte à la situation financière des chemins de fer. La proposition d'opérer la péréquation financière dans le domaine routier a été faite à la commission du Conseil des Etats par le coreligionnaire politique de M. Bratschi, M. Wenk, et elle a été fortement soutenue par M. Klöti. Elle fut adoptée à l'unanimité par le Conseil des Etats. Il importe que nous ayons bien conscience que le Conseil des Etats, à plusieurs reprises, a pris position dans le sens que vous savez et a confirmé en septembre, à l'unanimité, sa détermination. On ne saurait donc faire de cette question une affaire de parti ou d'intérêt de groupe ou d'intérêt particulier. Le texte du Conseil des Etats qui dit que la Confédération doit céder aux cantons la moitié du produit des droits sur la benzine présente évidemment l'avantage de la clarté en comparaison du texte qui vous est proposé et qui dit que la Confédération peut céder aux cantons la moitié du produit net des droits sur la benzine.

Je n'assistais pas à la séance de la commission où la décision a été prise à la majorité qu'on nous a rappelée de 9 contre 7. J'aurais voté avec la minorité, c'est-à-dire l'adhésion à la décision du Conseil des Etats. Je me prononcerai aujourd'hui aussi dans ce sens.

Le texte qui vous est proposé prévoit sous chiffre 2 le relèvement des indemnités prévues par la constitution et qui sont versées aux cantons pour leurs routes alpestres internationales. Il s'agit là d'une péréquation financière opérée sur un plan réduit et évidemment cette péréquation est susceptible de rendre service à certains cantons. Mais je vous prie de considérer les chiffres qui nous sont proposés. Il s'agit d'accorder au canton d'Uri 240 000 francs, aux cantons des Grisons et du Tessin 600 000 francs, au canton du Valais 150 000 francs. Enoncer ce dernier chiffre en le mettant en rapport avec les autres c'est immédiatement représenter que la péréquation financière dans le domaine routier, même en ce qui concerne les routes internationales, n'est assurée que d'une manière fort imparfaite par la révision de l'article 30 de la constitution. Voici comment cette situation s'explique. Lorsqu'en 1874 fut inséré dans la constitution le principe du subventionnement des cantons pour certaines routes alpestres, le canton du Valais n'avait qu'une grande route alpestre de caractère international: le Simplon. Le réseau routier de ce canton s'est fortement développé depuis lors. Mais comme on s'en est tenu lors des révisions de l'article 30 de la constitution à la situation telle qu'elle existait au moment de la suppression des péages en 1874, les chiffres représentant les subventions aux divers cantons alpestres ne sont plus du tout en harmonie avec les charges de ces cantons.

Je ne fais pas de proposition tendant à modifier les chiffres qui vous sont proposés. Mais il conviendra de tenir compte de cette situation lorsqu'on élaborera l'arrêté fédéral prévu sous lettre C, chiffre 1, concernant la répartition des droits d'entrée sur les carburants.

Bratschi, Rapporteur de la 2. Minderheit: Ich finde, dass es richtig gewesen wäre, wenn zuerst die

erste Minderheit ihren Antrag begründet hätte. Ich bin etwas erstaunt darüber, dass mir, als dem Vertreter der zweiten Minderheit, zuerst das Wort erteilt wird. Ich möchte anfragen, ob nicht die erste Minderheit zuerst zum Worte kommen sollte.

Präsident: Von der ersten Minderheit hat sich bis jetzt kein Redner eingeschrieben, und Herr Winiker ist momentan nicht da. Herr Bratschi kann aber seinen Antrag trotzdem jetzt begründen.

Bratschi, Berichterstatter der 2. Minderheit: Ich muss gestehen, dass es mir nicht angenehm ist, zuerst zu sprechen, und dass es normal gewesen wäre, wenn zuerst die 1. Minderheit und nachher die 2. Minderheit gesprochen hätte. Nachdem es der Herr Ratspräsident ausdrücklich wünscht, will ich einige Ausführungen machen, behalte mir aber vor, je nach dem, was der Referent der 1. Minderheit nachträglich sagt, nochmals das Wort zu verlangen. Ich hoffe, der Herr Präsident sei damit einverstanden.

Der Kommissionspräsident hat bereits beim Eintreten seinem Bedauern Ausdruck gegeben, dass in dieser Frage keine Verständigung zustande gekommen ist. Er hat richtig festgestellt, dass in der Kommission auf Antrag von Herrn Kollega Dr. Müller eine Lösung zustande gekommen ist, wie sie jetzt von der Kommissionsmehrheit vertreten wird. Wenn die Sache jetzt doch im Ratssaal ausgetragen werden muss, liegt es nicht an der 2. Minderheit. Die 2. Minderheit wäre nicht da, wenn nicht die 1. Minderheit ihren Antrag eingereicht hätte. Wir hätten uns nämlich mit dem Antrag der Mehrheit schliesslich abgefunden und hätten dieser Lösung zugestimmt. Der Fehler liegt also nicht an uns — ich möchte das ausdrücklich feststellen —, wenn die Verständigung nicht zustande gekommen ist, hier im Ratssaal nicht und vielleicht in der Öffentlichkeit nicht. Wir waren bereit zu der Verständigung, aber der liebe Nachbar wollte nicht. Also muss die Sache jetzt ausgetragen werden.

Es handelt sich um den Streit, der, wie der Herr Kommissionsreferent gesagt hat, den Rat wiederholt beschäftigt hat, in der ersten Debatte im Januar und im Juni. In der ersten Abstimmung ist der Rat mit sehr grosser Mehrheit dem Bundesrat gefolgt, nämlich mit 90 gegen 55 Stimmen, in der zweiten Abstimmung, bei etwas schlechterer Besetzung des Rates, mit 76 gegen 57 Stimmen. Ich möchte feststellen, dass von uns aus der Abs. 2, lit. b, unbestritten ist. Wir sind durchaus damit einverstanden, dass die Beiträge des Bundes an die Gebirgskantone erhöht werden; es handelt sich ja hier, zum Teil wenigstens, um eine Folge der Geldentwertung.

Der Bundesrat hat sich in seiner Botschaft grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, dass in der Übergangsordnung keine ganz neuen Fragen geordnet werden sollen, sondern dass man sich in der Hauptsache darauf beschränkt, die Gültigkeit der Massnahmen, die in Vollmachtenbeschlüssen und dringlichen Bundesbeschlüssen usw. enthalten sind, zu verlängern, und insbesondere nicht stark umstrittene Fragen zum Gegenstand der Übergangsordnung zu machen. Ich bedaure, dass der Bundesrat an diesem Standpunkt nicht festgehalten hat, weil es die Aussichten der Vorlage sicher stark

verbessert hätte, wenn man auf diesem Boden geblieben wäre, das heisst, wenn man sich darauf beschränkt hätte, Wehrsteuer und Umsatzsteuer zu verlängern und daran gewisse Korrekturen anzubringen. Die Einbeziehung vollständig neuer Fragen in die Übergangsordnung erschwert die Behandlung des Geschäftes im Ratssaal und in der Volksabstimmung.

Es ist mit Recht gesagt worden, dass mit der Übergangsordnung kein Präjudiz geschaffen werden soll für die zukünftige definitive Ordnung, aber gerade das wird mit dem Antrag des Ständerates angestrebt. Es ist völlig klar, dass, wenn der Nationalrat dem Ständerat zustimmt, keine Rede mehr davon sein kann, dass wir bei der definitiven Ordnung rückwärts lesen können. Wenn während der nächsten zwei Jahre die Kantone Anspruch auf mindestens die Hälfte des Benzinzolles haben, dann wird daran nichts mehr ändern, dann wird dieser Anspruch in das definitive Recht übergehen. Die Übergangsordnung aber sollte eine Art Waffenstillstand sein, der uns die Möglichkeit bieten sollte, die umstrittenen Fragen neu zu prüfen, in der Meinung, dass sie entschieden werden, wenn über die definitive Ordnung Beschluss gefasst wird. Dieses Prinzip würde nun durch den Beschluss des Ständerates durchbrochen, wenn der Nationalrat ebenfalls zustimmen sollte.

Die Übergangsordnung kann sich natürlich nur dann auf die Hauptpunkte beschränken, die heute gültig sind, wenn sich alle mehr oder weniger daran halten. Wenn jemand aus der Reihe springt, haben alle andern das gleiche Recht. Kollege Max Weber hatte durchaus recht, wenn er heute vormittag die Frage der Besteuerung der Rückvergütungen der Konsumvereine aufwarf und diesbezüglich einen Antrag stellte. Ich bin überzeugt, dass schon die Tatsache, dass dieser Antrag hier gestellt und abgelehnt worden ist, ihre Rückwirkungen auf die Volksabstimmung haben kann. Das hätte vielleicht unterbleiben können, wenn darauf verzichtet worden wäre, neue Gesichtspunkte, wie diejenigen des Benzinzolls, zum Gegenstand der Übergangsordnung zu machen.

Der Ständerat hat hier also einen andern Standpunkt eingenommen. Er hat eine Frage zum Gegenstand der Übergangslösung gemacht, die sehr umstritten ist, schon bei der grundsätzlichen Behandlung der Finanzordnung sehr umstritten war, und es auch in der Öffentlichkeit sein wird. Der Umstand, dass der Ständerat einstimmig gewesen ist, sagt natürlich in diesem Falle nicht viel. Das will insbesondere nicht sagen, dass eine solche Vorlage im Volke nicht sehr bestritten sein könne. Sie wird es nach meiner Ansicht sein. Wenn erklärt worden ist, dass sich auch Herr Ständerat Wenk für den Beschluss des Ständerates eingesetzt habe, so darf ich feststellen, dass er im Interesse einer Verständigung der Lösung der Mehrheit unserer Kommission zustimmen würde. Es gibt also auch im Ständerat Mitglieder, die durchaus zu einer Verständigung Hand bieten würden. Nach meiner Meinung sollte eine solche gefunden werden können.

Ich habe mich bemüht, die Gründe zu erfahren, die den Ständerat bewogen haben, in der Übergangsordnung diese wichtige und umstrittene Frage zur Diskussion zu stellen und den Versuch zu

machen, den Entscheid jetzt herbeizuführen. Ich habe, um das zu erfahren, das Bulletin der ständerätlichen Beratungen sehr aufmerksam gelesen. Die meisten von Ihnen werden das wohl auch getan haben. Dann haben Sie festgestellt, dass der Präsident der ständerätlichen Kommission für dieses Vorgehen überhaupt keine Begründung gegeben hat. Er teilte in einigen Sätzen mit, die Kommission stelle Antrag, die neue Benzinzollordnung zum Gegenstand der Übergangsordnung zu machen, und zwar im Sinne der ständerätlichen Beschlüsse bei Behandlung der definitiven Ordnung, trotzdem gerade diese Frage eine der grossen Differenzen zwischen den beiden Räten ist, die jetzt in der Einigungskonferenz behandelt werden. Ohne Diskussion hat der Ständerat so beschlossen. Da fragt es sich, ob der Nationalrat einer solchen Lösung zustimmen könne und alle Argumente fallen lasse, die ihn bis jetzt bewogen haben, den gegenteiligen Standpunkt einzunehmen. Durch den ständerätlichen Beschluss ist die Sache nicht erledigt, auch wenn unser Rat mehrheitlich folgen sollte. Die Sache ist grundsätzlich und finanziell von viel zu grosser Tragweite, als dass sie damit bereits entschieden wäre.

Ich will nicht alles wiederholen, was bei den früheren Beratungen hier im Saale bereits gesagt worden ist. In bezug auf die grundsätzliche Seite möchte ich aber erneut unterstreichen, dass es sich darum handelt, ob ein wichtiger Teil indirekter Steuern wirklich an die Kantone gehen soll, nachdem das Prinzip aufgestellt wird, „indirekte Steuern dem Bund, direkte Steuern den Kantonen“. Soll dieses Prinzip nur Theorie bleiben, oder soll es in der Praxis wirklich angewendet werden? Heute erhalten die Kantone aus dem Benzinzoll einen Viertel, also rund 15 Millionen Franken. Wenn Sie gleich beschliessen wie der Ständerat, werden das in kurzer Zeit 40 Millionen Franken sein. Diese Zahl wurde vom Herrn Bundespräsidenten in der Eintretensdebatte genannt; sie ist auch den Eingaben zu entnehmen, die Ihnen von interessierter Seite zugestellt wurden. Daraus geht hervor, dass man damit rechnet, der Benzinzoll werde in verhältnismässig kurzer Zeit 80 Millionen Franken betragen. Wenn die Hälfte an die Kantone gehen sollte, würden sie also 40 Millionen erhalten. Das wäre eine Mehrleistung an die Kantone gegenüber bisher von 25 Millionen Franken. Wenn wir diese jährliche Leistung zu dem Zinssatz, den der Bund jetzt für neue Anleihen bezahlen muss, also zu 3% kapitalisieren, so ergibt sich ein Kapital von rund 800 Millionen Franken. Es handelt sich also nicht um eine Bagatelle, sondern um eine äusserst wichtige Angelegenheit.

Besonders interessant wird die Sache, wenn wir sie im Blick auf den Vorschlag der katholisch-konservativen Fraktion in der Einigungskommission für die zukünftige Finanzreform betrachten. Nach dem Antrag der 1. Minderheit und dem Beschluss des Ständerates hätten wir den Zustand, dass der Bund in Zukunft vom Benzinzoll 30 bis 40 Millionen Franken, in kurzer Zeit sicher 40 Millionen Franken jährlich an die Kantone ausrichten müsste. Der Bund würde also aus indirekten Steuern, von denen man in der Theorie sagt, dass sie dem Bunde gehören, jährlich 40 Millionen Franken an die Kantone

zahlen, und auf der andern Seite haben wir einen Vorschlag der Katholisch-konservativen Partei, kantonale Kontingente einzuführen, die jährlich 30 bis 40 Millionen Franken betragen sollen. Aus indirekten Steuern würden also vom Bund jährlich 30 bis 40 Millionen Franken an die Kantone gehen und in Form von Kontingenten würden aus direkten Steuern aus den Kantonen 30 bis 40 Millionen Franken an den Bund zurückkommen. Ich muss sagen, es wird langsam schwer, zu einer solchen Finanzpolitik keine Satire zu schreiben.

Wenn die Interessenten der Automobileseite geltend machen, die Strassen seien sehr schlecht, so frage ich: Wer gibt Gewähr dafür, dass die Leistungen aus dem Benzinzoll, die an die Kantone gehen, wirklich restlos für vermehrten Strassenbau eingesetzt werden, wenn der Bund ohne Kontrollmöglichkeit zu diesen Leistungen verpflichtet wird? Kann es nicht so herauskommen, dass die Kantone aus diesen Mitteln den Strassenbau finanzieren, den sie ohnehin durchführen, so dass keine vermehrten Bauten durchgeführt würden? Anders verhält es sich natürlich, wenn der Bund die Möglichkeit hat, Bedingungen zu stellen. Dann kann er darüber wachen, für was diese Mittel verwendet werden, dass sie wirklich für zusätzlichen Strassenbau Verwendung finden, dass die Normalien eingehalten werden usw. Das gibt er mit dem ständerätlichen Beschluss und mit dem Antrag der 1. Minderheit völlig aus der Hand. Mir scheint, schon aus diesem Grunde könne der Beschluss nach dem Antrag der 1. Minderheit nicht gefasst werden.

Es wird behauptet, die Strassen in der Schweiz seien viel schlechter als in anderen Ländern. Das ist auch in der Kommission gesagt worden. Es gibt sicher in der Schweiz noch schlechte Strassen, aber das gibt es in anderen Ländern auch. Auch wir besitzen Renommierstrassen, wie z. B. den Susten und andere sehr gute Strassen. Wenn ein Ausländer in die Schweiz kommt, zeigen wir ihm ja nie die schlechtesten Strassen, sondern wir zeigen ihm die besten. Das geht auch den Schweizern so, wenn sie ins Ausland reisen und dort Strassen sehen wollen. Dann sehen sie die besten Strassen. Ein Kommissionsmitglied, das kürzlich eine Reise auf schwedischen Strassen unternahm, hat in der Kommission erklärt, es habe festgestellt, dass auf einer grossen Durchgangsstrasse noch 600 km ohne Belag waren. Ich frage: Wo in der Schweiz befindet sich eine Durchgangsstrasse von einiger Bedeutung, die keinen Belag besitzt? Das wird man in der Schweiz kaum finden. Man findet Strassen ohne Belag, aber es handelt sich bei diesen kaum um wichtige Durchgangsstrassen. So sind die Verhältnisse aber nicht nur in Schweden; solche Verhältnisse können wir auch in anderen Ländern feststellen. Ich weiss, dass es im Ausland schöne Strassen gibt. Einige davon befinden sich im nördlichen und einige im südlichen Nachbarland. Das ist alles bekannt. Aber es gibt auch dort schlechte Strassen, wie es solche auch bei uns gibt. Indessen war ja die Frage, dass man den Strassenbau verbessern wolle, nicht bestritten; das war schon bei der Diskussion über die Dauerordnung nicht der Fall. Es handelte sich immer nur um die Frage: Soll der Bund das Heft vollständig aus der Hand geben oder soll der Bund noch die Möglichkeit besitzen, über die zweckmässige Ver-

wendung dieser Benzinzollgelder wachen zu können? Darum gehen in der Hauptsache die Auseinandersetzungen.

Man sollte vermeiden, den Eindruck zu erwecken, dass im Studium der Einigungsverhandlungen, wo Vorschläge von verschiedenen Parteien gemacht worden sind, um eine Einigung für die Dauerlösung herbeizuführen, gewissermassen durch die Hintertüre der Übergangsordnung einige wichtige Streitfragen entschieden werden. Diesen Eindruck erhält man aber dadurch, dass der Benzinzoll in Form der ständerätlichen Fassung unbedingt in die Übergangsordnung aufgenommen werden soll. Es muss die Türe auch offen gelassen werden im Blick auf die notwendige Koordination der Verkehrsmittel. Eine Koordination der Verkehrsmittel in der Schweiz wird kommen müssen, wenn wir nicht einem Zustand entgegentreiben wollen, unter dem schliesslich alle Verkehrsmittel schweren Schaden leiden. Wenn gesagt wird, es seien Rückstände im Strassenbau vorhanden, so ist das zweifellos richtig. Aber das ist nicht weniger richtig bei den anderen Verkehrsmitteln; das trifft ganz besonders zu in bezug auf die Eisenbahnen, die in den letzten zwei Jahrzehnten sehr stark in Rückstand gekommen sind und für die ein sehr grosser Nachholbedarf vorhanden ist. Alles, was in dieser Hinsicht für den Strassenbau gesagt worden ist, gilt also auch für den Eisenbahnbau.

Beim Post- und Eisenbahndépartement ist gegenwärtig unter Zustimmung des Bundesrates eine sogenannte Verkehrskommission bestellt worden, deren Hauptaufgabe darin besteht, einen neuen Versuch der Koordination der Verkehrsmittel zu unternehmen. Ich messe dieser Kommission einige Bedeutung zu. Aber wenn zum voraus im Sinne des Beschlusses des Ständerates und des Antrages der ersten Minderheit bestimmt wird, dann wird es wieder so herauskommen, wie es im Jahre 1946 war: Die Herren vom Automobil werden sich als desinteressiert erklären. Sie haben ihre Sache im Trockenen. Was für sie von Interesse war, wird beschlossen sein und sie werden sich für die anderen Fragen nicht mehr interessieren. Der Nachteil wird gesamtwirtschaftlicher Natur sein, und er wird schliesslich vom Steuerzahler getragen werden müssen.

Das sind einige Bemerkungen, die ich mir habe erlauben wollen. Die Automobilinteressenten und auch die Kantone sollten sich in die allgemeine Disziplin eingliedern. Sie sollten nicht überholen wollen, wo das Überholen nicht gestattet und wo es gefährlich ist. Das Überholen ist auch auf der Strasse gefährlich. Es kann auch hier in dieser Vorlage gefährlich werden, wenn Zugeständnisse in einem Falle gemacht werden, die allen in anderen Fällen im Laufe der Beratungen verweigert und abgelehnt worden sind.

Ich bitte Sie, der Streichung der Ziff. 1 gemäss Vorschlag der zweiten Minderheit, eventuell der Mehrheit mit der Kannfassung zuzustimmen. Ich erkläre ausdrücklich, dass wir der Kannfassung in der Kommission zugestimmt haben und dass wir das auch im Ratssaale im Sinne einer Verständigung tun würden. Aber diese Verständigung ist leider bis jetzt nicht erzielt worden, so dass ich vorderhand daran festhalten muss, Sie zu ersuchen, dem Antrag der zweiten Minderheit zuzustimmen, d. h. Abs. 1 zu streichen.

Präsident: Ich kann Ihnen mitteilen, dass bereits fünf Redner eingeschrieben sind.

M. Jeanneret: La fraction du parti suisse du travail, cela vous étonnera peut-être, vous propose, avec la première minorité de la commission, d'adhérer à la proposition du Conseil des Etats. J'essaierai de vous expliquer notre point de vue en quelques mots.

La circulation des autos et des camions a pris des proportions énormes dans notre pays comme dans presque tous les autres. Nous ne pouvons rien là contre. Aucune décision n'ira à l'encontre de la technique et nous n'arriverons pas, en limitant d'une façon ou d'une autre des crédits, à diminuer la circulation automobile. Nous espérons par contre qu'on parviendra à coordonner, comme le demandait tout à l'heure encore M. Bratschi, le rail et la route et à sauver les automobilistes eux-mêmes du danger que constituent ces énormes trains de camions qui traversent la Suisse d'un bout à l'autre et qui encombrant nos routes, beaucoup trop étroites pour ce genre de transport. En effet, les routes suisses ne sont plus adaptées au trafic actuel, non pas par leur qualité, mais en raison de leur étroitesse. Je vous cite le cas de la principale artère routière entre la Suisse romande et la Suisse allemande, la route Morat-Berne, qui est beaucoup trop étroite et qui compte de nombreux tournants. Cette route n'est plus digne de notre pays.

¶ Cependant, il faut se rendre compte aussi que cette augmentation de la circulation des automobiles a entraîné des dépenses énormes pour les budgets de nos villes et de nos cantons. Il a fallu, dans nos villes, effectuer des élargissements de rues qui ont coûté des millions; il a fallu créer une police de la circulation, établir une signalisation. Dans les cantons, on a créé des polices particulières de la route et il faut prévoir surtout la création de routes nouvelles pour détourner le trafic des localités, dans lesquelles il constitue un danger. Tous ces frais, qui se chiffrent par millions et par millions, sont dus à l'existence des automobiles. Il faut donc que l'automobiliste se rende compte que si ces frais sont causés par l'automobile, il est normal que eux, automobilistes, en supportent les conséquences.

Les usagers automobilistes de la route jouissent en effet de privilèges particuliers. On l'a dit souvent dans les milieux des cheminots et nous sommes parfaitement d'accord. Les chemins de fer paient leurs routes. Lorsqu'on prend un billet de chemin de fer de Lausanne à Berne, une partie du prix de ce billet est utilisée pour l'entretien de la voie ferrée de Lausanne à Berne. Quand les automobilistes utilisent les routes, qui coûtent plus cher que les voies de chemins de fer, ils ne paient qu'une petite partie des frais d'entretien par la taxe d'automobiliste qui leur est imposée dans certains cantons.

D'autre part, il n'est pas normal que la majorité des citoyens qui n'ont pas d'automobile et qui ne profitent pas, même indirectement, de cette immense technique nouvelle, doivent payer, au moyen de l'impôt direct, de l'icha ou d'autres impôts encore, cette augmentation considérable des frais d'entretien des routes.

Dans l'état actuel des choses, ce sont les cantons qui entretiennent les routes et dans les cantons, c'est l'impôt direct qui est à la base des ressources

de l'Etat. Dans le canton de Vaud, par exemple, le Grand Conseil a récemment voté 15 millions pour les routes et le Conseil d'Etat est maintenant obligé de revenir avec une nouvelle proposition de 20 millions.

Une autre anomalie, c'est que les routes, qui sont payées par les habitants d'un canton, ne sont pas utilisées uniquement par eux. Il existe de petits cantons qui ne possèdent presque pas de routes et un nombre imposant d'automobiles; d'autres, qui ont beaucoup de routes et peu d'automobiles. On a souvent cité l'exemple de Vaud et de Genève. On a même fait une enquête sur la route de Nyon à Saint Cergue et à La Cure, près de la frontière genevoise, dans le canton de Vaud. On a constaté que du samedi à midi au dimanche soir, plus du 90% des automobilistes qui circulent sur cette route portaient des plaques genevoises, 3% des plaques vaudoises et le reste, des plaques d'autres cantons ou des plaques étrangères. Cependant cette route est entretenue par les impôts directs des contribuables vaudois et le canton de Genève peut ainsi faire des conditions plus favorables à ses automobilistes que le canton de Vaud, les taxes du canton de Genève étant plus basses que celles du canton de Vaud. Il y a donc, je le répète, des anomalies qu'il faut arriver à corriger par une péréquation.

Les droits d'entrée sur les carburants — et j'espère qu'il ne s'agit pas seulement de la benzine, mais aussi et surtout du mazout utilisé par les empoisonnants trains de camions qui rendent nos routes si dangereuses — sont les seuls moyens dont nous disposons actuellement pour faire payer aux automobilistes les frais des routes. Les droits d'entrée sur l'essence sont certainement très élevés et beaucoup d'automobilistes réclament une diminution de ces droits. Eh bien, nous disons: «non, ne diminuons pas ces droits d'entrée». Nous considérons en effet la moitié de ces droits d'entrée qui va à la caisse fédérale comme normale; l'autre moitié sera une taxe directe sur la circulation automobile et elle ira aux cantons pour l'entretien des routes. Nous ne nous opposerons même pas, dans certains cas, à ce que, pour améliorer les routes, on augmente encore les droits d'entrée sur l'essence et le mazout. J'avoue ignorer comment le Conseil fédéral arrive à distinguer, dans les droits d'entrée sur le mazout, celui qui est destiné au chauffage central et celui qui est destiné aux camions, mais je pense qu'il dispose de certains moyens. Nous estimons en tout cas que la proposition du Conseil des Etats, qui mettra les cantons à même de faire des routes nouvelles au moyen d'une part très élevée des droits d'entrée sur l'essence et les carburants, est un moyen normal et juste de permettre une solution adéquate.

Autre élément du problème: on peut aujourd'hui, sans exagérer, dire qu'en Suisse il existe une certaine inquiétude en ce qui concerne la possibilité d'une crise. Le chômage n'est pas encore considérable, mais on entend de divers côtés des bruits qui font croire qu'il va augmenter. Il faudra donc accroître singulièrement le nombre des travaux qui permettront d'utiliser la main d'œuvre suisse non qualifiée qui sera formée de chômeurs. Le type même de ces travaux sera les élargissements de routes, les détournements, les améliorations du

réseau routier en général. Pour cela, il faut que les cantons aient à leur disposition plus d'argent puisque ce sont eux qui font les routes. C'est pourquoi nous vous demandons de voter, avec la première minorité, le texte du Conseil des Etats.

Winiker, Berichterstatter der 1. Minderheit: Mein Votum richtet sich gegen den zweiten Minderheitsantrag einerseits, und er verteidigt die Vorlage nach der Fassung des Ständerates. Ich möchte kurz den Werdegang des sogenannten Benzinzollartikels in den Beratungen über die definitive Finanzordnung in Erinnerung rufen. Der Ständerat hat in der Differenzberatung beständig mit erdrückender Mehrheit an seiner Fassung festgehalten. Im Nationalrat fanden darüber zwei Abstimmungen statt, wobei unsere Auffassung unterlegen ist, in der zweiten Abstimmung nur noch mit einer ganz geringen Differenz. Der Bundesrat selbst hat in seiner Botschaft zur Vorlage über die Übergangsordnung für die Verbesserung des Finanzausgleiches im Strassenwesen keine Bestimmung aufgenommen. Dieser Abschnitt ist durch die Intervention der sogenannten Studienkommission und durch den Herrn Ständeratspräsidenten in die Vorlage aufgenommen worden, und zwar hat das Finanzdepartement diesen Vorschlag akzeptiert und seine Opposition gegen die ständerätliche Fassung aufgegeben. In der richtigen Einschätzung der Situation wurde in der Kommission von Seite des Finanzdepartementes erklärt, dass der Bundesrat und das Finanzdepartement nicht mehr für die in der Botschaft vom 22. Januar 1948 vertretene Regelung kämpfen werde. In der Kommissionssitzung sind dann die beiden Differenzen entstanden, die Gegenstand von Minderheitsanträgen bilden.

Die Gründe, welche für die Beibehaltung des Abschnittes C sprechen, sind folgende: Der Abschnitt C ist ein Instrument und ein Hauptelement des Finanzausgleiches unter den Kantonen. In der Botschaft des Bundesrates vom Januar 1948, Abschnitt V, wird hinsichtlich des Finanzausgleiches zwischen den Kantonen ausgeführt, dass neben der Neuordnung der Bundesfinanzen, welche dem Bund wieder eine feste Grundlage für die Erfüllung seiner Staatsaufgaben geben, gleichzeitig auch nach Wegen zu suchen sei, um die Lage einiger Kantone zu erleichtern, deren unzureichende Finanzkraft es ihnen nur unter wachsenden Schwierigkeiten erlaube, den mannigfachen Verpflichtungen eines Staatswesens nachzukommen. Und weiter wird betont, dass nicht nur aus wirtschaftlichen, sozialen und siedelungspolitischen, sondern ebenso sehr aus staatspolitischen Gründen eine möglichst gerechte Lastenverteilung unter den Kantonen anzustreben sei, und zwar in einer Weise, welche die Souveränität der Kantone nicht beeinträchtigt. So der Bundesrat in seiner Botschaft.

Diese Erwägungen allein würden genügen zur Rechtfertigung der Aufnahme von Abschnitt C in die Übergangsordnung. Es sprechen aber auch noch andere sehr aktuelle Gründe hierfür. Während des Krieges ist der Strassenbau stark ins Hintertreffen geraten. Es besteht ein grosser Nachholbedarf. Die Vergleiche mit dem Ausbau der grossen Verbindungsstrassen im Ausland sprechen zu unseren Ungunsten. Die Geschäftsprüfungskommission konnte

sich auf ihrer Studienreise in Graubünden und in einem Teil von Italien und Österreich überzeugen, welche schöne Hauptstrassen Italien und Österreich besitzen, im Gegensatz zu den Strassen des Kantons Graubünden im Unterengadin. Zugegeben wird, dass in der Schweiz eine schöne Anzahl von Kantonsstrassen gut ausgebaut sind; was uns aber fehlt, und wobei wir mit dem Ausland nicht konkurrieren können, das ist der Ausbau der Alpenstrassen und der Durchgangsstrassen. Für deren Ausbau besteht ein vom Oberbauinspektorat und den Baudirektoren verfasstes Programm und ein Kostenvoranschlag. Der vorkriegsmässige Kostenvoranschlag geht in die 900 Millionen Franken. Heute werden es einmal mehr sein. Die Kosten dieses Strassenausbaues übersteigen die finanzielle Tragkraft der Kantone. Hier muss der Bund einspringen. Es ist unrichtig, wenn gesagt wird, dass bei der verbindlichen Fassung des Ständerates der Bund die Kontrolle über die Verwendung der Subventionsgelder an die Kantone verliere. Diese Kontrolle ist gewährleistet, und der Bund gibt sein Heft absolut nicht aus den Händen.

Der Ausbau der Hauptstrassen und Alpenstrassen liegt auch im wesentlichen Interesse des Bundes, und zwar aus volkswirtschaftlichen und militärischen Gründen. Denken wir nur an die weitgehende Motorisierung unserer Armee und der eidgenössischen Post. Beide sind starke Strassenbenützer. Die Beibehaltung des Abschnittes C ist eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber den Kantonen und auch eine Forderung der Klugheit mit Rücksicht auf die Volksabstimmung, eine Forderung der Gerechtigkeit mit Rücksicht auf den Finanzausgleich unter den Kantonen.

Es hat heute Herr Kollega Bratschi wieder den Charakter des Benzinzolles angetönt. Auch die Vertreter des Finanzdepartementes müssen feststellen, dass der Benzinzoll einen anderen Charakter hat als die übrigen Zölle. Seit dem Jahre 1928 wird der Benzinzoll zu einem Satz erhoben, der den Kantonen den Strassenbau erleichtern soll, eine These, die wir immer vertreten haben. In Rücksicht auf die Volksabstimmung, welche die Übergangsordnung zu passieren hat, ist es wesentlich für die Erreichung des Ständemehrs, dass der längst fällige Finanzausgleich mindestens in dieser Form eine Realisierung erfährt. Es liegt auch im Vorteil des Bundes, dass die Kantone auf diese Weise ebenfalls an der Beibehaltung des Benzinzolles in seiner heutigen Höhe interessiert werden. Nicht zu unterschätzen ist auch die Einstellung der Autofahrer und der Strassenbenützer zur Übergangsordnung. Der Abschnitt C erfüllt ein altes Postulat der Automobilisten und wird endlich eine gewisse Beruhigung schaffen. Aber diese Beruhigung wird bei den interessierten Kreisen und Kantonen nur dann eintreten, wenn die Lösung des Problems erfolgt in der verbindlichen Form des Ständerates und nicht in derjenigen der nationalrätlichen Kommission. Dieser Entscheid ist übrigens mit einem Zufallsmehr gefällt worden. In der Kommission waren 9 Stimmen für den Vorschlag des Nationalrates und 7 Stimmen für Zustimmung zum Ständerat; 2 Mitglieder, die für die Minderheit gestimmt hätten, waren zufällig abwesend. Die Einsicht, dass den Kantonen zu Hilfe zu kommen ist, hat nun an

Boden gewonnen. Auch Herr Bundespräsident Nobs hat in seinen Ausführungen in der Kommission durchblicken lassen, dass auch nach der früheren bundesrätlichen Fassung der Bund wahrscheinlich nicht darum herumgekommen wäre, die Hälfte des Benzinollertrages den Kantonen auszuschütten. Wenn die Einsicht in diese Notwendigkeit besteht, so sollte sie auch klar zum Ausdruck kommen, und zwar in verbindlicher Form. Die Schaffung einer blossen Möglichkeit schafft Misstrauen darüber, ob wirklich die Realisierung auch folgen wird. Es ist besser, der Bund gebe in dieser Frage die offene Hand, statt eine Fassung zu wählen, die nur Misstrauen sät.

Die finanziellen Auswirkungen für den Bund sind tragbar. Heute betragen die Einnahmen des Bundes aus dem Benzinzoll und den Zöllen auf importierten Automobilen 116 Millionen und die Kantone erhalten davon 15 Millionen. In Zukunft würden sie 18 Millionen mehr erhalten. Der Bund wird nach wie vor mehr als 30 Millionen Franken aus dem Benzinzoll einnehmen. Bei der Festlegung des Budgets, des Einnahmen-Plafonds für die definitive Finanzordnung ist mit einer Einnahme des Bundes aus dem Benzinzoll von 30 Millionen gerechnet worden. Diese Summe kann in Zukunft eingehalten werden. Der Bund wird nach den heutigen Benzinollerträgen mehr als 30 Millionen, vielleicht schon nächstes Jahr 40 Millionen Franken erhalten. Es tritt also keine Verschlechterung am damals aufgestellten Budget ein.

Nun hat Herr Nationalrat Bratschi einen Hinweis gemacht auf die kommende Verkehrscoordination, und die Frage aufgeworfen, ob nicht diese präjudiziert werde. Davon ist keine Rede. Wir wollen dann schon froh sein, wenn nach zwei Jahren die Verkehrscoordination da ist. Die Ordnung, die wir hier treffen, gilt bloss für zwei Jahre.

Es ist auch in den Kommissionssitzungen zum Ausdruck gekommen, die Interessen der Bahnen könnten gefährdet werden durch diese Regelung. Herr Bundespräsident Nobs hat ausdrücklich betont, laut Protokollen, die Interessen der Bahnen würden durch die Erhöhung des Benzinzolles sicher nicht berührt. Und Herr Bundespräsident Nobs hat in seiner Eigenschaft als Finanzdirektor ganz sicher auch ein Interesse am Gedeihen der Bahnen, und er würde es nicht zulassen, dass ihre Interessen durch irgendeine Massnahme verletzt würden. Aber das trifft hier nicht zu. Es ist sicher notwendig, dass den öffentlichen Transportanstalten geholfen wird, und das ist auch bisher schon geschehen, einmal durch die Sanierung der Bundesbahnen im Jahre 1944, dann durch die Privatbahnhilfe 1 und jetzt ist wieder eine Vorlage durchberaten worden vom Ständerat über die zweite Privatbahnhilfe. Der Abschnitt C unserer Vorlage hilft bei den Automobilisten die psychologischen Voraussetzungen schaffen für eine vernünftige Einstellung zur Lösung kommender Bahnfragen und der Regelung der Verkehrscoordination. Statt den ewigen Kampf zwischen Schiene und Auto fortzusetzen, wäre es besser, sich die Hand zu geben. Das kann weitgehend geschehen, indem endlich das alte Postulat der Kantone und der Strassenbenützer auf eine bessere Beteiligung der Kantone an den Erträgen des Benzinzollanteils erfüllt wird. Damit

schaffen wir in weiten Kreisen eine bessere Atmosphäre, die sich sicher zum Wohle des Ganzen auswirken wird.

M. Lachenal: Au fond, la discussion d'aujourd'hui se développe sur trois fronts: le premier, c'est le front de bataille de notre honorable collègue, M. Bratschi. Il a fait d'héroïques efforts, il faut lui rendre ce témoignage et souligner aussi la parfaite objectivité de son exposé; mais nous avons tous compris que ce n'était que le prélude à un savant repli et que même dans l'esprit de M. Bratschi, il n'est plus question que l'on n'accorde rien de tout sur le produit des droits de benzine aux cantons. C'est pourquoi, en terminant son exposé il nous a dit qu'il se rallierait à la proposition de la majorité de la commission, c'est-à-dire à l'ancien texte du Conseil national.

Je suis un partisan de l'opinion de la minorité et, dans cette longue histoire des droits sur la benzine, c'est bien la troisième ou la quatrième fois que je prends la parole. Jusqu'ici, nous avons toujours été battus. J'espère que cette fois, avec le concours de la forte minorité de la commission et grâce à l'évolution naturelle des esprits il n'en sera plus ainsi.

M. Favre, rapporteur, parlait d'une péréquation. Je ne crois pas qu'on puisse dire que sur le deuxième front de la bataille, la proposition de la majorité constitue une véritable péréquation. Du moment que l'on cède les droits sur la benzine, il faut qu'ils soient cédés. Donner et retenir ne vaut. Le texte de la majorité consiste à dire «peut céder»; ce n'est qu'une licence, une hypothèse. Or, lorsqu'on se reporte dans le passé à toutes les hésitations, à toutes les oppositions, aux mauvaises volontés successivement apportées à faire bénéficier les usagers de la route de la part légitime qui revient aux routes sur les droits de l'essence, on doit être extrêmement sceptique sur la portée d'une péréquation qui ne serait pas obligatoire mais simplement possible. La véritable solution est trouvée par le Conseil des Etats. Là, la situation est claire. On constate l'état des routes, on apprécie la situation en regard du mouvement douanier et de la technique moderne valeur 1949 et on décrète que sur le produit des droits de douane sur les carburants, il sera restitué aux cantons, mais pour leurs dépenses en faveur des routes, la moitié des recettes. Il y a à la fois nécessité urgente des travaux à faire, et équité à soulager les cantons. Il ne s'agit pas du tout d'un cadeau. Nous vivons dans une période d'euphorie et de prospérité où les droits de douane sont considérables, parce que la circulation est considérable. Tant mieux; mais il va bien sans dire que lorsque ces droits de douane diminueront, la part des cantons sera restreinte également.

Le défaut majeur, à nos yeux, de la solution numéro un, la cession possible mais non obligatoire, c'est qu'il nous est revenu aux oreilles que le Conseil fédéral, ou l'Office des transports, ou les Chemins de fer fédéraux imposeraient, dans leur ingéniosité multiple, les conditions les plus diverses, les plus baroques à la participation des cantons. On leur dirait: Nous sommes prêts à vous attribuer quelques millions, mais nous exigeons au préalable que vous vous engagiez à participer, par x millions par

exemple, à la reconstruction de telle gare des Chemins de fer fédéraux, ou bien au doublement de telle voie, ou à tels travaux d'art. Ce sont des choses qui arrivent, n'est-il pas vrai, et mon hypothèse n'a rien d'irréel. Ou encore: les subventions fédérales pour les constructions, par exemple, ne sont données qu'à condition qu'elles soient doublées par les cantons. On dira aux cantons: Très bien! vous voulez une subvention de 10 millions pour vos routes dans le Valais ou dans la Suisse primitive? Alors, engagez-vous à dépenser vous-mêmes une somme égale à celle que vous réclamez, sans cela vous n'aurez rien du tout. Vous admettez qu'il serait proprement fausser l'appui financier tel que nous l'envisageons. On songera enfin, sous doute, à je ne sais quel impôt compensatoire, frappant les véhicules, ou on obligera les cantons à augmenter, à doubler leurs impôts sur les autos, sans peine de n'être pas admis à la répartition des droits sur la benzine.

¶ Toutes ces dangereuses suggestions ont été publiées, parfois, dans des messages. C'est donc bien une menace qui pèse sur nos têtes et c'est pourquoi nous ne voulons pas d'une péréquation qui ne soit pas franche et loyale.

Quant au fait principal, il est acquis au débat, tout le monde est convaincu que notre réseau routier n'est pas satisfaisant. Je voudrais conduire M. Bratschi sur nos grandes routes de montagne, qui devraient être des routes internationales, car elles vont de Suisse dans d'autres pays. Eh bien, la plupart ne sont pas goudronnées; le Simplon l'est à peine; la Furka ne l'est pas. Allez donc voir chez nos voisins, par contre, de l'autre côté de la frontière. Certes, nous avons une route modèle et moderne, je vous l'accorde, mais une seule, le Susten. Notre désir est de permettre aux cantons d'aménager toutes leurs routes de montagne sur l'exemple du Susten et cela n'est certainement pas le cas à l'heure actuelle.

Pour les routes, les cantons font ce qu'ils peuvent. Ils ne peuvent pas faire davantage. On dit: Faites payer les automobilistes annuellement davantage. L'impôt, de l'avis unanime des cantons, est arrivé à son maximum. Il est suffisant. Les cantons n'ont pas ni ne peuvent trouver les moyens nécessaires. Ce qui manque à notre réseau routier, c'est un nouveau squelette, c'est la largeur, c'est la base et la distribution. La route Genève-Zurich-St-Gall est à peine une artère de deuxième classe, sauf sur quelques kilomètres. De la route Bâle-Lucerne, on peut dire autant. Nous devons donc étudier et réaliser une nouvelle répartition fondamentale du réseau routier suisse.

Est-ce une tâche cantonale? S'il est un domaine où la solidarité, l'interpénétration, l'intercommunication entre tous les cantons, par conséquent avec la Confédération, est un fait inéluctable, c'est bien celui des routes. Rappelez-vous la fable de la tête et des quatre membres. Une route qui traverse la Suisse n'est plus l'affaire d'un seul canton, sur qui il est souverainement injuste d'en faire porter le poids.

J'ai entendu cent fois dans cette salle la plainte que les usagers de la route ne paient pas la route. Tout à l'heure encore on alléguait que les Chemins de fer fédéraux sont obligés de payer leurs rails, leurs supports de cailloux. A quoi on peut répondre

que ce ne sont pas les chemins de fer qui les paient, c'est nous, car ils n'ont pas de fortune. Les dépenses des chemins de fer, c'est vous et moi, nos frères, nos sœurs et nos enfants qui les payons. Les chemins de fer n'ont quand même pas la prétention d'être propriétaires de l'argent que nous leur donnons. Par conséquent, la partie est bien égale, mais il y a plus. Savez-vous combien les automobiles paient par an, bon an, mal an, à l'heure actuelle? Plus de 100 millions, car à côté des 80 millions de la benzine, il y a les droits d'entrée sur les véhicules. Le fait est — et je crois que M. Nobs, président de la Confédération, ne me démentira pas — que l'automobile est actuellement le client numéro un des douanes suisses et de l'économie fiscale suisse. Il devrait être traité en enfant chéri. On devrait le bénir, car sans lui, je ne sais pas très bien comment le problème des finances fédérales pourrait être résolu.

On ne peut donc pas nous reprocher de ne pas participer au ménage. On va même plus loin: lorsqu'on doit construire une usine pour fabriquer de l'alcool qui coûte un prix astronomique, qui paie? C'est encore nous. On mélange généreusement, comme apéritif, quelques tonnes d'alcool à notre essence, ce qui renchérit encore le prix d'environ 5 centimes. Nous ne nous plaignons pas; nous sommes patients et patriotes. Nous avons accepté, mais nous demandons qu'en revanche on nous donne des routes non seulement sur lesquelles nous-mêmes pourrions circuler sans danger, mais aussi les véhicules militaires et les touristes. Nous dépensons des dizaines de millions, directement ou indirectement, pour attirer les touristes étrangers, malgré la misère de leurs devises, malgré les difficultés que vous connaissez. Que leur présentons-nous, messieurs? Un spectacle déplorable. C'est exactement comme si on leur offrait de faire de l'automobile dans un pays qui n'est pas réveillé d'un sommeil de trente ans. Je vous assure que nous ne sommes pas fiers lorsque nos hôtes circulent au sein de cette magnifique nature, de nos incomparables horizons, et que nous ne pouvons leur offrir que des voies de communications qui ne sont pas suffisamment modernes.

Voilà pour le fond de notre revendication. Je crois que tout le monde doit s'accorder à penser qu'elle est naturelle et qu'elle est juste. Mais au point de vue tactique? Vous voulez vous obstiner; *perseverare diabolicum*, dirait M. Favre qui sait fort bien le latin, vous voulez persister à nourrir une divergence, qui n'est, en réalité, mon cher collègue Bratschi, qu'une question de prestige, du prestige des chemins de fer fédéraux. Oui, c'est bien cela; c'est là le fond de votre pensée. Ce que vous voulez, c'est essayer d'abattre un concurrent et vous ne voulez pas seulement l'affaiblir dans le transport professionnel des marchandises, vous avez tout à l'heure repris l'idée de la coordination générale du trafic. Nous sommes, nous aussi, partisans de la coordination du trafic, vous m'entendez bien, mais vous nous trouverez en face de vous, armés de fusils et de mitrailleuses — disons plus modestement de bulletins de vote — toutes les fois que vous prétendrez exagérer cette coordination. Car, la seule chose qui devrait vous intéresser, c'est la coordination du trafic professionnel des marchandises, comme M. Jeanneret l'a dit tout à l'heure, la

limitation et la surveillance des trains de camions qui font une concurrence regrettable aux chemins de fer fédéraux. Mais lorsque vous voulez aller plus loin, intervenir dans la sphère individuelle du citoyen, qu'il soit commerçant, fabricant ou industriel, quand vous voulez empêcher un brasseur de transporter sa propre bière, un marchand de vins son propre vin et un meunier ses propres sacs, alors nous disons non! Là, vous voulez frapper l'automobile dans son principe, dans ses racines, si j'ose cette métaphore un peu abusive, et vous voulez entraver le trafic automobile comme tel. Mais vous vous y casserez les dents, car ce n'est pas seulement nous qui le défendrons, mais c'est tout le monde. Vous me rappelez un peu ce voiturier du Gothard qui, en 1860, aurait eu la prétention d'empêcher le percement du tunnel parce que le camionnage à chevaux en aurait souffert. Il y a longtemps qu'il est oublié! Je vous assure que ce ne sont pas vos vains efforts qui entraveront le développement naturel de l'automobile, qui est maintenant un facteur social. Il n'y a pas que les rentiers qui circulent aujourd'hui en automobiles, il y a tous les métiers et les paysans; et des milliers d'ouvriers gravitent autour des garages, des ateliers, des usines qui vivent de la branche automobile. Voyez, Messieurs, sur nos routes: là, où il y avait un garage tous les cinquante kilomètres, il y en a maintenant vingt-cinq. L'automobile est incontestablement devenue un élément de travail et de prospérité; il n'y a pas là l'ombre d'un doute. La fable de l'automobile de luxe pour gens de luxe est périmée. Sur ce point, la bataille est gagnée.

Voulez-vous donc, au mépris d'une tactique intelligente, créer une nouvelle divergence avec les Etats, qui ne céderont pas? Vous avez beau vous lamenter; si le Conseil des Etats a introduit cette disposition dans les articles transitoires, c'est qu'il avait la volonté nette de défendre les intérêts des cantons, c'est parce qu'il pensait que ceux-ci étaient désavantagés: c'était non seulement son droit, mais son devoir, car il représente précisément les cantons. Croyez-vous qu'il va céder? Jamais de la vie! Il constate que peu à peu les esprits, au Conseil national, commencent à se calmer, et les majorités à s'effriter. Dès lors, la seule solution possible, c'est le ralliement à l'opinion du Conseil des Etats.

Je vais plus loin. Je n'aime pas menacer, mais je peux constater. Tous, dans cette salle, vous avez déjà fait en 1946 une cruelle expérience de l'antagonisme entre la volonté populaire, d'une part, et celle du parlement et du Conseil fédéral, d'autre part. M. Bratschi a reparlé de l'article 23ter. Messieurs, je faisais triste figure au milieu de vous lorsque, à peu près seul, j'émettais des craintes sur la valeur de cet article. Les électeurs socialistes ont-ils suivi leurs chefs? Les radicaux, les catholiques et les paysans ont-ils suivi les leurs? Pas du tout! Ils ont suivi l'automobile! Ils ont voté avec l'automobile, entraînant 23 cantons sur 24, proportion qu'on n'avait jamais vue, et à une majorité de plus de 500 000 votants. Voulez-vous recommencer l'aventure? Si vous le faites, vous retrouverez contre vous ces mêmes braves citoyens; ils ne s'intéressent pas beaucoup à la politique, il leur arrive de se rallier à des partis par civisme et par certain patriotisme, mais ils ne sont guère militants.

Par contre, et ils l'ont prouvé, ils se hérissent quand on heurte leur bon sens.

Messieurs, vous retrouveriez cette même opposition, en votation populaire, à la fin de la fameuse année, dont on ne sait pas si elle aura 365 jours ou davantage. Je crois, M. Favre, que c'est le pape Grégoire qui a inventé l'année bissextile. Le Conseil fédéral, lui, est plus fort: il a envisagé une année qui a beaucoup plus de mois que l'année ordinaire. Quoi qu'il en soit si, à la fin du délai, vous voulez que les dispositions transitoires financières, dans leur ensemble même, ne soient pas impitoyablement balayées, alors, je vous en prie, inclinez-vous de bonne grâce devant le Conseil des Etats et admettez que la cession aux cantons sera obligatoire.

J'ajoute que M. Bratschi a dit à tort qu'il n'était pas certain que le Conseil fédéral pourrait contrôler l'affectation finale des fonds qu'il verserait aux cantons. Je ne crois pas avoir mal lu, et je vois que, dans l'article lui-même, cette affectation est nettement précisée sous forme de participation des cantons aux travaux sur les routes. Il existe bien des subventions fédérales à but très déterminé, et elles n'ont jamais donné lieu à contestation. C'est le cas de la subvention à l'école primaire, de celle aux écoles professionnelles. Ces subventions sont strictement réglées et strictement appliquées, et l'administration fédérale est suffisamment minutieuse et même tâtilonne pour que vous soyez absolument sûrs qu'il n'y aura pas d'abus.

Dans ces conditions, je serais vraiment désolé si l'assemblée ne trouvait pas le moyen de supprimer cette divergence avec le Conseil des Etats. Je crois qu'il ne peut en résulter que du mal et j'espère que mon appel aura des chances d'être entendu. Vous pardonnerez mon insistance, je vous assure qu'elle est basée sur le profond souci que j'ai de notre grave responsabilité. Je vous demande, messieurs, de vous rallier à la minorité, qui se rallie elle-même au Conseil des Etats.

Condrau: Juvenal, der alte römische Schriftsteller, kann sich heute in himmlischen Höhen darüber freuen, dass der Eisenbahngewaltige, Herr Kollege Bratschi, ihn in sehr würdiger Form zitiert hat. Es war gerade Juvenal, der seinerzeit den Spruch getan hat: *Difficile est, satiram non scribere*; es sei schwer, keine Satire zu schreiben. Kollege Bratschi wollte diese Worte auf die Vertreter der ersten Minderheit, die Befürworter des Beschlusses des Ständerates anwenden. Könnte man dieses Wort nicht ebensosehr auf die Vertreter der zweiten Minderheit anwenden? Wie war es eigentlich mit der Einführung des Benzinzolls? Als man ihn seinerzeit erhöhte, haben die Vorgänger des heutigen Finanzchefs darauf hingewiesen, dass namentlich der Strassenbau gefördert werden müsse und dass ein Anteil der Kantone an diesen Bundeseinnahmen gerade für den Strassenbau reserviert werden müsste.

In den uns umgebenden Staaten ist der Strassenausbau, selbst im Gebirge, viel weiter fortgeschritten als bei uns. Italien, Frankreich, selbst Österreich haben bedeutend grössere Aufwendungen für den Strassenausbau gemacht, als wir zu tun in der Lage waren. Ich glaube, es geht nun nicht an, vom Standpunkt der Eisenbahn aus den Strassenausbau

unterbinden zu wollen, um dadurch die Konkurrenz des Automobils zu treffen. Als Bündner habe ich alles Verständnis für den Schutz der Bahnen. Aber auf der andern Seite müssen wir uns doch auch klar darüber sein, dass die Entwicklung im Automobilverkehr für unser Schweizerland eine ebenso grosse Bedeutung hat wie der Schutz der Eisenbahnen, die Erhaltung unserer Bundes- und Privatbahnen.

Als man seinerzeit das Eidgenössische Automobilgesetz erliess, überband man von Bundes wegen den einzelnen Kantonen ganz bedeutende Lasten. Wenn heute die Kantone diese Strassenlasten in vermehrtem Masse zu tragen haben, ist es, glaube ich, begründet, dass man auch einen grösseren Anteil am Benzinzoll den Kantonen zukommen lässt. Im Kanton Graubünden haben wir rund 1200 km Hauptstrassen auszubauen und zu unterhalten. Wir sind leider nicht in der Lage, unser Strassennetz ohne Bundeshilfe, ohne vermehrten Benzinzoll, auszubauen. Und doch liegt es im Interesse des ganzen Schweizerlandes, dass auch unsere Gebirgskantone Wallis, Tessin und Graubünden in die Lage versetzt werden, ihre Strassen so herzustellen, dass wir mit dem Ausland konkurrieren können. Der Bund hat, Irrtum vorbehalten, an Zöllen auf Automobilen und Benzin rund 115 Millionen erhoben und davon nur 17 Millionen aus dem Benzinzoll an die Kantone übertragen. Ich glaube, es ist absolut nötig, in bezug auf den Benzinzoll einen grösseren Anteil an die Kantone abzugeben. Ich bitte Sie deshalb, sich heute einmal zu entschliessen und dem Ständeratsbeschluss zuzustimmen.

Müller-Amriswil: Gestatten Sie mir zu dieser Frage auch noch zwei Worte, nachdem ich einigermaßen für die Formulierung des Mehrheitsantrages mitverantwortlich bin. In der Kommission war man durchaus der Auffassung, dass in dieser Übergangszeit von 2 Jahren den Kantonen womöglich die Hälfte des Benzinzolls auszurichten sei, aber man war auf der andern Seite auch der Meinung, die Dauerlösung solle nicht präjudiziert werden durch diesen Beschluss, den Sie hier fassen. Es ist noch nicht abgeklärt, nach welchen Gesichtspunkten der Benzinzoll unter die Kantone zu verteilen ist. Man hat uns wohl gewisse Hinweise hiefür gegeben. Die Finanzkraft der Kantone ist zu berücksichtigen. Nun wäre es unseres Erachtens zu weit gegangen, wenn man heute schon für diese zweijährige Übergangszeit kategorisch den Befehl an den Bund erteilen würde, er habe diese 50% an die Kantone auszurichten, ohne dass man weiss, wie das zu bewerkstelligen ist. Das muss eben noch abgeklärt werden. Der Bundesrat erklärt sich bereit, die 50% zu verteilen. Ich bin nicht der Auffassung des Kollegen Lachenal, dass die Kantone auf Grund dieses Textes zu all dem angehalten werden können, zu dem sie der Bund eines Tages anhalten wird, wenn er die definitive Lösung trifft.

Nun hat Kollege Lachenal den Drohfinger aufgehoben und gefragt, was geschehe, wenn wir dem Ständerat nicht zustimmen. Ich habe die Meinung, dass die Kantone und die Automobilisten doch vorderhand ein grosses Interesse daran haben, nicht nur zu wissen, was den Kantonen zukommt, sondern dass und wie es für den Strassenausbau verwendet

wird. Diesem Umstand trägt nun eben die „Kann“-Formel Rechnung.

Sie haben auch noch etwas anderes zu berücksichtigen. Nach der Auffassung der Kommission bedarf die Inkraftsetzung dieses Beschlusses der Zustimmung der absoluten Mehrheit der beiden Räte. Gefährden Sie diese absolute Mehrheit nicht etwa dadurch, dass Sie nun strikte an dem festhalten, was der Ständerat beschlossen hat! Denken Sie auch daran! Oder wollen Sie diese Gefahr heraufbeschwören, nur um die künftige Verteilung des Benzinanteiles schon für die Zukunft festzusetzen? Das scheint mit nun doch etwas gefährlich zu sein. Diese Überlegungen haben mich dazu geführt, Ihnen den Vorschlag zu machen, wie er im Hauptantrag vorliegt. Dabei gebe ich zu, dass man die Formulierung noch etwas besser fassen könnte. Aber das kann nur dann noch nachgeholt werden, wenn Sie heute eine Differenz mit dem Ständerat schaffen. Dann hat der Ständerat auch die Möglichkeit, seinerseits noch einmal über den ganzen Vorschlag zu beraten und einen Text zu suchen, der vielleicht nochmals eine Mitte zwischen unserem Beschluss und dem Mehrheitsantrag bildet. Ich glaube, bei der Bedeutung, welche dieser Bestimmung in der Vorlage zukommt, sollte man nicht einfach dem Ständerat zustimmen, da in diesem Falle eine Änderung des Textes nicht mehr möglich wäre.

Ich möchte Sie aus diesen Überlegungen heraus bitten, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Gestatten Sie auch dem Kommissionspräsidenten noch ein kurzes Schlusswort. Sie haben aus den Ausführungen des Vertreters der zweiten Minderheit, Herrn Bratschi, gehört, dass er sich allenfalls der Kommission, d. h. der Kannformel anschliessen könnte. Damit dürfte die Differenz, die noch zwischen der Mehrheit und der zweiten Minderheit besteht, nicht mehr gross sein. Die Räte sind auch bei der Formulierung der Kommissionsmehrheit absolut frei, in der Verteilung des Benzinzollertrages im Ausführungsbeschluss bis auf die Hälfte zu gehen. Ich glaube nicht, dass der Ständerat bei seiner bisherigen Haltung in diesem Ausführungsbeschluss unter die Hälfte gehen wird. Auch in unserem Rat scheint die Geneigtheit zu bestehen, alsdann bis auf die Hälfte zu gehen. Es kommt also schliesslich in der Ausführung auf dasselbe heraus, ob wir heute die Kann- oder die Mussformel annehmen.

Ist es nun diese geringfügige Differenz wirklich wert, dass man sie zur Schicksalsfrage macht und damit die Übergangsordnung gefährdet, bei der doch noch ganz andere Interessen im Spiele stehen? Sie haben die offenen und verhüllten Drohungen auf beiden Seiten vernehmen können. Wem das Schicksal der Übergangsordnung am Herzen liegt, der wird wünschen, dass man sie in dieser Frage entgiftet, indem man den Streit nicht ausdrücklich im Übergangsbeschluss erledigt, sondern ihn separat verweist. Ich bin mir klar, dass wir den Streit damit nicht erledigen, sondern ihn auf die Ausführungsgesetzgebung verschieben. Aber wir müssen ihn meines Erachtens im Interesse einer Annahme der Übergangsordnung verschieben.

Wenn wir die Kannformel wählen, dann haben wir in der Abstimmung zur Übergangsordnung in

dieser Frage Waffenstillstand. Wir rufen dann jedenfalls nicht die Eisenbahninteressen gegen die Übergangsordnung auf den Plan. Ich möchte nun den Herren von der Gewerkschaft, der Baudirektoren und den Staatsinteressenten doch zu bedenken geben, dass sie auch mit der Kannformel einen ganz wesentlichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung erreichen; sie sollten diesen Fortschritt nicht durch eine intransigente Haltung gefährden. Worin besteht dieser Fortschritt? Er besteht erstens einmal in der Erhöhung der Alpenstrassensubvention, die unbestritten ist, und zweitens in der Möglichkeit, schon während der Übergangsordnung die Hälfte des Benzinzolles erhalten zu können. Wollen Sie wirklich diesen Fortschritt aufs Spiel setzen? Sie erhalten von diesem Fortschritt gar nichts, wenn die Übergangsordnung verworfen wird.

Wenn man sich an extremen Fronten streitet, so ist es in der Schweiz immer besser, man findet sich irgendwo in der Mitte. Ich glaube daher, dass die Kannformel der Kommission einen vernünftigen Mittelantrag darstellt, dem man zustimmen könnte. Wenn Sie diesem Mittelantrag zustimmen, so bleiben Sie im übrigen der Haltung des Nationalrates treu, der sich schon zweimal für diese Kannformel entschieden hat. Ich bitte Sie daher: Stimmen Sie der Mehrheit der Kommission zu, lehnen Sie die Minderheitsanträge ab und gefährden Sie die Übergangsordnung vor dem Volke nicht!

Bundespräsident Nobs: Ich möchte diese Diskussion nicht weiter verlängern, sondern Sie nur darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat sich in dieser Frage gegenüber den Wünschen der Kantone und der Verkehrsinteressen ausserordentlich entgegenkommend gezeigt hat und dass ihren Wünschen durch den Antrag der Kommissionsmehrheit mit der Kannformel weitgehendes Entgegenkommen gezeigt wird. Die Kannformel weist grosse Vorzüge auf. Auch bei der Kannformel werden die Kantone und die Strassenverkehrsinteressenten das bekommen, was sie haben müssen. Die Differenz ist in ihrer materiellen Bedeutung gegenüber dem Beschluss des Ständerates ausserordentlich geringfügiger Natur. Die Kannformel hat aber den grossen Vorzug, dass wir für den Vollzug von Anfang an eine gute Ordnung erhalten, weil der Bund durch diese Formel Garantien in die Hand bekommt, dass die Verwendung der Mittel dann so erfolgt, dass der vorgesehene Zweck in wirksamer Weise verwirklicht wird. Ich möchte Sie auch im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt wie auch auf die Gesichtspunkte der Verständigung und der Sicherstellung der ganzen Übergangsordnung mit Nachdruck ersucht haben, für den Antrag der Kommissionsmehrheit zu stimmen.

Präsident: Wir haben uns in einer Eventualabstimmung zu entscheiden, ob wir der Mehrheit der Kommission oder der ersten Minderheit zustimmen wollen, oder, wie man gesagt hat, der Kannformel oder der Mussformel. Das Resultat dieser Abstimmung wird dann dem Antrag der zweiten Minderheit gegenübergestellt, welche verlangt, dass diese Formel überhaupt gestrichen wird.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag der ersten Minderheit 83 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 80 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der ersten Minderheit 108 Stimmen
Für den Antrag der zweiten Minderheit 41 Stimmen

Präsident: Ich muss leider noch einmal auf die Frage des Sessionsschlusses zurückkommen. Der Ständerat erklärt, dass er nicht mehr zuwarten kann. Er muss nun wissen, was wir eigentlich wollen, und da wir noch nicht sagen können, ob Differenzen entstehen könnten, und bei lit. c jetzt schon eine Differenz entstanden ist, wird er entscheiden müssen, ob er die Differenzen noch behandeln will. Der Präsident des Ständerates erklärt jedoch, der Rat habe noch genügend Arbeit auch für den Freitag, und er bittet uns, dass wir beschliessen, die Session am Freitag zu schliessen.

Ich hätte dann noch die folgende Frage: Herr Bratschi hat erklärt, wenn der Antrag der ersten Minderheit hier angenommen werde, dann werde er verzichten. Aber wir müssen abstimmen, denn er hält seinen Streichungsantrag aufrecht.

Ich möchte zuerst die Frage des Sessionsschlusses erledigen, weil der Ständerat auf eine sofortige Antwort drängt. Wird aus Ihrer Mitte ein anderer Antrag gestellt, als dass wir dem Wunsch des Ständerates nachgeben und erklären, die Session am Freitag zu schliessen, statt schon am Donnerstag?

Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Dann haben wir also beschlossen, die Session am Freitag zu schliessen. Ich bitte, das dem Ständerat sofort mitzuteilen.

Lit. D.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Streichen.

Minderheit

(Perréard, de Senarclens, Winiker):

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Eventualantrag Müller-Amriswil.

D. Massnahmen zur Einschränkung der Ausgaben der Eidgenossenschaft.

Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über eine Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.

Proposition de la commission.

Majorité:

Biffer.

Minorité

(Perréard, de Senarclens, Winiker):

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Amendement éventuel Müller-Amriswil.**D. Mesures pour limiter les dépenses de la Confédération.**

La majorité absolue des membres de chacun des deux conseils législatifs est requise pour les arrêtés autorisant une dépense unique de plus d'un million de francs ou des dépenses périodiques de plus de 100 000 francs, ou augmentant de la même somme une dépense décidée, si ces arrêtés ne peuvent être soumis à la votation populaire.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat einen Antrag Fauquex einstimmig angenommen und die Vorschrift über eine erschwerte Beschlussfassung bei Ausgabenerhöhungen, die der Bundesrat schon für die definitive Finanzordnung vorgeschlagen hatte, in den Übergangsbeschluss aufgenommen. Der Nationalrat hat grundsätzlich einer solchen „Ausgabenbremse“ in der Reformvorlage zugestimmt, war jedoch nicht in der Lage, die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat nunmehr wieder aufgenommene Fassung anzunehmen. Der Antrag Müller, der vor Ihnen liegt, entspricht ungefähr dieser vom Nationalrat in der Bundesfinanzreform angenommenen Fassung. Der Nationalrat ging bei seiner Formulierung von der Überzeugung aus, dass der Ständerat das Problem falsch anpacke, wenn er die Ausgabenbremse nur dort ansetzen will, wo die Bundesversammlung Ausgabenanträge des Bundesrates erhöht. Unser Rat war vielmehr der Ansicht, dass, wenn man in dieser Frage etwas tun will, man grundsätzlich bei allen hohen Ausgaben ansetzen muss, gleichgültig, ob sie nun vom Bundesrat beantragt werden oder aus der Mitte der Bundesversammlung.

Die nationalrätliche Kommission hat in eventueller Abstimmung den Antrag Müller dem Vorschlag des Ständerates vorgezogen. Sie war aber schliesslich mit einer Mehrheit von 7 zu 10 Stimmen der Meinung, eine solche Bestimmung sei in die Übergangsordnung überhaupt nicht aufzunehmen, weil in diese Übergangsordnung ja grundsätzlich nur das bisherige Recht Eingang finden soll. Es ist klar, dass einer solchen Bestimmung eine gewisse Popularität zukommt, aber man wird ehrlicherweise sagen müssen, dass man mit einer solchen Ausgabenbremse dem Volk doch etwas zu viel verspricht. Man kann sicher mit einer solchen Bestimmung allein an die Ausgabenpolitik keine wirksame Bremse anlegen. Wenn die nötige Einsicht und der gute Wille im Parlament fehlen, dann kann zweifellos auch diese bescheidene Erschwerung der Beschlussfassung keine Remedur schaffen. Im übrigen ist immer wieder festzustellen, dass in den grossen Ausgaben das Parlament nahezu oder vollkommen einstimmig ist, also das absolute Mehr seiner Mitglieder immer erreicht.

Schliesslich hat die Kommission mit einem gewissen Schmunzeln vom Ergebnis einer Untersuchung der Finanzverwaltung Kenntnis genommen, die auf Jahre zurück die Feststellung ergibt,

dass die Bundesversammlung im Budget gegenüber den Anträgen des Bundesrates durchschnittlich immer mehr eingespart und nicht mehr ausgegeben hat. Ohne Zweifel ist der Antrag Müller besser als die reichlich unklare Formulierung des Ständerates. Aber auch dieser Antrag Müller weckt gewisse Bedenken. Ich kann mir noch nicht recht vorstellen, wie eine Budgetberatung zukünftig aussehen soll, wenn bei allen grösseren Ausgaben diese erschwerte Beschlussfassung eintreten muss. Ausserdem muss ich daran erinnern, dass in unserem Rate von jeher eine starke Strömung gegen diese Selbstbeschränkung der parlamentarischen Rechte bestanden hat. Und ich muss daran erinnern, dass gerade diese Ausgabenbremse 1938 schuld daran war, dass die damalige Finanzordnung im Nationalrat mit einer Stimme Mehrheit gescheitert ist. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Streichung dieser vom Ständerat aufgenommenen Bestimmung, eventuell Zustimmung zum Antrag Müller, prinzipiell aber auch Ablehnung des Antrages Müller.

M. Favre, rapporteur de la majorité: Le citoyen suisse veut bien payer les impôts et les taxes nécessaires pour assurer l'accomplissement des tâches de l'Etat, mais il proteste légitimement contre toute dépense inconsidérée. Et il s'émeut de l'accroissement inquiétant des tâches et des dépenses de l'Etat. Aussi le Conseil fédéral a-t-il proposé dans son message de janvier 1948 une disposition constitutionnelle prévoyant que la majorité des membres de chacun des deux Conseils doit être obtenue pour les arrêtés concernant une augmentation des dépenses proposées par le Conseil fédéral ou pour de nouvelles dépenses. Cette proposition a été acceptée dans le texte du Conseil fédéral par le Conseil des Etats. Elle a rencontré une forte opposition au Conseil national où certains députés ont vu une limitation inadmissible des droits du parlement. On a même parlé d'une atteinte à sa dignité.

Répondant cependant aux préoccupations certaines du peuple, le Conseil national a adopté, pour le régime financier définitif, une disposition proposée par notre collègue M. Müller-Amriswil et qui constitue une garantie contre de graves abus. Pour le régime transitoire, le Conseil des Etats a repris le texte du Conseil fédéral qui avait déjà obtenu sa faveur. Votre commission s'est divisée sur ce point. Certains de ses membres se sont prononcés pour la formule du Conseil fédéral; d'autres pour le texte du Conseil national. En définitive, une majorité s'est formée pour décider de faire abstraction de toute disposition de cette nature.

Voilà ce que le rapport de votre commission devait dire.

Personnellement je suis de l'avis que l'arrêté fédéral doit contenir une disposition donnant au peuple une certaine garantie contre l'exagération des dépenses. La formule du Conseil des Etats me paraît être la meilleure. Je sais qu'elle n'a pas grande chance d'être agréée par notre Conseil, aussi accepterais-je volontiers celle du Conseil national que M. Müller-Amriswil a reprise, non pas exactement dans les termes déjà adoptés par le Conseil, mais en substance. Cependant, le texte de M. Müller devrait être, à mon avis, précisé en ce sens que la prescription qu'il propose ne devrait pas viser les dépenses

nouvelles ou les augmentations de dépenses proposées par le Conseil fédéral par la voie budgétaire.

M. Perréard: Il est incontestable qu'à l'heure actuelle règne un malaise dans la population suisse. Nous en avons entendus les échos au cours des délibérations de nos diverses commissions. Ce malaise n'est pas sans influencer nos décisions qui, il faut le reconnaître, jusqu'à présent, ont été empreintes d'une certaine sagesse. En suivant le Conseil des Etats et en ouvrant la voie au régime transitoire, qui nous régira depuis 1950, nous avons certainement fait acte de sagesse.

Il convient aujourd'hui de dégager les causes de ce malaise. Ces causes, nous pouvons les voir tout d'abord dans l'augmentation constante des dépenses de la Confédération, dans le développement de l'appareil bureaucratique que malgré tous les efforts du chef du Département des finances, on n'arrive pas à réduire d'une manière satisfaisante. Nous trouvons aussi une cause de ce malaise dans le vote de nombreux postulats et de nombreuses motions. Toutes tendant à attribuer à la Confédération des tâches nouvelles qui, naturellement, comportent aussi des dépenses nouvelles. Nous voyons également la cause de ce malaise dans l'absence de nombreux députés au moment des votes. Nous avons constaté — le président l'a rappelé avec beaucoup de justesse — que des décisions importantes ont été prises en l'absence de nombreux députés. Nous avons vu avec plaisir qu'au cours de cette session la leçon du président a porté ses fruits et que les députés ont fait preuve d'assiduité. Ce malaise s'est traduit d'une manière tangible par le refus du peuple d'adopter la loi sur la sucrerie d'Andelfingen bien que cette loi ait été votée à la quasi unanimité des Chambres. Nous en avons eu un exemple encore plus frappant dans l'échec de la loi sur la tuberculose qui n'a pas trouvé grâce non plus devant le corps électoral. Enfin, la votation du 11 septembre a terminé cette trilogie de votations de telle manière que, cette fois, chacun a compris.

Aujourd'hui le Conseil des Etats et mon collègue M. Müller-Amriswil sous des formes différentes nous proposent de prévoir lorsqu'il s'agit de dépenses nouvelles, une majorité qualifiée. Le texte adopté par le Conseil des Etats reprend un texte primitif proposé par le Conseil fédéral. A cette proposition on a fait des objections de fond et des objections de forme. Du côté de la gauche — on nous le dira tout à l'heure — on considère que cette limitation constitue une atteinte à la souveraineté des Chambres. Comment les Chambres peuvent-elles se sentir atteintes dans leur dignité lorsqu'on demande aux députés d'être présents et de former une majorité comportant la moitié des membres du Conseil national ou du Conseil des Etats? Il n'y a rien là qui puisse toucher à la souveraineté ou à la dignité de nos Chambres. Ce principe a déjà été admis lorsqu'il s'est agi de la clause d'urgence et je ne vois pas pourquoi il ne serait pas admis lorsqu'il s'agit de dépenses nouvelles.

Sur la forme, le président de la commission et M. Müller-Amriswil ont fait valoir que la disposition proposée par le Conseil des Etats n'était pas suffisamment précise et notamment qu'il était difficile

de distinguer le cas où il s'agissait de dépenses nouvelles, du cas où il s'agissait de lois qui comportaient indirectement des dépenses nouvelles.

Je reconnais qu'à la forme cette objection est fondée et que le texte proposé par M. Müller est préférable au texte proposé par le Conseil des Etats. C'est pourquoi, au nom de mes collègues formant la minorité de la commission, MM. de Senarclens et Winiker, je déclare me rallier à la proposition de M. Müller-Amriswil et retirer en conséquence la proposition de la minorité.

Präsident: Die erste Minderheit hat ihren Antrag zugunsten des Antrages Müller-Amriswil zurückgezogen.

Müller-Amriswil: Wir haben uns früher wiederholt darüber unterhalten, ob es nötig sei, mit Rücksicht auf die weitverbreitete Meinung des Volkes, man beschliesse in den eidgenössischen Räten leichthin grosse Ausgaben, gewisse Vorsichtsmassnahmen, gewisse Kautelen in die Verfassung einzubauen, indem man vorschreibt, dass die Ausgabenbeschlüsse einer qualifizierten Mehrheit in den Räten bedürften, wodurch sie bezüglich der Verantwortung ein besseres Fundament erhielten. Sie haben in zwei Malen einen Antrag angenommen, den ich Ihnen heute wieder als Eventualantrag eingereicht habe und den ich nun als Hauptantrag qualifizieren möchte, nachdem die Herren Perréard und Mitunterzeichner ihren Minderheitsantrag zurückgezogen haben.

Der Antrag bezweckt, Beschlüsse, die eine gewisse Tragweite haben, von der Zustimmung einer grösseren Majorität des Rates abhängig zu machen als es heute der Fall ist. Es hat schon häufig Anstoss erregt, dass in den Räten grosse Auslagen mit relativ kleinen Mehrheiten beschlossen wurden. Dem soll dadurch abgeholfen werden, dass die Auslagen, welche eine gewisse Höhe erreichen, nur als angenommen gelten können, wenn die absolute Mehrheit der beiden Räte ihnen zustimmt. Wir möchten davon wieder eine Ausnahme machen, nämlich für all die Fälle, wo das Volk letzten Endes über Ausgabenbeschlüsse des Parlamentes entscheiden kann. Da soll diese qualifizierte Mehrheit nicht nötig sein. Die Möglichkeit, zu weitgehende Beschlüsse des Parlamentes zu korrigieren, besteht daneben im Referendum. Für eine absolute Majorität der beiden Räte kommen daher nur solche Beschlüsse in Frage, welche dem Referendum nicht unterstellt werden können. Finanzbeschlüsse haben manchmal für unser Land eine viel grössere Tragweite als Gesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die dem Referendum unterliegen. Die fehlende Referendumsmöglichkeit soll nun durch das Erfordernis der Zustimmung einer grösseren Majorität in den Räten ersetzt werden.

Kollege Favre hat die Frage aufgeworfen, wie es sich mit den sogenannten Budgetbeschlüssen verhalte. Da ist folgendes zu sagen: in der Hauptsache beruhen die Auslagen, welche in den Budgets aufgeführt sind, auf Gesetz. Sie werden also sowieso nicht durch diese Vorschrift berührt. In zweiter Linie beruhen alle grossen Auslagen, die nicht durch Gesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbe-

schlüsse gestützt werden, auf separaten Beschlüssen des Parlamentes. Ich erinnere daran, wie etwa die Ausgaben für den Ankauf der Vampire-Flugzeuge, die Ausgaben für die Wildbachkorrekturen, aber auch die Beitragsleistungen an die Pro Helvetia untermauert wurden, nämlich durch Spezialbeschlüsse der Bundesversammlung. Das ist schon lange Praxis. Sie werden in den letzten Jahren kaum einen Budgetbeschluss finden, der eine neue Auslage statuiert in der Höhe, wie sie mein Antrag vorsieht. Praktisch wird dieser Vorschlag, den ich Ihnen unterbreite, bei der Budgetberatung kaum zur Bedeutung kommen. Aber er wird seine Bedeutung überall dort haben, wo Ihnen Beschlussentwürfe durch den Bundesrat vorgelegt werden, die nicht mit der Referendums Klausel versehen sind. Ich mag mich in der Tat aus den letzten Jahren nicht an einen einzigen Budgetbeschluss erinnern, der eine einmalige Auslage von 1 Million Franken oder mehr zur Folge gehabt hätte, die nicht im Rahmen eines Gesetzes oder eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses oder eines früher schon gefassten nicht allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses vorgesehen gewesen wäre. Ich glaube also, dass nach dieser Richtung keinerlei Schwierigkeiten entstehen werden bei der Anwendung dieses Prinzipes, das ich Ihnen durch meinen Antrag unterbreite. Ich glaube, es sei richtig, dass nun einmal für zwei Jahre der Versuch mit einer Anwendung derartiger Bestimmungen gemacht wird, welche die Ausgabefreudigkeit des Parlamentes einschränken kann.

In den Beratungen Ihrer Kommission hat sich herausgestellt, dass in den Budgetbeschlüssen die Räte eigentlich kaum in erheblichem Masse über die Anträge des Bundesrates hinausgehen. Die Gefahr der starken Ausgabenvermehrung besteht vielmehr in den separat gefassten Beschlüssen, welche vor allem auf die Motionen- und Postulatefreudigkeit der beiden Kammern zurückzuführen sind.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, der nun dem ständerätlichen Beschluss und dem Streichungsantrag Winiker gegenübersteht.

Meierhans: Ich stelle Ihnen den Antrag auf Streichung der Bestimmung, wie sie im Ständerat beschlossen worden ist, denn auch nachdem nun Herr Perréard seinen Antrag zurückgezogen hat, der mit dem Beschluss des Ständerates konform geht, besteht der Beschluss des Ständerates weiter. Ich beantrage ferner, es sei der Antrag Müller-Amriswil zurückzuweisen. Wenn auf eine Bestimmung in dieser Übergangslösung das zutrifft, was Kollege Bratschi vorher erörtert hat, so sicher auf diese. Sicher gehört die Beschränkung der Ausgabenfreiheit des Parlamentes nicht in eine Übergangslösung. Wir werden darüber wieder bei der Behandlung der definitiven Finanzreform diskutieren. Wir sehen nicht ein, warum man diesen Zankapfel auch noch hineinwerfen will und damit ein Werk, das vorübergehenden Charakter hat, gefährden und neue Widerstände gegen diese Übergangslösung auf-türmen will. Man hat von der Ausgabefreudigkeit des Parlamentes gesprochen. In der Kommission sprach man sogar von der Ausgabewut des Parlamentes, la rage des dépenses. Diese Ausgabefreudigkeit des Parlamentes ist eine der Legenden,

wie sie in den letzten Jahren im Volke verbreitet wurden, eine Legende des Büro Büchi, des Trumf-bur und all der Leute, die ständig darauf ausgehen, das Parlament zu verdächtigen, es sei gewissenlos in seinen Beschlüssen und nehme keine Rücksicht auf die Lage des Landes und der Steuerzahler. Dabei hat eine Untersuchung des Bundesrates ergeben, dass das Parlament in seinen Ausgabenbeschlüssen die Anträge des Bundesrates in den letzten Jahren nicht überschritten habe, sondern dass dem Parlament das Verdienst zukomme, unter diesen Anträgen unter den Ausgabebeträgen des Bundesrates geblieben zu sein. Es war Herr Ständerat Klöti, der im Rate drüben den Antrag stellte, man solle nun endlich einmal eine Untersuchung über die Frage anstellen, welche Beschlüsse der eidgenössischen Räte bei Budgetfragen Ausgabenbeschränkungen und welche Ausgabenerhöhungen mit sich gebracht hätten. Für den Bundesrat selbst überraschend hat das Resultat ergeben, dass mehr Ausgabenbeschränkungen als Ausgabenerhöhungen durch das Parlament beschlossen worden sind. Ich hoffe, dass diese Legende von dieser Ausgabewut des Parlamentes mit dieser Feststellung endlich einmal erledigt sei. Es ist zwar eine optimistische Hoffnung; denn Legenden sind ja nicht zu töten. Herr Dr. Müller hat vorhin erwähnt, sein Antrag werde ja praktisch bei den Budgetberatungen sozusagen nie in Anwendung kommen, sondern er werde bei Motionen und Postulaten eine Bedeutung haben. Wenn aber der Anwendungsfall so selten ist, wie das Herr Dr. Müller hofft, dann muss man sich wirklich fragen, ob man wegen dieser ganz seltenen Fälle nun diesen Beschluss in die Übergangslösung hineinnehmen soll oder ob es nicht weiser und intelligenter wäre, aus Gründen referendumpolitischer Natur überhaupt darauf zu verzichten.

Es geht hier nämlich nicht bloss um Zahlen, sondern es geht, was für uns bedeutend mehr ist, um gewisse Grundsätze. In Art. 71 der Bundesverfassung heisst es, die Bundesversammlung sei die oberste Gewalt des Bundes, vorbehalten die Rechte der Kantone und die Rechte der Bürger. Es ist nirgends die Rede davon, dass der Bundesrat die oberste Gewalt im Bund ausübe. Und es gehört zur Würde dieser obersten Behörde des Bundes, dass sie nicht durch eine andere Instanz in ihrer Freiheit irgendwie beeinträchtigt wird. Das Parlament hat seine Verantwortung in dieser Beziehung immer ernst genommen, und es hat jederzeit auch in dieser Richtung seine Pflicht erfüllt. Das ist ja aus der Untersuchung, die der Bundesrat veranstaltet hat, hervorgegangen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Antrag eine wesentliche Einschränkung bringt gegenüber dem Vorschlag des Ständerates. Aber ich glaube, auch der Antrag Müller entspricht nicht dem, was für das Parlament zur Anwendung kommen soll. Sie machen dem Volke mit einem solchen Beschlusse etwas vor. Ich glaube kaum, dass ein einziges Mitglied hier im Rate anwesend ist, das von der Annahme dieses Beschlusses, selbst in der Form des Antrages von Dr. Müller, irgendwelche praktischen und positiven Resultate erhofft. Wie wird die Sache praktisch herauskommen? Die wichtigen Beschlüsse, die nicht dem Referendum unterstellt sind und bei denen eben Millionenbeträge erforderlich sind, fallen gemäss Antrag Müller unter

diese Beschränkung. Da haben wir es nun in den letzten Jahren immer erlebt, dass sich grosse Mehrheiten für diese wichtigen Beschlüsse gefunden haben. Im Parlament ist noch nie ein Millionenbeschluss mit bloss knapper Mehrheit gefasst worden, sondern diese Beschlüsse beschränken sich gewöhnlich bei Budgetfragen auf kleine Posten. Wo wirklich grosse Aufgaben des Bundes zu erfüllen waren, sind die entsprechenden Beschlüsse, wie gesagt, immer mit grosser Mehrheit beschlossen worden. Sie erwecken durch die Annahme eines solchen Antrages im Volke den Eindruck, jetzt werde dann wirklich etwas getan und es werde gespart. Von einem solchen Beschlusse ist gar nichts zu erwarten. Aber Sie züchten damit eine Illusion, die, wenn man sie enttäuscht, im Volke draussen das berühmte Malaise nur erhöhen wird. Schenken Sie doch dem Volke klaren Wein ein und erklären Sie: Wichtige Aufgaben des Bundes müssen erfüllt werden und zwingen zu höheren Ausgaben! Denn Sie werden es erleben, besonders wenn etwa Kriseneinbrüche erfolgen sollten. Wollen Sie sich dann binden lassen, und wollen Sie eventuell die eigenen, verfassungsmässigen Beschlüsse selbst wieder übertreten? Ich warne Sie davor, damit Sie nicht gezwungen werden, in solchen Fällen eventuell gegen die Verfassung und gegen Ihre eigene Haltung zu handeln.

Ich bitte Sie deshalb, auch den Antrag Müller abzulehnen und den Abschnitt zu streichen.

Häberlin: Ich möchte Sie mit ganz wenigen Worten ersuchen, dem Antrag des Herrn Dr. Müller zuzustimmen. Ich habe von Anfang an mit aller Konsequenz die Auffassung vertreten, dass sich die Bundesfinanzreform nicht auf eine Betrachtung der Einnahmenseite beschränken dürfe, sondern dass sie auch den Ausgaben Beachtung schenken müsse. Ich stelle nun fest, dass in der Übergangsordnung dieser Artikel, der vom Ständerat aufgenommen worden ist und der nun gestrichen werden soll, der einzige ist, der von den Ausgaben handelt. Ich bin, im Gegensatz zu Herrn Kollege Meierhans, der Auffassung, dass es im Volke einen ausserordentlich merkwürdigen Eindruck machen würde, wenn wir diesen Artikel streichen würden. Herr Kollege Meierhans hat im übrigen mehr gegen den zurückgezogenen Antrag der Kommissionsminderheit, der Auffassung des Ständerates zuzustimmen, polemisiert. In der Tatsache, dass Herr Dr. Müller eine andere Fassung vorgeschlagen hat, liegt der Beweis dafür, dass tatsächlich gegen die Formulierung des Ständerates gewisse beachtenswerte Einwände gemacht werden müssen. Ich glaube aber, gegen die Formulierung, wie sie nun Herr Dr. Müller vorschlägt, kann nichts Stichhaltiges eingewendet werden. Es verstösst nicht gegen die Würde des Parlamentes, wenn es sich nicht von einer andern Behörde gewisse Fesseln anlegen lässt, sondern wenn es die Einsicht aufbringt, dass es sich in gewissen Fällen selbst eine Fessel anlegen muss. Ich weise darauf hin, dass wir beim Artikel über die Dringlichkeit dieses Erfordernis der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder schon haben, und es hat kein Mensch gesagt, dass es gegen die Würde des Parlamentes verstosse, wenn ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Ich sehe deshalb nicht ein, warum das im Falle der

Ausgabenkompetenz irgendwie gegen die Würde des Parlamentes verstossen würde.

Im übrigen hat Herr Kollege Meierhans die Auffassung vertreten, dass dieser Artikel gar keine grosse Bedeutung haben werde. Umso eher kann er ihm zustimmen. Es kann auch keine Rede davon sein, dass wir künftig keine Beschlüsse mit hohen Ausgabenkonsequenzen mehr fassen können, sondern es bestünde lediglich das Erfordernis eines qualifizierten Mehrs für Finanzbeschlüsse, die eine gewisse Limite übersteigen. Ich teile persönlich die Auffassung, dass diesem Artikel für uns keine übertriebene Bedeutung zukommt, aber ich halte dafür, dass es ein Bekenntnis unsererseits ist, dass wir Ausgabenbeschlüsse mit ganz besonderer Sorgfalt prüfen wollen, und ich bin überzeugt, dass ein solches Bekenntnis, dass wir einsehen, dass Beschlüsse, die eine grosse finanzielle Konsequenz haben, mit besonderer Sorgfalt geprüft werden müssen, dass hier eine besondere Sicherheit eingebaut werden müsse, dass nicht zufällige Beschlüsse gefasst werden können, bei der grossen Mehrheit des Volkes nur begrüsst wird. Darum halte ich dafür, dass dieser Artikel die Chancen der Vorlage nur verbessern wird und sie nicht etwa gefährden wird, wie das Herr Kollege Meierhans hier hat dartun wollen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Nachdem die Minderheit ihren Antrag zurückgezogen hat, haben wir folgende Situation: Wir haben den Beschluss des Ständerates, gegenüber demselben den Antrag Müller. In eventueller Abstimmung müssen wir entscheiden, ob wir dem Antrag Müller zustimmen oder an der Fassung des Ständerates festhalten. Und in der Hauptabstimmung stellen wir das Resultat dem Streichungsantrag gegenüber.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell — *Eventuellement:*

Für den Antrag Müller-Amriswil	112 Stimmen
Für Zustimmung zum Beschluss des Ständerates	5 Stimmen

Definitiv. — *Définitivement*

Für den Antrag der Mehrheit	73 Stimmen
Für den Antrag Müller-Amriswil	79 Stimmen

Art. 2 und 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Streichungsbeschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats de biffer les articles.

Gestrichen. — *Biffés.*

Präsident: Art. 82 des Reglementes schreibt vor: „Ist der Entwurf zu einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss mit der Dringlichkeitsklausel ver-

sehen, so wird die Beratung hierüber verschoben bis nach erfolgter Differenzvereinbarung. Dies gilt auch, wenn die Dringlichkeit von einem Mitgliede des Rates beantragt wird.“ Ich möchte in diesem Sinne dem Herrn Referenten das Wort erteilen.

Obrecht, Berichterstatter: Ich bin mit der Auffassung des Ratspräsidenten einverstanden und äussere mich nicht zur Frage der Dringlichkeit vor Abschluss der Differenzenberatung. Hingegen muss ich den Anlass wahrnehmen, um Sie über eine andere Rechtsfrage zu orientieren, über die wir hier zwar nicht abstimmen müssen, die aber für die Auslegung unseres Beschlusses von weittragender Bedeutung sein wird. Wenn unser Beschluss von Volk und Ständen angenommen wird, dann gilt er nach unserem Beschluss zwei Jahre, d. h. bis Ende 1951. Wenn er aber von Volk und Ständen verworfen wird, dann tritt er innerhalb eines Jahres automatisch ausser Kraft. Der Abs. 3 des berühmten Art. 89bis lautet: „Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden.“

Nun hat sich ein Streit darüber erhoben, wann bei ablehnendem Volksentscheid ein solcher Beschluss ausser Kraft tritt. Tritt er ausser Kraft auf Ende des der Annahme folgenden Kalenderjahres oder am Jahrestag der Annahme in der Bundesversammlung? Nach dem deutschen Text, den ich soeben verlesen habe, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass ein solcher Beschluss ausser Kraft tritt am Jahrestag nach der Annahme durch die Bundesversammlung. Nun ist uns aber ein Gutachten des Justizdepartementes vorgelegt worden, das zu einem anderen Schluss kommt. Dieses Gutachten ist von einem weiteren Professor verfasst worden! (Heiterkeit.) Der Gutachter kommt zu folgender Feststellung: Er sagt, der deutsche Text lasse nur die Auslegung zu, dass ein solcher Beschluss am Jahrestag der Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft tritt, also die strengere Auslegung. Fassen wir diesen Beschluss morgen, so tritt er am 27. Oktober 1950 ausser Kraft, usw. Nun sagt der Gutachter weiter, nach dem französischen und italienischen Text sei ebenfalls diese strengere Auslegung gedeckt, aber bei einiger Interpretationskunst könne man aus dem französischen und italienischen Text auch die Auffassung herauslesen, erst mit Ablauf des der Annahme folgenden Kalenderjahres trete ein solcher Beschluss ausser Kraft.

Hören Sie bitte die Schlussfolgerung des Gutachtens: „Wir gelangen damit zu folgendem Ergebnis: Alle drei Texte lassen die strengere Lösung zu, der deutsche Text ist nur mit dieser vereinbar. Der französische und der italienische Text gestatten auch die mildere Auslegung. Letztere führt zu praktisch viel brauchbareren Ergebnissen und erweist sich als die vernünftige Lösung. Nachdem feststeht, dass eine Abstimmung des Volkes und der Stände im Verlaufe des Jahres 1949 nicht mehr durchgeführt werden kann, lässt sich die vernünftige

gere Auslegung verantworten. Sie ist die gegebene.“ Soweit der Gutachter.

Die Kommission ist nun der Auffassung, dass diese Auslegung nicht haltbar ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es die zweckmässigere, einfachere und vernünftige wäre, aber diese Auslegung ist durch den deutschen Text nicht gedeckt. Wenn drei Texte die gleiche Auslegung ergeben, eine andere aber nur von zwei Texten gestützt wird, muss man ohne Zweifel der Auslegung den Vorzug geben, die durch alle drei Texte gedeckt ist. Die Kommission kann daher der Schlussfolgerung dieses Gutachtens nicht zustimmen, und ich glaube, auch der Herr Bundespräsident schliesst sich ihr nicht an.

Wir müssen also von folgender Feststellung ausgehen: Bei der Ablehnung durch Volk und Stände tritt ein solcher Beschluss am Jahrestag seiner Ablehnung ausser Kraft. Das scheint nun für Steuergesetze, die auf das Kalenderjahr abgestimmt sein müssen, eine verhängnisvolle Konsequenz zu haben. Wenn z. B. am 23. Dezember diese Steuerbeschlüsse ausser Kraft treten, hat dann der Steuerpflichtige das Recht, für den Jahresrest *pro rata temporis* die bezahlte Steuer zurückzufordern? Wenn man die Gültigkeit, wie das Regel und Notwendigkeit für Steuergesetze ist, mit dem Kalenderjahr in Einklang bringen will, müsste man konsequenterweise die Schlussabstimmung auf eine Sylvestersitzung verlegen. So fröhlich eine solche Sitzung des Parlamentes werden könnte, im Ernste wird selbstverständlich von einer solchen Lösung nicht die Rede sein. Ich glaube, die Sache sei auch nicht so schlimm. Wenn Volk und Stände Nein sagen, tritt der Beschluss nicht sofort ausser Kraft, sondern wir haben dann Zeit, eine neue Lösung zu treffen und in dieser die Kontinuität der Steuermassnahmen bis Ende des Jahres festzulegen. Jedenfalls wäre es von diesem Standpunkte aus gesehen von einem gewissen Vorteil, wenn die Schlussabstimmung erst in der Dezembersession vorgenommen werden könnte. Ich wollte Ihnen namens der Kommission von dieser Auffassung Kenntnis geben, die sich mit derjenigen des genannten Gutachtens nicht deckt. Der Rat wird vielleicht ausdrücklich oder stillschweigend zu dieser Auslegung seine Zustimmung geben müssen.

Präsident: Das Wort ist zu Art. 4 offen, mit Ausnahme der Frage der Dringlichkeit. — Das Wort wird nicht verlangt.

Herr Nicole hat den Antrag gestellt, auf Ziff. 2 bezüglich der Warenumsatzsteuer zurückzukommen. Er hat ihn bereits heute morgen begründet, und der Rat hat daher zu entscheiden, ob wir auf diesen Artikel zurückkommen wollen. Herr Nicole verlangt, dass abgestimmt werde, ob überhaupt die Warenumsatzsteuer beibehalten werden solle oder nicht.

Herr Nicole hat das Wort zu einer kurzen Begründung.

M. Nicole: A la suite d'une inattention de ma part, inattention que je regrette d'ailleurs, le conseil ne s'est pas prononcé sur la proposition que nous avons faite au chiffre 2, concernant la suppression de l'arrêté fédéral instituant l'impôt sur le chiffre

d'affaires. Je ne veux pas fatiguer le conseil par des développements quelconques et je prie simplement le président d'avoir l'obligeance de mettre cette proposition de suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires au vote.

Präsident: Es tut mir ausserordentlich leid, dass ich Herrn Nicole nicht mehr entsprechen kann.

Wir müssen entscheiden, ob wir auf Abschnitt B, Ziffer 1b, zurückkommen wollen, wonach wir die Warenumsatzsteuer verlängert haben.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Rückkommensantrag Nicole	8 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen

Präsident: Wir haben nun die Gesamtabstimmung vorzunehmen. Sie erfolgt unter Vorbehalt der Frage der Dringlichkeit, die nicht diskutiert worden ist.

Bringolf: Ich beantrage, die Gesamtabstimmung morgen vormittag vorzunehmen, und zwar deshalb, weil unsere Fraktion im Anschluss an diese Nachmittagssitzung noch zusammentreten wird, um ihre Stellungnahme zur Gesamtabstimmung festzulegen. Leider konnte sie das nicht tun, bevor die Vorlage durchberaten war, bevor also das Resultat dieser Beratungen bekannt war. Wenn Sie trotzdem jetzt abstimmen, so möchte ich meine Fraktionsfreunde bitten, gegen die Vorlage zu stimmen.

Präsident: Das ist ein Ordnungsantrag; denn normalerweise hat die Gesamtabstimmung stattzufinden, nachdem die Beratung durchgeführt ist.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Ordnungsantrag Bringolf Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 27. Oktober 1949.

Séance du 27 octobre 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher.*

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 834 hiavor. — Voir page 834 ci-devant.

M. Nicole: Avant la votation, je tiens à déclarer, au nom du groupe que j'ai l'honneur de représenter ici, que nous voterons contre ce projet. Nous estimons qu'il est le résultat d'une politique que nous devons combattre, d'une politique financière qui, depuis plusieurs années déjà, a été et est dirigée contre le peuple travailleur pour protéger le grand capital.

Nous estimons que cette politique s'est singulièrement aggravée au cours des cinq dernières années. Dans le cas particulier, on a suivi la loi du moindre effort. Au lieu de se demander si le projet qui a été discuté durant deux années déjà et qui a échoué finalement au mois de juin ne devait pas être repris dans sa structure même, on s'est borné à recommander à ce conseil de prolonger ce qui avait été obtenu par le Conseil fédéral en vertu de ses pouvoirs extraordinaires. Il eût été cependant facile, si on l'avait voulu, d'obtenir de fortes réductions sur les dépenses de la Confédération, en particulier sur le budget militaire. J'en ai parlé hier et n'y reviendrai pas. On aurait pu également tenir compte, à ce propos, des décisions, des propositions de la commission d'experts de 1947 faites à propos du budget militaire, qui s'en était tenu à 300 millions, alors qu'on parle actuellement de plus de 500 millions. Des réductions massives sur le budget militaire étaient très certainement possibles. Nous nous réservons d'ailleurs de revenir sur ce point plus tard.

La dite commission d'experts s'était prononcée, à cette même occasion, pour la prise en considération du fait que des enrichissements considérables avaient été enregistrés par de gros industriels, de gros brasseurs d'affaires, durant la guerre. Ainsi que je l'ai déjà indiqué, les statistiques parlaient de plusieurs milliards et il eût été possible...

Präsident: Ich möchte Herrn Nicole aufmerksam machen, dass die allgemeine Diskussion abgeschlossen ist und dass nur die Möglichkeit der Abgabe einer kurzen Erklärung besteht. Wir diskutieren auch nicht das Militärbudget. Sie haben sich strikte an das Reglement zu halten.

Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Oktobersession
Session	Session d'octobre
Sessione	Sessione di ottobre
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1949
Date	
Data	
Seite	834-851
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 653

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

d'affaires. Je ne veux pas fatiguer le conseil par des développements quelconques et je prie simplement le président d'avoir l'obligeance de mettre cette proposition de suppression de l'impôt sur le chiffre d'affaires au vote.

Präsident: Es tut mir ausserordentlich leid, dass ich Herrn Nicole nicht mehr entsprechen kann.

Wir müssen entscheiden, ob wir auf Abschnitt B, Ziffer 1b, zurückkommen wollen, wonach wir die Warenumsatzsteuer verlängert haben.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Rückkommensantrag Nicole	8 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen

Präsident: Wir haben nun die Gesamtabstimmung vorzunehmen. Sie erfolgt unter Vorbehalt der Frage der Dringlichkeit, die nicht diskutiert worden ist.

Bringolf: Ich beantrage, die Gesamtabstimmung morgen vormittag vorzunehmen, und zwar deshalb, weil unsere Fraktion im Anschluss an diese Nachmittagssitzung noch zusammentreten wird, um ihre Stellungnahme zur Gesamtabstimmung festzulegen. Leider konnte sie das nicht tun, bevor die Vorlage durchberaten war, bevor also das Resultat dieser Beratungen bekannt war. Wenn Sie trotzdem jetzt abstimmen, so möchte ich meine Fraktionsfreunde bitten, gegen die Vorlage zu stimmen.

Präsident: Das ist ein Ordnungsantrag; denn normalerweise hat die Gesamtabstimmung stattzufinden, nachdem die Beratung durchgeführt ist.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Ordnungsantrag Bringolf Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 27. Oktober 1949.

Séance du 27 octobre 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Escher.*

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 834 hiavor. — Voir page 834 ci-devant.

M. Nicole: Avant la votation, je tiens à déclarer, au nom du groupe que j'ai l'honneur de représenter ici, que nous voterons contre ce projet. Nous estimons qu'il est le résultat d'une politique que nous devons combattre, d'une politique financière qui, depuis plusieurs années déjà, a été et est dirigée contre le peuple travailleur pour protéger le grand capital.

Nous estimons que cette politique s'est singulièrement aggravée au cours des cinq dernières années. Dans le cas particulier, on a suivi la loi du moindre effort. Au lieu de se demander si le projet qui a été discuté durant deux années déjà et qui a échoué finalement au mois de juin ne devait pas être repris dans sa structure même, on s'est borné à recommander à ce conseil de prolonger ce qui avait été obtenu par le Conseil fédéral en vertu de ses pouvoirs extraordinaires. Il eût été cependant facile, si on l'avait voulu, d'obtenir de fortes réductions sur les dépenses de la Confédération, en particulier sur le budget militaire. J'en ai parlé hier et n'y reviendrai pas. On aurait pu également tenir compte, à ce propos, des décisions, des propositions de la commission d'experts de 1947 faites à propos du budget militaire, qui s'en était tenu à 300 millions, alors qu'on parle actuellement de plus de 500 millions. Des réductions massives sur le budget militaire étaient très certainement possibles. Nous nous réservons d'ailleurs de revenir sur ce point plus tard.

La dite commission d'experts s'était prononcée, à cette même occasion, pour la prise en considération du fait que des enrichissements considérables avaient été enregistrés par de gros industriels, de gros brasseurs d'affaires, durant la guerre. Ainsi que je l'ai déjà indiqué, les statistiques parlaient de plusieurs milliards et il eût été possible...

Präsident: Ich möchte Herrn Nicole aufmerksam machen, dass die allgemeine Diskussion abgeschlossen ist und dass nur die Möglichkeit der Abgabe einer kurzen Erklärung besteht. Wir diskutieren auch nicht das Militärbudget. Sie haben sich strikte an das Reglement zu halten.

M. Nicole: ... Je regrette beaucoup qu'on m'interrompe de nouveau. J'ai à dire pourquoi nous entendons refuser ce projet et je tiens à le préciser. Cependant, bien que je proteste contre cette intervention, je ne veux pas me montrer insiscipliné à l'égard du président, et j'abrège ma déclaration.

La raison principale de refus de ce projet par notre groupe, raison que nous expliquerons au peuple — et cela ce n'est pas le président qui m'empêchera de le faire (Exclamations, brouhaha) ... c'est que ce projet contient l'impôt sur le chiffre d'affaires, impôt qui est insupportable au peuple travailleur. M. Munz l'a qualifié hier d'impôt très impopulaire et je l'en félicite (Nouvelles exclamations, brouhaha). Dans le canton que représente le président on signe l'initiative que nous avons lancée, aussi bien dans les milieux agricoles que dans les milieux

viticoles. Nous poursuivrons notre campagne pour la signature de cette initiative car, en fin de compte, c'est le peuple qui aura le dernier mot en matière de restauration des finances de la Confédération.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes. 104 Stimmen
Dagegen 14 Stimmen

Präsident: Angesichts der vielen Enthaltungen möchte ich die Stimmzähler ersuchen, die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder festzustellen. Ich stelle fest, dass nach der Zählung durch die Stimmzähler 166 Mitglieder anwesend waren.

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Schluss des Stenographischen Bulletins der Oktober-Session 1949.

Fin du bulletin sténographique de la session d'octobre 1949.

Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Oktobersession
Session	Session d'octobre
Sessione	Sessione di ottobre
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1949
Date	
Data	
Seite	851-852
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 654

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 13. Dezember 1949.**Séance du 13 décembre 1949, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

5581. Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen.**Aide aux entreprises privées de chemins de fer et de navigation.**

Siehe Seite 643 hiervor. — Voir page 643 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 25. Oktober 1949.
Décision du Conseil des Etats, du 25 octobre 1949.Differenzen. — *Divergences.**Art. 2 und 5.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Eder, Berichterstatter: Dieser Tage ist Ihnen eine Fahne ausgeteilt worden: Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen. Wie Sie aus der Vorlage haben ersehen können, sind ganz wenige Differenzen übrig geblieben. Die hauptsächlichste Differenz ist in Artikel 2, wo die Frist angegeben ist. Diese Frist war ursprünglich auf zehn Jahre bemessen; sie hätte um fünf Jahre verlängert werden sollen. Der Nationalrat ist auf sieben Jahre gegangen. Nun hat der Ständerat gefunden, dass diese Verlängerungsfrist überhaupt keinen grossen Sinn habe und dass man sie daher aufheben könne. Ich kann Ihnen mitteilen, dass unsere Kommission nach eingehender Prüfung einstimmig beschlossen hat, Ihnen zu beantragen, dem Ständerat zuzustimmen.

Damit ich Sie nicht lange hinhalten muss, darf ich sagen, dass auch bei der zweiten Differenz in Artikel 5 die Kommission Ihnen einstimmig beantragt, dem Ständerat zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 11.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Ständerat. — Au Conseil des Etats.

Vormittagssitzung vom 15. Dezember 1949.**Séance du 15 décembre 1949, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.**Régime transitoire des finances de la Confédération.**

Siehe Seite 851 hiervor. — Voir page 851 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 8. Dezember 1949.
Décision du Conseil des Etats du 8 décembre 1949.Dringlichkeitsklausel. — *Clause d'urgence.*

Obrecht, Berichterstatter: Die materiellen Differenzen in der Übergangsordnung des Finanzhaushaltes sind behoben. Wir haben noch abzustimmen über die Frage der Rechtsform, in die der Bundesbeschluss zu kleiden ist. Diskutiert haben wir über diese Frage schon einlässlich in der Eintretensdebatte der Oktobersession. Wir waren uns klar und einig darüber, dass eine Übergangsordnung in irgendeiner Form auf den 1. Januar 1950 in Kraft treten muss, weil das bisherige Finanznotrecht mit dem kommenden 31. Dezember abläuft und der Bund auf die 7—800 Millionen Franken Einnahmen aus diesem Finanznotrecht vom 1. Januar an nicht verzichten kann. Wenn wir im Oktober noch darüber diskutieren konnten, ob mit einer ausserordentlichen Kraftanstrengung die Durchführung einer Volksabstimmung im Dezember doch noch möglich wäre, so ist es heute, nachdem der Ständerat die Vorlage im Oktober nicht verabschiedet hat, eindeutig, dass der Beschluss nur dann am 1. Januar in Kraft treten kann, wenn wir ihn vorzeitig in Kraft setzen im Sinne von Art. 89bis, Abs. 3 der Bundesverfassung. Man mag es bedauern, und ich bedaure es persönlich, dass wir in diese Dringlichkeitssituation hineinmanövriert worden sind, hineinmanövriert dadurch, dass der Ständerat der Motion Dietischi im letzten Frühjahr nicht zugestimmt hat, deren Annahme eine rechtzeitige verfassungsmässige Lösung ermöglicht hätte.

Der Ständerat hat letzte Woche den Beschluss gefasst, die Übergangsordnung ausdrücklich als dringlich zu erklären und sie im Sinne von Art. 89bis, Abs. 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Der Ständerat hat diesen Beschluss mit 33 zu 1 Stimme mit einigen Enthaltungen gefasst. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit allen gegen eine Stimme, bei Stimmhaltung der sozialdemokratischen Mitglieder, dem Ständerat zuzustimmen.

Die vorzeitige Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses wirft verschiedene Rechtsfragen auf, die sich aus der recht unklaren Fassung des Artikels 89bis ergeben, den wir dem Institut der Volksgesetzgebung verdanken.

Die erste Rechtsfrage ergibt sich daraus, dass Art. 89bis, Abs. 3 davon spricht, dass der Beschluss sofort in Kraft gesetzt werden müsse. Bedeutet das, dass solche Beschlüsse nur am Tage der Schlussabstimmung in den Räten in Kraft gesetzt werden können? Ein Blick auf die französische Formulierung zeigt, dass dieser Ausdruck „sofort in Kraft gesetzt werden“ nicht allzu wörtlich zu nehmen ist: Der französische Text spricht von Bundesbeschlüssen «*mis en vigueur d'urgence*». Ihre Kommission ist mit dem Ständerat und dem Bundesrat der Meinung, dass die sofortige Inkraftsetzung nicht wörtlich zu nehmen sein, nicht bedeute, dass die Inkraftsetzung auf den Tag der Schlussabstimmung erfolgen müsse, sondern dass dieser Bundesbeschluss auf den nächsten tauglichen Termin in Kraft gesetzt werden kann, der immerhin nicht so weit von der Schlussabstimmung entfernt liegen darf, dass inzwischen noch die Volksabstimmung durchgeführt werden könnte. Der Verfassungstext hindert uns demnach nicht, unseren Beschluss auf den 1. Januar 1950 in Kraft zu setzen.

Die zweite Rechtsfrage ergibt sich daraus, dass Art. 89bis, Abs. 3 erklärt, dass derartige Beschlüsse innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung vom Volk und den Ständen genehmigt werden müssen, dass sie andernfalls nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft treten. Wann beginnt nun diese Jahresfrist zu laufen? Wann läuft die Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses ab, wenn kein Referendum durchgeführt wird oder wenn das Referendum negativ ausläuft? Über diese Frage streiten sich die Gelehrten. Die zwei Gutachten des Justizdepartementes, die der Kommission vorgelegt wurden, widersprechen sich ebenfalls in dieser Frage. Ich habe im Oktober namens der Kommission der Auffassung Ausdruck gegeben, dass der Wortlaut des Verfassungsartikels nur die Auslegung erlaube, die Jahresfrist beginne mit der Schlussabstimmung in den Räten zu laufen. Die ständerätliche Kommission hat mehrheitlich die andere Auffassung vertreten, dass die Jahresfrist mit dem Inkrafttreten des Beschlusses zu laufen beginne, d. h. bei unserem Beschluss am 1. Januar 1950, so dass der Beschluss unter allen Umständen bis zum 31. Dezember 1950 in Gültigkeit bleiben könne.

Unsere Kommission hat die Auffassung, dass wir diese Frage sehr wohl offen lassen können. Wann dieser Beschluss ausläuft, braucht uns heute nicht zu kümmern. Diese Frage wird erst aktuell, wenn keine Volksabstimmung durchgeführt werden sollte oder wenn eine Volksabstimmung negativ ausläuft. Inzwischen ist die Motion Huber eingereicht worden, die vom Bundesrat eine neue Vorlage verlangt, welche die Unklarheiten dieses Verfassungsartikels unter Wahrung seines Sinnes ausmerzen soll. Sie haben letzte Woche vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes gehört, dass drei Bundesrichter sich hinter diese Frage gesetzt haben und ein Gutachten über die verschiedenen Schwierigkeiten der Auslegung, die dieser Artikel bietet, erstatten werden. Wir dürfen damit rechnen, dass wir im Laufe des Jahres 1950 entweder eine Vorlage auf Bereinigung dieses Art. 89bis erhalten oder dann wenigstens eine authentische Interpretation. Deswegen haben wir die Auffassung, dass man diese

Frage, wann die Jahresfrist zu laufen beginne, sehr wohl heute offen lassen kann.

Die wichtigste Rechtsfrage ist die Frage der Dringlichkeit. Art. 89bis erklärt in seinem ersten Abschnitt, dass die allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte sofort in Kraft gesetzt werden können. Er regelt im Absatz 2 diejenigen Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt und die sich im Rahmen der Verfassung halten. Er regelt in Abs. 3 jene Beschlüsse, die sich nicht auf die Verfassung stützen können, also die extrakonstitutionellen Beschlüsse, wenn man den umstrittenen und unklaren Begriff des Notrechtes vermeiden will. Gilt nun die erschwerte Beschlussfassung nach Abs. 1 auch für jene extrakonstitutionellen Bundesbeschlüsse? Das ist die Rechtsfrage, die sich erhoben hat. Der Ständerat hat diese Frage bejaht. Auch Ihre Kommission ist einhellig der Meinung, dass die erschwerte Beschlussfassung auch für extrakonstitutionelle Bundesbeschlüsse im Sinne des Abs. 3 von Art. 89bis gelte.

Ich will Ihnen darüber kein juristisches Kolleg lesen, sondern nur ganz kurz sagen, wieso die Kommission zu dieser Auffassung gelangte. Sie stützt sich in erster Linie auf die Systematik dieses Artikels und sagt sich, wenn in Abs. 1 die erschwerte Beschlussfassung für derartige Beschlüsse vorgesehen ist und dann in Abs. 3, der die extrakonstitutionellen Beschlüsse regelt, keine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel getroffen worden ist, so muss man annehmen, der Verfassungsgesetzgeber wollte, dass auch für die extrakonstitutionellen Beschlüsse das qualifizierte Mehr gelten soll.

Zweitens wäre nicht einzusehen, wieso an diejenigen Bundesbeschlüsse, die sich auf die Verfassung stützen, höhere Anforderungen bezüglich der Beschlussfassung gestellt werden sollten, als an diejenigen, die sich nicht auf die Verfassung stützen können. Es ist wohl falsch, damit zu argumentieren, man brauche die qualifizierte Beschlussfassung bei den extrakonstitutionellen Beschlüssen nicht, weil diese ja dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Das obligatorische Referendum hat einen ganz anderen Sinn. Dem obligatorischen Referendum unterliegen alle diese Beschlüsse, weil sie materielles Verfassungsrecht enthalten. Die qualifizierte Beschlussfassung muss aber deshalb eintreten, weil wir mit der Inkraftsetzung dieser Beschlüsse nicht bis zur Abstimmung zuwarten, sondern sie vorzeitig in Kraft setzen.

Es ist daher sicher für derartige Beschlüsse die qualifizierte Beschlussfassung nach Absatz 1 von Art. 89bis nötig. Ob es nötig ist, dass ausdrücklich die Dringlichkeitsklausel in einen solchen Bundesbeschluss aufgenommen wird, mag als fraglich erscheinen. Die Aufnahme der Dringlichkeitsklausel entspricht aber unserer verfassungsrechtlichen Überlieferung und dient ohne Zweifel auch der Klarheit. Die Kommission beantragt Ihnen daher, dem Ständerat zuzustimmen und den Bundesbeschluss ausdrücklich als dringlich zu erklären.

Was geschieht, wenn die Dringlichkeit nicht beschlossen werden sollte, d. h. wenn das qualifizierte Mehr nicht erreicht wird? Dann wird nach Art. 7bis des Geschäftsverkehrsgesetzes einfach die Dring-

lichkeitsklausel durch die Referendums-klausel ersetzt. Wenn dann der Bundesbeschluss mit der Referendums-klausel in der Schlussabstimmung angenommen wird, muss dieser Beschluss dem Referendum unterstellt werden und kann erst in Kraft treten, wenn er vom Volk und Ständen genehmigt worden ist.

Was soll nun aber in der Zwischenzeit geschehen? Denn ein solches Referendum könnte wohl erst im März durchgeführt werden. Ich glaube, es ist niemand hier, der annimmt, es solle einfach das Finanznotrecht sistiert werden bis zu dieser Volksabstimmung, man sollte vom 1. Januar an die Wehrsteuer, die Verrechnungssteuer, die Umsatzsteuer und alle andern Steuern nicht mehr erheben. Es müsste somit die Lücke bis zur Volksabstimmung überbrückt werden, und diese Überbrückung könnte nur durch bundesrätliche Vollmachten erfolgen. Ich frage mich, was für ein Missbehagen im Volke entstehen würde, wenn wir ein weiteres Mal die für die Kriegszeit gedachten bundesrätlichen Vollmachten für das Finanznotrecht spielen liessen. Da ist es doch weiss Gott demokratischer, wenn das Parlament als Volks- und Ständevertretung einen Beschluss fasst und ihn, unter Vorbehalt der Abstimmung des Volkes und der Stände, sofort in Kraft setzt.

Im Namen der grossen Mehrheit Ihrer Kommission ersuche ich Sie daher eindringlich, dem Ständerat zuzustimmen und die Dringlichkeitsklausel anzunehmen.

M. Favre, rapporteur: Les divergences entre les deux Conseils ont été éliminées par l'adhésion que le Conseil des Etats a donnée au texte sorti des délibérations du Conseil national.

Il reste à prendre position à l'égard de la déclaration d'urgence énoncée à l'article 2, chiffre 2, du projet d'arrêté fédéral. En conformité de l'article 7 bis de la loi fédérale sur les rapports entre les Conseils, lorsqu'un projet d'arrêté de portée générale est muni de la clause d'urgence, l'examen de cette clause est suspendu jusqu'à l'achèvement de la discussion des divergences.

Comme il y a maintenant accord entre les deux Conseils sur les dispositions de droit matériel de l'arrêté du Conseil fédéral et comme le Conseil des Etats, qui avait la priorité dans les délibérations sur cet objet, a voté, à la majorité qualifiée prévue à l'article 89 bis, alinéa 1, de la constitution fédérale, la clause d'urgence, le Conseil national doit aujourd'hui se prononcer sur cette même clause.

L'application qui est faite pour la première fois des dispositions de l'article 89 bis, qui furent introduites dans la constitution fédérale le 11 septembre de cette année, soulève plusieurs problèmes.

Une première question est de savoir si l'arrêté fédéral concernant le régime transitoire des finances de la Confédération, doit être établi conformément à la disposition du troisième alinéa de l'article 89 bis ou si les formes du premier alinéa doivent être aussi respectées, en d'autres termes: doit-on se contenter de soumettre un arrêté fédéral, dérogeant à la constitution, au vote du peuple et des cantons s'il doit produire effet pendant plus d'une année, ou bien cet arrêté fédéral doit-il de plus être adopté par la majorité de tous les membres de chacun des deux Conseils?

Votre commission est d'avis que l'alinéa 1 de l'article 89 bis est applicable tant aux arrêtés fédéraux dérogeant à la constitution qu'à ceux qui sont visés à l'alinéa 2 de l'article 89 bis et qui sont pris dans le cadre de la constitution.

La lecture de l'article 89 bis révèle déjà que tout arrêté fédéral urgent doit avoir été adopté par la majorité qualifiée prévue à l'alinéa premier.

Mais une autre considération est décisive. On ne concevrait pas qu'un arrêté fédéral urgent qui déroge à la constitution puisse être adopté à la majorité simple des membres des Conseils prenant part au vote. En effet, un tel arrêté pourrait n'être pas soumis au referendum; il ne le sera pas s'il ne doit avoir effet que pendant une année. Il est donc indispensable de veiller à ce qu'un arrêté fédéral qui sera mis en vigueur d'urgence et qui déroge à la constitution soit pris dans des conditions excluant un vote de hasard.

En conséquence, l'arrêté fédéral en délibération doit être approuvé par la majorité de tous les membres de chacun des deux Conseils.

Puis, seconde question, les nouveaux textes constitutionnels permettent-ils de mettre en vigueur au 1^{er} janvier 1950 un arrêté fédéral urgent adopté le 15 décembre 1949?

L'article 89 bis traite d'arrêtés fédéraux dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard et dit qu'ils «peuvent être mis en vigueur immédiatement» (alinéa 1); il parle aussi (alinéa 3) d'arrêtés fédéraux mis en vigueur d'urgence.

L'arrêté fédéral en délibération ne doit pas être mis en vigueur le lendemain de son adoption. Les arrêtés du Conseil fédéral énumérés à l'article 1 sous lettre B, chiffre 1, sont encore en force jusqu'à la fin de cette année. Le nouvel arrêté fédéral ne devrait déployer ses effets qu'à partir du 1^{er} janvier 1950.

Or, le texte de l'article 89 bis n'exige pas que l'arrêté fédéral urgent déploie ses effets dès le jour de son adoption. Il dit simplement que les arrêtés fédéraux dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard «peuvent» (et non pas doivent) être mis en vigueur immédiatement par une décision prise à la majorité des membres de chacun des deux Conseils.

On ne pourrait cependant admettre qu'il s'écoule entre le jour de l'adoption d'un arrêté fédéral urgent et celui où il est mis en vigueur un délai considérable.

La déclaration d'urgence a pour but de permettre l'exécution d'un arrêté fédéral de portée générale, sans que se déroule au préalable la procédure du referendum.

Si donc il est possible de soumettre l'arrêté fédéral au vote populaire entre le moment de son adoption et celui de sa mise en vigueur, l'arrêté fédéral ne doit pas être déclaré urgent.

La procédure référendaire prend un délai de deux mois environ.

Le nouvel arrêté fédéral, puisqu'il doit déployer ses effets dès le 1^{er} janvier 1950, doit ainsi être déclaré urgent.

Il faut conclure sur ce second point que l'arrêté fédéral concernant le régime transitoire des finances fédérales doit être pris de manière à pouvoir être «mis en vigueur d'urgence» et que le moment à partir duquel il doit déployer ses effets peut et doit être reporté au 1^{er} janvier 1950.

Une question bien plus délicate est de savoir quand cet arrêté fédéral cessera de produire ses effets.

S'il est approuvé par le vote du peuple et des cantons, il n'y a pas de difficulté, car l'alinéa 1 de l'article 2 dispose que l'arrêté a effet durant la période du 1^{er} janvier 1950 au 31 décembre 1951. Mais qu'arrivera-t-il si l'arrêté est repoussé dans la votation populaire, ou s'il ne fait pas l'objet d'un vote populaire parce que le régime constitutionnel des finances de la Confédération est soumis en premier lieu au referendum?

Je rappelle la controverse à laquelle a donné naissance le troisième alinéa de l'article 89bis, qui dit clairement que les arrêtés fédéraux mis en vigueur d'urgence et qui dérogent à la constitution perdent leur validité à l'expiration du délai d'une année qui suit «leur adoption» par l'Assemblée fédérale.

Plusieurs juristes ont pensé qu'il convenait d'interpréter le texte: «dans l'année qui suit l'adoption de l'arrêté par l'Assemblée fédérale», par «dans l'année qui suit le jour où il est mis en vigueur».

Ils se sont dit: il est irrationnel, du moins en ce qui concerne un arrêté financier, de ne pas l'appliquer pendant une année entière. En conséquence, comme il faut bien que le texte constitutionnel soit rationnel, il faudrait dire que l'année dès l'adoption de l'arrêté fédéral signifie l'année dès sa mise en vigueur!

Ainsi s'expriment deux avis de droit du Département fédéral de justice et police et aussi un juriste du Département fédéral des finances.

Ils ajoutent que l'opinion des auteurs de l'initiative était certainement de permettre qu'un arrêté fédéral urgent pût être valable pendant une année entière.

Cette affirmation ne paraît pas exacte, puisqu'un des motifs les plus forts invoqués en faveur de l'initiative qui conduisit à l'adoption de l'article 89bis, dit du retour à la démocratie directe, était que le Conseil fédéral avait différé pendant deux ans la mise en vigueur du statut des transports automobiles, qui pourtant avait été déclaré urgent. L'arrêté fédéral urgent qui déroge à la constitution, dit en conséquence le nouvel article constitutionnel, est celui dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard et dont les effets doivent cesser une année après leur adoption par les Chambres, s'il n'est pas ratifié par le peuple et les cantons.

Telle est la controverse.

Le Conseil fédéral a sollicité sur cet objet un avis de droit de trois juges fédéraux; l'un appartient au parti radical, l'autre au parti conservateur populaire et le troisième au parti socialiste.

Cette consultation permettra sans doute de donner une réponse précise à la motion que notre collègue M. Huber a déposée en octobre dernier concernant l'interprétation et éventuellement la révision de l'article 89bis de la constitution.

Il n'est donc pas nécessaire de prendre position aujourd'hui là-dessus.

Si l'arrêté fédéral n'est pas approuvé par le peuple, il appartiendra éventuellement au parlement ou au Conseil fédéral d'adopter les mesures propres à assurer la nécessaire continuité dans le prélèvement des impôts.

Notre Conseil va donc être appelé à se prononcer sur la clause d'urgence. S'il l'admet à la majorité de ses membres, l'arrêté fédéral entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1950.

Si cette majorité n'était pas atteinte, la clause d'urgence devrait être remplacée par la clause référendaire. Comme le vote populaire ne pourrait avoir lieu qu'au cours du premier trimestre 1950, il appartiendrait au Conseil fédéral de prendre des mesures de nécessité permettant de faire le pont jusqu'à l'adoption selon la procédure ordinaire de révision de la constitution, de l'arrêté concernant le régime transitoire des finances fédérales.

Votre commission, à l'unanimité moins une voix, mais avec l'abstention de ses membres socialistes, vous propose d'adopter le deuxième alinéa de l'article 2, comme aussi l'ensemble du projet.

Huber: Die Referate der beiden Herren Kommissionsreferenten haben Ihnen bereits gezeigt, welche Diskussionen um den so fragwürdigen neuen Art. 89bis der Bundesverfassung entstehen. Es ist leider gestern nicht mehr möglich gewesen, meine Motion zu begründen, weil der Stumpfen allzu lange geworden ist und den ganzen Nachmittag ausgefüllt hat. Ich werde auch jetzt selbstverständlich nicht zu allen Punkten sprechen, die im Zusammenhang mit diesem Art. 89bis erörtert werden müssen. Ich werde mich auf das beschränken, was jetzt zur Diskussion steht.

Die wichtigste Frage ist die, ob überhaupt eine Dringlichkeitsklausel aufgenommen werden müsse, im Zusammenhang mit dieser Übergangslösung. Nicht die Frage, ob wir materiell einer Dringlichkeitsklausel zustimmen oder nicht, möchte ich in den Vordergrund stellen, sondern abstrahiert von den konkreten Problemen die Frage aufwerfen, die auch von den Herren Referenten angetönt und erörtert worden ist: ob wir eine solche Dringlichkeitsklausel überhaupt benötigen.

Sie wissen, dass im Ständerat Herr Klöti die Auffassung vertreten hat, dass das nicht nötig sei. Unsere Räte haben nicht das Recht, im Rahmen der Verfassung sich über die Verfassung hinwegzusetzen. Wenn sie es trotzdem tun, so massen sie sich damit eine Kompetenz an, die ausserhalb der Verfassung liegt. Ich werde mich hüten, in diesem Zusammenhang auf alle Fragen der Kompetenzen von Notrecht, Ausnahmerecht und normalem Recht einzutreten. Aber sicher ist, dass wir nicht im Rahmen eines normalen dringlichen Bundesbeschlusses die Kompetenz durch die Verfassung besitzen, die Verfassung zu übertreten. Herr Klöti hat deshalb im Ständerat erklärt: Was wir mit dieser Übergangslösung eventuell beschliessen, ist ein Akt notrechtlicher Natur; wir haben seit 1939 solche notrechtlichen Beschlüsse immer ohne Dringlichkeitsklausel gefasst und ohne dass das besondere Quorum, das für die Dringlichkeit notwendig ist, erbracht werden musste. (Es war praktisch jeweilen vorhanden.)

Die Problematik dieser Frage ist auch in meiner Motion aufgeworfen worden. Sie ist auch zum Ausdruck gekommen in den Referaten und in den Gutachten, die vom Justiz- und Polizeidepartement eingeholt worden sind.

Man hat nun heute hier, und vorher schon in der Kommission, wie es scheint, die Auffassung ver-

treten, die Dringlichkeitsklausel müsse deshalb aufgenommen werden, damit man die Übergangsordnung der Volksabstimmung unterstellen könne, im Sinne von Art. 89bis der Bundesverfassung. Man könne andernfalls nicht einen derartigen verfassungsändernden oder einen nicht auf die Verfassung sich stützenden Bundesbeschluss fassen mit nachträglicher obligatorischer Volksabstimmung. Das ist offenbar die Ansicht der Mehrheit der Kommission. Ich glaube, dass diese Ansicht einmal mehr von einer Verkenning des Art. 89bis ausgeht. Art. 89bis ist kein Kompetenzartikel. Das ist von allen Seiten anerkannt worden, unabhängig von der Einstellung, die man im übrigen zu diesem Artikel hat. Art. 89, Abs. 3 ist nicht dazu da und hat nicht den Sinn, uns Räten Kompetenzen zu erteilen und zu sagen, unter welchen bestimmten Voraussetzungen unsere Räte über die Verfassung hinausgehen dürfen. Das war nicht der Zweck des Artikels und auch nicht sein Inhalt. Sondern dieser Artikel und die Initiative, die dazu geführt hat, datierten von der Dringlichkeitspraxis der dreissiger Jahre her. Damals ist im Volk und auch in den Räten — hier wenigstens von einer Minderheit, aber im Volk allgemein — das Unbehagen und die Unzufriedenheit darüber geäußert worden, dass sich das Parlament mit dem Mittel des dringlichen Bundesbeschlusses über das Volk hinwegsetzte und ohne Volksabstimmung gewisse Massnahmen beschloss, die das Parlament in seiner Mehrheit für notwendig hielt. Das Parlament ist damals auch über die Verfassung hinweggeschritten mit dringlichen Bundesbeschlüssen, obwohl das in der Verfassung nicht vorgesehen war. Die Initianten hatten den wie mir scheint durchaus richtigen Gedanken, hier nun die Kontrolle des Volkes wieder obligatorisch herbeizuführen, und zwar in zwei verschiedenen Abstufungen. Dort, wo im Rahmen der Verfassung dringliche Bundesbeschlüsse gefasst werden, soll das fakultative nachträgliche Referendum gegeben werden; dort aber, wo entgegen dem, was in der Verfassung normalerweise vorausgesetzt wird, die eidgenössischen Räte über die Verfassung hinausgehen mit dringlichen Bundesbeschlüssen, sollte das obligatorische nachträgliche Referendum gegeben sein und einschreiten. Das war unbestreitbar das Ziel der Initiative.

Wenn wir von diesem Sinn der Initiative und des neuen Verfassungsartikels ausgehen, dann erhält Art. 89bis in seinem hier allein in Diskussion stehenden Absatz 3 eine ganz andere Bedeutung. Die Frage ist nicht mehr, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit wir im Rahmen eines bestimmten Kompetenzartikels verfassungsändernde Bestimmungen beschliessen dürfen, sondern die Frage ist, auf welche Beschlüsse der Bundesversammlung eventuell diese Kontrolle des Volkes anzuwenden ist. Da bin ich der Auffassung, dass diese Kontrolle des Volkes alle Bundesbeschlüsse erfassen soll, die sich über die Verfassung hinwegsetzen. Dafür spricht ganz eindeutig der Abs. 3 des Art. 89bis, der ganz einfach, ohne jede Einschränkung sagt: „Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden.“ Nun weiss ich, dass der französische Text sich darüber mit andern Worten ausspricht. Es ist

dies ein Punkt, wo die Redaktion des Artikels eben absolut ungenügend ist und korrigiert werden muss. Im heutigen Moment ist eine Korrektur ja noch nicht da und noch nicht möglich, und die Frage stellt sich für uns so, ob wir diesen Artikel einschränkend auslegen wollen oder nicht, ob wir die Kontrolle beschränken wollen auf die als dringlich erklärten Bundesbeschlüsse, oder ob wir alle Beschlüsse, die über die Verfassung hinweggehen, als der Volksabstimmung unterstehend erklären wollen. Hier bin ich der Auffassung, wir müssen die Kontrolle des Volkes möglichst weit spannen, wir müssen auch den Fall im Auge behalten, abgesehen von der jetzigen konkreten Vorlage, wo die Bundesversammlung einmal einen Beschluss fasst, der über die Verfassung hinausgeht, aber nicht als dringlicher Bundesbeschluss erscheint, sondern als einfacher Bundesbeschluss oder als Bundesbeschluss, der dem normalen Referendum doch nicht unterstellt wird. Für solche Fälle soll dann das nachträgliche obligatorische Referendum meiner Meinung nach nicht ausgeschaltet werden.

Darum bin ich der Überzeugung, dass in diesem konkreten Fall, wo es darum geht, wie man die Übergangslösung fassen will, die Aufnahme der Dringlichkeitsklausel — ich möchte mich vorsichtig ausdrücken — nicht notwendig ist. Ich stimme hier vollständig überein mit dem Gutachten des Justiz- und Polizeidepartementes, wo davon gesprochen wurde, man könne natürlich heute, wenn die Ratsmehrheit dieser Auffassung ist, angesichts der effektiven Dringlichkeit sehr wohl einen dringlichen Bundesbeschluss fassen, wie seinerzeit auch Ermächtigungsbeschlüsse beispielsweise im Jahre 1914 als dringliche Bundesbeschlüsse gefasst worden sind. Diese Möglichkeit besteht, aber ich möchte dringend davor warnen, dass das als ein Obligatorium bezeichnet wird und dass wir versuchen, hier die Dringlichkeitsklausel aufzunehmen, weil sonst der Beschluss angeblich nicht der Volksabstimmung unterstellt werden könne. Das ist ein wesentlicher Unterschied, der sich in Zukunft auswirken kann und auswirken wird.

Die andern Fragen, die in diesem Zusammenhang aufgeworfen sind, werde ich nur streifen; ich werde sie im Zusammenhang mit meiner Motionsbegründung näher zu behandeln haben. Da ist zunächst die Frage nach der Inkraftsetzung. Es ist erklärt worden, wir können diesen Beschluss auf 1. Januar 1950 in Kraft setzen. Der Ausdruck „sofort in Kraft gesetzte Beschlüsse“ im deutschen Text sei nicht massgebend. Ich glaube auch, dass wir uns hier nicht so schematisch an den Wortlaut klammern müssen, dass wir also nicht zu erklären brauchen, es müsse der heutige Tag sein; wir können beispielsweise auf das Datum der Publikation abstellen und in diesem Zusammenhang erklären, auf 1. Januar werde der Beschluss in Kraft gesetzt. Dagegen hätte ich die grössten Bedenken, so weit zu gehen, wie es im bereits zitierten Gutachten geschehen ist, und zu erklären, diese sofortige Inkraftsetzung könne auch eine Inkraftsetzung nach 2, 3, 4, ja nach 6 Monaten bedeuten. Es heisse nur Inkraftsetzung vor Ablauf einer normalen Frist, die für Referendum und Abstimmung nötig wäre. Gegen eine derartige Interpretation möchte ich schon an dieser Stelle ganz entschieden Stellung nehmen. Aber ich

glaube, dass wir hier der Kommission zustimmen dürfen.

Dagegen hat mich die Lösung der Kommission überrascht, was die Gültigkeitsdauer betrifft. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen gesagt, wir wollen diese Frage offen lassen, ob man nicht vielleicht doch bis Ende 1950 die Übergangslösung in Kraft lassen kann, auch wenn das Volk sie verwerfen sollte. Hier gibt es keine Interpretationskünste, und das Gutachten, das zu andern Schlüssen gekommen ist, muss mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Der Text der Verfassungsbestimmung sagt mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit: „Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden. Andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden.“ Genau gleich drückt sich der französische Text aus; Herr Kollege Favre hat ihn zitiert, ich stimme seinen Schlussfolgerungen restlos zu, dass auf Grund der jetzigen Fassung des Artikels nur die Jahresfrist vom Datum des Beschlusses in Frage kommen kann. Alles andere sind Künsteleien, zu denen wir uns nicht hergeben dürfen.

Das ist einer der Gründe, die mich zur Einreichung der Motion bewogen haben, die praktische Unmöglichkeit, mit dieser schlecht formulierten Jahresfrist auszukommen und die Notwendigkeit, die Bestimmung so zu ändern, dass die Jahresfrist bis Ende des Kalenderjahres dauern kann. Auf Grund der jetzigen Bestimmung ist das nicht möglich. Den Entscheid darüber, ob wir entsprechend dem Kommissionsantrag den Endtermin offen lassen dürfen, möchte ich Ihrem Rat überlassen; es würde uns im Volk wahrscheinlich als eine gewisse Schlaumeierei ausgelegt werden. Man kann sich aber darauf berufen, dass die Frage noch nicht endgültig erledigt ist und vielleicht im Laufe des Jahres in bezug auf den Verfassungsartikel wie in bezug auf das Finanzrecht gewisse Änderungen noch eintreten werden.

So weit zu der rein rechtlichen Frage der Notwendigkeit der Dringlichkeitsklausel und deren Auswirkungen. Gestatten Sie mir nun auch noch persönlich zu der Frage der materiellpolitischen Seite einige Worte zu sagen. Ich werde aus voller Überzeugung gegen die Dringlichkeit stimmen. Nicht deshalb, weil ich nicht anerkennen würde, dass heute eine Dringlichkeit besteht; aber deshalb, weil man nun einmal mehr mit dem alten System wieder gekommen ist, das schon in den dreissiger Jahren zu diesem Malaise im Volk geführt hat, dem System, künstlich eine Dringlichkeit zu schaffen, die an sich gar nicht bestanden hat. Und zwar ist nicht nur, wie der Referent gesagt hat, der Ständerat im Fehler. Es war seinerzeit schon die Bundesratsmehrheit, die gegen den Antrag des Chefs des Finanzdepartementes die Vorbereitung der Übergangslösung nicht rechtzeitig an die Hand genommen hat. Es ist die katholisch-konservative Fraktion, die in aller Offenheit erklärt hat, wir wollen keine Volksabstimmung und darum wollen wir die Sache auf die lange Bank schieben, bis die Dringlichkeit gegeben ist. Gegen derartige Methoden wenden wir uns mit aller Entschiedenheit und aller Kraft. Man hat

sie schon zurückgewiesen, als sie in genau gleicher Weise angewandt worden sind in den dreissiger Jahren beim Finanzprogramm I und II. Man hat hier im Saale von diesem Pult die gleichen Argumente der Mehrheit des Rates entgegengehalten. Ich werde Ihnen nicht eine jener Reden reproduzieren, aber die Argumente sind heute in genau gleicher Weise gültig. Wir lassen uns nicht damit unter Druck setzen, dass man erklärt: Heute ist die Sache dringlich, Ihr müsst zustimmen. — Wir lassen uns auch nicht dadurch unter Druck setzen, dass man erklärt: Wenn Ihr nicht zustimmt und die Dringlichkeit fällt, werdet Ihr erleben, dass überhaupt keine Volksabstimmung stattfindet, sondern dass der Bundesrat entscheidet. — Wir sind uns dieser sehr unangenehmen und unerwünschten Konsequenzen durchaus bewusst, aber das kann uns nicht dazu führen, dem Verschleppungsmanöver, das von anderer Seite gekommen ist, dadurch die Sanktion zu erteilen, dass wir auch noch für die Dringlichkeit einstehen. Es soll die Mehrheit, die diese Verschleppung zu verantworten hat, auch die Verantwortung dafür übernehmen, ob die Dringlichkeitsklausel eventuell, wenn sie notwendig erscheinen sollte, beschlossen wird oder ob eventuell andere Konsequenzen, die uns auch nicht sympathisch sind, eintreten.

Grendelmeier: Ich beantrage, die Dringlichkeit abzulehnen. Ich möchte hier nur auf die letzten Ausführungen von Herrn Kollege Huber zurückkommen. Ich glaube, dass ein guter Demokrat gar nicht anders kann, als diese Ausführungen zu unterstützen und mit ihnen einig zu gehen. Wir haben doch — es ist kaum ein Vierteljahr her — eine neue Norm in Art. 89bis bekommen. Wir haben noch in den Ohren, was man damals dem Volke erklärt hat, was unter Dringlichkeit verstanden werden wolle. Erinnern Sie sich doch noch einmal an die Flut von Schriften, an die Erklärungen in der Presse, was man unter Dringlichkeit gemeint haben wollte, weil bis dahin Ungewissheit über den Begriff der Dringlichkeit bestanden hatte. Nun können wir doch nicht nach einem Vierteljahr neu darüber diskutieren. Es ist klar, was unter Dringlichkeit verstanden werden soll, nämlich die zeitlich unaufschiebbare Dringlichkeit. Dass wir das auch so verstanden haben, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass wir auf den Monat Oktober eine Sondersession einberufen haben, in der Meinung, dass es in dieser Sondersession noch möglich werde, einen ordentlichen verfassungsmässigen Weg zu beschreiten. Sie wissen aber, dass man sich fürchtete, das Volk könnte eventuell im Referendumsverfahren unseren Beschluss ablehnen. Wenn wir nun heute die Dringlichkeit bejahen, geben wir dem neuen Verfassungsartikel eine Interpretation, die komplett falsch ist. Wir präjudizieren unseren neuen Verfassungsartikel in einer falschen Weise, denn wenn es wirklich so ist, dass wir uns heute in einer dringlichen Lage befinden, so ist es das Einfachste auf der Welt, dass wir jedesmal diese Dringlichkeit selber schaffen können. Es braucht nur der eine oder andere Rat zu erklären, er habe keine Zeit, er wolle eine Vorlage zurzeit nicht erledigen, und schon haben wir die gewünschte Dringlichkeit. Was hat da der Entscheid vom 11. September noch für einen Sinn? Wir

schalten auf diese Art in unzulässiger Weise das Volk wieder aus. Richtig ist, verschiedene Juristen sind verschiedener Meinung, und es gibt Leute, die daraus schliessen: ergo darf man entscheiden wie man will! Aber das Volk hat zu entscheiden. Fragen Sie das Volk, wie es die Dringlichkeit verstanden hat, fragen Sie beispielsweise die Tribüne, wie sie die Dringlichkeit versteht (Heiterkeit und Unruhe), fragen Sie das Volk selber! Dann haben Sie den Entscheid. Ich bin überzeugt davon, dass das Volk wie auch die Presse unsere Stellungnahme ablehnt, falls wir heute die Dringlichkeit beschliessen. Das Volk kann uns nicht mehr verstehen. Es ist heute in diesem Saale von Schlaumeierei die Rede gewesen. Ja, gewiss, davon wird man reden, wenn wir behaupten, wir befänden uns jetzt in einem Zustand der Dringlichkeit.

Holenstein: Ich hatte nicht im Sinne, das Wort zur Frage der Dringlichkeit zu verlangen, weil ich mit der Stellungnahme der beiden Herren Referenten durchaus übereinstimme. Was mich veranlasst, hier ein Wort zu sagen, sind die Ausfälle, die Herr Huber glaubte an die Mehrheit des Ständerates und an die Fraktion, die ich hier vertrete, richten zu müssen. Ich kann diese Ausfälle nicht unbeantwortet lassen. In erster Linie muss ich mit aller Entschiedenheit den Vorwurf, der früher schon gefallen war, zurückweisen, dass es sich von unserer Seite um eine Verschleppungstaktik gehandelt habe. Erinnern Sie sich daran, wie im letzten Frühjahr aus den Reihen, denen Herr Huber angehört, der Plan aufgebracht wurde, eine fünfjährige Übergangsordnung zu schaffen, wobei im Hintergrund die Absicht herrschte, dass die Arbeiten an der eigentlichen Bundesfinanzreform einige Zeit aufs Eis gelegt werden sollten. Das war eine Verschleppungsabsicht, gegen die sich gerade unsere Fraktion, wie auch Mitglieder anderer Fraktionen mit aller Entschiedenheit gewehrt haben. Wir haben immer darauf gedrängt, dass die Arbeiten an der Hauptfrage ohne Unterbruch weitergeführt werden.

Nun ein Wort zur Rechtsform der Übergangsordnung. Gewiss, wir haben uns schon im letzten Frühjahr dagegen ausgesprochen, dass eine Übergangsordnung auf dem Wege der ordentlichen Verfassungsrevision versucht werden soll. Es waren verschiedene Gründe — ich habe sie in anderem Zusammenhang schon dargelegt —, die uns zu dieser Stellungnahme veranlassten, aber einen davon, der für mich immer entscheidend war, glaube ich gerade in der heutigen politischen Situation, wie sie durch Herrn Huber und seine Freunde geschaffen worden ist, hervorheben zu müssen. Es war uns allen hier im Saale immer klar und selbstverständlich, dass ab 1. Januar 1950 dem Bund die Mittel, die gegenwärtig auf Notrecht beruhen, gesichert sein müssen. Wir können und dürfen es nicht zulassen, dass ab 1. Januar 1950 dem Bunde Einnahmenquellen von rund 700—750 Millionen Franken ausfallen. Aus dieser Sachlage ergibt sich die klare Folgerung: es ist nicht richtig, nicht demokratisch, das Volk im November oder Dezember über die Übergangsordnung abstimmen zu lassen und, wenn es dazu Nein sagt, in der folgenden Woche gerade das, was es verworfen hat, durch Vollmachtenrecht doch in Kraft zu setzen. Gegen eine solche Volksabstim-

mung als wahrhaft undemokratische Scheinabstimmung haben wir uns zur Wehr gesetzt.

Man hat uns auf diese Bedenken etwa geantwortet: Ja, wenn dann alle Fraktionen sich auf eine Übergangsordnung einigen, dann dürfen wir doch damit rechnen, dass das Volk sie annehmen werde. Man wird ihm erklären: Wir haben uns auf eine Einigungsvorlage für die Übergangslösung verständigt. Volk, du weisst, dass dem Bund ab 1. Januar 1950 seine Mittel gesichert sein müssen; wir appellieren an deine Reife und hoffen, dass du zustimmst. Ich habe optimistische Stimmen gehört, die zuversichtlich erklärten, dass das Volk diese Übergangslösung annehmen werde. Was haben wir aber inzwischen erfahren? Wir haben eine Übergangslösung behandelt; die Beratung war in beiden Räten vom Geiste der Verständigung getragen; Mitglieder aller Fraktionen haben dabei aktiv mitgearbeitet, auch Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion. Im Ständerat wurde sie mit sehr grosser Mehrheit ohne Gegenstimme angenommen. Wie ist es aber im Oktober im Nationalrat gegangen? Da hörte man auf einmal, dass die sozialdemokratische Fraktion sich der Stimme enthalte und noch nicht wisse, wie sie schliesslich stimmen werde oder könne oder dürfe; sie müsse zuerst einen Parteitag einberufen. Und wie kam es dann? Es hat in Luzern der Parteitag stattgefunden, und es hat dort eine Mehrheit, aus Gründen, die ich hier nicht diskutieren will, beschlossen, der Übergangslösung — diesem Verständigungswerk! — nicht zuzustimmen und ihre Vertreter im Parlament auf diese ablehnende Haltung zu verpflichten — ein Vorgang, der meines Wissens in der politischen Geschichte unseres Landes unerhört ist (hört, hört!). Nun haben wir die Situation, dass schon im Parlament diese Übergangsordnung, die im bescheidenen zeitlichen Rahmen von zwei Jahren gehalten ist, in Gefahr gerät; wie soll es erst im Volke geschehen?

So sehen Sie, wie es mit dem Einigungswillen einer grossen Partei, eine Übergangsordnung in gemeinsamem Appell an das Volk zu bringen, steht. Sie hat bereits den Beweis erbracht, dass wir Recht hatten, als wir sagten, dass eine Übergangsordnung in der Volksabstimmung gefährdet sei und dass wir nicht das Schauspiel geben dürfen, dem Volk etwas vorzulegen, und wenn es vom Volke verworfen wird, es einfach auf dem Vollmachtenweg durchzuführen. Ich kann deshalb meiner Fraktion keinen Vorwurf machen lassen.

Wir müssen den eingeschlagenen Weg gehen; wir müssen dem Bund die notwendigen Mittel ab 1. Januar 1950 sichern und mit aller Entschiedenheit an der Hauptaufgabe, an der endgültigen Schaffung der Finanzordnung, weiterarbeiten.

Bringolf-Schaffhausen: Ich wollte mich denjenigen anschliessen, die aus Courtoisie für die welschen Kollegen, die um 11.20 Uhr abreisen wollen, die Diskussion nicht verlängern wollten. Aber die Ausführungen unseres Kollegen und meines Fraktionsfreundes, Dr. Huber, haben scheint's Herrn Dr. Holenstein sehr beunruhigt und, soweit ich seinen Ausführungen folgen konnte, geradezu zu einer Verteidigungs- und Rechtfertigungsrede für die Haltung der katholisch-konservativen Fraktion veranlasst. Ich habe mir gedacht, nach einem Bericht über die Tagung der

radikaldemokratischen Fraktion, diese Diskussion wäre für die Schlussabstimmung gedacht. Nun scheint Herr Dr. Holenstein ein derart schlechtes Gewissen zu haben, wegen der Haltung seiner Fraktion und der von unserem Freunde Dr. Huber gemachten, absolut zutreffenden Feststellungen über diese Haltung, dass er es, wie man im Dialekt sagt, nicht „verheben“ konnte, heute schon vorzuprellen. Trotzdem erkläre ich hier, dass ich jetzt materiell auf das, was Herr Dr. Holenstein erklärt hat, nicht eintreten werde. Das, was Herr Dr. Huber ausführte, entspricht der einmütigen Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion. Ich weise selbstverständlich die Unterschiebungen, die Einmischungen und Unverfrorenheiten des Dr. Holenstein an die Adresse der Sozialdemokraten kategorisch zurück. Aber materiell werden wir uns, nehme ich an, bei der Schlussabstimmung auseinandersetzen, und ich hoffe, dass das dann sachlicher geschieht, als Herr Dr. Holenstein es heute getan hat.

Häberlin: Ich will für die radikaldemokratische Fraktion auch nur die Erklärung abgeben, dass wir mit Jean Giraudoux sagen: „Der Krieg von Troja findet nicht statt“ — nämlich heute nicht. Zum politischen Kampf werden wir nächste Woche, vor dem Schlussvotum, antreten.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Annahme der Dringlichkeits-	115 Stimmen
klausel	
Dagegen	58 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Vormittagssitzung vom 20. Dezember 1949.

Séance du 20 décembre 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

5698. Rindertuberculose. Bekämpfung. Lutte contre la tuberculose bovine.

Siehe Seite 853 hiervor. — Voir page 853 ci-devant.

Fortsetzung. — *Suite.*

Art. 6.

Neuer Antrag der Kommission.

Der Bund unterstützt die Bestrebungen, die darauf abzielen, den Absatz von Milch aus amtlich als tuberkulosefrei erklärten Beständen zu fördern. Im besonderen soll dies dadurch geschehen, dass er Vereinbarungen der beteiligten Kreise über Abstufungen des Preises für Milch aus solchen Beständen gegenüber dem Preise für Milch aus anderen Beständen anregt und unterstützt.

Antrag Reichling und Eugster.

Der Bund unterstützt weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberculose, insbesondere die Anwendung abgestufter Milchpreise.

Antrag Rüegg.

Streichen.

Eventualantrag Müller-Amriswil.

Zweiten Satz streichen.

Nouvelle proposition de la commission.

La Confédération soutient les efforts en vue de l'écoulement du lait provenant d'étables officiellement reconnues indemnes de tuberculose. Elle le fera notamment en favorisant la conclusion, dans les milieux intéressés, d'arrangements fixant pour ce lait un prix différentiel.

Proposition Reichling et Eugster.

La Confédération appuie d'autres mesures pour lutter contre la tuberculose bovine, en particulier l'application de prix différentiels pour le lait.

Proposition Rüegg.

Biffer.

Proposition éventuelle Müller-Amriswil.

Biffer la deuxième phrase.

Zeller, Berichterstatter: Art. 6 wurde an die Kommission zurückgewiesen, insbesondere weil an seiner Verfassungsmässigkeit gezweifelt und seine Klarheit bemängelt wurde. Ich sehe mich allerdings veranlasst, einen Vorwurf, der im „Luzerner Tagblatt“ geäussert wurde, zurückzuweisen, der dahingehend, man hätte diesen Artikel zu wenig überprüft und diesen Gesetzesvorschlag überhaupt nicht einer rechtlichen Beurteilung durch das Justizdepartement unterstellt. Schon am 22. September dieses Jahres hat der Chef der Justizabteilung gutachtlich zu diesem Art. 6 Stellung bezogen und u. a. geschrieben:

„Art. 6, so wie er in der bundesrätlichen Fassung des Entwurfes vorlag, bleibt im Rahmen des Art. 69 BV.“ Wir haben Ihnen nun vorletzter Woche schon einen andern Text, der unseres Erachtens erheblich klarer ist als der frühere, austeilten lassen. Er lautet: „Der Bund unterstützt die Bestrebungen, die darauf abzielen, den Absatz von Milch aus amtlich als tuberkulosefrei erklärten Beständen zu fördern. Insbesondere soll dies dadurch geschehen, dass er Vereinbarungen der beteiligten Kreise über die Abstufung des Preises für Milch aus amtlich als tuberkulosefrei erklärten Beständen gegenüber dem Preis für Milch aus andern Beständen anregt und unterstützt.“

Ich möchte zu diesem Art. 6 nicht wiederholen, was ich bereits bei der ersten Debatte ausgeführt habe. Einige Ergänzungen sind aber im Zusammenhang mit der Begründung der neuen Redaktion notwendig. Art. 6 beschlägt den weitaus wichtigsten Teil der indirekten Massnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberculose. Mit ihm soll veranlasst werden, dass die Milch, die aus amtlich als tuberkulosefrei erklärten Beständen stammt, auf dem

Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1949
Date	
Data	
Seite	897-904
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 676

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	79 Stimmen
Für den Antrag Schmid-Oberentfelden	50 Stimmen

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für den Antrag der Kommission	122 Stimmen (Einstimmigkeit)
-------------------------------	---------------------------------

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Zu 5335. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

—
Siehe Seite 897 hiervor. — Voir page 897 ci-devant.
—

Beschluss des Ständerates vom 21. Dezember 1949.
Décision du Conseil des Etats du 21 décembre 1949.
—

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Präsident: Zur Schlussabstimmung über die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes ist der Namensaufruf verlangt.

M. Deonna: Au nom du groupe libéral démocratique, je me permets de faire ici une déclaration concernant cet objet.

Voici, en deux mots, les raisons pour lesquelles nous voterons en faveur du régime transitoire.

Nous le ferons pour les raisons suivantes:

Tout d'abord, parce que nous ne voulons pas priver la Confédération, dès le 1^{er} janvier 1950, des 471 millions de recettes que lui procurent les impôts perçus jusqu'à présent en vertu des dispositions d'exception.

Nous le faisons aussi parce que nous ne voulons pas que le Conseil fédéral, devant cette situation, se voie contraint de recourir aux pouvoirs extraordinaires, alors que ceux-ci doivent, de l'avis de la majorité de la population, être démobilisés le plus largement possible. D'autre part, si le gouvernement recourait à ces pouvoirs, il ne serait plus possible au peuple de se prononcer à l'égard de la prorogation des impôts existants comme cela lui sera loisible avec le régime transitoire fondé sur l'article 89 bis, alinéa 3, quelle que soit l'interprétation donnée au dit alinéa.

Mais, si nous nous prononçons pour ce régime en votation finale, cela ne veut pas dire que nous en approuvons tous les éléments; en outre, ce vote affirmatif ne préjuge en rien de la position que nous adopterons au cas où le projet sera soumis au peuple.

En effet, nous remarquons ceci:

Si la majorité des Chambres, et notre groupe en particulier, a voté pour ce régime, c'est qu'elle considérait qu'il s'agissait là d'un projet de conciliation, auquel elle souscrivait pour qu'il recueille l'assenti-

ment quasi-général. C'est dans cet esprit que notre groupe a admis les dégrèvements considérables effectués sur l'impôt de défense nationale, dégrèvements qui font en sorte que dorénavant 700 000 contribuables sur 1 400 000 seront exemptés du dit impôt. C'est dans ce même esprit que notre groupe a voté pour des aménagements sensibles de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Ce faisant, la majorité du conseil est allée largement à la rencontre du parti socialiste, puisqu'elle a admis, indépendamment du maintien de l'impôt direct, des dégrèvements correspondant aux revendications de ce parti. Et ce n'est pas pour rien que certaines personnalités influentes du parti socialiste ont proclamé, dans leur presse et ailleurs, que ce régime transitoire représentait une victoire de leurs idées et de leur parti.

Or, il s'est passé depuis la discussion de ce régime aux Chambres un phénomène curieux: le parti socialiste, à son congrès de Lucerne des 5 et 6 novembre, a rejeté l'enfant qu'il avait contribué à faire naître et auquel il avait imprimé sa personnalité. Et, à la majorité de 428 voix contre 51, il a décidé alors de voter contre le texte à la création duquel il avait largement contribué et qu'il considérait comme correspondant à ses désirs.

Pourquoi l'a-t-il fait? Par pur calcul politique. Sachant que l'impôt direct est condamné par le peuple et que le régime transitoire qui le comprend risque fort de ne pas être accepté par les électeurs, il a cru très fin, de très habile tactique politique, de se déclarer hostile à un projet qui réalise dans une large mesure ses désirs. Afin de pouvoir dire ensuite: «Vous le voyez, les électeurs nous ont suivi; le parti socialiste est l'interprète authentique de la volonté populaire.»

Cette manœuvre est véritablement trop transparente pour que nous ne puissions pas la distinguer en plein jour.

Dans ces conditions, nous considérons que nous sommes complètement déliés de toute obligation en ce qui concerne le soutien du projet en votation populaire et que nous sommes justifiés de réserver notre attitude à son égard. Cette attitude dépendra des faits suivants:

Nous considérons le dit projet comme une transition nécessaire, mais qui doit être la plus brève possible, vers le régime définitif, constitutionnel, des finances fédérales, excluant l'impôt fédéral direct. Ce régime, qui est débattu depuis des années, peut et doit être mis au point sans tarder. Il peut l'être encore dans le cours de l'année prochaine, étant donné l'état avancé des travaux de la commission de conciliation...

De sorte qu'il pourrait devenir inutile de faire voter au peuple le régime provisoire, les dispositions de transition nécessaires pouvant être incorporées dans le texte du régime constitutionnel définitif. Et c'est pourquoi nous ne voulons pas aujourd'hui déclarer d'emblée que nous soutiendrons ce régime transitoire devant le peuple, régime qui, s'il est indispensable pour une très brève durée, étant donné l'impasse où nous a acculé l'obstination de certains, comporte des éléments auxquels nous ne pouvons souscrire une minute de plus qu'il est nécessaire.

Telle est la raison pour laquelle notre parti se réserve de proposer aux électeurs le rejet du régime transitoire, pour le cas où il acquerrait la certitude

que son acceptation aurait pour résultat de traîner encore en longueur l'adoption du régime constitutionnel définitif excluant l'impôt fédéral direct et réalisant un équilibre raisonnable des finances de la Confédération.

Munz: Die Fraktion des Landesringes hat seit Jahren mit Nachdruck die Rückkehr zu verfassungsmässigen Bundessteuern verlangt. Im Frühling 1949 hat sie der Motion Dietschi zugestimmt, in der Meinung, dass wenigstens die unvermeidlich gewordene Übergangsordnung der rechtzeitigen Volksbefragung nicht entzogen werden dürfe.

In den letzten Monaten ist nun von gewissen Seiten offensichtlich bewusst auf eine künstliche Dringlichkeit hingearbeitet worden. Der neue Verfassungsartikel 89bis wurde unter sträflicher Umdeutung des wahren Volkswillens im Sinne einer erweiterten Kompetenzerteilung an das Parlament ausgelegt. Gleichzeitig wurden die für die Wehrsteuer und die Umsatzsteuer vom Nationalrat bereits beschlossenen Erleichterungen nicht oder nicht in vollem Umfange in die Übergangsordnung aufgenommen, als ob man das Volk für die vom Parlament verursachte Verschleppung büssen lassen müsste. Wir stellen fest, dass man damit indirekt auch die erfolgreich fortschreitende Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren zugunsten eines verfassungsmässigen Verbotes jeglicher Umsatzsteuern fördert.

Die Fraktion des Landesringes muss es unter diesen Umständen ablehnen, vor dem Volke die Mitverantwortung für die verfassungswidrige Übergangsordnung zu übernehmen. Sie wird deshalb in der Schlussabstimmung den Beschluss ablehnen.

Häberlin: Niemanden wird es wundern, dass die Fraktionen das Bedürfnis empfinden, ihre Stellungnahme in der kommenden Schlussabstimmung über die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes zu erläutern. Ich bitte Sie, mir etwas mehr Zeit dafür einzuräumen, als sonst gewöhnlich für eine solche Erklärung beansprucht wird. Die Erläuterung unseres Standpunktes wird allerdings nicht in der Form eines Feuerwerkes erfolgen, wie Herr Meierhans glaubte in der Samstagnummer seines Blattes in Aussicht stellen zu können. Denn es steht glücklicherweise für die Begründung unseres Standpunktes sehr viel solideres, und vor allem sehr viel weniger schnell verpuffendes Material zur Verfügung, als es „Frösche“ und „Bodenschleicher“ sind.

Die Abstimmung, vor der wir stehen und für die wir Namensaufruf verlangt haben, erfolgt unter so eigenartigen Umständen, dass es mir unerlässlich scheint, mit aller Deutlichkeit noch einmal darzulegen, worum es geht, und was die Vorlage bedeutet, über die wir unser Ja oder Nein abzugeben haben.

Im Ständerat, der die Priorität hatte, ist über den materiellen Inhalt der Vorlage eine Einigung auf der ganzen Linie erzielt worden, und Herr Ständerat Klöti hat diese Einigung als einen grossen Gewinn bezeichnet. Diese Einigung ist unter weitgehenden Konzessionen der bürgerlichen Seite an die Auffassungen der Sozialdemokraten zustande gekommen. Es war das Blatt, das unter der Chefredaktion von Herrn Meierhans steht, das nach den

Beratungen der ständerätlichen Kommission, wo die entscheidende Vorarbeit geleistet wurde, anerkannt hat, dass in jener Kommission die beiden sozialdemokratischen Vertreter Klöti, Zürich, und Wenk, Basel, einen bedeutenden Erfolg davongetragen haben.

Alles schien darauf hinzuweisen, dass die Dinge in unserem Rate einen ähnlichen Verlauf nehmen werden. Im Protokoll über die Verhandlungen der vorbereitenden Kommission in Montreux heisst es über die Schlussabstimmung (S. 77 des Protokolls): „Der so bereinigten Vorlage wird einstimmig zugestimmt.“ Ich bin vom Herrn Kommissionspräsidenten dahin informiert, dass bei dieser entscheidenden Abstimmung alle sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder anwesend waren. Und nun vernehmen Sie die illustre Liste dieser Kommissionsmitglieder: Bratschi, Bringolf, Meierhans, Perret, Schmid-Solothurn.

Die grosse Schwenkung der sozialdemokratischen Fraktion erfolgte erst bei den Verhandlungen im Plenum dieses Rates, und zwar erst, nachdem die bürgerlichen Fraktionen es aus guten Gründen abgelehnt hatten, über den im Ständerat beschlossenen Kompromiss hinaus weitergehende Konzessionen an die Sozialdemokraten zu machen. Aus einem Artikel von Herrn Arthur Schmid wissen wir, dass trotzdem vor der Gesamtabstimmung die sozialdemokratische Fraktion geteilter Meinung war, ob in der Gesamtabstimmung der Vorlage zuzustimmen oder ob sie abzulehnen sei. In diesem Dilemma rettete man sich in den Beschluss auf Stimmenthaltung und unterstellte sich dem Beschluss des bevorstehenden Luzerner Parteitages.

Sie kennen das Ergebnis dieses Luzerner Parteitages. Obschon Herr Ständerat Klaus als Referent der Minderheit des Parteivorstandes Annahme beantragte, indem er feststellte, dass die Vorlage, die wir ausgearbeitet hatten, in den drei wesentlichen Punkten durchaus den Bedingungen entspreche, die die Sozialdemokratische Partei von Anfang an an die Lösung der Frage der Bundesfinanzreform gestellt hatte, als Korrelat zur Warenumsatzsteuer die direkte Bundessteuer, zweitens Entlastungen der unteren Einkommensklassen bei der direkten Bundessteuer und bei der Warenumsatzsteuer, und drittens keine Ausschaltung des Volkes, und obschon dieser Standpunkt in der Diskussion unterstützt wurde von den Nationalräten Arthur Schmid und Jacques Schmid, von Ständerat Wenk und Bundespräsident Nobs, hat der Parteitag es vorgezogen, diese sehr ernsthafte Angelegenheit zum Objekt einer parteipolitischen Demonstration zu machen. Darüber lässt gar keinen Zweifel die Deutung, die Herr Bringolf selbst in der Presse diesem Luzerner Entscheid gegeben, indem er geschrieben hat: „Die 428 Delegiertenstimmen, die zur Übergangsordnung Nein sagten, sind ein ernstes Signal für die Reaktion und ihre Pläne in unserem Lande. Die 428 Nein des Luzerner Parteitages haben aber gleichzeitig auch den Sinn eines Ja, wenn es sich darum handelt, dass die Sozialdemokratische Partei der Schweiz entschlossener, kämpferischer und noch zielbewusster als bisher ihre Aufgabe durchführt und erfüllt.“

Niemand wird der Sozialdemokratischen Partei das Recht verwehren, in einer wichtigen Frage sich

der Mitverantwortung zu ent schlagen und in die Opposition zu gehen. Aber es sollte dann nicht vorkommen, dass gleichzeitig Sprecher dieser Fraktion, wie es Herr Spühler in der Eintretensdebatte zum Budget getan hat, sich herausnehmen, hier eine besondere Sorge um die Bundesfinanzen zur Schau zu tragen und uns Bürgerlichen den Vorwurf zu machen, dass wir ungenügende Massnahmen zur Ausgleichung von Einnahmen und Ausgaben treffen. Ich glaube, unter den gegebenen Umständen dürfen wir solche deplacierten Belehrungen ebenso bestimmt als höflich ablehnen.

Nach dem Luzerner Parteitag standen wir vor der entscheidenden Frage: Sollen wir nun festbleiben, oder sollen wir den Bengel auch hinschmeissen? Es freut mich festzustellen, dass die radikaldemokratische Fraktion dieser Versuchung nicht erlegen ist, sondern durch einmütige Zustimmung zu dieser Übergangsordnung den Willen bekundet, sich in ihrer politischen Haltung auch nicht indirekt durch parteitaktische Spekulationen der Sozialisten beeinflussen zu lassen. Wir haben an dieser Vorlage mitgearbeitet im ehrlichen Bestreben, Hand zu bieten zu einer gerechten Lösung, und ich möchte feststellen, dass die Vorlage den Erfordernissen eines sozialen Lastenausgleiches weitgehend Rechnung trägt. Wenn nun trotzdem Herr Bringolf nachher diese Tribüne besteigen und sein Donnerwort gegen die Vorlage schleudern wird, so bitten wir, sich dessen bewusst zu sein, dass er nur deshalb im Namen der ganzen Fraktion sprechen kann, weil durch einen verbindlichen Parteibeschluss ein Teil dieser Fraktion verhindert wird, die wahre Meinung zu sagen und nach ihrer inneren Überzeugung zu stimmen.

Wir stehen zu einer Vorlage, von der Herr Ständerat Klöti bezeugt hat, dass das Erreichte als annehmbarer Kompromiss zu bezeichnen sei, und dass man nicht sagen dürfe, die Gegner hätten kein Entgegenkommen gezeigt. Wir stehen zu einer Vorlage, von der Herr Nationalrat Arthur Schmid bezeugt hat, sie bringe in materieller Hinsicht den Arbeitenden ganz wesentliche Verbesserungen. Wir stehen zu einer Vorlage, von der Herr Nationalrat Jacques Schmid bezeugt hat, die für das arbeitende Volk annehmbaren Bestimmungen überwiegen bei weitem alle andern, die zu Recht kritisiert werden können. Wir stehen schliesslich zu einer Vorlage, von der die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände bezeugt hat, sie trage den Begehren der organisierten Privatangestellten auf steuerliche Entlastung gebührend Rechnung, weshalb eine Ablehnung der Vorlage das bestehende Malaise vergrössern und die Aussicht auf eine befriedigende definitive Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes auf verfassungsmässigem Wege beträchtlich verschlechtern würde. Der Herr Ratspräsident hat seine Antrittsrede ausklingen lassen in die Worte: „Mitenand gaht's besser“. Für uns ist das nicht nur ein Abstimmungsschlag. Wir stimmen für diese Vorlage und wollen so durch die Tat bezeugen, dass wenigstens wir gewillt sind, jenem Rufe des Ratspräsidenten Folge zu leisten.

Wartmann: Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion stimmt der Übergangsordnung des Finanzhaushaltes zu. Diese Zustimmung ist nicht ohne

weiteres selbstverständlich, denn die Abweichung vom bisherigen Recht bringt wohl Erleichterungen, aber Erleichterungen, von denen Landwirtschaft und Gewerbe weniger profitieren als andere Bevölkerungskreise. Die Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer bringt wohl den privaten Konsumenten eine merkliche Entlastung, nicht aber den sich selbst versorgenden Bauernfamilien. Man ist in der Landwirtschaft ausserordentlich beunruhigt und unzufrieden, dass nicht einmal die Schädlingsbekämpfungsmittel und andere Hilfsstoffe für Qualitätsproduktion von der Warenumsatzsteuer befreit wurden. Das wird in einer eventuellen Volksabstimmung deutlich zum Ausdruck kommen. Die Fraktion stimmt aber trotz dieser schweren Bedenken und der Vorbehalte, wie sie soeben von Herrn Dr. Häberlin in bezug auf die Haltung der Sozialdemokraten geäussert wurden, der Übergangsordnung zu, weil sie die Verantwortung nicht übernehmen könnte, die Kontinuität im Finanzhaushalt des Bundes zu unterbrechen. Sie lehnt es ab, diese Verantwortung einfach auf den Bundesrat abzuwälzen. Wir sind uns bewusst, dass das Schweizer Volk eine tragbare Finanzpolitik wünscht, eine Finanzpolitik, die sowohl für den Staat wie das Volk tragbar sein soll. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn sich das Parlament jeder Verantwortung entziehen würde. Die Fraktion erwartet, dass die definitive Lösung der Bundesfinanzreform gefördert werde, wobei sie die Übergangslösung nicht als Präjudiz für diese anerkennt. Im Bewusstsein, dass die Mitglieder des Parlamentes für eine geordnete Finanzlage des Bundes gegenüber dem Volk verantwortlich sind und dass eine gewisse Stabilität erforderlich ist, stimmt die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion der Übergangsordnung zu.

Bringolf-Schaffhausen: Ich will mich bemühen, das Wort herrschen zu lassen und nicht den Donner. Es war ja zu erwarten, und es war auch nicht unbeabsichtigt, dass der Beschluss unseres Luzerner Parteitages die verschiedenartigsten Resonanzen auslöse. Ich erinnere Sie aber daran, dass ich hier im Namen unserer Fraktion vor dem Luzerner Parteitag, in einem Zeitpunkt, da hier die Gesamt abstimmung über die Übergangsordnung vorgenommen wurde, ausdrücklich die Erklärung abgegeben habe, dass unsere Fraktion ihre endgültige Stellungnahme nach Befragung und Aussprache mit den Delegierten, also mit den Vertrauensleuten unserer Partei vornehmen werde. Sie konnten also darüber gar nicht im Zweifel sein, dass unsere Fraktion ihre endgültige Stellungnahme nach dieser Konsultation, nach dieser Auseinandersetzung, die bei uns immer in gut demokratischer Weise erfolgt, vollziehen werde (Heiterkeit). Wir haben nie bestritten, dass der Inhalt der Übergangsordnung, so wie er aus den Beratungen des Ständerates hervorgegangen war, durchaus annehmbare Positionen enthält. Wir haben anerkannt, dass die Freiliste bei der Umsatzsteuer bemerkenswert und begrüßenswert ist und wir haben anerkannt, dass das weitere Entgegenkommen bei der Wehrsteuer durchaus Beachtung verdiene. Ich möchte diese beiden Feststellungen auch heute uneingeschränkt machen. Ich muss aber beifügen, dass unsere Anträge hier

im Nationalrat — das hat Herr Kollege Häberlin soeben in erfreulicher Weise selbst festgestellt — alle abgelehnt wurden, weil man sich auf den Standpunkt stellte, man habe nun soviel für uns getan, dass einem zu tun gar nichts mehr übrig bleibe.

Wenn Sie schon an den Ursprung der Dinge rühren wollen, dann muss ich Ihnen gestehen, dass ich etwas erstaunt bin, dass Herr Kollege Häberlin in seinen Ausführungen so tut, als ob es sich hier schon um die definitive Lösung der Bundesfinanzreform und nicht um die Übergangsordnung handeln würde. Wenn man seinen Ausführungen folgt, wenn man sie in ihrem Gewicht etwas prüft, könnte man annehmen, dass hier die Hauptentscheidung über die endgültige Ordnung der Bundesfinanzen fallen würde. Ich will ihm auf diesem Exkurs, auf dieser Tour de Suisse nicht folgen, aber etwas möchte ich doch in Erinnerung rufen, und das will ich mit allem Nachdruck tun. Es scheint bei dem kurzen Gedächtnis, das man da und dort hat, vollständig untergegangen zu sein, dass es für unsere Partei und unsere Fraktion ein nahezu unzumutbares Opfer bedeutet, dass wir der Umsatzsteuer je unsere Zustimmung gegeben haben. Man tut so, als ob es selbstverständlich geworden sei, dass wir dieser Belastung der breiten Schichten des Volkes, allerdings nicht ohne Bedingungen, zugestimmt hätten. Aber es ist ja immer so im Leben, wenn man irgendwo einmal ein Zugeständnis macht, und, wie das bei der Bundesfinanzreform der Fall ist, auf die Dinge und das Procedere eingeht, dann wird davon nicht mehr gesprochen, weil alles als selbstverständlich betrachtet wird. Ich wiederhole aber die eben gemachte Feststellung, dass es für unsere Partei und unsere Fraktion auch eine grosse Überwindung bedeutete, der Skala Dietschi zuzustimmen, nicht deshalb, weil Herr Dietschi seinen Vorschlag für die direkte Bundessteuer, wie ich ohne weiteres annehme und ihm zugestehen möchte, aus guten und achtenswerten Gründen präsentierte, sondern deshalb, weil die Skala Dietschi, wie Sie selber am besten wissen, am unteren Ende der Treppe in der Entwicklung der direkten Bundessteuer war. Tritt um Tritt, Podest um Podest hat man verlassen, und zwar von oben nach unten, um immer weiter hinunter zu geraten in der Festsetzung der direkten Bundessteuer und schliesslich zu landen bei dem Kompromiss Dietschi, der in unserer Fraktion nur ungerne und nur mit Mühe und unter starker Opposition damals noch einigermaßen entgegenkommen wurde. Das möchte ich auch Herrn Deonna gegenüber mit allem Nachdruck feststellen, auf dessen Ausführungen ich im übrigen weiter nicht eingehen werde.

Aber diese Feststellungen genügen mir nicht. Ich muss mir gestatten, noch zwei weitere wesentliche beizufügen. Man tut so, als ob die Übergangsordnung einhellig die Zustimmung der bürgerlichen Fraktionen und Parteien und ihrer Anhänger besitzen oder im Falle einer Volksabstimmung finden würde. Man tut so, Herr Kollege Häberlin, als ob die Freisinnige Fraktion hier im Rate unter gar keinen Einflüssen von aussen stehen würde, als ob jeder nur nach seinem eigenen Gewissen entscheiden würde. Nur die bösen Sozialdemokraten fragen zuerst ihren Parteitag, sie erkundigen sich zuerst nach der Meinung ihres Parteivolkes und nur sie bilden

sich ihre Meinung endgültig nach dieser Auseinandersetzung. Darf ich vielleicht, wenn auch etwas schüchtern, daran erinnern, dass man 30. April 1949 dem Bundesrat eine Eingabe des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, unterzeichnet von den Herren Homberger und Geyer, eingereicht wurde, eine Eingabe, in der der Bundesrat höflich und deutlich eingeladen wurde, seinen bisherigen Standpunkt in der Frage der Übergangsordnung zu korrigieren. Darf ich Sie daran erinnern, dass es in dieser Eingabe u. a. heisst, dass, wenn eine Übergangsordnung in der Bundesfinanzreform in Frage komme, sie vollmachtmässig zu regeln sei, dass man diese Ordnung nicht dem Volke unterbreiten solle, damit man gar nichts präjudiziere. Ich gebe zu, dass die freisinnige Fraktion hier im Rate und im Ständerat diesem Standpunkt nicht folgte, aber ich stelle fest, dass im Bundesrat im Anschluss an diese Eingabe merkwürdigerweise eine Mehrheit von 4:3 Stimmen zustande kam für eine Notrechtslösung. Sie erinnern sich ja, welche Resonanz, welchen Widerhall diese Notrechtslösung im Volke fand, ohne dass man der Öffentlichkeit Kenntnis gab davon, dass hinter den Kulissen die mächtigste Organisation unseres Landes, die einflussreichste Institution in unserer Wirtschaft und Politik, der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, stehen würde. In dieser Eingabe steht weiter, dass es gar nicht in Frage komme, dass die Freiliste bei der Warenumsatzsteuer etwa erhöht werden dürfe. Es heisst weiter, dass es unannehmbar sei, wenn man daran denke, den Kreis derer, die von der Wehrsteuer entlastet werden, erneut zu erweitern. Ich habe Ihnen gesagt, dass Mitunterzeichner dieser Eingabe an den Bundesrat, einer Eingabe, die vollen Erfolg hatte, obwohl auch die Bundesräte nicht nach Instruktionen handeln und stimmen, auch Herr Geyer, Sekretär des Vorortes des Handels- und Industrievereins, war. Der gleiche Herr Geyer hat am 20. Oktober an einer von den Freisinnigen Parteien des Kantons und der Stadt Zürich im Kongresshaus in Zürich durchgeführten Versammlung über die Frage der Bundesfinanzreform gesprochen. Im Anschluss an dieses Referat des Herrn Geyer hat die Versammlung eine Resolution gefasst, die in der Abendausgabe vom 21. Oktober der „Neuen Zürcher Zeitung“ zu finden ist. In dieser Resolution wird u. a. gesagt: „Die grossen bürgerlichen Parteien, insbesondere die Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz haben im Rahmen der Einigungskommission eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die ohne direkte Bundessteuer auskommen. Die Versammlung ist der Überzeugung, dass unter den heutigen Umständen eine Lösung im Rahmen dieser Vorschläge gesucht werden muss und gefunden werden kann.“ Im letzten Punkt dieser Resolution, nämlich in Punkt 4 heisst es: „Jedenfalls wird eine Übergangslösung in der Form, wie sie vom Ständerat vorgeschlagen wird — Herr Kollege Häberlin! — schon dadurch unannehmbar, dass eine erneute Erhöhung des steuerfreien Abzuges bei der Wehrsteuer nicht in Aussicht genommen wird. Nachdem vor kaum Jahresfrist eine derartige Erleichterung beschlossen worden ist, ist es unnötig und auch politisch falsch, erneut Hunderttausende von Schweizer Bürgern von der Steuerpflicht auszunehmen.“

Diese Stellungnahme der städtischen und kantonalen Freisinnigen Partei Zürich, einer der wichtigsten Sektionen der Freisinnigen Partei der Schweiz, steht nicht nur in Widerspruch zur Haltung der Delegation der zürcherischen Freisinnigen Partei hier im Nationalrat und im Ständerat, was ich durchaus anerkenne, sondern diese Stellungnahme erfolgte zwischen dem Abschluss der Beratungen der nationalrätlichen Kommission in Montreux — Herr Häberlin hatte die Freundlichkeit, hier durch einige Zitate daran zu erinnern — und dem Zusammentritt der ausserordentlichen Session des Nationalrates. Es war auch für einen ABC-Schützen in der Politik leicht erkennbar, dass mit dieser Stellungnahme zwischen diesen beiden Tagungen ein sanfter Druck auf den Nationalrat ausgeübt werden sollte seitens des Vorortes des Handels- und Industrievereins.

Aber noch mehr, und darauf kommt es eben an: Aus dieser Stellungnahme geht für den, der politisch lesen kann, eindeutig hervor, dass im Falle einer Volksabstimmung über die Übergangsordnung die Freisinnigen teilweise dafür eingetreten wären, teilweise dagegen. Sonst wäre diese Resolution und Stellungnahme dieser Partei reine Spiegelfechtere. Die Katholisch-konservative Partei wäre im Falle der Volksabstimmung teilweise dafür und teilweise dagegen gewesen, dank ihrer grundsätzlich förderalistischen Einstellung, und eventuell auch im Hinblick auf die kantonalen Parteien und ihre Wähler. Wie weit die Bauern- und Bürgerpartei sich für die Volksabstimmung engagiert und sich im Kampf für diese Vorlage heissgelaufen hätte, das muss ich der Beurteilung von Herrn Wartmann überlassen, der ja ein nüchterner Beurteiler der Sachlage ist. Am Schluss wäre es dann so herausgekommen, dass die Sozialdemokratische Partei das Maximum der Belastung im Abstimmungskampf hätte übernehmen müssen. Und ich sage Ihnen ganz offen: Für eine Übergangsordnung sich mit Bundesgenossen zu verständigen, die derart unzuverlässig sind, wie das die Resolution der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich beweist, das werden Sie uns wahrlich kaum zumuten.

Ich rede nicht mehr, aber ich erwähne es doch en passant, von den Ursachen, die überhaupt dazu geführt haben, dass wir uns heute mit einer Übergangsordnung auseinandersetzen müssen und nicht eine definitive Ordnung vor uns haben. Die Verantwortlichkeiten dafür sind bereits festgestellt.

Ich möchte meine Ausführungen schliessen. Die sozialdemokratische Fraktion und die Sozialdemokratische Partei, das erkläre ich hier in ihrem Auftrag, sind nach wie vor bereit, an einer definitiven Ordnung unserer Bundesfinanzen mitzuwirken und mitzuarbeiten, unter der Bedingung, dass eine annehmbare Umsatzsteuer verbunden wird mit einer annehmbaren direkten Bundessteuer. Unsere Fraktion und unsere Partei werden nie einer irgendwie gearteten Kontingentslösung zustimmen. Wir werden auch nie Kompromissen in der direkten Bundessteuer zustimmen, wie sie durch die Skala Dietschi zustande gekommen sind, weil wir der Auffassung sind, dass derartige Kompromisse eine wirkliche Lösung der Ordnung der Bundesfinanzen nicht bringen. Wir fügen aber dieser einseitigen Erklärung bei, dass man sich jedenfalls darüber klar sein muss,

dass eine Ordnung der Bundesfinanzen in unserem Lande, darüber gibt die Entwicklung Ihrer Beratungen Aufschluss, nur im Kampfe gegen den Vorort des Handels- und Industrievereins und gegen die mit ihm verbundenen — jawohl, Herr Häberlin — Reaktionäre (Zwischenruf **Häberlin**: Ich habe nichts gesagt. Heiterkeit) möglich ist. Ich hätte es einmal ganz gerne gesehen, wenn Herr Häberlin nicht nur nichts gesagt hätte, sondern einmal abgerückt wäre von der Politik des Vorortes des Handels- und Industrievereins, der schon im Jahre 1947 mit seiner Eingabe den Kampf gegen eine vernünftige Lösung der Bundesfinanzen ankündigte und seinen ganzen Machtapparat erneut wieder einzusetzen bereit ist gegen das weitere Suchen nach einer vernünftigen Lösung der Bundesfinanzreform.

Das sind die Erklärungen, die die sozialdemokratische Fraktion abzugeben hat. Ich füge noch bei (Unruhe): Unsere Fraktion wird gegen die Vorlage stimmen, wobei sie es den einzelnen Mitgliedern überlässt, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten.

Gadient: Ich möchte im Namen der demokratischen Fraktion folgende Erklärung abgeben:

Wir haben von Anfang an die Auffassung vertreten, dass die Neuordnung der Bundesfinanzen am 1. Januar 1950 auf dem Wege der ordentlichen Verfassungsrevision anzustreben und daher rechtzeitig dem Volke vorzulegen sei. Leider ist eine solche Lösung vereitelt worden, und zwar aus der offenkundigen Absicht, mit allen Mitteln eine direkte Bundessteuer zu hintertreiben. Wir müssen die Verantwortung für den dadurch geschaffenen Zeitnotstand ablehnen und jenen Gruppen zuschieben, die diese Situation herbeigeführt und verschuldet haben.

So blieb kein anderer Ausweg mehr, als die Vorlage einer Übergangslösung. Wir bedauern, dass diese nicht in Form einer Übergangsbestimmung der Bundesverfassung vorgelegt, sondern dass sie auf den neuen Art. 89bis der Bundesverfassung abgestützt wurde.

Trotz den daraus entstehenden Bedenken stimmen wir der vorliegenden Übergangsordnung zu.

Formell versetzte nämlich deren Verwerfung durch eine der beiden Kammern den Bundesrat in eine Zwangslage. Denn im Ernst wird niemand dem Bunde zumuten, dass er ab 1. Januar 1950 auf eine Einnahme von über drei Viertel Milliarden Franken im Jahr verzichtet. Der Bundesrat wäre daher gezwungen, auf dem Weg eines Notrechtserlasses voraussichtlich genau das in Kraft zu setzen, was wenige Tage vorher die beiden Kammern abgelehnt haben.

Vor allem aber wäre eine Volksabstimmung noch einmal vereitelt. Stimmen dagegen beide Räte der Vorlage zu, so bekommen Volk und Stände schon nach wenigen Monaten die Möglichkeit, selbst zu entscheiden. Allein schon diese Tatsache veranlasst uns, für die Vorlage einzutreten.

Wir tun dies aber auch im Hinblick auf den materiellen Inhalt der Vorlage. Wir bedauern zwar, dass nicht auch die notwendigen Gegenstände des täglichen Bedarfes von der Warenumsatzsteuer befreit wurden, anerkennen aber gerne, dass mit sofortiger Wirkung wenigstens sämtliche Lebensmittel von ihr frei werden.

Wir stimmen aber auch mit Überzeugung der direkten Bundessteuer zu, weil diese nicht bloss eine notwendige Ergänzung der Warenumsatzsteuer darstellt, sondern auch Voraussetzung und Unterlage bildet für einen wirksamen interkantonalen Finanzausgleich. In sozialer Hinsicht sind weitere aner kennenswerte Entlastungen vorgenommen worden. Trotzdem wirft diese Steuer infolge der scharfen Progression für höhere Einkommen und Vermögen über 200 Millionen Franken ab.

Aus diesen Gründen stimmen wir der Übergangslösung zu und werden uns auch vor dem Volk dafür einsetzen.

Holenstein: Nachdem ich schon letzte Woche in der Abstimmung über die Dringlichkeit einiges zu dieser Frage gesagt habe, möchte ich mich namens der katholisch-konservativen Fraktion auf eine kurze Erklärung beschränken.

Die katholisch-konservative Fraktion stimmt der Übergangsordnung zu. Sie erachtet die Zustimmung als eine Pflicht der ihrer Verantwortung gegenüber dem Land bewussten Parteien, denn bei Ablehnung der Übergangsordnung würde dem Bund mit Wirkung ab 1. Januar 1950 ein grosser Teil seiner Einnahmequellen in der Höhe von ungefähr 750 Millionen Franken entzogen. Dies wäre ein Ausfall, der für den Bund untragbar ist. Er könnte seine Aufgabe, besonders die Aufwendungen für Landesverteidigung und für soziale Zwecke, nicht mehr richtig erfüllen. Der Finanzhaushalt des Bundes würde in Unordnung und letzten Endes der Landeskredit in Gefahr geraten.

Nachdem das Volk am 11. September dieses Jahres den neuen Art. 89bis in die Bundesverfassung aufgenommen hat, ist es nach unserer Auffassung gegeben, dass die Übergangsordnung gemäss Artikel 89bis, Abs. 3, dringlich erklärt und sofort, d. h. auf 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt wird, damit dem Bund diese Mittel gesichert sind. Unsere Fraktion kann diesem Vorgehen um so mehr zustimmen, als die Vorlage gemäss Art. 89bis, Abs. 3, der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet werden soll.

Sie bedauert es, dass die sozialdemokratische Fraktion in dieser wichtigen Frage aus rein parteitaktischen Überlegungen eine negative Haltung einnimmt. Diese Haltung ist um so befremdlicher, als namhafte Vertreter der Fraktion in den Kommissionen und im Plenum der Räte bei der Beratung der Vorlage aktiv mitgewirkt haben und die Vorlage eine Reihe von Änderungen am bisherigen Regime bringt, so bei der Wehrsteuer, bei der Umsatzsteuer, denen manches Mitglied des Rates nicht ohne Bedenken, nur im Bestreben, zu einer Verständigungslösung Hand zu bieten, zugestimmt hat. Das Befremdlichste ist nach unserer Auffassung, dass die sozialdemokratische Fraktion ihre ablehnende Haltung sich durch verbindlichen Beschluss eines ausserhalb des Parlamentes stehenden Parteiorgans, durch ihren Parteitag, vorschreiben liess. Auf das Risiko; von Herrn Bringolf neuerdings, wie letzte Woche, der Unverfrorenheit bezichtigt zu werden, muss ich doch hier die Frage aufwerfen, inwieweit eine solche Haltung mit Art. 91 der Bundesverfassung vereinbar ist, welcher bestimmt: „Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.“

Zu den Ausführungen von Herrn Bringolf nur ein kurzes Wort: Seine polemischen Auseinander-

setzungen mit der radikaldemokratischen Fraktion, mit der Freisinnigen Partei und mit dem Vorort interessieren das Plenum des Rates doch wohl nur in sehr begrenztem Masse. Herr Bringolf hat die Diskussion abgelenkt von der Übergangsordnung auf die allgemeinen Probleme der Bundesfinanzreform. Ich lehne es ab, ihm auf diesen Boden zu folgen. Es handelt sich bei der Übergangsordnung gerade darum, dass wir dem Bund die dringend benötigten Mittel verschaffen durch eine Ordnung, die kein Präjudiz bildet für die definitive Ordnung. Aus diesen Erwägungen hat unsere Fraktion in der Übergangsordnung der Fortdauer der Wehrsteuer zugestimmt, obwohl Sie wissen, dass die Fraktion grundsätzlich gegen eine direkte Bundessteuer sich ausgesprochen hat. Diese Stellungnahme war für uns auch nicht ohne weiteres gegeben, und es wird auch nicht ganz leicht sein, wenn über die Übergangsordnung im Volke abgestimmt wird, unsern Parteiangehörigen klar zu machen, dass wir uns in der Übergangsordnung für die Wehrsteuer aussprechen, entgegen unserer Haltung, die wir bei der definitiven Lösung einnehmen. Wir haben trotzdem zugestimmt, gerade weil wir der Überzeugung sind, dass von allen Seiten gewisse Opfer gebracht werden müssen, um eine Übergangsordnung zu schaffen, die in den Räten angenommen werden kann. Es bleibt nach wie vor unverständlich, dass die sozialdemokratische Fraktion nicht auch ihrerseits, gleich wie die andern Fraktionen, gewisse Wünsche und Erwägungen in den Hintergrund gestellt und im Landesinteresse die Hand zu der Verständigungslösung geboten hat.

Bratschi: Ich bin persönlich von Herrn Kollege Dr. Häberlin genannt worden und ich sehe mich veranlasst, eine persönliche Erklärung abzugeben. Herr Dr. Häberlin hat erklärt, ich hätte mit andern Mitgliedern meiner Fraktion in der Kommission in Montreux für die Vorlage gestimmt. Das ist zutreffend, aber ich habe in Montreux ausdrücklich erklärt, dass ich nur zustimmen könne, wenn es beim Beschluss der Kommission von Montreux bleibe. Dieser Beschluss hat auf Antrag von Herrn Kollege Müller in Montreux so gelaute, dass es bezüglich des Benzinzolls beim nationalrätlichen Beschluss vom Frühjahr bleiben, d. h. dass jene Lösung in die Vorlage aufgenommen werden soll. Leider ist es bei dieser Verständigung nicht geblieben. Hier im Plenum hat Herr Winiker den Minderheitsantrag wieder aufgenommen und mit 83:80 Stimmen hat der Rat nach diesem Antrag beschlossen. Ich habe in dieser Situation von dieser Stelle aus erklärt, dass ich bei dieser veränderten Lage der Vorlage nicht mehr zustimmen könne. Ich habe meinen Standpunkt nicht geändert. Wäre man bei der Verständigung von Montreux geblieben, so hätten wir diese Situation vielleicht auch in unserer Partei anders würdigen können. Ich weiss das nicht, aber jedenfalls ist es unrichtig, mich zu behaften bei einer Stellungnahme in Montreux, nachdem der Nationalrat hier anders beschlossen hat. Ich übrigen bedaure ich, dass in der ganzen Sache, Übergangslösung und Dauerlösung keine Gesamtverständigung zustande kommt, weil ich überzeugt bin, dass ohne Gesamtverständigung keine Lösung erzielt werden kann.

Namentliche Abstimmung. — *Votation par appel nominal.*

Mit Ja, das heisst für Annahme des Beschlussentwurfes, stimmen die Herren — *Votent Oui, c'est-à-dire pour l'adoption du projet d'arrêté, MM.:*

Ackermann, Albrecht, Anderegg, Arni, Arnold, Beck, Bircher, Blanc, Boerlin, Boner, Bordoni, Bridel, Broger, Brogle, Brunner, Bucher-Luzern, Bühler, Burgdorfer, Buri, Bürki, Calame, Chaudet, Clavadetscher, Condrau, Cottier-Genève, Cottier-Lausanne, de Courten, Crittin, Degen, Deonna, Dietschi-Basel, Dietschi-Solothurn, Droz, Duft, Eder, Eisenring, Escher, Eugster, Farner, Favre, Gadiant, Gemperli, Germanier, Gfeller, Gressot, Guinand, Gysler, Häberlin, Herren, Hess-Zug, Hess-Thurgau, Hirzel, Hofer, Holenstein, Janner, Jaquet, Käch, Kästli, Keller, Knobel, Kunz-Hergiswil, Kunz-Thun, Lachenal, Leupin, Lovis, Maspoli, Meier-Baden, Meier-Eglisau, Meili, Meister, Mohr, Moulin, Müller-Olten, Müller-Amriswil, Müller-Winterthur, Obrecht, Odermatt, Pasquier, Péclard, Perréard, Perrin-La Chaux-de-Fonds, Petitpierre, Pidoux, Pini, Piot, Pozzi, Reichling, Rohr, Rosset, von Roten, Roulet, Rubattel, Rüegg, Ruoss, Rusca-Chiasso, Rusca-Locarno, Schaller, Scherrer-Schaffhausen, Scherrer-St. Gallen, Schirmer, Schmid Philipp, Schuler, Schwendener, Schwizer, Seematter, Seiler, de Senarclens, Sprecher, Stähli, Studer-Burgdorf, Studer-Escholzmatt, Tenchio, Torche, Trüb, Tschumi, Wagner, Wartmann, Wey, Wick, Widmer, Winiker, Zeller, Zigerli (123).

Mit Nein, das heisst für Ablehnung des Beschlussentwurfes, stimmen die Herren — *Votent Non, c'est-à-dire pour le rejet du projet d'arrêté, MM.:*

Aebersold, Aeschbäch, Allemann, Bernoulli, Bratschi, Bringolf-Schaffhausen, Eggenberger-Grabs, Eggenberger-Uzwil, Fawer, Flisch, Forel, Frei, Freimüller, Fröhlich, Furrer, Geissbühler, Gitermann, Grimm, Grütter, Huber, Jaeckle, Jakob, Jeanneret, Kägi, Leuenberger, Mann, Mauroux, Meier-Netstal, Meierhans, Meyer-Roggwil, Miéville, Miville, Munz, Nicole, Oprecht, Perrin-Corcelles, Robert, Sappeur, Schmid Werner, Schmidlin, Schütz, Spühler, Uhlmann, Vincent, Weber, Woog (46).

Der Stimme enthalten sich die Herren: — *S'abs-tiennent MM.:*

Agostinetti, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Giroud, Graber, Heinzer, Herzog, Perret, Roth-Frauenfeld, Roth-Interlaken, Schmid-Oberentfelden, Schneider, Schümperli, Steiner (13).

Abwesend sind die Herren — *Sont absents MM.:*

Bärtschi, Bucher-Zürich, Devenoge, Feldmann, Grendelmeier, Müller-Aarberg, Renold, Schmid-Dieterswil, Siegrist, Stadlin, Triebold (11).

Herr Schmid-Solothurn, Präsident, stimmt nicht. M. Schmid-Soleure, président, ne vote pas (1).

Herr Bärtschi lässt erklären, dass er mit Ja gestimmt hätte, wenn er hätte anwesend sein können.

M. Bärtschi fait déclarer qu'il aurait voté oui s'il avait pu être présent au moment du vote.

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

5581. Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen.
Aide aux entreprises privées de chemins de fer et de navigation.

Siehe Seite 897 hiavor. — *Voir page 897 ci-devant.*

Beschluss des Ständerates vom 21. Dezember 1949.
Décision du Conseil des Etats du 21 décembre 1949.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*
Für Annahme des Gesetzentwurfes 137 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

Schluss des stenographischen Bulletins der Winter-Session 1949.

Fin du bulletin sténographique de la session d'hiver 1949.

Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5335
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1949
Date	
Data	
Seite	927-933
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 680

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

drucken lassen darf, und dass die Anforderungen, die sich nach und nach an das Leistungsvermögen der Institution stellen, ganz gewaltige sein werden. Deshalb glaube ich auch, dass wir gut daran tun, Äusserungen im Sinne, dass das Volk enttäuscht sei, vorsichtig aufzunehmen und geduldig und optimistisch abzuwarten, bis die heute zahlende Generation das Alter erreicht haben wird, in dem sie in den Genuss der ordentlichen Renten gelangt.

Mit Genugtuung konstatiere ich immerhin, dass den Begehren um Besserstellung der Übergangsrentner im Sinne der Voten von verschiedenen Ratskollegen und mir persönlich Rechnung getragen werden soll. Zweifellos ist die Bereitwilligkeit zu diesem Entgegenkommen schätzenswert, betrifft es doch die ältesten der Alten, von denen ein grosser Teil jedenfalls ganz gerne ein gewisses Mass von Prämien bezahlt hätte, um unter die Bezugsberechtigung der ordentlichen Renten zu fallen. Jedenfalls lag es in der Absicht der Motion Odermatt, hiezu die Möglichkeit zu schaffen.

Ich begrüsse deshalb die Auffassung, wie sie im Bericht zum Ausdruck kommt, dass eine Besserstellung der Übergangsrentner auf dem Wege einer Erhöhung der Einkommensgrenze, die sich für alle gleich auswirkt, vorgenommen werden soll. Ich gehe einig mit der Auffassung, dass durch diese Massnahme am meisten Härtefälle behoben werden können und dass insbesondere auch das Problem der nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen, sozial gesehen, eine beachtenswerte Lösung erfährt.

Wenn man sich im weiteren ebenfalls bezüglich Anrechnung des Vermögens, des sogenannten Sparpfennigs, etwas weitherziger einstellt, so möchte ich auch das gutheissen, wissen wir doch alle, dass das Problem der Kleinrentner und -sparer tatsächlich zum Problem geworden ist und dass wir allen Grund haben, uns dieser Belange durch vermehrte Aufmerksamkeit anzunehmen.

Im übrigen bin ich mir auch als seinerzeitiger Postulant bezüglich der Übergangsrentner im klaren, dass wir nicht überborden dürfen, dass wir uns nicht allzusehr blenden und beeindrucken lassen dürfen von den Prämiengeldern, die sich tatsächlich momentan anhäufen. Die Zeiten werden kommen, da wir ihrer bestimmt bedürfen.

Bezüglich der eingehenden Revision der AHV wollen wir uns darüber klar sein, dass die Zeit und die Umstände diese da und dort verlangen werden. Beispielsweise ist das Begehren auf Herabsetzung des Arbeitgeberbeitrages um 1% in Anbetracht des Umstandes, dass für viele Betriebe des Gewerbes, der Landwirtschaft und der Industrie die Existenzschwierigkeiten sich mehren, berechtigt. Dem ist also alle Beachtung zu schenken. Diesbezüglich möchte ich mich weitgehend den Ausführungen von Kollege Keller anschliessen. Ich zweifle nicht daran, dass diese zusammen mit andern Punkten im gegebenen Moment eine wohlwollende und gerechte Prüfung erfahren.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 21. März 1950.

Séance du 21 mars 1950, matin.

Vorsitz --- Présidence: Hr. Schmid-Solothurn.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Siehe Jahrgang 1949, Seite 574. -- Voir année 1949, page 574.

Beschluss des Ständerates vom 15. März 1950.
Décision du Conseil des Etats, du 15 mars 1950.

Anträge der Verständigungskonferenz.

Bundesbeschluss

über

die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 85, Ziff. 14, Art. 118 und
Art. 121, Abs. 1, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates
vom 22. Januar 1948,

beschliesst:

Art. 1.

Die Art. 30, 39, Abs. 4, 41 bis, 41 ter und 42 der Bundesverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 30. ¹ Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

² Die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke ist den Kantonen auszurichten. Die Bundesgesetzgebung regelt ihre Verteilung in Form von:

- a) Beiträgen an die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;
- b) Beiträgen an die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat festzulegenden Netz gehören, und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;
- c) zusätzlichen Beiträgen an die Strassenbaulasten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

³ Die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis erhalten, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, besondere jährliche Beiträge in der Höhe von

240 000 Fr. für Uri,
600 000 Fr. für Graubünden,
600 000 Fr. für Tessin,
150 000 Fr. für Wallis.

Art. 39, Abs. 4. Der nach einer angemessenen Verzinsung des Dotationskapitals oder nach Ausrichtung einer angemessenen Aktiendividende und nach Vornahme der nötigen Einlagen in den Reserve-

fonds verbleibende Reingewinn der Bank fällt an den Bund.

Art. 42. Zur Bestreitung der Bundesausgaben stehen zur Verfügung:

- a) der Ertrag des Bundesvermögens und der Bundesbetriebe;
- b) der Ertrag der Gebühren;
- c) der Reinertrag des Militärpflichtersatzes (Art. 18);
- d) der Ertrag der Zölle (Art. 30);
- e) die Hälfte des Reinertrages der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32 bis);
- f) der Reinertrag der Nationalbank (Art. 39, Abs. 4);
- g) der Ertrag der Bundessteuern (Art. 42 bis);
- h) die Geldbeiträge der Kantone (Art. 42 ter).

Art. 42 bis.¹ Der Bund ist befugt, die folgenden Steuern zu erheben:

- a) Stempelabgaben auf Urkunden des Handelsverkehrs mit Einschluss der Coupons und der ihnen gleichzustellenden Urkunden;
- b) an der Quelle zu erhebende Steuern auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen, die den im Inlande wohnhaften Einkommensempfängern auf die Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen oder rückzuerstatten sind. Der Bund vergütet den Kantonen den Betrag der von ihnen angerechneten oder rückerstatteten Bundessteuern, unter Abzug des Teiles, der nach Art. 42 quinquies, Abs. 2, dem Finanzausgleich dient;
- c) an der Quelle zu erhebende Steuern auf andern als den in lit. b bezeichneten geldwerten Leistungen, die von einer im Inland wohnhaften an eine im Ausland wohnhafte Person geschuldet sind, wenn der Wohnsitzstaat des wirklichen Leistungsempfängers gleichartige Leistungen an schweizerische Empfänger einer Besteuerung unterwirft;
- d) Steuern vom rohen und vom verarbeiteten Tabak;
- e) Steuern von Warenumsätzen sowie von den mit diesen Umsätzen verbundenen Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen. Die Umsätze der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs und der notwendigen Hilfsstoffe der landwirtschaftlichen Urproduktion sind, soweit sie nicht von der Besteuerung gänzlich oder teilweise ausgenommen werden, mit höchstens 4% des Detailpreises zu belasten;
- f) eine Steuer vom ausgeschütteten Gewinn sowie vom Kapital und von den offenen Reserven der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechtes. Die Steuer vom Gewinn darf 7½%, diejenige von Kapital und Reserven 1½% nicht übersteigen. Dieser Steuer können auch ausländische Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Rechtsform für ihre inländischen Betriebsstätten unterworfen werden.

² Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Abs. 1, lit. a bis e, angeführten Bundessteuer bezeichnet, ist der Belastung durch gleichgeartete kantonale und Gemeindesteuern entzogen.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Vorbehalten bleiben staats-

vertragliche Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Art. 42 ter.¹ Der Bund ist befugt, jährliche Geldbeiträge der Kantone in der Höhe von 70 Millionen Franken zu erheben.

² Die Bundesgesetzgebung regelt die Bemessung dieser Beiträge nach folgenden Richtlinien:

- a) die Beiträge der einzelnen Kantone sind im Verhältnis der von den natürlichen Personen für die Jahre 1947 bis 1949 aufgebrachten eidgenössischen Wehrsteuer festzusetzen;
- b) dieser Umlageschlüssel ist in Abständen von je drei Jahren den Veränderungen der Steuerkraft anzupassen, welche an Hand der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber an die Alters- und Hinterlassenenversicherung ermittelt werden.

³ Der Bund kann seine Leistungen an die Kantone mit kantonalen Geldbeiträgen verrechnen.

Art. 42 quater.¹ Der Bund trifft unter möglichster Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage die erforderlichen Massnahmen, um auf die Dauer den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben, mit Einschluss der Schuldentilgung und Krisenvorsorge, zu erzielen. Er sorgt namentlich für die planmässige Tilgung allfälliger Fehlbeträge der Jahresrechnungen. Rechnungsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

² Bundesbeiträge können im Rahmen der verfassungsmässigen Aufgaben des Bundes ausgerichtet werden. Die danach zulässigen Beitragszwecke sowie Voraussetzungen, Höhe und Bedingungen der Beitragsleistungen werden durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse festgesetzt.

³ Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte, der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann oder wenn sie nicht auf bereits in Kraft befindlichen Bundesgesetzen oder allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen beruhen.

Art. 42 quinquies.¹ Bei der Bemessung von Beiträgen des Bundes an die Kantone sowie von Beiträgen der Kantone an den Bund soll, wenn die Verfassung nichts anderes vorschreibt, auf die Finanzkraft der Kantone angemessen Rücksicht genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

² Zur Verstärkung des interkantonalen Finanzausgleiches behält der Bund höchstens 5% der ihm nach Art. 42 bis, Abs. 1, lit. b, von den Kantonen in Rechnung gestellten Quellensteuerbeträge zurück. Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung an die Kantone.

Art. 2.

Dem Art. 46 der Bundesverfassung wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

Art. 46, Abs. 3. Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften gegen ungerechtfertigte Vergünstigungen zu erlassen, die einzelnen Steuerpflichtigen eingeräumt werden.

Art. 3.

¹ Die Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes, der Stempelabgaben und der Nationalbank erlischt auf Ende des Kalenderjahres, für das die eidgenössische Wehrsteuer letztmals erhoben wird.

² Bundesbeiträge, welche die Voraussetzungen von Art. 42quater, Abs. 2, der Bundesverfassung nicht erfüllen, dürfen nach dem 31. Dezember 1955 nicht mehr ausgerichtet werden.

Art. 4.

¹ Die in den Abschnitten A und B von Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1949 betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Finanzordnung 1950 und 1951) bezeichneten Beschlüsse bleiben vorbehaltlich Abs. 2 in Kraft

a) soweit sie durch Ausführungsgesetze zu den neuen Verfassungsvorschriften zu ersetzen sind, bis zum Inkrafttreten dieser Ausführungsgesetze;
b) in den übrigen Fällen bis zum 31. Dezember 1954.

² Die eidgenössische Wehrsteuer wird letztmals für das Kalenderjahr erhoben, das dem Beginn der Erhebung der Geldbeiträge der Kantone und der Steuer nach Art. 42bis, Abs. 1, lit. f, der Bundesverfassung unmittelbar vorangeht, längstens jedoch für das Jahr 1954.

Art. 5.

Solange ein Kanton keine Anordnungen über die Aufbringung seiner Geldbeiträge gemäss Art. 42ter der Bundesverfassung getroffen hat, längstens aber während der ersten zehn Beitragsjahre, hat er seine Geldbeiträge an den Bund durch eine Steuer aufzubringen, die durch die Bundesgesetzgebung geregelt wird.

Art. 6.

¹ Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Propositions de la conférence de conciliation.**Arrêté fédéral**

instituant

de nouvelles dispositions constitutionnelles sur le régime financier de la Confédération.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu les articles 85, chiffre 14, 118 et 121, 1^{er} alinéa, de la constitution;

vu le message du Conseil fédéral du 22 janvier 1948,

arrête :

Article premier.

Les articles 30, 39, 4^e alinéa, 41bis, 41ter et 42 de la constitution sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes :

Art. 30. ¹ Le produit des péages appartient à la Confédération.

² La moitié du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs est versée

aux cantons. La législation fédérale en fixe la répartition sous forme :

- a) De versements à raison des dépenses générales résultant de l'ouverture de routes aux véhicules automobiles;
- b) de versements à raison des dépenses consécutives à l'amélioration et à la construction de routes principales appartenant à un réseau à désigner par le Conseil fédéral et dont l'exécution répond à certaines exigences techniques;
- c) de versements supplémentaires à raison des charges résultant de la construction de routes par les cantons financièrement faibles.

³ Les cantons d'Uri, des Grisons, du Tessin et du Valais reçoivent, à raison de leurs routes alpêtres internationales, une subvention annuelle spéciale dont le chiffre est fixé comme il suit :

Uri	240 000 francs;
Grisons	600 000 francs;
Tessin	600 000 francs;
Valais	150 000 francs.

Art. 39, 4^e al. Le bénéfice net de la banque, déduction faite d'un intérêt équitable à servir au capital de dotation ou au capital-actions et après prélèvement des versements à opérer au fonds de réserve, revient à la Confédération.

Art. 42. Les dépenses de la Confédération sont couvertes :

- a) Par le rendement de sa fortune et de ses exploitations;
- b) par le produit des émoluments;
- c) par le rendement net de la taxe d'exemption du service militaire (art. 18);
- d) par le produit des péages (art. 30);
- e) par la moitié du rendement net de l'imposition des boissons distillées (art. 32bis);
- f) par le bénéfice net de la Banque nationale (art. 30, 4^e al.);
- g) par le rendement des impôts fédéraux (art. 42bis);
- h) par les contingents d'argent des cantons (art. 42ter).

Art. 42bis. ¹ La Confédération peut percevoir les impôts suivants :

- a) Des droits de timbre sur les documents concernant les opérations commerciales, y compris les coupons et les documents assimilables;
- b) des impôts qui frappent à la source les rendements de capitaux, les prestations d'assurances, ainsi que les gains faits dans les loteries, et qui, pour les bénéficiaires de ces revenus ayant leur domicile en Suisse, doivent être imputés sur les impôts cantonaux et communaux ou remboursés. La Confédération rétrocède aux cantons, sous déduction de la partie affectée à la péréquation financière en vertu de l'article 42quinquies, 2^e alinéa, le montant des impôts fédéraux qu'ils ont imputés ou remboursés;
- c) des impôts qui frappent à la source des prestations appréciables en argent, non visées sous la lettre b et dues par une personne domiciliée en Suisse à une personne domiciliée à l'étranger, si l'Etat où est domicilié le bénéficiaire effectif de la prestation soumet à une imposition les prestations de ce genre revenant à des bénéficiaires en Suisse;

- d) des impôts sur le tabac brut et manufacturé;
- e) des impôts sur les chiffres d'affaires provenant de transactions en marchandises, ainsi que sur les prestations liées à ces transactions. Les chiffres d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doivent être exonérés de l'impôt. Les chiffres d'affaires en articles indispensables d'usage courant et matières auxiliaires nécessaires à la production agricole, s'ils ne sont pas exonérés de l'impôt en tout ou partie, ne doivent pas être grevés d'une charge excédant 4 pour cent du prix de détail;
- f) un impôt sur le bénéfice réparti, ainsi que sur le capital et les réserves apparentes des sociétés anonymes, des sociétés en commandite par actions et des sociétés à responsabilité limitée, ainsi que des sociétés coopératives du code des obligations. L'impôt sur le bénéfice ne doit pas excéder 7,5 pour cent, l'impôt sur le capital et les réserves 1,5 pour mille. Les entreprises étrangères de nature juridique identique ou analogue peuvent aussi être soumises à cet impôt pour leurs établissements stables en Suisse.

² Les objets soumis par la législation à l'un des impôts fédéraux mentionnés au 1^{er} alinéa, lettres a à e, sont soustraits à toute charge constituée par des impôts cantonaux et communaux de même genre.

³ La législation fédérale assure l'exécution du présent article. Sont réservés les accords internationaux en vue d'éviter les doubles impositions.

Art. 42ter. ¹ La Confédération peut percevoir annuellement des contingents d'argent des cantons, pour un montant de 74 millions de francs.

² La législation fédérale fixe les contingents selon les principes suivants:

- a) Les contingents des cantons sont proportionnels aux sommes payées par les personnes physiques pour 1947, 1948 et 1949 au titre de l'impôt fédéral pour la défense nationale;
- b) cette clé de répartition doit être adaptée tous les trois ans aux modifications de la capacité fiscale, déterminées sur la base des cotisations versées par les assurés et les employeurs au titre de l'assurance-vieillesse et survivants.

³ La Confédération peut compenser les montants qu'elle doit aux cantons avec les contingents d'argent cantonaux.

Art. 42quater. ¹ La Confédération prend, en considérant autant que possible la situation économique du moment, les mesures nécessaires pour équilibrer en une certaine période les recettes et les dépenses, y compris l'amortissement de la dette et les charges résultant des mesures propres à prévenir les crises. Elle doit viser en particulier à amortir méthodiquement les déficits qui pourraient se produire dans les comptes annuels. Les excédents de recettes doivent être affectés à un amortissement supplémentaire de la dette.

² Des subventions peuvent être allouées pour des tâches qui incombent à la Confédération en vertu de dispositions constitutionnelles. Les cas dans lesquels elles peuvent être accordées seront prévus par des lois ou des arrêtés fédéraux, qui détermineront le montant de ces subventions et fixeront les conditions auxquelles elles sont subordonnées, ainsi que les obligations qu'elles entraînent.

³ La majorité absolue des membres de chacun des deux conseils législatifs est requise pour édicter les arrêtés qui concernent l'approbation de dépenses uniques supérieures à un million de francs ou de dépenses de plus de cent mille francs revenant périodiquement, ainsi que l'augmentation, dans les mêmes limites, de dépenses déjà décidées si pour ces arrêtés la votation populaire ne peut pas être demandée ou s'ils ne se fondent pas sur des lois fédérales ou arrêtés fédéraux de portée générale déjà en vigueur.

Art. 42quinquies. ¹ Pour fixer les subventions de la Confédération aux cantons, ainsi que les contributions des cantons à la Confédération, si la constitution n'en décide pas autrement, la capacité financière des cantons doit être considérée de façon appropriée. Il en est de même lorsque des subventions fédérales en faveur de tiers sont subordonnées à des prestations cantonales.

² Afin de renforcer la péréquation financière intercantonale, la Confédération retient 5 pour cent au plus des montants d'impôts à la source qu'elle doit rétrocéder aux cantons en vertu de l'article 42bis, 1^{er} alinéa, lettre b. La législation fédérale en règle la répartition entre les cantons.

Art. 2.

L'article 46 de la constitution est complété par le 3^e alinéa suivant:

Art. 46, 3^e al. La Confédération peut, par voie législative, prendre des dispositions contre les privilèges injustifiés accordés à des contribuables en particulier.

Art. 3.

¹ La participation des cantons au rendement de la taxe d'exemption du service militaire, des droits de timbre et de la Banque nationale cessera à la fin de l'année civile pour laquelle l'impôt pour la défense nationale sera perçu une dernière fois.

² Les subventions fédérales qui ne satisfont pas aux conditions posées par l'article 42quater, 2^e alinéa, de la constitution ne peuvent plus être allouées après le 31 décembre 1955.

Art. 4.

¹ Sous réserve du 2^e alinéa, les arrêtés mentionnés sous lettre A et B de l'article 1^{er} de l'arrêté fédéral du 21 décembre 1949 concernant le régime transitoire des finances fédérales (régime financier de 1950 et 1951) restent en vigueur:

- a) S'ils doivent être remplacés par les lois d'exécution des nouvelles dispositions constitutionnelles, jusqu'à l'entrée en vigueur de ces lois d'exécution;
- b) dans tous les autres cas, jusqu'au 31 décembre 1954.

² L'impôt fédéral pour la défense nationale est perçu une dernière fois pour l'année civile précédant immédiatement le début de la perception des contingents d'argent cantonaux et de l'impôt prévu à l'article 42bis, 1^{er} alinéa, lettre f, de la constitution, mais au plus tard pour l'année 1954.

Art. 5.

Tant qu'un canton ne prend pas de dispositions sur la manière dont il se procure son contingent en conformité de l'article 42ter de la constitution, mais

au plus pendant les dix premières années où sont levés les contingents, il doit se procurer les ressources pour fournir son contingent à la Confédération en percevant un impôt qui sera réglé par la législation fédérale.

Art. 6.

¹ Le présent arrêté doit être soumis au vote du peuple et des cantons.

² Le Conseil fédéral est chargé de son exécution.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Präsident: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass zum Vorschlag der Einigungskonferenz nur zum Ganzen gesprochen werden kann und dass nur einmal, und zwar unter Namensaufruf, dann abgestimmt wird.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Die auf Grund der Schlussnahmen der beiden Kammern im Juni 1949 eingesetzte Einigungskonferenz hat für ihre Vorschläge an beide Räte einen gleichlautenden schriftlichen Bericht erstattet, in der die Begründung von jedem einzelnen der von der Mehrheit gefassten Anträge enthalten ist. Wir gehen davon aus, dass den Mitgliedern des Rates die Erwägungen der Kommissionsmehrheit bekannt seien. Die mündliche Berichterstattung kann sich daher auf einige Ergänzungen zu den Hauptfragen beschränken. Wir gestatten uns auch, in einigen Punkten die persönliche Auffassung etwas in den Vordergrund zu stellen.

Die Art der Behandlung dieser wichtigen Vorlage dürfte für die Zukunft ein gewisses Präjudiz bilden dafür, wie weit eine Einigungskonferenz in ihren Beschlussfassungen und Anträgen gehen kann. Nach der ganzen Formulierung der Art. 5, 6 und 7 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten ist diese Einigungskonferenz vorgesehen für die Bereinigung von Einzelfragen, in welchen die beiden Räte trotz wiederholter Stellungnahme sich nicht haben finden können. Die Frage der Institution der Einigungskonferenz bezweckte also ursprünglich wohl die Beseitigung der letzten Differenzen in Vorlagen, welche von den beiden Kammern in der Hauptsache schon ins Reine gebracht worden waren. Die grundsätzliche Ablehnung einer bestimmten Vorlage des Bundesrates führte normalerweise zu einem Antrag auf Nichteintreten, unter Umständen mit der Weisung an den Bundesrat zur Einreichung eines neuen Entwurfes unter Berücksichtigung der angebrachten Kritiken. Wenn in der Vorlage über die Reform der Bundesfinanzen in den allerwichtigsten Punkten die Einsetzung der Einigungskonferenz sich als notwendig erwies, so hatte das automatisch zur Folge, dass die Mitwirkung des Bundesrates bei der Behandlung der Vorlage weitgehend ausgeschaltet wurde. Die Einigungskonferenz übernahm die selbständige Verantwortung, sozusagen ohne Mitwirkung des Bundesrates eine gesetzliche Form für Ideen zu finden, deren Verwirklichung die Landesregierung eigentlich in der ursprünglichen Botschaft teilweise abgelehnt hatte, oder denen gegenüber sie sich zum mindesten sehr reserviert verhielt. Wenn daher der Bundesrat sich

einer Stellungnahme zu der Einigungskonferenz enthielt, so hat er die unparteiliche Linie innegehalten, die ihm für die Zukunft weniger Bindungen auferlegt, sei es, dass er auf der vorliegenden Grundlage Verfassung und Gesetzgebung weiter auszubauen sich bestrebt, sei es, dass er neue Wege zu gehen versucht. Dabei ist aber festzustellen, dass das Finanzdepartement seine Organe der Kommission zur Verfügung gestellt hat, um die technische Bereinigung der neuen Vorschläge zu erreichen. Für die Zukunft könnte es sich wohl fragen, wie weit auch der Bundesrat selber durch die Einigungskonferenz zu engagieren sei, wenn ähnliche Fälle wie der vorliegende eintreten. Ganz unbeschadet der Stellungnahme zu den Ergebnissen der Einigungskonferenz hat es sich doch gezeigt, dass es möglich war, in verhältnismässig kurzer Zeit zu einem gemeinsamen Vorschlag zu gelangen, so dass man sich vielleicht überlegen darf, ob gelegentlich auch künftighin etwa bei entstehenden erheblichen Differenzen in der gesetzgeberischen Arbeit die beiden Kammern nicht in einem früheren Zeitpunkt ihre Schlussnahme als endgültig erklären sollten, als es normalerweise bis heute geschehen ist, um dann im Einigungsverfahren rascher zum Ziele zu gelangen. Freilich wird diese Frage nicht prinzipiell für alle Fälle beantwortet werden können, aber dort, wo sich sehr bald grosse Gegensätze in einzelnen Punkten einer Vorlage zeigen, vermöchte vielleicht eine frühzeitige Aussprache in der Einigungskonferenz beider Räte das Differenzverfahren zu beschleunigen. Ob dafür eine Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes notwendig sei, mag ebenfalls dahingestellt bleiben. Auf alle Fälle sollten die Erfahrungen, die im konkreten Falle gemacht wurden, ihre Berücksichtigung finden.

Materiell haben bei der Bereinigung der Differenzen in der Hauptfrage beide Räte ihre Stellungnahme aufgegeben. Die Mehrheit der Einigungskonferenz beantragt mit ihrer Vorlage, auf die Tilgungssteuer zu verzichten, und sie hat gleichzeitig die Verrechnungssteuerkontingente als untauglich erklärt für die verfassungsmässige Ordnung der Bundesfinanzen. Das Für und das Wider bezüglich Kontingente überhaupt und die Verrechnungssteuerkontingente im besonderen auf der einen Seite, der direkten Bundessteuer auf der anderen Seite ist in den früheren Debatten eingehend erörtert worden. Heute fragt es sich, ob die Einwände gegen die Kontingente, welche auch in der schriftlichen Berichterstattung vom 12. Januar 1949 festgehalten wurden, durch die neue Formulierung beseitigt worden sind. Diese Einwände gingen einmal dahin, dass die Grundlage für die Bemessung der kantonalen Beitragsleistung an den Bund bei den Verrechnungssteuerkontingenten zu schmal seien, dass ein solches Kontingent nicht der Steuerkraft des Kantons entspreche, dass die Belastung des einzelnen Steuerzahlers in den Kantonen bei der Aufbringung des Kontingentes sich ganz verschieden gestalten würde, trotzdem die Kontingente für den gleichen Zweck, nämlich für die Verzinsung und die Amortisation der zufolge der Mobilisation entstandenen Bundesschuld erhoben würden, dass ferner die Leistung des einzelnen Steuerpflichtigen an die Bundesverpflichtungen aus der Mobilisation nicht sichtbar seien und dass vor allem die Frage nicht

gelöst wurde, was mit den Kantonen zu geschehen habe, welche nicht in der Lage wären, die Verrechnungssteuer zu eigenen Lasten zurückzuerstatten. Die neu vorgeschlagene Ordnung stellt nun vor allem für eine wohl genügend lange Zeitdauer Vorschriften auf darüber, wie die Kantone gezwungen werden können, ihre Kontingente zu erheben, ohne dass der Bund um seine Einnahmen kommt und ohne dass der verrechnungssteuerpflichtige Steuerzahler um die Rückerstattung seiner Ansprüche zu bangen hat. Die Verteilung der Kontingentlasten trägt nach dem Schlüssel, welcher für die Grundlage der Kontingente und deren Abänderung getroffen worden ist, der Finanzkraft der Kantone zweifelsohne für eine kürzere oder längere Zeit Rechnung. Gewiss wird die Beitragsleistung an die AHV vor allem nicht die Veränderung in den Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen erfassen können. Da aber für die Erhebung der Kontingente nur die Finanzkraft der natürlichen Personen berücksichtigt wird, weil die juristischen Personen einer separaten Besteuerung unterliegen, so dürfte die Veränderung in den Vermögensverhältnissen erst in einer gewissen längeren Zeitdauer eine Neuregulierung der Grundlagen für die Verteilung erforderlich machen. Indirekt wirkt sich immerhin auch die Veränderung in der Steuerkraft der juristischen Personen für die Abänderung des Verteilungsschlüssels aus, indem normalerweise finanzkräftige Unternehmungen, welche die Form der juristischen Person besitzen, wegen der Leistungen für ihr Personal an die AHV die gesteigerte oder zurückgegangene Finanzkraft der Kantone zum Ausdruck bringen. Ob der Verteilungsschlüssel früher oder später geändert werden muss, wird wiederum von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung im Bund und in den Kantonen abhängen. Immerhin soll nicht verschwiegen bleiben, dass Kantone, die wegen ihrer wirtschaftlichen Struktur stark krisenempfindlich sind, den Verteilungsschlüssel unter Umständen als zu starr empfinden werden, wenn er nur alle drei Jahre geändert werden kann. Eine Korrektur innerhalb kürzerer Frist wird sich aber verbieten wegen der damit allgemein verbundenen Umtriebe. Allein die relativ bescheidene Höhe der Kontingente mag verhindern, dass schon nach einer kurzen Zeitdauer störende Verschiedenheiten in der Belastung der Kantone auftreten.

Der Einwand, dass die Beitragsleistung des einzelnen Steuerzahlers an die zufolge der Mobilisation entstandenen Schuldverpflichtungen durch die Kontingentlösung verschieden geordnet werde, bleibt allerdings bestehen. Aber einerseits ist doch durch die Tatsache, dass die juristischen Personen in der ganzen Schweiz gleich betroffen werden mit der sogenannten Ausschüttungssteuer, in bezug auf diese der Einwand entkräftet. Andererseits ist kaum anzunehmen, dass die Stimmberechtigten der Kantone, in denen eine Kontingentssteuer erhoben wird, etwa Hand dazu bieten werden, dass irgendwie namhafte Entlastungen derjenigen Kreise erfolgen, welche durch die Wehrsteuer bis anhin in Anspruch genommen wurden. Dagegen wird man zugeben müssen, dass die Einführung der Kontingente vielen Kantonen nicht leichte gesetzgeberische und finanzpolitische Probleme zu lösen gibt. In einer Anzahl von Kantonen wird es möglich sein, durch

Erhöhung des Steuerfusses allein den neuen Anforderungen, die durch die Erhebung der Kontingente, vor allem auch durch das Wegfallen der Bundesleistungen entstehen, gerecht zu werden, ohne dass die Bezüger von kleineren Einkommen und die Besitzer von kleineren Vermögen stärker herangezogen werden als bis anhin. Andere Kantone werden dieses Ziel nur erreichen können durch eine Änderung ihrer Gesetzgebung in bezug auf die direkten Steuern auf Vermögen und Einkommen oder durch den Ausbau anderer Steuerquellen, wie beispielsweise der Erbschaftssteuer, die da und dort noch sehr brach liegt.

Der gesetzgeberische Aufwand wird also ein nicht unerheblicher sein, wenn die Wehrsteuer dahinfällt und die Kantone nicht nur wegfallende bisherige Einnahmen, sondern dazu noch neue Aufwendungen decken müssen.

Wir glauben, mit der Vermutung nicht fehl zu gehen, dass der eine oder andere Kanton die subsidiären eidgenössischen Vorschriften als kantonales Recht ausgestalten und dankbar die Wegleitungen der Bundesgesetzgebung entgegennehmen werde.

In bezug auf die natürlichen Personen wird man sich durch die Kontingentlösung nicht eine wesentliche Rationalisierung in der eidgenössischen Steuerveranlagung versprechen können. Wohl fällt die doppelte Veranlagung durch Bund und Kantone, die manchenorts einem heftigen Unwillen gerufen hat, dahin, aber man wird sich im klaren sein müssen darüber, dass vor allem im Hinblick auf die Beitragsleistungen der selbständig Erwerbenden an die AHV eine eidgenössische Veranlagung für Erwerbseinkommen oder zum mindesten eine gründliche eidgenössische Kontrolle der kantonalen Veranlagung wird Platz greifen müssen; denn wenn irgendwo, dann wird es bei der AHV unerlässlich sein, dass Beitragsleistungen von den Selbständig-erwerbenden in der Höhe von 4% auf Einkommen erhoben werden, die nach den gleichen Grundsätzen im ganzen Lande zu ermitteln sind. Eine derartige Kontrolle wird auch deshalb unerlässlich sein, weil die Kantone an dem Ergebnis der Veranlagung für die AHV in keiner Weise mehr interessiert sind.

Auch die Überlassung des ganzen Nettoertrages der Militärflichtersatzsteuer an den Bund wird eher einem verschärften Eingriffe der Bundesinstanzen rufen, wenn die Wehrsteuer dahinfällt. Denn einmal ist das dadurch bedingt, dass vorgesehen ist, die Militärflichtersatzsteuer besser auszubauen, ferner durch den Umstand, dass die Kantone am Ertrag nur noch beteiligt sind in der Höhe der Unkosten, welche ihnen durch den Bezug erwachsen und die 10 bis 15% des Bruttoeinganges unter keinen Umständen übersteigen sollten.

Eine Vereinfachung in der Steuerveranlagung wird dagegen, abgesehen von den unselbständig Erwerbenden, bei den juristischen Personen eintreten. Allerdings wird auch hier die eidgenössische Kontrolle, die bereits heute in bezug auf die Couponsteuer besteht, weitergeführt werden müssen. Im Effekt bedeutet ja die Erhebung einer Steuer von maximal 7½% auf dem ausgeschütteten Gewinn eine Verstärkung der Abgabe, wie sie schon heute durch die Couponsteuer erhoben wird. Die Erhebung wird im selben Verfahren erfolgen. Na-

turgemäss wird mit der Erhöhung des Steueransatzes die Versuchung entstehen, verdeckte Gewinnausschüttungen vorzunehmen, denen bis heute schon die Eidgenössische Steuerverwaltung mit peinlicher Gewissenhaftigkeit nachgeht. Mit der Erhöhung des Steueransatzes wächst die Versuchung zur Ausschüttung solcher verdeckter Gewinne; es erhöht sich aber gleichzeitig das Interesse des eidgenössischen Fiskus, derartige steuerpflichtige Leistungen zu erfassen. Dazu kommt, dass es bei dem Totalsatz von $12\frac{1}{2}\%$ (Couponsteuer plus Ausschüttungssteuer), die an der Quelle erhoben werden — sie sind mit 5% als überwälzbar und mit $7\frac{1}{2}\%$ im Maximum als nicht überwälzbar erklärt — es kaum angehen wird, dass die Kantone den gleichen Betrag, welchen die Eidgenössische Steuerverwaltung als versteckte Ausschüttung deklariert, überhaupt nicht zum Reingewinn rechnen, sondern zum normalen persönlichen Einkommen dessen, der diese Zuweisung bezieht.

Je nach dem kantonalen Steuergesetze können nach dieser Richtung Gegensätze zwischen den beiden Steuerbehörden entstehen, die nur die Praxis wird auszugleichen vermögen.

Nicht als zutreffend erachten wir die Kritik an der Ausschüttungssteuer und der Kapitalbesteuerung der juristischen Personen, wenn sie dahin geht, es werde nicht eine genügende Erfassung des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen erfolgen. Man übersieht bei dieser Kritik, dass die Kantone in der Belastung dieser Steuerpflichtigen nunmehr vollständig frei sind und eidgenössisch eine reine zusätzliche Mehrbelastung entsteht, die gerade die Belastung der gleichen Vermögensbestandteile und ihre verschiedenartige Behandlung durch den Bund einerseits und die Kantone andererseits in Zukunft ausschliessen will. Wenn speziell kritisiert wird, dass die Versuchung zu vermehrter Reservebildung gefördert werde, so dürfte das volkswirtschaftlich nicht als Nachteil zu werten sein. Auf die Dauer gesehen wird auch der Fiskus hieraus seinen Nutzen ziehen in der Form konstanter und gleichmässiger Steuereingänge.

In der Einigungskonferenz ist immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt für den Fiskus die Einnahmen genügen, welche durch die Einführung der Kontingente und der Steuer auf den Ausschüttungen und dem offen ausgewiesenen Kapital der juristischen Personen sich ergeben. Die Mehrheit der Konferenzmitglieder stellte sich auf den Standpunkt, dass es sich für sie nur darum handeln könne, einen Betrag von mindestens 120 Mio Franken an Einnahmen und Einsparungen zu suchen, welche durch das Dahinfallen der Tilgungssteuer gemäss Skala Dietschi im Finanzplan fehlen. Es konnte nicht in ihren Aufgabenkreis fallen, den ganzen Finanzplan neu zu überprüfen. Das hätte auch neue Beschlussfassungen des Bundesrates in bezug auf den Finanzplan vorausgesetzt.

Die Einnahmen aus den beiden Finanzquellen (Kontingente und Besteuerung der juristischen Personen) sollen rund 110 Mio Franken einbringen, wobei angenommen werden darf, dass bei den auf 140 Mio Franken veranschlagten Einnahmen aus der Besteuerung der juristischen Personen sich doch noch eine gewisse Reserve befindet. Gegenüber dem Finanzplan des Bundesrates hat schon

der Nationalrat mit Mehreinnahmen aus der Militärflichtersatzsteuer von 5 Mio Franken gerechnet. Sodann besteht die Auffassung, dass durch die Einstellung gewisser Fondsverzinsungen, wo dieselben nicht gesetzlich vorgeschrieben sind oder nicht durch die Verwendung der Fonds notwendig erscheinen, Einsparungen möglich seien in der Höhe von 25—30 Millionen pro Jahr. Die durch das Dahinfallen der Wehrsteuer gemäss dem im Nationalrat angenommenen Tarif entstehenden Ausfälle dürften also durch die vorgeschlagene Lösung gedeckt sein.

Eine andere Frage ist allerdings die, ob damit wenigstens der Bund auf seine Rechnung komme. Dies dürfte der Fall sein, wenn man auch in Zukunft mit einem ungefähren Ausgabenbedarf von 1310 Millionen rechnen kann, wie es die nationalrätliche Kommission seinerzeit getan hat. Bei den Einnahmen sind vielleicht kleinere Reserven noch in den Zolleinnahmen zu finden, wenn schon nicht zu übersehen ist, dass 1949 die Grenzzölle ziemlich genau den Betrag von 330 Millionen eintrugen, wie ihn der Bundesrat für die Zeit von 1950 an errechnet hat. Dabei sind in diesen 330 Millionen 74 Millionen an Benzinzöllen inbegriffen, die zur Hälfte bekanntlich künftighin an die Kantone gehen sollen. Andererseits kann aber bei den Zolleinnahmen eher wieder eine steigende Entwicklung erwartet werden, da das Jahr 1949 dadurch gekennzeichnet ist, dass die Passivität der Handelsbilanz abnormal niedrig war, bedingt zu einem starken Teil durch die zurückgegangene Einfuhr.

Die ebenfalls mit 350 Millionen in Anschlag gebrachte Warenumsatzsteuer und Luxussteuer ergab 1949 einen Ertrag von 453 Millionen. Hier wird zu berücksichtigen sein, dass schon für das Jahr 1950 die Besteuerung fast aller Lebensmittel dahinfällt, so dass eine Reserve hier kaum mehr vorhanden sein wird. Ob der im Finanzplan des Bundesrates vorgesehene Betrag von 400 Millionen aus der Getränkesteuer eingeht, wozu noch 15 Millionen aus der Biersteuer extra kommen sollen, wird sich aus der Ausgestaltung der Ausführungsgesetzgebung erst ergeben.

Bei den Auslagen wird eine gewisse Erleichterung vielleicht im Schuldendienst eintreten. Allerdings ist auch hier nicht zu übersehen, dass das Zurückgehen der Zinslasten in Zusammenhang steht mit der hohen kurzfristigen Verschuldung des Bundes, die Ende 1949 sich auf über 1,2 Milliarden beläuft. Eine Konsolidierung dieser Verpflichtung, die absolut wünschbar ist, wird die Belastung für den Moment erhöhen, dürfte sich aber doch vielleicht auf längere Zeit hinaus nicht ungünstig für den Finanzhaushalt auswirken.

Der Bundesrat hat neuestens darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen für die Subventionen den vorgesehenen Betrag von 155 Millionen wesentlich übersteigen dürften. Nach dieser Richtung sollte aber unserer Auffassung nach das letzte Wort noch nicht gesprochen sein, nachdem gerade durch diese Finanzvorlage ein wirkungsvoller direkter Finanzausgleich unter den Kantonen mit dem Anteil am Benzinzoll auf der einen Seite und mit 5% Verrechnungssteuer auf der andern Seite verwirklicht werden soll. Abgesehen hiervon ist in Aussicht genommen, den Finanzausgleich durch

eine Gesetzesrevision noch weiterzuführen. Wieweit aber die Beratung dieser Vorlagen und deren Verabschiedung sich in die Zukunft hinausziehen wird, das steht auf einer andern Seite geschrieben.

Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass neue Aufgaben und Aufwendungen an den Bund heranreten werden, die seine Finanzen in Zukunft erheblich belasten. Man hat eine Erhöhung der militärischen Aufwendungen, die noch im August 1948 mit 400 Millionen berechnet wurden, vorausgesagt. Es erschien uns selbstverständlich, dass sowohl diese Mehraufwendungen, wenn sie wirklich unumgänglich sein sollten, wie die finanzielle Hilfe an die Bundesbahnen, die Sanierung der Privatbahnen und deren teilweiser Rückkauf, um nur einige dieser Aufgaben zu nennen, im gegebenen Zeitpunkt unbedingt die Schaffung neuer Einnahmequellen erfordern würden. Die Bundesfinanzreform, wie sie uns heute vorliegt, hatte eigentlich die Hauptaufgabe, die zufolge des Krieges angewachsene Schuldenlast zu verzinsen und zu amortisieren und die infolge des Krieges neu notwendigen Aufwendungen zu bestreiten. Neue Aufwendungen, die der Bund übernimmt und unvorhergesehene Mehraufwendungen auf dem Gebiete seiner bisherigen Aufgaben aber bedürfen neuer Einnahmequellen, waren doch solche Aufwendungen weder im Finanzplan noch in denjenigen der beiden Kammern vorgesehen — es war im Gegenteil speziell im ständerätlichen Finanzplan mit erheblichen Minderauslagen gerechnet worden. Aber darauf möchte ich ebenfalls noch verwiesen haben, dass die Art der Aufwendungen unter Umständen auch neue Wege in der Mittelbeschaffung erfordern wird. Nun haben wir ja gestern abend gehört, dass auch die Räte lebhaft nach dieser Richtung tätig sind. Wir haben Ausführungen gehört in einem hohen Geistesflug, die nicht nur die Übergangsschwierigkeiten der AHV, sondern gleichzeitig auch die Probleme der Bundesfinanzreform zu lösen sich anheischig machten. Alles ist vorgetragen worden mit einer kühnen Meisterschaft; hoffentlich wird dieselbe ihre Nachahmung finden. Anlässlich der Beratung im Februar 1949 hat der Sprechende darauf hingewiesen, dass für die Bundesfinanzreform uns ein langer Weg bevorstehe. Wenn diese Vorlage von Ihnen und vom Volk sanktioniert wird, so stehen wir, davon bin ich überzeugt, auch dann noch im Anfang der Bundesfinanzreform. Das zu erreichende Ziel befindet sich noch fast in unsichtbarer Ferne. Nicht nur erfordert die Ausführungsgesetzgebung eine Unsumme gesetzgeberischer Tätigkeit, bei der Schwierigkeiten aller Art zu überwinden sein werden. Neue Ausgaben des Bundes sind unvermeidlich, rasch rückt auch der Zeitpunkt heran, da man an die Finanzierung der zweiten Etappe der AHV wird denken müssen, die gegenüber heute jährlich Mehraufwendungen der öffentlichen Hand von 120 Millionen erfordern wird. Wieweit internationale Verpflichtungen uns beanspruchen, ist nicht abzusehen.

Den Ausgleich der Staatsrechnung jeweilen aber nur für die Dauer eines Jahres für das Budget zu suchen, ist ein unbefriedigender Zustand, abgesehen davon, dass staatsrechtliche Bedenken, die sich gegen eine auf Notrecht beruhende Finanz-

ordnung geltend machen, nicht übersehen werden dürfen. Nachdem der nur auf zwei Jahre berechneten Übergangsordnung, welche als einen Pfeiler eine direkte Bundessteuer enthält, der Kampf bereits angesagt worden ist, scheint es mir doch, dass auf dem Wege, den die Einigungskonferenz gesucht hat, versucht werden sollte, eine Lösung für eine gewisse Zeit und für einen gewissen, bestimmten und beschränkten Finanzbedarf zu finden. Deshalb hoffe ich, dass noch mancher die Zustimmung zu dieser Vorlage wird geben können, der an und für sich einer andern Form den Vorzug gegeben hätte. Sie wissen, dass zu diesen auch der Sprechende gehört. Die Ausführungsgesetzgebung wird allerdings Sorge zu tragen haben vor allem dafür, dass in der Veranlagung der neu zu erhebenden Steuern auch für den Schutz der Steuerpflichtigen auf allen Gebieten gewisse Garantien geschaffen werden, die bis heute schmerzlich vermisst wurden. Dann aber wird die Entwicklung nicht stille stehen bei der Verfassungsgrundlage, wie wir sie heute schaffen; gewisse Ansätze in dieser Vorlage sind durchaus geeignet, eine Entwicklung zu inaugurierten, welche eine saubere Ausscheidung zwischen den Steuerkompetenzen des Bundes und der Kantone herbeizuführen vermag.

Sie haben nicht die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Abänderungsanträge zu stellen und damit vielleicht Verbesserungen herbeizuführen. Der Verfassungsartikel ist so zu nehmen, wie er Ihnen vorgelegt wird. Wer ihn für undiskutierbar hält, wird ihn ablehnen. Wer aber glaubt, es sei noch eine Lösung in ihm zu erblicken, die verantwortet werden kann; die vor allem in staatsrechtlicher Hinsicht aus der gegenwärtigen unbefriedigenden Ordnung herauszuführen vermag, der sollte sich entscheiden, ihm zuzustimmen, auch wenn manche Bedenken gegen ihn sprechen. Ich verweise darauf, dass die Annahme dieser Verfassungsartikel in unserer Kammer auch der einzige Weg ist, um einmal dem Volke die Möglichkeit zu geben, Stellung zu beziehen zu einer Lösung, wie sie eigentlich heute schon verfassungsmässig immer noch als möglich angesehen wird.

M. Ackermann, rapporteur: Le rapport écrit détaillé du 14 février 1950 présenté à l'Assemblée fédérale par la Conférence de conciliation et dont vous avez pris connaissance, dispense les rapporteurs de présenter un exposé systématique de la matière. Il me paraît oiseux de répéter ce rapport très clair. Je ne veux pas non plus doubler en français, le commentaire fouillé et intéressant de mon honorable collègue rapporteur M. Müller; je souscris en général à ses observations. Permettez que je m'efforce moi-même de dégager la signification politique du projet, en me plaçant notamment au point de vue des cantons, qui sont si fort intéressés au nouveau régime des finances fédérales.

I. Les travaux de la Conférence de conciliation et de sa sous-commission ont bénéficié du concours excellent mais exclusivement technique de l'administration fédérale des finances et se sont déroulés en présence de M. le chef du Département des finances; conformément aux articles 5 à 7 de la loi du 9 octobre 1902 sur les rapports entre les deux Chambres et le Conseil fédéral, ces travaux

relèvent de la seule initiative des Chambres. Cette procédure a pour conséquence, à première vue paradoxale, que le Conseil fédéral n'a pas eu à prendre officiellement position à l'égard d'un projet dont l'importance est cependant capitale. Il a pratiqué une politique de neutralité, qui est strictement conforme à la loi et ... bien dans les traditions helvétiques. Je ne saurais dire cependant s'il s'agit de neutralité bienveillante ou de non-belligérance.

Je relève l'observation de mon collègue rapporteur M. Müller, relative à l'efficacité d'une Conférence de conciliation composée d'hommes de bonne volonté et décidés à aboutir à un résultat. Le rendement des travaux parlementaires pourrait peut-être gagner à l'utilisation plus fréquente de cette procédure dans la discussion de projets de lois importantes. L'inconvénient d'éliminer le Conseil fédéral, plus exactement de le réduire à la neutralité, n'est que formel, car selon le cas, rien n'empêcherait, à mon avis, le Conseil fédéral d'exercer une influence effective sur le cours des travaux de la Conférence. Il ne serait pas indigne de sa haute fonction politique, que le Conseil fédéral lui-même jouât le rôle d'un agent conciliateur. Je prie M. le chef du Département des finances de ne pas voir dans cette observation un blâme de l'attitude que, respectueux de la lettre de la loi, il a lui-même adoptée. Le peuple cependant, peu formaliste, pourrait s'étonner de la neutralité gouvernementale dans une affaire de cette importance.

II. Comme vous le savez, huit divergences — les unes matérielles et fondamentales, les autres formelles et accessoires — séparaient les deux Chambres.

La divergence essentielle portait sur la levée d'un impôt fédéral direct d'une durée théorique de 20 ans, dit impôt d'amortissement. Le Conseil des Etats avait pris sa décision négative, à une majorité imposante et catégorique, tandis que le Conseil national réunissait en faveur de l'impôt fédéral direct, une majorité beaucoup moins caractérisée. Il était d'emblée manifeste que messieurs les représentants des cantons resteraient irréductibles et qu'une conciliation sur ce point, par adhésion d'une partie à la thèse de l'autre, était exclue. La conciliation ne pouvait donc être recherchée que sur un terrain nouveau, où pourraient s'entendre ceux qui acceptaient de sacrifier, d'une part l'impôt d'amortissement et d'autre part la « Defizitsteuer » du Conseil des Etats (abandon par les cantons à la Confédération, en fonction du déficit annuel, de tout ou partie de l'impôt anticipé perçu par la Confédération pour le compte des cantons).

L'élimination des divergences matérielles par adhésion d'une Chambre à la thèse de l'autre, ne fut en effet possible que pour les divergences portant, à l'art. 30, ch. 2, sur la part des cantons aux droits d'entrée sur les carburants (la Conférence a adhéré à la thèse du Conseil des Etats, admise d'ailleurs auparavant par le régime transitoire voté en décembre 1949); l'art. 42 bis, litt. c, sur l'étendue de l'ICHA (la Conférence a adhéré en substance à la décision du Conseil des Etats); l'art. 42 quater, al. 3, sur l'exigence d'une majorité qualifiée pour voter certaines dépenses nouvelles ou certaines augmentations de dépenses (la Con-

férence a adhéré à la décision du Conseil national selon une formule complétée).

La difficulté, mais aussi la grandeur du débat sur l'impôt fédéral direct et sur son remplacement par de nouveaux moyens capables de couvrir les 120 millions de son rendement, c'est qu'à son propos se sont posées des questions fondamentales touchant à la structure politique de la Suisse, au rôle et aux interventions de l'Etat central; c'est en fonction de celles-ci, qu'a été posé le problème concret à résoudre des moyens financiers mis à disposition de la Confédération.

Chacun, dans ce débat, est amené à préciser une fois de nouveau ses propres conceptions fondamentales, alors qu'au cours de la vie administrative quotidienne, ces conceptions ont peut-être tendance à s'estomper, par l'effet des habitudes et des commodités.

Sur ce plan élevé, le débat conduit rapidement sinon à éliminer, du moins à reléguer au deuxième rang les aspects accessoires du problème: commodité politique, avantages techniques, habiletés tactiques, etc.; le débat met en évidence la préoccupation fondamentale: respect de la structure politique traditionnelle de la Suisse, nécessité par conséquent de restaurer et consolider la souveraineté des cantons largement entamée par un régime prolongé de pleins pouvoirs fédéraux. Il ne s'agit pas de critiquer par principe ce régime exceptionnel qui, seul sans doute, pouvait dominer la situation exceptionnelle aussi, créée par la guerre et les crises qui l'ont précédée.

Mais la guerre a passé; elle se traduit pour les finances de la Suisse, épargnée et prospère, par une dette publique qui représente le prix dont nous devons payer cette protection et cette prospérité. Il faut décider aujourd'hui si, pour exécuter cette obligation, nous sommes contraints de poursuivre dans la voie où nous nous sommes engagés le régime exceptionnel des pleins pouvoirs, ou s'il nous est possible de nous en écarter dans une mesure appropriée aux exigences contemporaines, pour revenir au respect de la structure politique traditionnelle de notre pays. En effet, à la réflexion, chacun doit concéder que nous sommes vraiment à un tournant décisif de notre histoire politique.

Voici le dilemme:

Ou bien, nous nous laissons emporter par le courant des habitudes et des facilités nées du régime exceptionnel qui touche à son terme juridique et nous l'incorporons dans la constitution. Dans ce cas, consciemment ou inconsciemment nous affaiblissons la position théoriquement souveraine de nos cantons; nous leur préparons un avenir plus ou moins lointain de circonscriptions administratives, encore originales certes par la diversité des formes dans lesquelles s'exerceront les vestiges de leur souveraineté politique, mais graduellement absorbées économiquement et financièrement par l'Etat central toujours plus envahissant.

Ou bien, nous jugeons que le fédéralisme, un fédéralisme effectif et réaliste, doit rester le fondement de notre vie publique et que rien ne doit être légalisé qui, sans nécessité absolue, lui porte une atteinte durable. Nous recherchons alors si une solution est possible qui, sans refuser à la Confédération des ressources indispensables à l'ac-

complissement de tâches que seul un État moderne central peut accomplir, laisse aux cantons un des attributs essentiels de la souveraineté: le droit exclusif de lever des impôts directs. Il n'est pas contraire à la souveraineté des cantons que ceux-ci contribuent comme tels aux charges fédérales, en cédant une partie du produit de ces recettes fiscales — mais à la condition que ce soit pour un but déterminé, dont, avec le peuple, les cantons soient chaque fois eux-mêmes, les juges, dans les formes constitutionnelles. A cette condition aussi, les cantons peuvent, logiquement doivent renoncer à leur part à certaines recettes fédérales, dont le partage ne se justifie plus dans l'état ainsi défini des relations entre la Confédération et les cantons.

A une forte majorité (35 voix contre 11 et avec 10 abstentions — ces dernières manifestant non l'hostilité à la solution de principe adoptée mais des hésitations ou des oppositions sur des questions accessoires) la Conférence de conciliation a adopté et vous propose la solution de compromis que vous connaissez.

Pour la raison même qu'il est un compromis, le projet ne peut satisfaire pleinement chacun; il n'apparaît pas comme un chef-d'œuvre de logique et de simplicité. Il n'est pas une construction abstraite et doctrinaire de l'esprit. Il se ressent de la diversité et de la complexité helvétiques; conciliant des tendances diverses, il crée un terrain de rencontre pour ceux que ne divisent pas irrémédiablement des idéologies contradictoires.

Sans doute, le projet sauvegarde le principe fondamental de la structure fédéraliste de la Suisse, mais il exige des cantons des sacrifices que certains trouvent excessifs, à tort à mon avis, nous le verrons tout à l'heure.

Sans doute, par le canal de la fiscalité cantonale, le projet fait participer directement le revenu et la fortune au service de l'intérêt et de l'amortissement de la dette de mobilisation; mais plusieurs redoutent que la répartition individuelle de cette charge soit moins équitable que celle prévue par l'impôt fédéral direct. Or, je pense que les cantons peuvent en réalité sans trop de difficulté technique enlever à cette objection beaucoup de son poids.

Les fédéralistes doivent se réjouir sincèrement du projet malgré ses inévitables inconvénients. Mais même ceux qui ne font pas du fédéralisme la pierre angulaire de leur politique, doivent constater un fait patent: le projet est pratiquement et actuellement la seule solution possible, acceptable par tous ceux qui ne tiennent pas, envers et contre tout, à faire triompher le principe de l'impôt fédéral direct.

Plusieurs de nos collègues, tout en se disant eux aussi partisans du fédéralisme, accordent leur préférence personnelle à l'impôt fédéral direct; ils ne l'érigent pas en dogme politique, mais contestent qu'un impôt fédéral direct modéré mette en péril la structure fédérative de la Suisse. Ils considèrent cependant, avec raison, que l'échec du projet démontrerait l'impuissance du parlement à résoudre un problème vital qui l'occupe depuis des années. Une telle démonstration serait lamentable. Plusieurs membres de la commission ont donc sacrifié leur préférence personnelle — il faut leur rendre hommage — pour rendre possible une solution constitutionnelle absolument indispensable, tant du point de

vue parlementaire que du point de vue de l'esprit public dans notre démocratie. Le parlement doit prendre ses responsabilités, même si le verdict populaire lui paraît incertain.

Osé-je dire en passant mon appréciation personnelle de l'attitude des adversaires du projet? Ils tiennent assurément à l'impôt fédéral direct pour des raisons de doctrine politique, mais ils se défendent d'une hostilité systématique à l'égard de la souveraineté cantonale du fédéralisme. Je crois comprendre que, dans leur souci d'assurer à la Confédération le maximum d'indépendance financière pour lui permettre de développer ses interventions, les opposants au projet ne peuvent accueillir avec faveur un régime financier, qui comporte, en fait, une limitation des ressources et constitue un frein aux dépenses fédérales.

Or, cet aspect précisément ne peut que le rendre sympathique au peuple suisse, c'est-à-dire aux contribuables.

III. Il est évident, en effet, que si, par la voie des contingents, la Confédération doit obtenir des cantons directement une partie de ses ressources régulières, les cantons eux-mêmes suivront avec un intérêt accru la politique des interventions et des dépenses fédérales; ils mettront peut-être aussi plus de circonspection et de réserve à les provoquer et à les solliciter. Un certain contrôle civique s'établira, sur le plan cantonal, de la politique financière fédérale, contrôle qui ne pourra qu'encourager le parlement à freiner interventions et dépenses.

Or, le plan financier à la base du projet, avec son volume de dépenses supérieur à 1 milliard 300 millions de francs, apparaît à beaucoup, aujourd'hui déjà trop étroit. Aux yeux du Département des finances qui scrute l'avenir avec une inquiétude sinon un pessimisme professionnel, le budget type futur manque d'élasticité. L'exposé de M. le conseiller fédéral Nobs, du 14 février 1950, à la Conférence de conciliation, enlèverait à cet égard d'éventuelles illusions.

Il est, en effet, à peine douteux que si l'on exige vraiment de la Confédération, les interventions nouvelles envisagées, d'une portée financière considérable, les ressources mises à sa disposition par le nouveau régime ne suffiront pas. La vanité des plans en matière de finances publiques est d'ailleurs déjà apparue au cours de nos délibérations antérieures et rien de définitif ne semble pouvoir être forgé dans ce domaine mouvant.

Mais à vouloir aujourd'hui déjà et par anticipation instaurer un régime financier qui fournisse la couverture des dépenses futures hypothétiques, il faudrait lui assurer une élasticité telle qu'elle équivaldrait pour la Confédération, à une espèce de blanc-seing pour l'avenir.

N'est-il pas plus conforme à la sagesse et à la volonté populaire de créer en 1950 un régime financier constitutionnel qui, à la fois assure à l'État la couverture de ses besoins actuels et le contraigne à une politique future de prudence et d'économie?

Si quelque jour, des tâches jugées de salut public devaient être accomplies, ni le parlement, ni le peuple, ni les cantons ne refuseraient à la Confédération, au moment opportun, le supplément de recettes nécessaires. Mais à vouloir par avance épargner à l'État le souci de la couverture de telles dépenses

éventuelles, on risque simplement d'accélérer le rythme de ses interventions et de favoriser une politique onéreuse dont le pays juge bien plutôt qu'il faut la modérer, sinon l'interrompre.

D'ailleurs le reproche d'insuffisance s'adresserait déjà au projet voté par le Conseil national en février 1949, avant d'atteindre le projet de la conférence de conciliation. Celle-ci, en effet, aurait singulièrement dépassé le cadre tracé par la loi à son activité si, se substituant au Conseil fédéral et aux Chambres mêmes, elle avait cédé à la tentation de reconsidérer dans son ensemble, tout le problème financier, à la lumière de nouvelles dépenses, envisagées depuis que les Chambres ont pris leurs décisions divergentes, au printemps 1949.

La mission de la conférence était exclusivement d'éliminer les divergences; c'est la tâche aussi du parlement aujourd'hui. Supprimant les 120 millions de recettes régulières qu'apportait l'impôt d'amortissement, éliminant d'autre part la «Defizitsteuer» du Conseil des Etats, il lui incombait de leur substituer des moyens nouveaux d'un rendement au moins égal; elle y a réussi. Ce n'était point son rôle de faire autre chose ou davantage.

Enfin, la majorité de la conférence de conciliation affirme par son projet la volonté de modérer la politique d'intervention fédérale, cause première des dépenses publiques. En prévoyant à l'article 42 quater, alinéa 3 — comme l'avait fait déjà le Conseil national — une majorité qualifiée pour décider certaines nouvelles dépenses ou augmentations de dépenses, le projet, sans porter atteinte à la dignité du parlement ni limiter ses pouvoirs, propose une mesure dont l'effet sera au moins de lui rappeler opportunément cette volonté de modération.

IV. Ceux qui n'ont pas suivi depuis des années, l'évolution des travaux relatifs à la réforme des finances fédérales pourraient s'étonner que le système des contingents cantonaux, jugé pendant longtemps impraticable, soit apte tout à coup à fournir la solution. Cependant, si l'on se rappelle les principales objections dressées contre ce système, on constate que les modalités du projet réussissent à y parer. Le système des contingents n'est, en effet, praticable qu'à une triple condition: montant modéré du contingent global, clef de répartition équitable et adaptable aux fluctuations de la conjoncture et enfin renforcement de la péréquation financière inter-cantonale.

Sans entrer dans les détails, on constate que les modalités du projet réalisent l'essentiel de ces conditions. Permettez quelques commentaires seulement:

Le contingent global à fournir à la Confédération par les cantons ne saurait être inférieur à 70 millions de francs. Ajoutés au produit de l'impôt spécial pour les personnes morales de droit commercial (environ 40 millions) les contingents en espèce doivent, en effet, remplacer l'impôt d'amortissement dont le produit pour la Confédération était estimé à 120 millions. Signalons l'avantage que vaut à la Confédération, la perception d'un contingent de 70 millions fixe, donc non soumis aux fluctuations que les variations de la conjoncture économique impriment aux recettes fiscales ordinaires. Cet avantage pour la Confédération a comme revers inévitable pour les cantons, la variabilité de leur contingent individuel.

Bien que le montant de 70 millions dépasse de quelque 20 millions le chiffre que les fédéralistes tenaient à l'origine pour un maximum, il a été accepté par eux, à la condition expresse toutefois d'un renforcement de la péréquation financière inter-cantonale. Dès lors, le montant de leur contingent est certainement supportable pour tous les cantons.

Sans doute, le sacrifice des cantons comporte en outre l'abandon de leur part à diverses recettes fédérales (timbre, taxes militaires, bénéfice de la Banque nationale) abandon qui porte sur plus de 100 millions, si le calcul se fonde sur l'année 1948 où ces parts étaient élevées. Mais à ce sacrifice total de plus de 170 millions correspond la disparition d'un impôt fédéral direct, qui en 1948, par exemple, a prélevé sur l'économie suisse, donc sur la matière fiscale dont disposent les cantons, plus de 220 millions. On peut affirmer que dans tous les cantons, l'aggravation des charges financières, provoquées par le nouveau régime, sera inférieure à l'allègement résultant de la disparition de l'impôt fédéral direct: arithmétique-ment et économiquement, l'opération n'est donc pas désavantageuse pour les cantons.

Par contre, la difficulté naîtra pour eux de l'obligation où ils seront placés de se procurer les ressources nouvelles indispensables — difficulté d'ordre politique si le souverain cantonal se refuse à voter les mesures qui s'imposeront, notamment les mesures fiscales. Un tel obstacle serait insurmontable certainement, si les charges financières cantonales nouvelles ne trouvaient pas compensation suffisante dans la disparition de l'impôt fédéral direct, supporté et payé depuis des années par les contribuables suisses.

Assurément, les cantons, qui ne disposeront pas comme la Confédération de pleins pouvoirs, éprouveront peut-être d'abord la mauvaise humeur des contribuables engendrée par un impôt dont ils ont été frappés sans être consultés. Mais dans notre démocratie, la raison finit toujours par l'emporter. Le délai de 10 ans prévu par l'article 5 du projet doit être largement suffisant. Cette mesure de sécurité (consistant en un impôt cantonal perçu sans intervention de l'administration fédérale, mais en vertu d'une loi fédérale supplétive) ne porte pas une atteinte intolérable à la souveraineté cantonale, en raison de son caractère transitoire.

Quoi qu'il en soit, on ne saurait se dissimuler que le nouveau régime désiré par les fédéralistes comporte, pour les cantons, un risque politique précis inhérent au jeu normal des institutions démocratiques et qu'il constitue pour le fédéralisme lui-même, une épreuve probablement décisive.

L'occasion sera fournie aux cantons d'une démonstration claire et nette de leur capacité d'agir «souverainement». S'ils devaient déclarer forfait, l'échec dépasserait largement le cadre financier de l'affaire; il serait comme un aveu d'impuissance dont la portée politique pourrait à la longue être incalculable.

Sans doute ne faut-il pas courir au-devant du risque, ni appeler l'épreuve avec légèreté. Mais les faits sont là, qui exigent un choix immédiat. Ceux qui sont convaincus qu'une Suisse non fédéraliste cesserait d'être vraiment la Suisse, doivent accepter ce risque; ils doivent même se réjouir que l'épreuve ainsi imposée aux cantons, amène ceux-ci, avant

qu'il ne soit trop tard, à secouer l'espèce de torpeur dans laquelle un régime prolongé de pleins pouvoirs fédéraux les a peut-être engourdis. On peut penser sans témérité que cette épreuve sera salutaire, venant à un moment où, dans le désarroi universel, les Suisses auront tout profit à reconsidérer attentivement les éléments fondamentaux de leur vie politique nationale.

Je suis convaincu d'ailleurs que les cantons peuvent trouver un mode de répartition des nouvelles charges entre leurs contribuables, sans déroger sensiblement aux normes d'équité sociale qui inspirent l'impôt d'amortissement et cela, tout en allégeant quelque peu la charge totale qui grève leur économie, actuellement, du fait du cumul des impôts directs, fédéral et cantonal. Les difficultés d'exécution, si réelles soient-elles, ne sont pas invincibles. Les efforts pour les surmonter seront largement payés pour les cantons et pour leurs contribuables, par la disparition de la concurrence fédérale dans l'exploitation directe de la matière fiscale cantonale, par la simplification de la procédure et l'allègement de l'appareil administratif — ce dernier sensible aussi pour la Confédération. Certains cantons regretteront peut-être le concours technique de qualité que l'administration fédérale des contributions leur a apporté; mais les progrès réalisés, en partie grâce à lui, sont acquis et pourront se poursuivre grâce à l'expérience réalisée.

En conclusion, le régime des contingents d'espèce cantonaux selon les modalités fixées par le projet est techniquement réalisable; les précautions prises évitent qu'il ne constitue pour les cantons une épreuve politique insurmontable.

Quant à l'impôt spécial sur les personnes morales du droit commercial, il ne porte pas atteinte à la souveraineté fiscale des cantons, bien qu'il limite en fait sinon en droit leur faculté d'imposer cette catégorie de contribuables. Cet impôt spécial non réversible sera perçu en supplément au timbre sur les coupons; l'intervention de l'administration fédérale des contributions sera limitée, comme aujourd'hui, au contrôle nécessaire pour combattre le camouflage dans la répartition des bénéfices.

V. Non seulement le projet restitue aux cantons une part appréciable de leur souveraineté, mais encore il consolide la position de ceux des cantons que les particularités de leur structure économique pouvaient à la longue menacer dans leur indépendance.

Le projet proclame, en effet, le principe général que, dans leurs relations financières avec la Confédération, la capacité financière respective des cantons doit être prise en considération (art. 42quinquies, alinéa 2). Il applique ce principe à l'article 30, alinéa 2 en une nouvelle disposition, la lettre a, qui prévoit la répartition d'une partie des droits sur les carburants, en la forme de versements supplémentaires aux cantons financièrement faibles spécialement chargés dans le secteur des routes. Je renouvelle cependant ici la remarque faite à la commission que la nouvelle répartition tripartite de l'article 30 ne saurait, dans la législation d'exécution, avoir comme conséquence la diminution de la part actuellement attribuée aux cantons qui ne bénéficieront pas de cette lettre c.

Enfin, le projet applique pour la première fois, la thèse défendue depuis longtemps qu'une certaine péréquation financière doit intervenir entre les cantons, directement, c'est-à-dire sans mettre à contribution les finances de la Confédération. Cette idée inspire l'art. 42quinquies, al. 2, combiné avec l'art. 42bis, litt. e, 2^e phrase. La Confédération retiendra 5% au maximum (5 à 6 millions) du produit de l'impôt anticipé perçu par elle à la source et remboursable aux cantons; le montant de cette retenue sera réparti, selon des modalités que déterminera la législation d'exécution, entre les cantons bénéficiaires de la péréquation. La justification d'une telle péréquation est fournie de façon complète par le message du Conseil fédéral du 22 janvier 1948 en son chapitre V (p. 251 à 280) et par le rapport du Département fédéral des finances à la sous-commission de conciliation du 14 novembre 1949 (p. 77 et suivantes). Il ne faut pas oublier non plus que par la renonciation à leur part au produit du timbre fédéral, les cantons perdent un élément important de péréquation; la répartition était en effet opérée par tête de population.

Pour être complet, je rappelle encore les autres mesures envisagées en vue de renforcer la péréquation intercantonale et qui n'exigent pas une révision constitutionnelle; répartition différente de la subvention pour les écoles primaires et de la subvention provenant du fonds destiné à faciliter aux cantons, le versement de leur contribution à l'AVS. Ne voulant pas vous importuner en allongeant davantage cet exposé, je me permets de vous renvoyer à la documentation citée.

Laissez-moi conclure ce chapitre, par la considération suivante:

L'évolution de la vie économique en Suisse, la concentration industrielle et commerciale a doté certains cantons d'une grosse puissance financière; leurs moyens et leurs besoins donnent souvent le ton à la Confédération et au reste du pays qui a peine à suivre... Sans mauvais envie, mais avec quelque mélancolie peut-être, d'autres cantons constatent que leur richesse à eux consiste presque exclusivement dans la terre qui, pendant la guerre a fait l'effort considérable de nourrir tout le pays, par des produits dont l'écoulement à un prix raisonnable est déjà de nouveau menacé — et aussi dans une abondante mais onéreuse natalité, qui fait de ces cantons le réservoir des forces vives de la nation. C'est une erreur à mon avis, une erreur psychologique et politique, de parler de cantons riches et de cantons pauvres; ce qui est juste, c'est que les cantons sont de structure économique, historique et géographique différente; on ne saurait les opposer les uns aux autres qu'en oubliant qu'ils sont membres, tous au même titre, de la communauté nationale et qu'ils ne peuvent subsister les uns sans les autres. Leur sort à tous est intimement lié et soumis à une étroite solidarité. Cette solidarité doit absolument inspirer les solutions nouvelles qui, répondant aux exigences de la vie confédérale contemporaine, permettront à chaque Etat membre de la Confédération de subsister «souverainement». La mesure de cette souveraineté ne doit pas être la richesse matérielle. Sur le plan social, par le jeu divers de la compensation, la

solidarité individuelle a réalisé en Suisse des œuvres d'une haute valeur. Politiquement aussi, la solidarité doit être agissante; elle doit faire surgir les institutions, les mesures de droit public adéquates qui, sur le plan fédéral, sauvegardent l'existence souveraine de tous les cantons et sur le plan cantonal, l'existence autonome des communes.

Dans ce secteur si important de la vie publique, le projet de la conférence de conciliation apporte donc une innovation qui mérite d'être saluée. Sans doute n'est-elle pas accueillie unanimement avec chaleur; il y a pourtant, dit-on, plus de joie à donner qu'à recevoir! L'idée de la péréquation intercantonale est une idée juste, si la Suisse doit rester fédéraliste; donc elle triomphera. La péréquation financière intercantonale est un des éléments essentiels du nouveau régime des finances fédérales qui, à ce titre aussi, a le mérite de quitter les chemins battus; sa nécessité et sa réalisation s'imposeraient pourtant même si ce régime devait succomber, parce que seule, une péréquation convenable peut corriger les effets dissolvants de la concentration économique moderne sur la fédéralisme suisse.

VI. La procédure instituée par la loi de 1902 sur les rapports entre les deux Chambres veut que le projet de la conférence de conciliation soit accepté ou rejeté en bloc, sans modification de ses dispositions particulières. La réponse doit être oui ou non.

Vous connaissez la réponse affirmative du Conseil des Etats.

Nous allons donner la nôtre en considérant comme la majorité de la commission, qu'en face d'un problème d'une telle importance, la décision ne peut pas être fonction de questions de détail, de préoccupations accessoires et particulières, auxquelles le projet n'aurait pas donné satisfaction; chacun y trouvera quelque disposition qui ne lui convient guère et qui, par conséquent, pourrait l'engager à un vote négatif.

Dans cette matière complexe et délicate, nous ne pouvons faire mieux que d'approuver un compromis qui résout les problèmes essentiels en respectant des principes fondamentaux, même si sur certains points particuliers, le projet emporte avec peine notre adhésion. L'intérêt supérieur de l'Etat exige cette vue d'ensemble.

Jusqu'au 31 décembre 1954 au plus tard (art. 4 des dispositions transitoires) une législation considérable devra d'ailleurs fixer les détails d'exécution; il lui appartiendra de résoudre les controverses sur les points particuliers.

Le projet de la conférence de conciliation est une œuvre de bonne volonté, suffisante et raisonnable.

Nous vous en recommandons l'adoption.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

Präsident: Die allgemeine Diskussion ist eröffnet. Das Wort hat Herr Meierhans. Er verlangt Verlängerung der Redezeit. Da sich kein Widerspruch erhebt, ist sie bewilligt.

Meierhans: Im Namen und Auftrag der einstimmigen Sozialdemokratischen Fraktion habe ich Ihnen folgende Ausführungen zu machen. Wir

stehen vor dem parlamentarischen Abschluss der Arbeiten zur Neuordnung der Bundesfinanzen, des Versuches einer verfassungsmässigen Lösung der Schwierigkeiten der Mittelbeschaffung des Bundes, wie sie sich aus der Entwicklung der letzten dreissig Jahre herausgebildet haben. Das zu behebende Übel stammt nicht von heute und nicht von gestern. Die Eidgenossenschaft lebt eigentlich seit den Zeiten des ersten Weltkrieges in fiskalischen Provisorien, d. h. es fehlt seither infolge des grossen und ausserordentlichen Finanzbedarfes — wie er sich aus der Entwicklung des modernen Wohlfahrtsstaates und vor allem aus Mobilisations- und Krisenzeiten ergab — an einer verfassungsmässigen Sicherung der notwendigen Einnahmen des Bundes. Jede Neuordnung der Bundesfinanzen hat mit der Wiederherstellung und dauernden Sicherung des Gleichgewichtes in den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu beginnen. Zweitens hat sie den Abbau der Schulden zu ermöglichen, wobei allerdings die Schuldentilgung weniger davon abhängt, ob bestimmte Steuererträge für sie reserviert werden, sondern davon, wie hoch der Einnahmenüberschuss im ordentlichen und ausserordentlichen Verkehr ist. Diese beiden Ziele sind in einer Weise zu erreichen, dass eine vernünftige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gesichert und ein ebenso vernünftiger Finanzausgleich zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten ermöglicht wird. Denn die Struktur unseres Bundesstaates soll nicht nur erhalten, sondern wenn möglich gefestigt werden. Niemand will einen zentralistischen Einheitsstaat, niemand will aber auch zurückkehren zum machtlosen Staatenbund. Drittes Ziel ist die Überwindung des Vollmachtenregimes, die Überführung von fiskalischen Vollmachtenbeschlüssen in Verfassungsrecht, und damit die Wiedereinsetzung des Volkes in seine ihm allein zustehenden Rechte.

Fragen wir uns: Werden diese drei Ziele durch den vorliegenden Einigungsvorschlag erreicht? Bevor wir darüber klar sein können, ist es nötig, sich den materiellen Inhalt des zur Diskussion stehenden Bundesbeschlusses kurz zu vergegenwärtigen. Der Einigungsvorschlag umfasst drei verschiedene Massnahmen. Er belässt erstens bisherige verfassungsmässig verankerte Einnahmen, wie die Zölle, Stempelabgaben, Militärpflichtersatz, dem Bund, wobei allerdings die bisherigen Anteile der Kantone beim Reinertrag der Nationalbank, bei den Stempelabgaben und beim Pflichtersatz in Zukunft wegfallen. Durch diese Regelung erspart der Bund rund 30 Millionen Franken, die einen ebenso grossen Ausfall an Kantonseinnahmen bedeuten. Die zweite Massnahme besteht im Wegfall der bisherigen Wehrsteuer; dadurch entsteht für den Bund eine Mindereinnahme von 150 bis 180 Millionen Franken jährlich, und für die Kantone, die am Ertrag der Wehrsteuer partizipierten, ein Ausfall von rund 78 Millionen Franken.

Drittens wird als Ersatz für die wegfallende Wehrsteuer dem Bunde die Aktivierung der schon jetzt in der Verfassung niedergelegten, aber im Laufe von hundert Jahren nur einmal zur Anwendung kommenden Geldkontingente empfohlen, wobei aus dieser Quelle dem Bunde 70 Millionen Franken zufließen. Als neue Steuer käme hinzu eine Besteuerung der ausgeschütteten Reingewinne

vom einbezahlten Kapital und der offenen Reserven der juristischen Personen. Diese Steuer auf juristischen Personen soll dem Bunde jährlich 40 Millionen Franken bringen. Die ebenfalls durch Vollmachtenrecht erhobene Verrechnungssteuer wird ins Verfassungsrecht übergeführt, wobei bis zu 5% des an die Kantone zurückzuerstattenden Teiles im interkantonalen Finanzausgleich Verwendung finden sollen. Aber die materiell wichtigste Einnahmequelle des Bundes ist die seit 1940 kraft Vollmachtenrecht erhobene Warenumsatzsteuer. Sie soll nun als verfassungsmässige, dauernde Einnahme des Bundes verankert werden; ihr Ertrag ist im Finanzplan mit 330 Millionen eingesetzt.

Die zweite Frage: Genügen diese fiskalischen Massnahmen, um dem Bunde das dauernde Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben zu sichern? Das ist die entscheidende Frage, die bei der Wertung dieser Neuordnung der Bundesfinanzen gestellt und beantwortet werden muss.

Der Bundesrat hatte im Finanzplan eine Tilgungssteuer mit rund 180 Millionen Franken Ertrag eingesetzt; der Einigungsvorschlag sieht den Wegfall dieser Tilgungssteuer vor, wobei die an ihre Stelle tretenden Ersatzmassnahmen bloss 110 Millionen Franken ergeben. Schon daraus entsteht ein Fehlbetrag von 70 Millionen für den Bundeshaushalt. Aber seit der Aufstellung des Finanzplanes haben sich ganz wesentliche Änderungen im Finanzbedarf des Bundes ergeben, die voraussehen lassen, dass die unumgänglichen Ausgaben des Bundes weit höher sein werden, als vorgesehen werden konnte. Der Chef des Finanzdepartementes, Herr Bundesrat Nobs, hat darüber vor der Einigungskonferenz einige Ausführungen gemacht, wobei er betonte, nicht Schwarzmalerei zu betreiben, sondern bloss Ausgaben anzuführen, mit denen heute schon mit Sicherheit gerechnet werden müsste. Allein bei den Subventionen ergeben sich voraussichtlich Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan von 65 bis 70 Millionen, und zwar auf Grund der Beschlüsse unserer Räte bei der Behandlung der Voranschläge für die Jahre 1949 und 1950. Die Kosten der Inlandgetreideversorgung werden 30 bis 50 Millionen höher sein, als angenommen worden ist. Jeder Abbau der Subventionen begegnet dem heftigsten Widerstand, weil nicht zuletzt die föderalistischen Bezüger sich dagegen wehren; auch sie sind nicht gewillt, die Lasten dieses Abbaues der Subventionen zu übernehmen. Sie kennen die Befürchtungen der Landwirtschaft, und Sie kennen auch ihre Erwartungen und Hoffnungen betreffend die weitere Unterstützung der Urproduktion durch eidgenössische Massnahmen. Sie werden nicht glauben, dass die daraus entstehenden Lasten ausschliesslich und allein von den Konsumenten übernommen werden. Der Finanzplan sieht Militärausgaben in der Höhe von 390 Millionen Franken vor. Für das laufende Jahr sind davon 446 Millionen Franken eingesetzt, wozu, nach den Angaben des Chefs des Finanzdepartementes, noch einige Dutzend Millionen in den Ausgaben anderer Departemente versteckt hinzukommen. Aber rechnen wir „bloss“ mit 450 Millionen Franken. Das bedeutet gegenüber dem Finanzplan eine Mehrausgabe von 60 Millionen Franken allein auf dem Militärbudget, eine Summe, die sich ganz wesentlich erhöhen müsste, wenn wir

die Forderungen für die Verstärkung der Panzer- und Fliegerabwehr, die raschere Motorisierung und die modernere Ausrüstung der Armee mit Radar-, Funk- und Meldegeräten bewilligen müssten. An den Bund werden aber neue Aufgaben herantreten – selbst wenn wir nicht mit einer Krise rechnen, die für Arbeitsbeschaffung und Versicherungsleistungen ungezählte Millionen verschlänge. Denken wir an unsere internationalen Verpflichtungen, den Ausbau der internationalen Institutionen in Genf, die Aktionen für das Flüchtlingswesen, die Auslandsschweizer, die Gewährung von Auslandskrediten im Interesse der Arbeitssicherung für unsere Exportindustrie, die Unterstützung der notleidend gewordenen Bahnen. Für die Bundesbahnen wird für das laufende Jahr mit einem Defizit von etwa 40 Millionen Franken gerechnet, das nach Gesetz vom Bund zu tragen ist. Gegenüber den berechtigten Begehren Graubündens in bezug auf die Rhätischen Bahnen wird der Bund sein Ohr nicht dauernd verschliessen können, so wenig wie gegenüber der Notlage, die anderen Bahnnetzen droht, oder die schon eingetreten ist. Immer und überall heisst es: Bund hilf! Unter den Bittstellern, die mit Delegationen im Bundeshaus und beim Bundesrat vorstellig werden, fehlen sicher jene nicht, die heute davon reden und schreiben, der Bundeshaushalt müsse eingeschränkt werden, dann reichten die Einnahmen schon aus.

Sie werden die Kultur- und Sozialaufgaben des Bundes in den nächsten Jahren ebenfalls nicht an den Nagel hängen können, nur um zu sparen. Auch hier ergeben sich neue Zwangslagen und Zwangsausgaben, die die eidgenössischen Räte zu Beschlüssen veranlassen werden, die unvorhergesehene Mehrausgaben mit sich bringen.

Vor der Einigungskonferenz hat der Chef des Finanzdepartementes erklärt, wenn das Budget für 1950 noch gut aussehe, so bloss deshalb, weil 1950 der Hauptertrag der Wehrsteuer V. Periode eingehen werde. Die Finanzverwaltung habe auf Grund eines Probudgets für das Jahr 1951 ausgerechnet, dass dann ein Defizit von mutmasslich 150 Millionen Franken zu erwarten sei. Wenn es nicht gelinge, entweder die Einnahmen zu erhöhen oder die Ausgaben ganz wesentlich herabzusetzen, so werde der Bundesrat schon für 1951 das schlechteste Budget vorlegen, das je in Friedenszeiten herausgekommen sei. Vor diesen Tatsachen darf man die Augen nicht verschliessen, darf nicht einfach mit dem rechnen, was man zu sehen wünschte.

Als erstes und folgenschweres Ergebnis der Prüfung ergibt sich somit: Der Einigungsvorschlag bringt kein Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben des Bundes. Es steht statt einer Periode des Abbaues des Schuldenberges der Eidgenossenschaft eine neue Periode der Defizitwirtschaft im Bunde bevor, das ganz besonders, wenn, wie befürchtet werden muss, die Bundeseinnahmen infolge der abflauenden Wirtschaftskonjunktur zurückgehen. Eine wirkliche Sanierung der Bundesfinanzen hätte mit der Sicherung des Budgetgleichgewichtes zu beginnen, dafür zu sorgen, dass in guter Konjunktur Schulden abgetragen und Reserven gebildet werden. Mit dem Einigungsvorschlag aber wird es nicht einmal gelingen, den Bund in normalen Jahren, also solchen ohne wesentliche Krisen-

aufwendungen, vor einer neuen Defizitwirtschaft zu bewahren.

Aber selbst wenn der Einigungsvorschlag die nötige Deckung brächte, so bliebe die Frage, ob die in Vorschlag gebrachten Massnahmen eine gerechte Lastenverteilung darstellen, insbesondere den Prinzipien der Steuergerechtigkeit entspreche. Eine Prüfung von diesem Standpunkt aus ergibt, dass der vorliegende Bundesbeschluss völlig unannehmbar ist. Er bringt eine einseitige Verlagerung auf die Verbrauchssteuern, die vor allem die kleinen und schwachen Steuerzahler unverhältnismässig stark treffen, während der Besitz und die grossen Einkommen ungerechterweise geschont werden. Allein an Zöllen und Warenumsatzsteuern sollen Bundes-einnahmen in der Höhe von jährlich 800 bis 850 Millionen Franken fliessen. Zu gleicher Zeit wird von Bundes wegen der Besitz von der Wehrsteuer befreit, nachdem er bereits von der Kriegsgewinnsteuer und der zusätzlichen Wehrsteuer entlastet worden ist. Das Verhältnis zwischen Verbrauchsabgaben und veranlagten Steuern oder, wie man gewöhnlich sagt, zwischen direkten und indirekten Steuern, wird in ungebührlicher, unsozialer Weise im Sinne einer weit stärkeren Belastung des Verbrauchs, also eigentlicher Konsumsteuern, verschoben. Niemand kann im Zweifel sein, dass die Warenumsatzsteuer und die Zölle, selbst die Warenumsatzsteuer auf Investitionsgütern, letzten Endes in den Preisen der Waren erscheinen. Nur indirekte Steuern auf Waren, die exportiert werden, belasten den Inlandkonsum nicht. Aber in Zeiten weichender Konjunktur und steigender Konkurrenz auf dem Weltmarkt wird selbst der Exporteur versuchen, die Produktionskostenerhöhung hintanzuhalten, die auf Zölle und Umsatzsteuern zurückzuführen ist. Das geschieht durch Lohndruck, so dass letzten Endes der Arbeiter auch diese Kosten zu tragen hat.

Was die Warenumsatzsteuer im besonderen anbetrifft, so hat die Sozialdemokratische Partei und haben die Gewerkschaften von Anfang an immer wieder deutlich erklärt, sie könnten einer Warenumsatzsteuer nur unter zwei Voraussetzungen zustimmen, nämlich, wenn sie erstens von Bundes wegen durch eine angemessene Besitzbelastung ergänzt werde und wenn zweitens alle Lebensmittel von ihr ausgenommen seien und die Begrenzung durch einen in der Verfassung festgelegten Maximalansatz sichergestellt sei. Die erste Voraussetzung, das Korrelat durch eine entsprechende Besitzbelastung, fehlt infolge Wegfalles der Tilgungssteuer vollständig. Die zweite Voraussetzung ist nur teilweise erfüllt, weil der im Bundesbeschluss über die Warenumsatzsteuer enthaltene Maximalansatz von 4% nur die unentbehrlichsten Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches und die nötigen Hilfsstoffe der Landwirtschaft betrifft, während für die entbehrlichen Gebrauchsartikel keine Begrenzung der Umsatzsteuer vorgesehen ist. Übrigens ist der Argwohn der Weinbauern, dass sich in den Bestimmungen über die Umsatzsteuer die verfassungsmässige Grundlage für eine allgemeine Getränkesteuer und eine Weinsteuer im besonderen versteckt finde, nicht unberechtigt. Es wäre aber verfehlt, die Konsumbelastung bloss auf Grund der Warenumsatzsteuer zu beurteilen. Der Vollständigkeit halber müssen die Zölle, nach deren Erhöhung in

letzter Zeit besonders laut gerufen wird, ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Sehr leicht könnten allein aus der Verwirklichung dieser Absichten die Erleichterungen aus der Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer mehr als aufgewogen werden, besonders dann, wenn, wie das von verschiedenen Seiten verlangt wird, ein neuer Zolltarif ohne Volksbefragung provisorisch in Kraft gesetzt werden sollte. Mit aller Deutlichkeit wiederholen wir hier: Eine allgemeine Warenumsatzsteuer, gleichgültig, wie sie gestaltet wird, ist für uns unannehmbar, wenn sie nicht begleitet ist von der Einführung einer direkten Belastung des Besitzes und der hohen Einkommen durch den Bund. Bis jetzt ruhte die Warenumsatzsteuerauf einem Vollmachtenbeschluss. Verfassungsmässig gesehen, wird jetzt eine neue Steuer mit in Vorschlag gebracht. Die grosse Täuschung, die offenbar in weiten Kreisen besteht und bestand, ist die, dass die Warenumsatzsteuer allseitig akzeptiert sei und dass infolgedessen die Zustimmung zu ihrer Weitererhebung kein besonderes Entgegenkommen für eine Verständigungslösung bedeute. Hier liegt der grosse Irrtum, in dem sich die Mehrheit des Ständerates befand und in dem sich auch alle jene hier befinden, die glauben, man könne von einer Verständigungslösung in vorliegendem Sinne sprechen, ohne die Warenumsatzsteuer zu gefährden. Wer verkennet, dass die Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften eine erste und ausserordentliche Konzession machten, als sie sich bereit erklärten, die bei ihrer Einführung von ihnen bekämpfte Warenumsatzsteuer unter gewissen Voraussetzungen zu akzeptieren, hat nicht begriffen, um was es geht. Er dürfte das in der kommenden Volksabstimmung noch merken. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen aber um den heute vorliegenden Bundesbeschluss steht die Frage: Tilgungssteuer oder Kontingente? Dabei wird so getan, als ob zum erstenmal eine direkte Bundessteuer drohte und als ob die Eidgenossenschaft vor einem Experiment stünde, dessen Folgen nicht absehbar wären. Wie steht es damit in der Wirklichkeit? Müssen wir auch hier in Erinnerung rufen, dass der Bund seit mehr als 30 Jahren unter verschiedenen Malen bereits eine direkte Bundessteuer erhebt, dass der Vater der direkten Bundessteuer Motta heisst, und dass der katholisch-konservative Nachfolger Musy an ihr festhielt. Beide taten das unter günstigeren Umständen, als wir sie heute haben und in einer Eidgenossenschaft, die weit weniger von Schulden erdrückt wurde als die heutige Generation, und der weit geringere Aufgaben überbunden waren als unserer Zeit. Wenn aber die direkte Bundessteuer schon in Zeiten nötig war als der Bund mit 2 bis 3 Milliarden, und nicht mit 10 Milliarden, wie heute, verschuldet war, wie soll man heute bei einer mehrfachen Verschuldung ohne sie auskommen? Diese direkte Bundessteuer wurde kürzlich in einer Zeitung als „Sprengbombe zur Zertrümmerung der föderalistischen eidgenössischen Plattform“ bezeichnet. Es handelt sich offenbar um eine Bombe mit Zeitzündung. Denn seit dem Jahre 1915, seit Motta, ist sie immer noch nicht geplatzt. Es ist die sicherste Gewähr vorhanden, dass sie den ihr unterlegten Effekt nie wird haben können, selbst wenn es sich um einen Blindgänger handelte. Wer wird behaupten wollen, dass eine direkte Bundessteuer von höch-

stens 200 Millionen Franken Ertrag bei einem gesamten Steueraufkommen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden von mehr als 2,5 Milliarden Franken überhaupt so katastrophale Wirkungen ausüben könnte, wie heute an die grosse eidgenössische Scheunenwand gemalt wird? Weil wir für die Fortsetzung einer seit einer Generation erhobenen direkten Bundessteuer eintreten, die in keiner Weise auch nur im entferntesten jene Wirkung hat und hatte, die ihr heute angedichtet werden, bezichtigt man uns, diese Steuer zu befürworten, um ein taugliches Instrument der Zentralisation und der Verstaatlichung in die Hand zu bekommen. In diesem Sinne sei der Kampf gegen die direkte Bundessteuer — las ich kürzlich — ein Kampf um eine bürgerliche oder um eine sozialistische Schweiz. Welche Übertreibung! Wir Sozialdemokraten hätten nie geglaubt, dass es so leicht sein könnte, die Grundlagen der herrschenden bürgerlichen Gesellschaftsordnung derart schmerzlos und einfach aus den Angeln zu heben, wie jene voraussetzen, die uns solche Ziele und Absichten unterschieben. Nein, so naiv und wirklichkeitsfremd sind wir nicht, dass wir glauben, es wäre möglich, auf dem Umweg über eine bestehende Steuer, bloss durch ihre verfassungsmässige Verankerung die bürgerliche und die föderalistische Schweiz zu überrennen und in eine sozialistische neue Schweiz zu verwandeln. Es wird doch niemand in diesem Saale glauben, dass zum Beispiel die Regierung des Kantons Zürich mit dem guten Finanzdirektor Streuli an der Spitze sich für die direkte Bundessteuer wehrte, wenn sie im geringsten so schreckhafte Auswirkungen für das Bürgertum haben müsste. Wir unterstützen die direkte Bundessteuer aus Gründen und Prinzipien, die mit der Frage des Zentralismus oder Föderalismus, des Etatismus oder der Privatwirtschaft rein nichts zu tun haben. Die direkte Bundessteuer bleibt für uns, was sie seit 30 Jahren war: Eine Steuer auf Bundesboden, die wesentlich zur Sanierung der kantonalen Steuerwirtschaft beigetragen hat und die eine sichere und gerechte Basis für eine Verteilung der Steuerlasten aus dem Kriege bildet. Wer der Auffassung ist, dass, gleiche Leistungsfähigkeit vorausgesetzt, die Steuern einigermassen gleichmässig und gerecht verteilt sein sollten, muss zugeben, dass die direkte Bundessteuer sich als das wirksamste Mittel zur Verwirklichung dieser Forderung erwiesen hat. Die Selbständigkeit und die Souveränität der Kantone wird durch eine direkte Bundessteuer dieses Ausmasses nicht gefährdet. Aber die Souveränität der Kantone würde gefährdet, wenn Steuerungleichheiten und Steuerungerechtigkeiten durch die rückschrittliche Entwicklung des Steuerrechtes das Merkmal unseres föderalistischen Bundesstaates werden sollten. Eine direkte Bundessteuer könnte zu einer Gefahr für das Eigenleben der Kantone bloss dann werden, wenn das ausschliessliche Recht zur Erhebung von Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinden auf den Bund überginge. Die oft als warnendes Beispiel angeführte Erzbergersche Finanzreform enthielt ähnliche Bestimmungen. Aber bei uns ist doch davon gar keine Rede! Darum ist auch der Vergleich mit jener deutschen Finanzreform abwegig. Die Tilgungssteuer lässt die Berechtigung von Kantonen und Gemeinden zur Einkommensbesteuerung völlig unberührt. Sie ist in ihren wirt-

schaftlichen Auswirkungen auch gar nichts anderes als eine Sonderbelastung, eine zusätzliche Besteuerung der mittleren und höheren Einkommen durch den Bund. Ja, mehr als das: die direkte Bundessteuer dient auch den Kantonen direkt und indirekt, direkt, indem sie die gleichmässige und gerechte Besteuerung auf dem Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft fördert, die ehrlichen Steuerzahler vor den Machenschaften der Defraudanten besser schützt, und indirekt ist sie das beste Mittel eines wirklichen Finanzausgleiches. Denn nur ein finanzstarker und gesunder Bund kann den schwachen Gliedern helfen, ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu bewahren.

Wenn der Vorort sich heute als besonderer Schützer und Hüter des Föderalismus aufspielt, so hat das mit der Erhaltung der gesunden und erhaltungswerten Grundsätze des Eigenlebens der Kantone und Gemeinden nichts zu tun. Dem Vorort geht es um ganz andere Interessen. Gerade die dreissig Jahre direkte Bundessteuer haben bewiesen, wieviel schwerer es ist, der gerechten Besteuerung auszuweichen, wenn eine direkte Bundessteuer mit der gleichmässigen Veranlagung für alle Steuersubjekte bestehen bleibt, als wenn dank der 25 kantonalen Gesetze und dank des Steuerwesens der 25 Kantone Mittel und Wege verschiedenster Art offen stehen, um den Fiskus zu hintergehen oder um ihm wenigstens einen Teil vorzuenthalten, der ihm rechtlich gebührte. Der Vorort weiss genau, dass bei einer einheitlichen Verlagerung der direkten Steuer auf die Kantone durch das Fallenlassen der Wehrsteuer die untern und mittleren Einkommen weit stärker herangezogen werden müssen, weil die Kantone in der Ansetzung ihrer Steuerminima viel tiefer heruntergehen müssen, als dies bei der direkten Bundessteuer, die bloss den Charakter einer Ergänzungssteuer hat, der Fall ist. Während von der eidgenössischen Wehrsteuer die kleinen und die kleinsten Einkommensbürger nicht erfasst werden, würden diese bei der Kontingentslösung durch die notwendig werdende Erhöhung der kantonalen Steuern herangezogen. Der Vorort will die Zahl der sogenannten Gratisbürger vermindern und die Belastung der hohen Einkommen herabsetzen. Er führt in dieser Beziehung den nackten Klassenkampf, wie er besser in keinem marxistischen Lehrbuch beschrieben ist. Es wird aber eingewendet, es sei den Kantonen freigestellt, durch welche Steuer und auf welche Weise sie den kantonalen Steuerzahler aus der Kontingentslösung belasten wollen, die Kantone könnten die bisherigen eidgenössischen Normen auch mit den Steuerminima übernehmen. Wenn aber die 25 Kantone ihre Steuergesetzgebung autonom in der Richtung der eidgenössischen Ansätze der Wehrsteuer revidieren, ist nicht einzusehen, warum nicht auf einen Schlag das durch die Weiterführung der Wehrsteuer einfacher und besser gemacht werden könnte. Es hat keinen Sinn, um das gleiche Ziel zu erreichen, die Schwierigkeiten in 25 Kantonen zu verlagern. Wieso übrigens die Souveränität besser geschützt sei, wenn der Bund seinen Anspruch auf die Zahlung der Kontingente durch so brutale Massnahmen, wie Verrechnung mit verfassungsmässig den Kantonen zustehenden Subventionen oder durch zwangsmässige Auferlegung einer durch die Bundesgesetzgebung bestimmten Steuer durchsetzen kann, ist

nicht einzusehen. Gerade die Sicherungsmassnahmen, die der Bund vorsieht, haben den Charakter unerhörter Eingriffe in die kantonale Finanzsouveränität, wie sie der direkten Bundessteuer vorgeworfen werden. Es ist nämlich in den ersten zehn Jahren möglich, dass der Bund widerspenstigen Kantonen gegen den Willen des Volkes der Kantone und der kantonalen Parlamente eine von diesen abgelehnte Steuer auferlegt. In Tat und Wahrheit wird gerade durch das System der Geldkontingente und die daran geknüpften Sicherungen für ihre Bezahlung die kantonale Souveränität in einer Art und Weise gefährdet, wie das niemals durch eine direkte Bundessteuer vorgeschlagener Art möglich wäre. Das wissen auch die Herren des Vorortes, die bis jetzt vor keinem Zentralismus zurückschreckten, wenn sie glaubten, dadurch einen Vorteil zu erhaschen. Ihr Föderalismus gleicht tatsächlich dem Glaubenseifer der alten Kronensäcke zur Zeit Zwinglis, die in dem Moment, als Zwingli sich gegen das Pensionenwesen wandte, von ihm abrückten, was der grösste Schüler Zwinglis und sein Nachfolger, Bullinger, mit folgenden aufschlussreichen Worten beschrieb: „Die fürnehmen Pensioner- und Kriegsleut', auch andere, die hievor Zwingli Predigten wohl gerühmt, ja fast nach ihm geloffen waren, die scholten Zwingli jetzt einen Ketzer. Viele, denen der Glaube nie sonders angelegen war, nahmd sich jetzund des Glaubens an, sagend, dass sie wollend den wahren alten Glauben wider den Ketzer Zwingli schirmen. Es war ihnen aber nit um den Glauben, sondern um den Kronensack zu tun.“

Die Reformatoren haben also auch vor Marx etwas vom Klassenkampf des Besitzes gewusst, der damals die Form der Glaubensrettung annahm und der heute, als Schirmer und Wächter des Föderalismus getarnt, sein Unwesen treibt.

Da die 70 Millionen Franken aus den Geldkontingenten auf keinen Fall hinreichen, um die Finanzbedürfnisse des Bundes zu decken, ist im Einigungsvorschlag eine neue Steuer vorgesehen, und zwar auf den juristischen Personen, bemessen nach dem ausgeschütteten Gewinn, dem einbezahlten Kapital und den offenen Reserven. Die Steueransätze sind proportional numeriert und nach oben maximal begrenzt. Eine Bundessteuer auf die juristischen Personen verdiente an sich volle Beachtung. Sie könnte eine auch volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtige Funktion erfüllen durch die gleichmässige Belastung gleicher Einkommen und Vermögen juristischer Personen auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft. Aber sie müsste dann ganz anders und nicht so primitiv aufgebaut sein, vor allem müsste sie weit differenzierter die steuerliche Leistungsfähigkeit erfassen, und es müsste nicht weitgehend im Belieben der Steuersubjekte stehen, was und wieviel sie an Steuern bezahlen wollen. Denn in der vorliegenden Fassung wird den juristischen Personen durch die Bestimmung, dass nur die ausgeschütteten Gewinne und die offenen Reserven zur Steuerleistung heranzuziehen sind, allen Praktiken der Steuerhinterziehung Tür und Tor geöffnet. In der Eingabe der Zürcher Regierung wird dieser Steuer mit Recht vorgehalten, sie bedeute gegenüber der progressiven Wehrsteuer einen bedauerlichen Rückschritt, weil sie gegen die Grundsätze primitivster moderner Besteuerung verstosse.

Der Ertrag dieser Steuer (40 Millionen Fr.) bleibt weit hinter dem zurück, was die juristischen Personen unter dem System der Wehrsteuer zu entrichten hatten. Aber eines ist richtig: In der vorgeschlagenen Fassung werden die Kantone es sehr schwer haben, auch nur das zu erreichen, was gewollt ist, deshalb, weil die juristischen Personen durch die Drohung mit Sitzverlegung in andere, weniger strenge Kantone, auch ins Ausland, sich hüten werden, das Gesetz allzu rigoros anzuwenden. Auch diese Ersatzlösung muss abgelehnt werden, da sie ja die Prinzipien der Steuergleichheit unter gleichmässiger Heranziehung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit vermissen lässt.

Ich komme zum dritten und letzten Kapital meines Vortrages. Ich will mich bei der Kritik am Inhalte der Vorlage auf die wenigen angeführten Punkte beschränken, um zu zeigen, wie die Einigungslösung auch in bundessteuerlichen Kreisen beurteilt wird. Ich will also die Einwände, obschon sie an sich auch wichtig wären, übergehen und mich nicht darüber verbreiten, dass durch das Fallenlassen der Wehrsteuer der zuverlässigste Massstab zur Beurteilung der Finanzkraft der Kantone für die Bemessung der Beiträge der Selbständigerwerbenden für die AHV dahinfällt. Ich muss es mir auch versagen, die Schlüsselung und ganz besonders den sogenannten Korrekturfaktor unter die kritische Lupe zu nehmen, alles Dinge, die auch in diesem Bundesbeschluss enthalten sind, den wir heute beraten. Es war eine Spezialkommission der Freisinnigen Partei, die unter dem Vorsitz des verstorbenen Prof. Bachmann die Ersatzlösung für die Wehrsteuer seinerzeit gewissenhaft prüfte und zum Schluss kam, dass alle damals angeführten Ersatzvorschläge — darunter befanden sich auch die Kontingente — grössere Nachteile und Komplikationen in sich schlossen als die Wehrsteuer. Aber warum hat man anders gehandelt? Weil angeblich kein anderer Weg mehr offen stand, um zu einem annehmbaren Verständigungsvorschlag zu kommen.

Ja, handelt es sich wirklich um ein Verständigungswerk? Jawohl, es ist ein Verständigungswerk, aber nicht zwischen allen Parteien, auch nicht einmal zwischen den im Bundesrat vertretenen Parteien; es ist eine Verständigung zwischen den Freisinnigen und den Katholisch-Konservativen zustande gekommen, wobei die Opfer von den Freisinnigen gebracht werden und die Katholisch-Konservativen durch das Fallenlassen ihrer ursprünglichen Verrechnungssteuerkontingente bloss eine Scheinkonzession machten. Vor einigen Monaten bekannte „Der Bund“, das Hoforgan, wie man sagt, des Bundesrates, in einem seltenen Anfall von Freimüt, „das vorliegende Projekt sei zum guten Teil das Geisteskind der Katholisch-Konservativen und der Föderalisten, die sich mit Vehemenz der direkten Bundessteuer widersetzt hätten. Noch am letzten Samstag war im gleichen „Bund“ zu lesen, es sei klar, dass für manche das hier abgegebene Ja nicht eine innerliche Zustimmung zur Kontingentslösung bedeute, sondern ein Gesinnungsoffer, ein freisinniges Gesinnungsoffer, um den Weg aus der verhängnisvollen Sackgasse zu finden. Hat ein Ja mit dieser *reservatio mentalis* noch einen referendumpolitischen Wert?

Das Parteiorgan unseres verehrten Herrn Kollegen Wey, ehemaligen vorzüglichen Präsidenten der Schweizerischen Freisinnigen Partei, schrieb noch vor kaum einem halben Jahr, die Konservativen trieben ein unehrliches Spiel um die Bundesfinanzreform. Eingeschworen auf ihre Parteidevise hätten sie keine Grenze gekannt, die direkte Bundessteuer auf jede nur denkbare Weise zu diskreditieren, Schlagworte, wie diejenigen, dass sie die Kantone an ihrer Schlagader treffe, dass sie den Ruin der Kantone bedeute und dass mit ihr der letzte Damm gegen den Kollektivismus weggeräumt werde, all das sei den Lesern und Hörern in konservativen Zeitungen und Versammlungen so lange eingehämmert worden, bis schliesslich der Kampf gegen die direkte Bundessteuer fast zu einer heiligen Sache wurde. Die bisherige Haltung der Konservativen sei vor allem als Parteigeschäft gedacht, der Föderalismus der Konservativen, heisst es im „Luzerner Tagblatt“, also dem Koalitionsorgan von Herrn Dr. Hostenstein (Heiterkeit), der Föderalismus der Konservativen laufe darauf hinaus, sich föderalistisch zu gebärden, wenn's ans Geben gehe, während dann, wenn es sich um das Nehmen handle, man recht gern den Bund und die andern Kantone in Anspruch nehme.

Aber auch die Basler „Nationalzeitung“ das Organ, an dem unser Kollege Dietschi, der Stiefvater der vorliegenden Einigungslösung, wirkt (Heiterkeit), schrieb am letzten Samstag, das Hauptstück der Neuordnung der Bundesfinanzen, der Vorschlag auf Erhebung von Kontingenten, werde von ihren aktiven Befürwortern nicht im Interesse der kantonalen Souveränität gefordert, sondern, um die hohen Einkommen zu entlasten — Herr Dr. Dietschi, in Ihrem Organ! — um dem Bund die Erfüllung wichtiger Aufgaben zu verunmöglichen. Wer die Kontingente fordere, heisst es in der „Nationalzeitung“, leiste dem Föderalismus einen schlechten Dienst, Föderalismus sei nämlich nicht gleichbedeutend mit sozialer Ungerechtigkeit und Schwächung des Bundes. Eine angemessene Lastenverteilung, die Überwindung des Steuerchaos sei nur durch die direkte Bundessteuer möglich. So zu lesen, ich wiederhole es, in der freisinnigen „Nationalzeitung“, nicht etwa in einer alten und veralteten Ausgabe, sondern in der Nummer vom letzten Samstag, sozusagen als letztes freisinniges Wort vor unserer Abstimmung.

Eine, wenn möglich noch kräftigere Sprache der Ablehnung ist im Zusammenhang mit dem Bericht des Zürcher Regierungsrates im Organ der Zürcher Bauernpartei erschienen. Der „Zürcher Bauer“, auch ein gut bürgerliches Organ, bezeichnet die Kontingentslösung als unsinnig, die krampfhaften Bemühungen, eine Lösung ohne direkte Bundessteuer zu finden, hätten zu einer nicht lebensfähigen Missgeburt geführt. Durch die Kontingentslösung werde keine Sanierung der Bundesfinanzen eingeleitet; im Gegenteil, die Verschuldung des Bundes werde steigen, die dem Bund zur Verfügung gestellten zwangsweisen Sicherungen des Eingangses der Geldkontingente geben dem Bund Machtmittel in die Hände, die weit schärfere Eingriffe in die Souveränität und Selbständigkeit der Kantone mit sich brächten, kurz und gut, das Mittel zur Bekämpfung des befürchteten Übels sei schlimmer als das Übel

selbst. Wörtlich heisst es im „Zürcher Bauer“: „Die Zwängerei der Hochfinanz, welche je länger je mehr die früher noch finanzpolitisch zurechnungsfähigen Elemente der Freisinnigen Partei ausgeschaltet hat, zusammen mit der Verbohrtheit der Konservativen, wird in einer Art und Weise offenbar, die aller Beachtung wert ist“. Haben Sie ein schärferes Wort über diesen Einigungsvorschlag in irgendeinem Organ, sogar der äussersten Linken, gefunden?

So ist es denn auch zu verstehen, dass die Fraktion der Bauern- und Gewerbe Partei in diesem Rate es ablehnte, die Einigungsvorlage etwa verbindlich zu unterstützen, dass sie mit Rücksicht auf gewisse Mitglieder aus dem Gewerbeverband Stimmfreigabe beschloss, während die wirklichen Bauern eher zur offenen Ablehnung gekommen wären.

Noch vor einer Woche hat das bereits mehrfach zitierte Organ der Luzerner Freisinnigen zu berichten gewusst, dass selbst massgebende Führer der Konservativen gerade im Kanton Luzern vom vorliegenden Ergebnis der Bemühungen wenig erbaut seien. Man könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Konservativen es nachträglich bereuten, in dieser Frage — nun zitiere ich wörtlich — „einigen subalternen Taktikern die Zügel überlassen zu haben, subalternen Taktikern, die 1947 fanden, der Kampf gegen jede direkte Bundessteuer bilde die beste Plattform für die Nationalratswahlen.“ Jetzt fände man bei der konservativen Fraktion der Bundesversammlung den Weg nicht mehr zurück, weil heute nicht mehr jene gewiegten Politiker sässen, die früher so manche scheinbar ausweglose Situation zu meistern gewusst hätten.

Angesichts dieser Beurteilung des sogenannten Einigungsvorschlages in bürgerlichen Reihen und Kreisen finden Sie noch den Mut, dazustehen? Es ist das Ihre Sache, Sie tun es sicher nicht alle mit einem guten Gewissen, sondern, wie Kollege Wey in seinem letzten Parlamentsbericht vom Freitag schrieb, aus dem Gefühl heraus: „Lieber ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende“ (Heiterkeit).

Erlauben Sie mir noch ein Wort zur Frage, was denn eigentlich der Bundesrat zum Einigungsvorschlag sagt, denn es ist nicht anzunehmen, dass die oberste exekutive Landesbehörde, die die Mitverantwortung für die vor uns liegende wohl grösste Aufgabe trägt, die seit der Verfassungsrevision von 1874 uns gestellt ist, ob der Bundesrat sich mit Stillschweigen vor dieser Mitverantwortung drücken will oder drücken könnte. Die Antwort auf diese bedeutungsvolle Frage gibt der Ingress zum Bundesbeschluss, der uns heute zum Entscheid vorgeschlagen wird. Wir lesen da: „Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung von Art. 85, Ziff. 14, Art. 118 und Art. 121, Abs. 1, der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Januar 1948, beschliesst“. Daraus geht eindeutig hervor, dass der Bundesrat diese Botschaft vom 22. Januar 1948 nicht zurückgezogen hat, dass er also heute noch zu den in dieser Botschaft geäusserten Ansichten sich bekennt, d. h. dass der Bundesrat nach wie vor die Tilgungssteuer befürwortet und die Kontingente ablehnt. Wäre es nicht so, so hätte der Bundesrat seine Botschaft an die eidgenössischen Räte zurück-

ziehen müssen, und er hätte vor allem im Ingress zum heutigen Einigungsvorschlag auf keinen Fall die Erwähnung dieser Botschaft zulassen können. Es ist verfassungsmässig völlig irrelevant, wie die Diskussion im Bundesrat verlief. Solange dort nicht durch ausdrücklichen Antrag früher gefasste Beschlüsse rückgängig gemacht worden sind, gelten sie noch. Der Bundesrat hat die in seiner Botschaft vom 22. Januar 1948 niedergelegten Beschlüsse nie widerrufen, umgestürzt oder durch neue Anträge ersetzt, sondern ist dabei geblieben. Die Frage nach der Haltung des Bundesrates ist also eindeutig durch die Feststellung zu beantworten: der Bundesrat lehnt diesen Einigungsvorschlag ab. In einem Vortrag der Liberalen Partei des Kantons Basel hat denn auch der Finanzdirektor Dr. Zschokke bedauert, dass der Bundesrat seine Vorlage nicht zurückgezogen hat; von seinem Standpunkt als Anhänger der Kontingente aus gesehen, ist dieses Bedauern zu verstehen, denn im Abstimmungskampf haben die Gegner und nicht die Anhänger der Einigungsvorlage den Bundesrat auf ihrer Seite.

In der Volksabstimmung muss die Vorlage auch mit der Mehrheit der Stände angenommen werden. Es ist deshalb nicht unwichtig, sich auch vor Augen zu halten, welche Haltung die kantonalen Regierungen zum vorliegenden Projekt einnehmen. Diese Auffassungen sind im Anschluss an Wünsche in den kantonalen Parlamenten über die Auswirkungen der Neuordnung der Bundesfinanzen auf die Kantone zum Ausdruck gekommen, selbstverständlich nicht etwa als Beeinflussung der eidgenössischen Räte. Die Regierung des Kantons Zürich, die sich aus 2 Freisinnigen, 2 Sozialdemokraten, 2 Bauern und 1 Demokraten zusammensetzt, hat unter Führung des freisinnigen Finanzdirektors in einem Bericht an den Kantonsrat erklärt, sie könne die vorgeschlagene Lösung nicht als eine für Bund und Kantone gerechte und ihre Ziele erreichende Lösung betrachten. Der Zürcher Kantonsrat selbst hat von diesem Bericht mit 95 gegen 24 Stimmen zustimmend Kenntnis genommen. Er hat also mit grosser Mehrheit sich ebenfalls gegen den Einigungsvorschlag ausgesprochen. Die gleiche ablehnende Haltung ist bekannt von den Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Baselland und Bern. Der Glarner Finanzdirektor erklärte, dass Glarus zur Lösung mit den kantonalen Kontingenten nicht Hand bieten dürfe, denn Glarus komme bei dieser Lösung schlecht weg, und es sei zu wünschen, dass die Glarner Vertreter im Parlament gegen diese Lösung auftreten. Selbst der Staatsrat des Kantons Wallis hat seine Bedenken angemeldet, weil er befürchtet, seinen Ausfall an Bundeseinnahmen von rund 2 Millionen Franken und das Kontingent von 800 000 Franken nur mit grössten Schwierigkeiten und fatalen Auswirkungen auf die kantonalen Finanzen decken zu können. Es ist auch bekannt geworden, dass die Regierung des Kantons Thurgau schwerste Bedenken äusserte, da dieser Kanton seine Staatssteuern um rund 50% erhöhen müsste, wenn die Einigungslösung beschlossen würde. Selbst in den Urkantonen ist in den für die Finanzpolitik verantwortlichen Kreisen geringe Begeisterung festzustellen. Ich täusche mich wohl nicht, wenn ich sage, dass auch der Finanzdirektor des Kantons Freiburg, Herr Staatsrat Ackermann, eine viel schlechtere

Meinung von diesem Projekt hat, als sie der katholisch-konservative Nationalrat Ackermann haben darf (Heiterkeit!) Wenn das am grünen Holz geschieht, was erwarten Sie denn vom dürren? Mit wem wollen Sie eine Mehrheit der Stände aufbringen, etwa mit Ob- und Nidwalden, Innerrhoden, Uri und Zug? Ja, schon Zug wird kaum unter die unbedingt zuverlässigen Stützen zu rechnen sein, nachdem einer der katholisch-konservativen Vertreter des Standes Zug bei der Abstimmung im Ständerat sich der Stimme enthielt und Protest einlegte in Form der Stimmenthaltung. Herr Ständerat Lusser hat nämlich die Überzeugung, dass das, was die Mehrheit vorhat, einen kapitalen, taktischen Fehler in sich schliesse und darum nicht nur zum Scheitern verurteilt sei, sondern dem politischen Gegner Trümpfe in die Hand spiele, die er ihm nicht gönnen mag.

Zusammenfassend ergibt eine ernsthafte Prüfung der Vorlage: 1. Die vorgeschlagene Lösung bringt keine Neuorientierung der Bundesfinanzen, durch die die Tilgung der Bundesschulden oder die Herstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt gesichert wäre.

2. Es droht ein weiteres Ansteigen des schweizerischen Schuldenberges und eine Periode chronischer Defizitwirtschaft im Bunde.

3. Die im Einigungsvorschlag enthaltene Lastenverteilung widerspricht allen Grundsätzen der Steuergerechtigkeit. Eine Warenumsatzsteuer, auch wenn sämtliche Lebensmittel von ihr befreit sind, ist nur annehmbar, wenn gleichzeitig der Besitz und die hohen Einkommen durch den Bund in einem gerechten Verhältnis zur Verbrauchsbesteuerung herangezogen werden.

4. Einer Neuordnung der eidgenössischen Finanzen auf der Basis der Wiederbelebung der kantonalen Kontingente kann nicht zugestimmt werden, weil durch die Verlagerung des Problems in die 25 Kantone die Schwierigkeiten vermehrt, die Steuungerechtigkeiten verschärft und die Souveränität der Kantone mehr gefährdet wird als durch die eidgenössische Verrechnungssteuer.

5. Die Besteuerung der juristischen Personen in der vorliegenden Form ist ungenügend, primitiv und bedeutet gegenüber der bisherigen Belastung eher eine ungerechtfertigte Erleichterung.

6. Der Einigungsvorschlag widerspricht aber auch allen Grundsätzen einer konjunkturgerechten Finanzpolitik. Da die eidgenössischen Finanzen einseitig auf konjunkturrempfindliche Verbrauchsabgaben abgestellt werden, droht in Zeiten rückläufiger Wirtschaft oder der eigentlichen Krise ein Rückgang der Einnahmen. Der Bund wäre in dem Moment seiner Mittel entblösst, da er sie zur Bekämpfung der Folgen dieser Entwicklung am meisten nötig hätte.

7. Der Einigungsvorschlag ist kein Verständigungswerk zwischen den an der Landesregierung beteiligten Parteien, da er gegen den Widerstand der stärksten Partei zustande kam.

Im Namen der einstimmigen sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Ablehnung.

Häberlin: Als wir am 10. Juni 1949 die Beschlüsse des Nationalrates, die er in Sachen Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes gefasst

hatte, als endgültig erklärten und damit die Voraussetzungen schufen für die Bestellung der Einigungskonferenz, habe ich mir gestattet, dieser Kommission für ihre Arbeit ein paar Wünsche mit auf den Weg zu geben. Ich habe damals vom „Wunder der letzten Stunde“ gesprochen und wollte damit der Hoffnung Ausdruck geben, es möchte dieser Kommission in extremis eine Verständigung gelingen. Ich habe ferner damals zwei Grundbedingungen genannt, die jede solche Verständigungslösung erfüllen müsse: Erstens die Sicherung der nötigen Einnahmen, die es dem Bunde erlauben, seine Aufgaben zu erfüllen unter gleichzeitiger Gewährleistung eines sparsamen Finanzhaushaltes, und zweitens die Forderung der gerechten Verteilung der Lasten, die sich aus diesen Einnahmen ergeben.

Wenn ich die damals geäußerten Erwartungen und das jetzt vorliegende Resultat vergleiche, will mir scheinen, dass meine Hoffnungen nicht ganz erfüllt, aber auch nicht ganz gescheitert seien. Es ist leider nicht gelungen, eine umfassende Verständigung zu erzielen, sondern wir müssen uns zur Zeit gleichsam mit der „Kleinen Entente“ begnügen. Die Zeit, das weitergesteckte Ziel zu erreichen, ist offenbar noch nicht da. Sie kann nicht da sein, so lange ein unversöhnlicher Gegensatz jene beiden Gruppen trennt, von denen die eine einer Lösung mit einer direkten Bundessteuer nicht zustimmen will und die andere jede Lösung ablehnt, die eine direkte Bundessteuer nicht enthält.

Ich erlaube mir, auch heute persönlich zu erklären, dass ich mich weder zu der einen noch zu der andern Gruppe dieser Maximalisten zähle. Ich stehe noch heute auf dem Standpunkt, dass weder auf der einen Seite alles Gute und Erstrebenswerte, noch auf der andern Seite alles Schlechte, Verdammenswerte sei.

Zunächst ein Wort zur Gesamtwertung des Vorschlages, wie er uns vorliegt: Da scheint mir die Feststellung wichtig zu sein, dass dieser Verständigungsvorschlag von der ursprünglichen Konzeption jeder Gruppe abweicht. Er ist nicht dadurch zustande gekommen, dass eine Gruppe ihren Willen hundertprozentig durchgesetzt hätte und die andere Gruppe gezwungen gewesen wäre, in allen Punkten nachzugeben. Ein „unconditional surrender“ hat nicht stattgefunden, sondern es ist jeder dem andern ein paar Schritte entgegengekommen.

Nun die Wertung der Vorlage unter dem Gesichtspunkt der beiden Grundbedingungen, die ich gestellt habe:

Sicherung der für den Bund nötigen Einnahmen: Sie erinnern sich, dass in der Lösung, die der Nationalrat beschlossen hat, eine Tilgungssteuer enthalten war nach der Skala Dietschi, die dem Bund eine jährliche Einnahme von 120 Millionen Franken gebracht hätte. Als Ersatz wird uns vorgeschlagen: 1. Kantonale Kontingente mit einem jährlichen Ertrag von 70 Millionen Franken und eine neue Steuer auf juristischen Personen mit 40 Millionen Franken Ertrag, zusammen 110 Millionen Franken, gegenüber den 120 Millionen nach Skala Dietschi. Das ist eine annähernde finanzielle Gleichwertigkeit im Ertrag. Wird nun heute dieser Vorlage zum Vorwurf gemacht, dass sie das Problem der Bundesfinanzreform nicht löse, weil sie dem Bund die Mittel nicht im nötigen Umfange garantiere, so

trifft dieser Vorwurf im gleichen Umfang und mit der gleichen Schwere auch auf die Lösung zu, die die Mehrheit des Nationalrates seinerzeit beschlossen hat.

Nun wendet man ein, die Lösung mit der direkten Bundessteuer sei wenigstens leichter manipulierbar als das starre System der Geldkontingente. Das mag theoretisch, gesetzestechnisch stimmen. Aber praktisch ist damit noch nicht das geringste gewonnen. Im Bericht des Zürcher Regierungsrates, der alle Chancen hat, so etwas wie die Magna Charta der Gegner dieser Verständigungslösung zu werden — Kollege Meierhans hat ihn verschiedentlich mit offenbar schmunzelndem Behagen zitiert —, steht die Behauptung, im Zukunftsbudget werde mit einem Fehlbetrag von über 100 Millionen Franken zu rechnen sein. Ich gebe zu, es wird nicht möglich sein, auf dem Wege der Geldkontingente diese zusätzlichen 100 Millionen Franken einzubringen. Aber ich frage Sie, ob es mit der direkten Bundessteuer anders wäre. Wie stehen denn hier die Dinge? Der Bundesrat hat uns eine Tilgungssteuer mit einem jährlichen Ertrag von 180 Millionen Franken vorgeschlagen. Die Mehrheit des Nationalrates hat diese Lösung als untragbar abgelehnt und hat eine Skala mit einem reduzierten Ertrag von 120 Millionen Franken angenommen. Wenn 100 Millionen Franken fehlen, müsste die direkte Bundessteuer nicht 120, sondern mindestens 220 Millionen Franken ergeben. Ich weiss nicht, wie die Skala bei einer Bundessteuer aussehen müsste, die einen solchen Ertrag ergäbe. Aber ich weiss genau, dass eine Bundessteuer mit einer solchen Skala weder in unserem Rate noch im Ständerat auch nur die entfernteste Aussicht auf Annahme hätte. Ich muss deshalb an Kollege Meierhans die Frage zurückgeben: Mit welcher Mehrheit hier im Saale, im Volke und bei den Ständen wollen Sie eine Lösung durchführen, die Ihrer Konzeption entspricht?

Nun ist richtig, dass im Hintergrund noch eine sozialdemokratische Initiative lauert. Aber das Vorbereitungsstadium dieser Initiative dauert merkwürdig lange. Die ganz ungewohnte Bedächtigkeit, mit der offenbar der Text dieser Initiative ausgearbeitet wird, lässt darauf schliessen, dass die Initianten auf ganz ungewohnte Schwierigkeiten gestossen sind. Auch eine direkte Bundessteuer ist eben nicht eine Finanzquelle, die man mit beinahe unlimitierter Ergiebigkeit sprudeln lassen könnte, besonders wenn man dann noch gleichzeitig aus politisch-taktischen Gründen einen sehr weiten Kreis der Steuerzahler ungeschoren lassen will. Darum bezeichne ich es als eine der grössten Vorzüge der jetzigen Vorlage, dass sie uns endlich aus gewissen Illusionen herausreisst und zeigt; dass jener Weg der Bundesfinanzreform ungangbar ist, der die Lösung einseitig auf dem Wege der Einnahmenerhöhung sucht. Diese Vorlage bringt uns endlich zum Bewusstsein, dass es eine gewisse obere Grenze der erreichbaren Einnahmen gibt, und dass es einfach unerlässlich ist, bei der Bemessung der Ausgaben auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen.

Noch ein Wort zum Problem der gerechten Lastenverteilung: Die Steuer auf den juristischen Personen, die uns neu vorgeschlagen wird, ist ohne Zweifel eine direkte Steuer; sie wird bestimmt auch nicht von der grossen Masse des Volkes getragen

werden. — Wie die Kontingente aufzubringen sind, darüber entscheiden die Kantone souverän, das heisst die Mehrheit der Stimmberechtigten in den Kantonen. Zweifelsohne werden in den allermeisten Kantonen diese Kontingente auf dem Wege der direkten Steuern aufgebracht werden müssen. Dabei kommt nicht nur die Erhöhung des Steuerfusses in Frage, sondern es bestehen andere Möglichkeiten, zum Beispiel Zuschläge zu den bestehenden Steuern, die ganz oder doch zum grössten Teil jene Leute belasten, die heute wehrsteuerpflichtig sind. Ich verweise auf den Bericht des Zürcher Regierungsrates, wo auseinandergesetzt ist, dass eine solche Lösung zum Beispiel im Kanton Zürich durchaus möglich sei, und ich möchte Herrn Meierhans bitten, nun seinem neuen Führer auch auf diesem Weg zu folgen. Jedenfalls gibt es durchaus praktische Möglichkeiten, die Aufbringung der Kontingente in den Kantonen so zu gestalten, dass diese Kontingentslösung in sozialer Hinsicht mit der direkten Bundessteuer auf eine Liste gestellt werden kann.

In der Gesamtwertung der Vorlage schliesse ich mich dem nüchternen Urteil an, das die Kommission selbst über ihr eigenes Werk gefällt hat. Im Bericht steht der Satz, die Kommission halte diese Lösung für wirtschaftlich und politisch tragbar. Es ist keine ideale Lösung, aber die Lösung ist sicher auch nicht so schlecht wie sie jene Kritiker hinstellen, die an ihr keinen guten Faden lassen wollen. Insbesondere sehen diese Kritiker, die mit blindem Eifer verurteilen, nicht ein, dass auch in dieser Vorlage die direkte Bundessteuer keineswegs mit Stumpf und Stiel ausgetrotet ist. Wir haben den Art. 5, und ich bin überzeugt, dass die Ersatzlösung für den Fall, dass die kantonseigene Lösung nicht zustande kommt, nur eine direkte Bundessteuer sein kann, die sicher der bestehenden Wehrsteuer sehr ähnlich sein wird. Es bedarf keiner grossen Hellsichtigkeit, um zu prophezeien, dass dieser Art. 5 nicht „lettre morte“ bleiben wird, sondern, dass es eine ganze Reihe von Kantonen sein werden, die zu diesem Art. 5 werden greifen müssen, so dass praktisch die direkte Bundessteuer in der sehr lange bemessenen Übergangszeit von 10 Jahren weiterhin Bestand haben wird.

Zum Schluss ein Argument, auf das wir besonderes Gewicht legen. Wenn wir der Vorlage zustimmen, so verhindern wir ein Scheitern dieser Bundesfinanzreform schon im parlamentarischen Stadium; wir erreichen damit, dass endlich der stimmberechtigte Bürger in dieser entscheidend wichtigen Frage der Neuordnung der Bundesfinanzen zum Wort kommt. Das sind die Erwägungen, aus denen heraus die Mitglieder der radikaldemokratischen Fraktion in der kommenden namentlichen Abstimmung bei wenigen Enthaltungen mit Ja antworten werden.

Holenstein: Namens der katholisch-konservativen Fraktion teile ich Ihnen mit, dass sie Zustimmung zum Vorschlag der Verständigungskommission beschlossen hat.

Gestatten Sie mir zu dieser wichtigen Frage als Mitglied der Verständigungskommission einige Ausführungen:

Als ich das Referat des Herrn Meierhans anhörte, vernahm ich eine Melodie, die vor allem die

Mitglieder der Kommission für die Finanzreform, aber auch die Zuhörer hier im Rate seit zwei Jahren immer wieder gehört haben. Es ist die Melodie der niederreissenden, masslosen Kritik an jedem Vorschlag für die Finanzreform, der nicht auf einer dauernden direkten Bundessteuer aufgebaut ist. Ich will auf diesen Ton nicht eintreten. Verschiedenes, was zu den Ausführungen des Herrn Meierhans zu entgegnen war, hat Herr Kollege Häberlin bereits gesagt. Ich möchte mich bemühen, Ihnen sachlich darzulegen, aus welchen Erwägungen heraus wir diesem Verständigungsvorschlag zustimmen.

Es handelt sich heute nicht darum, das ganze Problem der Finanzreform wieder aufzuwerfen, sondern es geht nur um die noch bestehenden Differenzen. Ich rufe Ihnen in Erinnerung, dass das Zukunftsbudget, auf dem unsere Arbeiten basierten, einen Gesamteinnahmenbetrag von ungefähr 1300 Millionen Franken vorsieht. Von diesem Betrag ist praktisch heute nur noch ein Betrag von 110 bis 120 Millionen Franken streitig. Es ist nicht umstritten, ob dem Bund diese Einnahmen beschafft werden sollen, sondern es handelt sich nur um den Weg, auf dem dies geschehen soll.

Die Einigungskonferenz hat sich eingehend und ernsthaft bemüht, eine Verständigungslösung zu finden. Es sind dabei auch von unserer Seite eine Reihe von Konzessionen gemacht worden, getreu der Richtlinie, die wir in dieser ganzen Angelegenheit immer befolgten: dass wir bereit seien, jeden Verständigungsvorschlag zu prüfen und gegebenenfalls zu unterstützen, wenn er staats- und steuerpolitisch tragbar ist. So sind aus Verständigungsvorschlägen der Freisinnigen Partei, der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und unserer Partei im Verlaufe der Beratungen der Verständigungskommission diese Vorschläge herausgewachsen, die, wie Sie wissen, in der Verständigungskommission eine grosse Mehrheit gefunden haben.

Nun zu einzelnen Punkten. Was den finanziellen Ertrag des Verständigungsvorschlages für den Bund anbelangt, so bin ich mit dem Berichterstatter der Auffassung, dass er unter den bestehenden Umständen als genügend zu betrachten ist. Man kann natürlich von allen möglichen neuen Ausgaben sprechen, die die Zukunft dem Bund bringen kann. Dann muss man aber ehrlicherweise beifügen, dass hinsichtlich einer ganzen Reihe von Einnahme- und Ausgabeposten des Zukunftsbudgets wesentliche Verbesserungen möglich, ja wahrscheinlich sind. Andernfalls macht man in unehrlicher Schwarzmalerei. In Wirklichkeit ist es bei den ausserordentlichen wechsellvollen Verhältnissen, unter denen wir leben, unmöglich, den Finanzhaushalt eines Staates auf lange Jahre hinaus, sagen wir auf 20 Jahre, zahlenmässig festzulegen. Es geht heute in erster Linie darum, dass wir einmal dem Bund eine verfassungsmässige Grundlage für seine notwendigen Einnahmequellen geben. Die Vorlage, die die Verständigungskommission Ihnen vorlegt, präjudiziert im übrigen die künftige Entwicklung der Bundesfinanzen in keiner Weise. Wenn grundlegende Änderungen eintreten sollten, wenn der Finanzbedarf des Bundes in einem Ausmasse anwachsen sollte, dass die hier vorgeschlagenen Einnahmequellen ihm auf die Dauer nicht genügen können, dann besteht immer die Möglichkeit, auf verfassungsmässigem

Wege die erforderlichen Korrekturen zu schaffen. Für die heute bestehenden Verhältnisse darf der Verständigungsvorschlag für den Finanzbedarf des Bundes als hinreichend betrachtet werden.

Man hat den Landwirten und den Arbeitnehmerkreisen den Teufel an die Wand malen wollen mit der Behauptung, dass die Einigungsvorlage die Betätigung des Bundes auf dem Gebiete der Sozialpolitik oder eine künftige Stützung der Landwirtschaft unterbinde. Diese Behauptung ist falsch. Die Einnahmen, die nach der Verständigungsvorlage dem Bund zur Verfügung stehen, sind praktisch nicht kleiner, sondern unter Berücksichtigung der Zinsersparungen sogar grösser als die Mittel, die das nationalrätliche Projekt, das hier mit Unterstützung der Linken angenommen wurde, dem Bunde gegeben hätte. Was Herr Meierhans an Befürchtungen für die künftige Wirtschaftspolitik des Bundes vorgetragen hat, könnte daher mit dem gleichen Recht, ja noch mit mehr Recht der Vorlage des Nationalrates entgegengehalten werden. Aber es enthielt eben die direkte Bundessteuer, darum schwieg die Kritik.

Nun einige Worte zu der Frage der Kontingente. Seit die Verständigungskommission diese Lösung, die meines Wissens im August letzten Jahres erstmals aus freisinnigen Kreisen auf die Einigungskonferenz hin vorgeschlagen wurde, aufnahm, ist ein wahres Kesseltreiben gegen den Gedanken einer Kontingentslösung inszeniert worden. Man hat behauptet, dass sie eine antiquierte Einrichtung aus der Rumpelkammer unseres Verfassungsrechtes darstelle, die nie praktisch angewendet wurde und für die Lösung moderner finanzpolitischer Probleme völlig ungeeignet sei. Das ist nicht zutreffend. Zugegeben, dass viele Jahrzehnte lang nie Kontingente erhoben wurden. Warum nicht? Weil einerseits die Finanzlage des Bundes viel günstiger war als diejenige der meisten Kantone und weil auf der andern Seite bei vielen Kantonen in früheren Jahren die Steuergesetzgebung und Steuerpraxis noch so wenig entwickelt war, dass die Beschaffung der Kontingente auf Schwierigkeiten gestossen wäre. Das hat sich im Laufe der letzten zehn bis zwanzig Jahre grundlegend geändert. Die Finanzlage des Bundes ist besonders durch die Krisenbekämpfung und die Kriegszeit schlechter geworden, während umgekehrt die Kantone aus der Kriegs- und Nachkriegszeit im allgemeinen finanziell bedeutend gestärkt hervorgegangen sind und auch ihr Steuerwesen den Anforderungen der Gegenwart entsprechend ausgebaut haben.

Dass die Kontingente nicht toter Buchstabe sind, sondern gerade unter den heutigen Verhältnissen sehr wohl aktivierbar sind, hat die Bundesversammlung vor wenigen Jahren selbst bewiesen, indem sie bei der Finanzierung der AHV die Beiträge der Kantone auf der Basis von Kontingentsleistungen regelte, ohne Opposition von seiten derjenigen, die heute den Kontingentsgedanken dermassen bekämpfen. Diese Lösung hat sich ohne wesentliche Schwierigkeiten eingelebt und funktioniert recht gut.

Es wird von uns durchaus nicht bestritten, dass auch die Kontingentslösung ihre Probleme und Schwierigkeiten in sich schliesst. Es gibt keine Reform der Bundesfinanzen, die nicht ihre Unzu-

kömmlichkeiten hat und irgendwelche Angriffsflächen bietet. Es handelt sich nur darum, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten objektiv gegeneinander abzuwägen.

Bei der Kontingentslösung stellt sich vor allem das Problem des Schlüssels. Ich glaube, dass diese Frage durch den Verständigungsvorschlag befriedigend gelöst worden ist. Man kann für solche Kontingente nie einen mathematisch genauen Schlüssel festsetzen. Aber die Entwicklung der modernen Wirtschafts- und Steuerstatistik, die Verrechnungssteuer, die Wehrsteuer und die AHV haben derart umfassende statistische Unterlagen geliefert, dass heute die Aufstellung eines gerechten Kontingentschlüssels keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereitet. Die vorgeschlagene Lösung mit dem Korrekturfaktor auf Grund der AHV scheint mir zweckmässig zu sein. Die Ausführungsgesetzgebung des Bundes wird unter Umständen diesen Schlüssel noch verfeinern können. Vielleicht wäre zu prüfen, ob nicht bei der Korrektur alle drei Jahre auch die Erträge der Verrechnungssteuer beziehungsweise die Änderungen in diesen angemessen berücksichtigt werden sollten.

Die zweite grosse Frage war die Höhe der Kontingente. Ich will nicht verschweigen, dass aus unseren Kreisen ein niedrigerer Kontingentsbetrag als 70 Millionen Franken vorgeschlagen wurde. Wenn wir schliesslich diesem Betrag zugestimmt haben, so war es nur deswegen, weil die Einigungskonferenz in ihrem Verständigungsprojekt weitergehende Massnahmen für den interkantonalen Finanzausgleich vorschlägt. Gestatten Sie mir zu dieser letzten Frage noch einige Bemerkungen, da ich sie für die Zukunft als ausserordentlich wichtig und dringlich erachte. Der interkantonale Finanzausgleich ist ein Problem, dessen befriedigende Lösung viel gegenseitiges Verständnis und guten Willen aller Beteiligten erfordert. Er beruht auf der Tatsache, dass sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte die Wirtschaftskraft und damit auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone durch die Verschiedenheit der topographischen Verhältnisse, der Verkehrsbedingungen, durch die zunehmende Verindustrialisierung unserer Wirtschaft und die Konzentration der grossen Unternehmen auf gewisse Landesteile, das Anwachsen der grossen Industrien und Wirtschaftszentren und die zunehmende Verstädterung ausserordentlich stark differenziert hat. Besonders den Kantonen, deren Gebiet ganz oder teilweise in Gebirgsgegenden liegt, fehlen ertragreiche Einnahmequellen und günstige Siedlungsmöglichkeiten, während sie andererseits durch grosse Ausgaben für die Verbesserung ihrer Verkehrsverhältnisse und die Bekämpfung der Naturgewalten schwerer als andere, günstiger gelegene Kantone, belastet werden. Es entsteht die Gefahr, dass diese Kantone trotz grosser steuerlicher Belastung kaum ihre notwendigen übrigen Aufgaben, besonders auf kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, erfüllen, auf jeden Fall mit den wirtschaftlich günstiger gestellten Kantonen nicht mehr Schritt halten können. Dieser Sachverhalt ruft gebieterisch nach einem verstärkten Finanzausgleich, sollen daraus nicht ernsthafte Gefahren für die Leistungsfähigkeit dieser Kantone, für ihre finanzpolitische Selbständigkeit und letzten

Endes für ihre staatspolitische Eigenständigkeit entstehen. Dieser Ausgleich, den wir in vielen Kantonen auf einer andern Ebene bereits unter den Gemeinden kennen, kann im Bund auf verschiedenartige Weise gefördert werden, wie die Botschaft des Bundesrates vom 22. Januar 1948 anschaulich darlegte. Der Bundesrat hat in seinem Projekt schon verschiedene Massnahmen zur Verbesserung des Finanzausgleiches vorgesehen. Wir begrüßen es sehr, dass die Verständigungskonferenz in dieser Richtung noch etwas weitergehende Anträge stellt, zum Beispiel in Art. 30, lit. c, und insbesondere in Art. 42 quinquies durch Verwendung von höchstens 5% der Verrechnungssteuerbetreffnisse zur Verstärkung des interkantonalen Finanzausgleiches. Besonders diese letztere Massnahme, die eine gewisse Analogie in der Erleichterung der Beitragsleistung der Kantone für die AHV findet, macht es unserer Fraktion möglich, der Kontingentslösung auf der Basis von 70 Millionen Franken zuzustimmen. Wir erwarten mit Bestimmtheit, dass der Bund auch die übrigen von ihm ins Auge gefassten Massnahmen für die Verbesserung des Finanzausgleiches ungesäumt durchführen werde. Ich freue mich zu vernehmen, dass der Gesetzesentwurf für die Neuordnung der Primarschulsubvention bereits vorliegt.

Gestatten Sie mir ein Wort zur Steuer auf den Gewinnausschüttungen und auf dem Kapital der juristischen Personen. Man hat kritisiert, dass hier ein Einbruch in unsere föderalistische Auffassung von der Finanzreform vorliege. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass hier eine Konzession an die Bundessteuerkompetenz vorliegt. Aber es ist zu beachten, dass diese Steuer auf juristische Personen keine direkte Steuer, sondern eine reine Objektsteuer darstellt, welche ein sehr einfaches Veranlagungsverfahren gestattet. Sie ist im Grund eine Fortbildung der bereits bestehenden Couponsteuer und kann in der Regel im Zusammenhang mit dieser von der Couponsteuerverwaltung erfasst werden. Das Postulat der Einfachheit führte dazu, bei dieser Steuer die unverteilter Gewinne und die stillen Reserven nicht zu erfassen. In dieser Hinsicht ist sie roher als die eigentliche direkte Steuer. Aber ich bin in Übereinstimmung mit dem Bericht der Einigungskonferenz der Auffassung, dass sich diese Vereinfachung rechtfertigen lässt, und zwar deshalb, weil die juristischen Personen daneben noch der kantonalen Besteuerung unterliegen und dort das Vermögen und der Reingewinn nach der vollen Leistungsfähigkeit erfasst wird.

Es ist behauptet worden, dass die Verständigungslösung eine ungerechte Verteilung der Steuerlasten in sich schliesse. Ich halte diesen Vorwurf für vollständig unbegründet. Die 110 bis 120 Millionen Franken, welche der Vorschlag der Einigungskonferenz aufbringen soll, werden, wie bei der Tilgungssteuerlösung, auch vom Einkommen und Vermögen der natürlichen und der juristischen Personen erhoben. Die von der Linken geforderte Belastung von Besitz und Einkommen besteht bei beiden Lösungen. Nun wird etwa behauptet, dass die Kontingente in den Kantonen die breiteren Schichten der Bevölkerung schwerer belasten würden als die Tilgungssteuer. Diese Behauptung hängt in der Luft. Ich mache Sie darauf aufmerk-

sam, dass die Tilgungssteuer, wie Sie sie beschlossen hatten, niedrigere Ansätze für die Existenzminima aufwies, als sie in der Übergangsordnung vorgesehen sind. Und wenn künftig eine direkte Bundessteuer kommen soll, mit jenem Ertrag, den Herr Meierhans als erforderlich betrachtet, um den Finanzaushalt des Bundes zu sichern, dann frage ich mich, welche Existenzminima in diese Bundessteuer eingebaut werden könnten, um zu diesem Ertrage zu kommen, ohne die anderen Bevölkerungsklassen übermässig zu belasten. Wir dürfen doch nicht übersehen, dass gerade die mittleren Einkommen steuerlich in immer stärkerem Masse belastet werden. Man sagt jeweils bei der Revision der Steuergesetze viel davon, dass die kleinen Einkommen entlastet und dafür die hohen Einkommen stark belastet werden sollen. Aber wenn man die Schichtung des Vermögens und Einkommens in der Schweiz kennt, so weiss man, dass die sogenannten hohen Einkommen nicht so zahlreich und für den Fiskus nicht so ertragreich sind, wie man es sich etwa vorstellt, sondern dass effektiv dann meistens die mittleren Einkommen und damit der Mittelstand, sei es der selbständige, sei es der arbeitnehmende, in zunehmendem Masse belastet wird. Aus den Steuerstatistiken von Bund und Kantonen geht hervor, dass die mittleren Einkommen, etwa von 10 000 Franken an aufwärts, steuerlich im Jahre 1948 200 bis 250% stärker belastet wurden als im Jahre 1939, während die Kaufkraft nur um 60% gestiegen ist. Wir müssen dieser Erscheinung auch Rechnung tragen. Die Behauptung, man könne die Finanzreform mit einer direkten Bundessteuer nur zu Lasten der sogenannten hohen Vermögen und Einkommen durchführen, ist eine Illusion oder eine bewusste Irreführung.

Eine Gesamtwürdigung des Verständigungsvorschlages verlangt, dass wir ihn zum Vergleich der anderen Lösung gegenüberstellen, die praktisch als einzige in Frage kommt, der Lösung mit der direkten Bundessteuer. Der Einigungsvorschlag verlangt eine bedeutende Kraftanstrengung für die gesetzliche Fundierung der Kontingente. Das ist zuzugeben. Dem stehen aber die dauernden Vorteile eines Wegfalles der direkten Bundessteuer gegenüber. Es entfällt dann die Doppelspurigkeit in der Erhebung der direkten Steuern zwischen Bund und Kantonen, die im Lande herum so viel böses Blut gemacht hat. Es entfällt die Doppelspurigkeit der Steuerverwaltungen, welche neben den 25 kantonalen Steuerverwaltungen noch den grossen und kostspieligen Apparat der eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung – wenn ich richtig orientiert bin etwa 75 Arbeitskräfte – erfordert, und dazu noch die 25 kantonalen Wehrsteuerverwaltungen in den Kantonen. Es entfällt die Doppelspurigkeit in der Veranlagung der Steuerpflichtigen für die kantonale und die Bundessteuer mit allen ihren für den Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung so lästigen Komplikationen, Mehrarbeiten und Mehrkosten. Es entfällt, ganz allgemein, die systemwidrige Überlagerung einer einheitlichen direkten Bundessteuer auf 25 ganz verschieden aufgebaute kantonale Steuersysteme. Es ist gerade bei der modernen direkten Steuer, dieser feinsten und differenziertesten Steuerart, auf die Dauer untragbar, dass zwei verschiedene Steuer-

gewalten in einem gleichen Steuergebiet unabhängig voneinander diese Steuer erheben. Einer muss sich auf die Dauer dem anderen unterordnen, und da die Zentralgewalt erfahrungsgemäss die stärkere ist, geht die Entwicklung unvermeidlich auf eine immer engere Einschränkung der Kantone, auf ihrem letzten, ureigenen Gebiet der selbständigen Steuerpolitik, auf dem Gebiet der direkten Steuern.

Diese der direkten Bundessteuer immanente Entwicklungstendenz hat Herr Bundesrat Nobs am 31. Mai 1946 in einem Vortrag vor den kantonalen Finanzdirektoren sehr richtig aufgezeigt. Er legte dar, dass eine zusätzliche Bundessteuer in einem Kanton tragbar, im anderen eine Belastung bewirkt, die über die Grenzen des beabsichtigten Masses wesentlich hinausgeht und stellte dann fest: „Da sich der Bund bei der heutigen Sachlage nicht nach 25 verschiedenen Kantonsbelastungen richten kann, muss der Steueraufbau so gestaltet werden, dass die Bundessteuer die Grundlage bildet und die Kantone auf dieser Grundlage weiterbauen. Also nicht Bundessteuern, die sich über die Kantonssteuern legen, sondern Kantons- und Gemeindesteuern, die sich über die Bundessteuer legen.“

Das ist der Endpunkt der Entwicklung: die direkte Bundessteuer als Grundlage der Besteuerung, während die Kantone in dem Rahmen, den ihnen der Bund noch lässt, Zuschläge oder Ergänzungssteuern erheben dürfen. Wer sein politisches Ideal in einer stets wachsenden Stärkung der Bundeszentralgewalt sieht, der wird diese Entwicklung begrüssen. Wir erblicken darin umgekehrt eine schwere Gefährdung für die innere Kraft und die Selbständigkeit der Kantone, und damit auf lange Sicht gesehen der föderalistischen Struktur unseres Staatswesens. Das ist auch heute noch der tiefste Grund für unsere Opposition gegen die direkte Bundessteuer. Die Erfahrungen der letzten Jahre und besonders die Diskussionen um die Finanzreform haben bewiesen, dass wir heute schon auf dem Wege der Bindung der Kantone an die Finanzgewalt des Bundes schon sehr weit gekommen sind. Wir stehen jetzt an einer Wegkreuzung. Parlament und Volk müssen sich entscheiden, ob sie auf diesem Wege zum wachsenden Finanzzentrismus weitergehen wollen, oder durch eine entschiedene Kraftanstrengung beitragen wollen, den Kantonen ihre finanzpolitische Selbständigkeit zu wahren. Ich bitte Sie, den letzteren Weg zu wählen und dem Einigungsvorschlag zuzustimmen.

Schmid Philipp: Im Namen der demokratischen Fraktion habe ich Ihnen folgende Erklärungen bekanntzugeben. Die demokratische Fraktion sieht sich gezwungen, die von der Mehrheit der Einigungskonferenz vorgeschlagene Kontingentslösung abzulehnen.

Eine Neuregelung der Bundesfinanzen hat in erster Linie die Aufgabe, dem Bund jene Einnahmen zu sichern, die er für die Erfüllung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben, für die wirtschaftliche und militärische Landesverteidigung sowie zur Verzinsung und allfälligen Tilgung seiner Kriegsschulden nötig hat.

Dieser Forderung vermag die vorgeschlagene Kontingentslösung in keiner Weise zu genügen. Ein Abbau wichtigster bisheriger Aufgaben und trotzdem gleichzeitig eine neue Verschuldung wäre die zwangsweise Folge dieser ungenügenden Finanzierung. Es ist auch grundsätzlich falsch, auf Jahre hinaus eine obere Ausgabengrenze zu ziehen und gleichzeitig dem Staat praktisch zu verbieten, neue notwendige Aufgaben zu übernehmen. Das Leben steht nicht still und stellt auch an den modernen Staat immer wieder neue Aufgaben. Diese sind jeweils zu prüfen, und es sind, soweit sie sich als unerlässlich erweisen, die für ihre Durchführung nötigen Mittel zu beschaffen. Das sollte in einem vom Krieg verschonten Lande, das es sich leisten kann, jährlich allein für alkoholische Getränke 800 Millionen Franken auszugeben und das heute eine ausgesprochene Geldfülle verzeichnet, bei allseitig gutem Willen möglich sein.

Es steht heute schon fest, dass auch die Skala Dietschi diesen Anforderungen nicht mehr genügen könnte. Erst recht gilt das für die Kontingentslösung. Diese würde den Bund dazu zwingen, entweder notwendige Sozialmassnahmen, dringende wirtschaftliche Hilfsmassnahmen für die Landwirtschaft, ja selbst die Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung rücksichtslos zu drosseln oder aber in eine immer ausweglosere Verschuldung zu versinken.

Aber auch der so dringend notwendige interkantonale Finanzausgleich würde in Frage gestellt. Nach Auffassung der demokratischen Fraktion zeigt das Projekt der Einigungskonferenz zwar erfreuliche Ansätze in dieser Richtung, jedoch nicht genügende. Die Hilfe ist auf die wenigen, ausgesprochen schwachen Kantone beschränkt, und auch hier an die Voraussetzung geknüpft, dass diese Kantone trotz wirksamer Erfassung aller Steuerquellen eine das schweizerische Mittel wesentlich übersteigende Steuerbelastung aufweisen.

Zu einem gerechten Finanzausgleich, der eine dringende staats- und bevölkerungspolitische Aufgabe darstellt, ist jedoch der Bund nur fähig, wenn man ihm die nötigen Mittel zur Verfügung stellt.

Die Kontingentslösung mit ihren viel zu knappen Einnahmen für den Bund treibt aber nicht bloss diesen allein in eine unheilvolle Abbaupolitik hinein, sondern gleichzeitig auch die Kantone. Einzelne Kontingentsanhänger haben sogar offen bekannt, dass sie einen solchen Deflationsdruck auf die Kantone beabsichtigen und erwarten.

Die Finanzierung eines Bundesstaates durch kantonale Geldbeiträge ist grundsätzlich falsch. Der Bund soll die Möglichkeit haben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Mittel selber zu beschaffen.

Sodann ist es unmöglich, für die Aufteilung dieser Kontingente auf die Kantone einen gerechten Schlüssel zu finden. Es entbehrt nicht einer bitteren Ironie, dass die Anhänger der Kontingente selbst vorschlagen müssen, es seien die Kontingente nach dem Ergebnis der bisherigen Wehrsteuer zu bemessen. Mit der Kontingentslösung fällt aber dieser einzige Schlüssel dahin. Man will statt dessen später die Beiträge an die AHV als Korrekturfaktor heranziehen, übersieht jedoch, dass die bisherige Veranlagung auch dieser Beiträge auf der

direkten Bundessteuer beruht. Fällt diese dahin, entzieht man auch noch der Veranlagung der Beiträge an die AHV den Boden.

Ohne direkte Bundessteuer fehlt aber nicht bloss ein einheitlicher und zuverlässiger Massstab für die Kontingente und die Beiträge an die AHV, sondern auch für den interkantonalen Finanzausgleich, weil dieser niemals zu einem Beutezug werden darf. Der einzige objektive Massstab für einen gerechten, der eigenen Anstrengung entsprechenden Finanzausgleich lässt sich ohne direkte Bundessteuer überhaupt nicht feststellen.

Die in der Kontingentslösung vorgeschlagene Sicherung für den Bund bedeutet einen ungleich schwereren Eingriff in die kantonale Hoheit als eine direkte Bundessteuer.

Man kann sich daher des Eindrucks nicht erwehren, dass die direkte Bundessteuer aus angeblich föderalistischen Bedenken abgelehnt wird, dass aber in Wirklichkeit besonders die grösseren Steuerzahler mit allen Mitteln die Eidgenössische Steuerverwaltung ausschalten wollen. Es wäre unverantwortlich, wieder jene Steuerhinterziehung zu ermöglichen, die vor 1939 geradezu landesüblich war und einen eidgenössischen Skandal bedeutete. Ohne einheitliche eidgenössische Veranlagung werden aber die wenigsten Kantone, besonders gegenüber ihren grössten Steuerzahlern, diesen Rückfall verhindern können.

Die vorgeschlagene Steuer auf juristischen Personen als blosser Proportionalsteuer, die nicht einmal den ganzen Gewinn und das ganze Kapital erfasst, ist ein bedenklcher Rückschritt, nachdem der Grossteil der Aufwendungen des Bundes über Zölle und Umsatzsteuer gedeckt werden soll. Es ist staats- und sozialpolitisch absolut nötig, zum mindesten die Verzinsung der für die Landesverteidigung aufgewendeten Bundesschuld auf dem Wege einer direkten Steuer auf grösseren Vermögen und Einkommen zu decken.

Aus all diesen Erwägungen erscheint uns daher die vorgeschlagene Kontingentslösung als unannehmbar. Wir verkennen die beinahe auswegslose Situation nicht, die nach einer allfälligen Ablehnung der Kontingentslösung und nachher der Übergangsordnung entstehen muss.

Wir geben uns auch Rechenschaft, dass es einer ausserordentlichen Anstrengung aller Parteien und auch der ganzen Presse bedarf, wenn die heute gleichgültige und teilweise fast feindselige Einstellung gegen alle staatlichen Einrichtungen überwunden, durch eine Bejahung des Staates und insbesondere der Pflichten gegenüber diesem Staate ersetzt werden soll.

Unter anderem wird es nötig sein, jener zersetzenden Propaganda kleiner Gruppen entgegenzutreten, die systematisch den Staat, die Behörden, die Verwaltung und gleichzeitig die Wirtschafts- und Berufsverbände angreifen und verdächtigen, wodurch die Gefahr wächst, dass unsere Referendumsdemokratie gelähmt und funktionsunfähig gemacht wird. Gegenüber so einseitiger und zum Teil böswilliger Kritik ist es nötig, dem Volke die erfreulichen Leistungen zu zeigen, die in den letzten zehn Jahren auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und militärischen Landesverteidigung und auch der Sozialpolitik erreicht wurden. Eine Bundesfinanz-

reform muss dem Bund die nötigen Mittel sichern, um die Fortführung dieser fortschrittlichen Politik auch in den kommenden Jahren zu ermöglichen.

M. Nicole: M. Hostenstein a déclaré tout à l'heure, à cette tribune, qu'il avait entendu M. Meierhans répéter une mélodie connue. Je pourrais en dire autant à l'intention de MM. Hostenstein et Häberlin. En effet, ils ont repris ici la mélodie que nous avons entendue dès les premières discussions relatives à la réforme des finances fédérales: les riches doivent être protégés dans toute la mesure du possible et, pour autant que cela soit faisable, c'est l'ensemble de la population qui doit faire les frais de la réforme. C'est ce que M. Hostenstein appelle la démocratie. Il est parfaitement d'accord de traiter tous les citoyens suisses sur un pied de parfaite égalité, afin d'en tirer tout ce qu'ils peuvent donner. C'est sa façon à lui de concevoir la démocratie fiscale.

Il fut un temps où les gens riches, ceux qui possèdent de la fortune, savaient faire l'effort nécessaire pour permettre à l'Etat de couvrir ses dépenses. Lorsque, en 1911, je suis venu de Bâle dans le canton de Genève, j'ai été fort surpris de constater que ce dernier ne me réclamait aucun impôt. En effet, l'impôt sur le produit du travail n'existait pas. A cette époque, les possédants genevois considéraient comme un devoir élémentaire de faire à eux seuls face aux dépenses de l'Etat. C'est ainsi qu'ils concevaient le patriotisme et la démocratie fiscale. Cela a duré jusqu'en 1922. Il n'y a donc pas si longtemps que les riches contribuables du canton de Genève ont commencé à réclamer une participation financière aux dépenses de l'Etat par les travailleurs.

M. Häberlin s'est indigné tout rouge, à cette tribune, tout à l'heure, en disant que nous voulions, de notre côté, un impôt fédéral direct dans le seul but de pouvoir exonérer certains contribuables. Je voudrais engager M. Häberlin à se renseigner auprès des offices des poursuites de différents cantons. Il constaterait que quantité de pauvres petits contribuables sont poursuivis parce qu'ils sont dans l'impossibilité de payer leurs impôts. On va même jusqu'à saisir leur mobilier! Nous prétendons qu'il est tout à fait normal de vouloir les protéger d'un impôt fédéral direct trop lourd. Mais cet impôt direct frappant équitablement la fortune et les revenus, vous serez bien obligés de l'accepter un jour ou l'autre. Vous ne faites que reculer pour mieux sauter et, à un moment donné, cet impôt fédéral direct s'imposera. Ce ne sont pas les prodiges oratoires des meilleurs juristes de la Confédération qui se sont exprimés contre jusqu'ici qui pourront l'empêcher!

Pour ce qui nous concerne, nous défendons et continuerons à défendre la classe travailleuse. C'est pourquoi vous ne nous aurez pas aussi facilement que vous vous l'imaginez peut-être. Nous mènerons contre vous une opposition, je ne dirai pas violente, mais énergique. Nous avons déjà commencé, en lançant une initiative contre l'impôt sur le chiffre d'affaires. Elle a recueilli beaucoup de sympathie dans les milieux que vous représentez ici, M. Hostenstein, à savoir dans les cantons catholiques. En effet, elle a recueilli le nombre impressionnant de 113 000 signatures. Je m'étonne d'ailleurs qu'on

n'en ait pas parlé davantage au cours de cette discussion. Est-ce peut-être parce qu'on a peur de ces 113 000 citoyens, que l'on retrouvera de notre côté lors de la votation populaire sur le projet de conciliation soumis maintenant à nos délibérations!

Je ne veux pas allonger davantage et me bornerai à vous donner encore connaissance de la déclaration que nous tenons à faire au nom du parti du travail. Plutôt qu'à ce Conseil, cette déclaration s'adresse surtout à l'opinion publique, où nous savons qu'elle aura beaucoup de retentissement. La voici:

Le groupe du parti du travail a constaté avec stupéfaction, au cours de la discussion de lundi soir sur l'assurance vieillesse et survivants, qu'un représentant des groupes gouvernementaux a parlé de l'utilisation des capitaux appartenant à cette institution, en vue de la solution à donner au problème des finances fédérales. Ce serait pour la deuxième fois que la Confédération — elle l'a déjà fait en 1938 — utiliserait les fonds de A.V.S. pour ses propres besoins. Il ne paraît pas douteux qu'en s'exprimant comme il l'a fait, M. Meister, du parti des paysans et bourgeois, a dit tout haut ce que beaucoup de participants au bloc gouvernemental pensent tout bas et chuchotent entre eux. On sait d'ailleurs que c'est là ce qui se dit également au sein de conseils d'administration bancaires.

Le groupe du parti du travail met en garde l'opinion publique suisse, et l'opinion ouvrière en particulier, contre cette nouvelle atteinte au patrimoine de l'A.V.S., en préparation sous prétexte de mise sur pied de la réforme des finances fédérales.

Le parti du travail soutient aujourd'hui encore, comme il l'a toujours fait au cours des longues discussions qui se sont produites jusqu'ici, qu'il est possible de réaliser l'équilibre financier fédéral par les moyens suivants:

Rigoureuses économies à appliquer dans les frais d'administration de la Confédération. Les exagérations bureaucratiques doivent être combattues avec la plus grande énergie.

Réduction des dépenses militaires à 300 millions de francs par an au maximum; cela conformément à l'avis de la commission d'experts désignée par le Conseil fédéral sur proposition du chef du Département fédéral des finances.

Remplacement de l'impôt sur le chiffre d'affaires par un impôt sur les objets de luxe *ad valorem* et sur les automobiles de luxe au moment de leur achat.

Perception d'un impôt direct fédéral exonérant les revenus inférieures à 8000 fr. et dégageant équitablement les charges de famille (2000 fr. pour le conjoint et 1000 fr. par enfant de moins de 18 ans).

Perception de droits de succession protégeant et épargnant équitablement les héritages en ligne directe notamment en ce qui concerne les domaines agricoles.

Prélèvement sur les fortunes dépassant 75 000 francs en vue de l'amortissement de la dette de guerre de la Confédération.

Le parti du travail s'oppose en revanche au projet sorti des délibérations de la commission de conciliation et fera campagne contre le dit projet au moment où il sera soumis à la votation populaire.

Munz: Die Vorlage der Verständigungskonferenz über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes verspricht jährliche Einnahmen von knapp 1250 Millionen Franken. Selbst bei sparsamster Finanzgebarung können damit kaum die laufenden Ausgaben gedeckt werden. Für die Tilgung der Kriegsschulden und die Ansammlung von Krisenreserven bleibt nichts übrig. Ein Hauptziel der Bundesfinanzreform wird so verfehlt.

Die Erhebung kantonaler Kontingente in der Höhe von 70 Millionen Franken ist als eine höchst unglückliche Massnahme zu taxieren. Die föderalistischen Widerstände gegenüber den geplanten Sicherungsmassnahmen und die enormen Schwierigkeiten, Komplikationen und Kosten, die die Kontingentsaufbringung in 25 Kantonen begleiten, stehen in einem ausgesprochenen Gegensatz zur Zwerghaftigkeit der Einnahme im Rahmen des Bundesbudgets. Die vorgesehene Steuer der juristischen Personen trägt als Proportionalsteuer der Unterschiedlichkeit in der Leistungsfähigkeit zu wenig Rechnung. Als dritte Quellensteuer auf den Reinerträgen kompliziert sie das Steuersystem ganz unnötigerweise. Eine entsprechende Erhöhung der Couponsteuer wäre vorzuziehen gewesen.

Was am meisten zur Kritik herausfordert, ist das Übermass an Konsumentensteuern. Insgesamt soll — ausser den Zöllen — rund eine halbe Milliarde Franken durch Warenumsatz-, Luxus- und Ausgleichssteuern usw. hereingebracht werden. Das ist etwa siebenmal mehr als die gesamte Kontingentsleistung, die wohl durch progressive direkte Steuern in den Kantonen finanziert wird. In ausgesprochenem Gegensatz zu den Kontingenten und der Steuer der juristischen Personen sind die Warenumsatzsteuersätze überdies im Verfassungstext nur teilweise gegen oben beschränkt worden. Die Gefahr dass man deshalb angesichts der viel zu knappen Einnahmendecke schon sehr bald durch eine Erhöhung des ungebundenen Wusttarifs die Defizite zu vermeiden suchen wird, liegt zum Greifen nahe.

Die Fraktion des Landesrings der Unabhängigen sieht unter diesen Umständen in der Verständigungsvorlage eine ausgesprochene Verlegenheitslösung. Diese bringt keine angemessene Alkoholbesteuerung mit sich und schont die leistungsfähigsten Volkskreise in ungebührlicher Weise. Die Fraktion lehnt die Vorlage deshalb mit Entschiedenheit ab.

M. de Senarclens: Le groupe liberal votera le projet proposé par la conférence de conciliation,

- 1° parce que nous devons sortir du régime d'exception dans lequel nous nous trouvons en matière financière et que le compromis proposé nous en donne réellement la possibilité;
- 2° parce que celui-ci a été sérieusement étudié et qu'il tient également compte de notre souci d'en revenir à un système de taxation mieux adapté à notre conception de fédéralisme, fédéralisme que nous défendons toujours avec la plus grande énergie contre ceux qui ne veulent pas comprendre la nécessité pourtant évidente de sa restauration;
- 3° parce que nous croyons, étant donné la meilleure péréquation des finances envisagée, que tous les cantons pourront fournir les contingents qui sont d'ailleurs déjà prévus par la constitution;

- 4° parce que le rétablissement de la souveraineté fiscale des cantons sera ressenti très favorablement par les contribuables qui sont désireux d'être soumis à un mode de perception plus simple, plus direct et plus facile à contrôler;
- 5° parce que l'adoption de ce projet aura pour conséquence de limiter d'une manière raisonnable les possibilités de dépenses des pouvoirs fédéraux.

Nous espérons qu'une fois le montant total des recettes bien délimité, Conseil fédéral et Chambres s'efforceront d'équilibrer leurs budgets futurs, quitte à introduire pour toutes dépenses imprévues et indispensables les économies correspondant ou des recettes au sujet desquelles le peuple pourra se prononcer.

Notre groupe souhaite par ailleurs que tous les cantons fassent l'effort nécessaire à l'introduction rapide de ce nouveau régime financier. Il est convaincu qu'avec un peu de bonne volonté et à condition que les lois d'exécution soient conformes à ce que nous en attendons, chacun d'entre eux sera à même de le faire.

Il exprime enfin le vœu que cette réforme financière nous mène d'une manière toute générale à une restitution aux cantons des compétences leur revenant normalement.

Aebersold: Während der ganzen Debatte um die Bundesfinanzreform habe ich geschwiegen; darum darf ich mir jetzt bei dieser wichtigen Entscheidung sicher erlauben, Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick zu beanspruchen. Gewiss ist es Aufgabe des Parlamentes, den Volksentscheid durch entsprechende Beschlüsse richtungsgebend zu beeinflussen. Aber als Volksvertreter haben wir dabei auch die natürliche Auffassung der breiten Volksmasse in Rechnung zu stellen, das heisst wir müssen den Pulsschlag des Volkes kennen. Mit Befremden ist nun aber festzustellen, dass der Antrag der Verständigungskommission diese Voraussetzung nicht erfüllt. Es ist daher notwendig, dass man auch der Stimme des Volkes hier Ausdruck verleiht. Seit Auftauchen des Bundesfinanzreformprogrammes bemühte ich mich, in den verschiedensten Kreisen — die Hochfinanz ausgenommen — der Volksmeinung auf die Spur zu kommen mit der Frage, was für Lösungen man von uns Parlamentariern erwarte. Einhellig und unzweideutig lautete die Antwort sinngemäss folgendermassen: Sorgt dafür, dass Mutter Helvetia die nötigen Mittel erhält, mit denen sie einen geordneten Haushalt führen kann, in dem sich alle Schweizer wohl fühlen. Dass hierzu Steueropfer nötig sind, sehen auch wir ein; denn man kann den Pelz nicht waschen, ohne ihn nass zu machen. Wir sind aber bereit, unseren Beitrag zu leisten, sofern Ihr die Grundlage einer gerechten Lastenverteilung schafft. Sie ist wenigstens in der Wehrsteuer schon vorhanden; diese war die gerechteste Steuerveranlagung, die wir bis jetzt kennen lernten. Wenn man noch einige Unebenheiten glättet, ist sie annehmbar. — Das ist die unverdorbene Stimme des Volkes. Was hier von der Einigungskonferenz vorgeschlagen wird, entspricht diesem gesunden Volksangebot nicht. Darum wird dieser Torso bei der Abstimmung durch eine Grundwelle hinweggespült. Es wird auch pikant sein — und das muss hier einmal

deutlich öffentlich gesagt werden —, demnächst zu verfolgen, ob sich die heutigen Vertreter der Kontingente im Abstimmungskampf ausserhalb des Rates als Winkelriede für diese Lösung einsetzen werden, oder ob sie sich in Windschutz begeben, wenn sie die Volksbise um ihre Ohren pfeifen hören und spüren. Letzteres erlebten wir schon bei vielen Ja-Sagern im Rate, als es zum Beispiel darum ging, das Tuberkulosegesetz und die Vorlage über die Wohnbausubventionen dem Volke zu empfehlen. Die „Nationalzeitung“ schrieb darüber: „Es wird wohl eintreten, was wir bei den letzten eidgenössischen Abstimmungen oft erlebt haben, die Ja-Stimmenden im Parlament werden während der Abstimmungskampagne unsichtbar bleiben.“ Darum ist es auch nicht verwunderlich, wenn ob solch zweideutiger Haltung der moralische Kredit des Parlamentes merklich zurückgeht. Es wird sich dann ferner zeigen, ob jene Kreise, die etwas durchzwingen wollten, was dem gesunden Volkssinn widerspricht und praktisch überhaupt nicht zum Ziele führen kann, dann die nötigen Lehren aus der verworfenen Vorlage ziehen werden. Lehnen wir darum schon jetzt im Rate die Vorlage ab.

Präsident: Herr Werner Schmid verzichtet auf das Wort.

Weber: Ich kann leider dem Beispiel des Herrn Schmid nicht folgen und auf das Wort verzichten. Die Sache ist zu wichtig, als dass man einfach mit Stillschweigen darüber hinweggehen könnte. Es handelt sich um eine umfassende Regelung der Bundesfinanzen, nicht nur um irgendein Teilprojekt, es handelt sich ferner um eine definitive Regelung der Bundesfinanzen, nicht nur um eine vorübergehende, wie das in den Beschlüssen des Bundesrates während der Kriegszeit der Fall gewesen ist und auch im Projekt vorgesehen war, das der Nationalrat im letzten Jahre angenommen hat und das immerhin in den wichtigsten Teilen auf 20 Jahre beschränkt war. Das ist eine ausserordentlich wichtige Vorlage, vielleicht die wichtigste, die wir seit Jahrzehnten behandelt haben. Sie sollte deshalb besonders sorgfältig diskutiert werden; denn sie muss die beiden Hauptaufgaben der Finanzpolitik lösen; nämlich dem Bunde die nötigen Mittel verschaffen und eine gerechte Verteilung der Lasten bringen.

Nun möchte ich hier feststellen, dass schon bei der Behandlung in der Kommission der Ernst und die Gründlichkeit eigentlich im umgekehrten Verhältnis zur Bedeutung der Vorlage gestanden haben. Ich habe schon in manchen Kommissionen mitgewirkt, die Finanzfragen zu behandeln hatten, aber noch nie ist man so oberflächlich — um es geradeheraus zu sagen — über wichtige Fragen hinweggegangen. Als man zum Beispiel in der Kommission auf die Unzulänglichkeit der Vorlage aufmerksam machte, weil sie dem Bund nicht die nötigen Mittel verschaffe, ist von einem Votanten erklärt worden, das sei gar nicht unsere Aufgabe, es sei Sache des Bundesrates, zu sagen, ob die Mittel genügen oder nicht, und nicht die Aufgabe des Parlamentes. Wir können doch nicht mit dieser Erklärung vor das Volk treten, wenn es über die Vorlage abzustimmen hat. Wenn Herr Kollege Häberlin uns heute vormittag vorgeworfen hat, dass ja auch die Vorlage,

der die Mehrheit des Nationalrates zustimmte, nicht wesentlich mehr Mittel gebracht hätte, so können wir darauf hinweisen, dass wir in der Einigungskonferenz ja auf den Vorschlag des Bundesrates zurückgegangen sind, der wesentlich mehr Mittel bringen würde. Wenn man der Auffassung ist, dass diese Mittel nicht genügen, dann muss eben das ganze Projekt erneut durchdiskutiert werden. Aber man kann nicht eine Vorlage vor das Volk bringen, von der man schon im Zeitpunkt vor der Abstimmung überzeugt ist, dass sie niemals genügen kann. Aber auch der Inhalt der Vorlage, ihre Zweckmässigkeit, die Sorgfalt der Formulierung steht im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Bedeutung. Ich muss es rundweg sagen: Vom volkswirtschaftlichen, vom juristischen und namentlich vom steuerpolitischen Standpunkte aus ist es die ungenügendste Vorlage, die wir hier schon diskutierten. Das ist keine Schwarzmalerei, wie Herr Holenstein gesagt hat, sondern das lässt sich nachweisen.

Ich kann der Zeit halber nur auf wenige Punkte hinweisen. Da sind einmal die Kontingente. Ich will nichts sagen von den Schwierigkeiten der Kantone, sie aufzubringen, sondern ich will etwas sagen vom Schlüssel. Herr Holenstein hat diesen Schlüssel, den man nun gefunden hat, als befriedigend bezeichnet. Ich kann diesem Urteil nicht zustimmen. Man will für drei Jahre auf die bisher erhobene Wehrsteuer abstellen. Das mag genügen. Aber nachher werden die Beiträge an die AHV als Ausgangspunkt angenommen. Da mache ich Sie auf folgendes aufmerksam. Man glaubt ja, dass das zuverlässig sei, da ein Abzug an der Quelle gemacht werde. Das gilt nur für die Arbeitnehmer, doch nicht für die Selbständigerwerbenden, und gerade bei der AHV hat man für die Beiträge der Selbständigerwerbenden ja auf die Wehrsteuer abgestellt, die nun dahinfallen soll. Auf was wollen Sie nachher für die Beiträge an die AHV und die Kontingente abstellen? Sie können nur noch auf die kantonalen Steuereinschätzungen abstellen. Das wird sich als grosse Ungerechtigkeit herausstellen. Die Kantone haben kein Interesse daran, diese Beiträge möglichst hoch anzusetzen. Sie haben ein Interesse an niedrigen Kontingenten, und die Interessen der Selbständigerwerbenden gehen natürlich in der gleichen Richtung. Diese Beiträge sind also nachher manipulierbar. Darin liegt eine doppelte Ungerechtigkeit. Einmal werden die Kontingente ungenügend erhoben wegen der ungenügenden Einschätzung in den einzelnen Kantonen. Da kann ich hinweisen auf einen soeben erschienenen Aufsatz von Prof. Blumenstein über „Die rechtlichen Gesichtspunkte des Einigungsvorschlages für die Bundesfinanzreform“. Diese Arbeit erschien im „Archiv für schweizerisches Abgabenrecht“. Es wird darin gesagt: „Darüber wird man sich steuerrechtlich keiner Täuschung hingeben dürfen, dass an Hand der von den natürlichen Personen bezahlten Einkommens- und Vermögenssteuer ein irgendwie genaues Bild der kantonalen Steuerkraft nicht gewonnen werden kann.“ Die andere Ungerechtigkeit ist vielleicht ebenso verhängnisvoll, wenn nicht verhängnisvoller. Das sind die ungenügenden Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, was dazu führt, dass dann die Arbeitnehmer verhältnismässig stärker betroffen werden.

Noch einige Bemerkungen zur Verrechnungssteuer. Hier weise ich auf das hin, was der Kommissionsreferent, Herr Dr. Müller, seinerzeit an dieser Stelle erklärt hat. Er hat selbst gesagt, dass die Verrechnungssteuer, die wir an und für sich für durchaus richtig halten, bei der Kontingentslösung die grosse Gefahr in sich schliesse, dass die Kantone nachher die Anrechnung an die kantonalen und Gemeindesteuern nicht mehr vornehmen oder die Rückerstattung nicht mehr durchführen, zu der sie verfassungsmässig eigentlich verpflichtet sind, wenn sie die Mittel hierfür nicht mehr aufbringen. Herr Dr. Müller hat heute auf diesen Punkt nicht speziell hingewiesen, aber ich kann mir nicht vorstellen, dass er seit der letzten Debatte seine Meinung geändert hat.

Ein dritter Punkt ist die Besteuerung der juristischen Personen. Herr Ackermann hat heute gesagt, die direkte Steuer werde von unserer Seite nur aus doktrinären Gründen verlangt. Wenn das der Fall wäre, so könnten wir diesem Projekt, in dem eine direkte Steuer enthalten ist, zustimmen. Diese Besteuerung der juristischen Personen ist eine direkte Steuer. Das haben auch verschiedene Votanten zugegeben. Aber es ist eine sehr unvollkommene, rohe und darum ungerechte direkte Steuer. Ich habe den Verdacht, dass es manchen Befürwortern dieses Projektes beziehungsweise manchen Opponenten gegen die direkte Bundessteuer nicht in erster Linie um föderalistische Gründe zu tun ist, sondern um egoistische Gründe, weil nämlich die direkte Bundessteuer die hohen Einkommen wesentlich weniger sanft behandelt als das in den Kantonen der Fall ist. Das werden Sie nicht bestreiten können, dass diese Besteuerung der juristischen Personen eine Sondersteuer ist und dass sie deshalb zu schweren Ungerechtigkeiten führen kann. Ich möchte auch hier auf die Arbeit des Spezialisten für Steuerrechtsfragen, Prof. Blumenstein, hinweisen. Er schreibt: „Da die neue Steuer neben die direkte kantonale Besteuerung tritt, also eine Sonderbelastung darstellt, so lässt sich ihre Verlegung auf bestimmte einzelne Individuen mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit — wie er in Art. 4 der Bundesverfassung enthalten ist — nicht vereinbaren. Dass ein florierendes Unternehmen in Form einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft von der Steuer befreit sein soll, während eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, die ihr Dasein kümmerlich fristet, steuerpflichtig ist, widerspricht den demokratischen und rechtsstaatlichen Anschauungen.“ Das ist das Urteil eines Spezialisten für Steuerrecht. Die Steuer ist auch deshalb äusserst roh, weil sie nur die offenen Reserven besteuert, und deshalb junge Unternehmungen benachteiligt, die vor allem diese offenen Reserven speisen müssen. Sie benachteiligt auch solche Unternehmungen, die vor allem offene Reserven benötigen.

Auf eine grosse Gefahr muss ich ferner hinweisen, die unter Umständen den Konsumgenossenschaften droht. Ich habe in der Einigungskommission die Frage gestellt, wie diese Besteuerung des ausgeschütteten Gewinnes vorzunehmen sei, und die Steuerverwaltung hat erklärt, dass man nur daran denke, gleichzeitig mit der Erhebung der Couponsteuer einen Zuschlag dazu zu erheben. Ich habe allerdings unsere Kreise bereits darauf aufmerksam

gemacht, dass nach dem Wortlaute nachher auch eine andere Möglichkeit besteht, nämlich eine Belastung der Rückvergütung, und mein Misstrauen hat sich verstärkt durch das, was Herr Prof. Blumenstein ausführt. Er erklärt zu dieser direkten Steuer von juristischen Personen, hier werde „das Problem einer Besteuerung der Rückvergütungen von Konsumgenossenschaften in einem für sie durchaus ungünstigen Sinne gelöst werden müssen.“ Heute besteht wahrscheinlich nicht die Absicht, das zu tun. Wir haben aber keine Gewähr dafür, dass das Versprechen der Steuerverwaltung nachher eingehalten wird. Prof. Blumenstein sagt sogar, dass die Gewinnausschüttungssteuer als reine Objektsteuer nachher keine materiell-rechtliche Korrektur ertrage. Ich möchte deshalb sagen, wenn schon eine direkte Bundessteuer angenommen werden soll, wenn wir schon den Nachteil eines Nebeneinanders von kantonalen und eidgenössischen Steuern auf dem gleichen Steuerobjekt und vom gleichen Steuersubjekt in Kauf nehmen wollen, dann muss es eine gerechte direkte Steuer und nicht eine so rohe, unannehmbare Steuer sein.

Ich komme schliesslich noch auf die Umsatzsteuer zu sprechen. Wir haben seinerzeit erklärt, dass wir bereit seien, unter gewissen Bedingungen einer Umsatzsteuer zuzustimmen. Die Bedingungen sind heute nicht erfüllt, vor allem nicht die Bedingung, dass sie in den Rahmen einer gerechten Lastenverteilung hineingestellt sein müsse. Man hat eine Bedingung teilweise erfüllt, es ist die Befreiung der notwendigen Lebensmittel. Dafür sind in anderer Hinsicht unzulängliche Lücken enthalten. Die Begrenzung der Umsatzsteuer auf höchstens 4% gilt jetzt nach der Vorlage nur für die unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches und die notwendigen Hilfsstoffe der landwirtschaftlichen Urproduktion. Die entbehrlichen Bedarfsartikel und die Artikel des nicht alltäglichen Gebrauches können höher als mit 4% belastet werden. Man will ja die Getränke- und die Luxussteuer auf diesem Wege einführen. Ich habe nichts dagegen, obwohl ich verstehe, weshalb man dies nicht ausdrücklich sagt. Aber man kann auch auf andern Artikeln höhere Steuersätze zur Anwendung bringen.

Es ist noch eine andere Gefahr enthalten, auf die wiederum Prof. Blumenstein hindeutet, indem er erklärt, es fehle an einer Bestimmung über die genaue Methode der zu erhebenden Umsatzsteuer. „Es wird also dem Gesetzgeber freigestellt, an Stelle der heutigen Einphasensteuer eine Mehr- oder Allphasensteuer einzuführen.“ Ich will wiederum glauben, dass das nicht die Meinung der Ratsmehrheit ist, die dieses Projekt heute beschliesst. Aber es ist möglich, nachher auf Grund dieses Verfassungsartikels die Umsatzsteuer zu verschärfen, zu erhöhen, um damit den doppelten oder sogar dreifachen Ertrag herauszuholen. Das ist nachher juristisch durchaus möglich. Wenn man das hätte ausschliessen wollen, hätte es viel vorsichtiger formuliert werden müssen. Die Befürchtung, dass eine enorme Verschiebung der Steuerlast auf den Konsum stattfinden werde, ist deshalb nicht von der Hand zu weisen.

Ich will nicht auf weitere Punkte zu sprechen kommen. Den Vertretern eines extremen Föderalis-

mus möchte ich nur noch sagen, was Prof. Blumenstein über die hier nun getroffene Lösung des Finanzausgleichs schreibt: „Staatspolitisch betrachtet liegt in der Verallgemeinerung des Prinzips ein Schritt zum Einheitsstaat“. Ich weiss nicht, ob Sie das nun gerade als Unterstützung der föderalistischen Bestrebungen betrachten.

Ich komme zum Schluss. Die Vorlage ist nicht sorgfältig genug formuliert. Sie ist steuerpolitisch ganz unzulänglich. Sie bringt wirtschaftspolitisch eine Lastenverschiebung auf die unbemittelten Volkskreise. Sie bedeutet deshalb einen schweren Rückschritt unserer Steuergesetzgebung.

Die Kommissionsreferenten haben sich ja Mühe gegeben, die Vorlage zu verteidigen. Ich habe den Eindruck, dass sie aber von der Qualität innerlich nicht überzeugt sind, hatten sie doch seinerzeit bei einer viel besseren und gerechteren Vorlage aktiv mitgewirkt. Ich möchte sagen, dass die einzig mögliche Begründung heute die ist, die Herr Dr. Müller am Schlusse gegeben hat: Die Annahme sei der einzige Weg, um dem Volke einmal Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen. Das kann wohl ein Grund sein, um hier ja zu sagen, aber nicht, um ein so mangelhaftes Projekt vor dem Volke zu verteidigen.

M. Favre: Au nom de la députation du canton du Valais unanime, j'ai l'honneur de faire la déclaration suivante:

La députation du Valais approuve le texte établi par la commission de conciliation, qui maintient le principe constitutionnel des contingents cantonaux et améliore sensiblement la péréquation financière intercantonale. En conséquence, elle votera tout à l'heure «oui». Mais elle rappelle que le gouvernement du Valais, d'une part, et les députés valaisans au Conseil national, d'autre part, ont présenté aux autorités fédérales plusieurs requêtes et initiatives portant sur des problèmes économiques et financiers dont la solution doit permettre l'exécution équitable des nouvelles règles constitutionnelles. Elle émet le vœu pressant que les autorités compétentes s'engagent en temps opportun à résoudre ces questions de telle manière que le projet puisse être considéré comme acceptable par le peuple valaisan.

Meister: Herr Nicole hatte die Freundlichkeit, sich mit meinen Ausführungen vom Montag zu befassen. Ich werde ihm dann kurz antworten.

Gestatten Sie mir auch, kurz meinen ablehnen Standpunkt betreffend die Vorlage darzulegen. Ich befinde mich allerdings im Gegensatz zu meinen Freunden vom Gewerbe, aber ich kann meine Meinung nicht ändern.

Vorerst erachte ich den Zeitpunkt für eine Lösung der Bundesfinanzreform auf so lange Sicht heute als verfrüht. Wir leben immer noch in einer Zeit, sagen wir es offen, zwischen Krieg und Frieden. Es sind jetzt fünf Jahre her seit dem letzten Weltkrieg, und seit fünf Jahren studieren wir an der Finanzreform herum. Von einem Frieden können wir ja noch nicht reden. Politisch und militärisch fühlen wir uns nicht bedroht, wirtschaftlich hingegen führen wir einen verschärften Kampf, und wie lange wir denselben unter Anwendung normaler

Mittel aushalten, wissen wir heute nicht. Dass diese Lage auf unsere Finanzen und nicht nur auf diejenigen des Bundes, sondern auch auf die kantonalen und Gemeindefinanzen ihren Einfluss ausübt, steht ausser Zweifel. Die Aussichten in dieser Hinsicht sind absolut unabgeklärt. Es ist deshalb falsch, in einer solchen abnormalen Zeit weittragende Beschlüsse, wie sie hier vorgesehen sind, auf lange Sicht zu fassen, die vielleicht in sehr kurzer Zeit wieder ausser Kraft gesetzt werden müssen. Wir haben von früheren Beratungen her auf eine politische und wirtschaftliche Entspannung in der Welt gehofft. Nun sehen wir, dass das Gegenteil eingetreten ist und man über die Zukunft mit Sicherheit überhaupt nicht urteilen kann.

Was die Finanzierung, wie sie hier vorliegt, anbelangt, und besonders die Beteiligung und Behandlung der Kantone, kann ich mich nicht damit einverstanden erklären. Wir waren bereit, im Interesse des Bundes den Kantonen finanzielle Belastungen aufzuerlegen, indem man ihnen erstens ihren bisherigen Anteil von zwei Dritteln des Gewinnes der Nationalbank wegnimmt, zweitens den Kantonen die Hälfte des Militärpflichtersatzes nicht mehr überlässt, drittens ihnen die Hälfte des Ertrages der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser vorenthält, viertens einen Fünftel der Stempelabgaben ebenfalls nicht mehr abgibt und schliesslich ihren Anteil an der Verrechnungssteuer, wie er bis dato abgegeben wurde, aufhebt.

Man muss bedenken, dass schon diese Ausfälle für einzelne Kantone schwerwiegend sind. Damit konnten wir uns schliesslich trotzdem abfinden. Die grösste Belastung wird nun aber durch die Kontingente vorgesehen, die für den Kanton Bern allein eine Erhöhung der Staatssteuern um 15% notwendig machen. Nun kommt der Haupteinwand, dass man fragen muss, was überhaupt von diesen Neueinnahmen, den Kontingenten, genau bestimmt ist zur Abtragung der Mobilisationskosten? Das Volk war und ist immer noch der Auffassung, dass die Wehrsteuer oder die Tilgungssteuer voll und ganz für die Rückzahlung unserer Aufwendungen für die Mobilisation zu verwenden und wieder aufzuheben sei, sobald diese Rückzahlung erfolgt ist. Man ersetzt nun diese Wehr- oder Tilgungssteuer durch die kantonalen Kontingente. Dass aber auch diese ausfallen, sobald die Wehrausgaben gedeckt sind, davon steht nirgends etwas geschrieben in dieser Vorlage.

Art. 4, Abs. 2, sieht vor, dass die kantonalen Kontingente und die neuen Bundessteuern auf den Aktiengesellschaften und andern juristischen Personen erhoben werden, sobald die Wehrsteuer fällt. Man kann damit rechnen, dass die Erträge dieser neuen Einkommensquellen aus den Kantonen für andere Zwecke als nur für die Deckung der Wehrausgaben verwendet werden sollen. Dem kann ich nicht zustimmen.

Ich habe mir erlaubt, bei Behandlung der AHV einen Vorschlag zu machen zur Verwendung der Gelder des Fonds für Wehrausgaben. Ich halte daran in allen Teilen fest. Wenn Herr Nicole meinen Vorschlag nicht begriffen hat, so kann ich ihm nicht helfen. Ich erkläre entgegen seiner Behauptung, dass kein Rappen dieser AHV-Gelder für einen andern Zweck Verwendung finden soll und es ist

einzig darum gegangen und geht darum, dass der Bund diese Gelder übernimmt, dafür Schuldner wird und dann mit diesem Geld die andern Schulden abträgt. Es gibt hier nichts zu verdrehen, Herr Nicole. Wenn er es trotzdem tut, so verfolgt er eine Linie, auf der bekanntlich alles verdreht wird und woher er auch seine Instruktionen holt.

Was Art. 5 des neuen Bundesbeschlusses anbelangt, so ist zu sagen, dass dieser Beschluss — Sie müssen den Ausdruck entschuldigen — eine solche Diktatur des Bundes gegenüber den Kantonen bedeutet, wie wir sie bis jetzt nicht kannten. Ich glaube nicht, dass sich die Kantone ihr ohne weiteres unterziehen werden. Aus all diesen Gründen sehe ich die Möglichkeit nicht ein, dem Vorschlag der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Sie gestatten mir, dass ich noch auf einzelne der gefallenen Voten zurückkomme, wobei ich das letzte aber ausser acht lassen möchte, das die Probleme zu tiefgründig erfasst, als dass ich heute darauf antworten könnte.

Nachdem ich alle die Einwendungen gegen die Vorlage hier gehört habe, die ich zum Teil als begründet anerkennen muss, muss ich doch sagen für dieses Kind: „So abscheulich bin ich nicht, wie mich die leidigen Dichter im Übermass verlästern.“ Herr Meierhans hat vor allem die Vorlage angegriffen, er hat nochmals ein Eintretensreferat gehalten, das sicher interessant war, aber er hat sich sicher dort auf Abwege begeben, wo er staatsrechtliche Ausführungen über die Bedeutung des Ingresses zu diesem Verfassungsartikel gemacht hat. Ich möchte für die Zukunft die Deutung nicht aufkommen lassen, dass dem Ingress des Verfassungsartikels die Bedeutung beigelegt werde, die Herr Meierhans ihm beigelegt hat. Er hat gesagt, die Formulierung „nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 22. Januar 1948“ binde quasi den Bundesrat, dass er an seiner alten Botschaft festhalten müsse. Davon kann keine Rede sein; diese Formulierung hat das Parlament übernommen in einem Moment, wo der Bundesrat nicht mehr in der Lage war, diese Vorlage zurückzuziehen, und das Parlament hat lediglich mit dieser Formulierung gesagt: Wir haben Kenntnis genommen von der Botschaft des Bundesrates. Aber dass damit das Parlament gebunden sei an deren Inhalt oder dass der Bundesrat gebunden sei in Anerkennung oder Ablehnung der heutigen Vorlage, davon kann keine Rede sein.

Gegenüber Herrn Munz möchte ich sagen, dass er bei seinen Rechnungen nicht ganz richtig multipliziert und dividiert hat. Es ist nicht richtig, dass die indirekten Steuern, Luxussteuer und Ausgleichssteuer, 500 Millionen ausmachen. Einmal ist zu sagen, dass die Ausgleichssteuer heute schon verfassungsrechtlich verankert ist und nicht zur Diskussion steht. Wust und Luxussteuer zusammen machen aber einen Betrag von 350 Millionen Franken aus; so sind sie in Rechnung gesetzt worden, und es ist zu erwarten, dass nach den Erleichterungen, welche geschaffen worden sind, dieser Betrag nicht überschritten wird.

Noch einige Worte zu den Ausführungen von Herrn Weber. Er hat darauf hingewiesen, dass mit dem Wegfall der Wehrsteuer auch die Unterlagen für die Einschätzung zur AHV in bezug auf die

Selbständigerwerbenden in Wegfall kommen. Ich darf darauf hinweisen, dass ich im ersten Referat ausdrücklich erklärt habe, es sei selbstverständlich, dass für die Beitragsleistung zur AHV eine eidgenössische Einschätzung zu erfolgen habe, denn es müsste unter allen Umständen bei dieser Beitragsleistung dafür Sorge getragen werden, dass sie auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft in gleicher Weise vorgenommen wird. Nach meiner Auffassung gibt bereits das AHV-Gesetz die Grundlage für eine derartige eidgenössische Massnahme. Ich habe immer erklärt, es werde eine Enttäuschung für sehr viele Gegner der direkten Bundessteuer entstehen, weil hier die eidgenössische Einschätzung nach wie vor platzgreifen wird. Ich zweifle nicht daran, dass die Kantone für ihre kantonale Einschätzung die eidgenössische Einschätzung zur AHV heranziehen werden, was ich nicht als einen Nachteil, sondern als einen gewissen Vorteil zu betrachten mir erlaube.

Zugestanden, das ist ein Eingriff in die föderative Struktur unseres Landes, aber er wird nicht zu umgehen sein.

In bezug auf die Verrechnungssteuer hat mich Herr Kollege Weber daran erinnert, ich hätte früher einmal erklärt, bei Einführung der Verrechnungssteuerkontingente werden die Wertpapierbesitzer die Gefahr laufen, dass sie eines Tages von den Kantonen die abgezogenen Beträge nicht zurückerhielten. Diese Meinung habe ich immer noch; aber gerade deshalb hat man die Verrechnungssteuerkontingente fallen gelassen. Man hat nach Kontingenten gesucht, zu deren Erhebung die Eidgenossenschaft die Kantone zwingen kann. Damit ist aber für Rückerstattung der Verrechnungssteuer die Gewähr durchaus geboten. Das steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Ordnung des Art. 5, wonach der Kanton eventuell verhalten werden kann, eidgenössische Vorschriften zur Erhebung der Kontingente in Anwendung zu bringen.

Auch in bezug auf die Besteuerung der juristischen Personen vertrete ich hier eine etwas andere Auffassung. Ich bin etwas überrascht von den Ausführungen des Herrn Prof. Blumenstein, der gesagt haben soll, diese Ordnung sei absolut ungenügend. Ich bin deshalb überrascht, weil in der Doktrin allgemein die Auffassung vertreten wird: die juristischen Personen seien, ganz gleichgültig, wie die Privatpersonen nachher an ihren Erträgen teilnehmen, so zu besteuern, als selbständige Steuerobjekte zu behandeln. Dem gegenüber kann man den Standpunkt vertreten, dass die Besteuerung der juristischen Personen zugleich mit den natürlichen Personen, welche Aktionäre sind, eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung sei und deshalb müsse für die juristischen Personen eine gewisse Erleichterung eintreten, oder man habe bei den natürlichen Personen, welche an diesen juristischen Personen beteiligt sind, irgendwie diese bereits vorausgegangene Besteuerung zu berücksichtigen. Aus diesem Gesichtspunkt heraus lässt sich meines Erachtens eine etwas rohere Veranlagung der juristischen Personen durchaus verantworten, und ich begrüße diese Ordnung vor allem auch deshalb, weil damit das Übereinanderlagern von zwei verschiedenen Steuern auf dem ganz gleichen Steuerobjekt verhindert wird. Nirgends so wie bei den juristischen Personen hat

sich das Unbillige und Ungerechte herausgeschält, dass etwa die Abschreibungen und Rückstellungen von den Kantonen ganz anders behandelt wurden als vom Bund. Das hat zu schweren Kritiken Veranlassung gegeben. Die juristischen Personen wussten zum Teil überhaupt nicht mehr, wie sie bilanzieren und ihre Gewinn- und Verlustrechnung gestalten sollten. Diese Ordnung ist also nicht so schlimm, wie man sie ankreiden will. Die Kritik wäre berechtigt, wenn auch die Kantone allgemein dazu übergangen, eine solche Besteuerungsart durchzuführen. Dann wäre die Kritik nur zu unterstützen und ich müsste zugeben, dass das steuerpolitisch falsch sei.

Persönlich noch ein Wort zu verschiedenen gefallenen Äusserungen. Ich habe in meinen Ausführungen betont, dieser Verfassungsartikel enthalte Ansätze zu einer Weiterbildung, die ich persönlich immer als wünschenswert erachtet habe, nämlich zu einer Weiterbildung in der Art, dass sukzessive im Laufe der Zeit eine Ausscheidung der Steuersubjekte zwischen Bund und Kantonen erfolgt. Ich halte nach wie vor immer noch daran fest, dass die geeignetste und wünschbarste Lösung in einer fernen Zukunft — ich werde dann nicht mehr dabei sein — darin läge, dass man die juristischen Personen dem Bund zur Besteuerung überliesse, wobei selbstverständlich ein billiger Schlüssel zur Verteilung dieser Steuer zwischen Bund und Kantonen gesucht werden müsste. Es ist nicht zu vergessen, dass gerade diese verschiedenen kantonalen Steuergesetze bei den juristischen Personen, welche ihren Wohnsitz in den verschiedensten Kantonen haben, zu Unzuträglichkeiten führt. Diese Unzukömmlichkeiten könnten vermieden werden durch eine Ordnung, wie ich sie Ihnen kurz skizziert habe. Aber ich glaube, diese Vorlage kann einer Entwicklung nach dieser Richtung für die Zukunft die Wege ebnen. Ich möchte Sie nach wie vor bitten, der Vorlage zuzustimmen, damit das Volk einen Entscheid treffen kann.

Namentliche Abstimmung. — *Votation par appel nominal.*

Mit Ja, das heisst für Annahme des Beschlusses, stimmen die Herren — *Votent Oui, c'est-à-dire pour l'adoption du projet d'arrêté, MM.:*

Ackermann, Albrecht, Anderegg, Arni, Arnold, Bircher, Blanc, Boerlin, Boner, Bordoni, Bridel, Broger, Brogle, Brunner, Bucher-Luzern, Bühler, Burgdorfer, Bürki, Calame, Chaudet, Condrau, Cottier-Genève, Cottier-Lausanne, de Courten, Crittin, Deonna, Devenoge, Dietschi-Basel, Dietschi-Solothurn, Droz, Duft, Eder, Eisenring, Escher, Favre, Gemperli, Germanier, Gressot, Guinand, Gysler, Häberlin, Herren, Hess-Zug, Hess-Thurgau, Hirzel, Hofer, Holenstein, Janner, Jaquet, Käch, Kästli, Keller, Knobel, Kunz-Hergiswil, Kunz-Thun, Lachenal, Lovis, Maspoli, Mohr, Moulin, Müller-Olten, Müller-Amriswil, Müller-Aarberg, Obrecht, Odermatt, Pasquier, Perréard, Perrin-La Chaux-de-Fonds, Petitpierre, Pidoux, Pini, Piot, Pozzi, Renold, Rohr, Rosset, von Roten, Rubattel, Ruoss, Scherrer-Schaffhausen, Schirmer, Schuler, Seematter, Seiler, de Senarclens, Stadlin, Stähli, Studer-Burgdorf, Studer-Escholzmatt, Tenchio, Torche, Triebold, Wagner, Wick, Winiker (95).

Mit Nein, das heisst für Ablehnung des Beschlusentwürfes, stimmen die Herren — Votent Non, c'est-à-dire pour le rejet du projet d'arrêté, MM.:

Aebersold, Aeschbach, Allemann, Bernoulli, Bratschi, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Bringolf-Schaffhausen, Bucher-Zürich, Degen, Eggenberger-Grabs, Eggenberger-Uzwil, Fawer, Feldmann, Flisch, Forel, Frei, Freimüller, Fröhlich, Furrer, Gadiant, Geissbühler, Giroud, Gitermann, Graber, Grendelmeier, Grimm, Grütter, Heinzer, Herzog, Huber, Jaeckle, Kägi, Leuenberger, Leupin, Mann, Mauroux, Meier-Netstal, Meierhans, Meister, Meyer-Roggwil, Miéville, Miville, Munz, Nicole, Oprecht, Perret, Perrin-Corcelles, Roth-Frauenfeld, Roth-Interlaken, Roulet, Rüegg, Sappeur, Schmid-Oberentfelden, Schmid Philipp, Schmid Werner, Schmidlin, Schneider, Schümperli, Schütz, Siegrist, Sprecher, Spühler, Steiner, Uhlmann, Vincent, Weber, Woog, Zigerli (68).

Der Stimme enthalten sich die Herren: — S'abs-tiennent MM.:

Bärtschi, Beck, Buri, Farner, Gfeller, Meier-Baden, Meier-Eglisau, Müller-Winterthur, Reichling, Rusca-Chiasso, Rusca-Locarno, Schaller, Scherrer - St. Gallen, Schwendener, Schwizer, Tschumi, Wey, Widmer, Zeller (19).

Abwesend sind die Herren: — Sont absents MM. : Agostinetti, Clavadetscher, Eugster, Jakob, Jeanneret, Meili, Péclard, Robert, Schmid-Dieterswil, Trüb, Wartmann (11).

Herr Schmid-Solothurn, Präsident, stimmt nicht. M. Schmid-Soleure, président, ne vote pas (1).

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

5282. Stimmabgabe der Aufenthalter. Droit de vote des citoyens en séjour.

Siehe Jahrgang 1948, S. 170. — Voir année 1948, page 170.

Beschluss des Ständerates vom 14. Dezember 1949.
Décision du Conseil des Etats du 14 décembre 1949.

Differenzen. — Divergences.

M. Hirzel, rapporteur: Le 19 juin 1948, notre Conseil a adopté un projet de loi, présenté par notre commission, destiné à faciliter l'exercice du droit de vote en matière fédérale.

Ce texte ayant passé au Conseil des Etats, celui-ci a de son côté adopté un projet sensiblement différent du nôtre le 14 décembre 1948. Une enquête a été entre temps effectuée auprès des cantons sur la demande de la commission des Etats.

Une opposition est ainsi créée entre les deux Chambres qui risque de faire sombrer éventuellement une modification légale absolument nécessaire pourtant, si l'on veut éviter à l'avenir que des milliers de citoyens continuent à être exclus pra-

tiquement du vote, qu'il s'agisse de personnes absentes pour raisons personnelles le jour du scrutin, de malades, d'infirmes, de vieillards ou d'employés et d'ouvriers saisonniers.

Rappelons que le Conseil national a écarté un premier projet du Conseil fédéral, abandonné au surplus par celui-ci, pour adopter une innovation intéressante, à savoir le vote par correspondance. Cette innovation utile et intéressante permettrait à tous les citoyens absents de leur domicile politique à l'époque du scrutin fédéral de participer au vote de leur canton, moyennant certaines formalités, que notre texte a cherché à simplifier le plus possible.

Le vote par correspondance a été notamment utilisé sans inconvénient par des milliers de citoyens suisses mobilisés au cours de la guerre mondiale. Il a ainsi acquis droit de cité.

D'autre part, la consultation effectuée spécialement auprès des cantons par le Département fédéral de justice et police, après le vote du National et avant celui des Etats a démontré que le système a trouvé un accueil sympathique auprès de la majorité des cantons, représentant la majorité du peuple.

Ainsi, les gouvernements cantonaux de onze cantons et deux demi-cantons, se prononcent pour notre système. Ce sont Berne, Zurich, Vaud, Soleure, Bâle-Ville, Bâle-Campagne, Schaffhouse, Argovie, Thurgovie, Genève, Neuchâtel, Zoug et St-Gall.

Par contre, le système du maintien absolu du vote au lieu de résidence, qui exclut formellement le vote par correspondance et qui a été présenté ici par la minorité de notre commission, a recueilli de son côté la préférence des gouvernements d'Uri, Schwyz, Glaris, Appenzell (R.E.), Tessin et Valais. Cette solution, rejetée par notre conseil, est restée indiscutablement aussi en minorité dans la consultation, puisqu'elle n'a l'agrément que de cinq cantons et un demi-canton.

Il y a cependant d'autres cantons qui ne se sont pas prononcés (Fribourg et Grisons), ou ont manifesté une opposition de principe à toute réforme (Lucerne, Obwald, Nidwald).

Cette consultation a cependant permis de dégager le sentiment très net que le projet du Conseil national rencontre l'adhésion formelle de la majorité incontestable des cantons, tandis que tout autre système ne recueillerait qu'une minorité des cantons.

Il résulte au surplus d'une consultation officielle effectuée par la chancellerie fédérale auprès des administrations cantonales en cause que celles-ci se rallient à notre projet, qui paraît le plus adéquat et le moins compliqué.

Malgré ces constatations, le Conseil des Etats a écarté notre solution par 22 voix contre 14 et lui a substitué un texte dont la minorité de notre commission vous dira tout à l'heure les mérites.

Quelque désir que nous ayons de déférer aux arguments de la majorité du Conseil des Etats, il nous est impossible de le faire, ce après mûres réflexions. La commission a décidé de vous proposer le maintien du vote par correspondance admis par le Conseil national, et ce par 9 voix contre 2.

Le système préconisé par le Conseil des Etats et qui est indiqué aux articles 4 à 11 de son texte, se

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1950
Date	
Data	
Seite	98-129
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 724

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

*Art. 13.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Danioth, Berichterstatter: Dieser Artikel entspricht der ersten Fassung des ersten Absatzes von Art. 12. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

Präsident: Bevor wir die Schlussabstimmung vornehmen, beantrage ich Ihnen, auf die Überweisung an die Redaktionskommission zu verzichten. Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Zustimmung. — *Adhésion.*Schlussabstimmung. — *Vote final.*Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen
(ohne Gegenstimme)An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)**Vormittagssitzung vom 16. Juni 1948.****Séance du 16 juin 1948, matin.****5336. Bundesfinanzreform.
Réforme des finances fédérales.**

Botschaft und Beschlusentwurf vom 22. Januar 1948 (Bundesblatt I, 309). I. Bericht des Bundesrates vom 10. April 1948 (Bundesblatt II, 85). II. Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1948 (Bundesblatt II, 439).

Message et projet d'arrêté du 22 janvier 1948 (Feuille fédérale I, 329). I^{er} rapport du Conseil fédéral du 10 avril 1948 (Feuille fédérale II, 69). II^e rapport du Conseil fédéral du 11 mai 1948 (Feuille fédérale II, 403).

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

Fricker, Berichterstatter: Die heute geltende Ordnung des Finanzhaushalts des Bundes beruht auf dringlichen Bundesbeschlüssen oder Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, die vor Ausbruch des letzten Weltkrieges gefasst werden mussten oder auf Vollmachtenbeschlüssen. Während der Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre und im Verlauf des letzten Weltkrieges war der Bundesrat gezwungen, zur Deckung der Kosten der militäri-

schen und wirtschaftlichen Landesverteidigung die Erhebung von ausserordentlichen Steuern zu beschliessen. Aus deren Ertrag konnten auch fortlaufend Schulden getilgt werden, wodurch ein allzu grosses Anwachsen des Schuldenberges verhindert wurde. Die so getilgte Schuld beträgt rund 4,8 Milliarden Franken.

Das heute geltende Fiskalnotrecht ist bis zum 31. Dezember 1949 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt muss es durch eine Neuordnung, die in der Verfassung verankert werden muss, ersetzt werden. Mit dem den eidgenössischen Räten unterbreiteten Bundesbeschluss verfolgt der Bundesrat ein vierfaches Ziel:

- a) die verfassungsmässige Verankerung des heute geltenden Rechts unter Ergänzung der Einnahmequellen durch eine allgemeine Getränkesteuer;
- b) die Herstellung und Sicherung des Rechnungsgleichgewichts, die Sicherung der Tilgung und die Verhinderung der neuen Verschuldung;
- c) die Verbesserung des interkantonalen Finanzausgleichs;
- d) das Verbot der Steuerabkommen.

Mit der Annahme dieses Bundesbeschlusses ist aber nur der erste Teil der Bundesfinanzreform, die Partialrevision der Bundesverfassung erreicht. Ihm folgt dann einer zweiter Teil, der Erlass der Ausführungsgesetze. Nachher haben dann erst noch die Kantone ihre Gesetzgebung der Bundesgesetzgebung anzupassen.

Heute steht nur die partielle Verfassungsrevision zur Tagesordnung, die die Grundlage für den Erlass der nachfolgenden Bundesgesetze bilden soll. Vorgezeichnet ist diese Aufgabe im vorliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushalts des Bundes, den der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 22. Januar 1948 den eidgenössischen Räten unterbreitet hat. Dieser bundesrätliche Entwurf enthält das Endergebnis weitläufiger Untersuchungen und Überlegungen der vorbereitenden Instanzen. Mit den Vorarbeiten wurde sofort nach Einstellung der Feindseligkeiten begonnen. Im Oktober 1945 betraute das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement eine Expertenkommission mit der Prüfung des ganzen Fragenkomplexes. Dieser Kommission gehörten von Amtes wegen die Direktoren der eidgenössischen Steuerverwaltung und Finanzverwaltung, die Herren Amstutz und Dr. Reinhardt, sowie der vom Bundesrat als „Beauftragter für die Bundesfinanzreform“ ernannte Dr. Kull, Abteilungschef der Generaldirektion der PTT an. Die Expertenkommission erstattete am 14. März 1947 einen äusserst wertvollen, ausführlichen Bericht, auf den der Bundesrat seine Botschaft und den Verfassungsentwurf in den grossen Linien aufbaute, dabei aber in einigen wesentlichen Punkten zu andern Lösungen gelangte. Aus dem Ihnen zugestellten, gedruckten Expertenbericht möchte ich nur einige wesentliche Punkte herausgreifen. Die Expertenkommission stellte für das Jahr 1950 ff. einen Finanzplan auf. Dabei ging sie so vor, dass sie zunächst die mutmasslichen Ausgaben feststellte, weil die Höhe der Einnahmen weitgehend durch die Höhe der Ausgaben bestimmt würde. Im Privathaushalt ist es allerdings umgekehrt. Dort muss der Familien-

vater mit den vorhandenen Mitteln auskommen, er muss sich nach der Decke strecken. Im öffentlichen Haushalt dagegen werden zuerst die Ausgaben beschlossen. Hinterher muss dann für Deckung gesorgt werden.

Die Höhe der mutmasslichen Ausgaben im Jahre 1950 bezifferten die Experten auf 1300 Millionen. Für den Zinsendienst setzten sie 400 Millionen ein. Zu dieser hohen Summe gelangten sie deshalb, weil sie glaubten, die verzinsliche Bundesschuld werde infolge weiterer Rückschläge in den Staatsrechnungen der kommenden Jahre bis zum Jahre 1950 ungefähr 12 Milliarden betragen. Nach Abzug der echten Aktiven von rund 2,5 Milliarden ergab ihre Rechnungsaufstellung einen Schuldenüberschuss von 11 Milliarden Franken. Von diesen 11 Milliarden sollten nach Ansicht der Experten im Laufe von 60 Jahren 7 Milliarden getilgt werden. Um das zu erreichen, müsse, so erklärten sie, eine Amortisationsquote von jährlich 38 Millionen eingestellt werden. Rechne man noch 5 Millionen Emissionskosten dazu, ergebe sich für den Schuldendienst eine Ausgabe von 443 Millionen.

Für die Ausgaben der Zivilverwaltung wurden 182 Millionen eingesetzt, da ein Personalabbau von 26 000 Arbeitskräften im Jahre 1946 auf 18 000 Personen im Jahre 1950 anzustreben sei. Die Kosten der Landesverteidigung wurden entgegen der vom Militärdepartement geforderten 400 Millionen auf 300 Millionen festgesetzt. Für die Bundesbeiträge wurden 262 Millionen vorgesehen. Die Experten brachten im weitern die Einrichtung des ausserordentlichen Verkehrs in Vorschlag. Die Bundesverwaltung sollte inskünftig neben der ordentlichen Verwaltungsrechnung, in der die alljährlich wiederkehrenden Ausgaben zu verbuchen seien, eine Rechnung für den ausserordentlichen Verkehr führen, in der die nicht jährlich wiederkehrenden Ausgaben wie Rüstungen, Aktivdienst, Bekämpfung von Wirtschaftskrisen aufgeführt werden sollten, denn der Bund müsse immer mit ausserordentlichen Ausgaben rechnen. Diese seien aber geeignet, den Rechnungsausgleich zu stören. Zur Tilgung der Rechnung dieses ausserordentlichen Verkehrs stellten die Experten 163 Millionen ein. Von diesen 163 Millionen sollten 50 Millionen für die militärische Landesverteidigung und 113 Millionen für die Bekämpfung von Wirtschaftskrisen, Wohnungsnot usw. verwendet werden. So gelangten sie zu den 1300 Millionen jährlichen Ausgaben. Unter den von ihnen für die Deckung dieser Ausgaben vorgesehenen Einnahmen sind besonders hervorzuheben eine allgemeine Getränkesteuer, die jährlich 60 Millionen und eine direkte Wehrsteuer, die 210 Millionen einbringen soll. Dagegen sollte nach der Auffassung der Experten die Ausgleichssteuer fallen gelassen werden.

Der Expertenbericht wurde den Kantonsregierungen, den politischen Parteien und den Spitzenverbänden der Wirtschaft zur Vernehmlassung zugestellt, die die Gelegenheit, sich zu den verschiedenen Problemen aussprechen zu können, reichlich benützten. Zum Teil wurden dem Bundesrat umfangreiche Arbeiten eingereicht. Nach Sichtung des gesamten Materials arbeitete das Finanz- und Zolldepartement den vorliegenden Bundesbeschluss aus, den es mit einer Botschaft von über 300 Druck-

seiten an die eidgenössischen Räte leitete. Die Botschaft ist ein gründliches, wohlüberlegtes und gut fundiertes Werk, die ihrem oder ihren Verfassern zur Ehre gereicht. In einem ersten Abschnitt enthält sie allgemeine Erwägungen zur Fiskalpolitik des Bundes. Sie verbindet damit eine prägnante Darstellung der historischen Entwicklung unseres Finanzwesens mit besonderer Berücksichtigung des fiskalischen Vollmachtenrechts während des zweiten Weltkrieges. Auch zeigt sie die fiskalischen Beziehungen des Bundes zu den Kantonen und zur Volkswirtschaft auf.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit den Ausgaben des Bundes. Das starke Ansteigen der Ausgaben wird auf die Zunahme der Bevölkerung, auf das Sinken des Geldwertes, auf die fortwährende Übertragung neuer Aufgaben, auf den Einfluss der Krisen und der beiden Weltkriege und nicht zuletzt auf den Ausbau unserer Sozialgesetzgebung und die stark angeschwollenen Subventionen zurückgeführt. Die Entwicklung habe eine Verlagerung des Schwergewichtes der Ausgaben von den Kantonen auf den Bund gebracht.

Beim Schuldendienst weicht die Botschaft vom Expertenbericht ab. Der Bundesrat geht nicht von einem Schuldenüberschuss von 11 Milliarden, sondern nur von 9½ Milliarden aus. Er sieht nicht eine Tilgung von 7 Milliarden Schulden, sondern nur eine von 5 Milliarden während 60 Jahren vor und setzt daher in seinem Finanzplan für den Schuldendienst statt 443 nur 346 Millionen ein. Umgekehrt gelangt der Bundesrat bei den Personalkosten zu einem höhern Betrag. Während die Experten die Auffassung vertraten, der Personalbestand lasse sich bis zum Jahre 1950 auf 18 000 Arbeitskräfte herabsetzen, so dass nur noch mit 180 Millionen Ausgaben zu rechnen sei, glaubt der Bundesrat, dass sich die Zahl der Arbeitskräfte bis 1950 höchstens auf 19 800 zurückführen lasse, für die mit 230 Millionen gerechnet werden müsse.

Ein längeres Kapitel widmet die Botschaft der Landesverteidigung. Der Bundesrat führt aus, dass wir uns in den Ausgaben für die Landesverteidigung Beschränkungen auferlegen müssen. Auch dürfe nicht übersehen werden, dass der Ausbau unserer Sozialgesetzgebung, die Förderung der Wirtschaft, unsere Vertretung im Ausland, unser Kulturbedarf nicht vernachlässigt werden dürfen. Trotzdem sei es ausgeschlossen, mit den von den Experten vorgesehenen 300 Millionen auszukommen, wenn nach dem Willen des Schweizervolkes auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht eine gut ausgebildete und mit modernen Waffen ausgerüstete Armee unterhalten werden müsse, die imstande sei, unsere Neutralität zu verteidigen. Die Ausgaben für unser Militär seien in den letzten Jahren gewaltig angestiegen. Die vermehrten Ausgaben seien auf eine Steigerung der Preise, auf die längern Ausbildungszeiten und das stark vermehrte Korpsmaterial zurückzuführen. Für die laufenden, d. h. jährlich wiederkehrenden Militärausgaben für Ausbildung, Bewaffnung, Bekleidung usw. benötige man 317 Millionen. Dazu kämen die Kosten für den Ausbau der Landesverteidigung. Das von der Generalstabsabteilung ausgearbeitete dringliche Rüstungsprogramm für die nächsten sieben Jahre sehe Ausgaben für Bauten und Materialanschaffungen von

667 Millionen oder pro Jahr von 95 Millionen vor. Zusammen mit den laufenden Militärausgaben ergebe sich eine jährliche Ausgabensumme von 412 Millionen, von der 5 Millionen für Pferde- und Materialverkäufe in Abzug gebracht werden können. Es verbleiben somit 407 Millionen. Eine Herabsetzung der Militärkredite könnte nur so erreicht werden, dass der Bestand unserer Armee um zwei Divisionen herabgesetzt würde, was eine nicht zu verantwortende Schwächung unserer Armee zur Folge hätte. Aus diesen Gründen setzt der Bundesrat in seinem Finanzplan, Seite 276 der Botschaft, für die Ausgaben der Landesverteidigung 400 Millionen ein.

Ein grosses Kapitel widmet die Botschaft den Bundesbeiträgen. Zum bessern Verständnis verweise ich Sie auf die Zusammenstellung der Bundesbeiträge auf den Seiten 94 und 95 der Botschaft. Insgesamt wurden in den Jahren 1939 bis 1946 2,2 Milliarden an Bundesbeiträgen bezahlt. In dieser Summe sind nicht inbegriffen die Beiträge an die Lohn- und Verdienstauegleichskassen mit rund 500 Millionen, und die 250 Millionen, die wir nach dem Abkommen von Washington an den Wiederaufbau Europas zu bezahlen haben. Von den 2,2 Milliarden fällt die Hälfte, oder 1,1 Milliarde auf die ordentlichen Subventionen. Diese umfassen Beiträge an:

- a) öffentliche Werke, wie Gewässerkorrekturen, Wildbachverbauungen, Alpenstrassen, Aufforstungen usw.;
- b) Subventionen an die Kantone für Jagd- und Fischerei, Gesundheitswesen, Grundbuchvermessung, Unterricht und berufliche Ausbildung;
- c) Beiträge für Kulturzwecke;
- d) Beiträge an die Landwirtschaft;
- e) Beiträge an Handel, Industrie und Verkehr;
- f) sozialpolitische Beiträge an Krankenkassen, Tuberkuloseversicherung usw.

Ein Blick auf diese Bundesbeiträge wird Sie überzeugen, dass es keine leichte Arbeit sein wird, sie auf ein erträgliches Mass herabzusetzen. Der Bundesrat sieht für das Jahr 1950 ff. noch 155 Millionen vor. Dazu kommt der Bundesbeitrag an die AHV mit 107 Millionen. Als Gesamtposten unter der Rubrik Bundesbeiträge setzt der Bundesrat im Finanzplan 262 Millionen ein. Die ausserordentlichen Subventionen, die sich in den letzten sieben Jahren auf rund 1,1 Milliarde Franken beliefen, sollen vom Jahre 1950 an wegfallen. Dazu gehören die Beiträge an die Arbeitsbeschaffung, für die Verbilligung der Lebensmittel, Futtermittel und Brennstoffe, für das ausserordentliche Meliorationsprogramm, für Notstandsaktionen, Hilfe an die Auslandsschweizer, für die Schweizer Spende und andere internationale Hilfswerke. Auch hier sind Zweifel angebracht, ob der Abbau dieser ausserordentlichen Subventionen bis zum Jahre 1950 gelingen wird, wenn man bedenkt, dass im Jahre 1948 für Verbilligungsaktionen über 300 Millionen Franken ausgeben werden.

Der von den Experten vorgeschlagene ausserordentliche Verkehr hat mit Grund beim Bundesrat keine Gnade gefunden. Diese Einrichtung widerspricht dem Grundsatz der Universalität des Budgets, den wir im letzten Weltkrieg aufgeben mussten. An Stelle dieses ausserordentlichen Verkehrs

schlägt der Bundesrat die Bildung eines Krisenfonds vor. Den Grundstock für diesen Fonds sollen das Depotkonto der Kriegsgewinnsteuer mit rund 90 Millionen und das Depotkonto der Verrechnungssteuer mit rund 205 Millionen bilden. In diesen Fonds für Wirtschaftskrisenverhütung soll in den Jahren 1950 ff. jährlich ein Zuschuss von 100 Millionen gemacht werden, bis der Fonds 1 Milliarde erreicht. Weitere 50 Millionen sollen als Reserve für Unvorhergesehenes, ausserordentliche Hilfsaktionen und ausserordentliche Beiträge vorgesehen werden. Für diesen ausserordentlichen Aufwand stellt der Bundesrat somit insgesamt 150 Millionen in den Finanzplan ein. Damit gelangt er zu einem jährlichen Aufwand für die Jahre 1950 ff. von 1350 Millionen, somit zu einer Mehrausgabe gegenüber dem Plan der Experten von 50 Millionen Franken.

Der dritte Abschnitt der Botschaft führt die Einnahmen auf, die zur Deckung der 1350 Millionen Ausgaben benötigt werden. Nach interessanten Ausführungen über die Entwicklung der Bundeseinnahmen und die Bedeutung der Steuern im Haushalt des Bundes äussert sich die Botschaft zum Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern und zur heutigen Belastung des Volkseinkommens mit öffentlichen Abgaben. Dabei wird festgestellt, dass die äusserste zulässige Belastung 20% des Volkseinkommens betrage und dass die heutige Belastung mit Steuern, Zöllen, Gebühren, Beiträgen an die AHV einschliesslich Militärpflichtersatz bei 18,5% angelangt sei. Die Belastungskurve habe daher einen kritischen Punkt erreicht. Dieser Tatsache sei bei der Gestaltung der künftigen Ausgabenpolitik Rechnung zu tragen. Die Neugestaltung des Bundessteuerrechtes müsse einen genügenden Steuerertrag ergeben, der in gerechter Weise auf die Steuerpflichtigen zu verteilen sei, bei Vermeidung wirtschaftlich schädigender Auswirkungen. Mit der Neuordnung sei eine Vereinfachung der unübersichtlich gewordenen Bundessteuergesetzgebung zu verbinden, die heute auf 6 Bundesgesetzen, 4 Bundesbeschlüssen, 47 Vollmachtenbeschlüssen und 55 Vollziehungsverordnungen beruhe. Die Befolgung der erwähnten Grundsätze ergebe, dass auf eine direkte Bundessteuer nicht verzichtet werden könne, ansonst sich die historisch gewordene Relation zwischen dem Total der direkten Steuern einerseits und der indirekten Belastungen andererseits zugunsten der indirekten Steuern verschieben würde, was gewisse Volkskreise als unbillig empfinden müssten. Es sei zwar richtig, dass die weitverbreitete Abneigung gegen indirekte Steuern, denen gewichtige Vorzüge eigen seien, zu einem guten Teil unbegründet sei. Trotzdem würde eine Störung der historischen Relation auf energischen Widerstand stossen.

Den ersten Einnahmeposten, die Zölle, stellt der Bundesrat in seinem Finanzplan in Rücksicht auf die wachsenden Zolleinnahmen mit 330 Millionen, also 30 Millionen höher ein als die Experten. Den Hauptposten bilden mit 840 Millionen die Steuern und Abgaben. Das Programm der Neuordnung sieht die Beibehaltung der bisherigen Bundessteuern vor, wobei die Wehrsteuer in eine gemilderte Form umgearbeitet und in Tilgungssteuer umgetauft wurde. Zusätzlich zu den bisherigen Steuern sollen die Kantone auf ihnen heute zustehende Anteile an

den Steuereingängen ganz oder teilweise verzichten, was für den Bund Mehreinnahmen von ca. 83 Millionen bedeutet, für die die Kantone Ersatz schaffen müssen. Neu soll eine allgemeine Getränkesteuer, die 40 Millionen abwerfen soll, eingeführt werden. Zu den einzelnen Steuern ist folgendes zu bemerken:

a) Die Militärflichtersatzsteuer soll ausgebaut, dabei aber die Besteuerung des anwartschaftlichen Vermögens fallen gelassen werden. Die Kantone sollen auf ihren Anteil, der 54 % der Steuer beträgt, verzichten und sich mit einer Bezugsgebühr von 8—10 % begnügen:

b) Die Stempelabgaben sollen erhöht werden. Die Botschaft sieht eine Erhöhung des Umsatzstempels, des Sichtstempels und des Stempels auf Prämienquittungen bei den Lebensversicherungen vor. Neu soll die Besteuerung des bargeldlosen Verkehrs und eine Stempelabgabe auf Lotterielosen eingeführt werden.

Der Frachtkundenstempel soll auf Frachtkunden des gewerbmässigen Autotransportverkehrs ausgedehnt werden. Der Verzicht der Kantone auf ihren bisherigen Anteil an der Stempelsteuer von 20 % wird dem Bund eine Mehreinnahme von 14 Millionen bringen.

c) Die Couponssteuer von 5 % soll in die Verrechnungssteuer eingebaut und diese auf 30 % erhöht werden. Zurückerstattet werden aber nur 25 %. Bei Sparguthaben sollen 15 Franken Zins unbelastet bleiben. Für höhere Zinserträge beträgt die Verrechnungssteuer nur 25 %. Eine Erhöhung der Verrechnungssteuer über 30 % hinaus hält der Bundesrat nicht für ratsam, weil sonst eine Kapitalabwanderung eintreten könnte.

d) Die Warenumsatzsteuer soll in ihrer bisherigen Höhe beibehalten, die Freiliste aber erweitert werden.

e) Die Luxussteuer wird beibehalten, weil sie der Bundesrat in der bisherigen Höhe für tragbar hält und weil auf diese Einnahme nicht verzichtet werden könne. Sie soll aber in die Warenumsatzsteuer eingebaut werden.

f) Die neue, allgemeine Getränkesteuer soll 40 Millionen abwerfen. Die Experten hatten sie mit 60 Millionen eingestellt. Die evangelische Volkspartei beantragte eine Erhöhung auf 80 Millionen.

g) Die Tabaksteuer wird in der bisherigen Form beibehalten. Sie bleibt zweckgebunden. Ihr Ertrag wird für die Zwecke der AHV verwendet.

h) Die Ausgleichssteuer, welche die Experten fallen gelassen hatten, soll beibehalten werden bis die 140 Millionen erreicht sind. Ihr Ertrag dient der Arbeitsbeschaffung. Sie wird von den Grossbetrieben des Detailhandels bezogen. Eine weitere Einnahme des Bundes von 3,4 Millionen soll durch den Verzicht der Kantone auf den Reingewinn der Nationalbank erzielt werden.

Die Beibehaltung der bisherigen Steuern, die inskünftig in die Bundeskasse fliessenden Anteile der Kantone und die Erträge der Getränkesteuer reichen nach der Auffassung des Bundesrates zur Deckung der im Finanzplan vorgesehenen 1300 Millionen Ausgaben nicht aus. Es verbleibe ein Loch von 180 Millionen, das mit der Tilgungssteuer zugestopft werden müsse. Diese Tilgungssteuer soll zweckgebunden sein. Sie soll dazu dienen,

die Kriegsschuld um 5 Milliarden abzutragen. Wenn dieses Ziel erreicht sei, falle sie dahin. Mit dem vorgesehenen Ertrag von 180 Millionen sei es bei einem Zinssatz von 3 % möglich, die 5 Milliarden in 60 Jahren zu tilgen.

Der vierte Abschnitt behandelt die Sicherstellung des Rechnungsgleichgewichtes. Der in der geltenden Finanzordnung niedergelegte Grundsatz „keine Ausgabe ohne Deckung“ habe nicht durchgeführt werden können. Die Erhaltung des Gleichgewichtes glaubt der Bundesrat viel eher durch eine klare Rechnungsführung, eine möglichst wirkungsvolle Erschwerung ungerechtfertigter Ausgaben und durch zwingende Vorschriften über die Behebung allfälliger Gleichgewichtsstörungen zu erreichen. In Anwendung dieser Grundsätze beantragt der Bundesrat, das bis jetzt uneingeschränkte Ausgabenrecht der eidgenössischen Räte dadurch zu erschweren, dass für Ausgabenbeschlüsse, die über die Anträge des Bundesrates hinausgehen, ein qualifiziertes Mehr vorgesehen werde. Wie bei der Dringlicherklärung von Bundesbeschlüssen soll die absolute Mehrheit der Mitglieder in jedem Rat zu einem gültigen Beschluss nötig sein. Von der Einführung eines fakultativen Ausgabenreferendums sieht der Bundesrat ab. Er hofft, mit den in Artikel 42ter vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen auszukommen.

Im fünften Abschnitt wird das schwierige Problem des Finanzausgleichs zwischen den Kantonen erörtert. Die Finanzkraft der Kantone, so führt der Bundesrat aus, sei stark differenziert. Kantone mit einer entwickelten Industrie sei es gelungen, ihre Wirtschaft zu fördern und rasch zu grossem Wohlstand zu gelangen, während andere mit weniger günstigen wirtschaftlichen Bedingungen, wie die Gebirgskantone, zurückgeblieben seien. Und doch müsse es auch diesen souveränen und gleichberechtigten Ständen im Bundesstaat möglich gemacht werden, den in der Bundesverfassung niedergelegten Zweck der Förderung der Wohlfahrt ihrer Bürger zu erfüllen. Nach der Auffassung des Bundesrates sollen die bisherigen Ausgleichsmassnahmen weiter ausgebaut werden. Eine Verbesserung des Finanzausgleichs zwischen den Kantonen soll in der Weise angestrebt werden, dass in Zukunft bei der Bemessung von Bundesbeiträgen und bei der Finanzierung gemeinsamer Sozialwerke in vermehrtem Mass auf die Finanzkraft der Kantone Rücksicht genommen werde. Dieser Grundsatz soll im neuen Art. 42ter verankert werden. Die neue Verfassungsbestimmung erlaube, ohne grösseren Gesamtaufwand die Beiträge an die Kantone zu staffeln. Auch ermögliche sie, gewisse Beiträge überhaupt auf finanzschwache Kantone zu beschränken. Die Ausführung dieser Grundsätze wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Eine Verbesserung des Finanzausgleichs hat so dann die AHV gebracht und eine weitere soll durch eine Revision des Bundesgesetzes betreffend die Primarschulbeiträge erreicht werden. Endlich werde eine spürbare Verbesserung des Finanzausgleichs durch die erhöhten Beiträge des Bundes an das Strassenwesen der Kantone eintreten. Da das Strassenwesen verfassungsmässig bis jetzt den Kantonen zustand, müsse Art. 30 BV abgeändert werden, um diese Beitragsleistungen zu ermöglichen.

Die nähern Angaben hierüber werden in der Detailberatung gemacht werden.

Den sechsten Abschnitt bildet der Finanzplan des Bundesrates auf den Seiten 276 und 277 der Botschaft.

Damit gelangen wir zum 7. Abschnitt, dem Verfassungsentwurf. Es ist anzuerkennen, dass sich die bundesrätliche Vorlage bemüht, die grossen Linien deutlich zu ziehen, der Ausführungsgesetzgebung bestimmte Ziele und Schranken zu setzen, ohne sich aber durch ängstliche Weitschweifigkeit vorzeitig in allen Einzelheiten festzulegen. Unsere Kommission war ihrerseits bestrebt, diese vom Bundesrat vorgezeichneten Linien wenigstens formell einzuhalten; materiell wird der Beschlussentwurf nach den Beschlüssen der Mehrheit der Kommission allerdings einige wesentliche Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag erfahren, auf die ich zu sprechen kommen werde; die Einzelheiten sollen dann in der Detailberatung aufgezeigt werden.

Ihre Kommission hat die Botschaft des Bundesrates und im Anschluss daran den Bundesbeschluss über eine Teilrevision der Verfassung in drei Sitzungen durchberaten. Die erste Sitzung wurde durch die Eintretensdebatte ausgefüllt, in der der Finanzplan des Bundesrates zur Diskussion stand. Im Mittelpunkt der Debatte stand die Tilgungssteuer, die von der Mehrheit der Kommission abgelehnt wurde. Man vermisse in der Botschaft neben der Tilgungssteuer einen Vorschlag für eine Lösung ohne eine direkte Bundessteuer, nach der aus weiten Kreisen unseres Volkes gerufen wird. Wohl werden auf den Seiten 132 ff. der Botschaft einige tilgungssteuerfreie Lösungen erwähnt. Sie werden aber alle als unzulänglich abgelehnt und nur die Tilgungssteuer als alleiniges Heilmittel für die Neuordnung der Finanzen empfohlen. Die Kommission beschloss daher, den Bundesrat einzuladen, ihr einen Bericht zu erstatten über:

- a) eine Variante ohne direkte Bundessteuer,
- b) das Ergebnis einer nochmaligen Durchkämmung des Finanzplans,
- c) die Tragweite der Vorlage des Bundesrates und die Tragweite von tilgungsfreien Varianten für die Finanzlage der einzelnen Kantone.

Der Bundesrat erstattete seinen Bericht am 10. April 1948. In bezug auf den Finanzplan gelangte er zu einer Verbesserung um 33 Millionen. Er glaubt, eine Herabsetzung der Ausgaben um 20 Millionen und eine Erhöhung der Einnahmen um 13 Millionen verantworten zu können. Der mit 180 Millionen errechnete Fehlbetrag vermindere sich um diese Gesamtverbesserung von 33 Millionen, so dass nur noch mit rund 150 Millionen Ausfall zu rechnen sei. Das gestatte, innerhalb des Zeitraumes von 60 Jahren 6 statt nur 5 Milliarden Schulden zu tilgen, oder die Tilgungsdauer von 60 Jahren um 20 Jahre zu verkürzen oder die Tilgungssteuer so zu staffeln, dass sie statt 180 Millionen nur 150 Millionen einbringe. An der Tilgungssteuer halte der Bundesrat fest, da sie vor allen Ersatzvorschlägen den Vorzug verdiene, wie in der Botschaft ausführlich dargelegt worden sei. In bezug auf die Ausführungen über Tragweite der Neuordnung des Finanzhaushalts des Bundes auf den Finanzhaushalt der Kantone verweise ich auf

den Bericht des Bundesrates vom 10. April und die verschiedenen Tabellen, Seite 41 ff. Der Bundesrat erklärt, dass es heute verfrüht sei, verbindliche Zahlen anzugeben.

Der Bericht des Bundesrates befriedigte die Kommission nur teilweise; lautete er doch mehr oder weniger dahin: „Der Bundesrat beharrt auf seinem Standpunkt; will die Kommission etwas anderes, soll sie selber einen Vorschlag machen.“ Die Kommission machte sich daher in ihrer zweiten Sitzung an die Arbeit, einen eigenen Finanzplan aufzustellen. Dabei liess sie sich von folgenden Überlegungen leiten:

Nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission weist die sonst ausserordentlich gründliche Botschaft einen wesentlichen Mangel auf. Sie sucht den Finanzausgleich nur durch Beibehaltung der bisherigen Steuern und durch Schaffung neuer Einnahmen, die zu der bisherigen grossen Steuerlast eine weitere Belastung bringen, zu finden; sie sieht aber nur ungenügende Einsparungen vor. Der Bundesrat vertritt zwar in der Botschaft die Auffassung, dass Einsparungen gemacht werden müssten, schreibt er doch auf Seite 100 wörtlich: „Nur mit der konsequenten Sparpolitik in Zeiten der Hochkonjunktur wird es möglich sein, Krisen zu bekämpfen, ohne die Schuldenlast dauernd ansteigen zu lassen und damit den Geldwert zu verwässern.“ Und an anderer Stelle, Seite 115 der Botschaft, führt er aus: „Es wäre nicht zulässig, aus der bisherigen Entwicklung den fatalistischen Schluss zu ziehen, dass die konstante Zunahme der Steuerbelastung eine Erscheinung sei, mit der wir uns abzufinden haben. Wir müssen uns vielmehr bewusst sein, dass die Belastungskurve einen kritischen Punkt erreicht hat und dieser Tatsache bei der Gestaltung der künftigen Ausgabenpolitik Rechnung tragen.“ Und wenn wir bedenken, dass die Kantone, die auf bisherige Anteile an Bundessteuern verzichten sollen, genötigt sind, die entstehenden Ausfälle durch vermehrte Steuern zu decken, müssen wir leider feststellen, dass die schönen, zutreffenden Worte des Bundesrates in der Botschaft zu wenig in die Tat umgesetzt werden. Die Kommission ist sich wohl bewusst, dass das Rad der Zeit nicht rückwärts gedreht werden kann. Aber sie glaubt, dass einmal Ernst gemacht werden müsse, den Bund von Aufgaben, die die Kantone und Gemeinden ebenso gut erfüllen können, zu entlasten, und was noch wichtiger ist, ihn vor neuen Aufgaben, welche die Privatwirtschaft oder die Kantone und Gemeinden durchführen können, zu verschonen. Hüten wir uns vor einem übertriebenen Staatssozialismus, der zu einem überspannten Zentralismus führt, der mit der föderalistischen Struktur unseres Landes nicht vereinbar ist. Die weitsichtigen Männer vom Jahre 1848, denen wir unsere Bundesverfassung verdanken, brachten Zentralismus und Föderalismus miteinander in Einklang. Und wenn wir heute nach 100 Jahren auf eine ruhige, friedliche Entwicklung unseres vier-sprachigen Bundesstaates zurückblicken können, haben wir es nicht zuletzt diesem Umstand zu verdanken.

Die Kommission betrachtete es daher als ihre erste Aufgabe, den Finanzplan auf der Ausgaben-seite gründlich nach möglichen Einsparungen zu

untersuchen. Die Mehrheit der Kommission hielt solche für möglich und nahm demgemäss folgende Abänderungen am Finanzplan des Bundesrates vor.

a) Schuldendienst: Zuzolge der guten Rechnungsabschlüsse der Jahre 1946 und 1947 und der mit einiger Sicherheit zu erwartenden günstigen Abschlüsse der Jahre 1948 und 1949, der noch bevorstehenden Goldliquidationen und der Liquidation der Rückerstattungsfonds für die Kriegsgewinn- und Verrechnungssteuer, glaubt die Kommission im Jahre 1950 nur noch mit der Verzinsung einer Schuld von 9,5 Milliarden rechnen zu müssen. Die Mehrheit glaubt daher, für die Verzinsung einen um 20 Millionen niedrigeren Betrag in ihrem Finanzplan einsetzen zu dürfen, wobei sie voraussetzt, dass es dem Bundesrat gelinge, einen mittleren Zinsfuss von 3% beizubehalten. Heute beträgt der durchschnittliche Zinssatz 2,93%. Auf die Schuldentilgung komme ich zurück.

b) Zivilverwaltung: Die Kommission war darin einig, dass der Personalabbau in der Bundesverwaltung beschleunigt werden sollte. Davon ausgenommen sind die SBB und die PTT. Bei diesen beiden Bundesbetrieben musste wegen der grossen Ausdehnung des Verkehrs in der letzten Zeit Personal eingestellt werden. Über das Mass des Personalabbaues war die Kommission nicht einig. Die Experten hatten die Erwartung ausgesprochen, dass bis zum Jahre 1950 ein Abbau bis auf 18 000 Arbeitskräfte erzielt werden müsse. Der Bundesrat vertritt in der Botschaft die Auffassung, dass es nur möglich sein werde, auf 19 600 Personen herunterzugehen. Die Mehrheit der Kommission schloss sich der Auffassung der Experten an. Sie stellte fest, dass im Jahre 1938 in der Bundesverwaltung rund 10 000 Personen beschäftigt wurden. Während des Krieges sei der Personalbestand bis auf rund 27 000 Personen angewachsen. Im Jahre 1947 seien noch 23 800 Arbeitskräfte beschäftigt worden. Auch wenn zugegeben werden müsse, dass seit 1938 die Verwaltungstätigkeit des Bundes umfangreicher wurde, sei diesem Umstand mit der Erhöhung des Personalbestandes von 10 000 auf 18 000 Arbeitskräfte genügend Rechnung getragen. Ein Abbau auf diese 18 000 bis zum Jahre 1950 sollte daher ganz energisch versucht werden. Dabei hat sie die Meinung, dass Härten vermieden werden sollten. Unser Finanzplan soll ja nicht nur für das Jahr 1950, sondern auch für die folgenden Jahre Geltung haben. Der Abbau auf 18 000 muss daher nicht unter allen Umständen bis zum Jahre 1950 durchgeführt werden. Unmögliches soll dem Bundesrat nicht zugemutet werden. Die Mehrheit der Kommission setzte aus diesen Erwägungen statt 140 Millionen, wie der Bundesrat, nur 110 Millionen ein und beim Militärdepartement statt 90 nur 80 Millionen. Die Minderheit der Kommission hielt am Antrag des Bundesrates fest. Dem Mehrheitsbeschluss im Personalabbau entsprechend, wurden auch die Sachausgaben von 42 Millionen auf 37 Millionen herabgesetzt.

c) Landesverteidigung: Die Kommission geht mit den Ausführungen des Bundesrates auf Seite 52 ff. der Botschaft einig. Sie liess sich auch durch den Herrn Generalstabschef überzeugen, dass mit Ausnahme der 10 Millionen beim Personal von weiteren Einsparungen heute nicht die Rede sein

kann. Eine Abrüstung könnte bei der verworrenen politischen Weltlage leicht als Schwäche gedeutet werden und im Ausland den Eindruck erwecken, dass wir nicht mehr entschlossen seien, unsere Neutralität um jeden Preis zu verteidigen.

d) Bundesbeiträge: In der Öffentlichkeit wird seit einiger Zeit ein massiver Abbau der Subventionen des Bundes verlangt, und nicht ohne Grund. Die Begehrlichkeit nach Bundesbeiträgen ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Von allen Seiten und für alle möglichen Zwecke wurden Subventionsbegehren gestellt. Bundesrat und Parlament waren allzu freigebig und glaubten immer entsprechen zu müssen. Eine Beschränkung dieser Subventionspolitik ist, nachdem der Bund arm geworden ist, angezeigt. Dabei darf man aber das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Die Subventionen haben auch eine gute Seite. Sie sind die Verkörperung des Solidaritätsgedankens, der in einem Bundesstaat lebendig sein muss. Die Bundesbeiträge sind in unserem Staatswesen historisch gewordene Ausgaben an die Kantone zur Ermöglichung ihrer Aufgaben. Es geht daher nicht an, die freigebige Hand plötzlich zurückzuziehen und die Kantone, die in ihrem Finanzhaushalt mit diesen Beiträgen rechneten, sich selbst zu überlassen. Vergessen wir auch nicht, dass die Bundessubventionen die Funktion eines interkantonalen Finanzausgleiches versehen, den der Bundesrat durch Änderung des Subventionswesens zugunsten der finanzschwachen Kantone verstärken will. Immerhin setzte die Mehrheit der Kommission in ihrem Finanzplan im Gegensatz zum Bundesrat, der 262 Millionen vorsah, den Betrag auf 252 Millionen herab. Mit dem Abbau der ausserordentlichen Subventionen bis zum Jahre 1950, wie er vom Bundesrat vorgesehen ist, ist die Kommission einverstanden. Es wird ein hartes Stück Arbeit sein, wenn man bedenkt, dass uns die Beiträge an die Verbilligung der Lebensmittel dieses Jahr auf über 300 Millionen zu stehen kommen. Um das Ziel zu erreichen, sollte jetzt schon mit dem Abbau begonnen werden, unter Vermeidung eines Anstieges der Lohn- und Preisspirale. Das könnte am besten so geschehen, wenn die Beitragsleistung inskünftig auf die bedürftigen Volksschichten begrenzt würde.

e) Wirtschaftskrisenverhütung: Hier gehen die Auffassungen des Bundesrates und der grossen Mehrheit der Kommission auseinander. Die Kommission ist der Meinung, dass bei einer Schuldenlast von mehreren Milliarden eine Tilgungsquote von jährlich 30 Millionen ungenügend sei. Allfällige Überschüsse sollten nicht in einen Fonds gelegt, sondern zur vermehrten Schuldentilgung verwendet werden. Sie strich daher von den vom Bundesrat für Wirtschaftskrisenverhütung usw. eingestellten 150 Millionen 100 Millionen und setzte unter a) Schuldendienst zur ordentlichen Tilgungsquote von 30 Millionen eine zusätzliche Tilgung bis zu 70 Millionen ein. Die als zusätzliche Tilgung gedachten 70 Millionen sollen in dem Sinne variabel sein, dass im Falle von Rückschlägen zum Ausgleich der Rechnung auf die zusätzliche Tilgung ganz oder zum Teil verzichtet werden kann. Der Rest von 50 Millionen verbleibt als Reserve für unvorhergesehene Ausgaben im Finanzplan. Mit diesen Änderungen ergibt sich eine Gesamtausgabensumme von 1235 Millionen gegenüber 1330 Millionen gemäss

Ergänzungsbericht des Bundesrates vom 10. April 1948.

Auf der Einnahmenseite erhöhte die Kommission einige Einnahmeposten:

a) Grenzzölle: Mit Rücksicht auf die Steigerung der Zolleinnahmen glaubte die Kommission eine bescheidene Erhöhung um 10 Millionen vornehmen zu können. Sie überschritt damit keineswegs einen mittleren Durchschnitt, beliefen sich doch die Zolleinnahmen des letzten Jahres auf über 400 Millionen. Zudem liegt in diesen Zolleinnahmeposten noch eine stille Reserve. Die Schweiz kennt den Gewichtszoll und nicht den Wertzoll. Durch die eingetretene Geldentwertung ist auch eine Entwertung unserer Zolleinnahmen um 60 % eingetreten. Nimmt man nur eine teilweise Anpassung an den heutigen Geldwert vor, können die Einnahmen bedeutend gesteigert werden.

b) Steuern und andere Abgaben: Bei der Militärflichtersatzsteuer setzte die Kommission den Ertrag um 5 Millionen auf 15 Millionen hinauf.

Die Warenumsatzsteuer wurde von 330 auf 340 Millionen erhöht, wobei, auch nach der Auffassung der Kommission, die Freiliste erweitert werden soll. Auch diese Erhöhung darf verantwortet werden. Die Rechnung 1947 weist eine Einnahme von 440 Millionen auf und für dieses Jahr darf eine Einnahme von rund einer halben Milliarde erwartet werden. Die Warenumsatzsteuer ist besser als der Ruf, den sie in gewissen Kreisen geniesst. Sie belastet nach Erweiterung der Freiliste die Haushaltungskosten mit 1,25 %. Es ist auch nicht zu übersehen, dass sie zu $\frac{2}{3}$ auf Investitionen, Warenimporten, erhoben wird und nur zu $\frac{1}{3}$ auf Konsumgütern, welche die Familie benötigt. Die Warenumsatzsteuer wird also zum weitaus grösseren Teil von der investierenden Wirtschaft getragen. Der ihr gemachte Vorwurf, sie sei ungerecht und unsozial, trifft daher nicht zu. Bei der Berechnung des Lebenskostenindex wird die Warenumsatzsteuer, im Gegensatz zu den direkten Steuern, einbezogen. Es wird ihr also bei der Berechnung der Teuerungszulagen Rechnung getragen.

Nicht erhöht wurden gegenüber den Ansätzen des Bundesrates die Stempelabgaben, die Verrechnungssteuer, die Luxussteuer, die Tabaksteuer, die allgemeine Getränkesteuer und die Ausgleichsteuer. Die Kommission ist auch damit einverstanden, dass die Luxus- und die Getränkesteuer in die Warenumsatzsteuer eingebaut werden sollte.

c) Die übrigen Einnahmen wurden von der Kommission von 193 Millionen auf 224 Millionen erhöht. Der Überschuss der Alkoholverwaltung wurde in Übereinstimmung mit dem Bundesrat mit 12 Millionen eingesetzt. Dagegen nahm die Kommission eine namhafte Erhöhung des PTT-Überschusses vor. Während der Bundesrat eine Einnahme von 50 Millionen vorsah, setzte die Kommission mit Rücksicht auf die grossen Abschreibungen, welche die PTT vornahm, in ihren Finanzplan 75 Millionen ein. Über die Abschreibungspolitik der PTT kann ich mir weitere Worte ersparen, nachdem Sie letzte Woche unser verehrter Kollege Stüssi bei Behandlung der Staatsrechnung des Jahres 1947 darüber ausführlich orientiert hat. Der Reinertrag der Nationalbank wurde in Übereinstimmung mit dem Bundesrat mit 3 Millionen und der

Vermögensertrag mit 47 Millionen eingesetzt. Neu setzte die Kommission vom Zinsertrag des Dotationskapitals der SBB, das letztes Jahr einen Zins von 16 Millionen abwarf, nur 1 Million ein, weil die Verzinsung dieser 400 Millionen nur bei einem günstigen Jahresergebnis der Bundesbahn möglich ist. Endlich wurden die andern Einnahmen von 81 auf 86 Millionen hinaufgesetzt. Mit diesen Abänderungen steigen die Einnahmen auf 1239 Millionen.

Der Finanzplan der Kommission sieht daher an Einnahmen 1239 Millionen Franken, an Ausgaben 1235 Millionen Franken, also einen Überschuss von 4 Millionen Franken vor. Dabei darf festgestellt werden, dass bei den Einnahmen nicht die letzte Million herausgeholt wurde. Es liegen noch stille Reserven in dieser Aufstellung. Sollte daher die eine oder andere von der Kommission vorgesehene Einsparung sich als zu weitgehend erweisen, bestünde trotzdem noch keine Gefahr für ein neues Defizit, weil bei den Zolleinnahmen und der Warenumsatzsteuer höhere Einnahmen zu erwarten sind. Auch können bei Auftreten eines Defizites die für eine zusätzliche Tilgung vorgesehenen 70 Millionen Franken zur Herstellung des Rechnungsausgleiches verwendet werden.

Der von der Kommission aufgestellte Finanzplan macht die Tilgungssteuer überflüssig, was die grosse Mehrheit der Kommission veranlasste, sie fallen zu lassen. Die Fortsetzung der Wehrsteuer in der Form der Tilgungssteuer während 60 Jahren ist der überwiegenden Mehrheit des Schweizervolkes unsympathisch. Und warum? Herr Prof. Dr. Hans Huber in Bern schrieb in einem Gutachten über das Thema „Bundesfinanzreform und Föderalismus“ auf Seite 15 folgendes: „Da brauchbare Vorschläge für eine wesentliche Reduktion der regulären Bundeskompetenzen nicht gemacht werden können, wird von einer Seite im verborgenen angestrebt, den Bund ganz einfach finanziell mehr oder weniger zu kürzen oder gar zu lähmen, damit er sich doch in die Unmöglichkeit versetzt sieht, seine Aufgaben in bisherigem Umfang zu erfüllen und dadurch gezwungen wird, einen Teil seiner Tätigkeit einzustellen. Dies ist sicherlich die verborgene Absicht mancher Anhänger des Systems kantonaler Kontingente. Es soll nicht behauptet werden, dass alle Befürworter des Kontingentsystems diesen Hintergedanken haben, aber ein Teil davon hat ihn zweifellos.“

Zu diesem Teil gehört auf alle Fälle nicht die Mehrheit Ihrer Kommission, welche für eine tilgungsfreie Lösung der Bundesfinanzreform eintritt. Aber auch den andern Eidgenossen, welche eine ständige Bundessteuer bekämpfen und ihr eine föderalistische Lösung vorziehen, werden sich gegen den Vorwurf verwahren, ausgerechnet im Jubiläumsjahr, in welchem das Schweizervolk mit Stolz auf die Segnungen des Bundesstaates zurückblickt, den Bund schwächen zu wollen. Nein, die Gründe liegen denn doch tiefer. Die Föderalisten verlangen nicht nur starke Kantone, sie verlangen auch einen starken Bund. Sie befürchten aber, dass die Einrichtung einer ständigen Bundessteuer im Laufe der Jahre dazu diene, den Zentralismus zu stark zu fördern und uns dem Einheitsstaat entgegenzuführen. Sie befinden sich dabei in sehr guter Gesellschaft. Im Bericht des Bundesrates an die Bundes-

versammlung über das Volksbegehren der Sozialdemokratischen Partei betreffend Einführung der direkten Bundessteuer vom 25. Januar 1918 schrieb der Bundesrat auf Seite 27/28 wörtlich: „Für uns liegt keine Notwendigkeit vor, in das Gebiet der direkten Steuern, das mit Ausnahme der Militärpflichtersatzsteuer bisher ausschliesslich den Kantonen geöffnet war, einzudringen. Solange uns andere Finanzmittel zur Verfügung stehen, solange das Gebiet der indirekten Steuern noch fast gänzlich un bebaut daliegt, ist die Rücksichtnahme auf die klaren Grundprinzipien unserer Verfassung eine Pflicht, und es kann sich in keiner Weise rechtfertigen, die Kantone zur Aufgabe ihres finanziellen Selbstbestimmungsrechtes und zur Aufgabe oder Einschränkung ihrer Wirtschafts- und Kulturpolitik zu veranlassen.“

Und dann fährt der Bundesrat fort: „Wir können nicht zugeben, dass unsere Finanzreform mit Massnahmen, die einen offensichtlich politisch wie finanziell destruktiven Charakter tragen, durchgeführt werde; denn die politische und finanzielle Existenzmöglichkeit der Kantone gefährden, heisst die Grundlage unseres Bundesstaates erschüttern.“

Gestützt auf diese Ausführungen stellte der Bundesrat im Jahre 1918 den Antrag, es sei das Volksbegehren um Einführung der direkten Bundessteuer aus verfassungspolitischen, finanzpolitischen, sozialpolitischen und allgemein volkswirtschaftlichen und kulturellen Gründen abzuweisen.

Die Kommission hat ihren guten Willen, dem Bund genügend Mittel zur Verfügung zu stellen, auch dadurch bezeugt, dass sie als Ersatz der Tilgungssteuer in Art. 42ter eine Reserve schuf.

Bei der Beratung der Stempelabgaben richtete die Kommission an den Bundesrat das Ersuchen, in der Ausführungsgesetzgebung auf die Erhöhung des Wechselstempels und die Besteuerung des bargeldlosen Verkehrs zu verzichten.

Die geplante Einführung der Getränkesteuer gab im Schosse der Kommission Anlass zu einer längeren Diskussion. Die grosse Mehrheit der Kommission beschloss, in Zustimmung zum Bundesrat, die Getränkesteuer als neue Steuer einzuführen und deren Ertrag auf 40 Millionen Franken festzusetzen. Den Bedenken der Weinproduzenten soll weitgehend Rechnung getragen werden durch Privilegierung der einheimischen Produktion. Zur Erreichung dieses Zieles sollen verschiedene Mittel geprüft werden, so die Einführung der Mengen- statt Preisbesteuerung, die gesetzliche Verankerung des Weinstatutes, Zollerhöhungen auf ausländischen Wein, Kontingentsgebühren, Erhebung einer Monopolgebühr auf die Süssweineinfuhr und endlich die Abstufung der Steuersätze nach dem Alkoholgehalt.

Die mit dem Bundesbeschluss angestrebte Teilrevision der Bundesverfassung soll sich nach übereinstimmender Auffassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit auf sechs Artikel der geltenden Verfassung erstrecken, nämlich auf Art. 30, wonach der Zollertrag in die Bundeskasse fällt und vier Gebirgskantone mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen besondere Bundesbeiträge erhalten; Art. 39, Abs. 4, der von der Verteilung des Reingewinnes der Schweizerischen Nationalbank handelt; Art. 41 bis, der dem Bund die Kompetenz zur Erhebung von Stempelabgaben verleiht; Art.

41ter, der von der Tabaksteuer handelt; Art. 42, welcher die Bundeseinnahmen aufzählt, und Art. 46, der von der Niederlassung und vom Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung handelt.

Eine Minderheit der Kommission will ferner die in einer Übergangsbestimmung der Bundesverfassung aufgeführte Ausgleichssteuer streichen; sie beantragt deshalb Aufhebung von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die überwiegende Mehrheit der Kommission lehnt diesen Streichungsantrag ab, in der Meinung, dass eine verfassungsmässig verankerte, zeitlich und zweckgebundene Bundessteuer wie die Ausgleichssteuer, die zugleich gewerbepolitische Zwecke verfolgt, nicht preisgegeben werden sollte.

Der Bundesrat und ihm folgend Ihre Kommission schlagen Ihnen vor, die sechs vorerwähnten Artikel der Bundesverfassung: a) teils in andere Artikel überzuführen: Art. 41 bis soll neu in Art. 42 bis, Abs. 1, Lit. a, Art. 41ter soll neu in Art. 42 bis, Abs. 1, Lit. b, aufgenommen werden; c) teils neu zu fassen, so Art. 30 (hier soll der Benzinzollanteil der Kantone, der für Beiträge an den Strassenausbau zu verwenden ist, seine verfassungsmässige Grundlage finden; ferner sollen die Beiträge an Kantone mit internationalen Alpenstrassen um 50% erhöht werden), Art. 39, Abs. 4 (Der Reingewinn der Nationalbank soll ausschliesslich dem Bund zukommen); Art. 42 (Der Katalog der Bundeseinnahmen soll neu gefasst und ergänzt werden), c) teils zu ergänzen, nämlich durch Art. 46, Abs. 3, wo das Verbot der Steuerabkommen verankert werden soll.

Überdies sollen neu in die Verfassung eingefügt werden der Art. 42 bis, der die Umschreibung der Bundesteuerhoheit enthält, und Art. 42ter, der Grundsätze über die Finanzgebarung des Bundes aufstellt.

Die von Bundesrat und Kommission beantragte Partialrevision erstreckt sich dagegen nicht auf folgende, gleichfalls die Bundesfinanzen betreffende Verfassungsbestimmungen:

Art. 18, Abs. 4: Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen;

Art. 23 bis, Abs. 4: Verwendung des Ertrages der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Ausland zur Deckung der aus der Getreideversorgung erwachsenden Ausgaben;

Art. 28: Zölle;

Art. 32 bis: Fiskalische Belastung gebrannter Wasser;

Art. 34 quater, Abs. 6 und 7: Verwendung der Tabaksteuer und der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser für die Alters- und Hinterlassenenversicherung;

Art. 35, Abs. 5: Ablieferung eines Viertels der Roheinnahmen aus dem Betrieb von Spielbanken an den Bund;

Art. 36, Abs. 2 und 3: Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;

Art. 41, Abs. 1: Pulverregal.

In der Ihnen zugestellten synoptischen Tabelle sind die Abänderungsanträge der Kommission, aufgliedert in Mehrheit und Minderheit, sofern dies

nötig war, dem bundesrätlichen Entwurf gegenübergestellt. Die detaillierte Erläuterung der einzelnen Abänderungsanträge bleibt naturgemäss der Einzelberatung vorbehalten. Trotzdem dürfte es zweckmässig sein, schon im Eintretensreferat kurz die wichtigsten Punkte darzulegen, in denen die Kommission von den Anträgen des Bundesrates abweicht.

Art. 30, Abs. 2: Der Bundesrat hat vorgesehen, den Kantonen die Hälfte, höchstens aber 30 Millionen Franken des Benzinzollertrages zukommen zu lassen. Die Kommission hält dafür, dass den Kantonen obligatorisch und unabhängig von der absoluten Höhe des Ertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke die Hälfte dieses Ertrages zukommen sollte.

Art. 42: Redaktionell soll eine Umstellung in der Weise stattfinden, dass die Gebühren in Lit. g, die Beiträge der Kantone in Lit. h aufgenommen werden.

Materiell hält die Mehrheit unserer Kommission dafür, dass die Beiträge der Kantone, die der Bundesrat, trotz seiner Kritik auf den S. 132 ff. seiner Botschaft, beibehalten wollte, gestrichen und durch die nach Mehrheitsantrag in Art. 42ter, Abs. 1, zu verankernden Verrechnungssteuerkontingente zur Tilgung von ausserordentlichen Fehlbeträgen ersetzt werden sollten.

Art. 42bis, Abs. 1, Lit. b: Der bundesrätlichen Fassung zu Lit. b, die dem Bunde die Befugnis zur Erhebung von Quellensteuern in Form der Verrechnungssteuer unter Einschluss der heutigen Couponabgabe verleihen will, ist vorgeworfen worden, dass der Verrechnungs- bzw. Rückerstattungsanspruch des vom Verrechnungssteuerabzug betroffenen ehrlichen Steuerzahlers in der Verfassung nicht zum Ausdruck komme. Die Mehrheit der Kommission hat deshalb, einem im zweiten Bericht vom 14. Mai des Bundesrates enthaltenen Eventualantrag folgend, diesem Bedenken durch eine zwar umständlichere, aber Zweideutigkeiten ausschliessende Fassung Rechnung getragen.

Ein Minderheitsantrag will in Lit. b nur die Verrechnungsteuer ordnen, in der Meinung, dass die Kompetenz zur Erhebung der Couponabgabe bereits in Lit. a (Stempelabgaben) enthalten sei.

Art. 42bis, Abs. 1, Lit. b bis: Ebenso ist in einer neuen Lit. b bis, gleichfalls einer nachträglichen Anregung des Bundesrates folgend, die Befugnis zur Erhebung einer Quellensteuer auf ins Ausland fließenden Lizenzen eingefügt worden. Diese Lizenz-Quellensteuer soll dem Bunde nicht wesentliche neue Einnahmen verschaffen, sondern die Verfassungsbestimmung soll als Kompensationsobjekt zur Wegbedingung ausländischer Steuern auf in die Schweiz fließenden Lizenzvergütungen dienen. Deshalb ist vorgesehen, dass der Bund auf die Erhebung dieser Steuer im Verhältnis zu Staaten, die Gegenrecht halten, verzichten könne.

Art. 42bis, Abs. 1, Lit. d: Um die stark verbreitete Opposition gegen die allgemeine Getränkesteuer, die durch den Antrag auf Streichung der Getränkesteuer (Zweiter Minderheitsantrag) auch im Rahmen der Kommission zum Worte kam, die Spitze zu brechen, soll bei der vermehrten Belastung von Getränken und Luxusgegenständen ausdrücklich „auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen

Produkte, insbesondere des Weines, Bedacht genommen werden.“ Eine Minderheit will nicht nur die Freiliste der Warenumsatzsteuer auf alle Lebensmittel erweitern, sondern auch noch Gegenstände des täglichen Bedarfes einschliessen.

Art. 42bis, Abs. 1, Lit. d bis: Der Minderheitsantrag auf Erhebung einer Vermögensabgabe entspricht einem bekannten Postulat der sozialdemokratischen Partei; ebenso die Beibehaltung der in Lit. e vom Bundesrat vorgeschlagenen Tilgungssteuer, die von der Mehrheit der Kommission gestrichen worden ist, da auch ohne sie der Ausgleich des Budgets gefunden werden kann.

Art. 42bis, Abs. 2, enthält eine kleine redaktionelle Änderung, die bei Annahme des Mehrheitsantrages auf Streichung der Tilgungssteuer (Art. 42bis, Abs. 1, Lit. 3) notwendig wird.

Art. 42ter, Abs. 1: Die Mehrheit der Kommission hält bekanntlich den vom Bundesrat vorgesehenen Krisenverhütungsfonds von 1 Milliarde Franken für überflüssig; statt dessen tritt sie für eine Verstärkung der Schuldentilgung ein, und zwar im Ausmass von insgesamt 100 Millionen Franken pro Jahr, statt nur von 30 Millionen Franken wie der Bundesrat beantragt hat. Die Folge dieses Beschlusses war die Streichung der Worte „Krisenvorsorge“ in Abs. 1.

Überdies hält die Mehrheit der Kommission dafür, dass Fehlbeträge, die trotz des Grundsatzes, wonach alle Ausgaben, einschliesslich Schuldentilgung, durch laufende Einnahmen zu decken sind, entstehen, innert sieben Jahren durch Einsparungen, neue Einnahmen (im Rahmen von Art. 42 und 42bis) oder durch Erhebung der Verrechnungssteuerkontingente von den Kantonen abzutragen sind. Zu diesem Zwecke wären die von Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen erhobenen Quellensteuern (Art. 42bis, Abs. 1, Lit. b, erster Satz) statt zu Lasten der Bundeskasse zu Lasten der Kantone zurückzuerstatten bzw. auf Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen.

Art. 42ter, Abs. 1 bis: Die Abzweigung des dritten Satzes von Abs. 1, der von den Rechnungsüberschüssen handelt, in einen besonderen Abs. 1 bis entspricht einem Gebot der Klarheit.

Art. 42ter, Abs. 4: Die Durchleuchtung der Bundesverwaltung und der Bundesaufgaben auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit soll nach dem Antrag der Kommission alle vier Jahre, d. h. mindestens einmal in jeder Legislaturperiode erfolgen.

Im Laufe der Kommissionsberatungen sind noch weitere Revisionsanträge gestellt worden, so bezüglich eines direkten Finanzausgleiches zwischen den Kantonen (Art. 42quater), eines Ausgabenreferendums (Abänderung von Art. 89, Abs. 2 und 3, bzw. Ergänzung von Art. 89 durch einen neuen Abs. 5), und einer Übergangsbestimmung für die Weitererhebung der heutigen Wehrsteuer ohne zusätzliche Wehrsteuer während fünf Jahren. Alle diese Anträge sind indessen zurückgezogen worden, nicht zuletzt auch in Berücksichtigung der Bedenken, die der Bundesrat in seinem Bericht vom 14. Mai gegen einzelne dieser Anträge geäussert hatte. Als Kommissionsreferent kann ich es mir ersparen, diese zurückgezogenen Anträge im einzelnen zu beleuchten.

Die Kommission beantragt Ihnen, auf die Beratung des Bundesbeschlusses über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes einzutreten.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

M. Raisin: Je crois qu'il est bon de prononcer, dans ce débat, quelques paroles en français à la suite du remarquable rapport que vient de nous présenter M. Fricker, rapport extrêmement fouillé et qui, je le dis immédiatement, m'a tout à fait convaincu.

C'est en effet sans aucun parti pris, sans la moindre idée préconçue que j'ai lu, très attentivement, le volumineux message adressé le 22 janvier 1948 par le Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale sur la « Réforme constitutionnelle des finances de la Confédération ».

Et je m'en voudrais de ne pas rendre ici un hommage mérité à tous ceux qui ont participé à sa composition, à son ordonnance et à sa rédaction.

Mais je dois avouer aussi, en toute franchise, que la lecture de ce document (j'allais dire: ce monument) m'a laissé sous le coup d'une impression parfaitement désagréable, d'un sentiment très net de doute, tant en ce qui concerne l'exactitude des prévisions financières qui y sont formulées qu'en ce qui concerne la valeur des arguments développés à l'appui de la conclusion à laquelle le Conseil fédéral, à la majorité, est arrivé — je veux parler de la nécessité d'instituer un impôt fédéral direct d'amortissement.

Et je me suis demandé même si, en réalité, le principe de l'impôt direct, solution facile et rapide d'un problème extrêmement compliqué, n'avait pas été posé et admis avant l'élaboration et la mise au point des considérants dont il n'était plus l'aboutissement logique mais le point de départ.

L'impôt direct devenait l'objectif numéro un; il s'agissait donc de concentrer tous les feux dans l'espoir que notre commission, épouvantée par la couleur particulièrement sombre du tableau d'avenir qui lui était présenté, ne ferait aucune objection sérieuse à ce que le but visé fût atteint.

Il importait donc d'examiner en toute objectivité et de discuter avec soin les postes « dépenses » et « recettes » du budget de base qui était joint au message:

C'est ce que la commission a fait avant de se prononcer sur la maintien ou sur la suppression de l'impôt direct d'amortissement, bien que la majorité de ses membres fût convaincue du caractère crucial que revêt, sur le plan fédéraliste, la question de l'inscription dans la constitution d'un impôt direct.

Le débat qui s'est institué nous a permis de constater l'existence de divergences profondes d'opinion entre les défenseurs de deux tendances, de deux convictions, de deux systèmes politiques nettement opposés: d'un côté, les fédéralistes, qui entendent faire triompher le principe fondamental de la souveraineté des cantons, de l'autre, les partisans de la centralisation, de l'étatisme, qui recherchent la suppression ou du moins l'amenuisement de cette souveraineté dans tous les domaines, et notamment dans le domaine fiscal.

Mais il existe encore une troisième catégorie de citoyens — fort importante hélas! — composée d'adeptes de la doctrine du pis-aller et qui, par insouciance ou par paresse, acceptent l'idée de l'institution d'un impôt direct sans mesurer la portée politique d'une telle innovation. Ces citoyens-là ne se rendent pas compte du fait que, sans le vouloir, ils vont grossir les rangs des centralisateurs anti-fédéralistes.

Or, il est évident que le jour où une première entorse aura été faite au principe de la souveraineté des cantons en matière fiscale, ne serait-ce que pendant un laps de temps déterminé, c'est la souveraineté des cantons comme tels qui sera menacée, alors que cette souveraineté leur est expressément garantie par la constitution.

C'est pourquoi je ne puis approuver la solution simpliste et antifédéraliste que propose le Conseil fédéral pour s'assurer les quelque 180 millions de recettes supplémentaires dont il prétend avoir besoin pour équilibrer les futurs budgets, car elle heurte non seulement mes sentiments personnels mais encore, j'en suis certain, ceux de la plus grande partie du peuple suisse, qui n'admettra jamais qu'en temps normal un impôt fédéral direct frappe les mêmes capitaux et les mêmes revenus que ceux qui sont déjà lourdement imposés par les cantons.

L'examen minutieux du plan financier nous autorise à déclarer que le Conseil fédéral a fait preuve, lors de son établissement, d'un pessimisme absolument exagéré, tout en inscrivant aux « dépenses » des sommes que ce même pessimisme aurait dû avoir pour conséquences de réduire très sensiblement.

Ce n'est pas le moment, au cours d'un débat sur l'entrée en matière, de disséquer ce budget et d'insister sur les raisons pour lesquelles la commission est parvenue, à une forte majorité, à en assurer l'équilibre par de substantielles économies qui s'élèvent à 115 millions (bien que le poste « amortissement des dettes » ait été porté de 30 à 100 millions), et par une plus juste appréciation des recettes, dont l'ensemble accuse une plus-value de 69 millions.

Ces économies, absolument nécessaires et parfaitement possibles, se résument ainsi:

- a) 20 millions de francs sur le « service des intérêts »: ce chiffre est un minimum, étant donné les amortissements importants qui ont été et qui seront encore faits sur le montant total de la dette,
- b) 30 millions de francs par réduction du personnel de l'administration centrale, 5 millions de francs par réduction des frais de matériel, 10 millions de francs par suppression d'autres dépenses;
- c) 10 millions de francs par réduction du personnel de l'administration militaire;
- d) 10 millions de francs sur le montant des subventions;
- e) 100 millions de francs sur les 150 que le Conseil fédéral entendait se faire allouer annuellement pour prévenir et combattre les crises économiques, etc.

La commission a préféré porter de 30 à 100 millions de francs l'amortissement annuel de la dette, et prévoir l'attribution à la Confédération, par voie

législative, de tout ou partie des impôts prélevés à la source; en cas de nécessité.

Quant aux recettes, augmentation prévue de:

- a) 10 millions de francs sur le produit des taxes d'importation et des droits sur la benzine;
- b) 5 millions de francs sur la taxe militaire, 10 millions de francs sur l'impôt sur le chiffre d'affaires;
- c) 25 millions de francs sur le bénéfice des P.T.T. qui avait été ramené, sans motif valable, à 50 millions de francs dans le message du Conseil fédéral, 8 millions de francs sur le rendement de la fortune, 10 millions sur autres recettes, 1 million de francs (nouveau) à titre d'intérêts du capital de dotation de 400 millions de francs des C.F.F.

L'amélioration ainsi obtenue atteint 184 millions de francs, c'est-à-dire que le budget se solde par un supplément de recettes de 4 millions de francs, sans impôt direct d'amortissement.

Il ne restait plus à la commission qu'à prendre la décision qu'elle a prise à une grosse majorité et qu'elle vous propose de ratifier: celle de supprimer totalement l'impôt direct d'amortissement, et de biffer d'un trait libérateur la lettre e) de l'article 42bis de l'arrêté fédéral concernant la réforme constitutionnelle des finances.

Et nous croyons, en toute bonne foi, et bien que nous ne soyons ni infailibles ni sorciers, que l'avenir nous donnera raison, à la condition bien entendu que le Conseil fédéral et le parlement observent strictement les règles de gestion posées dans la constitution, car nous avons si largement tenu compte de toutes les éventualités qu'il est probable — peut-être même certain — que des économies plus importantes encore pourront être réalisées et que l'augmentation constante et régulière de la population aura une incidence extrêmement favorable sur le produit des impôts tels que droits de douane, impôt anticipé, impôt sur le chiffre d'affaires et sur le tabac, comme sur les recettes et bénéfices des P.T.T., des C.F.F., etc.

C'est dire que le budget mis en équilibre par la commission contient encore, très vraisemblablement, des réserves cachées qui peuvent être évaluées à un nombre considérable de millions.

Je n'en veux pour preuve que celle-ci:

Certains membres de la commission s'étant étonnés du fait qu'aucun poste n'était inscrit aux recettes au titre des intérêts du fonds de dotation des C.F.F., et ayant insisté pour que ce poste figurât au budget (ne fût-ce qu'à titre symbolique), il leur fut répondu par le chef du Département des finances, au cours des délibérations qui eurent lieu à Montreux:

«Dans ces circonstances, nous ne devons pas compter sur un intérêt en faveur du capital de dotation.

«La proposition consistant à prévoir un intérêt de 12 ou 16 millions de francs en faveur de ce capital de dotation» (qui est de 400 millions de francs) «est illusoire et contraire à toute «réalité».

La commission passa outre, et inscrivit aux recettes — sous réserve de la fixation, dans les budgets annuels futurs, d'un chiffre correspondant aux bénéfices d'exploitation — un montant d'un million de francs.

Cela se passait le 29 avril.

Or, le rapport de gestion et comptes des C.F.F., daté du 26 avril, prévoit expressément que le «bénéfice net de 1947 (soit 25 408 312.73) est employé de la façon suivante:

- a) réserve légale 8 millions de francs;
- b) paiement de l'intérêt au capital de dotation (loi sur les C.F.F., art. 161b) 16 millions!!

Tout commentaire me paraît être superflu!

Mais si cette légère erreur — je dis bien «légère» en songeant à celle de 800 millions qui a été comise dans l'estimation des résultats financiers de l'exercice 1947 — nous permet d'envisager à elle seule une nouvelle plus-value de 15 millions de francs sur les recettes, elle nous apporte aussi l'assurance que ce fut bien dans une atmosphère de pessimisme incompréhensible, de manque de confiance dans l'avenir, de dangereux défaitisme, que le budget moyen des années 1950 et suivantes a été enfanté!

La commission a estimé, cependant, qu'il convenait de mettre à la disposition du Conseil fédéral — pour le cas où, à la suite de circonstances imprévisibles, des déficits ne pourraient être couverts ou résorbés au moyen d'économies ou de recettes nouvelles — une masse de manœuvre imposante, en l'autorisant à faire attribuer à la Confédération, par voie législative, tout ou partie du produit ordinairement remboursable des impôts prélevés à la source.

Cette réserve — qui représente environ 145 millions de francs par an — est de nature à tranquilliser les esprits les plus timorés.

Car il ne faut pas oublier — ce qui fut trop souvent le cas — que le budget «futur» n'est qu'un budget de base qui n'a pas d'autre portée que d'établir la somme probable des dépenses et des recettes au cours d'une période de plusieurs dizaines d'années, de façon à permettre d'arrêter les dispositions constitutionnelles nouvelles propres à assurer à la Confédération les ressources qui lui seront indispensables; car il ne faut pas oublier non plus que ce budget s'applique au temps de paix: si une nouvelle guerre éclate, si une catastrophe économique se produit, tout ce qu'a proposé le Conseil fédéral, tout ce que la commission propose aujourd'hui, sera insuffisant.

Et ceux qui vous recommandent d'adopter la manière de voir de la majorité de la commission seront alors les premiers, sans aucun doute, à faire confiance au Conseil fédéral et à lui conférer une fois encore les pouvoirs extraordinaires dont il aura besoin pour assurer la défense du pays.

D'ici là, efforçons-nous de vivre dans le travail et dans la paix, avec les moyens dont nous disposons; et gardons-nous de détruire ou même d'affaiblir la souveraineté cantonale, qui est le plus sûr garant du maintien d'une parfaite entente entre Confédérés, la meilleure sauvegarde de nos institutions démocratiques et de nos traditions nationales.

Klöti: Die sozialdemokratische Fraktion ist mit dem Bundesrat und dem Kommissionsreferenten der Auffassung, dass wir vor einer Aufgabe stehen, die wohl zu den schwierigsten gehört, die je zu lösen waren, gilt es doch, ein Notrechtsregime, das mit der zeitlichen Entfernung vom Krieg immer un-

williger getragen wird, durch eine verfassungsmässige Ordnung zu ersetzen, und zwar auf einem Gebiet der Staatspolitik, das in der direkten Demokratie besonders dornenvoll ist. Die neue Finanzordnung bietet auf alle Fälle so viele Angriffspunkte, dass bei der allgemeinen Abneigung gegen Steuern nur ein Verständigungswerk, für das alle grossen Parteien einzutreten bereit sind, Aussicht auf Annahme beim Volk und den Ständen hat.

Von der Notwendigkeit eines Kompromisses überzeugt, hat die sozialdemokratische Partei an ihrem letztjährigen Parteitag sich bewegen lassen, ihre bisherige, streng ablehnende Haltung gegenüber der Warenumsatzsteuer unter einer leicht zu erfüllenden Bedingung betreffend die Freiliste aufzugeben, für den Fall, dass durch dieses Entgegenkommen eine Verständigung auf eine Kombination von Verbrauchssteuern einerseits und Steuern auf Vermögen und Einkommen, die auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen abstellen, andererseits ermöglicht werden könne. Dieses Entgegenkommen wurde von der Gegenseite schlecht belohnt. Man ignorierte, dass die Zustimmung zur Warenumsatzsteuer nur unter der Voraussetzung eines loyalen Kompromisses erfolgt war, und zeigte selber nicht die geringste Bereitschaft zu einer demokratischen Verständigung.

In der Kommission unseres Rates hat sich die Mehrheit unter der Führung der katholisch-konservativen Vertreter dieser intransigenten Haltung angeschlossen. Die Vorlage, die die Kommissionsmehrheit Ihnen unterbreitet, ist daher für uns vollständig unannehmbar. Eine Rückweisung der Vorlage an die Kommission hätte keinen Sinn, da die Stellungen bezogen sind. Auch eine Rückweisung an den Bundesrat kann nicht in Frage kommen, da alle Probleme durch die umfassende und vorzügliche Botschaft mit ihren Nachträgen abgeklärt worden sind und die bundesrätliche Vorlage sich leicht in ein annehmbares Kompromisswerk umgestalten liesse. Der Zeitpunkt ist also gekommen und ist sicher nicht verfrüht, wo der Ständerat Stellung zu nehmen hat. Wir sind daher selbstverständlich für Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates.

Estaten Sie mir, nun in groben Zügen unsere Einstellung zum ganzen Problem darzulegen. Die nähere Begründung unserer Anträge wird bei der Detailberatung erfolgen.

Ich beginne mit der Begründung unseres Antrages auf Ergänzung der bundesrätlichen Vorlage durch ein Friedensopfer des Besitzes. Wie Sie gehört haben, wird die Schuldenlast des Bundes ab 1. Januar 1950 etwa 9 Milliarden Franken betragen, 7,5 Millionen Franken mehr als zu Beginn des zweiten Weltkrieges. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Schweiz um 7,5 Milliarden Franken ärmer sei als im Jahr 1938. Sie ist in den letzten zehn Jahren nicht ärmer, sondern im Gegenteil reicher geworden. Dagegen hat sich innerhalb der nationalen Wirtschaft in diesem Jahrzehnt eine Verschiebung vollzogen. Der Staat als rechtliche Verkörperung der Gesamtheit hat sich um 7,5 Milliarden Franken mehr verschuldet; dafür aber hat der Privatbesitz um mehr als diesen Betrag zugenommen. Zur Deckung der Kriegsausgaben hat der Besitz der Gesamtheit 7,5 Milliarden Franken in

Form von Bundesobligationen zur Verfügung gestellt, und die Steuerpflichtigen haben diese Milliarden zu verzinsen und womöglich auch zurückzahlen.

Es drängt sich der Gedanke förmlich auf, dass der Besitz, der in der Kriegszeit nicht zuletzt dank der militärischen Bereitschaft, die uns soviel Geld gekostet hat, insgesamt keine Einbusse erlitt, sondern sich wesentlich verstärken konnte, einen Bruchteil der Neuverschuldung des Bundes als Dankes- und Friedensopfer auf sich nehmen sollte. Dieser Gedanke eines Friedensopfers des Besitzes wird durch den Einwand nicht widerlegt, dass der Besitz in den Kriegsjahren in Form von Wehropfer, Kriegsgewinnsteuer und Wehrsteuer grosse Opfer gebracht habe, denn auch die andern Volkskreise haben in Form von Umsatzsteuern, Lohn- und Verdienstersatzsteuern, namentlich auch durch den Militärdienst und die Verringerung des Realinkommens wesentliche und zum Teil sehr drückende Opfer auf sich genommen. Jene Periode gehört heute der Vergangenheit an. Heute sprechen wir von der Ausgangssituation, wie sie sich am 1. Januar 1950 zeigen wird. Die geschilderte Steigerung des Besitzes bezieht sich also auf einen Zeitpunkt, wo die früher gebrachten Kriegsoffer bereits hinter uns liegen.

Der Gedanke der sofortigen Abtragung eines Teiles der Kriegsschulden durch ein Friedensopfer hat in allen Schichten des Volkes Anhänger. Der Parteitag der sozialdemokratischen Partei vom August letzten Jahres hat ihn aufgegriffen und eine bezügliche Forderung zum Finanzprogramm gestellt. Auch in der Expertenkommission haben unsere Vertreter ein solches besonderes Friedensopfer des Besitzes beantragt, wobei sie sich nicht auf die Form einer einmaligen Vermögensabgabe versteiften, sondern sich für den Fall, dass man diese als einen störenden Eingriff in die Wirtschaft erachten sollte, auch mit einer andern Form, z. B. einer Besteuerung der Nachlasse oder einem Zusatz zur direkten Bundessteuer grundsätzlich einverstanden erklärten. Die Mehrheit der Expertenkommission und die Mehrheit der ständerätlichen Kommission haben den Vorschlag keiner gründlichen Prüfung gewürdigt, sondern ihn kurzerhand abgelehnt. Es sei immerhin vermerkt, dass auch ein Vertreter der radikaldemokratischen Fraktion, Herr Dr. Haefelin, sich in unserer Kommission für ein Friedensopfer des Besitzes ausgesprochen hat. Wir halten an dieser Forderung unseres Parteitages fest und verweisen auf den Antrag zu Art. 42bis, Lit. d bis, den Herr Vizepräsident Wenk noch näher begründen wird.

Nach der Ablehnung einer Sonderleistung des Besitzes an die Abtragung der Kriegsschulden hätte man erwarten dürfen, dass sich die Kommissionsmehrheit wenigstens bestreben werde, in einer annehmbaren Kombination von Verbrauchssteuern, Zöllen und Umsatzsteuern einerseits und einer auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen abstellenden Einkommens- und Vermögenssteuer andererseits einen tragbaren Kompromiss zu schaffen. Davon war jedoch keine Rede. Die Mehrheit war von vorneherein gewillt, den gesamten Finanzbedarf des Bundes einzig und allein durch Verbrauchssteuern zu decken und die bereits eingebürgerte direkte Bundessteuer abzulehnen. In

dieser Stellungnahme war sie unerbittlich, und der Hinweis darauf, dass die Warenumsatzsteuer im Volke noch stärkerem Widerstand begegne als die Tilgungssteuer, und dass es grosse Mühe gekostet habe, den sozialdemokratischen Parteitag und den Gewerkschaftsbund zu bewegen, für den Fall einer Verständigung unter gewissen Voraussetzungen der Warenumsatzsteuer zuzustimmen, machten keinen Eindruck. Man nahm die Erklärung, dass die Konsumentenkreise nicht zur Annahme der Warenumsatzsteuer zu bewegen seien, wenn nicht zugleich eine Tilgungssteuer erhoben werde, auf die leichte Achsel. Man strich die Tilgungssteuer und beschloss als teilweisen Ersatz kantonale Kontingente, ein Vorschlag, der dem Grundsatz, dass der Bundesstaat sich in eigener Kompetenz die zur Lösung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen verschaffen soll, widerspricht und praktisch auch nicht durchführbar wäre. Als dann die Überschüsse der Staatsrechnung 1947 der Mehrheit eine Steigerung des Optimismus bei der Aufstellung des Zukunftsbudgets zu erlauben schien, wurde dieser Vorschlag praktisch hinfällig. Er figuriert nur noch als Art. 42ter, Abs. 1 der Mehrheitsvorlage als Aushilfsmittel, das meines Erachtens nie praktische Bedeutung erlangen könnte. Das Fazit des Kommissionsmehrheitsantrages ist somit, dass der Finanzmehrbedarf ausschliesslich durch die Warenumsatzsteuer gedeckt werden soll, sogar mit der *reservatio mentalis* — zum Teil wurde das sogar offen ausgesprochen — dass bei ungenügenden Einnahmen einfach die Warenumsatzsteuersätze entsprechend zu erhöhen seien. Ich kann nur wiederholen, was wir schon in der Kommission sagten: Wird der Antrag der Mehrheit angenommen, so ist die Vorlage ein totgeborenes Kind. Denn es ist eine Illusion, sich einzubilden, dass die Sozialdemokraten, die Gewerkschaften und Genossenschaften einer einseitigen Finanzierung des Mehrbedarfes des Bundes durch Verbrauchssteuern, die sehr bald erhöht werden müssten, zustimmen würden. Es ist möglich, ja, da die Meinungen ziemlich gemacht sind, wahrscheinlich, dass unser Hinweis auf die Wirkung der Streichung der Tilgungssteuer auf die Mehrheit des Rates ebensowenig Eindruck macht wie auf die Mehrheit der Kommission, aber wir betrachten es als unsere Pflicht, auch heute mit allem Nachdruck auf die gänzliche Aussichtslosigkeit der Mehrheitsvorlage hinzuweisen.

Gegen die Tilgungssteuer als Fortsetzung der Wehrsteuer wird von der Kommissionsmehrheit in erster Linie geltend gemacht, das Schwergewicht der Besteuerung in den Kantonen und Gemeinden laste auf Vermögen und Einkommen und es sei deshalb zu wünschen, dass der Bund nicht auch noch auf diese Einnahmequelle greife. Allein die harten Tatsachen sind hier stärker als Wünsche. Wie in allen andern Bundesstaaten haben auch bei uns die Weltkriege und die Wirtschaftsentwicklung die Ausgaben des Bundes stärker anwachsen lassen als die der Einzelstaaten, und damit auch das Schwergewicht der gesamten Steuerlasten nach der Seite des Bundes verschoben. Es gibt keinen Bundesstaat der Erde mehr, der nicht unter dem Zwang dieser Entwicklung dazu übergegangen wäre, in der Besteuerung von Vermögen und Einkommen mit den Einzelstaaten in Konkurrenz zu treten. Auch

die Eidgenossenschaft konnte keine Ausnahme machen und hat während drei Jahrzehnten fast ununterbrochen mit Zustimmung, ja auf Antrag überzeugter Föderalisten direkte Steuern auf Einkommen und Vermögen bezogen. Ich erinnere an die Kriegssteuer, an die Kriegsgewinnsteuer, an die beiden Wehropfer und die Wehrsteuer. Sind wir heute schon über den Berg, dass wir auf die Fortsetzung der einzig übrigbleibenden Einkommenssteuer verzichten können? Keineswegs, wir stehen vor einem grossen Schuldenberg, den wir nicht mehr wie in den Kriegsjahren erhöhen dürfen, sondern abtragen müssen. In diesem Moment darf der Bund den Kern eines modernen Gesamtsteuersystems nicht preisgeben.

Es ist nicht zu befürchten, dass der Bund auf die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone bei der Ausgestaltung der Tilgungssteuer nicht gebührend Rücksicht nehme. Schon der Umstand, dass man aus der Tilgungssteuer für den Bund nur 180 Millionen Franken Ertrag vorsieht, was bloss ein Siebtel des Gesamterfordernisses des Bundes zu decken vermag, zeigt dies. In der Bundesversammlung haben die kantonalen Interessen zu viele Verfechter, als dass in dieser Hinsicht grosse Befürchtungen am Platze wären. Unseres Erachtens sollte man die Tilgungssteuer durch reichliche Bemessung der steuerfreien Beträge zu einer Art Überbau auf den kantonalen direkten Steuern machen. Dass dann die kleinen Leute nicht mehr zum Handkuss kämen, wäre nicht zu erwarten; die kantonalen Steuern mit ihren niedrigen Existenzminima und ihren Kopfsteuern, die steuerähnlichen Beiträge an die AHV und die Warenumsatzsteuer würden ihnen noch genügend zu Gemüte führen, dass es mit dem Beschliessen neuer Staatsaufgaben nicht getan ist, sondern dass alle mithelfen müssen, die dazu erforderlichen Mittel aufzubringen.

Aus den angedeuteten Gründen halten wir dafür, dass es heute finanzpolitisch nicht verantwortet werden kann, auf die Tilgungssteuer zu verzichten. Dem weiteren Einwand, durch die Tilgungssteuer werde die Souveränität der Kantone eingeschränkt, ist entgegenzuhalten, dass unvermeidbar jede Bundessteuer die Bewegungsfreiheit der Kantone auf finanzpolitischem Gebiet einengt, auch die Warenumsatzsteuer. Die Frage ist nur, ob die Einschränkung das erträgliche Mass überschreite. Das ist zu verneinen. Zum Beweis kann aus den bisherigen Erfahrungen mit der Wehrsteuer, die selbst ohne Verrechnung der Wehrsteuerzuschläge ungefähr denselben Ertrag abgeworfen hat, den die Tilgungssteuer bringen soll, verwiesen werden. Richtig ist, dass in einigen wenigen Kantonen mit zurückgebliebenen Steuergesetzen und primitiven Einschätzungen bei ehrlicher Besteuerung die Gesamtbelastung von Vermögen und Einkommen zu gross ist. Aber hier muss die Korrektur bei den betreffenden Kantonen erfolgen, und nicht auf Seite des Bundes durch Verzicht auf eine unentbehrliche Einnahmequelle. Indem der Bund in bescheidenem Masse Einkommen und Vermögen besteuert, schränkt er die Kantone in der Ausgestaltung ihres Rechtes in keiner Weise ein, sondern erleichtert ihnen erfahrungsgemäss diese Aufgabe. Auch andere Rechte der Kantone werden nicht beschränkt, eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Kantone

liegt weit mehr in dem vielgestaltigen Subventionswesen, da jede Subvention mit Kontrolle und mit Einmischung von Bundesämtern verbunden ist. Ich füge bei, dass wir auch in Zukunft Bundessubventionen nicht werden entbehren können, wenn der Bund, wie recht und billig, den schwachen Kantonen beistehen will.

Erwägenswert wäre lediglich, ob die Subventionen an Zahl vermindert und dafür nötigenfalls in den Ansätzen erhöht werden sollten, damit ohne Verringerung der Hilfe als Ganzes die Einmischung des Bundes auf eine kleinere Zahl von kantonalen Verwaltungsgebieten beschränkt würde.

Auf das Schlagwort — ich kann es nicht anders nennen — die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund, ein Schlagwort, das nie gelolten hat und auch heute nicht gilt, trete ich im Moment nicht ein. Uns interessiert nicht die Erhebungsform der Steuer, sondern wir fragen, wer sie tragen soll. Dagegen möchte ich auf die Art und Weise hinweisen, auf welche die Mehrheit den Beweis für die Entbehrlichkeit der Tilgungssteuer erbringen will. Es handelt sich um das berühmte sogenannte Zukunftsbudget, dem die Kommission den weitaus grössten Teil ihrer Beratungen gewidmet hat. Expertenkommission und Bundesrat haben mit Recht an Hand eines durchschnittlichen, für eine längere Zeit berechneten Zukunftsjahresbudgets ein ungefähres Bild der künftigen mutmasslichen Jahresausgaben zu gewinnen versucht, um zu wissen, für welche ungefähren Einnahmensummen die nötigen Quellen durch die Verfassung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Expertenkommission ist, wie Sie gehört haben, zu einem durchschnittlichen Einnahmenbedarf von 1300 Millionen Franken gekommen, der Bundesrat zu einem solchen von 1350 Millionen Franken und in seinem Ergänzungsbericht vom April 1948 auf einen solchen von 1330 Millionen Franken. Es war gewiss am Platz, dass sich unsere Kommission das sogenannte Zukunftsbudget genau ansah, um sich ein selbständiges Urteil über die Grössenordnung des künftigen Finanzhaushaltes zu bilden. Aber weil die Mehrheit mit der bestimmten Absicht, die Tilgungssteuer zu streichen, an ihre Aufgabe herantrat, wurde bei der Beratung des Budgets das logische Vorgehen umgekehrt. Das Steuerbouquet ohne Tilgungssteuer war das Gegebene, der Ausgangspunkt, und es galt nun, das sogenannte Zukunftsbudget nachträglich diesem Programm anzupassen und den Nachweis zu leisten, dass es ohne eine Tilgungssteuer gehe. So wurden mit einem deutlich erkennbaren Zweckoptimismus bei manchem Posten die Ausgaben niedriger und die Einnahmen höher eingesetzt, als es die Vorsicht angesichts der Unvoraussehbarkeit der Entwicklung geboten hätte. Man gelangte auf diese Weise zu einer um etwa 100 Millionen Franken niedrigeren Ausgaben-summe. Indem man die andern Einnahmen um 80 Millionen Franken höher einsetzte, erreichte man das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben, ohne einer Tilgungssteuereinnahme von 180 Millionen Franken zu bedürfen.

Bevor wir einige Bemerkungen zu dem sogenannten Zukunftsbudget der Kommissionsmehrheit anbringen, möchten wir mit aller Deutlichkeit und Entschiedenheit darauf hinweisen, dass durch die

niedrige Einschätzung des gesamten Finanzbedarfes die Frage der Lastenverteilung nicht entschieden ist. Nach der Botschaft des Bundesrates sollten 510 Millionen Franken teils durch die Tilgungssteuer, teils durch die Warenumsatzsteuer aufgebracht werden, nach der Annahme der Kommissionsmehrheit reduziert sich diese Summe von 510 auf 340 Millionen Franken, also um 170 Millionen Franken und es würde sich, wenn diese Annahme richtig wäre, darum handeln, 340 Millionen Franken auf diese beiden Quellen zu verteilen. Dabei würde sich die Frage erheben, wie die um 170 Millionen Franken niedrigere Summe auf die beiden Steuerquellen zu verlegen sei. Am nächsten läge die Verringerung der Ungleichheit der durch die beiden Steuern aufzubringenden Beträge — 180 Millionen Franken Tilgungssteuer und 330 Millionen Franken Warenumsatzsteuer — und gleichmässige Einsetzung von je 170 Millionen Franken, was einer Herabsetzung des Warenumsatzsteueransatzes um etwa 50% entspräche. Es liesse sich auch über eine proportionelle Herabsetzung der beiden ursprünglich angenommenen Erträge sprechen oder auch über eine Zwischenlösung. Aber einer einseitigen Streichung der ganzen Tilgungssteuer könnten wir niemals zustimmen, und wir verwehren uns gegen die irreführende Argumentation als sei man über die Erhebung einer Warenumsatzsteuer mit einem Ertrag von 330 oder 340 Millionen Franken einig und es handle sich nur noch darum, ob zusätzlich eine Tilgungssteuer notwendig sei oder nicht. Beide Steuern stehen heute in gleicher Weise zur Diskussion. Streichen Sie die Tilgungssteuer, so werden die Arbeiter und Konsumenten um so entschiedener die einseitige Mittelbeschaffung durch die Warenumsatzsteuer bekämpfen, um so entschiedener, als dann, wie bereits bemerkt, zu befürchten wäre, dass zur Deckung des wirklichen Finanzbedarfes eine Erhöhung des Warenumsatzsteueransatzes nötig würde.

Aus patriotischem Verantwortungsbewusstsein hat unsere Partei die Hand zu einem Kompromiss geboten. Sollten die herrschenden Parteien der Ansicht sein, sie bedürfen unserer Mitarbeit und Mithilfe nicht und müssten daher keine Konzessionen an die Forderung dieser grossen Volkskreise machen, so mögen sie entsprechend handeln und schauen, wie weit sie damit kommen.

Trotzdem wir dem sogenannten Zukunftsbudget bei weitem nicht die Bedeutung beimessen wie die Kommissionsmehrheit, zumal ihm, wie Herr Raisin vorhin mit Recht bemerkt hat, keine rechtliche Wirkung zukommt, sondern es nur ein Hilfsmittel zur Schätzung des künftigen Finanzbedarfes ist, gestatte ich mir, einige Bemerkungen dazu anzubringen. Ich beschränke mich dabei auf drei Ausgabenposten:

Beim Schuldendienst rechnet die Mehrheit mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 3%, während die Experten mit 3 $\frac{1}{3}$ % gerechnet haben. Unser Antrag, es sei mit einem Durchschnitt von 3 $\frac{1}{3}$ % zu rechnen, wurde abgelehnt. Dabei war meines Erachtens mehr die Tatsache entscheidend, dass daraus eine Mehrausgabe von 20—30 Millionen Franken resultiert hätte als sachliche Gründe, denn wenn man bedenkt, dass sogar in der heutigen Periode billigen Zinsfusses die Verzinsung der

Bundesschuld, billige kurzfristige Bankschulden mit einbezogen, im Jahre 1946 3,35% und im Jahre 1947 3,33%, erforderte, hätte primitive Vorsicht geboten, den künftigen Durchschnittszinssatz nicht mit weniger als $3\frac{1}{3}\%$ einzusetzen, ist doch zu erwarten, dass nach Wiederherstellung normaler internationaler Beziehungen angesichts des Kapitalbedarfes vieler Staaten der Zinsfuß eher steigen als fallen werde. Die Mehrheit konnte diese Überlegung nicht widerlegen. Sie begründete aber ihre Annahme, dass 3% genügen, auf zwei Erwägungen, die uns recht bedenklich erscheinen. Einmal wünschte sie, dass der Bund einen grösseren Bruchteil seiner Schulden in kurzfristigen Schuldverpflichtungen unterbringe, da solche zu niedrigerem Zinsfuss erhältlich seien als feste Anleihen. Abgesehen davon, dass letzteres nicht immer stimmt, widerspräche eine solche Praxis den Grundsätzen einer soliden Finanzpolitik, wie das in früheren Finanzdebatten schon öfters betont worden ist.

In zweiter Linie wurde der Erwartung Ausdruck gegeben; ja die Forderung erhoben, dass die Gelder des Fonds der AHV dem Bund zu einem unternormalen Zinsfuss zur Verfügung gestellt werden. Demgegenüber fordern wir mit aller Entschiedenheit, dass, entsprechend der unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers, die Verwaltung des AHV-Fonds für die Gelder, die sie in Forderungen an den Bund anlegt, den Zinsfuss verlange, der nach der Lage des Kapitalmarktes für erstklassige mündelsichere Papiere zu zahlen ist, und nicht weniger. Ich erinnere daran, wie im Kampfe um die AHV von rechtsstehenden Kreisen der grosse Fonds mit der Befürchtung, bekämpft wurde, er würde politische Begehrlichkeiten erwecken. Gerade um dieser Befürchtung zu begegnen, wurde gesetzlich eine besondere Verwaltung des Fonds eingesetzt. Wir erwarten, dass die Verwaltungskommission in der strikten Befolgung des Willens des Gesetzgebers für die Fondsgelder den richtigen Zinsfuss verlange, denn die Versicherung kann den Zins immer gut brauchen.

Der zweite Ausgabeposten, der mich zu einer Bemerkung veranlasst, ist derjenige der Personalausgaben. Der Bundesrat hat dafür zuerst 140 Millionen Franken eingesetzt, in der Ergänzungsbotschaft 130 Millionen Franken, während die Kommission 110 Millionen Franken für genügend erachtete. Ich bin der Auffassung, dass die Zurückführung des in der Kriegszeit notgedrungen aufgeblähten Verwaltungsapparates auf einen normalen Stand zu langsam erfolge, was auch deshalb zu bedauern ist, weil in der jetzigen Zeit der Hochkonjunktur der Abbau ohne Härten durchführbar ist. Schon bei der Beratung des Budgets habe ich hier der Meinung Ausdruck gegeben, dass der Personalabbau im Abstimmungskampf um die Finanzsanierung des Bundes eine grosse Rolle spielen werde, weil alle diejenigen, die keine Opfer auf sich nehmen wollen, sich hinter der Forderung auf Sparen und Personalabbau verstecken möchten. Es ist nötig, dass vorher der Personalabbau in den Räten gründlich erörtert und dass er in den praktisch möglichen Ausmassen ohne Verzug durchgeführt wird, so dass niemand mehr mit Recht behaupten kann, der Bund habe mehr Personal als zur richtigen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sei.

Deshalb wünschten wir damals einen besonderen Bericht über den Personalabbau. Die Bundesversammlung hat dann die Einladung zur Berichterstattung über weitere Sparmassnahmen in einer allgemeineren Fassung ergehen lassen. Der Bericht liegt vor. Er beschränkt sich bezüglich der Personalausgaben auf wenige Mitteilungen darüber, wie weit der Abbau bereits gediehen sei.

Dieser Bericht ist nicht das, was wir im wohlverstandenen Interesse der Sache wünschen müssen. Wir sind der Ansicht, dass der Bundesrat dem Parlament einen besondern Bericht über den Personalabbau erstatten sollte, in welchem für jede einzelne Dienstabteilung mitgeteilt wird, welches der Personalbestand im Jahre 1938 war, aus welchen Gründen und in welchem Masse er während des Krieges erhöht werden musste, welche kriegsbedingten Aufgaben der Dienstabteilung wegfallen und in welcher Zeit, endlich wie gross der zur Bewältigung der bleibenden Aufgaben erforderliche Personalbestand sei. Nur wenn uns in solcher Weise Aufschluss gegeben wird, ist die Bildung eines Urteils über dieses schwierige, aber ausserordentlich wichtige Problem möglich. Heute können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, dass der Verwaltungsapparat noch übersetzt ist. Rein beispielsweise greife ich gleich die beiden ersten Posten der Personalstatistik heraus, die bis jetzt nicht Gegenstand der Erörterung waren: die Bundeskanzlei und das Politische Departement. Die Bundeskanzlei beschäftigte im Jahre 1938 70 Personen, heute 153, mehr als die doppelte Zahl. Nähere Belehrung vorbehalten, halte ich dafür, dass hier ein Abbau möglich sein sollte, namentlich auch, wenn sich z. B. die Drucksachenzentrale nicht in alle Einzelheiten einmischt. Beim Politischen Departement besteht das Personal der Abteilung in Bern aus 418 Personen gegen 79 im Jahre 1938 und das Personal der Gesandtschaften und Konsulate beläuft sich auf 1281 gegenüber 487 anno 1938. Wir wissen, dass die Vertretung anderer Staaten in der Kriegszeit eine gewaltige Vermehrung des Personals der Abteilung in Bern nötig machte, aber man sollte uns darüber orientieren, wie weit jene Mehrarbeit heute, drei Jahre nach Kriegsende, zurückgegangen ist, und ob und warum die auffallend hohe Zahl von Funktionären heute noch nötig ist und für wie lange. Beim Personal der Gesandtschaften und Konsulate wird man sich fragen müssen, ob wir am Ende des Krieges mit dem Abbau unserer ausländischen Vertretungen nicht doch zu weit gegangen seien. Ähnliche Fragen und Zweifel erheben sich beim Betrachten der Personalstatistik noch bei manchen Dienstabteilungen; es ist nötig, dass wir sie in aller Objektivität prüfen.

Persönlich halte ich, nähere Belehrung vorbehalten, dafür, dass es möglich sein sollte, den aufgeblähten Verwaltungsapparat so weit zurückzubilden, dass die Ausgabe in nächster Zeit auf 110 Millionen Franken sinken würde. Etwas anderes aber ist es, wenn wir die Frage zu beantworten haben, ob diese reduzierte Summe in ein auf lange Dauer berechnetes Zukunftsbudget aufgenommen werden dürfe. Hier stehe ich, im Gegensatz zur Mehrheit der Kommission, auf dem Standpunkt, dass die Zeit nicht stille stehe und dass dem Bund stets neue Aufgaben erwachsen werden, zu deren

Bewältigung er das nötige Personal haben muss. Die Vorsicht gebietet daher, mit einer Durchschnittsausgabe von mindestens 130 Millionen Franken zu rechnen.

Am wenigsten befriedigend waren meines Erachtens die Beratungen der Kommission über die unter Lit. E der Ausgaben des bundesrätlichen Zukunftsbudgets figurierende Position von 150 Millionen Franken für Wirtschaftskrisenverhütung und -bekämpfung, nationale und internationale Hilfsaktionen usw.

Dieser Posten ist nach der Botschaft des Bundesrates der Durchschnitt aller ausserordentlichen Ausgaben, die der Bund in Zeiten von Wirtschaftskrisen, aber auch in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur — man denke nur an die heutige Bekämpfung der Wohnungsnot und der Inflation — zu machen haben wird. Es gehören hieher auch internationale Engagements, man denke z. B. an die Ausgabe, die bei einem Beitritt zum Abkommen von Bretton Wood (ich bin vorläufig nicht dafür) entstehen würde.

Angesichts der Erfahrungen der Vergangenheit, in welcher solche ausserordentliche Ausgaben, unter Verbuchung auf Kapitalrechnung, durch Anleihen gedeckt wurden und zur Schuldenvermehrung beitrugen, und angesichts der Unsicherheiten, die die Zukunft in sich birgt, wird niemand behaupten können, dass die Finanzexpertenkommission und der Bundesrat sich eines sträflichen Optimismus schuldig gemacht hätten, wenn sie als Durchschnitt dieser ausserordentlichen Ausgaben einen Betrag von 163 Millionen Franken, bzw. 150 Millionen Franken einsetzten. Ich bin überzeugt, dass diese Summen eher zu niedrig als zu hoch sind. Denn, weil kein anderer Posten dafür im Zukunftsbudget figuriert, müssen diese 150 Millionen Franken auch für die ordentliche Rechnung die Funktion einer Position für Unvorhergesehenes übernehmen, lehrt doch die Erfahrung in Bund, Kantonen und Gemeinden, dass wegen Übernahme neuer Aufgaben, die sich aus der Entwicklung ergeben, die Ausgaben ständig wachsen. Das wird sich auch in Zukunft nicht vermeiden lassen. Nach dem Statistischen Jahrbuch 1946 sind die Ausgaben der ordentlichen Rechnung des Bundes — ohne PTT und SBB — z. B. seit 1900 wie folgt angewachsen:

Sie beliefen sich im Jahre

	1900	auf	60 Millionen Franken
1910	„	91	„ „
1920	„	277	„ „
1930	„	426	„ „
1940	„	512	„ „
1947	„	802	„ „

Das geringste Wachstum wies das Jahrzehnt von 1930 auf 1940 mit 20% auf. Gewiss sind mit den Ausgaben auch die Einnahmen gestiegen, aber doch nicht in gleichem Masse, weshalb sich denn auch trotz teilweiser Vermehrung der Einnahmequellen wesentliche Defizite ergaben. Würden wir zu den Ausgaben der ordentlichen Rechnung des Jahres 1947 von rund 800 Millionen Franken für eine Periode von etwa drei Jahrzehnten, mit denen wir doch mindestens rechnen sollten, als Durchschnitt 10% Zuschlag für Unvorhergesehenes machen, das nicht automatisch durch Mehreinnahmen gedeckt

wird, so würden von den 150 Millionen Franken allein 80 Millionen Franken im ordentlichen Verkehr beansprucht. Dass es eine grosse Summe sein wird, steht für mich ausser Zweifel. Ich bedaure, dass man den Posten von 150 Millionen Franken, der auch diese Funktion erfüllen muss, als zu hoch erachtet und stark herabsetzen will. Die Kommissionsmehrheit hat diesen Sammelposten für Unvorhergesehenes und Ausserordentliches von 150 auf 120 Millionen Franken herabgesetzt. Ja, eigentlich hält sie 50 Millionen Franken für genügend und hat deshalb die andern 70 Millionen Franken unter Schuldentilgung eingestellt. Wir wollen uns über diesen Optimismus, der schon mehr als Illusionismus zu bezeichnen ist, hier nicht weiter äussern, zumal es für die Bemessung des Finanzbedarfes gleichgültig ist, ob die 70 Millionen Franken unter dieser oder jener Ausgabenrubrik des sogenannten Zukunftsbudgets untergebracht werden.

Die Mehrheit hat auf den von mir herausgegriffenen drei Ausgabeposten „Verzinsung, Personalkosten und ausserordentliche und unvorausehbare Ausgaben“ die bundesrätlichen Ansätze meines Erachtens ohne hinreichende Begründung um 30 + 20 + 30 = 80 Millionen herabgesetzt, um die Tilgungssteuer als entbehrlich erscheinen zu lassen.

Es liesse sich auch zu den Einnahmen des Zukunftsbudgets, vorab zur Getränkesteuer, manches sagen. Ich verzichte darauf, um Ihre Aufmerksamkeit nicht zu lange zu beanspruchen.

Fragen wir uns zum Schlusse, warum die Kreise der Handelskammer und der Bankiersvereinigung, die doch auf die Bundespolitik einen wesentlichen Einfluss ausüben und sich daher für den Staat besonders verantwortlich fühlen sollten, konzessionslos auf ihrem Standpunkt verharren, so finden wir für diese sture Haltung keinen andern Grund, als reinen Egoismus der besitzenden Schichten. Denn wenn sie Krokodilstränen über die gefährdete Souveränität der Kantone vergiessen, so wird wohl niemand darüber im Zweifel sein, dass sie unter dem Mantel des Föderalismus ihre Sonderinteressen cacheren, wie sie vor zwei Jahren ihre Opposition gegen die Nachlasssteuer mit dem Mäntelchen des Familienschutzes verdeckten.

Sie verfolgen das alte reaktionäre Ziel, den Bund finanziell einzuschnüren, um seine sozialpolitische Tätigkeit zu unterbinden, und, soweit eine solche doch erfolgt, ihm zu deren Finanzierung nur Verbrauchssteuern zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme verträgt sich zwar nicht mit den industriepolitischen Interessen unserer Wirtschaft, denn wie der Zoll ist auch die Warenumsatzsteuer eine Komponente des Preis- und Lohngefüges und verringert die Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie. Aber es ist nicht das erstmal, dass diese Kreise die Interessen des Besitzes über die der Produktion stellen.

Bedauerlich ist, dass die katholisch-konservative Volkspartei der Kampfparole der Verteidigung des Föderalismus sofort gefolgt ist, trotzdem sie sich sagen muss, dass in den kleinen, vorwiegend bäuerlichen Kantonen die Tilgungssteuer mit ihren höheren steuerfreien Beträgen die kantonalen und Gemeindesteuern nicht empfindlich konkurrenziert und dass die ärmeren Familien, besonders solche mit Kindern, durch die Warenumsatzsteuer stärker

belastet werden als durch die Tilgungssteuer, was sich mit dem Familienschutz schlecht verträgt. Eine Vorlage, die entsprechend den Anträgen der Kommissionsmehrheit diejenigen Teile der Notfinanzordnung, die den Besitz treffen, gänzlich aufhebt, diejenigen Teil aber, die den Konsum belasten, beibehält, hätte, wie bereits betont, nicht die geringste Aussicht auf Annahme durch das Volk. Darüber dürften auch die Gegner der Tilgungssteuer, die nicht durch die Gewöhnung an das Vollmachtenregime den sicheren Blick für das Spiel der Kräfte in der Demokratie verloren haben, nicht im Zweifel sein. Deshalb drängen sich die Fragen auf: Warum nehmen diese Kreise die Gewissheit der Verwerfung einer Vorlage, wie sie die Mehrheit der Kommission vorschlägt, auf die leichte Achsel? Glauben sie, dass nach einer wuchtigen Verwerfung einer solchen Vorlage eine vorübergehende Notlösung oder eine Dauerlösung ihren Interessen mehr Rechnung tragen würde, als eine jetzige, für die breiten Schichten des Volkes annehmbare Verständigungslösung? Ich kann mir nicht vorstellen, wie diese beiden Fragen bejaht werden könnten.

Dass man in dieser ernsten Zeit jahrelange Kämpfe, die der Eintracht der Eidgenossen nicht förderlich sind, einem Kompromiss vorzieht, überrascht freilich den Sprechenden heute weniger als es noch vor einigen Jahren der Fall gewesen wäre. Denn wer die Tätigkeit der hinter den Kulissen arbeitenden, mit reichen Mitteln ausgestatteten Propagandazentrale der grosskapitalistischen Kreise in den letzten Jahren verfolgte, soweit dies überhaupt möglich war, konnte sich des Eindruckes nicht erwehren, dass diese Zentrale, die unter dem Namen „Bureau Büchi“ einigermassen bekannt ist, sich in dem Kampfe für die Interessen ihrer Geldgeber durch die Rücksicht auf das Gesamtinteresse des Volkes nicht stark hemmen lasse. Ihre methodischen Feldzüge gegen die Nachlasssteuer, für die Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer, gegen die Zuschläge zur Wehrsteuer, gegen die Zuckervorlage und nun besonders gegen die Tilgungssteuer lassen diesbezüglich keinen Zweifel zu. Der Pressefeldzug, durch den sie mittels einer künstlich geschaffenen sogenannten „öffentlichen Meinung“ den Bundesrat bestimmen wollte, die Tilgungssteuer überhaupt nicht dem Parlament zum Entscheid vorzulegen, wurde selbst einem Redaktor der „Neuen Zürcher Zeitung“ zu bunt. Er führte darüber unter anderem wörtlich aus: „Kaum eine bürgerliche Zeitung, die in den vergangenen Monaten nicht mit Artikeln unter allerhand Ursprungszeichen gegen die Wehrsteuer überschwemmt worden wäre, von denen der Leser aber einmal wissen sollte, dass sie direkt oder indirekt alle aus denselben Küchen stammen! Trotz dieser Agitation, die im politischen Leben unseres Landes ihresgleichen sucht, ist heute das Ringen in dieser Frage noch nicht entschieden.“

Es liegt mir fern, den Kreisen, die das „Bureau Büchi“ jährlich mit Hunderttausenden von Franken finanzieren (wahrscheinlich auf Konto Geschäftsspesen), das Recht der freien Meinungsäusserung und der Werbung für ihre Auffassungen abzusprechen; was wir aber fordern dürfen, das ist Kampf mit offenem Visier, demokratisches fair play. Wenn es so weiter ginge, wie in den letzten Jahren, könnte das ominöse „Bureau Büchi“ zu einem

plutokratischen Geschwür an unserem Volkskörper auswachsen, das den natürlichen Prozess demokratischer Meinungs- und Willensbildung in gefährlicher Weise stören würde (Zwischenruf Wahlen: Sehr richtig!). Es scheint mir, dass die bürgerlichen Parteien und die bürgerliche Presse allen Anlass hätten, der Tätigkeit dieses Bureaus ihre Aufmerksamkeit zu schenken und ihr Verhältnis zu demselben abzuklären.

Nach dieser Abschweifung, die jedoch sehr aktuell ist, schliesse ich, indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, dass es zwar wenn nicht im Ständerat, wo die Fronten bereits erstarrt sein dürften, so doch nachher möglich sein werde, sich aus der Niederung kleiner und kleinlicher partei- und wirtschaftspolitischer Spekulationen und Streitigkeiten emporzuarbeiten und im Jubeljahr der Eidgenossenschaft in gemeinsamer, von solidarem Geist getragener Arbeit dem Bund eine Finanzordnung zu geben, die der sozialen Gerechtigkeit entspricht.

M. Troillet: Je n'ai pas l'intention d'entrer dans le détail du projet que nous allons discuter. Je serai bref et me bornerai à quelques considérations générales.

Les graves répercussions de toutes sortes que les deux guerres mondiales eurent dans notre pays, la crise aiguë des années 1930 et suivantes, de même que certaines conceptions plus ou moins nouvelles du rôle de l'Etat, dont l'influence n'a pas manqué de pénétrer jusque chez nous, ont considérablement modifié la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. Le rôle de l'Etat central s'est développé dans une mesure imprévue, et les ressources ordinaires de la Confédération se sont révélées insuffisantes. Il fallut recourir à des mesures exceptionnelles et, en particulier, créer un impôt direct fédéral, appelé successivement impôt de guerre, impôt de crise et impôt de défense nationale.

L'espoir d'un retour à l'ancien état de choses est définitivement abandonné. Le budget fédéral est grevé du service d'une dette considérable. D'autre part, chacun se rend compte que la Confédération devra conserver un certain nombre de ses nouvelles tâches, qu'elle seule est en mesure de remplir d'une manière satisfaisante. Toutefois, maintenant que la guerre est terminée et que les choses reprennent peu à peu leur cours normal, la grande majorité de notre peuple attend avec impatience la disparition du régime des pleins pouvoirs. Il désire ardemment, d'une part, que la Confédération renonce aux tâches qui peuvent, sans trop d'inconvénients, être accomplies par les cantons ou l'économie privée et, d'autre part, que les finances fédérales reposent à nouveau sur des bases constitutionnelles.

Au sujet de la nature des ressources qui devront être attribuées à la Confédération, deux thèses s'affrontent:

Le Conseil fédéral, soit dans son message aux Chambres, du 22 janvier 1948, soit dans son rapport à la commission du Conseil des Etats, du 10 avril 1948, s'est prononcé en faveur de la création d'un impôt direct fédéral dit d'amortissement, impôt dont il s'efforce de démontrer la nécessité. La grande majorité de notre commission, appuyée par une large partie de l'opinion publique conteste la néces-

sité de cet impôt. Au cours de la présente session, le Conseil des Etats est appelé à se prononcer sur ce point capital. J'estime donc nécessaire de vous exposer, sans entrer dans le détail des chiffres, les principales raisons qui nous ont amenés à nous opposer au projet du Conseil fédéral.

Il s'agit tout d'abord d'une question de principe.

Le régime des finances fédérales dépend essentiellement du rôle que l'on assigne à la Confédération. Plus les tâches de celle-ci seront développées au détriment de celles des cantons et de l'économie privée, plus le besoin d'un impôt direct fédéral se fera sentir. Inversement, plus la Confédération disposera de ressources, plus elle cédera à la tendance à développer et à multiplier ses interventions. Or, c'est là que réside le danger. Le Conseil des Etats a le devoir de lutter de toutes ses forces contre l'étatisme et la centralisation, qui constituent une grave menace pour la structure fédéraliste de la Suisse. Dans cette assemblée qui représente les cantons, malgré les critiques de M. Klöti à l'égard du fédéralisme, sur lequel, dit-il, on verserait des larmes de crocodile — je crois au contraire que les crocodiles se trouvent de l'autre côté de la barrière (*Rires*) — nous partageons la conviction que le fédéralisme n'est pas une forme d'organisation de l'Etat choisie occasionnellement, susceptible d'être modifiée ou atténuée au gré de certaines tendances ou de prétendues nécessités modernes. Il n'est pas une simple tradition, mais le résultat de la grande diversité qui caractérise notre pays, et la sauvegarde de notre union. Si nous voulons que la Suisse demeure une et diverse, nous ne devons pas nous contenter d'un fédéralisme de discours et de surface, mais veiller au maintien des prérogatives cantonales. Or, la centralisation administrative, si elle devait conserver l'ampleur qu'elle a acquise durant la période exceptionnelle que nous venons de vivre, ne manquerait pas d'entraîner insensiblement l'uniformité dans tous les domaines et de détruire ce pourquoi la Suisse est admirée et citée en exemple dans le monde entier.

C'est dans la répartition du travail entre la Confédération, les cantons et les communes, qu'il faut en premier lieu chercher les contingents cantonaux. Notre assemblée se doit par ailleurs de veiller à ce que, en temps normal, l'Etat ne s'encombre pas d'activités incompatibles avec sa nature. Le rôle de l'Etat est susceptible d'être étendu à l'infini. Les pouvoirs publics peuvent s'occuper de tout, au lieu de laisser à l'initiative privée les tâches qu'elle est mieux à même d'accomplir. L'économie dirigée, si elle se justifie en temps de guerre, n'est plus nécessaire en temps ordinaire. Il est pénible de constater que, trop souvent, ce sont ceux qui manifestent le plus d'hostilité contre le fascisme et les méthodes totalitaires, qui sont imbus de cette funeste conception que l'intervention généralisée de l'Etat fera le bonheur du peuple.

Si l'Etat peut intervenir avantageusement pour coordonner les efforts de la nation, ce n'est pas son rôle de remplacer l'initiative privée, lorsque celle-ci peut résoudre les problèmes par ses propres moyens. La preuve en est dans les nationalisations exagérées dont certains pays ont fait l'expérience et qui ont déçu ceux-là même qui en furent les promoteurs. Si nous voulons développer le pays, soutenons et

encourageons l'initiative privée, au besoin sous le contrôle de l'Etat. Mais ne la remplaçons pas par l'Etat. Dans cet ordre d'idées, on pourrait citer les paroles du baron Louis: «Faites-moi de la bonne politique et je vous ferai de bonnes finances.» La grande majorité du peuple suisse — elle l'a montré à diverses reprises d'une manière on ne saurait plus catégorique — partage cette aversion pour l'étatisme et la centralisation administrative. Elle éprouve à l'égard de l'impôt direct fédéral une méfiance instinctive, que l'on ne saurait confondre avec l'hostilité que toute nouvelle charge fiscale rencontre chez la plupart des contribuables.

Toutefois, certains milieux ne partagent pas cette mentalité. Pour eux, le développement de la fiscalité est un moyen de favoriser l'intervention de l'Etat dans les domaines les plus divers. Ces milieux souhaitent la création d'un impôt fédéral direct pour lui-même, parce qu'ils savent qu'il conduit à la centralisation et à l'étatisme. Mais ils se gardent bien de le reconnaître ouvertement. Ils jugent de meilleure politique de démontrer que cet impôt est un mal inévitable, à la nécessité duquel on ne peut que se plier. En amplifiant ses dépenses de la Confédération et en minimisant ses recettes, ils s'efforcent de prouver que seul un impôt direct permettra de rétablir et de sauvegarder l'équilibre des finances fédérales. D'aucuns, quoique opposés en principe à l'impôt direct, se sont laissés convaincre par ce raisonnement. A la lecture de son message aux Chambres et de son rapport à notre commission, on éprouve le sentiment que le Conseil fédéral lui-même n'a pas résisté, avec toute la vigueur désirable, à l'influence de ces milieux.

Les 300 pages de son message et les 70 pages de son rapport donnent en effet l'impression qu'il s'est tout d'abord prononcé en faveur de l'impôt direct et qu'il s'est ensuite appliqué à en démontrer la nécessité.

Lors de l'examen du plan financier exposé dans ce message, la majorité de notre commission s'est étonnée du pessimisme avec lequel le Conseil fédéral avait estimé les ressources futures, d'une part, et les possibilités de réduire les tâches et les dépenses de la Confédération, d'autre part.

Par un examen minutieux de chaque poste, elle est arrivée à la certitude que les dépenses pouvaient être réduites de 115 millions de francs et les recettes augmentées de 67 millions de francs. Cela fait au total 182 millions de francs, c'est-à-dire plus que la somme prévue pour l'amortissement en soixante ans de la dette contractée pendant la guerre, dette que le Conseil fédéral entend amortir au moyen d'un impôt direct.

Je n'insisterai pas sur les chiffres que le président de notre commission, M. Fricker, vient de vous exposer avec une clarté remarquable. Je me bornerai à relever que, pour l'instant, la nécessité d'un impôt direct n'existe pas.

Certes, la possibilité de réaliser sur le compte annuel une économie de 180 millions de francs ne manquera pas d'être contestée — elle l'a été tout à l'heure — par les partisans de l'impôt direct. Je tiens cependant à relever que notre commission a mis le plus grand soin à établir ses chiffres et qu'elle s'est entourée de tous les renseignements nécessaires.

D'ailleurs certaines de nos prévisions, que nous avons opposées à celles du Conseil fédéral, se trouvent d'ores et déjà confirmées par les faits. Tel est le cas pour notre évaluation des recettes des P.T.T. et du rendement du capital de fondation des C.F.F. dont vous a parlé tout à l'heure M. Raisin.

Mais, messieurs, si, en l'état actuel des finances fédérales, l'impôt direct n'est pas nécessaire, pourquoi l'instituerait-on? Y a-t-il des raisons de croire que l'excédent résultant du calcul de notre commission n'est que momentané, occasionnel? Rien ne le prouve.

Afin de démontrer la nécessité de l'impôt direct, le Conseil fédéral a établi un plan financier pour la période correspondant au délai d'amortissement de la dette. Mais ce plan a deux défauts essentiels. En premier lieu, comme je l'ai déjà souligné, il pêche par son pessimisme. Il sous-estime par trop les possibilités d'amélioration de notre économie. Ainsi, dans les pronostics pour l'avenir, il ne tient compte de l'accroissement de la population que pour les dépenses et non pour les recettes. Cet accroissement est d'environ 1 % par an, soit de 11 % en dix ans, d'après le Conseil fédéral lui-même. En 1888, il y a donc soixante ans, la population de la Suisse était de 2 917 754 habitants et elle a augmenté jusqu'en 1941 de 1 400 000. Elle était en 1941 de 4 300 000. Dans vingt ans on peut prévoir qu'elle sera de 5 213 000 et dans soixante ans de 7 millions. Or il est clair que l'augmentation des ressources d'un pays va de pair avec l'augmentation de la population.

D'autre part, le Conseil fédéral ne tient pas suffisamment compte de la nécessité de réduire les tâches de la Confédération et de démobiliser son administration. Si, sous le régime actuel, qui subit encore fortement l'influence des mesures exceptionnelles prises durant la guerre, il a été possible de trouver dans les recettes ordinaires du budget les fonds nécessaires à l'amortissement de la dette, il n'y a aucune raison de croire que cette possibilité cessera le jour où l'économie dirigée aura totalement disparu et où les cantons et l'économie privée auront repris leurs fonctions normales.

D'ailleurs, la diminution des ressources mises à sa disposition sera le moyen le plus sûr d'amener la Confédération à limiter son activité aux tâches qui lui sont propres. Si un impôt direct est créé pour assurer l'amortissement de la dette, il est bien évident que l'on trouvera les moyens d'utiliser les ressources ordinaires du budget d'une autre façon.

La majorité de notre commission est donc partie de l'idée que l'impôt d'amortissement n'est pas nécessaire à l'heure actuelle, et qu'un tel impôt, aussi onéreux pour le contribuable déjà lourdement frappé, que funeste pour nos institutions et les finances cantonales, ne doit pas être créé en vue de satisfaire des besoins problématiques.

Que dirait-on d'un particulier qui s'endetterait sans être sur qu'il aura besoin de la somme empruntée?

Nul ne peut dire aujourd'hui ce que nous réserve l'avenir. Le fait que le budget de 1946 est celui de 1947 se sont révélés faux, et dans une mesure considérable, démontre la vanité des pronostics. La situation peut demeurer stationnaire, s'améliorer ou empirer. Les 180 millions de francs que devrait

rapporter l'impôt d'amortissement et qui ne représentent que le 12,5 % d'un budget qui s'élève à 1,350 millions de francs, sont bien peu de chose par rapport aux variations que ce budget pourra subir au cours des soixante prochaines années, par l'effet d'événements imprévus. Comme mesure de prévoyance, cet impôt n'a donc pas une justification à la mesure des inconvénients qu'il comporte. Puisqu'en ce moment il n'est pas nécessaire, une seule solution s'impose: y renoncer.

Si plus tard de nouvelles ressources se révèlent indispensables, la Confédération se les procurera en tenant compte des besoins et des circonstances du moment. A mon avis, il y aura lieu d'effectuer tout d'abord une retenue sur le produit de l'impôt anticipé, ce que vous propose la commission.

Si gouverner c'est prévoir, le rôle de l'Etat ne consiste pas à compromettre la situation présente par des mesures dont on ignore si elles seront jamais utiles.

Pour l'instant, la seule tâche qui incombe au Conseil fédéral et aux Chambres c'est d'établir, sur des bases légales précises, un régime financier qui corresponde aux besoins normaux de la Confédération, l'activité de celle-ci étant ramenée aux limites imposées par la structure fédérative du pays et nos conceptions économiques traditionnelles.

Voilà, messieurs, exposées dans les grandes lignes, les raisons qui m'ont inspiré et, je crois, la majorité de notre commission aussi, dans l'étude du projet de réforme des finances fédérales. Voilà aussi pourquoi je vous prie de vous rallier à nos propositions et de vous déclarer résolument hostiles à l'impôt fédéral direct.

Je n'ai pas fait mention dans cet exposé de l'impôt sur les boissons qui, à mon avis, représente l'un des éléments les plus discutables du programme financier du Conseil fédéral, et qui, s'il était admis, risquerait de compromettre l'acceptation du nouveau régime par le peuple. Je me réserve toutefois de revenir ultérieurement sur cette question.

Lieb: Die Ausgangslage für die Bundesfinanzreform ist der Schuldenüberschuss des Bundes. Vor dem ersten Weltkrieg besass der Bund noch ein bescheidenes Vermögen von ca. 100 Millionen Franken. Die Auslagen während des ersten Weltkrieges waren für die damaligen Verhältnisse beträchtlich und verursachten dem Bund im Jahre 1919 eine Verschuldung von rund 1 Milliarde Franken. Die Defizite der Krisenjahre 1920—1925 und 1933 bis 1938 liessen die Verschuldung auf rund 1,5 Milliarden Franken anwachsen. Mit den gewaltigen Ausgaben für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung während des zweiten Weltkrieges stieg der Schuldenüberschuss auf 8,5 Milliarden Franken an. Zu dieser Summe müssen noch Abschreibungen auf entwertete Anlagen in der Höhe von ca. 1 Milliarde Franken gerechnet werden, so dass die eigentliche Überschuldung auf Ende 1946 mit 9,5 Milliarden Franken angenommen werden muss.

Aus dieser Entwicklung geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass in den letzten Dezennien die Einnahmen mit den grossen Ausgaben des Bundes nicht Schritt gehalten haben. Die Behebung dieses Zustandes und die Verhütung einer weiteren ähnlichen

Zunahme der Verschuldung für die Zukunft, sowie die Tilgung eines wesentlichen Teiles dieses Schuldenberges ist Aufgabe der Bundesfinanzreform.

Wohl ist es gelungen, mit dem günstigen Rechnungsabschluss des Konjunkturjahres 1947 die Schuld um den Betrag von 320 Millionen Franken abzuschreiben. Dies ist aber im Verhältnis zur Gesamtverschuldung nur ein bescheidener Anfang, macht doch dieser Schuldenrückgang nur ca. 3% aus. Zudem kommt noch, dass von den Einnahmen, die dem Bunde zur Verfügung stehen, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{5}$ ausserordentliche Finanzquellen darstellen und nur bis Ende 1949 gesetzlich verankert sind. Aufgabe ist es daher, so rasch als möglich die verfassungsmässige Grundlage für die Einnahmen zu finden, die dem Bund die Finanzierung seiner Aufgaben ermöglichen. An der raschen und gründlichen Lösung dieses Problems sind wir alle interessiert.

Um die Aufgaben der nächsten Dezennien und die zu ihrer Durchführung notwendigen Mittel und die erforderlichen Einnahmen überblicken zu können, hat der Bundesrat in seiner ausführlichen Botschaft vom 22. Januar 1948 und in der Ergänzung vom 10. April 1948 einen Finanzplan für die Jahre 1950 ff. aufgestellt. Darin gelangt er zu einem mittleren Ausgabenvolumen von 1330 Millionen Franken. Die Einnahmen ohne direkte Bundessteuer schätzt er auf 1383 Millionen Franken, so dass ohne die Tilgungssteuer ein Ausgabenüberschuss von 147 Millionen Franken entsteht. Um dieses Defizit zu beseitigen, hält der Bundesrat an seinem ursprünglichen Antrag auf Erhebung einer Tilgungssteuer fest. Die Kommissionsmehrheit, d. h. die Gegner der Tilgungssteuer, versuchen nun, durch tiefere Bewertung der künftigen Ausgaben einerseits und Höhererschätzung der Einnahmen anderseits den Finanzplan derart auszugleichen, dass die Erhebung einer Tilgungssteuer nicht mehr notwendig erscheint. Wie weit halten nun die Anträge der Kommission einer gründlichen, unvoreingenommenen Prüfung stand?

Der Bundesrat hat in seiner ersten Botschaft und im Ergänzungsbericht derart eingehende und wohlfundierte Untersuchungen angestellt, dass es sich erübrigt, auf alle diese Angaben zurückzukommen. Ein paar wenige Bemerkungen zu den Hauptpositionen seien aber trotzdem gestattet:

Die verzinsliche Bundesschuld betrug Ende 1946 10,5 Milliarden Franken; mit dem Rechnungsüberschuss des Jahres 1947 konnten amortisiert werden 320 Millionen Franken; aus den Rechnungsüberschüssen der Jahre 1948 und 1949 können — soweit die Konjunktur noch anhält — weiter erwartet werden ca. 400 Millionen Franken; aus Goldverkäufen und andern Liquidationen werden noch freigemacht werden können ca. 300 Millionen Franken. Total der möglichen Abschreibungen bis 1949 rund 1000 Millionen Franken.

Die verzinsliche Bundesschuld kann somit auf Ende 1949 mit 9,5 Milliarden Franken angenommen werden. Trotz dieser Reduktion wird beim Betrag, der vom Bundesrat für die Verzinsung der Bundesschuld in Aussicht genommen worden ist, keine wesentliche Einsparung möglich sein. Mit einem mittleren Zinssatz von 3% hat der Bundesrat sicher zu optimistisch gerechnet. Die neueste Entwicklung des Zinsfusses zeigt, dass, wenn man sicher und vor-

sichtig sein will, man mit einem höheren Zinssatz rechnen muss.

Bei der Zivilverwaltung hat der Bundesrat in seinem weitem Bericht vom 14. Mai 1948 mit aller Eindringlichkeit nachgewiesen, dass die von der Kommission vorgesehene Kürzung beim Kredit für das Bundespersonal undurchführbar ist. Wenn wir auch alle dahin einig gehen, dass der Personalbestand bei der Zivilverwaltung und beim Militärdepartement noch erheblich abgebaut werden muss — und dies noch mehr, als es bis heute geschehen ist — so darf der Rahmen des Möglichen und Durchführbaren doch nicht verlassen werden.

Auch bei der Landesverteidigung werden sich praktisch keine nennenswerten Einsparungsmöglichkeiten ergeben, wenn wir unsere diensttauglichen Wehrmänner richtig ausbilden und ihnen die für eine moderne Kriegsführung nötigen Waffen zur Verfügung stellen wollen. Im heutigen Moment wäre jedenfalls ein Abbau der Wehrkredite mit Rücksicht auf die verdüsterte militärpolitische Lage auch psychologisch denkbar ungünstig.

Bei den ordentlichen Bundesbeiträgen hat der Bundesrat gegenüber dem Voranschlag 1948 bereits eine Reduktion um 21 Millionen Franken auf 155 Millionen Franken vorgenommen. Schon diese Reduktionen müssen als zu weitgehend betrachtet werden. Eine noch weitere Reduktion auf 145 Millionen Franken, wie dies von der Kommission vorgeschlagen wird, ist für die meisten Kantone kaum tragbar. Vor allem sollten nicht weiter abgebaut werden die produktiven Subventionen zur Förderung des Produktionsapparates, zur Förderung der Fachausbildung, zur Förderung besonderer Betriebszweige, zur Erhaltung und Erweiterung unserer Ernährungsbasis, und die sozialpolitischen Beiträge an Krankenkassen, Tuberkuloseversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung. Auch die Beiträge an den Strassenbau sind im bundesrätlichen Finanzplan zu niedrig eingeschätzt. Wenn die Erhöhung der bisherigen Beiträge von ca. 15 bis 16 Millionen Franken auf 31 Millionen Franken dankbar anerkannt wird, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass auch dieser erhöhte Beitrag auf die Dauer zu niedrig sein wird. Infolge der starken Zunahme des Motorfahrzeug- und Fahrradbestandes und der damit im Zusammenhang stehenden rapiden Zunahme des Strassenverkehrs werden an die Kantone und Gemeinden gewaltige Anforderungen zum Ausbau des Strassennetzes gestellt; Anforderungen, die über die finanziellen Kräfte vieler Kantone hinausgehen. Im Interesse eines vernünftigen und einheitlichen Strassenausbaues muss der Bund mittelst erhöhter Beiträge einen vermehrten Einfluss auf den Ausbau unserer Durchgangsstrassen ausüben können. Aus der Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs erwachsen dem Bunde auch fernerhin steigende Einnahmen. Es ist daher nichts als recht und billig, wenn von diesen Einnahmen denen, die die Kosten des Strassenausbaues zu tragen haben, auch ein grösserer Anteil an diesen Einnahmen zufließt.

Unter E ist im Finanzplan ein Posten für ausserordentliche Beiträge mit 50 Millionen Franken und für Verhütung von Wirtschaftskrisen mit 100 Millionen Franken, zusammen also mit 150 Millionen Franken aufgenommen worden. Die für ausser-

ordentliche Beiträge vorgesehenen 50 Millionen Franken sind nicht weiter beanstandet und daher als richtig anerkannt worden. Viel zu sprechen gaben aber die 100 Millionen Franken für Wirtschaftskrisenverhütung. Es ist ausgeführt worden, es handle sich hier um die Schaffung eines Fonds für Bedürfnisse, die nicht existieren, und dies verleite zum leichten Geldausgeben. Glücklicherweise existieren diese Bedürfnisse heute noch nicht. Aber sie werden in einem spätern Zeitpunkt sicher existieren. Auf die Konjunkturjahre werden sich sicher wieder Krisenjahre einstellen. Die Krisenjahre der dreissiger Jahre kosteten den Bund 700—750 Millionen Franken; eine wirksame Bekämpfung einer kommenden Krise wird vom Bund unter Berücksichtigung der Geldentwertung mindestens den doppelten Betrag erfordern. Werden in einem Finanzplan hiefür keine Reserven vorgesehen, so führt die nächste Krise unweigerlich zu einer neuen Verschuldung. Die für diesen Zweck vorgesehene Summe beträgt ca. 8% aller übrigen Ausgaben und muss als ein Minimum betrachtet werden.

Zu der Einnahmenseite sind nur wenige Bemerkungen zu machen. Auch hier hat der Bundesrat durch eingehende Analysen gezeigt, warum er zu seinen Zahlen gekommen ist. Durch die gewaltige Ergiebigkeit der Haupteinnahmequellen (Warenumsatzsteuer und Grenzzölle) darf man sich nicht dazu verleiten lassen, anzunehmen, dass diese Einnahmen auch auf Dezennien hinaus in so reichlichem Masse fliessen werden. Die Tatsache, dass die Kommission diese beiden Positionen lediglich höher eingeschätzt hat im Umfange von 20 Millionen Franken auf einer Summe von 660 Millionen Franken, d. h. um rund 3%, zeigt, dass die Schätzungen des Bundesrates grundsätzlich richtig sind, denn bei derartigen Schätzungen sind Streuungen dieses Ausmasses durchaus normal.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die vorgesehene Getränkesteuer, deren Erträge mit 40 Millionen Franken eingeschätzt werden. Der Wunsch nach einer fühlbar stärkeren Belastung des Alkoholkonsums ist durchaus begreiflich, besonders wenn man weiss, dass sich andere Länder aus ihrem Alkoholverbrauch eine sehr ergiebige Einnahmequelle verschafft haben. Auch wenn man berücksichtigt, dass die alkoholischen Getränke bei uns auch ohne die Getränkesteuer bereits mit ca. 80 Millionen Franken im Jahre durch Zölle, Warenumsatzsteuer, Belastung der gebrannten Wasser und die Biersteuer belastet werden, so nimmt sich unsere Besteuerung der alkoholischen Getränke im Vergleich mit andern Ländern immer noch recht bescheiden aus.

So berechtigt aber das Verlangen nach einer Getränkesteuer an sich auch sein mag, so hat vor allem die Landwirtschaft ernsthafte Bedenken dagegen ins Feld zu führen. Sie fürchtet vor allem, dass dadurch die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produktion leiden werde. Die Ergänzung zu Art. 42bis 1, Lit. d, durch die Kommission; die bestimmt, dass auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weines, angemessen Rücksicht zu nehmen ist, mag ja wohl gut gemeint sein, aber sie ist nicht überzeugend. Auf Seite 206 seiner Botschaft vom 22. Januar 1948 führt der Bundesrat aus: „Durch das Gesetz kann

eine absolute Garantie dieser Art nicht geboten werden, weil gesetzliche Überwälzungsgebote sich auf verschiedene Weise umgehen lassen.“ Dieser Hinweis ist sehr richtig. Die Erfahrungen mit der früheren Weinsteuer in den Jahren 1935/1937 haben gezeigt, dass eine solche Steuer direkt oder indirekt auf den Produzenten fällt und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit unserer einheimischen Produktion, nicht nur des Weines, sondern auch des Mostes, beeinträchtigt. Ob diese Nachteile durch andere Massnahmen, wie Ausgestaltung der Zölle, Ausbau des Weinstatuts, bessere Regulierung der Einfuhr, entsprechende Abstufung der Steuersätze und eventuelle weitere Vorkehrungen, beseitigt werden können, wird sich noch zeigen. Von der Lösung dieser Fragen wird es abhängen, ob sich die Landwirtschaft mit der Getränkesteuer abfinden kann oder nicht. Solange in dieser Richtung keine Sicherheit gegeben werden kann, muss sich die Landwirtschaft dieser Steuer gegenüber ablehnend verhalten.

Ob die PTT auf die Dauer ohne eine weitere Taxerhöhung einen Überschuss von 75 Millionen Franken erzielen kann, wird die Zukunft zeigen. Es darf aber heute schon allen Ernstes daran gezweifelt werden.

Bei gewissenhafter Prüfung dieses Finanzplanes kommt man zum Schluss, dass die Zahlen des Bundesrates im grossen und ganzen richtig sind. Der Vorwurf des Zweckpessimismus kann dem Bundesrate gegenüber nicht erhoben werden. Ohne die Erschliessung einer weiteren Einkommensquelle — der Bundesrat schlägt eine zeitlich befristete und zweckgebundene Tilgungssteuer vor — sind dem Finanzplane zu enge Grenzen gesetzt. Die Jahresvoranschläge sind zu wenig elastisch und die Gefahr der Neuverschuldung ist gross. Die verfassungsmässige Verankerung der direkten Bundessteuer erachten wir daher als grundsätzlich richtig. Ob und in welchem Umfange die vorgeschlagenen Grundsätze für die Gestaltung dieser Tilgungssteuer verbessert werden können, wird später beim Erlass des betreffenden Gesetzes zu entscheiden sein.

Den Befürwortern einer tilgungssteuerfreien Lösung ist es bei ihrem Finanzplan auch nicht recht wohl. Dies geht aus der Ergänzung des Art. 42ter, 1, hervor, die vorsieht, dass die Verrechnungssteuerbeträge nicht mehr allein als durch den Bund, sondern auch durch die Kantone rückerstattbar erklärt werden können. Damit soll das Verrechnungssteuerprojekt wieder erneut aufleben. Es bedeutet dies nichts anderes als Geldkontingente der Kantone, wobei die versteuerten Wertschriften und andere verrechnungssteuerpflichtigen Kapitalien als Grundlage für den Verteilungsschlüssel dienen sollen. Dieses System ist grundsätzlich falsch. Das in verrechnungssteuerpflichtigen Kapitalien angelegte Vermögen macht durchschnittlich ungefähr 7% des gesamten Volksvermögens aus. Dieser Prozentsatz schwankt von Kanton zu Kanton ziemlich erheblich, weil die Gewohnheiten bei der Anlage des Vermögens nicht überall die gleichen sind. Die Basis für die Aufstellung des Verteilungsschlüssels ist daher viel zu schmal und zudem ungerecht. Kantone mit einem grösseren Anteil des Wertschriftenvermögens im Verhältnis zum ganzen Vermögen würden stärker belastet und Kantone mit weniger Wertschriftenvermögen würden weniger belastet. Der

kantonale Steuerkraft entspricht dieser Verteilungsschlüssel in keiner Weise, da dabei im besonderen nicht berücksichtigt werden die Hypotheken, der Grundbesitz, die ausländischen Wertschriften und das Erwerbseinkommen. Auch unter Einbezug der juristischen Personen würde der Verteilungsschlüssel nicht gerechter, sondern lediglich komplizierter. Aus diesen und andern Gründen kann diesem Projekt der Verrechnungssteuerkontingente nicht zugestimmt werden.

Die ablehnende Haltung gegen eine direkte Bundessteuer wird auch damit begründet, dass diese die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft störe und die Finanzsouveränität der Kantone beeinträchtigt. Wie sind diese Einwände zu bewerten?

Ein Kanton besitzt seine volle finanzielle Selbständigkeit nur dann, wenn er in eigener Kompetenz nicht nur über seine Einnahmen, sondern auch über seine Ausgaben frei beschliessen kann. Wenn nun aber der Bund von den Kantonen ein Geldkontingent verlangt und dies zudem noch nach einem ungerechten Schlüssel verteilt, so ist dies eine mindestens ebenso grosse Beeinträchtigung der finanziellen Selbständigkeit. Die Kantone würden auf diese Weise dazu verhalten, die Ausgaben des Bundes zahlen zu helfen, ohne auf die Ausgabengestaltung einen direkten Einfluss ausüben zu können. Die Schwierigkeiten vieler Kantone, die durch die Kontingentleistung im kantonalen Finanzhaushalt entstehende Lücke auszufüllen, müssten in föderalistischer Beziehung ebenso grosse oder noch grössere Bedenken hervorrufen, als die Erhebung einer direkten Bundessteuer. Im Kampfe gegen eine direkte Bundessteuer wird auch die Tendenz verfolgt, den Bund durch Vorenthaltung einer notwendigen Einnahmequelle finanziell etwas knapp zu halten und ihn so indirekt zum Sparen zu zwingen. Bei allem Verständnis für einen sparsamen Bundeshaushalt muss doch folgende Überlegung gemacht werden: Wer für den Bund sparen und ihn von gewissen Aufgaben entlasten will oder mit der Zuweisung neuer Aufgaben an den Bund nicht einverstanden ist, der hat das Recht, bei der betreffenden Verfassungsänderung, bei Gesetz oder Bundesbeschluss seine Gegenstimme zu erheben. Wenn aber trotzdem durch Verfassung und Gesetz dem Bunde diese Aufgaben übertragen werden, dann muss der Bund diese Aufgaben auch erfüllen. Reichen dann seine Einnahmen zu deren Bestreitung nicht aus, dann bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich zu verschulden. Wer für den Bund sparen oder den Bund zum Sparen zwingen will, der kann dies nicht tun durch Beschneidung der Einnahmen, sondern er muss den andern Weg einschlagen und dafür sorgen oder mit-helfen, dass die Bundesausgaben in angemessenen Schranken gehalten werden. Aber auch hier muss man sich davor hüten, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Wenn das Sparen so weit getrieben wird, dass dem Bund die finanziellen Mittel für die Ausübung seiner Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen und wenn dadurch der Auf- und Ausbau der Sozialgesetzgebung verunmöglicht wird, dann hat das Sparen seinen Sinn verloren. Die künftige soziale Entwicklung ist nur möglich, wenn wir einen finanzstarken Bund haben.

Zusammenfassend sei folgendes festgestellt: Die ausserordentlichen Kriegsaufwendungen haben das

finanzielle Gleichgewicht des Bundes gestört. Wir alle haben ein Interesse daran, dass es wieder hergestellt wird.

Der Vorschlag des Bundesrates stellt eine grosszügige Lösung dar auf weite Sicht. Zwei grosse Aufgaben werden dadurch erfüllt, einmal, dass ein namhafter Teil der Bundesschuld abgetragen wird und dass im weitern eine wirksame Vorsorge getroffen wird für eine spätere Krisenverhütung oder -milderung.

Der aus der Beratung der Kommission hervorgegangene Finanzplan ist zu eng und zu wenig elastisch. Schon nach kurzer Zeit, d. h. beim Nachlassen der Konjunktur, wird er nicht mehr genügen und wird zu einer neuen Verschuldung führen, wenn nicht neue Einnahmen geschaffen werden. Nur mit der höheren Bewertung der Ergiebigkeit der bestehenden Finanzquellen und niedrigeren Einschätzung der kommenden Ausgaben wird die Finanzlage nicht verbessert. Eine derartige Vorlage verdient den Namen Finanzreform nicht. Eine weitere Steuerquelle muss erschlossen werden.

Eine Lösung mit den von der Kommission vorgeschlagenen Verrechnungssteuerkontingenten der Kantone nimmt viel zu wenig Rücksicht auf die Finanzkraft der Kantone, und deren Durchführung bietet vielen Kantonen gewaltige Schwierigkeiten. Aus diesen Gründen kann ihr nicht zugestimmt werden.

Die Tilgungssteuer als direkte Bundessteuer gemäss Antrag des Bundesrates stellt weitaus die beste und anpassungsfähigste Bemessungsgrundlage für die Leistungsfähigkeit, d. h. für die Steuerkraft der Kantone dar. Mit ihr können die Einkünfte des Bundes auf lange Sicht geregelt und den Aufgaben ebenfalls auf lange Sicht angepasst werden. Damit wird auch den Kantonen Gelegenheit geboten, ihre Einkünfte, d. h. ihre Steuergesetze, in Anlehnung an die Bundessteuer auf die Dauer zu ordnen.

Unsere Fraktion beantragt Ihnen daher, auf die Beratung der Vorlage einzutreten. Wo sich Anträge der Kommission nicht decken mit den Anträgen des Bundesrates, werden wir zur Hauptsache den Anträgen des Bundesrates zustimmen. Bei der Getränkesteuer behalten wir unsere endgültige Stellungnahme noch vor, je nachdem es gelingt, genügend Sicherungen für den Produzenten zu schaffen.

Zust: Wir stehen bei der Eintretensdebatte. Ich möchte es mir daher in diesem Momente noch ersparen, auf die Posten der Ausgaben- und Einnahmenseite des umstrittenen Finanzplanes einzutreten und mit den Hunderten von Millionen Franken zu jonglieren, um so weniger, als ich nicht irgendwelche, nur die geringsten Beziehungen zum Büro Büchi besitze und bei den Grossbanken — ich weiss momentan nicht, ob glücklicherweise oder leider — aktiv nicht beteiligt bin. Ich glaube auch feststellen zu können, dass jene Kreise unserer Partei, die die Eingabe zum Finanzproblem schon im Jahre 1916/17 vorbereiteten, sich in dieser Beziehung nicht im Schlepptau der Genannten befanden. Jede solche Unterschiebung muss zurückgewiesen werden, weil sie ungerechtfertigt ist.

Gestatten Sie mir aber, dass ich mich im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Kommis-

sionspräsidenten und als Zugehöriger zur Gruppe der Kommissionsmehrheit zu einigen grundsätzlichen Punkten der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes äussere. Es handelt sich dabei zum Teil um den Standpunkt der Schweizerischen Konservativen Volkspartei, zum Teil um meine eigenen Auffassungen in dieser für unser Land und Volk so überaus wichtigen und, wie ich überzeugt bin, auch dringenden Angelegenheit. Es wird ohne weiteres anzunehmen sein, dass niemand in diesem Saale, wie dies schon fälschlicherweise unterschoben werden wollte, der Arglist lebt, dem Bunde die zur Erfüllung seiner ihm von den Kantonen und der Verfassung übertragenen Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel entziehen zu wollen. Auch der Föderalist will, dass der Bundesstaat, der die Freiheit und Unabhängigkeit, die Kraft, Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes zu schützen hat, finanziell solid untermauert sei. Zwei Weltkriege und eine Weltkrise haben das Gleichgewicht der Bundesfinanzen verändert und erschüttert, vor allem deshalb, weil der Bund die Hauptlasten der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung zu tragen übernommen hatte. Auch der Föderalist will, wenn auch auf andern Wegen als die bundesrätliche Botschaft deren Gründlichkeit keineswegs verkannt sein soll, dass die in Angriff zu nehmende Finanzreform, den „sichern Baugrund bilde für eine abgewogene und solide Weiterentwicklung der Bundesverfassung“ (Botschaft, S. 22). Auch der Föderalist will, dass die gegenwärtige Fiskalnotrechtsperiode des Bundes als übergeordnete Zentralgewalt raschestens, wenn immer möglich auf 1. Januar 1950 „durch verfassungsmässiges Recht abgelöst werden soll“ (Botschaft, S. 24). Aber der Föderalist geht vor allem auch mit der Auffassung der bundesrätlichen Botschaft einig, „dass eine Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes nur im ständigen Hinblick auf die Kantone vorbereitet und durchgeführt werden kann. In erster Linie ist dabei nach einer zweckmässigen Abgrenzung der Aufgabenbereiche und der Einnahmequellen zwischen Bund und Kantonen zu trachten, die dem Wesen des Bundesstaates ebenso Rechnung trägt wie der staatlichen Bedeutung der Kantone“ (Botschaft, S. 2). Auch der Föderalist hält dafür, dass die jetzt eingetretene Zeit nach zwei Weltkatastrophen dringlich die Lösung dieser von der bundesrätlichen Botschaft hervorgehobenen staatspolitischen und finanziellen Probleme erfordert, und zwar durch eine saubere Wiederherstellung der beidseitigen Kompetenzen und Souveränitäten. Es erscheint mir daher unzweckmässig und abwegig, vorderhand auf Vorschläge und Eingaben von irgendwie engagierten „Mittlern“ einzutreten, die bereits mit Mittellösungen hausieren, noch bevor die Räte selbst zur Bundesfinanzreform gesprochen haben. Gehen wir also vorerst in Achtung vor den beidseitigen Meinungen aufs Ganze!

Zur staatspolitischen Seite im besonderen: Die herrschende Meinung geht davon aus, dass die Bundesfinanzreform nicht allein und vorerst ein fiskalpolitisches, fiskalrechtliches und finanzielles Problem der Bundeskasse, sondern vor allem eine überragende staatspolitische Aufgabe sei, in deren Mittelpunkt der verfassungsmässige Einbau einer direkten Bundessteuer steht. Bundessteuer ja oder

nein? Das ist die Kernfrage. Eine Steuerordnung unseres Bundesstaates, dessen bewährte Grundlinien wir demnächst miteinander feiern werden, fordert im staatspolitischen Sinne, soll sie eine wahre Reform darstellen, die Rückkehr aus dem Notrechtswirrwarr zu dem klaren und vernünftigen Prinzip der geltenden Bundesverfassung — wenn es auch unausgeschrieben blieb — die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten Steuern dem Bunde. Es handelt sich nicht um ein Schlagwort! In der Botschaft des Bundesrates über die Verlängerung und Anpassung des Fiskalnotrechtes vom 30. Juni 1937 lesen wir die träfen Sätze: „Es gilt in der Schweiz als ungeschriebener Verfassungsgrundsatz, dass das Recht zur Erhebung direkter Steuern ausschliesslich den Kantonen gehört, und dass man höchstens in Zeiten grosser Not von diesem Grundsatz abweichen dürfe. Es wird einer der Programmpunkte für die Neuordnung im Haushalt des Bundes und der Kantone sein, in dieser Hinsicht durch die Verfassung Klarheit zu schaffen. Die Stärke des Bundes beruht auf der Lebensfähigkeit und möglichststen Selbständigkeit der Kantone. Das Recht zur Erhebung direkter Steuern ist geeignet, diese Selbständigkeit zu unterstreichen und zu festigen.“

Ist es aber nicht so, dass es heute Kantone gibt, die ihre Selbständigkeit zumindest seit der Geltung des Fiskalnotrechtes (und schon vorher durch die Bundessubventionen) weitgehend dem goldenen Bande des Bundes verschrieben haben? Ich halte es daher nicht für überflüssig, auch noch einige markante Sätze zu zitieren, die in der Botschaft des Bundesrates zum Volksbegehren betreffend die Einführung einer direkten Bundessteuer vom 26. Januar 1918 stehen und lauten: „Sicher ist aber, dass jede Schwächung der Finanzgewalt der Kantone eine Rückwirkung auf ihre politische Stellung als Gliedstaaten im Bunde nach sich ziehen muss. Die Steuerhoheit ist eben ein Attribut der Souveränität“, und „das gilt auch für eine auf blosser Dezennien oder Generationen berechnete direkte Bundessteuer —“ eine Teilung dieses Hoheitsrechtes bedeutet infolgedessen eine Teilung der Souveränität selbst. Ohne dringende Not soll daher das bestehende, geschichtlich gewordene Verhältnis zwischen Bund und Kantonen nicht durch Finanzmassnahmen dauernden Charakters verschoben oder geändert werden. . . Geht den Kantonen infolge Einführung dauernder, direkter Bundessteuern ihr finanzielles Selbstbestimmungsrecht verloren, oder werden sie zum mindesten auf den Rand des ihnen zur Verfügung stehenden Steuergebietes hinausgedrängt, so müssen sie in weitgehendem Masse Verzicht leisten auf Kultur- und Sozialpolitik. . ., denn, so führt jene Botschaft aus, „die politischen und finanziellen Existenzmöglichkeiten der Kantone gefährdet, heisst die Grundlagen unseres Bundesstaates erschüttern“. Dass aber die Kantone unter den heute geltenden Verhältnissen des Fiskalnotrechtes mit seiner empfindlichen Erfassung des kantonalen Steuersubstrates bereits „an den Rand des ihnen zur Verfügung stehenden Steuergebietes hinausgedrängt“ sind, ist eine unbestreitbare Tatsache, die im Sinne der bisherigen staatspolitischen Auffassung jetzt, wo die Gelegenheit dazu besteht, ohne dass der Bund Schaden leidet, korrigiert werden muss. In der unverminderten Aufrechterhaltung der

kantonalen Autonomie, und zwar auch der Fiskalautonomie, liegt der nationale und spezielle Charakter des schweizerischen Wesens. Ich befinde mich als Luzerner mit dieser Auffassung durchaus auf den Spuren eines überragenden Staatsrechtlers, wie Anton Philipp von Segesser, der je und je die Meinung vertreten hat, dass jede Ausdehnung der konstitutionellen Kompetenzen des Bundes im zentralistischen Sinne die Autonomie der Kantone und ihrer Völkerschaften mindere und die Grundlagen unserer Staatspolitik schädige.

Man hat darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vorlage des Bundesrates lediglich um die verfassungsmässige Einführung einer zeitlich beschränkten direkten Bundessteuer handle. Man macht dazu geltend, dass während der letzten 30 Jahre wiederholt zur direkten Bundessteuer gegriffen worden sei. Allein man übersieht bei dieser Argumentation geflissentlich, dass es sich hiebei immer um ausgesprochenes Finanznotrecht handelte, während wir heute vor die verfassungsmässige Festlegung einer Bundessteuer gestellt sind, die ausdrücklich im Zusammenhang mit einem sogenannten Normalbudget, also für normale Zeiten, eingeführt werden soll. Diese letztere Tatsache, dass es sich um die Ausbalancierung der Bundeseinnahmen mit den Bundesaussgaben für den Normalfall dreht und nicht bloss um die Schliessung einer Einnahmelücke für den Notfall, zeigt wie nichts anderes den dauernden Charakter der geplanten Massnahme. Einer derartigen Drosselung der finanzpolitischen Bewegungsfreiheit der Kantone und Gemeinden durch dauernde Vorwegnahme eines Teiles des kantonalen Steuersubstrates kann und darf nicht Folge gegeben werden, und zwar um so weniger, als es heute feststeht, dass das Budgetgleichgewicht des Bundes, inklusive der vorgesehenen Tilgung der Bundesschuld, für die Zukunft ohne diese direkte Steuerquelle möglich ist.

Diese strichweise Zeichnung der staatspolitischen Grundlage, von der die Eingabe der Schweizerischen Konservativen Volkspartei vom 9. April 1947 ausgeht und auf der auch die Auffassung des Standes Luzern, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, in der Eingabe seiner Regierung an das Finanzdepartement basiert, hat sich während der ganzen Zeit der inzwischen eingesetzten öffentlichen Diskussion für und wider eine direkte Bundessteuer nicht verändert. Nach wie vor hält die Konservative Volkspartei an ihrer Grundlinie fest und ist auch heute, trotz des Trommelfeuers, das gegen sie gerichtet wurde, in ihrer traditionellen Einstellung unerschüttert. Ja, meine verehrten Herren, in diesem Punkte stehen wir Aug' in Aug' mit einer der wertvollsten Traditionen unserer Staatgeschichte. Es ist keine sture Parteidoktrin, die ich hier vertrete, es ist vielmehr ein wertvollstes und nicht wegdenkbares Konstruktionselement der Eidgenossenschaft, das fordert, dass die naturgegebenen Steuerquellen vom Vermögen und Einkommen dem Kanton verbleiben, der seine Bürger zu verantwortungsbewussten Eidgenossen zu erziehen hat und gerade in der jüngsten Vergangenheit seine Aufgabe in geradezu glänzender Weise löste. Es darf und muss unseres Erachtens in diesem Zusammenhange einmal ausgesprochen werden, dass gerade die föderative Verwurzelung und die im

Bewusstsein aller Bürger unverbrüchlich verankerte Eigenstaatlichkeit der Kantone uns in erster Linie vor dem Bazillus des Dritten Reiches gerettet hat. Der Föderalismus war der Damm, an dem die Infiltration scheiterte. Soll nun, nachdem er seine Pflicht getan, mit der Säkularisation der Kantone begonnen werden? Diese Frage in diesem Saale zu stellen, halte ich für Pflicht!

Die Frage ist durchaus berechtigt: Wollen wir uns durch die Schwächung der ökonomischen Grundlagen unserer Kantone in die Gefahr begeben, das kantonale Selbstständigkeitsgefühl, dieses so köstliche Element unseres nationalen Aufbaues, zu zerstören, indem wir die „finanzielle Existenzmöglichkeit der Kantone gefährden und die Grundlagen unseres Bundesstaates erschüttern“, um noch einmal mit der bereits zitierten Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 1918 gegen die Einführung einer direkten Bundessteuer zu sprechen? Diese geschichtliche Erfahrung vom starken Bund durch starke Kantone steht im Kurse höher als selbst der gute Schweizerfranken, den man mit Hilfe einer direkten Bundessteuer vor dem Zerfall zu retten meint. Die beste Stütze des Schweizerfrankens beruht auf der Lebensfähigkeit der Gliedstaaten, die die Stärke des Bundes auch in volkswirtschaftlicher Beziehung ist. Auch das ist eine Lehre unserer hundertjährigen Verfassungsgeschichte.

Schutz des Mittelstandes. Bei Behandlung einer so problemgefüllten Vorlage wie die unsrige ist es nicht möglich, im Rahmen eines Eintretensvotums auf Einzelheiten zu sprechen zu kommen. Ich erlaube mir daher noch eine weitere allgemeine Bemerkung:

Die Botschaft des Bundesrates nennt als Ziele der Bundesfinanzreform die Schaffung einer verfassungsmässigen Finanzordnung, die Tilgung der Bundesschuld durch Rechnungsausgleich auf dem Wege des Sparens und der Regelung der Einnahmen und schliesslich die Abgrenzung der Aufgaben des Bundes und der Kantone, sowie die Schaffung eines interkantonalen Finanzausgleiches. Jedermann ist mit dieser Zielsetzung, soweit es sich namentlich um die Frage des Sparens handelt, einverstanden.

Aber darüber hinaus besteht noch ein anderes Ziel, und hier spreche ich meine ganz persönliche Auffassung aus: Der tragende Mittelstand unseres Volkes ist heute derart mit Steuern und Abgaben überlastet, dass er unbedingt einer Entlastung bedarf, wenn er vor Verarmung bewahrt werden soll. Ich berufe mich angesichts dieser dringenden Forderung im Zuge der Bundesfinanzreform ausdrücklich auf den in der bundesrätlichen Botschaft zitierten Prof. Amonn, der die Auffassung vertritt, „dass die steuerliche Belastung in der Schweiz bei dem bestehenden Besteuerungssystem nicht weit unter der maximalen Grenze liegen dürfte, ja, dass diese Grenze vielleicht bereits erreicht sei“. Und dazu fährt die Botschaft selber weiter fort: „Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass besonders Kleinrentner die heutige Steuerbelastung sehr drückend empfinden (Botschaft, S. 114/15).“ Ich gehe daher mit der Botschaft des Bundesrates darüber einig, dass die konstante Zunahme der Steuerbelastung eine Erscheinung sei, die ihren kritischen Punkt erreicht hat und der „in der künftigen Ausgabenpolitik des Bundes (und auch der Kantone) Rech-

nung getragen werden muss“. Die Botschaft stellt fest, dass die Belastung des Volkseinkommens im Jahre 1946 bereits 18,5% betragen hat und fügt dieser Dokumentation zu: „Die Höhe der gegenwärtigen Steuerlast lässt die Auffassung, die Steuerlast habe einen Kulminationspunkt erreicht, jedenfalls berechtigter erscheinen als die Klagen früherer Zeiten“ (S. 115). Dabei handelt es sich bei dieser statistischen Feststellung einfach um einen Durchschnitt in der Belastung des Volkseinkommens im allgemeinen, ohne dass auf die individuelle, obere Belastungsgrenze des Mittelstandes und der Kleinrentner, der unselbständig Erwerbenden, der Beamten- und Angestelltenkreise, der Handwerker und Gewerbler Rücksicht genommen wird.

Gerade diese Kreise unseres Volkes unterliegen heute einem abnormen Steuerdruck durch die direkten Steuern, der die mittleren Einkommensklassen, soweit es sich um Familien handelt, finanziell bereits gefährdet. Ich möchte mich hier vor allem zum Anwalt jener breiten Volksschichten machen, die unter den jetzt bei uns auf dem Gebiete der direkten Steuern herrschenden Verhältnissen nicht nur von ihren Ressourcen zehren, sondern um der Ausbildung der Kinder willen sogar genötigt sind, Verpflichtungen einzugehen, die mit andern Worten Schulden heissen. Wenn ich hiebei ausdrücklich von den direkten Steuern spreche, so deshalb, weil ihre Last in der Zeit des Notrechtes gewaltig gestiegen ist, während sich die indirekten Steuern und Abgaben noch immer auf einer allgemein erträglichen und durch Teuerungszuschläge ausgeglichenen Basis bewegen. Nicht die „Wust“, an die wir uns gewöhnt haben und die wir ohne Wimperzucken bezahlen, tut weh, sondern der „Steuerbatzen“, der in die Hunderte und Tausende von Franken geht, termingemäss abgeliefert werden muss und dabei auf die Bedürfnisse der naturgetreuen Familie auch heute noch eine unverhältnismässig geringe Rücksicht nimmt. Ich stelle hiebei ausdrücklich fest, dass ich persönlich mit Rücksicht auf die unteren unselbständigen Erwerbsklassen gegen die Erhöhung der Warenumsatzsteuersätze bin.

Verstehen Sie, dass ich da immer von den mittleren Einkommensklassen rede. Aber gerade diese Kreise und Steuerbürger bilden die tragende Schicht unseres Volkes und empfinden es als aussergewöhnlich hart, wenn sie nach der zunehmenden Normalisierung der Staatsfinanzen zwei oder wenigstens anderthalb Monate arbeiten müssen, nur um die Steuern — ohne die anderen Abgaben — bezahlen zu können. Aber auch abgesehen davon, führt die mittelständische Wirtschaft bewegliche Klage darüber, dass die überhöhte Besteuerung des Gewerbes und des Handels die Bildung „wirtschaftseigener“ Kapitalreserven, die bei einem Konjunkturrückgang zu neuen Investitionen verwendet werden könnten, verhindert oder mindestens über Gebühr erschwert hat. Es stellt sich daher die Frage, ob die übermässige Besteuerung der Wirtschaft nicht zum Gegenteil des beabsichtigten Zieles der Krisenmilderung führen wird. Jedenfalls besteht eine wirtschaftlich und politisch gleichermassen bedeutende Gefahr, dass durch die Behinderung der wirtschaftseigenen Reservenbildung das Schwergewicht im Wirtschaftsleben noch weiter zugunsten des

Staates und damit des Kollektivismus verschoben wird.

Was hier über die Reservenbildung der Wirtschaft gesagt wird, gilt auch für den privaten Mittelstand, der es im allgemeinen, wenigstens soweit es sich um unselbständig Erwerbende handelt, nicht in der Hand hat, die direkten Steuern abzuwälzen. Damit kommen wir auf eine besondere Seite der ganzen Angelegenheit zu sprechen: auf die der Frage Vermögensbildung der untern und mittlern Einkommensklassen. Während die untern Kategorien die Vorteile der Existenzminima und der Sozialabzüge in besonderem Masse geniessen, trägt der Mittelstand die ganze Last eines restlos ausgewiesenen Vermögens und Einkommens. Er ist es, der durch unsere Steuersysteme restlos erfasst und bis zur Unerträglichkeit wie eine Zitrone ausgesogen und an der Rücklegung von Reserven zur Sicherung der Existenz einfach verhindert wird. Es ist aber eine Binsenwahrheit nicht nur christlichdemokratischer Sozialpolitik, dass die Öffnung kleinerer und mittlerer Vermögen zur Erreichung des Volkswohls unbedingte Notwendigkeit ist und dass dieser Möglichkeit von der öffentlichen Hand die Wege geebnet werden sollen, um die Proletarisierung zu verhindern. Vermögensbildung in diesem Sinne ist ein Postulat der Volkswohlfahrt und damit des wahren Sozialstaates, damit der Steuerbürger und Mensch mit einer gewissen „Sicherheit die Familienlasten bestreite und der Daseinsunsicherheit, die so recht eigentlich Proletarierschicksal ist, überhoben, nicht bloss den Wechselfällen des Lebens gerüstet gegenüberstehe, sondern noch über dieses Leben hinaus die beruhigende Gewissheit habe, dass seine Hinterbliebenen nicht ganz unversorgt dastehen.“ Beim dringenden Ruf breiter mittelständischer Kreise nach Befreiung vom überhöhten Steuerdruck handelt es sich also nicht einfach um eine blosser Steuerermüdung, sondern um eine wohlbegründete Forderung des Familienschutzes, der im eidgenössischen Grundstatut verfassungsmässig verankert ist.

Ich lebe der vollen Überzeugung, dass durch die Wiederherstellung der traditionellen Steuerkompetenzen in Bund und Kantonen, d. h. durch die Ausmerzung der überlagerten direkten Steuern des Bundes, die Entlastung wesentlich erreicht werden kann, ohne die finanzielle Lage des Bundes in einen Zwangszustand zu versetzen. Ich habe eingangs betont, dass es den Gegnern der direkten Bundessteuer, nenne man sie Tilgungssteuer oder anderswie, niemals darum zu tun ist, dem Bunde die notwendigen Mittel willkürlich zu entziehen. Aber nach dem anerkannten Grundsatz: „*Salus publica suprema lex*“ steht das Wohl des Staatsvolkes in vorderster Linie, und es soll dem Steuerbürger an Steuern nicht mehr zugemutet werden, als dies bei einer sorgfältig abgewogenen und sparsamen Ausgabenpolitik notwendig ist. Wir wissen aber, dass gerade in dieser Beziehung am Finanzhaushalt des Bundes nicht mit völligem Unrecht laute und allgemeine Kritik geübt wird. Bauen wir also mit den Ansprüchen an den Bund, nicht nur an den Bund, auch an die Kantone und Gemeinden geziemend ab, bevor wir von Bundes wegen auf die kantonalen Steuerquellen ohne Not verfassungsrechtlich, wenn auch „nur“ auf Generationen hinaus, eine direkte Bundessteuer aufpfropfen.

Ich wiederhole: ich spreche hier als Anwalt des tragenden Mittelstandes, der heute durch die steuerliche Ausquetschung eine ungemein schwere Last auf seinen Schultern fühlt, und nicht im Interesse kapitalistischer Kreise, deren Vermögen und Einkommen auf kantonalem Boden ruhig zum vollen Handkuss kommen darf. Zur skizzierten staatspolitischen Seite der Bundesfinanzreform, die eine direkte Bundessteuer nicht erträgt, gesellt sich meines Erachtens eine bedeutsame sozialpolitische Forderung, welche gegen die Beibehaltung einer fiskalnotrechtlich eingeführten direkten Bundessteuer spricht. Ich stehe daher auch aus diesem zwingenden Grunde zur Lösung der Neuordnung im Bundeshaushalt, wie sie die Kommissionsmehrheit im Gegensatz zu den Vorschlägen der bundesrätlichen Botschaft vorschlägt, und bitte Sie, sich diesem Argument nicht zu verschliessen. Über die Frage der Sicherung der Zukunftsrechnung des Bundes möchte ich später noch einige Ausführungen machen. Ich behalte mir also vor, darüber noch zu sprechen.

Hefti: Wenn man im Rat vor einer Abstimmung steht, deren Resultat einem bekannt ist, so könnte man sich ja überlegen, ob es noch einen Sinn hat, dass die Minderheit der Kommission das Wort ergreifen soll. Aber wir sind es gegenüber der Öffentlichkeit schuldig, wir sind es auch gegenüber dem Bundesrat schuldig, und zwar nicht nur dem Finanzdepartement, sondern dem ganzen Bundesrat, unsere Ansicht kundzutun. Obschon man zu gewissen Zeiten glaubte, beim Wechsel im Bundesrat in den Personen werde sich die Stellungnahme des Bundesrates ändern, war dies nicht der Fall, und darauf wollte ich doch schnell hinweisen. Ich überlasse es einem Staatsrechtslehrer, auf die wissenschaftliche Abhandlung meines Vorredners über Föderalismus und Bundesstaat zu antworten, und ich bin gespannt, wie am nächsten Sonntag die Festredner diese Auslegung charakterisieren und darstellen.

Zur Sache selbst: Einig sind wir wohl darüber, die Einnahmen und Ausgaben des Bundes nun einmal auf eine verfassungsmässige Grundlage zu stellen und dabei das Augenmerk auf Vereinheitlichung der Bundessteuergesetzgebung zu richten. Wer findet sich im heutigen Wirrwarr noch zurecht, wenn man aus der Botschaft des Bundesrates vernimmt, dass die Vorschriften über die Bundessteuern, die für 1947 und die folgenden Jahre erhoben werden, in nicht weniger als 112 Rechtserslassen niedergelegt sind? Also ein übersichtlicheres und ausgeglicheneres Bild ist hier dringend notwendig. — In Wirklichkeit sind wir auch einig darüber, dass der Finanzausgleich hergestellt werden muss. Es zeigt sich aber leider, dass über das Wie jede wirtschaftliche und leider auch jede politische Gruppe eine andere Auffassung hat, nach dem bekannten Spruch: Verschone unsere Häuser! Zuerst wurde am Gutachten der Expertenkommission kein guter Faden gelassen; allmählich verstummten diese kritischen Stimmen und man erkannte, dass es eine vorzügliche Richtlinienarbeit war. Aber auch die Botschaft des Bundesrates und die zwei Ergänzungen dazu — ich bin nicht sicher, ob die Mitglieder des Rates die letzteren besitzen, sie sind von der

Kommission verlangt worden — sind wertvolle Aufklärungsschriften. Mit voller Deutlichkeit und Offenheit werden hier die Mängel und Vorzüge der eidgenössischen Steuergesetzgebung beleuchtet und es sind die klaren Zielsetzungen aufgestellt, die zu einem Finanzausgleich und zur Schuldentilgung führen sollen.

Es ist nun klar, dass in einem solch weitschichtigen Gebiet und insbesondere wo es sich um die Steuern und um das Steuern handelt, wie wir vom Herrn Vorredner gehört haben, jeder Bürger, jede politische oder wirtschaftliche Vereinigung oder jeder Kanton Bestimmungen, Thesen und Anträge findet, die nicht gefallen und die anders aufgebaut werden sollen. Jeder möchte ein Kleid nach seiner Façon.

Nach Beendigung des Weltkrieges glaubte man, die Eidgenossen seien die Brüderlichkeit selber und es sei eine einfache Angelegenheit, in Dankbarkeit, dass wir vom Kriege verschont wurden, den Schuldenberg der Eidgenossenschaft abzutragen und dazu entsprechend der Leistungsfähigkeit eines jeden Bürgers den richtigen Weg zu finden. Aber es scheint leider nicht so zu sein, obschon das nicht nur praktischer Schutz der Eidgenossenschaft und ihrer Familien wäre, sondern ich glaube auch den Feierlichkeiten der nächsten Tage einen würdigen Auftakt oder Abschluss gäbe. In der Kommission selbst haben wir, wie es uns geziemt, anständig und sachlich diskutiert, aber ich muss schon gestehen: Vom Geist eines Bruders Klaus oder eines Pestalozzis war nicht gerade viel zu spüren. Es mag vielleicht oder hoffentlich in unserem Rate anders sein. — Die Zeit von 1939 bis 1945 war charakterisiert durch eine weitgehende Zusammenarbeit aller Kreise. Diese Zusammenarbeit erfolgte allerdings unter dem Druck der Not. Kann diese Politik nicht ebensogut heute weitergetrieben werden? Bei der Prüfung dieser Frage sollten sich aber die Parteien bestreben, sich von allen politischen Analogien möglichst zu entlasten. Die Vorlage des Bundesrates mit dem Argument des Föderalismus zu bekämpfen, heisst doch nichts anderes, als Vergleiche mit der Vergangenheit anzustellen, Vergleiche vielleicht mit den ersten Jahren der Bundesverfassung von 1848, seit welcher Zeit trotzdem nur ein- oder zweimal vom Recht der Kantonskontingente Gebrauch gemacht wurde. Als früherer Leiter einer Landsgemeinde und Bürger eines Kantons, der diese glücklicherweise noch nicht abgeschafft hat, habe ich sicher volles Verständnis für die Hoheits- und Selbständigkeitsrechte der Kantone und ich verurteile die staatssozialistischen Tendenzen. Aber trotzdem kann ich die Augen vor den gewaltigen Änderungen auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete nicht verschliessen. Die Voraussetzungen und die Verhältnisse sind andere geworden, und damit hat sich auch die föderalistische Wirklichkeit von 1848 an bis heute doch etwas, und zwar zwingend, verändert.

Diese historischen Vergleiche halten also nicht mehr in allem stand. Nehmen wir diese praktischen Vergleiche. Der Bund soll mit Rücksicht auf die Kantone keine direkte Bundessteuer erheben; er soll aber trotzdem einen finanziellen Ausgleich unter den Kantonen herbeiführen. Wie muss er das machen? Ohne Geld? Er kann es doch nur machen,

wenn er Einnahmen hat. Wir haben kürzlich erfahren, als Herr Bundespräsident Celio in den Kanton Graubünden kam, wie sofort seine Milde angerufen wurde, wie er gebeten wurde, er möchte so freundlich sein und die Notlage des Kantons Graubünden zu beheben versuchen und insbesondere seinen Bahnen mit 100 Millionen Unterstützung unter die Arme greifen. In unserer Kommission hat Herr Kollege Mouttet auf die Notlage der bernischen oder jurassischen Bahnen hingewiesen und die Hilfe des Bundes als notwendig bezeichnet. Jüngst hat Herr Kollege von Moos in einem Postulat gebeten, der Bundesrat möchte das Augenmerk auf die Engelbergbahn lenken. Herr Kollege Schmuki trat vor nicht allzu langer Zeit ein für die weitere Unterstützung des Baues des Rapperswiler Dammes. So geht es fort, so dass fast jeder Kantonsvertreter hier im Rat mit einem Anliegen kommt und mit der Bitte, „Bund komme uns zu Hilfe“. Wenn man den Föderalismus so weit treiben will, wie Herr Kollege Zust, dann muss der Bund eine Faust machen und erklären, die Kantone mögen sich selber zurechtfinden und auch finanziell zu ihren Rechten sehen.

Beim Problem der Bundesfinanzreform ist genau zu überlegen, in welcher Form und Art der Föderalismus als Wirklichkeit noch angewendet werden kann, will und muss: Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund. Dieser Grundsatz ist in der Verfassung nicht ausdrücklich verankert. Sie nennt heute noch als einzige wichtige Einnahmequelle des Bundes die Zölle. Folglich müsste, wenn die direkte Steuer, die in Form von Krisenabgabe, Wehropfer und Wehrsteuer seit 30 Jahren dem Bund grosse Mittel einbrachte, gestrichen würde, auch logischerweise die viel später auf dem Vollmachtenweg eingeführte Warenumsatzsteuer fallen. Auf diese wichtige Steuerquelle wird der Bund niemals verzichten können. Darüber brauchen wir uns nicht lange aufzuhalten. Doch ist auch dieser der Krieg erklärt, wenn die gemilderte Wehrsteuer, d. h. die Tilgungssteuer fallen sollte. Nach meiner Auffassung können wir nicht mehr fragen, ob die direkten Steuern den Kantonen und die indirekten dem Bund zufallen sollen. Dazu ist es zu spät. Wir können die 9½ Milliarden Franken Bundesschulden nicht einfach wegdekretieren, sie sind da, und seien wir froh und dankbar, dass uns der Krieg nicht noch mehr gekostet hat. Vergessen wir auch unsern Opfersinn nicht, den wir während des Krieges so oft beschworen haben.

Nun stelle ich folgende Frage: Glaubt jemand an die Ernsthaftigkeit der Schätzungen und Voraussagen der ständerätlichen Kommission über die künftigen Einnahmen und Ausgaben des von ihr aufgestellten Finanzplanes 1950? Kein Mensch weiss, wie die Wirtschaft sich dann gestaltet. Ausgaben und Einnahmen hängen von der wirtschaftlichen Lage ab, und zwar in doppeltem Sinn: Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage, so gehen die Einnahmen zurück und gleichzeitig erhöhen sich die Ausgaben des Staates. Schwankungen in der Wirtschaft können und werden Differenzen von Hunderten von Millionen Franken in den Abschlüssen der Staatsrechnung bringen. So ist es unnütz, sich darüber zu streiten, ob einzelne Posten um eine oder mehrere Millionen zu gross oder zu klein eingesetzt seien. Hier liegt der Fehler, den wir bei der

Kommissionsmehrheit kritisieren. Sie erweckte bei der Öffentlichkeit den Eindruck, dass tatsächlich das Total der Einnahmen und Ausgaben mit absoluter Genauigkeit berechnet werden könne. Hätte man dabei nicht sagen sollen: „Ihr lieben Eidgenossen, das Resultat kann so herauskommen, wie wir vor lauter Optimismus berechnet haben, es kann aber ebenso gut ein paar hundert Millionen Franken schlechter werden.“ Natürlich haben detaillierte Berechnungen ihren Wert. Nur auf ihnen kann man aufbauen. Aber dabei sollte man den ebenfalls zu schätzenden Umfang einer möglichen Fehlerquelle öffentlich angeben. Man hat das nicht gemacht und hat mehr die politische Seite der Angelegenheit in Rechnung gestellt. Durch diese trügerischen Rechnungsaufstellungen (ich habe in einem bürgerlichen Blatt gelesen, dass diese Rechnungen als Milchmädchenrechnungen taxiert werden) wurde im Volk der falsche Eindruck erweckt, als ob das berühmte Budgetgleichgewicht hergestellt sei und dabei die Schulden amortisiert werden könnten.

Nun komme ich zu den Geldkontingenten der Kantone, oder zu den „kantonalen Bundestilgungssteuern“ (ich nenne sie so) zu sprechen, welche die Mehrheit der Kommission nach Massgabe der Verrechnungssteuer aufbringen will. Hier liegt der Kardinalfehler im Vorschlag der Mehrheit der Kommission. Sie war sich doch darüber klar, dass sie mit ihren Vorschlägen das Gleichgewicht und die Schuldenamortisation nicht herstellen könne, und darum ein Ventil einzubauen sei. Dieses Ventil ist aber rostig und rinnt. Im Bericht des Regierungsrates meines Heimatkantons an den Bundesrat wird folgendes dargetan: „Einmal wird die Steuerkraft der Kantone für diese verfeinerte Art von Kontingenten auf einer zu schmalen Ebene bemessen. Viele Kantone kommen dabei in dem Sinn zu kurz — Kollege Lieb hat das auch ausgeführt —, dass sie dem Bund mehr abliefern müssen als ihrer Steuerkraft entspricht.“ Der Verrechnungssteuerbetrag stimmt mit der Finanzkraft des Kantons nicht überein. Ferner hat das Verrechnungssteuersystem den Nachteil, dass das ganze Steuerproblem, welches durch die im Gefolge des Weltkrieges eingetretene Verschuldung des Bundes aufgeworfen wurde, sich in den Bereich der 25 Kantone verlagert. Es stellt sich die Frage, ob diese 25 Kantone überhaupt in der Lage sind, diese Steuerprobleme zugunsten des Bundes zu lösen. Ich wiederhole: Sie müssen es nämlich nicht zu ihren Gunsten lösen, sondern zugunsten des Bundes. Bei Wegfall des Wehrsteuerbetriffnisses und Ablieferung der Verrechnungssteuer müsste z. B. der Kanton Glarus seine kantonalen, direkten Steuern um nicht weniger als 81% erhöhen. Die Lastenverteilung der Kantone zugunsten des Bundes würde sich sehr willkürlich auswirken, was ich durch ein Beispiel beweisen kann: Der Wertpapierertrag beträgt im Kanton Glarus 12% vom Einkommen, im Kanton Wallis 2,7%. Stellen Sie diese Zahlen einander gegenüber! Für die Beurteilung der Gesamtvermögenslage eines Kantons ist die Wehrsteueranlagung besser und gerechter als das Verrechnungssteuerkontingent.

Wenn die Kantone Beiträge an den Bund zu leisten haben, so müssen sie auf der gesamten Steuerkraft basieren, wie das die heutige Verfassung in Art. 42 vorsieht. Die Verrechnungssteuer umfasst

bekanntlich nicht sämtliche Vermögensfaktoren, die ausländischen Wertpapiere in Schweizerbesitz nicht; es fehlen auch die privaten Darlehen, das gesamte in Hypotheken investierte Vermögen, der gesamte Grundbesitz, die Viehhabe, das Geschäftsmobiliar, die Maschinen, Werkzeuge, Vorräte, die Debitoren, Bankguthaben, es fehlt Barschaft und das Vermögen, das bei einer Gesellschaft angelegt ist. Sind das nun Grundsätze, auf die ein Verteilungsschlüssel aufgebaut werden soll, wenn dabei grosse Vermögensteile nicht berücksichtigt sind? Die Verrechnungssteuer wurde nicht als Massstab eines Verteilungsschlüssels eingeführt, sondern bekanntlich, um die Steuerhinterziehung abzuschwächen oder zu verhindern.

Wie stellen Sie sich den Einzug dieser Kontingente vor? Wenn ein Defizit des Bundes da ist, werden die Kantone verpflichtet, Betreffnisse zu leisten. Diese sind vielleicht von Jahr zu Jahr sehr verschieden; sie können ausbleiben, um einige Jahre später in erhöhtem Masse wieder anzusteigen. Wie ist es dann den Kantonen möglich, ein Budget aufzustellen oder ihre Steuergesetze zu formulieren, wenn diese Ausgaben an den Bund das eine Jahr da sind, das andere Jahr nicht?

Nun noch ein Wort über die Schuldentilgung oder Krisenvorsorge. Man kann hier, ich gebe das zu, in guten Treuen zweierlei Ansicht sein. Persönlich bin ich für Krisenvorsorge, damit Budget und Rechnung ausgeglichen sind und Defizite in Krisen Jahren weniger gross sein werden. Allerdings, materiell kommt man zum gleichen Ergebnis. Allein, ich mache darauf aufmerksam, welche Auslagen seinerzeit die Wirtschaftskrisen dem Bunde brachten, zu deren Deckung nichts zur Verfügung stand. Die Auslagen stiegen, die Einnahmen gingen zurück. Man war genötigt, eine Deflationspolitik zu treiben, indem man, im Interesse der Tiefhaltung der Ausgaben, der Wirtschaft die Arbeitsaufträge der öffentlichen Hand vorenthielt, dafür aber neue Steuern einführen musste. Eine solche Politik ist nach meiner Ansicht nicht konjunkturgerecht. Ich verfechte die Ansicht, in guten Zeiten sei Vorsorge für schlechte Zeiten zu treffen. Ich halte damit die Auffassung des Bundesrates für richtig.

Noch ein Wort zu den Bundesbeiträgen: Es wurde in der Kommission extra hervorgehoben — es steht das zwar auch in der Botschaft —, dass in Zukunft nur an bedürftige Empfänger Subventionen bezahlt würden und nur für Aufgaben, die dem Bunde verfassungsmässig obliegen. Das hört sich sehr schön an. Der Referent hat heute morgen ausgedrückt, dass mit dem Abbau der Subventionen sofort zu beginnen sei. Ich hätte dieses Wort gestern gerne gehört, bei den drei Vorlagen, die wir beschlossen haben und wo wir ohne jede Opposition wieder neue Ausgaben dekretiert haben. Da wäre es angebracht gewesen, dass der Kommissionspräsident, entsprechend seiner Stellung von heute morgen, mit einem Votum eingegriffen und gesagt hätte, es sei jetzt Zeit zum Sparen. Kein Ratsmitglied wagte das im konkreten Falle zu sagen. Es lässt sich sehr gut sagen, die Bundesbeiträge müssten nur an bedürftige Empfänger ausgerichtet werden. Auf welcher Basis soll die Bedürftigkeit der Kantone errechnet werden? Die Grundlage der Wehrsteuer hätte wohl allein den richtigen Anhalts-

punkt gegeben. Diese Steuer soll aber nach Mehrheit der Kommission wegfallen. Soll man also in Zukunft die Bedürftigkeit der Kantone so ausrechnen, d. h. dann diejenigen prämiieren, die es mit einer guten Steuerveranlagung nicht so genau nehmen? In der Kommission ist ein wunderbares Beispiel genannt worden: Freiburg zahlt an die Wehrsteuer pro Kopf Fr. 11.40, bezog aber an Subventionen pro Kopf 56 Franken. Wie kommt es heraus, wenn eine Statistik der Wehrsteuer in Zukunft fehlt, und wie soll der Bund die Tragfähigkeit und die Finanzlage der Kantone festlegen?

In der Kommission spielte das Wort Sparen eine grosse Rolle, obwohl kein Kommissionsmitglied so recht daran glaubte. Wenn man das Hauptgewicht auf das jährliche Budget legen wollte, so wäre noch eine Möglichkeit, diese Zahlen einzuhalten. Aber wir haben auch Schulden abzuzahlen, und dabei vergisst man, dass der zweite Weltkrieg den Bund pro Jahr gleichviel gekostet hat wie der erste Weltkrieg überhaupt. Mit dem Wort „Sparen“ will man die neuen Aufgaben und Ausgaben verschleiern. Die Wirtschaftsartikel, die vom Volke angenommen worden sind, werden uns noch verschiedenes kosten. Von konservativer Seite hat man auf den Familienschutz hingewiesen. Da werde der Staatsgedanke gepflegt. Aber wie soll man den Familienschutz in den Kantonen durchführen, wenn nicht der Bund wieder hilft? Dass der Bund helfend einspringe, war doch der Grund, warum man den Familienschutz in die Wirtschaftsartikel einbaute. Denken Sie ferner an die landwirtschaftlichen Belange in diesen Verfassungsartikeln! Diesbezügliche Ausgaben werden kommen. Der Bund ist ferner verpflichtet, Massnahmen zur Verhütung von Krisen und zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit zu treffen. All das wird wiederum Geld kosten.

Bei richtiger Würdigung ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Subventionen die Solidarität, den Ausgleich unter den Kantonen in ordentlicher und befriedigender Weise zum Ausdruck bringen können.

Durch die Streichung der Tilgungssteuer wird nach meiner Auffassung nicht eine Stärkung, sondern eine Schwächung der schwachen Kantone eintreten.

Noch etwas will ich aus den Verhandlungen der Kommission plaudern: Der Bundesrat hat sieben Varianten in Beratung gezogen. Wenn Sie die erste Botschaft studieren, finden Sie diese; doch keine einzige befriedigte die Mehrheit der Kommission. So wurde wohl deshalb vom Bundesrat nach der Sitzung in Davos folgendes verlangt: Eine Variante ohne direkte Bundessteuer; Reduktion der Ausgaben um 70—80 Millionen. Die Hörschätzung der Einnahmen, besonders der Zölle und der Warenumsatzsteuer, Bericht über die Tragweite der Vorlage über den Finanzhaushalt des Bundes, sowie über die Tragweite von tilgungssteuerfreien Varianten für die Finanzlage der Kantone. Diese Berichte sind alle gekommen. Weil sie aber den Gedankengängen der Mehrheit der Kommission nicht entsprachen, wurden sie unter den Tisch gewischt. In Montreux hat man weiteres verlangt: Bericht über den Finanzbedarf für den Schuldendienst. Weiter ein Bericht über den Personalabbau, über die Massnahmen zum Ausgleich der Fehlbeträge, Defizit-

steuern, Kantonskontingent, Bericht über fakultativen Ausgabenreferendum, über Ausdehnung und Berechnung der Verrechnungssteuer, Verlängerung der Geltungsdauer des Wehrsteuerbeschlusses.

Diese Abklärungen kamen, aber sie entsprachen nicht den Ansichten der Mehrheit der Kommission, darum befriedigten sie nicht und wurden fast samt und sonders abgelehnt und nicht gewürdigt. Das wird auch heute der Fall sein. Ich glaube, dass ein Mittelweg, wie er in der Kommission von freisinniger Seite aufgeworfen oder angetönt wurde und wie die Studienkommission der freisinnigen Partei ihn vorschlägt, gefunden werden sollte, d. h. die Tilgungsschuld ist herabzusetzen und die Tilgungszeit auf 20 Jahre zu beschränken und die Abgabe an die Kantone von 10 auf 20% zu erhöhen. Die Mittellösung, wie sie das Bureau für Volkswirtschaft der Studienvereinigung Bern — ich weiss nicht, wer dahintersteckt — vorschlägt, wäre nicht genügend. Die Summe, die durch eine Tilgungssteuer gedeckt werden soll, ist zu klein, und der totale Wegfall einer Getränkesteuer befriedigt sicher nicht ganz. Im übrigen ein guter Vorschlag, der auf Fachkenntnis beruht.

Ich sehe voraus, dass nun der Nationalrat das Ei des Kolumbus finden muss. Das bedeutet nach meiner Ansicht ein Fiasko für den sonst so klugen Ständerat. Ich stimme für Eintreten, aber die endgültige Stellungnahme wird sich unsere kleine Fraktion für die Schlussabstimmung vorbehalten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 16. Juni 1948.

Séance du 16 juin 1948, après-midi.

5336. Bundesfinanzreform. Réforme des finances fédérales.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 96 hiavor. — Voir page 96 ci-devant.

M. Quartenoud: Mon intervention reflète un sentiment populaire. Ce n'est pas celle d'un expert qui peut calculer le régime de la monnaie durant un demi-siècle et elle n'apporte rien de plus aux affirmations doctrinales énoncées ici. Elle entend tout simplement traduire ce que l'on dit un peu partout et dont on se demande ensuite pourquoi cela n'a pas été souligné sous la coupole fédérale.

Ce matin, on a affirmé ici que la question passionnante était celle des impôts directs à la Confédération. Rien n'est plus vrai. Mais, au moment où le pays entier s'appête à fêter l'anniversaire de 1848, nous assistons ni plus, ni moins qu'à un essai de modifier la physiologie du pays. D'aucuns pourraient penser qu'il est superflu de dire et de répéter cette vérité. Cependant, je tiens à proclamer ici que l'im-

pôt direct perçu par la Confédération est dangereux et inutile. Il est tout d'abord inutile parce que l'on peut encore économiser. Dans quels secteurs, direz-vous sans doute? Des indications ont déjà été données par la commission, mais elles étaient très timides. C'est le Conseil fédéral qui gouverne — il se charge de nous le faire comprendre à l'occasion — et c'est à lui de donner des précisions dont nous ne disposons pas, faute de documentation exacte. Il est clair que si nous donnons des possibilités financières trop élargies, à la Confédération celle-ci se remettra à dépenser.

Je ne vous cacherai pas que j'ai écouté avec respect et attention le reportage du discours prononcé par M. Kobelt, conseiller fédéral, à la fête des sous-officiers de Saint Gall. Il ne m'appartient pas de critiquer l'attitude stratégique de notre ministre de la guerre. Mais l'annonce d'une coordination sur le plan fédéral pour mobiliser tous les services spirituels et économiques du pays en vue de futures éventualités, m'a fait penser que l'on ne songeait pas beaucoup à démobiliser l'économie de guerre. Pourtant le temps est venu de respirer, de se refaire un peu, de payer les dettes de guerre. Le pays et surtout les classes moyennes, ne peuvent plus supporter de nouvelles charges. Le slogan proclamant qu'il faut faire des dépenses et prendre chez les riches par les impôts est une utopie. En réalité, le gros capital investit ses fonds dans des constructions. C'est la fortune modeste qui souffre le plus de la fiscalité, c'est finalement le pauvre qui en est victime si on admet, selon le langage courant, que le pauvre est celui qui n'est pas riche et qu'il ne faut pas confondre avec le misérable. Cette tendance à la dépense, je ne la devine pas, elle est étalée dans la brochure socialiste qui précéda les dernières élections et qui tendait à enfler le budget de la Confédération.

Si nous économisons, l'impôt fédéral direct n'est pas nécessaire et serait d'ailleurs dangereux. Il ne faudrait pas confondre notre attitude contre l'impôt fédéral direct avec une opposition contre l'impôt direct en général, au détriment des consommateurs. Nous entendons tout simplement réserver l'impôt direct aux cantons, qui seraient sérieusement handicapés si on leur enlevait cette ressource qui leur est réservée par la constitution et qui correspond du reste à un des éléments de leur souveraineté.

Sous son aspect actuel, l'imposition fédérale est légère, nous dit-on. Mais, une fois le principe voté, qui nous garantit que sous la poussée des démagogues, cette tranche d'imposition fédérale ne s'alourdisse d'année en année? L'impôt direct, réservé aux cantons ne représentera bientôt plus que quelques pauvres centimes additionnels. Cela s'est vu déjà en Allemagne, sous la république de Weimar. Or, en perdant le génie de son fédéralisme, l'Etat allemand s'est écroulé, car le totalitarisme l'a saisi. Nous voudrions tenter de conserver à notre Etat suisse ce qui lui donne son charme: des états maîtres chez eux, avec leur coutume, leur valeur propre et leurs finances.

Altwegg: Sie werden mir zugestehen, es ist für einen Vertreter der radikaldemokratischen Fraktion und Partei nicht ganz einfach, zu sprechen in einer Angelegenheit, wo die Meinungen auseinandergehen

Bundesfinanzreform.

Réforme des finances fédérales.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1948
Date	
Data	
Seite	97-125
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 292

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

steuern, Kantonskontingent, Bericht über fakultativen Ausgabenreferendum, über Ausdehnung und Berechnung der Verrechnungssteuer, Verlängerung der Geltungsdauer des Wehrsteuerbeschlusses.

Diese Abklärungen kamen, aber sie entsprachen nicht den Ansichten der Mehrheit der Kommission, darum befriedigten sie nicht und wurden fast samt und sonders abgelehnt und nicht gewürdigt. Das wird auch heute der Fall sein. Ich glaube, dass ein Mittelweg, wie er in der Kommission von freisinniger Seite aufgeworfen oder angetönt wurde und wie die Studienkommission der freisinnigen Partei ihn vorschlägt, gefunden werden sollte, d. h. die Tilgungsschuld ist herabzusetzen und die Tilgungszeit auf 20 Jahre zu beschränken und die Abgabe an die Kantone von 10 auf 20% zu erhöhen. Die Mittellösung, wie sie das Bureau für Volkswirtschaft der Studienvereinigung Bern — ich weiss nicht, wer dahintersteckt — vorschlägt, wäre nicht genügend. Die Summe, die durch eine Tilgungssteuer gedeckt werden soll, ist zu klein, und der totale Wegfall einer Getränkesteuer befriedigt sicher nicht ganz. Im übrigen ein guter Vorschlag, der auf Fachkenntnis beruht.

Ich sehe voraus, dass nun der Nationalrat das Ei des Kolumbus finden muss. Das bedeutet nach meiner Ansicht ein Fiasko für den sonst so klugen Ständerat. Ich stimme für Eintreten, aber die endgültige Stellungnahme wird sich unsere kleine Fraktion für die Schlussabstimmung vorbehalten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 16. Juni 1948.

Séance du 16 juin 1948, après-midi.

5336. Bundesfinanzreform. Réforme des finances fédérales.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 96 hiavor. — Voir page 96 ci-devant.

M. Quartenoud: Mon intervention reflète un sentiment populaire. Ce n'est pas celle d'un expert qui peut calculer le régime de la monnaie durant un demi-siècle et elle n'apporte rien de plus aux affirmations doctrinales énoncées ici. Elle entend tout simplement traduire ce que l'on dit un peu partout et dont on se demande ensuite pourquoi cela n'a pas été souligné sous la coupole fédérale.

Ce matin, on a affirmé ici que la question passionnante était celle des impôts directs à la Confédération. Rien n'est plus vrai. Mais, au moment où le pays entier s'appête à fêter l'anniversaire de 1848, nous assistons ni plus, ni moins qu'à un essai de modifier la physiologie du pays. D'aucuns pourraient penser qu'il est superflu de dire et de répéter cette vérité. Cependant, je tiens à proclamer ici que l'im-

pôt direct perçu par la Confédération est dangereux et inutile. Il est tout d'abord inutile parce que l'on peut encore économiser. Dans quels secteurs, direz-vous sans doute? Des indications ont déjà été données par la commission, mais elles étaient très timides. C'est le Conseil fédéral qui gouverne — il se charge de nous le faire comprendre à l'occasion — et c'est à lui de donner des précisions dont nous ne disposons pas, faute de documentation exacte. Il est clair que si nous donnons des possibilités financières trop élargies, à la Confédération celle-ci se remettra à dépenser.

Je ne vous cacherai pas que j'ai écouté avec respect et attention le reportage du discours prononcé par M. Kobelt, conseiller fédéral, à la fête des sous-officiers de Saint Gall. Il ne m'appartient pas de critiquer l'attitude stratégique de notre ministre de la guerre. Mais l'annonce d'une coordination sur le plan fédéral pour mobiliser tous les services spirituels et économiques du pays en vue de futures éventualités, m'a fait penser que l'on ne songeait pas beaucoup à démobiliser l'économie de guerre. Pourtant le temps est venu de respirer, de se refaire un peu, de payer les dettes de guerre. Le pays et surtout les classes moyennes, ne peuvent plus supporter de nouvelles charges. Le slogan proclamant qu'il faut faire des dépenses et prendre chez les riches par les impôts est une utopie. En réalité, le gros capital investit ses fonds dans des constructions. C'est la fortune modeste qui souffre le plus de la fiscalité, c'est finalement le pauvre qui en est victime si on admet, selon le langage courant, que le pauvre est celui qui n'est pas riche et qu'il ne faut pas confondre avec le misérable. Cette tendance à la dépense, je ne la devine pas, elle est étalée dans la brochure socialiste qui précéda les dernières élections et qui tendait à enfler le budget de la Confédération.

Si nous économisons, l'impôt fédéral direct n'est pas nécessaire et serait d'ailleurs dangereux. Il ne faudrait pas confondre notre attitude contre l'impôt fédéral direct avec une opposition contre l'impôt direct en général, au détriment des consommateurs. Nous entendons tout simplement réserver l'impôt direct aux cantons, qui seraient sérieusement handicapés si on leur enlevait cette ressource qui leur est réservée par la constitution et qui correspond du reste à un des éléments de leur souveraineté.

Sous son aspect actuel, l'imposition fédérale est légère, nous dit-on. Mais, une fois le principe voté, qui nous garantit que sous la poussée des démagogues, cette tranche d'imposition fédérale ne s'alourdisse d'année en année? L'impôt direct, réservé aux cantons ne représentera bientôt plus que quelques pauvres centimes additionnels. Cela s'est vu déjà en Allemagne, sous la république de Weimar. Or, en perdant le génie de son fédéralisme, l'Etat allemand s'est écroulé, car le totalitarisme l'a saisi. Nous voudrions tenter de conserver à notre Etat suisse ce qui lui donne son charme: des états maîtres chez eux, avec leur coutume, leur valeur propre et leurs finances.

Altwegg: Sie werden mir zugestehen, es ist für einen Vertreter der radikaldemokratischen Fraktion und Partei nicht ganz einfach, zu sprechen in einer Angelegenheit, wo die Meinungen auseinandergehen

wie noch nie. Es freut mich aber immerhin, feststellen zu können, dass wenigstens in einem Punkte eine gewisse Einheitlichkeit vorhanden ist, nämlich dahingehend, dass wir dasselbe Ziel verfolgen, das Ziel, wenn immer möglich dem Volk eine Vorlage vorzulegen, die Aussicht auf Erfolg hat, dass wir alle einig sind, dass man sparen müsse, dass man den Abbau der Ausgaben so weit treiben solle als möglich und dass man auf der andern Seite die Einnahmen so gestalten soll, dass sie für alle Kreise eine gerechte Belastung bringen, die Einnahmen, soweit sie nötig sind für das Budget wie auch für die Amortisation und Abtragung der Schulden.

Im Hinblick auf diese drei Ziele muss ich schon sagen, dass das Resultat unserer Kommissionsberatung nicht sehr befriedigend ist, und dass ich einer von denen bin, die mit einem Unbehagen, mit einem gewissen Malaise aus diesen Verhandlungen heimgegangen sind. Das Resultat war auch so, dass ich mich mit einem Kollegen der Stimme enthalten musste, weil wir keine Vorlage vorfanden, der wir mit frohem Herzen hätten zustimmen können. Das ist eine unangenehme Situation; man tut das nur im Notfall. Ich kann allerdings zugeben, dass ich keine Vorwürfe für meine Haltung gehört habe. Trotzdem glaube ich dafür eine Erklärung schuldig zu sein. Ich musste mich der Stimme enthalten, weil bis zum Schluss unserer Verhandlungen nur zwei Lösungen im Vordergrund standen, die nicht befriedigten, die unter einem Schlagwort oder Stichwort zustande kamen: Tilgungssteuer, ja oder nein? Unbefriedigend die eine Lösung ohne Tilgungssteuer, weil sie auf einem frisierten Budget fusste, das meines Erachtens — und ich glaube, es gehen mehr Kollegen mit mir einig, als sie offen zugestehen — viel zu optimistisch gehalten ist, in den Einnahmen und in den Ausgaben. Erlassen Sie mir das Eintreten auf Details, das Pro und Contra ist ja heute schon ausgeführt worden und in der Botschaft enthalten. Ich kann mich auf diese Botschaft beziehen und halte es mit denen, die glauben, dass ein solches Einnahmen- und Ausgabenbudget auf die Dauer nicht Stich halten kann. Ich gebe ohne weiteres zu, an diesem Budget ist etwas sympathisch, nämlich die Absicht zu sparen, aber damit, dass man einfach wichtige Ausgaben übersieht, den Kopf in den Sand steckt, ist nicht geholfen, man darf nicht die vorliegenden Realitäten ignorieren. Darf ich verschiedene der hier Anwesenden daran erinnern, wie die Realitäten aussehen? Man hat das gestern schon gehört, man wird das in nächster Zeit von Sitzung zu Sitzung erfahren. Ich habe die Auffassung, dass es schon alles braucht, wenn es dem Bundesrat gelingen soll, und ich hoffe das, das Budget 1949 zurückzuschrauben auf diese 1350 oder 1330 Millionen Franken, von denen er nun ausgeht, wenn ich mich daran erinnere, welche Revendikationen von den verschiedensten Seiten schon angemeldet wurden oder noch irgendwo schlummern. Dazu die immer neuen Aufgaben des Bundes. Also haben wir einerseits das unbefriedigende Budget ohne Tilgung und auf der andern Seite die Tilgungssteuer auf 60 Jahre hinaus, für die man sich auch nicht begeistern kann. Ich glaube nicht einmal, dass der Bundesrat sich dafür begeistert. Das ist eine Lösung, der ich niemals zustimmen könnte, weil sie eigentlich identisch ist

mit einer bleibenden Bundessteuer. Dazu mögen noch politische Erwägungen kommen, die von Partei zu Partei ändern. Ich möchte auf diese Punkte nicht zu sprechen kommen, sie sind ja in der Öffentlichkeit schon weitgehend verhandelt worden.

Das war ein Grund, warum der Sprechende einen Versuch machte, in der ersten Session unserer drei Verhandlungen eine Vermittlung zu suchen, eine Vermittlung, die früher oder später doch kommen muss. Ich bin nicht Pessimist, die Eidgenossenschaft hat immer noch eine Lösung gefunden, aber ob es heute noch zu früh ist, ob die Sache noch nicht reif ist, ob der Ständerat nicht der richtige Nährboden für ein solches Pflänzlein ist, ob wir wirklich das Privileg hierfür dem Nationalrat überlassen müssen, das werden die nächsten Tage zeigen. Ich würde das offen gestanden ausserordentlich bedauern. Ich glaube, es wird auch hier die Lösung gefunden werden, und die Eidgenossenschaft wird auch im zweiten Jahrhundert auf einen gesunden, geordneten Finanzboden gestellt werden müssen.

Ich habe in der Kommission einen Vorschlag gemacht: Reduktion der Tilgungssumme auf 2 bis 3 Milliarden Franken, der Tilgungszeit auf 15 bis 30 Jahre. Wesentlich war an diesem Vorschlag, dass diese Lösung nicht in der Verfassung definitiv verankert, sondern als Übergangslösung bezeichnet würde, ein Vorgehen, das ich auch nicht aus den Fingern gesogen habe, sondern eine Lösung, wie sie im Jahre 1938 das Parlament als die einzig richtige erkannt hat, in einer Zeit, wo wir vor einer ähnlichen Situation standen, wo bekanntlich der Nationalrat die Finanzlösung, die vor dem Abschluss stand, mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt hat. Was war dann die Lösung? Man hat sich auf einen Übergangartikel der Bundesverfassung geeinigt im September 1938, und am 27. November 1938 ist das Wunder geschehen, dass diese Verlängerung der Krisensteuer — wir standen ja vor dem Krieg — in einer Volksabstimmung die grosse Mehrheit der Stimmberechtigten auf sich vereinigte, auch in Kantonen, deren Vertreter sich heute so zurückhaltend benehmen. Alle Stände haben bis auf einen zugestimmt. Es war auch eine Art Tilgungssteuer für die Abtragung der Wehrschulden. Diese Feststellungen gaben mir den Mut, in der Kommission darauf hinzuweisen, dass vielleicht in der heutigen Situation eine ähnliche Lösung gefunden werden könnte.

Dieser Gedanke ist damals auf wenig oder fast keine Gegenliebe gestossen, und auch das Departement sah sich nicht veranlasst, diesen Gedanken irgendwie aufzunehmen, was mich veranlasste, von einem Gesuch um Abstimmung abzusehen, so dass mir schliesslich nicht anderes als Stimmenthaltung übrigblieb.

Eine ähnliche Situation könnte in diesen Tagen Ende der Woche auch wieder eintreten; je nach dem Gang der Verhandlungen der nächsten Tage muss ich mir vorbehalten, einen Antrag zu stellen, der ungefähr dem Vorschlag entspräche, der Ihnen vor wenigen Tagen auf den Tisch des Hauses gelegt wurde, nämlich den Vorschlag für eine reduzierte, beschränkte Tilgungssteuer, Verlängerung der Wehrsteuer genannt, von dem Büro für Volkswirtschaft der volkswirtschaftlichen Studienvereinigung, die ich nicht kenne, aber deren Gedankengänge nicht

weit entfernt sind von meinem Antrag. Wenn einzelne Ihrer Mitglieder die Meinung haben, dass dieser Vorschlag das grössere Entgegenkommen an die Gegnerschaft bringt und tragbar ist, so wäre ich der letzte, der sich nicht anschliessen wollte. Ich möchte mir vorbehalten, diesen Antrag zu stellen, auch auf die Gefahr hin, bei meinen Freunden anzustossen und auch bei der Presse, vielleicht bei der Presse beider Lager, die sich ja, wie ich leider feststellen muss, ausserordentlich stark festgelegt hat, so stark, dass man sich kaum getraut, mit einem Vermittlungsvorschlag in die Öffentlichkeit zu geraten, weil man sonst riskieren muss, von den eigenen Leuten als Verräter hingestellt zu werden oder das Entgegenkommen von der andern Seite mit einem gewissen Hohn als Zeichen der Schwäche quittiert zu sehen. Trotzdem wage ich es, weil ich die vollendete Überzeugung habe, dass eine Verständigung kommen muss, coûte que coûte. Damit lässt sich vielleicht abklären, wer für eine beschränkte Tilgungssteuer zu haben wäre, man muss dann nicht nur abstimmen: Tilgungssteuer, Tilgungssteuerfreie Lösung, sondern eventuell: Tilgungssteuer nach Vorschlag des Bundesrates oder in einer vernünftigen annehmbaren reduzierten Form. Das Resultat wäre dann in definitiver Abstimmung dem Mehrheitsvorschlag der Kommission gegenüberzustellen, von deren Ausgang erwarte ich nicht zuviel; aber ich habe für mich die Überzeugung, dass das letzte Wort in diesem Saale noch nicht gesprochen sein wird. Das ist eine Überlegung, die vielleicht den Vertreter des Bundesrates veranlasst hat, auf unsere Gedankengänge bisher noch nicht einzutreten, um die Situation im andern Rat nach keiner Richtung zu präjudizieren. Die Vorschläge, wie sie uns von dem genannten Büro für Volkswirtschaft — es ist meines Erachtens richtige Volkswirtschaft, die dort ins Auge gefasst wird — gemacht werden, gehen dahin, dass die verlängerte Wehrsteuer in einer annehmbaren, tragbaren Form fortgesetzt würde, wobei speziell die Steuersätze einer genauen Überprüfung zu unterziehen wären und wobei meines Erachtens nicht unwesentlich ist, dass die Belastung der natürlichen Personen (die, wie auch in der Botschaft zugegeben wird, heute sehr stark ist) sich auf den Erwerb beschränken und dass deren Vermögen freigelassen oder dessen Besteuerung reduziert würde. Diese Dinge sind der Ausführung vorbehalten. Diesen Vorbehalt glaube ich beim Eintreten auf die Vorlage anbringen zu müssen.

Eine weitere Bemerkung geht in der Richtung, wie sie meine verehrten Kollegen Lieb und Hefti bereits vorbrachten. Ich möchte nicht wiederholen, ihnen aber in dem Sinn zustimmen, dass ich die Auffassung habe, dass man diese Sicherheitslösung, die unsere Kommissionsmehrheit in letzter Stunde am Schluss der Verfassungsartikel (ich glaube in Art. 42ter), plötzlich in Form eines Verrechnungssteuerkontingentes eingeschmuggelt hat, ablehnen müsste; diese Lösung hätte alle Nachteile, die ein Kontingent hat, was mit ein Grund war, weshalb in den hundert Jahren nur einmal ein Versuch gemacht wurde, ein solches Kontingent einzuführen, und zwar nicht auf einer so schmalen Basis, wie es heute versucht wird. Es könnte dem Bundesrat nicht so unangenehm sein, wenn die Kantone ihm auf dem Präsentierteller das brächten, was er sonst

mühsam in einer durchgekämpften Wehrsteuer oder Tilgungssteuer holen müsste. Aber der Bundesrat denkt sicher nicht nur an sich, sondern auch an die Situation in den Kantonen. Das ist das eine: Auf der schmalen einseitigen Basis der Verrechnungssteuer kann das Kontingent nicht plötzlich aufgezümt werden.

Das zweite betrifft die Sicherheit in den Krisenjahren. Es ist interessant, dass man offenbar bei der Mehrheit unserer Kommission der Sache nicht so sicher ist, sonst hätte man dieses Ventil nicht eingebaut, und noch auf dieser gefährlichen Grundlage. — Wenn der Bund sich auf Kosten der Kantone schadlos halten würde, indem er das Verrechnungsgeld, das die Kantone den Steuerzahlern zurückzahlen müssen, für sich behielte und es den Kantonen überliesse, sich zu arrangieren und das Geld den Steuerzahlern aus der eigenen Kasse zurückzugeben (in einem Zeitpunkt, wo der Bund in der Klemme ist), glauben Sie, dass die Kantone dann in der rosigen Lage wären, auf den Steuerknopf zu drücken und Millionen hereinzubringen, was man ihnen heute leichthin durch einen Schlussartikel unserer Vorlage zuschieben will. Ich möchte davor ernstlich warnen, glaube nicht, dass wir dazu Hand bieten dürfen.

Es würde auch dem Grundsatz widersprechen: Wer befiehlt, zahlt! Der Bund wäre es, der die Ausgaben beschliesst und Schulden macht, und die Kantone müssten sie in diesen Krisenjahren tragen. Das wäre ein Unding.

Wenn Herr Züst heute von „*salus publica suprema lex*“ gesprochen hat, so hat mich dieser Hinweis gefreut. Er passt sehr gut in dieses Haus und diesen Saal. Nur habe ich den Eindruck, dass er etwas mehr an den Kanton als an den Bund gedacht hat. Ich verzichte darauf, auf die konkrete Frage: Zentralismus — Föderalismus, Bund — Kanton einzutreten, wie ich seinerzeit — entschuldigen Sie diese persönliche Bemerkung — vor 40 Jahren verzichtet habe, von meinem Rechtslehrer, Prof. Burdmer in Leipzig, das Thema als Dissertation entgegenzunehmen: „Ausscheidung der Kompetenzen von Bund und Kantonen in der Eidgenossenschaft“. Ich habe darauf verzichtet, weil mir das Thema zu weitschichtig und daher zu gefährlich schien. Aber ich habe trotzdem aus derselben Hand ein ebenso eidgenössisches Thema entgegengenommen, das Jubiläumsthema: „Übergang der Eidgenossenschaft vom Staatenbund zum Bundesstaat“. Bei der Gelegenheit ist mir zum erstenmal so recht zum Bewusstsein gekommen, was unsere Eidgenossenschaft für ein eigenartiges Gebilde ist, wo nicht nur die Souveränitäten, sondern auch die Kompetenzen ausserordentlich vielgestaltig ineinander übergehen; man sollte daher heute weniger davon sprechen, „hie Bund, hie Kantone“, sondern mehr an das Ganze denken, das lautet: „Bund und Kantone“, namentlich in einer Situation, in der wir stecken, wo wir eine gemeinsame, schwere Aufgabe zu lösen haben, die vielleicht etwas übertrieben als säkular bezeichnet worden ist, nämlich das Finanzausgleichsproblem und die Tilgung für unsere Kriegsschulden, die nicht nur eidgenössische, sondern auch kantonale Kriegsschulden sind; Kriegsschulden für jeden einzelnen sind, denn jeder Einzelne hat vom Ausgang dieser Kriegsschulden profitiert.

Ich bin am Schluss. Ich stimme selbstverständlich für Eintreten auf die Vorlage, allerdings nicht ohne die Hoffnung, dass vielleicht doch auch in diesem Rat wenigstens ein kleiner Keim für die nötige Verständigung in dieser so komplexen Situation gelegt werde.

M. Mouttet: Je crois devoir faire des réserves quant à l'entrée en matière sur le programme financier, réserves qui se rapportent à la façon dont les chemins de fer privés ont été traités — on pourrait dire maltraités — comparativement aux autres moyens de communication.

Le nouveau programme financier a pour base les budgets de la Confédération qui devront être établis à partir de 1950. On a évalué les recettes, supputé les dépenses et cherché l'équilibre entre les unes et les autres. On est parti de l'idée, d'une part, que les impôts directs revenaient aux cantons et les impôts indirects à la Confédération et que, d'autre part, les tâches imposées à celle-ci ou volontairement assumées par elle devaient être ramenées à de plus justes et plus étroites limites.

Si vous consultez le tableau des subventions fédérales, qui se trouve à la page 95 du message du Conseil fédéral, tableau des subventions qui seront allouées à certaines institutions, dès 1950, vous voyez notamment que pour les routes, on prévoit un montant de 31,6 millions de francs, somme que la commission a encore augmentée; pour les aérodromes 5 millions de francs et pour les chemins de fer privés, on s'est contenté de mettre un zéro. Dans l'intérêt de notre économie générale, je ne suis pas opposé à ce que la Confédération participe aux frais d'aménagement d'aérodromes et de réseaux routiers. Mais cette participation ne doit toutefois pas avoir pour conséquence de créer une situation privilégiée pour les transports par route ou par air au détriment des transports par rail. Ceux-ci doivent être mis au bénéfice de l'aide de la Confédération au même titre que les autres. C'est une tâche qui découle pour l'autorité fédérale de l'article 23 de la constitution.

Or, le message du Conseil fédéral n'est pas du tout rassurant sur ce point. Le Conseil fédéral paraît soutenir la thèse que les chemins de fer doivent se suffire et vivre par leurs propres moyens. S'il en était ainsi, ce serait méconnaître la situation actuelle des chemins de fer privés et le rôle qu'ils ont à jouer dans notre économie nationale et dans la défense du pays; ce serait les abandonner à leur sort. On s'imaginé généralement que les chemins de fer se trouvent dans une brillante situation depuis leur réorganisation et depuis l'augmentation de leurs tarifs. Pareil jugement ne peut être porté que par des personnes qui ne sont pas au courant des questions ferroviaires. Il serait bien plus juste de dire que les chemins de fer privés sont à la veille d'un second assainissement. J'ai déjà eu l'occasion de traiter ce sujet lorsque, au cours de la dernière session des Chambres, j'ai développé mon postulat sur une aide complémentaire aux chemins de fer privés. Je me bornerai aujourd'hui à vous rappeler que les entreprises de transport ressentent durement la hausse considérable des prix de la main-d'œuvre et du matériel. Cette hausse est loin d'être compensée par un relèvement correspondant des tarifs ferroviaires. Le coût de la vie a augmenté en moyenne de 60%, les frais de per-

sonnel d'environ 100% et les prix du matériel de transport de 100 à 200%, tandis que l'augmentation des tarifs, d'ailleurs tardive, n'a été que de 15 à 20%. Certaines entreprises de transport ne sont plus à même de moderniser leurs réseaux, de remplacer leur matériel, de construire les installations de sécurité nécessaires, ni d'alimenter leur fonds de renouvellement. Pour pouvoir soutenir la concurrence des autres moyens de transport, il leur faut l'appui de la Confédération, car elles ne peuvent pas, pour le moment du moins, augmenter encore une fois leurs tarifs que l'on trouve déjà trop élevés. On exige d'elles des charges et des allègements que l'on n'impose pas aux autres moyens de transports et l'on crée ainsi une inégalité de traitement dont les populations desservies par elles doivent supporter toutes les conséquences. Les abandonner à leur sort en soutenant qu'elles doivent se suffire à elles-mêmes, c'est les vouer à la ruine.

La Confédération ne peut pas se désintéresser de cette situation; elle doit étudier le problème des transports dans son ensemble et si elle accorde ses faveurs ou son appui aux uns, elle doit le faire de même à l'égard des autres. Elle doit faire en sorte que tous soient placés sur un pied d'égalité. C'est la solution qui s'impose et aussi longtemps que ce problème ne sera pas résolu dans son ensemble, il faut s'attendre à des réclamations. Cette importante question est en corrélation étroite avec le programme financier, car les budgets futurs qui lui servent de base seront bouleversés par les subventions, déjà prévisibles maintenant, et qu'il faudra dans un avenir très prochain accorder aux entreprises de chemins de fer.

Je ne suis pas opposé à l'entrée en matière sur le programme financier, mais je tenais à attirer votre attention sur ce que je considère comme une grave lacune qui devra être comblée d'une façon ou d'une autre.

Gwerder: Nach Anhörung der Ausführungen von heute vormittag habe ich das mitgebrachte, schriftliche Exposé zur Seite gelegt, um Sie nicht noch weiter mit dem Zahlenmaterial, das in der Botschaft und im Ergänzungsbericht enthalten ist, zu belasten. Ich möchte das Problem von einer andern, einfacheren Seite aufzeigen. Die Bundesfinanzreform ist zufolge der Reichweite ihrer Wirkung nicht nur eine finanzpolitische und staatspolitische Aufgabe. Man sagt, sie sei ebenso sehr ein staatspolitisches Problem. Tatsache ist, dass die Verfassungsvorlage die Finanzsachverständigen, die Rechtsgelehrten, Parteien, Politiker und Exponenten der Wirtschaft und die Journalisten auf den Plan gerufen hat und dass deren Ansichten und Meinungen in Exposés und Zeitungsartikeln der letzten Monate einen vielleicht allzu reichlichen Niederschlag gefunden haben.

Die durch die Bundesfinanzreform geplanten Sanierungsmassnahmen reichen in alle Sparten des Bundeshaushaltes. Sie rütteln an der Souveränität, der finanziellen Unabhängigkeit der Kantone und berühren die wirtschaftlichen Interessen des letzten Bergbauern. Ich glaube, wegen dieser Komplexität und vielleicht auch, um Erstrebenswertes zu camouflieren, wurde den wenigen, aber um so gewichtigeren Artikeln des Bundesbeschlusentwurfes eine drei-

hundertseitige Botschaft vorangestellt und eine selten umfangreiche Dokumentation produziert.

Das Ziel der Bundesfinanzreform ist unbestritten, wie bereits Kollege Altwegg aufgezeigt hat. Diese Tatsache mag vielleicht das einzige verbindende Element im Widerstreit der Meinungen sein. Es ist geeignet, wenn auch vielleicht erst nach einem Weg mühsamer Verhandlungen, die Grundlage für eine Verständigungsformel zu sein.

Umstritten sind die zum Ziele führenden Vorgehen nach Art und Mass und damit auch die Rechtssätze, die vom Fiskalnotrecht in das Grundgesetz des Staates übergeführt oder neu aufgenommen werden sollen. Der Bundesrat trifft den Kern des Problems, wenn er in der Botschaft feststellt, es handle sich in erster Linie um eine zweckmässige Abgrenzung der Aufgabenbereiche und der Einnahmequellen zwischen Bund und Kantonen, die dem Wesen des Bundesstaates ebenso Rechnung zu tragen haben wie der staatlichen Bedeutung der Kantone; wenn der Bundesrat damit in der Sprache des Volkes sagen will, „gebt dem Bunde was des Bundes ist und den Kantonen, was den Kantonen gehört“, gehen wir mit ihm einig. Das ist die These, die ebensowenig auf dem Boden der parteimässigen Doktrin für eine neue Schweiz als des orthodoxen Föderalismus realisiert werden kann.

Nun hat aber der Bund selbst durch seinen Vorschlag; die direkte Bundessteuer verfassungsrechtlich zu verankern, die Abgrenzung der Interessen bereits einseitig zu Lasten der Kantone präjudiziert. Ich bin kein absoluter Gegner einer Mittelbeschaffungsquelle durch den Bund, in Form der direkten Bundessteuer. Sie ist und bleibt aber ein Eingriff in die Finanzhoheit der Kantone. Drei Instanzen, der Kanton, der Bezirk — das ist wenigstens bei uns so — und die Gemeinden besteuern ein Objekt, das nun auch noch auf längerer Zeit, welche die Gefahr der Ständigkeit in sich schliesst, vom Bunde fiskalischen Interessen dienstbar gemacht werden soll. Daraus resultiert eine unerwünschte Überlagerung von Steuern. Es ist mir aber wohl bekannt, dass sporadisch direkte Steuern schon seit 1916 bezogen wurden. Aber alle diese Erhebungen in der Form der Kriegs-, Krisen-, Wehropfer- und Wehrsteuer waren auf zeitlich absehbare kurze Zeit beschränkt. Sie wurden immer nur in einer Zeit in den Dienst des Bundes gestellt, wo sozusagen eine andere Lösung nicht möglich war. Solange nun aber nicht der Beweis erbracht ist, dass es auch dormalen keinen anderen Weg gibt, darf diese letzte Bundessteuer nicht in der Form einer bundesverfassungsmässigen Verankerung verewigt werden. Wir haben derzeit den Zustand, dass man hinsichtlich der Berechtigung bzw. Notwendigkeit der direkten Bundessteuer scharf geteilter Meinung ist. Den Beweis für deren Notwendigkeit will man, allgemein betrachtet, mit politischen Motiven, und im besondern auf Grund der Ergebnisse des bundesrätlichen Finanzplanes erbringen. Ich habe den Eindruck, dass die politische Seite des Problems allzu stark in den Vordergrund gestellt wurde, weshalb ich hierüber keine Worte verliere. Der Finanzplan ist ein Schätzungsverbal für die künftige Betriebsrechnung des Bundes, also ein wichtiges Dokument, aber nur ein solches von theoretischem Wert. Er fusst auf so viel Unwägbarem und Nichtmessbarem, dass Über-

raschungen nach unten und oben möglich sind. Gerade die Überlegung, dass die Basis für eine Betriebsrechnung des Bundes, die zudem auf Jahre in der Zukunft liegt, für 60 Jahre Geltung haben soll, mag den Schöpfer des Finanzplanes veranlasst haben, Sicherungselemente einzubauen. Zu diesen rechne ich den Krisenfonds und die übrigen sogenannten Reserven; dazu kommt als Regulierventil oder als Hauptsicherung die direkte Bundessteuer. Meines Erachtens geht es um die Kardinalfrage: Genügen die beiden andern Sicherungselemente oder nicht? Sie wissen es nicht, auch ich weiss es nicht. Bis aber hierüber Klarheit herrscht, muss der Entscheid über die verfassungsrechtliche Verankerung der Bundessteuern zurückgestellt werden. Das Volk will keine Steuern auf Vorrat. Ganz anders lägen die Dinge, wenn der Ertrag der direkten Bundessteuer ausschliesslich zur Abtragung der Bundesschuld Verwendung fände. Nach der Konzeption des Bundesrates soll sie aber als Element der Betriebsrechnung gebraucht werden, eine Zweckbestimmung, die nicht auf einen Notstand zurückzuführen ist und anderseits uns um eine bisher sorgsam gehütete Reserve bringt. Es ist ein Gebot der elementaren Klugheit, wenn die Reserve nicht im ordentlichen Haushalt des Bundes konsumiert wird, bevor nicht alle andern tauglichen und tragbaren Mittel ausgeschöpft sind. Es wäre interessant, zu erfahren, ob die Version richtig ist, man denke im höhern Stab des eidgenössischen Finanzdepartementes gar nicht daran, diese Bundesschuld zu amortisieren; man überlasse diese Aufgabe der Zeit, die zufolge der dynamischen Entwicklung der Inflation automatisch diese Schuld abtragen werde.

Wenn die direkte Bundessteuer verfassungsrechtlich verankert wird, ohne dass hiefür eine absolute Notwendigkeit vorliegt, dann haben jene recht, welche ein noch weiteres Abflauen des Sparwillens des Volkes befürchten. Schon heute können wir feststellen, dass trotz der ausgesprochen guten Verdienstage die Spartätigkeit zurückgeht, so dass bankseitig die Frage studiert wird, wie der Sparwille gefördert werden könne. Noch letzthin habe ich einer Konferenz beigewohnt, wo dieses Problem zur Diskussion gestellt wurde. In meiner beruflichen Praxis kann ich feststellen, dass dem kleinen Mann das Zwangssparen durch die AHV eine Aufgabe bedeutet, bei deren Erfüllung sein Sparheft zu kurz kommt. Es gibt aber auch andere Schichten im Volke, die Sparkapital bilden könnten, aber aus Gründen der Nivellierungstendenz durch allzu massive Steuern dem Leben von der Hand in den Mund im Schatten der AHV den Vorzug geben.

Jeder besorgte kantonale Finanzchef wird ausgerechnet haben, ob er geldmässig in der Lösung der sich für ihn ergebenden Konsequenzen mit oder ohne direkte Bundessteuern besser fahre, was für ihn besser sei. Für meinen Heimatkanton habe ich festgestellt, dass im einen wie im andern Fall der Ausgleich durch eine Steuererhöhung gesucht werden müsste.

Bei dieser Sachlage ist bald ausgerechnet, welcher Lösung schon aus abstimmungspolitischen Gründen im Kanton die Priorität gebührt. Wenn die kantonalen Abgaben erhöht werden müssen, so entscheidet sich der Bürger für die Steuerleistung an seinen Kanton, schon deshalb, weil er bei der Aus-

gabenpolitik desselben an der Urne ein Mitspracherecht hat. Es scheint mir, das Parlament sei gut beraten, bei aller Würdigung gegenteiliger Argumente, da kein eigentlicher Notstand in der Finanzlage des Bundes vorhanden ist, wenn es die Verankerung der direkten Bundessteuer in der Verfassung ablehnt, wodurch der Bund gezwungen sein wird, den Beweis zu erbringen, dass trotz wirklichen Sparens mit den gegenwärtigen Mitteln die verfassungsmässigen Aufgaben nicht gelöst werden können. Tritt dieser Fall ein, so weiss das Schweizervolk, besonders dann, wenn auch die Herren Parlamentarier in den Räten den Bundesrat im Sparen nachdrücklich unterstützen, dass es der Festsetzung einer zeitlich beschränkten direkten Bundessteuer die Zustimmung nicht mehr versagen kann.

Die Ausführungen des Herrn Klöti über den Schuldendienst veranlassen mich, ihm wie folgt zu antworten. Das zu leistende Zinstotal für die Bundesschulden ist abhängig von der Höhe des zu verzinsenden Kapitals einerseits und vom Zinssatz andererseits. Die zu verzinsende Bundesschuld wurde ursprünglich mit 10½ Milliarden Franken angenommen; sie setzt sich nach dem ergänzenden Bericht aus 6,9 Milliarden Franken festen Anleihen und 3,6 Milliarden Franken internen Schulden zusammen. In der Kommissionsbesprechung von Montreux wurde zugegeben, dass die Ausgangslage für die verzinsliche Bundesschuld mit etwa 9,7 Milliarden Franken veranschlagt werden könne. Der Reduktionsbetrag von zirka 800 Millionen Franken setzt sich aus den mutmasslichen Rechnungsüberschüssen 1948/49 und den Erlösen aus Goldverkäufen und andern Liquidationen zusammen. Der Sachverständige des Eidgenössischen Finanzdepartementes schätzte die Zinsersparnis durch Verschuldungsverminderung selbst auf zirka 20 Millionen Franken, allerdings unter der Voraussetzung, dass der künftige Zinsbedarf weiterhin auf der Basis von 3% berechnet werden könne, was indessen durch die neueste Entwicklung in Frage gestellt sein könnte. Die Wirklichkeitsrechnung, nach Verlegung des Reduktionsbetrages auf die einzelnen Schuldarten, ergibt folgendes Bild: 5,9 Milliarden Franken (Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen à 3¼%, das sind 191¾ Millionen Franken, dazu rechne ich 800 Millionen Franken Bankschulden, mit einem reduzierten Betrag von 1½%, gleich 12 Millionen Franken und 3 Milliarden Franken interne Schulden zum durchschnittlichen Zinssatz von 3,1% ergibt 93 Millionen Franken, insgesamt 296¾ Millionen Franken oder zirka 2 Millionen Franken mehr als der totale Zinsbedarf, der von der ständerätlichen Kommission berechnet wurde.

Nun ist aber zu beachten, dass der Münzreservefonds von 137,7 Millionen Franken, wovon nur 5,8 Millionen Franken zu verzinsen sind, in der Basisschuld von 9,7 Milliarden Franken nicht inbegriffen ist, womit der Mehrbetrag reichlich kompensiert sein dürfte.

Ich nehme noch Veranlassung, über die Rückstellungen und die Fonds innerhalb des Bundes einiges zu sagen. Unter den Passiven der Bilanz per Ende 1947 bei einem Gesamtbestand von 8159 Millionen Franken befinden sich nicht weniger als 2034 Millionen Franken Rückstellungen und Fonds-

anlagen. Es ist eigentlich eine Merkwürdigkeit und fällt ausser den Rahmen jeder Sanierung, dass diese Fonds auf den Moment der Vorlage der Botschaft nicht näher beleuchtet wurden. Es ist doch bei jeder kaufmännischen Sanierung Gepflogenheit, dass man sämtliche Aktiven irgendwie einer Betrachtung unterzieht und prüft, ob sie nicht der Sanierung dienstbar gemacht werden könnten.

Mein Hinweis auf diesen Zustand in der Sitzung zu Montreux hat dann allerdings insofern ein Echo gefunden, indem der Bundesrat in seinem zweiten Bericht in Aussicht nimmt, die Rückstellungen und Fonds näher zu besehen hinsichtlich ihrer Entstehung, Zweck und auch einer eventuellen Dienstbarmachung für die Bundesfinanzreform. Ich danke dem Bundesrat für dieses Zugeständnis. Von den 2034 Millionen Franken sind rund 1400 Millionen Franken lediglich buchmässige Verpflichtungen des Bundes, für welche keine echten Rücklagen in Form von Wertschriften bestehen. Die Folge ist, dass diese Rückstellungen und Fondsbeträge, soweit sie eben verzinslich sind, aus den allgemeinen Mitteln innerhalb der Bundesschuld mitverzinst werden müssen. Hier gestatte ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass bei diesem Zustand der Steuerzahler im Falle der Annahme der Tilgungssteuer eigentlich zweimal bezahlt. Einmal via ordentliche Rechnung, in Form des Zinsaufwandes und dann in der Form der Tilgung während einer sechzigjährigen Dauer. Es drängt sich daher die Frage auf, ob es nicht angängig wäre, diese fondsmässigen Verpflichtungen des Bundes als wiederkehrende jährliche Leistungen in die entsprechenden Rubriken der Bundesrechnung aufzunehmen. Sie ist sicher der Prüfung wert und könnte wohlthuende zinsentlastende Rückwirkungen auf den Schuldendienst des Bundes zur Folge haben.

Noch ein Hinweis! Wir haben, ich glaube seit dem Jahre 1850, den sogenannten Granus-Fonds, den ich nur als Beispiel zitiere. Er wurde dazumal mit einer Million Franken statuiert und ist heute auf nicht weniger als 39 Millionen Franken angewachsen. Ausgaben wurden keine getätigt, weil zufolge seiner Zweckbestimmung die Gelder erst dann Verwendung finden dürfen, wenn die Schweiz nach einem Krieg Witwen gefallener Wehrmänner unterstützen muss. Ich möchte nicht generalisieren, aber es scheint mir, dass beim gegenwärtigen bilanzmässigen Zustand des Bundes eine Durchleuchtung der Fonds, die ja im Prinzip zugesagt ist, von Nutzen wäre. Dabei ist es mir klar, dass die Fondspolitik des Bundes nicht rein nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet werden kann.

Herr Ständerat Klöti hat auch noch die Lit. E im Ausgabensektor des Finanzplanes berührt. Ich werde, wenn nötig, darauf zurückkommen, weil ich derjenige war, der die Umstellung vom festen Fonds in die Schuldenabzahlung (Amortisation) veranlasst hatte.

Bossi: Im ersten Halbband des „Schweizerischen Steuerrechtes“ von Prof. Ernst Blumenstein liest man unter anderem: „Verfassung und Gesetzgebung können vorschreiben, dass der Ertrag gewisser Steuern ausschliesslich zur Bestreitung ganz bestimmter Ausgaben verwendet werden darf (Zwecksteuer). Dies geschieht öfters aus politischen

Gründen, um die Annahme der einschlägigen Erlasse durch das Volk zu erleichtern. Es kann sich aber dabei auch um die Deckung von Ausgaben handeln, für welche die übrigen Einnahmequellen des Gemeinwesens, mit Einschluss der ordentlichen Steuern nicht ausreichen. Die Verwendungsart gehört nicht zu den unbedingt notwendigen, sondern nur zu den gebräuchlichen Begriffsmerkmalen der Steuer.“

Die in Art. 42bis, Ali. 1, Lit. e, des Bundesbeschlusses über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vorgesehene Steuer gehört ohne Zweifel zu den oben genannten Steuern. Da der Bundesrat sie nicht als Tilgungssteuer aus politischen Gründen vorgesehen hat, um ihre Annahme durch das Volk zu erleichtern, so kann es sich nur um eine Steuer handeln, die zur Deckung einer Ausgabe bestimmt ist, für welche die übrigen Einnahmequellen nicht ausreichen.

Somit denkt jeder Bürger, dass diese Steuer nicht nur für diese Tilgung vorgesehen ist, sondern auch, dass ohne diese Steuer eine solche Tilgung nicht möglich wäre. Die Folge davon ist, dass dadurch moralisch das Problem der Einnahmen des Bundes vollständig unter falsches Licht gestellt wird und dass man den Gegnern der direkten Bundessteuer erwidern kann, sie würden die Tilgung der für die Landesverteidigung angehäuften Schulden nicht ermöglichen, wenn sie die direkte Bundessteuer erfinden.

Dabei vergisst man natürlich, dass mit den andern Einnahmen Subventionen im Betrage von 155 Millionen Franken ausbezahlt und Krisenfonds im Betrage von 150 Millionen Franken angehäuft werden, die genau so gut für die Tilgung der Schulden verwendet werden könnten. Die Zweckbestimmung der direkten Bundessteuer kann man infolgedessen als irreführend und willkürlich bezeichnen. Wie die verschiedenen anderen Einnahmen des Bundes nicht zum Ausgleich einer bestimmten Ausgabe des Finanzplanes vorgesehen werden, so muss man grundsätzlich feststellen, dass die direkte Bundessteuer ganz allgemein dazu bestimmt ist, einfach die Ausgaben des Bundes auszugleichen. Das vorausgesetzt, kann man über die direkte Bundessteuer diskutieren wie über jede andere Einnahmequelle, ohne die Frage der Schuldentilgung in ihrem Zusammenhang einzumischen. Von dieser moralischen und rechtlichen Last befreit, kann man die direkte Bundessteuer prüfen mit Bezug auf ihre Zweckmässigkeit und Besonderheit und auf die grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen kantonaler und eidgenössischer Steuerhoheit.

Die direkte Bundessteuer hat als Objekt die gleiche Person resp. deren Vermögen und Einkommen; die schon als Objekt der kantonalen und kommunalen Steuern belastet wird. Sie bedeutet infolgedessen eine Mehrbelastung derjenigen finanziellen und wirtschaftlichen Quellen, welche den normalen, ordentlichen Finanzhaushalt von Kantonen und Gemeinden sichern.

Diese Mehrbelastung kann nur zu zwei Folgen führen: Entweder wird das Gleichgewicht zwischen der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und der Steuerpflicht vollständig gestört, oder Kantone und Gemeinden reduzieren ihre Ansprüche, indem

sie ihren Finanzhaushalt dementsprechend beschränken. Um in einem gewissen Masse dieser letzteren Folge auszuweichen, sieht eben der Bund vor, dass den Kantonen gewisse Anteile rückvergütet werden. Dadurch aber wird die Steuerhoheit der Kantone verletzt und beschränkt, nicht nur in materieller Hinsicht, sondern praktisch auch in formaler und verfahrenstechnischer Beziehung, da die Veranlagung durch den Bund festgestellt wird.

Das Verhältnis zwischen Kompetenzen des Bundes und der Kantone ist infolgedessen „*ab imis fundamentis*“ geändert, indem die Kantone indirekt Steuern aus Anteilen von Erträgen beziehen, die vom Bunde direkt erhoben werden.

Ob das den Rechtssinn des im Jahre 1848 durch die Bundesverfassung geschaffenen Rechtsstaates noch achtet und wiedergibt, bleibt leider eine offene Frage.

Psychologisch befürchte ich noch eine andere gefährliche Folge, und zwar, dass den Kantonen Steuererträge zur Verfügung gestellt werden, die dann der notwendigen Kontrolle des Bürgers entzogen werden. Der Steuerzahler kann keinen Überblick haben, ist nicht in der Lage, die Rückwirkungen neuer Ausgaben auf das Budget und auf die Steuern zu beurteilen. Es ist noch zu bemerken, dass die starke Überlastung, insbesondere der mittleren und höheren Einkommen durch die Wehrsteuer, den Kantonen praktisch ein grosses Stück von ihrer Freiheit in der Ausgestaltung der Progression, der Sozialabzüge und der Steuerfusspolitik wegnimmt.

Da den Kantonen keine grösseren Ausweichungsmöglichkeiten in das Gebiet der indirekten Steuern offenstehen, werden sie steuerrechtlich geschwächt und genötigt, sich in einem stärkeren Ausmasse auf Subventionen des Bundes zu stützen. Hier liegt die grosse Gefahr der Einführung einer direkten Bundessteuer in der Bundesverfassung, nämlich in der Schwächung der Kantone, d. h. des Kernes unseres Staatswesens, der sich selbst nach seinen Bedürfnissen und Eigenartigkeiten verwalten muss.

Die nach eidgenössischem Recht aufgebaute direkte Bundessteuer, welche auf die kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern aufgepfropft wird, kann unmöglich auf jedes der 25 kantonalen Steuergesetze Rücksicht nehmen und muss deshalb im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der Schweiz schematisch wirken. Die Eigenart der kantonalen Steuertarife, die entsprechend der Einkommens- und Vermögensstruktur eines bestimmten Wirtschaftsgebietes gestaltet sind, geht bei Kumulierung der direkten Bundessteuer mit den kantonalen und Gemeindesteuern verloren.

Die Konkurrenz zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete der Besteuerung verwischt jede Systematik in der Steuerbelastung, da beide Staatshoheiten über dieselbe Steuermaterie legiferieren, als ob nur eine Steuer vom gleichen Objekt erhoben würde. Der Bund muss nämlich bei der Aufstellung seiner Steuertarife auf eine Durchschnittsbelastung in den Kantonshauptorten abstellen, und die Stände sind ihrerseits gezwungen, die Tarife für die kantonalen und kommunalen Steuern in erster Linie durch das regionale, politische Kräfteverhältnis, ohne Rücksicht auf den Bundessteuertarif, zu bestimmen. Daraus entsteht eine Gesamtsteuer-

belastung, die als rein zufällig angesprochen werden muss und die willentlich sicherlich nicht angestrebt worden wäre.

Die direkte Bundessteuer verschiebt das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern einseitig zuungunsten des Einkommens und Vermögens, was der auf der Unternehmerinitiative basierenden schweizerischen Wirtschaft nicht zuträglich sein kann.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Globaleinkommensteuer nicht jene Gerechtigkeit aufweist, die man ursprünglich glaubte von ihr erwarten zu können. Da das Einkommen der Selbständigerwerbenden nicht derart zuverlässig ermittelt und kontrolliert werden kann wie jenes der Unselbständigerwerbenden, müssen gewisse Mängel auftreten, die sich potenzieren, wenn zwei Hoheiten dieselbe Steuermaterie ausschöpfen.

Die steuerfreien Abzüge und das steuerfreie Minimum nehmen bei der direkten Bundessteuer auf die Wirtschaftsstruktur der einzelnen Gebiete der Schweiz keine Rücksicht, so dass die sozialen Momente in der Gesamtbelastung teilweise zu falschen Auswirkungen führen müssen.

Die direkte Bundessteuer bietet keinen gerechten Massstab, um die Kantone ihrer Finanzkraft entsprechend zu belasten. Sie belastet die Stände mit einem fortschrittlichen, gut ausgebauten Veranlagungsapparat relativ stärker als jene mit larger Einschätzungspraxis. Die Wehrsteuer wirkte zwar auf den Steuerleistungswillen in verschiedenen Ständen befruchtend, doch hat dieser heute bereits einen Grad erreicht, der auch durch die Weitererhebung einer direkten Bundessteuer nicht mehr wesentlich verbessert werden kann.

Die direkte Bundessteuer (Tilgungssteuer genannt) kann nur dadurch begründet werden, dass dem Bund keine andern indirekten genügenden Mittel zur Verfügung stehen, um seine Ausgaben auszugleichen. Dieser Beweis ist aber bis jetzt nicht gebracht worden. Es ist zwar seitens des Bundesrates und der Expertenkommission ein Finanzplan aufgestellt worden, nach welchem die direkte Bundessteuer nötig erscheint, um die Schulden, die durch die Landesverteidigung verursacht worden sind, tilgen zu können. Das ist aber nur teilweise zutreffend. Der Finanzplan beruht auf gewissen Ausgaben und Einnahmen, die verschiedengeschätzt werden können, so dass auch die von der Mehrheit unserer Kommission vorgeschlagene Abänderungen ohne weiteres als zutreffend betrachtet werden müssen. Daraus ergibt sich, dass durch die Verminderung oder durch die Ausschaltung gewisser Ausgaben und durch die Erhöhung gewisser Einnahmen die Tilgung der Schulden ermöglicht wird, ohne eine direkte Bundessteuer einzuführen. Man behauptet, dass der von unserer Kommission aufgestellte Finanzplan zu optimistisch sei, ohne aber arithmetisch diesen Optimismus beweisen zu können. Solange man über Wahrscheinlichkeiten diskutiert, d. h. sich auf dem Gebiet der Vermutungen bewegt, hat keiner das Recht, zu behaupten, dass nur seine Vermutungen richtig seien. Jedenfalls werden nun auf Grund dieser Behauptung Vorschläge gemacht, die direkte Bundessteuer einzuführen, und zwar in der Form einer Mittellösung, d. h. einer reduzierten Tilgungssteuer mit Herab-

setzung der Sätze um die Hälfte und für eine Periode von nur zehn Jahren. Diese Mittellösung wird dadurch unterstützt, dass man vorläufig auf eine allgemeine Getränkesteuer verzichten sollte. Diese Getränkesteuer sollte dann aber nach zehn Jahren eingeführt werden, um damit die direkte Bundessteuer zu ersetzen. Nun handelt es sich aber heute nicht um vorübergehende, zeitbeschränkte Lösungen, sondern eher darum, grundsätzliche Lösungen zu finden, indem man zu entscheiden hat, ob überhaupt eine direkte Steuer unter irgendeinem Namen eingeführt werden müsse oder ob man auf eine solche verzichten wolle. Wird eine direkte Bundessteuer abgelehnt, so muss der Ausgleich durch andere, indirekte Bundessteuern herbeigeführt werden. Der Kampf ist heute grundsätzlicher Natur, und zwar geht es darum, ob der Bund nach einem Jahrhundert seine Verfassung so ändern könne, dass er seine Steuerhoheit auch auf die direkte Steuer erstreckt. Die Vorschläge, die bis jetzt aufgestellt wurden, geben dem Bunde sogar die Möglichkeit, durch eine direkte Zentralsteuer Krisenfonds zu schaffen. Dabei ist zu bemerken — mit Prof. Blumenstein — dass eine Thesaurierung von Steuereinnahmen dem historischen Entstehungsprozess der Steuer widersprechen würde.

Wir stehen dagegen auf dem Standpunkt, dass man dem Bunde diejenigen Mittel zur Verfügung stellen solle, die durch indirekte Steuern erreicht werden können, indem eher die Aufgaben des Bundes zu reduzieren sind, anstatt seinen Aufwand zu vergrössern. Hier muss man konsequent sein. Die Sozialdemokraten gehen einen einfachen, programmgemässen Weg: Kein qualifiziertes Mehr in den Räten zur Festsetzung neuer Ausgaben, keine Erhöhung gewisser indirekter Steuern, eine direkte Bundessteuer, ja sogar eine neue Vermögensabgabe. Das ist die Jagd auf das Geld für den Staat, damit er es ausgeben kann. Die finanzielle Macht dem Bunde! Dem Bunde infolgedessen die grossen Aufgaben! Dem Bunde schlussendlich die Führung des politischen Lebens unseres Staatswesens! Was von den Kantonen übrigbleibt, im Geiste unserer Verfassung, unserer Tradition, unserer politischen Struktur, wäre natürlich eine Frage von sekundärer Bedeutung.

Ich behaupte nicht, dass diese Meinung, ja diese politische Auffassung nichts für sich habe. Ich behaupte aber, dass eben, was sie für sich hat, gegen alles das geht, was ich für richtig, für gesund, ja sogar für heilig zur Erhaltung unseres Landes betrachte. Deshalb wehre ich mich dagegen. Auch gegen einen Kompromiss.

Muss man zugeben, dass das Leben aus Kompromissen besteht, dass das Leben selbst ein Kompromiss ist zwischen Nichtsein und Tod, muss man andererseits doch anerkennen, dass ein Kompromiss kein totes Leben oder lebendiger Tod sein kann. Man begründet die direkte Steuer mit einem andern „Slogan“: Da die indirekten Steuern den Konsum, d. h. alle Bürger belasten und besonders die bescheidenen Einkommen, so kann man den indirekten Steuern nur zustimmen, wenn auch Vermögen und Einkommen belastet werden, so dass eine gerechte Teilung der Lasten erfolgen kann. Ich bin durchaus einverstanden. Man sollte aber nicht vergessen, dass die Lasten unseres Gemeinwesens

nicht nur vom Bunde bedingt werden, sondern auch mindestens soviel vom Kanton und von den Gemeinden. Da diese Gemeinwesen kaum über indirekte Steuern verfügen können, ist doch der Beweis da, dass diese Lasten fast ausschliesslich vom Vermögen und Einkommen getragen und bestritten werden. Entsteht dadurch eine gerechte Teilung oder nicht? Nebenbei sei noch bemerkt, dass die indirekten Steuern von denjenigen bezahlt werden, die Umsatz schaffen, und ich glaube nicht irrezugehen, wenn ich behaupte, dass bis jetzt Null-Komma-Nichts keinen Umsatz geschaffen hat.

Der in unserer Verfassung implizite enthaltene Grundsatz, dass die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dagegen dem Bunde zukommen sollen, beruht weder auf doktrinärer Einseitigkeit, noch auf geschichtlich überholten Anschauungen.

Der Grundsatz entspricht vielmehr einer sinnvollen Steuerordnung im Föderativstaat. Die meisten indirekten Steuern können nur vom Bunde sachgemäss, bewirtschaftet werden, während die Kantone weitaus besser als der Bund in der Lage sind, die stark individualisierenden und differenzierenden direkten Steuern zu erheben.

Die Verankerung einer direkten Steuer in unserer Verfassung bedeutet eine Wendung grundsätzlicher Natur in unserem Staate.

Wir nähern uns immer mehr dem Zentralismus, was nichts anderes zur Folge haben kann als die langsam fortschreitende Aufhebung des Föderativstaates.

Unsere Aufgabe liegt darin, eine Neuordnung der Bundesfinanzen aufzustellen. Wir müssen vermeiden, dass unser Werk, das kaum perfekt sein wird, eine negative Seite enthält, die den bekannten Spruch rechtfertigen würde:

«il ben lo fece male,
il mal lo fece bene.»

„Das Gute macht er schlecht, das Schlechte aber gut.“

M. Raisin: Je voudrais donner encore quelques explications sur les raisons qui ont poussé la majorité de la commission à opérer des réductions sur les sommes prévues pour le personnel et sur les subventions.

La commission du Conseil des Etats propose les économies suivantes en ce qui concerne les dépenses pour le personnel:

	Message après rectification du Conseil fédéral	Economies proposées par la commission	Dépenses après la décision de la commission
Administration civile:			
Personnel	130	— 20	110
Dépenses pour le matériel	42	— 5	37
Personnel de l'administration militaire	90	— 10	80

La réduction à 20 000 unités du personnel de l'administration centrale civile et militaire préconisée par le Conseil fédéral est insuffisante, alors que les experts, se fondant sur le fait que cette même administration ne comptait que 10 365 employés en 1938, ont expressément recommandé de ne pas dépasser le chiffre de 18 000.

En ramenant à 18 000 personnes au lieu de 20 000 l'effectif du personnel, on obtiendrait une

économie annuelle de 20 millions de francs environ. Cette réduction est modeste et doit pouvoir être obtenue: elle entraînera automatiquement, par voie de conséquence, une réduction appréciable des dépenses pour le matériel.

Il faut relever à cet égard que le message et les rapports complémentaires du Conseil fédéral contiennent une lacune regrettable: il eût été particulièrement intéressant, en effet, de savoir quelle serait l'économie de personnel qui résulterait de la suppression de l'impôt fédéral direct, aussi bien pour la Confédération (reviseurs et personnes employées dans les autres divisions en raison de l'impôt de défense nationale) que pour les cantons. Pour pouvoir en discuter en toute connaissance de cause, il eût fallu que les autorités donnassent des précisions à cet égard: mais selon toute vraisemblance, le chiffre de 700 à 800 peut être articulé.

Voici maintenant les motifs essentiels qui justifient les économies proposées par la commission dans sa majorité.

L'on croit trop souvent, et cela à tort, que les dépenses de la Confédération pour son personnel représentent une dépense fixe, quasi incompressible. Or, il convient de relever que les frais entraînés par l'entretien de l'appareil administratif fédéral ont augmenté pendant la guerre dans une proportion extraordinaire et que, pour cette raison déjà, une réduction de ce poste s'impose. En effet, ces frais ont passé de 72 millions de francs en 1938 à 243 millions de francs en 1947 (235 millions de francs au budget de 1948). Cette augmentation de 300% résulte pour une petite part seulement du renchérissement des traitements et pour une part prépondérante de l'accroissement de l'effectif du personnel qui a passé de 10 365 unités en 1938 (administration centrale) à 23 803 en 1947.

Il est vrai que la Confédération se trouve aujourd'hui placée devant maintes tâches qui ne lui incombaient pas avant la guerre. Mais il est non moins évident que l'un de nos devoirs principaux consiste à en réduire aujourd'hui le nombre en déchargeant l'Etat central de toutes les tâches qui peuvent être assumées par les cantons ou par les particuliers. Il n'y aura de véritable réforme des finances que si l'on tient compte de cet élément essentiel.

M. le conseiller fédéral Nobs a reconnu lui-même que les services exigés actuellement de l'administration fédérale ne nécessitent certainement pas un travail double de celui d'avant-guerre. D'autre part, il est probable que les méthodes de travail en usage dans l'administration pourraient être révisées de telle sorte que s'accroîtrait le rendement par unité. Il serait donc opportun de confier à des experts indépendants le soin d'examiner de près quelles seraient les améliorations qui pourraient être obtenues dans ce domaine.

Les autorités fédérales, dans leurs divers rapports, déclarent qu'il est impossible de réduire le poste «personnel» davantage qu'elles ne l'ont prévu dans le message. Or, nous remarquons que les comptes de 1947, qui viennent d'être publiés, laissent apparaître que les dépenses pour le personnel ont été inférieures de 15 millions de francs à la somme budgétée. Dans son message à l'appui du projet de budget pour cette année-là, le Conseil fédéral déclarait pourtant expressément que la dé-

mobilisation prévue du personnel représentait le maximum de ce qui pouvait être escompté! Cette heureuse erreur d'estimation est la preuve nette et claire que les possibilités d'économie sont encore loin d'être épuisées en ce qui concerne le personnel.

Partant de ces considérations, la commission du Conseil des Etats est parvenue à la conclusion que la somme de 130 millions de francs prévue par le Conseil fédéral à titre de dépenses pour le personnel de l'administration civile pouvait être réduite de 20 millions de francs et ramenée à 110 millions de francs, et que les dépenses pour le personnel de l'administration militaire pouvaient être, elles, diminuées de 10 millions de francs et être ainsi fixées à 80 millions de francs (au lieu de 50 millions de francs prévus par la commission d'experts). Cette réduction entraînerait une diminution de 5 millions de francs des dépenses pour le matériel. Etant donné — et ce point-là mérite d'être souligné — que la réforme des finances fédérales a pour but de régler le régime financier de la Confédération pour une longue période, il ne faut pas prendre comme base l'effectif possible du personnel en 1949, mais la moyenne probable du dit effectif au cours des années qui suivront.

En effet, il est anormal d'inscrire aux recettes des rendements correspondants à la moyenne d'évaluations portant sur une série d'années et, d'autre part, de prendre comme base pour les dépenses leur montant probable au début de 1950. C'est pourquoi la commission du Conseil des Etats estime que l'économie de 20 millions de francs qu'elle propose sur le poste « personnel de l'administration civile » se justifie en tous points. En ce qui concerne l'administration militaire, toute personne qui connaît d'un peu près sa lourdeur et sa complication sera d'avis qu'il est possible, sans nuire à la capacité défensive du pays, de réduire de 10 millions de francs les frais relatifs à son personnel. Il est en tout cas deux conditions essentielles qu'il convient de poser et de remplir si l'on veut que les économies de personnel soient autre chose que des souhaits sur le papier. Il faut :

1. Faire en sorte que les personnes occupées dans l'économie de guerre ne soient pas simplement transférées dans l'administration ordinaire;

2. que les conclusions des rapports établis par les experts consultés soient considérées autrement que comme des vœux platoniques. En ce qui concerne les subventions, le rapport du Conseil fédéral à la commission du Conseil des Etats pose deux principes sur lesquels doit dorénavant se fonder toute la politique de la Confédération en matière de subventions :

a) Seuls ceux qui en ont véritablement besoin devront à l'avenir toucher des subventions de la Confédération;

b) Des subventions ne peuvent être versées que lorsqu'il s'agit de dépenses imposées à la Confédération par la constitution.

Il est certain que si ces principes sont strictement appliqués — et ils doivent l'être si l'on veut que la réforme en soit véritablement une — il sera possible de prévoir un montant inférieur à 155 millions de francs par an, bien que la Confédération soit tenue, en raison des assurances qu'elle a données au cours de ces dernières années, de verser des sommes importantes à titre de subventions.

Le Conseil d'Etat du canton de Zurich qui, dans son rapport, fait ressortir diverses possibilités d'économies dans le domaine des subventions, croit que la Confédération pourrait se contenter de 135 millions de francs par an. Un examen approfondi de ce poste du budget nous a conduits à la même conclusion. En effet, l'on constate, par exemple, que le budget de 1948 prévoit 177 millions de francs de subventions, dont 28 millions de francs destinés à des allocations aux agriculteurs touchés par la sécheresse et 10 millions de francs attribués à la caisse de compensation pour le lait et les produits laitiers. Or, ces deux dernières sommes, dont le total atteint 38 millions de francs, sont compensées par un prélèvement équivalent provenant de suppléments perçus sur les importations; elles ne figurent par conséquent au budget qu'à titre exceptionnel et momentané, de sorte qu'il ne reste comme subventions ordinaires proprement dites que 139 millions de francs, dans lesquels sont encore compris d'ailleurs 25 millions de francs qui sont destinés à permettre l'abaissement du prix du pain et qui devront disparaître le plus tôt possible.

Et si, à l'avenir, il s'avérait nécessaire de soutenir le prix des céréales indigènes, les allocations destinées à l'abaissement des prix seraient tout naturellement supprimées, ce qui permet d'affirmer que les 145 millions de francs prévus par la commission seront largement suffisants.

Quant aux versements aux cantons pour la construction de routes, leur importance ne peut augmenter que parallèlement à l'accroissement des recettes douanières sur la benzine et les huiles lourdes, ce qui signifie que leur couverture est automatiquement assurée.

En 1946, les subventions ordinaires s'élevaient à 138 millions de francs, dont 28 millions de francs allaient aux rentes vieillesse et survivants qui sont actuellement assurées par l'A.V.S.: ce qui fait qu'en réalité il ne restait plus que 110 millions de francs à titre de subventions ordinaires. C'est pourquoi l'on peut affirmer que la somme de 135 millions de francs comporte une marge suffisante pour faire face à certaines éventualités, et que la commission du Conseil des Etats a fait preuve, sur ce point, d'une prudence indéniable en ne prévoyant qu'une réduction de 10 millions de francs et non de 20 sur le chiffre de 155 millions de francs proposé par le Conseil fédéral.

Il convient de relever ici, d'autre part, un point qui n'est pas en rapport direct avec la question du montant même des subventions :

Si l'on étudie la politique de subventions pratiquée par la Confédération au cours de ces trente dernières années — politique qui revêt sans aucun doute un caractère d'interventionnisme d'Etat et de centralisation toujours plus accentué — l'on ne peut éviter d'examiner également son fondement juridique. Et cette conclusion s'impose :

C'est qu'il est d'autant plus urgent de revenir, dans ce domaine, à une conception plus saine et plus conforme au droit, que notre constitution n'assure pas seulement la structure fédéraliste du pays, mais qu'elle garantit également la liberté économique en fixant des limites à l'intervention de l'Etat. Il importe donc de souligner que des subventions ne peuvent être considérées comme étant constitutionnelles et par conséquent fondées en droit que si elles

sont expressément prévues dans la constitution ou que si celle-ci attribue à la Confédération la compétence de légiférer sur des objets déterminés nécessitant l'attribution de subventions. Dans ce dernier cas, une simple inscription au budget ne suffira pas pour légitimer une subvention: une loi fédérale ou un arrêté fédéral de portée générale, permettant au peuple de se prononcer sur l'application de l'article constitutionnel invoqué, sera nécessaire.

Or, en réalité, la politique de subventions pratiquée ces dernières années s'inspire de principes absolument différents puisque, dans la plupart des cas, la Confédération a généralement agi d'une manière autoritaire pour trancher la question de savoir si elle devait tenir compte ou non des vœux des cantons ou de groupements économiques sollicités. A cet égard, il convient de rappeler l'application abusive qui fut faite de l'article 34ter de la constitution fédérale, de par l'interprétation extraordinairement extensive de la notion «arts et métiers». Combien de fois a-t-on cherché à justifier l'octroi de prestations, d'allocations et même de secours de crise par les dispositions contenues dans cet article constitutionnel?

Sans compter que nombreux sont les cas dans lesquels, pour trouver un prétexte constitutionnel à l'attribution de subventions, l'on s'est fondé sur l'article 2 de la constitution — qui, chacun le sait, n'est aucunement attributif de compétences, car, s'il n'en était pas ainsi, tous les autres articles, déterminant exactement les compétences dévolues à la Confédération, n'auraient aucune raison d'être.

N'oublions pas non plus qu'une grande partie des subventions a été accordée par le moyen d'arrêtés fédéraux urgents, bien qu'il n'y eût aucune urgence «dans le temps» permettant de légiférer sous cette forme.

Il va de soi que... en formulant ces observations nous n'avons nullement l'intention de porter un jugement sur le bien ou le mal fondé de telle ou telle subvention en particulier. Mais il nous paraît indiqué de souligner que le chaos juridique dont on se plaint tous les jours davantage apparaît si nettement dans ce domaine qu'un retour rapide à la constitution s'impose dans le but de donner des apaisements légitimes à tous les citoyens que préoccupent ces violations constantes du droit et de limiter les interventions de l'Etat à des cas nettement déterminés, ce qui garantira le libre jeu des lois économiques dans le cadre des dispositions constitutionnelles scrupuleusement respectées.

En conclusion, voici les postulats que nous suggère la diminution des subventions préconisée par la commission:

a) Il faut, en matière de subventions, en revenir au droit, c'est-à-dire au respect de la constitution. Toutes les subventions qui ne sont pas prévues par la constitution, comme toutes celles qui ne sont pas nécessitées par l'exécution de tâches expressément attribuées à la Confédération, sont anti-constitutionnelles.

b) Les subventions dont l'octroi immédiat ne se justifie pas ne doivent en aucun cas être allouées par arrêté muni de la clause d'urgence.

c) Les subventions doivent être accordées en tenant judicieusement compte des besoins économiques et de la capacité financière des cantons.

Nous croyons fermement que si, dorénavant, le gouvernement et les Chambres observent loyalement et strictement ces préceptes, le volume des subventions diminuera sensiblement, tandis que leurs montants pourront être fixés et répartis plus équitablement.

Et les cantons n'auront certes pas à s'en plaindre!

Speiser: Ich bezweifle, ob es in jüngster Zeit ein parlamentarisches Geschäft gegeben hat, das den Abgeordneten derart viel Zuschriften und Drucksachen zur freiwilligen oder unfreiwilligen Lektüre verschafft hat, wie die Bundesfinanzreform. In dieser Papierflut verdient besondere Anerkennung die ausgezeichnete Botschaft des Bundesrates, die es in ihrer Vollständigkeit schwer macht, sehr viel materiell Neues zu sagen. In einer solchen Debatte ist es auch unvermeidlich, dass einige Punkte mehr als einmal betont und unterstrichen werden; wenn die Herren Redner Wert auf eine gewisse Abrundung ihrer Voten legen.

Es ist verständlich, dass jede Lösung ihre überzeugten Befürworter und ihre acharnierten Gegner findet und es ist wohl unvermeidlich, dass man dabei nicht immer auf dem Boden der Sachlichkeit bleibt. Dies gilt ganz besonders für das Gebiet der Warenumsatzsteuer, und da diese als der grösste einzelne Einnahmenposten des geplanten Zukunftsbudgets von ausschlaggebender Wichtigkeit ist, werden Sie mir gestatten, mich eingehender mit ihr zu befassen und sie etwas zu durchleuchten, um Kritiken, die schon in diesem Raum laut geworden sind, zu widerlegen.

Dass die Steuer fiskalisch einträglich ist und sich bei uns im privaten und wirtschaftlichen Leben ganz gut eingespielt hat, wird von niemandem bestritten. Immer wieder hört man aber die Kritik, sie sei unsozial, indem sie die kleinen und kleinsten Einkommen unverhältnismässig belaste. Diesen Vorwurf, den man ernst nehmen müsste, wenn seine Richtigkeit bewiesen wäre, möchte ich zurückzuweisen versuchen, obschon es an sich nie eine populäre Aufgabe sein kann, sich für irgendeine Steuerart einzusetzen.

Vorerst möchte ich mir aber einen kurzen Blick auf Länder jenseits unserer Grenzen gestatten, und zwar auf Staaten, die sich sicher nicht gerne den Vorwurf gefallen liessen, sie huldigen auf dem Fiskalgebiet unsozialen Prinzipien, namentlich, wenn es sich um ein Riesenland handelt, das das Wort „sozialistisch“ sogar in seinem offiziellen Titel trägt.

In Grossbritannien entspricht der normale Umsatzsteueransatz für Engros-Lieferungen und für den Import $33\frac{1}{3}\%$ des Grosshandelspreises, was einer Belastung des Detailpreises von ungefähr 25% entsprechen dürfte. Nur für bestimmte Artikel des Volksbedarfes begnügte sich der englische Fiskus mit einer Belastung des Grosshandelspreises in der Höhe von 16%, was einer Detailbelastung von etwa 12% gleichkommt. In Belgien setzt sich die Umsatzsteuer aus verschiedenen Abgaben zusammen, so aus einer Übertragungs-, Luxus- und Faktursteuer sowie einer Steuer auf den Miet- und Transportverträgen. Die Sätze schwanken von 3,5 bis 9%. Auch in Frankreich schliessen sich verschiedene Abgaben zu einem Umsatzsteuersystem zusammen, so eine Produktions- und Grosshandels-

umsatzsteuer, verschiedene Spezialumsatzsteuern und eine Spezialsteuer auf hohen Umsätzen. Die Sätze steigen je nach Umsatzart und Umsatzmenge von 1 bis 18%. Norwegen erhebt die Steuer nicht nur einmal, sondern dreimal zu einem Einheitsansatz von 10%, nämlich beim Grossisten, Detailisten und den Gaststätten. Auch Dänemark besitzt eine verhältnismässig wenig differenzierte Umsatzsteuer, deren Ansätze 9 und 13% betragen.

Besondere Beachtung verdient die Umsatzsteuer der USSR, bildet doch in diesem Lande die Umsatzsteuer die Haupteinnahmequelle des Staates. 1936 galten unter anderem folgende Belastungen, die während des Krieges noch erheblich erhöht wurden: Gemüse, Kartoffeln 3%, Molkereiprodukte 5%, Fahrräder 13%, Patisserie 25%, Teigwaren 50%, Streichhölzer 60%, Spiritus 67%, Fleisch und Käse 70%, Zucker 80%, Tabak, Zigaretten 80 bis 90%, Petrol über 90%.

Diese Umsatzsteuer ist von rein fiskalpolitischen Momenten abhängig. Man beachte, dass Zucker, Käse, Fleisch und Teigwaren beispielsweise stärker belastet werden als etwa Patisserie. Die Ansätze für Produktionsgüter, mit Ausnahme des Petrols und Spiritus, sind dagegen relativ bescheiden, schwanken sie doch von 1 bis maximal 12%. Das beweist aber gleichzeitig, dass die russische Umsatzsteuer zur Hauptsache auf dem Verbrauch, und zwar im wesentlichen auf dem lebenswichtigen Verbrauch der breitesten Bevölkerung ruht. Dieses Vorgehen entspricht einer sehr realistischen, aber auch sehr harten Logik, denn es ist für den Fiskus begreiflicher Weise einträglicher, wenn die Umsatzsteuer vorzugsweise auf Artikeln erhoben wird, deren Konsum sich Keiner, auch nicht der mit ganz kleinem Einkommen, entziehen kann.

Den genannten Beispielen gegenüber kann sich die vom schweizerischen Bundesrat am 29. Juli 1941, gestützt auf den grundlegenden Bundesbeschluss vom 30. August 1939, eingeführte Warenumsatzsteuer sehr vorteilhaft sehen lassen. Ihre normalen Ansätze von 2 bis 4% gehen nicht annähernd so weit wie viele andere Länder, von Russland ganz zu schweigen, wie ja überhaupt der Anteil der indirekt erhobenen Steuern inklusive Zölle am gesamten Fiskalaufkommen bei uns ausnahmsweise klein ist, nämlich nur 32%, wenn wir auf das Jahr 1950 und auf die bundesrätliche Botschaft abstellen. Als Gegenbeispiele nenne ich einige sozialistisch regierte Länder: In Schweden ist der entsprechende Anteil 42%, in Grossbritannien 48%, in Frankreich 74%, in der USSR soll er sogar ganze 84% ausmachen.

Was nun den Vorwurf anbelangt, die Warenumsatzsteuer sei an sich unsozial, so ist eigentlich schon im Bericht der eidgenössischen Expertenkommission für die Bundesfinanzreform vom 14. März 1947 widerlegt worden. Dadurch, dass die Freiliste, auch wenn sie nicht erweitert werden sollte, einen grossen Teil des lebenswichtigen Bedarfes umfasst, ist die effektive Belastung der weniger bemittelten Kreise lange nicht so hoch, wie dies dargestellt wird. So bleibt der Umsatz von Getreide, Getreidemahlprodukten, Kartoffeln, Brot, Milch, Butter, Käse, Obst, Gemüse, Eiern, Kochsalz und elektrischer Energie sowie die Miete unbelastet. Auf den sonstigen Lebensmitteln, also den Ess- und Trink-

waren, wird beim Umsatz nur eine ermässigte Steuer von 2% des Detailpreises erhoben. Weiter wird auf die Leistungsfähigkeit der Konsumenten dadurch Rücksicht genommen, dass ein beachtenswerter Teil des Luxusverbrauches zusätzlich durch die Luxussteuer von 5 bzw. 10%, also durch Umsatzsteuer und Luxussteuer zusammen mit 9 oder 14% belastet wird. Der genannte Expertenbericht kommt denn auch zum Schluss, dass 59% der Haushaltsausgaben einer Arbeiterfamilie mit keiner Umsatzsteuer belastet sind und die Gesamtbelastung der Ausgaben einer solchen Familie zwischen 1,1 und 1,2% schwankt. Diese Feststellungen werden neuerdings erhärtet durch Erhebungen, die im Heft 9/1947 der „Volkswirtschaft“ publiziert sind.

Es kommt dazu, dass der Herr Referent schon erwähnt, dass die Warenumsatzsteuer ein Bestandteil des Warenpreises ist, und deshalb im Index der Lebenshaltungskosten berücksichtigt wird. Da dieser Index heute mehr und mehr zur Feststellung der Löhne resp. zur Anpassung der Vorkriegslöhne an die heutigen Preise benützt wird, so fällt die WUST schon heute auf die Arbeitgeber, wenigstens überall dort, wo der Reallohn von 1939 wiederhergestellt worden ist, und das dürfte heute für den grössten Teil der schweizerischen Arbeitnehmerschaft zutreffen.

Die Warenumsatzsteuer, wie sie bei uns gehandhabt wird, trägt somit die Merkmale einer sozial abgewogenen progressiven Steuer, wie sie dem heutigen Empfinden entspricht. Es sei hier daran erinnert, dass es nicht nur die privaten Konsumenten sind, die die Warenumsatzsteuer tragen. Die in den verschiedenen Fabrikationsstufen und für Investitionsgüter bezahlten Umsatzsteuern tangieren den Konsumenten praktisch nicht, sicher nicht mehr als direkte Steuern, die auch vom Fabrikanten und vom Händler in seine Kalkulation einbezogen werden müssen. Es ist immer schwierig, festzustellen, wer letzten Endes eine Steuer trägt, ob sie nun direkt oder indirekt erhoben werde. Dabei handelt es sich hier um sehr grosse Beträge. So kann geschätzt werden, dass nur zirka ein Drittel des Betrages dieser Steuer aus der Belastung des Familienverbrauches fliesst, während die restlichen zwei Drittel aus der Belastung der Investitionen kommen.

Es wird gegen die Umsatzsteuer auch eingewendet, die heutigen grossen überraschenden Eingänge seien nur vorübergehender Natur, da sie auf dem grossen Nachholbedarf und die daher folgende Konsumausweitung zurückgeführt werden. Die unerwartet grossen Eingänge sind meines Erachtens weniger auf gesteigerten Konsum als auf die hohen Preise zurückzuführen. Ein wesentlicher Rückschlag in den Einnahmen wird mit einer Periode fallender Preise zusammenfallen, die ihrerseits wieder gewisse Vorteile bieten würde. Übrigens wird kaum eine Steuerart gefunden werden können, die nicht Schwankungen entsprechend dem Verlauf der Konjunktur unterworfen ist. Wenn man auch nicht den Ertrag der Umsatzsteuer und der Luxussteuer des letzten Jahres von 453 Millionen Franken als Basis für ein zukünftiges Budget annehmen darf, so bin ich doch überzeugt, dass die von der ständerätlichen Kommission errechneten Einnahmen von 360 Millionen Franken sehr vorsichtig gewählt sind.

Die Umsatzsteuer darf auch, im Gegensatz zu gewissen andern Steuern, von denen wir kürzlich ein Muster diskutierten, als eine rationelle Steuer bezeichnet werden, da sie mit verhältnismässig einfachen Erhebungsmitteln grosse Erträge erzielt. Die administrative und betriebliche Belastung ist bei weitem kleiner als etwa bei der komplizierten Veranlagungsmethode für die direkten Steuern.

Die Erhöhung gewisser Ansätze der Warenumsatzsteuer, vielleicht auf dem Wege einer noch bessern Abstufung, möglicherweise sogar mit einer kleinen Erweiterung der Freiliste, wäre denkbar. Jedenfalls ist der auch schon erhobene Vorwurf, die Warenumsatzsteuer sei geeignet, den Verbrauch zu hemmen, zurückzuweisen, da er durch die tatsächliche Entwicklung widerlegt ist.

Volkswirtschaftlich wirklich verhängnisvoll sind dagegen alle diejenigen Steuern, die es der Wirtschaft verbieten, Reserven für das Durchhalten in einer Krise anzulegen und Abschreibungen auf Anlagen und Lager vorzunehmen, die sich in Zeiten von Absatzschwierigkeiten auf Preis und Produktion verbilligend auswirken könnten.

Nun noch ein kurzes Wort zur grundsätzlichen Frage der direkten Bundessteuer. Die Bundesverfassung, deren Zentenarium wir gegenwärtig feiern, bedeutet einen zweifellos notwendig gewordenen Schritt zu einer Verstärkung der Zentralgewalt. Aus einem Staatenbund musste ein Bundesstaat werden, wenn wir den Gefahren von aussen trotzen wollten. Aber gerade auf dem wichtigen Gebiet der Fiskalität haben die weitblickenden Schöpfer unseres Grundgesetzes Halt gemacht. Der Art. 42 verbietet ja nicht *ipsis verbis* direkte Bundessteuern, aber mit der geringfügigen Ausnahme des Bundesanteils an der Militärpflichtersatzsteuer verweist er den Bund auf indirekte Steuern, in der richtigen Erkenntnis, dass es ohne Fiskalautonomie auf dem Gebiet der direkten Steuern auf die Dauer keine gesunden und stolzen Kantone und Gemeinden geben kann.

Man hat im Lauf dieser Debatte die Gegner der direkten Bundessteuer mit zwei Tierarten verglichen, man hat sie mit dem Vogel Strauss, der den Kopf in den Sand steckt und mit dem Krokodil, das Tränen vergiesse, verglichen. Ich glaube, man muss beide Vergleiche zurückweisen. Ich muss auch die Behauptung meines Kollegen Klöti zurückweisen, es handle sich hier um ein „Schlagwort“. Der Widerstand gegen die direkte Bundessteuer kann nicht mit dem Schlagwort „Schlagwort“ abgetan werden, es handelt sich hier um ein schicksalsschweres Prinzip unseres Landes. Es wäre eine eigenartige und unzeitgemässe Ehrung unserer verdienten Vorväter in diesem Jubiläumsjahr, wenn wir ohne Zwang eines ihrer Grundprinzipien über Bord werfen wollten. Diesen klaren Zwang möchten wir bestreiten. Herr Klöti hat im Zusammenhang mit dem sog. Zukunftsbudget von Zweckoptimismus gesprochen. Bei der Behandlung der Bundesfinanzreform lässt sich in der gleichen Angelegenheit eher ein ausgesprochener Zweckpessimismus feststellen. Es ist verständlich, wenn die sozialdemokratische Partei für direkte Bundessteuern ist. Ihrer ganzen Natur nach muss sie dies sein, denn der konsequente Föderalismus ist ein Stein auf dem Wege, der zur zentralen staatlichen Wirtschaftslenkung führt.

Gewisse Postulate lassen sich nur auf dem Boden des Bundes durchführen und müssen scheitern, solange Kantone und Gemeinden ihre angestammten Rechte verteidigen. Wenn wir die jüngste Geschichte Europas verfolgt haben, so wissen wir, dass Zentralisierung immer die nötige Vorstufe zur Kollektivisierung war. Wenn das Volksvermögen und das Volkseinkommen so gestiegen sind und noch weiter so steigen, wie Herr Klöti dies dargestellt hat, so wird der Bund auch auf dem Wege der indirekten Steuern davon profitieren, er tut es schon durch die heute bestehenden indirekten Steuern, die nicht alle als Verbrauchssteuern bezeichnet werden dürfen. Es ist unklug, wenn von sozialistischer Seite gegen die Umsatzsteuer aufgetreten wird, denn wenn diese Partei ihr offen und ehrlich proklamiertes Ziel der Verstaatlichung einmal erreicht hat, dann wird sie *volens volens* auf die Umsatzsteuer, und zwar eine sehr massive, greifen müssen. Ich erlaube mir daher, ihr den aufrichtigen und freundschaftlichen Rat zu erteilen, diese Steuer nicht zum vornherein propagandistisch zu diskreditieren, es sei denn, die sozialdemokratische Partei glaube selber nicht mehr an die Erreichung ihres Zieles.

Herr Klöti hat u. a. mit ziemlicher Vehemenz vom sog. Bureau Büchi resp. von der Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft gesprochen. Ich bin ihm sehr dankbar dafür, dass er mir damit Gelegenheit gibt, meinerseits etwas darüber zu sagen. Es handelt sich bei dieser Gesellschaft in keiner Weise um eine Geheimorganisation; ihre Adresse steht im Telephonbuch. Sie ist keine Société anonyme, sondern ist schon mehr als einmal mit vollem Namen vor die Öffentlichkeit getreten. Auch die Kreise und Verbände wirtschaftlicher und politischer Natur, die konsequent gegen die direkte Bundessteuer sind, tun dies nicht anonym: Sie haben viele Eingaben erhalten, wo diese Vereine mit vollem Namen zu ihrer Meinung stehen. Es gibt andere politische Organisationen, die viel älter sind als das sog. Bureau Büchi, die, wenn ich richtig orientiert bin, eher über reichere finanzielle Mittel verfügen. Es ist befremdlich, dass man den Kreisen von Handel und Industrie das verbieten will, was Gewerkschaften, Konsumvereine, Landwirtschaft und die sozialdemokratische Partei schon seit Jahrzehnten mit vollem Recht, in Ausübung der demokratischen Freiheiten und, ich möchte beifügen, mit sehr grossem Erfolg tun, nämlich die publizistische Propagierung ihrer wirtschaftlichen Gedanken und ihrer politischen Ziele. Die Wichtigkeit der Presse darf in einem demokratischen Staatswesen nicht unterschätzt werden, und ich nehme an, die Herren Redaktoren und Journalisten werden die letzten sein, diese These zu bestreiten. Wenn man den oben genannten Kreisen einen Vorwurf machen will, so wäre es der, dass sie die Politik zu lange ignoriert haben, vielleicht, weil sie zu sehr mit ihren eigenen Sorgen und Problemen beschäftigt waren. Sie sind zu spät aufgestanden und, wie seinerzeit der berühmte Glarner Läufer auf dem Urnerboden, wären sie fast auf der Strecke geblieben. Sie verdienen Vorwürfe nicht, weil sie endlich aufgewacht sind, sondern weil sie so lange geschlafen haben. Ihre Tätigkeit auf politischem Gebiet ist notwendig geworden, um das Gleichgewicht wieder herzustellen.

Dass sie während ihres Dornröschenschlafes vielen sympathischer waren als heute, ist bedauerlich, aber sie werden sich nicht wieder zur Ruhe legen, in der trügerischen Hoffnung, ein bezaubernder Prinz in der Gestalt meines verehrten Nachbarn zur Rechten werde sie durch einen liebevollen Kuss rechtzeitig wieder zum Leben erwecken.

Mit den Ausführungen des Herrn Klöti, dass eine Besserung des Budgets auch und ganz besonders auf der Ausgabenseite gesucht werden sollte, gehe ich dagegen vollkommen einig. Im übrigen wissen wir alle, dass Schulden bezahlt werden müssen. Die Gegner der direkten Bundessteuer sind sich im klaren, dass sie auf dem Weg der direkten kantonalen Steuer und der indirekten Bundessteuern ihr volles Mass zu tragen haben werden.

Ich frage mich dagegen, ob es überhaupt einen Sinn habe, sich auf ein Zukunftsbudget zu einigen zu suchen, das 20 oder noch mehr Jahre Gültigkeit haben soll. Wir alle wissen, welche verschiedene 5-, 8- und 10-Jahrespläne auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausland geschmiedet worden sind und was mit diesen Plänen geschehen ist. Alle sind gestrandet; jedermann bewundert heute die Kaltblütigkeit, mit der sie seinerzeit verkündet wurden. Die öffentlichen Finanzen stehen in direkter Abhängigkeit zur Wirtschaft. Der Zweifel an der Möglichkeit, langfristige Wirtschaftspläne aufzustellen, gilt auch für allzu langfristige Finanzpläne. Daher möchte ich hier ein grosses Fragezeichen anbringen.

Noch ein Wort zur Getränkesteuer: Ich stelle hier fest, dass ich bis jetzt noch kein Argument gegen diese Finanzquelle gehört habe, das ich anerkennen könnte. Mit diesen Ausführungen möchte ich Eintreten auf die Vorlage, und zwarentsprechend der Fassung unserer Kommission, empfehlen.

Clausen: Gestatten Sie mir, zu dem wichtigen Traktandum als Laie einige Bemerkungen anzubringen und ganz kurz auch auf die Vorgeschichte der direkten Bundessteuer zu sprechen zu kommen.

Es sind nun genau 30 Jahre her — es war im März 1918 — als das gleiche Thema, das uns heute beschäftigt, die direkte Bundessteuer, im Schosse der Bundesversammlung mit nicht geringerem Interesse als heute verhandelt wurde. Mit 31 Stimmen gegen 1 hat damals der Ständerat und mit 138 Stimmen gegen 21 der Nationalrat die Einführung der direkten Bundessteuer abgelehnt.

In der darauf folgenden Volksabstimmung hat das Volk mit grossem Mehr die direkte Bundessteuer ebenfalls verworfen. Die Stände lehnten diese Steuer ab mit 16 Kantonen und 3 Halbkantonen gegen 6 Kantone und 3 Halbkantone.

Die direkte Bundessteuer war damals dem Schweizervolk unsympathisch. Sie ist es sicherlich auch noch heute, weil auch heute nicht dringend geboten. Das eindrucksvolle Votum des Grossen Rates des Kantons Waadt, der, ich kann Sie versichern, in dieser Frage die ganze französisch sprechende Schweiz hinter sich haben wird, kann hierüber gar keinen Zweifel lassen. Das Hauptargument, das 1918 gegen die Einführung der direkten Bundessteuer ins Feld geführt wurde, war verfassungspolitischer Natur.

Die Motive der damaligen bundesrätlichen Botenschaft sind Ihnen heute durch die Voten der Herren

Fricker und Züst in Erinnerung gerufen worden, und es erübrigt sich, näher auf dieselben einzutreten. Aber das sei hier betont, bereits vor 30 Jahren teilte unsere Fraktion die Auffassung des damaligen Bundesrates, die Einführung einer direkten Bundessteuer sei abzulehnen, und zwar aus grundsätzlicher Überlegung heraus.

Ungerecht ist es daher, wenn man uns heute den Vorwurf machen will, wir seien im Schlepptau der Hochfinanz. Nein, wir haben die direkte Bundessteuer bereits 1918 aus grundsätzlichen Motiven abgelehnt, aus grundsätzlichen Motiven lehnen wir sie auch heute ab.

Nicht nur Föderalisten waren es, die 1918 gegen die direkte Bundessteuer stimmten. Unter den damaligen Gegnern befanden sich hervorragende freisinnige Parlamentarier, wie die Ständeräte Kunz, Usteri, Lachenal und die Nationalräte Hirter, Meyer, Obrecht, Gaudard. Mit der Behauptung, es handle sich bei Erörterung der Frage „um doktrinaire Erwägungen föderalistischer Wortführer“, stimmt es also nicht. Markante Führer der freisinnigen Partei teilten die Auffassung des damaligen Bundesrates, der geschlossen die direkte Bundessteuer ablehnte.

Was mich besonders veranlasst, heute in dieser Frage das Wort zu ergreifen, das ist der in letzter Stunde aufgetauchte Vorschlag auf Einführung einer nur auf zehn Jahre beschränkten Bundessteuer. Mit diesem Vorschlag nämlich glaubt man, die Gegner der direkten Bundessteuer entwaffnen zu können.

Da möchte ich Ihnen aber in Erinnerung rufen, dass im Jahre 1918 gerade die ganz kurz befristete Bundessteuer im Vordergrund der Diskussion stand. Sie wurde mit grossem Mehr abgelehnt, aus der Erkenntnis heraus, dass, wenn man dem Bundesfiskus den kleinen Finger gebe, die ganze Hand im Räderwerk der direkten, dauernden Bundessteuern steckenbleiben werde. — Im Ständerat führte Kunz damals aus, wenn eine temporäre, direkte Bundessteuer einmal während 5 bis 6 Jahren bezogen worden sei, dann werde man nicht mehr imstande sein, sie aus der Welt zu schaffen. Ständerat Räber führte aus: „Die Freunde der zeitlich beschränkten, direkten Bundessteuer haben, so scheint es mir, die Absicht, eine dauernde Bundessteuer vorzubereiten.“

„Das Verhältnis scheint nun dasselbe zu sein wie zwischen Verlöbnis und Ehe. Das Verlöbnis ist die Vorbereitung zur Ehe. Da wir uns aber mit der direkten Bundessteuer nicht verheiraten wollen, wollen wir uns mit ihr auch nicht verloben.“ Im gleichen Sinn wie Räber äusserte sich auch Ständerat Lachenal. Nationalrat Musy erklärt, dass der Bundesfiskus «une fois qu'il en aura goûté, ne pourra plus s'en passer.» Bundesrat Motta, der damalige Chef des Finanzdepartementes, war Gegner einer jährlichen, temporären, direkten Bundessteuer, weil sie die Überleitung zur dauernden Bundessteuer bilde. Im Nationalrat führte er wörtlich aus: «S'il y a parmi vous un seul homme qui pense qu'un impôt temporaire qui devrait durer vingt ans, s'il y a quelqu'un parmi vous qui croit qu'après vingt ans un impôt temporaire pourrait être supprimé, je le prie de se lever.» — Und da niemand sich erhob, fuhr er fort: «Personne ne se lève, et si personne ne se lève, c'est que, Messieurs, l'impôt temporaire conduit fatalement à l'impôt permanent.»

Das war die Auffassung derer, die vor 30 Jahren in schwieriger Situation sich vor das gleiche Problem gestellt sahen wie wir heute. Aus finanziellen Gründen haben sie sich gegen die Einführung sowohl einer jährlich direkten und dauernden als einer jährlich direkten, aber zeitlich beschränkten Bundessteuer gestemmt. Wollen wir die warnende Stimme derjenigen, die damals in schicksalsschwerer Stunde als verantwortungsbewusste Männer ihr Votum gegen die direkte Bundessteuer abgaben, im Wind verhallen lassen?

Ich meinerseits kann mich unter keinen Umständen entschliessen, die damals mit Gründlichkeit und Elan verteidigte Position aufzugeben. In Sachen Bundessteuern heisst es: *Principiis obsta*. — Wehren wir den Anfängen.

Sobald hier eine Konzession gemacht würde, und wäre es auch nur provisorisch für einige Jahre, würde *notgedrungen* die permanente Bundessteuer auf dem Fusse folgen, denn mit Recht sagen unsere welschen Miteidgenossen: «Il n'y a que le provisoire qui dure». Dass übrigens trotz aller Maskierung eine dauernde, direkte Bundessteuer gewollt ist, hat der Chef des eidgenössischen Finanzdepartementes anlässlich eines Vortrages in der Zürcherischen volkswirtschaftlichen Gesellschaft vom 18. April 1945 (Bericht der „Nationalzeitung“ vom 18. April 1945, Nr. 179) nicht verhehlt, indem er ausführte: „Das einheitliche schweizerische Steuergesetz wird gewiss eines Tages verwirklicht werden.“

Eine ständige, jährliche, direkte Bundessteuer wird aber notwendig zu einem verhängnisvollen Zentralismus führen. Als Zeitgenossen und Augenzeugen konnten wir feststellen, was bis in die jüngsten Tage zurück um unser Land herum sich ereignete. Durch die wahnsinnig überspitzte Tendenz, die Verwaltungsmacht möglichst zu konzentrieren, hat sich das deutsche Volk selbst aufgegeben und sich sein Grab geschaufelt. Der Antrag, die Bundessteuer, sei sie nun temporär oder nicht, in der Bundesverfassung verankern zu wollen, schliesst die unleugbare Gefahr in sich, unser Staatsgebäude in seinen Grundfesten zu erschüttern. „Dieser Gefahr zu begegnen“, sage ich mit meinem Fraktionsgenossen Dr. Gemperli, „ist das Hauptanliegen jener, welche vom Wert und der Bedeutung der föderativen Ordnung als Garantie für den Bestand unserer Eidgenossenschaft überzeugt sind. Es geht hier tatsächlich um ein staatspolitisches Problem erster Ordnung. Wir sind nach wie vor bereit, für eine wirklich eidgenössische Lösung alle Opfer zu bringen, nur eines nicht, die verfassungsmässige Verankerung unserer Selbstaufgabe.“ („Steuerrevue“, Heft 6, S. 251 ff).

Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission hat sich nicht damit begnügt, die Vorlage zu kritisieren. Sie hat positive Vorschläge gemacht, indem sie eine Neuordnung der Verrechnungssteuer beantragt. Dieser Vorschlag scheint nicht das Placet des Finanzdepartementes und der Kommissionsminderheit gefunden zu haben.

Demgegenüber darf darauf hingewiesen werden, dass massgebende grosse Wirtschaftsverbände, denen man Objektivität und Sachkenntnis nicht absprechen wird, diese Lösung als durchaus zweckmässig erachteten. Gestützt auf vorstehende Ausführungen erkläre ich, dass ich die Eintretensfrage bejahe,

jedoch gegen die Verankerung einer direkten Bundessteuer in der Bundesverfassung stimmen werde.

Da ich das Wort habe, gestatte ich mir noch einige kurze Bemerkungen: Mit der schweizerischen Handelskammer möchte ich die Frage aufwerfen, ob nicht der feste Tilgungsplan der Botschaft einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen sei und ob nicht eine erhöhte, elastische Schuldentilgung Platz zu greifen habe. Die schweizerische Handelskammer führt diesbezüglich aus: „Die planmässige Tilgung erfordert zusätzliche Einnahmen, die zu übermässiger Steuerbelastung führen. Da diese das auf die Dauer für die Wirtschaft erträgliche Mass überschritten hat, erscheint die Zweckmässigkeit einer nach einem starren Plan erfolgenden Tilgung fraglich, weil dadurch die Anlagemöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt eine Einschränkung erfahren.“

Auch die Experten des Finanzdepartementes führen in diesem Sinne aus, „bei der Beurteilung der Funktionen der öffentlichen Schuld dürfe nicht übersehen werden, dass bei der arbeitsteiligen Wirtschaft die Kreditinstitute, die Versicherungsanstalten und die individuellen Sparer stets ein legitimes Interesse am Bestande einer gewissen öffentlichen Schuld hätten, um ihre Mittel auf längere Frist sicher und verzinslich anlegen zu können. Es fragt sich nun, ob nach der Finanzlage, wie sie sich heute darstellt, nicht eine gewisse Verschiebung der vom Finanzdepartement vorgeschlagenen Aufteilung in feste und elastische Schuldentilgung angezeigt wäre, dies speziell aus dem Grunde, weil die Ausgangssituation seit Aufstellung' des Tilgungsplanes sich wesentlich geändert hat. Während nämlich die Botschaft mit einer Staatsschuld von 9,5 Milliarden Franken rechnet, steht heute allgemein fest, dass sie 1950 nicht mehr als 8,5 Milliarden Franken ausmachen wird. In Abzug kommt nämlich der Reinertrag der eidgenössischen Staatsrechnung 1947 von 320 Millionen Franken, sowie die ungefähr gleich hoch zu veranschlagenden Rechnungsüberschüsse 1948/49.“

Durch die Liquidation des Goldbestandes kann ein beträchtlicher Anteil Bundesschuld zurückbezahlt werden. Ferner stehen für Schuldenabzahlung über 300 Millionen Franken an Rückstellungen aus der Verrechnungssteuer zur Verfügung. Dieser Umstand scheint uns, würde es rechtfertigen, den Plan der festen Schuldentilgung verhältnismässig zu reduzieren, was zur Folge hätte, dass auch der Bedarf an Tilgungsmitteln proportional herabgesetzt werden könnte.

Als Argument für die Festsetzung einer möglichst hohen, festen Schuldentilgung führt die Botschaft u. a. an (S. 42): „Wir dürfen uns nicht dem Vorwurf späterer Generationen aussetzen, dass wir infolge mangelnder Voraussicht oder mangelnden Opfersinnes die Rückführung der Schulden auf ein tragbares Mass vernachlässigt hätten.“ Dieses Argument scheint mir nicht stichhaltig. Das Urteil der kommenden Geschlechter brauchen wir nicht zu fürchten. Eine Generation, die uns mangelnden Opfersinn vorwerfen wollte, würde sich des schwärzesten Undankes schuldig machen. Wenn das kommende Geschlecht das heimelige Schweizerhaus im Gefühl des Geborgenseins bewohnen kann, dann verdankt es dies seinen Vätern, die unter Auf-

wendung grosser Opfer und Anstrengungen den Bau dieses Hauses vor den züngelnden Flammen des Krieges bewahrt haben.

Der Hinweis der Botschaft auf die kommende Generation scheint mir eher ein Argument dafür zu sein, nicht alle Lasten den Zeitgenossen der beiden Weltkriege aufzubürden, sondern einen Teil auf diejenigen abzuwälzen, die nach uns kommen und die die Nutzniesser dessen sein werden, was die heutige Generation gerettet und bewahrt hat.

Und nun noch ein Wort zu den Ausgaben, namentlich zur Frage des Personalbestandes:

Die Zahl der Bundesbediensteten, einschliesslich des Personals der PTT und SBB belief sich Ende 1947 auf rund 90 000. Davon entfallen auf die Zentralverwaltung allein 22 000, während die Zahl der Beamten in diesem Sektor in der Vorkriegszeit sich auf zirka 10 000 bezifferte. Was die Zentralverwaltung anbetrifft, dürfte ein Abbau sicherlich gerechtfertigt sein, da es sich hier vielfach um Beamte handelt, deren Anstellung durch die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse bedingt war. Aber bei diesem Personalabbau, so sehr er grundsätzlich befürwortet werden muss, darf nicht kalte Rücksichtslosigkeit walten. Alle Härten müssen vermieden werden, auf Familienväter ist Rücksicht zu nehmen, und darum möchte ich doch die Anregung machen, dass der Bund als mächtiger und einflussreicher Arbeitsherr sich mit der Privatwirtschaft, die er durch seine umfangreichen Aufträge und Bestellungen begünstigt, ins Einvernehmen setzt und für sein ausscheidendes Personal auch ein bisschen die Rolle eines Stellenvermittlers übernimmt. In dieser Richtung wird ja wahrscheinlich schon manches getan worden sein, aber wenn die Sache vielleicht etwas energischer und zielbewusster an die Hand genommen würde, liesse sich sicher noch viel erreichen. Wie der Vorsteher des Finanzdepartementes schon anlässlich der Diskussion über die zusätzliche Wehrsteuer erklärt hat, herrscht ja gegenwärtig Hochkonjunktur in der Industrie, was notwendig erhöhte Nachfrage nach Personal hervorruft und eine Unterbringung entlassenen Personals durch Vermittlung des Bundes erleichtern würde. In der Diskussion über die Abänderung des Arbeitszeitgesetzes wurde der ständerätlichen Kommission neulich mitgeteilt, es drohe in den Regiebetrieben der PTT und der SBB Mangel an qualifiziertem Personal. Wenn dem so ist, warum sollte es nicht möglich sein, in der Zentralverwaltung entbehrlich gewordenen Personal in die Regiebetriebe zu dirigieren? Ich bin mir wohl bewusst, dass ein derartiger Wechsel mitunter mit Unannehmlichkeiten für das Personal verbunden sein mag. Das darf aber nicht davon abhalten, hinsichtlich des Personalbestandes Ordnung zu schaffen und eine Reduktion der bezüglichen Ausgaben anzustreben. Das sind vorläufig die Bemerkungen, die ich zur Finanzreformbotschaft zu machen habe.

Antrag Malche.

Der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss über die Bundesfinanzreform wird an den Bundesrat zurückgewiesen, in der Erwartung, dass dieser noch vor der Herbstsession eine Lösung des Problems finden werde, unter Verzicht auf die direkte Bundestilgungssteuer.

Proposition Malche.

Le projet d'arrêté fédéral concernant la réforme des finances est renvoyé au Conseil fédéral dans l'espoir que celui-ci trouvera, avant la session d'automne, une solution du problème qui élimine l'impôt fédéral direct d'amortissement.

M. Malche: L'objet précis de mon intervention se rapporte aux articles 42 et 42bis, soit à l'impôt fédéral direct dit d'amortissement. Sur tous les autres points, nous pourrions nous entendre; sur celui-ci, il faut que j'intervienne dès l'entrée en matière: Il s'agit, en effet, d'un problème qui commande, à mon avis, toute la réforme des finances fédérales et dont dépend l'avenir politique de la Suisse.

Je ne suis pas membre de la commission. Mon collègue de Genève, qui en fait partie, a pris position, ce matin, dans un sens qui m'a pleinement satisfait. Mais il n'est pas superflu que nous consacrons une journée à l'examen d'un projet qui menace la structure de notre Confédération, consacrée depuis un siècle, ainsi que nous allons nous en souvenir samedi et dimanche. Ce n'est pas une affaire romande, ce n'est pas une affaire régionale, ce n'est même pas une affaire de parti. Le mien n'est pas unanime. L'autre jour, à Zurich, l'ancien conseiller national Théodor Gut a fait une magistrale conférence sur les dangers de la centralisation, sans perdre de vue, bien entendu, l'actualité. Pour tous ces motifs, il m'est permis de déclarer ici que dans tous les milieux, dans tous les groupes, dans toutes les parties du pays, et à Genève comme ailleurs, règne une véritable inquiétude, un malaise, à propos de cet article prévoyant l'impôt direct perpétué.

Ce malaise est dû tout d'abord à la façon générale de présenter le projet, je dirai presque de nous l'imposer. On a eu le sentiment et on l'a encore aujourd'hui, que les bureaux fédéraux et, endossant leurs responsabilités, le Conseil fédéral lui-même, ont cherché à nous imposer la carte forcée. Tantôt on a représenté le projet comme urgent, alors qu'on espérait nous le faire accepter les yeux fermés. Tantôt, devant certaines résistances, on a annoncé des attermolements de plusieurs années, on a prévu un long régime transitoire. De même, lorsque des demandes de renseignements complémentaires ont été formulées, il a fallu des délais assez longs pour obtenir des précisions, parfois insuffisantes, et il est même arrivé que les demandes de la commission n'aient donné lieu à aucune réponse. En Suisse, le citoyen n'aime pas se sentir manœuvré. Or, nous avons l'impression d'avoir été manœuvrés. Ce sentiment est malheureusement répandu. Si c'est à tort, je serais très heureux qu'on me le dise. Mais ce grief a même été accueilli par des journaux sérieux de diverses parties de notre pays.

Ce malaise est dû également au texte du rapport, qui dénote un certain parti-pris, plus politique que financier, en faveur du principe même de l'impôt direct. Les arguments pour ont été montés en épingle et largement exposés, alors que les arguments contre ont été saboulés en très peu de lignes. Je me bornerai à donner un exemple. Puisque vous avez supporté pendant trente ans, nous dit-on, un impôt direct, comme celui qui est présenté maintenant, dont il est vrai que vous ne vouliez pas, mais

que vous avez tout de même supporté tant bien que mal, c'est la preuve que vous pouvez le supporter pendant soixante ans encore et même toujours. Malgré le lieu auguste où je m'exprime, je n'hésite pas à dire que cela ressemble à une plaisanterie. Un mal qui aurait duré deviendrait-il un bien? Si vous avez été au lit pendant six mois ou trois ans, c'est la preuve que vous vous trouverez fort heureux d'y passer le reste de vos jours? On nous devait des arguments plus solides.

Un autre motif de malaise est l'incertitude des chiffres. Il est manifesté, comme on l'a dit aujourd'hui à maintes reprises, qu'on a surchargé la colonne des dépenses et minimisé les recettes, de façon que l'impôt fédéral direct apparaisse comme inévitable.

Je suis de ceux qui se refusent à se laisser entraîner dans le maquis de la technique. Les prévisions, en ce domaine, se sont toujours révélées vaines. Je ne citerai pour mémoire que ce que vous savez tous, les fameux trois cent vingt millions de boni, qui ont surgi comme un diable de sa boîte! Les calculs faits pour l'avenir ne correspondent jamais à la réalité. En matière de dévaluation du franc, en matière d'assurance, en matière de caisses de compensation, disons-le, nous nous sommes toujours régulièrement trompés. Je ne dirai pas que je me moque des chiffres, mais ils n'ont qu'un sens très approximatif et je ne voudrais pas, sous prétexte d'études financières, qu'on détournât l'attention des Chambres et du peuple de ce qui est le véritable problème, lequel est bien moins fiscal que politique. Au surplus, les directeurs cantonaux des finances, qui ne sont plus des enfants, et la Chambre de commerce suisse, qui sait peut-être ce que sont les affaires, semblent avoir démontré victorieusement, avec d'autres, que la réforme fédérale des finances est possible sans impôt fédéral direct. On a l'impression que l'administration n'a pas pu leur opposer une réponse valable.

En résumé, nous avons été soumis à une sorte de pression; les chiffres ne sont pas concluants; l'impôt direct ne peut pas être considéré comme indispensable pour résoudre le problème.

Mais, encore une fois, ce n'est pas dans les calculs que réside pour moi le point essentiel et je l'aborde. Il est dans l'incidence de l'impôt direct sur la souveraineté des cantons, en d'autres termes, dans le rapport spécifiquement suisse qui existe entre centralisation et fédéralisme. Sur ce point, ne croyez pas que notre fédéralisme soit le fait de rétrogrades qui maugréent contre leur temps. Lorsque nous invoquons le fédéralisme, nous n'avons pas du tout cette attitude de suppliants qu'on vous a dépeinte. Nous nous en réclavons la tête haute, avec la fierté de gens qui savent qu'ils rendent service aux pires centralisateurs de notre pays et que le fédéralisme sera peut-être, un jour, le salut de la Suisse, comme il aurait pu être le salut de beaucoup d'autres pays s'ils avaient eu la sagesse de le conserver. Alors, messieurs, n'attendons pas qu'il soit trop tard — et parmi nous, ceux qui s'estiment en avance me feront plaisir en s'en souvenant — n'attendons pas qu'il soit trop tard pour sauver notre mise par la diversité. Faisons-le en temps voulu et sans traiter en quantité négligeable ces fédéralistes qu'on assimile trop facilement à des saboteurs du progrès.

On nous adresse un autre reproche. On nous dit: Vous êtes fédéralistes en principe, mais, dans le fait, vous tendez la main à toutes les subventions de la Confédération. Je ne suis pas de ceux qui goûtent ce geste. Au début de mon activité dans cette salle, il y a bien longtemps, j'avais proposé de réduire de 20% toutes les subventions fédérales extraordinaires. Je me suis fait, du reste, sérieusement sermonner à ce moment-là et on m'a appris à vivre. Je vous rappelle ce détail simplement pour montrer que je n'improvise pas mon opinion. Mais il est clair que, les subventions existant, les représentants d'un canton seraient vraiment coupables vis-à-vis de leurs mandataires s'ils disaient: «Distribuez cette manne à tous les autres, sauf aux miens». Le principe n'en reste pas moins tout-à-fait discutable et on sait par tout qu'à bref délai nous serons amenés, pour rétablir l'équilibre financier du pays, à reviser tout ce problème des subventions qui, pour le moment, reste ouvert. Qu'on ne croie donc pas nous fermer la bouche par ce slogan: «Tant que vous toucherez un sou de subvention, vous êtes mal venus à combattre la centralisation». Cela aussi est trop facile.

Les pages 168 et suivantes du rapport examinent précisément le rapport Confédération-cantons sous l'angle financier. On y trouve beaucoup de griefs à l'adresse des fédéralistes auxquels on oppose le dogme — car c'est bien un dogme et fortement ancré — que la Confédération, somme toute, a tous les droits et que les cantons peuvent s'estimer bien heureux d'avoir le reste. C'est un peu sommaire; ce n'est pas tout-à-fait l'avis de la population suisse, ou tout au moins de sa très grande majorité. Dans toutes les régions du pays, soyons-en bien persuadés, la mentalité est tout autre. Ne l'oublions jamais, messieurs, c'est le canton avec ses vallées, avec ses communes, c'est la patrie locale qui est première et la patrie suisse, notre commune patrie, l'est... disons au second degré. Cela ne signifie nullement à un degré moindre; mais elle existe à cause de l'existence des patries premières, par leur entente et par une délégation volontaire qui a son histoire, sa noblesse, sa grandeur et son efficacité. C'est vous, messieurs les niveleurs, qui dépendez de nous et non pas le contraire. Historiquement, moralement, sans cantons, pas de Suisse! Supprimez les cantons et vous portez un coup mortel à notre diversité, à notre esprit d'initiative, à notre civisme traditionnel, car si la politique suisse est avisée, si elle est sage, comme on le dit à l'étranger, c'est parce qu'elle est formée à l'école des cantons, à la mesure des réalités cantonales, grâce à l'expérience des hommes politiques et des partis politiques dans les cantons. Là où la centralisation est achevée sans contrepoids, je ne crains pas de le dire car la preuve est là, à plusieurs exemplaires, la nation est prête pour le régime totalitaire et les aventures. Parce que la nation ne connaît plus que deux degrés, les meneurs en haut, un tout petit nombre qu'il est facile de prendre en main, de confisquer, et le troupeau en bas qui n'a plus rien à dire dans la conduite du pays. On proteste; il est trop tard: on est confisqué, on est dévoré. Je ne pense pas qu'il se trouve un seul Suisse qui ait quelque chose à rétorquer à ce qui n'est même pas un argument, mais une constatation quotidienne de ce qui se passe sous nos yeux. Si personne n'en doute, la conclusion est tirée et je continue.

Privés de leurs ressources, c'est-à-dire de leur souveraineté fiscale, les cantons perdent leur autonomie, ils perdent l'existence. C'est bien simple: On ne peut pas vider deux fois un portemonnaie; ce que la Confédération prend aux contributions des cantons, est perdu pour le gouvernement de ces cantons et pour le bien-être, pour les besoins, pour le développement de ces cantons. Se dire à la fois fédéraliste et centraliser l'impôt, c'est tomber dans une criante contradiction. C'est donc bien de la structure de la patrie qu'il s'agit et c'est de l'existence des cantons que nous discutons en ce moment sous l'angle de cet impôt direct.

On me dira peut-être — et je vais au-devant de l'objection —: Vous appartenez au parti radical-démocratique suisse qui a voulu la centralisation. Eh oui! c'est vrai, mais naturellement! Même si le parti auquel j'appartiens s'était lourdement trompé pendant un demi-siècle — *Perseverare diabolicum* — il ne s'agirait pas de persévérer; il faudrait revenir sur son erreur. Mais je vous propose une explication beaucoup plus simple: il y eut toute une époque où certaines centralisations, celle de l'armée, celle de la monnaie, celle de nos codes, etc. — on ne saurait tout énumérer — ont été utiles, indiscutées, même rétrospectivement fécondes. Cependant, toute activité a ses limites au delà desquelles elle peut devenir nuisible. La vie est un équilibre. Et le moment est venu où nous constatons que, dans le domaine des finances, comme dans d'autres, aller plus loin serait dangereusement exagérer. Il faut, comme disaient nos pères, savoir raison garder.

En ce qui concerne les finances, le rapport du Conseil fédéral fait à la page 111, une constatation qui m'a fort intéressé. Il établit que c'est en 1946 — il y a deux ans seulement — que, pour la première fois, les contributions fédérales ont dépassé le total des contributions cantonales, leur ravissant la première place. A ce moment-là, financièrement parlant, la Confédération a surclassé les cantons.

Le fait est tout récent: un des dangers de l'étatisme trop centralisé vient d'apparaître en matière de finance et il n'est que temps, devant cette constatation-là, de se dire que peut-être faut-il freiner, peut-être faut-il stopper? Car il y a un vieil adage toujours vrai: « Qui paie commande ». Quand les cantons n'auront plus la ressource de leurs contribuables, que deviendront-ils? Ils deviendront des préfectures, comme ailleurs, des guichets fédéraux. Les cantons ne seront plus que des percepteurs de contributions; ils ne seront plus des États ou des républiques; ils ne seront plus des foyers de vie nationale et aucun vrai Suisse ne peut vouloir en arriver là.

Prenez garde — et j'ai terminé toute de suite — prenez garde à une chose: c'est que nous ne prétendons pas refuser un centime à la Confédération pour ses besoins légitimes. Nous désirons verser à notre patrie suisse le total des sommes qui lui sont nécessaires pour assurer sa défense, son existence, sa prospérité, que cela soit bien entendu. Qu'on ne nous fasse pas dire ce que nous ne disons pas. Mais c'est sur le procédé que nous discutons, c'est sur le mode de perception, qui, selon nous, doit être autre si ce prélèvement de 180 millions de francs est nécessaire, ce qui reste une question posée, et, à mon avis, résolue. Je crois, en effet, qu'on peut se passer de ces 180 millions de francs. Mais si quelques-uns

d'entre nous sont d'un autre avis, je consens que la question reste ouverte et qu'on examine, peut-être avec un peu plus de bon vouloir et de compréhension, un système de contingentement ou tout autre voie par laquelle les cantons, gardant dans leurs compétences le recouvrement des impôts directs essentiels et leur structure actuelle, restent financièrement souverains chez eux, quitte à apporter leur plein appui à la Confédération. Je crois que si on voulait se prêter à des accommodements, les uns sans abus d'autorité et les autres sans pédantisme, on arriverait sur ce point à s'entendre à la façon suisse par un arrangement qui concilierait les vœux des deux parties. C'est pourquoi je vous propose, ayant bien réfléchi à la question et sans y mettre aucun esprit de démagogie ni d'aigreur, au contraire, je vous propose le renvoi du projet d'arrêté que nous examinons au Conseil fédéral dans l'espoir que celui-ci pourra y apporter des modifications, notamment aux articles 42 et 42bis et aboutir à la suppression de cet impôt fédéral direct d'amortissement. Je le propose non pas du tout par esprit d'opposition — je suis gouvernemental par nature — mais dans l'intérêt bien entendu du Conseil fédéral lui-même.

Des raisons de haute convenance politique justifient cette mesure. Il n'est pas bon qu'on engage un gouvernement à s'obstiner dans une voie où il a cru expédient d'entrer, c'est entendu, mais qui se montre hérissée de plus de difficultés que personne ne le prévoyait. Il n'est pas sage d'exposer de propos délibéré un gouvernement à un échec dans une votation populaire. Il faut si possible éviter l'agitation d'une campagne suivie d'un refus par le peuple, ce qui ne ferait que nous exposer à de nouveaux retards dans la solution d'un problème qui, je le reconnais, est aujourd'hui pressante.

Je n'ai naturellement pas d'avis à formuler sur le détail de l'opération — chacun son rôle — mais il serait possible et même habile de transiger avant la session d'automne. Si le Conseil fédéral acceptait cette suggestion de bonne volonté, cela permettrait probablement à de nombreux députés, dont je suis, de voter l'arrêté qui, sans cette retouche, m'apparaît vraiment inacceptable.

Präsident: Der Antrag Malche stellt sich rechtlich als Ordnungsantrag dar. Nach Art. 50, Al. 2, des Reglementes Ihres Rates heisst es, dass, wenn ein Ordnungsantrag gestellt wird, die Verhandlungen über den Hauptgegenstand zu unterbrechen sind. Ich möchte Herrn Malche anfragen, ob er bereit ist, diesen Ordnungsantrag am Schluss der Beratung zur Abstimmung bringen zu lassen, als Gegenantrag gegenüber dem Eintretensantrag. Das würde die Debatte vereinfachen.

M. Malche: Je remercie le président. Je suis d'accord.

Antrag Flükiger.

Es sei die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrage:

1. über die Fragen der Warenumsatzsteuer, der allgemeinen Getränkesteuer und eventuell einer befristeten direkten Bundessteuer getrennte Verfassungartikel auszuarbeiten, die separat dem Ent-

scheid des Volkes und der Stände unterbreitet werden sollen;

2. den Räten den Entwurf eines dringlichen Bundesbeschlusses über eine auf höchstens drei Jahre befristete Übergangsordnung vorzulegen.

Proposition Flükiger.

Renvoyer le projet au Conseil fédéral, en priant celui-ci:

1. de rédiger, au sujet de l'impôt sur les chiffres d'affaires, de l'impôt général sur les boissons et, éventuellement, d'un impôt fédéral direct de durée limitée, des articles constitutionnels distincts, à soumettre séparément à la votation du peuple et des cantons;

2. de soumettre aux conseils législatifs un projet d'arrêté fédéral urgent instituant un régime transitoire limité à trois ans au maximum.

Flükiger: In dieser Debatte über eine bedeutsame staats- und finanzpolitische Angelegenheit des Landes beherrschen mich zwei Gefühle. Einmal das Gefühl der restlosen Hochachtung vor der Arbeit der Experten, des Finanzdepartementes und des Bundesrates sowie unserer zahlreich besetzten ständerätlichen Kommission; zweitens aber ein tiefes Gefühl des Bedauerns, dass nach menschlicher Voraussicht dieser beträchtliche Aufwand an Kraft und Mühe vorläufig nicht zum Ziele führen wird. Mit Recht hat Herr Kollege Klöti von der unbedingten Notwendigkeit eines Kompromisses gesprochen, aber leider sind wir, das hat ja die Debatte gezeigt, reichlich weit von einem solchen Kompromiss entfernt. Zwei Fronten stehen sich in der Kernfrage, in der Frage der direkten Bundessteuer, starr und unerbittlich gegenüber. Keine Bundesfinanzreform ohne Bundessteuer, tönt es von der einen Seite; Ablehnung jeder direkten Bundessteuer auch in befristeter Form, das ist die Parole der andern Seite. Mir will scheinen, dass dieses ganze Problem viel zu sehr verpolitisiert worden ist, und dass es nun infolgedessen weitgehend doktrinär, statt realpolitisch beurteilt wird. Diese Situation ist natürlich peinlich für alle diejenigen, welche redlich sich bemühen wollen, den ganzen Fragenkomplex objektiv, gerecht und nach Massgabe der persönlichen Überzeugung zu beurteilen. Ich bin wohl nicht der einzige in diesem Saale, der sich infolge dieser unerfreulichen Entwicklung der Frage in einem gewissen innern Konflikt befindet. Soll man unter Ablehnung jeglicher Verantwortung den Dingen einfach den Lauf lassen oder hat man nicht die Pflicht, als Parlamentarier, ohne Rücksicht auf Erfolg oder Misserfolg alles zu tun, um wenigstens einer späteren Verständigung den Weg zu ebnen? Ich entschiess mich, wie es übrigens auch Herr Kollege Dr. Altwegg getan hat, für das zweite Verfahren, obwohl der andere Weg vielleicht der bequemere Weg wäre.

Offen gesagt: weder die Vorlage des Bundesrates, noch diejenige der Kommission vermag mich voll zu befriedigen, und in dieser Situation bin auch ich auf den Gedanken gekommen, ob es nicht angezeigt wäre, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, allerdings nicht in dem Sinne, wie es Herr Malche soeben vorgeschlagen hat, sondern mit dem Auftrag an den Bundesrat, über die Fragen der

Umsatzsteuer, der allgemeinen Getränkesteuer und eventuell einer befristeten direkten Bundessteuer getrennte Verfassungsartikel auszuarbeiten, die nacheinander separat dem Entscheid des Volkes und der Stände unterbreitet werden sollten, und mit dem zweiten Auftrag, den Räten den Entwurf eines dringlichen Bundesbeschlusses mit einer höchstens dreijährigen Frist als Übergangslösung vorzulegen. Es war nicht meine Absicht, diesen Antrag formuliert einzureichen, sondern ich wollte nur den Gedanken in die Diskussion werfen. Aber nachdem nun ein anderer Rückweisungsantrag gestellt worden ist, frage ich mich ernstlich, ob ich nicht auch den soeben entwickelten Gedanken genau formulieren und Ihnen ebenfalls als Rückweisungsantrag unterbreiten sollte.

Wegleitend ist bei Punkt 1 dieses Antrages die Überlegung, dass die Verkoppelung verschiedener umstrittener Steuern die Opposition automatisch vergrössern und jede Vorlage zu Fall bringen müsste. Es wäre also der Gedanke der, dass man vor der umfangreichen Gesamtbundesfinanzreform zuerst Abklärung über die wichtigsten Einnahmequellen des Bundes schaffen sollte. Ich glaube, dieses etappenweise Vorgehen, das natürlich weniger grossartig ist als die ganze Bundesfinanzreform, wäre vielleicht doch besser und vorsichtiger, denn es würde Klarheit schaffen, man wüsste, auf welche Einnahmequellen man sich verlassen könnte. Darüber kann kein Zweifel bestehen, das hat man aus der Diskussion gehört, dass beispielsweise die Getränkesteuer zusammen mit einer direkten Bundessteuer und Warenumsatzsteuer den Widerstand derart häuft, dass eine Annahme ausgeschlossen erscheint.

Man hätte dann, wenn man Klarheit hätte über die Auffassung des Volkes und der Stände über die wichtigsten Einnahmequellen auch zuverlässige Anhaltspunkte für die Aufstellung eines richtigen Finanzplanes. Und wenn ich gleich noch beantragen möchte, auch eine Übergangslösung ins Auge zu fassen, so ist es ja kein Geheimnis, dass man wahrscheinlich im Bundesrat und in andern massgebenden Kreisen überzeugt ist, dass innert nützlicher Frist die grosse Bundesfinanzreform nicht unter Dach und Rafen gebracht werden kann. Das ist eine zeitliche Unmöglichkeit, und man wird so oder anders den Gedanken einer Übergangslösung, die natürlich knapp befristet sein muss, ins Auge fassen müssen.

Es ist von seiten der Kommission mit vielem Eifer ein Zukunftsbudget aufgestellt worden. Mir macht dieses Zukunftsbudget den Eindruck des Gekünstelten, und ich glaube nicht, dass es restlos Anspruch auf innere Wahrheit und Klarheit erheben kann. Ich habe den Eindruck, dass man etwas willkürlich da und dort abgestrichen, andererseits wieder Erhöhungen vorgenommen hat, mit dem Zweck, den Nachweis zu erbringen, dass es eben ohne direkte Bundessteuer gehen werde. Das ist das, was man wohl unter dem Ausdruck Zweckoptimismus verstanden hat, den man dem „Zweckpessimismus“ des Herrn Finanzchefs entgegengestellt hat. Persönlich bin ich fest überzeugt, dass zwar heute angesichts der günstigen Entwicklung der Bundesfinanzen vielleicht ohne direkte Bundessteuer ausgekommen werden kann, dass es aber auf

längere Sicht gesehen ein Ding der Unmöglichkeit sein wird. Daher glaube ich, dass man diese Einnahmequelle zum mindesten als eine Reserve in die Verfassung aufnehmen sollte, ohne dass sie sofort in Anspruch genommen werden muss. Auch Herr Kollege Gwerder hat in seinem sehr objektiven Votum, das ich anerkennen möchte, darauf hingewiesen, dass unter Umständen eine direkte befristete Bundessteuer notwendig sein werde. Er rechnet auch mit dieser Möglichkeit, will sie aber jetzt noch nicht gesetzlich verankern, in der Meinung, dass das erst geschehen sollte, wenn man sie tatsächlich brauchen würde. Auch in Kriegs- und Notzeiten müsste man ja, ohne weiteres wieder auf diese Quelle greifen, wie das bereits seit Jahrzehnten der Fall gewesen ist. Mir scheint, es wäre staatsrechtlich wünschenswert, dass für die Eventualität späterer Mobilisations- und Kriegszeiten in der Verfassung vorgesehen würde, dass der Bund befugt ist, ausnahmsweise eine direkte Bundessteuer zu erheben, damit nicht immer wieder das Notrecht angerufen werden muss. Ich behalte mir vor, in der Detailberatung einen dahingehenden Antrag zu stellen. Dieser Antrag steht selbstverständlich ebensowenig im Gegensatz zum Föderalismus, wie die während der letzten Dezennien notgedrungen getroffenen Massnahmen. Für normale Zeiten gilt ohne Zweifel heute noch der Grundsatz: Die direkten Steuern den Kantonen und die indirekten dem Bund. Das ist wirklich nicht ein blosses Schlagwort, wie Herr Klöti andeutet, sondern es ist in normaler Zeit die grosse Richtlinie der Finanzpolitik unseres föderativen Staatswesens. Weil das der Fall ist, kann ich meinerseits einer Tilgungssteuer von 60jähriger Dauer, wie sie der Bundesrat vorsieht, nicht zustimmen, weil sie im Effekt tatsächlich auf eine dauernde Bundessteuer hinauslaufen würde. Wenn schon eine direkte Bundessteuer vorgesehen werden will, so muss in irgendeiner Form der ausserordentliche Charakter einer solchen Massnahme viel stärker betont werden. Das wäre z. B. der Fall bei dem von Herrn Kollege Altwegg angekündigten Antrag, der mit einer kürzeren Dauer rechnet, natürlich auch bei dem Antrag, den ich Ihnen angekündigt habe, wo bloss die rechtliche Möglichkeit einer befristeten zweckgebundenen Tilgungssteuer in die Verfassung aufgenommen würde. Ich möchte im Interesse der Sache Gegner und Anhänger der Bundessteuer wie auch den Bundesrat bitten, solche wohlgemeinten Vermittlungsvorschläge nicht einfach zu ignorieren, sondern zu prüfen. Ich werde selbstverständlich für Eintreten stimmen, behalte mir aber für die Schlussabstimmung meine Stellungnahme vor, wie ich mir auch vorbehalte, einen Rückweisungsantrag noch zu formulieren.

Bundesrat Nobs: Die Aufgabe, vor die wir gestellt sind, ist ganz einfach die, Einnahmequellen zu schaffen, die der Bund benötigt, um seine unabdingbaren alten Schuldverpflichtungen zu erfüllen und den verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Wenn Herr Ständerat Malche auf jene Stelle der Botschaft hingewiesen hat, in welcher die Feststellung steht, dass im Jahre 1946 zum erstenmal die Gesamtheit der Bundessteuern die Gesamtheit der kantonalen Steuereinnahmen überschritten habe, so ist festzustellen, dass diese Er-

höhung der Bundeseinnahmen nicht irgendeiner Willkür oder irgendeiner Prinzipienreiterei entsprungen ist, sondern dass die grossen Ausgaben vorausgegangen sind. Wenn die unausweichlichen Ausgaben vorausgehen, muss ein sorgsamer Hausvater dafür sorgen, dass dafür auch Einnahmen beschafft werden. Unvermeidbare Ausgaben wurden unserem Lande durch den Krieg und die Kriegswirtschaft auferlegt. Es sind also keine überspannten, verrückten Zentralisten, die das böswilligerweise gemacht und beschlossen haben, sondern Sie sind es, die eidgenössischen Räte, die aus der Notwendigkeit der Zeit und aus dem Zwang der Verhältnisse die grossen Ausgaben und dann die hohen Steuern haben beschliessen müssen.

Über das, was unserem Lande als Schicksal dieser Zeit auferlegt worden ist, hat das Schweizervolk und haben die eidgenössischen Räte gerade in diesen letzten Kriegsjahren eine Reihe überaus wichtiger Verfassungsbeschlüsse durchgeführt, die von grosser finanzieller Tragweite sind. Ich erinnere Sie an jenen Beschluss, der heute noch ein Vollmachtenbeschluss ist, nämlich über die Finanzordnung für Arbeit- und Lohnersatz aus dem Jahre 1941, die eines Tages eine Ersetzung durch eine gesetzliche Ordnung der Wehrmannshilfe wird erfahren müssen. Im Jahre 1945 hat unser Volk den Familienschutzartikel in die Bundesverfassung aufgenommen, sicher nicht in der Meinung, dass er Papier bleibe. Vom Jahr 1947 datiert der Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit, und im gleichen Jahre sind zwei Verfassungsrevisionen von grösster gesetzlicher Tragweite angenommen worden, die neuen Wirtschaftsartikel und das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Tragweite der Alters- und Hinterlassenenversicherung für unsere Finanzen kennen wir. Welche Tragweite die Ausführung der neuen Wirtschaftsartikel haben wird, lässt sich heute noch nicht erkennen. Aber sicher würden wir uns einer Täuschung hingeben, wenn wir glaubten, dass die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung Papier blieben, dass sie keine Konsequenzen für den Haushalt des Bundes hätten. Wenn das der Fall wäre, dann wären ja ohne Zweifel diese Verfassungsartikel nicht angenommen worden.

Ich bin der Überzeugung, dass das Problem, das in dieser Eintretensdebatte in so interessanter und aufschlussreicher Weise diskutiert worden ist, nicht neu ist. Es ist das alte, immer gleiche Problem, das sich dem Gesetzgeber der 1848er Verfassung stellte und das sich seither unzählige Male von neuem zeigte. Es stellt sich auch heute wieder. Unsere Landesgeschichte zeigt aber, dass jedesmal auch die Kantone zu Schaden gekommen sind, wenn der eidgenössische Gemeingeist Schaden gelitten hat und vor dem örtlichen Sondergeist hat zurücktreten müssen.

Es ist jetzt Mode geworden, die direkte Bundessteuer, trotzdem sie seit 33 Jahren besteht und dreimal durch Abstimmung der Volksmehrheit und der Ständemehrheit bestätigt worden ist, schlecht zu machen. Aber eine Ehrenrettung werden die Kantone auch in künftigen Zeiten der Wehrsteuer, wie sie in den Jahren des zweiten Weltkrieges bestanden hat, nie versagen können: die in dieser Steuer vollzogene Symbiose zwischen dem eidge-

nössischen Fiskus und den Fiſci der Kantone hat vor allem den Kantonen unvergängliche Dienste geleistet. Während der Bund unter den Kriegslasten sich schwer verschuldete, konnten die Kantone dank der hohen Anteile an den Bundessteuern die schwere Kriegszeit glücklich überstehen, sogar ihre Vermögenslage in einem Ausmasse von 150 Millionen Franken verbessern; dabei sind die verschiedenen Sanierungen, die in den kantonalen Haushaltbuchhaltungen durchgeführt worden sind, noch nicht in Anschlag gebracht. Nicht zu vergessen ist eine Tatsache, die in der Steuerliteratur der Schweiz und der Kantone zu offensichtlich ist, als dass es irgend jemand bestreiten könnte, nämlich dass das Bestehen einer direkten Bundessteuer während eines Dritteljahrhunderts den heilsamsten Einfluss auf die gesunde und gute Entwicklung des Steuerrechtes in allen Kantonen, insbesondere grosse Verdienste um eine bessere Veranlagung der Steuerpflichtigen hatte. Die Fälle sind viel zu häufig, wo Kantone gerade die Mitwirkung der Bundesorgane für die Taxation von schwierigen Steuerfällen erbeten haben, um bestreiten zu können, dass das Bestehen einer Bundessteuer auch den Kantonen, ihrem Steuerrecht und ihrer Steuerpraxis, die grössten Dienste geleistet hat.

Die Kantone sind gut durch die Kriegszeit durchgekommen. Ich kann mir vorstellen, dass sie, wenn sie in kommenden Zeiten dazu verhalten sein sollten, auf dem Umweg über eine Defizitsteuer, also durch Verrechnungssteuer-Kontingente, den Bund zu subventionieren, man mit einiger Trauer an die schönen Zeiten zurückdenken würde, wo durch Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen die im zweiten Weltkrieg auf der ganzen Welt wohl einzig dastehende Tatsache hat realisiert werden können, dass die schweizerischen Kantone in der Zeit eines sechsjährigen Weltkrieges sich nicht verschuldet haben, sondern im Gegenteil ihre Vermögenslage haben verbessern können.

Ich teile die Befürchtungen, die die Herren Hefti, Altwegg und andere hier ausgesprochen haben, dass das Ventil, das nun eingebaut werden solle in Form einer Defizitsteuer, durch Verrechnungssteuerkontingente, nicht funktionieren werde. Ich glaube nicht, dass 25 Kantone diese Leistungen allemal aufbringen, wenn die Forderung hiefür an sie herantritt. Ich fürchte sogar sehr, dass, wenn man das Finanzprogramm so einschränkt, wie es durch die Beschlüsse Ihrer Kommission geschehen ist und die Einnahmen nicht verbessert werden, wir dann dauernde Defizite haben werden, und dass dann eine solche Defizitsteuer dauernd erhoben werden müsste. Das wird kaum möglich sein. Sie werden wohl den Ausweg in der Richtung suchen, den der Kommissionsreferent, Herr Ständerat Fricker, angedeutet hat, nämlich in der Richtung der Erhöhung der Zölle und der Umsatzsteuer. Gegen Zollerhöhungen haben sich aber bisher Volkswirtschaftsdepartement und Handelsabteilung mit grösstem Nachdruck zur Wehr gesetzt als einer handelspolitischen Unmöglichkeit. Aber Sie werden dann auch, und das ist sehr zu befürchten, eine Linie verlassen, die der Bundesrat während eines Dritteljahrhunderts eingehalten hat, wenn dann die Kompensation in einseitiger Belastung durch indirekte Steuern gesucht werden sollte.

Ich kehre mit einigen Worten zum Ausgangspunkt, dem Finanzplan, zurück. Niemand, auch nicht der Bundesrat, ist mit dem Anspruch aufgetreten, in der Lage zu sein, einen Finanzplan auf eine längere Frist, also auf Jahrzehnte, aufzustellen; denn es ist hier mit vollem Recht ausgeführt worden, und diese Auffassung teile ich vollständig, dass niemand sagen kann, wie die Situation in 20 oder 30 Jahren sein wird. Nichtsdestoweniger aber ist es nötig, sich ein Bild zu machen (da wir jetzt noch unter dem Einfluss der Kriegsepoche stehen), wie am Ende dieser Epoche die Bedürfnisse des Staatshaushaltes sich gestalten dürften, insbesondere betreffend Zinsen, Amortisation, Tilgungsansprüche und neue Bedürfnisse des Bundes, und zwar, wie gesagt, nach Durchführung jener Einsparungen, die am Ende der Kriegszeit erfolgen können und müssen.

Ich möchte Ihnen zu dieser Seite des Finanzplanes eine Illustration geben, die für mich überzeugend ist, auch wenn Herr Ständerat Malche gefunden hat: «les chiffres ne sont pas concluants». Man kann an jedem solchen Finanzplan sehr viel Kritik üben. Ich bin der letzte zu glauben, dass es einen Finanzplan geben könnte, der genau aussagen würde, was wir im Jahre 1953, 1954 oder 1955 an Ausgaben- und Einnahmenbedarf haben würden. Aber wir kennen doch die Mentalität der eidgenössischen Räte und haben eine jahrzehntelange, wirtschaftliche Erfahrung hinter uns. Die Ausgaben, wenn Not an Mann kommt, werden von Ihnen unfehlbar beschlossen werden. Ich bin davon überzeugt und werde einige Beispiele vorbringen. Bei Notlage werden die eidgenössischen Räte die Massnahmen beschliessen, die sich nach ihrer Überzeugung aufdrängen. Wenn Sie nun dem künftigen Bundeshaushalt einen Finanzplan zugrunde legen, der keine Elastizität hat, rutschen wir, ob gewollt oder ungewollt, in eine dauernde Defizitwirtschaft hinein. Dann ist die Finanzreform nochmals gescheitert; denn Ihre Aufgabe ist, einen massvoll berechneten, tragbaren Bedarf des Bundes für seine Ausgabenbedürfnisse auf eine gewisse Frist hinaus dauernd zu finanzieren.

Da möchte ich ein Geständnis ablegen: Ich stehe seit den Verhandlungen in unseren Kommissionen mehr und mehr unter dem Eindruck, dass der Bundesrat selber schon in seinen Schätzungen sich gar zu sehr von optimistischen Mutmassungen habe leiten lassen. Das ist der Vorwurf, den ich in erster Linie auch an den Sprechenden selber richte. Ich frage mich seit langem, ob wir nicht schon so optimistisch geschätzt haben, dass das Programm unausführbar bleibt. Ich möchte dafür eine Illustration geben und nehme die in diesem Finanzplan nicht in solcher Höhe vorgesehenen, ausserordentlichen Ausgaben für die Jahre 1948 und 1949, die jetzt schon sichtbar sind und die Sie zum Teil beschlossen haben. Ich bitte Sie, diese Addition mitzumachen und dann zu urteilen, zu welcher Summe wir kommen. Dürreschäden in beiden Jahren: 40 Millionen Franken, Teuerungszulagen für die Zentralverwaltung: 12 Millionen Franken, Schweizer-spende: 20 Millionen Franken, Budgetmassnahmen zum Schutze des Landes, darunter ausserordentliche Meliorationen: 20 Millionen Franken, Bundesbeschluss vom 12. März 1948 über zusätzliche Bei-

träge des Bundes an anerkannte Krankenkassen für die Jahre 1948 und 1949, Mehraufwand über gesetzliche Subventionen hinaus: 11 Millionen Franken, Bundesbeschluss vom 31. März 1948 über die Weiterführung des Strassenbaues im Alpengebiet 1948/49: zusammen 7 Millionen Franken.

Im Rahmen der Revision der Militärversicherung hat die Kommission des Nationalrates bereits eine Erhöhung der Bundesleistungen gegenüber bisher von 4,5 Millionen Franken im Jahre beschlossen, macht in zwei Jahren 9 Millionen Franken. Zu diesem ist zu bemerken: heute werden 11 Millionen Franken über das Budget und 15,6 Millionen Franken verbleibende Schäden im Gebiete der Militärversicherung aus dem Deckungsfonds bezahlt. Dieser Deckungsfonds wird Ende 1950 aufgebraucht sein, so dass ab 1951, ohne die Mehrbelastung aus dem neuen Bundesgesetz, 26 bis 27 Millionen Franken im Budget erscheinen werden. Zusammen bedeutet das von jenem Datum an gegenüber dem bisherigen Rechnungsaufwand eine Mehrbelastung von jährlich zirka 30 bis 31 Millionen Franken für die Militärversicherung. Dazu kommen weitere 2½ Millionen Franken infolge der Auszahlung von Krankengeldern an Stelle des heutigen Gradsoldes plus Lohn- und Verdienstausschädigung. Der Mehraufwand beträgt somit zirka 33 Millionen Franken. Dieser Aufwand wird sich reduzieren, sobald die Zahl der Entschädigungsberechtigten durch Todesfall abnimmt. Aber an diese Ziffern hat man noch nicht gedacht.

Im Wohnungsbau hatten wir dieses Frühjahr Anweisungen des zuständigen Departementes für Wohnbausubventionen, die vermutlich in den Jahren 1948/49 zur Auszahlung kommen werden, in der Höhe von 137 Millionen Franken. 10 Millionen Franken sind in Aussicht genommen für die Hilfsaktion für den Weinbau. Man kann sagen, der sei aus dem Weinbaufonds finanziert. Es ist richtig, dass da eine Rücklage besteht. Aber unser Ausgabenbetrag, der nicht höher als so und soviel sein sollte, steigt deswegen doch an und wird Rückstellungen verzehren.

Schon mit diesen Ziffern kommen wir auf einen Betrag von über einer Viertelmilliarde Franken. Noch nicht beschlossen, aber angefordert sind noch Subventionen gemäss den bestehenden Beschlüssen über das Subventionswesen für den Flugplatzbau, nach der einen Variante 11 Millionen Franken, nach einer andern Variante 14 Millionen Franken. Der Bundesrat hat dazu noch nicht Stellung genommen.

Für die landwirtschaftliche Entschuldung, für die im Jahre 1948 700 000 Franken im Budget stehen, werden wir im nächsten Jahr 3,5 Millionen Franken einsetzen müssen, nach Mitteilung des Justiz- und Polizeidepartementes. Die Kartoffelernte des letzten Jahres (man wird noch einmal sagen, dass es vielleicht doch nicht die allerklügste Politik war, den Ackerbau durch Nichtguttheissung der zweiten Zuckerrübenfabrik zu schädigen; wir haben ja diese Auswirkung nun schon gespürt) kostete uns — trotz der Dürrezeit und einer sehr mittelmässigen Kartoffelernte — bis jetzt einen Aufwand für die Verwertung dieser Ernte von 4 Millionen Franken. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung hatte überdies einen solchen von ungefähr 1½ Millionen Franken. Wenn sich grosse Ernte-

erträge einstellen sollten, dann werden Sie die Landwirtschaft nicht in der Katastrophe sitzen lassen können, und dann würden es nicht die Kantone sein, die dem Bund diese Lasten abnehmen, dann würde es auch hier wieder heissen, dass der Bund eintreten müsse. Es ist ganz sicher, dass die Belastung ganz bedeutend geworden wäre, wenn wir eine sehr grosse Ernte gehabt hätten.

Es kommen andere Forderungen; wir haben in diesen Tagen in den Räten davon gesprochen. Diese Forderungen haben die Wirkung, die Erträge des Alkoholmonopols zu reduzieren. Weiter ist angekündigt eine Forderung auf Erhöhung der Militärpensionen, die den Bund im Jahre 250 000 Franken kosten würde, die, wenn man sie beschliesst, automatische Teuerungszulagen an die Suva-Rentner von 1 150 000 Franken zur Folge hat, eine laufende Mehrausgabe von 1 400 000 Franken. Ich habe eine Aufstellung darüber machen lassen, wieviele Motionen, Postulate und Interpellationen neue Ausgaben vorbereiten und wie wenige uns neue Einnahmen bringen. Ich glaube doch, dass die Motionen und Postulate nicht samt und sonders einfach formell überwiesen werden, sondern dass sie bestimmte Folgen haben werden. Und wenn das der Fall ist, werden sie den Bund bestimmt mehr kosten, als sie ihm einbringen. Ich habe auch schon vom Postulat der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 2. Juni Kenntnis erhalten, welches eine Erhöhung eines Kredites für die Erhaltung von Kunstdenkmälern und vermehrte Beiträge an das Schweizerische Landesmuseum vorsieht. Auch die Kantone sind unablässig bemüht, an den Bund neue Forderungen zu stellen. Kein Jahr, ohne dass neue Begehren kommen. Ich möchte nur zwei aus der jüngsten Zeit nennen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat am 2. März die Forderung an den Bundesrat gestellt, dass die Kantone für die von ihnen bezogenen Motorfahrzeuge und für die von ihren Motorfahrzeugen verwendeten Treibstoffe Zollfreiheit geniessen sollen. Das hätte einfach die Wirkung, dass die Bundeseinnahmen entsprechend zurückgehen. Die kantonalen Gesundheitsdirektoren haben sich einhellig dafür eingesetzt, Sparmassnahmen, die der Bund im Gefolge ihrer Wegleitungen durchgeführt hat, wieder rückgängig zu machen, und sie haben Herrn Nationalrat Siegrist beauftragt, ein bezügliches Postulat zu stellen. Hier hat Herr Ständerat Raisin sich auf das Gebiet der Eisenbahnpolitik hinausgewagt und hat davon gesprochen, dass wir uns einer «*dégère erreur*» schuldig gemacht hätten. Er zieht uns des Pessimismus und Defaitismus, die gar nicht zu verantworten wären. Das Finanzdepartement hat sich sehr gewehrt und wehren müssen, damit wir wenigstens jetzt in den Jahren der Hochkonjunktur für ein, zwei oder drei Jahre, solange es irgendwie geht, die Verzinsung des Dotationskapitals der SBB erhalten. Aber wir haben schon am 7. April 1948 auf Antrag des Post- und Eisenbahndepartementes einen Bundesratsbeschluss, welcher die Bundesbahnen ermächtigt, die Nonvaleurs in ihrer Rechnung in der Grössenordnung von 245 Millionen Franken inskünftig in der Weise abzuschreiben, dass von jeder jährlichen Rechnung von diesen Nonvaleurs 20 Millionen Franken gestrichen werden. Wenn diese Amortisation durchgeführt wird, namentlich, wenn

auch einmal die Verkehrsverhältnisse sich ändern sollten, dann zweifle ich sehr daran, dass wir von diesem Zins noch etwas bekommen werden.

Ich habe vor Augen Forderungen und Eingaben einesteils der Generaldirektion, andererseits des Verwaltungsrates der Bundesbahnen, die alle den Bundesrat darauf aufmerksam machen, dass die Bundesbahnen nicht in der Lage seien, den Notwendigkeiten nachzukommen, die unter dem Gesichtspunkt der Betriebssicherheit und einer guten Betriebsleitung notwendigen Arbeiten durchzuführen. Ich zweifle nicht daran, dass seinerzeit die Sanierung der Bundesbahnen auf einer ungenügenden Grundlage durchgeführt worden ist; und ich bin zur Überzeugung gekommen, dass wir in wenigen Jahren vor neuen Forderungen stehen werden. Viel schlimmer noch steht es um die Situation der Privatbahnen. Ich bin am Freitag und Samstag an der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren in Engelberg gewesen, ein unvergesslicher Tag, aber bei dem schönen und unvergesslichen Empfang, den uns die Obwaldner Trachten dort beschieden haben, blieb doch die Ansprache des Talamannes von Engelberg höchst eindrucksvoll. Das Hauptanliegen, das er vorzutragen hatte, war das: „Herr Finanzminister, sehen Sie sich den Zustand unseres Bahnleins an. Es kann nicht mehr so weitergehen, das ist ein Zustand, der nicht andauern kann, und wir sind als kleine Talschaft nicht in der Lage, das zu ändern.“ Sie haben Herrn Ständerat Mouttet hier, der der Urheber eines Postulates für eine Hilfsaktion zugunsten der jurassischen Bahnen ist, die eine Bundesausgabe von 10 Millionen Franken erfordern soll. Ich habe die Herren von den andern Privatbahnen schon bei mir gesehen und sie gesprochen, die nur auf den Augenblick warten, wo die eidgenössischen Räte eine dieser Subventionen beschlossen haben, um auch ihrerseits gleiche Forderungen zu stellen. Es ist gesagt worden, wie gross namentlich in dieser Richtung die Forderungen des Kantons Graubünden sind. In einer Eingabe, die dem Bundesrat unlängst zugegangen ist und die von gewissen Interessenten-Vereinigungen des Eisenbahnverbandes unterzeichnet ist, wird erklärt, dass jetzt im Budget des Bundes 40 Millionen Franken jährlich stehen für Strassenbau, Luftverkehr und Wasserverkehr, dass demgegenüber die Leistung des Bundes an den Bahnverkehr ganz ungenügend sei. In dieser Eingabe heisst es in Ziffer II, die finanzielle Lage der Bahnen sei unbefriedigend. Die Privatbahnen wiesen zufolge der Teuerung wachsende Betriebsdefizite auf. Sowohl bei ihnen als bei den SBB fehlten die Mittel für neue Fahrzeuge und Bauten. Der Baubedarf der Privatbahnen allein betrage 364 Millionen Franken. Ich wäre in der Lage, hinzuweisen auf eine einlässlich begründete Eingabe des Verwaltungsrates der SUVAL über die unbefriedigende Leistung des Bundes, die den seinerzeitigen gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkomme und über zahlreiche andere Forderungen.

Die Summe dieser Ausgaben, die zum Teil schon beschlossen worden sind und die noch kommen werden (von diesen zwei Jahren sind ja erst sechs Monate verstrichen!) beträgt heute schon über 300 Millionen Franken. Und dazu werden Sie ganz gewiss noch einiges hier nicht genannte beschliessen.

Und nun bitte ich Sie, nicht mit dem Vorwurf zu kommen, dass wir hier in Zweckpessimismus gemacht hätten. Die Herren, die das heute behaupten, die belasten sich mit der schweren Verantwortung, in wenigen Jahren das Gegenteil erwiesen zu sehen. Ich sage das mit voller Überzeugung. In einer kurzen Entwicklung von wenigen Jahren können alle diese und weitere Ausgaben in Erscheinung treten, und es wird sich zeigen, dass der Bundesrat schon zu optimistisch gerechnet hat und dass die Kommission des Ständerates noch viel zu sehr in den gleichen Fehler verfallen ist. Die Rechnung Ihres den Ausgaben zugrunde gelegten Finanzprogrammes stimmt nicht. Sie wird durch die künftige wirkliche Entwicklung Lügen gestraft. Sie werden andere Zahlen haben. Die Ausgaben werden grösser sein.

Ich nehme diesen tour d'horizon nicht vor zu dem Zweck, irgend jemand zu erschrecken. Ich übertreibe nicht. Ich gebe lediglich die Ziffern, die ich von den verschiedenen Verwaltungen des Bundes erhalten habe, die die Departemente auf unser Befragen uns gegeben haben. Ich bin überzeugt, Sie werden einen Teil dieser Ausgaben beschliessen und Sie werden weitere Ausgaben beschliessen, die Sie vielleicht selber anregen werden in den kommenden 18 Monaten, Ausgaben, die heute noch gar nicht sichtbar sind.

Zahlen sind halsstarrige Dinge. Man darf sich nicht so leicht über sie hinwegsetzen. Nachdem wir zur Schonung der Steuerzahler nur eine Quote von 30 Millionen Franken zur Tilgung der Schulden eingesetzt haben und lieber die Tilgung über eine lange Frist ausdehnen, als die Amortisationsquote zu erhöhen, wird im Bundeshaushalt die Gefahr um so grösser, dass die Defizite, und zwar dauernde Defizite grösser werden, als was man tilgt, d. h. dass die Dauerverschuldung wieder zunimmt, statt dass man wirklich Schulden tilgt.

Ich möchte auf einige Bemerkungen von Herrn Ständerat Gwerder noch kurz antworten, die mit vollem Recht gemacht worden sind. Ich bin ihm dankbar, dass er die Fragen gestellt hat. Da ist einmal der Grenusfonds, die Stiftung jenes Philanthropen, der in einer hoch achtenswerten Generosität jene Vergabungen gemacht hat, die sich nun zu einem grossen, wie es scheint, unantastbaren Fonds aufgehäuft haben. Das Finanzdepartement steht auf dem Standpunkt, dass dieser Fonds schon in diesen Kriegsjahren hätte angegriffen werden dürfen, und dass der Text des Testamentes es erlaubt hätte, jedenfalls die Versicherungsleistungen und Entschädigungen an verunfallte Wehrmänner oder an die Angehörigen von im Dienste verstorbenen Wehrmännern unbedenklich aus diesem Fonds zu bezahlen. Aber es wurde leider in der Gesetzgebung eine Schranke dagegen geschaffen, weil im Militärversicherungsgesetz die Bestimmung steht, dass für den Kriegsfall die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen eine Hilfe bekommen sollen aus dem Grenusfonds. Wir werden nun zuerst diese gesetzliche Schranke beseitigen müssen. Wir haben die Anregung dazu weitergegeben, und wir zweifeln nicht daran, dass eine kritische Betrachtung des Testamentes diese Interpretation durchaus zulässt. Wenn wir dazu kommen werden, werden wir sicher einen Teil auch dieser Mittel nachträglich noch für die Opfer des Weltkrieges verwenden dürfen.

Die andere Frage, wie es stehe mit den Fonds in der Höhe von 1,4 Milliarden Franken, denen kein Werttitelbesitz zukomme, die lediglich in Buchforderungen an den Bundesrat bestehen, und die heute zu 3% verzinst werden, mündete aus in die weitere Frage, ob man die Zinsenlast des Bundes vielleicht dadurch kürzen könne, dass man die Verzinsung einstellen würde. Wie verhält sich das? Wir können eine Zinersparnis nur machen, wenn wir einem bisherigen Zinsbezüger den Zins nicht mehr bezahlen, denn sonst haben wir keine Ausgabenreduktion des Bundes. Wir müssten uns also fragen, welche Zinsen für Buchforderungen dahinfallen könnten. Ich will nicht sagen, dass es nicht solche Buchforderungen gebe, aber sie sind minim. Beispielsweise dem Fonds des Bundes für die Altersversicherung können Sie die Zinse kaum entziehen. Dieser seit Jahrzehnten geäußerte Fonds besitzt Anlagen von 158 Millionen Franken und eine Buchschuld von 85 Millionen Franken, also insgesamt 243 Millionen Franken. Die Buchschuld ist nicht zu allen Zeiten verzinst worden. Sie wissen, dass die Räte seinerzeit beschlossen haben, zeitweilig die Verzinsung einzustellen. Dieses Vorgehen blieb aber nicht unbestritten. Der grösste Teil dieser 1,4 Milliarden Franken setzt sich zusammen aus den Überschüssen des zentralen Ausgleichsfonds, über welchen Sie einen Beschluss am 24. März 1947 gefasst haben, jenen Bundesbeschluss, der so viel Staub aufgeworfen und auch hier so viel zu reden gegeben hat. Die Fonds gemäss diesem Bundesbeschluss umfassen 1027 Millionen Franken. Wir verzinsen sie alle zu 3%, und zwar gemäss Art. 2 des Bundesbeschlusses, der da lautet, dass die so geschaffenen Fonds vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement verwaltet und mit 3% jährlich verzinst werden. Glauben Sie nun, dass wir morgen die Verzinsung des Fonds für Familienschutz, des Fonds für die Unterstützung von Hilfseinrichtungen im Gewerbe, des Kassenausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, des Fonds für die Ausrichtung von Beihilfen an die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und an Gebirgsbauern, des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung für besondere Leistungen und des Fonds von 400 Millionen Franken für die Erleichterung der Beitragsleistung von Bund und Kantonen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung einstellen könnten? Das würde doch einen andern Lärm absetzen! Man hat schon von Diebstahl gesprochen im Augenblick, als der grosse Fonds von einer Milliarde Franken durch den genannten Bundesbeschluss aufgeteilt wurde. Welcher Lärm würde jetzt entstehen, wenn wir beschliessen wollten, dass die Verzinsung eingestellt würde! Die Nutzniesser dieser Fonds, die auch selber die Beiträge dafür zum Teil aufgebracht haben (freilich haben Bund und Kantone auch wesentlich beigetragen!), würden sich das niemals gefallen lassen, denn es handelt sich nicht ausschliesslich um Bundesgelder. Wohl aber können wir dort, wo wir ausschliesslich aus Bundesgeldern bestehende Fonds haben, die in Buchforderungen an den Bund bestehen und die bisher verzinst worden sind und damit geäußert worden sind, diese Verzinsung einstellen. Aber es werden das nicht sehr grosse Beträge sein. Die Mitglieder Ihrer Finanzkommission kennen die Aufstellung über diese

Fonds, wie sie in der Rechnungsstellung des Bundes gegeben ist. Sie sind in der Lage, sich davon zu überzeugen, dass der grösste Teil der übrigen Fonds bei uns zinslos liegt. Ich war seit dem Votum von Herrn Ständerat Gwerder nicht in der Lage, den Auszug hierüber zu machen und genau die Ziffer zu ermitteln, weil ich Ihrer Diskussion zu folgen hatte. Aber es ist da sehr wenig zu holen. Was mit gutem Gewissen getan werden kann, wird geschehen. Bleiben wir uns dann dessen bewusst, dass wir Rücklagen, die wir bisher gemacht haben, etwas weniger äufnen, als es bisher geschehen ist.

Ich möchte Herrn Ständerat Clausen auf die Frage, warum man nicht endlich die Goldbestände des Bundes zur Schuldentilgung verwende — er nannte eine Ziffer von 700 Millionen Franken — die Auskunft geben, dass dieser Goldbestand bis auf 200 Millionen Franken hinunter verwertet worden ist, und zwar zu Schuldentilgungen. In diesem Ausmasse ist also dem Wunsche von Herrn Ständerat Clausen bereits Rechnung getragen worden. In gleicher Weise werden wir bei Gelegenheit weiter vorgehen, um die Schulden weiter zu reduzieren.

Erlauben Sie mir noch, mit einigen Worten auf die direkte Bundessteuer zurückzukommen. Würde ich darüber nichts sagen, so würde man nicht verfehlen, mir daraus einen Vorwurf zu machen.

Die Vaterschaft an der direkten Bundessteuer: Ich blicke mit Neid auf meine Vorgänger im Finanzdepartement, die einst eine direkte Bundessteuer haben schaffen dürfen, ohne dass man sie der herben Kritik ausgesetzt hätte, die dem Sprechenden zuteil wird, weil er heute in einer viel schwierigeren Finanzsituation des Bundes weiterführt, was die Herren Bundesräte Motta und Musy einst an direkten Bundessteuern geschaffen haben.

Schon am 11. Dezember 1899 ist in den Räten die erste Motion hierüber aufgetaucht, sie hatte den bekannten Schaffhauser Joos zum Vater. Im Jahre 1913 kam das Gutachten von Prof. Steiger, das er für Bundesrat Motta erstattet hatte, das im Druck vorliegt und noch heute eine bemerkenswerte Schrift darstellt. Es weist namentlich auch auf die grossen Schwierigkeiten hin, die einer direkten Bundessteuer beim damaligen Zustand der kantonalen Steuern entgegenstanden.

Dann kam das Gutachten von Nationalrat Speiser. Er hat Bundesrat Motta, dem damaligen Chef des Finanzdepartementes, ich muss sagen, ohne grundsätzlichen Überzeugungseifer und ohne sehr heisse, inbrünstige Liebe, doch die Einführung der direkten Bundessteuer empfohlen. Er tat es aus der Not und dem Zwang der Verhältnisse heraus. Ich war überzeugt, dass Herr Ständerat Speiser, wenn er zu dieser Sache sprechen würde, sich kaum in einen so starken Gegensatz zu seinem direkten Vorfahren begeben würde, der sich doch unbestrittene Verdienste um die Bundesfinanzen erworben hat. Es war übrigens ein anderer, früherer Vorfahre von Ständerat Speiser, der vor hundert Jahren dem damaligen Bundesrat die erste Buchhaltung eingerichtet hat.

Ich verzichte hier auf Polemiken, aber ich möchte doch auf persönlich zugespitzte Angriffe der Herren Raisin, Troillet und Malche mit einer Feststellung antworten. Sie haben alle drei sich eindeutig dahin geäußert, die direkte Bundessteuer sei vom Finanz-

departement aus vorgefasstem Ziele den eidgenössischen Räten vorgeschlagen worden. Ich muss Ihnen sagen, ob Sie mir das hoch anrechnen oder nicht, dass ich keinen meiner Beamten in dieser Sache jemals unter einen Druck gestellt habe, keinem je eine Weisung gab, er solle eine Vorlage mit einer direkten Bundessteuer schaffen. Die direkte Bundessteuer ergab sich für unsere Verwaltung nicht aus vorgefasster Meinung, sondern aus sachlicher Notwendigkeit. Die Expertenkommission, die paritätisch aus Leuten von allen Landesteilen, Sprachgebieten, politischen und ökonomischen Gruppierungen zusammengesetzt war, hat sich seinerzeit mit 21 zu 3 Stimmen für diese Steuer ausgesprochen. Glauben Sie, dass es bei dieser Stellungnahme einer so prominenten Kommission möglich gewesen wäre, dass wir einfach darüber hinweggegangen wären? Wenn ich diesem Kollegium folgte, das ja zum allergrössten Teil aus Herren zusammengesetzt ist, die nicht meiner politischen Richtung angehören, und in deren Sachlichkeit der Argumentation ich überdies alles Vertrauen haben durfte, und wenn dann auch der Bundesrat auf die Beschlussnahme dieses Kollegiums einiges Gewicht legte, so brauchen wir uns heute den Vorwurf nicht gefallen zu lassen, dass wir in der Sache aus parteipolitischer Enge und Voreingenommenheit uns hätten leiten lassen! Solche Vorwürfe kann ich mit Stolz zurückweisen. Ich kann dabei bemerken, dass Sie es hier nicht mit einer Politik Nobs zu tun haben, sondern mit einer Linie des Bundesrates, die er seit 33 Jahren konsequent eingehalten hat! Wenn früher der Bundesrat keine dauernde, sondern eine vorübergehende direkte Bundessteuer vorgeschlagen hat, so schlagen wir auch heute keine dauernde Bundessteuer vor, sondern eine vorübergehende. Wenn freilich die Dauer der Tilgungsfrist lang bemessen ist, so liegt das nicht an einer Setzköpfigkeit der Verfasser der Botschaft, sondern an der Höhe der Schuld und im Wunsch, die Steuerzahler zu schonen. Wenn wir wie Herr Clausen der Auffassung sind, dass die kommende Generation etwas beitragen müsse, nachdem das Land unversehrt den kommenden Generationen überliefert worden ist, so ist das auch ein Opfer wert, und man möge darum nicht so sehr Kritik daran üben. Ich habe mich ehrlich bemüht, die Einnahmen des Bundes nach Kräften zu erhöhen und die Ausgaben zu reduzieren. Es scheint mir, dass ich in meinen Bestrebungen zur Erreichung eines gesunden Finanzhaushaltes nicht in allen Punkten Erfolg haben werde, weder bei der Höhe der Einnahmen, noch bei der Ausgabenermässigung. Der Bundesrat hat aber dadurch, dass er das Rechnungsergebnis 1947 nicht durch Rückstellungen für diese und jene Zwecke zersplittert, sondern den Überschuss für Tilgungen verwendet hat, gezeigt, welches die Route ist, die er gehen will.

Ich habe gesagt, dass wir es mit einer 33jährigen Linie des Bundesrates zu tun haben. Sie würden es mir übelnehmen, wenn ich Sie jetzt noch mit Zitaten langweilen wollte. Aber einige Hinweise auf Zitate müssen Sie mir gestatten. Ich möchte mich auf die Rede berufen, die Herr Bundesrat Motta im Ständerat am 7. Juni 1915 gehalten hat, im Nationalrat am 13. April 1915. Ich erinnere an den Bericht des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes an den Bundesrat vom 15. Mai 1916,

den Bericht des Finanz- und Zolldepartementes an den Bundesrat vom 29. August 1916 (auch ein Bericht Motta), an die Botschaft des Bundesrates vom 2. März 1917, an die Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 1918 betreffend die Bundessteuer-Initiative, die hier nur bruchstückweise und etwas einseitig zitiert wurde, an die Rede von Bundesrat Motta im Ständerat vom 12. März 1918, an die Botschaft des Bundesrates vom 5. August 1918 betreffend die Kriegssteuer und an die Rede von Bundesrat Motta in der Sitzung des Nationalrates vom 18. September 1918 bei den Beratungen über die Kriegsteuern, an die Rede von Bundesrat Musy in der Expertenkommission 1920 in Kandersteg, an die Rede von Bundesrat Musy in der Expertenkommission vom 31. Mai 1922 in Sion, an die Botschaft des Bundesrates vom 2. September 1933 über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Budgetgleichgewichtes, an die Rede von Bundesrat Musy in der Sitzung der ständerätlichen Kommission für das Finanzprogramm vom 19. September 1933 und im Nationalrat vom 3. Oktober 1933 usw. usw. Es kämen dann auch ähnliche Äusserungen der Bundesräte Meyer und Wetter hinzu. Die Stellungnahme dieser Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes der Eidgenossenschaft, die als erste bei uns direkte Bundessteuern eingeführt haben, sie in den Botschaften begründeten, in den Kommissionen und in den Räten sie verfochten haben, gibt mir das Recht, die gleiche Auffassung heute noch hier zu vertreten und für richtig zu halten, ohne dass man mit dem Vorwurf kommen darf, man habe hier einer parteipolitischen Voreingenommenheit Folge geleistet und Ziffern zweckpolitisch gefärbt, um zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen. Das Schweizervolk hat in den drei Volksabstimmungen in den Jahren 1915, 1919 und 1938 durch Volk und Stände eine direkte Bundessteuer angenommen. Ich bin fest überzeugt, dass, wenn Sie den Versuch auf das Exempel machen (es scheint durchaus so zu kommen, dass man diesen Versuch machen will), der Tag kommt, wo man sagen wird, dass man auf andere Weise den Bundeshaushalt nicht sanierte, ihm nicht jene sichere Grundlage gebe, die er haben muss, wenn wir sollen sagen können, es sei eine Reform der Finanzen durchgeführt worden. Man wird ein Flickwerk gemacht haben. Der Bundeshaushalt wird aus den Defiziten nicht herauskommen, und wir werden in einigen Jahren neuerdings vor der gleichen Frage stehen.

Die Herren Ständeräte Altwegg, Klöti, Hefti und andere haben mir aus der Seele gesprochen, wenn sie mit Besorgnis darauf hingewiesen haben, wie gross der Unterschied heute in der Atmosphäre hier ist gegenüber derjenigen in der grossen Expertenkommission. Ich glaube, dass man dort nicht sehr weit von einer Verständigung entfernt war, und dass jene Grundlagen hätten Ausgangspunkt sein können zu einer Verständigung.

Nun ist aber namentlich durch einseitige Pressepolemiken eine solche Polarisierung der Meinungen Tatsache geworden, dass sich die Gegensätzlichkeit der Standpunkte ganz bedeutend verschärft hat. Man ist heute von einer Verständigung viel weiter entfernt, als jemals. Es macht den Eindruck, als ob die Fronten sich versteiften, und als ob jede Gruppe denkt: „Wir wollen jetzt vor allem den Kampf um

Prinzipien führen!“ Nun haben wir aber die Verpflichtung, zu sehen, dass der Finanzhaushalt des Bundes geordnet bleibt. Da macht es einen betrüblichen Eindruck, zu konstatieren, wie gegen alles, was vorgeschlagen wird, eine egoistische Opposition mit Leidenschaftlichkeit einsetzt. Zum Beispiel von seiten der Gegner der Getränkesteuer heisst es, man nehme keine Bundesfinanzreform an, die eine Getränkesteuer bringe. Bei den Gegnern der Erhöhung der PTT-Steuer heisst es, man stimme für keine Bundesfinanzreform, die Steuererhöhungen solcher Art, bis auf 75 Millionen Franken, bringe, also aus der PTT ein Fiskalinstrument machen wolle. Die Gegner der Luxussteuer (ich bekomme jeden Augenblick Eingaben von allen möglichen Vereinigungen), erklären, dass diese Steuer fallen müsse. In bezug auf die Couponsteuer und Stempelsteuer haben wir Eingaben der Versicherungsgesellschaften, die kategorisch gegen die geplanten Erhöhungen Stellung nehmen. Die Gegner der Ausgleichsteuer, die von Warenhäusern und grösseren Konsumgenossenschaften bezahlt wird, erklären, dass sie diese Steuer ablehnen. Die Gegner der direkten Bundessteuer sagen: „Keine Bundesfinanzreform, mit der direkte Bundessteuern verbunden sind.“ Ich fürchte, dass jetzt auch noch die Parole kommt: „Keine Finanzreform, wenn sie mit der Warenumsatzsteuer verbunden ist!“ Ich kann aus der Erfahrung in meinem Departement sagen, dass wir mit der Warenumsatzsteuer manche Schwierigkeiten haben. Sie ist im Detailhandel unbeliebt, und die offene Überwälzung bildet ein beständiges Propagandamittel gegen diese Steuer. Wir haben auch aus der Landwirtschaft viele Begehren um Entlastung ihrer Bedarfsartikel. Insbesondere haben wir auch aus der Konsumentenschaft beständig Reklamationen zu hören.

Wenn alle sagen: „Keine Bundesfinanzreform, wenn man unsere Begehren nicht erfüllt“, so werden wir nie zu einer Verständigung und nie zu einer Lösung kommen.

Ich habe mich immer mit grösstem Nachdruck für eine Verständigung eingesetzt, für die sich alle Volksgruppen mit gutem Gewissen einsetzen können. Ich möchte durchaus bestätigen, was Herr Ständerat Klöti heute morgen gesagt hat: dass ohne Verständigung der grossen wirtschaftlichen und politischen Gruppen des Landes keine Finanzreform zustande kommen werde. Ohne Verständigung werden wir das Andauern der Provisorien, Vollmachtenverordnungen und der Notrechtsbeschlüsse haben, die nun schon allzulange dauern. Wir haben sie seit 1934. Glauben Sie, dass wir noch ein paar verwerfende Volksentscheide in Kauf nehmen dürfen, um dann mit Notrecht bis in die 50er Jahre hinein zu kutschieren? Das wäre doch ein Versagen der Demokratie!

Darum glaube ich, dass das letzte Wort in dieser Auseinandersetzung noch nicht gesprochen sein kann. Der bedeutende, gut demokratische Darsteller der schweizerischen Bundespolitik, Schollenberger, hat in seinem schönen Buch über die schweizerische Politik im 19. Jahrhundert einen Gedanken ausgesprochen, an den ich erinnern möchte. Er sagte: „Wir sind gross geworden durch eine auf das Grosse gerichtete Politik und haben Schaden genommen durch Entzweiung und Selbst-

sucht einzelner Mitglieder, sind klein geworden durch innere Zänkereien und durch die kleinliche Interessenpolitik von Parteien und Individuen.“ Darum sage ich nochmals, dass wir aus diesen Auseinandersetzungen heraus und zu einer Vorlage kommen müssen, auf die man sich verständigt und die Aussicht hat, vom Volke angenommen zu werden. Soll das durch ein etappenweises Vorgehen vielleicht möglich werden, wie Herr Ständerat Flükiger es angeregt hat? Ich muss Ihnen gestehen, dass dieser Gedanke mich auch seit langem schon beschäftigt hat, aber für den Bundesrat konnte diese Frage noch keine Rolle spielen, denn vor allem mussten wir des Überblickes halber eine Gesamtvorlage bringen. Selbst, wenn man ein etappenweises Vorgehen ins Auge fassen wollte, muss man den Gesamtüberblick haben. Aber versprache ein etappenweises Vorgehen besseren Erfolg? Ich weiss es nicht. Ich zweifle etwas daran. Ich glaube immer noch, dass eine Verständigung auf eine Gesamtvorlage einen bessern Erfolg verspricht als ein etappenweises Vorgehen.

Was eine Übergangslösung anbetrifft, so ist mir sehr wohl bekannt, dass die Kantone erklären: ob die Vorlage des Bundesrates angenommen oder die Beschlüsse der ständerätlichen Kommission verwirklicht würden, brauchten sie einige Jahre, um sich kantonal anzupassen. Die Schätzungen sind ungleich. Man spricht von zwei, drei oder vier Jahren. Aber diese Frage hat sich für uns ja bisher noch nicht gestellt. Ich bin der Auffassung, und das ist auch die Meinung des Bundesrates, dass jetzt die Arbeit in den Kommissionen und in den Kammern mit aller Beschleunigung durchgeführt werden muss. nachher wird sich dann zeigen, wieweit man im nächsten Jahr kommt und ob vielleicht eine Übergangslösung nötig sein könnte.

Gestatten Sie mir noch einige kurze Schlussbemerkungen. Ich glaube, dass niemand den Verlust des kantonalen Eigenrechtes und Eigenlebens will. Wir sind ja alle viel zu sehr in den Kantonen verwurzelt. Dieses Eigenrecht und Eigenleben muss in seiner Domäne unangetastet bleiben. Da aber die neuen Formen unseres staatlichen Lebens, mit neuen Aufgaben, die Sie in der Verfassung niedergelegt haben und die mit Zuziehung der Kantone und der Volksmehrheiten in der Verfassung niedergelegt sind, nicht zu lösen sind mit den aus dem 19. Jahrhundert überlieferten Formen der Finanzgesetzgebung, so muss notwendigerweise eine neue schöpferische Lösung gesucht werden. Ich würde sie gerade dann als schöpferisch bezeichnen, wenn sie den notwendigen Kompromiss zwischen kantonalem Recht und Bundesrecht fände. Wir feiern die 48er-Verfassung und feiern diesen Kompromiss. Max Huber hat sie als die glücklichste, ja die bedeutendste Tat unserer Geschichte bezeichnet. Deswegen ist sie seinerzeit doch schwer angefochten worden und ist aus einer harten inneren Krise hervorgegangen. Ich möchte die Überzeugung aussprechen, dass aus der scheinbaren Unvereinbarkeit der gegensätzlichen Standpunkte, die auch jetzt wieder festgestellt wird, doch eine schöpferische Lösung schliesslich hervorgehen kann und muss, die dem Bund das geben wird, was des Bundes ist und den Kantonen das, was sie haben müssen, um Kantone zu sein und zu bleiben. Der Sinn des grossen Ver-

fassungswerkes, dessen Erinnerung in diesen Tagen zu feiern wir uns anschicken, war gewiss nur der, einen gerechten Ausgleich zwischen den zentralistischen und föderalistischen Kräften zu schaffen. Man musste über das damals Bestehende hinausgehen. Man betrat in vielen Dingen Neuland, und es bedurfte dazu einiger Entschlossenheit, einigen Mutes und auch einigen Glaubens, ebenso des guten Willens, nach dem Entscheid über die neuen Grundlagen eine vernünftige Praxis folgen zu lassen. Dieser Mut und dieses Vertrauen haben sich bewährt. Mochten die damaligen Neuerungen nach den Meinungen der einen geradezu grundstürzenden Charakter haben, so behielt doch jene Staatskunst recht, die den Schritt wagte, das Neue und Notwendige zu wollen und den beharrenden Kräften in vernünftiger Weise Rechnung zu tragen. Es sollte aber mit jenem Werk gewiss keine Weiterentwicklung für alle Zeiten abgeschwächt und abgewehrt sein. Wie das grosse Verfassungswerk auf Grund einer zur Tatsache gewordenen wirtschaftlichen Entwicklung zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden war, so wird auch auf alle weitere Zukunft solchen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden müssen, wenn unser Staatswesen nicht erstarren und den aus der Erstarrung sich ergebenden Gefahren zum Opfer fallen soll.

Diese Notwendigkeiten und Verpflichtungen sollen wir beständig vor Augen halten, aber uns ebenso ihrer Grenzen bewusst bleiben, was ein hohes Mass von Einsicht und leidenschaftsloser Sachlichkeit erfordert. Die direkte Bundessteuer meiner Vorgänger an diesem Platze war ja auch nicht irgend-einer Laune oder Willkür entsprungen, sondern der Notwendigkeit, dem Gesamtvaterland die Mittel zu geben, die es benötigt, um die ihm überbundenen und zugestandenen Aufgaben zu meistern. Diese Aufgaben sind im letzten Dritteljahrhundert, seit jener Zeit, nicht geringer, sie sind viel grösser geworden, sie haben insbesondere auch durch den Entscheid der letzten Jahre (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Wirtschaftsartikel, Familienschutz und die grosse Reihe anderer Sozialwerke) Wege eingeschlagen, deren Bedeutung — und darauf wollen wir stolz sein — in hundert Jahren sicher auch als epochal, als Wahrzeichen für eine Zeitperiode betrachtet werden dürfte. Wir wollen acht geben, dass diese Postulate nicht bloss Fassade bleiben, sondern festgefügte Staatsarchitektur werden. Dem schweizerischen Gesamtstaat müssen zum mindesten jene Mittel gegeben werden, um die Aufgaben zu erfüllen, die gemäss den Auffassungen unserer Zeit und unseres Volkes und gemäss dem in Verfassungsabstimmungen unseres Volkes bekundeten Willen als massgebend erachtet werden. Diese Wegleitung der Verfassung bleibt. Das innere Leben und die schöpferische Kraft versagen, wenn nicht auch die finanzielle Kraft der staatlichen Gemeinschaft stark genug wäre, Träger dieser neuen Orientierung zu sein. Diesen Gedanken sollten wir vor allem in den Tagen der Verfassungsfeier im Sinn und im Herzen tragen und ihn nicht vollständig ausser Betracht fallen lassen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 17. Juni 1948.

Séance du 17 juin 1948, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Iten.

5336. Bundesfinanzreform. Réforme des finances fédérales.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 125 hiervor. — Voir page 125 ci-devant.

Präsident: Das Wort zu einer kurzen Erklärung erhält zuerst Herr Flükiger.

Flükiger: Nach den gestrigen Erklärungen von Herrn Bundesrat Nobs ziehe ich meinen Rückweisungsantrag zurück, in der Meinung, dass die darin enthaltenen Gedanken vielleicht in einem späteren Zeitpunkt der Bundesfinanzreform Berücksichtigung finden können. Dabei habe ich die Auffassung, dass auch der Rückweisungsantrag von Herrn Kollega Malche zurückgezogen werden sollte, weil er die Verständigungsmöglichkeiten verbarrikadiert.

Präsident: Ich nehme vom Rückzug dieses Rückweisungsantrages Kenntnis.

Locher: Von der Finanzreform erwartet der Bürger, dass erstens eine Rückkehr zu verfassungsmässigen Zuständen erfolge, zweitens eine Konkurrenzierung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete der direkten Steuern verschwinde und drittens, dass sie eine Entlastung des Steuerzahlers bringe. Nicht umsonst ist daher der ganze Fragenkomplex so stark umstritten. Das Volk legt das Schwergewicht vor allem darauf, dass im Bundeshaushalt mit grösster Anstrengung darnach getrachtet wird, die Ausgaben herabzusetzen. Alle Ausgaben sind nach ihrer Notwendigkeit und Berechtigung zu überprüfen und der aufgeblähte Staatsapparat abzubauen.

Bei der Bundesfinanzreform darf man aber nicht die finanziellen Erfordernisse des Bundeshaushaltes allein im Auge behalten, sondern es ist auch auf die Lage und Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen, sowohl staats- wie auch finanzpolitisch. Die Einnahmenquellen von Bund und Kantonen sind verfassungsmässig genau auszuscheiden, unter möglicher Wahrung des Grundsatzes, dass dem Bund die indirekten, den Kantonen die direkten Steuern zustehen.

Mit der Ordnung der Bundesfinanzen sind notwendig auch die Probleme des Finanzausgleiches unter den Kantonen abzuklären. Das Leistungsvermögen und der Ausbau der sozialen Einrichtungen in den Kantonen ist heute so sehr verschieden, dass diese Verhältnisse einer gründlichen Prüfung und Berücksichtigung rufen. Wir stehen nun — bessere Belehrung vorbehalten — unter dem Eindruck, dass die Kommission diesen Fragen nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit schenken konnte. Diese Tat-

Bundesfinanzreform.

Réforme des finances fédérales.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1948
Date	
Data	
Seite	125-151
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 293

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

fassungswerkes, dessen Erinnerung in diesen Tagen zu feiern wir uns anschicken, war gewiss nur der, einen gerechten Ausgleich zwischen den zentralistischen und föderalistischen Kräften zu schaffen. Man musste über das damals Bestehende hinausgehen. Man betrat in vielen Dingen Neuland, und es bedurfte dazu einiger Entschlossenheit, einigen Mutes und auch einigen Glaubens, ebenso des guten Willens, nach dem Entscheid über die neuen Grundlagen eine vernünftige Praxis folgen zu lassen. Dieser Mut und dieses Vertrauen haben sich bewährt. Mochten die damaligen Neuerungen nach den Meinungen der einen geradezu grundstürzenden Charakter haben, so behielt doch jene Staatskunst recht, die den Schritt wagte, das Neue und Notwendige zu wollen und den beharrenden Kräften in vernünftiger Weise Rechnung zu tragen. Es sollte aber mit jenem Werk gewiss keine Weiterentwicklung für alle Zeiten abgeschwächt und abgewehrt sein. Wie das grosse Verfassungswerk auf Grund einer zur Tatsache gewordenen wirtschaftlichen Entwicklung zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden war, so wird auch auf alle weitere Zukunft solchen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden müssen, wenn unser Staatswesen nicht erstarren und den aus der Erstarrung sich ergebenden Gefahren zum Opfer fallen soll.

Diese Notwendigkeiten und Verpflichtungen sollen wir beständig vor Augen halten, aber uns ebenso ihrer Grenzen bewusst bleiben, was ein hohes Mass von Einsicht und leidenschaftsloser Sachlichkeit erfordert. Die direkte Bundessteuer meiner Vorgänger an diesem Platze war ja auch nicht irgend-einer Laune oder Willkür entsprungen, sondern der Notwendigkeit, dem Gesamtvaterland die Mittel zu geben, die es benötigt, um die ihm überbundenen und zugestandenen Aufgaben zu meistern. Diese Aufgaben sind im letzten Dritteljahrhundert, seit jener Zeit, nicht geringer, sie sind viel grösser geworden, sie haben insbesondere auch durch den Entscheid der letzten Jahre (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Wirtschaftsartikel, Familienschutz und die grosse Reihe anderer Sozialwerke) Wege eingeschlagen, deren Bedeutung — und darauf wollen wir stolz sein — in hundert Jahren sicher auch als epochal, als Wahrzeichen für eine Zeitperiode betrachtet werden dürfte. Wir wollen acht geben, dass diese Postulate nicht bloss Fassade bleiben, sondern festgefügte Staatsarchitektur werden. Dem schweizerischen Gesamtstaat müssen zum mindesten jene Mittel gegeben werden, um die Aufgaben zu erfüllen, die gemäss den Auffassungen unserer Zeit und unseres Volkes und gemäss dem in Verfassungsabstimmungen unseres Volkes bekundeten Willen als massgebend erachtet werden. Diese Wegleitung der Verfassung bleibt. Das innere Leben und die schöpferische Kraft versagen, wenn nicht auch die finanzielle Kraft der staatlichen Gemeinschaft stark genug wäre, Träger dieser neuen Orientierung zu sein. Diesen Gedanken sollten wir vor allem in den Tagen der Verfassungsfeier im Sinn und im Herzen tragen und ihn nicht vollständig ausser Betracht fallen lassen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 17. Juni 1948.

Séance du 17 juin 1948, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Iten.

5336. Bundesfinanzreform. Réforme des finances fédérales.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 125 hiervor. — Voir page 125 ci-devant.

Präsident: Das Wort zu einer kurzen Erklärung erhält zuerst Herr Flükiger.

Flükiger: Nach den gestrigen Erklärungen von Herrn Bundesrat Nobs ziehe ich meinen Rückweisungsantrag zurück, in der Meinung, dass die darin enthaltenen Gedanken vielleicht in einem späteren Zeitpunkt der Bundesfinanzreform Berücksichtigung finden können. Dabei habe ich die Auffassung, dass auch der Rückweisungsantrag von Herrn Kollega Malche zurückgezogen werden sollte, weil er die Verständigungsmöglichkeiten verbarrikadiert.

Präsident: Ich nehme vom Rückzug dieses Rückweisungsantrages Kenntnis.

Locher: Von der Finanzreform erwartet der Bürger, dass erstens eine Rückkehr zu verfassungsmässigen Zuständen erfolge, zweitens eine Konkurrenzierung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete der direkten Steuern verschwinde und drittens, dass sie eine Entlastung des Steuerzahlers bringe. Nicht umsonst ist daher der ganze Fragenkomplex so stark umstritten. Das Volk legt das Schwergewicht vor allem darauf, dass im Bundeshaushalt mit grösster Anstrengung darnach getrachtet wird, die Ausgaben herabzusetzen. Alle Ausgaben sind nach ihrer Notwendigkeit und Berechtigung zu überprüfen und der aufgeblähte Staatsapparat abzubauen.

Bei der Bundesfinanzreform darf man aber nicht die finanziellen Erfordernisse des Bundeshaushaltes allein im Auge behalten, sondern es ist auch auf die Lage und Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen, sowohl staats- wie auch finanzpolitisch. Die Einnahmenquellen von Bund und Kantonen sind verfassungsmässig genau auszuscheiden, unter möglicher Wahrung des Grundsatzes, dass dem Bund die indirekten, den Kantonen die direkten Steuern zustehen.

Mit der Ordnung der Bundesfinanzen sind notwendig auch die Probleme des Finanzausgleiches unter den Kantonen abzuklären. Das Leistungsvermögen und der Ausbau der sozialen Einrichtungen in den Kantonen ist heute so sehr verschieden, dass diese Verhältnisse einer gründlichen Prüfung und Berücksichtigung rufen. Wir stehen nun — bessere Belehrung vorbehalten — unter dem Eindruck, dass die Kommission diesen Fragen nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit schenken konnte. Diese Tat-

sache erfüllt uns für das finanzielle Fortkommen der kleinen Kantone mit grösster Sorge. Mein Kanton, den ich die Ehre habe zu vertreten, gehört zu denen, welche für eine zeitgemässe Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, trotz grösster Belastung der Steuerkraft, die Mittel kaum aufbringt. Irgendeine unmittelbare Belastung der Kantonsfinanzen wäre für uns untragbar, wenn nicht auf dem Wege des Finanzausgleiches ein Gegenwert geboten wird. Wenn man den kleinen, armen Bergkantonen alles nimmt und nichts gibt, sind sie in ihrer politischen und finanziellen Selbständigkeit stark gefährdet. Auf alle Fälle muss erwartet werden, dass in der Folge in den finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen konsequent und mehr als bisher auf die unterschiedliche Finanzkraft der Kantone Rücksicht genommen wird.

Es muss vor allem ein Weg gefunden werden, der es ermöglicht, die Bundessubventionen ungeschmälert nach dem schweizerischen Mittel zu erhalten, ohne dass der finanziell schwache Kanton verpflichtet wird, gleich hohe Leistungen aufzubringen. Es muss mehr als bisher die Erkenntnis wach werden, dass in den Bestimmungen finanzieller Forderungen oder Leistungen zwischen Bund und Kantonen die absolute Gleichheit nicht ein gerechtes Gleichmass bedeutet, sondern, dass im Geben und Nehmen auf die Leistungskraft der Kantone abgestellt werden muss. Der bisherige Schlüssel befriedigte keineswegs; er trug im Gegenteil dazu bei, dass die finanziell starken Kantone noch reicher und die finanziell schwachen Kantone noch ärmer wurden.

Trotzdem auch die Botschaft des Bundesrates einem Finanzausgleich ruft, will es uns scheinen, dass diese wichtige Frage in den Beratungen der Kommission zu kurz gekommen ist. Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft auf S. 246 was folgt: „Es drängt sich aber auf, gleichzeitig auch nach Wegen zu suchen, um die Lage einiger Kantone zu erleichtern, deren unzureichende Finanzkraft es ihnen nur unter wachsenden Schwierigkeiten erlaubt, den mannigfaltigen Verpflichtungen eines modernen Staatswesens nachzukommen.“

Es dürfte daher für die Vertreter der kleinen und armen Bergkantone für ihre Stellungnahme von Bedeutung sein, zu vernehmen, was der Vertreter des Bundesrates in dieser Frage für Zusicherungen machen kann.

Wenk: Ich hatte nicht die Absicht, nach dem ausgezeichneten Referat meines Kollegen Klöti das Wort in der Eintretensdebatte zu ergreifen, aber ihr Verlauf zwingt mich dazu, denn aus den Ausführungen der meisten Herren Votanten könnte man den Schluss ziehen, dass sich der Hauptstreit darum dreht, ob eine Lösung der Bundesfinanzreform rein mit der Umsatzsteuer möglich und ausreichend oder ob dazu noch eine direkte Bundessteuer notwendig sei. So steht für die Gewerkschafter, die Genossenschafter und die sozialdemokratische Partei das Problem nicht. Wenn erklärt wird, der Bürger verlange, dass eine bundessteuerfreie Lösung geschaffen werde, kann ich mit ebensolcher Überzeugung erklären, dass der andere Bürger verlangt, dass eine Lösung mit einer direkten Bundessteuer geschaffen werde. Wir sind zwar der

Ansicht, dass die Vorlage der Kommissionsmehrheit keine genügende ist. Sie streicht die direkte Bundessteuer; sie erhöht hier die Einnahmen und senkt dort die Ausgaben oder streicht sie ganz nach dem Rezept: Lauter Geschwindigkeit, keine Hexerei! Aber auch die Kommissionsmehrheit weiss, dass die von ihr beantragte Finanzreform keine Mittel für Aufgaben, welchen sich der Bund schon in den nächsten Jahren, aber besonders in der Krisenzeit nicht entziehen kann, enthält. Herr Bundesrat Nobs hat darüber gestern eindrucklich gesprochen und dargelegt, dass es sich dabei um Aufgaben handelt, welche denen, die den Familienschutz und die Sozialgesetzgebung in ihrer weiteren Entwicklung tatsächlich verwirklichen möchten, am Herzen liegen müssen. Wenn der von der Kommission vorgeschlagene Finanzplan angenommen und vor allem ernst genommen würde — ich erinnere daran, dass die Bestimmung, welche wir seinerzeit bekämpft haben, dass bei jeder neuen Ausgabe eine Deckungsvorlage geschaffen werden müsse, von unserem Rate bei der nächsten Gelegenheit nicht eingehalten wurde, indem wir 50 Millionen Franken für Dürreschäden ohne Deckung beschlossen haben — müsste das nicht nur zu einem Stillstand, sondern zu einem Rückschlag auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung führen.

Die kantonalen Finanzdirektoren sind sich heute schon, trotz ihrer Eingabe, bewusst, dass selbst der Antrag des Bundesrates mit der Reduktion der Subventionen des Bundes und dem Wegfall der ausserordentlichen Bundessteuern äusserst schwierige Probleme stellen wird. Er wird besonders die Kantone, die der Steuerkonkurrenz ausgesetzt sind, vor beinahe unlösbare Aufgaben stellen. Wir werden in kurzem wieder jene Steuerungerechtigkeiten von Kanton zu Kanton haben, die nur dank des Eingreifens des Bundes korrigiert werden können.

Ich verstehe durchaus das Votum des Herrn Kollegen Locher, wenn er eintritt für die kleinen Kantone; aber er muss sich bewusst sein, dass bei einer Lösung nach Vorschlag unserer Kommissionsmehrheit dem Bund die Mittel fehlen werden, den kleinen Kantonen so entgegenzukommen, wie er es wünscht. Er muss sich bewusst sein, dass in dieser Situation der Kampf zwischen den sog. reichen und den kleinen, armen Kantonen Formen annehmen würde, die wir sicher nicht wünschen können. Wir schätzen durchaus, was am Föderalismus schätzenswert ist. Darum haben wir z. B. das Postulat von Herrn Ständerat Malche, das auch für die Universitäten Bundessubventionen verlangt und damit diese Anstalten der Aufsicht des Bundes unterstellt hätte, abgelehnt. Aber der föderalistische Gedanke würde zweifellos zu einer Schwächung der Kantone auf finanziellem und sozialpolitischem Gebiete führen, nicht zu ihrer Stärkung. Das typische Beispiel dafür wird der Kanton Tessin sein, der heute zur Wehrsteuer einen kantonalen Zuschlag von 60% erhebt. Der Kanton Tessin bezieht also heute 90% der direkten Bundessteuer für sich; der Bund erhält 70%. Herr Clausen, der es ablehnt,¹ sich mit der direkten Bundessteuer zu verloben, hat offenbar übersehen, dass er seit 30 Jahren mit ihr verheiratet ist. Ich weiss nicht, ob man den Mann glücklich schätzen soll, der während 30 Jahren verheiratet ist und davon nichts merkt (Heiterkeit). Er muss zuerst

einmal die Scheidung abwarten, bevor er sich wieder verheiraten darf. Die Heirat war allerdings eine befristete. Vielleicht hat sie Herr Clausen als wilde Ehe angesehen (Heiterkeit). Wenn er aber unter Hinweis auf den Beschluss des waadtländischen Grossen Rates von der einhelligen Meinung der welschen Schweiz spricht, geht auch dieser Hinweis fehl. Der Beschluss des waadtländischen Grossen Rates ist durchaus nicht einstimmig, sondern mit 123 : 58 Stimmen gefasst worden. Es gibt also auch im Waadtländer Grossen Rat eine respektable Minderheit, so dass wir annehmen dürfen, dass das Welschland in dieser Frage durchaus nicht so geschlossen ist, wie man das darstellen will. Wir könnten vielleicht auch Wunder in Genf erleben, wie wir sie bei der Annahme der Wirtschaftsartikel erlebt haben.

Aber ich betone, alle diese Fragen treffen nicht das Wesentliche. Für uns Sozialdemokraten ist bei der Bundesfinanzreform das Wesentliche, dass die Lasten, die der Krieg dem Bund verursacht hat, möglichst gerecht verteilt werden und dass der Bund auch in Zukunft den finanziellen Verpflichtungen dem Volk und seinem Personal gegenüber gewachsen sei. Es handelt sich für uns hier zwar nicht um Heiliges, aber um Grundsätzliches, nämlich um das Prinzip der Gerechtigkeit, das uns höher steht als der Föderalismus. Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber der Mammon ist der Leute Verderben. Es geht nicht an, eine Lösung zu suchen, bei der die unteren, breiten Volksschichten belastet und der Besitz gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich entlastet wird. Die Umsatzsteuer ist eine ungerechte Belastung. Daran ändern die Ausführungen von Herrn Ständerat Speiser nichts. Der Hinweis auf andere Länder verfängt nicht. Das Beispiel Russlands verlockt hier niemand. Herr Ständerat Speiser ist eben erst vor kurzem aus dem Haus ins Stöckli gekommen. Er wird da erfahren, dass die Insassen des Stöcklis im allgemeinen nicht übertrieben fortschrittlich, aber doch mehr oder weniger gesund sind (Heiterkeit). Unheilbare gibt es hier nicht. Immerhin wird auch Herr Speiser zugeben müssen, dass der Vergleich unserer Verhältnisse mit einem Lande, in dem nicht nur die Steuern, sondern auch die Einkommen staatlich geregelt werden, abwegig ist. Bei den übrigen Beispielen von Ländern mit Umsatzsteuer hat Herr Speiser übersehen, dass diese Länder auch direkte, und zwar sehr massige direkte Steuern erheben. Die sozialdemokratische Partei bekämpft nicht jede Umsatzsteuer, obschon dies ihrem gut schweizerischen Standpunkt entsprechen würde. Sie sieht aber ein, dass ein Kompromiss gesucht werden muss, wenn eine Lösung der Bundesfinanzreform zustande kommen soll. Sie lehnt aber jede Lösung ab, die nur die breiten Schichten des Volkes belastet, die höheren Einkommen aber schonen will. Hier nützen alle Prozentsätze und Rechenkünste nichts. Wenn 330 Millionen Franken an Einnahmen aus der Umsatzsteuer vorgesehen sind, macht das pro Einwohner 80 Franken und pro Normalfamilie 320 Franken. Nun weiss ich wohl, dass diese Anwendung der Statistik falsch ist, aber sie ist bei weitem nicht so gelogen, wie wenn ich sagen würde: Im Kanton Basel-Stadt gibt es pro Monat 70 uneheliche Kinder, das macht pro Regierungsrat 10 (Heiterkeit). Wenn sich die Steuer

auch nicht genau nach diesem Verhältnis verteilt, so ist zweifellos, dass sie nicht auf den gerechten Grundsatz der Progression, sondern sehr degressiv verteilt. Alle Redekünste werden den minderbemittelten Familienvater nicht davon überzeugen, dass er dem Föderalismus einen Franken opfern soll, wenn er einem seiner vier Kinder ein Paar Schuhe kaufen muss. Sie dürfen überzeugt sein, dass eine Lösung ohne direkte Bundessteuer, welche die Abtragung der Kriegslasten durch die Umsatzsteuer allein auf die breiten Schichten des Volkes laden will, nie angenommen werden wird.

Der Vorschlag der Mehrheit läuft, ob sie das will oder nicht, auf eine Schonung der grossen Einkommen und Vermögen hinaus. Der Hinweis auf die Belastung durch die Kantone geht fehl, weil aus Gründen der Steuerkonkurrenz eine gerechte direkte Belastung dort nicht möglich sein wird. Es werden auch in den Kantonen besonders die kleinen und mittleren Einkommen und Vermögen sein, die herangezogen werden. Herr Kollege Züst übersieht, dass die vom Bundesrat vorgesehene, direkte Bundessteuer dem Mittelstand und besonders den Rentnern entgegenkommt, indem nur noch der Vermögensertrag und nicht das Vermögen selbst belastet wird. Wenn die Kantone dem Bund das abgeben sollen, was nach dem Vorschlag der Mehrheit verlangt wird, und wenn die Kantone ihre Aufgabe nur einigermaßen erfüllen sollen, dann wird der Steuerdruck gerade auf diejenigen Schichten, die man schonen will, wesentlich stärker werden als wenn über den Weg der direkten Steuer die Möglichkeit geboten wird, grosse Einkommen und den Ertrag grosser Vermögen zu besteuern.

Ich habe bereits in der Kommission gesagt, und ich muss es hier wiederholen: Die Verteidigung der Interessen des Besitzes, wie sie in der Vorlage der Mehrheit zum Ausdruck kommt, nennen wir Klassenkampf. Das ist Klassenkampf von oben. Er wird nicht mit Revolver und Pistole geführt, sondern so, wie ihn das Bureau Büchi betreibt, mit bedeutenden Geldmitteln, unter dem Deckmantel der Anonymität; mit Trumfbur oder Elephant wird das arbeitende Volk durch die Presse irreführt und verleitet, seine Solidarität zu brechen, und der Geldsack wird verteidigt. Der Besitz eines Telefons, einer Postchecknummer ist noch kein Nachweis der Ehrenhaftigkeit. Selbstverständlich haben Handel und Industrie das Recht, für ihre Interessen einzustehen, und ich teile die Auffassung von Herrn Ständerat Speiser, dass sie sich sehr oft um die Aufgabe herumdrücken, dies auch in den Räten zu tun; aber es wäre falsch, wenn Handel und Industrie über den Trumfbur, den Elefanten und über die Anonymität ihre Interessen verteidigen wollten. Sie sollen dies wie die Gewerkschaften, die Konsumgenossenschaften und die sozialdemokratische Partei unter ihrem Namen und mit offenem Visier tun, nicht im Dunkel der Anonymität, die das Tageslicht scheut.

Nicht der Föderalismus, sondern die Geschlossenheit des ganzen Volkes hat uns im letzten Weltkrieg gerettet, nicht der Trumfbur, sondern der Pfister Kari triumphierte. Wehe unserem Lande, wenn der Geist, der sich in den Kantonen und Gemeinden, gefördert durch diese anonymen Inserate, bei der Ablehnung der Wohnbausubventionen manifestiert

hat, Meister werden sollte. Wehe unserem Volke, wenn aus dem Wunsche einzelner, ihre materielle Lage momentan zu verbessern, die Solidarität mit denen, die leiden, gebrochen werden sollte. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat bei seiner Erklärung gegenüber der Siegesfeier der PdA anlässlich des Zusammenbruches des tschechischen Volkes seiner Empörung über diese Feier Ausdruck gegeben, aber er hat auch erklärt: Wir wollen bereit sein zum Opfer für unsere Freiheit und Unabhängigkeit, aber wir wollen auch bereit sein zum Opfer für die Wohlfahrt des Volkes, zum Widerstand gegen fremde und einheimische Tyrannen, seien es Volksdemokraten oder Plutokraten.

Brodbeck: Es war nicht meine Absicht, mich an der Diskussion zum vorliegenden Geschäft zu beteiligen, da ich diese Aufgabe berufeneren Kollegen überlassen wollte und da ich eigentlich mit einer vorgefassten Meinung der Sache gegenüberstand. Die grossen Gegensätze aber in den Meinungen der verschiedenen Votanten haben meine Erwartungen auf einen befriedigenden Ausgang der Beratungen zerstört, und ich möchte Ihnen, in Achtung der allseitig geäusserten Wünsche und Forderungen zu einer Verständigung meine Gedanken bekanntgeben, die uns nach meiner Auffassung dem ausgesprochenen Ziele näherbringen können.

Da sich nach meiner Auffassung die Differenzen auf die Fragen der Reservestellung, der Tilgung der Kriegsschulden und auf die Einführung einer direkten Bundessteuer beziehen, so werde ich nur zu diesen drei Punkten sprechen und alle übrigen Fragen nicht berühren. Vorausschicken möchte ich, dass ich die geäusserten Grundsätze föderalistischer Gesinnung vollständig teile und respektiere und deshalb auch grundsätzlich gegen jegliche dauernde, direkte Bundessteuer Stellung nehme, dass ich mich aber der notwendigen Verpflichtung, die sich durch das Kriegsgeschehen unserem Lande aufdrängte, die aufgetürmten Schulden durch ausserordentliche Steuern abzutragen, nicht verschliessen kann, um so weniger als diese Verpflichtung durch Drohungen politischer Art in der Erfüllung bedroht erscheint. Herr Bundesrat Nobs hat allerdings durch seinen beruhigenden Vortrag den politischen Geist etwas gebannt, wofür wir ihm aufrichtigen Dank wissen.

Und nun zur Sache: Gemäss der Botschaft des Bundesrates soll der Ertrag der direkten Bundessteuer bis zum Betrag von 1 Milliarde Franken in einen Fonds gelegt werden, um die sich aus einer kommenden Krise ergebenden finanziellen Aufgaben des Bundes erfüllen zu können, ohne neue Schulden machen zu müssen. Da diese Rückstellungen nur möglich sind durch die Erhebung einer direkten Bundessteuer, so müssen dieselben im Zusammenhang mit der direkten Bundessteuer beurteilt werden. Es erscheint bei der Steuermüdigkeit der ganzen Bevölkerung diese geplante Reservestellung von Steuergeldern als eine gefährliche Massnahme, da die verfassungsmässige Festlegung einer direkten Bundessteuer zu einem fragwürdigen Finanzexperiment gestempelt werden muss. Rückstellungen auf Kosten neuer Steuern sollten grundsätzlich überhaupt keine gemacht werden, solange Schulden zu tilgen sind. Nebenbei bemerkt, nähert man mit den Rückstellungen die Begehrlichkeit, an

den Bund alle möglichen Unterstützungs- und Subventionsbegehren zu stellen, und sie verleiten die Räte, ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen. Die Erhöhung der vorgesehenen Tilgungsquote von 30 Millionen Franken um den Ertrag einer direkten Bundessteuer von 150 Millionen Franken, ergibt sich schon aus dieser einfachen Überlegung.

Es müsste also auf die Reservestellung von Steuergeldern verzichtet werden, solange als noch Kriegsschulden abzutragen sind. Der ganze vom Bundesrat vorgesehene Betrag von 150 Millionen Franken müsste als zusätzliche Tilgung Verwendung finden, womit im allergünstigsten Falle einer direkten Bundessteuer mit Zweckbestimmung, in ihrem Ausmass bestimmt und in der Zeit befristet, zugestimmt werden könnte. Die Tilgung der Bundesschuld in der Höhe einer jährlichen Quote von 30 Millionen Franken ist mit Rücksicht auf die grosse Schuldenlast, auf das Jahr 1950 mit rund 11 Milliarden Franken angenommen, ganz ungenügend. Es erheischt dies eine Frist von 60 Jahren für eine nur teilweise Tilgung, nämlich von 7 Milliarden Franken. Es sollte eine raschere Tilgung erfolgen, da wir nicht wissen, ob uns innert dieser 60 Jahre Katastrophen überraschen werden. Der Annahme von Organen der Bundesfinanzverwaltung, eine zu rasche Tilgung der Bundesschuld könnte eine unangenehme Geldflüssigkeit zur Folge haben, darf nicht gefolgt werden. Eine Verbilligung des Geldes, resultierend aus einer massiveren Tilgung der Bundesschulden, könnte sich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Kapitalknappheit wirtschaftlich nur vorteilhaft auswirken und einer befürchteten, massiven Abwanderung des Kapitals in ausländische Anlagen könnten gewiss noch Schranken entgegengesetzt werden. In einer Eingabe vom „Büro für Volkswirtschaft“ der „Volkswirtschaftlichen Studienvereinigung Bern“ für eine Mittellösung der Finanzreform, aus der man übrigens Stimmen bekannter Finanz- und Steuerfachleute zu hören glaubt, liest man auf S. 10 in bezug auf die Tilgungsfrage folgenden Satz: „Insbesondere scheint es nicht notwendig zu sein, neben diesen noch zusätzliche Leistungen für die Amortisation der Bundesschuld bereitzustellen, da durch die fortschreitende Geldentwertung in gewissem Sinne eine automatische Entschuldung eintritt. Dieser Vorschlag, die Schuldentilgung aufzuschieben, läuft wohl der landläufigen Ansicht zuwider, findet seine Begründung aber darin, dass damit der Nachteil der Ansammlung von grossen Kapitalien für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die in nur 15 Jahren (bis 1963) einen Fonds von 5 Milliarden Franken erreicht, etwas neutralisiert wird.“ Die Erwartung dieser Finanzfachleute, dass die Tilgung der Bundesschuld beim Zuwarten durch eine zu erwartende Inflation von selbst und automatisch erfolge, scheint mir so gefährlich, dass man ihr nicht folgen darf, wenn man nicht gleichzeitig eine Finanzkatastrophe herbeiwünscht. Wenn man die Tilgung der Kriegsschulden zugunsten einer Fondsgründung zur Wirtschaftskrisenverhütung und -bekämpfung um 150 Millionen Franken reduzieren wollte, so widerspräche das einer für den Laien verständlichen, realen Finanzgebarung. Denn mit der Reservestellung von Geldern an Stelle der Tilgung verbleiben dem Bund verzinsliche Schulden, und der

Zinsendienst bleibt bestehen für ein Schuldkapital in der Höhe der sterilisierten Rerservestellungen. Beim Eintreten einer Katastrophe irgendwelcher Art hätten die in Reserve gestellten Beträge keine bessere Wirkung als der Kredit aus abgezahlten Schulden. Bei einer Inflation wären die sterilisierten Gelder auch den gleichen wertvermindernden Wirkungen ausgesetzt wie die Bundesschulden. Es ist aus allen diesen Gründen einer massiven Schuldentilgung das Wort zu reden, und nur eine zusätzliche Schuldentilgung im Betrage der geforderten Bundessteuer von 150 Millionen Franken würde es rechtfertigen, diese zweckbestimmt auf beschränkte Dauer einzuführen.

Auf Grund meiner Darlegungen komme ich zu folgender Schlussfolgerung: Ohne den Finanzplan des Bundesrates zu stören, ist eine ordentliche jährliche Tilgung der Bundesschuld mit 30 Millionen Franken vorzusehen. Sofern die Staatsrechnung des Bundes in den folgenden Jahren mit einem gleichen Überschuss wie im Jahre 1947 abschliesst, so soll derselbe mit 320 Millionen Franken ebenfalls zur Schuldentilgung verwendet werden, und der ganze Ertrag der Bundessteuer müsste mit 150 Millionen Franken während zehn Jahren als zusätzliche Tilgung verwendet werden. Damit erreichten wir im günstigsten Falle eine Schuldentilgung in den nächsten zehn Jahren von 5 Milliarden Franken.

Nach meiner Ansicht sollte sich auf dieser Basis im Sinne einer sachlichen und unpolitischen Betrachtung die Einführung einer befristeten, direkten Bundessteuer rechtfertigen, und es lassen sich dadurch auch in nützlicher Frist die Bundesfinanzen wieder ins Gleichgewicht bringen.

Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, auf die Behandlung der Botschaft des Bundesrates einzutreten. Bei der Detailberatung werde ich zu Artikel 42bis 1e einen entsprechenden Abänderungsantrag einbringen, lautend wie folgt:

„Eine auf zehn Jahre beschränkte Steuer vom Einkommen natürlicher Personen, sowie vom Reinertrag und vom Vermögen juristischer Personen. Diese Steuer soll sich auf einen Ertrag von netto 150 Millionen Franken beschränken. Die Erhebung dieser Steuer wird gegen Abtretung eines angemessenen Ertragsteils den Kantonen übertragen.“

Wahlen: Es ist für den wenig gesprächigen Ständerat ein ausserordentliches Ereignis, dass sich nahezu die Hälfte seiner Mitglieder an der Eintretensdebatte für einen Gegenstand beteiligt. Allein diese Tatsache zeigt die grosse Tragweite des Geschäftes, das wir behandeln.

Von der bisherigen Debatte darf jedenfalls gesagt werden, dass sie in höchst interessanter Weise das aufschlussreiche Material von allen Seiten beleuchtete, das im Expertenbericht, der Botschaft und den Ergänzungsberichten des Bundesrates, und in den Vernehmlassungen der Kantonsregierungen und Wirtschaftsverbände zusammengetragen wurde. Die Materie ist aber so vielseitig, dass Sie mir noch einige kurze Bemerkungen zu einem Punkt gestatten wollen, der nach meinem Gefühl in den bisherigen Voten zu kurz gekommen ist. Es liegt mir ganz besonders am Herzen, im Jubeljahr der Verfassung ein Wort zur verfassungsrechtlichen Seite der Frage zu sagen. Aus der heutigen Situation heraus muss

es uns als eine unerhörte Leistung anmuten, dass die 1848er Verfassung innert weniger Wochen geschaffen wurde. Heute braucht die Revision eines Artikels der Verfassung mehr Jahre, als damals das ganze Verfassungswerk Wochen beanspruchte. Es besteht die Gefahr, dass wir über den Lobreden des Jubeljahres die Tatsache vergessen, dass wir seit Jahrzehnten, d. h. mindestens seit dem ersten Weltkrieg, in einer chronischen Verfassungskrise stecken. Bis vor Jahresfrist hingen wichtigste Teile unseres Wirtschaftsrechtes in der Luft, und heute haben wir den beklagenswerten Zustand, dass nahezu die Hälfte der Bundeseinnahmen auf Notrecht beruht. Es ist müssig, im einzelnen nun untersuchen zu wollen, wie es dazu kam, oder nach Verantwortlichen fahnden zu wollen. Im ganzen wird man sagen müssen, dass jede noch so kleine Abweichung — über ihre Notwendigkeit, vielleicht ihre momentane Unabwendbarkeit will ich mich nicht äussern — Bundesrat und Parlament anfälliger für die nächste machte. Mehr und mehr lernte man die Bequemlichkeit des Verfahrens schätzen, und es ist jedenfalls nicht zu bestreiten, dass sich gerade das Finanznotrecht nicht nur als bequem, sondern auch finanzpolitisch und fiskalisch als günstig herausgestellt hat. Aber wenn wir das Werk der Väter wirklich so ehren, wie wir es vorgeben, so haben wir nicht nach Bequemlichkeit oder Ergiebigkeit zu fragen. Unser Dank muss vielmehr darin bestehen, dass wir das schöne Instrument, das sie uns zurückgelassen haben, so ausbauen, dass es wirklich wieder zur faktischen und unantastbaren Grundlage, zum Grundgesetz der Nation werden kann. Hier drängt sich mir ein Vergleich auf zwischen dem Leidensweg der Wirtschaftsartikel und dem sich abzeichnenden der Bundesfinanzreform. Auf dem Gebiete der Wirtschaft ist die Bundesverfassung zum Opfer einer vielleicht nicht immer gewollten, aber zweifellos vorhandenen Unaufrichtigkeit geworden. Gewisse Gruppen haben unbedingt nötige, staatliche Eingriffe in die Wirtschaft, deren ganze Bevölkerungskreise und Berufsgruppen schlechterdings nicht entbehren konnten, immer wieder unter dem Hinweis darauf bekämpft, dass sie verfassungswidrig seien. Wollte man aber diese verfassungsrechtliche Grundlage schaffen, so wandten sich die gleichen Kreise wiederum dagegen, so dass ein unglückseliger *circulus vitiosus* entstand, durch den die Verfassung auf die Seite geschoben und das verfassungsrechtliche Gewissen langsam abgestumpft wurde, wenn anders der Bund angesichts notorischer Notstände nicht in einen Zustand gesetzgeberischer Impotenz hineinmanövriert werden sollte. Ich weiss nicht, wieviele der Gegner der bundesrätlichen Finanzvorlage sich bewusst sind, dass sie heute den genau gleichen Vorgang fördern. Es erweckt den Anschein rührender Verfassungstreue, wenn man sich auf ungeschriebene Gesetze der Verfassung beruft, wie das gestern mit dem Hinweis auf die Parole: die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund, geschehen ist. Aber es nützt der angerufenen Sache herzlich wenig, wenn dadurch die Innehaltung der geschriebenen Verfassung auf Jahre hinaus verunmöglicht wird, wie man das beim heutigen Stand der Beratung und bei seinen referendumpolitischen Auswirkungen befürchten muss. Gewiss ist es so, wie Herr Bundesrat Nobs gestern sagte: Es kann kein

Finanzplan auf Jahre hinaus mit Sicherheit errechnet werden. Wer aber die Ausgabentendenz des Bundes oder der öffentlichen Hand des In- und Auslandes ganz allgemein über lange Zeiträume verfolgt, der wird zugeben müssen, dass der bundesrätliche Finanzplan auch beim Maximum an allseits vorhandenem Sparwillen sehr optimistisch rechnet und dass auch ohne den Einbruch von Krisen, von politischen Störungen oder gar eines Krieges seine Innehaltung als ausgesprochenere Glückfall gewertet werden müsste. Allein der Wegfall der Verbilligungen wäre nur unter der Voraussetzung eines grossen Sturzes der Weltmarktpreise bis zum Jahre 1950 denkbar. Tritt aber ein solcher Preissturz ein, so bedeutet das auch für unser Land die Krise, und Krise bedeutet neue, grosse Aufwendungen. Oder hat man etwa vergessen, dass ein 5 Milliardenarbeitsbeschaffungsprojekt irgendwo in den Schubladen der Bundesverwaltung steckt? Wir wollen aber nicht noch einmal eine konjunkturwidrige Krisensteuer erheben müssen, sondern durch eine vorsorgliche Finanzgebarung in guten Zeiten für böse vorsorgen.

Wenn die Dinge so betrachtet werden, ist es unsere unabweishare Pflicht, in Zeiten guter oder auch nur normaler Konjunktur für eine angemessene Tilgung zu sorgen. Es ist meine feste Überzeugung, dass dies bei der heutigen politischen Konstellation nur auf dem Wege einer direkten Bundessteuer, einer befristeten direkten Bundessteuer, oder wie ihr Name auch sei, geschehen kann.

Wenn ich der Vorlage, vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, einen Vorwurf machen wollte, dann wäre es der, dass sie dem Bund für ausserordentliche Zeiten, präziser vielleicht ausgedrückt, für den Kriegsfall kein Instrument in die Hand gibt, um ausserordentliche Auslagen zu decken. Der Entwurf zur Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 18. März 1938, der leider im Nationalrat mit einer Stimme in der Minderheit blieb und dann fallengelassen wurde, sah u. a. die Erhebung von Kriegsgewinnsteuern und Steuern von Vermögen und Einkommen vor, beschränkte sie aber ausdrücklich auf die Deckung von ausserordentlichen Militärausgaben. Je präziser die Verfassung auch für aussergewöhnliche Umstände vorsorgt, um so genauer wird man es bei einer Anrufung des Notrechtes nehmen. Ich glaube deshalb, die Vorlage wäre in dieser Richtung verbesserungsfähig.

Wenn man die eidgenössische Finanzpolitik der letzten 30 oder 40 Jahre überblickt, wird man nicht um die Feststellung herumkommen, dass die large Anwendung des Notrechtes uns manche Gelegenheit versäumen liess, den einen oder andern Bestandteil der heutigen Vorlage sukzessive in der Verfassung zu verankern, also den Weg zu gehen, den uns Herr Kollege Flükiger als auch heute noch aussichtsreicher hinstellte, als das Passieren des ganzen Gebäudes in einem Zug. Es unterliegt beispielsweise wohl kaum einem Zweifel, dass die Vorlage des Bundesrates vom 19. Januar 1940, die unter anderem das Wehropfer, die Wehrsteuer und die Umsatzsteuer enthielt, zu jenem Zeitpunkt die Billigung des Volkes gefunden hätte, wie sie die rasche und fast einhellige Billigung der Räte fand, hätte man trotz der scheinbar ungünstigen Umstände den

Mut gefunden, sie Volk und Ständen vorzulegen. Warum ist es nicht geschehen? Einfach deshalb, weil man zu jenem Zeitpunkt keine innenpolitische Auseinandersetzungen wollte, weil man vielleicht, etwas stark ausgedrückt, zuwenig Glauben ins Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Behörden hatte.

Hier komme ich nun zu einem zweiten Punkt, der in der Diskussion bereits aufgegriffen worden ist, und zu dem ich einige Worte sagen möchte. Die Demokratie lebt vom Vertrauen zwischen Volk und Behörden. Sie stirbt ohne dieses Vertrauen. Wenn es gar zu einer Frage wie der Ordnung öffentlicher Finanzen kommt, die von jedem Stimmbürger Einsicht und Opferwille erheischt, so ist ihre Lösung ohne ein Minimum an Vertrauen schlechterdings unmöglich. Das aber legt den Wirtschaftsgruppen und politischen Parteien ein grosses Mass von Verantwortung auf. Diese Verantwortung heisst nicht Zwang zur Leisetreterei und Verzicht auf Kampf um legitime Interessen, aber sie erheischt Kampf mit fairen Mitteln, sie erfordert persönliches Hervortreten, durchsichtige Verhältnisse. Da bin ich nun mit meinem Zürcher Kollegen, Herrn Klöti, einig, dass die Art der Beeinflussung der öffentlichen Meinung, wie sie vom „Büro Büchi“, seinen Ablegern und ähnlichen unter Tarnung arbeitenden Stellen getrieben wird, zu beklagen ist. Was von hier aus ohne Ursprungszeichen seinen Weg in die oft harmlose Presse findet, kann nicht anders denn als Volksverhetzung bezeichnet werden. Ich bin nicht sicher, ob die Leute, die dieses gefährliche Spiel betreiben, immer in der Lage sein werden, sich die Geister wieder vom Leibe zu halten, die sie riefen. Die „Anfangserfolge“ sind so gut, dass die Finanzvorlage, ich möchte fast sagen, gleichgültig, in welcher Form sie dem Volk vorgelegt wird, als sehr gefährdet erscheinen muss. Dem Bodenrecht und der Agrargesetzgebung ist der Kampf mit den gleichen Mitteln schon heute angesagt, ja, er ist in vollem Gange. Ich weiss nicht, ob die Kreise, die so grosszügig und vertrauensselig ihr Geld für diesen Dschungelkrieg zur Verfügung stellen, noch bereit und in der Lage sein werden, die Mittel für die Wegräumung der Scherbenhaufen und für den Wiederaufbau aufzubringen. Der Geist von 1848 ist es bestimmt nicht, der hier am Werke ist. Ich möchte in keiner Weise missverstanden sein. Das Recht zur freien Meinungsäusserung und das Koalitionsrecht sind unabdingbar. Es liegt mir ferne, irgendeiner Gruppe das Recht auch der kollektiven Interessenvertretung in der Öffentlichkeit zu bestreiten. Wenn aber Herr Kollega Speiser sagte, die Industrie habe bis jetzt im Gegensatz etwa zur Landwirtschaft zu ihrem grossen Schaden von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, so scheint mir das doch sowohl den Tatsachen wie auch den erzielten Erfolgen zu widersprechen. Der Schweizerische Handels- und Industrieverein mit seinem ausgezeichnet geführten Vorort hat nach unserem Urteil und nach unserer Erfahrung doch allerhand erreicht. Trotzdem bestreite ich durchaus nicht, dass eine zweite, vielleicht sogar dritte Organisation nützlich und für die Verfechtung bestimmter Interessen notwendig sein könnte. Aber wenn das Büro Büchi mit seinen Kampfformen Schule machen sollte, wenn andere Kreise sich gezwungen glaubten, zu ähnlichen Mit-

teln zu greifen, müsste es einem allerdings um die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie bange werden.

Ich möchte nicht länger werden und zur Vorlage selbst nicht Dinge wiederholen, die schon gesagt worden sind. Ohne Illusionen über den Ausgang der Diskussion in diesem Rate werde ich für Eintreten und in grossen Zügen, namentlich in der Frage der befristeten Tilgungssteuer, für die Fassung des Bundesrates stimmen. Für den Antrag Malche kann ich mich nicht erwärmen. Wir würden uns damit einer der grossen Vorteile begeben, die dem Zweikammersystem innewohnen. Das verfassungsmässige Spiel der Kräfte soll nun seinen Lauf nehmen. Nachdem der Bundesrat schon zweimal durch unsere Kommission zu einer neuen Stellungnahme resp. Ergänzung seiner Botschaft eingeladen wurde, nachdem auch die inzwischen erfolgte Änderung in seiner Zusammensetzung seine Haltung nicht zu ändern vermochte, und nach meiner Überzeugung nicht ändern konnte, hiesse eine Rückweisung der Botschaft ein grausames Spiel in unfruchtbarer Weise verlängern. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass aus den Beratungen der beiden Kammern und aus parallel laufenden, von gutem Willen und Verantwortungsgefühl getragenen Fühlungen der Parteien und Wirtschaftsgruppen eine Vorlage hervorgehen wird, welche die Zustimmung des Souveräns findet und die eine glückliche Ära unseres Bundesstaates auf diesem so überragend wichtigen Gebiet einleiten wird.

Christen: In bezug auf die Budgetentwürfe, die sich möglicherweise in Anwendung der Reformvorschläge in Zukunft ergeben könnten, möchte ich mich nicht äussern, indem irgendwelche Prognosen nur theoretischen Wert haben. Dagegen scheint es mir notwendig, aufmerksam zu machen, dass bei allen Bemühungen um eine Lösung die abstimmungspolitische Seite nicht vernachlässigt und übersehen werden darf, denn schliesslich sind wir schlecht beraten, wenn die Räte mit viel Mühe eine Vorlage bearbeiten, die dann vom Volke doch nicht sanktioniert wird.

Es stehen sich zwei Strömungen gegenüber. Auf der einen Seite die Begehren der sozialdemokratischen Partei auf Erhebung eines neuen Wehrpfeilers, wahlweise der Erhebung der Tilgungssteuer und unter Umständen Senkung der Ansätze der Warenumsatzsteuer, auf der andern Seite die Ansichten verschiedener Parteien und Gruppen auf Verzicht der Erhebung einer Tilgungssteuer. Ganz objektiv betrachtet, erachte ich eine Annahme der Finanzreform durch das Volk, z. B. nach der Ordnung, wie sie Herr Kollege Klöti oder auch der bundesrätliche Vorschlag in sich schliesst, als gänzlich aussichtlos. Das Volk wird eine dauernde Tilgungssteuer nicht annehmen. Wir entnehmen der ergänzenden Botschaft des Bundesrates, dass die beabsichtigte, teilweise oder gänzliche Sistierung der bisher den Kantonen ausgerichteten Anteile aus dem Alkoholmonopol, des Nationalbankertrages, der Stempelabgaben, der Wehrsteuer und des Militärpflichtersatzes für die Kantone einen Minderbetrag von 54,5 Millionen Franken bedingt. Durchschnittlich soll eine Erhöhung der kantonalen Steuern von 10,5% notwendig werden. Auf die einzelnen Kan-

tone berechnet müssen die Steuern erhöht werden: in einem Fall über 40%, in einem Fall über 30%, in zwei Fällen über 20%, in 13 Fällen über 10%. Diese Verhältnisse werden vom Stimmberechtigten nicht übersehen, erst recht nicht, wenn vielleicht dannzumal die Verdienstmöglichkeiten des Einzelnen im Abgleiten begriffen sind. Zu der, vorerwähnten Steuerbelastung kommt hinzu die gleichzeitige Schlussnahme des Volkes über die Schaffung einer dauernden Tilgungssteuer. Es ist kein Geheimnis und wir stellen dies immer wieder fest bei eidgenössischen wie insbesondere auch bei kantonalen Vorlagen, dass das Volk ausserordentlich steuermüde ist und insbesondere auch den daraus entstehenden Formulkrieg verurteilt. Man geht nicht zu weit, wenn man sogar behauptet, dass sich bei allen Klassen der Bevölkerung eine gewisse feindliche Einstellung gegenüber den staatlichen Bedürfnissen bemerkbar macht. Unter dieser Mentalität muss die Tilgungsvorlage zur Abstimmung gebracht werden. Deren Ausgang wird kaum zweifelhaft sein. Ich bin überzeugt, dass selbst die Gefolgsleute von Herrn Kollege Klöti in ganz bedeutendem Ausmasse versagen werden, wenn ich feststelle, dass heute von der Wehrsteuer 825 000 Unselbständigerwerbende erfasst und durch den Wegfall der Tilgungssteuer entlastet werden. Wie empfindlich die öffentliche Meinung heute gegenüber der Ausgabenpolitik der öffentlichen Hand ist, zeigt wieder einmal mehr die Abstimmung vom vergangenen Sonntag im Kanton Zürich.

Die Finanzreform sieht, nach Voransetzung etwelcher Sicherungen, die Möglichkeit der Überwälzung von Bundesdefiziten auf die Kantone vor. Die hieraus sich ergebende Unsicherheit für den Finanzhaushalt der Kantone ist selbstredend nicht beliebt und wird keine Begeisterung auslösen. Der Wert dieser Bestimmung ist aber finanzpolitisch gesehen unverkennbar. Die Kantone werden damit am Finanzhaushalt des Bundes, wenn auch schlussendlich vielleicht nur theoretisch, doch direkt interessiert. Dies veranlasst die Kantone bei etwelchen Finanzbegehren an den Bund eine sorgfältige Auslese zu treffen und auch sonst durch ihre Vertreter in den Räten auf sparsame Haushaltung zu dringen. Herr Bundesrat Nobs hat gestern abend mit Recht darauf hingewiesen, dass die unendlichen Begehren der Kantone, der Verbände, der Wirtschaftsgruppen usw. es verunmöglichen, eine Prognose für ein zuverlässiges Zukunftsbudget aufzustellen. Wenn wir ehrlich sein wollen, müssen wir als Mitglieder der eidgenössischen Räte zugeben, dass wir nicht selten Vorlagen zustimmen, die an sich und im Umfang im reduzierenden Sinne anders gestaltet werden könnten. Bei Annahme der Finanzreform wird der Drohfinger der Zuteilung von kantonalen Kontingenten sicher eine heilsame Auswirkung auf die Beratungen in den eidgenössischen Räten nicht verfehlen.

Dabei ist nicht gesagt, dass wirklich notwendige Aufwendungen speziell von wirtschaftlich dauern dem Wert hintangehalten werden müssen oder sollen. Die Überlassung der vollen eingangs erwähnten Einnahmen an den Bund, Einnahmen, die ursprünglich zum Teil durch den Verzicht auf kantonale Regale (Zoll, Münzregal usw.) ermöglicht wurden, haben dem Bund die Verpflichtung überbunden, da zu helfen, wo die Leistungsfähigkeit eines Gemein-

wesens nicht ausreicht, um fortschrittliche Werke oder auch solche der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz einer Landesgegend zu unterstützen.

Nebst andern Überlegungen, die hier bereits zur Genüge diskutiert worden sind, zwingen mich die vorstehenden Ausführungen, für die Vorlage einzutreten, aber gegen die Erhebung einer Tilgungssteuer meine Stimme abzugeben.

Bossi: Ich habe das Wort verlangt, um eine Bemerkung unseres Herrn Kollegen Wenk richtigzustellen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, hat er behauptet, dass unser Kanton von der Wehrsteuer 90% zurückbehalte, so dass die Abschaffung einer solchen Steuer eine finanzielle Schwächung für den Tessin bedeuten würde. Nun ist die Sache nicht genau so. Der Kanton Tessin hat ein besonderes Gesetz erlassen. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Kanton Tessin die Möglichkeit, eine kantonale Steuer zu erheben im Betrage von 60% der gewöhnlichen eidgenössischen Wehrsteuer. Das, was Herr Wenk gesagt hat, ist daher nicht ganz richtig.

Ackermann: Nachdem bereits so viele Redner gesprochen haben, wollte ich mich eigentlich nicht noch zur Angelegenheit äussern. Nun veranlassen mich aber die Worte des Herrn Vizepräsidenten Wenk zu einer kurzen Entgegnung. Bei der Stellungnahme zu einer Vorlage von so grosser Tragweite, die für die Ausscheidung der zukünftigen Finanzkompetenzen zwischen Bund und Kantonen massgebend sein und in der Verfassung eine Verankerung finden soll, geht es ganz sicher den Gegnern der 60jährigen Tilgungssteuer nicht um den Geldsack, wie das Kollege Wenk ausgeführt hat, sondern um das Festhalten am bewährten Prinzip des Reservierens der direkten Steuern zugunsten der Kantone und Gemeinden und der indirekten Steuern zugunsten des Bundes. So gut wie bisanhin beim Vorliegen eines Notstandes des Bundes, wie er durch die beiden letzten Kriege ausgelöst wurde, auf dem Wege über die Vollmachten vorübergehend dem Bunde das Recht für die Erhebung von Wehropfern und anderer direkter Bundessteuern eingeräumt wurde, so sicher werden auch in der Zukunft das Schweizervolk und die Stände gewillt sein, dem Bund zu helfen, wenn eine Notlage es erfordern sollte. Niemand will dem Bund die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben verweigern, aber es müssen auch die Beweise des äussersten Sparwillens und des Ausschöpfens der indirekten Steuern vorher erbracht sein.

Welches von den vielen aufgestellten Zukunftsbudgets das richtige ist, wird niemand mit Sicherheit zu entscheiden wagen. Alle diese Budgets sehen eine mehr oder weniger rasche Tilgung der Bundenschuld vor. Solange aber der Beweis einer Notlage beim Bund nicht erbracht ist, sollte das bewährte Prinzip der bisherigen Finanzkompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen nicht geändert werden. Aus diesem Grunde habe ich mich bis jetzt dem Standpunkt der Kommissionsmehrheit angeschlossen, wobei ich, wie Kollege Locher es getan hat, es sehr bedauere, dass in der Vorlage ein Finanzausgleich zwischen den Kantonen fehlt. In der kurzen Zeit, die der Kommission für die Beratung zur Verfügung stand, war es nicht möglich, eine Vorlage aus-

zuarbeiten, die so verschiedene Auffassungen einander anzunähern vermocht und schliesslich alle besser befriedigt hätte. Sowohl der Vorlage des Bundesrates wie derjenigen der Kommissionsmehrheit hafte der Mangel der allzu grossen Einseitigkeit an. Wenn ich aber die beiden Vorlagen gegeneinander abwäge, so komme ich doch zur Überzeugung, es sei besser, an der bisherigen Ausscheidung der Finanzkompetenzen, wie sie bis jetzt in der Bundesverfassung niedergelegt waren und sich während Jahrzehnten bewährten, auch weiterhin festzuhalten. Wenn Verbesserungen an der Vorlage der Kommissionsmehrheit angebracht werden können, sei es in unserem Rat oder später im Nationalrat, so bin auch ich wieder für eine Verständigung zu haben. Aber vorläufig bin ich für Eintreten auf die Vorlage nach den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Wenk: Herrn Ackermann möchte ich folgendes erklären: Er sagt, es handelt sich um das Prinzip, „die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bunde“. Diesem Prinzip stellen wir das andere gegenüber: „eine gerechte Belastung unseres Volkes“. Kollege Ackermann wird nicht bestreiten können, dass sein Prinzip zur Verteidigung der Interessen der hohen Einkommen und Vermögen führt. Der Trost, dass dann in den Kantonen zum Rechten gesehen werde, ist ein Irrtum. Sicher ist es für den Kanton Basel-Stadt nicht möglich, diesen Grundsatz durchzusetzen, denn die hohen Einkommen und Vermögen sind bereits auf dem Fluchweg nach Basel-Land, und wir werden uns bemühen müssen, ein Gesetz zu schaffen, das die Konkurrenz mit Basel-Land aushält. Basel-Land hat für seine Steuern eine Expertenkommission eingesetzt; ihr ganzer Bericht geht darauf hinaus, bei jedem einzelnen Vorschlag abzuwägen, ob Basel-Land gegen Basel-Stadt noch konkurrenzfähig bleiben könne oder nicht. Ich möchte Kollege Brodbeck bitten, Herrn Ackermann diesen Bericht der Steuerexpertenkommission des Kantons Basel-Land zuzustellen, damit er die Richtigkeit meiner Ausführungen feststellen kann.

Herr Bossi hat schon recht, wenn er sagt, der Kanton Tessin schlage nur 60% zur Wehrsteuer hinzu. Aber es nimmt vorweg 30% vom Bund. Dieser behält also nicht 100%, sondern gibt dem Kanton 30% ab. Nach Adam Riese sind 30% plus 60% = 90%. Somit hat der Kanton Tessin von der Bundessteuer 90%, der Bund 70%, weil im ganzen 160% erhoben werden.

Fricker, Berichterstatter: In erster Linie möchte ich zum Rückweisungsantrag des Herrn Malche Stellung nehmen. Ich möchte ihn bitten, ihn zurückzuziehen, andernfalls müsste ich dessen Abweisung empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Kommission war bestrebt, nicht nur eine Lösung mit einer Tilgungssteuer zu prüfen, sondern sie wollte auch eine Lösung ohne Tilgungssteuer begutachtend behandelt sehen. Daher hat sie nach der ersten Session an den Bundesrat das Ersuchen gestellt, er möchte ihr auch eine tilgungssteuerfreie Lösung vorlegen. Der Bundesrat hat dies abgelehnt, er sagte, er komme nicht mehr darauf zurück, er habe

nun einmal beschlossen, den bekannten Weg zu wählen, und daran halte er fest. Auch in seinem zweiten Bericht hat der Bundesrat keinen andern Standpunkt eingenommen. Es hätte keinen Wert, nun auch noch vom Rat aus an den Bundesrat zu gelangen. Ich bin überzeugt, dass dieser seinen Standpunkt nicht ändern wird. Wir würden nur eine Verzögerung schaffen, könnten die Vorlage in dieser Session nicht verabschieden und der Nationalrat könnte sich frühestens im Dezember damit befassen. Schon des Zeitgewinns wegen, und weil keine Aussicht besteht, dass der Bundesrat überhaupt seine Ansicht ändern werde, was vielleicht Herr Bundesrat Nobs nachträglich bestätigen wird, möchte ich Ihnen beantragen, den Antrag Malche abzulehnen, wenn er nicht zurückgezogen wird.

Gestatten Sie mir zum Schluss als Kommissionspräsident einige wenige Worte: Ich stelle mit Genugtuung fest, dass sowohl die Votanten der Mehrheit als diejenigen der Minderheit von dem einen Gedanken beseelt waren, dem Bund die nötigen Mittel zu geben, damit er seine Pflichten erfüllen kann. Auseinander gehen wir nur in der Frage der Beschaffung der Mittel. Während die Mehrheit unserer Kommission zur Auffassung gekommen ist, dass eine Tilgungssteuer nicht nötig und dass sie aus staatspolitischen Gründen abzulehnen sei, will die Minderheit an dieser Tilgungssteuer festhalten. Wir sind zur Überzeugung gelangt, es sei möglich, ohne Tilgungssteuer auszukommen. Heute hat man uns erklärt, der Finanzplan sei mehr oder weniger ein Bluff, es sei unmöglich, ihn einzuhalten. Er unterscheidet sich aber nicht sehr von demjenigen des Bundesrates. Wenn unser Finanzplan durch nicht voraussehende Ereignisse über den Haufen geworden wird, wird auch der des Bundesrates nicht standhalten können. Propheten sind wir keine. Es kann niemand mit Sicherheit voraussagen, wie sich die Dinge in Zukunft entwickeln werden. Ich stelle fest, dass die Experten Defizite bis zum Jahre 1950 vorgesehen haben und auf jene Zeit einen Schuldenbestand von 12 Milliarden Franken errechneten, und dass auch der Bundesrat dieser pessimistischen Auffassung war. Es ist anders herausgekommen; wir hatten 1947 einen gewaltigen Überschuss. Das Blatt hat sich also vollständig gewendet. Es kann so bleiben, aber auch anders kommen. Die Kommission kann das so wenig voraussehen wie der Bundesrat oder die Experten, die gewiss in diesen Fragen auch versiert sind. Diese legen aber viel zu wenig Gewicht darauf, die Tilgungssteuer vom staatspolitischen Standpunkt aus zu betrachten. Man geht darüber hinweg und sagt, die Föderalisten sähen zu schwarz, man könne ihnen nicht folgen. Früher dachte man anders. Der Bundesrat hat in seinen Botschaften von 1918 und 1937 den Standpunkt eingenommen, dass man mit Rücksicht auf die Souveränität der Kantone und die föderalistische Struktur unseres Bundesstaates von einer eidgenössischen, direkten Steuer nur in Notfällen Gebrauch machen dürfe, wenn alle andern Mittel versagten. Das sollte auch in Zukunft so sein. Heute steht aber der Bundesrat auf einem andern Standpunkt. Er schlägt die Tilgungssteuer mit der Begründung vor, wir hätten sie 30 Jahre lang gehabt und seien daran gewöhnt, auch hätten die Bundesräte Motta und Musy sie seinerzeit sehr befürwortet.

Das stimmt, aber vergessen Sie nicht, dass das Zeiten des Notstandes, des Krieges und der gewaltigen Krise waren. Da konnten wir nicht anders als von diesem ausserordentlichen Mittel Gebrauch machen. Aber heute machen wir einen Finanzplan für die Jahre 1950 und folgende, also für die Friedenszeit. Für diese Zeit wollen wir das letzte Mittel nicht schon jetzt verankern, schon deshalb nicht, weil die Belastung des volkswirtschaftlichen Einkommens an der obern Grenze angelangt ist. Wir wollen uns die eidgenössischen Steuern wie bis anhin für schlimme Zeiten, wie sie wieder kommen können, vorbehalten.

Nicht nur die Katholisch-Konservative Partei nimmt diesen Standpunkt ein, sondern unter anderem ist auch die gesamte romanische Schweiz gegen diese Tilgungssteuer. Unsere lieben Freunde aus der welschen Schweiz haben in politisch schwierigen Zeiten immer das feinere Gefühl gehabt als die Deutschschweizer. Ich erinnere an den ersten Weltkrieg und an spätere Zeiten. Wir müssen auf dieses feine Gefühl etwas Rücksicht nehmen. Man ist in vielen Voten darüber hinweggegangen, als ob es sich überlebt habe. Nein, in der welschen Schweiz ist man leidenschaftlich darauf eingestellt, die Souveränität der Kantone zu schützen und zu festigen. Man sagt sich, wenn die Kantone ihre Kulturaufgabe auch in der Zukunft erfüllen sollen, müssen sie die dafür nötige Steuerkraft unbehindert ausnützen können. Das sei nicht der Fall, wenn der Bund direkte Steuern vorwegnehme. Diesem Umstand wird viel zu wenig Rechnung getragen.

Kollege Wenk sagte: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“. Der Vorschlag der Mehrheit entbehre der Gerechtigkeit, weil die Relation zwischen direkten und indirekten Steuern gestört werde. Wenn Sie nur die Bundessteuer in Betracht ziehen, kann das vielleicht stimmen. Es verhält sich zwar auch damit nicht ganz so, wie behauptet wurde. Vergessen Sie aber nicht, dass die Kantone nach Beendigung dieses Verfassungswerkes ihre Gesetze darnach einrichten müssen. Sie werden gezwungen sein, auch wenn Sie die Tilgungssteuer nicht einführen, erhöhte Steuern einzufordern. Warum? Weil Sie etwa 83 Millionen Franken Anteile an Steuern an den Bund abzutreten haben. Diese müssen wieder eingebracht werden. Wenn Sie dann die gesamten Steuern miteinander vergleichen, inklusive kantonale und kommunale Steuern, so werden Sie sehen, dass das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern nicht gestört ist, sondern dass, wenn der Bund auf die direkte Steuer verzichtet, um so mehr direkte Steuern durch die Kantone erhoben werden müssen.

Was die Warenumsatzsteuer anbetrifft, die der Herr Vizepräsident sehr ungnädig behandelt hat, ist festzustellen — und darüber hilft nicht einmal ein guter Witz hinweg — dass diese Steuer die unteren Volksschichten sehr wenig belastet, nämlich mit nur 1,2%. Wird die Freiliste erweitert, wird dieser Satz noch mehr sinken. Ich habe auch im Eintretensvotum ausgeführt, dass nur ein Drittel der Umsatzsteuer aus dem Konsum fliesse, dass zirka zwei Drittel von Investitionen herrühren, die die Wirtschaft zu tragen habe.

Die Auffassungen der Mehrheit und der Minderheit gehen noch in einem andern Punkte auseinander.

der. Wir haben das Wort „Einsparungen“ unterstrichen. Das hört man nicht gerne, auch in den eidgenössischen Räten nicht. Aber wenn wir mit unserer Ausgabenwirtschaft, wie wir sie in den letzten Jahren getrieben haben, wo allen Begehren entsprochen wurde, ob sie begründet waren oder nicht, weiterfahren, so werden wir mitsamt der Tilgungssteuer zu einem bösen Ende gelangen. Wir werden der Geldentwertung immer mehr entgegengehen, unsere Währung wird in Gefahr kommen. Deshalb heisst es einmal Einhalt zu tun und Einsparungen, die im Volke schon längst immer wieder gefordert wurden, Folge zu geben und zu versuchen, auf diese Art und Weise unser kommendes Budget auszugleichen. Der Bundesrat hat auf vielen Seiten der Botschaft dasselbe gesagt, was ich hier erwähne. Er schreibt, so könne es nicht weitergehen, wir müssten Einsparungen machen, sonst gingen wir dem Abgrunde entgegen. Es bleibt aber immer nur bei den Worten, wir haben das auch im Parlament wiederholt erfahren, jeder will bei anderen Einsparungen machen; man hört immer das Lied vom heiligen Florian. Wir sind dem Volk gegenüber verantwortlich, müssen uns klarwerden, dass, wenn wir zu einem richtigen Finanzplan kommen wollen, wir in erster Linie mit Einsparungen beginnen müssen. Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen, die dem Bunde geben will, was er haben muss, die aber auf eine direkte Steuer hier verzichtet und sie nur für die Zeiten der Not vorsehen will, wie das bisanhin gutes Recht in unserem Schweizerland war.

Bundesrat Nobs: Ich äussere mich lediglich noch zu zwei Punkten: Herr Ständerat Brodbeck hat die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, Reservestellungen zu machen, solange noch Schulden zu tilgen seien. Diese Fragestellung beruht auf einem Irrtum, der allerdings weitverbreitet ist. Eine öffentliche Verwaltung braucht eine Reserve nicht in irgendwelchen Werttiteln anzulegen. Sie kann, wenn sie aus Überschüssen in guten Jahren Reserven bilden will, eben Schuldtitel des eigenen Gemeinwesens am Markt zurückkaufen. Damit ist eine Schuld getilgt. Wenn sie aber in ihrer Buchhaltung einen solchen Betrag als Reserve ausweist, so kann sie in den Jahren, wo ein Bedarf da ist, auf eine solche Reserve greifen, kann sie diese Titel neuerdings ausgeben. Sie braucht keine neue Anleihe zu kontrahieren. Der Vorgang ist sehr rationell, zins-sparend und in einem gewissen Umfange bei den Gemeinwesen, bei den Städten, den Kantonen und auch beim Bund bereits Praxis. Ich möchte aber namentlich darauf hinweisen, dass die finanztechnische Literatur diese Frage ebenso klar abgeklärt hat wie die Praxis, und zwar nicht nur in unserem Lande. Es ist deshalb irrig zu glauben, dass man, wenn man eine Reserve anlege, damit nicht eine Schuld tilgen könne. Wir sind selbstverständlich auch der Meinung, dass Rückstellungen, die wir auf diese Art machen, sofort zur Schuldentilgung verwendet werden sollen und nur im Falle des Bedarfes wieder Anleihenstitel ausgegeben werden müssen, sofern sich die Notwendigkeit erweist, auf eine solche Rückstellung zu greifen. Soviel zu diesem Punkt.

Noch eine kurze Bemerkung zum Antrag des Herrn Ständerat Malche. Dieser Antrag schlägt ein Procedere vor, das völlig verfehlt und aussichtslos wäre, nämlich nochmalige Rückweisung des Geschäftes an den Bundesrat. Das hätte lediglich die Wirkung einer weiteren Verschleppung der Verhandlungen. Das würde heissen, dass der Ständerat in der Junisession das Geschäft nicht abschliesst. Der Bundesrat muss darauf bestehen, dass der Ständerat in der Junisession dieses Geschäft zum Abschluss bringt, damit die Kommission des Nationalrates, die bereits ihre Sitzungen festgelegt hat, sofort nach der Sommersession ihre Arbeiten aufnehmen kann und in der Herbstsession, wie ich hoffe, dieses Geschäft ebenfalls abschliessend zu behandeln vermag. Der Antrag Malche würde in diesen Zeitplan eine ganz bedenkliche und nicht zu verantwortende Störung hineinbringen. Ich muss Sie bitten, Ihre Entscheide zu treffen und auf weitere Verzögerungen entschieden zu verzichten.

Präsident: Damit ist die Diskussion erschöpft und wir können zur Abstimmung schreiten. Es liegen zwei Anträge vor: Erstens einmal der Ordnungsantrag von Herrn Kollege Malche, es sei der Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss über die Bundesfinanzreform an den Bundesrat zurückzuweisen, in der Erwartung, dass dieser noch vor der Herbstsession eine Lösung des Problems finden werde, unter Verzicht auf die direkte Bundes-tilgungssteuer; sodann der Antrag der Kommission, die Eintreten beschlossen hat.

Zuerst wollen wir den Ordnungsantrag Malche erledigen. Es könnte ja unter Umständen sein, dass einer sagt, er trete überhaupt nicht auf die Vorlage ein, möge sie zum näheren Studium an den Bundesrat zurückgewiesen werden oder nicht.

Abstimmung. — Vote.

Für den Ordnungsantrag Malche	2 Stimmen
Dagegen	Grosse Mehrheit
Für Eintreten	40 Stimmen
	(ohne Gegenstimme)

5347. Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen.

Exploitations des chemins de fer. Durée du travail.

Siehe Seite 91 hiervor. — Voir page 91 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1948.
Décision du Conseil national du 17 juin 1948.

Schlussabstimmung. — Vote final.

Für Annahme des Gesetzentwurfes	36 Stimmen
	(ohne Gegenstimme)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Bundesfinanzreform.

Réforme des finances fédérales.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1948
Date	
Data	
Seite	151-160
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 294

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

5425. Teuerungszulagen an das Bundespersonal.

Allocations de renchérissement au personnel fédéral.

Siehe Seite 94 hiervoor. — Voir page 94 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1948.
Décision du Conseil national du 17 juin 1948.

Präsident: In Art. 3 ist die Dringlichkeitsklausel enthalten. Wir haben darüber abzustimmen. Sie wissen, dass hier die absolute Mehrheit des Rates massgebend ist. Gemäss Reglement des Ständerates kann der Präsident bei Abstimmungen über die Dringlichkeit teilnehmen. Ich mache von diesem Rechte Gebrauch.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel 31 Stimmen
(ohne Gegenstimme)

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 37 Stimmen
(ohne Gegenstimme)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 18. Juni 1948.

Séance du 18 juin 1948, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Iten.

5336. Bundesfinanzreform. Réforme des finances fédérales.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 151 hiervoor. — Voir page 151 ci-devant.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Fricker, Berichterstatter: Sie haben beschlossen, auf die Vorlage des Bundesrates vom 22. Januar dieses Jahres zu einem „Bundesbeschluss über die

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1948.*

verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes“ einzutreten.

Ich habe bereits in meinem Eintretensreferat kurz die bundesrätliche Vorlage und die Abänderungsanträge der Kommission skizziert und dargetan, dass der heute zur Beratung stehende Entwurf eines verfassungsändernden Bundesbeschlusses die in Rechtssätze gekleideten Grundlagen und Richtlinien der Bundesgesetzgebung enthält, die für die künftige Mittelbeschaffung und Haushaltsführung des Bundes massgebend sein sollen. Ich glaube deshalb, auf eine Wiederholung des bereits Gesagten verzichten zu können und möchte gleich auf die Einzelheiten des Beschlussesentwurfes eintreten. Ich werde mich im folgenden an die Ihnen ausgeteilte synoptische Gegenüberstellung des bundesrätlichen Entwurfes und der Anträge der Kommission halten.

Als historische Reminiszenz sei erwähnt, dass der heutige Entwurf denselben Titel trägt wie die bundesrätliche Verfassungsvorlage vom 18. März 1938, die der Nationalrat am 24. Juni 1938 mit 61 : 60 Stimmen abgelehnt hat. Möge der heutigen Vorlage ein besseres Schicksal beschieden sein als jener von 1938, und das Sprichwort „*nomen est omen*“ Lügen gestraft werden!

Der Ingress des Bundesbeschlusses hat die übliche Form verfassungsändernder Bundesbeschlüsse, d. h. er enthält die notwendigen Hinweise auf jene Verfassungsartikel, die von der Revision der Bundesverfassung handeln:

- a) Art. 85, Ziff. 14 BV, bezeichnet als in den Geschäftskreis beider Räte fallend die „Revision der Bundesverfassung“;
- b) gemäss Art. 118 BV, kann die Bundesverfassung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Die zur Diskussion stehende Revision ist eine Partialrevision;
- c) nach Art. 121, Abs. 1 BV, kann eine Partialrevision sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden. Die heutige Partialrevision erfolgt auf Antrag des Bundesrates im Wege der Bundesgesetzgebung.

Der Bundesrat hat mit Recht darauf verzichtet, im Ingress, früheren Vorbildern entsprechend, eine Zweckumschreibung aufzunehmen, z. B. in Form einer Wendung wie

„in der Absicht, dem Finanzhaushalt des Bundes eine sichere und dauerhafte Grundlage zu geben“.

Solche Formeln, die ihr verfassungsmässiges Vorbild im Ingress zur Bundesverfassung haben, sind ohne rechtliche Tragweite; sie haben nur programmatische Bedeutung im Sinne einer politischen Rechtfertigung und Zielsetzung. In den Verfassungstext werden sie ohnehin nicht aufgenommen.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Titel und Ingress.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 1.

Antrag der Kommission.

Ingress und Art. 30, Abs. 1. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Préambule, art. 30, al. 1. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Fricker, Berichterstatter: Durch Art. 1 des Bundesbeschlusses sollen die Art. 30, 39, Abs. 4 und 42, neu gefasst, die Art. 41 bis und 41 ter aufgehoben und in Art. 42 bis übergeführt, und die Art. 42 bis und 42 ter neu in die Bundesverfassung eingefügt werden.

Der geltende Art. 30 der Bundesverfassung bestimmt in Abs. 1, dass der Zollertrag in die Bundeskasse fällt; Abs. 2 stellt fest, dass die den Kantonen von 1848 bis 1874 vom Bund für die Abtretung der Zölle, Ohmgelder, Akzisen usw. bezahlten Loskaufsummen wegfallen. Nach Abs. 3 erhalten die vier Gebirgskantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen bestimmte jährliche Entschädigungen.

Der neue Art. 30 übernimmt wörtlich Abs. 1 und — mit einer kleinen redaktionellen Abweichung — auch Abs. 3 der bisherigen Fassung. In Abs. 3 sollen überdies die bisherigen Strassenbeiträge an Gebirgskantone um 50% erhöht werden. Abs. 2 der geltenden Fassung soll ersetzt werden durch Schaffung einer Verfassungsgrundlage für den Benzinzollanteil der Kantone, der für den Strassenunterhalt und -ausbau zu verwenden ist. Der zweite und dritte Absatz des Art. 30 behandeln ein Teilproblem des interkantonalen Finanzausgleiches, nämlich die Verbesserung des Finanzausgleiches im Strassenwesen. Sie stehen damit in einem inneren Zusammenhang mit Art. 42 ter, Abs. 2, der die Verbesserung der bisherigen Finanzausgleichsmassnahmen dadurch anstrebt, dass bei der Festsetzung von Bundesbeiträgen der Finanzkraft der Kantone angemessen Rechnung zu tragen ist.

Abs. 1: Nach Art. 28 BV ist das Zollwesen Sache des Bundes. Folgerichtig bestimmt daher Abs. 1 von Art. 30, dass die Zolleinnahmen in die Bundeskasse fliessen und nicht wie vor 1848 und zum Teil bis 1874 — in Form von Loskaufsummen — den Kantonen zukommen sollen. Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht. Während aber bisher der in Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz formell absolute Geltung beanspruchte — der geltende Benzinzollviertel gemäss Bundesbeschluss vom 21. September 1928, der sich auf Art. 37 bis BV beruft, steht verfassungsrechtlich auf schwankenden Füßen — wird er nun durch die Benzinzollanteile der Kantone gemäss neu Abs. 2 durchbrochen.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 2.

Antrag der Kommission.

² Der Bund richtet den Kantonen die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffe für motorische Zwecke aus. Die Ausrichtung erfolgt in Form von Beiträgen an

Für den Rest Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Al. 2.

Proposition de la commission.

² La Confédération cède aux cantons la moitié du produit net des droits d'entrée perçus sur les car-

burants pour moteurs. Le paiement se fait sous forme de subsides versés à raison:

Pour le reste adhérer au projet du Conseil fédéral.

Fricker, Berichterstatter: Der geltende Abs. 2, der lautete:

„² Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg“;

hatte praktisch nurmehr historische Bedeutung, wenn er auch den Loskauf kantonaler Einnahmen durch den Bund feststellte und den bestehenden Rechtszustand bekräftigte, wonach solche losgekaufte Gebühren von den Kantonen nicht mehr erhoben werden dürfen. Durch die Streichung dieser verfassungsrechtlichen Reliquie wird materiell nichts geändert; insbesondere könnte kein Kanton etwa aus dieser Streichung die Befugnis ableiten, solche Zölle, Ohmgelder und Akzisen wieder einzuführen.

Der vorgeschlagene neue Abs. 2 schafft die Verfassungsgrundlage für die Ertragsbeteiligung der Kantone an den Zolleinnahmen auf Treibstoffen für motorische Zwecke. In dieser Hinsicht bedeutet mithin Abs. 2 — wie bereits erwähnt — eine Ausnahme von dem in Abs. 1 umschriebenen Grundsatz, wonach die Zolleinnahmen Bundessache sind. In zweiter Linie schafft Abs. 2 die Grundlage für die Beiträge des Bundes an den Strassenbau. Grundsätzlich ist die Strassenhoheit Sache der Kantone.

Dem Bunde steht einzig zu:

- a) die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat (Art. 37, Abs. 1);
- b) die Offenerklärung bestimmter Durchgangsstrassen sowie die Strassenbenützung im Dienste des Bundes (Art. 37 bis, Abs. 2, zweiter und dritter Satz);
- c) die Ausrichtung von bestimmten Beiträgen an die vier in Art. 30, Abs. 3, erwähnten Gebirgskantone mit internationalen Alpenstrassen.

Immerhin hat der Bund bereits bisher, gestützt auf Art. 23 BV (Errichtung im Interesse der Eidgenossenschaft liegender öffentlicher Werke auf Kosten des Bundes) und auf Art. 37 bis (wonach der Bund Vorschriften über Automobile und Güterverkehr aufstellen kann) sowie im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen einzelne Strassenbauten subventioniert. Trotzdem ist die Belastung einzelner Kantone mit Strassenausgaben, wie der Bundesrat in seiner Botschaft eindrücklich nachgewiesen hat, sehr drückend.

Aus dieser Überlegung heraus hat der Bundesrat vorgeschlagen, es sei der Benzinzollanteil der Kantone teilweise in den Dienst des interkantonalen Finanzausgleiches zu stellen, in der Weise, dass der kantonale Anteil am Treibstoffzoll wie folgt zu verwenden sei:

30% oder 9 Millionen Franken jährlich für Leistungen an die allgemeinen Strassenkosten der Kantone nach dem bisher geltenden Verteilungsschlüssel (Verteilung zu zwei Dritteln nach den Ausgaben der Kantone für das Strassenwesen, zu einem Drittel nach den Strassenlängen; Ordnung des Bundesbeschlusses vom 21. September 1928);

20% oder 6 Millionen Franken für jährliche Zuschläge zugunsten der finanzschwachen Gebirgskantone, nämlich Uri, Schwyz, Obwalden, beide Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis. Dies im Sinne der Vorschrift von Abs. 2, a. E., wonach die Bundesgesetzgebung bei der Bemessung der Beiträge auf die Finanzkraft der Kantone Rücksicht zu nehmen habe;

25% oder höchstens 7,5 Millionen Franken jährlich für den Ausbau und Neubau von Alpenstrassen. Dies entspricht dem Bundesbeschluss vom 4. April 1935, womit der Bund den Kantonen jährlich während 12 Jahren im Maximum 7 Millionen Franken für den Ausbau der Alpenstrassen zur Verfügung gestellt hat. Bekanntlich haben die eidgenössischen Räte in der diesjährigen Frühjahrssession einem Bundesbeschluss über die Weiterführung des Strassenbaus im Alpengebiet während der Jahre 1948 und 1949 zugestimmt;

25% oder höchstens 7,5 Millionen Franken jährlich für den Aus- und Neubau von Hauptstrassen ausserhalb des Alpengebietes. Dabei geht es nicht darum, dass sich der Bund die Strassenhoheit auch nur teilweise aneignen will. Vielmehr soll mittels Planung und technischer Normalisierung versucht werden, zu einem Ausbau der wichtigsten als Durchgangsstrassen in Betracht fallenden Hauptstrassen zu gelangen.

Für die Ausführung von Abs. 2 ist ein dem Referendum unterliegender Bundesbeschluss vorgesehen. Nach dem Antrag des Bundesrates sollte der Bund ermächtigt werden, den Kantonen einen von der Bundesgesetzgebung zu bestimmenden, aber auf höchstens 50% begrenzten Anteil am Reinertrag des Treibstoffzolles auszurichten. Nach der Meinung des Bundesrates hätte die Gesetzgebung neben einem Prozentsatz auch eine Maximalsumme zu bestimmen, die der Bundesrat selbst in seiner Botschaft auf 30 Millionen Franken pro Jahr veranschlagt hat.

Die Kommission ist dieser Auffassung nicht gefolgt; sie schlägt Ihnen vielmehr vor, in Abweichung vom bundesrätlichen Entwurf vorzuschreiben, dass den Kantonen obligatorisch und unbeschadet um dessen absolute Höhe die Hälfte des Reinertrages des Treibstoffzolles zukommen solle. Einmal hängt der Ertrag des Benzinzolles von der Verkehrsdichte ab, die ihrerseits wieder die Strassenkosten im Sinne der Erhöhung beeinflusst. Zudem wird das Benzin verschieden hoch belastet, je nachdem es als Motor-treibstoff oder für andere Zwecke verwendet wird. Die Verwendung des aus der höhern Belastung resultierenden Mehrertrages für den Strassenbau schiene deshalb billig. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass eine Beschränkung des Benzin-zollanteils auf 30 Millionen Franken im Maximum gegenüber dem heutigen Zustand keinen wesentlichen Fortschritt, ja, mit Bezug auf die Beiträge des Bundes an die allgemeinen Strassenkosten (maximal 9 statt 10 bis 12 Millionen Franken wie heute) einen erheblichen Rückschritt bedeuten würde. Da der Bundesrat in seinem Finanzplan für den Durchschnitt der Jahre 1950 und folgende selbst mit einem Benzinzollertrag von 60 Millionen Franken rechnet, wovon die Hälfte, d. h. 30 Millionen Franken, den Kantonen zukommen soll,

kann auch nicht behauptet werden, dass sich seine Finanzlage verschlechtere, wenn die Hälfte der 60 Millionen Franken übersteigenden Treibstoffzoll-einnahmen auch den Kantonen zufliesst.

Ich gestehe offen, dass ich mich persönlich mit diesem Antrag der Kommission nicht befreunden kann. Die Kommission hat einerseits die Gesamtsumme der Subventionen um 10 Millionen Franken gekürzt und sie mit nur 145 statt 155 Millionen Franken — gemäss Antrag des Bundesrates — in Rechnung gestellt. Es scheint mir daher wenig logisch, auf der andern Seite die Strassenbau-beiträge des Bundes an die Kantone über die vom Bundesrat festgesetzte Summe hinaus zu erhöhen, zumal nicht abgeklärt ist, ob, wenn der Benzin-zollanteil der Kantone z. B. 40 Millionen Franken ausmacht, nun die übrigen Subventionen um 10 Millionen Franken gekürzt werden müssen, damit die Limite von 145 Millionen Franken eingehalten werden kann. Ich hätte es persönlich vorgezogen, dem Antrag des Bundesrates zu folgen und Abs. 2 als Ermächtigungsvorschrift, nicht als obligatorische Verpflichtung des Bundes zu formulieren. Nach den Ausführungen des Bundesrates auf Seite 271 ff. der Botschaft sind nicht nur grosse Strassenbauprobleme zu lösen. Auch die Eisenbahnen und besonders die SBB stehen vor grossen Bauvorhaben, wie Umbau der Bahnhöfe Bern und Zürich, und Erstellung der Doppelspur. Die in Aussicht genommene Revision des Art. 30 BV lässt sich daher nur rechtfertigen, wenn gleichzeitig auch für die Baufinanzierung der Bahnen verfassungsmässige Garantien geschaffen würden, sonst tritt eine ungleiche Behandlung von Auto und Bahn ein.

In den Kommissionsberatungen sind auch die Postulate betreffend Bundesbeiträge zur Sanierung der Privatbahnen erwähnt und es ist beanstandet worden, dass nur der Strassenverkehr von der Bundesfinanzreform profitiere, nicht aber der Verkehr auf der Schiene. Dazu ist zu sagen, dass gestützt auf Art. 23 (Unterstützung im Interesse des Bundes liegender öffentlicher Werke) und Art. 26 (Eisenbahnhoheit des Bundes) der Bund bereits die verfassungsmässige Kompetenz zur Ausrichtung von Subventionen an Privatbahnen besitzt und von ihr ja schon wiederholt Gebrauch gemacht hat. Das Problem der Privatbahnsanierung ist deshalb ein solches der Bundesgesetzgebung, nicht der Verfassungsvision.

Bundesrat Nobs: Die Strassenhoheit ist unbestrittenermassen Sache der Kantone. Gestützt auf Art. 23 der Bundesverfassung, der die Befugnis des Bundes zur Förderung öffentlicher Werke festlegt, und des Art. 30 der Bundesverfassung, gemäss welchem Beiträge von zusammen über einer Million an die Kantone mit internationalen Alpenstrassen sowie im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsaktionen und militärischen Strassenbauprogrammen auszurichten sind, hat der Bund seit 1874 für Strassenbauzwecke 250 Millionen Franken aufgewendet. Ein Teil dieser Beiträge stammt aus den Treibstoffzolleinnahmen. Zufolge Bundesbeschluss vom 21. September 1928 erhalten die Kantone die Hälfte des Zollzuschlages, d. h. 5 Fr. je 100 Liter oder im Durchschnitt der letzten fünf Vorkriegsjahre jährlich 11 bis 12 Millionen Franken. Es springt in die Augen, dass auch

die Vorlage des Bundesrates nicht nur wegen der Erhöhung des Strassenverkehrs, sondern auch nach den im Bericht festgelegten Grundsätzen ganz bedeutend grössere Leistungen an die Strassenbauten der Kantone vorsieht.

Die Eisenbahninteressenten — es ist vielleicht wichtig, sich das doch auch vor Augen zu halten — wie sie vertreten werden durch den Verband Schweizerischer Transportanstalten und die Liga für rationelle Verkehrswirtschaft, kritisieren den Antrag des Bundesrates in folgenden Punkten: Sie finden, dass einmal die Vorschläge des Bundesrates die finanziellen Interessen der Bundesbahnen und der Privatbahnen übergehen. Die Bahnen hätten sich nach der Bundesbahnsanierung und der Privatbahnsanierung selbst zu erhalten. Dieses Argument könnte nicht gelten gelassen werden. Andererseits würde zu Gunsten anderer Verkehrsträger in dieser Vorlage vorgesehen für Strassenbauleistungen 34,6 Millionen, Luftverkehr, Flugplatz und Betrieb 5,4 Millionen, Wasserwege 3 Millionen, zusammen 40 Millionen. Demgegenüber komme der Eisenbahnverkehr viel zu kurz. Es wird weiter geltend gemacht, die finanzielle Lage der Bahnen sei unbefriedigend; die Privatbahnen weisen zufolge der Teuerung wachsende Betriebsdefizite auf; sowohl den Privatbahnen wie den Bundesbahnen fehlen die Mittel für neue Fahrzeuge und Bauten. Ich habe vorgestern darauf hingewiesen, welchen ganz bedeutenden Baubedarf die Privatbahnen mit 364 Millionen geltend machen. Sie behaupten weiter, dass die finanziellen Pflichten des Bundes gegenüber den Bahnen durch die beiden Sanierungsaktionen nicht erfüllt seien, namentlich nur in einseitiger Weise durch die Erhöhung der Beiträge an die Kantone für den Strassenbau. Die Bahnen seien ausserstande, durch Tarifierhöhungen die erforderlichen Mittel aufzubringen. Sie verlangen deshalb bedeutende weitere Leistungen auf diesem Gebiet. Wir halten dafür, dass auf alle diese Wünsche in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden kann. Der neue Art. 30 der Bundesverfassung hält ungefähr die Mitte zwischen den Begehren der Eisenbahninteressenten und denen der Automobilinteressenten. Der Bundesrat hat keinen Anlass, auf seinen Antrag zurückzukommen. Die von der ständerätlichen Kommission beantragte Erweiterung verschlechtert aber die Situation des Bundes für den Fall, dass die Treibstoffzölle dauernd mehr als 60 Millionen Franken einbringen sollten. Während der Bundesrat gemäss Botschaft Seite 94 den Kantonen unter allen Umständen maximal 30 Millionen geben wollte, will ihnen die ständerätliche Kommission stets die Hälfte der Treibstoffzolleinnahmen zuhalten. Dieser Antrag nähert sich stark der Auffassung der Automobilinteressenten und entfernt sich noch weiter von der Auffassung der Eisenbahninteressenten, als dies der bündnerische Antrag tut. Darauf, dass auch noch das ganze dornige Problem Schiene-Strasse, d. h. die Auseinandersetzung zwischen Eisenbahnen und Automobilismus in die Finanzreform einbezogen wird, sollte man nicht eintreten und daher die Diskussion des von den Eisenbahninteressenten angeregten Art. 23ter der Bundesverfassung im heutigen Zusammenhang ablehnen.

Da schon nach dem Antrag des Bundesrates eine bedeutende Erhöhung der Leistungen an die Kantone eintritt, so sollte man nicht weitergehen. Ich hatte Gelegenheit, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie gross die Gefahr ist, dass die neue Grundlage für den Finanzhaushalt des Bundes, die jetzt geschaffen wird, dem Bund ausserordentlich wenig Elastizität gibt, ja, dass die dringliche Gefahr besteht, dass der Bund sogleich in eine Periode neuer bedeutender Defizite hineingerät, wenn er von den Forderungen, die von allen Seiten angekündigt werden, auch nur ein Minimum beschliessen wollte. Wenn es nicht gerät, die Einnahmen zu erhöhen — und Sie wissen, wie ungünstig die Aussichten in verschiedenen Punkten des Finanzprogramms stehen — wenn es nicht gelingt, die Ausgaben ganz bedeutend zu reduzieren und den unzähligen Ansprüchen, die von allen Seiten an die Bundeskasse gemacht werden, mit einer unerbittlichen Härte entgegenzutreten, wird eine Periode von neuen Defiziten unausbleiblich sein. Da sollten Sie nicht schon hier in diesem Punkte von vorneherein und für alle Zeiten festlegen, dass den Kantonen, wie auch der Strassenverkehr und der Benzinverbrauch sich gestalten mögen, die Hälfte zugesichert wird. Der Bundesrat hat in der Botschaft vorgesehen, dass die Gesetzgebung eine obere Grenze bestimmen soll, dass diese Grenze aber maximal die Hälfte erreichen darf. Gerade die vom Bundesrat gemachten Vorschläge bezüglich einer Erhöhung der Leistung des Bundes an den Strassenbau bedeuten ein sehr weitgehendes Entgegenkommen und man sollte dieses Entgegenkommen nicht noch weitertreiben. Ihre Kommission hat das Einnahmen- und Ausgabenprogramm des Bundes schon so zusammengestrichen, dass für weitere Erhöhungen der Bundesleistungen gewiss nicht mehr die geringste Möglichkeit vorhanden ist. Als eine glückliche Fügung möchte ich es bezeichnen, dass in diesem Punkte unser Revisionswerk, obwohl es lange schien, dass eine Verständigung mit den Strasseninteressenten, den Automobilverbänden, nicht möglich sei, in der letzten Zeit gelang, so dass eine Erhöhung der Benzinzollbelastung nicht in Aussicht genommen werden muss. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Lardelli: Sie werden es mir zugute halten, dass ich mich zur Frage des Finanzausgleiches als Vertreter eines der Kantone, die hier besonders im Vordergrund stehen, zum Worte melde. Es ist in der Eintretensdebatte bereits darauf hingewiesen worden, dass das Programm des Bundesrates recht optimistisch gehalten war in seinen Einnahmen und Ausgaben, weil die Verbilligungsbeiträge zu Lasten des Bundes und die weiteren Anforderungen auf bereits angekündigte Hilfsbegehren gar nicht einkalkuliert sind und mit keinen Beträgen figurieren.

Ich muss hier tatsächlich auf eine weitere Lücke im Finanzprogramm aufmerksam machen. Es betrifft dies ausgerechnet den Finanzausgleich im Strassenwesen und bei den Bahnen. Das Prinzip des Finanzausgleiches ist ja zugegeben und wird auch verwirklicht in einer Art und Weise, die grundsätzlich anerkannt werden kann. Es wird von seiten des Bundes ausdrücklich anerkannt, dass die wirtschaft-

liche Entwicklung der Bergkantone zurückgeblieben ist. Die Industrie und der Handel, die grossen Steuerzahler, bevorzugten seit jeher die günstig gelegenen Orte des Flachlandes und wurden dort die eigentlichen Träger der Wirtschaft und der Staatsfinanzen. Deswegen sind aber die staatlichen Aufgaben der abgelegenen Gebirgskantone nicht etwa zurückgegangen. Auch diese staatlichen Aufgaben der Gebirgskantone haben sich vervielfacht, der Fremdenverkehr brachte nur scheinbaren Ersatz. Dieser Fremdenverkehr hat nun zwei Weltkriege hinter sich und musste eine Zwischenkrise überwinden. Dieser Fremdenverkehr muss gestützt werden mit Bundesmitteln über die Schweizerische Hotelreuehandgesellschaft, aber auch mit grossen Opfern der Banken und Gläubiger in den Fremdenverkehrskantonen sowie mit Opfern und Ausfällen auf dem Steuerkonto der Kantone und der Gemeinden.

Mit dem Fremdenverkehr, der einen gewissen wirtschaftlichen Aufstieg ermöglichte, sind aber auch die Strassenverhältnisse eng verbunden. Diese Strassen brachten speziell den Gebirgskantonen mit ihrer dünnen Besiedelung schwere Sorgen finanzieller Art. Dazu kommt, dass in den Gebirgsgegenden auch die Landwirtschaft ihre Sorgen zu meistern hat. Alle diese Gesichtspunkte führen in den Gebirgsgegenden zu Steuerlasten, die geradezu als prohibitiv anzusprechen sind, und ihrerseits wieder das Malaise verschärfen. Aus der Steuerstatistik von 1947 ergibt sich, dass ein Einkommen von 7000 Franken im Kanton Graubünden, d. h. in der Stadt Chur, 560 Franken an Steuern zu zahlen hat, während in Basel die entsprechende Belastung 245 Franken ausmacht. Ein Vermögen von 200 000 Franken zahlt in Chur bei einem 3%igen Ertrag 2508 Franken gegenüber Basel 954 Franken. Dabei ist vorgesehen, dass gewisse den Kantonen bisher zugefallene Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds wegfallen sollen. Es ist hier in der Hauptsache der Anteil am Reingewinn der Nationalbank und an der Stempelsteuer gemeint. Um so dringlicher ist der verfassungsmässig begründete Finanzausgleich im Zuge der Bundesfinanzreform. Das ist um so berechtigter, als die wirtschaftlich zurückgebliebenen Kantone auch noch aus der bundesgerichtlichen Praxis zur Doppelbesteuerung benachteiligt sind gemäss Art. 46, Abs. 2, der Bundesverfassung. Diese Gebirgskantone sind das Hinterland der grossen Zentren. Sie alimentieren dort Handel und Verkehr. Die daraus aber erwachsenden Steuern, die Einnahmen, bleiben in diesen Zentren. Grossgeschäfte versenden ihre Prospekte bis in das letzte Bergdorf und vermitteln dorthin Verkäufe. Der Ertrag wird aber im Zentrum versteuert. Die Versicherungsgesellschaften, die in den Zentren sitzen, schicken ihre Agenten im ganzen Lande herum. Die Prämien fliessen aber wieder in den Zentren zusammen. Dort wird die Steuer geleistet. Das Saisonpersonal in der Hotellerie zahlt keine Steuern in den Bergkantonen, sondern es muss am Wohnsitz die Steuern bezahlen. Es ist also sicher richtig und angezeigt, dass mit Bezug auf den Finanzausgleich etwas Radikales getan wird. Die Finanzdirektoren halten dafür, dass ein Pauschalbetrag von 10 bis 12 Millionen Franken notwendig sei, immer unter der bestimmten Erwartung und Voraussetzung, dass die betreffenden

Gebirgskantone, die ärmeren und finanzschwachen Kantone, nach Möglichkeit selbst für ihre Aufgaben aufkommen. Der Bundesrat rechnet auf Seite 268 der Botschaft zusammen, was die im besonderen in Betracht fallenden acht Kantone insgesamt an Ausgleichsbeiträgen erhalten sollen. Er kommt nahezu auf 10 Millionen Franken. Aber in diesen 10 Millionen Franken sind 3 Millionen Franken nicht enthalten, die zur Finanzierung der Aufwendungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung schon verfassungsmässig gebunden sind und die für diese Kantone geradezu Voraussetzung gewesen sind, dass sie überhaupt der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben zustimmen können. Ich glaube deshalb, dass der Bundesrat schon zuhänden der künftigen Gesetzgebung die Frage zu prüfen haben wird, ob nicht dieser Ausgleichsbeitrag etwas erhöht werden muss.

Eine Erhöhung des Finanzausgleiches insgesamt ist aus einem anderen Grunde für den Kanton, den ich zu vertreten die Ehre habe, eine Notwendigkeit. Auf Seite 269 sagt der Bundesrat in der Botschaft: „Wir sprechen die Erwartung aus, dass Graubünden nach Verwirklichung der vorgesehenen bedeutenden Ausgleichsleistungen selber in der Lage sein wird, die Tariffragen der Rhätischen Bahnen befriedigend zu regeln.“ Ja, wenn dem so wäre, wären wir die ersten, die darüber froh wären. Aber diese Voraussetzung ist nun einmal nicht gegeben. Hier irren sich die Verfasser der Botschaft. Es ist ganz ausgeschlossen, dass der Kanton Graubünden mit dem sehr bedeutenden Finanzausgleich, den er vom Bund zugewiesen erhält, auch noch die Tariffragen der Rhätischen Bahnen ordnen und Gleichheit mit den Bundesbahnkantonen beanspruchen kann. Es ist mit diesen Bahnsachen in Graubünden schon so, dass wir es hoch anerkennen, dass die Privatbahnhilfe dem Kanton und der Rhätischen Bahn eine sehr bedeutende Entlastung gebracht hat; aber leider war die Hilfe nur gerade ausreichend, um das Bilanzgleichgewicht zu schaffen. Es war nicht möglich, über die Privatbahnhilfe hinaus auch die übersetzten Tarife der Rhätischen Bahnen herabzusetzen. Diese Tarife waren schon vor Jahren auf der Basis von ungefähr 200% gegenüber den Bundesbahnen bemessen. Sie mussten sogar im Laufe der letzten Jahre wegen der Teuerung und wegen des Staffeltarifs und wegen der Mitangliederung der Rhätischen Bahnen in die Staffel zwangsweise erhöht werden. Wir betrachten das als ein schweres Unrecht gegenüber dem Kanton und seiner Volkswirtschaft, weil kein einziger Kanton der ganzen Schweiz in diesem Ausmass auf Gedeih und Verderben mit seinen Bahnen verbunden ist.

Graubünden ist nicht schuld daran, dass es sein Bahnnetz selber hat ausbauen müssen. Leider haben wir unsere Träume über die Ostalpenbahn begraben müssen. Leider war jene Privatbahn, die Vereinigten Schweizer Bahnen, die den Bahnkörper bis nach Chur erstellt hat, nicht so finanzkräftig, wie die Gotthardbahn, nicht so finanzkräftig wie seinerzeit die Nordostbahn. Der Schienenstrang ist dort geblieben, wo er im Jahre 1858 geendet hat, in Chur. Wir mussten im Kanton Graubünden aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln die Bahnfragen lösen, weil uns niemand geholfen hat. Die erste Hilfe haben wir von seiten des Bundes erhalten, als es sich darum

handelte, das Engadin der Schweiz näherzubringen und die Verbindungen mit der Schweiz besser auszugestalten als jene, die das Engadin schon mit Italien hatte. Damals hat der Bund 13 Millionen Franken für den Bau der Albula-Bahn gegeben. Aber deswegen ist es gleich wahr und richtig, dass der finanzschwache Kanton Graubünden für seine Rhätischen Bahnen insgesamt 126 Millionen Franken ausgegeben hat. Das sind 1000 Franken auf den Kopf der Bevölkerung. Von diesen 1000 Franken auf den Kopf der Bevölkerung sind bis heute die Hälfte, also 500 Franken, verlorengegangen. Das hat unsere Volkswirtschaft durchhalten müssen. Dabei ist bei den Bundesbahnen ein neues Bundesbahngesetz geschaffen worden. Der Bund hat die Bundesbahnen auf allgemeine Staatsrechnung, also doch wohl auch über unsere Beiträge an die Zölle usw. saniert. Es sind im Rahmen dieser Sanierung der Bundesbahnen die sämtlichen Gebirgzzuschläge gefallen. Wir verlangen vom Bunde gleiches Recht und beanspruchen das nicht als eine Gunst, sondern als einen Rechtsanspruch. Wir verlangen, dass der Bund auch dem Kanton Graubünden gegenüber Gerechtigkeit walten lasse.

Denn neuestens hat sich die Tarifffrage wieder ganz wesentlich verschärft. Wieder mussten unsere Rhätischen Bahnen sich dem allgemeinen Tax-schema der schweizerischen Bahnen anschliessen mit bedeutenden Ausfällen auf lange Distanzen, mit Aufhebung des Schnellzugzuschlages, mit Ermässigungen auf der Polsterklasse. Wir mussten uns dieser schweizerischen Lösung anschliessen, um unserem Kanton die Tarifierleichterungen zu sichern, die andere Kantone der Schweiz geniessen, nämlich Genf, Wallis und Tessin. Dort erleichtert der Bund die Verbilligung der Bahnfahrt auf grossen Strecken. Wir mussten uns dieser Reform anschliessen. Aber um wenigstens einigermaßen das Gleichgewicht halten zu können, mussten wir auf dem Tarifschema der Bundesbahnen einen ersten generellen Zuschlag von 75% machen. Aber das ist noch nicht alles. Das hat noch nicht genügt. Dazu kommen noch Gebirgzzuschläge, die zusammen mit dem generellen Zuschlag bis zum Fünffachen der Taxen, die auf den Bundesbahnen angefordert werden, gehen. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen. Herrn Bundesrat Nobs ist das schon bekannt. Auf der Strecke Chur-Arosa haben wir eine effektive Distanz von zirka 26 km. Mit den Zuschlägen, die wir machen müssen, um das finanzielle Gleichgewicht bei der Rhätischen Bahn zu erhalten, muss diese Strecke mit 90 Tarifkilometern bewertet werden. Die Folge davon ist, dass ein Retourbillet von Chur nach Arosa Fr. 13.50 kostet, während auf den Bundesbahnen die gleiche Strecke mit der höheren Steigung auf der Brünigbahn beispielsweise nur Fr. 3.90 kostet. Noch schlimmer sind die Verhältnisse am Bernina. Das einfache Billet von Poschiavo hinauf auf die Berninapasshöhe, für 19 effektive Kilometer, kostet Fr. 8.90. Nach dem Bundesschema wären es Fr. 1.90, Poschiavo-Tirano, 18 effektive Kilometer, kosten nach dem neuen Schema der Rhätischen Bahn, das unerlässlich war, um das Gleichgewicht zu halten, Fr. 5.60, nach Bundesbahntarif wären es Fr. 1.80. Dabei sieht das Budget der Rhätischen Bahnen pro 1948 auch mit diesen Tarifen, von denen ich Ihnen einige Muster genannt habe, nicht etwa eine Divi-

dende vor; bei weitem nicht: die 20 Millionen Franken in Aktien des Kantons bleiben dividendenlos, und vorgesehen ist sogar, dass nicht einmal die Darlehen des Kantons — nach durchgeführter Sanierung! — verzinst werden können.

Da erwartet man nun, dass wir aus dem Finanzausgleich, der uns etwa 2½ Millionen Franken bringen soll, unsere Bahnen in Ordnung halten sollen, losgelöst von irgendwelcher Hilfe des Bundes, dass wir die Steuerausfälle zufolge der Krise aushalten, dass wir die Strassenlasten bewältigen und die ausfallenden Bundesanteile ersetzen! Nein, das geht so nicht.

Herr Bundespräsident Dr. Celio hat sich dieser Tage — es ist ungefähr einen Monat her — bei seinem Besuch in Poschiavo von der elementaren Enttäuschung der Grenztafschaften praktisch überzeugen können. Es hat ihm dort ein Amtmann erklärt, er habe nicht viel gebracht, sondern sogar sehr wenig, und wenn es ihm nicht gelinge, den Bundesrat zu überzeugen, dass hier nun mit einer etwas anderen Einstellung gehandelt werden müsse, so könnte es wohl sein, dass er in die Annalen der Gemeinde Poschiavo eingehen werde als der Mann, der im Jahr 1948 als oberster Magistrat der Eidgenossenschaft der Talschaft einen Besuch abgestattet habe: «Enrico dalle tasche vuoti».

Die Situation ist sehr ernst. Massive Massnahmen drängen sich auf — sie sind nicht zu lösen über den Finanzausgleich im Sinne der Botschaft — damit über den dort vorgesehenen Finanzausgleich hinaus auch die Rhätische Bahn saniert werde und damit dem Kanton Graubünden jene Tarife zugestanden und möglich werden, die sonst jeder eidgenössische Stand als möglich und richtig empfindet. Es braucht dazu eine besondere Aktion. Ich bitte den Herrn Bundesrat darum.

Wenk: Ich möchte beantragen, dem Vorschlag, wie ihn die Kommission empfiehlt, zuzustimmen. Wir sind durchaus der Meinung, dass die Interessen unserer Eisenbahnen gewahrt werden müssen. Das ist seinerzeit im Gesetz über die Privatbahnhilfe zum Ausdruck gekommen. Sowohl die Bundesbahnen als auch diejenigen Privatbahnen, die militärisch wichtig oder für einen grösseren Teil des Landes volkswirtschaftlich notwendig sind, haben Anspruch darauf, erhalten zu bleiben. Der Zwang, sie zu erhalten, wird sich ergeben, ob im Finanzplan Beträge dafür vorgesehen sind oder nicht.

Ich kann mit gutem Gewissen zu dem Antrage stehen, wie er hier unterbreitet wird. Der Appell von Herrn Bundesrat Nobs richtet sich nicht an unsere Fraktion, weil wir uns eben der Notwendigkeit bewusst sind, grössere Möglichkeiten für die Finanzen des Bundes zu schaffen als sie in der Vorlage der Kommissionsmehrheit vorgesehen werden. Aber ich möchte doch nachdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei dem Antrag der Kommission nicht so sehr um die Wahrung der Interessen der Automobilisten handelt, sondern ganz besonders um die Wahrung der Interessen der Kantone. Dass schliesslich den Automobilisten ein Strassennetz zur Verfügung gestellt werden muss, das nicht lebensgefährlich ist, scheint mir bei der Entwicklung des Automobils eine Selbstverständlichkeit zu sein. Aber gerade darum sind es eben nicht die Automobilisten,

die vor allem unter dem Druck dieses Zwanges stehen, sondern es sind die Kantone, die darunter stehen. Der Kanton Graubünden hat es ja einmal versucht, die Automobilisten von seinen Kantonsgrenzen fernzuhalten; er hat diesen Versuch schwer büßen müssen und sich nachher sehr energisch dafür eingesetzt, dass die Automobilisten auch auf sein Gebiet kommen. Was für Graubünden gilt, gilt für alle andern Kantone auch. Wir können uns nicht auf den Standpunkt stellen, der Ausbau des Strassennetzes sei eine Frage der Automobilisten. Er ist eine allgemeine volkswirtschaftliche Frage, so gut wie die Erhaltung der Bahnen. Aber ich glaube — so sehr ich auch ein Herz für die Bahnen habe — mit aller Bescheidenheit auch darauf hinweisen zu müssen, dass es sich hier um die Ordnung einer Einnahmequelle handelt, die von den Automobilisten bezahlt wird. Es handelt sich hier um die Ordnung der Zolleinnahmen aus den Treibstoffen, die für motorische Zwecke verwendet werden. Man wird erklären, dass der Zoll nicht von einzelnen Gruppen beansprucht werden könne. Ich bin mit diesem Grundsatz durchaus einverstanden. Der Zoll auf englischen Stoffen kann nicht von denjenigen beansprucht werden, die englische Stoffe tragen usw. Aber es ist ein Unterschied zwischen allen übrigen Fiskalzöllen und dem Zoll auf dem Benzin. Wenn Sie Benzin zu andern als motorischen Zwecken einführen, so ist der Zoll darauf ganz bedeutend niedriger, als wenn Sie ihn zu motorischen Zwecken einführen. Daraus ergibt sich vernünftiger- und logischerweise die Tatsache, dass auf dem Zoll der zu motorischen Zwecken eingeführten Benzine ein Zuschlag erhoben wird, der im Zoll eingeschlossen wird, der aber den Kantonen die Möglichkeit geben soll, die Strassen auszubauen. Die Kantone haben schon lange das Gefühl, dass ihnen der Bund zuviel davon nehme und ihnen zu wenig für die Lasten, die der Unterhalt der Strassen mit sich bringt, abgebe.

Nun glaube ich, der Antrag der Kommission sei ausserordentlich zurückhaltend. Er gefährdet nicht einmal den Finanzplan, wie ihn der Bundesrat aufgestellt hat. Dieser will die Hälfte, aber maximal 30 Millionen Franken an die Kantone für den Strassenbau abgeben. Im Finanzplan sind nicht mehr als 30 Millionen Franken für den Bund selber vorgesehen. Wenn also der Vorschlag der Kommission angenommen wird, so wird der Bund, sofern er bis zu 60 Millionen Franken einnimmt, soviel erhalten, als er wünscht und in seinen Finanzplan eingesetzt hat. Erst wenn der Ertrag höher ist als 60 Millionen Franken, soll er die Kantone an diesem Mehr partizipieren lassen. Was ist vernünftiger als das? Der Bund baut die Strassen nicht aus. Er stellt sich sehr energisch auf den Standpunkt, dass der Ausbau eine Sache der Kantone sei, und es hat sehr viel gebraucht, um ihn von der Notwendigkeit zu überzeugen, dass er an diesem Ausbau mehr als bisher mitzuhelfen habe. Wenn aber die Einnahmen über 60 Millionen Franken hinausgehen, werden die Strassen viel mehr benützt werden als heute, und sie werden heute schon durch das Automobil wesentlich stärker abgenützt als vor dem Krieg. Der Schweizerische Autostrassenverein und andere Verbände haben einen Notruf aus dem Kanton Tessin erhalten, wir möchten doch beim Kanton Uri vor-

stellig werden, damit er die lebensgefährliche Gotthardstrasse endlich besser ausbaue und unterhalte, da wieder das Automobil den Kies auf der Strasse einwalzen müsse, wie in alten Zeiten. Er möchte wenigstens eine Dampfwalze auf seine Strasse setzen. Das ist der Zustand, in dem sich unsere Strassen befinden. Ich habe als Präsident des Schweizerischen Autostrassenvereins das Schreiben nicht an den Kanton Uri weitergeleitet. Ich kenne zu gut die finanziellen Schwierigkeiten, die aus allen diesen Strassenlasten auch für den Kanton Uri bestehen. Ich möchte hier die Klagen der Tessiner an Herrn Kollege Daniöth weitergeben. Denn es ist nicht nötig, dass wir wieder in die Zustände vor 50 Jahren zurückfallen und es dem Auto überlassen, den Kies einzuwalzen — ich will nicht einmal von Schwarzbelag sprechen — das wäre auch für den Fremdenverkehr des Kantons Uri sehr unerwünscht.

Ich betone: es geht nicht so sehr um die Automobilinteressen, sondern in erster Linie um die Interessen der Kantone. Darum haben sich auch die Baudirektoren und die kantonale Baudirektorenkonferenz mit aller Energie der Sache angenommen, um wenigstens ein Programm für den Ausbau des Hauptstrassennetzes aufzustellen. Der fortschreitende Automobilverkehr wird einen gewissen Ausbau unseres Strassennetzes einfach erzwingen, wenn wir nicht wünschen, dass die Zahl der Verkehrsunfälle beständig zunimmt, und wenn wir nicht wünschen, dass der Fremdenverkehr wieder von unserm Lande abgeleitet wird. Man gehe nach Italien, gehe nach Deutschland, nach Frankreich, nach Holland, nach Belgien, und sehe, wie beispielsweise das vom Kriege schwer beschädigte Holland seine Strassen ausgebaut hat, wie Luxemburg, das unter dem Krieg ebenfalls gelitten hat, seine Strassen ausgebaut hat, und dann sehe man unser Strassennetz an: dann wird man sich von der Notwendigkeit, vermehrte Mittel an die Strasse zu verwenden, überzeugen können.

Aber dieses Hauptstrassennetz, so erklären die Baudirektoren, kann nicht ausgebaut werden, wenn nicht der Bund mehr gibt, als das bis jetzt der Fall ist, und zwar nicht nur so, wie er dies in seiner Botschaft vorsieht, sondern mindestens so, wie es durch die Expertenkommission zur Prüfung der Frage der Finanzierung des Strassenausbaus vorgeschlagen wird, und wie es von der Kommission übernommen wurde.

Herr Kollega Lardelli hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Strassen — und es steht auch in der Botschaft des Bundesrates — eines der wichtigsten Mittel ist, um einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Kantonen zu schaffen. Ich würde mit eben der gleichen Leidenschaftlichkeit, wie ich mich für diesen Ausgleich wehre, mich gegen den Antrag einer Ausgleichsteuer als Mittel des Ausgleiches zwischen den Kantonen wenden. Aber es ist wahr, dass wir mit unsern Automobilen in den Städten auch die ländlichen Kantone belasten, dass wir zwar die Autosteuern einnehmen, dass aber die ländlichen Kantone viele Lasten davon haben (nicht alle; denn wir müssen z. B. Parkplätze bauen u. dgl.). Hier muss der Bund einen vernünftigen Ausgleich schaffen. Ich habe Ihnen anlässlich der Diskussion über die Fortsetzung des

Alpenstrassenprogrammes aus Mitteilungen des Baudirektors des Kantons Graubünden berichtet, dass dieser Kanton im letzten oder vorletzten Jahr pro Kopf der Bevölkerung 200 Franken an die Strassen gewendet hat. Herr Lardelli weist auch mit Recht darauf hin, dass es unerträgliche Steuerlasten sind, die die Bündner bezahlen müssen, nicht nur wegen der Bahnen.

Ich kann mir nur nicht erklären, warum diese gleichen Bündner so hartnäckig sich wehren, ihre natürlichste Einkommensquelle zu erschliessen, nämlich die Wasserkräfte. Da steht mir der Verstand still, dass wegen einiger Dörfer ein ganzer Kanton in dieser Notlage gelassen wird, wobei die Ansiedler dieser Dörfer glänzend anderwärts untergebracht werden könnten. Fragen Sie jene, die in Einsiedeln droben am Etzelwerk gewohnt haben, ob es ihnen nicht besser gefällt in den Siedlungen, die ihnen das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich erbaut hat, als in jenen, die sie vorher hatten. Das kann ich allerdings nicht begreifen, darum ist mein Bedauern mit dem Kanton Graubünden nicht allzu gross. Aber mein Gerechtigkeitsgefühl spricht dafür, dass Lasten, die durch andere diesem Kanton aufgeladen werden, auszugleichen sind. Ich betone noch einmal: Wir gehen nicht so weit, dass wir sagen, es soll mehr als die Hälfte den Kantonen überlassen werden. Es soll die Hälfte überlassen werden, aber diese Hälfte soll den Kantonen auch überlassen werden, wenn die Einnahmen aus diesem Zoll über 60 Millionen Franken hinausgehen, denn sie werden weitere vermehrte Lasten haben.

Was für den Kanton Graubünden geltend gemacht worden ist, kann ebensogut für die Kantone Uri, Bern (Berner Oberland) und Tessin geltend gemacht werden. Die Generalversammlung des Schweizerischen Autostrassenvereins vom vorverflossenen Monat in Luzern war ausserordentlich interessant. Es haben sechs Baudirektoren der Alpenkantone über die Frage des Ausbaus ihres Strassen-netzes referiert. Alle diese Baudirektoren haben schlagend nachgewiesen, dass gemessen an der Leistungsfähigkeit ihres Kantons die Zumutungen, die ihnen von der Strasse her gestellt werden, derart sind, dass sie für den Kanton untragbar wären. Ich möchte deshalb im Interesse einer gerechten Tragung der Lasten, die von der Strasse her kommen, einer gerechten Zuwendung dessen, was der Bund selbst aus dem Benzinzoll holt, und im Interesse der Ermöglichung eines gerechten Finanzausgleiches zwischen den Kantonen bitten, dem Antrag der Kommission, der nicht als übertrieben angesehen werden darf, zuzustimmen.

Bundesrat **Nobs**: Gestatten Sie mir noch ein paar kurze Bemerkungen zu dieser Diskussion. Es ist nicht zu bestreiten, dass der Schweiz. Autostrassenverein in Herrn Vizepräsident Wenk und die Gebirgskantone in Herrn Ständerat Lardelli ausserordentlich beredete Sprecher gefunden haben. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Argumente, mit denen man vom Bund erhöhte Leistungen fordert, immer schlagend und überzeugend sind. Man ist immer vollständig überzeugt, dass die und die Lasten, die man den Kantonen zumutet, untragbar sind, und dass man trotz den Verpflichtungen, die sich aus der Souveränität der Kantone für diese

im Strassenbau ergeben, an den Bund appelliert. Es ist aber auch eine andere Betrachtungsweise durchaus möglich. In der Presse hat man sich in einer Auseinandersetzung mit den kantonalen Baudirektoren in dieser Sache kürzlich so geäussert, dass man die Forderung der kantonalen Baudirektoren nicht anders denn als einen verkappten Beutezug auf den Bund bezeichnen könne. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die Zollerträge nicht zweckgebunden, sondern dass sie verfassungsmässig dem Bund vorbehalten sind und dass man mit diesem Grundsatz nicht in Übereinstimmung bleibt, wenn man hier, wo der Bund unbestrittenermassen im Gebiete seiner Finanzhoheit bleibt, weitergehende Forderungen stellt. Ich habe den Grundsatz nie für sehr überzeugend gehalten, dass die indirekten Steuern dem Bund und die direkten Steuern den Kantonen gehören sollen. Die Kantone selbst haben zuviele indirekte Steuern. Aber hier hat man doch diesen Grundsatz in diesen Tagen wieder verkündet. Wer zu diesem Grundsatz stehen will und wer die kantonale Souveränität in den Gebieten, wo sie bisher noch bestanden hat, erhalten will, sollte diesem Grundsatz nicht so zuwiderhandeln, denn eine vermehrte Tätigkeit des Bundes auf diesem Gebiete wird ohne Zweifel die Konsequenz haben, dass der Bund auf diesem Gebiet auch weitere Vorschriften machen wird.

Die Automobilistenverbände finden, schon die Belastungen des Strassenverkehrs seien zu hoch. Ich habe in einer sehr lesenswerten Untersuchung, die unlängst im schweizerischen Archiv für Verkehrswirtschaft von Prof. Grossmann veröffentlicht worden ist, folgendes gelesen: „Zusammenfassend wäre zu sagen, dass die Finanzpolitik gegenüber den Motorfahrzeugen der Schweiz am besten wohl so gestaltet würde, dass man die Fahrbewilligungstaxen der Kantone und ihren Anteil am Benzinzoll als Kantonsbeiträge auffasst, mit deren Hilfe sie ihre Aufwendungen für den Bau und Unterhalt autofähiger Strassen decken können. Der Anteil des Bundes an dem angemessen zu erhöhenden Benzinzoll dagegen wäre als reine Verbrauchssteuer, als eine Abgabe auf einem Bequemlichkeits- und Luxusbedürfnis zu betrachten, die im Interesse der Aufrechterhaltung gesunder Finanzen und im Hinblick auf die grossen Steuerlasten, welche selbst die untersten Schichten der Bevölkerung in Form von Zöllen und Umsatzsteuern zu tragen haben, gerechtfertigt ist.“

Man stellt hier dem Bund erhöhte Einnahmen aus einem zu erhöhenden Benzinzoll in Aussicht. Ich weiss nicht, ob die Aussichten für weitere Erhöhungen dieser Belastungen günstig stehen. Ich weiss nicht, wie die Herren sich äussern, die so beredt für den Strassenverkehr gesprochen haben. Jedenfalls steht ausser Frage, dass diese heutigen Strassenverkehrsbelastungen in der Eidgenossenschaft ziemlich hoch sind. Ich weiss nicht, ob die Behauptung der Automobilistenverbände richtig ist, dass in keinem anderen Lande diese Belastungen so hoch seien wie in der Schweiz — das wäre noch zu untersuchen — aber dass sie bedeutend sind, kann nicht bestritten werden.

Etwas betrüblich ist es für die, welche jetzt für die Wahrnehmung der finanziellen Interessen

des Bundes sich eingesetzt haben, zu sehen, wie die Forderungen an den Bund überall ein starkes Echo finden, wie man mit grossem Nachdruck sich dafür einsetzt, den Bund weiter anzuzapfen, und welchen unerhörten Widerständen wir überall begegnen, wenn der Bund etwas haben sollte. Es wäre ein ausserordentlicher Widerspruch, wenn Sie hier dazu kommen würden, den Antrag des Bundesrates abzulehnen. Sie haben im Finanzprogramm die Subventionen wesentlich ermässigt. Jetzt würden Sie nach den Reden, die wir gehört haben, diese erhöhen. Bei Behandlung des Voranschlages fordern Sie eindruckliche Einsparungen und hier erhöhen Sie die Ausgaben! Ich glaube nicht, dass das konsequent wäre.

Danioth: Herr Kollege Wenk hat mich auf den schlechten Zustand unserer Strassen aufmerksam gemacht. Ich gebe zu, dass er dies in sehr freundschaftlicher Weise getan hat. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Unterhalt der Strassen des Kantons Uri ungeheure Mittel erfordert. Wir haben die schöne Sustenstrasse gebaut und müssen heute schon feststellen, dass der Unterhalt eine neue drückende Sorge für den Kanton Uri ist. Nach unsern Berechnungen hätten wir mit mindestens 20 Millionen zu rechnen, wenn wir unsere Hauptstrassen nur einigermaßen ausbauen wollten. Dabei haben wir nur 27,000 Einwohner; meist arme Bergbauern. Sie können sich vorstellen, dass dies eine Unmöglichkeit für den kleinen und finanzschwachen Kanton Uri ist. Ich möchte darauf hinweisen, dass z. B. die Furkastrasse unter dem Verkehr derart leidet, dass wir uns schon mit dem Gedanken getragen haben, die Strasse sperren zu lassen. Die Strasse hält einfach dem riesigen Autoverkehr nicht mehr stand. Sie ist nicht dafür gebaut. Ähnlich ist es mit der Klausenstrasse. Die Schöllenenstrasse ist in einem bedenklichen Zustand. Bei unserer bescheidenen Finanzlage und bei unserer Bevölkerung von nicht einmal 30,000 Seelen ist es ausgeschlossen, dass der Kanton Uri seine Strassen nur einigermaßen instand halten kann. Wir sind hier auf die Hilfe des Bundes und der Miteidgenossen angewiesen. Daher möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrag der Kommission, der eine kleine Besserung gegenüber dem Antrag des Bundesrates darstellt, zuzustimmen. Er ist gerechtfertigt und ist in Anbetracht unserer finanziellen Lage und auch der finanziellen Lage anderer Gebirgskantone am Platz.

Klöti: Der Sprechende gehört zu denen, die dem Bund genügend Mittel zur Verfügung stellen wollen, damit er sich in guten und schlechten Zeiten bewegen kann. Aber darin sind wir einig — übrigens auch der Bundesrat — dass wir den Gebirgskantonen helfen müssen, ihre Strassen richtig auszubauen, da ja der Automobilverkehr kein kantonaler Verkehr ist. Ich habe für den Mehrheitsantrag gestimmt, weil das eine kleine praktische Frage ist. Es handelt sich nicht darum, ob man dem Bund im einen Fall mehr, im andern weniger Mittel wegnehmen wolle. Lesen Sie den Antrag des Bundesrates. Da heisst es: „Der Anteil der Kantone darf die Hälfte des Reinertrages des Benzinzolles für motorische Zwecke nicht übersteigen.“ Als alter

Politiker mit langer parlamentarischer Erfahrung sehe ich voraus, dass nach zwei- oder dreitägiger Schlacht im Nationalrat und nach langen Debatten im Ständerat sicher die Hälfte den Kantonen zugewiesen wird. Warum wollen wir daher nicht gleich festlegen, dass die Kantone einen Rechtsanspruch auf die Hälfte haben? Wenn wir das nicht tun, vergeuden wir unnütz Zeit mit Kämpfen. Das Resultat wird in beiden Fällen dasselbe sein. Im einen wie im andern Fall werden die Kantone die Hälfte bekommen. Deshalb bin ich dafür, dass wir eine ganz klare Situation schaffen und erklären: Von diesem Zoll bekommen die Kantone die Hälfte. Sie sollen nicht betteln und streiten müssen, ob sie zwei Fünftel oder die Hälfte erhalten, sondern sie sollen einen klaren Rechtsanspruch auf die Hälfte haben. Diese Regelung erscheint mir auch deswegen die einzig richtige, weil der Bund die Aufgabe hat, das schweizerische Strassennetz den heutigen Verkehrsverhältnissen anzupassen. Um diese Aufgabe, die rechtlich Sache der Kantone ist, richtig durchzuführen, gibt der Bund die Hälfte dieses Zolles. Das ist eine saubere Lösung, der wir ohne Bedenken zustimmen dürfen.

Christen: Wie Sie aus der Botschaft des Bundesrates ersehen, ist beabsichtigt, den Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen zum Teil über den sich aus dem Benzinzollanteil ergebenden und zur Verteilung vorgeschlagenen 30-Millionenkredit durchzuführen. Unser Kanton Nidwalden steht vor der dringend notwendigen Sanierung seiner Verkehrsverhältnisse. Erfolgt diese Sanierung durch Ausbau der Bahn oder der Strassen, in beiden Fällen wird der Kanton durch den Aufwand an den Strassen ausserordentlich belastet. Ich erinnere daran, dass an der sog. Lopperstrasse letzten Winter ein Unglücksfall passierte, infolge Vereisung der Strasse, welcher in der ganzen Schweizer Presse einen weiten Widerhall fand und dartut, dass an der Lopperstrasse nach verschiedenen Richtungen kostspielige Aufwendungen unvermeidlich sind. Ich bin etwas enttäuscht durch die Feststellung im Bericht des Bundesrates vom 10. April 1948 zur Finanzreform, Seite 47, dass der Kanton Nidwalden im Verteiler am schlechtesten von allen Kantonen wegkommt, am zweit schlechtesten der Kanton Luzern. Nach diesem Verteiler müssen wir noch herauszahlen. Der Bundesrat bemerkt hiezu ganz richtig, dass es sich dabei nicht um eine endgültige Aufstellung handelt; diese werde noch revidiert werden müssen.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Ständerat Lardelli und der Stellungnahme hiezu durch Herrn Vizepräsident Wenk gestatte ich mir noch ein Wort zu sagen über eine andere Ausgleichsmöglichkeit, die den Bundeshaushalt überhaupt nicht belasten würde. Es handelt sich um die Elektrizitätswirtschaft. Leider ist es bisher immer nur bei Worten geblieben, die Taten fehlen. Der Sprechende hatte Gelegenheit und hat sie indirekt heute noch, in Steuerfragen mit Elektrizitätswerken verkehren zu müssen. Das Ergebnis, es ist dies auch Herrn Kollege Klöti bekannt, zeigt, dass wir Gebirgskantone unsere Gewässer und unsere Gefällsstufen an sog. Elektrizitäts-Produktionsgesellschaften abtreten können, die ihr Verteil-

gebiet ausserhalb dieser Kantone haben, aber was erhalten wir dafür? Man kürzt uns mit Hilfe der Bundesstellen nicht nur die gesetzlich festgelegten Konzessionsgebühren, man verweigert uns auch die für jeden Privatmann selbstverständlichen Steuern, durch Zuhilfenahme von widerrechtlichen Geschäftskniffen. Die Produktionsgesellschaften in den Gebirgskantonen werden gegründet mit dem Zweck, die Steuern zu hinterziehen. Ich brauche da einen etwas scharfen Ausdruck, aber wer 12 Jahre in unendlichen Prozessen vor Bundesgericht das Recht suchte und hier beim Bundesrat um unbestreitbare Ansprüche des Kantons Nidwalden betteln ging, wird mich verstehen, insbesondere dann, wenn es sich wie hier noch um die Interessen einer armen Berggemeinde, meiner Heimatgemeinde Wolfenschiessen, handelt. Die Bergkantone geben die Gewässer, welche die Grundlage für den geschäftlichen Erfolg der Elektrizitätswirtschaft bilden. Die Bergkantone unterhalten die Gewässer und nehmen auch etwaige Hochwasserkatastrophen in Kauf, den Erfolg und den Nutzen nehmen eben andere Leute. Die vielen Differenzen in der Ausnützung der Gebirgsgewässer und die daheringe Stokung im Ausbau der Wasserkräfte sind zum wesentlichen Teil auf die Verkennung der berechtigten Ansprüche der Gebirgskantone zurückzuführen. Ich glaubte mich verpflichtet, Sie hier im Rate auf die vorerwähnten Umstände aufmerksam machen zu müssen. Ein Finanzausgleich kann weitgehend gefördert werden, und zwar in diesem Falle ohne Belastung der Bundeskasse, wenn der Bundesrat seine Stellung in bezug auf die sich aus dem Wasserrechtsgesetz ergebenden Ansprüche der Gebirgskantone revidiert und vielleicht auch noch in Richtung des Bundesgerichtes einen Wink gibt.

Für meinen Teil werde ich dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	35 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	3 Stimmen

Abs. 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Fricker, Berichterstatter: Formell bringt der neue Abs. 3 gegenüber dem bisherigen eine unbedeutende redaktionelle Änderung. Der alte Text lautete:

„³ Ausnahmsweise erhalten die Kantone... mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, eine jährliche Entschädigung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1925 festgestellt wird wie folgt:“

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung, der die Kommission Ihnen beizupflichten beantragt, lautet demgegenüber:

„Die Kantone... erhalten ... usw.“ Von erheblich grösserer Tragweite ist die materielle Änderung, nämlich die 50%ige Erhöhung der ursprünglichen Beiträge.

	neu:	gegenüber bisher:
Es sollen erhalten:		
Uri	Fr. 240 000	Fr. 160 000
Graubünden	„ 600 000	„ 400 000
Tessin	„ 600 000	„ 400 000
Wallis	„ 150 000	„ 100 000

Als internationale Alpenstrassen gelten nach der Botschaft des Bundesrates vom 12. Dezember 1925: Gotthard, Thusis-Splügen, Bernhardin, Chur-Lenzerheide-Tiefencastel-Julier-Maloja-Castasegna, Ofenpass, Bernina, Simplon.

Unverändert bleibt Art. 37, Abs. 2, Bundesverfassung:

„² Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen (gemeint sind die in Art. 30, Abs. 3, genannten vier Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis) mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Strassen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.“

Dieser Artikel 37, Abs. 2, bezieht sich — wie bereits erwähnt — auch nach der Partialrevision von Art. 30 nur auf Art. 30, Abs. 3, nicht aber auf Abs. 2.

Zusammenfassend beantrage ich namens der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates zu Art. 30, Abs. 1 und 3, und Annahme der Fassung der Kommission mit Bezug auf Art. 30, Abs. 2 (was wir beschlossen haben).

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 39, Abs. 4.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Fricker, Berichterstatter: Art. 39 Bundesverfassung handelt vom Banknotenmonopol des Bundes, das der Schweizerischen Nationalbank übertragen ist. Abs. 4 des geltenden Rechts gibt den Kantonen Anspruch auf wenigstens zwei Drittel des nach Verzinsung des Aktienkapitals und nach Aufnung des Reservefonds verbleibenden Reingewinns der Nationalbank. Die Ausführungsgesetzgebung (Art. 28 und 29 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921 und 5. Oktober 1945) ist indessen über diese Verfassungsbestimmung hinausgegangen. Denn von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrag gehen 10%, höchstens aber 2% des einbezahlten Grundkapitals an den Reservefonds; sodann wird eine Dividende bis zu 5% ausgerichtet. Vom Rest werden bis zu 10% zur Ausrichtung einer Superdividende von höchstens 1% auf das einbezahlte Kapital verwendet. Vom verbleibenden Betrag erhalten zunächst die Kantone eine Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der Bevölkerung und erst in letzter Linie fließt ein allfälliger Überschuss zu $\frac{2}{3}$ den Kantonen und zu $\frac{1}{3}$ dem Bunde zu. Art. 29 des Nationalbankgesetzes bestimmt überdies, dass gegebenenfalls die Bundeskasse einspringen müsse, damit die Kantone ihre

80 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung erhalten. In diesem Falle muss der Vorschuss zuerst abgetragen werden, bevor ein Gewinn im Verhältnis von 2:1 auf Kantone und Bund aufgeteilt wird.

Dieser geltende Verteilungsmodus, der den Kantonen jährlich rund 3,4 Millionen Franken zuweist, ohne dass diese der Notenbank gegenüber irgendwelche Verpflichtungen haben, während umgekehrt den Verpflichtungen des Bundes seit 15 Jahren keinerlei Einkünfte gegenüberstanden, ist überholt. Der Bundesrat und ihm folgend die einstimmige Kommission schlagen denn auch vor, dass die Kantone auf die erwähnte Kopfquote und auf einen Anteil am Gewinn der Nationalbank verzichten sollten; m. a. W. der Reinertrag der Bank nach Ausschüttung einer Dividende und nach Äufnung der Reserven soll dem Bunde verbleiben.

Die Revision von Abs. 4 von Art. 39 Bundesverfassung steht in Zusammenhang mit der Streichung der Kantonsanteile am Militärpflichtersatz und an den Stempelabgaben, die nach Art. 3, Abs. 1, des Bundesbeschlussesentwurfes am 31. Dezember 1949 erlöschen sollen. Im Finanzplan für den Durchschnitt der Jahre 1950 f. ist denn auch der Ertrag der Nationalbank unter den Einnahmen des Bundes mit 3 Millionen Franken eingestellt.

Ich beantrage Zustimmung zu der Fassung des Bundesrates.

Angenommen. — *Adopté.*

Präsident: Ich möchte den Herrn Referenten fragen, ob es nicht vorzuziehen wäre, dass Art. 42 zurückgestellt wird, bis Art. 42bis behandelt ist.

Fricker, Berichterstatter: Ich hätte Ihnen diesen Antrag gestellt. Ich empfehle Ihnen zunächst Art. 42bis und Art. 42ter zu behandeln, bevor wir Art. 42 vornehmen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Art. 42bis, Lit. a.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 42bis, Lit. a.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lit. b.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

An der Quelle zu erhebende und zu Lasten der Bundeskasse zurückzuerstattende oder auf Kantons- und Gemeindesteuern anrechenbare Steuern auf Kapitalerträgen, Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen. Die Steuern auf Kapitalerträgen, die nicht von gewöhnlichen Sparguthaben bei inländischen Banken herrühren, sowie auf Lotteriegewinnen sind nur insoweit zurückzuerstaten oder auf Kantons- und Gemeindesteuern anrechenbar, als sie fünf Prozent der Kapitalerträge oder Lotteriegewinne übersteigen;

Minderheit:

Eine an der Quelle zu erhebende und zu Lasten der Bundeskasse auf Kantons- und Gemeindesteuern anrechenbare Steuer auf Kapitalerträgen, Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen; (Rest von Lit. b streichen).

Lettre b.

Proposition de la commission.

Majorité:

Des impôts perçus à la source, remboursables ou imputables au débit de la Caisse fédérale sur les impôts cantonaux et communaux, et frappant les rendements des capitaux, les gains faits dans les loteries et les prestations d'assurances. Les impôts frappant les rendements des capitaux qui ne proviennent pas d'avoirs ordinaires d'épargne auprès de banques suisses, ainsi que ceux qui frappent les gains faits dans les loteries, ne sont remboursables ou imputables sur les impôts cantonaux et communaux que s'ils excèdent cinq pour cent des rendements des capitaux ou des gains faits dans les loteries;

Minorité:

Un impôt perçu à la source, imputable au débit de la Caisse fédérale sur les impôts cantonaux et communaux, et frappant les rendements des capitaux, les gains faits dans les loteries et les prestations d'assurances; (biffer le reste de la lettre b.)

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Art. 42bis umschreibt als «pièce de résistance» der Verfassungsvorlage die Besteuerungskompetenzen des Bundes, und zwar nach dem bundesrätlichen Entwurf teils absolut, teils in Konkurrenz mit der kantonalen Steuerhoheit. Die ausschliessliche Bundessteuerhoheit (Abs. 2) wird statuiert in Abs. 1 mit Bezug auf die

- a) Stempelabgaben (Lit. a ersetzt in Verbindung mit Abs. 2 und 3 den geltenden Art. 41bis).
- b) Verrechnungssteuer, Couponabgabe und Abzugssteuer auf Verrechnungsleistungen (Lit. b).
- c) Tabaksteuer (Lit. c ersetzt den geltenden Art. 41ter).
- d) Warenumsatz-, Luxus-, Bier- und allgemeine Getränkesteuer (Lit. d).

Nach dem Vorschlag soll der Bund überdies das Recht haben, eine zeitlich auf 60 Jahre beschränkte und dem Zwecke nach gebundene direkte Steuer, die sog. Tilgungssteuer, vom Einkommen natürlicher Personen sowie vom Reinertrag und vom Vermögen juristischer Personen zu erheben (Abs. 1, Lit. e). Die Kommission hat die Tilgungssteuer abgelehnt und beantragt dementsprechend, Lit. e zu streichen.

Andererseits will die Kommission einhellig, einem Antrag des Bundesrates vom 14. Mai folgend, in Abs. 1, Lit. b bis die Befugnis des Bundes verankern, ins Ausland fliessende Lizenzvergütungen an der Quelle zu besteuern, soweit auf die Erhebung der Steuer gegenüber Staaten, die Gegenrecht halten, nicht verzichtet werden kann.

Art. 42bis zählt nur die eigentlichen Bundessteuern auf; nicht erwähnt sind die Zölle (Art. 30),

die Steuern auf gebrannten Wassern (Art. 32 bis) und der Militärpflichtersatz (Art. 18, Abs. 4 und 42, lit. f), da diese drei Fiskalquellen auf besondern Verfassungsgrundlagen beruhen. Ebensowenig ist die auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beruhende Ausgleichssteuer erwähnt. Diese Abgabe soll bekanntlich so lange erhoben werden, bis ihr Ertrag ohne Zins die Summe von 140 Millionen Franken erreicht haben wird (bis Ende 1947 sind rund 47 Millionen Franken eingegangen).

Lit. a, die dem Bunde das Recht verleiht, Stempelabgaben auf Urkunden des Handelsverkehrs zu erheben, ersetzt in Verbindung mit Art. 42 bis, Abs. 2 und 3, sowie Abs. 1 von Art. 3 Bundesverfassung den geltenden, aus dem Jahre 1917 stammenden Art. 41 bis. Dieser erklärt in Abs. 1, erster Satz:

„Der Bund ist befugt, Stempelabgaben auf Wertpapieren, Quittungen für Versicherungsprämien, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Frachturkunden und andern Urkunden des Handelsverkehrs zu erheben; diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstückverkehrs und des Grundpfandverkehrs.“

Auf die beispielsweise Aufzählung (Stempelabgaben auf Wertpapieren und Quittungen usw.) kann verzichtet werden. Die Stempelgesetzgebung hat den Wertpapieren auch Urkunden über Schuld- und Beteiligungsrechte ohne Wertpapiercharakter gleichgestellt, z. B. Urkunden über langfristige Bankguthaben und kaufmännische Darlehensguthaben, über genossenschaftliche Stammanteile und über Kommanditbeteiligungen. Zudem bedarf es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung einer körperlichen Urkunde gar nicht; es genügt, dass das Recht in einer Urkunde hätte verbrieft, verkörpert sein können.

Fallengelassen wird auch der Vorbehalt bezüglich der Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs, d. h. der Grundsatz, wonach die fiskalische Erfassung des Immobilienverkehrs den Kantonen, dem Bunde aber die Besteuerung des „Verkehrs mit den nicht lokalisierbaren mobilen Werten“ vorzubehalten sei. Der Wegfall dieser Bestimmung bedeutet keine materielle Änderung. Die Steuerhoheit des Bundes geht heute wie inskünftig auf alle „Urkunden des Handelsverkehrs“. Als solche gelten auch Grundpfandtitel oder grundpfändlich gesicherte Anlehensobligationen, die der kollektiven Mittelbeschaffung dienen und in einer für den Kapitalverkehr geeigneten Form (z. B. Serienschuldbriefe und Seriengülden) ausgegeben werden. Die Kantone können aber die von ihnen bisher erhobenen Immobilienverkehrssteuern weiter beziehen.

Abs. 1, Satz 2, des geltenden Art. 41 bis soll durch Art. 42 bis, Abs. 2, Abs. 3, durch Abs. 3 des neuen Art. 42 bis ersetzt werden. Die in Art. 41 bis, Abs. 2, umschriebene 20%ige Kantonsbeteiligung am Ertrag der Stempelabgaben soll auf den 31. Oktober 1949 erlöschen (vgl. Art. 3, Abs. 1, Bundesbeschluss).

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch kurz auf eine Frage eintreten, die sich aus dem Minderheitsantrag zu Art. 42 bis, Abs. 1, lit. b, ergibt. Nach dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionmehrheit soll in lit. b die Befugnis des Bundes festgelegt werden, Quellensteuern von der Art der heutigen Verrechnungssteuer, der Couponabgabe und der Steuer auf Versicherungen zu erheben. Die Minderheit will in lit. b nur die eigentliche Verrechnungssteuer ordnen; die Befugnis zur Erhebung einer Couponabgabe sei bereits nach lit. a gegeben. Denn lit. a ersetze den bisherigen Art. 41 bis, der die Verfassungsgrundlage sowohl des Stempelgesetzes von 1917 wie auch des Couponsteuergesetzes von 1921 bildet.

Zweifellos lässt sich diese Auffassung vertreten. Bei Einführung der Couponabgabe und im Laufe der seitherigen Entwicklung hat man in der Tat die Couponabgabe immer als Stempelabgabe auf Urkunden des Handelsverkehrs betrachtet; es kann ja auch keinem Zweifel unterliegen, dass z. B. ein Wertpapiercoupon eine solche Urkunde darstellt. Und doch ist die tatsächliche Entwicklung, wo die Couponabgabe nun auch übermässige Saläre, verdeckte Gewinnausschüttungen u. a. m. erfasst, über den Stempelabgabencharakter hinausgegangen. Es handelt sich um eigentliche Quellensteuern; eine künftige Subsumierung der Couponabgabe unter lit. a ist deshalb abzulehnen. Vielmehr hat die Couponabgabe als Quellensteuer im Sinne der lit. b zu gelten.

Es empfiehlt sich, lit. b gleich anschliessend zu behandeln, weil sie sachlich damit in Verbindung steht.

Der bundesrätliche Entwurf zu Art. 42 bis, lit. b, will die verfassungsrechtliche Grundlage schaffen zur Erhebung von Bundes-Quellensteuern im Sinne der heutigen Couponabgabe, der Verrechnungssteuer und der Sicherungssteuer auf Leistungen der Lebensversicherung. Nach der Meinung des Bundesrates soll, dem Postulat der Vereinfachung im Steuerwesen entsprechend, die Couponabgabe in die künftige Verrechnungssteuer eingebaut werden. Grundsätzlich sollen alle an der Quelle zu besteuern den Kapitalerträge und die Lotteriegewinne (die heute nur der Verrechnungssteuer von 25%, nicht aber der Couponabgabe unterliegen) einem einheitlichen Verrechnungssteuerabzug von 30% unterliegen. Zurückerstattet bzw. auf Kantons- und Gemeindesteuern angerechnet werden aber nur 25%, d. h. $\frac{5}{6}$ des Steuerabzuges. Mit Rücksicht auf ihre besondere Schonungsbedürftigkeit hat der Bundesrat einzig für Sparguthaben eine Ausnahme von obiger Regel in Aussicht genommen, dergestalt, dass Jahreszinse von höchstens 15 Franken wie bis anhin vom Steuerabzug an der Quelle frei bleiben; für die 15 Franken übersteigenden Zinserträge aus Sparguthaben soll der Abzug 25 statt 30% betragen, die Rückerstattung bzw. Verrechnung aber im vollen Umfange des Steuerabzuges möglich sein. „Damit“, so fährt die Botschaft (Seite 194 unten) weiter, „können die Komplikationen zwar nicht gänzlich aus der Welt geschafft, wohl aber auf das denkbar geringste Mass reduziert werden. Diese Lösung hat den Vorteil, unter Berücksichtigung der besondern

Bedürfnisse des Sparers, namentlich des Kleinsparers, den bisherigen fiskalischen Ertrag der Couponabgabe in anderer Form dem Bunde zu erhalten, ja ihn sogar zu steigern (Ausdehnung des 30%igen Steuerabzuges auf die Lotterietreffer usw.) ohne dadurch die bei absoluter Vereinheitlichung im Steuerbezugs- und im Verrechnungsverfahren erzielbaren Vereinfachungen wesentlich zu beeinträchtigen.“

In Übereinstimmung mit der vom eidg. Finanz- und Zolldepartement zur Formulierung der Finanzartikel der Bundesverfassung bestellten kleinen Expertenkommission ist der Bundesrat davon ausgegangen, dass es nicht Sache einer Verfassungsbestimmung, sondern nur der Ausführungsgesetzgebung sein könne, im einzelnen zu bestimmen, ob und inwieweit Abzugssteuern definitiv verfallen oder rückerstattet bzw. mit Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet werden sollen und ob ferner für gewisse, grundsätzlich der Abzugssteuer unterstellte Kapitalerträge (Sparguthaben) Ausnahmen gemacht werden sollen. Deshalb überlässt es der bundesrätliche Entwurf zu lit. b der Bundesgesetzgebung, vorzuschreiben, dass Quellensteuern auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen „ganz oder zum Teil zu Lasten der Bundeskasse auf Kantons- und Gemeindesteuern einzurechnen seien“. Ganz anzurechnen wären die Abzugssteuer auf Versicherungsleistungen und die 25%ige Quellensteuer auf den 15 Franken übersteigenden Zinserträgen von Sparguthaben bei inländischen Banken. Teilweise anzurechnen, d. h. nur im Ausmasse von $\frac{5}{6}$, wäre die Abzugssteuer in allen übrigen Fällen.

Der bundesrätlichen Fassung ist nun in der Kommission der Vorwurf gemacht worden, sie biete keine absolute Gewähr dafür, dass nicht eines Tages durch die Bundesgesetzgebung der gesamte Ertrag der 30%igen Verrechnungssteuer als definitiv dem Bunde verfallen erklärt, eine Rückerstattung bzw. Verrechnung im Ausmasse von $\frac{5}{6}$ des Steuerabzuges mithin ausgeschlossen werde. Die Konkretisierung dieses Vorwurfs ist der Minderheitsantrag zu lit. b, der hier nur die Verrechnungssteuer, nicht aber die Couponabgabe, ordnen will.

Der Bundesrat hat sich in seinem Ergänzungsbericht vom 14. Mai mit diesem Bedenken auseinandergesetzt und erklärt, er habe im Interesse einer einfachen und klaren Umschreibung der Steuerkompetenz bewusst darauf verzichtet, die Verfassung mit Detailbestimmungen zu belasten, die je nach der Entwicklung der Steuermoral im Inland oder der Quellenbesteuerung im Ausland für einen gerechten Ausbau der Bundesquellensteuern ein unerwünschtes Hindernis sein könnten. Auch wenn die Modalitäten der Rückerstattung bzw. Verrechnung durch ein Bundesgesetz geordnet würden, bleibe durch das fakultative Gesetzesreferendum das Mitspracherecht des Stimmbürgers gewahrt.

Trotzdem es an sich wünschenswert wäre, eine entsprechend dem bundesrätlichen Entwurf möglichst umfassende Kompetenznorm für die Erhebung von Quellensteuern zu besitzen, hat die Mehrheit der Kommission einem bundesrätlichen Eventualantrag vom 14. Mai zugestimmt. Diese Fassung,

die ich Ihnen zur Annahme empfehle, umschreibt in einem ersten Satz neben der Steuerkompetenz auch die Pflicht des Bundes zur Verrechnung bzw. Rückerstattung der sog. Verrechnungssteuer von 30%. In einem zweiten Satz wird dann aber erklärt, dass „Steuern auf Kapitalerträgen, die nicht von gewöhnlichen Sparguthaben bei inländischen Banken herrühren, sowie auf Lotteriegewinnen nur im Ausmasse von $\frac{5}{6}$, d. h. soweit sie fünf Prozent der steuerbaren Leistung und der bisherigen Couponsteuer übersteigen, verrechnet bzw. rückerstattet werden.“

Auf die Frage Verrechnungssteuer-Kontingente werde ich im Zusammenhang mit Art. 42ter, Abs. 1, eingehen.

Diese Kompetenznorm unterscheidet sich nicht formell, wohl aber ihrem materiellen Inhalte nach wesentlich von den übrigen in Abs. 1 des Art. 42bis umschriebenen Besteuerungsbefugnissen, die die verfassungsrechtliche Grundlage für Einnahmequellen des Bundes schaffen sollen. Denn die vorgesehene Quellensteuer auf ins Ausland fließende Lizenzvergütungen bezweckt nicht, dem Bund wesentliche neue Einnahmen zu verschaffen; sie ist vielmehr als Waffe gedacht zu Gunsten der schweizerischen Industrie, der schweizerischen Erfinder und Schriftsteller im Kampfe um die Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung. Der Wortlaut der Ihrer Kommission in Vorschlag gebrachten Fassung der lit. b bis entspricht einem Antrag des Bundesrates, den dieser in seinem zweiten Bericht vom 14. Mai der Kommission unterbreitet hat und dem folgende Erwägungen zugrunde lagen.

Das Ausland ist in den letzten Jahren immer mehr dazu übergegangen, die in andere Staaten, z. B. in die Schweiz fließenden Einkünfte aus Lizenzen, d. h. Vergütungen für die Erlaubnis zum Gebrauch von Patenten, Marken, Verfahren, Urheberrechten, wie Filme, Autorrechte u. a., intensiv an der Quelle, mit andern Worten durch Abzug beim Schuldner der Vergütungen zu besteuern. So beträgt die Quellensteuer z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 30%, in Grossbritannien gar 45% der Vergütung. Da Lizenzvergütungen, soweit sie an in der Schweiz domizilierte Empfänger fließen, hier nochmals den am Wohnsitz erhobenen Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden unterliegen, bedeutet dies eine fühlbare Doppelbelastung für schweizerische Unternehmen, die ihre Patente, Markenrechte, Verfahren usw. im Ausland verwerten lassen, für unsere Autoren, deren Werke in Übersetzung bei englischen, amerikanischen usw. Verlegern erscheinen, und ganz besonders für unsere Filmindustrie, deren Filme, um überhaupt einigermaßen ertragreich zu sein, im Ausland laufen müssen. Die Schweiz besteuert demgegenüber bis jetzt solche Vergütungen, die von schweizerischen Schuldnern an im Ausland domizilierte Empfänger ohne Betriebsstätte in der Schweiz ausgerichtet werden, nicht. Wohl ist es der Schweiz bisher gelungen, in ihren mit Deutschland, Österreich, Frankreich und Ungarn abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen — ebenso wie in dem anfangs Mai in Bern paraphierten Abkommen mit Schweden — dem Grundsatz Nachachtung zu verschaffen, dass solche Einkünfte nur im Wohnsitz-

staaten des Gläubigers besteuert werden sollen. Dass dieser Erfolg uns auch in Zukunft sicher ist, dafür besteht angesichts der vorerwähnten Tendenz des Auslandes zum Ausbau seiner Quellenbesteuerung wenig Gewähr; das beweist auch der Umstand, dass in der jüngsten Vergangenheit unternommene Versuche, mit einzelnen ausländischen Staaten die Frage der Lizenzbesteuerung im Wege von sog. Gegenrechtserklärungen oder Spezialabkommen in für die Schweiz annehmbarer Weise zu lösen, am Widerstand des Auslandes gescheitert sind.

Dass die Schweiz keine dem Ausland entsprechende Lizenzbesteuerung an der Quelle kennt, bedeutet denn auch, gerade im Hinblick auf künftige Verhandlungen über umfassende Doppelbesteuerungsabkommen, im internationalen Verhältnis ein fühlbares Handicap. Deshalb scheint es richtig, dass die Gelegenheit der Bundesfinanzreform benutzt werden soll, um dem Bunde die Kompetenz zu verleihen, Einkünfte aus der Veräusserung oder Verleihung von Lizenzen zur Verwertung von Urheber-, Patent-, Marken-, Muster- und Modellrechten und von Fabrikationsverfahren, Rezepten u. dgl., die an im Ausland domizilierte Empfänger ausbezahlt werden, an der Quelle zu besteuern. An im Ausland domizilierte Empfänger ausbezahlte Vergütungen solcher Art sollen dagegen keiner Quellensteuer unterliegen; denn diese Vergütungen werden beim Empfänger im Wege der ordentlichen Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden erfasst. Überdies besteht die Meinung, dass jenen Staaten gegenüber, mit denen staatsvertragliche Vereinbarungen (Doppelbesteuerungsabkommen, Gegenrechtserklärungen) bestehen, oder die solche Einkünfte kraft eigener Selbstbeschränkung weder einer Quellen-, noch einer sonstigen Einkommenssteuer unterwerfen, von vorneherein auf die Erhebung der erwähnten Bundesquellensteuer verzichtet werden soll. Eine dem vorgesehenen Art. 42 bis, Abs. 1, Lit. b bis, entsprechende verfassungsrechtliche Kompetenznorm wird ihre Funktion dann am besten erfüllen, wenn sie bereits durch ihr blosses Vorhandensein Übergriffe ausländischer Steuerhoheiten zu verhindern und dem schweizerischerseits vertretenen Grundsatz der Besteuerung von Lizenzvergütungen im Wohnsitzstaat des Empfängers Nachachtung zu verschaffen vermag; denn dann kann sogar darauf verzichtet werden, prophylaktisch ein entsprechendes Ausführungsgesetz zu erlassen. Ich habe Sie etwas ausführlich über diese Lit. b orientiert, weil in der Presse die vorgesehene Besteuerung der Lizenzgebühren angefochten worden ist.

Es wird vielleicht gut sein, wenn wir zuerst über die Lit. a und b diskutieren.

Präsident: Sofern Sie einverstanden sind, lasse ich zuerst über die Lit. a und dann über die Lit. b gesondert diskutieren und abstimmen. Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Es handelt sich hier mehr um eine Frage der Gesetzestechnik und es ist deshalb ein schwieriges Unterfangen, einen anderen Standpunkt als den der

Kommissionsmehrheit zu vertreten, denn die Sache ist sehr kompliziert, und im Zweifel werden die übrigen Mitglieder einfach dem Mehrheitsantrag zustimmen. Es stehen hier in den Lit. a und b die Couponsteuer und die Verrechnungssteuer in Frage. Sie wissen, dass die Couponsteuer heute 5% ausmacht, die Verrechnungssteuer 25%. Man ist sich einig, dass beide Steuern weiter erhoben werden sollen. Man ist auch einig darüber, dass im gesetzlichen Vollzug die Sache möglichst vereinfacht werden soll, damit für die Steuerpflichtigen die Sache verständlicher wird. Der Bundesrat hat diese Tendenz in der Weise verwirklichen wollen, dass er beide Steuern als eine Steuer erklärt. Die Rückerstattung der als Verrechnungssteuer bestimmten 25% wollte er im zweiten Satz von Lit. b vorschreiben, und zwar in einer Art und Weise, die keine Rechtsgarantie mehr wäre für die ehrlichen Steuerzahler, dass die 25% als blosser Anzahlung an die kantonalen und Gemeindesteuern behandelt würden, der Bund sollte vielmehr ermächtigt werden; von diesen 30%, beide Steuern zusammengerechnet, den ganzen Betrag oder einen Teilbetrag zurückzuerstatten. Ich glaube, das wäre doch eine etwas sonderbare Regelung. Diejenigen, die hier gejamert haben, dass der Besitz zu stark herangezogen werde, hätten offenbar keine grosse Freude daran gehabt, wenn sie hätten hören müssen, dass der Bund unter Umständen 25% des ganzen Vermögensertrages für sich nähme. Das wäre ein ganz anderer Eingriff in die Vermögens- und Einkommensbesteuerung als die unter Lit. d. vorgeschlagene Tilgungssteuer. Deshalb hat die Kommission die Sache etwas geändert. Sie will die Rückerstattung sicherstellen und daher bestimmen: „Die Steuern aus Kapitalerträgen, die nicht von gewöhnlichen Sparguthaben bei inländischen Banken herühren, sowie auf Lotteriegewinnen, sind nur insoweit zurückzuerstatten, als sie 5% der Kapitalerträge und Lotteriegewinne übersteigen.“ Die 5%, die nach diesem Antrag nicht zurückzuerstatten wären, stellen die Couponsteuer dar, die heute 5% beträgt. Die Bestimmung ist so kompliziert, dass kein Mensch diese Lit. b versteht. Kein Mensch merkt, dass hier in diesen 5% die Couponsteuer versteckt ist und im Rest die Verrechnungssteuer. Warum muss man die Sache so komplizieren? Bis jetzt ist in Gesetzgebung und Praxis die Couponsteuer immer als eine Stempelsteuer behandelt worden. In der Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1919 zum Couponsteuergesetz ist das schon dargelegt worden und im Ingress zum Couponsteuergesetz wird ausdrücklich auf die Verfassungsbestimmung Bezug genommen, laut welcher der Bund Stempelsteuern erheben kann. Es ist in jener Botschaft, die von Professor Landmann verfasst wurde, dargelegt worden, dass als Verkehrsvorgänge, die die Zahlungsverpflichtung begründen, nicht nur die Ausgabe von Wertpapieren und die Handänderung bei Wertpapieren, sondern auch die Verrechnung des Ertrages von Wertpapieren zu betrachten sind. Die Couponsteuer ist also rechtlich eine Stempelsteuer und das Recht zu ihrer Erhebung folgt daher ohne weiteres aus der Lit. a. Man kann sich deshalb in Lit. b auf den Text beschränken, der allein die Verrechnungssteuer zum Gegenstand hat. Deshalb haben wir vorgeschlagen,

in Lit. *b* nur den ersten Satz beizubehalten, in welchem auch deren Rückerstattung klar zugesichert ist. Den zweiten Satz lassen wir weg, weil die Couponsteuer nach Lit. *a* in die Bundeskasse fällt.

Nun hat man eingewendet, bei unserem Vorschlag habe man es im Vollzug eben doch mit zwei Steuern zu tun, statt mit einer einzigen nach Mehrheitsvorschlag. Aber in den Vollzugsgesetzen kann die Sache praktisch so gemacht werden, dass für den Steuerpflichtigen praktisch kein Unterschied besteht. Eine gewisse Trennung muss schliesslich doch gemacht werden, denn man muss bei den heutigen Sätzen 25% den Kantonen zuhanden der Steuerpflichtigen zurückerstatten und 5% zurückbehalten. Es ist auch nicht gefreut, dass ein Prozentsatz in die Bundesverfassung hineinkommt. Die Couponsteuer beträgt heute 5%, aber wir wollen doch nicht dem künftigen Gesetzgeber die Hände binden; wenn er einmal 6 oder 10% Couponsteuer erheben will, sollte er nicht durch eine Verfassungsbestimmung daran gehindert werden. Zu den 5% ist man nur aus Verlegenheit gekommen, weil man die Couponsteuer und die Verrechnungssteuer als eine Steuer bezeichnen wollte. Dann musste man den Couponsteuerbetrag als nicht abzugsfähig erklären. Das ist der Grund, warum wir vorschlagen, den zweiten Satz von Lit. *b* zu streichen und nur den ersten Satz beizubehalten, der die Verrechnungssteuer verkörpert.

Altwegg: Man kann sich vielleicht streiten, ob der Mehrheits- oder der Minderheitsantrag besser ist. Man muss gestehen, dass der Zusatz zu dieser Lit. *b* vielleicht nicht die beste redaktionelle Lösung ist, die nach verschiedenen Zurückschiebungen an den Bundesrat schliesslich zustande gekommen ist. Ich könnte in diesem Stadium trotzdem diesem Mehrheitsbeschluss beipflichten, in der Meinung, dass wenn hier noch gewisse Bereinigungen notwendig wären, diese in der weiteren Verfolgung der Vorlage schon gemacht werden könnten, ohne dass wir heute die Sache an die Kommission zurückweisen.

Wenn ich das Wort ergreife, so tue ich es wegen einer Unstimmigkeit im Text. Wenn ich Herrn Kollege Klöti richtig verstanden habe, sagt er nichts zum Satz 1, sondern möchte lediglich den Satz 2, wie er in der Vorlage enthalten ist, streichen. Nun ist es Ihnen vielleicht entgangen, dass der Satz 1, gegen den Herr Klöti nichts einzuwenden hat, eine verschiedene Fassung hat im Mehrheits- und Minderheitsvorschlag. Ich möchte Herrn Klöti anfragen, ob er nicht mit der Mehrheit der Kommission bei Satz 1 dem Resultat zustimmen kann, das wir in der Kommission nach längeren Beratungen schliesslich gefunden haben, nämlich den Worten „an der Quelle zu erhebende und zu Lasten der Bundeskasse zurückzuerstattende“. Das Wort „zurückzuerstattende“ stand in der Vorlage nicht. Die Verrechnungssteuerzahler haben aber einen Anspruch, dass ihr Rückerstattungsrecht in der Verfassung enthalten ist. Es ist vielleicht nur ein Zufall, dass beim Minderheitsantrag diese Worte ausgefallen sind. Ich muss aus dem Kopfnicken von Herrn Klöti annehmen, dass er sich einverstanden erklärt.

Nun möchte ich Sie nur für den Fall, dass Sie der Minderheit zustimmen, ersuchen, diese Textbereinigung vorzunehmen. Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, sind meine Ausführungen hinfällig.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Es stimmt. Ich wollte, dass die Verrechnungssteuer zurückerstattet oder angerechnet werde. Es müssen im ersten Satz tatsächlich nach den Worten „an der Quelle“ die Worte „und zu Lasten der Bundeskasse zurückzuerstattende oder“ eingefügt werden. Da sind wir einig. Wir müssen nur die Frage entscheiden, ob wir nur diesen ersten Satz annehmen wollen oder ob wir ihm nach Mehrheitsantrag noch den zweiten Satz beifügen wollen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Lit. bbis.

Antrag der Kommission.

Eine an der Quelle zu erhebende Steuer von Vergütungen für die Veräusserung oder Verleihung von Lizenzen zur Verwertung von Urheber-, Patent- und ähnlichen Rechten, die von in der Schweiz domizilierten Schuldner an im Ausland wohnhafte Empfänger ausgerichtet werden. Die Bundesgesetzgebung kann vorschreiben, dass auf die Erhebung dieser Steuer im Verhältnis zu Staaten, die Gegenrecht halten, verzichtet wird;

Proposition de la commission.

Un impôt perçu à la source sur les indemnités versées en raison de l'aliénation ou de l'octroi de licences pour l'utilisation de droits d'auteur, brevets et droits analogues et qui sont versés par des débiteurs domiciliés en Suisse à des bénéficiaires domiciliés à l'étranger. La législation fédérale peut prescrire que cet impôt n'est pas perçu lorsque l'Etat étranger accorde la réciprocité;

Angenommen. — *Adopté.*

Lit. c.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Lettre c.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Fricke, Berichterstatter: Diese Bestimmung soll den Art. 41ter ersetzen. Die fiskalische Belastung des Tabaks ist im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Art. 113 bis 154 geordnet. Diese Bestimmungen sind am 1. Januar 1948 zusammen mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft getreten. Der Tabaksteuerertrag (85 Millionen Franken) wird für die Aufbringung der Bundesleistung an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (von 107 Millionen Franken) verwendet.

Die Tabakbelastung erfolgt durch:

- a) einen Eingangszoll auf dem eingeführten Roh-tabak und dessen Abfällen sowie auf den eingeführten Tabakfabrikaten;
- b) eine Fabrikationsabgabe auf im Inland gewerbsmässig hergestellten Tabakfabrikaten;
- c) eine Abgabe auf eingeführtem oder im Inland hergestelltem Zigarettenpapier.

Angenommen. — *Adopté.*

Lit. d.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen. Umsätze von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weins, angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen;

1. Minderheit (Klöti, Wenk):

Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen. Umsätze von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches können stärker belastet werden; die Umsätze der notwendigen Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs sind von der Besteuerung auszunehmen;

2. Minderheit (Troillet):

Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen. Umsätze von Gegenständen des Luxusverbrauches können stärker belastet werden; die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.

Eventualantrag

Troillet, Antognini, Barrelet, Clausen, Despland, Fauquex, Malche, Raisin.

d) Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen. Umsätze von gebrannten Wassern oder von mit Alkohol hergestellten Getränken und von Gegenständen des Luxusverbrauches können stärker belastet werden. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.

Minderheitsantrag Iten

zum Antrag der Kommissionsmehrheit:

... Leistungen. Umsätze von Genussmitteln und Gegenständen des nicht notwendigen Lebensbedarfs können stärker belastet werden, wobei...

Lettre d.

Proposition de la commission.

Majorité:

Des impôts sur le chiffre d'affaires obtenu par des livraisons et prestations. Sous réserve qu'il soit tenu compte, pour une part équitable, de la capacité de concurrence des produits indigènes, notamment du vin, le chiffre d'affaires en boissons et en

objets de luxe peut être imposé plus fortement. Le chiffre d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doit être exonéré de l'impôt.

1^{re} minorité (Klöti, Wenk):

Des impôts sur le chiffre d'affaires obtenu par des livraisons et des prestations. Le chiffre d'affaires en boissons et en objets de luxe peut être imposé plus fortement; le chiffre d'affaires en denrées alimentaires et en objets d'utilité courante doit être exonéré de l'impôt;

2^e minorité (Troillet):

Des impôts sur le chiffre d'affaires obtenus par des livraisons et des prestations. Le chiffre d'affaires en objets de luxe peut être imposé plus fortement; le chiffre d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doit être exonéré de l'impôt;

Proposition subsidiaire de MM. Troillet, Antognini, Barrelet, Clausen, Despland, Fauquex, Malche, Raisin.

d) Des impôts sur le chiffre d'affaires obtenu par des livraisons et des prestations. Le chiffre d'affaires sur les boissons distillées ou fabriquées avec de l'alcool et sur les objets de luxe peut être imposé plus fortement. Le chiffre d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doit être exonéré de l'impôt.

Proposition de minorité Iten

à la proposition de la majorité de la commission.

...du vin, le chiffre d'affaires en articles de consommation où la valeur nutritive ne joue pas un rôle essentiel et en articles qui ne sont pas de première nécessité peut être imposé plus fortement.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Die Notwendigkeit einer Weiterführung der Umsatzsteuer ist unbestritten. In diese Steuer sollen die Luxus-, die Bier- und die Getränkesteuer, die als neue Fiskalquelle eingeführt werden soll, eingebaut werden.

Als Objekt der Besteuerung sollen „Lieferungen und Leistungen“ gelten. Während die heutige Warenumsatzsteuer nur Warenlieferungen erfasst, gibt die Umschreibung „Lieferungen und Leistungen“ die Möglichkeit, ausser Warenlieferungen auch andere gewerbsmässig erbrachte Leistungen (Transportleistungen, Vermietung von Fahrnis, persönliche Dienste, freiberufliche Leistungen) zu erfassen, wie dies bereits heute in verschiedenen ausländischen Staaten geschieht. Vorläufig ist allerdings die Ausdehnung der Umsatzsteuer auf Leistungen nicht vorgesehen; dagegen liegt hier eine Ausbaumöglichkeit für später.

Die Warenumsatzsteuer soll grundsätzlich in der bisherigen Form beibehalten werden, allerdings unter Erweiterung der bestehenden Freiliste auf die notwendigen Lebensmittel. Eine 1. Minderheit (Klöti/Wenk) will (ausser den Lebensmitteln) Gegenstände des täglichen Bedarfs von der Besteuerung ausnehmen. Dieser Antrag ist abzulehnen; er würde einerseits eine ganz erhebliche Komplikation, andererseits einen fühlbaren Ertragsausfall bedeuten.

In die Warenumsatzsteuer eingebaut soll werden:

a) einmal die Luxussteuer; es wird bei der Ausführungsgesetzgebung zu prüfen sein, ob und auf welche Artikel die bestehende Luxussteuer ausgedehnt werden kann;

b) die Biersteuer;

c) die neueinzuführende allgemeine Getränkesteuer. Die Kommission ist in ihrer überwiegenden Mehrheit davon überzeugt, dass die Getränkesteuer notwendig ist, nicht nur aus Gründen des Finanzbedarfes, sondern auch aus Gründen der Sozialhygiene. Sie hat aber andererseits nicht übersehen, dass praktisch die gesamte Urproduktion, die Getränke produzierende Industrie und das Gastgewerbe gegen diese Steuer eingestellt sind. Diese Abneigung gegen die Getränkesteuer, die sich psychologisch weitgehend auf die seinerzeitigen unglücklichen Erfahrungen mit der ersten Getränkesteuer von 1934 bis 1937, die überdies noch dramatisiert werden, zurückführen lässt, hat sich denn auch bereits zu einem Minderheitsantrag auf Streichung der Getränkesteuer verdichtet. Aus diesem Grunde schlägt die Mehrheit der Kommission Ihnen vor, in Lit. d den Grundsatz zu verankern, dass auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weines, angemessen Rücksicht zu nehmen sei. Mit diesem Sicherheitsventill sollten sich auch unsere welschen Freunde, denen der Weinbau besonders am Herzen liegt, befreunden können.

Präsident: Wir haben hier bei Lit. d verschiedene Abänderungsanträge. Sofern Sie mit mir einverstanden sind, würde ich in der Debatte folgendermassen vorgehen:

Ich würde zunächst das Wort dem Vertreter der 1. Minderheit geben, Herrn Klöti. Dann würde ich es der 2. Minderheit erteilen zur Vertretung des Antrages Troillet. Drittens würde ich einem Vertreter des Eventualantrages zum Antrag Troillet das Wort geben, sofern nicht Herr Troillet selber diesen Eventualantrag begründen will. Schliesslich habe ich Herrn alt Präsident Ackermann gebeten, mir das Wort zur Begründung meines Abänderungsantrages zum Kommissionsantrag zu erteilen. Nachher würden wir die allgemeine Diskussion über die Umsatz- und Getränkesteuer folgen lassen, um dann die einzelnen Anträge am Schluss zu bereinigen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Klöti, Berichterstatter der 1. Minderheit: Es handelt sich hier um den Antrag auf Ausdehnung der Freiliste nicht nur auf andere Nahrungsmittel, sondern auch auf andere Güter des notwendigen Bedarfes.

Ausgangspunkt für diesen Antrag bildet Art. 29 der Bundesverfassung, in welchem die Grundsätze für die Erhebung der Einfuhrzölle festgesetzt sind. Dort heisst es unter Lit. a: „Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxieren“; und unter b: „Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände“, also nicht bloss Nahrungsmittel, sondern überhaupt „Gegenstände“.

Nachdem nun in der Warenumsatzsteuer eine zweite grosse Verbrauchssteuer eingeführt worden

ist, halten wir es für angemessen, dass das, was in Art. 29 der Bundesverfassung für die Zölle vorgeschrieben ist, auch für diese gleichartige Steuer vorgeschrieben werden sollte. Hätte der Gesetzgeber bei der Schaffung des Art. 29 schon an die Warenumsatzsteuer gedacht, dann hätte er diesen Grundsatz zweifellos nicht nur für die Zölle, sondern auch für die Warenumsatzsteuer festgesetzt.

Unsere Partei hat, wie ich Ihnen schon im Eintretensvotum mitgeteilt habe, an ihrem Parteitag zur ganzen Finanzvorlage Stellung genommen und ihre Zustimmung zur Umsatzsteuer davon abhängig gemacht, dass diese Freiliste nicht auf Lebensmittel beschränkt, sondern auf andere Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes ausgedehnt werde.

Herr Fricker hat vorhin als Kommissionsreferent erklärt, das werde zu einer Komplikation führen, und zweitens zu einem empfindlichen Einnahmenschwund. Worin die Komplikation bestehen soll, weiss ich nicht. Denn die Freilassung gewisser Güter — Tuche z. B. — würde doch nicht zu einer grossen Komplikation der Umsatzsteuer führen. Sonst müsste das auch bei den Nahrungsmitteln der Fall sein. Was den „empfindlichen Ausfall“ betrifft, so wäre er meines Erachtens nicht sehr gross und bei den gewaltigen Einnahmen, die diese Steuer einbringt, auch noch erträglich. In Betracht kämen wahrscheinlich nur Kleider und Wohnungseinrichtungen, Möbel und dergleichen, und diese machen nicht so grosse Beträge aus. Aus der Publikation von Gerber über die Warenumsatzsteuer ist zu ersehen, dass die steuerfreien Nahrungsmittel 20,6% der Ausgaben einer Familie mit 6 bis 10 000 Franken Einkommen und vier Köpfen ausmachen, die steuerbaren Nahrungsmittel 15,8%, Bekleidung 9,5%, Wohnungseinrichtungen 4%, die beiden letzten zusammen also 13,5%, somit nicht viel mehr als die Hälfte der heute steuerfreien Nahrungsmittel.

Es ist noch zu sagen, dass die Warenumsatzsteuer nicht so leicht zu nehmen ist, wie man es hingestellt hat. Man erklärt, die 1,2 oder 1,3%, die getragen werden müssen, seien ja nicht viel. Aber wenn Sie die Abhandlung von Gerber lesen, dann müssen Sie erkennen, dass für eine vierköpfige Familie mit 6000 Franken Einkommen die Steuer 80 Franken beträgt, was recht spürbar ist. Und wenn man dann noch die 120 Franken Beiträge an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung dazu rechnet, die ebenfalls das Bruttoeinkommen vermindern, dann machen diese beiden Posten zusammen bereits 200 Franken aus. Diese Belastung hebt zu einem wesentlichen Teil die sozialen Vorteile des Existenzminimums und der Kinderabzüge bei der direkten Steuer auf.

Herr Kollega Züst hat in der letzten Sitzung auch darauf hingewiesen, wie der Mittelstand steuerlich stark in Anspruch genommen werde, und betont, dass dessen Erhaltung ebenfalls sehr wichtig sei. Das ist zuzugeben. Ich gehöre auch zu dieser Schicht und weiss, dass wir uns ja kaum mehr bewegen können, ohne eine Warenumsatzsteuer bezahlen zu müssen. Für uns macht die Belastung der Verbrauchsgegenstände mit der Warenumsatzsteuer bereits spürbare Beträge aus. In Zürich muss man für einen Anzug nach Mass gegen 500 Franken zahlen und hat dann noch das Vergnügen, 20 Franken Warenumsatzsteuer darauf zu legen.

Bei jedem Anlass muss man heute solche zahlen. Sogar diese Auseinandersetzung über die Finanzreform hat für mich Warenumsatzsteuerzahlungen zur Folge gehabt: Letzthin ist im Verlag Francke ein Buch von Neumark über moderne Einkommenbesteuerung erschienen; ich glaubte, es tue mir vielleicht gut, wenn ich es gerade im Hinblick auf diese Debatte anschaffe und ich durfte dafür noch Fr. 1.50 Warenumsatzsteuer zahlen. Das Manuskript zu meinem gestrigen Votum habe ich von der Schreibstube für Stellenlose anfertigen lassen, das brachte mir das Vergnügen, nochmals einen Franken Warenumsatzsteuer zu zahlen. Wenn der Effekt meiner ganzen Intervention in dieser Debatte auch Null sein sollte, dann habe ich wenigstens die moralische Genugtuung, dem Bund Fr. 2.50 an Warenumsatzsteuer zugeführt zu haben (Heiterkeit).

Sogar diese moralische Genugtuung will uns nun aber der Bund noch wegnehmen. Auch Herr Bundesrat Nobs ist ja begeistert von der Idee, dass man die Umsatzsteuer nicht mehr zeigen, sondern dass sie in die Preise einkalkuliert werden solle. Das hat dann aber zur Folge, dass die Preise einfach nach oben aufgerundet werden und dann hat der einfache Mann nicht einmal mehr das wohlthuende Bewusstsein, dass auch er seinen Beitrag an die Leistungen des Staates zu zahlen habe, und dann kann man bald wieder das verletzende Wort vom Gratisbürger hören.

Herr Speiser hat ausgeführt, dass ein Drittel des Ertrages der Warenumsatzsteuer auf die Anschaffungen für die Haushaltungen entfalle, zwei Drittel auf die Investitionsgüter und die Fabrikate, und gesagt, die Steuer werde im wesentlichen also auf die Arbeitgeber abgewälzt. Diese Abwälzung kann ich aber nicht gelten lassen. Wir haben das bereits ausgeführt: Die Warenumsatzsteuer wird selbstverständlich als Kostenfaktor der Produktion behandelt. Sie muss wie alle andern Kosten auf den Preis geschlagen werden. Somit muss der Käufer nicht nur den Drittel des Steuerertrages bezahlen, der auf die Haushaltungen entfällt, sondern in Tat und Wahrheit alles.

Herr Speiser hat sodann gesagt, die Löhne seien dem Index gefolgt und somit imstande, auch die Warenumsatzsteuer zu tragen. Aber das trifft noch lange nicht auf alle Fälle zu, namentlich dann nicht, wenn man bei der Berechnung des Index auch die direkten Steuern berücksichtigt. Deshalb sollte die Belastung durch die Warenumsatzsteuer für die untern Volksschichten auch dadurch gemildert werden, dass neben Lebensmitteln die notwendigsten Güter, wie Möbel und Kleider freigelassen werden. Das ist z. B. auch für Jungverheiratete sehr wichtig.

Es ist zuzugeben, dass es ausserordentlich schwer ist, zu sagen, wer im einzelnen Fall die Warenumsatzsteuer letzten Endes trägt. Wenn sie einmal eingebürgert ist, ist sie im Preisgefüge so drin, dass man nicht mehr wird erkennen können, was auf die Steuer und was auf die andern Kostenfaktoren entfällt. Im grossen und ganzen aber ist es doch so, dass im Gegensatz zur Warenumsatzsteuer bei der direkten Steuer auf Vermögen und Einkommen auf die individuelle Leistungsfähigkeit abgestellt wird, und dass dort die Überwälzbarkeit nicht in dem Masse besteht, wie bei der Waren-

umsatzsteuer, und deshalb dort ein gewisser sozialer Ausgleich erreicht wird. Deshalb treten wir so entschieden für die Tilgungssteuer ein.

Ich will in diesem Zusammenhang auch noch auf einige Bemerkungen antworten, die sich gegen meine Behauptung richteten, die Forderung: „Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund“, sei ein blosses Schlagwort. Ich halte jetzt noch an dieser Auffassung fest. Ein solcher Grundsatz steht nicht in der Verfassung. Dort finden Sie nur den Grundsatz, dass der Bund keine Steuern erheben darf, die ihm nicht durch die Verfassung bewilligt werden. Ich erinnere nur daran, dass auch Kantone und Gemeinden eine ganze Reihe von indirekten Steuern erheben: die Handänderungssteuer, die kantonalen Stempelsteuern, die ähnlichen Charakter aufweisenden Einnahmen aus Patenten und Regalen, die indirekten Steuern, die die Gemeinden in Form erhöhter Preise auf Wasser, Gas, Elektrizität erheben. Zählt man das alles zusammen, dann kommt man auch in Kantonen und Gemeinden auf ganz erkleckliche Erträge indirekter Steuern. Ich habe die Staatsrechnung von Basel-Stadt pro 1946 durchgesehen und gefunden, dass Basel-Stadt in dieser Form etwa 26 Millionen Franken erhebt, die Stadt Zürich etwa 20 Millionen Franken.

Wenn immer wieder darauf hingewiesen wird, wie das Verhältnis der direkten und der indirekten Steuern zuungunsten der direkten Steuern geändert worden sei — das tut auch Gerber in seiner Abhandlung — dann muss ich darauf aufmerksam machen, dass diese Zahlen an sich richtig sind, dass aber die Argumentierung, in der sie verwendet werden, irreführend ist. In den Zahlen, welche zeigen sollen, wie die direkten Steuern in den letzten Jahren angewachsen sind, ist auch neben dem Ertrag der Wehrsteuer auch derjenige der Kriegsgewinnsteuer mitgerechnet. Ferner ist der Ertrag des Wehropfers, das als Abgabe von der Vermögenssubstanz gedacht war, auf die drei Bezugsjahre verteilt worden. Das hat den prozentualen Anteil der direkten Steuern wesentlich erhöht. Wenn wir prüfen, wie die Dinge 1950 voraussichtlich liegen werden, wo weder Wehropfer, noch Kriegsgewinnsteuer und vielleicht sogar keine Tilgungssteuer erhoben wird, dann ist das Bild wesentlich verändert.

Der Kern eines modernen Steuersystems besteht aus den Steuern auf Vermögen und Einkommen. Man wird auch in Zukunft nicht sagen können, sie seien in der Schweiz übermässig belastet. Ich habe die Statistiken anderer Länder daraufhin überprüft und diese Auffassung bestätigt gefunden.

Das sind einige Ausführungen, die ich zur Begründung des Antrages auf Ausdehnung der Freiliste machen wollte. Ich habe damit auch eine Begründung der Lit. e betreffend die Tilgungssteuern verbunden. Ich werde dafür dort Ihre Geduld etwas weniger in Anspruch nehmen müssen.

M. Troillet, rapporteur de la deuxième minorité: Au chapitre VII de son message sur la réforme des finances, le Conseil fédéral énumère les différentes ressources fiscales qui devront être mises à sa disposition pour lui permettre de rétablir et de maintenir l'équilibre de ses comptes. Sous chiffre 7 il mentionne l'impôt sur les boissons. Il s'agirait d'un impôt de consommation frappant les boissons avec

ou sans alcool consommées, non pour leur valeur nutritive, mais par agrément, impôt analogue à celui qui entra en vigueur le 1^{er} janvier 1935 et fut supprimé le 27 septembre 1937.

Cet impôt, qui devrait rapporter annuellement 40 millions de francs, se justifierait, selon le Conseil fédéral, par la situation actuelle de nos finances, le poids des impôts déjà existants dans d'autres domaines et l'imposition relativement faible des boissons dans notre pays.

Sa perception serait simple et pratique, puisqu'elle aurait lieu dans le cadre de la procédure de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

En ce qui regarde les appréhensions manifestées par les producteurs de vins suisses, le Conseil fédéral, tout en reconnaissant qu'il n'est pas possible de fournir à ces derniers la garantie que l'impôt ne restera pas, en fait, à leur charge, déclare qu'on ne peut renoncer à imposer les vins indigènes, car cette mesure de faveur avantagerait ceux-ci au détriment des autres boissons.

Il estime en revanche que le danger n'est, pour les vins du pays, pas aussi grave qu'on se l'imagine.

A son avis, en effet, la consommation des boissons serait peu élastique, en ce sens qu'elle ne subirait que faiblement l'influence des prix. D'autre part, l'imposition des vins pourrait se faire d'après la quantité (par litre ou par bouteille) ce qui favoriserait la production indigène de meilleure qualité et, partant, plus chère. Enfin, cette production continuerait à être protégée par la politique douanière et par le statut des vins.

Or, les producteurs de vins suisses, comme les cafetiers et les restaurateurs, ne peuvent se ranger à l'opinion du Conseil fédéral. Ils sont fermement persuadés qu'un impôt sur les boissons atteignant aussi les vins indigènes compromettrait gravement leur situation économique. Ils estiment que la Confédération peut, sans préjudice pour l'équilibre de ses finances, faire abstraction d'un tel impôt, et que, en tout état de cause, le bénéfice qu'elle en retirerait serait hors de proportion avec le préjudice qu'ils subiraient.

De fait, les motifs allégués par le Conseil fédéral pour justifier l'impôt dont il s'agit sont loin d'être décisifs. Quant à l'optimisme manifesté au sujet des conséquences de cet impôt sur la production indigène des vins et le commerce, il est réellement exagéré.

Tout d'abord, contrairement à l'assertion du Conseil fédéral, l'impôt sur les boissons ne se justifie pas par les impôts déjà existants dans les autres domaines, c'est-à-dire par la nécessité de grever les boissons d'une part plus équitable de l'ensemble des impôts de consommation.

Les boissons, en effet, sont déjà actuellement imposées sous diverses formes, et elles contribuent dans une large mesure à alimenter la caisse fédérale.

En 1947, le rendement approximatif de toutes les impositions fiscales sur les boissons, y compris les droits de douane, a été de 105 millions de francs. C'est là un chiffre respectable.

En premier lieu, le commerce de toutes les boissons visées par le projet du Conseil fédéral est soumis à l'impôt sur le chiffre d'affaires. A cet impôt et aux droits de douane pour les boissons importées, viennent s'ajouter les contributions spéciales suivantes :

pour les spiritueux et les eaux-de-vie: la contribution sur les alcools; pour la bière: l'impôt sur la bière et la surtaxe douanière sur le malt à brasser; pour tous les vins mousseux: l'impôt de 10% sur le luxe; pour les vins mousseux préparés avec des fruits à pépins: la taxe de monopole.

Il convient de mentionner encore les taxes cantonales de patente pour la vente des boissons. Pour les boissons alcooliques ces taxes sont généralement beaucoup plus élevées que pour les autres. Dans certains cantons, elles prennent même le caractère d'un véritable impôt sur les boissons.

Signalons enfin les taxes fédérales pour le commerce de gros et de détail d'eaux-de-vie.

Ces quelques indications suffisent à démontrer que les boissons n'échappent nullement au fisc, à l'heure actuelle. Nous verrons tout à l'heure quelles seraient les conséquences d'une aggravation des charges.

Dans son message, pour appuyer sa thèse, le Conseil fédéral se réfère aux conditions de certains autres Etats qu'il compare à celles de la Suisse. Un impôt sur les boissons d'un rendement de 40 millions de francs représenterait chez nous une cote de 25 francs par tête de population, alors que la contribution par tête s'élève à 125 francs en Angleterre, à 70 francs aux Etats-Unis, à 80 francs en Suède et à 50 francs en Norvège. Cette comparaison est toutefois sans valeur, car, dans les pays indiqués, les conditions ne sont pas du tout les mêmes qu'en Suisse. Dans ces pays, la production des vins est minime, voire nulle. Un impôt élevé sur les boissons ne risque donc pas, dans ces pays non-producteurs, de nuire à la production indigène.

La seule comparaison logique est celle qui est faite avec l'imposition des vins dans les pays producteurs, comme la France, l'Italie, l'Espagne, l'Autriche, etc. Or, les chiffres connus prouvent que, dans ces pays, l'impôt sur les boissons est très modeste. Selon les tableaux qui datent de 1930/1932, la cote par tête de population était à l'époque de 12 francs en France, de 9 francs en Autriche et de 2 francs en Italie. Si elle était sensiblement plus élevée aujourd'hui, le Conseil fédéral n'aurait pas manqué de le relever.

Il n'existe donc pas de raison sérieuse d'instituer un impôt sur les boissons.

En réalité, s'il venait à être créé, cet impôt aurait, pour la production et le commerce des vins indigènes, les plus graves conséquences. Aucun danger, il est vrai, ne serait à craindre, si la consommation des boissons était aussi peu élastique que l'admet le Conseil fédéral et si l'impôt restait à la charge du consommateur. Malheureusement, ces conditions sont irréalisables.

La consommation des boissons, comme celle de tout autre denrée dont on peut à la rigueur se passer, est influencée par les prix. Cela est surtout vrai pour les vins indigènes, déjà beaucoup trop chers qui ont tendance à disparaître de la consommation courante pour faire place à d'autres boissons moins coûteuses. La consommation de ces vins dans les hôtels et les restaurants est aujourd'hui de 30% inférieure à ce qu'elle était en 1944, ce qui a eu pour effet de maintenir les prix du vin au niveau de 1945, malgré la hausse générale qui s'est produite dans les autres secteurs. On peut dire que jamais le

vignoble ne s'est trouvé dans une situation aussi difficile qu'à l'heure actuelle. Toute nouvelle hausse des prix se traduirait par une diminution encore plus forte de la consommation. Le moment est donc bien mal choisi pour proposer un impôt sur les vins.

S'ils veulent empêcher un fléchissement de la vente, producteurs et commerçants devront à coup sûr prendre l'impôt à leur charge. C'est là un fait inévitable, qu'aucune disposition légale ne peut empêcher, ainsi que l'a reconnu le Conseil fédéral lui-même à la page 211 de son message. Or, ni le producteur, ni le commerçant ne peuvent accepter cette prise en charge, étant donné le niveau élevé des frais d'exploitation, en particulier des salaires et des charges sociales.

Pour juger sainement des possibilités de la viticulture, il ne faut pas prendre pour base les conditions exceptionnelles des années qui viennent de s'écouler. D'autre part, les vins étrangers, qui pénètrent de nouveau dans notre pays en grande quantité, font une dangereuse concurrence à notre production. De plus, bien que nous ayons eu une série d'années propices à la qualité comme à la quantité, la vigne n'en demeure pas moins une culture aléatoire. Une seule nuit de gel peut non seulement enlever tout bénéfice au vigneron, mais lui cause des pertes sèches considérables.

Mais si l'on admet que l'impôt sera en définitive supporté non par le consommateur, mais par le commerçant, ou, plus sûrement encore, par le producteur, il faut reconnaître que cet impôt n'est pas un impôt de consommation.

Il est donc inutile de se demander si le vin, par exemple, est une boisson nutritive ou s'il est consommé par pur agrément. La seule question qui importe est celle de savoir si la viticulture joue un rôle essentiel dans l'économie du pays, ou, tout au moins, de certains cantons.

Or, tel est bien le cas. Le vin n'est pas une production de luxe pour celui qui le produit. Il faut beaucoup de peine et de sueur pour faire produire du vin à un sol bien souvent ingrat, et où aucune autre culture n'est possible.

La viticulture est l'une des principales richesses de la Suisse occidentale. En Valais, comme dans les cantons de Vaud, de Genève, de Neuchâtel et même du Tessin, une partie importante de la population vit presque exclusivement d'elle. La culture de la vigne est pour le vigneron romand une activité vitale, au même titre que l'élevage du bétail et la fabrication de produits laitiers pour les agriculteurs de la Suisse alémanique, la fabrication de montres pour les populations du Jura, la fabrication de soieries et de dentelles dans le canton de Saint-Gall et la fabrication de machines dans nos grands centres industriels.

L'impôt sur les vins serait donc non pas un impôt de consommation sur une denrée de luxe, mais un impôt sur le produit de l'activité principale, essentielle, d'un secteur important de notre population.

Au surplus, pour être juste, tout impôt doit frapper d'une manière sensiblement égale toutes les régions du pays. Or, l'impôt sur les vins, qui sera l'élément principal de l'impôt sur les boissons, atteindra presque exclusivement la Suisse romande, puisque, en Suisse alémanique, la production des vins ne joue qu'un rôle très effacé.

L'injustice dont se sentira victime la Suisse romande ne sera nullement corrigée par l'imposition des autres boissons, comme la bière, les eaux minérales, etc., car la production de celles-ci est le fait de quelques industriels et n'intéresse ni toute une catégorie de la population, ni des régions entières du pays.

Je tiens à relever également l'illogisme qu'il y aurait à frapper d'un impôt spécial les produits du sol et du travail suisse, alors que par ailleurs la Confédération accorde des subventions importantes à la culture de la vigne et des fruits.

L'expérience de l'impôt sur les boissons a déjà été faite. Elle ne fut nullement encourageante. Tandis que l'on s'attendait à une recette annuelle de 25 millions de francs, le produit moyen de l'impôt sur les boissons fut, de 1935 à 1937, de 16,5 millions de francs seulement. Or, rien ne prouve que les conditions pour cet impôt soient plus favorables aujourd'hui que naguère.

Par suite de ses répercussions fâcheuses sur la production et le commerce, la première conséquence d'un tel impôt serait d'affaiblir la situation de ces deux branches importantes de notre économie, et de diminuer par le fait même le produit des impôts sur le revenu et la fortune.

Pour toutes ces raisons, j'ai exprimé le ferme espoir que le projet d'impôt sur les boissons, particulièrement celui de l'impôt sur les vins, sera abandonné. Au vu du programme financier élaboré par notre commission, l'impôt sur les vins n'est, je le répète, nullement nécessaire. Après l'intervention de M. Klöti, je relève que c'est du reste un impôt indirect que les partis de gauche, qui sont hostiles à l'extension des impôts indirects, devraient également combattre. Si l'on veut à tout prix maintenir un impôt sur les boissons, il y aurait une autre possibilité, c'est d'exonérer les vins, les cidres, la bière et les eaux minérales et d'imposer plus fortement les boissons distillées.

J'en arrive ainsi à la proposition subsidiaire que j'ai déposée avec un certain nombre de collègues.

La consommation annuelle des boissons distillées est, d'après les statistiques fédérales, d'environ 135 000 hectolitres, soit trois litres par habitant. A raison de 2 francs par litre, l'impôt sur ces 13 millions 500 000 litres atteindrait le chiffre de 26 millions de francs. Le prix de chacun des 40 petits verres que contient un litre ne se trouverait augmenté que de 5 centimes, ce qui serait très supportable pour le consommateur. En augmentant de 20 centimes par litre les droits de douane pour les vins — ce qui est possible étant donné que 10 centimes pourraient d'ores et déjà être perçus de plein droit en raison de la dévaluation — on obtiendrait — pour les 100 millions de litres de vins importés chaque année — encore 20 millions, ce qui ferait, pour les boissons, une recette totale de 46 millions de francs.

A titre d'exemple, je tiens à signaler que, en Belgique, les droits d'entrée sur les vins étrangers sont de 60 centimes suisses par litre, plus 15 à 20 centimes sur la valeur, soit au total, 75 à 80 centimes par litre. En Suède, le tarif est de Fr. 8.30 à Fr. 8.40 suisses par bouteille. Ces pays, fortement industrialisés comme le nôtre, ont pourtant le même avantage que nous à favoriser l'exportation des pro-

duits manufacturés. De plus, ils n'ont pas à protéger la production des vins indigènes.

Ces recettes que l'on obtiendrait en imposant les boissons distillées et en augmentant les droits d'entrée sur les vins et les matières servant à la fabrication de la bière seraient même supérieures à celles qui sont proposées par le Conseil fédéral. Elles auraient l'avantage d'être acquises sans mécontenter les producteurs de vins, de cidre, de bière et d'eaux minérales, et contribueraient efficacement à la lutte contre l'alcoolisme, ce dernier étant surtout imputable à la consommation des liqueurs.

Voici à ce sujet une résolution de la Fédération des Eglises protestantes de la Suisse qui a siégé à La Chaux-de-Fonds les 7 et 8 juin sous la présidence de M. le pasteur Kœchlin, de Bâle. Alarmée à l'instar des sociétés médicales de Neuchâtel, Vaud et Genève, par la recrudescence de l'alcoolisme en Suisse, plusieurs Eglises ont saisi l'assemblée de la Fédération d'une demande d'intervention. A la suite d'un débat portant non sur le fond, mais sur la forme, la résolution suivante fut votée à l'unanimité:

«L'assemblée des délégués de la Fédération des Eglises protestantes de la Suisse, réunie en séance ordinaire les 7 et 8 juin à La Chaux-de-Fonds, convaincue que la recrudescence de l'alcoolisme sous forme de consommation d'imitations d'absinthe et de liqueurs colorées, met en danger la santé physique, morale et spirituelle du peuple suisse, des jeunes et des femmes en premier lieu, et qu'il est urgent de s'y opposer dès le début; en plein accord avec les propositions des Eglises genevoises, avec les manifestes des sociétés médicales, de plusieurs autorités cantonales et communales, d'associations féminines et de groupements économiques, décide:

«1. de solliciter le Conseil fédéral: a) de faire respecter les articles 32ter de la Constitution fédérale et 2 de la loi fédérale du 24 juin 1910 (fabrication et débit de l'absinthe); b) d'abolir sans délai et sans exception la permission accordée en 1936 de fabriquer des imitations de l'absinthe, et d'interdire toute vente d'alcool par l'intermédiaire de la régie fédérale des alcools pour la fabrication de liqueurs colorées...»

Comme vous le voyez, la Fédération des Eglises protestantes ne s'élève pas contre le vin et la bière, mais contre l'abus des liqueurs.

Pour toutes ces raisons — et spécialement dans le but aussi de faciliter l'acceptation du nouveau régime financier par le peuple — j'ai l'honneur de proposer la suppression de tout impôt sur les boissons. Subsidiellement, d'accord avec un certain nombre de nos collègues, pour le cas où vous estimeriez que l'on ne peut pas renoncer à tout impôt sur les boissons, je vous propose de n'imposer que la consommation de boissons distillées et des produits fabriqués avec de l'alcool.

En ce qui concerne ma proposition subsidiaire, je relève ce qui suit:

La consommation de boissons distillées et produits fabriqués avec de l'alcool peut, sans inconvénient, être frappée davantage. Tandis que le contrôle de la consommation des vins est pratiquement irréalisable, la régie possède un contrôle exact, presque au litre près, de toute la consommation des boissons distillées, d'où la possibilité d'imposer la consommation de ces boissons sans avoir recours à

un personnel nouveau important. Réalisée à peu de frais, cette imposition jouerait un rôle certainement efficace dans la lutte contre l'alcoolisme et répondrait aux vœux de tous ceux qui désirent, à l'occasion du nouveau régime financier, prélever des taxes spéciales sur les boissons alcooliques pour alimenter la caisse fédérale. C'est pourquoi je me permets d'insister encore pour que, dans le texte soumis au peuple, vous n'inscriviez pas un impôt sur toutes les boissons. Vu le caractère illusoire de la réserve mentionnée en faveur des producteurs, un impôt général tel que celui qui est prévu par le Conseil fédéral et la majorité de la commission, ne manquerait pas de rendre toute la Suisse romande hostile au projet, sans parler d'une grande partie de la Suisse alémanique. Or, cette conséquence, qui signifierait le rejet du projet par le peuple, vous désirez certainement l'éviter. La Suisse romande s'est déjà soulevée une fois contre cet impôt qu'elle considère comme une injustice et, grâce à sa résistance, l'impôt sur les boissons fut supprimé quoique régulièrement voté par les Chambres. Je suis persuadé que vous ne la forcerez pas à renouveler son opposition et que vous renoncerez à un impôt qui crée la discorde dans le pays.

La solution subsidiaire, que je vous propose est une solution d'apaisement. Elle n'en comporte pas moins pour les vigneronnes un sacrifice, puisque les marcs seront imposés, comme les kirschs et les autres liqueurs. Nous accepterons cependant ce sacrifice, si vous l'estimez nécessaire, pour montrer notre bonne volonté. Ce geste fait, nous espérons que vous renoncerez à l'impôt généralisé dont la conséquence serait la ruine du vignoble.

Item, Berichterstatter der 3. Minderheit: Der Antrag, den ich habe verteilen lassen, stellt sich als Abänderungsantrag zum Antrag der Kommissionmehrheit dar. Er will gegenüber diesem keine materielle Änderung bringen, sondern nur gewisse Ausdrücke ausschalten, die in gewissen Kreisen des Volkes diskriminierend wirken würden.

Ich sage deswegen „Umsätze von Genussmitteln“ statt „von Getränken“, und „Gegenstände des nicht notwendigen Lebensbedarfes“ statt des „Luxusverbrauches“.

Ich bin mir bewusst, dass der Begriff „Genussmittel“ auch die Getränke umfasst, hingegen nach meinem Dafürhalten noch weiter geht als der Begriff „Getränke“. Ich möchte also dem Bundesrat bzw. der Bundesversammlung die Möglichkeit geben, alle diejenigen Genussmittel, die nicht zum notwendigen Lebensbedarf gehören, einer höhern Besteuerung zu unterstellen. Ferner möchte ich durch meinen Antrag einer Diskriminierung unserer Qualitätsindustrie entgegenreten. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass dadurch, dass man von Gegenständen des Luxusverbrauches spricht, die Qualitätsindustrie der Schweiz diskriminiert wird. Die Gesetzgebung über die Warenumsatzsteuer soll bestimmen, welche Genussmittel und welche Gegenstände des nicht notwendigen Lebensbedarfes mit einem höheren Satz belastet werden sollen, wobei man selbstverständlich über diese Gegenstände des nicht notwendigen Lebensbedarfes verschiedener Meinung sein kann. Bisher würd es beispielsweise von der Steuerverwaltung als Luxus

betrachtet, wenn ein junges Ehepaar sich Eheringe anschaffte oder wenn ein Ehemann in späteren Jahren, wenn er an Körpergewicht etwas zugenommen hatte, seinen Ring erweitern lassen musste. Ich glaube, diese beiden Beispiele können doch sicher nicht als Luxus angesehen werden. Höchstens unsere beiden Junggesellen hier im Rate könnten diese Auffassung haben. Ich möchte Ihnen aus diesem Grunde meinen Abänderungsantrag zur Annahme empfehlen.

M. Fauquez: Après l'exposé si brillant, si précis, si complet, et je l'espère si convaincant de mon honorable collègue, M. Troillet, qui combat l'imposition des boissons telle que le Conseil fédéral et la majorité de la commission nous le proposent, il peut sembler superflu de vouloir ajouter quoi que ce soit pour vous convaincre et vous engager à renoncer à imposer spécialement les vins indigènes, les cidres et les jus de fruits du pays, en un mot les produits naturels de notre sol.

Permettez-moi quand même de vous entretenir quelques instants du même objet qui me tient particulièrement à cœur, non pour une question de gros sous, mais parce que j'ai vécu de tout près la résistance à un impôt semblable décrété en 1934; j'ai vécu la réaction violente de tout un peuple contre une mesure qu'il considérait et qu'il considérerait encore, si on voulait l'imposer, comme une mesure injuste, inéquitable et insupportable. J'ai encore présentes à la mémoire les réactions extrêmement violentes de la population vigneronne de mon pays, connue pourtant pour être habituellement calme, sereine, soumise et respectueuse des lois.

Une réaction semblable risque certainement d'être déclenchée à nouveau contre un impôt supplémentaire généralisé sur les boissons. Elle aura, soyez-en certains, la même virulence et aura non seulement comme effet de jeter à nouveau la discorde entre Confédérés, mais, par réaction populaire difficile à maîtriser, de jeter à terre tout le projet de réforme des finances péniblement élaboré par le Conseil fédéral et les conseils de la nation.

Je tiens tout d'abord à préciser que c'est intentionnellement que je parle d'un impôt supplémentaire sur les boissons, parce qu'un impôt généralisé sur celles-ci existe déjà depuis quelques années, sous forme d'impôt sur le chiffre d'affaires égal pour tous, lequel est supportable; il est entré dans les mœurs, il n'est plus discuté parce qu'il est équitable.

Ce que les milieux viticoles n'accepteront jamais c'est la perception d'un impôt spécial sur toutes les boissons, englobant aussi le vin indigène, les cidres et les jus de fruits.

L'application de l'impôt sur le chiffre d'affaires, actuellement en vigueur, nous a prouvé une fois de plus qu'un impôt de consommation, en vertu de la loi de l'offre et de la demande, tombe toujours, en définitive, à la charge du consommateur et du producteur. Il en serait automatiquement de même pour le supplément d'impôt projeté, et c'est une utopie, une coupable méconnaissance de la réalité, de prétendre qu'un impôt de ce genre ne toucherait pas le producteur. Ce raisonnement ne serait exact qu'en supposant tous les prix d'achat, toutes les marges et tous les prix de vente rigidement fixés et imposés

par l'Etat. Nous n'en sommes heureusement pas encore là.

Il est certain que la période de gestation du projet d'arrêté qui nous occupe à coincidé avec une situation économique extraordinairement favorable du vignoble suisse. En 1945 et en 1946, le vin indigène s'arrachait littéralement à la production. On comprend alors qu'on ait songé à imposer spécialement un produit national qui se vendait alors si facilement et si cher.

Aujourd'hui encore, il ne faut pas trop s'étonner si tant de citoyens — consommateurs sont favorables à une imposition spéciale des vins, qu'ils la jugent même nécessaire en constatant les prix exorbitants réclamés par certains cafetiers et restaurateurs, qui peuvent être qualifiés de prix pour boissons de luxe.

La situation a brusquement changé depuis ces années extraordinaires où la Suisse manquait de vin. Aujourd'hui la vapeur est bien renversée et l'économie viticole et vinicole suisse va au — devant d'une crise certaine qui cause déjà de l'angoisse dans les milieux viticoles romands et qui soulèvera les plus graves problèmes de quantité et de consommation auxquels il faudrait trouver une solution.

M. Troillet a déjà cité des chiffres précis et concluants sur lesquels je ne veux pas revenir. Permettez-moi d'ajouter qu'après la récolte de 1948, qui est maintenant presque assurée, nous aurons en Suisse, en comptant les stocks existants aujourd'hui diminués de la quantité de vin qui sera probablement consommée cet été, une réserve de vin blanc indigène suffisante pour servir le pays pendant trois années complètes.

Or, la consommation de vin accuse en Suisse un recul continu depuis le début du siècle. Elle atteignait 71 litres par habitant en moyenne de 1903 à 1917; elle a baissé à 39,3 litres de 1941 à 1946; elle a encore baissé l'année dernière de 15 à 30% suivant les régions. On boit davantage de vin rouge étranger non pas seulement par goût, mais parce qu'il est meilleur marché.

Grâce au dumping espagnol notamment, qui consiste à prélever une taxe sur les produits importés de Suisse, taxe qui est versée dans un fonds de compensation destiné à favoriser la vente des vins espagnols dans notre pays, on reçoit en Suisse ces vins étrangers au prix de 40 à 50 centimes le litre. Malgré la taxe douanière, malgré une marge intéressante pour les intermédiaires, ces vins se vendent à l'épicerie aujourd'hui à un prix inférieur au prix de production des vins rouges suisses.

Comment lutter contre une telle concurrence sans mesures qui ne pourraient être prises que par l'Etat?

Et puis, vous savez que les goûts ont changé. Si l'on consomme dans le monde sportif, dans la jeunesse, beaucoup moins de boissons alcooliques qu'autrefois, ce que nous ne critiquons pas, au contraire, on constate, d'autre part, chez les anciens clients du vin une propension toujours plus accentuée pour la consommation de boissons dites apéritives de toutes les couleurs, de tout les goûts, de cocktails si en faveur chez une certaine catégorie du sexe faible continuellement à la remorque des modes américaines, des amers, des liqueurs, des vins liquoreux additionnés d'alcools distillés, tous ces alcools plus ou moins néfastes à la santé publique et

qui supplantent toujours plus la consommation des bons vins naturels de notre pays.

Et alors, Messieurs, voulez-vous maintenant choisir le moment où la crise s'annonce inéluctable pour l'économie vinicole, ou la mévente dresse son épouvantail sur une laborieuse population vigneronne vivant nombreuse sur un espace restreint de notre patrie, pour surimposer un produit du sol, qui aura besoin en même temps de l'aide et de la protection de l'Etat pour pouvoir s'écouler sans pertes sensibles? Il y aurait, dans cette attitude, une curieuse et évidente contradiction qu'il serait impossible de faire admettre par tous ceux qui s'occupent de la production, du commerce et de la vente des vins, des cidres et de jus de fruits du pays.

Aujourd'hui déjà, vous venez d'apprendre par la presse que le gouvernement fédéral, conscient du danger qui pèse sur cette économie, est sur le point de prendre des mesures énergiques pour permettre l'écoulement des stocks de 1946, en noyant ceux-ci dans des rouges étrangers de table. Le fonds vinicole créé il y a quelques années va être sérieusement mis à contribution. Pourquoi donner d'un côté ce qu'on pense reprendre de l'autre?

Le viticulteur s'attend naturellement à une baisse extraordinaire de ses produits. Jusqu'où ira cette baisse? C'est là le problème angoissant parce que les frais de production ne cessent d'augmenter. Ceux-ci se montaient dans la région que j'habite, à Lavaux, à 56 centimes au m² il y a dix ans; ils atteignent aujourd'hui pour la même région Fr. 1.— à Fr. 1.34 par m², soit plus de 10 000 francs par hectare, ce qui revient à dire, en se basant sur une moyenne de production de vingt années, qu'il faut Fr. 1.50 par litre de moût vendu au pressoir pour payer les frais de production. Si ce prix n'est plus atteint on peut mettre les clefs sur la corniche et changer de profession. Ce sont là des chiffres rigoureusement exacts qui vous feront réfléchir et qui, je l'espère, ébranleront votre persistance à vouloir renouveler l'expérience de 1934.

J'ai dit au début de mon intervention que cette persistance à vouloir créer un impôt spécial supplémentaire sur les boissons ferait sombrer, en votation populaire, la réforme des finances, sans impôt fédéral direct. Pour moi, comme d'ailleurs pour la majorité de cette assemblée, l'impôt fédéral direct reste l'ennemi n° 1 dont nous ne voulons à aucun prix et contre lequel, malgré vos décisions, je lutterai avec toute l'énergie dont je suis capable.

Or, comme l'imposition supplémentaire des vins se heurte toujours plus, dans les mieux viticoles et en Suisse romande en général, à une opposition psychologique insurmontable, aucune réforme des finances fédérales ne trouvera d'appui dans ces milieux si l'imposition des vins est prévue. Bien plus, toutes les organisations de Suisse romande les plus hostiles à l'impôt fédéral direct se trouvent paralysées et dans l'impossibilité de faire campagne pour une réforme financière, même entièrement satisfaisante par ailleurs, si cette réforme comporte l'imposition spéciale des vins indigènes. C'est de cette réalité que je voudrais vous convaincre. Parce que l'imposition des vins vous paraît désirable en soi, vous vous imaginez qu'il n'y a qu'à tenir bon. En agissant ainsi, vous condamneriez au silence une grande partie des fédéralistes romands et vous con-

tribueriez, sans épargner l'imposition des vins, à assurer la perpétuation de l'impôt fédéral direct. Cette attitude des adversaires de l'impôt fédéral direct est rigide et peu perspicace. Elle porte hélas déjà ses fruits. Dans certains milieux agricoles et viticoles un courant se dessine pour l'impôt fédéral direct, par souci d'écarter la perspective de l'imposition des boissons.

Vous n'aurez pas voulu cela. L'ennemi n° 1 reste pour beaucoup d'entre nous et pour moi l'impôt fédéral direct et non l'impôt sur les boissons. Il faut supprimer ou atténuer le second pour éviter le premier! Il est vrai qu'en supprimant l'impôt général sur les boissons on déséquilibre le budget. Il faudra trouver l'argent ailleurs. La proposition subsidiaire qui vous est soumise permettra de combler le trou, tout en luttant contre l'alcoolisme aux liqueurs fabriquées qui (et c'est un vigneron attaché à sa terre, dont la famille boit le bon vin de ses vigneronnes depuis 600 ans sans dégénérer qui vous le dit) est une des plaies de notre pays. La solution est à chercher dans une augmentation des droits de douane sur les vins étrangers, qui sont actuellement les mêmes qu'avant la dévaluation du franc suisse.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous invite aussi à vous prononcer contre l'impôt spécial généralisé sur les boissons ou, si vous ne croyez pas pouvoir abandonner cette idée, à accepter au moins notre proposition subsidiaire.

Bundesrat Nobs: Die Expertenkommission für die Bundesfinanzreform hat dem Bundesrat mit Einstimmigkeit vorgeschlagen, eine allgemeine Getränkesteuer einzuführen. Sie hatte dafür über die bisherigen Getränkebelastungen hinaus, wie sie in den Zöllen und der Warenumsatzsteuer enthalten sind, eine Mehrbelastung von ursprünglich 40 Millionen Franken in Aussicht genommen. Sie hat dann aber bei Bereinigung ihres Finanzplanes gesehen, dass sie nicht durchkommt. Weil sie ein ausgeglichenes Budget vorlegen muss, das als Grundlage für einen Finanzplan gelten soll, ist sie dazu gekommen, ein Opfer von mindestens 60 Millionen Franken auf dem Wege einer allgemeinen Getränkesteuer vom Konsumenten zu fordern. Die Expertenkommission hat damit eine Forderung wiederholt, die in den letzten Jahren mit wachsender Intensität durch die gesamte Presse gegangen ist und besonders auch von den grossen Wirtschaftsverbänden und von den gemeinnützigen Spitzenorganisationen, nicht zuletzt auch vom Schweizerischen evangelischen Kirchenbund mit Nachdruck vertreten worden ist. In einem Zeitpunkt, in dem wir von allen Volksgruppen Opfer verlangen müssen, ist es aus fiskalischen und staatspolitischen Gründen ausgeschlossen, die Getränke von der in Aussicht genommenen verstärkten Belastung auszunehmen. Schon die Tatsache, dass die Schweiz im Konsum von alkoholischen Getränken nach Kopffzahl in der Spitzengruppe aller Länder steht und dass der Steuerertrag aus der Belastung des Alkoholkonsums in unserem Lande viel geringer ist als in den meisten übrigen Staaten, zeigt ausdrücklich, dass hier noch eine bedeutende Steuerreserve vorhanden ist, deren weitere Vernachlässigung nicht zu rechtfertigen wäre.

Die allgemeine Getränkesteuer, wie der Bundesrat sie, der Anregung der Expertenkommission folgend, vorschlägt, kann auf drei Vorteile ihrer Struktur hinweisen. Vor allem ist sie keine Steuer, die irgendwie eine spezifisch antialkoholische Spitze hätte, denn sie will alle Getränke einbeziehen. Sodann ist dazu kein neues Steuersystem notwendig. Sie lässt sich im Rahmen der Warenumsatzsteuer mit Leichtigkeit verwirklichen. Die Erfahrung zeigt ja auch, dass das bisher im heutigen Umfang hat geschehen können, ohne dass man auf besondere Schwierigkeiten gestossen ist. Ich glaube, dass sie auch noch den dritten Vorteil hat, dass nach dem System der Umsatzsteuer keine besonderen Schwierigkeiten oder Umtriebe mit den Produzenten entstehen werden. Die Verhältnisse sind gegenüber der in der Mitte der dreissiger Jahre realisierten Getränkesteuer sehr viel weiter gediehen. Wir haben heute administrativ viel grössere Leichtigkeiten, eine solche Steuer im Wege der Abänderung der Warenumsatzsteuer zu verwirklichen.

Wir sind im Bundesrat in einem Punkte der Expertenkommission nicht gefolgt — das geschah schweren Herzens — indem wir nicht auf 60 Millionen Franken, wie die Experten vorgeschlagen haben, gegangen sind, sondern auf 40 Millionen Franken, und damit Rücksicht nahmen auf die Schwierigkeiten, die einer solchen Steuer entgegenstehen. Diese Schwierigkeiten sind auch Ihnen bekannt. Der Bundesrat hat sich gesagt, dass es schliesslich auf das Ausmass einer Steuer ankommt, nicht nur auf den Grundsatz. Trotz der in der letzten Zeit leidenschaftlicher gewordenen Opposition glauben wir, dass das Schweizervolk einer Getränkesteuer in diesem bescheidenen Ausmass die Zustimmung nicht versagen wird. Das Schweizervolk mag wählen, auf welche Weise es seine Steuer bezahlen will. Es kommt nicht darum herum, diese 40 Millionen Franken in irgendeiner Weise aufzubringen. Wäre es nun so unmöglich, gerade einen Luxuskonsum, wie ihn diese Getränke darstellen, noch etwas zu belasten? Ich erlaube mir da einen Hinweis auf Proportionen. Die alkoholischen Getränke allein — wir wollen aber auch die alkoholfreien Getränke mit einer Steuer belasten — sind im Durchschnitt der Jahre 1945/46 nach den Angaben der Eidgenössischen Alkoholverwaltung mit 820 Millionen Franken im Jahr ausgewiesen, die Tabakfabrikate, der Detailverkaufswert, mit 290 Millionen Franken. Das gibt einen Gesamtbetrag von 1 120 000 000 Franken für diesen Luxusaufwand. Ich darf wohl bei diesen Ziffern, die zeigen, dass auch unsere gesamte Bevölkerung im Rahmen dieser Genussmittel sich einiges leistet, hinweisen auf die Vergleichszahlen, die von Interesse sind. Der Gesamtkonsum von Milch und allen Milchprodukten in unserem Lande erreichte im Jahre 1946, Endrohertrag, nach den Angaben von Brugg eine Ziffer von 579 Millionen Franken, steht also unter den genannten Zahlen. Die Gesamtheit der Neubauten, für die Subventionen zugesichert worden sind, erreicht in den 14 Monaten vom 1. November 1945 bis 31. Dezember 1946 633 Millionen Franken. Dabei stehen doch nachher die Häuser! Die Gesamteinnahmen bei Lohn- und Verdienstersatz — es war eine gewaltige Steuer, die da geleistet worden ist — macht nur 376 Millionen Franken aus oder etwa ein Drittel

dessen, was unser Volk in diesen gleichen Jahren für alkoholische Getränke und für Tabakfabrikate ausgegeben hat. Die Spargeldervermehrung betrug im Jahre 1946 340 Millionen Franken. Die gesamten Betriebseinnahmen von Post und Telephon betragen im Jahre 1946 470 Millionen Franken. Die gesamten Personenverkehrs- und Güterverkehrseinnahmen in unserem Lande blieben im Jahre 1946 unter 600 Millionen Franken. Diese Zahlen zeigen doch, dass mit 820 Millionen Franken Aufwendungen ausschliesslich für alkoholische Getränke und mit 290 Millionen Franken für Tabakfabrikate ganz bedeutende Summen ausgegeben werden. Nun haben wir den Tabak im Rahmen der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung höher belastet. Sie können versichert sein, dass diese gewaltigen Aufwendungen im Getränkeverbrauch auch noch eine geringfügige weitere Erhöhung ertragen, wenn es sich darum handelt, dass noch 40 Millionen Franken dazu kommen. Ich bin überzeugt, dass das eine Steuerleistung ist, die tragbar ist.

Die ständerätliche Kommission beantragt nun, in der Verfassungsbestimmung ausdrücklich festzuhalten, dass bei der Getränkebesteuerung durch die Warenumsatzsteuer auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produzenten, insbesondere beim Wein, angemessen Rücksicht zu nehmen sei. Diese Frage der angemessenen und wirksamen Privilegierung der Landesprodukte hat schon seit langem die volle Aufmerksamkeit des Finanz- und Zolldepartementes und des Sprechenden sowie auch des Volkswirtschaftsdepartementes gefunden. Wir haben seit langem die Frage erwogen, in welcher Weise auf diese achtenswerten Verhältnisse Rücksicht genommen werden könnte. Solche Rücksichtnahmen sind möglich. Ich möchte Ihnen fünf Punkte nennen, durch welche eine solche Rücksichtnahme realisiert werden kann. Da ist einmal die Frage: Besteuerungssystem, Menge oder Wert? Weil im Durchschnitt die Importweine sehr viel billiger zu stehen kommen als die inländischen Erzeugnisse, wurde zum Schutze der einheimischen Weine die Besteuerung nach der Menge und nicht nach dem Preise angeregt. Unsere Steuerverwaltung betrachtet die Mengenbesteuerung an Stelle der Wertbesteuerung für Weine im Rahmen der Warenumsatzsteuer als technisch durchführbar. Die Mengenbesteuerung wird die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Qualitätsweine günstig beeinflussen. Man kann sich aber fragen, ob dadurch nicht die kleinen und billigen Weine im Vergleich zu den Weinen von bester Qualität im Verkauf benachteiligt seien. Es wurden auch andere Möglichkeiten der Besteuerung vorgeschlagen, z. B. eine unterschiedliche Behandlung von Rot- und Weisswein, die aber durchwegs als nicht zweckmässig abgelehnt werden musste. Es bleibt, dass der Übergang von der Wertbesteuerung zur Mengenbesteuerung dazu führen müsste, die ausländischen Weine im Vergleich zu heute schwerer zu belasten, als die inländischen und damit einen gewissen Ausgleich zugunsten der einheimischen Produzenten herbeizuführen.

Der zweite Punkt wäre die Verbesserung und die gesetzliche Verankerung des Weinstatutes. Die gesetzliche Verankerung eines auf Grund der Erfahrung verbesserten Weinstatutes, das den Produzenten eine genügende Absatzgarantie zu Preisen,

welche die Produktionskosten decken, bieten soll, ist im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung vorgesehen. Man könnte vielleicht auch, wenn diese Landwirtschaftsgesetzgebung noch länger auf sich warten lassen sollte, im Sinne einer Übergangsmassnahme diese gesetzliche Verankerung des Weinstatuts auf Grund der Wirtschaftsartikel lösen.

Ich gehe zu einer dritten Differenz, einer Erhöhung der Weinzölle, in Anpassung an die Geldentwertung, über. Die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und die Vertreter der Weinbaukreise fordern zum Schutze des einheimischen Rebbaues eine Erhöhung des Weinzolles sowie eine Erhöhung der Sondergebühr zugunsten des Weinfonds im Sinne einer Anpassung an die gesunkene Kaufkraft des Frankens und an die massiv gestiegenen Produktionskosten des Weines. Diese Frage wollen wir mit allem Wohlwollen prüfen. Aus fiskalischen Gründen wäre dem Finanzdepartement eine Erhöhung des Weinzolles sehr erwünscht. Wir vertreten diese Erhöhung. Wir wollen das nicht verkennen. Wir haben in der bisherigen Diskussion mit dem Volkswirtschaftsdepartement und besonders mit der Handelsabteilung auch einsehen müssen, dass dieser Erhöhung handelsvertragspolitische Schwierigkeiten entgegenstehen, aber es wäre nicht das erstmal, dass wir durch den Abschluss neuer Handelsverträge auch eine etwelche Erhöhung des Weinzolles durchzusetzen imstande wären. Ich möchte die Hoffnung nicht aufgeben, dass auch nach dieser Richtung noch etwas geschehen könnte.

Dann kommt aber der vierte Punkt, insbesondere die Erhöhung des Überzolles für die Weineinfuhr, soweit sie ausser Kontingent erfolgt. Die bisherige Regelung ist nämlich so, dass importierte Weine, die ausser Kontingent ins Land kommen, einer besonderen Einfuhrbewilligung bedürfen, und dass darauf ein autonom festgesetzter Überzoll von 10 Franken pro Hektoliter erhoben wird. Einer Erhöhung dieses Zollzuschlages — nach Auffassung der Abteilung für Landwirtschaft sollte er mit 30 Franken je Hektoliter erhoben werden — stünde vom handelspolitischen Standpunkt aus grundsätzlich nichts im Wege. Die Einschränkung der Exporte könnte auch auf dem Wege der Aufhebung des Überzolles erreicht werden, wie das beim Weisswein bereits der Fall ist, weil dann die Einfuhr nur noch im Rahmen der Kontingente zulässig wäre, die vertraglich mit dem Ausland oder autonom festzusetzen sind. Auch diese Möglichkeit bietet gewisse Hilfsmittel.

Schliesslich die Einführung einer Monopolgebühr für Weinspezialitäten. Die verhältnismässig billigen ausländischen Süssweine und der Vermouth konkurrieren die inländischen Brantweine und Weine um so mehr, als sie gemäss handelsvertraglicher Vereinbarungen von der Entrichtung der Alkoholmonopolgebühren befreit sind. Der Bundesrat bat unlängst das Volkswirtschaftsdepartement, zu prüfen, wie der unbefriedigende Zustand der monopolgebührenfreien Einfuhr hochgradiger Weinspezialitäten aufgehoben werden könnte.

Den schutzwürdigen Interessen des inländischen Rebbaubers könnte somit ohne weiteres durch Verbesserung der gesetzlichen Verankerung des Weinstatutes, durch Belastung der fremden Weine nach

der Mengeneinheit und durch die Sonderbelastung der ausländischen Weinspezialitäten angemessen Rechnung getragen werden. In der Meinung, dass der Bundesrat die Verwirklichung dieser Schutzmassnahmen beschliesst, und dass weitere noch geprüft werden könnten, können wir der von der Kommission beantragten Formulierung mit Bezug auf die Rücksicht auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte und insbesondere des Weines vom Bundesrat aus zustimmen.

Gestatten Sie mir im übrigen zur Gestaltung einer allgemeinen Getränkesteuer noch einige Aufschlüsse an Ihre Adresse wie an diejenige der Öffentlichkeit. Es ist wohl wünschenswert, das schon hier, bei der Behandlung dieses Verfassungsartikels zu sagen.

Der Bundesrat beabsichtigt, alle Getränke stärker zu besteuern. Eine Ausnahme zugunsten alkoholfreier Getränke im allgemeinen aus volkshygienischen Gründen und zugunsten der unvergorenen Obst- und Traubensäfte wegen ihrer Nährstoffe kann bei allen beachtlichen Gründen, die für sie sprechen, nicht gemacht werden. Für die ganz überwiegende Volksmehrheit haben doch auch diese alkoholfreien wie die übrigen Getränke vorwiegend Genussmittelcharakter und weniger Nahrungsmittelcharakter. Der volkshygienischen Bedeutung dieser Getränkegruppe soll indessen bei der Abstufung der Steuersätze, wie wir in der Botschaft ausgeführt haben, Rechnung getragen werden.

Nicht erfasst bleiben Milch und die mit ihr hergestellten Getränke, wie Kaffee, Tee und Kakao. Diese letzten drei werden ja durch Zölle belastet. Eine weitere Besteuerung oder eine Erhöhung ihrer Belastung ist nicht beabsichtigt.

Das „Eidgenössische Aktionskomitee gegen die Getränkesteuer“, das nun unter Führung des Schweizerischen Wirtevereins, unter Mitwirkung leider auch des Schweizerischen Bauernverbandes, des Schweizerischen Weinbauvereins und einer Reihe weiterer Organisationen gebildet worden ist, hat der Getränkesteuer den Kampf angesagt. Dieses Aktionskomitee lehnt die zusätzliche Belastung der Getränke schlechthin ab und entschlägt sich auch der Sorge, uns zu sagen, wo wir einen Ersatz für die 40 Millionen Franken finden sollen, die uns so entgehen werden. Es wird namentlich gesagt, dass jede weitere Erhöhung des Preises auf den Absatz prohibitiv wirke.

Es ist richtig, dass der Bundesrat die Überwälzung der Getränkesteuer auf den Konsumenten befürwortet. Er ist sich dabei aber auch klar, dass die Überwälzungsfrage nicht ein für alle Male und stets auf die gleiche Weise gelöst werden könne. Die Abgaben stellen einen Kostenfaktor dar wie andere Kosten auch, und wie sich schliesslich der Preis am Absatzmarkte bildet, ist normalerweise in der Hauptsache von Angebot und Nachfrage und nicht immer in erster Linie von den Kosten abhängig.

Im Rahmen einer Gesamtsteuer kommt aber dem Wein eine grosse Bedeutung zu. Denn von den Gesamtumsätzen der verschiedenen Getränkearten, wenn wir nur auf die Engrosumsätze abstellen, von durchschnittlich 450 Millionen Franken im Jahr entfällt mehr als die Hälfte, nämlich 240 Millionen Franken, auf den Wein. Trotz dem Ausfall der Weineinfuhr in den Kriegsjahren und dem gewaltig

gestiegenen Preise des Weines ist der Konsum im Jahre 1944 grösser gewesen als 1938. Die aufeinanderfolgenden quantitativ und qualitativ guten Inland-ernten kompensierten den Einfuhrückgang während des Krieges. Dank den guten Verdienstmöglichkeiten und der allgemeinen Steigerung der Nominal-einkommen in den Jahren der Hochkonjunktur stiegen die Preise ganz gewaltig an, in einem unvergleichlich viel grösseren Ausmass als jene bescheidenen Quoten, welche die Steueransätze der Botschaft erreichen würden. Der Grosshandelswert 1944 war gegenüber demjenigen von 1938 mehr als verdoppelt. Der gegenwärtige Rückgang der Weinpreise beträgt nach den Erklärungen des Aktionskomitees gegenüber 1944 30% und drückt, wie gesagt, die Weinpreise auf das Niveau von 1945 zurück, nicht etwa auf das von 1938. Das ist die natürliche Folge der starken Zunahme der Weineinfuhr bei gefüllten Lagern an Inlandprodukten. Dieser Einbruch hat aber mit der Getränkesteuer gar nichts zu tun. Wir können bei diesen bescheidenen und massvollen Ansätzen, die wir bei der Getränkesteuer anwenden wollen, auch nicht darauf abstellen, wie die augenblickliche Lage sei. Sie macht im Gesamtbetrag des konsumierten Produktes nicht sehr viel aus.

Man hat sich gewundert, dass trotz dem Rückgang der Anbaufläche die einheimische Weinproduktion so stark zugenommen habe. Hier ist eine Ziffer doch von Bedeutung, die mich ausserordentlich frappiert hat, und auch für Sie von Interesse sein dürfte. In der Zeit von 1900 bis 1930 betrug die durchschnittliche Hektarproduktivität im schweizerischen Weinbau 33,2 Hektoliter. In der Zeit von 1930 bis 1947 stieg die Hektarleistung von 33 Hektoliter je Hektar auf 50 Hektoliter pro Hektare. Das heisst, dass der Weinbau, dank bedeutenden Anstrengungen, dank besserer Sortenauswahl, dank besserer Pflege des Gewächses und verbesserten Weinbaumethoden überhaupt, die Produktivität in wenigen Jahrzehnten sehr stark gesteigert hat.

Nun die Frage: Würde die Durchführung einer erhöhten Getränkesteuer wirklich den Konsum sehr stark im Sinne einer Senkung beeinflussen? Wir finden darüber in einer sehr interessanten Arbeit von Prof. Schorer von der Universität Freiburg, einem auch heute noch beachtenswerten Buch über „Eidgenössische Finanzprobleme“, das im Jahr 1917 veröffentlicht wurde, Ausführungen über die Frage: Wie steht es mit dem befürchteten Konsumrückgang? Er antwortet darauf wörtlich: „Die Konsumgestaltung bei diesen Getränken wird von ganz anderen Erwägungen bestimmt als solchen äusserer Objektwertungen. Die im Inneren des konsumierenden Subjektes bewusst oder meistens unbewusst vollzogenen Abwägungen des grösseren oder geringeren subjektiven Genusses dieses oder jenes Genussmittels bilden das entscheidende Moment, nicht der Preis. Nicht was mehr oder weniger oder ganz entbehrlich ist, nicht darauf kommt es an, sondern was schwerer oder leichter entbehrt wird, leitet die Konsumrichtung. Genussmittel wie Wein, Tabak gehören für die daran Gewöhnten zu den schwer zu entbehrenden Konsumgegenständen; eine Einschränkung oder gar ein völliges Aufgeben des Konsums jener Genussmittel würde ein grösseres Opfer verlangen als etwa selbst eine Beschränkung in der

Nahrungsaufnahme, im Wohnraum, in Bedürfnissen, welche zur Gesund- und Kräftigerhaltung als unentbehrlich erscheinen. Daraus erklärt sich, dass Genussmittel einer Preissteigerung viel stärkeren Widerstand entgegenstellen als Nahrungsmittel; dass sie eine solche zunächst und hartnäckig nur mit dem Übergang zu geringeren Qualitäten desselben Genussmittels, dann bei sehr hohem Ansteigen mit Surrogaten, und erst bei Unerschwinglichkeit und ganz selten mit gänzlichem Aufgeben des Konsums beantworten. Wir dürfen nirgends weniger als gerade bei sogenannten Genussmitteln der immer wieder aufgetischten Phrase trauen, dass eine selbst etwas stärkere Preiserhöhung einem Konsumrückgang rufe. Man muss schon ganz im Banne dieser Phrase stehen, um glaubhaft machen zu wollen, eine Preiserhöhung um 5 Rp. pro Liter Wein liesse „einen erheblichen Rückgang des Konsums annehmen.“

Was hier in bezug auf Konsumpreise festgestellt wurde, ist sicher überzeugend. Wir haben ein ganz evidentes Erfahrungsbeispiel davon im Gebiet der verschiedenen und doch nun sehr bedeutenden Steuererhöhungen beim Tabak. Alle diese Erhöhungen haben in keiner Weise den Tabakkonsum reduziert; im Gegenteil: wir stehen vor der Tatsache, dass trotz diesen grossen Steuererhöhungen, die die Rohstoffe des Tabaks in den Kriegsjahren erfahren haben, der Tabakkonsum gewaltig zugenommen hat und noch immer steigende Tendenz aufweist.

Lassen wir uns also durch solche Argumente, die ganz gewiss nicht stichhaltig sind, nicht allzusehr erschrecken. Ich möchte auch den Weinbau bitten, sich nicht nutzlos bange machen zu lassen mit Argumenten, die sicher in der Wirklichkeit nicht realisiert werden. Worauf es ankommt, ist, dass eine Volkswirtschaft ein hohes Existenzniveau habe, dass wir möglichst wenige Krisen erfahren, dass die letzte Arbeitskraft in unserem Lande eine gewisse Existenzgrundlage erziele, ein gewisses Niveau von Lebenshaltung erreiche. Das ist entscheidend für den Umfang des Verbrauchs von Genussmitteln, wie Wein und Tabak, und nicht in erster Linie deren Preis. Da wird eine nur geringfügige Preiserhöhung, die durch die Ausdehnung zu einer allgemeinen Getränkesteuer bewirkt wird, ohne fühlbaren Einfluss bleiben.

Ich darf wohl auch daran erinnern — um so mehr, als Herr Ständerat Fauquex es unumwunden getan hat — dass man im Bundesrat die Lage des Weinbaues durchaus kennt, und dass man noch in diesen letzten Tagen im Bundesrat sie wieder besprochen hat. Der Weinbau kann versichert sein, dass es unserer exekutiven Landesbehörde völlig fern liegt, sich etwa den Schwierigkeiten zu verschliessen, die jetzt augenblicklich im Weinbau bestehen. Sie werden in den nächsten Tagen vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes Auskünfte erhalten — wenn sie nicht im einen oder andern Rate bereits erfolgt sind — darüber, dass eine Hilfsaktion in Aussicht genommen ist, wie der Bundesrat sie Mitte der dreissiger Jahre ebenfalls durchgeführt hat.

Ich bitte deshalb unsere weinbautreibende Bevölkerung nicht zur Meinung zu bringen, dass man in Bern kein Verständnis für ihre besonderen Schwierigkeiten habe, die sich aus der Eigenart

ihrer Produktion ergeben. Dafür hat man gewiss auch im Bundeshaus volles Verständnis. Aber ich bitte, auch zu verstehen: Gerade weil der Bund wiederholt mit Bundesmitteln — auch wenn sie aus einem Fonds kamen, der aus Kosumbesteuerung entstanden war — zugunsten des Weinbaues eingegriffen hat, muss man auch Verständnis dafür aufbringen, dass auch der Bund sehen muss, wie er zu Geld kommt, und dass deshalb ein so hervorragendes Steuerobjekt, wie es die Luxusgetränke darstellen, nicht unbesteuert bleiben kann, besonders, weil wir nicht übertreiben wollen, sondern viel weniger weit gehen als die meisten übrigen Länder.

Dann möchte ich noch das sagen: In der ersten Phase der Vorbereitung dieses Geschäftes haben wir geglaubt, sehr viel Verständnis auch in den Kreisen der Weinbauern zu finden. Überall zeigte sich guter Wille, Verständnis und Wohlwollen. Dann aber hat eine ausserordentlich unerfreuliche, und ich darf wohl sagen: mit wenig Verantwortungsgefühl belastete eigentliche Hetze in der betreffenden Landesgegend eingesetzt. Man hat vor allem versucht, sich an diejenigen Personen zu halten, sie in ihren Landesteilen zu diskriminieren, die zu dieser Getränkesteuer eine positive Haltung eingenommen haben. Ich will aber doch hoffen, dass es in diesem Lande nicht genügt, ein grosses Kesseltreiben zu veranstalten, um die Leute zu einer Fieberglut von fanatischer Entrüstung aufzupeitschen, so dass man nachher nichts mehr machen dürfe. Ich glaube, dass doch der Appell an das Verständnis und sachliche Argumente den Vorzug haben müssen vor rein gefühls- und stimmungsmässigen Argumenten.

Ich äussere mich zum Schluss noch kurz zum Antrag von Herrn Ständerat Troillet und Mitunterzeichnern. Er bezweckt, eine stärkere Umsatzbesteuerung nicht auf allen Getränken vorzusehen, sondern sie nur auf den Umsätzen von gebrannten Wassern und von mit Alkohol hergestellten Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches eintreten zu lassen. Den Antragstellern, auch Herrn Ständerat Troillet, ist dabei eine ganz wichtige Sache entgangen: Wenn ihr Antrag angenommen würde, wird man die Biersteuer sofort aufheben müssen. Praktisch würde die Getränkesteuer auf Wein, Obstwein, Bier und alkoholfreien Getränken fallen gelassen werden. Es wurde wohl zu wenig überlegt, wie weit die Konsequenzen dieses Antrages gehen.

Ich glaube, dass der Antrag der Herren Troillet und Mitunterzeichner auch nach einer zweiten Seite hin etwas zu wenig überlegt war. Besteuert würden dann nur noch die Trinkbranntweine, die Liköre und Bitter, der Wermouth, die Süssweine und alle irgendwie mit Sprit versetzten Getränke. Das sind aber die Getränke, von denen wir nach Mitteilung der Alkoholverwaltung im Geschäftsjahr 1946/47 38 Millionen Franken an Steuern eingenommen haben: Von diesen allein also soviel, wie wir mit der Erhöhung der jetzigen Getränkesteuer noch zu erreichen hoffen. Ich halte deshalb dafür, dass der Antrag der Herren Troillet und Mitunterzeichner keine Beachtung finden kann und dass wir gut tun, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Ich möchte im übrigen zu der ganzen Lit. d noch sagen, dass der Bundesrat bereit ist, sich dem Antrag der Mehrheit anzuschliessen und dass er ersucht, die Anträge der beiden Minderheiten abzulehnen.

Speiser: Die letzten Worte des Herrn Bundesrat Nobs haben mich etwas enttäuscht, denn ich hatte die Absicht, die Annahme der ursprünglichen bundesrätlichen Formulierung zu beantragen, da sie den grossen Vorteil der Klarheit und Kürze hat, was die andern Formulierungen eigentlich nicht haben.

Der Widerstand gegen die Getränkesteuer, wie er heute laut geworden ist, kann mich immer noch nicht überzeugen. Die Worte des Herrn Bundesrat Nobs und seine Zahlen haben auf mich viel überzeugender gewirkt und ich glaube, ein Volk, das soviel Alkohol konsumiert und soviel Geld dafür ausgibt wie das Schweizervolk, kann und muss Grösseres leisten zugunsten der Bundeskasse, und zwar sollen die Konsumenten diese Leistungen aufbringen. Ich bin überzeugt, dass es in diesem Falle leicht möglich ist, die Umsatzsteuer auf die Konsumenten zu überwälzen. Wenn ich mit Ausländern über unsere innenpolitischen Verhältnisse spreche, so schäme ich mich, nicht weil bei uns die Frauen das Stimmrecht nicht haben, sondern ich schäme mich, wenn ich gestehen muss, wie wenig unser Staat vom Alkoholkonsum unseres Volkes profitiert. Aus Konsequenzgründen kann ich in dieser Frage keine andere Stellung einnehmen. Ich muss dies tun, selbst auf die Gefahr hin, dass man wieder auf die okkulten Machinationen des zur Berühmtheit gelangten „Büros Büchi“ hinweist. Meinem früheren Amtskollegen, Herrn Ständerat Wahlen, möchte ich sagen, dass er die Wirkungsmöglichkeit irgendeiner wirtschaftspolitischen Organisation auf das Schweizervolk ganz bedeutend überschätzt. Solange sich alle frei äussern können, hat das Volk immer die Möglichkeit, den ihm gutschheinenden Weg, meistens einen Mittelweg, zu wählen. Ich muss mich auch dagegen auflehnen, dass heute jeder politische Aktion, die ihm nicht passt, dem Büro Büchi zuschreibt. Jederzeit hat es Gruppen gegeben, die sich zu lauten und leisen politischen Aktionen zusammengeschlossen haben. Es gibt solche Gruppen auch heute noch, ganz ausserhalb des vielzitierten Büros, das durchaus keine totalitäre Organisation ist. Es kann nur dann mit Erfolg wirken, wenn es im Volke ein Echo findet.

M. Barrelet: Les discours que nous avons entendus ce matin nous permettent d'être bref sur cette fameuse question relative à l'impôt sur les vins.

En ma qualité de représentant d'un canton viticole, je tiens à attirer l'attention de mes collègues sur le fait que nous avons dans nos vignobles suisses des viticulteurs — et c'est la grosse majorité — qui vivent exclusivement du produit de leur vigne. Autrefois, lorsque la viticulture pouvait s'allier à l'agriculture parce que la lutte contre les parasites et les maladies n'était pas aussi poussée qu'aujourd'hui, on trouvait dans nos familles du vignoble les deux genres d'exploitation, agricole et viticole, de telle sorte que, si l'année était mauvaise en viticulture on pouvait se rattraper sur l'agriculture. Mais l'exploitation de nos domaines viticoles s'est complètement transformée de par la technique moderne de la lutte contre les maladies et les parasites. Nous n'avons plus aujourd'hui que des exploitations s'occupant exclusivement de la viticulture. C'est vous dire que ces gens-là attendent du produit de leur travail une rentabilité normale.

Et dans les circonstances difficiles actuelles, que leur conseillons-nous? Nous conseillons à nos viticulteurs d'augmenter le rendement brut et de diminuer les frais de production puisque, en économie rurale, le rendement net s'obtient en déduisant du rendement brut les frais de production.

Or, que veut faire le Conseil fédéral, soutenu par ceux qui sont favorables à l'impôt sur les vins? Vous allez augmenter les frais de production d'une branche de notre activité nationale vivant exclusivement de notre sol. C'est à la fois illogique et irrationnel et vous verrez les conséquences de cette politique si, contre toute attente, l'impôt sur les vins indigènes devait être accepté. Vous verrez que la Confédération qui, au moyen de cet impôt, aura encaissé de l'argent, devra distribuer cet argent des deux mains pour empêcher la faillite de cette branche importante de notre activité.

En outre — et ne l'oubliez pas — qui profite du rendement de la viticulture? C'est en premier lieu le commerce local. Sur une somme de 10 millions de francs de rendement brut annuel du vignoble neuchâtelois, ces dernières années, nous constatons qu'une grande partie va — et cela d'une façon très heureuse — dans le commerce local et aussi dans l'industrie suisse des produits chimiques, car vous savez que la technique de la lutte contre les maladies des plantes et les parasites nécessite d'énormes quantités de produits chimiques assez coûteux. Nous avons les fabricants de machines; il suffit de penser aux nombreuses installations de sulfatage direct pour lesquelles on utilise les compresseurs, les pulvérisateurs, etc.; et il convient de ne pas oublier l'industrie suisse de la verrerie qui tire aussi des ressources importantes de la viticulture.

Je crois que nos renseignements sur la situation de la viticulture sont plus récents et plus précis que ceux que possède M. le conseiller fédéral Nobs. M. Nobs nous dit que la consommation du vin en Suisse a augmenté malgré la hausse des prix. Oui, c'était peut-être juste pendant les années de guerre, notamment en 1944 à 1945. Mais en 1946 déjà, nous avons pu constater que la dernière hausse des prix du vin, en 1946, a provoqué une chute catastrophique dans la consommation. Et nous avons aussi sous les yeux le rapport des services du Département fédéral de l'économie publique dans lequel nous constatons une baisse considérable dans la consommation par suite des prix trop élevés de 1946. C'est donc dire que le principe selon lequel toutes les hausses de prix n'entraînent pas forcément une diminution de la consommation est faux. Il est en tout cas faux en ce qui concerne le vin. Vous savez que l'incidence de l'impôt sur les vins se fera inévitablement sentir, qu'on le veuille ou non, sur le producteur. Mes collègues l'ont déjà souligné tout à l'heure.

Du point de vue politique, cet impôt, vous le savez, on l'a déjà dit, est fort mal vu dans les milieux suisses romands, non seulement dans les contrées viticoles, mais aussi dans d'autres catégories de notre population. On ne comprend pas qu'on veuille répéter en quelque sorte cette faute politique consistant à réintroduire par la petite porte, sous une forme peut-être très atténuée, cet impôt de fameuse mémoire. Nous estimons dans nos cantons romands que ce serait là une grave erreur et un moyen bien propre

à faire couler le projet de réforme des finances fédérales. Le jeu en vaut-il la chandelle? Je ne le crois pas.

Je voudrais encore insister devant ce Conseil sur le fait que nous demandons que le vin du pays ne soit pas plus imposé qu'il ne l'est aujourd'hui par l'impôt sur le chiffre d'affaires, et le vote qui interviendra sur cette question permettra de déterminer dans cette salle quels sont ceux qui sont pour l'agriculture et quels sont ceux qui sont indifférents ou contre l'agriculture (*Rumeurs*). Et on pourra déjà, dans le pays, en tirer des conclusions pour l'avenir. Je pense que nous devons nous souvenir de ce fait que les produits de notre sol ne peuvent pas être autre chose que ce qu'ils sont. Vous pouvez faire produire à nos coteaux de la vigne, mais non des bananes ou des oranges. Je pense donc que nous aurons l'occasion de voir quels sont ceux qui veulent malgré tout soutenir nos populations laborieuses.

J'espère enfin que la majorité de ce Conseil voudra tout de même tenir compte des arguments qui ont été développés ici aujourd'hui contre une imposition plus forte des vins du pays.

Lieb: In der Kommission habe ich dem Antrag der zweiten Minderheit zugestimmt, also der Lösung ohne die Getränkesteuer. In der Eintretensdebatte habe ich aber bereits darauf hingewiesen, dass ich nicht zu den grundsätzlichen Gegnern der Getränkesteuer gehöre, sondern ich habe nur den Bedenken Ausdruck gegeben, dass durch die Getränkesteuer die Wettbewerbsfähigkeit unserer einheimischen Produktion, nicht nur des Weines, sondern auch des Obstweines, beeinträchtigt werden könnte. Ich habe mich in der Kommission auch nicht beruhigen lassen können durch den Antrag der Mehrheit, wonach auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weines, angemessene Rücksicht zu nehmen sei. Ich konnte mich, wie gesagt, in der Kommission dieser Lösung nicht zuwenden und habe deshalb der zweiten Minderheit zugestimmt.

Nun muss ich aber gestehen, dass die Ausführungen des Herrn Bundesrat Nobs mich eines anderen belehrt haben. Ich habe gesehen, dass es jedenfalls dem Bundesrat ernst damit ist, die Lage des Weinbaues nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ich glaube, die Massnahmen, die uns heute morgen zitiert worden sind, so die Lösung, dass bei der Getränkesteuer die Belastung nicht nach der Wertbesteuerung, sondern nach der Mengenbesteuerung vorgenommen werden soll, dass eine Verbesserung, vor allem die gesetzliche Verankerung, des Weinstatutes vorgesehen ist, dass geprüft werden soll, inwiefern die Weinzölle im Rahmen der Handelsverträge noch erhöht werden können — ich hoffe, dass dies möglich sein wird — dass aber auch der Überzoll für die Weineinfuhr noch erhöht werden soll; dass man eventuell noch weitergehen, die Einfuhr des Weines auf die Kontingente beschränken will — das scheint mir noch wichtiger zu sein als die Erhöhung des Überzolles — dann aber auch die Monopolgebühren für die Weinspezialitäten, haben gezeigt — ich möchte dem Bundesrat für diese Erklärungen danken — dass es möglich ist, die Lage der Weinproduzenten entsprechend zu berücksichtigen.

Wenn auch meine Bedenken noch nicht restlos beseitigt sind, so glaube ich doch, dass sie zum grossen Teil haben berücksichtigt werden können. Ich bin deshalb, gestützt auf diese Erklärungen, zur Überzeugung gelangt, dass ich ohne Bedenken dem Antrage der Mehrheit zustimmen kann. Ich möchte dabei deutlich erklären, dass man mir deshalb nicht den Vorwurf machen kann, ich sei ein Gegner der Landwirtschaft. Das möchte ich deutlich unterstreichen. Man kann trotzdem diese Auffassung haben. Ich habe auch das Gefühl, dass mit den vorgesehenen Massnahmen und den angekündigten Hilfsmassnahmen, wie sie Herr Bundesrat Nobs uns heute morgen in Aussicht gestellt hat, wahrscheinlich auch mit den weiteren Hilfsmassnahmen, die je nach der Lage im Weinbau in späteren Jahren wieder notwendig sein werden, den an sich berechtigten Wünschen nicht nur der Welschen, sondern auch der übrigen Weinbauern, mehr geholfen ist als nur mit der Weglassung der Weinsteuer.

Noch ein Wort zum Eventualantrag, der im Laufe unserer Beratung eingereicht worden ist und eine Abänderung des zweiten Minderheitsantrages darstellt. Es ist hier vorgesehen, dass man die Getränkesteuer einfach durch eine Steuer auf gebrannten Wassern oder auf mit Alkohol hergestellten Getränken ersetzen soll. Ich halte dafür, dass nur mit der Belastung der gebrannten Wasser eigentlich der Hauptwert der Getränkesteuer verkannt wird, und dass der Ausfall, wenn man die Steuer nur noch auf diesen gebrannten Wassern und auf mit Alkohol hergestellten Getränken belässt, viel zu gross ist. Er wird wahrscheinlich weitaus den grösseren Teil ausmachen, vielleicht vier Fünftel oder sogar neun Zehntel. Wenn Herr Kollege Troillet darauf hingewiesen hat, dass dieser Ausfall ja wieder eingebracht werden könne durch eine Mehrbelastung der Schnäpse, eventuell durch andere Massnahmen, so möchte ich nur bemerken, dass mit der Einführung der allgemeinen Getränkesteuer kein Riegel gestossen ist, dass man auch im Rahmen dieser allgemeinen Getränkesteuer die gebrannten Wasser noch mehr belasten kann, um, wenn es notwendig ist, auch die neue Schnapswelle mit den farbigen Schnäpsen weiter einzudämmen. Ich wiederhole, diese Möglichkeit hat man auch im Rahmen der allgemeinen Getränkesteuer. Ich möchte daher der Lösung das Wort reden, dass man die allgemeine Getränkesteuer einführt und innerhalb dieser Getränkesteuer die möglichen Erhöhungen bezüglich der gebrannten Wasser einführt, um dem grossen Verbrauch der gebrannten Wasser entgegenzutreten zu können.

Auch erachte ich den Antrag von Herrn Kollege Troillet — er wird mir das hoffentlich nicht verübeln — als im Widerspruch stehend zu den heute vorgebrachten Klagen der Marc-Produzenten. Von dieser Seite wird darauf hingewiesen, dass es ihnen nicht mehr möglich sei, ihre Produkte abzusetzen. Wenn nach seinem Antrag ausgerechnet auf diesen Getränken eine wesentliche Steuer erhoben werden soll, werden die Klagen nicht verstummen, sondern noch grösser werden. Das ist die Begründung, weshalb ich nach der heutigen Auskunft des Bundesrates dem Mehrheitsantrag zustimmen kann.

Hefti: Ich stehe auf dem Standpunkt von Herrn Speiser und ich betrachte es als eine Schwäche des Bundesrates, dass er seinen Antrag zurückzieht. Ich nehme daher den Antrag des Bundesrates wieder auf. Es ist ganz sicher, dass der Minderheitsantrag Troillet in unserem Rate abgelehnt wird. Es ist auch sicher, dass der Minderheitsantrag Klöti-Wenk abgelehnt wird, weil er die Worte enthält: „Gegenstände des täglichen Bedarfs“.

Nun zum Antrag der Mehrheit. Es ist darin ein Zückerlein enthalten für die Freunde der welschen Schweiz. Aber mit diesem Zückerchen sind unsere Freunde nicht zufrieden, das spüren wir ja aus ihren Äusserungen.

Herr Barrelet hat sich dahin geäussert, wer gegen ihren Antrag sei, sei gegen die Landwirtschaft überhaupt eingestellt. Ich betrachte diese Worte als ein Misstrauensvotum gegen den Bundesrat und unser Parlament. Der Bundesrat wie auch das Parlament haben bisher die Landwirtschaft immer unterstützt. Sie werden diese Unterstützung gerne wieder gewähren. Wenn das Volk hie und da anders urteilt, wie bei der Zuckervorlage, kann man das nicht dem Parlament und dem Bundesrat in die Schuhe schieben. Es geht doch sicher bei dieser Getränkesteuer nicht darum, dass die Produzenten zu den Leidtragenden gehören. Ich glaube, die Belastung wird doch auf den Konsumenten abgeladen. Da wollen wir auch wieder ehrlich sein. Ich gehöre zu den Tabakrauchern und den Weintrinkern. Ich habe trotzdem die Auffassung, wenn der Bund Geld braucht, will und soll ich mein Scherflein auch hinlegen. Eine grosse Masse der stimmberechtigten Schweizerbürger im Lande denkt ebenfalls so. Darum nehme ich den Antrag des Bundesrates wieder auf.

M. Troillet, rapporteur de la deuxième minorité: J'ai le sentiment qu'il y a un malentendu et que nous ne nous comprenons pas du tout.

Je vous ai exposé la situation qui résulterait de l'imposition du vin. J'ai rappelé que les Chambres fédérales avaient déjà voté une fois un impôt sur le vin, qui après avoir été appliqué quelque temps, dut être retiré. J'ai fait valoir qu'il s'agissait là d'une sorte de pomme de discorde pour le peuple suisse. Mais rien de tout cela ne semble retenir l'attention de M. le conseiller fédéral. Nous avons cherché une formule de conciliation et, maintenant, on nous la reproche en disant que notre proposition tendant à faire payer quelque chose de plus sur les marcs et alcools fins va à l'encontre de notre position de principe. Pas du tout! Nous ne sommes pas de ceux qui ne veulent rien sacrifier sur l'autel de la patrie. Nous aimerions mieux qu'il n'y ait aucun impôt sur les boissons, car nous estimons qu'il est injuste et ne frappe qu'une partie seulement des citoyens. On objecte que c'est un impôt sur le luxe. Ce n'est pas exact. Ce n'est pas le consommateur, mais le producteur qui le paiera. Malgré toutes les restrictions, malgré tous les contrôles et autres mesures semblables, on ne peut pas empêcher la loi de l'offre et de la demande de jouer librement. M. Nobs a déclaré tout à l'heure que la Confédération prendrait des mesures pour aider le vigneron. Il y a là une évidente contradiction. En créant cet impôt, vous mettez le vigneron dans une situation difficile et ensuite vous vous proposez de venir au secours du

vignoble, dont la situation se verrait aggravée par votre faute!

Je vous demande de bien réfléchir encore et, afin que nos collègues puissent se décider en toute connaissance de cause, je propose de renvoyer la votation à cet après-midi.

Präsident: Stellt niemand einen Gegenantrag zum Ordnungsantrag? Es scheint nicht der Fall zu sein. Er ist angenommen.

Flükiger: Es war durchaus nicht meine Absicht, in diese Debatte um die Getränkesteuer einzugreifen. Aber das Votum von Herrn Kollege Troillet zwingt mich doch zu einigen Feststellungen. Es ist nicht richtig, dass wir unsere welschen Freunde nicht verstehen. Ich habe vielmehr den Eindruck, dass es umgekehrt sei, dass sie uns nicht verstehen wollen. Ich bitte doch dringend, diese allgemeine Getränkesteuer, wie sie nun geplant ist, nicht zu vergleichen mit dem früheren Versuch einer Weinsteuer. Es handelt sich nicht darum, den Wein extra schlecht zu behandeln; sondern der Wein soll im Rahmen einer allgemeinen Getränkesteuer besteuert werden. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber den Produzenten anderer Getränke — ich erinnere beispielsweise an die Bierbrauer — wenn man den Wein vollständig freilassen wollte. Ich gehöre nicht zum Brauereikapital, aber ich muss wahrheitsgemäss feststellen, dass das Bier bisher schon sehr viel geleistet hat zugunsten des Bundesfiskus. Es ist nun die Zeit gekommen, wenn der Bund Geld braucht, dass man im Rahmen einer allgemeinen Getränkesteuer — ich betone, nicht einer speziellen Weinsteuer — den Wein auch einigermassen belasten muss. Die Worte „unter möglichster Berücksichtigung des Weines“ sind noch hineingenommen worden. Was wollen Sie noch mehr? Wir haben alles Verständnis für die Eigenart des Weinbaues, aber wir können nicht alkoholfreie Getränke besteuern, ebenso das Bier, den Wein aber gar nicht. Es hat mich eigentlich merkwürdig berührt, dass die Herren Barrelet und Troillet so gar kein Verständnis aufbringen für das, was Herr Bundesrat Nobs in den fünf Punkten aufgeführt hat, wie man dem Weinbau entgegenkommen kann. Darauf hat man gar nicht reagiert, sondern im Gegenteil die Weinsteuer als Ausfluss einer gegen die Landwirtschaft gerichteten Gesinnung dargestellt.

Ich bedaure, dass Herr Barrelet so gesprochen hat, als ob alle diejenigen, die für eine bescheidene Weinsteuer sind, quasi gegen die Landwirtschaft wären. Das ist doch sicher nicht der Fall. Ich bitte Sie: Sehen Sie das Problem an, wie man es ansehen muss. Der Wein muss auch ein kleines Opfer bringen, wenn wir auch besonders Rücksicht auf ihn nehmen wollen. Wir können ihn nicht vollständig ausnehmen, sonst ist es keine allgemeine Getränkesteuer mehr.

M. Troillet, rapporteur de la deuxième minorité:
Deux mots encore.

L'intervention de M. Flükiger prouve précisément que nous ne nous comprenons pas. Nous ne demandons pas que le vin soit exonéré de l'impôt, mais qu'il ne soit pas frappé plus fortement, comme

produit de luxe. Le vin paie actuellement l'impôt sur le chiffre d'affaires et il en sera de même par la suite. Mais nous trouvons qu'il ne doit pas être considéré comme un produit de luxe et frappé plus fortement.

Hefti: Ich stelle den Gegenantrag zum Ordnungsantrag. Ich weiss nicht, ob ich Herrn Troillet richtig verstanden habe. Es wäre ja möglich, dass er für heute nachmittag einen neuen redaktionellen Vorschlag bringen kann. Aber der Rat ist jetzt gut besetzt, und es ist nicht sicher, dass nachmittags noch so viele Herren da sind. Heute sind wir in der Vorlage übrigens nicht sehr weit gekommen. Zur Diskussion steht später noch ein anderer Artikel, der die Tilgungssteuer betrifft, und der noch mehr zu reden geben wird. Ich bin der Ansicht, da der Rat ziemlich vollzählig beieinander ist, sollten wir die Abstimmung jetzt erledigen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Rückkommensantrag Hefti	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.

„(Ici, le débat est interrompu.)“

Nachmittagssitzung vom 18. Juni 1948.

Séance du 18 juin 1948, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Iten*.

5336. Bundesfinanzreform. Réforme des finances fédérales.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 161 hiervor. — Voir page 161 ci-devant

Art. 42bis, Lit. d

Fortsetzung. — *Suite.*

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, die Minderheitsanträge zu verwerfen, und zwar einmal aus finanzpolitischen Gründen.

Der Wegfall der Getränkesteuer würde am Finanzplan des Bundesrates und der Kommission einen Ausfall von 40 Millionen Franken bringen. Wenn Sie dem Eventualantrag zustimmen würden, der nur die Schnäpse stärker besteuern will, würde der Ausfall noch 35 Millionen Franken betragen. Damit würden die Finanzpläne des Bundesrates und der Kommission über den Haufen geworfen, und wir müssten nach Ersatz für diesen Ausfall suchen.

Nun ist der Vorschlag gemacht worden, man könnte einmal die Schnäpse stärker erfassen. Aber damit würden wir niemals den nötigen Ersatz finden, abgesehen davon, dass man ja auch wieder auf den grössten Widerstand stiesse.

Bundesfinanzreform.

Réforme des finances fédérales.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1948
Date	
Data	
Seite	161-190
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 297

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

vignoble, dont la situation se verrait aggravée par votre faute!

Je vous demande de bien réfléchir encore et, afin que nos collègues puissent se décider en toute connaissance de cause, je propose de renvoyer la votation à cet après-midi.

Präsident: Stellt niemand einen Gegenantrag zum Ordnungsantrag? Es scheint nicht der Fall zu sein. Er ist angenommen.

Flükiger: Es war durchaus nicht meine Absicht, in diese Debatte um die Getränkesteuer einzugreifen. Aber das Votum von Herrn Kollege Troillet zwingt mich doch zu einigen Feststellungen. Es ist nicht richtig, dass wir unsere welschen Freunde nicht verstehen. Ich habe vielmehr den Eindruck, dass es umgekehrt sei, dass sie uns nicht verstehen wollen. Ich bitte doch dringend, diese allgemeine Getränkesteuer, wie sie nun geplant ist, nicht zu vergleichen mit dem früheren Versuch einer Weinsteuer. Es handelt sich nicht darum, den Wein extra schlecht zu behandeln; sondern der Wein soll im Rahmen einer allgemeinen Getränkesteuer besteuert werden. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber den Produzenten anderer Getränke — ich erinnere beispielsweise an die Bierbrauer — wenn man den Wein vollständig freilassen wollte. Ich gehöre nicht zum Brauereikapital, aber ich muss wahrheitsgemäss feststellen, dass das Bier bisher schon sehr viel geleistet hat zugunsten des Bundesfiskus. Es ist nun die Zeit gekommen, wenn der Bund Geld braucht, dass man im Rahmen einer allgemeinen Getränkesteuer — ich betone, nicht einer speziellen Weinsteuer — den Wein auch einigermassen belasten muss. Die Worte „unter möglichster Berücksichtigung des Weines“ sind noch hineingenommen worden. Was wollen Sie noch mehr? Wir haben alles Verständnis für die Eigenart des Weinbaues, aber wir können nicht alkoholfreie Getränke besteuern, ebenso das Bier, den Wein aber gar nicht. Es hat mich eigentlich merkwürdig berührt, dass die Herren Barrelet und Troillet so gar kein Verständnis aufbringen für das, was Herr Bundesrat Nobs in den fünf Punkten aufgeführt hat, wie man dem Weinbau entgegenkommen kann. Darauf hat man gar nicht reagiert, sondern im Gegenteil die Weinsteuer als Ausfluss einer gegen die Landwirtschaft gerichteten Gesinnung dargestellt.

Ich bedaure, dass Herr Barrelet so gesprochen hat, als ob alle diejenigen, die für eine bescheidene Weinsteuer sind, quasi gegen die Landwirtschaft wären. Das ist doch sicher nicht der Fall. Ich bitte Sie: Sehen Sie das Problem an, wie man es ansehen muss. Der Wein muss auch ein kleines Opfer bringen, wenn wir auch besonders Rücksicht auf ihn nehmen wollen. Wir können ihn nicht vollständig ausnehmen, sonst ist es keine allgemeine Getränkesteuer mehr.

M. Troillet, rapporteur de la deuxième minorité:
Deux mots encore.

L'intervention de M. Flükiger prouve précisément que nous ne nous comprenons pas. Nous ne demandons pas que le vin soit exonéré de l'impôt, mais qu'il ne soit pas frappé plus fortement, comme

produit de luxe. Le vin paie actuellement l'impôt sur le chiffre d'affaires et il en sera de même par la suite. Mais nous trouvons qu'il ne doit pas être considéré comme un produit de luxe et frappé plus fortement.

Hefti: Ich stelle den Gegenantrag zum Ordnungsantrag. Ich weiss nicht, ob ich Herrn Troillet richtig verstanden habe. Es wäre ja möglich, dass er für heute nachmittag einen neuen redaktionellen Vorschlag bringen kann. Aber der Rat ist jetzt gut besetzt, und es ist nicht sicher, dass nachmittags noch so viele Herren da sind. Heute sind wir in der Vorlage übrigens nicht sehr weit gekommen. Zur Diskussion steht später noch ein anderer Artikel, der die Tilgungssteuer betrifft, und der noch mehr zu reden geben wird. Ich bin der Ansicht, da der Rat ziemlich vollzählig beieinander ist, sollten wir die Abstimmung jetzt erledigen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Rückkommensantrag Hefti	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.

„(Ici, le débat est interrompu.)“

Nachmittagssitzung vom 18. Juni 1948.

Séance du 18 juin 1948, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Iten*.

5336. Bundesfinanzreform. Réforme des finances fédérales.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 161 hiervor. — Voir page 161 ci-devant

Art. 42bis, Lit. d

Fortsetzung. — *Suite.*

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, die Minderheitsanträge zu verwerfen, und zwar einmal aus finanzpolitischen Gründen.

Der Wegfall der Getränkesteuer würde am Finanzplan des Bundesrates und der Kommission einen Ausfall von 40 Millionen Franken bringen. Wenn Sie dem Eventualantrag zustimmen würden, der nur die Schnäpse stärker besteuern will, würde der Ausfall noch 35 Millionen Franken betragen. Damit würden die Finanzpläne des Bundesrates und der Kommission über den Haufen geworfen, und wir müssten nach Ersatz für diesen Ausfall suchen.

Nun ist der Vorschlag gemacht worden, man könnte einmal die Schnäpse stärker erfassen. Aber damit würden wir niemals den nötigen Ersatz finden, abgesehen davon, dass man ja auch wieder auf den grössten Widerstand stiesse.

Ein anderer Antrag geht dahin, die Verrechnungssteuer der juristischen Personen, die bis jetzt der Bund diesen direkt zurückbezahlt hat, solle man durch die Kantone zurückvergüten lassen. Das würde wiederum eine Belastung der Kantone von etwa 47 Millionen Franken ausmachen. Diese Belastung ginge zu weit. Das wäre neben den andern 83 Millionen Franken Ausfall und der Verrechnungssteuer, die in Reserve gestellt wurde, zuviel für die Kantone. Einen so grossen Ausfall könnten sie nur mit einer gewaltigen Erhöhung ihrer Steuern decken. Hier werden die Finanzdirektoren ganz entschieden dagegen auftreten.

Dann aber glaube ich, dass wir aus sozialhygienischen Gründen diese Anträge ablehnen müssen. Es handelt sich darum, die Schulden, die wir für unsere wirtschaftliche und militärische Landesverteidigung eingehen mussten, für die Zukunft abzutragen. Da geht es doch nicht an, Genussmittel, die man schliesslich zum Teil entbehren könnte, nicht zu belasten, dagegen das Scherlein der armen Witwe oder die knappen Mittel von Leuten, die pensioniert sind und aus kärglichen Pensionen oder Zinserträgen leben müssen, in Anspruch zu nehmen.

Deshalb können wir unmöglich auf die Getränkesteuer verzichten. Wir haben es schon versucht. Sowohl der Bundesrat — Herr Bundesrat Nobs war mit uns einverstanden, wie Sie gesehen haben — und auch die Kommission war einstimmig darin, alle Mittel zu versuchen, um unsern Weinproduzenten zu helfen und sie nicht über Gebühr zu belasten. Herr Bundesrat Nobs hat Ihnen ja heute verschiedene Vorschläge mitgeteilt. Ich habe sie auch schon in meinem Eintretensvotum erwähnt. Ich bin überzeugt, dass, wenn wir diese verschiedenen Wege gehen, es uns möglich sein wird, unsere Weinproduzenten so zu entlasten, dass diese Steuer für sie nicht untragbar wird, abgesehen davon, dass wir überzeugt sind, dass die Konsumenten diese Steuer letzten Endes zu bezahlen haben werden.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, die Anträge der Minderheit abzulehnen und dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, die Abstimmung in folgender Weise vorzunehmen. In einer ersten Eventualabstimmung werde ich den Antrag Troillet als zweite Minderheit mit dem Eventualantrag Troillet zur Abstimmung bringen, um hier abzuklären, ob man überhaupt auf eine Getränkesteuer verzichten will oder, wie der Eventualantrag lautet, nur die gebrannten Wasser und die mit Alkohol hergestellten Getränke besteuern will.

In zweiter Abstimmung werde ich eventuell, damit wieder alle Mitglieder stimmen können, den Antrag der Mehrheit zu Lit. b mit meinem persönlichen Antrag zur Abstimmung bringen.

In dritter Eventualabstimmung würde das, was dabei herauskommt, mit dem Antrag der ersten Minderheit konfrontiert.

In vierter Abstimmung würde ich das, was bei dieser Abstimmung herausgekommen ist — entweder der Antrag der Mehrheit oder der Antrag der ersten Minderheit — dem gegenüberstellen, was aus

der Abstimmung der bereinigten Anträge Troillet herausgekommen ist.

Schliesslich, nachdem Herr Kollege Hefti den Antrag des Bundesrates wieder aufgenommen hat, wird in einer definitiven Abstimmung das, was bei den Eventualabstimmungen herausgekommen ist, dem Antrag Hefti, also dem alten Antrag des Bundesrates gegenübergestellt.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| I. Für den Eventualantrag Troillet | 31 Stimmen |
| Für den Antrag der II. Minderheit | 0 Stimmen |
| II. Für den Antrag der Mehrheit | 18 Stimmen |
| Für den Antrag Iten | 16 Stimmen |

Lardelli: Ich beantrage, dass man in der nächsten Abstimmung zwei Bereinigungen vornimmt, nämlich über Umsatzsteuer nach Mehrheit und Umsatzsteuer nach Minderheit, und dann den letzten Satz separat. Es liegen hier zwei Differenzen vor.

Präsident: Beim ersten Satz liegt keine Differenz vor. Er ist daher angenommen.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement:

Abs. 2:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| III. Für den Antrag der Mehrheit | 33 Stimmen |
| Für den Antrag der I. Minderheit | 3 Stimmen |

Abs. 3:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| IV. Für den Antrag der Mehrheit | 31 Stimmen |
| Für den Antrag der I. Minderheit | 5 Stimmen |
| V. Für den Antrag der Mehrheit | 23 Stimmen |
| Für den Eventualantrag Troillet | 13 Stimmen |

Definitiv — Définitivement:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 32 Stimmen |
| Für den Antrag Hefti | 5 Stimmen |

Lit. dbis.

Antrag der Kommissionsminderheit

(Klöti, Wenk).

Eine zur Verminderung des Ende 1949 bestehenden Kriegsschuldenüberschusses zu verwendende einmalige Abgabe vom Vermögen natürlicher und juristischer Personen;

Lettre dbis.

Proposition de la minorité de la commission

(Klöti, Wenk).

Un prélèvement sur la fortune des personnes physiques et morales destiné à réduire l'excédent de la dette de guerre à la fin de 1949;

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Eine Minderheit der Kommission will in Lit. dbis die Kompetenz des Bundes zur Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe im Sinne eines Tilgungs- oder Friedensopfers verankern. Abgesehen davon,

dass rein formell eine derartige Vorschrift wohl kaum in Art. 42bis, der von dauernden Bundes-einnahmen handelt, sondern in einer Übergangsbestimmung zur Verfassung untergebracht werden müsste, lehnt die Kommission in ihrer grossen Mehrheit ein solches Friedensopfer ab. Sie weiss sich dabei einig mit der Mehrheit unseres Schweizer-volkes. Die Inkorporierung einer Kompetenznorm in der von den Kollegen Klöti und Wenk in Vorschlag gebrachten Art wäre ohne Zweifel dazu angetan, die gesamte Verfassungsvorlage in der Volksabstimmung auf das ernstlichste zu gefährden. Ich beantrage Ihnen, namens der Mehrheit der Kommission, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe die Gründe, die uns zu diesem Antrag geführt haben, im Eintretensvotum wiedergegeben. Ich verzichte auf eine Wiederholung angesichts der Aussichten, die dieser Antrag in diesem Gremium hat.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Minderheit	3 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen

Lit. e.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Streichen.

Minderheit:

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Altwegg

ersetzen durch eine separate Übergangsbestimmung zur Bundesverfassung:

Zur Verzinsung und Tilgung des Kriegsschuldenüberschusses kann der Bund bis Ende 1959 eine Steuer vom Einkommen natürlicher Personen sowie vom Reinertrag und vom Vermögen juristischer Personen erheben.

Die Erhebung wird gegen Abtretung eines angemessenen Ertragsanteils den Kantonen überlassen.

Eventualantrag Stüssi

ersetzen durch eine separate Übergangsbestimmung zur Bundesverfassung:

Zur Verzinsung und Tilgung des Kriegsschuldenüberschusses kann der Bund bis Ende 1959 eine Steuer vom Einkommen natürlicher Personen sowie vom Reinertrag und vom Vermögen juristischer Personen erheben. Die Erhebung ist alljährlich auf höchstens 200 Millionen Franken zu bemessen.

Die Erhebung wird gegen Abtretung eines Ertragsanteils, welcher 10% nicht übersteigen soll, den Kantonen überlassen.

Antrag Brodbeck.

Eine auf zehn Jahre beschränkte Steuer vom Einkommen natürlicher Personen, sowie vom Reinertrag und vom Vermögen juristischer Personen. Diese Steuer soll sich auf einen Ertrag von netto 150 Millionen Franken beschränken. Die Erhebung dieser Steuer wird gegen Abtretung eines angemessenen Ertragsteils den Kantonen übertragen.

Lettre e.

Proposition de la commission.

Majorité:

Biffer.

Minorité:

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Altwegg.

Remplacer ce texte par une disposition séparée, sous la forme d'une disposition constitutionnelle transitoire:

Pour assurer le service des intérêts et l'amortissement de l'excédent de la dette de guerre, la Confédération peut percevoir jusqu'à fin 1959 un impôt sur le revenu des personnes physiques, ainsi que sur le rendement net et sur la fortune des personnes morales.

La perception sera confiée aux cantons, qui recevront en échange une part convenable du rendement de l'impôt.

Proposition éventuelle Stüssi

concernant la proposition Altwegg

Art. 1er.

Remplacer ce texte par une disposition séparée, sous la forme d'une disposition constitutionnelle transitoire:

Pour assurer le service des intérêts et l'amortissement de l'excédent de la dette de guerre, la Confédération peut percevoir jusqu'à fin 1959 un impôt sur le revenu des personnes physiques, ainsi que sur le rendement net et sur la fortune des personnes morales. L'impôt ne devra pas rapporter plus de 200 millions de francs par an.

La perception sera confiée aux cantons, qui recevront en échange une part qui ne devra pas dépasser 10 pour cent du rendement de l'impôt.

Proposition Brodbeck.

Un impôt à percevoir pendant dix ans au maximum sur le revenu des personnes physiques, ainsi que sur le rendement net et la fortune des personnes morales. Cet impôt ne devra pas rapporter un montant net supérieur à 150 millions de francs. La perception est confiée aux cantons, qui reçoivent en échange une part convenable du rendement de l'impôt.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Der Bundesrat hat, von der Tatsache ausgehend, dass in seinem Zukunftsbudget ein Fehlbetrag von 180 bzw. auf Grund des Ergänzungsberichtes vom 10. April von 147 Millionen Franken vorhanden war, vorgeschlagen, dem Bunde die Befugnis zuzugestehen zur Erhebung einer „ausschliesslich zur Verzinsung und planmässigen Tilgung von fünf Milliarden Franken des Ende 1949 bestehenden Kriegsschuldenüberschusses zu verwendenden und nach deren Tilgung wegfallenden direkten Bundessteuer vom Einkommen natürlicher Personen sowie vom Reinertrag und vom Vermögen juristischer Personen“. Veranlagung und Bezug dieser Steuer sollten, den Vorbildern der Kriegssteuern, der Krisenabgabe und der Wehrsteuer entsprechend,

den Kantonen übertragen werden, die dafür einen Ertragsanteil von 10% erhielten.

Die Mehrheit der Kommission ist auf Grund einer eingehenden Überprüfung des Finanzplanes für den Durchschnitt der Jahre 1950 und folgende zur Auffassung gelangt, dass das Rechnungsgleichgewicht im Bundeshaushalt, einschliesslich Tilgung, auch ohne direkte Bundessteuer gewährleistet sei. Sie beantragt Ihnen deshalb Streichung der Lit. e und Ablehnung des Minderheitsantrages, der auf Beibehaltung dieser Bestimmung lautet.

Die Frage der direkten Bundessteuer hat uns bereits in der Eintretensdebatte stark beschäftigt. Ich glaube mich deshalb auf diese kurzen Ausführungen beschränken zu können.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe Ihnen im Eintretensvotum einlässlich dargelegt, warum wir eine direkte Bundessteuer wünschen, und dass die Zustimmung unserer Kreise für die Warenumsatzsteuer ganz bestimmt an die Voraussetzung geknüpft worden ist, dass eine solche Steuer, die auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen abstellt, erhoben werde. Ich habe heute vormittag, als ich die Ausführungen zur Ergänzung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer machte, hierauf noch einmal Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass wenn die Kriegsgewinnsteuer erledigt ist, kein Friedensopfer erhoben werden will und wenn Sie auch noch die Tilgungssteuer streichen, im Gesamtsteuersystem die indirekten Steuern einen zu breiten Raum einnehmen und zur Verteuerung der Lebenshaltung im allgemeinen beitragen, währenddem die direkten Steuern weniger abgewälzt werden können. Es hat, glaube ich, keinen Sinn, noch einmal einen Vortrag hierüber zu halten. Ich stelle den Antrag, dem Vorschlag des Bundesrates, der vom Vertreter des Bundesrates offenbar noch begründet werden wird, zuzustimmen.

Bundesrat Nobs: Es steht ausser Zweifel, wie Ihr Entscheid ausfallen wird. Dennoch halte ich mich für verpflichtet, am Antrag des Bundesrates ausdrücklich festzuhalten. Der Bundesrat hat über ein Drittel Jahrhundert an dieser Linie, die er nun auch in der Botschaft niedergelegt hat, konsequent festgehalten. Es ist von allgemeinem Interesse, zu sehen, mit welchen Begründungen das in dieser Zeit geschehen ist. Ich habe mich ganz besonders auch für die Frage interessiert, warum der Bundesrat so gehandelt hat. Ich kann Ihnen sagen, dass diese Untersuchung vor allem das Resultat zeitigt, dass sich der Bundesrat in allen diesen Jahrzehnten immer bemüht hat, und es auch in den Botschaften sowie in den Reden der Vertreter des Bundesrates auseinandergesetzt hat, dass die Frage des Verhältnisses der direkten zu den indirekten Steuern keinesfalls ausser acht gelassen werden dürfe. Bundesrat Motta sagte in seinem Bericht vom 13. Mai 1916 an den Bundesrat zu dieser Frage was folgt:

«Il est évident, en outre que plus le total de la dette est élevé et plus la pression des impôts indirects et des monopoles sur la population moins aisée devient sensible. Il en découle, à nos yeux, la conséquence que la proportion d'un quart à trois quarts ne répond plus aux exigences de l'équité

sociale et que l'on devra donc modifier cette proportion en ce sens qu'il s'agit de demander davantage à l'impôt direct»,

also die Proportion von einem Viertel zu drei Vierteln sich nicht rechtfertigen lasse.

«Si la Suisse», so fährt der Bundesrat fort, «était un Etat centralisé, il semblerait raisonnable de demander des ressources nécessaires pour une moitié à l'impôt direct et pour l'autre moitié aux impôts indirects. La proportion d'un quart à trois quarts nous paraissant insuffisante, il faudrait donc choisir entre une proportion d'un tiers à deux tiers ou une proportion de $\frac{2}{5}$ à $\frac{3}{5}$. Nous donnons, pour le moment, notre préférence à cette dernière proportion.»

Wenn Bundesrat Motta damals für eine solche Verteilung der direkten und indirekten Lasten plädiert hat, so wollen wir diesen Zahlen doch jetzt gegenüberhalten, dass nach dem Finanzprogramm, wie es Ihre Kommission vorschlägt und den darin enthaltenen Einkommens- und Vermögenssteuern noch 166 Millionen Franken oder 15% auf die direkten und 849 Millionen oder 85% auf die Verbrauchssteuern entfallen. Noch nie hat der Bundesrat eine solche Verteilung als gerecht anerkannt. Im gleichen Bericht, der vom 29. August 1916 datiert und in dem man sich mit dieser Frage einlässlich befasst, äussert sich das Finanzdepartement, dem damals noch Herr Bundesrat Motta vorstand, wie folgt:

«Et cependant il nous paraît impossible de faire abstraction complète de l'impôt direct. L'idée qui a déterminé le Conseil fédéral, le parlement et le peuple suisse à voter l'impôt de guerre unique a été qu'il était impossible de faire supporter la dette de guerre entièrement par des impôts de consommation et des monopoles. Cette idée subsiste toujours.»

In der Botschaft zu der Tabakbesteuerung vom 2. März 1917 heisst es:

„Schliesslich muss zugegeben werden, dass die direkte Bundessteuer ein Weg zu einer richtigeren und der Billigkeit entsprechenderen Verteilung der fiskalischen Lasten bilden würde.“

Dieser gleiche Gedankengang — ich will die Zitate aus der Zeit des ersten Weltkrieges und der Schaffung der ausserordentlichen Kriegssteuern nicht vermehren — findet sich auch in der Zeit, als Botschaft und Vorlage vom 2. September 1933 betreffend die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des Budgetgleichgewichtes herauskam. Da heisst es:

„Die unvermeidlichen neuen Einnahmen sollen gleichzeitig durch Massnahmen auf dem Gebiet der direkten und der indirekten Steuern aufgebracht werden oder, genauer gesagt, auf dem Gebiet der Besitzessteuern und der Verbrauchssteuern. Eine richtige Steuerpolitik hat beide Besteuerungsformen miteinander zu verbinden. Nur durch diese Verbindung lässt sich eine gerechte Verteilung der Lasten erreichen.“

Ich glaube nicht, dass Ihnen jemals attestiert wird, dass eine Proportion von 85 zu 15% indirekte gegen direkte Steuern jene gerechte Verteilung der Lasten darstellt, die der Bundesrat in diesem Dritteljahrhundert immer mit heissem Bemühen zu suchen bestrebt war. Er sagt in der genannten Botschaft weiter:

„Weil der durch die Verbrauchssteuern aufzubringende Mehrertrag nicht genügt, müssen im Interesse eines richtigen Lastenausgleiches auch dem Besitz weitere Lasten zugemutet werden. Unser Finanzprogramm sieht deshalb die vorübergehende Einführung einer eidgenössischen Krisenabgabe und die Erhöhung der Couponsteuer vor. Der Bundesrat bedauert dabei namentlich, einen neuen Eingriff in das den Kantonen vorbehaltene Gebiet der direkten Bundessteuer machen zu müssen. Wenn der Bund trotzdem die Erhebung einer vorübergehenden ausserordentlichen Bundesabgabe in Aussicht nimmt, so geschieht es lediglich, weil die Not ihn dazu zwingt. Eine gewisse Rechtfertigung für diese Massnahme glaubt er auch darin zu erblicken, dass sein vermehrter Finanzbedarf zum guten Teil durch die grossen Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützungen und andere Hilfsaktionen bedingt ist, die in erheblichen Umfange den Kantonen und Gemeinden zugute kommen, d. h. ihnen Lasten abnehmen, die sie sonst allein zu tragen hätten.“

Das ist auch in den Kriegsjahren der Fall gewesen, einmal in der Weise der Beteiligung der Kantone an den Bundessteuern, dann aber auch in den hohen Leistungen für soziale Aufwendungen.

Bundesrat Musy hat in der Sitzung des Nationalrates vom 29. September 1933 einlässlich die Frage behandelt, über die wir hier neuerdings zu entscheiden haben. Er sagte:

«Messieurs, la démocratie a aussi ses exigences et, si nous proposons une contribution de crise, c'est pour réaliser un certain équilibre, une certaine équité dans la répartition des charges. Je ne crois pas que l'impôt sur la fortune soit chose possible. Par contre, il semble possible de demander une équitable contribution à ceux dont le revenu dépasse une certaine limite.»

In gleicher Weise äusserte er sich am 5. Oktober des gleichen Jahres vor dem Nationalrat:

«J'ai entendu avec satisfaction tous ceux qui ont pris la parole hier, à l'occasion de l'entrée en matière, reconnaître que l'on ne pouvait pas opérer un redressement en l'appuyant exclusivement sur les impôts directs ou sur les impôts de consommation, mais qu'il fallait nécessairement faire appel aux deux à la fois.»

Ich will es mit diesen Beispielen bewenden lassen, aber es kann kein Zweifel sein, dass der Bundesrat immer mit grosser Gewissenhaftigkeit eine gerechte Verteilung der Lasten vor Augen gehabt hat. Bundesrat Motta hat bei einer andern Gelegenheit darauf hingewiesen, dass auch referendumspolitische Rücksichten zwingend dafür sprechen, die Steuerlasten nicht einseitig zu verlagern, sondern namentlich auch auf jene grossen Volksscharen Rücksicht zu nehmen, die an der Abstimmungsurne ihr Wort ebenfalls zu sagen haben. Schon die Rücksicht auf diese Institution der Demokratie verbiete, über diese Bedenken hinwegzugehen. Wenn man besonderen Wert legt auf die Verpflichtungen des Gemeinwesens, den Familienschutz zu fördern — wir haben ihn jetzt in der Verfassung als eine Verpflichtung, er entspricht dem Willen des Volkes — so ist doch im Steuergebiet zu sagen, dass das ermittelte Gesamteinkommen, wie es in den Steuertaxationsverfahren festgestellt wird, die beste Grundlage für eine gerechte Steuerveranlagung bietet, nicht die in-

direkten Steuern, welche die kinderreichen Familien viel schwerer treffen als etwa ein Ehepaar ohne Kinder, wo vielleicht beide auf Erwerb ausgehen, oder gar die Ledigen. Wenn jeder Gedanke einer direkten Bundessteuer grundsätzlich hätte ablehnend beantwortet werden müssen, dann gewiss bei der ersten Kriegssteuer und später bei der ausserordentlichen Krisenabgabe, denn die Lasten, die damals dem Bund auflagen, waren im Vergleich zu den heutigen Lasten ausserordentlich geringfügig. Eher noch wäre es möglich gewesen, im zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sich ohne eine direkte Bundessteuer zu behelfen, als dies angesichts der heutigen Milliardenschuld möglich ist! Wir stehen vor der erdrückenden Last der Kriegsschulden, die zu decken sind! Hier müssen die politischen Nuancen und die Grundsätze der föderalistischen oder nichtföderalistischen Lösung vor der gebieterischen Notwendigkeit zurücktreten, eine gerechte Steuerlastverteilung zu suchen und sie so zu gestalten, dass die Eidgenossenschaft auch noch in den kommenden Jahren in der Lage sein wird, ihre Obligationen zu verzinsen und ihren sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.

Wir haben in der Finanzverwaltung ein ganz besonders intensives Studium den Vorschlägen gewidmet, welche einen Ersatz für die Wehrsteuer bilden sollten. Ich möchte Ihnen versichern, dass diese Fragen auch den Bundesrat als Gesamtbehörde einlässlich beschäftigt haben, und dass seine Mitglieder gerade auch die Berichte über die Möglichkeiten tilgungsfreier Lösungen einlässlich studiert haben, wie sich aus den Protokollen unserer Gesamtbehörde ergibt. Es sind wohl an ein Dutzend solcher Vorschläge ausgearbeitet und studiert worden. Man hat es am ehrlichen Bemühen nicht fehlen lassen, alle erdenklichen Erfindungen zu machen, um solche Lösungen zu konstruieren. Ich füge hinzu, dass ich der Verwaltung in bezug auf die Prüfung dieser Vorschläge völlig freie Hand gelassen habe, das Beste zu leisten, was sie vorzubringen hätte. Es wurde völlig unvoreingenommen geprüft und beraten.

Aber das steht jedenfalls fest, und das kann man nicht bestreiten: dass keiner der bis heute gemachten Vorschläge einen wirklichen Ersatz für die Wehrsteuer bringt, und auf keinen Fall vermögen das die Verrechnungssteuerkontingente zu tun. Es ist der Beweis erbracht, dass wir nie auf diesem Wege zu gerechten Kontingenten kämen, die in den Kantonen anerkannt würden. Eine Grossezahl der Kantone würde es sicher nicht annehmen, dass ein Verteiler auf solch ungenügenden Grundlagen aufgestellt wird. Die Verrechnungssteuerkontingente würden eine Quelle ständiger und harter Streitigkeiten unter den Kantonen einerseits und zwischen Bund und Kantonen andererseits bilden.

Lassen Sie mich, ohne dass ich Sie sehr lange mit diesen Fragen hinhalten will, jetzt noch auf etwas hinweisen. Wie ausgezeichnet die Wehrsteuer in den Kantonen taxiert worden ist, geht daraus hervor, dass nicht weniger als neun Kantone gefunden haben, die Wehrsteuer des Bundes eigne sich viel besser zur Erhebung kantonaler Kriegszuschläge als ihr eigenes kantonales Steuersystem. Es dürfte Sie interessieren, welche neun Kantone es gewesen sind, die solche Zuschläge erhoben haben. Ich lasse sie

Revue passieren. Es hat der Kanton Bern zur Bundeswehrsteuer hinzu eine kantonale Zuschlagssteuer in allen diesen Jahren erhoben und erhebt sie noch im Betrage von 35%; Solothurn einen Zuschlag von 25%; St. Gallen einen Zuschlag von 15%; Aargau von 30%; Tessin von 70%; Waadt von 25%; Wallis von 40%; Uri von 80% und Zug von 25%. Man könnte sicher dieser Wehrsteuer kein besseres Zeugnis durch die Kantone ausstellen lassen als die Tatsache, dass sie in dieser Weise ihren Finanzbedarf in der ausserordentlichen Zeit gedeckt haben, und nicht durch Erhöhung ihrer eigenen kantonalen Steuern.

Es werden bei Aufhebung der Wehrsteuer noch einige andere unerfreuliche Konsequenzen eintreten. Es ist daran zu erinnern, dass erst im letzten Jahre in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, in Art. 22 bestimmt wurde: „Das reine Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit wird bis auf weiteres durch die kantonalen Wehrsteuerbehörden auf Grund der letzten definitiven Wehrsteuer-einschätzung ermittelt.“ In Art. 18 steht: „Für die Ausscheidung und das Ausmass der gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom Roheinkommen zulässigen Abzüge sind bis auf weiteres die Bestimmungen der eidgenössischen Wehrsteuergesetzgebung massgebend.“ Wenn die Wehrsteuer dahinfällt, werden Sie eine besondere Einkommensteuer für diese Einkommensgruppen der selbständig Erwerbenden durchführen müssen. Das sind nach der Betriebszählung von 1939 nicht weniger als 421 000 Personen. Ein Bericht unserer Lohn- und Verdienstaussgleichskassenverwaltung über die Frage, wie gross der Aufwand wäre, wenn diese Untersuchungen nicht mehr auf die Ergebnisse der Wehrsteuer-Veranlagung abstellen könnten, lautet, dass es mindestens eine halbe Million Franken jährlich kosten würde, diese Veranlagungen zu machen.

Man hat mit sehr grossem Nachdruck gesagt, wie gross die Gegnerschaft der Kantone gegen diese Bundeswehrsteuer sei. Ich habe nochmals diese Volksabstimmungen konsultiert. Am 6. Juli 1915: 452 000 Ja und 27 000 Nein, kein ablehnender Kanton; am 4. Mai 1919, bei der Abstimmung über die neue Kriegssteuer: 307 000 Ja, 165 000 Nein, 20 Kantone Ja, 2 Kantone Nein; am 27. November 1938, Abstimmung über die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes 509 000 Ja gegen 195 000 Nein, und 18 ganze und 6 halbe Kantone Ja und 1 Kanton Nein.

Ich vermag nicht zu glauben, dass diese Stellungnahme, die die Kantone zu drei Malen so deutlich manifestiert haben, nicht auch für die Zukunft möglich sein werde. Freilich ist man gerade im jetzigen Augenblick bei der Heftigkeit der Auseinandersetzung über diese Prinzipienfrage sehr geneigt, zu sagen, dass so etwas nicht mehr möglich sein werde. Ich bin aber überzeugt, dass die Zwangslage, in der sich die Bundesfinanzen befinden und die enormen Schwierigkeiten, auf anderem Weg die erforderlichen Steuereingänge zu beschaffen, schliesslich doch wieder zur früheren besseren Einsicht zurückführen werden. Ich sehe zwar grosse Auseinandersetzungen voraus und möchte den Wunsch äussern, dass sie nicht verhängnisvolle Wirkungen auf unsern künftigen Bundesfinanzhaushalt haben. Ich bin überzeugt, dass die Lösung, die eines Tages

zur Notwendigkeit werden wird, eine solche sein wird, wie die von 1915, 1918 und 1938 und wie die Lösung, die der Bundesrat Ihnen heute vorschlägt, die heute hier zwar keine Aussicht hat, Gnade zu finden, aber die eines Tages nach meiner Überzeugung die Grundlage zu einer Verständigung bilden wird, die die Mehrheit des Volkes und der Kantone auf sich vereinigen wird zu einer konstruktiven und für eine gewisse Zeit genügenden neuen Ordnung, zu einer auch die Kantone befriedigenden und dem Finanzbedürfnis gerecht werdenden Neuordnung des Finanzhaushaltes der Eidgenossenschaft.

M. Despland: Au cours du copieux débat sur l'entrée en matière, tout, ou presque tout a déjà été dit pour ou contre l'introduction d'un impôt fédéral direct; les positions sont prises et ne seront probablement pas modifiées par ce que l'on pourrait encore ajouter. Vous me permettez cependant de revenir très brièvement sur un ou deux points de cette importante question.

On a fait allusion hier, au cours de la discussion, à un ordre du jour voté par le Grand Conseil vaudois à une forte majorité et priant instamment les représentants de ce canton aux Chambres fédérales de s'opposer à l'introduction dans la constitution de l'impôt fédéral direct.

Et notre collègue, M. le vice-président Wenk a cru devoir minimiser la portée et la valeur de cette décision en disant qu'elle ne fut pas prise à l'unanimité et qu'une minorité avait manifesté son opposition. Rien d'étonnant à cela dans un pays qui ignore heureusement les bienfaits du parti unique et l'approbation obligatoire des propositions gouvernementales par le 100% au moins des votants. Rappelons simplement que la minorité qu'invoquait hier M. Wenk était composé uniquement, d'une part, de quelques députés dont l'idéal politique peut se résumer dans cette formule: tout à l'État, tout par l'État et, d'autre part, par une poignée de ceux qui voudraient introduire chez nous une démocratie à la mode nouvelle et qu'ils appellent populaire.

Les uns et les autres, pour atteindre leur but, doivent saper les bases et détruire la structure de notre état fédératif; et pour cela, l'introduction d'un impôt fédéral direct est un excellent moyen, parce qu'ainsi qu'on l'a déjà relevé ici, il affaiblit la capacité financière des cantons et diminue par conséquent leurs possibilités d'action et leur autonomie; et, d'autre part, il joue un rôle inverse en faveur du pouvoir central fédéral.

On prétend que, dans certaines situations, les augures ne peuvent pas se regarder sans rire. Ce dût être le cas lorsque le Conseil fédéral écrivit cette phrase, à la page 169 de son message: «Si un impôt fédéral direct devait entraîner à lui seul la ruine de la structure fédérative de la Confédération, cet effet se serait déjà produit après trente ans de perception d'impôts fédéraux directs. Or, il est manifeste que ce n'est pas le cas. N'est-il donc pas permis de conclure au contraire, du fait que la structure fédérative est restée intacte, que le maintien d'un impôt fédéral direct ne lui causera aucune dommage.»

On oublie simplement de dire que si ces impôts furent supportables ou plutôt tolérés durant ces vingt ans, ce fut à cause des circonstances excep-

tionnelles dans lesquelles nous avons vécu et surtout à cause du caractère de ces impôts. Seul l'espoir de les voir disparaître dans un régime fiscal définitif a permis de les supporter. Le peuple et les cantons que nous représentons ici n'accepteraient pas qu'on leur donne un caractère permanent en les inscrivant dans la constitution, même avec les allègements proposés par certains de nos collègues.

Et plus loin, le Conseil fédéral se contredit dans son message en avouant à la page 173:

«Cet empiètement de la Confédération sur le domaine fiscal des cantons est d'autant plus supportable que l'impôt fédéral direct n'est pas une mesure durable, mais une mesure limitée quant à sa durée et quant à son but (impôt d'amortissement).»

Ainsi donc, pour le Conseil fédéral lui-même, cet impôt n'est supportable que par la limitation de sa durée. Or, le projet d'arrêté du Conseil fédéral n'en limite d'aucune façon la durée, et même si c'était le cas, nous savons trop quelle est, en général, chez nous, la permanence du provisoire si je puis m'exprimer ainsi, pour que nous ne nous laissions pas prendre à un semblable piège.

Nous allons fêter demain dans la joie et la reconnaissance le 100^e anniversaire de notre Etat fédératif basé sur la force et l'autonomie des cantons, qui ont fait la prospérité de notre pays et surtout assuré à la Confédération la paix, l'indépendance et la liberté. Nous devons pouvoir fêter ce centenaire sans aucune arrière pensée, avec le sentiment d'avoir tout mis en œuvre pour conserver à notre pays la seule structure politique capable d'assurer son avenir et non avec le regret de lui avoir porté un coup mortel par l'inscription dans la constitution d'un article introduisant l'impôt fédéral direct. Cet impôt, au surplus, contrairement à ce qu'a prétendu notre collègue M. Klöti, frappera aussi bien le petit contribuable que le gros. Il est superflu dans notre arsenal fiscal fédéral et dangereux sur le plan national.

C'est pourquoi je vous recommande de voter la proposition de la majorité de la commission.

Gwerder: Zum Streichungsantrag der Kommissionmehrheit von Art. 42bis, Lit. e, dem sog. Schicksalsartikel der Vorlage, dem der Sprechende ebenfalls zustimmen wird, gestatte ich mir in Ergänzung des hierauf bereits Bezug nehmenden Votums noch folgendes vorzubringen:

Nach der bundesrätlichen Fassung ist das Erhebungsrecht für eine Tilgungssteuer für den Betrag von 5 Milliarden Franken vorgesehen. Gemäss Tilgungsplan ist für die Realisierung desselben eine Dauer von 60 Jahren nötig. Das Projekt verdient nur dem Namen nach die Begriffsumschreibung „Tilgungssteuer“, denn erst vom 40. Jahre an ist die jährliche Tilgungsquote grösser als der Zinsbedarf für die zu tilgende Schuld, indem dannzumal der Zins 85 Millionen Franken und die Amortisation 95 Millionen Franken ausmachen werden.

Die Methode des langfristigen Annuitätenverfahrens lässt tatsächlich die Version vermuten, man möchte im Finanzdepartement die Schuldentilgung einer künftigen inflativen Einwirkung überlassen, eine Meinung, die währungspolitisch und volkswirtschaftlich ebenso unerwünscht wie gefährlich ist.

Wenn Herr Bundesrat Nobs gestern abend ein Bouquet neuer im Stadium der Vorbereitung sich ankündigender Ausgaben erwähnte, womit bereits der Finanzplan gefährdet sei, glaube ich, dass er mit der Ablehnung der direkten Bundessteuer eine der besten Waffen besitzt, um neuen unberechtigten Begehren zu begegnen. Ich habe den Eindruck eines *circulus vitiosus*. Die Steuern werden immer wieder mit neuen Ausgaben kompensiert, wenn nicht gar überholt. Ich gehe mit den geäußerten Befürchtungen durchaus einig, dass sich auch neue verfassungsmässige Aufgaben stellen können, die erfüllt werden müssen. Wird dadurch eine neue Verschuldung des Bundes herbeigeführt, und kann diese nicht durch andere Einkünfte innert den sieben Jahren aufgefangen werden, dann ist der Zeitpunkt da, wo aus einem Notstand heraus, trotz allen Bedenken, die direkte Bundessteuer eingeführt werden muss. Wenn Sie der Ansicht sein sollten, dieser Notstand sei heute schon vorhanden, dann möge eine zeitlich befristete Bundessteuer auf dem Wege der Gesetzgebung, aber ohne verfassungsmässige Verankerung, beschlossen und nach bewährten Mustern, wie sie uns aufgezeigt werden, dem Volke zum Entscheid vorgelegt werden.

Wenn heute gesagt worden ist: Keine Warenumsatzsteuer ohne gleichzeitige direkte Bundessteuer, so darf doch auch darauf hingewiesen werden, dass die Warenumsatzsteuer durch die Verbilligungsaktionen — ich rede ausdrücklich vom bisherigen Zustand — als wohl bedeutendste Preisausgleichskasse zum Teil kompensiert wurde. Beachten Sie auch die Tatsache, dass die Preis- und Lohnspirale durch neue Steuern zufolge ihrer Rückwirkung auf den Lebenskostenindex einen neuen Auftrieb erhält. Man darf sich gerade im Hinblick auf diese Konsequenzen fragen, ob nicht eher eine Entlastung von Steuern, also „der Weg zurück“ — ich weiss, dass ich hier einen ketzerischen Ausdruck gebrauche — mit andern Worten die Festigung der Kaufkraft des Schweizerfrankens geeignet wäre, die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu erleichtern. Jedenfalls wäre ein Versuch nach dieser Richtung allen jenen erwünscht, die auf Grund der Vorkriegswertgeltung des Frankens ihre Arbeit leisteten und die sich durch die Entwicklung der Dinge getäuscht sehen. Man hört sehr oft aus Kreisen der Kleinrentner, aber auch aus Kreisen der Angestellten und Arbeiter, die keine Sachwerte ihr eigen nennen, ihre Haushaltökonomie habe sich mit den ehemaligen kleineren Einkommen besser bewältigen lassen als dies heute bei den nominell höheren Löhnen der Fall ist. Zudem wäre dies die beste Garantie, dass die von der Alters- und Hinterlassenenversicherung erwarteten Renten nicht entwertet werden und dass nicht durch weitere staatliche Zuschüsse für dieses grosse Sozialwerk dessen Zweckbestimmung gesichert werden muss. Ich wiederhole noch einmal, dass ich kein absoluter Gegner der direkten Bundessteuer bin, dass ich aber derzeit der vorgesehenen Lösung aus den bereits vorgebrachten und jetzt noch geäußerten Gründen nicht zustimmen kann und deshalb zum Antrag der Kommissionmehrheit stimmen werde.

Altwegg: Bei der Eintretensdebatte habe ich mir erlaubt, Ihnen einen Antrag bezüglich Art. 42bis,

Lit. e, in Aussicht zu stellen. Sie haben inzwischen diesen Antrag schriftlich erhalten. Es handelt sich, wie das bereits ausgeführt worden ist, um den neuralgischen Punkt unserer Vorlage, vielleicht den zweiten, nachdem die heikle Frage der Getränkesteuer entschieden worden ist.

Bei diesem Art. 42 bis haben sich die Geister gleich von Anfang an in der Kommission geschieden. Das Pro und Kontra ist bei der Eintretensdebatte reichlich zum Ausdruck gekommen; auf der einen Seite ein Optimismus, auf der andern Seite vielleicht ein etwas zu grosser Pessimismus. Wer hat recht? In einer solchen Situation ist, glaube ich, Vorsicht am Platz. Wie lange geht noch die Hochkonjunktur mit den Rechnungsvorschlägen? Ein vorsichtiger *pater familias* kann das Mehrheitsbudget nicht akzeptieren, ihn kann es nicht befriedigen. Ich glaube nicht, je länger ich es mir überlege, auch nach dem Verlauf der Debatte, dass der Bund auf die Länge mit diesem Budget auskommen kann, speziell wenn er ernstlich daran denkt, die Verzinsung und Amortisation der Kriegsschulden ins Auge zu fassen. Darum braucht es meines Erachtens, wie im Jahre 1938, als wir in einer ähnlichen, im Verhältnis zu heute harmlosen Situation standen, eine Anstrengung aller Kräfte; es braucht neben der indirekten Warenumsatzsteuer auch eine massvolle, vernünftige ausgebauten Wehr-, Kriegs- oder Tilgungssteuer, wie immer Sie dem Kinde sagen wollen, eine Steuer, deren Ziel konzentriert ist auf die Tilgung unserer Kriegsschulden, die alle angehen, Arbeit und Kapital, auf eine Tilgung, die verlangt wird vom sozialen Frieden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch bemerken, dass man sich nicht durch jüngste Erfahrungen und Erscheinungen in andern Staaten allzusehr vom klaren Weg der Verständigung abbringen lassen sollte, der namentlich 1848 und seither immer wieder in unserer Eidgenossenschaft glückliche Richtlinie war. Warum haben die Bundesräte Motta, Meyer, Musy und Etter mit ernsten Worten in den letzten Jahrzehnten bei ähnlicher Gelegenheit für den nötigen Ausgleich plädiert? Ich will nur auf die Botschaften und auf die Ausführungen unseres verehrten Finanzchefs verweisen. Ich stelle die Frage: Sind wir heute, drei Jahre nach dem Kriege, über dem Berg? Ich frage: Sind wir bereit, die Bundesschuld, speziell die Kriegsschuld, abzutragen? Ich glaube, das nüchterne Schweizervolk ist damit einverstanden, dass wir die Schulden tilgen und dass wir finanziell Ordnung haben. Um jenen, die nach dieser Richtung den Glauben nicht haben, diesen Glauben etwas beizubringen, möchte ich die Verhältnisse im Jahre 1938 noch einmal in Erinnerung rufen, die ich die Ehre hatte, in diesem Rate mitzuerleben, die Verhältnisse und Daten im Jahre 1938, die mir auch heute noch wie ein Wunder an der Marne in der Erinnerung haften, aus denen man aber lernen sollte, heute, wo wir in einer ähnlichen Situation stehen. Darf ich Sie an ein paar Daten erinnern, die in der Botschaft des Bundesrates vom 19. August 1938 enthalten sind? Am 18. März 1938 hat der Bundesrat an das Parlament eine Botschaft gerichtet zu einem Bundesbeschlussentwurf für die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes, unter anderem mit dem Zweck der Ablösung des Fiskalnotrechtes aus den Jahren 1933

bis 1936, und der Sicherung des Rechnungsgleichgewichtes des Bundes, sowie mit dem Spezialzweck, in einer ersten Etappe eine Steuer vom Einkommen und Vermögen vorzusehen, genannt Wehrsteuer, zur Deckung ausserordentlicher militärischer Aufwendungen. Diese beliefen sich damals ungefähr auf eine halbe Milliarde Franken; das Gleichgewicht im Budget war damals nur ungefähr bis auf 18 Millionen Franken nicht gedeckt, idyllische Verhältnisse gegenüber den heutigen Zahlen.

Am 24. Juni 1938, also vor fast genau zehn Jahren, ist das Unglück passiert, dass wohl der Ständerat die genannte Finanzvorlage mit 18 gegen 11 Stimmen angenommen hat, dass aber der Nationalrat dieser Vorlage des Bundesrates mit 62 gegen 61 Stimmen die Zustimmung versagte. Da stand der Bundesrat vor einer heiklen Situation, vielleicht fast so heikel wie heute, noch heikler vielleicht; denn Ende 1938 schloss das Finanznotrecht ab. Was machte der Bundesrat? Er legte dem Bundesrat ein neues Notrecht, einen dringlichen Bundesbeschluss auf Verlängerung vor, übertragen auf die heutige Situation, einen neuen Vollmachtenbeschluss. Damit hat sich aber das Parlament nicht abgefunden. Damals haben die Landesparteien die Sache an die Hand genommen und haben das fast Unmögliche zuwege gebracht, dass in sechs Monaten eine Verfassungsvorlage zustande kam, im Parlament angenommen wurde und am 27. November die Zustimmung des Volkes gefunden hat. Heute scheint das fast unmöglich zu sein. Wenn wir uns aber überlegen, dass wir damals sechs Monate, heute aber anderthalb Jahre Zeit haben, so glaube ich, dass im Jahre 1948 nach dem Kriege, den wir durchgemacht haben, etwas Ähnliches bei uns auch möglich sein sollte. Damals hat eine interfraktionelle Konferenz stattgefunden. Man ist zu einer Verständigung gelangt. Diese interfraktionelle Konferenz hat dem Bundesrat das Verständigungswerk vorgelegt. Der Bundesrat hat natürlich freudig zugestimmt, vielleicht mit einem gewissen unsicheren Gefühl, ob er damit vor dem Volke und den Ständen Erfolg haben werde. Der Erfolg ist eingetreten.

Der Bundesbeschluss über den Ersatz des Fiskalnotrechtes datiert vom 19. August 1938 und hatte Bestimmungen über die Vorgänger der Alters- und Hinterlassenenversicherung und über den Finanzausgleich, Bestimmungen über Übergangsbestimmungen betreffend Weitererhebung der eidgenössischen Kriegskrisenabgabe, heute meinetwegen Weiterführung der Wehrsteuer. Der Text lautet: „Bis zur Einführung der für begrenzte Zeit zu erhebenden eidgenössischen Wehrabgabe, längstens aber bis und mit dem Jahre 1941 wird die eidgenössische Krisenabgabe weiter erhoben. Der Anteil des Bundes aus deren Ertrag ist ausschliesslich zur Verzinsung und Tilgung der ausserordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung gemäss den seit dem Jahre 1933 bewilligten Krediten zu verwenden.“

Finden Sie eine ähnlichere Situation, als wir sie heute haben, bloss mit dem Unterschied, dass es sich damals nur um eine halbe Milliarde Franken, heute aber um 5 Milliarden Franken Kriegsschulden und um 10 Milliarden Franken Staatsschulden handelt? Damals sagte man offen dem Volke, man beabsichtige, diese Schulden durch eine direkte

Bundessteuer zu tilgen. Wie war das Resultat? Die Zahlen sind Ihnen vom Bundesrat bereits genannt worden. Am 30. September hat der Ständerat mit 29 Stimmen ohne Gegenstimme dieser neuen Vorlage zugestimmt, der Nationalrat in namentlicher Abstimmung mit 103 gegen 3 Stimmen ebenfalls, bei 56 Enthaltungen. Auch das Volk hat am 27. November mit 509 000 Ja gegen 195 000 Nein der Vorlage zugestimmt. 21 Stände haben dafür und 1 Stand dagegen gestimmt.

Mein Vorschlag, den ich Ihnen heute mache, fusst auf diesen Erinnerungen aus dem Jahre 1938. Er soll ein Vorschlag der Verständigung sein. Eine Verständigung ist nie möglich ohne Opfer, und zwar nicht nur Opfer von einer Seite, sondern von beiden Seiten, nie möglich, ohne ein beidseitiges Entgegenkommen. Ich glaube, der Vorschlag, wie er Ihnen heute schriftlich vorgelegt wird, hat nicht übermarcht. Man kann ihm vielleicht den Vorwurf machen, er sei zu schüchtern. Ich war zuerst versucht, etwas weiterzugehen. Die Verhandlungen in der Kommission und heute auch im Rate haben mich aber darin bestärkt, dass man auch hier mit Masshalten weiterkommen kann. Wenn wir mit einer Etappe von zehn Jahren der Situation gerecht werden sollen, so finden wir vielleicht das Richtige, wie wir ja auch bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit einer Etappe von 20 Jahren Recht bekamen. Wenn in diesem Vorschlag das Vermögen der natürlichen Personen eine gewisse Schonung erfährt, so ist das nur mit Rücksicht auf die schon starken Belastungen derselben geschehen, wie das sogar von den eidgenössischen Finanzbehörden selbst zugegeben wird.

Das Wesentliche an meinem Antrag, der Ihnen vorliegt, ist, dass es sich nicht um einen definitiven Verfassungsartikel handelt wie in der Vorlage des Bundesrates, sondern genau wie im Jahre 1938 um einen Übergangartikel, der zehn Jahre in der Verfassung bleibt und nachher verschwindet. Ich habe die Auffassung, dass diese Lösung auch den prinzipiellen Gegner einer direkten Bundessteuer weitgehend beruhigen sollte. Jenen endlich, die darauf bedacht sind — wir haben das ja heute vom Lac Léman her gehört — dass ja nicht die direkte Bundessteuer definitiv in die Verfassung eingeht, ist durch diese Übergangslösung wie im Jahre 1938 Rechnung getragen. Die Verhandlungen gehen weiter. Wir haben das ganze Jahr 1949 Zeit. Volk und Stände werden seinerzeit Gelegenheit haben, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Ich muss Ihnen ehrlich gestehen, dass ich das Vertrauen in dieses Volk habe sowie ich das Vertrauen bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung und bei den Wirtschaftsartikeln aufbrachte, trotzdem man auch damals das Schlimmste vorausgesagt hat.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass Sie inzwischen zwei Ergänzungsvorschläge erhalten haben, einen vom verehrten Herrn Kollegen Stüssi, den zweiten von Herrn Kollege Brodbeck; Vorschläge, die die vorübergehende Tilgungssteuer limitieren wollen, der eine auf 200 Millionen Franken im Jahr, der andere auf 150 Millionen Franken. Ich möchte mich dazu nicht weiter äussern. Ich kann mich Ihrem Entscheide fügen, ob er so oder anders ausfällt. Ich habe mir sowieso gedacht, dass der Gesetzgeber, wenn er an die Ausführung dieses Ver-

fassungsartikels gehen muss, nicht über diese 200 Millionen Franken hinausgehen werde. Sodann wird gewünscht, dass die Höhe der Beteiligung der Kantone in diesem Übergangsverfassungsartikel selber fixiert wird. Auch damit kann sich der Sprechende einverstanden erklären.

In diesem Sinne ersuche ich Sie um Annahme meines gutgemeinten Vermittlungsantrages.

Stüssi: Sie wissen alle, dass wir vor einer Vorentscheidung stehen. Sie sind sich auch darüber klar, wie dieselbe ausfallen wird. Die Mehrheit der Kommission wird auch die Mehrheit im Ständerat erlangen. Ich kann den Optimismus meines Freundes Altwegg deshalb nicht teilen, dass irgendwelche Zwischenlösung Aussicht auf Annahme im Ständerat hat. Es wird einige Mitglieder geben, zu denen auch der Sprechende gehört, die sich der Stimme enthalten werden. Das ist ja auch der Grund gewesen, weshalb ich mich bis anhin nicht geäußert habe. Ich stehe, wie einige andere Mitglieder des Rates, vor einem schweren Dilemma, indem ich einerseits die Gründe, welche die Befürworter der Mehrheitslösung ins Feld führen, anerkennen, auf der andern Seite mir aber auch sagen muss, dass wenn vielleicht augenblicklich, im Zeitpunkt der Überschüsse der Staatsrechnung, der Moment nicht gekommen ist, die Frage einer zusätzlichen Bundessteuer aufzuwerfen, vielleicht doch in wenigen Jahren diese Frage neuerdings akut wird, und dass deswegen sehr wohl erwogen werden muss, ob nicht der Sinn der Entwicklung des Bundesstaates der ist, dass wir vor neue Lösungen gestellt werden.

Ich habe den Ausweg aus dem Dilemma noch nicht gefunden. Ein solcher Ausweg könnte zurzeit nur in einer Zwischenlösung liegen, die durch den Antrag von Herrn Kollega Altwegg angebahnt wird, und vielleicht als Zwischenlösung für die Zukunft zu bescheiden ausgefallen ist, der aber, wenn auch heute die Annahme einer solchen Lösung gar keine Wahrscheinlichkeit für sich hat, vielleicht doch eine gewisse demonstrative Bedeutung zukommt. Deswegen kann ich es sehr wohl begrüssen, wenn sich im Schosse des Ständerates auch diese Richtung, die sich vielleicht in der Zukunft noch schärfer abzeichnen wird, bei der ersten Beratung schon gezeigt hat.

Ich habe zwar zurzeit nicht den Glauben daran, dass im Ständerat in einer zweiten Lesung sich sehr viel Grundsätzliches ändern wird, und dass alsdann je nach der Stellungnahme des Nationalrates eine Änderung im Sinne einer Aufspaltung der Mehrheit und des Zustandekommens einer Zwischenlösung eintreten könnte. Ich will da keine Prognosen stellen; aber jedenfalls ist zu sagen, dass eben diese mehrheitliche Stellung so grundsätzlicher Art ist, dass man nicht ohne weiteres erhoffen kann, dass nun vielleicht in kurzer Zeit eine andere Auffassung zutage treten und eine neue Mehrheit sich ergeben könnte.

Das vorausgeschickt, halte ich es doch für zweckmässig, dem Antrag meines Freundes Altwegg eine etwas präzisere Fassung zu geben, und zwar mit dem Zweck, dass die 180 Millionen Franken, die vom Bundesrat für die Tilgung und Verzinsung eingestellt werden, auch in dieser Zwischenlösung zur Erwähnung kommen. Dabei bin ich mir klar,

dass natürlich diese 180 Millionen Franken, für zehn Jahre beschlossen, ja nicht dieselbe Bedeutung haben, wie wenn sie auf 60 Jahre hinaus erhoben würden. Aber da nun doch der Gedankengang einer Zwischenlösung, wie er sich abzeichnet, dahingeht, zeitlich eine Beschränkung eintreten zu lassen und auch im Ausmass und Ergebnis der Tilgungssteuer eine Beschränkung vorzunehmen, muss doch mit demselben Jahresergebnis gerechnet werden, wie der Bundesrat es beantragt hat. Ich habe deshalb die Erhebung mit 200 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt und den Anspruch der Kantone auf 10% maximal limitiert, um schliesslich zu diesen 180 Millionen Franken zu gelangen. Es ist gegeben, dass die Erhebung nicht so erfolgen könnte, dass immer genau 200 Millionen Franken resultierten. Das ist etwas, das vielleicht von Jahr zu Jahr angepasst werden müsste: Wenn sich bei einer Erhebung ergibt, dass bei bestimmtem Steuerfuss 240 Millionen oder mehr resultieren, so ist klar, dass die Steuersätze ein nächstes Mal entsprechend abgeändert werden müssten. Die 200 Millionen Franken sind nur als Durchschnitt in der Periode gedacht, damit nicht nach der Antragstellung, wie sie Herr Altwegg gebracht hat, schliesslich Bundesrat und Räte dem Volk eine Vorlage unterbreiten können, die faktisch weit über diese 200 Millionen Franken hinausgehen und eine raschere Amortisation gestatten würde.

Wenn nun einmal diese Verfassungsgrundlage geschaffen werden will, so muss man sich hüten, ein zu grosses Spiel offenzulassen, sondern es müssen bestimmte Vorschriften bestehen, damit man weiss, um welche Belastungen jährlich es sich handeln kann.

Meine Antragstellung bringt bei den Anteilen der Kantone gegenüber dem bisherigen Zustand eine Reduktion, weil ich der Auffassung bin, dass man nicht eine Steuer zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschuld erheben soll, um dann den Kantonen einen schönen Teil hiervon abzugeben, sondern deren Anteil soll sich in der Hauptsache auf das beschränken, was sie dem Bunde durch den Einzug an Kosten abnehmen. Ich glaube, auch in dieser Beziehung das Richtige getroffen zu haben.

Das sind die Motive, die mich veranlasst haben, überhaupt in dieser Sache einzugreifen und einem Antrag, dessen Aussichtslosigkeit mir absolut klar vor Augen steht, wenigstens eine Form zu geben, dass sie Gegenstand einer Diskussion sein kann, vielleicht im andern Rate, wo auch wieder manche Mitglieder vor demselben Dilemma stehen und wo schliesslich der Gedanke und die Aussicht einer Zwischenlösung bedeutend grösser sein werden als bei uns. Deshalb ist es nicht gleichgültig, wie wir hier die Debatte führen und welche „Zwischenlösungen“ hier diskutiert und erörtert werden. Das ist etwas, was schon für den Nationalrat eine gewisse Bedeutung haben, aber auch für uns einen gewissen Gewinn bedeuten kann, wenn das Geschäft wieder zu uns zurückkommt.

Sie kennen nun meine Auffassung in der Angelegenheit. Ich will nicht weiter auf die Sache eingehen. Ich habe mich in der Eintretensdebatte nicht geäussert und will das nicht nachholen. Aber Sie werden nun doch einigermaßen begreifen, weshalb ich geschwiegen habe. Denn ich bin überzeugt, dass Sie vom Sprechenden, der seit dem Eintritt in

diesen Rat sich intensiv mit den Bundesfinanzen beschäftigt hat, erwartet haben, dass er auch Stellung beziehe.

Brodbeck: Sie kennen meine Stellungnahme zur direkten Bundessteuer. Ich könnte mich ohne weiteres der Mehrheit der Kommission anschliessen. Aber die Sorge um die Tilgung der bestehenden Bundesschulden hat mich beschäftigt und dazu gebracht, Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten, den ich als Vermittlungsvorschlag Ihnen empfehlen möchte.

Wir kommen ja nicht darum herum, eine direkte Bundessteuer zur Tilgung der Bundesschulden zu schaffen. Deshalb möchte ich nicht nur kritisieren und den Antrag des Bundesrates einfach ablehnen, weil er mir nicht passt; sondern ich bin der Meinung, man sollte dann immer auch noch einen Gegenvorschlag machen. In diesem Sinne habe ich mir meinen Antrag erlaubt.

Die Tatsache, dass der Bundesrat 5 Milliarden Franken im Zeitraum von 60 Jahren amortisieren will und dafür eine direkte Steuer einführt, muss einem schon Bedenken machen. Denn glauben Sie ernstlich daran, dass wir nun die folgenden 60 Jahre ruhig dahinleben können, ohne Gefahr zu laufen, dass eine neue Katastrophe über Europa hereinbricht? Und was dann? Ich bin aber überzeugt, dass wir nicht so optimistisch sein dürfen. Die Geschichte lehrt uns etwas anderes. Ich habe die Auffassung, mit der Entwicklung der Technik und der Wissenschaft werden die Katastrophen sich viel rascher ablösen, als wie wir es bis jetzt erlebt haben. Darum bin ich der bestimmten Auffassung: wir müssen die Schulden, die wir aus dem Kriege haben, in kurzer Frist amortisieren. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass wir darauf Bedacht nehmen, nicht aus den Steuern, die wir einziehen wollen, Reserven anzulegen, sondern unsere Schulden zu amortisieren.

Ich kenne die Gründe des Bundesrates, weshalb Reserven eingestellt werden sollen. Ich habe es Ihnen gestern dargelegt. Ich habe zwar nicht alles gesagt, was ich weiss. Ich habe die Auffassung: Wenn die Frage nun abstimmungspolitisch betrachtet werden soll, dann müssen wir doch zugeben, dass es ganz unmöglich sein wird, dem Schweizervolk eine Steuer abzunehmen, wobei wir gleichzeitig erklären: Wir brauchen diese Steuern, um diese Gelder in Reserve zu legen, sogar sie zu sterilisieren. Das versteht unser Volk gewiss nicht.

Wenn wir ihm aber erklären: Wir brauchen eine direkte Steuer mit beschränkter Frist, und ihm den Zweck bekanntgeben und dafür sorgen, dass bestimmt die ganze Summe nur zur Tilgung verwendet wird, dann versteht unser Volk diese Wünsche ohne weiteres, und wir kommen referendumspolitisch mit diesem Argument durch.

Ich bin deshalb der Auffassung, weil wir diese Schwierigkeit voraussehen müssen, sollten wir den praktisch bisher gangbaren Weg beschreiten und dem Volk erklären: Wir sind grundsätzlich gegen die direkte Bundessteuer; wir müssen sie aber einführen, um unsere Kriegsschulden zu tilgen. Das versteht unser Volk, aber etwas anderes nicht.

Deshalb habe ich Ihnen den Vorschlag unterbreitet, wir sollten die direkte Steuer vorschlagen

und in die Vorlage des Bundesrates einbauen. Wir sollten diese Steuer zeitlich auf zehn Jahre beschränken, und zwar, wie ich gestern bereits erklärt habe, in der Meinung, man würde mit meinem Vorschlag den Finanzplan des Bundesrates nicht stören. Die 30 Millionen Franken, die der Bundesrat als Tilgung bereitgestellt hat, sollten bestehen bleiben. Wir sollten nun noch 150 Millionen Franken mehr mit der direkten Bundessteuer hereinbringen. Dann hätten wir 180 Millionen Franken. Wir wollen doch hoffen, dass die Staatsrechnungen in den nächsten Jahren auch wieder mit Überschüssen abschliessen. Wenn wir so optimistisch sein dürfen, hätten wir eine halbe Milliarde Franken jährlich zur Verfügung, um diese Bundesschulden in zehn Jahren um 5 Milliarden Franken zu reduzieren.

Sie sehen, mein Vorschlag stimmt in bezug auf die Befristung mit dem Vorschlag von Herrn Altwegg überein. In bezug auf die Höhe sagt Herr Altwegg nichts. Dagegen erklärt Herr Stüssi, er möchte auf 200 Millionen Franken gehen. Darüber kann man sich streiten. Ich habe die Auffassung, 150 Millionen Franken sollten genügen. Ich könnte mich aber im schlimmsten Fall auch mit einer höheren Quote einverstanden erklären. Aber wir sollten nicht über das vom Bundesrat vorgesehene Mass hinausgehen. 150 Millionen Franken würden wohl genügen.

Ich möchte deshalb empfehlen, meinem Antrag zuzustimmen. Ich bin nicht so pessimistisch, dass ich erklärte, wie Herr Stüssi, ich sehe die Aussichtslosigkeit meines Antrages ein. Sonst würde ich ihn überhaupt nicht vorbringen. Ich habe den Glauben daran, wenn er vielleicht heute nicht durchgeht, dass er möglicherweise in einer zweiten Lesung Erfolg haben wird. Ich habe mich bei meinem Vorschlag leiten lassen durch den Blick auf die morgige und übermorgige Feier. Ich habe ein zu gutes Gewissen, als dass ich meinen Antrag fallen lassen sollte. Aber ich bin überzeugt, Sie denken jedenfalls wie ich: Sie wollen die Verantwortung, unsere Bundesschulden zu liquidieren, auch mit gutem Gewissen durchführen. Wenn Sie heute den Entscheid anders fällen als nach meinem Vorschlag, glaube ich, das sei eher eine taktische Angelegenheit, und Sie wollen abwarten, was der Nationalrat zur Angelegenheit sagt. Aber ich möchte nicht soweit politisch denken, sondern auch von Anfang an zu dem stehen, was ich als möglich erachte.

Ich beantrage Ihnen deshalb, entgegen dem Antrag des Bundesrates, meiner Fassung, die allerdings noch redaktionell verbessert werden kann, zuzustimmen. Ich mache nicht Anspruch darauf, dass sie in allen Teilen ganz richtig ist. Ich lasse mich da ohne weiteres belehren.

M. Raisin: Par essence, une disposition constitutionnelle doit être durable. Pour cette raison déjà, je ne puis personnellement admettre ni la proposition de M. Altwegg, ni celle de M. Stüssi, ni celle de M. Brodbeck. En effet, je ne vois dans ces propositions qu'une tentative de transformer en disposition constitutionnelle un arrêté rendu en vertu des pleins pouvoirs que nous entendons voir disparaître de notre arsenal législatif.

Tout à l'heure, M. Nobs, conseiller fédéral, a rappelé les déclarations faites par MM. Motta, Musy et Wetter. Je suis d'accord avec lui dans une cer-

taine mesure, lorsqu'il évoque les paroles de ces anciens conseillers fédéraux pour essayer de prouver qu'en 1915 et 1916 la situation était telle qu'il était nécessaire d'instituer un impôt direct et d'en augmenter le rendement, par rapport aux impôts indirects. Mais, depuis 1916, 32 ans se sont écoulés et deux guerres ont eu lieu. Je rappellerai simplement, qu'à cette époque, la Confédération était loin de pouvoir compter sur des excédents de recettes alors que ces mesures se sont élevées à 200 millions de francs en 1946, à 320 millions de francs en 1947 et atteindront plusieurs centaines de millions, je l'espère, en 1948. La Confédération était alors dans une situation financière telle qu'elle dut emprunter 40 millions de dollars aux Etats-Unis à 8%, avec coupons trimestriels ou semestriels, étant entendu — le titre lui-même portait cette mention — que le capital et le revenu étaient totalement exonérés d'impôts fédéraux, cantonaux et communaux. Comment la Confédération a-t-elle pu, à ce moment-là, prendre des engagements qui liaient les cantons et les communes? Ne revenons-pas sur cette vieille histoire.

Aujourd'hui, il est évident que la situation est totalement différente. Ainsi que l'a dit tout à l'heure M. Despland, il est certain que si une disposition transitoire quelconque est inscrite dans la constitution au titre de l'impôt direct, cette disposition transitoire deviendra extrêmement rapidement définitive et nous ne nous débarrasserons plus jamais de l'impôt direct. J'en veux pour preuve ce qui s'est passé en 1915 à 1916 et plus tard encore. On a fait accepter au peuple l'impôt direct en lui disant qu'il fallait rembourser les dettes de guerre, mais que cet impôt ne serait perçu qu'une seule fois. Quelque temps plus tard, il y a eu l'impôt de sacrifice de guerre. Là encore, on a dit au peuple: «N'aie pas peur, nous ne le percevrons qu'une seule fois». L'impôt de guerre s'est transformé en impôt de défense nationale. Puis il y a eu un deuxième sacrifice de guerre. Si nous continuons dans cette voie, nous en arriverons peu à peu à la situation qui s'est produite dans un pays voisin qui ne pouvant pas modifier une loi existante, préleva un «cinquième quart» sur l'impôt de solidarité. Si c'est à cela qu'on en veut arriver, il n'y a qu'à continuer.

Nous voulons aujourd'hui éliminer de notre constitution l'impôt fédéral direct, car nous estimons qu'il constitue une atteinte à la souveraineté des cantons, qu'il supprime une partie de leur autonomie et qu'une fois cette souveraineté fiscale cantonale entamée, la souveraineté des cantons, comme telle disparaîtra.

La majorité de la commission a d'ailleurs examiné de très près la situation prévue par le plan financier. Après avoir remanié ce dernier, en envisageant notamment des augmentations de recettes et des diminutions de dépenses, nous pouvons escompter que l'équilibre définitif des budgets futurs moyens peut être assuré, grâce à certaines mesures.

La première de ces mesures consiste à porter de 30 à 100 millions de francs l'amortissement fixe annuel de la dette de guerre de 5 milliards de francs. Cela aurait pour conséquence une réduction rapide des sommes nécessaires à l'amortissement de la dette. D'ici à quinze ans il y aurait une source importante de réserves pour la Confédération sur ce

poste-là. Une autre mesure consiste à attribuer à la Confédération, en cas de besoin seulement, tout ou partie des impôts, prélevés à la source. Si vous en faites le compte, ces impôts représentent annuellement 145 millions de francs, soit une somme à peu près identique à celle dont parlait M. Brodbeck tout à l'heure, au moment où il a présenté sa proposition.

De plus, nous sommes convaincus que le plan financier conçu par la commission comporte des réserves cachées, en dehors desquelles nous trouvons encore un fonds de manœuvre de 300 millions de francs, constitué par les reliquats, se trouvant en main de la Confédération, des réserves faites sur l'impôt sur les bénéfices de guerre, soit 100 millions de francs environ et sur l'impôt anticipé, soit 200 millions de francs environ. Lors des délibérations de la commission, M. Nobs, conseiller fédéral, nous a dit que l'on ne pouvait pas inscrire définitivement ces postes à l'actif de la Confédération, attendu que l'on ne savait pas encore si l'on pourrait les conserver intégralement, ou s'il y aurait lieu d'en restituer une partie aux intéressés. Je veux bien admettre que le 5 ou le 10% de ces sommes sera éventuellement rétrocédé mais, sur ces 300 millions de francs, 280 millions au moins vont rester en mains de la Confédération et remplacer, dans une certaine mesure, le fonds de crise que nous avons refusé de constituer. Là encore, vous avez des réserves cachées, qui permettront, sans aucun doute, de faire face pendant plusieurs années aux obligations imposées à la Confédération.

Enfin il y a les excédents de recettes que nous avons pu constater: 200 millions de francs en 1946, 320 millions de francs en 1947, alors que des pertes considérables sur ces deux exercices avaient été envisagées. En 1948 — nous ne sommes pas devins et ne pouvons pas dire quel sera l'excédent de recettes — nous sommes convaincus que le bénéfice sera peut-être encore plus important que celui de 1947. Or, ainsi que le prévoit l'article 42ter, tous les excédents à venir seront affectés à l'amortissement supplémentaire de la dette, ce qui provoquera un allègement considérable des charges de la Confédération.

Telles sont les raisons pour lesquelles je considère que nous ne pouvons pas suivre nos collègues lorsqu'ils font des propositions transitoires, et que nous devons nous borner à accepter telle quelle celle de la majorité de la commission.

Flükiger: Ich glaube, es sei nicht notwendig, dass man noch lange redet. Die Meinungen sind offenbar in dieser Streitfrage gemacht. Ich möchte nur daran erinnern, dass ich bereits in der Eintretensdebatte die Auffassung vertreten habe, dass auf lange Sicht betrachtet, eine vorübergehende, zweckgebundene direkte Bundessteuer politisch wie sachlich unvermeidlich sein wird. Mir persönlich hätte es zwar genügt, wenn man diesen Gedanken prinzipiell in die Verfassung aufgenommen hätte, ohne die Steuer sofort spielen zu lassen, vielmehr diese als Reserve für den Fall aufzubewahren, da man sie tatsächlich benutzen muss, ohne dass man sich immer nur auf das Notrecht berufen muss.

Nun liegen aber konkrete Anträge vor, die unter erheblicher Milderung des bundesrätlichen Vorschlages, dem ich nicht zustimmen kann, dahingehen, dass sofort für die Dauer von zehn Jahren

im Sinne einer Übergangslösung eine solche Steuer bezogen würde. Ich kann mich auch mit diesen Vermittlungsvorschlägen befreunden, und, um die Situation nicht unnötig zu komplizieren, verzichte ich auf die zuerst in Aussicht genommene Formulierung eines besonderen Antrages. Meines Erachtens bedeutet der Antrag von Herrn Altwegg, kombiniert mit dem Antrag von Herrn Stüssi, einen durchaus annehmbaren und vertretbaren Mittelweg. Ich unterstütze deshalb diesen Antrag und möchte nur noch die Anregung machen, ob es nicht möglich wäre, die Anträge Altwegg, Stüssi und Brodbeck auf einen Nenner zu bringen, auch im Interesse der Vereinfachung der Abstimmung.

Bundesrat Nobs: Ich möchte nur ganz kurz auf einige Bemerkungen von Herrn Ständerat Raisin antworten. Der Finanzhaushalt der Eidgenossenschaft in den Jahren 1915/16 war entschieden sehr viel günstiger als er es heute ist. Das unterliegt gar keinem Zweifel. Freilich war damals der Anleihenmarkt ungünstig. Aber wir dürfen nie die Situation des Anleihenmarktes mit der Situation des Finanzhaushaltes verwechseln. Damals war es richtig, dass man das Geld in fremden Staaten suchen und dafür einen in unseren Landen als exorbitant empfundenen Zins zahlen musste; aber die Finanzlage, die Verschuldung des Landes, war im Vergleich zu heute sehr viel günstiger. Ich muss auch sagen, dass die Kriegsgewinnsteuer des ersten Weltkrieges unvergleichlich viel mehr einbrachte als im zweiten Weltkrieg. Diese Steuer allein tilgte ungefähr den dritten Teil des gesamten Kriegsaufwandes und hat ausserordentlich viel zur Erleichterung der Schuldenlast des Bundes beigetragen.

Nun hat Herr Ständerat Raisin der Meinung Ausdruck gegeben, wir hätten in unserer Staatsrechnung noch sehr viel versteckte Reserven. Ich wäre sehr froh, wenn dem so wäre. Die Mitglieder der Finanzkommission wie auch die Räte bekommen darüber ja vollständigen Aufschluss. Wir haben einige solche Posten — sie sind in der Botschaft erwähnt — die wir liquidieren wollen. Es steht sicher ausser Zweifel, dass wir einen Münzfonds in der Grösse, die er heute erreicht hat, nicht benötigen; Risiken in dieser Höhe bestehen nicht. Sie werden also in naher Zeit besondere Anträge des Bundesrates erhalten, darüber anders zu disponieren; aber im Vergleich zur Gesamtheit der Überschuldung sind diese Aktivposten, die noch da oder dort ramassiert werden können, sehr bescheiden. Dann dürfte ich Herrn Ständerat Raisin doch daran erinnern, dass wir im Durchschnitt der letzten zehn Jahre 150 Millionen Franken aufgewendet haben, und zwar in den Krisenjahren bis in die Kriegsjahre hinein, allein für Arbeitsbeschaffung und Krisenmassnahmen verschiedener Art. Diese Ziffer hat denn auch eine gewisse Rolle gespielt in den Beratungen der Finanzexpertenkommission. Wir wollen uns also nicht allzu viele Illusionen machen. Wir müssen diese Dinge sehr kritisch und nüchtern ansehen. Wir wollen auch nüchtern jene Kritik ansehen, die Herr Ständerat Gwerder an der langen Dauer der Tilgung geübt hat. Im Antrag des Bundesrates zum Verfassungsartikel ist nirgends eine Tilgungsfrist von 60 Jahren genannt. Der Bundesrat ist nicht der Meinung, dass diese Tilgung solange

dauern müsse. Wir haben in der Botschaft lediglich auseinandergesetzt, dass, wenn man eine solche Annuität einsetzt und nicht mehr aufbringt, man 60 Jahre braucht; aber der Bundesrat hat sich durchaus freie Hand dafür vorbehalten, durch gute Rechnungsergebnisse in rascherem Tempo zu tilgen. Dann werden die für die gesamte Tilgung notwendigen Fristen vielleicht viel kürzer sein.

Ich möchte Herrn Gwerder bitten, zu glauben, dass bei den Berechnungen und bei den Diskussionen der Finanzexperten und des Bundesrates gar nie irgendein Hintergedanke vorhanden gewesen ist, eine sehr niedrige Annuität festzusetzen, um dann vielleicht die Chance zu haben, in den kommenden Jahrzehnten einmal, wie Herr Ständerat Gwerder argwöhnte, zu einer inflationären Schuldentilgung zu kommen. Das Bestreben des Bundesrates und der Bundesbehörden ist darauf gerichtet, alles zu tun, um das nationale Unglück einer Inflation zu vermeiden. Wir haben keinerlei Absicht, auf derartige Spekulationen abzustellen. Wir hoffen auch, die Schulden, die der Bund kontrahiert hat, ehrlich und anständig zu verzinsen und eines Tages anständig zu amortisieren. Dieses Ziel werden wir um so besser realisieren können, je vorsichtiger wir sind in der Aufstellung des Finanzplanes, je elastischer wir ihn ausgestalten und je mehr wir die Voraussetzungen schaffen — nicht der Bundesrat, sondern die Räte haben hier das letzte Wort — um aus Überschüssen weitere Tilgungen zu machen.

Noch eine letzte Bemerkung. Wir haben die Anträge der Herren Altwegg, Stüssi, Brodbeck. Es dürfte Sie vielleicht interessieren, welches der Amortisationswert ist, der in diesen Anträgen enthaltenen Fristen mit ihren Aufwendungen erreicht wird. Nach dem Antrag Altwegg würde man bis Ende 1959 anderhalb Milliarden Franken verzinsen und amortisieren, nach dem Antrag Stüssi 1,7 Milliarden Franken und nach dem Antrag Brodbeck 1,3 Milliarden Franken. Sie sehen also, in welcher Grössenordnung die Tilgungen nach diesen Vorschlägen sich bewegen würden.

Haefelin: Ich habe mich aus den nämlichen Gründen wie Herr Kollege Stüssi bis jetzt an der Diskussion nicht beteiligt, weil ich der Auffassung bin, dass sich die Lage schon in der ersten Kommissionssitzung in Davos so zugespitzt hatte, dass es vielleicht in einem Moment von Vorteil ist, wenn sich im Rate noch einige Mitglieder befinden, die nicht von Anfang an in einer gewissen Richtung fest verankert sind. Ich erinnere mich heute, wo wir vor dem Entscheid in dieser Frage stehen, an die Beurteilung der Lage, wie Sie Herr Bundesrat Nobs in seinem Eintretensvotum in Davos gegeben hat. Er hat damals ganz richtig gesagt: „Die Meinungen sind zum grossen Teil in dieser Hauptfrage bereits gemacht durch die politischen Parteien und durch die Wirtschaftsgruppen. Es stehen sich zwei Kräftegruppen in starren Fronten gegenüber, jede Kräftegruppe ist stark genug, um das Werk abzulehnen, aber keine Kräftegruppe ist stark genug, um konstruktiv etwas zu schaffen, das vor Volk und Ständen Aussicht auf Erfolg hat.“

Ich beurteile heute noch die Situation genau gleich, wie sie Herr Bundesrat Nobs damals in seinem Eintretensvotum in Davos beurteilt hat.

Man hätte allerdings seither Zeit gehabt, zwischen den beiden starren Fronten zu versuchen, eine Brücke zu schlagen. Vielleicht ist mit Rücksicht auf Herrn Duttweiler der Bundesrat nicht gern zum „Brückenbauer“ geworden, oder dann wollte er aus andern Gründen seine Position nicht zu früh freigeben. Ich hätte es begrüsst, wenn der Bundesrat, nachdem er sich wiederholt klar war, dass er mit seinem Vorschlag auf eine dauernde direkte Bundessteuer die Mehrheit im Ständerat nicht erhalten werde, einen Versuch unternommen hätte, um eine Lösung auf einer mittleren Linie zu finden. Es ist nicht dazu gekommen. In der Kommission unseres Rates waren die Mitglieder zum grossen Teil bereits festgelegt. Wir müssen uns darüber Rechenschaft geben, dass nicht nur der Ständerat in dieser Frage zu entscheiden hat, sondern nach uns der Nationalrat und schliesslich die Kantone und das Volk. Wenn wir nicht mit der Vorlage Schiffbruch erleiden wollen, ist es unsere Pflicht als Parlamentarier — so fasse ich meine Mission auf — einen Weg zu suchen, den wir verantworten können, der das Ziel erreichen lässt, und zwar nicht nur im Ratssaal, sondern auch in der Volksbefragung.

Der Antrag Altwegg scheint mir ein solcher Versuch zu sein. Er kommt denen entgegen, die die Auffassung haben, dass wir den Kriegsschuldenberg nicht nur durch Konsumsteuern, sondern auch durch direkte Besteuerung des Einkommens und Vermögens von Bundes wegen abtragen müssen. Er trägt auf der andern Seite den Einwänden derjenigen Ratsmitglieder und Kreise Rechnung, die vom Antrag des Bundesrates auf eine 60jährige direkte Bundessteuer eine Verankerung dieser Bundessteuer für immer befürchten.

Wenn Herr Raisin sagt: „Wehret den Anfängen, wir wollen eine auf zehn Jahre befristete übergangsweise direkte Bundessteuer nicht, denn wir wissen aus andern Steuern, auch aus dem Wehropfer I und II, dass man befürchten muss, die Sache könne sich wiederholen“, so möchte ich feststellen, dass es sich hier nicht um Not- oder Vollmachtenrecht handelt, sondern dass wir nach Antrag Altwegg die befristete Bundessteuer auf dem Weg der Verfassung durch Kantone und Volk festlegen. Wenn die befristete Verfassungsbestimmung zufolge Zeitablaufes ausser Kraft ist, kann sie nur wieder in Form einer neuen Verfassungsbestimmung durch die Kantone und das Volk beschlossen werden.

Wenn die Mitglieder der Kommissionsmehrheit ihrer Sache sicher wären, würden sie uns heute mit aller Festigkeit erklären: Wir glauben 100%ig an unsern Finanzplan. Darin ist eine Schuldentilgung von 100 Millionen Franken vorgesehen, das genügt, wir brauchen keine weiteren Massnahmen. Aber die Kommissionsmehrheit hat ihre Position selbst geschwächt, indem sie trotz ihres Finanzplanes als Durchschnittsplan, wo ohne weiteres bessere und schlechtere Jahre vorgesehen sind, eine besondere Einnahmequelle vorgesehen hat für den Fall einer neuen Verschuldung des Bundes in normalen, nicht in Kriegszeiten oder sonstigen ausserordentlichen Zeiten. Sie hat dafür die Beanspruchung der kantonalen Verrechnungssteuerkontingente vorgesehen. Das lässt erkennen, dass auch bei der Mehrheit die Überzeugung von der Richtigkeit ihres Finanzplanes keine felsenfeste ist. Daher will es mir scheinen, dass

es logischer ist, nicht eine Steuer zur Deckung künftiger Schulden vorzusehen, sondern eine Steuerquelle zu erschliessen, die ermöglicht, die Kriegsschulden rascher zu tilgen und damit eine weitere ordentliche Verschuldung des Bundes zu vermeiden. Wir haben im Finanzplan zu diesem Zweck 100 Millionen Franken vorgesehen pro Jahr. In diesen 100 Millionen Franken ist der Zinsendienst der Kriegsschuld ebenfalls enthalten.

Wenn wir nach dem Antrag Altwegg, Stüssi oder Brodbeck eine zusätzliche Einnahmequelle schaffen durch die befristete Bundessteuer, dann habe ich die Auffassung, dass der Ertrag dieser Steuer restlos zur Schuldentilgung verwendet werden soll. Die Verzinsung der Kriegsschulden entnehmen wir den ordentlichen Mitteln des Finanzplanes und die ausserordentlichen Einnahmen aus den direkten Bundessteuern sollen restlos zur Schuldentilgung verwendet werden. Dann ist ihr Erfolg auch grösser als nach den Zahlen, die Herr Bundesrat Nobs uns soeben genannt hat. Es ist von zweien der Antragsteller erklärt worden, sie seien sich der Aussichtslosigkeit ihres Vorstosses bewusst. Ich möchte Sie als alter Sportsmann daran erinnern, dass wir jetzt erst in der ersten Runde stehen. Der Ball wird vom Nationalrat zu uns zurückgespielt werden, vielleicht in einer Art und Weise, die nicht allen beliebt. Unter Umständen wird sogar unser alter Schweizer Tennismeister, Herr Raisin, Mühe haben, den vom Nationalrat zurückerhaltenen Ball aufzunehmen und wieder mit Erfolg ins gegnerische Feld zurückzuspielen. Darüber müssen wir uns also im klaren sein. Wir entscheiden heute noch nicht, aber es ist gut, wenn wir dem Nationalrat schon den Weg zeigen, auf welche Weise nach der Auffassung eines Teiles des Ständerates eine Verständigung möglich wäre, denn ohne Verständigung kommen wir nach der einen oder anderen extremen Auffassung nicht zum Ziel. Wenn wir dem Lande dienen wollen, gerade am Tage vor unserer Jubelfeier, dann müssen wir nicht in erster Linie in Theorie machen, sondern Mittel und Wege suchen, um zum Ziel zu gelangen.

Ich stelle den Antrag, in den Anträgen Altwegg, Stüssi, Brodbeck, je nachdem, welcher Antrag angenommen wird, die Worte „Verzinsung“ zu streichen und den Ertrag dieser befristeten direkten Bundessteuer nur zur Schuldentilgung zu bestimmen.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Die Ausführungen von Herrn Ständerat Haefelin veranlassen mich zu zwei Bemerkungen. Einmal möchte ich feststellen, dass die Mehrheit der Kommission neben der Verzinsung eine ordentliche Tilgung von 30 Millionen Franken vorsieht und eine zusätzliche Tilgung bis zu 70 Millionen Franken.

Sodann hat sich Herr Dr. Haefelin zum Finanzplan der Kommission dahin geäußert, die Mehrheit glaube nicht an die Richtigkeit des Planes, sonst hätte sie keine Reserven aufgenommen. Da möchte ich ihn auf Art. 42ter der bundesrätlichen Fassung hinweisen. Dort sieht der Bundesrat für seinen Finanzplan eine gleiche Behandlung vor. Der Bundesrat sagt dort: „Alle Aufgaben des Bundes, einschliesslich Schuldentilgung und Krisenvorsorge sind durch laufende Einnahmen zu decken. Entstehen trotzdem Fehlbeträge, so sind sie innert

sieben Jahren durch Einsparungen oder neue Einnahmen abzutragen. Rechnungsüberschüsse sind für zusätzliche Schuldentilgungen zu verwenden.“ Auch der Bundesrat hat sich nicht für sakrosan gehalten, dass sein Finanzplan unter allen Umständen zutreffend sein müsse. Das war auch die Meinung der Kommission. Wir sind keine Propheten. Wir wissen nicht, was die kommenden Jahre bringen. Die jetzige Entwicklung hat uns den Weg insoweit vorgezeichnet als wir dank Besserung der Finanzlage nicht allzu schlechte Resultate erwarten dürfen. Wenn wir noch eine Reserve vorgesehen haben, so deshalb, weil wir nicht nur auf gut Glück hin einen Finanzplan aufstellen, sondern dem Bund für alle Fälle die nötigen Einnahmen sichern wollten. Wir glaubten das einer seriösen Arbeit schuldig zu sein.

Nun besteht die Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit darin, dass die Mehrheit den Versuch machen will, ohne eine eidgenössische Tilgungsbundessteuer auszukommen, weil sie glaubt, dass unsere Finanzlage eine derartige sei, dass man ohne diese Steuer auskommen werde. Herr Bundesrat Nobs hat erwähnt, dass wir seit 30 Jahren diese Steuer gehabt hätten und dass sowohl das Parlament als das Volk dreimal genötigt gewesen seien, eine eidgenössische Tilgungssteuer zu beschliessen. Das ist vollständig richtig. In Zeiten der Not könnten wir nichts anderes tun, als zu diesem Mittel zu greifen. Ich kann den Herrn Bundesrat versichern, dass, wenn wir ein viertes Mal in diese Lage versetzt würden, das Parlament und das ganze Schweizervolk hinter ihm stehen würden, falls er dann zumal mit einer eidgenössischen Bundessteuer käme und sagte: Hier bin ich, es geht nicht anders! — In dieser Situation würde der letzte Mann zustimmen. Aber wir sagen uns, heute ist nicht ein derartiger Notstand vorhanden. Wir wollen einen Friedensplan für die Zeit von 1950 an schaffen, in der Hoffnung, dass nun einmal der Friede zustande kommt, und dass die Entwicklung dann ruhig sein werde. Sollten wider alles Erwarten wiederum Zustände eintreten, wie wir sie in den letzten 30 Jahren gehabt haben, dann wäre auch der Moment gekommen, eine solche Tilgungssteuer oder Wehrsteuer einzusetzen. Wir haben diese eidgenössische Steuer — das habe ich bereits im Eintretensvotum ausgeführt — als die letzte Finanzquelle für Notfälle vorgesehen, wollen jetzt aber versuchen, ohne sie auszukommen, da die Steuerbelastung des Schweizervolkes an der obersten Grenze angelangt ist.

Mit Rücksicht darauf — die Kommission hatte keine Gelegenheit, zu diesen einzelnen Anträgen Stellung zu nehmen und sie auf ihre Auswirkungen zu prüfen — muss ich beantragen, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Präsident: Ich gebe Ihnen einen Überblick über die gestellten Anträge und erkläre, wie ich gedenke, diese Anträge zur Abstimmung zu bringen. Die Anträge Altwegg, Stüssi und Brodbeck bezwecken die Aufnahme eines besonderen Artikels, der formell nicht in Art. 42bis an Stelle von Lit. a, gehört, sondern als Art. 4 dieser Vorlage kommt, weil es sich hier um eine Übergangsbestimmung handelt. Um aber materiell Klarheit zu haben, war es gut, diese Anträge hier zu stellen und zu diskutieren. Wenn

der Antrag Altwegg oder einer der Abänderungsanträge angenommen wird, hat das nach Meinung des Antragstellers die Folge, dass dieser Antrag als neuer Art. 4 in die Vorlage käme.

Brodbeck: Ich bin der Auffassung, dass sich diese drei Anträge nicht widersprechen, sondern sich ergänzen. Man könnte sie deshalb alle drei zusammenfassen, die Redaktion einer Redaktionskommission überlassen und den gemeinsamen Antrag dem bundesrätlichen Antrag gegenüberstellen.

Präsident: Wir werden die Redaktion selber besorgen durch die Abstimmung.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell — Eventuellement:

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. Für den Antrag Haefelin | 23 Stimmen |
| Dagegen | 11 Stimmen |
| 2. Für den Antrag Stüssi | 15 Stimmen |
| Für den Antrag Brodbeck | 13 Stimmen |

Altwegg: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

- | | |
|-------------------------------------------------|------------|
| 3. Für den Antrag des Bundesrates | 7 Stimmen |
| Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss | 23 Stimmen |

Definitiv — Définitivement:

- | | |
|----------------------------------------|------------|
| Für den Streichungsantrag der Mehrheit | 25 Stimmen |
| Für den Antrag Stüssi | 13 Stimmen |

Präsident: Damit wird auch kein neuer Art. 4 in die Vorlage aufgenommen.

Art. 42bis, Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Ziff. 2. Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Abs. 1 angeführten Bundessteuer bezeichnet, ist der Belastung durch gleichgeartete kantonale und Gemeindesteuern entzogen.

Art. 42bis, al. 2.

Proposition de la commission.

Ch. 2. Les objets soumis par la législation à l'un des impôts fédéraux mentionnés au 1^{er} alinéa sont soustraits à toute charge constituée par des impôts cantonaux et communaux de même genre.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Abs. 2 handelt von der Ausschliesslichkeit der Bundessteuerhoheit für die in Abs. 1 bezeichneten Steuern. Diese Bestimmung tritt für die Stempelabgaben an die Stelle von Art. 41bis, Abs. 1, Satz 2; sie ist aber auch für die Quellensteuern, die Tabak- und die Umsatzsteuer nötig. Da nach Antrag der Mehrheit der Kommission Lit. e von Abs. 1 des Art. 42bis

gestrichen werden soll, erfordert dies logischerweise eine Streichung der Worte „Lit. a wird“ in Abs. 2. So lautet denn auch der Antrag der Kommission.

Angenommen. — *Adopté.*

Ziff. 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Ch. 3.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 42bis BV wird nach seiner Annahme durch Volk und Stände die Grundlage für die von der Bundesversammlung zu beratenden Ausführungsgesetze bilden. Wie diese Ausführungsgesetze aussehen können, darüber vermitteln die Grundsätze im Anhang der Botschaft (S. 292 f.) einen Überblick.

Ob die Ausführungsgesetze separat oder in einem einzigen Bundesgesetz zusammengefasst werden sollen, darüber braucht heute nicht entschieden zu werden. Dagegen sollen die allen Bundessteuern gemeinsamen Verfahrens- und materiellrechtlichen Bestimmungen in einem „Allgemeinen Teil des Bundessteuerrechtes“ zusammengefasst werden. Prof. Blumenstein hat dem Finanzdepartement am 23. Juni 1947 einen Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Erhebung von Bundessteuern eingereicht, der zurzeit von einer Kleinen Expertenkommission (Dr. Bosshardt, Dr. Imboden, Prof. Zwahlen, Dr. Felix, Bundesgerichtsschreiber Dr. Geering, Dr. Rigoletti) überarbeitet wird. Die Disposition dieses Vorentwurfes ist in der Botschaft, S. 302, abgedruckt.

Art. 42bis, Abs. 3, entspricht im übrigen Artikel 41bis, Abs. 3, der aber heute nur für die Stempelabgaben gilt.

Zusammenfassend beantrage ich Ihnen, Art. 42bis gemäss den Vorschlägen des Bundesrates, modifiziert durch die Anträge der Mehrheit der Kommission, zu genehmigen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 42ter, Abs. 1.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Alle Ausgaben des Bundes, einschliesslich Schulden tilgung, sind durch laufende Einnahmen zu decken. Entstehen trotzdem Fehlbeträge, so sind sie innert sieben Jahren durch Einsparungen, neue Einnahmen oder dadurch abzutragen, dass die in Art. 42bis, Abs. 1, Lit. b, erster Satz, bezeichneten Steuern durch die Bundesgesetzgebung zu Lasten der Kantone rückerstattbar oder anrechenbar erklärt werden.

Minderheit:

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abgeänderter Antrag Raisin.

...durch Einsparungen oder neue Einnahmen abzutragen. In diesem Falle kann die Bundesgesetzgebung auch vorschreiben, dass die in Art. 42bis, Abs. 1, Lit. b, erster Satz, bezeichneten Steuern ganz oder teilweise zu Lasten der Kantone rück-erstattbar oder anrechenbar erklärt werden.

Art. 43ter, al. 1.

Proposition de la commission.

Majorité:

Toutes les dépenses de la Confédération, y compris l'amortissement de la dette, doivent être couvertes par les recettes ordinaires. Si des déficits se produisent quand même, ils devront être éliminés au cours de sept années qui suivent par des économies, par de nouvelles recettes, ou par une mesure législative fédérale qui déclare remboursables ou imputables au débit des cantons les impôts désignés à l'article 42bis, 1^{er} alinéa, lettre b, première phrase.

Minorité:

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Raisin modifiée.

...par des économies ou par des nouvelles recettes. La législation fédérale peut aussi, dans ce cas, déclarer remboursables ou imputables en tout ou en partie au débit des cantons les impôts désignés à l'article 42bis, 1^{er} alinéa, lettre b, première phrase.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Während die Art. 30, 39, Abs. 4, 42 und 42ter alle von Einnahmequellen des Bundes handeln, trägt der vom Bundesrat in Vorschlag gebrachte Art. 42ter folgenden Zielen der Finanzreform des Bundes Rechnung:

- a) er stellt die Richtlinien auf für die Gestaltung einer sparsamen und umsichtigen Ausgabenpolitik;
- b) er umschreibt die Massnahmen, die zur dauernden Sicherung des Rechnungsgleichgewichtes und zur Vermeidung einer neuen Verschuldung unerlässlich sind;
- c) er versucht auch, die Tilgung der bestehenden Bundesschuld zu gewährleisten, und schliesslich
- d) stellt er in Verbindung mit Art. 30, Abs. 2 und 3 (Benzinzollanteil der Kantone, Beiträge an Gebirgskantone mit internationalen Alpenstrassen) die Subventionspolitik in den Dienst des interkantonalen Finanzausgleiches.

Mit Bezug auf diesen letzten Punkt, die Grundsätze der künftigen Ausrichtung der Bundesbeiträge, wird Art. 42ter ergänzt durch die beiden übergangsrechtlichen Bestimmungen in Art. 3, Abs. 2 und 3, des Bundesbeschlusses.

Abs. 1.

Soll einer Ausgabenpolitik, die unvermeidlich zur neuen Verschuldung führen müsste, entgegengetreten werden, so ist es unerlässlich, die Ausgabenhöhe grundsätzlich durch die Einnahmenhöhe zu begrenzen. Allein, aus der Erkenntnis heraus, dass „Not kein Gebot kennt“, hat der Bundesrat mit Recht auch den Fall ins Auge gefasst, wo von

diesem Grundsatz abgewichen und Ausgaben beschlossen werden müssen, für welche keine Deckung durch laufende Einnahmen vorhanden ist. Die dadurch entstandenen Fehlbeträge sollen innerhalb einer Periode von sieben Jahren — man hat dabei ganz offensichtlich die sieben mageren und fetten Jahre des Alten Testaments vor Augen gehabt — getilgt werden, und zwar entweder durch Einsparungen, d. h. Unterdrückung von Ausgaben, oder aber durch neue Einnahmequellen.

Hier hat nun die Mehrheit der Kommission eingesetzt. Die beiden vom Bundesrat vorgesehenen Tilgungsmittel für die erwähnten ausserordentlichen Fehlbeträge (Einsparungen einerseits, neue Einnahmen andererseits) sollen durch die sog. Verrechnungssteuerkontingente ergänzt werden, d. h. die Verrechnung bzw. Rückerstattung der zu Lasten natürlicher und eventuell juristischer Personen abgezogenen Verrechnungssteuer soll nicht zu Lasten der Bundeskasse, sondern ganz oder teilweise zu Lasten der Kantone erfolgen, sofern dies zur Verstärkung der Tilgung im beschriebenen Rahmen nötig ist. Zum Unterschied vom seinerzeitigen Vorschlag der Verrechnungssteuerkontingente, die als Ersatz für die Tilgungssteuer, mithin als laufende Einnahmequelle des Bundes gedacht waren, handelt es sich hier um bloss sporadisch und zum Zwecke der Tilgung zu erhebende Beiträge der Kantone zugunsten des Bundes. Dabei hat es nach dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission die Meinung, dass diese Verrechnungsteuerbeiträge als Reserve vorgesehen sind, mit andern Worten es sollte vorerst durch den Bundesrat auf dem Wege von Einsparungen oder durch Erschliessung neuer (d. h. Ausbau bestehender) Einnahmequellen versucht werden, der Fehlbeträge Herr zu werden. Die Verteilungsbasis dieser Kontingente wird in der Verfassung bewusst offen gelassen; es wird also nicht gesagt, ob lediglich auf die von natürlichen oder auch auf die von juristischen Personen entrichteten Verrechnungsteuerbeiträge abgestellt werden soll. Sache der Ausführungsgesetzgebung wird es sein, Voraussetzungen und Art und Weise der Erhebung dieser Kontingente zu umschreiben und so den gegen diesen Vorschlag verschiedentlich geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen.

Nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit sollen die ursprünglich vom Bundesrat in Art. 42, Lit. g bzw. h, vorgesehenen bisherigen Kontingente, die ja praktisch in 100 Jahren nur einmaleingehoben worden sind (1849), fallen gelassen werden. Deshalb wird nach dem Vorschlag der Mehrheit in Art. 42, Lit. h, einfach auf Art. 42ter, Abs. 1, der nun von den „Verrechnungsteuerkontingenten zum Zwecke der Tilgung von ausserordentlichen Fehlbeträgen in der Rechnung“ spricht, verwiesen. Eine Inkorporierung dieser Kontingente statt in Art. 42ter, Abs. 1, in Art. 42, Lit. h, wäre aus zwei Gründen nicht tunlich:

- a) einmal stehen diese Beiträge der Kantone in engstem Zusammenhang mit dem in Art. 42ter, Abs. 1, behandelten Problem der ausserordentlichen Fehlbeträge in der Rechnung des Bundes;
- b) zum ändern soll deutlich mit der „100jährigen Tradition“ gebrochen werden. Die Norm des geltenden Art. 42, Lit. f, hat sich erwiesenermassen nicht bewährt; mithin soll auch nicht der An-

schein erweckt werden, es handle sich bei dem neuen Vorschlag um etwas Altes, Überlebtes und Undurchführbares.

Auf einen Punkt möchte ich in diesem Zusammenhang noch hinweisen. Die Mehrheit der Kommission beantragt Streichung der Worte „und Krisenvorsorge“. Dies deshalb, weil sie dem bundesrätlichen Vorschlag auf Äufnung eines Krisenvorsorgefonds von 1 Milliarde Franken durch jährliche Abzweigung eines Betrages von 100 Millionen Franken nicht gefolgt ist. Vielmehr hält sie dafür, dass statt dessen die Tilgungsquote von 30 Millionen Franken um zusätzliche 70 Millionen Franken pro Jahr verstärkt werden sollte. Wenn in Abs. 1 nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission nur von Schuldentilgung gesprochen wird, so ist darunter nach wie vor die für 1950 mit 30 Millionen Franken veranschlagte Amortisationsquote für einen Kriegsschuldenüberschuss von 5 Milliarden Franken, die sich mit fortlaufender Tilgung zu Lasten der Zinsquote automatisch erhöht, verstanden. Zudem soll weiter für diese Schuldentilgung der erwähnte Betrag bis zu 70 Millionen Franken eingesetzt werden, es sei denn, es entstände in einem bestimmten Jahr ein Fehlbetrag. In diesem Falle kann diese „Manövriermasse“ von 70 Millionen Franken statt zur Schuldentilgung für andere Zwecke verwendet werden. Dadurch wird die Sicherung des Rechnungsgleichgewichtes ebensogut erreicht, wie durch den vom Bundesrat vorgesehenen Krisenvorsorgefonds.

Art. 1bis.

Nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission soll der dritte Satz des bundesrätlichen Vorschlages zu Abs. 1 in ein neues Alinea verwiesen werden; denn hier handelt es sich um die zusätzliche Schuldentilgung, d. h. um die Tilgung des über den Kriegsschuldenüberschuss hinaus bestehenden Schuldenüberschuss des Bundes.

Abs. 2.

Abs. 2 umschreibt die für die künftige Subventionspolitik massgebenden Richtlinien. Danach sollen die Bundesbeiträge einerseits auf das strikte notwendige Ausmass beschränkt und andererseits in den Dienst des interkantonalen Finanzausgleiches gestellt werden. Die tragenden Gedanken dieser Politik hat der Bundesrat in seiner Botschaft einlässlich dargelegt. Ich kann mich deshalb auf folgende summarische Ausführungen beschränken:

Der Bund soll Bundesbeiträge nur im Rahmen seiner verfassungsmässigen, sachlichen Kompetenzen ausrichten, also zur Förderung für Aufgaben, die ihm neben oder an Stelle der Kantone durch die Bundesversammlung übertragen worden sind. Es sind somit nur verfassungsmässige Beitragszwecke zulässig; dabei kann sich die Zuständigkeit natürlich auch mittelbar aus der Bundesverfassung ergeben (z. B. Beiträge für nationale Veranstaltungen, für Schweizer Schulen im Ausland, zur Förderung von Kunst und Wissenschaft u. ä.).

Subventionen sollen weiter nur auf Grund von Bundesgesetzen oder Bundesbeschlüssen, nicht aber im Wege blosser Budgetbeschlüsse beschlossen werden. In diesen Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen sind die Beitragszwecke, Höhe, Voraus-

setzungen, Bedingungen usw. zu umschreiben. Dabei soll dem Gedanken des interkantonalen Finanzausgleiches durch Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone als Empfänger der Beiträge Rechnung getragen werden.

Abs. 2 wird ergänzt durch Abs. 4 (periodische Überprüfung der Bundesbeiträge auf Notwendigkeit und Zweckmässigkeit) und Art. 3, Abs. 2 und 3 BB (Übergangsrecht für die heutigen Bundesbeiträge).

Abs. 3.

Abs. 3 dient der Sicherung der Haushaltsführung, d. h. des Rechnungsgleichgewichtes des Bundes. Der Zweck dieser Bestimmung, wonach es für Ausgabenbeschlüsse, die den Antrag des Bundesrates übersteigen, eines qualifizierten Mehrs bedarf, ist:

- a) die Verhinderung von Zufallsbeschlüssen bei schlechter Besetzung im Rat;
- b) die Verhinderung von Beschlüssen, denen kein allgemeines öffentliches Interesse zugrunde liegt;
- c) die Verhinderung der Durchbrechung der konsequenten Sparpolitik des Bundesrates.

Abs. 3 ist Art. 89, Abs. 3, nachgebildet, der lautet:

„³Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte als dringlich erklärt werden. In diesem Falle kann die Volksabstimmung nicht verlangt werden. Die Geltungsdauer von dringlichen Bundesbeschlüssen ist zu befristen.“

Die Stellung der Bundesversammlung als „oberste Bundesbehörde“ wird nach Ansicht der Mehrheit der Kommission, im Gegensatz zu einer Minderheit, die den Antrag auf Streichung des Abs. 3 stellt, nicht benachteiligt.

In der Kommission ist auch der Antrag gestellt worden auf Einführung eines fakultativen Ausgabenreferendums, z. B. in der Weise, dass „einmalige Ausgaben von x-Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von x-Millionen Franken“ nur mit Bundesgesetz oder allgemein verbindlichem Bundesbeschluss, nicht aber im Wege einfacher, nicht verbindlicher Bundesbeschlüsse hätten bewilligt werden dürfen. Der Bundesrat hat in seinem Ergänzungsbericht vom 14. Mai einlässlich zu dieser Frage Stellung bezogen und dazu im wesentlichen folgendes ausgeführt:

„In weiten Kreisen wird vom Ausgabenreferendum erwartet, dass es die Bereitschaft des Parlamentes zur Bewilligung von Ausgaben dämpfen werde. Die Furcht vor Volksabstimmungen mag präventiv wirken. Das zeigt gerade die jüngste Erfahrung in Kantonen und Gemeinden, wo das Volk öfters von Regierungen und Parlamenten angebehrte Kredite verweigert hat.“

Der Bundesrat war sich von allem Anfang an darüber klar, dass es nicht genüge, einen ausgeglichenen Voranschlag für das Jahr 1950 in Aussicht zu stellen, sondern dass gleichzeitig Vorkehrungen getroffen werden müssen, um der Wiederkehr von Rückschlägen wirksam Schranken zu setzen (Botschaft vom 22. Januar 1947, S. 238 ff.). Seine auf dieses Ziel gerichteten Bemühungen haben

ihren Niederschlag im beantragten Art. 42ter gefunden.“

Schon in der Expertenkommission für die Bundesfinanzreform ist auch die verfassungsmässige Verankerung des fakultativen Ausgabenreferendums erwogen worden. Man dachte an eine Bestimmung, wonach alle einmaligen Ausgaben über 5 Millionen Franken und alle wiederkehrenden Ausgaben, die zu 5% kapitalisiert mehr als 5 Millionen Franken ergeben, dem fakultativen Referendum unterstehen sollten; um Missbräuchen vorzubeugen, hätte beigefügt werden können, dass Ausgaben, die einem bestimmten Zwecke dienen, nicht in einzelne Bestandteile aufgegliedert oder unter verschiedenen Titeln beschlossen werden dürfen. Nach einlässlichen Untersuchungen ist die Expertenkommission jedoch davon abgekommen, dem Bundesrat ein Ausgabenreferendum zu empfehlen.

Der Bundesrat hat die Frage erneut geprüft. In der Kommission des Ständerates ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass mit dem Ausgabenreferendum, mit dem die Gesamtheit der aktiven Bürger über wichtige Ausgabenbeschlüsse der obersten Behörde im Wege der Volksbefragung (Abstimmung) befindet, ein Stück Verwaltungsdemokratie verwirklicht wird. Ausgaben von bestimmter Höhe, die eine finanzielle Belastung für den Staat und damit auch für das Volk als Steuerpflichtige darstellen, sollen unter gewissen Umständen von der Zustimmung des Volkes abhängig gemacht werden.

Es entspricht staatspolitischer Tradition, zu prüfen, wie sich ein Rechtsinstitut in den Kantonen bewährt hat, bevor es auf den Boden des Bundes verpflanzt wird. Alle Kantone, die nicht, wie Basel-Stadt, Freiburg und Neuenburg, das allgemeine fakultative Referendum haben, oder, wie Appenzell I. Rh., nach den Grundsätzen der direkten Demokratie verwaltet werden, kennen das Ausgabenreferendum. Gegenstand sind vor allem gewisse einmalige Ausgaben. Von einmaligen Ausgaben schlechthin sprechen die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden. Die übrigen Kantone umschreiben den Begriff. Luzern, Schwyz, Zug, Graubünden, Thurgau und Waadt grenzen die einmaligen Ausgaben gegen die gewöhnlichen Ausgaben der laufenden Verwaltung und diejenigen, welche kraft Gesetzes gemacht werden müssen, als „ausserordentliche“ bzw. „neue“ Ausgaben ab. Bern, St. Gallen und Genf verdeutlichen durch Beifügung der Worte „für den gleichen Zweck“, dass die referendumpflichtigen Ausgaben eine Einheit bilden und weder unterteilt, noch zusammengerechnet werden dürfen; eine originelle Bestimmung weist Waadt auf, wo die Ausgaben jeder Grossratssession dem Referendum unterstehen, wenn sie zusammengerechnet 500 000 Franken übersteigen. Eine andere Gruppe — Zürich, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A. Rh. und Aargau — kennt das Doppelkriterium der „neuen“ Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten. Glarus zählt die referendumpflichtigen Ausgaben katalogmässig auf. Wallis unterstellt Ausgabenbeschlüsse dem Referendum, wenn sie aus dem Ertrag der ordentlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können. Die meisten der hier genannten Kantone unterstellen der Volksabstimmung nicht nur einmalige, sondern auch jährlich wiederkehrende Ausgaben. Die Kompetenzlimite

hängt offensichtlich von den Anschauungen im Zeitpunkt der Einführung des Ausgabenreferendums, wirtschaftlichen Erwägungen, der Grösse des Kantons usw. ab.

Die Ansichten über die finanzwirtschaftliche Bedeutung und die finanzpolitische Wirksamkeit des Ausgabenreferendums in den Kantonen sind nicht einheitlich. Schon in der Expertenkommission wurde die Erfahrungstatsache erörtert, dass das Referendum zweifellos sehr oft ein schweres handicap, besonders wenn es sich um wichtige dringende Aufgaben handle, bedeutet. In Ihrer Kommission wurde überdies auf die Gefahr hingewiesen, dass die Referendumpflicht erfahrungsgemäss zu an sich nicht unbedingt erforderlichen Ausgabensteigerungen führen und das Verantwortungsbewusstsein der Legislative lockern könne (Protokoll Montreux, S. 112).

Man kann sich fragen, ob die geltende Bundesverfassung nicht schon zur Hauptsache das enthält, was mit dem Antrag auf Einführung des fakultativen Ausgabenreferendums beabsichtigt wird. Wenn durch Verfassung oder Gesetz bestimmte Ausgaben präjudiziert sind, ist für ein Ausgabenreferendum kein Raum mehr. Im Bunde beruhen aber weitaus die meisten Ausgaben auf Verfassungsbestimmungen bzw. den Ausführungsgesetzen und den ihnen in der hier in Betracht kommenden Hinsicht gleichgestellten allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen, die ohnehin dem fakultativen Referendum unterstellt sind. Abgesehen vom kriegsbedingten und zeitlich beschränkten Vollmachtenregime sind diesem Referendum nur allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die, weil ihr Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte als dringlich erklärt worden sind, sowie die nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse entzogen. Ein als dringlich erklärter Bundesbeschluss kann logischerweise jedoch auch keinen Finanzreferendum unterstellt werden. Die mit dem genannten Antrag bezweckte Neuerung könnte sich somit praktisch nur auf nicht allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse beziehen. Nun zeigt aber die Durchsicht der Rechtsakte, mit denen bisher in der Form nicht allgemein verbindlicher Bundesbeschlüsse Ausgaben bewilligt worden sind, dass es sich dabei ganz überwiegend um Kredite für die militärische Landesverteidigung sowie für Hilfsaktionen zugunsten ganz bestimmter Wirtschaftskreise oder Landesgegenden gehandelt hat. Würde ein Finanzreferendum eingeführt, so müssten Beschlüsse über Militärkredite wohl ausgenommen werden. Bleiben gewisse Subventionsbeschlüsse. Gerade dabei würde nun aber die Gefahr bestehen, dass, um eine für bestimmte Wirtschaftszweige unentbehrliche Hilfe in der Volksabstimmung durchzubringen, finanzielle Konzessionen an andere Wirtschaftsgruppen oder Landesgegenden gemacht werden müssten. Wir denken, um Beispiele aus der Vergangenheit zu nennen, an die Uhren- und die Stickereiindustrie, an die Hotellerie, an Banken, aber auch an Institutionen, wie die Schweizerische Handelszentrale, die Schweizerische Verkehrszentrale usw. Schon Fleiner wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich das Finanzreferendum nur im kleinen Rahmen voll und im günstigen Sinn der präventiven und repressiven Kontrolle gegen-

über der Staatsführung auszuwirken vermöge, denn es setzt überblickbare Verhältnisse voraus. Es scheint daher zum mindesten ungewiss, ob von der Einführung des Finanzreferendums Einsparungen zu erwarten wären. Wir sehen dabei von den unerwünschten Folgen ab, die eine vermehrte Volksbefragung für den sozialen Frieden im Lande, aber auch für die Beteiligung des Volkes an der staatlichen Willensbildung haben könnte.

Wenn man die Auffassung vertreten wollte, die sich unseres Erachtens jedoch aus der Praxis nicht belegen lässt, dass sich die Form des nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses dazu missbrauchen liesse, Ausgaben unter Ausschluss der Referendumsmöglichkeit zu beschliessen, könnte Art. 89 der Bundesverfassung allenfalls durch einen Abs. 5 etwa folgenden Wortlautes ergänzt werden:

„Einmalige Ausgaben von ... Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von ... Millionen Franken dürfen nur mit Bundesgesetz oder allgemein verbindlichem Bundesbeschluss bewilligt werden.“

Damit wären alle Ausgabenbeschlüsse, wenn sie nicht dringlicher Natur sind, dem fakultativen Referendum unterstellt. Jedoch müsste wohl, den vorgeschlagenen Text ergänzend, sogleich auch bestimmt werden, dass Beschlüsse über Ausgaben für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung ausgenommen sind.

Auf Grund aller dieser Überlegungen ist der Bundesrat zum Schlusse gekommen, dass sich für den Bund die Einführung des fakultativen Ausgabenreferendums nicht empfiehlt und im Hinblick auf das bestehende allgemein fakultative Referendum gegen Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse erübrigt. In Würdigung dieser Argumente ist denn auch der im Rahmen der Kommission gestellte Antrag wieder zurückgezogen worden. Es soll mithin bei dem in Art. 42ter, Abs. 3, verankerten qualifizierten Mehr im Parlament sein Bewenden haben.

Abs. 4.

Wenn schon — durch Abs. 3 — dem Parlament Selbstbeschränkung auferlegt wird, dann muss auch die Verwaltung selbst alles tun, um sparsam zu haushalten. Deshalb enthält Abs. 4 die verfassungsmässige Verankerung des Grundsatzes, dass Bundesausgaben, Subventionen und Verwaltungszweige selbst periodisch alle vier Jahre, d. h. mindestens einmal im Laufe einer Legislaturperiode, auf ihre weitere Notwendigkeit und Zweckmässigkeit (Rationalisierung) zu überprüfen sind. Diesem Grundsatz wird gerade im Hinblick auf die von der Kommission und von Ihrem Rat postulierte Verstärkung des Beamtenabbaues sehr erhebliche Bedeutung zukommen.

Abschliessend empfehle ich Ihnen, den Anträgen der Mehrheit der Kommission zu Art. 42ter zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 19. Juni 1948.

Séance du 19 juin 1948, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Iten.

5336. Bundesfinanzreform. Réforme des finances fédérales.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 190 hiavor. — Voir page 190 ci-devant.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit:

Herr Hefti wollte den Antrag begründen, er musste aber abreisen.

Ich beantrage namens der Minderheit, man möchte dem Entwurf des Bundesrates bei Absatz 1 zustimmen. Die Aenderung liegt darin, dass die Mehrheit die Verrechnungssteuerkontingente, die sie als Ersatz der Tilgungssteuer wegen optimistischer Beurteilung des Zukunftsbudgets fallen gelassen hat, nun aus der Versenkung wieder heraufnimmt und hier als ausserordentliches Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes der ordentlichen Rechnung vorschlägt. Ich zweifle sehr, ob je ein Bundesgesetz zustande käme, durch das eine solche Verrechnungssteuer eingeführt würde. Aber hier wird sie vorgeschlagen, und wenn man auch solche Zweifel hat, muss man damit rechnen, dass einmal ein solches Gesetz komme, und deshalb heute schon dazu Stellung nehmen.

Wenn man nicht gerade an Krieg denkt, so sind in Krisenzeiten die Kantone in der Regel schlimmer daran als der Bund. Deshalb ist es eine verfehlt Massnahme, wenn man in solchen Zeiten dem Bund die Kompetenz zuweist, seine Rechnungsdefizite den Kantonen zuzuwerfen, damit sie sie decken. Heute muss als Staatsgrundsatz gelten, dass der Bund diejenigen Ausgaben, die er machen muss, aus eigener Kraft, durch eigene Einnahmen zu decken hat und sie nicht einfach den Kantonen, die dazu gar nichts zu sagen haben, zur Deckung zuweise.

Gewiss haben wir in der Verfassung von 1848 bereits die generelle Bestimmung über die Kontingente. Wir haben gegen jene Bestimmung nicht opponiert. Man kann das als historischen Bestandteil weiterhin darin lassen. Aber damals war die Situation so, dass die Kantone den finanzpolitisch stärkeren Teil darstellten, und jene Bestimmung verrät, dass man damals gerade bei einem Uebergang vom Staatenbund zum Bundesstaate war. Denn in der Verweisung der Defizite an die Kantone durch die Verpflichtung derselben, Kontingente zu leisten, liegt ein starkes staatenbündliches Element. Heute ist die Sache ganz anders, heute hat der Bund eine überragende Stellung, heute handelt es sich auch um viel grössere Summen, als man damals, 1848, annehmen musste. Deshalb ist es heute gar nicht am Platze, dass man die Kantone weiterhin mit solchen Kontingenten belastet.

Bundesfinanzreform.

Réforme des finances fédérales.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1948
Date	
Data	
Seite	190-208
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 298

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

über der Staatsführung auszuwirken vermöge, denn es setzt überblickbare Verhältnisse voraus. Es scheint daher zum mindesten ungewiss, ob von der Einführung des Finanzreferendums Einsparungen zu erwarten wären. Wir sehen dabei von den unerwünschten Folgen ab, die eine vermehrte Volksbefragung für den sozialen Frieden im Lande, aber auch für die Beteiligung des Volkes an der staatlichen Willensbildung haben könnte.

Wenn man die Auffassung vertreten wollte, die sich unseres Erachtens jedoch aus der Praxis nicht belegen lässt, dass sich die Form des nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses dazu missbrauchen liesse, Ausgaben unter Ausschluss der Referendumsmöglichkeit zu beschliessen, könnte Art. 89 der Bundesverfassung allenfalls durch einen Abs. 5 etwa folgenden Wortlautes ergänzt werden:

„Einmalige Ausgaben von ... Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von ... Millionen Franken dürfen nur mit Bundesgesetz oder allgemein verbindlichem Bundesbeschluss bewilligt werden.“

Damit wären alle Ausgabenbeschlüsse, wenn sie nicht dringlicher Natur sind, dem fakultativen Referendum unterstellt. Jedoch müsste wohl, den vorgeschlagenen Text ergänzend, sogleich auch bestimmt werden, dass Beschlüsse über Ausgaben für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung ausgenommen sind.

Auf Grund aller dieser Überlegungen ist der Bundesrat zum Schlusse gekommen, dass sich für den Bund die Einführung des fakultativen Ausgabenreferendums nicht empfiehlt und im Hinblick auf das bestehende allgemein fakultative Referendum gegen Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse erübrigt. In Würdigung dieser Argumente ist denn auch der im Rahmen der Kommission gestellte Antrag wieder zurückgezogen worden. Es soll mithin bei dem in Art. 42ter, Abs. 3, verankerten qualifizierten Mehr im Parlament sein Bewenden haben.

Abs. 4.

Wenn schon — durch Abs. 3 — dem Parlament Selbstbeschränkung auferlegt wird, dann muss auch die Verwaltung selbst alles tun, um sparsam zu haushalten. Deshalb enthält Abs. 4 die verfassungsmässige Verankerung des Grundsatzes, dass Bundesausgaben, Subventionen und Verwaltungszweige selbst periodisch alle vier Jahre, d. h. mindestens einmal im Laufe einer Legislaturperiode, auf ihre weitere Notwendigkeit und Zweckmässigkeit (Rationalisierung) zu überprüfen sind. Diesem Grundsatz wird gerade im Hinblick auf die von der Kommission und von Ihrem Rat postulierte Verstärkung des Beamtenabbaues sehr erhebliche Bedeutung zukommen.

Abschliessend empfehle ich Ihnen, den Anträgen der Mehrheit der Kommission zu Art. 42ter zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 19. Juni 1948.

Séance du 19 juin 1948, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Iten.

5336. Bundesfinanzreform. Réforme des finances fédérales.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 190 hiavor. — Voir page 190 ci-devant.

Klōti, Berichterstatter der Minderheit:

Herr Hefti wollte den Antrag begründen, er musste aber abreisen.

Ich beantrage namens der Minderheit, man möchte dem Entwurf des Bundesrates bei Absatz 1 zustimmen. Die Aenderung liegt darin, dass die Mehrheit die Verrechnungssteuerkontingente, die sie als Ersatz der Tilgungssteuer wegen optimistischer Beurteilung des Zukunftsbudgets fallen gelassen hat, nun aus der Versenkung wieder heraufnimmt und hier als ausserordentliches Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes der ordentlichen Rechnung vorschlägt. Ich zweifle sehr, ob je ein Bundesgesetz zustande käme, durch das eine solche Verrechnungssteuer eingeführt würde. Aber hier wird sie vorgeschlagen, und wenn man auch solche Zweifel hat, muss man damit rechnen, dass einmal ein solches Gesetz komme, und deshalb heute schon dazu Stellung nehmen.

Wenn man nicht gerade an Krieg denkt, so sind in Krisenzeiten die Kantone in der Regel schlimmer daran als der Bund. Deshalb ist es eine verfehlt Massnahme, wenn man in solchen Zeiten dem Bund die Kompetenz zuweist, seine Rechnungsdefizite den Kantonen zuzuwerfen, damit sie sie decken. Heute muss als Staatsgrundsatz gelten, dass der Bund diejenigen Ausgaben, die er machen muss, aus eigener Kraft, durch eigene Einnahmen zu decken hat und sie nicht einfach den Kantonen, die dazu gar nichts zu sagen haben, zur Deckung zuweise.

Gewiss haben wir in der Verfassung von 1848 bereits die generelle Bestimmung über die Kontingente. Wir haben gegen jene Bestimmung nicht opponiert. Man kann das als historischen Bestandteil weiterhin darin lassen. Aber damals war die Situation so, dass die Kantone den finanzpolitisch stärkeren Teil darstellten, und jene Bestimmung verrät, dass man damals gerade bei einem Uebergang vom Staatenbund zum Bundesstaate war. Denn in der Verweisung der Defizite an die Kantone durch die Verpflichtung derselben, Kontingente zu leisten, liegt ein starkes staatenbündliches Element. Heute ist die Sache ganz anders, heute hat der Bund eine überragende Stellung, heute handelt es sich auch um viel grössere Summen, als man damals, 1848, annehmen musste. Deshalb ist es heute gar nicht am Platze, dass man die Kantone weiterhin mit solchen Kontingenten belastet.

Dann haben wir hier aber auch noch den ungünstigen und ungerechten Schlüssel, der bereits von den Herren Hefti, Lieb und andern kritisiert worden ist, der einzig und allein auf den Wertschriftenertrag abstellt und alles übrige Vermögen ignoriert. Auch dieser Schlüssel ist absolut unannehmbar.

Deshalb beantragen wir Ihnen, die Bestimmung über die Verrechnungssteuerkontingente zu streichen. Ich weiss nicht, ob es ein Rückzugsgefecht der katholisch-konservativen Vertreter war, dass sie die Verrechnungssteuerkontingente hier noch hineinbrachten, nachdem sie sie vorher als Ersatz der Tilgungssteuer gestrichen haben. Sei dem wie es wolle, ich möchte Ihnen empfehlen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Präsident: Es liegt zu Alinea 1 des Art. 42 ter ein Antrag Raisin vor, den ich als redaktionell betrachte.

M. Raisin: Il ne s'agit que d'une modification d'ordre strictement rédactionnel, destinée à rendre tout au moins le texte français plus clair car, tel qu'il nous est soumis, il ne peut pas correspondre exactement à la situation; nous y lisons en effet:

«Si des déficits se produisent quand même, ils devront être éliminés au cours des sept années qui suivent par des économies, par de nouvelles recettes, ou par une mesure législative fédérale qui déclare remboursables...» etc.

Je ne vois pas bien comment peut se justifier en français un texte où il est question de «rembourser des dettes» par des «mesures législatives fédérales». Il conviendrait de couper cette phrase en deux pour donner à ce passage la clarté indispensable.

Fricke, Berichterstatter der Mehrheit: Ich kann mich mit dieser neuen Redaktion einverstanden erklären. Sie ist besser als die vorliegende, weil sie mit einem neuen Satz beginnt.

Präsident: Ich stelle fest, dass die Kommisionmehrheit mit dem Ergänzungsantrag von Herrn Raisin einverstanden ist, so dass wir nur noch zwei Anträge haben.

Bundesrat Nobs: Ich möchte mich noch ganz kurz zur Frage der Kontingente äussern.

Der Bundesrat hat sich kaum mit einer Frage so einlässlich befasst wie gerade mit dieser. Es lag ihm darüber das gesamte Material vor, also nicht eine einseitige Dokumentierung. Er hatte Kenntnis von allen diesbezüglichen Eingaben. Er hat diese Frage auch wiederholt diskutiert. Er hält sie für unausführbar, namentlich auch, weil er einige Erfahrungen in dieser Richtung hatte.

Die crux aller solcher Ordnungen bildet die Schlüsselung. Der Bundesrat hat in den letzten Jahren zweimal mit solchen Schlüsselungsfragen sich zu befassen gehabt, einmal bei der Lohn- und Verdienstersatzordnung und nachher bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Beide Male bot die Schlüsselung dieser Verteilung ganz ausserordentliche Schwierigkeiten. Für die Auftei-

lung der Kantonsanteile bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung sind nicht weniger als 11 Schlüsselungen ausgearbeitet worden, ohne dass man hätte sagen können, dass irgendeine nun voll und ganz befriedigt hätte.

Beim Vorschlag, den Bund in Defizitjahren von der Verpflichtung zur Ausrichtung der Verrechnungssteuerentschädigung an die Kantone ganz oder teilweise zu befreien, je nach der Höhe der tilgenden Defizite, handelt es sich um eine beschränkte Anwendung der sogenannten Verrechnungssteuerkontingente. Man könnte sich fragen, ob dem Gedanken einer Defizitsteuer dadurch Rechnung getragen würde, dass dem Bund die Befugnis eingeräumt wird, nötigenfalls vorübergehend eine direkte Steuer zu erheben. Die Erfahrungen, die man mit den Krisen-, Kriegs- und Wehrsteuern gemacht hat, zeigen jedoch, dass rechtlich und finanziell befriedigende Veranlagungsergebnisse bei bloss sporadisch durchgeführten Steuern nicht erzielt werden können. Es wäre auch nicht rationell, jeweilen nur für eine kurze Periode eine solche Steuer durchzuführen, den nötigen Verwaltungsapparat bereitzustellen und in Funktion zu setzen. Die in der Botschaft vom 22. Januar an den Verrechnungssteuerkontingenten geübte Kritik trifft auch auf bloss sporadische Verwendung dieser Verrechnungssteuerkontingente zu. Namentlich die ungenügende Breite der Steuerbasis fällt ins Gewicht. Dazu kommt, dass bezweifelt werden muss, ob die Kantone in Zeiten wirtschaftlicher Depression in der Lage wären, auf die Verrechnungssteuerentschädigung überhaupt zu verzichten, bzw. in solchen Perioden, ausser den Steuern, die zur Deckung für den krisenbedingten eigenen zusätzlichen Finanzbedarf zu schaffen sind, auch noch Ersatz für den Ausfall der Verrechnungssteuer zu suchen. In einer solchen Wirtschaftskrise wird sich die Lage ja ganz anders gestalten, als es während des Krieges der Fall war, wo der Bund ganz einseitig durch die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung belastet wurde, die Kantone aber von der günstigen Wirtschaftskonjunktur und der Verbesserung der Steuereingänge profitieren konnten. In Krisenzeiten steigern sich die finanziellen Anforderungen auch an die Kantone und die Gemeinden bedeutend. Konjunkturpolitisch hätte die Methode, in Krisenzeiten unter Heranziehung variabler Verrechnungssteuerkontingente für die Deckung der Defizite im Bundeshaushalt zu sorgen, gegenüber derjenigen des konstanten Bezuges einer Tilgungssteuer und dem Einsetzen einer Reserve für Krisenvorsorge sehr bedeutende Nachteile. Die Kantone würden gezwungen, die Verrechnungsansprüche ihrer Steuerpflichtigen, die der Bund nicht mehr entschädigt, ihrerseits zu entschädigen durch Erhöhung ihrer eigenen Steuern oder Kürzung ihrer Ausgaben, oder dann sich zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu verschulden. Das würde zu einer mittelbaren und weit empfindlicheren Beeinträchtigung der kantonalen Finanzsouveränität führen, als irgendein anderer Vorschlag.

Die in der Botschaft dargelegten Bedenken wegen der Lastenverteilung unter den Kantonen

haben natürlich auch für den Fall der Verrechnungssteuerkontingente Geltung. Ob es möglich wäre, die ungenügende Anpassung an die Steuerkraft der einzelnen Kantone zu beseitigen, erscheint als fraglich. Nach dem Dahinfallen einer nach einheitlichen Grundsätzen veranlagten Steuer wird es ja an einem zuverlässigen und daher für alle Kantone anwendbaren Maßstab für den Ausgleich der Belastung zwischen den durch die Verrechnungssteuer begünstigten und den von ihr benachteiligten Kantonen überhaupt fehlen. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, dass bei jeder solchen Neuaufteilung — denn die Schlüsselung müsste von Zeit zu Zeit neu gemacht werden, weil ja die Verhältnisse sich ändern — eine ausserordentlich schwierige Auseinandersetzung unter den Kantonen entstände. Das möchten wir den Kantonen ersparen.

M. Raisin : Je comprends fort bien que le Conseil fédéral aura quelque difficulté à établir une compensation ou un système de répartition entre les cantons lorsqu'il s'agira de répartir la charge de l'impôt dont nous parlons. Mais il me semble qu'il se fait là des scrupules très exagérés et qu'il est en contradiction avec lui-même, puisque le texte proposé pour l'article 42 g) dit :

« Les dépenses de la Confédération sont couvertes... g) par les contributions de cantons que réglera la législation fédérale en tenant compte surtout de leur richesse et de leurs ressources imposables. »

De deux choses l'une : ou bien l'on admet le système des contingents, alors nous pouvons suivre le Conseil fédéral et accepter cette disposition; ou bien l'article 42 g) n'a plus aucune raison d'être et il faut simplement le biffer, ce que jamais le peuple n'admettra.

Nous sommes aujourd'hui en présence d'une proposition de la majorité de la commission qui doit permettre au Conseil fédéral, puisqu'il ne peut plus compter sur l'impôt direct, de compter annuellement sur un montant d'environ 145 millions qu'il prélèvera sur le produit de l'impôt anticipé, les cantons, eux, ayant à récupérer ses sommes sur leurs contribuables; mais alors ses contribuables seront taxés dans leur propre canton et conformément au système fiscal appliqué dans chacun des cantons. Dans ces conditions, encore une fois, les scrupules du Conseil fédéral me paraissent véritablement excessifs et il me semble que la proposition de la majorité de la commission est de nature à lui donner entière satisfaction.

Altwegg : Wir haben in der Kommission auch über diesen Artikel gestritten, und es war eine grosse Minderheit, die sich mit der Mehrheitslösung nicht abfinden konnte. Nachdem nun die Mehrheit zum Worte gekommen ist, möchte ich doch auch meiner Meinung Ausdruck geben und die Ablehnung, die Ihnen beantragt worden ist, unterstützen.

Es muss doch auffallen, dass der Bundesrat ein Geschenk der Kantone nicht entgegennimmt, das die Mehrheit der Kommissionsmitglieder und die Kantone, die vielleicht hinter ihnen stehen, ihm

machen wollen. Aber entsprechend den Ausführungen in der Botschaft hat der Bundesrat seine ernsthaften Gründe dafür, dass er auf dieses Geleise der Kontingente nicht eintreten will: weil er die Gefahren kennt, die damit zusammenhängen, nicht nur für ihn, sondern noch mehr für die Kantone. Es ist ja ausserordentlich anerkennenswert, dass sich in diesem Falle der Bundesrat für die Kantone wehrt. Es wundert mich nur, dass sich die Finanzdirektoren und die föderalistischen Kantone, die hinter der Mehrheit unserer Kommission stecken, sich mit dieser Ersatzlösung abfinden wollen, die den Zweck hätte, Defizite, Schulden, die der Bund macht und die in schlechten Zeiten gedeckt werden sollen, vom Bund auf die Kantone abzuladen. Das wäre der Fall, wenn der Bund die Verrechnungssteuer, die berühmte Defraudantensteuer, die ja dem ehrlichen Steuerzahler wieder zurückgegeben werden soll, nicht selber zurückzahlen, sondern das den Kantonen überlassen will, den Kantonen, die zu diesem Schuldenmachen und zu den Ausgaben, die dazu geführt hatten, nichts zu sagen haben. Diese Lösung ist abzulehnen.

Nicht umsonst ist in den letzten 100 Jahren nur einmal ein Versuch mit Kontingenten gemacht worden. Wenn die Kontingente nun als Lösung der grossen Finanzfrage selber in der Botschaft und von Ihnen abgelehnt worden sind, ist es auch nicht logisch, dass man diese Kontingentslösung mit ihren Mängeln und Fehlern hier gewissermassen als Ventil noch am Schluss in die Vorlage einschleibt.

Die Situation bei den Kantonen könnte eine ganz unmögliche werden. Es geht um Millionen, deren Tragung den Kantonen zugebracht ist, und die dann in einem Defizitjahr von diesen gesucht und aufgebracht werden sollen, um die Verpflichtungen, die der Bund gemacht hat, den Verrechnungssteuerzahlern gegenüber einzulösen. Woher nehmen die Kantone das Geld? Es gibt vielleicht welche, die einfach durch eine Verordnung des Grossen Rates sich die Mittel verschaffen können. Sie werden damit den Steuerzahlern sicher keine grosse Freude bereiten. Aber es gibt auch andere Kantone, die nicht einfach mit einem Grossratsbeschluss auskommen, sondern wo eine Gesetzesvorlage notwendig wird. Wenn dann da diese Ersatzdeckung durch ein Gesetz geregelt werden muss, können Sie sich vorstellen, welche Situation herauskommen kann. Der Bundesrat selber hat mit Recht Bedenken, dass er in den Kantonen mit dieser Ersatzlösung, die man ihm grossmütig offeriert, auf Schwierigkeiten stossen würde. Deshalb lehnt er sie mit Recht ab.

Es ist schon gesagt worden, dass, wenn man noch auf diese Kontingente eingehen wollte, man sich die Sache genau überlegen müsste; warum hat man das Kontingentsystem bisher nicht eingeführt? Weil eben der Schlüssel ausserordentlich schwer zu finden ist, um der von Kanton zu Kanton verschiedenen Lage gerecht zu werden. Wenn einfach auf die Verrechnungssteuer, auf den Wertschriftenbesitz in den Kantonen abgestellt wird, ist bereits mit Recht gesagt worden, dass das eine viel zu schmale Basis ist, die besonders von den

Kantonen, die viele Wertschriften haben, abzulösen ist. Einzelne dieser Kantone würden das vielleicht erst später, vielleicht zu spät bemerken. Es wundert mich indessen, dass sich diese Kantone und insbesondere ihre Finanzdirektoren hier nicht mehr zur Wehr setzen, sondern stillschweigend die Sache hinzunehmen scheinen. Es kann hier wie mit der Zusatzsteuer gehen, dass man nachher sagt, man habe nicht daran gedacht.

Deshalb möchte ich nochmals ausdrücklich vor dieser Lösung warnen. Ich kann das um so mehr tun, weil ich immer noch hoffe, dass mit einer Lösung der Finanzfrage, die wir gestern vorgeschlagen haben, und die noch nicht endgültig begraben ist, doch in Zukunft dafür gesorgt sei, dass wir hoffentlich mit den Defiziten nicht zu rechnen haben, welche die Mehrheit der Kantone bei ihrer tilgungsfreien Lösung nun doch befürchtet, obschon Sie gesagt haben, Sie hätten ein Budget aufgestellt, das über alle Diskussionen erhaben sei.

Ich möchte Sie mit dem Bundesrat und der Minderheit der Kommission ersuchen, von dieser gefährlichen Lösung Umgang zu nehmen.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit,
bereinigt durch den Antrag Raisin 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 14 Stimmen

Abs. 1 bis.

Antrag der Kommissionsmehrheit.

Rechnungsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Al. 1 bis.

Proposition de la majorité de la commission.

Les excédents de recettes doivent être affectés à l'amortissement supplémentaire de la dette.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 3.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Minderheit:

Streichen.

Al. 3.

Proposition de la commission.

Majorité:

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité:

Biffer.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Wir sind der Ansicht, dass man die Rechte des Parlamentes nicht beschneiden sollte. Das Parlament ist die oberste Instanz; und wenn man es auch immer wieder herabsetzt und sagt, es sei ausgabenfreudig, so muss ich doch sagen, dass in fast allen Fällen der Bundesrat es ist, der die Ausgaben dem Parlament beantragt hat.

Da, wo das Parlament über die Anträge des Bundesrates hinausgeht, sind doch vielfach zwingende Gründe vorhanden. Ich bin überzeugt, dass durch eine solche Bestimmung nicht viel gewonnen würde. Deshalb halte ich dafür, es ist ein schlechtes Zeichen, wenn das Parlament sich selber nicht zutraut, dass das, was es beschliesst, im Landesinteresse liege. Dieses Misstrauen gegenüber sich selber ist eigentlich ein überaus schlechtes Zeichen.

Ich möchte deshalb empfehlen, diesen Absatz zu streichen und beim bisherigen Verfassungsrecht zu bleiben.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit 23 Stimmen
Für Streichungsantrag der Minderheit 8 Stimmen

Abs. 4.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Die Bundesausgaben einschliesslich die Bundesbeiträge und die zur Durchführung der Bundesaufgaben erforderlichen Organe sind mindestens alle vier Jahre auf ihre weitere Notwendigkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen.

Minderheit:

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Al. 4.

Proposition de la commission.

Majorité:

Les dépenses fédérales y compris les subventions, ainsi que les organes chargés d'exécuter les tâches qui incombent à la Confédération, seront au moins tous les quatre ans l'objet d'examen servant à établir s'ils sont encore nécessaires et appropriés.

Minorité:

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 11 Stimmen

Art. 42.

Antrag der Kommission.

Ingress und Lit. a bis f. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

- g) der Ertrag der Gebühren;
- h) allfällige Beiträge der Kantone (Artikel 42 ter, Absatz 1).

Proposition de la commission.

Préambule et lettre a—f. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

- g) par le produit des émoluments;
- h) par les contributions éventuelles des cantons (article 42 ter, 1er alinéa).

Präsident: Wir gehen nun über zur definitiven Bereinigung von Art. 42. Diese Bereinigung ist präjudiziert durch die bereits getroffenen Beschlüsse. Es handelt sich eigentlich nur noch um eine redaktionelle Bereinigung.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Der neue Art. 42 enthält, wie der bisherige, eine orientierende Uebersicht über die hauptsächlichsten Einnahmequellen des Bundes. Der bisherige Katalog der Bundeseinnahmen wird dabei neu gefasst und ergänzt. Immerhin ist auch nach der neuen Fassung nicht an eine abschliessende Aufzählung gedacht. Der bisherige Art. 42 enthielt neben Normen rein aufzählenden Charakters, wie die Lit. a—d und g, auch konstitutive Rechtssätze. So spricht die heutige Lit. e den Rechtssatz aus, dass Bund und Kantone den Ertrag des Militärpflichtersatzes zu teilen haben und die Lit. f, dass die Kantone zu Geldbeiträgen, sog. Kontingenten, an den Bund verpflichtet sind. Auch der neue Art. 42 enthält nach dem bundesrätlichen Vorschlag neben rein aufzählenden (Lit. a—e), auch konstitutive Normen, so in:

Lit. f, wonach der Reinertrag des Militärpflichtersatzes dem Bunde zukommen soll. Art. 18, Abs. 4 BV, erklärt bekanntlich nur, dass der Bund über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen werde, ohne sich aber darüber auszusprechen, wem der Ertrag dieser Abgabe zukommen solle.

Lit. g, die die bisherige Lit. e bezüglich der Kantonskontingente übernimmt, und

Lit. h, die vom Ertrag der Gebühren handelt.

Es sei bereits hier darauf hingewiesen, dass nach dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission die Bestimmung über die Kontingente Lit. g bzw. gemäss dem Vorschlag auf redaktionelle Umstellung, die Lit. h nurmehr aufzählenden und nicht mehr konstitutiven Charakter haben soll, da die Kontingente materiell in Art. 42 ter, Abs. 1 geordnet werden sollen.

Litera a: Die neue Litera a nennt neben dem Ertrag des Bundesvermögens auch denjenigen der Bundesbetriebe; sie ersetzt damit die bisherigen Lit. a (Bundesvermögen), c (Ertrag der PTT) und d (Ertrag der Pulververwaltung).

Ertragsmässig umfasst diese Bestimmung namhafte Einnahmeposten des Bundes, wird doch der Ertrag des sog. abträglichen Bundesvermögens (ca. 1600 Mio Fr.) auf 47 Mio Fr. geschätzt, und derjenige der PTT-Verwaltung vom Bundesrat auf 50 Mio Fr., während die Kommission hier bekanntlich 75 Mio Fr. in Rechnung gestellt hat.

Die mit total 36 Mio Fr. (Botschaft S. 237/238) in Rechnung gestellten Einnahmen des Bundes aus Preiszuschlägen, Verkaufserlösen, Fondsentnahmen und sonstigen Einnahmen sind in Art. 42 BV nicht aufgezählt! Das ist ein Beweis dafür, dass Art. 42 auch in der neuen Fassung nicht Anspruch auf vollständige Aufzählung der Einnahmequellen des Bundes erheben kann.

Litera b: Die neue Lit. b enthält wie bisher den Hinweis auf Art. 30 BV, der den Zollertrag grundsätzlich zur Bundessache erklärt, immerhin unter der nunmehr in Art. 30, Abs. 2, fixierten Ausnahme, wonach die Hälfte des Ertrages des Treibstoffzolles den Kantonen zufließen soll.

Litera c: Die Lit. c ist neu; es ist dies eine Erinnerungsvorschrift an Art. 32 bis, insbesondere an dessen Abs. 9, wonach von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser die Kantone die Hälfte erhalten, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist. Von diesem Anteil hat jeder Kanton wenigstens $\frac{1}{10}$ zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bund und ist für die AHV zu verwenden. Nach Art. 34 quater, Abs. 7 ist dieser Bundesanteil für die AHV zu verwenden (Art. 104, 111 des BG über die AHV vom 20. Dez. 1946).

Litera d: Die Lit. d ist neu; sie verweist auf Art. 39, Abs. 4 BV, wonach der nach Ausrichtung einer angemessenen Dividende und nach Vornahme der nötigen Einlage in den Reservefonds verbleibende Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank an den Bund fällt.

Litera e: Der neu in die Verfassung einzufügende Art. 42 bis umschreibt die Steuerkompetenzen des Bundes, d. h. neben den Zöllen die wichtigsten Einnahmequellen der Eidgenossenschaft. Ein Hinweis in Art. 42 auf den Art. 42 bis ist deshalb am Platze. Da die Bundessteuern gesamthaft genannt werden, kann Lit. g (Stempelabgaben) des geltenden Art. 42 wegfallen. Der Hinweis auf Art. 42 bis ist insofern unvollständig, als die noch während ca. 10—12 Jahren zu erhebende Ausgleichssteuer, die auf einer Uebergangsbestimmung zur Bundesverfassung (Bundesbeschluss vom 6. April 1939) beruht, nicht erwähnt wird.

Litera f: Art. 18, Abs. 4 BV ermächtigt den Bund, über den Militärpflichtersatz zu legiferieren, sagt aber nichts über die Verteilung des Ertrages dieser Abgabe. Der geltende Art. 42. Lit. e, weist dem Bund die Hälfte des Bruttoertrages der Militärsteuer zu. Im BG vom 12. April 1906 über die Militärorganisation wurde aus referendumspolitischen Gründen in Missachtung dieser Verfassungsnorm den Kantonen die Hälfte des

Nettoertrages der Ersatzabgabe zugestanden (Art. 166 MO). Ueberdies wurde den Kantonen eine Bezugsprovision von 8 % gewährt; somit erhält der Bund heute effektiv nur 46 % des Bruttoertrages der Militärsteuer.

Da die Kantone heute finanziell wesentlich besser stehen als der Bund und weniger Militäraufgaben, die ihnen Kosten verursachen, haben als früher, soll die bestehende Ertragsbeteiligung der Kantone gemäss Art. 3, Abs 1, des Bundesbeschlusses ab 31. Dez. 1949 aufgehoben werden. Daher bestimmt die neue Lit. f, dass dem Bund inskünftig der Reinertrag der Ersatzabgabe zukommen soll; als Reinertrag gilt dabei der Bruttoertrag abzüglich die vorgesehene kantonale Bezugsprovision von 8 %. Lit. f enthält einen Rechtssatz und ist deshalb nicht bloss enumerativ gedacht.

In der Kommission ist darauf hingewiesen worden, dass eine Bezugsprovision von nur 8 % nicht genügen könne, um die den Kantonen erwachsenden Bezugskosten zu decken, da teilweise den Sektionschefs erhebliche Bezugsprovisionen ausgerichtet werden müssen. Diese Frage ist indessen nicht hier, sondern bei der Ausführungsgesetzgebung für den Militärflichtersatz zu behandeln. Litera f spricht vom Reinertrag der Ersatzabgabe. Ob und welcher Teil des Bruttoertrages vor Errechnung des Reinertrages abgezogen werden soll (kantonale Bezugsprovision von 8 % oder höher), darüber wird später zu reden sein. Das gleiche gilt von den in der Botschaft enthaltenen Grundsätzen über die künftige Gestaltung des Militärflichtersatzes, den der Bundesrat der Tilgungssteuer angleichen wollte. Sofern die Tilgungssteuer fällt, wird auch diese Frage neu zu überprüfen sein. Als Bundesanteil am Militärflichtersatz hat der Bundesrat 10 Mio Fr., die Kommission dagegen 15 Mio Fr. in Rechnung gestellt. Der Bundesrat hat dabei folgenden Ausbau der Ersatzabgabe in Aussicht genommen:

Heute: Personaltaxe Fr. 6.—. Zuschlag von 1,5 % des reinen Vermögens und von 1,5 % des reinen Einkommens aus Erwerb. Höchstbetrag der Jahresabgabe Fr. 3000.— (von 1939—1946 waren die Ansätze auf Grund der bundesrätlichen Vollmachten verdoppelt).

Künftig: Personaltaxe Fr. 12.—. Zuschlag von 3 % des Einkommens. Höchstbetrag der Jahresabgabe Fr. 6000.— (vgl. Grundsätze, Botschaft S. 294-296).

Die Kommission hat sich nicht darüber ausgesprochen, inwieweit ihre 50prozentige Höher-schätzung des Ertrages eine Erhöhung der vom Bundesrat vorgesehenen Ansätze erfordert. Die Verwaltung wird diese Fragen noch eingehend abklären müssen, bevor sich die Räte bei der späteren Behandlung der Ausführungsgesetzgebung schlüssig werden müssen.

Litera g: Die Kommission schlägt vor, die im Entwurf des Bundesrates unter Lit. h angeführten Gebühren in Lit. g aufzuführen und die Kontingente an letzter Stelle, als Lit. h, zu setzen. Ich folge diesem Antrag und spreche unter Lit. g somit vom Ertrag der Gebühren.

Die Lit. g soll als konstitutive Verfassungsnorm die einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage für die Anordnung von allgemeinen Verwaltungsgebühren einerseits und für Gebühren, die dem Bunde aus der Inanspruchnahme seiner Einrichtungen durch Private erwachsen, schaffen. An Gebühren erwähnt die geltende Verfassung nur:

- a) die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Ausland, deren Ertrag zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben zu verwenden ist (Art. 23bis, Abs. 4); und
- b) die Gebühren und Ausgaben für die Benützung der Wasserkräfte, die den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten gehören (Art. 24bis, Abs. 5).

Eine Norm, die den Bund ausdrücklich zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen ermächtigt, kennt die Verfassung nicht. Trotzdem setzen verschiedene Bundesgesetze, durch die dem Bunde besondere Aufgaben übertragen werden (Aufsicht über die Auswanderungsagenturen und über die privaten Versicherungsunternehmen, Schutz des geistigen Eigentums usw.), Gebühren fest. Dies aus der Überlegung heraus, dass dem Bunde mit dem Recht zur Legiferierung über eine bestimmte Materie auch die Befugnis verliehen sein müsse, für die auf diesem Gebiete den Bundesbehörden überbundenen Funktionen den Bezug nach dem Kostenbetrag der behördlichen Leistung abgestufter Entgelte anzuordnen.

Den Ertrag der Gebühren schätzt der Bundesrat gemäss Botschaft und Ergänzungsbericht vom 10. April auf 45 Millionen Franken. Die Bedeutung dieser Einnahmequelle rechtfertigt voll und ganz die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Verfassung.

Litera h: Der Bundesrat hat in seiner Lit. h (ursprünglich Lit. g) den bereits in Art 42, Lit. f der geltenden Verfassung enthaltenen Rechtssatz, dass die Kantone zu Beiträgen an den Bund verpflichtet werden können, übernommen. Dies trotz seiner grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Verwirklichung eines gerechten Schlüssels, der die notwendige Voraussetzung zur Erhebung von kantonalen Kontingenten darstellt. «Wiewohl die Vorbereitung der Finanzreform von neuem erwiesen hat», so schreibt der Bundesrat auf S. 279 seiner Botschaft, «wie wenig aussichtsreich es ist, einen erheblichen Bundesfinanzbedarf durch Geldkontingente der Kantone zu befriedigen, rechtfertigt es sich doch, die verfassungsmässige Verankerung dieser Einnahmequelle nicht preiszugeben. Es ist denkbar, dass bei geeigneter Gröszenordnung und Zwecksetzung die Erhebung kantonaler Beiträge doch realisiert wird.»

Die Mehrheit der Kommission hat dieser Auffassung nicht folgen können. Sie hält dafür, dass eine Erhebung von kantonalen Geldkontingenten, wie die Erfahrung der letzten 100 Jahre bewiesen hat, praktisch nur dann möglich ist, wenn sowohl

die Voraussetzungen der Erhebung als auch der Schlüssel selbst bereits in der Verfassung umschrieben sind. Die Mehrheit der Kommission will deshalb einerseits die Erhebung von Beiträgen der Kantone auf den Fall der Abtragung von Fehlbeträgen in der Rechnung beschränken, und andererseits als Form dieser Kontingente nur die sog. Verrechnungssteuerkontingente vorsehen. M. a. W. es sollen die Geldkontingente der Kantone in der Form eingehoben werden, dass die sog. Verrechnungssteuer statt zulasten des Bundes, zulasten der Kantone rückerstattbar bzw. auf Kantons- und Gemeindesteuern anrechenbar erklärt wird. Die Einzelheiten dieser Ordnung sollen indessen nicht mehr in Art. 42, Lit. h, sondern in Abs. 1 von Art. 42ter geordnet werden. Art. 42, Lit. h, würde damit den bisherigen konstitutiven Charakter verlieren und zu einer Vorschrift von bloss enumerativer Bedeutung werden. Es hat in der Kommission nicht an Vertretern gefehlt, die darauf hingewiesen haben, dass der Verfassungsrechtssatz über die Kontingente seit 100 Jahren in Art. 42 geordnet war. Deshalb sei es zu empfehlen, diese Praxis beizubehalten und auch die Verrechnungssteuer - Tilgungskontingente in Art. 42, Lit. h, und nicht in Art. 42ter, der von der Finanzgebarung des Bundes handle, zu ordnen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es einem ebensolchen Gebot der Klarheit entspricht, wenn die materielle Norm über die Erhebung von Beiträgen der Kantone in jenen verfassungsrechtlichen Rahmen (Deckung von Fehlbeträgen, Art. 42ter, Abs. 1) gestellt wird, zu dem sie ihrem inneren Gehalte nach gehört.

Zusammenfassend beantrage ich Ihnen, Art. 42, Lit. a—f in der Fassung des Bundesrates, und Lit. g und h in dem von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagenen Wortlaut zu genehmigen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Stüssi.

Streichen.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Stüssi.

Biffer.

Präsident: Wir kommen nun zu Art. 2 der Vorlage, nämlich zu der Frage der Steuervergünstigung. Es liegt ein Streichungsantrag von Herrn Kollega Stüssi zu Art. 2 vor, der nicht ausgeteilt worden ist, den ich Ihnen aber zu Beginn der Verhandlungen bekanntgeben möchte.

Fricker, Berichterstatter: Der geltende Artikel 46 der BV handelt von der Freizügigkeit im wei-

teren Sinne. Abs. 1 spricht von den zivilrechtlichen Verhältnissen der Niedergelassenen, Abs. 2 dagegen verbietet die Doppelbesteuerung, die ein Hindernis der Freizügigkeit bedeutet. Auch Steuerabkommen beeinträchtigen in einem gewissen Sinne die Freizügigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen. Deshalb scheint es logisch, das von verschiedener Seite postulierte Verbot der Steuerabkommen (Postulat von Nationalrat Bachmann vom 16. Dezember 1942; Zürcherische Standesinitiative vom 1. März 1945) als Abs. 3 von Art. 46 aufzuführen.

Die Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiet kann nicht wohl bestritten werden. Steuerabkommen der Kantone widersprechen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz in der Besteuerung, die durch Art. 4 BV garantiert werden. Ebenso hat jeder Kanton ein Interesse daran, dass er nicht durch kundenfängerische Machenschaften und illoyale Konkurrenz anderer Kantone in seiner Steuer- und Finanzkraft geschwächt wird.

Vorerst wird es sich darum handeln, den Erfolg des von der Finanzkonferenz angeregten Konkordates betr. den Ausschluss von Steuerabkommen abzuwarten. Sollte dieses Konkordat nicht die Zustimmung aller Kantone finden, dann wären im Wege der Bundesgesetzgebung Massnahmen der in der Botschaft, Seite 285, vom Bundesrat vorgezeichneten Art zu treffen. Aber auch wenn dieses Konkordat zustande kommt, so erscheint deswegen Art. 2 BB nicht überflüssig; die Ergänzung von Art. 46 durch einen neuen Abs. 3 wäre vielmehr geeignet, auf widerstrebende Kantone jetzt und künftighin einen moralischen Druck auszuüben.

Ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen Kommission Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates.

Stüssi: Die Vorlage über die Bundesfinanzreform hat so viele Probleme aufgeworfen und die Einführung der Bundessteuer die Aufmerksamkeit dertart in Anspruch genommen, dass offenbar die Bedeutung des Art. 2 dieses Entwurfes übersehen worden ist. Ich halte es deswegen für angezeigt, Sie auf die Gefahren, welche dieser Artikel für die kantonale Steuerhoheit in sich schliesst, aufmerksam zu machen.

Wir haben vor uns liegen einen Entwurf des Bundesrates betreffend die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes. Was damit gemeint ist, ist auf Seite 20 der Botschaft umschrieben: «Es wird beantragt, diejenigen Teilaufgaben der Bundesfinanzreform zu lösen, die eine Aenderung der Bundesverfassung bedingen. Mit der Verfassungsrevision soll die Grundlage für eine Neuordnung des übrigen Bundesrechtes auf dem Gebiete der Abgaben und der Ausgaben geschaffen werden. Inhaltlich handelt es sich darum, das gegenwärtige, auf Dringlichkeit und Vollmachtenrecht beruhende Fiskalnotrecht durch verfassungsmässig verankertes Recht zu ersetzen. Mit der Revision der Finanzartikel soll im gleichen Sinne, wie es mit der Revision der Wirtschaftsartikel der Fall war, vermieden werden, dass künftig grund-

legende Interessen unseres öffentlichen Lebens auf dem Wege des Notrechtes gewahrt werden müssen.»

Das ist die grundlegende Umschreibung, die der Bundesrat der Vorlage mitgegeben hat.

Wenn Sie damit nun vergleichen, was Inhalt dieses Art. 2 im besondern ist, werden Sie feststellen müssen, dass es sich hier um etwas ganz anderes handelt, nämlich nicht um den Finanzhaushalt des Bundes, um eine Festlegung seiner Einnahmen, sondern um interkantonales Steuerrecht, um Vorschriften, die der Bund den einzelnen Kantonen machen will, zu welchem Zweck er in ihre Souveränität eingreifen muss. Es ist darum ganz klar, dass dieser Artikel 2 in diesem Bundesbeschluss einen Fremdkörper darstellt, dass man den Titel des Bundesbeschlusses ändern müsste, wenn man den Artikel 2 belassen wollte, und dass man eine weitere Umschreibung hineinsetzen müsste, um wirklich dem Gegenstand dieses Bundesbeschlusses auch im Titel gerecht zu werden.

Wenn Sie Klarheit darüber haben wollen, was mit diesem Artikel 2 beabsichtigt ist, dann müssen Sie Seite 285 der Botschaft konsultieren. Dort wird dargelegt, was der Bundesrat bezüglich seiner Gesetzgebung gestützt auf Artikel 2 dieses Bundesbeschlusses für Gedanken hat. Da wird die Ansicht kundgegeben, der Bund habe auch dafür zu sorgen, dass jeder einzelne nach der Massgabe seiner Leistungsfähigkeit steuerlich in Anspruch genommen und dass die kantonale Steuerhoheit allen Steuerpflichtigen gegenüber gleichmässig ausgeübt werde. Mit diesem Satz ist doch klar ausgesprochen, dass man glaubt, von Bundes wegen Vorschriften aufstellen zu müssen, gewissermassen ein Rahmengesetz, nach welchem sich dann die einzelnen kantonalen Steuergesetze zu richten hätten.

Ich habe die Auffassung, dass dieser Eingriff in die kantonale Steuerhoheit viel mehr bedeutet als das, was gestern in der Diskussion und im Spiele stand. Denn gestern handelte es sich bei der Einführung der Bundessteuer nicht etwa darum, dass die Kantone in ihrer Souveränität beeinträchtigt würden, sondern dass sie eine Konkurrenz des Bundes in bezug auf die Besteuerung der Vermögen und Einkommen ihrer Einwohner erhalten. Hier handelt es sich aber um einen direkten Eingriff in ihre Steuerhoheit; darum, Vorschriften zu machen, wie diese Souveränität künftig in gewissen Fragen ausgeübt werden müsse.

Der Herr Referent hat vorhin auf Art. 4 der Bundesverfassung hingewiesen, wonach alle vor dem Gesetze gleich seien. Ein solcher Verweis kann aber niemals eine Begründung dafür bilden, dass nun der Bund irgendwie solche Vorschriften machen könnte. Denn die Bedeutung jenes Artikels liegt nicht darin, dass jeder in jedem Kanton genau gleich stark zur Besteuerung gelange, im Tessin zum Beispiel wie in Zürich usw., sondern dieser Artikel hat nur die Bedeutung, dass für eine bestimmte Gesetzgebung alle gleich behandelt werden. Einer anderen Auslegung dieses Artikels der Bundesverfassung kann ich absolut nicht zustimmen.

Es fehlt in der Botschaft jede Begründung dafür, weshalb man zu diesem Antrag gelangt. Man hat auf Seite 285 nicht etwa irgendwelche Tat-

sachen kundgegeben, Beispiele genannt, statistische Unterlagen geboten, gezeigt, in welchem Masse Missverhältnisse vorliegen, wie gewissermassen die behauptete illoyale Konkurrenz spielt.

Ich möchte übrigens gerne wissen, welches diese illoyale Konkurrenz auf dem Steuergelände sein soll. Man hat es unterlassen, im Gegensatz zur reichlichen Dokumentierung, die der Bundesrat zu den übrigen Teilen der Vorlage gemacht hat, irgend etwas namhaft zu machen, was den Bundesrat veranlasste, zu einem solchen Artikel zu gelangen. Es ist mir heute gesagt worden, dass ein Konkordat in Vorbereitung stehe, wonach die Kantone durch eine Vereinbarung unter sich gewisse Fragen, die sich steuerrechtlich immer wieder stellen, lösen wollen. Weil vielleicht eine solche Vereinbarung nicht zum Abschluss gelangen könnte oder nicht alle Kantone sich ihr anschliessen würden, soll nun jetzt die Gelegenheit ergriffen werden, einen Artikel in diese Bundesfinanzreform hineinzuschmuggeln, um damit dem Bund die Kompetenz zu geben, sich mit der Angelegenheit zu befassen, wenn ein Konkordat ausbleiben sollte. Aber ein Konkordat ist etwas ganz anderes: eine freie Mitwirkung der Kantone an der Regelung gewisser interkantonalen Fragen. Aber es ist nicht eine «gemusste» Regelung von seiten der Eidgenossenschaft selber. Gerade die Tatsache, dass die Kantone, vorläufig die Finanzdirektoren, den Willen gezeigt haben, gewisse Steuerfragen konkordatsmässig zu lösen, kann absolut keinen Grund bilden, dass nun der Bund kommt und sich jetzt schon die Kompetenz schaffen will. Das ist auf gar keinem andern Gebiet der Fall, dass man das Ergebnis einer konkordatsmässigen Lösung nicht abwarten will und, bevor überhaupt die Möglichkeiten einer freien Verständigung erschöpft sind, gewissermassen mit dem Drohfinger kommt, die Kompetenzen dem Bunde sichern und die Kantone unter einen gewissen Zwang zur Verständigung stellen will, weil sonst der Bund mit seiner Hoheit komme und die Sache regle. Das ist absolut nicht dringlich und erforderlich, und wenn wirklich die bezüglichen Steuerfragen auf dem Konkordatweg nicht gelöst werden könnten und die Mißstände einer eidgenössischen Intervention bedürften, so müsste dieser Stoff eben separat geregelt werden. Er müsste in ein eigenes Gesetz gebracht werden, aber er kann nicht in ein Gesetz gebracht werden, das sich auf die Regelung der Bundesfinanzen und nicht auf die Regelung der kantonalen Steuerverhältnisse bezieht. Es ist auch nicht aus der Begründung eines Steuerausgleichs eine Möglichkeit vorhanden, einen solchen Artikel hier hereinzubringen.

Ich will nun an Hand der Botschaftsausführungen, die sehr knapp sind, aber trotz ihrer Knappheit wenigstens über die Absichten des Bundesrates Auskunft geben, kurz die Sache behandeln. Es heisst auf Seite 285, dass jeder Kanton daran interessiert sei, dass seine Finanzkraft nicht durch kundenfängerische Konkurrenz anderer Kantone geschwächt werde. Eine wirksamere Unterbindung des auf steuerlicher Unterbietung beruhenden interkantonalen Wettbewerbes erfordere weitgehende Eingriffe in die kantonale Bewegungsfreiheit.

Ich möchte vor allen Dingen die gestrige Mehrheit, die sich für die Rechte der Kantone eingesetzt

hat, als das Recht der Kantone in bezug auf die Souveränität gar nicht auf dem Spiele stand, besonders darauf aufmerksam gemacht haben, dass die Konsequenz dieser Stellungnahme bedingt, dass sie sich der Einführung des Art. 2 widersetzt, wo selbst weitgehende Eingriffe in die kantonale Steuerfreiheit ermöglicht werden sollen.

Da ist erstens gesagt: In Betracht zu ziehen wäre namentlich das Verbot von Abkommen, durch die einzelnen Steuerpflichtigen die Nachtanwendung der Steuerordnung bzw. die Abweichung von der Norm zugesichert wird. Wenn Sie den Wortlaut von Art. 2 konsultieren, so müssen Sie in erster Linie feststellen, dass er eine absolut harmlose Fassung hat. Das ist der richtige Wolf im Schafspelz: der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften gegen ungerechtfertigte Vergünstigungen zu erlassen, die einzelnen Steuerpflichtigen eingeräumt werden. Man bekommt davon den Eindruck, dass einzelne Kantone gewisse Steuerpflichtige ausserordentlich begünstigen, und dass der Bund findet, dass das ein Skandal sei und gegen die Moral verstosse, so dass man dagegen einschreiten müsse. Darum diese Bestimmung gegen die Begünstigungen, die einzelne Personen betreffen. Aber «minima non curat praetor». Es muss der Bundesgesetzgeber sich nicht mit einzelnen Fällen befassen. Es kann ihm ganz gleichgültig sein, ob im Kanton X der Herr Soundso zu wenig versteuern muss oder nicht. Das sind keine Dinge, die der eidgenössischen Intervention bedürfen; für eine solche muss es sich schon um umfassende Mißstände handeln, um solche, die mindestens ganze Kategorien von Steuerpflichtigen betreffen.

Es ist auffallend, dass durch diese Formulierung des Art. 2 eigentlich etwas ganz anderes gesagt wird, als was in der Begründung auf Seite 285 der Botschaft zu finden ist.

Was das Verbot von Abkommen anbelangt, durch die einzelne Steuerpflichtige begünstigt werden, so muss man doch feststellen, dass eine solche Begünstigung, die einem Einzelnen zuteil werden kann, lediglich die Kantone und die Gemeinden trifft, aber nicht den Bund. Soweit der Bund irgendwie Steuern zu beziehen hat, hat er ja ein eigenes Taxationsrecht; er übt es auch aus. Er ist nicht darauf angewiesen, dass die Kantone Vermögen oder Erwerb eines Steuerpflichtigen festsetzen. Er hat das Recht und die Möglichkeit, seinerseits die Taxation vorzunehmen. Das wird ja auch ein Grund sein, weshalb er in einzelnen Kantonen auf Verhältnisse gestossen ist, wo Abkommen bestanden haben und wo der Bundesfiskus gefunden hat, dass das nicht in Ordnung sei. Aber die Auswirkung solcher Abkommen betrifft nicht den Bund, sondern nur die Kantone und Gemeinden. Und wenn die Steuerverwaltung eines Kantons dazu gelangt, ein solches Abkommen zu treffen, wie soll der Bund dafür ein irgendwie relevantes eigenes Interesse daran haben, dies durch Vorschriften zu verhindern?

Ist da überhaupt eine Konkurrenz begründet? Ich frage mich, welcher Kanton behaupten könne, dass ihm auf diesem Wege etwas entgangen ist, und dass er deswegen zu kurz gekommen sei. Wenn z. B. im Kanton Tessin ein Fremder sich niederlässt und sein Vermögen durch ein Abkommen in einem bestimmten Betrag versteuert, so ist da-

durch keinem andern Kanton etwas entgangen. Schliesslich kann sich jeder niederlassen, wo er will. Es hat ja niemand die Möglichkeit, sich zugleich in 24 oder 25 Kantonen niederzulassen.

Die Verschiedenheiten, die zwischen den Kantonen bestehen, sind von Herrn Kollega Lardelli gestern sehr gut beleuchtet worden. Er hat Ihnen erklärt, dass es vor allen Dingen die grossen Städtekantone sind, die mit Handel und Industrie die Leute an sich ziehen, sie dazu veranlassen, in den Städten zu wohnen, dort Gründungen und Niederlassungen vorzunehmen, und dass die peripheren Kantone und die Bergkantone am Wirtschaftsleben nicht im gleichen Masse teilnehmen können. Es gibt auch noch andere Verhältnisse, die Verschiedenheiten bedingen. Denn alle diese Leute, die Geld haben und ihren Wohnsitz nach Belieben wählen können — denn die, welche dem Erwerb nachgehen müssen, können das nicht: sie müssen dort wohnen, wo sie ihr Auskommen finden, wo sie sich ihre Existenz schaffen können — die Leute, die sich frei niederlassen können, wohin es sie vom Standpunkt des Vergnügens aus zieht, werden auch nicht in ein Bergnest, in einen Bergkanton gehen, sondern sie gehen in die grossen Städte, sie gehen nach Zürich, Basel, Bern; da gibt es die Möglichkeit für sie, ihr Leben zu geniessen und sich zu zerstreuen, aber nicht in einem Bergkanton: dort haben sie höchstens ein Weekendhäuschen, wo sie sich von Zeit zu Zeit aufhalten, aber nicht auf die Dauer. Es ist gar nicht so, dass irgendwie die kleinen Kantone, um die es sich ja hier handelt und die man hier treffen will, diejenigen sind, die gewissermassen in illoyaler Konkurrenz machen wollen. Es fällt mir jedoch nicht ein, der Stadt Zürich z. B. vorzuwerfen, sie mache dem Kanton Glarus illoyale Konkurrenz mit ihrem Unterhaltungsbetrieb vom höchststehenden Theater bis zur niedersten Bar hinunter. Das können wir tatsächlich nicht bieten. Es geht jedoch unbedingt zu weit, dass hier der Entscheidung der Kantone vorgegriffen werden und eine verfassungsmässige Unterlage geschaffen werden soll, als ob man gar nichts anderes zu tun hätte, als darüber nachzusinnen, wie man den Herrn Soundso als Steuerzahler erfassen könnte, wenn er lieber in den Tessin geht, um dort sein Leben zu beschliessen, als etwa in Zürich zu bleiben.

Die Botschaft sagt weiter: In Betracht zu ziehen wäre die Festsetzung bestimmter Mindestbelastungen für einzelne Kategorien nicht standortgebundener Steuerpflichtiger (Fremde, Rentner, Stiftungen, Holdinggesellschaften, neue Industrien). Das ist nun auch eine Bestimmung, die nur dazu angetan ist — darauf mache ich Herrn Bundesrat Nobs besonders aufmerksam —, dass verschiedene Kantone sich ohne weiteres in Gegensatz zur Bundesfinanzreform stellen. Es gibt verschiedene Kantone, die Gesetzgebungen geschaffen haben für Holdinggesellschaften, für anonyme Erwerbsgesellschaften, die nur ihren Sitz dort haben. Sie haben damit nicht irgend etwas Unrechtes getan; sie haben niemandem illoyale Konkurrenz gemacht. Diesselbe Möglichkeit, auf dem gesetzgeberischen Wege Ordnung zu schaffen, steht jedem andern Kanton auch offen. Es hat jeder Kanton die Wahl, eine solche Gesetzgebung zu schaffen und in loyale Konkurrenz zu treten. Wenn von

dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, dann kann man denen, die sie benützt haben, doch nicht daraus einen Vorwurf machen.

Es handelt sich hier übrigens in der Hauptsache gar nicht um inländisches Kapital, sondern um ausländisches, das gar nicht in der Schweiz zur Versteuerung käme, wenn nicht in einzelnen Kantonen eine solche Gesetzgebung bestände, die es ermöglicht und begünstigt, dass dieses ausländische Kapital wenigstens hereinkommt. Der Bund ist schliesslich der Nutzniesser dieser Gesetzgebung? Ich behaupte, dass der Bund Millionen Gelder bekommen hat, z. B. aus dem Kanton Glarus, für ausländisches Kapital, das in Gesellschaften verankert ist, wo unser Kanton nur einen Pfifferling erhalten hat. Also dafür, dass die Kantone bescheiden sind und nicht viel verlangen, die Einwanderung des ausländischen Kapitals damit begünstigen, so dass das Geld in die Aktiengesellschaften hineingebracht wird, statt dass es in Zürich in einem Bankdepot liegt, wo es überhaupt nicht zu versteuern wäre, hat der Bund seine Entschädigung. Und derselbe Bund kommt nun und findet, das sei höchst unmoralisch, dass die Kantone nichts bekommen haben, während er viel Steuern bezog! Ich möchte da schon die Frage stellen, wo eigentlich die Logik und die Begründung für solche Massnahmen liegen.

Was nun die «planmässige laxe Taxation» anbetrifft, so geht es überall höchst menschlich zu bei der Taxation. Da werden Sie auch mit einer Bundesgesetzgebung nicht viel ändern. Es geht auch bei der bundesmässigen Veranlagung nicht alles in Ordnung; da wird auch manchmal sehr verschieden taxiert. Und wenn Sie nun eine solche Rahmengesetzgebung schaffen und die Kantone diesen Vollzug haben, so wird es immer darauf ankommen, wie derjenige, der die Taxation treffen muss, menschlich da steht, ob er mit sich reden lässt, ob er gewissermassen nicht vollständig fest, nicht moralisch hundertprozentig ist und Begünstigungen zulässt, den einen so behandelt und den andern anders. Da können Sie Gesetzgebungen machen, wie Sie wollen, solange der Vollzug durch menschliche Wesen vorgenommen wird, und anders geht es einfach nicht, so kommt es schliesslich immer darauf an, wer der kantonale Steuerkommissär ist.

Da hat nun vielleicht der Bund die Auffassung, dass diese kantonalen Steuerkommissäre nicht so streng seien wie die eidgenössischen Steuerkommissäre, die ja die Leute nur von ferne kennen. Es ist nämlich sehr leicht, den Bösen zu spielen, wenn man 100 km entfernt wohnt; aber die Sache ist anders, wenn man am Vorabend mit dem betreffenden Steuerzahler einen Jass geschwungen hat und ihn am andern Tag taxieren muss. Auch in diesem Ratssaal hört es gewöhnlich dort auf, wo irgend jemand betroffen wird, den man nicht gern touchiert. Da ist der Mut meist sehr gering, um eine solche Sache aufs Tapet zu bringen und zu behandeln!

Man muss ehrlich bleiben und sagen: Es wird immer menscheln auf diesem Gebiet, da nützt alle Gesetzgebung nichts, denn schliesslich kommt es darauf an, wie der Vollzug ist. Aber dass wir hier noch einen eidgenössischen Steuervogt haben sollen, der gewissermassen in die Kantone kommt

und sagt: Den Herrn Soundso haben Sie zu lax taxiert, der muss so und so besteuert werden, das werden wir uns verbeten halten, wir brauchen da keine Ueberprüfung. Ich glaube, ich darf das um so eher erklären, weil unser Kanton nicht im Rufe steht, schlecht zu taxieren, denn wenn wir schlecht taxierten, könnten wir nicht diese grossen Summen abliefern und in den ersten Rängen stehen in punkto durchschnittliche Steuerleistung. Das zeugt doch davon, dass im allgemeinen gut veranlagt wird. Wenn auch die Amnestien bei uns erhebliche Zuschüsse gebracht haben, so ist es doch so, dass eben niemand es bewerkstelligen wird, dass eine hundertprozentige Besteuerung erfolgt, insbesondere dann nicht, wenn der Bund neben den kantonalen Steuern auch noch eigene Steuern haben will!

In Lit. d wird eine neue Einnahmequelle für den Bund erwähnt, und zwar eine höchst interessante! Es wird da gesagt: «Statuierung von Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung der in Lit. a—c aufgestellten Vorschriften, z. B. Befugnis, dass der Bund den nicht erhobenen Teil der gesetzlichen Steuern für seine Rechnung einbeziehe.» Das heisst, wenn der Bund findet, der Mann müsse 2000 Fr. mehr Steuern zahlen, dann würden diese nicht etwa zugunsten des Kantons eingezogen, sondern zugunsten des Bundes. Solche Auffassungen stehen auf derselben Höhe der Moral, wie gewisse Bestimmungen im Mieterschutzrecht. Vermieter und Mieter kommen z. B. überein, einen höheren Mietzins festzusetzen, ohne die kantonale Instanz zu begrüssen. Alsdann zieht der Bund die nicht genehmigte Mietzins-Erhöhung für sich ein und gibt sie nicht etwa dem Mieter, der sie zuviel bezahlt hat, sondern dieser kriegt dazu noch eine Busse! Das sind gewiss Dinge, die kaum gerecht sind.

Hier beabsichtigt man dasselbe. Man kommt zu den Kantonen und sagt: Ihr habt zuwenig Steuern eingezogen, aber wir ziehen sie nun für den Bund ein! Wenn Sie das wollen, dann können Sie eine neue Einnahmequelle in Art. 42 schaffen: «Zu wenig bezogene kantonale Steuern, die dem Bundesfiskus zufallen.» Ich glaube nicht, dass es die Ansicht der Vertreter der Kantone ist, sich so etwas gefallen zu lassen, dass man auf dem Wege der Nachbesteuerung durch den Bund noch gewissermassen eine sporadische Bundessteuer einzieht, denn etwas anderes ist es nicht, wenn der Bund kantonale Steuern einsteckt.

Sie sehen, es sind durch diesen Artikel 2 Möglichkeiten gedeckt und beabsichtigt, die ganz entschieden die Steuerhoheit der Kantone in starkem Masse beeinträchtigen, weshalb sich unbedingt die Streichung rechtfertigt.

Wenn das Konkordat nicht zustande kommt und der Bund glaubt, er müsse nun in die kantonale Steuergesetzgebung hineingreifen, wohlan, so soll er eine Vorlage über diese Sache bringen, aber er soll nicht auf dem Umweg über die Bundesfinanzreform, die gar nichts damit zu tun hat, irgendwie diese Kompetenzen schaffen wollen, um gegen die Kantone vorzugehen. Ich bin überzeugt, wenn in den einzelnen Kantonen die Intentionen dieses Artikels 2 bekannt werden, so wird das der Bundesfinanzreform sehr schädlich sein. Hier werden sich die kantonalen Steuerzahler zur Wehr setzen, dass

sie, wenn sie mit dem Kanton wegen der Steuern in Ordnung sind, dann zusätzlich noch vom Bund irgendwie herangezogen werden können. Es steht dem Bunde nicht an, hier den übergeordneten Moralisten zu spielen. Der Bund ist keine Spur moralischer als der Kanton! Man könnte an verschiedene Dinge erinnern, die jedenfalls zwischen Bund und Kantonen spielen, z. B. an Fälle, die mit dem Goldhandel zu tun haben, wo die Zollverwaltung die Diskretion zugesichert hat und wo man um Jahre später via kantonale Steuerverwaltung den einzelnen Steuerzahler zur Rechenschaft zieht. Und dies, trotzdem man offiziell zugesichert hat, man werde den Kantonen die Sache nicht in die Hände spielen! Solche Dinge wecken böses Blut, und es ist auch nicht unverständlich, dass dagegen eine Abwehrstellung bezogen wird.

Ich glaube, Ihnen nun konkret dargelegt zu haben, was eigentlich hinter diesem Art. 2 steckt, und ich erwarte von denjenigen, die sich gestern als Schützer der Kantone aufgestellt haben, dass sie nun da, wo es sich vielmehr um die Hoheit der Kantone handelt, auch zum Rechten sehen und mich unterstützen.

Bundesrat Nobs: Ich glaube, Herr Ständerat Stüssi hat sich etwas unnötig und auch etwas allzusehr aufgeregt. Ich werde Sie mit wenigen Worten darüber orientieren, wie der Stand des Abschlusses eines Konkordates heute ist. Wenn Herr Stüssi den Stand der Angelegenheit gekannt hätte, hätte er sich diese gewaltige Philippika hier erspart.

Aber ich möchte immerhin, bevor ich über den Stand der Vorarbeiten für den Abschluss eines Konkordates der Kantone Aufschluss gebe, doch einige ganz kurze Bemerkungen zur Grundsatzfrage machen. Es handelt sich hier um den Artikel betreffend die Steuerabkommen. Dass diese Steuerabkommen eine höchst unerfreuliche und lästige, auch nach der Auffassung der Kantone, nicht etwa des Bundes, beschämende Einrichtung sind, ist ja unbestritten. Es werden da Steuerprivilegien eingeräumt an natürliche Personen. Aber Herr Ständerat Stüssi hat besonders an fremde Rentner, Holdinggesellschaften, an Stiftungen erinnert, die gewisse Kantone an sich ziehen, zum Schaden der andern Kantone. Das ist doch eine unbestrittene Tatsache. Wie sollte nicht die Gesamtheit geschädigt sein, wenn ein Kanton eben Steuerabkommen abschliesst und wenn der Ausländer, der in die Schweiz kommen will, sich bei den Auskunftspersonen erkundigt, in welchen Kanton er ziehen müsse, um möglichst günstig wegzukommen. «Wo placiere ich eine Stiftung, wohin placiere ich eine Holdinggesellschaft, um dann steuerlich am besten wegzukommen?» Das ist doch immerhin eine Sache, die alle Kantone angeht, wenn ein bestimmter Kanton oder einige Kantone durch Steuerabkommen Leute annehmen, die nicht verpflichtet werden, so viel Steuern zu zahlen wie jeder andere Steuerzahler. Dass es sich hier um einen Mißstand handelt, der alle angeht und zu dem alle etwas zu sagen haben, das ist ganz klar.

Nach dem Votum von Herrn Ständerat Stüssi müsste man ja glauben, er sei ein ganz überzeugter Anhänger und Befürworter solcher Steuerabkom-

men. Ich bin überzeugt, dass das nicht der Fall ist. Ich bin sogar ganz überzeugt, dass Herr Ständerat Stüssi der Auffassung ist, dass jeder Steuerzahler nach den gesetzlichen Bestimmungen das bezahlen soll, was rechtens ist. Die Steuerabkommen sind Privilegien, die man einzelnen Personen einräumt und die Vergünstigungen darstellen im Vergleich zur Behandlung anderer Steuerpflichtigen.

Es ist noch kritisiert worden, dass unsere Botschaft zu wenig Aufschluss gebe. Ich habe grossen Wert darauf gelegt, die Botschaft über die Bundesfinanzreform nicht so umfangreich zu gestalten. Wir haben wesentliche Abstriche an den Manuskripten einzelner Abteilungen vorgenommen und wir sind dennoch auf 300 Seiten Umfang gekommen. Aber wir wären in der Lage gewesen, über diese Steuerabkommen und die krassen Mißstände, die da sind, eine hochinteressante Dokumentierung zu geben.

Aber ich habe gesagt, Herr Ständerat Stüssi sei nicht auf dem laufenden über die nützliche und sehr verdienstvolle Arbeit, die nun in der letzten Zeit die Kantone auf diesem Gebiete unternommen haben, und darüber will ich Sie ganz kurz orientieren.

Die Vorarbeiten für den Abschluss eines Konkordates der Kantone gegen Steuerabkommen sind so weit gediehen, dass Vernehmlassungen aller Regierungen zu einem solchen Konkordat bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorliegen. Die Vernehmlassungen aller Regierungen, mit Ausnahme einer einzigen, sind positiv, und diese einzige erklärt: «Wir sind grundsätzlich auch nicht für Steuerabkommen, wir führen sie nicht durch, wir finden nur, dass das Konkordat zu wenig weit geht.» Diese Vernehmlassungen der kantonalen Regierungen an die Konferenz der Finanzdirektoren werden nun geprüft, und es wird ein endgültiger Text bereinigt werden, und dieser geht dann als Konkordatstext an die Kantone.

Es ist zu erwarten, wie ich hoffe, dass ein solches Konkordat abgeschlossen werde. Wenn ein solches Konkordat abgeschlossen wird, das seinen Zweck erfüllt, dann brauchen wir keine bundesrechtliche Regelung. Sicher ist, dass der Umstand, dass wir im vorliegenden Verfassungstext ein Verbot der Steuerabkommen vorgesehen haben, dem Gedanken des Konkordates nützlich gewesen ist.

Für heute aber möchte ich Sie bitten, jetzt diesen Art. 2 noch nicht zu streichen. Das ist kein endgültiger Beschluss. Wir werden in den nächsten Monaten sehen, wie die Dinge mit dem Konkordat einen Verlauf nehmen, und wir werden Gelegenheit haben, dazu neuerdings Stellung zu nehmen.

Wenn ein Konkordat, das seinen Zweck erfüllt, zustande käme, dann wäre es der Bundesrat selber, der Antrag stellen würde, auf eine bundesrechtliche Regelung zu verzichten. Heute aber liegt ein solches Konkordat noch nicht vor, es dürfte aber in kurzem vorliegen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, gleich wie die Kommissionsmehrheit es getan hat, für heute diesen Artikel hier stehen zu lassen. Wenn wir in der weiteren Behandlung der Verfassungsartikel zur Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes sehen, dass ein Konkordat zustande kommt, wer-

den wir dann immer noch darauf Verzicht leisten können.

Stüssi: Nur einige kritische Bemerkungen. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass ein Unterschied gemacht werden muss zwischen Abkommen und gesetzlichen Regelungen. Ein Abkommen ist eine Vereinbarung der Steuerverwaltung mit den einzelnen Steuerpflichtigen, in Anwendung oder in Nichtanwendung des Steuergesetzes. Herr Bundesrat Nobs hat mit Recht angenommen, dass ich kein Befürworter solcher Steuerabkommen sei.

Davon zu unterscheiden ist aber die Gesetzgebung, die bestimmten Steuerpflichtigen, sagen wir Gesellschaften, eine generelle Begünstigung einräumt. Das ist kein Abkommen, sondern eine gesetzgeberische Lösung, und durch eine solche Lösung wird, wie ich bereits betont habe, keinem Kanton etwas genommen. Wenn eine Gesellschaft ihren Sitz in einem ganz bestimmten Kanton hat, so werden die Aktionäre gleichwohl dort besteuert, wo sie ihren Sitz haben. Es wird den Kantonen nichts entgehen. Es wird z. B. ein Aktionär einer Glarner Gesellschaft, der in der Stadt Zürich wohnt, seine Steuer für den Aktienbesitz in Zürich bezahlen müssen. Die Ausländer haben überhaupt keine Steuerpflicht in der Schweiz. Die Tatsache, dass ein solcher Gelder in einer Bank hat, begründet noch keine Steuerpflicht. Aber dadurch, dass eine solche Gesetzgebung die Leute veranlasst, eine Gesellschaft zu begründen, entsteht für diese eine Verpflichtung, einem Kanton gegenüber eine Entschädigung zu gewähren und dem Bunde die Steuern zu zahlen, die jeder zu zahlen hat. Ich sehe nicht ein, weshalb es sich hier um eine illoyale Konkurrenz der Kantone handeln soll. Wo es sich um Schweizer handelt, ist durch die bundesgerichtliche Steuerrechtspraxis vollständig dafür gesorgt, dass die Aktionäre dort versteuern, wo sie sitzen, und dass sogar die Gesellschaften die Steuer dort bezahlen müssen, wo der Sitz ihrer Verwaltung ist. Es ist nicht so, dass es genügt, irgendwo ein Domizil zu verzeigen.

Es ist also absolut kein Bedürfnis vorhanden, um die Frage, die vielleicht eine ungünstige Teilung unter den eidgenössischen Bundesgliedern bezüglich der Steuern bewirken könnte, hier zu regeln, weil das bereits durch die steuerrechtliche Praxis des Bundesgerichtes geregelt ist, die auf der Verneinung jeder Doppelbesteuerung beruht.

Es ist also wirklich kein Anlass vorhanden, an diesem Art. 2 festzuhalten. Ob ein Konkordat zustande kommt oder nicht, so hat der Rat das Recht, über eine solch wichtige Frage eindeutig aufgeklärt zu werden und die Tatsachen in der Botschaft zu finden. Wenn der Bundesrat eine Dokumentierung vorlegen kann, die es vielleicht als begründet erscheinen lässt, hier eine Regelung zu treffen, dann soll er eine separate Vorlage machen. Und wenn das Konkordat nicht zustande kommt, dann werden wir an Hand gewisser Dokumente und der Ausführungen der Botschaft dazu Stellung nehmen. Aber so nebenbei, ohne dass man etwas merken soll, etwas zu berichten und Wesentliches zu verschweigen, da müssen wir uns dagegen wehren. Wir haben uns auf das zu beschränken, was in Frage steht, und das sind die Bundesfinanzen und nicht die kantonalen Steuerverhältnisse.

Ich glaube, deshalb begründet sich unter allen Umständen die Streichung.

Ich bestehe auf meinem Antrag.

Bundesrat Nobs: Herr Ständerat Stüssi hat hier allzu breit bei einem Verfassungsartikel Fragen des Vollzugs diskutiert, die sich erst bei der Schaffung der Gesetzgebung oder der Vollzugsverordnungen stellen. Eine skizzenhafte Bemerkung in der Botschaft über die Möglichkeiten der Ausführung hat ihm Anlass gegeben, hier Ihnen angst und bänge machen zu wollen. Er hat hier sicher Gefahren gesehen, die nicht bestehen, und dem Bundesrat Absichten untergeschoben, die ihm fern liegen.

Wenn Herr Ständerat Stüssi den Unterschied gemacht hat, es gebe Steuerabkommen mit einzelnen einerseits und gesetzliche Vorschriften, die bestimmten Gruppen Vergünstigungen einräumen, andererseits, so möchte ich doch betonen, dass ja hier im vorgeschlagenen Artikel ausdrücklich steht, es handle sich um Begünstigungen, die einzelnen Steuerpflichtigen eingeräumt werden. Es handelt sich um Einzelfälle von Steuerabkommen. Wenn das noch zu wenig deutlich gesagt sein sollte, würde ja die Vollzugsgesetzgebung noch andere Möglichkeiten haben, das klarer zu formulieren.

Jedenfalls sind aber die grossen Bedenken, die Herr Ständerat Stüssi geltend gemacht hat, gegenstandslos. Sie gehen an unseren Absichten vorbei. Die Steuerabkommen, die einem Gesetzestext widersprechenden Begünstigungen in einem einzelnen Fall zu verhüten, ist der Sinn dieses Artikels.

Das wollte ich noch sagen, um mich zur Wehr zu setzen gegen Interpretationen, die Herr Ständerat Stüssi vorgebracht hat. Wir wollen einen wirklichen Missbrauch treffen, wie er in diesen Steuerbegünstigungen liegt, die allgemein von der öffentlichen Meinung unseres Landes verurteilt werden. Wenn nicht die Kantone über ein Konkordat Ordnung machen, wird es der Bund tun müssen. Das war auch die Auffassung der Kantone. Die seinerzeitige Konferenz der Finanzdirektoren, in welcher der Vorsteher der eidg. Steuerverwaltung im Sommer 1944 einlässlich referiert hat, war einig, dass man in dieser Frage durch ein Konkordat oder durch die Bundesgesetzgebung Ordnung schaffen solle.

So stehen heute die Dinge. Wir werden ja in kurzem darüber orientiert sein, ob das geplante Konkordat Erfolg habe oder nicht. Dann können wir immer noch anders entscheiden.

Klöti: Es ist der einstimmige Antrag der Kommission, diesen Artikel anzunehmen. Wie Herr Bundesrat Nobs ausgeführt hat, ist man im Volk darüber erbot, dass man wohl den Einzelnen nach der Bundesverfassung gegen Doppelbesteuerung schützt, dass man aber die Kantone nicht schützt gegen Steuerflucht und illoyale Konkurrenz anderer Kantone. Ich könnte dafür krasse Beispiele anführen. Ich will Sie damit nicht hinhalten.

Ich möchte mir aber vorbehalten, auch dann für diesen Artikel zu stimmen, wenn ein Konkordat zustande kommt. Denn ein Kanton kann aus einem Konkordat wieder austreten. Ich halte dafür, dass im Vollziehungsgesetz, das ja auch den Räten vor-

gelegt werden muss, dafür gesorgt werden kann, dass ein solches Verbot praktisch richtig durchgeführt wird. Der Bestreitung eines Zusammenhanges zwischen dieser Bestimmung und der Finanzreform möchte ich widersprechen. Wenn der Bund sein Steuerrecht regeln muss und auch mit den Kantonen deswegen in Verbindung steht — denken Sie an die Verrechnungssteuer — so muss er auch das Recht haben, zu bestimmen, dass die Kantone einander in ihrer Steuerpraxis nicht illoyale Konkurrenz machen.

Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, diesen Artikel anzunehmen.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission 28 Stimmen
Für den Antrag Stüssi 5 Stimmen

Art. 3.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

* Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Minderheit:

* (neu) Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung für die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird aufgehoben.

Proposition de la commission.

Majorité:

Adhérent au projet du Conseil fédéral.

Minorité:

* (nouveau) Est abrogé l'article 3 de l'arrêté fédéral du 6 avril 1939 complétant la constitution fédérale en vue de l'octroi et de la couverture partielle de crédits destinés au renforcement de la défense nationale et à la lutte contre le chômage.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Art. 3 BB ist eine übergangsrechtliche Vorschrift.

Absatz 1: Abs. 1 befristet die gegenwärtige Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes (von 54% der Bruttoeinnahmen), der Stempelabgaben (von 20%) und der Nationalbank (von 80 Rp. pro Kopf der Bevölkerung plus % des restlichen Reingewinns der Bank) bis zum 31. Dezember 1949. Abs. 1 steht damit in Zusammenhang mit Art. 39, Abs. 4 (Nationalbank), Art. 42, Lit. f (der Reinertrag des Militärpflichtersatzes fliesst in die Bundeskasse) und Art. 42 bis, Abs. 1, Lit. a (der Stempelersatz ist Bundessache).

Absätze 2 und 3: Die Absätze 2 und 3 sind Uebergangsbestimmungen für das Gebiet der Bundesbeiträge.

a) Subventionen, die im Widerspruch stehen zu Art. 42 ter, Abs. 2, d. h. weder einer verfassungsmässigen Aufgabe des Bundes entsprechen, noch durch BG oder BB geregelt sind, dürfen nach dem 31. Dezember 1952 nicht mehr ausgerichtet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dort, wo auf den Bundesbeitrag nicht verzichtet werden kann, die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

b) Die auf der Finanzordnung 1946—1949 beruhende Kürzung von Bundesbeiträgen muss bis 31. Dezember 1952 verlängert werden, in der Meinung, dass bis dahin die Ansätze für die Ausrichtung dieser Beiträge durch Revision der einschlägigen Gesetze und Bundesbeschlüsse neu festgesetzt werden. In Frage kommen die auf S. 75/76 und S. 94/95 der Botschaft aufgeführten Beiträge.

Absatz 4: Eine Minderheit der Kommission beantragt die Streichung der auf die Ausgleichssteuer Bezug nehmenden Uebergangsbestimmungen der BV vom 6. April 1939. Dieser Antrag ist abzulehnen; die Ausgleichssteuer, die noch ca. 10—12 Jahre erhoben werden muss, verfolgt neben fiskalischen vornehmlich gewerbepolitische Zwecke. Sie ist im übrigen für die davon betroffenen Unternehmungen eine durchaus tragbare Belastung (Hinweis auf Botschaft, S. 209—211).

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundesrates (Abs. 1 bis 3) und Ablehnung des Minderheitsantrages zu Abs. 4.

Klötli, Berichterstatter der Minderheit: Wir beantragen Ihnen, dieses Gelegenheitsgesetz betr. die Ausgleichssteuer, das einen gewerbeschützlerischen Zweck hatte, den es aber nicht erreichte, aufzuheben. Wohl wurde diese Ausgleichssteuer durch eine Verfassungsbestimmung sanktioniert. Aber sie wurde in einem Moment beschlossen, wo man noch keine Warenumsatzsteuer hatte. In der neuen Ordnung mit der Warenumsatzsteuer bliebe für diese Steuer m. E. kein Platz mehr. Die Kumulierung dieser Steuer mit der Warenumsatzsteuer wirkt ungerecht. Ungerecht ist vor allem auch der Maßstab, da auf eine gewisse Umsatzsumme abgestellt wird, die heute auch wegen der Geldentwertung nicht mehr tragbar ist, und nicht auf den Ertrag eines Unternehmens. Es ergeben sich da grosse Ungerechtigkeiten. Die weitere Erhebung dieser Steuer würde im Volke und in den Kreisen, die von dieser Ausgleichssteuer direkt oder indirekt betroffen werden, die Abneigung gegen die Warenumsatzsteuer noch verstärken. Ich beantrage Ihnen, diesen Abs. 4 anzunehmen.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Präsident: Wünscht jemand auf einen Artikel zurückzukommen? Das ist nicht der Fall.

Flükiger: Namens und im Auftrage der HH. Ständeräte Altwegg, Haefelin, Mouttet und Schoch, sowie in meinem persönlichen Namen habe ich Ihnen vor der Gesamtabstimmung folgende Erklärung abzugeben:

Der Ausgang der Abstimmung über Art. 42 bis, Lit. e, hat zur Folge, dass die von uns erstrebte Einigung im Sinn einer kurzfristigen, zweckgebundenen direkten Tilgungssteuer vorläufig verunmöglicht wird. Es fehlt somit der Vorlage die für das Gelingen der Bundesfinanzreform u. E. unerlässliche Voraussetzung einer sachlich berechtigten und politisch tragbaren Verständigung.

Diese Tatsache hindert uns leider daran, der Vorlage in der Gesamtabstimmung zuzustimmen. Wir enthalten uns deshalb der Stimme, wobei wir die zuversichtliche Hoffnung hegen, dass die weitere parlamentarische Behandlung der Bundesfinanzreform zu einer in der Linie unserer Vermittlungsbestrebungen liegenden Lösung führen wird.

Klöti: Die sozialdemokratische Fraktion stellt fest, dass nach der von der Mehrheit beschlossenen künftigen Finanzordnung des Bundes die grossen Vermögen und Einkommen keinen Rappen an die Verzinsung und Tilgung der Schuldenlast von 9 Milliarden zu zahlen haben, sondern der gesamte Finanzbedarf fast ausschliesslich durch Besteuerung des Verbrauchs gedeckt werden soll. Eine so einseitige und sozial ungerechte Lösung ist unannehmbar. Wir werden daher mit Nein stimmen.

Stüssi: Ich möchte beifügen, dass ich mich ohne Erklärung der Stimme enthalten werde.

Gesamtabstimmung. — Vote sur
l'ensemble.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 22 Stimmen
Dagegen 6 Stimmen

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

5434. Massnahmen zum Schutze des Landes. 23. Bericht des Bundesrates.

Mesures propres à assurer la sécurité du pays. 23^e rapport du Conseil fédéral.

Bericht des Bundesrats vom 30. April 1948 (Bundesblatt II, 245). — Rapport du Conseil fédéral du 30 avril 1948 (Feuille fédérale II, 229).

Antrag der Kommission: Eintreten und Genehmigung des Berichtes.

Proposition de la commission: Passer à la discussion et approuver le rapport du Conseil fédéral.

Berichterstattung. — Rapport général.

Häfelin, Berichterstatter: Der 23. Bericht des Bundesrates über die Massnahmen, die er auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten in dieser Periode ergriffen hat, weist erfreulicherweise nur einen einzigen neuen Vollmachtenbeschluss auf. Dieser Vollmachtenbeschluss befasst sich mit der Bekämpfung der Wohnungsnot, und zwar in der solothurnischen Gemeinde Grenchen.

Sie wissen, dass durch den Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1944 vorgesehen wird, dass Mieter, deren Wohnung gekündigt ist, einen Aufschub von 6 Monaten durch die Gemeinde erhalten können, wenn die Gemeinde dazu ermäch-

tigt ist und der Mieter keine andere Wohnung beziehen kann.

In der Gemeinde Grenchen waren am vergangenen 1. April 40 Familien mit insgesamt 145 Personen in der Lage, diesen Aufschub von 6 Monaten genossen zu haben. Allein, weder ihnen noch der Gemeinde war es gelungen, auf diesen Zeitpunkt eine andere Wohnung ausfindig zu machen. Hätte die Exmission verfügt werden müssen, so wären diese 40 Familien obdachlos geworden.

Ich weiss aus eigener Erfahrung und Anschauung aus der Nachbarschaft, dass sich die Behörden der Gemeinde Grenchen grosse Mühe gegeben haben und grosse finanzielle Opfer nicht scheuten, die Wohnungsnot zu bekämpfen. Allein, eine Anzahl Wohnungen, die sich im Ausbau befanden, konnten erst einige Wochen oder Monate nach dem 1. April bezogen werden. Andere Unterkunftsmöglichkeiten für obdachlose Familien in Grenchen bestehen nicht. Ein ganzes Schulhaus und das Souterrain einer Turnhalle sind bereits seit längerer Zeit in Grenchen beschlagnahmt zur Unterbringung obdachloser Familien. Um nun diese 40 Familien vor Obdachlosigkeit zu bewahren, hat der Bundesrat auf Gesuch der Gemeinde Grenchen, unterstützt durch die solothurnische Regierung, einen speziellen Beschluss in dem Sinne erlassen, dass die Gemeinde Grenchen ermächtigt wurde, diesen Familien den bereits ausgenützten 6-monatigen Aufschubstermin um 4 weitere Monate, bis spätestens Ende Juli d. J., zu verlängern. Bis dahin hofft man, diese 40 Familien in neuen Wohnungen unterbringen zu können. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Ermächtigung an die Gemeinde Grenchen und damit auch der Vollmachtenbeschluss.

Es ist das zweitemal, dass ein solcher Beschluss zur Verlängerung der sechsmonatigen Frist erlassen werden musste, die durch einen bundesgerichtlichen Entscheid ausdrücklich als einmalig fetgelegt worden ist. Beim ersten Beschlusse handelte es sich um die Stadt Basel, wo zufolge des Streikes bei den Plattenlegern die Vollendung vieler Bauten hinausgezögert wurde.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die Gemeinde Grenchen alles getan hat, um die Wohnungsnot zu mildern, dass aber auf den 1. April ein ausgesprochener Notstand herrschte und dass diese Massnahme im Interesse der sonst obdachlos werdenden Familien berechtigt war.

Die Vollmachtenkommission beantragt Ihnen, diesem Vollmachtenbeschluss und damit dem 23. Berichte des Bundesrates zuzustimmen.

Genehmigt. — Approuvé.

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Bundesfinanzreform.

Réforme des finances fédérales.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1948
Date	
Data	
Seite	208-221
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 299

Herrn Bundespräsidenten vorzutragen und dieser das Postulat angenommen hat, möchte ich auf weitere Ausführungen verzichten und lediglich erwähnen, dass ich das Ziel des Postulates als durchaus berechtigt betrachte und Sie ersuchen möchte, im Interesse der Gleichbehandlung dieser gemeinnützigen Institutionen dem Postulat zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Siehe Jahrgang 1948, Seite 208. — Voir année 1948, page 208.

Beschluss des Nationalrates vom 12. Februar 1949.
Décision du Conseil national du 12 février 1949.

Differenzen. — *Divergences.*

Präsident: Bevor ich Herrn Ständerat Fricker das Wort gebe, möchte ich diejenigen Herren, die die Absicht haben, Anträge zum vorliegenden Traktandum zu stellen, bitten, das in schriftlicher Form zu tun.

Fricker, Berichterstatter: Der Ständerat hat in der Junisession 1948 die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes erstmals durchberaten. Er fasste dabei mehrheitlich Beschlüsse, die in wesentlichen Punkten von den Anträgen des Bundesrates abwichen. Von der Auffassung ausgehend, es seien in erster Linie dadurch Einsparungen anzustreben, dass der armgewordene Bund inskünftig von Ausgaben, die ebensogut oder besser von den Kantonen, den Gemeinden und der Wirtschaft bestritten werden könnten, verschont werde, stimmten Sie, meine Herren, dem von der Mehrheit Ihrer Kommission aufgestellten, in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Finanzplan zu. Demgegenüber wies der Finanzplan des Bundesrates ein Loch von 150 Millionen Franken auf, das mit den Erträgnissen einer eidgenössischen Tilgungssteuer hätte aufgefüllt werden sollen. Der von Ihnen mehrheitlich genehmigte Finanzplan gestattete, auf die Tilgungssteuer zu verzichten. Immerhin wurde für alle Fälle mit Verrechnungssteuerkontingenten eine Reserve eingebaut, indem vorgesehen wurde, dass die Verrechnung bzw. Rückerstattung der zu Lasten natürlicher und eventuell juristischer Personen abgenommenen Verrechnungssteuer nicht zu Lasten der Bundeskasse, sondern ganz oder teilweise zu Lasten der Kantone geschehen soll, sofern dies zur Verstärkung der Tilgung neuer Schulden nötig sei. Dabei hatte es die Meinung, dass auf diese Reserve erst gegriffen werden dürfe, wenn der Bundesrat vergeblich versucht habe, im Wege von Einsparungen oder durch Ausbau bestehender Einnahmequellen der Fehlbeträge Herr zu werden.

Im weitem beschlossen Sie, die übrigen Steuern, wie Stempelsteuer, Ausgleichsteuer, Verrechnungssteuer, Tabaksteuer und Umsatzsteuer beizubeh-

halten und in der Verfassung zu verankern. Zudem pflichteten Sie der Auffassung des Bundesrates bei, es seien die Couponsteuer, die Biersteuer, die Getränkesteuer- und Luxussteuer in die Umsatzsteuer einzubauen. Endlich wurde in Zustimmung zum Bundesrat beschlossen, es hätten die Kantone auf ihre Anteile an der Stempelsteuer, der Militärpflichtersatzsteuer und am Reingewinn der Nationalbank zugunsten des Bundes zu verzichten. Der Vollständigkeit halber ist auch zu erwähnen, dass Sie den Benzinzollanteil der Kantone gegen den Willen des Bundesrates erhöhten. Umgekehrt zeigten Sie Ihren Sparwillen mit dem Bundesrat darin, dass Sie für Beschlüsse, durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgaben erhöht oder neue Ausgaben festgesetzt werden sollen, ein qualifiziertes Mehr in den eidgenössischen Räten verlangten.

Der Nationalrat beriet die Vorlage in der ausserordentlichen Januar/Februar-Session. In verschiedenen Punkten stimmte er unsern Beschlüssen nicht zu. Bei der Behandlung der Tilgungssteuer nahm er eine gegensätzliche Haltung zur unsrigen ein. Ich beantrage Ihnen, diese wichtigste Differenz in erster Linie zu behandeln, weil von der Art ihrer Erledigung die weitere Beratung der Vorlage in unserm Rat abhängt.

Klöti: Ich wollte nur beantragen, man möchte diese Hauptfrage vorausstellen. Ich habe keinen Gegenantrag zu stellen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt Ihnen, sich zuerst darüber auszusprechen, ob eine tilgungssteuerfreie Lösung gewährt werden solle? oder eine, in der die Tilgungssteuer eingebaut ist.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Abschnitt II.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Streichen.

Minderheit:

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II.

Proposition de la commission.

Majorité:

Biffer.

Minorité

Adhérer à la décision du Conseil national.

Antrag Flükiger.

Abschnitt II.

Art. I.

In den Jahren 1950 bis 1969 kann der Bund ausser den ihm nach Art. 42bis der Bundesverfassung zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer erheben (Art. 2 und 3).

Art. Ibis.

Die Beiträge der Kantone gemäss Art. 42bis, Lit. h, werden in den Jahren 1950 bis 1969 in der Form einer für die Rechnung des Bundes, aber ohne Mitwirkung der Eidgenössischen Steuerverwaltung durch die Kantone zu veranlagenden und einzu-

ziehenden Steuer geleistet. Der Ertrag dieser Steuer ist ausschliesslich für die Tilgung der durch die Mobilisation der Armee in den Jahren 1939 bis 1945 entstandenen Schulden zu verwenden (Art. 4 bis 9).

Proposition Flükiger.

Chapitre II.

Article premier

Pendant les années 1950 à 1969, la Confédération peut percevoir un impôt sur le chiffre d'affaires (art. 2 et 3), en plus des impôts qu'elle a le droit de lever d'après l'article 42bis de la constitution.

Art. Ibis.

Pendant les années 1950 à 1969, les contributions des cantons prévues à l'article 42bis, lettre h, seront constituées par un impôt pour lequel la taxation et la perception seront opérées par les cantons, pour le compte de la Confédération, mais sans le concours de l'administration fédérale des contributions. Le produit de cet impôt sera affecté uniquement à l'amortissement des dettes résultant de la mobilisation de l'armée durant les années 1939 à 1945 (art. 4 à 9).

Fricke, Berichterstatter der Mehrheit: Ich habe nur den Ordnungsantrag gestellt, die Behandlung der Frage „Tilgungssteuer oder Verrechnungssteuer?“ vorwegzunehmen. Wenn der Rat damit einverstanden ist, gehe ich zu meinen weiteren Ausführungen über.

Tilgungssteuer oder Verrechnungssteuer?

Ich verweise auf Art. 42bis, Ziff. 1, lit. b, 1. Satz, Art. 42ter, Ziff. 1 und Abschnitt II des Nationalrates, Art. 1, lit. b und Art. 4 bis 10.

Das Hauptziel der Finanzreform ist die Tilgung der Mobilisationsschuld und die Herstellung und Sicherung des Rechnungsgleichgewichtes. Bundesrat, Nationalrat und Ständerat sind aufrichtig bestrebt, dieses Ziel zum Wohl unseres Staatswesens zu erreichen. Die beiden Räte sind auch darin einig, dem Bund die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit er in die Lage versetzt ist, die Ausgaben des Staatshaushaltes zu bestreiten und die Mobilisationsschulden abzutragen. Nicht einig sind sie über den Weg, der eingeschlagen werden soll. Der Nationalrat, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, glaubt das Ziel nur durch Erhebung einer eidgenössischen Tilgungssteuer vom Einkommen natürlicher Personen sowie vom Reinertrag und vom Vermögen juristischer Personen erreichen zu können. Der Ständerat war der Auffassung, dass eine eidgenössische direkte Steuer neben den kantonalen direkten Steuern vermieden werden sollte.

Ihre Kommission hat diesen wichtigsten Gegensatz zwischen den beiden Räten nochmals eingehend geprüft und beantragt Ihnen mit 10 gegen 6 Stimmen bei einer Enthaltung, am Beschluss des Ständerates festzuhalten und damit die geplante Tilgungssteuer abzulehnen. Zur Begründung dieses Antrages sei folgendes ausgeführt.

Es steht unabänderlich fest, dass die Ausgaben des Bundes in den letzten Jahren gewaltig angestiegen sind. Sie betrugen vor dem ersten Weltkrieg 121 Millionen Franken. Sie stiegen bis zum Jahr 1938 auf 703 Millionen Franken. Es folgte dann der

zweite Weltkrieg, der uns im Jahre 1945 den Höchstbetrag an Ausgaben mit 2 Milliarden 880 Millionen Franken brachte. Der Voranschlag pro 1948 enthielt noch einen Ausgabenposten von insgesamt 1596 Millionen Franken. Die gewaltige Steigerung der Ausgaben ist nicht nur auf die Verzinsung und Amortisation der Kriegsschulden zurückzuführen. Sie rührt auch daher, weil dem Bund immer neue Aufgaben übertragen wurden, ohne dass für die Deckung der Ausgaben gesorgt wurde, wie das gemäss geltendem Finanzprogramm hätte geschehen sollen. Ihre Kommission ist der Auffassung, dass in diesem Ausgabentempo nicht weitergefahren werden dürfe. Das Subventionswesen müsse in dem Sinn revidiert werden, dass bei der Ausrichtung von Subventionen auf die Bedürftigkeit abgestellt werde. Damit erreiche man auch einen Finanzausgleich zwischen den finanzkräftigen und den finanzschwachen Kantonen. Im weiteren sollten Bundesrat und Parlament die Übernahme neuer Aufgaben durch den Bund, die von der Wirtschaft, den Kantonen oder den Gemeinden ebenso gut ausgeführt werden könnten, ablehnen. In diesem Sinn werden nach Auffassung der Mehrheit Ihrer Kommission die Verrechnungssteuerkontingente, die von den Kantonen zu übernehmen sind, als Sparbremse wirken. Wenn die Kantone für die Ausgaben des Bundes zum Teil aufkommen müssen, werden die Herren Parlamentarier in der Einreichung von Motionen und Postulaten zurückhaltender sein. Von Anhängern der Tilgungssteuer ist der Vorwurf erhoben worden, die Anhänger der Verrechnungssteuerkontingente verweigerten dem Bund die Mittel, um reaktionäre Politik betreiben zu können. Sparen am richtigen Ort bedeutet noch lange nicht reaktionäre Politik. Vielmehr ist das die Politik des sparsamen Hausvaters, der damit seine Familie vor Not bewahrt. Auch im Staate müssen wir lernen, uns nach der Decke zu strecken, damit das finanzielle Gleichgewicht aufrecht erhalten werden kann. Es ist auch nicht so, dass die Reichen keinen Rappen an die Mobilisationsschuld bezahlen müssen, wenn die Tilgungssteuer abgelehnt wird. Die Schulden müssen bezahlt werden, so oder anders. Wenn der Reiche keine eidgenössische Steuer bezahlen muss, wird er dafür um so mehr von den kantonalen direkten Steuern und ihrer hohen Progression erfasst. Man vermeidet mit der Ablehnung der Tilgungssteuer lediglich die Doppelspurigkeit von direkten Steuern im Bund und im Kanton, was zu einer Vereinfachung im Steuerwesen führt. Mit der Ablehnung der Tilgungssteuer verhindert man auch einen Einbruch in die Steuerhoheit der Kantone, denen bis jetzt zu Friedenszeiten die Domäne der direkten Steuern überlassen blieb, während dem Bund die indirekten Steuern zukamen. Diese indirekten Steuern haben im Jahre 1948 Beträge erreicht, die annähernd um 250 Millionen Franken grösser sind als die im Finanzplan eingestellten. Der Bund hat auch die Möglichkeit, die indirekten Steuern noch weiter auszubauen. Unser Zollsystem ist veraltet. Andere Länder sind schon längst zum Wertzollsystem übergegangen. Die Geldentwertung wirkte sich bei unserem Gewichtszollsystem ungünstig aus. Das Wertzollsystem, das auch das gerechtere ist, wird uns vermehrte Zolleinnahmen bringen.

Der Hauptgrund, der die Mehrheit der Kommission zum Antrag auf Festhalten am Beschluss des Ständerates veranlasste, ist aber der, weil die Lösung ohne Tilgungssteuer auf die Eigenstaatlichkeit der Kantone Rücksicht nimmt. Wir sind ein Land mit vier Sprachen und verschiedenen Konfessionen. Schon das allein lässt eine zu starke Zentralisation nicht zu. Unser Bundesstaat, der sich aus zweiundzwanzig souveränen Kantonen zusammensetzt, wird auf die Dauer nur bestehen, so lange auf die Eigenart der Kantone, die eine verschiedene historische Entwicklung gehabt haben, Rücksicht genommen wird. Aus diesem Grunde hat auch der Bundesrat im Jahre 1918 die Einführung einer direkten Bundessteuer abgelehnt. Er wollte nicht im geringsten die wirtschaftliche und politische Selbständigkeit der Kantone antasten. Ein Eindringen in das den Kantonen vorbehaltenen Gebiet der direkten Steuern würde aber die wirtschaftliche Abhängigkeit der Kantone vom Bund fördern und schliesslich auch ihre politische Selbständigkeit im Bundesstaat herabmindern, denn wirtschaftliche Abhängigkeit führt letzten Endes immer zur politischen Abhängigkeit.

Eine direkte Bundessteuer hat erst dann eine Berechtigung in unserem Land, wenn keine andere Lösung mehr möglich ist. Die Tilgungssteuer in der Fassung des Nationalrates befriedigt auch den Bundesrat nicht. Sie wirft dem Bunde statt 160 Millionen nur 120 Millionen Franken ab. Sie reicht aus zur Bestreitung der Ausgaben, nicht aber zur Tilgung der Kriegsschuld. Sie verliert damit ihren ursprünglichen Zweck. Die Kantone erhalten als Anteil 20% statt wie bis anhin 30%. Dazu verlieren sie ihre Anteile am Militärpflichtersatz, an den Stempelabgaben und am Reingewinn der Nationalbank. Das wäre tragbar, wenn ihnen das Gebiet der direkten Steuern allein überlassen würde. Die grundsätzlichen politischen Einwendungen bleiben bestehen, obschon die Tilgungssteuer auf zwanzig Jahre befristet wurde. Es wird auch kaum bei diesen zwanzig Jahren bleiben, weil das Ende dieser Frist mit dem Beginn der zweiten Etappe der AHV zusammenfällt, die vom Bunde erhöhte Opfer verlangt.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen demnach, an der Streichung der lit. e des Art. 42 bis festzuhalten.

Die Minderheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat. Dieser hat die Vorlage in drei Abschnitte gegliedert. Der Abschnitt II der nationalrätlichen Fassung regelt die Warenumsatzsteuer und die Tilgungssteuer in der Form einer Übergangslösung, die zwanzig Jahre dauern soll. Mit der Tilgungssteuer befassen sich die Art. 1b und 4 bis 9 des Abschnittes II. Art. 5 dieses Abschnittes bildet insoweit ein Unikum, als hier der Tarif der Tilgungssteuer in die Verfassung aufgenommen wird. Eine zweite Minderheit lehnt diesen Tarif als zu milde ab und wünscht Aufnahme des von der Kommission, des Nationalrats vorgeschlagenen Tarifs. Die Mehrheit der Kommission, die, wie schon ausgeführt, am Beschluss des Ständerates festhält, beantragt Ihnen Streichung des ganzen Abschnittes II.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Nach der ersten Beratung der Vorlage in unserem Rat vom

Juni letzten Jahres hat der Sprechende im Namen der sozialdemokratischen Mitglieder vor der Gesamtabstimmung folgende Erklärung abgegeben:

„Die sozialdemokratische Fraktion stellt fest, dass nach der von der Mehrheit beschlossenen künftigen Finanzordnung des Bundes die grossen Vermögen und Einkommen keinen Rappen an die Verzinsung und Tilgung der Schuldenlast von 9 Milliarden zu zahlen haben, sondern der gesamte Finanzbedarf fast ausschliesslich durch Besteuerung des Verbrauches gedeckt werden soll. Eine, so einseitige und sozial ungerechte Lösung ist unannehmbar. Wir werden daher mit Nein stimmen.“

Was die Kommissionsmehrheit heute vorschlägt, ist im wesentlichen das gleiche, was die Mehrheit des Rates im Juni beschlossen hat. Jene Erklärung gilt daher auch für die heutige Vorlage. Diese ist vor allem deshalb noch unannehmbare geworden, weil sich in der Zwischenzeit herausgestellt hat, dass die Schätzung der Ausgaben im Zukunftsbudget nicht, wie behauptet worden ist, zu pessimistisch, sondern zu optimistisch ist. Ich erinnere an die zahlreichen Ausgaben, die in jener Aufstellung fehlen, aber mit Gewissheit oder grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, so an die erhöhten Militärforderungen, an die Mehrausgaben für Militärversicherung, Krankenversicherung, Bekämpfung der Tuberkulose, an allfällige Mehrausgaben für die Förderung der Landwirtschaft, an die gesetzliche Pflicht zur Übernahme von Defiziten der SBB, an die Hilferufe der Nebenbahnen, der Konferenz der Armendirektoren, an internationale Verpflichtungen usw.

Auch die Mitglieder der Mehrheit der Kommission sind heute nicht mehr so optimistisch wie vor drei Vierteljahren. Sie können nicht mehr behaupten, dass die Schuldentilgung gesichert und das Budget im Gleichgewicht sei, auch wenn man die Tilgungssteuer streiche und keinen Ersatz dafür vorsehe. Heute wird die sogenannte Defizitsteuer nicht mehr bloss als ein sporadisch und ausnahmsweise zur Anwendung kommendes Sicherheitsventil hingestellt, sondern als ein wichtiges Mittel zur Sicherung der Einnahmen, deren der Bund für die Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. Man ist auch hinsichtlich der Posten für unvorhergesehene und ausserordentliche Ausgaben vorsichtiger geworden und spricht nicht mehr viel davon, denn es ist zu offensichtlich, dass ein Betrag von 50 Millionen Franken als Jahresdurchschnitt einer langen Periode hierfür bei weitem nicht genügt.

Der Sprechende glaubt nach wie vor nicht an die Realisierbarkeit des Kontingentsystems in dieser oder jener Form. Deshalb bin ich noch mehr als vor drei Vierteljahren der Ansicht, dass bei Annahme der Anträge der Mehrheit nicht nur keine Schuldentilgung in nennenswertem Ausmass möglich wäre, sondern dass sogar bei einem bescheidenen Konjunkturrückgang die Rechnungen vom ersten Jahr an mit Rückschlägen abschliessen würden.

Wir haben in der Junisession der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass es dem andern Rat doch noch gelinge, im Jubeljahr der Eidgenossenschaft einen Weg zur Verständigung auf breiter Basis zu finden. Der Versuch ist gemacht worden. Die grosse Mühe, die sich die nationalrätliche Kommission, vor allem auch ihr Präsident, gegeben hat, um einen solchen

Kompromiss zustande zu bringen, verdient Dank und Anerkennung. Wenn der Versuch scheiterte, dann gewiss nicht, weil die Kommission und der Nationalrat den Forderungen unserer Fraktion zu sehr Rechnung getragen hätten. Im Gegenteil! Um die Katholisch-konservative Partei und den Handels- und Industrieverein zur Preisgabe ihrer unerbittlichen Gegnerschaft gegen jedes Opfer des Besitzes und der grossen Einkommen zu bestimmen, ist der Nationalrat ihnen so weit entgegengekommen, dass die Lösung der Aufgabe für die nächsten zwanzig Jahre nicht mehr gesichert ist. Trotzdem war es vergebliche Liebesmüh. Vier Zehntel des Nationalrates verharrten in ihrer ablehnenden Haltung gegen den von der Kommission vorgeschlagenen Kompromiss. Damit ist dieser als erledigt zu betrachten. Denn angesichts der Antipathie des Volkes gegen Steuervorlagen wäre es ausgeschlossen, den Kompromiss gegen die Opposition der Katholisch-konservativen Volkspartei und den mit reichen Mitteln ausgestatteten Propagandaapparat der Arbeitgeberverbände in der Volksabstimmung durchzubringen. Dies ist um so mehr ausgeschlossen, als unsere Parteifreunde im Nationalrat in der Gesamt- abstimmung nur deshalb für die zwanzigjährige Zwischenlösung gestimmt haben, um dem Ständerat Gelegenheit zu geben, zu dieser Lösung, vor allem auch zur grundsätzlichen Annahme der Tilgungssteuer durch den Nationalrat, Stellung zu nehmen. Die Fraktion war aber von dieser Zwischenlösung keineswegs erbaut und behielt sich deshalb ihre Stellungnahme in der Schlussabstimmung ausdrücklich vor. Für Herrn Präsident Wenk und den Sprechenden ergab sich in unserer Kommission eine ähnliche Situation. Sachlich lehnen wir die nationalrätliche Zwischenlösung als ungenügend ab. Als aber der Antrag auf Festhalten am Beschluss des Ständerates dem Antrag auf Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates gegenübergestellt wurde, stimmten wir für den letzteren als das kleinere Übel. Wir könnten in der Schlussabstimmung der nationalrätlichen Zwischenlösung nur zustimmen, wenn sie im Sinn unserer Anträge von beiden Räten verbessert worden wäre.

Auf Einzelheiten möchte ich in diesem Moment nicht eintreten.

Dagegen möchte ich einige Bemerkungen zur heutigen Situation machen und zusammenfassend die sachlichen Gründe, aus denen wir auch heute den Beschluss der Mehrheit vom Juni 1948 ablehnen, darlegen. So weit auch die Meinungen in unserem Rat auseinandergehen, so sind wir wohl doch alle darin einig, dass die Situation in diesem Streit um eine negative Burgunderbeute trostlos ist. Wenn uns nicht im letzten Moment ein Niklaus von der Flüe zur Besinnung auf das Gesamtinteresse bringt, so bleibt uns nichts anderes als die Feststellung, dass das Parlament die grosse Aufgabe, die ihm gestellt war, nicht zu lösen vermochte. Dabei ist zuzugeben, dass die Aufgabe überaus schwierig ist und dass sie auch in andern Ländern nicht leicht zu lösen wäre, wenn dort wie bei uns die Stimmberechtigten den Entscheid zu treffen hätten. Aber damit ist die nackte Tatsache, dass das Parlament bei dem ersten Versuch, das Problem praktisch zu lösen, gescheitert ist, nicht aus der Welt geschafft. Wir rühmen uns mit Recht unserer jahr-

hundertealten demokratischen Tradition und unseres gesunden Sinnes für Mass und Verständigung. Davon war in der Expertenkommission noch etwas zu spüren, aber nicht mehr in der nachfolgenden öffentlichen Diskussion, trotzdem, wie erwähnt, jedermann weiss, dass bei steuerpolitischen Vorlagen ein allseitiger und aufrichtiger Wille zur Verständigung unentbehrliche Voraussetzung ihrer Annahme ist.

Unsere Partei darf für sich in Anspruch nehmen, die Bereitschaft zur Verständigung praktisch bekundet zu haben. Dazu gehörte vor allem die Preisgabe ihrer früheren Opposition gegen die Warenumsatzsteuer. Auf der Gegenseite war von Entgegenkommen nichts zu spüren. Man lehnte den Gedanken, durch ein Opfer des Besitzes dem Bunde einen Teil der Schuldenlast sofort abzunehmen, schroff ab und wollte weder von einem Friedensopfer noch von einer Besteuerung grösserer Erbschaften etwas wissen. Unsere Vertreter in der nationalrätlichen Kommission hielten nicht starr an den Forderungen unseres Parteitages fest und wären in verschiedenen Punkten zu Entgegenkommen bereit gewesen, wenn auf der andern Seite, die im Ständerat die Mehrheit besitzt, ein ernster Wille zu einer Verständigung praktisch tätig gewesen wäre. Davon war jedoch keine Rede. Man kam uns nicht entgegen, sondern ging hinter das zurück, was man in den letzten drei Jahrzehnten unter weniger schwierigen Umständen als notwendig anerkannt hatte. Man mutet uns zu, einer Lösung beizustimmen, bei der Vermögen und Einkommen vom Bund völlig geschont und die ganze Last auf die Verbrauchssteuer verlegt worden wäre. Um diese unsoziale Lösung dem Volke mündgerecht zu machen, unterschiebt man unserer Partei, sie strebe mit ihren Vorschlägen eine kalte Sozialisierung an und wolle die bundesstaatliche Struktur der Eidgenossenschaft untergraben. Dieser Vorwurf entbehrt der Berechtigung. Gewiss gibt es bei uns, wie übrigens auch bei andern Parteien, Rationalisten, die alles über den gleichen Leist schlagen möchten und die dreifache Besteuerung des Bürgers durch Bund, Kanton und Gemeinde als Anachronismus betrachten. Allein unsere Partei steht nicht auf diesem Standpunkt. Wir kennen den kulturellen und politischen Wert möglicher Selbstverwaltung der Gemeinden und Kantone und möchten sie nicht einem öden Zentralismus opfern. Aber wir verschliessen uns nicht der Tatsache, dass in einem Bundesstaat der Bund und die Gliedstaaten sich auch auf finanziellem Gebiet in die Souveränität teilen müssen und dass es für keinen Teil ohne Konzessionen abgeht. Wenn sich im Laufe der Jahrzehnte unter dem Einfluss vor allem der wirtschaftlichen Entwicklung das Schwergewicht der staatlichen Tätigkeit auf die Seite des Bundes verschoben hat, so muss sich auch die Grenze zwischen der Bundes- und der kantonalen Steuerhoheit dieser Änderung anpassen. Die Verteilung der Besteuerungskompetenzen von 1848 verträgt sich nicht mit der Aufgabenverteilung von 1949. Nicht zentralistische Tendenzen haben die Gliedstaaten der USA veranlasst, dem Bund eine direkte Besteuerung von Vermögen und Einkommen zuzugestehen, sondern die Erkenntnis, dass bei dem grossen Finanzbedarf des Bundes eine gerechte Verteilung der gesamten Steuerlast nicht mehr möglich sei, wenn

der Bund einzig und allein auf Verbrauchssteuern und Zölle angewiesen sei. In unserem kleinen Land hat naturgemäss das Übergewicht des Bundes über die Gliedstaaten relativ noch stärker zugenommen. Die Entwicklung führte daher konservative Finanzminister, den Bundesrat, das Parlament, auch das Volk und die Stände in den letzten drei Jahrzehnten mehrfach dazu, durch Kriegssteuern, Krisensteuern, Wehrsteuer und Wehropfer Vermögen und Einkommen nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Einzelnen direkt zur Lastentragung heranzuziehen. Gewiss, man hat diese Steuern nie als ewige Bundessteuern einführen wollen und hat sich daher bemüht, sie an bestimmte Zwecke zu binden, in der Meinung, dass sie wieder aufzuheben seien, wenn der Zweck erfüllt sei. Das ist auch beim Vorschlag des Bundesrates für die Tilgungssteuer der Fall. Wenn die 60jährige Erhebungsdauer verhältnismässig lang ist, so deshalb, weil der Schuldenberg überaus gross ist und deshalb die hälftige Abtragung mehr Zeit erfordert. Trotzdem die Warenumsatzsteuer auf unbegrenzte Zeit eingeführt werden soll, haben wir gegen die Begrenzung der Tilgungssteuer auf 60 Jahre keine Einwendungen erhoben. Will die Mehrheit die Erhebungsdauer auf 50 oder 40 oder 30 Jahre verkürzen, so sind wir auch damit einverstanden, wenn dafür gesorgt wird, dass das Ziel, die Tilgung von mindestens 5 Milliarden Franken Schulden innert längstens 60 Jahren, gesichert bleibt. Will man aber nicht durch ein Friedensopfer einen Teil der 5 Milliarden Franken sofort abtragen, so würde die Verkürzung der Erhebungszeit um 10 bis 30 Jahre eine Erhöhung der Steuersätze nötig machen, die für die Kantone unbequem wäre. Das ist ja auch der Grund, warum der Bundesrat bis auf 60 Jahre gegangen ist. Man sieht also bei unbefangener Würdigung aller Umstände, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung wohl überlegt war und auf die Kantone mehr Rücksicht nimmt, als es die Gegner der Tilgungssteuer wahr haben wollen.

Gewiss wäre es finanztechnisch möglich, auf die Tilgungssteuer zu verzichten und die Warenumsatzsteuer so zu erhöhen, dass sie allein zur Deckung des neuen Finanzbedarfes genügen würde. So etwas wäre auch in den letzten 30 Jahren möglich gewesen. Es handelt sich aber bei der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes nicht bloss um ein fiskalisches und finanztechnisches Problem, sondern in erster Linie um ein viel schwierigeres politisches Problem. Die fiskalischen Massnahmen müssen nach heutigen Anschauungen des Volkes gerecht sein, sonst werden sie vom Volke nicht angenommen.

Damit kommen wir wieder zu der entscheidenden Frage:

Ist es gerecht, entspricht es dem mutmasslichen Willen der Mehrheit der Stimmberechtigten, dass wir dem Bund für die Beschaffung der Mittel zur Schuldentilgung und zur Lösung der Bundesaufgaben einzig und allein eine Verbrauchssteuer zur Verfügung stellen, und dass wir von den Vermögen, deren Summe sich in den letzten Jahren um Milliarden vermehrt hat, sowie von den grossen Einkommen nicht einmal einen bescheidenen Beitrag für die Schuldentilgung verlangen? Auf diese Kardinalfrage hätten wir gerne eine offene Antwort. Man weicht ihr aus, indem man sich als Beschützer der gefährdeten kantonalen Steuerhoheit aufspielt. Es

ist aber etwas verdächtig — ich möchte das den Vertretern der Urschweiz zu bedenken geben —, wenn die Bankiers von Zürich und Basel und ein grosskapitalistisches Propagandabureau auf einmal um die Finanzhoheit der Kantone in grosser Sorge sind. Ich glaube, wir sind da alle im Bild, und es erübrigen sich weitere Worte.

Etwas anders liegen die Dinge bei der Katholisch-konservativen Volkspartei, die auch im Zeitalter des Radios und der Kurzreferate noch nicht ganz verlernt hat, grundsätzlich und auf weitere Sicht zu denken. Steht ihre Feindschaft gegen die Tilgungssteuer eher im Einklang mit ihrer politischen Grundauffassung, so vermögen wir sie bei näherer Prüfung doch nicht zu verstehen. Denn auch sie muss sich sagen, dass im Bundesstaat die Kantone gewisse Einschränkungen der Steuerhoheit in Kauf nehmen müssen, und dass es sich nur darum handelt, diese Einschränkungen in erträglichen Grenzen zu halten. Unseres Erachtens überschreitet der bundesrätliche Vorschlag diese Grenzen nicht. Wenn man im Vollziehungsgesetz die steuerfreien Minima nicht wesentlich tiefer ansetzt als die betriebsrechtlichen Existenzminima, und die Progression nicht so früh aufhören lässt wie in manchen Kantonen, wo die Gefahr der Steuerflucht dazu zwingen kann, dann tritt die Tilgungssteuer mit den kantonalen Vermögens- und Einkommenssteuern praktisch nicht in ernste Konkurrenz. In der Ausübung seiner Steuerhoheit ist der Kanton rechtlich frei. Der Bund leistet ihm durch seine Taxation und durch Überlassung eines Teiles des Ertrages wertvolle Dienste. Wäre es richtig, dass die Tilgungssteuer den kantonalen direkten Steuern eine unerträgliche Konkurrenz machen würde, dann hätten in der Expertenkommission kantonale Finanzdirektoren wie die Herren Ackermann-Freiburg und Streuli-Zürich zweifellos nicht dafür gestimmt.

Man hält uns entgegen; die grossen Vermögen und Einkommen kämen ja auch bei der Kontingentssteuer zum Handkuss, nur eben bei den Kantonen statt beim Bund. Dazu möchte ich in erster Linie erwidern — was ich bereits ausgeführt habe —, dass ich nicht an die Realisierung der Kontingentslösung glauben kann, namentlich nicht nach der letzten Sitzung unserer Kommission, in welcher gerade Befürworter der kantonalen Kontingente bewegliche Klage über den ungünstigen und kaum tragbaren Einfluss der Kürzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen und der Bundessubventionen auf die kantonalen Finanzen geführt haben. Die Annahme der verkehrtesten aller Lösungen, die Übernahme der Jahresdefizite des Bundes durch die Kantone hätte unter anderem die Wirkung, dass wegen der niedrigen kantonalen steuerfreien Existenzminima und wegen der geringeren Progression die kleineren Steuerzahler mehr und die grossen weniger zu zahlen hätten als bei der Tilgungssteuer. Herr Nationalratsvizepräsident Schmid-Solothurn hat dies im Nationalrat an Hand von Zahlen dargetan. Ob die Steuerzahler in den kleinen Kantonen diese Verschiebung in der Lastenverteilung gerne in Kauf nehmen würden, wage ich zu bezweifeln.

Lassen Sie mich erneut der auf langjährige Erfahrung sich stützenden Überzeugung Ausdruck

geben, dass die Souveränität der Kantone weit mehr als durch den bescheidenen Anteil des Bundes an der direkten Besteuerung der Einkommen durch das immer dichtere Netz der Bundessubventionen mit den damit verbundenen Vorschriften, Genehmigungen und Kontrollen beeinträchtigt wird. Deshalb kann man sich nicht recht erklären, dass die Katholisch-konservative Volkspartei die Tilgungssteuer so vehement bekämpft, zu gleicher Zeit aber aktiv mithilft, das Eindringen des Bundes in kantonale Reservate auf dem Weg der Subventionierung zu fördern. Es sei nur erinnert an ihre Zustimmung zu der vor einem halben Jahr beschlossenen Subventionierung der kantonalen Altersfürsorge, die eine nicht geringe bundesrätliche Reglementierung in einem Gebiete zur Folge hat, das bisher ausgesprochene kantonale Domäne war. Angesichts solch widerspruchsvoller Einstellung muss man sich nicht wundern, wenn vermutet wird, dass noch andere Motive als die Sorge um die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft eine Rolle spielen.

Ich will Sie nicht länger hinhalten. Ich weiss, dass ich durch meine Ausführungen niemand bekehrt habe. Aber es war mir Bedürfnis, die Hauptgründe zu resümieren, aus denen wir die Tilgungssteuer als Gegenstück zur Warenumsatzsteuer für notwendig und für erträglich erachten. Unter Hinweis auf diese Gründe möchte ich im Einverständnis mit meinen Parteifreunden nachdrücklich betonen, dass wir an unserer Auffassung festhalten und uns durch einen ablehnenden Beschluss der Mehrheit des Ständerates nicht für geschlagen geben werden. Die Sache ist für uns zu wichtig, als dass wir der Erwartung der „Schweiz. Handelszeitung“, wir würden uns in den Schmollwinkel zurückziehen, zu entsprechen bereit wären. Wir werden für die von uns vertretene Lösung des Finanzproblems weiter werben und einen einseitig auf die Warenumsatzsteuer abstellenden Vorschlag mit Entschiedenheit vor der Volksabstimmung bekämpfen. Wer die grosskapitalistische Presse, vorab die „Schweiz. Handelszeitung“ liest, kann darüber nicht im Zweifel sein, dass man in jenen Kreisen den ständerätlichen Vorschlag nicht aus staatspolitischen Gründen, sondern deshalb unterstützt, weil man in ihm ein geeignetes Mittel zur Verhinderung einer fortschrittlichen Kultur- und Sozialpolitik erblickt. Diese Auffassung von der politischen Wirkung einer solchen Lösung entbehrt nicht der Berechtigung. Ein Grund mehr, dass sich die Volkskreise, die unter einer rückschrittlichen Politik zu leiden hätten, energisch zur Wehr setzen und durch einen unmissverständlichen Entscheid dem Parlament zur Pflicht machen, eine sozial gerechtere Lösung auszuarbeiten und dem Volke und den Ständen zum Entscheid vorzulegen.

Stüssi: Im Gegensatz zu meiner Haltung bei der ersten Lesung halte ich es heute als fraktionsloses Mitglied des Rates, das zu allen Zeiten auf eine unabhängige Stellung Wert gelegt hat, für geboten, meine derzeitige Auffassung klarzulegen. Wir stehen in der zweiten Beratung einer Vorlage, für welche ein ungewöhnliches Mass an Mühe und wertvoller Arbeit aufgewendet worden ist. Dennoch sind die Aussichten gering, dass sich die Räte im Differenzenverfahren auf eine gemeinsame Vorlage einigen

werden. Die Hauptdifferenz liegt im Gegensatz: Bundessteuer/Kontingent. Beide Lösungen sind als Finanzquellen gedacht, welche eine Lücke in der Finanzierung zu schliessen haben. Damit ergibt sich ohne weiteres, dass sich die Diskussion nicht auf die Lösungen als solche beschränken kann, sondern auch deren Voraussetzungen, das Bestehen einer Lücke, zu umfassen hat.

Der Sprechende ist im jüngsten Kommissionsprotokoll irrtümlich und verfrüht als Befürworter der Bundessteuer in Anspruch genommen worden. Für mich ist zwar die Bundessteuer durchaus keine Unmöglichkeit, aber immerhin nur ein letztes Mittel, ein letzter Weg. Solange nicht weitere Projekte ernsthaft geprüft sind, welche das kluge Prinzip wahren, dem Bund die indirekten, den Kantonen die direkten Steuern zu belassen, und solange sich nicht ergibt, dass solche Projekte keine Lösungen bringen, und vor allem, solange kein behördlicher Wille zur Tatsache wird, die Ausgabenwirtschaft des Bundes zu begrenzen und wenigstens in gewissen Teilen abzubauen, solange werde ich mich kaum entschliessen, einer Bundessteuer zuzustimmen. Denn Zweckbestimmung hin oder her, wird meiner Ansicht nach die Tilgungssteuer eine neue allgemeine Bundessteuer sein und damit eine Aufmunterung für die Räte, noch mehr Geld auszugeben.

Ebensowenig kann ich mich für die Verrechnungssteuerkontingente der Kantone erwärmen. Ich will die föderalistischen Bedenken, welche gegen die Bundessteuer geltend gemacht werden, achten und verstehen. Es sind die Bedenken derjenigen Kreise, welche sich als Minderheiten fühlen und welche demgemäss ihre Sicherung — das Lösungswort unserer Zeit — im bestehenden Bundesstaat erblicken. Aber ich kann nicht übersehen, dass die letzten Jahrzehnte auch in der Schweiz gewaltige Veränderungen mannigfacher Art gebracht haben, welche das Verhältnis Bund/Kantone zuungunsten der historischen Stände verschoben haben. Ich kann weiterhin nicht übersehen, dass starke politische Bewegungen einem noch mächtigeren Bund zulaufen. Den bestehenden föderalistischen Bundesstaat in die Zukunft zu retten, wird wohl die wichtigste, aber auch die schwierigste Aufgabe der bürgerlichen Politik sein. Dieser Kampf um die künftige Staatsform des Bundes dürfte aber kaum dadurch gewonnen werden, dass die sog. Finanzhoheit der Kantone frei von jeder Konkurrenz des Bundes gehalten wird. Diese Konkurrenz würde übrigens weniger die Kantone als die Steuerpflichtigen treffen. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die Kantone aus ihrer Verstrickung mit dem eidgenössischen Geldsäckel zu lösen vermögen. In dieser goldenen Bindung, welche eine sehr erhebliche kantonale Einnahmequelle geworden ist, liegt die wirkliche Gefahr für die Unabhängigkeit der Stände. Ich stehe hier durchaus in Übereinstimmung mit Herrn Kollege Klöti. Die Argumentation der Gegner der Bundessteuer ist auch insofern nicht zutreffend, als das Verrechnungssteuerkontingent praktisch ebenso sehr eine Belastung der kantonalen Steuerzahler darstellt wie die Bundessteuer. Zudem ist die bundessteuergegnerische Haltung nicht folgerichtig. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wenn schon der Grundsatz gelten soll, dass die direkten Steuern

den Kantonen, die indirekten dem Bund gehören, so kann die Anwendung dieses Prinzipes nicht bloss zugunsten der Kantone getroffen werden, sondern die Anwendung muss auch zugunsten des Bundes erfolgen, d. h. die Kantone haben auf ihren Anteil an den indirekten Steuern des Bundes zu verzichten.

Das parlamentarische Hornbergerschüssen mit den Stickscheiben: Bundessteuer und kantonales Verrechnungssteuerekontingent wird im Volke kaum ein starkes Echo finden. Ob eine Vorlage mit dieser oder jener Lösung dem Entscheid unterstellt wird, wird an der allgemeinen kritischen Einstellung des Volkes nichts Wesentliches ändern. Das Schweizer Volk hat ein anderes Kriterium als die Räte. Sein Entscheid wird weniger ein Urteil über die Vorlage selber als über die Bundespolitik im allgemeinen sein. Dass auch das Volk seine Schwächen hat, und dass das Parlament im Grunde genommen nur ein Spiegelbild des Volkes ist, soll allerdings auch nicht verschwiegen werden.

Jedenfalls ist jede Reformvorlage mit einer grossen Hypothek belastet: Es ist die Vertrauenskrise zwischen Volk und Behörden. Zum Teil erklärt sich dieselbe aus den Erschwerissen und Ungerechtigkeiten aller Art, welche die Kriegszeit mit sich gebracht hat, für welche die Behörden allerdings kaum verantwortlich gemacht werden können. In der Hauptsache sind es aber Tatsachen und Erscheinungen, welche die Folgezeit geschaffen oder belassen hat: Der zögernde Abbau des Vollmachtenregimes und der ausserordentlichen Ausgaben, die dilatorische Behandlung der Volksinitiativen, die Ausschaltung des Referendums in wichtigen Staatsangelegenheiten, die Einschränkungen mancher Freiheiten, die Nebenregierung der Bundesverwaltung und der Interessenverbände, das Ausbleiben eines ernstlichen Ausgaben-Abbaues, die Fortdauer der erhöhten Steuerbelastungen und der komplizierten Steuertaxationsverfahren und vor allem die ungehemmte Ausgabenpolitik des Bundes, erklären wohl auch die starke Missstimmung, welche im Volke gegen Staat und Behörden herrscht. Das Schweizer Volk fühlt sich als Souverän in seinen Rechten und in seiner Stellung verletzt. Es hat den Eindruck, dass es jeden massgeblichen Einfluss auf die Staatsgeschäfte verloren hat und ständig überhört wird. Es spürt, dass es dem eigenmächtigen Walten und Schalten einer nicht verantwortlichen Bureaukratie gegenübersteht, welche sich zwischen Behörden und Volk schiebt und einen Staat im Staate bildet. Es regen sich im Volke oft Zweifel, ob die verantwortlichen Behörden noch das Messer in den Händen haben und den Willen des Volkes als oberstes Gesetz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft anerkennen. Dass aus einer solchen Beurteilung heraus eine Missstimmung gegen Staat und Behörden resultieren muss, kann nicht verwundern. Erstaunlich ist dagegen, dass die Behörden nicht die Einsicht haben, diesem Unwillen des Volkes Rechnung zu tragen und demselben dadurch zu begegnen, dass sie alles einsetzen, um die Gründe dieses Missvergnügens zu beseitigen und das gegenseitige Vertrauensverhältnis rasch und gründlich wieder herzustellen.

Das Vertrauen ist die Grundlage aller menschlichen Beziehungen und das gegenseitige Vertrauen von Volk und Behörden die Grundlage eines demokratischen Staates. Ohne solches Vertrauen ist die

verfassungsmässige Funktion des Staates erschwert. Deshalb hätte meines Erachtens die Bundesfinanzreform mit der Wiederherstellung des Vertrauens begonnen werden sollen. Dies unterlassen zu haben, ist ein Fehler, der sich auswirken wird.

Das Schweizer Volk weiss sehr wohl, wie einer ausgabenüberschüssigen Wirtschaft zu begegnen ist. Vorerst durch Sparen und Zurückhaltung in den Ausgaben und erst zweitens durch vermehrte Einnahmen. Denn es ist eine allgemeine Erfahrungstatsache, dass vermehrte Einnahmen dort nicht genügen, wo der Sparwille und der Sparsinn fehlen. Für eine notwendige Einschränkung der Ausgaben zu sorgen, ist eine unerlässliche, unumgängliche Aufgabe der Behörden. Solange ein solcher Abbau nicht ersichtlich ist, dürfte es schwer halten, dem Volke neue Lasten verfassungsmässig aufzulegen. Das Volk verlangt einen vorgängigen Beweis des guten Willens der Behörden, an ihrer Stelle zum rechten zu sehen und das Erforderliche zum Sanierungswerk beizutragen. Das Volk zweifelt — und zwar mit Recht — dass nach beschlossenen erhöhten und neuen Einnahmequellen noch irgendein Sparprogramm behördlich durchgeführt würde. Die Bundesbehörden werden kaum darum herumkommen, diesem Teil der Bundesfinanzreform, welcher in der Vorlage nicht enthalten ist, entschieden näherzutreten. So schwer die Aufgabe ist, sie wird gelöst werden müssen: In einer objektiven Überprüfung der Aufgaben und des Umfangs ihrer Lösung, in der noch strengeren grundsätzlichen Sichtung der Subventionen und vor allem in der Vereinfachung und im Abbau der Verwaltung. Wir sind uns alle wohl bewusst, dass es überaus schwer hält, eine Reform der Verwaltung durchzuführen, weil dem Aussenseiter der Einblick in den Verwaltungsbetrieb nicht leicht ist, und zudem der Überblick und die Kenntnis der Zusammenhänge fehlen. Nur die Verwaltung selber weiss oder könnte feststellen, ob und wie Ersparnisse zu erzielen wären. Hier setzen aber die Widerstände ein, was menschlich verständlich ist, weil keine Reform getroffen werden kann, ohne Existenzen zu berühren. Abgesehen von diesen Schwierigkeiten erfordert eine solche Reform viel Zeit und Arbeit, um in die Geheimnisse der Verwaltung zu dringen und die mögliche Lösung zu schauen. Wer hat diese Zeit frei?

Es wird vielleicht kein anderer Weg übrigbleiben, als die Kredite stufenweise abzubauen und die einzelnen Verwaltungsabteilungen bzw. deren Chefs hierdurch zu zwingen, aus der Zurückhaltung herauszutreten und durch eine selbst beantragte Reorganisation mit den gewährten Krediten auszukommen. Vielleicht wirkt sich die blossе Aussicht auf Kreditverkürzungen bereits im Sinne der Abbauförderung aus.

Meines Erachtens besteht eine wirksame Bundesfinanzreform nicht nur in der Annahme verfassungsrechtlicher Bestimmungen, sondern vor allem auch in einer gewissenhafteren und sparsameren Ausgabentätigkeit des Parlamentes. Hier liegt der Hauptschlüssel des nötigen Ausgleiches. Wenn sich das Parlament das Sparen im grossen und im kleinen zur Maxime macht und derselben streng nachlebt, wird für die Bundesfinanzen Entscheidendes gewonnen sein. Aber das Sparen muss eben gelernt und in jedem konkreten Fall geübt werden, un-

geachtet der Interessenten, ungeachtet der Wähler.

Zweifellos sind die meisten Volksvertreter in ihrer privaten Ausgabentätigkeit zugeknöpfter als in ihrer parlamentarischen Funktion. Das Gegenteil wäre begründeter, weil es sich bei Parlamentsbeschlüssen nicht um eigene Gelder handelt, sondern um öffentliche, für deren Verwendung die Behörden verantwortlich sind. Es menscht aber überall, auch in den eidgenössischen Räten. Nach meinen bisherigen Erfahrungen bringe ich den Glauben nicht auf, dass sich an der Ausgabenfreudigkeit und an der Ausgabenwilligkeit der Parlamentarier Wesentliches ändern lässt. Das Kasteien liegt ihnen offensichtlich nicht.

Angesichts solcher Erkenntnisse ist wohl auch zu sagen, dass es sehr schwer halten wird, eine konjunkturgemässe Finanzpolitik durchzuführen, welche das Wort verwirklichen möchte: „Spare in der Zeit, so hast du in der Not!“ Wie das Parlament in guten Zeiten zu einer Zurückhaltung in den Ausgabenbeschlüssen gebracht werden könnte, um Ersparnisse für die schlechten Jahre zu erzielen, ist mir gänzlich unvorstellbar, auch wenn es mir an Phantasie nicht mangelt.

Aus diesen Ausführungen über die Sparpolitik ergibt sich, dass es sich eben nicht nur um die Frage handelt, ob eine Bundessteuer oder ein Verrechnungssteuerkontingent eingeführt werden soll, sondern es bleibt dabei immer die grundlegende Frage bestehen, ob überhaupt eine ergänzende Finanzquelle erforderlich und zu schaffen ist oder nicht. Angesichts der Ausgabenplafonds und der von den beiden Räten beidseitig in Aussicht genommenen Finanzquellen wird man diese Fragen bejahen müssen. Aber diese primäre Frage muss gleichwohl noch in einem andern Zusammenhang geprüft werden, der bis anhin in der Diskussion zu kurz gekommen oder überhaupt nicht berührt worden ist, jedoch meines Erachtens entscheidende Bedeutung erlangen kann.

Der künftige Finanzplan des Bundesrates ist auf Schätzungen aufgebaut, welche den gegenwärtigen ordentlichen Rechnungverkehr zur Ausgangsgrundlage haben. Gewiss haben diese Schätzungen nur die Bedeutung eines Hilfsmittels, um eine einigermaßen zutreffende Anschauung der künftigen Rechnungsgestaltung und damit eine Ausgleichsgrundlage zu gewinnen, weshalb es wenig Sinn hat, daran Wunschkorrekturen anzubringen. Von der angegebenen Grundlage ausgehend, hat der Bundesrat den sog. Ausgabenplafond kaum zu hoch gestellt; im Gegenteil erscheint dieser heute schon im Hinblick auf angezeigte neue Ausgaben: Militär, Pensionskasse, Tuberkulosebekämpfung, Militärversicherung, Beamtenbesoldungen, Privatbahnsanierungen, landwirtschaftliche Gesetzgebung, zweite Zuckerfabrik, Revision des Getreidegesetzes, Familienschutz, Mutterschaftsversicherung, Invaliditätsversicherung, Erweiterung der Krankenversicherung, Bauaufwand der SBB, Beihilfe für die Gebirgsbauern, internationale Beiträge, Kongresskosten usw. als weit überholt, was den Wert der Reformvorlage ohne weiteres problematisch macht. Nun ist beim Ausgabenplafond, der der Reform zugrunde gelegt ist, wohl zu beachten, dass er auf dem Ausgabenetat einer Konjunkturperiode erster Güte beruht, und dass es durchaus keine Selbstverständlich-

keit ist, diese Ausgabenhöhe für die Zukunft halten zu können. Es ist meines Erachtens ein Mangel im Ausgangspunkt der Reform, dass das Zukunftsbudget in keinen engern Zusammenhang mit den Aussichten der schweizerischen Volkswirtschaft gebracht wurde. Denn richtigerweise muss eine gewisse Relation zwischen dem Ertrag der Volkswirtschaft und den Staatsausgaben beachtet werden. Beansprucht der Staat für seine Ausgaben so viele Mittel, dass die schweizerische Produktion in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt oder sogar gefährdet wird, so besteht zweifellos ein Missverhältnis zwischen volkswirtschaftlichem Ertrag und staatlichem Verbrauch, das auf die Dauer zu einer schweren Erschütterung des Wirtschaftslebens führen muss. Heute schon sind Fachleute mit besonderer Einsicht in diese Wechselbeziehungen der Auffassung, dass die Belastung der schweizerischen Volkswirtschaft durch den Staat ohne Schaden für die Produktion nicht mehr vergrössert werden kann.

Nun kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass mit einem künftigen empfindlichen Rückschlag unserer Volkswirtschaft zu rechnen ist. Wir sind uns der bisherigen ausserordentlichen Gunst des Schicksals noch zu wenig bewusst, welche unser Volk auf einen Lebensstandard gebracht und uns zu staatlichen Leistungen und Institutionen verholfen hat, die wahrscheinlich ohne Beispiel in der gegenwärtigen Welt sind. Von Natur aus ist die Schweiz für eine solche Ausnahmestellung nicht bestimmt, im Gegenteil. Daher ist es gegeben, dass mit dem Wegfall der besonders günstigen Umstände diese Vorzugsstellung auf die Dauer nicht zu halten sein wird. Je früher wir erkennen, dass uns normalerweise enge Grenzen gesteckt sind, und je früher wir klug genug sind, im Bund, in den Kantonen und Gemeinden, im Geschäft und im Haus die erforderlichen Folgerungen zu ziehen und bescheidener zu werden, desto sicherer werden wir den Rückgang der Prosperität volkswirtschaftlich und politisch überstehen. Wir haben aller Voraussicht nach die tragbare Höhe der Staatsausgaben erreicht. Das scheint mir die Grundtatsache zu sein, von der bei der Bundesfinanzreform auszugehen ist. Mit einer blossen Festhaltung des Gestrigen ist es kaum getan. Die Zukunft wird sicher anders aussehen als die Konjunkturgegenwart und zur Bescheidung zwingen.

Damit soll nicht gesagt sein, dass der Staat sich vor neuen Ausgaben verschliessen muss. Aber sicher werden wir gezwungen sein, das Tempo der Entwicklung des Bundes erheblich zu mässigen, längere Erholungspausen einzuschalten und nach erheblichen Belastungen vorerst den Staatshaushalt zu konsolidieren, bevor wir an die Lösung neuer Aufgaben herantreten. Weder die erwähnten sozialen Aufgaben, noch unsere Verkehrsprobleme usw. lassen sich gleichzeitig oder in einer kurzen Zeitspanne lösen. Wir müssen dazu gelangen, auf längere Sicht zu planen, welche Aufgaben wir sukzessive bewältigen wollen und bewältigen können. Nur so können wir Rückschläge vermeiden, die das bereits Erreichte gefährden.

Wenn ich verschiedenen Bedenken Ausdruck gegeben habe, so möchte ich doch keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass ich mich zur Bundesfinanzreform positiv einstelle. Das Dringendste im Bund ist die Wiederherstellung des

Rechtes, die Achtung vor der Verfassung, der Abbau des blossen Vollmachtenrechtes. Es ist ein Missstand sondergleichen, dass die Bundeseinnahmen zu einem grossen Teil nicht auf der Verfassung beruhen. Ich bin mir als Ständerat und als Schweizerbürger wohl bewusst, dass der Bund wie die Kantone ihre Aufgaben nur erfüllen können, wenn ihnen die nötigen Mittel einwandfrei gesichert werden. Mit dem blossen Ansprüchestellen an den Staat ist es nicht getan. Die Ansprechenden müssen auch opfern können. Mancher, der sich kritisch gegen die behördlichen Reformvorschläge stellt, anerkennt das biblische Wort: „Geben ist seliger denn nehmen“, nur in umgekehrter Lesung. Es steckt auch viel Unwahres, Getarntes und Verstecktes in diesem Kampf um die Finanzreform. Es fehlt vielfach an einer richtigen Einstellung zum Staat, an bürgerlichem Opferwillen. Der nackte Egoismus ist mancherorts Trümpf Bur. Aber die Treue zum Staat und das Pflichtgefühl gegenüber der Gemeinschaft der Eidgenossenschaft verlangt meines Erachtens ein anderes Spiel. Ich bedaure, dass die Bundessteuer in beiden Räten zu einem politischen Komplex geworden ist, der sich im normalen parlamentarischen Verfahren kaum mehr beheben lässt. Aber es kann nicht genug betont werden, dass die grosse Aufgabe der verfassungsmässigen Ordnung der Bundesfinanzen bestehen bleibt und nach wie vor der Erledigung harret. Die erste Vorlage wird wohl fallen, aber die zweite muss kommen und in einem wesentlich positiveren Geist angefasst werden. Es wird keine Lösung geben, ohne dass Kapital und Einkommen Wesentliches für die Schuldentilgung leisten und ohne dass beide Kräftegruppen weniger ihr eigenen Interessen als das gemeinsame Ziel ins Auge fassen, dem Staate zu geben, was des Staates ist, ohne den Bürger zu einem Sklaven und Untertanen zu machen.

Damit bin ich am Schluss meiner Darlegungen angelangt. Als neues Kommissionsmitglied fühlte ich mich verpflichtet, Ihnen die hauptsächlichsten Gedankengänge mitzuteilen, die mich veranlassen, beim eigentlichen Streitobjekt der beiden Räte sowie in der Schlussabstimmung mich der Stimmabgabe zu enthalten.

M. Raisin: Mon intention n'est pas de faire ici l'apologie du fédéralisme et le procès de l'étatisme et de la centralisation: je me suis, en effet, clairement expliqué à ce sujet au cours des débats qui eurent lieu, en cette salle, au moins de juin dernier.

C'est vous dire que mon opinion, que ma conviction profonde n'ont pas changé et que je suis, aujourd'hui plus qu'autrefois si c'est possible, un fervent partisan et un ardent défenseur des principes fédéralistes qui ont fait la force de notre constitution et dont l'abandon provoquerait, à n'en point douter, la destruction de cet élément essentiel de stabilité que constitue, sur le plan national, la souveraineté des cantons.

Il est évident, d'ailleurs, que ces principes peuvent être appliqués avec une certaine souplesse lorsque des événements imprévus se produisent et que, momentanément, la Confédération n'est plus en mesure d'assurer l'exécution des obligations financières qui lui incombent. Une guerre ou une crise économique exceptionnellement grave ont fatalement pour conséquence une augmentation de dé-

penses telle que des recettes extraordinaires doivent être mises, séance tenante, à la disposition de l'autorité fédérale pour lui permettre d'assurer la défense totale du pays: cela même dans le cas où les mesures fiscales qui s'imposent sont de nature à porter atteinte — à titre provisoire — à la souveraineté des cantons. Mais cet état de fait doit cesser le jour où la situation qui en a été la cause est redevenue normale: Ce jour-là — nous y sommes arrivés — il appartient au Conseil fédéral et au Parlement de faire le point, d'établir l'étendue des tâches et des obligations imposées à la Confédération en fonction de ses devoirs constitutionnels, des fluctuations du coût de la vie, de la hausse des prix dans tous les domaines et de fixer les limites dans lesquelles tout ou partie des ressources fiscales supplémentaires dont elle a disposé pourront lui être garanties à l'avenir par leur inscription dans la constitution. Notre mission est donc parfaitement claire. Elle consiste, sur la base des décisions que le Conseil des Etats a prises l'année dernière, à examiner celles que vient de prendre le Conseil national, à les analyser, à les critiquer, et à nous prononcer en toute objectivité, mais aussi en toute liberté d'esprit et en toute conscience, sur leur opportunité et sur leur fondement.

Or, les «divergences» que nous avons constatées sont de taille, car l'attitude adoptée par le Conseil national est révélatrice des oppositions fondamentales de doctrine qui l'ont dictée et des efforts qui ont été faits pour tenter de concilier des points de vue absolument inconciliables. La solution présentée est une solution de «compromis» qui non seulement ne donne satisfaction à personne, mais qui — constitutionnellement et financièrement parlant — est inadmissible, ainsi que je vais le démontrer.

Il s'agit, en effet, en tenant compte des besoins de la Confédération, d'établir un budget de base pour les trente ou quarante années à venir. Personne ne songe à constater que les tâches et les charges de la Confédération ayant considérablement augmenté au cours des dix dernières années, il est indispensable de «constitutionnaliser» un certain nombre de dispositions fiscales prises en vertu des pleins pouvoirs, de façon que le montant des dépenses et la somme des recettes prévues et prévisibles soient à peu de chose près identiques.

Le Conseil des Etats, après une étude approfondie de la situation, a résolu la question, mais en manifestant la ferme volonté: de faire de substantielles économies, de réduire l'appareil administratif, d'amortir les dettes dans une mesure importante, mais raisonnable, de s'opposer à l'extension continuelle du champ d'obligations de la Confédération, d'établir, enfin, un budget futur moyen, valable en périodes normales, fondé sur des prévisions de dépenses et de recettes en harmonie avec la situation, en un mot d'établir un budget équilibré.

Cela fait, et chiffres sous les yeux, il lui est apparu que l'institution d'un impôt fédéral direct, dit d'amortissement, était parfaitement inutile et que les contributions éventuelles des cantons, telles qu'elles sont prévues à l'article 42, lettre H, du projet voté par notre Conseil, assureraient, en cas de besoin, la couverture de déficits possibles, dans le cas où le produit des autres impôts indirects nouvellement institués se révélerait insuffisant.

Le Conseil des Etats, respectueux de la constitution et des droits des cantons, est ainsi resté fidèle au rôle qui lui est confié.

Le budget revu et augmenté par le Conseil national appelle les observations suivantes:

économies ou réductions insuffisantes, notamment sur les postes «service des intérêts», «personnel», «subventions» et «mesures pour combattre la crise», au total 145 millions de francs;

amortissement de la dette: 30 millions seulement au lieu de 100;

recettes nettement sous-estimées s'élevant, après les diverses émasculations qui furent pratiquées lors de la discussion et de la mise au point du texte qui nous est soumis, à 1229 millions, alors que le total des dépenses atteint 1310 millions: d'où un déficit annuel de 81 millions;

institution d'un régime provisoire d'une durée de 20 ans, par l'adjonction au corps même de la constitution d'un appendice, d'un complément consacrant l'existence éphémère d'un impôt sur le chiffre d'affaires et d'un impôt direct fédéral d'amortissement.

Inutile d'insister ici sur l'étrangeté de ce procédé, de cette solution de «compromis» dont j'ai parlé au début de mon exposé, de cette solution juridiquement indéfendable, car elle est essentiellement contraire au caractère permanent que doit revêtir une disposition constitutionnelle digne de ce nom.

Au demeurant, le budget idéal du Conseil national accusant un déficit de 81 millions, l'impôt d'amortissement n'est plus qu'un leurre: car un Etat est incapable d'amortir réellement ses dettes, lorsqu'il lui manque, chaque année, 81 millions pour faire face à ses dépenses ordinaires.

Un simple calcul le prouve: En vingt ans, la dette aura été amortie de 600 millions (sans tenir compte du montant des intérêts) et cette même dette aura augmenté de vingt fois 81 millions, c'est-à-dire de 1620 millions (intérêts non compris!).

Cette simple constatation arithmétique, indiscutable, fera réfléchir ceux qui seraient tentés de souscrire, les yeux fermés, aux propositions issues des délibérations du Conseil national.

Mais il y a plus.

L'an dernier, lorsque nous avons arrêté les chiffres du budget sur le vu duquel notre Conseil a pris position, nous nous sommes basés sur les résultats financiers de 1947: et l'on nous avait recommandé d'être prudents, sous prétexte que ces résultats étaient dus avant tout à la «haute conjoncture»; il convenait donc de les considérer comme exceptionnels et comme constituant un «plafond» qui certainement ne serait jamais dépassé.

Or, en consultant le Bulletin de la Banque nationale et la *Vie économique* de février 1949, chacun pourra constater que les recettes de 1948 ont été très supérieures, dans leur ensemble, à celles de 1947, et que — par rapport aux chiffres portés dans le budget du Conseil des Etats — elles accusent les marges bénéficiaires suivantes:

Douanes: 78,9 millions (340—418,9); impôts et contributions: sans aucun des impôts remplacés par l'impôt d'amortissement; timbre: 30 millions (49 à 79,1); impôt anticipé et sur les coupons: sauf erreur 30 à 40 millions (102—130—140); impôt sur le chiffre d'affaires: 122,6 millions (340—462,6); impôt sur le tabac: 23,6 millions (85—108,6); impôt

compensatoire: 3,5 millions (9—12,5): au total 290 millions.

En admettant même qu'il se produise, au cours des années à venir, un léger fléchissement dans le rendement, ce qui est assez peu probable étant donné le fait que la population augmente de 40 000 à 50 000 âmes par an et que cette augmentation aura une incidence immédiate et bienfaisante sur le produit de tous les impôts et droits, il n'est pas téméraire de prétendre que le Conseil des Etats s'est montré fort réservé dans l'appréciation des recettes futures de la Confédération, et qu'en fixant à 1239 millions le montant total des dites recettes alors que les dépenses n'excèdent pas 1235 millions, il est resté, sans aucun doute, dans les limites d'une saine et modeste estimation.

C'est pourquoi notre commission, dans sa majorité, s'est sentie parfaitement à l'aise pour maintenir intégralement la décision prise par le Conseil des Etats le 19 juin 1948, et pour s'opposer de toutes ses forces, à la création d'un impôt fédéral direct: parce que cet impôt ne répond à aucun besoin; parce qu'il n'est pas prévu dans la constitution; parce qu'il constituerait une atteinte flagrante à la souveraineté fiscale des cantons; parce qu'il est généralement fort impopulaire; et enfin parce que, dans le cas où le rendement des impôts viendrait à diminuer, la marge d'environ 290 millions existant entre les dépenses prévues et le montant total des recettes est telle qu'à vues humaines tout risque de déficit doit être écarté et que si un déficit venait à se produire, il serait comblé au moyen des contributions cantonales fournies à la Confédération par abandon de tout ou partie du produit remboursable de l'impôt anticipé.

Telles sont les raisons pour lesquelles je vous engage vivement, messieurs, à faire confiance à la majorité de votre commission et à vous prononcer contre l'impôt fédéral direct d'amortissement, en votant le maintien de la décision précédemment prise par le Conseil des Etats.

Hefti: Sie müssen entschuldigen, wenn zwei Glarner so schnell hintereinander sprechen. Ich muss erklären, dass ich mich im Gegensatz zu Herrn Kollege Stüssi nicht der Stimme enthalten werde bei der Abstimmung über die Finanzreform. Sie wissen das aus meinen früheren Erklärungen. Herr Kollege Stüssi hat uns so eine kleine Moralpredigt gehalten, und wir wollen diese Predigt zu Herzen nehmen. Er hat während der Tätigkeit in unserem Rate sehr viel für Einsparungen gesprochen und auch Anträge gestellt. Wir haben ihm zum grössten Teil nicht zugestimmt. Er kann uns deshalb den Vorwurf machen, dass wir wohl von Einsparungen sprechen, aber nicht darnach handeln. Er hat dann erklärt, das Schicksal habe es eigentlich mit dem Schweizervolk in den Kriegsjahren gut gemeint. Wir wollen hauptsächlich diese Worte beherzigen. Diese Tatsache weist aber auch darauf hin, dass wir uns opferfreudig zeigen sollen und nicht jetzt, nachdem der Krieg vorbei ist und wir uns gesichert fühlen, in der Opferfreudigkeit nachlassen. Das spüren wir nun bei dieser ganzen Frage über die Lösung der Bundesfinanzreform. Ich spreche im Namen unserer kleinen Partei. Ich muss Ihnen sagen: der Bürger wird kaum verstehen, was für

Triebkräfte und Motive hinter dem Kampf um diese Finanzreform eigentlich wirken.

Es wird sehr viel von den Gegnern der Tilgungssteuer — wir sprechen jetzt ja von ihr — von den grundsätzlichen Erwägungen gesprochen. Ich betrachte Steuern zu zahlen nicht immer als eine grundsätzliche Erwägung. Es ist mehr oder weniger eine notwendige praktische Angelegenheit. Einen Grundsatz haben wir wohl sicher alle Schweizer: das Festhalten an der Freiheit und Unabhängigkeit, an der Verteidigung unserer demokratischen Freiheiten und Ablehnung fremder Ideologien. Gehört nun das Steuerzahlen und besonders die Tilgungssteuer auch unter diese Grundsätze? Ich glaube kaum, schon deshalb nicht, weil tatsächlich die direkte Bundessteuer ja schon seit dem Jahre 1915 erhoben wurde. Sie wurde damals — wie schon in den Kommissionen mehrmals erwähnt — von dem hochverdienten Herrn Bundesrat Motta eingeführt, und die Bundesräte Musy und Wetter haben sie weiterhin erhoben. Hat nun der Föderalismus in diesen Jahren wirklich aus diesen Gründen gelitten, weil seit 30 Jahren die Wehrsteuer erhoben wurde? Ich glaube kaum; im Ernst kann man das nicht behaupten. Wohl hat sich die politische, wirtschaftliche und soziale Struktur unseres Landes verändert. Und warum? Doch sicher durch den zweiten Weltkrieg. Es sind in der Hauptsache Veränderungen, die wohl finanzpolitische Konsequenzen haben, an denen aber nach meiner Auffassung der Sozialismus nicht schuld ist. Man hat allzu grosse Angst vor der Verstaatlichung, vor dem Zentralismus. Diese Angst teile ich nicht. Den Einwirkungen, die von aussen kommen, werden wir begegnen können und wir werden die Kraft haben, sie abzulehnen.

Und nun zu unseren Finanzen! Die Bundesfinanzen sind, was immer betont werden muss, von allen Gruppen — von links und von rechts — stark in Anspruch genommen worden. Ich will auf das heutige Notrecht, das hier ebenfalls beschlossen worden ist, nicht einmal zu sprechen kommen; aber die Ausgaben für die militärische Rüstung wurden aus bekannten und wohlwogenden Gründen ohne weiteres genehmigt — an die Abzahlung dieser Schulden denkt nun heute niemand mehr. Man will das einer andern, spätern Generation überlassen. Glaubt man, diese Ausgaben überhaupt reduzieren zu können? Die Vorschläge für die Einsparungen — auch in unserem Rat, in den Kommissionen, im Nationalrat — sind sehr spärlich ausgefallen. Es hat gar niemand gewagt, positive Anträge zu stellen, um die Ausgaben zu vermindern (mit Ausnahme der Verwaltungskosten: Abbau des Personals!). Im Gegenteil steht heute fest, dass die Militärausgaben statt mit 400 Millionen mit 450 Millionen Franken in die Rechnung zu stellen sind.

Und wie steht es nun mit den neuen Verlangen? Sie sind auch angetönt worden. Wird nicht das Projekt einer zweiten bundeseigenen Zuckerfabrik einen Bundesbeitrag benötigen? Weiter soll — hauptsächlich nach einem Postulat im Nationalrat — die im Rückgang befindliche Pferdezucht auf der Höhe gehalten werden. Und wird nicht von der Westschweiz aus — die einer Weinsteuern so kategorisch den Krieg erklärt — für den Weinbau ein Bundeszuschlag an die Bepflanzungskosten verlangt? Die Kriegsrisikoversicherung für die Rhein-

schiffahrt soll wieder eingeführt werden. Aus der Innerschweiz wird von der eidgenössischen Alkoholverwaltung erwartet, den Trinksprit zu höheren Preisen anzunehmen. Eine andere Motion verlangt die Erhöhung der Übergangsrenten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung für nicht erwerbstätige Witwen und Ehefrauen, und die Gewährung der erhöhten Renten muss geprüft werden. Ein anderes Postulat betrifft die Sanierung von Wohnungen in den Berggebieten. Hiezu kommt — wir werden nicht um diese Frage herumkommen — die Hilfe an die Privatbahnen. Wir haben auch in unserem Rate zwei Postulate, eines von Herrn von Moos und eines von Herrn Mouttet, betreffend die Hilfe an die Privatbahnen in der Innerschweiz und die Berner Bahnen. Weiter haben wir das Verlangen der Bündner Regierung auf Verstaatlichung der Rhätischen Bahnen. Also alles neue Aderlasse! Und dann wagt man noch zu sagen: Der Bundesrat oder wir werden im Falle sein, die Ausgaben und die Einnahmen ohne neue Quellen im Ausgleich halten zu können. Und wie steht es nun mit den Krisenmassnahmen? Werden solche überhaupt notwendig oder nicht? Die ständerätliche Kommission hat im Voranschlag diese Krisenmassnahmen gegenüber dem Nationalrat gestrichen. Aber wer bürgt dafür, dass hiefür nicht in den nächsten Jahren Ausgaben notwendig werden? Beim Finanzplan für das Jahr 1950 und weiter besteht in den Ausgaben zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat ein Unterschied von rund — ich sage rund — 100 Millionen Franken, das heisst der Ständerat ist um diesen Betrag tiefer. Aber wir sehen heute schon mit aller Sicherheit, dass diese Einsparungen nicht gemacht werden können. Weder bei uns, das heisst in unserem Rate, noch im Nationalrat sind ja greifbare Vorschläge gemacht worden, dagegen ergeben sich heute schon neue Anforderungen für die Belohnung des Bundespersonals; wenn wir auch hier noch Einsparungen erreichen können durch den Abbau, so bringt die neue Vorlage des Bundesrates — ob nun so oder so beschlossen wird (Belohnung, Ausgleich der Teuerung, inbegriffen Schweizerische Bundesbahnen und PTT) — noch neue Erfordernisse.

Wie ist es nun mit den neuen Einnahmen? Diese werden für die nächsten Jahre unbedingt kleiner. Wir waren noch in den früheren Sitzungen der Kommission etwas optimistisch. Die Erträgnisse der Zolleinnahmen sind heute schon zurückgegangen, wie die Zahlen beweisen, und je nach der Wirtschaftslage wird die Umsatzsteuer bedeutend weniger eintragen und abwerfen. Klar ist, dass wir somit heute schon mit den Bundesfinanzen haushälterischer umgehen müssen, damit die Ausgaben und Einnahmen des Bundes im Ausgleich für das laufende Budget stehen.

Wie steht es aber mit der Amortisation der Schulden und mit der Verzinsung derselben? Ohne Ersatz der Wehrsteuer scheint nun das ganz unmöglich zu sein. Wie lauten nun bekanntermassen diese Ersatzvorschläge? Es wurde von einer Vermögensabgabe gesprochen. Diese Vermögensabgabe wurde schon zweimal erhoben, und darum haben sich die Vermögensbesitzenden dagegen gewehrt, dass sie zum dritten Male erhoben werden solle. Wenn sie während des Krieges ein drittes Mal erhoben worden wäre, hätte wahrscheinlich damals niemand Oppo-

sition gemacht. Heute aber ist das zu spät. Dann haben wir den Vorschlag der Erbschaftsteuer. Da wehren sich die Kantone: Das ist unsere Sache, die brauchen wir und können sie nicht dem Bunde abgeben. Dann kam aus der welschen Schweiz der Antrag, zu den kantonalen Steuern einen Zuschlag zu erheben, der dem Bund abzugeben wäre. Dadurch würden vorhandene Ungleichheiten noch verschärft: Wenn der Kanton Graubünden zum Beispiel, der heute schon hohe Steuern hat, noch 10 oder 20% an den Bund abgeben müsste, hätte er viel mehr Steuern aufzubringen, als zum Beispiel der Kanton Schwyz oder andere.

Dann kam die heute von der Mehrheit des Ständerates vorgeschlagene Verrechnungssteuer als Kontingent der Kantone. Diese Verrechnungssteuer ist ja ganz unterschiedlich aufgebaut. Mein Herr Kollega zur Linken hat mir in der Kommission vorgeworfen, wir Glarner hätten wahrscheinlich einen hohen Verrechnungssteuerertrag, weil die Holdinggesellschaften uns sehr viel abtragen. Er hat aber dabei vergessen, dass diese Gesellschaften vom Bunde aus besteuert werden, und dass diese Erträge also nicht den Kantonen zufallen. Es steht in verschiedenen Berichten des Finanzdepartementes: Der Unterschied zwischen Wallis und uns Glarnern würde bei der Verrechnungssteuer 1:4 betragen. Im Kanton Wallis beträgt die Verrechnungssteuer zirka 4% der Steuereinnahmen, bei uns 12%. Bei der Verrechnungssteuer werden ja nur die Wertschriften, Obligationen usw. erfasst; die Hypotheken usw. kommen hier nicht in Betracht; es wird also auf die Finanzkraft des Kantons bei der Verrechnungssteuer absolut nicht abgestellt. Dagegen ist bei der Wehrsteuer, wie sie jetzt der Bund eingezogen hat, die Veranlagung in allen Kantonen ziemlich gleich und damit gerecht, was bei der Verrechnungssteuer nicht der Fall ist.

Die indirekte Bundessteuer als Ersatz für die heutige Wehrsteuer, gegen die so grosse Opposition besteht, hat doch den Vorteil einer gleichmässigen Steuereinschätzung. Wenn die Wehrsteuer fällt und für sie nicht ein Ersatz in Gestalt einer Tilgungssteuer kommt, dann geraten wir wieder in die verschiedenartigen Veranlagungen der 25 Kantone hinein, und von einer gleichmässigen Veranlagung ist nicht mehr die Rede. Also schon von diesem Gesichtspunkte aus muss man eigentlich, wenn man Einnahmen für den Bund will, einer Tilgungssteuer zustimmen.

Der Vorschlag der Mehrheit unserer Kommission ist ja viel starrer als je. Herr Kollega Klöti hat darauf hingewiesen, die Mehrheit der Kommission lehne eine Tilgungssteuer ab, wolle aber dafür eine unbefristete Warenumsatzsteuer. Der Nationalrat hat hier gleiches Recht geschaffen. Er sagt: 20 Jahre Tilgungssteuer, 20 Jahre Umsatzsteuer. Mir persönlich scheint diese Zeit für eine Tilgungssteuer allerdings zu klein. Aber ich hätte dem Kompromiss zugestimmt. Glauben Sie aber, dass der Bürger, das werktätige Volk, eine Tilgungssteuer ablehne, dafür aber eine unbefristete Umsatzsteuer auf sich nehme? Dann hegen Sie falsche Erwartungen.

Weiter hat man in bezug auf diesen Verfassungsartikel in der Kommission gesagt, er müsse sehr kurz sein; er dürfe nicht eine Gesetzesbestimmung sein. Und um damit die Freunde aus der welschen

Schweiz zu trösten, hat man die Getränkesteuer herausgenommen, hat die Luxussteuer herausgenommen und will sie dem Gesetze überlassen. Es soll auch die Freiliste der Umsatzsteuer festlegen. Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, hat man den Verfassungsartikel so kurz gefasst, wie ihn die Kommission jetzt vorschlägt. Aber das Volk weiss doch um die Sache; es diskutiert darüber; es steht in unseren früheren Beschlüssen und im Beschlusse des Nationalrates, ob die Getränkesteuer und die Luxussteuer inbegriffen sein sollen. Unser Volk hört gut und fragt oft bei einer eidgenössischen Abstimmung noch: Ja, was steckt dahinter? Sogar bei Gesetzesvorlagen ist diese Frage zu hören: man hätte gerne Kenntnis von den Ausführungsbestimmungen. Um so mehr gilt das bei einem Verfassungsartikel. Es will Bescheid wissen, auch wenn die Sache im einzelnen im Gesetz bestimmt werden soll und das Volk es auch dort noch in der Hand hat, seinen Willen zu erklären.

Ich habe mir die Frage vorgelegt: Wie weit könnte man dem Nationalrat entgegenkommen? Nun scheint heute nicht die geringste Spur eines Verständnisses für die staatspolitische Notwendigkeit eines Kompromisses vorhanden zu sein. Ohne Kompromiss kommen wir aber nicht aus. Die Frage dreht sich auch im Volke darum: Was geschieht nun in den eidgenössischen Räten? Was machen sie dort, nachdem die Meinungen so auseinandergehen und keine Einigung erwartet werden kann? Der Versuch, das ganze Problem auf verfassungsmässigem Wege zu lösen, ist gescheitert. Nachdem in der ständerätlichen Kommission der Bundesrat dargelegt hat, dass es wahrscheinlich bis Ende dieses Jahres oder 1950, nachdem das Notrecht gefallen ist, nicht möglich sein werde, die Übergangsbestimmungen zu erlassen, ob nun eine eidgenössische Abstimmung über die Finanzreform so oder so ausfalle, hat die Kommission den Bundesrat ersucht, den Räten Bericht und Antrag darüber zu stellen, welcher Rechtszustand nach Ende 1949 zu schaffen sei. Darüber aber, wie wir uns diese sogenannte Übergangslösung vorstellten, äusserten wir uns nur sehr kurz. Es wurde davon gesprochen, das Notrecht solle weitergehen. Aber wie sieht dieses Notrecht aus? Herr Kollega Iten hat sofort erklärt: Ich bin für das Notrecht, aber die Wehrsteuer darf nicht mehr darin sein. Wie wollen Sie dann aber die Bundesfinanzen in Ordnung halten, wenn die heutige Wehrsteuer oder ein Ersatz dafür abgelehnt wird? Ist uns aber damit geholfen, wenn wir das Notrecht weiterhin vorschlagen, nachdem Herr Stüssi heute schon scharf, und zwar mit Recht, gegen diese Vollmachten gesprochen hat?

Ich sehe ein Fiasko der Demokratie voraus, wenn wir jetzt keine Lösung zustande bringen und die wichtigste Aufgabe betreffend Einnahmen und Ausgaben in der Nachkriegszeit nicht mehr zu ordnen imstande sind. Ich bedaure es, wenn diese Finanzreform in einen politischen und parteipolitischen Gegensatz gestellt wird. Bei solchen wirtschaftlichen Fragen darf die parteipolitische Anschauung nicht allein massgebend sein. Es wird das kritische Folgen zeitigen, wenn wir nicht imstande sind, in dieser Session einigermaßen den Anträgen des Nationalrates Rechnung zu tragen. Man hätte verschiedene Beschlüsse des Nationalrates nach

unseren Gedanken noch etwas verbessern können, aber es wird ohne Tilgungssteuer nicht gehen. Nachdem diese Steuer vom Nationalrat so mild aufgestellt worden ist — nach meiner Auffassung zu mild — hätte ich geglaubt, dass die grundsätzlichen Gegner einer Tilgungssteuer dieser nun in der Form, wie sie der Nationalrat aufgestellt hat, zustimmen. Ich spreche also namens meiner Freunde für die Tilgungssteuer.

Altwegg: Wir haben wohl alle die Überzeugung, die Situation sei nicht erfreulich und erhebend. Es kann wohl keiner das beste Gewissen haben, dass er alles getan hat, um doch zu einer Lösung zu kommen. Wir sind nicht dazu gelangt, dass die beiden Lager sich genähert haben oder sich überzeugen konnten. Immerhin ist für den Sprechenden und für die vier oder fünf Freisinnigen, die sich im letzten Herbst der Stimme enthielten, was Herr Stüssi heute noch glaubt tun zu müssen, die Situation insoweit anders geworden, als wir uns der Stimme nicht mehr enthalten müssen, weil eine Vorlage vorliegt, zu der man stehen kann. Ich gebe zu, dass auch nach der Haltung, wie wir sie das letzte Mal bezogen hatten, die Lösung, die im andern Rat mit relativ grosser Mehrheit gefunden wurde, nicht unbedingt das ist, was wir gewünscht haben. Wir haben für eine andere Lösung gekämpft, sie ist aber nicht zur definitiven Abstimmung gelangt. Wir hätten es lieber gehabt, wenn nicht zwanzig, sondern nur zehn Jahre festgelegt würden. Wir hätten es lieber gehabt, wenn die Warenumsatzsteuer nicht in diese temporäre Lösung einbezogen würde, sondern wenn man sie, wie man das zu Anfang in unserm Rat voraussetzte, als ein natürliches Opfer der Allgemeinheit unbefristet weitergeführt hätte. Nun aber muss jedermann seine Konzessionen machen können. Wenn sich im Nationalrat auch eine Mehrheit für eine Lösung ergeben hat, so scheint die Annäherung der beiden Räte noch nicht da zu sein. Es sind ehrliche Bestrebungen dagewesen — ich möchte das einräumen — mit den berühmten Kontingenten eine Lösung zu finden. Es ist heute schon auf sie hingewiesen worden, und sie wird heute noch in den Fraktionen diskutiert: eine Lösung Keller und eine solche unserer Mehrheit, wie sie in der Vorlage enthalten ist. Es wäre ein Wunder, wenn nach hundertjährigem Zögern um dieses Kontingent ein Jahr nach dem Jubiläumsjahr die Frucht dieser verfassungsmässigen Lösung sich verwirklichen liesse. Aber wenn Sie diese beiden Vorlagen Keller und KK, wenn ich das so kurz sagen darf, nehmen, so fehlt ihnen beiden das, was bis jetzt verhindert hat, dass wir zu einer vernünftigen Kontingentslösung gekommen sind. Der zweiten Lösung, der des Verrechnungssteuerkontingents, die im Nationalrat überhaupt keine Stimme gefunden hat und die wir heute noch in unserer Vorlage finden als die *pièce de résistance* oder als *ultima ratio*, wenn alle Stricke reissen — fehlt aber noch alles. Es fehlt die breite Basis, die eine Belastung sämtlicher Kantone auf einer gleichmässigen Grundlage ermöglicht. Ich will nicht in Details gehen. Die Verhältnisse von Kanton zu Kanton — das hat eben Herr Hefti gesagt — sind ja 1 : 3 oder 1 : 4. Wie wollen Sie die Kantone zu Kontingenten veranlassen, wo doch jeder Kanton auf die finanzielle Lage seines Nach-

bars scheidet hinsichtlich. Bei der Verrechnungssteuerkontingentslösung müssen zudem die Steuerzahler Gefahr laufen, dass man ihnen das, was man ihnen bei der Verrechnungssteuer versprochen hat, in einem oder andern Kanton, sofern er in schwieriger Lage ist, eventuell nicht mehr zurückgibt. Unter diesen Auspizien ist eine Verrechnungssteuerkontingentslösung unmöglich. So wie die Situation in beiden Räten ist, wird sie auch aus unserer Vorlage verschwinden müssen, wenn sie vielleicht auch heute nachmittag oder noch morgen bestehen bleibt.

Nun das Kontingent Keller, das viele als Evangelium betrachten. Die Lösung Keller gäbe vielleicht für die nächste Zeit eine gewisse Sicherheit, dass man nicht so weit weg von einer richtigen Lösung ist, aber wer weiss, ob das in fünf oder zehn Jahren noch stimmt. Die Kontingente spielen weiter und dann muss der Handel wieder losgehen. Wenn ein Kanton das Gefühl hat, er sei mit diesem Kontingent hereingefallen, geht das Markten wieder an. Ich glaube, das können wir nicht annehmen.

Beiden Kontingentslösungen ist nun gemein, dass die Kantone, die diese Kontingente liefern müssen, die einzige Möglichkeit haben, an ihre Steuerzahler zu gelangen. Dann haben sie die kantonalen Steuergesetze, die von Kantonspfahl zu Kantonspfahl verschieden sind, vielleicht noch mehr als die Verhältnisse bei der Verrechnungssteuer. Dann sollen auf dieser ganz verschiedenen Grundlage die Kontingente bereit gestellt werden, um nach Bern geschickt zu werden. Glauben Sie, dass das auf die Länge geht? Stellen Sie sich vor, dass ein Kanton in eine Krise kommt — es ist in der Ostschweiz und im welschen Jura schon dazu gekommen — wie soll dann der Bund aus diesen Kantonen die Kontingente herausholen? Es ist vielleicht möglich, und ich habe die bescheidene Hoffnung, dass vielleicht in der von Herrn Flükiger vorgeschlagenen Lösung, die Ihnen auf den Tisch gelegt wurde — Herr Flükiger sass nicht in der Kommission — ein kleiner Lichtblick besteht, dass man mit der Kombination Tilgungssteuer-Kontingent vielleicht doch noch etwas anfangen kann. Bei dieser Lösung: Kontingent auf der Grundlage der Tilgungssteuer wäre eigentlich der Schlüssel gefunden, den man braucht; es werden nämlich dann alle nach dem Rezept der Tilgungssteuer behandelt, wie es jetzt in der Vorlage des Nationalrates enthalten ist. Dann kann kein Kanton dem andern vorwerfen, dass er besser oder schlechter wegkomme. Ob auf diesem Gebiet heute oder morgen eine Lösung bei der Differenzenbereinigung möglich ist, wollen wir abwarten. Es ist für mich, wie gesagt, ein kleiner Lichtblick. Wir werden vielleicht wohl Gelegenheit haben, auf diesen Vorschlag zurückzukommen.

Die Tilgungssteuer, wie sie drüben im andern Rat Form angenommen hat, hat für sich, dass man den Willen zu tilgen verspürt. Man hat allerdings von Defiziten der nächsten Jahre gesprochen, worin auch diese Tilgungssteuer verschwinden werde. Woher nehmen Sie das Recht, das zu sagen, wenn in der Verfassung steht, dass diese Einnahmen der Tilgungssteuer für die Mobilisationsschuld verwendet werden müssen, und wenn es auch nur eine Übergangslösung ist? Dann werden wir sehen müssen, wie wir mit den Defiziten der nächsten Jahre fertig werden. Aber sind Sie so überzeugt,

dass es Defizite geben muss? Man spricht gerne von Krisen. Man kann die Krisen gewissermassen ohne Not an die Wand malen, die gar nicht eintreten. Ich bin einer von denen, die die Hoffnung haben, dass wir noch nicht am Ende der guten Zeiten sind, und vielleicht hat auch Herr Bundespräsident Nöbs die gleiche leise Hoffnung, dass auf diesem oder jenem Gebiet, vielleicht beim Zoll noch Einnahmen zum Vorschein kommen, die wenigstens diese Angst vor den Defiziten verscheuchen lassen. Und die Tilgungssteuer hat nun nicht nur bei der Kontingentslösung, sondern auch als Tilgungslösung für die Mobilisationsschuld für sich, dass sie gleichmässig alle belastet. Auf diese Weise fördert sie — ich habe das das letztmal schon gesagt — die Solidarität aller, nicht nur die Solidarität derjenigen, die etwas mehr geben können, als die andern, sondern auch die Solidarität derjenigen, die vielleicht bei der Warenumsatzsteuer zu gut wegkommen und die darum hier etwas mehr leisten dürfen.

Ich weiss nicht: Ich habe immer so eine stille Hoffnung, dass vielleicht das Volk ganz anders denkt als viele, die da drinnen sitzen; vielleicht ganz anders als die Parteileitungen. Es ist dem Volk vielleicht doch lieber, in seinem Haushalt sauberen Tisch zu machen und mit den grossen Schulden so weit wie möglich aufzuräumen, wie das auch in der Familie und im Geschäft natürlicherweise der Fall sein soll und ist. Eine leise Hoffnung und ein leiser Optimismus lassen mir vorstellen, dass es ähnlich geht wie bei der AHV, wo das Volk viele Defaitisten Lügen gestraft hat. Ich weiss nicht, ob ich mich da so absolut täusche!

Ich darf hier vielleicht an einen Passus aus einer Rede Churchills erinnern, wonach es Fälle gibt, wo das Volk ohne die Parteileitungen gewissermassen in einem Unterbewusstsein eine wohlüberlegte Lösung akzeptiert. Deshalb müssen wir dazu kommen, die Vorlage vor das Volk zu bringen. Ich hoffe, dass wir — und sollte es auch nur durch das Differenzbereinigungsverfahren möglich sein — eine Lösung finden werden, die vor das Volk kommen kann. Dann erlebt der eine oder andere von meinen Freunden, die mir heute den Vorwurf machen, dass ich zu optimistisch denke, eine Überraschung!

Die Lösung im Nationalrat ist nicht mehr die erste Vorlage, wie sie war. Sie ist erstens einmal beschränkt auf das Einkommen; das Vermögen wird weggelassen, wird geschont. Die Tarife sind angepasst. Man hat versucht auszugleichen. Die Vorlage ist befristet, und wenn man immer sagt: Wir wollen keine verfassungsrechtliche ständige Bundessteuer!, so muss ich doch sagen, dass dies nicht mehr vorgeschlagen wird, wenn auch statt nur auf zehn, auf zwanzig Jahre. Sie wissen nicht, wie die Situation aussieht in zwanzig Jahren, und Sie sind dann vielleicht froh, wenn Sie heute diese Lösung gefunden haben.

Ich möchte hier noch eine Erfahrung beifügen, die ich erst kürzlich gemacht habe, und die beweist, dass die direkte Bundessteuer doch nicht so fremd ist. Sie kann sich auf verschiedene Bundesräte stützen und auf eine dreissigjährige Dauer. Sie hat uns durch zwei Weltkriege geholfen. In einem gewissen Sinne hat sie sich soweit eingelebt, dass viele Leute, ohne es besonders zu merken, bezahlt haben. Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit eine Be-

gebenheit nicht vorenthalten, die ich vor etwa vierzehn Tagen in der Kaserne Frauenfeld anlässlich der Einladung zu einer pädagogischen Rekrutenprüfung erlebt habe. Das Prüfungsstichwort für den Experten lautete: „Finanzreform“. In der Schlussgruppe amtierte als Experte ein Walliser Lehrer, und die vier Examinanden waren Studenten aus verschiedenen Kantonen der welschen Schweiz. Natürlich war die Stimmung für die Tilgungssteuer nicht gerade sehr günstig! Als der Experte fragte: „Wie wurden denn bis jetzt die Steuern bezahlt, direkt oder indirekt?“ Dann kam die Antwort, ohne vom Experten noch von seinen Kollegen beanstandet zu werden: „Bis jetzt gehen die direkten Steuern den Kantonen und die indirekten dem Bund zu“. Ich war versucht einzuschreiten mit der Frage: „Wisst Ihr nichts davon, dass Eure Eltern dreissig Jahre lang dem Bund eine direkte Bundessteuer bezahlt haben und dabei ist das Vaterland nicht zugrunde gegangen?“

Ich habe sogar die Auffassung, dass man die heutige Vorlage als eine Übergangslösung bezeichnen kann, denn es gilt für die nächsten zwanzig Jahre abzutasten, wie sich die Verhältnisse in der Wirtschaft, in den Einnahmen und Ausgaben, gestalten werden. Es ist eine Übergangslösung von 1950 bis 1969, und so wird sie in der Verfassung stehen.

Nun noch ein Wort an meinen verehrten Kollegen Stüssi. Wir haben heute seine Strafpredigt gehört, wir kennen ja seine Auffassungen, ich habe sie seit fünfzehn Jahren vom Bundesrat und anderswoher immer wieder gehört, nämlich, dass man sparen, dass man die Ausgaben nach den Einnahmen richten müsse usw., so geht's im gleichen Ton immer weiter. Nur schade: am andern Tage kommen gewöhnlich die Mahner selber in die unangenehme Lage, ihre Hand hinzuhalten.

In dieser Philippika wird auch auf den Vertrauensschwund zwischen Regierung und Volk, auf die Ablehnung des Vollmachtenverfahrens durch das Volk, auf den Vertrauensschwund gegenüber der Regierung hingewiesen, die uns doch durch den letzten Krieg hindurch — ich will nicht sagen glänzend, aber doch schlecht und recht — hindurchgeholfen hat. Liegt hier wirklich Veranlassung zu einem Vertrauensschwund vor? Muss man immer wieder dem Volk sagen, dass die Vollmachten unser Untergang seien, mit denen wir durch die schwierigen Jahre hindurchgekommen sind? Wir haben den Rückzug ja eingeleitet, wir haben den Beschluss auf Abbau der Vollmachten gefasst. Aber Sie haben gestern wieder gesehen, wie schwer es ist, einzelnen Gruppen diesen Schutz wegzunehmen, den sie nur dank den Vollmachten geniessen und nötig haben. Ich habe die Auffassung: Die Situation ist jetzt noch nicht viel sympathischer als während des Krieges. Nachkriegszeiten sind manchmal, namentlich wenn es in der Welt draussen so tönt wie heute, so, dass man froh ist, wenn die Vollmachten in beschränktem Masse, wie der Abbaubeschluss es zulässt, dem Bundesrat zur Verfügung stehen.

Deshalb hätte ich es gern gehabt, wenn Herr Kollega Stüssi uns nicht nur negativ mit Missbrauch, Vertrauensschwund und Unfug der Vollmachten gekommen, sondern wenn er einmal mit einer positiven Lösung aufgetreten wäre und nicht dem Bundesrat nur den Vorwurf machte, er bringe

nichts, sowenig wie die beiden Parteien rechts und links. Jetzt hätte ich es gern gesehen, wenn er sich als ein „Niklaus von der Flüe“ erwiesen hätte (Heiterkeit). Vielleicht wird das später doch noch geschehen.

Bis jetzt ist die einzige positive Lösung diejenige der Mehrheit des Nationalrates. Wir brauchen aber eine positive Lösung, und deshalb stimme ich derselben trotz einiger währschafter Mängel zu und möchte Ihnen dasselbe empfehlen.

Iten: Ich bin gern bereit, zugunsten von Herrn Stüssi zurückzutreten, wenn er jetzt antworten will, um dann morgen weiterzufahren.

Stüssi: Ich möchte nur ein paar Bemerkungen anbringen, die ich aber auch später vortragen kann.

Präsident: In diesem Fall bitte ich Herrn Iten, zu sprechen.

Iten: Unsere Debatte ist zu einer eigentlichen Eintretensdebatte ausgewachsen und von den bisherigen Rednern sehr breit angelegt worden, so dass ich mich verpflichtet fühle, als Mitglied der Kommission noch einige Worte zu sagen. Zwar stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkt, dass der Vorschlag der Kommissionsmehrheit das Richtige trifft und im Interesse des Bundes und der Kantone liegt.

Ich habe von jeher in der Kommission den Standpunkt vertreten, dass vom juristischen Standpunkt aus ein Nebeneinander von direkten Steuern unzweckmässig und unerwünscht sei. Ich habe gelesen, dass vor einigen Wochen an der Universität Bern der Privatdozent Dr. Probst vor einer zahlreichen Zuhörerschaft eine öffentliche Antrittsvorlesung über das Thema der direkten Bundessteuer unter dem Gesichtspunkt der Rechtswissenschaft hielt. Nach dem Bericht der Berner „Tagwacht“ — ich lese sie auch; sie gehört während der Session zu meiner täglichen Lektüre — untersuchte der Privatdozent Dr. Probst die verschiedenen theoretisch möglichen Lösungen. Er führte aus, die Rechtswissenschaft müsse eine Lösung, die ein Nebeneinander von eidgenössischen und kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern bringen würde, als die schlechteste Lösung bezeichnen, die überhaupt möglich ist. Das hat kein katholisch-konservativer Privatdozent, das hat auch kein Föderalist gesagt, sondern das hat ein Jurist gesagt, der die Sache vom rein juristischen Standpunkt aus betrachtet. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand, der Wert darauf legt, sich an einer Hochschule zu habilitieren, eine parteipolitische Antrittsvorlesung halte; sondern er wird sich bemühen, diejenigen Grundsätze darzulegen, die er objektiv, vom Standpunkt des Rechtes aus als gegeben betrachtet.

Dieser Privatdozent Probst, den ich persönlich nicht kenne, steht mit seiner Auffassung nicht allein. Nicht nur die verschrienen katholisch-konservativen Fraktionsmitglieder, sondern auch der Bundesrat in seiner Vorlage steht im Prinzip auf diesem Standpunkt. Lesen Sie einmal Art. 42 bis, Al. 2. Dort schlägt der Bundesrat und auch der Nationalrat vor: Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Abs. 1, lit. a bis d angeführten Bundessteuer bezeichnet, ist der Belastung durch gleichartige

kantonale und Gemeindesteuern entzogen. Ein altes Sprichwort des Volkes sagt: „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg' auch keinem andern zu.“ Deshalb glaube ich, wenn der Bund für sich die Umsatzsteuer durch diese Verfassungsbestimmung restlos in Anspruch nimmt, soll er auch den Kantonen die direkten Steuern zubilligen.

Man hat heute wieder gesagt und sagt es immer wieder in gewissen Zeitungen, dass der Besitz an die Sanierung der Bundesfinanzen nichts leisten wolle. Das ist nach meinem Dafürhalten eine demagogische Behauptung. Denn es wird immer wieder gesagt, durch die Lösung, die die Mehrheit unserer Kommission vorschlägt, würden die Kantone in finanzielle Schwierigkeiten kommen, da sie ihre eigenen Steuern übermässig erhöhen müssten. Auf welche Weise wollen die Kantone dann diese Steuern einbringen, wenn der Bund sich auf die indirekten und direkten Steuern festlegt? Auf keinem andern Weg als mit den direkten Steuern. Es handelt sich nach dem Vorschlag der Mehrheit nur um das Problem, wo man bezahlen muss. Wo muss der Besitz bezahlen, beim Bund oder bei den Kantonen, um die Bundesfinanzen sanieren zu helfen? Deshalb sollte man mit dieser sophistischen Argumentation aufhören, wonach der Besitz seine Leistungen nicht erbringen müsse. Ich behaupte sogar, dass der Besitz in gewissen Kantonen nach unserem Beschluss wahrscheinlich noch viel stärker herangezogen wird als mit dieser degenerierten Bundestilgungssteuer, wie sie vom Nationalrat angenommen worden ist.

Man hat auch von einem Friedensopfer gesprochen. Die Herren Hefti und Klöti haben heute wieder gesagt, das komme nicht in Frage. In unserer Kommission hat ein katholisch-konservatives Mitglied schüchtern einen Versuchsballon losgelassen, ob man eventuell eine Vermögensabgabe als zweckmässig und geeignet ansehen würde. Was hat dieser Vorschlag für eine Reaktion hervorgerufen? Man hat das Mitglied sozusagen ob seinem Vorschlag ausgelacht mit der Bemerkung, es sei viel zu spät dazu; er sei nicht ernst zu nehmen, da er nur ein Ablenkungsmanöver sei. Ich behaupte, ein wirksames Friedensopfer oder eine wirksame Vermögensabgabe kann nicht erhoben werden, ausser man baue sie aus als eine längerdauernde direkte Bundessteuer. Man sagt: wir müssten mindestens 4½ Milliarden Franken amortisieren. Wie wollen Sie mit einem Friedensopfer diese 4½ oder auch nur 2 Milliarden Franken von einem Jahr auf das andere aus der Wirtschaft herausnehmen? Das wäre nur möglich, wenn das Geld flüssig auf dem Tisch läge. Das ist aber nicht der Fall. Es ist investiert in Anlagen, in Liegenschaften, in Maschinen aller Art, in Warenlagern usw. Wenn Sie also dieses Geld herausnehmen, nehmen Sie der Wirtschaft das Betriebskapital und die Substanz. Da müssen Sie also eine andere Lösung suchen. Man wird sagen: Dann verteilen wir das auf verschiedene Jahre! Wenn Sie das so lösen wollen, bekommen Sie so viele Raten, dass Sie zu einer direkten Bundessteuer auf zwanzig Jahre kommen. Das wäre noch auszurechnen.

Nun zur verstümmelten Bundessteuer, die der Nationalrat beschlossen hat. Man hat mit allen Mitteln einen Kompromiss gesucht, aber was ist schliesslich aus der Beratung des Nationalrates noch

herausgekommen? Eine Tilgungssteuer, aber was für eine. Ich glaube nicht, dass sie in diesen zwanzig Jahren mit dem Steuertarif, der angenommen wurde, eine Tilgung vornehmen können. Da halte ich es mit Herrn Klöti, der in unserer Kommission gesagt hat: Dieser Tarif ist ungenügend, wenn man wirklich eine Tilgung vornehmen muss. Ich möchte die Frage aufwerfen: Rentiert sich die Erhebung einer solchen degenerierten direkten Bundessteuer? Wieviel eidgenössische und kantonale Beamte müssen wir in Bewegung setzen, um diese verstümmelte direkte Tilgungssteuer zum Fließen zu bringen? Es wäre sehr interessant, von der Finanzverwaltung zu hören, wieviele Millionen diese administrativen Arbeiten kosten. Ich habe mir in den letzten Tagen überschlagsweise eine Rechnung gemacht, was die Steuertaxation dem Volke kostet. Das wäre vielleicht auch einmal eine Untersuchung wert. Gegenwärtig fliegen die Taxationsformulare von Haus zu Haus. Jeder setzt sich an seinen Tisch und studiert die Wegleitung, die eine kleine Dissertation der Steuerverwaltung darstellt. Er studiert diese kleine Dissertation und die Formulare. Ich behaupte, jeder verwendet zum Studium und zur Ausfüllung des Taxationsformulars allermindestens im Durchschnitt drei Stunden. Es gibt Leute, die tage- und wochenlang an diesen Sachen herumstudieren und nicht fertig werden. Ich muss sagen, dass ich es in drei Stunden nicht fertigbringe. Jetzt rechnen Sie den Taglohn von diesen Leuten aus, und Sie können errechnen, wieviel unproduktive Arbeit bei diesen Taxationen verloren geht. Man soll immer darauf Rücksicht nehmen, dass etwas getan wird, das einen entsprechenden Erfolg hat, nicht dass man oben in die Mühle soundsoviel hineinwerfen muss, um unten nur noch die Hälfte oder einen Viertel zu bekommen, weil alles andere zwischen die Räder geraten ist.

Nun ist heute gesagt worden, dass eine Verschiebung zu Lasten der Kantone stattfindet, wenn man den Vorschlag unserer Kommissionsmehrheit annehme. Der Vorschlag des Nationalrates ist nach meinem Dafürhalten für die Kantone viel unannehmbarer. Ich habe das für meinen Kanton ausrechnen lassen. Wir müssten in unserem Kanton bei den Verzichteten, die wir nach dem Nationalrat machen müssen, unsere heutigen direkten Steuern um 30% erhöhen und hätten dann immer noch die Tatsache vor uns, dass wir uns in den direkten Steuern beim Vermögen und Einkommen mit dem Bund zu teilen hätten. Wenn wir aber eine reinliche Scheidung haben, weiss der Kanton, welche Steuerquellen er für sich beanspruchen kann. Dann kann er viel eher eine höhere Steuer dekretieren, zumal dann die bisherige Wehrsteuer wegfällt. Nach meiner Auffassung darf der Kanton mindestens den Betrag als eigene Steuer mehr erheben, ohne dass das Volk sich dagegen wehrt, den der Bund bisher als Wehrsteuer bezogen hat.

Nun sind heute auch Bedenken geäussert worden, die Kontingentslösung der Mehrheit unserer Kommission sei für die kleinen Kantone untragbar. Das ist der Grund, warum ich heute noch habe sprechen wollen. Ich möchte feststellen, dass die Lösung, die die Kommissionsmehrheit vorschlägt, eine Defizitsteuer ist, die nur dann eintritt, wenn nicht durch Einsparungen oder andere Massnahmen das Gleich-

gewicht in der Rechnung herbeigeführt werden kann, wenn also trotz aller Massnahmen noch ein Defizit besteht. Es ist nicht gesagt, dass die Kantone auf 100% dieser Verrechnungssteuer verzichten müssen. Nach meinem Dafürhalten kann man auch noch einiges mit Sparen einbringen. Ich gehe da mit Herrn Stüssi einig. Ich glaube auch, dass die Einnahmen dieses Zukunftsbudgets von 1950 höher sind, als sie der Bundesrat veranschlagt. Ich möchte auf diese Einnahmen und Ausgaben nicht mehr zurückkommen; wir haben diese Probleme in der Kommission und auch hier im Rate genügend gewälzt. Auf etwas jedoch möchte ich noch aufmerksam machen, auf die Zolleinnahmen. Ich habe die Gelegenheit wahrgenommen, Ihnen in der letzten Dezembersession eine Aufstellung über die Zollansätze vorzulegen, die die Schweiz für Waren verlangt, die wir auch nach dem Ausland exportieren. Sie haben aus dieser Zusammenstellung, die ich im Rat habe verteilen lassen, ersehen, dass wir lächerlich kleine Zölle für die gleichen Waren verlangen, für die andere Länder ein Vielfaches an Zöllen fordern. Unsere Zollansätze sind wahrscheinlich weiterhin, nicht nur in Europa, sondern überhaupt, die niedrigsten. Das wäre noch genauer festzustellen. Sie betragen nicht einmal 8% der Gesamteinfuhr unseres Landes. Ich behaupte, dass andere Länder im Verhältnis zu ihrer Einfuhr viel grössere Einnahmen aus den Zöllen haben als die Schweiz. Es wird meines Erachtens nicht lange gehen, so wird auch noch der Zeitpunkt kommen, wo wir in beiden Räten darüber diskutieren, ob gewisse Zollansätze zum Schutze unserer inländischen Industrien, aber noch mehr zum Schutze unserer Arbeiterschaft, damit sie weiter beschäftigt werden kann, erhöht werden sollen. Deswegen teile ich diesen Pessimismus in bezug auf den Rückgang der Einnahmen im Zukunftsbudget von 1950 und folgende nicht.

Nun ist nicht gesagt, dass die Kantone — ich habe das bereits ausgeführt — 100% der Verrechnungssteuer abgeben müssen. Es ist von Herrn Hefti und auch von Herrn Altwegg gesagt worden, die Lösung, die die Kommissionsmehrheit vorschlägt, sei eine zu starre, es fehle die Beweglichkeit, es sei unbillig, dass die Kantone nicht gemäss ihrer Finanzkraft und Steuerkraft usw. herangezogen werden. Es ist nicht gesagt, dass wir nach dem Verrechnungssteuerertrag, der den Kantonen zufällt, an den Bund bezahlen müssen. Es wäre möglich, dass wir diese Erträge der Kantone rechnermässig in einem Clearing zusammennehmen und nach einem bestimmten Verteiler verteilen. Das ist zulässig nach der Fassung des Verfassungsartikels. Ich verweise auf Art. 42ter, Al. 1, wo es heisst: „In diesem Falle kann die Bundesgesetzgebung auch vorschreiben, dass die in Art. 42bis, Abs. 1, lit. b, erster Satz, bezeichneten Steuern ganz oder teilweise zu Lasten der Kantone rückerstattbar oder anrechenbar erklärt werden.“

Also die Bundesgesetzgebung stellt diesen Verteiler auf, und der Nationalrat hat einen neuen Art. 42quater angenommen, den wir in unserer Kommission noch beantragen zu ergänzen, und der folgenden Wortlaut hat: „Bei der Bemessung von Beiträgen des Bundes an die Kantone sowie“ — beachten Sie das — „von Beiträgen der Kantone an den Bund, muss, wenn die Verfassung nichts anderes vor-

schreibt, auf die Finanzkraft der Kantone angemessene Rücksicht genommen werden.“

Und wir fügen dann noch bei oder beantragen beizufügen: „... und auf die soziale Bedeutung der Massnahmen angemessene Rücksicht zu nehmen ist.“

Diese Formulierung der Verfassungsbestimmung gestattet der Bundesgesetzgebung, einen direkten Finanzausgleich auf dem Clearingweg anzustreben, um so eventuelle Ungleichheiten zwischen den Kantonen auszugleichen, sofern durch eine allzuhohe prozentuale Rückvergütung der Verrechnungsanteile die Finanzverhältnisse der Kantone gestört werden könnten.

Ich schliesse mit der Zusammenfassung, dass nach diesen Erwägungen, die ich angestellt habe, der Vorschlag der Mehrheit nicht nur annehmbar, sondern zweckmässig ist im Interesse des Bundes und der Kantone. Ich beantrage Ihnen, diesen Anträgen zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 23. März 1949.
Séance du 23 mars 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Wenk.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.
Revision du régime financier.

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 125 hiervoor. — Voir page 125 ci-devant.

Lieb: Wenn ich heute das Wort nöchmals ergreife, so geschieht es nicht in der Absicht und in der Hoffnung, dass ich irgendeinen meiner Kollegen von seiner Auffassung abbringen möchte, um ihn von meiner Auffassung zu überzeugen. Ich habe die Überzeugung, dass die Meinungen gemacht sind, ja sie waren eigentlich schon gestern gemacht beim Beginn unserer Aussprache. Ich glaube, das Abstimmungsresultat wäre nicht anders herausgekommen, wenn wir gestern schon nach den einleitenden Ausführungen des Kommissionsreferenten abgestimmt hätten, wie unser Präsident einmal beachsichtigt hatte.

Nachdem wir aber neuerdings in eine eigentliche Eintretensdebatte hineingeraten sind und die verschiedenen Parteien und Mitglieder ihren Standpunkt nochmals begründet haben, möchte ich auch in kurzen Worten den Standpunkt unserer Fraktion zum heutigen Stadium der Differenzenbereinigung begründen. Unsere Fraktion hat schon anlässlich der ersten Beratung der Bundesfinanzreform im letzten Sommer mehrheitlich der Tilgungssteuer zugestimmt, sie kann daher auch heute der Fassung des nationalrätlichen Beschlusses, das heisst der abgeänderten, gemilderten Form mit der zeitlichen

Befristung auf 20 Jahre und der gemilderten Skala zustimmen. Trotzdem die Einnahmen für den Bund dadurch auf 120 Millionen Franken pro Jahr zurückgehen, erachten wir diese Lösung immer noch als besser denn eine Lösung ohne Tilgungssteuer.

Die Ausgangslage für die Bundesfinanzreform ist doch die starke Kriegverschuldung und der positive Wille, einen namhaften Teil dieser Schulden abzutragen. Die Möglichkeit hierfür besteht aber nur, wenn der Bund auch die nötigen Einnahmen dazu besitzt. Der Tilgungsplan der bundesrätlichen Vorlage vom 22. Januar des letzten Jahres zeigt uns, dass der Bund auf die Einnahmen aus einer Tilgungssteuer angewiesen ist, auch wenn dieser Finanzplan heute überholt ist. Das Gesamtbild ist aber doch das gleiche geblieben. Gewiss, da gehen wir mit verschiedenen Rednern einig, sind einzelne Einnahmepositionen gestiegen, vor allem die Zölle und die Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer. Der Kulminationspunkt dieser Einnahmen ist aber sicher überschritten und die Rückbildung derselben hat sich doch mit aller Deutlichkeit bereits angezeigt. Aber auch die Ausgaben sind gestiegen und vor allem ist ein Teil der Ausgaben nicht in dem Masse gesunken, wie dies vom Bundesrat erhofft wurde. Dazu kommen noch die Aufgaben der nächsten Zukunft, denen wir trotz des Sparwillens der Räte uns nicht verschliessen können. Ich möchte hier nicht weiter in Details eintreten; Herr Kollege Hefti hat gestern verschiedene Aufgaben der nächsten Zukunft geschildert und ich schliesse mich diesen Ausführungen durchaus an. Alles in allem ist der Finanzplan nicht pessimistisch; ich glaube, er gibt uns auch heute noch ein klares Bild. Mit den Sparmassnahmen sind wir sicher alle grundsätzlich einverstanden und wir wollen alle mithelfen, im Rahmen des Möglichen diese Massnahmen durchzuführen. Aber darüber sollten wir uns, glaube ich, doch auch im klaren sein, dass wir mit allem unserem Sparwillen die Ausgaben nicht in dem Masse senken können, dass der Bund auf die Einnahmen aus der Tilgungssteuer verzichten kann und trotzdem noch die Möglichkeit hat, einen Teil der Kriegsschulden abzutragen.

Alle bisher zur Diskussion gestellten Ersatzvorschläge stellen keine brauchbare Lösung dar. Ich möchte auch hier nicht auf Einzelheiten eintreten und bereits wiederholt Gesagtes nicht noch einmal wiederholen. Nur eines möchte ich nochmals unterstreichen, nämlich das, dass die Lösung mit den kantonalen Verrechnungssteuerkontingenten eine viel zu schmale Basis darstellt, um gerecht und annehmbar zu sein. Ungefähr 7% des Vermögens sind in verrechnungssteuerpflichtigen Vermögenswerten angelegt, und zudem schwankt dieser Prozentsatz von Kanton zu Kanton ziemlich stark. Gar mancher Kanton käme sicher in Schwierigkeiten, wenn er die Verrechnungssteuer zu seinen eigenen Lasten zurückerstatten müsste. Die Gefahr der direkten Bundessteuer für die föderalistische Staatsstruktur besteht unserer Auffassung nach nicht, unsere föderalistische Struktur hat auch nicht gelitten in den letzten 30 Jahren, während welcher der Bund direkte Steuern bezogen hat, ja es sind in dieser Zeit viele Fragen gelöst worden, die auf kantonalem Boden nicht hätten gelöst werden können. Auch die Verrechnungssteuerkontingente, nicht nur die Til-

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1949
Date	
Data	
Seite	23-39
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 531

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

schreibt, auf die Finanzkraft der Kantone angemessene Rücksicht genommen werden.“

Und wir fügen dann noch bei oder beantragen beizufügen: „... und auf die soziale Bedeutung der Massnahmen angemessene Rücksicht zu nehmen ist.“

Diese Formulierung der Verfassungsbestimmung gestattet der Bundesgesetzgebung, einen direkten Finanzausgleich auf dem Clearingweg anzustreben, um so eventuelle Ungleichheiten zwischen den Kantonen auszugleichen, sofern durch eine allzuhohe prozentuale Rückvergütung der Verrechnungsanteile die Finanzverhältnisse der Kantone gestört werden könnten.

Ich schliesse mit der Zusammenfassung, dass nach diesen Erwägungen, die ich angestellt habe, der Vorschlag der Mehrheit nicht nur annehmbar, sondern zweckmässig ist im Interesse des Bundes und der Kantone. Ich beantrage Ihnen, diesen Anträgen zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 23. März 1949.
Séance du 23 mars 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Wenk.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.
Revision du régime financier.

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 125 hiervoor. — Voir page 125 ci-devant.

Lieb: Wenn ich heute das Wort nochmals ergreife, so geschieht es nicht in der Absicht und in der Hoffnung, dass ich irgendeinen meiner Kollegen von seiner Auffassung abbringen möchte, um ihn von meiner Auffassung zu überzeugen. Ich habe die Überzeugung, dass die Meinungen gemacht sind, ja sie waren eigentlich schon gestern gemacht beim Beginn unserer Aussprache. Ich glaube, das Abstimmungsresultat wäre nicht anders herausgekommen, wenn wir gestern schon nach den einleitenden Ausführungen des Kommissionsreferenten abgestimmt hätten, wie unser Präsident einmal beachsichtigt hatte.

Nachdem wir aber neuerdings in eine eigentliche Eintretensdebatte hineingeraten sind und die verschiedenen Parteien und Mitglieder ihren Standpunkt nochmals begründet haben, möchte ich auch in kurzen Worten den Standpunkt unserer Fraktion zum heutigen Stadium der Differenzenbereinigung begründen. Unsere Fraktion hat schon anlässlich der ersten Beratung der Bundesfinanzreform im letzten Sommer mehrheitlich der Tilgungssteuer zugestimmt, sie kann daher auch heute der Fassung des nationalrätlichen Beschlusses, das heisst der abgeänderten, gemilderten Form mit der zeitlichen

Befristung auf 20 Jahre und der gemilderten Skala zustimmen. Trotzdem die Einnahmen für den Bund dadurch auf 120 Millionen Franken pro Jahr zurückgehen, erachten wir diese Lösung immer noch als besser denn eine Lösung ohne Tilgungssteuer.

Die Ausgangslage für die Bundesfinanzreform ist doch die starke Kriegverschuldung und der positive Wille, einen namhaften Teil dieser Schulden abzutragen. Die Möglichkeit hierfür besteht aber nur, wenn der Bund auch die nötigen Einnahmen dazu besitzt. Der Tilgungsplan der bundesrätlichen Vorlage vom 22. Januar des letzten Jahres zeigt uns, dass der Bund auf die Einnahmen aus einer Tilgungssteuer angewiesen ist, auch wenn dieser Finanzplan heute überholt ist. Das Gesamtbild ist aber doch das gleiche geblieben. Gewiss, da gehen wir mit verschiedenen Rednern einig, sind einzelne Einnahmepositionen gestiegen, vor allem die Zölle und die Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer. Der Kulminationspunkt dieser Einnahmen ist aber sicher überschritten und die Rückbildung derselben hat sich doch mit aller Deutlichkeit bereits angezeigt. Aber auch die Ausgaben sind gestiegen und vor allem ist ein Teil der Ausgaben nicht in dem Masse gesunken, wie dies vom Bundesrat erhofft wurde. Dazu kommen noch die Aufgaben der nächsten Zukunft, denen wir trotz des Sparwillens der Räte uns nicht verschliessen können. Ich möchte hier nicht weiter in Details eintreten; Herr Kollege Hefti hat gestern verschiedene Aufgaben der nächsten Zukunft geschildert und ich schliesse mich diesen Ausführungen durchaus an. Alles in allem ist der Finanzplan nicht pessimistisch; ich glaube, er gibt uns auch heute noch ein klares Bild. Mit den Sparmassnahmen sind wir sicher alle grundsätzlich einverstanden und wir wollen alle mithelfen, im Rahmen des Möglichen diese Massnahmen durchzuführen. Aber darüber sollten wir uns, glaube ich, doch auch im klaren sein, dass wir mit allem unserem Sparwillen die Ausgaben nicht in dem Masse senken können, dass der Bund auf die Einnahmen aus der Tilgungssteuer verzichten kann und trotzdem noch die Möglichkeit hat, einen Teil der Kriegsschulden abzutragen.

Alle bisher zur Diskussion gestellten Ersatzvorschläge stellen keine brauchbare Lösung dar. Ich möchte auch hier nicht auf Einzelheiten eintreten und bereits wiederholt Gesagtes nicht noch einmal wiederholen. Nur eines möchte ich nochmals unterstreichen, nämlich das, dass die Lösung mit den kantonalen Verrechnungssteuerkontingenten eine viel zu schmale Basis darstellt, um gerecht und annehmbar zu sein. Ungefähr 7% des Vermögens sind in verrechnungssteuerpflichtigen Vermögenswerten angelegt, und zudem schwankt dieser Prozentsatz von Kanton zu Kanton ziemlich stark. Gar mancher Kanton käme sicher in Schwierigkeiten, wenn er die Verrechnungssteuer zu seinen eigenen Lasten zurückerstatten müsste. Die Gefahr der direkten Bundessteuer für die föderalistische Staatsstruktur besteht unserer Auffassung nach nicht, unsere föderalistische Struktur hat auch nicht gelitten in den letzten 30 Jahren, während welcher der Bund direkte Steuern bezogen hat, ja es sind in dieser Zeit viele Fragen gelöst worden, die auf kantonalem Boden nicht hätten gelöst werden können. Auch die Verrechnungssteuerkontingente, nicht nur die Til-

gungssteuer, bedeuten einen Einbruch in die Autonomie der Kantone. Die Selbständigkeit, die Finanzhoheit der Kantone besteht nicht nur darin, Steuergesetze nach eigenem Gutdünken zu beschliessen, sondern auch die Höhe der Ausgaben selbständig festzulegen. Wenn nun aber der Bund kommt und den Kantonen vorschreibt, wieviel Steuern zugunsten des Bundes sie aufzubringen haben, nach einem nicht einmal als gerecht anerkannten Verteilungsschlüssel, so ist das in unseren Augen mindestens ein ebenso grosser Einbruch in die Souveränitätsrechte der Kantone wie bei der Tilgungssteuer. Und was würde geschehen, wenn in einem oder mehreren Kantonen die Gesetzesvorlagen über die Beschaffung der Mittel für die Kontingentsleistungen verworfen würden? Die Schwierigkeiten, die sich hieraus ergeben, können gar nicht überblickt werden. Bei jeder Neuordnung der Bundesfinanzen mit oder ohne Tilgungssteuer müssen sich der Bund und die Kantone in die Finanzhoheit teilen. Eine Lösung mit den vorgeschlagenen Verrechnungssteuerkontingenten nimmt nach unserer Meinung auf die Finanzkraft viel zu wenig Rücksicht und deren Durchführung würde vielen Kantonen gewaltige Schwierigkeiten bieten. Wir können ihr daher nicht zustimmen. Die Tilgungssteuer, auch in der heute geschwächten Form, ist immer noch besser und anpassungsfähiger, mit fester Bemessungsgrundlage für die Leistungsfähigkeit und die Steuerkraft der Kantone. Die Mehrheit unserer Fraktion stimmt ihr auch heute noch zu.

Flükiger: Als die Anträge der Mehrheit unserer Kommission bekannt wurden, war ich tatsächlich erschrocken über die Haltung, welche diese Mehrheit eingenommen hat. Ich hatte erwartet, dass zum mindesten in dieser Schicksalsfrage der Tilgungssteuer etwelches Entgegenkommen gegenüber dem Nationalrat gezeigt würde. Das ist nun nicht der Fall. Keiner von uns wird sich der Illusion hingeben, dass, wenn die Mehrheit unseres Rates dem Antrag der Kommissionsmehrheit folgt, im Nationalrat irgendwelches Nachgeben in unserem Sinne zu konstatieren wäre. Auf diesem Wege gibt es keine Einigung; die Fronten werden immer starrer, statt dass sie aufgelockert werden.

Nun weiss ich, dass es Leute gibt, welche eine gewisse Freude an dem Ballspiel haben, das nun zwischen den beiden Räten eingeleitet worden ist. Man hat den Ball erhalten, man gibt ihn wieder zurück. Man vertröstet sich dann auf die berühmte Einigungskommission, die am Schluss als *ultima ratio* aus gleich viel Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates zusammengesetzt werden muss. Das wird zusammen 58 Mitglieder ausmachen. Glauben Sie, dass, wenn der Streit noch einige Zeit weitergeht und die Atmosphäre noch mehr vergiftet wird, dann in einem Kollegium, das noch grösser ist als dieser Rat, das sich aus Vertretern verschiedener Gremien zusammensetzt, eine Einigung leichter wäre als in diesem Rat, wo Männer von gereifter Lebenserfahrung sitzen, welche einige Stürme politischer Art hinter sich haben, welche sich nicht von politischen Parteien oder wirtschaftlichen Gruppierungen abhängig fühlen, sondern die in erster Linie die Interessen der 25 souveränen Stände und damit auch das Wohl des gemeinsamen

Vaterlandes zu wahren haben? Ich habe die Überzeugung, dass, wenn man zu einer Einigung kommen soll, von hier aus der Anstoss gehen muss. Man soll es hier nicht zu einer Prestigefrage machen, sondern wir Männer von gereifter Lebenserfahrung sollten rechtzeitig erkennen, um was es geht.

Wenn die Vorlage im grossen und ganzen unverändert an den Nationalrat zurückgeht, so werden dort böse Worte über den Ständerat fallen, wie es auch schon geschehen ist. Man wird schliesslich zu einem Versagen des Parlamentes kommen. Die Hauptverantwortung wird dem Ständerat zugeschoben, und weite Volkskreise werden dieser Behauptung Glauben schenken. Und was steht am Ende? Am Ende steht die Anwendung des Notrechtes, gegen das wir hier immer aufgetreten sind. Wir werden es wieder anwenden müssen, in einer mehrjährigen Übergangslösung, wenn das Parlament in dieser Schicksalsfrage des Landes versagt.

Wir sollten alles tun, um einer derartigen gefährlichen Entwicklung entgegenzuwirken, im Interesse des Landes, aber auch im Interesse unserer parlamentarischen Institutionen.

Aus diesen Überlegungen heraus ist mein Antrag entstanden, nicht aus Auftrag eines politischen Komitees oder einer Gruppe, sondern wirklich auf Grund längerer, ernsthafter, persönlicher Überlegungen, unter Berücksichtigung der Strömungen und Gedanken, die man im Volk bei allen Richtungen feststellen kann. Dieser Eventualantrag soll versuchen, zwischen den divergierenden Anschauungen eine Brücke zu schlagen.

Damit kein Missverständnis entsteht, will ich erklären, dass ich persönlich für den Antrag der Minderheit der Kommission wäre, indem ich glaube, dass die Zustimmung zur Lösung des Nationalrates in der Frage der Tilgungssteuer auch eine annehmbare Verständigung wäre. Aber ich weiss, dass nicht alle auf diesem Boden stehen, dass Sie verständliche Bedenken gegen die Tilgungssteuer als solche haben, und daher will ich von meinem Standpunkt aus, an dem ich grundsätzlich festhalte, diesen Vorschlag zur Verständigung machen.

Ich will in Klammern beifügen, dass in der vielfältigsten Vorlage, die Sie erhalten haben, insofern ein Irrtum passiert ist, dass es bei Art. 1 bis heissen muss: „Die Beiträge der Kantone gemäss Art. 42, lit. a...“, nicht: „gemäss Art. 42 bis...“.

Welches ist der eigentliche Sinn meines Eventualantrages? Er soll eine Kombination bringen zwischen dem Gedanken der Tilgungssteuer und demjenigen der kantonalen Kontingente. Er soll denjenigen, die Bedenken gegen die Tilgungssteuer haben, wenn irgend möglich ein rechtzeitiges Einlenken ermöglichen.

In materieller Hinsicht muss die zugrundegelegte Skala einheitlich sein. In dieser Beziehung ist durch die Skala Dietschi bereits das nötige Entgegenkommen gezeigt worden. Es war nicht schön von meinem lieben Kollegen Dr. Iten, dass er gesterrt diese Skala Dietschi als eine degenerierte, verkümmerte Tilgungssteuer disqualifizierte. Die Skala Dietschi ist ein sehr weites Entgegenkommen an die Wirtschaft und auch an diejenigen Kreise, denen Kollege Iten sicher nahesteht. Die Wirtschaft sollte sich mit dieser Skala, die leider viel weniger einbringt, als man erwarten könnte, abfinden; denn,

wenn die ganze Bundesfinanzreform scheitert, und wenn wir genötigt wären, auf dem Wege des Notrechtes die Wehrsteuer ein paar Jahre lang fortzusetzen, dann müssten die Kreise der Wirtschaft und des Besitzes wesentlich mehr leisten als nach der Skala Dietschi. Es scheint mir nicht gerecht, wenn man das gute Bestreben der Skala Dietschi diskreditieren will.

Wir wollen noch folgendes in Betracht ziehen. Im Nationalrat hat sich eine eindeutige Mehrheit für die Skala Dietschi gezeigt. Noch wichtiger ist, dass die Annahme dieser Skala es überhaupt ermöglichte, dass im Nationalrat in der Schlussabstimmung eine so stattliche Mehrheit für die Vorlage zustande kam. Ich bin daher der Meinung, es sollte an dieser Skala nicht mehr gerüttelt werden; jedenfalls sollte sie nicht wesentlich geändert werden, sonst ist eine Einigung nicht möglich.

Was das Materielle der Steuer betrifft, sollte man ohne weiteres zustimmen können. Dagegen gebe ich zu, dass es angezeigt ist, auch die staatsrechtlichen Bedenken föderalistischer Natur zu zerstreuen. Das kann am besten dadurch geschehen, dass die zu erhebende Tilgungssteuer rechtlich als ein Beitrag der Kantone in der Verfassung verankert wird. Das ist möglich, ohne dass es als ein Zauberertrick interpretiert werden kann. Im Grunde handelt es sich auch schon beim Beschluss des Nationalrates nicht um eine rein zentralistische Lösung, wie das da und dort in der Presse behauptet wurde. Die Veranlagung und der Einzug der Steuer sind ohnedies den Kantonen überlassen. Die Mitwirkung der Kantone ist auch schon beim Beschluss des Nationalrates weitgehend vorgesehen. Ich glaube, diese Tendenz sollte noch untermauert und verstärkt werden. Das sollte in erster Linie durch eine sichtbare Ausmerzung der direkten Mitwirkung der eidgenössischen Steuerorgane bei der Veranlagung, der Einschätzung usw. geschehen. Wir wollen uns doch darüber im klaren sein, dass eines der wichtigsten Argumente gegen die direkte Bundessteuer, eines der Argumente, das am stärksten im Publikum eingeschlagen hat, die Häufung von Steuerorganen ist, welche in die privaten Unternehmungen hineinregieren. Wo Sie gehen und stehen, hören Sie von den grösseren und kleineren Unternehmern, als das Unangenehmste und Unangenehmste werde empfunden, dass neben den kantonalen Organen nun auch noch die eidgenössischen Funktionäre Einsicht in die Bücher usw. verlangen. Das wird als störend empfunden, und wir dürfen dieses Moment, wenn wir eine Einigung finden wollen, nicht ausser acht lassen. Nun gebe ich natürlich zu, dass wir dadurch ein gewisses Risiko eingehen. Wenn die eidgenössische Steuerverwaltung keine direkte Kontrolle ausüben kann, so besteht natürlich die Gefahr gewisser Unkorrektheiten, um mich gelinde auszudrücken. Aber gibt es dann denn wirklich unter den Ständen der Eidgenossenschaft in ihrem Verhältnis zum gemeinsamen Vaterlande nichts mehr von dem, was man als Treu und Glauben bezeichnet? Ich glaube, man sollte denn doch — darauf hat Herr Kollege Stüssi mit Recht hingewiesen — annehmen dürfen, dass das Vertrauen die Basis der ganzen Politik ist. Man darf in diesem Sinne vielleicht auch etwas an die anständige Gesinnung der kantonalen Organe gegen-

über dem Bund appellieren. Ich glaube nicht, dass man zum vorneherein in grösserem Massstab mit diesem Einwand operieren könnte. Schliesslich besteht indirekt doch eine gewisse Kontrolle. Auch wenn man annimmt, dass solche Dinge vorkommen könnten, so hat der Bund doch durch die Erfahrung der Wehrsteuer gewisse Anhaltspunkte in der Hand, welche ihm die Möglichkeit geben würden, bei groben Verstössen gegen Treu und Glauben zum Rechten zu sehen. So ganz wehrlos wäre der Bund sicher nicht. Aber wir müssen im Gesetz unbedingt zum Ausdruck bringen, dass die direkte Mitwirkung der eidgenössischen Steuerorgane ausgeschaltet wird. Der Begriff der kantonalen Kontingente, die Verschmelzung mit der Tilgungssteuer muss unbedingt aufgenommen werden. Ich glaube also, dieser Zusatz muss — andere Redaktion vorbehalten — unbedingt aufgenommen werden.

Nun kommt in meinem Antrag noch ein neues Element hinzu. Das besteht darin, dass der Ertrag dieser Steuer nicht mehr allgemein, wie es bis jetzt vorgesehen ist, für die Verzinsung und Tilgung des ganzen Kriegsschuldenüberschusses verwendet werden soll, sondern ausschliesslich für die Tilgung der eigentlichen Mobilisationsschuld, das heisst derjenigen Schulden, welche wegen der militärischen Aufgebote während der Kriegszeit gemacht werden mussten. Dadurch wird der enge Zusammenhang der in die Form einer Tilgungssteuer gekleideten Kantonsbeiträge mit dem primären Bundeszwecke, nämlich mit der Verteidigung des Landes gegen aussen zum Ausdruck gebracht. Ich glaube, dieser Gedanke sollte es insbesondere auch den Vertretern der Stände ermöglichen, hier einzulenken. Es ist doch klar, dass gerade vom Standpunkt der Kantone aus der Bundeszweck der militärischen Verteidigung restlos anerkannt werden muss. Wir haben ein Bundesheer, und die Kosten für dieses Bundesheer können auch in ausserordentlichen Zeiten auf dem Wege einer, wenn Sie wollen, direkten Bundessteuer bezahlt werden, die aber in die Form der kantonalen Beiträge gekleidet wird. Es ist sogar die Pflicht der Kantone, gerade auf diesem Gebiete ihren Beitrag zu leisten dafür, dass sie mitsamt dem gemeinsamen Vaterlande durch die Armee gegen aussen geschützt worden sind. Ich glaube, es liegt hier eine vaterländische Pflicht. Wenn man diesen Zusammenhang klar herausarbeitet, dann wird es sicher auch denjenigen, welche gegen die Tilgungssteuer Bedenken haben, leichter fallen, ein Entgegenkommen zu zeigen. Hier kann der Weg gefunden werden, um die Brücke zu schlagen.

Wenn ich beiläufig noch eine Bemerkung anbringe über die Verrechnungssteuerkontingente, ist es ganz klar, dass diese wirklich nicht als Ersatz der Tilgungssteuer in Betracht kommen können. Es ist zahlenmässig nachgewiesen worden, dass einzelne Kantone derart ungünstig behandelt werden, dass es nicht recht wäre, auf diesem Wege vorzugehen.

Noch ein anderes Moment spricht dafür, dass man den Ertrag der Steuer bloss für die Tilgung und nicht für die Verzinsung verwenden sollte. Natürlich wird dadurch der Ertrag der Steuer wesentlich geringer, als ursprünglich vom Bundesrate vorgesehen war. Das ist nicht zu bestreiten. Aber wenn der Ertrag geringer ist, soll man auch

den Zweck der Steuer enger umschreiben, damit er besser erfüllt werden kann. Innerhalb von 20 Jahren wird dann doch ein Betrag von erheblicher über 2 Milliarden Franken eingehen, den man für die Tilgung der eigentlichen Mobilisationsschuld verwenden kann, und das ist doch schon allerhand.

Das wären in grossen Zügen die Gründe, die mich zu meinem Eventualantrag geführt haben. Ich bin mir natürlich bewusst, dass es eine undankbare Aufgabe ist, im grossen und kleinen den Vermittler zu spielen. Es ist leicht, auf beiden Seiten Einwände und Kritiken zu erheben, weil man nicht beide Teile restlos befriedigen kann. Wenn eine Vermittlung angestrebt wird, müssen immer auf beiden Seiten Opfer gebracht werden. Ich möchte die Herren Ständeräte bitten, nicht diese kritische Sonde an die Details meines Vorschlages anzulegen. Ich möchte auch den Herrn Bundespräsidenten, der ja sicher als Chef des Finanzdepartementes in erster Linie am Zustandekommen der Bundesfinanzreform interessiert ist, bitten, diesen Vorschlag mit Wohlwollen aufzunehmen, in der Überzeugung, dass er dem Zwecke, den der Herr Bundespräsident verfolgt, ebenfalls, wenn auch vielleicht auf einem anderen Wege dienen will. Reichen Sie sich die Hand der Verständigung und helfen Sie mit, das mit der Bundesfinanzreform befrachtete Schiff rechtzeitig vor dem parlamentarischen Untergang zu bewahren.

Wenn Sie einen Blick auf die gegenwärtige internationale Lage werfen, so müssen Sie zugestehen, dass es einen sonderbaren Eindruck machen würde, wenn in dieser alten Demokratie gestritten würde bis zum Exzess, sicher mit dem Ende eines Fiaskos, über die Art und Weise, wie man die Schulden, die aus dem Krieg übernommen werden mussten, tilgen will und wie wir unsere finanziellen Dinge ordnen wollen. Es wäre kein gutes Zeichen für die Demokratie im allgemeinen, wenn man dieses grausame Spiel mit Worten, das heute schon allzu lange getrieben worden ist, noch fortsetzen würde, anstatt zu handeln. Das Volk erwartet eine Handlung in diesem oder jenem Sinn, es hat keinen Sinn für dieses „Seilziehen“, es ist misstrauisch und empfindet ein Malaise; es erwartet von uns, besonders von den Vertretern der Stände, dass sie nun endlich zum Handeln übergehen. Es steht uns wohl an, nicht eine Prestigefrage aus dieser Angelegenheit zu machen, sondern dem Nationalrat die Verständigung zu ermöglichen. Letzten Endes geht es um unsere eigene Stellung, denn der Ständerat käme, wenn alles schief geht, bei dieser Auseinandersetzung nicht gut weg im Volke, natürlich nicht bei allen Leuten, aber bei der Masse des Volkes, und es würde dafür gesorgt werden, dass die Verantwortung auf uns lastet. *Nostra res agitur!* Darum bitte ich Sie, im Geist des ersten Bundesbriefes, der immer noch Richtschnur und Wegweiser für uns sein soll, an diese Frage heranzutreten.

Klöti: Eine Äusserung des Herrn Iten veranlasst mich zu einer kurzen Berichtigung. Herr Iten hat gestern ausgeführt: „Man hat auch von einem Kriegsoffer gesprochen. Die Herren Hefti und Klöti haben heute wieder gesagt, das komme nicht in Frage. In unserer Kommission hat ein katholisch-konservatives Mitglied so schüchtern einen Versuchs-

ballon losgelassen, ob man eventuell eine Vermögensabgabe als zweckmässig und geeignet ansehen würde. Was hat dieser Vorschlag für eine Reaktion hervorgerufen? Man hat das Mitglied sozusagen ob seines Vorschlages ausgelacht, mit der Bemerkung, es sei viel zu spät dazu und es sei nicht ernst zu nehmen, weil es nur ein Ablenkungsmanöver sei.“ Ich möchte sagen, wie die Verhältnisse praktisch liegen. Herr Kollege Wenk und der Sprechende haben eine Vermögensabgabe vorgeschlagen in der Kommission und im Rat, und in der Kommission und im Rat haben alle Mitglieder der katholisch-konservativen Fraktion, mit Einschluss des Herrn Züst, der eine Bemerkung in der letzten Kommissionssitzung gemacht hat, auf die ich zu sprechen komme, gegen die Vermögensabgabe Stellung genommen, Herr Züst auch noch ausdrücklich im Rat erklärt, dass Vermögen und Einkommen jedem Zugriff des Bundes entzogen werden sollten.

Nun, nachdem der Entscheid gefallen war, nachdem wir in der Differenzenbereinigung diese Vermögensabgabe nicht mehr aufgreifen konnten, weil der Nationalrat der Streichung dieses Antrages zugestimmt hatte, hat Herr Züst in der Sitzung vom 10. März folgende Äusserung getan: „Sofern es nötig werden sollte, könnte in einem späteren Zeitpunkt die Lösung vielleicht auf einem anderen Weg gefunden werden. Ich denke speziell an eine Vermögensabgabe. Diese Lösung ist jedoch verfrüht und kommt für unsere Verhandlungen nicht mehr in Betracht. Wir müssen die Differenzen beraten, obwohl die Aussichten gering sind, dass eine Einigung zustande kommen wird.“ Zu dieser Äusserung hat der Sprechende laut Protokoll folgende Bemerkung gemacht: „Kollege Züst hat eine Vermögensabgabe erwähnt. Er hätte dies früher tun sollen; im jetzigen Moment — also im Moment der Differenzenbereinigung — kann ich diese Bemerkung nicht mehr ernst nehmen. Sie entspringt wohl nur taktischen Überlegungen.“ Wenn Sie sich den Gang der Debatte über die Vermögensabgabe vor Augen halten, so werden Sie zugeben, dass es nicht angeht, zu sagen, die Vermögensabgabe sei gewissermassen von katholisch-konservativer Seite angeregt worden und es hätten Herr Hefti und ich sie fast lächerlich gemacht und abgelehnt. Die Situation ist gerade umgekehrt. Wir haben sie vorgeschlagen, sie ist von katholisch-konservativer Seite, mit Einschluss des Herrn Züst, abgelehnt worden, und Herr Züst hat im Differenzenverfahren, wo man über die Sache nicht mehr reden durfte, nur eine Äusserung getan, die auf die Zukunft berechnet war und deren politische Bedeutung wir heute noch nicht erkennen können. Auf meine Äusserung sind in der Kommission keine weiteren Bemerkungen gefallen, weder von Seite des Herrn Züst noch von Seite anderer Mitglieder der katholisch-konservativen Fraktion. Ich wollte nur, um Missverständnissen vorzubeugen, hier diese Feststellung machen.

Egli: Der Friedensvorschlag von Herrn Flükiger ruft ein Echo. Man kann nicht ohne jede Diskussion über ihn hinweggehen und abstimmen. Sein Vorschlag ist sehr sympathisch; er ist vor allem aufrichtig gemeint und entspringt dem ersten Bemühen, eine Brücke zu schlagen. Ich halte ihn aber nicht für geeignet. Der Volksmund würde

etwa sagen: „Es ist dasselbe in grün“ oder „es ist gehüpft wie gesprungen“. Man hat davon gesprochen, dass unter einem totalitären Regime etwa einmal einem, den man um die Ecke bringen wollte, eine Pistole in die Hand gedrückt wurde mit dem Bemerkten, entweder bringe er sich selbst um oder er werde umgebracht, dann wäre es nach aussen ein Selbstmord. Dieser Vergleich mit dem Vorschlag Flükiger ist etwas zu krass, ich gebe das zu. Ob aber die Kantone in dieser Form eine Bundessteuer unter Kontrolle des Bundes schlucken, oder ob sie direkt die Bundessteuer annehmen; das kommt ungefähr auf dasselbe heraus. Ich werde daher in der Eventualabstimmung nicht dem Vorschlag von Herrn Flükiger, so sympathisch er an sich ist, zustimmen, sondern für die Tilgungssteuer stimmen, denn wenn schon eine Tilgungssteuer, dann eine klare und eine Steuer von Bundes wegen und nicht eine verdeckte, in der die Kantone gezwungen werden, eine Bundessteuer zu erheben.

Das ist mein gerader und klarer Standpunkt. Nun noch ein Wort zu den Äusserungen des Herrn Klöti wegen der Vermögensabgabe. Es ist mir nicht mehr so genau in Erinnerung, wie das historisch gegangen ist, aber jedenfalls war ich persönlich immer der Meinung, wenn keine andere Lösung gefunden wird, müsste letzten Endes eine massive Vermögensabgabe die Tilgungssteuer ersetzen und dann könnte die restliche Bundesschuld vielleicht stehen gelassen, verzinst und durch die Verwaltungsrechnung und die übrigen vorgesehenen Massnahmen amortisiert werden. Das ist mein persönlicher Standpunkt. Ich habe allerdings Zweifel, ob im gegenwärtigen Moment, bei der Differenzenbereinigung, ein solcher Antrag noch gestellt werden könnte. Im Grunde wäre er ein Ersatz für die Tilgungssteuer. Ich lasse die Frage dahingestellt, vielleicht wird man, wenn eine Differenzenbereinigung in der gemeinsamen Verständigungskonferenz stattfinden muss, auf diese Lösung zurückkommen. Ich engagiere damit weder die Partei noch sonst jemanden, das ist meine rein persönliche Auffassung.

Fricke, Berichterstatter: Ich anerkenne die Vermittlertätigkeit des Kollegen Flükiger, aber er kommt heute etwas zu spät. Ich wäre ihm dankbar gewesen, wenn er seinen Antrag der Kommission eingereicht hätte und wir darüber hätten beraten können. Ich mache darauf aufmerksam, dass er im Art. 1 die Umsatzsteuer befristen will. Die Mehrheit der Kommission ist für eine unbefristete Steuer eingetreten. Der Vorschlag in Art. 1 bis müsste zuerst gründlich untersucht werden, besonders darauf, wie die Steuer ohne Mitwirkung der eidgenössischen Organe eingeführt werden könnte. Es wurde darauf hingewiesen, dass in den 25 Ganz- und Halbkantonen verschiedene Steuergesetze existieren. Wie dort die Steuer beschlossen würde, ist noch unklar. Dieser Vorschlag hätte an die Kommission gewiesen werden müssen. Das hätte zur Folge, dass wir die Beratungen unterbrechen und die Angelegenheit in dieser Session nicht mehr behandeln könnten. Ich möchte daher Herrn Kollege Flükiger nahelegen, seine Eingabe der Kommission auf jenen Zeitpunkt zuzustellen, da die Vermittlungskonferenz der beiden Räte zusammentreten muss. Ich kann Ihnen versichern, dass wir dannzumal seine Eingabe wohl-

wollend prüfen werden. Er hat sehr schöne Worte, uns zu einigen, an uns gerichtet. Die Einigung muss ja kommen. Aber in diesem Punkt handelt es sich nicht um eine gewöhnliche Differenz, sondern um zwei Gegensätze, die nicht leicht zu überbrücken sind. Auf der einen Seite sind die Befürworter der Tilgungssteuer, mit Befristung auf 20 Jahre, auf der andern Seite die, welche mit Rücksicht auf die Eigenstaatlichkeit der Kantone eine Lösung ohne eidgenössische Tilgungssteuer wollen. Der Vermittlungsvorschlag wird, wenn der Nationalrat unseren Beschlüssen, die wir in der Folge noch fassen werden, nicht zustimmt, in der Einigungskonferenz zur Sprache kommen müssen. Dann kommt der Moment, den Versuch zu machen, die beiden Gegensätze zu mildern oder eine übereinstimmende Lösung zu finden.

Ich erkläre somit Herrn Flükiger, dass wir gerne seinen Antrag in der Einigungskommission beraten werden. Heute glaube ich, sei er zu spät eingebracht, weil wir sonst unsere Verhandlungen unterbrechen und die ganze Angelegenheit in der Junisession erledigen müssten. Die Zeit drängt, wir müssen vorwärts machen, denn Ende 1949 ist bald da. Daher muss ich Ihnen beantragen, so sympathisch mir der Antrag ist, ihn heute abzulehnen. Ich nehme ihn zuhanden der Kommission für die kommenden Beratungen entgegen.

Flükiger: Gegenüber der Bemerkung des Kommissionspräsidenten, mein Antrag sei zu spät gekommen, möchte ich folgendes feststellen: Erstens war ich nicht Mitglied der Kommission, zweitens habe ich erwartet, dass aus der Mitte der Kommission ein Vermittlungsantrag käme. Das war nicht der Fall. Wo anders sollte ich denn die Sache vorbringen als hier im Rate? Der Kommissionspräsident weiss, dass ich die Meinung hatte, dieser Antrag sollte jetzt an die Kommission geleitet werden. Wir haben uns in diesem Sinne besprochen. Ich glaubte, das könne nicht abrupt entschieden werden. Der Präsident des Rates sagte, es gehe nicht wohl an, einen Antrag zuhanden der Kommission zu stellen, denn das gäbe eine Verzögerung, man könne die Geschichte in dieser Session dann nicht mehr behandeln und alles würde um eine Session verschoben. Darum wollte ich dann am Antrag nicht festhalten, den ich ursprünglich stellen wollte. Ich will nicht die ganze Zeittabelle in Unordnung bringen.

Ich habe nun die Meinung, man könnte den Antrag trotzdem an die Kommission leiten, und diese würde bis nächste Woche die Sache abklären. Das wäre bei gutem Willen möglich. Ich wäre ohne weiteres mit diesem Vorgehen einverstanden.

Was die Einigungskommission anbetrifft, so weiss ich nicht, ob ich dannzumal deren Mitglied sein werde. Ich nehme an, auch der Kommissionspräsident, der wahrscheinlich diese Einigungskommission präsidieren würde, werde meinen Antrag dann sinngemäss verwerten. Ich würde es aber gerne sehen, wenn Sie selber nun die Initiative zur Verständigung ergreifen und sich nicht auf diese problematische Einigungskommission vertrusten würden. Ich weiss nicht, ob sonst die Sache gut herauskommt.

Stüssi: Ich möchte den Antrag stellen, die Proposition des Herrn Kollegen Flükiger abzulehnen. Bereits Herr Kollege Egli sagte mit Recht, das sei eigentlich in anderer Form dasselbe, was mit der Tilgungssteuer erreicht werden soll. Was ist eigentlich das ehrlichere, eine Steuer, die doch im Grunde eine Bundessteuer ist, als solche zu deklarieren, oder die Sache formell in die Hände der Kantone zu legen? Kollege Flükiger hat mit zutreffenden Worten das Vertrauen berührt, das zu einer Lösung führen sollte. Aber ich muss darauf aufmerksam machen, dass sein Antrag direkt eine verfassungsmässige Niederlegung des Misstrauens wäre, das die Kantone gegenüber dem Bund haben. Anders kann ich mir den Antrag nicht erklären. Es ist das Misstrauen gegenüber der eidgenössischen Steuerverwaltung, weil sie nach strengen Grundsätzen eine gleichmässige Erhebung der Steuer in der ganzen Schweiz veranlassen würde. Deshalb soll sie aus ihrer Amtsfunktion gedrängt und jedem einzelnen Kanton überlassen werden, die Taxation nach seiner Praxis vorzunehmen. Es ist aber eine absolute Unmöglichkeit, eine Bundessteuer auf ganz ungleichen Taxationsgrundsätzen zu erheben. Die einen Kantone würden nach bisheriger Praxis large taxieren, andere würden sehr strenge veranlagten, so dass der eine Kanton zu 80% diese Steuerquellen ausschöpfte, der andere vielleicht nur zu 50%. Das wäre direkt eine Einladung an die kantonalen Steuerverwaltungen, soweit es durch die Verschiedenheit kantonaler und eidgenössischer Steuersysteme möglich wäre, ein Minimum an Geldern nach Bern abzuführen. Ich glaube nicht, dass wir dazu übergehen können, auf diese Art und Weise dem Bunde kantonale Kontingente zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Grundvoraussetzung einer eidgenössischen Steuererhebung, dass sie nach einheitlichen Grundsätzen geschehen muss. Wenn dann schon eine kantonale Erhebung erfolgen sollte, dann müsste es auf einer gemeinsamen, einheitlichen Steuergrundlage sein, nach einem Steuerrahmen, den die Eidgenossenschaft selber schaffen würde, bei dem die Kantone gezwungen wären, die Taxationen genau nach diesem Steuergesetze vorzunehmen und durchzuführen. Aber auch dann wird man ohne Kontrolle des Bundes nie eine einheitliche Durchführung erreichen. Bei den bisherigen Bundessteuern besteht ja die Erscheinung, dass in gewissen Kantonen fast keine Rekurse eingehen, in andern dagegen eine ganze Menge. Was bedeutet das? — Dort, wo keine Rekurse eingehen, wird die Taxation im Interesse und nach den Wünschen des Steuerpflichtigen ausfallen, so dass diese keine Veranlassung haben, zu reklamieren. Dort, wo viele Rekurse eingehen, ist eher anzunehmen, dass die Steuerverwaltung gehörig zupackt. Ich glaube, schon eine solche Statistik zeigt, dass in den Kantonen sehr verschiedene Verhältnisse bestehen. Wir haben ja bereits in der Diskussion der materiellen Bedingungen darauf hingewiesen, dass eben in verschiedenen Kantonen die Steuerkraft in gar keiner Weise ausgeschöpft wird. Diese Kantone holen bei weitem nicht das heraus, was sie herausholen könnten. Das zeigt, dass man large ist in der Behandlung des Steuerpflichtigen. Es ist ganz klar, dass, wenn es sich um eine Bundessteuer handeln würde, dann diese Milde sich nicht etwa verflüchtigen würde.

Im Gegenteil, das wäre ein Anlass, dabei zu bleiben und, soweit möglich, noch milder zu taxieren, als dies bei den kantonalen Steuern geschieht. Wenn wir schon eine Bundessteuer einführen, muss es eine richtige Bundessteuer sein. Für Halbheiten bin ich grundsätzlich nicht zu haben, und ich werde alle Lösungen bekämpfen, die gewissermassen so in einer strupierten Form etwas bringen wollen, das niemandem gefällt, weder den Anhängern der Bundessteuer, noch den Anhängern der Kontingente. Wir wollen doch ehrlich durch die Sache gehen. Wie ich schon gesagt habe, liegt im Antrag Flükiger ein grosses Misstrauen der Kantone gegenüber der eidgenössischen Steuerverwaltung. Man sollte aber ein solches Misstrauen gegenüber einem eidgenössischen Organ zum mindesten nicht in der Verfassung verankern. In Ihren privaten Gesprächen können Sie sagen, was Sie wollen, da mögen Sie mit der Kritik recht haben. Aber man hängt es nicht in der Verfassung jedem vor die Nase, dass hier Misstrauen vorhanden ist.

Ich beantrage Ihnen aus diesen Überlegungen heraus, denen noch manches beigefügt werden könnte, den Antrag Flükiger abzulehnen. Ich gebe zu, dass dieser Antrag aus dem ehrlichen Bestreben entsprungen ist, in dieser unhaltbaren Situation, in der sich zwei grundsätzlich ganz verschiedene Fronten gegenüberstehen, einen Ausweg zu finden. Aber ich hätte es lieber gesehen, wenn dieser Antrag in diesem Augenblick nicht gestellt worden wäre. Dieser Antrag gerät so zwischen die Räder. Er hätte mehr Aussicht auf irgendwelchen Erfolg gehabt, wenn er ausserhalb dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung, die jetzt nicht zu vermeiden ist, gestellt worden wäre. Ich habe aus verschiedenen Voten den Eindruck bekommen, dass sich schon ein gewisses Friedensgeläute einzustellen beginnt. Denn es ist mir etwas aufgefallen, dass einzelne Gegner der Bundessteuer diesen Antrag Flükiger so sympathisch und so lieb aufgenommen haben. Das scheint mir ein Anzeichen zu sein, dass man dann, wenn man sich in diesem grundsätzlichen Kampfe ausgesprochen hat, schliesslich doch bereit ist, wieder mit sich reden zu lassen, vielleicht sogar auf dem Boden einer Bundessteuer. Denn sonst hätte diese Sympathie doch eigentlich gar keinen Sinn. Es wäre unlogisch, diesen Antrag Flükiger gewissermassen mit offenen Armen entgegenzunehmen, um dann unserem Kollegen Flükiger, wenn es darauf ankommt, zu sagen: „Du kannst jetzt wieder nach St. Gallen gehen und dort deine Friedensschalmeien blasen.“ Dieses Geläute war für mich fast das Interessanteste dieser Debatte.

Bundespräsident Nobs: Es scheint mir nicht opportun, im Zusammenhang mit der Differenzenbereinigung alle Streitfragen hier nach ihrer grundsätzlichen Bedeutung neuerdings von Grund auf diskutieren zu wollen. Sie werden aber verstehen, dass der Sprechende das Bedürfnis empfindet, sich zu dieser hier so breit geführten Aussprache auch noch zu äussern und dazu auch noch einige Aufschlüsse beizutragen, die mir unerlässlich erscheinen. Die Diskussion ging zum Teil von irrigen Voraussetzungen aus. Vor allem sei dem Sprechenden gestattet, seiner Besorgnis darüber Ausdruck zu geben, dass, wie man gesagt hat, die Fronten mehr

und mehr erstarren, statt dass sie sich einander mit dem Ziele einer für alle annehmbaren Verständigung nähern. Diese Besorgnis besteht nicht nur bei dem Sprechenden und beim Bundesrat; sie besteht weit herum im Lande. Es lässt sich auch feststellen, dass es zahlreichen an dieser Frage politisch und wirtschaftlich interessierte Gruppen unserer Bevölkerung schwer fällt, sich über den Stand der Angelegenheit, die weiteren Aussichten und das weitere Vorgehen ein klares Bild zu machen. Vor allem besteht in der Öffentlichkeit Unklarheit über das weitere Vorgehen. Dann möchte man auch über den Zeitplan einige Auskunft haben. Wir stehen jetzt im Stadium der Differenzenbereinigung. Diese wird unter Zeitnot durchgeführt. Es erhebt sich die Frage: Wie lange kann das Verfahren angesichts der Zeitnot weitergehen, da die Vollmachtenbeschlüsse, die zu ersetzen sind, auf Ende dieses Jahres befristet sind. Und es erhebt sich namentlich eine Frage, die sich ergibt aus der Anwendung des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat vom 9. Oktober 1902. Es heisst dort über das Differenzenbereinigungsverfahren in Art. 5, letzter Absatz: „Dieses Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis eine Einigung zwischen den beiden Räten erreicht ist oder bis diese beschliessen, auf ihrer abweichenden Schlussnahme zu beharren.“ In welchem Zeitpunkt hat eine solche Beschlussfassung zu erfolgen, da man ja nicht das Bereinigungsverfahren endlos weiterführen kann? Es muss also geprüft werden, wann eine Stellungnahme als endgültig erklärt werden soll. Bevor ein solcher Beschluss in beiden Räten erfolgt ist, kann die Verständigungskonferenz nicht tagen. Sie müssen sich klar sein, dass von dem Zeitpunkt, in welchem über diese Frage in beiden Räten entschieden ist, die Frage, ob Volksabstimmung oder nicht, beeinflusst wird. Die Räte sollten nicht durch unnötiges Weitertreiben dieses Differenzenbereinigungsverfahrens, wobei man je länger desto weiter auseinanderkommt, zu solchen Zeitverlusten kommen, dass sie nachher nicht völlig frei sind, noch über die Durchführung einer Volksabstimmung über eine nachher zu beschliessende Übergangsordnung zu befinden. Ich habe es als einen Mangel dieser Diskussion empfunden, dass darüber nichts gesagt worden ist, weil ohne Zweifel die gesamte schweizerische Öffentlichkeit, die so sehr gerade in dieser Frage an den Referendumsrechten des Volkes hängt, wissen möchte, ob auch in diesem Fall die Referendumsrechte des Volkes respektiert werden sollen oder nicht.

Nun erinnere ich Sie daran, dass wir ein historisches Beispiel der Durchführung einer Volksabstimmung noch in letzter Stunde haben, jenes Beispiel des Jahres 1938, wo nach der Verwerfung einer Vorlage des Ständerates im Nationalrat mit dem Zufallsmehr von 62 gegen 61 Stimmen in der Junisession der Bundesrat den Räten eine Vollmachten- und Notrechtsregelung vorschlagen wollte. Als diese Absicht bekannt wurde, sind Vertreter der Fraktionen der beiden Räte am 10. August 1938 zusammengetreten und haben übereinstimmend den Bundesrat ersucht, auf eine Notrechtsvorlage zu verzichten und eine Verfassungsvorlage einzubringen. Das ist geschehen; die beiden Räte haben sie im September gutgeheissen, so dass die Volks-

abstimmung am letzten Novembersonntag des Jahres 1938 durchgeführt werden konnte. Dieser Zeitplan stellt wohl das äusserste Maximum des Erreichbaren in der Verkürzung der Fristen bei Durchführung einer Volksabstimmung dar. Ich weiss nicht, ob Sie nicht in eine grosse Zeitbedrängnis kommen, wenn Sie nicht dafür sorgen, dass die beiden Räte frühzeitig ihre Beschlussfassung als endgültig bezeichnen, damit eine Verständigungskonferenz noch innerhalb nützlicher Frist durchgeführt werden kann. Geschähe das nicht, so würden Sie es schwer haben, sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, Sie hätten mit Absicht eine solche Verzögerung in der Beschlussfassung herbeigeführt, dass eine Volksabstimmung nicht mehr möglich geworden sei.

Ich gehe über zu der Frage, ob das, was hier vorgeschlagen wird; und das, was der Nationalrat beschlossen hat, genüge, um den Notwendigkeiten des Finanzhaushaltes des Bundes zu entsprechen. Der Finanzplan, der sich aus den Beschlüssen des Nationalrates, aber auch aus den Vorschlägen der ständerätlichen Kommission ergibt, ist ungenügend und entspricht im Ausmass den vorgesehenen Einnahmen in keiner Weise. Auch bei rigorosesten Sparmassnahmen wird dieser Finanzplan nicht durchführbar sein, was ich mit einigen Ziffern gleich belegen will.

Der Finanzplan, wie er sich nun aus diesen Beschlüssen ergibt, steht um eine bedeutende, dreistellige Summe von Millionen hinter dem effektiven Finanzbedarf des Bundes zurück, wobei zu bemerken ist, dass seit der Behandlung der Botschaft im Bundesrat der ihr zugrundeliegende Finanzbedarf durch neue Ausgaben der Räte bereits in empfindlichem Masse überholt wurde. Man muss sagen, dass die Ausgabenpolitik der eidgenössischen Räte auch in dieser letzten Zeit nicht in Übereinstimmung zu bringen ist mit den Einnahmen, die sie dem Staate zuerkennen wollen. Das aber ist das Allerverhängnisvollste, was es geben kann, und hier übernimmt man eine grosse Verantwortung. Der Nationalrat hat durch seine Beschlüsse die Einnahmen des Bundes bei der Warenumsatzsteuer um 40 bis 50 Millionen Franken gekürzt, bei der Tilgungssteuer wurden die Einnahmen von 160 Millionen Franken, wie sie im zweiten Bericht des Bundesrates vom 10. April 1948 enthalten waren, herabgesetzt auf 120 Millionen Franken nach Antrag Dietschi. Andere Verbesserungen und Verschlechterungen ineinandergerechnet werden wir nunmehr eine Verschlechterung des Finanzprogrammes um den Betrag von etwa 80 bis 90 Millionen Franken festzustellen haben. Dem stehen gegenüber neue Ausgaben, die ich in meinem Referat zur Eintretensfrage im Nationalrat zum Teil schon genannt habe, ohne die Gesamtziffer zu bezeichnen. Sie ist deshalb schwer festzusetzen, weil nur ein Teil dieser neuen Ausgaben schon beschlossen ist, andere aber erst in der parlamentarischen Behandlung stehen. Ich erinnere an die bedeutenden neuen Militärausgaben und die Mehrausgaben für die Militärversicherung. Weitere neue Ausgaben sind erst in der parlamentarischen Behandlung oder liegen vor den Kommissionen. Es steht aber ausser Frage, dass die Gesamtheit dieser Ausgaben in der Grössenordnung zwischen 50 und 100 Millionen Franken sich bewe-

gen wird. Höchstwahrscheinlich wird sie den 100 Millionen Franken näherstehen als den 50.

Das Eidgenössische Militärdepartement erklärt heute mit Nachdruck, und der Bundesrat ist ihm in seinen bisherigen Anträgen an die Räte gefolgt, dass es mit einem Aufwand von 400 Millionen Franken den Aufgaben der Landesverteidigung nicht gerecht zu werden vermag. Der Plafond der 400 Millionen Franken ist heute tatsächlich in starkem Masse überschritten. Die Finanzverwaltung glaubt, wenn den Absichten und Auffassungen über die militärischen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden müsse, komme man zu einem Plafond von 450 Millionen Franken. Dabei nenne ich beispielsweise die Ausgaben von je 18 Millionen Franken jährlich für Munition und Stollenbauten, 10 Millionen Franken für die Verteuerung der Materialbeschaffung, 20 Millionen Franken für die Erhöhung des Bestandes von Kampfflugzeugen und 16 Millionen Franken für die Militärversicherung, nach Beschluss des Nationalrates weitere 7 Millionen Franken, nach Beschluss der Kommission des Ständerates weitere 5½ Millionen Franken. Das allein sind im Gebiet der Landesverteidigung neue militärische Aufwendungen von 70 Millionen Franken.

Damit ist erwiesen, dass der Finanzplan, von dem der Bundesrat ausging, praktisch bei weitem überholt ist, und zwar nicht im Sinne der Reduktion, die in den Räten verlangt wurde, sondern im Sinne der Ausgabenausweitung, die in den Räten entweder schon beschlossen ist oder bestimmt noch beschlossen werden wird. Die grosse Gefahr ist die, dass man immer Ausgaben beschliesst, aber nicht gewillt zu sein scheint, dem Bund die Einnahmen zu geben, die nötig sind, um diese Ausgaben zu decken. Die von Ihnen heute schon beschlossenen und weiter zu beschliessenden Ausgaben sind grösser als die Einnahmen, die dem Bund dafür zur Verfügung gestellt sind. Was bedeutet das praktisch? Es bedeutet eine jährliche weitere Erhöhung der Schulden in einem grossen Ausmass. Es ist das Gegenteil der Tilgung. Wir werden nicht mehr tilgen können bei Durchführung dieses Ausgabenetats. Wir stehen vor der Tatsache, dass zu den Kriegsschulden Jahr für Jahr sich in bedeutendem Ausmass neue Schulden aufhäufen werden.

Wenn da nicht Remedur geschaffen wird — und das wird die dringende Aufgabe sein, nachdem die alten Grundlagen der Botschaft des Bundesrates überholt sind — kämen wir über eine solche Finanzpolitik zu einer dauernden Schuldenvermehrung statt zu einer Tilgung, und wir kämen auf die Dauer zu einer Gefährdung der Schuldenverzinsung, und in der Weiterführung dieser Politik zu einer Gefährdung der Subventionen an die Kantone und andere Subventionsempfänger, und auch zu einer Gefährdung der Landesverteidigung. Das ist der ganze Ernst des Sachverhaltes. Ich halte es für meine Pflicht, mit dem grössten Nachdruck hierauf aufmerksam zu machen, weil in der öffentlichen Diskussion von diesen Dingen viel zu wenig die Rede ist.

Man kann nicht sagen, die Ausgaben seien nicht reduziert worden. In der Reduktion wurden merkliche Leistungen erreicht. Es wäre anders auch nicht zu verantworten, als dass wir seit Kriegsende den

Ausgabenetat bedeutend herabsetzten. Die Frage ist nur die, ob die Herabsetzung genüge. Der Sprechende ist der Meinung, der er in beiden Räten wiederholt Ausdruck gegeben hat, dass in unserer Ausgabenpraxis noch einige unnötige Ausgaben auszukümmen sind, dass da und dort noch manches einzusparen ist; aber es ist so, wie Herr Ständerat Stüssi gestern sagte: Das ist eine sehr schwere, langwierige Arbeit. Wenn gesagt wird, man stehe immer noch auf der Kriegshöhe der Ausgaben, ist zu antworten, dass wir 1945, das nur mit einigen Monaten in die Kriegszeit fällt, in der Rechnung einen Ausgabenetat von 2,3 Milliarden Franken hatten, und dass der Voranschlag 1949 einen Etat von 1,4 Milliarden Franken aufweist. Das bedeutet eine Reduktion von ungefähr einer Milliarde. — Die Verbilligungsmassnahmen, ohne Wohnungsbau, kosteten 1948 220 Millionen Franken. Im Voranschlag für 1949 sind dafür noch 97 Millionen Franken enthalten. Auch die Überlegung ist interessant, dass durch die Geldentwertung seit 1939 die Ausgaben sich notwendig haben steigern müssen. Es wäre vollständig illusionär, zu erwarten, dass man sie wieder auf den Stand von 1939 zurückbringen könnte. Wenn wir die Ausgaben pro 1939 von 1038 Millionen Franken mit dem seither eingetretenen Teuerungsindex multiplizieren, gelangen Sie auf 1,6 Milliarden, während unser Budget pro 1949 an Ausgaben 1,4 Milliarden vorsieht. Ich möchte diese wichtige Illustration nur gegeben haben, um den Behauptungen zu begegnen, dass der Bundesrat nicht gespart habe und dass nicht bedeutende Ausgabenvermindernungen durchgeführt worden seien.

Aber ich darf daran erinnern, wie die Tätigkeit der Räte den Bundesrat nach dieser Richtung beeinflusste. Wir haben eine Zusammenstellung über den Zeitraum von 1936 bis 1946 machen lassen. Was ist da durch Motionen, Postulate, Interpellationen und andere parlamentarische Vorstösse geschehen? Es sind in diesen 10 Jahren von den Räten 49mal Einnahmenvermehrungen und 26mal Ausgabenvermindernungen proponiert worden, hingegen 20mal Einnahmenvermindernungen und 370mal Ausgabenvermehrungen. Das ist die Tätigkeit des Parlamentes in der Beeinflussung der Einnahmen und Ausgaben des Bundesrates. Es genügt hier nicht, Anklagereden an den Bundesrat zu halten, es werde zu viel ausgegeben. Man muss die gesamte parlamentarische Arbeit überblicken.

Beim Personalabbau ist auch einiges geschehen. Von den 30 000 Personen der Zentralverwaltung im Jahre 1944 ist man bis Ende Januar 1949 auf 23 000 hinuntergekommen, trotz der neuen Vermehrungen, die sich in Anbetracht des Arbeitsumfanges beim Zoll, den Militärregiebetrieben und an anderen Orten als Notwendigkeit ergaben. Dieser Personalabbau entlastet unser Budget im Vergleich zu 1944 um jährlich 70 Millionen Franken. Das ist eine merkliche Leistung.

Man ruft mit Nachdruck dem Abbau und der Reform der Verwaltung. Herr Ständerat Stüssi hat dazu ausgeführt, der Einblick sei sehr schwer, und es werde schwer fallen, Sparmassnahmen durchzuführen. Es verhält sich gewiss so. Herr Ständerat Stüssi wird aber als Mitglied der Finanzkommission des Ständerates in nächster Zeit Gelegenheit haben, den Bericht des Bundesrates über den Personalab-

bau mit den einzelnen Departementschefs durchdiskutieren. Die Kommissionen werden sich gewiss der Mühe unterziehen, diesen Bericht auf das peinlichste zu prüfen — denn alle Unterlagen zu einer kritischen Prüfung sind jetzt gegeben —, um sich dann ein völlig unabhängiges Urteil darüber zu bilden, was im Sinne der Vermeidung unnötiger Ausgaben geschehen kann. Der Bundesrat begrüsst diese Prüfung. Nachdem die Sparexperten und die parlamentarischen Finanzkommissionen der beiden Räte die Angelegenheit auf das strengste geprüft haben werden, wird man in der Öffentlichkeit nicht mehr sagen können, es seien im Grossen noch Hunderte von Millionen Franken einzusparen, und es gebe in der Bundesverwaltung Hunderte oder Tausende von Beamten, die nichts zu tun hätten. Das sind grundlose Übertreibungen der Demagogie, denen kein Sachverhalt entspricht. Man soll aber auch aufhören, in der Öffentlichkeit die Illusion zu nähren, als ob hier noch gewaltige Einsparungen möglich wären. Ich bin zwar der Meinung, dass wir unablässig — das ist nicht eine einmalige Aufgabe — zu untersuchen, zu sparen und zu rationalisieren haben, wie in jedem anderen gutgeführten Verwaltungsbetrieb. Allein jene ganz grossen Sparerfolge, die da und dort für möglich gehalten und gewünscht werden, sind ein Ding der Unmöglichkeit, es sei denn, dass Sie dem Bunde ganze Bundesaufgaben abnehmen und die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen aufheben. Dann können Sie ganze Verwaltungsabteilungen auflösen. Aber sagen Sie uns konkret, welche Aufgaben der Bund nicht mehr durchzuführen braucht! Wir werden dann auch sehen, wie die Bevölkerung darauf antwortet, und ob es so populär ist, auf die Durchführung dieser gesetzlichen Bundesaufgaben zu verzichten. Ich glaube nicht daran, dass diese Doktor-Eisenbart-Methode auf eine grosse Volkstümlichkeit rechnen könnte, und bezweifle, ob es im Volke eine ganz besondere Befriedigung auslösen würde, wenn bedeutende Fortschritte, die in den letzten zwei Jahrzehnten realisiert worden sind, rückgängig gemacht werden sollten. Es ist davon die Rede gewesen, dass unser Volk zur Zeit in einer Vertrauenskrise stehe. Unser Volk kann sich nicht darüber beklagen, dass in den letzten Jahren nicht bedeutende soziale Errungenschaften verwirklicht worden seien. Es hat sie ja selber geschaffen. Es sei nur an den gewaltigen Enthusiasmus erinnert, der in der Volksabstimmung vor zwei Jahren die Alters- und Hinterbliebenenversicherung geschaffen hat. Wir haben seit Kriegsende andere grosse Aufgaben auf uns genommen. Wir haben gemäss den Handelsabkommen, die wir seit dem Kriege abgeschlossen haben, auf den heutigen Tag 791 Millionen Franken Vorschüsse im Handelsverkehr ausbezahlt. Das ist eine Massnahme, die wesentlich dazu beigetragen hat, die befürchtete Nachkriegskrise zu überwinden. Wann uns diese Vorschüsse zurückbezahlt werden, wann diese Mittel eingehen, können wir nicht voraussehen. Dann erinnere ich aber an die neuesten anderen Aufgaben. Herr Ständerat Hefti hat Ihnen gestern eine ganze Aufzählung dieser Aufgaben gegeben. Ich will aber nur an zwei erinnern, die uns Sorge machen. Da ist erstens das Begehren über die neue Hilfeleistung des Bundes an die Privatbahnen, entweder durch Deckung des

Defizites durch den Bund oder durch die Verstaatlichung, das sich ja nun in beiden Räten zu Motionen verdichtete, und zweitens haben wir die Sorgen um die Bundesbahnen. Wie sollten wir diese Ausgaben mit dem ungenügenden Einnahmenetat, den ich Ihnen soeben vorgeführt habe, bewältigen können? Weiter hat unser Volk den Familienschutz in die Verfassung aufgenommen. Es werden auch Hoffnungen gesetzt auf die Verwirklichung der Mutterschaftsversicherung. Ebenso sind die Wirtschaftsartikel in die Verfassung aufgenommen worden. Das sind Aufgaben, die den Bund wohl auch noch einiges kosten dürften. Es würde des Aufzählens kein Ende, wollte ich hier aufführen, welche neuen Aufgaben unserem Budget der kommenden Zeit warten. Ich weise nur auf die Aufgaben von zwei Verwaltungsabteilungen, die dem Finanzdepartement unterstellt sind, hin, nämlich die Alkoholverwaltung und die Getreideverwaltung. Diese zwei Verwaltungsabteilungen könnten von den drohenden neuen Ausgaben etwas erzählen, hat doch die Kartoffelverwertung der letzten, sehr mittelmässigen Ernte allein bisher $9\frac{1}{2}$ Millionen Franken gekostet. Sollte es das „Unglück“ wollen, dass wir Rekorderten im Obstbau und an Kartoffeln bekommen, so werden sich Ausfälle von zweistelligen Zahlen von Millionen von Franken im Jahre ergeben.

Wenn Sie diese Zahlen nicht im Auge behalten, so kommen Sie nicht zu einer ernst zu nehmenden Beurteilung der Finanzlage des Bundes. Nun hat gestern Herr Ständerat Dr. Iten auf Reserven hingewiesen, die bisher in der Rechnung des Bundes vollständig übergangen worden seien, und er hat dabei insbesondere die Zolleinnahmen genannt. Gestatten Sie mir dazu einige kurze Ausführungen. Im Zeitpunkte, da die Botschaft des Bundesrates über die Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes in Beratung stand, war es nach der Vernehmlassung der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes und auch nach der damaligen Lage der europäischen Zoll- und Handelspolitik vollständig ausgeschlossen, mit einer Erhöhung der Zolleinnahmen rechnen zu können. Nun kann nicht bestritten werden, dass die Zölle ihre frühere fiskalische Bedeutung im Finanzhaushalt des Bundes und wohl auch ihr Gewicht für Handelsvertragsverhandlungen zum Teil verloren haben. Die Anpassung unseres Zolltarifs an die veränderten Verhältnisse, wie den Rückgang der Kaufkraft der Währungen usw. und im Hinblick auf die Notwendigkeiten der Handelsvertragsverhandlungen, ist beim Volkswirtschaftsdepartement in Prüfung.

Ich möchte aber doch vor allzu grossen Hoffnungen warnen. Vor allem ist das innenpolitische Klima für allgemeine Zollerhöhungen im Zeitpunkt, wo wir so viele 100 Millionen Franken durch eine Warenumsatzsteuer einziehen, kaum günstig. Ich muss dabei bleiben, dass Bundeseinkommenssteuer, Warenumsatzsteuer und Zölle mit Bezug auf die Belastungsfrage eine Dreieinheit bilden, und ich vertrete damit die Linie, die der Bundesrat seit Jahrzehnten in allen diesen Botschaften vertreten hat. Es kann nicht übersehen werden, dass der effektive Belastungsrückgang bei den Zöllen für unser Volk mehr als aufgewogen worden ist durch die Warenumsatzsteuer. Der Konsum wird heute nicht nur durch die Zölle, sondern eben auch durch

diese Warenumsatzsteuer belastet. Eine Erhöhung der Zölle würde auf absehbare Zeit die gegenwärtigen Bemühungen, die Preise und Löhne zu stabilisieren, gefährden, vor allem wenn die Erhöhung eine bedeutende wäre, und ein solches Vorgehen würde daher gewiss nicht nur in den breitesten Volkskreisen, sondern auch in der Industrie und im Handel auf Bedenken und auf Widerstand stossen. Ich erinnere an die früheren Auseinandersetzungen in den Räten.

Wir haben ferner die internationalen Auswirkungen sorgfältig zu prüfen. Ich will noch einmal an die internationalen Bestrebungen erinnern, die Zollmauern allgemein abzubauen. Unverkennbar zeigen sich auch gegenteilige Tendenzen. So ist bekannt, dass verschiedene Staaten die Erhöhung ihrer Einfuhrzölle aus fiskalischen oder aus handelspolitischen Gründen beabsichtigen oder sie gar, wie Frankreich, zum Teil einseitig, also ohne Befragung der Handelspartner erhöht haben. Selbstverständlich können wir solche Vorkommnisse nicht übersehen. Wie immer auch die Entwicklung läuft, eines steht fest: Es wäre absolut verfehlt, dem Bunde heute die direkte Bundessteuer mit dem Hinweis auf mögliche Mehrerträge auf künftigen Zollerhöhungen zu verweigern. Die Anpassung der Zölle setzt Tarif- und Gesetzesänderungen voraus, die auch im besten Falle noch gründlicher und längerwährender Vorbereitungen und Verhandlungen bedürfen. Etwas sonderbar wäre es, aus referendumpolitischen Gründen die Lebensmittel von der Besteuerung durch die Warenumsatzsteuer auszunehmen, den Ausfall dann aber bei den Zöllen wieder in mehrfachem Betrage hereinbringen zu wollen, ganz besonders, wenn die Steigerung auf den spezifischen Fiskalzöllen auf Volksnahrungsmitteln wie Kaffee, Tee und Zucker eintreten sollte, wogegen man auf eine erhöhte Steuereinnahme aus dem Alkoholkonsum des Volkes, der 800 Millionen Franken im Jahr erreicht, verzichtet. Ich bitte, diese beiden Verhältnisse im Auge behalten zu wollen.

Und dann wollen Sie auch nicht übersehen, dass auch ein Generalzolltarif ein Bundesgesetz ist, für welches das Referendum angerufen werden kann, so gut wie für ein Steuergesetz. Eine grundlegende Änderung der Zollpolitik wäre wohl nur dann referendummässig möglich, wenn diese aus Gründen des Schutzes der gesamten einheimischen Produktion unerlässlich geworden wäre gegenüber den Massnahmen des Auslandes. Ich denke aber nicht nur an den Schutz der Landwirtschaft, sondern auch an den Schutz der Industrie, an die Arbeitsbeschaffung für unsere Industrie, an den Schutz des Gewerbes, an die Bedeutung für den Export und für die Inlandsproduktion.

Der Sachverhalt ist also auch hier nicht so einfach, es handelt sich um einen recht komplizierten Vorgang, der nach der volkswirtschaftlichen, fiskalischen wie auch nach der referendumpolitischen Seite noch der gründlichen Abklärung bedarf, und wo die Ordnung in Übereinstimmung mit der gesamten Linie der Finanzpolitik des Bundes stehen sollte.

Es ist gestern hier, und damit berühre ich einen andern Punkt, die Umständlichkeit der Steuertaxation gerügt worden. Namentlich in der Presse ist davon sehr oft die Rede. Diese Umständlichkeit

ist der Ausdruck der ausserordentlich grossen Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse von rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Steuerpflichtigen. Wie wollen Sie ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse mit ein paar Fragen feststellen? Hierzu kommt, dass diese Komplizierung auch die Wirkung der Verfeinerung der Steuergesetzgebung ist, bei welcher eben auf alle möglichen Umstände Rücksicht genommen wird. Daraus ergibt sich die grosse Verfeinerung des Taxationsverfahrens im Sinne einer gerechten Erfassung der Steuergrundlagen, der Vermögen und Einkommen. Alles das liegt im Interesse einer gerechten und insbesondere gleichmässigen Steuerveranlagung. Wollen Sie etwa auf die Einreichung des Wertschriftenverzeichnisses verzichten? Das wäre eine grosse Vereinfachung. Es gibt andere solche Vereinfachungen. Das moderne Steuerungsverfahren hat sich kompliziert durch eine weitgehende Individualisierung in der Einschätzung; das aber heisst Rücksichtnahme, gerechte, billige Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen, die bedingt, dass genaue Unterschiede festgestellt werden müssen. Im Mittelalter, das sozusagen nur Kopfsteuern kannte, und noch weit ins 19. Jahrhundert hinein, hatte man rohe Veranlagungsverfahren, und die Masse der Steuern brachte oft die Kopfquote ein. Die Zeit liegt noch nicht weit zurück, wo man auch in Gemeinden vieler Kantone sagen konnte, die Steuertaxation sei eine Zeichnungsliste für eine freiwillige Kollekte. Das war eine einfache Steuertaxation. Wollen Sie zu jenen Zuständen zurück, um die Steuerpflichtigen nicht zu verärgern? Auch die kantonalen Steuergesetze haben sich modernisieren müssen, nicht nur diejenigen des Bundes, und die Komplizierung der Steuertaxation ist daher auch eine Erscheinung der kantonalen Steuergesetzgebung und nicht nur des Steuerbezuges des Bundes.

Sie wollen andererseits als einen besonderen Vorzug des heutigen Taxationsverfahrens nicht übersehen, dass der Steuerpflichtige auch noch ganz persönlich den Gewinn davonträgt, namentlich wenn er nicht in ganz einfachen Verhältnissen lebt, mit einem kleinen Monats- oder Vierzehntageeinkommen, wo das gesamte Einkommen und Vermögen eben durch den Blick auf ein Zahltagsäschlein auf die einfachste Weise zu entziffern ist. Sobald verschiedene Einkommensquellen vorliegen oder verschiedene Vermögensobjekte, liegt es im Interesse des Steuerpflichtigen selber, sich über diese Steuertaxation Rechenschaft zu geben, und es hat mancher dieser Steuerpflichtigen mir schon gesagt oder geschrieben, es sei zwar eine verdammte Arbeit, da zurecht zu kommen, aber am Ende aller Enden sei man doch froh, denn man habe damit einen Überblick bekommen über die eigenen Verhältnisse, über die man sich vorher zu wenig Rechenschaft gegeben habe. Darum soll man gerechterweise nicht nur so demagogisch über die Steuertaxation sprechen, sondern man soll ihre grosse Bedeutung im Sinne einer sozial gerechten Steuertaxation nicht verkennen.

Wenn hier gesagt wurde, dass ja, wenn die direkten Bundessteuern aufhören, dann die Belastung auf die kantonalen Steuern komme und dass das auch direkte Steuern seien, so muss ich Sie bitten, sich einen Augenblick eine Tabelle über die Steuer-

minima bei den Kantonen und beim Bund zu vergegenwärtigen. Dort sehen Sie, wie hoch diese Minima beim Bund und wie niedrig sie bei den Kantonen sind. Die Einnahmen, die jetzt über die Tilgungssteuer oder eine direkte Bundessteuer erhoben werden, über die kantonalen Steuern zu erheben, heisst dann bewusst die Grossen entlasten und die Mittel bei den Kleinen und Kleinsten holen, die bei den kantonalen niedrigen Steuerminima in den meisten Kantonen ganz anders in Kontribution gesetzt werden. Das wollte ich hier um der Wahrheit willen festgestellt haben.

Noch eine Bemerkung zu den Kontingenten. Herr Ständerat Iten hat uns gestern gesagt, man brauche kein starres System von kantonalen Kontingenten zu haben, man könne die Verrechnungssteueransprüche der Kantone poolen und dann einen Verteiler machen. Dem englischen Wort „pool“ ist ein deutsches Wort nahe verwandt; dieses geht etymologisch auf die gleiche Grundlage zurück. Es heisst Pfuhl, Sumpf, Loch. Wenn Sie die kantonalen Leistungen in diesen Pfuhl hineinwerfen wollen und sich dann die 25 Kantone über diesen Pfuhl stürzen, um zu sehen, was jeder wieder herausbekommen soll, so ergäbe sich ein Zustand, den wir ein einziges Mal vor etwa 100 Jahren hatten. Nur ganz am Beginn des neuen Bundesstaates haben wir einmal Kontingente erhoben. Aber die Verhandlungen über den Kontingentspool in den Tagen der Tagsatzung sind kein Ehrenblatt in der Geschichte der eidgenössischen Steuer- und Finanzgestaltung. Es würde nur wenige Jahre dauern, dann hätten die Kantone die grössten Auseinandersetzungen über diesen Pool und die Mittel, die hineinkommen sollen. Ob dieser ewige Streit der Kantone, wie er in den Tagsatzungszeiten bestanden hatte, im Interesse des Friedens unter den Kantonen und in der Eidgenossenschaft überhaupt wäre, und ob dieser Streit auch im Interesse des Föderalismus läge, möchte ich bezweifeln. Die wichtigsten Nachteile, die nach Auffassung des Bundesrates die Verrechnungssteuerkontingente undurchführbar machten, sind ihre viel zu schmale Basis, bei der nur der Ertrag inländischer Wertpapiere und Bankguthaben in Berücksichtigung gezogen würden. Dazu bestehen die grossen Verschiedenheiten von Kanton zu Kanton zwischen Wertschriften und Bankguthabenertrag zum Gesamteinkommen. Im Kanton Wallis würde der Anteil der Verrechnungssteuerkontingente nur etwa 2,7% des wehrsteuerpflichtigen Gesamteinkommens ausmachen, in Luzern 5%, in Zürich 7,2%, in Glarus 5,5% usw. Sie werden nie einen Frieden haben unter den Kantonen bei solchen Grundlagen von Kontingenten.

Dann die Nichtberücksichtigung der juristischen Personen: Diese sind am Ertrag der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer prozentual zum Beispiel wie folgt beteiligt: Glarus 4%, Tessin 9%, Basel-Stadt 11%, Zürich 16%, Bern 20%, St. Gallen 26%, Luzern 30%, Wallis 32%. Wie wollen Sie unter Ausserachtlassung solcher Verschiedenheiten zu einem gerechten Verteilungsmodus gelangen? Die Kontingente werden ewigen Krieg unter den Kantonen bedeuten.

Dann kämen die Schwierigkeiten der Kantone in der Aufbringung der Kontingente. Verglichen mit der gegenwärtigen Wehrsteuerleistung ergäbe

sich eine um 10% höhere Leistung auf dem Kontingentswege für Obwalden und eine um 7,5% höhere Leistung für Glarus und Thurgau. Es muss bezweifelt werden, ob gewisse Kantone, die wirtschaftlich etwas einseitig orientiert sind, in langen Krisenzeiten in der Lage wären, die Kontingente aufzubringen. Ich will bei diesen Beispielen nicht länger verweilen, aber ich bin überzeugt, dass die Kontingente, um ein Wort von Bundesrat Motta zu wiederholen, der Vergangenheit angehören und nicht mehr zu beleben sind.

Eine Lehre werden wir uns aus den Erfahrungen der Gegenwart zunutze machen müssen: Es war ein grosser psychologischer Fehler, die Finanzierung der Kriegsausgaben nicht während des Krieges unter dem frischen Eindruck der Kriegsgefahr vom Volk beschliessen zu lassen. Damals, unter der Bedrohung Hitlers, wäre das Opfer der Kriegskostendeckung auch durch Verfassungsvorlagen ohne weiteres beschlossen worden, denn jeder fühlte die Gefahr und wusste, dass Opfer unerlässlich sind. Man hatte etwas zu viel Angst vor dem Referendum und verschob die Volksbefragung auf eine Zeit, wo sie viel schwieriger geworden ist. Jetzt droht eine Mentalität aufzukommen, die so charakterisiert werden kann: Die Gefahr ist vorbei, wir sind gerettet, die Kriegsschulden mag bezahlen, wer will. Dazu haben wir ja den Abstimmungszeitel. Der andere soll bezahlen, ich will es nicht. — Wäre das schweizerisch? Ich glaube nicht. Ich möchte den Optimismus des Herrn Ständerat Altwegg teilen, der gestern zum Ausdruck brachte, dass das Schweizervolk als Ganzes auch noch ein Verantwortungsgefühl gegenüber den Schulden seines Landes und seinem Finanzhaushalt hat, und so wie es im individuellen Leben als verächtlich geschätzt wird, wenn einer drauflos wirtschaftet, gewissenlos und liederlich, so will das Schweizervolk auch nicht eine gewissenlose und liederliche Finanzwirtschaft. Am Ende wird alle Referendumsdemagogie unser Volk nicht dazu bringen, auf alle Zeiten mit dem Stimmzeitel Zustände zu schaffen, die unserem Finanzhaushalt das Prädikat eines liederlichen und verantwortungslosen Finanzhaushaltes geben müssen.

Ich habe die Hoffnung, dass wir zum Volk Vertrauen haben dürfen. Mag es auch in ein oder zwei Abstimmungsgängen seiner berechtigten oder unberechtigten Unzufriedenheit durch Ablehnung von Vorlagen Luft schaffen, so wird doch in unserem Volk zuletzt das Verantwortungsgefühl die Oberhand behalten; es wird einsehen, dass zu viel von seinem wirtschaftlichen Schicksal davon abhängt, dass wir einen gesunden und nicht einen verlotterten Finanzhaushalt haben. Es wird unsere Sorge sein müssen, dass wir Ordnung machen, nicht über Notrecht, sondern über Volksrecht, über Referendumsrecht.

Wenn wir nicht imstande wären, verfassungsmässig und auf demokratische Weise eine Lösung zu verwirklichen, so wäre zu befürchten, dass dann mit einem Steuerrecht und Fiskalrecht, das vielleicht gegen grosse Volksmehrheiten mit dem Notrecht durchgeführt würde, vielleicht die Finanzkrise behoben würde, aber die politische Staatskrise von dort aus ihren Anfang nähme. Ich spreche diese Worte nicht unbesonnen aus. Glauben Sie mir, dass diese Monate und Jahre an mir nicht spurlos vor-

übergegangen sind, dass ich diese Sorge unablässig auf der Seele habe und dass ich mich in einer zu hohen Verantwortung gegenüber unserem Volke und gegenüber den Räten fühle, als dass ich das verschweigen wollte.

Noch ein paar Worte zu dem gutgemeinten Vorschlage des Herrn Ständerat Flükiger. Welches wäre vor allem die finanzielle Auswirkung? Der Gedanke, den ganzen Steuerertrag für die Schuldentilgung zu verwenden, ist sehr sympathisch. Aber wenn Sie durch eine Verfassungsbestimmung den gesamten Ertrag dieser von den Kantonen zu erhebenden Steuer ausschliesslich für die Tilgung reservieren, so machen Sie das Einnahmenloch in unserem Finanzhaushalt um diesen Betrag grösser. Die Verwendung der Beiträge gemäss Antrag des Herrn Ständerat Flükiger zur Tilgung bewirkt, dass eine Kriegsschuld von 5 Milliarden Franken buchmässig in 42 Jahren abgeschrieben wäre. Der Antrag gilt zwar vorläufig nur für 20 Jahre. Das gilt aber nur unter dem Vorbehalt sonst unveränderter Einnahmen. In der gleichen Zeit würde die allgemeine Bundesschuld um den Zinsbedarf, das heisst etwa $3\frac{1}{4}$ Milliarden Franken anwachsen. Damit wäre die Schuld also bei weitem nicht getilgt, sondern es würde bei dieser Tilgung von 5 Milliarden Franken auf der anderen Seite eine neue Schuld von über $3\frac{1}{4}$ Milliarden entstehen. Ich habe noch eine andere Befürchtung. Es würde mich freuen, wenn wir die Steuerverwaltung abbauen könnten. Aber ich habe die Gewissheit, dass bei der Durchführung einer Steuer, die von den Kantonen ohne die Möglichkeit einer Kontrolle des Bundes souverän erhoben würde, die grosse Gefahr bestünde, dass die Kantone darauf ausgehen würden, ihre Steuerpflichtigen bei dieser Bundesabgabe möglichst glimpflich zu behandeln, wenn sie bei der Einschätzung so vorgehen könnten, wie es ihnen passt. Die heute schon bestehenden, nicht unbeträchtlichen Unterschiede in der Durchführung der Wehrsteuer bei den kantonalen Verwaltungen würden dadurch noch vergrössert. Es ist eine ernste und nicht ganz leichte Aufgabe der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dafür zu sorgen, dass die Durchführung in allen Kantonen einigermaßen gleichmässig ist.

Ich komme zum Schluss meiner Darlegungen. Vor länger als einem Jahre habe ich vor Ihrer Kommission in Davos — und ich glaube, es sei damals schon sehr eindringlich geschehen — auf die referendumpolitische Gefahr hingewiesen, die auf Jahre und auf eine ganze Epoche hinaus unser Land mit dem grossen Risiko bedroht, dass die Finanzreform am Beestehen zweier unversöhnlicher Gruppen scheitern könnte, von denen keine als eigene politische Macht eine Verfassungsvorlage in ihrem Sinne durchzusetzen vermag, weil jede Gruppe durch das Veto der anderen im Referendumskampfe zur Minderheit gemacht werden kann. Es kommt hinzu, dass Finanz- und Steuervorlagen im Referendumsstaat erfahrungsgemäss sehr schwer durchzubringen sind. Wir haben dafür Beispiele genug. Wenn nun keine der beiden grossen Gruppen imstande ist, eine konstruktive Lösung durch die Volksabstimmung hindurchzubringen, so lässt sich erkennen, dass offenbar ein gewisses Gleichgewicht der gegensätzlichen Kräfte besteht. Wenn diese Politik nicht überwunden werden kann, so werden wir offenbar

in eine Periode der Stagnation und der verschärften politischen Auseinandersetzungen eintreten. Können die Führer der grossen Landesparteien und kann der Bundesrat angesichts dieser Gefahren die Dinge gehen lassen? Ist nicht deutlich genug zu erkennen, dass jetzt die politische Diskussion in unserem Lande so geführt wird, als ob wir eine jahrzehntelange Zeit des Friedens und der höchsten wirtschaftlichen Prosperität vor uns hätten? Weder das eine noch das andere ist der Fall! Weder haben wir eine Gewähr des Friedens, noch haben wir eine Gewähr der lange dauernden Prosperität. Es ist ein Fehler, den Kampf um die Lastenverteilung im Staate unter Voraussetzungen zu führen, die nach aller menschlichen Voraussicht als höchst unsicher bezeichnet werden müssen. So weit sollte man es nun nicht kommen lassen. Man muss die unausweichlichen Gefahren sehen. Man sollte in den Abgrund hinunterschauen, der vor uns steht, wenn es uns nicht gelingt, jene Lösung zu finden, die den Notwendigkeiten des Finanzhaushaltes und des Referendumsstaates Genüge leistet. Jeder aufmerksame Zeitungsleser konnte an Hand der Parlamentsberichte die Einnahmen- und Ausgabenziffern addieren, die ich Ihnen genannt habe. Wir haben gegenüber dem seinerzeit zu sparsamen Finanzplan des Bundesrates nunmehr ganz andere Ziffern vor uns. Es könnte nicht lange nach einem solchen Finanzplan gewirtschaftet werden. Vor allem muss nun einmal deutlich gesagt werden, dass die vornehmste Aufgabe des Bundes, diejenige der Wahrung der Unabhängigkeit des Landes, das heisst unser Wehrwesen, mit einer dem Bankrott entgegeneilenden Finanzordnung nicht aufrecht erhalten werden könnte. Es ist eine grundlegende Einkehr und Umkehr bei unseren politischen und wirtschaftlichen Gruppen notwendig, um zu erkennen, dass sie sich auf einer gefährlichen Bahn bewegen und dass eine Besinnung auf das Primäre, auf das Unerlässliche, auf das absolut Notwendige nottut.

Präsident: Wir haben zwei Anträge vor uns. Den Antrag der Mehrheit: Festhalten am Beschlusse des Ständerates, soweit er die Tilgungssteuer betrifft und damit Streichung des ganzen Abschnittes 2 des Nationalrates, und den Antrag der Minderheit: Festhalten an der Tilgungssteuer und grundsätzliche Zustimmung zum Abschnitt 2 der nationalrätlichen Fassung. Nun stellt Herr Ständerat Flükiger einen Antrag zu Abschnitt 2.

Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement:

Für den Antrag Flükiger	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss	14 Stimmen

Präsident: Damit fällt Abschnitt II nach der vom Nationalrat beschlossenen Fassung dahin. Nun behandeln wir die Differenzen in der Reihenfolge, wie sie sich aus der Vorlage, die Ihnen zugestellt worden ist, ergibt.

Abschnitt I.

Art. 1.

Art. 30, Abs. 2 (BV).

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Festhalten.

Minderheit (Ackermann, Fricker):

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I.

Article premier.

Art. 30, al. 2 (Cst.).

Proposition de la commission.

Majorité:

Maintenir.

Minorité (Ackermann, Fricker):

Adhésion à la décision du Conseil national.

Fricker, Berichterstatter: Art. 30, Abs. 1 der Bundesverfassung lautet: „Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.“ Die einzige Ausnahme macht Abs. 3, der den Gebirgskantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen jährliche Entschädigungen zusichert. Durch den Bundesbeschluss vom 4. April 1935 wurde den Gebirgskantonen für einen Zeitraum von 12 Jahren zum Ausbau der Alpenstrassen jährlich ein Betrag von 7 Millionen zugewilligt. Diese Unterstützung wurde den Empfängern für die Jahre 1948 und 1949 weiterhin zugesichert, auch wurden gestützt auf Art. 23 und Art. 37bis der Bundesverfassung einzelne Strassenbauten subventioniert. Die bisherigen Auslagen betragen jährlich 15 Millionen. Nachdem aber die Strassenbauten für einzelne Kantone drückend geworden sind, will der Bundesrat einen Schritt weitergehen. Es soll ihnen das Recht eingeräumt werden, den Beitrag des Bundes zu erhöhen. Im Finanzplan wurden die Benzinzolleinnahmen auf 60 Millionen veranschlagt. Der Anteil der Kantone soll nach Antrag des Bundesrates die Hälfte dieses Reinertrages nicht übersteigen. Die Gesetzgebung soll den Höchstbetrag bestimmen. Demgegenüber haben Sie die imperative Form gewählt. Statt zu sagen: „Der Bund kann den Kantonen einen Anteil am Reinertrag des Benzinzolles ausrichten“, beschlossen Sie die zwingende Form: „Der Bund leistet an die Kantone die Hälfte des wirklichen Reinertrages.“

Der Nationalrat beschloss Zustimmung zum Antrag des Bundesrates. Er betrachtet die 30 Millionen als den höchstzulässigen Betrag, dagegen lehnt er die imperative Form ab, weil dem Bund bei einer derart hohen Subvention eine lenkende Funktion zugestanden werden müsse, ein Einfluss darauf, wie das Geld zu verwenden sei und nach welchen bestimmten technischen Normen gebaut werden müsse. Auch sei diese Subvention in den Dienst der Arbeitsbeschaffung zu stellen.

Ihre Kommission hielt mehrheitlich an dem vom Ständerat gefassten Beschluss fest. In der Diskussion wurde ausgeführt, wir seien mit dem Strassenbau gegenüber dem Ausland im Rückstand, die

Kantone seien aber nicht in der Lage, den Ausbau allein durchzuführen, der Bund müsse daher mit grossen Mitteln beispringen. Ein Teil des Benzinzolles müsse für den Strassenbau verwendet werden, eine gewisse konjunkturelle Lenkung könne auch durch die Kantone erfolgen.

Die Minderheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Bundesrat und zum Nationalrat. Das Strassenwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone, doch erfordert der Ausbau moderner Strassen derart hohe Kosten, dass den Kantonen nicht zugemutet werden kann, diese Kosten allein aufzubringen. In diesem Punkt geht die Minderheit mit der Mehrheit einig.

Unstimmigkeit besteht über die Höhe dieses Bundesbeitrages. Dabei ist wohl die Frage gestattet, ob gewisse geplante Durchgangsstrassen, denen wir Kulturland opfern müssen und die die Autoraserei fördern, eine so dringende Notwendigkeit seien in einem Zeitpunkt, wo wir uns über die Mittel zur Tilgung der Mobilisationskosten streiten. Auf alle Fälle müssen wir bei Bewilligung neuer Subventionen vorsichtig sein, nachdem das Schweizervolk nach Subventionsabbau ruft und der Ständerat in der Herabsetzung der Bundesbeiträge im Finanzplan weitergegangen ist als Bundesrat und Nationalrat. Wir setzen uns auch in Widerspruch zur Begründung der Ablehnung der Bundessteuer. Wir haben den Grundsatz vertreten: Die indirekten Steuern dem Bund, die direkten den Kantonen. Wenn es uns damit ernst ist, müssen wir anerkennen, dass der Ertrag der Zölle grundsätzlich in die Bundeskasse gehört, wie Art. 30 der Bundesverfassung ausdrücklich feststellt. Die Minderheit ist auch der Auffassung, dass dem Bundesrat ein Mitspracherecht eingeräumt werden soll, wie das beim Vorschlag des Bundesrates möglich ist. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen aber, in Art. 30, Abs. 2 am Beschluss des Ständerates festzuhalten; die Minderheit beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

M. Quartenoud: L'article premier du projet d'arrêté concernant la réforme des finances fédérales prévoyait, lors de la décision du Conseil des Etats, du 19 mars 1948, que la Confédération cédaît aux cantons la moitié du produit net des droits d'entrée, perçus sur les carburants pour moteurs. Le texte du Conseil fédéral prévoyait simplement que la Confédération pouvait céder aux cantons une partie du produit net des droits d'entrée. Le Conseil national, dans sa décision du 12 février 1949, a repoussé le texte des Etats pour adhérer au projet du Conseil fédéral.

La majorité de la commission du Conseil des Etats, dans sa séance du 10 mars 1949, vous propose de maintenir son texte et c'est dans ce sens que je me permets d'intervenir, une minorité de la commission dirigée par des personnalités de premier plan — bien que notre président nous ait abandonné — vous proposant l'adhésion à la décision du Conseil national.

Notre Chambre des Etats représente tout particulièrement les cantons.

La proposition du Conseil fédéral, adoptée par le Conseil national, est en réalité une atteinte particulièrement insidieuse à la souveraineté cantonale.

La prétendue égalité de traitement des moyens de transport est une notion très vague dont l'application entraînerait en effet de larges empiètements sur l'activité des cantons en matière d'aménagement de leur réseau de transport.

Celui qui détient les moyens financiers détient aussi la puissance et, après les Chemins de fer fédéraux, voulons-nous aller à grands pas vers les routes et les chemins fédéraux? Que M. Nobs, président de la Confédération, reprenne comme il l'a fait dans son discours du salon de l'automobile à Genève cette thèse de l'égalité de traitement des moyens de transport montre que l'on recherche par là une base favorable pour un dirigisme intensif en matière de transport et pour une intrusion intolérable du pouvoir central dans les affaires cantonales.

Il va de soi que certaines grandes artères doivent être conçues d'entente avec le pouvoir fédéral, mais il y a une telle variété de buts et de moyens qu'il n'est pas du tout indiqué de ne pas laisser aux cantons une grande possibilité d'intervention.

D'après le rapport complémentaire d'octobre 1948, concernant les intérêts des transports dans le cadre de la réforme des finances fédérales, les subventions de la Confédération aux cantons, au titre de participation aux droits de douane sur la benzine devraient dépendre des prestations des cantons aux établissements publics de transport. Là, réside manifestement une aggravation de la situation juridique des cantons. Tandis que, d'après la réglementation actuellement en vigueur et datant de 1928, les cantons peuvent clairement prétendre à une part des taxes douanières sur la benzine, ils seraient, dans l'avenir, dans l'insécurité quant à la part que les instances fédérales seraient disposées à leur verser. De plus, ces subventions dépendraient de charges financières très lourdes qui leur incomberaient en faveur de tiers.

Nous nous trouvons en présence de nouveau des subventions fédérales, suivant le principe régulier et fâcheux qui tend à favoriser les cantons financièrement puissants. Ceux-ci, qui sont en mesure de mettre de gros moyens à disposition en faveur des constructions des chemins de fer ou des aérodrômes, peuvent compter sur une ristourne importante des droits sur la benzine. Devraient y renoncer, en revanche, les petits et moyens cantons, ceux qui sont financièrement faibles et qui doivent avoir une certaine réserve dans les dépenses correspondantes. Dans l'intérêt, précisément, d'un programme de constructions routières, systématiquement exécuté dans tous les cantons, le projet du Conseil fédéral doit être rejeté.

Il ne faut pas que le droit des cantons aux revenus des droits sur la benzine soient rabaissés à une subvention.

Il s'agit en réalité d'un impôt pour les routes et sur les routes. C'est ce que comprennent très bien les intéressés de la route. Ils savent que ce sont les cantons qui les construisent. Nous voulons une solution claire et pouvoir dresser, le cas échéant, aussi bien un programme de travail contre le chômage qu'une adaptation des dépenses pour la route aux besoins actuels sans avoir à nous préoccuper de conditions multiples.

Le président de la Confédération, dans son discours de Genève, relève que l'automobile joue cependant aussi un rôle social et ce rôle deviendra toujours plus grand, dit-il. M. Nobs ajoute: «Réjouissons-nous de voir l'automobile devenir toujours plus populaire, après avoir été, à ses débuts, un véritable ennemi du peuple et la terreur des piétons sur les routes. Les excursions en cars; notamment dans les excellents véhicules de la poste, ont gagné à l'automobile la sympathie d'une grande partie des travailleurs tant à la ville qu'à la campagne.»

Cela est bien naturel dans la manière de penser du grand démocrate qu'est notre directeur des finances fédérales. Mais qu'il me soit permis, alors, de lui rappeler un principe important de la constitution fédérale, laquelle prévoit que l'on ne doit frapper que fort légèrement les choses de première nécessité. C'est pourquoi, en reconnaissant à l'automobile le caractère social qu'il a aujourd'hui, on doit admettre aussi la conséquence logique que la benzine correspond à un besoin vital essentiel et qu'en vertu de l'article 29 de la constitution, elle peut prétendre à des droits de douane réduits. Cela en confirme la constatation que les droits de douane sur la benzine ne sont, dans leur amplitude actuelle, justifiés qu'en tant qu'ils représentent un impôt routier. Pour cela, il ne faut pas se trouver en présence de la répartition de l'an dernier. Sur les 80 millions de recettes comme droits sur la benzine, de l'an passé, 15 millions seulement ont été attribués aux cantons pour la construction des routes et 65 millions sont entrés dans la caisse fédérale servant uniquement à un but fiscal.

Je pourrais m'arrêter là, comme argument décisif, mais qu'il me soit permis en terminant d'écarter un scrupule que ressentent même des personnes qui se rattachent, ou peuvent se rattacher à nos groupements politiques habituels. Il en est en effet qui, refusant l'impôt fédéral direct, ne veulent pas priver la Confédération de cette recette complémentaire plus grande. Qu'il me soit permis de rappeler que les cantons font déjà un sacrifice important sur l'autel de la patrie dans le projet qui a été adopté par le Conseil national. C'est à peine si l'on ose formuler les chiffres de ces pertes résultant de l'adoption du régime financier en discussion. Si nous ne voulons pas modifier la forme traditionnelle de notre droit public en admettant l'impôt fédéral direct, cela se conçoit (on a vu tout à l'heure l'expression de notre opinion à ce sujet), mais il ne vaut pas la peine de prendre cette attitude si l'on veut enlever aux cantons la souveraineté qu'ils exercent jusqu'à aujourd'hui sur leurs travaux publics. En conséquence, je vous recommande de voter la proposition de la majorité de la commission tendant à maintenir la première décision du Conseil des Etats, à savoir la répartition par moitié, entre Confédération et cantons, du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs.

• Bundespräsident **Nobs**: Nach den Zahlen, die ich vorhin vortrug und erläutert habe, werden Sie verstehen, dass ich Sie ersuchen muss, in diesem Punkt der Beschlussfassung des Nationalrates beizupflichten. Ich will, nachdem ich eben vorhin Ihre Geduld in starkem Masse in einer langen Redezeit beansprucht habe, mich hier jetzt nicht weiter

äussern. Jene Begründungen sollten auch genügend sein, um hier zu beweisen, dass der Bund in seinen Einnahmen nicht weiter reduziert werden darf.

Danioth: Die Bundesfinanzreform ist in erster Linie ein Problem des Bundes. Sie greift aber ausserordentlich stark in den Finanzhaushalt der Kantone ein. Es scheint mir daher wichtig und verständlich, wenn die Ständeräte als Vertreter der Kantone den Fragenkomplex sehr eingehend vom Gesichtspunkt der Kantone aus betrachten. In seiner Botschaft vom 22. Januar 1948 hat der Bundesrat dem Finanzausgleich ein sehr bedeutsames Kapitel gewidmet. Ich möchte vorerst mit Genugtuung feststellen, dass er die Notwendigkeit erkannt hat, einzelnen Kantonen, deren Finanzkraft unzureichend ist, helfend beizustehen, um auch diesen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Der Bundesrat stellt richtig fest, dass sich die Finanzkraft der Kantone mit der zunehmenden Industrialisierung und dem Anwachsen der grossen Städte stark differenziert habe. Die Ursachen dieser unterschiedlichen Finanzkraft liegen in erster Linie in den schwierigen topographischen Lagen und den ungünstigen Verkehrsverhältnissen, sowie den Klimaverhältnissen der Gebirgskantone. Diesen wird nicht selten zum Vorwurf gemacht, dass mangelnde Initiative, soziales Unverständnis usw. die Hauptschuld ihrer Hilfsbedürftigkeit tragen. Das ist meines Erachtens grösstenteils unrichtig. Die bescheidenen Verdienstmöglichkeiten der Bergbevölkerung, der karge Boden verhindert die Möglichkeit eines Wohlstandes, wie er in den Flachlandkantonen und besonders in den Städten zu finden ist, obwohl die Bergbevölkerung sparsamer lebt, als man dies in der Stadt gewohnt ist. Es kommt deshalb sicher nicht von ungefähr, dass gerade die Gebirgskantone mit grossen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Steuerkraft der Gebirgsbevölkerung ist sehr beschränkt und der Staatshaushalt dieser Kantone muss sich deshalb nach der Decke strecken.

Nun haben aber gerade die Gebirgskantone besondere Aufgaben, deren Erfüllung weit über ihre Kräfte hinaus geht. Ich meine den Unterhalt und Ausbau der Gebirgsstrassen. Die meisten heutigen Gebirgsstrassen waren für den Fuhrwerkverkehr gebaut worden. Es ist klar, dass sie dem stark angestiegenen Automobilverkehr nicht mehr genügen und daher gründlich erneuert werden müssen. Der Ausbau und Unterhalt einer Bergstrasse erfordert beim heutigen Preisstand gewaltige Mittel. Wir wollen durchaus anerkennen, dass der Bund den Bergkantonen schon längst beigesprungen ist und ihnen die Hauptlast des Strassenbaues abgenommen hat. Als Vertreter eines kleinen Bergkantons, durch dessen Gebiet mehrere wichtige Alpenstrassen führen, will ich das gerne anerkennen. Etwas anderes würde mit Recht als Undank empfunden. In Anbetracht der bescheidenen Finanzkraft hat der Bund dem Kanton Uri immer die höchsten Subventionen gewährt, wenn es galt, Strassen zu verbessern oder neue zu bauen (Sustenstrasse). Trotz der hohen Bundessubventionen ist der Kanton Uri zufolge der gewaltigen Kosten, die ihm Unterhalt und Ausbau der Alpenstrassen verursachen, in eine schwierige finanzielle Lage geraten. Er hat in den Jahren 1938 bis 1948 3 232 000 Fr. für Strassenbau- und -unter-

haltskosten zu eigenen Lasten übernehmen müssen. Das sind im Jahresdurchschnitt 323 000 Fr. oder rund die Hälfte seiner gesamten Steuereinnahmen. Diese Belastung dürfte nur in wenigen Kantonen in gleich hohem Verhältnis vorhanden sein. Dabei ist natürlich der kantonale Anteil aus dem Benzin- zoll und das kantonale Betreffnis gemäss Art. 30 der Bundesverfassung abgezogen, nachdem der Bund nach meinen Erkundigungen in seinen Berechnungen dasselbe getan hat. Nach meiner Ansicht ist es aber unrichtig, Betreffnisse der Alpenstrassenkantone gemäss Art. 30 der Bundesverfassung nur als Strassensubventionen des Bundes zu betrachten. Immerhin möchte ich diese Frage hier nicht weiter verfolgen. Es wird sich dazu in einem anderen Zeitpunkt Gelegenheit geben.

Nach den Berechnungen unseres kantonalen Bauamtes benötigt der Kanton Uri für die Modernisierung seines noch nicht ausgebauten Teiles der Alpenstrassen weitere 41,5 Millionen Franken. Was das für ein kleines Bergvolk von 27 000 Seelen bedeutet, können Sie selbst ermesen. Es ist dies eine Aufgabe, die ihm schlechthin gar nicht zugemutet werden kann. Jahr für Jahr haben wir nun diese grossen Aufgaben auf uns genommen. Da aber ein grosser Teil unserer Bergstrassen noch nicht ausgebaut ist, zum Beispiel die Klausenstrasse, Oberalpstrasse, Furkastrasse, dazu wichtige Teile der Gotthardstrasse, besonders die Schöllenen, so ist auf viele Jahre hinaus kein Ende dieser Belastungen zu erblicken. Das Urnervolk hat bis jetzt immer weitsichtig den verlangten Krediten zum Ausbau unserer Alpenstrassen zugestimmt. Nun macht es dem Regierungsrat immer lauter den Vorwurf, dass er nur Geld für die Strassen habe und die andern Aufgaben vernachlässige. Wenn dies auch keineswegs ganz stimmt, so steckt doch ein Kern Wahrheit darin. Grosse Aufgaben auf verschiedenen Gebieten, die des Kantons harren, müssen immer wieder vor dem Strassenbau zurücktreten.

Sie werden es mir nicht verargen, wenn ich dem Antrag auf Ausrichtung des hälftigen Anteils des Benzinzolles zustimme und Sie bitte, am gefassten Beschluss festzuhalten.

Wenn ich für eine möglichst grosse Benzin- zoll-Zuteilung an die Kantone eintrete, so habe ich nicht nur die Interessen der Alpenstrassenkantone im Auge, sondern auch die Belange des Fremdenverkehrs. Ich bin nämlich überzeugt, dass ein baldiger und möglichst gründlicher Ausbau unserer Alpenstrassen eines der besten Mittel zur Belebung des Fremdenverkehrs ist. Über die Wichtigkeit des Fremdenverkehrs für unser Land brauche ich wohl nicht viele Worte zu verlieren; sie ist Ihnen bekannt. Wir müssen meines Erachtens alles daran setzen, den Fremdenverkehr zu fördern. Das Ausland macht ganz gewaltige Anstrengungen, den Fremdenverkehr an sich zu ziehen. Wir dürfen uns nicht allein auf die Anziehungskraft unserer Berge verlassen. Unsere Werbung für den Fremdenverkehr muss zugleich auch den Ausbau unserer schönen Alpenstrassen in sich schliessen. Der Ausbau kann aber nur erfolgen, wenn den Kantonen aus dem Benzin- zoll vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden.

In seiner Botschaft zur Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes hat der Bundesrat zweifel- ohne richtig vermerkt, dass das Strassenwesen ein

geeignetes Feld zur Verbesserung des Finanzausgleiches bilde. Auf Veranlassung des Eidgenössischen Oberbauinspektorates sind im letzten Jahr Verkehrszählungen auf Alpenstrassen durchgeführt worden. Nach den bisherigen Ergebnissen kann festgestellt werden, dass zirka 95% aller Autos, welche über ernerische Kantonsstrassen fahren, ausserkantonale oder ausländische Autos sind. Damit ist zweifelsohne festgestellt, dass mein Kanton und die Kantone mit den Alpenstrassen überhaupt, mit dem Unterhalt und dem Ausbau der Alpenstrassen eine Aufgabe erfüllen, die eigentlich von der Allgemeinheit zu übernehmen wäre. Es ist deshalb meines Erachtens nur ein Akt der Billigkeit, dass diesen Kantonen aus den Erträgen des Benzinzolles vermehrt geholfen wird. Die Beschränkung der Kantonsanteile am Benzinzoll auf eine bestimmte Summe ist nicht gerechtfertigt. Eine grosse Benzineinfuhr und damit ein erhöhter Benzinzoll bringt auch grösseren Verbrauch, das heisst gesteigerten Verkehr mit sich und damit grössere Unterhaltskosten der Strassen. Es wäre deshalb nicht richtig, gerade im Moment der gesteigerten Unterhaltskosten den Benzinzollanteil zu beschränken.

Der Bundesrat hat nun zwar offenbar eingesehen, dass er den finanzschwächsten Gebirgskantonen, die mit verhältnismässig hohen Strassenkosten belastet sind, in der Benzinzollzuteilung noch weiter entgegenkommen muss. Er hat deshalb für die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis einen Zuschlag von total 6 Millionen Franken vorgesehen. Ich verweise auf die Tabelle Seite 267 der Botschaft. Von diesen 6 Millionen soll der Kanton Uri 38 000 Fr. erhalten. Ich möchte keineswegs die Richtigkeit der Rechnungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes anzweifeln, die sich nach der Botschaft auf die Ausgaben der Kantone für das Strassenwesen in den Jahren 1935 bis 1939 stützen. Ich möchte auch nicht mit scheelen Augen auf die Beiträge der Kantone Graubünden und Tessin blicken, die 2 390 000 Fr., respektive 2 455 000 Fr. erhalten sollen. Dagegen glaube ich doch mit einem gewissen Recht darauf hinweisen zu dürfen, dass der Anteil von 38 000 Fr. aus einem Betrag von 6 Millionen Franken, verteilt auf acht Gebirgskantone, für den Kanton Uri eine schwere Enttäuschung darstellt. Der Kanton Uri hat in den letzten zehn bis zwölf Jahren gewaltige Anstrengungen unternommen, um seine Bergstrassen zu verbessern und dafür Millionenbeträge aufgebracht. Die zur Anwendung gelangte Schlüsselung, die sich auf die Ausgaben der Jahre 1935 bis 1939 stützt, scheint mir deshalb ungerecht. Zum mindesten widerspricht ein Beitrag von 38 000 Fr. dem aufgestellten Grundsatz, dass in Zukunft die geringe Finanzkraft des Subventionsempfängers vermehrt berücksichtigt werden müsse. Mit Recht darf ich auch darauf hinweisen, dass die Benützung der Strassen meines Kantons durch die Automobile des Militärs und der Postverwaltung eine besonders starke ist. Diesem Umstand wird, offenbar zu Unrecht, keine Beachtung geschenkt.

Ich hoffe gerne, dass mir niemand einen Vorwurf daraus macht, dass ich diesen, für meinen Kanton durchaus unbefriedigenden Punkt der Bundesfinanzreform berührt habe. Ich hoffe auch

nicht, dass die Herren Kollegen aus den andern sieben Kantonen, die Anteile am Zuschlag zum Benzinzoll erhalten sollen, meinen Vorstoss dahin auslegen, als ob ich eine Erhöhung des Beitrages an den Kanton Uri auf Kosten ihrer Anteile postuliere. Das ist nicht der Fall. Der Kanton Uri darf aber sicher mit Recht verlangen, dass auf seine besonderen Verhältnisse angemessen Rücksicht genommen wird. Der Kanton Uri wird ja auch mit einem im Verhältnis der Gesamtsumme bescheidenen Zuschlag zufrieden sein. Wenn aber der Bundesrat von der Gesamtsumme von 6 Millionen Franken, die er den finanzschwachen Gebirgskantonen mit besonders grossen Strassenlasten zuwenden will, dem Kanton Uri nur gut 0,5% geben möchte, so ist es sicher nicht unbescheiden zu sagen, dass der Bundesrat unsere Bescheidenheit allzu bescheiden eingeschätzt hat. Ich möchte den Bundesrat deshalb bitten, zur gegebenen Zeit, wenn einmal die Bundesfinanzreform Wirklichkeit geworden ist, sich des Wunsches des Kantons Uri zu erinnern und eine angemessene Erhöhung des ihm zustehenden Zuschlages zum Benzinzoll vorzunehmen.

Im übrigen bitte ich die Herren Kollegen, an unserem früheren Beschluss, dahingehend, dass den Kantonen die volle Hälfte des Benzinzolles zukommen soll, festzuhalten.

Bundespräsident Nobs: Nur einige Bemerkungen zu der Anfrage und der Anregung des Herrn Ständerates Danioth. Herr Ständerat Danioth hat in eindringlicher Weise die prekären Verhältnisse der Alpenkantone auf dem Gebiete ihres Strassenbaues auseinandergesetzt. Diese Verhältnisse sind dem Bundesrat bekannt. Daher sind wir ja auch in der Botschaft in unseren Anträgen bedeutend weiter entgegengekommen als bisher. Wir haben ja für die acht Bergkantone, die Herr Ständerat Danioth soeben aufgeführt hat, eine besondere Quote von 6 Millionen Franken für den Unterhalt der Bergstrassen in Aussicht genommen. Nun ist auf jenen Bericht und auf jene Tabelle auf Seite 267 zu verweisen. In der Botschaft zur Neuordnung der Bundesfinanzen wird der Anteil dieser finanzschwachen Gebirgskantone auf folgende Weise bestimmt: Die reinen Strassenausgaben im Durchschnitt einer fünfjährigen Periode werden mit den Strassenausgaben pro Kopf der Kantonsbevölkerung multipliziert. Daraus ergibt sich für jeden Kanton eine Masszahl, nach der sich der Anteil richtet. Als Basis dienen die Strassenausgaben 1935/1939; die Kriegsjahre sind mit Absicht ausgelassen worden, weil sie kein schlüssiges Bild geben. Nach Massgabe der Strassenausgaben in den Jahren 1935/1939 und der Bevölkerungszahl im Jahre 1941 haben wir also in der Tabelle 41 auf Seite 267 gezeigt, wie der Betrag verteilt würde. Herr Ständerat Danioth hat nun aber behauptet, die dort für den Kanton Uri aufgeführten reinen Strassenausgaben im Mittel der Jahre 1935/1939 seien zu gering. Ist das nun richtig? Die Zahlen sind korrekt, denn sie sind genau nach dem gleichen Schema aufgestellt wie für die andern sieben Kantone auch. Wenn die in der Tabelle 41 enthaltenen Angaben über die kantonalen Strassenausgaben tatsächlich nicht die gleichen sind, wie sie der heutigen Verteilung des Benzinzollanteils der Kantone

zugrundegelegt werden, so geht das darauf zurück, dass eben im letzteren Fall von den Bruttostrassenausgaben lediglich die Netto-Motorfahrzeugsteuer-einnahmen und gewisse Bundesbeiträge, nicht aber der Benzinzollanteil und die Beiträge nach Art. 30 BV abgezogen werden. Bei der Tabelle 41 der Botschaft wurden von den Bruttoausgaben der Benzinzollanteil, die verfassungsmässigen Beiträge wie auch die übrigen Bundesbeiträge in Abzug gebracht. Dieser Unterschied hat seinen guten Grund, denn die Subventionen des Bundes sind nicht ein zweites Mal zu subventionieren.

Beim Benzinzollanteil handelt es sich um einen Verteilungsschlüssel für alle Kantone, welcher durch den Bundesbeschluss vom 21. September 1928 festgelegt worden ist, bei der Tabelle 41 handelt es sich um den Vorschlag für eine Verteilung von zusätzlichen 6 Millionen Franken unter die acht genannten Bergkantone. Dabei dürfen selbstverständlich nur die Nettoausgaben dieser Kantone für Strassen in Betracht gezogen werden. Deshalb müssen hier die Bundesbeiträge, insbesondere auch der Benzinzollanteil selbst, in Abzug gebracht werden. Nur so erhält man die richtige Zahl über die effektiven, vom Kanton aus eigener Kraft aufgewendeten Mittel, an welchen seine Berechtigung für einen Ausgleichsbeitrag bemessen werden soll.

Das sind die Grundlagen, auf die wir in jener Ausrechnung abgestellt haben. Ich will damit aber nicht sagen, dass nicht im Zeitpunkt, wo eine solche Regelung in Kraft treten würde, man über diesen Verteiler nicht nochmals sprechen könnte, um eine Regelung zu treffen, die als eine absolut gerechte wird anerkannt werden müssen. Nach dieser Richtung möchte ich Herrn Ständerat Daniöth bitten, beruhigt zu sein.

Klötli: Herr Quartenoud hat namens der Kommissionsmehrheit beantragt, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. Ich möchte als Mitglied der Mehrheit diesen Antrag unterstützen. Sie werden mir glauben, dass das nicht deshalb geschieht, um dem Bund die nötigen Finanzen wegzunehmen, sondern aus anderen Überlegungen, denn wir haben uns von unserer Seite bis jetzt stets bestrebt, dem Bund genügend Einnahmen zu verschaffen. Aber das Problem ist gar nicht, wie ich schon das letztmal geschildert habe, von wesentlich finanzieller Tragweite; es handelt sich nicht darum, dass der Bundesrat einen Drittel oder zwei Fünftel geben wollte, und wir die Hälfte, sondern wir haben beschlossen, die Kantone sollen die Hälfte bekommen, und der Bundesrat schlägt vor, man solle ihnen bis zur Hälfte geben. Wir haben schon letztmal darauf hingewiesen, wer praktische parlamentarische Erfahrung besitze, wisse, dass der Ausdruck „bis zur Hälfte“ bedeute, dass man den Kantonen die Hälfte des Benzinzolles gebe, weil die Einflüsse der kantonalen Interessen so gross sind, dass zweifellos das Maximum zur Anwendung gebracht werden wird.

Nun kommen wir nicht darum herum, dass, wenn auch der Ertrag der Zölle grundsätzlich allein dem Bund gehört, der Benzinzoll, der heute in einer Höhe von 114% des Einfuhrwertes erhoben wird, deshalb in dieser Höhe erhoben wird, weil der Automobilverkehr die Strassen strapaziert und die Kantone

zu grossen Ausgaben veranlasst, und dass deshalb ein Teil dieses Benzinzolles, hier also die Hälfte, denjenigen gegeben werden soll, die die Strassen auszubauen und zu unterhalten haben.

Auf diesen Anteil sollen die Kantone einen Rechtsanspruch haben. Ihr Anteil soll nicht ein Almosen sein, das sie nach langem Markten und Verhandeln erhalten.

Festhalten an unserem Antrag ist meines Erachtens um so nötiger, als in letzter Zeit angedeutet wurde, der Bund behalte sich vor, bei der Bewilligung dieser Anteile, das heisst der Beträge aus diesen Anteilen, Bedingungen zu stellen, zum Beispiel die, dass die Kantone Leistungen an die schweizerischen Verkehrsanstalten machen. Die Leistung des Bundes an die Verkehrsanstalten ist ein grosses, ein kapitaales Problem, es betrifft die Bundesbahnen wie auch die Privatbahnen; das Problem wird nicht gelöst, indem man auf Umwegen an die Ablieferung des Benzinzollanteiles der Kantone die Bedingung knüpft, dass sie als Gegenleistung Beiträge an die Bundesbahnen oder an Privatbahnen zahlen. Die Bundesbahnen begehren, dass die Kantone 42 Millionen zahlen sollen. Das ist ja mehr als der gesamte Benzinzollanteil, den sie nach diesem Verfassungsartikel heute ungefähr bekommen. Ich halte dafür, dass man das Finanzierungsproblem der Bundesbahnen und der Nebenbahnen von den Bundesbahnen aus in letzter Zeit in überaus unglücklicher Weise zu lösen versucht. Das Problem muss à fond geprüft werden, mit einer besondern Vorlage müssen den Räten Vorschläge gemacht werden auf Erlass neuer Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, damit dieses ganze Problem richtig gelöst werde. Ich möchte in keiner Weise in den Verdacht kommen, dass ich den Interessen der Bahnen nicht in billiger Weise entsprechen wollte. Ich bin zu lange im Verwaltungsrat der Bundesbahnen gewesen, ich bin heute noch Präsident von zwei Privatbahnen, habe manche Sanierung durchmachen müssen und kenne die Verhältnisse und es tut mir daher leid, wenn ich wegen meiner Opposition gegen die unglückliche Art, mit welcher von seiten der Bundesbahnen das Problem zu lösen versucht wird, in den Geruch komme, ich wolle den Bundesbahnen nicht das bewilligen, was sie nötig haben. Wir wünschen aber, dass sie das Problem auf dem richtigen Wege, der ganz sicher der kürzeste ist, der Lösung entgegenzuführen suchen.

Die Leistung des Benzinzollanteiles an Bedingungen zu knüpfen, das ist meines Erachtens der unglücklichste Weg, den man sich vorstellen kann. Ich möchte dringend empfehlen, am früheren Beschluss festzuhalten, wonach die Kantone ein Anrecht auf ihren hälftigen Anteil haben, dessen Leistung nicht an Bedingungen geknüpft werden kann. Wollte man diese Leistungen an Bedingungen knüpfen, dann müsste man das in dieser Verfassungsbestimmung aufführen, denn wir haben noch eine rechtmässige Verwaltung. Es ist nicht zulässig, nachher Bedingungen zu stellen, die mit dem Sinn dieser Anteilsberechtigung nicht in einem engen logischen Zusammenhang stehen, sondern lediglich den losen Zusammenhang haben, dass es sich bei den Bahnen auch um Verkehrsprobleme handelt, wie beim Strassenausbau, der durch die Benzinzollanteile gefördert werden soll. Ich bitte zu beach-

ten, dass es sich nicht um ein Finanzproblem handelt, sondern um eine praktische Lösung der Rechte der Kantone auf einen Anteil am Benzinzoll.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit 33 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 5 Stimmen

Art. 30, Abs. 2 (Schlusssatz).

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 30, al. 2 (phrase finale).

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Fricker, Berichterstatter: Eine weitere Differenz besteht in Art. 30, Abs. 2, letzter Satz. Dort führt der Bundesrat aus, die Bundesgesetzgebung habe bei der Bemessung der Beiträge auf die Finanzkraft der Kantone Rücksicht zu nehmen. Die gleiche Bestimmung finden wir in Art. 42 g und Art. 42 ter, Abs. 2. Der Nationalrat hat diese beiden Bestimmungen in einem neuen Art. 42 quater zusammengefasst. Wir beantragen Ihnen, dem nationalrätlichen Vorschlag zuzustimmen. Auf eine von uns vorgenommene Abänderung des Art. 42 quater werde ich bei Behandlung dieses Artikels zu sprechen kommen. Wenn Sie ihm heute grundsätzlich zustimmen, haben Sie dann gleichzeitig dem Abänderungsantrag des Nationalrates in Art. 30, Abs. 2, Al. 2, Art. 42, lit. g und Art. 42 ter, Abs. 2 zugestimmt. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 42, lit. h (BV).

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Festhalten:

Minderheit:

(Altwegg, Haefelin, Hefti, Klöti, Lieb, Wenk):

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 42, lit. h (Cst.).

Proposition de la commission.

Majorité:

Maintenir.

Minorité:

(Altwegg, Haefelin, Hefti, Klöti, Lieb, Wenk):

Adhésion à la décision du Conseil national.

Fricker, Berichterstatter: Die Mehrheit beantragt, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. Die Bestimmung hat nur aufzählenden und nicht mehr konstitutiven Charakter, da die Kontingente in Art. 42 ter, Abs. 1 geordnet sind. Ich erinnere Sie daran, dass in unserem Rat die alten Geldkontingente fallen gelassen wurden und dass in Art. 42 ter,

Abs. 1 nur von Verrechnungssteuerkontingenten die Rede ist. Die Minderheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Altwegg: Es wird gegeben sein, dass die Minderheit ihren Standpunkt nochmals fixiert, obschon der Sprechende gestern zur Einschaltung des Verrechnungssteuerkontingentes bereits Stellung bezogen hat, auch im Namen der Minderheit der Kommission.

Unsere Stellungnahme ist dadurch gegeben, dass wir das Einschalten eines Verrechnungssteuerkontingentes als nicht wünschbar erachten, abgesehen davon, dass der Nationalrat auf diese Frage überhaupt nicht eingetreten und deshalb eine gemeinsame Lösung auf diesem Gebiete kaum zu erwarten ist. Ich darf nur in aller Kürze darauf aufmerksam machen, dass wir die Meinung haben, die Basis für eine Kontingentslösung auf dem Gebiete der Verrechnungssteuer sei nicht vorhanden, resp. sei zu schmal, weil die Verhältnisse für die Verrechnungssteuer von Kanton zu Kanton viel zu stark differieren. Sie wissen, um was es geht. Die Verrechnungssteuer an und für sich ist ja nicht umstritten, sie soll weitergehen. Aber was bestritten ist durch unsere Minderheit, ist, dass man aus dieser Verrechnungssteuer ein Kontingent konstruiert. Dieses würde dem Bunde die Möglichkeit geben, über die Frage der Rückgabe dieser Verrechnungssteuer mit den Kantonen ein Abkommen zu treffen. Deshalb heisst es in Art. 42 ter, der Bund könnte ganz oder teilweise auf die Rückzahlung verzichten. — Die Verrechnungssteuer basiert lediglich auf den Wertschriften; deren Bedeutung variiert von Kanton zu Kanton; daher ist die Basis zu schmal, abgesehen davon, dass alle Fragen des Kontingentes, das einen Schlüssel haben muss, hier wieder aufgerollt würden.

Nun kommt noch etwas anderes, auf das ich gestern nur kurz hingewiesen habe, nämlich die grosse Versuchung, dass, wenn die Rückgabe dieser Verrechnungssteuer von den Schultern des Bundes auf die Kantone übertragen werden kann, es in irgendeiner Situation einem Kanton einfallen könnte, auch seinerseits auf die Rückgabe dieser Verrechnungssteuer an die Steuerzahler zu verzichten. Das wäre ein Vertragsbruch mit den Steuerzahlern, denn die Verrechnungssteuer wird mit der Bedingung verlangt, dass die ehrlichen Steuerzahler diese Steuer zurückerhalten und nur die Defraudanten hängen bleiben. Wenn ein Kanton auf die Rückgabe der Verrechnungssteuer verzichten würde, so würden die ehrlichen Steuerzahler gewissermassen betrogen. Das wollen Sie sicher nicht. Es ist vielleicht ein Misstrauensvotum den Kantonen gegenüber, wenn ich sage, sie könnten in Versuchung kommen, auf diese Rückgabe zu verzichten. Wer weiss, was alles geschieht! Wir wollen verhindern, dass die Kantone in diese Versuchung kommen. Das ist der Grund, weshalb wir auch auf das Verrechnungssteuerkontingent verzichten resp. dasselbe ablehnen müssen, wie das der Nationalrat auch getan hat.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen
Dagegen 12 Stimmen

Art. 42bis (BV).

Lit. b und b bis.

Antrag der Kommission.

An der Quelle zu erhebende Steuern auf Kapitalerträgen, Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen, die den im Inlande wohnhaften Einkommensempfängern zu Lasten der Bundeskasse zurückzuerstatten oder auf Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen sind. Die Steuern auf Kapitalerträgen, die nicht von gewöhnlichen Sparguthaben bei inländischen Banken herrühren, sowie auf Lotteriegewinnen sind nur so weit zurückzuerstatten oder auf Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen, als sie 5% der Kapitalerträge oder Lotteriegewinne übersteigen;

An der Quelle zu erhebende Steuern auf andern als den in lit. b bezeichneten geldwerten Leistungen, die von einem im Inlande wohnhaften Verpflichteten an einen im Auslande wohnhaften Berechtigten geschuldet sind; wenn der Wohnsitzstaat des wirklichen Leistungsempfängers gleichartige Leistungen an im Inland wohnhafte Empfänger einer Besteuerung unterwirft.

Art. 42bis (Cst.).

Lit. b et b bis.

Proposition de la commission.

Des impôts qui sont perçus à la source sur les rendements de capitaux, les gains faits dans les loteries, ainsi que les prestations d'assurances, et qui sont, au débit de la caisse fédérale, remboursables ou imputables sur les impôts cantonaux et communaux. Les impôts sur les rendements de capitaux qui ne proviennent pas d'avoirs d'épargne ordinaires dans des banques suisses, ainsi que sur les gains faits dans les loteries, ne sont remboursés ou imputés sur les impôts cantonaux et communaux que dans la mesure où ils excèdent 5% des rendements de capitaux ou des gains faits dans les loteries;

Des impôts perçus à la source sur d'autres prestations appréciables en argent non mentionnées sous lettre b, dont le débiteur est domicilié en Suisse et le bénéficiaire à l'étranger, si l'Etat où est domicilié le bénéficiaire effectif de la prestation soumet à une imposition des prestations de ce genre revenant à des bénéficiaires domiciliés en Suisse;

Fricke, Berichterstatter: Art. 42bis, lit. b, nennt als Einnahmequelle des Bundes die Verrechnungssteuer, in welche die Couponssteuer von 5% eingebaut werden soll und die Sicherungssteuer auf Leistungen der Lebensversicherungen. Inskünftig sollen alle an der Quelle zu besteuerten Kapitalerträge und die Lotteriegewinne einem einheitlichen Verrechnungssteuerabzug von 30% unterliegen. Zurückerstattet beziehungsweise auf Kantons- und Gemeindesteuern angerechnet werden aber nur 25%, das heisst $\frac{5}{6}$ des Steuerabzuges. Bei den Sparguthaben wird eine Ausnahme gemacht. Dort soll der Abzug von 15 Fr. übersteigenden Zinserträgen 25% statt 30% betragen. Die Rückerstattung erfolgt im vollen Umfang des Steuerabzuges. Die Rückerstattungspflicht wird im Beschluss des Ständerates ausdrücklich festgelegt. Demgegenüber erklärt der Nationalrat in Art. 42bis, Abs. 3: „Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundes-

gesetzgebung. Diese bestimmt insbesondere, inwieweit die an der Quelle erhobenen Steuern auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen zu Lasten des Bundes zurückzuerstatten oder auf Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen sind.“

Diese Fassung verpflichtet den Bund nicht ausdrücklich zur Rückzahlung. Sie räumt ihm vielmehr die Kompetenz ein, die Verrechnung praktisch aufzuheben und einen Beschluss zu erlassen, nichts mehr zurückzuerstatten. Die Kommission lehnte daher einmütig diese Formulierung ab. Andererseits beanstandete das Finanzdepartement die Fassung des Ständerates als zu eng. Sie erlaube nicht, Ausländern, die schweizerische Wertpapiere besitzen, die Steuer nicht zurückzuerstatten. Es wurden, um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, in lit. b die Worte „die den im Inlande wohnhaften Einkommensempfängern“ eingefügt.

Eine Spezialbestimmung für Ausländer lässt sich nicht in einfacher Weise in den Verfassungstext hineinnehmen, weil wir heute nicht mehr allen Ausländern die Rückerstattung verweigern können, nämlich denen nicht, deren Staaten Gegenrecht halten. So haben wir bereits mit Schweden ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Ähnliche Abkommen sind mit Holland, England und den USA in Vorbereitung. Im Abkommen mit Schweden wurde vereinbart, dass schwedischen Besitzern von schweizerischen Wertpapieren die Verrechnungssteuer zurückerstattet wird und umgekehrt. Wir müssen diese Regelung in bezug auf die Ausländer der Ausführungsgesetzgebung überlassen. Wir können das auch, weil wir in Lit. b kein Verbot aufstellen, dass einem Ausländer unter keinen Umständen die Rückerstattung zugebilligt werden könne.

Der Lit. b bis haben wir auch eine andere Fassung gegeben. Statt nur von Lizenzen zu sprechen, haben wir den allgemeinen Ausdruck „andere geldwerte Leistungen“ gewählt. Filmaufführungsrechte lassen sich beispielsweise nicht unter Lizenzen einreihen. Der Art. b bis ist nicht in erster Linie eine Fiskalmaßnahme, sondern eine Massnahme zum Schutze von Schweizern gegen ausländische Übergriffe. Er ermächtigt den Bundesrat zum Erlass eines Gesetzes, wenn sich ein solches als notwendig erweist. Im weitern haben wir in Art. 42b bis den Ausdruck „Person“, von dem man nicht weiss, ob er sich nur auf natürliche oder auch auf juristische Personen bezieht, ausgemerzt und ersetzt durch die Worte „Verpflichteten“ und „Berechtigten“, so dass nun b bis in der neuen Fassung lautet: „An der Quelle zu erhebende Steuern auf andern als den in Lit. b bezeichneten geldwerten Leistungen, die von einem im Inlande wohnhaften Verpflichteten an einen im Auslande wohnhaften Berechtigten geschuldet sind, wenn der Wohnsitzstaat des wirklichen Leistungsempfängers gleichartige Leistungen an im Inland wohnhafte Empfänger einer Besteuerung unterwirft“.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, die Fassung des Nationalrates in Art. 42b bis abzulehnen und dem Beschluss des Ständerates in der neuen Fassung der Kommission zuzustimmen. Ferner beantragt Ihnen die Kommission, Art. 42bis,

Lit. *b* bis in der neuen Fassung der Kommission beizubehalten.

Angenommen. — *Adoptés.*

Abs. 3.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. (Rest des Absatzes streichen.)

Minderheit

(Altwegg, Haefelin, Hefti, Klöti, Lieb, Wenk):
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 3.

Proposition de la commission.

Majorité:

La législation fédérale assure l'exécution du présent article.) (Biffer le reste de l'alinéa.)

Minorité

(Altwegg, Haefelin, Hefti, Klöti, Lieb, Wenk):
Adhérer à la décision du Conseil national.

Fricke, Berichterstatter: Auf Grund der Abstimmung über Art. 42bis, Abs. 1, Lit. *b*, beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission, am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

Angenommen. — *Adopté.*

Lit. d.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen;

I. Minderheit

(Altwegg, Haefelin, Hefti, Lieb):

Eine in den Jahren 1950 bis 1969 zu erhebende Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen.

Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.

Detailumsätze sind mit höchstens 4% des Entgeltes zu besteuern. Umsätze von Getränken und Gegenständen des entbehrlichen Verbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, besonders des Weins und der Obstsäfte sowie der Qualitätsprodukte, angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

II. Minderheit

(Klöti, Wenk):

Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen.

Die Umsätze der gebräuchlichen Lebensmittel, der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches und der notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion sind von der Steuer gänzlich oder teilweise auszunehmen.

Detailumsätze sind mit höchstens 4% des Entgeltes zu besteuern. Umsätze von Getränken und Gegenständen des entbehrlichen Verbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wett-

bewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, besonders des Weins und der Obstsäfte sowie der Qualitätsprodukte, angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

**Antrag Troillet, Barrelet, Fauquex
Eventualantrag zum Antrag Klöti-Wenk.**

Abs. 1. ...

Abs. 2. ...

Abs. 3. Detailumsätze sind mit höchstens 4% des Entgeltes zu besteuern. Umsätze von Getränken (ausgenommen solche der einheimischen Produktion, nämlich Weine und Obstsäfte sowie deren Derivate) und von Gegenständen oder Produkten des entbehrlichen Verbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Lit. d.

Proposition de la commission.

Majorité:

Des impôts sur le chiffre d'affaires obtenu par des livraisons et prestations. Le chiffre d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doit être exonéré.

1^{re} minorité

(Altwegg, Haefelin, Hefti, Lieb):

Un impôt sur le chiffre d'affaires à prélever de 1950 à 1969 sur les livraisons et prestations.

Le chiffre d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doit être exonéré.

Pour les chiffres d'affaires au détail, l'impôt n'excédera pas quatre pour cent de la contre-prestation. Sous réserve qu'il soit tenu compte, pour une part équitable, de la capacité de concurrence des produits indigènes, notamment du vin et du jus de fruits ainsi que des produits de qualité, les chiffres d'affaires en boissons et objets de consommation non indispensables peuvent être frappés plus fortement.

2^e minorité

(Klöti, Wenk):

Des impôts sur le chiffre d'affaires obtenu par des livraisons et prestations.

Les chiffres d'affaires que la Confédération frappe d'un impôt ou qu'elle déclare exonérés ne doivent pas être soumis par les cantons à un impôt sur le chiffre d'affaires.

Pour les chiffres d'affaires au détail, l'impôt n'excédera pas quatre pour cent de la contre-prestation. Sous réserve qu'il soit tenu compte, pour une part équitable, de la capacité de concurrence des produits indigènes, notamment du vin et du jus de fruits, ainsi que des produits de qualité, les chiffres d'affaires en boissons et objets de consommation non indispensables peuvent être frappés plus fortement.

**Proposition Troillet, Barrelet, Fauquex.
Amendement éventuel à la proposition Klöti/Wenk.**

1^{er} al. ...

2^e al. ...

3^e al. Pour les chiffres d'affaires au détail, l'impôt n'excédera pas quatre pour cent de la contre-prestation. Sous réserve qu'il soit tenu compte pour une part équitable de la capacité de concurrence des produits indigènes, le chiffre d'affaires en boissons (à l'exclusion de celles provenant de la production

nationale, vins et jus de fruits et leurs dérivés) et en objets ou produits non indispensables peut être imposé plus fortement.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat in Art. 42bis, Abs. 1, Lit. *d*, grundsätzlich dem Antrag des Bundesrates zugestimmt. Er fügte lediglich bei, dass bei der Besteuerung auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weins, angemessene Rücksicht zu nehmen sei. Mit diesem Zusatz wollte man den Weinproduzenten die beruhigende Zusicherung geben, dass den von ihnen geäusserten Bedenken weitgehend durch eine Privilegierung der einheimischen Produktion Rechnung getragen werde. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat wurde ferner beschlossen, die Freiliste zu erweitern und die notwendigen Lebensmittel von der Besteuerung auszunehmen. Der Nationalrat hat dem Beschluss des Ständerates nicht zugestimmt. In den Art. 1 bis 3 des Abschnittes II hat er weitgehende Abänderungen vorgenommen, die ich Ihnen zusammenfassend bekanntgebe.

1. Die Umsatzsteuer wurde analog wie die Tilgungssteuer auf zwanzig Jahre befristet. Die grosse Mehrheit der Kommission lehnt die Befristung ab. Die Gegner der Tilgungssteuer treten für eine unbefristete Warenumsatzsteuer ein. Die Mehrheit des Nationalrates wendet sich gegen eine dauernde Warenumsatzsteuer, wenn die Tilgungssteuer nicht in die Vorlage aufgenommen wird. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, die Befristung der Warenumsatzsteuer abzulehnen.

2. Der Ständerat beschloss, die Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen zu erheben. Der Nationalrat will sich auf die Lieferungen beschränken. Das hätte einmal einen grossen Ausfall im Ertrag der Steuer zur Folge. Auch wären der Umgehung der Umsatzsteuer Tür und Tor geöffnet. Neue Lieferungen könnten als Reparatur getarnt werden. Es ist auch nicht einzusehen, dass beispielsweise die Massarbeit des Schneiders, der den Stoff nicht selber liefert, der Umsatzsteuer nicht unterliegen soll, während für den gekauften Konfektionsanzug die Steuer bezahlt werden muss. Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass man gerechte Ausnahmen der Besteuerung von Reparaturen bzw. der Werklöhne der Gesetzgebung überlassen solle. In diesem Sinne beantragt sie, am Beschluss des Ständerates, „Lieferungen und Leistungen“, festzuhalten.

3. Der Ständerat hat beschlossen, es sei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weins, angemessene Rücksicht zu nehmen. Der Nationalrat dehnte diese Rücksichtnahme auf Obstäfte und Qualitätsprodukte aus. Das hatte einmal zur Folge, dass die Diskussion über die Getränkesteuer in der Kommission neuerdings entbrannte. Es wurde ein Antrag eingebracht, den inländischen Wein und die Obstäfte ganz von der Steuer auszunehmen. Das hätte einen Ausfall von 20 Millionen Franken bei der Getränkesteuer zur Folge gehabt, weil in diesem Fall der ausländische Wein auch nicht hätte besteuert werden dürfen. Mit Grund hätten sich dann auch die Brauereien, die in den letzten Jahren 300 Millionen Franken an Biersteuern aufgebracht haben, gewehrt, weiterhin allein

Getränkesteuer zu bezahlen. Das hätte schliesslich zu einem Begräbnis der Getränkesteuer geführt. Da man auch nicht volle Klarheit besass, was alles unter Qualitätsprodukte fallen solle, einigte man sich auf eine Reinigung des Verfassungsartikels von Bestimmungen, die in die Ausführungsgesetzgebung gehören. Der erste Satz von Lit. *d* soll wie bis anhin lauten: „Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen“. Der Inhalt des zweiten Satzes: „Umsätze von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weins, angemessene Rücksicht zu nehmen ist“, soll nach Auffassung der Kommission aus der Verfassung ausgemerzt werden. Er soll dem Ausführungsgesetz vorbehalten werden, das eine Abstufung der Prozentsätze vornehmen wird. Unter diese allgemeine Formel im ersten Satz fallen selbstverständlich auch die Getränke- und Luxuswaren bzw. die Gegenstände des entbehrlichen Gebrauchs, wie der Nationalrat die Luxusgegenstände bezeichnete. Das sei ausdrücklich hier festgestellt, um irrigen Meinungen vorzubeugen. Die Getränkesteuer sowie die Besteuerung der Gegenstände des entbehrlichen Gebrauchs sind nicht fallen gelassen worden. Sie wurden lediglich der Gesetzgebung vorbehalten. Der Gesetzgeber kann dann auch den Antrag Troillet prüfen, die farbigen Schnäpse in vermehrtem Masse zu besteuern.

Um die Gesetzgebung in keiner Weise zum Voraus zu binden, hat die Kommission darauf verzichtet, dem vom Nationalrat in Abschnitt II, Art. 3 aufgestellten Satz von 4% festzulegen.

Die grosse Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen daher, den zweiten Satz der Lit. *d* des Artikels 42bis zu streichen.

4. Nun die Freiliste. Der Ständerat hat im dritten Satz von Lit. *d* beschlossen, die Umsätze der notwendigen Lebensmittel von der Besteuerung auszunehmen. Das hat einen Ausfall von 30 Millionen Franken zur Folge.

Der Nationalrat hat „notwendige“ Lebensmittel auf „gebräuchliche“ Lebensmittel ausgedehnt. „Gebräuchlich“ ist ein sehr elastischer Begriff. Man kann darunter jedes Lebensmittel verstehen oder nur das, was in einem normalen Haushalt gebraucht wird. Demgegenüber stellt der Begriff „notwendig“ eine feste Abgrenzung auf.

Im weitem hat der Nationalrat die Freiliste nochmals erweitert, indem er die unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs und die notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion von der Steuer befreite. Auch diese Begriffe sind verschwommen. Sollen darunter sämtliche Kleider, Schuhe und Möbel fallen oder will man einschränken und wie? Man ist auch nicht im klaren, welche notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion von der Besteuerung ausgenommen werden sollen. Es war die Rede von Sämereien, Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln. Eines ist sicher, dass ein weiterer grosser Ausfall auf der Umsatzsteuer entstehen würde, der leider nicht genau berechnet werden kann, weil der Umfang der vom Nationalrat beantragten Ausnahmen nicht bekannt ist. Eine Milderung dieses weitgehenden Beschlusses ist möglich, weil der Nationalrat beschloss, dass die Umsätze gänzlich oder teilweise auszunehmen seien. Demgegenüber

wählten wir die zwingende Form, „die notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.“ Aus allen diesen Erwägungen beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, Art. 42bis, Lit. d, wie folgt zu fassen:

„Umsätze auf Lieferungen und Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.“ Die erste Minderheit beantragt Ihnen, die Absätze 1 und 2 des Art. 2 des Abschnittes II des Nationalrates wie folgt festzusetzen:

„Der Umsatzsteuer können Lieferungen und Leistungen unterstellt werden. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.“ Eine zweite Minderheit stimmt dem Beschlusse des Nationalrates zu.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 23. März 1949. Séance du 23 mars 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Wenk.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Differenzen — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 141 hiervor. — Voir page 141 ci-devant.

Art. 42bis, lit. d.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 160 hiervor. — Voir page 160 ci-devant.

Klöti, Berichterstatter der zweiten Minderheit: Wir stehen bei Art. 42bis, Lit. d. Hier haben wir einen Minderheitsantrag gestellt, der die Bestimmungen, die in den Art. 2 und 3 der vom Nationalrat beschlossenen zwanzigjährigen Zwischenlösung enthalten waren, in die Lit. d aufnehmen will, soweit dies nötig erscheint. Einige Vorschriften jener beiden Artikel haben wir nicht in unseren Antrag hinübergenommen, weil es genügt, sie in das Vollziehungsgesetz aufzunehmen.

Durch diese Herübernahme der Bestimmungen möchten wir die Warenumsatzsteuer für das Volk etwas annehmbarer machen. Ich bitte zu beachten, dass diese beiden Art. 2 und 3 des nationalrätlichen Beschlusses in der Kommission des Nationalrates und im Nationalrat selber ausserordentlich gründlich debattiert wurden und dass sie daher als Kompromiss aufzufassen sind, der eine tragbarere Lösung ist als der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates und der Antrag unserer Kommissionsmehrheit. Der Unterschied ist leicht ersichtlich. Sie wissen, dass nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit die

Umsätze der nötigen Lebensmittel von der Besteuerung auszunehmen sind. Der Nationalrat geht zum Teil weiter. Aber er hat auch eine Einschränkung vorgenommen. Er geht weiter, indem er die Umsätze der gebräuchlichen Lebensmittel, der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches und der notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion von der Besteuerung ganz oder teilweise ausnehmen will. Man überlässt es somit dem Gesetzgeber, zu bestimmen, wo ganze und wo nur teilweise Befreiung stattfinden soll. Darin liegt ein gewisser Kompromiss. Abs. 3 unseres Antrages lautet: „Detailumsätze sind mit höchstens 4% des Entgeltes zu besteuern. Umsätze von Getränken und Gegenständen des entbehrlichen Verbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, besonders des Weins und der Obstsaften, sowie der Qualitätsprodukte angemessene Rücksicht zu nehmen ist.“

Die Kommissionsmehrheit will über die Getränkesteuer und über die Luxussteuer in der Verfassung gar nichts sagen, in der Meinung, dass es dem Gesetzgeber überlassen sei, die Getränke zu besteuern. Im Volke ist diese Frage jedoch ausgiebig erörtert worden. Jedermann wird fragen, welches die Regelung sei, und das Ausschweigen des Verfassungsartikels kann gewiss nicht als ein Vorzug der Vorlage bezeichnet werden.

Wichtig ist für uns, dass nun auch der normale Satz von 4% in die Verfassungsvorschrift aufgenommen wird. Da nach dem Beschlusse der Mehrheit des Ständerates die Warenumsatzsteuer die gesamte Last der Neuordnung tragen muss, ist die Gefahr grösser geworden, dass bei stärkerem Finanzbedarf einfach der Satz der Warenumsatzsteuer erhöht wird, daneben vielleicht auch noch die Zollsätze. Das sind lauter Verbrauchssteuern. Ich wundere mich, dass die Vertreter von Industrie und Gewerbe mit einer solchen Regelung einverstanden sind, denn wenn die ganze Steuerlast auf dem Verbrauch liegt, bedeutet das Verteuerung der Lebenshaltung, Erhöhung der Löhne, der Produktionskosten und damit Schwächung der Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie. Wenn man einen Teil der Steuer auf Vermögen und Einkommen verlegt, die viel weniger auf den Verbrauch abgewälzt werden können, ist diese Gefahr etwas geringer. Wegen der Befürchtung, dass man die Ansätze erhöhe und den Bedürfnissen der Gesamtheit weniger Rücksicht tragen werde, legen wir grossen Wert auf die Festsetzung des Normalsatzes in der Verfassung.

Altwegg, Berichterstatter der ersten Minderheit: Die Warenumsatzsteuer in der Vorlage ist für einen, der die ganze Darstellung nicht à fond studiert hat, nicht so einfach. Sie wissen ja, dass wir hier auf Grund der bundesrätlichen Vorlage, Art. 42bis usw., debattieren. Auf der andern Seite ist dieselbe Materie in einem zweiten Abschnitt II mit ganz andern Artikeln behandelt, welche in Ihrer Kommission zum Teil neben der anderen Lösung beraten wurden. Ich glaube, es wird je nach dem Resultat unserer Abstimmung Aufgabe der Redaktionskommission sein, die richtige Übereinstimmung dieser doppelten Darstellung zu finden. Materiell kann man die Sache schon fixieren, wie sie in den Beratungen der Kommission zustande gekommen ist. Sie sehen aus der

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1949
Date	
Data	
Seite	39-60
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 532

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

wählten wir die zwingende Form, „die notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.“ Aus allen diesen Erwägungen beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, Art. 42bis, Lit. d, wie folgt zu fassen:

„Umsätze auf Lieferungen und Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.“ Die erste Minderheit beantragt Ihnen, die Absätze 1 und 2 des Art. 2 des Abschnittes II des Nationalrates wie folgt festzusetzen:

„Der Umsatzsteuer können Lieferungen und Leistungen unterstellt werden. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.“ Eine zweite Minderheit stimmt dem Beschlusse des Nationalrates zu.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 23. März 1949. Séance du 23 mars 1949, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Wenk.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Differenzen — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 141 hiervor. — Voir page 141 ci-devant.

Art. 42bis, lit. d.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 160 hiervor. — Voir page 160 ci-devant.

Klöti, Berichterstatter der zweiten Minderheit: Wir stehen bei Art. 42bis, Lit. d. Hier haben wir einen Minderheitsantrag gestellt, der die Bestimmungen, die in den Art. 2 und 3 der vom Nationalrat beschlossenen zwanzigjährigen Zwischenlösung enthalten waren, in die Lit. d aufnehmen will, soweit dies nötig erscheint. Einige Vorschriften jener beiden Artikel haben wir nicht in unseren Antrag hinübergenommen, weil es genügt, sie in das Vollziehungsgesetz aufzunehmen.

Durch diese Herübernahme der Bestimmungen möchten wir die Warenumsatzsteuer für das Volk etwas annehmbarer machen. Ich bitte zu beachten, dass diese beiden Art. 2 und 3 des nationalrätlichen Beschlusses in der Kommission des Nationalrates und im Nationalrat selber ausserordentlich gründlich debattiert wurden und dass sie daher als Kompromiss aufzufassen sind, der eine tragbarere Lösung ist als der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates und der Antrag unserer Kommissionsmehrheit. Der Unterschied ist leicht ersichtlich. Sie wissen, dass nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit die

Umsätze der nötigen Lebensmittel von der Besteuerung auszunehmen sind. Der Nationalrat geht zum Teil weiter. Aber er hat auch eine Einschränkung vorgenommen. Er geht weiter, indem er die Umsätze der gebräuchlichen Lebensmittel, der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches und der notwendigen Hilfsstoffe der Urproduktion von der Besteuerung ganz oder teilweise ausnehmen will. Man überlässt es somit dem Gesetzgeber, zu bestimmen, wo ganze und wo nur teilweise Befreiung stattfinden soll. Darin liegt ein gewisser Kompromiss. Abs. 3 unseres Antrages lautet: „Detailumsätze sind mit höchstens 4% des Entgeltes zu besteuern. Umsätze von Getränken und Gegenständen des entbehrlichen Verbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, besonders des Weins und der Obstsaften, sowie der Qualitätsprodukte angemessene Rücksicht zu nehmen ist.“

Die Kommissionsmehrheit will über die Getränkesteuer und über die Luxussteuer in der Verfassung gar nichts sagen, in der Meinung, dass es dem Gesetzgeber überlassen sei, die Getränke zu besteuern. Im Volke ist diese Frage jedoch ausgiebig erörtert worden. Jedermann wird fragen, welches die Regelung sei, und das Ausschweigen des Verfassungsartikels kann gewiss nicht als ein Vorzug der Vorlage bezeichnet werden.

Wichtig ist für uns, dass nun auch der normale Satz von 4% in die Verfassungsvorschrift aufgenommen wird. Da nach dem Beschlusse der Mehrheit des Ständerates die Warenumsatzsteuer die gesamte Last der Neuordnung tragen muss, ist die Gefahr grösser geworden, dass bei stärkerem Finanzbedarf einfach der Satz der Warenumsatzsteuer erhöht wird, daneben vielleicht auch noch die Zollsätze. Das sind lauter Verbrauchssteuern. Ich wundere mich, dass die Vertreter von Industrie und Gewerbe mit einer solchen Regelung einverstanden sind, denn wenn die ganze Steuerlast auf dem Verbrauch liegt, bedeutet das Verteuerung der Lebenshaltung, Erhöhung der Löhne, der Produktionskosten und damit Schwächung der Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie. Wenn man einen Teil der Steuer auf Vermögen und Einkommen verlegt, die viel weniger auf den Verbrauch abgewälzt werden können, ist diese Gefahr etwas geringer. Wegen der Befürchtung, dass man die Ansätze erhöhe und den Bedürfnissen der Gesamtheit weniger Rücksicht tragen werde, legen wir grossen Wert auf die Festsetzung des Normalsatzes in der Verfassung.

Altwegg, Berichterstatter der ersten Minderheit: Die Warenumsatzsteuer in der Vorlage ist für einen, der die ganze Darstellung nicht à fond studiert hat, nicht so einfach. Sie wissen ja, dass wir hier auf Grund der bundesrätlichen Vorlage, Art. 42bis usw., debattieren. Auf der andern Seite ist dieselbe Materie in einem zweiten Abschnitt II mit ganz andern Artikeln behandelt, welche in Ihrer Kommission zum Teil neben der anderen Lösung beraten wurden. Ich glaube, es wird je nach dem Resultat unserer Abstimmung Aufgabe der Redaktionskommission sein, die richtige Übereinstimmung dieser doppelten Darstellung zu finden. Materiell kann man die Sache schon fixieren, wie sie in den Beratungen der Kommission zustande gekommen ist. Sie sehen aus der

synoptischen Darstellung, dass die Materie der Warenumsatzsteuer bei II nicht in einem Artikel enthalten ist, wie das beim Bundesrat der Fall ist (Art. 42bis, Ziff. d). Sie finden das auf der vierten Seite der Darstellung, Abschnitt 2, Art. 1, 2 und 3. Art. 1 hat die Aufgabe, die beiden zusammengekoppelten zwanzigjährigen Lösungen der Tilgungssteuer und der Warenumsatzsteuer zu regeln. Die Tilgungssteuer haben wir bei Art. 1 durch den Entscheid von heute morgen eliminiert. Vielleicht kommt sie wieder einmal an uns zurück. Es bleibt also in Art. 1 die zwanzigjährige Beschränkung der Warenumsatzsteuer, der die Mehrheit der Minderheit der Kommission zustimmt, währenddem Herr Klöti für die Minderheit der Kommissionsminderheit referiert hat. Art. 2 behandelt einen Teil der materiellen Erledigung der Warenumsatzsteuer. Hier hat die Mehrheit der Kommissionsminderheit, die aus den Herren Haefelin, Hefti, Lieb und dem Sprechenden besteht, dem Nationalrat nicht zugestimmt, sondern eine Lösung gefunden, die weitgehend der Lösung des Bundesrates und dem entspricht, was die Mehrheit der Kommission entschieden hat. Durch diese Lösung werden alle Einschränkungen der Warenumsatzsteuer beseitigt, auf die Sie Herr Kollega Klöti aufmerksam gemacht hat. Im dritten Artikel von II dieser nationalrätlichen Lösung auf Seite 4 finden Sie nun die Bestimmungen, auf die Herr Klöti hingewiesen hat, die Höchstgrenze von 4% für den Normalfall und — als pièce de résistance, auf die die ganze Eidgenossenschaft gespannt ist — die Frage der Behandlung der Getränke- und Luxussteuer. Hier hat nun die erste Minderheit der Kommission dem Nationalrat zugestimmt; sie hat die Fixierung auf 4% und den Einbau der Getränke- und der Luxussteuer genehmigt. Während die Mehrheit der Kommission, wie Herr Fricker ausgeführt hat, für Streichung dieser II, Art. 3 ist. Demgegenüber bestehen also zwei Minderheiten, deren Vorschläge Sie auf Seite 4 finden.

Ich glaube, der Herr Präsident wird nun in die Lage versetzt werden, ähnlich wie es bei der Tilgungssteuer geschah, eine Eventualabstimmung vornehmen zu lassen über die Minderheitsanträge in II, Art. 1, 2 und 3 als gemeinsame Stellungnahme zu Nationalrat und Bundesrat und als Variante über die Anträge der zweiten Minderheit, d. h. den Antrag des Herrn Klöti, der bei Art. 2 eine andere Lösung vorschlägt. Man kann dreimal abstimmen, bei Art. 1, bei Art. 2 (Minderheit und Mehrheit) und bei Art. 3. Man kann aber auch die Sache vereinfachen und die Lösungen der Mehrheit und der Minderheit einander gegenüberstellen. Das Resultat wird dann dem gegenübergestellt werden, was Herr Fricker Ihnen als Mehrheit vorgeschlagen hat.

Ich könnte mir sehr gut vorstellen, dass nicht nur auf der Tribüne, sondern sogar im Rate bei dieser doppelten Darstellung und diesen Mehrheiten und Minderheiten die Sache nicht mehr ganz klar ist. Ich muss selber aufpassen, dass ich nicht ausgleite. Aber ich glaube, die Sache ist nicht so schwer, weil die Meinungen gemacht sind. Wir werden zunächst in Eventualabstimmung zu entscheiden haben zwischen dem Antrag Klöti und der ersten Minderheit und das Resultat dem Antrag Ihrer Mehrheit gegenüberstellen müssen. Das Übrige

wollen wir vertrauensvoll der Redaktionskommission überlassen (Heiterkeit).

Präsident: Ich glaube, es dient am besten der Klarheit, wenn wir ausgehen vom Antrag der Mehrheit. Zu diesem stellt die Minderheit Altwegg-Haefelin-Hefti-Lieb den Antrag, die Umsatzsteuer sei in den Jahren 1950 bis 1969 zu erheben. Sodann stellt die gleiche Minderheit auch einen Antrag, der im Antrag Klöti enthalten ist. Zuerst käme die Bereinigung nach Antrag der Minderheit Altwegg, während wir das, was aus dieser Bereinigung herauskommt, dem Antrag Klöti gegenüberstellen.

M. Troillet: Il est nécessaire, au sujet de cette question de procédure, de mettre les choses au point. La majorité de la commission, sur la proposition de notre collègue Stüssi, a voté sur la question de principe, c'est-à-dire qu'elle a estimé que les questions de détail concernant le chiffre d'affaires ne devaient pas figurer dans la constitution.

Si l'article qui est proposé par la commission est accepté, toutes les autres propositions tombent. La question est, à mon avis, par conséquent beaucoup plus simple que l'a présentée tout à l'heure notre collègue, M. Altwegg. Si nous ne voulons maintenir dans la constitution que le principe, nous devons nous prononcer sur cet article et il n'est pas nécessaire de voter sur toutes les questions de détail.

Si, au contraire, nous voulons faire figurer dans la constitution un certain nombre de détails, nous devons éventuellement voter sur les diverses propositions présentées.

Je ne veux pas revenir sur la question de l'impôt sur les boissons. J'ai développé cette question au sein de la commission, qui a accepté une proposition d'après laquelle seuls les produits étrangers étaient imposés, les produits du pays et les jus de fruits étant exemptés de l'impôt sur les boissons. Cette proposition a obtenu la majorité. Cette proposition une fois adoptée, M. Stüssi a demandé que soient supprimées de la constitution toutes les questions de détail et que seul le principe de l'imposition sur le chiffre d'affaires soit maintenu. Nous nous sommes rangés à cette opinion, alors même que nous eussions eu des réserves à faire en ce qui concerne la question de l'imposition sur les boissons, qui n'est pas tranchée et qui doit l'être par la loi. Cependant, nous avons admis la proposition de M. Stüssi en l'interprétant comme signifiant que la commission renonçait à l'imposition sur les boissons. Cette interprétation était d'autant plus naturelle à la suite du vote majoritaire de la commission en faveur de la suppression de l'impôt sur les boissons indigènes et du maintien de l'impôt sur les boissons importées seulement. Je propose donc que nous votions simplement sur la question de principe: voulons-nous maintenir l'impôt sur le chiffre d'affaires en le mentionnant dans la constitution sans entrer dans les détails? Je demande que la proposition de la majorité de la commission soit mise aux voix. Si cette proposition est repoussée, nous devons alors nous prononcer sur une autre proposition consistant à demander la discussion des propositions de MM. Klöti et Altwegg.

Bundespräsident Nobs: Zwei Bemerkungen zu dieser Lit. d. Vor allem möchte ich darauf aufmerk-

sam machen, dass der Beschluss des Nationalrates sehr weit geht, indem er einen Einnahmefall von 40 bis 50 Millionen Franken im Minimum bewirkt. Ich bin überzeugt, dass zahlreiche Mitglieder des Nationalrates sich im Augenblick der Abstimmung nicht genügend Rechenschaft darüber gegeben haben, was die Annahme der Anträge Scherrer und Wartmann bedeutet. Ich möchte das auch hier sagen, weil ein Antrag gestellt ist, dem Nationalrat in der Frage der Warenumsatzsteuer zuzustimmen.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Streichung des zweiten Satzes: „Umsätze von Getränken und Gegenständen des Luxusverbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, insbesondere des Weins, angemessene Rücksicht zu nehmen ist.“ Die Streichung des zweiten Satzes ist irrtümlicherweise in einem Teil der Presse so interpretiert worden, als ob das einen Verzicht auf die Getränke- und die Luxusbesteuerung bedeute, weil diese beiden Steuerarten nicht mehr namentlich erwähnt werden. Das ist unrichtig, denn beide, Luxussteuer und Getränkesteuer sind Bestandteile der Warenumsatzsteuer und sind in sie eingeschlossen. Es steht ausser Frage, dass mit der Annahme dieses um den zweiten Satz reduzierten Art. 42bis, Lit. b, diese Besteuerung der Getränke und Luxusgegenstände keineswegs ausgeschlossen wäre. Der zweite Satz bezog sich lediglich auf die Art und Weise der Ausführung dieser beiden in der Warenumsatzsteuer inbegriffenen Steuerarten, nicht aber auf den Grundsatz. Ich möchte das ausdrücklich zu Protokoll festgestellt haben, damit der Sinn der Streichung nicht später in Frage gestellt werden kann. Es ist klar, dass, wenn in der Verfassung dieser Satz gestrichen wird, damit die Ausführung ausschliesslich Sache der Gesetzgebung ist, ohne dass die Verfassung der Gesetzgebung irgendwie Vorschriften nach dieser Richtung macht. Die Gesetzgebung wird also frei sein, nach Ermessen über diese Steuer zu legiferieren.

Iten: Ich möchte mich kurz zur Geschäftsordnung, zur Art, wie wir hier abstimmen sollen, aussprechen. Denn materiell haben wir ja in der Kommission reichlich über die Frage gesprochen, auch das letztmal, und die Meinungen sind gemacht. Hingegen herrscht im Rate noch nicht vollständige Klarheit darüber, wie es sich verhält mit dem Minderheitsantrag. Klar ist der Fall bezüglich des Antrages der Herren Klöti und Wenk; der ist uns ausgeteilt worden, aber wenn Sie die Fahne ansehen, so steht auf Seite 3 oben bei der Minderheit, die sowohl die Herren Altwegg, Haefelin, Hefti, Lieb, Klöti und Wenk umfasst: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Das stimmt nach den Beratungen der Kommission nicht mehr, denn die Herren Klöti und Wenk haben einen separaten Antrag gestellt. Nun fragt es sich, welcher Minderheitsantrag gilt. Die Herren Altwegg, Haefelin, Hefti, Lieb wollen als Minderheitsantrag das vorschlagen, was auf Seite 4 der Fahne unter I der ersten Minderheit, also bei Art. 2 steht.

Der Herr Präsident hat bereits Art. 1 und 3 des Abschnittes II abgeklärt, aber bei Art. 2 ist die Sache noch unklar. Da glaube ich, geht der Antrag der I. Minderheit, der Herren Altwegg, Haefelin,

Hefti und Lieb dahin, nicht nach dem Beschluss des Nationalrates vorzugehen, sondern so, wie es beim zweiten Abschnitt, bei Art. 2 vorgeschlagen ist. Es ist wichtig, das festzustellen für die Eventualabstimmung, denn je nachdem wird man für die I. Minderheit stimmen oder nicht. Wenigstens für mich ist das so. Wenn auf Antrag der I. Minderheit dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt würde, könnte ich dem nicht zustimmen, ich könnte aber eventuell zustimmen der von der I. Minderheit vorgeschlagenen Fassung, wie sie auf Seite 4 bei Art. 2 proponiert worden ist. Nun sollten wir in der Abstimmung so vorgehen, dass wir zuerst über die Anträge der I. und der II. Minderheit abstimmen lassen und das, was herauskommt, dem Antrag der Mehrheit gegenüberstellen. Auf diese Art können alle Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen.

Klöti: Die Lage ist offenbar für diejenigen Mitglieder, die nicht in der Kommission waren, absolut unübersichtlich. Die Situation ist die, dass wir Anträge gestellt haben, der 20jährigen Übergangslösung des Nationalrates, die im Abschnitt II auf Seite 4 enthalten sind, zuzustimmen. Als nun der Entscheid unseres Rates heute vormittag fiel, auf diesen Abschnitt II überhaupt nicht einzutreten, mussten wir uns natürlich umstellen. Die aus Herrn Wenk und dem Sprechenden bestehende Minderheit hat in Anpassung an die neue Situation einen Teil der Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 des Abschnittes II in ihren Antrag zu Art. 42bis, Lit. d, hinübergenommen. In gleicher Weise muss die andere Minderheit vorgehen. Es gibt keine grundsätzliche Abstimmung über Sachen, die wir nicht kennen. Wir müssen konkrete Anträge haben. Wir haben den Antrag der Mehrheit und den Antrag unserer kleinen Minderheit. Wenn die andere Minderheit auch noch einen Antrag stellen will, muss sie das schriftlich formuliert tun und dem Präsidenten einreichen, damit wir wissen, worüber abgestimmt werden soll. Dann wird vielleicht eine Eventualabstimmung zwischen den beiden Minderheitsanträgen erfolgen, und es wird das Ergebnis dem Antrag der Mehrheit gegenübergestellt werden.

Altwegg: Die beiden Minderheiten haben ihre Situation fixiert auf Seite 4. Sie finden das, worüber Sie abstimmen müssen, auf Seite 4. Sie haben dort die Mehrheit und die Minderheit. Sie haben den Art. 1, 2 und 3, Sie haben bei Art. 2 lediglich die II. Minderheit, und das entspricht dem Ihnen ausgeteilten neuen Antrag Klöti/Wenk. Unser Standpunkt bei Art. 2 entspricht weitgehend, aber nicht ganz dem Bundesrat: „Der Umsatzsteuer können Lieferungen und Leistungen unterstellt werden.“ Abs. 2: „Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung ausgenommen.“ Das ist nicht ganz der Bundesratsvorschlag, weil der Bundesrat in seine Formulierung eben die Getränkesteuer eingebaut hat. Aber wir behandeln mit dem Nationalrat die Getränkesteuer in Art. 3, so dass Sie nur bei Art. 2 eventuell eine Differenz zu erledigen haben. Dort haben Sie den Antrag der Mehrheit links, und den Minderheitsantrag rechts: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Das ist der Ihnen ausgeteilte Antrag. Wenn Sie entschieden haben, ob Sie hier diese Getränke-

steuer bei Art. 2 einbauen wollen oder nicht, so können Sie nachher in einer definitiven Abstimmung das Ihrem Streichungsantrag gegenüberstellen.

Präsident: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Art. 2, von dem Herr Iten gesprochen hat, in der Fassung der ersten Minderheit sozusagen wörtlich dem Antrag der Mehrheit entspricht. Der Antrag der Mehrheit bei Lit. *d* lautet: „Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.“ Art. 2, Minderheit, lautet: „Der Umsatzsteuer können Lieferungen und Leistungen unterstellt werden. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.“ Die Minderheit müsste nur den Eingang etwas anders formulieren, weil es sich beim Mehrheitsantrag um eine Aufzählung handelt: Es decken sich also der Antrag der I. Minderheit und der Antrag der Mehrheit, soweit es den Art. 2, nationalrätliche Vorlage, betrifft, durchaus.

Nun will aber die erste Minderheit, Altwegg, diese Steuer auf die Zeitdauer von 1950 bis 1969 befristen. Der Antrag der Minderheit lautet: „... eine in den Jahren 1950 bis 1969 zu erhebende ...“. Wenn Sie diesen Antrag ablehnen, fällt die Bereinigung durch den Minderheitsantrag bei der Fassung der Mehrheit. Die Minderheit stellt einen zweiten Antrag, nämlich das beizufügen, was in Art. 3 der nationalrätlichen Vorlage steht: „Detailumsätze sind mit höchstens 4% des Entgeltes zu besteuern usw.“. Ich beantrage Ihnen deshalb zu entscheiden, ob dieser Zusatz, wie er in Art. 3 enthalten ist, dem Antrag der Mehrheit beizufügen ist oder nicht. Lehnen Sie diese beiden Anträge ab, bleibt die Fassung der Mehrheit, und diese ist dem selbständigen Antrag Klöti gegenüberzustellen, denn der Antrag Klöti kann nicht durch Bereinigung dieser Fassung der Mehrheit gegenübergestellt werden. Er ist ein selbständiger Antrag. Sie werden dann, wenn Lit. *d* bereinigt ist, zwischen dem, was aus der Bereinigung herauskommt, und dem Antrag Klöti entscheiden müssen.

M. Troillet: Je reviens sur la proposition que j'ai faite tout à l'heure.

Seul est en discussion en ce moment l'article 42bis, lettre *d*, où nous avons une proposition de la majorité, une proposition de la minorité et une troisième de MM. Klöti et Wenk.

L'article 3 du chapitre 2 n'est pas en discussion en ce moment; nous n'en pouvons donc pas opposer les dispositions à l'article 42bis, lettre *d*.

Je demande qu'on vote sur l'article 42bis, lettre *d*, avec les propositions qui figurent dans le tableau synoptique: proposition de la minorité, proposition de la majorité (biffer) et proposition Klöti/Wenk. Nous n'avons pas le droit de voter sur autre chose.

Präsident: Ich muss Herrn Troillet darauf aufmerksam machen, dass es nicht nur den Mitgliedern der Kommission, sondern auch den Mitgliedern des Rates erlaubt ist, Anträge zu den Litterae, die in Diskussion stehen, zu stellen. Herr Altwegg hat den Antrag gestellt, einmal die Erhebungsdauer der

Umsatzsteuer auf die Jahre 1950 bis 1969 zu befristen. Er hat weiter den Antrag gestellt, das, was in Art. 3, nationalrätliche Fassung, steht, dieser Lit. *d* beizufügen. Das kann ich nicht verbieten. Ich muss als Präsident dafür sorgen, dass die Anträge der Mitglieder nicht unter den Tisch gewischt werden.

Klöti: Die Situation ist so, wie ich sie dargelegt habe. Der Abschnitt II ist gefallen. Zu den Art. 2 und 3 dieses II. Abschnittes sind keine Anträge zu stellen. Die einzelnen Gruppen müssen jetzt das, was sie dort beantragt haben und in die neue Lösung der ständerätlichen Vorlage hinübernehmen wollen, separat wieder beantragen. Das haben Herr Wenk und der Sprechende getan. Nun hat Herr Wenk den Antrag Altwegg wohl interpretiert, aber dieser liegt nicht schriftlich vor. Ich möchte daher empfehlen, dass wir die Sache erst morgen bereinigen, damit vorher der Antrag Altwegg eingereicht werden kann, oder dass zum mindesten darüber Klarheit geschaffen wird. Denn jetzt haben wir, wie auch Herr Troillet betont hat, nur Anträge zu Art. 42bis, Lit. *d*, zu stellen.

Präsident: Ich muss Herrn Klöti aufmerksam machen, dass Herr Altwegg das tut.

Klöti: Ich bitte, diesen Antrag hier schriftlich vorzulegen, damit wir wissen, wohin die Fahrt geht.

Altwegg: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass, wenn wir eine synoptische Darstellung in der Hand haben und alle Anträge darin enthalten sind, ich dann nicht noch einen Antrag schriftlich vorzulegen habe, wenn es irgend jemandem einfällt, anders abzustimmen. Ich lege mit der Mehrheit Wert darauf, dass wir so verfahren. Aber wir wissen ja alle, dass es nur Eventualabstimmungen sind, und dass es deshalb auch gar nicht so sehr darauf ankommt.

Der Fehler ist der, dass die synoptische Darstellung auf zwei verschiedenen Grundlagen beruht: vorne auf den bundesrätlichen Vorschlägen, hinten auf der nationalrätlichen Fassung. Ich möchte Sie doch ersuchen, reagieren Sie bitte, wie das bei Abschnitt II vorgeschlagen ist. Heute morgen hat der Präsident, obschon Herr Flükiger auf Abschnitt II verwiesen hat, eventuell abstimmen lassen, und der Antrag ist der synoptischen Darstellung gegenübergestellt worden. Wenn wir abstimmen nach Abschnitt II, Art. 1, 2, 3, ist meines Erachtens die Sache klar. Was dabei herauskommt, stellen Sie dann dem Streichungsantrag der Mehrheit Ihrer Kommission gegenüber, wie ihn Herr Fricker entwickelt hat.

Präsident: Ich möchte, nachdem offenbar Klarheit nicht zu schaffen ist, Herrn Altwegg bitten, seinen Vorschlag zu Lit. *d* schriftlich einzureichen. Dann werden wir morgen darüber abstimmen.

Fricker, Berichterstatter: Ich möchte mit dem Herrn Bundespräsidenten noch einmal ausdrücklich feststellen, dass Sie den Antrag der Mehrheit, der nur kurz die Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen erwähnt, angenommen haben, dass aber damit Getränkesteuer und Luxussteuer nicht fallen

gelassen werden. Sie werden nur nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Ich habe Zuschriften bekommen, in denen man uns dazu gratuliert hat, dass wir diese Steuern fallen gelassen hätten. Dem ist aber nicht so. Sie sind im ersten Satz inbegriffen, die nähere Ausführung wurde dem Gesetz überlassen. Das gleiche gilt für die Ansätze der Umsatzsteuer.

Präsident: Die Abstimmung über Lit. d verschieben wir auf morgen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Art. 42ter (BV).

Abs. 1.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Festhalten.

Minderheit

(Altwegg, Haefelin, Hefti, Klöti, Lieb, Wenk):

Gemäss Entwurf des Bundesrates.

Art. 42ter (Cst.).

Al. 1.

Proposition de la commission.

Majorité:

Maintenir.

Minorité

(Altwegg, Haefelin, Hefti, Klöti, Lieb, Wenk):

Selon le projet du Conseil fédéral.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat setzt in diesem Artikel fest, dass Fehlbeträge innert sieben Jahren durch Einsparungen oder neue Einnahmen zu decken seien. Der Nationalrat bekannte sich zu einer largeren Auffassung: Er beschloss, es sei der Rechnungsausgleich auf die Dauer zu erzielen. Im Beschluss des Nationalrates fehlt aber die Bestimmung, dass die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zu Lasten der Kantone rückerstattbar oder anrechenbar erklärt werden könne, wenn nach der siebenjährigen Periode ein neues Defizit festzustellen ist. Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, am Beschlusse des Ständerates festzuhalten.

Die Minderheit, die sich aus Gegnern der Verrechnungssteueringentente zusammensetzt, beantragt Ihnen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen, weil der Beschluss des Nationalrates zu verschwommen sei.

Altwegg, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte bei Art. 43ter den Antrag der Minderheit bestätigen, dass wir hier dem Bundesrat zustimmen. Sie haben das in der synoptischen Darstellung auf Seite 4.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Abs. 1bis.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Streichen (wird letzter Satz von Abs. 1).

Al. 1bis.

Proposition de la commission.

Majorité:

Biffer (devient la dernière phrase du 1^{er} al.).

Fricker, Berichterstatter: Die Differenz bei Art. 42ter, Abs. 1bis ist nur redaktioneller Natur. Ihre Kommission ist damit einverstanden, dass Ziff. 1bis zum letzten Satz des Art. 42ter, Abs. 1 wird.

Angenommen. — *Adopté.*

Abs. 3.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Festhalten.

Minderheit (Klöti, Wenk):

Streichen.

Al. 3.

Proposition de la commission.

Majorité:

Maintenir.

Minorité (Klöti, Wenk):

Biffer.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat Abs. 3 des Art. 42ter nach Vorschlag des Bundesrates angenommen. Dieser Artikel verfolgt den Zweck, die Ausgabenbeschlüsse in den eidgenössischen Räten zu bremsen, indem für Beschlüsse, durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgaben erhöht oder neue Ausgaben festgesetzt werden sollen, in beiden Räten die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder nötig ist. Das gleiche qualifizierte Mehr ist bei den dringlichen Bundesbeschlüssen erforderlich. Demgegenüber will der Nationalrat das qualifizierte Mehr nur zulassen für Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über eine Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Fr. bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen. Auch soll diese Einschränkung nur für Beschlüsse gelten, über die die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen, am Beschlusse des Ständerates festzuhalten und die kompliziertere Lösung des Nationalrates abzulehnen. Der Wille zum Sparen soll auch im Kleinen geübt werden, und zwar in allen Fällen.

Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen, Art. 42ter, Abs. 3 zu streichen.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Wir haben schon in der ersten Beratung die Streichung dieser Beschränkung der Rechte des Parlamentes beantragt. Im Nationalrat ist diese Streichung nur mit 86 gegen 81 Stimmen abgelehnt worden. Ihr

war gegenübergestellt der Beschluss der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, der hier als Beschluss des Nationalrates notiert ist, wo die Summe von einer Million beziehungsweise die jährliche Summe von 100 000 Fr. die untere Grenze ist. Wir halten dafür, dass wir keinen Anlass haben, die Rechte des Parlamentes zu beschränken und ein Stimmrecht der Abwesenden, wie man im Nationalrat gesagt hat, einzuführen. Wir halten dafür, dass sowohl der Bundesrat wie die Räte ohne solche Fesseln sich bemühen sollen, das zu beschliessen, was den Interessen des Volkes entspricht, und sparsam mit den Bundesmitteln umgehen sollen. Aber diese Beschränkung und Schmälerung der Rechte des Parlamentes — ich will keine anderen Ausdrücke gebrauchen — gefällt uns nicht. Das ist eine Einschränkung der Demokratie!

Ich stelle Ihnen den Streichungsantrag, obwohl ich voraussehe, dass Sie ihn ablehnen, wie die vielen anderen Anträge, die wir gestellt haben.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Art. 24ter, Abs. 4.

Fricker, Berichterstatter: Der Nationalrat hat Abs. 4 gestrichen, und Ihre Kommission stimmt ihm zu.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 42quater (BV).

Antrag der Kommission.

Bei der Bemessung von Beiträgen des Bundes an die Kantone sowie von Beiträgen der Kantone an den Bund soll, wenn die Verfassung nichts anderes vorschreibt, auf die Finanzkraft der Kantone und die soziale Bedeutung der Massnahmen angemessen Rücksicht genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

Art. 42quater (Cst.)

Proposition de la commission.

Pour fixer les subventions de la Confédération aux cantons, ainsi que les contributions des cantons à la Confédération, si la constitution n'en décide pas autrement, la capacité financière des cantons et l'importance sociale des mesures à subventionner doivent être considérées de manière appropriée. Il en est de même lorsque des subventions fédérales en faveur de tiers sont subordonnées à des prestations cantonales.

Fricker, Berichterstatter: Bei Art. 42quater, dem Sie bereits grundsätzlich zugestimmt haben, beantragt Ihnen die Kommission, die Worte „und die soziale Bedeutung der Massnahmen“ einzuschalten. Der Art. 42quater soll demnach lauten: „Bei der Bemessung von Beiträgen des Bundes an die Kantone sowie von Beiträgen der Kantone an den Bund soll, wenn die Verfassung nichts anderes vorschreibt, auf die Finanzkraft der Kantone und die soziale Bedeutung der Massnahmen angemessen Rücksicht genommen werden. Dies gilt auch dann,

wenn Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.“

Die Einschaltung wurde im Interesse der finanzschwachen Kantone gemacht.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, die Worte „und die soziale Bedeutung der Massnahmen“ in Art. 42quater aufzunehmen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 3.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat in Art. 3, Abs. 2 festgestellt, dass Bundesbeiträge, welche die Voraussetzungen von Art. 42ter, Abs. 2 nicht erfüllen, nach dem 31. Dezember 1952 nicht mehr ausgerichtet werden dürfen. Der Nationalrat hat diese Frist um drei Jahre, bis Ende 1955, verlängert. Ihre Kommission beantragt Ihnen, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 4 (neu - nouveau).

Fricker, Berichterstatter: Mit Schreiben vom 1. März 1949 unterbreitet der Bundesrat Ihrer Kommission eine Übergangslösung, die in einem Art. 4 hätte untergebracht werden sollen. Die Übergangslösung war bestimmt für den Fall, dass die Vorlage noch in diesem Jahr in der Volksabstimmung angenommen würde, um Zeit zu gewinnen für die Ausführungsgesetzgebung, weil — so erklärte der Bundesrat — es ausgeschlossen sei, eine solche auf den 1. Januar 1950 in Kraft zu setzen. Es sollte also diese Übergangslösung die Lücke ausfüllen zwischen der Annahme der Verfassungsabänderung und dem Inkrafttreten der Ausführungsgesetze. Die Kommission war aber der Auffassung, den Art. 4 nicht in die Vorlage aufzunehmen. Sie beschloss einstimmig, dem Bundesrat zu empfehlen, der Bundesversammlung rechtzeitig Bericht und Antrag vorzulegen, wonach das geltende Finanznotrecht nach 1949 bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung zur Ausführung der neuen Verfassungsartikel in Kraft bleibt.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, von diesem Antrag Kenntnis zu nehmen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1949
Date	
Data	
Seite	60-65
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 533

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 24. März 1949.**Séance du 24 mars 1949, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Wenk.

**5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.
Revision du régime financier.**Differenzen. — *Divergences.*Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 162 hiervor. — Voir page 162 ci-devant.

Präsident: Wir haben noch die Abstimmung über die Umsatzsteuer vorzunehmen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Altwegg, der Ihnen ausgeteilt worden ist, zur Hand zu nehmen. Wenn Sie die Eingangsworte „eine in den Jahren 1950 bis 1969 zu erhebende“ unterstreichen, und wenn Sie den letzten Absatz unterstreichen, so bleibt ununterstrichen: „Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung ausgenommen.“ Das deckt sich wörtlich mit dem Antrag der Mehrheit. Daraus ersehen Sie, dass Herr Altwegg zwei Anträge zum Antrag der Mehrheit stellt. Der eine besagt: „Eine in den Jahren 1950 bis 1969 zu erhebende...“, der zweite: „Detailumsätze sind mit höchstens 4% des Entgelts zu besteuern. Umsätze von Getränken und Gegenständen des entbehrlichen Verbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, besonders des Weines und der Obstsaftes sowie der Qualitätsprodukte angemessen Rücksicht zu nehmen ist.“ Dieser Zusatz ist sowohl im Antrag Altwegg wie auch im Antrag Klöti enthalten.

Die Herren Fauquex und Troillet stellen nun diesem Zusatzantrag, wie er in den beiden Anträgen Klöti und Altwegg enthalten ist, eine andere Fassung gegenüber. Ich schlage Ihnen vor, in der Abstimmung folgenderweise vorzugehen: Wir entscheiden in erster Eventualabstimmung, ob dieser Zusatzantrag, der sowohl von Herrn Altwegg wie auch von Herrn Klöti in einem Antrag vorgeschlagen wird, nach Fassung Altwegg/Klöti angenommen werden soll, oder ob Sie der Fassung Troillet/Fauquex den Vorzug geben. In einer zweiten Eventualabstimmung entscheiden wir, ob das Resultat der ersten Eventualabstimmung dem Antrag der Mehrheit zugefügt werden soll oder nicht. In einer dritten Eventualabstimmung entscheiden wir, ob dem Antrag der Mehrheit die Befristung, das heisst die Worte „eine in den Jahren 1950 bis 1969 zu erhebende“ beigefügt werden soll oder nicht. Das Resultat dieses so bereinigten Beschlusses wird dem Antrag Klöti eventuell, bereinigt durch die Eventualabstimmung Fauquex-Troillet, gegenübergestellt. Ich frage Sie an, ob Sie mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden sind. Es scheint der Fall zu sein.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell — Eventuellement:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für den Antrag Altwegg/Klöti | 12 Stimmen |
| Für den Antrag Troillet/Fauquex | 22 Stimmen |
| 2. Für Aufnahme des Zusatzantrages | |
| Fauquex/Troillet | 11 Stimmen |
| Dagegen | 17 Stimmen |
| 3. Für den Antrag Altwegg | 17 Stimmen |
| Dagegen | 16 Stimmen |

Präsident: Aus der Bereinigung ist vorläufig nun folgender Beschluss hervorgegangen. Lit. *d* lautet: Eine in den Jahren 1950 bis 1969 zu erhebende Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.

Klöti: Dem soeben beschlossenen ersten Satz können wir zustimmen, und deshalb ändern wir unseren Antrag in dem Sinne ab, dass wir den ersten Satz „Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen“ fallen lassen zugunsten des soeben beschlossenen ersten Satzes: „eine in den Jahren 1950 bis 1969 zu erhebende Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen“, so dass nur noch die zwei folgenden Absätze, die im wesentlichen dem Art. 2, Abs. 2 und dem Art. 3 des II. Abschnittes entsprechen, bestehen bleiben.

Präsident: In der Eventualabstimmung ist beschlossen worden, dass beim Antrag Klöti der Wortlaut betreffend die Detailumsätze nicht in der vorgeschlagenen Form aufgenommen werde, sondern nach dem Antrag Troillet/Fauquex. Wünscht Herr Klöti Abstimmung darüber, ob dieser Zusatzantrag nun seinem Vorschlag beigefügt werden soll oder nicht?

Klöti: Ich wünsche nicht, dass der Zusatzantrag Troillet/Fauquex beigefügt werde.

Präsident: Die Frage ist nun: Wollen Sie den Zusatzantrag Troillet/Fauquex, wie er aus der Eventualabstimmung hervorgegangen ist, dem Antrag Klöti beifügen, oder wollen Sie das nicht?

Troillet: Das ist gegen den Antrag.

Präsident: Herr Klöti will nichts beifügen. Er will nun, nachdem Sie seine Fassung, welche lautet: „Detailumsätze sind mit höchstens 4% des Entgeltes zu besteuern. Umsätze von Getränken und Gegenständen des entbehrlichen Verbrauches können stärker belastet werden, wobei auf die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produkte, besonders des Weines und der Obstsaftes sowie der Qualitätsprodukte angemessen Rücksicht zu nehmen ist“, abgelehnt haben und sie durch die Fassung Troillet/Fauquex ersetzt haben, auf den Zusatz verzichten: „Detailumsätze sind höchstens mit 4% des Entgeltes zu besteuern“, denn er will nicht, dass der Zusatzantrag Troillet/Fauquex seinem Antrag beigefügt wird. Soll nun der Zusatzantrag Troillet/Fauquex dem Antrag Klöti beigefügt werden oder nicht?

Abstimmung. — *Vote.*

4. Für Beifügung des Zusatzantrages Troillet/Fauquex	21 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

Präsident: Nun kommen wir zur definitiven Abstimmung. Ich stelle den Antrag der Mehrheit, ergänzt durch den Zusatzantrag Altwegg betreffend Befristung, dem Antrag Klöti gegenüber.

Fricker, Berichterstatter: Die definitive Abstimmung muss so lauten, dass dem Mehrheitsantrag der Kommission das gegenübergestellt wird, was jetzt durch die Eventualabstimmungen herausgekommen ist. Aber die Mehrheit beantragt Ihnen klar, alle diese Zusätze nicht anzunehmen.

Präsident: Es tut mir leid, Herr Referent, Sie haben dem Antrag der Kommissionsmehrheit zugestimmt, die Befristung nach dem Antrag Altwegg beizufügen.

Fricker, Berichterstatter: Nur eventuell. Unser Antrag ist rein von allen Schlacken und Zusätzen. Das ist dann die letzte Abstimmung, ob Sie dem Antrag der Mehrheit, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, zustimmen wollen oder dem, was in diesen Eventualabstimmungen herausgekommen ist.

Präsident: Sie haben also noch eine Abstimmung darüber, ob dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen ist, oder diesem Antrag, ergänzt durch den Antrag Altwegg. Herr Kommissionspräsident Fricker ist einverstanden.

Abstimmung. — *Vote.*

5. Für den Antrag der Mehrheit (ohne Zusätze)	29 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit plus Zusatzantrag Altwegg	10 Stimmen

Definitiv — <i>Définitivement:</i>	
Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag Klöti	9 Stimmen

Präsident: Herr Ständerat Stüssi beabsichtigt, Ihnen zu beantragen, es seien die Beschlüsse als definitiv zu erklären. Der Antrag Stüssi lautet: „Die vom Ständerat zum Beschluss erhobene Vorlage, welche Abweichungen von der Beschlussnahme des Nationalrates enthält, wird im Sinne des Art. 5, Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der beiden Räte als endgültig erklärt.“

Stüssi: Ich möchte Ihnen vorerst danken, dass Sie mir durch ein ziemlich kompliziertes Abstimmungsverfahren Gelegenheit geboten haben, diesen Antrag zu formulieren. Ich möchte Ihnen zur Begründung desselben kurz folgendes ausführen:

Sie haben in dieser zweiten Lesung eine Vorlage bereinigt, welche sehr wesentliche Differenzen zur Vorlage des Nationalrates enthält. Aber die Hoffnungen, welche einige Ratsmitglieder hegten, durch neue Anträge eine Annäherung oder Verständigung

zwischen den beiden Räten herbeiführen zu können, haben sich nicht verwirklicht. Diese Kollegen werden wohl inzwischen erkannt haben, dass sie auf einen steinigten Boden gesät haben, und sie werden vielleicht auch zugeben, dass es nicht weniger klug war, wenn andere Mitglieder des Rates mit Anträgen zurückgehalten haben und das kostbare Samengut der Verständigung noch aufbewahren.

Der Herr Departementschef hat gestern in eindringlichen Worten seiner Auffassung Ausdruck gegeben, dass Zeit gewonnen werden sollte, um auf einem verfassungsmässigen Wege eine Übergangslösung zu sichern. Über die Formen, in welchen diese Übergangslösung zu geschehen hat, wird wohl noch manche divergierende Auffassung sich kundtun. Aber wenn man schon der Meinung ist, dass nun das Volk zum Entscheid aufgerufen werden soll — sei es, dass ihm eine definitive Vorlage vorgelegt werden kann oder eine Übergangslösung —, so ist es jedenfalls absolut nötig, das normale Differenzverfahren zwischen den beiden Räten so schnell als möglich zu beenden. Ich möchte Sie auf den Art. 5 des Geschäftsreglementes zwischen den beiden Räten aufmerksam gemacht haben, wonach dieses Verfahren der Differenzbereinigung an sich theoretisch so lange fortgehen könnte, bis die letzte Differenz verschwunden wäre! Nun sind die Differenzen, die bestehen, aber so sehr grundsätzlicher Natur, dass das von vorneherein aussichtslos erscheint. Vom Standpunkt des Ständerates aus wäre es jedenfalls eine gewisse Anmassung, anzunehmen, dass nun der Nationalrat auf unsere Linie einschwenken werde und dass somit der Ständerat seine Meinung durchdrücken könnte. Der Nationalrat hat natürlich ebensowohl das Recht, zu sagen: Ich bleibe bei meiner Auffassung und bei meiner Vorlage. Es ist auch anzunehmen, dass er in diesem Sinne beschliessen wird.

Um nun dieses Ballspiel hin und her zu erledigen, glaube ich, ist es angebracht, sich auf eine andere Bestimmung dieses Artikels zu berufen, wonach das Differenzverfahren sofort aufhört, wenn die Räte beschliessen, bei ihrem abweichenden Standpunkt zu verbleiben, das heisst ihre Vorlage, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist, als definitiv erklären. Mein Antrag geht nun dahin, von dieser gesetzmässigen Bestimmung Gebrauch zu machen. Wenn irgend einmal, so ist es hier geboten, Schluss zu machen, und dem Volke dieses Schauspiel zu ersparen, dass die Räte noch zu einer ausserordentlichen Session zusammenkommen müssen, bei welcher der Ständerat im Vorzimmer warten müsste, bis der Nationalrat dann seine Beschlüsse gefasst hätte. Dieses Schauspiel können wir dem Volke nicht bieten. Es ist des grausamen Spiels nun genug. Wir müssen wenigstens diese Raison aufbringen, aus einer aussichtslosen Sackgasse herauszukommen, indem wir erklären: Wir bleiben bei dem, was wir beschlossen haben. Dann kann auch der andere Rat dieses abgekürzte Verfahren vornehmen, und die Bahn wird geöffnet für ein Einigungsverfahren. Denn, nachdem jeder Rat seine Stärke und Grundsätzlichkeit bewiesen hat, ist doch anzunehmen, dass es nach allen Regeln des Lebens und der Erfahrungen etwas zu dämmern beginnt, dass man sich anders gegenübertritt, mit dem Ziel, eine Lösung zu finden.

Ich bin überzeugt, wenn an diesem herrlichen Morgen alle Räte auf die Bundesterrasse hinausgetreten wären und ihren Blick über Stadt und Land, auf die Berge gerichtet und etwas von dem erhebenden Gefühl in sich aufgenommen hätten, geweckt von der Schönheit unseres Landes und von der Grossartigkeit der Schöpfung, und dabei die eigene Nichtigkeit, um nicht ein anderes Wort zu gebrauchen, empfunden hätten, dann glaube ich, dass aus solchen Betrachtungen heraus eine gewisse Aufweichung des Bodens erfolgt wäre, die zu einer Verständigung geeigneter ist als die Einstellung, welche aus den Verhandlungen sich ergibt, da man unter spärlichem Licht nichts weiter sieht als die eigene, kleine Welt.

Ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass es vielleicht möglich sein wird, von einem neuen Boden aus sich näherzukommen, wenn beide Räte einmal ihre Positionen bezogen haben. Auch das Wunder hat seine Voraussetzungen, einmal in einer trostlosen Situation und sodann im Glauben. Die trostlose Situation werden wir nun herbeiführen, und der Glaube muss aus demjenigen erwachsen, was ich Ihnen vorhin mit dem Blick auf das Land angedeutet habe.

Das sind die Gründe, die mich bewegen, meinen Antrag zu stellen und damit die Bahn zu öffnen, in einem rascheren Verfahren die Sache zu beenden, um Zeit zu gewinnen, um entweder in Form eines definitiven Vorschlages oder einer Übergangslösung eine Entscheidung vorzubereiten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass, wenn der Ständerat heute diesen Beschluss fasst, auch der Nationalrat diesen Beschluss seinerseits noch in dieser Session fassen wird. Das Ergebnis wäre dann, dass schon mit Schluss dieser Session dem Einigungsverfahren freie Bahn gegeben wäre, dass also bereits im nächsten Monat die Möglichkeit bestünde, die Einigungskonferenz der beiden Ratskommissionen einzuberufen. Es ist damals, als man diese Bestimmung im Reglement geschaffen hat, kaum daran gedacht worden, dass sich einmal solche Riesenkommissionen zusammenfinden müssen. Es sind gewöhnlich nur kleinere Kommissionen im Spiel, wenn Differenzen entstehen und solche Einigungsverfahren eintreten müssen. Hier handelt es sich aber um 29 Mitglieder des Nationalrates, und die Ständeratskommission müsste nach dem Reglement auf diese Zahl ergänzt werden. Es würde sich eine Einigungskonferenz von 58 Mitgliedern ergeben, also von einer Versammlung, die viel grösser ist als der Ständerat selber. Man könnte vielleicht in Erwägung ziehen, Reglement hin oder her, aus praktischen Gründen eine Reduktion der nationalrätlichen Kommission vorzunehmen, und zwar auf die Zahl der ständerätlichen. Das wäre auch im Sinne eines Abbaues der Ausgaben, denn es ist nicht gerade ein billiges Vergnügen, eine solche Konferenz tagen zu lassen. Das kostet jeden Tag mindestens 4000 Fr. Das könnte unter Umständen eine nicht billige Einigung und Verständigung werden. Das sind Dinge, die überlegt werden können und müssen. Das Gesetz hat allerdings einen anderen Weg vorgeschrieben, aber es ist zu beachten, dass niemals an eine solche Situation gedacht worden ist. Ich möchte Ihnen im Sinne dieser Ausführungen meinen Antrag empfohlen haben. Er ist im Sinne dessen, was die Kollegen,

die auf eine Verständigung hingearbeitet haben, in der Beratung immer hervorhoben: Wir müssen darauf dringen und mit allen Kräften darauf hinarbeiten, dass wir schliesslich doch zu einer Lösung gelangen. Wir können den Staat nicht im Stich lassen. Dieses klare Motiv sollte uns bewegen, in dieser Sache einen Weg einzuschlagen, der schneller und besser zum Ziel führt als das, was normalerweise im Sinne des Differenzverfahrens geboten ist.

Fricker, Berichterstatter: Der Antrag Stüssi ist verfrüht. Der Ständerat hat zweimal Gelegenheit gehabt, zur Vorlage Stellung zu nehmen, der Nationalrat erst einmal. Daher sollte man ihn noch nicht unter Druck setzen. Auch ein anderer Grund spricht dafür, dass wir noch zuwarten. Wenn die Tilgungssteuer und die Verrechnungssteuer die einzige Differenz wären, könnte man schliesslich dem Antrag Stüssi zustimmen. Es sind aber noch verschiedene andere Differenzen, so bei dem Benzin-zoll, der Umsatzsteuer usw. Zu dieser muss man dem Nationalrat noch einmal Gelegenheit geben, Stellung zu nehmen. Dann können wir vielleicht einige Differenzen aus der Welt schaffen, und wir haben uns nur noch mit der Hauptfrage in der Einigungskonferenz zu befassen. Man sollte also dem Nationalrat Gelegenheit geben, die Vorlage noch einmal zu prüfen und zu allen Differenzen Stellung zu nehmen, bevor er durch den Antrag Stüssi unter Druck gesetzt wird.

M. Troillet: M. Stüssi base sa proposition sur des motifs exceptionnels, en disant qu'il convient d'agir rapidement. Mais cette proposition est très dangereuse, car elle trouble le jeu parlementaire. En effet, il ne faut pas oublier que nous en sommes aux premières divergences et que ce n'est pas nous qui en créons de nouvelles, puisque notre Conseil a la priorité. Aussi ne faut-il pas créer un précédent dangereux, qui pourrait être invoqué par la suite dans de nombreuses circonstances.

Au reste, la loi est tout à fait claire. Son article 5, deuxième et troisième alinéas dit ceci:

«La nouvelle délibération est circonscrite aux points sur lesquels l'accord n'a pu s'établir, à moins qu'ensuite d'amendements adoptés une autre délibération ne devienne nécessaire ou que les commissions des deux conseils n'en fassent la proposition d'un commun accord.

«Les deux conseils suivent cette procédure jusqu'à ce que l'accord s'établisse entre eux ou jusqu'à ce qu'ils décident de persister dans leurs résolutions.»

Il est prématuré de dire que nous voulons persister dans nos résolutions et nous devons permettre au Conseil national de donner son opinion. C'est pourquoi je m'oppose à la proposition de M. Stüssi.

Klöti: Ich glaube, es ist Pflicht des Parlamentes, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dass dem Volk ein Entscheid ermöglicht wird. Wenn wir das verhindern, indem eine Zeitnot eintritt, wenn also ohne dringende Not durch den Bundesrat eine Notlösung getroffen werden muss, so wird das im Volk eine grosse Missstimmung hervorrufen. Die Sache ist so, dass eine Bereinigung der Differenzen zwischen beiden Räten nicht zu erwarten ist. Dass wir

die Vorlage noch ein paarmal zwischen den beiden Räten hin und her gehen lassen, wird nichts nützen. Es hat nur die Wirkung, dass wir in eine Zeitnot geraten, so dass eine Volksabstimmung nicht mehr möglich ist. Nun glaube ich, dass wir die Pflicht haben, den letzten Versuch zu unternehmen, eine Vorlage an das Volk zustande zu bringen. Der letzte Versuch kann nichts anderes sein, als dass die Einigungskonferenz der beiden Räte probiert, ob sie eine Lösung zustande bringt. Ob es ihr gelingt oder nicht, wissen wir nicht. Wenn es ihr nicht gelingt, ist der Beweis erbracht, dass man sich bemüht hat, den Volkswillen nicht zu umgehen. Wenn wir zuwarten bis im Juni und erst dann zur Bestellung der gemeinsamen Kommission kommen, ist es zu spät. Die Zeit von heute bis zum Juni sollten wir zur Vorbereitung benutzen können, damit im Juni die beiden Räte in der Lage sind, über einen Vorschlag der Einigungskommission zu entscheiden.

Ich will Sie nicht weiter hinhalten. Es ist zuzugeben, dass der Abschluss des Verfahrens in diesem frühen Stadium etwas ungewöhnlich ist, das ist klar, aber wir würden es ja nur tun, damit man vorwärts kommt, und nur in der Auffassung, dass der Nationalrat dasselbe in der jetzigen Session beschliesst, sonst hätte es keinen Wert. Nun ist aber die Frage etwas abrupt in den Rat hineingeworfen worden. Wir wollen niemanden überrumpeln. Ich beantrage daher, die Beratung über den Antrag Stüssi auszusetzen, damit er in den Fraktionen noch besprochen werden kann, zumal es sich um ein Problem handelt, dem eine grosse politische Bedeutung zukommt. Ich stelle somit den Ordnungsantrag, die Beratung auszusetzen und sie am Montag oder Dienstag wieder aufzunehmen. Inzwischen können die Fraktionen zu der Frage Stellung nehmen.

Altwegg: Ob Sie es für geboten erachten, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen oder nicht, möchte ich Ihnen überlassen. Ich bin dagegen. Ich halte es absolut mit Herrn Troillet, dass jetzt nicht der Moment gekommen ist, bei diesem wichtigsten Geschäft, das wir seit 15 Jahren zu entscheiden hatten, ein Ausnahmeverfahren einzuleiten und, während die Verhandlungen noch den normalen Gang nehmen: Prioritätsverhandlung, Antwort und Replik, bevor die Duplik vorliegt, den Laden herunterzulassen.

Wenn Herr Stüssi von einem Schauspiel spricht, ist das vielleicht ein Schauspiel, weil wir es mit einer Vorlage zu tun haben, die den letzten Steuerzahler natürlich aufs höchste interessiert. Aber das ist doch nicht ein Grund, dass wir das übliche normale Verfahren ändern. Es kommt ja nicht bei jeder Vorlage vor, dass sie zweimal hin- und hergeht. Wir haben dies aber doch schon oft erlebt. Aber noch nie hat man deshalb beschlossen, bevor der zweite Rat entschieden hatte, abzubrechen.

Wir wollen nun doch den normalen Zeitpunkt abwarten. Den Schlusspunkt des Verfahrens zu setzen ist nicht Sache des Prioritätsrates, sondern des zweiten Rates, und das ist der Nationalrat. Ihm wollen wir doch nicht vorgreifen, ihn in eine Zwangslage bringen und ihm zumuten, bei den grossen Differenzen, die bestehen, seine Stellungnahme schon in der nächsten Woche als definitiv zu erklären.

Das dürfen wir nicht. Wir würden diese Zumutung von drüben auch nicht annehmen. Deshalb möchte ich ersuchen: Lassen Sie ruhig die Differenz an den zweiten Rat gehen. Überlassen Sie es dem Nationalrat mit dem Bundesrat, ob sie die Zeitnot so einschätzen, dass sie sagen: Es reicht ja nicht mehr bis zum Juni; wir müssen im April oder Mai wieder zusammenkommen.

Ich wäre persönlich allerdings gegen eine Zwischensession, denn ich bin der Meinung, dass man die Sache auch in der Junisession noch bereinigen könnte. Wenn der Nationalrat anfangs Juni nicht weiterkommt als wir jetzt, und auf seinem Standpunkt beharrt und seinen Beschluss zu Beginn der Session als definitiv erklärt, dann können wir das am selben Tag auch tun, und dann haben wir noch nichts verloren. Ich glaube, auch Herr Kollega Klöti als früherer Nationalrat hätte sich seinerzeit eine solche Forcierung nicht gefallen lassen. Wir können diese Entscheidung des „Beharrens“ ruhig dem zweiten Rat überlassen. Wenn dann in der ersten Woche der Junisession beide Räte ihre Beschlüsse als definitiv erklärt haben, dann kann sofort das Bereinigungsverfahren einsetzen, wie wir es kürzlich in einem anderen Fall durchgeführt haben. Da die Session drei Wochen dauern wird, kann die Einigungskommission das Resultat ihrer Arbeit noch während der Session vorlegen. Scheitert dieses Verfahren, dann sind wir glücklicherweise noch immer im Juni und haben noch genug Zeit vor uns.

Diese Situation ist ja gar nicht so neu. Erinnern Sie sich an das Jahr 1938. Da war es auch Juni, als der Nationalrat die von uns angenommene Finanzordnung mit einer Stimme Mehrheit begraben hat. Auch damals stand der Bundesrat, wie der Herr Bundespräsident es soeben gesagt hat, vis-à-vis de rien. Trotzdem haben Volk und Stände im November 1938 eine Übergangslösung genehmigt. Was 1938 möglich war, werden wir in dieser Not der Nachkriegszeit auch noch zustande bringen. Etwas Courage müssen wir haben. Ich glaube deshalb, dass wir das normale Verfahren nicht unterbrechen sollten. Ich möchte Sie mit Herrn Troillet ersuchen, dessen Gang nicht zu stören und das Vertrauen zu haben, dass wir rechtzeitig doch eine Lösung finden.

Stüssi: Was den Ordnungsantrag anbelangt, so bin ich damit ohne weiteres einverstanden. Nachdem aber Herr Kollega Altwegg meinen Antrag materiell behandelt hat, möchte ich ihm nun doch noch einige Worte entgegenen.

Ich bin mir absolut bewusst, dass das Verfahren, das ich beantrage, nicht normal ist, und dass der Nationalrat zu unseren Differenzen zuerst Stellung zu beziehen hätte. Aber darüber werden Sie sich doch keine Illusionen machen, dass der Nationalrat in den Hauptpositionen ebenso sehr an seiner Stellung festhalten wird, wie es die Mehrheit unseres Rates bezüglich der Kontingente gemacht hat. Das Resultat wird dann sein, dass eine Differenz bestehen bleibt, die sich nicht überbrücken lässt und schliesslich dazu führen muss, auf Seite des einen wie des anderen Rates, die Beschlussfassung als definitiv zu erklären.

Nun habe ich die Auffassung, dass ausserordentliche Verhältnisse auch ein ausserordentliches Vor-

gehen rechtfertigen. Es muss gesagt werden, dass die Auffassung des Herrn Bundespräsidenten Nobs, dass wir in einer Zeitnot stehen und dass wir eine verfassungsmässige Lösung auch für den Übergang suchen müssen, richtig ist, und dass es deshalb absolut erforderlich ist, jetzt schon zu entscheiden, und dass wir nicht zuwarten und drei Monate verlieren dürfen mit der Fortsetzung eines normalen Verfahrens. Wenn Sie eine ausserordentliche Session einschieben wollen, damit der Nationalrat Stellung beziehen kann, wird das im April oder anfangs Mai möglich sein. Dann wird die Sache im Juni zu uns zurückkehren, und dann erst werden wir Beschluss fassen. Wenn die Mehrheit des Ständerates, die diese Differenz schliesslich begründet hat, heute schon die Meinung hat, bei dem neuen Differenzverfahren im Juni umzukehren, dann möchte ich dieselbe schon ersuchen, das jetzt schon zu tun. Es hat keinen Zweck, ein Quartal lang ein Rückzugsgefecht zu führen. Wenn sie diese Absicht aber nicht hat, was soll dann herauskommen, wenn wir bis zum Juni zuwarten? Dann kommen wir zeitlich so weit hinaus, dass es gar nicht mehr möglich sein wird, im laufenden Jahr eine Volksabstimmung durchzuführen. Denn im Juni würde dann erst die Bahn für das Einigungsverfahren frei. Dieses wird Zeit erfordern. Glauben Sie nicht, dass wir schnell zu einer Einigung kommen werden, wenn die Kommissionen zusammensitzen, es sei denn eine Lösung, wie sie der Nationalrat in Aussicht genommen hat. Wenn aber diese Lösung gewissermassen das Endziel sein soll, wird man schneller zu einer Einigung gelangen können, wenn die ständerätliche Mehrheit sich heute dazu entschliessen kann. Das ist doch im Grunde nicht eine ganz ernsthaftige Behandlung einer hochernsten Angelegenheit, dass man — aus Gründen einer engen Interpretation — dieses Differenzverfahren durchführt, während man sonst Tag für Tag sich gar nicht darum kümmert, ob ein Verfahren gesetzmässig oder verfassungsmässig ist. Hier, wo es sich um die Auslegung eines Gesetzes handelt, wo die Auslegung möglich ist, jederzeit ein abgekürztes Verfahren zu beschliessen, da wird man subtil und glaubt, man müsse das Letzte herausholen, um sich nicht zu verfehlen. Man muss am rechten Orte zum Rechten schauen und für das Recht eintreten. Hier, wo es sich bloss darum handelt, eine Sache herauszuschleppen bis zu dem Zeitpunkt, wo man nicht mehr verhandeln kann, ist es verfehlt. Wenn wir im Juni und August zu einer Einigung gelangen, was dann? Es ist dann Sommerzeit und Ferienzeit, wo das politische Interesse sowieso etwas flau ist, und dann wird es Herbst, wenn wir noch eine Volksabstimmung vorbereiten wollen. Wenn es Ihre Absicht ist, erstens die Verantwortung dem Nationalrat dadurch zuzuschieben, dass er zuerst seinen Beschluss als definitiv erklärt, zweitens, wenn Sie glauben, auf diese Art und Weise die Lösung auf dem Vollmachtenwege provozieren zu müssen und die Verantwortung für diese Übergangslösung dem Bundesrat zu übertragen, dann sind das zwei Beweggründe, die es vielleicht erklären, warum man meinem Antrag nicht zustimmen kann. Ich habe diesen Antrag gebracht, um eine Möglichkeit zu bieten, in einem Rechtsverfahren und unter wenig Verlust von Zeit nun wirklich zu einem Vorschlag zu gelangen, über den sich das Volk

aussprechen könnte. Wenn Sie der Auffassung sind, es sei besser, die Sache herauszuschleppen, um monatelang im Volke auch noch zu reden und den Unwillen und Widerstand zu versteifen, tun Sie es! Ich bin nicht so versessen, auf demjenigen zu beharren, was ich vorschlage. Ich wollte Ihnen durch diesen Antrag nur Gelegenheit geben, auf eine Plattform sich zu begeben, die günstig ist. Wenn Sie aber glauben, diese Plattform sei gefährlich, dann lehnen Sie sie ab! Sie werden aber darauf zurückkommen müssen. Notwendigkeiten können Sie nicht ausschliessen, und was die Vernunft gebietet am allerwenigsten, auch wenn Sie noch Monate zur Umkehr brauchen!

Ich kann nicht verstehen, dass die Leute, die hier in der Minderheit geblieben sind, nun glauben, dass sie auch noch an diesem Strick ziehen müssen. Das ist ein Widerspruch! Sie haben ein Interesse daran, bald zu erreichen, dass eine Lösung, wie Sie sie als nötig erachten, auch vom Standpunkt der ständerätlichen Mehrheit aus zu diskutieren ist. Bewegen Sie sich nicht in diesen Widersprüchen wie bei den Abstimmungen. Das ist bereits eine babylonische Verwirrung. Vielleicht kommt noch die babylonische Finsternis — und dann vielleicht doch das Licht, wenn nicht aus dem Osten, so doch aus unseren Bergen. Ich habe damit geschlossen.

Klöti: Ich muss meinen Ordnungsantrag aufrecht erhalten. Wir sind zu früh mit dieser Frage in den Rat hineingekommen. Wir wollen dem Nationalrat nicht etwas aufdrängen. Wir wollen das Beharren, das Definitivklären des Beschlusses nur dann, wenn wir sicher sind, dass im Nationalrat dasselbe beschlossen wird. Wir müssen also vorher, vielleicht in einer Fraktionspräsidentenkonferenz, vor allem aber in den Fraktionen, die ganze Situation besprechen können, denn — Herr Ständerat Altwegg mag den Kopf schütteln — im Volke würde es nicht verstanden, wenn wir nach dem Hin und Her zuletzt noch sagen müssten: Wir haben keine Zeit mehr. Wir haben die Pflicht, das Letzte anzuwenden, das möglich ist, eine Abstimmungsvorlage fertigzustellen.

Der Antrag des Herrn Stüssi hätte das Gute gehabt, dass wir keine ausserordentliche Session einschieben müssen. Wenn die Fraktionen nicht beschliessen wollen, dass man das Einigungsverfahren jetzt schon anwende, dann sollte man im Juni mindestens soweit sein, dass dann die Einigungskonferenz Bericht erstatten könnte. Wir würden dann sehen, ob wir zu einer Vorlage kommen oder nicht. Das muss in aller Ruhe in den Fraktionen erörtert werden. Die Fraktionen mögen sich ihre Verantwortung gegenüber dem Volke überlegen. Nach der Beratung in den Fraktionen können wir in der nächsten Woche in beiden Räten diese Frage zur Sprache bringen und eventuell entscheiden. Wir werden meines Erachtens einen Beschluss im Sinne des Antrages Stüssi nicht fassen, wenn es sich herausstellt, dass man ihn im Nationalrat als Affront betrachten würde.

Eines ist noch zu sagen, dass wir das Gesetz nicht verletzen, wenn beide Räte jetzt Schluss der Debatte erklären und auf ihren Beschlüssen beharren, denn es steht nirgends geschrieben, wie lange das Hin und Her gehen muss zwischen den beiden

Räten. Ich möchte Sie bitten, diesen Ordnungsantrag anzunehmen; er entspricht den praktischen Bedürfnissen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Ordnungsantrag Klöti

Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

5579. Mass und Gewicht. Abänderung des Bundesgesetzes. Poids et mesures, Modification de la loi.

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 5. Januar 1949 (BBl, 71). — Message et projet de loi du 5 janvier 1949 (FFI, 80).

Berichterstattung. — *Rapport général.*

Speiser, Berichterstatter: Es handelt sich wieder um eine Botschaft, die sich mit dem Beitritt der Schweiz zu einer internationalen Übereinkunft befasst. Es handelt sich aber diesmal um Zusammenhänge, die weder unsere politische, noch die militärische, noch unsere wirtschaftliche Neutralität tangieren, und deshalb wird auch der unentwegteste Isolationist keine Bedenken haben.

Um was geht es? Die technische Wissenschaft ist international. Sie ist an keine Sprache und keine Rasse gebunden. Auf allen Kontinenten, in allen Ländern wird geforscht, und die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Forschungen werden in Fachschriften, an Kongressen von Land zu Land und in Vorlesungen von Universität zu Universität frei ausgetauscht, verglichen, geprüft und weitergeführt. Nur ganz wenige Einschränkungen gibt es in dieser erstaunlichen internationalen Freizügigkeit. Ich will Ihnen eine davon nennen: Alles, was mit der Rüstung, mit der Offensiv- und Defensivwaffe zusammenhängt, wird ängstlich geheimgehalten und nur den vermeintlich vertrautesten Freunden bekanntgegeben. Sonst aber gehen wissenschaftliche Entdeckungen mit der Schnelligkeit des elektrischen Funkens um die Erde. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir dieser internationalen Zusammenarbeit, diesem rastlosen Wettbewerb aller technisch geschulten Gehirne den erstaunlichen und unaufhaltbaren Fortschritt der Ausnützung und Verwertung der elektrischen Kraft zuschreiben, einer Kraft, die seit Urbeginn auf unserem Planeten latent vorhanden war, die aber erst seit knapp hundert Jahren in die Dienste der Menschen gezwungen werden kann.

Internationale Zusammenarbeit verlangt aber eine internationale Sprache. Der gleiche Begriff muss überall das Gleiche bedeuten, sonst sind Forschungsergebnisse nicht zusammen vergleichbar. Bei einer exakten Wissenschaft wie der Mathematik und der Technik darf die Interpretation einer Grösseneinheit und eines Begriffes nicht von Land zu Land variieren. Das ist schon lange erkannt worden. Schon die Römer schufen in der damaligen Welt die Meile als 1000 Doppelschritte als Massstab für

alle Distanzen, aber der erste und grösste Schritt zu einer umfassenden Vereinheitlichung war das Aufkommen des metrischen Systems, dem 1799 Napoleon zu Gevatter gestanden ist und das auf einer absoluten Grösse beruht. Ein Meter soll der zehnmillionste Teil des Viertels des Erdmeridians sein. Auf dem Metersystem, das nachgerade die ganze Welt erobert hat, beruhen alle unsere Längenmasse, unsere Gewichte und Hohlmasse.

Für mechanische und elektrische Einheiten war der zu beschreitende Weg viel schwieriger und langwieriger, und es stellt eine phantastische Leistung dar, dass hier die Messmethoden gefunden wurden, mit denen sich scheinbar nicht messbare Kräfte definieren und erfassen lassen. Es ist zu einer schönen Tradition geworden, den neu formulierten technischen Einheiten die Namen solcher Leute zu geben, die bei der Entdeckung dieser Naturkräfte bahnbrechend gewesen sind, und ich möchte es deshalb nicht unterlassen, ganz kurz zu zitieren, welche Männer in Fleisch und Blut hinter den Namen stehen, mit denen wir die mechanischen und elektrischen Einheiten bezeichnen. Es entsteht so vor unserem Auge ein internationaler Ehrensaal von Leuten, denen die Nutzniesser ihrer Arbeit ewigen Dank schuldig sind. Die meisten dieser Leute haben ihre Tätigkeit im 18. oder anfangs des 19. Jahrhunderts ausgeübt. Es sind Sir Isaac Newton, ein Engländer, Professor in Cambridge, der den Trägheitssatz, den Kraftsatz und das Wechselwirkungsgesetz erfunden hat; James Prescott Joule, ebenfalls ein Engländer, Brauereibesitzer; Mitentdecker des Gesetzes der Erhaltung der Energie; James Watt, wieder ein Engländer, Erfinder der ersten verwendbaren Dampfmaschine; André-Marie Ampère, ein Franzose, Begründer der Elektrodynamik; Graf Alessandro Volta, ein Italiener aus Como, der die Arbeiten seines Vorgänger Galvani weitergeführt hat; Georg Simon Ohm, ein Deutscher, Professor in München, Entdecker der Ohmschen Gesetze; Charles Auguste de Coulomb, ein Franzose, der das Coulomb'sche Gesetz (Anziehung von elektrischen Ladungen) entdeckt hat; Michael Faraday, ein Engländer, formulierte das Induktionsgesetz und erfand das Voltmeter; Joseph Henry, ein Amerikaner, erfand die Nachrichtenübermittlung durch Elektrizität; Wilhelm Eduard Weber, ein Deutscher, Professor in Göttingen, war der Schöpfer des absoluten elektrischen Masssystems.

Leider finden wir in dieser Walhalla keine Schweizernamen, obwohl die Namen Euler und Bernoulli hier hätten Platz finden können.

Nun hat es sich aber in der Folge gezeigt, dass die 1908 in London festgelegten internationalen Einheiten durch den grösseren Grad der Genauigkeit der seither perfektionierten Messmethoden überholt wurden, so dass die heute auf Grund der den Einheiten entsprechenden theoretischen Werte errechneten absoluten Messungen einige, wenn auch kleine Abweichungen aufweisen, die sich bis auf 0,5‰ belaufen. Praktisch spielen die Abweichungen kaum eine Rolle. Man hat aber aus Überlegungen der Sauberkeit beschlossen, die Differenzen zu eliminieren. Das Internationale wird also in diesem Falle dem Absoluten angepasst. Das ist der tiefere Sinn dieser Änderungen.

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1949
Date	
Data	
Seite	66-71
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 534

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

déclaration écrite sans discussion. Nous vous proposons d'accepter ce projet en bloc sans avoir besoin de discuter séparément les articles.

Gesamt abstimmung.
Vote sur l'ensemble.

Für Annahme des Beschluss-
entwurfes 19 Stimmen

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 168 hiavor. — Voir page 168 ci-devant.

Antrag Stüssi

betreffend Definitivklärung der Beschlüsse
des Ständerates.

Proposition Stüssi

concernant le caractère définitif des décisions
du Conseil des Etats.

Stüssi: Ich habe Ihnen meinen Antrag begründet, und ich sehe mich nicht veranlasst, vorläufig weitere Ausführungen zu machen. Es ist Sache der Herren, die sich als Mehrheit in diesem Rate etablieren, nun Stellung zu beziehen.

Ich glaube, dass die Diskussion überhaupt schon durchgeführt ist und dass es daher genügen könnte, wenn man die Abstimmung durchführt. Die Sache ist nun während einer Woche derart organisiert worden, dass es keinen grossen Wert mehr hat, hier noch lange zu diskutieren.

Ich will nun ruhig die Abstimmung entgegennehmen. Ich werde je nach dem Ergebnis vielleicht einen weiteren Vorstoss unternehmen, um die Stellung der Mitglieder zu dieser Bundesfinanzreform abzuklären und vor allen Dingen auch eine gewisse Ehrlichkeit der Stellungnahme genau abzustecken und damit auch gewisse Verantwortlichkeiten festzulegen.

Ich bin persönlich durchaus dafür eingestellt, dass man in parlamentarischen Sachen sich der grössten Ernsthaftigkeit beflüssigt und dass die Beratung sicher nicht irgendein Spiel mit allen möglichen Schlaueiten und Schlichen sein kann, sondern dass das wichtige Ziel, unseren Staat finanziell zu untermauern und zu stützen, es eigentlich ausschliessen sollte, irgendwie mit Dingen etwas zu tun zu haben, die nur taktische Hintergründe haben und im Grunde doch nicht mehr die ernsthafte Verteidigung einer Position bedeuten. Ich möchte es nochmals gesagt haben: Ich habe gar nicht die Lust, nach meinem ersten Antrag — der ja Gegenstand vielfacher Be-

ratungen war und zu dem die Fraktionen Stellung bezogen haben — noch irgendwie weitere Ausführungen zu machen.

Fricker, Berichterstatter: Sowohl im Namen der katholisch-konservativen Fraktion wie der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, den Antrag Stüssi abzulehnen. Der Antrag ist verfrüht. In einer Präsidentenkonferenz, die unmittelbar nach der Antragstellung des Herrn Stüssi stattgefunden hat und zu der die Referenten der beiden Räte zugezogen wurden, wurde mit grosser Mehrheit die Auffassung vertreten, dass dem Nationalrat noch einmal Gelegenheit gegeben werden sollte, zu der Vorlage, wie sie aus unseren Beratungen hervorgegangen ist, sich auszusprechen.

Ich habe schon in der letzten Woche erklärt: Es handelt sich nicht nur um die grosse Differenz: Tilgungssteuer oder Verrechnungssteuerkontingent. Wir haben u. a. auch bei der Umsatzsteuer einen ganz neuen Weg vorgeschlagen, und dazu sollte dem Nationalrat die Möglichkeit gegeben werden, sich auszusprechen, ebenso wie zu andern Differenzen.

Das führt dazu, Ihnen zu beantragen — und es ist dies auch die Auffassung des Herrn Referenten der nationalrätlichen Kommission —, die Sache an den Nationalrat zu überweisen, und von einem definitiven Beschluss unsererseits vorläufig abzusehen.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Stüssi	3 Stimmen
Dagegen	28 Stimmen
	(Enthaltungen)

Präsident: Herr Stüssi stellt nun den Antrag, auf die Artikel der Vorlage, welche Gegenstand der Differenzberatungen bildeten, wieder zurückzukommen. Die Vorlage müsste dann an die Kommission zur neuen Antragstellung zurückgewiesen werden.

Stüssi: Als Bürger einer Demokratie weiss ich, dass die Mehrheit König ist. Ich anerkenne diese Mehrheit. Ich weiss aber auch aus meinen Lebenserfahrungen, dass dieser König nicht immer recht hat. Sie haben es soeben abgelehnt, gemäss meinem Antrag das Verfahren über die Differenzbereinigung abzukürzen und damit dem Verständigungsverfahren, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, rasch freie Bahn zu geben.

Mein Antrag hatte mit einer Kurzschlussstimmung — wenigstens meinerseits — gar nichts zu tun. Für mich handelte es sich im Gegenteil um die Freilegung eines planmässigen positiven Vorgehens und Arbeitens und um eine Arbeit auf breiterer Basis, als dies im Differenzbereinigungsverfahren möglich ist. Der Sinn Ihres Abweisungsbeschlusses, den Sie soeben mit grosser Mehrheit gefasst haben, kann ernstlich betrachtet doch wohl nur der sein, dass die Mehrheit des Rates der Auffassung ist, auf dem Wege des Differenzbereinigungsverfahrens weiterzukommen und schliesslich mit dem Nationalrat zu einer gemeinsamen Lösung

zu gelangen. Die Erreichung eines solchen Zieles — das wir wohl alle anstreben — setzt aber voraus, dass die Mehrheit die Einsicht gewinnt, an ihren Lösungen auf die Dauer nicht festhalten zu können und zu neuen Lösungen übergehen zu müssen, eventuell sogar, sich der nationalrätlichen Lösung im Sinne einer Bundessteuer anschliessen zu müssen. Ein drittes scheint mir nicht gegeben zu sein. Will die Mehrheit unter allen Umständen an ihrer eigenen Lösung, wie sie sich im Verrechnungssteuerkontingent darstellt, festhalten, so ist meines Erachtens das Differenzbereinigungsverfahren von vornherein als aussichtslos zu betrachten. Mein neuer Antrag bezweckt, die unumgänglichen Voraussetzungen der Weiterführung des Differenzbereinigungsverfahrens abzuklären, nämlich den ehrlichen Willen der Mehrheit dieses Rates, an der Lösung der Bundesfinanzreform positiv weiterzuarbeiten.

Wie steht es mit dem Differenzbereinigungsverfahren? Der Ständerat ist im Begriff, eine Vorlage an den Nationalrat zum zweitenmal weiterzugeben, welche sich von der ersten Vorlage nicht wesentlich unterscheidet und das Verrechnungssteuerkontingent enthält, welcher Vorschlag vom Nationalrat entschieden abgelehnt worden ist. Dieser Vorschlag ist, wie ich früher bemerkte, sowohl vom eidgenössischen wie vom kantonalen Standpunkt abzulehnen. Dessen Aufnahme in zweiter Lesung beim Nationalrat ist durchaus nicht anzunehmen. Die andere Kammer wird die Kontingentslösung wieder ablehnen. Ich frage mich: Hat es Sinn und Wert, eine solche Vorlage weiterzuleiten? Ich sage nein! Ich frage weiter: Ist es nicht eine Zumutung an den Nationalrat, die Kontingentslösung zum zweitenmal vorgesetzt zu bekommen? Ich sage ja. Es ist meines Erachtens Aufgabe des Ständerates, in einer solchen Gefechtslage andere Lösungen seinerseits ernsthaft ins Auge zu fassen und eine Vorlage an den Nationalrat weiterzuleiten, die wesentlich Neues enthält, entweder in einem neuen, selbständigen Vorschlag des Ständerates oder im Sinne eines Vorschlages auf dem Boden der Bundessteuer. Der Nationalrat darf nicht vor eine Vorlage gestellt werden, die er bereits einmal behandelt hat. Es muss ihm eine neue, geänderte Vorlage unterbreitet werden, die ihn zu einer neuen Stellungnahme veranlassen kann. Im Beharren auf der Vorlage gemäss der 1. Lesung liegt keine Differenzbehandlung, wenigstens nicht in einer grundsätzlichen Frage, wo es nur ein Entweder-Oder gibt. Es scheint mir vernünftig, wenn der Ständerat in Erkenntnis dessen, dass die Kontingentslösung sowohl ungenügend als unmöglich ist, seinen bezüglichen Standpunkt sofort in Revision zieht und mit einer revidierten Vorlage an den Nationalrat gelangt, welche im andern Rat auch willig und ernsthaft diskutiert werden kann. Der taktische Rückzug der Mehrheit unseres Rates kann sich auch in den eigenen Wänden vollziehen. Ein solcher Rückzug in der eigenen Kommission und im eigenen Rat scheint mir leichter und ehrenvoller zu sein.

Eine solche Art der Behandlung der Vorlage über die Neuordnung der Bundesfinanzreform entspricht auch besser der Würde der ständerätlichen Kammer als die blosser Rückgabe einer im wesentlichen unveränderten Vorlage. Wenn die Mehrheit eine Differenzbereinigung als möglich erklärt — und das hat sie durch die vorherige Abstimmung getan — so muss sie die Konsequenzen ziehen und darauf verzichten, nur an Ort zu stehen und an Ort zu treten. Sie ist es alsdann dem Rat und dem Land schuldig, blosser Prestigefragen zu begraben und in neuer Einstellung an die Neuordnung der Bundesfinanzen heranzutreten. Vom Standpunkt der ständerätlichen Mehrheit aus scheint es mir nicht gut und nicht praktisch zu sein, dem Nationalrat die Führung in der Bundesfinanzreform vollständig zu überlassen. Wenn diese Mehrheit noch Einfluss auf die Bundesfinanzreform bewahren will, so muss sie durch eine sofortige positive Mitarbeit in neuer Form ihren Einfluss wahren. Sie darf nicht Gewehr bei Fuss zusehen, was bei einer Weiterleitung der aus der 2. Lesung hervorgegangenen Vorlage an den Nationalrat herauskommt. Sie tut besser, den Versuch zu unternehmen, die Vorlage so zu gestalten, dass ihre eigenen grundsätzlichen Auffassungen in einer neuen Lösungsform zur Geltung kommen. Das muss nicht unbedingt die Bundessteuer sein, es kann auch eine andere Lösung vom Ständerat in 2. Lesung vorgebracht werden. Aber es muss eine neue Lösung sein. Vermag sie dies nicht, will sie nicht ernsthaft zu neuen Vorschlägen übergehen oder kommt sie zur Einsicht, dass es nicht wohl geht, ausserhalb der Kontingents- oder Bundessteuerlösung Drittlösungen in Vorschlag zu bringen, so wird sie anerkennen müssen, dass die vom Nationalrat in Aussicht genommene Lösung vielleicht doch die beste ist und dass keine Gründe vorliegen, länger in Widerstand gegenüber dem zu machen, was der Nationalrat beschlossen hat.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, einen neuen Antrag zu stellen. Er ist eine Konsequenz dessen, was Sie vorhin in der Abstimmung beschlossen haben: Offenhalten des Differenzbereinigungsverfahrens. Da habe ich nun die Auffassung, dass wir als derjenige Rat, der am Zuge ist, diese Möglichkeit auch ausnutzen sollen, etwas Neues in die Vorlage, die wir an den Nationalrat zurückleiten, hineinbringen sollen, was der Diskussion wert ist und den Nationalrat ebenfalls veranlassen könnte, ausser der Lösung, die er bereits in seiner eigenen Vorlage beschlossen hat, auch eine andere Lösung in Erwägung zu ziehen. Wenn man das nicht tut, so kommt der Nationalrat zum Zug. Er wird unsere Vorlage ablehnen, er wird bei seiner eigenen Lösung bleiben, die Vorlage kommt an unsern Rat zurück, und dann stehen wir wieder am gleichen Ort wie jetzt. Entweder wird alsdann die Bundessteuer geschluckt in irgendeiner Form, oder dann wird das neue Differenzbereinigungsverfahren zu nichts führen, und dann muss schliesslich doch das Verständigungsverfahren eintreten. So geht

kostbare Zeit verloren. Wir sollten, abgesehen von den Kosten, die dieses Verfahren dem Bund und dem Volk bereitet, uns ernsthaft überlegen, ob das wirklich eine richtige Methode ist, wenn man die Sache hin und her schiebt, oder ob dieses Hin- und Herschieben nur dann eine Rechtfertigung findet, wenn man im Sinn einer Differenzbereinigung Unmöglichkeiten durch Möglichkeiten ersetzt, die in neuer Lösungsform bestehen können.

Fricker: Auch dieser Antrag des Herrn Stüssi ist verfrüht. Wir müssen dem Geschäftsreglement Folge geben. Daher beantrage ich, die Vorlage endgültig zu beraten und sie nachher an den Nationalrat gehen zu lassen. Das ist der ordentliche Geschäftsgang. Der Nationalrat wird nun Stellung nehmen.

Ich habe die Hoffnung, dass einige Differenzen jetzt doch bereinigt werden können und vielleicht nur noch eine Hauptdifferenz bleibt. Dann wird das Geschäft wieder an uns zurückkommen und die Kommission neuerdings zusammentreten.

Ich habe schon gegenüber dem Vermittlungsvorschlag von Herrn Flükiger erklärt, dass wir ihn eingehend prüfen werden, und dass wir selbstverständlich auch andere Vermittlungsvorschläge, wenn noch welche kommen sollten, prüfen werden. Dann wird der Moment gekommen sein, die Annäherung an den Standpunkt des andern Rates zu suchen. Aber das ist keine Zumutung, dass wir an unserem Beschluss heute festhalten und die Sache jetzt an den Nationalrat überweisen.

Es liegen hier zwei Gegensätze vor, die vorderhand nicht überbrückt werden können. Die eine Seite will die eidgenössische Tilgungssteuer, die andere will sich mit den kantonalen Kontingenten begnügen. Die Begründungen dafür will ich nicht mehr wiederholen. Aber heute ist es nicht möglich, die Sache wieder an die Kommission zurückzuweisen. Das würde gegen das Reglement verstossen. Auch würde in der Beratung eine Verzögerung einsetzen, weil die Sache erst in der Junisession wieder in Beratung gezogen werden könnte.

Ich bitte Sie: Weisen Sie das Geschäft jetzt an den Nationalrat und lassen Sie ihn Stellung beziehen. Wenn die Vorlage zurückkommt, wird der Moment gekommen sein, sei es in einer Einigungskonferenz, sei es in unserem Rate, eine Lösung zu suchen, die beiden Auffassungen Rechnung trägt.

Klöti: Der erste Antrag von Herrn Stüssi, den Sie abgelehnt haben, ist mir, wie ich Ihnen gestern schon gesagt habe, sympathisch. Denn ich bin mit ihm der Ansicht, dass wir im Differenzbereinigungsverfahren, wo wir uns auf die Behandlung der Differenzen beschränken müssen und keine neuen Elemente in die Diskussion tragen dürfen, bei der Erstarrung der Fronten zu nichts kommen werden. Deshalb habe ich gefunden: Warum will man keine Verständigungskonferenz? Rechtlich ist es zuläs-

sig, die Beschlüsse schon in einem frühen Stadium definitiv zu erklären. Wir wollten Zeit gewinnen, damit in den zwei Monaten bis zur Junisession vielleicht eine Lösung gefunden wird. Das hat die Mehrheit nicht gewollt. Daran ist die Sache gescheitert. Es hätte aber auch nur einen Sinn gehabt, so zu beschliessen, wenn beide Räte das beschlossen hätten. Ich habe heute nicht dafür stimmen können, weil einstweilen noch nicht eine Einigung der grossen Parteien auf die Einigungskonferenz vorliegt und ohne diese praktisch nichts zu erreichen ist.

Nun liegt eine Umkehrung vor. Auf einmal scheint nun Herr Kollege Stüssi den Glauben zu bekommen, dass unsere Kommission wesentliche neue Lösungen bringen könne, nachdem er vorher selber daran gezweifelt hat, dass man im Differenzverfahren etwas erreichen könne.

Als Antwort auf diesen Rückweisungsantrag möchte ich sagen: *Lasciate ogni speranza...*! Deshalb kann ich nicht für diesen Antrag stimmen.

Stüssi: Ich möchte nur die Auffassung zurückweisen, dass ein solcher Antrag nach unserem Geschäftsreglement nicht zulässig sei. Ich verweise Sie auf Art. 57, der ja schon wiederholt angewendet worden ist und immer wieder angerufen wird, indem der Herr Präsident jedesmal anfragt, ob ein Mitglied des Rates auf irgendeinen Artikel zurückkommen wolle. Er lautet: Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen usw. Wenn ich jetzt von dieser Bestimmung des Geschäftsreglementes Gebrauch mache, ist es nicht verfrüht, sondern mein Recht. Es ist der richtige Zeitpunkt, das zu tun. Später kann ich es nicht mehr machen.

Sie können aus andern Gründen finden, der Antrag sei abzulehnen. Das kann ich aus Ihrer Mentalität heraus verstehen. Aber dann soll man es klar sagen: Es passt uns im gegenwärtigen Moment nicht, noch einmal an die Sache heranzutreten.

Aber ich kann mir nicht sagen lassen, dass dieser Antrag geschäftsreglementswidrig sei. Er ist in Ordnung.

Abstimmung. — Vote.

Für Annahme des Rück-	
kommensantrages Stüssi	2 Stimmen
Dagegen	grosse Mehrheit

An den Nationalrat,
(Au Conseil national.)

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1949
Date	
Data	
Seite	163-165
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 545

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Bundesversammlung zustehende Kompetenz nicht überschreitet. Zugegeben, es wäre vielleicht gut, wenn wir gelegentlich einmal, wie Herr Ständerat Stüssi das in Anregung bringt, eine generelle Vorlage unterbreiten würden, in welcher Form in Zukunft Stiftungen und ähnliche juristische Personen vom Staat errichtet werden sollen. Ist mit der Vorlage irgendeine verbindliche Verpflichtung verbunden für den Bürger oder die Kantone? Keineswegs, in keiner Art und Weise. Was unter einem allgemein verbindlichen Bundesbeschluss — oder unter einem Gesetz — zu verstehen ist, das umschreibt Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung folgendermassen: „Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur sind die, welche für den Privaten verbindliche Rechtssätze aufstellen, also ihrem Inhalte nach Gesetze sind. Für diese Auslegung spricht das Wenige, das bei den Revisionsverhandlungen zur Erläuterung jener Worte gesagt wurde und mehr noch der Ausdruck „allgemein verbindlich“ selber. Verbindlich kann nur ein genereller oder spezieller Befehl sein, allgemein verbindlich nur ein an die Privatpersonen, die Bürger, nicht bloss an die Staatsbehörden gerichteter Befehl. Sieht man von dem seltenen Fall spezieller Befehle ab, so ist also allgemein verbindlich der Beschluss, der einen Rechtssatz aufstellt. Der französische Ausdruck «d'une portée générale» ist historisch dem Deutschen nachgebildet worden, weshalb die deutsche Fassung den Gedanken der Urheber der Bundesverfassung besser wiedergeben wird als die französische. Der französische Wortlaut lässt sich übrigens auch im hier vertretenen Sinne auslegen, und seine Auslegung wird unterstützt durch den italienischen Text „risoluzioni federali di carattere obbligatorio generale“. Also auch nach Burckhardt ist die Bundesversammlung zuständig, nicht allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse zu erlassen, sofern und soweit es sich nicht darum handelt, für die Bürger verbindliche Rechtssätze aufzustellen. Solche Rechtssätze sind im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Ja, wenn die zu errichtende Stiftung ausgestattet würde mit irgendwelchen Kompetenzen, die in die Rechtssphäre der Persönlichkeit eingreifen würden, dann könnte man fragen, ob es nicht notwendig wäre, ein Gesetz zu erlassen. Aber auch das ist nicht der Fall. Auch die Stiftung als solche greift in keiner Art und Weise über in die Rechtssphäre der Persönlichkeit und der Kantone.

Ich möchte Sie aus diesen Gründen bitten, dem Antrag des Herrn Ständerat Stüssi nicht zuzustimmen, wobei ich ausdrücklich wiederhole, dass ich nicht etwa im Hinblick auf diese Vorlage Bedenken gegen diesen Antrag äussere, sondern ich wende mich grundsätzlich dagegen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag Stüssi	7 Stimmen

Titel, Ingress und Art. 15 und 16.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre préambule et art. 15 et 16.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adoptés.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Bundesbeschlusses

Einstimmigkeit

Schoch: Ich möchte nur den Antrag stellen, dass die heutigen Verhandlungen in das Stenographische Bulletin aufzunehmen seien, obwohl der Erlass nur in Form eines einfachen Bundesbeschlusses gefasst wird. Ich glaube, dass der Gegenstand von derartiger grundsätzlicher Bedeutung und auch für später wichtig sei, dass es wertvoll wäre, wenn die Beratungen darüber im Stenographischen Bulletin festgehalten würden.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.

(Au Conseil national.)

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes. Revision du régime financier.

Siehe Seite 265 hiervor. — Voir page 265 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 10. Juni 1949.
Décision du Conseil national du 10 juin 1949.

Differenzen. — *Divergences.*

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Festhalten am Beschluss des Ständerates vom 24. März 1949.

Dieser Beschluss wird als endgültig erklärt.

Minderheit:

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Majorité:

Maintenir la décision du Conseil des Etats du 24 mars 1949.

Cette décision est déclarée définitive.

Minorité:

Adhésion à la décision du Conseil national.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat behandelte in der letzten Frühjahrs-session die Differenzen der Vorlage betreffend Neuordnung des Finanzhaushaltes. Das Resultat war kurz folgendes:

Bei Art. 30 der Bundesverfassung hielt der Rat mit grossem Mehr daran fest, dass der Bund den Kantonen die Hälfte des Reinertrages des Benzinzolles auszurichten habe. Der redaktionellen Änderung in lit. b des Art. 30 wurde dagegen zugestimmt.

Der Schicksalsartikel 42 bis, der die zu erhebenden Steuern aufführt, wurde teilweise umgearbeitet. Lit. b erhielt eine genauere Fassung, die dem Steuerzahler die Garantie bietet, dass ihm die Verrechnungssteuer von 25% so oder anders zurückbezahlt wird. Lit. b bis wurde allgemeiner gefasst.

Bei lit. d, Umsatzsteuer, beschloss der Ständerat nur den Grundsatz, dass die Erhebung von Umsatzsteuern auf Lieferungen und Leistungen zulässig sei, in die Verfassung aufzunehmen. Von dieser Steuer sollten die Umsätze auf den notwendigen Lebensmitteln ausgenommen werden. Nicht fallen gelassen wurden mit der Aufstellung des Grundsatzes die Getränkesteuer sowie die Besteuerung der Gegenstände des entbehrlichen Gebrauches. Sie wurden der Gesetzgebung vorbehalten.

An der Ablehnung der in lit. e von Art. 42 bis vorgesehenen Tilgungssteuer wurde festgehalten. Demgemäss wurden die Abschnitte II und III des Nationalrates gestrichen. Festgehalten wurde auch an der Streichung des letzten Satzes von Abs. 3 des Art. 42 bis.

Das Festhalten der Mehrheit des Ständerates an den Verrechnungssteuerkontingenten führte logischerweise auch zum Festhalten von Art. 42 ter, welcher Artikel der Gesetzgebung gestattet, die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zu Lasten der Kantone rückerstattbar zu erklären. Dagegen wurde der Streichung von Art. 42 ter 1 bis zugestimmt.

Festgehalten wurde endlich in Art. 42 ter, Ziff. 3, an der Fassung unseres Rates, die mit dem Bundesrat für Beschlüsse, durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgaben erhöht oder neue Ausgaben festgesetzt werden sollen, ein qualifiziertes Mehr in beiden Räten vorsieht. Dagegen stimmten wir der Streichung von Abs. 4 des Art. 42 ter zu. Sowie dem neuen Art. 42 quater des Nationalrates, unter Beifügung eines Zusatzes.

Die Streichung von Abschnitt III hatte zur Folge, dass wir an Art. 3 der Vorlage des Bundesrates festhalten mussten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Ständerat in einigen Punkten dem Nationalrat zustimmte, bei der Umsatzsteuer eine neue annehmbare Lösung suchte und in drei wesentlichen Punkten, Verrechnungssteuer, Benzinzollanteil der Kantone und Beschränkung der Ausgabenbefugnis des Parlamentes, an seinen Beschlüssen festhielt.

Am Schluss der Beratungen beantragte Herr Stüssi, unsere Beschlüsse als endgültig zu erklären, damit das Einigungsverfahren so rasch als möglich eingeleitet werden könne. Der Rat beschloss aber, den Antrag Stüssi abzulehnen, nachdem die Präsidentenkonferenz und der Präsident der nationalrätlichen Kommission den Wunsch ausgedrückt hatten, dem Nationalrat noch einmal Gelegenheit zu geben, zur Vorlage, wie sie aus unseren Beratungen hervorgegangen war, Stellung zu nehmen. Das ist nun im Laufe dieser Session geschehen. Wider Erwarten begnügte sich aber der Nationalrat

damit, an allen seinen Beschlüssen festzuhalten, ohne in einem einzigen Punkt den Beschlüssen des Ständerates entgegenzukommen. Gleichzeitig bezeichnete er seine Beschlüsse als endgültig und schob das Geschäft wieder dem Ständerat zu.

Was soll nun geschehen, um die Neuordnung des Finanzhaushaltes doch noch in eine glückliche Bahn zu lenken?

Dem Ständerat stehen heute nur noch zwei gangbare Wege offen: 1. Festhalten auch am Beschluss des Ständerates und Definitivklärung dieses Beschlusses oder 2. Zustimmung auf der ganzen Linie zu den Beschlüssen des Nationalrates; denn mit der Erklärung des Nationalrates, dass seine Beschlüsse endgültig seien, ist das Differenzbereinigerungsverfahren zwischen den beiden Räten abgeschlossen. Ein weiteres Entgegenkommen des Ständerates im einen oder andern Differenzpunkt ist nicht mehr möglich, da der Nationalrat mit seinem Beschluss jede weitere Diskussion abgeschnitten hat.

Mit dem definitiven Festhalten auch an unserem Beschluss ermöglichen wir die Einleitung des Einigungsverfahrens. Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat und Ständerat vom 9. Oktober 1902 bestimmen:

Art. 6. Beschliessen die beiden Räte, auf ihren abweichenden Schlussnahmen zu beharren, so sind die Differenzen einer aus den vereinigten Kommissionen beider Räte gebildeten Konferenz zu unterbreiten, welche versuchen soll, eine Verständigung herbeizuführen.

Wenn die Kommission des einen Rates weniger Mitglieder zählt als diejenige des andern Rates, so ist sie auf die gleiche Zahl zu ergänzen.

Die Konferenz steht unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten desjenigen Rates, der für die Behandlung des Geschäftes die Priorität besass.

Art. 7. Der die Beilegung der Differenz bezweckende Antrag der Konferenz geht zunächst an denjenigen Rat, welcher das Geschäft zuerst behandelt hat.

Wenn ein solcher Antrag nicht erzielt werden kann oder wenn über denselben keine Einigung der Räte zustande kommt — wobei jeder der beiden Räte nur einmal Beschluss zu fassen hat — so gilt die Vorlage als abgelehnt und kann nur auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder zur Behandlung gebracht werden.

Die Mehrheit beantragt Ihnen, das im Bundesgesetz vorgesehene Einigungsverfahren einzuschlagen und demgemäss an dem in der Frühjahrsession gefassten Beschluss festzuhalten und diesen Beschluss als endgültig zu erklären.

Der Minderheitsantrag lautet auf Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. In diesem Fall würde das Einigungsverfahren überflüssig. Die aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangene Vorlage könnte noch in diesem Jahr der Volksabstimmung unterbreitet werden. Um eine Übergangslösung würde man aber trotzdem nicht herumkommen, weil die notwendigen Gesetze, die ebenfalls dem Volk unterbreitet werden müssen, nicht auf den 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt werden könnten. Auch müsste den Kantonen genügend

Zeit eingeräumt werden, um ihre Gesetzgebung der Bundesgesetzgebung anzupassen.

Sie wollen nun entscheiden: Stimmen Sie dem Antrag der Mehrheit zu, so sollte die ständerätliche Kommission sofort auf 29 Mitglieder erhöht werden, damit die Einigungskonferenz noch in dieser Session zusammentreten kann, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Im Namen der Mehrheit der Kommission stelle ich Ihnen den Antrag: 1. es sei am Beschluss des Ständerates vom 24. März 1949 festzuhalten; 2. dieser Beschluss sei endgültig zu erklären.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Der Sprechende hat in der Kommission den Minderheitsantrag gestellt, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen. Dieser Antrag ist mehr als eine Demonstration gegen die praktische Fehllösung der kantonalen Kontingente, die der Ständerat beschlossen hat, und zugunsten der Tilgungssteuer aufzufassen.

Ich will nicht verhehlen, dass mir persönlich der Kompromissvorschlag des Nationalrates nicht gefällt, vor allem deshalb nicht, weil sein finanzielles Ausmass ungenügend ist; sodann weil das zeitliche Zusammenfallen der neuen Lösung, die in zwanzig Jahren zu beschliessen wäre, mit der zweiten Etappe der Finanzierung der AHV unerwünscht ist, und auch wegen einiger weiterer Mängel, gegen die meine Parteifreunde im Nationalrat vergeblich gekämpft haben. Ich könnte daher in einer Schlussabstimmung dieser Lösung nur zustimmen, wenn die Einigungskonferenz die angedeuteten Mängel in der Hauptsache ausmerzen würde. Da man nicht weiss, ob die Einigungskonferenz in der Lage ist, bis zum September den Räten eine Vorlage zu unterbreiten, und da auf alle Fälle zur Ausarbeitung der nötigen Vollziehungsgesetze zu einer Verfassungsvorlage die Zeit nicht mehr reicht, interessieren wir uns heute besonders für die notwendig kurzfristige Übergangslösung. Wir zählen darauf, dass der Bundesrat dafür einen annehmbaren Vorschlag so bald vorlegen werde, dass diese im September von den Räten behandelt und noch vor dem Jahresende dem Volk und den Ständen zum Entschcheid vorgelegt werden kann. Es sollten daher auch noch in der gegenwärtigen Session die Kommissionen für die Behandlung des bundesrätlichen Vorschlages für die kurzfristige Übergangslösung bestellt werden, damit sie ihre Beratungen noch vor dem September durchführen können.

Stüssi: Ich habe Ihnen im März dieses Jahres einen Antrag gestellt, die Beschlüsse des Ständerates als endgültig zu erklären, um dem Einigungsverfahren die Türe zu öffnen. Sie haben meinen Antrag damals abgelehnt. Über die tieferen Gründe dieser Stellungnahme der Mehrheit will ich mich nicht auslassen. Heute werden Sie einem gleichen Antrag voraussichtlich zustimmen. Ich könnte darüber eine persönliche Genügtuung empfinden; aber ich tue es doch nicht, weil ich mir sagen muss, dass der Sache selber mit der Verschleppung um drei Monate nicht gedient worden ist.

Eine solche Hinauszögerung könnte nur dann als begründet gelten, wenn überall ein ehrlicher Wille vorhanden gewesen wäre, im ordentlichen Be-

ratungsverfahren zu einer Einigung zu gelangen und allfällige neue Gesichtspunkte vorzubringen, welche eine solche Lösung hätten erzielen lassen. Nach der Beratung, wie sie der Nationalrat der Vorlage hat zuteil werden lassen, kann man auf einen solchen Willen nicht schliessen. Deshalb gebe ich meinem Bedauern darüber Ausdruck, dass damals bei der Beratung meines Antrages nicht eine bessere Einsicht in den Fraktionen reif geworden ist; es wäre besser gewesen, Zeit zu gewinnen, statt Zeit zu verlieren.

Ich teile im übrigen die Auffassung von Herrn Kollega Klöti, dass man nun vor allen Dingen an die Übergangslösung herantreten muss, und bin ferner der Meinung, dass das Einigungsverfahren, das ja auf lange Frist angelegt ist, überhaupt nur dann Bedeutung gewinnen kann, wenn die alte Vorlage, in welche sich beide Räte verkrampft haben, aus Abschied und Traktanden fällt, und dass man mit Vertrauen und unvoreingenommen und nach sachlichen Gesichtspunkten an eine neue Lösung herangehen muss. Man wird vielleicht das nachholen müssen, was man leider beim Start dieser Bundesfinanzreform unterlassen hat: sich vor allem grundlegend darüber klar zu werden, wie die Kompetenzen des Bundes und der Kantone neu umschrieben werden könnten, und auch darüber, dass man insbesondere mit den Ausgaben nicht abbauen kann, wenn die Aufgaben die selben bleiben und sich sogar noch ständig vermehren, indem die Räte bezügliche Beschlüsse fassen. Das sind Dinge, die miteinander in Widerspruch stehen.

Dann bin ich auch nicht der Meinung, dass man allzu knapp rechnen darf. Diejenigen Aufgaben, die dem Bunde verbleiben, müssen so finanziert werden, dass man nicht am Tage des Beschlusses schon am Rand der Finanzierung steht, sondern dass eine gewisse Marge für die Entwicklung vorhanden ist.

Das sind einige Gedanken, die ich äussern wollte. Ich glaube, ich darf das Recht gerade in dieser Frage der Beschlussfassung in Anspruch nehmen. Nachdem ich im März den Antrag gestellt hatte, welchen Sie heute annehmen werden, wäre sicher bei frühzeitiger Annahme eine bessere Arbeit auf diesem schwierigen Gebiet der Gesetzgebung erzielbar gewesen, als das leider heute der Fall ist.

Brodbeck: Ich erlaube mir, noch einmal das Wort zu nehmen, weil ich vor einem Jahr einen Vermittlungsantrag in dem Sinne gestellt habe, dass die direkte Bundessteuer für zehn Jahre bewilligt werden sollte, mit einer Belastung von 150 Millionen Franken. Ich hatte keine Hoffnung, dass dieser Antrag im Räte durchgehen würde. Aber ich habe die Auffassung vertreten, dass unser Rat auf jeden Fall zusehen wolle, wie der Nationalrat beschliessen werde. Nach allem, was vorgekommen ist, muss man den Eindruck bekommen, unsere Kommission mache die ganze Frage zu einer Prestigefrage.

Ich möchte Ihnen beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen. Damit haben wir eine klare Situation, und zwar aus der Erwägung heraus, dass Sie selbst wissen und zugeben müssen, dass jede Übergangslösung jedenfalls grössere Lasten für den Steuerzahler bringen wird als die vorgeschlagene Lösung des Nationalrates.

Persönlich könnte ich mich über die zwanzigjährige Befristung nicht besonders freuen. Ich bin der Auffassung, dass sie etwas zu lang ist. Aber wir können nicht darum herum, den Steuerzahlern diese Lasten aufzubürden, sei es durch eine Regelung, die darin besteht, dass wir dem Nationalrat heute zustimmen, oder dass wir, was noch schlimmer wäre, die Übergangslösung auf uns nehmen müssen. Ich möchte deshalb vermittelnd vorschlagen: Stimmen wir dem Nationalrat zu; machen wir die Sache nicht zu einer Prestigefrage. Man kann sich ja bald nicht mehr rechtfertigen, wenn man gefragt wird: Warum hat eigentlich der Ständerat kein Verständnis? Warum kann er sich nicht mit dem Nationalrat einverstanden erklären?

Fricker: Nur eine kurze Erklärung gegenüber Herrn Brodbeck. Die Kommission macht keineswegs eine Prestigefrage daraus, sondern, wenn sie diesen Antrag stellt, tut sie es nur deshalb, um sofort das Einigungsverfahren einleiten zu können. Es wäre niemand unglücklicher als der Bundesrat, wenn wir der Vorlage des Nationalrates zustimmen würden; denn die Vorlage, wie sie aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen ist, ist ungenügend. Es könnte nichts getilgt werden, das Geld würde höchstens ausreichen, um die Verwaltungsausgaben des Bundes zu bestreiten, niemals aber zur Schuldentilgung. Das war aber der Zweck der Bundesfinanzreform. Es ist keine Prestigefrage, sondern wir glauben, diesen Weg wählen zu müssen, damit auch noch das letzte Mittel, die Einigungskommission, versucht wird, um eine Lösung herbeizuführen.

Klöti: Auch die Vorlage der ständerätlichen Kommissionsmehrheit war ungenügend.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	25 Stimmen
Für den Antrag Klöti	10 Stimmen
Für Definitivklärung der Beschlüsse	33 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

5289. Militärversicherung. Neues Gesetz. Assurance militaire. Nouvelle loi.

Siehe Seite 350 hiervor. — Voir page 350 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1949.
Décision du Conseil national du 21 juin 1949.

Differenzen. — *Divergences.*

Art. 34, Abs. 1, 2 und 5.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Haefelin, Berichterstatter: Nachdem der Nationalrat der Streichung von Art. 3 zugestimmt hat, bestehen nur noch drei Differenzen, und zwar sämtliche in Art. 34. Ihre Kommission hat dazu wie folgt Stellung genommen: Sie kann Ihnen ohne weiteres beantragen, dem Beschluss des Nationalrates in Abs. 1 und 5 von Art. 34 zuzustimmen. Bei Abs. 2 fällt der Kommission dieser Entschluss nicht so leicht. Sie hält mehrheitlich die Ansätze des Ständerates für die Elternrenten immer noch für gerecht und angemessen, besonders neben einer Witwenrente von 40% und bei Würdigung des lebenslänglichen Bezugsrechtes einer Elternrente. Wenn die Kommission doch dazu gekommen ist, Ihnen auch in diesem letzten Punkt Zustimmung zum Nationalrat zu beantragen, so geschieht das in der bestimmten Erwartung, dass diese Maxima nur in Fällen entsprechend grossen Bedürfnisses oder Versorgerschadens zur Anwendung gelangen werden. Wir wollen also für diese äussersten Härtefälle die Bewegungsfreiheit der Militärversicherung entsprechend erhöhen; aus diesen Erwägungen heraus beantragt Ihnen die Kommission, diese restliche Differenz durch Zustimmung zum Nationalrat aus der Welt zu schaffen.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 23. Juni 1949.

Séance du 23 juin 1949, matin.

5555. Dienstverhältnis der Bundesbeamten. Revision des Bundesgesetzes. Statut des fonctionnaires. Revision de la loi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Wenk.*

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1949.
Décision du Conseil national du 21 juin 1949.

* Siehe Seite 303 hiervor. — Voir page 303 ci-devant.

Differenzen — *Divergences.*

Art. 68bis, Abs. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Vieli, Berichterstatter: In bezug auf das Beamtengesetz bleibt nur noch eine Differenz zu berei-

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1949
Date	
Data	
Seite	393-396
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 607

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

sion dans la cause Confédération contre le canton du Tessin, aux termes de laquelle la Confédération peut aussi être assujettie aux droits de timbres cantonaux pour les transactions faites dans l'exécution des tâches qui lui incombent en tant qu'Etat. Il fallait donc créer, sur ce point-là, une situation nette. Comme le Conseil fédéral, nous pensons que les cantons ont, au même titre que la Confédération, le devoir d'encourager la conclusion de contrats de stockage et que l'exonération du droit de timbre cantonal est, dans ce sens, une mesure parfaitement justifiée. Ajoutons enfin que le droit de timbre cantonal n'a jamais été perçu jusqu'à maintenant et que cette nouvelle disposition légale n'aura donc pas pour effet d'enlever aux cantons une source d'ailleurs bien minime de revenus, mais de légaliser un état de fait existant. Il eût été normal, cependant, de demander sur ce point l'avis des cantons, ce qui, malheureusement, à notre connaissance tout au moins, n'a pas été fait.

Si nous tenons compte du délai référendaire de trois mois, cette nouvelle loi doit être votée avant le 1^{er} octobre pour être appliquée dès le 1^{er} janvier 1950, ce qui permettrait d'abroger deux arrêtés pris en vertu des pleins pouvoirs; dans le cas contraire, le Conseil fédéral sera dans l'obligation de prolonger la durée de validité de ces arrêtés.

Votre commission a acquis la conviction que cette loi est parfaitement adaptée aux circonstances et aux nécessités des temps actuels; c'est pourquoi elle est unanime à vous en recommander l'adoption.

Gesamtstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 28 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 28. September 1949.

Séance du 28 septembre 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Wenk.

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 22. Juli 1949 (BBl II, 77). — Message et projet d'arrêté du 22 juillet 1949 (FF II, 73).

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Fricker, Berichterstatter: Am 22. Januar 1948 richtete der Bundesrat die Botschaft über die ver-

fassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes an die eidgenössischen Räte. Die Priorität zur Behandlung der Vorlage fiel dem Ständerat zu. Die aus 17 Mitgliedern bestehende Kommission nahm schon am 16. Februar ihre Beratungen auf. In jenem Zeitpunkt herrschte die allgemeine Auffassung, es werde möglich sein, die Arbeit in den beiden Räten derart zu fördern, dass die Volksabstimmung noch im Jubiläumsjahr durchgeführt werden könne. Im Jahre 1949 sollte dann die Ausführungsgesetzgebung unter Dach gebracht werden, um so die Inkraftsetzung des grossen Werkes auf den 1. Januar 1950 zu sichern. Bald zeigte es sich aber, dass eine gründliche Beratung der umfangreichen Materie viel Zeit erfordern werde. Aus allen Kreisen der Bevölkerung gingen Eingaben ein, die sich gegen den Einbau der vorgesehenen Steuern in die Verfassung zur Wehr setzten oder Milderungen zu ihren Gunsten beantragten. Man gelangte bald zu der Einsicht, dass jede der während des zweiten Weltkrieges auf dem Vollmachtenweg eingeführte Steuer ihre besonderen Gegner habe und dass auch die neu vorgeschlagene allgemeine Getränkesteuer auf grossen Widerstand stosse. Als dann im Verlaufe der Beratungen in den beiden Räten der Ständerat die direkte Bundessteuer ablehnte und den kantonalen Kontingenten den Vorzug gab, der Nationalrat aber einen gegenteiligen Beschluss fasste, tat sich zwischen den beiden Räten eine Kluft auf, die ahnen liess, dass eine Überbrückung in dieser Hauptfrage kaum möglich sein werde. Der Bundesrat machte daher in einer Eingabe vom 1. März 1949 an die ständerätliche Kommission den Vorschlag, es sei in die Verfassungsvorlage ein Art. 4 aufzunehmen, der die Prolongation des geltenden ausserordentlichen Rechts bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung vorsehe. Da aber im Falle einer Verwerfung der Verfassungsvorlage durch Volk und Stände die Fortsetzung des bisherigen Rechts nicht gesichert gewesen wäre, ersuchte der Ständerat den Bundesrat, die Frage der Notrechtsverlängerung vom Schicksal der Verfassungsvorlage zu trennen und den eidgenössischen Räten eine selbständige Vorlage über die Prolongation des Notrechtes vorzulegen, wobei bei der Mehrheit des Rates die Auffassung bestand, es sei die Übergangslösung in einen Vollmachtenbeschluss zu kleiden. Auch im Nationalrat stand die Frage einer Übergangsordnung zur Diskussion. Herr Nationalrat Dietschi verlangte in einer Motion eine Übergangsordnung mit einer verfassungsmässigen Lösung. Der Ständerat, der befürchtete, es könnte durch eine verfassungsmässige Lösung ein Präjudiz zu Gunsten einer direkten Bundessteuer geschaffen werden, lehnte die Motion ab. Eines aber stand fest, dass beide Räte gewillt waren, das gegenwärtig geltende Fiskalrecht, das dem Bunde jährlich rund 800 Millionen Einnahmen abwirft, bis zum Inkrafttreten der verfassungsmässigen Neuordnung vorläufig beizubehalten. Die Meinungen gingen nur auseinander über die Rechtsform, in die die Übergangsordnung gekleidet werden soll, über die Geltungsdauer und über den Inhalt. Übereinstimmung bestand auch darin, dass die Weiterberatung der Hauptvorlage nicht unterbrochen werden dürfe. Die Räte traten dann auch auf die Bereinigung der Differenzen ein. Die beiden Fronten waren aber

derart erstarrt, dass auf eine Bereinigung der Vorlage nicht zu hoffen war. Als dann beide Räte ihre Beschlüsse als definitiv erklärten, blieb nur der Ausweg der Einigungskonferenz. Diese hat inzwischen ihre erste Tagung abgehalten, in deren Verlauf sich ein grosser Lichtblick zeigte. Von den grossen Parteien unseres Landes wurde der bestimmte Wille bekundet, zu einer Verständigungslösung, die eine gerechte Lastenverteilung bringe, Hand zu bieten. Die vielseitigen Einigungsvorschläge wurden an eine Subkommission von 17 Mitgliedern aus beiden Räten gewiesen. Diese wird einen Bericht des Finanzdepartementes zu den gefallen Vorschlägen entgegennehmen und hierauf Mitte November zur Beratung sämtlicher eingegangener Vorschläge zusammentreten. Das endgültige Resultat wird hierauf der Einigungskonferenz zur definitiven Beschlussfassung unterbreitet werden. So sehr die Einigungskommission und ihre Subkommission bestrebt sind, mit aller Beförderung einen Einigungserfolg zu erzielen, darf die gründliche Prüfung der Materie nicht unter der Zeitnot leiden. Es steht daher heute schon fest, dass nicht einmal das Verfassungswerk, geschweige denn das sich anschliessende Gesetzgebungswerk bis Ende dieses Jahres dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden kann. Da aber die Vollmachtenbeschlüsse über das Fiskalnotrecht bis Ende 1949 befristet sind, muss auf den 1. Januar 1950 eine Übergangsordnung in Kraft sein.

In seiner Botschaft zur Übergangsordnung vom 22. Juli 1949 beantragt der Bundesrat die unveränderte Verlängerung des gegenwärtig geltenden Fiskalrechtes. Nur so könne man alle Sonderwünsche, die geltend gemacht worden seien, mit gutem Grund abweisen. Es bestehe auch die Gefahr, dass die Begehrlichkeit wachse, wenn da und dort ein Einbruch gestattet werde. Während der Beratungen der Kommission erklärte Herr Bundespräsident Nobs, dass ihn der Bundesrat zu der Erklärung ermächtigt habe, dass von Seiten des Bundesrates gewisse Abänderungen und Steuererleichterungen verstanden würden. Die beantragte unveränderte Verlängerung erstreckt sich auf:

- a) Die Weiterführung der Finanzordnung 1946 bis 1949 in der Fassung des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1945, sowie des Sparmassnahmebeschlusses von 1947.
- b) Die Weitererhebung der auf Vollmachten des Bundesrates beruhenden eidgenössischen Wehrsteuer, der Warenumsatzsteuer, der Luxussteuer, der Verrechnungssteuer und der Sicherungssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen.

Ihre Kommission kann der unveränderten Prolongation des status quo nicht beipflichten. Sie schlägt Ihnen vor, einerseits am geltenden Bundessteuerrecht gewisse Modifikationen im Sinne einer Milderung der Steuerbelastung vorzusehen und ferner gewisse Massnahmen zur Verbesserung des Finanzausgleichs unter den Kantonen zu treffen. Diese Massnahmen betreffen:

- a) Bei der Wehrsteuer soll das steuerfreie Einkommen von heute 4000 auf 5000 Franken bei verheirateten Personen, und von heute 3000 auf 4000 Franken bei ledigen Personen erhöht werden.

- b) Bei der Warenumsatzsteuer ist die Liste der von der Umsatzsteuer befreiten Warenlieferungen auf die Lieferung, den Eigenverbrauch und den Bezug aller notwendigen Lebensmittel auszuweiten.
- c) Im Sinne einer Verbesserung des interkantonalen Finanzausgleichs werden die in Art. 30, Abs. 3, der geltenden Bundesverfassung vorgesehenen Entschädigungen des Bundes an die vier Gebirgskantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis für ihre internationalen Alpenstrassen um 50 % erhöht.
- d) Die Kantone sollen bereits ab 1. Januar 1950 die Hälfte des Benzinzollertrages in Form von Beiträgen an die Strassenbaukosten erhalten. Allen andern Anträgen auf Gewährung von Steuererleichterungen konnte nicht entsprochen werden. Es betrifft das beispielsweise:
 - a) den Verzicht der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte bei der Wehrsteuer;
 - b) den Verzicht auf die Biersteuer im Rahmen der Finanzordnung;
 - c) das Fallenlassen des seit 1942 geltenden 50prozentigen Zuschlages zum Tarif der Wehrsteuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940;
 - d) den Antrag auf Weiterführung der zusätzlichen Wehrsteuer.

Die zusätzliche Wehrsteuer war nur als einmalige Abgabe gedacht. Sie war zudem zweckgebunden. Sie hatte den durch den Wegfall der Kriegsgewinnsteuer entstandenen Ausfall zu decken.

Die Kommission glaubte über die vier vorgeschlagenen Modifikationen schon deshalb nicht hinausgehen zu dürfen, weil der Ausfall der Steuererträge zu hoch würde. Das Fallenlassen des seit 1942 geltenden 50prozentigen Zuschlages zur Wehrsteuer hätte allein einen Ausfall von 60 Millionen Franken zur Folge. Auch wäre es nicht zu verantworten, die im Gange befindlichen Einigungsbestrebungen über die Hauptvorlage zur Bundesfinanzreform dadurch zu präjudizieren, dass noch weitere Revisionspunkte, die Gegenstand der Hauptvorlage bilden müssen, in der Übergangslösung vorweggenommen werden.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Modifikationen sind folgende:

a) Ausfall an Zolleinnahmen	18,5 Millionen
b) Ausfall infolge Erhöhung des steuerfreien Einkommens	10,0 Millionen
c) Ausfall wegen Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer	25,0 Millionen
	Total 53,5 Millionen

Im weitem ist nicht zu übersehen, dass die Einnahmen des Bundes im I. Semester 1949 rund 162 Millionen Franken weniger betragen als im Vorjahr. Dieser Umstand dürfte die eidgenössischen Räte mitveranlassen, nicht über die beantragten Milderungen hinauszugehen.

Der Bundesrat beantragte in der Botschaft vom Juli 1949 die Übergangsordnung auf 5 Jahre zu befristen. Zur Begründung führte er aus, nach der Annahme der Verfassungsartikel benötige der Erlass von etwa sechs neuen Gesetzen und die Revi-

sion von rund einem Dutzend bestehender Gesetze geraume Zeit. Nachher müsse den Kantonen ebenfalls genügend Zeit eingeräumt werden zur Anpassung ihrer Steuergesetzgebung an die neue Fiskalgesetzgebung des Bundes. Der Ausfall der Kantonsanteile, sowie die vorgesehenen Kontingentsleistungen hätten eine Revision der kantonalen Steuergesetze zur Folge.

Die Kommission hatte sich ursprünglich mehrheitlich für eine Frist von 3 Jahren entschlossen gegenüber einem Antrag, der eine Übergangsordnung von 1 Jahr vorsah. Sie ist dann auf ihren Beschluss zurückgekommen und hat sich schliesslich mit überwiegender Mehrheit (10:1 Stimmen) für eine Frist von 2 Jahren entschieden. Die Kommission ging dabei von der Erwägung aus, dass es innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren möglich sein sollte, zu einer Einigung über die Hauptvorlage der Neuordnung des Bundeshaushaltes zu gelangen und die Vorlage durch Volk und Stände genehmigen zu lassen. In diese Hauptvorlage wäre dann eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, in der für eine gewisse Zeit die unveränderte oder die modifizierte Weiterführung des geltenden Finanznotrechtes stipuliert würde, um sowohl die Beratung und Inkraftsetzung der Ausführungsgesetzgebung des Bundes als auch diejenige der Kantone zu ermöglichen.

Sollte sich die Hauptvorlage wider Erwarten nicht innert der Frist von zwei Jahren durchführen lassen, wäre im Laufe des Jahres 1951 zu prüfen, ob entweder die heute zur Diskussion stehende Übergangslösung durch einen Notrechtsbeschluss kurzfristig zu verlängern oder eine verfassungsmässige Übergangsordnung von den eidgenössischen Räten zu beschliessen und Volk und Ständen zu unterbreiten sei.

Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft die Übergangsordnung in die Form eines Notrechtsbeschlusses zu kleiden. Von einem ordentlichen verfassungsändernden Bundesbeschluss sah er ab, weil ihm die Zeit bis zum 1. Januar 1950 zu knapp erschien. Aber auch wenn die Zeit ausreichen würde, um noch rechtzeitig die Volksabstimmung durchzuführen, übersah der Bundesrat die Schwierigkeiten nicht, die in letzter Stunde nach einem verwerfenden Volksentscheid hätten auftreten können. Dann hätte man, um einen Unterbruch in der heutigen Fiskalgesetzgebung zu vermeiden, doch zu einer Notrechtslösung greifen müssen.

Die Form des dringlichen Bundesbeschlusses gemäss Art. 89, Abs. 3, der Bundesverfassung hielt der Bundesrat nicht für zulässig. Der dringliche Bundesbeschluss nach der oben erwähnten, heute aufgehobenen Verfassungsbestimmung, war nur zulässig für die Anordnung von Massnahmen, die in die verfassungsmässige Kompetenz des Bundes fallen. Daneben hatte die Bundesversammlung zur Behebung eines Staatsnotstandes bis heute unbestrittenermassen die Kompetenz, sogenannte Notrechtsbeschlüsse zu fassen, das heisst mittels eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses Massnahmen zu beschliessen, die keine verfassungsmässige Grundlage besitzen oder gar im Widerspruch zu bestehenden Verfassungsbestimmungen stehen. Das beste Beispiel hierfür bietet der Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutz

des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität. Solche Notrechtsbeschlüsse konnten ohne qualifiziertes Mehr gefasst werden, treten sofort in Kraft und unterstehen weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Diese Form des Notrechtsbeschlusses hat der Bundesrat in seiner Vorlage vom 22. Juli 1949 in Vorschlag gebracht. Die andere Form der Notrechtslösung, den Vollmachtenbeschluss, vermied der Bundesrat absichtlich.

Diese Situation hat durch die Annahme des Initiativbegehrens für die Rückkehr zur direkten Demokratie in der Volksabstimmung vom 11. September 1949 eine grundlegende Änderung erfahren.

Der neue Art. 89bis der Bundesverfassung lautet:

1. Alinea: „Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte sofort in Kraft gesetzt werden; ihre Gültigkeitsdauer ist zu befristen.“

2. Alinea: Wird von 30 000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von 8 Kantonen eine Volksabstimmung verlangt, treten die sofort in Kraft gesetzten Beschlüsse ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist vom Volke gutgeheissen wurden; in diesem Falle können sie nicht erneuert werden.

3. Alinea: Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden, andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden.“

Für die Kommission stellte sich zunächst die Frage, ob der neue Art. 89bis heute schon zu beachten sei.

Nach Art. 123, Abs. 1, der Bundesverfassung tritt der revidierte Teil der Bundesverfassung in Kraft, wenn er von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist. Der neue Art. 89bis wurde am 11. September mit dem knappen Mehr von 9000 Stimmen und 3 Ständen angenommen. Nach konstanter Praxis seit 1948 muss das Ergebnis der Verfassungsabstimmung durch die Bundesversammlung erwahrt werden. Erst mit der Erwahrung durch die eidgenössischen Räte ist verbindlich festgestellt, dass die neue Verfassungsabstimmung angenommen ist. Vorher kann sie nicht angewendet werden. Nun wird aber der Erwahrungsbeschluss voraussichtlich schon in der Oktobersession der eidgenössischen Räte gefasst werden. Die Kommission war daher der Auffassung, es sei der neue Art. 89bis heute schon bei der Beratung des Bundesbeschlusses über die Übergangsordnung zu beachten.

Mit der Annahme des Art. 89bis BV ist der bis anhin geltende Art. 89, Abs. 3 BV, der die dringlichen Bundesbeschlüsse regelte, aufgehoben worden. Was bringt an dessen Stelle der Art. 89bis für eine Neuerung?

Unzweifelhaft befassen sich Abs. 1 und 2 des neuen Art. 89bis der Bundesverfassung mit den bisherigen dringlichen Bundesbeschlüssen und führen

für solche ein fakultatives Referendum ein. Voraussetzung eines dringlichen Bundesbeschlusses war bis jetzt eine verfassungsmässige Grundlage.

Die rechtliche Natur des Abs. 3 ist umstritten. Will der neue Art. 89bis, Abs. 3 auch für Massnahmen, die sich nicht auf die Verfassung stützen, den dringlichen Bundesbeschluss einführen oder ist beabsichtigt, das bis jetzt bei einem heiligen Notstand von der Bundesversammlung angewendete Notrecht in die Verfassung einzubauen und es derart einzuengen, dass auch in Fällen der höchsten Not, wie beispielsweise bei Kriegszustand, die Volksabstimmung durchgeführt werden müsste; denn Abs. 3 sieht das obligatorische Referendum vor.

Bei der Behandlung der Initiative betreffend Rückkehr zur direkten Demokratie im Ständerat führte der Referent, Herr Antognini, über das Notrecht folgendes aus: «Deux tendances s'opposent dans la doctrine à ce sujet: d'après l'une, qui est acceptée en général par la pensée juridique plus moderne, le droit de nécessité devrait trouver sa base dans le droit positif et il appartient à la constitution d'en fixer les conditions et les limites.

Une autre tendance, plus ancienne, considère, par contre, le droit de nécessité comme un droit non écrit, un droit naturel insupprimable, qui trouve sa source dans le devoir de l'Etat de défendre son existence».

Es scheint aber doch, dass bei den Initianten nicht die Absicht bestand, dem bis jetzt geltenden Notrecht durch den Art. 89bis, Abs. 3 eine Zwangsjacke anzulegen, sondern, dass sie vielmehr mit dem Abs. 3 den dringlichen Bundesbeschluss auch für Massnahmen, die sich nicht auf die Verfassung stützen, einführen wollte. So führte Herr Ständerat Muheim, der Mitglied des Initiativkomitees war, in unserm Rate aus: „Es darf und kann nicht der Sinn des Volksbegehrens sein, das aus einem eigentlichen Staatsnotstand, namentlich zufolge einer Mobilisation, erwachsene Notrecht verfassungsrechtlich verankern zu wollen. Das Volksbegehren verlangt lediglich eine verfassungsmässige Neuordnung der Dringlichkeitsbeschlüsse, zu denen bekanntlich weder der Vollmachtenbeschluss vom 30. August 1939 noch der Abbaubeschluss vom 5. Dezember 1945 gehören“. Und an anderer Stelle führte er aus: „Das Volksbegehren unterscheidet zwischen dringlichen Bundesbeschlüssen, die sich auf die Verfassung stützen können, und solchen, die keine Stütze in der Verfassung finden. Im erstern Fall soll lediglich das fakultative Referendum vorbehalten werden, im letztern Fall aber das obligatorische Referendum durchzuführen sein, um die in Art. 71 der Bundesverfassung ausdrücklich vorbehaltenen Rechte des Volkes und der Stände zu gewährleisten“.

Art. 89bis, Abs. 3 hat, werde er als neuer dringlicher Bundesbeschluss oder als Notrechtsbeschluss aufgefasst, folgende Konsequenzen:

a) Die Bundesversammlung kann, wie bis anhin, Beschlüsse fassen und sie sofort in Kraft setzen. Soll ein solcher Beschluss nur für ein Jahr seit seiner Annahme durch die Bundesversammlung gelten, so findet über ihn — wie nach bisherigem Recht — keine Volksabstimmung statt.

b) Soll indessen ein solcher Bundesbeschluss länger als ein Jahr in Geltung bleiben, so muss er innert Jahresfrist seit der Beschlussfassung durch

die Bundesversammlung der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet werden. Findet er die Zustimmung der Volks- und der Ständemehrheit, so ist er materiell Verfassungsrecht, auch wenn er formell nicht in den Text der Bundesverfassung eingefügt wird.

c) Wird der Beschluss, obgleich er seine Wirksamkeit über mehr als Jahresfrist seit der Annahme durch die eidgenössischen Räte erstrecken soll, im ersten Jahre seiner Geltungsdauer nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterworfen, oder wird er in dieser Abstimmung verworfen, dann tritt er nach Ablauf des ersten Jahres seiner Geltung automatisch ausser Kraft und kann, mindestens nicht in der gleichen Form, nicht mehr erneuert werden.

Nach dem Wortlaut von Art. 89bis, Abs. 3 der Bundesverfassung, beginnt die massgebliche Jahresfrist von der Annahme des notrechtlichen Bundesbeschlusses durch die Bundesversammlung an zu laufen und nicht mit dem Kalenderjahr, was in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann. Bei wörtlicher Auslegung des Art. 89bis, Abs. 3 der Bundesverfassung, läuft beispielsweise ein in der Dezembersession 1949 gefasster dringlicher Bundesbeschluss, der für das ganze Jahr 1950 gelten sollte, bereits an dem Tag, an dem er vor einem Jahr im Dezember gefasst wurde, und nicht am 31. Dezember 1950 ab.

Ihre Kommission hat nach längerer Diskussion über die Rechtsform, die der Übergangsordnung gegeben werden soll, mit 8 : 4 Stimmen beschlossen, Ihnen die Form eines Beschlusses gemäss Art. 89bis, Abs. 3, zu beantragen. Zwei Mitglieder der Kommission, die vor der Abstimmung verreisen mussten, hatten die Erklärung abgegeben, dass sie mit der Mehrheit der Kommission gestimmt hätten. Der so gefasste dringliche Beschluss würde auf 1. Januar 1950 in Kraft treten. Im Frühjahr 1950 würde er Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Demgegenüber vertritt die Minderheit den Standpunkt, es sei der normale Weg für die Schaffung von Verfassungsrecht, gemäss den Art. 118—123 der Bundesverfassung einzuschlagen. Die eidgenössischen Räte hätten somit in der Form eines dem obligatorischen Referendum unterstehenden Bundesbeschlusses einen Beschluss zu erlassen, der erst nach seiner Annahme durch die Mehrheit des Volkes und der Stände in Wirksamkeit treten könnte. Auf diesem Wege kann aber einem Staatsnotstand nicht sofort begegnet werden, da vorerst der Ausgang der Abstimmung abgewartet werden muss.

Beide Vorschläge haben das Gemeinsame, dass die Volksabstimmung durchgeführt werden muss. Während aber die Minderheit die Volksabstimmung vor der Inkraftsetzung des Beschlusses vorsieht, will die Mehrheit den Beschluss im Sinne des vom Schweizervolk am 11. September angenommenen neuen Art. 89bis, Abs. 3, auf 1. Januar 1950 in Kraft setzen und erst nachher im Verlaufe des Frühjahres die Volksabstimmung durchführen.

Für den Beschluss der Mehrheit waren folgende Überlegungen wegleitend:

1. Die Übergangsordnung muss am 1. Januar 1950 in Kraft treten können. Es wäre völlig undenkbar, den Bundesbeschluss erst im Jahre 1950, aber mit rückwirkender Kraft auf den Beginn des Jahres

1950 in Kraft zu setzen; denn die Erweiterung der Freiliste bei der Umsatzsteuer muss, soll sie ihre Wirkungen ab 1. Januar des nächsten Jahres entfalten, vor diesem Datum gesetzlich verankert sein.

2. Ein verfassungsändernder Bundesbeschluss hätte, sollen die durch ihn zu treffenden Massnahmen wirklich auf den 1. Januar 1950 in Kraft treten können, zur Voraussetzung, dass sowohl die Abstimmung von Volk und Ständen als auch der Erwerbsbeschluss der Bundesversammlung noch im Laufe dieses Jahres stattfinden können. Die Schlussabstimmung in beiden Räten müsste somit spätestens in der Oktobersession erfolgen, so dass die Abstimmung von Volk und Ständen am ersten Dezembersonntag stattfinden und der Erwerbsbeschluss der Bundesversammlung in der Dezembersession gefasst werden kann.

3. Der Nationalrat befasst sich aber erst in der ausserordentlichen Oktobersession mit den Beschlüssen des Ständerates zur Übergangsordnung. Sollten Differenzen entstehen, bleibt kaum Zeit, diese noch im Oktober zwischen den beiden Räten zu bereinigen; die Volksabstimmung könnte dann ohnehin nicht mehr Ende 1949 stattfinden.

4. Schliesslich darf angesichts der in der letzten Zeit sich geltend gemachten Verneinungs- und Verwerfungswelle des Volkes, die sich bei eidgenössischen Abstimmungen zeigte, auch die Gefahr einer Verwerfung der Übergangsordnung nicht ausser acht gelassen werden. Was geschieht, wenn die verfassungsmässige Übergangsordnung nach dem Vorschlag der Minderheit im Dezember vom Volk oder von den Ständen verworfen wird? Bleibt dann noch die Zeit, knapp vor Jahresende einen Notrechtsbeschluss im Sinne des Antrages der Mehrheit zu fassen? Es ist selbstverständlich auch nicht ausgeschlossen, dass ein, nach dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission im Sinne von Art. 89bis, Abs. 3, von den eidgenössischen Räten in Kraft gesetzter Beschluss beim Volk und den Ständen keine Gnade findet. Dieser Beschluss würde dann aber trotzdem ein Jahr in Kraft bleiben, wodurch dem Parlament die nötige Zeit eingeräumt bliebe, eine neue Vorlage vorzubereiten. So erwünscht an sich die Form eines verfassungsändernden Bundesbeschlusses auch wäre, weil durch ihn Volk und Stände die zu treffenden Massnahmen vor ihrer Inkraftsetzung sanktionieren könnten, darf die Bundesversammlung vor der Tatsache die Augen nicht verschliessen, dass praktisch einzig der Weg nach Art. 89bis, Abs. 3, übrig bleibt. Es muss die Übergangsordnung wegen zeitlicher Dringlichkeit sofort in Kraft gesetzt und die Volksabstimmung für das Frühjahr 1951 vorgesehen werden. Nur so kann die Fortsetzung der gegenwärtigen Fiskalgesetzgebung, die auf den 31. Dezember 1949 befristet ist, mit Sicherheit garantiert werden. Entstände ein Unterbruch, würden die rund 800 Millionen Franken Steuereinnahmen zu fliessen aufhören, was für unsere Finanz- und Volkswirtschaft katastrophal wäre.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bezüglich des materiellen Inhalts und der Befristung der Übergangslösung auf zwei Jahre Ihre Kommission einig ist. Die Kommission teilt sich nur in bezug auf die Rechtsform in eine Mehrheit und Minderheit. Demgemäss stellt Ihnen die Mehrheit

den Antrag: Es sei auf die Vorlage einzutreten und im Sinne von Art. 89bis, Abs. 3 der Bundesverfassung, der Ihnen unterbreitete Bundesbeschluss zu erlassen.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Lassen Sie mich den Standpunkt der Minderheit, die eine verfassungsmässige Lösung des Übergangsproblems vorschlägt, darlegen. Ich spreche dabei nur im Namen der sozialdemokratischen Mitglieder der Minderheit und überlasse es den beiden Vertretern des hohen Standes Glarus, allfällige Erwägungen, die von den unsrigen abweichen oder sie ergänzen, vorzutragen.

Wenn auch der Entscheid des Volkes und der Stände vom 11. September zweifellos nicht der Weisheit letzter Schluss ist, kommt ihm doch das Verdienst zu, die Einigung auf eine Übergangslösung erleichtert zu haben. Die Übergangslösung muss nun, wie der Herr Kommissionsreferent soeben ausgeführt hat, auf jeden Fall dem Volk und den Ständen vorgelegt werden, bei der Minderheitslösung vor dem Inkrafttreten und bei der Mehrheitslösung nach dem Inkrafttreten des Beschlusses. Denn die Annahme, die immer noch in der Presse vertreten wird, es könne vor dem Oktober 1950 die Dauerlösung dem Volk und den Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden, so dass es nicht nötig sei, die Notrechtslösung der Volksabstimmung zu unterwerfen, dürfte kaum zutreffen. Sie ist bei dem heutigen Stand des Problems zu illusionär, als dass damit ernstlich gerechnet werden könnte. Es müsste ja schon im Juni 1950 die Schlussabstimmung in beiden Räten stattfinden können, was ziemlich ausgeschlossen ist, hat doch gerade heute morgen die Subkommission der Verständigungskonferenz beider Räte ihre Arbeit mit dem Beschluss begonnen, es sei die auf den 17. Oktober vorgesehene erste Session auf den 14. November zu verschieben.

Es gilt daher nunmehr, sich bei jeder der beiden Lösungen auf die Abstimmung des Volkes und der Stände einzustellen. Es geht nicht mehr an, die Notrechtslösung gewissermassen als interne Angelegenheit des Parlamentes zu betrachten und sie tale quale zu verlängern, in der Meinung, dass erst bei der Ausarbeitung einer Dauerordnung eine für das Volk annehmbare Lösung zu suchen sei. Es ist nicht möglich, in der Übergangslösung hinter das zurückzugehen, was die beiden Räte nach langen Beratungen für die Dauerlösung als Erleichterungen im Vergleich zum geltenden Notrecht beschlossen haben. Das Volk kennt jene Beschlüsse und würde daher einer Vorlage, die hinter ihnen zurückbleiben würde, die Zustimmung versagen.

Wir haben schon bei früheren Beratungen unwidersprochen die Auffassung vertreten, dass bei dem heutigen Misstrauen des Volkes gegen alles, was von Bern kommt, und bei seiner Abneigung gegen alles, was mit Steuern etwas zu tun hat, eine Dauer- und auch eine Übergangslösung nur dann Aussicht auf Annahme hat, wenn sie von allen grösseren Parteien übereinstimmend empfohlen wird. Auch dann noch besteht die Gefahr, dass es einer relativ kleinen Gruppe gelingt, unter Ausnutzung der stimmungsmässigen Verneinungssucht, die Vorlage zu Fall zu bringen.

Dieser Einsicht hat sich die Kommission nicht verschlossen, und dank dieser Einsicht — was als

grosser Gewinn zu buchen ist — hat sie in materiel-
ler Hinsicht und in bezug auf die Geltungsdauer
der Übergangsordnung eine volle Einigung erreicht.

An der allein — wenigstens in der Kommission
— noch umstrittenen Frage nach der Rechtsform
sollte die Verständigung auf eine Lösung nicht
scheitern. Diese Frage ist aber in grundsätzlicher
und praktischer Hinsicht doch so wichtig, dass die
Annahme oder Verwerfung der Übergangslösung
von der Art ihrer Entscheidung abhängen kann. Es
lohnt sich daher, die Vor- und Nachteile des Mehr-
heits- und des Minderheitsantrages sorgfältig gegen-
einander abzuwägen.

Nach der Auffassung der Mehrheit ist es ziem-
lich gleichgültig, ob das Volk vor oder nach dem
Inkrafttreten der Übergangslösung darüber abzu-
stimmen hat, zumal es im einen wie im andern
Fall am Beschlusse des Parlamentes nichts ändern
kann, sondern ihn tale quale annehmen oder ver-
werfen muss. Unter diesen Umständen gibt sie der
Notrechtslösung den Vorzug, weil diese im Falle
eines negativen Volksentscheides immerhin noch
bis Oktober 1950 in Kraft bleiben kann. Wir ver-
mögen darin keine wesentlichen Vorteile der Not-
rechtslösung zu erblicken.

Wohl muss im Falle der Verwerfung der verfas-
sungsmässigen Lösung durch Volk und Stände noch
Ende dieses Jahres ein Notrechtsbeschluss gefasst
werden. Dieser würde dann immerhin nicht nur bis
zum Oktober, sondern bis Ende des Jahres 1950
Geltung haben. Es wäre dann eher möglich, bis da-
hin die Verfassungsbestimmungen der Dauerlösung
unter Dach zu bringen, so dass eine neue Volksab-
stimmung bezüglich der Übergangsordnung nicht
mehr nötig wäre, da diese für die Zeit bis zum In-
krafttreten der Vollziehungsgesetze im Verfassungs-
gesetz geregelt werden könnte.

Auf alle Fälle sind die bei einem ersten negativen
Volksentscheid zu überwindenden Schwierigkeiten
bei der verfassungsmässigen Lösung nicht grösser
als bei der Notrechtslösung. Wir können aber diesen
praktischen und taktischen Überlegungen deshalb
kein entscheidendes Gewicht beimessen, weil unse-
res Erachtens die Notrechtslösung im gegenwärtigen
Momente überhaupt nicht zulässig ist. Sie ist nach
der Bundesverfassung nicht zulässig, sie ist es aber
auch nach dem ungeschriebenen Notrecht nicht,
weil heute kein Notstand vorhanden ist.

Es ist heute bei gutem Willen der Bundesver-
sammlung möglich, eine verfassungsmässige Über-
gangslösung im Oktober zu beschliessen und im
Dezember dem Volk und den Ständen zum Ent-
scheid vorzulegen, so dass sie im Falle der Annahme
auf den 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt werden
kann. Würde die Vorlage verworfen, bestünde
immer noch die Möglichkeit, vor dem 1. Januar
1950 durch einen Notrechtsbeschluss für die Kon-
tinuität der Einnahmen zu sorgen. Heute besteht
noch kein Notstand, der die Behörden berechtigten
und zwingen würde, unter Ausschaltung von Volk
und Ständen von sich aus das Nötige anzuordnen.
Bei der heutigen Stimmung des Volkes gegen Not-
und Vollmachtenrecht müssen es sich die Behörden
zur strengen Pflicht machen, Notrecht nur dann in
Anspruch zu nehmen, wenn ausser allem Zweifel
ein Notstand vorliegt. Die blosse Möglichkeit, dass
später, zum Beispiel im Dezember, ein Notstand

einträte, gibt Ihnen kein Recht, schon heute auf
den verfassungsmässigen Weg zu verzichten, zumal
der Notstand ja nicht von heute auf morgen plötz-
lich eintritt, sondern vorauszusehen ist, und weil
ihm, wie geschildert, durch ein Notrechtsbeschluss
immer noch begegnet werden kann.

Würde die Bundesversammlung jetzt ohne
zwingenden Grund die Beschreitung des verfas-
sungsmässigen Weges der Rechtsetzung ablehnen
und einen Notrechtserlass beschliessen, so würde
die bereits bestehende Vertrauenskrise verschärft,
Man kann sich unschwer vorstellen, welchen Ein-
fluss das verstärkte Misstrauen ausüben würde,
wenn einige Monate später — Herr Fricker hat vom
Frühjahr gesprochen — dieser Notrechtsbeschluss
dem Volk und den Ständen zur Genehmigung unter-
breitet würde. Es ist meines Erachtens leichter, die
Zustimmung des Volkes zur Übergangslösung zu
erlangen, wenn sie ihm auf dem verfassungsmässigen
Wege unterbreitet wird und nicht in der Form eines
nachträglich zu genehmigenden Notrechtsbeschlus-
ses. Es ist im ersten Fall auch den Gegnern der
Vorlage die Möglichkeit genommen, ihre wahren
Beweggründe hinter formalrechtlicher Kritik zu
verstecken und mit dem heuchlerischen Kampf zur
Schutze der Demokratie das Volk zur Ver-
werfung der Vorlage aufzufordern.

Gewiss ist es für die Räte nicht angenehm, wenn
sie im Falle der Verwerfung der verfassungsmässigen
Lösung sofort unter Berufung auf einen Notstand
etwas beschliessen müssten, was nicht viel anderes
ist als das, was Volk und Stände verworfen haben.
Aber dann handelt es sich wirklich und manifest
um einen Notstand und man wird deshalb den Not-
rechtserlass verstehen und als notwendiges Übel hin-
nehmen. Die Situation ist dann nicht so schlimm,
wie wenn man dem Volke zumuten würde, einen
Beschluss, den man unter unbegründeter Berufung
auf einen Notstand dem Entscheid durch Volk und
Stände entzogen hat, nachträglich zu genehmigen,
und dabei ein entschiedenes Nein als Antwort er-
hielte.

Noch ein Wort zu den taktischen Gründen, die
die Vertreter der Katholisch-Konservativen Partei in
der Kommission bestimmt haben, die Notrechts-
lösung der verfassungsmässigen Lösung vorzuzie-
hen. Sie erklärten, als Gegner der direkten Bundes-
steuer könnten sie nicht einem eigentlichen Ver-
fassungsartikel zustimmen, der für die zweijährige
Übergangsordnung die weitere Erhebung der Wehr-
steuer vorsieht, denn man würde dies als Präjudiz
für die Dauerlösung hinstellen und ihnen die Be-
kämpfung einer direkten Bundessteuer als Bestand-
teil der Dauerlösung erschweren. Dieser Befürchtung
ist zunächst formell entgegenzuhalten, dass gemäss
Art. 89bis der Bundesverfassung auch die Not-
rechtslösung im Laufe des nächsten Jahres dem
Volke und den Ständen vorgelegt werden müsste,
die die Wehrsteuer in genau gleicher Weise vorsieht,
wie die verfassungsmässige Lösung. Bei Annahme
der Vorlage hätten also Volk und Stände in gleicher
Weise die Wehrsteuer für die zwei nächsten Jahre
gutgeheissen wie bei Annahme der verfassungsmäs-
sigen Lösung. Im einen wie im andern Falle wäre
der Beschluss mit Zustimmung der Katholisch-Kon-
servativen Partei zustande gekommen, denn ohne
deren Mitwirkung wäre aus den eingangs erwähnten

Gründen ein bejahender Volksentscheid nicht zu erreichen, so wenig wie zum Beispiel ohne Mitwirkung der Sozialdemokratischen Partei. Wir halten aber auch sachlich das Bedenken der katholisch-konservativen Vertreter für unbegründet. Nicht nur die Katholisch-Konservativen, sondern auch die andern Parteien müssten sich dagegen verwahren, dass aus ihrer Zustimmung zu einer kurzfristigen Übergangslösung, die im allgemeinen in einer Verlängerung des geltenden Rechtes um zwei Jahre besteht, geschlossen werden wollte, dass sie bei der Beratung der Dauerlösung in allen Punkten die gleiche Stellung einnehmen müssten. Wir haben uns zum Beispiel mit der Besteuerung der Rabatte und Rückvergütungen für die nächsten zwei Jahre abgefunden, um eine rasche Einigung zu ermöglichen, wir halten uns aber in keiner Weise für verpflichtet, auch bei der Dauerlösung dieser unverständlichen Regelung zuzustimmen. Ich glaube also, dass die Katholisch-Konservative Partei der Minderheitslösung zustimmen könnte, ohne darüber den geringsten Zweifel aufkommen zu lassen, dass dies nicht ein Präjudiz für ihre Stellungnahme bei der Beratung der Dauerlösung sei. Ich hoffe daher, dass die katholisch-konservativen Vertreter dieses Bedenken fallen lassen, wenn sie sich davon überzeugen können, dass der Weg der Notrechtslösung zur Zeit unzulässig ist und kaum zum Ziele führen könnte. Treten alle Parteien für die verfassungsmässige Lösung ein, so besteht zwar immer noch keine Sicherheit, aber doch die Wahrscheinlichkeit, dass Volk und Stände ihr zustimmen werden. Auf alle Fälle ist die zweijährige Übergangslösung auf diesem Wege des Vertrauens aus psychologischen Gründen viel eher erreichbar, als durch eine heute beschlossene Notrechtslösung, die die Merkmale des Misstrauens und der Vollmachtenmentalität an sich trägt.

Aus den dargelegten Gründen empfehle ich den Minderheitsantrag zur Annahme.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

Haefelin: Angesichts der sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit der in Frage stehenden Vorlage, auch mit Rücksicht auf das aufschlussreiche Referat unseres Kommissionspräsidenten und die Ausführungen des Herrn Ständerat Klöti könnten weitere Ausführungen zur Frage des Eintretens weder nötig noch opportun erscheinen. Wenn ich mir trotzdem gestatte, in der Eintretensfrage mich zu äussern, geschieht dies aus der Erwägung, dass seit Bekanntwerden unserer Kommissionsanträge sich die öffentliche Diskussion allzusehr mit dem materiellen Gehalt der Vorlage beschäftigt hat, während die politischen Motive, die uns zu unserer Stellungnahme geführt haben und denen angesichts der obwaltenden Situation eine besondere Bedeutung zukommt, bisher nur ungenügend erkannt und gewürdigt worden sind. Es sei mir als Kommissionsmitglied daher gestattet, in diesem Sinne das Votum unseres Herrn Kommissionspräsidenten vom politischen und psychologischen Standpunkt aus etwas zu ergänzen.

Obschon man bedauerlicherweise immer noch die Meinung hören oder lesen kann, diese Übergangsordnung käme zu früh angesichts der Möglich-

keit, die Arbeit der Einigungskonferenz noch dieses Jahr zu einem positiven Abschluss zu bringen, bereitete der Kommission die Eintretensfrage keine Schwierigkeiten. Sie war sich vielmehr der Tatsache bewusst, dass die bisherigen Bemühungen um die Bundesfinanzreform zu keinem Erfolg geführt haben und dass gemäss den Ausführungen massgebender Mitglieder der Einigungskonferenz diese ihre Arbeit frei von jedem Zeitdruck zu lösen wünsche. Da aber das auf die Vollmachten sich stützende Finanznotrecht bis Ende dieses Jahres befristet ist, ergeben sich nur folgende zwei Möglichkeiten: entweder die Schaffung einer mit dem 1. Januar 1950 in Kraft tretenden Übergangsordnung oder aber der Ausfall der auf Notrecht beruhenden Bundeseinnahmen im jährlichen Betrag von mindestens 800 Millionen Franken. Die Verantwortung für die letztere Lösung wollte aber in der Kommission niemand übernehmen, und so konnte die Eintretensdebatte rasch abgeschlossen und zur Detailberatung übergegangen werden. Sie gestaltete sich dann aber wesentlich schwieriger, wofür der von den bundesrätlichen Anträgen entsprechend beeinflusste Volksentscheid vom 11. September die Hauptursache war. Bekanntlich wollte der Bundesrat das geltende Finanznotrecht unverändert für die Dauer von 5 Jahren verlängern, und zwar unter Ausschaltung von Volk und Ständen durch einen Notrechtserlass der Bundesversammlung. Gute Kenner unserer Volkpsychologie sind sich darin einig, dass die Annahme der Initiative über die Rückkehr zur direkten Demokratie weitgehend als demonstrative Ablehnung dieser Vorschläge des Bundesrates zu werten ist. Das Volk wollte sich nicht weiter ausschalten lassen. Es wollte aber auch von einer Verlängerung um fünf Jahre nichts wissen. Schliesslich dürfte sein Entscheid auch als Protest gegen die beabsichtigte unveränderte Fortdauer des materiellen Finanznotrechtes aufzufassen sein. Diese Schlussfolgerungen aus dem Volksentscheid vom 11. September waren begleitend für die Beratungen unserer Kommission. Ihre Mitglieder bemühten sich, soweit dies mit dem eigenen Gewissen zu vereinbaren war, diesem Volksentscheid gebührend Rechnung zu tragen. Von diesem Standorte und von diesem Gesichtspunkt aus muss man die Anträge der Kommission würdigen, wenn man ihnen gerecht werden will.

Übereinstimmung bestand von Anfang an in der Auffassung, dass entgegen dem Antrag des Bundesrates ein Vollmachtenentscheid nicht mehr in Frage kommen kann. Offen aber blieb vorerst die Frage, ob dem Volke ein verfassungsändernder Bundesbeschluss vorzulegen sei oder ob der Bundesversammlung ein Notrechtsbeschluss gemäss dem neuen Art. 89bis, Abs. 3, mit nachheriger Befragung von Volk und Ständen beantragt werden soll. Eine weitere Meinungsverschiedenheit betraf die zu bestimmende Geltungsdauer der Übergangsordnung. Wohl fand der Antrag des Bundesrates auf 5 Jahre keinen Anklang, doch schwankten die Meinungen innerhalb der Kommission anfänglich zwischen einem und drei Jahren. Schliesslich bestand noch eine Diskrepanz hinsichtlich der Frage, ob das geltende Finanznotrecht unverändert beibehalten oder ob es abgeändert werden solle und welche Änderungen in diesem Falle vorzunehmen seien. Aus dieser kurzen Übersicht ergibt sich, dass die Kommission

in allen entscheidenden Fragen eine vom Bundesrat abweichende Haltung einnahm, was eine weitgehende Abänderung und Neubearbeitung der Vorlage zur Folge hatte. In dieser Situation bestand nun die Gefahr, dass die grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten, die bisher die Finanzreform scheitern liessen, auch in diese Beratungen hineinspielen könnten. Dies musste mit allen Mitteln vermieden werden, wollte man sich nicht bewusst der Ablehnung der Vorlage durch Volk und Stände aussetzen. Darin, dass nur eine von allen Parteien getragene und befürwortete Vorlage Aussicht auf Erfolg hätte, war man sich einig. Aus dieser Einsicht heraus entwickelte sich im Laufe der Beratungen ein erfreulicher Verständigungswille, auf den zum grossen Teil die getroffene Regelung zurückzuführen ist und durch welchen allein diese verständlich und erklärlich wird. Dass von allen Parteien gewisse Zugeständnisse gemacht wurden, darf als ein gutes Omen betrachtet werden, vorausgesetzt, dass dieser Wille zur Verständigung auch in den Räten und in der Öffentlichkeit vorhanden ist.

Die Bundesfinanzreform ist bisher an der direkten Bundessteuer gescheitert. Diese Frage spielt bei der Verlängerung der Geltungsdauer der Wehrsteuer auch in die Übergangsordnung hinein. Wohl stellten die Gegner der direkten Bundessteuer keinen Antrag auf Aufhebung der Wehrsteuer; allein, sie wollten aus grundsätzlichen Erwägungen ihrer Verlängerung nicht durch einen Verfassungsartikel zustimmen, sondern lediglich in der Form eines befristeten Notrechtserlasses. Wenn sich die Mehrheit der Kommission schliesslich dieser letzteren Form anschloss, dann geschah es bei einigen ihrer Mitglieder nicht zuletzt aus rein praktischen Erwägungen. Ein verfassungsverändernder Bundesbeschluss, dem rein grundsätzlich unser Vorzug galt, würde eine Volksbefragung vor dem Inkrafttreten der Übergangsordnung, also vor dem 1. Januar 1950, zur Voraussetzung haben. Dies ist aber nach den gemachten Erfahrungen einfach nicht mehr möglich, selbst wenn sich die Verhandlungen der beiden Räte ohne wesentliche Differenz zu Ende führen lassen, was gar nicht so selbstverständlich ist. Wählen wir aber diesen Weg, dann müssen wir damit rechnen, dass die Abstimmung erst im kommenden Jahre erfolgen kann, womit dann ab 1. Januar 1950 speziell im Hinblick auf die Freiliste der Warenumsatzsteuer, wie Herr Kollege Fricker erwähnt hat, ein Vakuum eintreten würde. Dabei wollen wir die Frage ganz ausser acht lassen, welche Lage dann entstünde, wenn die Vorlage vom Volk und von den Ständen verworfen würde. Anders beim Erlass gestützt auf den neuen Art. 89bis, Abs. 3. Hier kann das Übergangsrecht sofort nach der Schlussabstimmung in den Räten in Kraft treten; die Volksbefragung, die im Fall der Verwerfung die Gültigkeitsdauer auf ein Jahr beschränken würde, kann dann im nächsten Jahre erfolgen. Mit dieser Lösung sichern wir dem Bund den Eingang seiner notwendigen Einnahmen und dem Volk und den Ständen das Recht, sich über die neue Regelung äussern zu können. Aus diesen mehr praktischen als doktrinären Erwägungen heraus hat die Kommission mit starker Zweidrittelmehrheit diesen Weg gewählt, und wir sind glücklich zu wissen und zu hoffen, dass die unterlegene Minderheit wahr-

scheinlich aus dieser Angelegenheit keine Prestigefrage machen wird. Sie kann davon um so eher absehen, als ihr auf dem Gebiete des materiellen Rechtes weitgehendes Entgegenkommen gezeigt wurde. Die beantragten Abänderungen bei der Erhöhung der steuerfreien Einkommensbeträge bei der Wehrsteuer und bei der Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer bedeuten gewiss ein beachtenswertes Entgegenkommen an die Linke und an die Konsumentenschaft überhaupt. Wir haben aber noch aus anderen Gründen als denjenigen einer politischen Konzession zugestimmt, nämlich aus Rücksicht auf die vorzunehmende Volksbefragung. Wir interpretieren den Entscheid vom 11. September nämlich so, dass das Volk nicht nur gegen Vollmachtvorlage und Befristung auf 5 Jahre demonstriert hat, sondern, dass es auch seinem Willen zu materiellen Erleichterungen im geltenden Finanznotrecht des Bundes Ausdruck verleihen wollte. Um dieser Missstimmung im Volke nicht zuletzt aus referendumpolitischen Gründen Rechnung zu tragen, haben wir uns in der Kommission schliesslich grundsätzlich auf gewisse Änderungen eingelassen, und zwar auf deren drei, wovon die Steuererleichterungen bei der Wehrsteuer alle Steuerpflichtigen berühren, die Erweiterung der Freiliste alle Konsumenten interessiert und die Erhöhung der Ablieferungsbeträge des Bundes aus dem Benzinzoll an die Kantone einem bisherigen Beschlusse unseres Rates, dem wohlbegründeten Begehren der kantonalen Baudirektoren und den Interessen aller Strassenbenutzer entspricht. Alle diese materiellen Abänderungen werden nicht nur abstimmungspolitisch der Vorlage nützen, sondern sie sind auch sachlich gerechtfertigt und vertretbar. Dass in der Kommission noch andere Begehren auf Veränderung des geltenden Notrechtes gestellt oder von dritter Seite postuliert waren, sei nicht verschwiegen, doch muss irgendwo Halt gemacht und auf die Regelung in der Bundesfinanzreform vertröstet werden. Sollten in diesem Rate unsere materiellen Anträge kritisiert oder gar abgelehnt werden, werden wir in der Detailberatung von seiten der Kommission auf ihre nähere Begründung zurückkommen.

Schliesslich konnte sich die Kommission auch in der dritten Frage von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich der Dauer der Übergangsordnung verständigen; diese Dauer wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Dies geschah wiederum zum Teil aus praktischen Erwägungen. Bundesfinanzreform und Vollzugsgesetze von Bund und Kantonen erfordern zu ihrer Verwirklichung einen Zeitraum von einigen Jahren. Es wird nicht möglich sein, heute eine Übergangslösung für diese Dauer unter Dach zu bringen. Aufgabe der in Beratung stehenden Vorlage ist es, den Zeitpunkt zu decken ab 1. Januar 1950 bis zur Ausarbeitung und Annahme der neuen Verfassungsartikel über die Bundesfinanzen. Dafür dürften zwei Jahre genügen. Mit der endgültigen Regelung wäre dann ein Übergangsregime zu erlassen, das von Volk und Ständen implicite mit dem neuen Verfassungsrecht zu beschliessen wäre. In diesem Sinne ist die vorgesehene Frist von zwei Jahren zu verstehen, nämlich zur Deckung des Zeitraumes ab 1. Januar 1950 bis zur Annahme des neuen Verfassungsrechtes, einschliesslich einer darin eingebauten befristeten Übergangsordnung.

Dies sind die Erwägungen, auf welche sich unsere Kommissionsanträge stützen. In der „Neuen Zürcher Zeitung“ von vorgestern ist nun ein ganz anderes Vorgehen in Vorschlag gebracht worden, nämlich eine kurzfristige Verlängerung des geltenden Rechtes durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates, der durch eine in den ersten Monaten des kommenden Jahres zur Volksabstimmung gelangende Vorlage über eine verfassungsmässige Dauerlösung abzulösen wäre. Diese Anregung geht von einer ganz andern Beurteilung der Lage aus. Man hofft auf eine rasche Verständigung in der Einigungskonferenz, was zum Ausgangspunkt für ein baldiges Zustandekommen des neuen Verfassungsartikels werden sollte. Wären diese Voraussetzungen richtig, dann könnte man dem Vorschlag der „Neuen Zürcher Zeitung“ eine gewisse Begründetheit nicht absprechen. So wie wir unterrichtet wurden durch die Ausführungen des Herrn Bundespräsidenten in unserer Kommission, liegen die Dinge aber diametral verschieden. Massgebende Mitglieder der Einigungskonferenz aus verschiedenen Parteilagern erklären, dass dieser für die Lösung ihrer subtilen Aufgabe die nötige Zeit belassen werden müsse und dass sie auf keinen Fall unter Zeitdruck gestellt werden dürfe. So lange keine Anhaltspunkte zu einer andern Beurteilung der Lage vorliegen, müssen wir uns an diese Prognose halten. Dann kann aber auch eine für längere Zeit gedachte und auf Vollmachtenbeschluss beruhende Verlängerung der Geltungsdauer des heutigen Rechtes nicht in Frage kommen, und die Ihnen erläuterte Argumentation unserer Kommission behält ihre volle Gültigkeit. Es besteht kein Anlass, sie nicht zur Grundlage unserer heutigen Beratung und Entschliessung zu machen. Diese unsere Argumentation, die für eine kurzfristige Übergangsordnung durch Notrechtserlass spricht, wird untermauert durch die soeben vorgetragene Mitteilung von Herrn Kollege Klöti, dass die Subkommission der Einigungskonferenz ihre Tagung auf den Monat November verschoben habe. Ich bedaure dies ausserordentlich. Wäre diese Subkommission, wie vorgesehen, Mitte Oktober zusammengetreten, dann hätten wir das Resultat dieser Verhandlungen in der letzten Woche des Oktobers bei der Behandlung dieses Geschäftes durch den Nationalrat, sowie bei einer allfälligen Differenzbereinigung würdigen können. Hätte sich in dieser Subkommission die Möglichkeit einer raschen Lösung der Bundesfinanzreform gezeigt, dann wären wir jedenfalls, wie es Herr Kollege Troillet schon in der Kommission befürwortet hat, damit einverstanden gewesen, das heutige Recht durch einen Vollmachtenbeschluss des Bundesrates kurzfristig zu verlängern, um dann bereits im kommenden Jahr die Dauerlösung vor Volk und Stände zu bringen. Das wird nun aber, nachdem die Kommission, respektive die Subkommission erst im November, also nach dieser Session, zusammentritt, nicht mehr möglich sein. Wir sehen daraus, dass die Beurteilung der Lage, wie wir sie zum Ausgang unserer Erwägungen gemacht haben, jedenfalls richtig ist. Die Mitglieder der Kommission — ich weiss nicht, ob vielleicht sogar der ganze Rat — haben gestern noch eine Eingabe der Spitzenverbände der Wirtschaft erhalten. Dort nimmt man nun den Gedanken von Kollege Troillet wieder auf. Man wünscht eine Übergangsordnung für ein Jahr,

unter Ausschaltung von Volk und Ständen, wie das nun nach dem neuen Verfassungsrecht möglich ist, in der bestimmten Erwartung, dass es bereits im kommenden Jahre möglich sein sollte, die Volksbefragung über das dauernde Verfassungsrecht vornehmen zu lassen. Diese Möglichkeit haben wir auch, wenn Sie den Anträgen unserer Kommission zustimmen. Wenn sich diese Situation und diese Möglichkeit abzeichnen wird, dann brauchen wir einfach die Volksabstimmung über diese Übergangsordnung nicht vorzunehmen. Dann fällt sie nach einem Jahr weg. Innerhalb der Dauer dieses Jahres befragen wir dann dafür das Volk über die definitive Regelung; also, wenn sich das Wunder einer raschen Einigung in der Einigungskonferenz bewahrheiten sollte, dann haben wir noch immer die Möglichkeit, diese Übergangsordnung nur auf ein Jahr zu befristen und dann inzwischen das definitive Werk Volk und Ständen vorzulegen.

In einer andern Presse hat man nach unseren Beratungen in Vevey von Siegern gesprochen. Wenn man alle jene Kommissionsmitglieder oder Parteilagern zu Siegern erklären will, die gewisse Postulate durchgebracht haben, dann waren wir in Vevey lauter Sieger. Viel wichtiger aber ist die Tatsache, dass wir alle der Verständigung zuliebe auf gewisse Begehren verzichteten. Dadurch erst sind wir zu richtigen Siegern geworden, indem wir im Interesse des Zustandekommens unseres Werkes uns selbst besiegt haben. Dieser Geist der Verständigungsbereitschaft muss auch walten über unseren jetzigen Verhandlungen, wollen wir das uns gesetzte Ziel erreichen, nämlich: eine Lösung der uns gestellten Aufgabe durch Schaffung einer Übergangsordnung mit dem Volke, zum Wohle des Staates und als günstiges Omen für die folgende Dauerlösung.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen als Kommissionsmitglied und als Vertreter der Gruppe der Kommissionsmitglieder aus der politischen Mitte, die durch ihre Stimmverteilung, die bald nach links, bald nach rechts ging, diese Vorlage massgebend beeinflusst und zu den Mehrheitsbeschlüssen geführt hat, ebenfalls beantragen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Bundespräsident Nobs: Wie ein Blick in die Presse zeigt, bestehen in der breiten Öffentlichkeit zahlreiche irrtümliche Ansichten über die Grösse und die Weitschichtigkeit des gesamten Gesetzgebungswerkes der Neuordnung der Bundesfinanzen, die auch in den meisten Kantonen je nach der Art der zu treffenden neuen verfassungsmässigen Lösung kantonale Gesetzgebungsarbeiten erfordern wird. Die Probleme, die hier zur Entscheid stehen, sind so wichtig, dass es dem Bundesrat unerlässlich erscheint, noch auf die besondere Situation hinzuweisen.

Der Bundesrat hat mich beauftragt, die Erklärung abzugeben, dass er den Anträgen der Kommission zustimmt. Er hat aber gleichzeitig Auftrag gegeben, in diese Erklärung eine Bemerkung einzubeziehen über die finanziellen Auswirkungen der Kommissionsbeschlüsse. Die Zustimmung des Bundesrates zu den Anträgen der Kommission erfolgte nicht ohne Bedenken, namentlich wegen des Einnahmenausfalles von über 50 Millionen Franken,

der durch Steuererleichterungen einerseits und wegen der anderen Aufteilung der Benzinzolleinnahmen zwischen Bund und Kanton andererseits entsteht. Der Bundesrat möchte sodann insbesondere zu der Frage der Befristung mit Nachdruck betonen, dass die zweijährige Frist, die vorläufig für die Übergangsordnung eingeräumt ist, keineswegs als genügend angesehen werden kann, um die Vollzugsgesetzgebung im Bund und in den Kantonen zu verwirklichen, selbst wenn das neue Verfassungswerk vorausgehend angenommen sein wird.

Ich möchte zu dieser Diskussion noch einiges beifügen, um auch vor der Öffentlichkeit zu zeigen, um was es sich eigentlich handelt. Darüber macht man sich, wie es scheint, zum Teil ganz irrige Vorstellungen. Wenn also auch der Bundesrat heute nicht länger für die fünfjährige Übergangszeit plädiert, so hält er doch eine Klarstellung über die Fristen für nötig. Da komme ich zunächst auf das zu sprechen, was in der Subkommission der Einigungskonferenz der beiden Räte einige sehr prominente Mitglieder des Parlamentes ausführten über die Zeit, welche der Einigungskommission zur Verfügung stehen sollte, um eine Verständigungslösung vorzubereiten. Ich nenne Herrn Nationalrat Dr. Müller, Amriswil, der Präsident der Kommission des Nationalrates für die Neuordnung der Bundesfinanzen ist. Niemand kann ihm vorwerfen, er wäre auf eine Verschleppung eingetreten. Er hat sich zu dieser Frage wie folgt geäußert: „Die Notwendigkeit einer Übergangslösung hat sich schon vor zwei Jahren abgezeichnet, denn schon damals war kaum damit zu rechnen, dass eine definitive Lösung am 1. Januar 1950 in Kraft treten könnte. Ich hätte es damals begrüßt, wenn die Übergangslösung etwas frühzeitiger hätte vorbereitet werden können. Das haben aber die Räte abgelehnt. Eine diesbezügliche Motion ist ja nicht in beiden Räten zustande gekommen. Heute stehen wir für die Behandlung der Übergangslösung unter einer gewissen Zeitnot. Um so mehr halte ich dafür, dass dafür die Beratungen über die definitive Lösung nicht unter dem Druck einer Zeitnot stehen werden, sondern gründlich und ohne Hast geführt werden können“. Weiter führte Herr Dr. Müller aus: „Die Geschichte der schweizerischen Verfassungskämpfe zeigt, dass keine wichtige Revision ohne lange Auseinandersetzungen verwirklicht werden konnte. Vor allem müssen wir nun für die kleine Kommission, also den Ausschuss der Verständigungskommission und für Verwaltung und Bundesrat Zeit haben. Wir dürfen uns nicht unter Zeitdruck stellen lassen.“

Herr Nationalrat Dr. Holenstein äusserte sich in der gleichen Sitzung wie folgt: „Ich teile die Auffassung von Herrn Kollege Müller, dass unsere Kommission nicht unter dem Drucke von Zeitnot arbeiten soll. Zurückblickend lässt sich feststellen, dass unsere Arbeiten während der letzten Jahre ständig irgendwie unter einer gewissen Zeitnot gestanden sind. Darunter hat auch unsere Arbeit nicht wenig gelitten. Das soll nun vermieden werden. Andererseits ist es natürlich selbstverständlich, dass die Arbeiten zwar nicht überstürzt, aber dennoch soviel wie möglich gefördert werden sollen. Wir sind dies dem Volk und dem Parlamente schuldig.“

Es mag beachtlich sein, dass in einer ähnlichen Weise auch Herr Nationalrat Dr. Häberlin sich in

einer früheren Aussprache der Fraktionspräsidenten, am 24. März, wie folgt äusserte: „Eine richtige, definitive Lösung bringen wir in diesem Jahre nicht fertig. Eine neue Übergangslösung ist aber mit einiger Ruhe und Sachlichkeit zu beraten. Man könnte die Beratungen der Finanzvorlage unterbrechen. Eine forcierte Differenzenbereinigung wäre nicht von Gutem.“

Vizepräsident Dr. Haefelin hat auf eine Äusserung in der „Neuen Zürcher Zeitung“ von gestern abend hingewiesen, wo man mit Nachdruck verlangt, dass die nun eingeleiteten Einigungsverhandlungen mit grösster Beschleunigung vorangetrieben werden sollen. Diese Meinung, die durchaus auch unseren Wünschen entspricht, stösst sich aber an den ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche noch zu überwinden sind, um eine Verständigung zu finden. Einige optimistische Äusserungen nach der ersten Sitzung der grossen Verständigungskommission möchte ich sehr gerne für berechtigt halten. Aber ich glaube nicht, dass man der Verständigung schon so nahe ist, wie gewisse Leute es glauben, namentlich wenn man nicht eine Quasiverständigung haben will, die nur zwei oder drei Gruppen umfasst und der bedeutende grosse Volksgruppen ferne stünden, womit nach meiner Auffassung zum vorneherein ein glücklicher Abschluss des Werkes als ausgeschlossen erschiene. Also auch hier sollte man sich nicht zu grosse Illusionen machen.

Ich halte die Erfahrungen der eben genannten Mitglieder der Kommission für sehr beachtlich. Wenn nun von Leuten, die diese Erfahrung in der Kommissionsarbeit nicht gemacht haben, etwas proponiert wird, das zwar auf eine Schnellsohlerei hinausläuft, aber kaum die Gewähr in sich schliesst, dass eine solide Verständigung zustande kommt, so muss ich sagen, dass slow and sure, ein etwas langsames aber sicheres Vorgehen, mir rascher zum Ziele zu führen scheint als diese Schnellsohlerei, die jetzt von Kreisen ausserhalb des Parlamentes verlangt wird.

Es scheint mir wichtig zu sein — der Bundesrat hat mir diesbezüglichen Auftrag gegeben — das, was ich eben auseinandergesetzt habe, noch etwas zu belegen. Da ist vor allem ein Hinweis auf die Ausarbeitung und die Verabschiedung der Ausführungsgesetze nötig. Würden wir heute die Verständigungsbestimmungen der neuen Verfassungsartikel kennen, so könnten wir sofort mit den Ausführungsgesetzen an die Arbeit gehen.

Selbstverständlich sind auf einer breiten Basis Arbeiten durchgeführt worden. Für die Vorlage, die der Bundesrat Ihnen vorgelegt hat, ist das Gesetzgebungswerk für die Ausführung jener Verfassungsvorlage auch durch Expertenkommissionen usw. weitgehend vorbereitet, so dass dort einer raschen Weiterbehandlung kaum grosse Schwierigkeiten entstehen dürften. Aber wir wissen ja noch gar nicht, wie das Verständigungswerk aussehen wird; und wir wissen noch gar nicht, welche Gesetzgebung schliesslich in der Verfassung vorgeschrieben wird, und wir können diese Gesetzgebung nicht vorbereiten, bevor wir wissen, was die Verfassung will. Auch wenn wir das wissen werden, so wird es damit nicht sein Bewenden haben, dass der Bundesrat schnell schnell diese Gesetzesentwürfe den Räten

und ihren Kommissionen vorlegt. Es wird sich auf alle Fälle um eine weitgehende Umarbeitung der bestehenden Vollmachtengesetzgebung handeln, und es wird sogar — soweit neue andere Steuern im schliesslichen Verständigungswerk vorgesehen werden, sich darum handeln, diese Vollzugsgesetzgebung von Grund auf neu zu gestalten. Dann werden wir diese Gesetzesentwürfe den Interessenverbänden zur Kenntnisnahme unterbreiten und ihnen eine Frist zur Vernehmlassung ansetzen müssen. In dieser Vollzugsgesetzgebung sind eine grosse Zahl von Fragen strittig. Das gilt auch für Fragen, die in der Vollmachtengesetzgebung eine gewisse vorläufige Regelung gefunden haben. Wenn dann die Vernehmlassung der Interessenverbände vorliegt, werden wir nicht darum herumkommen, namentlich die wichtigen Vollzugsgesetze noch einer aus Steuerfachleuten zusammengesetzten Expertenkommission vorzulegen. Nach Abschluss der Verhandlungen mit den Verbänden und Expertenkommissionen sind erst die Gesetzesbotschaften abschliessend zu bearbeiten und die Übersetzungen und die Drucklegung zu besorgen, was auch Zeit erfordert. Denn, wenn die Gesetze fertig ausgearbeitet sind, können sie nicht innerhalb 24 Stunden gedruckt werden. Schliesslich hat der Bundesrat die Vorlage zu überprüfen und die Genehmigung zu erteilen, und dann kommt erst die parlamentarische Behandlung, und weil diese und die Frage der Langsamkeit und Schnelligkeit der parlamentarischen Arbeitsweise zur Diskussion steht, so möchte ich Sie bitten, mir auch hiezu ein Wort zu erlauben: In der Vorbereitung und in der Vorberatung der Vorlage des Bundesrates vom 22. Januar 1948 über die Bundesfinanzreform hat es sich gezeigt, dass die Kommissionen mit dem besten Willen nicht schneller arbeiten konnten, wenn sie gewissenhafte Arbeit leisten wollten. Sie hatten Rückfragen an den Bundesrat zu stellen; dieser hatte neue Untersuchungen durchzuführen und die Abklärung dieser und jener Fragen war noch nötig. Der Bundesrat hat gedruckte Ergänzungsberichte an die Kommissionen gerichtet. Auch das Finanzdepartement hat zum Teil ergänzende Berichte ausarbeiten müssen. Vergessen wir auch nicht, dass unsere Mitglieder des Ständerates und des Nationalrates ja keine Berufsparlamentarier sind; wir kennen in unserem Lande die Einrichtung des Berufsparlamentariers nicht, der seine ganze Zeit für die Aufgaben der parlamentarischen Kontrolle und der Gesetzgebung zur Verfügung stellen kann. Wir sehen das immer, wenn Kommissionen zusammensitzen, um die Fristen für ihre Sitzungen anzuberaumen. Da zeigt sich jeweils, wie stark die Herren mit anderen parlamentarischen Kommissionen beschäftigt sind. Es muss auch auf die Tagungen der kantonalen Parlamente Rücksicht genommen werden. Darum entspricht die Auffassung, als ob die parlamentarischen Kommissionen zu jeder beliebigen Stunde versammelt werden könnten, nicht den Verhältnissen. Ich habe mir auch einige Illusionen über das Tempo gemacht, in welchem die Botschaft des Bundesrates zur Neuordnung der Bundesfinanzen etwa parlamentarisch erledigt werden könnte. Aber die Erfahrung hat doch gezeigt, dass, wenn die Kommissionen gewissenhaft arbeiten wollen, zwei oder drei Kom-

missionssessionen notwendig gewesen sind. Wir haben es ferner erlebt, dass auch die parlamentarische Behandlung mehrere Tage beanspruchte. Weiter mache ich Sie darauf aufmerksam, dass, wenn dann ein Gesetz — und es wird sich vielleicht um ein halbes Dutzend Ordnungsgesetze des Bundesrates handeln — in den Räten durchberaten sein wird, dann die Referendumsfrist läuft. Sind Sie nun sicher, dass alle diese Fristen unbenützt vorbeigehen? Sind Sie davon überzeugt, dass, wenn eines Tages das Gesetz über die Warenumsatzsteuer oder über die Luxussteuer — ich weiss nicht, ob Sie auch eine Getränkesteuer einbauen werden oder nicht — vor die Hauptabstimmung kommt, es auf den ersten Anrieb angenommen oder ob es nicht vielleicht verworfen wird und eine zweite parlamentarische Verhandlungsbasis und vielleicht ein zweites Referendum durchmachen muss? Es wird sich um fünf oder sechs Vollzugsgesetze zur Neuordnung der Bundesfinanzen handeln.

Es wäre auch einiges über den Inhalt dieser Ausführungsgesetze zu sagen. Man spricht davon, dass eben Massnahmen als Ersatz für die Tilgungssteuer getroffen werden sollen. Wenn Sie dieses System wählen, müssten wir ein Bundesgesetz über die Kantonsbeiträge, also über die kantonalen Kontingente ausarbeiten. Diese Kontingente werden einen Betrag von 120 Millionen Franken, oder wenn Sie auf die Hälfte gehen wollen, 60 Millionen Franken betragen. Wenn Sie diesen Betrag durch eine andere Steuer des Bundes aufbringen wollen — vielleicht durch die Besteuerung der juristischen Personen durch den Bund — dann wird es hier gar nicht leicht sein, je nachdem diese verfassungsmässige Lösung aussehen wird, eine Vollzugsgesetzgebung des Bundes einzuleiten, die die Räte und die Kantone vor sehr heikle Probleme stellen wird. Dann werden Sie ein Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer haben müssen; auch die Couponsteuer wird geändert werden müssen. Diese Änderungen betreffen eine schwierige und umständliche Materie und sind entsprechend umfangreich. Die Verschmelzung dieses Vorschlages mit der Couponsteuer wird einige Schwierigkeiten bieten. Dann sind wegen technischer Einzelheiten (Rückerstattung an juristische Personen, Sicherung gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Rückerstattungsansprüchen) Auseinandersetzungen zu erwarten, die schwieriger Natur sind und viel Zeit in Anspruch nehmen werden; das gilt sowohl für die Experten, für die Eingaben der Wirtschaftsverbände, wie für die Behandlung in der Kommission. Dann die Revision des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz. Der Militärflichtersatz besitzt schon jetzt eine verfassungsmässige Grundlage. Der Abschluss der Verhandlungen über die Verfassungsvorlage muss darum abgewartet werden, weil je nach dieser Lösung der Militärflichtersatz dann entweder in eine dauernde direkte Bundessteuer eingebaut werden kann oder ihr wenigstens angepasst werden sollte. Die Revision soll, nach Finanzplan, zu einer erheblichen Steigerung des Ertrages des Militärflichtersatzes führen. Das haben Ihre Kommissionen ja vorgesehen. Es ist aber voraussehen, dass im Parlament und Volk auch hier grosse Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Frage, wie beim Militärflichtersatz ein Mehrertrag

erzielt werden soll, aufeinanderprallen werden. Alle bisherigen Revisionspostulate sind auf Steuerherabsetzung im Militärpflichtersatz gerichtet, während Sie im Finanzplan eine Erhöhung vorgesehen haben. Auch hier keine leichte, einfache Sache!

Dann die Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben. Auch hier sind im Laufe der Beratungen Postulate gestellt worden, die eine Erhöhung des Ertrages bezwecken. Es ist bereits Opposition gegen jedes dieser Postulate angekündigt worden, so dass ein Revisionsentwurf sehr viel zu reden geben wird. Dann wird ein Bundesgesetz über die allgemeinen Bestimmungen des Eidgenössischen Steuerrechtes auszuarbeiten sein. Dieser Entwurf liegt fertig vor. Er ist durch eine Expertenkommission behandelt worden. Der Entwurf eines hervorragenden Steuerfachgelehrten hat in dieser Kommission grundlegende Änderungen erfahren, und dass dann die Behandlungen im Detail vor dieser Kommission zu weiteren bedeutenden Änderungen führen, erscheint mir als höchst wahrscheinlich. Jedenfalls sind die Probleme, die gerade hier in einem Bundesgesetz über die allgemeinen Bestimmungen des Bundessteuerrechtes zu lösen sind, von einer Art, dass eine Kontroverse unumgänglich entstehen muss.

Ich habe damit nur summarisch angedeutet, welches die Schwierigkeiten für die Vollzugsgesetzgebung des Bundes sind, wobei dann zu dieser Reihe von Gesetzen Referendumsfristen zu laufen beginnen.

Nun möchte ich noch etwas sagen über die Rücksichtnahme auf die Kantone. Je nachdem sich die verfassungsmässige Lösung für die Neuordnung der Bundesfinanzen gestaltet, desto mehr oder weniger schwerwiegend werden die Auswirkungen für die Kantone. Sie werden ohne direkte Bundessteuer schwerwiegender als mit einer direkten Bundessteuer. Dann haben die Kantone, wenn sie beispielsweise zum Verzicht auf die Subventionen verpflichtet werden, wenn sie Kontingente leisten sollen, ihre kantonale Steuergesetzgebung anzupassen. Nach Vorschlägen, die jetzt vorliegen, werden die Kantone Einnahmeeinbussen in folgendem Umfange erleiden: Verzicht auf ihren Anteil bei der Nationalbank 3 Millionen Franken im Jahr, Verzicht auf die Stempelabgaben 17 Millionen Franken, Verzicht auf den Anteil am Militärpflichtersatz 8 bis 9 Millionen Franken, also zusammen etwa 28 bis 29 Millionen Franken. Dann aber geht den Kantonen vom Zeitpunkt des Hinfallens dieser Steuer der Anteil an der Wehrsteuer verloren, welcher sich 1948 auf etwa 78 Millionen Franken beläuft. Sofern die Kantone nicht nur Ersatz für diese Ausfälle beschaffen hätten, sondern wenn dazu eine Erhebung von Kantonsbeiträgen beschlossen würde, hätten die Kantone daher noch die Mittel für die Kontingente aufzubringen. Im Fall von Kontingenten nach dem Vorschlag Dietschi würde es sich um einen Betrag von 60 Millionen Franken handeln. 29 Millionen plus 78 Millionen plus 60 Millionen summieren für die Kantone zu einem Betrage von 167 Millionen Franken, die sie neu aufzubringen haben, wogegen dann die direkte Bundessteuer aufhörte. 167 Millionen Franken entsprechen im Durchschnitt der Kantone 27,5% aller Kantonssteuereinnahmen. Im Durchschnitt müssten

also alle Kantone ihre Steuereinnahmen um 27,5% erhöhen. Für die Kantone ist das ein starkes Stück. Das würde den Gesamtaufwand nach dem Vorschlag, den wir soeben genannt haben, bedeutend erhöhen. Für Zürich würde eine Neubelastung des Kantons von 36% eintreten, Bern 26%, Luzern 31%, Schwyz 50%, Obwalden 54%, Nidwalden 119%, Glarus 37%, Zug 68%, Freiburg 28%, Solothurn 31%, Basel-Stadt 21%, Baselland 37%, Schaffhausen 28%, Appenzell A.-Rh. 48%, Appenzell I.-Rh. 21%, St. Gallen 29%, Graubünden 20%, Aargau 37%, Thurgau 33%, Tessin 16%, Waadt 23%, Wallis 22%, Neuenburg 27%, Genf 19%.

Das bedeutet für zahlreiche Kantone, dass die kantonale Steuergesetzgebung geändert werden muss. In manchen Kantonen ist das nicht getan mit einer Änderung des kantonalen Steuersatzes allein, sondern zieht eine Revision der kantonalen Steuergesetze nach sich. Nur in sieben Kantonen sind die kantonalen Parlamente befugt, die Steuersätze von sich aus beliebig zu erhöhen. In anderen Kantonen und Halbkantonen ist dafür die Landsgemeinde zuständig oder kommt das fakultative oder das obligatorische Referendum schon für Steuersatzerhöhungen in Frage. Aber darauf haben uns die kantonalen Finanzdirektoren mit allem Nachdruck aufmerksam gemacht: Wenn eine Neuordnung der Bundesfinanzreform getroffen werden soll, von der die Kantone einschneidend tangiert werden, so ergibt sich für sie die Verpflichtung, nicht nur die kantonalen Steuergesetze, sondern vielleicht auch andere Gesetze, die dadurch betroffen werden, zu revidieren. Wir haben daher die sehr ernsthafte Tatsache in Rechnung zu stellen, dass, bevor die Neuordnung im Bund und in den Kantonen gesetzgeberisch durchgeführt ist und bevor die Mittel in die Kassen kommen, die alte Ordnung nicht aufgehoben werden kann; vorher kann der Bund nicht auf seine Einnahmen verzichten; denn solange, bis die Kantonsfinanzen auch wieder in Ordnung sind, werden sie Anspruch auf die Bundesleistungen, auf die Subventionen und auf die Anteile an den Bundessteuern haben; wir werden ihnen diese Anteile nicht wegnehmen können, bevor sie ihre kantonale Steuergesetzgebung angepasst haben.

Auch diese Frage ist richtig, ruhig und gewissenhaft zu lösen. Das wird nun allzusehr ausser acht gelassen. Die bisherigen Diskussionen in der Vorbereitung der Bundesfinanzreform mit den kantonalen Finanzdirektoren, trotzdem sie im besten Einvernehmen vor sich gingen, haben gezeigt, dass für den Bund und für die Kantone die Neuordnung der Bundesfinanzen nicht spielt, solange nicht die Finanzquellen, welche bisherige Finanzquellen ersetzen sollen, erschlossen sind und ihre Erträge abliefern. Ich will damit diese Hinweise abschliessen. Der Bundesrat mcht jetzt Ihrem Vorschlag, die Frist für die Übergangslösung auf zwei Jahre zu bemessen, keine Opposition. Er hat Verständnis für die referendumpolitischen Bedenken, die Sie äussern. Aber die Öffentlichkeit muss sich darüber im klaren sein, dass das ganze Gesetzgebungswerk bei Bund und Kantonen so weit-schichtig ist, dass, wenn wir in einem oder eineinhalb Jahren einen Verfassungsartikel haben, dann erst die weitschichtige und komplexe Aufgabe der

Vollzugsgesetzgebung beim Bund und in den Kantonen zu lösen ist. Das ist kein Spiel, das man in einigen Monaten durchführen könnte. Es scheint, dass in weiten Kreisen der Öffentlichkeit das Verständnis noch gar nicht dafür da ist, dass es sich hier um eine Aufgabe von einer Grösse handelt, wie sie während Jahrzehnten und vielleicht in den hundert Jahren der bisherigen Bundesfinanzgesetzgebung noch nie zu lösen gewesen ist, und dass demgemäss auch die Schwierigkeiten ausserordentliche sind. Wir haben jetzt die erste Etappe der parlamentarischen Behandlung der Vorlage des Bundesrates hinter uns. Wir hoffen, dass die zweite Etappe, die Übergangslösung, kurz sein werde. Die dritte Etappe ist die Verständigung auf eine neue Verfassungsvorlage mit Volksabstimmung darüber. Wenn alles gut geht, kommt die vierte Etappe, die Vollzugsgesetzgebung, mit den Referendumsrechten des Volkes.

Noch eine Bemerkung zur Rechtsform: Der Bundesrat hätte die eine wie die andere Form akzeptieren können. Die ursprüngliche Vorlage des Finanzdepartementes sah vor, die Übergangslösung in die Übergangsbestimmungen zur Verfassung aufzunehmen. Beide Vorschläge sind ja verfassungsmässig in Ordnung.

Noch eine weitere Bemerkung zur Frage der präjudiziellen Bedeutung der Übergangsordnung für das endgültige Werk. Darüber hat sich schon Herr Ständerat Klöti kurz und zutreffend geäussert. Eine präjudizielle Bedeutung misst der Bundesrat der Übergangslösung für die endgültige Form der Neuordnung nicht zu. Zu Unrecht sehen verschiedene Fraktionen da gewisse Postulate im Spiele. Das wird das Werk der Einigungskommission sein. Hoffen wir, dass sie zu einer erfolgreichen Einigung gelange.

Schliesslich möchte ich mich noch zum Gedankens des Vizepräsidenten der Kommission, Herrn Ständerat Haefelin, äussern, bzw. zu den Vorschlägen und Suggestionen, die in den letzten Tagen in der Presse geäussert wurden. Herr Ständerat Haefelin sagte, durchaus mit Recht, wenn die Verständigung rascher zustande komme und vom Volk angenommen werde, bestehe kein Hindernis, dass die Räte im Verlaufe des nächsten Jahres auf die jetzt zu beschliessende Übergangsordnung zurückkommen. Meine Erfahrungen in der Schnelligkeit parlamentarischer Beratungen — sie reichen nun auch schon mehr als dreissig Jahre zurück — gehen dahin, dass diese kaum so schnell zum Abschluss gelangen. Jedenfalls tun wir gut, das Verständigungswerk nicht mit Zeitnot und Hast durchzuführen, sondern diejenige Zeit zu verwenden, derer man zur reiflichen und wirklichen Verständigung auf breiter Grundlage bedarf. Das halte ich für eine wichtige Voraussetzung, um einen Erfolg zu erzielen.

Stüssi: In der Eintretensdebatte sind die beiden Lösungen behandelt worden, nämlich die Mehrheitslösung durch einen Notrechtsbeschluss und die Minderheitslösung durch einen verfassungsmässigen Beschluss. Es scheint, dass in der Abstimmung über das Eintreten bereits der Entscheid auch darüber fallen soll, in welcher Rechtsform die Lösung zu treffen sei. Das veranlasst mich, noch

einiges zur Diskussion beizutragen. Die Lösung, wie sie die Mehrheit vorschlägt, ist vom Präsidenten der Kommission einlässlich erörtert worden. Andererseits hat Kollege Klöti in klaren und ausgezeichneten Ausführungen dargelegt, weshalb die verfassungsmässige Lösung den Vorzug verdient. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, seine Erwägungen zu wiederholen. Aber es mag zweckmässig sein, eine Ergänzung anzubringen. Der einzige Mangel, den anscheinend die verfassungsmässige Lösung hat, besteht darin, dass keine Sicherheit dafür vorhanden ist, dass die Vorlage mit dem 1. Januar 1950 in Kraft treten kann. Die Notrechtslösung gilt vom Moment an, wo sie von beiden Räten übereinstimmend beschlossen wird. Das scheint im Laufe dieses Jahres noch möglich zu sein, wenn vielleicht nicht schon im September/Oktober, so mindestens im Dezember, so dass nach Ablauf der Vollmachtenbeschlüsse eine anderweitige Lösung mit dem 1. Januar in Kraft treten könnte. Würde sich die Behandlung einer verfassungsmässigen Vorlage bis in den Dezember hinausschieben, so wäre es unmöglich, dieselbe noch im laufenden Jahre zur Abstimmung zu bringen. Sie könnte also, im Gegensatz zu einer Notrechtslösung, nicht bereits auf den 1. Januar 1950, in Ablösung des Vollmachtenrechtes, präsent sein. Das scheint ein Mangel der verfassungsmässigen Lösung zu sein. Aber dieser Mangel lässt sich beheben. Ich hebe hervor, dass der Inhalt des Beschlusses derselbe ist. Wenn inhaltliche Differenzen zwischen Ständerat und Nationalrat entstehen sollten, so hat das mit der Rechtsform an sich nichts zu tun. Wenn Differenzen entstehen, so müssen sie gelöst werden, ob die Form so oder anders gewählt wird. Könnten Differenzen vor Ende Oktober gelöst werden, so würde tatsächlich jede Lösung im Dezember präsent sein. Ergibt sich aber diese Möglichkeit nicht, so muss wegen der Verbrauchssteuern der Anschluss auf 1. Januar 1950 hergestellt werden. Sollte eine Abstimmung erst im Februar über eine verfassungsmässige Lösung stattfinden können, so kann im Hinblick darauf, dass schon im Dezember ganz klar ist, am 1. Januar werde die verfassungsmässige Lösung noch nicht in Kraft sein, eine Überbrückung durch einen einfachen Vollmachtenbeschluss des Bundesrates geschaffen werden. Der Bundesrat würde erklären: Das Volk wird darüber entscheiden, ob es diese Übergangsordnung will oder nicht. Angenommen, es will die Übergangsordnung, so muss unter allen Umständen die Rechtsgrundlage vom 1. Januar bis zum Inkrafttreten dieser verfassungsmässigen Lösung sichergestellt werden. Ich werde diese Zeit durch einen Vollmachtenbeschluss überbrücken. — Dabei kommt allerdings nicht nur eine Überbrückung bis zum Abstimmungstage in Frage, sondern eine solche für eine längere Periode, sagen wir zum Beispiel für ein halbes Jahr. Damit wird bei der verfassungsmässigen Lösung eine solche mit genau denselben Vorteilen des sofortigen Anschlusses ab 1. Januar geschaffen wie bei der Notrechtslösung. Einen solchen Vollmachtenbeschluss zur blossen Überbrückung sieht das Volk auch ganz anders an, als eine Notrechtslösung oder eine Vollmachtenbeschlusslösung, die als Grundlage der Übergangsordnung dienen würde. Denn es ist ganz klar, dass es durchaus begründet ist, wenn

der Bundesrat eine Brücke schlägt. In Form einer Notrechtlösung oder Vollmachtenlösung, wie solche auch in den Zeitungen vorgeschlagen werden, gibt man dem Volke die Grundlage nicht, die es erwartet.

Ich glaube, es war nötig, das in Ergänzung der Ausführungen über die Begründung des Minderheitsantrages noch zu erwähnen, da tatsächlich ein gewisser Mangel der verfassungsmässigen Lösung *prima vista* in Erscheinung tritt. Aber in Wirklichkeit lässt sich der Mangel sehr leicht beheben, und weil er sich beheben lässt, weist die verfassungsmässige Lösung gegenüber der anderen Lösung Vorteile auf.

Fricker, Berichterstatter: Ich habe Ihnen in dieser Sache noch folgende Erklärung abzugeben: Es ist vorhin von zwei Votanten mitgeteilt worden, dass die Subkommission der Einigungskommission heute morgen ihre Tagung um einen Monat verschoben habe. Das ist richtig, aber ich will Ihnen auch sagen, warum sie das tun musste. Wir haben in der letzten Woche die ausserordentliche Session, in der der Nationalrat die Übergangsordnung beraten soll, auf den 24. Oktober und die folgenden Tage festgesetzt. Das hat zur Voraussetzung, dass die nationalrätliche Kommission noch in der Zeit zwischen dieser Session und der Ende Oktober stattfindenden die Vorlage vorberaten muss. Nun befindet sich der Präsident dieser Kommission bis am 15. Oktober als Generalstabsmajor im Militärdienst. Er kann vor dem 17. Oktober die Kommission nicht präsidieren. Aus diesem Grunde hat die nationalrätliche Kommission für diese Übergangsordnung nun ihre Sitzung auf den 17. Oktober und die folgenden Tage angesetzt, an der unsere Sitzung hätte stattfinden sollen. Man hat der Kommission nahegelegt, eventuell einen anderen Präsidenten zu bestimmen, damit die Sitzung nicht verschoben werden müsse. Das hat nicht beliebt. So haben wiederum wir nachgegeben und eine Konzession machen müssen. Die Sitzung der Subkommission musste also auf Mitte November vertagt werden. Wir haben das nicht leichten Herzens getan, besonders die Mitglieder des Ständerates nicht. Ganz im Gegenteil! Aber schliesslich haben wir nichts anderes tun können. Ich wollte nicht unterlassen, Ihnen davon Kenntnis zu geben, damit Sie nicht etwa glauben, wir hätten diese Vertagung aus lauter Bequemlichkeit oder aus einem anderen Grunde beschlossen. Wir haben unter dem Druck der Verhältnisse so handeln müssen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Präsident: Eintreten ist beschlossen. Es liegen zwei selbständige Anträge vor: der Antrag der Mehrheit, der eine Notrechtlösung, nämlich auf Grund des Art. 89 der Bundesverfassung vorsieht, und der Antrag der Minderheit, der eine verfassungsrechtliche Lösung vorsieht. Der Unterschied besteht nicht im materiellen Inhalt, sondern in der Form der Lösung. Ich beantrage Ihnen nun zu entscheiden, ob Sie auf den Vorschlag der Mehrheit oder auf den Vorschlag der Minderheit eintreten wollen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Eintreten auf den Vorschlag der Mehrheit	26 Stimmen
Für Eintreten auf den Vorschlag der Minderheit	6 Stimmen

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

Titel.

Antrag der Kommission.

Bundesbeschluss

betreffend

die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Finanzordnung 1950 und 1951).

Titre.

Proposition de la commission.

Arrêté fédéral

concernant

le régime transitoire des finances fédérales (Régime financier de 1950 et 1951).

Fricker, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, mit der Abweichung, dass die Übergangsordnung der Finanzordnung sich nur auf die Jahre 1950 und 1951 erstreckt.

Angenommen. — *Adopté.*

Ingress.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Juli 1949,

in der Absicht, die zur Wahrung der militärischen und wirtschaftlichen Bereitschaft des Landes unentbehrlichen, ausserordentlichen finanziellen Massnahmen weiterzuführen,

und damit dem Bunde die Mittel zu beschaffen, deren er bis zum Inkrafttreten der ordentlichen, verfassungsmässigen Neuordnung des Finanzhaushaltes zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf,

sowie die zur Festigung des Landeskredites und zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes erforderlichen Anordnungen zu treffen,

im Hinblick auf Art. 89bis, Abs. 3, der Bundesverfassung, beschliesst:

Minderheit (Klöti, Wenk, Hefti, Stüssi):

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Juli 1949,

in Anwendung von Art. 85, Ziff. 14, Art. 118 und 121, Abs. 1, der Bundesverfassung,

in der Absicht, die zur Wahrung der militärischen und wirtschaftlichen Bereitschaft des Landes getroffenen ausserordentlichen finanziellen Massnahmen durch verfassungsmässiges Recht zu ersetzen,

dem Bunde die Mittel zu beschaffen, deren er bis zum Inkrafttreten der ordentlichen verfassungsmässigen Neuordnung des Finanzhaushaltes zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf,

und die zur Festigung des Landeskredites und zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes erforderlichen Anordnungen zu treffen, beschliesst:

Préambule.

Proposition de la commission.

Majorité:

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 22 juillet 1949;

afin de proroger les mesures financières extraordinaires indispensables à la préparation militaire et économique du pays;

afin de fournir à cet effet à la Confédération les ressources qui lui sont nécessaires, pour faire face à ses tâches, jusqu'à l'entrée en vigueur du nouveau régime constitutionnel ordinaire des finances;

afin d'affermir le crédit du pays et d'assurer l'application de principes d'économie dans les finances de l'Etat;

vu l'article 89bis, troisième alinéa, de la constitution,

arrête:

Minorité (Klöti, Wenk, Hefti, Stüssi).

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 22 juillet 1949,

vu les articles 85, chiffres 14, 118 et 121, premier alinéa, de la constitution;

afin de remplacer par le droit constitutionnel les mesures financières extraordinaires prises pour assurer la préparation militaire et économique du pays;

afin de fournir à la Confédération les ressources qui lui sont nécessaires pour faire face à ses tâches, jusqu'à l'entrée en vigueur du nouveau régime constitutionnel ordinaire des finances;

afin d'affermir le crédit du pays et d'assurer l'application de principes d'économie dans les finances de l'Etat,

arrête:

Fricke, Berichterstatter: In der Kommission ist angeregt worden, Abs. 5 des Mehrheitsantrages an die Spitze des Ingresses zu stellen und zu ersetzen durch „in Anwendung von Art. 89bis, Abs. 3 BV“. Das Justizdepartement hatte jedoch gegen eine solche Fassung Bedenken geäussert. Es darf nicht übersehen werden, dass der neue Art. 89bis, Abs. 3 BV, nicht eine Verfassungsgrundlage für Notrechtsbeschlüsse schafft, sondern nur die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses an die Erfüllung bestimmter Bedingungen knüpft. (Volksabstimmung innert einem Jahr). Abs. 5 des Ingresses steht am richtigen Ort und ist richtig formuliert, er bringt zum Ausdruck, dass es sich bei dem folgenden Beschluss um einen dringlichen oder Notrechtsbeschluss handelt, was sich sonst erst aus Art. 2, Ziff. 2 ergäbe.

Beim Minderheitsantrag, der auf einen verfassungsändernden Bundesbeschluss abzielt, wird in Abs. 1 des Ingresses auf die Verfassungsartikel hin-

gewiesen, die von der Revision der Bundesverfassung handeln. Die Tatsache, dass dieser verfassungsändernde Bundesbeschluss das bisherige Notrecht durch verfassungsmässiges Recht ersetzen soll, wird in Abs. 3 des Ingresses nach Antrag der Minderheit erwähnt.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, dem Ingress in der Fassung des Bundesrates mit den Änderungen gemäss Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Hefti: Wenn der Bundesrat auf Fristverlängerung verzichtet, das heisst der Kommissionsmehrheit zustimmt, habe ich keinen Grund mehr, meinen Antrag, den ich in der Kommission gestellt habe, anzubringen.

Schoch: Ich beantrage Ihnen, den Passus „in Anwendung von Art. 89bis, Abs. 3, der Bundesverfassung“ zu streichen, auch nachdem Sie der Mehrheit zugestimmt haben. Ich glaube, es würde zu Verwirrungen führen, wenn wir hier im Ingress quasi als Kompetenznorm diesen Artikel anführten. Es sind schon genügend Verwirrungen entstanden in bezug auf die für die Übergangsordnung zu wählende Rechtsform, und wir sollten diese nicht noch vermehren. Der neue Art. 89bis ist in seinem Sinn etwas dunkel. Aber es ist ganz sicher, dass er nicht eine Kompetenz oder eine Ermächtigung für das Parlament schaffen wollte, nun ausserhalb der Verfassung zu legiferieren, sondern die Initiative wollte im Gegenteil die Bindung an die Verfassung verstärken. Wir würden den Artikel, der ja nicht ganz klar ist, gerade in das Gegenteil dessen verwandeln, was die Initiative wollte, wenn wir in ihm eine Kompetenzzerteilung zur Rechtsetzung extra constitutionem erblicken würden.

Es genügt, wenn im Schlussartikel gesagt wird, dass im Sinne von Art. 89bis, Abs. 3, dieser Beschluss dem Volk und den Ständen zu unterbreiten sei; aber dies gehört nicht in den Ingress hinein, denn Art. 89bis wurde nicht geschaffen, damit man in Anwendung dieses Artikels Notrecht erlasse, sondern er wurde geschaffen, weil erfahrungsgemäss das Parlament immer wieder ohne verfassungsmässige Grundlage legiferiert. Art. 89bis, Abs. 3, will lediglich sagen, wie es mit der Lebenskraft dieser illegitimen Kinder des Parlamentes bestellt sei. Wenn am 11. September die Initiative nicht angenommen worden wäre, wäre verfassungsrechtlich die Situation genau gleich in der Frage, ob wir Notrecht schaffen dürfen oder nicht. Nur die Folge des Beschlusses wird in der neuen Verfassungsbestimmung geregelt.

Ich beantrage Ihnen daher, damit man hier nicht noch mehr Unklarheiten schafft, im Ingress die Formulierung „in Anwendung von Art. 89bis, Abs. 3 BV“ zu streichen, oder ebenso die Formulierung „im Hinblick auf . . .“, eine Formulierung, die ja ohnehin etwas merkwürdig lautet.

M. Picot: Je ne suis pas d'accord avec la proposition de M. Schoch. J'estime au contraire qu'il est assez élégant, une vingtaine de jours après la votation populaire, que nous mettions cet article en relief. Le Conseil des Etats, le parlement se montrera ainsi beaux joueurs, en faisant voir au peuple,

qui s'est prononcé contre son influence, qu'il adopte immédiatement ces articles constitutionnels et s'en sert.

Personnellement, appartenant à un parti qui a soutenu cet article 89, troisième alinéa, je serais heureux de le voir figurer dans le préambule.

Stüssi: Ich habe in der Kommission denselben Antrag gestellt, wie heute mein Kollege Schoch. Ich möchte denselben auch heute verfechten, wenn auch sehr kurz, nachdem bereits hierüber Ausführungen gemacht worden sind. Der Art. 89bis ist nicht ein Kompetenzartikel, auf den man irgendeine Vorlage stützen kann, sondern das ist eine Guillotine, und die gehört an den Schluss. Es ist ganz klar, dass man nicht etwas, was die Dauer eines Beschlusses regelt, an den Anfang stellt. Der Sinn dieses Art. 89bis ist nichts anderes, als der: Wenn schon Notrechtsbeschlüsse gefasst werden, sollen dieselben genehmigt werden müssen und bei Nichtgenehmigung höchstens ein Jahr dauern. Es ist also mit diesem Artikel eine Verfassungsregelung und eine Befristung dieser Beschlüsse gemeint. Es handelt sich hier nicht um eine Grundlage, gestützt auf die man irgendwie Notrechtsbeschlüsse fassen könnte. Das Notrecht ist nicht verfassungsmässig geworden; es existiert nicht in unserer Verfassung, sondern wir haben lediglich einen Artikel bekommen, der Notrechtsbeschlüsse der Volksabstimmung unterwirft und vor allem bei Nichtgenehmigung auf eine einjährige Dauer beschränkt.

Deswegen ist es nicht logisch, etwas an den Anfang zu stellen, wo man lediglich die Artikel anruft, auf welche man eine Kompetenz stützen will.

Abstimmung. — Vote.

Für den Streichungsantrag Schoch	15 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen

Art. 1, Lit. A.

Antrag der Kommission.

A. Weiterführung der Finanzordnung 1946 bis 1949 und des Sparmassnahmenbeschlusses

Die Geltungsdauer der Finanzordnung 1939 bis 1941 mit den Änderungen gemäss Finanzordnung 1946 bis 1949 sowie des Sparmassnahmenbeschlusses von 1947 wird bis 31. Dezember 1951 verlängert.

Proposition de la commission.

A. Proposition de mesures instituées par l'arrêté sur le régime financier de 1946 à 1949 et l'arrêté relatif aux mesures d'économie.

Le régime financier 1939 à 1941, avec les modifications qu'y a apportées l'arrêté sur le régime financier de 1946 à 1949, ainsi que l'arrêté de 1947 relatif aux mesures d'économie, sont prorogés jusqu'au 31 décembre 1951.

Fricke, Berichterstatter: Die Kommission hat dem Wunsche Ausdruck gegeben, es sei auf die Erwähnung einzelner Artikel der Finanzordnung 1946 bis 1949 im Interesse der Übersicht zu verzichten. Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, die Finanzordnung und den Sparmassnahmebeschluss als Ganzes um zwei Jahre zu verlängern.

Die Finanzverwaltung wird im übrigen noch prüfen, ob eine Neukodifizierung der beiden Beschlüsse vom 22. Dezember 1938, 21. Dezember 1945 bzw. vom 20. Juni 1947 notwendig ist, um alle obsolet gewordenen Bestimmungen auszumerzen. Sie wird darüber noch einen Bericht erstatten.

Der Schweizerische Bierbrauerverein hat in seiner Eingabe an die Kommission die Auffassung vertreten, dass eine weitere Besteuerung des Bieres, die nicht im Rahmen einer allgemeinen Getränkesteuer durchgeführt werde, ungerechtfertigt sei. Vor allem aber wäre eine allfällige Erhöhung des Biersteueransatzes, wie sie Art. 41, Abs. 2, der Finanzordnung 1946 bis 1949 zulasse, völlig untragbar.

Die Kommission hat diese Frage eingehend geprüft. Sie kam zum Schlusse, dass es nicht wohl angehen würde, in der Übergangsordnung die Biersteuer aufzuheben, nachdem man auch die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer weiterführen muss. Der heutige Ansatz der Biersteuer von 6 Rappen pro Liter sollte tragbar sein, nachdem die Malzpreise etwas gesunken sind. Eine Erhöhung dieses Ansatzes bis auf maximal 15 Rappen, wie es Art. 41, Abs. 2, der Finanzordnung 1946 bis 1949 zuliesse, kommt derzeit nicht in Frage. Erhebungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Möglichkeit der Biersteuer haben ergeben, dass eine solche Massnahme unweigerlich zu einer Erhöhung der Detailpreise führen müsste. Auch die Finanzkommission hat sich gegen eine solche Erhöhung ausgesprochen. Eine Erhöhung der Biersteuer während der Übergangsordnung würde auch gegenüber den Brauereien einen Akt der Ungerechtigkeit bedeuten, nachdem man es sonst überall beim status quo belässt. Die Leistungen der Brauereien haben seit Einführung der Biersteuer und der Malzzuschläge rund 300 Millionen Franken betragen, während die anderen Getränke leer ausgingen. Wenn die Kommission trotzdem von der Streichung des Art. 41, Abs. 2, der Finanzordnung absah, geschah es deshalb, weil eine solche von weiten Kreisen fälschlicherweise als Begründung eines Steuerprivileges zugunsten der Brauereien ausgelegt werden könnte und weil das Finanzdepartement erklärte, während der Dauer der Übergangsordnung von der Bestimmung in Abs. 2 des Art. 41 keinen Gebrauch zu machen.

Angenommen. — Adopté.

Art. 1, lit. B.

B. Weitererhebung auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates eingeführter Steuern.

Antrag der Kommission.

Abs. 1, Ingress. Die Geltungsdauer folgender auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates gefassten Beschlüsse wird bis 31. Dezember 1951 verlängert:

Lit. a bis e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

2. Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird wie folgt geändert:

- a) Die Jahre 1950 und 1951 gelten als weitere Steuerjahre im Sinne von Art. 7. Das Steuerjahr 1950 bildet das zweite Jahr der fünften Veranlagungsperiode, das Steuerjahr 1951 bildet die sechste Veranlagungsperiode der Wehrsteuer.
- b) Zwecks Erhöhung der steuerfreien Einkommensbeträge auf 5000 Franken, bei ledigen Personen auf 4000 Franken, wird der in Art. 25 vorgesehene Abzug von 1000 Franken vom reinen Einkommen des Steuerpflichtigen auf 2000 Franken heraufgesetzt.

3. Art. 14 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer wird dahin ergänzt, dass die Lieferung, der Eigenverbrauch und der Bezug aller notwendigen Lebensmittel steuerfrei sind.

4. Die Bundesversammlung kann die in Ziffer 1 bezeichneten Bundesratsbeschlüsse insoweit ändern, als dadurch keine Erhöhung der Steuerbelastung bewirkt wird. Sie kann den Erlass solcher Vorschriften dem Bundesrat übertragen.

B. Maintien d'impôts institués en vertu des pouvoirs extraordinaires du Conseil fédéral.

Proposition de la commission.

Al. 1, préambule. Sont prorogés jusqu'au 31 décembre 1951 les arrêtés suivants:

Lit. a, b, c, d, e. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

2. L'arrêté du Conseil fédéral instituant un impôt pour la défense nationale, est modifié comme il suit:

- a) Les années 1950 et 1951 sont également considérées comme années fiscales au sens de l'article 7. L'année fiscale 1950 constitue la deuxième année de la cinquième période de taxation de l'impôt pour la défense nationale;
- b) afin d'élever les montants exempts d'impôt à 5000 francs et pour les célibataires à 4000 francs, le montant de 1000 francs que le contribuable peut déduire de son revenu net en vertu de l'article 25 est porté à 2000 francs.

3. L'article 14 de l'arrêté du Conseil fédéral instituant un impôt sur le chiffre d'affaires, est complété en ce sens que la livraison, la consommation particulière et l'acquisition de toutes les denrées alimentaires de première nécessité sont franches d'impôt.

4. L'Assemblée fédérale peut modifier les arrêtés du Conseil fédéral mentionnés au chiffre 1^{er}, à condition qu'il n'en résulte pas d'accroissement de la charge fiscale. Elle peut charger le Conseil fédéral d'édicter des dispositions de ce genre.

Fricker, Berichterstatter: In Ziffer 1 besteht die einzige Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates darin, dass die Kommission das Datum der Geltungsdauer eingefügt hat (Weitererhebung bis 31. Dezember 1951).

Zu Ziff. 2: In Lit. a werden die Jahre 1950 und 1951 als weitere Steuerjahre im Sinne von Art. 7, Abs. 2, des Wehrsteuerbeschlusses erklärt. Für das Jahr 1950 gilt grundsätzlich die Veranlagung für

das Jahr 1949, wobei es Aufgabe der Steuerbehörden sein wird, die Steuerrechnungen pro 1950 auf Grund der beschlossenen Erhöhung des steuerfreien Abzuges (Ziffer 2, Lit. b) gegenüber 1949 zu korrigieren.

In Lit. b ist die Erhöhung des Abzuges vom Reineinkommen um 1000 Franken verankert, und ferner einem Postulat der Kommission Rechnung getragen, wonach diese Erhöhung erläutert wird als Erhöhung der steuerfreien Minima.

Die Sachlage ist folgende: Das steuerfreie Einkommen betrug bei der Wehrsteuer 2000 Franken für Ledige und 3000 Franken für Verheiratete. Es handelte sich dabei um das nach Vornahme des Kinderabzuges von ursprünglich 400 Franken verbliebene Reineinkommen. In der Motion Klöti vom 9. Juni 1948 wurde eine Erhöhung dieser steuerfreien Beträge sowie des Kinderabzuges verlangt. Im Bundesratsbeschluss vom 19. Oktober 1948 hat der Bundesrat dieser Forderung praktisch Rechnung getragen. Statt jedoch die steuerfreien Beträge zu erhöhen, hat er in Art. 25, Abs. 1, Lit. a, des Wehrsteuerbeschlusses einfach einen Abzug von 1000 Franken beim Reineinkommen eingeführt und den Kinderabzug auf 500 Franken erhöht. Damit würde der gewollte Effekt besser erreicht als mittels einer entsprechenden Erhöhung der Mindestbeträge des steuerpflichtigen Einkommens in Art. 26 Wehrsteuerbeschluss.

Nun soll, nach dem einstimmigen Antrag der Kommission, der Abzug vom reinen Einkommen des Steuerpflichtigen gemäss Art. 25, Abs. 1, Lit. a, Wehrsteuerbeschluss von 1000 auf 2000 Franken erhöht werden.

Eine Erhöhung der Existenzminima in Art. 26 WStB hätte eine Tarifänderung zur Folge, während sich der Tarif bei der Vornahme eines generellen Abzuges vom Reineinkommen des Steuerpflichtigen automatisch anpasst. Der nun auf 2000 Franken erhöhte Abzug kommt allen Pflichtigen zugute, was bei einer Volksabstimmung von nicht unwesentlicher Bedeutung sein dürfte. Je niedriger das Einkommen ist, um so höher ist die prozentuale Auswirkung des Abzuges.

Die ganze Ziffer 2 bildet Bestandteil des beantragten Bundesbeschlusses; mit anderen Worten der Wehrsteuerbeschluss wird bereits durch den vorliegenden Bundesbeschluss abgeändert. Ausführungsbestimmungen des Bundesrates oder gar der Bundesversammlung sind damit entbehrlich. Dies ist deshalb von Vorteil, weil die Bundesversammlung, wenn nur eine Ermächtigung vorliegen würde, einen neuen Bundesbeschluss fassen müsste, der dem fakultativen Referendum unterstehen würde, mit der Folge, dass die vorgesehenen Erleichterungen nicht auf den 1. Januar 1950, sondern erst nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten könnten. Dieser Umstand ist vielleicht von weniger grosser Bedeutung für die an der Wehrsteuer anzubringenden Änderungen; sein volles Gewicht macht sich dagegen bei den Änderungen (Erweiterung der Freiliste) an der Warenumsatzsteuer nach Ziffer 3 geltend, wo es ganz unmöglich wäre, im Laufe des Jahres 1950 rückwirkend auf den 1. Januar diese Steuerbefreiungen zu stipulieren.

Der Ausdruck „notwendige Lebensmittel“ in Ziffer 3 wird einer subtilen Abklärung bedürfen. Es

wird Sache des Bundesrates sein, in Zusammenarbeit mit den am Lebensmittelhandel interessierten Kreisen diese Abklärung vorzunehmen.

Ziffer 4 der Fassung der ständerätlichen Kommission ersetzt Lit. B, Ziffer 3, des bundesrätlichen Entwurfes. Die Kommission ist der Auffassung, es solle Sache der Bundesversammlung sein, Änderungen am geltenden Vollmachtenrecht des Bundesrates vorzunehmen; die Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates sollen einmal aufhören. Bei den Massnahmen, die auf Grund von Ziffer 4 getroffen werden sollen, handelt es sich lediglich um gewisse Modifikationen verfahrensmässiger, nicht aber belastungserhöhender Natur (z. B. Verbesserung des Erhebungsverfahrens bei Warenumsatzsteuer auf der Einfuhr, Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Abschreibung auf Pflichtlagern bei der Wehrsteuer usw.). Wird die Befugnis zum Erlass solcher Änderungen im geltenden Vollmachtenrecht der Bundesversammlung übertragen, so ist diese gezwungen, darüber allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse zu fassen, die dem fakultativen Referendum unterliegen würden; solche Beschlüsse könnten mithin erst nach Ablauf der dreimonatigen Referendumsfrist in Kraft treten.

Darin liegt aber nach der Meinung der Kommission kein Nachteil; denn die eidgenössischen Räte können gemäss Ziffer 4, Satz 2, ja auch den Bundesrat ermächtigen, entsprechende Änderungen im geltenden Recht vorzunehmen.

Die Kommission beantragt Ihnen Annahme des Art. 1, Lit. B, Ziffer 4, in der vorliegenden Fassung.

M. Malche: J'ai demandé la parole à propos des lettres *B* et *C* de l'arrêté du Conseil fédéral du 13 octobre/29 décembre 1942 instituant un impôt sur le luxe.

J'avais l'idée de présenter une proposition mais j'y renonce, parce que j'ai appris qu'au sein de la commission on était d'avis qu'il valait mieux se fonder sur le chiffre 3, lequel prévoit qu'on peut demander au Conseil fédéral de modifier certains arrêtés. C'est dans ce sens que je prends la parole.

L'impôt sur le luxe a donné lieu à plusieurs observations au cours des débats, soit dans les commissions, soit même au Conseil national. Je n'en discute pas le principe et le fond aujourd'hui; j'en discute certaines applications, parce que, en effet, cette loi est appliquée d'une manière un peu extensive.

Si on peut comprendre qu'un objet dit de luxe, soit imposé de 10 % au moment où on l'achète, il semble excessif de le frapper encore d'un 10 % lorsqu'il s'agit d'une répartition, d'une remise en état, de nettoyage, d'entretien ou de conservation.

Exemple: une montre en or peut avoir été donnée à un jeune homme pauvre pour un acte de courage qu'il aurait accompli. Ce jeune homme veut faire réparer le ressort d'acier de cette montre parce qu'elle ne marche plus, et il doit payer l'impôt sur le luxe, alors que lui-même n'a, hélas! rien de luxueux. Et notez que si le jeune homme est quelque peu horloger il lui suffit de sortir le mouvement de la montre pour le porter, sans la boîte, à la réparation. Dans ce cas il ne paye plus aucun impôt sur le luxe. Il y a là quelque chose d'abusif.

De même pour la radio qui aujourd'hui n'est plus un instrument de luxe; de même encore pour un manteau de fourrure qu'un ouvrier peut avoir acheté à sa femme parce que l'âge vient et qu'elle aime avoir chaud en hiver. En été on met ce manteau dans une cave chez un fourreur, contre paiement des frais de magasinage, bien entendu, pour qu'il ne soit pas dévoré par les mites mais il s'ajoute à ces frais l'impôt de luxe. Ainsi donc le fisc considère que la lutte contre les mites est un luxe!

Je ne veux pas allonger. J'ai la conviction que le représentant du Conseil fédéral présent dans cette salle est d'accord, si je me fonde surtout sur la déclaration qu'il a faite lui-même au mois de janvier devant le Conseil national, où il a déclaré — je trouve cette phrase dans le Bulletin sténographique, page 229:

«Die Wiederinstandstellung, die Ausbesserung, die Reinigung usw. von Waren soll steuerfrei erfolgen können».

Je n'en demande pas davantage et j'espère trouver un avocat de ma cause au sein du Conseil fédéral en la personne de M. Nobs, président de la Confédération.

Je demande par conséquent au Conseil des Etats de s'associer avec moi pour déclarer qu'il autorise le Conseil fédéral à modifier les arrêtés relatifs à l'impôt sur le luxe afin de soustraire tout au moins à cet impôt les manipulations secondaires dont je viens de vous parler. Je serais reconnaissant au représentant du Conseil fédéral de me dire si j'ai interprété correctement sa pensée et si nous pouvons espérer obtenir son appui pour défendre cette thèse devant le Conseil fédéral.

Bundespräsident Nobs: Die Luxussteuer ist seit einiger Zeit Gegenstand heftiger Anfechtung, und zwar wird sie von verschiedenen Kreisen bekämpft. Auf den ersten Blick wird man zwar sagen müssen: Ist denn nicht die Luxussteuer die berechtigteste aller Steuern? Soll man nicht auch vom sozialen Standpunkt aus sagen können: gerade die Besteuerung des Luxus sollte man ausdehnen und nicht einschränken? Über die Besonderheit der schweizerischen Luxussteuer ist zu sagen, dass der Steuersatz ausserordentlich bescheiden ist. Wir haben bei den handgeknüpften Bodenteppichen einen Steuersatz von nur 10 %, bei Perlen, Edelsteinen, Bijoutereien, Gold- und Silberwaren, Uhren und photographischen und Projektionsapparaten ebenfalls einen Steuersatz von 10 % und bei den Grammophons, Schallplatten, Radioapparaten und deren Bestandteile nur einen solchen von 5 %. Die Luxussteuer ist wohl selten in einem Lande so niedrig bemessen wie bei uns. Sie bringt auch wenig ein. Im Rahmen der Neuordnung der Bundesfinanzen ist deshalb von Ihrer Kommission ja auch der Betrag erhöht worden, den die Luxussteuer inskünftig einbringen sollte; wenn ich mich recht erinnere, ist vorgesehen, dass sie etwa die Hälfte mehr einbringen soll als bisher. Aber trotz der bescheidenen Ansätze wird nun behauptet, die Luxussteuer sei unsozial. Nun ist es natürlich schon so, dass auch nicht vermögliche Leute etwa eine Golduhr, einen Fingerring aus Gold, einen Pelz oder Gold- und Silberschmiedewaren kaufen; namentlich aber kaufen diese Leute etwa auch Photographie- und Projektionsapparate,

sowie Schallplatten und Radioapparate und deren Bestandteile, für die eine Luxussteuer von 5% bezahlt werden muss. So wie die Luxussteuer jetzt beschaffen ist, besteht keine Berechtigung, hier vom bösen Fiskus oder von der bösen Steuerverwaltung zu sprechen. Denn was jetzt in der Vorlage über die Erhöhung einer Luxussteuer steht, ist von Ihnen so beschlossen worden und hat die Sanktion der eidgenössischen Räte erhalten; sie haben das für richtig und angemessen gehalten. Wenn etwas an der Luxussteuer geändert werden soll, werden wir uns zu überlegen haben, nach welcher Richtung das zu geschehen hat. Diese Sache hat mich sehr beschäftigt und ich habe darüber schon vor etwa zwei Jahren ein einlässliches Gutachten bekommen. Dabei hat sich ergeben, dass die Möglichkeiten, etwas zu ändern, sehr klein sind. Wenn Sie zum Beispiel den Steuersatz auf Gold- und Bijouteriewaren wesentlich erhöhen, so wird das die Wirkung haben, dass diese Verkäufe illegal vor sich gehen; das wird dann rentabler. Oder eine kleine Reise über die Grenze wird ebenfalls rentabel. Es wird auch rentabel, in der Nähe der Grenze ein Geschäft zu eröffnen, wo diese Waren günstiger eingekauft werden können. Der Käufer wird sich dann einen Ring an den Finger oder eine goldene Uhr in die Westentasche stecken oder auch mit anderen Dingen über die Grenze zurückkommen. Wir würden keine Möglichkeit haben, eine genaue Zollkontrolle durchzuführen und Jedem zu beweisen, dass er über die Grenze gegangen ist, um einen Fingerring, Perlen oder sonst Bijouteriewaren oder etwas Ähnliches zu kaufen. Darum ist es bei diesen Massnahmen ausserordentlich schwer, den Steuerertrag zu erhöhen. Das Quantum Kaviar, das in der Schweiz konsumiert wird, ist trotz alledem so bescheiden, dass, selbst wenn Sie hier die Steuer auf eine schwindelerregende Höhe hinaufbringen, sie doch nichts einbringt, weil das Quantum eben zu klein ist. Wir haben diese Fragen im Detail studiert und feststellen müssen, dass ein in Betracht fallender Steuerertrag auf diesen Gegenständen eben nicht hereinzubringen ist. Wenn die Luxussteuer etwas einbringen soll, so kommen Sie nicht darum herum, sie eben auch auf Gegenständen zu erheben, die ein gewisses Konsumquantum haben. Das heisst aber, dass diese Gegenstände nicht nur von einer kleinen plutokratischen Elite konsumiert werden, sondern, wenn das Konsumquantum bedeutend ist, dann greift es eben weit in die Mittelschichten und sogar in die Arbeiterklasse hinunter. Es ist Ihnen ja bekannt, dass Fabrikarbeiter etwa schreiben: Aber warum müssen wir Luxussteuer auf einem Fläschchen Parfumerie bezahlen? oder: warum bezahlen wir eine Luxussteuer von 5%, wenn wir einen bescheidenen Photoapparat kaufen wollen? Diese Frage ist sicher nicht unberechtigt. Wir sind bereit, sie zu prüfen. Für heute etwa irgendeinen Beschluss nur aus dem Handgelenk zu fassen, würde ich nicht empfehlen. Herr Ständerat Malche hat auch keinen solchen Antrag gestellt.

M. Picot: Lorsqu'il s'agit d'un régime transitoire, chacun doit faire preuve de discipline et j'estime que nous devons adopter les lettres *a, b, c, d* et *e* du n° 1 de la lettre B. Je voudrais cependant appuyer ce qui vient d'être dit par M. Malche à propos de l'impôt sur le luxe.

L'impôt sur le luxe n'a pas été décidé par le Conseil fédéral par conviction. On peut bien dire qu'il a été adopté par philosophie. On a voulu faire une sorte de balance avec l'impôt sur le chiffre d'affaires, qu'on était obligé d'introduire à cause de la situation de guerre. Je rappelle que le comité étroit qui a siégé à Zurich pour préparer ce projet d'impôt avec M. le conseiller fédéral Wetter, disait lui-même que l'impôt sur le luxe n'était pas intéressant. Nous sommes un pays d'industries de luxe et il paraît par conséquent anormal de taxer le travail de luxe. On peut dire que dans les milieux patronaux comme dans les milieux ouvriers, l'hostilité contre cet impôt fut très grande. Au surplus, la pétition contre cet impôt a recueilli 400 000 signatures, sauf erreur. La question de droit doit être examinée. Je rappellerai le traité classique de Leroy, Beaulieu, déjà ancien, qui critique ces impôts accessoires. Il indique que lorsqu'on veut faire une bonne politique fiscale, il vaut mieux introduire de grands impôts, comme ceux qu'on a introduit: l'impôt sur le chiffre d'affaire par la Confédération, l'impôt sur le revenu et sur la fortune, dans les cantons. Tous les petits impôts compliquent la tâche de l'administration et fatiguent les contribuables.

L'impôt sur le luxe a rapporté 8 millions de francs en 1943. Il est monté, en 1947, à 16 millions de francs. L'année dernière, il a atteint 18 millions de francs. On calcule qu'il rapportera à peu près autant dans les prochaines années. Ce n'est pas une recette appréciable. On aurait pu trouver le moyen de l'introduire dans l'impôt sur le chiffre d'affaires, afin que l'impôt sur le luxe soit moins lourd pour les régions industrielles et celles où l'on travaille les matières précieuses. Ce serait une bonne chose. M. Malche a évoqué un cas typique. Cette idée de devoir payer l'impôt sur le luxe lorsqu'on dépose son vieux manteau chez un fourreur durant l'été est de la pure folie, cela relève de la psychopathie!

Je voudrais insister auprès de M. Nobs, conseiller fédéral, pour que cette question soit examinée à nouveau. Lors des délibérations qui ont eu lieu au Conseil national, notamment en février 1949, M. Nobs a fait des déclarations. Il semble que l'on pourrait donner des instructions générales contre les chicanes du service de l'impôt sur le luxe et, d'autre part, reviser certaines dispositions de détail qui sont de la compétence du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

Abschnitt C (neu).

Antrag der Kommission.

C. Verbesserung des Finanzausgleiches im Strassenwesen.

1. Der Bund richtet den Kantonen für die Jahre 1950 und 1951 die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus. Die Ausrichtung erfolgt in Form von Beiträgen an

- a) die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen,
- b) die Kosten des Ausbaues und Neubaues von Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören.

Bei der Bemessung der Beiträge ist auf die Finanzkraft der Kantone Rücksicht zu nehmen, und in Fällen von Lit. *b* ist die Anwendung bestimmter technischer Normalien zu gewährleisten. Die Bundesversammlung regelt die Einzelheiten durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss.

2. Die auf Grund von Art. 30, Abs. 3, der Bundesverfassung den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, jährlich auszurichtenden Entschädigungen werden für die Jahre 1950 und 1951 erhöht auf

240 000 Fr. für Uri,
600 000 Fr. für Graubünden,
600 000 Fr. für Tessin,
150 000 Fr. für Wallis.

Al. C (nouveau).

Proposition de la commission.

C. Mesures pour améliorer la péréquation financière dans le domaine routier.

1. La Confédération cède aux cantons la moitié du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs. Le paiement se fait sous forme de subsides versés à raison:

- a) Des dépenses résultant de l'ouverture de routes aux véhicules automobiles;
- b) des dépenses consécutives à l'amélioration et à la construction de routes principales appartenant à un réseau à désigner par le Conseil fédéral.

Pour fixer le montant des subsides, la capacité financière des cantons sera considérée et, dans les cas prévus sous lettre *b*, l'application de normes techniques déterminées devra être assurée. L'assemblée fédérale réglera le détail par la voie d'un arrêté fédéral de portée générale.

2. Les indemnités annuelles que les cantons d'Uri, des Grisons, du Tessin et du Valais reçoivent à raison de leurs routes alpestres internationales, en vertu de l'article 30, troisième alinéa, de la constitution, sont portées aux montants suivants:

Uri 240 000 francs;
Grisons . . 600 000 francs;
Tessin . . 600 000 francs;
Valais . . 150 000 francs.

Fricker, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, im Interesse einer Verbesserung des interkantonalen Finanzausgleiches, die vom Ständerat im Rahmen der Vorlage über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes grundsätzlich beschlossene Revision des Art. 30 BV bereits in der Übergangsordnung vorwegzunehmen und auf zwei Jahre zu verankern. Dabei schien es aber nicht tunlich, in einem auf zwei Jahre befristeten Bundesbeschluss, sei er nun notrechtlichen oder verfassungsändernden Charakters, den geltenden Art. 30 BV aufzuheben und ihn für diese Zeit durch einen neuen Artikel zu ersetzen.

Die Lit. C begnügt sich deshalb mit der Aufzeichnung der Grundsätze, nach denen der Bund inskünftig den Benzinzollertrag unter die Kantone verteilen soll (Ziff. 1), beziehungsweise mit der Erhöhung der geltenden Alpenstrassenentschädigungen an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis

um 50 % gegenüber dem geltenden Art. 30, Abs. 3 BV.

Materiell entspricht die Formulierung, wie bereits erwähnt, vollumfänglich dem Beschlusse des Ständerates zu Art. 30 BV in der Vorlage über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes.

Für die Einzelheiten der Verteilung gemäss Lit. C, Ziff. 1 (Bemessung der Beiträge unter Berücksichtigung der Finanzkraft und der technischen Normalien), sind Ausführungsbestimmungen notwendig; deren Anordnung ist Sache der Bundesversammlung. Für den Erlass solcher Bestimmungen liegt eine zeitliche Dringlichkeit nicht vor, da es genügt, wenn der Beschluss über die Verteilung gegen Ende des Jahres 1950 gefasst wird. Es kann deshalb ohne Schaden die Form eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses gewählt werden.

Angenommen. — *Adopté.*

Antrag Fauquex.

Art. 1, Lit. D (neu).

Massnahmen zur Einschränkung der Ausgaben der Eidgenossenschaft.

Für Beschlüsse, durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgaben erhöht oder neue Ausgaben festgesetzt werden sollen, ist in jedem der beiden Räte die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder nötig.

Amendement Fauquex.

Art. 1^{er}, lettre D (nouveaux).

Mesures pour limiter les dépenses de la Confédération.

La majorité absolue des membres de chacun des deux conseils législatifs est requise pour édicter les arrêtés concernant une augmentation des dépenses proposées par le Conseil fédéral ou de nouvelles dépenses.

M. Fauquex: L'amendement que j'ai l'honneur de présenter au nom de la fraction libérale de notre Conseil n'est pas une nouveauté. Il reprend simplement la proposition faite par le Conseil fédéral dans son projet d'arrêté du 22 janvier 1948 concernant la réforme constitutionnelle des finances de la Confédération, à l'article premier, sous article 42ter de la constitution, alinéa 3.

Cette clause du projet de réforme des finances fédérales a été adoptée sans changement par le Conseil des Etats, le 19 juin 1948 et maintenue par lui, le 24 mars de cette année, contre l'amendement du Conseil national du 12 février.

Nous n'aurions pas déposé notre amendement si l'arrêté aujourd'hui en discussion reprenait sans changement notable et pour une période restreinte le régime financier actuellement en vigueur. Mais nous constatons que les propositions de la commission auront pour conséquence une diminution des recettes de la Confédération qu'on peut estimer de 60 à 65 millions de francs, soit quatre à cinq fois le rendement de l'impôt sur le luxe et cela sans prévoir une compression correspondante des dépenses. Dans ces conditions, il nous a paru nécessaire de venir en aide au Conseil fédéral pour lui permettre de prendre avec plus de sécurité les mesu-

res d'économie qu'on attend de lui et d'établir un budget qui ne risque pas d'être déséquilibré par des majorités parlementaires occasionnelles. Le peuple suisse a d'ailleurs montré, à maintes reprises, à l'occasion de votations communales, cantonales et fédérales, sa volonté de restrictions et d'économies dans le ménage de l'Etat.

L'amendement proposé ne touche pas, en principe, aux droits de l'assemblée fédérale, ni, en particulier, à ses relations avec le Conseil fédéral. Les Chambres restent compétentes pour élaborer le budget et voter éventuellement de nouvelles ou de plus fortes dépenses.

A ce sujet, il est intéressant de citer les commentaires pertinents du Conseil fédéral contenus dans son message du 22 janvier 1948 relatif à la réforme constitutionnelle des finances. Ce message dit textuellement ceci: «En rendant ainsi plus difficile l'exercice des prérogatives de l'assemblée fédérale en matière de dépenses, on vise:

a) à éviter les décisions dues au hasard, notamment lorsque l'une ou l'autre Chambre ne réunit momentanément qu'un nombre restreint de députés.

A ce sujet, je voudrais vous prier de songer un instant à l'effet qu'aurait sur le peuple suisse une décision prise par un Conseil national réduit, dont la majorité serait formée de Zurichois qui voteraient, l'année prochaine, un nouveau subside de 10 à 15 millions de francs pour la place d'aviation de Kloten;

b) à empêcher le vote d'arrêtés qui n'ont aucun caractère d'intérêt général;

c) à éviter qu'une politique d'économie conséquente suivie par le Conseil fédéral ne soit contrariée autrement que par les décisions prises par les deux Conseils à une forte majorité.»

Nous trouvons plus loin, dans le même message, des remarques qui appuient singulièrement l'amendement que je me permets de vous proposer. Les voici:

«Si, de cette manière, le parlement limite lui-même l'exercice de ses droits, il faut aussi que l'administration fédérale, qui exécute des travaux préparatoires, s'efforce d'être économe.»

Il s'agit de lutter constamment contre la tendance bien compréhensible qu'a chaque service administratif de surestimer ses activités par rapport à celles des autres et de les tenir pour indispensables et définitives.

Ce contrôle permanent des services fédéraux constitue, dit le message, une des principales sources d'économie. Son principe devra donc être inscrit dans les dispositions constitutionnelles relatives à la réforme des finances fédérales.

La votation du 11 septembre a été une surprise pour tout le monde, même pour le comité d'initiative. Il est certain que cette réaction de la population suisse n'a pas été seulement provoquée par le souci de mettre un frein aux arrêtés urgents pris à profusion par les Chambres, mais surtout pour mettre un frein aux énormes dépenses votées sans couverture financière.

La disposition que nous vous proposons d'ajouter au régime transitoire des finances fédérales sera certainement bien accueillie par la majorité du peuple suisse si cet arrêté doit être soumis au vote

populaire conformément au nouvel article constitutionnel voté le 11 septembre. Cet amendement favorisera certainement son adoption par le peuple suisse.»

Nous savons aussi que depuis 1937 nos confédérés genevois ont introduit dans leur constitution une clause restrictive des dépenses encore plus catégorique, laquelle est appliquée à la satisfaction de tous.

En conséquence, nous vous demandons d'adopter cet amendement dans l'intérêt des finances fédérales et afin de faciliter l'acceptation de la loi par le peuple.

Klöti: Ich beantrage, den Antrag Fauquex abzuweisen. Es ist zuzugeben, dass die Aufnahme dieses Artikels in die Vorlage für eine Dauer von zwei Jahren nicht gerade von weltbewegender Bedeutung wäre. Aber wir haben uns in der Kommission zur Pflicht gemacht, das bisherige Vollmachtenregime in bezug auf die Finanzen nur da, wo ganz wichtige Gründe vorliegen, zu ändern. Die Änderungsvorschläge, die wir bei der Warenumsatzsteuer, bei der Wehrsteuer und beim Benzinzoll gemacht haben, beziehen sich auf Gegenstände, die bereits dem Notrecht angehören. Aber hier hat man eine neue Änderung der Verfassung vorgeschlagen, die meines Erachtens doch nicht so lebenswichtig ist, dass man sagen könnte, ein Notstand des Staates zwingt uns, die Verfassung auf diesem Wege zu ändern. Ich glaube, das sollte man nicht tun. Ich bin überzeugt, dass es Herrn Fauquex offenbar darum zu tun ist, ein Präjudiz für eine definitive Lösung zu schaffen. Aber wir sind ja darüber einverstanden, dass die Übergangslösung die zukünftige Lösung nicht präjudiziere, so dass es Herrn Fauquex immer noch möglich wäre, diese Änderung bei der Beratung der definitiven Finanzordnung vorzuschlagen.

Ich stelle also den Gegenantrag.

Bundespräsident Nobs: Herr Ständerat Fauquex hat den Antrag übernommen, wie er in der Vorlage des Bundesrates zur verfassungsmässigen Neuordnung der Bundesfinanzen enthalten war, und wie er von der Mehrheit der Expertenkommission dem Bundesrat empfohlen worden war. Ich muss Sie daran erinnern, dass der Nationalrat, Bundesrat und Ständerat nicht zugestimmt haben, und dass sich besonders im Nationalrat über diese Frage sehr lebhaft Diskussionen ereignet haben. Ich möchte auch an jene Diskussionen über die Ausgabengillotine des Jahres 1938 erinnern, wo eine Finanzvorlage des Bundesrates nicht zuletzt gerade wegen einer solchen Bestimmung im Nationalrat verworfen worden ist, der Bundesrat dann keine Mehrheit hatte für eine dringliche Neuordnung der Angelegenheit, so dass eine etwas schwierige Situation entstanden ist.

Im Nationalrat ist bei der Behandlung der Neuordnung der Bundesfinanzen auch eine Ausgabenbarriere vorgesehen worden, aber nicht in dieser Form. Was dort beschlossen worden ist, nach einem Antrag des Kommissionspräsidenten Dr. Müller-Amriswil, lautete wie folgt: „Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über eine Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr

als 100 000 Franken bewilligt werden oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann“.

Sie sehen, dass hier die Bestimmung, wie sie im Nationalrat angenommen worden ist, wesentlich anders lautet, aber das gleiche Ziel vor Augen hat und nur angewendet sein will bei einmaligen Ausgaben von über 1 Million Franken und bei wiederkehrenden Ausgaben von über 100 000 Franken.

Die Frage ist durchaus berechtigt, ob es nun richtig sei, in einer Übergangsordnung diese Neuerung einzuführen, besonders in Anbetracht ihrer Befristung auf zwei Jahre. Ich glaube, es ist zweckmässiger, diese Frage der Hauptbereinigung in der Verfassungsvorlage zur Neuordnung der Bundesfinanzen zu überlassen und das nicht jetzt zu machen. Wenn es auf der einen Seite referendumpolitische Überlegungen zugunsten dieser Neuerung gibt, gibt es auf der anderen Seite ebenso grosse Bedenken: Der Umstand, dass seinerzeit eine ähnliche Bestimmung schon im Nationalrat eine Vorlage des Bundesrates zu Fall gebracht hat, muss zur Vorsicht mahnen. Darum möchte ich Sie bitten, zu überlegen, ob Sie diese Bestimmung in einer auf zwei Jahre begrenzten Übergangslösung aufnehmen wollen.

Flükiger: Mir persönlich will scheinen, dass der Antrag des Herrn Fauquex geeignet wäre, die Chancen der Vorlage in der Volksabstimmung zu erhöhen. Diese Überlegung ist für mich der Grund, dem Antrag zuzustimmen.

Sie dürfen nicht übersehen, dass in diesem ganzen Komplex der Bundesfinanzreform aus dem Volke immer wieder der Ruf nach vermehrter Sparsamkeit, nach Zurückhaltung in den Ausgaben laut wird. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Gelingen der Bundesfinanzreform — das ist ja schliesslich jetzt eine erste Etappe der Bundesfinanzreform — ist der Wille des Parlamentes und der Regierung, in den Ausgaben zurückzuhalten. Ich glaube, wir tun ein gutes Werk gegenüber der Bundesfinanzreform im ganzen, wenn wir schon bei der Übergangslösung diesen Gedanken klar zum Ausdruck bringen. Es ist nicht überflüssig, wenn wir das jetzt schon tun und sicher in einer Form, die durchaus annehmbar ist, als notwendige Barriere gegen allzugrosse Ausgabenfreudigkeit.

Natürlich ist es möglich, dass der Nationalrat nicht darauf eingeht, die Bestimmung streicht oder einen Gegenvorschlag macht. Dann entsteht eine Differenz. Dann wollen wir sehen, wie wir endgültig formulieren. Das soll uns nicht abschrecken, unsererseits diesen Gedanken zum Ausdruck zu bringen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag Fauquex zuzustimmen.

Fricker: Die Kommission hatte keine Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu beziehen. Persönlich bin ich aber der Auffassung, wie Herr Kollege Flükiger, dass dieser Antrag sich referendumpolitisch als gut erzeigen wird. Wir müssen alles tun, um dem Volke eine Vorlage zu unterbreiten,

die angenommen wird. Da man speziell im Volke draussen immer Sparmassnahmen gefordert hat, und dieser Antrag, wie er hier vorliegt, vom Bundesrat für die Finanzvorlage vorgesehen ist und vom Ständerat angenommen wurde, glaube ich, dass wir diese Bestimmung in die Übergangslösung aufnehmen können. Sie wird sich entschieden gut auswirken.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Fauquex	24 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Art. 2.

(Entwurf des Bundesrates.)

Antrag der Kommission.

Streichen.

Art. 2.

(Projet du Conseil fédéral.)

Proposition de la commission.

Biffer.

Fricker, Berichterstatter: Art. 2 des bundesrätlichen Entwurfes enthält nach Ansicht der einstimmigen Kommission einen selbstverständlichen Grundsatz; wir beantragen Ihnen deshalb Streichung dieser Bestimmung, um die Vorlage von allen Vorschriften, die entbehrlich sind, zu entlasten.

Trotz der Streichung des Art. 2 beurteilen sich Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen in bezug auf jene Steuerbeschlüsse, deren Geltungsdauer im Rahmen der Übergangsordnung nicht verlängert wird (z. B. der Bundesratsbeschluss über die zusätzliche Wehrsteuer), nach wie vor auf Grund der Vorschriften, die bis Ende 1949 in Geltung geblieben haben.

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 3.

(Entwurf des Bundesrates.)

Antrag der Kommission.

Streichen.

Art. 3.

(Projet du Conseil fédéral.)

Proposition de la commission.

Biffer.

Fricker, Berichterstatter: Auch hier beantragt Ihnen die einstimmige Kommission Streichung; diese Bestimmung ist überflüssig, da ja künftige Änderungen am geltenden Recht durch die Bundesversammlung vorgenommen werden sollen (vgl. Art. 1, Lit. B, Ziff. 4).

Gestrichen. — *Biffé.*

Art. 4.

(Entwurf des Bundesrates.)

Antrag der Kommission.

Streichen.

Art. 4.

(Projet du Conseil fédéral.)

Proposition de la commission.

Biffer.

Fricker, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen Streichung des Art. 4.

Gestrichen. — *Biffé*.**Art. 2.****Antrag der Kommission.**

1. Dieser Beschluss gilt für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1951.

2. Er wird im Sinne von Art. 89bis, Abs. 3 der Bundesverfassung, der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

3. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Proposition de la commission.

1. Le présent arrêté a effet pour la période du 1^{er} janvier 1950 au 31 décembre 1951.

2. Il sera soumis au vote du peuple et des cantons, en conformité de l'article 89bis, 3^e alinéa, de la constitution.

3. Le Conseil fédéral est chargé d'en assurer l'exécution.

Fricker, Berichterstatter: Nachdem Sie sich bei der Eintretensdebatte für die notrechtliche Lösung entschieden haben, besteht keine Differenz mehr bei Art. 2, so dass Ihnen beantragt werden kann, diesem Art. 2 zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté*.

Präsident: Werden Rückkommensanträge gestellt?

Christen: Ich beantrage, auf Art. 1, B, 2a, zurückzukommen, wo es heisst: „Die Jahre 1950 und 1951 gelten als weitere Steuerjahre im Sinne von Art. 7...“ Ich weiss nicht, ob Sie übersehen haben, dass bei der derzeitigen Fassung für das Steuerjahr 1951 eine vollständig neue Taxation durchgeführt werden muss. Ich habe mich gefragt, ob es nicht zu verantworten wäre, die drei Steuerjahre 1949, 1950 und 1951 in eine einzige Veranlagungsperiode einzubeziehen, damit nicht der ganze Veranlagungsapparat 1951 nochmals in Bewegung gesetzt werden muss. Wahrscheinlich wird die Abstimmung über die endgültige Regelung der Bundesfinanzen ins Jahr 1951 hineinkommen. Es löst keine gute Stimmung in der Öffentlichkeit aus, wenn gerade in diesem Abstimmungsjahr nochmals eine Veranlagung stattfinden muss. Ich beantrage daher, für die fünfte Veranlagungsperiode die drei Jahre 1949 bis 1951 vorzusehen.

Fricker, Berichterstatter: Ich glaube, Ihnen beantragen zu müssen, den Antrag Christen abzulehnen, und zwar aus folgendem Grunde: Jetzt wäre das Jahr 1949 allein Steuerjahr für die Wehrsteuer gewesen. Nach Annahme dieses Beschlusses wird nun die Einschätzung für das Jahr 1949 auch für das Jahr 1950 gelten. Dagegen glaube ich,

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1949.*

dürfen wir bei der Wehrsteuer nicht so weit gehen, auch noch im Jahr 1951 auf Grund der gleichen Veranlagung die Steuer zu erheben. Es treten innerhalb zwei bis drei Jahren in den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen derart grosse Veränderungen auf, dass es sich nicht rechtfertigen liesse, jemanden für drei Jahre einzuschätzen. Ich glaube deshalb, Ihnen beantragen zu sollen, am Antrag der Kommission festzuhalten.

Bundespräsident Nobs: Ich muss mich dem anschliessen, was soeben Präsident Fricker ausführte. Wenn Sie die Taxation für drei Jahre gelten lassen wollen, würde die Einkommensteuer für die Jahre 1947/48 bis Ende 1951 gelten. 1947/48 waren die Spitzenjahre der Konjunktur. Bis 1951 können sich bedeutende Veränderungen vollziehen. Ich hätte daher Bedenken, dem Antrag Christen zuzustimmen.

Präsident: Ich bitte Herrn Ständerat Christen, seinen Antrag zu verlesen.

Christen: Art. 1 B, Ziff. 2, Lit. a, erhält folgenden Wortlaut: „Die Jahre 1950, 1951 und 1952 gelten als weitere Steuerjahre im Sinne von Art. 7. Die Steuerjahre 1950 und 1951 bilden das zweite und dritte Jahr der V. Veranlagungsperiode der Wehrsteuer.“

Abstimmung. — Vote.

Für den Rückkommensantrag Christen

10 Stimmen

Dagegen

17 Stimmen

Gesamtstimmung. — Vote sur l'ensemble.Für Annahme des Beschlussesentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.

(Au Conseil national.)

5424. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Teilrevision.

Poursuite pour dettes et faillite. Revision partielle de la loi.

Siehe Seite 399 hiervor. — Voir page 399 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1949.
Décision du Conseil national du 27 septembre 1949.**Schlussabstimmung. — Vote final.**

Muheim, Berichterstatter: Die Redaktionskommission schuldet dem Rate vor der Schlussabstimmung noch eine Erklärung.

Auf Grund von Art. 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes haben wir die von beiden Räten durchberatene Revisionsvorlage überprüft und redaktionell bereinigt.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen hielten wir es für angezeigt, dem Nachlassvertragsrecht,

Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1949
Date	
Data	
Seite	443-465
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 641

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Clausen, Berichterstatter: Gültigkeitsdauer und Inkrafttreten. Als Dauer sind 3 Jahre vorgesehen, also bis zum 31. Dezember 1953. Die Ausarbeitung des neuen Verkehrsartikels ist in Angriff genommen, wie uns in der Kommission mitgeteilt worden ist. Nach menschlichem Ermessen und menschlicher Voraussicht sollte es möglich sein, innert dieser Frist die Verfassungsrevision durchzuführen.

Während LITRA und der Verband schweizerischer Transportanstalten die Dauer des vorliegenden Bundesbeschlusses auf 5 Jahre ausdehnen wollten, spricht sich der Schweizerische Gewerbeverband für die Befristung auf 2 Jahre aus. Mit dem Bundesrat ist Ihre Kommission der Auffassung, es sei zweckmässig, den goldenen Mittelweg einzuschlagen. Wir beantragen Ihnen daher Zustimmung zum bundesrätlichen Vorschlag, nämlich zu einer Dauer von 3 Jahren.

Angenommen. — *Adopté.*

Präsident: Die Vorlage ist durchberaten und geht an die Kommission zurück zur Behandlung der zurückgestellten Artikel.

An die Kommission.
A la commission.

Vormittagssitzung vom 27. Oktober 1949.
Séance du 27 octobre 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Wenk*.

5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

Siehe Seite 443 hiavor. — Voir page 443 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 26. Oktober 1949.
Décision du Conseil national du 26 octobre 1949.

Differenzen. — *Différences.*

Art. 1, lit. A.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Fricker, Berichterstatter: Der Nationalrat hat gestern die Vorlage für die Übergangsordnung zum Finanzprogramm durchberaten. Es verblieb, neben einigen Änderungen nur redaktioneller Natur, eine einzige materielle Differenz. Ihre Kommission hat

heute zu dieser Differenz Stellung genommen. Sie ist zum Schluss gelangt, dass die Bereinigung noch in dieser Session stattfinden sollte.

Dagegen kam sie in der Frage der Dringlichkeit zu einer anderen Auffassung. Der Nationalrat hat diese Frage am Schlusse des Art. 4 der Vorlage aufgeworfen. Entgegen unserer Ziff. 2 zu Art. 4b, die lautete: „Er wird im Sinne von Art. 89, Abs. 3, der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet“, hat er eine andere Fassung gewählt, indem er sagt: „Er wird dringlich erklärt und im Sinne von Art. 89bis, Abs. 3, der Bundesverfassung, Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.“ Die Frage, ob diese Dringlichkeitsklausel in die ordentliche Vorlage aufgenommen werden müsse oder nicht, ist noch umstritten. Die Kommission hat sich aber gesagt, dass die Differenzenbereinigung heute trotzdem vorgenommen werden könne; denn die Frage der Dringlichkeit wird ja nach dem Geschäftsreglemente unserer Räte immer unmittelbar vor der Abstimmung erörtert. Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt unmittelbar vor der Hauptabstimmung. Wir beantragen Ihnen daher, die Schlussabstimmung erst in der Dezembersession vorzunehmen, damit die Kommission noch Gelegenheit hat, zu der Frage der Dringlichkeit Stellung zu nehmen. Ich habe schon in meinem Eintretensreferate ausgeführt, dass die rechtliche Natur dieses Art. 89bis umstritten sei. Die Gelehrten sind sich nicht einig darüber, ob es sich um einen neuen dringlichen Bundesbeschluss handle, der für Massnahmen gelte, die nicht auf der Verfassung beruhen, oder ob er einen Notstandsartikel bedeute. Die Initianten sind der ersten Auffassung und das Justizdepartement der andern.

Nun hat das Justizdepartement ein Gutachten erstellt, das sich mit der Auslegung des Art. 89bis, Abs. 3, befasst, das aber von verschiedener Seite angefochten wird. Es behandelt die Jahresfrist, d. h. die Frage, ob das Kalenderjahr zu gelten habe oder ob nicht die Beschlüsse, wie der Wortlaut der Initiative lautet, „in Kraft treten sollen nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung“. Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit dem Notrecht und der Dringlichkeitsklausel. Das hat uns veranlasst, Ihnen vorzuschlagen, es seien diese Fragen noch gründlich durch die Kommission abzuklären und es sei zu dem Gutachten des Justizdepartementes auch ein Bericht des Bundesrates einzufordern, damit wir Ihnen in der Dezembersession unmittelbar vor der Abstimmung darüber noch Mitteilung machen können. Daher unser Antrag, die Differenzenbereinigung heute, die Beschlussfassung über die Dringlichkeit aber erst in der Dezembersession, unmittelbar vor der Abstimmung, zu treffen und die Schlussabstimmung ebenfalls auf die Dezembersession zu verschieben.

In diesem Sinne möchte ich nun mit der Bereinigung der Differenzen beginnen. Sie finden zu nächst eine redaktionelle Differenz auf Seite 2 der synoptischen Darstellung in Art. 1A. Unsere Fassung lautet: „Die Geltungsdauer der Finanzordnung 1939—1949 mit den Änderungen gemäss Finanzordnung 1946—1949 sowie des Sparmassnahmenbeschlusses von 1947 wird bis 31. Dezember 1951 verlängert.“ Der Nationalrat hat nun noch einen Nebensatz eingeschoben, indem er sagt, die

Beschlüsse würden genehmigt, soweit sie „nicht von der Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgehoben worden sind...“. Es sind im Laufe der letzten Jahre verschiedene seinerzeit ergangene Beschlüsse aufgehoben worden. Dieser Zusatz ist also voll und ganz berechtigt und wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 1, lit. B, Ziff. 1a.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Fricker, Berichterstatter: Eine weitere Differenz redaktioneller Natur finden Sie unter B, Ziff. 1a. Dort sagten wir: „Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940/19. Oktober 1948...“. Nachdem aber inzwischen noch ein Vollmachtenbeschluss vom 11. Oktober 1949 erlassen wurde, hat der Nationalrat auch diesen noch erwähnt. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Nationalrat hier zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 1, lit. B, Ziff. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Fricker, Berichterstatter: Die nächste Differenz redaktioneller Natur befindet sich unter Ziff. 2. Der Nationalrat hat unserem Beschluss ein anderes Kleid gegeben. Wir haben gesagt: „Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird wie folgt geändert: a) ..., b) ...“. Der Nationalrat hat diese beiden Alineas prägnanter und kürzer gefasst. Wir können dieser redaktionellen Änderung ebenfalls zustimmen und beantragen Ihnen, dies zu tun.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 1, lit. B, Ziff. 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Fricker, Berichterstatter: Bei Ziff. 3 betreffend Warenumsatzsteuer beschlossen wir: „Art. 14 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer wird dahin ergänzt, dass die Lieferung, der Eigenverbrauch und der Bezug aller notwendigen Lebensmittel steuerfrei sind.“ Nach der Fassung des Nationalrates lautet diese Ziff. 3 folgendermassen: „Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird in dem Sinne geändert, dass die Liefe-

rung, der Eigenverbrauch, der Bezug und die Einfuhr der notwendigen Lebensmittel steuerfrei sind.“

Wir beantragen Ihnen auch hier, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 1, lit. D.

Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit:

Streichen.

Proposition de la commission.

Majorité:

Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité:

Biffer.

Fricker, Berichterstatter der Mehrheit: Nun kommen wir zu der einzigen materiellen Differenz. Ich schicke voraus, dass die Frage des Benzinzollanteiles der Kantone im Sinne des Ständerates geregelt wurde. Der Nationalrat hat uns in diesem wichtigen Punkte zugestimmt. Dagegen hat er nun unter D. Massnahmen zur Einschränkung der Ausgaben der Eidgenossenschaft die Fassung gewählt, die er seinerzeit bei der Hauptvorlage angenommen hatte. Während wir sagen:

„Für Beschlüsse, durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgaben erhöht oder neue Ausgaben festgesetzt werden sollen, ist in jedem der beiden Räte die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder nötig“,

wählte der Nationalrat die Fassung:

„Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über eine Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.“

Die Mehrheit der Kommission war der Auffassung, es sei in diesem Punkte ebenfalls dem Nationalrat zuzustimmen, weil es ja für diese Übergangslösung nicht von grosser Bedeutung sei, welche Fassung gewählt werde, und weil so die einzige materielle Differenz erledigt werden könne. Eine Minderheit der Kommission war der Auffassung, es sei dieser Artikel zu streichen und in der Übergangsordnung davon überhaupt nichts zu sagen, sondern diese Vorschrift für die Hauptvorlage vorzubehalten. Die Mehrheit beantragt Ihnen aber auch hier nun bei dieser materiellen Differenz Zustimmung zum Nationalrat.

Klöti, Berichterstatter der Minderheit: Wir beantragen Ihnen Streichung dieses Artikels, wie wir schon vorher die Streichung des Artikels beantragt haben, den der Ständerat beschlossen hatte. Das geschieht vor allem aus grundsätzlichen Erwägungen.

Wir sind der Ansicht, dass man in diese zweijährige Übergangsordnung nichts hineinnehmen sollte, was nicht absolut notwendig ist, um dieses vorübergehende Regime zu etablieren. Diese Regelung der Finanzkompetenzen des Parlamentes kann in der Dauerlösung getroffen werden, und dort kann man darüber sprechen, ob man beschliessen solle im Sinne des Nationalrates, oder ob man beim bisherigen Recht bleiben soll. Ich stelle also den Streichungsantrag.

Ich möchte den Anlass, dass ich jetzt das Wort habe, benützen, um im Gegensatz zu den Darlegungen des Kommissionspräsidenten der Ansicht Ausdruck zu geben, die ich auch in der Kommission vertreten habe, dass wir ganz wohl in der jetzigen Session die Differenzen bereinigen und zur Schlussabstimmung kommen können. Ich habe den Antrag gestellt, bin aber in der Minderheit geblieben, so dass ich gar nicht den Mut habe, den Antrag auch hier zu stellen, da zu erwarten wäre, dass er mit grosser Mehrheit abgelehnt würde. Aber ich wollte diesen Standpunkt noch deutlich zum Ausdruck bringen. Ich glaube auch, es liegt in der Möglichkeit, dass wir in der Session fertig werden könnten. Ich halte auch an der Auffassung fest, dass man Zeit gehabt hätte, eine verfassungsmässige Lösung zu beschliessen, und dass wir darüber die Volksabstimmung im Dezember oder auch in den ersten Tagen des Januars hätten durchführen können. Jetzt will man also die Frage der Dringlichkeit, nach meiner Ansicht eine sekundäre Frage, prüfen und erdauern, damit die Sache erst im Dezember erledigt werden kann. Mit dieser Auffassung bin ich absolut nicht einverstanden. Ich wollte das noch zum Ausdruck bringen.

Duttweiler: Ich schliesse mich der Auffassung von Herrn Ständerat Klöti an, fürchte aber nicht, in verzweifelte Minderheit versetzt zu werden. Im Dienst der Wahrheit gibt es keine Niederlage. Ich stelle also den Antrag, dass wir über die Dringlichkeit heute abstimmen, und zwar auch deshalb, weil die eidgenössischen Räte sonst wieder angeschuldigt werden, dass sie durch die Herauszügung die Dringlichkeit künstlich schaffen. Sie wissen, dass das nicht das erstmal ist. Das ist schon, mit Recht übrigens, seit Jahren und Jahren gesagt worden, weil man bestehende dringliche Bundesbeschlüsse jeweils wieder um 2, 3 Jahre verlängerte. Nun aber wird die Sache immer brenzlicher. Es ist das, politisch gesehen, ein grosser Widerspruch; dieser ausgesprochene Ruck nach rechts und gleichzeitig diese Kritik an der Rechten, an den gouvernementalen Parteien, ein Widerspruch, der sich eigentlich nur so erklären lässt, dass man abrückt von den marxistischen Theorien und sich der sogenannten vaterländischen Rechten zuwendet. Ich betrachte es als verhängnisvoll, dass man das als Vertrauensvotum für die Regierung, die betrieben wird, auslegt. Das ist ein verhängnisvoller Irrtum, und ich glaube, dass man allen Grund hätte, das Vertrauen, das das Volk den vaterländischen Parteien zum Ausdruck gebracht hat, auch zu rechtfertigen. Das scheint mir nur möglich zu sein, indem man sich an die Verfassung hält. Dass diese Auffassung nicht ganz unrichtig ist, scheint aus der Abstimmung vom 11. September hervorzugehen. Also Ruck nach

rechts und gleichzeitig Protest gegen diese Art des Regierens. Man kann sich auf die Tatsache stützen, dass der Wille des Volkes klar zum Ausdruck gekommen ist. Ich bin der Meinung, dass wir darüber abstimmen sollen. Das Ergebnis wird dann im Lande herum in den Zeitungen gelesen werden können, und dann hat man eben den Eindruck, wir verzögerten die notwendigen Entscheidungen, um einen wirklichen Dringlichkeitszustand zu schaffen und um dann zu machen, was den Räten beliebt. Ich bin auch der Auffassung, dass die Sache vor die Volksabstimmung zu bringen und dass das sogar noch jetzt möglich ist. Auch das möchte ich hier noch hinzufügen: Ich bin gar nicht überzeugt, dass das verworfen würde. Das Misstrauen gegen das Volk ist nicht ganz berechtigt, und ich glaube, es würde allein schon deshalb eine gute Meinung im Volke einziehen, wenn nur die Räte das Volk begrüssen würden. Ich bin gar nicht pessimistisch. Es ist unrichtig, dass man ein solches Misstrauen hat. Deshalb will ich beantragen, dass man über die Dringlichkeit abstimme.

Präsident: Ich möchte Herrn Klöti darauf aufmerksam machen, dass bei der Differenzenbereinigung keine Eintretensdebatte gestattet ist. Wir sind bei lit. D, Massnahmen zur Beschränkung der Ausgaben der Eidgenossenschaft, und nicht bei Art. 4. Bei Art. 4 beantragt die Kommission, die Differenz nicht zu bereinigen. Darüber werden wir uns bei Art. 4 zu äussern haben und nicht bei lit. D. Herr Ständerat Klöti beantragt nicht etwa Streichung des Beschlusses des Nationalrates, sondern keine Bestimmung in bezug auf die Ausgabenbeschränkung aufzunehmen, also weder die Fassung des Ständerates, noch die Fassung des Nationalrates.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Fricker, Berichterstatter: Ich spreche zu Art. 4. Ich habe mich bereits zu Beginn unserer Differenzenberatung kurz über diesen Dringlichkeitsartikel ausgesprochen. Es ist gegen die Verschiebung auf die Dezembersession Einspruch erhoben worden. Herr Duttweiler stellt den Antrag, man sollte heute schon über diese Dringlichkeit diskutieren und nachher die Schlussabstimmung vornehmen. Ich wiederhole noch einmal, dass diese Frage nicht abgeklärt ist. Es sind seit unserer Beratung im Ständerat Gutachten ergangen, und in den Zeitungen haben Rechtslehrer Stellung bezogen. Art. 89bis, der nun einmal da ist und etwas unglücklich gefasst wurde, muss hier zum erstenmal angewendet werden. Da ist es, glaube ich, nur recht und billig, wenn wir diese Frage gründlich erörtern, nicht mit einem Zufallsbeschluss vor das Volk treten und uns nachher vom Volke belehren lassen müssen. Wir haben jetzt die Vorlage bereinigt; das Volk weiss, wie sie lautet. Nur über diese formelle Frage wollen wir uns noch erkundigen und berichten. Wir würden uns im Rate unmittelbar vor der Abstimmung damit befassen. Auch der Bundesrat soll noch Gelegenheit haben, sich mit der Interpretation des Art. 89bis zu befassen. Der Herr Bundespräsident geht mit der

Kommission vollständig einig. Er wünschte, dass man diese Frage noch abkläre, bevor man einen Entscheid treffe, denn wir schaffen einen Präzedenzfall und wollen nicht im Dunkeln tappen.

Wir sind nicht sicher, ob das Volk in der Abstimmung — es müssen Volk und Stände darüber entscheiden — unsere Vorlage gutheissen werde. Nach der wörtlichen Interpretation des neuen Artikels 89bis würde aber, wenn wir heute die Schlussabstimmung vornehmen, dieser Beschluss sofort in Kraft gesetzt und die Jahresfrist würde vom heutigen Tag an zu laufen beginnen. Wenn nun das Volk im nächsten Frühjahr die Vorlage verwerfen sollte, hätten wir nur noch Zeit bis zum Oktober, um etwas Neues vorzubereiten. Dann würden wir in die Lage versetzt, das zu tun, was Herr Duttweiler nicht will, nämlich einen dringlichen Bundesbeschluss zu fassen, den wir dem Volk nicht unterbreiten könnten. Um das zu vermeiden, wollen wir die Abstimmung erst im Dezember stattfinden lassen, damit wir nachher ein ganzes Jahr Zeit haben, um eine neue Vorlage, wenn die jetzige beim Volke nicht Gnade finden würde, vorzubereiten, ohne aber den Dringlichkeitsweg beschreiten zu müssen.

Ich glaube, wir gehen so vor, wie es uns vom Volk am 11. September diktiert wurde. Wir nehmen Rücksicht auf jenen Entscheid, wollen dem Volk entgegenkommen. Ich glaube, es wäre verkehrt, die Sache zu überstürzen und die Abstimmung über diese Vorlage im Rate heute vorzunehmen. Wir begehnen da keine Ungerechtigkeit. Es entsteht auch keine Verzögerung. Ich erinnere daran, dass wir bei der Militärversicherung ähnlich vorgegangen sind. Wir haben die Schlussabstimmung auch auf die folgende Session verschoben. Der Präsident der Kommission kam dann in die Lage, eine Erklärung abzugeben, nachdem inzwischen die Redaktionskommission noch wichtige materielle Änderungen beantragt hatte.

Bei solchen wichtigen Vorlagen wollen wir die Sachlage ruhig beurteilen und nicht überstürzen. Wir sind jetzt am Schluss der Bereinigung. Es bestehen keine Differenzen mehr, und es besteht daher auch kein Grund, dass wir diese Rechtsfrage, die heute noch nicht abgeklärt ist, nun kurzerhand so oder so lösen und vielleicht dann das Unrichtige wählen.

Ich beantrage daher noch einmal, im Einverständnis mit dem Bundesrat, die Schlussabstimmung im Dezember vorzunehmen, damit die Kommission vorher noch Gelegenheit hat, zur Frage der Dringlichkeit und zu den andern im Gutachten des Justizdepartementes aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen und Ihnen ihre Auffassung noch vor der Abstimmung zu unterbreiten.

Präsident: Wir stehen vor folgender Situation: Die Kommission hat zur Differenz in Art. 4 nicht Stellung genommen. Sie lehnt es ab, das heute zu tun. Sie hat eine besondere Sitzung zur Behandlung dieser Frage angeordnet. Ich habe deshalb die Auffassung, dass der Rat nicht in der Lage sei, über diese Differenz heute abzustimmen. Das Reglement verlangt, dass die Kommission über die Differenz berichtet. Das ist jetzt nicht geschehen. Die Kommission wird das in einer späteren Sitzung tun. Dann werden wir auf Grund des Berichtes der Kommission zu entscheiden haben.

Klöti: Ich stimme Herrn Duttweiler zu; wir sollten die Frage der Dringlichkeit noch in dieser Session behandeln. Wenn die Kommission jetzt nicht bereit ist, kann sie morgen darüber referieren. Es ist durchaus notwendig, dass wir in dieser Session auch noch diese Differenz bereinigen und zur Schlussabstimmung schreiten.

Präsident: Herr Klöti stellt den Antrag, die Kommission zu beauftragen, in dieser Session noch über die Differenz betreffend Dringlichkeit zu berichten. Kann sich Herr Duttweiler mit dieser Formulierung seines Antrages einverstanden erklären?

Duttweiler: Ich bin einverstanden, dass morgen über das abgestimmt wird, wenn das möglich ist. Das ist aber eine Frage. Es scheint mir — ich bin neu in diesem Milieu, fühle mich etwas befangen — es gehe nicht an, dass die Kommission über einen Hauptpunkt einfach nicht referiere und damit theoretisch *ad infinitum*, beispielsweise für ein Jahr, die Abstimmung hinauschieben könnte. Theoretisch wäre dem so, dass wir dann nicht beschliessen könnten. Ob tatsächlich so vorgegangen werden kann im Ständerat, darüber möchte ich die anwesenden, zahlreichen Juristen fragen. Ich glaube, dass ein Antrag eben zur Abstimmung kommen sollte.

Präsident: Der Antrag kommt zur Abstimmung. Die Kommission kann sich nicht *ad infinitum* weigern, zu berichten. Wenn der Antrag des Herrn Duttweiler, die Kommission möchte morgen auch über den Art. 4 berichten, angenommen wird, so muss die Kommission das tun. Darüber stimmen wir jetzt ab. Herr Duttweiler stellt den Antrag, die Kommission zu beauftragen, bis morgen zu Art. 4 zu berichten.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag Duttweiler/Klöti	6 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen

An die Kommission.

A la commission.

Schluss des stenographischen Bulletins der Oktober-Session 1949.

Fin du bulletin sténographique de la session d'octobre 1949.



Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Oktobersession
Session	Session d'octobre
Sessione	Sessione di ottobre
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1949
Date	
Data	
Seite	532-536
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 664

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung
Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Winter-Session — 1949 — Session d'hiver

11. Tagung der 33. Amtsdauer — 11^{me} session de la 33^{me} législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet; im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.
Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an: Suisse 12 fr., port compris. Union postale 16 fr.
On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

Vormittags-sitzung vom 8. Dezember 1949.
Séance du 8 décembre 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Haefelin*.

Zu 5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.
Régime transitoire des finances de la Confédération.

Siehe Seite 532 hiavor. — Voir page 532 ci-devant.

Dringlichkeitsklausel. — Clause d'urgence.

Antrag der Kommission.
Annahme der Dringlichkeitsklausel.

Proposition de la commission.
Adhérer à la clause d'urgence.

Präsident: Wir ziehen die Frage der Dringlichkeitsklausel zur Uebergangsordnung der Bundesfinanzreform in Beratung. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass bei dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr notwendig ist.

Fricker, Berichterstatter: In der ausserordentlichen Oktobersession hat unser Rat die durch die Beschlüsse des Nationalrates entstandenen Differenzen in der Vorlage betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes bis auf die Dringlichkeitsklausel bereinigt. In diesem Punkte besteht folgende Differenz:

Der Beschluss des Ständerates zu Art. 2, Ziff. 2, lautet:

Er (der Beschluss) wird im Sinne von Art. 89 bis, Abs. 3, der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Der Antrag der nationalrätlichen Kommission lautet:

Er wird dringlich erklärt und im Sinne von Art. 89 bis, Abs. 3, der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Der Umstand, dass wir Art. 89 bis erstmals in einer wichtigen Vorlage anwenden, veranlasste Sie, die rechtliche Natur dieses Artikels durch Ihre Kommission nochmals gründlich prüfen zu lassen. Das ist inzwischen geschehen. Die grosse Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, der Fassung der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen und somit in Ziff. 2 des Art. 2 die Dringlichkeitsklausel aufzunehmen. Die Minderheit hält die Beifügung der Dringlichkeitsklausel nicht für notwendig, weil es sich um einen Notrechtsbeschluss und nicht um einen dringlichen Bundesbeschluss handle. Als dringlich könnten nur Beschlüsse erklärt werden, die sich auf die Verfassung stützen. Die Frage stellt sich daher wie folgt:

Ist ein Beschluss, der sich auf den neuen Art. 89 bis, Abs. 3, stützt, ein dringlicher Bundesbeschluss oder ist er ein Notrechtsbeschluss? Im erstern Falle muss er ausdrücklich als dringlich erklärt werden, im letztern Falle ist das nicht notwendig, weil Notrechtsbeschlüsse immer dringlich sind. Nach längerer Diskussion entschied die Kommission mit 10:2 Stimmen, dass ein nach Art. 89 bis, Abs. 3, gefasster Beschluss als ein dringlicher Bundesbeschluss und nicht als ein Notrechtsbeschluss zu betrachten sei. Zu dieser Auffassung gelangte die Kommission aus folgenden Erwägungen: Ich schicke

voraus, dass ich schon in meinem Eintretensvotum zur Uebergangsordnung ausführte, dass die Initianten des Art. 89 bis erklärten, es sei nicht beabsichtigt gewesen, in den Abs. 3 Notrecht einzubauen. Vielmehr habe man in diesem Absatz einen dringlichen Bundesbeschluss, der nicht auf der Verfassung beruhe, eingeführt. So führte unser verehrter Kollege Muheim bei der Behandlung der Initiative betreffend Rückkehr zur direkten Demokratie im Ständerat aus:

«Es darf und kann nicht der Sinn des Volksbegehrens sein, das aus einem eigentlichen Staatsnotstand, namentlich zufolge einer Mobilisation, erwachsene Notrecht verfassungsrechtlich verankern zu wollen. Das Volksbegehren verlangt lediglich eine verfassungsmässige Neuordnung der Dringlichkeitsbeschlüsse, zu denen bekanntlich weder der Vollmachtenbeschluss vom 30. August 1939 noch der Abbaubeschluss vom 5. Dezember 1945 gehören.»

Zu der gleichen Auffassung gelangt man bei der Auslegung des Art. 89 bis. Art. 89 bis hat den bisher gültigen Art. 89, Abs. 3 der Bundesverfassung aufgehoben. Dieser Verfassungsartikel regelte nur dringliche Bundesbeschlüsse für Massnahmen, die auf der Verfassung beruhen. Extrakonstitutionelle Bundesbeschlüsse mussten auf das Notrecht gestützt werden. Das ist nun mit der Einführung des Art. 89 bis, Abs. 3 anders geworden. Der Art. 89 bis gliedert sich in drei Absätze. Der Abs. 1 befasst sich mit den dringlichen Bundesbeschlüssen und bestimmt, dass allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub ertrage, durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte sofort in Kraft gesetzt werden können. Ihre Gültigkeitsdauer ist zu befristen. Zu diesem Obersatz in Abs. 1 bringen die Abs. 2 und 3 Einschränkungen. Während der bisherige Art. 89 die Volksabstimmung ausdrücklich ausschloss, wird sie in den Abs. 2 und 3 des neuen Art. 89 bis ausdrücklich verlangt. Dabei werden zwei Fälle unterschieden. Art. 89 bis, Abs. 2 lässt bei Beschlüssen für Massnahmen, die auf der Verfassung beruhen, das fakultative Referendum zu. Kommt das Referendum zustande, hat das Volk binnen Jahresfrist seit Erlass des Bundesbeschlusses durch die Bundesversammlung zu entscheiden, ob es den Bundesbeschluss gutheissen oder verwerfen will. Im Verwerfungsfalle tritt der Beschluss ein Jahr nach der Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft.

Absatz 3 bezieht sich auf dringliche Bundesbeschlüsse für Massnahmen, die nicht auf der Verfassung beruhen. Für diese extrakonstitutionellen Bundesbeschlüsse wird, weil sie sich nicht auf die Verfassung stützen, das obligatorische Referendum eingeführt. Diese Bundesbeschlüsse müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden. Andernfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser

Kraft und können nicht erneuert werden. Dringliche Bundesbeschlüsse im Sinne von Art. 89 bis, Abs. 3, bedürfen nicht nur der Volksmehrheit für ihre Annahme, sondern auch des Ständemehrs, weil transitorisches Verfassungsrecht geschaffen wird.

Aus der Anordnung des Art. 89 bis kann nach Auffassung Ihrer Kommission nichts anderes geschlossen werden, als dass Abs. 1 die allgemeinen Erfordernisse aufstellt, die für sämtliche unter Art. 89 bis der Bundesverfassung fallenden Bundesbeschlüsse Geltung haben, also sowohl für die nach Abs. 2, als auch für die nach Abs. 3. Trifft das zu, bedarf die von den eidgenössischen Räten gestützt auf Art. 89 bis, Abs. 3, beschlossene Uebergangsordnung der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder jedes der beiden Räte, wenn er sofort, d. h. vor der Volksabstimmung in Kraft gesetzt werden soll; denn Abs. 1 des Art. 89 bis der Bundesverfassung verlangt die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses.

Die nationalrätliche Kommission vertritt nun die Auffassung, dass wenn das qualifizierte Mehr für alle Beschlüsse nach Art. 89 bis, Abs. 3 erforderlich sei, das auch durch Beifügung der Dringlichkeitsklausel zum Ausdruck gebracht werden müsse, während Ihre Kommission den Hinweis auf Art. 89 bis, Abs. 3 seinerzeit für genügend erachtete. Es ist aber zuzugeben, dass mit der Aufnahme der Dringlichkeitsklausel die Dringlichkeit besser zum Ausdruck gebracht wird.

Es ist nicht zu übersehen, dass die Aufnahme der Dringlichkeitsklausel für die Vorlage eine Gefahr bedeutet; denn wenn bei der Abstimmung über die Dringlichkeit nicht das notwendige qualifizierte Mehr erreicht wird, kann die Uebergangsordnung auf den 1. Januar 1950 nicht in Kraft treten. Es bliebe dem Bundesrat nichts anderes übrig, als in letzter Stunde auf dem Vollmachtenweg eine Uebergangsordnung zu erlassen, um zu verhindern, dass unsere Wirtschaft durch Ausfall von rund 800 Millionen Steuern aus dem Gleichgewicht kommt, wodurch unsere Währung und unser Kredit auf das schwerste gefährdet würden.

Würde man die Auffassung der Minderheit billigen, der Art. 89 bis, Abs. 3, regle nicht den dringlichen Bundesbeschluss für Massnahmen, die nicht auf der Verfassung beruhen, sondern er regle die Notrechtsbeschlüsse, müsste nicht über die Dringlichkeit mit dem qualifizierten Mehr abgestimmt werden. In diesem Fall könnte man sofort die Schlussabstimmung vornehmen, bei der das absolute Mehr der Anwesenden in beiden Räten ausschlaggebend ist. Trotz diesem Vorteil hält die Mehrheit Ihrer Kommission daran fest, dass der Art. 89 bis nur die dringlichen Bundesbeschlüsse regelt. Es bestehen keine rechtsgenügenden Anhaltspunkte für die Behauptung, der neue Art. 89 bis der Bundesverfassung habe das Notrecht in die Verfassung hineinbringen wollen. Es gibt kein verfassungs-

mässig geregeltes Notrecht. Das Notrecht bleibt immer ausserhalb der Verfassung. Es ist die *ultima ratio* eines Staatswesens, in Stunden der Not und Gefahr rasch und ohne Volksbefragung handeln zu können.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, in Art. 2, Ziff. 2 der Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes die Dringlichkeitsklausel aufzunehmen und Ziff. 2 demnach wie folgt zu fassen:

2. Er wird dringlich erklärt und im Sinne von Art. 89 bis, Abs. 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Präsident: Die Minderheit der Kommission verzichtet darauf, einen Antrag zu vertreten.

A b s t i m m u n g. — V o t e.

Für den Antrag der Kommission 33 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

(Einige Enthaltungen.)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 9. Dezember 1949.

Séance du 9 décembre 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Haefelin.

5598. Massnahmen zum Schutze des Landes. 26. Bericht des Bundesrates. Mesures propres à assurer la sécurité du pays. 26^e rapport du Conseil fédéral.

Siehe Seite 103 hiervor. — Voir page 103 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1949.
Décision du Conseil national du 17 juin 1949.

Differenzen. — Divergences.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Altwegg, Berichterstatter: Diesen Sommer hatte ich die Ehre, als Vertreter des Vollmachtenkommissionspräsidenten de Weck, der Sie grüssen lässt, aber leider verhindert ist, hier persönlich über den 26. Vollmachtenbericht des Bundesrates zu referieren. Heute besteht bei diesem 26. Bericht noch eine Differenz mit

dem Nationalrat bezüglich der beiden Vollmachtenbeschlüsse Nr. 604 und 609 über die GGF, das heisst über die schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel, und zwar nur soweit, als der Ständerat dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt hatte, während der Nationalrat eine Befristung dieser beiden Beschlüsse bis Ende 1950 in Aussicht nimmt, ohne dass der Bundesrat dagegen opponiert hat. Der Nationalrat ist der Meinung, dass die in diesen Beschlüssen enthaltene Umwandlung der privatrechtlichen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft für Getreide und Futtermittel sobald wie möglich durch die ordentliche Gesetzgebung, also die Agrargesetzgebung, abgelöst werden sollte, wenn nicht inzwischen die materielle Grundlage für diese Materie überhaupt wegfalle. Trotzdem das Departement die Meinung hat, dass diese gesetzliche Ablösung bis Ende 1950 nicht sicher zu erwarten sei, hat es dem Antrag und dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt. Unsere Kommission will hier zustimmen. Weil eine materielle Differenz nicht besteht, haben wir keine Veranlassung, auf den Inhalt der Beschlüsse zurückzukommen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Genehmigt. — *Approuvé.*

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

5739. Massnahmen zum Schutze des Landes. 28. Bericht des Bundesrates. Mesures propres à assurer la sécurité du pays. 28^e rapport du Conseil fédéral.

Bericht des Bundesrates vom 8. November 1949 (BBl. II, 860).
Rapport du Conseil fédéral du 8 novembre 1949 (FF II, 851).

Antrag der Kommission.

Genehmigung der Bundesbeschlüsse.

Proposition de la commission.

Approuver les arrêtés fédéraux.

Finanz- und Zolldepartement. — Département des finances et des douanes.

Bundesratsbeschluss

über

Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1949.

(Vom 19. August 1949)

Arrêté du Conseil fédéral

sur

l'utilisation de la récolte de fruits à pépins de 1949.

(Du 19 août 1949)

Zu 5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1949
Date	
Data	
Seite	537-539
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 689

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

retard, compte tenu des circonstances, si elles adhérent au projet d'initiative tel qu'il est formulé ou si elles le rejettent». Le Conseil fédéral, lui, dit que les Chambres fédérales devront décider dans les deux ans dès le dépôt de l'initiative... Et la commission du Conseil des Etats prévoit que «les Chambres fédérales devront décider dans les deux ans au plus dès le dépôt...».

Comme vous le voyez, il s'agit tout de même d'une modification considérable de l'article 8 actuel, modification qui consiste à prolonger le délai de 1 à 3 ans. Je ne vois pas très bien comment les dispositions des articles 7 et 8 seraient plus favorables aux initiateurs que le texte du 1^{er} alinéa de l'article 8 que nous propose le Conseil national. Quoi qu'il en soit, je voudrais être mieux renseigné sur ce point.

Bundesrat von Steiger: In Wirklichkeit ist die von der ständerätlichen Kommission vorgeschlagene Lösung diejenige mit den kürzeren Fristen. Denn sie sieht für den Fall einer blossen „allgemeinen Anregung“ nur eine Frist von zwei Jahren vor, für die formulierte Initiative mit einem ausgearbeiteten Entwurf drei Jahre. Die nationalrätliche Kommission und der Nationalrat haben für beide Fälle eine Frist von zwei Jahren vorgeschlagen, mit der Möglichkeit, sie um weitere zwei Jahre zu verlängern, wenn die Bundesversammlung dieses Verlangen gestützt auf einen Bericht des Bundesrates gutheisst. Es ist deshalb daran festzuhalten, dass die von der ständerätlichen Kommission vorgeschlagene Lösung kürzere Fristen vorsieht.

Präsident: Herr Moeckli hat seinen Antrag zurückgezogen.

M. Antognini, rapporteur: Deux mots seulement pour faire remarquer à M. Klöti que le second alinéa de l'article 8 a été biffé par le Conseil fédéral, mais que le délai a été porté de deux à trois ans.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 9, Abs. 1.

Antrag der Kommission.

Kommt ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räte hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Initiativentwurf innert gesetzlicher Frist nicht zustande, so wird der letztere ohne weiteres der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Proposition de la commission.

Les signataires d'une demande de revision peuvent autoriser ceux qui l'ont lancée à la retirer soit en faveur d'un contre-projet de l'Assemblée fédérale soit purement et simplement.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.

(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 21. Dezember 1949.

Séance du 21 décembre 1949, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Haefelin.*

Zu 5336. Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

Siehe Seite 537 hiervor. — Voir page 537 ci-devant.

Beschluss des Nationalrates vom 21. Dezember 1949.
Décision du Conseil national du 21 décembre 1949.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

31 Stimmen
(2 Enthaltungen)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

5643. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Teilrevision.

Code pénal suisse. Revision partielle.

Siehe Seite 598 hiervor. — Voir page 598 ci-devant.

Fortsetzung. — *Suite.*

Art. 266.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schoch, Berichterstatter: Bei den Art. 266 bis 275ter handelt es sich um die eigentlichen Staats-

Übergangsordnung des Finanzhaushaltes.

Régime transitoire des finances de la Confédération.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1949
Date	
Data	
Seite	637-637
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 699

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Frühjahrs-Session — 1950 — Session de printemps

12. Tagung der 33. Amtsdauer — 12^{me} session de la 33^{me} législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet; im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.
Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an: Suisse 12 fr., port compris. Union postale 16 fr.

On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

Vormittagssitzung vom 15. März 1950.

Séance du 15 mars 1950, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Haefelin*.

5336. Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Revision du régime financier.

Fortsetzung. — *Suite*.

Siehe Jahrgang 1949, Seite 393. — Voir année 1949, page 393.

Anträge der Verständigungskonferenz.

Bundesbeschluss

über

die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes.

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 14, Artikel 118 und Artikel 121, Absatz 1, der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Januar 1948,

beschliesst:

Art. 1.

Die Artikel 30, 39, Absatz 4, 41bis, 41ter und 42 der Bundesverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 30. ¹Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

²Die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke ist den

Kantonen auszurichten. Die Bundesgesetzgebung regelt ihre Verteilung in Form von:

- Beiträgen an die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;
- Beiträgen an die Kosten des Neu- oder Ausbaus der Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat festzulegenden Netz gehören, und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;
- zusätzlichen Beiträgen an die Strassenbaulasten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

³Die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis erhalten, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, besondere jährliche Beiträge in der Höhe von

Fr. 240 000 für Uri,
Fr. 600 000 für Graubünden,
Fr. 600 000 für Tessin,
Fr. 150 000 für Wallis.

Art. 39, Abs. 4. Der nach einer angemessenen Verzinsung des Dotationskapitals oder nach Ausrichtung einer angemessenen Aktiendividende und nach Vornahme der nötigen Einlagen in den Reservefonds verbleibende Reingewinn der Bank fällt an den Bund.

Art. 42. Zur Bestreitung der Bundesausgaben stehen zur Verfügung:

- der Ertrag des Bundesvermögens und der Bundesbetriebe;
- der Ertrag der Gebühren;
- der Reinertrag des Militärflichtersatzes (Art. 18);
- der Ertrag der Zölle (Art. 30);
- die Hälfte des Reinertrages der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32bis);
- der Reinertrag der Nationalbank Art. 39, Abs. 4);
- der Ertrag der Bundessteuern (Art. 42bis);
- die Geldbeiträge der Kantone (Art. 42ter).

Art. 42bis ¹ Der Bund ist befugt, die folgenden Steuern zu erheben:

- a) Stempelabgaben auf Urkunden des Handelsverkehrs mit Einschluss der Coupons und der ihnen gleichzustellenden Urkunden;
- b) an der Quelle zu erhebende Steuern auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen, die den im Inland wohnhaften Einkommensempfängern auf die Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen oder zurückzuerstatten sind. Der Bund vergütet den Kantonen den Betrag der von ihnen angerechneten oder rückerstatteten Bundessteuern unter Abzug des Teils, der nach Artikel 42quinquies, Absatz 2, dem Finanzausgleich dient;
- d) an der Quelle zu erhebende Steuern auf andern als den in lit. b bezeichneten geldwerten Leistungen, die von einer im Inland wohnhaften an eine im Ausland wohnhafte Person geschuldet sind, wenn der Wohnsitzstaat des wirklichen Leistungsempfängers gleichartige Leistungen an schweizerische Empfänger einer Besteuerung unterwirft;
- d) Steuern vom rohen und vom verarbeiteten Tabak;
- e) Steuern von Warenumsätzen sowie von den mit diesen Umsätzen verbundenen Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen. Die Umsätze der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs und der notwendigen Hilfsstoffe der landwirtschaftlichen Urproduktion sind, soweit sie nicht von der Besteuerung gänzlich oder teilweise ausgenommen werden, mit höchstens 4 % des Detailpreises zu belasten;
- f) eine Steuer vom ausgeschütteten Gewinn sowie vom Kapital und von den offenen Reserven der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechts. Die Steuer vom Gewinn darf 7½ %, diejenige von Kapital und Reserven 1½ % nicht übersteigen. Dieser Steuer können auch ausländische Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Rechtsform für ihre inländischen Betriebsstätten unterworfen werden.

² Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Absatz 1, lit. a bis e, angeführten Bundessteuer bezeichnet, ist der Belastung durch gleichgeartete kantonale und Gemeindesteuern entzogen.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Art. 42ter. ¹ Der Bund ist befugt, jährliche Geldbeiträge der Kantone in der Höhe von 70 Millionen Franken zu erheben.

² Die Bundesgesetzgebung regelt die Bemessung dieser Beiträge nach folgenden Richtlinien:

- a) die Beiträge der einzelnen Kantone sind im Verhältnis der von den natürlichen Personen für die Jahre 1947 bis 1949 aufgebrachten eidgenössischen Wehrsteuer festzusetzen;
- b) dieser Umlageschlüssel ist in Abständen von je drei Jahren den Veränderungen der Steuerkraft anzupassen, welche an Hand der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber an die Alters- und Hinterlassenenversicherung ermittelt werden.

³ Der Bund kann seine Leistungen an die Kantone mit kantonalen Geldbeiträgen verrechnen.

Art. 42quater. ¹ Der Bund trifft unter möglichster Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage die erforderlichen Massnahmen, um auf die Dauer den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben, mit Einschluss der Schuldentilgung und Krisenvorsorge, zu erzielen. Er sorgt namentlich für die planmässige Tilgung allfälliger Fehlbeträge der Jahresrechnungen. Rechnungsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

² Bundesbeiträge können im Rahmen der verfassungsmässigen Aufgaben des Bundes ausgerichtet werden. Die danach zulässigen Beitragszwecke sowie Voraussetzungen, Höhe und Bedingungen der Beitragsleistungen werden durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse festgesetzt.

³ Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann oder wenn sie nicht auf bereits in Kraft befindlichen Bundesgesetzen oder allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen beruhen.

Art. 42quinquies. ¹ Bei der Bemessung von Beiträgen des Bundes an die Kantone sowie von Beiträgen der Kantone an den Bund soll, wenn die Verfassung nichts anderes vorschreibt, auf die Finanzkraft der Kantone angemessen Rücksicht genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

² Zur Verstärkung des interkantonalen Finanzausgleichs behält der Bund höchstens 5 Prozent der ihm nach Artikel 42bis, Absatz 1, lit. b, von den Kantonen in Rechnung gestellten Quellensteuerbeträge zurück. Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung an die Kantone.

Art. 2

Dem Artikel 46 der Bundesverfassung wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

Art. 46, Abs. 3. Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften gegen ungerechtfertigte Vergünstigungen zu erlassen, die einzelnen Steuerpflichtigen eingeräumt werden.

Art. 3

¹ Die Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes, der Stempelabgaben und der Nationalbank erlischt auf Ende des Kalenderjahres, für das die eidgenössische Wehrsteuer letztmals erhoben wird.

² Bundesbeiträge, welche die Voraussetzungen von Artikel 42quater, Absatz 2, der Bundesverfassung nicht erfüllen, dürfen nach dem 31. Dezember 1955 nicht mehr ausgerichtet werden.

Art. 4

¹ Die in den Abschnitten A und B von Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1949 betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Finanzordnung 1950 und 1951) bezeichneten Beschlüsse bleiben vorbehältlich Absatz 2 in Kraft

a) soweit sie durch Ausführungsgesetze zu den neuen Verfassungsvorschriften zu ersetzen sind, bis zum Inkrafttreten dieser Ausführungsgesetze;

b) in den übrigen Fällen bis zum 31. Dezember 1954.

² Die eidgenössische Wehrsteuer wird letztmals für das Kalenderjahr erhoben, das dem Beginn der Erhebung der Geldbeiträge der Kantone und der Steuer nach Artikel 42bis, Absatz 1, lit. f, der Bundesversammlung unmittelbar vorangeht, längstens jedoch für das Jahr 1954.

Art. 5

Solange ein Kanton keine Anordnungen über die Aufbringung seiner Geldbeiträge gemäss Artikel 42ter der Bundesverfassung getroffen hat, längstens aber während der ersten zehn Beitragsjahre, hat er seine Geldbeiträge an den Bund durch eine Steuer aufzubringen, die durch die Bundesgesetzgebung geregelt wird.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Arrêté fédéral

instituant

de nouvelles dispositions constitutionnelles sur le régime financier de la Confédération.

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu les articles 85, chiffre 14, 118 et 121, 1er alinéa, de la constitution;

vu le message du Conseil fédéral du 22 janvier 1948,

arrête :

Article premier

Les articles 30, 39, 4e alinéa, 41bis, 41ter et 42 de la constitution sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes :

Art. 30. ¹ Le produit des péages appartient à la Confédération.

² La moitié du produit net des droits d'entrée perçus sur les carburants pour moteurs est versée aux cantons. La législation fédérale en fixe la répartition sous forme :

a) de versements à raison des dépenses générales résultant de l'ouverture de routes aux véhicules automobiles ;

b) de versements à raison des dépenses consécutives à l'amélioration et à la construction de routes principales appartenant à un réseau à désigner par le Conseil fédéral et dont l'exécution répond à certaines exigences techniques ;

c) de versements supplémentaires à raison des charges résultant de la construction de routes par les cantons financièrement faibles.

³ Les cantons d'Uri, des Grisons, du Tessin et du Valais reçoivent, à raison de leurs routes alpêtres internationales, une subvention annuelle spéciale dont le chiffre est fixé comme il suit :

Uri	240 000 francs ;
Grisons	600 000 francs ;
Tessin	600 000 francs ;
Valais	150 000 francs.

Art. 39, 4e al. Le bénéfice net de la banque, déduction faite d'un intérêt équitable à servir au capital de dotation ou au capital-actions et après prélèvement des versements à opérer au fonds de réserve, revient à la Confédération.

Art. 42. Les dépenses de la Confédération sont couvertes :

a) par le rendement de sa fortune et de ses exploitations ;

b) par le produit des émoluments ;

c) par le rendement net de la taxe d'exemption du service militaire (art. 18) ;

d) par le produit des péages (art. 30) ;

e) par la moitié du rendement net de l'imposition des boissons distillées (art. 32bis) ;

f) par le bénéfice net de la banque nationale (art. 39, 4e al.) ;

g) par le rendement des impôts fédéraux (art. 42bis) ;

h) par les contingents d'argent des cantons (art. 42ter).

Art. 42bis. ¹ La Confédération peut percevoir les impôts suivants :

a) des droits de timbre sur les documents concernant les opérations commerciales, y compris les coupons et les documents assimilables ;

b) des impôts qui frappent à la source les rendements de capitaux, les prestations d'assurances, ainsi que les gains faits dans les loteries, et qui, pour les bénéficiaires de ces

revenus ayant leur domicile en Suisse, doivent être imputés sur les impôts cantonaux et communaux ou remboursés. La Confédération rétrocède aux cantons, sous déduction de la partie affectée à la péréquation financière en vertu de l'article 42quinquies, 2e alinéa, le montant des impôts fédéraux qu'ils ont imputés ou remboursés ;

- c) des impôts qui frappent à la source des prestations appréciables en argent, non visées sous la lettre b et dues par une personne domiciliée en Suisse à une personne domiciliée à l'étranger, si l'Etat où est domicilié le bénéficiaire effectif de la prestation soumet à une imposition les prestations de ce genre revenant à des bénéficiaires en Suisse ;
- d) des impôts sur le tabac brut et manufacturé ;
- e) des impôts sur les chiffres d'affaires provenant de transactions en marchandises, ainsi que sur les prestations liées à ces transactions. Les chiffres d'affaires en denrées alimentaires de première nécessité doivent être exonérés de l'impôt. Les chiffres d'affaires en articles indispensables d'usage courant et matières auxiliaires nécessaires à la production agricole, s'ils ne sont pas exonérés de l'impôt en tout ou partie, ne doivent pas être grevés d'une charge excédant 4 pour cent du prix de détail ;
- f) un impôt sur le bénéfice réparti, ainsi que sur le capital et les réserves apparentes des sociétés anonymes, des sociétés en commandite par actions et des sociétés à responsabilité limitée, ainsi que des sociétés coopératives du code des obligations. L'impôt sur le bénéfice ne doit pas excéder 7,5 pour cent, l'impôt sur le capital et les réserves 1,5 pour mille. Les entreprises étrangères de nature juridique identique ou analogue peuvent aussi être soumises à cet impôt pour leurs établissements stables en Suisse.

² Les objets soumis par la législation à l'un des impôts fédéraux mentionnés au 1er alinéa, lettres a à e, sont soustraits à toute charge constituée par des impôts cantonaux et communaux de même genre.

³ La législation fédérale assure l'exécution du présent article. Sont réservés les accords internationaux en vue d'éviter les doubles impositions.

Art. 42ter. ¹ La Confédération peut percevoir annuellement des contingents d'argent des cantons, pour un montant de 70 millions de francs.

² La législation fédérale fixe les contingents selon les principes suivants :

- a) les contingents des cantons sont proportionnels aux sommes payées par les personnes physiques pour 1947, 1948 et 1949 au titre de l'impôt fédéral pour la défense nationale ;
- b) cette clé de répartition doit être adaptée tous les trois ans aux modifications de la capacité fiscale, déterminées sur la base des cotisations versées par les assurés et les employeurs au titre de l'assurance-vieillesse et survivants.

³ La Confédération peut compenser les montants qu'elle doit aux cantons avec les contingents d'argent cantonaux.

Art. 42quater. ¹ La Confédération prend, en considérant autant que possible la situation économique du moment, les mesures nécessaires pour équilibrer en une certaine période les recettes et les dépenses, y compris l'amortissement de la dette et les charges résultant des mesures propres à prévenir les crises. Elle doit viser en particulier à amortir méthodiquement les déficits qui pourraient se produire dans les comptes annuels. Les excédents de recettes doivent être affectés à un amortissement supplémentaire de la dette.

² Des subventions peuvent être allouées pour des tâches qui incombent à la Confédération en vertu de dispositions constitutionnelles. Les cas dans lesquels elles peuvent être accordées seront prévus par des lois ou des arrêtés fédéraux, qui détermineront le montant de ces subventions et fixeront les conditions auxquelles elles sont subordonnées, ainsi que les obligations qu'elles entraînent.

³ La majorité absolue des membres de chacun des deux conseils législatifs est requise pour édicter les arrêtés qui concernent l'approbation de dépenses uniques supérieures à un million de francs ou de dépenses de plus de cent mille francs revenant périodiquement, ainsi que l'augmentation, dans les mêmes limites, de dépenses déjà décidées si pour ces arrêtés la votation populaire ne peut pas être demandée ou s'ils ne se fondent pas sur des lois fédérales ou arrêtés fédéraux de portée générale déjà en vigueur.

Art. 42quinquies. ¹ Pour fixer les subventions de la Confédération aux cantons, ainsi que les contributions des cantons à la Confédération, si la constitution n'en décide pas autrement, la capacité financière des cantons doit être considérée de façon appropriée. Il en est de même lorsque des subventions fédérales en faveur de tiers sont subordonnées à des prestations cantonales.

² Afin de renforcer la péréquation financière intercantonale, la Confédération retient 5 pour cent au plus des montants d'impôts à la source qu'elle doit rétrocéder aux cantons en vertu de l'article 42bis, 1er alinéa, lettre b. La législation fédérale en règle la répartition entre les cantons.

Art. 2

L'article 46 de la constitution est complété par le 3e alinéa suivant :

Art. 46, 3e al. La Confédération peut, par voie législative, prendre des dispositions contre les privilèges injustifiés accordés à des contribuables en particulier.

Art. 3

¹ La participation des cantons au rendement de la taxe d'exemption du service militaire, des droits de timbre et de la banque nationale cessera à la fin de l'année civile pour laquelle l'im-

pôt pour la défense nationale sera perçu une dernière fois.

² Les subventions fédérales qui ne satisfont pas aux conditions posées par l'article 42^{quater}, 2^e alinéa, de la constitution ne peuvent plus être allouées après le 31 décembre 1955.

Art. 4

¹ Sous réserve du 2^e alinéa, les arrêtés mentionnés sous lettres A et B de l'article premier de l'arrêté fédéral du 21 décembre 1949 concernant le régime transitoire des finances fédérales (régime financier de 1950 et 1951) restent en vigueur :

- a) s'ils doivent être remplacés par les lois d'exécution des nouvelles dispositions constitutionnelles, jusqu'à l'entrée en vigueur de ces lois d'exécution ;
- b) dans tous les autres cas, jusqu'au 31 décembre 1954.

² L'impôt fédéral pour la défense nationale est perçu une dernière fois pour l'année civile précédant immédiatement le début de la perception des contingents d'argent cantonaux et de l'impôt prévu à l'article 42^{bis}, 1^{er} alinéa, lettre f, de la constitution, mais au plus tard pour l'année 1954.

Art. 5

Tant qu'un canton ne prend pas de dispositions sur la manière dont il se procure son contingent en conformité de l'article 42^{ter} de la constitution, mais au plus pendant les dix premières années où sont levés les contingents, il doit se procurer les ressources pour fournir son contingent à la Confédération en percevant un impôt qui sera réglé par la législation fédérale.

Art. 6

¹ Le présent arrêté doit être soumis au vote du peuple et des cantons.

² Le Conseil fédéral est chargé de son exécution.

Fricke, Berichterstatter: Die Einigungskonferenz hat Ihnen einen gedruckten Bericht zugestellt, der die Begründung ihrer Beschlüsse zum Verständigungsvorschlag enthält. Ich kann mich daher vorläufig weiterer Bemerkungen enthalten und stelle Ihnen nur den Antrag, Sie möchten dem Verständigungsvorschlag, der eine tragbare Lösung bringt, zustimmen.

Klöti: Die Meinungen sind gemacht und die Fraktionen haben ihre Stellungen bezogen. Wir gaben uns nicht der Illusion hin, noch jemanden bekehren zu können. Nachdem jedoch die Mehrheit der Verständigungskommission Gelegenheit hatte, in einem gedruckten Bericht ihren Vorschlag zu begründen, ist es der Minderheit legitimes Bedürfnis, hier mündlich die Gründe darzulegen, aus denen sie dem Verständigungsvorschlag nicht zustimmen kann. Wir bedauern aufrichtig, dass die zweijährigen parlamentarischen Verhandlungen nicht zu einem Kompromiss geführt haben, dem wir hät-

ten zustimmen können. Wir waren uns von Anfang an dessen bewusst und haben es hier schon mehrfach gesagt, dass angesichts der Unbeliebtheit von Steuervorlagen nur eine Lösung Aussicht auf Annahme durch Volk und Stände habe, auf die sich alle wichtigeren politischen Gruppen einigen und für die sie im Abstimmungskampf energisch eintreten würden. Und weil wir mit daran interessiert sind, dass unsere direkte Demokratie diese überaus schwierige Aufgabe innert kurzer Zeit zu lösen imstande sei, waren wir von Anfang an bereit, zu einer Verständigung Hand zu bieten. Als erste der politischen Parteien haben wir unsere Kompromissbereitschaft durch die Tat bekundet, indem wir durch Parteitagsbeschluss den bisherigen grundsätzlichen Widerstand gegen die Warenumsatzsteuer unter unschwer zu erfüllenden Bedingungen aufgaben, um die von der Expertenkommission und vom Bundesrat vorgeschlagene Verständigung auf eine Kombination von Tilgungssteuer und Warenumsatzsteuer zu ermöglichen. Dieses Entgegenkommen ist schlecht gelohnt worden. Man ignorierte auf der Gegenseite geflissentlich und beharrlich, dass wir der Warenumsatzsteuer nur als einem Bestandteil einer Verständigungskombination von veranlagten Steuern auf Vermögens- und Einkommen einerseits und Verbrauchssteuer andererseits zuzustimmen bereit waren. Man glaubte uns so auf die Warenumsatzsteuer festlegen zu können, ohne den Gegenposten des Kompromisses konzederen zu müssen. Man gab sich offenbar darüber keine Rechenschaft, dass es auf unserer Seite ohnehin noch grosser Anstrengungen bedürfe, um die Masse der Stimmberechtigten zur Annahme des bundesrätlichen Kompromissvorschlages zu bewegen, der ja ohnehin nur teilweise unseren Forderungen entsprach, indem er weder ein einmaliges Dankopfer des Besitzes noch eine Besteuerung der Erbschaften vorsah.

Dass wir nicht weiter nachgeben, ist als doktrinäre Einseitigkeit hingestellt worden. Wie wenig dieser Vorwurf berechtigt ist, beweist allein schon die Tatsache, dass in den letzten 30 Jahren der Bundesrat, alle Parteien und zweimal, als es befragt wurde, auch das Volk die Erhebung einer eidgenössischen direkten Steuer angesichts der durch Kriege und Krise gesteigerten Ausgaben des Bundes für recht und billig erachteten, und das schon in Zeiten, da die Warenumsatzsteuer noch nicht eingeführt war.

Vorgängig einer näheren Betrachtung des Verständigungsvorschlages scheint uns die Beantwortung der Frage nötig, ob dieser die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben (einschliesslich die Amortisation eines Teiles der Schulden) ermögliche. Diese Vorprüfung ist nötig, da die Lösung der Verständigungskommission und diejenige des Bundesrates, der wir grundsätzlich zustimmen, wesentlich verschiedene Erträge liefern und man beim Vergleich wissen muss, wie gross der Einnahmenbedarf ist und

ob und wie weit diese Erträge ihm entsprechen.

Der Vorschlag des Bundesrates vom Januar 1948 sah eine Tilgungssteuer mit einem Ertrag für den Bund von 180 Mio Fr. pro Jahr vor. An deren Stelle sollen nach dem Verständigungsvorschlag die Kontingente im Betrage von 70 Mio Fr. und die Steuer auf juristischen Personen mit einem Ertrag von 40 Mio Fr. treten. Die Summe dieser beiden Einnahmen bleibt um volle 70 Mio Fr. hinter dem Ertrag der Tilgungssteuer zurück. Genügten wirklich 110 Mio Fr. statt 180 Mio, so wären auch wir erfreut. Denn auch wir möchten dem Volke nicht mehr Steuern aufladen als nötig ist, und ein Minderbedarf von 70 Mio würde gestatten, die Warenumsatzsteuer und die Tilgungssteuer zu mildern und annehmbarer zu machen. Die Vergleiche der Vorschläge müssen auf der Basis eines gleichen Einnahmenbedarfes erfolgen. Es ist unzulässig, so wie es Herr Nationalrat Bühler letzten Montag im Zürcher Kantonsrat sich gestattetete, die Minderbelastung durch den einen Vorschlag als dessen Vorzug zu preisen, wenn die entsprechend geringere Einnahme den Finanzbedarf nicht zu befriedigen vermag. Leider vermögen die 110 Mio Einnahmen aus Kontingenten und Steuer der juristischen Personen dem Bedarf nicht zu genügen. Die Entwicklung der letzten zwei Jahre hat vielmehr dazu geführt, dass das Zukunftsbudget, auf dem die Vorschläge des Bundesrates basierten, heute bereits überholt ist und dass der Finanzbedarf wesentlich höher ist, als man sogar noch vor wenigen Monaten annehmen durfte. Ich greife aus den Ausführungen, die Herr Bundesrat Nobs hierüber in der Verständigungskonferenz gemacht hat, nur fünf besonders wichtige Punkte heraus!

1. Die militärischen Instanzen erklären, dass eine jährliche durchschnittliche Summe von 400 oder 390 Mio Fr., wie sie im Zukunftsbudget figuriert, bei weitem nicht zur Deckung der durchschnittlichen ordentlichen und ausserordentlichen militärischen Ausgaben genüge. Es sei dafür allermindest ein Betrag von 500 Mio Fr. erforderlich.

2. Der Bundesrat erklärt, dass wegen verschiedener neuer Posten, die niemand beanstandet, und wegen geringerer Abbaumöglichkeit die Gesamtsumme der Bundessubventionen mindestens um 45 Mio höher sein werde, als man im Zukunftsbudget angenommen hat.

3. Es fehlt im Zukunftsbudget ein Posten für Deckung des Defizites der Bundesbahnen. Ein solcher dürfte kaum niedriger als 50 Mio geschätzt werden.

4. Im Zukunftsbudget fehlt ein Posten für Privatbahnhilfe.

5. Im Zukunftsbudget fehlt ein Ausgabenposten für die Leistung des Bundes an die sehr dringliche Arbeitslosenversicherung.

Für Unvorhergesehenes und Krisenausgaben hat man ins Zukunftsbudget 150 Mio Fr. eingesetzt. Diese Summe würde auch dann,

wenn die Militärausgaben nur um einen bescheidenen Bruchteil der geforderten 100 Mio Fr. erhöht würden, nicht einmal zur Deckung der genannten fünf Mehrausgaben hinreichen, geschweige denn dazu noch zur Bestreitung von Krisenmassnahmen. Auch wenn man mit dem Bundesrat davon ausgeht, dass bei der von uns vertretenen Lösung der Ertrag der Tilgungssteuer auf 180 Mio sein müsse, braucht es noch einen grossen Optimismus zu dem Glauben, dass sich dank Mehreinnahmen von Zöllen und Warenumsatzsteuer über die Annahmen des Zukunftsbudgets hinaus und dank anderer günstiger Umstände das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen werde erreichen lassen. Bei der Kontingentlösung aber mit ihrem sicher um 70 Mio niedrigeren Ertrag der Kontingente und der Steuer auf juristischen Personen ist bestimmt mit einem wesentlichen Defizit zu rechnen. Müssten die Militärausgaben mit 500 Mio Fr. eingestellt werden, so betrüge das Defizit etwa 150 bis 200 Mio Fr.

Die gestellte Aufgabe wird daher durch den Vorschlag der Verständigungskonferenz nicht gelöst. Das finanzielle Gleichgewicht würde auch bei Verzicht auf jede Schuldentilgung nicht erreicht. Es wäre im Gegenteil mit einer Schuldenvermehrung zu rechnen. In der Verständigungskonferenz ist dies nicht bestritten worden. Man hat lediglich, wohl mit Recht, sich auf den formalrechtlichen Standpunkt gestellt, die Kommission habe gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der eidg. Räte die eng begrenzte Aufgabe, eine Verständigung über die zwischen den Schlussnahmen der beiden Räte noch bestehenden Differenzen zu versuchen. Wenn jede der beiden Schlussnahmen und damit auch der Verständigungsvorschlag zur Lösung der Aufgabe nicht genüge, so müsse eben der Bundesrat den Räten eine neue Vorlage unterbreiten. Trotzdem es unter den obwaltenden Umständen ausgeschlossen ist, dass der Verständigungsvorschlag der Aufgabe gerecht zu werden vermöge, sind wir mit der Mehrheit der Verständigungskommission der Ansicht, dass sie möglichst bald dem Volke und den Ständen zum Entscheid unterbreitet werden soll. Die Situation ist ja so verfahren, dass von weiteren parlamentarischen Beratungen nichts Erspriessliches zu erwarten wäre. Nur ein Volksentscheid vermag die Atmosphäre zu klären und freies Feld zu schaffen für eine dem Volkswillen besser entsprechende Lösung der Aufgabe.

Wir sind daher für Eintreten auf die Vorlage, stellen aber den Antrag auf Verwerfung, weil ihr Inhalt nicht befriedigt.

Materiell möchte ich zur Begründung unserer Ablehnung der Kontingentlösung im wesentlichen das bestätigen, was die Minderheit der Subkommission in ihrem Bericht an die Verständigungskonferenz ausgeführt hat.

Das Kontingentsystem passte für den Staatenbund, der keine Zentralgewalt besass und daher nur ganz geringe Gemeinschaftskosten zu decken hatte. Es passt nicht mehr zum heu-

tigen Bundesstaat, der im Laufe der letzten 100 Jahre immer grössere Aufgaben auf sich nehmen musste, um die politische Unabhängigkeit und die wirtschaftliche Existenz des Landes zu sichern und die sozial- und wirtschaftspolitischen Massnahmen zu treffen, die sich aus der Entwicklung zum Industriestaat ergaben.

Es entspricht dem gesunden, bundesstaatlichen Prinzip, dass der starke Bund sich die Einnahmen, deren er zur Bestreitung der Kosten seiner Aufgaben bedarf, in eigener Verantwortung und durch eigene Gesetze beschaffe und nicht auf Beiträge der Kantone angewiesen sei. Nur dann besteht Gewähr dafür, dass alle Einwohner der Schweiz nach den gleichen Grundsätzen an die Kosten der allen zugute kommenden Tätigkeit des Bundes beizutragen haben. Die Kontingentlösung, bei der jeder Kanton souverän darüber entscheidet, welche Steuerpflichtigen die Einnahmen aufbringen sollen, deren er zur Zahlung des Kontingentes, also zur Deckung eines Teiles der Bundesaufgaben bedarf, führt zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten innerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft.

Die Kantone werden durch die vorgeschlagene Bundesfinanzreform gezwungen, nicht nur zur Bezahlung der 70 Mio Franken Geldbeiträge, sondern auch zum Ersatz für wegfallende Anteile an Bundeseinnahmen und ausfallende Bundessubventionen im Betrage von rund 110 Mio Franken, zusammen also etwa 180 Mio Franken jährlicher Mehreinnahmen zu beschaffen. Richtig ist, dass die deshalb nötige Mehrbelastung des einzelnen Steuerpflichtigen in den meisten Kantonen durch die Befreiung von der eidgenössischen Wehrsteuer mehr oder weniger kompensiert wird. Aber das ändert nichts an der Tatsache, dass die Kantone als solche 180 Mio Franken Mehreinnahmen beschaffen müssen. Durch diese plötzliche Mehrbelastung der kantonalen Fisci um eine Summe, die durchschnittlich einen vollen Drittel des Ertrages ihrer Vermögens- und Einkommenssteuern ausmacht, werden die kantonalen Finanzhaushalte bedenklich erschüttert. So müsste z. B. der Kanton Zürich neue Einnahmen im Betrage von 45 Mio Franken beschaffen. Eine bloss Erhöhung der Staatssteuer von 110 auf 150 Prozent kommt — wie der Regierungsrat in seinem Bericht vom 2. März richtig ausführt — nicht in Frage, weil die bescheidenen Einkommen wesentlich mehr belastet würden, als heute unter der Herrschaft der Wehrsteuer. Der Regierungsrat sieht die Lösung eher in der Erhebung von Zuschlägen zur Staatssteuer, die sich nach der heutigen Wehrsteuer richten würden, oder in einer besonderen Kontingentsteuer analog der Wehrsteuer.

Diese Ansicht des Zürcher Regierungsrates deckt sich mit der Auffassung, die von der Subkommission in der Verständigungskonferenz un widersprochen vertreten worden ist. Die Subkommission betrachtet es als selbstverständlich, dass die Kantone die Kontingente durch Einkommens- und Vermögenssteuern aufbringen,

und führt aus, der ganze Streit «Tilgungssteuer oder Kontingente» reduziere sich daher auf die Frage, ob die 70 Mio Franken direkt durch eine eidgenössische oder indirekt durch kantonale Einkommens- und Vermögenssteuern aufzubringen seien. Damit entkräftet sie auf den ersten Blick unseren Vorwurf, dass durch die Kontingentlösung die Hauptlast in ungerechter Weise noch mehr dem Verbrauch zugeschoben werde, als dies schon nach dem bundesrätlichen Antrag der Fall ist, denn es ist an sich ziemlich gleichgültig, ob die Belastung von Einkommen und Vermögen dem Namen nach eine Bundes- oder eine Kantonssteuer sei. Aber so einfach liegen die Dinge nicht. Einmal schreibt die Vorlage den Kantonen nicht vor, wie sie ihre Kontingente aufzubringen haben. Es liegt daher im freien Ermessen der politischen Mehrheit eines Kantons, welche Lösung sie wählen wolle. Noch weniger besteht Sicherheit dafür, dass bei der Aufbringung der Kontingente durch direkte Steuern mindestens die heute für die Wehrsteuer geltenden Existenzminima und Sozialabzüge adoptiert werden; es ist vielmehr zu befürchten, dass man da und dort ganz oder teilweise einfach die Sätze der kantonalen Gesetze mit ihren geringen steuerfreien Beträgen erhöhen würde.

Diese wenigen Ueberlegungen lassen ahnen, welche Komplikationen und Schwierigkeiten der Bund durch die Einforderung von Kontingenten, von den Sicherungsmassnahmen ganz zu schweigen, den Kantonen und sich selber bereiten würde. Für die Kantone bedeutet schon der Zwang, das durch den Wegfall ihrer Anteile an Bundeseinnahmen von rund 110 Mio Franken entstehende Loch auszufüllen, eine recht schwierige Aufgabe, zumal sie voraussichtlich in einer Periode rückläufiger Konjunktur gelöst werden muss. Unter diesen Umständen lässt es sich nicht rechtfertigen, sie gleichzeitig noch mit 70 Mio Franken Kontingenten zu belasten und damit die Schwierigkeiten zu vermehren. Die für einen Bundesstaat gebotene Rücksicht auf die kantonalen Finanzen macht es dem Bunde vielmehr zur Pflicht, diese 70 Mio Franken, die ja nur einen Zwanzigstel seines Einnahmebedarfes ausmachen, unbedingt selbst aufzubringen und dafür die verfassungsmässige Grundlage zu schaffen.

Bringen die Kantone entsprechend den Erwartungen der Verständigungskonferenz ihre Kontingente ausschliesslich durch Belastung von Einkommen und Vermögen analog der Tilgungssteuer auf, so liegt der einzige Vorzug der Kontingentlösung darin, dass man für die kantonale und für die indirekte eidgenössische Steuer (Kontingente) zusammen eine einzige Steuereinschätzung und einen einzigen Steuerzettel hat. Dieser Vorteil wird aber durch die Komplizierung der kantonalen Einschätzung, durch die Schwierigkeiten, die gestörten Haushalte in Ordnung zu bringen, zu teuer erkauft. Schon heute haben manche Kantone in ihren Steuervorschriften und in ihren Taxationsfor-

mularen der eidgenössischen Wehrsteuer so weit Rechnung getragen, dass die doppelte Einschätzung, die bei den untern Einkommen gar nicht nötig wird, für den Steuerpflichtigen keine grosse Erschwerung mehr bedeutet. Die Anpassung der kantonalen Gesetze und Formulare an die Wehrsteuer und damit auch an eine künftige Tilgungssteuer wäre heute schon weiter gediehen, wenn die Kantone nicht wegen der Unsicherheit hinsichtlich der weiteren Erhebung einer direkten Bundessteuer damit zurückgehalten hätten. Könnten sie einmal bestimmt für Jahrzehnte mit der Tilgungssteuer rechnen, so würde auch die Anpassung verbessert und beschleunigt. Die kleine Mehrarbeit, die dann für den Steuerpflichtigen noch verbliebe, dürften namentlich die Anhänger des Föderalismus, der nicht mit Partikularismus identisch ist, gerade als Konsequenz eines reinen Föderalismus mit selbständiger Einnahmenschaffung des Bundes einerseits und der Kantone andererseits in Kauf nehmen.

Wegen der bescheidenen Vereinfachung des Einschätzungs- und Bezugsverfahrens alle die Schwierigkeiten, Komplikationen und Konflikte in Kauf zu nehmen, zu denen die Kontingentslösung führen würde, wäre wirklich nicht zu verantworten. Manche Mitglieder der Verständigungskommission geben dies zu. Sie haben aber der Kontingentslösung zugestimmt, weil eine Lösung mit Tilgungssteuer keine Aussicht auf Annahme durch Volk und Stände habe. Wir können dies nicht gelten lassen. Ich erinnere daran, dass die Expertenkommission und nachher auch der Bundesrat die Lösung mit Tilgungssteuer für realisierbar hielten, ansonst sie sie auch nicht vorgeschlagen hätten. Dass die Ansichten nachher pessimistischer wurden, ist vor allem auf den methodisch geführten Pressefeldzug der Gesellschaften, die mit den Kreisen von Industrie und Finanz eng verbunden sind, zurückzuführen. Da dem Volke Steuern überhaupt nicht sympathisch sind, ist es keine Kunst, eine solche Stimmung, deren wahrer Umfang übrigens unbekannt ist, zu schaffen. Es wäre ein leichtes gewesen, mit geringerer Anstrengung und grösserem Erfolg gegen die Warenumsatzsteuer Stimmung zu machen. Die grosse Unterschriftenzahl, die die kommunistische Initiative auf Abschaffung der Warenumsatzsteuer erhalten hat, lässt darüber keinen Zweifel zu. Die an Stelle der Tilgungssteuer empfohlene Kontingentslösung war viel zu unbestimmt und zu kompliziert, als dass sich der einfache Bürger davon eine Vorstellung hätte machen können und in der Lage gewesen wäre, die beiden Lösungen miteinander zu vergleichen. Erst heute, da der Verständigungsvorschlag vorliegt, ist ein Vergleich möglich. Der Vorschlag des Bundesrates, dem wir grundsätzlich zustimmen würden, braucht diesen Vergleich nicht zu scheuen. Denn er ist der Kontingentslösung staats- und sozialpolitisch überlegen, er schränkt die Bewegungsfreiheit der Kantone in Tat und Wahrheit weniger ein als die Kontingentslösung, er bringt die kanto-

nalen Finanzhaushalte nicht in Unordnung, und, last not least, er bringt eine dringend nötige Mehreinnahme von 70 Mio Franken.

Wir bedauern, dass die Verständigungskonferenz sich durch den Jammer der Handels- und Industriekreise über die Gefährdung des Föderalismus verleiten liess, den bundesrätlichen Kompromiss durch Konzessionen nach rechts derart zu verschlechtern, dass unserer Partei, den Gewerkschaften und anderen Kreisen die Zustimmung verunmöglicht wurde. Dabei weiss man doch, dass die föderalistischen Bedenken der Kreise von Handel und Industrie gar nicht mit ihrer bisherigen eher zentralistischen Einstellung harmonieren. Das wird sogar in einer Broschüre des Aktionskomitees gegen die direkte Bundessteuer bestätigt. Dort führt der allzu früh verstorbene Herr Nationalrat Vodoz aus, eine der Hauptursachen der zunehmenden Zentralisierung sei der wachsende Einfluss der Spitzenverbände der Wirtschaft sowie der grossen Handels- und Industriefirmen, die es am liebsten mit einer einzigen, zentralen Steuerbehörde zu tun hätten. Franz Oppenheimer schreibt in seinem System der Soziologie: «Der Föderalismus darf nicht mit Partikularismus zusammengewirrt werden, wie das heute häufig geschieht, um durch durchsichtige Sonderinteressen die Deckung durch eine berühmte, allgemein angenommene und an sich einleuchtende Doktrin zu gewinnen.»

Diese Bemerkung trifft auf den vorliegenden Fall zu. Niemand wird so naiv sein, die plötzliche Sorge jener Kreise um die Souveränität der Kantone ernst zu nehmen. Sie dient ihnen lediglich zur Tarnung der Sonderinteressen, aus denen sie die Tilgungssteuer bekämpfen. Diese ist ihnen besonders zuwider, weil sie auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen abstellt und nur schwer auf andere abgewälzt werden kann.

Die Kontingentslösung ist ihnen aber auch als Mittel für ein weitergestecktes Ziel willkommen: für die Verhinderung einer fortschrittlichen Bundespolitik. Die Annahme der Kontingentslösung durch Volk und Stände würde von ihnen als Gutheissung eines rückläufigen politischen Kurses ausgelegt und auszunützen gesucht werden. Das ist für uns ein weiterer Grund für die Bekämpfung der Kontingente. Eine rückläufige eidgenössische Politik wäre nicht geeignet, den lebenswichtigen inneren Zusammenhang unseres Volkes zu stärken. Unsere Demokratie bleibt nur gesund und widerstandsfähig, wenn auch weiterhin darauf Bedacht genommen wird, den untern Volksschichten einen gerechten Anteil am Produkt der nationalen Arbeit zu sichern und den Unterschied von reich und arm nicht zu vergrössern, sondern zu verringern. Es hat mich gefreut, in dem Gotthardbrief des Gotthardbundes vom Februar dieses Jahres einen Artikel von Major Hausammann über «Die Strategie der schweizerischen Demokratie» zu finden, der die Bedeutung einer fortschrittlichen Sozialpolitik als eines der wichtigen Mittel zur Behauptung

unserer Demokratie bezeichnet. Herr Hausammann hat im Zweiten Weltkrieg besonders reiche Gelegenheit gehabt, die Gefahren der Fünften Kolonnen und des Kalten Krieges zur Unterhöhlung und Zermürbung demokratischer Staaten kennenzulernen. Es verdient daher Beachtung, wenn dieser Angehörige einer bürgerlichen Partei schreibt:

«Innert der Grenzen unseres Landes ist durch Jahrzehnte eine Sozialpolitik betrieben worden, die ihresgleichen sucht. Sie war unter jedem Gesichtspunkt klug und vorausschauend. An eines haben die Schöpfer der verschiedenen Sozialwerke wohl kaum gedacht: daran, dass sie damit auch einen mächtigen Beitrag an jene Anballung von Kräften leisteten, welche unser Volk gegen Einflüsse und Einwirkungen, wie sie im ‚Kalten Krieg‘ zur Anwendung gebracht werden, immunisieren. Dieser Sozialpolitik danken wir, dass wir in der Schweiz ein Proletariat nicht haben.

Ich knüpfe auch die Sozialpolitik an den Leitgedanken meines Artikels: sie ist ein wichtiges Mittel der Strategie unserer schweizerischen Demokratie im derzeit tobenden ‚Kalten Krieg‘.» Und am Schlusse des Artikels betont er, dass unsere Abwehr, um wirkungsvoll zu sein, positiv geführt werden müsse und empfiehlt neben der militärischen Rüstung und andern Mitteln auch das unbeirrbar Festhalten am Recht, die Gesunderhaltung unserer Demokratie sowie den ständigen Ausbau unserer Sozialwerke. Diese Ausführungen sind im wesentlichen richtig. Herr Hausammann irrt sich nur, wenn er glaubt, die Vorkämpfer unserer Sozialwerke hätten nicht daran gedacht, dass sie damit einen mächtigen Beitrag zur Immunisierung gegen den Kalten Krieg leisteten. Es mag sein, dass sie nicht gerade den Kalten Krieg in seiner heutigen Form im Auge hätten, wohl aber allgemein die Stärkung der Demokratie und die Sicherung einer evolutionären Entwicklung.

Würde nach den Intentionen derjenigen, die den Föderalismus als Tarnung benützen, die schweizerische Sozialpolitik gestoppt, würden also die nächsten Forderungen, wie die Hilfe an ländliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern, die Familienausgleichskassen, die Arbeitslosenversicherung, der Lohnausgleich für Wehrmänner, vom Programm gestrichen, so trüge dies nicht zur Stärkung und nicht zur Immunisierung gegen den Bazillus des Bolschewismus bei, der die Ideale von Demokratie und Sozialismus mit Füßen tritt. Wir werden daher mit dem Bewusstsein, dadurch der Demokratie und ihrer harmonischen Fortentwicklung am besten zu dienen, weiter für den sehr entgegenkommenen Kompromiss Warenumsatzsteuer/Tilgungssteuer eintreten und die Kontingentlösung entschieden bekämpfen.

Wir haben bei der Beratung der Vorlage des Bundesrates im Ständerat unserer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, dass die katholisch-konservative Partei Arm in Arm mit der Hochfinanz so lebhaft für die Kontingente

eintrete. Inzwischen scheint sich ihre Begeisterung für diese Lösung doch etwas abgekühlt zu haben, denn ihre Vertreter haben in der Subkommission der Verständigungskonferenz zunächst Anträge auf weitere Herabsetzung der Kontingentsumme gestellt und hernach die Zustimmung zu den Kontingenten kategorisch an die Bedingung geknüpft, dass durch eine Verstärkung des interkantonalen Finanzausgleichs jedem Kanton die Aufbringung des Kontingents wirtschaftlich ermöglicht werde. Wohl aus Angst, es könnte die ganze Verständigung scheitern, wurde dieser Bedingung so weitgehend entsprochen, dass es jetzt Kantone gibt, die auch nicht einen Rappen Steuern dekretieren müssen, um die Mindereinnahme aus dem Wegfall ihrer Anteile an Bundeseinnahmen decken und das Kontingent bezahlen zu können, weil die Bezüge aus dem Finanzausgleich hiezu genügen, ja darüber hinausgehen. Dabei ist da und dort in diesen, notleidenden Kantonen die Belastung des einzelnen Steuerpflichtigen geringer als in den Kantonen, die den Finanzausgleich finanzieren müssen. Kommt nun hinzu, dass z. B. im Kanton Zürich ein Steuerpflichtiger für die Aufbringung der 45 Mio Franken kantonal wesentlich mehr belastet wird als bisher, während ein gleich gestellter Steuerpflichtiger in einem der ärmeren Kantone nicht die geringste kantonale Abgabe an Stelle der bisherigen Wehrsteuer zu zahlen hat, so sind das Verhältnisse, die auch einen Freund der Solidarität unter den Kantonen nicht befriedigen können und die auch nicht zur Stärkung der Eintracht unter den Eidgenossen beitragen.

Gestatten Sie mir, noch mit einigen Bemerkungen auf die Wust zurückzukommen, um Ihnen unser zähes Festhalten an dem Kompromiss Wust/Tilgungssteuer begreiflich zu machen.

Herr Kollege Dr. Speiser hat bei der Beratung der bundesrätlichen Vorlage in unserm Rat die Belastung der minderbemittelten Familien durch diese Steuer durch den Hinweis zu bagatellisieren versucht, dass nur etwa ein Drittel des Ertrages der Steuer aus der Belastung des Familienverbrauchs fliesse, während die restlichen zwei Drittel aus der Belastung der Investition kämen. Dabei vertrat er die Auffassung, dass die für Investitionen bezahlten Umsatzsteuern den Konsumenten praktisch nicht tangieren. Demgegenüber bekannte sich der Sprechende zu der Ansicht, die auch von den Wissenschaftlern geteilt wird, dass die auf Investitionen lastenden Umsatzsteuern letzten Endes ebenfalls die Verbraucher belasten. Ich möchte hierfür ein Beispiel anführen, das heute besonders aktuell ist. Ich meine die Verteuerung der Mietzinse durch die Wust. Heute werden die Baukosten einer einfachen Arbeiterwohnung durch die Wust um mindestens 750 Franken erhöht. Diese 750 Franken gehören zu den Anlagekosten. Wird ein Mietzins in der Höhe von 6 Prozent der Anlagekosten gefordert, so sind darin 6 Prozent von Fr. 750.— = Fr. 45.—

enthalten. Die Miete der Neuwohnungen wird also durch die Wust um mindestens Fr. 45.— verteuert. Diese Wirkung der Wust ist in der vielzitierten Dissertation von Dr. Gerber nicht berücksichtigt worden. Dr. Gerber rechnete aus, dass eine fünfköpfige Familie mit Fr. 5000.— Einkommen durch die Wust mit Fr. 62.10 pro Jahr belastet werde. Die Mehrbelastung im Mietzins von Fr. 45.— macht volle 72 Prozent der von Gerber berechneten Belastung aus, sie ist bedeutend grösser als die Entlastung durch die Erweiterung der Freiliste. Heute wird von ihr erst die relativ kleine Zahl von Mietern un- subventionierter Neuwohnungen betroffen; hört die Subventionierung auf, so wächst die Zahl der Betroffenen von Jahr zu Jahr, und nach Aufhebung des Mieterschutzes geht die Verteuerung auch auf die Mietzinse der Altwohnungen über. Natürlich trägt auch die Belastung von Unterhalt und Reparatur der Wohnungen durch die Wust zur Verteuerung der Wohnungen bei. Es geht daher nicht an, die Gerberschen Zahlen als Gesamtbelastung der weniger bemittelten Familien durch die Wust hinzustellen.

Eine zweite Bemerkung zur Wust betrifft die Gefahr der spätern Erhöhung der Steuersätze. Sie wissen, dass der Bundesrat in seiner Botschaft vom Januar 1948 den grundsätzlich richtigen Standpunkt eingenommen hat, es sei die nähere Regelung der einzelnen Bundessteuern der Gesetzgebung zu überlassen. Der Nationalrat ist von diesem Prinzip abgegangen und hat in der für 20 Jahre vorgesehenen Verfassungslösung auch Bestimmungen über Existenzminima, Progressionsskala und Maximalsätze aufgestellt. So wurde bei der Wust ein Maximalsatz von 4 Prozent vorgeschrieben und wurden nur für Gegenstände des Luxus höhere Sätze zugelassen. Die Verständigungsvorlage zieht eine Zwischenlösung einseitiger Art vor. Sie hat das Gesamtkontingent der Kantone ein für allemal festgelegt und für die Steuer juristischer Personen Maximalsätze vorgeschrieben. Dagegen lehnte es die Mehrheit der Verständigungskommission ab, nach dem Vorbild des nationalrätlichen Beschlusses für die Wust einen Maximalsatz von 4 Prozent mit der erwähnten Ausnahme für Luxusartikel vorzuschreiben. Wohl sind die Lebensmittel frei und dürfen Gegenstände des täglichen Gebrauchs und die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe mit höchstens 4 Prozent belastet werden, für alle übrigen Artikel aber fehlt ein Maximum, und der Gesetzgeber kann den heutigen Satz von 4 Prozent nach freiem Ermessen erhöhen. Das ist für uns beunruhigend, denn da die vorliegende Lösung nicht genügend Einnahmen liefern würde, läge die Versuchung nahe, das Manko durch eine Erhöhung der Wust zu decken. Das ist nicht nur ein pessimistischer Gedanke von mir, sondern es ist in verschiedenen Publikationen rechtsstehender Kreise auf diese «willkommene Reserve» hingewiesen worden. Der Trost, dass man gegen eine Erhöhung das Referendum ergreifen könne, ist nicht genügend, denn es besteht die Gefahr, dass man der Erhöhung in

bequemer Weise die Zweckbestimmung der Finanzierung einer ohnehin nötigen sozialen Aufgabe anhängen würde, um das Referendum zu erschweren. Die Stellungnahme der Mehrheit der Verständigungskommission ist Ausfluss der bereits beklagten irrigen Auffassung, die Wust sei bereits gesichert und es sei nicht nötig, bei ihr wie den andern Einnahmequellen durch gewisse Garantien den wichtigsten Bedenken Rechnung zu tragen. Nicht einmal die überraschend grosse Zahl der Unterschriften für die von den Kommunisten lancierte Initiative auf gänzliche Aufhebung der Wust vermochte sie zur Preisgabe der unbegreiflichen Vogel-Strauss-Politik des Ignorierens der Wust zu bewegen.

Und nun zum Schluss noch einige Bemerkungen zu der im Verständigungsvorschlag vorgesehenen Besteuerung juristischer Personen. Auf den ersten Blick könnte man vermuten, es handle sich hier um den an sich lobenswerten Versuch, den Dualismus in der Besteuerung dadurch zu beseitigen, dass man die juristischen Personen ausschliesslich der Steuerhoheit des Bundes unterstellte, allenfalls unter Mitbeteiligung der Kantone am Ertrag durch Zuweisung von Ertragsanteilen oder mittels prozentualer Zuschläge zur eidgenössischen Steuer. Das ist jedoch nicht der Fall. Das Besteuerungsrecht der Kantone besteht unverändert fort. Um den Dualismus, den man bei der Vermögens- und Einkommensbesteuerung so heftig bekämpft, weniger fühlbar zu machen, soll die eidgenössische Steuer auf ohne weiteres sichtbare Tatsachen abstellen, sodass sie auf möglichst einfache Weise in Verbindung mit der Couponsteuer erhoben werden könne. Dieser Einfachheit zuliebe verzichtet man auf eine Progression des Steuersatzes und besteuert nur den verteilten Gewinn und nur die offenen Reserven. In unserm Minderheitsbericht an die Verständigungskonferenz haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass auf diese Weise das Mass der Besteuerung im Widerspruch zu den einfachsten Grundsätzen eines Rechtsstaates weitgehend in das Belieben des Steuerpflichtigen gestellt werde, was den physischen Personen und den Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht gestattet sei. Die Mehrheit erwiderte, diesen Mängeln komme nur geringes Gewicht zu, da ja die Kantone den vollen Reingewinn und das vollständige Vermögen der juristischen Personen besteuern. Die angesammelten stillen Reserven müssten die Gesellschaften ja doch irgendeinmal den Mitgliedern zukommen lassen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung werde darüber zu wachen haben, dass die stillen Reserven der Besteuerung nicht entzogen werden. Das Ausführungsgesetz werde die nötigen Vorschriften aufzustellen haben.

Dieser Trost ist kein Trost. Einmal ist zu sagen, dass nach der vorliegenden Verfassungsbestimmung nur die ausgeschütteten Gewinne und nur die offenen Reserven steuerpflichtig sind und dass die Eidgenössische Steuerver-

waltung daher nicht berechtigt wäre, die stillen Reserven in irgend einem Momente nachträglich zur Besteuerung heranzuziehen, abgesehen von dem Fall, dass sie als Gewinne zur Ausschüttung kommen. Gerät z. B. eine Firma in einer Krisenzeit in Not und verwendet sie ihre stillen Reserven zur Deckung von Rückschlägen, so hat sie eben doch für diese nie eine Steuer bezahlen müssen, während eine gleiche Unternehmung, die ihre Reserven offen gezeigt und dem Bunde versteuert hat, die Steuer nicht zurückfordern kann, wenn sie in der Krise das gleiche Schicksal erleidet. Es lässt sich demnach nicht bestreiten, dass nach dieser Vorlage paradoxerweise die versteckten Gewinne und die versteckten Reserven steuerrechtlich privilegiert werden, während doch eher die offenen Gewinne und die offenen Reserven eine Privilegierung verdienen, wenn eine solche überhaupt am Platze wäre. Die Kantone, die weiterhin bei den juristischen Personen den vollen Ertrag und das ganze Vermögen progressiv besteuern würden, sähen sich gezwungen, durch Aenderung ihrer Gesetze der Belastung der Gesellschaften durch die eidgenössische Steuer Rechnung zu tragen. Sie müssten daher, worauf die Zürcher Regierung mit Recht verweist, eine keineswegs leichte Unterscheidung zwischen offenen und stillen Reserven und zwischen ausgeschüttetem und nicht ausgeschüttetem Gewinn einführen, da ja nur die offenen Reserven und nur die ausgeschütteten Gewinne durch die eidgenössische Steuer mitbelastet werden. Man kann sich unschwer vorstellen, zu welchen Auseinandersetzungen zwischen Steuerverwaltung und steuerpflichtiger Gesellschaft diese ungeschickte Regelung Anlass geben würde. Angesichts der grossen auf dem Spiel stehenden Interessen würden sich die Gesellschaften zweifellos bemühen und alle Mienen springen lassen, um zu erreichen, dass die Kantone mit Rücksicht auf die eidgenössische Steuer die kantonale Steuer möglichst milde gestalten würden. Und das Prinzip «divide et impera» würde sich dabei zweifellos bewähren. Denn angesichts des Einflusses, den grosse Unternehmungen in kleinen und ärmeren Kantonen haben, liessen sich gewiss einige Kantone finden, die solchen Begehren über Gebühr entsprechen würden, um die Abwanderung eines grossen Steuerzahlers aus dem Kantonsgebiet zu verhüten oder um grosse Steuerzahler zur Verlegung des Sitzes in ihr Gebiet zu bewegen. So würde der bedauerliche unlautere Wettbewerb unter den Kantonen verstärkt.

Die ganze extemporierte Lösung, wie sie hier vorgeschlagen wird, hätte somit insgesamt keine Vereinfachung, sondern eine Komplizierung zur Folge, das Steuerchaos würde verstärkt und die ungleiche Behandlung wirtschaftlicher Unternehmungen verschärft. Dieser Vorschlag ist daher nicht geeignet, die Stimmung gegenüber der Gesamtvorlage zu verbessern.

Ich komme zum Schlusse! Ueberblicken wir die Finanzgeschichte unseres Landes von 1939

bis heute, so dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass das Volk eine gewaltige Leistung vollbrachte, indem es durch Wehrsteuer, Wehropfer, Kriegsgewinn- und Uebergewinnsteuer und Warenumsatzsteuer ungefähr die Hälfte der eigentlichen Kriegskosten deckte. Die Schuldenlast ist jedoch mit 10 Milliarden noch sehr gross, und es ist der Wille des Volkes, sie nicht nur zu verzinsen, sondern auch abzutragen. Es war die Auffassung weiter Kreise, und sie ist es wohl heute noch, dass bei der Lösung dieser Aufgabe der Besitz, der während des Krieges und in der ersten Nachkriegszeit bis heute nicht nur unversehrt geblieben ist, sondern sich noch stark vermehren konnte, nicht nur bereit sei, die Tilgungssteuer zu zahlen, sondern noch einen besondern Beitrag, sei es in der Form eines einmaligen Dankopfers, sei es in der Form einer Erbschafts- oder Nachlasssteuer, zu leisten. Der Bundesrat glaubte, auf Dankesopfer und Erbschaftsbesteuerung angesichts der Widerstände verzichten und sich mit der Tilgungssteuer begnügen zu wollen. Dieser für den Besitz sehr entgegenkommende Vorschlag soll nun auch preisgegeben und die Tilgungssteuer durch die komplizierte Kontingentslösung und die primitive Steuer der juristischen Personen mit absolut ungenügendem Ertrag ersetzt werden.

Ich bin überzeugt, dass mit uns weite Volkskreise über diese Vorlage bitter enttäuscht sind und die kleinliche Haltung der Kreise von Finanz und Industrie missbilligen. Wir hoffen, das Volk werde durch eine wuchtige Verwerfung der Vorlage den Willen kundgeben, dass ihm die Räte eine Vorlage unterbreiten, die seinen Begriffen von Solidarität und Gerechtigkeit besser entspricht als der vorliegende Vorschlag der Verständigungskommission.

Fricke, Berichterstatter: Ich meinerseits bringe den Optimismus noch auf, dass das Schweizervolk einsehen werde, dass die vorliegende Vorlage einen gerechten Kompromiss bildet, und dass dadurch dem Bunde die notwendigen Einnahmen verschafft werden. Die Aufgabe der Einigungskonferenz war begrenzt. Sie hatte lediglich den Auftrag, eine Vermittlung zwischen den Beschlüssen des Nationalrates und denen des Ständerates herbeizuführen. Der Nationalrat hatte dem Bundesrat nicht zugestimmt. Er beschloss lediglich eine Tilgungssteuer von 120 Mio während 20 Jahren, währenddem der Bundesrat 180 und später 150 Mio verlangt hat. Der Ständerat seinerseits, der die Verrechnungssteuer beantragt hatte, war auf etwa 100 bis 110 Mio gegangen. Es handelte sich daher bei der Einigungskonferenz darum, eine brauchbare Lösung zu finden, die mindestens 120 Mio einbringen würde. Wir legen heute eine Lösung vor, die 140 Mio vorsieht.

Als die Konferenz zum erstenmal zusammentrat, wurden uns von den Parteien, von Privaten, von Verbänden eine Anzahl Vorschläge unterbreitet. Wir hatten in erster Linie diese Vorschläge zu sichten. Für diese Sichtung wurde

eine Subkommission eingesetzt. Sie erhielt von der Konferenz den Auftrag, bei der Prüfung der Vorschläge darauf zu sehen, dass die wirtschaftliche und soziale Bedeutung gewährleistet und die Lastenverteilung eine gerechte sei, dass der Ertrag genüge, die Vorlage technisch und administrativ durchführbar sei und der Einfluss der Vorlage auf die Kantone untersucht werde. Wir sind diesem Auftrag nachgekommen.

Was zunächst die Lastenverteilung anbetrifft, darf ruhig gesagt werden, dass wir eine richtige Verteilung gefunden haben. Es geht nicht an, einfach immer und immer wieder zu behaupten, wir hätten nur indirekte Steuern vorgesehen. Die Kontingente können nach meiner Auffassung in den Kantonen nicht anders erhoben werden als durch Zuschläge auf vorhandene Steuern oder durch neue Steuern usw., aber es handelt sich nur um direkte Steuern, weil ja die indirekten Steuern dem Bunde vorbehalten sind. Die Vorlage sieht zwei direkte Steuern vor. Auf der anderen Seite haben wir die indirekte Steuer, die Umsatzsteuer, gewaltig ermässigt. Wir sind noch weiter gegangen als bei der Uebergangsordnung. Wir dürfen deshalb ruhig behaupten, dass wir einen gerechten Lastenausgleich gefunden haben.

Auch der fiskalische Ertrag geht weiter, als die Anträge des Nationalrates und des Ständerates seinerzeit gegangen sind. Nun hat Herr Klöti gesagt, wir müssen mit 500 Mio Militärausgaben rechnen. Da möchte ich darauf verweisen, dass bei den Budgetdebatten die sozialdemokratische Partei nur 300 Mio Franken einsetzen wollte. (Zwischenruf Klöti: Ich habe nicht 500 Mio beantragt.) Sie haben gesagt, sie werden nötig sein (Zwischenruf Klöti: Nein!). Auch da kann man noch ein Fragezeichen machen. Ich bin überzeugt, dass in gewissen Gebieten, sagen wir bei den Materialanschaffungen usw. noch grosse Kosten bevorstehen, aber auf der andern Seite lassen sich ganz entschieden grosse Einsparungen machen. Ich möchte nur auf verschiedene Vorträge und Zeitungsartikel verweisen, die aus den Kreisen des Generalstabes gekommen sind und die darauf aufmerksam machen, dass man für die Landesverteidigung wohl mehr Geld benötige, dass aber auf der andern Seite, zum Beispiel bei der Ausbildung, Einsparungen gemacht werden können. Wir durften jedoch auf diese Dinge nicht Rücksicht nehmen. Wir konnten keinen neuen Finanzplan aufstellen, wir mussten uns an die Anträge der beiden Räte halten. Man hat uns ferner gesagt, es ständen weitere grosse Kosten bevor wegen des Rückkaufs der Privatbahnen, der Rhätischen Bahnen, der Lötschbergbahn, der Appenzeller-Bahn usw. Auch das ist Zukunftsmusik. Darauf konnten wir ebenfalls nicht Rücksicht nehmen, weil wir uns an den Auftrag der Räte halten mussten.

Nun sind die Kontingente kritisiert worden. Herr Klöti hat gesagt, sie seien angezeigt in einem Staatenbund, aber nicht in einem Bundesstaat. Meines Wissens ist die Schweiz seit 1848 ein Bundesstaat und kein Staatenbund

mehr, und die Bundesverfassung von 1848 hat schon Kontingente vorgesehen. Der bisherige Artikel 42 der jetzigen Verfassung lautet: «Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.» Warum hat man bis jetzt keine Kontingente erhoben? Der Bundesrat sagt es in seiner Botschaft. Weil man keinen richtigen Schlüssel kannte, weil man befürchtete, die Kantone könnten die Steuer nicht aufbringen, und weil man Bedenken hatte, der Bund könnte nicht zu seinem Geld kommen. Alle diese Befürchtungen sind mit der Kontingentslösung, die wir vorlegen, behoben. Wir haben einen sicheren Schlüssel gefunden und dazu einen Korrekturfaktor, so dass, soweit es menschlich möglich ist, eine angemessene Verteilung der Kontingente möglich ist. Wir haben auch dafür gesorgt, dass der Bund zu seinem Geld kommt, indem in der Verfassung dem Bund das Recht eingeräumt wird, seinen Steueranspruch mit den Beiträgen an die Kantone, Verrechnungssteuer, Subventionen usw., zu verrechnen, so dass ihm auf alle Fälle die Kontingente gesichert sind. Aber auch den Kantonen haben wir geholfen, indem wir die Möglichkeit schaffen, dass ein subsidiäres Gesetz in die Lücke tritt, wenn es den Kantonen in absehbarer Zeit, im Lauf von 10 Jahren, nicht möglich sein sollte, eine Lösung für die Kontingente zu finden. Eine grosse Minderheit wollte von diesen Sicherheitsmassnahmen nichts wissen. Sie sagte: Das bringen wir in den Kantonen auf, ohne dass man uns Krücken anlegt. — Aber wir wollten sicher sein. Wenn nur ein einziger Kanton nicht in die Lage käme, diese Kontingente rechtzeitig zu bezahlen, wäre dem Bunde nicht gedient. Heute ist somit die Lage ganz anders als dazumal, als der Bundesrat die Botschaft verfasste und die Kontingente verneinte, denn heute haben wir einen richtigen Schlüssel mit Korrekturfaktor, haben die Sicherheitsmassnahmen für den Bund eingebaut und ebenfalls solche für die Kantone.

Nun behaupten wir nicht, den Stein der Weisen gefunden zu haben. Es wäre noch dieses und jenes an der Vorlage verbesserungsfähig, aber vergessen Sie nicht, es handelt sich um einen Kompromiss. Glauben sie, dass, wenn der Antrag der Minderheit, die unter allen Umständen eine direkte Bundessteuer will, vielleicht einmal zur Diskussion steht, keine Einwendungen erfolgen werden? Ich erinnere in staatspolitischer Beziehung nur daran, dass ein grosser Teil des Schweizervolkes für die Selbständigkeit der Kantone fürchtet. Es ist interessant, was ein Mitglied des Kantonsrates Zürich in dieser Beziehung gesagt hat, ich entnehme diese Mitteilung der «Neuen Zürcher Zeitung». Ein Herr hat die Haltung der Konservativen kritisiert und gemeint, dass die direkte Bundessteuer bisher der kantonalen Souveränität, sofern von einer solchen überhaupt noch gesprochen werden könne, nicht geschadet habe. Wir haben es allerdings schon sehr weit gebracht,

wenn man heute behaupten kann, die kantonale Souveränität existiere nicht mehr. Nein, wir sind anderer Auffassung, aber damit sie auch weiterhin besteht, wollen wir Eingriffe in die kantonale Souveränität nur vornehmen, wo es dringend notwendig ist und nur in Fällen, in denen der Bund eine Angelegenheit regeln muss, die auf andere Weise nicht gelöst werden kann. Das jetzige Kontingent hat auch Vorteile gegenüber einer direkten Steuer. Der Dualismus fällt weg. Wir haben nicht mehr zwei nebeneinander laufende direkte Steuern, eine Steuer des Bundes und eine Steuer des Kantons. Sowohl das Nebeneinander, als auch das Uebereinandergreifen der beiden Steuern wird wegfallen. Es tritt eine grosse Vereinfachung ein. Deshalb glauben wir, dass die vorliegende Lösung ganz entschieden in jeder Beziehung eine tragbare ist. Herr Klöti hat zu der Warenumsatzsteuer gesprochen. Ich verweise nur darauf, dass schon in der Uebergangslösung eine grosse Milderung, vielleicht eine zu weitgehende Milderung, beschlossen worden ist. Trotzdem hat die Sozialdemokratische Partei diese Uebergangslösung abgelehnt. Wir sind in der Hauptvorlage noch etwas weiter gegangen und haben uns dem Antrag des Nationalrates genähert, indem wir sagen: «Die Steuern von Warenumsätzen sowie von den mit diesen Umsätzen verbundenen Leistungen. Die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen.» Dann kommt hinzu der Artikel betreffend die unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches und die notwendigen Hilfsstoffe der landwirtschaftlichen Urproduktion. Diese sind, soweit sie nicht von der Besteuerung gänzlich oder teilweise ausgenommen sind, mit höchstens 4 % des Detailpreises zu belasten. Alle weiteren Details sind dem Gesetze vorbehalten. Wir verankern nur den Grundsatz in der Verfassung.

Was die Steuer der juristischen Personen anbetrifft, ist zuzugeben, dass es keine progressive ist, weil die Kantone die juristischen Personen progressiv besteuern. Deshalb hat man nicht so weit gehen können. Man kann durch die Vereinfachung in der Erhebung der Steuer auch den grossen Apparat, der mit einer progressiven Steuer verbunden wäre, einsparen. Die Gesellschaften können mit der Couponsteuer ihre Angaben machen und können auf leichte Art und Weise besteuert werden. Es ist eine alte Tatsache: Je verfeinerter eine Steuer ist, desto komplizierter wird sie natürlich in der Erhebung, und je einfacher sie ist, desto einfacher ist die Ausführung. Aus diesen Gründen glauben wir, eine prozentuale Steuer verantworten zu können.

Wir ersuchen Sie, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen. Die Aufgabe war keine leichte, die die Konferenz zu lösen hatte. Ich glaube, wir haben unser möglichstes getan. Etwas Vollkommenes können wir Ihnen nicht vorlegen; aber auch den Anhängern einer direkten Steuer wäre das nicht möglich gewesen.

Ich glaube, um auf die Worte zu Beginn meines Votums zurückzukommen, dass, wenn das Schweizervolk die Vor- und Nachteile des Einigungsvorschlages abwägt und sich bewusst ist, dass wir sowohl einen gesunden Bund als auch gesunde und starke Kantone benötigen, der Vorlage zustimmen wird.

Fürkiger: Namens und im Auftrage meiner politischen Freunde in diesem Ratsaale habe ich Ihnen die folgende Erklärung der freisinnig-demokratischen Fraktion zur Kenntnis zu bringen.

Während der parlamentarischen Beratung der Bundesfinanzreform waren in der freisinnigen Fraktion die Meinungen über die direkte Bundessteuer geteilt. Einig aber war die Fraktion immer im Bestreben, im höheren Interesse des Landes zu einer tragbaren Mittellösung zu gelangen. Nachdem es sich eindeutig herausgestellt hatte, dass ein Erfolg der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates auch in modifizierter Form ausgeschlossen war, drängte sich eine Lösung auf der Basis der in der Verfassung bereits verankerten kantonalen Geldkontingente auf.

Von dieser Erkenntnis geleitet, arbeiteten die Vertreter der Fraktion in der Einigungskonferenz in positivem Sinne mit. Wenn auch die Anträge dieser Konferenz im einzelnen Anlass zu verschiedenen Vorbehalten und Bedenken geben, dürfen sie in ihrer Gesamtheit doch als ein annehmbares Verständigungswerk bezeichnet werden. Die freisinnige Fraktion stimmt diesem vor allem deswegen zu, weil die Ablehnung gleichbedeutend mit einem Versagen des Parlamentes in einer grossen und lebenswichtigen Angelegenheit des Landes wäre und weil eine Befragung des Volkes und der Stände über die Ordnung der Bundesfinanzen nicht weiter hinausgeschoben werden darf.

Iten: Namens und im Auftrage der konservativen Fraktion habe ich folgende Erklärungen zur Vorlage abzugeben:

Die konservative Fraktion des Ständerates hat zum Vorschlag der Einigungskommission Stellung genommen. Sie stimmt diesem Vorschlag aus folgenden Erwägungen zu:

1. Die Vorlage bringt weitgehend eine Lösung, die der schweizerischen Auffassung vom Aufbau eines föderativen Staatswesens entspricht. Sie gibt den Kantonen den Teil der Steuerhoheit wieder zurück, den sie in der Krisen- und Kriegszeit an den Bund abgetreten haben.

2. Die Lösung der Einigungskommission stellt dem Bund die Mittel zur Verfügung, die er zur Erfüllung seiner verfassungsmässigen Aufgaben braucht.

3. Die Vorlage bringt einen gerechteren und längst fälligen Finanzausgleich zwischen den Kantonen.

4. Die Vorlage verschafft den Kantonen die grösstmögliche Freiheit in der Aufbringung ih-

rer Kontingente und ermöglicht ihnen, auf die Leistungsfähigkeit ihrer Steuerpflichtigen und auf die kantonalen wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen.

5. Die in der Vorlage vorgesehene Gewinnausschüttungs- und Kapitalsteuer der juristischen Personen auferlegt den Kapitalgesellschaften und ihrem Besitz einen angemessenen Anteil für die Abtragung der Kriegsschulden.

6. Die Vorlage schafft die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, um dem Parlament ein sparsames Haushalten zu ermöglichen, und verwirklicht gleichzeitig eine Vereinfachung des Steuerwesens.

Das sind die Gründe, welche die konservative Fraktion veranlassen, dieser Einigungsvorlage zuzustimmen.

M. de Coulon: La députation libérale à cette assemblée se déclare d'accord avec le projet de loi qui nous est présenté. Elle a la conviction qu'en évitant l'impôt fédéral direct, les cantons reprendront leur place historique d'associés de la Confédération, avec toute la responsabilité que cela comporte.

Le projet répond à deux vœux actuels de beaucoup de citoyens: 1) voir apporter une limitation à la course montante des impôts; 2) voir la Confédération mise sur la voie de démobiler cet appareil trop lourd né des circonstances de la guerre.

Ackermann: Die Vorlage der Verständigungskonferenz muss trotz der Ablehnung durch diejenigen Parteien, welche nach wie vor an der direkten Bundessteuer festhalten, als ein Verständigungswerk angesprochen werden. Diejenigen, welche für die Verständigung eintreten, damit in dieser für den Bund und die Kantone lebenswichtigen Frage endlich einmal eine Abklärung durch die Befragung des Volkes und der Stände erfolgen kann, geben daher bewusst einer Lösung ihre Zustimmung, die sie zwar auch nicht restlos in allen Teilen befriedigt.

Ich gestatte mir, zwei Bemerkungen anzubringen. Die eine betrifft die Besteuerung der juristischen Personen, die andere den interkantonalen Finanzausgleich. Die Gegner einer direkten Bundessteuer müssen mit der Annahme der Vorlage eine teilweise direkte Bundessteuer in der Form der Besteuerung der juristischen Personen in Kauf nehmen. Durch die direkte Besteuerung des ausgeschütteten Gewinnes sowie des Kapitals und der offenen Reserven der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie der Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechtes durch den Bund werden denjenigen Unternehmen, die eine dieser Gesellschaftsformen gewählt haben, erhebliche Sonderopfer auferlegt. Die neue Steuer ersetzt die bisher neben den kantonalen Steuern erhobene Wehrsteuer der juristischen Personen. Das Recht der Kantone, die juristischen Personen ihrerseits ebenfalls zu belasten, wird durch die Einführung in keiner Weise be-

schränkt. Man darf doch wohl den Wunsch aussprechen, dass die Kantone diese sonderbesteuerten Unternehmen bei der Ansetzung der kantonalen Steuern eventuell bei kommenden speziellen Kontingentssteuern durch gewisse Entlastungen berücksichtigen. In diesem Sinne enthält der Bericht der Verständigungskonferenz die empfehlende Bemerkung an die Kantone, es bleibe ihnen anheimgestellt, wie sie in dieser besonderen Bundessteuer bei der Bemessung der kantonalen Steuer den juristischen Personen Rechnung tragen wollen. Schliesslich haben sich die nun direkt durch den Bund besteuerten Gesellschaftsformen bei uns eingelebt und sich für unser Verhältnis bewährt. Die früher oft geschmähte Anonymität ist weitgehend verschwunden, auch bei Konkursen von Aktiengesellschaften werden beispielsweise die Verwaltungsratsmitglieder offiziell mit ihrem Namen genannt. Dass diese Sondersteuer vielen Unternehmen neue schwere Lasten auferlegt, deren Uebernahme ihnen nicht leicht fällt, darf hier immerhin bei der Beratung dieser wichtigen Vorlage festgestellt werden.

Vor der Abstimmung sollten auch die Richtlinien des vorgesehenen Finanzausgleichs zwischen den finanziell starken und den finanziell schwachen Kantonen noch besser abgeklärt werden. Der Bericht der Verständigungskonferenz führt u. a. aus, dass die Neuordnung des Bundeshaushaltes auch eine Verbesserung des interkantonalen Finanzausgleiches zugunsten der finanzschwachen Kantone vorsieht. Die Verstärkung des interkantonalen Finanzausgleichs soll durch folgende Massnahmen zustande kommen: a) Verteilung von höchstens 5 % der Verrechnungssteuer-Rückerstattungsansprüche der Kantone nach andern Kriterien als wie bisher nach dem Aufbringen; b) Verteilung der Beiträge aus dem Fonds zur Erleichterung der Beitragspflicht der Kantone an die AHV nach Kontingent-Kopfquote, statt nach dem bisherigen Schlüssel; c) Erhöhung der Sprachzuschläge bei den Primarschulsubventionen; d) Erhöhung der Ausgleichsbeträge aus dem kantonalen Treibstoffzollanteil. Zwei Elemente sind verfassungsmässig zu verankern, und zwar die besondere Berücksichtigung der finanzschwachen Kantone bei der Verteilung der kantonalen Anteile an den Erträgen der Treibstoffzölle und die Verwendung von höchstens 5 % der Verrechnungssteuerbeträge. In der Verfassung wird niedergelegt werden, dass es Sache der Bundesgesetzgebung sei, festzulegen, wer zur Verteilung der Beträge an die Kantone zuständig sei. Die Verwirklichung der übrigen Elemente des Finanzausgleiches setzt die Revision bestehender Bundesgesetze voraus.

Im Bericht wird erwähnt, wie sich diese Massnahme beispielsweise für die neun Kantone auswirkt, die schon am 22. Januar 1948 in einer Botschaft des Bundesrates als finanzschwach bezeichnet wurden. Während der Bundesrat die Ausgleichsbeiträge mit 9,7 Mio eingestellt hatte, hat die Verständigungskonferenz sie in anerkannter Weise auf 14,8 Mio

erhöht. Die Liste der Kantone, unter denen auch die beiden Appenzell figurieren, wird sich je nach der Entwicklung der finanziellen Lage der Kantone ändern. Es soll Sache der Bundesgesetzgebung sein, die Kriterien zur Feststellung der Beitragsberechtigung zu bezeichnen. Es wäre nun sehr erwünscht, wenn möglichst bald, auf alle Fälle noch vor Beginn der Abstimmungskampagne, diese Kriterien zur Feststellung der Beitragsberechtigung bekanntgegeben würden. In den finanziell schwachen Kantonen sollte man rechtzeitig darüber orientiert sein, damit man über die Auswirkungen des kantonalen Finanzausgleiches sich ein Bild machen kann. In manchen dieser kantonalen Finanzhaushalte spielen die Ausgleichsbeiträge eine sehr bedeutende Rolle. Man möchte daher wissen, nach welchen Richtlinien die erwähnten Kriterien in Anwendung neuer oder zu revidierender Gesetze aufgestellt werden. Die betreffenden Kantone sollten möglichst bald ihre Berechnungen anstellen können, damit sie auch ihre Stimmfähigen entsprechend orientieren können. Ich möchte daher den Wunsch ausdrücken, dass die für den interkantonalen Finanzausgleich vorgesehenen Kriterien möglichst bald bekanntgegeben werden. Im übrigen schliesse ich mich der gemeinsamen Erklärung meiner freisinnigen Fraktionskollegen an.

Brodbeck: Die heute vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingetroffene ablehnende Stellungnahme zum vorliegenden Vermittlungsvorschlag der Einigungskommission zwingt mich zu folgender Erklärung: die Intervention des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft kann meine persönliche Stellungnahme zur Finanzreform nicht ändern. Ich darf zu meiner Rechtfertigung für meine zustimmende Stellung zum Vermittlungsvorschlag der Einigungskommission erklären, dass ich schon vor bald zwei Jahren persönlich im Ständerat einen Vermittlungsvorschlag eingereicht habe auf Erhebung einer auf 10 Jahre befristeten Tilgungssteuer im Ausmasse von 150 Mio. Dieser Antrag wurde abgelehnt, er fand grundsätzlich seinen Niederschlag im Nationalrat im Vermittlungsvorschlag Dietschi. Die Verhandlungen der Einigungskommission führten nun zu einer Lösung, über deren Zweckmässigkeit man sich streiten kann. Eine Ablehnung der Kommissionsvorlage aber würde uns wieder vor ein Nichts stellen, weshalb ich mit gutem Gewissen einer Kontingentslösung zustimmen kann. Die Intervention, welche ich auch erst heute früh erhalten habe, kommt reichlich spät, und ich bedaure nur, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Vertreter des Kantons in der Bundesversammlung nicht zu einer Aussprache über die so wichtige Frage eingeladen hat, bevor sie sich zu ihrer verantwortungsvollen Stellungnahme in der Frage der Finanzreform entschliessen mussten.

Christen: Als Vertreter des Standes Nidwalden möchte ich die folgende kurze Erklärung abgeben: Der heute zur Abstimmung kommende

Bundesbeschluss über die Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes stellt den Kanton Nidwalden in der Auswirkung vor ganz schwerwiegende Entscheidungen in bezug auf die Umgestaltung und Anpassung des innerkantonalen Finanzgebarens. Diese Entscheidungen werden die innerkantonale Wirtschaft bis in eine ferne Zukunft massgebend und dauernd im schwersten Sinne belasten. Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Ständerat Ackermann anschliessen, dass, bevor das Abstimmungsdatum herangerückt ist, genaue Auskunft über die Zuteilung der kantonalen Kontingente erteilt wird, da sonst die Ungewissheit über die Auswirkungen der Bundesfinanzreform auf die kantonalen Finanzen das Abstimmungsergebnis sehr stark beeinflussen wird. Trotz dieser meiner Feststellung habe ich mich entschlossen, der Vorlage zuzustimmen, um dem Volk seinerseits einen Entscheid in der Frage der abschliessenden Begelung der Bundesfinanzen zu ermöglichen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission: 32 Stimmen
Dagegen: 9 Stimmen
Enthaltungen: 2

An den Nationalrat. *Au Conseil national.*

Nachmittagssitzung vom 21. März 1950.

Séance du 21 mars 1950, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Haefelin.*

5764. Bodenspekulation. Begutachtung des Volksbegehrens.

Spéculation immobilière. Préavis sur l'initiative.

Bericht und Beschlussentwurf vom 3. Febr. 1950 (BBI I 331).
Ergänzungsbericht vom 13. März 1950 (BBI I 663).

Rapport et projet d'arrêté du 3 février 1950 (FF I 291).
Rapport complémentaire du 13 mars 1950 (FF I 615).

Beschluss des Nationalrates vom 16. März 1950.
Décision du Conseil national du 16 mars 1950.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschlussentwurf.

Proposition de la commission

Adopter le projet d'arrêté.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

M. **Troillet**, rapporteur: Les deux Chambres sont appelées à se prononcer, au cours de cette session, sur l'initiative visant la protection du sol et du travail par des mesures contre la spéculation, initiative déposée le 1er juillet 1943

Neuordnung des Finanzhaushaltes.

Révision du régime financier.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	5336
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1950
Date	
Data	
Seite	1-15
Page	
Pagina	
Ref. No	20 034 745

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.